(Tab. 3.)

Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen M	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen M
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Alle Genossenschaften.								
0,10— 2 M . .	346	46 353	3	440	311	31 003	20 367 518	657
3— 5 " . .	1 469	141 217	6	640	611	57 345	27 863 384	486
6— 10 " . .	2 990	250 545	26	3 844	391	91 686	14 582 114	159
11— 20 " . .	329	30 135	22	2 231	524	197 930	12 682 023	64
21— 50 " . .	784	64 575	15	2 528	733	295 327	25 333 920	86
51— 100 " . .	1 026	92 740	16	2 311	460	54 914	23 456 190	427
101— 200 " . .	608	113 376	11	2 231	387	70 724	34 681 060	490
201— 300 " . .	428	126 869	18	3 301	268	86 437	37 835 860	438
301— 400 " . .	30	18 846	1	640	19	6 151	4 915 650	799
401— 500 " . .	426	77 129	9	1 589	116	36 899	37 876 750	1 026
501— 600 " . .	106	51 416	3	738	27	12 782	18 416 700	1 441
601— 800 " . .	11	4 217	—	—	5	4 302	3 357 750	780
801— 1 000 " . .	101	42 450	1	20	46	9 342	18 225 400	1 951
1 001— 2 000 " . .	53	21 855	—	—	13	939	1 858 700	1 979
2 001— 5 000 " . .	29	8 789	2	46	10	791	3 624 000	4 582
5 001—10 000 " . .	5	295	—	—	1	9	72 000	8 000
über 10 000 " . .	2	31	—	—	1	8	160 000	20 000
unbestimmt u. s. w. .	34	2 302	2	295	1	78	7 800	100
Summe . .	**8 777**	**1 093 140**	**135**	**20 854**	**3 924**	**956 667**	**285 316 819**	**298**
B. Kreditgenossenschaften im besonderen.								
0,10— 2 M . .	189	26 999	—	—	114	5 203	9 246 300	1 777
3— 5 " . .	1 207	118 855	—	—	241	10 173	11 171 550	1 098
6— 10 " . .	2 667	225 289	9	1 228	14	7 219	1 736 650	241
11— 20 " . .	102	8 452	10	378	9	1 408	1 327 045	943
21— 50 " . .	423	30 988	3	1 206	27	2 765	1 205 350	436
51— 100 " . .	711	71 826	1	505	141	22 698	10 896 555	480
101— 200 " . .	525	109 004	6	1 525	139	37 462	20 743 050	554
201— 300 " . .	354	121 105	11	3 047	134	57 548	27 475 600	477
301— 400 " . .	25	18 629	1	640	12	5 869	3 499 900	596
401— 500 " . .	381	75 232	3	942	64	33 041	33 718 950	1 021
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 335 300	1 447
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 222 750	782
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 182 500	1 837
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 102 200	1 704
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 755 000	3 000
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—
Summe . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 618 700	**766**

Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung und ...

Digitized by Google

Ger 70.8

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters
shall be spent for books and one quarter
be added to the principal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1903.

Digitized by Google

1080-4

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Jahrgang 1903.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1903.

München 1903.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

~~VIII 491~~
Ger 70.8
Lowell fund
Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1903	929—971
Inhalt zum Jahrgang 1903 . .	V—IX

Nr. 1.

Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.) Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.	
I. Die früheren Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und die bisherige Entwicklung des Reichsetatrechts . . . . (Schluß folgt.)	1—10
Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten Von Dr. Heinrich Schanz in Würzburg	11—31
Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze. Von Dr. Rudolf Blum, Vorsitzender der Veranlagungskommission zu Osthofen . . .	32—50
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn.	
Einleitung	51—53
I. Der Staat . . . . . (Fortsetzung folgt.)	53—70
Aus den Gesetzblättern . . .	71
Miscellen.	
Kommission zur Reform des Strafprozesses	71—78
Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901	78—80

Nr. 2.

	Seite
Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.) Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam. (Schluß.)	
II. Das künftige Gesetz, betr. den Reichshaushalt im Hinblick auf das preußische Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. V. 98	81—112
1. Der jährliche Voranschlag des Reichshaushalts bis zu seiner Feststellung gemäß Art. 69 der Reichsverfassung	82—86
2. Der gesetzlich festgestellte Voranschlag des Reichshaushalts-Etats und dessen Ausführung	86—100
3. Das Rechnungswesen . .	100—112
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn. (Fortsetzung.)	
I. Der Staat. (Schluß.) . .	113—123
II. Die staatlichen Organe . . (Fortsetzung folgt.)	123—128
Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902	129—141
Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902	142—149
Skizzen und Notizen.	
Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse	150
Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile	150—152
Langjährige Einsperrung oder Deportation	152—155
Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB)	155—156
Die einheitliche deutsche Rechtschreibung	156
Aus den Gesetzblättern . . .	157—158
Miszellen.	
Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901 . .	158—160
Rübenzuckerindustrie	160

Nr. 3.

Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn. (Fortsetzung.)	
II. Die staatlichen Organe. . . (Schluß.)	161—163

Digitized by Google

	Seite
III. Das staatliche Recht	163—182
IV. Völkerrecht und vereinbartes Recht	182—193
(Schluß in Nr. 11.)	
Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif]	194—223
(Schluß folgt.)	
Skizzen und Notizen.	
Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze	224—228
Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte	228—231
Die Stellung des aufsichtführenden Richters	231—234
Aus den Gesetzblättern	235—236
Miszellen.	
Volksschulstatistik in Preußen	236—240
Bank von England	240

Nr. 4.

	Seite
Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900 von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin.	
I. Das württembergische Notenbankwesen 1847—1876	241—250
II. Die Ausdehnung der Notenbanken in Württemberg und ihr Gesamtgeschäftsumsatz 1876 bis 1900	250—253
III. Die Aktivgeschäfte der Notenbanken in Württemberg 1876 bis 1900	253—264
(Schluß folgt.)	
Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif]	265—309
(Schluß.)	
Skizzen und Notizen.	
Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens	310—312
Zur Reform der Krankenversicherung	312—313
Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung	313—315
Zur Frage der Prozeßverschleppungen	315—317
Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft	317
Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.)	318—319
Aus den Gesetzblättern	320

Nr. 5.

	Seite
Tendenzen in der internationalen Strikebewegung von Dr. E. G. Halevy in Berlin.	
I. Einleitung	321—322
II. Die Strikestatistik	322—324
III. Die Ausdehnung der Strikebewegung	324—329
IV. Allgemeine Ursachen der Strikes	330—332
V. Spezielle Ursachen der Strikes	332—335
VI. Umfang, Dauer und Jahreszeit der Strikes	335—347
VII. Striketaktik	347—359
2 Anlagen, polit. und wirtschaftl. Situation betr.	359—360
Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900 von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin. (Schluß.)	
III. Die Aktivgeschäfte der Notenbanken in Württemberg 1876 bis 1900 (Schluß)	361—372
IV. Die Passivgeschäfte der Notenbanken in Württemberg	372—384
Skizzen und Notizen.	
Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen	385—391
Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge	391—398
Aus den Gesetzblättern	399—400

Nr. 6.

	Seite
Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin.	
I. Das Differenzgeschäft in der Auffassung des älteren Rechtes	401—408
II. Der deutsche Juristentag und das Differenzgeschäft	408—420
(Fortsetzung folgt.)	
Die Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern von Professor Dr. H. Rehm in Erlangen.	
§ 1. Die Prinzipien der Armenpflege	421—425
§ 2. Die Durchführung der Armenpflegeprinzipien im bayerischen Recht	425—428
§ 3. Die Nebenwirkungen gesunder Armenpolitik	428—429
Der § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte von Dr. jur. G. Dryander, Regierungs-Referendar in Potsdam.	
I. Die städt. Hausbesitzer bis zum Jahre 1808	430—433
II. Die Städteordnung von 1808	433—436
III. Die Hausbesitzer in der Zeit von 1808—1850	436—444
IV. Die weitere Entwicklung und der heutige Zustand	444—451
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.	
Vorbemerkung	452—454

Digitized by Google

Seite

I. Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dez. 1900.
- 1. Die Genossenschaften überhaupt . . . . 454—459
- 2. Die Genossenschaften nach Haftpflichtarten . . . . 459—466
- 3. Die Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens . . . . 467—469
- 4. Bewegung im Stande der Genossenschaften . . . . 469—470

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.
- Strafprozeßreform und Rechtsmittel . . . . 471—473
- Zur Behandlung der Zahlungsbefehle . . . . 473—474
- Zur Frage der Prozeßverschleppungen . . . . . . 474—475
- Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) . . . . 475—476
- Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert . . . . . . 476—477

Aus den Gesetzblättern . . . . 478—479

Mizellen.
- Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 . 479
- Die Zwangsversteigerungen von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 480
- Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 . . 480

Nr. 7.

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E. . . . . 481—497

(Schluß folgt.)

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin. (Fortsetzung.)
- III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung in Bezug auf das Differenzgeschäft . . . . . 498—510
- IV. Die neueste Gesetzgebungsphase und das Differenzgeschäft . . 510—514

(Schluß folgt.)

Das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen von Erich Aron, Landgerichtsrat in Straßburg i. E. . . . . 515—521

Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff von Dr. Hugo Preuß, Privatdozent an der Universität Berlin . . . . . 522—527

Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat von Dr. Fritz Stier-Somlo, Privatdozent an der Universität Bonn . . . . . . 528—534

Die Schwurgerichte von Landgerichtsrat Unger in Stendal 535—544

Skizzen und Notizen.
- Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation . . . . 545—546
- Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen . . . . 547—550
- Kann § 654 BGB. bei Tauschgeschäften Anwendung finden? 550—551
- Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile . . . . 551—553
- Reform der preußischen Gewerbesteuer . . . . 553—555

Aus den Gesetzblättern 556

Mizellen.
- Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901 . . . . 556—560

Nr. 8.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine von Dr. Erich Simon in Berlin.
- I. Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung . . . . . . 561—574
- II. Die Maßnahmen der Arbeitervereine gegenüber der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Notlage ihrer Mitglieder . . . . 574—589
- III. Kritik und Schlußwort . . . 589—592

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin. (Schluß.)
- IV. Die neueste Gesetzgebungsphase und das Differenzgeschäft. (Schluß.) . . . 593—613
- V. Betrachtungen über die Auffassung des Differenzgeschäftes in der staatswissenschaftlichen Literatur . . 613—627
- VI. Schlußbemerkung . . . . 627—628

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung).
- II. Revisionsverhältnis der Genossenschaften.
- 1. Die Verbände und ihre Unterverbände bezw. Provinzialverbände . . . . 629—634

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.
- Förderung des Handwerks . . 635—637

Seite
Kleine Sorgen der Praxis . . . 637—638
Aus den Gesetzblättern . . . . 639—640

Nr. 9.

Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München . . . 641—652
Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E. (Schluß.) 653—666
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung).
II. Revisionsverhältnis der Genossenschaften.
1. Die Verbände und ihre Unterverbände rc. (Schluß) 667—668
2. Die geographische Verbreitung und die Stärke der Verbände . . . 668—671
3. Das Revisionsverhältnis und die Haftpflichtarten der Genossenschaften . . . . 671—672
4. Die Revisionsverbände nach dem Gegenstande des Unternehmens ihrer Genossenschaften . . . . 672—674
III. Abstufung der Geschäftsanteile und der Haftsummen bei den Genossenschaften.
1. Die Genossenschaften im ganzen (Schluß folgt) . . 675—695
Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin.
Einleitung . . . . 696—699
A. Die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber.
I. Allgemeines . . . . . . 699—701
II. Die Beitragspflichtigen . . 701—703
III. Das Verfahren der Beitragserhebung . . . . . . 703—707
IV. Das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen der Versicherungsanstalten . . . 707—709
(Schluß folgt.)
Skizzen und Notizen.
Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger . . . . 710—719
Aus den Gesetzblättern 720

Nr. 10.

Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif von Adolf Arndt, Professor in Königsberg i. Pr.
§ 1. Die Theorie von Montesquieu . . . . 721—723
§ 2. Das englische Recht . . . 723—725
§ 3. Das französisch-belgische Recht . . . . 726—728
§ 4. Das preußische Recht . . 728—732
§ 5. Die übrigen deutschen Verfassungen . . . . 732—734
§ 6. Die norddeutsche Bundesverfassung und das deutsche Zollparlament . . . . . 734—737
§ 7. Schlußfolgerungen . . . 738—741
Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin (Schluß)
A. Die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber (Schluß).
IV. Das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen der Versicherungsanstalten (Schluß) . . . . 742—770
B. Die Aufwendungen d. Zwangsgemeinwirtschaften.
I. Der Reichszuschuß von jährlich 50 Mk. für jede Rente . . . . 770—773
II. Nebenleistungen von Zwangsgemeinwirtschaften 773—775
C. Sonstige der Invalidenversicherung dienende Mittel . 775—776
Schlußbetrachtung . . . . 776—778
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Schluß).
III. Abstufung der Geschäftsanteile rc.
2. Die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im besonderen . . . . . . 779—781
IV. Die Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dez. 1900 781—794
Skizzen und Notizen.
Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld 795—798
Aus den Gesetzblättern . . . . 799—800

Nr. 11.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten von Wilhelm Arens, Chefredakteur in Hagen i. W.
Der Stand der Privatbeamten und seine Lage . . . . . 801—804
Die Bestrebungen in Oesterreich 804—808

Digitized by Google

	Seite
Stand der Bewegung in Deutschland	809—810
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn (Schluß.)	
V. Die Gesetzgebung	811—823
VI. Staatenbund und Bundesstaat	824—848
Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande von Professor Dr. Otto Gerlach in Königsberg	849—865
Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf von Dr. Adalbert Wahl, Privatdozent in Freiburg i. B.	866—878
Aus den Gesetzblättern	879—880
Mizellen.	
Der Außenhandel der Länder der Erde	880

Nr. 12.

	Seite
Betrachtungen zur Reichsfinanzreform von Dr. Fritz Kestner in Halle a. S.	
A. Mängel des Reichsfinanzwesens.	
§ 1. Die Reichsfinanzen 1871 bis 1903	881—882
§ 2. Schulden und Matrikularbeiträge	882—884
§ 3. Ziele der Reform	884—885
B. Wirtschaftliche Abhilfe.	
§ 4. Direkte Steuern	885—888
§ 5. Indirekte Steuern	888—889
§ 6. Insbesondere Tabak- und Biersteuer	890—895
C. Rechtliche Abhilfe.	
§ 7. Die Clausula Franckenstein	895—898
§ 8. Die bewegliche Steuer	898—900
§ 9. Das Ergebnis	900—901
Die Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. Georg Eger, Regierungsrat in Berlin	902—912
Die Versicherungspflicht des Bühnenpersonals von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz	913—922
Skizzen und Notizen.	
Die Abschreibungen für Abnutzung als Einkommensabzüge und die Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter und Gebrauch	923—926
Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge	926—928
Aus den Gesetzblättern	928

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127 a. | Nr. 1

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 1:

	Seite
Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.) Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam . . . . (Schluß folgt.)	1—10
Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten Von Dr. Heinrich Schanz in Würzburg	11—31
Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze. Von Dr. Rudolf Blum, Vorsitzender der Veranlagungskommission zu Osthofen . . .	32—50
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn . . (Schluß folgt.)	51—70
Aus den Gesetzblättern	71
Miscellen.	
Kommission zur Reform des Strafprozesses	71—78
Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901	78—80

Die nächsten Hefte werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 von Dr. Berthold Breslauer in Berlin.

Die Stein'sche Städteordnung und die soziale Gliederung der städtischen Bevölkerung von Dr. jur. Dryander in Berlin.

Die Deutsche Städteverwaltung von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.

Tendenzen in der internationalen Strikebewegung von Dr. Wilhelm Lewy in Berlin.

Territorium und Reichsland von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **190.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **140.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **110.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs“.

(Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.)

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

I. Die früheren Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und die bisherige Entwicklung des Reichsetatsrechts.

1. Wir haben bei Besprechung der Kontrolle des Reichshaushalts — Annalen 1902 S. 481 ff. — gesehen, daß eine Verständigung über den am 8. April 1872 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, namentlich deshalb nicht zustande kam, weil ein die Grundlage für die Tätigkeit des Rechnungshofs bildendes Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, d. h. eine einheitliche Zusammenfassung des Reichsetatsrechts nicht vorhanden war.

Wesentlich auch in der Absicht, die Ausgleichung der hinsichtlich jenes Entwurfs bestehenden Meinungsverschiedenheiten herbeizuführen, legte nun die Reichsregierung am 18. Mai 1873 (IV. Session 1873) dem Reichstag unter dem Vorbehalt der Wiedervorlage des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechnungshof zunächst den Entwurf eines Gesetzes vor, das „die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs regeln sollte“. Wenn eine Einigung über diesen Entwurf erzielt sei, so hoffte die Reichsregierung, werde auch die offene Frage über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs zum Abschluß gelangen.

Der Reichstag überwies am 11. Juni 1873 die Vorlage an eine Kommission; weitere Verhandlungen über den Entwurf fanden nicht statt.

Am 5. Februar 1874 (I. Session 1874) ging sodann dem Reichstag gleichzeitig mit einem neuen Entwurf des Gesetzes über den Rechnungshof ein im wesentlichen mit der ersten Vorlage vom 18. Mai 1873 gleichlautender Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs zu; er stellte sich, wie die Begründung sagt, die Aufgabe, den legislativen Inhalt der Instruktion für die Preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 mit den durch die Verhältnisse der Reichsfinanzverwaltung bedingten Modifikationen zum Reichsgesetz zu erheben und auf diesem Wege die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs auf der Grundlage von Bestimmungen zu regeln, die sich durch die bisherige Erfahrung bewährt und durch langjährige Anwendung zu einem konsequenten System durchgebildet haben.

Hienach erscheint es nötig, zunächst auf jene Instruktion für die Preußische Oberrechnungskammer näher einzugehen.

Diese eigenartige Geschäftsanweisung, welche von Anfang an Gesetzeskraft nicht hatte, — sie wurde in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht — gab einerseits der durch König Friedrich Wilhelm I. bald nach seinem Regierungsantritt, im Jahr 1714, als Generalrechenkammer gebildeten Oberrechnungskammer eine den veränderten Verhältnissen angemessene Einrichtung und schuf zugleich andererseits durch eine Zusammenfassung von Grundsätzen des preußischen Finanz- und Etatsrechts, wie sie sich praktisch namentlich seit der Regierung Friedrich Wilhelm I. entwickelt hatten, eine positive Grundlage für die Wirksamkeit dieser Behörde.

Der Grundgedanke der Instruktion, welche klar und deutlich nicht allein den Zweck, den Wirkungskreis, die Stellung, die innere Einrichtung, sowie die Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer regelte, sondern auch allgemeine Verwaltungsgrundsätze aufstellte, auf deren Befolgung die Oberrechnungskammer zu halten hatte — daher lautet ihr Schlußsatz: „Sämtliche Staatsbehörden und Beamte haben, ein jeder, soweit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu richten" — zielte auf Verminderung der Kosten des Staatshaushalts, auf Vereinfachung der gesamten staatlichen Administration und auf größere Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden, eine Absicht, die in der Folgezeit nicht immer voll gewürdigt worden ist.

Die in der Instruktion mehrfach berührte, durch die Königliche Verordnung vom 3. November 1817 „zur Erhaltung einer beständigen Uebersicht über die Lage des Staatshaushalt" und zur Sorge „für die Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, sowie für die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im allgemeinen" geschaffene „Generalkontrolle der Finanzen für das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung" wurde durch die Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 wieder aufgehoben. Der Finanzminister, der unter der Herrschaft jener, unter dem Staatskanzler stehenden Zentralbehörde die Stellung eines Gehilfen des Staatskanzlers eingenommen hatte, erhielt nun wieder die erforderliche Selbständigkeit; wie früher hatten jetzt wieder die Ressortchefs ihre Etats selbständig, mit eigener Verantwortlichkeit, unter der Mitprüfung und der (zur Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung notwendigen) Mitzeichnung des Finanzministers aufzustellen; die Feststellung des Gesamtetats erfolgte durch das Staatsministerium.

Das Kassenregulativ vom 17. März 1828 vervollständigte sodann unter Beseitigung der selbständigen Hauptkassen durch Zentralisierung der Staatseinnahmen die Einheit des Staatshaushalts.

Bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 enthielt jene Instruktion von 1824, in Verbindung mit den §§ 19 und 18 des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872, in der Hauptsache das materielle Etatsrecht für Preußen.

Den Vorschriften des vorgen. Staatshaushaltsgesetzes sind vielfach die Bestimmungen der Instruktion von 1824 unverändert oder mit den durch die veränderten Verhältnisse bedingten Modifikationen zu Grund gelegt worden; die nicht in jenes Gesetz aufgenommenen Bestimmungen der Instruktion gelten, soweit sie dem gen. Gesetz nicht zuwiderlaufen, zum Teil jetzt noch (vgl. § 56 des gen. Ges.).

Dagegen erschien es nicht angängig, wie der Reichstag zu dem ersten Entwurf des Rechnungshofgesetzes im Jahr 1872 beschlossen hatte, der Instruktion „insoweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem zu erlassenden Rechnungshofgesetz, nicht widersprechen" Gesetzeskraft für das Reich beizulegen. Denn mit der erwähnten Klausel, welche namentlich die Anwendung der gegen das konstitutionelle Budgetrecht verstoßenden Normen der absolutistischen Instruktion ausschließen sollte, waren die der gen. Maßnahme entgegenstehenden Schwierigkeiten keineswegs völlig beseitigt; sie lagen wesentlich darin, daß in dieser, jetzt mehrfach auch in der Form veralteten Instruktion, welche unter, dem neuen Staatswesen des Reichs fremden, Verhältnissen und Gesichtspunkten ihren Ursprung genommen hatte und somit auf die Reichsverwaltung in mancherlei Beziehung nicht im vollem Umfang oder überhaupt nicht anwendbar war — ganz abgesehen davon, daß sie auch rein reglementäre Vorschriften in sich schloß —, der etats- und der verwaltungsrechtliche Inhalt sich vielfach in untrennbarer Weise gegenseitig durchsetzte. Durch jene Umwandlung der Instruktion in ein Reichsgesetz hätte sich somit der rechtliche Charakter zahlreicher Bestimmungen derselben derart verändert, daß Angelegenheiten, deren Regelung auch nach dem neuen Recht der Exekutive zukam, in das Gebiet der Legislative übertragen worden wären.

Im einzelnen enthielt der in Rede stehende Entwurf des Reichsgesetzes, welcher also, wie bereits erwähnt, den legislativen Inhalt der Instruktion herausheben und mit den durch die Natur der Reichsfinanzverwaltung bedingten Modifikationen als Grundlage für das Etatsrecht des Reichs feststellen sollte, in den §§ 1—4 Grundsätze für die Verwaltung der Einnahmen und in den §§ 5—15 solche für die Verwaltung der Ausgaben; die §§ 16—29 handelten von dem Abschluß der Jahresrechnungen und den hiebei sich ergebenden Einnahme- und Ausgaberückständen, von der Kassenkontrole und der Rechnungslegung, sowie der Rechnungsabnahme; § 30 bezog sich auf Elsaß-Lothringen, wo am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Kraft getreten war. Die vorgenannten Modifikationen gründeten sich hauptsächlich auf die zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen; sie betrafen namentlich die jährliche Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs durch Matrikularbeiträge, die tunlichst rasche Vorlage einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahrs, die Etatsüberschreitungen und die rechtliche Behandlung der Gehaltsfonds. — Besonders zu erwähnen ist hier die Reform der sog. Restverwaltung, die der Entwurf mit Rücksicht auf die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens in Vorschlag brachte.

Im Reichshaushalt hatte man in dieser Hinsicht bisher, ebenso, wie im Preußischen Staatshaushalt, die Bestimmungen der Oberrechnungskammer-Instruktion von 1824 und des Preußischen Kassenregulativs von 1828 angewendet. Danach sollten diejenigen Fonds, bei denen Reste nicht zu vermeiden sind, bis zum Abschluß des folgenden Jahrs zur Berichtigung der Rückstände offen bleiben. Was im besonderen die Ausgabefonds betrifft, so wurden die bei ihrem Abschluß am Ende des zweiten Jahrs sich ergebenden Minderausgaben bei den jährlich abschließenden Fonds als erspart berechnet, bei den „übertragungsfähigen" Fonds dagegen in die Verwaltung des folgenden Jahrs übernommen. Jene Grundsätze galten jedoch nicht gleichmäßig für das gesamte Gebiet des Reichshaushalts; beispielsweise hatte die Post- und Telegraphenverwaltung keine besondere Restverwaltung, während eine solche bei der Militär- und Marinever-

waltung neben der laufenden Verwaltung für die Rückstände des vorigen Jahres je bis zum Finalabschluß bestand. Es zerfiel hienach für letztere Verwaltungsgebiete die Rechnung über ein Etatsjahr in zwei gesonderte Rechnungen, von denen vielfach die eine ohne die andere nicht verständlich war.

Der Entwurf kürzte nun bei den Einnahmen für die Matrikularbeiträge und die unter Artikel 39 der Reichsverfassung fallenden Zölle und Steuern die Restperiode, indem er die nachträgliche Einziehung von Rückständen innerhalb der auf den Finalabschluß der Reichshauptkasse folgenden 6 Monate zuließ, und schloß, entsprechend der bisher schon eingeführten Praxis, für alle übrigen Einnahmezweige die Restverwaltung dadurch aus, daß er die Uebernahme der Restbeträge auf die Rechnung des folgenden Jahres anordnete. Bei den Ausgaben beseitigte er die Restverwaltung ebenfalls für die übertragbaren Fonds und beschränkte sie, abgesehen von der Militärverwaltung, für welche die einjährige Restperiode des § 24 der Instruktion von 1824 aufrecht erhalten werden sollte — auch für die Marineverwaltung waren hier Sonderbestimmungen vorgesehen —, bei den jährlich abschließenden Fonds ebenso, wie bei den vorerwähnten Einnahmen, auf 6 Monate. So ließ sich, wie die Begründung sagt, „durch Verbindung der Rechnung über die Restperiode mit der über das Etatsjahr, zu welchem die Restperiode gehört, das Ziel erreichen, über die Einnahmen und Ausgaben, die aus einem und demselben Etatsjahr herrühren, in e i n e r Rechnung der verfassungsmäßige Nachweis führen, wodurch die verfassungsmäßige Rechnungslegung an Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit gewinnen und die Möglichkeit geboten wird, die Rechnung eines Etatsjahres in ihrer Bilanzierung genau dem Etat anzupassen."

Um gegenüber den Rückständen bei den jährlich abschließenden Fonds der Militärverwaltung diese Bilanzierung jeder Jahresrechnung durchzuführen und somit den Mehrbedarf oder den nach der Bestimmung im Art. 70 der Reichsverfassung im folgenden Etat unter den Einnahmen vorzutragenden Ueberschuß nachzuweisen, sollten die für jene Rückstände reservierten Beträge vorbehaltlich des Nachweises ihrer Verausgabung in der folgenden Jahresrechnung den Istausgaben zugerechnet und die bei der Restverwaltung gegenüber diesem Restensoll sich ergebenden Ersparnisse den Einnahmen des folgenden Etatsjahres zugeführt werden.

Anlangend die rechtliche Bedeutung der verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs, so enthielten dieselben teils absolutes Recht, teils subsidäres, also Normen, die nur in Kraft treten sollten, sofern der Etat nichts anderes bestimmt, teils gaben sie lediglich eine Definition der im Etat gebräuchlichen Ausdrücke.

In der ersten Session 1874 kam der Entwurf nicht zur Verhandlung; in der zweiten Session 1874 — am 29. Oktober 1874 — ging dem Reichstag derselbe Entwurf, wiederum zugleich mit dem mehrfach genannten Entwurf eines Rechnungshofgesetzes, zu; er wurde dort einer Kommission überwiesen, welche am 11. Dezember 1874 Bericht darüber erstattete.

Dieser Bericht, auf den wir später noch im einzelnen zurückkommen, brachte in zahlreichen wesentlichen Punkten Aenderungen oder Ergänzungen des Entwurfs in Vorschlag, die eine völlige Umgestaltung desselben bedingten.

Der Kommission erschienen mehrfach Verwaltungsgrundsätze, die die Reichsregierung als erprobt und unentbehrlich ansah, als Mißstände, für die es keine andere Rechtfertigung gebe, als den bisherigen Besitzstand; sie war aber im übrigen einstimmig der Ansicht, daß es nicht Aufgabe der Reichsvertretung sei,

„die freie Bewegung, deren keine große Verwaltung entbehren kann, in unzuträglicher Weise zu beschränken, oder mit den Kautelen eines unberechtigten Mißtrauens zu umgeben". Im besonderen wollte sie durch ihre Vorschläge „das Gesetz tunlichst des Charakters subsidiären Rechts, den der Entwurf mit sich führe, entkleiden", und hoffte, daß „das Zustandekommen des Gesetzes in der von ihr vorgeschlagenen Fassung die Aufstellung und Beratung des künftigen Reichshaushaltsetats wesentlich erleichtern und von den Verhandlungen die unerwarteten Zwischenfälle entfernen werde, welche an die Fragen des Etatsrechts sich nicht selten zu knüpfen pflegen".

Namentlich bezüglich der Restverwaltung ging die Kommission davon aus, daß Artikel 69 der Reichsverfassung erst dann zur vollen Durchführung gelange, wenn die die Klarheit und Durchsichtigkeit des Rechnungswesens beeinträchtigende Restverwaltung völlig beseitigt sei; es müsse daher eine allmähliche Aufhebung derselben angestrebt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus verwarf sie die in genannter Hinsicht im Entwurf für die Militär- und Marineverwaltung vorgesehenen Ausnahmen von dem Grundsatze der sechsmonatlichen Restperiode.

Im Reichstag gelangten die Vorschläge der Kommission nicht zur Verhandlung.

Am 9. Dezember 1875 (III. Session 1875/6) legte der Reichskanzler dem Reichstag, wiederum gleichzeitig mit dem Entwurf eines Rechnungshofgesetzes, einen neuen, formal und materiell von dem vorhergehenden wesentlich abweichenden Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vor. Der Stoff war jetzt in der Weise gruppiert, daß die §§ 1–3 Etatsgrundsätze, 4–8 die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, 9 und 10 Etatsüberschreitungen und die Haushaltsübersicht, 11–24 die Verfügung über Vermögensrechte des Reichs, und die finanziellen Verpflichtungen des Reichs namentlich hinsichtlich der Diensteinkünfte der im Reichsdienst stehenden Personen, 25–36 den Bücherabschluß, das Restenwesen, die Kassenkontrolle, die Rechnungslegung und die Rechnungsabnahme, 37 die Mitteilung der durch den Kaiser, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde zu erlassenden legislatorischen Vorschriften finanziellen Inhalts an Bundesrat und Reichstag und 38 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betrafen.

Bei den in dieser Weise gegliederten Bestimmungen hatten die vorerwähnten Kommissionsbeschlüsse größtenteils Berücksichtigung gefunden. Dagegen blieben in der Hauptsache folgende Streitpunkte bestehen. Die Kommission hatte die Ausdehnung der Bestimmung des § 10 des Reichseigentumsgesetzes von 1873 über die nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen der Einnahmen aus den Veräußerungen von Reichseigentum auf alle Mehreinnahmen gegen den Etat und andererseits wesentliche Einschränkungen hinsichtlich des Kaiserlichen Rechts zur Niederschlagung von Defekten, ferner bezüglich der Verwendung der Ersparnisse an Besoldungsfonds zu Remunerationen, sowie der Uebertragbarkeit von Etatsfonds verlangt. Von der Reichsregierung war diesen Forderungen nicht entsprochen worden.

Ueber den letztgenannten Entwurf verhandelte der Reichstag nicht.

Am 27. Februar 1877 (I. Session 1877) ging dem Reichstag derselbe Entwurf, gleichzeitig mit dem Entwurf des Rechnungshofgesetzes, wieder zu. Die Anträge der Kommission, der er vom Reichstag überwiesen wurde, hielten im wesentlichen den Standpunkt des Kommissionsberichtes vom 11. Dezember 1874

fest, fügten bezüglich der etatsrechtlichen Behandlung der Bauten und der Grundstückserwerbungen, sowie der Tauschgeschäfte über Grundstücke Ergänzungen hinzu und lehnten die Restverwaltung gänzlich ab.

Zugleich mit dem Entwurf des Rechnungshofgesetzes kam der Entwurf am 8. März 1877 in die erste Beratung des Reichstags. Auch auf seiten des Reichstags hielt man hiebei das seitherige Verfahren, durch Bemerkungen in den Etats selbst streitige etatsrechtliche Fragen zwischen der Regierung und dem Parlament zum Austrag zu bringen, namentlich auch deshalb für die Dauer nicht haltbar, weil dadurch die Regierung öfters in die schwierige Lage komme, entweder die Bemerkung anzunehmen oder den Etat im ganzen abzulehnen. Man wünschte allseitig, statt der nur je für ein Jahr geltenden, auf der schwankenden Grundlage der wechselvollen parlamentarischen Tagesstimmungen und Interessen erwachsenden Etatsbestimmungen feste gesetzliche Normen zu erhalten, während anderenteils keine Zweifel darüber bestanden, daß durch ein solches Gesetz keineswegs alle Zweifel und Differenzen für die Zukunft abgeschnitten würden, da das Etatsrecht der Natur der Sache nach in beständigem Fluß bleibe.

Der Reichstag verwies am 8. März 1877 die beiden Gesetzentwürfe zur weiteren Vorberatung an eine Kommission. Eine zweite Beratung der Entwürfe fand nicht statt.

Weitere Vorlagen über die genannte Materie gelangten bis jetzt nicht mehr an den Reichstag. Dieser wünschte seither wiederholt, letztmals zum Reichshaushaltsetat für 1901, im Weg der Resolution die Vorlage eines „Reichskomptabilitätsgesetzes“.

2. Bei der auf das Scheitern der Gesetzentwürfe folgenden Weiterbildung von Fall zu Fall nahm das Etatsrecht des Reichs, das schon vorher mehrfach von dem Preußens abgewichen war — vgl. z. B. die den Etat berührenden Bestimmungen des Reichseigentums-Gesetzes von 1873, die Etatisierung der Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w. —, hauptsächlich infolge der Verschiedenheit der beiderseitigen staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse in einigen wesentlichen Punkten einen anderen Gang als jenes.

Zunächst wurde vom Etatsjahre 1878/79 ab die Restverwaltung auch bei der Militärverwaltung, — bei den übrigen Zweigen der Reichsverwaltung, namentlich der Marineverwaltung war sie schon vorher abgeschafft worden — beseitigt, so daß mit dem Ablauf der Restperiode 1877/78, deren Abwicklung noch in der seitherigen Weise geschah, jährlich überhaupt nur eine Rechnung zu führen war, in der alle während der Dauer des Etatsjahres angewiesenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der unvermeidlich gewesenen Reste aus dem Vorjahr, als Einnahmen und Ausgaben eines Fonds, sonst aber in der seitherigen Ordnung zum Nachweis gelangten. Die in den Büchern und Rechnungen voranzustellenden Resteinnahmen und Restausgaben wurden je für sich summiert und sodann der Summe der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Etatsjahres in der Weise zugesetzt, daß nur der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres dem Etatssoll gegenübertrat. Diese Vereinfachung war namentlich auch auf das sogen. Ueberschußkapitel des Etats insofern von Einfluß, als nunmehr die Richtigstellung der sogen. Fondsverwechslungen auf Grund der Rechnungsrevision hier erfolgte, während bei dem Bestehen der Restverwaltung die Ausgleichung der Fondsverwechslungen in der Regel bei den beteiligten Fonds hatte stattfinden können. Eine ziffermäßige Veranschlagung der Einnahmen oder Ausgaben, welche bei dem für Ueberschüsse oder

Fehlbeträge aus früheren Jahren bestimmten Etatskapitel durch Zu- oder Absetzen zu verrechnen waren, kam von Anfang an nicht in Frage, weil diese „materiell der etatsmäßigen Verwaltung des betreffenden Vorjahrs angehörigen" Einnahmen und Ausgaben sich jeder Veranschlagung entziehen und nur den Zweck haben, „den für die entsprechende Etatsperiode gesetzlich festgestellten Etat nach Maßgabe der Revisionsentscheidungen des Rechnungshofs zur Ausführung zu bringen". (Vgl. Denkschrift zum Reichshaushaltsetat für 1879/80.) Im Etat selbst gelangt seither diese Auffassung durch den Zusatz bei dem genannten Kapitel: „Vorbehaltlich der Berichtigung infolge der Revision der Rechnungen" zum Ausdruck.

Nachdem sodann vom Etatsjahr 1881/82 ab der Hauptetat einfacher und übersichtlicher gestaltet worden war, trat weiterhin von 1889/1890 ab eine Scheidung der einmaligen Ausgaben des Etats in zwei Gruppen ein; die erste umfaßt als „Ordentlicher Etat" die in den ordentlichen Einnahmen Deckung findenden Ausgaben, die zweite enthält als „Außerordentlicher Etat" die auf besondere Deckungsmittel verwiesenen Ausgaben. Bei den Einnahmen wurde ein Abschnitt „Außerordentliche Deckungsmittel" eingefügt; derselbe weist die zur Bestreitung der letztgenannten einmaligen Ausgaben bestimmten besonderen Mittel nach und balanziert in der Endsumme mit den Ausgaben des außerordentlichen Etats. Der außerordentliche Etat bildet somit seither einen selbständigen, in sich abschließenden Bestandteil des Gesamtetats.

Die Einführung der Dienstaltersstufen für die Besoldungen der etatsmäßigen Beamten vollzog sich in den Jahren 1893/96 nach dem Vorgang Preußens; eine gesetzliche Feststellung der Gehaltsstufentafeln erfolgte ebenso, wie in Preußen, nicht; es werden jedoch im Reich Aenderungen hinsichtlich der anfänglich bestimmten Gehaltsstufen, sowie der Grundsätze des Dienstaltersstufensystems den gesetzgebenden Körperschaften als Grundlage der Ausgabebewilligung oder der nachträglichen Genehmigung jedesmal mitgeteilt.

Aus Anlaß der durch den Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1897/98 mit Wirkung vom 1. April 1897 ab eingetretenen allgemeinen Besoldungsverbesserung ergab sich ferner eine sehr erhebliche Abweichung des Reichsetatsrechts vom preußischen Etatsrecht; sie betrifft die Verwendung der Ersparnisse bei den Besoldungs- ꝛc. Fonds. Wir gestatten uns, auf diese parlamentarisch viel erörterte Angelegenheit hier näher einzugehen.

§ 15 der Instruktion für die Oberrechnungskammer von 1824 bestimmt: „Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behufe zu bewilligen für gut finden werden."

Die Kabinettsordre vom 14. Juli 1829 genehmigte ferner, daß „etwaige Ersparungen bei den für bestimmte Beamte ausgeworfenen dauernden Gehalten zu extraordinären Remunerationen an verdiente Beamte derselben Kategorie verwendet werden dürfen". Hienach wurde in Preußen bis zum Erlaß des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 verfahren, jedoch mit der Einschränkung, daß Ersparnisse an Gehältern oder sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten infolge der zeitweisen Nichtbesetzung von Stellen oder des zeitweisen Nichtversehens von Stellen durch ihre Inhaber in erster Linie zur Bestreitung der eigentlichen Stellvertretungskosten, d. h. der Dienstbezüge der mit der Verwaltung der Stelle kommissarisch beauftragten Beamten Verwendung

fanden, daß ferner in der Regel aus Ersparnissen infolge der nicht vollständigen Verteilung der Besoldungsfonds unter die Stelleninhaber keine Remunerationen gewährt wurden, und daß man Ersparnisse an den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen nur zu Stellvertretungskosten, nicht auch zu Remunerationen verwandte.

Unseres Erachtens entbehrte jenes Verfahren seit Einführung der Preußischen Verfassung der rechtlichen Grundlage; denn da der nach Art. 99 der Verfassung jährlich durch ein Gesetz festzustellende Staatshaushaltsetat der Regierung die Besoldungsfonds ausdrücklich für bestimmte Personen zur Verfügung stellte, konnten von derselben aus diesen Fonds Mittel für andere, außerhalb jenes Kreises liegende Personen nicht verwendet werden; jedenfalls bedurfte das Hinausgehen über die bindende Norm der Besoldungsfonds als eine Abweichung von den Etatsbestimmungen der nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung (vgl. § 18 des Oberrechnungskammergesetzes).

Das Gesetz, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 stellte nun die vorerwähnte Uebung fest und zwar mit der weiteren Einschränkung, daß die genannten Remunerationen fortan nur für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der zeitweise nicht besetzten oder von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle gewährt werden durften, daß die Bewilligung von Remunerationen aus Ersparnissen infolge der nicht vollständigen Verteilung der Besoldungsfonds unter die Stelleninhaber ebenso, wie diejenige aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen, überhaupt ausgeschlossen wurde, und daß von dem Unbesetztbleiben einer neu errichteten Stelle über den Zeitraum eines Jahres hinaus der Landesvertretung in der sogenannten Haushaltsübersicht Mitteilung gemacht werden mußte. Im übrigen ließ jedoch das Gesetz eine von diesen Bestimmungen abweichende Verwendung der betr. Ersparnisse durch Festsetzungen der Spezialetats zu.

Was das Verfahren im Reich betrifft, so waren hier die Grundsätze in genannter Richtung bis zum Erscheinen des obengenannten Nachtragsetats schwankend; im allgemeinen wurde das preußische System angewendet.

Der erste Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs hatte von der allgemeinen Regel, daß außerordentliche Remunerationen für Beamte nur aus den im Etat ausdrücklich dazu bestimmten Fonds angewiesen werden sollen, eine Ausnahme in folgender Weise vorgesehen: „Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können, außer zu den eigentlichen Stellvertretungskosten, zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie verwendet werden, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat.“ Die Reichsregierung wollte also hiemit die Gewährung der Remunerationen über den Kreis der unmittelbaren Stellvertreter, denen für ihre dienstlichen Mehrleistungen über ihre regelmäßigen Obliegenheiten hinaus billigerweise ein entsprechendes Entgelt zu bewilligen sei, hinaus erstrecken; „einerseits werden Stellvertretungen häufig auch in Fällen nötig, in denen Besoldungsersparnisse nicht eintreten, andererseits könne aber eine Feststellung, welche Personen an der Uebertragung der Geschäfte des zu Vertretenden beteiligt gewesen seien, nicht in allen Fällen mit Sicherheit erfolgen; jedenfalls wäre eine genaue Kontrolle hierüber mit unverhältnismäßigen Weiterungen verknüpft.“

In der Reichstagskommission (vgl. deren mehrerwähnten Bericht vom 11. Dezember 1874) bestanden große Bedenken gegen Uebernahme jener „preußischen

Spezialität" in das Reichsgesetz; namentlich wünschte man statt des freien Ermessens der Verwaltungschefs die Stellvertretung gegen im voraus fixierte Stellvertretungskosten, sowie die Bewilligung von, genau nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedürfnis zu bemessenden, Dispositionsfonds für die Stellvertretung durch die Jahresetats. Weitergehende Befugnisse sollten übrigens durch die Etats festgesetzt werden können.

Der oben erwähnte umgearbeitete Entwurf des in Rede stehenden Reichsgesetzes vom 9. Dezember 1875 suchte die Sache folgendermaßen zu regeln: „Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, fließen in die Reichskasse, soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten oder zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat, zu verwenden sind. Aus Ersparnissen, welche dadurch entstanden sind, daß eine neuerrichtete Stelle unbesetzt geblieben ist, dürfen Remunerationen nicht gewährt werden." Durch den letzten Satz sollte der Besorgnis, daß bei Ansetzung einer größeren, als der durchaus nötigen Stellenzahl im Etat die Verwaltung in die Lage kommen könnte, unverhältnismäßige Mittel für den gedachten Zweck zu erlangen, indem sie einzelne Stellen unbesetzt lasse, begegnet werden.

Dagegen lautete der Antrag der Reichstagskommission vom 28. April 1877 hiezu: „Ersparnisse — — — fließen in die Reichskasse" — bis hieher übereinstimmend mit dem Entwurf — „soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten zu verwenden sind. Die Höhe solcher Stellvertretungskosten ist für die ganze Dauer im voraus festzustellen. Sie darf weder den Betrag der Ersparnisse, noch den Betrag der Tagegelder übersteigen, welche dem Stellvertreter bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts zustehen. Werden mehrere mit der Vertretung beauftragt, so ist die nach vorstehenden Grundsätzen zu bemessende Vergütung unter dieselben gleichmäßig zu verteilen"; sodann sollte im letzten Satz statt „Remunerationen" gesetzt werden: „Stellvertretungskosten".

Die Reichsregierung ihrerseits hatte von Anfang an die mit einem solchen Verfahren verknüpften Weiterungen und Schwierigkeiten betont und namentlich es für undurchführbar erklärt, derartige Kosten im voraus festzustellen.

Nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs ruhte die Frage bis zu der durch den Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1897/98 herbeigeführten allgemeinen Besoldungsverbesserung. (Gesetze v. 30. Juni 1897; R.G.Bl. S. 481.) Durch die mit dem Nachtragsetat veröffentliche Beilage war der Bedarf für die Offiziere und Beamten für 1897/98 im einzelnen unter Angabe der Zahl der je in der betr. Dienststellung befindlichen Offiziere und Beamten, sowie der künftigen Gehaltssätze, berechnet. Infolge eines Reichstagsbeschlusses erhielt diese Beilage die Bemerkung: „daß Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten im Reichshaushaltsetat für das Etatjahr 1897/98, in dem Nachtragsetat und den weiteren Nachträgen zu dem Reichshaushaltsetat dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, der Reichskasse zuzuführen sind". In die Reichshaushaltsetats der folgenden Jahre, welche die durch den genannten Nachtragsetat bewilligten Besoldungsverbesserungen je bei den einzelnen Kapiteln enthalten, wurde sodann, entsprechend der vorigen Bemerkung, im Dispositiv des Hauptetats zu den Ausgabekapiteln die „Anmerkung" aufgenommen: „Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienstein

künften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Aerzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen." Außerdem hatten die Reichshaushaltsetats für 1898 und 1899 mit Rücksicht auf die eingetretenen Gehaltserhöhungen für sämtliche Zweige der Reichsverwaltung — im wesentlichen, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Verfahren — eine Ermäßigung und gleichmäßige Bemessung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen der Beamten herbeigeführt; insbesondere wurden hiebei die etatsmäßigen Remunerationen für höhere Beamte grundsätzlich beseitigt. — Die Kosten der kommissarischen Verwaltung der betr. Stellen (die „eigentlichen Stellvertretungskosten") werden übrigens nach wie vor aus den erwähnten Ersparnissen bestritten; es steht dies wohl namentlich auch insofern im Einklang mit dem Sinn der genannten Anmerkungen der Etats, als letztere besondere Fonds für solche Ausgaben nicht auswerfen.

Schließlich möchten wir auf den zwischen dem Reich und Preußen hinsichtlich der etatsmäßigen Behandlung der Anleihen bestehenden Unterschied hinweisen und hier noch erwähnen, daß entsprechend der vom Reichstag bei der Beratung des Reichshaushaltsetats für 1900 angenommenen Resolution, durch die Denkschrift zum Etat für 1901 die Grundsätze mitgeteilt wurden, welche für die Deckung von Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen zur Anwendung kommen sollten. Hienach sind bis auf weiteres auf die Anleihe zu verweisen bei der Verwaltung des Reichsheers die Ausgaben zur Vervollständigung der wichtigeren Festungsanlagen und die Kosten der Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung, bei der Verwaltung der Marine die zur Weiterentwicklung der Marine bestimmten Ausgaben, bei der Eisenbahnverwaltung im allgemeinen die Kosten solcher Anlagen, die der Eisenbahn einen für sie noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, sowie die Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Beschaffungen, deren Uebernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre ungewöhnlich beeinträchtigen würde, und bei der Post- und Telegraphenverwaltung im allgemeinen die Ausgabe zur Erwerbung von Telegraphenkabeln, sowie zur Herstellung unterseeischer und eventuell auch unterirdischer Telegraphenlinien.

(Schluß folgt.)

Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten.

Von Dr. Heinrich Schanz in Würzburg.

Das gewerbliche Vermittlungswesen hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe fühlbarer Mißstände aufzuweisen. Bestimmend waren hierfür vornehmlich zwei Momente. Einerseits drängte die bedeutsame Konkurrenz, welche dem Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler in den immer mächtiger sich entfaltenden öffentlichen Arbeitsnachweisen erwuchs[1]), die genannten Gewerbetreibenden zu manchen Schritten, welche vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht gebilligt werden können. Andererseits bot auch die Gewerbegesetzgebung keinen zureichenden Schutz, um den immer stärker zunehmenden Auswüchsen des gewerblichen Vermittlungswesens wirksam entgegentreten zu können, da eine polizeiliche Aufsicht und Einwirkung nur in ganz geringem Umfange vorgesehen war.[2])

Es bestand somit ein dringendes Bedürfnis nach einer Revision der Reichsgewerbeordnung, welche eine Verschärfung der für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler geltenden Vorschriften herbeiführte. Die Revision erfolgte durch die jüngste Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 321.)[3])

Dieses Gesetz bringt in Art. 3 und Art. 15 eine Neuregelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises. In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand wird auch hier eine einheitliche, das gesamte Reichsgebiet umfassende Normierung abgelehnt. Vielmehr beschränkt sich die Novelle in richtiger Würdigung der in den einzelnen Bundesstaaten verschieden gelagerten Verhältnisse und Bedürfnisse auf die Festlegung einiger wichtiger Grundsätze.

Die Vorschriften, welche die Novelle selbst aufstellt, zielen darauf ab, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler einer schärferen Kontrolle zu unterwerfen.[4]) Insbesondere wird für die genannten Gewerbe-

[1]) In dem IV. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts Würzburg S. 37 wird die Frage aufgeworfen, ob die gewerbliche Stellenvermittlung überhaupt noch in unsere Zeit paßt, und dem gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis eine Existenzberechtigung nur für solche Orte zuerkannt, an denen bis jetzt noch keine öffentlichen Arbeitsnachweise ins Leben gerufen wurden.

[2]) Vgl. Reichsgewerbeordnung in der vor der Novelle vom 30. Juni 1900 geltenden Fassung §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 148 Abs. 1 Ziff. 4.

[3]) Die durch diese Novelle veränderte Fassung der Reichsgewerbeordnung ist aus einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) ersichtlich.

[4]) Da die Vorschriften der Novelle und der auf Grund ihrer Ermächtigung ergangenen Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten sich nur auf den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis beziehen, so muß im Einzelfalle stets geprüft werden, ob das Vermittlungsbureau tatsächlich gewerbsmäßig betrieben wird. Hierbei ist im allgemeinen davon auszugehen, daß „Gewerbsmäßigkeit" nur dann nicht anzunehmen ist, wenn der Arbeitsnachweis entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung mäßiger, lediglich zur Deckung der Kosten der Vermittlung bestimmter Beträge erteilt wird. Vgl. auch Ziff. 20 der preußischen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 10. August 1901.

betriebe Konzessionszwang ausgesprochen und damit eine gesetzliche Handhabe geschaffen, um unzuverlässigen Personen gleich im voraus den Zugang zu verwehren. Für die vor dem 1. Oktober 1900[1]) begonnenen Gewerbebetriebe ist die Erholung einer Genehmigung nicht vorgeschrieben; doch können diese nach wie vor untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Zum Schutze des Publikums gegen unbillige Gebührenforderungen wird in Anlehnung an die in einzelnen Bundesstaaten bereits geltenden Vorschriften den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung zur Aufstellung und Einhaltung von Selbsttaxen für ihre gewerblichen Leistungen auferlegt. Verschiedene Strafvorschriften bezwecken die Sicherung der aufgestellten Bestimmungen.

Dies sind im wesentlichen die Grundsätze der Gewerbenovelle, auf welche hier nicht näher eingegangen werden soll.

Der größte Teil der vorwürfigen Materie ist von der Gewerbenovelle den Landeszentralbehörden zur Regelung überlassen worden. Zur wirksamen Durchführung der bundesstaatlichen Anordnungen ist in Art. 15 Ziff. VI, 1 der Novelle ein strafrechtlicher Schutz bereit gestellt. Der Umfang der landesgesetzlichen Zuständigkeit ist gegenüber dem bisherigen Rechte nicht unbedeutend verändert worden.

Nach der früheren Fassung der Gewerbeordnung konnten die Landeszentralbehörden auf Grund des § 38 Abs. 2 Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Gesindevermieter und Stellenvermittler ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.[2]) Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß Vorschriften, welche lediglich in den äußeren Hergang bei der Stellenvermittlung regelnd eingreifen, einen nennenswerten Einfluß auf die ordnungsmäßige Gestaltung des gewerblichen Vermittlungswesens nicht zu bieten vermögen. Deshalb erweitert die Gewerbenovelle durch Abänderung des § 38 der Gewerbeordnung die Kompetenz der Landeszentralbehörden zum Erlaß einschlägiger Vorschriften und überträgt den Landeszentralbehörden die Befugnis, auch sachlich über den Umfang der Rechte und der Pflichten der Stellenvermittler Anordnungen zu treffen. Diese Kompetenzerweiterung zu gunsten der Landeszentralbehörden kann nur gutgeheißen werden: denn für eine in das Sachliche eingehende Regelung durch den Reichsgesetzgeber ist hier kein Boden, da erfahrungsgemäß die Mißbräuche, welche in dem Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler sich besonders leicht einschleichen, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in wechselnder Gestalt und Schärfe aufzutreten pflegen. Ja, es gibt sogar Bundesstaaten, die in einzelnen Fällen von einer allgemeinen für das gesamte Staatsgebiet geltenden Vorschrift mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Abstand nehmen müssen. Dies hat zur Folge, daß die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten, da sie sich eben an die besonderen örtlichen Verhältnisse anpassen, ein ziemlich

---

[1]) Dies ist der Tag des Inkrafttretens der Novelle (vgl. Art. 16 der Novelle).

[2]) Vgl. z. B. Bayern: Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter betr. (G.V.Bl. S. 709); Württemberg: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter, vom 18. August 1878 (Reg.Bl. S. 211); Baden: Verordnung vom 18. März 1887 (G.V.Bl. S. 101); Hamburg: Reglement für die Gesindevermieter vom 1. Mai 1881 und Reglement für die Stellenvermittler vom 10. März 1893.

buntes Bild darstellen. Viele Vorschriften, welche von der einen Bundesregierung als zweckmäßig und erwünscht aufgenommen wurden, sind von einer anderen als entbehrlich oder gar als bedenklich bei Seite gelassen.

Bei dieser verschiedenartigen Gestaltung mag es vielleicht nicht uninteressant erscheinen, in einem Ueberblick die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten zu verfolgen. Berücksichtigt sollen dabei werden: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg. In diesen Bundesstaaten ergingen auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 nachstehende Erlasse:[1])

1. In Preußen:

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. August 1901, betr. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten).[2]) [3])

2. In Bayern:

Bekanntmachung vom 29. Mai 1901, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend (G.V.Bl. S. 435).[4])

3. In Sachsen:

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 6. August 1902 (G.V.Bl. S. 339).[5])

4. In Württemberg:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 24. Juni 1901 (Reg.Bl. S. 157).[6])

---

[1]) Unrichtig ist es, wenn in der Eingangsformel der Ausführungsvorschriften von Bayern und Hessen auch der Abs. 4 des § 38 der Reichsgewerbeordnung in Bezug genommen wird. Eine gesetzliche Handhabe zum Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler bietet dieser Absatz nicht, nachdem durch Art. 3 Abs. II der Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 die Worte „von dem Geschäfte eines Gesindevermieters und eines Stellenvermittlers" in § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, auf den der Abs. 4 des § 38 l. c. hinweist, gestrichen wurden.

[2]) Die Wirksamkeit dieser Vorschriften wurde mit Ausnahme der Ziff. 14, welche erst am 1. Oktober 1902 in Kraft trat, auf 1. Oktober 1901 festgesetzt (vgl. Ziff. 21). Eine Textausgabe der preußischen Vorschriften mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister wurde von Geh. Regierungsrat Dr. F. Hoffmann herausgegeben (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1901).

[3]) Für die Theateragenten bestehen in Preußen besondere Vorschriften. Diese Sonderstellung der Theateragenten bildet eine Eigentümlichkeit Preußens, welche in den übrigen Bundesstaaten keine Nachahmung gefunden hat. Nur Hamburg hat sich dem preußischen Vorbild etwas genähert, indem es in § 7 Satz 3 den Behörden die Befugnis einräumt, für die Buchführung und die Ausstellung der Ausweise seitens der Theateragenten Abweichungen von den gewöhnlichen Vorschriften zuzulassen. — Die Stellenvermittler für Seeleute (Heuerbaase) unterstehen in sämtlichen Staaten ausnahmslos den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 10 Note 1; ferner Hamburger Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 § 4); dies ändert sich jedoch am 1. April 1903 mit dem Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 215), welches den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis für Seeleute besonderen strengeren Vorschriften unterwirft.

[4]) Die Bekanntmachung trat am 1. Juli 1901 in Kraft (vgl. § 18.)

[5]) Die Verordnung trat mit Ausnahme des § 16, der erst am 1. Oktober 1903 wirksam wird, am 1. Oktober 1902 in Kraft (vgl. § 22).

[6]) Die Verfügung trat am 1. Oktober 1901 in Kraft (vgl. § 8).

5. In Baden:

Verordnung vom 10. Oktober 1901, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend (G.V.Bl. S. 472).[1])

6. In Hessen:

Verordnung vom 5. Februar 1901, das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler betreffend (Reg.Bl. S. 245).[2])

7. In Hamburg:

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 (Ges.S. 1902 I. Abt. Nr. 25).[3])

Die Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gehen auf einen dreifachen Ursprung zurück. Ein kleiner Teil gründet sich auf Anregungen, welche die durch die Novelle vom 30. Juni 1900 modifizierte Reichsgewerbeordnung selbst den Landeszentralbehörden an die Hand gegeben hat. Andere Vorschriften entstammen den Ausführungen der Begründung, welche seinerzeit dem Entwurfe der letzten Gewerbenovelle beigegeben war.[4]) Die Mehrzahl der Bestimmungen aber ist die Frucht der Erfahrungen, welche die Einzelstaaten selbst auf dem Gebiete des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises gesammelt haben.

I. Die Reichsgewerbeordnung hebt in § 38 Abs. 3 zwei Gesichtspunkte hervor, deren Regelung sie den Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten besonders zuweist. Es sind dies einmal die Beschränkung oder Untersagung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und sodann die Beschränkung oder Untersagung der gleichzeitigen Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

1. Was den ersten Punkt anlangt, so finden sich in allen Staaten einschlägige Vorschriften, die jedoch im einzelnen sehr erheblich von einander abweichen. Die meisten Bundesstaaten sind über die Anregung des Reichsgesetzgebers hinausgegangen und haben auch den sog. ambulanten Gewerbebetrieb in den Bereich ihrer Vorschriften gezogen.

Lediglich gegen die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen richten sich die Ausführungsbestimmungen von Württemberg und Hessen. Württemberg verbietet in § 1 Ziff. 1 ganz allgemein jegliche Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Hessen dagegen geht nicht soweit mit Rücksicht auf den zur Zeit herrschenden Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten; es untersagt in § 1 die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nur insoweit, als der Gewerbebetrieb nicht zum Zwecke der Vermietung landwirtschaftlichen Gesindes ausgeübt wird.

Eine eigenartige Stellung nehmen die Ausführungsvorschriften von Baden ein. Diese bekämpfen nämlich nicht sowohl den Gewerbebetrieb im Umherziehen als vielmehr lediglich den sog. ambulanten Gewerbebetrieb. § 8 Abs. 2 der badischen Verordnung untersagt daher nur das Aufsuchen von Aufträgen auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten.

Die sämtlichen übrigen Staaten stellen in gleicher Weise Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wie über den sog. ambulanten Gewerbebetrieb auf. Im einzelnen weisen jedoch auch diese Bundesstaaten

---

[1]) Die Verordnung trat am 1. November 1901 in Kraft (vgl. § 18).
[2]) Ein besonderer Termin für das Inkrafttreten der Verordnung ist nicht aufgestellt.
[3]) Die Vorschriften traten am 1. Mai 1902 in Kraft (vgl. § 21).
[4]) Sten. Ber. X. Leg.Per. I. Sess. 1898/1900 II. Anl. Bd. Nr. 165.

wiederum sehr charakteristische Unterschiede auf. Die bayerische Bekanntmachung richtet sich ausschließlich gegen die Gesindevermieter und Stellenvermittler selbst und verbietet allgemein den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 13) und den ambulanten Gewerbebetrieb (§ 6 Abs. 3). Preußen (§ 17) und Sachsen (§ 9) treffen nicht nur den Gewerbetreibenden selbst, sondern auch dessen Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen und untersagen das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume, sowie insbesondere jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten. Auch Hamburg (§ 14) zieht das Hülfspersonal nebst den Familienangehörigen heran; es stellt aber kein allgemeines Verbot auf, sondern verlangt nur eine besondere Genehmigung der Behörde, wenn ein Gewerbebetrieb im Umherziehen oder als sog. ambulanter ausgeübt werden will.

Diejenigen Bundesstaaten, welche Vorschriften über den ambulanten Gewerbebetrieb aufstellen, erläutern den Begriff der öffentlichen Orte, in deren Nähe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten ist, durch Anführung einzelner Beispiele. Genannt werden hier neben Schankstuben, Vergnügungsorten, öffentlichen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen, insbesondere auch die Lokale der unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweise. Es dient sohin das Verbot des ambulanten Gewerbebetriebes unter anderem auch namentlich dem Schutze der öffentlichen Stellenvermittlung.

2. Die zweite Anregung der Reichsgewerbeordnung, welche die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes betrifft, hat in den einzelnen Ausführungsvorschriften gleichfalls in verschiedenem Umfang Aufnahme gefunden.

Die größte Freiheit gewährt die württembergische Ministerialverfügung, die sich überhaupt durch eine weitgehende Rücksichtnahme auf die verschiedenen lokalen Interessen des Landes auszeichnet. Sie überläßt es einer frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tretenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift, den Gesinde- und Stellenvermittlern die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu untersagen (§§ 2 Ziff. 1 und 8).

Sämtliche andere Bundesstaaten haben dagegen eine einheitliche Regelung für ihr gesamtes Staatsgebiet getroffen. Bayern (§ 14), Baden (§ 10 Abs. 1) und Hessen (§ 2) schließen sich ganz enge an die Reichsgewerbeordnung an und verbieten den Gesindevermietern und Stellenvermittlern jede gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes. Die Vorschriften von Preußen (Ziff. 14) und Sachsen (§ 16) gehen in mehrfacher Beziehung über die vom Reichsgesetzgeber vorgezeichnete Direktive hinaus. Sie untersagen außer dem Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft auch den Kleinhandel mit Bier, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken und treffen auch hier wieder neben dem Gewerbetreibenden dessen Hülfspersonal und Familienangehörige. Zur Vermeidung von Härten haben die beiden Bundesstaaten den Termin für das Inkrafttreten dieser Vorschriften um je ein Jahr weiter hinausgerückt.[1])

Besonderes Interesse erwecken die Vorschriften von Hamburg (§ 15), weil diese den Gedanken des Reichsgesetzgebers am weitesten ausgebaut haben. Hier sind nämlich neben dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe noch andere Berufszweige als unvereinbar mit dem Geschäftsbetrieb eines Gesindevermieters und

[1]) Die Vorschriften treten in Preußen am 1. Oktober 1902 in Kraft (vgl. Ziff. 21). In Sachsen ist als Termin für ihr Inkrafttreten der 1. Oktober 1903 festgesetzt (vgl. § 22).

Stellenvermittlers erklärt[1].) Solche Berufszweige sind der Handel mit Bekleidungs- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und der Geschäftsbetrieb eines Heiratsvermittlers. Die genannten Gewerbebetriebe dürfen vom Momente des Erlasses der Ausführungsbestimmungen an von den Gesindevermietern und Stellenvermittlern nicht mehr betrieben werden. Zuwiderhandelnden kann von der Behörde eine Frist zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands gesetzt werden.

Mit der gegenwärtigen Anregung der Reichsgewerbeordnung stehen noch Vorschriften in engem Zusammenhang, welche Anordnungen über die Beschaffenheit des Geschäftslokals treffen. Sämtliche Staaten mit Ausnahme von Württemberg[2]) haben nämlich die Bestimmung getroffen, daß die Gesindevermieter und Stellenvermittler ihr Gewerbe nicht in Gast- und Schankwirtschaften ausüben dürfen. Zur Verhütung etwaiger Gesetzesumgehungen fügen die Vorschriften von Preußen, Sachsen, Baden und Hamburg noch bei, daß der Geschäftsbetrieb auch in solchen Lokalen nicht statthaben darf, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften in Zusammenhang stehen. Hamburg verbietet ferner auch die Ausübung des Gewerbes in Räumen, welche dem Handel mit Bekleidungsstücken und sonstigen Ausrüstungsgegenständen oder dem Geschäftsbetriebe eines Heiratsvermittlers dienen, und in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Die Begründung zum Entwurfe der letzten Gewerbenovelle macht fünf Punkte namhaft, welche sie für eine Regelung durch die Einzelstaaten als besonders geeignet hält.

1. In erster Linie empfiehlt die Begründung Vorschriften über die Beherbergung und Beköstigung von Arbeitsuchenden durch die Stellenvermittler.

Mit der Gepflogenheit, die Stellesuchenden zu beherbergen, hat man in den verschiedenen Teilen Deutschlands ganz entgegengesetzte Erfahrungen gemacht. In einzelnen Gegenden war die Beherbergung der Stellesuchenden mit Rücksicht auf das Fehlen geeigneter Unterkunftsstellen sehr erwünscht und von wohltätigen Folgen begleitet, so daß sie im Interesse der Arbeitsuchenden beibehalten zu werden verdient. In zahlreichen anderen Gebieten dagegen brachte diese Sitte die übelsten Mißstände mit sich; die Stellenvermittler beuteten die Zwangslage stellenloser Dienstboten in der schändlichsten Weise aus, indem sie denselben gegen hohe Vergütung bei sich Unterkommen gewährten und ihnen erst dann einen Dienst verschafften, wenn sie ihre ganze Habe an sich gebracht hatten.[3])

Entsprechend den verschiedenen Erfahrungen, welche mit der Institution der Beherbergung und Verköstigung der Stellesuchenden durch die Gesindevermieter und Stellenvermittler gemacht wurden, haben die einzelnen Bundesstaaten bei Regelung dieser Frage einen verschiedenen Standpunkt eingenommen. Es lassen sich hier drei Gruppen unterscheiden.

a) In Württemberg (§§ 2 und 8) hat die Landeszentralbehörde ihrerseits die Erlassung diesbezüglicher Vorschriften abgelehnt. Es ist vielmehr einer

[1]) Vgl. auch § 3 des Gesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902.

[2]) Preußen Ziff. 14; Bayern § 14; Sachsen § 16; Baden § 10 Abs 1; Hessen § 3; Hamburg § 15.

[3]) Vgl. auch IV. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts Würzburg S. 38 sub Ziff. 2.

frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündigung in Kraft tretenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift überlassen, die Gewährung von Kost und Herberge an Stellesuchende zu untersagen. Eine solche Vorschrift darf aber nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß in der Gemeinde hinreichende anderweite Gelegenheit zur Unterkunft für Stellesuchende vorhanden ist.

b) Bayern (§ 11), Hessen (§ 4) und Hamburg (§ 15) verbieten allgemein das Beherbergen und Verköstigen der Arbeitsuchenden durch die Gesindevermieter und Stellenvermittler. Hamburg erweitert das Verbot dahin, daß es den Gesindevermietern und Stellenvermittlern auch untersagt, für ihre Rechnung Stellesuchende bei dritten Personen in Kost oder Logis zu geben. Hessen (§ 5) trifft im Zusammenhang mit gegenwärtiger Frage die Spezialvorschrift, daß Gesindevermieter und Stellenvermittler für die Vermittlung von Wohnung an Stellesuchende keine Gebühren erheben dürfen.

c) Eine dritte Staatengruppe gestattet den Gesindevermietern und Stellenvermittlern in beschränktem Umfang die Beherbergung und Beköstigung von arbeitsuchenden Personen. Hierher gehören Preußen (§§ 15 und 16), Sachsen (§§ 17 und 18) und Baden (§ 10 Abs. 2).

Sämtliche Staaten der dritten Gruppe stimmen in zwei Punkten gleichmäßig überein. Die Erlaubnis zur Gewährung von Unterkommen und Verköstigung, welche sie — sei es ohne weiteres, sei es ausdrücklich — den Gesindevermietern und Stellenvermittlern einräumen, ist überall eine jederzeit frei widerrufliche dermaßen, daß die Ortspolizeibehörde, in Baden das Bezirksamt, es in der Hand hat, in jedem Augenblicke die Erlaubnis ohne Angabe von Gründen zu entziehen. Mit Rücksicht auf die Sittlichkeit ist in allen drei Staaten die Vorschrift getroffen, daß männliche und weibliche Personen nicht gleichzeitig beherbergt werden dürfen.

Im übrigen weichen die einschlägigen Vorschriften der in Frage stehenden Staaten erheblich von einander ab. In Baden sind sämtliche Gesindevermieter und Stellenvermittler ohne weiteres befugt, dienst- oder stellesuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nicht geistige Getränke vorzusetzen. Preußen stempelt dagegen die Befugnis zur Beherbergung stellesuchender Personen und zur Verabreichung von Speisen und nicht geistigen Getränken an sie zu einem Privileg derjenigen Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich in Besitz der Erlaubnis auf Grund des § 34 der Reichsgewerbeordnung befinden. Es scheidet also alle diejenigen Gesindevermieter und Stellenvermittler aus, welche ihren Gewerbebetrieb schon vor dem 1. Oktober 1900, d. i. dem Tage des Inkrafttretens der Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 begonnen haben und somit keiner Erlaubnis auf Grund des § 34 der Reichsgewerbeordnung bedürfen. In Sachsen endlich ist die Beherbergung von Stellesuchenden an eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde geknüpft, die nur unter besonderen Verhältnissen und nur dann erteilt werden darf, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Die Verköstigung der Arbeitsuchenden ist den zur Beherbergung befugten Gewerbetreibenden ohne weiteres gestattet, darf sich aber nur auf Speisen unter Ausschluß jeglicher Getränke beziehen.

In Preußen und Sachsen ist außerdem noch eine weitere den Schutz des stellesuchenden Publikums betreffende Anordnung vorgesehen. Es ist nämlich den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung auferlegt, ein Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und der Verköstigung auf-

zustellen. Dieses Verzeichnis, sowie jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlaf-, bezw. Speiseräumen auszuhängen. Diese Vorschrift bietet zweifellos eine wirksame Handhabe, um etwaigen Ausbeutungsgelüsten der gewerbsmäßigen Stellenvermittler eine Schranke zu setzen.

2. Ein zweiter Punkt, dessen die Begründung des Gesetzentwurfs Erwähnung tut, greift in die Gebührenfrage ein. Oftmals hat man die Beobachtung gemacht, daß die Gesindevermieter und Stellenvermittler sich einen unrechtmäßigen Gewinn dadurch verschafften, daß sie sowohl von den Herrschaften als auch von den Dienstboten sich bezahlen ließen. Mit Rücksicht hierauf legt die Begründung den Bundesstaaten den Erlaß einer Vorschrift nahe, welche den Gesindevermietern und Stellenvermittlern verbietet, zugleich vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gebühren zu fordern.[1]) Dieser Anregung haben vier Bundesstaaten Folge geleistet. Bayern (§ 8), Sachsen (§ 15 Abs. 1), Baden (§ 13 Abs. 1 S. 2) und Hessen (§ 13). Nach den Vorschriften dieser Staaten ist die Vermittlungsgebühr nur einmal zu entrichten und zwar — wie die Ausführungsbestimmungen Bayerns, Sachsens und Badens genauer sagen — von demjenigen, welcher den Auftrag erteilt hat. Nun kann es aber vorkommen, daß beide Vertragsteile die Vermittlung eines Gewerbetreibenden in Anspruch genommen haben. Für diesen Fall bestimmen die Vorschriften Bayerns, Sachsens und Hessens, daß der von beiden Teilen gezahlte Gesamtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen darf.

3. Ein weiterer Vorschlag der Begründung zielt dahin ab, den Gesindevermietern und Stellenvermittlern zu verbieten, Personen, welche bereits im Gesindedienst gestanden haben, ohne Vorlegung eines rechtsgültigen Kündigungs- und Entlassungsscheins zu verdingen. Diese Anregung ist in sämtlichen Ausführungsvorschriften unbeachtet geblieben.

4. Dagegen haben die Einzelstaaten in größerem Umfang einen anderen in der Begründung hervorgehobenen Punkt verwertet, welcher die Gewähr für eine gedeihliche, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer befriedigende Tätigkeit ermöglichen will. Die Begründung empfiehlt nämlich eine Vorschrift, welche es den Gesindevermietern und Stellenvermittlern zur Pflicht macht, sorgfältige Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die von ihnen anzuwerbenden Personen keine anderweiten, das Eingehen eines neuen Vertragsverhältnisses hindernden Verpflichtungen haben.

In Ausführung dieser Anregung gehen alle Staaten von dem Grundsatz aus, daß die Gesindevermieter und Stellenvermittler sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen haben. Die Mehrzahl der Staaten hat diesen Satz nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern nur indirekt in ihren sonstigen Vorschriften zum Ausdruck gebracht. Nur Preußen (Ziff. 7), Sachsen (§ 6) und Hamburg (§ 9) haben eine direkte diesbezügliche Vorschrift aufgenommen.

Das Prinzip wird sodann in den einzelnen Ausführungsvorschriften durch eine Reihe weiterer Anordnungen ausgebaut. Insbesondere wird den Gesinde-

---

[1]) Bei der Stellenvermittlung für Schiffsleute hat der Reichsgesetzgeber die Frage selbst geregelt. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 ist die Gebühr von dem Reeder und dem Schiffsmann je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu ungunsten des Schiffmanns ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Reeder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

vermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung auferlegt, genaue Nachforschungen darüber anzustellen, ob die ihre Mitwirkung in Anspruch nehmenden Personen nicht durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung und Erfüllung eines Dienstvertrags gehindert sind.[1]) Deshalb dürfen in Bayern (§ 7) die Gesindevermieter nur Aufträge von solchen Personen entgegennehmen, welche ihnen glaubhaft nachweisen, daß sie für die Zeit, für welche sie sich verdingen wollen, nicht anderwärts verpflichtet sind. In den Ausführungsbestimmungen der anderen Bundesstaaten[2]) besteht die Vorschrift, daß die Gesindevermieter und Stellenvermittler solchen Personen keine Vermittlerdienste leisten dürfen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stelle verlassen haben. Sachsen untersagt den Gesindevermietern noch speziell die Vermittlung von landwirtschaftlichem Gesinde, das für eine andere Zeit als die gesetzliche Antrittszeit Stellung sucht.[3])

Im Zusammenhang damit erklären ferner die Ausführungsvorschriften von Preußen und Sachsen die Verschaffung von Stellen an solche Personen für unstatthaft, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeits- oder Gesindebuchs befinden.[4])

Mehrere Staaten[5]) verbieten auch ausdrücklich eine Vermittlung für minderjährige Personen, welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. In Bayern (§ 7) und Baden (§ 11 Abs. 1) ist dieser Nachweis lediglich auf die Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirtschaftsgewerbe beschränkt.

5. Als letzten Punkt erwähnt die Begründung die Verleitung zum Kontraktbruch. Im Anschluß hieran haben die Landeszentralbehörden eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche den Gewerbetreibenden jede Beeinflußung des Gesindes im Interesse eines Stellenwechsels oder Kontraktbruchs untersagen.

In sämtlichen Bundesstaaten bestehen Bestimmungen, welche den Gesindevermietern und Stellenvermittlern verbieten, Personen, die sich in ungekündigter Stellung befinden, zur Lösung des Dienstverhältnisses zu bestimmen. Einzelne Ausführungsverordnungen fügen dem noch das Verbot bei, Dienstboten zum Nichtantritt des Dienstes oder der Stelle sowie zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen.[6])

In der Mehrzahl der Staaten ist es sodann den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern auch in gleicher Weise untersagt, Dienstherrschaften zur Entlassung

---

[1]) In Hessen sind die Gesindevermieter insbesondere verpflichtet, über alle ihre Vermittlung ansprechenden Dienstboten alsbald bei den Ortspolizeibehörden Auszüge aus den dort geführten Dienstbotenregistern zu erheben und auf Verlangen den Dienstgebern vorzulegen (vgl. § 6 Abs. 2).

[2]) Preußen Ziff. 7; Sachsen § 6; Baden § 9 lit. a.; Hessen § 7; Hamburg § 9. In Württemberg fehlt eine einschlägige Bestimmung.

[3]) Vgl. auch § 18 der revidierten Gesindeordnung (G.V.Bl. 1898 S. 111).

[4]) Hamburg verbietet die Vermittlung einer Stelle an Personen, welche im Hamburgischen Staatsgebiete wohnen, und nicht durch polizeilichen Meldeschein legitimiert sind. Von den nicht auf Hamburgischem Gebiete wohnhaften Personen verlangt es, daß sie sich durch Abzugsattest oder durch sonstige Papiere legitimieren und die Legitimationspapiere bei jedem Auftrag vorlegen. Ammen darf der Dienst nur dann vermittelt werden, wenn das im § 4 der Dienstbotenordnung vom 7. Dez. 1898 vorgeschriebene ammenärztliche Attest vorgelegt wird.

[5]) Preußen Ziff. 7; Sachsen § 6; Hessen § 7; vgl. auch bürgerliches Gesetzbuch § 113.

[6]) Preußen Ziff. 9; Bayern § 7 Abs. 3; Sachsen § 7; Württemberg § 1 Ziff. 2; Baden § 9 lit. b; Hessen § 8; Hamburg § 12.

von Dienstpersonal oder zur Verletzung des Arbeits- oder Dienstvertrags zu bestimmen oder zu beeinflußen.[1])

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch eine Spezialbestimmung von Preußen (Ziff. 10) und Sachsen (§ 8). Darnach dürfen Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Personen, denen sie eine die Erwerbstätigkeit des Dienstverpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist. Eine Ausnahme hiervon greift nur für den Fall Platz, daß ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

III. Zu den von der Gewerbeordnung und der Begründung zum Entwurfe der letzten Gewerbenovelle in Anregung gebrachten Punkten kommt eine Reihe von Fragen, welche die Einzelstaaten auf Grund eigener Erfahrungen geregelt haben. Es sind dies insbesondere Vorschriften über die Verpflichtungen der Stellenvermittler und Gesindevermieter bei Ausübung ihres Gewerbebetriebs, über die Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher, über Gebührenforderungen und über polizeiliche Beaufsichtigung und Kontrolle des Gewerbebetriebs.

1. Die Verpflichtungen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler bei Ausübung ihres Betriebes sind in den Ausführungsvorschriften eingehend normiert.

Zunächst existieren in fast sämtlichen Staaten Vorschriften über die Stellvertretung und Beschäftigung des Hülfspersonals, die im wesentlichen inhaltlich übereinstimmen.[2]) Sämtliche Ausführungsvorschriften gehen von dem Grundsatz aus, daß der Geschäftsinhaber seine gewerbliche Vermittlungstätigkeit in der Regel persönlich ausüben soll. Benötigt er eine Stellvertretung, so entscheidet über deren Zulässigkeit nach § 47 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung diejenige Behörde, welche die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes zu erteilen hat. Dabei machen die Ausführungsvorschriften keinen Unterschied, ob der Geschäftsbetrieb vor oder nach dem Inkrafttreten der letzten Gewerbenovelle begonnen wurde. Nur Preußen mißt dem Zeitpunkt des Geschäftsbeginns eine Bedeutung bei, indem es für die vor der Novelle entstandenen Betriebe ausnahmsweise eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden begründet. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist in den einzelnen Bundesstaaten nicht dem freien Belieben der Gewerbetreibenden überlassen, sondern an eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörden gebunden. In Bayern und Baden ist die Annahme von Hülfskräften der Behörde anzuzeigen, welche dann im Falle der Unzuverlässigkeit der angenommenen Personen das Erforderliche zu verfügen hat. Preußen, Sachsen und Hamburg dagegen verlangen die Erholung einer förmlichen jederzeit widerruflichen Erlaubnis, die nur erteilt werden kann, wenn die in Frage kommenden Personen die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Verschiedene Anordnungen der landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften beschäftigen sich mit dem Geschäftslokale der Gesindevermieter und Stellen-

[1]) Preußen Ziff. 9; Bayern § 7 Abs. 3; Sachsen § 7; Baden § 9 lit. c; Hamburg § 12.

[2]) Preußen Ziff. 6; Bayern § 6 Abs. 1 u. 2; Sachsen § 13; Baden § 8 Abs. 1; Hamburg § 3. In Württemberg und Hessen fehlen diesbezügliche Vorschriften.

vermittler. Das Geschäftslokal dieser Gewerbetreibenden fällt an sich, da es nicht einen offenen Laden bildet, nicht unter § 15a der Reichsgewerbeordnung. Verschiedene Staaten haben darin eine Lücke empfunden und in ihre Ausführungsvorschriften eine dem genannten Paragraphen entsprechende Bestimmung aufgenommen. Zu diesen Staaten gehören Preußen (Ziff. 4), Sachsen (§ 1 Abs. 1) und Hamburg (§ 4). Sie legen den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung auf, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen nebst dem unverkürzten Zusatz „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des von ihnen benutzten Hauses nahe dem Hauseingang anzubringen. Dabei verbieten die genannten Staaten aber alle weiteren, auf eine Täuschung des Publikums abzielenden Beisätze. Insbesondere darf die Beizeichnung „konzessioniert" oder eine ähnliche Ausdrucksweise nicht in Anwendung gebracht werden. Die sächsische Verordnung hebt auch noch ausdrücklich hervor, daß alle unpersönlichen Bezeichnungen wie „Mädchenschutz", „Mädchenheim" u. dgl. zu vermeiden sind. Weiterhin findet sich in den Ausführungsvorschriften von Bayern (§ 15), Sachsen (§ 5), Württemberg (§ 4) und Baden (§ 14) eine Vorschrift, welche sich an § 14 Abs. 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung anlehnt. Darnach haben Gesindevermieter und Stellenvermittler bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren der zuständigen Orts- bezw. Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Auch in Hamburg (§ 5) ist jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebes sofort bei der Behörde anzumelden. Eine dritte mit dem Geschäftslokale in Verbindung stehende Vorschrift, die in fast sämtlichen Staaten[1]) Geltung hat, will dem Publikum Gelegenheit geben, sich von den auf dem Gebiete des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises bestehenden Vorschriften bei Abschluß von Vermittlungsgeschäften jederzeit Kenntnis zu verschaffen. Zu dem Ende ist die Einrichtung getroffen, daß die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler im Geschäftslokale aufzulegen oder auszuhängen sind.

Ein weiterer hier einschlägiger Punkt, gegen den sich die landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften richten, betrifft die schwindelhafte Reklame. Die diesbezüglichen Vorschriften[2]) weisen eine sehr verschiedenartige Fassung auf. In einigen Staaten wird der allgemeine Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Geschäftsankündigungen der Gesindevermieter und Stellenvermittler den Tatsachen entsprechen müssen. Im einzelnen führen sodann die Erlasse von Preußen und Hamburg aus, daß alle wahrheitswidrigen Angaben über die Zahl und Art der offenen Stellen oder stellesuchenden Personen verboten sind. Die anderen Staaten heben hervor, daß die öffentliche Geschäftsankündigung offener Stellen und Dienste durch Zeitungen und auf anderem Wege nur dann zulässig ist, wenn durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge für diese Stellen vorliegen. In fast sämtlichen Staaten ist ferner bestimmt, daß auf allen Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln u. dgl. Name, Stand und Wohnung des ankündigenden Gesindevermieters und Stellenvermittlers angegeben werden muß. Baden endlich gedenkt bei seinen Bestimmungen über die Reklame noch besonders des Schutzes des öffentlichen

[1]) Preußen Ziff. 22; Bayern § 17; Sachsen § 20; Baden § 16; Hamburg § 18.

[2]) Preußen Ziff. 5; Bayern § 4; Sachsen § 10; Baden § 6; Hessen § 10; Hamburg § 4.

Arbeitsnachweises und untersagt den Gebrauch aller Bezeichnungen, welche den Anschein einer gemeinnützigen Dienst- oder Stellenvermittlung erwecken können.

Die meisten Bundesstaaten[1]) haben auch Vorschriften, welche den Arbeitsuchenden gegen unbefugte Retentions- und Pfandrechte der Stellenvermittler schützen. Sie verbieten den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Vorenthaltung von Dienstbüchern, Meldescheinen, Legitimationspapieren und sonstigen Papieren wider Willen des Stellesuchenden und schließen gleichzeitig die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts an diesen Gegenständen aus.

Die Vermittlungstätigkeit selbst bildet in den mannigfachsten Beziehungen den Gegenstand landesgesetzlicher Normen. Hier sind zunächst einige Vorschriften zu erwähnen, welche sich auf die Auskunfterteilung beziehen. In Bayern (§ 5) und Baden (§ 7) sind die zu vermittelnden Stellen den Bewerbern unter Angabe der Art des Dienstes oder der Stelle, des Namens, Standes und Wohnorts der Dienstherrschaft, der bestimmten Lohnbezüge, der allenfalls bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses, endlich der Zeit des Dienstantritts, sowie etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen. In gleicher Weise sind die zu vermittelnden Stellesuchenden den Dienstgebern unter Angabe von Namen, Beruf, Alter, Geburtsort, Familienstand, der früheren Arbeitsstelle, sowie der Lohn- und sonstigen Ansprüche zu beschreiben. Auf Verlangen sind den Kunden die bezüglichen Einträge in den Geschäftsbüchern, sowie etwa übergebene Dienstbücher und Zeugnisse zur Einsicht vorzulegen. In Sachsen (§ 11), Baden (§ 7) und Hessen (§ 9) wird den Gesindevermietern und Stellenvermittlern untersagt, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber, sowie der Dienst- oder Arbeitnehmer, ferner über die Art des Dienstes oder die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu erteilen, von der sie wissen oder annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Eine weitere Vorschrift, die sich jedoch nur in Bayern (§ 9 Abs. 1) und Baden (§ 11 Abs. 2) findet, regelt den Verkehr mit auswärtigen Vermittlungsgeschäften. Mit solchen dürfen die Gesindevermieter und Stellenvermittler dann nicht in Verbindung treten, wenn sie ihnen von der Polizeibehörde als unzuverlässig bezeichnet sind. Besonderes Interesse wird von den Ausführungsvorschriften der Vermittlung von Stellen im Auslande an weibliche Personen wegen der hier drohenden sittlichen Gefahren entgegengebracht. Nach den Bestimmungen von Bayern (§ 9 Abs. 2), Sachsen (§ 6 Abs. 2) und Baden (§ 11 Abs. 3) haben die Gesindevermieter und Stellenvermittler bei derartigen Stellenvermittlungen alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erheben, um Schädigungen, namentlich in sittlicher Beziehung fernzuhalten, und bei Minderjährigen außerdem den Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme einer ausländischen Stelle sich zu verschaffen. In Preußen (Ziff. 12) und Sachsen (§ 6 Abs. 3) haben die Gesindevermieter und Stellenvermittler der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Verzeichnissen besteht übrigens in Preußen und Sachsen nicht nur bei Vermittlung ausländischer Stellen an weibliche Personen, sondern auch bei

[1]) Preußen Ziff. 8; Bayern § 10; Sachsen § 12; Baden § 5 Abs. 4; Hamburg § 13.

Vermittlung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen im Inland. Einen letzten hieher bezüglichen Punkt bildet der in Preußen (Ziff. 13) und Hamburg (§ 10) eingeführte Ausweis. Es ist dies eine Einrichtung von nicht zu unterschätzender Bedeutung; er dient nämlich zur Klarstellung der Dienstverhältnisse bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits und Stellenvermittler andererseits. Der Ausweis ist bei jeder Vermietung oder Vermittlung von dem Gesindevermieter und Stellenvermittler, sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem Dienstverpflichteten auszustellen. Inhaltlich bietet er in beiden Staaten übereinstimmend Aufschluß über folgende Punkte: [1])

a) Vor- und Zuname des Dienstberechtigten,
b) Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten,
c) Art der Dienstleistung,
d) Tag des Diensteintritts,
e) Kündigungsfrist,
f) Gehalt oder Lohn.

2. In sämtlichen Staaten bestehen eingehende Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher[2]). Im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustande haben nunmehr alle Staaten das Zweibuchsystem gewählt, wonach für Stellesuchende und für Arbeitgeber ein gesondertes Buch zu führen ist[3]). Mit dieser für eine wirksame Kontrolle geradezu unerläßlichen Trennung der Listen ist jetzt auch auf dem Gebiete des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises eine Einrichtung geschaffen, wie sie bei den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen sich schon seit längerer Zeit bewährt hat. Preußen (§ 1) hat noch eine weitere Spezialisierung vorgesehen; es bestimmt nämlich, daß für männliche und weibliche Personen getrennt Bücher geführt werden können.

Der Inhalt der Geschäftsbücher ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt.

Das Geschäftsbuch für Stellesuchende enthält in allen Staaten folgende Rubriken: Fortlaufende Nummer; Datum der Anfrage oder des Auftrags; Vor- und Zuname, Alter und Geburtsort des Dienstboten oder Arbeiters; derzeitige oder letztvorangegangene Stelle; Wohnung des Dienstboten oder Arbeiters; Art der angebotenen Dienstleistung; Betrag und Zahlung der Vermittlungsgebühr und der Auslagen; Bemerkungen. Außerdem werden in den meisten Staaten in dem Geschäftsbuch verzeichnet der Familienstand des Stellesuchenden, der Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird, der Betrag der beanspruchten Vergütung bei nachgewiesener Stellung, Name, Stand und Wohnung des neuen Dienstberechtigten unter Verweisung auf das Geschäftsbuch

[1]) Vgl. das den Ausführungsbestimmungen von Preußen und Hamburg beigegebene Formular C.

[2]) Preußen Ziff. 1—3, Ziff. 21—22, Formulare A und B; Bayern §§ 1—3, Formulare A und B; Sachsen § 1 Abs. 2—4, §§ 2—4, § 20, Vordrucke A und B; Württemberg § 5; Baden §§ 1—5; Hessen §§ 19—22, Formulare A und B; Hamburg §§ 6—8, Anlage A und B.

[3]) Hinsichtlich des Einbuchsystems vgl. z. B. Ziff. 1—4 der bayerischen Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter betr. (G.V.Bl. S. 709) und IV. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamts Würzburg S. 37. — Ueber die Fortführung der bisherigen Geschäftsbücher vgl. Preußen Ziff. 21 S. 2 und Sachsen § 22 S. 2.

für Arbeitgeber, sowie der Zeitpunkt des Dienstantritts. Preußen, Sachsen, Hessen und Hamburg verlangen auch Angabe der Religion des Stellesuchenden, Preußen und Sachsen genaue Angabe des letzten Dienstberechtigten, Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch und das Arbeitsbuch ausgestellt hat unter Beifügung des Ausstellungstages und Angabe, in welcher Weise Erkundigungen über das Dienstverhältnis des Auftraggebers eingezogen wurden. Bayern hat je eine Spalte für die Zurücknahme des Auftrags und den Zeitpunkt der Geschäftsvermittlung. In Hessen gibt das Geschäftsbuch auch über die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters, sowie über die Erholung des Auszugs aus den Dienstbotenregistern Auskunft.

Aehnlich wie das Geschäftsbuch für Stellesuchende ist auch das Geschäftsbuch für Arbeitgeber eingerichtet. Es enthält in allen Staaten folgende Rubriken: Fortlaufende Nummer; Datum der Anfrage oder des Auftrags; Name, Stand und Wohnort des eine Stelle Anmeldenden; Art des gesuchten Dienstes und Termin des Eintritts; Betrag und Bezahlung der Vermittlungsgebühr sowie der Auslagen; Bemerkungen. Außerdem wird auch in den meisten Staaten eingetragen der Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn oder Gehalt); ferner für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten Vor- und Zuname dieses Dienstverpflichteten unter Verweisung auf das Geschäftsbuch für Stellesuchende sowie die Zeit des Dienstantritts. Preußen und Sachsen verlangen auch die Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen wurden und die Angabe der Kündigungsfrist. Bayern hat wieder je eine Spalte für die Zurücknahme des Auftrags und für den Zeitpunkt der Dienstvermittlung.

In Betreff der äußeren Form und Behandlung der Geschäftsbücher sind in den einzelnen Staaten fast vollständig übereinstimmende Vorschriften erlassen worden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Behörde zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen. Die Einträge sind deutlich mit Tinte einzuschreiben. Es dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. In Preußen und Sachsen besteht noch die Vorschrift, daß jedem, in Gebrauch befindlichen Geschäftsbuch ein Abdruck der Vorschriften über die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung vorgeheftet sein muß.

Für Geschäftsbücher, die nicht mehr benützt werden, gelten im allgemeinen in sämtlichen Staaten übereinstimmende Vorschriften. Solche Geschäftsbücher sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Die Behörde hat nach erfolgtem Abschluß die Geschäftsbücher zur Aufbewahrung an die Gesindevermieter und Stellenvermittler hinauszugeben. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Das Nämliche gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Hinsichtlich der Frage, wie lange abgeschlossene Geschäftsbücher aufzubewahren sind, gehen die einzelnen Staaten verschiedene Wege. Hessen verlangt mindestens ein Jahr, Hamburg zwei Jahre, Preußen zehn Jahre, Sachsen ebenfalls zehn Jahre.[1]) Bayern, Württemberg und Baden bestimmen

[1]) Sachsen (§ 4 Abs. 3) verlangt nicht nur die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, sondern auch der sonstigen, das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe u. dgl.), kürzt aber für die letzteren die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf drei Jahre.

die Dauer der Aufbewahrungspflicht nicht durch absolute Zahlenangaben und tragen hierdurch den Bedürfnissen des Einzelfalls in höherem Maße Rechnung; sie schreiben vor, daß Geschäftsbücher nur mit Genehmigung der Behörde ganz oder teilweise vernichtet und aus den Geschäftsräumen entfernt werden dürfen.

Was die Führung der Geschäftsbücher anlangt, so sind hier die Vorschriften in den einzelnen Staaten etwas verschieden. Für alle Staaten wird man wohl annehmen dürfen, daß die Verantwortung für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher den Gesindevermieter und Stellenvermittler auch dann trifft, wenn er Hilfskräfte heranzieht. Es ist dies ein Satz, der sich aus der Stellung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers von selbst ergibt, aber auch in den Ausführungsvorschriften von Preußen und Sachsen ausdrücklich Erwähnung gefunden hat.

Hinsichtlich der Einträge enthalten zunächst die Ausführungsvorschriften von Preußen, Sachsen und Baden Bestimmungen über die Sprache. Sie verordnen, daß Einträge in die Geschäftsbücher nur in deutscher Sprache bewirkt werden dürfen.

Im übrigen bestehen in den meisten Staaten über die Vornahme von Einträgen folgende Vorschriften. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben die ihnen erteilten Aufträge im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. In gleicher Weise haben sie auch die Erledigung der Aufträge, sowie den Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten zu verzeichnen und zwar im Laufe des Tages, an welchem der Eintrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht. Bayern und Hessen haben etwas abweichende Vorschriften. Die Einträge in die Geschäftsbücher sind hier, soweit sie sich auf die Person des die Vermittlung in Anspruch Nehmenden und die Art der zu besetzenden oder gesuchten Stelle beziehen, sofort nach Erteilung des Vermittlungsauftrags, die persönlich oder mündlich erfolgen kann, im übrigen nach Abschluß des vermittelten Gesinde- oder Dienstvertrags zu bewirken. Kommt ein Vertrag nicht zustande oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dieses zu vermerken. Für schriftliche Aufträge besteht in Bayern noch die Vorschrift, daß sie alles zum Eintrag Erforderliche enthalten müssen, widrigenfalls sie zur Ergänzung zurückzugeben sind. In den Vorschriften von Sachsen, Württemberg und Baden wird noch der Fall berücksichtigt, daß von einem Dienstberechtigten oder Arbeitsuchenden Legitimationspapiere, Zeugnisse, andere Papiere und sonstige Gegenstände hinterlegt werden und bestimmt, daß dies sogleich unter genauer Bezeichnung der hinterlegten Objekte in der Rubrik „Bemerkungen" zu notieren ist. Baden trifft dabei besondere Vorkehrungen über geeignete Verwahrung.

Nicht unerwähnt in diesem Zusammenhang darf eine Bestimmung Hamburgs bleiben, welche die eigenartig gelagerten Verhältnisse der Theateragenten in Rücksicht zieht und daher den Behörden die Befugnis einräumt, für die Buchführung und Ausstellung der Ausweise seitens der Theateragenten Abweichungen zuzulassen.[1])

3. Besonderes Interesse erwecken die Vorschriften über das Gebührenwesen, weil diese Materie in den einzelnen Bundesstaaten die verschiedenartigste Behandlung erfahren hat.

---

[1]) Hamburg § 7 Satz 3.

Den Ausgangspunkt bildet hier der durch die Novelle vom 30. Juni 1900 eingestellte § 75 a der Reichsgewerbeordnung. Derselbe lautet:

„Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen."[2])

Die einzelnen Bundesstaaten bauen auf Grund der ihnen in § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis den erwähnten § 75 a weiter aus und treffen außerdem noch zahlreiche andere auf das Gebührenwesen bezügliche Vorschriften.

Zunächst hat der § 75 a der Reichsgewerbeordnung in § 16 Abs. 2 der Hamburger Vorschriften eine zweckmäßige Erweiterung dahin erfahren, daß nicht nur dem Stellesuchenden, sondern, im Falle die Gebühr von einem Dienstberechtigten entrichtet wird, auch diesem die Taxe vorher mitzuteilen ist. Im übrigen haben sich die Bundesstaaten damit befaßt, nähere Anordnungen über das in dem zitierten § 75 a vorgesehene Gebührenverzeichnis zu erlassen. Nach § 17 der Hamburger Vorschriften müssen die in dem Verzeichnis bestimmten Sätze in deutlicher und erschöpfender Weise angeben, von wem, für welche Leistungen, welche und in welcher Höhe Gebühren zu entrichten sind und müssen bei der Berechnung derselben die Gebühren von Forderungen für andere Leistungen oder Lieferungen getrennt gehalten werden. Aehnlich ist die Bestimmung des § 6 der Württemberger Ministerialverfügung. Darnach muß das Gebührenverzeichnis in erschöpfender Weise angeben, welche Taxen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitnehmern, sowohl für erfolgreiche als auch für erfolglose Vermittlungen erhoben werden. Zu den Taxen gehören auch die in Aversalbeträgen bestimmten Vergütungen für Inserate und für andere Auslagen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers. Auch Baden enthält eine einschlägige Vorschrift. Nach § 12 der badischen Verordnung muß das von den Gesindevermietern und Stellenvermittlern aufgestellte Verzeichnis in deutlicher, bestimmter und erschöpfender Weise angeben, welche Taxen für die einzelne Geschäftsleistung erhoben werden; die bloße Bezeichnung eines Mindest- oder Höchstbetrags der Taxe ist nicht genügend. In Hessen (§ 18) untersteht das Gebührenverzeichnis noch einer besonders ausgedehnten Kontrolle. Es ist am ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs, sowie außerdem jedesmal binnen acht Tagen nach vorgenommener Veränderung der Ortspolizeibehörde vorzulegen, welche auf Kosten der

---

[2]) Von dieser Vorschrift weicht die einschlägige Bestimmung des am 1. April 1903 in Kraft tretenden Gesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902 sehr wesentlich ab. Nach § 4 Abs. 1 des genannten Gesetzes werden die den Stellenvermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren durch Taxen bestimmt, welche von den Landesregierungen oder den von diesen bezeichneten Behörden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Reeder und der Schiffsleute festgesetzt werden.

zur Vorlage Verpflichteten eine Veröffentlichung in den die amtlichen Bekanntmachungen enthaltenden Lokalblättern vornimmt.

Die Forderungen, welche den Gesindevermietern oder Stellenvermittlern aus ihrer Vermittlungstätigkeit erwachsen, zerfallen in eigentliche Gebühren und Auslagen.

Im Vordergrunde der Gebühren steht die sog. Vermittlungsgebühr. Diese Gebühr entspricht der Mäklergebühr des § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ist, wie diese zu entrichten, wenn infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist. Das Zustandekommen eines gültigen Vertrags ist unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung der Gebührenforderung, wie auch in verschiedenen Ausführungsvorschriften noch besonders betont wird. So heißt es in § 8 der bayerischen Bekanntmachung und in § 13 der badischen Verordnung, daß eine Vermittlungsgebühr nur dann erhoben werden darf, wenn die Vermittlung zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrags geführt hat. Ebenso gesteht die hessische Verordnung den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ein Recht auf Gebührenerhebung nur für den Fall zu, daß der Dienst- oder Gesindevertrag infolge ihrer Tätigkeit zustande gekommen ist, und schließt jede abweichende Vereinbarung aus.

Die Höhe der Vermittlungsgebühr wird durch das Taxenverzeichnis bestimmt. Die Gebundenheit der Gesindevermieter und Stellenvermittler an den Tarif ist reichsgesetzlich durch den § 148 Abs. 1 Ziff. 8 der Reichsgewerbeordnung festgelegt, wird aber in einzelnen Ausführungsvorschriften noch besonders hervorgehoben. Nach § 8 der bayerischen Bekanntmachung darf eine andere Entlohnung als die im Gebührentarif vorgesehene Vergütung unter keiner Form gefordert oder angenommen werden. In Baden (§ 12 Abs. 5) und Hessen (§ 14) ist es den Gesindevermietern und Stellenvermittlern untersagt, höhere Gebühren, als sie nach dem Tarif zulässig sind, zu verlangen oder ihre besondere Mühewaltung von der Zahlung einer besonderen Gebühr abhängig zu machen.

Die Verwandtschaft der Vermittlungsgebühr mit der Mäklergebühr hat in Baden zur Aufstellung einer auf § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bezug nehmenden Vorschrift geführt. Nach § 13 Abs. 6 der Verordnung findet nämlich § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, wenn eine unverhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr vereinbart wurde.

Die Ausführungsbestimmungen von Preußen (§ 11) und Hamburg (§ 11) sehen noch in gewissen Fällen eine Rückzahlung der Vermittlungsgebühr vor. Die Rückzahlung hat statt entweder auf Verlangen des Dienstberechtigten oder auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten. Der Dienstberechtigte kann die Vermittlungsgebühr zurückfordern, wenn der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ihm gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen hat und sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaft nicht besitzt oder wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat einen Anspruch auf Rückvergütung der entrichteten Vermittlungsgebühr, falls der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ihm bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert hat und sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen ergibt. Die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche ist in sehr zweckmäßiger Weise zeitlich begrenzt, sie können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete

den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, erhoben werden. Den Gesindevermietern oder Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

Neben der Vermittlungsgebühr findet sich in den Ausführungsbestimmungen von Preußen (Ziff. 18 Abs. 2), Sachsen (§ 14 Abs. 2), Baden (§ 13 Abs. 2), Hessen (§ 16) und Hamburg (§ 16 Abs. 4) eine zweite Gebühr erwähnt, die sog. Einschreibgebühr. Es ist dies eine Vergütung, welche für die Eintragung im Geschäftsbuch und die damit verbundene Uebernahme des Auftrags an den Stellenvermittler bezahlt wird.[1])

Das Einschreibgeld hat aber in den genannten Bundesstaaten keine einheitliche Behandlung erfahren. Die Ausführungsvorschriften von Preußen, Sachsen, Hessen und Hamburg haben sämtlich gegen das Einschreibgeld Stellung genommen und dessen Erhebung ausdrücklich untersagt. Baden dagegen hat sich für den entgegengesetzten Standpunkt entschieden und bestimmt, daß bei Entgegennahme des Auftrags von dem Auftraggeber eine im Tarif festzusetzende mäßige Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch erhoben werden darf.

Es fragt sich nun, ob eine derartige verschiedene Regelung mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung vereinbar ist. Die Gewerbeordnung hat allerdings an keiner Stelle eine ausdrückliche Vorschrift über die Erhebung des Einschreibgeldes aufgestellt. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß sie die Regelung dieser Materie vollständig dem Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen wollte. Vielmehr ist aus § 75a der Reichsgewerbeordnung gerade das Gegenteil zu entnehmen. Diese Gesetzesbestimmung verpflichtet die Gesindevermieter und Stellenvermittler, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen. In der Fassung dieser Vorschrift fällt unwillkürlich auf, daß der Gesetzgeber dem Worte „Taxen" die Wendung „für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellt" beigefügt hat. Daß diese Beifügung nicht lediglich eine pleonastische, nichts weiter besagende Ausdrucksweise ist, kann bei dem Bestreben der modernen Gesetzgebung nach möglichst prägnanter Diktion nicht wohl angenommen werden. Andererseits ist auch etwa die Annahme undenkbar, daß der Gesetzgeber die für die gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen in Gegensatz zu den übrigen Taxen stellen wollte. Man käme sonst zu dem geradezu absurden Ergebnis, daß der Gesetzgeber die Taxen, denen eine gewerbliche Leistung als Aequivalent nicht entspricht, gegenüber den Taxen für gewerbliche Leistungen bevorzugte, indem er die ersteren von jeglicher polizeilichen Kontrolle freiließ. Es kann § 75a der Reichsgewerbeordnung nur dahin verstanden werden, daß der Reichsgesetzgeber, der im allgemeinen die Aufstellung der Taxen vollständig dem Ermessen der Gewerbetreibenden überlassen hat, das Recht der Selbsttaxierung dadurch einschränken wollte, daß er den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Erhebung von Taxen nur als Entgelt gewerblicher Leistungen zuerkannte.

---

[1]) Nähere Umschreibungen des Begriffs finden sich nur in den Ausführungsbestimmungen von Baden und Hessen. Baden bezeichnet in § 13 Abs. 2 die Einschreibgebühr als eine Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch. In § 16 der hessischen Verordnung dagegen wird die Einschreibgebühr definiert als eine Vergütung für Uebernahme des Vermittlungsauftrags. Die Staaten Preußen, Sachsen und Hamburg enthalten keine Begriffsbestimmungen des Einschreibgelds; man wird aber nicht fehlgehen in der Annahme, daß auch sie das Einschreibgeld nach dem Wortsinne als eine Vergütung für die Einschreibung im Geschäftsbuche ansehen.

Können aber Gesindevermieter und Stellenvermittler auf Grund der Reichsgewerbeordnung lediglich Taxen für gewerbliche Leistungen aufstellen, so entfällt für die Erhebung eines Einschreibgeldes jede rechtliche Grundlage; denn das Aequivalent, für das die Entrichtung einer Einschreibgebühr gefordert wird, bildet ja lediglich ein Vermittlungsauftrag, ein Auftrag zur Vornahme einer gewerblichen Leistung, nicht aber eine gewerbliche Leistung selbst. Daraus folgt, daß eine verschiedene Regelung der Einschreibgebühr seitens der Einzelstaaten ausgeschlossen ist. Nur diejenigen Bundesstaaten befinden sich mit der Reichsgewerbeordnung im Einklang, welche die Erhebung eines Einschreibgeldes verbieten. Die badische Verordnung aber, die sich für die Zulässigkeit der Einschreibgebühr ausspricht, verstößt gegen § 75a der Reichsgewerbeordnung und kann einen Anspruch auf Geltung nicht erheben. Die Stellungnahme Badens erscheint umsomehr befremdlich, als dieses Land von allen Bundesstaaten am engsten sich dem Mäklervertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeschlossen hat, das doch kein dem Einschreibgeld entsprechendes Institut kennt.

Die bayerische Ministerialbekanntmachung enthält an keiner Stelle irgend welche Bestimmungen, die auf die Zulässigkeit der Erhebung von Einschreibgeldern hinweisen könnten. Gleichwohl hat sich die Praxis für die Zulässigkeit der Einschreibgebühren ausgesprochen.[1]) Der Begriff des Einschreibgeldes, von welchem die bayerische Praxis dabei ausgeht, deckt sich aber nicht mit der in den bisher erwähnten Staaten vertretenen Auffassung der Einschreibgebühr. Nach der Ministerialentschließung vom 26. November 1901 wird nämlich die Einschreibgebühr angesehen als eine Entschädigung, welche dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler in jenen Fällen, in denen seine Tätigkeit erfolglos geblieben ist, für die auf den Abschluß eines Dienstvertrags gerichtete Dienstleistung zugesprochen wird. Diese Begriffsbestimmung des Einschreibgeldes widerstreitet dem § 75a der Reichsgewerbeordnung nicht; denn auch die nicht erfolgreichen Bemühungen stellen doch immer eine gewerbliche Leistung dar. Die Auffassung des Einschreibgeldes als einer Vergütung für die erfolglosen Dienstleistungen hat zur notwendigen Folge, daß das Einschreibgeld dann ungerechtfertigt erscheint, wenn eine Vermittlung tatsächlich zustande kommt. Deshalb spricht die Entschließung der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 16. November 1901 ausdrücklich aus, daß beim Zustandekommen eines gültigen Dienstvertrags das gezahlte Einschreibgeld auf die Vermittlungsgebühr angerechnet werden muß. Ein Nachteil der bayerischen Einschreibgebühr liegt jedoch darin, daß diese Gebühr im Gegensatz zu der Vermittlungsgebühr praenumerando entrichtet wird. Dadurch ist es dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler ermöglicht, auch manchmal die Einschreibgebühr einzustreichen, ohne die geringsten Anstrengungen für die Vermittlung eines Dienstes zu machen. In solchem Falle stünde ja an sich dem die Dienste des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers in Anspruch Nehmenden eine Klage auf Rückzahlung der entrichteten Gebühr zu, aber die Klage wird in den allermeisten Fällen zu keinem Ziele führen, da der dem Kläger obliegende Nachweis, daß der Stellenvermittler sich tatsächlich nicht bemüht hat, nicht erbracht zu werden vermag.

---

[1]) Vgl. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1901 Nr. 24 527; Entschließungen der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 16. November 1901 Nr. 22 521 und vom 30. November 1901 Nr. 25 559; V. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes Würzburg S. 37.

Auch die württembergische Ministerialverfügung hat gleich der bayerischen Bekanntmachung keine Bestimmungen über Einschreibgebühren. Dieselbe gestattet aber in § 6 den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, Gebühren für erfolglose Vermittlungen zu erheben. Rechtlich sind diese Gebühren im Hinblick auf § 75a der Reichsgewerbeordnung nicht zu beanstanden. Ihre praktische Durchführung dagegen dürfte manche Schwierigkeiten bereiten. Eine Erhebung der Gebühr praenumerando würde ganz ebenso wie die bayerische Einschreibgebühr die Möglichkeit in sich schließen, daß die Entrichtung ohne entsprechende Gegenleistung erfolgt. Bei einer postnumerando-Zahlung dagegen hätte der Gesindevermieter oder Stellenvermittler oftmals keine Mittel und Wege, die Gebühr für seine erfolglose Vermittlungstätigkeit zu erlangen.

Die Ansprüche der Gesindevermieter und Stellenvermittler auf Erstattung der Kosten und Auslagen, welche ihnen durch ihre Vermittlungstätigkeit erwachsen sind, haben in den Ausführungsvorschriften gleichfalls eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Eine abweichende Regelung liegt hier sehr nahe, da man geteilter Meinung sein kann hinsichtlich der Frage, inwieweit die den Kosten und Auslagen zugrunde liegende Tätigkeit bereits durch die Gebühren vergütet ist. In den Ausführungsvorschriften von Preußen (Ziff. 18), Sachsen (§ 14) und Hamburg (§ 16) ist bestimmt, daß neben der Vermittlungsgebühr Kosten nicht berechnet oder entgegengenommen werden dürfen, die Erstattung barer Auslagen aber nur insoweit gefordert werden kann, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen zu werden vermag. Die württembergische Ministeralverfügung hat die Regelung der einschlägigen Materie abgelehnt; sie sieht aber in § 3 den Erlaß einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift vor, wonach die Gesindevermieter und Stellenvermittler neben der Taxe für ihre Mühewaltung Ersatz nur für solche Aufwendungen beanspruchen dürfen, für welche der Auftraggeber ausdrücklich unterschriftlich bestätigten Auftrag gegeben hat, und ordnet zugleich an, daß, wo eine derartige Vorschrift getroffen wird, die Gesindevermieter und Stellenvermittler verpflichtet sind, die Bescheinigungen für die erteilten Aufträge und die Belege für ihre Aufwendungen zu sammeln und aufzubewahren. Besonders detaillierte Bestimmungen enthalten die Vorschriften von Bayern und Baden. Nach § 13 Abs. 3 der bayerischen Verordnung sind im Anschluß an § 652 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gesindevermieter und Stellenvermittler Aufwendungen nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist und zwar auch dann, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist. In Bayern (§ 12) wie in Baden (§ 13) sind sodann bare Auslagen, welche dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler aus der Ausführung besonderer nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörender Aufträge erwachsen, den Auftraggebern genau zu verrechnen. Dagegen dürfen Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und ähnliche Angelegenheiten, die mit dem Geschäftsbetrieb regelmäßig verbunden zu sein pflegen, nicht besonders verrechnet werden.

In Bayern (§ 12) und Baden (§ 13) bestehen auch noch Vorschriften über Reisegelder und Draufgaben (Haftgelder). Dieselben sind von den Stellenvermittlern und Gesindevermietern dem Dienst- oder Stellesuchenden nach Bestimmung des Auftraggebers ungeschmälert auszuhändigen und dürfen ohne dessen Willen nicht zur Aufrechnung auf geschuldete Gebühren verwendet werden.

Endlich sind noch einige Vorschriften zu erwähnen, welche sich speziell mit der Zahlung befassen. Zunächst ist in den Erlassen von Preußen (Ziff. 18),

Sachsen (§ 14) und Hamburg (§ 16) der Zeitpunkt der Zahlung näher festgelegt. Gebühren und sonstige Vergütungen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags, bare Auslagen auch alsbald nach ihrer Verwendung verlangt werden. Weiterhin ist auf § 12 der bayerischen Bekanntmachung hinzuweisen, welcher das Fordern von sog. Kautionen den Gesindevermietern und Stellenvermittlern verbietet. Ein dritter hieher gehöriger Punkt ist die Quittung, welche in § 12 Abs. 6 der badischen und § 15 der hessischen Verordnung geregelt ist. In Baden haben die Gesindevermieter und Stellenvermittler über die Zahlung der Taxe sofort eine schriftliche Empfangsbestätigung auszustellen, worin die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzuführen ist. Nach der hessischen Verordnung hat sogar der Empfänger die Entrichtung der Gebühr durch eine Quittung, welche den gezahlten Betrag angibt, selbst dann zu bescheinigen, wenn der Zahlende ein schriftliches Empfangsbekenntnis nicht verlangt. Auch hat in Hessen der Gesindevermieter oder Stellenvermittler die Verpflichtung, eine Abschrift der Quittung solange aufzubewahren, als er das betreffende Geschäftsbuch verwahren muß.

4. Sämtliche Ausführungsvorschriften der deutschen Bundesstaaten können von einem durchgreifenden Erfolge nur dann begleitet sein, wenn für eine entsprechende polizeiliche Kontrolle Sorge getragen ist. Deshalb haben sämtliche Bundesstaaten[1]) den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung auferlegt, den zuständigen Beamten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen. Dabei ist — Hamburg ausgenommen — überall den Polizeibehörden das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit, mithin auch zur Nachtzeit, die Geschäftslokalitäten der Gesindevermieter und Stellenvermittler zu betreten. Diese Kontrollmaßregeln sind zweifellos sehr geeignet, um eine ordnungsmäßige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Naturgemäß ist aber auch hier wie bei allen polizeilichen Maßnahmen eine verständige, nicht allzu schroffe Handhabung geboten. Insbesondere wird eine Ablieferung der Geschäftsbücher in die Diensträume der Polizeibehörden tunlichst zu vermeiden sein, um unnötige Störungen des Gewerbebetriebes hintanzuhalten; zu einer derartigen Maßregel wird zweckmäßig nur dann gegriffen, wenn eine Prüfung in den Geschäftsräumen nicht ausführbar ist.

Nunmehr sind wir am Ende unserer Darstellung angelangt. Werfen wir nochmals einen kurzen Rückblick auf dieselbe, so müssen wir anerkennen, daß alle Bundesstaaten sichtlich bemüht waren, die Auswüchse des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises zu bekämpfen. Wenn auch die Ausführungsvorschriften im einzelnen oft erheblich von einander abweichen, wenn auch der Wert dieser oder jener Bestimmung derselben sehr verschieden beurteilt werden kann, so darf man doch niemals übersehen, daß eine übereinstimmende Regelung jener Punkte erzielt ist, deren Vernachlässigung seitens der bisherigen Gesetzgebung hauptsächlich die schweren Mißstände gezeitigt hatte. Die Möglichkeit eines wirksamen Eingreifens der Polizeibehörden, welche durch die Gewerbenovelle geschaffen und durch die einzelnen Ausführungsvorschriften weiter ausgebaut wurde, der Schutz des öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises, welcher insbesondere durch die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten gewährleistet ist, bieten eine Gewähr dafür, daß die bisherigen zu so vielen Klagen Anlaß gebenden Auswüchse des gewerblichen Vermittlungswesens in Zukunft verschwinden.

[1]) Preußen Ziff. 19; Bayern § 16; Sachsen § 19; Württemberg § 7; Baden § 15; Hessen §§ 23 und 24; Hamburg § 19.

Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze.

Von Dr. **Rudolf Blum**, Vorsitzender der Veranlagungskommission zu Osthofen.

Sowohl nach dem preußischen als auch nach dem hessischen Einkommensteuergesetze sind bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die Abschreibungen für Abnutzungen vom Einkommen abziehbar.

Im § 9 Ziffer 5 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 wird die Bestimmung getroffen, daß von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind: die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften ꝛc., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind.

In dem hessischen Einkommensteuergesetze vom 12. August 1899 lauten im Art. 19 Ziffer 8 die diesbezüglichen Vorschriften über Abschreibungen folgendermaßen:

Bei der Einkommensberechnung kommen in Abzug:

Die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung der den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben dienenden Gebäude, Maschinen und Betriebsmittel, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, wie sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verlangt wird.

In dem hessischen Einkommensteuer-Deklarationsbogen ist unter den Abzügen eine besondere Rubrik angegeben, unter welcher der Prozentsatz und die Höhe der Abschreibungen für

1. Gebäude,
2. Maschinen,
3. Betriebsmittel

ersichtlich zu machen sind. In dem preußischen Formular für Einkommensteuer-Erklärung ist keine entsprechende Rubrik hiefür vorgesehen. Das Einkommen aus Gewerbebetrieb und Landwirtschaft ist in der Deklaration nach Abzug der Abschreibungen aufzuführen. Die Höhe der Abzüge und ihre Zulässigkeit lassen sich nur durch Einsichtnahme der Bücher kontrollieren oder lassen sich nur prüfen, wenn die diesbezüglichen Zahlen der Veranlagungskommission mitgeteilt werden.

Unter Abschreibung versteht man nun bei der Buchführung die Entlastung eines Kontos um den Betrag der stattgehabten Wertverminderung. Die Abschreibungen haben im allgemeinen den Zweck, in der Bilanz die jeweiligen Werte der Vermögensgegenstände anzugeben und den Reingewinn eines Geschäfts um diejenigen Beträge zu kürzen, die dem Betriebe um der Produktion willen verbleiben müssen. Die Abschreibung kann nun in der Weise geschehen, daß man entweder die abgeschriebenen Beträge dem Geschäft als eigentliches Betriebskapital läßt, um damit, im Grade die Produktionsmittel umlaufend werden,

wieder neue anzuschaffen, oder aber einem besonderen Konto, dem Abnutzungs konto, dem Erneuerungsfonds zuschreibt. Dieser Erneuerungsfonds gewährt den Vorteil, daß er den Anschaffungswert der Gegenstände, sowie die Summen der abgeschriebenen Beträge leicht erkennen läßt.

Während das Reservefonds-Konto im allgemeinen zur Deckung unvorhergesehener Verluste und das Spezialreservefonds-Konto hauptsächlich zur Deckung zweifelhafter Ausstände und zu Betriebserweiterungen dient, hat das Abnutzungskonto keinen anderen Zweck, als dem Geschäft einen Ersatz zu bieten, im Grade die Produktionsmittel sich abnutzen, d. h. im nationalökonomischen Sinne, im Grade die Güter umlaufend werden. Besteht nun ein Erneuerungsfonds und wird er in Effekten angelegt, so fließen die Zinsen hieraus nicht in den Fonds, sondern in die Geschäftskasse; denn würden dieselben zum Fonds kommen, so würde dieser viel rascher, wie wir später zeigen werden, zu der Höhe des ursprünglichen Werts des Betriebsmittels aufwachsen, als dieses vollständig abgeschrieben und unbrauchbar geworden ist. Die Größe der Abschreibungen hängt nun vor allen Dingen von der Zeit der Gebrauchsfähigkeit der Produktionsmittel ab, die sich wieder nach der rein technischen Abnützung, sowie der wirtschaftlichen Entwertung der einzelnen Gegenstände bemißt. Ist der Anschaffungspreis K, die Zeit der Gebrauchsfähigkeit n und hat der Gegenstand nach Ablauf dieser Zeit nur noch den Wert k, so ist die jährliche Abnutzung, der abzuschreibende Betrag $\frac{K-k}{n}$. Dieser Betrag ist jährlich von dem betreffenden Konto abzusetzen und dem Erneuerungsfonds zuzuschreiben. Nach § 40 des deutschen Handelsrechtes sind bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welche die Aufstellung stattfindet. Die Differenz nun des Werts der letzten Bilanz und des abgeschätzten Werts für die aufzustellende Bilanz gibt die Höhe der jährlichen Abschreibung für den Gegenstand an. Es ist nun auch für den Fachmann oft sehr schwer, den derzeitigen Wert eines Vermögensgegenstandes anzugeben, denn es fehlt ja in den meisten Fällen jeder Maßstab, um den jeweiligen Gebrauchswert des betreffenden Gegenstandes damit messen zu können. Der Kaufmann und der Industrielle suchen nun diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie gewisse Prozentsätze von dem jeweiligen Buchwert in Abzug bringen. Die Höhe der Prozentsätze hängt vor allen Dingen von der Länge der Gebrauchsfähigkeit, der Nutzungsdauer, dann aber auch von dem Anschaffungswert und dem Endwert des Gegenstands ab. Ist a der Prozentsatz der jährlichen Abschreibung, n die Zeit der Gebrauchsfähigkeit, K der Anschaffungswert und k der Endwert des Gegenstandes, so beträgt die buchmäßige Abschreibung

nach dem 1. Jahr	$K \cdot 0{,}0a$
„ „ 2. Jahr	$K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)$
„ „ 3. Jahr	$K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)^2$
„ „ . .	. .
„ „ . .	. .
nach dem n Jahr	$K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)^{n-1}$

Die Größe des Kapitals beläuft sich

nach der 1. Abschreibung nur noch auf $K - K\ 0{,}0a = K\ (1-0{,}0a)$

„ „ 2. „ „ $K(1-0{,}0a) - K(1-0{,}0a)\,0{,}0a = K(1-0{,}0a)^2$

„ „ n „ „ . . $= K\ (1-0{,}0a)^n$

Was nun die Höhe der einzelnen jährlichen Abschreibungen betrifft, so werden bei derselben prozentualen Abschreibung die absoluten Beträge immer kleiner, je kleiner der Buchwert wird. Schreiben wir z. B. von einem Kapital 100 10 % jährlich vom Buchwert ab, so erhalten wir nach dem 1. Jahr 10 für Abschreibung und als Kapital 90, nach dem 2. Jahr 9 für Abschreibung und als Buchwert für das Kapital 81 rc. Wie nun weiter aus Formel $k = K (1-0{,}0a)^n$ hervorgeht, wird die prozentuale Abschreibung um so größer sein, je kleiner n, die Nutzungsdauer, und je kleiner k, der Endwert, ist.

$$a = 100 \left[1-\left(\frac{k}{K}\right)^{\frac{1}{n}}\right]$$

Sodann ergibt sich aus vorstehender Formel weiter, daß bei der buchmäßigen Abschreibung ein Gegenstand nie vollständig abgeschrieben werden kann, denn selbst in dem Fall, wo wir zu dem Werte 1 gekommen sind, gelangen wir bei weiterer Abschreibung zu immer kleineren Beträgen. Setzt man in der Formel $a = 0$, so erhalten wir $n = \infty$, d. h. der Buchwert 0 kann bei dieser Abschreibung nicht erreicht werden.

Um nun zu einem konkreten Falle überzugehen, wollen wir für die Bilanz einer Eisenbahngesellschaft die jährliche prozentuale Abnutzung einer Lokomotive bestimmen. Nehmen wir an, die Maschine habe einen Anschaffungswert von 52 000 Mk., ihre Nutzungsdauer sei 20 Jahre, und nach Ablauf dieser Zeit habe sie überhaupt keinen Gebrauchswert, sondern nur den Metallwert, den Wert des alten Eisens und zwar bei einem Gewicht von 1050 Zentner etwa 3120 Mk.

Setzen wir in obiger Formel $k = 3120$, $n = 20$, $K = 52\,000$ Mk., so erhalten wir die Gleichung

$$a = 100 \left[1-\left(\frac{3\,120}{52\,000}\right)^{\frac{1}{20}}\right]$$

und $a = 13 \cdot 2$.

Die jährliche Abschreibung muß somit 13,2% sein, wenn die Lokomotive nach 20 Jahren nur noch den Wert von 3120 Mk. hat.

Eine ganz andere prozentuale Abnutzung erhalten wir dagegen, wenn wir nicht vom jeweiligen Buchwert, sondern immer vom Anschaffungswert die Abschreibung vornehmen. Die absolute jährliche Abschreibung ist hier $= \frac{K-k}{n}$ oder für genannten konkreten Fall $\frac{52000 - 3120}{20} = 2444$ oder in Prozenten = 4,7%. Um zum Werte 3120 Mk. zu gelangen, muß man 20 Jahre lang jährlich einen Betrag von 2444 Mk. abschreiben, oder jährlich 4,7% immer vom Anschaffungswert von 52000 Mk. nehmen und diesen Betrag vom Buchwert absetzen.

Wir sehen somit, daß bei gleicher Abnutzung die prozentuale Abschreibung eine sehr verschiedene ist, je nachdem man vom Buchwert oder vom Anschaffungswert abschreibt. In vorliegendem Falle ist die prozentuale Abschreibung vom Buchwert fast dreimal größer, als die prozentuale Abschreibung vom Anschaffungswert. Bei der buchmäßigen Abschreibung ist die absolute Abschreibung zu Beginn, wie wir oben schon gesehen haben, am größten und wird mit der Zeit immer kleiner, dagegen bleiben bei der Abschreibung vom Anschaffungswert die absoluten, jährlich abzuschreibenden Beträge immer gleich. Es zeigt

sich hiernach recht deutlich, wie wichtig es ist, daß man bei Prüfung der Bilanzen und Bücher vor allem seinen Augenmerk darauf richtet, ob die Abschreibung alljährlich vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen wird, denn bei der buchmäßigen Abschreibung wäre z. B. im angeführten Falle ein fast dreimal größerer Prozentsatz als bei der gleichmäßigen Abschreibung vom jeweiligen Anschaffungswert gestattet.

Es fragt sich nun, hat bei den Abschreibungen die Zinseszinsrechnung für die jährlichen Rücklagen zum Abnutzungsfonds in Anwendung zu kommen? Es wurde früher schon angegeben, daß bei der Abschreibung nach dem Buchwert die Abschreibung nach dem 1. Jahr $K \cdot 0{,}0a$, nach dem 2. Jahr $K \cdot 0{,}0a$ $(1-0{,}0a)$ und nach dem n Jahr $K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)^{n-1}$ beträgt. Würden diese Beträge auf Zinseszins gelegt, so würde bei einem Zinsfuß von z Prozent nach n Jahren

die 1. Abschreibung auf $K \cdot 0{,}0a \cdot 1{,}0z^{n-1}$
" 2. " " $K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)\ 1{,}0z^{n-2}$
" 3. " " $K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)^2\ 1{,}0z^{n-3}$
" . . " " . . .
" n " " $K \cdot 0{,}0a\ (1-0{,}0a)^{n-1}\ 1{,}0z^{n-n=0}$

anwachsen. Die Summe dieser Rücklagen mit ihren Zinsen beträgt nun

$$S = K 0{,}0a\left[1{,}0z^{n-1} + (1-0{,}0a)\ 1{,}0z^{n-2} + \cdots (1-0{,}0a)^{n-1} \cdot 1{,}0z^0\right]$$

Multipliziert man diese Gleichung mit $\frac{1{,}0z}{1-0{,}0a}$, so erhält man

$$S\,\frac{1{,}0z}{1\quad 0{,}0a} = K \cdot 0{,}0a\left[\frac{1{,}0z^n}{1-0{,}0a} + 1{,}0z^{n-1} + \cdots (1-0{,}0a)^{n-2} \cdot 1{,}0z\right]$$

Wenn man nun von dieser Gleichung die erste abzieht, so bekommt man

$$S\left(\frac{1{,}0z}{1-0{,}0a} - 1\right) = K \cdot 0{,}0a\left[\frac{1{,}0z^n}{1-0{,}0a} - (1-0{,}0a)^{n-1} \cdot 1{,}0z^0\right]$$

$$\text{oder} = K \cdot 0{,}0a\left[\frac{1{,}0z^n - (1-0{,}0a)^n}{1-0{,}0a}\right]$$

$$\text{oder } S = \frac{K \cdot 0{,}0a\ [1{,}0z^n - (1-0{,}0a)^n]}{1{,}0z - 1 + 0{,}0a}$$

Wird dagegen die Abschreibung vom Anschaffungswert vorgenommen, so gelangen wir zu einer andern Summenformel. Wir haben schon angeführt, daß die Abschreibungen hier in den einzelnen Jahren gleich groß sind. Werden die Rücklagen auf Zinseszins gelegt, so wächst

die 1. Abschreibung auf $K \cdot 0{,}0a \cdot 1{,}0z^{n-1}$,
" 2. " " $K \cdot 0{,}0a \cdot 1{,}0z^{n-2}$,
" . . " " . .
" n " " $K \cdot 0{,}0a \cdot 1{,}0z^{n-n=0}$

an. Die Summe dieser Beträge ist nun nach der bekannten Zinseszins-Formel

$$S = \frac{K \cdot 0{,}0a\ (1{,}0z^n - 1)}{1{,}0z - 1}$$

Es wurde nun bereits zu Eingang dieser Abhandlung gesagt, daß die Rücklagen, sofern sie auf Zinseszins angelegt werden, früher zu dem vollen Werte des Produktionsmittels angewachsen sind, als dieses zur Produktion untauglich und daher abgeschrieben ist, was unter Anwendung der beiden vorstehenden Summenformeln leicht nachgewiesen werden kann. Gehen wir daher auf einen konkreten Fall zurück und nehmen an, die Abschreibungen von dem Werte der bereits früher besprochenen Maschine seien zu $3^1/_2$ % auf Zinseszins gelegt worden. Wir fragen uns nun, nach wieviel Jahren werden die Rücklagen mit ihren Zinsen zum Kapital aufgewachsen sein?

Bei der Abschreibung vom jeweiligen Buchwert haben wir für die Rücklagen mit ihren Zinsen die Gleichung

$$S = \frac{K \cdot 0{,}0\,a\,[1{,}0\,z^n - (1 - 0,\,a)^n]}{1{,}0\,z - 1 + 0{,}0\,a}$$

und für die Abschreibungen und Rücklagen der Maschine

$$52\,000 = \frac{52\,000 \cdot 0{,}132 \cdot [1{,}035^n - (1 - 0{,}132)^n]}{1{,}035 - 1 + 0{,}132}$$

oder

$$1 = \frac{1 \cdot 0{,}132\,[1{,}035^n - (1 - 0{,}132)^n]}{0{,}167}$$

In dieser Gleichung ist nun n gesucht und läßt sich in dieser Exponentialgleichung nur durch Einsetzung von Näherungswerten finden. Man erhält

$$n = 12$$

Also nach Verlauf von etwa 12 Jahren wären in diesem Falle die Rücklagen samt Zinsen auf 52 000 Mk. angewachsen, während dagegen der Wert der Maschine noch gar nicht ganz abgeschrieben, die Lokomotive auch noch nicht ganz abgenutzt ist und noch acht Jahre lang laufen kann.

Bei der Abschreibung vom Anschaffungswert erhält man die Gleichung

$$S = \frac{K \cdot 0{,}0\,a\,(1{,}0\,z^n - 1)}{1{,}0\,z - 1}$$

oder

$$1{,}0\,z^n = \frac{S(\cdot 1{,}0\,z - 1)}{K \cdot 0{,}0\,a} + 1$$

Setzen wir auch hier S u. $K = 52\,000$, $z = 3{,}5$ und $a = 4{,}7$, wie wir die Werte bereits schon früher angenommen, bezw. gefunden haben, so ergibt sich

$$n = 17$$

Bei dieser Abschreibung wachsen die Rücklagen erst nach 17 Jahren zum Werte des Gegenstands auf, also innerhalb einer Zeit, während welcher weder der Wert der Maschine vollständig abgeschrieben, noch die Maschine unbrauchbar geworden ist. — Die preußische Rechtsprechung hatte zuerst bei den Abschreibungen die Zinseszinsrechnung für die Rücklagen zum Abnutzungsfonds in Anwendung gebracht. Die diesbezügliche Bestimmung kommt in der Verfügung des Finanzministers vom 3. Februar 1892 (Mitt. Heft 25 S. 6) zunächst zum Ausdruck und wurde auch in der Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1893 anerkannt. Allein diese Rechtsprechung könnte infolge Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts VI. 10 vom 27. November 1896 nicht

aufrecht erhalten bleiben, wo ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Zinseszinsrechnung bei Bemessung der Abnutzungsquote außer Betracht zu bleiben habe. Und auch mit Recht ist hiervon abzusehen, wie wir oben zahlenmäßig nachgewiesen haben.

Es dürfte nun weiter die Frage zu beantworten sein: Kann in steuerlicher Hinsicht nur die rein technische Abnutzung oder darf auch die wirtschaftliche Entwertung durch Konjunktur ꝛc. in Abzug gebracht werden? Die preußische Gesetzgebung stellt sich hier auf den Standpunkt, daß nur die technische Abnutzung abgeschrieben werden kann, wie dies in verschiedenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zum Ausdruck kommt. Die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1893, Entsch. i. St. Bd. II. S. 58 bestimmt, daß bei Bemessung der Abnutzung eines Gebäudes nur die Abnutzung in baulicher Hinsicht, nicht auch eine durch Veränderung äußerer wirtschaftlicher Verhältnisse bedingte eventuelle Minderung der Bewertbarkeit des Gebäudes in Betracht zu kommen hat, und die Entscheidung vom 31. Januar 1894, (Entsch. i. St. Bd. II. 391) sagt weiter bei Bemessung der Abnutzung eines Mühlenwerks, somit hinsichtlich der Absetzung bei Maschinen und Betriebsgerätschaften, daß ein durch Veralten der Konstruktion, Sinken der Metallpreise oder dergleichen eintretende Wertverminderung nicht in Anrechnung zu kommen hat. Eine Abschreibung auf Grundstücke für Entwertung des bloßen Fundus ist ebenfalls nicht zulässig (s. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Okt. 1893 und 24. Febr. 1894), dagegen ist die Absetzung infolge quantitativer Verringerung, wie: beim Bergbau und bei den sonstigen Unternehmungen, welche die Ausbeutung von Teilen der Substanz des Grund und Bodens bezwecken (Steinbruch, Sandgrube ꝛc.) in ihrer vollen Höhe gestattet (s. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI. 10 vom 27. Nov. 1896).

Was nun die hessische Gesetzgebung betrifft, so läßt Art. 19 Ziff. 8 nur eine Abschreibung für Abnutzung von Maschinen und Betriebsmitteln und bei Gebäuden nur bei solchen eine zu, die den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben dienen. Dagegen ist eine Abschreibung bei Wohngebäuden nicht gestattet. Weiter wird im § 22 Ziff. 8 der Anweisung zur Ausführung des hessischen Einkommensteuergesetzes die Bestimmung getroffen, daß nur diejenigen Abschreibungen, welche der durch Abnutzung tatsächlich eingetretenen Wertverminderung entsprechen, vom Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Dagegen sind außerordentliche Abschreibungen, wie sie durch Unglücksfälle, Betriebswechsel und durch sonstige, nur ganz ausnahmsweise vorkommende Umstände notwendig werden, nicht zulässig. Aus diesen Vorschriften geht nun nicht ganz klar hervor, ob außer der rein technischen Abnutzung auch noch die wirtschaftliche Entwertung durch Konjunktur bei den Abschreibungen Berücksichtigung finden kann. Doch dürfte aus den Bestimmungen der Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes, daß Abschreibungen, welche durch sonstige ganz ausnahmsweise vorkommende Umstände notwendig werden, nicht zulässig sind, geschlossen werden, daß hierunter die wirtschaftlichen Entwertungen gemeint sind, denn die technischen Abnutzungen sind regelmäßig, die wirtschaftlichen Entwertungen dagegen unregelmäßig und vollständig von der Konjunktur abhängig. Ich will jedoch hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der soeben gezogene Schluß nicht ganz in Einklang mit Art. 19 Ziff. 8 des hessischen Einkommensteuergesetzes zu bringen ist, wo unter anderm gesagt wird, vom Einkommen sind die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen zur Abnutzung ꝛc.

in Abzug zu bringen, wie sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verlangt wird. Der Schlußsatz dieser Vorschriften bestimmt, daß auf den kaufmännischen Brauch bei den Abschreibungen Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Brauch schreibt aber vor, daß jederzeit die Buchkontis in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Werte der Gegenstände zu bringen sind. Diese Auffassung entspricht auch dem Art. 40 des Handelsrechts, der bei Aufstellung der Bilanz vorschreibt, die Gegenstände sollen nur mit ihrem derzeitigen Werte aufgenommen werden. Man findet deshalb, um die Uebereinstimmung der Buchwerte mit den wirklichen Werten herbeizuführen, vielfach in den Bilanzen außer den ordentlichen auch außerordentliche Abschreibungen. Gehen wir auch hier zu einem konkreten Fall über und nehmen an, daß eine Lokomotive im Anschaffungswerte von 52000 Mk. bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren schon nach Ablauf des 12. Jahres infolge veralteter Konstruktion vollständig entwertet sei und nur noch einen Materialwert von 3120 Mk. habe. Bei einer jährlichen Abschreibung von 13,2 % vom jeweiligen Buchwert ist dieselbe nach Ablauf des 12. Jahres immer noch mit 9510 Mk. in den Büchern aufgeführt. Geht nun der Betrag von 9510 Mk. in die Bilanz über, so erscheinen infolge Entwertung die Aktiva um 9510 — 3120 = 6390 Mk. und somit der Gewinn um diesen Betrag zu hoch, sofern diese 6390 Mk. durch eine außerordentliche Abschreibung nicht abgeführt werden. Nach der preußischen Rechtsprechung sind diese 6390 Mk., wie wir oben gezeigt haben, nicht abziehbar. Nach der hessischen Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf den Schlußsatz des Art. 19 Ziff. 8 des Einkommensteuergesetzes kann man über die Zulässigkeit dieser Abschreibung noch im Zweifel sein, zumal meines Wissens der hessische Verwaltungsgerichtshof durch irgend eine Entscheidung zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat.

Werden die wirtschaftlichen Entwertungen, die Unfälle rc. in einem Betrieb bei Aufstellung der Bilanz durch außerordentliche Abschreibungen nicht genügend gewürdigt, so können die einzelnen Kontis leicht zu einem Werte aufwachsen, den sie in Wirklichkeit nicht haben. So habe ich einen Direktor einer größeren Brauerei darüber klagen hören, daß sein Fuhrparkkonto bei einer Abschreibung von 20 % immer größer werde, trotzdem eine Vergrößerung nicht vorgenommen werde. Meines Erachtens ist eine Abschreibung von 20 % vollständig ausreichend, soweit nur die regelmäßige Abnutzung in Betracht kommt. Außer Betracht hierbei sind aber geblieben: die weiteren Abgänge vom Konto, wie sie durch Unfälle, Krankheiten des Pferdebestands rc. hervorgerufen werden.

Bei einer Durchsicht der Bilanzen von Aktiengesellschaften wird man häufig diese außerordentlichen Abschreibungen vermissen und dadurch den Eindruck gewinnen, als ob die Unfälle, wirtschaftlichen Entwertungen rc. bei den einzelnen Kontis nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, allein man hilft sich hier, selbst wenn die einzelnen Kontis nicht ganz mehr mit den wirklichen Werten übereinstimmen, in anderer Weise, als durch außerordentliche Abschreibungen. Da es nun an und für sich in der Praxis schwer ist, über alle Gegenstände ein Inventar zu führen, aus welchen der Anschaffungswert, Zeit der Benützung und gegenwärtiger Wert hervorgeht, so sucht man die hierdurch eintretenden Mängel dadurch zu beseitigen, daß man den Reserve- und Spezialreserve-Fonds vergrößert, somit für die bei den Aktiva zu wenig abgeschriebenen Beträge einen Gegenposten bei den Passiva bildet, wodurch dann in der Bilanz in gleicher Weise der Gewinn gekürzt wird, als wenn bei den Aktiva die außerordentlichen Ab-

setzungen genügend berücksichtigt worden seien. Auf diese Weise sucht man den ursprünglichen Substanzwert einer Aktiengesellschaft zu erhalten, wenn durch außergewöhnliche Entwertung, durch Konjunktur, Unfälle rc. die Aktiv-Kontis nicht ganz mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollten. Da nun die außerordentlichen Abschreibungen, die Absetzungen für wirtschaftliche Entwertung, Unfälle, rc. nach der preußischen Gesetzgebung nicht zulässig sind und die Zuwendungen zum Reservefonds zum Teil als Ersatz für nicht berücksichtigte, außerordentliche Abgänge zu betrachten sind, so wurde unter anderm auch im § 16 des preußischen Einkommensteuergesetzes die Bestimmung getroffen, daß die Beträge, die zur Bildung von Reservefonds dienen, zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Die gleiche Vorschrift finden wir in Art. 2 des hessischen Einkommensteuergesetzes.

Bevor wir nun auf die Abschreibungen an Gebäuden, Maschinen und Betriebsgerätschaften (Betriebsmittel), etwas näher eingehen, muß zunächst noch folgendes vorausgeschickt werden:

Nach Art. 19 der Ausführungsanweisung zum preußischen Einkommensteuergesetz ist, sofern eine Gewinnberechnung auf Grund kaufmännischer Buchführung stattfindet, für das Maß der zulässigen Abschreibungen der kaufmännische Gebrauch bestimmend. Falls die Höhe der Abschreibung das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß übersteigt, oder gar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Gewinnes erkennen läßt, findet steuerlich entsprechende Reduktion statt. Weiter wird durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. März 1893, Entsch. St. Bd. I S. 235 die Bestimmung getroffen, daß die Bemessung der Höhe der regelmäßigen Abschreibungen wesentlich Sache der Schätzung ist, welche die Kommissionen vornehmen können, ohne von der Befugnis zur Anhörung sogenannter Sachverständiger Gebrauch zu machen.

Die Anweisung zur Ausführung des hessischen Einkommensteuergesetzes schreibt in § 22 Ziffer 8 vor, daß nur diejenigen Abschreibungen, welche der durch Abnutzung tatsächlich eingetretenen Wertverminderung entsprechen, vom Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Soweit sie diese Wertverminderung übersteigen, stellen sie sich als verdeckte Reserve dar und sind deshalb nicht abzugsfähig. In welcher Höhe Abschreibungen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze zuzulassen sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen; im allgemeinen ist dabei der Wert der Gebäude rc., sowie deren voraussichtliche Gebrauchsdauer von entscheidender Bedeutung. Die Bemessung der Abschreibungen nach Prozenten des Wertes ist zweckmäßig und an sich nicht zu beanstanden; jedoch ist bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse des Einzelfalles der Nachweis, wie hoch die tatsächlich durch Abnutzung entstandene Wertverminderung zu berechnen ist, allein entscheidend.

Gebäude.

Hinsichtlich der Abschreibung bei Gebäuden schrieb für Preußen der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 3. Februar 1892 II. 1375. Mitt. H. 25 S. 2 und der spätere Finanz-Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1893 II. 1901 Mitt. H. 26 S. 4 unter Berücksichtigung der Zinseszins-Rechnung bei den Rücklagen vor, daß

für massive Wohngebäude in gutem Zustand 1/4%, für andere Wohngebäude je nach der baulichen Beschaffenheit bis zu 1/2% des Bauwerts auf Abnutzung abgezogen werden dürfen.

Das preußische Oberverwaltungsgericht erkannte in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1893 die Zinseszins-Rechnung für die jährlichen Rücklagen zum Abnutzungsfonds an und bestätigte die Entscheidung der Berufungsinstanz, wonach die von einem Zensiten mit 1/2% und 1% des Feuerversicherungswerts in Abzug gebrachte Abnutzungsquote, unter Anwendung der Zinseszinsrechnung für die Abschreibung auf 0,01 und 0,029% festzusetzen sei. Die Berufungsinstanz stützte sich in ihrer Entscheidung wesentlich auf ein Gutachten des Stadtbaurats über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Baulichkeiten und hatte eine Dauer von 125 bis 150 Jahren bei der Berechnung angenommen. Weiter wurde in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Bestimmung getroffen, daß die Absetzung für Abnutzung von Gebäuden auf Grund der Schätzungen eines Sachverständigen auf tatsächlichem, der Nachprüfung in der Beschwerdeinstanz entzogenen Gebiete liegt.

Die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1896 (Bd. VI Nr. 10 S. 270)[1]) verwirft jedoch die bei der Berechnung der Abnutzungsquote geltenden Grundsätze, so daß die bisherige Rechtsprechung nicht weiter aufrecht erhalten werden kann. Nach dieser Entscheidung ist die Anwendung der Zinseszinsrechnung bei Festsetzung der gesetzlichen Abschreibung wegen Abnutzung von Gebäuden nicht zulässig und unvereinbar mit dem aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen wie aus den Vorschriften des Gesetzes in Verbindung mit seiner Vor- und Entstehungsgeschichte sich ergebenden Grundsatze: daß die Einbuße, welche einzelne Bestandteile des Stammvermögens des Steuerpflichtigen bei ihrer Benutzung zur Erzielung von Einkommen aus einer bestimmten Quelle infolge quantitativer Verringerung oder qualitativer Verschlechterung erleiden, in ihrer vollen Höhe einen das Reineinkommen kürzenden Faktor bildet, daß also behufs Ermittelung des Reineinkommens einer bestimmten Wirtschaftsperiode der volle Betrag der während der letzteren dadurch eingetretenen Einbuße an der Roheinnahme dieser Periode in Abzug gebracht werden muß.

Das Einkommen aus den hier in Betracht kommenden Einkommensquellen läßt sich nicht erzielen, ohne daß das Stammvermögen infolge der Verwendung einzelner Bestandteile zur Erwerbung des Einkommens eine Verminderung seines Gesamtwertes erleidet. Diese Minderung kann auf doppeltem Weg herbeigeführt werden, entweder durch unmittelbaren Verbrauch von Bestandteilen des Stammvermögens, also durch eine quantitative Verringerung des letztern, oder bei Gegenständen, die nicht durch den Gebrauch unmittelbar verzehrt werden, durch ihre infolge der Benützung zur Einkommenserzielung allmählich eintretende qualitative Verschlechterung und Brauchbarkeitsminderung, die schließlich trotz fortlaufender Reparaturen zur völligen Gebrauchsuntauglichkeit und den Verlust eines Bestandteils des Stammvermögens für den Steuerpflichtigen zur Folge hat. Das erstere findet insbesondere statt beim Bergbau und bei den sonstigen Unternehmungen, welche die Ausbeutung von

[1]) Siehe Rohde, Auszug aus die Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Bd. V S. 95. Unter anderm Material wurde dieser Auszug auch bei den nachfolgenden Entscheidungen benützt.

Teilen der Substanz des Grund und Bodens bezwecken (Steinbruch, Sandgruben 2c.). Das letztere gilt für Gebäude, Betriebsgerätschaften, wirtschaftliche Anlagen, wie Drainagen 2c. und tritt am deutlichsten hervor bei solchen Gegenständen, welche, wie z. B. viele in gewerblichen Betrieben erforderliche Maschinen, einer starken Abnutzung unterliegen und demgemäß nach verhältnismäßig kurzer Zeit völlig unbrauchbar werden. In Fällen letzterer Art tritt der Totalverlust des Gegenstandes allerdings erst mit dem Zeitpunkt seiner völligen Gebrauchsuntauglichkeit ein; bis dahin bildet der Gegenstand als solcher körperlich denselben Bestandteil in dem Vermögen des Steuerpflichtigen. Allein die allmählich fortschreitende Minderung seiner Fähigkeit zur Erzielung von Einkommen bedingt zugleich eine in gleichem Maße eintretende Minderung seines Wertes, also des Betrags, wofür der Gegenstand bei seiner Veräußerung in Geld umgesetzt werden kann. Denn der Wert einer Sache bestimmt sich im Verkehr nicht bloß nach dem augenblicklichen Grade ihrer Brauchbarkeit, sondern ebenso nach der Dauer der Möglichkeit ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.

Es besteht nun kein Zweifel, daß in beiden Fällen der Wert des zur Einkommenserzielung verbrauchten Teils des Stammvermögens ebenso, wie die eigentlichen Betriebskosten zu den Kosten der Produktion gehört und deshalb ebenso, wie diese behufs Findung des Reineinkommens einer bestimmten Einkommensquelle von der Roheinnahme hieraus in der vollen tatsächlichen Höhe in Abzug gebracht werden muß.

Um diesen Betrag zu finden, bedarf es neben der Feststellung der Verwendung der fraglichen Vermögensobjekte seitens dieses einen bestimmten Steuerpflichtigen zur Einkommenserzielung als Ursache der im gewöhnlichen Betrieb — d. h. durch Verringerung oder Verschlechterung infolge natürlicher Einflüsse und des bestimmungsmäßigen Gebrauchs im regelmäßigen Verlauf der Dinge — eingetretenen Wertverminderung lediglich der Ermittelung des Werts der fraglichen Bestandteile beim Beginne und am Schlusse der maßgebenden Wirtschaftsperiode. Selbstverständlich muß ausnahmsweise die mutmaßliche (d. h. zu schätzende) Wertminderung in Betracht kommen, wenn zur Zeit der Veranlagung die betreffende Einkommensquelle für die Steuerpflichtigen noch nicht während eines für die Durchschnittsberechnung ausreichenden Zeitraums besteht.

Jeder andere Gesichtspunkt muß grundsätzlich außer Betracht bleiben. Dies gilt auch für die bisherige, — auf der Fiktion der Ansammlung eines Erneuerungsfonds beruhende — Anwendung der Zinseszinsrechnung bei Bemessung der Abnutzungsquote.

Daß die in der bisherigen Rechtsprechung geltenden Grundsätze nicht mehr aufrecht erhalten werden können, gibt der Kgl. preuß. Finanzminister unterm 26. März 1897 II 2293 den unterstellten Behörden bekannt und bemerkt dazu noch folgendes:

Einer strikten Anwendung dieser Grundsätze würden bei ihrer allgemeinen praktischen Durchführung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Insbesondere kommt in Betracht, daß Veränderungen im Werte — beispielsweise eines Gebäudes — auch im regelmäßigen Verlauf der Dinge keineswegs allein durch die Abnutzung herbeigeführt werden, sondern auch durch andere, zum Teil wirksamere Momente, so durch Schwankungen im Preise der Baumaterialien und des Baugrundes, sowie durch das Steigen und Fallen der Wohnungsmieten u. s. w.; demzufolge kann, ohne jede bauliche Veränderung und trotz der Abnutzung, der Wert eines Gebäudes zu einem früheren Zeitpunkte sogar höher ge-

worden sein. Die Höhe der in einem bestimmten Zeitraum durch Abnutzung erlittenen Wertverminderung wird daher nicht ohne weiteres durch den Vergleich des Werts bei Beginn mit dem Werte am Schlusse des Zeitraums bestimmt.

Aber auch schon die Feststellung des Wertes, den der fragliche Gegenstand bei Beginn des für die Veranlagung maßgebenden Zeitraums in Wirklichkeit gehabt hat, macht Schwierigkeiten. Den darüber etwa anzuhörenden Sachverständigen fehlt zur Abgabe eines begründeten Gutachtens eine wesentliche Voraussetzung, weil der damalige Zustand nicht mehr besteht und daher der Anschauung entzogen ist. Ebensowenig geben — sogar bei städtischen Grundstücken — die Erwerbspreise regelmäßig einen genügenden Anhalt, um den Wert der Gebäude oder des Inventars zur Zeit des Erwerbes festzustellen, weil nur in seltenen Fällen erkennbar ist, welcher Teil des Preises auf die Liegenschaften und wie viel auf Gebäude, Inventar ꝛc. entfällt.

Die Berechnung der angemessenen Abnutzungsquote wird daher immer nur auf mehr oder minder unsichere Annahme und Voraussetzungen gegründet werden können. Abgesehen hiervon aber wäre es schon wegen des mit den bezüglichen Erhebungen verbundenen Aufwands an Zeit und Arbeitskraft schlechthin unausführbar, bei der Veranlagung von Amts wegen die in Abzug zu bringende Abnutzungsquote in jedem Einzelfalle nach den vom Kgl. Oberverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

Dies wird auch in der Entscheidung vom 27. November 1896 ausdrücklich anerkannt und deshalb wiederum auf den schon in den Verfügungen vom 7. Februar 1893 und 24. August 1893 angedeuteten Ausweg verwiesen.

Demnach ist auch künftig in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß überall, wo ein Bedürfnis danach besteht, vor oder bei Beginn des Veranlagungsgeschäfts — nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen — für die verschiedenen Gattungen der Gebäude ꝛc. angemessene Durchschnittssätze festgestellt werden, bis zu welcher die von den Steuerpflichtigen beanspruchten Abnutzungsquoten unbeanstandet zuzulassen sind.

Bei Aufstellung der in der Verfügung vom 7. Februar 1893 für Wohngebäude zugelassenen Sätze ist, wie hierbei hervorgehoben sei, die vom Kgl. Oberverwaltungsgericht verworfene Zinseszinsrechnung nicht zu Grunde gelegt.

Die Anwendung dieser Sätze ist daher auch ferner unbedenklich, ohne daß aber die Zulassung höherer Sätze ausgeschlossen ist, wo die Umstände dies als angemessen erscheinen lassen. In jedem Falle bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, seinerseits die besonderen, angeblich eine größere Wertverminderung bedingenden tatsächlichen Verhältnisse geltend zu machen und seine Anführungen nötigenfalls mit Beweismitteln zu unterstützen. Bei Prüfung derartiger Anträge ist aber stets im Auge zu behalten, daß der Abzug vom Einkommen wegen Abnutzung den Betrag der in dem maßgebenden Zeitraume erweislich durch die Benützung eingetretenen Wertverminderung des betreffenden Vermögensstückes nicht übersteigen darf; jedem diese Grenze überschreitenden Anspruch ist daher mit Nachdruck entgegenzutreten.

Um nun zu einem praktischen Fall überzugehen, wollen wir die jährliche Abnutzungsquote eines Hauses berechnen, das einen Bauwert von 20000 Mk., eine Nutzungsdauer von 125 Jahren und einen Endwert, Materialwert von 1400 Mk. (für Holz und Steine) hat. Nehmen wir an, die Abschreibung sollte immer vom jeweiligen Buchwert erfolgen, so würde zunächst hierfür die Gleichung bestehen

$$1400 = 20\,000\ (1 - 0{,}0\,a)^{125}$$

oder

$$a = 1 - \sqrt[125]{\frac{14}{200}}$$

und

$$a = 2{,}1\ \%\ \text{sein,}$$

d. h. würden wir bei 20 000 Mk. beginnen und jährlich immer vom Buchwert 2,1 % abschreiben, so würde das Haus nach Ablauf von 125 Jahren nur noch zu 1400 Mk. zu Buch stehen.

Würde die Abschreibung nicht vom Buchwert, sondern immer vom Anschaffungswert vorgenommen werden, so würde sich eine jährliche Abschreibung von

$$\frac{20000 - 1400}{125} = 149 \text{ oder } 0{,}745\ \%$$

ergeben, d. h. man müßte jährlich immer 149 Mk. oder immer 0,745 % von 20 000 Mk. für Abschreibung in Abzug bringen, und nach Verlauf von 125 Jahren hätte man nur noch den Materialwert von 1400 Mk. Würde der Endwert nach Ablauf von 125 Jahren Null sein, so würde bei der Abschreibung vom Bauwert sich ein Betrag von jährlich 160 Mk. oder 0,8 % ergeben. Die Abnutzungsquote ist hier kaum viel größer als die erste von 0,745 %.

Bei einer Abschreibung vom jeweiligen Buchwert können wir nach unserer Formel $k = K\ (1 - 0{,}0\,a)^n\ a$, im Falle der Endwert gleich 0 ist, nicht bestimmen, denn setzen wir $k = 0$, so wird die Gleichung transzendent und läßt sich nicht lösen, wohl kann man aber a bestimmen, wenn wir für 0 einen Näherungswert und zwar z. B. 1 setzen. Wir erhalten dann

$$a = \left((1 - \sqrt[125]{\frac{1}{20000}}\right)\ 100$$

$$a = 7{,}6\ \%.$$

Bei einem Endwert von 1400 Mk. hatten wir bei der Abschreibung vom Buchwert oben 2,1 % gefunden, bei dem Endwert 1 erhalten wir dagegen 7,6 %. Wir können hieraus ersehen, wie sehr die Höhe der prozentualen Abschreibung bei der Absetzung am Buchwert vom Endwert des Gegenstands abhängt, während die prozentuale Abschreibung bei der Absetzung vom Bauwert (Anschaffungswert) einer solchen bedeutenden Schwankung durch den Endwert des Gegenstandes nicht unterworfen ist (0,745 % bezw. 0,8 %). Wir haben bereits früher schon bemerkt, daß bei Gebäuden nach der Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1893 Bd. II S. 58 nur Abnutzungen in baulicher Hinsicht, nicht aber eine durch äußere wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Minderung der Bewertbarkeit berücksichtigt werden kann.

Was nun die hessische Gesetzgebung betrifft, so sind nach Art. 19 Ziffer 8 nur Abschreibungen für Abnutzungen der den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben dienenden Gebäude zulässig. Abzüge für Abnutzungen der Wohngebäude können somit nicht gestattet werden. Besondere Bestimmungen über die zulässige Höhe der Abschreibungen bestehen im Großherzogtum Hessen nicht. In welcher Höhe Abschreibungen zuzulassen sind, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurteilen. Es blieb bisher den Steuerpflichtigen überlassen, nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Abnutzungsquote zu be-

rechnen und dieselbe dann in ihrem Einkommensteuer-Deklarationsbogen anzugeben. Ueberschreiten die angegebenen Abzüge alsdann die sonst bei den betreffenden Gewerben üblichen Sätze, so werden die Steuerpflichtigen, sofern sie die Gründe nicht gleich in ihren Erklärungen anführen, von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission jedesmal veranlaßt, die eine größere Wertverminderung bedingenden tatsächlichen Verhältnisse geltend zu machen und die Angaben eventuell mit Beweismitteln zu unterstützen. Im andern Fall wurden die Abschreibungen auf das zulässige Maß gekürzt. Nach der bisherigen Uebung wurde nur eine Abschreibung vom Wert der überbauten Fläche, vom jeweiligen Brandversicherungswert, wie er im amtlichen Brandkataster aufgeführt ist, gestattet, dagegen nicht vom Verkehrswert des Gebäudes und somit vom Grund und Boden zugelassen, wie denn auch in Preußen Abschreibungen auf Grundstückskonto für eine Entwertung des bloßen Fundus nach den Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1893 und 24. Februar 1894 unzulässig sind.

Die höchste Abschreibung, die mir bisher zur Kenntnis gekommen ist, war 5 % und zwar für die Abnutzungen der Gebäude einer Gerberei. Im Hinblick auf die Witterungseinflüsse, denen diese Gebäude ausgesetzt sind, und die kurze Nutzungsdauer dürfte eine Abschreibung in dieser Höhe wohl zulässig sein.

Maschinen.

Die Maschinen haben gewöhnlich die stärkste Abnutzung, und in den Bilanzen findet man daher verhältnismäßig die größten Abschreibungen. Letztere sind vielfach verschieden groß, je nachdem es sich um Dampfmaschinen oder um Maschinen handelt, die irgend welche technische Arbeit verrichten. Gewöhnlich ist die technische Abnutzung bei den Dampfmaschinen am größten, während dagegen bei den Maschinen, die technische Arbeiten verrichten, sich häufig starke wirtschaftliche Entwertungen zeigen. So ist mir bekannt geworden, daß z. B. die Spinn- und Webemaschinen einer größern Wollweberei innerhalb 3 Jahren entwerteten, weil das bisherige Webeverfahren inzwischen sich vollständig geändert hatte. Allerdings sind Abschreibungen für die wirtschaftliche Entwertung nach der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1894 nicht erlaubt.

Die ordentlichen Abschreibungen bewegen sich in den meisten Bilanzen zwischen 8 % und 12 % und belaufen sich durchschnittlich auf 10 %. Die kleinsten Abschreibungen habe ich wiederholt in den Bilanzen von Maschinenfabriken gefunden und zwar hier nur 8 %. Die Ursache dieser geringen Abschreibung dürfte wohl darin zu suchen sein, daß in den Maschinenfabriken die Maschinen meistens regelrecht behandelt werden und deshalb wohl auch die größte Nutzungsdauer haben.

Zuweilen kann man in Bilanzen noch eine niedrigere Abschreibung finden. So kenne ich eine Aktiengesellschaft, die in den letzten Jahren sogar auf 4 % heruntergegangen ist. Eine solche geringe Abschreibung hat aber keinen andern Zweck als den Reinertrag des betreffenden Unternehmens künstlich zu erhöhen und für die Aktionäre noch eine Dividende herauszuschlagen. Um nun zu sehen, wie sich die Abschreibung bei ein und derselben Maschine für ein und denselben Anfangs- und Endwert, aber bei verschiedener Nutzungsdauer bewegt,

nehmen wir an, eine Lokomobile habe bei einem Gewicht von 70 Zentner einen Anschaffungswert von 5000 Mk. und nach vollständiger Abnutzung nur noch einen Verkaufswert von 200 Mk.

Bei der Abschreibung vom jeweiligen **Buchwert** ergibt sich für eine Nutzungsdauer von

20 Jahren nach der Formel $a = 100 \left[1 - \left(\frac{k}{K}\right)^n\right]$

$$a = 100 \left[1 - \left(\frac{200}{5000}\right)^{\frac{1}{20}}\right]$$

$$a = 14{,}87\,\%,$$

25 Jahren $a = 100 \left[1 - \left(\frac{200}{5000}\right)^{\frac{1}{25}}\right]$

$$a = 12{,}08\,\%,$$

30 Jahren $a = 100 \left[1 - \left(\frac{200}{5000}\right)^{\frac{1}{30}}\right]$

$$a = 10{,}17\,\%.$$

Bei der Absetzung vom **Anschaffungswert** berechnet sich für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren nach der Formel

$$a = \frac{K - k}{n} \times \frac{100}{K}$$

$$a = \frac{5000 - 200}{20} \times \frac{100}{5000}$$

$$a = 4{,}8\,\%,$$

von 25 Jahren $a = \frac{5000 - 200}{25} \times \frac{100}{5000}$

$$a = 3{,}8\,\%,$$

und von 30 Jahren $a = \frac{5000 - 200}{30} \times \frac{100}{5000}$

$$a = 3{,}2\,\%.$$

Die Abschreibungen sind für die einzelnen Arten, sowie für die verschiedene Nutzungsdauer verschieden groß. Sie sind am größten bei der Absetzung vom Buchwert und am kleinsten bei der Absetzung vom Anschaffungswert. Für die kaufmännische Buchführung dürfte eigentlich nur diejenige vom Buchwert von besonderer Bedeutung sein.

Bestimmte Sätze, deren Höhe nicht überschritten werden darf, sind weder in Preußen, noch in Hessen vorgeschrieben.

Betriebsgerätschaften, nach dem hessischen Einkommensteuergesetz. Betriebsmittel.

So verschieden die einzelnen Wirtschaften sind, so verschieden sind auch die Betriebsgerätschaften, bezw. Betriebsmittel und die Abschreibungen, die hierdurch nötig werden. Bei der Verschiedenheit der Betriebe sollen hier nur einige der wichtigsten Betriebsmittel besprochen werden, wie wir sie in den Bilanzen der meisten größeren Gesellschaften und Firmen verzeichnet finden.

Bei einem und demselben Betriebsmittel ist oft eine ganz verschiedene Abschreibung erforderlich, je nachdem es z. B. in der Industrie oder der Landwirtschaft Verwendung findet. So ist die Nutzungsdauer des in der Industrie verwendeten kaltblütigen belgischen Pferdes kürzer, als bei dem in der Landwirtschaft benützten warmblütigen Tiere. Wenngleich zugegeben werden kann, daß die Dauer der Gebrauchsfähigkeit des warmblütigen Pferdes etwas größer ist, als die des kaltblütigen, so steht sie doch in keinem Verhältnis zur Nutzungsdauer für die beiden Erwerbsarten. In dem Brauerei- und Müllereibetrieb ist die Nutzungsdauer eines Pferdes wohl durchschnittlich nur 10 Jahre, während die Zeit der Gebrauchsfähigkeit in der Landwirtschaft, wo das Pferd eine viel naturgemäßere Lebensweise findet, 15 Jahre sein dürfte. Auf Grund der Abschreibung vom Buchwert würde sich für den Brauerei- und Müllereibetrieb bei einem Anschaffungswert von 1200 Mk., einem Endwert von 80 Mk. und einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für ein Pferd nach der Formel $k = K\,(1-0{,}0\,a)^{10}$, oder $80 = 1200\,(1-0{,}0\,a)^{10}$

$$a = 100\left(1 - \sqrt[10]{\frac{80}{1200}}\right)$$

$$a = 23{,}7\,\%$$ ergeben;

bei einer Gebrauchsdauer von 15 Jahren für die Landwirtschaft würde dagegen

$$a = 100\left(1 - \sqrt[15]{\frac{80}{1200}}\right)$$

$$a = 16{,}5\,\%$$ sein.

Wird nicht vom Buchwert, sondern gleichmäßig vom Anschaffungswert abgeschrieben, so erhält man für Müllerei- und Brauereibetrieb

$$\text{die jährliche Abnutzung} = \frac{K-k}{10} = \frac{1200-80}{10} = 112$$

$$\text{oder} = 9{,}3\,\%;$$

für Landwirtschaft

$$\text{die jährliche Abnutzung} = \frac{1200-80}{15} = 74{,}66$$

$$\text{oder} = 6{,}22\,\%$$

In den meisten Bilanzen findet man nun eine Abschreibung von 10 bis 20 %. Einen Betrag von über 20 % habe ich bis jetzt nur in einer Bilanz und zwar in der einer größeren Brauerei gesehen. Die Ursache dieser meistens kleineren Abschreibung dürfte darin zu suchen sein, daß das Fuhrparkkonto nicht allein das Pferdekonto, sondern auch das Wagenparkkonto umfaßt. Nun ist aber die Nutzungsdauer beim Wagenpark größer als bei den Pferden.

Nehmen wir z. B. den Wert eines Wagens nebst Zubehör (Geschirr rc.), wie er in der Brauerei und Müllerei Verwendung findet, zu 600 Mk., seine Nutzungsdauer zu 20 Jahren und den Wert der dazu gehörigen 2 Pferde zu 2400 Mk. und ihre Nutzungsdauer zu 10 Jahren an, so ergibt sich als prozentuale Abnutzung bei der Abschreibung vom Buchwert, wenn der Wert des Wagens nach 10 Jahren nur noch 300 Mk. und derjenige der beiden Pferde nur noch 200 Mk. ist, nach Ablauf dieser Periode

$$a = 100 \left(1 - \sqrt[10]{\frac{500}{3000}}\right)$$
$$a = 16{,}4\ \%$$

Die weitere Ursache dieser meistens niedrigeren Abschreibung dürfte darin zu suchen sein, daß in der Industrie und auch vielfach in den größeren Betrieben der Landwirtschaft die Pferde nach einigen Jahren, sobald sie den Anforderungen dieser Betriebe nicht mehr ganz gewachsen sind, schon wieder verkauft werden und zwar zu einer Zeit, wo dieselben immer noch einen hohen Gebrauchswert haben, aber zu einem Zeitpunkte, wo infolge der Abschreibung vom Buchwert die verhältnismäßig größten Beträge abgeschrieben sind und wo das Pferd nunmehr bei einem geringen Buchwert immer noch einen hohen Gebrauchswert hat. Nehmen wir z. B. an, ein Bierbrauer würde seinen Pferdebestand von 5 zu 5 Jahren erneuern, dann würde ein Pferd von 1200 Mk. Anschaffungswert bei einer Abschreibung vom Buchwert von 20% nach 5 Jahren nur noch zu 393,2 Mk., zu Buch stehen, während das Pferd faktisch vielleicht noch einen Verkehrswert von 500—600 Mk. hat.

Wollte man z. B. den Verkaufswert von 600 Mk. in Einklang mit dem Buchwert bringen, so müßte man eine jährliche Abschreibung nicht von 20%, sondern von 12,9% vornehmen. Es geht hieraus wieder recht deutlich hervor, wie wichtig es ist, den Endwert des Gegenstands für die jeweilige Wirtschaft, sowie die Dauer des Gebrauchs in das Auge zu fassen, nach Verlauf deren das Betriebsmittel in dem betreffenden Betrieb ausscheidet. — Es soll hierbei jedoch nicht unterlassen werden, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Abschreibung für Abnutzung für das lebende Wirtschaftsinventar nach Art. 11 und 18 Ziffer III der Anweisung zum preußischen Einkommensteuergesetz nicht zulässig ist. Nach dem hessischen Einkommensteuergesetz ist dagegen eine Abschreibung vom lebenden Inventar gestattet.

Ein weiteres Betriebsmittel, das hierher gehört und das man vielfach in den Bilanzen der Aktiengesellschaften findet, sind die Fässer, wie man sie z. B. in den Bierbrauereien und Weinhandlungen findet. Hier ist die Abschreibung verschieden groß, je nachdem es sich um Lager- oder Transportfässer handelt. Die Abnutzung ist bei den Lagerfässern am kleinsten und bei den Transportfässern am größten, und man findet in den meisten Bilanzen für diese eine Abschreibung von 20% und für jene eine solche von 10%. Nehmen wir z. B. an, ein Lagerfaß von 10 hl habe einen Anschaffungswert von 75 Mk., eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und einen Endwert von 6 Mk., so ergibt sich beim Abschreiben vom Buchwert nach der Formel:

$$a = 100 \left(1 - \sqrt[25]{\frac{6}{75}}\right)$$
$$a = 5{,}1\ \%.$$

In vorstehendem Fall haben wir angenommen, daß das Faß am Ende der Nutzungsdauer einen Endwert von 6 Mk. und zwar den Wert eines gleichen Gewichtes Brennholz habe, meistens wird der Endwert noch geringer sein, denn gerade das Holz von Fässern eignet sich in den meisten Fällen kaum als Brennholz. Nehmen wir deshalb anstatt 6 Mk. nur 3 Mk. an, so ergibt sich nach obiger Formel für die Abschreibung vom Buchwert eine prozentuale Abnutzung von 12 %. Dieser Schwankung unterliegt dagegen nicht die Abschreibung, wenn dieselbe jährlich gleichmäßig vom Anschaffungswert vorgenommen wird. Für diesen Fall müßte eine jährliche Absetzung von etwa 3,7 % immer vom Anschaffungswert bewirkt werden. In manchen Betrieben z. B. den Weinhandlungen findet man nun vielfach den Brauch, daß die Fässer nicht bis zur vollständigen Abnutzung gebraucht werden, sondern daß dieselben, nachdem sie eine Reihe von Jahren benutzt worden sind, verkauft werden, wenn sie gewöhnlich niedrig zu Buch stehen, dagegen noch einen hohen Verkehrswert haben. Hier zeigt sich dann dieselbe Erscheinung, wie wir sie oben beim Fuhrpark-Konto gesehen haben. Werden die Fässer lange in ein und demselben Unternehmen benutzt, so wird die Abschreibung etwas größer sein müssen, als wenn die Fässer nur kurze Zeit gebraucht und veräußert werden, sobald die größten Buchwerte abgeschrieben sind.

Ferner sollen die Abschreibungen bei den Schiffen einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Die Abnutzung ist hier verschieden groß, je nachdem es sich um See- oder Flußschiffe handelt, und die Abnutzung eines Segelschiffes dürfte wohl niedriger sein als die eines Dampfers mit einem kostspieligen Maschinenapparat. Die Nutzungsdauer eines Ozeandampfers dürfte wohl am kürzesten sein. Unser Flottengesetz von 1898 setzt z. B. die durchschnittliche Lebensdauer eines Linienschiffs auf 25 Jahre fest. Am längsten dürfte die Nutzungsdauer bei unseren Segelschiffen sein, die zum Transport von Frachtgütern auf unsern schiffbaren Flüssen benutzt werden. Solche Frachtschiffe haben im allgemeinen eine Nutzungsdauer von 60 bis 70 Jahren, müssen allerdings innerhalb dieses Zeitraumes, gewöhnlich nach 30 Jahren, mit einem neuen Boden versehen werden, sofern dieselben noch 30 bis 40 Jahre weiter, also volle 60 bis 70 Jahre benutzt werden sollen. Ein Frachtkahn von 25 000 Zentner Tragfähigkeit hat einen Wert von etwa 63 000 Mk. und nach Ablauf der Nutzungsdauer (60 bis 70 Jahre) nur noch einen solchen von ungefähr 5 000 Mk. Nimmt man nun weiter an, ein solches Schiff sei 60 Jahre lang im Besitze eines und desselben Unternehmers und werde nach 30 Jahren mit einem neuen Boden im Werte von 10 000 Mk. versehen, so dürfte sich bei der jährlichen Abschreibung vom Buchwert eine jährliche prozentuale Abnutzung von

$$a = 100 \left(1 - \sqrt[60]{\frac{5\,000}{73\,000}}\right)$$

$a = 4{,}37\,\%$ ergeben.

Hierbei ist nun in Betracht gezogen worden, daß die Ausgaben für den neuen Schiffsboden nicht als Reparaturkosten, sondern als Neuanschaffung zu verbuchen sind und demgemäß in Ansatz zu kommen haben. Bei einer 70 jährigen Nutzungsdauer wäre dagegen die jährliche Abschreibung nur 3,67 %. Geschieht die jährliche Abschreibung nicht vom Buchwert, sondern immer vom Anschaffungswert, so müßten immer 1,55 % von 73 000 Mk. abgesetzt werden und bei einer Nutzungsdauer von 70 Jahren 1,33 %. — Es wurde bereits schon erwähnt, daß das Flottengesetz von 1898 die Nutzungsdauer eines Linienschiffes auf

25 Jahre festsetzt. Unsere beiden großen Reederei-Gesellschaften, die Hamburg-Amerika-Linie und der Lloyd benutzen ganz ausnahmsweise ihre Schiffe 25 Jahre lang. In der Regel verkaufen diese Gesellschaften nach einer verhältnismäßig kurzen Reihe von Jahren ihre Schiffe an andere Reedereien, die weniger hohe Anforderungen an ihr Schiffsmaterial stellen. Die Abschreibungen des Lloyd waren in dem Zeitraum 1886—1898 durchschnittlich 8,10 % und bei der Hamburg-Amerika-Linie 9,44 % vom Buchwerte.

In vorstehendem wurde absichtlich von der Aufstellung gewisser Prozentsätze hinsichtlich der Abschreibungen abgesehen, da dieselben ja nur nach Maßgabe des einzelnen Falles bestimmt werden können und hierbei zu berücksichtigen ist, ob der betreffende Steuerpflichtige die Abschreibung vom Anschaffungs- oder Buchwert vornimmt. Nach dem Erlaß des preußischen Finanzministers vom 26. März 1897 sollen jedoch die Veranlagungsbehörden überall da, wo ein Bedürfnis vorliegt, vor oder bei Beginn des Veranlagungsgeschäfts — nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen — für die verschiedenen Gattungen der Gebäude rc. angemessene Durchschnittssätze feststellen, bis zu welchen die von den Steuerpflichtigen beanspruchten Abnutzungsquoten unbeanstandet zuzulassen sind. Die Zulassung höherer Sätze ist nicht ausgeschlossen, sofern die Umstände dies als angemessen erscheinen lassen.

Gemäß der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1893 ist die Festsetzung der Höhe wesentlich Sache der Schätzung der Veranlagungskommission. Sie liegt auf tatsächlichem der Beschwerdeinstanz entzogenem Gebiete, sofern im Beanstandungsverfahren Sachverständige in der Sache vorher gehört worden sind. Da unter den vom Roheinkommen abziehbaren Ausgaben die Abschreibungen häufig die höchsten Beträge bilden, wie z. B. bei der Industrie, so ist deren richtige Bestimmung von um so größerer Bedeutung, als sich nur dadurch auch das richtige Reineinkommen ermitteln läßt, das ja in volkswirtschaftlichem Sinn nichts anderes, als die Summe der Güter ist, die jemand in einer gewissen Zeit verbrauchen kann, ohne dadurch seine Lage gegen früher zu verschlechtern. Sind die Abschreibungen zu groß, so führt dies allerdings zu einer Vergrößerung des Vermögens des Pflichtigen, aber der Staat kommt zu kurz hierbei, weil zu wenig Einkommen zur Versteuerung gelangt. Sind dieselben dagegen zu klein, so stellt sich der Fiskus in seinen Bezügen zwar besser hierbei, doch wird dieses Verfahren beim Verbrauch des ganzen Einkommens zu einer Verringerung des Vermögens des Pflichtigen führen.

Auf jeden Fall dürfte es aber der Veranlagungskommission, nachdem der Steuerpflichtige und der Sachverständige über den Anschaffungs- und Endwert und über die Nutzungsdauer der Produktionsmittel gehört worden sind, und auch jedem Privaten leicht möglich sein, die Abnutzungen in Prozenten bei der Abschreibung vom Buchwert nach der Formel

$$a = 100\left(1 - \sqrt[n]{\frac{k}{K}}\right)$$ und bei der

gleichmäßigen Abschreibung vom Anschaffungswert nach der Formel

$$a = \frac{K-k}{r} \cdot \frac{100}{K}$$

richtig zu bestimmen, worin K Anschaffungswert, k Endwert, n Nutzungsdauer und a Prozentsatz der Abschreibung bedeutet.

Anmerkung. Vorstehende Abhandlung hatte die Abschreibungen zum Gegenstand, welche infolge von Abnutzungen erforderlich werden; unberücksichtigt sind dagegen diejenigen Abschreibungen geblieben, welche Kaufleute und Industrielle für Kapitalverluste und zweifelhafte Forderungen vornehmen. Es sollen deshalb die wichtigsten Vorschriften hierüber noch kurz erwähnt werden.

§ 40 des Handelsrechts schreibt vor, daß bei Aufstellung der Bilanz zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Beträge abzuschreiben sind. Kapitalverluste können weder in Preußen, noch in Hessen vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Nach der Entscheidung des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts V vom 29. März 1899 und 13. April 1899 können alle Verluste, welche das umlaufende oder flüssige Betriebskapital betreffen, in Abzug gebracht werden; dagegen sind Verluste, die das ständige Anlagekapital betreffen, als Verminderung des Stammvermögens anzusehen und von der Abzugsfähigkeit auszuschließen.

Der Verfasser.

Staat und Recht.

Versuche über allgemeines Staatsrecht.

Von Dr. A. Affolter in Solothurn.

Einleitung.

Die Bezeichnung allgemeines Staatsrecht ist etwas in Mißkredit gekommen, weil der überlieferte Begriff ein naturrechtlich formulierter ist [1]). Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß das Wesentliche desjenigen, was als allgemeines Staatsrecht gelehrt wurde und gelehrt wird, Rechtsvergleichung ist. Das allgemeine Staatsrecht ist losgelöst vom naturrechtlichen Ballaste, vergleichendes Staatsrecht [2]).

---

[1]) Das jus publicum universale war das aus der Vernunft abgeleitete Staatsrecht, vergl. Rehm, Allgemeine Staatslehre, 1899, S. 3. Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht, 1828, S. 3 u. 4, definiert noch: „Nach der Verschiedenheit der Normen zerfällt das Staatsrecht in das allgemeine (philosophische) und besondere (positive). Jenes entwickelt die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Staates, dessen Rechtsgrund und Zweck, sowie die zwischen der Staatsgewalt und den Untertanen bestehenden Rechtsverhältnisse aus dem Vernunftsrechte, ohne auf einen bestimmten Staat in der Erfahrung eine besondere Rücksicht zu nehmen; dieses dagegen stellt die Staatsrechtsverhältnisse dar, wie solche in einem bestimmten Staate durch positive Normen wirklich festgesetzt sind; jenes zeigt, wie und wozu die Staaten errichtet und eingerichtet werden sollen, um der Vernunft zu entsprechen, dieses wie ihre Rechtsverhältnisse wirklich beschaffen sind. Das allgemeine Staatsrecht, darum mit Recht so genannt, weil es aus einer allen Menschen gemeinschaftlichen, also wahrhaft allgemeinen Quelle, der Vernunft schöpft und weil dessen Lehren aus diesem Grunde auch auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen, ist nicht mit der Philosophie des positiven Staatsrechtes zu verwechseln, welches nachweist, ob und in wiefern die positiven Normen eines wirklichen Staates dem Vernunftsrechte entsprechend seien und bildet übrigens keinen Gegensatz von dem positiven Staatsrechte, da überhaupt nichts von dem zur positiven Norm erhoben werden darf, was der Vernunft widerstreitet, vielmehr die wirklichen Staaten vernunftsgemäß eingerichtet werden sollen.“ Schon anders faßt Bluntschli den Begriff des allgemeinen Staatsrechts auf, Lehre vom modernen Staate I, Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., 1886, S. 11 u. 12: „Man faßt die allgemeine Staatslehre und insbesondere das allgemeine Staatsrecht sehr oft als das Produkt idealer Spekulation auf und versucht dasselbe aus einer spekulativen Weltanschauung durch einfache logische Schlußfolgerungen herzuleiten. Es sind so mancherlei Systeme entstanden eines sogenannten philosophischen oder natürlichen Staatsrechtes, welches sodann dem sogenannten positiven und historischen Staatsrechte entgegengesetzt wurde. Ich verstehe den Gegensatz anders. Der Staat muß sowohl philosophisch begriffen, als historisch erkannt werden; und das allgemeine Staatsrecht kann so wenig als das besondere dieser zweiseitigen Arbeit entbehren. Die besondere Staatslehre setzt die allgemeine voraus, wie die besondere Volksart die gemeinsame Menschennatur voraussetzt. Die allgemeine Staatswissenschaft stellt die Grundbegriffe dar, welche in den besondern Staatslehren zu manigfaltiger Erscheinung kommen.“ G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl., 1899, S. 48, definiert das allgemeine Staatsrecht im Gegensatz zum besondern als das Recht des Staates überhaupt, d. h. aller möglichen Staaten, namentlich der Staaten einer bestimmten Zeitepoche oder Kulturstufe.

[2]) Rieker in Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Bd. VI, S. 251, bestreitet zwar die rechtsvergleichende Natur des allgemeinen Staatsrechts; er

Um den naturrechtlichen Beigeschmack[1]), der dem Ausdrucke allgemeines Staatsrecht[2]) noch anhaftet, zu vermeiden, zieht man gegenwärtig die Bezeichnung allgemeine Staatslehre für allgemeine staatsrechtliche Betrachtungen vor. Allein das Wort „Lehre" bezeichnet zu sehr etwas rein Subjektives des Lehrenden und umfaßt seinem Sinne nach zu viel anderes, was vom Staate außer dem Rechtlichen zu sagen ist, als daß es die Bezeichnung Staatsrecht zu ersetzen vermöchte[3]).

Das Vergleichsfeld kann weiter oder enger ausgesteckt sein. Man kann die Staaten, welche der Vergangenheit angehören und sämtliche Staaten der Gegenwart als Vergleichsobjekte heranziehen oder man kann sich auf eine engere Auswahl beschränken. Die folgende Darstellung stellt sich auf letztern Standpunkt, indem als Vergleichsobjekte bloß die modernen Kulturstaaten herangezogen und nur ausnahmsweise, insofern es zum Verständnisse als notwendig erscheint, auf die Vergangenheit zurückgegriffen wird. Die Rechtsvergleichung ist auch aus natürlichen Ursachen eine beschränkte. Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der rechtlichen Erscheinungen in den einzelnen Staaten ist eine genaue Kenntnis derselben unmöglich; die Vergleichung kann sich deshalb nur auf das Elementare beziehen[4]).

Die Vergleichung des Staatsrechts verschiedener Staaten darf sich nicht auf eine bloße Gegenüberstellung der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten beschränken, das Vergleichsmaterial soll uns vielmehr ermöglichen, das Gleich-

sagt: „Aus der bloßen Statistik des Uebereinstimmenden und Differenten in den Institutionen des öffentlichen Rechts aller Kulturstaaten lassen sich nur tote Rubriken und schematische Abstraktionen gewinnen; es wäre das vergleichende Staatenkunde, aber noch lange kein allgemeines Staatsrecht." Rieker verkennt aber hier die Aufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft in der Bildung formaler, allgemeiner Begriffe; seine eigene Auffassung des allgemeinen Staatsrechts als der „systematischen Zusammenfassung und Darstellung der in den partikularrechtlichen Arbeiten enthaltenen allgemeinen staatsrechtlichen Lehren, Begriffe und Sätze" beruht übrigens völlig auf dem Gedanken der Rechtsvergleichung.

[1]) Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, 1892, S. 351, bemerkt über das allgemeine Staatsrecht, das er in eine Linie mit dem philosophischen hinstellt, daß, sofern es sich hier bloß um lehrhafte Verallgemeinerung handle, „diese Form nicht so verwerflich ist, wie die strengen Juristen jetzt immer allgemeiner anzunehmen scheinen; aber leider vindizieren sich derartige abstrakte staatsrechtliche Theorien nicht selten die direkte Gültigkeit praktischer Rechtsgrundsätze für diese oder jene Staatengruppe, womöglich für die ganze Welt." So schlimm ist es denn aber doch nicht!

[2]) Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß M. Seydel, der doch gewiß nicht als Naturrechtler galt, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1898, Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte veröffentlichte.

[3]) Tezner, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1902, S. 664, hebt hervor, daß man bei dem Worte Lehre unwillkürlich an etwas wie Heils- oder Veredlungslehre denke. Er betont, daß die Bedeutung der allgemeinen Staatslehre in der Vorbereitung des Kommenden durch Fortbildung des Seienden, in dem schöpferischen, zukunftsreichen Gedanken, in ihrer wesentlich evolutionistischen Tendenz, in der Unterordnung unter die soziale, ethische, politische Grundauffassung liege. Demgegenüber ist die Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts zu verlegen in die rein induktive Erfassung des zerstreuten juristischen Stoffes und in die Bildung allgemeiner Begriffe durch Hervorhebung des Gleichartigen. Freilich, wenn es richtig wäre, was Tezner a. a. O., S. 663, Anm. 5, sagt, „es ist doch im großen und ganzen nur äußerlich Aehnliches, was mit gemeinsamen Begriffen zusammengefaßt wird", so gäbe es ein allgemeines Staatsrecht in unserm Sinne nicht. Es handelt sich aber nicht um Aehnliches, sondern um Gleiches, allerdings nur um äußerlich, formell Gleiches. Frankreich ist nicht etwas Aehnliches wie Italien, sondern es ist Staat, gleich letzterem; in England besteht nicht etwas Aehnliches wie Recht und Gesetz, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung u. s. w., sondern es gibt daselbst Recht und Gesetze 2c.

[4]) Vergl. Tezner, a. a. O., S. 641 ff.

artige unter einheitliche Begriffe zu fassen. Es kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt solche Gleichartigkeiten gebe oder ob nicht alles in stetem Wechsel und Flusse begriffen sei, wodurch feste Einteilungen und allgemeine Begriffsbestimmungen verunmöglicht werden. Es ist ja richtig, daß das Staatsrecht der verschiedenen Staaten nichts Stabiles ist, sondern sich stetig verändert und ausbildet; es kann deshalb nicht davon die Rede sein, allgemeine Begriffe materiellen Inhaltes zu finden. Die allgemeinen Begriffe können nur formeller Natur sein. Solche formelle Begriffe muß es aber geben, wenn überhaupt eine vergleichende Rechtswissenschaft möglich sein soll. Wir müssen wissen und erfahren können, was Staat, was Recht, was Gesetz, was Behörde u. s. w. ist[1]).

I. Der Staat.

§ 1. Die Patrimonial- und die Körperschaftslehre.

Die Geschichte der Staaten und der Staatsrechtslehre weist zwei verschiedene juristische Grundauffassungen des Staates auf, die wir als die Patrimonial- und die Körperschaftslehre bezeichnen können. Beim Patrimonialstaate steht ein Herrschender gegenüber Land und Leuten; der Herrscher ist Subjekt, Land und Leute sind Objekte. Nach der Körperschaftslehre ist der Staat ein Verband, der auch den oder die Herrschenden mitumfaßt; der Herrschende ist hier bloß Mitglied und Organ der Körperschaft und untersteht dem jeweiligen Rechte derselben.

Die Patrimonialtheorie beruht auf der Auffassung, daß der Fürst Obereigentümer alles Bodens sei; aus diesem Eigentumsverhältnisse zu dem Boden entspringt dann auch das Herrschaftsrecht über die Menschen als Zubehörden des Landes. Dieses einem Privatrechte ähnliche Recht ist eigenes Recht und als solches Ausfluß vorstaatlichen oder überstaatlichen Rechts; d. h. das Recht der Fürsten fließt nicht bloß aus der Gesetzgebung des Staates, sondern ist unabhängig davon, es schwebt über dem Staate.

---

[1]) Es ist namentlich die Frage erörtert worden, ob es einen allgemeinen Begriff des Rechts gebe. Diese Frage wird zutreffend bejaht von Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 74: „Rein formell genommen ist der Rechtsbegriff immer und überall derselbe.“ Vergl. auch Bierling, Juristische Prinzipienlehre I, 1894, S. 2 u. 3, Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht, S. 8—19. Jede rechtsvergleichende Tätigkeit setzt den formellen Begriff des Rechtes voraus; denn sonst wüßten wir nicht, was in den verschiedenen Ländern Recht ist, ob das, was wir als Recht zur Vergleichung heranziehen nicht z. B. bloß etwa Poesie ist. Auch der Staatsbegriff ist formell genommen ein allgemein gültiger. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1898 S. 321: „So wenig wie irgend ein anderer Begriff läßt sich der Begriff des Staates in der Weise feststellen, daß man ihn, von aller Erfahrung absehend, nach einer vorgefaßten Meinung aus sich selbst schöpft. Jeder Begriff entsteht dadurch, daß aus einer Mehrzahl tatsächlicher Erscheinungen die gemeinsamen Merkmale herausgehoben, die nicht gemeinsamen Merkmale bei Seite gelassen werden. So ist es auch mit dem Staatsbegriffe. Dieser Begriff muß, wenn er zutreffend gefaßt sein soll, sich als unwandelbar richtig bewähren, d. h. auf alle tatsächlichen Erscheinungen passen, die man Staaten nennt, gleichviel welcher Zeit, gleichviel welchem Orte sie angehören.“ . . . Aber mit Recht bemerkt Seydel daselbst: „Nur mit dem nüchternen Dinge Staatsbegriff habe ich es zu tun; nicht mit der sogenannten Staats„idee“, die, wie Bluntschli (Lehre vom modernen Staate I, S. 14) sich ausdrückt, „das Bild des noch nie verwirklichten, aber anzustrebenden Staates in dem leuchtenden Glanze gedachter Vollkommenheit“ zeigt. Die Staatsidee, sagt Bluntschli, wird „von der philosophischen Spekulation erschaut“. Diese Anschauung ist nichts für uns Rechtsgelehrte; es gehört nicht zu unserm Geschäfte, selbstgefertigte Seifenblasen zu bewundern.“

Die Patrimonialtheorie ist da und dort noch wahrzunehmen[1]). Die Körperschaftslehre ist dagegen heute die herrschende[2]).

§ 2. Insbesondere die Körperschaftslehre.

Die Lehre, daß der Staat eine Körperschaft sei, schließt sämtliche Merkmale des Staates in sich ein[3]).

Wie bei der Körperschaft, so sind beim Staate die Genossen rechtlich mit

---

[1]) In der Literatur ist hieher zu rechnen A. Arndt: Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? 1900. Die Verneinung dieser Frage beruht vollständig auf patrimonialen Ideen. Ferner Kekule von Stradonitz im Archiv f. öffentl. Recht, Bd XIV, S. 3 ff., bei Besprechung der Lippe'schen Thronfolgefrage. Gerade die Behandlung dieser Frage beweist, wie fest die patrimonialen Theorien noch sitzen. Auch bei der Bestimmung des Unterschiedes zwischen Monarchie und Republik stoßen wir häufig auf patrimoniale Ansichten, die ein eigenes, vom staatlichen verschiedenes Recht des Monarchen auf seine Stellung annehmen.

[2]) Die Körperschaftslehre findet sich schon bei den Schriftstellern des Altertums angedeutet. Hierüber und über die mittelalterliche Korporationslehre vergl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, 1881. Althusius spricht von einer consociatio publica, Hugo Grotius und seine Schüler von coetus, Kant von der Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. J. J. Wagner, Der Staat, erste Ausgabe 1815, zweite 1848 sagt S. 19 der letztern: „Der Staat ist die erste Korporation und zugleich die universellste Gemeinde" und S. 34 und 36 bezeichnet er den Staat als „Gemeinwesen, das über dem Privatleben entsteht". K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 1, Ausg. 1839, S. 59, nennt den Staat eine Gemeinheit, eine universitas, vergl. auch H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, S 36 und 37. Selbst die Vertreter der Patrinominallehre haben wenigstens die Republik als Korporation aufgefaßt; vergl. K. L. v. Haller, Die Restauration der Staatswissenschaften 2c. I. Bd., 1820, 2. Aufl., S. 494 und Bd. VI, 1825, S. 2—5. Von den neuern ist namentlich Gierke zu nennen, der aber nicht auf dem Boden der reinen Korporationslehre steht. In seinem Genossenschaftsrecht II, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, 1875, S. 973 und Deutsches Privatrecht I, 1895, S. 474, bezeichnet er den modernen Verfassungsstaat als eine Verschmelzung anstaltlicher und korporativer Elemente. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaften, 1886, S. 40, bemerkt, daß auf den Staat „der Begriff des Gemeinwesens, der Gesamtrechtspersönlichkeit, insbesondere der Körperschaft, mindestens in wesentlichen Beziehungen rechtlich Anwendung findet; man kann daher auch den Staat dem Gesamtbegriffe der öffentlichen Körperschaft subsumieren". G. Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes, 1868, Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, 1872, und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1899) stellt den Staat unter die Reihe der politischen Gemeinwesen. Vergl. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 141 ff.

Als abweichende Theorien können wir anführen: 1. M. von Seydel, Grundzüge der allg. Staatslehre, 1873, Annalen des Deutschen Reichs, 1898, S. 324 und a. a. O., erblickt im Staate ein Objekt des Herrschers, vergl. hierüber Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 131, 146 und 147. 2. E. Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, 1890, modifiziert die Theorie Seydels, indem er den Staat als ein Verhältnis der Beherrschung eines Volkes innerhalb eines gewissen Gebietes bezeichnet; dadurch nähert sich Lingg der Körperschaftslehre, er verneint aber die organisatorischen, dauernden Beziehungen innerhalb des Verhältnisses. 3. Bornhak, Allg. Staatslehre 1896, S. 13 und 37, erklärt den Staat als identisch mit dem Herrscher; diese Ansicht nähert sich der Auffassung von Hegel (Philosophie des Rechts, herausgegeben von E. Gans, 1833, S. 365 ff.), welcher lehrt: Die Subjektivität des Staates besteht nur in der Person des Monarchen, ein vollkommener Staat ist nur vorhanden, wenn ein Monarch an der Spitze steht.

[3]) Es sind bei Betrachtung des Staates jeweilen die gemeinsamen Erscheinungsformen aller Korporationen und die speziellen Abweichungen beim Staatsverbande hervorzuheben; so wird die Staatslehre zugleich auch eine allgemeine Korporationslehre.

einander verbunden[1]). Der Staat ist ein Verband der Volksgenossen. Grund der Verbindung sind Zwecke und diese Zwecke sollen allen zu gute kommen. Zur Verfolgung der Zwecke bedarf es einer Willensbildung und der Bezeichnung derjenigen Mitglieder, welche diesen Willen auszuführen haben. Diese Mitglieder erhalten dadurch eine erhöhte Pflicht- und Rechtsstellung. Die Mitglieder des Verbandes stehen sich somit nicht alle gleichrechtlich gegenüber, sondern es ergeben sich Beziehungen, wonach der Wille einzelner für die übrigen maßgebend ist[2]).

Das Wesentliche der Körperschaft und damit des Staates besteht also darin, daß zur Erreichung von Zwecken ein Wille gebildet wird, der für sämtliche maßgebend ist und daß zur Fassung, jedenfalls aber zur Ausführung dieses Willens Auszeichnung und Abgrenzung von einzelnen Mitgliedern oder von Gruppen solcher vorgenommen werden. Um diese Erscheinung zu bezeichnen, gebraucht man gemeiniglich die Ausdrücke Organ, Organisation und Organismus. Damit zieht man eine Vergleichung oder Analogie mit dem Organismus des pflanzlichen oder tierischen, insbesondere auch des menschlichen Körpers[3]).

Wie der natürliche Organismus zeigt die Körperschaft, bezw. der Staat einen Impuls, einen Willen, der das Innere durchdringt und maßgebend auf die Teile einwirkt; wie beim erstern zeigt sich auch beim staatlichen Verbande nicht eine homogene Masse, sondern Teile oder Gruppierungen von solchen, die selbständige Aufgaben haben und zu andern solchen Teilen oder Gruppierungen in Beziehungen stehen, auf dieselben einwirken. Es liegt deshalb nahe, von

[1]) Nach der richtigen Auffassung (im Gegensatz zur Patrimonialtheorie) erhalten diese Mitglieder die besondere Rechtstellung nur mit Rücksicht auf die Durchführung der gemeinsamen Zwecke; nicht zu ihrer persönlichen Lust oder Erhöhung. Es hat deshalb das moderne Staatsrecht alle Bezeichnungen, welche anders als auf das durch entsprechende Pflichten gedeckte Recht lauten, zu beseitigen, so die Ausdrücke Gewalt, Herrschaft, Macht und andererseits Untertanen, Beherrschte und Unterworfene.

[2]) Das Maßgebende des Willens einzelner Organe gegenüber andern Organen liegt darin, daß der Wille einer Berechtigung entfließt und sich an eine Verpflichtung wendet. Der Wille wirkt kausal auf die Tätigkeit der unteren Organe, aber regelmäßig nicht vermöge einer physischen Macht oder eines besonderen psychischen Einflusses, sondern deshalb, weil die untern Organe sich verpflichtet fühlen, dem kompetenten Willen nachzuleben.

[3]) Die Analogie mit dem menschlichen, speziell männlichen Organismus, die sogenante anthropomorphische Staatslehre nimmt ihren Ausgang bei Plato. Im Mittelalter wird in Anlehnung teils an die biblischen Allegorien, teils an die griechischen und römischen Vorbilder der Vergleich der ganzen Menschheit wie jedes engern Verbandes mit einem beseelten Körper allgemein durchgeführt, vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 14, 108 und 546 ff. Der letzte Vertreter der anthropomorphischen Staatslehre ist Bluntschli, allerdings mehr in seinen frühern als letzten Schriften. Die organische Staatslehre nimmt davon Umgang, die Parallele des Staates speziell mit dem menschlich männlichen Organismus durchzuführen, sondern beschränkt sich darauf, das Gemeinsame des sozialen oder rechtlichen Körpers mit dem natürlichen (pflanzlichen oder animalischen) Organismus hervorzuheben. Die neuere organische Theorie beginnt mit Fichte (vergl. van Krieken, Ueber die sogenannte organische Staatstheorie, 1873, S. 60 ff.); sie findet ihre Hauptvertreter in der neuern Literatur namentlich in Gierke und dessen Schüler Preuß, welche beide Schriftsteller jedoch den staatlichen zu sehr mit dem natürlichen Organismus auf eine Linie stellen und daher den wesentlichen Unterschied der rechtlichen und natürlichen Organisation verwischen, vergl. Lingg, Empirische Untersuchungen S. 36 ff. Gierke ist auf einen etwas zurückhaltendern Standpunkt gelangt, indem er, Deutsches Privatrecht I, S. 473, betont, daß der gesellschaftliche Organismus zwar organische Struktur habe, jedoch als soziales Gebilde sich im innersten Wesen von dem natürlichen Gebilde unterscheide; denn seine Bestandteile seien selbst Personen und deshalb seien die innern Lebensbeziehungen der rechtlichen Ordnung fähig. Die organische Theorie legt übrigens das Hauptgewicht auf die Entstehung des Staates.

Organen[1]) des Staates zu sprechen, ferner von Organisation als der Anordnung von Organen. Mehr sträubt man sich noch dagegen, die weitere Vergleichung auszusprechen und den Staat selbst als Organismus zu bezeichnen.

Der natürliche Organismus und die Körperschaft, bezw. der Staat haben aber auch wesentliche Verschiedenheiten, so daß es sich wirklich nur um eine teilweise zutreffende Vergleichung handeln kann[2]). Wenn uns deshalb andere, ebenso gute Ausdrücke zur Bezeichnung der Eigentümlichkeiten der Korporation zur Verfügung ständen, als Organe, Organismus und Organisation, so würden wir sie vorziehen[3]). Allein schon die eingebürgerte Wahl dieser Ausdrücke läßt

---

[1]) Gegen die Bezeichnung Organ für diejenigen Mitglieder, welche zur Ausführung der gemeinsamen Zwecke berufen sind, hat sich bis anhin, so weit ich sehe (vergl. auch Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts, 1892, S. 35 und 36 und Allgemeine Staatslehre S. 159), keine Opposition erhoben. Wir dürfen diesen Ausdruck gebrauchen, weil in der Tat die Organe des Verbandes, wie die Organe des natürlichen Organismus Zweckaufgaben, die dem Gesamten zu Gute kommen sollen, zu erfüllen haben. Die Organe des Staates sind aber Rechtsinstitutionen, Gründungen des menschlichen Willens. Ihre Träger verlieren die Selbständigkeit und die individuelle Stellung nicht trotz Zugehörigkeit zum Organismus, während die Glieder und Organe des natürlichen Organismus kein selbständiges Dasein haben, ja nicht einmal genau abgegrenzt werden können. Die Glieder und Organe des Staates können deshalb in leichtester Weise mit- und untereinander in Verkehr treten. Während die natürlichen Organe keinen eigenen Willen haben, sondern von einem Zentralpunkt aus vermittelst der Nerven in Funktion gesetzt werden, funktionieren die staatlichen Organe vermittelst ihres eigenen Willens; sie treten in Tätigkeit mit ihrem innerhalb der rechtlichen Schranken gefaßten Willen. Der Begriff des Organs stellt sich in Gegensatz zu demjenigen des Gliedes. Während diese Unterscheidung beim natürlichen Organismus Schwierigkeiten bereitet, ergibt sich dieselbe beim staatlichen Organismus ohne weiteres; Organ ist, was vom staatlichen Rechte mit speziellen Aufgaben in Hinblick auf die staatlichen Zwecke betraut ist; bloß Glied oder Mitglied ist der Mensch, soweit er nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen ist. Die Menschen, welche die staatlichen Organe bilden, sind immer zugleich auch Mitglieder; es ist also im Gegensatz zum natürlichen Organismus die Doppeleigenschaft als Mitglied und als Organ möglich.

[2]) Wenn van Krieken a. a. O., S. 131 ff., den Vergleich überhaupt als falsch bezeichnet, weil der Organismus nicht wieder Organismen, d. h. einzelne Menschen zu Organen haben könne, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch die natürlichen Organe durch ihre spezielle Funktionstätigkeit eine gewisse Selbständigkeit, allerdings nicht losgerissen vom gesamten Organismus, haben. Als hauptsächliche Verschiedenheiten zwischen natürlichem und staatlichem Organismus können wir hervorheben: Beim erstern bewahren die Organe diese ihre Eigenschaft unverändert und ausschließlich; beim letztern bestehen die Organe aus Menschen, welche gleichzeitig auch Mitglieder sind. Die Erscheinung ferner, daß ein Mitglied nicht bloß Teil eines einzigen, sondern mehrerer Organismen (Verbände) sein kann, hat beim natürlichen Organismus kein Gegenstück. Sie findet ihre einfache Erklärung darin, daß der Wille der Menschen eben vielseitig ist und sich so bei verschiedenen Verbänden betätigen kann. Auch dafür gibt uns der natürliche Organismus kein Vorbild, wie ein Organismus mit gesonderter Funktionsfähigkeit teils selbständig, teils Glied eines andern Organismus sein kann. (Beispiel: Bundesstaat, wo der Einzelstaat Glied des Bundesstaates, zugleich aber völkerrechtliches Subjekt ist.)

[3]) Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., 1880, S. 127, anerkennt, daß die organische Theorie wohl geeignet ist, wichtige Seiten des Staatslebens hervorzuheben, da sie aber nicht einmal vermöge, für die Naturbetrachtung des Staates eine vollkommen klare und erschöpfende Vorstellung zu geben, so sei sie in keinem Falle geeignet, eine rechtliche Charakteristik des Staates zu geben. Der Jurist hat jedenfalls die Aufgabe, das, was man als Organ, Organisation und Organismus bezeichnet, nach der rechtlichen Seite hin klar zu legen, und so ergeben sich die Begriffe der rechtsorganisatorischen Beziehung und der Rechtsorganisation. — Gegen die Bezeichnung des Staates, als Mechanismus vergl. meine Studien zum Staatsbegriffe, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, S. 115.

darauf schließen, daß es einen gemeinsamen Oberbegriff des Organismus gibt, eine Kategorie, unter welcher sich sowohl der natürliche, als auch der gewollte oder geistige Organismus subsumieren läßt[1]).

§ 3. Die Willensbildung.

Die Willensbildung im Staate würde am natürlichsten so vor sich gehen, daß sämtliche Mitglieder einträchtiglich einen festen Willen fassen und bekunden. Allein eine solche Willensbildung ist bei der Verschiedenheit der menschlichen Charakter- und Geistesanlagen nicht möglich. Möglich sind nur Majoritätsbeschlüsse, welche für die Nichtzustimmenden ebenfalls verbindlich sind[2]). Die Willensbildung unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder (Landsgemeinde) ist überhaupt praktisch nur bei kleinern Staaten möglich. Größere Staaten müssen notwendigerweise zu der Einrichtung gelangen, daß die Willensbildung besondern Organen übertragen wird. Die Ausführung des Willens macht weitere Organe notwendig, denen in diesem Falle wieder Willensbildung obliegt.

Die einfachste Bildung des Organwillens findet bei Einzelorganen statt. Der individuelle Wille ist hier Organwille. Bei Kollegialorganen ist es ebenfalls stets ein (erklärter) individueller Wille, von welchem die Willensbildung ihren Ausgang nimmt; dieser individuelle Wille ist derjenige des Antragsstellers; durch Zustimmungserklärungen[3]) zu diesem Willen in der notwendigen (rechtlich geforderten) Anzahl ergibt sich ein Beschluß[4]). Der Beschluß gilt dann als

---

[1]) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 331: „Der Staat ist Organismus, d. h. Entwicklung der Idee zu ihren Unterschieden.“ Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. 1, Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften ꝛc., 1839, S. 4, nennt den gewollten Organismus den ethischen.

[2]) Das römische Recht vermittelt die Geltung des Majoritätsprinzipes durch eine publizistische Fiktion, kraft welcher, was die Mehrheit beschließt, als Beschluß aller angesehen wird; refertur ad universos quod publice fit per majorem partem (Ulpian in l. 160 D. de R. J.); quod major pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint (Scaevola in l. 19 D. 50, 1.). Die Glossatoren sprechen geradezu von einer gesetzlichen Fiktion, so Gl. zu l. 160 cit.: ideo autem sic fingit haec lex, quia non possunt omnes consentire facile. Während das germanische Recht das Majoritätsprinzip nur als ein Mittel betrachtet, durch die der Minderheit auferlegten Zustimmungspflicht zu der an sich erforderlichen Einstimmigkeit zu gelangen, führt die ausgebildete kanonistische Theorie die Geltung des Prinzipes in Anlehnung an das römische Recht auf eine juristische Fiktion zurück. (Vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 153, 219, 323 und 470.) J. J. Wagner, Der Staat, S. 370: „Der Wert der Stimmenmehrheit beruht darauf, daß sie der Allheit, welche hier das Höchste ist, näher kommt, als die Minorität.“ Die Rechtfertigung des Majoritätsprinzipes liegt lediglich in seiner praktischen Zweckmäßigkeit.

[3]) Die Zustimmung unterscheidet sich von der Antragsstellung. Zwar wird sowohl durch den Antrag, wie durch die Zustimmung ein Wille erklärt. Der im Antrag zum Ausdrucke gelangende Wille zielt aber direkt auf die Erklärung, während der Wille, der sich in der Zustimmung äußert, auf eine Einverständniserklärung hinzielt, also nichts Selbständiges ist. Die Hinneigung zum Antrage ist hier bloß Motiv des Zustimmungswillens. Aber auch der Antragsteller hat nach parlamentischer Ordnung seine Zustimmung zu seinem Antrage gleich den übrigen zu erklären. Die Zustimmung liegt nicht schon im Antrage. Man unterscheidet bei den Beschlüssen die Bildung des Inhaltes und die Erhebung des Inhaltes zum Beschlusse. Die Bildung des Inhaltes ist Vorbereitungshandlung; hat also nur Bedeutung, wenn die Erhebung zum Beschlusse erfolgt; andererseits ist ein Beschluß ohne Inhalt gar nicht denkbar. Die Unterscheidung hat deshalb keine praktische Bedeutung. — Die Erklärungen, wodurch der Beschluß formell zustande kommt, sind inhaltlich alle gleich.

[4]) Der Beschluß fällt unter die Gattung der zusammengesetzten Willenserklärungen; sein Begriff stellt sich aber in Gegensatz zum Vertrage und zur Vereinbarung. Binding

Wille des Kollegiums. Die natürliche Beobachtung zeigt uns also, daß es immer der Wille eines einzelnen Individuums ist, der schließlich durchdringt und dieses Individuum kann im konstitutionellen Staate bald dieser bald jener stimmfähige Bürger, Abgeordnete, Senator rc. sein. Bei angenommenen Zusätzen oder Modifikationen eines Antrages gelangen individuelle Willenserklärungen nur zum Teil und dafür individuelle Willenserklärungen anderer zum Durchbruch[1]). Es

(Die Gründung des norddeutschen Bundes, 1889, S. 69 und 70), Jellinek (System des subjektiven öffentlichen Rechts, 1892, S. 194) und Triepel (Völkerrecht und Landesrecht, 1889, S. 50 ff.) bezeichnen den Beschluß als eine Vereinbarung. Bei diesem Vorgehen wird aber der Begriff der Vereinbarung so allgemein, daß er seine Verwendbarkeit im öffentlichen Rechte einbüßt. Ich betrachte die Vereinbarung als eine Unterart des Vertrages; während der Vertrag im gewöhnlichen Sinne gegenseitige Berechtigungen und Verpflichtungen begründet, schafft die Vereinbarung Rechtssätze, die für die Kontrahenten Geltung haben sollen (vergl. meine Ausführungen unten, § 33, Note 6 und 7). Der Beschluß ist eine Aeußerung von Organen, während die Vereinbarung von bis anhin rechtlich unverbundenen Individuen, von Parteien ausgeht; der Beschluß wird gefaßt, die Vereinbarung wird getroffen. Der Beschluß berührt nicht bloß diejenigen, die ihn fassen, sondern auch weitere Kreise, solche, die dabei nicht mitgewirkt haben; die Adresse des Beschlusses ist nach außen gerichtet; die Vereinbarung schafft nur Recht für die Parteien (inkl. deren Organe und Glieder), dringt aber nicht nach außen, berührt niemanden als die Vereinbarenden selbst. Der Beschluß kann, je nach den Spezialvorschriften, regelmäßig mit Mehrheit der Stimmenden gefaßt werden; die Vereinbarung erfordert aber, wie der Vertrag überhaupt, stets die Einwilligung sämtlicher Mitwirkenden. Die Aehnlichkeit der Vereinbarung mit dem Beschluße gegenüber dem Vertrage im gewöhnlichen Sinne, liegt bloß darin, daß Vereinbarung und Beschluß einheitliche Normen aufstellen, während der Vertrag auf die speziellen, nicht einheitlichen Interessen der Vertragsschließenden Rücksicht nimmt. Diese Aehnlichkeit darf aber nicht dazu führen, die sonst so grundsätzlich verschiedenen Begriffe zu vereinigen. — Ein Beschluß liegt auch vor bei Einigung der beiden Kammern oder dieser beiden mit dem Monarchen, bezw. dem abstimmenden Volke, soweit diese Einigung zum Zustandekommen der maßgebenden Willensbildung notwendig ist. So beruht das Gesetz und regelmäßig der Abschluß der Staatsverträge nicht bloß auf Beschlüssen, sondern sie sind auch (einstimmige) Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren. Beschluß (mit Zulässigkeit von ³/₄ Mehrheit) ist auch die in Art. V der amerikanischen Unionsverfassung vorgesehene Ratifikation der einzelstaatlichen Legislaturen oder Konventionen bei Verfassungsänderungen. Beschlüsse sind auch das Verlangen von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern auf Vornahme der Abstimmung über ein Gesetz (Art. 89, Abs. 2), das Verlangen von 50 000 solcher auf Vornahme einer totalen oder teilweisen Verfassungsänderung (Art. 120 und 121) und das Verlangen von 5 Kantonen auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung (Art. 86, Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung). — Der von Kuntze aufgestellte Begriff des Gesamtaktes findet für das öffentliche Recht keine Verwendung (in wie weit sich derselbe auf dem übrigen Rechtsgebiete als verwendbar erweist, kann hierorts nicht untersucht werden). Die Akte des öffentlichen Rechts sind stets einseitiger Natur; die Bezeichnung mehrerer einseitiger Akte als Gesamtakt beruht auf einer Verwechslung. Das „Gesamte" ist nicht Eigenschaft der Akte selbst, sondern des voraufgegangenen Grundes, d. h. des Vertrages, der Vereinbarung oder des Beschlusses. Die Verkündung des Gesetzes durch den Monarchen z. B. ist nicht Gesamtakt der Kammern und des Monarchen, sondern einseitiger Akt, gestützt auf die gesamte Zustimmung der Faktoren. Eine von zwei Ministerien vereinbarte Verordnung enthält als Vereinbarung etwas „Gesamtes"; die Publikation dieser Verordnung ist Einzelakt. Der Gründungsvertrag eines Staatenbundes oder Bundesstaates ist Vereinbarung; die Ausführung, die wirkliche Effektuierung ist Einzelakt eines jeden Staates. Es gibt nichts Gesamtes mehrerer Akte, das nicht in einem voraufgegangenen Vertrage, einer Vereinbarung oder einem Beschlusse und lediglich nur da gefunden wird.

[1]) Andere Erklärungen der Willensbildungen geben Hegel und Lingg. Hegel (Philosophie des Rechts, S. 369) führt aus, daß immer eine individuelle Spitze, entweder ein Monarch oder bei der Demokratie ein Anführer, Staatsmann oder Feldherr vorhanden sein müsse, welcher die letzte, sich selbst bestimmende Willensentscheidung besitzt. Von der konstitutionellen Monarchie bemerkt Hegel (S. 370 f.): Der Monarch ist zwar hier an den konkreten Inhalt der Beratungen gebunden und wenn die Konstitution fest ist, so

ist also jede Fiktion zurückzuweisen, als ob ein besonderes, von dem Menschen im Staate verschiedenes Subjekt, nenne man dieses Staat oder Staatsgewalt, die Willensquelle sei [1]). Von einem Willen des Staates selbst kann nur gesprochen werden, wo dieser selbst, als Individuum, im Verkehr mit Seinesgleichen d. h. als völkerrechtliches Subjekt auftritt. Dadurch, daß die Beschlüsse geschrieben, mitgeteilt oder veröffentlicht werden, erhält der darin enthaltene Wille etwas Bleibendes (bleibend bis zur Aufhebung oder auf die im Beschlusse selbst erwähnte Dauer)[2]). Die Willensbildung im Staate hat nicht eine einzige und einheitliche Quelle wie beim natürlichen Organismus, sondern wird von verschiedenen Organen vorgenommen, von oberen und von unteren; doch soll eine Harmonie herrschen, die Verwaltungsbehörde z. B. soll sich in ihren Beschlüssen dem Willen, den Beschlüssen der gesetzgebenden Organe anschmiegen u. s. w.

§ 4. Rechtsorganisation.

Der Staat weist eine Organisation auf. Diese Organisation ergibt sich aus Beziehungen, in welchen die Mitglieder zu einander stehen.[3]) Diese Beziehungen sind Rechtsbeziehungen, gehören dem Rechte an. Es frägt sich, ob

---

hat er nichts mehr zu tun, als seinen Namen zu unterschreiben. „Aber dieser Name ist wichtig: er ist die Spitze, über die nicht hinausgegangen werden kann.“ Und S. 372: „Es ist bei einer vollendeten Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu tun und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der „Ja“ sagt und den Punkt auf das i setzt.“ — Lingg, Empirische Untersuchungen, S. 6—17, nimmt ebenfalls einen individuellen Willen als Ausgangspunkt an; er schreibt diesen Willen der Spitze der Organisation, dem Monarchen oder Präsidenten zu und bemerkt, S. 16: „Immer ist es der Wille eines Menschen, mag er auch noch durch so viel andere in seinen Entschlüssen determiniert sein, welcher der feste Punkt ist, an dem das ganze System menschlicher Gemeinschaft befestigt ist. Der ganze Unterschied zwischen dem Monarchen und dem gewählten Präsidenten besteht darin, daß der Wille des letztern ungleich mehr determiniert ist, als der Wille des erstern.“

[1]) Es ist die Annahme zurückzuweisen, als ob der von den Organen (kompetenterweise) erklärte Wille solcher des Staates selbst sei; der Organwille, solange er sich auf das innere Leben des Staates bezieht, kann nicht als Staatswille konstruiert werden, weil der Staat das Ganze ist und nicht als Ganzes in seinem Innern einen Willen zu äußern vermag. Es kann hier zum Vergleich der natürliche Organismus herangezogen werden. Der rein innere vegetative Impuls geht hier, allerdings unbewußt, von dem Gangliennervensystem im Menschen, aber nicht vom Menschen selbst aus. Nur wenn der Staat als Individuum mit Seinesgleichen verkehrt, kann der nach außen erklärte Organwille als Staatswille gelten, wie der vom Menschen an den Menschen erklärte Wille als Wille des Individuums gilt. Keinen Unterschied in dieser Beziehung macht B. Schmidt, Der Staat, 1896, S. 43 ff.

[2]) Der Wille, bezw. die Tätigkeit der Willenserklärung ist ein vorübergehender Vorgang und gehört als Tatsache der Vergangenheit an. Trotzdem spricht man von dem in dem Beschlusse liegenden Willen als von etwas Zuständlichem, Bleibendem. Bleibend ist aber nur das Dokument oder das im Gedächtnis Behaltene, welches feststellt, daß der erklärte Wille auf die Zukunft gerichtet war. Diesen, auf die Zukunft gerichteten, Handlungen und Unterlassungen anderer umfassenden Willen, könnte man genauer als ein Verlangen oder Begehren bezeichnen, vergl. Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 131 ff.

[3]) Die Erfahrung zeigt, daß nicht alle Menschen, welche nach Ausspruch des Rechts zur Organisation gehören und als Mitglieder bezeichnet sind, tatsächlich sich als Glieder betrachten und ihr Verhalten demgemäß einrichten. Dahin gehören nicht nur Hochverräter, Anarchisten, Nihilisten, Verschwörer u. s. w., sondern eine Masse unzufriedener Menschen, die das Bestehende nicht anerkennen und passiven Widerstand leisten. Es gehört auch dahin eine Menge von Indifferenten, die sich um die bestehenden, organisatorischen Einrichtungen gar nicht kümmern, sie vielleicht nicht einmal kennen. Rechtlich und theoretisch

wir diese Rechtsbeziehungen nicht mit dem in der Rechtswissenschaft schon längst heimischen Ausdruck Rechtsverhältnis bezeichnen können. Es geht dies aber nicht an, ohne den bisherigen Begriff des Rechtsverhältnisses zu erweitern oder zu verallgemeinern; wir bezeichnen deshalb die Beziehungen, welche die Organisation bewirken, als organisatorische Rechtsbeziehungen. Freilich enthält auch die Rechtsorganisation eine Unzahl von Rechtsverhältnissen, d. h. von rechtlich normierten Verhältnissen der Individuen zu einander. Das eigentlich Charakteristische, dasjenige, was den Organismus in seinem Wesen bewirkt, sind aber Beziehungen, wonach einzelne oder Gruppen von einzelnen rechtlich so ausgezeichnet werden, daß deren Willen für die übrigen maßgebend wird. Die organisatorische Beziehung besteht bildlich ausgedrückt in einer Ueber- und Unterordnung, in der Zulässigkeit der einseitigen Anordnung, während das Rechtsverhältnis auf einer einseitig nicht veränderlichen Grundlage beruht.

Die Schilderung der Beziehungen geschieht durch Sprachsätze und können wir diese als organisatorische Rechtssätze bezeichnen. Stimmen die Tatsachen mit letztern, so gelten die Sätze; stimmen die Tatsachen nicht damit, so gelten eben andere Rechtssätze, solche, die den Tatsachen entsprechen. Das Tatsächliche, sofern es gesichert ist, bestimmt also die Beziehung und damit den geltenden Rechtssatz [1]).

---

gehören diese Menschen zum Verbande und sind Mitglieder, während sie faktisch der Organisation gegenüber fremd sind. Es ist aber zu unterscheiden zwischen rein äußerem harmonischen Verhalten, passivem und aktivem Widerstand. Wenn das Verhalten auch nur äußerlich harmonisch ist, so sind die Organe befriedigt; das rein Innere kümmert sie nicht. Auch der passive Widerstand reagiert auf die Organe nur insoweit, als letztere die im Rechte für diesen Fall vorgesehenen nachteiligen Folgen zur Anwendung bringen; für manche Arten passiven Widerstandes (z. B. Nichtausübung des Stimmrechtes, Nichtannahme einer Wahl) sind im Rechte gar keine nachteiligen Folgen vorgesehen. Dagegen fordert der aktive Widerstand die Gewaltmittel, welche den Organen zur Verfügung stehen, heraus; das Organische sucht das Widerstrebende einzudämmen, unschädlich zu machen. Der Kern, das Wesentliche des Organismus muß dabei völlig auf Freiwilligkeit beruhen; es müssen Menschen, bezw. Organe vorhanden sein, welche aus Pflichtgefühl, Ueberzeugung, Anhänglichkeit oder Vorteile wegen den Willen der leitenden Organe als maßgebend erachten und den Anordnungen Folge leisten. Ein Teil und zwar der wesentlichste und wichtigste Teil des Organismus muß also ohne jedes innere Machtmittel funktionieren; anders ist der Organismus gar nicht möglich. Dieser wesentliche Teil des Organismus muß mit Gewaltmitteln ausgerüstet sein, um gegen einzelne Widerstrebende (Verschwörungen, Sonderbünde) oder sogar gegen Organe, die sich auflehnen, zu kämpfen. Solange der Kern des Organismus gegen widerstrebendes Unorganische oder Organische sich in der Masse zu behaupten vermag, bewirkt er rechtlich die gesamte Organisation.

[1]) Die Macht der Tatsachen bewirkt das Recht. In dieser juristischen Wahrheit liegt keine Beschönigung des Satzes: Macht geht vor Recht. Vom Standpunkte bestehender Rechtsgrundsätze, sowie häufig auch vom Standpunkte der Moral aus sind Abweichungen von bestehenden organisatorischen Rechtssätzen durch illegitime Aufstellung gegensätzlicher Tatsachen zu mißbilligen. Macht geht vor Recht ist als politischer Grundsatz zu verwerfen. Wenn aber eine politische Macht andere Tatsachen setzt und sichert, so ergibt sich, völlig unabhängig von der Wertschätzung dieser Aenderung, das Ergebnis, daß sich mit den Tatsachen auch das Recht geändert hat. Lassalle, Recht und Macht, Zürich, 1863, S. 8 und 9: „Daß Recht vor Macht gehen sollte, entspricht ganz meinem eigenen ethischen Standpunkte und meinen Wünschen. Aber es zeigt sich, daß in der Wirklichkeit doch immer Macht vor Recht geht."

Diese rein juristische Auffassung wird politisch als die Theorie der faits accomplis bezeichnet, die namentlich von Bluntschli, Lehre vom modernen Staate II, Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl., 1885, S. 23, bekämpft wird. Seine Argumente beruhen aber auf einer Verwechslung des tatsächlich geltenden Rechts und der sittlichen Anforderungen an das Recht und richten sich mehr gegen die politischen Folgerungen, als gegen die juristische

Wie entsteht ursprünglich das organisatorische Recht? Diese Frage hängt mit derjenigen zusammen, wie überhaupt die Organisation, der Staat entstehe. Da wir über den primären Ursprung der staatlichen Gebilde nichts wissen, sondern bloß Vermutungen haben, so können wir nur sagen, daß mit dem Momente, wo das Tatsächliche der Organisation entsteht, auch das Rechtliche derselben entsteht [1]). Keines ist zuerst, sondern jedes mit dem andern und durch das andere

Seite dieser Theorie. Wir können es bedauern, wenn infolge eines Staatsstreiches eine völlige organisatorische Umwälzung eintritt; die neuen Grundsätze sind aber staatsrechtliche Grundsätze, und wenn wir uns dieser Einsicht nicht verschließen, so ist dies noch keine Anerkennung der rechtlichen und sittlichen Notwendigkeit der Aenderung, kein Wechsel der Farbe und der Meinung. — Gegensatz zu der Theorie der faits accomplis ist die legitimistische Theorie, welche starr an dem einmal gegebenen Rechtsboden festhält und jede, nicht durch diese vermittelte Aenderung als unrechtmäßig verwirft. „Diese Theorie, bemerkt Bluntschli a. a. O., S. 27, verleugnet den lebendigen Geist des Rechts. Sie will die tote Form erhalten und hindert das Leben. Es gibt keinen einzigen Staat, welcher mit dieser legitimistischen Ansicht bestehen könnte." — Eine dritte Theorie vermittelt zwischen derjenigen der faits accomplis und der legitimistischen; sie nimmt zunächst bloß einen tatsächlichen Zustand an, der aber infolge der Zeit, entweder bloß durch den Zeitablauf (staatsrechtliche Verjährung) oder durch Gutheißung der Veränderung von seiten des Rechtsbewußtseins zu einer rechtlichen wird. So spricht K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate I, S. 117 ff., von dem Alter, welches der Verfassung die Sanktion gebe. „Der Beweis für die Rechtmäßigkeit einer Verfassung oder Beherrschungsform kann nur durch ihr Alter geführt werden." Hegel (Philosophie des Rechts, S. 360) verlangt: „Das Volk muß zu seiner Verfassung das Gefühl seines Rechts und seines Zustandes haben, sonst kann sie zwar äußerlich vorhanden sein, aber sie hat doch keine Bedeutung und keinen Wert." Bluntschli a. a. O., S. 23, fordert ebenfalls das hinzutretende Rechtsbewußtsein des Volkes: „Die Erkenntnis, ob dieses Rechtsbewußtsein da sei oder nicht, ist freilich in manchen Fällen schwierig, aber diese Schwierigkeit hebt die hohe Bedeutung des zu erkennenden Momentes selber nicht auf." Dieser Ansicht schließen sich Gierke, Jellinek und Lingg an. Das sogenannte allgemeine Rechtsbewußtsein ist aber ein sehr unsicheres Kennzeichen; die große Masse verhält sich in der Regel indifferent, zudem kann bei Fragen rein organisatorischer Natur kaum von einem allgemeinen Rechtsbewußtsein gesprochen werden, es handelt sich hier mehr um Sympathien und Gefühle als um Rechtsansichten. Sobald die durch Revolution geschaffene Neuorganisation gesichert erscheint, sei es, daß sie dem Willen der Mehrheit entspricht, oder daß den neuen Organen genügend politische Machtmittel zur Verfügung stehen, oder daß die Furcht die Widerstandskraft lähmt, ist sie Rechtsorganisation und löst die frühere Rechtsorganisation ab. Es gibt keine geltende Organisation im Staate, die des Merkmals des Rechtlichen entbehrt, es gibt auch keinen Intervall zwischen einer frühern Rechtsorganisation und einer spätern. Es frägt sich nur, ob die neue Organisation die alte abgelöst hat; ist dies der Fall, so ist letztere die unmittelbare rechtliche Nachfolgerin der ersteren. Ob nach dem bisherigen Rechte legitim oder illegitim begründet, die neue Organisation ist stets Rechtsorganisation; die Legitimität ist eine rein historische und rechtlich völlig unerhebliche Eigenschaft einer staatlichen Organisation.

[1]) Damit schließe ich mich bezüglich der Frage, wie der Staat entstanden sei, nicht der Machttheorie an. Die ursprüngliche Differenzierung des Volkes liegt zwar wohl in dem Gegensatz zwischen Stärkern und Schwächern, wobei nicht an physische Gewalt, sondern an die Autorität zu denken ist, welche Intelligenz und Willenskraft über andere verleiht. Allein die Macht oder Gewalttheorie erklärt noch nicht die Entstehung des Staates, sondern stellt denselben als etwas Zufälliges hin. Es wäre ja möglich, daß ein Stärkerer überhaupt fehlte oder daß der Stärkere von seiner Autorität überhaupt keinen Gebrauch macht; dann müßte sich ein staatenloser Zustand ergeben. Derselbe ist aber zu keiner Zeit und nirgends nachweisbar. Die Entstehung des Staates beruht nicht auf Reflexion oder Erfindung, auch nicht auf der Erwägung der rein sittlichen Notwendigkeit; es verdankt derselbe seine Entstehung vielmehr dem Naturtriebe der Assoziation und Organisation. Wenn Aristoteles die politische Natur des Menschen betont, so weist er damit nicht bloß auf einen Geselligkeits- oder Gesellschaftstrieb, sondern auch auf den Organisationstrieb hin. Die organische Staatstheorie, zwar in richtiger Erkenntnis dieser Naturgesetzlichkeit, macht sich aber doch einer Uebertreibung dadurch schuldig, daß sie das Bewußte, das

da. Der Staat besteht nur durch das Recht, das letztere ist ein Moment im Wesen des Staates; durch die Entstehung des (geltenden, positiven) Organisationsrechtes entsteht der Staat und umgekehrt. Nicht etwa tritt zuerst die Organisation auf und dann das Rechtliche derselben oder zunächst die rechtliche Feststellung der Organisation und dann die tatsächliche Ausführung [1]). Soviel können

---

Willensmäßige bei der Entstehung des Staates in den Hintergrund treten läßt. Naturtrieb und bewußter Wille schließen sich aber nicht aus. Wir sehen auch bei den Naturtrieben, die auf Erhaltung der Gattung gerichtet sind, den zielbewußten Willen als Begleiterscheinung. Man denke an den Naturtrieb der Mutter, ihr Kind zu erziehen; der natürliche Trieb bildet hier die Determination des Willens, der aber durchaus von Zweckmäßigkeitsvorstellungen begleitet und geleitet ist. — Es ist namentlich die Sozialdemokratie, welche den Staat als eine Machteinrichtung, als eine Maschinerie zur Unterdrückung der arbeitenden Klasse durch das Kapital hinstellt. Vergl. Karl Marx, Das Kapital I, 4. Aufl., S. 738 und Fr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 7. Aufl.; letzterer schreibt (S. 180): „Da der Staat entstanden ist aus dem Bedürfnisse, Klassengegensätze im Zaume zu halten, so ist er in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelst seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.“ Und erinnert es uns nicht an die Lehre der griechischen Sophisten von der Uebermacht der Mehrheit der Schwachen, wenn Engels auf das „Thermometer des allgemeinen Stimmrechtes“ verweist und bemerkt, daß an dem Tage, wo es den Siedepunkt bei den Arbeitern anzeigt, letztere sowohl wie die Kapitalisten wissen, woran sie sind. Die Marx-Engels'sche Lehre, welche den Staat zwar für die Vergangenheit als ein notwendiges Mittel anerkennt, die Klassengegensätze im Zaume zu halten, verwirft ihn für die Zukunft. Engels bemerkt a. a. O., S. 182: „Die Klassen werden fallen, ebenso unvermeidlich, wie sie früher entstanden sind. Mit ihnen fällt unvermeidlich der Staat. Die Gesellschaft, die die Produktion auf Grundlage freier und gleicher Assoziation der Produzenten neu organisiert, versetzt die ganze Staatsmaschine dahin, wohin sie dann gehören wird, ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt.“ Die Vorstellung, die sich hier offenbart, vermischt den formalen Staatsbegriff mit der historisch entwickelten, wirtschaftlichen Produktionsgestaltung. Das Dahinfallen der letzteren bewirke auch das Dahinfallen des Staates. Was ist es aber anders als wieder ein Staat, der unter der neuen Organisation vorgestellt wird? Wie die ältere Sophistik die Staatsnatur der Tyrannis verneinte und nur die Demokratie als Staat anerkannte, so bewegen sich die Gegner des gegenwärtigen Staates in einer ähnlichen, aber entgegengesetzten Anschauungsweise; nur die gegebene Organisation ist Staat, die angestrebte neue Organisation ist Nichtstaat. Dabei wird mit Nachdruck als das Charakteristische des Staates die Unterdrückung der Massen und die Niederhaltung der ökonomisch Schwächern betont und das eigentlich Wesentliche, die Organisation der Menschen zur Erstrebung gemeinschaftlicher Zwecke, ignoriert. Ob dabei nicht auch die moderne Staatsrechtswissenschaft dieser Verzerrung unbewußt Material liefert und ihr Vorschub leistet, wenn sie mit den Begriffen der Staatsgewalt, Herrschergewalt, Herrschaft u. s. w. operiert und den Bürger als Untertan, als Objekt der Staatsgewalt u. s. w. bezeichnet, ist eine Frage, die nicht ohne weiteres verneint werden dürfte. Werfe man doch diese Begriffe einmal ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt!

[1]) Gierke faßt das Recht als eine selbständige Wesenheit neben dem Staate auf. Nach ihm sind Recht und Staat zwar nebeneinander gereift, keines aus dem andern gewachsen, aber doch zwei Funktionen des menschlichen Gemeinlebens. Das Recht verleiht dem Staate, der selbständig entsteht, den rechtlichen Charakter; keines von beiden besteht aber durch das andere, sie decken sich nicht, sondern haben ihre eigenen Reiche, vergl. u. A. Deutsches Privatrecht I, S. 118. Diesen Gedanken Gierkes, daß Staat und Recht etwas besonderes seien, und nur eine gemeinsame Entstehung aufweisen, führt auch H. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, 1889, S. 205, aus: „Gleichzeitig als Zwillinge geboren in der Entstehungszeit des Menschengeschlechtes, haben die Rechts- und Staatsideen den Weg durch die Jahrhunderte nicht fremd nebeneinander zurückgelegt, sondern sie haben sich im Laufe dieser Entwicklung mannigfach durchdrungen, eine die andere fördernd und erweiternd.“ Mit dieser Theorie hat unser Standpunkt das Gemeinsame, daß die primäre Entstehung des Staates und die Entstehung des organi-

wir sagen, daß die Vorstellungen der organisatorischen Beziehungen früher da sein müssen, als die Tatsachen in der Außenwelt, welche den Beziehungen entsprechen. Die Organisation wird durch bewußte Willensakte ins Werk gesetzt und die Vorstellungen, woraus das Bewußte besteht, werden damit zu Vorstellungen geltenden positiven Rechts, d. h. zum Recht. Wo ausnahmsweise ein Staat durch Vertrag von Individuen gegründet wird, wäre dieser Vertrag nur metapolitischer [1]), nicht rechtlicher Natur. Mit der vollzogenen Gründung würden aber die organisatorischen Sätze des Vertrages zu Rechtssätzen.

Im Verlaufe der Entwicklung eines Staates wird die Organisation desselben häufig geändert, entweder infolge legitimer Abänderung oder illegitimer Umwälzungen. Legitime Organisationsänderungen sind diejenigen, die sich auf das bestehende staatliche Recht stützen, also, um uns modern auszudrücken, durch Verfassungsgesetzgebung zu stande kommen. Hier geht das Recht regelmäßig der neuen Organisation vor; es ist aber Recht, weil dessen Inkrafttreten mit der Verfassungsgesetzgebung gesichert ist. Bei der illegitimen Organisationsänderung infolge Staatsstreich, Revolution &c. ist der Plan der neuen Organisation bloß politische Vorstellung, die vorbereitende Organisation nur politische Organisation; sobald aber die Revolution geglückt, und die neue Organisation gesichert ist, wird die Vorstellung zur Rechtsvorstellung, die getroffene Organisation zur Rechtsorganisation [2]).

---

satorischen Rechts zeitlich zusammenfallen; nur betrachten wir das entstandene Recht als ein Element des Staates, ohne das er nicht Staat wäre, als den Kitt oder das Band (um dieses Bild zu gebrauchen), welches die Volksgenossen verbindet. Die naturrechtliche Theorie von der Entstehung des Staates durch Vertrag nimmt zwar das letztere auch an, nur betrachtet sie das Recht als vor dem Staate entstanden. Eine weitere Theorie nimmt den Staat als das Frühere, das Recht als das Spätere an; danach ist der Staat der Schöpfer des Rechts. Seydel, der den Staat als Objekt ansieht, gelangt damit überhaupt zur Negierung der organisatorischen Rechtsbeziehungen. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, 1901, S. 174 ff., bezeichnet Staat und Recht in ihrer Entstehung überhaupt als unabhängig voneinander, wenn sie auch in ihrem Bestande vom ersten Augenblick menschlichen Kulturlebens an in Verbindung treten und für die Zukunft unauflöslich verbunden bleiben. „Das Eigentümliche besteht darin, daß die Natur der Dinge zwischen Staat und Recht eine Wechselbeziehung, eine Versicherung und Unterstützung auf Gegenseitigkeit bedingt." Diese Auffassung verkennt völlig das Wesen des Staates; Recht und Staat stehen sich sowenig gegenüber, als Staat und Volk; das Recht ist, wie das Volk ein Element des Staates, ein Moment in seinem Wesen, ein notwendiges Merkmal seines Begriffes. Der Staat ist weder Schöpfer des Rechts, noch ist er sein Schützer; ebensowenig ist der Staat dem Rechte untergeordnet. Das Recht gibt dem Staate seine innere Struktur und seine innere Ausbildung, tritt aber nicht in eine Stellung gegenüber dem Staate. Vergl. Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I, S. 83 ff.: „Nicht die Gemeinschaft ist Grund des Rechtes, sondern das Recht ... bildet den Grund jeder wirklichen Lebensgemeinschaft. ... Nicht die Lebensgemeinschaft ist das ursprünglich Gegebene, aus deren Anschauung und nach deren Charakter sich dann die Normen des gemeinschaftlichen Lebens entwickeln, sondern die Normen sind es, die jeder Lebensgemeinschaft, gleich wie sie deren Existenz bedingen, so ihr auch den speziellen Charakter geben." Stoerk, Archiv für öffentliches Recht I, S. 564, erblickt die funktionelle Bedeutung des Rechts im Aufbau der menschlichen Gesellschaft und der Sicherung der Bewegungsfreiheit der einzelnen. „Gerade im Gebiete des öffentlichen Rechts hat der doktrinäre Glaube, daß z. B. vor den neuen Verfassungsgesetzen früher nichts da war oder besten Falls Unrecht, zu den unglaublichsten Konstruktionen und Fiktionen geführt."

[1]) Unter Metapolitik versteht das Naturrecht die gesellschaftlichen Bewegungen vor dem Staate, die zur Bildung des letztern drängen. Vergl. Schlözer, Allgemeines Staatsrecht, 1793, S. 13 und 14.

[2]) Zu betonen ist, daß illegitime Umwälzungen nur im Organismus selbst auftreten und nicht gegen den Organismus; es handelt sich dabei um den Kampf eines,

Bei Annexionen und Eroberungen ist der Plan der neuen Organisation, wenigstens in dem allgemeinen Umrisse der Einverleibung, in der Vorstellung des Eroberers da; mit der vollzogenen Annexion oder Unterwerfung ist die neue Eingliederung eine rechtliche[1]). Bei Gebietsabtretungen infolge Friedensschlüssen liegt das Rechtliche schon im (völkerrechtlichen) Vertrage und tritt durch Vollziehung desselben (staatsrechtlich) in Wirksamkeit. Bei Gründung von Staatenbünden oder Bundesstaaten wird das Rechtliche der neuen Organisation gewöhnlich durch einen Vertrag begründet.

§ 5. Die Realität des Staates.

Durch die rechtliche Organisation entsteht ein Verband, ein geschlossenes Ganzes, eine Einheit nach außen. Diese Einheit nennen wir Staat. Mit dem Ausdrucke Staat umfassen wir also eine organisierte, vereinheitlichte Mehrheit von Menschen.

Wir haben neben den Menschen die organisatorischen Beziehungen als Bestandteile des Staates hervorgehoben. Diese Beziehungen sind nichts äußerlich Wahrnehmbares; wahrnehmbar sind lediglich die Tatsachen, aus denen sich die Beziehungen ergeben. Letztere selbst sind bloße Gestaltungen wahrgenommener Tatsachen in unserm Denken[2]).

Wie mit den Beziehungen im Staate, so verhält es sich auch mit der durch diese Beziehungen hervorgebrachten Geschlossenheit und Einheit. Auch diese geschlossene Einheit ist äußerlich nicht wahrnehmbar; wir nehmen bloß einzelne Tatsachen wahr, aber alle diese Wahrnehmungen formen sich, weil zusammengehörend, in unserm Innern zu einer Einheit[3]). Wenn wir also unter Realität bloß das

---

einen Teil der Staatsmitglieder umfassenden politischen Organismus gegen den Kern, das Wesentliche des bestehenden rechtlichen Organismus. Gewinnt ersterer die Oberhand, so wird er zum rechtlichen und schmiegt sich dem übrigbleibenden, rechtlichen Organismus an, während der bisherige Kern der rechtlichen Organisation zerfällt.

[1]) Die Einverleibung des Volkes der eroberten oder annektierten Gebiete in die Organisation des Staates, bezw. die Neuorganisation wird in den wenigsten Fällen dem Rechtsbewußtsein des eingegliederten Volkes entsprechen und doch ist die neue Organisation für dasselbe rechtlicher Natur. Oder sollte es hier vielleicht auf das Rechtsbewußtsein des erobernden Volkes ankommen? Ich denke nicht. Die Erfahrung lehrt, wie zähe die Bevölkerung eines einverleibten Gebietes noch an dem früheren Rechtszustande hängt; man denke an Polen, Finnland, Elsaß-Lothringen. Sollte dies ein Grund sein, der neuen Ordnung den Rechtscharakter abzusprechen?

[2]) Wir können sowohl für die organisatorische Rechtsbeziehung, als für das Rechtsverhältnis die Frage aufwerfen, ob es sich um etwas Existierendes oder bloß um eine Fiktion oder Abstraktion handle. Die, den konkreten Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnissen zugrunde liegenden Tatsachen gehören der Außenwelt an, das verbindende Recht und die Stempelung der Tatsachen zu Beziehungen und Verhältnissen zwischen Menschen aber liegen in der Innenwelt. Trotzdem dürfen wir die Beziehungen und Verhältnisse als etwas Wirkliches, Existierendes bezeichnen, sofern sie den Tatsachen entsprechen, zutreffend sind. (Vergl. meine Studien zum Staatsbegriffe, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, S. 95, 97 und 119.)

[3]) Und zwar ist diese Form eine allgemeine Denkkategorie, nicht etwa eine juristische. So formen wir Menschenmehrheiten zu Einheiten, ohne daß das Recht dabei eine Rolle spielt; wir sprechen von Armeekorps, von einer Schiffsbemannung, ja von einer Verschwörer- oder Räuberbande; vergl. meine Studien zum Staatsbegriffe, a. a. O., S. 106 und 125. Die Annahme eines realen, willens- und deshalb handlungsfähigen Subjektes des Staates, als nicht bloß einem Ergebnis der juristischen Konstruktion, findet sich bei Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, § 1 und Beilage II, angedeutet. — Auf die durch das gewöhnliche Denken gewonnene Einheit wenden wir auch alle andern

Gegenständliche der Außenwelt verstehen, so ist der Staat, als Einheit aufgefaßt, nicht real. Real wären nur die Menschen und eine Reihe ständig veränderlicher und sich ablösender Tatsachen, bezw. Geschehnisse; wir können nicht einmal vom Staate als einem einheitlichen, tatsächlichem Zustande sprechen [1]). Fassen wir aber die Gestaltung in unserm Innern, diesen geistigen Guß von Wahrnehmungen, ebenfalls als etwas Wirkliches (als eine Realität der Innenwelt) auf, so hindert uns nichts, den Staat als eine reale, organisierte Einheit von Menschen zu bezeichnen. Diese Geschlossenheit und Einheit ist das Bleibende und Ständige gegenüber der Flucht der äußern Erscheinungen. Es laufen dann eine rein innere Welt und eine Welt der Wahrnehmung nebeneinander. Von diesem Standpunkte aus ist der Staat keine bloße Abstraktion, noch weniger eine bloße Fiktion [2]).

---

gewöhnlichen Denkformen an, die wir für sinnliche Einheiten z. B. Haus, Pflanze verwenden; so ist der Staat identisch, trotz Wechsels der Eigenschaften, er entsteht, verändert sich u. s. w.

[1]) Als Tatsache stellt den Staat hin Seydel, Allgemeine Staatslehre, S. 1, und Annalen des Deutschen Reichs, 1898, S. 322. Er will damit bloß das äußerlich Reale des Staates in die Begriffsbestimmung aufnehmen. Wie aber in der Außenwelt die Menschen sich bloß als nebeneinander lebende Einzelne, rein atomistisch, nicht miteinander verbunden, nicht als Einheit erweisen, so ist auch das Weitere, was den Staat bei diesen Menschen ausmacht, nicht eine einzige fortdauernde Tatsache. Eine Unmasse Tatsachen und Handlungen lösen sich ab; die wichtigsten und häufigsten sind im modernen Staate Schreiben und Reden und diese Tätigkeiten ruhen des Nachts, um am andern Tage wieder in veränderter Weise zu beginnen. In dieser Welt der Wahrnehmung ist ein ständiger Wechsel der Erscheinungen, nur der Intellekt bringt diese Erscheinungen in ein System. Wenn deshalb Seydel von einer vereinigten Gesamtheit und von einem Herrscherwillen spricht, verläßt er den Boden der äußeren Realität bereits und rechnet mit rein intellektuellen Elementen. Durch die Bezeichnung des Staates als bloße Tatsache ist dann für eine rein äußere realistische Betrachtung nichts gewonnen, sondern es steht diese Hinstellung in einem Widerspruche zur Annahme einer „vereinigten Gesamtheit". Lingg, Empirische Untersuchungen, S. 6, will vom empirischen Standpunkte aus sich bloß an das Gegebene halten. Er betont scharf, daß real (im Sinne der äußern Wirklichkeit) nur die Individuen seien, eine Vielheit, nicht eine Einheit; diese Vielheit werde von einem individuellen menschlichen Willen beherrscht. Allein auch dieses „Verhältnis der Beherrschung" ist eine rein innerliche kausale Verknüpfung und Systematisierung; es wird also in den Staatsbegriff wieder ein Element eingefügt, das in der Realität der Außenwelt nicht anzutreffen ist. Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, § 1, nennt den Staat einen Zustand. Es will damit Zoepfl wohl weniger auf die rein äußerliche Realität des Staates abstellen, als vielmehr das Dauernde, Ständige hervorheben; gerade das letztere finden wir aber in der Außenwelt nicht.

[2]) Als Abstraktion bezeichnet den Staat Fichte (Grundlage des Naturrechts, Sämtliche Werke, Bd. 3, S. 371): „Der Staat an sich ist nichts als ein abstrakter Begriff; nur die Bürger als solche sind wirkliche Personen." Auch Hegel, Rechtsphilosophie, S. 356, nennt den Staat ein Abstraktum, allerdings, S. 332, abstrakte Wirklichkeit. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 470, bezeichnet die Verbandsperson als wirkliche, nicht erdichtete Person. „Als Rechtsbegriff beruht sie freilich auf einer Abstraktion, die aus der Wirklichkeit einen Teilinhalt heraushebt. Diese Abstraktion ist aber von derselben Beschaffenheit, wie die Abstraktion vermöge deren der Begriff der Einzelperson zustande kommt." Gierke unterscheidet sich also in seiner Auffassung von Fichte und Hegel. Nach ihm ist die Körperschaft (wenn auch unsinnliche Einheit, S. 472) so real wie der einzelne Mensch, nur als Person sind beide Abstraktionen. Fichte und Hegel machen dagegen einen Unterschied zwischen dem einzelnen Menschen und dem Staate; der Mensch ist wirklich, der Staat ist Abstraktion oder doch nur abstrakte Wirklichkeit. Rehm, Allgemeine Staatslehre, 1899, S. 156, bemerkt: „Der Staat ist von unserm Standpunkte aus keine Fiktion, sondern eine Abstraktion. Die Fiktion ruht auf Erfundenem, die Abstraktion auf Gegebenem. Hinter der Fiktion steht nichts real Existierendes; die Abstraktion sieht nur real Existierendes anders an, als es der Wirklichkeit entspricht. Die Abstraktion deutet einen natürlichen Tatbestand an, die Fiktion erfindet einen in der Natur nicht begründeten

Ist der Staat als Einheit willensfähig? Da die Einheit in der Außenwelt nicht existiert, so kann sie auch nicht willensfähig sein. Es ist aber zu bemerken: wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes als solche eine übereinstimmende Willenserklärung nach außen, z. B. eine Kriegserklärung, abgeben würden, so könnten wir vermittelst einer gedanklichen Verschiebung sagen, die Gesamtheit habe diesen Willen geäußert, die Einheit habe gewollt. Praktisch auf das Gleiche, wie wenn sämtliche Mitglieder den Willen äußern, kommt es heraus, wenn die Organe, die nach dem Rechte des Verbandes ermächtigt sind, einen für alle Mitglieder maßgebenden Willen nach außen abzugeben, dies tun. Durch die Bezeichnung des Staates als willensfähiges Subjekt anerkennen wir also nicht ein wirkliches Willensvermögen, sondern heben bloß den Umstand hervor, daß der von den kompetenten Organen des Staates erklärte Wille die Gesamtheit nach außen zu binden vermag [1]).

§ 6. Der Staat als Persönlichkeit.

Daß der Staat Persönlichkeit habe, Rechtssubjekt sei, ist eine von jeher verbreitete Ansicht gewesen [2]). Nur ist man darüber nicht einig, worin diese Persönlichkeit bestehe und welche Bedeutung sie habe. Wir haben hervorgehoben, daß der Staat eine willensfähige Einheit, ein Subjekt sei. Als Ganzes kann aber der Staat nur nach außen auftreten, nicht nach innen. Ebenso vermag das Subjekt des Staates nach dem eigenen Rechte nicht Rechtsfähigkeit zu erhalten, weil das Recht selbst Bestandteil des Staates ist und somit letzterm nicht gegenüber gestellt werden kann [3]); es ist auch nicht möglich, daß der Staat sich in

---

Tatbestand." Man kann beim Staate von einer Abstraktion sprechen, insofern das Denken nicht lediglich die rein sinnlichen Eindrücke registriert, sondern aus dem Chaos der Erscheinungen das Bleibende und Gleichartige heraushebt, ableitet. Der Staat selbst ist aber nicht Abstraktion im gewöhnlichen Sinne des Wortes; es wird auch nichts real Existierendes anders angesehen, als es der Wirklichkeit entspricht, ein in der Natur nicht begründeter Tatbestand umgedeutet (Rehm) oder von der Wirklichkeit ein Teilinhalt herausgehoben (Gierke). Es wäre deshalb richtiger statt von Abstraktion von Formation zu sprechen; die gemachten sinnlichen Wahrnehmungen und das Wissen historischer Tatsachen werden, weil als zusammen gehörend erkannt, notwendigerweise durch das Denken einheitlich geformt. Dabei ist das gesamte Material wirklich im Sinne von äußerer Wirklichkeit; die Formierung oder Modelung aber existiert nur in, nicht außer uns. Eine sinnliche, gegenständige Realität nimmt an Bruno Schmidt, Der Staat, S. 1 ff.

[1]) Was über die Willensbildung in § 3 gesagt wurde, gilt auch hier. Die Willenserklärung nach außen geschieht durch ein Organ, das hiezu durch die innere Verfassung autorisiert ist. Die Erklärung des Organes ist dann Erklärung des Staates selbst, der Staat handelt nach außen durch seine Organe. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 472, spricht von einem lebendigen Wesen, das als solches will und handelt.

[2]) Ueber die Entwicklung der Persönlichkeitslehre siehe Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, S. 186 ff., Bernatzik, Archiv für öffentliches Recht V, S. 186 ff. Sie beginnt bei den Publizisten mit Hugo Grotius. Pufendorf spricht von einer persona moralis, Hobbes von einer persona una. Zu erwähnen ist auch J. J. Wagner, der in seinem erstmals 1815 erschienen Werke, Der Staat, bereits den Staat als eine Gesamtperson, eine aus einer Vielheit zusammengeflossene Persönlichkeit bezeichnet, vergl. Ausgabe von 1848, S. 19. Hegel, Philosophie des Rechts, S. 366, bemerkt: „Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich."

[3]) E. Lingg, Empirische Untersuchungen, S 91, bemerkt: „Ohne Recht keine juristische Person. Recht ist aber nur im Staate, ist erst mit diesem gegeben. Kann der Staat also, indem er Recht schafft, gleichzeitig sich selbst an dem eigenen Zopfe aus dem Sumpfe ziehen?" Wenn sich diese Kritik auch zunächst gegen diejenigen wendet, die den Staat als Schöpfer des Rechts ansehen, so trifft sie doch überhaupt gegen jede Lehre zu,

seinem Innern als Rechtssubjekt gegenüber seinen Organen und Gliedern aufspielt, weil diese seine Teile ausmachen. Der Staat als Ganzes, als Einheit betrachtet, kann bloß vom Völkerrechte als Rechtssubjekt anerkannt werden[1]). Nur auf dem Gebiete des völkerrechtlichen Verkehrs ist er rechts-, handlungs- und deliktsfähig[2]). Die Frage, ob der staatliche Verband nicht bloß nach außen Rechtspersönlichkeit sei, sondern auch nach innen als Einheit und damit als Subjekt aufzutreten vermöge, fällt mit der allgemeinen Frage zusammen, ob ein Ganzes auf den Teil einzuwirken imstande sei, ob das Ganze als solches mit seinen Teilen oder Gliedern in Beziehung treten könne. Diese Frage muß logischerweise verneint werden[3]). Der Staat ist Individualität nur nach

---

die den Staat als Gesamtheit nach dem eigenen Rechte desselben als Rechtssubjekt erklären läßt, denn das Recht ist Bestandteil und zwar integrierender Bestandteil des Staatsganzen und vermag als solches nicht wieder sich über das Ganze zu erheben.

[1]) Die Entstehung des Subjektes und die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Recht ist auseinander zu halten. Wie der Staat nicht durch das Recht geschaffen wird, so ist er auch als Subjekt nicht Schöpfung juristischer Konstruktion (Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 152 ff.), sondern einer allgemeinen Betrachtungsweise. Dagegen ist die Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit des Subjektes stets Verleihung durch maßgebendes, über dem Subjekte stehendes Recht, also hier durch Völkerrecht. Das Völkerrecht findet aber den Staat bereits vor, das Subjekt des Staates ist in seiner Entstehung vom Völkerrechte unabhängig. Die Ausführungen von Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, S. 193, gegen Stöber im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 643, welcher den Staat als eine Schöpfung des Völkerrechtes bezeichnet, sind deshalb zutreffend. Dagegen ist Stöber durchaus beizustimmen, wenn er hervorhebt, daß, wie ein Verband im Staate nur durch das über dem Verbande geltende Recht die Rechtsfähigkeit und damit die Persönlichkeit erhält, so auch der Staat nur durch das über ihm stehende Völkerrecht.

[2]) Es ist eine völlig unrichtige Auffassung, wenn man auf dem Gebiete des innern staatlichen Rechtslebens von einer Deliktsfähigkeit des Staates spricht; es kann sich hier nur um gesetzliche Haftung des Fiskus für Verschulden der Beamten handeln. Die Deliktsfähigkeit des Staates vermag sich nur auf dem Gebiete des Völkerrechts zu zeigen.

[3]) Bejaht wird sie in dieser Allgemeinheit von Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, 1901, S. 5; er bekennt sich zu dem „nach meiner Ansicht logisch zulässigen und konstruierbaren Begriff der Einwirkung des Ganzen auf den Teil". Gierke namentlich vertritt die Lehre der Beziehungsmöglichkeit des Ganzen mit seinen Teilen, vergl. z. B. Deutsches Privatrecht I, S 473: „Rechtssätze entscheiden . . ., welche gegenseitige Befugnisse und Verbindlichkeiten zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern . . . bestehen." Vergl. dagegen die Bemerkung Rousseaus (Du contrat social, Liv. II, 6 de la loi): „Il se forme entre le tout et sa partie une relation qui en fait deux êtres séparés, dont la partie est l'un, et le tout moins cette même partie est l'autre. Mais le tout moins une partie n'est point le tout, et tant que ce rapport subsiste il n'y a plus de tout, mais deux parties inégales." Allerdings ist es sprachgebräuchlich, leichthin das Ganze für den Teil zu nehmen, wo man strenge genommen vom Teile sprechen sollte. Dies ist namentlich der Fall, wenn der in Frage stehende Teil gerade der hauptsächliche, maßgebende ist. Allein man darf dann nicht so weit gehen, diesen legeren Sprachgebrauch so weit auszudehnen, daß man das Ganze für den, wenn auch maßgebenden Teil nimmt, um letzteren mit einem, wenn auch untergeordneten Teile in Beziehung zu setzen. Die Fabel (vergl. Shakespeare, Coriolan Akt I, Szene 1, Menenius) erzählt uns, daß die Arme und Beine sich gegen den Bauch auflehnten; keinen Sinn hätte es aber, wenn die Fabel erzählte, die Arme und Beine hätten gegen den Menschen revoltiert; denn die Arme und Beine gehören ebenfalls zum Menschen. — Der Staat als Ganzes übt als solcher keine Tätigkeit nach innen, im Innern aus, spielt keine Rolle gegenüber seinen Teilen. Im Staate üben die Organe und Glieder Tätigkeiten aus; sie treten zu einander in Beziehung, gleich wie beim einzelnen Menschen die Organe und Glieder in Verbindung und Wechselbeziehung unter- und zu einander stehen. Nach außen aber tritt die, alle Organe und Glieder umfassende, vereinigte Persönlichkeit auf, gleich wie der Mensch im Verkehr nach außen mit der Natur und seinesgleichen als Ganzes, sämtliche Glieder und Organe umfassende Einheit auftritt. Wenn wir das innere (vegetative) Leben des Menschen betrachten, so ist es nicht

außen [1]). — Von der größten Wichtigkeit für die richtige Auffassung des Staates ist die scharfe Unterscheidung zwischen dem Staate, als dem korporativen Verband des gesamten Volkes und der durch das staatliche Recht geschaffenen Institution des Fiskus [2]). Wie bei jeder Korporation, so bedarf es auch beim Staatsverbande

---

der Mensch, der das Blut bereitet, es den einzelnen Organen zutreibt, die verbrauchten Stoffe aus dem Blute ausscheidet, die Atmung und die gegenseitige Wechselwirkung der Organe kontrolliert, sondern es sind die Verdauungsorgane und die Leber, welche das Blut bereiten; das Herz treibt das arterielle Blut bis in die äußerste Peripherie und saugt das venöse Blut wieder auf, die Lungen scheiden die Kohlensäure, die Nieren den Harnstoff aus, das Gangliennervensystem treibt die Organe an und kontrolliert ihre Wechselwirkung u. s. w. Sobald wir aber den Menschen in Beziehung zur Außenwelt setzen, sprechen wir von ihm als Ganzes. Er, der Mensch, spricht, geht, reitet, fährt Eisenbahn, ißt, trinkt, schließt Verträge ab ꝛc. Nur wiegt beim Menschen das Außenleben vor, während beim Staate das Innenleben die Haupterscheinung bildet. Wenn ich hier Staat und Mensch vergleiche, so soll dies auch nur ein Vergleich sein, eine einzelne Illustration der allgemeinen logischen Tatsache, daß ein Ganzes nur nach außen als solches erscheint, daß es im Innern aus Teilen zusammengesetzt ist und daß wohl die Teile auf einander einwirken und Beziehungen unter einander haben, nicht aber das Ganze mit den Teilen sich in Beziehung setzen kann.

[1]) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 350, bemerkt: „In Bezug nach außen ist der Staat als eine Individualität ausschließendes Eins, welches sich damit zu andern verhält, seine Unterscheidung also nach außen kehrt.“ Ferner (S. 425): „So wenig der Einzelne eine wirkliche Person ist, ohne Relation zu andern Personen, so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältnis zu andern Staaten“ In ähnlicher Weise drückt sich Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, S. 165, aus: „Die Verbandspersonen sind aus Vielheiten sich organisch zusammensetzende Einheiten; die innere Betrachtung hat ihr Augenmerk gerade auf die Gliederung der Teilpersonen zu der Gesamtperson (?) zu richten; nach außen kommt die Einheit nur als solche in Betracht, hier ist die innere Gestaltung gleichgültig; als nebeneinander stehend betrachtet, erscheinen alle diese Einheiten als gleichartig.“ Hegel und teilweise auch Preuß anerkennen also die logische Verschiedenheit der innern und äußern Betrachtungsweise des Staates; beide gelangen aber trotzdem dazu, den Staat als Subjekt im Innern des Staates eine Rolle spielen zu lassen. Gierke erklärt diese Möglichkeit mit den Begriffen des „in der Vielheit lebendigen und ihr gegenüber als Person verselbständigten Einheit; der „Einheit in der Vielheit und Vielheit in der Einheit“ und der „Durchdringung der Einheit durch die Vielheit“ (vergl. u. a. auch Genossenschaftsrecht III, S. 15 und 31). Diese Begriffe sind aber rein mystischer Natur. — Die Theorie nimmt, soweit ich sehe, ausnahmslos eine Staatspersönlichkeit an, die solche nach eigenem Rechte ist und die deshalb mit den Gliedern in Rechtsbeziehungen stehen kann. H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, S. 38: „Als organisches, von seinen Gliedern zwar getragenes, aber doch davon unterschiedenes Wesen, ist der Staat eine juristische Person, die nach außen und innen als Subjekt von Rechten und Pflichten auftritt; zugleich ist er aber objektiv ein Zustand, ein Rechtsverhältnis zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern.“ Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, § 1 und Beilage II, bemerkt, daß „das Volk im Staate zum rechtlichen Gesamtbewußtsein und zur Willensfähigkeit erhoben wird, m. a. W., daß das Volk im Staate zur rechtlichen Persönlichkeit gelange“. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Staat ist aber nicht „eine fremde und willkürliche Zutat, sondern es ist lediglich ein Aussprechen dessen, was bereits tatsächlich in der natürlichen Anlage des Staates vorhanden ist . . . Zwischen dem Staate und seinen Untertanen entsteht so ein Rechtsverhältnis, ein Verhältnis korrespondierender Rechte und Pflichten.“ Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 142, Anm. 1 und S. 152 ff., sieht im Staate, wie Gerber und Gierke, eine nach innen und außen auftretende Verbandseinheit, welche aber nichts anderes ist, als Rechtssubjekt, d. h. sie wird vom Rechte nicht vorgefunden und mit der Rechtsfähigkeit ausgestattet, sondern dieses Subjekt ist ein Gebilde des Rechts selbst, „es ist eine Form der juristischen Synthese, um die rechtlichen Beziehungen der Verbandseinheit, ihr Verhältnis zur Rechtsordnung auszudrücken.“

[2]) Dieser Standpunkt wird vom römischen Rechte mit aller Schärfe festgehalten. Vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 60. Es scheint mir, daß auch Bartolus und Lucas de Penna auf diesem Boden stehen, wenn ersterer betont, daß die

zur Durchführung der Zwecke finanzieller Mittel, eines Vermögens. Es werden vom staatlichen Rechte einheitliche Anordnungen getroffen über die Verwaltung und Bestimmung dieser Mittel. Diese Einrichtungen formen sich in unserm Denken zu einem einheitlichen Dinge, welches vom staatlichen Rechte als Rechtssubjekt behandelt wird und Fiskus heißt. Der Fiskus ist eine staatliche Stiftung, nicht ein Verband, er ist eine leblose und deshalb der Vertretung bedürftige Person des Vermögensrechts (juristische Person), die mit den andern Rechtssubjekten im Staate vermögensrechtlichen Verkehr hat [1]). Das Vermögen des Fiskus gehört mittelbar den Mitgliedern des Staates, es ist aber der Einwirkung der einzelnen durch das staatliche Recht, durch die Institution des Fiskus, entzogen. Nach Völkerrecht gehört der Fiskus dem Staate, dem völkerrechtlichen Subjekte.

Diejenigen Schriftsteller, welche dem Staate nicht nur völkerrechtliche Persönlichkeit zuschreiben, sondern es für möglich erachten, daß der Staat als Gesamt-

---

staatlichen Hoheitsrechte nur der res publica und nicht dem Fiskus zugeschrieben werden dürfen und letzterer ausführt, daß der fiscus pars reipublicae sei; dagegen faßt Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 359 und 360 und deutsches Privatrecht I, S. 476, diese Aeußerung im Sinne einer einheitlichen, auch den Fiskus einschließenden Staatsperson auf. Gierke bemerkt a. a. O.: „Die ältere Vorstellungsweise, die in dem Fiskus ein vom Staate für seine Vermögenszwecke erschaffenes künstliches Individuum oder eine stiftungsähnliche Vermögenspersonifikation erblickt, ist zwar heute noch nicht völlig überwunden. Sie ist jedoch mit der modernen Rechtsentwicklung unvereinbar.“ Die Unvereinbarkeit wird nicht näher begründet; durch das angeführte Urteil des Reichsgerichts XXV, Nr. 78, wird sie nicht dargetan; denn es ist ohne weiteres klar, daß der Fiskus aus Vertrag haftet, wenn die Beeinträchtigung des Mitkontrahenten durch amtliche Handlungen auch einer solchen Behörde erfolgt, die beim Vertragsabschlusse nicht mitgewirkt hat. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, S. 148, nennt die Unterscheidung von Staat und Fiskus eine unnatürliche Zerreißung des einheitlichen Staatswesens und billigt die Bemerkung von Bähr „als ob nicht Staatsgewalt und Fiskus sich genau so verhielten, wie der einzelne Mensch und sein Geldbeutel.“ Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901, Bd. IV, S. 33, bemerkt: „Der Reichsfiskus ist identisch mit dem Reiche; er bezeichnet das Reich als Vermögenssubjekt.“ G. Meyer, Staatsrecht, S. 670: „Der Staat als Subjekt von Vermögensrechten heißt Fiskus“. K. von Stengel, Annalen des Deutschen Reichs, 1901, S. 481, bemerkt: „Vor allem ist die Auffassung zurückzuweisen, als ob der Fiskus eine von der Staatspersönlichkeit verschiedene, gewissermaßen neben dem Staate stehende Persönlichkeit wäre; mit dem Ausdrucke „Fiskus“ wird vielmehr lediglich eine Seite der einheitlichen Staatspersönlichkeit bezeichnet.“ Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 198: „Nichts ist irriger als der Glaube, Staat und Fiskus seien zwei geschiedene Persönlichkeiten. Der Staat als Vermögenssubjekt ist Fiskus, gleichgültig ob nach seiner privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Seite.“ Für die hier vertretene Auffassung vgl. Savigny, System II, S 272, 274; Windscheid, Pandekten, § 57, Ziff. 3: „Indem also der Fiskus als juristische Person behandelt wird, wird personifiziert nicht die Gesamtheit der zum Staate vereinigten Individuen, sondern das Staatsvermögen.“ Einen ähnlichen Gedanken scheint auch Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, S. 2, Anm., auszudrücken wenn er sagt: „Es ist vielmehr wiederholt hervorzuheben, daß die Jurisprudenz in ihrem vollen Rechte war, wenn sie zwischen dem Staate in seinen eigentlichen Funktionen und dem Staat in seiner Stellung als Fiskus unterscheidet und nur für den letztern die privatrechtliche juristische Person in Anspruch nahm.“ Gerber richtet sich hier namentlich gegen Bähr (Der Rechtsstaat) und dessen privatrechtliche Konstruktion. Den Unterschied zwischen dem Staate (als einem Verhältnis von Individuen) und dem Fiskus hebt auch Lingg, Empirische Untersuchungen, S. 106, hervor.

[1]) Der Fiskus ist keine fingierte Person; fingiert wird nichts, sondern es wird das Wirkliche, welches in den bezüglichen Anordnungen und Ausführungen des staatlichen Rechts liegt, im Denken zu einem Dinge geformt, vergegenständlicht. Nicht das Vermögen *selbst* wird personifiziert, wie häufig angenommen wird, sondern die Institution, wodurch es möglich wird, das Vermögen zu konzentrieren. Der Fiskus ist auch nicht etwa ein Organ des Staates, sondern eine innere Einrichtung, ohne eigene Lebensfähigkeit.

heit auch in seinem Innern die Rolle eines Rechtssubjektes zu spielen vermöge, nehmen davon Umgang, den Fiskus als eine besondere juristische Person hinzustellen, sondern bezeichnen den Staat selbst als Subjekt des Vermögens; hier ist der Staat selbst Fiskus [1]). Eine andere Theorie erweitert einfach den Begriff des Fiskus und stellt denselben als Staat hin; hier ist der Staat nicht die Gesamtheit, der korporative Verband, sondern etwas im Verbande, ein rein fiktives, über den Bürgern schwebendes Individuum [2]). Diese Theorie vermeidet zwar den Fehler der erstern, wonach das Ganze mit den Teilen in Beziehung gesetzt wird; sie ist aber bloß ein entbehrliches Hilfsmittel staatsrechtlicher Konstruktion [3]).

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 475: „Die Persönlichkeit des Staates entfaltet sich nach dreifacher Richtung. Er tritt als völkerrechtliche Person anderen Staaten gegenüber; er bildet als staatsrechtliche Person das alle ihm angehörigen Einzel- und Verbandspersonen umschließende höchste Gemeinwesen; er stellt sich als privatrechtliche Person neben die übrigen Privatrechtssubjekte." Hieran ist nur richtig, daß das alle ihm angehörigen Einzel- und Verbandspersonen umschließende staatliche Gemeinwesen völkerrechtliche Person ist und daß in seinem Innern eine vermögensrechtliche, juristische Person, der Fiskus besteht.

[2]) Diese Ansicht, welche im Staate eine juristische Person, ein individuelles Rechtssubjekt sieht, das vom staatlichen Rechte aufgestellt wird, ist sehr verbreitet. Hauptvertreter ist Laband, welcher den Staat als eine juristische Person des öffentlichen Rechts bezeichnet, Deutsches Staatsrecht I, S. 89. Diese juristische Person wäre also eine Institution des öffentlichen Rechts, etwas Individuelles im Verbande, wie der Fiskus, und nach Laband sind auch Staat und Fiskus das nämliche, vergl. Bd. IV, S. 33. Als Gegner dieser Theorie ist namentlich Gierke aufgetreten. Er sagt u. a., Deutsches Privatrecht I, S. 467: „Eine juristische Konstruktion aber, die das Recht über Leben und Tod der Menschen einem so schattenhaften Wesen verleiht, richtet sich selbst." Lieber aber noch dieses Schattenwesen, das einmal fingiert doch eine staatsrechtliche Konstruktion ermöglicht, als das unfaßbare Durchdringen der Einheit durch die Vielheit.

[3]) Lingg, Empirische Untersuchungen, S 119 und 124, bemerkt, daß bei Laband die Persönlichkeit des Staates nur ein Hülfsmittel der juristischen Konstruktion sei. Diesem Subjekte stehen sämtliche staatlichen Kompetenzen zu und werden in seinem Namen von den Organen ausgeübt. Die ideelle Persönlichkeit des Staates kann also ihre Rechte nicht selbst ausüben, sondern muß das ihren Vertretern überlassen. „Wer also die Rechte übt, der hat sie nicht, und wer sie hat, der kann sie nicht üben, fürwahr ein wenig befriedigendes Ergebnis, das der Leistungsfähigkeit des zum Zwecke der leichteren juristischen Konstruktion herangezogenen Persönlichkeitsbegriffes nicht das beste Zeugnis ausstellt." Schon Grotius hat diese Konstruktion aufgestellt, indem er dem Gedanken Ausdruck verlieh, daß nicht der Monarch, sondern der Staat das Subjekt der staatlichen Kompetenzen sei, welche der Monarch nur repräsentiere, vergl. Bernatzik, Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 187. Es scheint, daß diese Konstruktion bei Grotius mehr politischen Erwägungen entsproß; der Monarch sollte nicht selbst als Inhaber der wichtigsten Kompetenzen, sondern nur als Funktionär eines höheren, substanzlosen Wesens erscheinen. Politische Gründe, abgesehen davon, daß sie für die juristische Betrachtung nicht maßgebend sind, sprechen aber für eine solche Konstruktion durchaus nicht, namentlich nicht beim modernen konstitutionellen Staate, wo die Rechtsphären möglichst genau abgegrenzt sind. Es widerspricht im Gegenteil der politischen Anschauung, z. B. der stimmberechtigten Bürger, daß die politischen Rechte eigentlich nicht ihnen, sondern dem Staatssubjekte zustehen sollen, wie Jellinek (System des subjektiven öffentlichen Rechts, S. 152) ausführt. Zwar bezeichnet selbst Laband, der sonst die Annahme des individuellen Rechtssubjektes als unerläßlich für die juristische Konstruktion des Staates hält, diese Behauptung Jellineks als paradox (Staatsrecht I, S. 307). Die Ausführung Jellineks ist aber vom Standpunkte dieser Konstruktionsgrundlage aus ganz konsequent; sie beweist aber, wie wenig letztere der natürlichen Auffassung der Dinge entspricht. Es gibt kein einziges Rechtsverhältnis oder Rechtsinstitut, das zu seiner Erklärung oder Konstruktion der Aufstellung eines individuellen Staatsbegriffes bedürfte. Zu welch' gewundenen Anschauungen die Konstruktion eines internen Staatssubjektes führt, zeigt die Unterscheidung eines verwaltenden und gesetzgebenden Staates, wobei der letztere, obgleich das nämliche Rechtssubjekt bildend, den erstern zu verpflichten vermag. (Vergl. Tezner in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XXI, S. 164 ff. und R. H. v. Herrnritt, Die Staatsform ꝛc., 1901, S. III.)

(Schluß folgt.)

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 42: Bek., betr. **die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel** v. 16. 10. 1902 S. 267. — Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 20. 10. 1902 S. 268. — **Nr. 43:** Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb der **Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien** v. 22. 10. 1902 S. 269—274. — **Nr. 44:** Bek., betr. **Aenderung der Militär-Transport-Ordnung** v. 31. 10. 1902 S. 275. — **Nr. 45:** Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 9. 11. 1902 S. 277. — Bek., betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über **die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften** v. 15. 11. 1902 S. 278. — Bek., betr. **Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn** v. 17. 11. 1902 S. 278.

II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr 51: Königl. Allerh. V.O., die **Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten** betr. v. 13. 11. 1902 S. 701—706.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XXXIV: Bek, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Lampertheim betr. v. 15. 11. 1902 [Nebst Staatsvertrag mit Hessen] S. 347—350. — **Nr. XXXV:** Landesh. V.O., die **amtliche Bezeichnung der Landeskassen** betr. v. 14. 11. 1902 [„Landeshauptkasse“, „Staatsschuldenverwaltung“] S. 351.

Miscellen.

Kommission zur Reform des Strafprozesses.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers wird demnächst im Reichs-Justizamt eine Kommission zusammentreten, die sich in eingehenden Erörterungen mit der Reform des Strafprozesses befassen soll. In der Praxis bewährte, mit deren Mängeln und Bedürfnissen vertraute Juristen nebst einigen Vertretern der juristischen Wissenschaft und mehrere, dem juristischen Berufe angehörende Mitglieder des Reichstages sind in die Kommission berufen. Sie besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, unter ihnen sechs Abgeordnete des Reichstages; von sämtlichen Mitgliedern gehören zehn dem Richterstande, vier der Staatsanwaltschaft, fünf der Rechtsanwaltschaft an, zwei sind Universitätslehrer. Das Programm, welches den Beratungen zu Grunde gelegt werden soll, lassen wir folgen.

Die bisherigen Versuche einer Strafprozeßreform sind bekanntlich gescheitert. Nachdem die wiederholten Vorlagen der verbündeten Regierungen die Zustimmung des Reichstages nicht hatten erlangen können, sind die Bestrebungen, jene wichtige Frage aus der Initiative des Reichstages heraus zu lösen, gleichfalls erfolglos geblieben. Da das Bedürfnis einer Aenderung des geltenden Strafverfahrens allseitig anerkannt wird, so tritt nunmehr an die verbündeten Regierungen von

neuem die Aufgabe heran, die Reform in die Hand zu nehmen. Es wäre aber aussichtslos, wiederum an die bisherigen Entwürfe anzuknüpfen. Nur wenn die Revision des Strafprozeßrechts auf einem anderen Boden unternommen, wenn insbesondere die Erörterung auf alle wichtigeren Reformfragen erstreckt wird, möchte sich zur Zeit ein befriedigendes Ergebnis erhoffen lassen. Aus dem der Kommission von dem Reichs-Justizamt im Einverständnis mit den Justizverwaltungen der größeren Bundesstaaten vorgelegten Programm erhellt, daß die neuen Beratungen über den Rahmen der bisherigen Reformversuche erheblich hinausgehen werden. Der Kommission soll es zudem nicht benommen sein, noch weitere prozessuale Fragen in die Beratungen einzubeziehen, womit diesen auch der Anschein einer einseitigen Richtung benommen werden muß.

Die Kommission ist nicht so zusammengesetzt, daß darin die Regierungs-Anschauungen zum Ausdrucke gelangen. Die Mitglieder sind berufen worden, ohne irgend welche sachliche Direktive zu erhalten, lediglich mit dem Auftrage, dasjenige zur Geltung zu bringen, was nach ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung und nach ihren persönlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Rechtsprechung unserem Strafprozesse not tut. Die Verhandlungen sollen deshalb auch keiner amtlichen Einwirkung unterliegen; es handelt sich darum, die Auffassung unabhängiger und sachkundiger Männer unmittelbar aus dem Leben heraus zu gewinnen. Die Berufung von Mitgliedern des Reichstages wird den parlamentarischen Parteien die Möglichkeit bieten, sich davon zu überzeugen, daß eine ernste und unbefangene Prüfung in Frage steht. Erst auf Grund des Ergebnisses der Kommissionsverhandlungen kann die Regierung erwägen, welche gesetzgeberischen Vorschläge dem Reichstage gemacht werden sollen. Denn bei der Schlußentscheidung werden nicht nur die Anschauungen einer aus Juristen bestehenden Kommission in die Wagschale fallen, sondern auch Gesichtspunkte, deren Würdigung vornehmlich den Regierungen und dem Reichstage anheimfällt.

Da der Kommission Männer angehören, welche nicht auf längere Zeit ununterbrochen ihrem Berufe entzogen werden können, und da andererseits die einzelnen Teile des Programms nicht ohne gründliche Vorbereitung sich zur Erledigung bringen lassen, soll die Kommission nicht zu einer einmaligen längeren Tagung zusammenberufen werden, sondern nach Bestimmung des Vorsitzenden in angemessenen Zwischenräumen wiederholt zusammentreten. Die damit erzielte Gründlichkeit der Beratungen dürfte sicherlich trotz des größeren Zeitaufwandes den späteren Vorarbeiten zu statten kommen. Der Vorsitz in den Kommissionsverhandlungen ist dem Reichsgerichtsrat Kaufmann übertragen, der einem Strafsenat des Reichsgerichts seit langen Jahren angehört. Jedoch bleibt es dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts, dem die Verantwortlichkeit für den Gang der Verhandlungen naturgemäß zufällt, vorbehalten, die Leitung der Beratungen zeitweise selbst zu übernehmen.

Als Mitglieder der Kommission werden außer dem Vorsitzenden an den Beratungen teilnehmen:

Bassermann, Rechtsanwalt in Mannheim, Mitglied des Reichstages;
Baumbach, Ober-Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Dresden;
Baumstark, Rechtsanwalt in Karlsruhe;
Behringer, Landgerichts-Direktor in München;
Dr. Buff, Landgerichtsrat in Darmstadt;
Dr. van Calker, ordentlicher Professor der Rechte in Straßburg i. E.;
Gammersbach, Rechtsanwalt in Köln;

Gröber, Landgerichtsrat in Heilbronn, Mitglied des Reichstages;
von Hecker, Ober-Staatsanwalt in Ulm;
Himburg, Amtsgerichtsrat in Osterburg, Mitglied des Reichstages;
Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat in Berlin;
Lenzmann, Justizrat, Rechtsanwalt in Lüdenscheid, Mitglied des Reichstages;
Dr. Nagel, Rechtsanwalt in Leipzig;
Dr. Opfergelt, Amtsgerichtsrat in Geilenkirchen, Mitglied des Reichstages;
Dr. Oppermann, Landgerichts-Direktor in Berlin;
Dr. Rintelen, Geheimer Ober-Justizrat, Kammergerichtsrat in Berlin; Mitglied des Reichstages:
Tauchert, erster Staatsanwalt in Nürnberg;
Dr. Wach, Geheimer Rat, Rektor der Universität und Professor der Rechte in Leipzig;
Wachler, Geheimer Ober-Justizrat, Ober-Staatsanwalt in Berlin, und
Dr. Wolffson, Rechtsanwalt in Hamburg.

Das der Kommission vorgelegte Programm hat folgenden Wortlaut:

A. Gerichtsstand:

Bedürfen die Vorschriften über den Gerichtsstand einer Aenderung?
(Str.-Pr.-O. §§ 7 bis 21.)

Ist namentlich der Gerichtsstand der Ergreifung als regelmäßiger Gerichtsstand einzuführen?

B. Ablehnung von Gerichtspersonen:

Welche Maßnahmen sind zu treffen, um einem Mißbrauch des Ablehnungsrechts vorzubeugen?
(Str.-Pr.-O. §§ 24 bis 31.)

C. Zeugen und Sachverständige:

I. Soll das Recht der Zeugnisverweigerung erweitert werden?
(Str.-Pr.-O. §§ 51, 52, 54, 55.)

Insbesondere:

1. Besteht ein praktisches Bedürfnis, dem Beichtgeheimnis einen noch wirksameren Schutz zu sichern?

2. Ist das Verlangen gerechtfertigt, den Redakteuren und dem übrigen Personal der periodischen Presse die Befugnis zur Verweigerung des Zeugnisses über Verfasser und Einsender von Preßartikeln einzuräumen?

II. Erscheint es nach den praktischen Erfahrungen geboten, die Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Sinne der gesetzgeberischen Versuche von 1895 (Drucks. des Reichst. 1895/96 Nr. 73) und von 1899 (Drucks. des Reichst. 1898/99 Nr. 203) einer Aenderung zu unterwerfen?
(Str.-Pr.-O. §§ 56 bis 66, 72, 79.)

Wie ist bejahenden Falles das Verfahren auszugestalten?

1. Ist die Beeidigung der Zeugen einzuschränken:
a) bei unglaubwürdigen Aussagen?
b) bei unerheblichen Aussagen?
c) in geringfügigen Sachen?
d) bei Zustimmung der Parteien und des Gerichts?

2. Sind für das Verfahren vor den Schwurgerichten Abweichungen von den Bestimmungen zu 1 erforderlich?

3. Ist der Voreid zu beseitigen?

4. Empfiehlt sich eine Umgestaltung der Eidesformel und des Verfahrens bei Abnahme von Eiden?

5. In welchem Abschnitt des Verfahrens ist die Beeidigung der Zeugen zu bewirken?

6. Soll im Zusammenhange mit der Einschränkung der Zeugeneide (zu 1) die Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen eingeführt und wie soll sie im einzelnen gestaltet werden?
a) Abgrenzung hinsichtlich der Behörden, vor denen die Aussage abgegeben wird?
b) Bestrafung fahrlässiger falscher Aussagen?

c) Strafmaß?
d) Straflosigkeit bei Widerruf?

D. Beschlagnahme:

Ist eine besondere Regelung der Frage geboten, ob bei der Untersuchung solcher strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, die Beschlagnahme vor Stellung des Strafantrags stattfinden kann?
Wie ist das Verfahren zu regeln?
(Str.-Pr.-O. §§ 94 bis 101.)

E. Durchsuchung von Personen:

Bedarf es einer besonderen Regelung der Frage, ob behufs Verfolgung von Spuren einer Straftat die körperliche Untersuchung verdächtiger Personen gegen deren Willen angeordnet werden kann?
Wie sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Anordnung zu bestimmen?
(Str.-Pr.-O. § 103.)

F. Untersuchungshaft:

Sind die Voraussetzungen für die Erlassung und die Aufhebung des Haftbefehls zu ändern?
(Str.-Pr.-O. §§ 112 bis 115, 117, 123 bis 126.)
Erscheint namentlich geboten:
I. eine Bestimmung dahin, daß die Tatsachen, welche den Fluchtverdacht begründen, aktenkundig zu machen seien?
II. eine Aufhebung der Sondervorschrift, nach welcher bei Verbrechen der Verdacht der Flucht keiner weiteren Begründung bedarf?
III. eine Verlängerung der Fristen, innerhalb deren, falls die Haft aufrecht erhalten werden soll, die Erhebung der öffentlichen Klage erfolgen muß?

G. Verteidigung:

I. Empfiehlt es sich, die notwendige Verteidigung zu erweitern?
(Str.-Pr.-O. § 140.)
Soll sie etwa in den vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandelnden Sachen eintreten:
1. wenn der Angeschuldigte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat?
2. bei Verbrechen auch, wenn ein Antrag des Beschuldigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt?
II. Inwieweit kann von den Maßnahmen zu I im Falle der Ausdehnung der Berufung (zu vergl. U I) abgesehen werden?
III. Sollen die Befugnisse des Verteidigers erweitert werden:
1. hinsichtlich der Akteneinsicht?
(Str.-Pr.-O. § 147.)
2. hinsichtlich des Verkehrs mit dem verhafteten Beschuldigten?
(Str.-Pr.-O. § 148.)

H. Oeffentliche Klage:

I. Soll das Legalitätsprinzip beseitigt oder soll es wenigstens eingeschränkt werden, um Strafverfolgungen entgegenzuwirken, die durch das öffentliche Interesse nicht geboten sind?
II. Empfiehlt es sich im Falle einer Bejahung der Frage zu I die subsidiäre Privatklage zu gewähren, und zwar:
1. allgemein?
2. dem Verletzten:
a) bei Antragsdelikten?
b) bei sonstigen Straftaten?
III. Welche Maßnahmen sind gegebenen Falles zum Schutze gegen einen Mißbrauch der Privatklage zu treffen?
(Str.-Pr.-O. §§ 152, 169 bis 175.)
Zu vergl. auch N.

J. Vorverfahren:

I. Bedarf das Vorverfahren, insbesondere im Interesse des Beschuldigten, einer Umgestaltung?
(Str.-Pr.-O. §§ 156 bis 211.)
1. Ist etwa für das Vorverfahren:
a) eine beschränkte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einzuführen, namentlich den Be-

teiligten die Berechtigung zur Anwesenheit bei gerichtlichen Handlungen in erweitertem Umfange zu gewähren?

b) eine kontradiktorische Schlußverhandlung vorzuschreiben?

2. Sollen die Vorschriften über den das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß geändert werden?

Insbesondere:

a) Ist eine genauere Prüfung der Frage der hinreichenden Belastung des Angeschuldigten nach der tatsächlichen und nach der rechtlichen Seite hin durch eine Aenderung des Verfahrens zu sichern?

(Str.-Pr.-O. § 201.)

b) Ist eine genauere Bezeichnung (Individualisierung) der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat zu verlangen?

(Str.-Pr.-O. § 205.)

c) Ist der Eröffnungsbeschluß einer Anfechtung durch den Angeklagten zu unterwerfen?

(Str.-Pr.-O. § 209).

d) Soll, wenn sich in der Hauptverhandlung der tatsächliche Inhalt des Beschlusses als mangelhaft oder unvollständig ergibt, auf Antrag des Angeklagten die Aussetzung zu erfolgen haben?

(Str.-Pr.-O. §§ 263, 265.)

II. Inwieweit würde von solchen Maßnahmen im Falle der Ausdehnung der Berufung (zu vergl. U I) abgesehen werden können?

K. Abgekürztes Verfahren:

I. Inwieweit erscheint es unbedenklich, über den Rahmen des bestehenden Gesetzes hinaus nach dem Vorgange des Entwurfs von 1895 ein abgekürztes Verfahren einzuführen:

1. In kleineren Sachen (zu vergl. S II)?
2. im Falle des Geständnisses des Beschuldigten?
3. bei Ergreifung auf frischer Tat?

II. Wie ist dieses Verfahren näher auszugestalten?

(Str.-Pr.-O. § 211.)

L. Hauptverhandlung:

Bedürfen die Vorschriften über die Hauptverhandlung einer Aenderung?

(Str.-Pr.-O. §§ 225 bis 275, 318 bis 327.)

Insbesondere:

I. Empfiehlt sich eine Ausdehnung des Kontumazialverfahrens?

1. Bestehen Bedenken dagegen, daß, in Anlehnung an die Vorschläge des Entwurfs von 1895, in erweitertem Umfange die Hauptverhandlung zugelassen wird:

a) gegen ausbleibende Angeklagte?

b) gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die sich im Ausland aufhalten?

2. Unter welchen Voraussetzungen soll dies geschehen?

(Str.-Pr.-O. § 229 bis 234, 318 bis 327.)

II. Sollen die Vorschriften über das Kreuzverhör geändert werden?

1. Kann auf diese Einrichtung überhaupt verzichtet werden, oder

2. sind die Voraussetzungen, unter denen das Kreuzverhör stattzufinden hat, zu erweitern?

(Str.-Pr.-O. §§ 238, 240.)

III. Sind infolge der bisherigen Vorschriften Unzuträglichkeiten in Bezug auf eine übermäßige Ausdehnung der Verhandlungen, ihre Erstreckung auf unerhebliche Umstände und die Ermöglichung von Verdächtigungen und kränkenden Angriffen gegenüber Zeugen und Sachverständigen hervorgetreten?

Wie ist diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen:

1. wenn die Berufung ausgedehnt wird (zu vergl. U I)?
2. wenn die Berufung nicht ausgedehnt wird?

(Str.-Pr.-O. §§ 239, 240, 244.)

IV. Empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß die Urteilsgründe die nähere Darlegung zu enthalten haben, weshalb diejenigen Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, für erwiesen erachtet worden sind?

(Str.-Pr.-O. § 266.)

V. Ist gegen den die Förmlichkeiten der Hauptverhandlung betreffenden Inhalt des Protokolls der Nachweis der Unrichtigkeit zuzulassen?

(Str.-Pr.-O. § 274.)

M. Wiederaufnahme des Verfahrens:

I. Ist für das die Wiederaufnahme betreffende Verfahren die eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen vorzuschreiben?

(Str.-Pr.-O. § 409.)

II. Empfiehlt es sich:

1. zu bestimmen, daß nicht nur hinsichtlich der verstorbenen, sondern auch hinsichtlich der in Geisteskrankheit verfallenen Verurteilten das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen hat?

2. für alle anderen Fälle die Freisprechung ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auszuschließen?

(Str.-Pr.-O. § 411.)

N. Privatklage:

I. Soll für den Fall, daß im allgemeinen an dem Legalitätsprinzip festgehalten wird (zu vergl. H I), die prinzipale Privatklage nach dem Vorgange des Entwurfs von 1895 auf einzelne Straftaten, welche für die öffentliche Ordnung von geringer Bedeutung sind, — unter entsprechender Einschränkung des Legalitätsprinzips — ausgedehnt oder

II. die subsidiäre Privatklage für solche Fälle zugelassen werden?

(Str.-Pr.-O. §§ 152, 414 bis 434.)

O. Strafbefehl:

I. Empfiehlt es sich, die Voraussetzungen, unter denen ein amtsrichterlicher Strafbefehl erlassen werden kann, zu erweitern?

II. In welcher Weise würde dies zu geschehen haben?

(Str.-Pr.-O. §§ 447 bis 452.)

P. Strafverfügungen und Strafbescheide:

Sind Vorschriften darüber erforderlich, bis zu welchem Zeitpunkte die Polizeibehörde ihre Strafverfügung und die Verwaltungsbehörde ihren Strafbescheid zurücknehmen darf?

(Str.-Pr.-O. §§ 454, 460.)

Q. Strafvollstreckung:

Bedürfen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Strafvollstreckung einer Aenderung?

(Str.-Pr.-O. §§ 481 bis 495.)

Insbesondere:

I. Sollen die bezeichneten Vorschriften durch Bestimmungen über den Vollzug der einzelnen Strafarten ergänzt werden? Oder

II. empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die Revision des Strafgesetzbuchs von einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs zur Zeit abzusehen?

III. Welche Bestimmungen werden für den Fall, daß die Frage zu I von der Kommission bejaht wird, zur Aufnahme in die Strafprozeßordnung in Vorschlag gebracht?

R. Oeffentlichkeit:

I. Weisen Erfahrungen darauf hin, die Oeffentlichkeit auszuschließen oder einzuschränken:

1. im Verfahren vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen (zu vergl. K I 1, S II)?

2. im Verfahren wegen Beleidigungen?

3. im Verfahren gegen jugendliche Personen, insbesondere gegen schulpflichtige Kinder?

II. Welche Vorschriften wären zu diesem Zwecke geboten?

(G.-V.-G. §§ 170, 173 bis 176.)

S. Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung:

I. Empfiehlt es sich, die Ständigkeit der Schöffengerichte in der Art herzustellen, daß für einen längeren Zeitraum dieselben Schöffen an allen Sitzungen teilnehmen, und welche Einrichtungen wären zu diesem Zwecke zu treffen?

(G.-V.-G. §§ 43, 45.)

II. Soll der Amtsrichter in erweitertem Umfang ohne Zuziehung von Schöffen entscheiden (G.-V.-G. § 30, Str.-Pr.-O. § 211 Abs. 2), etwa:

1. bei Uebertretungen ohne Einschränkung?

2. im Falle des Geständnisses des Angeklagten auch bei Vergehen?

3. Oder empfiehlt es sich, in allen jetzt vor die Schöffengerichte gehörenden Sachen den Amtsrichter zunächst allein entscheiden und nur die Berufung gegen seine Entscheidung

an ein beim Amtsgericht oder beim Landgericht zu bildendes Schöffengericht gelangen zu lassen?

III. Empfiehlt es sich, an Stelle der Strafkammern Schöffengerichte einzuführen, und zwar:

1. für sämtliche jetzt vor die Strafkammern gehörenden Sachen oder
2. für einen Teil dieser Sachen?
3. Sollen die Schöffen in der Art mitwirken, daß sie
a) das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang ausüben, oder
b) nur an der Entscheidung über die Tat- und Schuldfrage teilnehmen?
4. Wie sind diese Schöffengerichte zusammenzusetzen:
a) als Gerichte erster Instanz?
b) als Berufungsgerichte?

(G.-V.-G. §§ 30 bis 57, 77.)

IV. Ist es nach den praktischen Erfahrungen, welche mit den Schwurgerichten gemacht worden sind, angezeigt, an dieser Einrichtung festzuhalten, oder wäre es für die Rechtspflege etwa ein Gewinn, an Stelle der Schwurgerichte Schöffengerichte einzuführen, und zwar:

1. für sämtliche jetzt vor die Schwurgerichte gehörenden Sachen, oder
2. für einen Teil dieser Sachen?
3. Wie sind gegebenen Falles diese Schöffengerichte zusammenzusetzen?

(G.-V.-G. §§ 30 bis 57, 79 bis 99.)

V. Bedürfen für den Fall der Beibehaltung der Schwurgerichte die Vorschriften über deren Zusammensetzung und über die Bildung der Geschworenenbank einer Aenderung? Soll namentlich:

1. die Zahl der Geschworenen herabgesetzt,
2. das Ablehnungsrecht der Parteien eingeschränkt werden?

(G.-V.-G. §§ 81 bis 99, Str.-Pr.-O. §§ 277 bis 289.)

T. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte:

I. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Gerichte:

1. Lassen sich Bedenken erheben gegen die Regelung der Zuständigkeit nach Maßgabe des Gesetzentwurfs von 1895?

2. Inwieweit erscheint bejahenden Falles eine Aenderung der damals in Aussicht genommenen Vorschriften angezeigt:

a) Hinsichtlich der kraft Gesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Straftaten?

b) Hinsichtlich der Straftaten, welche den Schöffengerichten überwiesen werden können?

c) Hinsichtlich der zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Verbrechen?

3. Ist die ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammern auf weitere Vergehen auszudehnen, und auf welche?

4. Empfiehlt es sich, die Bestimmung darüber, ob im einzelnen Falle die Aburteilung dem Schöffengericht überwiesen werden soll, ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu übertragen?

II. In welcher Weise ist bei Umgestaltung der bisherigen Gerichte die sachliche Zuständigkeit zu bestimmen?

(G.-V.-G. §§ 27 bis 29, 73 bis 75, 80, E.-G. z. G.-V.-G. § 6.)

U. Berufung:

I. Empfiehlt es sich, von der Ausdehnung der Berufung auf die in erster Instanz ergehenden Urteile der Strafkammern oder der etwa neu zu schaffenden Schöffengerichte (zu vergl. S III, IV) abzusehen, insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit einer Durchführung der Mündlichkeit in der Berufungsinstanz verknüpft sind, und mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht geführt haben?

Oder sprechen überwiegende Gründe dafür, an einer Ausdehnung der Berufung im Sinne des Gesetzentwurfs von 1895 festzuhalten?

II. Inwieweit erscheinen gegebenen Falles Abweichungen von der in dem Entwurfe von 1895 in Aussicht genommenen Regelung des Berufungsverfahrens angezeigt?

Wie ist namentlich:

1. die Berufungsinstanz zu bilden?
a) bei den Landgerichten?
b) bei den Oberlandesgerichten?
Abgezweigte Senate?

c) Besetzung der Gerichte?
Mitwirkung von Laien?
2. das Verfahren in der Berufungsinstanz auszugestalten?
a) Rechtfertigung der Berufung durch Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte?
b. Umfang und Art der Beweisaufnahme? Verlesung der Zeugenaussagen erster Instanz?
c. Folgen des Ausbleibens des Angeklagten?
(Str.-Pr.-O. §§ 244, 354 bis 373)

III. Können für den Fall der Einführung der Berufung Garantien des Verfahrens, welche gegenwärtig in einer Instanz zum Ersatze für die mangelnde Berufung bestehen, wegfallen?

Erscheint es angängig:
1. die Zahl der Mitglieder der Strafkammern für die Hauptverhandlung herabzusetzen?
(G.-V.-G. § 77.)
2. den Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens als Berichterstatter mitgewirkt hat, zur Teilnahme an dem Hauptverfahren zuzulassen?
(Str.-Pr.-O. § 23 Abs. 3.)
3. die Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beseitigen?
(Str.-Pr.-O. § 199.)
4. die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel einzuschränken?
(Str.-Pr.-O. § 399 Nr. 4.)

V. Revision:

I Empfiehlt es sich für den Fall, daß von der Ausdehnung der Berufung (zu vergl. U I) abgesehen wird, die Vorschriften betreffend die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen die in erster Instanz ergehenden Urteile der Strafkammern, in der Weise zu ändern, daß diejenigen Sachen, in denen es sich wesentlich um Verletzung von Landesrecht handelt, den Oberlandesgerichten auch dann überwiesen werden, wenn die Revision nicht ausschließlich auf eine solche Verletzung gestützt ist?
(G.-V.-G. § 123 Nr. 3, § 136 Nr. 2, Str.-Pr.-O. § 388.)

II. Bedarf es einer Aenderung der Vorschrift, nach welcher die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte regelmäßig auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nicht gestützt werden kann?
(Str.-Pr.-O. § 380)

(Deutscher Reichsanzeiger, 1902, Nr. 286.)

Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901.

Die Gesamtzahl der während des Jahres 1901 im Deutschen Reiche revidierten Anlagen betrug 93 675 (im Vorjahre 90 821), diejenige der vorgenommenen Revisionen 149 183 (143 361). Davon entfielen auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 3259 Anlagen (und 34 995 Revisionen), auf die Industrie der Steine und Erden 14 456 (18 530), der Metallverarbeitung 7270 (9790), der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate 7151 (9742), auf die chemische Industrie 1575 (2820), auf die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse 1985 (2682), auf die Textilindustrie 8370 (11 023), die Papierindustrie 2347 (3547), die Lederindustrie 1654 (2228), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 12 104 (14 320), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 24 389 (28 032), die Industrie der Bekleidung und Reinigung 4045 (5312), auf das Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) 1082 (1237), das polygraphische Gewerbe 3585 (4398), auf sonstige Industriezweige 403 (527). Dabei belief sich die Zahl der der Gewerbeaufsicht überhaupt unterstehenden gewerblichen Anlagen auf insgesamt 237 328 mit 4 924 341 Arbeitern.

Jugendliche Arbeiter wurden insgesamt 351 011, d. s. 6817 mehr als im Vorjahr, in insgesamt 74 313 Fabriken (in 8381 mehr als im Vorjahr) beschäftigt. Unter den jugendlichen Arbeitern befanden sich 9528 (181 mehr als im Vorjahr) Kinder unter 14 Jahren und 100 545 (2495 weniger als im Vorjahr) Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren. An Arbeiterinnen über 16 Jahren wurden insgesamt 847 987 (13 697 mehr als im Vorjahr und im ganzen 310 397 im Alter von 16 bis 21 Jahren) beschäftigt; sie verteilten sich auf insgesamt 46 920 Betriebe (703 mehr als im Vorjahre). Von je 100 beschäftigten jugendlichen Arbeitern (und erwachsenen Arbeiterinnen) waren u. a. tätig in der Industrie der Steine und Erden 10,9 (6,7), der Industrie der Metallverarbeitung 12,0 (5,3), der Industrie der Maschinen ꝛc. 12,6 (3,0), der Textilindustrie 19,3 (41,5), der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 13,7 (15,2).

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, sind im Berichtsjahr insgesamt 1200 Personen bestraft worden. Die ermittelten Zuwiderhandlungen betrafen u. a. in 546 Fällen die Bestimmungen über den Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung, in 529 bezw. 926 Fällen diejenigen über die Beschäftigungsdauer von Kindern und jungen Leuten, in 955 Fällen die Vorschriften über Pausen, in 82 Fällen solche über Nachtarbeit. Wegen Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden 290 Personen bestraft. Eine Bewilligung für Ueberarbeit wurde im ganzen 11 800 Arbeiterinnen erteilt; am häufigsten — für 5722 — erfolgte sie in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit wurden auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung im ganzen in 1841 Betrieben für 90 011 Arbeiter für 4059 Tage und für 1 042 923 Stunden gestattet.

Das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern hat sich im allgemeinen weiter günstig entwickelt. Die Anstellung von Beamtinnen hat sich im ganzen bewährt, ohne daß jedoch bisher besonders namhafte Vorteile daraus erwachsen sind. Die Einführung der Lohnzahlungsbücher hat sich auch im Berichtsjahre als recht nutzbringend noch nicht erweisen wollen; die Maßregel bringt einerseits für die Arbeitgeber zahlreiche Unannehmlichkeiten mit sich, und andererseits nehmen sich die Eltern der jugendlichen Arbeiter oft nicht einmal die Mühe, die Bücher einzusehen.

Die Dauer der Arbeitszeit hat im Berichtsjahre vielfach durch Mangel an Beschäftigung eine Einschränkung erfahren. Die gegen das Vorjahr eingetretene bedeutende Verschlechterung der allgemeinen Geschäftslage hat eine erhebliche Steigerung der Arbeitslosigkeit mit sich gebracht. Die öffentlichen Arbeitsnachweise zeigten durchweg ein erhebliches Ueberwiegen der eingeschriebenen Arbeitsuchenden gegenüber den gemeldeten offenen Stellen. Uebrigens läßt die Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstellen seitens der Industriellen mancherorts noch recht zu wünschen übrig (z. B. Köln).

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist auch im Berichtsjahre wieder eine rührige Tätigkeit entfaltet worden; der Jahresbericht bringt mehrfach eingehende Schilderungen von neu eingeführten empfehlenswerten Schutzvorrichtungen.

Mit der gewerblichen Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhange stehende Erkrankungen sind wieder zahlreich beobachtet worden; hiervon seien folgende herausgegriffen: An chronischer Arsenik- und Bleivergiftung erkrankte der Verwalter einer Zinkhütte, in der früher zum großen Teil arsenikhaltige, schlecht abgeröstete Zinkerze verhüttet worden waren. In den Akkumulatorenfabriken haben die Bleierkrankungen im allgemeinen abgenommen. Recht häufig sind sie noch, und zwar im ganzen in gleichem Maße wie in den Vorjahren, in den Bleifarben-, Bleichromat- und Bleizuckerfabriken vorgekommen. Auch in den Bleihüttenwerken hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung nicht platzgegriffen. Sonst sind noch u. a. Fälle von Bleivergiftung gemeldet aus zwei Blumenfabriken, in welchen mit Hilfe eines Puderbeutels Kremserweiß auf Blätter gestreut wurde, ein Fall aus einer Glashütte, in der ein Arbeiter bleihaltige Glasur auf Lampenzylinder aufzutragen hatte, mehrere Fälle von einem großen Hochofenwerke, das stark blei- und zinkhaltige oberschlesische Erze verarbeitete, ein Fall aus einer Kabelfabrik bei einem Arbeiter, der die Kabel zu verbleien und Bleiplatten auszuladen hatte. Ferner erkrankten an Bleivergiftung zahlreich Maler, Metallarbeiter, Schriftsetzer, Notenstecher, Feilenhauer, Arbeiter in Oefen- und Kachelfabriken und einzelne Arbeiter in Töpfereien sowie in Ziegeleien, die Glasurziegel herstellen.

Die Königlich sächsische Ministerialverordnung vom 27. Juni 1901, der gemäß Krankenkassenärzte bezw. Kassenvorstände zur Anzeigeerstattung über vorgekommene Bleivergiftungsfälle verpflichtet sind, hat sich insoweit bewährt, als derartige Krankheitsfälle jetzt den Gewerbeaufsichtsbeamten und Bezirksärzten in ausreichender Weise zur Kenntnis gelangen. Quecksilbervergiftungen sind nur in einzelnen Fällen beobachtet worden, und zwar in Hutfabriken; beim Spiegelbelegen sind keine mehr vorgekommen, da die Verwendung von Quecksilber hierzu fast vollständig aufgehört hat. Die Chromaterkrankungen zeigten eine bemerkenswerte Abnahme in der Häufigkeit ihres Vorkommens. Phosphornekrose wurde festgestellt in 2 Fällen im Reg.-Bez. Cassel, in je 1 Fall im Reg.-Bez. Oberbayern und im 3. Bezirk des Königreichs Württemberg, in 3 Fällen in Hessen. Anilinvergiftung kam in 3 Fällen im Reg.-Bez. Aachen und in 4 Fällen in Hessen im Offenbacher Bezirk zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten. Nitrobenzolvergiftungen wurden in der Roburitfabrik zu Witten gegen 10 festgestellt; es bedeutet dies im Vergleich zum vorigen Jahre eine erhebliche Verbesserung. Der Gesundheitszustand der in Thomasschlackenmühlen beschäftigten Arbeiter war durchweg trotz der verbesserten Betriebsverhältnisse noch immer recht ungünstig. So endeten im Reg.-Bez. Trier von 87 unter 246 Arbeitern vorgekommenen, die Atmungswerkzeuge betreffenden Erkrankungsfällen 8 tödlich. Milzbrandfälle sind berichtet aus der Bürsten- und Pinselindustrie 5 (davon tödlich endend 3), aus einer Filzfabrik 1 (1), aus einer Rauchwarenzurichterei 1 (1), aus Gerbereien 11 (3), aus Lederfabriken 3 (0), aus Roßhaarspinnereien 10 (1); je 1 Fall betraf einen Fleischbeschauer und das Dienstmädchen eines Gerbereibesitzers.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr ganz erheblich verschlechtert. Die Löhne sind im Laufe des Berichtsjahres fast durchweg beträchtlich gesunken. Die Lebenshaltung der Arbeiter hat dieser Ausfall an Verdienst im allgemeinen um so ungünstiger beeinflußt, als die Lebensmittelpreise zugleich erheblich gestiegen sind. (D. R.-A. Nr. 286.)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs"** 1902, Nr. 3. — **Göttingischen Gelehrten-Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Rechtsanwalt in München u. Syndikus mehrerer Versicherungs-Gesellschaften.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate. Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) Münche

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnah

des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterung und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Augsburger Abendzeitung. Nr. 225 vom 16. 8. 1902.

.... Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der

Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt. Nr. 179 vom 2. 8. 1902.

.... Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

Kahn, Dr. Jul., Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

vom 27. Mai 1896. Handausgabe mit Anmerkungen. 8°. (IV, 115 S.) 1896. In Ganzleinen gebd. **Mk. 2.40.**

Der Handelsgesellschafter III. Jahrg. Nr. 12.

Die Kahn'sche Bearbeitung des genannten Gesetzes zählt zu denjenigen Ausgaben, die mit Erfolg bestrebt sind, alle für das Verständnis und die Auslegung notwendigen Erläuterungen zu geben und auf diese Weise ein Hilfsmittel bieten, dessen sich Wissenschaft und Praxis gern bedient.

Dr. Kahn's Kommentierung zeichnet sich durch eine übersichtliche Klarheit und durch die Zuverlässigkeit seiner Erklärungen im hohen Grade aus.

Schweyer, Dr. Fr., Bezirksamts-Assessor.

Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher

Beziehung dargestellt. gr. 8°. (IV, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Hamburger Börsen-Halle Nr. 559 vom 29. 11. 1899.

Ein ganz vortreffliches Buch, das große Bedeutung für alle Bankfachleute und Bankbeflissene hat. Es ist hier eine Menge belehrenden Stoffes zusammengetragen, der sich in übersichtlicher und leichtfaßlicher Form dem Studium darbietet.

Besonderer Beachtung empfehlen wir die beiliegenden Prospekte: **Im Kampf um Südafrika,** Verlag von **J. F. Lehmann** in **München** — **Johann Maria Farina** zur Madonna in **Köln,** betr. Kölnischen Wassers — **Ernst Mohr's Verlag, Oberkirch i. B.** betr. Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127 a. | Nr. 2

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
Karlsplatz 29.

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Februar 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 2:

	Seite
Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.) Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam (Schluß.)	81—112
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn (Schluß folgt.)	113—128
Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902	129—141
Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902	142—149
Skizzen und Notizen.	
Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse	150
Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile	150—152
Langjährige Einsperrung oder Deportation	152—155
Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 B.G.B.)	155—156
Die einheitliche deutsche Rechtschreibung	156
Aus den Gesetzblättern	157—158
Miszellen.	
Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901	158—160
Rübenzuckerindustrie	160

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **190.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **140.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **110.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **60.—**

Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden, und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

... CAMBRIDGE, MAS...

Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs".

(Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz.)

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

(Schluß.)

II. Das künftige Gesetz, betreffend den Deutschen Reichshaushalt im Hinblick auf das preußische Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898.

Das preußische Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G.S. S. 77) stellte auf dem Boden des in Preußen vorliegenden Rechtszustandes in einheitlicher Weise Normen für die Veranschlagung und die Führung des Staatshaushalts, sowie für das staatliche Rechnungswesen fest. Es erscheint als eine zum Teil durch die oben unter I, 1 erörterten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs beeinflußte Zusammenfassung der maßgebenden Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften, wie sie namentlich in der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 enthalten waren, sowie der vorzugsweise auf Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung beruhenden Grundsätze und traf nur wenige neue Anordnungen; namentlich änderte es nichts an der bestehenden Abgrenzung der Rechte der Krone, der Staatsgewalt und der Landesvertretung.

Daß das künftige Gesetz betr. den Reichshaushalt einen ähnlichen Charakter tragen wird, dürfte anzunehmen sein (vgl. die früheren Ausführungen über die Kontrolle des Reichshaushalts, Annalen 1902 S. 481, und die Erörterungen unter I); es liegt wohl in der Natur der Sache, daß sich jenes Gesetz ebenso, wie das Gesetz über die Reichshaushaltskontrolle dem betr. preußischen Gesetz formell und materiell insoweit anschließt, als nicht die Verschiedenheit der beiderseitigen staatsrechtlichen und finanziellen Verhältnisse Abweichungen bedingt.

Was zunächst die B e n e n n u n g des künftigen Reichsgesetzes betrifft, so möchte die dem preußischen Gesetz entsprechende Ueberschrift: „betreffend den Reichshaushalt" derjenigen der früheren Entwürfe: „betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs" vorzuziehen sein, wenn anders nicht zur Vermeidung von Verwechslungen mit den jährlichen Gesetzen „betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats" die kürzere Bezeichnung: „Reichswirtschaftsgesetz" gewählt werden will. Allerdings deckt auch diese Ueberschrift den Inhalt des Gesetzes nicht genau; immerhin fällt aber unter den Begriff „Wirtschaft" im weiteren Sinn nicht nur die Aufstellung des Wirtschaftsplans und dessen Ausführung, sondern auch die Abrechnung hierüber.

Die E i n t e i l u n g des Gesetzes nach letzteren drei Gesichtspunkten erscheint uns empfehlenswerter, als die in den früheren Reichsgesetzentwürfen gewählte

Gruppierung des Stoffs; es hätte jedoch diese Gliederung etwa durch besondere Ueberschriften oder Randbemerkungen äußerlich nicht hervorzutreten. Eine völlig genaue Trennung der Materie nach jenen drei Abteilungen ist nicht möglich; doch dürfte sich die erwähnte Gliederung schärfer durchführen lassen, als dies im preußischen Gesetz geschehen ist, wo die Bestimmungen über Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und namentlich diejenigen über Ausführung desselben und das Rechnungswesen mehrfach durcheinander greifen.

Im folgenden besprechen wir unter Anwendung jener Dreiteilung die Grundzüge der künftigen Gestaltung des Reichswirtschaftsgesetzes mit Rücksicht auf das betreffende preußische Gesetz, ohne auf die nicht in den Rahmen dieser Betrachtung fallenden Einzelheiten der Gesetzgebung näher einzugehen.

1. Der jährliche Voranschlag des Reichshaushalts bis zu seiner gesetzlichen Feststellung gemäß Art. 69 der Reichsverfassung.

Es ist bekannt, daß jeder wirtschaftliche Betrieb von größerem Umfang und von längerer Dauer, mag er staatlicher oder kommunaler oder privater Natur sein, sich planmäßig auf Grund von periodisch aufzustellenden Voranschlägen vollziehen muß, wenn anders nicht die Wirtschaft durch Unordnung und Verwirrung Schaden leiden soll.

Jeder derartige Wirtschaftsplan hat, da er für die Zukunft rechnet, im allgemeinen etwas Unsicheres; seine Sätze gelten nur voraussichtlich. Diese Unsicherheit beeinflußt jedoch die einzelnen Posten des Wirtschaftsplans nicht gleichmäßig; sie zeigt sich vorzugsweise bei den auf Grund von Schätzungen oder nach den Durchschnittsergebnissen der Vorjahre einzustellenden, mehr oder weniger durch den freien Willen des Wirtschaftenden bestimmten — beweglichen — Einnahmen und Ausgaben, während sie bei den infolge einer Rechtspflicht zu bewirkenden — festen — Einnahmen und Ausgaben nur als Ausnahme eintritt. Letztere gelangen bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes stets vor jenen zur Berücksichtigung; sie bilden gewissermaßen das Rückgrat des Wirtschaftsplans.

Jeder Wirtschaftsplan gruppiert die einzelnen Posten nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit je für einen bestimmten längeren oder kürzeren Zeitraum in schematischer Form; dies ist die mechanische Seite des Wirtschaftens. Jeder Wirtschaftsplan hängt aber wegen der Einheitlichkeit und Kontinuität der Wirtschaft eng mit den vorhergehenden und den nachfolgenden Wirtschaftsplänen zusammen; hier kommt das Organische des Wirtschaftens zur Geltung.

Jeder ordnungsmäßige Wirtschaftsplan muß endlich einerseits möglichst vollständig, andererseits möglichst einfach, klar und durchsichtig sein.

Während in früheren Zeiten das in die Vergangenheit rückschauende Abrechnen näher gelegen hatte, als das planmäßige Vorausrechnen für die Zukunft, sind die vorgenannten Momente des wirtschaftlichen Lebens mit dem Fortschreiten der Kultur und der zunehmenden Komplizierung der menschlichen Verhältnisse mehr und mehr, und zwar je größer der Betrieb, desto schärfer, hervorgetreten. Namentlich wurde hiebei das Bedürfnis immer dringender, gegenüber den Verwaltern fremden Vermögens die richtige Wirtschaftsführung durch Aufstellung ordnungsmäßiger Wirtschaftspläne in bestimmter Weise zu sichern.

Diese Sicherung ist für den staatlichen Haushalt durch das moderne Staatsrecht in eigenartiger Weise ausgebildet worden. So wurde nach dem Vorbild der preußischen Verfassungsurkunde — Art. 99 — durch die Ver-

fassungsurkunde für das Deutsche Reich — Art. 69 — einerseits die Aufstellung eines Voranschlags für den Reichshaushalt, andererseits die (abgesehen von der Oeffentlichkeit, welche sich durch die betr. Verfassungsbestimmungen von selbst ergibt) konstitutionell wichtigsten Erfordernisse eines staatlichen Haushaltsplans, nämlich die Einheit, die Vollständigkeit und die Periodizität — hier Jährlichkeit — besonders vorgeschrieben. Die Reichsverfassung verlangt somit die Zusammenfassung der Voranschläge für die einzelnen Verwaltungszweige des Reichs zu einem einheitlichen, lückenlosen Wirtschaftsplan, der im Gegensatz zu der, Verschleierungen begünstigenden, Einrichtung eines für sich neben dem ordentlichen herlaufenden außerordentlichen Haushalts (vgl. das französische System) je das Ordinarium und das Extraordinarium in sich schließt. Ferner soll hienach der Voranschlag für den Reichshaushalt ein Bruttovoranschlag[1]) sein, der alle Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige, soweit sie mit dem Reichshaushalt als solchem zusammenhängen (Gegensatz: fremde Gelder, Depositen u. s. w.), also die Einnahmen und alle mit deren Erhebung und Verwaltung verbundenen Ausgaben, andererseits die Ausgaben und alle bei deren Verwaltung erwachsenden Einnahmen, somit den vollständigen Ertrag und die vollständige Belastung der Wirtschaft des Reichs nachweist. Dieser einheitliche und vollständige Plan ist sodann für jedes Jahr, und zwar für jedes ganze Jahr, aufzustellen.

§ 1 des preußischen Gesetzes über den Staatshaushalt wiederholt nun die verfassungsmäßige Vorschrift der Einheit, der Vollständigkeit und der Jährlichkeit des staatlichen Wirtschaftsplans unter Betonung des voraussichtlichen Charakters von dessen Sätzen; eine ähnliche Bestimmung wird unter Anführung des Art. 69 der R.V. an die Spitze des betr. Reichsgesetzes zu stellen sein. Entsprechend dem preußischen Gesetz wären sodann in Erläuterung des § 1 und zur Verhütung von Zweifeln über die Auslegung des Art. 69 der R.V. einzelne Arten der in den Voranschlag aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben besonders hervorzuheben, etwa in folgender Weise: „Zu den in den Voranschlag des Reichshaushalts (§ 1) aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch: 1. Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum des Reichs. (§§ 10 und 11 des Ges. v. 25. Mai 1873 R.G.Bl. S. 113.)[2]) 2. Entschädigungsgelder aus Versicherungsverträgen. 3. Einnahmen, welche einer Reichsverwaltung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zufließen. 4. Einnahmen und Ausgaben der für besondere Zwecke bestimmten Reichsfonds." Weiterhin wird hier die bestehende Einrichtung des sog. Extraordinariums, wonach Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen ꝛc. ꝛc. getrennt von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichs je in besonderem Abschnitt aufgeführt werden, zu berücksichtigen sein. Ferner fragt sich, ob nicht als weitere Erläuterung

[1]) Bis zum Etat 1900 hatte man die fortdauernden Ausgaben der sog. Betriebsverwaltungen des Reichs (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei, Eisenbahnen) nicht besonders als solche in den Hauptetat eingestellt; sie waren dort lediglich von den betr. Einnahmen abgesetzt worden. Zufolge einer Anregung des Reichstags wurden in den Etat 1900 die vorgen. Ausgaben übereinstimmend mit dem in den andern Teilen des Reichsetats angewendeten Verfahren unter den neu gebildeten Kapiteln 85, 86 und 87 in den Abschnitt der fortdauernden Ausgaben des Hauptetats übernommen. Auf diese Weise gelangte auch für jene Verwaltungszweige, deren einmalige Ausgaben der Hauptetat schon früher ebenso, wie die der übrigen Ressorts aufgeführt hatte, das System des Bruttoetats zur Durchführung.

[2]) Da der Voranschlag des Reichshaushalts nur Geldeinnahmen und -Ausgaben zu enthalten hat, so gehören anderweitige Vermehrungen oder Verminderungen des Besitzstandes des Reichs nicht hieher.

zu § 1 aufzunehmen wäre, daß alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag in den Voranschlag einzustellen sind und somit weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden dürfen. (Vgl. § 15 des pr. Ges.)

Die schon im Jahre 1862 bei Beratung des ersten Entwurfs des Oberrechnungskammergesetzes für Preußen verhandelte Frage, ob nicht „zur Gewinnung einer sicheren parlamentarischen Kontrolle des Staatshaushalts“ ebenso, wie dies in einigen kleineren deutschen Staaten (Baden, Hessen ꝛc.) der Fall ist, ein besonderes Gesetz über die Form und die Grundsätze der Aufstellung des staatlichen Wirtschaftsplans zu erlassen wäre, das also die Einrichtung des Voranschlags und dessen Gliederung in Kapitel, Titel u. s. w. festlegen würde, blieb damals offen und wurde später für Preußen verneint. Auch die Verhältnisse des Reichs lassen ein derartiges besonderes Gesetz oder die Aufnahme der betr. Bestimmungen in das Reichswirtschaftsgesetz nicht angezeigt erscheinen. In der jetzigen, in raschem Fluß begriffenem Zeit hat die gesetzliche Fixierung von Schablonen immerhin etwas Mißliches; es wird hier der bisherige Modus der jährlichen Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung beizubehalten sein, wobei die nicht unerhebliche staatswirtschaftliche und staatsrechtliche Bedeutung dieser Materie jeweils ihre volle Würdigung finden kann.

Bemerkenswert sind hier die im Interesse der erforderlichen Bewegungsfreiheit der Schutzgebietsverwaltungen erstmals für das Rechnungsjahr 1902 in das Schema der Wirtschaftspläne der Schutzgebiete eingeführten sog. „Positionen“, welche die Verwaltung im Sinn des bestehenden Oberrechnungskammergesetzes (§ 18) nicht binden und im wesentlichen statistische Bedeutung haben, indem sie erkennen lassen sollen, wie die betr. Titelsumme gefunden ist und auf welche Einzelheiten Schwankungen in der Titelsumme bei Veranschlagungen folgender Jahre zurückzuführen sind. (Vgl. Denkschrift zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902.)

Unter Umständen empfiehlt es sich, einzelne Grundsätze für Aufstellung der Voranschläge, die auf der seitherigen Uebung oder auf Gesetzen beruhen, in das Reichswirtschaftsgesetz aufzunehmen. In dieser Beziehung erwähnen wir das Verfahren, Ausgabebeträge, über die seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunkts nicht weiter verfügt werden soll, in den Wirtschaftsplänen als „künftig wegfallend“[3]) zu bezeichnen, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke in den Wirtschaftsplänen ergibt — vgl. § 33 sowie auch § 35 des preuß. Staatshaushaltsgesetzes —, ferner die Mitteilung derjenigen Einnahmen, welche den Beamten aus Nebenämtern, also aus Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters, zufließen, in den Wirtschaftsplänen — vgl. § 26 des preuß. Ges. —, die Aufnahme der Naturalbezüge der Beamten (Dienstwohnungen ꝛc.) — vgl. §§ 28 und 29 des preuß. Ges. —, sowie der Stellenzahl und der für die betr.

---

³) Da die Summen der als „künftig wegfallend“ bezeichneten Beträge gegenüber dem Gesamtsoll ohne Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage sind, zumal in den meisten Fällen sich nicht übersehen läßt, wann die betr. Beträge wegfallen, so wurde entsprechend dem Verfahren in Preußen erstmals im Reichshaushaltsplan für 1900 die Spalte „darunter künftig wegfallend“ im Schema des Hauptetats und der Spezialetats als entbehrlich beseitigt. Es werden vom Rechnungsjahr 1900 ab die künftig wegfallenden Beträge als solche nur noch im Text der betr. Titel der Spezialetats ersichtlich gemacht; außerdem wird im Interesse der Uebersichtlichkeit in der Spalte „Erläuterungen“ das Rechnungsjahr, aus welchem diese Beträge im einzelnen herrühren, angegeben.

Stellen geltenden Mindest- und Höchstsätze bei den Besoldungsfonds — vgl. § 19 Abs. 2 des preuß. O.R.K.Ges. von 1872. Dagegen werden, übereinstimmend mit dem preußischen Verfahren, durch das Gesetz bestimmte Grenzen für die Einstellung von Bauausführungen und Grundstückserwerbungen unter die laufenden oder einmaligen Ausgaben nicht zu ziehen sein; die Verschiedenheiten der einzelnen Verwaltungszweige und die Veränderungen der betr. Verhältnisse im Lauf der Jahre dürften am zweckmäßigsten, wie bisher, durch die jährlichen Vereinbarungen zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung berücksichtigt werden.

Von selbst versteht es sich, daß auch fernerhin durch den ganzen Wirtschaftsplan hindurch bestimmte Bezeichnungen für die einzelnen Hauptabschnitte, für die Gruppen dieser Hauptabschnitte (Kapitel) und für die einzelnen Glieder dieser Gruppen (Titel rc.) gleichmäßig zu gebrauchen sind. Bekanntlich bestehen in dieser Hinsicht große Verschiedenheiten zwischen den Budgets der einzelnen Staaten; der Wunsch der Statistiker und Volkswirte nach einer international gleichförmigen Budgeteinteilung wird wohl noch lange auf Verwirklichung warten müssen.

Ebensowenig wie das Schema für die Einteilung des Wirtschaftsplans,[4]) wird die seitherige Uebung der Zerlegung des Wirtschaftsplans nach den Zentralverwaltungsstellen, statt nach gleichartigen Materien gesetzlich festzulegen sein. Es wäre beispielsweise vielleicht theoretisch richtiger, im Reichshaushaltsplan die Ausgaben für sämtliche etatsmäßige Reichsbeamte, eingeteilt nach Einzelgehältern und aufsteigenden Gehältern mit Dienstaltersstufen u. s. w., für die nicht etatsmäßigen Reichsbeamten, für Arbeitslöhne, für den Sachbesitz des Reichs u. s. w. je einheitlich mit Gliederung nach den einzelnen Verwaltungszweigen zu behandeln; allein da der je von den einzelnen Verwaltungsressorts zusammengestellte Voranschlag als Grundlage für die Jahreswirtschaft dieser einzelnen Ressorts und zugleich als Kontrollmittel gegenüber diesen einzelnen Verwaltungszweigen zu dienen hat, so erscheint die bisherige Zusammensetzung des Reichswirtschaftsplans nach den Zentralverwaltungsressorts zweckdienlicher. Eine Abweichung von diesem System brachte übrigens, beiläufig bemerkt, der Reichshaushaltsplan für 1875. Während derselbe die sog. Wohnungsgeldzuschüsse nicht mehr, wie der vorhergehende, in einem Kapitel für sämtliche Zweige der Reichsverwaltung aufführte, sondern sie in die Etats der einzelnen Verwaltungszweige aufnahm, vereinigte er umgekehrt die Ausgaben des Reichs für Pensionen rc. rc. und Wartegelder mit Ausnahme derer für das Post- und Telegraphenwesen und die Verwaltung der Reichseisenbahnen in einem besonderen Kapitel. (Etat für 1875. Ausgaben. Kap. 11: Allgemeiner Pensionsfonds. Tit. 1: Verw. des Reichsheers. Tit. 2: Marineverw. Tit. 3: Civilverwaltung. Tit. 4 und 5: Sonstige Pensionen, vergl. mit Etat für 1902. Ausgaben. Abschnitt XIII: Allgemeiner Pensionsfonds. Kap. 74. Tit. 1—10: Verwaltung des Reichsheers. Kap. 74a. Tit. 1—6: Reichsmilitärgericht. Kap. 75. Tit. 1—8: Verw. der Kais. Marine. Kap. 76. Tit. 1—5: Civilverwaltung — hier mit Ausnahme der in den Spezialetats der betr. Verwaltungszweige geführten Pensionen rc. im Bereich des Kanalamts, der Post- und Telegraphenverwaltung,

[4]) Nach und nach werden sich auch hier auf Grund der im eigenen Haushalt oder in demjenigen anderer Staaten — vgl. z. B. das österreichische Budget — gemachten Erfahrungen zur Erzielung größerer Einfachheit und Uebersichtlichkeit noch Aenderungen je durch die jährlichen Vereinbarungen ergeben.

der Reichsdruckerei und der Verwaltung der Reichseisenbahnen. Kap. 76a: Sonstige Bewilligungen.) Jener Zentralisierung der Pensionen rc. bei der Ausgabeverwaltung liegt wohl der Gedanke zu Grunde, daß es sich hier in erster Linie nicht sowohl um Ausgaben für bestimmte einzelne Reichszwecke, um Ergänzungsteile der betr. Gehälter rc., sondern um die allgemeine Verpflichtung des Reichs handelt, für seine Angestellten und deren Hinterbliebene beim Aufhören des mit dem Amt verknüpften Diensteinkommens unter gewissen Voraussetzungen weiter zu sorgen; die Ausnahme von dem gen. Grundsatz bei den sog. Einnahmeverwaltungen dürfte das Moment der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der betr. Ausgaben zum Gesamtbetrieb veranlaßt haben.

2. Der gesetzlich festgestellte Voranschlag des Reichshaushalts — Etat — und dessen Ausführung.[5])

a) Im allgemeinen. Etatsbestimmungen und -erläuterungen. Abweichungen vom Etat rc. Kassenetats.

Jeder, der fremdes Vermögen verantwortlich verwaltet, bedarf für den von ihm aufzustellenden Wirtschaftsplan der Zustimmung des Geschäftsherrn. Hiermit nimmt dieser Kenntnis von den durch eine Rechtspflicht gegebenen und genehmigt er die vom freien Willen der Verwaltung abhängigen Einnahmen und Ausgaben; unter Umständen setzt er Einnahmen oder Ausgaben ab oder zu; sofern jedoch diese Aenderungen irgend erheblicher Natur sind, wird er sie nur im Einvernehmen mit dem Verwalter vornehmen.

Vor der Zustimmung des Geschäftsherrn ist der Voranschlag ein einseitiger, vorbereitender Akt des Verwalters; durch jene Willenserklärung des Geschäftsherrn wird der Voranschlag für den in ihm vorgesehenen Zeitraum zur festen, beide Teile bindenden Norm; der Verwalter insbesondere ist dem Geschäftsherrn gegenüber von Verantwortung frei, wenn und solang beim Vollzug der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben noch dieselben Voraussetzungen zutreffen, die der Zustimmung des Geschäftsherrn zu Grunde lagen.

Im staatlichen Haushalt trat infolge der Einführung der konstitutionellen Verfassungen hinsichtlich der Genehmigung der Wirtschaftspläne an Stelle der einseitigen Bestimmung des Landesherrn die Mitwirkung der Landesvertretung.

Da nach der Verfassung des Deutschen Reichs die Reichsvertretung aus den, die Reichsgesetzgebung ausübenden zwei Körperschaften, dem Bundesrat und dem Reichstag besteht, so verlangt sie zur Feststellung des — von der Reichsverwaltung zu entwerfenden und von der Reichsregierung der Reichsvertretung vorzulegenden — Reichshaushaltsvoranschlags die in der Form eines Reichsgesetzes zum Ausdruck zu bringende Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse jener beiden Versammlungen (vgl. Art. 5 und 17 der R.V.)[6]).

[5]) Diese Unterscheidung zwischen dem — noch nicht festgestellten — Voranschlag und dem — festgestellten — Etat steht mit dem Wortlaut des Art. 69 der R.V. nicht ganz im Einklang; wir halten es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß dieselbe durch das künftige Reichswirtschaftsgesetz zur Geltung gebracht wird.

[6]) Art. 5 d. R.V.: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.

Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. — — — —“

Art. 17 d. R.V.: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu. — — — —“

Diese nur ein Jahr betreffenden Feststellungsgesetze gelten lediglich für das Verhältnis zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung, und zwar derart, daß beide Teile nunmehr an den gesetzlich festgestellten Wirtschaftsplan, d. h. an die Bestimmungen des Etats für das betr. Jahr gebunden sind; eine Aufhebung oder Aenderung dieser Jahresfestsetzungen kann nur in Form eines Reichsgesetzes (Art. 5 und 17 d. R.V.) erfolgen; für Nichteinhalten dieser Festsetzungen oder für Abweichungen von denselben ist die Reichsregierung der Reichsvertretung verantwortlich.

Die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs ist hier eine verwaltende; sie soll sich aber nicht primär, sondern nur sekundär, nur als eine Mitwirkung bei der Verwaltung, nicht als selbständiges Eingreifen in die Verwaltung äußern.

Der Wirtschaftsplan wird vom Bundesrat und Reichstag nicht nur im ganzen, sondern auch in seinen Teilen festgestellt. Diese einzelnen Teile wiederum gelten nicht nur festgestellt als solche, sondern auch in ihrem durch bestimmte, vielfach durch besondere Ueberschriften hervorgehobene Gruppierung gebildeten Zusammenhang.

Es ist nicht die Aufgabe jener vielköpfigen Versammlungen, Einzelheiten der Verwaltungstätigkeit zu normieren; dagegen steht es ihnen zu, maßgebende Verwaltungsgrundsätze mit der Reichsregierung zu vereinbaren und es kann hiebei die Einseitigkeit des Beamtentums in zweckdienlicher Weise durch die Volksvertretung ergänzt werden.

Ehe wir auf die Ausführung des Reichshaushaltsetats eingehen, glauben wir die namentlich auch für die Reichshaushaltskontrolle — vgl. Annalen 1902 S. 511 — wichtige Frage, was unter Etats„bestimmungen" und „Abweichungen" von denselben — vgl. § 18 Ziff. 2 des Ob. R.Kamm.Ges. von 1872 — zu verstehen ist, näher erörtern zu sollen.

Die Etatsbestimmungen müssen unseres Erachtens entweder in dem im Reichsgesetzblatt veröffentlichten sog. Hauptetat oder in den ebenfalls von den gesetzgebenden Körpern genehmigten Spezialetats ausgesprochen sein. Es geschieht dies durch die Nummern und Buchstaben, den Text (hiezu gehören sowohl die Ueberschriften, als auch die sog. „Bemerkungen" im Sinne des § 18 Ziff. 2 des O.R.K.Ges. von 1872) und die ausgesetzten Summen des Etats. Beispielsweise können also nur diejenigen Titel sich innerhalb eines Jahres gegenseitig decken oder ihre Bestände in das folgende Jahr übertragen, die als „gegenseitig deckungsfähig" oder als „übertragbar" im Text des Etats bezeichnet sind. Ferner erstrecken sich die Etats nur auf das durch sie ausdrücklich bezeichnete Jahr. Vorgriffe auf noch nicht bewilligte Mittel eines späteren Jahres können durch besondere Bestimmungen im Text des Etats zugelassen werden. (Vgl. z. B. die zu Kap. 25 Tit. 3 und 6 der Militäretats gegebene Ermächtigung zu Vorausbeschaffungen von Naturalien.)

Daß es im Sinn des Kontrollgesetzes Etatsbestimmungen, die im Etat zwar nicht ausgesprochen, aber aus dessen Wesen abzuleiten sind, oder sog. „stillschweigende" Etatsbestimmungen gibt, vermögen wir nicht ohne weiteres anzuerkennen. Durch Annahme derartiger Etatsbestimmungen verlieren sich die „Bemerkungen" der Kontrollbehörde auf ein unbestimmtes und unbegrenztes Gebiet. Die erste und wichtigste dieser „stillschweigenden" Bestimmungen wäre doch wohl die, daß der Reichshaushalt in den Grenzen der bestehenden Rechtsordnung wirtschaftlich richtig geführt wird; Rechtsverletzungen als solche oder

Unwirtschaftlichkeiten wurden aber bis jetzt in die „Bemerkungen“ der Kontrollbehörde nie aufgenommen, weil solche eben als Abweichungen von den in § 18 des obengenannten Gesetzes bezeichneten Bestimmungen nicht angesehen wurden.

Mit den Etatsbestimmungen werden die Etatserläuterungen (letzte Spalte rechts des Voranschlags) mehrfach verwechselt oder vermengt. Wie wir annehmen, sind die Erläuterungen zur Klarstellung des Wirtschaftsvoranschlags im Interesse von dessen Feststellung gegebene, neben dessen Text herlaufende Ausführungen, nicht aber „Unterlagen, auf denen die Etats beruhen“ (vgl. § 9 des O.R.Kamm.G.). Entweder erklären sie lediglich die in dem betr. Voranschlag gegen das Vorjahr eingetretenen Veränderungen (Ab- und Zugänge ꝛc.) oder legen sie als Anhaltspunkte für die Entschließungen der gesetzgebenden Körperschaften im einzelnen dar, wie sich die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Summen des „Dispositivs“ zusammensetzen, enthalten somit Grundsätze, die die Verwaltung bei Ausführung des Wirtschaftsplans befolgen will und befolgen soll.

Formell verpflichtend im Sinne des Kontrollgesetzes sind jene Sätze ebensowenig, wie die von der Reichsregierung in der Budgetkommission oder im Plenum des Reichstags zur Begründung der betr. Sätze des Wirtschaftsplans mündlich abgegebenen Erklärungen. („Ueber Motive wird nicht abgestimmt.“)

Gegenstand der Verfassungskontrolle sind nur die Etatsbestimmungen, nicht auch die Etatserläuterungen; letztere haben ihren Zweck mit der gesetzlichen Feststellung des Wirtschaftsplans erfüllt. Sie können freilich späterhin von der Kontrollbehörde bei Aufstellung ihrer „Bemerkungen“ für die gesetzgebenden Körperschaften zur Auslegung herangezogen werden, falls sich Zweifel darüber ergeben, in welchem Sinn jene ihre Entschließungen gefaßt haben; übrigens ist dieses Auslegungsmaterial insoferne unvollständig, als der Kontrollbehörde die wichtigen, von der Reichsregierung in der Budgetkommission mündlich abgegebenen Erklärungen nicht zu Gebot stehen.

Bestimmte, für alle Verwaltungszweige gleichmäßig geltende Normen darüber, was in das „Dispositiv“ des Wirtschaftsplans gehört und was den schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen vorzubehalten ist, bestehen nicht und dürften auch künftig nicht aufzustellen sein. Leitender Grundsatz wird aber in dieser Hinsicht sein müssen, daß dasjenige, was nach dem Willen der gesetzgebenden Körper „dispositiv“ sein soll, auch in das „Dispositiv“ Aufnahme findet.

Wir erwähnen hier noch das bezüglich der Erläuterungen in Preußen eingeführte Verfahren, das namentlich wegen der Einheitlichkeit des preußischen Staatshaushalts klarer und einfacher ist, als dasjenige des Reichs. Ein Vorbericht des Finanzministers erläutert den Hauptetat, der überdies eine besondere Spalte für „Bemerkungen“ führt. (Für 1902 enthält dieselbe keine Bemerkungen; vgl. dagegen die zahlreichen „Erläuterungen“ des Hauptetats des Reichs für 1902.) In den „Bemerkungen“ des Spezialetats (letzte Spalte rechts) werden die Bezüge aus Nebenämtern, das erstmalige Erscheinen der „künftig wegfallenden“ Beträge u. s. w., sowie die Ab- und Zugänge gegen das Vorjahr erläutert; sofern jedoch in letzterer Hinsicht umfassendere Darlegungen nötig sind, werden die Erläuterungen je in besonderer Beilage den betr. Spezialetats — unter Verweisung hierauf in letzteren — angeschlossen.

Die Mitte zwischen „Bestimmungen“ und „Erläuterungen“ halten die schon genannten „Positionen“ der Wirtschaftspläne der Schutzgebiete des Reichs. Sie sind, abgesehen von ihrer Bedeutung als schematische Unterlagen der Buch-

führung, gewissermaßen Erläuterungen im Dispositiv und gehen im Gegensatz zu den vorerörterten Erläuterungen des Reichswirtschaftsplans als nicht unwesentliche Anhaltspunkte für die Ausführung des Etats und für die Kontrolle aus dem Stadium der Vorbereitung der Etats in das der Ausführung derselben und der Rechnungslegung über.

Wir kommen zu den verschiedenen Arten der Nichtübereinstimmung zwischen genehmigtem Wirtschaftsplan und Wirklichkeit.

In jeder Wirtschaft werden bei der Ausführung des Wirtschaftsplans einerseits planmäßige Einnahmen und Ausgaben nicht verwirklicht, weil deren Verwirklichung rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen, die bei Feststellung des Plans noch nicht vorlagen oder sich nicht übersehen ließen, andererseits bleiben Einnahmen und Ausgaben entweder hinter den planmäßigen Sätzen zurück oder überschreiten sie dieselben, weil sich die Verhältnisse anders gestalteten, als bei Feststellung des Planes angenommen wurde (naturgemäße Unsicherheit aller Voranschläge), oder aber erwachsen infolge Eintritts von Verhältnissen, die bei Feststellung des Plans überhaupt nicht vorausgesehen wurden oder nicht vorausgesehen werden konnten, außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Das Ueberschreiten der für die Einnahmen und Ausgaben durch den Plan gezogenen Grenzen und das Zurückbleiben hinter diesen Grenzen tritt gewöhnlich erst durch den Abschluß der betr. Wirtschaftsperiode in die Erscheinung, während sich die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben ebenso, wie der Nichtvollzug planmäßiger Einnahmen und Ausgaben in der Regel schon im Lauf der betr. Wirtschaftsperiode, je von Fall zu Fall, ergeben. Was im besonderen die unvorhergesehenen Ausgaben betrifft, so setzen in der Regel die Wirtschaftspläne hiefür zur Fernhaltung wirtschaftlicher Störungen von vornherein gewisse, meist nach den Ergebnissen der Vorjahre bemessene Summen aus; reichen diese Summen nicht zu und lassen sich die betr. Ausgaben nicht verschieben, so treten außerplanmäßige Ausgaben ein, die ebenso wie die Ausgabeüberschreitungen — wirtschaftlich besteht hier kein Unterschied zwischen außerplanmäßigen Ausgaben und Ausgabeüberschreitungen — entweder durch ein Mehr der planmäßigen Einnahmen oder durch außerplanmäßige Einnahmen oder durch Veräußerung von Vermögensteilen, Schuldaufnahme rc. zu bestreiten sind.

Bei der Verwaltung fremden Vermögens müssen alle jene Veränderungen gegenüber dem genehmigten Wirtschaftsplan möglichst bald zur Kenntnis dessen gebracht werden, der den Plan genehmigt hat; sie bedürfen folgerichtig dann der nachträglichen Genehmigung, wenn sie durch den Willen des Verwalters herbeigeführt sind und somit das Handeln des Verwalters durch die mit der Genehmigung des Wirtschaftsplanes ausgesprochene Willensmeinung des Geschäftsherrn nicht gedeckt ist. In einzelnen Fällen wird beim Auftreten erheblicher außerplanmäßiger Ausgaben in Ergänzung und Berichtigung des ursprünglichen Wirtschaftsplans nachträglich ein besonderer Plan festgestellt.

Sehen wir nun, wie das preußisch-deutsche Staatsrecht die Inkongruenz zwischen Etat und Wirklichkeit behandelt.

Die preußische Verfassungsurkunde hat, davon ausgehend, daß die Interessen der Staatsbürger vorzugsweise durch die Ueberschreitungen der Ausgabefeststellungen berührt werden, durch Art. 104 die nachträgliche Genehmigung der Kammern für die Ueberschreitungen der Ausgabesätze des Etats, die sie kurzweg als Etatsüberschreitungen bezeichnete, angeordnet, während die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs hierüber überhaupt Bestimmungen nicht enthält, vielmehr

sich darauf beschränkt, durch Art. 72 den Nachweis der Verwendung aller Einnahmen zu fordern.

In Ausführung des Art. 104 der V.U. und zugleich weiter gehend, als die V.U. hat das preuß. O.R.Kamm.Ges. von 1872, wie schon früher erörtert, — vgl. Annalen 1902 S. 503 ff. — durch die §§ 18 und 19 die nachträgliche Genehmigung der Ueberschreitungen der Ausgabeetats („Etatsüberschreitungen") und der außeretatsmäßigen Ausgaben durch den Landtag geregelt. Die Ueberschreitungen der Einnahmeetats und die außeretatsmäßigen Einnahmen blieben hier ebenso, wie die Mindereinnahmen und Minderausgaben gegenüber den Etatssätzen außer Betracht, weil man hier finanzielle oder staatsrechtliche Bedenken nicht hatte.

Jene Vorschriften wurden maßgebend für das Reich. Weiterhin hat das Reichseigentumsgesetz vom 25. Mai 1873 durch § 10 bestimmt, daß die den Etat überschreitenden und die außeretatsmäßigen Einnahmen an Erlösen aus der Veräußerung von Sachbesitz des Reichs der nachträglichen Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags unterliegen sollen. Dieser Vorschrift lag die Erwägung zu Grunde, daß jene im Etat nicht vorgesehenen Veräußerungen seitens der Reichsverwaltung in der Regel nicht infolge einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgen, die einer verschiedenen Beurteilung unterliegen können, und daß im übrigen der Bundesrat und der Reichstag ein wesentliches Interesse daran haben, daß die Substanz des Reichseigentums nicht ohne ihre Zustimmung verringert werde. Der durch die Reichstagskommission 1874 und 1877 beabsichtigten Verallgemeinerung der letztgenannten Spezialbestimmung, also der Ausdehnung der nachträglichen Genehmigung der gesetzgebenden Körper auf weitere Mehreinnahmen, sowie auf alle außeretatsmäßigen Einnahmen widersetzte sich die Reichsregierung, weil es sich hier nicht um Verwaltungsakte, die einer nachträglichen Genehmigung bedürfen, sondern größtenteils um rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse handle, welche der Einwirkung der Reichsverwaltung nicht unterliegen.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hier noch die außeretatsmäßigen Ausgaben in Verbindung mit den sog. Dispositionsfonds der Verwaltung, auf welche wir später zurückkommen. Diese Fonds werden in Preußen und dem Reich der Verwaltung durch die Etats für unvorhergesehene Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung gestellt. „Etatsüberschreitungen" können hier nicht vorkommen; wird ein Mehraufwand nötig, so fällt derselbe unter den Begriff: außeretatsmäßige Ausgaben. Unter Umständen können auch Ausgaben, die ursprünglich im Etat für einen bestimmten Zweck vorgesehen waren, zu außeretatsmäßigen Ausgaben werden, z. B. dann, wenn etatsmäßige Ausgaben vollzogen werden, obschon die Voraussetzungen, die deren Bewilligung zu Grund lagen, weggefallen sind oder, wenn bei den durch den Etat festgestellten Bauten der Bauplan wesentlich anders zur Ausführung gelangt, als er bewilligt wurde.

Vielfach werden im Reich die außerhalb des nach Art. 69 zustande gekommenen Etats dem Haushalt des betr. Jahres noch erwachsenden Ausgaben in Ergänzung und Berichtigung des ursprünglichen Etats nachträglich in derselben Weise, wie jener Etat durch sog. Nachtragsetatsgesetze[7]) festgestellt. Jedes dieser

[7]) Seit Bestehen des Reichs sind solche Nachtragsetatsgesetze in großer Zahl ergangen; nur die 3 Etatsjahre 1875, 1880/1 und 1888/9 weisen keine Nachtragsetats auf; dagegen erhielten verschiedene Etats mehrere Nachtragsetats, z. B zeigt der Etat für 1890/1 deren 4.

Gesetze erscheint als ein Spezialgesetz, das für den Einzelfall von der allgemeinen Bestimmung des Art. 69 der Verfassung, wonach der Etat vor Beginn des Etatsjahrs festgestellt werden muß, abweicht.

Von den oben erörterten Unregelmäßigkeiten, die als ein Nichteinhalten des finanziellen Rahmens des Etats teils durch Zurückbleiben hinter jener Grenze, teils durch Hinausschreiten über dieselbe oder als ein gänzlich außerhalb des Etats stehendes und mit demselben überhaupt nicht zusammenhängendes Handeln erscheinen, werden die schon früher besprochenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Etats innerhalb jenes Rahmens unterschieden; diese haben, im Gegensatz zum Privathaushalt, im staatlichen Haushalt infolge des eigenartigen durch den Konstitutialismus ausgebildeten Systems der sog. Spezialisierung, also der Feststellung der einzelnen Posten des Etats als solcher, eine besondere rechtliche Bedeutung erlangt.

Alle diese Fälle der Nichtübereinstimmung zwischen Soll und Haben, die nach dem bestehenden Recht im weiteren Sinn des Wortes als „Abweichungen" von den Etatsbestimmungen bezeichnet werden, möchten wir einteilen in solche, in denen der zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung durch die Etats festgestellte Rechtszustand verändert wird und in solche, in denen ein neues, mit den festgestellten Etats nicht zusammenhängendes Verhältnis zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung entstanden ist. Erstere Gruppe zerfällt, entsprechend der Einrichtung der Etats, in Abweichungen von den Bestimmungen der Kapitel-, Titel- rc. nummern, — es sind dies die schon früher besprochenen sog. Fondsverwechslungen, d. h. die Verrechnung an sich etatsmäßiger Einnahmen und Ausgaben an unrichtigen Stellen der Etats — des Textes, — es sind dies die eigentlichen etatswidrigen Einnahmen und Ausgaben, die meistenteils den Gegenstand einer, durch die gesetzgebenden Körper zu entscheidende, Kontroverse zwischen Verwaltung und Kontrollbehörde bilden — und der Zahlen der Etats — es sind dies vorzugsweise die Etatsüberschreitungen. Die zweite Gruppe besteht aus den außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Hinsichtlich der etatsrechtlichen Behandlung der vorerörterten Verhältnisse wird durch das künftige Reichswirtschaftsgesetz auf Grund der Reichsverfassung folgendes, im wesentlichen jetzt schon geltende Prinzip festzuhalten sein: Einnahmeüberschreitungen und außeretatsmäßige Einnahmen ebenso, wie Mindereinnahmen und Minderausgaben nicht ohne Wissen, Ausgabeüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben ebenso, wie alle Abweichungen von den Nummern und dem Text des Etatsdispositivs nicht ohne Willen der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs. Ersteres Erfordernis ergibt sich aus dem Wesen der Etatsfeststellung — Art. 69 der R.V. — und aus Art. 72 der R.V., letzteres weiterhin aus dem Ausgabebewilligungsrecht der gesetzgebenden Körper — Art. 71 der R.V. — und aus den §§ 18 und 19 des O.R.Kamm.Ges. von 1872. Bezüglich der Einnahmeüberschreitungen geht, wie schon erörtert, das Reichseigentumsgesetz von 1873 — § 10 — über erstgenannten Grundsatz hinaus; diese singuläre Bestimmung dürfte aus den oben angeführten Gründen in das Reichswirtschaftsgesetz zu übernehmen sein.

Im übrigen wird dieses Gesetz die in dem letzten Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vorgesehenen Bestimmungen über den Begriff der Etatsüberschreitungen und über die formelle Behandlung derselben — vgl. die später zu besprechende Haushaltsübersicht — in Uebereinstimmung mit dem preußischen Recht (vgl. O.R.Kamm.Ges. § 19 rc.)

zu enthalten haben. Hienach werden auch fernerhin sowohl bei den Einnahmen, wie bei den Ausgaben das Mehr und das Weniger gegen den Etat, sowie das „Außerhalb“ des Etats den gesetzgebenden Faktoren, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Revision, durch die Haushaltsübersicht schon im nächsten Jahr nach der Entstehung mitzuteilen sein, während die Fondsverwechslungen und die Abweichungen von den Textbestimmungen der Etats — also das „Wider“ den Etat — erst später durch die allgemeine Rechnung an dieselben gelangen.

Zwischen den außeretatsmäßigen und überetatsmäßigen Ausgaben wird insofern ein großer Unterschied gemacht, als hier der Etat wenigstens den Ausgabe**zweck** genehmigt hat, dort aber eine Etatsbewilligung überhaupt nicht vorliegt und somit eine „größere Abweichung vom Gesetz“ vorhanden sei. **Wirtschaftlich** ist — wir glauben dies betonen zu sollen — dieser Unterschied für den staatlichen Haushalt ebensowenig von Belang, wie für den privaten. Das die Wirtschaft beeinflußende Moment liegt hier, wie dort darin, daß die betr. **Beträge**, mögen sie über- oder außeretatsmäßig verausgabt sein, im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Es kommt also hier nicht sowohl auf das Quale, als auf das Quantum an und ist somit eine hohe überetatsmäßige Ausgabe wirtschaftlich ein größeres Uebel, als eine niedrige außeretatsmäßige. In der Tat sind denn auch seit Bestehen des Reichs, abgesehen von dem ganz außergewöhnlichen, hier nicht zu erörternden Fall der Chinaexpedition im Jahre 1900 die außeretatsmäßigen Ausgaben des Reichs von weitaus geringerer Bedeutung gewesen, als die überetatsmäßigen. Selbstredend verlangt das wirtschaftliche Interesse, daß beiderlei Arten von Ausgaben möglichst unterbleiben; öfters aber sind solche Ausgaben unvermeidlich; zuweilen werden namentlich außeretatsmäßige Ausgaben durch Gründe des Rechts oder auch Erwägungen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit notwendig.

Eine weitere, für die Wirtschaft des Reichs nicht unwichtige Forderung ist die, daß von den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung über- und außeretatsmäßige Ausgaben nur nach vorgängigem Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung gemacht werden.

Um noch die Abweichungen von den **Etatserläuterungen** als solchen zu berühren, so unterliegt die Einhaltung der hier ausgesprochenen Grundsätze, wie schon ausgeführt, nicht der Verfassungs-, sondern lediglich der Verwaltungskontrolle. Die Reichsregierung ist zwar den gesetzgebenden Körpern, deren Entschließungen durch die betr. Erläuterungen mitbestimmt wurden, — letztere erscheinen als Motive der betr. Etatsbeschlüsse — Rechenschaft für etwaige Abweichungen von jenen Sätzen schuldig (vgl. auch die Erläuterungen der Haushaltsübersicht, die Etatsverhandlungen 2c.), allein eine formelle Genehmigung jener von den einzelnen Ressorts der Reichsverwaltung je im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung bewirkten Abweichungen durch Bundesrat und Reichstag ist rechtlich nicht geboten; eine solche würde nur dann erforderlich sein, wenn die betr. Sätze im Etatsdispositiv ausgesprochen wären. Beispielsweise bewilligt der Etat für 1902 der Preußischen Militärverwaltung für das Preußische 2c. Kontingent durch Kap. 25 Tit. 3 = 56 689 282 Mk. „zur Beschaffung des Naturalienbedarfs“, d. h. die Preußische Militärverwaltung ist ermächtigt, im Rechnungsjahr 1902 die genannte Summe für genannten Zweck auszugeben. In den Erläuterungen des Spezialetats und der dazu gehörigen Uebersicht sind die beiden Faktoren, die jene Summe bilden, — das Naturalienquantum als der feste und die Preise desselben als der schwankende Faktor — im einzelnen

berechnet. Sinken nun jene Preise während der Ausführung des Etats, so darf die genannte Militärverwaltung im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung innerhalb der Grenzen der Summe des Etatsdispositivs für 1902 unter Umständen ein größeres Quantum beschaffen, als in den Erläuterungen ꝛc. berechnet und somit bei der Etatsbewilligung in Aussicht genommen wurde, weil der Naturalienbedarf als solcher im Dispositiv nicht festgelegt ist. Die gesetzgebenden Körper ihrerseits erhalten Kenntnis von dem Sachverhalt durch die Haushaltsübersicht oder die Verhandlungen über den folgenden Etat. — Hinsichtlich aller dieser Verhältnisse dürften Bestimmungen durch das Reichswirtschaftsgesetz nicht zu treffen sein, es wird sich vielmehr empfehlen, das Weitere den jährlichen Etatsvereinbarungen vorzubehalten.

Die Uebersetzung der verfassungsmäßigen Etats in die Praxis geschieht durch die sog. Kassenetats; es sind dies die zur Ausführung der gesetzlich festgestellten, die Reichsregierung gegenüber der Reichsvertretung bindenden Etats im Namen der Reichsregierung für die einzelnen Behörden und Kassen aufzustellenden und diese Stellen lediglich der Reichsregierung gegenüber verpflichtenden, der Verwaltung unmittelbar zu Grund zu legenden Etats. Da es nicht ausgeschlossen wäre, daß bei dieser Ueberführung der gesetzlichen Etats in die Wirklichkeit ein Nichteinhalten jener Etatsbestimmungen stattfände, daß also z. B. die Behörden von seiten der Reichsregierung mit Anweisungen versehen würden, die den verfassungsmäßigen Etats zuwiderlaufen, so sind in das Reichswirtschaftsgesetz über die Kassenetats ähnliche Vorschriften aufzunehmen, wie sie das preußische Staatshaushaltsgesetz in den §§ 10—12 enthält; insbesondere wäre zu bestimmen, daß sich die Kassenetats auf die verfassungsmäßigen Etats gründen müssen und daß in ihnen die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der durch jene Etats (Hauptetat und Spezialetats) festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen sind.

Auf das Weitere hierüber kommen wir bei Besprechung der Rechnungslegung und gehen nun auf das Einzelne der Etatsausführung über.

b) Die Einnahmen.

Das preußische Staatshaushaltsgesetz spricht in § 16 den schon durch das Kassenregulativ von 1828 festgestellten Grundsatz der Zentralisation aller Staatseinnahmen aus; hienach werden alle Einnahmen des Staates für Rechnung der Staatsfinanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Staats erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezialetats oder durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist; es fließen demgemäß bei allen Zweigen der Staatsverwaltung auch etwaige unvorhergesehene Einnahmen oder Mehreinnahmen gegenüber den Etatssätzen in der vorgenannten Einschränkung den allgemeinen Staatsfonds zu.

Auch für das Reich wird die Zentralisation der Reichseinnahmen mit der für Preußen geltenden Modifikation durch das Gesetz als Prinzip aufzustellen sein; freilich erfährt dasselbe dadurch, daß die Finanzwirtschaft des Reichs zum Teil eine Gesellschaftswirtschaft ist (Finanzgemeinschaften ꝛc.), noch weitere Beschränkungen, die hier nicht weiter zu behandeln sind. Ebenso dürfte nach den seitherigen Erfahrungen für das Reich kein Grund vorliegen, von den für Preußen in § 17 des genannten Gesetzes über die Stundung für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat getroffenen Bestimmungen, wonach insbesondere die Stundungen über den Jahresabschlußtermin hinaus der mini-

steriellen Ermächtigung bedürfen, wesentlich abzugehen. Namentlich möchten wir unter den jetzigen Verhältnissen die von der Reichstagskommission zu dem mehrgenannten Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs gestellte Forderung, es sollen Steuer- und Zollkredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen nur auf Grund eines Gesetzes bewilligt werden und es soll die Vereinnahmung gestundeter Steuer- und Zollkredite vor der Verfallzeit nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen, nicht für ausreichend begründet ansehen. Weiter wurde in diesem Zusammenhang von der Reichstagskommission beantragt, daß Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden dürfen. Hierauf war die Reichsregierung nicht eingegangen; dagegen war in den letzten Entwurf des genannten Gesetzes entsprechend den Kommissionsbeschlüssen die Bestimmung aufgenommen worden: „auf Hoheitsrechten des Reichs oder auf Realverpflichtungen beruhende Einnahmen dürfen nur auf Grund des Gesetzes erlassen oder zurückerstattet werden."

Wir gelangen hiemit zu der vielbehandelten Frage der Befugnis des Kaisers zum „gnadenweisen" Nachlaß von Einnahmen des Reichs.

Der wesentliche Unterschied zwischen Preußen und dem Reich liegt hier bekanntlich darin, daß dort der Monarch die Kronrechte der vorkonstitutionellen Zeit in der durch die Verfassung gegebenen Beschränkung weiter besitzt, hier dagegen diese Kronrechte auf Grund der Reichsverfassung erst gesetzlich zu konstruieren sind. In Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetz — § 18 — und der seitherigen Uebung ist unseres Erachtens durch das Reichswirtschaftsgesetz auszusprechen, daß die Einziehung dem Reich zustehender Einnahmen nur im einzelnen Fall und, abgesehen von der tatsächlichen wie rechtlichen Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch kaiserliche Bestimmung erteilten Ermächtigung unterbleiben darf. Diese kaiserliche Ermächtigung wird für das Reich auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in denen zwingende Vorschriften der Gesetze oder der Etats nicht entgegenstehen. Der Kaiser kann von sich aus nicht Abweichungen von der erklärten Willensmeinung der gesetzgebenden Körper des Reichs verfügen oder genehmigen; dagegen ist ihm diese Befugnis für alle Ansprüche des Reichs einzuräumen, die nur geltend gemacht werden können, nicht nach Gesetz oder Etat geltend gemacht werden müssen. (Forderungen aus Rechtsgeschäften, von Schadensersatz ꝛc.) „Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Reichskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden" — vgl. § 18 Abs. 1 des pr. G.

Unter den Begriff „Verzicht auf Einnahmen" oder in Verbindung mit diesem Begriff läßt sich nach unserer Ansicht wirtschaftlich auch die sog. „Niederschlagung von Defekten" — vgl. § 38 des pr. G. — bringen. Defekte sind Beträge, welche dem Fiskus infolge doloser oder fahrlässiger Handlungen „fehlen" und ihm zu ersetzen sind. Beim Erlaß von Einnahmen und bei der „Niederschlagung von Defekten" handelt es sich darum, gegenüber dem jus strictum, je nach den Verhältnissen des Einzelfalls, zu Gunsten des dem Fiskus gegenüber Verpflichteten Billigkeitsrücksichten walten zu lassen.

Die Notwendigkeit, der obersten Spitze des Staatswesens die beiden vorgenannten Befugnisse einzuräumen liegt vor, mag man letztere aus der Gesetzgebung oder aus dem Wesen der Verwaltung ableiten. Sie werden denn auch entweder auf Grund von Gesetzesbestimmungen oder kraft Herkommens fast in allen modernen Staaten von dem obersten Leiter der Staatsverwaltung aus-

geübt und zwar in anderen größeren Staaten in verhältnismäßig größerem Umfang, als im Deutschen Reich. Im Rechnungsjahr 1893/4 — für dieses Jahr erfolgte erstmals die betr. summarische Mitteilung — betrug bei einer rechnungsmäßigen Sollausgabe des Reichshaushalts von rund 1500 Millionen Mk. die Gesamtsumme der „auf dem Gebiet des Vermögensrechts ergangenen Allerhöchsten Erlasse" = 78 948 Mk., während für das Rechnungsjahr 1900 diese beiden Beträge sich auf rund 2365 Millionen Mk. und 55132 Mk. beziffern; von den zwischenliegenden Jahren weisen 1899 den Höchstbetrag der Nachlässe mit 161 691 Mk., 1896/97 den Mindestbetrag mit 54907 Mk. auf; der Durchschnittsjahresbetrag der Nachlässe in der Zeit von 1893/1900 stellt sich auf rund 83 000 Mk. bei einer durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgabe des Reichshaushalts von rund 1900 Millionen Mk.

Daß der Kaiser, entsprechend dem preußischen Verfahren, die genannten Rechte auch mittelbar durch die von ihm zu ermächtigenden Behörden ausüben kann, wird nicht zu bezweifeln sein.

Als eine Konsequenz der Art. 69 und 72 der R.V. erscheint die Forderung, daß die genannten Nachlässe dem Betrag nach den gesetzgebenden Körpern mitgeteilt werden, und zwar nicht allein die „Gnadenerlasse" des Kaisers, sondern auch sämtliche „Gnadenerlasse" der Landesherrn bezüglich der auf Rechnung und in Vertretung des Reichs geführten Verwaltungen; für letztere ist der Reichskanzler dem Bundesrat und Reichstag ebenfalls verantwortlich, auch wenn er sie nicht gegengezeichnet hat. Wie bemerkt, wird seit 1893/94, dem Wunsche des Reichstags zufolge, den gesetzgebenden Körpern mit der Haushaltsübersicht ein summarischer Nachweis aller vorgenannten Nachlässe vorgelegt. Das Verlangen nach einer gesetzlichen Bestimmung, wonach jene Verwaltungsakte — als solche treten jene „Erlasse" in die Erscheinung — den gesetzgebenden Körpern zur Genehmigung im einzelnen zu unterbreiten wären, läßt sich weder rechtlich noch wirtschaftlich begründen. Falls ein zu ausgedehnter Gebrauch der genannten Befugnisse zu erheblicher Belastung des Reichshaushalts oder zu Störungen der finanziellen Ordnung führen sollte, so können die gesetzgebenden Körper bei den Etatsberatungen ihre Rechte wahren. Dazu genügt jedoch die Mitteilung der betreffenden Summen. Selbstverständlich wird es auch fernerhin Sache des Reichskanzlers als des obersten Chefs der Reichsfinanzverwaltung sein, eventuell bei den Verhandlungen über die Haushaltsübersicht ꝛc. nähere Auskunft über die betreffenden Verwaltungsakte im einzelnen zu geben. Daß eine Genehmigung des Bundesrats und Reichstags nötig ist, wenn durch jene Akte oder infolge derselben gegen Gesetze oder Etatsbestimmungen verstoßen oder über den finanziellen Rahmen des Etats hinausgegangen wird, ergibt sich aus dem früher Ausgeführten.

Im wesentlichen wird, wie bemerkt, nach diesen Grundsätzen jetzt schon verfahren und es dürften keinerlei Bedenken bestehen, diese seitherige Uebung für das Reich gesetzlich festzulegen.

Die von der Reichstagskommission zu dem mehrgenannten Reichsgesetzentwurf vorgeschlagene Einschränkung, wonach die Niederschlagungsbefugnis des Kaisers auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen oder auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reichs entstanden sind, sich nicht erstrecken soll, halten wir nicht für erforderlich. Denn einerseits versteht es sich von selbst, daß die durch das Gesetz für außeretatsmäßige Ausgaben und Etatsüberschreitungen vorgeschriebene Genehmigung

der gesetzgebenden Körper durch einen kaiserlichen Erlaß nicht ersetzt werden kann; andererseits kann nach dem, was wir schon zur Reichshaushaltskontrolle — Annalen 1902 S. 503 ff. — erörtert haben, durch Anordnung einer obersten Reichsverwaltungsbehörde ein Defekt nur dann entstehen, wenn diese Behörden mit Zustimmung des Reichskanzlers von den für die Verwaltung geltenden Normen abweichen; sind jene Normen gesetzliche oder Etatsvorschriften, so muß diese Abweichung nach der Vorschrift des Gesetzes den gesetzgebenden Körpern unterbreitet werden und kann sie ebensowenig wie bei den vorgenannten über- und außeretatsmäßigen Ausgaben, durch einen kaiserlichen Erlaß „saniert" werden; liegt aber nur ein Zuwiderhandeln gegen anderweite Vorschriften vor, so hat diejenige Instanz, von der die betr. Vorschrift ausgegangen ist (Kaiser, Bundesrat 2c.), zu entscheiden. — Das Verfahren der Kontrollbehörde bei Verfolgung der Defekte haben wir Annalen 1902 S. 515 f. besprochen. —

Wir erwähnen hier noch die in dem mehrgenannten Reichseigentumsgesetz[8]) behandelten Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken des Reichs. Wie bekannt, besteht ein allgemeines Verbot der Veräußerung von Reichseigentum, beweglichem, wie unbeweglichem, durch die Reichsverwaltung oder eine Vorschrift, daß eine solche einer besonderen Genehmigung der gesetzgebenden Körper bedarf, nicht; hinsichtlich der Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke ist jedoch durch § 11 des Reichseigentumsgesetzes bestimmt, daß solche nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgabt werden dürfen und, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen sind. Jene Vorschrift des genannten Gesetzes wird, wie schon der mehrgenannte Reichsgesetzentwurf vorgesehen hatte, in das Reichswirtschaftsgesetz aufzunehmen sein.

c) Die Ausgaben.

Die Bestimmungen des Reichswirtschaftsgesetzes über die Ausgaben bei Führung des Reichshaushalts werden sich wohl noch enger, als die über die Einnahmen an das preußische Recht anschließen, da hier ein solch tiefgreifender Unterschied, wie er zwischen den Einnahmen des Reichs und Preußens besteht, nicht vorliegt. Hienach dürften, abgesehen von dem schon früher unter I. besprochenen Remunerationswesen — hier wird die schon erörterte Anmerkung zu den fortdauernden Ausgaben des Etats in das Gesetz aufzunehmen sein und zwar mit dem Beisatz: „abzüglich der eigentlichen Stellvertretungskosten" (Kosten der kommissarischen Verwaltung der betr. Stelle); andernfalls wären für jene Kosten besondere Fonds in die Etats einzustellen, ein Verfahren, das sich kaum

[8]) Der von der Reichsregierung seinerzeit vorgelegte Entwurf des Reichseigentumsgesetzes hatte bezweckt, die Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, näher festzustellen. — Vgl. die Eingangsformel des genannten Gesetzes. — Auf Veranlassung der Reichstagskommission wurden die §§ 10—12 dem Gesetz angeschlossen; sie betreffen nicht nur, wie aus der Eingangsformel schon gefolgert worden ist, das sog. Verwaltungsvermögen, sondern den gesamten Sachbesitz des Reichs, also auch das sog. Finanzvermögen.

Bemerkenswert erscheint hier weiterhin, daß von den rund 920 qkm des dermaligen Reichsgrundbesitzes — hievon entfallen rund 820 qkm auf die „Verwaltung des Reichsheeres" — nur ca. 1/7 auf Grund des Reichseigentumsgesetzes auf das Reich überging, während ca. 6/7 seither durch besondere Rechtstitel erworben wurden.

empfiehlt — im wesentlichen die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Staatshaushalt in das Reichswirtschaftsgesetz Aufnahme finden, um so mehr, als bisher schon in der Hauptsache nach den dort festgelegten Grundsätzen verfahren wurde, ohne daß in finanzieller oder staatsrechtlicher Hinsicht das Bedürfnis nach erheblichen Aenderungen hervorgetreten wäre. Unter diesem Gesichtspunkt nennen wir zunächst die Vorschrift des § 20 des preußischen Gesetzes, wonach den Ausgabefonds Rückeinnahmen grundsätzlich nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden dürfen. Dieser Grundsatz wird mit den in dem genannten Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen für die bei Bauausführungen sich ergebenden Einnahmen dem Reichsgesetz einzuverleiben sein. Durch die Etats des Reichs sind jetzt schon vielfach besondere Ermächtigungen der genannten Art ausgesprochen worden; wir erwähnen von solchen namentlich die Anmerkung im Etat über den allgemeinen Pensionsfonds und die Anmerkung zu den Ausgabekapiteln 14—43 der Militäretats: „Einnahmen, die bei den jährlich abschließenden Titeln an Vergütungen für Ueberhebungen und Rechnungsdefekte aus dem Vorjahr entstehen, kommen bei diesen Titeln in Rückeinnahme." (Ueber die Entstehung und etatsrechtliche Bedeutung letzterer Bestimmung vgl. Annalen 1900 S. 922.) Jene Ermächtigungen werden durch die Etats, also von Jahr zu Jahr, auch fernerhin zu erteilen sein. Wir fügen noch an, daß, falls die genannten Verstärkungen der Ausgabefonds durch Zuführung von Rückeinnahmen zum Etat schriftlich oder mündlich, dem Gegenstand oder der Summe nach, lediglich „erläutert" werden, nach den obigen Ausführungen eine Verfassungskontrolle in dieser Richtung nicht stattfindet und etwaige Aenderungen der Verhältnisse durch die Haushaltsübersicht zum Nachweis gelangen, während die Rückeinnahmen, sofern sie bei den Ausgabesummen als Etatssummen eingesetzt werden, für die Rechnungslegung verbindlich sind, so daß also Ueberschreitungen dieser etatsmäßig festgestellten Beträge der nachträglichen Genehmigung von Bundesrat und Reichstag bedürfen.

Als weitere, aus dem preußischen Gesetz mit den durch die Verhältnisse des Reichs bedingten Modifikationen in das Reichsgesetz zu übernehmende Vorschriften führen wir die folgenden auf: Die Verleihung von Besoldungen und anderer bei der Pensionierung in Anrechnung zu bringender Diensteinkünfte auf keiner andern Grundlage, als der durch die Spezialetats oder durch besondere Gesetze erteilten Ermächtigung, preuß. Ges. § 21, die Verausgabung der Gnadenbezüge von den Diensteinkünften verstorbener Beamter ꝛc. bei denselben Fonds, aus welchen die betr. Diensteinkünfte ꝛc. zu zahlen waren, § 22, die Gewährung außerordentlicher Remunerationen und Unterstützungen für Beamte lediglich aus den im Etat dazu bestimmten Fonds, § 24, das Verbot von Bewilligungen aus den einer Behörde zur Remunerierung von Hilfsarbeitern zur Verfügung gestellten Fonds an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde, § 25, die Mitteilung der Einnahmen der Beamten aus nebenamtlichen Funktionen öffentlich rechtlichen Charakters in den Spezialetats, § 26, die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte nach Maßgabe des Etats, § 28, sowie die Ueberlassung von Wohnungen und von andern Nutzungen an den zur Verfügung des Reichs stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von sonstigen Naturalbezügen an Beamte gegen Entgelt, § 29, die Aufstellung von Bauanschlägen für die Ausführung von Neubauten und von Reparaturbauten auf Kosten des Reichs und die Zulassung von Ausnahmen von dieser Regel bei plötzlich hervortretenden dringenden Baubedürfnissen oder bei Bauten von untergeordneter Be-

deutung durch die zuständigen Ressortchefs, sowie die Normierung darüber, unter welchen Voraussetzungen und namentlich bei welcher Höhe der Bausumme die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die betr. oberste Behörde oder die nachgeordneten Stellen unterliegen, durch kaiserliche Verordnung, § 30, der nähere Nachweis aller für Rechnung des Reichs angekaufter beweglicher Gegenstände, sowie die Fondsausgleichung bei Abgabe beweglicher Gegenstände für die Zwecke eines andern Etatsfonds, als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind (Vergütung von einem Fonds an den andern für die Regel nur dann, wenn der Wert der betr. Gegenstände im einzelnen Fall insgesamt mehr, als 3000 M. beträgt), § 31, und das Verbot, auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Teil als Dispositionsfonds,[9]) Fonds zu unvorher-

---

[9]) Die ersten Entwürfe des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs hatten hinsichtlich der Dispositions- ꝛc. Fonds folgende Bestimmungen enthalten: Ausgaben, die unter keinen der Titel des Ausgabeetats fallen und zu deren Deckung der zu Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds nicht ausreicht, sind als außeretatsmäßige nachzuweisen. (Es entsprach dies der auf Vereinbarung mit dem Reichstag — vgl. Reichstagsbeschluß vom 27. April 1871 — begründeten Praxis.) Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen bestimmten Etatstitel fallen. (Damit war der Sinn von § 27 Abs. 1 der O.R.Kamm.Instr. vom 18. Dezember 1824 wiedergegeben.) Die Reichstagskommission von 1874 hatte beantragt, erstere Bestimmung folgendermaßen zu fassen: Ausgaben, welche unter keinen Titel des Ausgabenetats fallen, sind, soweit sie als unvorhergesehene zu betrachten sind, aus den für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Reicht der entsprechende Dispositionsfonds nicht zur Deckung aus, so sind sie als außeretatsmäßige nachzuweisen. — Auf diese Weise sollte bestimmter ausgedrückt werden, daß aus Dispositionsfonds überhaupt nur unvorherzusehende Ausgaben zu bestreiten sind und daß sie als solche in keinem Fall überschritten werden dürfen. — Weiterhin war von der genannten Kommission gefordert worden, daß Ausgaben aus Zentralfonds, welche durch Titelüberschrift als Dispositionsfonds, Fonds für vermischte, sonstige oder unvorhergesehene Ausgaben oder in gleichartiger Weise bezeichnet sind, nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abschnitten zusammengestellt und *in den Rechnungen* und Uebersichten (Haushaltsübersicht) nachgewiesen werden müssen.

Der letzte Entwurf des genannten Reichsgesetzes entsprach, abgesehen davon, daß er letzteren Nachweis nur durch die Haushaltsübersicht, nicht auch die Rechnungen geben wollte, jenen Forderungen.

Die Reichstagskommission von 1877 wiederholte sodann das Verlangen, daß der betr. Nachweis auch in den Rechnungen erfolge.

Tatsächlich wird im Reich nach den im vorgenannten Reichsgesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen verfahren.

Das preußische Gesetz schreibt durch § 47 vor, daß jene Nachweisungen je im folgenden Etatsjahr dem Landtag vorgelegt werden, sofern derselbe nicht von der Vorlegung absieht; eine ähnliche Vorschrift genügt unseres Erachtens auch für das Reichswirtschaftsgesetz.

Bis jetzt wurde durch besondere Anlagen zur Reichshaushaltsübersicht die Verwendung des Dispositionsfonds des Reichskanzlers (Etat 1902 = 120000 Mk.) und der sog. Extraordinarien des Auswärtigen Amts (60000 Mk.) sowie der Kolonialzentralverwaltung (25000 Mk.) nachgewiesen, während dies bei den übrigen Dispositions- ꝛc. Fonds des Reichshaushaltsetats — z. B. Kriegsministerien: 49000 bezw. 4800 und 1800 Mk., Marineverwaltung: 30000 Mk., Reichspost- und Telegraphenverwaltung 10000, sowie 1000 und 70000 Mk. (vgl. auch einmalige Ausgaben dieser Verwaltung Kap. 4 Tit. 45 = 500000 Mk. zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle) nicht der Fall ist.

Ein Vergleich mit anderen Großstaaten dürfte ergeben, daß im Deutschen Reich die Dispositionsfonds der *Verwaltung* verhältnismäßig klein sind; man trägt hier Bedenken, den Verwaltungschefs für bloße Möglichkeiten größere Beträge zur Verfügung zu stellen; um so eher läßt sich, wie wir annehmen, davon absehen, die Verwendung jener Fonds künftig mit Weiterungen zu verknüpfen.

Nicht unter die in Rede stehenden Bestimmungen fällt der Dispositionsfonds des

gesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, Ausgaben anzuweisen, welche unter einen andern Etatstitel fallen, § 32.

In der Hauptsache werden diese Grundsätze — abgesehen von der in § 31 des preuß. Gesetzes ausgesprochenen Einschränkung der betr. Fondsausgleichungen — bei Führung des Reichshaushalts jetzt schon befolgt.

Ueber jene Bestimmungen des preußischen Gesetzes im Sinn der Vorschläge der Reichstagskommissionen von 1874 und 77 hinauszugehen, halten wir nach den seitherigen Erfahrungen nicht für geboten. Namentlich dürften die oben erwähnten Bestimmungen in Verbindung mit denen des Kontrollgesetzes genügende Sicherheit dafür bieten, daß auch im Reich etatswidrige Dienstzulagen oder über das Etatsjahr hinausreichende Zuwendungen verhütet werden, oder, falls sie vorgekommen sind, zur Genehmigung der gesetzgebenden Körper gelangen. (Vgl. die Kommissionsbeschlüsse von 1877.)

Ferner wäre es unwirtschaftlich, entsprechend den genannten Beschlüssen die Uebernahme größerer Bauten auf die fortdauernden Ausgaben unbedingt auszuschließen; ebenso liegt ein Bedürfnis nicht vor, Bauausführungen bis zu einem gewissen Betrag durch das Gesetz auf die laufenden Fonds zu verweisen, da ja die gesetzgebenden Körper, wie dies schon wiederholt geschah, bei Prüfung der besonderen Forderungen für größere Bauten stets Verweisungen der betr. einmaligen Ausgaben unter die fortdauernden vornehmen können. (Vgl. im übrigen die Ausführung unter 1 betr. Aufstellung der Voranschläge.)

Weiterhin dürfte von der nach den Kommissionsbeschlüssen von 1874 in den Reichsgesetzentwurf aufgenommenen Bestimmung, daß Besoldungen und Remunerationen für die im Reichsdienst stehenden bautechnischen Beamten aus den Baufonds nicht entnommen werden dürfen, übereinstimmend mit dem Preußischen Recht, abgesehen werden.

Bis jetzt ist nach der O.R.Kamm.Instr. von 1824 (§ 18) nur verboten, daß aus den Baufonds den betr. Baubeamten besondere Vergütungen außer der Besoldung gewährt werden, während die Verrechnung der betr. Besoldungen selbst bei den Baufonds nicht ausgeschlossen wird. Ebenso, wie dies für Preußen geschah, möchte hier die Vereinbarung durch den Etat offen zu halten sein.

U. a. handelt es sich hier zur Sicherung der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit der Etats und zur Verhütung mißbräuchlicher Bewilligungen aus den Baufonds um die Durchführung eines Verfahrens, bei dem sämtliche Baubeamte in den Etat eingestellt werden und ihre Diensteinkünfte unterschiedslos aus den Fonds für persönliche Ausgaben erhalten, während gleichzeitig die Baufonds mit

Kaisers. Dieser durch den Nachtragsetat für 1873 mit dem Betrag von 300000 Thlrn. eingeführte, von Anfang an wesentlich zur Ausgleichung oder Ergänzung von Lücken und Härten der Pensionsgesetze und namentlich der militärischen Pensionsgesetze bestimmte, nach und nach auf 3 Millionen Mark erhöhte „Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art" — vgl. weiterhin die beträchtlichen Zuschüsse zu denselben aus dem Reichsinvalidenfonds — ist nebst etwaigen Rückeinnahmen übertragbar. Derselbe wurde schon als „hoch" bezeichnet; wenn man aber u. a. in Betracht zieht, daß der Kaiser vom Reich eine Civilliste nicht bezieht, erscheint er eher niedrig. — Ebensowenig gehören hieher die bei den allgemeinen Pensionsfonds — Kap. 74 — vorgesehenen Dispositionsfonds der Kontingentsherren.

den ihnen prozentual anzurechnenden Aufwendungen für das Baupersonal belastet werden.[10])

Die Bestimmungen des preuß. Gesetzes über die Abschließung von Verträgen für Rechnung des Staats, sowie die Aufhebung und Abänderung solcher Verträge ꝛc. — § 37 — entsprechen im wesentlichen den hierüber von der Reichstagskommission 1874 gefaßten Beschlüssen. Daß jene Vorschriften auch in das Reichsgesetz aufzunehmen sind, bedarf keiner weitern Erörterung. Es müssen hienach alle Verträge für Rechnung des Reichs auf vorangegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Ressortchef für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden. Diese Ausnahmen an die Bedingung des finanziellen Vorteils zu knüpfen, wie § 6 die O.R.Kamm.Justr. von 1824 vorschreibt, erscheint nicht rätlich, „da auch das Verwaltungsinteresse häufig eine Abweichung erfordert, wie namentlich dann, wenn in erster Linie eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Käufers vorausgesetzt werden muß." (Vgl. Motive zu dem mehrgenannten Reichsgesetzentwurf.)

Ferner dürfen mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben beteiligt sind, Verträge in Bezug auf diese Verwaltung nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen hievon dem Gesetz vorzubehalten, wie der letzte Reichsgesetzentwurf entsprechend den Reichstagskommissionsbeschlüssen besagt, dürfte zu weit gehen. (Zulassung durch den Reichskanzler.)

Sodann ist es unzulässig, die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge zum Nachteil des Reichs nachträglich aufzuheben oder abzuändern, und dürfen Ausnahmen hievon nur vom Kaiser genehmigt werden. Die im genannten Entwurf in Aussicht genommene ausdrückliche Beschränkung solcher ausnahmsweisen Genehmigungen auf Fälle, in denen sich „die Umstände wesentlich verändert haben," wird entsprechend dem preußischen Gesetz fallen zu lassen sein, während übereinstimmend mit dem preußischen Recht hier, im Gegensatz zu dem Verzicht auf Einnahmen und zur Niederschlagung von Defekten, eine Delegation des kaiserlichen Rechts auszuschließen sein möchte.

Daß, falls der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung der gesetzgebenden Körper unterlegen hat, auch die Zustimmung der letzteren erforderlich ist, steht außer Zweifel.

3. Das Rechnungswesen.

In jedem geordneten Haushalt bestehen zur Gewinnung einer sicheren Unterlage für die Wirtschaftsführung selbst, wie auch für die Aufstellung der künftigen Wirtschaftspläne gewisse Einrichtungen, die wir unter dem Begriff

[10]) Wir bemerken, daß 1899 erstmals in die Militäretats unter die persönlichen Ausgaben für das Garnisonbauwesen (Kap. 28) Beträge zur Belohnung für einzelne besonders verdienstvolle Leistungen der etatsmäßigen Baubeamten eingestellt worden sind, um hervorragende Dienstleistungen durch außerordentliche Zuwendungen ebenso, wie bei der preußischen allgemeinen Bauverwaltung, remunerieren zu können. Der Etat der Reichspostverwaltung folgte diesem Verfahren (Etat 1900, Kap. 85, Tit. 38d).

Ueber die eigenartige Entwicklung des Militärbauwesens vgl. Annalen 1900 S. 936. — Aehnlich, wie das Bauwesen für das Heer wurde dasjenige der Marineverwaltung organisiert. — Im übrigen entbehrt das Reichsbauwesen noch der selbständigen einheitlichen Gestaltung. Beispielsweise werden wichtigere Bauprojekte aus dem Ressort des Auswärtigen Amts, des Reichsamts des Innern ꝛc. von der Preußischen Akademie des Bauwesens künstlerisch und von der Bauabteilung des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten technisch geprüft.

„Rechnungswesen" zusammenfassen. Sie funktionieren teils fortdauernd während des Vollzugs des Wirtschaftsplans, teils von Zeit zu Zeit und namentlich zum Schluß der einzelnen Haushaltsperioden. Eine besondere Bedeutung gewinnen sie als Kontrollmittel für die Verwaltung fremden Vermögens. Zugleich ergibt sich hier ein enger Zusammenhang des Rechnungswesens mit dem genehmigten Wirtschaftsplan insofern, als letzterer in der Regel den festen Maßstab bei Abnahme der vom Verwalter in verantwortlicher Weise abzulegenden Rechenschaft bildet.

Bei der staatlichen Wirtschaft unterscheidet sich in genannter Hinsicht die absolute von der konstitutionellen Zeit dadurch, daß in jener vorzugsweise das Rechnungswesen, in dieser in erster Linie das Etatswesen und sodann der Zusammenhang zwischen Etats- und Rechnungswesen zur Entwicklung gelangte. Wie schon bei den alten Kulturvölkern ein staatliches Rechnungswesen sich früher zeigt, als die Regelung der staatlichen Wirtschaft durch bestimmte, im voraus festgestellte Pläne, so wurde auch im absoluten Staate Preußen im Rechnungswesen eine systematische Ordnung und Einheitlichkeit früher als im Etatswesen durchgeführt. Im Jahr 1820 war zwar erstmals ein die gesamte Preußische Staatsverwaltung umfassender Haushaltsetat festgestellt worden, allein die Instruktion für die Oberrechnungskammer von 1824 hat daraus für das Staatsrechnungswesen nicht die Konsequenz gezogen, daß sie vorschrieb, es müssen sämtliche Finanzrechnungen des Staats auf das Staatsbudget für die betreffende Finanzperiode gestützt und dem Bau desselben nachgebildet sein. (Vgl. dagegen die bayerische Verordnung hierüber vom 11. Januar 1826.)

Auch als im Jahr 1850 die Verfassung für Preußen entstand, war die Bedeutung des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats als eines sichern Maßstabs für die Kontrolle und die Entlastung der staatlichen Wirtschaftsführung nicht voll gewürdigt worden. Man beschränkte sich darauf, in Art. 104 die altbewährte Rechnungslegung und Kontrolle mit den durch die veränderte Rechtslage bedingten Erweiterungen aufzunehmen. Der genannte Artikel schrieb lediglich die Prüfung und Feststellung der Rechnungen — es sind dies die Kassenrechnungen — über den Staatshaushalts**etat** durch die Oberrechnungskammer vor und ordnete weiterhin an, daß die **allgemeine Rechnung** über den Staats**haushalt** jeden Jahres zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorzulegen sei. Aus letzterer Fassung ist sodann abgeleitet worden, daß die Entlastung durch die Kammern sich nicht auf den nach Art. 99 der V.U. gesetzlich festgestellten Staatshaushalts**etat** zu beschränken habe, sondern sich auf den ganzen Staats**haushalt** überhaupt erstrecke.

Durch das Oberrechnungskammergesetz vom 27. März 1872, § 18 Ziff. 1 — vgl. Annalen 1902 S. 504 ff. — wurde zwar Sicherheit dafür gegeben, daß die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt mit den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen übereinstimmte. Im wesentlichen war diese Konformität schon lange vorher dadurch erzielt worden, daß die genannten Kassenrechnungen genau mit den die Grundlage der allgemeinen Rechnungen bildenden Jahresfinalabschlüssen übereinstimmen mußten.

Die Gesetzgebung schloß jedoch bis zum Erlaß des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 nicht aus, daß jene mit den Kassenrechnungen übereinstimmende allgemeine Rechnung auf einer anderen Grundlage, als dem gesetzlich festgestellten Etat — Art. 99 d. V.U. — hergestellt wurde; bis dahin hatte somit die Landesvertretung gesetzmäßig eine sichere Norm für die Kontrolle des Etatsvollzugs nicht.

Tatsächlich entsprach allerdings die Ausführung des Staatshaushaltsetats und die Rechnungslegung hierüber den konstitutionellen Erfordernissen.

In den in der Regel für ein volles Kalenderjahr gelegten Kassenrechnungen, welche das beim Jahresabschluß festgestellte Resultat der Kassenbücher wiedergaben, wurden die Einnahmen und Ausgaben in derselben Ordnung nachgewiesen, wie sie in den Kassenetats aufgeführt waren. Da nun diese die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich im Rahmen der durch die Etats festgestellten Kapitel und Titel enthielten, so war damit die Uebereinstimmung der Kassenrechnungen mit dem gesetzlich festgestellten Etat hergestellt. Es bestand also schon lange vor dem Gesetz von 1898 folgender lückenloser Kreislauf: gesetzlich festgestellter Etat — Kassenetats — Kassenrechnungen — allgemeine Rechnung — gesetzlich festgestellter Etat.

Diese Uebung stellte das letztgenannte Gesetz im Einzelnen (§§ 10, 11, 48, 49, 52) fest und bestimmte weiter im Interesse der gesetzmäßigen Kontrolle — ebenfalls entsprechend der bestehenden Uebung — die Mitteilung des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats und der zugehörigen Spezialetats, sowie der Kassenetats[11]) und der Deklarationen hiezu an die Oberrechnungskammer (§§ 9 u. 12).

Wie schon früher erwähnt, schloß sich das Reich auch im Rechnungswesen enge an das preußische System an und es hat, abgesehen von der Restverwaltung, diesen Anschluß bis jetzt strenger festgehalten als im Etatswesen.

So ergibt sich auch hier aus den bestehenden Verhältnissen heraus von selbst, daß das Reichswirtschaftsgesetz im wesentlichen die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über den Staatshaushalt übernehmen und hiemit ebenso wie dies für Preußen geschehen ist, die bestehende Uebung festlegen wird.

Wir beschränken uns im folgenden auf die Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte, da auch hier ein näheres Eingehen auf Einzelheiten nicht in der Absicht der Besprechung liegt.

Zunächst dürfte für das Reichsgesetz in Frage kommen, ob nicht alle diejenigen Bestimmungen des preußischen Staatshaushaltsgesetzes, die den Nachweis von Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen („Verrechnungen" u. s. w.) betreffen und für das Reich, wie seither übereinstimmend mit Preußen, so auch fernerhin gelten sollen, einheitlich zusammenzufassen wären. Wir führen in dieser Hinsicht die Vorschriften des genannten preußischen Gesetzes über

---

[11]) Diese Kassenetats unterliegen, da sie die wesentliche Grundlage für die Führung der Wirtschaft und für die Rechnungslegung bilden, bei der Rechnungsrevision der Prüfung der Kontrollbehörde.

Abweichungen von denselben werden, sofern sie nicht zugleich Abweichungen von dem Hauptetat und den Spezialetats in sich schließen, von der Kontrollbehörde nicht zum Gegenstand von Bemerkungen im Sinne des O.R.K.Ges. § 18 gemacht, sondern den zuständigen Verwaltungsbehörden mitgeteilt.

Wegen etwaiger Mängel in der Fertigung der verfassungsmäßigen Etats, die sich z. B. bei jener Prüfung der Kassenetats ergeben, setzt sich die Kontrollbehörde für Preußen mit dem Finanzminister, für das Reich mit dem Reichsschatzamt ins Benehmen, da nach dem bestehenden Recht auch die Entstehung des Etats der genannten Kontrolle unterliegt. Gemäß § 2 der O.R.Kamm.Instr. von 1824 hatte die Oberrechnungskammer die „Generalkontrolle" auf „etwaige Mängel bei der Etatsfertigung" aufmerksam zu machen. Wie schon früher bemerkt, trat im Jahre 1826 an die Stelle der Generalkontrolle der Finanzminister. Im Reich übt die betr. Befugnisse des Preuß. Finanzministers der Reichskanzler durch das Reichsschatzamt aus. Letztere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde — vgl. Kais. Erl. v. 14. Juli 1879 — hat als die staatliche „Hüterin des Reichsetatsrechts" das gesamte Etatswesen des Reichs in seiner grundsätzlichen Bedeutung wahrzunehmen.

folgende Punkte auf: die innere, dem verfassungsmäßigen Etat entsprechende Einrichtung der Kassenrechnungen, § 13 Abs. 1, den rechnungsmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Fälligkeit oder, je nach den etwaigen abweichenden Bestimmungen der Spezialetats, der wirtschaftlichen Zugehörigkeit 2c., § 14, die Durchführung des sog. Bruttosystems in den Rechnungen, § 15, die rechnungsmäßige Behandlung vereinnahmter Beträge, die aus der Staatskasse zurückzuerstatten sind, und verausgabter Beträge, welcher in die Staatskasse zurückerstattet werden, §§ 19 und 36, den Zeitpunkt für das „Inabgangstellen“ künftig wegfallender Ausgabebeträge (der Diensteinkünfte überzähliger Beamter, sowie der persönlichen Zulagen und sonstiger, an die Person geknüpfter Diensteinkünfte 2c.) in den Rechnungen, § 34, die Termine für den Jahresabschluß der Kassenbücher und das Verbot der Buchung von Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Etatsjahrs nach den Jahresabschluß, §§ 39 und 40, die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben in den Kassenrechnungen nach Maßgabe der Kassenetats, § 48, die Uebereinstimmung der Kassenrechnungen mit dem Jahresabschluß der Kassenbücher, § 49, die Aufstellung der Kassenrechnungen je für ein volles Etatsjahr und die Ausnahmen von dieser Regel „Stückrechnungen“, § 50, den Nachweis der bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse in einem Anhang zur Kassenrechnung, § 41, die Vorprüfung (Abnahme) der Kassenrechnungen durch die zuständigen Behörden vor deren Einsendung an die Kontrollbehörde, § 51, die Aufstellung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt und der Spezialrechnungen für die einzelnen Verwaltungszweige entsprechend dem Staatshaushaltsetat und den dazu gehörigen Spezialetats, § 52, die formale Gestaltung der vorgenannten Rechnungen — besonderer Nachweis je 1. des Solls nach der vorigen Rechnung, 2. des Solls nach dem Etat, 3. der gesamten Solleinnahme bezw. -ausgabe d. h. der Summen von 1 und 2, 4. der Isteinnahme bezw. -Ausgabe, 5. der in das folgende Jahr zu übernehmenden Beträge, 6. der je aus 4 und 5 sich ergebenden Summen, 7. des Mehr oder Weniger der Summen zu 6 gegen die Summen zu 3. — § 53, sowie die Nachweisung des nach der vorigen Rechnung übernommenen und des in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestands, § 54.[12]) In letzterer Hinsicht kommt noch in Frage, ob künftig für das Reich ebenso, wie dies für Preußen durch den genannten § 54 weiter bestimmt ist, auch die Betriebsfonds — „eiserne Bestände“ 2c.[13]) — durch die allgemeine Rechnung

[12]) Daß das Reichsgesetz hinsichtlich des sog. *Rechnungsstils* im Reichshaushalt, sowie der *Einheitlichkeit* der allgemeinen Rechnung einen Systemwechsel nicht bringen wird, steht wohl außer Zweifel. Für die deutschen Verhältnisse genügt die einfache sog. kameralistische Buchführung und liegt kein Anlaß vor, zu der in Belgien, Frankreich, Italien u. s. w. eingeführten komplizierteren sog. doppelten Buchführung überzugehen, die sich ihrer Natur nach ohnehin mehr für private Erwerbswirtschaft, als für die staatliche sog. „Aufwandwirtschaft“ eignet. Desgleichen wird zweckmäßigerweise gegenüber der beispielsweise in Frankreich bestehenden, theoretisch vielleicht berechtigten, aber umständlichen und schwer durchzuführenden Teilung der Rechnung in die sog. Gebahrungsrechnung, welche die *in* dem betr. Jahr vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben umfaßt — compte d'année — und die sog. Budgetrechnung, welche die *für* das betr. Jahr bewirkten Einnahmen und Ausgaben begreift — compte d'exercice — die bisherige Vereinigung der Budgets- und Gebahrungsrechnung in *einer* allgemeinen Rechnung beizubehalten sein.

Diese allgemeine Rechnung dürfte auch künftig nicht von der obersten Rechnungsbehörde, sondern von der Finanzverwaltung des Reichs aufgestellt werden.

[13]) Vgl. z. B. Erläuterungen zum Hauptetat 1902: „An eisernen Beständen sind vorhanden: 1. bei der Reichshauptkasse 54 993 329 Mk., 2. der Legationskasse 750 000 Mk., 3. der Verwaltung des Reichsheeres 301 100 Mk., 4. der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 5 250 000 und 5. der Reichsdruckerei 400 000 Mk., zusammen 61 694 429 Mk.“

nachzuweisen wären. Bisher gelangen solche nur im Entwurf des Hauptetats unter „Erläuterungen" und in der Haushaltsübersicht zum Nachweis. Weiterhin fragt sich, ob nicht hier auch die Naturalien- rc. vorräte, welche bestimmungsgemäß von einer Reichsverwaltung, z. B. der Militärverwaltung, in „Reserve" zu halten sind, entsprechend der durch die Kommissionsbeschlüsse von 1874 veranlaßten Fassung des letzten Reichsgesetzentwurfs, § 1 Abs. 3, berücksichtigt werden sollen.

Im besondern erwähnen wir noch den im preuß. Gesetz vorgeschriebenen rechnungsmäßigen Nachweis der über- und außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben. § 13 Abs. 2 und 3 des genannten Gesetzes lautet bezüglich der Kassenrechnungen: „Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung (d. h. unter den betr. Kapiteln und Titeln des Etats oder, falls nur ein entsprechendes Soll aus der vorigen Rechnung zu übertragen war, an der betr. Stelle der folgenden Rechnung) als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen." (Letztere Vorschrift ist deshalb gegeben, weil eine aus der vorigen Rechnung übertragene Sollausgabe für sich allein einen Titel des neuen Etats nicht darstellt.) „In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen, noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen."

Dementsprechend bestimmt § 52 Abs. 3 hinsichtlich der allgemeinen Rechnung: „Außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben (§ 13 Abs. 2 und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen."

Daß diese wesentlich auch im Interesse der Verfassungskontrolle gegebenen Vorschriften, wonach also die betr. Rechnungen sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts umfassen müssen, ebenfalls der seitherigen Uebung entsprechend, auch dem Reichsgesetz einzuverleiben sind, wird nicht zu bestreiten sein. Dagegen dürfte von Aufnahme der in dem mehrgenannten Reichsgesetzentwurf, entsprechend den Komissionsbeschlüssen, vorgesehenen Bestimmungen über Kassenrevisionen, durch welche das für Preußen auf der Kabinetsordre vom 19. August 1823 beruhende Prinzip festgestellt werden sollte, in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetz, abgesehen werden und das hier Erforderliche der Exekutive zu überlassen sein.

An den schon genannten „Jahresabschluß", also die tatsächliche verwaltungsmäßige Abgrenzung der jährlichen Wirtschaftsperioden knüpfen sich die dem staatlichen Haushalt eigentümlichen und je eigenartig gestalteten Einrichtungen der Restverwaltung und der Fondsübertragung, sowie der Haushaltsübersicht. Sie beruhen sämtlich auf rechnerischen Akten; erstere Beiden stehen in engem Zusammenhang mit der Führung der staatlichen Wirtschaft und beeinflussen dieselbe nicht unerheblich, während letztere wesentlich ein Kontrollmittel ist.

Daß für das Reich analog den Bestimmungen des preußischen Gesetzes — §§ 43—46 —[14]) die schon seit ca. 24 Jahren beseitigte Restverwaltung

[14]) In Preußen ist die Behandlung der Reste auf Grund des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898, welches hier im wesentlichen keine Neuerung brachte, sondern

— vgl. die Erörterungen hierüber unter I — wieder eingeführt wird, halten wir für ausgeschlossen. Nicht sowohl unter dem Gesichtspunkt des Art. 69 d. R.V. — Feststellung des Etats für ein Jahr —, wie dies seinerzeit von seiten des Reichstags geschehen ist, sondern namentlich mit Rücksicht auf die Einheit und Kontinuität der Reichsverwaltung möchten wir uns gegen die Restverwaltung aussprechen, indem wir davon ausgehen, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sowie im Interesse der Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Wirtschaftsführung die sog. Reste, ebenso, wie alle „verspäteten" Einnahmen und Ausgaben stets bei der laufenden Verwaltung verrechnet werden sollen — die restlichen Einnahmen und Ausgaben der Buchführung berühren selbstredend die Jahresfinanzwirtschaft als solche nicht —, während Einnahmen und Ausgaben, die in den Etats überhaupt nicht oder noch nicht vorgesehen sind, unter die außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben fallen.

Von demselben Standpunkt aus sind wir gegen die Einschränkung der übertragbaren Fonds[15]) auf bestimmte Zeit; es dürften vielmehr hier, im

---

die bereits bestehenden Grundsätze festlegte, folgende: Haben Einnahmebeträge, welche nach § 14 des Gesetzes dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahr angehören, bis zum Jahresschluß nicht eingezogen werden können, so sind sie für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahmereste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Solleinnahmen zu stellen. Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahrs, in welchem sie eingehen. Bei den jährlich abschließenden Ausgabefonds dagegen sind, damit die Ausgaben eines Jahres möglichst aus den für dieses etatsmäßig bestimmten Fonds bestritten werden, die Mittel zu Restausgaben, d. h. solchen, die nach § 14 des Gesetzes dem abgelaufenen Jahr angehören, vor dem Abschluß für dasselbe aber nicht mehr geleistet werden konnten, zu reservieren und in das folgende Etatsjahr zu übertragen, indem die betr. Beträge in der Rechnung für das abgeschlossene Jahr als zu Restausgaben bestimmt nachgewiesen und in den Büchern für das folgende Jahr in Sollausgabe gestellt werden. Soweit nach Reservierung der erforderlichen Beträge zu Restausgaben bei jährlich abschließenden Fonds Bestände unverwendet bleiben, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

Die Verwendung der zu Restausgaben reservierten und in das folgende Jahr übertragenen Bestände ist jedoch insofern dem Gegenstand und der Zeit nach begrenzt, als sie nicht für Ausgaben, die dem folgenden Jahr angehören, sondern lediglich zur Bestreitung der betr. Reste verwendet werden dürfen und zwar nur während der Dauer des nächsten Etatsjahrs; werden später noch Zahlungen nötig, die aus den reservierten Beträgen zu leisten gewesen wären, so sind sie ebenso, wie Ausgaben, die innerhalb des nächsten Etatsjahrs hervortreten, ohne daß Mittel hiefür reserviert sind, aus den Fonds des betr. laufenden Etatsjahr zu bestreiten.

Bei den übertragbaren Ausgabefonds werden, um eine etwaige Etatsüberschreitung erkennbar zu machen, die zu Restausgaben erforderlichen Beträge zwar ebenfalls reserviert, sie sind jedoch mit den etwa außerdem am Jahresschluß verbliebenen Beständen in einer Summe in das folgende Jahr zu übertragen und wird diese eine Summe in diesem Jahr ohne weitere Unterscheidung zwischen Ausgaben des laufenden Etatsjahrs und solchen, die der früheren Zeit angehören, verwendet.

[15]) In Preußen bestand die Uebertragbarkeit der Fonds schon in der vorkonstitutionellen Zeit. Vgl. O.R.Kamm.Instr. v. 1824 § 24 Abs. 6 betr. die fortlaufende Uebertragung der etatsmäßigen Bau- und der (jetzt nicht mehr bestehenden) Remissionsfonds auf das folgende Jahr, und Abs. 8 betr. die Verpflichtung der Oberrechnungskammer zur Kontrolle der nach Abs. 6 übertragenen Bestände, sowie das Kassenregulativ vom 17. März 1828 Ziff. 13 betr. die durch besondere Bestimmungen der Etats u. s. w. für übertragbar erklärten, zu den laufenden und zu den Restausgaben gleicherweise zu verwendenden Fonds.

Diese Fondsübertragungen fanden im Interesse der zweckmäßigen Führung des Staatshaushalts in der Regel da statt, wo die Bedürfnisse eines Jahres variierten, somit Durchschnittsbeträge, statt fixer Summen erheischten oder wo sich dieselben in einem Jahr überhaupt nicht abschließen ließen.

Während vor Einführung der Verfassung der Monarch den Ressortchefs die Ueber-

wesentlichen übereinstimmend mit den Bestimmungen des preußischen Gesetzes, §§ 44 und 46, die am Jahresschluß verbleibenden Bestände, wie seither, bei allen Baufonds und bei den als übertragbar in den Spezialetats bezeichneten Ausgabefonds, sowie bei den einmaligen Fonds zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen sein. Wie schon bei der Beratung des preußischen Gesetzes von seiten des Finanzminsters betont worden ist, erscheint es bei der großen Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse und den hierin vielfach eintretenden Veränderungen praktisch kaum möglich, eine Regel für die zeitliche Einschränkung der genannten Fonds zu finden; überdies dürften bei Festsetzung zeitlicher Grenzen Ueberstürzungen wirtschaftlich nachteiliger wirken, als die Verzögerungen bei längerem Offenhalten der Fonds. Andererseits war bei dem bisherigen Verfahren die Kontrolle der Verwendung der übertragbaren Fonds des Reichshaushalts gesichert und es haben sich hiebei erhebliche Mißstände nicht gezeigt. Weiterhin kommt hier in Betracht, daß das Verhältnis zwischen den Jahresausgaben und den übertragenen Restbeständen stets ein ziemlich gleichbleibendes gewesen ist. (Beispielsweise betrugen letztere bei der preußischen Militärverwaltung in dem Zeitraum von 1877/99 durchschnittlich 2,7% der ersteren; die Schwankungen halten sich zwischen 1,7 und 3,7%.)

Daß eine etwaige Verwendung der aus früheren Jahren übertragenen Restbestände zu Gunsten des laufenden Haushalts auch fernerhin etatsrechtlich zulässig bleiben muß, wird einem Zweifel nicht unterliegen. Zweckmäßig erscheint aber, wie schon früher erwähnt, eine solche Verwendung nur dann, wenn die vorhandenen Bestände im Vergleich mit der Bestimmung des betr. Titels zu groß sind; andernfalls würde der bewährte Verwaltungsgrundsatz, bei diesen übertragbaren Titeln durch Ansammlung von Reserven in günstigen Jahren

---

tragungen bewilligte, erfolgten nach 1850 diese Bewilligungen von der Landesvertretung an die Regierung.

Die betr. preußische Einrichtung ging auf das Reich über.

Entsprechend dem preußischen Verfahren wurden reichsgesetzliche Bestimmungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die übertragbaren Fonds weiterzuführen sind und wie hoch die Ersparnisse sein dürfen, nicht getroffen; in letzterer Hinsicht wurde von Fall zu Fall, je nach Lage der Verhältnisse auf Grund der Etatsverhandlungen das Erforderliche bei den einzelnen Fonds veranlaßt. Im übrigen erfuhr die genannte Einrichtung mit dem Wachsen des reichswirtschaftlichen Organismus nach und nach eine Erweiterung.

Die Versuche, im Wege der Reichsgesetzgebung die Angelegenheit zu regeln, sind folgende: Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vom 5. Februar 1874 wollte bei allen unter den fortdauernden Ausgaben bewilligten Baufonds, sowie bei den durch den Etat als übertragbar bezeichneten Fonds die bis zum Jahresschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im folgenden Jahr unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etatssoll zur Verfügung stellen, dagegen die zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds bis zur Erfüllung ihres Zwecks als von einem Jahr in das andere übertragbar behandeln.

Die Reichstagskommission von 1874 sprach sich gegen die Uebertragbarkeit der zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds aus und wollte die Verfügung über erstere Bestände auf das nächstfolgende Jahr einschränken, sofern nicht der Etat ausdrücklich eine Uebertragung auf längere Zeit gestatte. Die Reichsgesetzentwürfe von 1875/77 beabsichtigten sodann eine zweijährige Uebertragungsperiode für alle Baufonds und alle „übertragbaren“ Fonds, sowie für alle einmaligen Fonds, sofern nicht der Etat ausdrücklich eine Uebertragung auf längere Zeit gestatte. (Jeder der genannten Fonds wäre also somit im ganzen 3 Jahre offen gewesen.) Die Reichstagskommission von 1877 schloß wiederum die Uebertragbarkeit der zu einmaligen Ausgaben bestimmten Fonds aus und genehmigte für die andern betr. Fonds die zweijährige Uebertragungsperiode „sofern der Etat nicht ausdrücklich anderes bestimme“.

Ueberschreitungen in ungünstigen Jahren zu vermeiden, durchbrochen und überhaupt der Antrieb für die betr. Verwaltung, hier planmäßig zu sparen, wegfallen.

Eine besondere staatsrechtliche und staatswirtschaftliche Bedeutung hat nach und nach die jährliche „Uebersicht der Staats- bezw. Reichsausgaben und Einnahmen" erlangt. Wir besprechen dieselbe hier in Verbindung mit der „allgemeinen Rechnung".

Der Ursprung der jetzigen Haushaltsübersicht und in gewissem Sinn auch der allgemeinen Rechnung Preußens und des Reichs dürfte vielleicht in der am 19. Februar 1798 an den Etatsminister ergangenen Königlichen Kabinetsordre — abgedruckt in Hertel, Die Preußische Oberrechnungskammer, Ergänzungsheft — zu suchen sein. Nachdem schon einige Jahre früher der Präsident der Oberrechnungskammer durch Königliche Ordre angewiesen worden war, gegen Ablauf eines jeden Etatsjahrs eine kurze Uebersicht sämtlicher Kassen und deren Abschlüsse, sowie der dabei vorhandenen Bestände vorzulegen und dabei „die Monita gegen die Haupt- und wichtigsten Rechnungen anzuzeigen" bestimmt die vorgenannte Königliche Ordre, welcher eine besondere Instruktion beigefügt war, zur Gewinnung einer genauen Uebersicht über den Finanzzustand des Staats im allgemeinen und von jeder Provinz insbesondere u. a.: „dieses Tableau erwarte Ich nunmehr von Euch, und zwar jährlich, ehe Ich Mir die neuen Etats der Departements vorlegen lasse, damit Ich Mich genau von dem ganzen Umfang derselben unterrichte, bevor Ich den Ministern ihre Rechnung dechargiere."

Zunächst wurde jedoch nur die „allgemeine Rechnung" weiter entwickelt. Die erste verfassungsmäßige (Art. 104 d. V.U.) allgemeine Rechnung betr. das Jahr 1849 ging in der Session von 1852 dem Landtag zu. Auch in der budgetlosen Zeit (1862—1865 einschl.) wurde die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres in der hergebrachten Form aufgestellt; die Oberrechnungskammer prüfte auch die Rechnungen dieser Jahre, ohne daß hier verfassungsmäßige Etats der Kontrolle zu Grunde lagen, und die Volksvertretung erteilte der Staatsregierung auf Grund dieser Prüfung Entlastung.

Die Etatsüberschreitungen (Art. 104 d. V.U.) wurden anfänglich durch die allgemeine Rechnung dem Landtag zur Genehmigung mitgeteilt. Da sich jedoch entsprechend dem Anwachsen des staatlichen Organismus die Fertigstellung der allgemeinen Rechnung immer mehr hinauszog und andererseits das Bedürfnis des Landtags, in der langen Zwischenzeit einen annähernd zuverlässigen Einblick in die Ergebnisse jedes letztabgelaufenen Etatsjahres zu erlangen, immer dringender hervortrat, so gingen infolge Uebereinkommens zwischen Regierung und Landesvertretung den Kammern Nachweisungen der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben schon je im nächsten Jahr, nachdem sie entstanden waren, zur nachträglichen Genehmigung zu; diese Nachweisungen wurden nach und nach zweckdienlicherweise zu einer Gesamtübersicht der Rechnungsergebnisse der letztabgelaufenen Wirtschaftsperiode ausgestaltet. Auf diese Weise erhielt die Landesvertretung möglichst frühzeitig, in der Regel 6—8 Monate nach Ablauf des Etatsjahrs, vollständige Kenntnis nicht nur, wie verfassungsmäßig vorgeschrieben, von den über- und außeretatsmäßigen Ausgaben, sondern auch von den Minderausgaben, sowie von den Mehr- und Mindereinnahmen des betr. Jahres.

Das betr. preußische Verfahren ging auf den Norddeutschen Bund über. Zur gesetzlichen Einrichtung wurden jene Nachweisungen für Preußen durch das O.R.Kamm.Ges. v. 27. März 1872, § 19 Abs. 3 und für das Reich durch das Gesetz vom 11. Februar 1875. Die Haushaltsübersicht

schrieb für Preußen erst das Gesetz vom 11. Mai 1898 vor. § 47 desselben lautet Abs. 1 und 2: „Eine Uebersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtag im folgenden Etatsjahre vorzulegen. Dieser Uebersicht ist die gemäß § 19 Abs. 3 des Ges. v. 27. März 1872 dem Landtag vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben beizufügen." Ferner bestimmen die §§ 18 und 38 des Ges. v. 11. Mai 1898, daß in jener Uebersicht die gemäß den genannten Paragraphen nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzuteilen sind, so lange die Landesvertretung von dieser Mitteilung bezüglich einzelner Arten 2c. nicht absieht. Abs. 3 des obengenannten § 47 schreibt weiter unter Ziff. 1 vor, daß innerhalb der für Vorlage der Uebersicht gegebenen Frist dem Landtag Nachweisungen über die Verwendung der Dispositions- 2c. fonds der Verwaltung — vgl. die obigen Ausführungen hierüber — vorzulegen sind.

Entsprechende Bestimmungen werden auch in das künftige Reichsgesetz aufzunehmen sein.

Die weiteren Bestimmungen des preuß. Staatshaushaltsgesetzes § 23 Abs. 2 betr. Mitteilung über das länger als ein Jahr dauernde Nichtbesetztsein einer neu errichteten Stelle und des § 47 Abs. 3 Ziff. 2 betr. Vorlage von den als endgültig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite innerhalb der für Vorlage der Haushaltsübersicht bestimmten Frist dürften nach dem früher Ausgeführten als solche in das Reichsgesetz nicht übergehen, während andererseits dessen Bestimmungen über die Haushaltsübersicht auch die schon früher erörterte Vorschrift des Reichseigentumsgesetzes v. 25. Mai 1873 betr. die Nachweisung der Ueberschreitung der Einnahmen aus Veräußerungen von Sachbesitz des Reichs werden in sich schließen müssen.

Ebenso wie das preußische Gesetz wird wohl auch das Reichsgesetz Normen über die formale Gestaltung der Haushaltsübersicht nicht treffen. Die bisherige Einrichtung jener Uebersicht, welche, abgesehen davon, daß sie eine weitere Spalte für die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben enthält, derjenigen der allgemeinen Rechnung entspricht, hat sich bewährt und gilt hier im übrigen ungefähr dasselbe, was wir oben über das Etatsschema gesagt haben.

Wir erwähnen noch, daß die ohne Mitwirkung der Kontrollbehörde aufzustellende Haushaltsübersicht die zweite Form ist, in welcher die staatliche Jahreswirtschaft an die Volksvertretung zur Kenntnis bezw. Genehmigung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung, gelangt. Die erste Form ist der zur Genehmigung eingereichte Voranschlag — Entwurf des Jahreswirtschaftsplans —; die dritte ist die zur allgemeinen Entlastung vorgelegte allgemeine Rechnung. Bei den beiden ersten Formen handelt es sich je um ein Bild der staatlichen Wirtschaft, das noch der Feststellung bedarf. Die erste Form betrifft die Zukunft und ist hier die Volksvertretung die feststellende Instanz, die zweite dagegen legt (auf Grund letzterer Feststellung) die Vergangenheit dar und erfolgt hier die Feststellung durch die oberste Rechnungsbehörde.

Wie wir gesehen haben, ging in den letzten Jahren die Reichshaushaltsübersicht dem Bundesrat und Reichstag von seiten des Reichskanzlers etwa 7 Monate nach Ablauf des betr. Etatsjahres mit dem Ersuchen zu, die je in besonderen Anlagen der Uebersicht zusammengestellten Etatsüberschreitungen und

außeretatsmäßigen Ausgaben, sowie die den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Sachbesitz des Reichs, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung, genehmigen zu wollen. Allerdings erhalten auf diese Weise die gesetzgebenden Körper von Ausgaben und Einnahmen der genannten Art, die zu Anfang des Etatsjahres, also etwa im April erwachsen sind, erst etwa 18 Monate nach deren Entstehung Kenntnis. Wenn nun auch dieses Verfahren durch die bestehenden Gesetze — O.R.Kamm.Ges. von 1872 § 19 Abs. 3 und Reichseigent.Ges. von 1873 § 10 — gedeckt ist und es überdies namentlich hinsichtlich der Ausgaben an sich zweckmäßiger sein dürfte, dieselben je auf Grund des Jahresabschlusses im Zusammenhang des ganzen Wirtschaftsbilds des betr. Jahrs durch die Haushaltsübersicht, statt einzeln für sich mitzuteilen, so erscheint doch der Wunsch der Reichsvertretung, diejenigen größeren außeretatsmäßigen Ausgaben, deren Leistung vom Willen der Reichsregierung abhing, früher zu erfahren, nicht ungerechtfertigt. Die Versuche, durch das Etatsgesetz für 1901 Normen hierüber aufzustellen, sind wesentlich auch an der Schwierigkeit, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die beschleunigte Mitteilung an Bundesrat und Reichstag erfolgen soll — vgl. Reichstagssitzung vom 16. März 1901 Prot. S. 1947 — gescheitert. Unseres Erachtens möchte für das Reichswirtschaftsgesetz von Feststellung jener Voraussetzungen überhaupt abzusehen sein, vielmehr die Vorschrift etwa des Inhalts, daß eine Uebersicht der im laufenden Rechnungsjahr angewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben dem Reichstag je nach seinem Zusammentritt vorzulegen ist, genügen. Des weiteren wird daran festzuhalten sein, daß außeretatsmäßige Ausgaben je im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung nur dann geleistet werden sollen, wenn sie sich nicht bis zur Feststellung des nächsten Etats verschieben lassen.

Bei den vorgenannten Verhandlungen wurde auch die Frage der Einsetzung eines Organs der Reichsvertretung zur ständigen Kontrolle der Reichsfinanzverwaltung berührt.

Unseres Erachtens stünde eine solche Maßnahme mit dem konstitutionellen System nicht im Widerspruch; wünschenswert wäre sie jedoch nur dann, wenn sie — auf Grund der hierin in anderen Ländern gemachten Erfahrungen — nicht etwa zu Weiterungen, sondern zu Vereinfachungen im Etats- und Rechnungswesen und in Verbindung damit zu einer anderen, rascheren Art der „Entlastung" führen würde. (Vgl. in letzterer Beziehung auch die Kommissionsverhandlungen zum ersten Entwurf eines Oberrechnungskammergesetzes für Preußen von 1862 wegen Einsetzung einer besonderen ständigen Kommission des Landtags zur Vorprüfung der allgemeinen Rechnung.)

Auf weitere Erörterungen hierüber verzichten wir umsomehr, als die Lösung des Problems ohne Zweifel erst einer ferneren Zukunft angehört.

Besondere Vorschriften über die periodische Inventarisierung des Reichsvermögens in das Reichsgesetz aufzunehmen — vgl. hierüber z. B. das ital. Ges. v. 17. Februar 1884 und das Verfahren in einigen deutschen Staaten — erscheint kaum angezeigt. Das bisherige, auf § 12 des Reichseigentumsgesetzes: „Dem Reichstag ist ein Verzeichnis des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzuteilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntnis zu geben" gegründete Verfahren, wobei also der Reichstag auch Kenntnis von Tauschverträgen erhält, wird beizubehalten sein. Unter Umständen wäre die vorgenannte Gesetzesbestimmung im Reichswirtschaftsgesetz zu berücksichtigen.

Die Schlußbestimmung dieses Gesetzes, welches übereinstimmend mit dem preußischen nicht eine Kodifikation sämtlicher Vorschriften über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und insbesondere das Etats- und Rechnungswesen des Reichs bilden wird — beispielsweise würde die Vorschrift des Gesetzes vom 26. Februar 1876 über die Verlegung des Etatsjahrs auf 1. April/31. März zunächst weiter gelten, ohne daß sie in das neue Gesetz übergeht — dürfte, entsprechend der des preußischen, lauten: „Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft". Daß die seither für das Reich zur Anwendung gebrachten Vorschriften der preuß. O.R.Kamm.-Instr. von 1824 auch ohne besondere Aufnahme in das Reichsgesetz weiter gelten sollen, nehmen wir an. Ob und in welcher Weise dieses Verhältnis im Reichsgesetz zum Ausdruck zu kommen hätte, dürfte den Gegenstand besonderer Erwägung bilden.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die seitherigen Ausführungen. Wie schon früher erwähnt, liegt die Hauptbedeutung des Reichswirtschaftsgesetzes darin, daß das „Reichsetatsrecht" einen festen Bestand erhält. Hiebei stellen sich die Bestimmungen des Gesetzes, welche die Aufstellung des Voranschlags betreffen — vgl. oben unter II, 1 — als Ausführung des Art. 69 der R.V. dar. In gewissem Sinn gilt dies auch von dessen Vorschriften über den Etatsvollzug — vgl. oben II, 2. In dieser Beziehung stünde nämlich rechtlich nichts entgegen, alle die betr. Normen je in das jährliche Etatsgesetz — Art. 69 der R.V. — aufzunehmen; es empfiehlt sich aber vorwiegend aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und Einfachheit, diejenigen der genannten Bestimmungen, welche einen allgemeinen, länger dauernden Charakter tragen, in dem Reichswirtschaftsgesetz einheitlich zusammenzufassen. Derjenige Teil des Gesetzes dagegen, welcher das Rechnungswesen behandelt (vgl. oben II, 3) — er ist der umfangreichste, so daß das Reichswirtschaftsgesetz in der Hauptsache als ein Reichsrechnungsgesetz erscheint — bildet die Ausführung des Art. 72 der R.V.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz als solchem werden von der Reichsfinanzverwaltung je in Verbindung mit den übrigen Zweigen der Reichsverwaltung — diejenigen über das Rechnungswesen zum Teil auch in Verbindung mit der obersten Rechnungsbehörde — zu geben sein.

Nach dem früher Ausgeführten würden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz nicht der Verfassungs-, sondern nur der Verwaltungskontrolle unterliegen, während Abweichungen von den die Einnahmen und Ausgaben des Reichs betreffenden Bestimmungen des Gesetzes selbst den gesetzgebenden Körpern durch „Bemerkungen" der Kontrollbehörde mitzuteilen wären.

Die Reichstagskommission von 1874 stellte den Grundsatz auf, daß in dem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben subsidiäre Vorschriften tunlichst zu vermeiden seien. Nach unserer Ansicht wird man sich hier besonders davor hüten müssen, zu weit zu gehen und empfiehlt es sich, ebenso, wie dies in dem preußischen Gesetz geschehen ist, — vgl. §§ 14, 16, 23, 29, 31, 32, 34: „soweit nicht durch die Spezialetats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt wird" — da, wo Verhältnisse in Frage kommen, die in beständigem Fluß begriffen sind oder häufigerem Wechsel unterliegen, die entsprechende Regelung für die jährlichen Etatsvereinbarungen offen zu halten.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß gerade die tiefgreifendsten, meist mit Aenderung der Verfassung verknüpften Fragen des Etatsrechts, bei denen in der Regel das politische Moment der Wahrung des Budgetrechts der Volks-

vertretung dem wirtschaftlichen der Ersparung von Zeit und Geld zuwiderläuft, durch das Reichswirtschaftsgesetz die Lösung nicht finden werden. Hiezu rechnen wir z. B. die gesetzliche Einrichtung eines konstanten und eines variablen Budgets — vgl. das englische System — oder eines länger dauernden ordentlichen und eines jährlichen außerordentlichen Etats — vgl. die Verhandlungen hierüber im preuß. Landtag 1852 —, die Einrichtung länger dauernder Finanzperioden für Heer und Marine — vgl. die Verhandlungen bei Einführung der Bundesverfassung — oder für den ganzen Reichshaushalt überhaupt — vgl. die auf verfassungsmäßige Einrichtung zweijähriger Etatsperioden gerichteten Vorlagen der Reichsregierung von 1880/1 —, die Abfindung der Heeres- und Marineverwaltung mit Pauschsummen statt der jährlichen etatsmäßigen Spezialisierungen — vgl. das Verfahren von 1868—1874 —, die gleichzeitige Verabschiedung mehrerer Jahresetatsgesetze — vgl. die Versuche von 1882/3 —, die Berechtigung des Reichstags, von sich aus neue Posten in den Etat einzustellen oder eingestellte zu erhöhen — vgl. die mehrfachen Verhandlungen hierüber im Reichstag, letztmals zum Etat für 1901 — u. s. w.

Und nun sei uns noch eine kurze Schlußbetrachtung gestattet.

Wir sind bei Besprechung des Reichswirtschaftsgesetzes je von dem Vergleich der staatlichen Wirtschaft mit der Privatwirtschaft ausgegangen. Selbstverständlich lag es uns hiebei fern, die Grenzen zwischen Staatswirtschaft und Privatwirtschaft verwischen zu wollen. Abgesehen von der rechtlichen Seite der Materie liegt ja auch wirtschaftlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem staatlichen und privaten Haushalt darin, daß sich in diesem für die Regel die Ausgaben nach den Einnahmen, bei jenem die Einnahmen nach den Ausgaben richten. Dort hat das Bestreben vorwiegend auf Steigerung der Einnahmen, hier trotz der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeit auf möglichste Einschränkung der Ausgaben zu zielen, so daß dem Sparen bei der Privatwirtschaft mehr eine positive, bei der Staatswirtschaft mehr eine negative Bedeutung zukommt. Allein wir glauben hier gegenüber der Lehre von der lex annua, die im staatlichen Leben Preußens und des Reichs durch das scharfe Zertrennen der Wirtschaft in Jahresabschnitte zeitweise allzusehr in den Vordergrund getreten ist, das der privaten und staatlichen Wirtschaft gemeinsame Moment der **Einheit** und der **Kontinuität** wiederholt betonen zu sollen. Es entspricht der Natur des Staats an sich noch mehr, als der des Privathaushalts; denn der Staat ist das Beständige und Dauernde, der einzelne das Vorübergehende.

Wenn auch der Durchführung jenes Prinzips im Reichsstaatsrecht mancherlei entgegensteht, wie z. B. die Diskontinuität der Reichstagssessionen und wohl auch der Umstand, daß der Reichshaushaltsplan von den Budgetkommissionen, die Haushaltsübersicht und die allgemeine Rechnung dagegen von den Rechnungskommissionen verhandelt werden, so hat ihm doch die Reichsvertretung schon mehrfach Rechnung getragen z. B. durch die Ausdehnung der Fondsübertragungen, die Genehmigung von Vorausbeschaffungen (vgl. zu Kap. 25 des Militäretats), die Behandlung des Ueberschußkapitels u. s. w.

Zwischen den drei Teilen, in welche nach den obigen Ausführungen die staatliche Wirtschaft sich gliedert, besteht zwar ein oft scharf hervortretender Gegensatz, der sich wesentlich darauf zurückführen läßt, daß die Einheit bei den Voranschlägen und Rechnungen eine künstliche, mechanische, bei der Verwaltung eine natürliche, organische ist. Andererseits hängen sie jedoch wieder

eng unter sich zusammen und bedingen sich gegenseitig; denn der jährliche Wirtschaftsplan gründet sich auf die bei Ausführung der Etats in den Vorjahren gemachten Erfahrungen und auf die Rechnungen — „der Voranschlag ist ein Schluß aus den Ergebnissen der Vergangenheit auf die Zukunft" — und die Rechnungen gehen wiederum in Vergleichung des Hat mit dem Soll auf den Etat zurück.

Alle jene drei Stadien aber, in welche äußerlich das einheitlich und ununterbrochen dahinströmende wirtschaftliche Leben des Staats zum Zweck der periodischen Regulierung eingeteilt wird, müssen wie der Privathaushalt wesentlich unter dem Gesichtspunkt der „Wirtschaftlichkeit" stehen. Handelt es sich doch hier in erster Linie nicht um Fragen rechtlicher Natur, sondern um wirtschaftliche Vorgänge. Demgemäß sind die einzelnen Bestimmungen auf diesem Gebiet nicht etwa lediglich, wie die Paragraphen der Prozeßordnung oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern vor allem in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang aufzufassen und zu behandeln, wie denn auch die gesamte Anordnung und Gliederung unserer staatlichen Haushaltspläne nicht sowohl durch rechtliche Erwägungen, als durch Rücksichten der administrativen Zweckmäßigkeit bestimmt wird.

Ebenso, wie die Einheit und Kontinuität des staatlichen Haushalts, so ist auch die Wirtschaftlichkeit desselben öfters teils durch das Ueberwiegen der dem Leben fernstehenden Bureaukratie, teils durch das von der Besorgnis vor Mißbrauch der administrativen Freiheit geleitete Eingreifen der Volksvertretungen mehr oder weniger beeinträchtigt worden, so daß sich vielfach ein das Wesen der Sache überwuchernder, mit großem Zeit- und Geldaufwand verbundener Schematismus und Formalismus gebildet hat.

Ob und inwieweit dies auch für das Deutsche Reich zutrifft, haben wir hier nicht näher zu erörtern. Wir möchten in dieser Hinsicht nur darauf hinweisen, daß ein großer Teil der Komplikationen und Weitläufigkeiten des Etats- und Rechnungswesens des Reichs durch die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und namentlich den föderativen Charakter des Reichsfinanzwesens (Ueberweisung von Einnahmen an die Bundesstaaten, Deckung der Ausgaben durch Matrikularbeiträge, Art der Schuldentilgung) verursacht wird. An sich ist der Haushalt des Deutschen Reichs einfacher und umfaßt nicht ein so großes Detail der Verwaltung, wie der in seinen Einnahmen vielverzweigte und bei den Ausgaben außer dem großen eigentlichen Staatsverwaltungsaufwand in weitestem Umfang mit Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten belastete Haushalt Preußens.

Wir halten weder die dermalige Verfassung des Reichs überhaupt noch das Etats- und Rechnungswesen desselben im besonderen für den Ausfluß ewiger, unwandelbarer Gesetze. In dämmernder Ferne liegt vor uns eine auf eigenen Füßen stehende Reichswirtschaft, die keine Ueberweisungen an die Einzelstaaten kennt, die die unsicheren und schwankenden „Ueberschüsse" zur Schuldentilgung verwendet, statt sie unter die ordentlichen Deckungsmittel des Jahresbedarfs einzustellen und für welche überhaupt in allen Stücken, hinsichtlich der Einnahmen, wie der persönlichen und sachlichen Ausgaben, bei Aufstellung des Wirtschaftsplans, sowie bei der Rechnungslegung hierüber das dauernde Grundgesetz jeder Wirtschaft gilt: Erreichung des Zwecks mit möglichst einfachen Mitteln. Möge das künftige Reichswirtschaftsgesetz eine Etappe auf dem Weg zu jenem Ziel bilden.

Staat und Recht.

Versuche über allgemeines Staatsrecht.

Von Advokat Dr. A. Affolter in Solothurn.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 7. Die Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit ist Mitgliedschaft des staatlichen Verbandes und besteht in Rechtsbeziehungen zu den übrigen Mitgliedern und zu den Organen des Staates[1]). Der Inhalt dieser Rechtsbeziehungen ist ein mannigfaltiger und verschiedener, je nach dem Rechte des betreffenden Staates[2]). Der Inhalt der Rechtsbeziehungen löst sich auf in eine Reihe von Rechten und Pflichten, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten[3]). Die Staatsangehörigkeit wird auch

[1]) Das staatliche Recht geht in der Regel so vor: Zuerst gibt es den Tatbestand an, gestützt worauf jemand Staatsangehöriger wird („Staatsbürger ist jeder" ꝛc.), sodann behandelt es die Staatsangehörigkeit selbst wieder als Tatbestand, an welchen einzig oder in Verbindung mit anderen Tatsachen (Geschlecht, Alter u. s. w.) Rechte und Pflichten geknüpft werden („Jeder Staatsbürger hat das Recht, hat die Pflicht" ꝛc.). Der erste Tatbestand ist ein rein faktischer, der zweite Tatbestand ist ein rechtlicher, d. h. die Staatsangehörigkeit ist Rechtsverhältnis, bezw. Rechtsbeziehung des Mitgliedes zu den Mitgliedern und zu den Behörden. Der Inhalt dieser Verhältnisse oder Beziehungen wird durch die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gebildet.

[2]) Es ist deshalb vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus nur möglich, eine formelle Begriffsbestimmung zu geben. Jellinek, System der subjektiven öffentliche Rechte, S. 111: „Den rechtlichen Inhalt der Mitgliedschaft am Staate zu definieren, ist oft versucht worden und stets mißlungen. Namentlich vom Standpunkte der Rechtsvergleichung war es vergebliche Mühe, ein absolutes, für alle Staaten passendes Kriterium zu finden. . . In der Regel ist man bei dem Versuche einer allgemeinen, nicht nur ein spezielles Merkmal hervorhebenden Definition der Staatsangehörigkeit nicht über eine leere Umschreibung des Tatbestandes hinausgekommen, daß der Staatsangehörige dem Staate angehört. Mit scharfen Blick hat endlich Seydel (Bayer. Staatsrecht I, S. 558) die Unmöglichkeit eines derartigen Beginnens erkennend, erklärt: den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit erschöpfend zu bestimmen, würde eine Rundreise durch das ganze Staatsrecht voraussetzen." — Eine Klassifikation der staatsbürgerlichen Pflichten kann nur auf dem Boden eines bestimmten positiven Staatsrechts vorgenommen werden, hat aber keinen großen Wert, da sie kaum erschöpfend ausfallen kann, vergl. gegen die Klassifikationsversuche (von G. Meyer, Staatsrecht, S. 740 und Gareis, Allgemeines Staatsrecht § 54 ff.) Laband, Staatsrecht I, S. 129, Anm. 2.

[3]) Daß der Staatsbürger Rechte und Pflichten habe, bezeichnet man auch so, daß der Staatsbürger teils Rechtssubjekt, teils Rechtsobjekt, Untertan sei. Die frühere Literatur hat von einer Untertanenschaft gegenüber dem Fürsten, der Obrigkeit gesprochen; später bezeichnete man die Bürger als Objekte oder Untertanen der Staatsgewalt. (Vergl. z. B. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate III, § 113). Soweit ich sehe, hat erst Gerber von einem Rechte des Staates selbst an den Bürgern gesprochen (Deutsches Staatsrecht, S. 48). Laband, Staatsrecht I, S. 128, sagt: „Der Bürger ist als einzelner Objekt der obrigkeitlichen Rechte des Staates." Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 384: „Von jeher anerkannt ist die zweite Eigenschaft des den Staat bildenden Menschen als Unterworfener des Staates." Man kann von Untertanen eines Fürsten

Staatsbürgerrecht [1]) oder Indigenat genannt. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk [2]).

Man spricht von Gehorsams- [3]) und Treuepflicht der Staatsbürger gegenüber dem Staate. Aber abgesehen davon, daß Staatsbürger und Staat nicht

---

sprechen, als einem Verhältnis zwischen Volksgenossen innerhalb eines Staates. Man kann auch das Bild gebrauchen und sagen, jemand sei einer Macht oder Gewalt unterworfen. Der Staat aber, der aus organisierten Genossen besteht, kann nicht diese Genossen als Objekt haben. Der Staat hat nur Mitglieder, keine Untertanen. Rousseau spricht von sujets, soumis aux lois de l'état. Diese Ausdrucksweise ist zulässig; man ist den Gesetzen eines Staates unterworfen. Aber auch dies heißt weiter nichts, als man hat Rechte und Pflichten nach den im Staate bestehenden Gesetzen. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sind solche gegenüber den staatlichen Organen. Die Annahme von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staate ist unhaltbar. Wenn sämtliche Staatsbürger dem Subjekt des Staates teils als Subjekte gegenüberstehen, teils als Objekte unterworfen sind, was bleibt dann noch dem Staat als Substanz übrig?

Die Bezeichnung Untertanen für die Staatsbürger hat im modernen, korporativ gestalteten Staate keine Berechtigung mehr. Die Staatsbürger haben ja Pflichten, die aus der Gesetzgebung fließen, zugleich aber auch Rechte; andererseits haben die übergeordneten Organe allerdings erhöhte Kompetenzen und Rechte gegenüber den einzelnen, dagegen auch Pflichten.

[1]) Das Wort Staatsbürgerrecht hat hier nicht eine subjektive, sondern prädikative Bedeutung, es betont bloß die rechtliche Natur des Staatsbürgertums. Laband, Staatsrecht I, S. 127, bemerkt, daß, wenn er von Staatsbürgerrecht spreche, damit die Staatsangehörigkeit nicht als subjektives Recht charakterisiert werden solle, „die Angehörigkeit zu einem Staate ist ein Zustand, ein persönlicher status, wie Stand, Alter, Geschlecht. . . . Dieser Zustand begründet aber insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung derselben ist." Es geht aber nicht an, die Staatsangehörigkeit mit Tatsachen, wie Alter und Geschlecht in eine Linie zu stellen; denn sie ist nicht rein faktischer Tatbestand, sondern ein Rechtsverhältnis. Es ist ferner ohne Zweifel richtig, daß es ein Recht, einen Anspruch auf Respektierung oder Anerkennung gibt, Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 116 und 117, allein dieser Anspruch bedarf keiner besonderen Hervorhebung, weil er in dem allgemeinen Anspruch auf Rechtsschutz enthalten ist, vergl. Laband, I, S. 307, Anm.

[2]) Die schweizerische Bundesverfassung versteht unter Volk bloß die Summe der stimmfähigen Bürger (Aktivbürger).

[3]) Die Annahme einer Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit ist sehr alt. Untersucht wurde aber jeweilen nur die Frage, ob dieser Gehorsam ein unbedingter sei oder ob sich das Volk gegenüber ungesetzlichen und ungerechten Regierungsakten empören dürfe; so wird die Frage schon bei den Kirchenvätern gefaßt und verschieden beantwortet, ebenso bei den Reformatoren. Erst mit dem Auftreten der Lehre vom contrat social seit Thomas Hobbes wurde der rationalen Begründung der Gehorsamspflicht überhaupt Aufmerksamkeit geschenkt. Hobbes erklärte den (unbedingten) Gehorsam dadurch, daß mit dem pactum sociale inter singulos alle Rechte und Kräfte auf den Fürsten übertragen werden. Sidney, Locke und spätere lehren, daß dem Regenten zwar die Gewalt übertragen worden sei, aber nur zu bestimmten Zwecken, woraus sich dann der (bedingte) Gehorsam ergibt. Das „berühmte Problem der Staatsphilosophie" rief einer umfangreichen Literatur. Pufendorf war der Verteidiger des unbedingten Gehorsams. Ihm schlossen sich namentlich auch Kant und seine Schule an. Weit häufiger sind jedoch unter den Staatsrechtslehrern Deutschlands diejenigen, welche einen bedingten Gehorsam annehmen und sich so für das Recht des Widerstandes erklären, so namentlich Feuerbach, Anti-Hobbes 1797. Vergl. über die Geschichte dieser Theorien Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft I, S. 320 ff. Während Gerber eine Gehorsamspflicht nicht erwähnt, sondern S. 48 nur bemerkt: „Der Staat fordert, daß der Staatsbürger sich gehorsam erweise", wird von neuern diese Gehorsamspflicht geradezu als ein Fundamentalgrundsatz aufgestellt. So bemerkt Jellinek: „Der Gehorsam ist das Komplement der Staatsgewalt, ohne welches sie nicht zu existieren vermag . . . näher besehen beruht die ganze Staatsgewalt auf dem Gehorsam der Untertanen, all' ihre Tätigkeit ist verwandelter Gehorsam." Man könnte vielleicht meinen, diese von den Schriftstellern angenommene Gehorsamspflicht sei bloß eine Kollektivbezeichnung sämtlicher, den Bürgern durch die

getrennt und eines dem andern auch nicht gegenübergestellt werden kann, muß die Annahme solcher Pflichten lediglich als eine Rechtfertigung, ein Erklärungsversuch, warum die Staatsbürger durch die Gesetzgebung verpflichtet sind, angesehen werden. Die Aufstellung einer solchen allgemeinen Gehorsams- und Treuepflicht [1]) ist deshalb, als Erzeugnis einer vernunftrechtlichen Konstruktion, zu verwerfen.

Die rechtliche Zugehörigkeit zum Staate wird regelmäßig erworben durch Abstammung von Bürgern des Staates, durch Verheiratung von Personen weiblichen Geschlechts mit Staatsbürgern, durch freiwillige Einbürgerung (Naturalisation) [2]) und vereinzelt durch Geburt auf dem Staatsterritorium. Die Zugehörigkeit geht, abgesehen von dem Tode, verloren: durch Verzicht, Verjährung und Verlustigerklärung. Die Zugehörigkeit zeigt ihre volle Entfaltung dann, wenn der Staatsbürger auf dem Staatsterritorium wohnt; aber auch entfernt vom Vaterlande bleibt er im Verbande stehen und genießt den Schutz der

---

staatliche Gesetzgebung auferlegten Pflichten. Dies ist aber nicht der Fall; aus der Aufstellung dieser allgemeinen Pflicht soll vielmehr die Forderung auf Erfüllung der, durch die jeweilige Gesetzgebung geschaffenen Pflichten abgeleitet werden; die Gehorsamspflicht ist die Rechtfertigung, warum man von den einzelnen Bürgern die Erfüllung gesetzlicher Pflichten verlangt. So bemerkt Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, S. 187: „Die Gehorsamspflicht ist der gemeinsame Nenner, auf den alle Pflichten gegen den Staat zurückgeführt werden können" und Laband, Staatsrecht I, S. 129, Anm. 2, betont, daß die einzelnen Pflichten der Bürger die Gehorsamspflicht zur Voraussetzung haben, daß die Gehorsams- oder Untertanenpflicht in der rechtlichen Gebundenheit bestehe, den gesetzlichen Befehlen Folge zu leisten. Die Gehorsamspflicht läßt sich, weil sie eine Gebundenheit an das staatliche Recht bilden soll, in ihrer Allgemeinheit nur metastaatlich und logisch nur durch die Annahme eines contrat social oder einer auf göttlichem Willen beruhenden Pflicht (vergl. z. B. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht 1901, S. 144, nach römisch-katholischer Theorie bekanntlich nur unter Vorbehalt des Nichtwiderspruches mit den kirchlichen Pflichten) begründen. Das positive Staatsrecht hat sich übrigens mit der rationalen Begründung der Bürgerpflichten nicht zu befassen, es kann das Warum der Pflicht der rechtsphilosophischen Betrachtung überlassen.

[1]) Von unserm Standpunkte aus haben die Streitfragen, ob der Gehorsam ein unbedingter oder bloß bedingter sei und ob neben der Gehorsamspflicht noch eine besondere Treuepflicht bestehe oder letztere in ersterer enthalten sei, keine Bedeutung. Eine besondere Treuepflicht betont z. B. Schmitthenner, III, S. 391: „Eine Rechtspflicht der Staatsbürger ist ferner, eben weil sein Verhältnis ein ethisch-organisches ist, die Treue, d. h. die Gesinnung, welche darauf gerichtet ist, den Staat zu erhalten. Das Widerspiel der Treue sind Verrat und Hochverrat." Laband, Staatsrecht I, S. 130, nimmt ebenfalls eine besondere Treuepflicht an, er sagt: „Dieselbe ist juristisch in ihrer negativen Richtung von Bedeutung, d. h. sie involviert die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf die Beschädigung des Staates abzielen." Demgegenüber bemerkt Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 187, daß die Treueverpflichtung keinen selbständigen juristischen Inhalt habe und daß die Anhänger der Lehre einer besonderen Treueverpflichtung keine einzige juristische Konsequenz derselben anzuführen vermögen, die nicht aus der Gehorsamspflicht folgen würde, vergl. auch G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 739, Anm. 1 und die dort Angeführten.

[2]) Laband, Staatsrecht I, S. 153, bezeichnet die Naturalisation als einen staatsrechtlichen Vertrag. Allerdings ist die Aufnahme begrifflich nur möglich mit Einverständnis des Gesuchstellers und der beschließenden Behörde. Allein dieses beidseitige Einverständnis wird nicht zum Inhalte eines Vertrages. Das Gesuch bildet vielmehr nebst anderen Ausweisen nur Voraussetzung des (einseitigen) Verleihungsaktes. Laband bemerkt nicht, mit wem der Gesuchsteller den Vertrag abschließt. Mit dem Staate? Wir halten dies begrifflich als unmöglich. Bei der Auffassung der Naturalisation als Vertrag müßte man auch jede Bewilligung eines Gesuches als Vertrag mit dem Staate auffassen, insbesondere wäre jede Konzession ein Vertrag. Vergl. auch G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 200 und 201.

heimatlichen Staatsorgane. Andererseits haben, je nach der Gesetzgebung des Staates, auch Staatsfremde Rechte und Pflichten. Es ist möglich, daß jemand die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten genießt.

Staatsangehörige eigener Art sind die Gemeinden und die übrigen öffentlich rechtlichen Korporationen [1]).

§ 8. Das Staatsgebiet.

Der moderne Staat, als korporativ organisiertes Volk, hat auch ein festbegrenztes Territorium, ein Gebiet, auf welchem das Volk seßhaft ist. Das festbegrenzte Gebiet ist eine regelmäßig auftretende Eigenschaft, wenn auch nicht des Staates überhaupt [2]), so doch des modernen Staates [3]). Wir betrachten

[1]) Es würde mich zu weit führen, hierorts den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu erörtern. Vergl. über diesen Begriff namentlich Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft 1886. — Auch die Einzelstaaten sind beim Staatenbunde und Bundesstaate Mitglieder des Gesamtstaates.

[2]) Wir führen hier einen älteren Schriftsteller, Wippermann, Natur des Staates, 1844, S. 49 ff., an: „Manche setzen in die Definition des Staates das Moment, das Volk müsse ein bestimmtes Gebiet, einen Landesbezirk mit festen Wohnsitzen der einzelnen inne haben. Sollte nun mit dieser Ansicht nichts gesagt sein, als: Das Volk, d. h. die einzelnen Untertanen müßten stets in einem Raume existieren, so könnte man durchaus nichts dagegen haben. Der Mensch als räumlich ausgedehntes Wesen kann natürlich nur im Raume existieren; nur brauchen wir dies nicht in die Definition des Staates aufzunehmen, weil es sich aus dem Begriffe des Menschen, als eines nicht bloß geistigen sondern auch körperlichen Wesens mit Notwendigkeit ergibt. Allein, daß dies eigentlich nicht gemeint ist, ergibt sich daraus, daß hinzugesetzt wird, das Volk müsse einen bestimmten Raum einnehmen. Die nordische Geschichte des Mittelalters kennt aber Seekönige, Könige, deren ganzes Reich eine Flotte war. Endlich aber kann ich nicht zugeben, daß Nomadenhorden nicht in einem Staatsverbande leben, weil der Raum, auf dem sie sich herumtreiben, wechsle. Und sollten nicht auch die Hebräer bereits unter ihrem Stammanführer, dem Hirten Abraham, in einem Staatsverbande gelebt haben? Nimrod, der kühne Jäger, der vom persischen Meerbusen bis an die Grenze Armeniens über das Reich Sinear herrschte, was war er? Räuber oder König? Cyrus ferner, der Stifter des ersten großen Weltreiches, stand er nicht an der Spitze eines nomadisch lebenden Bergvolkes? Attila, König der Hunnen, Herr der Gepiden, Langobarden, Avaren, Ostgothen u. s. w., die Geißel Gottes genannt, der, unter den Mauern Konstantinopels den Frieden diktierend, das griechische Reich tributpflichtig macht, dem sich Rom abkauft: steht er als Staatsherrscher da oder nicht? Endlich, um noch eines anzuführen, die unabhängigen Indianerstämme, die sich unter ihren Häuptlingen in den amerikanischen Steppen und Waldgründen wild und roh einhertreiben, wie werden sie in der Staatengesellschaft angesehen?" Ueber Anerkennung der Indianerstämme als Staaten vergl. Jellinek, Lehre von den Staatsverbindungen, 1882, S. 152 und Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund I, 1902, S. 203 und 204.

[3]) Die Frage, ob das Staatsgebiet ein Objekt des Staates und als solches bloß eine Beziehung oder eine Eigenschaft des Staates bilde oder ob das Gebiet ein Merkmal des Staatsbegriffes selbst, ein Bestandteil des Staates, ein Moment in seinem Wesen sei, ist nicht abgeklärt. Das eine schließt logisch das andere aus; man kann nicht wohl das Gebiet einerseits als wesentliches Erfordernis des Staates aufstellen und hinwieder das Gebiet als Objekt des Staates bezeichnen. Anders wird die Frage, z. B. von Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 36, gestellt: ob die Seßhaftigkeit Erfordernis des Staatsbegriffes sei.

Die früheren Schriftsteller betonten zwar die Notwendigkeit des Gebietes, aber sie hatten mehr die natürliche, als die begriffliche Notwendigkeit im Auge. K. H. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. I, S. 128, bemerkt: „Damit ein Staat Einheit und Stetigkeit im Raume habe, muß er über einen Teil des Erdbodens bleibend gebieten, muß das Volk ein Land bleibend bewohnen." Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht, 1828, S. 489, bezeichnet das Staatsgebiet als einen wesentlichen Bestandteil des Staates, aber wieder nur im Sinne der Naturnotwendigkeit, wie denn

das Gebiet nicht als einen Bestandteil des Staates selbst, sondern als den räumlichen Bereich, auf welchem das Recht des Staates sich Geltung verschafft und die Organe des Staates sich betätigen. Rechtsbeziehungen des Staates zum Gebiete bestehen nach seinem eigenen Rechte nicht. Rechtsbeziehungen des Staates zum Gebiete bestehen nur nach Völkerrecht; sie sind dinglicher Natur[1]. Dieses völkerrechtliche Verhältnis zeigt sich positiv darin, daß dem Staate das

---

dieser Schriftsteller geradezu, S. 58, bemerkt: „Das Staatsgebiet ist kein selbständiges Element des Staates, sondern bloß der Wirkungskreis für das äußere Handeln der Untertanen." F. Schmitthenner III, S. 406, betont, daß das Gebiet notwendige Voraussetzung des Staates sei, „indem eine Ausbildung öffentlicher Institutionen erst auf derjenigen Entwicklungsstufe eines Volkes, wo dasselbe bereits zum Ackerbau, Gewerben und Künsten fortgeschritten ist, stattfinden kann". Schmitthenner citiert dabei noch eine Stelle aus Sparre, Lebensfragen im Staate, I. Buch, 1842, S. 7: „Staat und Boden stehen im Verhältnis der Wechselwirkung; sie bedingen sich, jedoch in der Art, daß Boden ohne Staat, aber nicht Staat ohne Boden gedacht werden kann."

Die Lehre, daß das Staatsgebiet zum Wesen des Staates gehöre, ein begriffliches Merkmal desselben ausmache, beginnt in ihrer prägnanten Fassung erst mit Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes. Er sagt, S. 67 und 68: „Das Territorium . . . hat . . . die Bedeutung des am meisten charakteristischen Attributes seines Staates; in seinem Landgebiete hat der Staat seine körperliche Qualifizierung, in ihm wird er real individualisiert; daher werden beide, Staat und Territorium, als untrennbare Dinge gedacht und das Recht an dem bestimmten Staatsgebiete zu einem Momente in der Bestimmung eines individuellen Staatsorganismus erhoben." Dagegen ist sich Gerber inkonsequent, wenn er hinwieder das Gebiet als Objekt hinstellt und bemerkt: „Die Zugehörigkeit des Territoriums zum Staate als berechtigtem Subjekte ist also der Inhalt eines durchaus staatsrechtlichen Sachenrechtes." Hier greift Fricker in seiner Rede „vom Staatsgebiete", 1867, und in seinem Werke Gebiet und Gebietshoheit, 1901 (worin die Rede von 1867 abgedruckt ist), ein, indem er zwar mit Gerber annimmt, daß das Gebiet ein wesentliches Element des Staates selbst, ein Moment im Wesen des Staates ist, aber andererseits das Gebiet als Sache oder Objekt streicht und es nur als Raum des Staates charakterisiert. An Fricker schloß sich sodann an Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, welcher, S. 321, in etwas verschwommener Weise das Gebiet definiert als „eine dingliche Einheit des Sozialrechtes, welche in ihrem Bestehen und Entstehen mit der Verdichtung einer Genossenschaft zur körperschaftlichen Einheit unlöslich verknüpft ist." Der Lehre Frickers hat sich auch Jellinek angeschlossen, vergl. Allgemeine Staatslehre, S. 355—366, er betont, daß das Gebiet ein Moment des Staates als Subjekt sei und „daß das Verhältnis des Staates zum Gebiete personen- und nicht sachenrechtlichen Charakters sei." Freilich wird hier, nicht im Sinne von Fricker, Staat einerseits und Gebiet andererseits einander gegenübergestellt. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 172, betont ebenfalls, daß zum Begriffe des Staates ein Gebiet erforderlich ist, nimmt aber andererseits an, daß ein selbständiges Recht des Staates an dem Territorium als Objekt bestehe, welches als ein staatsrechtliches Sachenrecht zu charakterisieren ist. Ein staatsrechtliches Objekt ist das Gebiet auch nach Seydel, Bayerisches Staatsrecht I, S. 516 ff. Die Theorie des Staatsgebietes hängt natürlich mit der Begriffsbestimmung des Staates innig zusammen und je nach der Auffassung des Staates wird sich auch die Ansicht über die Bedeutung des Staatsgebietes gestalten.

[1]) Es liegt völkerrechtliches Eigentum, bezw. völkerrechtlicher Eigenbesitz vor. Der farblose Ausdruck Gebietshoheit ist nichtssagend. Es ist aber klar, daß völkerrechtliches Eigentum nicht gleichbedeutend ist mit dem Eigentumsbegriffe des Privatrechts.

Es gibt auch Gebiete, auf welchen ein örtlich entfernter Staat durch seine Organe Funktionen ausüben läßt; das Gebiet kann dabei in dem Eigentum des Staates stehen oder von letzterm gepachtet sein. Die sog. Schutzgebiete, insbesondere die deutschen, haben auf demselben keine besondere korporative Vereinigung der Insassen, sie sind nicht territoriale Grundlagen eines besondern, vom schützenden Staate zwar abhängigen, doch verschiedenen Gemeinwesens, sondern nur Gebiet mit Bevölkerung und mit Behörden, die vom schützenden Staate eingesetzt sind. Das gleiche juristische Verhältnis trifft auch zu für das Gebiet an der Kiautschou-Bucht; die Pachtung ist hier zudem dingliches, nicht obligatorisches Verhältnis, entsprechend der Pachtauffassung des englischen Privatrechtes (Jellinek, Deutsche Juristenzeitung, 1898, S. 253 ff. und 305 ff.).

Verfügungsrecht über sein Territorium als einem Objekte zusteht [1]), negativ, daß innerhalb des Staatsgebietes jede Wirksamkeit anderer Staaten ausgeschlossen bleibt, soweit denselben nicht durch völkerrechtliche Verträge sogenannte Staatsservituten [2]) eingeräumt sind.

Aus der Tatsache, daß das Völkerrecht das Gebiet eines Staates anerkennt, und so ein bingliches Verhältnis zwischen Staat und Gebiet begründet, folgt, daß völkerrechtlich der Staat durch seine Organe das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Land auszuüben berechtigt ist. Die Verfügung selbst wird durch die Gesetzgebung des Staates näher gestaltet. So wird die Gesetzgebung des Staates das Privateigentum an Grund und Boden begründen, beziehungsweise anerkennen und normieren durch Erlaß eines Immobiliarsachen-, Baupolizei-, Expropriations- ꝛc. Rechts [3]). Das Völkerrecht gestattet ferner dem Staate, seine Rechtsgesetze zur Anwendung zu bringen auf fremde, dem Staate nicht angehörende Personen, die sich auf dem Gebiete befinden, überhaupt sein Hausrecht auszuüben.

---

[1]) Daß das Gebiet im Eigentum des Staates liege, war von jeher einstimmige Lehre der Völkerrechtswissenschaft, vergl. Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 365, und die dort Angeführten, ferner Heilborn, Das System des Völkerrechts ꝛc., 1896, S. 5. Ob dieses sachenrechtliche Verhältnis aber staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur sei, wird auch von Heilborn, der das Gebiet als sachenrechtliches Objekt hinstellt, nicht näher berührt. Wie angeführt nehmen Laband und Seydel ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Staat und Gebiet an. Demgegenüber ist zu betonen, daß es nicht das eigene Recht des Staates sein kann, das dem Staate wiederum Rechte an dem Territorium gibt, weil das staatliche Recht ein Internum des Staates selbst ist. Wie der einzelne Mensch nicht nach eigenen Satzungen, sondern nach den über ihn herrschenden Rechtsnormen an einem Grundstücke berechtigt ist, so ist auch der Staat nicht nach seinen eigenen Rechtsnormen Herr seines Gebietes, sondern nach Völkerrecht. Das hebt schon Jordan, Versuche, S. 490, hervor. Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886, S. 46, betont, daß eine sachenrechtliche Gebietsherrschaft nur als Institut des Völkerrechtes, nie aber als Institut des innern Staatsrechts logisch möglich ist. Wenn Laband I, S. 174, Anm. 4, gegen Rosin betont, daß gerade die ausschließliche rechtliche Herrschaft des Staates über sein Gebiet der Grund für die völkerrechtliche Behandlung des Staatsgebietes sei, gleich wie im Privatrecht das Eigentum ein jus excludendi alios infolge seiner rechtlich anerkannten Herrschaft sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die rechtliche Herrschaft sowohl wie das jus excludendi von dem, über dem Eigentümer herrschenden Privatrechte verliehen sind und daß dem Verhältnis des Eigentümers zum Privatrechte nicht dasjenige des Staates zu seinem eigenen, sondern das Verhältnis des Staates zu dem, über ihm bestehenden Völkerrechte entspricht.

[2]) Von der Auffassung aus, daß das Staatsgebiet ein Moment im Wesen des Staates selbst bilde (Gerber, Fricker, Preuß, Jellinek), kann die sog. Staatsservitut nicht mehr als Dienstbarkeit eines völkerrechtlichen Subjektes am Grund und Boden eines andern völkerrechtlichen Subjektes definiert werden. Was man als Staatsservitut bezeichnet, harrt deshalb vom Standpunkte der neuen Lehre aus noch der juristischen Konstruktion (Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 366); ebenso liegt dieser Lehre die Erscheinung des Kondominiums, die nicht bloß der Vergangenheit angehört (vergl. das unter Preußen und Belgien stehende Moresnet), sehr quer.

[3]) Wenn auch der Staat nach seinem eigenen Rechte keine rechtlichen Beziehungen zum Gebiete haben kann, aus dem einfachen Grunde, weil das Recht, das diese Beziehungen schaffen müßte, Bestandteil des Staates selbst ist, so vermag doch das Recht des Staates für die Mitglieder und Organe des Staates Rechte und Pflichten in Bezug auf Grund und Boden zu schaffen. Die Mitglieder und Organe sind an letzterm berechtigt gemäß dem Rechte des Staates. So kann das Privateigentum an Grundstücken nur bestehen, vermittelst staatlicher Normen; die im allgemeinen Interesse erfolgenden Verfügungen der Organe über Grund und Boden beruhen ebenfalls auf staatlichen Rechtssätzen.

Daß übrigens völkerrechtlich ein Staat nicht verhindert wäre, auf seinem Territorium das Kollektiveigentum einzuführen oder einen neuen Verteiler zu machen, steht außer Frage.

§ 9. Zweck des Staates.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Vereinigung der Menschen zum Staate ein Grund unterliegt, daß Zwecke mit der Verbindung erzielt werden wollen. Es ist aber unlogisch, dabei von Zwecken des Staates selbst zu sprechen. Der Begriff des Staates als Ganzes umfaßt auch die Gründe und Zwecke der Vereinigung; man kann deshalb diese Zwecke nicht wieder dem Ganzen beilegen [1]). Der Zweck des Staates als des Ganzen ist für uns so wenig erforschlich, als der Zweck des Menschen überhaupt, es lassen sich hier nur Hypothesen aufstellen [2]).

Grund und Zweck des sich Vereinigens und Organisierens zum Staate werden in der Literatur von jeher Staatszweck genannt; man kann gegen diese Bezeichnung nichts einwenden, sobald man sich vergegenwärtigt, daß es sich nicht um den Zweck des Ganzen, sondern um den Zweck handelt, dessen Verwirklichung erst zum Ganzen führt. Richtiger ist es, statt von Zwecken des Staates oder Staatszwecken, nur von staatlichen Zwecken zu sprechen.

Die staatlichen Zwecke können mannigfaltiger Natur sein, sie sind unbegrenzt. In keinem Staate sind aber alle denkbaren Zwecke verwirklicht und es frägt sich deshalb, welche Zwecke es sind, deren Verfolgung den staatlichen Verband von andern Verbänden unterscheidet [3]). Es muß spezifisch staatliche Zwecke geben, die zwar nicht einzig in Betracht zu kommen brauchen, deren Fehlen aber dem Verbande sofort den staatlichen Charakter benimmt. Als solche Zwecke sind von jeher hervorgehoben worden Aufrechterhaltung von Friede und Ordnung im Innern durch Schutz der gleichartigen gegenseitigen primitiven Interessen sämtlicher Einzelnen und Abwehr äußerer Feinde d. h. Schutz gemeinsamer Interessen [4]). Diese Zwecke sind ihrer Natur nach weltlich, obgleich die Durchführung derselben sich religiöser Mittel bedienen kann.[5])

§ 10. Die Staatsgewalt.

In der Staatsrechtswissenschaft spielt der Begriff der Staatsgewalt eine große Rolle; wenn man aber nach einer nähern Feststellung dieses Begriffes sucht, so wird man enttäuscht, indem die verschiedenartigsten Formulierungen

[1]) Diesen Gedanken will man wohl betonen, wenn bemerkt wird: „Der Staat kann keinen Zweck haben, sondern ist Zweck" (Murhard) oder: „Der Staat ist sich selbst Zweck" (Waitz). Vergl. auch Laband, Archiv für öffentliches Recht II, S. 311 ff. Preuß, Gemeinde, Staate, Reich, S. 80.

[2]) J. J. Wagner: „Der Zweck des vollendeten Staates ist nur der, seine organische Stelle einzunehmen im Organismus des Universums". Aehnlich bezeichnet Hegel, Philosophie des Rechts, S. 432, die Staaten als Werkzeuge der innern Tätigkeit des Weltgeistes, „worin diese Gestalten vergehen, der Geist an und für sich aber sich den Uebergang in seine nächste höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet".

[3]) Es war die früher herrschende Ansicht, daß dem Staatsbegriffe das Zweckmoment nicht fehlen dürfe. Schulze (Einleitung) verlangt die Angabe des Zweckes („Verwirklichung aller Gemeinzwecke"), weil sonst die Definition des Staates auch für eine Räuberbande passe. Gerber, Laband, sowie französische Schriftsteller lassen das Zweckmoment im Staatsbegriffe weg. Vergl. dagegen Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 32, Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 210.

[4]) So Pufendorf: pax et securitas communis; Hobbes: pax civium inter se et defensio contra hostem publicum; Böhmer: Tutioris vel tranquillioris vitae gratia.

[5]) Hegel, a. a. O., S. 332 ff.: Der Staat ist wesentlich weltlich; daß die Menschen Achtung vor dem Staat, vor diesem Ganzen, dessen Zweige sie sind, erhalten, geschieht am besten durch die philosophische Einsicht in das Wesen desselben; aber es kann in Ermangelung dieser auch die religiöse Gesinnung dazu dienen. Vergl. Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 32.

auftreten. Soviel geht aus den bezüglichen Darstellungen hervor, daß man mit dem Ausdrucke Staatsgewalt sämtliche, im Staate bestehenden und von den Behörden ausgeübten Kompetenzen zusammenfaßt[1]).

Der Ausdruck Gewalt, potestas, ist von jeher in der Rechtswissenschaft verwendet worden, namentlich zur Bezeichnung des Inhaltes eines stark hervortretenden subjektiven Rechts[2]). Wo diese Ausdrücke Macht oder Gewalt in dem juristischen Sprachgebrauch verwendet werden, geschieht es immer zur Charakterisierung der Berechtigung eines bestimmten Subjektes. Anders bei dem Ausdrucke Staatsgewalt; diese hat nach der herrschenden Lehre kein Subjekt, sie ist nicht Berechtigung eines Rechtssubjektes sondern sie ist etwas, das zur Ausübung übertragen wird und somit nur Träger hat[3]).

Die Lehre von dieser, kein bestimmtes Subjekt aufweisenden, gleichsam in der Luft schwebenden Staatsgewalt, leitet ihren Ursprung wohl unzweifelhaft aus der Lehre vom Gesellschaftsvertrage ab. Durch diesen sozialen Vertrag steuern die Einzelnen ihre Rechte, ihre Kräfte, kurz ihren Willen zusammen und die so gebildete Macht oder Gewalt wird dem Herrscher übertragen[4]).

---

[1]) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, § 14: „In idealer Auffassung ist die Staatsgewalt der mit Intelligenz, Freiheit und zwingender Macht ausgerüstete selbständige Staatswille. In Wirklichkeit ist es der Wille, der zur Repräsentation des Staates nach Innen und Außen berufenen Subjekte. Objektiv ist die Staatsgewalt der Inbegriff der im Wesen des Staates begründeten Rechte und Pflichten". Uebereinstimmend Zoepfl, Staatsrecht § 46, Schmitthenner, Allgemeines Staatsrecht unterscheidet Staatsgewalt im weitern und engern Sinne. Erstere ist der Inbegriff aller öffentlichen Funktionen im Staate, letztere das vollkommene Recht, in dem Staate zu regieren (im Anschluß an Grotius: facultas moralis civitatem gubernandi). Gerber, Deutsches Staatsrecht, S. 19: „Die Staatsgewalt ist die Willensmacht eines persönlich gedachten sittlichen Organismus". Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 386 ff.: „Eine jede aus Menschen bestehende Zweckeinheit bedarf einer Leitung durch einen Willen. Dieser, die gemeinsamen Zwecke des Verbandes versorgende Wille, der anordnet und die Vollziehungen seiner Anordnungen leitet, stellt die Verbandsgewalt dar. Solcher Gewalten gibt es aber zwei Arten: herrschende und nicht herrschende Gewalten. . . Die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Gewalt ist Staatsgewalt". G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 14 und 25: „Die im Staate herrschende, höchste Macht wird als Staatsgewalt (im subjektiven Sinne) bezeichnet. Der Inbegriff der dem Staate gegenüber seinen Gliedern zustehenden Herrschaftsrechte wird als Staatsgewalt (im objektiven Sinne) bezeichnet".

[2]) Ob die Gewalt oder die Macht überhaupt Merkmal des subjektiven Rechtsbegriffes sei, ist nicht hier zu erörtern. Man gebraucht den Ausdruck Gewalt oder Macht namentlich im Familienrechte; es gibt aber auch Schriftsteller, welche in jedem subjektiven Rechte eine Willensmacht erblicken.

[3]) So sagt Schmitthenner III, S. 280: „Die Staatsgewalt darf nicht als ein Recht des Staates betrachtet werden, wie ohnehin der Ausdruck Staatsgewalt nicht in Gewalt des Staates, sondern in Gewalt im Staate aufzulösen ist". Gerber, Staatsrecht, S. 20 und 21: „Die Staatsgewalt ist eine Naturkraft, welche im Staate ursprünglich enthalten ist". G. Meyer, Staatsrecht, S. 14: „Immer bleibt eine höchste herrschende Macht im Staate bestehen". v. Seydel, Annalen 1898, S. 325, verneint ebenfalls, daß der Staat Subjekt der Staatsgewalt sei.

[4]) So die lex regia; l. 1 pr. D. de const. princ. 1, 4. „quod populus principi et in principem omne suum imperium et potestatem contulit", vergl. Inst. I, 2 § 6. Bei den Glossatoren bestand Streit über die Natur der Uebertragung; die einen nahmen an, „das Volk sei zur Rücknahme der Reichsgewalt befugt", (Gierke, Genossenschaftsrecht III., S. 575). Die Annahme eines Herrschaftsvertrages als des rechtlichen Fundamentes der Staatsgewalt erhob sich schon im Mittelalter zu fast unbestrittener Geltung, Gierke, Joh. Althusius ꝛc. 2. Aufl. 1902, S. 77. Rousseau spricht von der volonté générale, die das arithmetische Produkt der einzelnen Willen im Staate ist; er bemerkt (liv. I. VI. du pacte social): „Or, comme les hommes ne peuvent engendrer de nouvelles forces,

Daher wird diese Gewalt auch ursprüngliche und unwiderstehliche genannt [1]).

Sobald aber die Unhaltbarkeit des contrat social zur Begründung, Erklärung und Konstruktion des Staatsrechts erkannt ist, fällt auch die Annahme eines solchen fingierten Dinges, wie die Staatsgewalt es ist, dahin [2]); denn ein anderes „woher" als der Gesellschaftsvertrag läßt sich für den Ursprung dieser subjektlosen Gewalt nicht anführen.

Es haben denn auch einige Schriftsteller, das Unhaltbare dieser Subjektlosigkeit einsehend, den Versuch gemacht, nicht bloß Träger der Staatsgewalt anzunehmen, sondern diese Träger auch mit der Rechtszuständigkeit auszustatten [3]).

---

mais seulement unir et diriger celles qui existent, ils n'ont plus d'autre moyen pour se conserver, que de former, par agrégation, une somme de forces qui puisse, l'emporter sur la résistance, de les mettre en jeu par un seul mobile, et de les faire agir de concert. . . Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale. . . Jordan, Versuche, S. 73, bezeichnet es als Irrtum, „daß sich die Staatsgewalt ursprünglich in den Händen des Volkes befinde und bei der Errichtung des Staates von diesem an den auserfehenen Herrscher übertragen werde", läßt aber dieselbe doch auf der Anerkennung des Volkes beruhen und durch den Gehorsam der Bürger bedingt sein. Dadurch wird aber die Staatsgewalt doch wieder als ein Produkt des Einzelwillens, als etwas auf die Einzelnen Gestütztes hingestellt. Gerber, Staatsrecht, betont zwar, daß die Staatsgewalt nicht eine künstliche und mechanische Zusammenfassung vieler Einzelwillen sei, sondern die „sittliche Gesamtkraft des selbstbewußten Volkes". Diese Gesamtkraft läßt aber doch die Vorstellung auftreten, daß sie aus den Kräften der Einzelnen stamme.

[1]) Die sogenannte Staatsgewalt kann kein Erzeugnis des Rechts sein; das Recht vermag nicht eine Gewalt zu schaffen; denn die Staatsgewalt, welche ja auch gesetzgebende Gewalt ist, soll das Gesetz und damit das Recht erzeugen. Man lehrt, daß die Staatsgewalt etwas ursprüngliches sei, ohne aber diese Behauptung faßlich zu machen. Wäre die Staatsgewalt ursprünglich, so müßte sie schon vor dem Staate existieren, der Staat würde dann entstehen dadurch, daß ein Verband sich dieses Dinges bemächtigte. Diesen Gedanken weist zwar Jordan, Versuche, S. 73, zurück: „Die Staatsgewalt ist, an sich betrachtet, keine körperliche Sache, die sich, wie etwa die Bundeslade bei den Israeliten, in den Händen der Menschen befindet und so von dem einen dem andern übergeben werden könnte; die als eine selbständige Sache bloß ergriffen zu werden brauchte, auch vor dem Staate vorhanden wäre, sondern eine bloße Vernunftsvorstellung." Wie kann aber eine Vernunftsvorstellung zur „unwiderstehlichen Gewalt" sich verwirklichen? Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 388, betont, in Anschluß an die ältere Lehre diese Unwiderstehlichkeit der Staatsgewalt nachdrücklich. Woher kommt aber diese Eigenschaft, wer verleiht sie der Staatsgewalt im Gegensatz zur „nicht herrschenden Gewalt"? Das Recht ist es wieder nicht, weil die unwiderstehliche Gewalt ja erst das Recht schaffen soll. Näheren Aufschluß dagegen erhalten wir bei Jellinek, S. 389, über den Unterschied der widerstehlichen und unwiderstehlichen Gewalt. „Jeder Macht kann sich der Unterworfene entziehen, nur der Herrschermacht nicht." Daß der Staatsbürger durch Austritt aus dem staatlichen Verbande sich nicht beliebig dem Gesetze entziehen kann, findet seinen Grund aber nicht in einer unwiderstehlichen Herrschermacht, sondern darin, daß das staatliche Recht bezügliche Anordnungen trifft, die staatlichen Organe diese Anordnungen durchführen und den Organen Mittel zu Gebote stehen, welche sich als mächtiger erweisen, als der Widerstand der Einzelnen. Sie erweisen sich als mächtiger, weil keine Organisation höherer Art besteht, die sich des Einzelnen annimmt.

[2]) Es ist auffallend, daß bei den Schriftstellern des Staatsrechtes durchgehends an dem Vorhandensein einer „Staatsgewalt" nicht gezweifelt wird. Die Bilder, die man sich in der Vorstellung von derselben macht, sind dabei höchst unklar. So sagt Wippermann, Natur des Staates, S. 20, daß die Staatsgewalt „über den Untertanen throne". v. Mohl bemerkt: „Die Staatsgewalt ist nur ein Bollwerk vor dem Gebäude der Staatseinrichtung, gehört aber nicht zum Gebäude selbst. Ein Volk aus lauter sittlichen und vernünftigen Menschen bedürfte der Gewalt nicht und doch bestände der Staat".

[3]) Vergl. J. Landesberger, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 18, S. 250 und Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 152, welch' letzterer Schriftsteller den Staat als Subjekt der Staatsgewalt hinstellt, daneben aber noch besondere Träger als möglich annimmt.

Allein dieser Versuch scheiterte an dem Umstande, daß der fiktive Begriff der Staatsgewalt zur staatsrechtlichen Verwertung viel zu spröde ist [1]).

Das Staatsrecht bedarf des Begriffes der Staatsgewalt überhaupt nicht [2]). Es ist nicht nötig, alle im Staate bestehenden Kompetenzen der Organe zu einem Ganzen zusammenzuschmelzen und dann sich nach den Trägern umzusehen. Durch dieses Verfahren wird außer Acht gelassen, was den frühern Schriftstellern bei Betrachtung der absoluten Monarchie entgehen konnte, was aber bei dem heutigen konstitutionellen Staate nicht übersehen werden darf, daß nämlich auch die höchsten öffentlichen Rechte mit Pflichten durchsetzt sind und es nicht angeht, nur die Rechte herauszuschälen und zusammenzulegen.

Bei Eliminierung des Begriffes der Staatsgewalt ist es Aufgabe der Staatsrechtslehre, bei jedem Organ genau anzugeben, welche Rechte und Pflichten dasselbe hat; das Organ hat sie gemäß dem Staatsrecht als eigene Rechte und Pflichten, nicht bloß als Träger. Dabei kann ja die politische Betrachtung abwägen und abschätzen wo, bei welchen Organen die für die innere Entwicklung des Staates wirkungsvollsten, durchschlagendsten öffentlichen Rechte zu finden seien, beim Monarchen, beim Parlamente oder bei der Summe der stimmfähigen Bürger 2c. Aber für diese politische Betrachtung und Erwägung ist ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsgewalt nicht von nöten.

§ 11. Die Souveränität.

Mit dem Ausdrucke Souveränität bezeichnet man verschiedenes.

Zuerst verwendete man den Ausdruck zur Charakterisierung der mit den bedeutungsvollsten Rechten ausgestatteten Organe im Staate. Der Begriff der Souveränität ist hier zunächst ein relativer; er will das höchste, mit der höchsten Gewalt ausgestattete Organ im Staate bezeichnen. Dieses höchste, souveräne Organ ist demnach entweder der Fürst (Fürstensouveränität) oder das Volk (Volkssouveränität). Souveränität in diesem Sinne ist ein rein politischer, kein staatsrechtlicher Begriff; derselbe gibt uns keinen Aufschluß über die Natur und das Wesen der höchsten Rechte, sondern würdigt und schätzt dieselben nach der Bedeutung für die innere Entwicklung des Staates [3]).

Sodann verwendet man den Ausdruck Souveränität zur Bezeichnung einer Eigenschaft der Staatsgewalt [4]). Da aber die Staatsgewalt nicht existiert, so zerfällt auch die Souveränität einer solchen in sich zusammen.

[1]) Dies zeigt sich namentlich bei der Frage der sogenannten Gewaltentrennung.

[2]) Auch der Wortlaut der Verfassungen (so der nordamerikanischen, der belgischen und der schweizerischen Bundesverfassung sowie mehrerer schweizerischen Kantonsverfassungen), welche von Gewalt sprechen, nötigt durchaus nicht, aus diesem mehr bildlichen Ausdruck einen staatsrechtlichen Begriff zu konstruieren. Anderer Ansicht G. Meyer, Staatsrecht, S. 16, Anm. 10.

[3]) Souveränität in diesem historisch-politischen Sinne ist, weil relativer Begriff nicht teilbar.

[4]) So namentlich Gerber, Staatsrecht, S. 22: „Die Staatsgewalt muß so geartet sein, daß sie die Motive ihres Handelns nicht von einer außer ihr stehenden höhern Macht empfängt, sondern lediglich in sich findet; sie muß mit andern Worten souverän sein. Nach meiner Ansicht ist dies der eigentliche und geschichtlich allein zu rechtfertigende Sinn des freilich in so vielerlei Bedeutungen gebrauchten Wortes Souveränität: Unabhängigkeit einer Staatsgewalt von einer außer ihr stehenden höhern Staatsgewalt. Souveränität ist also nicht selbst Staatsgewalt, sondern bezeichnet nur eine Eigenschaft der vollkommenen Staatsgewalt. Die Ausdrücke Fürstensouveränität, Volkssouveränität, Nationalsouveränität sind nur Stichworte für verschiedene politische Bestrebungen". Lingg,

Endlich bezeichnet man mit Souveränität auch eine Eigenschaft des Staates selbst und unterscheidet demnach äußere (völkerrechtliche) und innere (staatsrechtliche) Souveränität [1]).

Aeußere Souveränität des Staates bedeutet sprachgebräuchlich Unabhängigkeit von einem höheren Gemeinwesen, insbesondere die völlige völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit; Souveränität in diesem Sinne ist ein Rechtsbegriff [2]). Die äußere Souveränität oder die Unabhängigkeit, bezw. die Rechts- und Handlungsfähigkeit können unbeschränkt oder beschränkt sein [3]).

Die innere Souveränität wird als Ueberordnung des Staates über die, auf dem Staatsgebiete befindlichen Personen und Korporationen bezeichnet [4]). Diese Auffassung ist aber eine unrichtige; da der Staat aus den Personen selbst besteht, kann er nicht wieder über den Personen stehen. Diese Definition der inneren Souveränität enthält eigentlich nichts weiteres als den selbstverständlichen Satz, daß das staatliche Recht die im Staate befindlichen Personen und Korporationen verpflichte. Mit innerer oder staatsrechtlicher Souveränität wäre vielmehr zu bezeichnen die Bewegungsfreiheit der staatlichen Organe in der Rechtsbildung, die Unberührtheit der Organe und Glieder des Staates von der Rechtsordnung eines höheren Gemeinwesens, die volle Funktionsfähigkeit. Diese innere Souveränität oder Funktionsfähigkeit kann eine vollständige oder teilweise sein [5]).

Souveränität ist somit ein juristischer Begriff nur soweit, als damit eine Eigenschaft des Staates selbst nach außen und innen bezeichnet wird. Bei der Vieldeutigkeit des Ausdruckes aber sind für äußere und innere Souveränität des Staates die Bezeichnungen Unabhängigkeit, volle völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, Unbeschränktheit, Vollkommenheit, volle Funktionsfähigkeit u. s. w. vorzuziehen. Ueberhaupt würde es sich empfehlen, den Begriff der Souveränität als einen spezifisch historisch-politischen aus dem Staatsrechte auszumerzen [6]).

Empirische Untersuchungen, S. 205 ff., lehrt, daß Herrschaft und Souveränität ein und dasselbe bedeute. Es beweist aber diese Zusammenstellung nur, wie wenig sich der Begriff Herrschaft juristisch verwerten läßt, überhaupt wie sehr dem Herrschaftsbegriffe jedes juristische Merkmal mangelt. Staatsgewalt und Souveränität identifiziert auch v. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1898, S. 324 und 333.

[1]) G. Meyer, Staatsrecht, S. 19.

[2]) Die Unabhängigkeit ist solche von dem Rechte eines andern Gemeinwesens; sie ist vorhanden, wenn über dem Staate bloß das Völkerrecht steht. Völkerrechtliche Verträge beschränken die Unabhängigkeit des Staates nicht, wenngleich er verpflichtet wird. M. E. schmälert auch die durch völkerrechtliche Verträge festgestellte Neutralität einzelner Staaten, so Belgiens, Luxemburgs und der Schweiz die Unabhängigkeit nicht. Ebensowenig geht die Unabhängigkeit verloren durch ein vertragliches Protektionsverhältnis. Eine Untersuchung über die verschiedenen Arten der historisch gegebenen Abhängigkeitsverhältnisse liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit.

[3]) Rehm, Staatslehre, S. 63 ff., obschon zugebend, daß es eine teilweise Unabhängigkeit rechtlich gibt, verneint die Möglichkeit der Teilung des in der Souveränität enthaltenen Unabhängigkeitsbegriffes, weil letzterer von Haus aus ein relativer sei. Der Begriff der Unabhängigkeit an sich ist aber frei von dem Merkmale der Relativität, das den historisch-politischen Begriff der (Fürsten- oder Volks-)Souveränität charakterisiert.

[4]) So G. Meyer, Staatsrecht, S. 19.

[5]) Die Funktionsfähigkeit ist eine beschränkte, wenn die Rechtsordnung des höhern Gemeinwesens auch hineingreift in das Innere des untergeordneten Staates, so namentlich beim staatsrechtlichen Protektorate und bei den Bundesstaatsverhältnissen. Wenn Art. 3 der schweiz. Bundesverfassung sagt: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, so wird damit die Funktionsfähigkeit der Kantone ins Auge gefaßt.

[6]) Vergl. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich, S. 101.

II. Die staatlichen Organe.

§ 12. Die Organe und Behörden.

Das staatliche Recht sieht vor, daß bestimmte Mitglieder einzeln oder als Kollegien die Durchführung der staatlichen Zwecke an die Hand nehmen und die notwendigen Willenshandlungen ausüben. Diese so ausgezeichneten Mitglieder oder Kollegien nennt man Organe. So haben wir Regierungs-, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Gerichts-, Polizeiorgane u. s. w. Es gibt allerdings Ansichten, welche die Bezeichnung Organ nur auf den Monarchen oder auf diesen und das Parlament beschränken wollen[1]). Diese Beschränkung ist ungerechtfertigt; überall, wo das Recht Mitglieder mit besonderen Kompetenzen und maßgebender Willensbildung bezeichnet, liegen Organe des Staates vor[2]).

Statt von Organen können wir auch von Behörden sprechen. Organe sind Behörden und Behörden sind Organe. Allein auch diese Bezeichnungsweise wird nicht überall geteilt; man ist im allgemeinen nicht geneigt, höhere Organe, wie den Monarchen und das Parlament, als Behörden zu benennen, obgleich ein stichhaltiger Grund hiefür nicht besteht[3]).

Der Ausdruck Amt oder Stelle hat zwei Bedeutungen. Einmal wird damit bezeichnet die Rechtseinrichtung, wonach ein Mitglied des Staates zur Ausübung eines bestimmten Kompetenzen- und Pflichtenkreises berufen werden soll; man spricht so von dem Amte oder der Stelle eines Staatsanwaltes, eines Richters, eines Polizeichefs u. s. w., man nimmt ein Amt an, hat ein Amt, bekleidet oder besorgt ein Amt[4]). Sodann bezeichnet man mit Amt geradezu eine Behörde mit eigener Organisation[5]).

---

[1]) Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechtes, S. 76 und 77, will nur den Teil des Staates als Organ bezeichnen, in welchem sich der Wille des Organismus verwirklicht: „In den monarchischen Staaten Deutschlands sind dies der Monarch und die Stände.“ Aehnlich Bernatzik, Archiv für öffentliches Recht V, S. 278: „Nicht alle Teile des Organismus sind Organe; Organ ist bloß jener Teil desselben, welcher den die Gesamtheit bindenden Willen erzeugt.“

[2]) Schmitthenner I, S. 478, nimmt die Möglichkeit mehrerer Organe an: „Wie überhaupt der am weitesten gegliederte feinste Organismus die größte Kraft und Dauer hat, so ist auch der Staat der innerlich stärkste, dessen Organisation in dieser Hinsicht die am meisten ausgebildete ist.“ Er betont ferner, daß die besondern Funktionen am vollkommensten durch eigene Organe vollzogen und gerade durch die Ausbreitung der Organe und ihr demgemäßes Verhalten zu einander die Freiheit und Sicherheit der Einzelnen garantiert werde. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 498: „Der moderne Staat weist eine Fülle von Organen auf.“

[3]) G. Meyer, Staatsrecht, S. 307, definiert: „Staatsbehörden heißen diejenigen staatlichen Organe, welche zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden.“ Es gibt aber keine solchen Organe, welche durch ein anderes Organ berufen werden; jedes Organ ist vom Rechte geschaffen. Nach Ansicht G. Meyers sind im Deutschen Reiche nicht Behörden der Bundesrat, der Kaiser und der Reichstag; in den einzelnen Ländern der Monarch und der Landtag; alle andern Organe wären dagegen Behörden. Als Behörden bezeichnet Laband I, S. 348, im Deutschen Reich den Reichskanzler, die Verwaltungsbehörde, die selbständigen Finanzbehörden, ferner das Patentamt und Versicherungsamt und die richterlichen Behörden. Die schweizerische Bundesverfassung nennt dagegen als Bundesbehörden das Parlament (National- und Ständerat), den Bundesrat und das Bundesgericht.

[4]) Vgl. Laband I, S. 338 und 339, G. Meyer, Staatsrecht, S. 307.

[5]) So in Deutschland das Reichsamt des Innern (inkl. statistisches Amt, Gesundheitsamt, Kanalamt in Kiel zc.), auswärtiges Amt, Reichsmarineamt, Reichspostamt, Reichsjustizamt, Reichseisenbahnamt; in der Schweiz das Versicherungsamt u. s. w.

§ 13. Einteilung der Organe.

Die Organe lassen sich zunächst danach einteilen, ob sie aus einer oder aus mehreren Personen bestehen: Einzelorgane oder Kollegialorgane. Einzelorgane sind der Monarch, der Präsident einer Republik, die Minister, Einzelrichter u. s. w. Kollegialorgane sind die Parlamente, die Direktorien, die Gerichte u. s. w.

Sodann lassen sich die Organe einteilen nach den hauptsächlichsten Aufgaben, die sie zu erfüllen haben: in Gesetzgebungsorgane, Regierungsorgane, Verwaltungsorgane, Gerichtsorgane. Eine fernere Unterscheidung kann gemacht werden zwischen ständig und nicht ständig funktionierenden Organen[1]).

Diejenigen Organe, denen das Recht eine bestimmte Freiheit der Bewegung läßt, innerhalb welcher die politischen Anschauungen zum Durchbruch gelangen können, sind politische Organe, es sind dies namentlich das Regierungsorgan und das Parlament; diejenigen, bei denen das Recht der Politik keinen Spielraum gewährt, sind die nichtpolitischen Behörden, so die Gerichte und alle untergeordneten Behörden. Die Unterscheidung zwischen höheren und niederen, bezw. unteren Organen läßt sich nur im allgemeinen durchführen. Eine solche Unterscheidung ist überhaupt keine juristische, sondern beruht auf einer Wertschätzung, bei welcher die politische und soziale Betrachtungsweise im Vordergrund steht. Nach einzelnen Richtungen erscheint vielleicht eine Behörde übergeordnet, nach anderen Richtungen wieder als untergeordnet. Die Beziehungen der Organe zu einander sind oft sehr verschlungen. Manchmal ist die Tätigkeit einer Behörde durch die Mitwirkung einer anderen bedingt, so daß überhaupt von einer Unter- und Ueberordnung nicht gesprochen werden kann.

Zu verwerfen ist eine Einteilung in Organe, die unmittelbar durch die Verfassung und solche, welche bloß durch verfassungsmäßige Organe berufen seien. Dagegen kann man einen Unterschied machen je nachdem Organe in der Verfassung selbst oder in der Gesetzgebung vorgesehen sind und gelangt so zur Einteilung in verfassungsmäßige und gesetzliche Organe. Beide Arten aber hätten das Gemeinsame daß sie vom staatlichen Rechte, vom Gesetz im weitern Sinne, eingesetzt sind, daß ihre Rechtsstellung unmittelbar auf Gesetz beruht und nur wieder durch Gesetz geändert werden kann, daß ihre Befugnisse und Pflichten objektiv durch das Recht normiert sind und nicht durch den bloßen Willen eines andern Organes[2]).

---

[1]) Diese Unterscheidung will selbstverständlich nicht behaupten, daß es Organe gibt, die im wörtlichen Sinne ständig sind; unter Ständigkeit ist bloß zu verstehen, daß das Organ regelmäßig, nicht bloß periodisch funktioniert; die nichtständigen Organe dagegen treten bloß periodisch in Funktion. Ununterbrochene Funktionsdauer wird für den Organbegriff nicht gefordert und kann aus physischen Gründen nicht gefordert werden, vergl. Tezner, Annalen 1902, S. 655, Anm. 1.

[2]) Die Unterscheidung in verfassungsmäßige und bloß gesetzliche Organe hat keine prinzipielle Bedeutung; manche Verfassungen sind ausführlicher, manche halten sich nur an das Grundlegende; ein rechtliches Kennzeichen dafür, was in eine Verfassung und was in ein Gesetz gehört, gibt es nicht. Dadurch, daß die gesetzgebenden Organe durch Gesetz weitere Organe zu schaffen vermögen, werden letztere nicht durch erstere berufen, ihre Befugnisse leiten sich dadurch nicht ab, wie z. B. G. Meyer, Staatsrecht, betont S. 223. Es ist auch nicht richtig (Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 542), daß die Richter bloß Repräsentanten eines Dienstherrn seien; diese Organe leiten ihre Rechtsstellung ebenso gut von der Rechtsordnung ab, wie jedes andere Organ; ihre Befugnisse und Pflichten sind eigene, unmittelbar vom staatlichen Rechte übertragene. Die Rechtsprechung im Namen des Monarchen ist veralteter Kanzleistil, eine Reminiszenz aus dem Patrimonialstaate und es hat die Floskel irgend welche rechtliche Bedeutung nicht.

Es werden noch weitere Einteilungen der Organe gemacht [1]).

Nicht Organe des Staates sind die öffentlich rechtlichen Korporationen, die Gemeinden, auch nicht die Einzelstaaten im Bundesstaate; hier weicht vielmehr die staatliche Organisation zurück; was diesen Körpern an Rechten und Verpflichtungen belassen und überbunden wird, bildet nicht den Wirkungskreis eines staatlichen Organes, sondern besonderer korporativer Organe [2]).

§ 14. Die Einzelorgane.

Einzelorgane sind solche, welche aus einem einzelnen Menschen bestehen. Das staatliche Recht, welches die Organe schafft, nimmt davon Umgang, die Mitglieder des Staates, welche diese Organe bilden, nominell zu bezeichnen. Es wäre dies unzweckmäßig, da jedesmal, wenn eine Persönlichkeit z. B. durch Tod wegfallen würde, das Recht wieder geändert werden müßte. Um diesem Uebelstande zu begegnen, spricht deshalb das Recht von einem unbestimmten Menschen; bestimmt wird nur die Eigenschaft des Individuums, letzteres selbst aber wird unbestimmt gelassen; es soll jeweilen in der vorgesehenen rechtlichen Weise bezeichnet werden. Die Eigenschaft ist also das Beharrliche, das Individuum das Wechselnde und trotz dieses Wechsels ist das Organ dauernd und identisch. Die

[1]) So von Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 207 ff. und Allgemeine Staatslehre, S. 498 ff. Zunächst wird die Unterscheidung von mittelbaren und unmittelbaren Organen gemacht. Alle Organe aber sind unmittelbar in dem Sinne, daß das staatliche Recht sie vorsieht; alle Organe sind gleich legitim, alle sind vom staatlichen Rechte geschaffen, keines ist bloß das Produkt eines andern, es handle sich denn um bloßes Hilfspersonal, dem die Organqualität abgeht. Die Unterscheidung in unmittelbare und mittelbare Organe läuft im Grunde nur in die Unterscheidung zwischen wichtige und weniger wichtige Organe aus. Der Umstand ferner, daß ein Organ das Wahlrecht bei der Besetzung eines andern Organes hat, nötigt uns nicht eine prinzipielle Unterscheidung zwischen Kreations- und kreierten Organen zu machen; der letztere Ausdruck könnte die falsche Vermutung auftreten lassen, als ob das sog. kreierte Organ lediglich vom sog. Kreationsorgan geschaffen worden sei, während es vom staatlichen Rechte geschaffen ist und bloß die Inhaber es sind, die von einem andern Organ gewählt werden. Die Annahme, daß es Organe (sekundäre) gebe, deren Wille unmittelbar als der Wille eines andern (primären) Organes gelte, ist Fiktion. Wenn auch z. B. das Parlament als Volksvertretung bezeichnet wird, so sind die Beschlüsse doch stets seine Beschlüsse und nicht Volksbeschlüsse. Die Unterscheidung zwischen einfachen und potenzierten Organen könnte vermuten lassen, als ob letztere eine gewisse erhöhte Rechtstellung einnähmen. Das ist aber nicht der Fall. So ist der russische Kaiser nach Jellinek nur ein einfaches Organ Rußlands, während der Deutsche Kaiser ein potenziertes Organ Deutschlands ist (weil Deutscher Kaiser in der Eigenschaft als preußischer König). Diese Unterscheidung ist deshalb zwecklos, weil die sog. Potenzierung auf verschiedenen Rechtsgebieten beruht und auf keinem eine besondere, rechtlich erhöhte Bedeutung aufweist. So ist es für einen Bischof in dieser seiner Stellung rechtlich gleichgültig, ob er Mitglied des Herrenhauses sei und als Mitglied des Herrenhauses kommt es gar nicht in Betracht, ob man Bischof sei. Die Einteilung in selbständige und unselbständige Organe scheint mir deshalb nicht glücklich gewählt, weil hier die Eigenschaft von Beschlüssen zu einer Eigenschaft des Organes gemacht und der unrichtigen Auffassung Platz gegeben wird, als ob das Organ in seiner Willensentschließung selbst abhängig sei.

[2]) Die Anschauung, daß die Verbände im Staate Organe des letztern seien, rührt von den Kanonisten her, Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 251, Anm. 19, und ist von den Publizisten des Mittelalters weiter geführt worden. Man bildete den Begriff „der Zwischengliederung vermöge deren in größern Verbänden zwischen die oberste Einheit und die einzelnen Individuen mehrfach engere Verbände treten“, Gierke a. a. O. S. 554. Man kann jedoch die Verbände im Staate nicht mit Organen eines Körpers vergleichen, sondern muß sie ansehen als eigenartige Mitglieder des Staates.

vorgesehene Organpersönlichkeit ist nur durch bestimmte Eigenschaften charakterisiert; individualisiert wird sie durch besondere Rechtsvorgänge.

Das Organ hat die, ihm von der Rechtsordnung zugewiesenen Rechte und Verpflichtungen; es sind dies eigene Rechte des Organs, nicht fremde Rechte, nicht Rechte einer fingierten Staatspersönlichkeit [1]). Das Organ, bezw. das, die Eigenschaft des Organs bekleidende Individuum, ist, solange die Eigenschaft dauert, und in dieser Eigenschaft, Rechtssubjekt.

Die Bestimmung oder Individualisation des Einzelorgans geschieht nach Vorschrift der Rechtsordnung. Letztere kann dabei verschiedene Wege einschlagen. Der rechtliche Tatbestand ist im modernen Staate entweder Erbfolge (beim Monarchen) oder Wahl.

Erbfolge und Wahl sind nur Mittel zur Individualisation. Insbesondere wird bei der Wahl nicht zugleich die Organeigenschaft geschaffen; letztere wird vom Rechte in Bereitschaft gestellt. Der Wählende nimmt nur die Wahl vor; daß diese Wahl die Verknüpfung des Gewählten mit der Organeigenschaft im Gefolge hat, ist nicht eine vom Wählenden verübte Wirkung, sondern Wirkung des Rechts. Die Wahl ist nur Tatbestand für die vom Rechte bewirkte Verknüpfung. Der Gewählte steht deshalb durch die vollzogene Wahl in keinem Rechtsverhältnis zum Wählenden, er hat seine Kompetenz nicht von letzterem,

---

[1]) Es wird dieser Satz von der herrschenden Theorie aus bestritten. Letztere fußt auf der Annahme eines internen Rechtssubjektes des Staates. Alle öffentlichen Rechte sind nach dieser Konstruktion Rechte des Staates. So bemerkt Laband I, S. 538: „Ein Staatsamt ist niemals ein Rechtssubjekt und hat niemals Befugnisse irgend welcher Art; es ist vielmehr stets eine objektive Institution, ein Inbegriff von Geschäften. Insoweit staatliche Geschäfte nur durchgeführt werden können durch Ausübung der, dem Staate zustehenden Hoheitsrechte, enthält der Auftrag zur Führung staatlicher Geschäfte zugleich auch eine Delegation derjenigen Hoheitsrechte, welche zur Führung der Geschäfte erforderlich sind. Wer daher ein obrigkeitliches Staatsamt führt, der übt immer zugleich die Staatsgewalt aus; aber nicht als ein subjektives, ihm persönlich zustehendes Recht, sondern lediglich als Korrelat der ihm obliegenden Geschäfte . . . Allein auch die Behörde ist niemals selbständig berechtigtes Subjekt, sondern nur der Staat selbst ist das wirkliche Rechtssubjekt aller Hoheitsrechte“. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 512 führt aus: „Um die Rechtsstellung der Staatsorgane zu erkennen, ist scharf zu unterscheiden zwischen den Organen und dem sie tragenden Menschen. Das Organ als solches besitzt dem Staate gegenüber keine Persönlichkeit . . . Das Organ stellt den Staat dar, aber nur innerhalb einer gewissen Zuständigkeit . . . Da das Organ kein eigenes Recht, sondern nur staatliche Zuständigkeiten hat, so können diese auch kein Recht der, das Organ versehenden Persönlichkeiten sein . . . Der Einzelne hingegen kann ein Recht auf Organstellung haben, d. h. auf Anerkennung als ein Organ und Zulassung zu dessen Funktionen“. Vergl. auch Bernatzik, Archiv f. öffentl. Recht V, S. 169 ff. Es ist eine durchaus befremdende Konstruktion, wenn z. B. gelehrt wird: Nicht wie in Art. 12 der Deutschen Reichsverfassung gesagt ist, dem Kaiser, steht es zu, den Bundesrat und Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, sondern dem Staate; der Kaiser übt dieses Recht nicht als eigenes, sondern bloß als Recht des Staates aus. Die ganze Streitfrage hängt von der Begriffsbestimmung des Staates ab. Hält man es als möglich, daß der Staat als Ganzes sich auch in seinem Innern bewege, so hindert uns nichts, dann auch die Organe als bloße Werkzeuge des Ganzen, unselbständig und ohne eigene Rechte, anzusehen. Auch dann, wenn man ein individuelles Staatssubjekt innerhalb des Verbandes der Staatsbürger fingiert, ist es konstruierbar, alle Rechte nur diesem eingebildeten Subjekte zu verleihen und die Behörden als bloße Ausüber der staatlichen Rechte zu erklären. Wenn wir aber die logische Unmöglichkeit der Einwirkung des Ganzen auf seine Teile erkennen und das Ueberflüssige einer rein konstruktiven individuellen Rechtspersönlichkeit einsehen, so bleibt uns nur der einfache und klare Gedanke, daß im Innern des Staates Organe und Glieder Rechtssubjekte sind und in Rechtsbeziehungen zu einander stehen.

sondern von der Rechtsordnung. Die Annahme der Wahl ist auch keine Vertragserklärung, sondern gehört lediglich zum Tatbestande der Individualisation[1]).

§ 15. Die Kollegialorgane.

Organe können aus einer Mehrheit von Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft einer Kollegialbehörde wird vom Rechte wie beim Einzelorgan so bestimmt, daß nicht spezielle Individualitäten bezeichnet werden, sondern nur die dauernden Eigenschaften, zu welchen die Individuen, gestützt auf einen rechtlichen Vorgang in Beziehung treten. Dieser rechtliche Vorgang ist regelmäßig die Wahl.

Das Kollegium ist vom Rechte selbst wieder als organisiert vorgesehen, mit Organen in seinem Innern, zum mindesten mit einem Präsidenten. Infolge der notwendigen Zugehörigkeit der Mitglieder des Kollegiums erscheint uns dasselbe in unserm Denken als eine lebensvolle Einheit und diese Einheit wird von der Rechtsordnung als Rechtssubjekt hingestellt; ihm werden Rechte und Verpflichtungen, Befugnisse und Obliegenheiten übertragen[2]). Dieses Rechtssubjekt ist nur öffentlich-rechtliches Subjekt, es hat nur öffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten zu gemeinem, nicht zum Nutzen seiner Mitglieder; es hat deshalb keine Rechte von ökonomischem, finanziellem Werte, es ist nicht Rechtssubjekt des Vermögensrechts, es ist nicht privatrechtliche juristische Person[3]).

Aber nicht nur das Kollegium als solches, sondern auch die Mitglieder des Kollegiums haben in dieser ihrer Eigenschaft bestimmte Rechte und Verpflichtungen; so das Recht Anträge zu stellen, seine Meinung zu äußern, an den Abstimmungen teilzunehmen u. s. w.

---

[1]) Indem man die Ausübung der Wahl als Ausübung eines dem Staate zustehenden Rechts erklärt, gelangt man zur Konstruktion eines Vertrages des Gewählten zum Staate, so Laband I, S. 405 ff. Die Konstruktion eines Vertrages hat namentlich Gönner, Der Staatsdienst ꝛc., 1808, bekämpft, allerdings von der Auffassung ausgehend, daß die Zustimmung des Gewählten überflüssig sei, indem eine Pflicht zur Annahme bestehe. Ueber die Literatur vergl. O. Meyer, Archiv f. öffentl. Recht III, S. 1 ff. und Laband, a. a. O. Der Anspruch auf Gehalt ist direkter Anspruch am Fiskus ex lege.

[2]) So sagt Art. 23 der deutschen Reichsverfassung: „Der Reichstag hat das Recht . . .“, die schweiz. Bundesverfassung Art. 93: „Jedem der beiden Räte steht das Vorschlagsrecht zu“, Art. 102: „Der Bundesrat hat . . folgende Befugnisse und Obliegenheiten“, Art. 111: „Das Bundesgericht ist verpflichtet“. Verfassung der Vereinigten Staaten: "the senat shall have the power", "the congress shall have the power" u. s. w.

[3]) Man hat die Frage stets unrichtig so gestellt, ob die Kollegialorgane des Staates juristische Personen seien, vergl. Bernatzik, Archiv f. öffentl. Recht, S. 169. Vangerow, Pandekten I, S. 93, bemerkt: „Wenn ein Staatsamt kollegialisch verwaltet wird, so muß man publizistisch allerdings eine besondere Person statuieren, allein dies hat privatrechtlich gar keine Bedeutung.“ Es wäre denkbar, daß eine Kollegialbehörde das Recht hätte, Sporteln zu verlangen zu Handen einer Kasse und zum Nutzen ihrer Mitglieder; in diesem beschränkten Umfange wäre also auch Stiftung und juristische Person vorhanden. — Wenn Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 513, bemerkt, die Organe hätten keine Rechte, seien nicht Rechtssubjekte, sondern hätten nur Zuständigkeiten, so ist einzuwenden, daß auch der Begriff der Zuständigkeit ein Subjekt erfordert; es steht jemandem etwas zu. Auch Laband I, S. 339, nimmt Kompetenzen der Organe, Delegation an dieselben an; damit ist aber die Subjektivität der Organe ausgesprochen. Es geht aus dem Angeführten hervor, wie schwer sich der natürliche und richtige Gedanke verdrängen läßt. Ueber die Personifikation der Aemter bei den Kanonisten s. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 272 und 331.

(Schluß folgt.)

Vorbesprechung über das Kartellwesen
vom 14. November 1902.

Ueber die Vorbesprechung vom 14. November 1902, betreffend das Kartellwesen, im Reichsamt des Innern ist die nachstehende Aufzeichnung aufgenommen worden, welche, nachdem sie den Teilnehmern vorgelegen hat, hiermit zum Abdruck gebracht wird.

Den Vorsitz führt der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

Anwesend sind als Vertreter der beteiligten Ressorts die Herren: vom Reichsamt des Innern: Wermuth, Direktor im Reichsamt des Innern, Dr. van der Borght, Geheimer Regierungsrat, Dr. Voelcker, Regierungsrat, Martin, Regierungsrat; vom Auswärtigen Amt: Dr. Lehmann, Geheimer Legationsrat, Dr. Johannes, Geheimer Legationsrat; vom Reichs-Justizamt: Dr. Hoffmann, Geheimer Ober-Regierungsrat; vom Königlich preußischen Justiz-Ministerium: Dr. Bourwieg, Geheimer Ober-Justizrat; vom Königlich preußischen Ministerium des Innern: von Jarotzky, Geheimer Regierungsrat, Dr. Herrmann, Geheimer Regierungsrat; vom Königlich preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Wendelstadt, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Als Sachverständige waren eingeladen und erschienen die Herren: Arnhold, Geheimer Kommerzienrat, Berlin, Dr. Beumer, General-Sekretär, Mitglied des Reichstages, Düsseldorf, Lujo Brentano, Geheimer Hofrat, Universitäts-Professor, München, Dr. Conrad, Universitäts-Professor, Geheimer Regierungsrat, Halle a. S., Dr. E. Francke, Professor, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin, Frentzel, Geheimer Kommerzienrat, Präsident des Deutschen Handelstages, Berlin, Gamp, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Reichstages, Berlin, L. M. Goldberger, Geheimer Kommerzienrat, Berlin, Gothein, Bergrat, Mitglied des Reichstages, Berlin, Dr. Holtz, Kommerzienrat, Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Berlin, Graf von Kanitz, Majoratsbesitzer, Mitglied des Reichstages, Podangen b. Wormditt (Ostpreußen), Kirdorf, Kommerzienrat, General-Direktor des Aachener Hütten-Aktienvereins, Rothe Erde bei Aachen, Kirdorf, Geheimer Kommerzienrat und General-Direktor auf Zeche Rheinelbe bei Gelsenkirchen, E. Krabler, Geheimer Bergrat, Altenessen (Rheinland), Georg Marwitz, Direktor der Dresdener Gardinen- und Spitzenmanufaktur, Akt.-Ges., Dresden, Hermann Molkenbuhr, Mitglied des Reichstages, Berlin, Dr. Müller (Sagan), Mitglied des Reichstages, Groß-Lichterfelde, Rathenau, Geheimer Baurat, General-Direktor der Allgemeinen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Dr. Rieppel, Baurat, Direktor der

Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Nürnberg, Nürnberg, Max Schinckel, Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank und Mitglied der Handelskammer, Hamburg, Dr. Schmoller, Universitäts-Professor, Berlin, Friedrich Schott, Direktor der Portland-Cementfabrik Leimen, Heidelberg i. Baden, Schumann, General-Direktor, Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der Halbzeugverbraucher, Witten, Servaes, Kommerzienrat und General-Direktor, Ruhrort, Dr. Spahn, Reichsgerichtsrat, Mitglied des Reichstages, Leipzig, A. Steinmann-Bucher, Herausgeber der Deutschen Industrie-Zeitung, Berlin, Vogel, Geheimer Kommerzienrat, Chemnitz (Sachsen), Richard Vopelius, Hüttenbesitzer, Sulzbach b. Saarbrücken, Wirth, Geheimer Kommerzienrat, Vorsitzender des Bundes der Industriellen, Berlin.

Ihr Ausbleiben hatten entschuldigt die Herren: Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrat, Mitglied des Reichstages, Worms, Jencke, Geheimer Finanzrat, Essen, Junghann, Königlicher Geheimer Bergrat, Berlin, Winkler, Kommerzienrat, Fürth.

Der Vorsitzende, Staatssekretär des Innern, Staats-Minister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner eröffnet um 11 Uhr vormittags die Sitzung mit folgenden Ausführungen:

Die Kartellfrage nimmt seit längerer Zeit unter den Erscheinungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens eine so wichtige Stelle ein, daß die Reichsverwaltung verpflichtet ist, die Kartellbewegung in der eingehendsten Weise zu beobachten. Bei dem augenblicklichen Stande der Frage nimmt die Reichsverwaltung eine Stellung weder für noch gegen die Kartelle ein. Sie wünscht in vollkommen objektiver und sachlicher Weise für eine Reihe der wichtigsten Kartelle kontradiktorische Verhandlungen über die von den verschiedenen Seiten vorgebrachten Behauptungen und über die tatsächlichen Verhältnisse zu veranstalten und erbittet über die zweckmäßigsten Formen einer solchen Untersuchung den Beirat der erschienenen Sachverständigen, um auf Grund der Ergebnisse dieser Erörterung zunächst mit den übrigen beteiligten Reichsstellen und mit den Bundesregierungen ins Benehmen zu treten zwecks Herbeiführung der eigentlichen Verhandlungen. Insbesondere wird es darauf ankommen, festzustellen

1. die Anzahl und Art der vorhandenen Kartelle,
2. die Preispolitik der Kartelle und
3. die Wirkungen der Kartelle und die Mittel, welche sie zur Erreichung der von ihnen erstrebten Zwecke anwenden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Zahl der Kartelle schwer zu ermitteln sein wird, da ein Teil von ihnen nur einen kurzen Bestand hat, andererseits aber auch Vereinigungen und Verbände zur wirtschaftlichen Interessenvertretung mit kartellartigem Charakter vorkommen. Im ganzen konnte für die Jahre 1901 und 1902 das Bestehen von etwa 450 Kartellen festgestellt werden. Die meisten Kartelle entfallen auf die Montan-, Eisen- und Metallindustrie, die chemische Industrie und die Textilindustrie. Bei den beiden letztgenannten Industriezweigen handelt es sich jedoch weniger um Kartelle höherer Ordnung als um Preiskonventionen oder Produktionskontingentierungen für bestimmte Erzeugnisse. Als Grundtendenz der Kartelle kann bezeichnet werden, daß sie die Erzielung angemessener Preise auf Grund der Anpassung der Produktion an den Bedarf bezwecken. Die Klagen über das Gebahren der Kartelle sind in stärkerem Maße erst laut geworden, seitdem die Hochflut unserer Produktion nachgelassen hat. Insbesondere wird darüber Beschwerde geführt, daß

die Preise, welche auf dem inländischen Markte gestellt würden, zu hoch seien, um die Wettbewerbsfähigkeit mit den ausländischen Industrien auf dem Weltmarkte aufrecht zu erhalten; andererseits exportierten die Kartelle vielfach zu wesentlich niedrigeren Preisen Rohstoffe und Halbfabrikate zum Nachteil der inländischen Weiterverarbeitungsindustrien. Ueber die Berechtigung dieser Klagen soll heute noch kein Urteil ausgesprochen werden. Es besteht aber der Eindruck, daß bisweilen die Kartelle sich in der Beurteilung der Marktlage getäuscht haben, weil sie mit ihren Abnehmern in zu loser Verbindung stehen. Tatsache ist, daß die Wirkungen der Kartelle sich weit über den Kreis der ersten Abnehmer hinaus erstrecken und die weitesten Kreise des Wirtschaftslebens berühren.

Was die heutige Verhandlung betrifft, so kann ihr Zweck nicht sein, in akademische Erörterungen über Wert oder Unwert der Kartelle einzutreten. Vielmehr handelt es sich zunächst darum, festzustellen, auf welche Kartelle sich die kontradiktorischen Verhandlungen erstrecken sollen. Da es nicht möglich ist, sämtliche vorhandenen Kartelle zu vernehmen, so wird man sich darauf beschränken müssen, bestimmte typische Kartelle auszusuchen. Eine Anzahl solcher Kartelle findet sich in der nachfolgenden Liste verzeichnet:

A. Aus dem Gebiete der Montan- und Eisenindustrie:

das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat,
die oberschlesische Kohlenkonvention,
das Westfälische Kokssyndikat,
der Briketverkaufsverein zu Dortmund,
die Konvention der Braunkohlenwerke in der Provinz Sachsen,
die Roheisensyndikate,
der Halbzeugverband,
die Walzwerksvereinigungen,
der Grobblech- und Feinblechverband,
das Walzdraht- und Drahtstiftsyndikat,
die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen.

Hierzu kommen noch die verschiedenen Verbände, Syndikate und Konventionen, welche als Abnehmer obiger Syndikate in Frage kommen.

B. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie:

die Salinenverbände,
das Sodasyndikat.

C. Aus der Papierindustrie:

das Druckpapiersyndikat,
das Tapetenkartell.

D. Aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

das Rohzucker- und Zuckerraffineriesyndikat,
die Zentrale für Spiritusverwertung.

E. Aus dem Gebiete der Industrie der Steine und Erden und der Glasindustrie:

die Zementsyndikate,
der Verein der rheinischen und westfälischen Tafelglashütten,
der Verein deutscher Spiegelglasfabriken.

Die Herren Sachverständigen werden gebeten, über die Ergänzung oder Einschränkung dieses Verzeichnisses Vorschläge zu machen. Ferner wird folgender Fragebogen vorgelegt, welcher den kontradiktorischen Verhandlungen zu Grunde gelegt werden könnte, und dessen Ausgestaltung gleichfalls zu besprechen sein wird:

1. Bezeichnung des Kartells, Sitz. Zahl der Mitglieder?
2. Anzahl der in den syndizierten Betrieben beschäftigten Arbeiter?
3. Auf welche in den syndizierten Betrieben hergestellten Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages?
4. Wie groß ist die Menge und der Wert der syndizierten Erzeugnisse im Jahresdurchschnitt?
5. Aus welchen Gründen ist das Kartell errichtet worden?
6. Zweck des Kartells?
7. Organisation des Kartells?
8. Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg ist die Hebung und Regelung des Absatzes nach dem Inland und nach dem Auslande versucht worden?
9. Welche Preise konnte das Kartell auf dem in- und dem ausländischen Markte für seine Erzeugnisse erzielen? Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der Inlands- und Auslandspreise maßgebend?
10. Hat das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise ausgeübt, insbesondere durch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen?
11. Mit welchem Erfolge hat das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt?
12. Hat das Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe Einfluß gehabt?

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage nach der Form, in welcher die Verhandlungen stattfinden sollen. Die Reichsverwaltung würde an sich nichts gegen eine beschränkte Oeffentlichkeit einzuwenden haben; es fragt sich nur, inwieweit etwa die Erreichung des Zweckes der Verhandlungen durch zu weitgehende Mitteilungen beeinträchtigt werden könnten. Zu bedenken ist, daß für die Preisgebung des geschäftlichen Gebahrens der Oeffentlichkeit gegenüber gewisse Grenzen zu ziehen sind. In jedem Falle erscheint es als selbstverständlich, daß diejenigen Mitteilungen, welche von den Beteiligten selbst ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, der Oeffentlichkeit entzogen bleiben müssen. Der Erfolg der Produktionserhebungen ist in der Hauptsache dadurch herbeigeführt worden, daß den Beteiligten die unbedingte Geheimhaltung ihrer Angaben zugesichert war.

Um den Einzelverhandlungen eine geeignete fachmäßige Besetzung zu sichern, werden die anwesenden Herren gebeten, dem Schriftführer diejenigen Kartelle, für die sie sich besonders interessieren, namhaft zu machen. Eine Einladung zu den betreffenden Sitzungen wird ihnen dann zugehen; selbstverständ-

sich haben sie das Recht, an die zu vernehmenden Sachverständigen Fragen zu richten.

Es wird sich empfehlen, über die kontradiktorischen Verhandlungen eine stenographische Niederschrift aufzunehmen. Ueber die heutige Verhandlung der Oeffentlichkeit Mitteilungen vorzuenthalten, liegt kein Anlaß vor.

General-Sekretär Dr. Beumer, Mitglied des Reichstages, äußert Bedenken gegen die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, da je nach den wirtschaftlichen Anschauungen des einzelnen die Berichte subjektiv gefärbt würden. Er verweist auf die schlechten Erfahrungen, die in der Zolltarifkommission mit dem öffentlichen Verfahren gemacht wurden, und empfiehlt, amtliche Berichte über den Gang der Verhandlungen in der Presse zu veröffentlichen. Besonders unerwünscht wäre es, wenn der Fragebogen bei dem gegenwärtigen Stande der Ermittlungen schon einer öffentlichen Diskussion unterworfen würde. Der Anregung des Dr. Beumer schließen sich an Reichsgerichtsrat Dr. Spahn, Mitglied des Reichstages, und Hüttenbesitzer Vopelius. Der erstere nimmt hierbei Bezug auf die bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichsjustizamt gemachten Erfahrungen. Herr Vopelius verweist auf die Gepflogenheiten bei den Verhandlungen des Wirtschaftlichen Ausschusses, die sich vollständig bewährt hätten. Er ist der Ansicht, daß der Nutzen dieser Beratung nicht in der Oeffentlichkeit liege, sondern darin, der Regierung Unterlagen zur Beurteilung des Kartellwesens zu beschaffen, und spricht sich daher für eine Oeffentlichkeit nur in dem Sinne aus, daß das Reichsamt des Innern eine summarische Uebersicht über die Verhandlungen fortlaufend veröffentliche.

Bergrat Gothein, Mitglied des Reichstages, hält es für unmöglich, schon jetzt einen Beschluß zu fassen, der für alle weiteren Beratungen die Oeffentlichkeit präjudizieren würde. Er ist mit Herrn Spahn einverstanden, daß von dem Schriftführer ein Bericht ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben würde. Es müsse aber auch den Mitgliedern der Kommission überlassen bleiben, über das, was nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wird, den außenstehenden Kreisen Mitteilung zu machen.

Nachdem sich noch Dr. Müller (Sagan), Mitglied des Reichstages, für die im Interesse einer objektiven Darstellung liegende möglichst weitgehende Oeffentlichkeit und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Gamp, Mitglied des Reichstages dagegen ausgesprochen hatte, erklärte der Vorsitzende, daß es sich zunächst nur um Stellungnahme zur Frage der Oeffentlichkeit für die heutige Sitzung handelt und faßt die Anschauung der Versammlung dahin zusammen, daß ein objektiver Bericht über die Besprechung in der Presse bekannt gegeben werden solle.

I. Zu der Frage, auf welche Kartelle sich die kontradiktatorischen Verhandlungen erstrecken sollen, ersucht der Vorsitzende die Anwesenden, sich darüber zu äußern, ob das der Versammlung vorgelegte Verzeichnis einzuschränken sei oder ob die Sachverständigen die Ausdehnung der Erhebung auf weitere Kartelle wünschten. Kommerzienrat Servaes-Ruhrort ist für die Ausdehnung der Erhebung auf möglichst viele Kartelle, damit die Kartellfrage einmal vollständig klar gestellt und die gegen die Kartelle bestehende Mißstimmung beseitigt würde.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Gamp ist im wesentlichen für Beschränkung auf die im Verzeichnis genannten Kartelle. Man solle zunächst

die bedeutendsten Verbände, insbesondere die der Kohlen- und Eisenindustrie in Berücksichtigung ziehen. Mehrere Redner betonen noch, daß eine endgültige Auswahl der Kartelle zur Zeit nicht möglich sei, daß man sich vielmehr vorbehalten müsse, das eine oder andere Kartell mit in die Untersuchung zu ziehen, falls die Notwendigkeit hierzu sich ergeben sollte.

Die Herren Graf von Kanitz-Podangen, Bergrat Gothein und Professor, Geheimrat Dr. Brentano wünschen, daß die Untersuchung auf ausländische Kartelle, insoweit sie eine Einwirkung auf den einheimischen Markt ausüben, ausgedehnt werde, und bringen in Anregung, das Material über die amerikanischen Trusts, insbesondere die Ergebnisse der amtlichen Enquête hierüber, zur Kenntnis der Mitglieder der Kommission bringen zu wollen. Der Vorsitzende stellt in Aussicht, eine Uebersicht über die Ergebnisse dieser Erhebungen demnächst den Teilnehmern an der heutigen Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Herr Max Schinckel-Hamburg stellt die Anfrage, welche Arten von Vereinigungen als „Kartelle“ angesehen werden sollen, und schlägt vor, die Einkaufsvereinigungen in die Liste mit aufzunehmen, so z. B. die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung in Hamburg.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Gamp schließt sich diesem Wunsche an und bittet, auch den sog. Schiffahrtstrust aufzunehmen. Ferner ersucht er um Auskunft, ob unter den im Verzeichnis aufgeführten „Salinenverbänden“ auch das Verkaufssyndikat der Kaliwerke einbegriffen ist.

Bergrat Gothein wünscht an Stelle der Bezeichnung „das Sodasyndikat“ zu setzen „die Syndikate der Sodaindustrie“; er beantragt ferner die Aufnahme des Kartells für Werkzeugstahl sowie des Sprengstoffkartells und regt an, die Erhebungen auch auf die Syndikate der Textilindustrie, wie z. B. die Spinnerkonventionen und die Zanellakonvention, auszudehnen. Für den letztgenannten Antrag treten auch die Herren Direktor Marwitz-Dresden und Graf von Kanitz-Podangen ein.

Geheimer Kommerzienrat Vogel-Chemnitz ist gleichfalls für die Aufnahme der Zanellakonvention. Außerdem wünscht er wie Geheimer Kommerzienrat Wirth-Berlin die Aufnahme des Syndikats der Feuerversicherungsgesellschaften.

Kommerzienrat Kirdorf-Aachen ist für Streichung der „Walzwerksvereinigungen“, da der Grobblechverband, das Walzdrahtsyndikat u. s. w. ebenfalls Walzwerksvereinigungen und im Verzeichnisse bereits aufgeführt seien. Zu streichen sei auch die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen, da diese kein Kartell sei.

Dr. Müller (Sagan) wünscht die Erhebungen auf die Transportgesellschaften im allgemeinen und nicht nur auf den Dampfertrust ausgedehnt zu sehen.

Geheimer Kommerzienrat Arnhold-Berlin tritt für Weglassung des Briquetverkaufsvereins und der Konvention der Braunkohlenwerke in der Provinz Sachsen ein. Er bittet dagegen aufzunehmen das Schienenkartell und das Syndikat der Rohreismühlen. Gegen die Ausschaltung des Braunkohlensyndikats sprechen sich die Herren Bergrat Gothein und Geheimer Kommerzienrat Vogel-Chemnitz aus.

General-Direktor Schumann-Witten spricht sich ebenfalls gegen die beantragte Ausschaltung der Walzwerks-Vereinigungen aus, da darunter außer dem bereits erwähnten Schienenkartell auch z. B. das Bandeisen-Syndikat falle. Er beantragt, die in dem Verzeichnis zusammen aufgeführten Grobblech- und Fein-

blech-Syndikate, welche in ihrer Organisation und ihrer Wirkung auf das Ausland grundverschieden sind, demgemäß getrennt zu behandeln.

Kommerzienrat Dr. Holtz-Berlin hält eine Enquête über die Kartelle der chemischen Industrie weder für erforderlich noch für wünschenswert, da deren Wirksamkeit im allgemeinen zu Klagen keinen Anlaß gegeben habe; für die Beteiligten liege aber deshalb auch kein Grund vor, etwa gewünschte Auskunft über ihren Zweck und ihre Organisation zu verweigern.

General-Sekretär Dr. Beumer-Düsseldorf sieht keinen Grund, weshalb die Kartelle der chemischen Industrie von einer Untersuchung ausgeschlossen werden sollen. Er bittet ferner, den Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinnereien zu M.-Gladbach aufzunehmen.

Graf von Kanitz-Podangen empfiehlt, in die Liste die wichtigsten ausländischen und internationalen Syndikate aufzunehmen, insoweit deren Wirkung sich auf Deutschland erstreckt, insbesondere den Schiffahrtstrust, den Schiffsbautrust und die Petroleumkartelle. Die Herren Bergrat Gothein und Professor, Geheimrat Dr. Brentano-München schließen sich diesen Ausführungen an.

Herr Steinmann-Bucher-Berlin wünscht die Ausdehnung der Erhebung auf einige typische Ziegeleisyndikate, da es deren etwa 80 gebe und dieselben für die Preisbildung in örtlichen Verhältnissen von Bedeutung seien. Er bittet ferner die Erhebungen auszudehnen auf die Kartelle der Schlepp- und Binnenschiffahrt und auf die Vereinigungen, welche den Zweck haben, Lieferungen an Behörden zu regeln. Auch die Händlerkartelle, z. B. für Kolonialwaren, Salz u. s. w., seien von Bedeutung, da es bei der Untersuchung auch darauf ankomme, nachzuweisen, daß die Kartellbewegung sich nicht auf die Industrie beschränke, sondern sich auf alle Gebiete des Erwerbslebens ausdehne. Schließlich ersucht er um Auskunft, ob auch die Innungen, welche Preisvereinbarungen getroffen haben, zu den Kartellen zu rechnen seien.

Geheimer Kommerzienrat Goldberger-Berlin ist ebenso wie Professor Dr. Brentano-München für die Anregungen des Grafen von Kanitz. Im übrigen hält er es für erwünscht, bei den Erhebungen auch die Einkaufs- und Verkaufsstellen der Landwirtschaftskammern zu berücksichtigen.

Baurat Dr. Rieppel-Nürnberg bittet, den Trägerverband und die Vereinigungen für Eisenbahn-Radsätze und -Federn als ersprießlich wirkende Kartelle in die Liste besonders aufzunehmen. Bergrat Gothein unterstützt diese Anregung.

General-Direktor Schumann-Witten empfiehlt die Erhebungen auf das Weißblechsyndikat und den Verein für den Verkauf von Siegerländer Eisenstein auszudehnen.

Zu den Ausführungen und Anfragen einzelner Redner gibt der Referent, Regierungsrat Dr. Voelcker nähere Auskunft. Unter Kartellen, Syndikaten, und Konventionen verstehe die Behörde alle Vereinigungen von selbständigen Unternehmern, welche den Zweck verfolgen, auf Grundlage eines privatwirtschaftlichen Vertrags eine Einwirkung auf die Preise der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse auszuüben. Es sei hierbei gleichgültig, ob die Einwirkung auf die Preise durch besondere Preisvereinbarungen oder durch Gebiets-, Produktions- oder Gewinn-Kartellierungen erreicht werden soll. Zu den Salinen-Verbänden, über welche Verhandlungen eingeleitet werden sollen, gehöre auch das Kali-Syndikat. Im Reichsamt des Innern sei eine Anzahl Innungen

bekannt, welche Preisvereinbarungen getroffen haben. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Bezirksausschüsse.

II. Der Vorsitzende stellt sodann die Aufzeichnung der Fragen, welche den in Aussicht genommenen kontradiktorischen Verhandlungen über das Kartellwesen etwa zu Grunde zu legen sein möchten, zur Debatte.

Erläuternd bemerkt hierzu der Referent, Regierungsrat Dr. Voelcker, daß sich die Fragestellung eng an die Erhebungen anlehne, welche kürzlich von dem Königlich preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe über die Kartelle vorgenommen worden sind. Nur seien die s. Zt. gestellten 25 Fragen in 12 zusammengefaßt worden. Der Fragestellung liegt die Tendenz zu Grunde, nur Auskunft über solche Tatsachen zu erhalten, welche entweder ziffernmäßig oder durch schriftliche Unterlagen, wie Verkaufsbedingungen, Korrespondenzen, Sperrlisten, u. s. w. belegt werden können. Im allgemeinen beschränke sich der Fragebogen auf diejenigen Punkte, welche für die Rechtsordnung sowie für die Wirtschafts- und Sozialpolitik von besonderer Bedeutung sind.

Die Fragen 1—4 erstrecken sich auf die wirtschaftliche Bedeutung des Kartells, auf die Machtstellung, welche es hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder, der beschäftigten Personen, der Menge und des Wertes der syndizierten Erzeugnisse innerhalb des betreffenden Gewerbezweigs einnimmt.

Die Fragen 5, 6 und 7 beziehen sich auf die Gründe, welche zur Entstehung des Kartells geführt haben, auf die Zwecke, die es verfolgt, auf seine Organisation und auf die Verhältnisse der Kartellmitglieder zu einander.

Durch die Fragen 8, 9 und 11 soll die Preispolitik der Kartelle festgestellt werden, während Frage 10 Auskunft erlangen will über die Mittel zur Durchführung der Kartellzwecke.

Die Frage 12 bezieht sich auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse und hat ausschließlich sozialpolitisches Interesse.

In der darauf vorgenommenen Einzelberatung empfiehlt

Zu Frage 1 Bergrat Gothein den Zusatz „und der Betriebe“.

Zu Frage 2 hält Reichstags-Abgeordneter Hermann Molkenbuhr schriftliche Angaben über die Zahl der in den syndizierten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter für erwünscht. Von Bergrat Gothein wird empfohlen, diese Angaben dahin zu vervollständigen, daß auch die Art der Arbeiter (männliche, weibliche u. s. w.) und die Lohnverhältnisse festgestellt werden.

Geheimer Kommerzienrat Kirchdorf-Gelsenkirchen erhebt den Einwand, daß die Syndikate nicht in der Lage seien, derartige Angaben zu liefern, da sie als solche Arbeiter- und Lohnstatistiken nicht führen. Die Syndikate wollten keinerlei Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse der Betriebe ihrer Mitglieder ausüben und hätten keinen Anlaß, auf Fragen Antwort zu erteilen, die außerhalb des Rahmens ihrer eigentlichen Tätigkeit liegen.

Gegenüber diesen Ausführungen verweist Bergrat Gothein auf die bezüglichen Veröffentlichungen der Ober-Bergämter und der Knappschafts-Genossenschaften; die Kartelle könnten sich jedenfalls die betreffenden Zahlen beschaffen.

Zu Frage 3 werden keine Bemerkungen gemacht.

Zu Frage 4 empfiehlt Baurat Dr. Rieppel-Nürnberg, das Verhältnis der Menge der in syndizierten und nicht syndizierten Betrieben hergestellten Erzeugnisse zu ermitteln. Hiergegen wenden die Herren Geheimer Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen und Hüttenbesitzer Vopelius ein, daß derartige

Fragen unmöglich beantwortet werden können. Der Vorsitzende verweist auf die Ergebnisse der Produktionsstatistik, die zur Beurteilung der aufgeworfenen Frage schätzbares Material bieten. Bergrat Gothein regt an, die Ermittelungen statt auf den Jahresdurchschnitt auf den Durchschnitt der 3 letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung der nach dem In- und Ausland abgesetzten Mengen zu erstrecken. Geheimer Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen bemerkt dem gegenüber, die meisten Syndikate, z. B. der Eisenindustrie, seien nicht in der Lage, über die Ausfuhr der syndizierten Betriebe Aufschlüsse zu erteilen. In der Regel erstreckten sich die Vereinbarungen nur auf den inländischen Absatz, während der ausländische Absatz den Kartellmitgliedern freigegeben sei. Geheimer Regierungsrat, Professor Dr. Conrad-Halle betont gegenüber dem wiederholten Hinweise des Vorredners auf die Unmöglichkeit, auf gewisse Fragen seitens der Kartelle — mangels geeigneten Materials — Antwort zu erhalten, daß seines Erachtens nicht nur Vertreter von Kartellen, sondern auch solche Personen gehört werden müßten, welche von den Wirkungen der Kartelltätigkeit berührt werden, sodaß der Fragebogen nicht auf die Punkte beschränkt werden könne, über welche die Kartelle selbst Auskunft zu geben vermöchten.

Der Vorsitzende bestätigt, daß zu den kontradiktorischen Verhandlungen nicht nur Vertreter der Kartelle, sondern auch der durch ihre Tätigkeit beeinflußten Kreise hingezogen werden sollen. Die Herren Graf von Kanitz-Podangen und General-Sekretär Dr. Beumer-Düsseldorf warnen vor zu inquisitorischen Ermittelungen über die Produktionsziffern. Diesen Erwägungen schließt sich auch Kommerzienrat Dr. Holtz-Berlin hinsichtlich der Erhebungen auf dem Gebiete der chemischen Industrie an. Er hält die Fragestellung für außerordentlich bedenklich und verweist auf zahlreiche Fabriken, die gleichzeitig syndizierte und nicht syndizierte Produkte mit denselben Arbeitern herstellen. In der chemischen Industrie sollte man überhaupt von Ermittlungen möglichst Abstand nehmen. Bergrat Gothein nimmt auf das in anderen Ländern, beispielsweise in den Vereinigten Staaten geübte peinliche Verfahren bei Enquêten Bezug und bringt für die Fälle, in denen genaue Angaben nicht zu erlangen sind, schätzungsweise Ermittlungen in Vorschlag. Dr. Müller (Sagan) macht darauf aufmerksam, daß der vorliegende Fragebogen nicht für alle syndizierten Betriebe passe, beispielsweise nicht für Transportgesellschaften und andere mehr. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, es würde bei den späteren kontradiktorischen Verhandlungen hinreichend Gelegenheit geboten, im Rahmen der zur Erörterung stehenden allgemeinen Fragen an die Sachverständigen noch besondere Fragen zu richten.

Zu Frage 5 empfiehlt Geheimer Kommerzienrat Goldberger deren Ausdehnung und die Fassung „Aus welchen Gründen, in welchem Jahre und auf welche Zeitdauer ist das Kartell errichtet worden". Auch General-Sekretär Dr. Beumer-Düsseldorf befürwortet die Frage nach dem Zeitpunkte der Errichtung und nach der Zeitdauer, auf die das Kartell geschlossen ist, denn gerade aus der geschichtlichen Darlegung der Gründe, die zur Errichtung des Kartells oder Syndikats führten, werden in manchen Fällen, wie z. B. seiner festen Ueberzeugung nach beim „Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat", sich der Beweis ergeben, daß die Vereinigung notwendig war und daß ihr Bestehen volkswirtschaftlich bedeutende Werte gerettet habe, die sonst vergeudet worden wären. Ferner regt Reichstags-Abgeordneter Hermann Molkenbuhr an, die Vorlage der Korrespondenzen und Zirkulare zu verlangen, welche aus Anlaß der

Gründung von Kartellen an die Beteiligten gerichtet worden seien, man werde dann ein schätzbares Material erhalten, um erkennen zu können, welche Mittel zur Errichtung der Kartelle angewandt worden seien.

Zu Frage 6 und 7 werden Bemerkungen nicht gemacht.

Zu Frage 8 bemerkt Kommerzienrat Dr. Holtz=Berlin, daß die Kartelle das größte Interesse daran hätten, sich das inländische Absatzgebiet zu erhalten; hierbei spielten aber auch die Verkäufe nach dem Ausland insofern eine wesentliche Rolle, als sie die Selbstkosten ermäßigten und dadurch auch billigere Preisstellung im Inlande gestatteten, als sie ohne das möglich sein würde.

Zu Frage 9/10 werden keine Bemerkungen gemacht.

Zu Frage 11 empfiehlt Professor, Geheimrat Dr. Brentano=München, die Fragestellung auf folgenden Punkt auszudehnen:

Hat das Kartell einen Einfluß geübt:

a) auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe?

b) auf die Konzentration der Betriebe durch Zusammenfassen der, verschiedenen Stadien des Produktionsprozesses dienenden, Betriebe in einer Hand?

Der Vorsitzende bemerkt, daß diese Gesichtspunkte bereits durch die Fragestellung haben berücksichtigt werden sollen, aber vielleicht in der Fassung noch schärfer zum Ausdruck gelangen könnten.

Reichstags=Abgeordneter Hermann Molkenbuhr wünscht die Aufnahme folgender Frage: „Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge wird die Regelung der Produktion betrieben, und in welchem Umfange wird die Arbeiterschaft durch sie in Mitleidenschaft gezogen." Bergrat Gothein regt sodann eine Berücksichtigung der Frage an, inwieweit die Kartelle auf den Arbeitsmarkt eingewirkt haben, während Direktor Schott=Heidelberg festzustellen bittet, ob die Kartelle einen Einfluß auf die Qualität und die Herstellungskosten der Waren ausüben.

Zu Frage 12 empfiehlt Bergrat Gothein, die Einwirkung auf die Arbeiter= und Lohnverhältnisse auch für die Betriebe festzustellen, welche die Erzeugnisse der kartellierten Betriebe weiter verarbeiten.

III. In Betreff der Vertraulichkeit oder öffentlichen Bekanntgabe der kontradiktorischen Verhandlungen fragt Professor Dr. Schmoller=Berlin, auf welche gesetzliche Grundlage die Erhebung gestellt werden solle. Als Mitglied der Börsenenquête=Kommission, welche nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, habe er die Ueberzeugung gehabt, daß ein Teil der damals vernommenen Sachverständigen der Kommission nicht die Geneigtheit entgegengebracht habe, all das offen zu sagen, was sie wußten. Den in den kontradiktorischen Verhandlungen zu vernehmenden Sachverständigen sollte daher die Verpflichtung auferlegt werden, wahrheitsgemäße und vollständige Aussagen zu machen.

Hierzu sei es wünschenswert, daß die Enquête auf Grund eines von den gesetzgebenden Faktoren zu erlassenden Gesetzes stattfindet, und daß in diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, welches Maß von Oeffentlichkeit gewährt werden darf. Er sei weder für eine absolute Oeffentlichkeit noch für eine absolute Vertraulichkeit, es müßte vielmehr der mit der Vornahme der Enquête betrauten Behörde das Recht eingeräumt werden, die nötige Garantie für Wahrung wirklicher Geschäftsgeheimnisse zu gewähren. Ueber die Verhandlungen sei eine stenographische Niederschrift aufzunehmen, welche den Teilnehmern an der heutigen

Versammlung zuzustellen sei. Auch erscheine eine amtliche Berichterstattung über die Vernehmungen erforderlich, was aber nicht ausschließe, eine Zahl zuverlässiger Zeitungsberichterstatter zuzulassen. Es sei nicht notwendig, in das Gesetz eine besondere Definition darüber aufzunehmen, was unter Kartellen, Syndikaten oder Konventionen zu verstehen ist, sofern der Kommission die Ermächtigung erteilt werde, jeden beliebigen Sachverständigen einzuladen. Der Redner betont zum Schluß, daß er ein Anhänger der Kartelle sei, in welchen er eine höhere Form unserer wirtschaftlichen Organisation erblicke, und er glaube auch, daß die Kartelle aus der Untersuchung, soviel Mißbräuche auch heute da und dort zu zu bemerken seien, im ganzen doch gerechtfertigt hervorgehen würden.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Gamp glaubt, daß Herr Schmoller die Bedenken unterschätze, welche einer solchen Regelung entgegenstehen. Bei der Börsen-Enquête handelte es sich mehr darum, Urteile und Anschauungen über die Börsenverhältnisse entgegenzunehmen, als um die Festellung von Tatsachen. Durch die Gegenüberstellung der Parteien und die kontradiktorische Aussprache werden viele Punkte von selbst klargestellt werden. Die Einführung eines Zeugniszwanges hält der Redner für unzulässig und den Bestimmungen der Civil-Prozeßordnung zuwiderlaufend, wonach das Zeugnis verweigert werden kann über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, oder über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Geheimer Kommerzienrat Goldberger-Berlin schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Er hält den Vergleich mit der Börsen-Enquête nicht für zutreffend und will die Oeffentlichkeit in dem Sinne zulassen, daß die stenographischen Berichte veröffentlicht werden sollen. Die Untersuchung sei von der öffentlichen Meinung verlangt, und man müsse diesem Wunsche nachkommen, und daher von einer rein vertraulichen Behandlung absehen. Nur solche Aussagen, die von den Auskunftgebern ausdrücklich als diskret bezeichnet werden, weil sie etwa deren Erwerb schädigen könnten, dürften aus den zu veröffentlichenden stenographischen Niederschriften ausgeschieden werden. Die Bekanntgabe der Erhebungen, und zwar auf schnellstem Wege, liege auch im Interesse der Kartelle und würde voraussichtlich eine wesentliche Beruhigung schaffen.

Geheimer Kommerzienrat Frentzel-Berlin teilt nicht die ungünstige Auffassung des Professors Schmoller über die Börsen-Enquête. Bei den Verhandlungen müsse Klarheit darüber obwalten, inwieweit man die Leiter der Kartelle zur Preisgebung ihrer geschäftlichen Verhältnisse zwingen könne. Bei einer gesetzlichen Regelung entstehe zunächst die Frage: was ist ein Kartell? Die Lösung dieser Frage bereite allein schon große Schwierigkeiten. Die Einführung des Zeugniszwangs sei bedenklich. Der Deutsche Handelstag hat wegen der bereits in Aussicht genommenen kontradiktorischen Verhandlungen über das Walzdrahtsyndikat eine Umfrage an die Handelskammern zwecks Benennung von Sachverständigen erlassen; einzelne Kammern teilten nun wohl mit, daß sie geeignete Persönlichkeiten bezeichnen könnten, daß diese aber Bedenken trügen, Aussagen vor der Kommission zu machen, weil sie befürchteten, sich geschäftlicher Benachteiligungen seitens der Kartelle, von denen sie abhängig seien, versehen zu müssen. Wenn der Begriff der Oeffentlichkeit dahin aufgefaßt wird, daß Berichterstatter der Presse zugelassen werden, so sei zu befürchten, daß je nach dem Parteistandpunkt eine Einzelheit herausgegriffen und die Verhandlung in

ein falsches Licht gerückt wird. Wünschenswert sei es allerdings, über die Verhandlungen einen stenographischen Bericht aufzunehmen, ihn aber zunächst nicht zu veröffentlichen; ebenso erscheine es unzweckmäßig, die Vernehmungen täglich und unmittelbar darauf zum Gegenstand einer amtlichen Berichterstattung in der Presse zu machen.

Bergrat Gothein kann den Aeußerungen des Vorredners nicht zustimmen. Die Oeffentlichkeit interessiere sich im höchsten Maße für die Kartellverhandlungen; ob die Veröffentlichung der Berichte durch private Berichterstatter oder durch eine offizielle Preßkommission erfolge, sei gleichgültig. Ein gewisser Zeugniszwang sei sehr zweckmäßig. Mit der Vornahme von Enquêten auf gesetzlicher Grundlage seien in England und den Vereinigten Staaten von Amerika günstige Erfolge erzielt worden, auch bei uns werde sich dieser Weg als gangbar erweisen. Dem Redner sind, ebenso wie Geheimrat Frentzel, Beispiele bekannt, daß einzelne Interessenten aus Furcht vor etwaigen nachteiligen Folgen ihre Aussagen verweigern; diese Leute müssen geschützt werden, und das könne nur geschehen, wenn die Verpflichtung, vor der Kommission zu erscheinen, und ein Zwang, Aussagen zu machen, auf Grund eines Gesetzes eingeführt wird.

Professor, Geheimer Regierungsrat Dr. Conrad-Halle kann nur in beschränktem Umfange zu einem Zeugniszwange raten; vielleicht genüge es, wenn dem Vorsitzenden der Kommission gesetzlich die Befugnis erteilt wird, ausnahmsweise für bestimmte Fälle die Aussagen zu erzwingen. Namentlich bei der Vernehmung von Angestellten und besonders von Arbeitervertretern ist Wert darauf zu legen, daß sie durch Einführung des Zeugniszwanges vor etwaigen nachteiligen Folgen geschützt werden. Im übrigen aber werde dadurch, daß beide Parteien zum Worte kommen, auch ohne Zeugniszwang eine Klarstellung zu erzielen sein. Eine Kontrolle durch die Oeffentlichkeit sei erwünscht, aber gerade deshalb müsse von einem allgemeinen Zeugniszwang abgesehen werden, weil er mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht verträglich sei. Eine stenographische Aufnahme der Verhandlungen sei erwünscht. Die Stenogramme müßten den Teilnehmern an der Versammlung zugehen, damit sie auf dem Laufenden bleiben und dementsprechend sich an den Verhandlungen beteiligen können. Die Veröffentlichung des Stenogramms erscheine nicht ratsam, ebenso wenig die Zulassung von Reportern, die sich zu sehr an gewisse, Aufsehen erregende Einzelheiten halten. Dagegen empfehle es sich, möglichst frühzeitig ein amtliches Referat, das die Ergebnisse der Verhandlungen in exakter Weise zusammenfaßt, der Presse zuzustellen.

Generalsekretär Dr. Beumer-Düsseldorf ist für die stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen, jedoch unter Wahrung der als vertraulich vorgetragenen Tatsachen. Die Preisgebung von Geschäftsgeheimnissen könne einem Gewerbetreibenden um so weniger zugemutet werden, als deren Wahrung auch für den Komparenten, mit dem ein Geschäft abgeschlossen ist, gilt. Mit den Zeitungsberichten habe man bei den Verhandlungen der Zolltarifkommission ungünstige Erfahrungen gemacht. Wiederholt seien zwar nicht die Mitteilungen, welche ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden waren, wohl aber die darauf bezüglichen Aeußerungen anderer in die Presse gebracht worden, sodaß dadurch auch der Inhalt der vertraulichen Mitteilungen erkennbar wurde. Der breiten Oeffentlichkeit sei vollkommen gedient, wenn über die Kartellverhandlungen ein amtlicher Bericht im Sinne des Vorredners herausgegeben wird.

Professor, Geheimrat Dr. Brentano-München schließt sich den Ausführungen des Professors Schmoller an und legt besonderen Wert darauf, daß die zu vernehmenden Sachverständigen verpflichtet würden, der Vorlage Folge zu leisten und Rede und Antwort zu stehen.

Hüttenbesitzer Vopelius glaubt gegen die Anschauungen des Professors Schmoller, in denen er ein Mißtrauensvotum gegen die deutsche Industrie erblickt, Protest einlegen zu müssen. Die Einführung des Zeugniszwanges sei bedenklich und überflüssig; bedenklich, weil die Syndikate, welche sich dem Zeugniszwang entziehen wollen, sich in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln würden, und überflüssig, weil es an dem guten Willen der Syndikate zur Auskunftserteilung durchaus nicht fehle. Schon bei Veranstaltung der Produktionserhebungen habe die Industrie bewiesen, daß sie geneigt ist, den weitestgehenden Einblick in ihre Betriebsverhältnisse zu gewähren, ebenso bei Verhandlungen des Wirtschaftlichen Ausschusses, obwohl dort kontradiktorische Vernehmungen stattfanden, da die Produzenten und ihre Abnehmer gleichzeitig gehört wurden.

Reichsgerichtsrat Dr. Spahn hält die sachlichen Bedenken, welche gegen eine gesetzliche Regelung der Enquête vorgebracht wurden, für unwesentlich. Die von Herrn Gamp angeführten Bestimmungen der Civil-Prozeßordnung finden ihre Rechtfertigung in dem Gegenübertreten der Parteien im Prozesse, sie gelten aber nicht für ein öffentliches Verfahren. Er glaubt, daß der Reichstag bereit sein würde, die erforderlichen Mittel und die gesetzlichen Unterlagen für eine Enquête zu gewähren. Der Redner spricht sich für eine stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen aus, will aber nicht die Stenogramme, sondern einen mit amtlichen Kräften hergestellten Bericht ohne Namensnennung veröffentlicht sehen.

Der Vorsitzende erklärt unter dem Ausdrucke des Dankes für die Teilnehmer an der Verhandlung, daß er den Bundesregierungen Mitteilung von dem Ergebnisse der heutigen Beratung machen und mit ihnen wegen der demnächst zu ergreifenden Maßnahmen ins Einvernehmen treten wird. Ueber die heutige Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen und den Mitgliedern zur Durchsicht zugestellt werden. Das Protokoll soll alsdann im „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.[1]

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstag am 6. Oktober 1902 vorgelegten endgültigen Beschlüsse der XVI. Kommission über den Zolltarif erhoben. Jedoch werden in Abweichung von diesen Beschlüssen die Zollsätze der Nr. 808 auf 4,50 Mk., der Nr. 809 auf 7.50 Mk., der Nr. 810 auf 12 Mk., der Nr. 816 auf 8 und 12 Mk., der Nr. 825 auf 8 Mk., der Nr. 905 auf 4 Mk. und der Nr. 906 auf 15, 12, 10, 9, 7, 5.50, 4.50 und 3 Mk. festgesetzt.

Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen

bei Roggen	nicht unter	5 Mk.	für einen Doppelzentner
bei Weizen und Spelz	„ „	5.50 „	
bei Malzgerste	„ „	4 „	
bei Hafer	„ „	5 „	

herabgesetzt werden.

Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen vorschreibt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort, oder wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt. Den Erzeugnissen der deutschen Kolonien und Schutzgebiete können die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen durch Beschluß des Bundesrats eingeräumt werden.

§ 2.

In jedem Steuerdirektionsbezirk ist eine Behörde zu errichten, die auf Verlangen über die Zolltarifsätze Auskunft zu geben hat, zu welchen bestimmte Waren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden.

§ 3.

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waren, für die der Zoll 6 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigt.

Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zu Grunde gelegt.

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Den Zolltarif selbst werden wir in einer der nächsten Nummern zum Abdruck bringen.

Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrat bestimmt den Anteil des Rohgewichts, der zur Berechnung des Reingewichts als Tara in Abzug gebracht werden kann.

Beim Eingange von Waren in den freien Verkehr bleiben handelsübliche Umschließungen zollfrei. Nach Bestimmung des Bundesrats kann bei der Verzollung von Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, dem Reingewichte der Waren und bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen eingehen, dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen hinzugerechnet werden.

§ 4.

Der Bundesrat ist ermächtigt vorzuschreiben, daß Waren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, sofern die Beteiligten nicht bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Satze des Tarifs zu entrichten oder die Kosten für die Uebersendung der Waren oder der davon zu entnehmenden Proben an eine mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehene Zollstelle zu tragen.

§ 5.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger,

b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm.

Inwieweit im übrigen bei der Gewichtsermittlung Bruchteile eines Kilogramm unberücksichtigt bleiben dürfen, bestimmt der Bundesrat.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennig werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrat ist befugt, im Falle des Mißbrauchs für einzelne Warengattungen oder für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen.

§ 6.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zoll befreit:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, Wal- und andere Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind die in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere. Die erforderlichen Ueberwachungsvorschriften erläßt der Bundesrat.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.

4. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung, gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, jedoch nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubnis.

Auf besondere Erlaubnis auch als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Ausland wohnhaft gewesene Inländer bestimmt sind, die aus Anlaß der Verheiratung mit einer im Inlande wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Inlande verlegen. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinnste und Gespinnstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß für die Angehörigen eines Staates, der Gegenseitigkeit nicht gewährt, die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Begünstigungen ganz oder teilweise außer Anwendung bleiben sollen.

5. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

6. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesendet werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benützt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

7. Die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände; ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Pferde und andere Tiere einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauche der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Ueber die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Personenverkehre dienen, sind vom Bundesrat besondere Bestimmungen zu erlassen.

9. Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer angemessenen Frist und, nach Befinden, Sicherstellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschließungen und so weiter gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, daß sie zur Ausfuhr von Waren bestimmt sind.

10. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Gewicht bis zu 350 g.

11. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstanstalten oder öffentliche Sammlungen, sowie andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken eingehen.

12. Materialien, die zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme des Kajüts- und Küchenguts. Von der Begünstigung sind die zu Luxuszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

13. Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauche zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren.

14. Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände.

§ 7.

Abfälle, welche im Tarife nicht besonders genannt sind, sowie zerbrochene und abgenutzte Gegenstände werden wie die Rohstoffe, von denen sie herstammen, behandelt, wenn sie nur zu denselben Zwecken wie die Rohstoffe verwendet werden können oder die Verwendung zu anderen Zwecken nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Zollpflichtige Abfälle und verdorbene Waren, die zu Düngezwecken bestimmt sind, werden zollfrei gelassen, wenn ihre Verwendung zu anderen Zwecken ausgeschlossen erscheint oder nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird. Andere verdorbene Waren bleiben zollfrei, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

§ 8.

Der Bundesrat wird ermächtigt, in Fällen, in welchen auf Grund staatlicher Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reiche und

einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

1. für die zur Ausführung des Baues und zur Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Gegenstände, soweit ihre Anschaffung ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt,

2. für die zur Besorgung des von der ausländischen Bahnunternehmung übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung der Betriebsstation und der Anschlußstrecke, und für alle zu Dienstzwecken der ausländischen Grenzämter erforderlichen Gegenstände,

3. für die Dienstgeräte und Dienstausrüstungsstücke der innerhalb des deutschen Zollgebiets angestellten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaats.

§ 9.

Bei der zollamtlichen Abfertigung einer Ware, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegt, ist von dem Einbringer zu erklären und auf Erfordern nachzuweisen, in welchem Lande die Ware hergestellt worden ist. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Erklärung und über die Erbringung des Nachweises erläßt der Bundesrat.

Kommt der Einbringer seinen vorstehend festgesetzten Verpflichtungen nicht nach, so tritt die für ihn ungünstigste Zollbehandlung ein, unbeschadet der etwa daneben verwirkten Strafen oder sonstigen Rechtsnachteile.

§ 10.

Zollpflichtige Waren, die aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlag bis zum doppelten Betrag dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Werts unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zoll in Höhe bis zur Hälfte des Werts belegt werden.

Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungsland auf deutsche Waren Anwendung finden.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§ 11.

1. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens sechs

Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den obersten Landes-Finanzbehörden zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für Waren der vorbezeichneten Art, die ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung sowie ihre Mischung mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestand abzuschreiben, im übrigen aber als inländische Waren zu behandeln sind (Reine Transitlager).

Für Waren der bezeichneten Art, die teils in das Zollausland, teils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist, solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager in den freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigten Warenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Ware nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind (Gemischte Transitlager). Der Bundesrat bestimmt, an welchen Orten solche Lager bewilligt werden können.

Für die vorstehend nicht erwähnten Getreidearten und zollpflichtigen Oelfrüchte werden, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung, sowie ihre Mischung mit inländischer Ware zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Anteil von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waren dieser Art, die teils in das Zollausland, teils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden reine Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt und können gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden; auch ist es zulässig, die Hölzer zeitweise aus dem Lager zu entnehmen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch die sie unter den Begriff des mit einem höheren Zoll belegten Bau- und Nutzholzes oder einer groben rohen Holzware fallen, in das Lager zurückzuführen. Der Bundesrat bestimmt, an welchen Orten gemischte Transitlager bewilligt werden können.

Für Abfälle, die bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Zollausland ausgeführt werden, an dem zur Last geschriebenen Zoll ein entsprechender Nachlaß ein, dessen Höhe der Bundesrat bestimmt.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte (Ziffer 1) erteilt. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung.

4. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oele eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Zoll für eine

den ausgeführten Erzeugnissen entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten zollpflichtigen ausländischen Oelfrüchte nachgelassen wird. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die der Zollbehörde zur Lagerung der ausländischen Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Zollbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf die Inhaber von Oelmühlen hinsichtlich der aus Raps oder Rübsen hergestellten Oele sinngemäß Anwendung.

5. Im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

6. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrat.

Dieser wird auch Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerts auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in Ziffer 1 Abs. 1 genannten Waren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

§ 12.

Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden.

Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse. Im Falle der Aufnahme dieser Waren in ein Zollager (öffentliche Niederlage oder Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) sind bei der Ueberführung der Waren in den freien Verkehr die zu entrichtenden Zollgefälle für die Dauer der Lagerung mit vier vom Hundert nach den vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften zu verzinsen.

§ 13.

Für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden.

Auf die Erhebung von Abgaben von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unter Ziffer I und im § 7 der Ziffer II des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Reichs-Gesetzbl. S. 109), sind aufgehoben.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die zu seiner Ausführung erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vorschriften werden, sofern nicht nach § 11 Ziff. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach den

§§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

§ 15.

Der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1, 2, 102, 103, 105, 107, 107a und 160 des Zolltarifs (§ 1) zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden.

Ueber diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen.

Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigenden Statuts.

§ 16.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkt treten

das durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichte Zolltarifgesetz nebst zugehörigem Zolltarif,

ferner die Gesetze

vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123),
vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 533),
vom 14. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 335),
vom 18. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),
vom 6. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 133),
vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 298),

betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs,

und § 80 des durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) veröffentlichten Zuckersteuergesetzes

mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bisherigen Vorschriften über die Ueberweisung eines Teils des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichten Zolltarifgesetzes), abgesehen von der sich nach § 15 dieses Gesetzes ergebenden Aenderung, so lange in Wirksamkeit bleiben, bis darüber durch besonderes Gesetz anderweit bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 25. Dezember 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

Skizzen und Notizen.

Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse.

Von Professor Dr. **Ernst Jaeger** in Würzburg.

In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 68 (1903) S. 6 ff. bejaht Herr Landgerichtsrat Karl Meyer in München die neuestens praktisch gewordene Frage, ob der Rechtsanwalt im Konkurse seines Machtgebers ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten hat. Diesen Ausführungen gegenüber sei betont:

1. Die Ansicht, der Anwalt sei nicht absonderungsberechtigter Konkursgläubiger und könne gleichwohl Vollbefriedigung durch Zurückbehaltung der Handakten erzwingen (S. 10 f.), widerstreitet dem Grundsatze des § 12 K.O., demzufolge ein Konkursgläubiger „Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen kann". Unterlassung der Anmeldung hebt (gegen S. 11) die Konkursgläubiger-Eigenschaft nicht auf.

2. Zurückbehaltungsrechte, die im Konkurse nicht als Absonderungsrechte anerkannt sind, versagen gegenüber den Konkursgläubigern. Dies folgt per arg. e contr. aus § 49 Nr. 3 u. 4 K.O. und ist fast allgemein anerkannt. Daß der § 49 K.O. nicht in Betracht komme, weil Handakten kein „Vermögen" seien (S. 10), ist unzutreffend. Weder die den § 23 C.P.O. betreffende Entschl. des R.G. Bd. **24**, 214 noch der § 1 III K.O. spricht für die Gegenansicht. „Selbständige" Verwertbarkeit erfordert der § 1 I K.O. nicht.

3. Die Frage des Eigentums an den Handakten darf wegen § 4 I K.O. nicht „dahingestellt" bleiben (gegen S. 10). Sie ist dahin zu beantworten, daß nicht nur die vom Machtgeber oder von der Gegenpartei herrührenden, sondern arg. §§ 181, 930 B.G.B. auch die zum Zwecke der Ausführung des „Mandats" vom Rechtsanwalte selbst hergestellten Handaktenstücke dem Machtgeber gehören (gegen S. 7 f.).

4. Dem § 23 K.O. gegenüber ist für die Anwendung des § 17 K.O. kein Raum (gegen S. 9).

5. Der § 23 K.O. wirkt nur für die Zukunft und würde für sich allein die Zurückbehaltung nicht ausschließen (gegen S. 10).

Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile.

Von Rechtsanwalt **Rosenberg** in Bonn.

Für weitere Kreise dürfte es vielleicht von Interesse sein, zwei Strafurteile kennen zu lernen, die — jedes für sich betrachtet — formell unanfechtbar, aber in ihrem Zusammenhange und materiell genommen ein juristisches Monstrum und überdies mit dem Odium objektiver Ungerechtigkeit behaftet sind.

Vor einem rheinischen Landgerichte hatte sich im Sommer 1901 ein Mann zu verantworten, der wegen Beihülfe zu einem Abtreibungsversuche angeklagt war. Der Angeklagte war von einem Mädchen, mit dem er ein Liebesverhältnis unterhalten und dann abgebrochen hatte, wegen des fraglichen Verbrechens der Staatsanwaltschaft denunziert worden, worauf seine Verhaftung erfolgte. Das Mädchen selbst hatte sich vorher nach England in Sicherheit gebracht. Der Mann saß etwa sechs Monate in Untersuchungshaft und wurde am 10. Juli 1901 von der Strafkammer im Sinne der Anklage für schuldig befunden und unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt. Dies Urteil erlangte die Rechtskraft und es hat der Angeklagte seine Strafe demnächst verbüßt. Das Instanzgericht stellte tatsächlich fest — was der Angeklagte auch ohne weiteres zugab — daß letzterer dem Mädchen Zweige vom Lebensbaum zwecks Abtreibung gebracht hatte. Auf Grund der Aussage zweier Zeuginnen, die gesehen hatten, daß die Frauensperson an einem Topfe mit stark riechendem Tee hantierte und daß die in dem Topfe befindliche Flüssigkeit sich allmählich verringerte, daß ferner das Mädchen sich um die kritische Zeit öfters erbrach, nahm die Strafkammer aber auch weiter als erwiesen an, daß das Mädchen von dem Tee getrunken und daß demgemäß der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht habe.

Im August 1902 kehrte die steckbrieflich verfolgte Frauensperson nach Deutschland zurück und wurde sofort in Untersuchungshaft genommen. Nach einigen Wochen schon, und zwar am 26. August 1902, fand gegen sie vor der Ferienstrafkammer des nämlichen Landgerichts die Hauptverhandlung wegen versuchter Abtreibung statt, die mit der — Freisprechung der Angeklagten endigte. Die Ferienstrafkammer stellte tatsächlich fest, daß das Mädchen sich zum Zwecke der Abtreibung allerdings einen Tee aus den Zweigen des Lebensbaumes zubereitet, daß es auch einen Schluck hiervon in den Mund genommen, die Flüssigkeit wegen des widerwärtigen Geschmackes aber sofort wieder ausgespieen habe. In dieser Tätigkeit erblickte die Ferienstrafkammer lediglich eine an sich straflose Vorbereitungshandlung und sprach, wie erwähnt, die Angeklagte frei. Gegen dies Urteil legte die Staatsanwaltschaft, die mit Energie die Verfolgung des verurteilten Mannes betrieben hatte, merkwürdigerweise keine Revision ein. Das freisprechende Erkenntnis wurde rechtskräftig, und das Mädchen, welches aus Rache ihrem früheren Liebhaber zu langwieriger Untersuchungshaft und schwerer Gefängnisstrafe verholfen hatte, kehrte mit der Miene triumphierender Unschuld nach England zurück.

Der Verteidiger des Mannes beantragte nun Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Antrag wurde jedoch von der inzwischen wieder anders besetzten Strafkammer als unzulässig verworfen, da neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 399 Nr. 5 St.P.O. nicht vorgebracht worden seien; die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht, welches übrigens den Rechtsstandpunkt der Ferienstrafkammer billigte, zurückgewiesen.

Demgemäß ergab sich jetzt folgende wunderbare Rechtslage: Ein Mädchen, das, wie tatsächlich festgestellt ist, den ihm zur Last gelegten Abtreibungsversuch nicht begangen hat; ein Mann, der, wie gleichfalls tatsächlich festgestellt ist, eben jenem Mädchen strafbare Beihülfe zu einem — in Wirklichkeit gar nicht vorliegenden — Abtreibungsversuche geleistet hat! Die Sache wäre überaus komisch, wenn sie nicht so unsäglich traurig wäre.

Im Rahmen gegenwärtiger Skizze möchte ich schließlich die Frage aufwerfen, ob in einem solchen Falle, der den Stempel objektiver Unmöglichkeit an sich trägt und von dem Verurteilten stets als eine an ihm verübte schreiende Ungerechtigkeit empfunden werden muß, nicht eine Erweiterung der Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens oder nach französischem Muster die Einführung einer „Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes" empfehlenswert sein dürfte. Die Scheu des Gesetzgebers vor den „tatsächlichen Feststellungen" in Strafurteilen darf meines Erachtens nicht so weit gehen, offenbaren juristischen Widersinn zu sanktionieren und Erscheinungen à la Michael Kohlhaas künstlich zu züchten.

Langjährige Einsperrung oder Deportation?

Von Amtsgerichtsrat **Schultzky** in Aschersleben.

Der 26. Deutsche Juristentag hat die Revision unseres materiellen Strafrechts als notwendig anerkannt und unter Beiseitesetzung des Schulenstreits ein Arbeitsprogramm aufgestellt. Ich möchte deshalb einen sehr wichtigen Punkt wiederholt erörtern.

Die beiden, hauptsächlich sich gegenüberstehenden Strömungen der Strafrechtswissenschaft, diejenige, welche für die strafbare Handlung die gerechte Vergeltung finden will — absolute Theorie — und diejenige, welche das Verbrechertum durch die Strafe bekämpfen will — Spezialprävention —, begegnen sich in einem Punkte: Sie sehen für wiederholt rückfällige Verbrecher langzeitige Einsperrung — bis zu 15 Jahren — vor; der Unterschied ist nur, daß die relative Präventionstheorie (s. von Liszts Gutachten für den 26. Juristentag) die Einsperrung als in einer Strafanstalt zu verbüßende Strafe festgesetzt wissen will, während die absolute Theorie (s. van Calkers Gutachten) die langjährige Einsperrung in einem Arbeitshause neben der für das betr. Delikt angemessenen, also die sonstigen Umstände — abgesehen von der Rückfälligkeit — berücksichtigenden Strafe für zulässig [1]) erklärt.

Beiden Vorschlägen liegt die Tatsache zu Grunde, daß unser geltendes Strafrecht sich als unfähig erwiesen hat, die große Zahl derer, welche gewerbs- oder gewohnheitsmäßig strafbare Handlungen begehen, zu mindern. Diese Tatsache ist allgemein anerkannt. Höchst bedauerlich aber erscheint es, daß von den beiden Richtungen der Kriminalreformer ein Heilmittel vorgeschlagen wird, welches die traurige Perspektive auf weitere Füllung unserer schon überfüllten Zuchthäuser und Arbeitsanstalten eröffnet. Danach sollen also die in dem Rufe „Fort mit den Zuchthäusern!" gipfelnden Bestrebungen bei der in Aussicht stehenden Strafrechtsreform, und damit für absehbare Zeit überhaupt, unberücksichtigt bleiben! Und doch sprechen für die Richtigkeit dieser Bestrebungen, die allerdings verständigerweise nur auf die Verminderung der Strafanstalten zu richten sind, meines Erachtens Gründe von unverkennbar einleuchtender Art.

Aus der Tatsache, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen die Zahl der Rückfälligen nicht zu mindern vermochten, wird nicht zu schließen sein, daß langzeitige Freiheitsstrafen dies vermögen werden, sondern daß die Freiheitsstrafe überhaupt eine schlechte Strafart sei. Wenn eine Freiheitsstrafe von einigen Jahren den Verbrecher nicht bessern konnte, so wird dies eine solche von vielen Jahren auch

---

[1]) Vgl. Mayer, Das gewerbsmäßige Verbrechertum und die Reform des St.G.B in der Deutschen Juristen-Zeitung 1902 S. 373.

nicht können. Für die günstigen Einflüsse der Freiheitsstrafe, insbesondere Gewöhnung an Ordnung, Sauberkeit und regelmäßige Arbeit, geistlicher Zuspruch und gute Lektüre, muß der Zeitraum einiger Jahre ausreichen, um eine gute Wirkung auf den Sträfling zu üben, wenn dies überhaupt möglich ist. Wenn jemand etwa 5, 10 oder gar 15 Jahre in der Strafanstalt zubringen muß, so wird er stumpf werden und verbittert in dem Bewußtsein, während eines erheblichen Teiles seines Lebens der Freiheit beraubt, gewissermaßen lebendig begraben zu sein, und die erwähnten Heilfaktoren der Freiheitsstrafe werden an Wirksamkeit dadurch verlieren, statt zuzunehmen.

Dem Einwande, daß die Freiheitsstrafe ein mangelhaftes Strafmittel sei, könnte von den beiden Strafrechtstheorien vielleicht entgegengehalten werden, daß es sich bei der vorgeschlagenen langzeitigen Einsperrung um Bekämpfung des Verbrechertums handle. Dies ist wie erwähnt überhaupt das Prinzip der Präventionstheorie, und die absolute Theorie will ja die langzeitige Einsperrung neben der Strafe angewandt wissen. In dieser Beziehung wirkt die langjährige Einsperrung allerdings, indem sie auf lange Zeit den Verbrecher unschädlich macht und die menschliche Gesellschaft vor ihm schützt. Aber auch wenn man diese Maßregel unter diesem Gesichtspunkte und nicht als Strafe behandelt, sprechen sehr wichtige Gründe dagegen. Zunächst muß es immer als erstrebenswert betrachtet werden, daß gegen den Verbrecher Maßregeln ergriffen werden, welche während ihrer Dauer ihn bessern und dadurch auch über ihre Dauer hinaus den Verbrecher ungefährlich machen. Eine Maßregel, welche diesen Erfolg hätte, würde das Verbrechertum viel wirksamer bekämpfen. Wenn man diese Wirkung überhaupt nicht für erreichbar hält, wäre es folgerichtig, den Verbrecher lebenslänglich einzusperren. Auch ist es meines Erachtens offensichtlich höchst unzweckmäßig, die unverbesserlichen Verbrecher im Lande bewachen und ernähren, für sie Paläste bauen und unterhalten zu müssen.

Wenn nun die Freiheitsstrafe ein schlechtes Strafmittel oder ein schlechtes Mittel zur Bekämpfung des Verbrechertums ist, so rechtfertigt sich ihre Beibehaltung nur in Ermangelung eines besseren Mittels. Ein solches bietet sich uns aber wenigstens als Ersatz der langzeitigen Freiheitsstrafen in der Deportation. Diese gewährt ebenso wie jene die Möglichkeit, auf die Gesinnung des Verbrechers durch Lehre und geistlichen Zuspruch einzuwirken und dadurch ihm sittliche Begriffe beizubringen oder sie zu kräftigen, soweit sie noch vorhanden sind. Die Deportation vermag viel besser als die Freiheitsstrafe den Sträfling an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und dadurch erziehlich zu wirken. Denn die Arbeit der Deportierten wird im Freien geleistet, auf sie wirken also die günstigen Einflüsse des Aufenthalts in frischer Luft ein, während der größte Teil der Insassen unserer Strafanstalten in umschlossenen Räumen beschäftigt werden müssen. Bei der geringen Möglichkeit der Flucht in den Kolonien und den sonstigen dortigen Verhältnissen würden die Deportierten auch nicht innerhalb hoher Mauern eingesperrt gehalten werden, womit ein weiterer Grund des Stumpfwerdens, dem die Sträflinge in unseren Zuchthäusern und Arbeitsanstalten ausgesetzt sind, wegfiele.

Weiter bietet sich dem Deportierten eine günstige Aussicht, bei guter Führung eine wirtschaftliche Existenz zu erlangen. Er würde unter Umständen sogar etwas Ackerland nebst Geräte, Samen u. dgl., eine Hütte auf Kredit [1])

[1]) Vgl. Bruck, die Gegner der Deportation — Breslau, M. u. H. Marcus — S. 11

erhalten. Dagegen bildet bekanntlich das wirtschaftliche Fortkommen des entlassenen Strafgefangenen eine der schwächsten Seiten der Freiheitsstrafe. Der Gefangene wird durch die Strafhaft zwar insofern gefördert, als er vielleicht etwas Nützliches lernt, was zum Broterwerbe geeignet wäre; ferner durch Bewilligung einer Arbeitsprämie. Da es aber bei dem starken Angebote von Arbeitskräften überhaupt schwer ist, Broterwerb zu finden, so ist es einleuchtend, daß diese Schwierigkeit für den entlassenen Gefangenen sich noch bedeutend erhöht. Denn er ist nach langer Strafverbüßung von seinen alten Beziehungen losgelöst und hat mit der Mißachtung zu kämpfen, der er infolge der erlittenen Strafe ausgesetzt ist. Auch verdient dies Rechtsgefühl unbescholtener Personen, welche nicht mit Bestraften zusammen arbeiten wollen, wohl Schonung und Rücksicht. Jeder, der die Fürsorgetätigkeit der Gefängnisvereine kennt, weiß daher, wie schwer es ist, Entlassene unterzubringen in Arbeitsstellen. Diese Schwierigkeit besonders macht auch von denjenigen, welche mit guten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen, so viele rückfällig. Daß die Zahl derer, welche gute Vorsätze aus der Strafanstalt mitbringen, nicht groß ist, lehrt leider auch die Praxis der Gefängnisvereine, welche in der Regel mit der Auszahlung der Arbeitsverdienstprämien beauftragt werden und dabei die betrübende Erfahrung machen, daß diese Prämien meist nicht zur Erleichterung des wirtschaftlichen Fortkommens benutzt werden.

Wenn die Deportation eingeführt wird, so würden die Unverbesserlichen von der Rückkehr in das Mutterland auszuschließen[1]) sein. Dadurch würden sie dauernd unschädlich gemacht. Die Inkonsequenz der Vorschläge von Liszts und van Calkers, nach Ablauf einer gewissen Frist auch die Unverbesserlichen wieder auf die menschliche Gesellschaft loszulassen, würde also vermieden. Die lebenslängliche Deportation erscheint auch nicht als zu grausam, da die mit ihr verbundene Freiheitsentziehung nicht so streng und schwer zu ertragen ist, als die Einsperrung in einer Strafanstalt.

Endlich kann es vom volkswirtschaftlichem Standpunkte aus keinem Zweifel unterliegen, daß die Deportation bei weitem der Freiheitsstrafe vorzuziehen ist. Die Arbeiten, welche in den Strafanstalten eingeführt sind, sind entweder nutzlos oder schädigen die freie Konkurrenz. Die Arbeiten der Deportierten in den Kolonieen dagegen würden deren Wert erhöhen und sie erst gewinnbringend machen. Dadurch würden auch die Kosten der Deportation sich bezahlt[2]) machen. Bei Prüfung der Kostenfrage ist übrigens zu berücksichtigen, daß bekanntlich auch die Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen enorm sind, und zwar derart, daß aus diesem Grunde die von den Gefängnisreformern erhobenen Ansprüche an einen nach ihrer Ansicht rationellen Vollzug der Strafen nicht erfüllt werden können.

Möglich ist uns die Einführung der Deportation, da wir in Deutsch-Südwestafrika eine dazu geeignete Kolonie besitzen. In dieser Beziehung verweise ich lediglich auf die angezogene Schrift sowie früheren Schriften des Professors Bruck. In ersterer Schrift sind auch der Standpunkt der Reichsregierung und das ablehnende Votum des Deutschen Juristentages in Posen 1898 eingehend kritisiert. Neuerdings ist auch der bekannte Forscher Dr. O. Finsch[3]) für die Deportation[4]) eingetreten.

[1]) Bruck S. 6.
[2]) Bruck, S. 27.
[3]) Allerlei über die Deportation in der Unterhaltungsbeilage Nr. 174—176, Jahrgang 1902, der Tägl. Rundschau.
[4]) Vgl. auch Zöller im „Recht“ 1902, S. 257.

Daß wenigstens die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Verbrecher aus dem Inlande zu entfernen, immer mehr um sich greift, beweist auch ein dahin gehender Vorschlag, den Pastor Dr. Seyferth auf der 74. Jahresversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft gemacht hat.

Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 B.G.B.).

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Die Frage ist bereits vielfach erörtert. Der Umfang der Haftung ist von Wissenschaft und Rechtsprechung zutreffend dahin festgelegt, daß die Haftung nur eintritt, wenn der Schaden durch das Tier, d. h. durch eine willkürliche Handlung desselben, herbeigeführt wird, nicht aber wenn es dem Willen des Lenkers folgt. Dann ist es nur Werkzeug in des Lenkers Hand und dieser der Urheber des Schadens.

Trotz dieser Einschränkung ist die Bestimmung des § 833 B.G.B. von einer Tragweite, die der Gesetzgeber wohl kaum gewollt hat und die volkswirtschaftlich und — moralisch zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt. Darauf hinzuweisen (meines Wissens ist es bis jetzt noch nicht geschehen) bezwecken diese Zeilen.

Ich führe Beispiele aus der Praxis an:

I. Der Handelsmann B bedarf zu seinem Gewerbebetrieb eines einspännigen Fuhrwerks. Mit diesem fährt er eines Nachmittags die Landstraße entlang. Unterwegs bittet ihn ein Bekannter, der Zahntechniker T, ihn bis zum nächsten Dorfe mitzunehmen. Er erfüllt gern die Bitte. Kaum ist T aufgestiegen, da kommt ein zweispänniges Fuhrwerk die Landstraße entlang gejagt. Der betrunkene Kutscher hat die Gewalt über die Pferde völlig verloren und fährt in den Graben. B hält an, steigt vom Wagen und hilft dem Kutscher des Zweispänners, den Wagen aus dem Graben schieben. Er ermahnt den Kutscher Schritt zu fahren, bis die Pferde ruhiger geworden. Alsdann besteigt er wieder seinen Wagen und fährt mit T weiter. Sehr bald kommt der betrunkene Kutscher hinterhergejagt und gerade als er an B und T vorbeifahren will, fällt ein Koffer von seinem Wagen und B's Pferd zwischen die Vorderbeine. Dies erschrickt, geht durch, wirft den Wagen gegen einen Baum und beide Insassen fliegen hinaus. T erleidet einen Schädelbruch und ist nach wenigen Stunden eine Leiche.

Seine Witwe und unmündigen Kinder verlangen Schadensersatz von B. Nach § 833 B.G.B. sind sie dazu durchaus berechtigt. B ist für seine doppelte Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit wirtschaftlich zu Grunde gerichtet. Der betrunkene Kutscher und auch sein Dienstherr besitzen nichts, so daß ihm ein etwaiger Rückgriff auf diese nichts nutzt.

II. Die Stadt C liegt $3^{1}/_{2}$ Kilometer vom Bahnhof entfernt. Der Fabrikbesitzer B kommt abends von M, hat seinen Wagen zum Bahnhof bestellt und fährt damit zur Stadt. In kurzer Entfernung vom Bahnhof sieht er die ihm wohlbekannte Botenfrau — eine brave Witwe, die sich mit ihren drei unmündigen Kindern schlecht und recht durchs Leben schlägt — mit einer schweren Kiepe auf dem Rücken langsam der Stadt zuschreiten. B hält an und fordert sie auf mitzufahren. Dankbar nimmt die Frau das Anerbieten an. Kurz vor

der Stadt vergnügt sich der Kutscher eines Lastfuhrwerks mit unnützem Peitschenknallen (eine sehr beliebte Ungezogenheit namentlich jüngerer Rosselenker). B's Pferde werden hierdurch unruhig, machen einen unvermuteten Seitensprung und die Botenfrau fällt vom Wagen. Sie ist glücklicherweise mit einer leichten Kontusion davongekommen. Aber der Ausgang hätte doch ebenso traurig sein können, wie in Fall I und dann hätte B für seine anerkennenswerte Freundlichkeit das Vergnügen gehabt, die drei unmündigen Kinder der Botenfrau bis auf weiteres zu erhalten.

Beim Lesen dieser Fälle wird wohl jeder das Gefühl haben, daß das Gesetz hart und ungerecht ist. Wer ein Fuhrwerk besteigt, muß wissen, daß er sich damit in eine gewisse Gefahr begibt. Und wenn er in diesem Bewußtsein Gefälligkeiten in Anspruch nimmt, so müssen ihn die Folgen treffen, nicht aber den, der die Gefälligkeit erweist. Nicht eine Spur von Schuld, keine Widerrechtlichkeit, keine Fahrlässigkeit, nur ein Befolgen des Gebots der Nächstenliebe und doch schadensersatzpflichtig! Das ist nicht Recht, das ist Unrecht und widerspricht allen Rechtsgrundsätzen vom Schadensersatz.

Der § 833 muß daher meines Erachtens unbedingt eine Einschränkung dahin erfahren, daß die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen ist, wenn er die Benutzung des Tieres dem Geschädigten lediglich aus Gefälligkeit gestattet hat.

So mancher Gutsherr läßt einen treuen und bewährten Dienstboten gern zur Trauung in die Kirche fahren; er läßt auch gern für einen kranken armen Dorfbewohner mit seinem Fuhrwerk den Arzt holen. Als gewissenhafter Familienvater wird er es aber — vielleicht schweren Herzens — unterlassen, wenn er sich über die Bestimmung des § 833 klar geworden ist.

Eine reine Freude an ihr haben wohl bloß die Versicherungsanstalten.

Zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die einheitliche deutsche Rechtschreibung.

Die „Annalen des Deutschen Reichs" begrüßen den in der Vereinheitlichung der Rechtschreibung für das ganze deutsche Sprachgebiet liegenden Fortschritt und sind bereits mit der im Dezember 1902 erschienenen ersten Nummer des Jahrgangs 1903 zur Anwendung der neuen Rechtschreibung übergegangen.

Unsere sehr geehrten Mitarbeiter werden höflichst gebeten, bei Besorgung der Korrekturen und Revisionen und, wenn es ihnen nicht lästig fällt, auch schon bei Herstellung des Manuskriptes der Einheits-Rechtschreibung tunlichst Rechnung zu tragen.

Wo bei Fremdwörtern eine doppelte Schreibung zugelassen ist, wird in unserer Zeitschrift die in der Durchführung der deutschen Schreibart vorgeschrittene Form gedruckt, z. B. akkordieren, Akzept, Akzise Diözese, Präzedens, Präzedenzfall, produzieren, publizieren, Rezension, sozial, speziell, Zentner, zitiert, Zivilprozeß. Es wird ferner gedruckt: Bauschquantum, Bauschbetrag; Reeder; Mitzellen; Disziplin; anders, wo „Dis" Vorsilbe ist, z. B.: Dispens, Disposition. Auf diese Weise werden für uns praktisch die lästigen Doppelschreibungen unschädlich gemacht. Vielleicht findet unser Beispiel in dieser Richtung Nachahmung, was im Interesse fortschreitender Einheit zu wünschen wäre.

Im bayerischen amtlichen Wörterverzeichnis sind ohnehin die zwar zulässigen, aber von uns nach Vorstehendem nicht angewandten Schreibungen durchweg in runde Klammern gesetzt und dadurch in die zweite Reihe gerückt, während sie in anderen amtlichen Wörterverzeichnissen zum Teil den von uns gewählten Schreibungen gleichgestellt sind.

Die Redaktion.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 46: V.O., betr. die Beaufsichtigung schaumburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen [durch das Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung] v. 16. 11. 1902 S. 279. — V.O., betr. die Bestimmung eines **Garnisonorts für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit** v. 16. 11. 1902 S. 280. — V.O. über die **Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene,** vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) V. 24. 11. 1902 [1. April 1903]. S. 280. — V.O., betr. die anderweite Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der **Pension für die Reichsbankbeamten** v. 24. 11. 1902 S. 281. — Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 23. 11. 1902 S. 281, 282. — **Nr. 47: Kais. V.O., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten** v. 21. 11. 1902 S. 283—290. — **Nr. 48**: Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 3. 12. 1902 S. 291. — **Nr. 49**: Bek., betr. **Aenderung der Militär-Transport-Ordnung** v. 3. 12. 1902 S. 293. — Bek., betr. einen Anhang zur Anlage B der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 7. 12. 1902 S. 294, 295. — Bek., betr. die **Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion** v. 9. 12. 1902 S. 295. — **Nr. 50**: V.O., betr. die **Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika** v. 5. 12. 1902 S. 297—299.

II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 48: Königl. V.O. über die **Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel** v. 16. 11. 1902 S. 335, 336. — Allerh. Erlaß vom 8. Dezember 1902, betr. die **Vereinigung der Konsistorien in Hannover und Stade** S. 337.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 52: Königl. Allerh. V.O., die **Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Zivilstaatsdienstes** betr. v. 20. 11. 1902 S. 709—714. — **Nr. 53**: Königl. Allerh. V.O., **Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden** betr. v. 17. 11. 1902 S. 715—720. — Königl. Allerh. V.O. die Zahl und die Sitze der Notariate betr. v. 17. 11. 1902 S. 721, 722. — **Nr. 55**: Königl. Allerh. V.O., die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Landshut betr. v. 29. 11. 1902 S. 727, 728. — **Nr. 56**: Königl. Allerh. V.O., die **Bauordnungen** betr. [Dispensierungen durch die Kreisregierungen] v. 1. 12. 1902 S. 729, 730. — **Nr. 57**: Bek., den **allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse** betr. [Allerh. Genehmigung von Satzungsänderungen] v. 12. 12. 1902 S. 733, 734.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 31: Königl. V.O. betr. die **Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst** v. 4. 11. 1902 S. 553—563.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XXXVII: Landesh. V.O., die **Organisation des staatlichen Hochbauwesens** betr. v. 27. 11. 1902 S. 357, 358. — **Nr. XXXVIII:** Landesh. V.O., die **Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung)** betr. v. 5. 12. 1902 S. 361—364. — Landesh. V.O., die **Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** betr. v. 5. 12. 1902 S. 365. — **Nr. XXXIX:** Bek., die Kosten der **Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** betr. [Zur Vereinbarung mit Hessen v. 23. 7. 1902] v. 16. 12. 1902 S. 371.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 76: Bek., den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lampertheim nach Weinheim betr. [Nebst Staatsvertrag mit Baden]. v. 18. 11. 1902 S. 549—554. — **Nr. 77:** Allerh. Erlaß, betr. die **Bevollmächtigung des Staatsministeriums mit der vorübergehenden Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs** [wegen einer überseeischen Reise] v. 3. 12. 1902 S. 555, 556. — **Nr. 78:** Großh. V.O., die **Handhabung des bedingten Strafaufschubs** betr. v. 3. 12. 1902 S. 557, 558.

Miszellen.

Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901.

Das vor kurzem erschienene Jahrbuch für 1901 des von Schulze-Delitzsch begründeten Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gibt in seiner ausführlichen Statistik den Beweis von der Entwicklung und den bedeutenden Leistungen der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten. Das Jahrbuch enthält eingehende statistische Nachweisungen über 904 Kreditgenossenschaften, 23 Handwerkergenossenschaften, 15 Produktivgenossenschaften, 638 Konsumvereine, 171 Baugenossenschaften. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt bei 1749 Genossenschaften 1 207 573.

Die 904 Kreditgenossenschaften hatten 526 847 Mitglieder, die sich aus Gewerbetreibenden aller Kreise zusammensetzen. Nach der besonderen Mitgliederstatistik bilden die selbständigen Landwirte den größten Prozentsatz der Mitgliedschaft mit 28,5 %, dann folgen die selbständigen Handwerker mit 24,7 %.

An Krediten wurden im Jahre 1901 in den verschiedenen Geschäftszweigen 2 525 546 697 Mk. gewährt. Ganz besonderer Erwähnung verdient das Diskont- und Kontokorrentgeschäft. Die bedeutenden Umsätze in diesem Geschäftszweige beweisen, daß die Genossenschaften mit Erfolg ihren Mitgliedern die Vorteile eines bankmäßigen Verkehrs zugängig machen.

Das Gesamt-Betriebskapital betrug 862 113 733 Mk. Hiervon entfallen auf das eigene Vermögen 192 835 506 Mk., bestehend aus 142 678 499 Mk. Geschäftsguthaben der Mitglieder und 50 157 007 Mk. Reservefonds und 669 278 227 Mk. auf die aufgenommenen fremden Gelder.

260 Kreditgenossenschaften haben den Scheckverkehr eingeführt. Die Gesamteinzahlungen auf 22 510 Konten bei 190 Genossenschaften betrugen 328 497 360 Mk., die Gesamtabhebungen 316 255 181 Mk. Diese Zahlen

geben den besten Beweis, daß die Genossenschaften sich den Zeitverhältnissen anpassen, indem sie dem Scheck, diesem angenehmen und hoffentlich sich im Kleinverkehr immer noch mehr einbürgernden Zahlungsmittel die Wege ebnen helfen. 135 Kreditgenossenschaften haben sich zum gegenseitigen provisionsfreien Einzug von Schecks im Anschluß an den Giroverband der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co., Kommandit-Gesellschaft a. Aktien in Berlin und Frankfurt a. M. bereit erklärt.

Die meisten Kreditgenossenschaften konnten das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder zu $4^1/_2$—5 % befriedigen, weil sie nur mit Spareinlagen und Depositen arbeiteten und unabhängig vom Bankkredit waren.

65 975 Mk. wurden zu Volksbildungs- und gemeinnützigen Zwecken verwendet, ein Beweis, daß die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften neben der Förderung der materiellen Wohlfahrt auch ideelle Zwecke im Auge haben, die auch Nichtmitgliedern zu gute kommen.

Nicht minder befriedigend sind die Resultate der Konsumvereine. 368 haben zu der Statistik berichtet mit einem Mitgliederbestand von 630 785. Auf die abhängigen Arbeiter entfallen davon 60,6%. Der Verkaufserlös betrug 155 684 048 Mk., wovon 15 188 616 Mk., also circa $^1/_{10}$, als Ueberschüsse an den zu Tagespreisen verkauften Waren den Mitgliedern wieder zu gute kamen.

Das Betriebskapital betrug 34 563 788 Mk., bestehend aus 12 942 796 Mark Geschäftsguthaben der Genossen, die zumeist aus kleinen Beiträgen und Gewinnanteilen angesammelt wurden, aus 5 889 959 Mk. Reserven und aus 15 731 033 Mk. angeliehenen fremden Geldern, worin 8 756 221 Mk. Anlehen auf eigene Grundstücke enthalten sind; letztere stehen mit circa dem doppelten Wert zu Buch.

Eigene Produktion haben 95 Konsumvereine: 81 Bäckereien, 7 Schlächtereien, 1 Kelterei, 5 Destillationen, 1 Korbwarenfabrikation, 1 Blumenstabfabrikation, 3 Vereine lassen Hemden und Herrengarderobe anfertigen, 1 Cigarrenfabrik, 1 Mühle, 1 Wäschefabrik, 1 Mineralwasserfabrik, 1 Käserei, 1 Räucherei.

Für Volksbildung und gemeinnützige Zwecke wurden wieder 58 229 M. aufgewendet.

Erfreulicherweise hat sich die Zahl der Handwerkergenossenschaften nicht unerheblich vermehrt. Es bestehen 188 Rohstoff-, 81 Magazin- und 78 Werkgenossenschaften.

Leider sind diese Genossenschaften mit Mitteilungen für die Statistik — aus Furcht, die Konkurrenz herauszufordern — noch immer sehr vorsichtig. Die vorliegenden Berichte sind günstig.

16 Rohstoffgenossenschaften für verschiedene Gewerbe mit 670 Mitgliedern hatten einen Verkaufserlös von 772 565 Mk. und einen Reingewinn von 59 613 Mk.

5 Magazingenossenschaften mit 173 Mitgliedern hatten einen Verkaufserlös von 220 445 Mk. und 5938 Mk. Reingewinn.

15 Produktivgenossenschaften mit einem Betriebskapital von 2 382 524 Mk., darunter 466 321 Mk. Geschäftsguthaben von 2093 Mitgliedern, erzielten 2 283 351 Mk. Verkaufserlös und 113 917 Mk. Reingewinn.

Durch den immer noch großen Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen in vielen Städten wird das Interesse an den Baugenossenschaften ein ständig regeres. Das Jahrbuch enthält die Geschäftsberichte von 171 Baugenossenschaften. Ihre Mitgliederzahl betrug 46 978, die Geschäftsguthaben der-

selben 7 954 259 Mk.; zu diesen kommen 1 041 832 Mk. Reserven und 52 093 991 Mark angeliehene fremde Gelder, das Betriebskapital von 61 090 082 Mk. bildend. Seit Errichtung derselben wurden von 169 dieser Genossenschaften 3449 Häuser fertiggestellt, teilweise zur Vermietung der Wohnungen an die Mitglieder, teilweise zum Erwerb für die Genossen. Einen großen Anteil an der Bautätigkeit hat das Jahr 1901, in der Statistik wird hierüber ausführlich berichtet.

Hoffentlich werden ähnliche Resultate auch über die Baugenossenschaftsbewegung auf dem Lande berichtet werden können.

Alles in allem ist es ein erfreuliches Bild, das uns das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes bietet.

Rübenzuckerindustrie

in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich in den Betriebsjahren 1899/1900 und 1900/01:

	1900/01	1899/1900
Anzahl der Fabriken		
Deutschland	395	399
Oesterreich-Ungarn	213	213
Frankreich	334	339
Rübenbau	ha	ha
Deutschland	447 606	426 732
Oesterreich-Ungarn	339 600	325 400
Frankreich	302 366	265 684
Rübenverarbeitung	dz	dz
Deutschland	132 539 085	124 393 014
Oesterreich-Ungarn	74 078 000	84 843 000
Frankreich	87 174 390	73 944 760
Produktion	dz	dz
Deutschland	19 791 182	17 954 785
Oesterreich-Ungarn	10 833 280	10 985 511
Frankreich	11 001 710	9 185 330
Rübenertrag pro Hektar	dz	dz
Deutschland	296	292
Oesterreich-Ungarn	219	260
Frankreich	288	278
Ausbeute	%	%
Deutschland	14,14	13,58
Oesterreich-Ungarn	14,62	12,70
Frankreich	12,54	12,42
Verbrauch pro Kopf	kg	kg
Deutschland	13,66	15,20
Oesterreich-Ungarn	8,11	7,81
Frankreich	12,89	13,90

(Deutsches Handels-Archiv, 1902, Oktoberheft.)

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2 — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs“** 1902, Nr. 3. — **Göttingischen Gelehrten-Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Rechtsanwalt in München u. Syndikus mehrerer Versicherungs-Gesellschaften.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben beginnt zu erscheinen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz in **2. Auflage** bearbeitet von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

1. Lief.: Bd. III **Sachenrecht** §§ 854—883, erläutert von K. Kober, gr. 8° (5 Bog.) Mk. 180.
2. Lief.: Bd. IV **Familienrecht** §§ 1297—1332, erläutert von Dr. Th. Engelmann, gr. 8° (5 Bogen) Mk. 1.80.

Noch nicht ganz in der völlig vergriffenen ersten Auflage vollendet, erreicht es der Staudinger'sche Kommentar von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Wissenschaftlich vertiefte Durchdringung des Stoffes, tunlichst vollständige Verwertung der bisher erwachsenen Literatur und Rechtsprechung und sorgfältige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis war oberster Grundsatz für die Neubearbeitung. Daß die erweiterte Aufgabe eine völlige Umgestaltung einzelner Teile erforderlich machte, wird auch bei flüchtiger Vergleichung der beiden Auflagen nicht übersehen werden können.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Da das Sachenrecht vollständig, das Familienrecht teilweise druckfertig vorliegt und alle übrigen Teile bereits in Angriff genommen sind, darf baldige Vollendung des ganzen Werkes in Aussicht gestellt werden.

Um weitesten Kreisen die Kenntnis von Art und Inhalt der neuen Auflage zu ermöglichen, werden die beiden ersten Lieferungen, die den Beginn des Sachenrechts und Familienrechts enthalten, gewissermaßen als Probehefte in kleinerem Umfange hergestellt. In der Folge werden nur größere Lieferungen ausgegeben werden. Jede Lieferung wird jeweils nur Druckbogen aus einem Buche des BGB. enthalten.

Bestellungen auch zur Ansicht, nimmt jede Buchhandlung entgegen.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste Nr. 127 a. | Nr. 3

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Karlsplatz 29.

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in Mün[illegible]

Ausgegeben am 1. März 1903.

Inhaltsverzeichnis

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 3:

	Seite
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn (Schluß.)	161—193
Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif] (Schluß folgt.)	194—223
Skizzen und Notizen.	
Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze	224—228
Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte	228—231
Die Stellung des aufsichtführenden Richters	231—234
Aus den Gesetzblättern	235—236
Miszellen.	
Volksschulstatistik in Preußen	236—240
Bank von England	240

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29**, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902**, vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk.	**190.—**
„ **1870—1902** gut gebunden für	„	**140.—**
„ **1881—1902** „ „ „	„	**110.—**
„ **1891—1902** „ „ „	„	**60.—**

Kleinere Serien, einzelne Hefte, einzelne Bände und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Staat und Recht.

Versuche über allgemeines Staatsrecht.

Von Advokat Dr. A. Affolter in Solothurn.

(Schluß.)

§ 16. Die Funktionen der staatlichen Organe.

Die staatlichen Organe haben die Aufgabe, die staatlichen Zwecke durchzuführen, zu erweitern und zu ergänzen. Diese Arbeit erfordert Teilung. Der moderne Staat beruht auf dem Prinzipe der Arbeitsteilung, und dieses Prinzip bedingt eine möglichst genaue Ausscheidung der Arbeitsgebiete. Die Organe arbeiten sich gegenseitig in die Hand nach einem festgelegten Systeme, das aber jederzeit der Abänderung fähig ist. Die an der Oberfläche der Erscheinungen haftende Ansicht, welche im staatlichen Leben nur die Ausübung einer sog. Staatsgewalt sieht, vermag dem Wesen des modernen Staates nicht gerecht zu werden. Am Aeußerlichen, Bildlichen hangend, stellt man die Frage, ob die sog. Staatsgewalt, dieser rein fiktive und innerlich unwahre Begriff, geteilt werden könne oder nicht. Da das Leben stärker ist als Schulbegriffe und das Faktum der Arbeitsteilung vorhanden ist, so versucht man vermittelst der verschiedenartigsten Konstruktionen den Begriff der Einheit der sog. Staatsgewalt zu retten. Da wir das Vorhandensein einer Staatsgewalt im Sinne der herrschenden Lehre verneinen, so gibt es für uns auch kein Problem der Gewaltenteilung.

Das Prinzip der Arbeitsteilung bedingt, daß jedem Organe spezielle Aufgaben zugewiesen werden. Dieselben stehen aber alle im Zusammenhange miteinander; sie betreffen die Durchführung und Ausbildung der staatlichen Zwecke. Sie sind aber eigene Aufgaben der betr. Organe; die Organe sind dabei nicht etwa nur Repräsentanten anderer Organe oder einer fiktiven Staatspersönlichkeit [1]).

Die Arbeitsteilung im modernen Staate ist nicht lediglich von dem Gesichtspunkte aus getroffen, eine Entlastung einzelner Organe und gleichmäßige Arbeitsleistung herbeizuführen, sondern es sprechen hier vorwiegend sachliche Gründe mit. Es gibt Tätigkeiten, die eine politische Erfassung der Umstände, politische Erwägungen, voraussetzen; andere Tätigkeiten, welche der politischen Erwägung keinen oder einen möglichst geringen Spielraum gewähren, wie namentlich die Rechtsprechung. Man hat es deshalb für zweckmäßig gefunden, eine sachliche Aussonderung der Funktionen vorzunehmen.

[1]) Ausbildung des Planes und die Ausführung desselben bilden die formalen Betätigungen der Organe. Beim organischen Naturkörper ist der Plan naturgesetzlich und immanent; die einzelnen Organe arbeiten gemäß diesem Plane, beherrscht von der Naturgesetzlichkeit, ohne eigene Initiative. Beim gewollten Organismus muß alles gewollt werden, das allgemeine Gesetz und die Tätigkeiten gemäß diesem Gesetze. Die Vielheit der Willen, die sich bei diesen Tätigkeiten ergeben, hat aber mit dem gewollten Gesetze zu harmonieren, gleichsam den Ausfluß desselben zu bilden.

§ 17. Monarchie und Republik.

In der Gestaltung der Organe herrscht in den Staaten die größte Mannigfaltigkeit und es ist deshalb schwierig, allgemeine Einteilungen nach dieser Richtung hin zu treffen. Von jeher hat man jedoch die Unterscheidung von Monarchie und Republik gemacht, eine Unterscheidung, die sich auf eine prinzipielle Verschiedenheit in der Organgestaltung der Staaten stützt.

Die Monarchie wird eingeteilt in die absolute und in die konstitutionelle. Beiden ist gemeinsam, daß das ständig leitende Organ, das Staatsoberhaupt, aus einem einzelnen Menschen mit ausnahmsweiser Rechtsfähigkeit besetzt wird. Gewöhnlich ist es eine einzelne Familie in oder außer Landes, welche diese Rechtsfähigkeit entweder nur in der männlichen oder in dieser und der weiblichen Linie hat; bei mehreren Befähigten entscheidet das Erstgeburtsrecht. Weitere Fähigkeiten werden nicht verlangt, insbesondere nicht, wie bei den politischen Rechten, die Zurücklegung eines bestimmten Alters. Auch da, wo der Monarch gewählt wurde, bestand diese ausnahmsweise Rechtsfähigkeit; bei der Wahl konnten nur die Mitglieder ganz bestimmter Familien in Betracht fallen.

Die Republik beruht auf einer ausgedehnten Rechtsfähigkeit der Staatsbürger. Jeder Bürger, der im Besitze seiner politischen Rechte steht, ist fähig das ständig leitende Organ, bezw. das Staatsoberhaupt zu bilden. Die Republik ist selbstverständlich auch stets konstitutionell. Vom Standpunkte politischer Beurteilung aus, kann sie den Schwerpunkt im Parlamente haben (wie in Frankreich) oder in der Regierung (Vereinigte Staaten) oder im Volke (Schweiz); sie ist aber heute stets Demokratie, indem das Volk den begrifflich unbedingten politischen Einfluß hat.

Die Allgemeinheit der Fähigkeit, zu allen Stellen, auch zur Stelle des ständig leitenden Organes gelangen zu können, braucht in der Republik keine unbedingte zu sein. Dagegen müssen die Einschränkungen prinzipieller Natur sein, auf grundsätzlichen Kriterien, wie Geschlecht, Alter, Ehrenhaftigkeit u. s. w. beruhen. Wir treffen historisch auch tiefer greifende Einschränkungen an; die Rechtsfähigkeit im Sinne von Fähigkeit, an die wichtigsten Organstellen zu gelangen, wird beschränkt auf die Bürger der Stadt und unter diesen auf die alteingesessenen Bürgerfamilien. Allein auch bei dieser *aristokratischen* Einrichtung ist doch eine Republik vorhanden, weil die Rechtsfähigkeit immer noch allgemeine und prinzipielle Kennzeichen aufweist. Wir haben sonach den politischen Gegensatz zwischen demokratischer und aristokratischer Republik; bei ersterer ist die allgemeine Rechtsfähigkeit nur auf das Notwendigste beschränkt, bei letzterer ist die Beschränkung eine intensivere. Diese Gegensätzlichkeit beruht auf kulturellen und sozialen Anschauungen, die ständig wechseln: sie ist nur historisch zu begreifen. Es können Zeiten kommen, wo man die gegenwärtigen Einschränkungen noch enger zieht, indem man sie als veraltet betrachtet, wie wir die aristokratische Einrichtung früherer Jahrhunderte gegenwärtig als veraltet, unseren Anschauungen zuwiderlaufend, bezeichnen.

Der juristische Unterschied zwischen Monarchie und Republik beruht also auf dem Gegensatze zwischen exklusiver und allgemeiner Rechtsfähigkeit. Es ist dies der einzig nachweisbare rechtliche Gegensatz [1]). Dagegen bestehen im weitern

---

[1]) *Bernatzik*, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 26, S. 310, hebt diese „höhere Rechtsfähigkeit" hervor, vertritt aber im fernern die Annahme, daß der Monarch ein eigenes Recht auf seine Organstellung habe, in den Republiken aber das oberste Organ nur Be-

noch bedeutende politische Unterschiede, deren Aufzählung unserer juristischen Darstellung ferne liegt [1]).

III. Das staatliche Recht.

§ 18. Bedeutung des Rechts.

Um bestimmte Zwecke zu erreichen, organisieren sich die Menschen zum Staate, bezw. werden sie organisiert. Menschliche Zwecke werden nur durch menschliche Handlungen erreicht und zwar muß in diesen Handlungen das Planmäßige liegen. Ohne einen bestimmten Plan ist es einer Mehrheit von Individuen nicht möglich, irgend etwas zu erzielen. In erster Linie muß der Wille konzentriert werden; eine Vielheit einander widerstrebender Willen vermag nichts zu erreichen. Das Planmäßige der Konzentration des Willens bildet einen Teil der Organisation, den Anfang und zugleich den Schwerpunkt derselben. Ist diese Willensmöglichkeit geschaffen, so muß das Planmäßige weiter ausgebildet werden; es sind die Handlungen festzustellen, welche den geschaffenen Organen obliegen, um die Erreichung der Zwecke zu ermöglichen. Endlich aber ist auch ein planmäßiges Verhalten der Mitglieder des Staates vorzusehen, Handlungen und Unterlassungen, welche die Durchführung der Zwecke sichern, damit in Einklang stehen. Wir können auch diesen letzten Teil des Planmäßigen zur Organisation im weitern Sinne rechnen [2]).

---

auftragter, Diener des Staates sei, ohne ein Recht auf seine Stellung zu besitzen. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Vor seinem Regierungsantritte hat der Prinz Aussicht auf die Stelle als Monarch, gestützt auf seine Rechtsfähigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Erbfolge; in der Republik hat jeder Bürger, infolge seiner Rechtsfähigkeit und der Möglichkeit der Wahl, Aussicht auf die oberste Stellung, eine Aussicht, die allerdings bei der großen Konkurrenz eine äußerst geringe ist. Der Monarch hat ein Recht auf seine Stelle kraft des Verfassungsrechtes, das Bezug nimmt auf die Rechtsfähigkeit und die Tatsache des Erbganges; ebenfalls gestützt auf das Verfassungsrecht, das Bezug nimmt auf die Rechtsfähigkeit und die Tatsache der Wahl, hat aber auch der Präsident der Republik ein Recht auf seine Stelle, allerdings nur auf bestimmte Dauer.

[1]) Jedenfalls ist der Begriff der Demokratie ganz ungeeignet, bei der Bestimmung des Unterschiedes zwischen Monarchie und Republik Berücksichtigung zu finden. Demokratie ist, wie Volkssouveränität, ein rein politischer, kein juristischer Begriff. Gemäß politischer Wertschätzung kann man in einzelnen Ländern das Volk als das mit dem größten politischen Einflusse ausgestattete Organ bezeichnen, auch wenn ihm nur die Wahl des Parlamentes zusteht. Denn wo das Parlament die volle Einwirkung auf die Regierung hat, kommt dadurch dem Volke, bezw. den herrschenden politischen Parteien indirekt der entscheidende Einfluß auf die innere Gestaltung zu. Den Begriffen der Demokratie und der Volkssouveränität gehen jedoch die formalen Merkmale ab, sie drücken nur einen unbestimmten Inhalt aus, der sich rechtlich nicht allgemein begrenzen läßt; sie werden auch dadurch nicht etwa zu juristischen Begriffen, daß die Verfassung selbst von Demokratie, Volkssouveränität oder von der beim Volke liegenden Staatsgewalt spricht. Nur das Faßbare, die formellen Institutionen, durch welche die Demokratie zum Ausdruck gelangen soll, also die politischen Rechte, sind Rechtsbegriffe. Der politische Begriff der Demokratie kann deshalb nur für die politische Einteilung der Staaten verwendet werden. Juristischer Begriff ist dagegen die in Art. 6 der schweizerischen Bundesverfassung erwähnte „demokratische Form“ der Ausübung politischer Rechte. Diese Form wird in Gegensatz zur repräsentativen Form gestellt und bedeutet die Ausübung der Wahl- und Abstimmungsrechte in der Landsgemeinde.

[2]) Damit ist betont, daß weder Staat ohne Recht, noch Recht ohne Staat möglich ist. Um Staat zu sein und staatliche Zwecke zu verfolgen, ist Organisation erforderlich und die Organisation ist, in Bezug auf das darin liegende Planmäßige, das Recht. Indem wir alles Recht zur Organisation im weitern Sinne rechnen, betonen wir das Zusammenhängende allen Rechts und die einheitliche Aufgabe desselben. Man nimmt hie

Dieses Planmäßige, das die Organisation begründet, nennen wir das Recht. Das Recht ist der Plan, wie das Verhalten der Menschen beschaffen sein muß, damit die staatlichen Zwecke erreicht werden können. Das Recht ist nicht selbst Zweck, sondern nur die Richtschnur, die Wegleitung für Handlungen und Unterlassungen zur Erzielung bestimmter Zwecke. Durch das Recht wird also menschliches Verhalten in Ansehung bestimmter staatlicher Zwecke normiert [1]).

§ 19. Die Rechtssätze.

Das Recht entspringt dem maßgebenden menschlichen Willen; es stellt an die Mitglieder des Staates Anforderungen bezüglich ihres Verhaltens und diese Anforderungen sind das Recht [2]). Dieser Wille ist solcher desjenigen Organes, welchem die Rechtsbildung zusteht; wer dieses Organ ist, bestimmt das Recht. Man kann dieses Organ kurz den Gesetzgeber nennen. Es können verschiedene Organe aufgestellt werden: Organe für die grundlegende Rechtsbildung (Verfassungsgesetzgeber), Organe für die gewöhnliche Rechtsbildung (Gesetzgeber im engeren Sinne) und Organe für untergeordnetes Detailrecht (Verordnungsgesetzgeber). Im konstitutionellen Staate ist gewöhnlich der übereinstimmende Willensakt mehrerer Organe zur Rechtsbildung erforderlich.

Die Anforderungen, durch Sprachsätze ausgedrückt, sind das, was wir allgemein als Bestimmungen, Vorschriften, Verhaltungsmaßregeln u. s. w. be-

---

und da in der Literatur Anklänge von Gedanken wahr, als ob das Recht, namentlich das Privatrecht, neben dem Staate bestände; allein dies ist nicht der Fall, das Recht liegt im Staate und nicht als eine selbständige Wesenheit neben ihm, wie Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 118, lehrt. Das Privatrecht selbst ist ein wesentlicher Bestandteil des Planmäßigen zur Durchführung staatlicher Zwecke; ohne Privatrecht wäre der charakteristische staatliche Zweck, Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, nicht durchführbar.

[1]) Das Recht steht also in direkter Beziehung zu den staatlichen Zwecken; es ist der Modus der Verwirklichung derselben. Es gibt kein Recht, das nicht Mittel wäre zur Durchführung der staatlichen Zwecke und es ist keine dauernde Durchführung staatlicher Zwecke möglich ohne Recht: das Recht ist eben das Planmäßige hiebei. Es ist deshalb zu enge, wenn man die Notwendigkeit des Rechts im Schutze der Besonderheit erblickt (Hegel, Philosophie des Rechts, S. 270). Das Recht dient nicht bloß zur Durchführung von Frieden und Ordnung, sondern zur Durchführung auch der Wohlfahrtszwecke, ja jedes staatlichen Zweckes. So ist das Planmäßige der Unfalls- und Krankenversicherung, die Durchführung des Unterrichtswesens u. s. w. Recht. Wenn wir vom Zwecke des Rechts reden, so können wir bloß sagen: Zweck des Rechts ist es, den Plan zu liefern und damit ein Mittel zu sein für die Durchführung der staatlichen Zwecke. Alles Planmäßige, das sich nicht unmittelbar auf letztere bezieht, ist nicht Recht. So enthalten z. B. die Exerzierreglemente für die Truppen zwar etwas Planmäßiges: sie fordern auch ein Verhalten von Menschen und sind von maßgebenden, staatlichen Organen erlassen; sie haben aber keine direkte Bedeutung für die Durchführung staatlicher Zwecke: sie sind nicht Recht.

[2]) Statt Anforderung könnte man auch von Verlangen oder Begehren sprechen. Das Recht wird von dem Verlangen umfaßt, das im Rechte vorgesehene menschliche Verhalten wird verlangt. Das Verlangte wird ferner zur Kenntnis gebracht; die Organe und Glieder müssen wissen, was von ihnen begehrt wird, damit sie ihr Verhalten danach einrichten können. Das Recht wird gewußt und erhält dadurch sein Dasein im Bewußtsein der Mitglieder des Staates. Hegel, Philosophie des Rechts, S. 271: „Die objektive Wirklichkeit des Rechts ist, teils für das Bewußtsein zu sein, überhaupt gewußt zu werden, teils die Macht der Wirklichkeit zu haben und zu gelten und damit auch als allgemein Gültiges gewußt zu werden." Vergl. auch meine Untersuchungen über das Wesen des Rechts 1889, S. 1. Die Realität des Rechts besteht darin, daß das Vorgestellte äußern Kriterien entspricht, daß die Rechtsvorstellungen richtig sind, auf richtigen Wahrnehmungen sinnlicher Kennzeichen (Gesetze und Gewohnheiten) beruhen und somit Wirkung haben. Anders begründet die Realität des Rechts Hellenbroich. Was ist Recht? 1897, S. 9.

zeichnen. Ja, man kann diese Anforderungen sogar in der Sprachform des Gebotes und Verbotes zur Darstellung bringen [1]). Allein die Anforderungen sind in der Regel nicht so einfach, daß sie sich in leichtester Weise in Imperative zerlegen lassen. Das Verhalten, das gefordert wird, muß näher beschrieben und erläutert werden und so enthält die Anforderung nicht bloß das nackte Gebot, sondern auch belehrende und aufklärende Bestandteile [2]). Ferner wird das Verhalten, sofern es sich auf die Organisation im engern bezieht, als so zweifellos sicher vorausgesetzt, daß sich der Wille, welcher das Recht ausspricht, mit der bloßen Schilderung begnügt, ohne in den Ton des Befehlenden zu verfallen [3]). Es ist auch ganz gleichgültig, wie das Recht sprachlich redigiert wird; für einzelne Teile eignet sich die Form der Schilderung, für andere die Form der Verhaltungsmaßregel, wieder für andere die Form der Belehrung u. s. w. Die Hauptsache ist und wird bleiben, daß mit möglichst klaren und einfachen Worten kundgegeben wird, welche Anforderungen gestellt werden. Man hat sich stets bewußt zu bleiben, daß in allem Rechte, werde es so oder so sprachlich ausgedrückt, ein Verlangen oder Begehren (Wille) der anordnenden Organe liegt [4]). Das sprachlich ausgedrückte Recht kann man in einzelne Sätze, Rechtssätze zerlegen. Der Rechtssatz ist regelmäßig allgemeiner Natur, d. h. er nimmt nicht Bezug auf einen bestimmten konkreten Tatbestand, sondern bezieht sich auf eine unbestimmte Reihe gleichartiger Fälle; doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Anforderung sich auf einen einzelnen Fall beziehen kann, ohne dadurch ihren Charakter als Rechtssatz zu verlieren.

---

[1]) Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, bemerkt S. 2: „Mögen auch oftmals die Gebote und Verbote des Rechts äußerlich nicht als solche erscheinen, und sich erst mittelbar aus den Folgen bestimmen lassen, die ihrer Uebertretung gedroht sind; begrifflich liegt in jedem Rechtssatz ein Imperativ, ein praeceptum legis oder wie wir heute zu sagen pflegen eine Norm". Bierling, Juristische Prinzipienlehre 1894, S. 26 ff., lehrt, daß das Recht immer und überall unter den Gattungsbegriff der Norm, d. h. des Imperativs falle. Gegen diese Auffassung vergl. Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 222, welcher in Anschluß an Sigwart hervorhebt, daß der wahre Imperativ ein individuelles und unübertragbares Moment enthalte. „Rechtsnormen können ihrem Wesen nach niemals Imperative sein, schon um deshalb nicht, weil sie allgemein gelten wollen." Die Annahme Zitelmanns aber, daß jede Rechtsnorm ein allgemeines hypothetisches Urteil sei („wenn ... so sollst du") bezieht sich mehr auf das Strafrecht und Privatrecht, weniger aber auf das Staatsrecht. Der Satz z. B.: „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu", ist zweifellos ein Rechtssatz, läßt sich aber kaum auf ein hypothetisches Urteil zurückführen. Es gibt eben Rechtssätze, die ein dauerndes Verhalten verlangen, ohne wenn und aber; andere, die ein Verhalten bloß verlangen, wenn ein bestimmter Tatbestand eintritt. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 117: „Keineswegs besteht das Recht nur aus Imperativen und niemals ist im Rechtsbefehl der Kern der Rechtsnorm beschlossen. Der Befehl ist nur Kleid und äußere Zutat."

[2]) Vergl. auch Thöl, Einleitung in das Deutsche Privatrecht 1851, S. 101, Windscheid, Pandekten 8. Aufl., v. Kipp § 27.

[3]) Beispiele aus der Deutschen Reichsverfassung: Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse. Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre.

[4]) Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 116: „Seiner innern Substanz nach ist das Recht nicht Wille. Die germanische Rechtsauffassung war niemals geneigt, das Recht in den Willen zu verlegen. Dagegen wurde in der philosophischen und juristischen Theorie seit dem Mittelalter über die Frage, ob und inwieweit das Recht Vernunft oder Wille sei, ein ununterbrochener Streit geführt." Wenn dieser Schriftsteller jedoch befürchtet, daß für den nationalen Rechtsgedanken die letzte Stunde geschlagen habe, sobald mit der Theorie, Recht sei Wille der Gemeinschaftsorgane, Ernst gemacht werde, so ist doch zu betonen, daß Organwille und nationales Rechtsbewußtsein nicht getrennt zu sein brauchen, sondern daß ersterer durch die sozialen Faktoren bestimmt wird, so weit möglich aus letzterm zu schöpfen.

§ 20. Recht und Politik.

Ueber den Umfang der anzustrebenden staatlichen Zwecke und die Art und Weise der Durchführung, herrschen verschiedene Ansichten, und Ueberzeugungen; man nennt sie politische Ansichten und Ueberzeugungen. Die Beschäftigung mit Fragen, die hier auftreten, sowie die Bestrebungen und Anstrengungen zur Verwirklichung politischer Forderungen nennt man Politik. Da diese Beschäftigung eine gewisse Erfahrung voraussetzt, ein gewisses Können, so nennt man die Politik, in Hinblick auf diesen Umstand auch eine Kunst; endlich versteht man unter Politik auch die Wissenschaft, welche von der politischen Tätigkeit, ihren Grundlagen und ihren allgemeinen Prinzipien handelt.

Die Politik, als Beschäftigung mit politischen Fragen und als Bestrebung, den politischen Ansichten zum Durchbruche zu verhelfen, ist entweder Parteipolitik oder Organpolitik. Die Parteipolitik sucht namentlich bei den Parlamentswahlen zu wirken, sie ist dann legale Politik; sie kann aber auch auf revolutionärem Wege zum Ziele zu gelangen versuchen, illegale Politik. Die Organpolitik zeigt sich darin, bei der Willensbildung, die dem Organe rechtmäßig zusteht, die politische Anschauung zur Geltung zu bringen; auch die Organpolitik kann eine illegale oder illegitime sein, wenn sie die rechtlichen Schranken durchbricht.

Die Willensbildung, welche das Recht hervorbringt, schöpft nun ihrerseits aus den politischen Ansichten und Vorstellungen [1]). Alles Recht ist zuerst politische Vorstellung [2]).

§ 21. Quelle des Rechts.

Alles Recht beruht auf dem Willen des Gesetzgebers [3]). Derselbe stellt jedoch, namentlich im noch unentwickelten Staate nicht stets ein völlig detailliertes Recht auf; er begnügt sich damit, daß die Zwecke im allgemeinen be-

---

[1]) Zoepfl, Gemeines Deutsches Staatsrecht, § 17: „Die Politik ist daher in Bezug auf das Recht die Kunst der Rechtserzeugung, d. h. Fortbildung des Rechts in einer, den fortwachsenden Kulturverhältnissen entsprechenden Weise. Daher ist auch alles historische Recht zugleich politisches, d. h. durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Klugheit modifiziertes Recht. Das wahre historische Recht ist somit das, welches weder stationär ist, noch sich überstürzt, sondern sich organisch durch Reform fortbildet. Das wahre historische Recht ist daher Angemessenheit an die Kulturverhältnisse der fraglichen Geschichtsperiode." Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, S. 2 und 3: „Die Wissenschaft der Politik betrachtet den Staat in seinem Leben, in seiner Entwicklung, sie weist auf die Ziele hin, nach denen das öffentliche Streben sich bewegt und lehrt die Wege kennen, welche zu diesen Zielen führen, sie erwägt die Mittel, mit welchen die begehrten Zwecke zu erlangen sind, sie beobachtet die Wirkungen auch des Rechtes auf die Gesamtzustände und überlegt, wie die schädlichen Wirkungen zu vermeiden, wie die Mängel der bestehenden Einrichtungen zu heben sind."

[2]) Vgl. meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, S. 116 und 118.

[3]) Es würde einem idealen Zustande entsprechen, wenn das Recht auf dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Staatsgenossen beruhen würde. Allein dieser ideale Zustand ist nicht zu erreichen; auch da, wo das Recht von der Landsgemeinde aufgestellt wird oder die Genehmigung durch die stimmberechtigten Bürger erhalten muß (Referendum), entscheidet die Majorität. Im konstitutionellen Staate sind es bestimmte Organe, die im Einverständnisse handelnd, das Recht setzen, und auch bei diesen Organen ist die Majorität der Mitglieder entscheidend. Die nach der bestehenden Rechtsorganisation formell gültige Rechtsbildung ist für alle maßgebend, also allgemein gültiger Natur. Der Wille, der sich im Rechte offenbart, ist somit ein allgemeiner, allgemein nicht in dem Sinne, daß er

zeichnet sind; auf das einzelne des Verhaltens kommt es ihm vorläufig nicht an und er überläßt es vertrauensvoll den übrigen Organen zu beurteilen, welches Verhalten dem allgemeinen Plane, namentlich der Sicherung von Frieden und Ordnung entsprechend sei. Es wird dann dem Witz und Verstande des Richters überlassen, sich zurechtzufinden. Aber auch dieses, von den Organen gefundene Recht, beruht auf einer Ermächtigung des Gesetzgebers und somit im Grund genommen auf dem Willen des letztern.

Aus dem Satze, daß alles Recht auf dem Willen des Gesetzgebers beruht, folgt auch das Prinzip, daß die Interpretation des vorhandenen Rechtsmaterials auf der Erforschung des gesetzgeberischen Willens beruhen muß. Das Naheliegendste ist, daß man den Willen zu erforschen sucht, welcher den Gesetzgeber bei Erlaß des Rechts geleitet hat[1]). Bei älterm Rechte ist dies mit Schwierigkeiten verbunden und es darf deshalb wohl eine Auslegung Platz greifen, die auf den gegenwärtigen mutmaßlichen Willen abzustellen sucht. Der Richter oder der Verwaltungsbeamte kennt ungefähr die Anschauungen, die zur Zeit herrschen und hat auch die Pflicht, sich hier auf dem Laufenden zu halten; er kann sich dann eine Vorstellung machen, wie der Gesetzgeber, wenn er sich äußern würde, das interpretationsbedürftige Recht verstanden wissen wollte[2]).

Dem Satze, daß alles Recht dem Willen des Gesetzgebers entstamme, scheint die Möglichkeit des Gewohnheitsrechtes zu widersprechen. Es ist aber hinsichtlich des Gewohnheitsrechtes zu unterscheiden.

Früher beruhte fast alles Recht, namentlich das Privatrecht, auf Herkommen und Uebung. Woher es ursprünglich stammte, läßt sich geschichtlich nicht immer sicher nachweisen. Der Gesetzgeber war mit diesem Rechte zufrieden, er fühlte sich nicht veranlaßt, es abzuändern oder er nahm nur Aenderungen vor, wo es ihm nötig erschien. Der Bestand dieses Rechts war ihm bekannt, er rechnete mit ihm und er wollte, daß es weiterhin Geltung habe. Insoweit beruhte und beruht dieses Gewohnheitsrecht auf dem Willen des Gesetzgebers. Eine andere Frage ist es jedoch, wie sich die Gewohnheit zu feststehendem Rechte also

---

allgemein geteilt oder gebilligt ist, sondern so, daß er allgemeine, von dem besondern Willen unabhängige Geltung hat. Bekanntlich hat Hegel, Philosophie des Rechts, (vgl. § 28 Zusatz) das Recht als allgemeinen Willen bezeichnet; allein diese Allgemeinheit des Willens kommt nach ihm bloß dem „Rechte an sich", d. h. dem sittlichen Rechte zu; „was Recht ist erhält erst damit, daß es zum Gesetze wird, nicht nur die Form seiner Allgemeinheit, sondern seine wahrhafte Bestimmtheit" (§ 211 Zusatz). Das Recht ist also nach Hegel, als Recht an sich, da vor dem positiven Rechte, aber nur das hat als Recht Verbindlichkeit, was Gesetz ist; „indem das Gesetzsein die Seite des Daseins ausmacht, in der auch das Zufällige des Eigenwillens und anderer Besonderheit eintreten kann, so kann das, was Gesetz ist, in seinem Inhalte noch von dem verschieden sein, was an sich Recht ist" (§ 212).

[1]) Kipp in Windscheid, Pandekten, 8. Aufl., S. 83, Note 4a: „Es ist als Gesetz anzusehen, dasjenige, was vernünftig und billig denkende Männer unter Benützung aller zugänglichen Erkenntnismittel als Willen des Gesetzgebers in seinen Worten ausgedrückt finden müssen. Im Falle widerstreitender Meinungen innerhalb der vielköpfigen modernen Gesetzgebungsfaktoren ist diejenige zu suchen, welche in dem Gesetze selbst zur Herrschaft gelangt ist. Daß das schwierig ist, wie die Auslegung durchweg, und daß die Ergebnisse der Auslegung sehr oft nur Wahrscheinlichkeitswert haben, ist richtig." Vgl. auch meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, S. 123.

[2]) Vgl. meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 25 und 29 ff.: „Der Richter hat sich nicht nur zu fragen, was der Gesetzgeber zur Zeit des Gesetzeserlasses beabsichtigte, sondern sich auch die Frage vorzulegen, wie der Gesetzgeber jetzt, bei den veränderten, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, wenn er sich zu äußern hätte, seine Bestimmungen ausgelegt wissen wollte."

namentlich zum Gesetzesrechte für die Zukunft verhalte. Ist es möglich, daß die Gewohnheit bestehendes Recht abzuändern vermag? Ich verneine diese Frage. Der Richter könnte sich auf keinen verfassungsmäßigen Rechtssatz stützen, wenn er klares bisheriges Recht mit Berufung auf entgegengesetzte Gewohnheiten nicht achtet[1]). Es wäre zwar möglich, daß ein solcher Rechtssatz in einem Staate aufgestellt würde, aber dann würde sich die Geltung widersprechenden Gewohnheitsrechtes wieder aus dem Willen des Gesetzgebers ableiten.

Dagegen hat die Uebung und Gewohnheit einen hohen interpretativen Wert für das bestehende Recht. Die Gewohnheit besteht dann darin, daß man das vom Gesetzgeber erlassene Recht allgemein in einer bestimmten Art und Weise auffaßt und allgemein danach handelt. Eine solche Gewohnheit wird auch für den Richter schwer in die Wagschale fallen; wenn er auch vielleicht eine andere Auslegung subjektiv für die richtigere hält, so wird er in der Regel sich doch vor der objektiven Autorität der Gewohnheit beugen. Gewohnheitsrecht im Sinne von gewohnheitlicher Auslegung des Rechts kommt sehr häufig vor, namentlich im Staats- und Verwaltungsrecht[2]).

§ 22. Der Inhalt des Rechts.

Wenn wir den Rechtssatz als eine Wegleitung für das Verhalten behufs Durchführung der staatlichen Zwecke bezeichnen, so geben wir bloß einen formellen Begriff desselben. Ueber die Frage, wie geartet das Verhalten sein müsse, gibt diese Begriffsbestimmung keine Auskunft. Die Darstellung des Inhalts der Rechtssätze ist Aufgabe der Wissenschaft eines konkreten, positiven Rechts. Allgemeine Angaben über den Inhalt, die für jedes positive Recht zutreffen, sind nicht möglich. Man hat zwar gelehrt, daß das Recht ein Teil des Moral- und Sittengesetzes selbst sei; danach wäre der Inhalt des Rechts etwas Moralisches oder Sittliches. Allein diese Behauptung trifft nicht völlig zu. Ein großer Teil des Rechts hat mit dem Moralischen und Sittlichen gar keine Berührungspunkte, so namentlich das Staatsrecht. Es berührt Sitte oder Moral nicht, ob die staatliche Organisation monarchisch oder republikanisch ist, ob das Zweikammersystem oder Einkammersystem herrsche, ob das Gesetz so oder so zu stande komme, ob die Wahlen direkte oder indirekte seien, ob sie auf dem Grundsatze des Mehrheits- oder des Proportionalprinzipes aufgebaut seien, ob die Gerichte aus drei oder mehreren Mitgliedern zusammengesetzt sind ꝛc. Am meisten Berührungspunkte mit der Sittlichkeit hat das Straf- und Privatrecht, insofern hier ein Verhalten gefordert wird, das regelmäßig auch der sittlichen Idee entspricht. Allein auch das Strafrecht hat eine Menge Bestandteile, die mit der Sittlichkeit gar nichts zu tun haben; es ist für letztere z. B. gleichgültig, ob die Strafmaxima so oder so gehalten werden. Im Privatrechte haben wir ebenfalls eine Reihe Vorschriften, die in Bezug auf das Sittliche als völlig neutral

[1]) Im heutigen konstitutionellen Staate sind die Faktoren des Rechtes genau bestimmt; andere Faktoren sind unzulässig. Man gibt diese Tatsache wenigstens in dem Umfange zu, als man die Unmöglichkeit der Bildung partikulären Gewohnheitsrechtes gegenüber dem Landesrechte annimmt, denn einzelne Teile des Landes haben kein besonderes Recht auf Rechtsbildung. Allein auch eine allgemeine Gewohnheit hätte keinen derogativen Charakter, weil die Uebenden nicht verfassungsmäßiger Gesetzgeber sind. Auf diesem Boden steht Thöl, Handelsrecht I, 1875, S. 77, vgl. auch Laband II, S. 69; dagegen Jellinek, Gesetz und Verordnung 334—336.

[2]) Vgl. Laband II, S. 69 und 70 und meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 607 und Bd. XII, S. 30.

bezeichnet werden können, so die Bestimmungen über Form der Rechtsgeschäfte, Eintritt der Geschäftsfähigkeit, Kündigungsfristen u. s. w. Das Gebiet des Rechts ist also einerseits ungleich größer als das Gebiet der Moral und Sittlichkeit; andererseits dehnt sich letzteres auch auf Gebiete des menschlichen Verhaltens aus, die für das Recht wieder völlig neutral sind, teils weil sie zu spröde für die rechtliche Gestaltung erscheinen, teils weil sie überhaupt in keinem direkten Zusammenhange mit der Durchführung der staatlichen Zwecke stehen. Das ist hingegen richtig, daß ein großer Teil des Rechts mit dem Moralischen und Sittlichen materiell übereinstimmt. Moral und Sitte einerseits und Recht andererseits sind also keine Gegensätze, sondern es sind zwei große Kreise, die sich durchschneiden. Das kann man hervorheben, daß Unterschiede vorhanden sind in Bezug auf die Form und den Zweck. Das staatliche Recht erhält eine gewisse offizielle Form; ein Sittenkodex existiert nicht. Das Moralische und Sittliche hat den Zweck des Selbstgenügens; das Recht setzt sich zum Zwecke der Durchführung der staatlichen Zwecke [1]).

Das Recht darf mit Moralität und Sittlichkeit nicht in Widerspruch stehen, wenn es auf sichere und längere Geltung rechnen will. Diese Erkenntnis bildet aber bloß ein Postulat an den Gesetzgeber; der Einzelne darf das ihm vom Rechte auferlegte Verhalten nicht mit der Begründung zurückweisen, daß dasselbe seinem sittlichen Fühlen widerspreche. Die Quellen des Moralischen und Sittlichen liegen allerdings in uns; es wird nicht gemacht wie das Recht, sondern erkannt wie eine Wahrheit. Allein nicht jedermann ist maßgebend zu erklären, was sittlich sei, sondern hiefür bedarf es der Uebereinstimmung der Meinungen einer bestimmten Kulturepoche. Indem sich auch die Konfessionen damit befassen, das Moralische und Sittliche zu lehren, so kann es leicht vorkommen, daß Widersprüche der Meinungen auftreten. Ebensowenig kann die Berufung auf die eigne Vernunft einen Grund abgeben, sich von dem durch das Recht normierten Verhalten abzuwenden [2]).

---

[1]) Diese teilweise materielle Identität von Recht, Moral und Sitte hat zur Aufstellung eines Rechts an sich, eines ewigen und unwandelbaren Rechts und wie die Ausdrücke alle heißen, geführt. Es gibt nämlich Rechtssätze, allerdings nur allgemeiner Natur, die sich bei allen Kulturvölkern finden und die man auf ein allgemeines Rechtsgefühl zurückgeführt hat. Diese Lehre des Rechts an sich gehört aber nicht der positiven Rechtswissenschaft, sondern der Rechtsphilosophie an; sie enthält keine Gefährdung des positiven Rechts, insofern man sich stets des Gegensatzes zum positiven Recht bewußt ist und keine Folgerungen ableitet, die sich gegen das positive Recht richten. Der Sprachgebrauch verwendet das Wort Recht sowohl im Sinne des moralischen und sittlichen, als auch des positiven Rechts (so auch Hegel). Danach würde sprachgebräuchlich der Ausdruck Recht sowohl das moralisch-sittliche, wie das positive Recht umfassen. Wir gebrauchen aber das Wort Recht in unserer Darstellung stets im Sinne von positivem Rechte.

[2]) Diese Folgerung haben die extremen Anhänger des sog. Naturrechts wirklich gezogen. Vergl. auch jetzt noch z. B. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht S. 167 ff. Hegel konstatiert bloß die Möglichkeit der Kollision, zieht aber keine Konsequenzen zu Ungunsten des positiven Rechts. Er bemerkt, a. a. O., Vorrede S. 8 Anm.: „Die Rechtsgesetze sind Gesetztes, von Menschen Herkommendes. Mit diesem kann notwendig die innere Stimme in Kollision treten oder sich ihm anschließen. Der Mensch bleibt bei dem Daseienden nicht stehen, sondern behauptet, in sich den Maßstab zu haben von dem, was recht ist: er kann der Notwendigkeit und der Gewalt äußerer Autorität unterworfen sein, aber niemals wie der Notwendigkeit der Natur, denn ihm sagt immer sein Inneres, wie es sein soll, und in sich selbst findet er die Bewährung oder Nichtbewährung dessen was gilt: in den Gesetzen des Rechts gilt die Sache nicht, weil sie ist, sondern jeder fordert, sie solle seinem eigenen Kriterium entsprechen. Hier also ist ein Widerstreit möglich dessen, was ist und dessen was sein soll, des an und für sich seienden Rechts,

§ 23. Geltung und Verpflichtungsgrund des Rechts.

Wenn das Recht tatsächlich befolgt wird, ja schon dann, wenn für uns die Sicherheit besteht, daß es befolgt werde, so gilt es, hat es Positivität, ist es positives Recht [1]). Dabei schadet es nicht, wenn Abweichungen vorkommen; diese sind unvermeidlich und ihre Korrekturen werden im Rechte sogar vorgesehen. Nur dann, wenn es sicher ist, daß Rechtssätze nicht mehr befolgt werden, fällt deren Gültigkeit und damit der Rechtssatz selbst dahin; es gelten dann die Sätze, die sich aus der Macht der Tatsachen ergeben als Rechtssätze.

Wir können hier zwei Fragen aufwerfen. **Erstens**: Warum ist das vom Rechte aufgestellte Verhalten für die Organe und Mitglieder maßgebend; worin liegt der innere Grund, sich zu diesem Verhalten zu bekennen; worin liegt der Verpflichtungsgrund des Rechts; wie ist es zu rechtfertigen, daß uns das Recht bindet [2])? **Zweitens**: Aus welchen tatsächlichen Gründen funktioniert das Recht; wie kommt es, daß das Recht befolgt wird; was ist der Geltungsgrund? Wir behandeln in diesem Paragraphen zunächst die erste Frage; die zweite soll im folgenden Paragraphen zur Erörterung gelangen.

Die erste Frage hängt mit der Frage nach der Rechtfertigung des Staates innig zusammen. Nach der religiösen Theorie wäre es für Organe und Mitglieder eine religiöse Pflicht, das Recht zu beobachten [3]). Nach der Vertragstheorie bestände geradezu eine vertragliche Pflicht hiezu, die sog. Gehorsamspflicht. Verwandt mit dieser Theorie ist die Lehre, welche den Verpflichtungsgrund in der allgemeinen Anerkennung findet [4]). Eine solche ist aber bloße Fiktion, wie der Gesellschaftsvertrag Fiktion ist. Das allgemeine Rechtsbewußtsein kann ebensowenig zur Begründung der Gehorsamspflicht angerufen werden. Abgesehen von der Frage, ob es wirklich ein derartiges allgemeines Rechtsbewußtsein gebe, kann doch dasselbe, sofern seine Existenz angenommen wird, sich bloß auf das

---

welches unverändert bleibt und der Willkür der Bestimmung dessen, was als Recht gelten solle . . . Gerade in diesen Gegensätzen aber des an und für sich seienden Rechts, und dessen, was die Willkür als Recht geltend macht, liegt das Bedürfnis, gründlich das Rechte erkennen zu lernen. Seine Vernunft muß dem Menschen im Rechte entgegenkommen; er muß also die Vernünftigkeit des Rechts betrachten".

[1]) Die Eigenschaft oder das Merkmal der Geltung legen wir dem Rechte bei. Wir können zwar, gestützt auf unsere Erfahrungen aussagen, das Recht habe bisher gegolten; für die Zukunft können wir zur Eigenschaft der Geltung nur durch Schlußfolgerung gelangen. Geltendes Recht ist vorhanden, wenn wir gemäß unserer Erfahrungen die Ueberzeugung haben, daß das Recht, wenigstens vorläufig, für die Zukunft zur Anwendung gelange. Daß das Recht Geltung habe, ist also ein Urteil. **Hegel** betont, daß die Wirklichkeit des Rechts darin bestehe, daß es mit der äußern Geltung auch als allgemein Gültiges gewußt werde (§ 210): „das innere wesentliche Moment besteht in der Erkenntnis des Inhalts des Rechts in seiner bestimmten Allgemeinheit", (§ 211). Ueber den Geltungsbegriff vergl. auch **Zitelmann**, Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 66, S. 447 ff.

[2]) Es ist klar, daß man sich bei Beantwortung dieser Frage nicht einfach auf das Gesetz berufen kann; denn unsere Frage lautet eben: ist das Gesetz für uns eine Verpflichtung und aus welchen Gründen. Diese Frage ist keine Rechtsfrage, sie beantwortet sich nicht aus dem staatlichen Rechte, sondern kann nur in Faktoren außerhalb desselben liegen; sie ist metastaatlicher und -rechtlicher Natur. Der Wille des Gesetzgebers, daß jedermann im Staate durch das Gesetz verpflichtet werde, ist rein äußerer Verpflichtungsgrund.

[3]) **Bierling**, zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I, 1877, S. 31: „Diese verpflichtende Kraft wird von dem nicht empfunden, der an einen Gott, als ein persönliches, ethisch vollkommenes Wesen nicht glaubt. Wenn nun das, was Juristen bisher Recht nannten, nicht nur bei Gottesgläubigen, sondern auch bei Ungläubigen als Recht gilt, so muß diese Geltung doch wohl zum Teil auf anderm beruhen, als auf einem göttlichen Gebote".

[4]) **Bierling**, a. a. O., S. 3 ff. u. S. 81 ff. und juristische Prinzipienlehre, S. 40 ff.

Sittliche im Rechte, also auf einen verhältnismäßig geringen Komplex von Rechtssätzen beziehen. Aus gleichem Grunde kann eine allgemeine Gehorsamspflicht nicht aus sittlichen oder ethischen Gründen abgeleitet werden, indem eine Gehorsamspflicht nur soweit reichen würde, als das Recht sittliche Gebiete umfaßt und als sittlich empfunden würde. Auch Vernunftserwägungen motivieren nur soweit, als sie als solche beim einzelnen Individuum auftreten und es zu bestimmen vermögen.

Bei Beantwortung der Frage haben wir zu unterscheiden, den Verpflichtungsgrund für die Mitglieder, welche Organe des Staates bilden und den Verpflichtungsgrund für die übrigen Mitglieder des Staates.

Für die Mitglieder, welche Organe sind, besteht eine freiwillig übernommene Pflicht, speziell dasjenige zu beobachten, das als Pflichtenkreis der Organe vom Rechte aufgestellt ist. Wer ein öffentliches Amt annimmt, erklärt sich zugleich zur Verpflichtung, die Obliegenheiten des Amtes nach Gesetz zu besorgen. Es ist dies unzweifelhaft eine moralische Verpflichtung. Dasjenige Organ, welches nicht gewählt wird, und das also auch nicht zu einer Annahmeerklärung gelangt, wie der Monarch, hat sich regelmäßig durch ein feierliches Versprechen zu verpflichten. Dieses besondere Versprechen wird auch häufig noch den gewählten Beamten abgenommen (Amtseid oder Amtsgelübde). Der Soldat, der nicht gewählt, sondern ungefragt zur Ausübung eines Pflichtenkreises beigezogen wird, wird gewöhnlich zu einem Versprechen (Fahneneid) veranlaßt.

Anders steht es mit dem gewöhnlichen Bürger. Dieser hat nie feierlich erklärt, alles im Gesetze, was ihn betrifft, zu befolgen. Es kann deshalb für ihn auch keine allgemeine Gehorsamspflicht abgeleitet werden. Ein Verpflichtungsgrund zur Befolgung des Rechts liegt für ihn nur vor, soweit er sich verpflichtet fühlt, soweit eine moralische, eine Gewissenspflicht für ihn vorliegt. So fühle ich mich verpflichtet ein Darlehen zurückzugeben, den von mir verursachten Schaden zu ersetzen, nicht bloß weil das Gesetz es verlangt, sondern weil ich mich hiezu auch moralisch veranlaßt erachte. Es gibt nun ein weites Gebiet, wo das moralische oder sittliche Pflichtbewußtsein des Einzelnen als Grundlage der Gehorsamspflicht nicht ausreicht. Hier kann bei einzelnen Bürgern die vernünftige Erwägung zur Anerkennung einer Pflicht führen; bei allen Bürgern wird das bloß Vernünftige jedoch nicht der zureichende Grund zur Empfindung einer Pflicht bilden. Ein einsichtiger Bürger wird zwar z. B. dazu gelangen, die Steuer als etwas Vernünftiges und daher Notwendiges zu betrachten, er wird sich deshalb verpflichtet fühlen, die Steuer zu entrichten; ein anderer wird die Zahlung der Steuer als etwas widerwillig Aufgedrungenes empfinden und sich vielleicht gar nichts daraus machen, derselben zu entschlüpfen. Es gibt auch noch Gebiete des Rechts, wo sogar manchmal die Berufung auf die Vernünftigkeit versagt; so eine Reihe polizeilicher Bestimmungen.

Einen allgemeinen einheitlichen Verpflichtungsgrund des Rechts gibt es also nicht.

§ 24. Geltungsgrund des Rechts.

Was ist es, das die Geltung des Rechts bewirkt? Jedenfalls ist die moralische Verpflichtung, soweit eine solche besteht, der hauptsächlichste Faktor, welcher dazu führt, daß das Recht beobachtet wird. Wir haben gesehen, daß die Beamten eine Verpflichtung freiwillig übernehmen. Nun ist allerdings noch

keine Gewähr dafür da, daß, wenn eine Verpflichtung übernommen wird, dieselbe auch gehalten wird und in der Tat gibt es ja auch viele ungetreue Beamte. Allein im allgemeinen kann doch gesagt werden, daß die von Beamten freiwillig übernommene Pflicht ein mächtiger Ansporn ist, um die rechtlichen Pflichten zu erfüllen[1]). Es gibt mehr getreue Beamten als ungetreue; die Beamtenpflicht wird in einem kulturell hochstehenden Staate als etwas Hohes und Unantastbares empfunden und bietet eine zuverlässige und unzweifelhafte Gewähr dafür, daß der Beamte nach seinem besten Können die übernommenen Pflichten erfüllen wird. Mit einem getreuen und tüchtigen Beamtenstande ist aber die Geltung des Rechts bereits schon gesichert. Der Beamte hat eben nicht nur Pflichten zu erfüllen, die ihn persönlich treffen, er muß, wie namentlich der Richter, das Recht auch gegenüber dem Publikum anwenden. Ein tüchtiger Richterstand bewirkt, daß das große Gebiet des Straf- und Privatrechts gleichmäßig und sicher zur Anwendung gelangt.

Von der großen Masse wird zwar nicht erwartet, daß sie aus Gewissenspflicht oder aus Vernunftserwägungen heraus das Recht beobachte. Doch kann der Gesetzgeber auch hier auf einen ansehnlichen Prozentsatz sittlicher und vernünftiger Bürger rechnen. Diese bessern Elemente unterstützen durch ihr rechtliches Verhalten die Organe und geben denselben einen gewissen Rückhalt. Der Gesetzgeber geht auch häufig so vor, daß er seine Anforderungen nicht einmal direkt an den einzelnen stellt. So sagt er im Strafrechte nicht, du sollst nicht stehlen, sondern wer stiehlt, wird so und so bestraft. Uebertretungen der Gesetze durch die einzelnen Bürger kommen täglich vor, ohne daß dadurch die Geltung des Rechts in Frage gestellt wird. Gefährlicher wird der Geltung nur der aktive Widerstand und namentlich der organisierte Widerstand.

§ 25. Zwang und Zwangsmittel.

Es wird häufig behauptet, daß das Charakteristische des Rechts der Zwang sei und wirklich könnte man bei einer oberflächlichen Betrachtung der Dinge zu dieser Annahme gelangen. Kann man doch täglich beobachten, wie Schuldnern Gegenstände genommen werden, wie Mieter, die nicht bezahlen, ausgewiesen werden, wie den Unberechtigten die, einem andern gehörende Sache weggenommen wird, wie Uebeltäter abgefaßt und ins Gefängnis geworfen werden u. s. w.

Wir haben hervorgehoben, daß die Beamten verpflichtet sind, ihren rechtlichen Pflichtenkreis auszuüben und daß in der regelmäßigen Befolgung dieser Pflicht auch der Geltungsgrund des bezüglichen Rechts liege. Nun sehen wir aber auch, daß Beamte, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, disziplinarisch gebüßt werden. Liegt nun nicht schon in der Androhung disziplinarischer Ahndung ein gewisser Zwang? Der Hauptgrund disziplinarischer Vorschriften ist aber wohl nicht der indirekte Zwang, sondern einerseits die Sühne für begangenes Unrecht und andererseits die Genugtuung für die übrigen pflichtgetreuen Beamten und das Publikum. Mit Disziplinarvorschriften allein schafft man noch kein getreues Beamtentum. Es darf aber nicht wohl bestritten

[1]) Die moralische Pflicht, die ein Beamter eingeht dadurch, daß er die Wahl annimmt, wird beim anständigen und normalen Menschen tief empfunden; sie begründet durchschnittlich einen derartigen seelischen Zwang, daß eine Verletzung geradezu als ausgeschlossen erscheint. Das Pflichtgefühl und die Scheu vor den Gewissensqualen, die bei Verletzung entstehen würden, sind stärker als jede Versuchung.

werden, daß bei Aufstellung disziplinarischer Vorschriften eine Beeinflussung, ein indirekter Zwang mit beabsichtigt ist.

Eine psychische Einwirkung verwendet das Recht auch auf die Bürger des Staates. Auf die Uebertretung von rechtlichen Vorschriften werden Nachteile gelegt. Man denke hier hauptsächlich und zunächst an die Strafandrohungen im Strafrechte. Man mag im übrigen welche Theorie immer über die Bedeutung der Strafe vertreten, das ist sicher, daß sie überall und zu allen Zeiten u. a. den Zweck gehabt hat, abschreckend zu wirken, d. h. einen indirekten psychischen Zwang zu Gunsten eines rechtlichen Verhaltens auszuüben. Aber auch dieser Zwang, der in der Abschreckung liegt, wird gewöhnlich überschätzt; mit letzterer allein, sofern nicht auf das sittliche Fühlen und die vernünftige Erwägung basiert werden könnte, vermöchte die Rechtsgeltung nicht bewirkt werden. Wichtig ist auch die indirekte Beeinflussung auf dem Gebiete des Privatrechts durch Furchterregung vor Nachteilen; hier hat die kühle Erwägung und Betrachtung der unangenehmen Folgen einer nicht zulässigen Handlung oder Unterlassung einen sehr großen Einfluß.

Das Recht sieht aber nicht nur psychischen Zwang, sondern auch physische Gewaltsmittel vor. Man denke an die gewaltsame Unterdrückung von Aufruhr u. dgl. Solche Mittel sind aber nur für außerordentliche und pathologische Vorgänge vorgesehen und es wäre verfehlt, hieraus Schlüsse auf die Natur des Rechts und seiner Geltung zu ziehen.

Der Zwang ist also nur das Mittel, welches das Recht selbst benützt, um die Befolgung von Rechtssätzen zu sichern. Dagegen wäre es unrichtig, den Zwang als etwas Wesentliches oder Charakteristisches des Rechts hinzustellen und zu sagen, das Recht sei erzwingbar und werde erzwungen, habe die Eigenschaft des Zwanges[1]).

Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß mit einem Rechtssatz gewöhnlich ein anderer in der Weise verknüpft oder verbunden sei, daß die Nichtbefolgung des einen, die Voraussetzung der Wirksamkeit des andern bilde[2]). Es gibt aber

[1]) Wird ein vorgesehenes rechtliches Verhalten nicht inne gehalten, das Recht verletzt, so bildet diese Verletzung lediglich den Tatbestand dafür, daß eine andere Rechtsregel Platz greift, welche wieder ein Verhalten vorsieht u. s. w. Das Recht sieht allerdings Handlungen von Behörden vor, welche einen Zwangscharakter haben, z. B. Wegnahme von Vermögensstücken, Ausweisungen, Verhaftungen u. s. w. Aber diese zwangsweisen Handlungen sind nicht Erzwingung von Rechtsregeln, sondern ein Verhalten gemäß dem Rechte. Nicht das Recht wird erzwungen, sondern nur etwas, das das Recht will. Das Recht sieht nicht seine Erzwingbarkeit, sondern zwangsweise Handlungen vor, allerdings regelmäßig in Hinblick auf eine vorausgegangene Rechtsverletzung (mein Allgemeines Staatsrecht, S. 20, Anm. 15), Bierling, Juristische Grundbegriffe I, S. 150: „Die beste Geltungsbewährung ist überdies immer die freiwillige Befolgung: durch sie wird in letztem Grunde jede andere Geltungsbewährung, jede Anwendung von Zwang, Strafe, Exekution in der Gemeinschaft überhaupt erst möglich.“ Vergl. dessen Juristische Prinzipienlehre, S. 52, Thon, Rechtsnorm, S. 7, und Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 114.

[2]) Ein Rechtssatz sagt z. B.: der Schuldner soll zahlen; ein weiterer: wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt, so soll ihm der Beamte soviel wegnehmen, als zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist. Ein Rechtssatz sagt ferner, was der Beamte zu tun hat, ein weiterer bestimmt, wenn der Beamte seine Pflicht nicht tut, so soll er von der Oberbehörde abgesetzt und ersetzt werden rc. Sobald sich aber das Recht mit dem Verhalten der höhern und höchsten Organe beschäftigt, hat es keine sekundären Rechtssätze in Bereitschaft. Was soll geschehen, wenn ein Monarch, ein Parlament, ein oberster Gerichtshof das Recht verletzt? Hier fehlen Hilfsmittel des Rechts und dasselbe ist mit seiner Geltung einzig und allein auf die freiwillige und pflichtgemäße Ausübung der

Rechtssätze und diese sind gerade die wichtigsten, bei deren Nichtbefolgung keine andern Rechtssätze in Bereitschaft stehen. Es ist hervorzuheben, daß die Geltungsbewirkung durch Androhung von Nachteilen nur für das Publikum und die untern Organe durchgeführt werden kann und daß sie bei der höhern Organisation versagt; hier muß die freiwillige Funktion eintreten. Eine Organisation erhält sich nicht einzig durch Androhung von Nachteilen bei Uebertretungen; es muß stets ein Kern des Organismus vorhanden sein, der aus eigenem Willen heraus funktioniert. Dieser freiwillig funktionierende Kern ist die Wurzel und der Hebel der gesamten Rechtsgeltung.

§ 26. Die Bindung der Organe an das Recht.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Staat selbst durch sein Recht gebunden, sowohl berechtigt als verpflichtet werden könne[1]). Diese Frage muß schon deshalb verneint werden, weil das Recht selbst integrierender Bestandteil des Staates ist. Staat und Recht stehen sich nicht selbständig gegenüber, sondern das eine besteht nur durch das andere. Das staatliche Recht vermag also das Staatsganze weder zu berechtigen, sowenig als der Staat als Staatsganzes das Recht erzeugen und zu gestalten vermag. Bloß, wenn man unter Staat eine Fiktion im Staate versteht, kann man mit Hilfe von weitern Fiktionen ein Verhältnis konstruieren, wonach der Staat sowohl das Recht erzeugt, als auch durch das Recht gebunden wird. Der Staat als Ganzes ist Individualität nur gegenüber Seinesgleichen; er kann also nur gegenüber außen gebunden werden durch seine Erklärungen und Handlungen nach außen. Die Gebundenheit ist dann aber keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche.

Eine andere Frage ist es, ob alle Organe des Staates durch das staatliche Recht gebunden und verpflichtet werden können. Zweifel kann nur herrschen in Bezug auf das Organ, dem die Rechtsbildung selbst zukommt. Wer das Recht macht, kann, wenn er durch dasselbe gebunden ist, das Recht anders gestalten und seine Gebundenheit wieder aufheben. Es ist also für ihn eine Gebundenheit zwar möglich, aber nur eine einseitige Gebundenheit, eine solche die vermittelst des eigenen Willens wieder aufgehoben werden kann. Für sämtliche Organe, außer den gesetzgebenden, besteht eine Gebundenheit an das Recht im Sinne der Zweiseitigkeit, der Unmöglichkeit der Selbstauflösung; für die gesetzgebenden Organe besteht eine Gebundenheit mit der Möglichkeit der selbständigen Entbindung. So lange diese Entbindung nicht geschieht, ist Bindung da und ohne Rechtsverletzung darf die Entbindung nur in den Formen des Rechts geschehen.

Eine praktische Bedeutung hat folgende Seite unserer Frage: Kann der Verfassungsgesetzgeber durch irgend welche Rechtssätze, namentlich durch solche der

Organe selbst angewiesen. Hier ist dann auch der Punkt, wo durch die tatsächliche Abweichung das Recht selbst ebenfalls abgeändert wird. Ueber die Verknüpfung und Verbindung der Rechtssätze sagt Thon, Rechtsnorm, S. 8 ff.: „und zuletzt schließt sich die Kette mit einem Imperativ, dessen Nichtbefolgung ohne weitere rechtliche Folgen bleibt.“ Triepel, Völker- und Landesrecht, S. 107, der ein Zwangsrecht als ein zweites Recht neben dem Hauptrechte annimmt, bemerkt: „Man mag dieses Spiel fortsetzen, endlich muß man doch auf einen Punkt stoßen, wo ein solcher Nebenrechtssatz fehlt.“ Man darf aber nicht die Ansicht aufkommen lassen, als ob gerade diese Seite des Rechts das Ende sei; sie ist nicht der „Schluß der Kette“, das „endlich“ des Rechts, sondern vielmehr der Ausgangspunkt der gesamten Rechtsgeltung, vergl. oben § 4 Anm. 3.

[1]) Vergl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 331 ff., welcher, allerdings von einem internen Staatsbegriffe ausgehend, zur Bejahung der Frage gelangt.

bestehenden Verfassung gebunden werden, bestimmte Organisationsänderungen zu unterlassen [1]? Ich verneine die Frage vom Rechtsstandpunkte aus; rechtliche Schranken für die Ausbildung des Rechts bilden solche Rechtssätze nicht.

§ 27. Einteilung des Rechts.

Alles Recht im Staate ist Organisationsrecht im weitern Sinne. Es dient zur Organisation und Ausbildung des Staates. Unter organisatorischem Rechte im engern Sinne sind aber bloß diejenigen Rechtssätze zu verstehen, welche sich unmittelbar mit der staatlichen Organisation befassen. Dieses organisatorische Recht ist das Staatsrecht; es schildert die Bildung der Organe und setzt deren Befugnisse und Pflichten fest. Das Staatsrecht wird hergebrachtermaßen eingeteilt in das Staatsrecht im engern Sinne oder Verfassungsrecht und in das Verwaltungsrecht. Das Unterscheidungsmerkmal ist kein genaues. Das Staatsrecht umfaßt die Fundamentalgrundsätze, nach welchen sich die Organisation und die Tätigkeit der Organe gestaltet, während das Verwaltungsrecht die Details dieser organisatorischen Tätigkeit enthält.

Die Wirtschaft ist, soweit wir die Geschichte zurückverfolgen können, Privatwirtschaft und die staatliche Aufgabe, Ordnung zu schaffen hat mit der Privatwirtschaft zu rechnen; das Recht, welches letztere zu ordnen hat, trägt deshalb ebenfalls diesen privaten Charakter; es sind hier private Interessen einzelner, die zu harmonieren haben und die zu ordnen sind [2]. Man nennt deshalb dieses große und bedeutungsvolle Rechtsgebiet das Privatrecht. Im Gegensatz zu diesem Privatrecht ist alles übrige Recht öffentliches Recht [3]. Neben dem Staatsrecht sind weitere Gebiete des öffentlichen Rechts das Prozeßrecht, sowohl Civilprozeß- als auch Strafprozeßrecht und das Strafrecht.

Entnehmen wir dem Privatrechte alle diejenigen Bestimmungen, die sich speziell auf das Finanzielle, Oekonomische beziehen (also das Privatrecht mit Ausschluß der rein familienrechtlichen Bestimmungen), und scheiden wir auch aus dem Verwaltungsrechte diejenigen Bestimmungen finanzieller Natur, welche die

---

[1] Die gegenwärtige französische Verfassung enthält den Satz: „Die republikanische Form der Regierung kann nicht den Gegenstand eines Revisionsantrages bilden.“ Es besteht aber durchaus die rechtliche Möglichkeit, diesen Satz zunächst wieder zu eliminieren, woraufhin die Zulässigkeit eines Revisionsantrages wieder bestände. Aehnliche Verbote enthalten die Verfassungen Norwegens und Griechenlands. Vergl. Herrnritt, Die Staatsform 2c., S. 5—12. Derselbe bemerkt S. 49: „Derartige, die Aenderung der Staatsform verbietende Verfassungsbestimmungen haben vorzüglich eine deklaratorische Bedeutung des Inhalts, daß die verfassungsmäßig bestehende Staatsform den tatsächlichen Machtverhältnissen im Staate entspreche, einen definitiven Charakter habe. Sie enthalten zugleich eine Warnung vor Versuchungen an derselben zu rütteln. Allerdings liegt in derartigen Bestimmungen gleichzeitig auch ein Gefühl der Schwäche; sie sollen ein Gebäude, dessen Festigkeit zweifelhaft ist, von außen stützen.“ Ferner S. 52 „An dieser Stelle muß übrigens der auch heute noch nicht völlig überwundenen Anschauung der ältern Staatslehre gedacht werden, welche in den wohlerworbenen Rechten der sukzessionsberechtigten Mitglieder der Dynastie, der Anwärter auf die Thronfolge, der Aenderung der monarchischen Staatsform auch eine, die Gesetzgebung bindende rechtliche Schranke entgegenstellen wollte . . . Die Thronfolge ist Sache der Staatsverfassung, in dieser zu regeln; ihre ausschließliche Quelle ist das staatliche Verfassungsrecht.“

[2] Bestände statt der Privatwirtschaft die Kollektivwirtschaft, so würde es nur öffentliches Recht geben.

[3] Vergl. über diesen Unterschied Thon, Rechtsnorm, S. 108 ff. und Bierling, Juristische Grundbegriffe II 1883, S. 150 ff., G. Meyer, Staatsrecht, S. 45 und 46.

Beziehungen des Fiskus zu den Privatpersonen betreffen, so können wir diese beiden ausgesonderten Gebiete im Zusammenhange als **Vermögensrecht** bezeichnen [1]).

§ 28. Die subjektiven Rechte und Pflichten.

Das Recht ist Anforderung an das menschliche Verhalten. Dieses Verhalten ist dabei entweder als ein ständiges oder als nicht ständiges, bloß allfälliges, d. h. für den Fall des Eintrittes eines bestimmten Tatbestandes vorgesehen. Das allfällige Verhalten soll also die Folge bestimmter Tatsachen sein [2]).

Das geforderte Verhalten kann für den einzelnen Menschen etwas Lusterregendes, Begünstigendes sein oder aber eine Einschränkung von Lust- und Freiheitsgefühlen bedeuten. Im ersten Falle wird sich der Begünstigte gerne auf das Recht berufen, er wird sagen, das Recht stehe auf seiner Seite, er habe das Recht für sich, oder schlechtweg, er habe das Recht. Im andern Falle wird der, in seiner Freiheit Beschränkte das Verhalten als eine Belastung, eine Inanspruchnahme, als eine Verpflichtung empfinden. Die Begünstigung kann nicht nur darin liegen, daß dem einzelnen eine Freiheit eingeräumt wird, sondern auch darin, daß das Verhalten anderer Subjekte dem Berechtigten eine günstige Lage verschafft. Indem so das Recht an die Individuen herantritt und das subjektive Verhalten bestimmt, schafft es Berechtigungen und Verpflichtungen [3]).

---

[1]) Das Vermögensrecht umfaßt alle Rechtssätze, seien sie öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, welche auf Begründung von Rechten und Verpflichtungen gerichtet sind, die rein ökonomische, finanzielle Werte zum Gegenstande haben. Die subjektiven Rechte und Verbindlichkeiten, die auf dem Vermögensrechte beruhen, kann man als Vermögensrechte und Vermögensverbindlichkeiten bezeichnen; sie unterscheiden sich ihrem Inhalte nach grundsätzlich nicht, sie unterscheiden sich bloß nach dem Entstehungsgrunde und allfällig in ihrer weitern rechtlichen Behandlung. Die subjektiven Vermögensrechte und Verbindlichkeiten können, obgleich sie zum Teil, wie namentlich die Steuerverpflichtungen, aus dem öffentlichen Rechte herstammen, jeder Privatperson und jeder juristischen Person des Privatrechtes zustehen, ohne daß diese Personen dadurch zu Rechtssubjekten des öffentlichen Rechts werden. Eine privatrechtliche Stiftung, eine ruhende Erbschaft wird nicht zur öffentlich-rechtlichen Person, weil sie ökonomische Verpflichtungen aus dem öffentlichen Rechte hat, Steuern bezahlen, Zölle entrichten muß ꝛc. Alle Privatpersonen sind Subjekte des Vermögensrechts. Der Fiskus ist bloß Rechtssubjekt des Vermögensrechts und hat somit bezüglich seiner Rechtsfähigkeit nichts von andern Personen des Privatrechtes voraus.

[2]) Wir haben also ein Verhältnis von Ursache und Wirkung; Ursache ist der Tatbestand, Wirkung ist nicht das Verhalten selbst, wohl aber das Eintretensollen oder -dürfen des Verhaltens. Es ist dies eine Kausalität, die auf dem Willen des Gesetzgebers beruht, also keine natürliche Kausalität, sondern eine juristische, welche aber analog der erstern aufgefaßt wird. Auf diese Analogie hat bereits Hegel (Philosophie des Rechts S. 8 Anm.) aufmerksam gemacht. „Es gibt zweierlei Arten von Gesetzen, Gesetze der Natur und des Rechts; die Gesetze der Natur sind schlechthin und gelten so wie sie sind . . . bei den Rechtsgesetzen erhebt sich der Geist der Betrachtung.“ Vergl. Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 200—229.

[3]) Dadurch, daß das Recht sich mit dem Verhalten der Menschen befaßt, muß es auch auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Es regelt diese Verhältnisse und man nennt dieselben deshalb Rechtsverhältnisse. Die Rechtsverhältnisse bestehen in Rechten und Pflichten und es kann dabei unerörtert gelassen werden, ob der Gesetzgeber zuerst das Rechtsverhältnis begründet und die Rechte und Pflichten aus demselben erwachsen läßt oder ob dadurch, daß der Gesetzgeber in Hinblick auf Verhältnisse Rechte und Pflichten begründet, die Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen werden.

Ob ein Verhalten begünstigend oder einschränkend sei, beurteilt sich vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, der von der allgemeinen sittlichen Wertschätzung ausgeht. Es ist Sache der Interpretation, festzustellen, ob sich der Gesetzgeber bei Festsetzung des einzelnen Verhaltens zur Sicherung der staatlichen Zwecke eine Begünstigung, eine Berücksichtigung allgemein als wertvoll angesehener Interessen oder eine Verpflichtung gedacht hat. Die Entstehung des subjektiven Rechts und der Verpflichtung hängt also grundsätzlich mit dem Willen und der Meinung oder dem Interesse des Subjektes nicht zusammen. Es kann jemand einer Berechtigung gar nichts nachfragen, trotzdem ist sie da; es kann jemand die Ausübung einer Verpflichtung als besondern Vorzug betrachten, trotzdem ist es eine Verpflichtung[1]).

Wir können demgemäß das subjektive Recht bezeichnen als eine Begünstigung durch das Recht dadurch, daß letzteres dem Subjekte ein erfreuliches Verhalten einräumt oder andern Subjekten ein Verhalten auferlegt, welches das betreffende Subjekt begünstigt[2]). Die Verpflichtung ist ein, vom Rechte vorgesehenes, die Freiheit einschränkendes Verhalten.

Das subjektive Recht besteht aus Bestandteilen, die völlig außer dem Berechtigten liegen (Rechtssatz und objektiver Tatbestand). Dagegen sieht das Recht häufig den Willen des Berechtigten als Tatbestandsmoment vor. Alle Begriffsbestimmungen des subjektiven Rechts sind verfehlt, welche den Willen oder das Interesse des Berechtigten als Merkmal hinstellen[3]). Gleich verhält es sich mit der Verpflichtung.

---

[1]) Der Gesetzgeber kann nicht auf jeden besonderen Willen und auf jedes Interesse Rücksicht nehmen. Ausschlaggebend ist für ihn die Durchführung der staatlichen Zwecke; hiebei wird er allerdings von dem Gedanken geleitet, Werte oder Güter, die sich allgemeiner Schätzung erfreuen, zu berücksichtigen.

[2]) Das subjektive Recht beruht auf Tatsachen: Tatsache, daß das geltende Recht an einen Tatbestand einen lusterregenden Zustand für ein Subjekt knüpft, und Tatsache, daß dieser Tatbestand eingetreten ist. Diese Tatsachen modeln wir in unserm Denken zu einem Dinge, das wir subjektives Recht nennen. Dasselbe existiert nicht in der Außenwelt. Daselbst treten nur die Tatsachen auf, welche den Tatbestand zur Entstehung der subjektiven Rechte ausmachen. Das Recht selbst hat sein Dasein in unserm Wissen, die Verknüpfung des Rechts mit dem vorgestellten äußern Tatbestand ist ebenfalls etwas Innerliches und die Gestaltung von all diesem zu einem Dinge ist lediglich Gedankenoperation. Dennoch existiert dieses Ding, weil das Recht existiert und der Tatbestand äußerlich eingetreten ist: es existiert weil und soweit es nach äußern Kriterien seine Richtigkeit und damit seine Gültigkeit hat, vergl. Zitelmann a. a. O. S. 201 ff. Mit diesem Dinge verfahren wir sodann, ebenfalls vermittelst Denkkategorien wie mit einem wirklichen Gegenstande: „Das Recht ist ganz und geteilt, es ist selbständig und unabhängig; es ist eines und mehreres, wir denken dasselbe als beharrlich (identisch) trotz des Wechsels seiner Eigenschaften (daher z. B. der Begriff der Sukzession in ein Recht); endlich was das Wichtigste ist, wir fassen diese einzelnen, konkreten, als Dinge gedachten Rechte gerade so, wie ein Körper selbst mit der Kategorie der Kausalität auf ... Wir denken die Rechte als entstehend, vergehend, sich verändernd, wie die natürlichen Körper.“ (Zitelmann, a. a. O. S. 201).

[3]) Es kann jemand während des Schlafens seine politischen Rechte erwerben, König werden, die Berechtigung auf eine Erbschaft erhalten u. s. w. Ein Wahnsinniger, ein Kind kann Rechte bekommen. Es ist aber zuzugeben, daß das Recht (bezw. der Gesetzgeber) bei der Ausstellung der subjektiven Rechte von dem normalen Verhältnisse ausgeht, daß der zu Berechtigende auch berechtigt sein will. Es hätte keinen Sinn, Rechte zu verleihen, wenn niemand etwas davon wissen wollte. Das Recht geht von dem Normalfalle aus, daß jemand bestimmte (gerechtfertigte) Freiheiten, bestimmte Begünstigungen haben will. Der Grundsatz, die Entstehung der subjektiven Rechte von dem Willen des zu Berechtigenden abhängig zu machen, läßt sich aber nicht durchführen. Die Fälle sind doch zu zahlreich, wo entweder ein Wille nicht zeitlich konstatiert werden kann oder wo derselbe ganz fehlt, der Genuß

§ 29. Ausübung der Rechte und Verpflichtungen.

Wenn auch die Entstehung des subjektiven Rechts und der Verpflichtung völlig unabhängig vom Willen des Subjektes geschieht, so ist doch eine Ausübung des Rechts ohne Willen nicht denkbar. Wo deshalb Willensunfähige Rechte haben, ruht die Ausübung derselben während des Zustandes der Willensunfähigkeit oder es findet die Ausübung durch Stellvertreter statt. Gleich verhält es sich mit der Verpflichtung. Welche Rechte und Verpflichtungen durch Stellvertreter ausgeübt werden können, und welche Rechte eine Stellvertretung nicht zulassen, beantwortet das positive Recht.

Die Ausübung des Rechts wirkt auf eine korrespondierende Verpflichtung. Dem Verhalten, wozu man berechtigt ist, entspricht ein Verhalten anderer, wozu diese verpflichtet sind. Es erscheint uns dann das berechtigte Verhalten zu dem verpflichteten Verhalten wie Ursache und Wirkung und da man als Ursache in der Erfahrungswelt stets eine Energie wahrnimmt, so ist man verführt, auch dem subjektiven Rechte eine Macht oder Gewalt zuzuschreiben. Es ist dies aber ganz unrichtig; die Kausalität zwischen Recht und Verpflichtung ist keine naturgesetzliche wie die Elektrizität oder die Wärme als Kraftquelle Ursache einer Bewegung ist. Die Wirkung des Rechts wird durch den Willen des Berechtigten nicht deshalb hervorgebracht, weil dieser Wille eine besondere, vom gewöhnlichen Willen verschiedene Kraft besitzt, sondern weil das objektive Recht für das Weitere sorgt. Der Berechtigte braucht nur das Verhalten, zu welchem er berechtigt ist, auszuüben, eventuell die Organe für sich anzurufen; eine besondere psychische oder physische Macht hat er und braucht er nicht. Soviel ist richtig, daß dem Berechtigten die Hilfe der Organe mit den Gewaltmitteln derselben zur Verfügung steht; allein es wäre verfehlt, aus diesem Grunde von einem Merkmale der Macht zu sprechen, das dem Begriffe des subjektiven Rechts innewohne[1]).

§ 30. Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Der Mensch, der durch das Recht begünstigt oder belastet wird und damit eine Berechtigung oder Verpflichtung erhält, wird rechtsfähiges Subjekt. Rechtsfähigkeit ist Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Verpflichtungen zu sein. Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, das Recht oder die Verpflichtung selbst auszuüben.

---

der Begünstigung aber, und darauf kommt es doch hauptsächlich an, möglich ist. Hegel hat das subjektive Recht als den besondern Willen bezeichnet, der mit dem allgemeinen Willen, dem Rechte nicht in Widerspruch steht (Philosophie des Rechts § 81). Mit Hegel hat die herrschende Lehre als Substanz des subjektiven Rechts den Willen der Berechtigten bezeichnet. Allein diese Ansicht ist unzutreffend; Substanz des subjektiven Rechts sind Momente, die außerhalb der Seele der Berechtigten liegen: Rechtssätze die durch Einräumung von Freiheiten oder durch Beschränkung des Verhaltens anderer ein Subjekt begünstigen, und Verwirklichung des vorausgesetzten Tatbestandes. Dabei kann der Wille des Berechtigten ein notwendiges Moment des Tatbestandes bilden. Unrichtig ist auch die Annahme, im subjektiven Recht sei der Wille der Rechtsordnung (d. i. des Gesetzgebers) enthalten; diese Annahme wäre Mystik. Der Wille des Gesetzgebers ist eine der Vergangenheit angehörende Tatsache, er ist nicht konserviert und nicht teilbar in alle möglichen subjektiven Rechte.

[1]) Es entspricht allerdings einer naiven Anschauung, von Gewalt und Macht bei Vorhandensein subjektiver Rechte zu sprechen, wie wenn den letztern eine innere, besondere Kraft innewohnte. Man kann gegen diese bildlichen Bezeichnungen nichts haben, solange sie nicht Anspruch darauf erheben, wirkliche Momente in der Begriffsbestimmung des subjektiven Rechts zu sein.

Die Rechtsfähigkeit wird vom Rechte verliehen; man nennt sie auch die Persönlichkeit. Durch die Rechtsfähigkeit wird der Mensch zur Person.

Auf dem Gebiete des Privatrechtes kommt im modernen Staate die Rechtsfähigkeit allen Menschen ohne Unterschied zu. Von der Geburt bis zum Tode ist der Mensch auf dem wirtschaftlichen Gebiete rechtsfähig. Die Handlungs-, bezw. die Geschäftsfähigkeit tritt dagegen erst unter bestimmten Voraussetzungen (Alter, geistige Gesundheit etc.) ein. Auf dem Gebiete des öffentlichen, speziell des Staatsrechtes ist die Rechtsfähigkeit nicht eine so allgemeine, und einheitliche. Für einzelne öffentliche Rechte besteht zwar auch eine allgemeine Rechtsfähigkeit der Bürger, die mit der Geburt entsteht. Viele öffentliche Rechte sind dagegen nur auf die Menschen männlichen Geschlechts beschränkt. Und auch innerhalb dieser Klasse können Ungleichheiten bestehen durch Ausscheiden besonderer Kreise von Bürgern. Die Rechtsfähigkeit für öffentliche Rechte beginnt zudem häufig nicht schon mit der Geburt, sondern erst bei Eintritt von Tatsachen, wobei das Alter eine Rolle spielt. Rechts- und Handlungsfähigkeit fallen dann gewöhnlich zusammen. In der Monarchie haben wir zudem noch eine ganz besondere Rechtsfähigkeit, die nur den Mitgliedern einer bestimmten Familie sich eignet.

§ 31. Einheiten als Rechtssubjekte.

Die Rechtswissenschaft kennt juristische Personen. Dieser Begriff ist aber nur auf dem Gebiete des Privatrechts, bezw. des Vermögensrechts üblich. Juristische Personen sind gedachte Einheiten, welchen das Recht vermögensrechtliche Rechtsfähigkeit (Persönlichkeit) verliehen hat[1]). Dabei sind zwei Hauptarten zu unterscheiden, die korporativen Einheiten und die leblosen Einheiten. Die erstern bestehen in der zu einer Einheit verbundenen Mehrheit von Personen; die letztern sind geformt aus positiven Rechtsanordnungen und Rechtseinrichtungen. Die korporativen Einheiten sind lebensvolle Einheiten; in ihnen ist eine einheitliche Willensbildung möglich[2]). Die leblosen Einheiten dagegen können

---

[1]) Die Literatur über den Begriff der juristischen Person ist eine sehr große, vergl. Windscheid-Kipp, Pandekten I §§ 57 ff. Weit verbreitet ist die Ansicht, es sei die juristische Person eine Fiktion; diese Ansicht ist aber unrichtig. Es handelt sich bei den juristischen Personen um eine Reihe von Geschehnissen und Zuständen der Wirklichkeit, die durch die ihnen beigelegte Notwendigkeit des Zusammengehörens und durch den einheitlichen Zweck sich in der Vorstellung zur Einheit formen. Diese Denkformation ist eine allgemeine, alltäglich geübte Erscheinungen der Wirklichkeit, die uns als notwendig zusammengehörend und mit einem einheitlichen Zwecke versehen, vorkommen, fassen wir zusammen als ein Ganzes (Wald, Dorf, Stadt, Wasserwerkanlage, Flotte ꝛc.); sie ist also keine juristische. Das Recht findet die formierte Einheit bereits im Denken vor und macht sie durch Verleihung der Rechtsfähigkeit zur Persönlichkeit. Existierend, wirklich im Sinne der körperlichen Gegenständlichkeit ist die juristische Person nicht; allein all' das, woraus die formierte Einheit zusammengesetzt ist, existiert oder hat als historische Tatsache existiert; auch die Notwendigkeit des Zusammengehörens aller dieser wirklichen Momente und die Zweckanordnung beruhen auf Wirklichkeit, sind außer unserm Denken gegeben und durch das letztere nur erfaßt Wir können deshalb sagen, die juristische Person sei wirklich, existierend, sofern nur alle Vorstellungen, aus welchen die gedachte Einheit zusammengesetzt ist, der Wirklichkeit entsprechen. Diese Einheit behandeln wir sodann wie einen sinnlich wahrnehmbaren Körper, wir betrachten ihn trotz Wechsel seiner Eigenschaften als identisch, lassen ihn entstehen, sich verändern u. s. w.

[2]) Bei der korporativen Einheit ist das Wirkliche zusammengesetzt durch die Mitglieder und die korporativ geltende Verfassung; die letztere bewirkt zugleich die Notwendigkeit der Zusammenhaltung der Glieder und bestimmt den Zweck. Der Wille kann hier durch die Organe selbst erfolgen. Wir behandeln deshalb diese Einheit wie einen

keinen Willen produzieren, sondern müssen in der Ausübung ihrer Rechte und Verpflichtungen repräsentiert werden[1]). Als eine juristische Person und zwar als eine leblose Einheit ist der Fiskus hervorzuheben.

Es gibt aber auch Einheiten, aber nur korporative, denen das Recht öffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten zuweist und die also öffentlich-rechtliche Persönlichkeit haben. Abgesehen von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften[2]) sind die Organe oder Behörden des Staates selbst öffentliche Rechtssubjekte[3]). Diese Subjekte sind, weil sie aus Menschen bestehen, fähig, Willen zu bilden; sie sind also willens- und handlungsfähig.

---

lebensvollen Körper. — Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände 1902, macht keine Unterscheidung zwischen dem menschlichen Verbande als solchem und der Institution der Vereinskasse. Der Verband aber ist korporative Einheit, die Stiftung der Vereinskasse eine innere Angelegenheit. Die korporative Einheit ist solche nur nach außen; sie erhält Persönlichkeit nur von dem, über ihr herrschendem Rechte, sie wird Person nur durch ihr rechtliches Inverhältnissetzen mit Subjekten, die nach dem nämlichen Rechte Persönlichkeiten sind. Der Verein ist z. B. Persönlichkeit nicht gemäß seinen Statuten, sondern nur gemäß dem bürgerlichen Gesetze; die Gemeinde ist Persönlichkeit nicht nach ihrem autonomen Rechte, sondern nach dem Staatsrechte; der Staat ist Persönlichkeit nur nach Völkerrecht. Die Verbandskasse ist ebenfalls Einheit, die dadurch entsteht, daß das Gesamte der Anordnungen über diese Kasse zusammengefaßt und nach außen gekehrt wird. Das Außen liegt aber hier nicht so weit, wie das Außen des korporativen Verbandes; es liegt schon im Verhältnis zu den Mitgliedern des Verbandes; die Verbandskasse ist Persönlichkeit nach dem Verbandsrechte, im Verhältnisse zu den Mitgliedern des Verbandes. — Was die Einheit des Verbandes anbetrifft, so sieht Gierke dieselbe in einem konstanten Wirklichkeitskerne des Verbandes; die Einheit sei eine leiblich-geistige. Die Annahme einer besonderen, ständigen Wirklichkeitssubstanz neben der Flucht der Teile, ist aber haltlos. Wir denken uns die Dinge als beharrlich (identisch) trotz Wechsel ihrer Eigenschaften, allein dieses Beharrliche ist nichts für sich Bestehendes, sondern beruht bloß auf einer Form unseres Denkens. Die Denkform der Substanzialität wenden wir übrigens nicht an, um die Einheitlichkeit eines Dinges gegenüber seinen Teilen oder Akzedentien zu fixieren, sondern um das Verhältnis des Dinges zu anderen Dingen festzustellen. Das Ding ist beharrlich, identisch, d. h. es ist kein anderes, es ist das gleiche in Hinblick auf andere Dinge. Die Einheit eines Gegenstandes ist stets solche im Verhältnis zu anderem, nicht dem Dinge angehörendem; Einheit ist der positive Ausdruck für Unterschiedensein von etwas Zusammengefaßtem gegenüber andern Dingen. Die Zusammenfassung beruht auf der Ueberzeugung, daß etwas zusammengehört. Diese Ueberzeugung kann durch die sinnliche Wahrnehmung hervorgerufen werden, z. B. bei Betrachtung des menschlichen Leibes, sie kann aber nebst der sinnlichen Wahrnehmung noch auf Schlußfolgerungen und Kombinationen beruhen, so beim menschlichen Verbande. Hier genügt nicht bloß die Wahrnehmung der Mitglieder, um die Einheit hervorzurufen; wir müssen auch noch wissen, daß diese Mitglieder verbunden sind durch Statuten, durch eine Verfassung; die Notwendigkeit des Zusammenfassens und Abgrenzens liegt im verbindenden Rechte. Die Einheit des menschlichen Verbandes liegt in der Unterscheidung, die sich nach außen kehrt, in dem Verhalten zu Seinesgleichen und zu anderem. Die Annahme einer Einheit, die sich auch nach innen kehrt, die Teile umschließt und doch zu ihnen sich verhält, ist unfaßbar. Die Einheit des menschlichen Verbandes ist auch nicht eine leiblich-geistige, sondern bloß eine geistige. Sie besteht aus einem Vorstellungskomplexe, der sich allerdings auf sinnliche Wahrnehmungen stützt, mit diesem stets vereinbar zu sein sich bestrebt und deshalb Anspruch auf objektive Gültigkeit erhebt.

[1]) Die Stiftung besteht aus den Anordnungen über gesonderte Verwaltung und Zweckbestimmung wirtschaftlicher Güter als historischen Tatsachen, aus dem Vorhandensein dieser Güter selbst und aus der tatsächlichen Geltung der bezüglichen Anordnungen. Es ist nicht etwa das Vermögen selbst, das personifiziert wird. Eine solche Einheit, juristische Person ist auch der Fiskus. Vergl. meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, S. 105 und 106.

[2]) Vergl. hierüber namentlich Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.

[3]) Vergl. oben § 15.

§ 32. Die subjektiven öffentlichen Rechte der Bürger.

Es fällt außerhalb des Rahmens staatsrechtlicher Untersuchungen, die subjektiven Rechte überhaupt einer Betrachtung zu unterziehen. So kommt hierorts außer Berücksichtigung das große Gebiet der subjektiven Privatrechte.

Die subjektiven öffentlichen Rechte werden eingeteilt in die bürgerlichen und die staatsbürgerlichen Rechte. Die erstern stehen jedem im Staate befindlichen Individuum zu; man nennt sie auch Freiheits- oder Grundrechte. Die staatsbürgerlichen Rechte knüpfen sich an die Eigenschaft des Staatsbürgertums; sie bestehen hauptsächlich aus den politischen Rechten[1]).

Die Grund- und Freiheitsrechte sind solche, welche sich auf die freiheitliche Bewegung, auf die Grundlagen einer menschenwürdigen Existenz beziehen[2]). Sie können aber nur auf dem staatlichen Rechte beruhen; die Annahme, daß diese Rechte schon von der Natur aus bestehen, ist eine rein naturrechtliche[3]). Immerhin brauchen sie in der staatlichen Rechtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt zu sein; sie können sich auch aus dem staatlichen Rechte vermittelst Auslegung ergeben, besonders da die Freiheit und nicht die Unfreiheit zu vermuten ist[4]).

Die subjektiven öffentlichen Rechte sind Rechte im eigentlichen Sinne, nicht bloß Reflexerscheinungen. Das öffentliche Recht gewährt diese Rechte den Bürgern unmittelbar, es handelt sich nicht um einen Abglanz von Behördenpflichten, der auf die Bürger zurückfällt[5]). Es frägt sich, gegen wen sich diese

---

[1]) Die deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 unterschieden in Art. 16 zwischen bürgerlichen und politischen Rechten. Diese Unterscheidung wurde von der deutschen staatsrechtlichen Literatur aufgenommen. Jordan, Versuche, S. 409 sagt: „Der bürgerlichen Rechte sind alle Untertanen teilhaftig, insoweit sie dieselben auszuüben vermögen, weil sich diese Rechte auf die menschliche Selbstbestimmung beziehen; der staatsbürgerlichen aber nur diejenigen Bürger, bei welchen die verfassungsmäßigen Erfordernisse zum Staatsbürgerrechte eintreten. Auf den erstern beruht die persönliche Freiheit der einzelnen und auf den letztern die politische (staatsbürgerliche) Freiheit des Volkes." Diese Einteilung machen u. A. auch H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, § 87 und G. Meyer, Staatsrecht, S. 715, während Laband I, S. 138 als bürgerliche Rechte die Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden bezeichnet.

[2]) Ueber die Geschichte der Theorie der subjektiven öffentlichen Rechte vergl. namentlich Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 89 ff., Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, S. 31 ff. und Allgemeine Staatslehre, S. 369 ff.

[3]) Früher lehrte man allgemein, daß diese bürgerlichen Rechte gemäß dem Naturrechte und unveräußerlich dem Menschen zustehen, vergl. z. B. Jordan, Versuche, S. 411.

[4]) Als bürgerliche Rechte werden angeführt (Jordan, Versuche, S. 413 ff., H. A. Zachariae a. a. O., S. 88 ff., Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, S. 627 ff.): Die Gewissens- und Meinungsfreiheit, religiöse Freiheit und Preßfreiheit, Gewerbe-, Handels-, Niederlassungs- und Auswanderungsfreiheit, Schutz des Privateigentums und wohlerworbener Rechte, Verbot der Kabinetsjustiz, Garantie des ordentlichen Richters, Recht der Beschwerdeführung, Petitionsrecht, Versammlungs- und Vereinsrecht, Rechtsgleichheit, Schutz des Hausfriedens und vor willkürlichen Verhaftungen u. s. w.

[5]) H. A. Zachariae a. a. O., § 87, bemerkt: Wir behalten hier den gewöhnlichen Ausdruck „Recht" bei, obwohl bei dem Meisten, was hieher gehört, oder in den Verfassungen unter diesem Titel aufgezählt wird, von Rechten des einzelnen, als Bestandteilen einer individuellen Rechtssphäre, gar keine Rede sein kann, sondern es entweder Befugnisse sind, welche der einzelne vom Ganzen empfängt oder rechtliche Grundsätze über gewisse, aus der Natur und Bestimmung des Staates und dem Verhältnis des einzelnen zum Ganzen sich ergebenden Schranken der Regierungsgewalt, resp. Normen ihres Handelns. Nur die verkehrte Idee, daß man von einer ursprünglich unbeschränkten „natürlichen Freiheit" des einzelnen ausging oder von den „Urrechten des Menschen sprach", wo der einzelne als solcher gar keine Rechte hatte, erklärt die gewöhnliche Bezeichnung." Auf gleiche Erwägung gestützt hat namentlich Laband I S. 138 im Anschluß an Gerber behauptet, es handle

Rechte richten. Die gewöhnliche Annahme ist die, daß sie sich gegen den Staat richten. Da aber, wie wir ausgeführt haben, der Staat gegenüber seinen Mitgliedern nicht als Einheit und Rechtssubjekt auftritt und aufzutreten vermag, so muß die Annahme, als ob es sich bei den öffentlichen Rechten der Bürger um Beziehungen zum Staate handle, verworfen werden. Die meisten dieser bürgerlichen Rechte sind absolute Rechte, ähnlich wie im Privatrecht das Eigentum, das Recht auf den Namen u. s. w.; sie richten sich gegenüber jedermann im Staate, gegen Mitbürger und gegen die Organe im Staate; sie enthalten den Anspruch, daß das Recht respektiert, nicht gestört werde, so die politischen Rechte, das Recht der Gewerbe- und Handelsfreiheit, die freie Niederlassung, die Religionsfreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift u. s. w. Bei einzelnen Rechten ist es möglich, bestimmte verpflichtete Organe zu nennen, so beim Petitionsrechte und Beschwerderecht, das Recht auf Achtung des Briefgeheimnisses, das Recht auf Unterlassung willkürlicher Verhaftung und Hausuntersuchung, auf Nichtanwendung gesetzlich ausgeschlossener Strafarten u. s. w.

IV. Völkerrecht und vereinbartes Recht.

§ 33. Das Völkerrecht.

Bis anhin haben wir stets vom Rechte im Staate, von der staatlichen Rechtsordnung gesprochen. Hievon scheidet sich scharf und grundsätzlich ab das sog. Völkerrecht.

Das staatliche Recht beruht in der Organisation und entstammt dem maßgebenden Organwillen. Zwischen den Staaten als Rechtssubjekten ist nun aber keine Organisation vorhanden, es ist kein Organ aufgestellt, das eine Rechtsbildung von allgemeiner Geltung vorzunehmen vermöchte. Wohl stehen die Staaten zu einander regelmäßig in freundlichem Verkehre; sie unterhalten Beziehungen zu einander, treten durch ihre Vertreter wenn nötig zu Konferenzen zusammen und schließen Verträge ab, allein es existieren in dieser Beziehung keine organisatorischen Rechtssätze, welche irgendwie bindender Natur sind.

Dagegen herrscht ohne Zweifel ein Rechtssatz über den Staaten als Individualitäten, der Satz nämlich, daß die Verträge gehalten werden sollen, daß sie für die Zustimmenden verbindlich sind [1]). Woher stammt dieser Rechtssatz?

---

sich bei den bürgerlichen, bezw. Freiheits- und Grundrechten überhaupt nicht um subjektive Rechte. Jellinek, System, S. 63 ff., nimmt die Möglichkeit bloßer Reflexrechte an, ist aber davon entfernt, sämtliche subjektiven öffentlichen Rechte als Reflexrechte zu erklären. Ich halte dafür, daß überall, wo eine Verpflichtung oder Einschränkung der Kompetenz staatsrechtlicher Organe zu Gunsten einzelner gesetzlich besteht, wir es mit einem wahren subjektiven Rechte zu tun haben, und nicht bloß mit einem Abglanz objektiver Rechtsnormen. Die Schranken für die Befugnisse der Behörden sind vom Gesetze nicht zweck- und ziellos, sondern gerade mit Rücksicht auf die Individuen, zur Begünstigung derselben geschaffen und deshalb sind diese beabsichtigten Begünstigungen seitens des Rechts subjektive Rechte. Vergl. G. Meyer, Staatsrecht S. 722 und die dort Angeführten, ferner Blumer-Morel I., S. 355 ff. Tezner in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 21, macht darauf aufmerksam, daß bei der technischen Vervollkommnung des Schutzes, welchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit jedem Akte der Betätigung der dem Einzelnen ausdrücklich zuerkannten oder belassenen Willensfreiheit gewährt, sich die Behauptung, es handle sich um bloße Schrankenziehung für die Organe, nicht mehr aufrecht erhalten lasse.

[1]) Hegel, Philosophie des Rechts, § 333: „Der Grundsatz des Völkerrechts, als des allgemeinen, an und für sich geltenden Rechts zum Unterschiede von dem besondern Inhalte der positiven Traktate ist, daß die Traktate, als auf welchen die Verbindlichkeiten der Staaten gegeneinander beruhen, gehalten werden sollen.“

Man könnte für sein Bestehen den übereinstimmenden Willen der Staaten anführen; aber auch das wäre ein Vertrag, dessen Verbindlichkeit erst wieder bewiesen werden müßte, abgesehen davon, daß eine solche übereinstimmende Erklärung historisch nicht nachweisbar ist. Ebensowenig kann ein solcher Satz aus einer bezüglichen Gewohnheit hergeleitet werden. Der Satz ist vielmehr von Natur aus moralischer Natur, ein Imperativ, der nicht auf bloßen Verstandeserwägungen beruht, sondern der Gefühlswelt entspringt. In der Gewissenspflicht, auf welcher er beruht, liegt denn auch einzig das Treibende und Autoritative der Geltung [1]). Der Satz, daß Verträge gehalten werden sollen, wird häufig als selbstverständlich hingestellt [2]). Sein Dasein muß aber bewiesen werden [3]) und dieser Beweis läßt sich nur psychologisch führen [4]).

Es frägt sich, ob der Satz, daß Verträge [5]) zwischen den Völkern gehalten werden sollen, ein Rechtssatz sei, oder bloß ein moralischer Grundsatz. Wir können

---

[1]) Wo dieser Geltungsgrund nicht hinreicht, hört die Geltung auch dieses Satzes auf. Hegel, a. a. O.: „Weil aber das Verhältnis der Staaten ihre Souveränität zum Prinzipe hat, so sind sie insofern im Naturzustande gegeneinander, und ihre Rechte haben nicht in einem allgemeinen zur Macht über sie konstituierten, sondern in ihrem besondern Willen ihre Wirklichkeit. Jene allgemeine Bestimmung bleibt daher beim Sollen und der Zustand wird eine Abwechslung von dem den Traktaten gemäßen Verhältnisse und von der Aufhebung desselben."

[2]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 235: „Der Satz des Londoner-Protokolls vom 17. Januar 1871, daß kein Staat einseitig von einem geschlossenen Vertrage zurücktreten dürfe, ist keine rezipierte Regel des römischen oder eines andern Rechts, sondern einfach ein selbstverständlicher Rechtssatz. . . . Nicht das römische Recht ist es, aus dem das Völkerrecht geschöpft hat, sondern Vernunft und Moral sind es, aus denen sie beide den Stoff entnehmen. Die naturalis ratio ist die gemeinsame Quelle, aus der sie entspringen."

[3]) Das Bindende des Vertrages sieht Hegel a. a. O., S. 121, in dem zustande gekommenen „gemeinsamen Willen, in welchem die Willkür der Gesinnung und ihre Aenderung sich aufgehoben hat". Wenn Hegel den Satz Fichtes, die Verbindlichkeit des Vertrages vor der Leistung sei nur moralischer nicht rechtlicher Natur, zurückweist, so will er betonen, daß das sofort Verbindliche nicht bloß der Moral, sondern auch dem Rechte an sich angehört.

[4]) Schopenhauer begründet die Verbindlichkeit der Verträge (die Welt als Wille und Vorstellung, Cottasche Ausgabe Bd. 3. S. 200) folgendermaßen: „Indem ich einen Vertrag eingehe, ist die fremde verheißene Leistung unmittelbar und eigenständlich das Motiv zur Meinigen, nunmehr erfolgenden. Die Versprechen werden mit Bedacht und förmlich gewechselt. Die Wahrheit der darin gemachten Aussage eines jeden steht der Annahme zufolge in seiner Macht. Bricht der andere den Vertrag, so hat er mich getäuscht and durch Unterschieben bloßer Scheinmotive in meine Erkenntnis, meinen Willen nach seiner Absicht gelenkt, die Herrschaft seines Willens über das fremde Individuum ausgedehnt, also ein vollkommenes Unrecht begangen. Hierauf gründet sich die moralische Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Verträge."

[5]) Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, S. 69 und 70, unterscheidet zwischen Vertrag und Vereinbarung. Der Vertrag im gewöhnlichen Sinne verpflichtet entweder nur einen Kontrahenten zur Tätigkeit oder aber beide, dann jedoch zu Tätigkeiten verschiedenen Gehaltes; die Vereinbarung dagegen ist „Verschmelzung verschiedener, inhaltlich gleicher Willen". Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts, S. 194: „Vereinbarung ist die Erzeugung einer einheitlichen . . . Willenserklärung; Vertrag hingegen ist eine Verabredung mehrerer Personen über Vollziehen und Empfangen von Leistungen. Vereinbarung ist Willenseinigung zum Zwecke der Befriedigung gemeinsamer, Vertrag Willenseinigung zum Zwecke der Befriedigung entgegengesetzter oder doch nicht kongruierender Interessen." Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 62, betont namentlich die Eigenschaft der Vereinbarung als „gerichtet auf Erzeugung von Rechtssätzen", die Vereinbarung ist solche von Rechtssätzen. Die genannten drei Schriftsteller gehen jedoch meines Erachtens zu weit, wenn sie den ganz eigenartigen

diesen Satz als Rechtssatz bezeichnen, weil er einen Geltungsgrund hat und in Wirklichkeit (abgesehen von bloßen Ausnahmen) gilt; weil er ferner wie jeder Rechtssatz menschliches Verhalten bestimmt und zwar menschliches Verhalten in Hinblick auf den, schon durch die auswärtige Politik postulierten Zweck des friedlichen und geordneten Nebeneinanderbestehens der Staaten. Der Satz ist Rechtssatz ferner nicht bloß im Sinne des Rechts an sich oder Naturrechts, weil er nicht neben einem Satze des Gesetzesrechtes einhergeht, sondern einen solchen ersetzt.

Steht der Völkerrechtssatz, daß Verträge gehalten werden sollen fest, so ergibt sich daraus die Rechtsnatur sämtlicher Verträge und Vereinbarungen, welche die Staaten mit einander abschließen. Dabei ist zu betonen, daß diese Verträge nicht Völkerrecht schaffen, sondern sie unterstehen dem Völkerrechte, dem Völkerrechtssatze, daß sie gehalten werden sollen, sind aber nicht selbst Völkerrecht [1]).

Begriff des Beschlusses (vergl. S. 57 § 3 Note 4) ebenfalls mit dem Vereinbarungsbegriffe umfassen. Die Vereinbarung ist lediglich Unterart des Vertrages, auch bei ihr gibt es Kontrahenten, ist allseitiger Konsens notwendig, entsteht ein nur mit allseitigem Einverständnis oder durch vorgesehene Kündigung auflösbares Vereinbarungsverhältnis. Der Unterschied zwischen gewöhnlichem Vertrage und Vereinbarung liegt nur im Inhalte; die Grundsätze über Abschluß, Gebundenheit und Auflösung sind für beide Vertragsarten, den gewöhnlichen Vertrag und die Vereinbarung die gleichen. Den Gegensatz innerhalb des weitern Vertragsbegriffes ohne Miteinbeziehung des Beschlußbegriffes, hat Jellinek in seiner Lehre von den Staatenverbindungen 1882, S. 107 und 108, hervorgehoben, wenn er von Verträgen mit Gegensatz der Interessen und solchen von Koinzidenz der Interessen spricht. Als Beispiel ersterer Art nennt er Handels- und Zollverträge, sowie Friedensverträge, als Beispiel von Verträgen mit Solidarität oder Koinzidenz der Interessen: Verträge über Feststellung gemeinsamer Maße und Gewichte, die Schöpfung eines gemeinsamen Postverwaltungsgebietes u. s. w. Die Handels- und Zollverträge sind, nebenbei bemerkt, meines Erachtens Vereinbarungen nicht Verträge im engern Sinne, da sie zukünftige, noch nicht eingetretene Tatbestände, welche für Angehörige beider Staaten gleichmäßig von Bedeutung sein können, regeln. Auch Niederlassungs- und Auslieferungsverträge sind Vereinbarungen. Die Koinzidenz und Solidarität der Interessen braucht nicht eine total uniforme zu sein. Das Charakteristische der Vereinbarung liegt in der Abstraktheit des Inhaltes, in der Normengebung für zukünftige, gleichartige, ungewiß wie oft eintretende Fälle, während der Vertrag einen konkreten Inhalt hat, spezielle Leistungen beschlägt.

[1]) Die Schriftsteller, welche den Staatsvertrag als die Quelle des Völkerrechtes ansehen, sind zusammengestellt bei Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 32, Anm. Triepel legt ein großes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen Vertrag im eigentlichen Sinne und der Vereinbarung im Sinne Bindings. Die Folgerung Triepels, als ob es sich bei den Vereinbarungen um Aeußerung eines Gemeinwillens handle, welcher unmittelbar Recht schaffe, ist jedoch völlig unzutreffend. Das Vorhandensein eines Gemeinwillens, der mit dem Gesetzgebungswillen identisch ist, setzt eine Organisation voraus und damit ein Organ, dem diese Willensbildung zukömmt. Diese Organisation fehlt aber zwischen den Staaten; die Tätigkeit, welche zur Bildung der Vereinbarung führt, ist nicht Organtätigkeit, nicht Tätigkeit der Staaten, als Mitglieder eines bestehenden, rechtlich normierten Organes, sondern rein individuelle Parteitätigkeit. Die Vereinbarung unterscheidet sich vom gewöhnlichen Vertrage nur durch den Inhalt, nicht bezüglich der Bedingung des Zustandekommens. Die Vereinbarung ist neben dem gewöhnlichen Vertrage nur die besondere Art einer und derselben Gattung, nenne man die letztere Vertrag im weitern Sinne, Traktat oder Willenseinigung. Wie der Vertrag, so ist auch die Vereinbarung nur bindend gemäß dem Völkerrechtssatze, daß Traktate gehalten werden sollen. Die Vereinbarung kann deshalb nicht Quelle des Völkerrechtes sein, sie untersteht dem Völkerrechte. Wie eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Privatleuten nicht Privatrecht selbst ist, sondern als rechtsgeschäftlicher Akt dem Privatrecht unterstellt ist, von letzterm seine Kraft und Ausstattung erhält, so ist die Vereinbarung zwischen Staaten eine Rechtshandlung auf dem Boden des Völkerrechtes, eine Rechtshandlung, die das Völkerrecht weder zu erweitern, noch zu ergänzen vermag, und nur für die Handelnden in Betracht fällt. Die Vereinbarungen sind verbindlich, schaffen Recht durch das Mittel des Völkerrechts, ähnlich wie ein gegenseitiges Testament Recht für die Beteiligten schafft durch das Mittel des Privatrechtes.

Neben dem Rechtssatze, daß Verträge zwischen den Völkern gehalten werden sollen, sind noch andere Völkerrechtssätze möglich. So weit ein Geltungsgrund für einen Satz vorhanden ist und die Geltung eine wirkliche ist, haben wir Völkerrecht. Der Geltungsgrund kann namentlich in der Achtung vor Herkommen und Uebung bestehen; wir haben dann Völkergewohnheitsrecht.

§ 34. Die Staatsverträge.

Der Völkerrechtssatz, daß Verträge bindend sein sollen, bedarf der nähern Ausführung. Wir umfassen mit dem Ausdruck Verträge sowohl die eigentlichen Verträge, als die Vereinbarungen.

Wann ein Vertrag als gültig abgeschlossen zu erklären sei, beurteilt sich nach Völkerrecht; das letztere setzt den Begriff des Staatsvertrages fest und normiert die Voraussetzungen seiner Gültigkeit. Vernünftigerweise will nun das Völkerrecht das gültige Zustandekommen des Vertrages wohl nur dann anordnen, wenn die Verpflichtung von denjenigen Organen des Staates eingegangen wird, die gemäß dem eigenen, dem Landesrechte, bezügliche Verpflichtungen oder Rechtssätze zu begründen vermögen[1]). Eine Gebundenheit des Staates ist nur denkbar, wenn der Inhalt desjenigen, woran man gebunden werden soll, im Innern des Staates die gleiche Bedeutung genießt, wie das eigene Recht. Und da die Rechtsbildung bestimmten Organen zusteht, so müssen es auch diese Organe sein, die den Vertragswillen äußern.

Soll also ein Vertrag abgeschlossen werden, der für einzelne Organe Verpflichtungen oder Rechtssätze nach sich zieht, die gemäß dem Landesrecht auch von den betreffenden Organen begründet werden können, so genügt die Vertragserklärung dieser Organe[2]); soll der Vertrag Verpflichtungen und Rechtssätze für

---

[1]) Wie bei Verträgen zwischen Gesellschaften des Privatrechts nicht die Statuten derselben, sondern nur die über den Gesellschaften herrschenden staatlichen Rechtssätze zu bestimmen vermögen, wann ein Vertrag seinen Abschluß gefunden hat, so untersteht der Staatsvertrag bezüglich seines Abschlusses und seiner Perfektion nicht der Rechtsordnung des einzelnen Staates, sondern, als Geschäft zwischen den Staaten, der über den Staaten stehenden Rechtsordnung. Das Völkerrecht ist aber zu wenig ausgebildet und zu wenig kräftig, als daß es ein einheitliches Prinzip aufzustellen vermöchte, wie das staatliche Recht es tut, wenn es bestimmt, daß Gesellschaften, ohne Rücksicht auf statutarisches Recht durch den Vorstand verpflichtet werden. Das Völkerrecht enthält deshalb den Satz, daß die Voraussetzungen zur Eingehung einer Verpflichtung sich nach dem speziell staatlichen Rechte richten.

Für die Frage, welches Organ zum Abschluß eines Staatsvertrages berechtigt sei, kommt also das staatliche Recht zur Anwendung, allein nicht deshalb, weil dieses Recht den Abschluß des Vertrages beherrscht, sondern weil es vom Völkerrechte als maßgebend anerkannt wird. Laband, Staatsrecht II, S. 123: „Denn so wie die Privatrechtsordnung zwar die Voraussetzungen für den rechtswirksamen Abschluß von Rechtsgeschäften normiert, dabei aber sehr wohl den einzelnen juristischen Personen freistellen kann, durch ihre Statuten zu bestimmen, durch welche Organe und unter welchen Voraussetzungen und Formen sie rechtsgeschäftlich verpflichtet werden können, so kann auch die Völkerrechtsordnung in dieser Beziehung auf das Staatsrecht der einzelnen Staaten verweisen und sich auf die Aufstellung eines Blanquettrechtssatzes beschränken, der durch die Verfassungen der einzelnen Staaten für jeden derselben seine Ausfüllung erhält."

[2]) Wo also z. B. der Monarch oberster Kriegsherr ist, kann derselbe ohne Mitwirkung anderer Organe Schutz- und Trutzbündnisse, auch geheime abschließen; es genügt, wenn er die Verpflichtung kennt. In der absoluten Monarchie wäre der Monarch überhaupt imstande, Verträge nach jeder Richtung hin abzuschließen, er müßte den Inhalt dieser Verträge aber doch den andern Organen und den Bürgern mitteilen, sofern ein Verhalten derselben durch den Vertrag gefordert wird. Wo die Regierung eines konstitutionellen Staates auf

alle Organe, ja für alle Bürger herbeiführen, so muß die Vertragserklärung grundsätzlich vom Gesetzgeber ausgehen[1]).

Es besteht eine Theorie, wonach unterschieden wird zwischen dem völkerrechtlich bindenden Abschluß des Staatsvertrages und der Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit des Inhaltes des Staatsvertrages im Innern. Ein Staatsvertrag hat danach an und für sich keine Rechtswirkungen nach innen (gegen Behörden und Bürger), sondern einzig und allein nach außen; die Erfüllung des Vertrages geschieht dann durch Erlaß der bezüglichen Rechtsvorschriften im Innern[2]). Wir schließen uns dieser Theorie nicht an; die Gültigkeit und Wirksamkeit der Bestimmungen der Staatsverträge läßt sich nicht in eine völkerrechtliche und in eine staatsrechtliche spalten. Das Inwirksamkeittreten des Vertragsinhaltes gründet sich auf den Staatsvertrag. Der Inhalt eines gültig abgeschlossenen Vertrages wirkt unmittelbar verpflichtend auf diejenigen Organe und Bürger des Staates, die es angeht. Freilich müßten letztere den Vertrag auch kennen; geheime Verträge können nicht binden, sondern nur bekannt gemachte. Der Rechtsinhalt des Staatsvertrages ist im kontrahierenden Staate nicht Landesrecht, sondern Staatsvertragsrecht[3]). Es kann dagegen vorkommen, daß die

---

gewissen Gebieten das Verordnungs- oder Verfügungsrecht hat, kann sie auf diesen Gebieten auch von sich aus Verträge abschließen, ohne an Zustimmung des Parlamentes gebunden zu sein. Ich verweise z. B. auf die Uebereinkunft vom 15. Mai 1886 zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, Vereinigten Staaten, Italien, Portugal, Serbien und der Schweiz betr. Austausch amtlicher Erlasse und anderer Publikationen, auf die Verträge betr. gegenseitiger Zusendung von Volkszählungsmaterial, auf die Vereinbarungen betr. Ausstellung von Leichenpässen rc.

[1]) In dem konstitutionellen Staate muß also das Parlament seine Zustimmung geben. Art. 11. Abs. 3 der deutschen Reichsverfassung bestimmt, daß Verträge mit fremden Staaten, insoweit sie sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift herrscht keine Uebereinstimmung, vergl. Laband, Staatsrecht II, S. 125. In den Vereinigten Staaten steht das Recht, Staatsverträge abzuschließen dem Präsidenten in Verbindung mit dem Senate (2/3 Mehrheit) unter Ausschluß des Repräsentantenhauses zu. Die schweizerische Bundesverfassung Art. 85 Ziff. 5 bezeichnet als vertragschließendes Organ einzig die Bundesversammlung; einerseits ist das Einverständnis des Bundesrates nicht erforderlich und andererseits eine Mitwirkung des Volkes (Referendum) ausgeschlossen, vergl. meine Bemerkung im Archiv f. öffentl. Recht Bd. VII, S. 401, Anm 26. Das Verfassungsrecht Englands wird so ausgelegt, daß es zwischen bindendem Abschluß der Staatsverträge einerseits und der Vollziehbarkeit derselben andererseits einen Unterschied mache. Der Abschluß stehe dem König zu, die Vollziehbarkeit aber bedürfe eines Aktes des Parlamentes. Diese englische Auffassung ist der Ausgangspunkt einer besonderen Lehre geworden. — Im allgemeinen ist durch die Verfassung der Staaten die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen besonders geordnet. Dabei treffen wir Abweichungen gegenüber dem Grundsatze an, daß die gesetzgebenden Faktoren in gleicher Weise mitzuwirken haben wie bei einem Gesetze. Diese Abweichungen sind zum Teil Vereinfachungen (in Amerika Umgehung des Repräsentantenhauses, in der Schweiz Ausschluß des Referendums). Andererseits wird in Deutschland, wo der Kaiser kein Gesetzgebungsfaktor ist, für den Staatsvertrag die Mitwirkung desselben erfordert. In der Schweiz ist der Bundesrat, konsequent mit dem übrigen Verfassungsrechte, wonach er kein gesetzgebender Faktor ist, nicht vertragsschließendes Organ, solches ist einzig die Bundesversammlung.

[2]) Diese Unterscheidung wird, gestützt auf das englische Verfassungsrecht von Gneist für Preußen und von Laband für das Deutsche Reich entwickelt; vergl. Laband, Staatsrecht II, S. 114 ff., welcher diese Unterscheidung auch als innerlich begründet zu rechtfertigen sucht, vergl. auch Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 119 ff.

[3]) Vergl. Kaufmann, Das internationale Recht rc., S. 31. Es ist dies die ältere Theorie, vertreten namentlich von E. Meier (Ueber den Abschluß von Staatsverträgen 1874), ferner von Unger (Grünhuts Zeitschrift, Bd. 6, S. 399 ff.) und Störk (Wörter-

Regierungen verschiedener Staaten Verträge abschließen, wonach sie sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß innerhalb ihres Landes bestimmte Vorschriften erlassen, oder Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Hier muß unterschieden werden zwischen Abschluß und Erfüllung des Vertrages. Der Vertrag ist perfekt und gültig ohne Wirksamkeit im Innern, letztere soll noch begründet werden. Die vertragsschließenden Regierungen haben lediglich die Pflicht, in gutem Treuen für die Erfüllung zu sorgen; ist dies ihnen nicht möglich, infolge Widerstandes der gesetzgebenden Faktoren, so ist nicht der Vertrag gebrochen, sondern es liegt Unmöglichkeit der Erfüllung vor[1]).

Das Völkerrecht verlangt zur Gültigkeit der Vertragserklärung, daß letztere von denjenigen Organen erfolge, denen nach der Verfassung des Staates die Kompetenz hiezu zusteht. Man unterscheidet die Feststellung des Vertragsentwurfes und die Abgabe der Vertragserklärung. Die Feststellung des Entwurfes geschieht durch Unterhandlungen der betreffenden Regierungen, bezw. der von denselben bezeichneten Abgesandten und Unterhändler. Einigt man sich über den Inhalt, so wird ein Entwurf aufgestellt, und derselbe von den Beauftragten, die als Bevollmächtigte des Staatsoberhauptes bezeichnet werden, unterzeichnet. Die unterzeichnenden Bevollmächtigten sind also nicht bevollmächtigt zum Vertragsabschlusse selbst, sondern nur zur Feststellung des Vertragsentwurfes; sie unterzeichnen deshalb nicht im Namen des Staatsoberhauptes, da auch letzteres noch nicht gebunden sein will, sondern in eigenem Namen als Bevollmächtigte zum Entwurfe. Es wird dies gewöhnlich auch ausdrücklich betont, indem man die sog. Ratifikation vorbehält[2]). Der Entwurf der Bevollmächtigten wird nun=

---

buch des Deutschen Verwaltungsrechtes s. v. Staatsverträge § 7). Völkerrechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit im Innern des Staates beruhen nicht auf zwei besondern Akten, Abschluß des Vertrages und Befolgungsbefehl im Innern; letzterer ist bei einem gültigen Vertrage nicht mehr notwendig. Erforderlich ist natürlich die Publikation, wenn die Wirksamkeit des Vertrages sich auf Organe und Bürger erstrecken soll. Freilich haben wir mit dem Verfassungsrecht Englands, das völkerrechtliche Gültigkeit und Vollziehbarkeit im Innern unterscheiden soll, zu rechnen. In den Vereinigten Staaten, wo der Präsident mit Zustimmung (einer Zweidrittelmajorität) des Senates die Staatsverträge abschließt, ist die Frage der Voraussetzung der „Vollziehbarkeit" gleichfalls streitig. Es herrscht die Richtung vor, welche die gültig geschlossenen Verträge in Gemäßheit der Verfassung ohne weiters als „laws of the land" und vollziehbar erachtet. Nur wenn nach dem Staatsvertrage Geldbewilligungen erforderlich sind, muß das Repräsentantenhaus dieselben zuerst genehmigen, Kaufmann a. a. O. S. 35. Für Deutschland hat, entgegen Laband E. Meier (Ueber den Abschluß von Staatsverträgen 1874) ausgeführt, daß die innerlich widerspruchsvolle Trennung in völkerrechtliche Gültigkeit und staatsrechtliche Vollziehbarkeit nach dem Staatsrecht der kontinental-europäischen Staaten, speziell Deutschlands, nicht besteht.

[1]) Solche Verträge mit Erfüllungspflicht kommen vor; werden dann die staatsgesetzlichen Erlasse vorgenommen, so ist das in ihnen enthaltene Recht durchaus nur Landesrecht, nicht staatsvertragliches Recht. Wenn sich z. B. die Regierung Italiens verpflichten würde, die Gesetzgebung zu revidieren und zu ergänzen, um die Vernichtung der Singvögel zu unterdrücken, so wäre die bezügliche Gesetzesgebung Landesrecht, nicht Vertragsrecht, ebenso wenn sich die Regierung eines Staates verpflichten würde, für schärfere Bestimmungen gegen den Anarchismus im Innern zu sorgen. Verträge auf Vornahme landesgesetzlicher Erlasse sind in der Regel Verträge zwischen Regierungen; hier ist denn auch die Unmöglichkeit der Durchführung nicht Vertragsbruch; haben dagegen bei diesen Verträgen die gesetzgebenden Faktoren bereits mitgewirkt, so wäre die Nichtvornahme der Erlasse Vertragsbruch.

[2]) Der Ratifikationsvorbehalt bezieht sich sowohl auf das Staatsoberhaupt, wie auf das Parlament. Laband II, S. 122, von der Unterscheidung zwischen völkerrechtlicher Gültigkeit und staatsrechtlicher Vollziehbarkeit ausgehend, nimmt eine Legitimation des Staatsoberhauptes nach außen zum Abschlusse des Vertrages an, wenngleich das

mehr im Vertragsstaate dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt. Das Einbringen dieses Vertrages im Parlamente deutet darauf hin, daß auch das Staatsoberhaupt damit einverstanden ist. Gewöhnlich handelt es sich im Parlamente bei der Beratung nur darum, das Ganze anzunehmen oder abzulehnen. Allfällig vom Parlamente verlangte Abänderungen müßten veranlassen, daß der Vertragsentwurf vorläufig zurückgezogen und ein neuer angestrebt wird. Stimmt das Parlament zu, so wird der Vertragsentwurf mit einem Einleitungs- und einem Schlußsatze versehen, woraus ersichtlich ist, daß nunmehr die Vertragserklärung staatsrechtlich in Ordnung, komplet ist (Ratifikationsurkunde). Die Ratifikationsurkunde wird vom Staatsoberhaupte als Urkundsperson unterzeichnet

---

Oberhaupt bei der Vollziehung im Innern an die Zustimmung des Parlamentes gebunden sei. Von dem Standpunkte aus, der diese Unterscheidung grundsätzlich verwirft, sollte man auch zur Verwerfung der völkerrechtlichen Legitimation des Staatsoberhauptes gelangen. Allein eine Reihe von Schriftstellern, die die Unterscheidung Labands zwischen Abschluß und Wirksamkeit nicht machen, halten dennoch dafür, daß das Staatsoberhaupt das legitimierte und daher ratifizierende Organ sei, daß somit der Ratifikationsvorbehalt sich bloß auf das Staatsoberhaupt beziehe Das letztere wäre also grundsätzlich zur Ratifikation und damit zum Abschlusse legitimiert, es läge aber eine Bedingung vor, wonach die Gültigkeit der Ratifikation nur vorliegt, wenn die Zustimmung des Parlamentes erfolgt. Die Lehre, wonach die Zustimmung des Parlamentes nur Bedingung der Gültigkeit der Ratifikation durch das Staatsoberhaupt sei, wird mit verschiedenen Modifikationen vertreten durch Unger (Grünhuts Zeitschrift VI, S. 349 ff.), Gareis (Annalen 1874, S. 768 ff.), Prestele (Die Lehre vom Abschluß völkerrechtlicher Verträge 1882), Pröbst (Annalen 1882, S. 241), Jellinek (Gesetz und Verordnung 1887), Seligmann (Abschluß und Wirksamkeit von Staatsverträgen 1890), Wegmann, (Die Ratifikation von Staatsverträgen 1892) u. s. w. — Dem gegenüber wird von E. Meier (Ueber den Abschluß von Staatsverträgen) betont, daß die Zustimmung des Parlamentes da, wo sie nötig ist, zum Tatbestand der gültigen Vertragserklärung gehört und zwar als mitwirkende Vertragserklärung. Seligmann a. a. O., S. 104, glaubt, daß die Meiersche Theorie Schwierigkeiten biete, wenn die Zustimmung des Parlamentes erst nach der Ratifikation durch das Staatsoberhaupt erfolge: „wann ist nun ein Vertrag zustande gekommen, falls die parlamentarische Genehmigung erst nach der Ratifikation erteilt worden ist? Kann der nachträgliche parlamentarische Beitritt rückwirkende Kraft haben?“ Daß ein Staatsoberhaupt Verträge abschließt, bevor die notwendige Zustimmung des Parlamentes eingeholt wurde, kann seinen Grund darin haben, daß das Oberhaupt in diesem speziellen Falle irrtümlicherweise die Einholung der Zustimmung nicht für erforderlich erachtete oder weil es der Zustimmung sicher war und die Sache keinen Aufschub litt. In all' diesen Fällen ist die Zustimmung des Parlamentes Kompletierung eines mangelhaften juristischen Tatbestandes, eines unvollkommenen Beschlusses; die Zustimmung hat also das, was wir rückwirkende Kraft nennen. Vergl. auch Kaufmann, Die Rechtskraft ꝛc., S. 37, der für Rückwirkung eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten und Wheaton (Digest of the International Law) II, § 132, zitiert. Ich betrachte die Zustimmung des Parlamentes nicht als bloße Bedingung, aber auch nicht (wie E. Meier) als eine direkte Vertragserklärung, sondern als Element des notwendigen (einstimmigen) Beschlusses der Kammern und des Monarchen (vergl. S. 57 § 3 Note 4). Das Staatsoberhaupt ist nicht legitimiert zum Abschlusse, sondern bloß legitimiert zur Leitung der Verhandlungen. — Die Vertragserklärung als einstimmiger Beschluß der Parlamente und des Staatsoberhauptes kommt also juristisch gleich zustande wie das Gesetz, das ebenfalls ein (einstimmiger) Beschluß der gesetzgebenden Faktoren bedeutet. Hiebei sind vom juristischen Standpunkte aus die Erklärungen der Parlamente und des Monarchen völlig gleichwertig; jede dieser Erklärungen hat die gleiche Bedeutung als eine zum Beschlusse notwendige Zustimmungserklärung; keine Erklärung hat einen Vorzug, das Fehlen jeder einzelnen verhindert das Zustandekommen des Beschlusses. Der Begriff der Sanktion hat bei der Staatsvertragserklärung sowenig Berechtigung als beim Gesetze, man verstände denn unter Sanktion eben den einstimmigen Beschluß der vertragserklärenden, bezw. gesetzgebenden Faktoren, nicht aber die mit spezieller Autorität ausgestattete Erklärung eines speziellen Faktors (des Monarchen, des Bundesrates in Deutschland, des über Gesetze abstimmenden Volkes in der Schweiz).

und durch den Austausch oder die Niederlegung der Urkunden ist der Vertrag perfekt[1]). Die Publikation des Vertrages in den vertragsschließenden Staaten ist Pflicht der letztern.

Es ist zu betonen, daß die Organe des Staates, Parlament und Staatsoberhaupt, bei der Bildung der Vertragserklärung nicht als bloße Repräsentanten des Staates, sondern als Organe desselben handeln; dieses organschaftliche Handeln ist aber, weil für alle übrigen Organe und die Glieder maßgebend,

---

[1]) Es gehört zum Wesen des Vertrages, daß der Kontrahent nicht bloß den Vertragswillen faßt, sondern auch denselben in die Form der Erklärung bringt und diese Erklärung dem Kontrahenten übermittelt. Der Staatsvertrag ist nicht schon perfekt, wenn das Ministerium bezw. das Staatsoberhaupt und das Parlament ihre Zustimmungsbeschlüsse gefaßt haben, sondern erst, wenn die Erklärungen ausgefertigt und ausgetauscht werden. Es ist nun üblich, daß der Vertrag nur vom Staatsoberhaupte unterzeichnet wird (mit allfällig erforderlichen ministeriellen Gegenzeichnungen) und durch das Ministerium bezw. durch den Beauftragten des Oberhauptes zum Austausch gelangt. Das Staatsoberhaupt unterzeichnet deshalb im konstitutionellen Staate den Vertrag nicht in seiner Eigenschaft als vertragsschließendes Organ des Staates, sondern als Urkundsperson für die Tatsache, daß der übereinstimmende Beschluß der hiefür in der Gesetzgebung vorgesehenen Organe eingetreten sei. Die Erwähnung, daß das Parlament beigestimmt habe, geschieht nur in einzelnen Ländern (Frankreich, Vereinigte Staaten, Portugal, Schweiz), in den meisten (so auch in Deutschland) nicht; die Schlußformel enthält aber auch hier die Bestätigung, daß die Sache nunmehr in Ordnung sei. Immerhin bleibt es dem Gegenkontrahenten überlassen, sich zu erkundigen, ob das Parlament wirklich beigestimmt habe; er kann dies durch seine Gesandten in leichtester Weise ermitteln. Die Auffassung ist jedenfalls zurückzuweisen, als ob das Parlament gar nicht fähig wäre, völkerrechtliche Erklärungen abzugeben; es ist dies durchaus möglich und es ist auch in der Tat die Zustimmung zum Staatsvertrage Mitwirkung zu einem Beschlusse von völkerrechtlicher Bedeutung. Der Zustimmungsbeschluß des Parlamentes wird auch durchaus von dem Bewußtsein begleitet sein, daß er seine Bedeutung gegenüber dem auswärtigen Staate habe, daß er Bestandteil eines Beschlusses, bestimmt dem auswärtigen Staate zur Kenntnis gebracht zu werden, sei. Allerdings wird nicht der Beschluß des Parlamentes selbst, sondern nur der Beschluß, gebildet aus den Zustimmungen der Parlamente und des Staatsoberhauptes urkundlich ausgefertigt und mitgeteilt. In der Schweiz, wo das Parlament ausschließlich vertragsschließendes Organ ist, ist es bloß der Parlamentsbeschluß, welcher urkundlich durch den Bundesrat zur Ausfertigung und Kenntnisgabe gelangt. Die urkundliche Ausfertigung des Vertrages bedeutet dasjenige, was beim Gesetzeserlasse die Ausfertigung oder Promulgation bedeutet; die authentische Erklärung über das Zustandekommen des maßgebenden Organwillens. Die Bedeutung der Verurkundung und nicht der Vertragserklärung des Staatsoberhauptes selbst, hat die Unterzeichnung des Staatsvertrages unzweifelhaft in den Vereinigten Staaten; der Präsident erklärt den Vertrag als von den letztern abgeschlossen. Gleicherweise wird in Frankreich, sowohl zur Zeit des Kaiserreiches als gegenwärtig, der Vertrag durch die Unterschrift des Staatsoberhauptes als von Frankreich abgeschlossen verurkundet. In Deutschland erklärte früher der Kaiser mit seiner Unterschrift den Vertrag als von ihm abgeschlossen; in den letzten Jahren aber wird der Vertrag als von Deutschland, d. h. als von den maßgebenden Faktoren angenommen erklärt; die Unterschrift des Kaisers hat also die Bedeutung der Verurkundung. In der Schweiz gelangt die Vertragserklärung durch den Bundesrat auch nur zur Ausfertigung; der Bundesrat erklärt den Vertrag als von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Für Rußland ist die Frage offen, ob der Kaiser seine eigene Zustimmungserklärung verurkundet, ob er durch seine Unterschrift auf dem Vertrag die maßgebende Vertragserklärung abgibt, oder ob diese Unterschrift beides, die Vertragserklärung und Verurkundung umfaßt. In England erklärt der König den Vertrag auf seinen Namen abgeschlossen; betrachtet man nach englischem Staatsrechte den König als allein kompetent, den Vertrag abzuschließen, so könnte seine Unterschrift sowohl konstitutiver (vertragserklärender) als deklaratorischer (verurkundender) Natur sein. Wenn auch in Oesterreich, Belgien, Dänemark, Italien, Spanien u. s. w. die Ratifikationserklärung vom Abschlusse des Vertrages durch das Staatsoberhaupt spricht, so liegt doch die rein verurkundende Natur der Erklärung auch hier außer Frage.

zugleich Handeln des Ganzen; dadurch, daß die berufenen Organe handeln, handelt das Ganze.

Der Vertrag wird aufgehoben durch Ablauf der festgesetzten Zeit oder durch Kündigung[1]. Mit der Aufhebung des völkerrechtlichen Vertrages hört auch seine Wirksamkeit, seine Vollziehbarkeit im Innern des Staates auf.

§ 35. Das vereinbarte internationale Recht.

Durch die Staatsverträge werden in der Regel Rechtssätze vereinbart. Man braucht dabei nicht nur an die Konventionen über Post-, Eisenbahnfrachtverkehr, gewerbliches und künstlerisches Eigentum, über Zivilprozeßrecht u. s. w. zu denken; auch gewöhnliche Staatsverträge, wie Niederlassungs-, Auslieferungsverträge setzen Normen fest, die innerhalb der Vertragsstaaten zu gelten haben.

Dieses vereinbarte Recht können wir internationales Recht nennen, weil es in mehreren Staaten gleichmäßig und gleichwertig gilt. Es ist nicht selbst Völkerrecht; bloß seine Gültigkeit beruht auf dem Völkerrechte, leitet sich daraus ab. Es ist aber auch nicht Landesrecht, weil seine Quelle außer Landes, im völkerrechtlichen Vertrage besteht. Das vereinbarte internationale Recht nimmt also eine Zwischenstellung zwischen Völkerrecht und Landesrecht ein; es unterliegt dem Völkerrecht, steht aber über dem Landesrecht.

Die Rechtssubjekte, welche nach diesem internationalen Recht berechtigt und verpflichtet werden, sind nicht bloß die Staaten selbst[2]. Letztere sind allerdings die einzigen völkerrechtlichen Rechtssubjekte; ihre Vereinbarungen dringen aber in das Innere und berechtigen und verpflichten die Organe und Glieder unmittelbar[3].

---

[1] Hier tritt die Frage auf, ob das Staatsoberhaupt von sich aus die Kündigung vornehmen könne oder ob es hiezu wieder der Mitwirkung des Parlamentes bedürfe. Die Entscheidung dieser Frage macht das Völkerrecht wieder von den verfassungsmäßigen Bestimmungen der Staaten abhängig. Konsequenterweise sollte, wie zum Abschlusse, so auch zur Aufhebung das Parlament mitwirken. Mehrere Schriftsteller nehmen an, daß die vom Parlament erfolgte Genehmigung des Vertrages sich auch auf die Kündungsklausel erstrecke und also zugleich die entsprechende Ermächtigung für die Regierung enthalte, vergl. Laband II, S. 154. Diese Annahme ist aber lediglich Fiktion; der Umstand, daß in dem vom Parlamente gebilligten Vertrage eine Kündigung vorgesehen ist, involviert doch gewiß noch keine Ermächtigung des Parlamentes an die Regierung, diese Kündigung vorzunehmen, falls und wenn es ihr beliebe. Noch weniger kann in dieser Billigung der Kündungsklausel eine allgemeine Delegation des Aufhebungsrechtes an die Regierung erblickt werden. Vergl. meine Ausführung im Archiv für öffentliches Recht VI, S. 403, dagegen Heilborn, Archiv für öffentliches Recht XII, S. 188.

[2] Vergl. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, S. 3—27; vergl. auch S. 44: „Je nach dem Inhalte der internationalen Rechtsordnung, welche eine solche unmittelbare Rechtsregelung trifft, sind es verschiedene Klassen von Personen und verschiedene Kategorien von Staatsorganen, für deren Verhalten die Unmittelbarkeit der betreffenden internationalen Rechtsordnung rechtlich bedeutsam wird. Namentlich sind es aber auch die Gerichte, welche in den von ihnen zu entscheidenden Fällen als Organe der Rechtsprechung berufen sind, dieser Unmittelbarkeit Rechnung zu tragen und Recht zu sprechen, in Gemäßheit der betreffenden internationalen Rechtsordnung."

[3] Staatsverträge können sich allerdings darauf beschränken, dem Organe des Vertragsstaates eine Pflicht aufzuerlegen, rechtliche Regelung des Landesrechtes zu erlassen. Gewöhnlich nehmen aber die Verträge, bezw. Vereinbarungen diese Regelung selbst vor. „Wo dies aber geschehen ist und geschieht, da weichen rechtlich von der Rechtsordnung der internationalen Völkergemeinschaft als der höhern Rechtsordnung die Rechtsordnungen der in jenen befaßten einzelnen Staatsgemeinschaften. . . Darin besteht die Unmittelbarkeit der Rechtsregelung, daß die internationale Rechtsordnung nicht lediglich den in jener internationalen Völkergemeinschaft inbegriffenen Staatsgemeinschaften auferlegt, eine Rechtsregelung zu treffen, sondern daß sie selbst — in rechtlich maßgebender Weise — diese Rechtsregelung vornimmt". Kaufmann, a. a. O. S. 44.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken: Das vereinbarte internationale Recht hebt widerstreitendes Landesrecht ohne weiteres auf¹). Es frägt sich, ob auch widerstreitendes Verfassungsrecht aufgehoben werde. Wo zwischen Verfassungs- und einfacher Gesetzgebung nicht unterschieden wird, hat diese Frage keine Bedeutung. In den Staaten mit besonders gearteter Verfassungsgesetzgebung, gelten die gewöhnlichen Faktoren für den Vertragsabschluß nicht als kompetent, Rechtssätze zu vereinbaren, welche dem Verfassungsrechte zuwiderlaufen. Es läge dann auch völkerrechtlich ein Mangel in der materiellen Kompetenz der den Vertrag abschließenden Staatsorgane vor. Diesen Mangel zu untersuchen, festzustellen und die Konsequenz der Nichtigkeit zu ziehen, sind jedoch die Organe des Staates, insbesondere auch die Gerichte regelmäßig nicht befugt²). Bei Bundesstaaten (Vereinigten Staaten, Deutsches Reich und der Schweiz) tritt die Frage auf, ob dieselben Verträge eingehen können über Materien, die noch der Kompetenz der Gliedstaaten verblieben sind. Diese Frage ist nicht unbestritten, wird aber meistens bejaht³). Die vereinbarte Rechtsordnung hebt ohne weiteres früheres, zwischen den nämlichen Staaten vereinbartes Recht, sofern es widerspricht, auf⁴). Ein späteres Staatsgesetz, das einer vereinbarten internationalen

¹) Vergl. Kaufmann, S. 43—47 unter Berufung auf Urteile der Vereinigten Staaten, der Schweiz und des Deutschen Reiches.

²) In den Vereinigten Staaten ist die Theorie unbestritten, daß durch Staatsvertrag das Verfassungsrecht nicht abgeändert werden dürfe. Für die Schweiz äußert sich Blumer-Morel, Schweiz. Bundesstaatsrecht I, S. 245: „Der Bund ist gebunden durch die übrigen Bestimmungen seiner Verfassung, namentlich solcher, welche allgemein politische Grundsätze aufstellen, sowie solcher, welche den Kantonen gewisse Rechte ausdrücklich garantieren"; Dubs teilt die gleiche Auffassung. Kaufmann, a. a. O., S. 47. Es ist zum vornherein klar, daß die Gerichte eines Vertragsstaates nicht befugt sind zu prüfen, ob der Vertrag der Verfassung des andern Vertragsstaates widerspreche. Ob das Prüfungsrecht dahin bestehe, den Vertrag auf die Gemäßheit mit der eigenen Verfassung zu prüfen, hängt von dem eigenen Staatsrechte ab. Dieses Prüfungsrecht besteht regelmäßig nicht; Ausnahme in den Vereinigten Staaten.

³) „Man hat angenommen, daß durch solche international rechtliche Regelungen stets die nationalen Gesamtinteressen berührt würden, als deren verfassungsmäßig berufener Vertreter überhaupt und speziell in internationaler Hinsicht der Gesamtstaat erscheine. Und man hat die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Gesamtstaates zur internationalen Ordnung dieser Materien aus dem Umstande hergeleitet, daß nach der bundesstaatlichen Verfassung das Recht der Vertragsschließung mit fremden Staaten in der Hauptsache den Einzelstaaten versagt und nur dem Gesamtstaate vorbehalten sei." Kaufmann, S. 50, über die bejahenden Ansichten in den Vereinigten Staaten, vergl. S. 50—52. Für die Schweiz Blumer-Morel I, S. 241—246; durch die Annahme des Vertrages mit Groß-Britannien vom Jahre 1855, ferner desjenigen mit Baden vom 6. Dezember 1856 und Belgien vom 11. Dezember 1862 „war tatsächlich bereits entschieden, daß die Eidgenossenschaft in Verträgen mit dem Auslande Verpflichtungen eingehen dürfe in Bezug auf Gegenstände, die im Innern der Schweiz nicht zentralisiert, sondern der freien Verfügung der Kantone überlassen sind Einer ernsten und einläßlichen Prüfung wurde dann aber die Kompetenzfrage bei Anlaß der Genehmigung des Staatsvertrages mit Frankreich vom 30. Juni 1864 unterworfen." Der ständerätliche Bericht sagt u. a.: „Mit dem Rechte Verträge einzugehen, ist nach unserer Ansicht die Befugnis verbunden, über alle diejenigen Gegenstände zu statuieren, die dabei in Betracht kommen". Durch die Annahme dieses Staatsvertrages mit Frankreich war die Kompetenzfrage entschieden und ist seither nicht mehr aufgetaucht. Für das Deutsche Reich verneint die Kompetenzfrage Laband II, S. 126: „Der Kaiser kann über Angelegenheiten, die der Kompetenz des Reiches überhaupt nicht unterstellt sind, auch nicht durch internationale Verträge verfügen". Dafür v. Mohl, Gorius und Kaufmann, welcher, S. 54, Beispiele anführt, wo in Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten Materien geregelt wurden, die zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehört haben würden.

⁴) Kaufmann, S. 55—59.

Rechtsordnung widerspricht, ist unwirksam, es würde denn der staatliche Gesetzgeber mit dem Erlasse des Gesetzes die internationale Vereinbarung absichtlich brechen wollen[1]).

---

[1]) Das vertragliche internationale Recht geht dem Gesetzesrechte vor, das erstere beruht auf dem über den Staaten geltenden Völkerrechte, ist vertragsmäßig eingegangen und deshalb bindendes, einseitig nicht auflösbares Recht. Das Gesetzesrecht beruht auf dem innern Willensentschluß der Organe, es ist einseitig erlassenes und deshalb einseitig auflösbares Recht. Das Vertragsrecht dringt von außen in den Staat hinein und wirkt als ein höheres Recht; das Gesetzesrecht entwickelt sich im Innern des Staates. Kaufmann sagt S. 77: „Die Geltung des staatsvertraglich gesetzten internationalen Rechts beruht auf einer Quelle, über welche der einzelne Staat keine Autorität hat: nämlich auf der infolge einer Willenseinigung der Staaten durch gemeinsame Willenstat derselben erfolgten Schaffung und Wirksamkeitsmachung des internationalen Rechts ... Es kann seitens des einzelnen Staates einseitig nicht für die internationale Völkergemeinschaft außer Geltung gesetzt werden." M. a. W. Die Geltung des vereinbarten internationalen Rechts beruht auf dem Völkerrechte, welches über dem Landesrechte steht. Schon im sog. Londoner Protokoll vom 19. Februar 1831 hatten die europäischen Großmächte es als ein Prinzip des öffentlichen Rechts, als ein Prinzip höherer Ordnung bezeichnet, daß „Les Traités ne perdent pas leur puissance, quels que soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples." Aehnlich das Londoner-Protokoll vom Jahre 1871, vergl. Kaufmann, S. 71. Eine besondere Auffassung herrscht in den Vereinigten Staaten. Nach der Verfassung, Art. VI, 2 bilden die Verfassung, die darauf beruhenden Gesetze und Staatsverträge "the supreme law of the land". Weil nun die Staatsgesetze und die Staatsverträge in gleicher Weise als das höchste Gesetz des Landes bezeichnet sind, hat man gefolgert, daß sie auf den gleichen Fuß gestellt sind und keinem ein Vorzug oder ein höherer Rang vor dem andern gegeben sei und wenn deshalb ein späteres Staatsgesetz einem Staatsvertrage offenbar widerspreche, so sei der Richter gehalten, das Staatsgesetz anzuwenden nach dem Grundsatze; lex posterior derogat legi priori. Diesen Grundsatz hat der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten stets aufrecht gehalten, vergl. Kaufmann, S. 73 ff. Auch das Deutsche Reichsgericht scheint von der Annahme auszugehen, daß die Bestimmungen eines Staatsvertrages durch ein späteres Gesetz im Inlande rechtswirksam geändert oder außer Kraft gesetzt werden können. Heilborn, Archiv für öffentliches Recht Bd. XII, S. 174, bekämpft diesen Grundsatz nicht vom völkerrechtlichen, sondern speziell vom staatsrechtlichen Standpunkte aus. Wahrscheinlich bestimmt durch das Gefühl, daß wir es beim Vertragsrechte mit einer Rechtsquelle höherer Art zu tun haben, sucht die Praxis der Gerichte die Annahme von Widersprüchen zwischen späterm Gesetzesrechte und früherm Vertragsrechte möglichst auszuschließen. In einer Reihe von Entscheidungen hat der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten betont, daß die Gesetze, wenn es nach dem Wortlaut derselben irgendwie vermeidbar sei, nicht so ausgelegt werden dürfen, daß damit internationale Grundsätze verletzt werden. Es sei die Pflicht der Gerichte vorauszusetzen, daß die Staatsgesetzgebung das Vertragsrecht heilig halten wolle und es solle, wenn möglich, eine Auslegung des Gesetzes gefunden werden, welche keinen Bruch des Staatsvertrages in sich schlöße. In England, der Schweiz und in Deutschland herrschen ähnliche Grundsätze, vergl. Kaufmann, S. 65—69. Der richtige Grundsatz ist folgender: Bei Vorhandensein eines Widerspruches des spätern Staatsgesetzes zum frühern Vertragsrechte hat der Richter den Willen des Gesetzgebers zu erforschen, ob er absichtlich und bewußt den Vertrag ganz oder teilweise habe brechen wollen. Ob diese Absicht vorhanden sei, kann ohne große Schwierigkeiten aus den Verhandlungsprotokollen oder aus den Motiven eruiert werden. Es steht wohl außer Frage, daß der Gesetzgeber, wenn er einen Rechtsbruch gegenüber den Vertragsstaaten begehen will, bestehendes Staatsvertragsrecht außer Kraft zu setzen vermag. Die Organe, namentlich die Gerichte sind dabei an das Gesetz gebunden, es ist nicht ihre Sache, den völkerrechtlichen Rechtsbruch aufzuheben oder zu heilen. Das Staatsgesetz hat einen viel kräftigern Geltungsgrund als das mißachtete internationale Recht; den Staatsorganen stehen die eigenen Gesetze auch viel näher als das internationale Recht. Im Falle eines solchen, offenbar gewollten Rechtsbruches auf dem Gebiete des Völkerrechts hebt die Macht der Tatsachen die Geltung des internationalen Rechts auf und stellt an dessen Stelle anderes, eigenes Recht. Da aber der bewußte und beabsichtigte internationale Rechtsbruch eine äußerst schwerwiegende und folgenreiche Handlung ist, darf er nicht eher angenommen werden, als bis der offen-

kundige Beweis vorliegt. Beruht der objektive Widerspruch aber nicht auf doloser rechtswidriger Absicht, ist kein Rechtsbruch beabsichtigt, so dürfen die Gerichte nicht das Staatsgesetz, sondern nur das Vertragsgesetz anwenden, gestützt auf den wahren und erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Beides, Beobachtung völkerrechtlicher Rechtspflichten und Beseitigung vertraglichen Rechts kann nicht zusammen gewollt werden; der eine Wille schließt den andern aus, sie sind rein unverträglich. Liegt also der Wille, die völkerrechtliche Pflicht zu erfüllen vor, bezw. kann die Absicht des Gesetzgebers, einen Rechtsbruch zu begehen, nicht festgestellt werden, so muß der im Gesetze widersprechende Wille logischerweise weichen, er geht unter in dem auf Aufrechterhaltung des Vertrages gerichteten, maßgebenden Willen. So hat das schweizerische Bundesgericht (Bd. 18 S. 193) entschieden: Da das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 widersprechende Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge weder derogieren wollte, noch ohne Verletzung völkerrechtlicher Pflichten derogieren konnte, so bleibt im Verhältnis Deutschlands und der Schweiz die Bestimmung des Auslieferungsvertrages von 1874 in Kraft. Vergl. die zustimmenden Aeußerungen Kaufmanns, S. 83. Vergl. auch Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 364 ff.

Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

Zolltarif[1].

Erster Abschnitt.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues.

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mk.
	Getreide und Reis.	
1	Roggen	7
2	Weizen und Spelz	7,50
3	Gerste	7
4	Hafer	7
5	Buchweizen	5
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	1,50
7	Mais und Dari	5
8	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1,50
	Anmerkung zu Nr. 1 bis 8. Für Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, ist die Hälfte des Zolles für Körnergetreide zu entrichten.	
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen:	
	aus Gerste für 1 Doppelzentner Rohgewicht	10,25
	aus anderem Getreide do.	11
10	Reis, unpoliert	4
	Hülsenfrüchte, trockene (reife).	
11	Speisebohnen, Erbsen, Linsen	4
12	Futter-(Pferde- u. s. w.)Bohnen, Lupinen, Wicken	2,50
	Anmerkung zu Nr. 11 und 12. Für Hülsenfrüchte im Stroh ist die Hälfte des Zolles der betreffenden Arten zu entrichten.	
	Oelfrüchte und Sämereien.	
13	Raps und Rübsen, Dotter, Oelrettigsaat, Senf, Hederichsaat	5
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Buchedern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen	2
15	Leinsaat, Hanfsaat	0,75
16	Baumwollsamen, Elipenüsse, Sheanüsse, Butterbohnen, Stillingiasamen, Palmkerne (auch zerkleinert), Kopra, Rizinussamen	frei
17	Andere nicht besonders genannte Oelsämereien und Oelfrüchte	2
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	5
19	Grassaat aller Art	2
20	Runkelrübensamen, Zuckerrübensamen	1
21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Cichoriensamen; Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksamen, sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	frei

---

[1]) Der nachstehend abgedruckte Zolltarif entspricht den im § 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes angezogenen endgültigen Beschlüssen der XVI. Kommission des Reichstags über den Zolltarif mit der Maßgabe, daß die in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Aenderungen von Zollsätzen in den Tarif eingetragen sind. Den fortlaufenden Nummern sind, soweit sie abweichen, die in den Beschlüssen der Kommission aufgeführten Nummern, auf welche sich auch die Anführungen in den §§ 1 und 15 des Gesetzes beziehen, in Klammern beigefügt. [Offizielle Anmerkung im R.G.Bl.]

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
22	Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	4
	Anmerkung. Sämereien zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele können auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung zollfrei abgelassen werden.	
	Knollen- und Wurzelgewächse.	
23	Kartoffeln, frisch:	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli	2.50
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	frei
24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Küchengewächse dienenden	1
25	Zuckerrüben, auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	1
26	Cichorien (Cichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	2
	Grün- und Rauhfutter.	
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	1
	Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.	
28	Baumwolle, roh, auch gereinigt; Flachs, Hanf, Ramie (Chinagras, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt	frei
29	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegohren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen	85
30	Hopfen ... für 1 Doppelzentner Rohgewicht	70
31	Hopfenmehl (Lupulin) ... do.	100
32	Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert ... do.	frei
	Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln u. dergl).	
33	Küchengewächse, frisch:	
	Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl	2.50
	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten	20
	andere	4
34	Paraguaytee, Lorbeerblätter, Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet	4
35	Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	50
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	40
37 [36a]	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Gries aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	10
	Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Ziergärtnerei.	
38 [37]	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:	

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Pflanzen in Töpfen	30
	Pflanzen ohne Erdballen	20
	Rosen	40
	Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel	frei
	andere	15
39 [38]	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	frei
40 [39]	Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorstehend nicht genannt	frei
41 [40]	Blumen, Blüten, Blütenblätter und -Knospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei
42 [41]	Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei
43 [42]	Cycaswedel, frisch oder getrocknet	250
44 [43]	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	frei
	Obst.	
45 [44]	Weintrauben (Weinbeeren):	
	frisch	20
	gemostet, gegohren; Weinmaische	24
	Anmerkung. Als Weinmaische sind alle eingestampften oder eingeraspelten Weintrauben und Weinbeeren anzusehen und zu verzollen, auch wenn eine Gährung noch nicht oder nur teilweise eingetreten ist.	
46 [45]	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	4
	(47/9 [46/8]) Anderes Obst:	
47 [46]	frisch:	
	Aepfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt	
	vom 25. September bis 25. November	frei
	vom 26. November bis 24. September	2,50
	verpackt	10
	Aprikosen, Pfirsiche	8
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln	6
	Hagebutten und Schlehen sowie anderes vorstehend nicht genanntes Stein- und Kernobst	frei
	Erdbeeren	20
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Preißelbeeren, Wachholderbeeren und sonstige Beeren zum Genusse	5
48 [47]	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Aepfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	10
	Aprikosen, Pfirsiche	10
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 Kilogramm Rohgewicht	10
	in anderer Verpackung	15
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	8
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegohren	5
	Südfrüchte, auch Südfruchtschalen.	
50 [49]	Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet	frei

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
51 [50]	Apfelsinen, Citronen, Cedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch	12
52 [51]	Feigen, getrocknet; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 [52] fallenden	24
53 [52]	Datteln, getrocknet; Traubenrosinen	24
54 [53]	Mandeln, Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 [56] genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet	30
55 [54]	Ananas, frisch, auch geschält oder ohne Zucker eingekocht; Johannisbrot (Karobben, Karuben, auch gemahlen; Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	4
56 [55]	Mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Citronen	30
57 [56]	Pomeranzen, unreife (grün oder gelb, geschält oder ungeschält), auch in Salzwasser eingelegt; getrocknete bis Kirschgröße; Kokosnüsse	4
58 [57]	Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt, getrocknet, gemahlen; Cedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	4
	Frucht- und Pflanzensäfte.	
59 [58]	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert):	
	Citronen-, Pomeranzen- und anderer Südfruchtsaft	1
	Säfte von Obst, ungegohren	6
	Birkenwasser, ungegohren, und andere vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genusse	frei
60 [59]	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt	frei
	Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche.	
61 [60]	Kaffee, auch Kaffeeschalen (Kirschschalen und Pergamenthülsen):	
	roh	40
	gebrannt oder geröstet, auch gemahlen	60
62 [61]	Kaffeeersatzstoffe:	
	Cichorien (Cichorienwurzeln) und andere als Kaffeeersatzstoffe geeignete Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusatz von anderen Stoffen	10
	gebranntes und geröstetes Malz, auch gemahlen; andere Kaffeeersatzstoffe	40
63 [62]	Kakao:	
	roh in Bohnen, auch Bruch	20
	gebrannt oder geröstet, ungeschält	35
64 [63]	Kakaoschalen, roh, auch gebrannt	12
65 [64]	Tee	25
	Anmerkung. Tee zur Gewinnung von Tein, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert), kann auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung zollfrei abgelassen werden.	
66 [65]	Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt	10
67 [66]	Gewürze, anderweit nicht genannt, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Saffran, Sternanis (Badian), Vanille, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel,	

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel und dergleichen), auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt — 50

Anmerkung zu Nr. 66 [65] und 67 [66]. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele, sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) können auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung zollfrei abgelassen werden.

Sonstige pflanzliche Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauche.

68 [67] Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassava-Fasern und -Stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiswurzeln; Espartogras, sowie alle übrigen Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten u. s. w., anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht — frei

69 [68] Stuhlrohr (spanisches Rohr) und anderes edleres Rohr (z. B. Bambus-, Rebühner-, Zucker-Rohr), roh, ungespalten — frei

70 [69] Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht — frei

71 [70] Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weberkarden (Weberdisteln); Wermuth (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen — frei

72 [71] Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen — frei

73 Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande — 10

B. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

(74/6 [73/5]) Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:

74 [73] unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:

hart — 0,20 — oder für 1 Festmeter 1,80

weich — 0,20 — oder für 1 Festmeter 1,20

Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Ueberwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 10 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
75 [74]	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	0,50
	oder für 1 Festmeter	4
	weich	0,50
	oder für 1 Festmeter	3
76 [75]	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt	
	hart	1,25
	oder für 1 Festmeter	10
	weich	1,25
	oder für 1 Festmeter	7,50

Anmerkungen zu Nr. 74 [73] bis 76 [75].

1. Gedämpftes, getränktes (imprägniertes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt:
   im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mark,
   im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner:
   hartes Holz 0,30 Mark,
   weiches Holz 0,40 Mark.
2. Flöße (Holzflöße) unterliegen der Verzollung als Holz.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
77 [76]	Erikaholz (Bruyereholz) und Kokusholz, unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken	frei
78 [77]	Cedernholz (auch Bleistiftholz):	
	unbearbeitet oder lediglich mit der Axt oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet	0,10
	oder für 1 Festmeter	0,60
	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt	0,25

Anmerkung. Cedernholzbrettchen, die an einer oder zwei Schmalseiten geglättet sind, werden nicht als gehobelt behandelt.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
79 [78]	Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisander, Teakholz, Pockholz:	
	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet	0,20
	oder für 1 Festmeter	1,80
	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert	0,50
	oder für 1 Festmeter	4
	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt	1,25
	oder für 1 Festmeter	10
80 [79]	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:	
	aus hartem Holze	0,40
	oder für 1 Festmeter	3,20
	aus weichem Holze	0,40
	oder für 1 Festmeter	2,40

Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen unterliegen einem Zollzuschlage, welcher beträgt:
im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mark,
im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner:
hartes Holz 0,30 Mark,
weiches Holz 0,40 Mark.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
81 [80]	Holzpflasterklötze	1,25

Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze unterliegen einem Zollzuschlage von 0,40 Mark für 1 Doppelzentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
82 [81]	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer	1
	oder für 1 Festmeter	8
83 [82]	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	0,30
	oder für 1 Festmeter	2,40
	von anderem harten Holze	0,40
	oder für 1 Festmeter	3,20
	von weichem Holze	0,40
	oder für 1 Festmeter	2,40
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	
84 [83]	Korbweiden, auch gespalten:	
	ungeschält; auch Faschinen	0,55
	geschält	4
85 [84]	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen:	
	ungeschälte, nicht gehobelt	0,55
	geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen	4
	Anmerkung zu Nr. 84 [83] und 85 [84]. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittelst des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung.	
86 [85]	Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose), nicht über 1,20 Meter lang und nicht über 24 Centimeter am schwächeren Ende stark, unter Ueberwachung der Verwendung	frei
87 [86]	Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen)	frei
88 [87]	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	frei
89 [88]	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40
90 [89]	Korkholz (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet, auch in lediglich auseinandergeschnittenen Platten oder Stücken; auch Zierkorkholz	frei
91 [90]	Farbhölzer in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegohren (fermentiert)	frei
92 [91]	Gerbrinden, auch gemahlen	1,50
93 [92]	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	7
94 [93]	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	3
95 [94]	Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern)	frei
96 [95]	Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art	frei
97 [96]	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi, Traganthgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi	frei

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

98 [97] Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Oelkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe — frei

99 [98] Kampher, roh oder gereinigt; Manna (Mannazucker) — frei

C. Tiere und tierische Erzeugnisse.

Vieh, lebend.

100 [99] Pferde:

im Werte	bis 1000 Mark das Stück	für 1 Stück	90
	von mehr als 1000 bis 2500 Mark das Stück	do.	180
	von mehr als 2500 Mark das Stück	do.	360

Anmerkung. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden.

Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Stockmaß werden zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück abgelassen.

101 [100] Maulesel, Maultiere — für 1 Stück — 30

Anmerkung zu Nr. 100 [99] 101 [100]. Saugfohlen, welche der Mutter folgen, bleiben zollfrei.

102 [101] Esel — frei

103 [102] Rindvieh — für 1 Doppelzentner Lebendgewicht — 18

Anmerkungen.

1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden.
2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugochsen im Alter von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.

104 [103] Schafe — für 1 Doppelzentner Lebendgewicht — 18

105 [104] Ziegen — frei

106 [105] Schweine — do. — 18

107 [106] Federvieh:

Gänse — für 1 Stück — 0,70

— 24

Hühner aller Art und sonstiges Federvieh — 6

Fleisch und Zubereitungen von Fleisch.

108 [107] Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):

frisch, auch gefroren — 45

einfach zubereitet — 60

zum feineren Tafelgenusse zubereitet — 120

Anmerkungen.

1. Nicht lebendes Vieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch von Vieh.
2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) sowie gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) unterliegen einem Zollschlage von 20 vom Hundert.

Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
109 [107 a]	Schweinespeck	36
	Anmerkung zu Nr. 108 [107] und 109 [107 a]. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereiteten Fleische oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nachzulassen.	
110 [108]	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	30
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	35
	zum feineren Tafelgenusse zubereitet	75
	Anmerkung. Nicht lebendes Federvieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als nicht zubereitetes geschlachtetes Federvieh.	
111 [109]	Haarwild:	
	nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	30
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	35
	zum feineren Tafelgenusse zubereitet	75
112 [110]	Federwild:	
	nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	45
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	60
	zum feineren Tafelgenusse zubereitet	75
	Anmerkung zu Nr. 110 [108] bis 112 [110]. Genießbare Eingeweide von Federvieh und Wild unterliegen den für Fleisch von Federvieh und Wild festgesetzten Zollsätzen.	
113 [111]	Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton	30
114 [112]	Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild	70
	Fische, auch eingesalzener Fischrogen.	
115 [113]	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	Karpfen	15
	andere	frei
116 [114]	Gesalzene Heringe, unzerteilt:	
	in ganzen, halben, Viertel- oder Achtel-Tonnen für 1 Faß (Tonne)	3
	in anderer Verpackung; auch gesalzene Heringsmilch und Heringslake	2
117 [115]	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe):	
	getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Oel oder Gewürze einfach zubereitet	3
	mit Essig, Oel oder Gewürzen einfach zubereitet	12
	zum feineren Tafelgenusse zubereitet	75
118 [116]	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	300
	Anmerkung. Eingesalzener Fischrogen, nicht zum Genusse bestimmt, auf Erfordern vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert), wird zollfrei abgelassen.	
	Vorstehend nicht genannte Tiere.	
119 [117]	Seemuscheln lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:	
	Austern für 1 Doppelzentner Rohgewicht	100
	andere	frei
	Anmerkung. Der Bundesrat ist befugt, für Austernsetzlinge Zollfreiheit zu gewähren.	
120 [118]	Schnecken aller Art, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen; auch Froschkeulen, frisch, bloß abgekocht oder eingesalzen	frei
121 [119]	Schildkröten:	
	Land-, Süßwasser- und Sumpf-Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen	frei

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	See-Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen für 1 Doppelzentner Rohgewicht	100
122 [120]	Süßwasserkrebse:	
	lebend oder bloß abgekocht	frei
	von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art	60
123 [121]	Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:	
	Hummer und Langusten für 1 Doppelzentner Rohgewicht	100
	andere	24
124 [122]	Seekrebse, Seemuscheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froschkeulen, in anderer Weise als durch bloßes Abkochen oder Einsalzen zubereitet	75
125 [123]	Lebende Tiere, anderweit nicht genannt	frei

Tierische Fette.

126 [124]	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	12,50
127 [125]	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	5
128 [126]	Flomen (Fliesen, Liesen); premier jus	7
	Anmerkung. Premier jus, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2,50
129 [127]	Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Preßtalg	2,50
	Anmerkung zu Nr. 126 [124], 127 [125] und 129 [127]. Tierische Fette der bezeichneten Art zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2
130 [128]	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett)	2
131 [129]	Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett	3
132 [130]	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt	2
	Anmerkung zu Nr. 130 [128] und 132 [130]. Sind Abfallfette bei einem vom Bundesrate zu bestimmenden Wärmegrad ölig, so unterliegen sie der Verzollung nach Nr. 172 [170]. Dagegen wird nicht besonders genanntes Tierfett in ölartigem Zustande wie fettes Oel behandelt.	

Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren, anderweit nicht genannt.

133 [131]	Milch und Rahm, frisch, auch entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken	frei
	Anmerkung. Geronnene Milch, aus der die Molke größtenteils ausgeschieden ist, wird wie Käse verzollt.	
134 [132]	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	30
135 [133]	Käse	30
136 [134]	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	6
137 [135]	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	8
	Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Ueberwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen.	

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
138 [136]	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	frei
139 [137]	Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen: bei einem Gewichte des Stockes u. s. w. einschließlich des Inhalts:	
	von nicht mehr als 15 Kilogramm	frei
	von mehr als 15 Kilogramm	40
	Anmerkung. Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kästen bei einem Gewichte des Stockes u. s. w. einschließlich des Inhalts von mehr als 15 Kilogramm können zollfrei abgelassen werden, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehre des Inlandes zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesendet worden sind.	
140 [138]	Honig, in Waben oder ausgelassen oder in Bienenstöcken, -Körben, -Kästen (ohne lebende Bienen); auch künstlicher Honig	40
141 [139]	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen	10

Walrat und Hausenblase.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
142 [140]	Walrat, auch gereinigt	15
143 [141]	Hausenblase, echte und unechte	10

Tierische Spinnstoffe, Haare, Federn und Borsten.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
144 [142]	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	frei
145 [143]	Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten	frei
146 [144]	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten	frei
147 [145]	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen u. s. w.)	2
148 [146]	Schmuckfedern, auch gefärbt oder lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht, nicht zugerichtet	3
149 [147]	Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schutze gegen Fäulnis und Mottenfraß vorgerichtet	3
150 [148]	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen	frei
151 [149]	Borsten; Borstenersatzstoffe aus Horn, Fischbein oder anderen tierischen Stoffen	frei
152 [150]	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei

Felle und Häute.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
153 [151]	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh	frei
154 [152]	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	frei
155 [153]	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 [152] genannten), roh	frei

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
156 [154]	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten: gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157 [155]	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	frei
158 [156]	Knochenkohle, Knochenasche	frei
159 [157]	Schwämme (Meerschwämme):	
	roh oder bloß geklopft: auch Abfälle von bearbeiteten Schwämmen bearbeitet (gewaschen oder gebleicht), auch in Weißblech oder dergleichen gefaßt (Schreibtafelschwämme)	20
160 [158]	Sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurmeier und dergleichen), Tintenfischschulp (Blackfischbein), Fischschuppen, Ameiseneier, Seidenwurmschnüre, Rindergalle, Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, spanische Fliegen, Maiwürmer; auch Tierflechsen, zu Stöcken, Reitpeitschen oder dergleichen ganz grob vorgerichtet	frei
161 [159]	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge), sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genusse nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tierische Abgänge	frei

D. Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebengewerbe.

Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
162 [160]	Mehl, auch gebrannt oder geröstet:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten oder gerösteten Malzmehls), auch Reis oder Hülsenfrüchten	18,75
	aus Hafer	18,75
163 [161]	Reis, poliert	6
	Anmerkung. Polierter Reis zur Herstellung von Stärke unter Ueberwachung der Verwendung	4
164 [162]	Graupen, Gries und Grütze aus Getreide; auch Reisgries	18,75
165 [163]	Sonstige Müllereierzeugnisse:	
	aus Getreide (auch gemalztem) mit Ausnahme von Hafer oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis	18,75
	aus Hafer, auch gemalztem	18,75
	Anmerkung zu Nr. 162 [160], 164 [162] und 165 [163]. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen — mit Ausnahme von Reisgries und von gewalztem Reis — in Mengen von mehr als 3 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nachzulassen.	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Erzeugnisse der Oelmüllerei und der sonstigen Gewinnung fetter Oele.	
	(166/7 [164/5]) Fette Oele:	
166	in Fässern:	
[164]	Rapsöl und Rüböl	12
	Leinöl	4
	Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	10
	Anmerkung. Sesamöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	5
	Baumöl (Olivenöl), rein	10
	Anmerkung. Reines Baumöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2
	Lavat- und Sulfuröl	2
	Baumwollsamenöl	12,50
	Anmerkung. Baumwollsamenöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	5
	Holzöl	4
	Rizinusöl	9
	Anmerkung. Rizinusöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2
	anderes fettes Oel	10
	Anmerkung. Nicht besonders genannte fette Oele, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	4
167	in anderen Behältnissen:	
[165]	Baumöl (Olivenöl)	20
	Baumwollsamenöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	20
	Rizinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes Oel	20
	Anmerkung. Rizinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewichte des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 Kilogramm, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2
	(168/71 [166/9]) Pflanzliche Fette:	
168 [166]	Kakaobutter (Kakaoöl)	235
169	Muskatbutter (Muskatbalsam); Lorbeeröl, butterartiges:	
[167]	in Fässern	9
	in anderen Behältnissen	20
170	Baumwollstearin für 1 Doppelzentner Rohgewicht	12,50
[168]	Anmerkung. Baumwollstearin zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	5
171 [169]	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genusse nicht geeignet	2
	Anmerkung. Zum Genusse geeigneter pflanzlicher Talg unterliegt dem Zolle für Margarine.	
172 [170]	Oelsäure (Olein) und Oeldraß	4
	Stärke und Stärkeerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Umschließung als Schönheitsmittel (kosmetisches Mittel) sich darstellenden Puders.	
173 [171]	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen	16
174 [172]	Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Traganthstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Gutenmehl	18
175 [173]	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Gries aus Kartoffeln)	15

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Zucker.

176 [174] Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose)
raffinierter 40
anderer fester und flüssiger aller Art; auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft 40

177 [175] Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder syrupartig; auch Dextrinsyrup; gebrannter Zucker aller Art: Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcouleur oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercouleur): Zuckerfarben 40
Milchzucker 80

Getränke.

(178/9 [176/7]) Branntwein aller Art einschließlich des Weingeistes; Arrak, Rum, Kognak und versetzte Branntweine; Mischungen von Weingeist mit Aether und Lösungen von Aether in Weingeist:

178 [176] in Fässern:
Likör 240
anderer Branntwein 160

179 [177] in anderen Behältnissen 240

(180/1 [178/9]) Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert):

180 [178] in Fässern oder Kesselwagen:

mit einem Weingeistgehalte	von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	24
	von mehr als 14, aber nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100	30
	von mehr als 20 Gewichtsteilen in 100	160

181 [179] in anderen Behältnissen:
Schaumwein 120
anderer Wein und frischer Most 48

182 [180] Most von Trauben, eingekocht, auch mit Zucker, oder sonst eingedickt (Traubensyrup), auch weingeistfrei (unvergohren entkeimt [sterilisiert]); Rosinenextrakt, griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen 80

183 [181] Weintrüb (flüssiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger) 24

184 [182] Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke; ferner alle durch Zusatz von weinigen oder wässerigen Auszügen (Essenzen oder Tinkturen), von Gewürzen und Zucker oder in ähnlicher Weise aus Wein ohne Zusatz von Branntwein künstlich bereiteten Getränke:
in Fässern 24
in anderen Behältnissen 48

185 [183] Obstwein (auch in Gärung begriffener Obstmost) und andere gegorene Getränke aus Frucht- oder Pflanzensäften, sowie andere ohne Zusatz von Branntwein oder Wein künstlich bereitete Getränke; Maltonwein und Met; Milchwein (Kumys), auch Kefyr-Kumys:
in Fässern 24
in anderen Behältnissen 48

Anmerkung zu Nr. 184 [182] und 185 [183]. Die zu Nr. 184 [182] und 185 [183] gehörigen gegohrenen Getränke, welche die Eigenschaft von Schaumwein haben, werden wie dieser verzollt.

186 [184] Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen 6

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Essig und Hefe.	
187 [185]	Essig aller Art:	
	in Fässern oder Kübeln	10
	in anderen Behältnissen	48
	Anmerkung. Essig mit mehr als 15 Gewichtsteilen Essigsäure in 100 ist wie Essigsäure zu verzollen.	
	(188/9 [186/7]) Hefe:	
188 [186]	Weinhefe:	
	flüssig	24
	trocken oder teigartig	1,50
189 [187]	andere Hefe aller Art	65
	Wasser und Eis.	
190 [188]	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	frei
	Anmerkung. Mineralwasser in Flaschen, die einem Zolle von mehr als 3 Mark, oder in Krügen, die einem solchen von mehr als 1 Mark für 1 Doppelzentner unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	
191 [189]	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches	frei
	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.	
192 [190]	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei
193 [191]	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Oele, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Oelkuchen); auch Mandelkleie	frei
194 [192]	Rückstände von der Stärkeerzeugung, ausschließlich als Viehfutter verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasseschlempe	frei
195 [193]	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	1
	Anmerkung. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden, sind zollfrei.	
196 [194]	Weintreber	5
	Anmerkung. Weintreber zur Kognakbereitung werden unter Ueberwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
197 [195]	Andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime	frei
	E. Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabschnitten A bis D nicht inbegriffen.	
198 [196]	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	16
	Anmerkung. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nachzulassen.	
199 [197]	Anderes Backwerk einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	60
200 [198]	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl Gries oder Kleber, auch Kartoffelnudeln)	25
201 [199]	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Gries oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz; Mehl-(Oblaten-)Kapseln; auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig	25
	Anmerkung. Gefüllte Mehlkapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.	

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
202 [200]	Zuckerwerk und sonstige anderweit nicht genannte Zuckerwaren einschließlich der nicht gebackenen Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Traganthwaren, mit Zucker versetzt; Fruchtkerne, Gewürze, Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Sämereien, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert (kandiert, glaciert)	70
203 [201]	Kakao, gebrannter oder gerösteter, geschält, gemahlen, gepulvert, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcke geformt (Kakaomasse); mehr oder weniger entöltes Kakaopulver und dergleichen Kakaomasse; Kakaoschalen, gemahlen	65
204 [202]	Schokolade und Schokoladeersatzstoffe, in Tafeln oder Blöcken, auch gemahlen; Waren ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladeersatzstoffen; alle diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen	80
205 [203]	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt)	30
206 [204]	Margarinekäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt	30
207 [205]	Kunstspeisefett für 1 Doppelzentner Rohgewicht	12,50
208 [206]	Milch, eingedickt (Syrupmilch), auch mit Zusatz von Zucker	60
209 [207]	Eigelb und Eiweiß, zum Genusse zubereitet	60
	(210/1 [208/9]) Senf:	
210 [208]	gepulvert, auch entölt:	
	in kleinen für den Einzelverkauf bestimmten Aufmachungen	60
	in anderer Verpackung	6
211 [209]	mit Most, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereitet (Mostrich)	60
212 [210]	Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergleichen Essenz), sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergleichen); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, syrupartig eingedickt: Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (Kastanienextrakt) von genießbaren Kastanien; Kaffeepulver, gemischt mit gebranntem Zucker; Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille u. s. w. zubereitet; Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen; Kraftmehl, mit Zucker versetzt; Kefyrzeltchen, Limonadepulver	60
213 [211]	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Syrup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Syrup eingekocht, einschließlich des Schachtelmus (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig	60
214 [212]	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeisthaltig	240
215 [213]	Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt	80
216 [214]	Früchte (soweit sie nicht unter Nr. 215 [213] fallen), Gewürze, Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchengewächse, Mais, Sämereien, Südfruchtschalen und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Pasteten; Soßen (Saucen); Anchovis-, Krebs- und Sardellenbutter; Kapern; Mostwürste; Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber (auch Kartoffelnudeln) gefüllt mit Fleisch, Parmesankäse oder dergleichen; Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt oder mit Sardellen oder dergleichen gefüllt (farciert); Soja und andere Gegenstände des feineren Tafelgenusses, anderweit nicht genannt	75
217 [215]	Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Plasmon, Somatose, Tropon, Pepsin	frei

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
218 [216]	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet	60
219 [217]	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	75
220 [218]	Tabakfabrikate:	
	Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] u. s. w.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern	180
	Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt); Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe	85
	Kau- und Schnupftabak; Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak; Rauchtabak in Rollen, geschnitten u. s. w.; Tabakmehl, Tabakstaub und Abfälle von Tabakfabrikaten, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps); Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern	180
	Zigarren	270
	Zigaretten	270

Zweiter Abschnitt.

Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

A. Erden und Steine.

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
221 [219]	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm	frei
222 [220]	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	frei
223 [221]	Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Chamotte- und Dinasmörtel	frei
224 [222]	Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt	frei
225 [223]	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt:	
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	6
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	frei
226 [224]	Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227 [225]	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
228 [226]	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips	frei
229 [227]	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	frei
230 [228]	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese u. s. w.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	0,50
231 [229]	Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben	frei

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

232 [230] Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat), und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt; Flußspat, roh, auch gemahlen; Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith) frei

233 [231] Schiefer:
rohe Schieferblöcke 0,25
rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer 1,25
Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.

234 [232] Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt frei

235 [233] Edelsteine und Halbedelsteine, roh frei

236 [234] Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten frei

B. Erze, Schlacken, Aschen.

237 [235] Erze, auch aufbereitet; eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetriebe; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher frei

C. Fossile Brennstoffe.

238 [236] Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkoks (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers; Brennstoffe, künstliche (einschließlich der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare, (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse frei

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

239 [237] Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Oel aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt:
Schmieröle: auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl 10
andere 6

Anmerkungen.

1. Der Bundesrat ist befugt, mineralische Oele, die für andere gewerbliche Zwecke als für die Herstellung von Schmieröl, Leuchtöl oder Leuchtgas bestimmt sind, unter Ueberwachung der Verwendung vom Zolle frei zu lassen.
2. Der Bundesrat ist befugt, mineralische Oele, die für die Bearbeitung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt sind, unter Ueberwachung vom Zolle frei zu lassen. Die daraus gewonnenen Erzeugnisse sind wie ausländische zu behandeln, mit Ausnahme der leichten Oele, welche, soweit sie nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken einschließlich der Erzeugung von Leuchtgas verwendet werden, unter Ueberwachung der Verwendung auf Erlaubnisschein zollfrei bleiben.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	3. Der Bundesrat ist befugt, die Verzollung von gereinigten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen nach dem Raumgehalte mit der Maßgabe zuzulassen, daß dabei für 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. 1 Doppelzentner gerechnet wird.	
240 [238]	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	frei
241 [239]	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen	frei
242 [240]	Bernstein, roh; auch Bernsteinstaub und Bernsteinmasse; Jet (Gagat), unbearbeitet	frei
243 [241]	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Torfteer; Braunkohlenteer; auch Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	frei

E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe.

244 [242]	Steinkohlenteer; auch Steinkohlenpech	frei
245 [243]	Steinkohlenteeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Kumol, Toluol, Xylol, und schwere, z. B. Anthrazenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphta und sogenannter Kohlenwasserstoff	frei
246 [244]	Naphtalin; Anthrazen; durch einfache Destillation des Steinkohlenteers hergestellte nicht ölartige Erzeugnisse, z. B. Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinöl), Anilinsalze und andere Steinkohlenteerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphtylamin, Resorzin, Naphtol, Phtalsäure u. s. w.)	frei

Dritter Abschnitt.

Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren.

		Zollsätze für 1 Doppelzentner Mark
247 [245]	Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt u. s. w.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstumpfen; Baumwachs (Wachskitt)	15
248 [246]	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	frei
249 [247]	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin	15
250 [248]	Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt); Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. s. w.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	10
251 [249]	Weichparaffin	10
252 [250]	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Zeresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	23
253 [251]	Wachswaren mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzchen und der Wachsperlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	fein geformte (Wachsblumen, Wachsfiguren, Wachsfrüchte, Wachsköpfe, Wachsmasken und dergleichen)	200
	andere	30
	Anmerkung. Zeresinwaren werden wie Wachswaren verzollt.	
254 [252]	Schmierseife, gemeine weiche (Kaliseife, Faßseife); flüssige Wasserglasseife; Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- u. s. w. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur)- oder dergleichen Zwecken; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	5
255 [253]	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- u. s. w. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 [254] fallen	10
256 [254]	Waren der in Nr. 254 [252] und 255 [253] genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 [252] genannten; Seifenpulver; feine weiche Seife; Seifenblätter (Seifenpapier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife	30
	Anmerkung zu Nr. 254 [252] bis 256 [254]. Seifenersatzstoffe, z. B. Erzeugnisse aus der Seifen- (Quillaja-) Rinde, unterliegen den Zollsätzen für Seife.	
257 [255]	Glyzerin, roh oder gereinigt; Unterlauge von Seifensiedereien	frei
258 [256]	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend); Lanolin und Lanolinverbindungen für 1 Doppelzentner Rohgewicht	12
259 [257]	Wagenschmiere	10
260 [258]	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt für 1 Doppelzentner Rohgewicht	12
261 [259]	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	3
262 [260]	Schuhwichse, nicht unter Nr. 261 [259] fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Zeresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen	18
263 [261]	Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt (Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen), z. B. Eisenoxid, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerdeseife (Aluminiumpalmitat); Poliersteine (aus gebrannten, gemahlenen oder geschlemmten Erden mit Stearin, Talg u. s. w. geformte Steine); Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz, hergestellt	10
264 [262]	Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fällt	36

Vierter Abschnitt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
265 [263]	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	frei
266 [264]	Alkalimetalle, andere sonst nicht benannte Metalle	frei

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
267 [265]	Brom	frei
268 [266]	Jod	frei
269 [267]	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher)	frei
270 [268]	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert; Spenzemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	frei
271 [269]	Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist	frei
272 [270]	Salzsäure	frei
273 [271]	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	frei
274 [272]	Salpetersäure	frei
275 [273]	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	frei
276 [274]	Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	8
277 [275]	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), und Essigsäureanhydrid:	
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 20 Kilogramm	12
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 20 Kilogramm	48
278 [276]	Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate)	frei
279 [277]	Weinsäure (Weinsteinsäure), Zitronensäure	8
280 [278]	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]), sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren, auch Abraumsalze, neben der inneren Abgabe für 1 Doppelzentner Reingewicht	0,80
281 [279]	Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsoole)	frei
282 [280]	Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze	3
283 [281]	Chlorbaryum (Baryumchlorid)	frei
284 [282]	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	frei
285 [283]	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Bromeisen	frei
286 [284]	Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumkarbonat, Hirschhornsalz)	5
287 [285]	Soda, natürliche und künstliche:	
	roh, auch kristallisiert	0,90
	kalziniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt	1,50
288 [286]	Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbikarbonat)	1,50
289 [287]	Aetznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Aetzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
290 [288]	Pottasche aller Art; auch Schaffschweißasche	2
291 [289]	Schlempekohle	frei
292 [290]	Chlorkalk und Bleichlaugen; Baryumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	1
293 [291]	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	frei
294 [292]	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	0,25

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
295 [293]	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	frei
296 [294]	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	2
297 [295]	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	frei
298 [296]	Ammoniak-, Kali- und Natronalaun, schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat), Tonerdealaun, Tonerdenatron (Natriumaluminat), Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumazetat); Tonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit	3
299 [297]	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	frei
300 [298]	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	frei
301 [299]	Zinnoxyd	6
302 [300]	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	3
303 [301]	Salpetersaures Natron (Natronsalpeter, Chilesalpeter, Natriumnitrat)	frei
304 [302]	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat), salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat)	frei
305 [303]	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	frei
306 [304]	Magansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	frei
307 [305]	Wasserglas (Kalium- und Natrium-Silikat)	1
308 [306]	Kali-Blutlaugensalz (Ferrozyankalium [Kaliumeisenzyanür] und Ferrizyankalium [Kaliumeisenzyanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferrozyannatrium [Natriumeisenzyanür] und Ferrizyannatrium [Natriumeisenzyanid]), Zyankalium (Kaliumzyanid)	8
309 [307]	Essigsäuresalze (Azetate), anderweit nicht genannt, sowie Azetonöl	1
310 [308]	Bleizucker, Bleiessig	1
311 [309]	Weinstein:	
	roh:	frei
	gereinigt (raffiniert); auch Natronweinstein	8
312 [310]	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	8
313 [311]	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	frei
314 [312]	Kohlensaurer Strontian, künstlicher (Strontiumkarbonat), salzsaurer Strontian (Strontiumchlorid); Strontiumoxyd, Strontiumhydroxyd	2
315 [313]	Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid) fest oder flüssig	frei
316 [314]	Kalziumkarbid, Aluminiumkarbid, Siliziumkarbid (Karborund) und anderweit nicht genannte Metallkarbide	4
317 [315]	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden unter einander oder mit Metallen	frei

B. Farben und Farbwaren.

318 [316]	Tierische Farbstoffe, z. B. Kochenille, wilde, zahme und unechte (tierischer Kermes), auch gemahlen oder in Teigform; Kochenillekarmin; Sepia	frei
319 [317]	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe	frei

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
320 [318]	Alizarinfarbstoffe, trocken oder in Teigform	frei
321 [319]	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei
322 [320]	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	10
323 [321]	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	15
324 [322]	Bleimenge, Bleiweiß	1
325 [323]	Barytweiß (Permanentweiß)	3
326 [324]	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinksulfidweiß (Lithopon)	2
327 [325]	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	10
328 [326]	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
	flüssig	2
	fest	4
	Anmerkung. Flüssige Farbholzauszüge und flüssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 28° Bé. werden wie feste verzollt.	
329 [327]	Erdfarben:	
	Kreide, geschlemmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
	andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	0,50
330 [328]	Ruß; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze	5
331 [329]	Bronzefarben	frei
332 [330]	Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei
333 [331]	Andere nicht zubereitete Farben	frei
334 [332]	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze hergestellt	10
335 [333]	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
336 [334]	Die in Nr. 335 [333] genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glyzerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben- und Tuschenkasten	20
337 [335]	Tinte und Tintenpulver	5
338 [336]	Graphit:	
	geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen)	4
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	6
339 [337]	Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide) auch in Holz gefaßt	6
340 [338]	Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide geschnitten oder geformt:	
	ungefaßt oder nur mit Papier bezogen	20

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

mit Fassung aus gemeinem Holze zum handwerksmäßigen Gebrauche (Zimmermannsstifte) 25
andere, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen 40

C. Firnisse, Lacke, Kitte.

341 [339] Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl 7

342 [340] Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeiste zur Syrupdicke aufgelöster Schellack) 30

343 [341] Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Azeton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylazetat) 25

344 [342] Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegellack); Flaschenlack 3

345 [343] Oelkitte (Firniskitte), Harzkitte, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte mit Ausnahme von Asbestkitt, Mineralkitt (Asphaltkitt), Schellackkitt und Wachskitt (Baumwachs) 3

346 [344] Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatze von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt frei

D. Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel).

347 [345] Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte; auch Kognaköl (Weinbeeröl):
in Fässern 160
in anderen Behältnissen 240

348 [346] Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol 20
Anmerkung. Fuselöle mit einem Weingeistgehalte von 8 Gewichtsteilen oder darüber in 100 sind wie Branntwein zu verzollen.

349 [347] Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh 5

350 [348] Holzgeist, gereinigt; Azeton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung 20

351 [349] Azetaldehyd, Paraldehyd 40

352 [350] Holzteeröl (Wachholderteeröl u. s. w.), auch gereinigt; Kautschuköl; Tieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl) frei

353 [351] Flüchtige (ätherische) Oele:
Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist (Harzessenz), Kampheröl (flüssiger Kampher) frei
andere flüchtige (ätherische) Oele; ferner Menthol (Mentakampher), auch in Umschließungen aus Holz (Migränestifte) 30

354 [352] Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Kumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe) 80

355 [353] Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, sowie wohlriechende fette und mineralische Oele:
bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 Kilogramm 20
bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 Kilogramm 100

356 [354] Aether- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Verschönerungsmittel); äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer; wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig	300
357 [355]	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig:	
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 Kilogramm	20
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 Kilogramm	100
358 [356]	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	100
	Anmerkung. Puder, Schminken, Zahnpulver, nicht wohlriechend, unterliegen ebenfalls der Verzollung nach Nr. 358 [356], falls sie sich durch ihre Umschließungen als Schönheitsmittel (kosmetische Mittel) darstellen.	

E. Künstliche Düngemittel.

359 [357]	Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garneelen- u. s. w. Guano); auch natürlicher Guano; Tiermehl, Flechsenmehl, gemahlener tierischer Dünger (Poudrette)	frei
360 [358]	Knochenmehl	frei
361 [359]	Thomasphosphatmehl	frei
362 [360]	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	frei
	Anmerkung zu E. Vorstehend nicht genannte an sich zollpflichtige Stoffe, welche zu Düngezwecken bestimmt sind, können auf besondere Erlaubnis und erforderlichen Falles unter Ueberwachung der Verwendung zollfrei abgelassen werden.	

F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.

363 [361]	Schießbaumwolle, Kollodiumwolle	3
364 [362]	Schießpulver, Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel:	
	nicht in Hülsen oder Kapseln	frei
	in Hülsen oder Kapseln, nicht unter Nr. 365 [363] oder 366 [363a] fallend	3
365 [363]	Zündpillen, Zündspiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoßzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	30
366 [363a]	Gefüllte Patronen:	
	mit Kupfer- oder Messinghülsen	30
	mit Papier- oder Papphülsen	12
	mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	24
367 [364]	Zündhölzer; Zündstäbchen aus Pappe	10
368 [365]	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	10
369 [366]	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	30
370 [367]	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	5

G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.

Nr.	Ware	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
371 [368]	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	120
372 [369]	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend	frei
373 [370]	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 [204] fallen	10
374 [371]	Rohleim (entkalkte Knochen)	8
375 [372]	Leim, aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt	5
376 [373]	Blätter, Flittern, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	30
	Anmerkung. Gefüllte Gelatinekapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.	
377 [374]	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen, sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	10
378 [375]	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
379 [376]	Verdichtete Gase einschließlich der als Umschließung dienenden Stahlflaschen	6
380 [377]	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen	frei
381 [378]	Kollodium und Zelloidin	24
382 [379]	Chloroform und Chloralhydrat	20
383 [380]	Bromoform und Jodoform	frei
384 [381]	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt:	
	flüssig	14
	fest	28
	Anmerkung. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé. werden wie feste verzollt.	
385 [383]	Süßholzsaft, mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, Brustteig	60
	anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt	frei
386 [384]	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbstoff-Auszüge):	
	nicht äther- oder weingeisthaltig	40
	äther- oder weingeisthaltig	60
387 [385]	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen; zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	60
388 [386]	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	40
	Anmerkung zu Nr. 386 [384] bis 388 [386]. Aether- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unterliegen der Verzollung als Branntwein, falls zur Herstellung der gleichartigen Waren im Inlande nicht ungenießbar gemachter (undenaturierter) Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.	
389 [387]	Geheimmittel	500
390 [388]	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	frei

Fünfter Abschnitt.

Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.

A. Seide.

Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Rohseide, künstliche Seide, Floretseide und Seidengespinste.	
	(391/3 [389/91]) Rohseide; auch Steckmuschelseide;	
391 [389]	ungefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	zweimal gezwirnt	200
392 [390]	gefärbt (auch weiß gefärbt):	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	36
	zweimal gezwirnt	250
	Anmerkung zu Nr. 391 [389] und 392 [390]. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:	
	a) ungefärbt	frei
	b) gefärbt (auch weiß gefärbt)	36
393 [391]	in Verbindung mit anderen Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt	36
	(394/5 [392/3]) Künstliche Seide:	
394 [392]	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	30
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	60
395 [393]	zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	90
	(396/7 [394/5]) Floretseide (Abfallseide):	
396 [394]	ungekämmt	frei
397 [395]	gekämmt:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	12
398 [396]	Floretseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	36
	in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt	36
399 [397]	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	300
	aus Floretseide	75
400 [398]	Rohseide, künstliche Seide und Floretseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	300
	Waren ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Floretseide).	
401 [399]	Dichte, ungemusterte, taffetbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	300
	(402/3 [400/1]) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben):	
402 [400]	ganz aus Seide:	
	im Stücke als Meterware eingehend	900

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen	1 200
403 [401]	teilweise aus Seide:	
	im Stücke als Meterware eingehend	500
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen	650
404 [402]	Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):	
	ganz aus Seide	800
	teilweise aus Seide	450
405 [403]	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:	
	ganz aus Seide	800
	teilweise aus Seide	450
406 [404]	Tüll ganz oder teilweise aus Seide:	
	ungemustert	250
	gemustert	800
407 [405]	Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide	1 000
408 [406]	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen):	
	im Gewichte von von mehr als 20 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	1 000
	im Gewichte von von 20 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	1 500
	Anmerkung. Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen), zum Besticken auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung	1 000
409 [407]	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	ganz aus Seide	800
	teilweise aus Seide	550
410 [408]	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:	
	gestickte	800
	gewebte	800
	andere	800
411 [409]	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide:	
	auf undichten Geweben der Nr. 408 [406]	1 300
	auf anderen Grundstoffen	900
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 50 vom Hundert.	
412 [410]	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen, sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren:	
	ganz aus Seide	800
	teilweise aus Seide	450
	Anmerkung. Lazets (Litzen) ganz oder teilweise aus Seide, zur Herstellung von Posamenten, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung	36

B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife).

Wolle und andere Tierhaare, bearbeitet.

413 [411] Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare des Schafkameels, des Kameels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-),

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen	frei
414 [412]	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt	frei
415 [413]	Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt	5
416 [414]	Wolle und andere Tierhaare, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 [413] genannten Krollhaare	2

Gespinste aus Wolle oder anderen Tierhaaren.

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
417 [415]	Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweidrähtig:	
	roh	3
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	5
	(418/9 [416/7]) Genappes-, Mohair- und Alpakagarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:	
418 [416]	roh:	
	eindrähtig	2
	zwei- oder dreidräthig	2
	vier- oder mehrdrähtig	20
419 [417]	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	2
	zwei- oder dreidrähtig	6
	vier- oder mehrdrähtig	20
	(420/1 [418/9]) Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Zentimeter Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat:	
420 [418]	roh:	
	eindrähtig	3,50
	zwei- oder dreidrähtig	4
	vier- oder mehrdrähtig	24
421 [419]	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	6
	zwei- oder dreidrähtig	14
	vier- oder mehrdrähtig	24
	(422/5 [420/3]) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 [415] bis 421 [419] fallend:	
422 [420]	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	10
	vier- oder mehrdrähtig	24
423 [421]	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
	vier- oder mehrdrähtig	24
424 [422]	Streichgarn, roh:	
	eindrähtig	9
	zwei- oder dreidrähtig	12
	vier- oder mehrdrähtig	24
425 [423]	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	13
	zwei- oder dreidrähtig	21
	vier- oder mehrdrähtig	27
426 [424]	Garn aller Art als Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	36

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt.

(427/8 [425/6]) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:

427 [425] aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch gemischt mit Jute, Manilahanf, Agavefasern, Ananasfasern oder Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis, desgleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen, falls die Garne aus Rindvieh- u. s. w. Haaren vorherrschen; auch aus Tuchenden geflochtene Fußbodenteppiche 24

428 [426] andere:
geknüpft 200
gewebt 100

(429/30 [427/8]) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:

429 [427] im Stücke als Meterware eingehend:
im Gewichte
von mehr als 200 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 135
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 220

430 [428] abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen:
im Gewichte
von mehr als 200 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 165
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 250

431 [429] Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), ungemustert oder gemustert 150

432 [430] Gewebe, nicht unter Nr. 427 [425] bis 431 [429] fallend:
im Gewichte
von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 135
von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 175
von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche 220

433 [431] Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe 100

(434/5 [432/3]) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

434 [432] Unterkleider:
geschnitten 100
abgepaßt gearbeitet (regulär) 140

435 [433] andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren 140

436 [434] Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand; Tüll 350

437 [435] Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder oder dergleichen 200

Anmerkungen zu B.

1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt.
2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierharen werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze.

Von Landgerichtspräsident H. Bernhardi in Marburg.

Was die Art der Geltendmachung (der „Ausübung" im Sinne des § 36 K.O.) des Anfechtungsrechts betrifft, so wird jetzt allgemein gelehrt (abw. v. Sarwey-Bossert Konkursordnung 4. Aufl. S. 151 und Rintelen Konkursrecht 2. Aufl. S. 166 und 331 ohne nähere Begründung, vgl. auch Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 1. Aufl. S. 76 Note 5), daß sie seit 1. Januar 1900 nach § 143 BGB. durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolge[1]), während früher kein Zweifel daran bestand, daß das Anfechtungsrecht mittels Klage oder Einrede (oder Replik) geltend zu machen sei (z. B. Fitting S. 119). Es wird behauptet, daß die Novelle zur Konkursordnung die Anfechtung den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen habe. Hellwig (Verträge auf Leistung an Dritte S. 380 ff., Zeitschr. f. dtsch. Ziv.-Prozeß Bd. 26 S. 474 ff.) zieht daraus die weitere Folgerung, daß auch die Wirkung der Anfechtung nach § 142 B.G.B. danach zu beurteilen sei, dieses letztere wird aber von der herrschenden Meinung bestritten. Ich bin der Ansicht, daß auch bezüglich der Art der Geltendmachung die neue Lehre zu verwerfen sei, wenngleich ich den gewichtigen Umstand nicht verkenne, daß in der Kommission des Reichstags der Antrag, im Anfechtungsgesetze einen neuen Parapraph des Inhalts einzustellen: „Die Anfechtung erfolgt durch Klage oder Einwendung", abgelehnt ist, und zwar nicht etwa als überflüssig, sondern auf Widerspruch der verbündeten Regierungen, wonach bei dem Anfechtungsrecht nach dem Anfechtungsgesetz und im Konkurs, ebenso wie im Bürgerlichen Gesetzbuch bei der dinglich wirkenden Anfechtung, die Erklärung des Gläubigers (bezw. Konkursverwalters) gegenüber dem Anfechtungsgegner, daß er anfechte, genügen solle (Hahn-Mugdan S. 332 u. 294). Ich habe darzulegen, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht dazu nötigt, sich dieser Auffassung anzuschließen und daß nach der Natur der Sache die bisherige Lehre den Vorzug verdient.

I. Die Motive zum I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagen zu § 112 (jetzt § 142): „Die Vorschrift hat die Aufgabe, den Sinn klarzustellen, welcher mit dem Ausdrucke Anfechtbarkeit verbunden wird, wenn derselbe in Ansehung eines Rechtsgeschäftes ohne nähere Bestimmung im Entwurfe gebraucht ist. Nicht berücksichtigt ist die Anfechtung, welche gegen ein Rechtsverhältnis sich richtet. Außer Betracht gelassen ist nicht minder der Anfechtungsbegriff, von welchem die K.O. §§ 22—34 (jetzt 29—42) und das Gesetz vom 21. Juli 1879 ausgehen; die von diesen Gesetzen behandelten Rechtsgebiete fallen nicht in den Bereich des Entwurfs."

Es ist damals also nicht beabsichtigt gewesen, die Anfechtbarkeit im Sinne der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzugestalten. Auch aus den Protokollen der zweiten Kommission ist etwas Derartiges nicht zu ersehen; unter den damals geplanten Aenderungen

[1]) Vergl. nun den Nachtrag unter S. 228.

der Konkursordnung findet sich nichts darüber. In der Anlage II zur Denkschrift zu der Reichstagsvorlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der Zusammenstellung der aus Anlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Aussicht genommenen Aenderungen und Ergänzungen der Konkursordnung ist von einer prinzipiellen Aenderung der Gläubigeranfechtung keine Rede."

Die Entwürfe eines Gesetzes betr. Aenderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1898 enthalten im Art. I unter Nr. 17—20 und bezw. Art. VII Nr. 1—6 die auf die Anfechtung bezüglichen Aenderungen. In all diesen Bestimmungen ist kein Wort über die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts enthalten. Aber auch die Begründung der gedachten Entwürfe spricht nichts darüber. In Betracht kommen nur:

1. Die Bemerkungen zu § 34, worin es heißt: „Der § 34 bestimmt in seiner jetzigen Fassung, daß das Anfechtungsrecht in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens verjährt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterliegen nur Ansprüche der Verjährung, das Anfechtungsrecht ist aber nicht als ein Anspruch im Sinne des Gesetzbuchs anzusehen (§ 194 Abs. 1). Der Entwurf hat daher im Anschluß an den § 124 Abs. 1 B.G.B., der von der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Täuschung oder Drohung handelt, die Fassung dahin geändert, daß die Anfechtung nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen kann."

2. Die Begründung des Art. VII des Einführungsgesetzes, in deren 2. Absatz es heißt: „Die Aenderungen, die der Entwurf für den § 3 Nr. 2, 3, den § 4, den Schlußsatz des § 11 und den § 13 vorsieht, sind dadurch veranlaßt, daß das Anfechtungsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht als ein Anspruch anzusehen ist."

Also auch hier ist keine Andeutung dafür zu finden, daß das Anfechtungsrecht nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz nach Art der Ausübung und Wirkung etwa dem Bürgerlichen Gesetzbuche unterworfen werden solle, sondern es wird nur die Auffassung dargelegt, daß das Anfechtungsrecht (wie es bisher gestaltet war) nicht als ein Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erachten sei und deshalb der Verjährung nicht unterliegen könne.

Zuerst im Kommissionsbericht zur Konkursnovelle (Hahn-Mugdan S. 293) wird zur Begründung eines Antrags, wonach ausdrücklich der Weg der Klage vorgeschrieben, dabei aber doch statt der Verjährung eine Ausschlußfrist bestimmt werden sollte, gesagt, die Absicht der gedachten Vorschläge des Entwurfs sei nur darauf gerichtet, die Art, wie die Anfechtung im Konkurse und nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes ausgeübt werden solle, mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen. Danach würde in Zukunft die formlos dem anderen abgegebene Anfechtungserklärung genügen.

Worauf die Annahme, daß dies in der Tat die Absicht des Entwurfs gewesen sei, beruht, geht aus dem Kommissionsberichte nicht hervor. Sie ist erwähnt in den Vorschlägen des Berliner Anwaltvereines zur Konkursnovelle (Jur.-Ztg. 1898 S. 132 ff.), auf Grund deren der obige Antrag gestellt worden zu sein scheint. Der Regierungsvertreter, der dem Antrage widersprach, hat sich allerdings zu derselben Auffassung bekannt.

Dieser Vorgang würde nur dann zur Verwerfung der von mir vorgetragenen Ansicht nötigen, wenn diese gedachte Absicht deutlich in dem Gesetze zum Ausdruck gekommen wäre.

Das ist aber nicht der Fall.

1. Die Anfechtung einer Ehe ist ein Beispiel dafür, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ein Anfechtungsrecht, das zweifellos nicht den Charakter eines Anspruchs hat, doch nur im Wege der Klage geltend gemacht werden kann (B.G.B. § 1341) und gleichwohl nicht der Verjährung, sondern einer Ausschlußfrist unterliegt (B.G.B. § 1339). Daraus, daß einem Anfechtungsrechte die Eigenschaft eines Anspruchs abgesprochen und statt der Verjährung eine Ausschlußfrist gesetzt wird, folgt also nicht von selbst, daß die Anfechtung durch formlose Erklärung zu geschehen habe. Etwas anderes ist aber in der Konkursnovelle nicht geschehen. Nun ist freilich bezüglich der Ehe im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich gesagt, daß die Anfechtung im Wege der Klage geschehe. Aber auch im § 9 des Anfechtungsgesetzes heißt es, und zwar nur im Gegensatze zur Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede (§ 5): „Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage", und vor der Novelle ist es nie bestritten gewesen, daß nach dem Anfechtungsgesetz nur im Prozeßwege angefochten werden könne.

2. Wäre es selbstverständlich, daß unter Anfechtung im Sinne der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes die Anfechtung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen wäre (was die Motive zum 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich ablehnen), so würden auch die Wirkungen jener Anfechtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen sein. Dies ist auch Hellwigs Ansicht (s. oben), die sich jedenfalls durch Konsequenz auszeichnet, der aber — leider, möchte ich sagen — die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen und die deshalb auch von der herrschenden Ansicht verworfen wird.

3. Nach dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 27. April 1898 (R.G.E. Bd. 41 S. 87) ist der vollstreckbare Schuldtitel des Gläubigers nicht ein Bestandteil des Klagegrundes, sondern lediglich eine Voraussetzung für die Ausübung des Anfechtungsrechts. Entstanden ist der Anfechtungsanspruch schon ehe der Titel vorliegt. Bei der Geltendmachung des Anfechtungsrechts durch Klage ist daher die Beibringung des Titels bei Erhebung der Klage noch nicht unbedingt nötig, wenn er nur bei der Urteilsfällung vorliegt. Diese Entscheidung bezieht sich allerdings auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900, für die es zweifellos war, daß die Anfechtung nur im Wege des Prozesses geltend gemacht werden konnte. Wendet man aber diese Grundsätze auf die Ansicht an, daß jetzt das Anfechtungsrecht durch eine Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner geschehe, so würde daraus folgen, daß auch zur Zeit dieser Erklärung der vollstreckbare Titel noch nicht vorhanden zu sein braucht, sondern erst dann, wenn die Rückgewähr des Weggegebenen verlangt wird. Es würde dann also zulässig sein, daß der Gläubiger, dessen Prozeß gegen den Schuldner noch nicht beendigt ist, dem Anfechtungsgegner erklärte, daß er die ihm gegenüber vom Schuldner vorgenommene Rechtshandlung anfechte und es würden die Fristen des § 3 von dieser Erklärung ab rückwärts zu rechnen sein, wenn auch der vollstreckbare Schuldtitel erst später, ja wenn es zum Prozesse an dem Anfechtungsgegner kommt, auch erst im Laufe dieses Prozesses beigebracht wird. Dann aber hat der § 4 des Anfechtungsgesetzes, der für einen solchen Fall vorschreibt, daß der Gläubiger dem Anfechtungsgegner die Absicht anzufechten mitzuteilen habe, keinerlei Bedeutung.

4. Nach der herrschenden Lehre erfolgt die Anfechtung durch formlose, gegenüber dem Anfechtungsschuldner abzugebende Erklärung, und der mit

der Anfechtungserklärung entstehende **Anfechtungsanspruch** ist im Prozesse zu verfolgen (Jäger K.O. S. 226 und 227, Wilmowski-Kurlbaum S. 138 Note 14). Dem steht der Wortlaut des § 9 Anf.Ges. direkt entgegen, indem es dort heißt: „Erfolgt die **Anfechtung** durch Klage". Sollte die eingreifende Aenderung, daß die Anfechtung vom 1. Januar 1900 ab durch formlose Erklärung erfolgen könne, nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift, sondern nur durch Aenderung der Ausdrücke: „Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs" in „Anfechtung" angeordnet werden, so mußte der Ausdruck „Erfolgt die Anfechtung durch Klage" auch ausgemerzt und durch die Worte: „Erfolgt die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs durch Klage" ersetzt werden, ebenso wie es im § 5 heißt: „Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, wenn u. s. w." Denn wenn auch nach der neuen Lehre die Anfechtungserklärung **in** der Klage abgegeben werden kann, so würde man auch in solchen Fällen nicht davon sprechen dürfen, daß die Anfechtung **durch** Klage erfolge.

II. Auch die Natur der sog. Gläubigeranfechtung spricht gegen eine Ausdehnung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts. Unter „Anfechtung" werden ganz verschiedene Rechtsbehelfe verstanden. Die Gesetze sprechen z. B. von der Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen durch Rechtsmittel (z. B. Z.P.O. §§ 512 und 513) und durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (Z.P.O. § 583) von der Anfechtung von Rechtsverhältnissen (z. B. der Ehelichkeit eines Kindes, B.G.B. § 1594, des Erbschaftserwerbs, B.G.B. § 2340), von der Anfechtung von Ausschlußurteilen im Aufgebotsverfahren (Z.P.O. § 957), insbesondere der Todeserklärung (Z.P.O. §§ 973 und 974), von der Anfechtung der Entmündigung (Z.P.O. §§ 664 ff.), sowie von der Anfechtung von eigenen Rechtsgeschäften wegen Irrtums, widerrechtlicher Drohung, arglistiger Täuschung oder unrichtiger Uebermittlung (B.G.B. §§ 119, 120, 123, 1599, 1954—1957, 2308, 2281). Alle diese Anfechtungen haben das gemeinsam, daß das Anfechtbare so lange wirksam ist, bis es angefochten wird. Im übrigen aber gelten bei ihnen ganz verschiedene Vorschriften, und wie aus den **zuerst** erwähnten Bestimmungen nichts für die sog. Gläubigeranfechtung geschlossen werden kann, weil es sich um ganz andere Verhältnisse handelt, so ist auch die Sachlage bei der Anfechtung aus der Konkursordnung oder dem Anfechtungsgesetz eine ganz andere, als bei der Anfechtung eines **eigenen** Rechtsgeschäftes, denn bei der erstern steht die Rechtshandlung eines Dritten in Frage, an der der Anfechtende gar nicht und der Anfechtungsgegner nicht notwendig beteiligt ist. Bei der Anfechtung wegen Irrtums u. s. w. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche hat die Bestimmung, daß der Anfechtende durch einfache Erklärung gegenüber dem andern Teil das Rechtsgeschäft anfechten kann, den Vorteil, daß er, wenn er noch nicht erfüllt hat, sich ohne Kosten von dem Rechtsgeschäfte lossagen und abwarten kann, ob der andere es unternimmt, ihn zu verklagen. Bei der Gläubigeranfechtung ist eine Regelung der Sache ohne Prozeß nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen zu erwarten, und die Anfechtung ohne Klage würde für den Konkursverwalter sowohl wie für den einzelnen Gläubiger höchstens dann von Bedeutung sein, wenn die Ausschlußfrist beinahe abgelaufen ist und der Erhebung der Klage noch ein Hindernis im Wege stehen sollte. Es lag deshalb kein irgendwie durch das praktische Bedürfnis gerechtfertigter Grund vor, die Art der Geltendmachung des Anfechtungsrechts anders zu regeln, als vor dem 1. Januar 1900.

Nachtrag: Ich bin nun auch in der angenehmen Lage, das Reichsgericht (Urteil vom 24. September 1902, Jur.-Woch. 1903 Beilage 1 S. 4) für meine Ansicht anführen zu können. Die nähere Begründung dieses Urteils ist allerdings noch nicht veröffentlicht.

Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. August Brunner in Salzburg.

Mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888 hat der damalige belgische Justizminister Jules le Jeune auf dem europäischen Kontinente in der Strafrechtspflege einer Neuerung Bahn gebrochen, welche bald in manchen Staaten Europas Nachahmung gefunden hat. Es ist dieses das Gesetz über die bedingte Verurteilung (Loi' établissant la liberation conditionelle et les condamnations conditionelles).

Die Gerichtshöfe und die Tribunale können bei Verurteilung zu einer oder mehrerer Strafen, wenn die zu verbüßende Strafzeit, sei es in Haupt- oder Nebenstrafen, 6 Monate nicht übersteigt und der Verurteilte noch keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten hat, durch begründete Entscheidung anordnen, daß der Vollzug des Strafurteils oder Strafbeschlusses während einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit aufgeschoben sei. Dieser Zeitraum darf fünf Jahre nicht überschreiten. Hat der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keine neue gerichtliche Verurteilung erlitten, so ist die bedingte Verurteilung als nicht eingetreten anzusehen.

Im entgegengesetzten Falle werden die aufgeschobene und die neue Strafe zusammengerechnet und beide vollzogen.

Bei Beratung dieses Gesetzes in der Zentralkommission motivierte der Berichterstatter den Entwurf dahin, daß durch die Kriminalstatistik zwei Tatsachen in allen europäischen Ländern erwiesen seien. Diese sind: die Strafen kurzer Dauer üben nur einen schwachen Einfluß auf den Stand der Kriminalität und die Einkerkerung mit ihrem Gefolge erniedrigender Konsequenzen bringt oft ein Resultat, das dem erwarteten ganz entgegengesetzt ist. Sie bewirkt eine Depression der moralischen Anlagen, sie degradiert den Verurteilten in seinen eigenen Augen, sie macht ihn künftig gleichgiltig gegen seine Rehabilitation in der öffentlichen Meinung und beanlagt ihn von vornherein zum Rückfall. Das ist besonders der Fall, wenn die Einkerkerung selbst von kurzer Dauer den wirtschaftlichen Ruin des Verurteilten und das Elend seiner Familie zur Folge hat.

Ist es nicht mehr wert, in besonders leichten Fällen, wo der Angeklagte zum erstenmale vor Gericht steht, dem Urteile den Charakter einer Drohung zu geben, welche ausgeführt wird, wenn der Verurteilte sich nicht bessert, aber unterbleibt, wenn er durch gute Führung den Beweis liefert, daß die menschliche Gesellschaft ihn ohne Schaden und Gefahr vorläufig in Freiheit lassen kann. Ein erfahrener hervorragender österreichischer Richter sagte von der Strafjustiz im allgemeinen, daß sie in der Regel mehr schade, denn nütze.

In den meisten Fällen dürfte der Besserungszweck der Strafe eine leere Redensart sein.

Könnte der Richter die individuelle Veranlagung des Beschuldigten, dessen Erziehung von Jugend auf erforschen, so würde sich in der überwiegend größeren Zahl aller Kriminalfälle ein sehr geringes Perzent auf die Verderbtheit der Gesinnung zurückführen lassen. Der Verstand, sagt Schopenhauer, ist der Hofmeister des Willens. Was aber tun, wenn der Verstand, die Einsicht, νοῦς von Geburt an nicht in jenem Maße vorhanden ist, daß er Herr des Willens werden und sein könnte. Insbesondere trifft dies bei Jugendlichen zu, wo eben die Verstandesreife, die Erkenntnis noch nicht hinreichend entwickelt ist. Das österreichische Strafgesetz kannte bisher betreffs der jugendlichen nur die Altersgrenze bis zum 10., und zwar vom erreichten 10. bis 14. Lebensjahre. Strafbare Handlungen von Kindern bis zum 10. Lebensjahre begangen, unterliegen nur der häuslichen Züchtigung. Strafbare Handlungen von Personen vom 10. bis zum 14. Lebensjahre begangen, werden, wenn sie sich objektiv als Verbrechen darstellen, nur als Uebertretungen von den Gerichten bestraft. Sind sie an sich nur Vergehen oder Uebertretungen, so bleibt deren Ahndung dem Hausvater oder dem Vormunde unter Umständen der Sicherheitsbehörde überlassen. Waren die Gerichte in der Lage in den Fällen der ersteren Art durch die vorgefundenen Milderungsumstände auch von dem außerordentlichen Milderungsrechte Gebrauch zu machen und auf diese Weise gelinde Arreststrafen zu verhängen, so trat doch in jenen Fällen oft eine peinliche Lage ein, wenn Jugendliche über 14 Jahre eines Verbrechens angeklagt und verurteilt werden mußten.

Nach den bestehenden Strafgesetzen gibt es für diese Fälle keine Remedur. Eine solche lag nur in dem Begnadigungsrechte des Kaisers, wie dieses im Art. 13 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867 Nr. 144 R.G.B. verfassungsgemäß festgesetzt ist. In Ausübung dieses Gnadenrechtes haben nun Seine Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1902 das Justizministerium ermächtigt, in allen berücksichtigungswerten Fällen von Verurteilungen Jugendlicher Gnadenanträge nach § 7 und 411 St.P.O. zu stellen.

In der Verordnung des k. k. Justizministerium vom 25. Februar 1902 Nr. 51 J.M.V.Bl. ist die Begnadigung Jugendlicher geregelt. Die Motive sind der Verordnung vorausgeschickt.

„Unter der großen Zahl der Jugendlichen, welche durch Ausschreitungen der verschiedensten Art gegen die bestehenden Strafgesetze verstoßen — so leitet die Verordnung ein — befinden sich viele, welche weniger aus Verderbtheit der Gesinnung als infolge Unbesonnenheit, Verführung und Mangel an Reife handeln.

Manche unter ihnen haben zwar jene Altersgrenze erreicht, die sie nach dem Gesetze verantwortlich macht, sie sind aber in seelischer Entwickelung zurückgeblieben, so daß sie entweder die Tragweite ihrer Handlungen nicht zu erfassen vermögen oder aber noch nicht die nötige Willenskraft haben, den augenblicklichen Regungen Widerstand zu leisten.

Bei vielen dieser straffällig gewordenen Jugendlichen bedarf es weder einer Zwangserziehung noch aber des Vollzuges der verwirkten Strafe, um sie von weiteren gesetzwidrigen Handlungen abzuhalten. Das gegen sie durchgeführte Strafverfahren, der Urteilsspruch genügt, als ernste und eindringliche Mahnung zur Umkehr. Bei solchen Jugendlichen erweist sich oft der Vollzug einer Freiheitsstrafe als eine Härte, die infolge des damit verbundenen Makels, infolge des tiefen nachhaltenden Eindruckes auf ein jugendliches Gemüt eine

Wirkung üben kann, deren Vermeidung zu den Aufgaben einer vom Geiste der Menschlichkeit getragenen Strafrechtspflege gehört."

Wahrhaft philosophische Worte, Gedanken, welche sich mit jenen oben zitierten, in der belgischen Kammer gefallenen auf das innigste berühren. Der Gnadenantrag kann nun auf zweierlei Weise erfolgen.

Wird ein Gnadengesuch von dem Verurteilten, dessen Angehörigen oder dessen gesetzlichen Vertretung eingebracht und liegen die Voraussetzungen der Begnadigung wie sie unten dargestellt werden vor, so ist hierüber Beschluß von dem Urteilsgerichte zu fassen.

Anderseits ist aber das Urteilsgericht verpflichtet, falls kein Gnadengesuch vorliegt, ja ohne etwa ein solches abzuwarten sofort bei der Urteilsfällung oder nach derselben über die Frage, ob der Verurteilte der Begnadigung zu empfehlen ist, Beschluß zu fassen.

Die Verordnung teilt die Jugendlichen in drei Kategorien:

1. Die Unmündigen im Alter von 10—14 Jahren, welche objektiv ein Verbrechen verübt haben, welches aber nun nach den oben dargestellten Bestimmungen des Strafgesetzes als Uebertretung mit einsamer Einschließung oder Abgabe in eine Besserungsanstalt zu bestrafen ist. Erscheint der Vollzug dieser Strafe dem Strafrechtszwecke nicht förderlich, so ist der Gnadenantrag zu stellen.

2. Die zweite Altersstufe umfaßt die Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Bei dieser Altersstufe setzt jedoch die Verordnung fest umgrenzte Bedingungen für die Zulässigkeit eines Gnadenantrages voraus. Der Jugendliche in diesen Altersgrenzen darf gerichtlich noch nicht vorbestraft sein, eine Bedingung, welche sich bei der ersten Altersstufe nicht findet. Ferners darf der Jugendliche zu keiner höheren Strafe, sei es Arrest, Kerker oder schwerer Kerker, als in der Dauer von 3 Monaten oder 500 Kronen Geldstrafen verurteilt worden sein. Ausnahmsweise ist von der Bedingung der Unbescholtenheit abzusehen, wenn die Vorstrafe geringfügiger Natur ist. Bei Prüfung der Frage der Stellung des Gnadenantrages ist nicht etwa die Tatsache der bisherigen formellen Straflosigkeit als vielmehr der Umstand zu würdigen, ob der Jugendliche bisher eine sittliche und ehrliche Lebensführung hatte.

Nebst diesen Erfordernissen muß das Gericht sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß es individuellenfalls im Hinblicke auf die Art der Tat, die Schwere derselben, die sie begleitenden Nebenumstände, ihrer Motive, das Benehmen des Täters nach der Tat, ob Reue oder Verstocktheit, eines Strafvollzuges nicht bedarf.

Die dritte Stufe betrifft Jugendliche im Alter vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Bei dieser müssen die Voraussetzungen der Altersstufe sub 2, auch die daselbst erwähnten weiteren Bedingungen, endlich die Tatsache vorhanden sein, daß zurückgebliebene körperliche und geistige Entwickelung diese Personen dieses Alters den Jugendlichen der Altersstufe 2 gleichstellt.

Hat die bedingte Verurteilung für den Kreis, den sie umfaßt, keine bestimmte Altersgrenze und ist deren Anwendung nicht in die Prärogative der Krone gelegt, sondern in jene der Richter selbst, so liegt doch die Aehnlichkeit mit dem soeben erörterten Verfahren zur Begnadigung vor. Ein wesentlicher Unterschied liegt eben darin, daß die Verurteilung nach belgischem Gesetze mit Aufschub der Strafe nur eine bedingte ist, während die durch kaiserliche Entschließung erfolgte Begnadigung das Erlöschen der Strafe und auf besonderen

Antrag des Urteilsrichters auch mit allen ihren rechtlichen Folgen nach sich zieht. Die Gnadenanträge gehen von den Gerichten erster Instanz an die Oberlandesgerichte und werden von diesen dem Justizministerium zur Vorlage an den Kaiser übermittelt.

Die Verordnung trat mit dem Tage der Kundmachung, dem 29. November 1902 in Kraft und erstreckt sich auch auf Strafurteile, welche vor dem 29. Februar 1902 gefällt, jedoch noch nicht vollstreckt sind.

Die Stellung des aufsichtführenden Richters.

Von Direktorides.

Es wäre ein Irrtum, aus den Spöttereien über Titel schließen zu wollen, daß die Wichtigkeit der Titel auf Einbildung beruhe, nicht in Anschauungen des ganzen Volks, — nicht nur der Beamten, — von dem Wert der Titel begründet seien. An den Titel knüpft sich eine mehr oder weniger alte Gewohnheit, dem Inhaber gerade dieses Titels ein gewisses Maß von Achtung entgegenzubringen, und zwar auch dann noch eine nicht ablösbare Gewohnheit, wenn der Titel längst denjenigen Inhalt verloren hatte, der einst diese Achtung erzwungen hätte, wenn man sie seinem Träger versagt haben würde. Ein Titel hat daher die Wirkung, daß dessen Inhaber nicht nötig hat, manchen mühevollen Schritt zu tun, den der zu tun hat, welcher den Titel nicht besitzt, weil es den meisten unmöglich ist, irgend jemand, auch in der Form, etwas, — auch andern ganz selbstverständliche Dinge, — zuzugestehen, wozu er nicht den Requisitionsschein vorzeigen kann.

Umsomehr, wenn mit dem Titel Befugnisse verbunden sind. — Die preußische Gesetzgebung hat von dem § 22 R.G.V.G. den Gebrauch gemacht, daß sie dem Richter bei einem, mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht, dem nach diesem Gesetz die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen ist, die Dienstaufsicht nur über die nicht richterlichen Beamten übertragen hat.

Dieser Schritt war vielleicht von allen, welche die Zeit vor dem 1. Oktober 1879 von der späteren im preußischen Justizwesen unterscheiden, der folgenschwerste.

Er war in gewisser Hinsicht ein Rückschritt, denn durch ihn wurde in dieser Hinsicht der Zustand hergestellt, der vor der Einrichtung der Land- und Stadtgerichte, dann der Kreisgerichte, also der kollegialischen Gerichte I. Instanz, gesetzlich war. Damals, bis in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts, unterstanden die Richter I. Instanz kaum irgend einer fühlbaren Aufsicht, da die Stelle, welche die Aufsicht zu führen hatte, ein „hoch preisliches Oberlandesgericht“, nur selten, und dann nur schriftlich, von sich hören ließ, persönlich ausschließlich in ganz außerordentlichen Fällen.

Die Akten aus dieser Zeit, wo sie noch vorhanden sind, beweisen es, wie diese Richter gänzlich ihren persönlichen Anschauungen überlassen waren, wie langsam namentlich die Geschäfte von der Stelle rückten. Nur der Umstand, daß jene Männer meist ältere Leute waren, also immerhin, wenn nicht über Geschäfts- und Gesetzkenntnis, so doch über Lebenserfahrung verfügten, milderte

diese Mißverhältnisse, und der fernere Umstand, daß die damaligen Richter meist lebenslänglich an demselben Orte blieben und sich in ihrer Lebensweise wenig von den bemerkenswerten Bewohnern unterschieden, an allem teilnahmen, was sie anging, verhinderte Beschwerden und Ursachen von Beschwerden.

Diesem idyllischen, vielfach patriarchalischen Zustande machte die Einrichtung der Land- und Stadtgerichte, noch mehr die der Kreisgerichte, ein Ende.

Die gesamte Rechtspflege kam unmittelbar in die Hände des Staats. Junge Leute, die früher als Justitiare, Kommissare ein halb amtliches, halb privates Leben geführt hatten, bis sich für sie eine dauernde Stellung ergab, kamen in die etatsmäßigen Richterstellen hinein; und zwar Leute, die sämtlich das große Staatsexamen bestanden hatten, was früher nur für eine Stelle bei den Obergerichten erforderlich gewesen war.

Infolgedessen wurden auch die Gerichte unterer Instanz so eingerichtet wie die höheren, kollegialisch, mit einzelnen Ausnahmen, und mit einem Richter als Vorgesetzten des Ganzen. Anfänger in einem der Aemter, welche die schwersten Anforderungen an Willens- und Denkkraft stellen, sich selbst zu überlassen, im Hinblick auf ein zwanzig bis dreißig Meilen entferntes Appellationsgericht, fiel niemand ein, selbst damals nicht, als noch nicht der Glaube an die Lehren einer idealistischen Pflichtphilosophie für Blech gehalten wurde.

Die Organisation war vorzüglich, so vorzüglich, daß alle, die noch unter ihr gelebt haben, vom Gerichtsdiener aufwärts, sich an sie erinnern und zwar mit einem Gefühl erinnern, wie es den überfallen mag, der, plötzlich aus einem zweckentsprechenden Familienleben herausgeworfen, sich einsam auf die Straße gewiesen sieht. Fortgefallen sind die anregenden Plenarsitzungen, der so einheitlich geordnete Bureaudienst, fortgefallen die unmittelbare, mündliche Dienstaufsicht. Ein alter Kreisgerichtsdirektor sagte einmal am Schlusse einer Plenarsitzung:

> „Meine Herren! Wie dankbar müssen wir doch dem Herrn Minister sein, daß er in seiner unausgesetzten Sorge auch für das Aeußere der Rechtspflege uns dies neue und schöne Gebäude überwiesen hat! Jeder hat nun sein eigenes Zimmer und kann ungestört seinem Dienste nachgehen; auch die Sitzungsräume sind ausreichend und würdig eingerichtet. Ich fände nichts auszusetzen an dem Ganzen — wirklich nichts! — Doch ja! Das eine wäre wohl zu sagen: Die Korridore sind etwas schmal! — Wenn ich z. B. (sich an einen jungen, temperamentvollen Kreisrichter wendend) bei Ihnen vorbeigehe, Herr Kollege, — dann kann ich nie so weit ausbiegen, als ich sollte und möchte, denn bei Ihnen kann man nie wissen, ob einem nicht Einer auf den Leib fliegt, wenn man vorbeigeht!"

Der betreffende junge Herr merkte sich die Lehre für sein ganzes Leben, und ein Uebelstand war abgestellt, ohne irgend einen Federstrich, wirksamer vielleicht als nach einer harten, schriftlichen Verfügung als Schluß eines Beschwerdeverfahrens.

Ein anderer, der die Gewohnheit hatte, die Parteien warten zu lassen, fand einmal zu seiner Ueberraschung den Direktor bei seinen Terminen vor. Der beendigte ganz unbefangen die eben zu verhandelnde Sache und empfahl sich dann, ohne weiter ein Wort zu verlieren. Alle Anwesenden wußten, worum es sich handelte, am meisten der Schuldige, dem nicht einmal ein heftiges Wort zu teil wurde, als er zur Entschuldigung erschien. Wenn jemand nicht wußte, was er machen sollte, fragte er den Direktor. Er hielt sich nicht für erniedrigt

und dieser nicht für besonders berücksichtigt. Wenn bei jemand — amtlich oder außeramtlich — die Sache nicht recht ging, so sagte es ihm der Direktor, und kein Mensch brauchte davon zu erfahren.

Es ist unbegreiflich, daß die Gesetzgebung diesen Zustand hat zerstören mögen. Die Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens machte das nicht notwendig.

Gerade das, was die preußische Justizverwaltung in früherer Zeit vor anderen ausgezeichnet hatte, unausgesetzte Dienstaufsicht von sachverständiger, erfahrener Hand, fiel fort und machte dem Gedanken Platz, daß Dienstaufsicht etwas sei, was mit dem Richteramte unvereinbar sei. Gerade an der Stelle, wo die Schulung durch Amt und Leben am allermeisten erfordert wurde, bei den Amtsrichtern mit ihrem unmittelbaren Verkehr unter den Rechtsuchenden, wäre diese Dienstaufsicht am Platze gewesen. Jetzt soll sie ersetzt werden durch die Geschäftsrevisionen der Landgerichtspräsidenten und der Oberlandesgerichtspräsidenten, deren — namentlich der letzteren — Geschäftslast dadurch in das Ungeheure angewachsen ist, und deren Verfügungen stets aufs neue „eingeschärft" werden müssen, weil niemand da ist, der ihre Befolgung unausgesetzt kontrolliert.

Gerade die Stelle, wo der Vorgesetzte über einen Richter informiert wurde, ist weggefallen; der Direktor kannte jeden persönlich und war zur sachgemäßen Antwort befähigt, durch Berufsgenossenschaft und dauernden Umgang sowohl, wie durch längere Erfahrung. Schriftliches, und vorübergehendes Sehen im Dienst und, wie es mehr und mehr die Regel wurde, im Gasthofe, ist hier als ungenügend schon oft empfunden worden. Es könnte hier noch manches gesagt werden; aber — gerade dieser Punkt hätte die jetzt beliebte Organisation verhindern sollen, und zwar im Interesse der Justizverwaltung und des Richterstandes im besonderen.

Die Amtsgerichte mit mehreren Richtern sind jetzt kaum noch Behörden als solche, im eigentlichen Sinne.

Vollständig gesondert stehen sich gegenüber: Der aufsichtführende Richter mit den ihm unterstellten Beamten und die Richter.

Freilich kann sich auch hier ein Zustand bilden, wie er sein sollte, wie ihn Gesetzgeber vielleicht gewollt. Durch die Persönlichkeit des aufsichtführenden Richters können die Vorteile der früheren Organisation erreicht werden, und sie können erreicht werden ohne die Schärfen, die ein Verhältnis der Unterordnung notwendig mit sich bringen muß. Sie können erreicht werden, aber das ist ein Ausnahmezustand, während das Gegenteil früher der Ausnahmezustand war.

Allein das Doppelverhältnis des aufsichtführenden Richters und der übrigen Richter zu den Subalternbeamten und den Unterbeamten ist eine Reihe von schwierigen Fragen, die nur durch allseitig obwaltendes Taktgefühl beantwortet werden können. Namentlich bei großen Amtsgerichten, wo die persönliche Einwirkung geringere Bedeutung hat, ist hier die Gefahr einer allgemeinen Lockerung der dienstlichen Ordnung gegeben; der aufsichtführende Richter wird sich in Kollisionsfällen stets in der Lage sehen, nachgeben zu müssen. Klagen der Beamten über persönliches und amtliches Verhalten der Richter wird er nach Kräften zurückweisen, zu begütigen suchen wünschen, denn er kann nur durch Beschwerde bei dem Landgerichtspräsidenten wirken, was er aufs äußerste vermeiden muß.

Auch dienstlich ist es nicht ohne Bedeutung, daß die Mitglieder einer Behörde in den üblichen Formen mit einander umgehen. Selbst in kleineren, in mittleren Verhältnissen wird das immer seltener. Jüngere Leute namentlich werden bestrebt sein, sich der Annäherung an den oft noch einmal so alten aufsichtführenden Richter zu entziehen, um nicht den Anschein zu erregen, sie bedürften seiner oder seien ihm irgend etwas schuldig. Die, oft so nötige, Abschleifung von persönlichen Gewohnheiten ist gänzlich ausgeschlossen, denn kein behördlich angeordneter Mittelpunkt vereinigt zu kollegialischem Beisammenleben. Irgend eine gemeinschaftliche Aktion nach außen ist völlig ausgeschlossen; der aufsichtführende Richter darf sie kaum vorschlagen, um nicht Opposition zu erregen.

Da er „nichts zu sagen hat", so ist es ein ganz natürlicher Vorgang, daß ihm etwas „gesagt wird", in einer Formlosigkeit oft, die nichts zu wünschen übrig läßt, aber nicht zur Stärkung seiner Stellung gegenüber seiner Untergebenen dient.

Die Verhältnisse sind so unerfreulich geworden, daß die Amtsrichter in mittleren Jahren hinauseilen und sich, sobald wie möglich, in die großen Städte versetzen lassen, so daß die Amtsgerichte der mittleren und kleinen Städte, — auch mit entsprechenden Schulen u. s. w. — anfangen, nur mit ganz jungen Richtern besetzt zu sein und der oft noch einmal so alte aufsichtführende Richter mit dreifacher Dienstzeit auch deshalb ganz sich selbst überlassen ist. Auch das kann nicht zum Nutzen der Rechtspflege sein.

Alles in allem: Sein Amt ist eine harte Prüfung.

Eine Prüfung, deren Ergebnis für die eigene Persönlichkeit nicht zu unterschätzen ist, — ob aber die Auffassung des Amts als eine Probe, für den Dienst von Vorteil ist, daran muß gezweifelt werden.

Das Amt eines Kreisgerichtsdirektors war derartig, daß nur wenige daran denken konnten, es jemals mit einem höheren zu vertauschen; daß sehr viele ihr ganzes Leben an derselben Stelle blieben, zu ganz entschiedenem Nutzen der Justizverwaltung, wenn man die dadurch erworbene Sach- und Personenkenntnis berücksichtigt. Namentlich in der jetzigen Zeit muß dem Staate daran liegen, die Zahl der Richter, die über das Mehrwerdenwollen hinaus sind und sich mit der ganzen Kraft einem, nach jeder Richtung hin genügenden, Amte dauernd widmen, zu vermehren, um den Stamm derer zu vergrößern, die das gerne sind und bleiben wollen, was sie sind, und nicht in Gefahr, in kleinlichen Quälereien ihre Kräfte zu vergeuden.

Erforderlich ist die Anstrebung einer Entwicklung nach folgendem:

1. Bestellung von Amtsgerichtsdirektoren, im Etat der Landgerichtsdirektoren, an geeigneten Amtsgerichten, und

2. Uebertragung der Dienstaufsicht über sämtliche Justizbeamte an den betreffenden Amtsgerichten an sie,

3. Wahrung der Vorgesetztenstellung der Landgerichtspräsidenten, aber unter Ordnung dahin, daß überflüssige Weitläufigkeiten vermieden werden,

4. Vereinigung der kleineren Amtsgerichte mit dem Landgerichte am selben Orte zu einer Behörde.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 51: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des **Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-belgischen Grenze** v. 1. 8. 1902 S. 301, 302. — **Nr. 52**: **Zolltarifgesetz** v. 25. 12. 1902 S. 303—312 [Abgedruckt Annalen S. 142—149]. Anlage: **Zolltarif.** S. 313—441 [Abgedruckt Annalen S. 194—223]. — **Nr. 1** (1903): Gesetz wegen **Abänderung des Zuckersteuergesetzes** v. 6. 1. 1903 S. 1, 2.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1: V.O., betr. Beschränkungen der Baufreiheit im nördlichen Teil des Gemeindebannes von Schiltigheim v. 8. 12. 1902 S. 1. — V.O., betr. die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen v. 14. 1. 1903 S. 2. — V.O., betr. die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage v. 13. 1. 1903 S. 2.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 50: Staatsvertrag zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Kgl. Sächsischen Schulverband Oßling v. 26. 6. 1902 [Mit Bek. der Ministerial-Erklärung v. 7. Oktober 1902. B. 22. 12. 1902] S. 341, 342.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 1: Königl. Allerh. V.O., die **Verfassung der Königl. Bayerischen Technischen Hochschule in München** betr. v. 27. 12. 1902 S. 1, 2.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

27. Stück: Nr. 112. Bek., betr. den Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Ausschulung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem im Königreiche Sachsen gelegenen Schulbezirk Oßling v. 6. 12. 1902 [Mit dem Staatsvertrag] S. 491, 492. — **2. Stück (1903)**: Nr. 4. Allerh. V.O., die Niedersetzung eines besonderen Gerichts betr. v. 30. 12. 1902 [Zur Entscheidung der Eheirrung zwischen dem Kronprinzen und seiner Gemahlin] S. 53—55.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 34: Königl. V.O., betr. die **Prüfung im Wasserbaufache** v. 29. 11. 1902 S. 573—578. — **Nr. 36**: Ges., betr. die **Unfallfürsorge für Beamte** v. 23. 12. 1902 S. 589—599. — **Nr. 37**: Königl. V.O., betr. Abänderung der Königl. V.O. vom 17. Juni 1890 über die **Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrechern an das Ausland** v. 22. 12. 1902 S. 601, 602. — Königl. V.O., betr. die **Aufhebung der Kriminalgebühren-Ordnung** vom 24. November 1826 und der hiezu ergangenen Königl. V.O. vom 12. Juli 1877. B. 22. 12. 1902 S. 602. — Königl. V.O., betr. die Abänderung der Königl. V.O. vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten [Hier der Vorstände der Forstämter neuer Ordnung] zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten v. 22. 12. 1902 S. 603. — **Nr. 39**: Königl. V.O., betr. die **Versehung des Amtes der Staatsanwaltschaft**

bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten v. 22. 12. 1902 S. 619, 620. — **Nr. 1 (1903)**: Ges., betr. einen **Nachtrag zum Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903 v. 26. 12. 1902 [300 000 M. aus der Restverwaltung betr.] S. 1.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XLI: Bek., Abänderung des Art. 10 der Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zum Vollzuge der Bestimmungen in Abs. 5 des Art. 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn—Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn betr. v. 27. 12. 1902 S. 381.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 81: Ges., die **Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen** betr. v. 24. 12. 1902 S. 575—582. — **Nr. 2 (1903)**: V.O., das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betr. vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr. vom 7. August 1902. V. 7. 1. 1903 [Am 15. Januar 1903] S. 5, 6. — **Nr. 3**: V.O., betr. die Ergänzung der V.O., die **gerichtlichen Hinterlegungen** betr., vom 19. August 1899. V. 7. 1. 1903 S. 7, 8. — **Nr. 5**: Ges., über die Aenderung des Gesetzes, die **Erhebung der direkten Steuern** betr. vom 29. August 1874. V. 23. 12. 1902 S. 17, 18. — **Nr. 6**: V.O., **das Staatswappen** betr. v. 9. 12. 1902 [Mit 2 Abbildungen] S. 19, 20.

Miszellen.

Volksschulstatistik in Preußen.

Das Königl. preußische statistische Bureau hat am 27. Juni 1901 eine Volksschulstatistik erhoben, aus deren Ergebnissen wir nach den Zusammenstellungen in der „Statistischen Korrespondenz" folgendes mitteilen.

1. Die durchschnittlichen Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen. Die öffentliche Fürsorge für das preußische Volksschulwesen, für welches 1886 im ganzen 115 685 326 Mk., 1896 185 917 495 Mk., 1901 aber 269 942 375 Mk. aufgewendet wurden, ist eine stetig und rasch fortschreitende: statt je 100 Mk. vor 15 Jahren werden jetzt über 233 Mk. dafür aufgewendet, und doch war auch Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts schon so mancher in älterer Zeit vorhandene Notstand beseitigt; im letzten Jahrzehnte ist die finanzielle Fürsorge für die Volksschule nahezu verdoppelt worden. Dies erkennt man so recht aus einigen Durchschnittsbeträgen. An gesamten Schulunterhaltungs-Kosten entfielen Mark

im Jahre	auf je 1 Schule	auf je 1 Schulklasse	auf je 1 Schulkind	auf den Kopf der Bevölkerung
1886 . . .	3 424	1 551	24	4,11
1891 . . .	4 209	1 767	30	4,88
1896 . . .	5 145	2 021	36	5,64
1901 . . .	7 349	2 594	48	7,83.

Die sich in diesen Zahlen aussprechende Steigerung ist außerordentlich bedeutend, und sie hat sich nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande in ziemlich gleichem Schritte vollzogen. In den Städten freilich sind die Ausgaben erheblich höher als auf dem Lande, nicht nur wegen der dort vorhandenen größeren Schulsysteme, sondern auch wegen der reicheren Ausgestaltung des Schulbetriebes und der höheren persönlichen Aufwendungen. So wurden in den Städten für eine öffentliche Volksschule 1886 13 574, 1901 29 106 Mk.

verausgabt, für eine Schulklasse 2 161 bezw. 3 586 Mk., und ein Schulkind kostete 34 bezw. 64 Mk.; die Volksschulunterhaltungs-Kosten betrugen auf den Kopf der städtischen Bevölkerung 4,78 bezw. 8,63 Mk. Auf dem Lande dagegen kostete eine öffentliche Volksschule 1886 2 178, 1901 4 386 Mk., eine Schulklasse 1 275 bezw. 2 075 Mk. und ein Schulkind 20 bezw. 39 Mk.; auf den Kopf der Landbevölkerung ergab das 3,72 bezw. 7,23 Mk. — Weder die städtische noch die Landbevölkerung hatte jedoch gerade die hier berechneten Kopfbeträge für die Volksschule aufzubringen; in diesen Kopfbeträgen sind vielmehr die Staatsbeiträge und sonstigen Leistungen des Staates und die allerdings nicht sehr reichlich fließenden Deckungsmittel aus sonstigen Quellen mit enthalten. Die Kopfbeträge veranschaulichen also nach der Art ihrer Berechnung hier nicht die Belastung mit Ausgaben für die Schule, sondern nur das statistische Verhältnis der Kosten zur Bevölkerung.

Wenn gegenwärtig ein Schulkind der öffentlichen Volksschule 48 Mk. jährliche Kosten verursacht und vor 15 Jahren nur halb so viel, so ist dies sicherlich ein Zeichen erheblichen Fortschritts. Der Schüler der höheren Lehranstalten kostet freilich das Fünffache ungefähr. Und demnach scheinen auch 48 Mk., für sich betrachtet, nicht einmal auffällig hoch. Aber was bedeuten diese 48 Mk. doch für eine Summe, wenn man daran die Erziehungskosten einer ganzen Volksschüler-Generation mißt! Rechnet man eine solche in der Gegenwart etwa zu 5$^{1}/_{2}$ Millionen Kindern, deren jedes 8 Jahre hindurch die Schule besucht, so hat deren Erziehung und Unterricht in der Volksschule über 2$^{1}/_{10}$ Milliarden Mark aus öffentlichen Mitteln gekostet, die nicht erheblichen Gastschulgeld-Beträge und Erträge des Schulvermögens mit eingerechnet. Mindestens ebenso viel, wahrscheinlich sehr viel mehr wird auch noch für die leibliche Unterhaltung der Kinder seitens ihrer Angehörigen aufgewendet. Und wenn man dazu noch die vor der Schulzeit entstandenen Kosten rechnet, so kostet eine gegenwärtige Generation, soweit sie ihre Erziehung und ihre Bildung in der Volksschule abschließt, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre mindestens 6 Milliarden Mark, eine Zahl, die keineswegs auf große Genauigkeit Anspruch erhebt, indessen doch für viele einiges Ueberraschende haben wird.

2. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen. — Von den oben erwähnten gesamten laufenden Schulunterhaltungskosten für die öffentlichen Volksschulen in Preußen im Jahre 1901 mit 269 942 375 Mk. lassen sich über 8$^{1}/_{4}$ Millionen Mark aus Staatsmitteln fließende Ausgaben für das Volksschulwesen nur schätzungsweise auf die Schulen der Städte und die des platten Landes verteilen. Geschieht dies, so fallen 128 415 818 Mk. Schulunterhaltungs-Kosten auf die Städte und 141 526 557 Mk. auf das platte Land. Die Aufbringung der gesamten Schulunterhaltungs-Kosten erfolgte

	1896		1901	
aus Staatsmitteln mit	53 419 932 Mk.	= 28,73 %	73 487 388 Mk.	= 27,22 %
durch die Schulunterhaltungspflichtigen mit	116 858 319 „	= 62,86 „	177 842 574 „	= 65,88 „
davon Schulbau-Anleihen mit .	8 597 140 „	—	19 549 448 „	—
durch Erträge des Schulvermögens, einschließlich des Wertes der freien Dienstwohnungen mit	15 056 903 „	= 8,10 „	14 989 365 „	= 5,55 „
aus sonstigen Quellen einschließl. des Schulgeldes mit . . .	582 341 „	= 0,31 „	3 623 048 „	= 1,34 „.

Die Erhebung von 1901 ist in manchen Punkten, namentlich wegen weiter gehender Unterscheidungen, etwas genauer als alle vorhergehenden; deswegen namentlich die Verschiebung von 1896 auf 1901 in dem letzten Posten. Das ist indessen nicht von großem Belang. Der im vorletzten Posten enthaltene Wert der freien Dienstwohnungen betrug 1896 7365555 und 1901 7551765 Mk.; er ist nur zu einem Teile Ertrag des Schulvermögens und wird zu einem anderen Teile als Belastung der Schulunterhaltungspflichtigen anzusehen sein.

Aus Staatsmitteln wurden 1896 1,68 und 1901 2,13 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung für die öffentlichen Volksschulen verwendet. Die Schulunterhaltungskosten werden zum größten Teil durch die Schulunterhaltungspflichtigen getragen, obschon die Leistungen des Staates sehr erheblich sind. Die Pflichtigen werden mit solchen Kosten unmittelbar belastet; sie hatten für die laufenden Volksschulkosten auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringen

	1896	1901
in den Städten	5,07 Mk.	7,10 Mk.
auf dem Lande	2,66 „	3,69 „
im ganzen	3,67 „	5,16 „

Die Belastung ist in den Städten aus naheliegenden Gründen höher als auf dem Lande; die Steigerung der Belastung ist aber dort und hier seit fünf Jahren nahezu in gleichem Verhältnisse erfolgt. So einschneidende Wirkungen das Lehrerbesoldungsgesetz auch gehabt hat, eine Verschiebung in dem früheren Verhältnisse zwischen Stadt und Land hat es nicht herbeigeführt, wie es ja auch nicht beabsichtigt, zeitweise aber befürchtet worden war.

3. Die Volksschul-Unterhaltungskosten und die direkten Staatssteuern in Preußen, 1901. — Nach den vorläufigen Ergebnissen der im königlichen statistischen Bureau bearbeiteten Statistik der öffentlichen Volksschulen im Jahre 1901 entfallen von den 269942375 Mk. Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen auf den Kopf der Bevölkerung 7,83 Mk. Das Sollaufkommen der Staats-Einkommensteuer betrug für das Jahr 1901/2 186888684 oder 5,42 Mk., das der Ergänzungssteuer 34123393 oder 0,99 Mk. und das beider Steuern zusammen 221012077 oder 6,41 Mk. auf den Kopf der 34472509 betragenden Bevölkerung des preußischen Staates. Im Vergleiche zu je 100 Mk. der Einkommensteuer betrugen die Schulunterhaltungs-Kosten also 144,44 Mk., zu je 100 Mk. der Ergänzungssteuer 791,08 Mk. und zu je 100 Mk. beider Staatssteuern zusammen 122,14 Mk. Aus Staatsmitteln wurden 73487888 Mk. der Schulunterhaltungs-Kosten oder 2,13 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung gedeckt, und die Leistungen des Staates für die Volksschule betrugen auf je 100 Mk. der Einkommensteuer 39,32 Mk., auf je 100 Mk. der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer zusammen 33,25 Mk.; wenn also der Staat 100 Mk. an Steuern einnahm, so verwendete er auf die öffentliche Volksschule 39,32 bezw. 33,25 Mk. — ungerechnet die Kosten für Behörden der staatlichen Schulverwaltung und der Schulaufsicht. Natürlich stellen sich die Verhältniszahlen in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden hoch.

4. Art und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preußens, 1901. — Die neue Volksschulstatistik von 1901 hat unter anderem die Lehrer und Lehrerinnen nach den Unterscheidungen des Lehrerbesoldungs-Gesetzes vom 3. März 1897 in eine Anzahl von Gruppen zerlegt und deren tatsächliches Gesamteinkommen ermittelt.

Nach den vorläufigen Ergebnissen dieser Statistik stellt sich die Zahl und das durchschnittliche Gesamteinkommen in den einzelnen Lehrergruppen der **endgültig angestellten und über 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden**, wie folgt:

	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen			deren durchschnittliches Gesamteinkommen in Mark		
	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande
1. Rektoren und Hauptlehrer						
ohne Kirchenamt . .	4 760	2829	1 931	3 151	3 556	2 558
mit Kirchenamt . . .	1'474	318	1 156	2 725	2 912	2 674
2 sonstige Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen	11 463	1 271	10 192	2 074	2 462	2 025
3. übrige Lehrer	44 399	20 457	23 942	1 973	2 311	1 684
4. Lehrerinnen	9 995	6 657	3 388	1 609	1 716	1 395
5. festangestellte technische						
Lehrer	10	10	—	3 175	3 175	—
Lehrerinnen	811	772	39	1 269	1 277	1 099
endgültig Angestellte überhaupt	**72 912**	**32 314**	**40 598**	**2 023**	**2 285**	**1 815.**

Mehr als drei Viertel aller endgültig angestellten Lehrer gehören der Gruppe 2 und 3 an. Berechnet man für diese das durchschnittliche Gesamteinkommen, so ergibt sich für die große Mehrzahl der endgültig angestellten Lehrer ein Einkommen von 1993, in den Städten von 2320 und auf dem Lande von 1786 Mk., und auf je ungefähr 9 von ihnen kommt im ganzen Staate ein Rektor oder Hauptlehrer mit dem höheren Durchschnittseinkommen von 3051 Mk., in den Städten schon auf je 7 ein solcher mit 3491 Mk., auf dem Lande jedoch erst auf je 11 ein solcher mit 2601 Mk. Durchschnittseinkommen.

Für die **einstweilig oder auftragsweise angestellten oder noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrkräfte** sind die Durchschnittssätze für die obigen Gruppen niedriger. Daß das Einkommen der einstweilig &c. Angestellten niedriger sein muß als das der endgültig Angestellten, rührt nicht bloß daher, daß deren Dienstbezüge gekürzt werden können, sondern auch daher, daß bei ihnen die Alterszulagen gänzlich fortfallen.

Das bisher mitgeteilte Durchschnittseinkommen ist das **tatsächliche**, wie es sich aus dem Anstellungsverhältnis und aus dem Dienstalter der derzeitigen Stelleninhaber berechnet, wobei überdies das Einkommen der unbesetzten Stellen nicht mit eingerechnet werden konnte. Wird letzteres mit einbezogen und das ungekürzte Stelleneinkommen der einstweilig &c. angestellten Stelleninhaber dem tatsächlichen Einkommen der endgültig angestellten hinzugefügt, so ergibt sich das **rechtliche** Einkommen. Dieses stellt sich für Lehrer im Durchschnitte überhaupt auf 1942 Mk., in den Städten auf 2401 Mk., auf dem Lande auf 1693 Mk. und für Lehrerinnen auf 1503 bezw. 1599 und 1321 Mk.

Für die einzelnen Lehrergruppen fällt dieser Durchschnitt verschieden, im allgemeinen etwas niedriger aus, als oben für das Einkommen der endgültig Angestellten angegeben ist, da ja für die unbesetzten Stellen und die einstweilig &c. angestellten Stelleninhaber Alterszulagen nicht in Rechnung zu stellen sind. Es kann deshalb ein allgemeiner Durchschnitt des rechtlichen Einkommens für

die einzelnen Lehrergruppen nicht gut gezogen werden. Wohl aber läßt sich a) das durchschnittliche Grundgehalt und b) der angerechnete Durchschnittswert der freien Dienstwohnung nebst der Mietsentschädigung, wie folgt, berechnen (in Mark):

für	in den Städten a)	b)	auf dem Lande a)	b)
1. Rektoren und Hauptlehrer				
ohne Kirchenamt	1 825	484	1 422	277
mit Kirchenamt	1 787	263	1 629	195
2. sonstige Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen	1 426	222	1 272	141
3. übrige Lehrer	1 235	384	1 080	156
4. Lehrerinnen	1 051	280	969	150
5. festangestellte technische				
Lehrer	1 539	412	—	—
Lehrerinnen	843	246	870	223.

Es darf bei diesen Durchschnitten nicht bemängelt werden, daß bei der 1. Gruppe die Rektoren und Hauptlehrer mit Kirchenamt in den Städten niedrigere Bezüge haben als ohne Kirchenamt; erstere sind hier wenig zahlreich und kommen meist nur in kleineren Städten vor; die große Mehrzahl der Rektoren rc. ist ohne Kirchenamt, und hierher gehören fast alle in großen Städten mit besseren Besoldungsverhältnissen. Auf dem Lande sind die Rektoren und Hauptlehrer mit Kirchenamt, wie zu erwarten war, besser gestellt als ihre Kollegen ohne ein solches. Daß der Durchschnitt für festangestellte technische Lehrer höher ist als für die Lehrer der Gruppen 2 und 3, ist ebenfalls dadurch zu erklären, daß solche besonderen technischen Lehrer in der Regel nur in den größten Städten angestellt werden; übrigens sind es nur 12 im ganzen. Bei Durchschnittswerten darf man ganz allgemein nicht vergessen, daß in ihnen ebensowohl die Höchstbeträge wie die Niedrigstbeträge enthalten sind, und daß sie nur das ziffermäßige Verhältnis der Einheiten, mit denen dividiert wird, zur Summe des Dividendus ausdrücken.

Bank von England.

Die Bank von England ist durch Council-Order vom 11. August 1902 ermächtigt worden, ihren fiduziären, d. h. nur durch Staatspapiere gedeckten Notenumlauf um 400 000 £ zu erhöhen, nämlich um 2/3 des bezüglichen Notenbestandes derjenigen englischen Notenbanken, deren Notenemissionsrecht seit Juni 1900 erloschen ist. Laut der Bankakte von 1844 (sog. Peels Act) war die Bank von England zur Ausgabe von nicht durch Metallvorrat gedeckten Noten in Höhe von 14 Mill. £ berechtigt. Dem „Economist“ vom 16. August d. J. zufolge steigerte sich der metallisch nicht gedeckte Notenumlauf der Bank auf Grund ihres Akreszenzrechtes nach und nach wie folgt:

im Dezember	1855	um £	475 000
„ Juli	1861	„ „	175 000
„ Februar	1866	„ „	350 000
„ April	1881	„ „	250 000
„ September	1887	„ „	450 000
„ Februar	1889	„ „	250 000
„ Januar	1894	„ „	350 000
„ März	1900	„ „	970 000
„ August	1902	„ „	400 000
		Insgesamt also um £	4 170 000

so daß jetzt 18 170 000 £ Noten der englischen Bank ohne Bardeckung zirkulieren dürfen. (Bankarchiv Jhrg. II, Nr. 2.)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs"** 1902, Nr. 3. — **Göttingischen gelehrten Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508 — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 354—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 138—138.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Rechtsanwalt in München u. Syndikus mehrerer Versicherungs-Gesellschaften.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.
. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.
Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die zweite vollständig neubearbeitete Auflage von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

1. Lieferung: Bd. III Sachenrecht (§§ 854—883), erläutert von K. Kober. gr. 8°. (5 Bogen.) Mk. 1.80.
2. Lieferung: Bd. IV Familienrecht (§§ 1297—1332), erläutert von Dr. Th. Engelmann. gr. 8°. (5 Bogen.) Mk. 1.80.
3. Lieferung: Bd. III Sachenrecht (§§ 884—938), erläutert von K. Kober. gr. 8°. (10 Bogen.) Mk. 3.50.
4. Lieferung: Bd. IV Familienrecht (§§ 1333 u. ff.) im Druck.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Bestellungen auch zur Ansicht, nimmt jede Buchhandlung entgegen.

1903	Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste Nr. 127 a.	Nr. 4

HARVARD COLLEGE LIBRARY APR 15 1903 CAMBRIDGE, MASS.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. April 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend

Inhalt von Nr. 4:

	Seite
Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900 von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin (Schluß folgt.)	241—264
Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif] . (Schluß.)	265—309
Skizzen und Notizen.	
Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens . . .	310—312
Zur Reform der Krankenversicherung	312—313
Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung	313—315
Zur Frage der Prozeßverschleppungen	315—317
Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft	317
Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) . .	318—319
Aus den Gesetzblättern	320

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen**, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4**, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

HARVARD COLLEGE LIBRARY APR 1 1903 CAMBRIDGE, MASS.

Die Notenbanken in Württemberg, 1876–1900.

Von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin.

Erstes Kapitel.

Das württembergische Notenbankwesen, 1847—1876.

Später als in anderen großen Kulturstaaten Europas entwickelten sich die Notenbanken in Deutschland. König Friedrich II. von Preußen war es welcher die 1765 gegründete Königliche Lehns- und Girobank mit dem Recht der Notenausgabe beschenkte und so die erste Zettelbank in Deutschland schuf. Das Institut konnte jedoch eine längere Tätigkeit vorerst nicht entfalten. Denn in den Stürmen des Jahres 1806 brach es zusammen und ein Jahrzehnt mußte vergehen, ehe der Bank zu neuem Dasein verholfen wurde (1817). Mehrere Jahre lang blieb nun die Königliche Bank die alleinige Vertreterin der Notenbanken in Deutschland. Erst 1824 wurden von der Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin und dem Berliner Kassenverein Noten emittiert [1]). In Süddeutschland begann 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank mit der Ausgabe von Banknoten, in Mitteldeutschland versahen die Leipziger Bank (1839), die landständische Bank der sächsischen Lausitz zu Bautzen (1843) und die Dessauer Bank (1847) den Verkehr mit derartigen Geldsurrogaten. Diesen Gründungen folgten alsbald die Breslauer Städtische Bank und die Chemnitzer Stadtbank, die Nassauische Landesbank, die Rostocker Bank — alles jedoch Unternehmungen, welche nur in ganz beschränktem Maße als Notenbanken in Wirksamkeit traten.

Die fünfziger Jahre vermehrten die Zahl der Notenbanken um ein Beträchtliches. Die meisten kleineren und kleinsten Staaten im großen deutschen Reiche sahen es als heilige Pflicht an, in freigebigster Weise das wertvolle Privilegium der Notenausgabe zu erteilen. Viele der neu gegründeten Banken wußten in geschickter Ausbeutung einer ängstlichen Bankpolitik ihr Domizil den Grenzen Preußens möglichst nahe zu legen, um ihren Noten leicht in das Königreich Eingang verschaffen zu können [2]). Diese Absichten wurden nämlich durch die Maßregeln der preußischen Regierung hervorgerufen, welche strenge die Zentralisation des Bankwesens durchführte, nur der halbstaatlichen Preußischen Bank — aus der Königlichen Bank 1846 hervorgegangen — die Befugnis zur Notenemission neu einräumte und jeder weiteren Konzessionierung von privaten Notenbanken zaghaft aus dem Wege ging. Obgleich die sog. „Normativbestimmungen für die Errichtung von Privatbanken" schon am 15. September 1848 erlassen waren, vergingen doch etliche Jahre, bis nach langwierigen Verhandlungen in Köln, Königsberg und Magdeburg 1856, in Danzig und Posen 1857 solche Anstalten entstanden.

[1]) Lotz, „Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875", S. 15

[2]) Thorwart, „Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland von 1851—1880". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. VII, 1883, S. 194.

Das Jahrzehnt von 1860—1870 brachte ebenfalls Neugründungen von Notenbanken. Die bedeutendsten unter diesen waren die Sächsische Bank (1865) und die Badische Bank (1870).

Der letzte Staat in Deutschland, welcher zur Konzessionierung einer Zettelbank schritt, war das Königreich Württemberg, in welchem 1871 die Württembergische Notenbank ins Leben gerufen wurde.

Die Bestrebungen aber, welche auf die Gründung einer Notenbank in Württemberg hinzielten, lassen sich bis zum Jahre 1847 zurückverfolgen. Schon auf dem Landtage dieses Jahres wurde die Bankfrage erörtert und dem Abgeordneten Dörtenbach der Auftrag erteilt, der Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In der nächsten Session brachte der Abgeordnete Schübler eine Motion ein, „die Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, durch welchen der Personalkredit der Gewerbtreibenden erhöht . . . werde“ [1]). Diesen Wünschen folgte alsbald der erste Gründungsversuch. Als sich nämlich seit dem Frühjahr 1848 in Württemberg eine arge Geldklemme bemerkbar machte, erließ am 22. Juni die Regierung einen Aufruf zur Errichtung einer Bank. Diese sollte mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Gulden dotiert werden und gleichzeitig das Recht zur Notenausgabe erhalten. Es meldeten sich jedoch nur wenige Zeichner, und die Summe, mit welcher sie sich zu beteiligen gedachten, erreichte ungefähr die Höhe von 300 000 Gulden [2]). Da der Staat selbst nicht die genügende Kraft fühlte, aus eigenen Mitteln eine Bank zu etablieren (er wollte nur eine mäßige Summe zum Aktienkapital zuschießen), mußte das Projekt fallen.

Die Stimmen indessen, welche eine Bank forderten, kamen nicht zum Schweigen, und Parlament und Regierung bemühten sich, durch Ausarbeitung eines neuen Entwurfs das Bedürfnis nach einer Landesbank zu befriedigen. Derselbe räumte der geplanten Bank das Notenemissionsrecht im Betrage von 3 Millionen Gulden ein und traf die Bestimmung, daß die Hälfte des auszugebenden Kontingents zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt verwendet werden sollte. Bei der Beratung des Entwurfs in der 2. Kammer (am 12. bis 14. Mai 1849) erwies sich jedoch die Mehrheit der Abgeordneten dem Projekt abhold und befürwortete zur Deckung des Defizits die Emission von Staatspapiergeld [3]).

Bis zum Jahre 1854 kommen Bankpläne nicht wieder zur öffentlichen Erörterung. Doch die Regierung ließ in der Zwischenzeit nicht ab, die Angelegenheit im Auge zu behalten. Sie sandte zum Studium der Kreditorganisation einen ihrer fähigsten Beamten, den Regierungsrat Ferdinand von Steinbeis, nach dem kommerziell wie industriell in reicher Blüte stehenden Belgien. Das Ergebnis dieser Reise war die inhaltreiche, vorzügliche Schrift „Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie“ [4]) (Stuttgart, 1853). In dieser Abhandlung empfahl der Verfasser als besonderes Mittel zur Förderung des Gewerbefleißes die Errichtung von Banken wie die Société Générale des Pays-Bays und die Banque de Belgique. Gleichfalls ver-

[1]) F. Hecht, „Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819—1875“, S. 28.

[2]) Hecht a. a. O. S. 29.

[3]) Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten, 4. Band, Sitzung vom 12/14. Mai 1849.

[4]) Siehe besonders die §§ 15, 20 ff., 51, 73 ff., 98 ff., 182.

anlaßte er den Generalkonsul von Seybold zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfs für eine württembergische Notenbank. Seybold schlug vor, eine Aktiengesellschaft zu gründen und ihr die Befugnis zur Notenemission im Betrage von ³/₄ ihres Grundkapitals zu erteilen. Das Aktienkapital sollte auf dreifache Art Verwendung finden: ein Drittel desselben war in Hypotheken anzulegen, ein zweites Drittel in Staatspapieren und Obligationen, der Rest endlich war zur Finanzierung von gewerblichen Unternehmungen bestimmt.

Obwohl die Zentralstelle für Handel und Gewerbe (12. April 1854) die Prinzipien des Seyboldschen Entwurfs vollauf billigte, standen jedoch die Direktoren der Königlichen Hofbank dem Gründungsplan entgegen. Sie waren der Ueberzeugung, daß die geplante Wechsel- und Hypothekenbank einen befriedigenden Wirkungskreis in Württemberg nimmer finden würde.

Zu gleicher Zeit erhielt das Ministerium des Innern von einem Konsortium, das aus mehreren Stuttgarter Bankfirmen bestand, einen zweiten Vorschlag zur Gründung einer Notenbank. Ihr Institut war bis zu einem gewissen Grade nach dem Vorbild der Preußischen Bank organisiert, das Aktienkapital auf 9 Millionen Gulden vorgesehen.[1])

Nach einiger Zeit empfingen die Stuttgarter Bankiers die Nachricht, daß sie auf Berücksichtigung ihres Gesuches wohl nicht rechnen könnten, und es wurde ihnen anheimgestellt, von ihrem Vorhaben zurückzutreten. Es schien wirklich, als ob sich die Wage Seybold zuneigen würde, denn er wurde aufgefordert, die Namen der beteiligten Gründer dem Ministerium mitzuteilen. Drei Tage nach der Aufforderung (18. April 1856) reichte er die Liste ein. Doch die Behörden hüllten sich in ein vollständiges Schweigen und ließen den wartenden Generalkonsul in vollkommener Ungewißheit über das Schicksal seines Projekts.[2]).

Die Aktenbündel des Finanzministeriums schwollen unaufhörlich durch neue Statutenentwürfe und Gründungspläne an: Der ehemalige preußische Finanzminister und Begründer eines großen Berliner Bankhauses, David Hansemann, bewirbt sich aufs angelegentlichste um die Konzession für eine Notenbank. Berliner und Stuttgarter Firmen bestürmen die Regierung mit Gesuchen, eine die andere in Zugeständnissen übertreffend. Wollten doch einige Berliner Gründer dem Staat gar die Hälfte des Reingewinns überweisen und ihn am Agiogewinn bei der Ausgabe von Aktien beteiligen![3])

Diese vielen Projekte förderten aber die Angelegenheit um keines Haares Breite. Denn Regierung wie öffentliche Meinung hatte ein tiefer Groll gegen die Notenbanken erfaßt. Jene eben gegründeten Zettelbanken in den deutschen Kleinstaaten überfluteten das gesamte Gebiet des deutschen Vaterlandes mit einer solchen Menge papierner Geldzeichen, daß die Regierungen sich genötigt sahen, durch strenge Maßregeln dem Eindringen dieser „wilden Scheine“ einen festen Riegel vorzuschieben. Daher nahm es keineswegs Wunder, als am 4. Dezember 1856 der Präsident des Königlichen Geheimen Rats in einer Note dem Minister des Innern mitteilte, daß der König „durch Höchste Entschließung vom 3. November das Geheimratspräsidium beschieden hat, . . . diesen Gegenstand (Gründung einer Bank) vor der Hand beruhen zu lassen.“[4])

---

[1]) „Frankfurter Actionär“, Jahrgang 1855, Nr. 92.
[2]) Hecht a. a. O. S 48.
[3]) Hecht a. a. O. S. 53.
[4]) Hecht a. a. O. S. 54.

Doch die Ruhe, welche der Bankfrage zugedacht war, sollte nicht lange währen. Wiederum war es Hansemann, welcher den Anlaß zu neuen Verhandlungen gab. Im Sommer 1857 übersandte er dem Chef des Geheimen Kabinetts eine Denkschrift und wiederholte seinen Vorschlag, eine Notenbank zu gründen und „durch Vereinbarung mit anderen Banken den ganzen Banknotenverkehr in Deutschland zu vereinfachen und auf eine solide Basis zu bringen".

So schön auch Hansemann seine Gedanken ausmalte — einen Erfolg konnte er nicht verzeichnen.

Allein die Zustände des württembergischen Geldwesens drängten die Errichtung einer Notenbank zur unaufschiebbaren Erledigung. Einer fortwährenden Abnahme des Silbergeldes stand die Zunahme der ausländischen papiernen Geldzeichen — ihr Betrag wird auf 15—20 Millionen angegeben — in steigendem Maße gegenüber. Die fremden Noten liefen im erbärmlichen Zustande, beschmutzt, zerrissen im Königreich um; dazu kam noch ein förmlich organisierter Import von Friedrichsd'or, welche in Süddeutschland einen höheren Kurs als in ihrem Heimatlande besaßen.[1]) Deshalb fand das Gesuch der Frankfurter Bank (Dezember 1866) um Errichtung einer Filiale in Württemberg die unterstützende Befürwortung von seiten der Zentralstelle. Aber die Stuttgarter Handelskammer trat dem Ansuchen schroff gegenüber und betonte, daß nur eine einheimische Bank die Gesundung der Verhältnisse herbeiführen könne.

Ein bedeutsamer Punkt in der gesamten Bankangelegenheit hatte derweilen seine Erledigung gefunden. Die schwerwiegende Frage, ob Bankfreiheit oder Zentralisation in Württemberg herrschen solle, war entschieden worden. Moritz Mohl, der unversöhnliche Feind der Banknote, brachte den Stein ins Rollen. Anläßlich der Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1861 stellte er in der Kammer der Abgeordneten den Antrag, daß Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit staatlicher Genehmigung, Banken jedoch nur auf Grund eines Gesetzes gegründet werden dürfen. Obwohl der Antrag in diesem Zusammenhange abgelehnt wurde, tauchte er kodifiziert — mit einiger Abänderung — im Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch wieder auf. § 35 des württembergischen Einführungsgesetzes bestimmt nämlich, daß zur Gründung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Staatsgenehmigung nicht erforderlich sei, würden diese Unternehmungen jedoch Bank- oder Kreditgeschäfte zum Gegenstande ihres Betriebs machen, wäre ihre Gründung von der Staatsgenehmigung abhängig. Sollte eine derartige Gesellschaft noch das Recht zur Ausgabe von Banknoten oder sonstigen Geldsurrogaten erhalten, so dürfte sie nur kraft eines Spezialgesetzes errichtet werden.

[1]) Ein charakteristisches Bild des damaligen württembergischen Geldwesens entwerfen die Jahresberichte der Württembergischen Handels- und Gewerbekammern von 1867: „Es bestand die Papiergeldmenge in Bank- und Wechselgeschäften bis zu 76 %, in Spezereigeschäften en gros bis zu 60 %, in Fabriken bis zu 90 % und in sonstigen verschiedenen Engrosgeschäften bis zu 75 % des gesamten Kassenbestandes. Die Silbermünzen kursierten in allen möglichen Werten, auch längst verrufene Sorten, fremde Scheidemünzen, Münzen längst verschollener Münzherrschaften. Ebenso ist Gold in allen Sorten da, Napoleonsd'or etwa 46 %, Friedrichsd'or 38 %, Pistolen 4 %, württembergische Dukaten 2 %, diverse andere 10 %. An Papiergeld und Banknoten kursiert sämtliches deutsches Staatspapiergeld und die Noten fast sämtlicher Banken, Coupons von Staats-, Korporations-, Privatobligationen und Industriepapieren. Unter den Banknoten sind nicht bloß die süddeutschen, sondern fast alle deutschen vorhanden, auch österreichische, französische, holländische, englische, amerikanische, Coupons, auch noch unverfallene, in allen Arten."

Während bis in den Anfang der sechziger Jahre die Bankpläne und Projekte von einzelnen Privatpersonen ausgegangen waren, nahm seit dem Herbst 1864 das neu geschaffene Organ des württembergischen Handels- und Gewerbestandes, der Württembergische Handelsverein, die Angelegenheit in seine Hand. Nach sorgfältigen Vorbereitungen ließ er einen Statutenentwurf durch einen engeren Ausschuß dem Staatsministerium unterbreiten (23. Juni 1865). Zum erstenmal erhält hier die württembergische Regierung einen Gründungsplan, der in scharfer Begrenzung der Geschäfte einer Notenbank das Wesen einer solchen vollauf zu erfassen weiß. In diesem Entwurf sind Hypotheken- und alle Art von Kreditmobiliergeschäften verboten, die Bestimmungen über die Deckung des Notenumlaufs strenge gehalten, eine stete Einlösung der Noten gewährleistend.

Die Zentralstelle für Handel und Gewerbe schien sich aber durch die Argumente des Handelsvereins von der Nützlichkeit der projektierten Notenbank nicht sogleich überzeugen zu lassen. Denn sie forderte in einer Note vom 3. November 1865, in möglichst eingehender Weise, durch genaues Zahlenmaterial unterstützt, die Beweise für die gedeihliche Entwicklung des geplanten Instituts zu erbringen. Obwohl den Wünschen der Zentralstelle vollauf entsprochen wurde, schlug das Ministerium des Innern am 10. März 1866 dem König vor, das Gesuch abzulehnen[1]), denn die vermeintlichen Vorteile in der Kreditorganisation würde auch die in der Gründung begriffene Vereinsbank, eine Anstalt ohne Notenausgabe, gewähren.

Als nun die große Geldkrisis ihre Polypenarme von England auch nach Deutschland ausstreckte, vertröstete die Regierung die ungeduldigen Interpellanten in der Zweiten Kammer, erst jene Notzeit vorübergehen zu lassen und dann die Frage einer „umsichtigen Prüfung“ zu unterziehen[2]).

Die Krisis tobte sich aus, doch für die Notenbank sollte die Entscheidungsstunde noch immer nicht schlagen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche die gesetzliche Regelung des Banknotenwesens in ihrem Geltungsgebiet in Aussicht stellte, bestimmte die Ministerien in Württemberg, die Angelegenheit nicht sogleich zu erledigen, sondern erst den Gang der Ereignisse abzuwarten. Da die erhoffte Regelung nicht sobald eintrat, wurde die Pause für beendigt erklärt, und die Verhandlungen konnten wieder beginnen.

Jetzt ergriff der Staat die Initiative. Er ließ (1867) von der Zentralstelle für Handel und Gewerbe einen Bankgesetzentwurf anfertigen. Dieser Entwurf ist ein bezeichnendes Dokument für den Sieg der Freihandelsideen bei der Mehrzahl der Regierungsmitglieder.

Obgleich doch im § 35 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch das Prinzip der strengsten Zentralisation ausgesprochen war, begegnen wir in dem Gesetzentwurf der vollkommensten Bankfreiheit: jede staatliche Einmischung ist verbannt. Bei den Handels- und Gewerbekammern, welchen der Entwurf zur Begutachtung überwiesen wurde (1868), fand der unvermittelte Uebergang zur Bankfreiheit keinen Anklang[3]), und das Ministerium des Innern schritt im folgenden Jahre zur Ausarbeitung eines allgemeinen Bankgesetzes[4]).

---

[1]) Hecht a. a. O. S. 75.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 2. Juni 1866.

[3]) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1868, siehe auch Hecht a. a. O. S. 84.

[4]) Rede des Ministers von Scheurlen in der Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 10. Juli 1871.

Indessen vollzog sich in Württemberg ein Ministerwechsel. Herr von Scheurlen, der an die Spitze des Ministeriums des Innern berufen wurde, erließ alsbald nach seiner Ernennung im März 1870 eine Kundgebung, in welcher er die endgültige Erledigung der Notenbankangelegenheit dem nächsten Landtag als zu lösende Aufgabe anwies. Mit großer Schnelligkeit wurde die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs vorgenommen, der diesmal kein allgemeines Bankgesetz, sondern nur die gesetzlichen Normativbestimmungen für eine Bank enthalten sollte [1].

Die geschäftliche Eile war auch vonnöten, denn immer zahlreichere Klagen ertönten, daß württembergische Wechsel in Frankfurt, ihrem alten Diskontplatz, überhaupt nicht, oder doch nur zu enorm hohen Sätzen eskomptiert würden [2].

Nun stellten sich auch wieder Konzessionsgesuche ein. Kurz nach Veröffentlichung der ministeriellen Kundgebung trat das Stuttgarter Bankhaus Doertenbach & Cie. auf den Plan. Ihm folgten zehn der angesehensten Stuttgarter Firmen, deren Gesuch von weiteren 48 namhaften Kaufleuten unterstützt wurde. Am 27. Juni hielt von Scheurlen dem König über den Stand der Angelegenheit Vortrag, und der Monarch erklärte sich mit der beabsichtigten Behandlung der Frage in allen Punkten für einverstanden [3].

Die Beratungen, endlich bis zur nahen Entscheidung gefördert, wurden durch die französische Kriegserklärung jähe unterbrochen. Als im Laufe des Feldzugs die wenigen vorhandenen Geldinstitute den Ansprüchen der Gewerbetreibenden nicht gerecht werden konnten, suchten die Kaufleute aus eigener Kraft die fehlende Notenbank zu ersetzen: sie begründeten eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht — ihre juristische Form war jedoch die der offenen Handelsgesellschaft — und gaben zu 3% verzinsliche, in sechs Monaten rückzahlbare Kassenscheine in Abschnitten von 500, 100, 50 fl. aus; später emittierten sie auch unverzinsliche zu 5 fl. Das Bemerkenswerte an diesem Kassenverein war, daß sämtliche Mitglieder für die rechtzeitige Einlösung der Scheine mit ihrem gesamten Vermögen die Haftung übernahmen, und die Kreditgewährung nur Mitgliedern erteilt wurde [4].

Die ersten siegreichen Gefechte waren geschlagen, Napoleon hatte sich in die Gefangenschaft begeben, Friedenshoffnung erfüllte aller Herzen. Die Verhandlungen in Württemberg wurden beendigt. Es bildete sich ein Konsortium zur Gründung einer Notenbank, welches am 5. September 1870 der Regierung ein Konzessionsgesuch nebst zugehörigem Statutenentwurf einreichte. Zu gleicher Zeit wurde von der Regierung dem Geheimen Rat der nun fertiggestellte Bankgesetzentwurf zur Genehmigung unterbreitet. Sollte die Gründung einer Notenbank noch durch ein Landesgesetz bewirkt werden, so war ein solches möglichst schnell zu erlassen, da der Vertrag vom 25. November 1870 zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen das Inkrafttreten des Banknotensperrgesetzes vom 27. März 1870 auf den 1. Januar 1872 festsetzte.

Am 5. Mai 1871 wurde der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Notenbank" dem Parlament vorgelegt.

Der Entwurf erteilt die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten einer mit dem Hauptsitz in Stuttgart zu errichtenden Aktiengesellschaft (Art. 1). Die von der Gesellschaft gegründete Bank darf nur folgende Geschäfte betreiben:

---

[1] v. Scheurlen a. a. O.

[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 10. Juli 1871.

[3] Hecht a. a. O. S. 88.

[4] Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1870, S. 73 ff.

1. sie diskontiert, kauft und verkauft Wechsel mit dreimonatlicher Verfallzeit und mit drei notorisch guten Unterschriften. Von dieser Bestimmung läßt das Gesetz — nach französischem Vorbild — nur die Ausnahme zu, daß statt der dritten Unterschrift auch ein genügendes Pfand als Aequivalent dienen darf;

2. ist es ihr gestattet, zur Ergänzung und Beschaffung von Barmitteln Gold und Silber zu kaufen und zu veräußern;

3. ist ihr die Erlaubnis gewährt, verzinsliche Darlehen zu erteilen und zwar auf die Dauer von höchstens drei Monaten und gegen Verpfändung von a) Gold und Silber, b) von soliden Wertpapieren, mit Ausnahme der eigenen Aktien. Dem Ministerium des Innern bleibt aber auf diesen Geschäftszweig ein regelnder Einfluß vorbehalten; es kann bestimmte Wertpapiere zeitweilig von der Belehnung durch die Bank ausschließen;

4. besorgt die Bank das Inkassogeschäft und kann auch Depositen aufnehmen. Hier ist einer damals herrschenden Anschauung durch die Einschränkung Rechnung getragen worden, daß die Bank nur unverzinsliche Gelder aufnehmen darf.[1])

Zur Unterstützung ihrer Mittel ist ihr die Befugnis zur Notenemission verliehen worden. Nach der gleichen Bestimmung im Statut der Frankfurter Bank ist der Gesamtbetrag des Notenumlaufs auf das Dreifache des eingezahlten Aktienkapitals festgesetzt. Um jedoch durch eine allzugroße Notenmenge nicht der Emission von Staatspapiergeld Hindernisse in den Weg zu legen, wurde eine weitere Begrenzung auf 15 Millionen Gulden durchgeführt. Der gleichen Besorgnis entsprang die Anordnung, daß die niedrigsten Appoints der Noten mindestens 10 fl. betragen und „von dem Betrage der auszugebenden Noten höchstens die Hälfte in Stücken unter 35 fl. bestehen" dürfen. Die in Umlauf gesetzten Noten muß die Bank jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen und gegen Kurantgeld des Landesmünzfußes einlösen. Der Gegenwert der emittierten Noten muß mindestens zu einem Drittel in „groben Münzen der Landeswährung" oder durch Gold- oder Silberbarren stets gedeckt sein. Diese Deckungsbestimmungen sind auch auf die anderen Verbindlichkeiten der Bank ausgedehnt worden.

Der Vorstand der Bank ist verpflichtet, nach näherer Anweisung der Regierung alljährlich die Bilanz zu veröffentlichen. Ebenso ist er angehalten, um eine ständige Kontrolle über seine Geschäftsgebarung zu ermöglichen, in der ersten Hälfte jedes Monats einen Bankausweis bekannt zu geben, aus welchem der wirkliche Stand der Aktiva und Passiva am Schlusse des vorhergehenden Monats, die Summe der umlaufenden Noten, sowie die Erfüllung der Bestimmungen über die Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten ersichtlich sind. Diese Kontrollmaßregeln werden noch durch die Vorschrift verschärft, „den Beauftragten des Ministeriums des Innern Auskunft über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten, auch die Bestände an Banknoten und Werten aller Art vorzuweisen". (Art. 15.)

Das Notenprivilegium ist ihr auf die Dauer von 25 Jahren gewährt. Im Hinblick aber auf die zu erwartende reichsgesetzliche Reform des Banknotenwesens ist die Bestimmung aufgenommen worden, „daß die Befugnis

[1]) Siehe die Abhandlung „Ueber die Gefahren der Erweiterung einer Zettelbank zu einer Kreditanstalt" rc., anonym, Heidelberg 1869.

zur Ausgabe von Banknoten auch binnen dieser Zeit den etwa erfolgenden, das Bankwesen im allgemeinen regelnden Vorschriften unterliegt". (Art. 14).

In seinen Grundzügen wurde der Entwurf Gesetz, an einigen Punkten nahm der Landtag jedoch Aenderungen vor. Gemäß einer Eingabe des Handelsvereins, des Gewerbevereins und der Gewerbebank zu Ulm wurde dem Art. 1 die Bestimmung eingefügt, daß die Bank ermächtigt sei, außerhalb ihres Hauptsitzes Zweiganstalten zu errichten, um so dem ganzen Lande sich dienstbar erweisen zu können. Außerdem wurde dem Art. 14 die bedeutsame Fassung verliehen, daß die Entziehung des Notenemissionsrechts auch innerhalb der bestimmten Frist geschehen könne, die Bank aber keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung zu erheben berechtigt sei. Trotz der anfänglichen Opposition des Regierungsvertreters erhielt der Staat einen Anteil von 33 1/3% am Reingewinn zugebilligt, sobald letzterer die Höhe von 5% übersteigt.

Nachdem das Gesetz am 24. Juli 1871 die landesherrliche Sanktion erhalten hatte, fand bald die rechtliche Konstituierung der Aktiengesellschaft statt. Durch Verfügung vom 23. November 1871 erhielt sie die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten. Ihre Statuten, die vom 1. September 1871 datieren, geben als Stammkapital den Betrag von 5 250 000 fl. an, welcher mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 27. März 1870 gleich voll eingezahlt wurde, um noch vor dem 1. Januar 1872 mit der Ausgabe von Banknoten beginnen zu können.

Im Herbst 1871 öffnete die Bank dem Publikum ihre Pforten. Es war dies zu einer Zeit der fieberhaftesten Hausse, als nach glücklich errungenem Siege Handel und Industrie einen ungeheuren Aufschwung nahmen, eine dringende Nachfrage die Preise fast aller Produkte mächtig in die Höhe schnellte. Der gewaltig gesteigerte Unternehmergewinn reizte zur Gründung von neuen Unternehmungen, die bald wie Pilze aus der Erde hervorschossen und den Anlaß zu einer Ueberproduktion gaben, welche sich im Jahre 1873 zu einer furchtbaren Krisis entladen sollte [1]).

Die junge Notenbank zeigte sich den Schwierigkeiten gewachsen [2]). Auch in den Zeiten aufgeregtester Spekulation gelang es ihr, eine vorsichtige Diskontpolitik zu bewahren. Wie lobend hervorgehoben wird [3]), war die Bank bestrebt, aus Stuttgart einen selbständigen Wechselplatz zu machen und die württembergischen Gewerbetreibenden von der Botmäßigkeit der Frankfurter Bankiers zu befreien. Ebenfalls bemühte sie sich, durch ihren Giroverkehr, den sie im Jahre 1873 einführte, die ersten Schritte zur Beseitigung der elenden Währungsverhältnisse einzuleiten, indem sie die verschlechterten und nicht kursfähigen Münzen an ihren Kassen zurückwies.

Nachstehende Tabelle soll eine Uebersicht über die geschäftliche Tätigkeit der Württembergischen Notenbank in den ersten Jahren ihres Bestehens geben.

---

1) Für die Einzelheiten vergleiche: M. Wirth, „Geschichte der Handelskrisen". S. 567; Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg, Jahrgang 1873, 1874 ff.

2) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg, Jahrgang 1873, S. 265 ff.

3) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern für den Jahrgang 1873, S. 265.

Tabelle 1[1]).

Jahr	Umsätze im Giroverkehr M	Diskontierte Wechsel M	Gewährte Lombarddarlehen M	Staatsgewinnanteil M	Dividende Totalbetrag in M	in %
1871/72	—	86027300	20214500	9437	514000	$5^{5}/_{7}$
1873	107097500	98802800	20049600	129546	707000	$7^{6}/_{7}$
1874	82331800	111605200	11813800	91129	639000	7
1875	69567100	112643500	6787500	69667	585000	$6^{1}/_{2}$

Wir sehen, wie in den ersten beiden Jahren die Umsätze in allen Zweigen steigen, wie die Dividende sich um über 2% erhöht und der Staatsgewinnanteil entsprechend wächst. Doch schon die nächste Periode weist sinkende Ziffern auf. Wohl sind die Beträge der Diskontwechsel noch immer im Steigen begriffen, jedoch konnten die Lombarddarlehen und die Umsätze im Giroverkehr nicht ihre Höhe festhalten, sie fielen stetig. Damit mußten auch die Erträgnisse sich verringern: die Dividende, welche auf $7^{6}/_{7}$% im Jahre 1873 emporschnellte, ging 1874 bis auf 7% und 1875 bis auf $6^{1}/_{2}$% zurück. Die gleiche Verminderung traf den Betrag des staatlichen Gewinnanteils.

Kaum waren 5 Jahre verflossen, seit das württembergische Bankgesetz in Geltung stand, als die längst geplante reichsrechtliche Ordnung des Banknotenwesens erfolgte. Nachdem durch die Gesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 das Münzwesen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt war, konnte das Gebäude der wirtschaftlichen Reformen durch ein Reichsbankgesetz gekrönt werden. Am 14. März 1875 vollzog es Kaiser Wilhelm I.

Zwei höchst wichtige Neuerungen sind es, welche das Bankgesetz dem Deutschen Reiche und den deutschen Notenbanken beschert: erstlich eine Reichsbank, ein Institut mit dem Grundkapital von 120 Millionen Mark und dem Recht der Ausgabe von ungedeckten Noten bis zur Höhe von 250 Millionen Mark Zweitens führt es, von der englischen Gesetzgebung beeinflußt, das System der indirekten Kontingentierung ein, d. h. jeder Notenbank wird ein bestimmter Betrag an ungedeckten Noten überwiesen; überschreitet die Bank in ihrer Emission denselben, so hat sie für jede Mehrausgabe eine Steuer von 5% jährlich an die Reichskasse zu entrichten.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1875 wird das Reichsbankgesetz in Württemberg eingeführt, nachdem eine außerordentliche Generalversammlung der Württembergischen Notenbank deren Unterwerfung unter § 44 des Bankgesetzes beschlossen hat.

Betrachten wir nun in wenigen Augenblicken die Veränderungen, welche das Reichsbankgesetz in Württemberg hervorruft.

Den Geschäftskreis der Württembergischen Notenbank und die Bedingungen, unter denen sie Geschäfte abschließen darf, modifiziert das Reichsbankgesetz nicht wesentlich. In der Wechseldiskontierung gewährt es eine Erleichterung gegenüber dem württembergischen Bankgesetz, welches — wie wir gesehen — die Sicherheit der Wechsel durch drei notorisch gute Unterschriften verbürgt haben will und von dieser Forderung nur dann Abstand nimmt, wenn statt der dritten Unterschrift noch ein genügendes Pfand gestellt wird.

[1]) Die Tabellen sind nach den Angaben der Jahresberichte der Bankinstitute berechnet worden.

Während das Gesetz vom 24. Juli 1871 die Aufnahme verzinslicher Depositen bedingungslos verbietet, ist das Gesetz vom 14. März 1875 nicht so schroff. Es gestattet dies, aber nur bis zur Höhe des Grundkapitals und der Reserven. Im Lombardgeschäft beschränkt das württembergische Gesetz die Zahl der Pfänder auf solide Wertpapiere, diskontierbare Wechsel und Edelmetalle. Das Reichsgesetz geht einen Schritt weiter, läßt auch im Inland lagernde Kaufmannsgüter zur Beleihung zu, spezialisiert jedoch peinlich genau die beleihbaren Gegenstände und ordnet bei sämtlichen Pfandobjekten — ausgenommen Gold und Silber — einen Abzug vom Werte an.

Die Bestimmungen über die Noten und deren Deckung sind jedoch verschiedene. Vorerst wird unserer Bank ein Kontingent an ungedeckten Noten im Betrage von 10 Millionen Mark angewiesen und jeder Ueberschreitung des Barvorrats (hier Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken) durch die erwähnte 5 %ige Steuer eine gewisse Grenze gezogen. Ferner bestimmt das Reichsgesetz, daß die Bardeckung der umlaufenden Noten in „kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mk. gerechnet," bestehen soll. Das württembergische Gesetz läßt nur „die groben Münzen der Landeswährung" als Bardeckung zu und dehnt dieselbe noch auf die anderen Verbindlichkeiten der Bank aus. Auch die Appoints der Noten erfahren eine Erhöhung. Jede Banknote muß auf den Mindestbetrag von 100 Mk. lauten, während früher der kleinste Abschnitt 10 Gulden sein durfte[1]).

Endlich muß die Württembergische Notenbank sich bequemen, eine Noteneinlösungsstelle in Frankfurt a. M. zu errichten und ihre periodischen Ausweise nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich zu veröffentlichen.

In den Bestimmungen über die Ansammlung eines Reservefonds trifft das Reichsbankgesetz ebenfalls eine Aenderung. Während nämlich das württembergische Gesetz diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, ordnen die Statuten der Württembergischen Notenbank an, 10 % des Reingewinns als Reservefonds zurückzulegen, bis er den fünften Teil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht. Das Bankgesetz verlangt nun, daß die Bank „von dem sich jährlich über das Maß von $4^1/_2$ % des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 % so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurücklegt, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt."

Zweites Kapitel.

Die Ausdehnung der Notenbanken in Württemberg und ihr Gesamtgeschäftsumsatz, 1876—1900.

Am 1. Januar 1876 trat die Reichsbank ihre hohe wirtschaftliche Sendung an. Sofort machte sie von dem ihr eingeräumten Rechte Gebrauch, in allen Orten des Reichsgebiets Zweiganstalten zu errichten (§ 12 B.G.), um so denen, die abseits der großen Mittelpunkte des Handels und Verkehrs wohnen, gleichfalls ihre Dienste leisten zu können. Mit dem Tage ihrer Geschäftseröffnung hält sie auch ihren Einzug in Württemberg und begründet eine Hauptstelle in der Residenz des Königreichs, in Stuttgart. Wenige Tage später, am 3. Januar, werden in

[1]) Vergl. auch Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Ulm, Heilbronn und Reutlingen Nebenstellen eröffnet. Kaum ein Jahrzehnt bleiben diese vier Anstalten allein. Schon am 1. Oktober 1883 erhält Göppingen eine Nebenstelle, ihr folgt die Agentur Schwäbisch-Gmünd (1. Oktober 1892). Nach langen Unterhandlungen wird in demselben Jahre eine Nebenstelle in Ravensburg errichtet und in kurzen Zwischenräumen zur Begründung von neuen Nebenstellen geschritten: 1895 Rottweil, 1899 Eßlingen und Heidenheim, 1900 Backnang. Am 1. Oktober 1898 wurde die Nebenstelle Ulm zur selbständigen Reichsbankstelle erhoben.

Die elf Anstalten teilen sich in strenger örtlicher Trennung das Königreich Württemberg, und jede sucht sich einen lokal begrenzten Wirkungskreis zu schaffen. Die Reichsbankhauptstelle Stuttgart[1]) mit den ihr untergeordneten Nebenstellen Backnang, Eßlingen, Schwäbisch-Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Rottweil erfaßt den gesamten Neckar- und Schwarzwaldkreis und vom Donaukreis die Oberämter Göppingen, Kirchheim, Münsingen. Der Jagstkreis wird mit den Oberämtern Gaildorf, Gmünd, Hall, Künzelsau, Oehringen, Schorndorf, Welzheim ergriffen — Landstriche, welche durch ihre große Fruchtbarkeit besonders der agrarischen Produktion vorbehalten sind: im nördlichen Teil des Jagstkreises ist der Getreidebau vorherrschend, im Neckartal gedeiht der Wein, die Waldungen des Schwarzwaldes liefern Holz, im Neckarkreis wird der Obstbau gepflegt. Aber auch Handel und Industrie finden sich vertreten: die Verarbeitung edler Metalle, durch welche Württemberg einen Weltruf genießt, wird in Gmünd, Stuttgart, Heilbronn betrieben, im Schwarzwald, besonders in Oberndorf, haben die Uhrenfabrikation und die Musikinstrumentenindustrie ihren Sitz, die Papierfabrikation erfreut sich hoher Blüte in Heilbronn und anderen benachbarten Ortschaften, die Herstellung von Maschinen und der Buchhandel sind in Stuttgart in gedeihlicher Entwicklung.

Die andere selbständige Bankanstalt, die Reichsbankstelle Ulm, zieht die übrigen Distrikte in ihren Wirkungskreis. Besonders der Donaukreis ist ihre Domäne. Von 17 Oberämtern gehören 13 zu ihrem Bezirk: Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen mit seiner berühmten Metallwarenfabrik, Laupheim, Leutkirch, das industrielle Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, das durch die Seidenweberei und Zwirnerei ausgezeichnete Tettnang, die Handels- und Industriestadt Ulm, Waldsee, Wangen. Vom Jagstkreis sind ihr folgende Oberämter zugewiesen: Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gerabronn, Heidenheim, Mergentheim, Neresheim.

Welche Maßregeln traf nun die Württembergische Notenbank angesichts der immer zunehmenden Verbreitung der Reichsbankanstalten? Gründete auch sie Filialen oder Agenturen, um ihrer Bestimmung, eine Landesbank zu sein und als solche selbst bis in die entferntesten Punkte des Landes die Vorteile der Kredit- und Zahlungserleichterung zu tragen, vollauf zu entsprechen? Mitnichten! In den bald 30 Jahren ihres Bestehens ist auch nicht *eine* Zweiganstalt von ihr ins Leben gerufen worden.

Es wird nun unsere Aufgabe sein zu zeigen, wie sich beide Notenbanken im Königreich Württemberg entwickeln, ob sie die gleichen Leistungen vollbringen oder ob die eine vor der anderen zurückbleiben muß.

Die folgende Tabelle soll ein Bild der Geschäftstätigkeit beider Anstalten geben.

---

[1]) Die Reichsbankhauptstelle Stuttgart dehnt ihren Wirkungskreis auch auf den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen aus, welcher aber wegen seiner wirtschaftlichen Unbedeutenheit die Resultate unserer Untersuchung nicht wesentlich modifiziert.

Gesamtgeschäftsumsatz der Notenbanken in Württemberg[1]).

Tabelle 2.

Jahr	Reichsbank ℳ	Württemberg. Notenbank ℳ	Summe des Umsatzes beider Banken ℳ	Davon entfallen % auf die Reichsbank	% auf die W. N.-B.
1876	427 421 800	229 744 000	657 165 800	65,0	35,0
1877	669 640 500	210 600 000	910 240 500	76,9	23,1
1878	773 357 100	211 289 400	984 646 500	78,5	21,5
1879	861 275 900	217 848 200	1 069 124 100	80,6	19,4
1880	909 053 000	219 485 100	1 128 538 100	80,6	19,4
1881	965 790 800	226 816 700	1 192 607 500	81,0	19,0
1882	977 762 600	223 631 000	1 201 393 600	81,4	18,6
1883	1 112 260 900	216 460 900	1 328 721 800	83,7	16,3
1884	1 227 677 400	220 130 300	1 447 807 700	84,8	15,2
1885	1 325 161 700	216 338 600	1 541 500 300	85,1	14,9
1886	1 320 681 100	202 599 900	1 523 281 000	86,7	13,3
1887	1 405 579 000	199 173 600	1 604 752 600	87,6	12,4
1888	1 544 489 400	204 934 400	1 749 423 800	88,3	11,7
1889	1 703 921 500	210 941 400	1 914 862 900	89,0	11,0
1890	1 747 594 400	212 352 200	1 959 946 600	89,2	10,8
1891	1 813 183 300	227 255 000	2 040 438 300	88,9	11,1
1892	1 773 008 700	229 034 400	2 002 043 100	88,6	11,4
1893	1 829 562 400	233 386 800	2 062 949 200	88,7	11,3
1894	1 862 512 700	247 248 400	2 109 761 100	88,3	11,7
1895	1 949 712 700	232 131 800	2 179 844 500	89,4	10,6
1896	2 075 167 200	238 794 400	2 313 961 600	89,7	10,3
1897	2 159 215 300	244 488 900	2 403 704 200	89,8	10,2
1898	2 347 198 400	260 365 100	2 607 563 500	90,0	10,0
1899	2 580 409 000	260 375 800	2 840 784 800	90,8	9,2
1900	2 865 412 600	260 302 700	3 125 715 300	91,7	8,3

Wie wir sehen, weist der Gesamtgeschäftsumsatz der beiden Notenbanken eine regelmäßige Steigerung aus. Abgesehen von den Jahren 1886 und 1892, in welchen eine geringe Abnahme zu beobachten ist, haben sich die Umsätze von 657 Millionen im Jahre 1876 auf 3 Milliarden im Jahre 1900 gehoben, sind also fast um das Fünffache gewachsen.

Was nun die Umsätze jeder Anstalt für sich betrifft, so zeigt sofort das erste Jahr ihres Bestehens, wie die Reichsbank als ein mächtiger Faktor im Geld- und Kreditwesen Württembergs betrachtet werden muß. 1876 setzt sie 427 Millionen um und steigert ihre Tätigkeit so, daß sich schon im nächsten Jahre ein Mehrumsatz von über 200 Millionen ergibt, der nun von Jahr zu Jahr, ganz wenige Ausnahmen abgerechnet, stetig wächst und proportional dem Gesamtumsatz beider Anstalten sich vorwärts bewegt. Das Endjahr 1900 ergibt für die Reichsbankumsätze eine Vermehrung von über 600%.

[1]) Der Umsatz der in Württemberg gelegenen Reichsbankanstalten setzt sich zusammen aus den Umsätzen im Lombard-, Wechsel-, Giro-, Depositengeschäft, aus dem Verkehr mit Reichs- und Staatskassen. — Der Umsatz der Württembergischen Notenbank gliedert sich aus den Umsätzen im Lombard-, Wechsel-, Giro- und Depositengeschäft.

Den entgegengesetzten Verlauf nimmt die Zahlenreihe für die Württembergische Notenbank. Gleich im ersten Jahre ihrer gemeinschaftlichen Tätigkeit reißt ihr die Reichsbank das Heft aus der Hand. Mit einem Betrage von ca. 200 Millionen im Rückstand bleibend, gibt sie die Führung an das Reichsinstitut ab, welches nun ununterbrochen an der Spitze bleibt. Haben wir bei der Reichsbank stete Zunahme der Umsätze angetroffen, erblicken wir bei der Württembergischen Notenbank beständige Abnahme. Erst das Jahr 1893 hat seit 1876 eine Zunahme erfahren, welche in ganz langsamer Aufwärtsbewegung im Jahre 1900 bis schließlich auf 260 Millionen anlangt — eine Steigerung, die mehr als Stagnation angesehen werden muß; denn nur eine Zunahme von ungefähr 10% läßt sich nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit konstatieren.

Diese Entwicklung wird noch durch die Betrachtung der beiderseitigen Prozentsätze verdeutlicht. 1876 ergibt für die Reichsbank einen Anteil am Gesamtumsatz von 65%, die württembergische Schwester muß sich mit 35% bescheiden. Das folgende Jahr zeigt noch stärker die Zurückdrängung des württembergischen Instituts: hier stehen schon 76,9% einem um ca. 12% gesunkenen Satze gegenüber. Und diese Tendenz kommt von Jahr zu Jahr deutlicher zum Ausdruck. 1890 erblicken wir die Württembergische Notenbank mit einem Anteil von 10,8% fast am Hintergrund verschwindend. In den nächsten drei Jahren gelingt es ihr zwar, eine geringe Zunahme ihrer Quote zu erzielen, doch die Reichsbank hat frische Kraft in ihre Lungen gesogen, und am Ende unserer Reihe sehen wir die Württembergische Notenbank vollständig aus dem Felde geschlagen, von 35% sind ihr ärmliche 8,3% übrig geblieben.

Obwohl erst eine spätere Darlegung, in eingehender Analysierung der einzelnen Geschäftszweige, die Ursachen klar zu legen versuchen will, welche der Reichsbank den mächtigen Vorsprung vor der anderen Zettelbank in Württemberg eingebracht haben, so darf doch gleich hier betont werden, daß als einer der stichhaltigsten Gründe für die beobachtete Erscheinung die Zurückhaltung der Württembergischen Notenbank in der Gründung von Filialen anzuführen ist. Wie schon oben mitgeteilt, war dagegen das erste Bestreben der Reichsbank, nicht allein auf der breiten Hauptstraße zu wandeln, sondern auch in Nebenstraßen einzubiegen und hier die Fäden zu knüpfen, welche, wundersam sich ineinanderschlingend, bald als engmaschiges Netz das ganze Land umspannen.

Drittes Kapitel.

Die Aktivgeschäfte der Notenbanken in Württemberg, 1876—1900.

Von der allgemeinen Betrachtung der geschäftlichen Ergebnisse unserer Banken, wie sie sich in den Umsätzen dokumentieren, zu der speziellen Schilderung der einzelnen Geschäftszweige übergehend, ist als das wichtigste und volkswirtschaftlich bedeutendste Aktivgeschäft der Zettelbanken, das Wechselgeschäft, als erstes einer Betrachtung zu unterwerfen.

1. Das Wechselgeschäft.

Durch seine verschiedensten Eigenschaften, vornehmlich durch die bei fast allen heutigen Kulturvölkern eingeführte besonders strenge Wechselgesetzgebung, noch mehr durch die sich immer stärker ausdehnende Inanspruchnahme des Kredits ist der Wechsel im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung eines der hervorragendsten Hülfsmittel des modernen Verkehrs geworden. Als der Kauf-

mann die Grenzen seines Heimatlandes überschritt und mit fremden Nationen in Verbindung trat, wurde der Wechsel sein steter Begleiter, Träger und Vermittler des Wertumsatzes zwischen den einzelnen Wirtschaften. So gelangt er zu den beiden großen Funktionen, die ihn heute unentbehrlich machen: er wird Kreditmittel und Zahlungsmittel. Und in diesen beiden Funktionen stellt er sich auch als Gegenstand eines regen Handels im Bankgewerbe dar: im Diskontgeschäft tritt er als Kreditinstrument auf, im Devisengeschäft — d. h. im Handel mit ausländischen Wechseln — spielt er als internationales Zahlungspapier seine Rolle.

Auch wir wollen im Hinblick auf die zwiefache Bedeutung des Wechsels das Wechselgeschäft in zwei Abschnitten behandeln, in dem einen das Diskontgeschäft, in dem anderen das Devisengeschäft erläutern, doch vor dieser Teilung erst den gesamten Wechselverkehr beider Anstalten uns vor Augen führen.

Zur Veranschaulichung diene nachstehende Uebersicht.

Tabelle 3. **Wechselverkehr der Notenbanken in Württemberg**[1].

Jahr	Reichsbank ℳ	Württemberg. Notenbank ℳ	Summe des Umsatzes beider Banken ℳ	Davon entfallen % auf die Reichsbank	% auf die W. N.-B.
1876	122 571 300	181 525 300	304 096 600	40,3	59,7
1877	178 337 200	174 101 200	352 438 400	50,6	49,4
1878	159 759 600	184 270 000	344 029 600	46,4	53,6
1879	164 602 400	188 825 900	353 428 300	46,6	53,4
1880	172 225 300	190 001 700	362 227 000	47,5	52,5
1881	173 508 200	195 583 300	369 091 500	47,1	52,9
1882	183 235 900	191 148 800	374 384 700	48,9	51,1
1883	192 927 100	191 977 600	384 904 700	50,1	49,9
1884	185 110 900	193 310 600	378 421 500	48,9	51,1
1885	189 845 900	188 517 600	378 363 500	50,2	49,8
1886	198 850 700	181 288 100	380 138 800	52,3	47,7
1887	211 918 800	177 925 000	389 843 800	54,4	45,6
1888	226 004 400	176 374 000	402 378 400	56,2	43,8
1889	259 881 800	176 085 800	435 967 600	59,6	40,4
1890	262 234 400	180 474 900	442 709 300	59,2	40,8
1891	241 680 700	190 549 100	432 229 800	55,9	44,1
1892	224 378 800	189 531 600	413 910 400	54,2	45,8
1893	227 362 500	192 864 500	420 227 000	54,1	45,9
1894	219 585 500	203 103 500	422 689 000	51,9	48,1
1895	209 659 000	188 612 800	398 271 800	52,6	47,4
1896	259 879 300	193 279 700	453 159 000	57,3	42,7
1897	261 141 200	198 510 500	459 651 700	56,8	43,2
1898	286 431 100	210 512 100	496 943 200	57,6	42,4
1899	286 122 100	211 097 000	497 219 100	57,5	42,5
1900	321 046 400	210 149 900	531 196 300	60,4	39,6

[1]) Die Umsätze im Wechselverkehr der beiden Notenbanken werden gebildet: a) bei den in Württemberg gelegenen Reichsbankanstalten aus dem Zugang und Abgang der Platzwechsel, aus den angekauften Versandwechseln, aus dem Abgang der Einzugswechsel und aus den angekauften Devisen, b) bei der Württembergischen Notenbank aus den diskontierten, einkassierten und weiterbegebenen Inlandswechseln, sowie aus den angekauften Auslandswechseln.

In fünf Perioden von verschiedener zeitlicher Dauer läßt sich die Entwicklung des Wechselverkehrs beider Notenbanken zerlegen. Der erste Abschnitt, mit dem Jahre 1876 beginnend und bis 1883 sich erstreckend zeigt eine, nur im Jahre 1878 unterbrochene aufsteigende Bewegung der Umsätze. Das erste Jahr ihres Zusammenbestehens ergibt einen Umsatz im Wechselverkehr von 304 Millionen, das zweite (1877) bringt ihn bis auf 350 Millionen. Im folgenden Jahr senkt sich die Welle, um nun bis 1883 anwachsend, die Höhe von ca. 385 Millionen zu erreichen. Die folgende Periode nimmt ihren Anfang mit dem Jahre 1884 und endet nach kurzer Dauer mit dem nächsten. In ihr sehen wir einen Rückgang der Zahlen; die Umsätze fallen bis auf 378 Millionen. Doch bald tritt wieder eine Erhöhung ein, 1886 zwar nur gering, um ca. 2 Millionen, und daher noch hinter dem Jahre 1883 zurückbleibend, aber 1887 wird ein stärkerer Anlauf genommen — die Ziffern steigen auf nahezu 390 Millionen — und 1890 gewahren wir einen Umsatz von 443 Millionen. Jetzt folgt wiederum eine Zeit des Niedergangs. Von 1890 bis 1895 vollzieht sich, mit einigen ganz schwachen Ansätzen zur Besserung, der Abfall bis auf 398 Millionen. Die letzte Periode weist nur wachsende Umsätze auf. Im Jahre 1896 bringen es die Banken bis auf 453 Millionen, und die Entwicklungsreihe schließt 1900 mit einem Umsatz von 531 Millionen.

Bei der Betrachtung der Reichsbankumsätze lassen sich dieselben einzelnen Abteilungen sondern, die wir im Wechselverkehr beider Anstalten unterscheiden konnten. Wie dort erblicken wir auch hier mit der angeführten Ausnahme im Jahre 1878 eine ansteigende Zahlenkette. Der Umsatz hebt sich bis 1883 um über 70 Millionen, fällt sodann in schneller Progression im nächsten Jahr bis auf 185 Millionen, 1885 erfährt er eine kleine Erhöhung auf ca. 190 Millionen, welche doch im Hinblick auf das Jahr 1883 ein Defizit bedeutet. 1886 wächst der Wechselverkehr um 9 Millionen und bewegt sich aufwärts bis zur Summe von 262 Millionen Mark. Nun tritt ein starker Rücklauf bis zum Jahre 1895 ein, um dann einer aufsteigenden Richtung Platz zu machen, welche die Umsätze von 260 auf 321 Millionen in die Höhe schnellt. Während sich die Umsätze beider Anstalten von 1876 bis 1900 von 304 auf 531 Millionen gehoben haben, sind die entsprechenden Zahlen für die Reichsbank von 123 Millionen auf 321 Millionen gestiegen, bedeuten also eine fast gleich starke Vermehrung.

Wie verhält sich nun die Entwicklung bei der Württembergischen Notenbank? Bis zum Jahre 1881 gewahren wir dieselbe Tendenz zur Steigerung: die Ziffern gehen von ca. 182 auf 196 Millionen. Aber von jetzt an bewegen sich die Posten in ruhelosem Auf und Nieder. Abfallende Umsätze wechseln ständig mit Versuchen zur Aufwärtsbewegung. Die einzelnen Etappen auf diesem Wege sind die Jahre 1882 mit 191 Millionen, nach geringer Erhöhung in den vorhergehenden Jahren 1885 mit 189 Millionen, 1889 mit 176 Millionen, 1891 mit einer Steigerung auf ca. 191 Millionen, das folgende Jahr wieder mit einem Rückfall. Die beiden nächsten Jahre weisen zunehmende Zahlen auf und gelangen bis 203 Millionen. Endlich ruht der bunte Wechsel im Jahre 1900 mit der Summe von 210 Millionen.

Die sprunghafte Bewegung der eben betrachteten Umsatzziffern gewährt uns das Bild eines leidenschaftlichen Kampfes — eines Kampfes, dessen Verlauf wir aus den Prozentzahlen noch deutlicher verfolgen können.

Im Jahre 1876 zeigt die Württembergische Notenbank ein Uebergewicht:

die Reichsbank stellt nur 40,3 % des Umsatzes, im folgenden Jahre erscheint die Landesanstalt als unterliegender Teil, von 1878 bis 1882 behält diese wieder die Oberhand, das nächste Jahr verkündet die Reichsbank als Siegerin, und mit letzter Kraftanstrengung gelingt es der Württembergischen Notenbank 1884, ihrer Rivalin die Palme zu entreißen, um in der Folgezeit schließlich als besiegt mit einem Satz von 39,6 % im Jahre 1900 abzuschließen.

Wenn wir noch einmal die Ziffern des Gesamtgeschäftsumsatzes (s. S. 252) in das Gedächtnis zurückrufen und uns vergegenwärtigen, wie auf diesem Gebiete die Württembergische Notenbank bis auf wenige Prozent zurückgedrängt worden ist, so muß es als einigermaßen verwunderliche Tatsache erscheinen, daß im Wechselverkehr die Bank den relativ doch ziemlich hohen Satz von 39,6 % bewahren konnte. Die Betrachtung des Diskontgeschäfts, dem wir uns nun zuwenden, wird bald die Ursachen des eigentümlichen Phänomens aufzeigen.

A. Das Diskontgeschäft.

Tabelle 4 soll uns als Leitfaden dienen.

Angekaufte Inlandswechsel der Notenbanken in Württemberg.

Tabelle 4.

Jahr	Reichsbank ℳ	Württemberg. Notenbank ℳ	Summe der Wechselankäufe beider Banken ℳ	Davon entfallen % auf die Reichsbank	Davon entfallen % auf die W. N.-B.
1876	56 822 400	90 153 000	146 975 400	38,7	61,3
1877	81 338 400	87 114 800	168 453 200	48,3	51,7
1878	78 804 400	92 296 900	171 101 300	46,1	53,9
1879	83 452 300	94 482 200	177 934 500	41,3	58,7
1880	89 972 600	94 887 200	184 859 800	48,7	51,3
1881	89 232 400	97 578 600	186 811 000	47,8	52,2
1882	99 665 500	95 613 400	195 278 900	51,0	49,0
1883	104 131 700	96 281 100	200 412 800	52,0	48,0
1884	98 442 100	96 683 000	195 125 100	50,5	49,5
1885	93 440 600	94 157 000	187 597 600	49,8	50,2
1886	94 868 200	90 400 000	185 268 200	51,2	48,8
1887	99 711 600	88 912 100	188 623 700	52,9	47,1
1888	105 716 600	87 080 700	192 797 300	54,8	45,2
1889	127 128 200	88 209 000	215 337 200	59,0	41,0
1890	117 953 800	90 329 200	208 283 000	56,6	43,4
1891	113 851 700	95 954 200	209 805 900	54,2	45,8
1892	111 014 500	94 491 200	205 505 700	54,0	46,0
1893	118 875 400	96 423 800	215 299 200	55,2	44,8
1894	115 514 600	101 783 300	217 302 900	53,2	46,8
1895	112 844 200	94 729 600	207 573 800	54,4	45,6
1896	131 101 100	95 978 300	227 079 400	57,7	42,3
1897	126 073 700	100 047 100	226 120 800	55,8	44,2
1898	132 531 100	105 300 100	237 831 200	55,7	44,3
1899	137 718 700	105 027 100	242 745 800	56,7	43,3
1900	162 026 800	105 264 200	267 291 000	60,6	39,4

Nirgendswo finden wir ein schärfer umrissenes Spiegelbild der ökonomischen Entwicklung eines Landes als in den Zahlen, welche die Wechselankäufe der Banken ausdrücken, und bei der Untersuchung dieser Ziffern spüren wir stets den Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens.

Als die Reichsbank im Jahre 1876 in Württemberg Fuß faßte und mit der bestehenden Anstalt sich in die Aufgabe teilte, besonders auch die Befriedigung der Kreditansprüche durchzuführen, waren die Wunden, welche die Handelskrisis der deutschen Volkswirtschaft geschlagen hatte, noch immer nicht geheilt. Wohl hatte Württemberg nicht so stark wie die übrigen Staaten unter den Folgen des großen Zusammenbruchs zu leiden [1]) — es war wohl durch seine zum großen Teil agrarische Bevölkerung vor einer allzu heftigen Gründungstätigkeit bewahrt worden —, aber die aufgeregten Wellen pflanzten sich auch bis in das Königreich fort und riefen Erschütterungen hervor, die sich erst langsam beruhigen konnten. So sehen wir im Jahre 1876 den geringen Wechselumsatz von kaum 147 Millionen, während in den Jahren vorher die Württembergische Notenbank allein in einer Summe von ca. 112 Millionen Wechsel diskontierte. Die Verhältnisse nehmen in den folgenden Jahren eine ruhige Gestalt an, die Erwerbstätigkeit beginnt sich wieder zu regen, und die Banken können ununterbrochen bis zum Jahre 1883 ihr Portefeuille stark mit Diskonten füllen. Hier erreicht die Summe mit dem Betrage von 200 Millionen ihre Höhe, und nun beginnen die Jahre der fallenden Skala. Schon Ende des Jahres 1883, aber deutlicher im Laufe des folgenden vollzieht sich ein Umschwung in den wirtschaftlichen Konjunkturen, welcher die wichtigsten Produktionszweige ergreift. Daher weist das Jahr 1884 einen Minderbetrag von 5 Millionen auf. 1885 bringt neben ernsten politischen Verwicklungen namentlich auch für Württemberg einen starken und außergewöhnlichen Preisfall der Rohprodukte und setzt die Depression auf den verschiedensten Gebieten des Handels und der Industrie, wie der übrigen Gewerbe fort — die Depression, welche uns einen Rückgang in den Zahlen der Wechseldiskontierungen erblicken läßt, der bis zum nächsten Jahre anhält und bis zum Punkte von 185 Millionen gelangt. Langsam heben sich in den folgenden Jahren die Ziffern. 1888 zerteilen sich die dichten Gewitterwolken am politischen Himmel, und die Verhältnisse konsolidieren sich wieder. Schon das Jahr 1889 weist eine ziemliche Steigerung der Wechselankäufe bei unseren Notenbanken auf; sie beträgt fast 23 Millionen. Aber im nächsten Jahre krümmt sich der zur Höhe führende Pfad. Revolutionen in exotischen Ländern, die hochschutzzöllnerische Mac Kinley-Bill hemmen die aufstrebenden Kräfte. Die Ziffern der Wechselankäufe in Württemberg erniedrigen sich. Doch nicht nur das Ausland wirkt störend auf den Gang der heimischen Produktion ein, auch eine inländische Mißernte im Jahre 1891, verstärkt durch das russische Ausfuhrverbot auf Getreide, schwächt die Kaufkraft der breiten Schichten der Bevölkerung, so daß wir im Jahre darauf, 1892, einen erneuten Rückgang der Diskontierungstätigkeit wahrnehmen können. Aber die Stockung hält nicht lange an. Die beiden Jahre 1893 und 1894 lassen wieder die Wechselsumme steigen, und dann beginnen — nur das Jahr 1895 ausgenommen — mit dem gewaltigen Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft die Ansprüche an die Banken sich zu

[1]) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg, Jahrgang 1875, S. 348 ff.

vermehren. Die Beträge, welche sie diskontieren, erreichen im Jahre 1900 die Höhe von 267 Millionen.

Ueberschaut man die Zahlenreihe der Reichsbank, so gewahrt man einen erfreulichen Entwicklungsgang. Mit knapp 56 Millionen Diskontierungen konnte sie das erste Jahr ihrer Tätigkeit abschließen, doch nach fünfundzwanzigjährigem Bestehen blickt sie auf die Summe von 162 Millionen: einen fast dreifachen Betrag an Wechseln hat sie diskontiert, während beide Notenbanken zusammen nicht einmal eine Verdoppelung ihrer Wechselankäufe erreicht haben. Dieser Aufstieg ist jedoch kein ebener gewesen. Oftmals wurde die Vorwärtsbewegung gehemmt und unterbrochen. Im großen und ganzen weist ihr Weg dieselben Erscheinungen auf, welche wir bei den Wechselankäufen beider Anstalten erkennen konnten.

Welchen Anblick bietet uns nun die Württembergische Notenbank? Einen ganz anderen! War bei der Reichsbank ein starkes Wachstum ihrer Wechselsummen zu konstatieren, so ist als besonderes Charakteristikum für die Entwicklung des Diskontgeschäfts der Württembergischen Notenbank die fast vollständige Stabilität zu beobachten: in 25 Jahren haben sich die Wechselankäufe von 90 auf 105 Millionen gehoben — eine Vermehrung, die keine Vermehrung ist. Mühsam gelingt es der Landesbank in einigen Jahren eine Zunahme zu erzielen, welche jedoch bald einem Rückgang weichen muß. Selbst in der günstigen Periode von 1896/1900, die der Reichsbank eine Erhöhung von über 30 Millionen eingebracht hat, kann sich die Württembergische Notenbank nur einen Mehrbetrag von kaum 10 Millionen gutschreiben.

Wenn wir die Beteiligung unserer Banken an dem Diskontgeschäft noch durch Vergleichung ihrer gegenseitigen Quoten untersuchen, können wir als sichere Tatsache anerkennen, daß auch in diesem Geschäftszweig die Reichsbank das Landesinstitut überflügelt hat und somit in der Krediterteilung an die Spitze gerückt ist. Doch leicht hat die Württembergische Notenbank die Führerrolle nicht abgegeben. Nur langsam marschiert die Reichsbank vorwärts, jeden Zoll Boden muß sie erkämpfen. Vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1881 hat die Württembergische Notenbank einen Vorsprung; 1876 kann die Reichsbank nur 38,7 % der Wechselankäufe für sich in Anspruch nehmen. Das folgende Jahr erhöht ihren Anteil um 9,6 %, die beiden nächsten Jahre aber zeigen wieder die Zahlen der Landesbank im Wachsen: 1878 = 53,9 %, 1879 = 58,7 %. 1880 und 1881 sind der Reichsbank günstig; ihre Quote an der Wechseldiskontierung wächst von 41,3 % auf 48,7, resp. 47,8 %. Im Jahre 1882 hat das Reichsinstitut die Württembergische Notenbank geschlagen: 51 % sämtlicher Wechselankäufe sind von ihm ausgegangen. In der Folgezeit gelingt es ihm, die errungene Stellung zu behaupten, nur 1885 erobert sich die Württembergische Notenbank einige Bruchteile zurück. Aber von einer vollständigen Verdrängung der letztgenannten Anstalt durch die Reichsbank kann nicht die Rede sein. Die höchste Quote, welche diese erringt, findet sich im Jahre 1900 und beträgt 60,6 % — der Württembergischen Notenbank bleiben 39,4 %.

Hier begegnet uns zum zweitenmal die Eigentümlichkeit, daß die Württembergische Notenbank, in den Gesamtgeschäftsergebnissen völlig hinter der Reichsbank verschwindend, im Wechselgeschäft eine ziemliche Bedeutung sich erhalten hat. Doch *einzig und allein nur die stete Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank hat der Württembergischen Notenbank ihre Position im Wechselgeschäft gelassen, nur dem*

Unterbieten des Diskontsatzes der Reichsbank kann man es zuschreiben, daß die Württembergische Notenbank in dem Geschäftszweig nicht stärker an die Seite gedrückt worden ist.

Die genauere Erläuterung der Diskontpolitik beider Notenbanken, wobei die nachstehende Tabelle behülflich sein soll, wird für diese Behauptung den Beweis erbringen.

Diskontsatz und Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage der Reichsbank und der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 5.

Jahr	Offizieller Diskontsatz der		Durchschnittliche Rentabilität [1]		Durchschnittliche Rentabilität ± gegen die Reichsbank
	Reichsbank %	Württemb. Notenbank %	Reichsbank %	Württemb. Notenbank %	%
1876	4,16	4,16	4,12	3,36	—0,76
1877	4,42	4,44	4,42	3,33	—1,09
1878	4,34	4,34	4,36	3,20	—1,16
1879	3,70	3,67	3,72	2,91	—0,81
1880	4,24	4,20	3,97	3,10	—0,87
1881	4,42	4,40	4,22	3,38	—0,84
1882	4,54	4,54	4,48	3,99	—0,49
1883	4,047	4,05	3,93	3,33	—0,60
1884	4,0	4,0	3,72	2,97	—0,75
1885	4,118	4,12	3,78	2,94	—0,84
1886	3,279	3,28	2,75	2,30	—0,45
1887	3,408	3,41	3,17	2,55	—0,62
1888	3,324	3,33	2,84	2,29	—0,55
1889	3,676	3,67	3,23	2,55	—0,68
1890	4,517	4,52	4,37	3,86	—0,51
1891	3,776	3,78	3,85	3,42	—0,43
1892	3,203	3,20	2,83	2,02	—0,81
1893	4,069	4,08	3,65	3,11	—0,54
1894	3,117	3,12	2,86	2,14	—0,72
1895	3,139	3,14	2,67	2,00	—0,67
1896	3,656	3,65	3,43	3,08	—0,35
1897	3,806	3,81	3,71	3,27	—0,44
1898	4,267	4,27	4,09	3,74	—0,35
1899	5,036	5,04	4,89	4,47	—0,42
1900	5,333	5,34	5,32	4,63	—0,69

Zum Zwecke der deutlichen Klarlegung ihres beiderseitigen Verhältnisses wollen wir die Schilderung der Diskontpolitik der Reichsbank in den Vordergrund rücken und dabei stets betrachten, wie die Württembergische Notenbank sich zu den Maßnahmen der Zentralbank stellt.

[1]) Die Zahlen sind bis zum Jahre 1897 der Anlage 6 zum Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Bankgesetzes entnommen, die Ziffern für die folgenden Jahre von mir errechnet worden. Die Angaben für die Auslandswechsel konnten nicht eliminiert werden, doch es ergeben sich nur ganz minimale, vollkommen belanglose Abweichungen.

Fünf Perioden sind es, in welche sich die Diskontpolitik der Reichsbank scheiden läßt [1]). Die erste Periode erstreckt sich vom Jahre 1876 bis 1879. Nach der ganzen Signatur dieses Zeitabschnitts, dem Daniederliegen der Erwerbstätigkeit sollte man wahrlich auf eine große Geldfülle schließen können, welche sehr niedrige Diskontsätze im Gefolge haben wird. Doch er beginnt mit enorm hohen Sätzen, denn sein Anfang bedeutet den Höhepunkt der Währungsreform. Schon im Jahre 1875 sind von der Preußischen Bank die Goldzahlungen aufgenommen worden, und das gelbe Metall ergießt sich in starken Strömen in den Verkehr, das Silber, der „entthronte Weltherrscher", sammelt sich in den Kassen der Bank zu ungeheuren Mengen. Da das fortwährende Abströmen des Goldes von der Bankleitung nicht als bald vorübergehende Erscheinung aufgefaßt wird, sucht sie durch Restriktionsmaßregeln die Verminderung ihres Goldvorrats aufzuhalten und erhöht demgemäß im September 1875 ihren Diskontsatz auf 6 %. Als im folgenden Monat Schnelligkeit und Intensität der Goldentnahme nachlassen, kann auch der Satz auf 5 % erniedrigt werden. Doch lange hält die Besserung nicht an, und die junge Reichsbank begrüßt die deutsche Volkswirtschaft am 3. Januar 1876 mit einer Rate von 6 %. Die ganze Zwiespältigkeit ihrer Bestimmung drückt sich in der weiteren Diskontpolitik der Reichsbank aus: einmal soll sie die Währungsreform hüten und zum größten Teil durchführen, und auf der anderen Seite wieder ist ihr vom Bankgesetz die Aufgabe erteilt, für Verwendung nutzbaren Kapitals Sorge zu tragen. Während der Schutz der Währung einen hohen Satz erfordert, um die Ausgabe von Goldgeld nach Möglichkeit hintanzuhalten, ruft die stete Abnahme ihrer nutzbaren Anlage, verlangt die ganze Lage des offenen Markts nach billigen Sätzen. Denn Geld wird an der Börse zu einem Preis angeboten, welcher 1 %, ja noch tiefer unter dem Satz der Reichsbank steht. Daher muß die Bank sich bemühen, die Divergenzen in Einklang zu bringen und aus diesem Streben erklärt sich auch die sprunghafte Bewegung der Diskontraten. Allein im Jahre 1876 wird der Satz fünfmal geändert, und auch die anderen Jahre der Periode weisen oftmalige Modifikationen auf.

Inwiefern folgt nun die Württembergische Notenbank der Politik der Reichsbank, oder — anders ausgedrückt — werden die Bestrebungen zum Schutze der deutschen Goldwährung von ihr unterstützt? Anscheinend ja! Weist doch ihr offizieller Diskontsatz im Jahre 1876 die gleiche Höhe wie die Reichsbankrate auf, das nächste Jahr zeigt ihn sogar um 0,02 % höher. 1878 hat er dieselbe Größe und 1879 steht er auf 3,67 %, ist also nicht sonderlich von dem Satz der Reichsbank verschieden. Doch ein Blick auf die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage unserer Banken genügt, um zu beweisen, daß der „offizielle Diskontsatz" der Württembergischen Notenbank nichts als ein leeres Prunkstück ihrer Jahresberichte ist, denn im Jahre 1876 hat sie nicht etwa zu 4,16 % diskontiert, sondern den Satz der Reichsbank um mehr als 3/4 % unterboten. Die folgenden Jahre zeigen eine weitere Durchkreuzung, und das Licht, welches die Rentabilität der Wechselanlage ausstrahlt, erhellt den schwachen Dämmerschein der offiziell angegebenen Unterschiede. Statt jener geringfügigen Differenzen sehen wir Unterbietungen, die 1877 1,09 %, 1878 1,16 %, 1879 über 4/5 % betragen. — Die folgende Periode, von 1880 bis 1883 reichend, verändert nicht wesentlich den Zustand des Geldmarkts. Die Sorgen um die

[1]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 134.

Goldwährung haben sich noch immer nicht zerstreut, und trotz der eingestellten Silberverkäufe läßt der Verkehr nicht ab, das entwertete Metall von sich zu stoßen. Dazu kommen die Währungsreformen in Amerika und Italien, welche einen Goldexport aus Deutschland herbeiführen. Doch die Reichsbankverwaltung sieht ein, daß sie durch die oftmalige Aenderung der Diskontsätze, welche die währungspolitischen Schwierigkeiten bewirken, der Fühlung mit dem deutschen Geldmarkt verlustig gehen würde und greift, um die heimischen Geldansprüche stets kontrollieren zu können, zu einem ganz neuen Mittel. Bei niedrigem Geldstand und aus währungspolitischen Gründen erhöhten offiziellen Diskontsätzen kauft sie nun seit dem Jahre 1880 Wechsel zu einem billigeren Preise, dem sog. Privatsatz, an. Unmittelbare Veranlassung zu diesem Schritte geben die Privatnotenbanken, welche dieselbe Diskontpolitik befolgen[1]), die wir bei der Württembergischen Notenbank kennen gelernt haben. Um einen Schutz gegen deren schädigende Unterbietungstätigkeit zu erlangen, wendet sich die Reichsbank (1880) an den Bundesrat und sucht um eine authentische Interpretation des Artikels 44, Abs. 1 Ziffer 1 des Bankgesetzes nach. Der Bundesrat entscheidet aber dahin, daß der vor den Notenbanken zu veröffentlichende Satz ein Maximum darstellt und daß sie auch unter der Rate Diskontierungen vornehmen können. Die Reichsbank nimmt Notiz von diesem Urteil. Sie läßt den offiziellen Satz als Höchstbetrag gelten und kauft, so lange sie es mit den Prinzipien einer gesunden Bankpolitik für vereinbar erachtet, Wechsel zu niedrigeren Preisen an. Sobald aber die offizielle Rate auf 5 % — später 4 % — steigt, werden die Ankäufe zum Privatsatz inhibiert .... Die Entwicklung des Diskontsatzes zeigt in der Periode eine aufsteigende Bewegung. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage im Verein mit den währungspolitischen Maßnahmen verlangen eine erhöhte Rate: sie beträgt nahezu $4^1/_4$ %. Die Gewährung des Privatsatzes aber mildert die Wirkung der hohen Sätze auf die heimischen Kreditansprüche[2]). Daher können wir auch konstatieren, daß die Differenzen zwischen der Wechselrentabilität bei unseren beiden Notenbanken sich verringern und daß die Unterbietungen doch nicht mehr 1 % überschreiten. Zwar streifen sie anfangs noch nahe der Grenze. Die Jahre 1880 und 1881 zeigen bedeutende Unterschiede, 1882 aber können wir eine Annäherung erkennen. Wiewohl wir die Differenzverminderungen in dieser Periode bis zu einem gewissen Teil der neuen Maßregel der Reichsbank zuschreiben werden, so kommt sie doch für die Folgezeit nicht mehr in sichtbaren Betracht, da nun die währungspolitischen Momente, welche bisher für die Politik der Zentralbank ausschlaggebend waren, eine geringere Rolle spielen, die gesamte wirtschaftliche Lage und die Verhältnisse des Geldmarkts für die Festsetzung der Diskontrate von erster Bedeutung sind.

Schon die nächste Periode von 1883 bis 1888 beweist dies. Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Zustände nimmt der Kreditbegehr ab, der Status der Reichsbank hebt sich und der Diskontsatz kann niedriger normiert werden. Der offizielle Satz, welcher 1882 noch 4,54 beträgt, ermäßigt sich im nächsten Jahre auf 4,047 %, die Rentabilität der Wechselanlage zeigt bei der Reichsbank eine Minderung von 0,55 % gegen das Vorjahr. 1886 ist die Höhe von 4 % schon verlassen und die offizielle Rate schwankt zwischen 3,4 und 3,27 %. Auch die Geltungsdauer der einzelnen Sätze hält länger an. Nur

[1]) Siehe Anlage 6 zum Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Bankgesetzes.
[2]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900“, S. 149.

zweimal in der ganzen Periode können wir eine kurzfristige, jedoch erhebliche Heraufsetzung — auf 5 % — wahrnehmen, zuerst im März 1885, als die Reibungen zwischen England und Rußland einen Goldabfluß befürchten lassen, und im Dezember 1886, da teilweise ein vorübergehender Geschäftsaufschwung, teilweise die energischen Rüstungen der Großstaaten die Geldflüssigkeit verringern[1]). Und jetzt, da die Reichsbank sich den Bewegungen des offenen Marktes näher anschließen kann, sehen wir auch die Unterbietungstätigkeit der Württembergischen Notenbank nicht so stark am Platze. Allein 1885, in welchem Jahre die Diskonterhöhung aus währungspolitischen Rücksichten erfolgt, zeigt die Rentabilität der Wechselanlage unserer Notenbanken die starke Differenz von —0,84 %. In den übrigen Jahren gravitiert sie zwischen —0,75 % (1884) und —0,45 % (1886).

Als im Jahre 1888 sich die politischen Verhältnisse bessern und ein Aufschwung der gewerblichen Tätigkeit einzusetzen beginnt, versucht auch die Spekulation, die so lange geruht hat, ihre Fittige zu heben. Die Ansprüche an den Geldmarkt und an die Notenbanken wachsen, der Diskontsatz steigt. Zwar kann die Reichsbank im Jahre 1888 noch eine durchschnittliche Rate von 3,32 % in Anwendung bringen, jedoch in den beiden nächsten Jahren treten Erhöhungen ein. 1889 beträgt der offizielle Satz 3,68 %, 1890 hebt er sich auf 4,52 %. In Verbindung mit dem Anziehen der Diskontschraube nimmt ebenfalls die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage zu. Die entsprechenden Punkte dieser Kurve sind: 2,84 % (1888), 3,23 % (1889), 4,37 % (1890). Auch die Stabilität, welche wir in der vorangegangenen Periode zu beobachten Gelegenheit hatten, ist gewichen. Zahlreiche Veränderungen treten ein. Bis zum September 1888 vermag die Reichsbank einen festen Satz von 3 % zu bewahren, doch dann zwingt ein drohender Goldabfluß nach Argentinien, die Diskontierung zum Privatsatz einzustellen, die Rate auf 4 %, im Dezember sogar auf 4½ % zu erhöhen. Nur einen Monat haben die 4½ % in Geltung gestanden, und im Januar 1889 senkt sich der Satz auf 4 %. Im Februar gewähren wir eine Rate von 3 %. Aber das letzte Quartal des Jahres stellt erneute Ansprüche an die kreditgewährenden Organe der Volkswirtschaft. Die Reichsbank normiert einen Satz von 5 %, sistiert ihren Privatdiskont, der bei dem niedrigen Geldstand wieder eingeführt wurde, und auch an der Börse kann Geld nur zu hohen Preisen erlangt werden. Das Jahr 1890 beginnt mit unheimlicher Schwüle, die Spekulation hat sich zu weit hinausgewagt und unterliegt dem nun einbrechenden Gewitter. Die argentinische Revolution reißt alles in tosendem Wirbelsturme mit sich fort, in England bricht das Bankhaus Baring Brothers zusammen, das Signal zu einer allgemeinen Panik gebend. Da außerdem der deutschen Währung durch einen Goldexport nach Rußland Gefahr droht, finden wir die Reichsbank vom 11. Oktober bis 31. Dezember mit einem Diskontsatz von 5½ %.

Die Geldverteuerung auf dem offenen Markte muß auch die Württembergische Notenbank zu Diskonterhöhungen veranlassen. 1887 beträgt noch die Differenz in der Rentabilität ihrer Wechselanlage —0,62 %, aber im Jahre 1888, da die Heraufsetzung des Diskontsatzes bei der Reichsbank zum Währungsschutz geschieht, nur —0,55 %. 1889 hebt sich der Unterschied

[1]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 149.

um 0,13 % gegen das Vorjahr, obgleich der Zinsfuß der Reichsbank durch die Intensität der heimischen Kreditansprüche bestimmt ist, und 1890 sehen wir eine Differenz von 0,51 % gegenüber dem Zentralinstitut — in einem Jahr, dessen hohen Satz im letzten Quartal zu einem Teil währungspolitische Rücksichten hervorgerufen haben. Der nähere Anschluß der Württembergischen Notenbank an die Reichsbank ist bis zu einem gewissen Grade die Folge eines Vertrages, welchen sämtliche Privatnotenbanken mit dem Reichsinstitut eingingen.

Als der Reichsbankpräsident von Dechend sah, daß die Einführung des Privatsatzes als Abwehrmittel gegen die Konkurrenz der Privatnotenbanken nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet war, suchte er auf andere Weise ihre schädigende Durchkreuzungspolitik unmöglich zu machen. Das Gesetz konnte die Handhabe hierzu nicht bieten — der Bundesrat hatte ja 1880 dieser Ueberzeugung Ausdruck gegeben —, und so vermeinte er sein Ziel durch den Abschluß eines Vertrages (im Jahre 1887) zu erreichen. Nach diesem verpflichten sich die Privatnotenbanken, den Privatsatz der Reichsbank um nicht mehr als 1/8 % zu unterbieten, so lange er nicht höher als 1/4 % über dem Privatsatz an der Börse steht [1]). Sollte aber die Gefahr eines Goldabflusses eintreten, so sind sie angehalten, Wechsel nur zu einem Satze hereinzunehmen, welcher höchstens um 1/8 % niedriger als ihr offizieller Diskontsatz sein darf. Das erste Jahr seines Bestehens läßt den Vertrag noch nicht in Wirksamkeit treten. Doch schon im folgenden Jahre, als die Probe auf seine Lebensfähigkeit gemacht werden soll, bricht er elend zusammen. Als nämlich die Reichsbank — wie vorhin erwähnt — den Goldexport nach Argentinien durch die Diskonterhöhung auf 4 % zu verhindern sucht, und nun die Privatnotenbanken ebenfalls ihre Raten entsprechend ändern müssen — da sagt sich die Württembergische Notenbank vom Abkommen los und verweigert, einen erhöhten Satz in Anwendung zu bringen. Die Badische Bank schließt sich ihrem Vorgehen an, und die Reichsbank kann nichts weiter tun, als auch die übrigen Kontrahenten ihres Versprechens zu entbinden [2]).

Verschiedene Gründe sind es, welche den Schritt des württembergischen Instituts erklären. Einmal steht es unter dem mächtigen Eindruck, welchen das Bankhaus Rothschild in Frankfurt a. M. hervorruft, als es am 17. September 1888, an dem gleichen Tage, da die Reichsbank ihren Diskontsatz auf 4 % erhöht, ostentativ in die Welt hinaustelegraphiert, Wechsel zu einer Rate von 2 % ankaufen zu wollen. Zweitens läßt sich auch in den Anschauungen der Bank über ihre Aufgabe als Notenbank eine Ursache finden: „Die Notenbank hat nur für lokale Bedürfnisse zu sorgen und diskontiert nur gegen Abgabe eigener Noten; ihr Einfluß auf die Sicherheit und Stabilität des Geldwesens ist daher ohne nachteilige Einwirkung, weshalb von einer Durchkreuzung der auf Bewahrung des Goldschatzes gerichteten Bemühungen der Reichsbank nicht wohl die Rede sein kann [3]).“

Doch es sollen noch andere Motive für die Württembergische Notenbank mitgespielt haben. Das „Münchener Fremdenblatt“ gibt darüber folgende Er-

[1]) Siehe Heil, „Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern“, S. 31.
[2]) „Deutscher Oekonomist“, Jahrgang 1888, Nr. 302, S. 534.
[3]) Siehe den Geschäftsbericht der Württembergischen Notenbank für 1888.

klärung (sie ist in Nr. 302, Jahrgang 1888 des „Deutschen Oekonomist" abgedruckt):

„Daß die Württembergische Notenbank, deren Ertrag von Jahr zu Jahr zurückgeht, und die keine Aussicht hat erneuert zu werden, es ablehnt, sich einen größeren Nutzen zu verschaffen, sieht, oberflächlich betrachtet, darnach aus, als ob das Institut im Interesse des Handels von der Diskontierung unter Banksatz abstehe. Dem Eingeweihten ist jedoch genügend bekannt, daß die Württembergische Notenbank, in deren Aufsichtsrate nicht weniger als vier Mitglieder des Aufsichtsrates der Württembergischen Vereinsbank sitzen, stets den ihr von letzterer zugehenden Weisungen folgt. Nach dem Vorgehen der Reichsbank gegen die Emissionshäuser und Institute („Ziehungen auf Bankhäuser, von denen anzunehmen ist, daß sie nur den Zweck verfolgen, dem Diskontanten unter Benutzung des billigen Zinssatzes fehlende Betriebsmittel zu verschaffen, sind vom Ankauf zum Privatdiskont grundsätzlich ausgeschlossen." Die Reichsbank, 1876—1900, S. 82) ist es sehr erklärlich, daß die Württembergische Vereinsbank, deren Akzeptumlauf augenblicklich viel größer sein soll als Ende 1887, sich noch mehr als bisher auf die Württembergische Notenbank angewiesen sieht. Schon bisher bestand das Portefeuille der Württembergischen Notenbank — in regulären Zeiten nämlich — etwa zur Hälfte aus Einreichungen der Württembergischen Vereinsbank, die selbstredend alle zum billigsten Privatsatz abgenommen werden müssen, wodurch sich andererseits auch wieder der geringe Nutzen erklärt, welchen die Württembergische Notenbank erzielt. Daß die letztere zur Zeit von der Württembergischen Vereinsbank in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird, bedarf bei der wenig liquiden Position der Württembergischen Vereinsbank nicht erst eines Beweises, ebensowenig aber auch, daß die Württembergische Notenbank einfach gezwungen wird, die Finanzwechsel, welche die Württembergische Vereinsbank und ihre Freunde fabrizieren, und welche die Reichsbank nur zum offiziellen Banksatz diskontiert, unter Banksatz der Württembergischen Notenbank abzunehmen."

Es ist sehr schwer, für die Richtigkeit der eben zitierten Behauptungen den Beweis zu erbringen, ebenso wie darzulegen, daß der Zeitungsbericht nur Entstellungen und lügnerische Uebertreibungen enthält. Die Verhältnisse liegen äußerst kompliziert. Doch wir wollen versuchen, in das dichte Gestrüpp einzudringen, um den zum Ziele führenden Weg vielleicht auf einer — wenn auch kurzen — Strecke freizulegen.

Es entspricht vollkommen den Tatsachen, wenn die Notiz meldet, daß vier Mitglieder des Aufsichtsrats der Württembergischen Notenbank die gleiche Stellung bei der Vereinsbank bekleiden[1]). Und auch die Folgerung ist nicht ungerechtfertigt, daß sich aus diesem Vorkommnis auf einen Konnex zwischen beiden Anstalten schließen läßt. Ob aber die Beziehungen so enge sind, wie das „Münchener Fremdenblatt" sie darstellt, und ob die Württembergische Vereinsbank wirklich eine solche Despotenmacht ausübt — das läßt sich nicht beweisen.

[1]) Die Zahl ist im Laufe der Jahre gewachsen. Gegenwärtig sitzen von 12 Aufsichtsräten der Württembergischen Vereinsbank fünf im Aufsichtsrat der Württembergischen Notenbank.

(Schluß folgt.)

Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

Zolltarif.

(Schluß.)

C. Baumwolle.

Baumwolle, bearbeitet.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
438 [436]	Baumwolle:	
	gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen	frei
	gebleicht; auch gebleichte Abfälle von der Baumwollspinnerei	frei

Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt.

439 [437]	Vorgespinst, ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	ein- oder zweifach	5
	drei- oder mehrfach; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten	10
	(440/3 [438/42]) Garn:	
440 [438]	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	6
	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	8
	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	11
	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	14
	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	18
	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	22
	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	28
	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	34
	über Nr. 102 englisch	40
441 [439]	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 9
442 [440]	zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:	
	roh	do. + 3
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	do. + 11
443 [442]	zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt:	
	roh	40
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	48

Anmerkung zu Nr. 440 bis 443 [438/43]. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.

444 [443]	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	70

Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren.

445 [444]	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt:	
	im Stücke als Meterware eingehend	180
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen	220

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(446/8 [445/7]) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe:	
446	nicht aufgeschnitten:	
[445]	roh	60
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	80
447	aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlag gebildet (Velvet):	
[446]	roh	90
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	120
448	aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Sammet):	
[447]	roh	120
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	150
449	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugstoffe), auch gerauht:	
[448]	roh	65
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	100
	(450/1 [449/50]) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:	
450	im Stücke als Meterware eingehend:	
[449]	roh, auch zugerichtet (appretiert)	180
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	220
	mit Band eingefaßt	260
451 [450]	abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	260
452	Tüll:	
[451]	roh, auch zugerichtet (appretiert), ungemustert	60
	roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert	120
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	200
	(453/7 [452/7]) Gewebe, nicht unter Nr. 445 [444] bis 452 [451] fallend:	
453	roh, im Gewichte von 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:	
[452]	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	50
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	70
	mit mehr als 44 Fäden	90
454	roh, im Gewichte von 40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als	
[453]	80 Gramm auf 1 Quadratmeter:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	90
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	120
	mit mehr als 44 Fäden	150
455	roh, im Gewichte von weniger als 40 Gramm auf 1 Quadratmeter:	
[454]	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	120
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	150
	mit mehr als 44 Fäden	170
456 [455]	zugerichtet (appretiert), gebleicht	Zoll der rohen Gewebe + 20
457 [456]	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	do. + 50
458	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	80
	(459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
459	Handschuhe, Haarnetze	160
460	Strümpfe, Socken, Unterkleider:	
	geschnitten	80
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	120
461	Fischernetze	3
462	Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze	100
463	geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweit nicht genannt; Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Zerium u. s. w.] getränkte baumwollene Wirkwaren), auch in Verbindung mit unedlen Metallen	100

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	gestickt	450
	gewebt	350
	andere	350
465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:	
	Plattstichstickereien	400
	Kettenstichstickereien	450
	andere	400
	Anmerkung. Bei Verwendung von Seide, künstlicher Seide, Floretseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollsätze um 20 vom Hundert.	
466	Taue, Seile, Stricke; Bindfaden aus Baumwollengespinsten im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	
	Anmerkung. Bindfaden im Durchmesser von 1 Millimeter oder darunter ist nach seiner Beschaffenheit als gezwirntes Garn zu verzollen.	
467	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte und Treibriemen, gewebt oder gewirkt	50
468	Dochte, gewebt oder geflochten	80
469	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baumwollensparterie	150

D. Andere pflanzliche Spinnstoffe.

Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.

470	Flachs, Hanf, Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend	frei
471	Krollhaarersatzstoffe aus Kokos-, Manilahanf-, Agave- oder ähnlichen Fasern, auch gemischt mit Tierhaaren	5

Gespinste.

	(472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
472	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 8 englisch	6
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	7
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	7,50
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	10
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	13
	über Nr. 75 englisch	frei
473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 20 englisch	13
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	16
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	21
	über Nr. 75 englisch	8
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	(475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitte D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
475	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	8
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	9
	über Nr. 10 englisch	10
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 6 englisch	13
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14
	über Nr. 10 englisch	16
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	Anmerkung zu Nr. 475 und 477. Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht oder gesponnen (Kokosgarn), ein- oder zweidrähtig, roh	frei
	(478/80) Ramiegarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
478	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	6
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	10
	über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	15
	über Nr. 33 englisch	20
479	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 11 englisch	8
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	14
	über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	20
	über Nr. 33 englisch	26
480	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	(481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	
481	roh:	
	bis Nr. 8 englisch	5
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	6
	über Nr. 14 englisch	7
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 14 englisch	12
	über Nr. 14 englisch	13
483	Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	eindrähtig	36
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt)	70

Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D.

	(484/5) Seilerwaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren):	
	im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	24
	Anmerkung. Seilerwaren der vorbezeichneten Art im Durchmesser von 1 Millimeter oder darunter werden wie zwei- oder mehrdrähtiges Garn verzollt.	
485	Eimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Sohlen, Strickleitern, Tragbänder, Treibriemen und andere vorstehend nicht genannte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	36
	(486/7) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder	

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 [425] fallen:

486 geknüpft 60

487 gewebt:

gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert 30

andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche 12

(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:

488 roh:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

bis 120 Fäden 80

mit mehr als 120 Fäden 105

489 gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

bis 120 Fäden 120

mit mehr als 120 Fäden 145

490 Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluß von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert 80

491 Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle:

roh 80

gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt 110

(492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert:

(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:

492 roh:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

bis 40 Fäden 14

mit 41 bis 80 Fäden 28

mit 81 bis 120 Fäden 40

mit mehr als 120 Fäden 65

493 gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

bis 120 Fäden 65

mit mehr als 120 Fäden 120

(494/5) aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachs oder Ramie:

494 roh:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

bis 40 Fäden 16

mit 41 bis 80 Fäden 30

mit mehr als 80 Fäden 44

495 gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt 65

(496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:

496 roh:

in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit mehr als 80 Fäden	36
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt)	150
499	Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe	300
500	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren	100
501	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand	600
502	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Dochte, gewebt oder gewirkt; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren	150

Anmerkung zu D. Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Unterabschnitts D sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.

E. Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe.

503	Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt	60
	Pausleinwand	135
	(504/6) Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):	
504	Wachstuch:	
	grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); Packfilz, ungefärbt	12
	grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstafft; Packfilz, gefärbt	30
	Wachsmusselin und Wachstafft	50
505	Gewebe, durch Ueberstreichen oder Tränken mit Oelfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprunges, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:	
	grobe; auch Schiefertuch	12
	andere als grobe	30
506	Gewebe, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	90

Anmerkung zu Nr. 503 bis 506. Bestickte Gewebe der Nr. 503 bis 506 werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

507	Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	6
	(508/9) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Gespinstwaren oder anderen Stoffen:	
508	in der Masse einfarbig:	
	unbedruckt	10
	bedruckt	12
509	in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Mosaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt	18
510	Tapeten, Linkrusta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	40

Anmerkung zu Nr. 508 bis 510. In Nr. 508 bis 510 nicht genannte Waren aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, sind wie Fußbodenbelag zu verzollen.

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren.	
	(511/2) Watte:	
511	zu Heilzwecken zubereitet:	
	in Aufmachungen von 1 Kilogramm oder darunter	24
	in Aufmachungen von mehr als 1 Kilogramm	20
512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
	aus Seide oder Seidenabfällen	24
	aus anderen Spinnstoffen	4
	(513/4) Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte):	
513	aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
	Filze; auch Dachfilz und andere mit Asphalt, Teer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze	3
	Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen	30
	abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaren	15
514	aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide	100
	Anmerkung zu Nr. 513 und 514. Bestickte Filze und Filzwaren werden wie genähte Gegenstände aus Filzen verzollt.	
	G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife) und Waren daraus.	
515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:	
	gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt	frei
	Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen	5
516	Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Oel oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	20
	Taue, Seile, Stricke; Weberlitzen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamme vereinigt; Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte	50
	künstliche Blumen; Spitzen	120
	H. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.	
517	Aus Seide:	
	aus undichten Geweben, Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide	1 500
	aus anderen Gespinstwaren ganz aus Seide	1 200
	aus anderen Gespinstwaren oder aus Filzen, teilweise aus Seide	700
518	Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen	350
519	Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	350
520	Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	350
	Anmerkung zu Nr. 518 bis 520. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Nr. 518 bis 520 unterliegen, wenn sie aus Spitzen oder Stickereien bestehen, einem Zollzuschlage von 100, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz teilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert.	

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
521	Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):	
	aus groben wasserdichten Geweben; auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch	50
	aus Geweben mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	150
	aus anderen wasserdichten Geweben	70
522	Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt:	
	wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	220
	aus anderen Spinnstoffen	120

J. Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen.

523	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinstwaren oder Gespinsten, auch aus Filz, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte u. s. w., ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen	900
	Anmerkung. Wie künstliche Blumen werden auch sogenannte Phantasieblumen, Nachahmungen von Käfern und ähnliche Gegenstände verzollt, die zu gleichem Zwecke wie natürliche Blumen verwendet werden.	
	(524/5) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
524	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt	200
525	andere:	
	aus Gespinstwaren ganz aus Seide	120
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	90
	aus anderen Gespinstwaren	70
526	Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen	15
	Anmerkung. Schuhe, aus Nesteln, Litzen oder dergleichen geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen, werden wie Posamentierwaren verzollt.	
527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	600
	aus Tuchecken, Tuchleisten oder Filzen; aus baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen	50
	aus Kameelhaargeweben	100
	aus anderen Gespinstwaren, auch aus wasserdichten Geweben	70

K. Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.

528	Menschenhaare, roh, ausgekocht, gefärbt, gehechelt, gesponnen oder in Lockenform gelegt	100
529	Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perrückenmacher- oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar	frei
530	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	200
531	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):	
	Straußfedern und Reiherfedern	1 000

Nr.	Warengattung		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet		750
532	Fächer (Handfächer):		
	ganz oder teilweise aus Straußfedern		600
	ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen		300
	andere, soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen		200
533	Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung:		
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte)	für 1 Stück	1,50
	aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren; lackierte Männerhüte aus Gespinstwaren aller Art, auch aus Filz	für 1 Stück	0,50
	(534/5) Frauenhüte aus Gespinstwaren, und zwar:		
534	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit	für 1 Stück	1
535	aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren		
	unausgerüstet (ungarniert)	für 1 Stück	0,25
	ausgerüstet (garniert)	do.	0,80
536	Hüte aus wasserdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautschukgeweben), unausgerüstet (ungarniert) oder ausgerüstet (garniert)	für 1 Stück	0,25
	(537/8) Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):		
537	aus Haarfilz:		
	unausgerüstet (ungarniert)	für 1 Stück	0,70
	ausgerüstet (garniert)	do.	1
538	aus Wollfilz:		
	unausgerüstet (ungarniert)	do.	0,30
	ausgerüstet (garniert)	do.	0,40
539	Frauenhüte aus Filz aller Art:		
	unausgerüstet (ungarniert)	do.	0,35
	ausgerüstet (garniert)	do.	1
540	Hutstumpen aus Filz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht:		
	aus Haarfilz	für 1 Stück	0,45
	aus Wollfilz	do.	0,20
541	Hüte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, aus Hanf- oder Roßhaargeflechten, Fischbein, Kork, Baumschwamm, Lufa, Papier, Sparterie; anderweit nicht genannte Hüte:		
	unausgerüstet (ungarniert)	für 1 Stück	0,30
	ausgerüstet (garniert)	do.	0,50
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt	do.	1,50

L. Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen.

543	Abfälle von Gespinstwaren aller Art (Lumpen und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar); Tuchleisten; alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei

Allgemeine Anmerkungen zum fünften Abschnitte.

1. Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste.
2. Gespinste aus Wolle oder anderer Tierhaaren oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn), mit Ausnahme der mit solchen umsponnenen, werden mit einem Zuschlage von 10 vom Hundert verzollt. Bei Gespinsten, die nach der Feinheits-

nummer verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist der Berechnung des Zolles nebst Zuschlag der höchste der für das Gespinst nach seiner sonstigen Beschaffenheit in Frage kommenden Zollsätze zu Grunde zu legen.

3. Gespinste in geschlichteten oder geleimten Ketten, mit Ausnahme derjenigen aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide, unterliegen einem Zuschlage von 5 vom Hundert zu dem Zollsatze für das verwendete Gespinst.

4. Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinstwaren.

5. Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert.

6. Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren, sogenannte Aetzstickereien (Aetzspitzen), soweit sie nicht als Gespinstwaren) mit aufgenähter Arbeit (appliquierte Gespinstwaren) sich darstellen, als Spitzen verzollt.

7. Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) werden mit einem Zuschlage von 10 vom Hundert verzollt, soweit im Tarife nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

8. Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (appliquierte Gespinstwaren) unterliegen nach Maßgabe des Grundstoffs der Verzollung als genähte Gegenstände. In gleicher Weise werden Filze und Filzwaren mit aufgenähter Arbeit verzollt.

9 Weberlitzen aus Gespinsten, durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem Litzenkamme vereinigt, werden wie Posamentierwaren verzollt.

10. Gespinstwaren und Filze, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 15 vom Hundert zu dem Zolle für die Gespinstwaren belegt.

Demselben Zollzuschlag unterliegen Säcke aus Geweben, genäht oder ungenäht.

Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stücke als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.

Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt.

Bei Wirk- (Trikot-) oder Netzwaren bleiben Säume und Nähte sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß.

11. Für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) erhöhen sich die Zollsätze um 15 vom Hundert.

12. Nicht besonders genannte Gegenstände aus Gespinstwaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt. Der nämlichen Behandlung unterliegen Gespinstwaren mit oder ohne Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht besonders tarifiert sind oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen.

Eingewebte, eingewirkte u. s. w. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluß.

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Gefüllte Betten sowie gefüllte Kissen, Matratzen, Polster u. s. w. zu Betten, auch Strohsäcke, mit Ueberzügen aus Gespinstwaren, unterliegen der Verzollung als genähte Gegenstände aus den zu den Ueberzügen verwendeten Stoffen nur zu einem Drittel des Gewichts der Betten u. s. w., während zwei Drittel auf die Füllung zu rechnen und dem für diese bestehenden Zollsatze zu unterwerfen oder zollfrei zu lassen sind. In gleicher Weise werden andere gepolsterte oder sonst ausgefüllte Kissen ohne Gestell mit Ueberzügen aus Gespinstwaren im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm behandelt.

13. Gespinste und Gespinstwaren aus Zellstoff (Zellulose) oder anderen Nachahmungsstoffen, mit Ausnahme der künstlichen Seide, werden wie die Gespinste und Gespinstwaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, behandelt.

Sechster Abschnitt.

Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen.

A. Leder.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungespalten oder gespalten	3
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen, sowie Roßschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	30
	Kernstücke	36
546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm	40
547	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 Kilogramm	50
548	Handschuhleder aller Art	36
549	Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	80
550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	36
551	Pergament; auch durchscheinendes (Transparent-) Leder und Trommelleder	18
552	Lackiertes Leder aller Art	50
553	Bearbeitete (gefärbte, gegerbte u. s. w.) Häute von Fischen oder Kriechtieren	50
554	Künstliches Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt)	30

Anmerkungen zu A.

1. Behaarte halb- oder ganzgare Kalbfelle, Rindshäute und dergleichen, die zur Verwendung als Schuhoberleder, sowie zur Herstellung von Täschnerwaren u. s. w. geeignet sind, unterliegen der Verzollung als Leder.
2. Abschnitte und Streifen von Leder, die einer weiteren Bearbeitung durch Kitten, Einpressen, Ein- oder Ausschneiden von Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen und dergleichen unterworfen sind, ferner zu einem besonderen Zwecke durch Zuschneiden oder Stanzen geformte Abschnitte oder Streifen von Leder unterliegen der Verzollung als Lederwaren, ausgenommen gestanztes Trommelleder, auf welches lediglich der Zollsatz der Nr. 551 Anwendung findet.

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

B. Lederwaren.

(555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren:

555 mit Holzsohlen 30

556 mit anderen Sohlen:

das Paar im Gewichte von mehr als 1 200 Gramm 85

das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1 200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht 120

das Paar im Gewichte von 600 Gramm und darunter 180

557 Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz 60

558 Stöcke, Reitpeitschen und dergleichen aus Tierflechsen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:

unlackiert 30

lackiert 70

559 Kleider aus Leder:

[558a) mit Futter aus Gespinstwaren 250

andere 80

560 [559] Sattler- und Täschnerwaren sowie andere nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 [670 und 671] gehören:

bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm oder darüber 65

bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 80

in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes; auch Stickereien auf Leder 120

Anmerkung. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß.

561 [560] Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt 150

562 [561] Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe) 200

Anmerkung. Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder mit angenähten Aermeln aus Gespinstwaren werden wie genähte Gegenstände aus den letzteren verzollt.

C. Kürschnerwaren.

563 [562] Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt frei

564 [563] Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert:

Pelze, auch Bundas, Boas, Pelzdecken, Pelzfutter, Pelzbesätze, zusammengenähte Pelze zu Pelzfutter; geschnittene Pelzstreifen zu Besätzen und dergleichen 6

565 [564] Pelzwaren, überzogen oder gefüttert; auch ungefütterte Boas, wenn sie mit Band, Knöpfen, Borten u. s. w. versehen sind; Kissen, gepolsterte oder sonst ausgefüllte (ohne Gestell), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen aus Leder oder dergleichen), Fußsäcke, Hüte, Mützen,

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Muffe und Handschuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert	150
566 [565]	Ausgestopfte Tiere und Teile davon, auch mit künstlichen Augen, natürlichen Geweihen oder dergleichen; Vogel- und andere Tierbälge, zu sogenannten Attrappen (Kästchen oder dergleichen) eingerichtet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	70

Anmerkung zu C. Zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtete Vogelbälge und Teile von solchen werden wie halb- oder ganzgare Felle zur Pelzwerkbereitung behandelt, Waren aus solchen Vogelbälgen sowie Gespinstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind, wie gefütterte Pelzwaren verzollt.

D. Waren aus Därmen.

567 [566]	Darmschnüre und Darmseile	50
568 [567]	Andere Waren aus Därmen mit Ausnahme der Darmsaiten; Stöcke mit Darmsaiten ganz oder teilweise umflochten	70

E. Abfälle.

569 [568]	Abgenutzte Lederstücke und Lederwaren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist	frei

Siebenter Abschnitt.

Kautschukwaren.

A. Waren aus weichem Kautschuk.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
570 [569]	Kautschuk, aufgelöst auch mit Beimischung von Harz	3
571 [570]	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	5
572 [571]	Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemischtem Kautschuk, nicht vulkanisiert, auch in Abschnitten und Streifen, unbearbeitet	8
573 [572]	Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten:	
	ohne Verbindung mit Gespinsten	10
	mit Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen unvollständig umsponnen oder umflochten	20
	mit Seide oder mit Gespinsten, in denen Seide enthalten ist, übersponnen	60
	mit anderen Gespinsten übersponnen	40
574 [573]	Schläuche:	
	aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern	60
	aus Kautschuk zu Stielen für künstliche Blumen	80
	andere aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk, mit Gespinsten umflochten oder umsponnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
575 [574]	Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinstwaren	50
576 [575]	Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden	30
577 [576]	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen:	
	unlackiert	70
	lackiert	100
578 [577]	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	60
579 [578]	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	40
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz	60
580 [579]	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	180
	aus anderen Spinnstoffen	100
	Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
581 [580]	Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzentücher für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung	30

B. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren.

582 [581]	Hartkautschukteig (nicht vulkanisiert)	5
583 [582]	Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt	100
584 [583]	Hartkautschuk (Kautschukhornmasse) in Platten, Stangen, auch zerschnitten, ohne weitere Bearbeitung; Rohpressungen aus Hartkautschuk, die zwar schon die Gestalt der Ware erkennen lassen, aber noch die Preßnähte an sich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen; unbearbeitete Platten aus Hartkautschuk mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Papier	10
585 [584]	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung	40
586 [585]	Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	45

Allgemeine Anmerkung zum siebenten Abschnitt. Waren aus Guttapercha, Balata oder Kautschukersatzstoffen, oder damit ganz oder teilweise überzogen, werden, soweit sie nicht besonders genannt sind, wie Kautschukwaren verzollt.

Achter Abschnitt.

Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern.

A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie).

Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
587 [586]	Holzspangeflechte, auch gefärbt	2
588 [587]	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:	
	ungebleicht, ungefärbt	frei
	gebleicht, gefärbt	8

B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren.)

Nr.	Benennung	Zollsatz
589 [588]	Decken	
	Fußdecken und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt	3
	andere als grobe Fußdecken und Matten, sowie andere Decken aller Art, auch mit Unterlagen aus Gespinstwaren oder Filz	24
	(590/1 [589/90]) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:	
590 [589]	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt:	
	aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspahn	4
	aus anderen Flechtstoffen	10
591 [590]	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten	24
592 [591]	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung:	
	mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	120
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
	Anmerkung zu B. Eine Verbindung mit Holz bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß.	

C. Sparterie und Sparteriewaren.

Nr.	Benennung	Zollsatz
593 [592]	Sparterie	80
594 [593]	Sparteriewaren (ausgenommen Hüte):	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	90
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	200
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	120

Neunter Abschnitt.

Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren.

Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
595 [594]	Besen aus Reisig:	
	ohne Stock oder Stiel	frei
	mit Stock oder Stiel aus rohem Holze oder Rohr, auch mit Handhaben aus dem zum Binden der Besen verwendeten Reisig	4

Digitized by Google

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(596/9 [595/8]) Andere Besen sowie Bürsten und Pinsel:	
596 [595]	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen	
	aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaserersatzstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke	4
	aus Borsten oder tierischen Borstenersatzstoffen; auch Abstauber aus ungefärbten Federn	8
597 [596]	grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib- (Frottier-) Bürsten und -Handschuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren und dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren; Teppichkehrer	24
598 [597]	Bürsten in Verbindung mit Bein oder Horn	100
599 [598]	Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
600 [599]	Siebwaren:	
	grobe (Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen)	8
	andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	24

Zehnter Abschnitt.

Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen.

A. Waren aus tierischen Schnitzstoffen.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
601 [600]	Elfenbein und Nachahmungen davon:	
	rohe oder gebleichte nur geschnittene Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	30
602 [601]	Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	250
603 [602]	Schildpatt und Nachahmungen davon:	
	rohe nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke	200
604 [603]	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	250
605 [604]	Perlmutter und Nachahmungen davon:	
	rohe nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	30
606 [605]	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zusätze fallen:	
	Knöpfe	200
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	200
607 [606]	Echte Perlen und bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen:	
	ungefaßt	60
	ungefaßt, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden oder Schnüre gereiht	100

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden (soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen), auch zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck u. s. w. aufgereiht oder zugerichtet	600
608 [607]	Wachsperlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren ganz oder teilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	125
609 [608]	Fischbein:	
	Fischbeinstäbe	10
	Fischbeingeflechte, Fischbeingewebe und andere Fischbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	30
610 [609]	Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein):	
	rauh, uneben; auch kurze geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornborsten	10
	geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet	60
611 [610]	Gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Oesen	100
612 [611]	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten:	
	noch in Form ganzer Federn	6
	in Stücken (von der Größe der Stahlfedern oder zu Zahnstochern, Pinselstielen, Mundstücken für Zigarrenspitzen oder dergleichen zugeschnitten)	30
613 [612]	Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; Hornmasse in Tafeln:	
	roh, auch entfettet oder gebleicht; Hornmehl	3
	gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert	10
614 [613]	Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	30
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen; Perlen und dergleichen aus tierischen Schnitzstoffen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus tierischen Schnitzstoffen	40
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	30

B. Holzwaren.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
615 [614]	Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine der nachstehenden Nummern fällt:	
	roh	6
	bearbeitet	10
616 [615]	Furniere einschließlich der Holztapeten; durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten zu Wandbekleidungen:	
	roh; auch rohe furnierte Bretter	10
	bearbeitet	30
	(617/8 [616/7]) Stab- und Täfelboden-(Parkettboden-)Teile, uneingelegt:	
617 [616]	roh:	
	unverleimt, unfurniert	6
	verleimt, furniert	10

Nr.		Zollsätze für 1 Doppelzentner Mark
618 [617]	bearbeitet, auch verleimt oder furniert	12
619 [618]	Stab- und Täfelboden-(Parkettboden-)Teile, eingelegt, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen	18
620 [619]	Holzspunde, auch gepreßt	3
621 [620]	Holzdraht, Holzstifte:	
	roh	4
	bearbeitet	6
622 [621]	Stöcke:	
	roh, auch mit Zwingen	3
	grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen	10
	feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 [567] oder unter höhere Zollsätze fallen	30
623 [622]	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren:	
	roh	3
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	10
624 [623]	Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne:	
	roh	6
	bearbeitet	10
	(625/6 [624/5]) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
625 [624]	aus weichem Holze:	
	roh	8
	bearbeitet	12
626 [625]	aus hartem Holze:	
	roh	12
	bearbeitet	15
	Anmerkung. Für Möbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holze erhöht sich der Zoll um 30 vom Hundert.	
627 [626]	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert) furniert:	
	roh	15
	bearbeitet	20
	(628/9 [627/8]) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, vorstehend nicht genannt:	
628 [627]	roh:	
	Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eichenholz; Holzformen für Nachtlichte	3
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen, profilierte Holzleisten	8
	andere	6
629 [628]	bearbeitet	12
630 [629]	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern oder unter höhere Zollsätze fallen	30
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, groben wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.	
631 [630]	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch	

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Pressen, Brennen, Aetzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften u. s. w. aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle 30

Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit 24

Holzwaren (ausgenommen Stab- und Täfelboden-[Parkettboden-]Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik 36

(632/3 [631/2]) Gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen; gepolsterte Kissen mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein:

632 [631] ohne Ueberzug 30

633 [632] mit Ueberzug:

aus Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben; aus Leder 60

aus anderen als den vorgenannten Gespinstwaren oder Stoffen; auch Billards und Teile von solchen 40

634 [633] Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel 40

Anmerkungen zu B.

1. Platten aus künstlichem Holze (Holzstein [Xylolith], Holzpasta, Seifarin oder dergleichen) werden wie gehobelte Bretter, Waren daraus wie die gleichartigen Waren aus natürlichem Holze verzollt.
2. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh sind im Sinne dieses Unterabschnitts alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnißten, lackierten, polierten, sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Oel, Wachs, Pottloth, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstriche versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.

C. Korkwaren.

635 [634] Kork, zu Stückchen oder Mehl zerkleinert 3

636 [635] Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenspunde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen; Korkfender 10

637 [636] Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkscheiben 15

638 [640] Korkwaren (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen 30

Anmerkungen zu C.

1. Waren aus Kunstkork werden wie Korkwaren behandelt.
2. Korkwaren in Verbindung mit den in Nr. 634 [633] genannten Stoffen werden wie Holzwaren in derartiger Verbindung verzollt.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.

639 [641]	Zellhorn (Zelluloid) und ähnliche Stoffe:	
	rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe	4
	geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke	100
640 [642]	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind	200
641 [643]	Anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe in rohen bloß geschnittenen Platten; auch Hollundermark, geschnitten, und Schilfrohr, gespalten, zugeschnitten oder zugespitzt	3
642 [644]	Stuhlrohr (spanisches Rohr, Rotang), Peddig, Bambus-, Rebhühner-, Zucker- und anderes edleres Rohr:	
	zum unmittelbaren Gebrauche zugeschnitten oder gespalten, roh, nicht weiter bearbeitet; auch Piassavaersatzstoff, roh	3
	gebeizt, gefärbt; auch rohes, gerissen	6
	gefirnißt, lackiert, poliert	10
643 [645]	Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne aus Rohr, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Eisen, sowie Rohrsender:	
	roh	6
	gebeizt, gefärbt	10
644 [646]	Stöcke aus Rohr:	
	roh, auch mit Zwingen	12
	gebeizt, gefirnißt, lackiert, poliert, auch mit Zwingen	20
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 [567] oder unter höhere Zollsätze fallen	36
645 [647]	Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (mit Ausnahme derjenigen aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel	40
646 [648]	Waren (mit Ausnahme der Hüte) aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork (einschließlich der Waren aus Samenkörnern und der Lufawaren), nicht unter eine der vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Steinnußknöpfe	150
	andere Waren	30
	Anmerkung. Waren der in Nr. 646 [648] Abs. 2 genannten Art in Verbindung mit den in Nr. 634 [633] genannten Stoffen werden wie Holzwaren in derartiger Verbindung verzollt.	
647 [649]	Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeiten aus Stärke, Bassorin, Traganthgummi, Brot oder sonstigen anderweitig nicht genannten Formerstoffen (mit Ausnahme von Nachahmungen höher belegter Waren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	40
648 [651]	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber	3
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 3 Kilogramm	30
	Anmerkung. Bei Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen bleibt eine Verbindung mit Platin auf die Verzollung ohne Einfluß.	

Elfter Abschnitt.

Papier, Pappe und Waren daraus.

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

(649/50 [652/3]) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim u. s. w. versetzt:

649 [652] aus Abfällen von Gespinstwaren oder dergleichen — frei

650 [653] aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:
- Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) — 3
- chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff — 3

651 [654] Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gekautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:
- Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe, sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Vulkanfiber — 6
- Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt — 4
- Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe — 1,50

652 [655] Pappen aller Art, weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papiere beklebt, lackiert, bronziert, mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Malerpappe — 10

653 [656] Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier — 4

654 [657] Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt — 4

655 [658] Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt — 10

Anmerkung zu Nr. 651 [654] bis 655 [658]. Packpapier und Pappen werden auch dann nach Nr. 651 [654] bis 655 [658] nach Maßgabe ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn sie mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt sind.

656 [659] Buntpapier einschließlich des mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier — 10

657 [660] Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen:
- einfarbig — 10
- mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen — 10

658 [661] Papier und Pappe, auch der Nr. 657 [660], ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weise verziert — 20

Anmerkung zu Nr. 657 [660] und 658 [661]. Unter Bilderpapier ist alles mit Bildern oder Figuren bedruckte Papier (Pappe) zu begreifen, das zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waren, zu Buchbinderarbeiten, Spielzeug, zur handschriftlichen u. s. w. Ausfüllung oder Ergänzung, zum Aufkleben, Aufstecken oder Auflegen auf Waren oder Warenumschließungen bestimmt ist.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
659 [662]	Papier und Pappe, mit Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	24
660 [663]	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier	24
661 [664]	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, neben der inneren Abgabe für 1 Doppelzentner Rohgewicht	60
662 [665]	Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgelpapier sowie anderes Schleif- und Polierpapier	1
663 [666]	Photographisches Papier	10
664 [667]	Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Oel-, Wachspapier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenspapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Traganth, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Oel, Wachs oder Kollodium gedecktes	12
665 [668]	Düten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	18
	in Verbindung mit Gespinstwaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnlichen Stoffen	30
666 [669]	Papierwäsche, auch ganz oder teilweise mit Baumwollengeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art	20
667 [670]	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:	
	in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet	35
	in Behältnissen von anderer Beschaffenheit	22
668 [671]	Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis:	
	mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	30
	andere	15
669 [671a]	Albums:	
	mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	8
	andere	4

Anmerkungen zu Nr. 667 bis 669 [670, 671 und 671a].

1. Abgesehen von den in Nr. 668 [671] und 669 [671a] zugelassenen Ausnahmen werden die in Nr. 667 bis 669 [670, 671 und 671a] bezeichneten Waren, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt. Jedoch bleiben Gold- oder Silberschnitte, Gold- oder Silberdruck, Beschläge oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle auf die Verzollung ohne Einfluß.
2. Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich verzollt.

(670/2 [672/4]) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
670 [672]	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus Papier der Nummer 657 [660] oder 658 [661] oder damit ganz oder teilweise überzogen; Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, sowie Hartpapierwaren, gefärbt, lackiert oder gefirnißt; Lampenschirme, Laternen, sowie andere feine Waren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen)	30
	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen)	100
	andere Waren	15
671 [673]	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stickereien auf Papier oder Pappe	70
672 [674]	in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
673 [675]	Papierspäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar; entwertete Briefmarken	frei

Zwölfter Abschnitt.

Bücher, Bilder, Gemälde.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
674 [676]	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitte genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender	frei
675 [677]	Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wissenschaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, sowie in Verbindung mit Leisten oder dergleichen	frei
676 [678]	Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren hergestellt, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, mit Ausnahme des Bilderpapiers	frei
677 [679]	Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, Papier oder Stein; Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen	frei

Dreizehnter Abschnitt.

Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
678 [680]	Edelsteine:	
	bearbeitet (geschliffen u. s. w.) ohne Fassung oder nur zu technischen Zwecken in Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefaßt (Schneide- und Schreibdiamanten); auch Drahtzieheisen in Verbindung mit gebohrten Edelsteinen	60

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	in anderer Weise gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geschnitten (Gemmen, Kameen); vorstehend nicht genannte Waren aller Art in Verbindung mit Edelsteinen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	600
679 [681]	Halbedelsteine (einschließlich der glasigen Lava):	
	bearbeitet (geschliffen u. s. w.) ohne Fassung	60
	gefaßt, geschnitten (Gemmen, Kameen) oder sonst zu Waren verarbeitet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	175
680 [682]	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	0,50
681 [682a]	Pflastersteine	0,40
	(682/3 [683/4]) Platten:	
682 [683]	gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	3,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein; aus Lava, poröser oder dichter	3
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer); aus Glimmer, zugeschnitten, ungefärbt (auch dergleichen Scheiben)	2,50
	Anmerkung. Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke sind nach Nr. 680 [682] zu verzollen.	
683 [684]	geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Lithographiersteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	15
	aus Lava, poröser oder dichter	200
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	6
	Lithographiersteine (lithographische Platten) mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	3
684 [685]	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	3
	(685/6 [686/7]) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen:	
685 [686]	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	2,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein; aus Lava, poröser oder dichter	1,25
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	1,25
686 [687]	profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	3,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein; aus Lava, poröser oder dichter	3,50
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	2,50
687 [688]	Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkstein	15
	aus Lava, poröser oder dichter	200
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	6
688 [689]	Künstlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten; geschliffene, gehobelte, profilierte oder sonst weiter bearbeitete Schieferplatten, bearbeiteter Tafelschiefer; Schiefertafeln, auch in Rahmen aller Art; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen	10
	Schieferstifte (Schiefergriffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt	frei

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
689 [690]	Waren ganz oder teilweise aus Lava, poröser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
690 [691]	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	frei
	(691/2 [692/3]) Steinwaren, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend:	
691 [692]	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:	
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	15
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalksteine	15
	aus anderen Steinen	6
692 [693]	in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen, soweit sie nicht dadurch untere höhere Zollsätze fallen; Luxusgegenstände	24
693 [694]	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	0,25
	(694/5 [695/6]) Poliersteine, Schleif- und Wetzsteine, auch Probiersteine:	
694 [695]	ganz oder teilweise aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerstein oder Quarz	24
695 [696]	andere, auch künstliche (mit Ausnahme der mit Stearin, Talg und dergleichen versetzten Poliersteine); ferner Feuersteine, zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), gehauen oder geschnitten:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	0,50
	in Verbindung mit Holz oder Eisen; auch Schmirgelfeilen und Schmirgelscheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver sowie Sensenstreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sande oder Pulver von Feuerstein, Glas oder Schmirgel	6
	Anmerkung. Polier-, Schleif- u. s. w. Steine der Nr. 695 [696] in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eisen fallen unter Nr. 692 [693].	
696 [697]	Wärmeschutzmasse aus Kieselguhr	0,80
697 [698]	Waren aus Asphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemischt), Harzzement oder ähnlichen Formerstoffen:	
	Platten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	frei
	andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch untere höhere Zollsätze fallen	3
698 [699]	Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht:	
	einfarbig, weder geschliffen noch angestrichen, profiliert oder verziert	1
	mehrfarbig, geschliffen, angestrichen oder profiliert; mit Einlagen von Eisen oder mit Auskleidung von glasierten Tonplatten, Glas, Asphalt oder dergleichen	2
	verziert (Bauzierate, Figuren, Vasen und dergleichen); Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	3
	Anmerkung. Wie Zementwaren sind auch Kajalithwaren (Waren aus Magnesiazement) mit Ausnahme der Schmelztiegel, sowie Tripolithwaren (Waren aus Gips, der mit kohlensaurem Kalk, kohlensaurer Magnesia und Sand versetzt ist), ferner Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen zu verzollen.	
699 [699a]	Kalksandziegel	0,15
	(700/3) Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Mischung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zusätzen:	
700	Bauplatten und Bausteine, ungefärbt, auch mit Einlagen:	
	unverziert	1
	verziert	2

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
701	andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinsatz	3
702	gefärbt, bronziert, lackiert, geglänzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt [Elfenbeinmasse, Chromopasta, Kallipasta])	6
703	Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch untere höhere Zollsätze fallen	6
	Anmerkung zu Nr. 700 bis 703. Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spenzemetall), Kieselguhrmasse, Kreidemasse oder Talk werden wie Gipswaren verzollt.	
704	Schlacken, zu Bau- oder Pflastersteinen geformt	frei
705	Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	ungeformt (unbeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten)	10
	geformt, auch durchlocht	24
706	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)	24
707	Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40
708	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe [gekautschukte Asbestwaren], Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten); alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch untere höhere Zollsätze fallen	60
709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon:	
	in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken	400
	andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
710	Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet:	
	rohe nur gespaltene, geschnittene oder gesägte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke	200
711	Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
712	Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200

Allgemeine Anmerkungen zum dreizehnten Abschnitte.

1. Mosaiksteine (Steinwürfel für Mosaikfußböden), aus Steinplatten hergestellt, werden wie die letzteren verzollt.
2. Platten, Steinmetzarbeiten und andere Waren aus künstlichem Marmor werden wie solche aus natürlichem Marmor verzollt.

Vierzehnter Abschnitt.

Tonwaren.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten und Formsteine, rauh oder glatt	0,20
714	andere:	
	rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine)	0,10
	glatt (Verblendsteine)	0,10

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
715	Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennenden Ziegeltone, glasiert	1
716	Klinker aller Art und mehr als 3 Zentimeter dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasiert oder glasiert	0,50
	Anmerkung. Klinker und mehr als 3 Zentimeter dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug unterliegen, falls sie mehrfarbig sind, der Verzollung als mehrfarbige Bodenplatten (Nr. 728).	
	(717/8) Dachziegel aus Ton, ungebrannt oder gebrannt:	
717	unglasiert:	
	Dachziegel und Hohldachziegel	0,15
	Dachpfannen und Falzdachziegel	0,50
718	glasierte aller Art	1
719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert:	
	Drainröhren	frei
	andere Röhren; Röhrenformstücke	0,40
720	Waren aus gemeinem Steinzeuge (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 genannten):	
	Röhren, Röhrenformstücke, Sohlsteine, Senkkästen, Ausgüsse und dergleichen; Krippen, Viehtröge	0,40
	Krüge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken	1
	Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	0,40
	Faß- und Abzugshähne, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken	1
721	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:	
	unglasiert	frei
	glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher Weise bemalt	1,50
722	Oefen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert:	
	einfarbig oder weiß	2
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	3
723	Tabakpfeifen, einfarbig oder weiß, unglasiert	3
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Chamottesteine, Dinas und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,35
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,60
725	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Zylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert; auch Schmelztiegel aus Magnesiazement oder Speckstein	2
726	Schmelztiegel und andere Gegenstände aus Graphitmasse	4
727	Bauzierate (Knäufe [Kapitäle], Gesimse, Friese, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert, auch mehrfarbig oder bemalt	1
728	Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der 3 Zentimeter oder weniger dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert:	
	einfarbig	2
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	4
729	Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert:	
	einfarbig	10
	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	16

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

(730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeuge, feinem Tonzeug, anderweit nicht genannt:

730 einfarbig 10

731 mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:

Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände 25

andere Waren 20

Anmerkung. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.

732 Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 25

Anmerkung. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 721 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß.

733 Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] u. s. w.):

weiß 14

farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug 30

in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 30

Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt.

Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.

734 Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren frei

Fünfzehnter Abschnitt.

Glas und Glaswaren.

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

735 Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas-(Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas) 3

736 Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden 3

(737/40) Hohlglas:

737 weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:

naturfarbig 3

weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase für 1 Doppelzentner Rohgewicht 8

gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen 17

738 bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen u. s. w. gestalteten oder verzierten Stöpseln:

gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen 24

anderes 20

739 in anderer Weise gepreßt, geschliffen poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:

gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen 30

anderes 24

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	36
	Anmerkung zu Nr. 737 bis 740. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden oder Rändern, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingeätzten Aichzeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt.	
	(741/6) Spiegel und Tafelglas, anderweit nicht genannt:	
	(741/42) weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	
741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 Millimeter stark, auch gerippt	4
	Tafelglas einschließlich des 5 Millimeter oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
	120 Zentimeter oder darunter — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	8
	mehr als 120 bis 200 Zentimeter — do.	10
	mehr als 200 Zentimeter — do.	12
742	gefärbt oder undurchsichtig; Butzenscheiben — do.	20
743	geschliffen, poliert, geschnitten, gemustert, gerippt (mit Ausnahme des gerippten Rohglases), geschuppt, gebogen (einschließlich des gebogenen Rohglases), mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefeldert (nicht facettiert), nicht belegt — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	24
744	gefeldert (facettiert), jedoch nicht belegt; Kathedralglas, Antikglas (auch weiß) — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	24
745	belegt:	
	nicht gefeldert — do.	24
	gefeldert (facettiert) — do.	24
746	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	30
747	Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 Millimeter stark — do.	100
748	Opaleszentglas — do.	40
749	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glas-Negative) — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	24
750	Drahtglas:	
	roh, ungefärbt, mit ebener Fläche, auch gerippt — do.	7
	geschliffen, poliert, gefärbt, gemustert, gebogen — do.	24
751	Dachpfannen und Dachziegel aus Rohglas, Tafelglas oder Drahtglas — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	15
752	Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen)	3
753	Rohglas in Kugeln oder Kugelkappen (Segmenten) zur Herstellung von Uhr- oder Brillengläsern, auch zugeschnitten oder gefärbt	8
754	Uhrgläser für Taschenuhren, auch aus gefärbtem Glase:	
	ungeschliffen, ungepreßt — für 1 Doppelzentner Rohgewicht	10
	geschliffen (auch bloß mit abgeschliffenen Rändern), gepreßt	60
755	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt	15
756	Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Brenngläser; Lupen (Vergrößerungsgläser); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt	60

Nr.	Gegenstand	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
757	Brillen (einschließlich der Brillen mit Gläsern aus Bergkrystall, sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; Ferngläser aller Art (Fernrohre, Feldstecher u. s. w.); gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläser); Operngläser (Operngucker); photographische Apparate; Stereoskope; sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefaßt; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	120
	Mikroskope	frei
758	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Oesen	18
	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.	
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):	
	weiß, auch gefärbt	4
	bemalt, vergoldet oder versilbert	30
760	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:	
	roh	30
	bearbeitet (geschliffen u. s. w.)	60
761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne Weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen u. s. w.	60
762	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
763	Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	18
	gefärbt oder undurchsichtig	24
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	30
764	Glasmalereien, Glasmosaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen	42
765	Zähne aus Schmelz, auch aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen:	
	in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin	400
	andere; auch Gebisse aus solchen Zähnen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	150
766	Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz aller Art, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt	60
767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleszentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt	48
	andere	36
768	Abfälle von der Glasbereitung und von Glas, z. B. Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasschaum, Herdglas, Scherben von Glas und von Glaswaren	frei

Sechzehnter Abschnitt.

Edle Metalle und Waren daraus.

A. Gold.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
769	Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegossen; Goldmünzen	frei
770	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	250
771	Waren ganz oder teilweise aus Gold, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen untere höhere Zollsätze fallen:	
	unpoliert	300
	poliert; Blattgold (echter Goldschaum)	600
	Anmerkung zu A. Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) sowie ganz oder teilweise daraus hergestellte Waren werden, soweit sie nicht anderweit genannt sind, nach Nr. 769 bis 771 behandelt.	

B. Silber.

772	Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertes Silber, roh oder gegossen; Silbermünzen	frei
773	Legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertes oder unlegiertes Silber, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	100
774	Draht, auch legiert;	
	rund	100
	geplättet oder geformt (façonniert)	200
	vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	250
775	Silbergespinst (auch aus vergoldetem oder auf mechanischem Wege mit Gold belegtem Silberdrahte), sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide	800
	aus anderen Spinnstoffen	250
776	Waren ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattsilber (echter Silberschaum)	600

Siebzehnter Abschnitt.

Unedle Metalle und Waren daraus.

A. Eisen und Eisenlegierungen.

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
777	Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegierungen	1
	(778/9) Röhren einschließlich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß:	
778	von mehr als 7 Millimeter Wandstärke:	
	roh	3
	bearbeitet	4,50
779	von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter:	
	roh	4
	bearbeitet	6

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
780	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
	roh	3,50
	bearbeitet	10
781	Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar	24
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:	
782	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner	2,50
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	3,50
	bei einem Reingewichte des Stückes von 40 Kilogramm oder darunter	5
783	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner	4
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	6
	bei einem Reingewichte des Stückes von 40 Kilogramm oder darunter	9
784	Rohluppen; Rohschienen; Blöcke; Platinen; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken	1,50
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (façonniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	(786/8) Blech:	
786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke von mehr als 1 Millimeter	3
	in der Stärke von 1 Millimeter oder darunter	4,50
787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
	in der Stärke von mehr als 1 Millimeter	5
	in der Stärke von 1 Millimeter oder darunter	5,50
788	verzinnt (Weißblech) oder sonst mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke von mehr als 1 Millimeter	5
	in der Stärke von 1 Millimeter oder darunter	5,50
	Anmerkung zu Nr. 786 bis 788. Für Eisenblech von geringerer Stärke als 5 Millimeter, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 vom Hundert.	
789	Wellblech, Dehnblech, Riffelblech, Warzenblech:	
	roh	5
	bearbeitet	8
790	Blech mit Ausnahme des in Nr. 789 besonders bezeichneten, gepreßt, gebuckelt, geflanscht, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt:	
	in der Stärke von mehr als 1 Millimeter	5,50
	in der Stärke von 1 Millimeter oder darunter	7
	(791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (façonnierten):	
791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke von 1,5 Millimeter oder darüber	2,50
	in der Stärke von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	3
	in der Stärke von weniger als 0,5 Millimeter	4,50
792	poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke von 1,5 Millimeter oder darüber	3
	in der Stärke von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	4
	in der Stärke von weniger als 0,5 Millimeter	5,50
793	Schlangenröhren, gewalzt oder gezogen; auch Röhrenformstücke:	
	roh	8
	bearbeitet	15

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(794/5) Andere Röhren, gewalzt oder gezogen:	
794	roh:	
	mit einer Wandstärke von 2 Millimeter oder darüber	6
	mit einer Wandstärke von weniger als 2 Millimeter	10
795	bearbeitet:	
	mit einer Wandstärke von 2 Millimeter oder darüber	12
	mit einer Wandstärke von weniger als 2 Millimeter	20
796	Eisenbahnschienen, auch Zahnradschienen, Plattschienen, Ausweichungsschienen, Herzstücke aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fuße ausgeklinkt; Eisenbahnschwellen; Eisenbahnlaschen und Eisenbahn-Unterlagsplatten	2,50
797	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradsätze	3
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 25 Kilogramm	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	6
	bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darunter	8
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 25 Kilogramm	7
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	10
	bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darunter	13
800	Eisenbauteile (Eisenkonstruktion) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	6
	(801/2) Dampfkessel und Dampffässer aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen:	
801	mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite; auch Dampfkessel aller Art aus nicht schmiedbarem Guß:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 50 Doppelzentner oder darunter	8
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 50 Doppelzentner	6
802	andere	5
803	Ankertonnen (Bojen), Gasbehälter, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), Gefäße und Geräte (Apparate) für Fabriken sowie für Brauereien und Brennereien, genietet, gepreßt oder geschweißt, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, und zusammengesetzte Teile von solchen Gefäßen und Geräten	6
	(804/5) Röhrenverbindungsstücke; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs-(Armatur-)Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoire) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen:	
804	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darüber	7
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 10 Kilogramm	9
805	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darüber	9
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 10 Kilogramm	12
806	Schraubstöcke aller Art, Ambosse, Sperrhörner, Anker, Brecheisen, Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 Kilogramm	5
807	Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	7
	Anmerkung. Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen.	
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	4,50

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
809	Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche große Gabeln	7,50
810	Sensen, Sicheln; Strohmesser, geschmiedet	12
811	Handsägen und Sägeblätter:	
	Kreis-, Band- und Laubsägeblätter	20
	andere Sägeblätter; Handsägen	15
812	Feilen und Raspeln:	
	nicht mehr als 16 Zentimeter lang	40
	mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 Zentimeter lang	25
	mehr als 35 Zentimeter lang	10
813	Bohrer, anderweit nicht genannt; Zangen; Reb-, Rosen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schafscheeren; Beitel, Stemmeisen; Hobeleisen, Rohrschneider, Bohrknarren, Rohrdichter, Maschinenmesser, Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel	20
814	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser, Meßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Lehren und dergleichen)	40
815	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darunter, Aexte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser, Hand- und Klöbschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	15
816	Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Pflüge, Kultivatoren, Grubber, Kartoffelgraber, Eggen, Handrechen, Pferderechen, Wagen, anderweit nicht genannt, Bügeleisen, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenspanner:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber	8
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 3 Kilogramm	12
817	Kratzenbeschläge	40
818	Spindeln aller Art	10
819	Webschäfte, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen	15
820	Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen Klemmplatten, Hakennägel; Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben; Isolatorstützen; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:	
	roh	5
	bearbeitet	12
821	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpuffer, Eisenbahnweichen- und Signalteile	10
	(822/3) Achsen (mit Ausnahme der Eisenbahnachsen) und Achsenteile:	
822	Patentachsen und Halbpatentachsen	24
823	andere:	
	roh	6
	bearbeitet	12
824	Wagenfedern einschließlich der Eisenbahnwagenfedern:	
	roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern	4
	auf der ganzen Fläche geschliffen; in anderer Weise bearbeitet	15
825	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Oesen; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	8
826	Drahtstifte; Klammern und Schlaufen aus Draht	8
827	Geschnittene Nägel (Tacks, Semenzes, Aufzwickstifte):	
	in der Länge von 20 Millimeter oder darüber	12
	in der Länge von weniger als 20 Millimeter	20
828	Ofenrohre, Ofenringe, Büchsen, Fässer, Kasten, Badewannen, Striegel,	

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Haus- und Küchengeräte, Rollläden, Rolljalousien, Taschen- und Kofferbügel, Glocken und Geläute, alle diese aus Blech; auch Teile von solchen Gegenständen:	
	roh	6
	bearbeitet	10
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:	
	roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt	3
	andere	6
	bearbeitet	15
830	Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrgeschirrteile:	
	roh	10
	bearbeitet	15
831	Schlittschuhe und Rollschuhe	15
832	Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Buffetgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen:	
	roh	6
	bearbeitet	12
833	Schlösser und Schlüssel:	
	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	15
	mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	20
834	Geldschränke und Geldkasten (Kassetten)	20
835	Möbel (nicht gepolstert) und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guß	15
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheeren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
837	Kunstschmiedearbeiten	24
838	Schirmgestelle und Bestandteile von solchen	24
839	Federn, anderweit nicht genannt; auch Blankscheite (Planchetts)	20
840	Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	90
841	Nadeln:	
	Nähnadeln	100
	Nähmaschinen-, Strickmaschinen-, Stickmaschinen- und Wirkmaschinennadeln	500
	Stecknadeln, andere Nadeln sowie Angelhaken	50
842	Eisensand und Stahlspäne	1
843	Eisenabfälle:	
	Brucheisen, Alteisen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobelspäne; Eisenfeilspäne; Stabeisenenden, Eisenblechkanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen	1
	Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder); Schliff; Abfälle von verzinntem Eisenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke	frei

Anmerkungen zu A.

1. Der Begriff „Eisen" umfaßt im Sinne des Zolltarifs auch den Begriff „Stahl".
2. Schmiedbares Eisen in Form von Flacheisen von mehr als 25 Zentimeter Breite wird als Blech verzollt.
3. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh gelten Erzeugnisse aus Eisen dann, wenn sie eine nachträgliche Bearbeitung der Oberfläche oder Veränderung der Gestalt erfahren

Zollsatz für 1 Doppelzentner
Mark

haben, um sie für ihren Sonderzweck gebrauchsfähig zu machen, um ihr Aussehen zu heben oder um sie gegen Rost zu schützen.

Zu den bearbeiteten gehören hiernach insbesondere alle gefeilten, gefrästen, abgedrehten, gehobelten, geschliffenen, polierten, nach der Fertigstellung geglühten, blau angelaufenen, durch Ausglühen gebläuten, durch Erhitzen mit einem Oelüberzuge gleichmäßig grau, braun oder sonst gefärbten, im Rollfaß oder in der Putztrommel gescheuerten, ferner alle angestrichenen, gefirnißten, lackierten, mit Schmelz belegten (emallierten), oxydierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen (diese mit Ausnahme der in Anmerkung 4 behandelten), sowie alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich in sich verbundenen Waren. Auch die teilweise oder gänzliche Entfernung der groben Guß-, Schmiede- oder Walzhaut hat die Behandlung der Erzeugnisse als bearbeitete zur Folge; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Entfernung der rauhen Haut unmittelbar bei der Herstellung des Gegenstandes oder ob sie durch ein besonderes Verfahren erfolgt ist, sowie ob damit eine Aenderung der Gestalt des Gegenstandes verbunden ist oder nicht.

Den bearbeiteten stehen gleich diejenigen Waren, welche unmittelbar bei ihrer Herstellung ein blankes Aussehen erhalten haben.

Dagegen wird das Ausschneiden von Gewinden an Rohrenden, Schrauben und Muttern, das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnäten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Ausstechen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde (soweit nicht für gelochte und gebohrte Erzeugnisse besondere Bestimmungen getroffen sind) das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Oelfarben- oder Teeranstrich sowie das Ueberstreichen mit Graphit nicht als Bearbeitung angesehen.

4. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zu Grunde gelegt.

5. Die Verbindung von Eisenwaren mit anderen Stoffen ist, soweit nicht im Unterabschnitt A besondere Bestimmungen getroffen sind, nur dann auf ihre Verzollung von Einfluß, wenn in anderen Tarifabschnitten vorgeschrieben ist, daß Waren, auch wenn sie nur teilweise aus einem Stoffe hergestellt sind, ebenso verzollt werden sollen wie die ganz aus diesem Stoffe hergestellten Waren.

6. Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) mindestens in natürlicher Größe werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.

Zollsatz für 1 Doppelzentner
Mark

B. Aluminium und Aluminiumlegierungen.

844	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	frei
845	Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande	12
	(846/7) Draht:	
846	rund:	
	in der Stärke von mehr als 0,5 Millimeter	12
	in der Stärke von 0,5 Millimeter oder darunter	50
847	geplättet oder geformt (façonniert), ohne Rücksicht auf die Stärke	50
848	Aluminiumgespinst, sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiumgespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide	250
	aus anderen Spinnstoffen	150
849	Waren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattaluminium	60
	Anmerkung zu B. Dem Aluminium gleich behandelt werden nur die aluminiumähnlichen Legierungen von Aluminium mit anderen unedlen Metallen.	

C. Blei und Bleilegierungen.

850	Blei, roh (in Blöcken, Mulden oder dergleichen)	frei
851	Blei, gewalzt (Blech), auch gerollt (Rollblei), roh, abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen; Fensterblei	3
852	Draht	6
853	Druckplatten, gestochen oder geätzt, auch verkupfert, verstählt oder in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten, Abklatsche und Buchdruckerschriften	3
854	Bleiwaren, nicht unter Nr. 853 fallend:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Zink oder Zinn	6
	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, lackierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören; Blattblei auch verzinnt oder mit Zinn plattiert	24

D. Zink und Zinklegierungen.

855	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen [Tropfzink])	frei
	(856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):	
856	roh:	
	mehr als 0,25 Millimeter stark	3
	0,25 Millimeter oder darunter stark	4,50
857	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5
858	Draht	6
859	Zinkwaren:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Blei oder Zinn; Druckplatten, gestochen oder geätzt	6

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören — 24

E. Zinn und Zinnlegierungen.

860 Zinn, roh (in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten [Rollzinn]) — frei

861 Zinn, gewalzt (Blech) — 3

862 Draht — 6

863 Zinnwaren:

grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Eisen, Blei oder Zink; Druckplatten, gestochen oder geätzt — 6

Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt — 24

Anmerkung zu E. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt.

F. Nickel und Nickellegierungen.

864 Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen — frei

865 Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande — 12

866 Draht:

1 Millimeter oder darüber stark — 12

weniger als 1 Millimeter stark — 15

867 Röhren, Hülsen, Näpfchen — 30

868 Waren aus Nickel, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel — 60

Anmerkung zu F. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen.

G. Kupfer und Kupferlegierungen.

869 Kupfer, roh (in Scheiben oder sogenannten Rosetten, Blöcken [Hartstücken], Barren oder Platten, in Pulverform u. s. w.); Kupfermünzen; Kupferlegierungen, roh — frei

870 Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt — 12

871 Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt — 12

872 Zementierter Draht — 15

873 Drahtlitzen und Drahtseile, weder lackiert noch poliert oder vernickelt — 15

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
874	Walzen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 5 Millimeter starken Haut aus Kupfer oder Kupferlegierungen, zur Zurichtung (Appretur) von Gespinstwaren oder zum Druck, einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden Maschinen und Maschinenteile, auch gestochen oder geätzt	18
	Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch verstählt, mit Blei oder dergleichen hintergossen oder in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei, Zink oder Zinn, auch gestochen oder geätzt	30
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	30
876	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, unpoliert	18
	lackiert, poliert	30
877	Grobe Waren aus Kupfer und grobe Waren aus gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; gegossene, gelötete, gewalzte oder gezogene Röhren, einschließlich der Muffen- und Flanschenröhren sowie der Röhrenverbindungs- und Röhrenformstücke, auch gebogen, aus Kupfer oder Messing; alle diese weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 874 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Polsterfedern aus Kupfer- oder Messingdraht, unpoliert, unlackiert	18
878	Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, vorstehend nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	30
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	60
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen u. s. w. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren	60
	andere als feine, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	30

Anmerkung zu G. Anderweit nicht genannte zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt.

H. Waren, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle.

Nr.		Mark
881	Blech:	
	vergoldet	100
	versilbert	60
882	Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle gesponnen:	
	vergoldet	150
	versilbert	100

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
883	Unechtes Gold- und Silbergespinst, auch aus vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen, sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- und Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide	800
	aus anderen Spinnstoffen	250
884	Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	175
885	Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	120
	Anmerkung zu Nr. 881 bis 885. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
886	Unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber (unechter Gold- und Silberschaum)	120
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Pasten oder dergleichen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
	Anmerkung. Bei Zellenschmelzarbeiten bleiben Stege aus edlen Metallen ohne Einfluß auf die Verzollung.	
888	Gespinste aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinst), sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinsten ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide	250
	aus anderen Spinnstoffen	150
889	Blankscheite (Planchetts), Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren übersponnen oder überzogen	120
890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Floretseide überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	36
	mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen, umflochten oder sonst verbunden	15
	Anmerkung. Litzen, Geflechte und ähnliche Waren aus derartigem Draht werden wie dieser verzollt.	
891	Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Reißzeuge; Polarisationsinstrumente; Bussolen und Kompasse; Rechen- und Schreibmaschinen; Elektrisiermaschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle; Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen ohne Uhrwerke; Präzisionswagen, selbsttätige Wagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	60

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

Anmerkung. Chirurgische Instrumente, die zur Ausführung von chirurgischen Operationen unmittelbar dienen, sowie astronomische optische, mathematische, chemische und physikalische Instrumente, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen und nicht Gegenstand des allgemeinen oder des gewerblichen Gebrauchs sind, werden zollfrei abgelassen.

Allgemeine Anmerkungen zu B bis H.

1. Blech aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, das weniger als 0,25 Millimeter stark ist, wird, sofern für Blattmetall (Folie) ein anderer Zollsatz als für Blech vorgesehen ist, als Blattmetall verzollt, soweit es nicht infolge seiner dem echten Blattgolde (Goldschaum) ähnlichen Beschaffenheit unter den Begriff des unechten Blattgoldes oder des unechten Blattsilbers fällt.
2. Für Blech, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, erhöht sich der Zoll um 25 vom Hundert. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes, mit eingepreßten, aufgedruckten oder dergleichen Verzierungen (Mustern) versehenes, sowie zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech wird als Ware behandelt.
3. Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) mindestens in natürlicher Größe werden, sofern sie Kunstgegenstände sind, zollfrei abgelassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge.

A. Maschinen.

Nr.		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
892	Dampflokomotiven, auf Schienen laufend:	
	Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von 100 Doppelzenter oder darunter	11
	Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 100 Doppelzentner, Lokomotiven ohne Tender	9
	Lokomotivtender	5
893	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Dampfstraßenwalzen; Dampflokomobilen, fahrbar oder nicht fahrbar:	
	bei einem Reingewichte der Maschine von 60 Doppelzentner und darunter	9
	bei einem Reingewichte der Maschine von mehr als 60 Doppelzentner	8
894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heißluft- und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft-(Antriebs-)Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Krahnen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine von 40 Kilogramm oder darunter	100
	von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	60
	von mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner	38
	von mehr als 2 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	25
	von mehr als 5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner	18
	von mehr als 10 Doppelzentner bis 25 Doppelzentner	13
	von mehr als 25 Doppelzentner bis 50 Doppelzentner	10
	von mehr als 50 Doppelzentner bis 500 Doppelzentner	7
	von mehr als 500 Doppelzentner bis 1000 Doppelzentner	5,50
	von mehr als 1000 Doppelzentner	3,50
895	Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und Strickmaschinen, für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaschinen	

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	35
896	Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	20
897	Gestelle von Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und von Strickmaschinen, sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	5
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen	20
899	Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei einschließlich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	6
900	Webstühle	5
901	Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen; Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	10
902	Zurichte-(Appretur-)Maschinen (Maschinen für die Veredelung von Gespinsten und Gespinstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung	6
903	Feuerspritzen aller Art; Pumpen für Menschen- oder Tierbetrieb	7
904	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer):	
	bei einem Reingewichte der Maschine von 2,5 Doppelzentner oder darunter	20
	von mehr als 2,5 bis 10 Doppelzentner	12
	von mehr als 10 bis 30 Doppelzentner	8
	von mehr als 30 bis 100 Doppelzentner	6
	von mehr als 100 Doppelzentner	4
905	Pflüge für Kraftbetrieb, auch mit zugehörigen Kraftmaschinen; Mähmaschinen	4
906	Andere nicht besonders genannte Maschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine von 40 Kilogramm oder darunter	15
	von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	12
	von mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner	10
	von mehr als 2 Doppelzentner bis 4 Doppelzentner	9
	von mehr als 4 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner	7
	von mehr als 10 Doppelzentner bis 50 Doppelzentner	5,50
	von mehr als 50 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner	4,50
	von mehr als 100 Doppelzentner	3

B. Elektrotechnische Erzeugnisse.

907	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes von 5 Doppelzentner oder darunter	9
	von mehr als 5 bis 30 Doppelzentner	7
	von mehr als 30 Doppelzentner	6
	Anmerkung. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabschnitts A.	
908	Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden):	
	ohne Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk	6
	in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk	24
909	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	8
910	Bogenlampen und Gehäuse für solche:	
	Bogenlampen	40
	vollständige Gehäuse für Bogenlampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umsponnen; Scheinwerfer; lichtstreuende Reflektoren	20

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
911	Elektrische Glühlampen	80
912	Telegraphenwerke, elektrische; Fernsprecher; elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke; elektrische Meß-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Vorschalte- und Nebenschlußwiderstände; galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Thermo-Elemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen	60

Anmerkung zu B. Auf die Verzollung der elektrotechnischen Erzeugnisse bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluß.

C. Fahrzeuge.

(913/4) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt:

913	in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampflokomotiven)	10
914	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	5
	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit; Dienstwagen	7,50
	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit; Straßenbahnwagen für Personenbeförderung; Wagen aller Art für einschienige Bahnen	12

Anmerkung zu Nr. 913 und 914. Wagenkasten, Untergestelle zu Wagen mit Radsätzen sowie Wagenkasten in fester Verbindung mit Untergestellen ohne Radsätze unterliegen nach ihrer Beschaffenheit der Verzollung wie die fertigen Fahrzeuge. Soweit ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Fahrzeugen nicht erkennbar ist, werden sie wie Güterwagen behandelt.

915	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahrräder):	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 50 Kilogramm oder darunter	150
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 50 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	120
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner bis 2,5 Doppelzentner	90
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	60
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner	40
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 Doppelzentner	20

(916/8) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:

916	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet		150
917	Personenwagen:		
	zweirädrige ohne Rücksicht auf die Zahl der festen Sitze und vierrädrige mit nicht mehr als 4 festen Sitzen:		
	ohne Dach		
	bei einem Reingewichte d. Wagens von 1,5 Doppelzentner oder darunter	für 1 Stück	60
	bei einem Reingewichte d. Wagens von mehr als 1,5 Doppelzentner	do.	100
	mit Dach	do.	150
	vierrädrige mit mehr als 4 festen Sitzen:		
	ohne Dach	do.	180
	mit Dach	do.	200
918	Lastwagen:		
	auf Federn, mit geschlossenem Laderaume:		
	roh oder nur mit Oel- oder Farbenanstrich	do.	50
	lackiert oder mit Polsterung	do.	75
	auf Federn, mit offenem Laderaume:		
	roh oder nur mit Oel- oder Farbenanstrich	do.	40
	lackiert oder mit Polsterung	do.	50
	ohne Federn	do.	25

Anmerkungen zu Nr. 917 und 918

1. Für zusammengesetzte Personenwagen im Rohbau ist die Hälfte der Sätze für Personenwagen zu entrichten.

20*

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

2. Personenschlitten unterliegen der Verzollung als Personenwagen mit nicht mehr als 4 festen Sitzen ohne Dach.
3. Lastschlitten werden wie Lastwagen ohne Federn verzollt.
4. Wagen für Hand- oder Fußbetrieb sowie Handwagen, Handschlitten und Handkarren werden nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.

(919/20) Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen):

919 aus Eisen: roh 40
bearbeitet 150

Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 zu Unterabschnitt 17 A finden sinngemäß Anwendung.

920 aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Zelluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen; fertige Räder für Fahrräder 150

(921/3) Wasserfahrzeuge einschließlich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen:

921 Seeschiffe frei
922 Fluß- und Binnenseeschiffe für Luxuszwecke:
in Verbindung mit Antriebsmaschinen 10
ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen 15
923 andere Fluß- und Binnenseeschiffe frei
924 Schwimmdocks und Pontons, auch mit Maschinenausrüstungen 5
925 Wasserfahrzeuge aller Art, mit der Bestimmung zum Zerschlagen eingehend frei

Anmerkung zu Nr. 921 bis 925. Die mit Schiffen eingehenden, nicht zur gewöhnlichen Schiffsausrüstung gehörigen Einrichtungsstücke unterliegen den für diese Gegenstände bestehenden Zollsätzen.

Neunzehnter Abschnitt.

Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.

A. Feuerwaffen.

Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

926 Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle 90
927 Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:
roh 6
bearbeitet 24

Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 zu Unterabschnitt 17 A finden sinngemäß Anwendung.

928 Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:
roh vorgearbeitet 40
andere 90

Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlössern, Schloßkasten oder Verschlußstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.

Anmerkungen zu A.

1. Die Waren dieses Unterabschnitts werden, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt.
2. Andere Feuerwaffen als Handfeuerwaffen werden nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.

B. Uhren.

929 Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk:
in Gehäusen aus Gold für 1 Stück 3
aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen für 1 Stück 1,50

		Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen für 1 Stück	1
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren: aus Gold do.	1,50
	aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen für 1 Stück	0,75
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke für 1 Stück	1,50
932	Triebe und Unruhen (Balanzen) aus Stahl für Taschenuhren	60
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt	200
934	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
935	Uhrwerke aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter Nr. 934 fallenden Uhren, sowie Teile solcher Uhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind	60
936	Turmuhren und Teile von solchen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht gleichzeitig mit den Uhrwerken, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte und Ketten zu solchen Gewichten, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind	10

C. Tonwerkzeuge.

937	Pfeifenorgeln	25
938	Zungenorgeln (Harmoniums)	40
939	Klaviere aller Art	40
940	Klaviermechaniken und Klaviaturen	55
941	Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge	30
942	Blas-Tonwerkzeuge	35
943	Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter	25
	andere mechanische Spielwerke, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken	40
944	Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt	30
945	Saiten (abgepaßt): Darmsaiten, auch nachgeahmte	50
	übersponnen mit Draht aller Art	100

Anmerkung zu C. Auf die Verzollung der Tonwerkzeuge bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluß. Teile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht besonders genannt sind, wie Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören. Als Teile von Tonwerkzeugen werden auch die zum Spielen derselben erforderlichen Gegenstände, z. B. Geigenbogen, Schlaghämmer, Paukenschlägel behandelt. Drahtsaiten mit Ausnahme der übersponnenen werden wie Draht verzollt.

D. Kinderspielzeug.

946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10

Skizzen und Notizen.

Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens.

Von Oberlandesgerichtsrat a. D. **W. Ch. Francke** in Hannover.

In den Blättern für Rechtsanwendung von 1903, S. 1 ff. meint Oberlandesgerichtsrat Schäfer, eine Sache, welche jemanden in fremder Räumlichkeit, z. B. in Wohnung, Laden, Gasthaus, Wagen eines anderen, durch Zufall abhanden komme, sei niemals im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren und könne daher niemals in dessen Sinne gefunden werden; es könne deshalb derjenige, welcher die Sache hier auffinde, auch dann Finderlohn nicht beanspruchen, wenn er nicht in der betreffenden Räumlichkeit bedienstet und daher nicht deren Herrn zur Ablieferung der aufgefundenen Sache kraft seines Dienstes verpflichtet sei. Außerhalb des Sonderrechts, welches hinsichtlich der Geschäftsräume und Beförderungsmittel einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt durch § 978 B.G.B. sich geordnet findet, ist meines Erachtens Gegenteiliges Rechtens. Allerdings heißt es bei Planck Anm. 1a zu § 965 B.G.B. — und darauf vor allem gründet Schäfer seine Ansicht —: „Gegenstand eines Fundes können auch solche Sachen nicht sein, welche dem bisherigen Besitzer unter solchen Umständen abhanden gekommen sind, vermöge deren sie unmittelbar in den Besitz eines anderen gelangt sind, z. B. Sachen, die man in der Wohnung, dem Kaufladen, dem Gasthause, dem Wagen eines anderen aus der Tasche verliert oder zurückläßt." „Die Rechte und Pflichten desjenigen, in dessen Besitz die Sachen gelangt sind, bestimmen sich nach dem zwischen ihm und dem Verlierer bestehenden Vertragsverhältnis; er kann sich der Sache unter den Voraussetzungen des § 372 durch Hinterlegung der Sache oder im Falle des § 378 des Versteigerungserlöses entledigen (vgl. Motive III S. 386, 387)." „Ein Dritter würde durch Besitznahme der Sachen verbotene Eigenmacht verüben; finden kann er sie deshalb nicht, weil sie nicht im Sinne des Gesetzes verloren sind."

Aber die dem ersten dieser Sätze angefügten Beispiele sind keine Beispiele von dessen Tatbestand; der zweite Satz ist nur halb wahr; und der dritte Satz fällt als bloße Folgerung aus den ersten beiden Sätzen mit diesen.

Was den ersten Satz anlangt, so wird allerdings laut Abs. 1 von § 854 B.G.B., auf welchen Schäfer weiter sich gründet, der Besitz einer Sache schon durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Der Besitzer einer Räumlichkeit hat aber kraft dieses seines Besitzes keineswegs die tatsächliche Gewalt über die in dieser Räumlichkeit befindlichen Sachen, sondern lediglich mehr als andere Menschen die Möglichkeit, diese Gewalt zu erlangen, eine Möglichkeit, die indes auch eine sehr entfernte sein kann, wenn z. B. ein Löwe oder ein Vogel in diese Räumlichkeit sich verirrte. Das gleiche tatsächliche Verhältnis zu einer Sache kann unmöglich Besitz des einen aufheben und des anderen begründen; wenn aber dem A in einer Räumlichkeit des B eine Sache durch Zufall, ohne daß irgend ein Mensch darum weiß in einem verborgenen Ort abhanden kommt, — dem A z. B. solchermaßen im Gasthof des B ein

Brillant aus einem Ringe in eine Dielenspalte fällt — so ist, zumal wenn A seinen Verlust, wie doch gewöhnlich geschieht, im Gasthof bekannt gibt, das tatsächliche Verhältnis des A und des B zu der betreffenden Sache, also z. B. zu dem Brillanten ohne Zweifel das gleiche.

Die „Motive" unterscheiden a. a. O. von den oben bereits erwähnten Räumen des jetzigen § 978 B.G.B. „Privatgebiete und Privaträume" und sagen freilich, daß die in letzteren befindlichen Sachen „bereits einer gewissen Detention unterstehen, weßhalb sie nicht im eigentlichen Sinne gefunden werden könnten"; sie lassen diese Aussage indes ohne alle Ausführung und Begründung. Will man aber trotzdem dieser Aussage Gewicht beilegen, so würde die Seite 136 der amtlichen Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches ein völliges Gegengewicht bieten durch den Anfang des letzten Absatzes von V: denn hier wird das allgemeine Fundrecht für grundsätzlich anwendbar erklärt, auch für die Räume des jetzigen § 978 und dessen Vorschriften als die einzige Ausnahme von jenem Rechte hingestellt. Es ist daher sehr richtig, wenn Schäfer aus § 978 ein Bedenken gegen seine Ansicht hernimmt.

Schäfer gründet den ersten der hier angefochtenen Sätze anderweitig aber auch auf § 856 Abs. 2 B.G.B.; nach welchem „durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt der Besitz nicht beendigt wird"; eine solche Verhinderung, sagt er, sei der Verlust einer Sache in einer Räumlichkeit, auch einer fremden, z. B. in einem Gasthof. Ich meine, es gibt tausende, die Gegenteiliges erfuhren. Außerdem, wenn jede abhanden gekommene und wiedergebrachte Sache nicht aus dem Besitz desjenigen, dem sie abhanden kam, gewesen ist, so war sie also nie verloren und nie gefunden, und das Fundrecht hätte demnach nur theoretischen Wert.

Auch wird unvoreingenommenem Verstande schwerlich einleuchten, daß z. B. eine bei dem Gesellschaftsfest eines Villenbewohners durch Zufall von der Kleidung eines Gastes abhanden gekommene Busennadel dann verloren war, wenn sie in dem — vielleicht kleinen — Garten aufgefunden wird, und dann nicht, wenn dies in dem — vielleicht recht weitläufigen — Hause oder Schlosse erfolgte; ebensowenig, daß das eine oder das andere gelten soll, je nachdem eine Busennadel oder dgl. diesseits oder jenseits einer Haustür vom Anzuge ihres Besitzers sich trennte. Wer aber den eingefriedeten Garten zum Hause rechnen wollte, müßte doch wohl unterscheiden zwischen geschlossener und offener Pforte, zwischen wehrbarer und anderer Befriedigung, und wer nicht so unterscheiden wollte, müßte dem Hausgarten doch wohl die um den Hof gelegenen Felder gleichstellen u. s. w. u. s. w.

Was sodann den zweiten der hier angefochtenen Sätze betrifft, so können allerdings möglicherweise in einzelnen Fällen Rechte und Pflichten zwischen dem Inhaber einer Räumlichkeit und demjenigen, welchem in derselben eine Sache durch Zufall und nicht etwa in den Besitz eines Dritten abhanden kam, auch nach einem unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnis sich bestimmen; sie können es aber nur dann, wenn dies Verhältnis den Inhaber der Räumlichkeit dem anderen zur Bewahrung oder Ablieferung von Sachen bezüglicher Art verpflichtet, wenn also z. B. der andere dort Sachen kaufte unter der Abrede, es sollten dieselben, soweit er sie nicht selbst mitnehmen würde, vom Ladenhalter zugesandt werden. Durch einen solchen verhältnismäßig seltenen Umstand wird aber die Anwendbarkeit des Fundrechts keineswegs ausgeschlossen. Der Finder ist laut § 967 B.G.B. auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die

Sache an diese abzuliefern. Die §§ 975 und 971 B.G.B. beweisen, daß neben dieser Ablieferungspflicht das Recht auf den Finderlohn besteht. Auch einem Bediensteten gegen den Inhaber des Auffindungsortes etwa obliegende Ablieferungspflicht kann daher nicht, wie Schäfer will, dessen etwaigen Anspruch auf Finderlohn aufheben oder auch nur verändern; sie bewirkt nur, wenn erfüllt, daß es dem Inhaber des Auffindungsortes anstatt seines Bediensteten möglich ist, die Sache bis zur Zahlung des Finderlohnes zurückzubehalten; für etwaige Verfehlung in dieser Beziehung aber ist jener diesem nach § 677 B.G.B. ebenso verantwortlich wie hinsichtlich der sonstigen Besorgung oder Nichtbesorgung der zunächst diesen angehenden Fundangelegenheit.

Wenn Schäfer schließlich noch geltend macht, die hier verteidigte Ansicht führe „zu dem sonderbaren Ergebnis, daß der Wirt selbst wegen seiner Haftung aus § 701 B.G.B den Finderlohn an seinen Kellner zahlen müsse“, so hat er folgendes übersehen: Der nach § 701 haftende Wirt haftet für die Sachen des Gastes nur, so lange sie ordnungsmäßig eingebracht sind. Die Sachen können aus diesem Zustande mit oder ohne Willen des Gastes auf alle mögliche Weise treten, insbesondere auch dadurch, daß sie ihm durch Zufall abhanden kommen. Wenn solcher Zufall höhere Gewalt für den Wirt ist, so haftet er laut § 701 Abs. 1 a. E. dem Gaste nicht dafür, und z. B. Verlieren eines Brillanten zu hindern geht über des Wirtes Macht.

Man wird hienach noch bei dem alten Satze bleiben dürfen, daß wir etwas verlieren oder nicht verlieren, je nachdem es durch Zufall aus unserem Machtbereiche oder nicht aus unserem Machtbereiche uns abhanden kommt.

Zur Reform der Krankenversicherung.

Von Kreisgerichtsrat Dr. **Benno Hilse** in Berlin.

Die seitens des Bundesrates verabschiedete, zur Zeit den Reichstag beschäftigende Vorlage zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes faßt drei für den Versicherten bedeutungsvolle Verbesserungen in das Auge, nämlich die Verlängerung der Fürsorgepflicht von 13 auf 26 Wochen, die Erweiterung der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen, endlich die Uebernahme der Geschlechtskrankheiten, welche zur Zeit überwiegend fehlt, weil die §§ 6a und 26a den Kasseneinrichtungen gestatten, denen ihre Unterstützung zu versagen, welche sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß hierdurch ein weiterer Schritt zur Lösung der sozialpolitischen Aufgabe getan wird, nach Kräften dahin zu wirken, dem auf Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesenen wirtschaftlich schwächeren Teile der Bevölkerung solche zu erhalten und damit ihn vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege zu bewahren, so dürfen doch auch die Bedenken nicht zurückgehalten werden, welche gegen den Eintritt des erhofften Erfolges sich anführen lassen.

Nach Kr.V.G. § 20 ist die Wöchnerinnenunterstützung zwar nur auf 4 Wochen vorgesehen, jedoch ausnahmsweise auf 6 Wochen zu erstrecken, wenn auf Grund Gew.Ord. § 137 die Beschäftigung der Arbeiterin auf diese Zeitdauer untersagt wird, so daß das Hinausschieben der Frist auf 6 Wochen eine Vergünstigung bedeutet, welche voraussichtlich infolge der Rechtsregel des BGB. § 1715 erforderlich erschien, um eine Uebereinstimmung mit den Entbindungs-

kosten herbeizuführen. Allein es wird erforderlich, auch die Beschränkung fallen zu lassen, wonach eine verhältnismäßig lange Wartezeit erfüllt sein muß, ferner anzuordnen, daß die unehelichen Mütter den ehelichen gleichberechtigt sind, was dadurch gerechtfertigt wird, daß ja beide gleichmäßig zu den Kassenbeiträgen herangezogen werden und deshalb auch der gleichen Leistungen teilhaftig werden sollen. Infolgedessen ist die Vorschrift des § 135 des landwirtschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft zu setzen, nach welcher nur verheiratete Wöchnerinnen und solche Witwen Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben, betreffs deren die Vermutung der ehelichen Geburt vorliegt.

Das Hineinziehen der Geschlechtskrankheiten in den Kreis der Fürsorgeberechtigten soll bewirken, daß die schädlichen Folgen einer ungeeigneten Behandlung derselben fortfallen, weil die Erfahrung gemacht wurde, daß bisher die Kranken entweder den Kassenarzt über die Ursachen und den Sitz der Krankheitserscheinungen zu täuschen suchten, um das Krankengeld sich zu verschaffen, mit dessen Hilfe sie der Behandlung eines Spezialarztes sich unterzogen, oder überhaupt vermieden, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und statt deren einem Kurpfuscher sich anvertrauten, welcher zwar einen augenblicklichen Stillstand der Krankheitserscheinungen brachte, aber nicht den Keim derselben mit seinen schleichenden zerstörenden Wirkungen beseitigte. Auch hier wird der Erfolg versagen, wenn nicht ein Schritt weiter gegangen wird und man sich dazu entschließt, die Betriebskrankenkassen gänzlich aufzuheben und an Stelle der jetzigen berufsmäßig gesonderten Kasseneinrichtungen örtlich abgegrenzte für sämtliche Berufsarten einzuführen. Denn der Umstand, daß nach § 64 Kr.V.G. dem Betriebsunternehmer in eigener Person oder in einem von ihm bestellten Vertreter der Vorsitz in der Betriebskrankenkasse übertragen und er bei Unzulänglichkeit derselben für Erfüllung ihrer Leistungen zu Vorschüssen verpflichtet wird, birgt die Gefahr in sich, daß er Arbeiter entläßt, welche die Kasse außergewöhnlich stark in Anspruch nehmen, sowie daß die Arbeiter sich davor hüten, wegen solcher Krankheitserscheinungen sich an den Kassenarzt zu wenden, welche die Annahme eines Verstoßes gegen das Sittengesetz rechtfertigen. Insonderheit wird dies bei weiblichen Gewerbegehülfen höherer Ordnung der Fall sein, indem z. B. Verkäuferinnen oder Buchhalterinnen aus begründeter Besorgnis, ihre Stelle zu verlieren, wenn ihr Dienstgeber Kenntnis von einer Geschlechtskrankheit erhält, die Inanspruchnahme der Betriebskrankenkasse vermeiden. Dem ist aber vorzubeugen und deshalb bleibt keine Wahl, sondern erweist sich die Notwendigkeit eines Aufgebens des jetzigen gegliederten Kassensystemes und dessen Ersetzen durch Verschmelzen der Betriebs-, Innungs-, Baukrankenkassen in örtlich abgegrenzte Kasseneinrichtungen. Solche bieten überdies noch den Vorteil, daß die hohen Verwaltungskosten sich verringern, daß die jetzige Meldepflicht sich vereinfacht und daß den Erkrankten selbst das Aufsuchen des Arztes sowie dem letzteren die Behandlung des ersteren in seiner Behausung erleichtert wird.

Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung.

Von Kreisgerichtsrat Dr. **Benno Hilse** in Berlin.

Der 26. Deutsche Juristentag beschäftigte sich mit der Frage, ob das heutige Strafrecht und Strafverfahren den Anforderungen einer guten Rechts-

pflege entspricht oder der Abänderung benötigt ist und gelangte zu dem Beschlusse, dessen Reformbedürftigkeit anzuerkennen. Schneller als man erwartet, sind die gesetzgebenden Körperschaften an Erfüllung dieses Wunsches herangetreten. Denn die zur Feststellung der Grundsätze, von welchen bei Abänderung der jetzigen Gesetze ausgegangen werden soll, berufene Kommission hat bereits ihre Arbeiten aufgenommen. Infolgedessen erscheint es angebracht, das Augenmerk derselben auf eine Frage zu lenken, welche von hoher praktischer Bedeutung ist und dem Zwecke dient, der jetzt nicht seltenen ungleichmäßigen Rechtsprechung entgegen zu wirken und die Einhaltung gleichmäßiger Grundsätze prinzipieller Art bei den Strafgerichten anzubahnen.

Auf Grund § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Schöffengerichte für alle Uebertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis bis höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe bis 600 Mk. allein oder neben Haft bedroht sind, ausschließlich zuständig. Infolgedessen gehören die Zuwiderhandlungen wider die §§ 146a bis 150 der Gewerbeordnung, §§ 81 bis 82a des Krankenversicherungsgesetzes, §§ 179 bis 182 des Invalidenversicherungsgesetzes zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte, während auch die schwereren Verfehlungen gegen diese Reichsgesetze und gegen die §§ 150, 151 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes denselben überwiesen werden können. Zufolge § 380 der Strafprozeßordnung steht gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte die Revision zu und sind nach § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Oberlandesgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz ausschließlich zuständig. Wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, ist die Möglichkeit gegeben, durch Berufung eines Oberlandesgerichtes als höchster Landesgerichtshof im höchsten Rechtsgange eine einheitliche Spruchübung zu erzielen; solche fehlt jedoch, wenn es sich um die Verletzung reichsgesetzlicher Normen handelt. Dadurch wird die Spruchübung in Entscheidungen über Verletzungen gewerberechtlicher bezw. versicherungsrechtlicher Vorschriften je nach der Rechtsüberzeugung der zahlreichen Oberlandesgerichte ungleichartig gestaltet. Daraufhin gilt in dem einen Reichsgebiete etwas als Recht, was in dem anderen als Unrecht erklärt wird. Ein derartiger Zustand vermag jedoch weder Rechtssicherheit zu erzeugen noch das Vertrauen auf eine unparteiische Rechtspflege zu erhalten. Denn wenn in dem einen Landesteile ein Vater als straffällig aus § 150 Ziff. 4a der Gewerbeordnung erkannt wird, weil er als Lehrherr den Lehrvertrag nicht dem § 126b der Gewerbeordnung entsprechend schriftlich abgeschlossen hat, während in einem anderen er deshalb straffrei erachtet wird, weil ihm als Gewalthaber nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erziehung zustehen soll, er also einen Lehrvertrag gar nicht zu errichten habe, oder wenn hier ein Vergehen wider § 148 Ziff. 9 der Gewerbeordnung als vorliegend dort als nicht vorhanden in der Tatsache erblickt wird, daß einem Lehrherrn nicht gelungen ist, seinen gewesenen Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung zu bestimmen bezw. die Merkmale einer strafbaren Handlung wider § 360 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches dort festgestellt, hier aber vermißt werden, wenn jemand, welcher die Gesellenprüfung des § 131 der Gewerbeordnung nicht ablegte, sich als Geselle bezeichnete oder nach dem 1. Oktober 1901 ein Gewerbetreibender im Baugewerbe die Würde eines Baumeisters oder Baugewerksmeisters sich beilegte, ohne der staatlich geregelten Baumeisterprüfung oder der Meisterprüfung des § 133 der Ge-

werbeordnung sich unterzogen zu haben, bezw. wenn der Unternehmer eines Gewerbebetriebes seine gleichzeitig mit häuslichen und mit gewerblichen Verrichtungen beschäftigten Dienstboten nicht zur Krankenkasse anmeldete, er von dem einen Gericht als gegen § 81 des Krankenversicherungsgesetzes verstoßend bestraft, von einem anderen jedoch freigesprochen wird, so kann dies dem gesetzgeberischen Willen keinesfalls entsprechen und muß deshalb Abhilfe geschafft werden.

In dem auf der Verordnung vom 3. Januar 1849 beruhenden preußischen Strafverfahren war gegen Uebertretungen auch nur der Rekurs gegeben, dessen Entscheidung gleichfalls gemäß § 168 einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Abteilung des Appellationsgerichtes zustand, so daß auch hier eine ungleiche Spruchübung sich ausbilden konnte. Das Gesetz vom 3. Mai 1852 traf hiergegen Vorsorge, indem auf Grund dessen Art. 129 zur Aufrechterhaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung ausnahmsweise die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden konnte, über welche das Obertribunal zu entscheiden hatte. Zur Erzielung einer einheitlichen Spruchübung ist durch § 17 des Gesetzes zur Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 ein erweiterter Senat des Reichsversicherungsamtes geschaffen sowie im § 155 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgesehen, daß Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht von der höheren Verwaltungsbehörde zu entscheiden, vielmehr dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung zu überweisen sind. Hieraus erhellt das Bestreben der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, auf eine möglichste Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung insonderheit auf dem Gebiete des Gewerberechtes und des Arbeiterschutzes hinzuwirken. Demselben wird Rechnung getragen, wenn in dem neuzuregelnden Strafprozeßverfahren eine dem Art. 129 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 sinnentsprechende Rechtsregel gesetzliche Anerkennung findet.

Zur Frage der Prozeßverschleppungen.

Von Amtsgerichtsrat **Pignol** in Charlottenburg.

I. In Nr. 23 der „Deutschen Juristenzeitung" von 1902 bespricht Senatspräsident Pütter obige Frage. Dabei wird als eins der Erfordernisse für eine pünktliche Erledigung der Prozesse der Erlaß eines die ganze Sache erschöpfenden Beweisbeschlusses und dessen schnelle Erledigung bezeichnet und als ein anderes jener Erfordernisse der Erlaß möglichst vieler Teil- und Zwischenurteile.

Für die amtsgerichtlichen Prozesse sind die Ausführungen Pütters offensichtlich nicht gemeint; sie würden für diese Prozesse nur in seltenen Fällen zutreffen.

Ein umfassender Beweisbeschluß verbietet sich oft schon dadurch, daß die Parteien die Verhandlung nur auf einige Streitpunkte beschränken, und Zeugen immer noch nachträglich benennen. Dann ist zwar ein erschöpfender Beweisbeschluß ein theoretisches Axiom, für die Praxis ist er aber häufig nicht geeignet; viele Zeugen und dazu Sachverständige auf einen und denselben Tag zu laden, läßt die Rücksicht auf die laufenden Sachen nicht zu, ferner auch nicht die Rücksicht auf möglichst billige Erledigung der Prozesse, vielleicht genügt schon eine

einzige Zeugenaussage oder gar ein Eid für die volle Entscheidung. Und ein umfassender Beweisbeschluß, der nur stückweise erledigt wird, ist zwar besser, als ein nur stückweiser Beweisbeschluß, praktisch aber ziemlich bedeutungslos. Denn ob am 1. April 1902 beschlossen worden ist, den Zeugen N. N. zu hören, der am 30. Dezember 1902 gehört wird, oder ob am 20. Dezember 1902 erst beschlossen wird, ihn am 30. desselben Monats zu vernehmen, ist fast gleichbedeutend.

Ebenso hat die Erfahrung gelehrt, daß Teil- und Zwischenurteile die Uebersicht über den Prozeß sehr erschweren, und seine Erledigung um Monate, ja Jahre verzögern; die Einlegung eines Rechtsmittels beraubt das Gericht 1. Instanz der Akten auf lange Zeit, und, da schließlich nur ein einziger Entscheidungsgrund zulässig ist, sind die Entscheidungen über alle übrigen Streitpunkte zu ersparen.

II. Für die amtsgerichtlichen Prozesse wäre aber ein Mittel zur Förderung der Entscheidung darin zu finden, daß sich Anwälte und Richter und die Einzelrichter unter einander über immer wiederkehrende Streitpunkte einigten; z. B. es wird beinahe abgelehnt, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Urteile auf Abgabe einer Willenserklärung wie jedes andere vorläufig vollstreckbar sein können (§ 895 Z.P.O.); die Einrede der Scheinabtretung und der Abtretung zur Einziehung ist fast immer überflüssig; welche Eide ein sachverständiger Zeuge zu leisten hat, wird immer wieder ohne Erzielung neuer Gesichtspunkte erörtert; daß Verwandte unter Umständen den Zeugeneid leisten müssen, wird immer wieder geleugnet; die auch sonst so häufig vorkommenden Verwahrungen gegen Beeidigungen sind meistens durch nichts begründet; der Unterschied zwischen gewissen gesetzlichen Vertretungsrechten und rechtsgeschäftlichen für den Vollmachtspunkt wird dauernd übersehen; die Prozeßvollmacht der Armenanwälte muß oft erst mühsam erfordert werden, wie auch gewöhnliche Prozeßvollmachten; beglaubigte Abschriften der Prozeßvollmachten werden als die Vollmachten selbst gemißbraucht; gesetzlich zugelassene Ermäßigungen und Erweiterungen des Klageanspruches werden als Klagezurücknahmen und Klageänderungen aufgefaßt, und mit Abweisungsanträgen erwidert u. s. w. u. s. w.

Für das materielle Gebiet sei nur noch erwähnt einmal, daß die Zinsenfrage und die Frage nach dem Umfange der Wechselnebenansprüche sehr häufig erst durch mühsames Verhandeln Erledigung findet, während einige Aufmerksamkeit bei Anfertigung der Schriftsätze jede Weiterung oft vermeiden könnte; ferner daß bei Interventionssachen dem Kläger so häufig vorgehalten wird: „Du hast ja Sachen vom Schuldner erworben, die Du garnicht gebrauchen kannst, und die der Schuldner nicht entbehren kann, Du hast sie also nicht zu Eigentum erwerben wollen!" Kann man denn nicht auch unnütze Sachen kaufen, zumal um einem Bedrängten auszuhelfen, und kann man denn nicht das nötigste, z. B. Hemden benützen, die nur geliehen worden sind?

III. Das tägliche Elend aller solcher Kleinigkeiten könnte fast ganz beseitigt werden, wenn sich die Parteien scheuten, unnützen Staub aufzuwirbeln. Und wenn sie auch sonst noch ein wenig bemüht wären, den Tatbestand von überflüssigem Beiwerk zu säubern, und der Richter ihnen dazu das Votum freigäbe, damit alle Faktoren darüber verständigt sind, worauf es bei dem einzelnen Prozesse ankommen könnte, dann wäre der Friede und das Wohlgefallen auf Erden größer. Der Absatz 3 des § 299 Z.P.O. untersagt zwar manches, die Beteiligung des Richters an der Verhandlung aber sollte doch auch darin be-

stehen, daß er den Parteien seine Auffassung andeutet; es kann ihm nicht verwehrt sein, etwa bei Ausübung des Fragerechts den ganzen Inhalt seiner Auffassung den Parteien selbst schriftlich zu unterbreiten.

Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Von Dr. **Paul Posener** in Stettin.

Gemäß Art. 66 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (G.S. 1899, S. 217) finden bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, auf die Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es soll hiermit eine dem geltenden Rechte eigentümliche Einrichtung auf die unter dem alten Rechte verbleibenden Gemeinschaftsverhältnisse ausgedehnt werden (Begründung zu Art. 65 des Entwurfs S. 152 f.). § 1507 schreibt vor, daß das Nachlaßgericht dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen habe. Die preußische Vorschrift will also ermöglichen, daß die nach § 36 Abs. 2 der Reichsgrundbuchordnung erforderliche Nachweisung des Bestehens einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auch für eine solche des alten Rechtes durch dieses Zeugnis erbracht werde.

Nun liegt folgender Fall vor. A setzt mit seiner Tochter B die Gütergemeinschaft fort und erhält ein Zeugnis darüber. Nach dem Tode der B setzt A mit seinen Enkeln die Gütergemeinschaft fort, bringt die erforderlichen (§§ 2353 ff.) Urkunden und Erklärungen bei und verlangt ein Zeugnis nach § 1507. Muß es ihm gewährt werden?

Nach dem Berichte der XV. Kommission des Abg. H. (Nr. 227 S. 62 zu Art. 65) wird auf Anfrage eines Mitgliedes ausdrücklich festgestellt, die Vorschrift beziehe sich nur auf die eigentliche fortgesetzte Gütergemeinschaft, nicht auf das Rechtsverhältnis des Sitzenbleibens in ungeteilten Gütern. Planck (Komm. zu § 1507, Anm. d) schließt sich dieser Auffassung an. Der Tendenz des Art. 66 scheint dies nicht zu entsprechen. Ausdrücklich hebt die Begründung (S. 154) hervor, es sei mit Rücksicht auf den Grundbuchverkehr ratsam, die neuen Vorschriften über das Zeugnis auf die Gemeinschaften des alten Rechtes auszudehnen und „dadurch auch für die letzteren ohne weiteres das gedachte Zeugnis zum ausschließlichen Beweismittel gegenüber dem Grundbuchamte zu machen.“

Zu den „neuen Vorschriften über das Zeugnis“ gehört aber auch § 1490, Satz 2; es wird also das Nachlaßgericht bei Gemeinschaften des neuen Rechtes auch dann ein Zeugnis erteilen, wenn an die Stelle des verstorbenen Abkömmlings dessen Abkömmlinge getreten sind. Ist also § 1490 begrifflich als in § 1507 enthalten zu denken, so erweitert sich damit die Möglichkeit, auch bei Gemeinschaften des alten Rechtes zur Erleichterung des Grundbuchverkehres ein Zeugnis in dem Anfangs erwähnten Falle sekundärer Fortsetzung zu erteilen.

Der Berufung auf den „Bericht“ könnte man mit dem Hinweise auf die „Begründung“ begegnen, zumal die Auslegung ja nicht gebunden ist, dem einen oder anderen von ihnen zu folgen. Die Sorge aber, der Richter müsse dann bescheinigen, daß „zur Zeit etwas bestehe“, ist unbegründet. Das Zeugnis würde — wie bei Gemeinschaften neuen Rechts — nur dahin lauten, daß die Gütergemeinschaft mit den Enkeln ꝛc. fortgesetzt sei.

Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.).

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Zur Reform des Strafprozeßrechts ist eine Kommission einberufen. Das ihr vorgelegte Programm enthält eine große Anzahl Fragen von hervorragendster Bedeutung. Eine Frage wie es in Zukunft mit den Kosten des Verfahrens gehalten werden soll, ist ihr jedoch nicht vorgelegt. Sie ist ja allerdings von minderer Bedeutung, aber eine Abänderung der bisherigen Bestimmung wäre zum mindesten wünschenswert.

§ 497 St.P.O. bestimmt:

„Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffent-„lichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der An-„geklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird."

Dem Verurteilten fallen also alle Kosten zur Last, gleichviel ob das Ergebnis der Hauptverhandlung mit dem des Vorverfahrens und das Urteil mit dem Eröffnungsbeschluß auch nur annähernd im Einklang stehen. Dies führt in der Praxis nicht selten zu großen Härten.

Z. B.: Eine Dreschmaschine war, weil die Arbeit drängte, in Betrieb gesetzt worden, obwohl die polizeilich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen noch nicht vollständig angebracht waren. Ein bei der Maschine beschäftigter Arbeiter war ins Getriebe geraten und hatte dabei sein Leben eingebüßt. Im Vorverfahren wurde festgestellt, daß der Verunglückte von der Seite in die Maschine gestürzt war, wo eine polizeilich vorgeschriebene Schutzwand fehlte. Es fand deshalb Leichenöffnung und Augenscheinseinnahme statt und die Folge war eine Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen den Eigentümer der Maschine. Zur Hauptverhandlung war ein großer Apparat von Zeugen und Sachverständigen (medizinischen und technischen) aufgeboten. Schon nach Vernehmung des zweiten Zeugen ergab sich jedoch, daß der Verunglückte gar nicht von der Seite, wo die Schutzwand fehlte, sondern von vorn, wo eine Schutzwand nicht vorgeschrieben und gar nicht angebracht werden kann, ins Getriebe geraten war. Um nämlich einem anderen Arbeiter Platz zu machen war er seitwärts getreten. Hiebei kam er der Einlegeöffnung zu nahe und verlor das Gleichgewicht. Er fiel auf den Mann, der das Einlegen des Getreides besorgte, machte — jedenfalls unwillkürlich — eine Wendung nach links und geriet so mit dem Fuß in die Einfutterungsöffnung. Hiervor hätte ihn aber auch die vorschriftsmäßigste Schutzvorrichtung nicht bewahren können.

Eine Verurteilung aus § 222 St.G.B. war also nicht möglich. Es lag nur eine Uebertretung der betreffenden Polizeiverordnung vor. Wegen dieser erfolgte Verurteilung. Nach der zwingenden Vorschrift des § 497 mußte der Angeklagte die gesamten Kosten des Verfahrens tragen. Und diese waren bedeutend (Leichenöffnung, Reisekosten, Sachverständigengebühren rc.). Bei gleich richtiger Feststellung im Vorverfahren hätte, da der Angeklagte die Uebertretung niemals geleugnet hat, die Sache durch Strafbefehl mit kaum nennenswerten Kosten erledigt werden können.

Ein anderer Fall:

Ein zu St. erscheinendes Blättchen macht sich über die Polizeiorgane des Kreises O. lustig, weil sie eines gefürchteten Straßenräubers nicht gleich habhaft

werden konnten. Der Amtsanwalt zu O. erblickte darin einen groben Unfug und erhob gegen den Schriftleiter Anklage. Das Schöffengericht zu O.[1]) — erste Verhandlung — sprach ihn frei, weil kein grober Unfug, sondern Beleidigungen der Polizeibeamten vorlägen, für diese aber der erforderliche Strafantrag fehlte. Hiergegen legte der Amtsanwalt Berufung ein. Die Staatsanwaltschaft zu St. war der Meinung des Schöffengerichts und holte nunmehr — nach mehr als sechs Monaten — einen Strafantrag vom zuständigen Landrat ein. Die Strafkammer in der Besetzung von drei Richtern — zweite Verhandlung — hob auf Grund des § 369 Abs. 2 St.P.O. das schöffengerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an die Strafkammer in der Besetzung von fünf Richtern. Diese — dritte Verhandlung — hielt den Strafantrag für verspätet und stellte das Verfahren ein. Auf Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht — vierte Verhandlung — das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Und nunmehr in der fünften Verhandlung erfolgte Verurteilung wegen Beleidigung. Hierbei hat sich der Angeklagte beruhigt. Er hat nie geleugnet, daß er zu weit gegangen war und wäre jedenfalls mit einer Verurteilung in der ersten Verhandlung vor dem Schöffengerichte zufrieden gewesen.

Nunmehr mußten ihm die gesamten durch die fünf Verhandlungen entstandenen Kosten auferlegt werden.

Jeder unbefangen Urteilende wird zugeben, daß in beiden Fällen das Urteil bezüglich der Kosten eine ungerechte Härte enthält. Beide Angeklagte haben die Straftaten, wegen der sie schließlich verurteilt sind, niemals in Abrede gestellt, sind also völlig schuldlos an den unverhältnismäßig hohen Kosten.

Die Schuld daran trägt allein der Staat, seine Organe und seine Gesetze.

Der § 497 St.P.O. müßte deshalb dahin eingeschränkt werden,

> daß dem Gericht die Befugnis eingeräumt wird, solche Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, die ausschließlich durch den Gang des Verfahrens entstanden und in keiner Weise durch das Verhalten und die Verteidigung des Angeklagten veranlaßt sind.

In § 499 St.P.O. ist verlangt, daß einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten solche Kosten auferlegt werden, die er durch schuldhafte Versäumnis veranlaßt hat. Der Staat verlangt also auch von einem Unschuldigen Ersatz von Kosten, die er schuldhafter Weise unnütz veranlaßt hat. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Auch für den Verurteilten muß die Möglichkeit bestehen, Befreiung von solchen Kosten zu erlangen, die nicht durch seine Verfehlung, sondern durch staatliche Schuld entstanden sind, mag diese Schuld wie in Fall 1, auf mangelhafter Behandlung durch die berufenen Behörden beruhen, oder wie in Fall 2, auf mangelhaftem, die verschiedensten Auslegungen zulassenden Wortlaut der Gesetze.

[1]) Damals gab es noch den fliegenden Gerichtsstand der Presse.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2: Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 24. 1. 1903 S. 3. — Bek., betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von **Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen** v. 30. 1. 1903 S. 3, 4. — **Nr. 3**: Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 2. 2. 1903 S. 5. — Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahnverkehrsordnung** v. 2. 2. 1903 S. 6. — **Nr. 4**: **Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers** v. 5. 3. 1902 S. 7—25. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 17. 2. 1903 S 25.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2: V.O., betr. den **Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen** v. 2. 2. 1903 S. 3, 4.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 4: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die **Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale** v. 21. 10. 1902 S. 21—31.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

4. Stück: Nr. 11. Allerh. V.O., die **Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria**, Kaiserl. Königl. Hoheit betr., v. 14. 1. 1903 S. 73. — Nr. 12. Allerh. V.O., eine Aenderung der Verordnung vom 30. Dezember 1902 betr. V. 27. 1. 1903 [Verzicht auf Bestätigung des Endurteils in der Eheirrung des kronprinzlichen Paares] S. 74.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 8: V.O., die **Anstellung von Feldbereinigungskommissären** betr. v. 3. 2. 1903 S. 43, 44. — **Nr. 10**: V.O., die Ausführung des Gesetzes über das **Verfahren in Forst- und Feldrügesachen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betr. v. 14. 2. 1903 S. 53, 54.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs"** 1902, Nr. 3. — **Göttingischen gelehrten Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508 — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 354—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 133—138.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Mitglied des Kaiserl. Reichsversicherungsamts zu Berlin.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Justizrat, Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

---

1. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 854—883), erl. von K. Kober. Mk. 1.80.
2. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1297—1332), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 1.80.
3. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 884—985), erl. von K. Kober. Mk. 3.50.
4. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1333—1411), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 3.50.
5. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 984 u. ff.), erl. von K. Kober erscheint in Bälde.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, nach vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden. Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit als die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der 1. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Gesamtordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 5

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. G. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Mai 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 5:

	Seite
Tendenzen in der internationalen Strikebewegung von Dr. E. S. Halevy in Berlin	321—360
Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900 von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin (Schluß.)	361—384
Skizzen und Notizen.	
Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen	385—391
Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge	391—398
Aus den Gesetzblättern	399—400

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.'

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

☛ Besonderer Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospekt betr. **Max von Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen,** Verlag von **J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)** in **Tübingen** und **Leipzig.**

Tendenzen in der internationalen Strikebewegung[1].

Ein sozialstatistischer Versuch von Dr. E. S. Halevy in Berlin.

Inhalt: I. Einleitung. II. Die Strikestatistik. III. Die Ausdehnung der Strikebewegung. IV. Allgemeine Ursachen der Strikes. V. Spezielle Ursachen der Strikes. VI. Umfang, Dauer und Jahreszeit der Strikes. VII. Die Striketaktik.

Motto: „Streiks und Aussperrungen, wie sie infolge von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchgeführt werden, sind von so erheblicher Bedeutung für das wirtschaftliche Leben geworden, daß ihre nähere Erforschung dringend geboten erscheint."

(Aus dem Vorwort der amtlichen deutschen Streikstatistik für das Jahr 1899. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 134.)

I. Einleitung.

Die vorliegende Arbeit will den Versuch machen auf Grund der strikestatistischen Resultate diejenigen Entwicklungs- und Bewegungstendenzen festzustellen, die sich in der internationalen Strikebewegung beobachten lassen. Eine solche Untersuchung hat nicht nur theoretischen Wert für den wissenschaftlichen Nationalökonomen; sie kann auch von hoher praktischer Bedeutung für den Sozialpolitiker, den Unternehmer und Arbeiter sein.

Die Geschichte der Strikebewegung gibt oft ein sehr deutliches Bild von den wirtschaftlichen Zuständen und der sozialen Klassenschichtung eines Landes. Sie führt mitten hinein in den Kampf zwischen Arbeit und Kapital, in das Ringen des Arbeiterstandes um seine Emanzipation. Nach und nach haben die Strikes eine immer wachsende Ausdehnung gewonnen, auch in solchen Ländern, wo sie bisher zu den Seltenheiten gehörten. In allerjüngster Zeit sind mehrere

[1]) Literatur: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1898. (Abkürzung: Hw. d. St.) — Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserlich statistischen Amte, Band 134, Streiks und Aussperrungen i. J. 1899, Berlin 1900; Band 141, Streiks und Aussperrungen i. J. 1900, Berlin 1901; Band 148, Streiks und Aussperrungen i. J. 1901, Berlin 1902. (Abkürzung: Deutsche Reichsstatistik.) — Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1900, herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Wien 1901. — Dasselbe für das Jahr 1899, Wien 1900. — „Die Soziale Praxis", herausgegeben von Dr. E. Francke. (Abkürzung: Soz. Pr.) — „Soziale Rundschau", herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. (Abkürzung: Soz. Rundsch.) — V. Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, Band 13). — M. Broesike, Die deutsche Streikbewegung, Berlin 1898.

Ausstände vorgefallen [1]), welche die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich gelenkt haben.

Aus diesen Gründen dürfte es angebracht erscheinen, das soziale Phänomen des Strikes einer genaueren Betrachtung zu unterziehen und zu untersuchen, wie weit sich aus der Statistik der Arbeitseinstellungen Schlüsse ziehen lassen in Bezug auf ihre Entstehung, Durchführung und Verhütung, ihren Einfluß auf die Volkswirtschaft im allgemeinen und die Arbeiterverhältnisse im besonderen.

II. Die Strikestatistik.

Bevor wir zur genaueren Darstellung der zu behandelnden Fragen übergehen, wird es notwendig sein, sich einigermaßen über den gegenwärtigen Stand der Strikestatistik zu orientieren.

Bis vor einigen Jahrzehnten beruhen unsere Kenntnisse von der Geschichte der Arbeitseinstellungen meist auf privaten Berichten und Feststellungen. Erst als die soziale Frage immer lauter an die Tür der modernen Gesellschaft klopfte und die leitenden Personen zwang, sich ernster und eingehender mit ihr zu beschäftigen, ging man daran, durch Enqueten und genaue statistische Erhebungen die soziale Gliederung des volkswirtschaftlichen Organismus und seine Funktionen zu durchforschen. Zu diesem Zweck errichteten die meisten Kulturstaaten in ihren statistischen Aemtern besondere Abteilungen für die Arbeiterstatistik, zu deren vornehmsten Aufgaben nun auch die fortlaufende Beobachtung und Registrierung der Strikebewegung gehörte. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich nicht nur aus der Erkenntnis, daß die Zahl der Ausstände von Jahr zu Jahr wuchs, sondern weil die Ergebnisse einer solchen Statistik auch ein reiches und wertvolles Material für die Kenntnis der Bedürfnisse und Bestrebungen der Arbeiterschaft und der Mittel und Wege zu einer umfassenden sozialpolitischen Hilfstätigkeit boten.

In England datiert die erste genaue amtliche Statistik [2]) der Arbeitseinstellungen aus dem Jahre 1888 (veröffentlicht im Jahre 1889); in den Vereinigten Staaten von Amerika [3]) bereits aus dem Jahre 1881 (erschienen im Jahre 1888). In Italien gab die „Generaldirektion der Statistik" amtliche Untersuchungen über die Ausstände zum ersten Male im Jahre 1892 heraus und zwar für die Zeit von 1881—84, von da ab alljährlich.

In Frankreich bezieht sich die erste Strikestatistik auf das Jahr 1890, in Oesterreich auf das Jahr 1891 und in Belgien auf das Jahr 1896.

Am weitesten zurück stand bis 1898 eigentlich das Deutsche Reich. Denn bis zu diesem Jahre gab es keine regelmäßige amtliche Statistik der Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland. Erst seit dem 1. Januar 1899 werden auch von der Reichsregierung [4]) fortlaufende Erhebungen über die Strikes ver-

---

[1]) Triest, Barcelona, Brüssel, Stockholm, Kohlenarbeiterausstand in Pennsylvanien, Landarbeiterstrike in Galizien.

[2]) Siehe hierüber und für die folgenden Angaben das Hw. d. St. Bd. I Art. Arbeitseinstellungen und den Aufsatz von Mataja, die Statistik der A., in den Jahrbüchern für Nat. und Stat., 3. Folge, Bd. 13.

[3]) Dort veranstalten auch die Arbeitsämter der verschiedenen Einzelstaaten statistische Erhebungen über die Arbeitskämpfe.

[4]) Durch Verfügung des Bundesrats vom 10. Juni 1898.

anstaltet. Die Zusammenstellung über die im Laufe des Jahres 1899 vorgefallenen Ausstände erschien im Jahre 1900. Zwar waren bereits früher einmal, im Jahre 1890, gelegentlich der Reichstagsverhandlungen über Maßregeln gegen den Kontraktbruch der Arbeiter, von der deutschen Regierung offizielle Untersuchungen angestellt worden; aber diese Statistik kann bei der großen Eile, mit der sie hergestellt wurde, keinen großen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben. Außerdem erstrecken sich ihre Daten nur auf den Zeitraum vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 und zwar nur auf solche Strikes, an denen mehr als zehn Arbeiter beteiligt waren. Für die folgenden Jahre ist wenigstens von preußischer und bayerischer Seite die Statistik regelmäßig fortgesetzt worden. Uebrigens besitzen wir auch für das ganze Deutsche Reich eine zwar nicht amtliche und auch nicht vollkommene, aber doch sehr schätzenswerte statistische Zusammenstellung der alljährlich zur Durchführung gelangten Arbeitseinstellungen seitens der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands [1]).

Die bisher erwähnten strikestatistischen Publikationen sind, wie schon angedeutet, keineswegs von gleichem Wert. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, wie ihrer Erhebungs- und Zählmethode.

Schon über den Begriff „Strike" (wieviel Arbeiter mindestens die Arbeit eingestellt haben müssen, wie lange die Arbeitsunterbrechung gedauert haben muß ꝛc.), ferner über den Unterschied zwischen „Einzel-" und „Gruppenstrike" (ob in einem gegebenen Falle eine Reihe von zusammenhängenden Ausständen als ein Gruppenstrike oder mehrere Einzelstrikes zu zählen sind), zwischen „Angriff-" und „Abwehrstrike" sind verschiedene Auffassungen möglich und vorhanden. Auch die Frage, was unter „teilweisem Erfolge" eines Ausstandes zu verstehen ist, läßt sich nicht überall eindeutig beantworten.

Die deutsche Reichsstatistik betrachtet als Strike „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer[2]) gewerblicher[3]) Arbeiter, die zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist".

Bezüglich der am Ausstand beteiligten Arbeiter wird hier im Gegensatz zu anderen Ländern nur die Höchstzahl der während der Dauer eines Strikes gleichzeitig strikenden Personen gezählt. Die so gewonnene Zahl kann event. kleiner sein als die Gesamtzahl aller an der Arbeitseinstellung beteiligt gewesenen Arbeiter: nämlich dann, wenn nicht alle zur selben Zeit in den Ausstand getreten sind.

Die österreichische Statistik verzeichnet dagegen, wie es in allen übrigen Darstellungen geschieht, die Gesamtzahl aller derjenigen Arbeiter, die während des ganzen Verlaufes des Strikes überhaupt die Arbeit niedergelegt hatten.

---

[1]) Die gewonnenen Resultate beruhen auf Berichten der der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände, so daß in erster Reihe nur solche Strikes berücksichtigt werden, an denen diese Verbände beteiligt waren. Die Publikation der Statistik erfolgt alljährlich in dem offiziellen „Korrespondenzblatt" dieser Generalkommission.

[2]) Also mindestens zwei.

[3]) Ausgeschlossen von der statistischen Feststellung sind demnach Strikes in der Forst- und Landwirtschaft, in den wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Berufsarten, in Militär-, Kirchen-, Staats- und Kommunalbetrieben, sofern es sich um Beamte im engeren Sinne des Wortes handelt. Ausstände von Arbeitern, die in staatlichen oder städtischen Bergwerken, Gasanstalten, Straßenbahnen ꝛc. beschäftigt sind, werden natürlich registriert — Aehnlich ist es in den meisten Staaten.

Solche und noch andere Unterschiede in der Anlage der amtlichen Berichte, erschweren die Vergleichung der Ausstandsbewegung in den einzelnen Ländern in erheblicher Weise. Es läge ebenso sehr im Interesse der Wissenschaft wie der praktischen Sozialpolitik, wenn die verschiedenen offiziellen Arbeitsämter sich über eine einheitliche Zählmethode verständigen würden. Bis dies geschehen wird, wäre es Aufgabe der großen internationalen Arbeiterorganisationen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Bei ihrem beweglicheren Organismus wird ihnen die Durchführung auch nicht schwer fallen können.

Zu den Staaten, deren Strikestatistik schon heute ein sehr hohes Maß von Vollständigkeit und Präzision erreicht hat, gehört neben England in erster Reihe Oesterreich, während die deutsche Statistik leider noch mancherlei Mängel aufweist, deren Ursache bis vor kurzem in der mangelhaften Organisation der deutschen Sozialstatistik überhaupt lag. Erst im letzten Jahre ist man auch in Deutschland dazu übergegangen, innerhalb des reichsstatistischen Amtes eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik zu schaffen[1]).

Um eine Vorstellung davon zu geben, in welcher Weise bisher die Daten der deutschen Strikestatistik gewonnen wurden, sei noch folgendes aus dem offiziellen Tabellenwerk auszugsweise zitiert:

„Die Erhebung des Urmaterials erfolgt in der Regel durch die Ortspolizeibehörde. Die Nachweisungen sind sofort nach Beendigung des Arbeitskonfliktes auszufüllen und der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden. Da die Behörde bei Sammlung der Angaben im wesentlichen auf Erkundigungen ihrer untergeordneten Organe bei den Beteiligten angewiesen ist, so bestimmt eine besondere Vorschrift, daß bei diesen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam berührenden Fragen beide Teile gleichmäßig berücksichtigt werden sollen, damit ein möglichst objektives Bild des Sachverhältnisses erlangt werde. Bei der Nachprüfung des Materials sollen in tunlichst weitem Umfange die Gewerbeaufsichtsbeamten hinzugezogen werden. Nach den erforderlich gewordenen Richtigstellungen hat die höhere Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Schlusse jedes Vierteljahres die ihr im Laufe desselben eingereichten Nachweisungen an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden. Letzteres unterzieht zur Vervollständigung eine größere Anzahl von Zeitungen (i. J. 1900: 45) einer regelmäßigen Durchsicht.“

III. Die Ausdehnung der Strikebewegung.

Trotz der oben erwähnten Abweichungen der Strikestatistik in den verschiedenen Ländern bez. ihrer Aufnahme- und Zählmethode wird man deren Ergebnisse doch häufig mit einander in Vergleich setzen können, wenn man statt der absoluten Größen entsprechende Verhältniszahlen einander gegenüberstellt.

Im allgemeinen legen wir unserer Darstellung diejenige Definition des Strikes zu Grunde, welche die amtliche deutsche Statistik gibt[2]), weil sie im großen und ganzen zutreffend ist.

---

[1]) Durch Reichstagsbeschluß vom 4. Juni 1902.
[2]) S. oben S. 323.

Die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitskonflikt zu den Strikes oder zu den Aussperrungen (Lockouts) gerechnet werden soll, ist davon abhängig, welche Partei zuerst tatsächlich die Arbeit eingestellt bezw. die Aussperrung vorgenommen hat. Ein Strike bleibt es also auch dann, wenn der Unternehmer vorher eine Aussperrung bereits geplant, die Arbeiter ihm indessen mit der Arbeitsniederlegung zuvorgekommen sind. Nicht immer läßt es sich genau feststellen, von wem die Initiative zur Unterbrechung der Arbeit ausgegangen ist. Außerdem gibt es Fälle, wo beide Kampfesformen, Strike und Lockout, in einander übergehen, wenn z. B. die Unternehmer einen Arbeiterausstand mit einer längeren Aussperrung beantworten. Aus diesem Grunde haben in neuerer Zeit mehrere Arbeitsämter die Unterscheidung zwischen Arbeitseinstellung und Aussperrung aufgegeben und verzeichnen in ihrer Strikestatistik statt dessen „Arbeitskämpfe" (Disputes) überhaupt.

Um zunächst einen ungefähren Begriff von der Ausdehnung der Strikebewegung zu geben, seien einige Daten aus den verschiedensten Ländern hierhergesetzt. Man erkennt sogleich, daß die Bewegung fast überall ihrer Zahl und ihrem Umfange nach in stetigem Wachstum begriffen ist. Die Steigerung datiert namentlich seit Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre.

In den folgenden jeweils bezeichneten Ländern waren in den einzelnen Jahren zu konstatieren:

Strikes mit beteiligten Arbeitern und betroffenen Betrieben.

Im Jahre	Deutschland private Statistik [1]) Zahl der Strikes	Deutschland Gesamtzahl der Strikenden	Oesterreich amtliche Statistik [2]) Zahl der Strikes	Oesterreich Gesamtzahl d. Strikenden	Oesterreich Zahl d. betroffenen Unternehmungen
*1891			104	14 025	1917
*1892	65	2 782	101	14 123	1519
*1893	118	9 556	172	28 120	1207
*1894	131	7 328	172	67 061	2542 [3])
1895	204	14 032	209	28 652	874
1896	483	128 808	305	66 234	1499
1897	578	63 119	*246	38 467	851
1898	985	60 162	*255	39 658	885
1899	976	100 779	311	54 763	1330
1900	852	115 711	303	105 128	1003
*1901	727	48 522	249	23 137	672

* Bedeutet: kritisches Jahr.

[1]) Nach der Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, s. Hw. d. St., Bd. I, S. 768.

[2]) S. „Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich", erschienen in Separatausgaben seit 1894.

[3]) Seit 1894 sind in Oesterreich auch die Strikes in der Bergbauindustrie mitgezählt.

Deutschland
nach der amtlichen Statistik [1]).

Jahr	Zahl der Strikes	Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden	Zahl der betroffenen Unternehmungen
1899	1288	99 338	7121
1900	1433	122 803	7740
*1901	1056	55 262	4561

England
amtliche Statistik [2]).

Jahr	Zahl der Strikes	Gesamtzahl d. ausständigen Arbeiter überhaupt	Zahl der direkt Beteiligten
1888	517	119 273	
1889	1211	359 897	
1890	1040	393 245	
*1891	906	267 480	
*1892	700	356 799	
*1893	782	636 386	
*1894	929	325 248	257 314
1895	745	263 123	207 239
1896	926	198 190	147 950
1897	864	230 267	167 453
1898	711	253 907	200 769
1899	719	180 217	138 058
1900	648	188 538	136 145
*1901	624	175 165	107 418

Belgien
amtliche Statistik [3]).

Jahr	Zahl der Strikes	Zahl der Strikenden
1895	183	29 551
1896	148	
1897	131	
1898	103	14 266

Vereinigte Staaten von Amerika
amtliche Statistik [4]).

Jahr	Zahl der Strikes	Zahl der Ausständigen	Zahl der betroffenen Betriebe
1884	443	147 054	2 367
1885	645	242 705	2 284
1886	1432	508 044	10 053
1887	1436	379 726	6 589
*1888	906	147 704	3 506
1889	1075	249 559	3 786
1890	1833	351 944	9 424
*1891	1718	299 064	8 117
*1892	1298	206 671	5 540
*1893	1305	265 914	4 555
*1894	1349	360 425	8 196
1895	1215	392 403	6 973
*1896	1026	241 170	5 462
1897	1078	408 391	8 492
1898	1056	249 002	3 809
1899	1797	417 072	11 317
1900	1779	505 066	9 248

Schweiz
private Statistik [5]).

Quinquennium	Zahl der Strikes
1860—64	4
1865—69	30
1870—74	55
*1875—79	22
1880—84	10
1885—89	78
1890—94	117
1895—99	182

[1]) S. Deutsche Reichsstatistik, Bd. 134, 141 und 148.
[2]) Für die Jahre 1888—93 s. Hw. d. St., Bd. I, S. 817; für die weiteren Jahre s. „Soz. Rundsch.", Heft 1 von 1901 und Heft 2 pro 1902.
[3]) Nach dem offiziellen Bericht des belgischen Arbeitsamtes.
[4]) Für die Jahre 1884—93 s. Hw. d. St. I, S. 817; für 1894—1900 nach dem „Vorwärts" vom 24. September 1902.
[5]) Nach Erhebungen des schweizerischen Arbeitersekretariats, s. Hw. d. St. I.

Frankreich
amtliche Statistik[1]).

Jahr	Zahl der Strikes	Zahl der Strikenden	Zahl der betroffenen Betriebe
1881			
1882	182		
1883	144		
*1884	90		
*1885	108		
*1886	161		
1887	108		
1888	110		
1889	321		
1890	313	118 929	813
*1891	267	108 944	402
*1892	261	47 903	466
*1893	634	170 123	4 286
*1894	391	54 576	1 731
1895	405	45 801	1 298
1896	476	49 851	2 178
1897	356	68 875	2 568
1898	368	82 065	1 967
1899	740	176 826	4 920
1900	902	222 714	10 253
*1901	521	100 400	

Italien
amtliche Statistik[3]).

Jahr	Zahl der Strikes	Zahl der Strikenden
1881	44	8 272
1882	47	5 854
1883	73	12 900
*1884	81	23 967
*1885	89	34 166
*1886	96	16 951
1887	69	25 027
1888	101	28 974
1889	126	23 322
1890	139	38 402
*1891	132	34 733
*1892	119	30 800
*1893	131	32 109
*1894	109	27 565
1895	126	19 307
1896	210	96 051
1897	217	76 570
1898	256	35 705
1899	259	43 194
1900	105	
*1901	370	

Schweden[2]).

Jahr	Zahl der Arbeitskämpfe	Zahl der beteiligten Arbeiter
1897		
1898	134	16 700
1899	62	8 667
1900	104	10 290

Dänemark[4]).

Jahr	Zahl der Arbeitskämpfe
1897	111
1898	147
1899	98
1900	82

Von den übrigen Ländern sind strikestatistische Angaben entweder gar nicht oder nur unvollkommen vorhanden. Dennoch lohnt es sich, wenigstens einige bemerkenswerte Tatsachen hervorzuheben[5]). Denn selbst diejenigen Staaten,

[1]) Vom Jahre 1882—89 nach einer älteren amtlichen Statistik, s. Hw. d. St. I, S. 797; von 1890 an und weiter, nach der neueren amtlichen Statistik s. Hw. d. St. I, S. 798. Seit 1893 sind die Erhebungen genauer; s. „Soz. Rundsch.", Heft 2 (1902).

[2]) S. Soz. Pr. IX, Nr. 16.

[3]) S. Hw. d. St. I, S. 827 und die „Neue Zeit", 1902, Nr. 5. Es sind hier nur die industriellen Strikes gezählt.

[4]) S. „Neue Zeit", 1902 und „Soz. Rundsch.", 1902, Heft I.

[5]) Die folgenden Angaben sind zum größten Teil der „Soz. Pr." entnommen.

in denen die Arbeiterbewegung noch wenig entwickelt ist, bleiben heute von der Ausstandsbewegung nicht mehr ganz verschont. Man könnte sagen, es gibt heute fast kein Land mehr, in dem es nicht von Zeit zu Zeit zu einer Arbeitseinstellung kommt.

In Holland sind es die Hafenarbeiter und Diamantschleifer, die in sehr ausgedehntem Maße von dem Kampfmittel des Strikes Gebrauch machen.

In Spanien strikten im März 1899 3000 Droschkenkutscher und im Jahre 1900 wiederum eine Anzahl von Eisenbahnern und Kutschern in Madrid. Besonders reich an Ausständen war das letzte Jahr (1902). Es beteiligten sich an ihnen: im Mai d. J. 200 Grubenarbeiter bei Cuervas, im Juni Straßenbahnangestellte in Bajados, Arbeiter der Elektrizitätsgesellschaft in Barcelona und zahlreiche Landarbeiter. Erwähnenswert ist aber namentlich der große Generalstrike in Barcelona, der mehr als 100 000 Personen umfaßte und den öffentlichen Verkehr einige Tage lang zu völligem Stillstand brachte.

Im Jahre 1899 stellten in Griechenland eine Anzahl von Buchdruckern und Setzern Athens und im selben Jahre die Angestellten einer Dampfschifffahrtsgesellschaft im Piraeus die Arbeit ein.

Im Januar d. J. fand in Konstantinopel ein Ausstand von Straßenbahnangestellten statt.

Auch das russische Proletariat ist aus seiner Lethargie erwacht, obwohl es den Arbeitern dort noch immer nicht gestattet ist, sich zur Verbesserung ihrer Lage zu koalieren und Arbeitervereine zu bilden[1]). Die Strikebewegung ist natürlich infolge der kulturellen und sozialen Rückständigkeit des Landes noch sehr schwach. Doch hat sie in den letzten Jahren lebhaftere Formen angenommen, welche beweisen, daß das Klassenbewußtsein der Arbeiter auch in Rußland schon starke Fortschritte gemacht hat. Alle Vorbereitungen zu den Strikes werden im geheimen getroffen und wenn sie ausbrechen, tragen sie demgemäß einen eruptiven, nicht selten revolutionären Charakter. Politische und gewerkschaftliche Ziele sind bei der russischen Arbeiterschaft noch nicht so streng geschieden wie in den westeuropäischen Ländern. Die Arbeiter werden bei ihren Kämpfen von den Studenten und allen anderen freiheitlich gesinnten Gesellschaftsschichten eifrig unterstützt, weil diese letzteren in dem Proletariat die beste Hilfstruppe zur Verwirklichung demokratischer Reformen erblicken.

Schon im Jahre 1894 kam es in Petersburg zu einem Ausstand der Baumwollspinner und Maschinenarbeiter. Zwei Jahre darauf führten wiederum ca. 14 000 Petersburger Baumwollspinner einen erfolglosen Kampf um den zwölfstündigen Arbeitstag. Im Jahre 1897 strikten im Gouvernement Suwalki 600 jüdische Borstenarbeiter und 300 Flößer in Wilna. Im ersteren Falle setzten die Arbeiter die dreizehnstündige, im letzteren die zwölfstündige Arbeitszeit durch. Im folgenden Jahre suchten im Gouvernement Wladimir ca. 4000 Arbeiter und Arbeiterinnen der Spinnerei und Weberei des kaiserl. Hof-

---

[1]) Nach einem Gesetze vom Jahre 1893 sind zwar Strikes ohne Verletzung des Arbeitsvertrages straflos. In Wirklichkeit sucht aber die Regierung jede Lohnbewegung mit Polizeigewalt zu unterdrücken. Auch die Unternehmer können bei ungesetzlicher Provokation eines Ausstandes (z. B. durch Kontraktbruch) mit Arrest event. mit zeitweiser Enthebung von der Verwaltung der Fabrik bestraft werden.

meisters Netschajew-Malzew eine Lohnreduktion [1]) durch einen Strike abzuwehren. Aus dem Jahre 1899 sind zu verzeichnen: Arbeitseinstellungen von Baumwollspinnern in Petersburg, Textilarbeitern in Sosnowice und Riga, 1500 jüdischen Strumpfwirkerinnen und anderen jüdischen Handwerkern in Wilna, 300 Bäckergesellen in Kischineff. Im August d. J. kam es zu einem weitverzweigten Massenstrike in Russisch-Polen. Hausindustrielle, Handwerker und Fabrikarbeiter aus fast allen Industrien, namentlich in den großen Fabriken Warschaus, im ganzen ca. 30 000 Ausständige, kämpften um eine Lohnerhöhung und zehnstündige Arbeitszeit. Gleichzeitig hatten im Sosnowicer Kohlenrevier etwa 7000 Bergarbeiter die Arbeit eingestellt, um den Achtstundentag durchzusetzen. Im Jahre 1901 fand in Narwa (Esthland) ein umfangreicher Textilarbeiterstrike statt, welcher die Unternehmer zur Nachgiebigkeit zwang. Im letzten Jahre (1902) erfolgten in mehreren Moskauer Fabriken der Seiden-, Baumwoll- und Maschinenindustrie größere Arbeitseinstellungen, die von schweren Ausschreitungen begleitet waren. Nach einem Berichte der „Frankfurter Zeitung" [2]) sollen die Arbeiter in einer großen Baumwollwarenfabrik Materialien und Maschinen im Werte von ca. 100 000 Rubel vernichtet haben. Alle Fabriken, in denen gestrikt wurde, mußten von Kosaken und Militär besetzt werden. Die Forderungen der Arbeiter bezogen sich teils auf eine Lohnerhöhung, teils auf Verkürzung der Arbeitszeit. Großfürst Sergej Alexandrowitsch, der Generalgouverneur von Moskau, soll seinen Adjutanten zu den Fabrikanten geschickt haben, um sie zu Konzessionen zu bewegen.

Wenn wir jetzt noch mit einigen Worten auf die Strikebewegung in den Kolonialländern eingehen, so ist zunächst der große australische Ausstand aus dem Jahre 1890 zu nennen. An diesem Strike, welcher der Industrie des ganzen Landes so erheblichen Schaden zufügte, beteiligten sich zunächst die Wollscheerer, dann die Dockarbeiter, Seeleute, Gasarbeiter, Arbeiter der Kohlen- und Silberbergwerke u. a. Nach zweimonatlicher Dauer endigte er mit einer Niederlage der Arbeiter.

Im Mai 1899 traten in Bombay (Indien) 600 Signalisten der Great-Indian-Peninsular-Eisenbahn in den Ausstand und im Juni des Jahres 1901 gelang es ca. 20 000 Arbeitern der indischen Baumwollindustrie, durch einen erfolgreichen Strike, eine Lohnherabsetzung zu verhindern.

Ungefähr um dieselbe Zeit hatten in Süd-Amerika, in der Stadt Santander, etwa 1000 Bahn- und Bergarbeiter die Arbeit eingestellt. Im Winter des Jahres 1901/02 fanden in der Republik Argentinien zahlreiche Ausstände von Eisenbahn-, Lagerhaus-, Hafen- und Dockarbeitern sowie Arbeitern der Wollindustrie statt.

Zum Schluß seien noch erwähnt: ein Bäckerstrike in Algier im Januar 1899, ein Buchdruckerausstand auf Kuba im Februar d. J. und aus dem Frühjahr 1901 eine Arbeitseinstellung von Bleiarbeitern und Häuseranstreichern auf der Insel Hawai [3]).

[1]) Der durchschnittliche Lohn der Spinner betrug 1.50—1.75 Mk., der Weber (meist Frauen) 1 Mk. täglich.

[2]) In der Nummer vom 26. März 1902.

[3]) Im Jahre 1898 berichtete die „Deutsche Kolonialzeitung" sogar von einem zweitägigen Strike von 120 Bahnarbeitern im deutschen Schutzgebiet von Süd-West-Afrika.

IV. Allgemeine Ursachen der Strikes.

Die Arbeitseinstellungen sind überall eine natürliche Folge der kapitalistischen Entwicklung. Sie nehmen überhand in dem nämlichen Umsange, in dem es der Großindustrie gelingt, den Handwerkerstand immer weiter zurückzudrängen und immer größere Massen von Gewerbetreibenden zu zwingen, ihre Selbständigkeit aufzugeben und sich gegen einen vereinbarten Lohn in den Dienst eines Kapitalisten zu stellen. Die Ausnahmsstellung dieses Lohnarbeiters stammt daher, daß er kein anderes Kapital und kein anderes Produktionsmittel besitzt, als seine physische Arbeitskraft, die untrennbar mit seiner Person verbunden ist. Abgesehen von der Bereitwilligkeit zu arbeiten, müssen noch zwei Bedingungen vorhanden sein, damit der besitzlose Arbeiter seinen Lebensunterhalt findet: er muß nicht nur die Fähigkeit besitzen, zu arbeiten, sondern auch die Möglichkeit, für seine Arbeitskraft regelmäßig einen Abnehmer zu finden. Auf das erstere hat der Arbeiter wenigstens teilweise einen Einfluß; das zweite Moment ist völlig unabhängig von ihm, von seinem Einzelwillen. Ob er Arbeitsgelegenheit findet, darüber entscheidet die Situation des Arbeitsmarktes. Es genügt nicht, daß er gewillt und befähigt ist, zu arbeiten. Es muß auch einen Unternehmer geben, der diesen Willen und diese Fähigkeit ausnutzt und verwertet. Dies geschieht in der Regel auf Grund eines Vertrages, der zwar von den Arbeitern aus freien Stücken abgeschlossen wird; aber doch nur de jure; in Wirklichkeit hat der Arbeiter beim Abschluß seines Arbeitsvertrages keine unbedingt freie Entschließung. Gewiß gibt es keine gesetzliche Gewalt, die den Arbeiter nötigt, daß und unter welchen Löhnungs-Bedingungen er den Vertrag eingehen soll, wohl aber eine Kraft, deren Wirkung weit stärker und härter ist: die Not und der Selbsterhaltungstrieb. Der Arbeiter kann nicht — so lange er isoliert dasteht — vor den Kapitalisten hintreten und sagen: „Wenn du mir nicht diesen und diesen Lohn gibst, so arbeite ich nicht bei dir und warte lieber bis morgen oder übermorgen oder bis zur nächsten Woche, so lange bis ich einen Arbeitgeber finde, der mir die verlangte Summe bezahlt." Denn der Unternehmer kann leicht Arbeiter finden zu billigeren Bedingungen, während der Arbeiter in jedem Augenblick daran denken muß, daß der Hunger hinter ihm steht. Infolge dieser beständigen Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten, muß er oft auf Bedingungen eingehen, die er, wenn er tatsächlich freie Entschließung besäße, niemals angenommen hätte. Das ist namentlich der Fall in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten, wenn die Nachfrage nach Arbeitern gering ist und die Zahl der Arbeitslosen sich vergrößert. Dann wird der Arbeiter mit dem „Notwendigsten" zufrieden sein müssen. Bessern sich die Produktionsverhältnisse, so wird er unter Umständen in der Lage sein, höhere Forderungen zu stellen, aber nur wenn er sich mit einer größeren Anzahl seiner Standesgenossen vereinigt. Der einzelne Arbeiter hat weder einen genauen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des nationalen oder lokalen Wirtschaftsmarktes, noch hat er überhaupt die Kraft, dem Unternehmer gegenüber bestimmte Ansprüche geltend zu machen. Dazu ist solidarisches Vorgehen und eine möglichst umfassende Koalition nötig. Diese gestatten es dem Arbeiter, die Vorteile der Konjunktur auch zu seinen Gunsten auszubeuten. Sie machen die rechtliche Freiheit, die er bei Abschluß des Lohnvertrages besitzt, erst zu einer tatsächlichen. Die vereinigte Arbeiterschaft, wird zu einer Macht, mit der auch das Unternehmertum

rechnen muß. Organisierte Arbeiter sind nicht mehr wehrlos der Willkür des Kapitalisten preisgegeben. Bietet der Unternehmer keinen ausreichenden Lohn oder keine anständige Behandlung, so erklären die Arbeiter: „Wir striken und nehmen die Arbeit nicht früher wieder auf, als bis du unsern Wünschen nachgibst." Ob **ein** Arbeiter ausständig wird, das kann dem Unternehmer gleichgültig sein, nicht aber, wenn die Hälfte oder drei Viertel oder gar sein ganzes Personal die Arbeit niederlegt und die Fabrik zum Stillstand bringt. Niemand wird es dem Arbeiter verdenken, daß er seine Arbeitskraft zu einem möglichst hohen Preis verkaufen will. Für ihn bedeutet der Strike nicht selten einen Kampf ums tägliche Brot und um die natürlichsten Menschenrechte. Für den Unternehmer handelt es sich ebenso oft nur um die Aufrechterhaltung seines absoluten Regiments, um die Macht, den Lohn einseitig festzustellen.

Daß die Strikes nicht aus Mutwillen und blinder Unbotmäßigkeit unternommen werden, das beweisen schon die großen Opfer und Verluste, welche sie den Arbeitern verursachen. Und wenn die Arbeiter, obschon sie wohl wissen, welche Entbehrungen jede Arbeitsunterbrechung ihnen und ihrer Familie auferlegt, dennoch immer wieder zu diesem zweischneidigen Schwert greifen, so müssen die Ursachen tiefer liegen und man muß annehmen, daß ihre Lage in vielen Fällen tatsächlich eine unerträgliche ist[1]).

Wie oft müssen die Arbeiter erst hartnäckige Kämpfe durchführen, um sich einen mäßigen Lohn zu erringen oder das Recht zu erhalten, Mitglied eines Arbeitervereins zu sein. Es gibt immer noch zahlreiche Unternehmer, die sich mit aller Entschiedenheit dagegen sträuben, den Arbeiterstand als gleichberechtigten

---

[1]) Gelegentlich des großen Hamburger Hafenarbeiterstrikes im Jahre 1896/97 ist festgestellt worden, daß der durchschnittliche Jahresverdienst eines Hafenarbeiters 1200 bis 1300 Mk. betrug, während schon im Jahre 1894 eine gemischte Kommission des Senats und der Bürgerschaft erklärt hatte, daß zur Gründung eines einigermaßen gesicherten Hausstandes 1500 Mk. notwendig seien. Und dies bei einem so aufreibenden Beruf. — Die in der galizischen Petroleumindustrie beschäftigten Arbeiter erhielten im Jahre 1900 Löhne von 40—70 Kr. täglich, Frauen und jugendliche Arbeiter 30 Kr. täglich. Der Jahresverdienst der Arbeiter betrug durchschnittlich ca. 250 fl. = 425 Mk. — In Niederösterreich betrug im Jahre 1898 nach Erhebungen der dortigen Handelskammer der gesamte Reinverdienst einer Weberfamilie im Waldviertel wöchentlich 1.18 fl. = ca. 2.00 Mk., während in dem nur zwei Stunden per Bahn entfernten Wien ein Handlanger **täglich** 2.00 fl. = 3.40 Mk. verdiente. — Ende April 1901 fanden in Oberitalien ausgedehnte Landarbeiterstrikes statt. Aus diesem Anlaß hielt der Minister des Innern Giolitti in dem italienischen Parlament eine Rede, in welcher er den Standpunkt der Regierung darlegte und folgende Mitteilungen machte: „In einzelnen Gemeinden der Provinz Mantua beträgt der Höchstlohn für die langen Arbeitstage im Sommer 1.25 Lire, und es bleibt die Berechnung des Durchschnittslohnes der Beurteilung der Anwesenden überlassen; zu bedenken ist hierbei nur, daß ein Verdienst von 1.25 Lire das **Höchstmaß** des Lohnes darstellt, und daß man für das Jahr nicht mehr als 240 Arbeitstage in Anrechnung bringen kann. In einzelnen Teilen der Provinz Verona werden Taglöhne von 80 Cent. im Winter und 1.40 Lire im Sommer gezahlt, in Ferrara schwankt der Verdienst der Arbeiterinnen zwischen 60—75 Cent. In der Provinz Modena bezogen die Arbeiter vor den Strikes Taglöhne von 0.80—1.15 Lire und in der Provinz Novara verdienten die Männer im Durchschnitte 1.30 Lire, die Frauen 0.60 Lire. Und ebenso finden sich in Reggio, Pavia und den anderen Provinzen mit geringen Schwankungen bezüglich einiger Centesimi immer wieder die gleichen Löhne." (S. „Soz. Rundsch." 1901, Heft VIII.) Die Arbeiter forderten eine Lohnerhöhung um 1/3 des bisherigen Lohnes, eine Forderung, die auch von dem Minister Giolitti als gerecht anerkannt wurde. — Solche und noch niedrigere Löhne als die oben erwähnten, gibt es noch immer in vielen Gegenden. Darauf näher einzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit.

Faktor anzuerkennen, zahlreiche Unternehmer, welche den Arbeitern die Freiheit, die das Staatsgesetz ihnen längst zugestanden hat, wieder zu entziehen suchen[1]).

V. Spezielle Ursachen der Strikes.

Die Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes bezogen sich auf die primären sozialen Quellen der in den Strikes zum Ausdruck gelangenden Unzufriedenheit der Arbeiterklasse überhaupt. Aber es gibt noch verschiedene Momente, Vorgänge im wirtschaftlichen und politischen Leben, die wieder auf das Mehr oder Minder, auf die Intensität der Ausstandsbewegung von Einfluß sind, als da sind: die rechtliche Stellung der Arbeiter, der Umfang der Arbeiterorganisationen und die allgemeine Wirtschaftslage (Konjunktur). Aus ihnen erklären sich die Schwankungen in den Lohnbewegungen zwischen den einzelnen Jahren bezüglich ihrer Anzahl rc. rc.

Von der Bedeutung der politischen Emanzipation des Arbeiterstandes ist bereits die Rede gewesen. Im Zusammenhange damit steht auch der zweite Punkt: die Macht der Gewerkvereine, welche in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung regelmäßig eine Zunahme der Arbeitskämpfe bewirken. Ein großer

[1]) „Niemals werden sich die deutschen Arbeitgeber bereit finden, mit Vertretern der Arbeiterorganisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie sie hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun, — soweit niemals überhaupt zu sagen ist“ — so rief der Generalsekretär des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“, Bueck, auf der Frankfurter Generalversammlung des „Vereins für Sozialpolitik“ im Jahre 1890 aus. — Im November 1890 verlangte der Verein der Tabakfabrikanten in Hamburg von seinen Arbeitern den Austritt aus ihrer Gewerkschaft bei Strafe der Entlassung, und als die Arbeiter sich diesem Verlangen nicht unterwerfen wollten, wurden sie von ihren Arbeitgebern 16 Wochen lang ausgesperrt. Diese Aussperrung erforderte auf Seiten der Arbeiter ca. 500 000 Mk. Unterstützungsgelder und hatte die Gründung einer Tabakarbeitergenossenschaft zur Folge. — Im Jahre 1897 schlossen die Arbeitgeber der Klempnerei und verwandter Berufszweige in Berlin sich zu einem Verbande zusammen unter Annahme folgender Satzungen: Kein Mitglied darf strikende Arbeiter beschäftigen bei Strafe von 50 Mk. für jeden Fall. Wird ein Mitglied von einem Strike betroffen, so kann die Vertrauenskommission von je fünf bei den anderen Mitgliedern beschäftigten Arbeitern einen zur Lieferung von Strikearbeit verlangen. Für diese darf höchstens 25 % Zuschlag berechnet werden. Weigert sich ein Arbeiter der Strikearbeit, so wird er als Strikender betrachtet. Um die Beobachtung der Bestimmungen zu sichern, müssen die Mitglieder je nach der Zahl ihrer Arbeiter Kaution in Form von Sichtwechseln hinterlegen. (S. „Soz. Pr.“ 1897, Nr. 15.) — Im Juni 1901 wurden in einer Nordhausener Tabakfabrik die Arbeiter ausständig. Ihre Forderungen waren: bessere Behandlung, besseres Arbeitsmaterial, Anerkennung des Arbeitsnachweises. Darauf erklärten sich sämtliche Tabakfabrikanten daselbst mit der ersteren solidarisch und verlangten von ihren Arbeitern, daß sie nachstehenden Revers unterschreiben sollten: „Wir, die Endesunterzeichneten, geben hiermit die ehrenwörtliche Erklärung ab, daß wir zur Zeit keine Beiträge zur Strikekasse bezw. zur Kasse des „Verbandes deutscher Tabakarbeiter“ in Bremen zahlen, auch demselben nicht beitreten werden, so lange wir in der Fabrik von .... beschäftigt sind. Ferner verpflichten wir uns, die zur Zeit ausständigen Arbeiter und Arbeiterinnen der Nordhäuser Tabakfabriken weder durch bares Geld noch in sonstiger Weise zu unterstützen. Wir erklären uns schließlich damit einverstanden, daß dem Inhaber der Firma .... das Recht zusteht, denjenigen von den Unterzeichneten, welcher der obigen Erklärung zuwider handeln sollte, unter Einbehaltung seines etwa noch guthabenden Lohnes sofort zu entlassen.“ Die Mehrzahl der Arbeiter weigerte sich, diesen Revers zu unterschreiben; infolgedessen wurden 710 Arbeiter und Arbeiterinnen von den Fabrikanten ausgesperrt.

Teil dieser Vereine ist ja ursprünglich zu keinem anderen Zweck geschaffen worden und mit einem gewissen Rechte konnte man sie in ihrer Jugendzeit „Strikevereine“ nennen. In dem letzten Jahrzehnt hat sich das nun wesentlich geändert. Je mächtiger die Gewerkvereine geworden sind, um so weniger bildet die Inszenierung von Arbeitseinstellungen den einzigen oder auch nur den Hauptteil ihrer Tätigkeit. Ein Blick auf England veranschaulicht diese Tatsache ganz deutlich[1]). Dort ist die Strikebewegung seit 1890 ziemlich konstant geblieben oder vielmehr in langsamem, doch merklichem Rückgange begriffen. Diese Entwicklung wird voraussichtlich auch in Zukunft anhalten. Und das ist eben der hohen Blüte und Reife der englischen Gewerkvereine und ihren besonnenen Führern zu verdanken. Die älteren Gewerkvereine haben unter ihren Mitgliedern schon eine Anzahl von bejahrten Familienvätern, die naturgemäß einen dämpfenden Einfluß auf die Kampfeslust der übrigen ausüben.

In anderen Ländern tritt diese Tendenz noch nicht so deutlich hervor, weil die Arbeiterorganisationen noch zu jung und zu schwach sind[2]).

Immerhin erkennt man überall in allen Staaten den günstigen Einfluß der Gewerkschaftsbewegung auf die Arbeitskämpfe. Wenn ihre Zahl anfangs auch eine Steigerung aufweist, so nehmen sie doch unter der Führung zentralisierter Organisationen friedlichere Formen an, wie dies in dem Abschnitt über die Striketaktik noch näher dargelegt werden wird.

Nach dem Prozentsatz der Ausstände, an deren Inszenierung, Leitung oder Durchführung Arbeiterorganisationen beteiligt waren, ergibt sich folgendes Bild:

Mit Intervention von Berufsvereinigungen

wurden . . . . % aller Strikes des betreffenden Jahres unternommen.

Amtliche Statistik	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Deutschland						56,4	60,6	61,6
Oesterreich	27,3	29,2	35,7	32,9	40,0	38,9	43,2	

	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Vereinigte Staaten von Amerika[3])	75,6	76,0	84,0	82,9	70,9	87,5
	von sämtlichen Strikes der Jahre 1881—86					
	82,2 %					
	von 10 400 Strikes der Jahre 1887—94					
	70,1 %					

Nicht so leicht meßbar, aber doch unzweifelhaft ersichtlich sind die Wirkungen [de]r Konjunktur-Veränderungen, wie sie durch Krieg, Mißernte, Unwetter,

[1]) S. oben S. 326.
[2]) Gegenwärtig umfassen die deutschen Gewerkschaften ca. 10 % der industriellen [Ma]arbeiterschaft, die englischen Gewerkvereine dagegen etwa 20 %.
[3]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 852 und 856.

zollpolitische Maßnahmen, Geldkrisen, Produktionsstockungen ꝛc. hervorgerufen werden. Alle diese Ereignisse haben in der Regel Lohnherabsetzungen oder, was für die Arbeiter dasselbe ist, eine Verminderung der Kaufkraft des Geldes, Teuerungen, zur Folge. Die Ueberproduktion bildet namentlich in der Kohlenindustrie eine häufige Ursache von Ausständen[1]) Im allgemeinen aber kann man die Beobachtung machen, daß die Zahl der Strikes in wirtschaftlich guten Jahren zu-, in kritischen Zeiten dagegen abnimmt. Das Gegenteil gilt von den Aussperrungen.

Niemand verspürt die Wirkungen einer wirtschaftlichen Depression so schnell wie der industrielle Lohnarbeiter, während umgekehrt bei aufsteigender Konjunktur der Unternehmer in einem erklärlichen Egoismus nur selten ohne weiteres bereit ist, den Arbeiter an den hohen Gewinnen profitieren zu lassen. „Die Meister", sagt Adam Smith, „sind immer und überall in einer stillschweigenden, aber stetigen und gleichförmigen Koalition, den Lohn nicht über seinen jeweiligen Satz zu erhöhen"[2]). Der schwache und alleinstehende Arbeiter wird sich das gefallen lassen müssen. Organisierte Arbeiterscharen werden sich durch Arbeitseinstellungen eine Lohnerhöhung zu erzwingen und allzu große Lohnverschlechterungen zu verhindern wissen.

Die Wechselbeziehung zwischen Strikebewegung und Konjunktur wird demnach dort am deutlichsten hervortreten, wo die Arbeiter in starken Organisationen vereinigt sind, an deren Spitze marktkundige Führer stehen. Solche Arbeitergruppen werden nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Berechnung aller Chancen die Arbeit niederlegen. Die Ausstände hören dann auf, plötzliche und zufällige Erscheinungen zu sein, sondern treten mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit im Gefolge wirtschaftlicher Umwälzungen auf. „In England geht das soweit, daß man aus den strikestatistischen Zahlen ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur selbst ablesen kann"[3]). Man vergleiche auch die am Ende dieser Schrift befindliche Anlage B über die „wirtschaftliche Situation" mit den Daten auf S. 325, 326 u. 327. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Arbeitskonflikte am häufigsten in den Uebergangszeiten von einer günstigen zu einer ungünstigen Periode und umgekehrt zu sein pflegen, wo die eintretenden Schwankungen und Veränderungen vielfach zu scharfen Differenzen Veranlassungen geben.

---

[1]) So war es z. B. der Fall bei dem großen nordamerikanischen Kohlengräberstrike im Jahre 1897, an dem mehr als 100 000 Arbeiter beteiligt waren. In den von dem Ausstande betroffenen Staaten Indiana, Ohio, Illinois, Pennsylvanien, West-Virginien betrug die Gesamtförderung von Weichkohlen in den Jahren:

1880	1885	1890	1893	
33,2	44,0	71,4	81,9	Millionen Tonnen.

Der Durchschnittspreis pro Tonne Weichkohle betrug:

1880	1885	1890	1893	1894	
3,75	2,[illegible]5	2,80	2,40	2,25	Dollar.

[2]) Wealth of Nations, erstes Buch, Kap. VIII.

[3]) S. M. Biermer, Die Arbeitseinstellungen in Großbritannien, im Hw. d. St., Bd. I, S. 801. Sehr charakteristisch sind die daselbst (S. 812) angeführten, allerdings sehr unsicheren Zahlen des Statistikers Bevan für die Jahre 1870—79. Danach haben in England stattgefunden:

1870	30	Strikes	*1875	245	Strikes
1871	98	"	*1876	229	"
1872	343	"	*1877	180	"
1873	365	"	*1878	268	"
*1874	286	"	*bis 1.12.1879	308	"

Eine eigentümliche Tatsache ist es, daß die Strikes selbst nicht selten die Ursache von neuen Kämpfen in einem anderen Gewerbe bilden können. Gelingt es beispielsweise den Bergleuten oder Textilarbeitern, eine Lohnerhöhung durchzusetzen, so können durch nachfolgende Preissteigerungen (der Kohlen, Kleidungsstücke ꝛc.) auch die Arbeiter anderer Industriezweige zu Lohnforderungen genötigt werden. Die Arbeiterklasse hat deshalb ein lebhaftes Interesse daran, daß in der Lohnbewegung eine gewisse Stetigkeit und Gleichmäßigkeit herrsche, damit nicht der Sieg der einen Arbeiterschicht eine Belastung der anderen zu bedeuten habe.

Eine andere Art gegenseitiger Beeinflussung der Arbeitermassen innerhalb desselben Gewerbes stellt das sogen. „Strikefieber" dar. Es besteht darin, daß Arbeiter der einen Stadt, wenn sie hören, daß es in einer anderen Gegend zu einem Ausstande gekommen ist, auch ihrerseits die Arbeit niederlegen, ohne daß sie ursprünglich überhaupt die Absicht gehabt hätten, in einen Strike einzutreten, d. h. hätten nicht andere Arbeiter die Initiative ergriffen und sie auf die Mängel ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses aufmerksam gemacht, so wären sie in diesem Augenblick nicht ausständig geworden. Solche Strikes erstrecken ihre Wirkung oft bis über die Landesgrenzen hinaus.

Als Anfang 1889 der große Bergarbeiterausstand im niederrheinischen Kohlenbezirk ausbrach, der bald mehr als 90000 Personen umfaßte, schlossen sich am 13. Mai die Arbeiter des Aachener Bergreviers ihm an. Am 21. d. M. griff der Strike in das Königreich Sachsen über und am 23. in das Saargebiet. Inzwischen hatte sich die Bewegung nach Niederschlesien ausgebreitet (13. Mai) und schließlich auch nach Oberschlesien (16. d. M.) bis hinüber in die österreichischen Kohlenbezirke: Kladno, Pilsen, Dux, Steiermark.

In ähnlicher Weise dehnte sich der Konfektionsarbeiterstrike vom Jahre 1896 von Berlin über die verschiedensten Gegenden Deutschlands aus: nach Breslau, Halle, Stettin, Erfurt u. s. w. Auch der Berliner Straßenbahnerausstand im Jahre 1900 rief eine ganze Reihe von Lohnbewegungen in anderen Städten hervor (Leipzig, Köln, Hannover, Erfurt, Stettin).

VI. Umfang, Dauer und Jahreszeit der Strikes.

Will man die Intensität der Strikebewegung genauer beurteilen, so muß man vor allem das Verhältnis der Ausständigen zur Gesamtzahl der — in den vom Strike ergriffenen Werkstätten — überhaupt beschäftigten Arbeiter in Betracht ziehen. Haben alle beschäftigten Personen die Arbeit eingestellt, so ist der Ausstand ein „vollständiger" Strike. Hat nur ein Teil die Arbeit niedergelegt, so bezeichnet man ihn als „unvollständigen" Strike. Als „teilweise vollständig" gilt er dann, wenn wenigstens einzelne Arbeiterkategorien (z. B. in einer Maschinenfabrik sämtliche Schlosser) vollständig in den Ausstand getreten sind. Die Arbeiter haben natürlich ein großes Interesse daran, wenn in einer Fabrik ein Strike ausbricht, daß sich demselben möglichst alle daselbst beschäftigten Arbeiter anschließen, weil der Kampf dadurch um so aussichtsreicher wird. Die Vollständigkeit der Arbeitseinstellungen ist wieder wesentlich bedingt durch die Zahl der organisierten Arbeiter. Je mehr Arbeiter des fraglichen Etablissements einer Organisation angehören, um so einheitlicher werden sie vorgehen und um so geschlossener in einen Lohnkampf eintreten.

a) Von allen in den bezeichneten Jahren vorgekommenen Ausständen waren vollständige resp. unvollständige Strikes:

in **Oesterreich** (amtliche Statistik [1])

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
vollständig . . .	15,7	13,9	19,3	18,7	17,7	17,7	14,8	16,1	%
unvollständig . .	84,3	86,1	80,7	81,3	82,3	82,3	85,2	83,9	%

in **Deutschland** (amtliche Statistik [2])

	1899	1900	1901	
vollständig	12,2	11,7	13,5	%
unvollständig . . .	87,8	88,3	86,5	%

oder in absoluten Zahlen für Deutschland:

	1899	1900	1901
Zahl der vollständigen Strikes	157	167	143
Zahl der von ihnen betroffenen Betriebe . .	546	722	553
Gesamtzahl der daselbst beschäftigten Arbeiter .	8 557	11 198	6 424
Zahl der unvollständigen Strikes	1 131	1 266	913
Zahl der von ihnen betroffenen Betriebe . .	6 575	6 738	4 008
Gesamtzahl der daselbst beschäftigten Arbeiter .	248 301	299 003	134 796
Höchstzahl der während der Dauer dieser Strikes gleichzeitig Strikenden	90 781	111 605	48 838
Darunter befinden sich: teilweise vollständige Strikes	275	237	210
Zahl der von ihnen betroffenen Betriebe . .	809	517	266
Gesamtzahl der daselbst beschäftigten Arbeiter .	41 065	38 559	25 684
Höchstzahl der während der Dauer dieser Strikes gleichzeitig Strikenden	7 754	10 605	6 494

In den genannten Ländern bilden demnach die vollständigen Strikes nur einen geringen Prozentsatz aller Ausstände; ähnlich dürfte es auch in den anderen Staaten sein.

b) Im ganzen beteiligten sich an allen Arbeitseinstellungen:

in **Oesterreich** (amtliche Statistik [3]).

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
%	34,6	57,4	61,8	69,5	59,7	65,7	59,0	59,9	60,2	67,3	37,6

oder im Durchschnitt der Jahre $\underbrace{\text{1891—1901}}_{57{,}5\,\%}$

aller in den betroffenen Unternehmungen überhaupt Beschäftigten.

[1]) S. „Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich" in den offiziellen Publikationen.

[2]) S. Deutsche Reichsstatistik, Bd. 134, 141 und 148.

[3]) Wo nichts weiter angegeben wird, ist im folgenden immer die amtliche Statistik zu Grunde gelegt.

In den **Vereinigten Staaten**[1])

1881—1886 . . . . 80,2 % aller Angestellten.
1887—1894 (6 Monate) 42,7 „ „ „

In **Deutschland**

betrug die Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden insgesamt:

1899 . . .	38,7 %	aller in den bezüglichen Unternehmungen Beschäftigten.
1900 . . .	41,1 „	
1901 . . .	39,1 „	

c) Die Zahl der arbeitswilligen Personen, die durch einen Strike unbeabsichtigterweise genötigt waren, auch ihrerseits die Arbeit auszusetzen, betrug:

in **Deutschland**

1899	1900	1901
10 122	9007	7420

in **Oesterreich**

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
7562	2062	3473	2858	5458	5374	7737

in **England**[2])

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
67 934	55 884	50 240	62 814	53 138	42 159	53 393	67 747

In **Deutschland** wurden also durch je 100 Strikende (nach der Höchstzahl):

1899	1900	1901
10,2	7,3	13,4

1899—1901
10,3 Personen zum Feiern gezwungen.

In **Oesterreich** kamen auf je 100 Strikende (nach der Gesamtzahl derselben):

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
11,3	7,2	5,2	7,4	13,8	9,8	7,4

1894—1900
8,9 gezwungen Feiernde

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S 852 und 856.
[2]) S. oben S. 326.

und in **England**:

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
26,4	27,0	34,0	37,5	26,5	30,5	39,5	63,1

1894—1901: 35,6

Man sieht, wie intensiv die Ausstandsbewegung in England ist und wie entwickelt das Solidaritätsgefühl der englischen Arbeiter, daß an einem ausgefochtenen Konflikt so viel Personen teilnehmen, daß immer durch je 100 Strikende durchschnittlich 35 weitere Arbeiter zur Arbeitsunterbrechung gezwungen sind.

d) Durch die Arbeitseinstellungen wurden zu völligem Stillstand gebracht:

in **Deutschland**:

1899	1890	1901	
1890	2733	1178	Betriebe, das sind
26,5	35,3	25,8	% aller von Strikes überhaupt betroffenen Betriebe.

1899—1901: 29,2

dementsprechend in **Oesterreich**:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Zahl der zu völligem Stillstand gekommenen Betriebe	—	—	—	111	634	430	502
= % aller überhaupt betroffenen Betriebe . .	—	—	—	13 0	71,6	32,3	50,0

1897—1900: 41,7.

In den **Vereinigten Staaten**[1]) wurden in den Jahren 1881—1886 . . . . 60,1 % aller beteiligten Etablissements zeitweilig, und zwar im Durchschnitt 23 Tage, gänzlich geschlossen.

Diese Zahlen sind wichtig für die Beurteilung des Schadens, der infolge von Strikes den Unternehmern und der Volkswirtschaft erwächst.

e) Durchschnittlich umfaßte ein **deutscher** Strike nach der amtlichen Statistik, welche nur die Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden berechnet:

---

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 852.

	1899	1900	*1901	
	77	86	52	ausständige Personen
und zwar:				
ein Angriffsstrike . .	81	98	53	
ein Abwehrstrike . .	61	40	51	
ein Einzelstrike . .	38	44	37	
ein Gruppenstrike .	179	189	102	
ein Strike	5,5	5,4	4,3	Betriebe
ein Angriffsstrike . .	6,6	6,5	5,8	
ein Abwehrstrike . .	1,5	1,5	1,5	
ein Gruppenstrike . .	17,3	16,5	14,9	

Nach der gewerkschaftlichen Statistik[1]), welche — wie es, außer in Deutschland, in allen offiziellen Erhebungen geschieht — die Gesamtzahl der Strikenden angibt, betraf

ein **deutscher** Strike durchschnittlich:

*1892	*1893	*1894	1895	1896[2])	1897	1898	1899	1900[3])	*1901
43	81	56	69	267	109	61	103	136	67

1892—1901

99 ausständige Personen
5,1 Betriebe[4])

Für die übrigen Länder ergibt die Durchschnitts-Berechnung folgendes Bild:

ein **österreichischer** Strike umfaßte durchschnittlich:

*1894	1895	1896	*1897	*1898	1899	1900	*1901
390	137	217	156	156	176	247	93

1894—1901

209 Ausständige

14,6	4,2	4,7	3,4	3,5	4,3	3,3	2,7

5,1 Betriebe;

ein **englischer** Strike:

*277	278	160	194	282	192	209	*172

1894—1901

221 Ausständige;

[1]) S. oben S. 325.
[2]) In diese Zeit fallen die beiden großen Ausstände der Konfektionsarbeiter und der Hamburger Hafenarbeiter.
[3]) In diesem Jahre fanden mehrere umfangreiche Straßenbahnerstrikes statt.
[4]) Nach der amtlichen Statistik.

ein **französischer** Strike:

*1894	1895	1896	*1897	*1898	1899	1900	*1901
*139	113	105	193	[1])323	239	247	*192

1894—1901

194 Ausständige

4,4	3,2	4,5	7,2	5,3	6,6	11,4

1894—1901

6,1 Betriebe;

ein **italienischer** Strike:

*1894	1895	1896	1897	1898	1899
253	153	457	353	139	167

1894—1899

254 Ausständige;

ein **amerikanischer** [2]) Strike:

1887	*1888	1889	1890	*1891	*1892	*1893	*1894	1895	*1896	1897	1898	1899	1900
264	163	232	192	174	159	204	267	323	235	379	236	232	284
4,6	3,9	3,5	5,1	4,7	4,3	3,5	6,1	5,7	5,3	7,9	3,6	6,3	5,2

1887—1893: 198; 1894—1900: 279 Ausständige

1887—1893: 4,2; 1894—1900: 5,7 Betriebe.

Auffallend ist die Tatsache, daß hier Italien an der Spitze steht mit einer Beteiligung von 254 Personen pro Arbeitseinstellung, was sich nur aus der hitzigen Kampfeslust der italienischen Arbeiter erklären läßt. An zweiter Stelle kommt, wie nicht anders zu erwarten war, mit einer Teilnehmerzahl von 221 pro Arbeitseinstellung England; nicht als ob die englischen Arbeiter auch so kriegerisch gesinnt wären, wie die italienischen, sondern infolge jener Eigenschaften, die wir schon öfter hervorgehoben haben: starkes Klassenbewußtsein und umfassende Organisation. England ist auch das Land, in welchem der größte Strike stattgefunden hat, den die Geschichte der Lohnbewegungen kennt. Es war dies der vier Monate dauernde Kohlenarbeiterausstand i. J. 1893, durch welchen sich ca. 350 000 Bergleute gegen eine Lohnherabsetzung um 25 % [3]) mit Erfolg wehrten.

[1]) Darunter der große Pariser Erdarbeiterausstand, an welchem allein 42 800 Personen beteiligt waren.

[2]) Vereinigte Staaten; s. Hw. d. St., Bd. I, S. 854.

[3]) „Obgleich der Rückgang in den Kohlenpreisen im Gesamtdurchschnitt nur 14 % betrug." S. Kuno Frankenstein, Der Strike der englischen Kohlenarbeiter (in der „Zukunft" vom 27. I. 1894).

Die vorerwähnten Daten sind freilich alle rohe Durchschnittszahlen, die nur eine ungefähre Vorstellung von der Intensität der Strikebewegung geben. In Wirklichkeit kommen zahlreiche Fälle vor, die von jenen Ziffern erheblich abweichen, wie die folgenden Beispiele lehren:

Es waren beteiligt:

in **Deutschland**	1899	1900	1901		oder bei % aller Strikes 1899	1900	1901
2—30 Arbeiter bei	731	820	660	Strikes	56,7	57,2	62,5
31—100 " "	359	396	270	"	27,9	27,6	25,6
101—500 " "	162	186	113	"	12,6	13,0	10,7
501 und mehr " "	36	31	13	"	3,8	2,2	1,2

in **Oesterreich**	1897	1898	1899	1900		oder bei % aller Strikes 1897	1898	1899	1900
1—30 Arbeiter bei	98	103	108	130	Strikes	39,9	40,4	34,8	42,9
31—100 " "	74	75	104	89	"	30,0	29,4	33,4	28,4
101—500 " "	60	57	77	57	"	24,4	22,4	24,7	18,8
501 und mehr " "	14	20	22	27	"	5,7	7,8	7,1	8,9

Während also die Durchschnittsberechnung ergeben hatte, daß z. B. ein deutscher Strike 99 Personen umfaßt, geht aus den eben angeführten Zahlenreihen hervor, daß tatsächlich an mehr als der Hälfte aller Arbeitseinstellungen in Deutschland nur zwischen 2—30 Arbeiter beteiligt sind.

f) Nach der Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Etablissements verteilten sich die Ausstände folgendermaßen:

Es betrafen:

in **Deutschland**	1899	1900	1901	
einen Betrieb	931	1018	803	Strikes
2—10 Betriebe	242	279	186	"
11—30 "	86	84	42	"
31—50 "	23	28	15	"
51 und mehr "	24	24	10	"

in **Oesterreich**	1895	1896	1897	1898	1899	1900	
einen Betrieb	174	239	205	203	259	254	Strikes
2—10 Betriebe	12	30	17	31	32	29	"
11—30 "	15	17	14	15	11	14	"
31—50 "	4	3	3	5	5	3	"
50 und mehr "	2	6	3	2	4	2	"

in **Frankreich** [1])	1899	1900	
einen Betrieb	575	631	Strikes
2—10 Betriebe	97	144	„
11—25 „	44	73	„
26—50 „	10	31	„
51—100 „	9	15	„

Im Jahre 1899 kamen in **Deutschland** 11 Arbeitseinstellungen vor, von denen jeder gleichzeitig mehr als 100 Betriebe ergriffen hatte und zwar:

101	Betriebe:	Tischler in Berlin,
104	„	Bautischler in Leipzig,
ca. 120	„	Maßschneider in Leipzig,
124	„	Schneider in Hamburg,
132	„	Bauunternehmer in Dresden,
151	„	Bautischler und Einsetzer in Berlin,
165	„	Tischler und Maschinenarbeiter in Leipzig,
204	„	Holzbildhauer in Berlin,
281	„	Bauunternehmung in Berlin,
ca. 350	„	Bäcker in München,
ca. 400	„	Töpfer in Berlin,

und in den Jahren 1900 und 1901 kam es acht- resp. viermal zu Ausständen, die sich auf mehr als 100 Etablissements erstreckten:

Zahl der betroffenen Betriebe	im Jahre **1900**	Gesamtzahl der daselbst Beschäftigten	Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden in % der Beschäftigten	Zahl der zu völligem Stillstand gekommenen Betriebe
105	Bau- und Möbeltischler in Frankfurt a. M. und Oberrad .	2242	30,0 %	23
136	desgl. in Breslau	2127	61,1 „	22
153	Herren-Maßschneider in Berlin .	ca. 4000	45,0 „	ca. 60
165	Einsetzer in Berlin	ca. 800	25,0 „	—
200	Bauunternehmung in Hannover	2660	99,8 „	200
295	Bau- und Möbeltischler und Maschinisten in München .	2200	56,3 „	80
ca. 380	Bauanschläger in Berlin . .	ca. 800	58,4 „	—
ca. 600	Holzarbeiter in Berlin . . .	ca. 600	70,0 „	ca. 500
	im Jahre **1901**			
153	Malereibetriebe in Bremen . .	736	86,5 „	—
240	Maler und Anstreicher in Hannover und Linden	600	80,0 „	—
390	Bauanschläger in Berlin . .	700	91,9 „	370
500	Barbiere und Friseure in Berlin	1400	40,0 „	2

[1]) S. Meyers Konversations-Lexikon, Suppl.-Bd. 21 (1900/01) sub Streik, und „Soz. Rundsch.“, 1901, Heft 8.

In **Frankreich** waren im Jahre 1900 7 mehr als 100 Etablissements umfassende Strikes zu verzeichnen[1]):

110	Betriebe:	Bäcker in Toulon,
250	„	Lastwagenkutscher in Bordeaux,
350	„	Wagenanstreicher in Paris,
360	„	Tüllarbeiter in Calais,
700	„	Schuharbeiter in Marseille,
812	„	Wäscher des Seine-Departements,
2500	„	Frachtfuhrleute in Marseille.

g) Nicht minder mannigfaltig wie die räumliche ist auch die zeitliche Ausdehnung der einzelnen Arbeitskämpfe. Doch lassen sich auch in dieser Beziehung gewisse Regelmäßigkeiten beobachten. Aus den statistischen Erhebungen kann man über die Dauer der Ausstände folgendes berechnen:

Durchschnittlich dauerte nach der Gewerkschaftsstatistik[2]) ein **deutscher** Strike:

1890/91	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
5,7	7,6	4,8	6,7	5,1	4,0	3,3	4,9	4,1	3,9	4,5

1890—1901

4,96 Wochen

und zwar ein Angriffstrike:

5,7	4,9	4,1	4,9	4,0	3,4	3,6

1890—1897

4,37 Wochen,

ein Abwehrstrike

6,4	8,4	4,8	7,5	6,7	5,2	3,0

1890—1897

6,0 Wochen.

Die beiden letzten Rubriken zeigen, daß die Arbeiter hartnäckiger zu sein pflegen, wenn es sich um die Abwehr einer Verschlechterung ihrer Lebenslage handelt, als bei dem Streben nach neuen Vergünstigungen.

Ein **österreichischer** Strike hatte eine durchschnittliche Dauer von:

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
12,3	13,0	15,0	12,5	11,2	14,0	14,6	9,0

1894—1901

12,7 Tagen

[1]) S. „Soz. Rundsch.", Augustheft 1901.

[2]) S. die alljährlichen Berichte in dem offiziellen „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften" und Hw. d. St., Bd. I, S. 768.

ein **amerikanischer** Strike[1]):

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
20,9	20,3	26,3	24,2	34,9	23,4	20,6

1887—1894

24,4 Tagen

Eine Vergleichung der genannten drei Länder würde hiernach ergeben, daß die deutschen Arbeiter am ausdauerndsten im Kampfe sind. Ja, eine Durchschnittsdauer von fast fünf Wochen pro Strike ist sogar als außergewöhnlich hoch zu bezeichnen. Leider gibt die amtliche Reichsstatistik weder über die durchschnittliche Dauer der Ausstände noch über die Zahl der versäumten Arbeitstage eine präzise Auskunft. Doch wird das Resultat der gewerkschaftlichen Erhebungen durch die weiter unten angeführten spezielleren Daten (S. 344/45) wenigstens teilweise bestätigt.

Von den übrigen Staaten liegen ebenfalls entsprechende Angaben über die Dauer von Arbeitseinstellungen nur in unvollkommener Weise vor. Aus einer Kombination der Gesamtzahl der Strikenden mit der der verlorenen Arbeitstage ist es jedoch möglich die Zahl der Arbeitstage zu ermitteln, die jedem strikenden Arbeiter durch seine Teilnahme an der Ausstandsbewegung durchschnittlich verloren gingen. Man gelangt dann zu folgendem Ergebnis: Pro Kopf der strikenden Arbeiterschaft entfallen versäumte Arbeitstage:

in **England**[2])

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
29,3	21,8	18,9	44,9	60,2	14,0	16,7	22,4

1894—1901

28,5 Striketage;

in **Italien**[3]):

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
7,3	11,7	6,5	11,9	14,6	6,7	5,4

1893—1899

9,2 Striketage;

in **Frankreich**[4]):

1890	1891	1892	1893	1894	1895
11,3	15,8	19,2	18,7	19,5	13,5

1890—95

16,3 Striketage

1898	1899	1900	1901
14,8	20,1	16,9	16,8

1898—1901

17,2 Striketage.

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 855.

[2]) S. „Soz. Rundsch.“, Heft 1 (1901) u. Heft 2 (1902).

[3]) Für die Jahre 1893—94 s. Hw. d. St., Bd. I, S. 826; für die folgenden Jahre s. „Soz. Rundsch.“, Septemberheft 1901.

[4]) S. Broesike, Die deutsche Streikbewegung, S. 48 und Meyers Konversations-Lexikon, Supplem.-Bd. 21 (1900/1901).

Vergleichshalber seien auch die entsprechenden Zahlen für **Oesterreich**[1]) hinzugefügt:

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900[2])	1901
11,7	10,5	13,6	9,6	8,2	18,8	33,1	9,4

1894—1901

14,4 Striketage.

h) Im Einzelnen hatten eine Dauer

in **Deutschland**:

von	absolut 1899	absolut 1900	absolut 1901		in % aller Strikes 1899	in % aller Strikes 1900	in % aller Strikes 1901
1—5 Tagen	572	682	493	Strikes	44,4	47,6	46,7
6—10 „	191	200	132	„	14,8	14,0	12,5
11—30 „	288	300	192	„	22,4	20,9	18,2
31—50 „	105	110	93	„	8,2	7,7	8,8
51—100 „	94	121	108	„	7,3	8,4	10,2
101 und mehr „	38	20	38	„	2,9	1,4	3,6

in **Oesterreich**:

von	in % aller Strikes des betreffenden Jahres							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
1—5 Tagen	51,2	52,2	51,8	54,9	55,7	54,7	55,1	58,2
6—10 „	20,4	16,7	13,8	15,9	16,5	14,5	18,5	17,3
11—30 „	18,0	16,3	18,4	20,2	17,6	16,1	14,9	16,4
31—50 „	5,2	7,2	8,5	3,7	5,5	7,4	3,9	3,6
51—100 „	3,5	7,1	6,2	3,7	4,3	6,4	5,9	2,0
101 und mehr Tagen	1,7	0,5	1,3	1,6	0,4	0,9	1,7	0,4

in **Frankreich**[3]):

von	in % aller Strikes des betreffenden Jahres					
	1895	1896	1897		1900	1901
1—7 Tagen	68,1	64,3	65,7		63,4	63,4
8—15 „	15,1	20,6	18,0		}	}
16—30 „	8,1	8,2	9,0		} 35,7	} 35,6
31—100 „	7,7	6,7	6,7		}	}
101 und mehr Tagen	1,0	0,2	0,6		0,9	1,0

[1]) Die Sonn- und Feiertage sind nicht mitgezählt.

[2]) In diesem Jahre fanden mehrere größere Strikes in der Textil-, Transport- und Bergbau-Industrie statt.

[3]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 798 und „Soz. Rundsch.", Augustheft 1901 und Februarheft 1902.

in **Italien**[1]):

von	in % aller Strikes des betreffenden Jahres					
	1892	1893	1894	1895	1896	1899
1—3 Tagen	51,0	54,0	50,0	48,0	44,0	62,0
4—10 „	32,0	31,0	32,0	35,0	33,0	27,0
11 und mehr Tagen . .	17,0	17,0	18,0	17,0	23,0	11,0

in **Dänemark**[2]):

von	in % aller Arbeitskämpfe des betreffenden Jahres	
	1897—99	1900
unter einer Woche . . .	28,4	18,3
1—13 Wochen . . .	38,7	36,6
über 13 Wochen . . .	7,6	7,3
unbekannt	25,3	37,8

Faßt man die Zahlen von Deutschland, Oesterreich und Italien zusammen, so erhält man als Resultat, daß im Durchschnitt der Jahre mehr als 10 Tage gedauert haben: in Italien 18,4 %, in Oesterreich 29,1 %, in Deutschland dagegen 40 % aller Strikes.

i) Schließlich sei noch mit einigen Worten hingewiesen auf den Einfluß, den die Jahreszeit auf die Stärke der Ausstandsbewegung ausübt. Betrachtet man die Verteilung der Strikes auf die einzelnen Jahresviertel, so ist es ganz unverkennbar, daß sich gewisse Monate, die Monate April, Mai und Juni oder überhaupt die wärmere Jahreszeit durch lebhaftere Lohnbewegungen auszeichnen. Das gilt namentlich für die Angriffstrikes. Einerseits hängt diese Tatsache damit zusammen, daß im Frühling für die meisten Geschäftszweige die Saison beginnt, die Arbeitsgelegenheit steigt und damit zugleich die Aussichten für eine glückliche Durchführung der Arbeitskämpfe. Andererseits ist im Winter infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit die Position der Arbeiter meist eine schlechtere, zumal die Arbeiter in den Wintermonaten ohnehin größere Ausgaben, mehr Sorgen haben und daher für einen größeren Kampf nur wenig gerüstet sind.

Nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Strikes, nach Quartalen resp. Jahreszeiten geordnet. Die Zahlen geben den Prozentsatz der Ausstände des ganzen Jahres an:

in **Deutschland** fanden statt im:

	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
1899	34,8	28,5	20,1	16,6
1900	39,9	24,5	18,7	16,9
1901	45,9	23,3	16,9	13,9

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 828 und „Soz. Rundsch.“, Septemberheft 1901.
[2]) S. Die „Neue Zeit“, Nr. 25 (1902), S. 797 und „Soz. Rundsch.“, Januarheft 1902.

in **Frankreich**[1]) fielen ihrem Beginne nach in das:

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1897/99	20,4	25,0	29,5	25,1
1900	25,1	27,6	27,6	19,7
nach dem Prozentsatz der beteiligten Personen:				
1897/99	9,1	27,2	28,9	34,6
1900	21,7	21,7	29,7	26,9

In **Oesterreich** entfallen von allen Strikes der Jahre 1894—1900:

37,3 % auf das Frühjahr[2])
28,1 „ auf den Sommer[3])
17,7 „ auf den Herbst[4])
16,9 „ auf den Winter[5]).

Zu den im Frühjahr stattgehabten Strikes gehören 41,6 %
„ „ „ Sommer „ „ „ 16,2 „
„ „ „ Herbst „ „ „ 13,2 „
„ „ „ Winter „ „ „ 29,0 „
} aller Ausständigen der bezeichneten 7 Jahre.

Im letztverflossenen Jahre, i. J. 1901, begannen: 32,9 % aller Strikes im Frühjahr
29,7 „ „ „ „ Sommer
18,1 „ „ „ „ Herbst
19,3 „ „ „ „ Winter.

in **Italien**[6]) mit:

	März—Juni	Juli—Oktober	Nov. Dez. Jan. Febr.	
1899	40,2	32,0	27,8	% aller
1879/99	41,0	59,0		Strikes.

VII. Die Striketaktik.

a) In der Regel nimmt ein Strike folgenden Verlauf:

Sobald sich auf seiten der Arbeiter genügend Stoff zur Unzufriedenheit angesammelt hat — sei es, daß sie mit ihren bisherigen Arbeitsbedingungen nicht mehr zufrieden sind; sei es, daß die Unternehmer eine Lohnreduktion oder eine sonstige den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufende Maßregel vorzunehmen beabsichtigen — findet eine Zusammenkunft der unzufriedenen Elemente statt, in welcher beraten und mit Stimmenmehrheit beschlossen wird, ob man die Arbeit niederlegen soll oder nicht. Es wird, namentlich bei größeren Ausständen, eine besondere Strikekommission gewählt, welche den Strike leitet und die Forderungen der Arbeiter formuliert. In vielen Orten bestehen auch ständige Lohnkommissionen zur Regelung von Arbeitsstreitigkeiten. Die betreffende Kom-

[1]) S. „Statistische Korrespondenz“ vom 28. 12. 1901.
[2]) D. i. März, April, Mai.
[3]) D. i. Juni, Juli, August.
[4]) D. i. September, Oktober, November.
[5]) D. i. Dezember, Januar, Februar.
[6]) S. „Soz. Rundsch.“, Septemberheft 1901.

mission überreicht die Wünsche der Arbeiter unter Stellung einer bestimmten Entscheidungsfrist dem Unternehmer und sucht mit ihm zu verhandeln, um event. eine friedliche Einigung zustande zu bringen. Das letztere gelingt nicht immer. Oft werden die Petenten von dem Arbeitgeber ohne weiteres abgewiesen, besonders dann, wenn die Kommissionsmitglieder nicht Angestellte des fraglichen Etablissements, sondern Außenstehende z. B. Gewerkvereinssekretäre sind.

Kommt es doch zu Verhandlungen, aber so, daß eine Verständigung nicht möglich ist, so nimmt der Kampf seinen Lauf, ebenso wie in dem Falle, daß die Unternehmer eine Diskussion überhaupt ablehnen. Die Feindseligkeiten beginnen damit, daß die Arbeiter zur verabredeten Zeit — sei es mit, sei es ohne Kontraktbruch — nicht mehr auf der Arbeitsstätte erscheinen. Dann wird der ganze Streitfall womöglich in der Arbeiterpresse publiziert, um auch die öffentliche Meinung als Richterin anzurufen, vor allem aber um die Berufskollegen „vor Zuzug“ zu warnen, damit der Unternehmer keine Ersatzmannschaften aus der Reservearmee der Arbeitslosen erhält. Zu dem gleichen Zweck werden an den Zugängen zur Fabrik und auf den Bahnhöfen des Ortes „Strikeposten“ aufgestellt, um etwa ahnungslos hinzugekommene oder durch Agenten neuangeworbene Arbeiter über die vorliegenden Differenzen aufzuklären und sie entweder zum Anschluß an den Strike oder zum Abzug zu bewegen. Niemand ist in den Augen klassenbewußter Arbeiter mehr verhaßt als ein „Strikebrecher“ d. h. ein Arbeiter, der in einer von einem Ausstande betroffenen Fabrik Arbeit annimmt und so seinen Kollegen „in den Rücken fällt“.

In manchen Berufszweigen suchen die Arbeiter die Wirkung des Strikes noch zu verschärfen durch die Boykottierung oder Sperrung der betreffenden Etablissements, namentlich im Nahrungsmittelgewerbe (Brauereien, Bäckereien, Tabakfabriken).

Die Ledigen unter den ausständigen Personen erhalten Reisegeld, damit sie den Strikeort verlassen und sich anderswo Arbeitsgelegenheit suchen. Dadurch wird auch an Strikegeldern gespart und die Uebrigen sind dann um so widerstandskräftiger. Die Zurückbleibenden, in erster Linie die Verheirateten, werden aus der Strikekasse unterstützt, je nach der Größe ihrer Familie. Für jedes Kind wird ein Extra-Zuschlag gewährt.

Die hierzu nötigen Mittel werden entweder aus den ordentlichen Einnahmen[1]) des Gewerkvereins, wenn ein solcher vorhanden ist, genommen, oder[2]) durch Sammellisten, die den Werkstätten-Vertrauensmännern zum Vertrieb übergeben werden, sowie durch Geschenke, Darlehen, Umlagen etc. aufgebracht. Es ist klar, daß die Arbeiter, wenn ein Strike einen für sie günstigen Verlauf nehmen soll, sich vorher genügend rüsten müssen, um nicht gleich in den ersten

[1]) So in England und Deutschland.

[2]) Wie in Oesterreich. Die dortige Gewerkschaftskommission vereinnahmte an Strikegeldern:

vom 1. Januar 1894 bis 31. Oktober 1896	. . . .	45371 fl.
durch Sammellisten, freiwillige Spenden und 5-Kreuzer-Steuer	Im Jahre 1899	92910 „
	davon kamen aus Deutschland 9452 fl.	
	„ „ „ England 15701 „	
	Im Jahre 1900	178290 „
	davon kamen aus Deutschland 48048 fl.	
	„ „ „ England 15899 „	

s. „Arbeitseinstellungen in Oesterreich“ im Jahre 1899 und 1900. Separatausgabe (Anhang).

Tagen aus Mangel an Mitteln kampfesunfähig zu werden. Aus diesem Grunde sammeln viele Organisationen bei Zeiten einen Strikefonds, wie das namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika üblich ist. Dort wurden nach amtlichen Berichten in den Jahren 1881–86 für 22304 Strikes 3324557 Dollars = ca. 13300000 Mk. aus den „Strikefonds" verausgabt[1]). In dringenden Fällen, bei umfangreichen Arbeitseinstellungen von längerer Dauer werden meist allgemeine Strikesteuern erhoben und selbst die Hilfe ausländischer Arbeiter in Anspruch genommen. Die Arbeiter geben hierbei oft glänzende Beweise ihres Solidaritätsgefühls[2]).

Auf dem Kongreß der Gewerkschaften Norwegens, welcher vom 4. bis 6. April 1901 in Christiania tagte, wurde u. a. folgender Beschluß gefaßt: „Jeder Fachverband hat ein dauerndes Strikekontingent aufzubringen, welches einem Betrag von mindestens 10 für das ganz zahlende und 5 Oere für das halb zahlende Mitglied pro Woche entspricht. In Konfliktfällen kann eine Steuer von 50 bezw. 25 Oere pro Mitglied ausgeschrieben werden. In außerordentlichen Fällen wird sie verdoppelt."[3])

In der „American Federation of Labor" besitzt der Exekutiv-Ausschuß derselben die Befugnis, gegebenenfalls von allen Zweigvereinen einen wöchentlichen Beitrag von 1 Cent pro Mitglied bis zur Dauer von 10 Wochen in jedem Jahre zu Gunsten einer in andauerndem Strike befindlichen Organisation einzuheben[4]).

Eine neue Erscheinung in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung stellt die Schaffung „internationaler Strikefonds" dar. Ein solcher ist, — wenn man absieht von den Subventionsgeldern der ehemaligen „Internationalen Arbeiter-Assoziation" in den 60iger Jahren, deren Beträge nur gering waren, — zum ersten Mal in diesem Jahre (Juni 1902) auf dem internationalen Textilarbeiter-Kongreß zu Zürich beschlossen worden. Für jedes Mitglied soll, nach dem Antrage eines englischen Delegierten, von allen zugehörigen Organisationen 5 Cts. jährlich abgeführt werden.

b) Die Auszahlung der Unterstützungsraten an die strikenden Arbeiter beginnt in den meisten Fällen in der zweiten Woche nach Ausbruch des Kampfes und geschieht mit Hilfe von Strikelisten, welche die Namen aller Ausständigen enthält. Als Legitimation dient den Arbeitern hierbei die von dem Strikekomitee ausgegebenen Strikekarten. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln und der Bedürftigkeit des Empfängers. Während des Hamburger Hafenarbeiterausstandes im Jahre 1896/97 (ca.

---

[1]) Auch der schweizerische Gewerkschaftsbund besitzt eine spezielle „Reservekasse" zur Durchführung von Lohnkämpfen.

[2]) Gelegentlich des Leipziger Buchdruckerausstandes im Jahre 1865 sandten ihnen die Berliner Arbeiter wöchentlich 1000 Taler. — Die deutsche Gewerkschaftskommission brachte im Jahre 1899 für die strikenden österreichischen Bergarbeiter 49000 Mk. auf und im selben Jahre für die ausgesperrten Arbeiter in Dänemark, deren Zahl 50000 überstieg, mehr als 200000 Mk. Ein Teil der nicht feiernden dänischen Arbeiter spendete 15 bis 20% des Wochenlohnes zu Gunsten ihrer ausständigen Kollegen. — Der deutsche Glasarbeiterverband (ca. 9000 Mitglieder) sammelte in den Jahren 1899/1900 außer 157897 Mk. regelmäßigen Verbandsbeiträgen noch 346791 Mk. an freiwilligen Spenden für Strikes. — Ende 1900 gewährten die englischen Textilarbeiter den strikenden Spitzen- und Tüllmachern von Calais (Frankreich) eine Unterstützung von 100000 Mk.

[3]) S. „Soz. Rundsch.", Aprilheft 1901.

[4]) Ibid. Märzheft 1901.

16000 Teilnehmer) erhielt jeder Inhaber einer Strikekarte wöchentlich 10 Mk., außerdem pro Kopf jedes Familienmitgliedes 1 Mk. mehr.

Die „Vereinigung der Maler und verwandter Berufszweige" beschloß auf ihrer Mannheimer Generalversammlung im Oktober 1898 an Strikeunterstützung zu gewähren: Ledigen 8 Mk., Verheirateten 10 Mk.; für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pfg. mehr.

Der Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter (Hirsch-Duncker) zahlt im Fall eines Ausstandes 6, 9 bezw. 12 Mk. wöchentlich.

In England gewährt der Gewerkverein der Maschinenbauer wöchentlich 10 Schilling, ebenso viel erhalten die Maurer; die Kesselschmiede und Eisenschiffbauer zahlen während eines Strikes wöchentlich 11 Schilling, die Schneider und Stukkateure je 15 Schill., die Typographische Gesellschaft 20 Schill. und die Londoner Setzer sogar 25 Schill.[1]).

In vielen Fällen werden diese Beträge noch durch Umlagen oder Spenden anderer Vereine erhöht.

Die Schweizer sozialdemokratischen Gewerkschaften, zentralisiert im „Allgemeinen Schweizerischen Gewerkschaftsbund" haben (seit 1892) ein Strikereglement, nach welchem bei jedem Ausstand eine Strikeleitungskommission gewählt werden soll, die „den Wacht- und Ordnungsdienst einzurichten, schriftliche Kontrolle über das Postenstehen zu führen und sich persönlich von der richtigen Ausführung des Postendienstes zu überzeugen hat. Sie führt samt dem Bundeskomitee die Unterhandlungen mit der Unternehmerschaft, besorgt die Korrespondenz und legt Appelllisten an. Wer sich beim Appell nicht einfindet, geht für diesen Tag der Unterstützung verlustig"[2]). Letztere beträgt im Maximum: für Ledige 1,50 Franks täglich, für Verheiratete 2,00 Franks und für jedes Kind 20 Cts.

Das letzte Beispiel zeigt zugleich, wie die Arbeiterorganisationen sich bemühen, in der Durchführung der Arbeitskämpfe eine gewisse Ordnung und Disziplin zur Geltung zu bringen.

c) Dadurch hat sich im Laufe der Zeit eine regelrechte Strikestrategie herausgebildet. Früher wurde, wie erwähnt, der Beschluß über die Einstellung der Arbeit fast stets in öffentlicher Versammlung gefaßt, mit öffentlicher Stimmenabgabe. Hierbei kam es nicht selten vor, daß sich die Arbeiter durch geschickte, redebegabte Leute zu einem unvorsichtigen Strike verleiten ließen. Man fragte weniger nach den Chancen, als nach der Berechtigung des Ausstandes. Man ließ sich mehr vom Gefühl, als von nüchternen Erwägungen leiten. Das hat sich jetzt wesentlich geändert. Heute findet zumeist, namentlich vor großen Arbeitsausständen, schriftliche Abstimmung, womöglich in der Weise, wie es jetzt in England vielfach geschieht, daß jeder sein Votum zu Hause niederschreibt, sich also seinen Entschluß reiflich überlegen kann. Früher wurden als Strikeführer vielfach junge Burschen vorgeschoben, weil man in Erfahrung gebracht hatte, daß die Anführer am unerbittlichsten von den Unternehmern verfolgt wurden und man ältere, verheiratete Arbeiter einem solchen Schicksal nicht aussetzen wollte. Heute ist auch dies nicht mehr nötig. Alle besser fundierten Gewerkvereine haben ihre fest angestellten Sekretäre, und diese sind die natürlichsten und geeignetsten Leiter bei einem Ausstande. Sie sind erfahrener und

[1]) S. Hugo, Die englische Gewerkvereinsbewegung (Stuttgart 1896), S. 3 u. S. 9.
[2]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 845, 846.

intelligenter und urteilen ruhiger und mit weniger Leidenschaft als irgend ein Fabrikarbeiter, der mitten im Kampfe steht und persönlich unter den Entbehrungen einer Arbeitseinstellung zu leiden hat. Sie sind vorsichtiger, weil sie die volle Verantwortung tragen und das Interesse der gesamten Organisation vertreten. Denn jeder verlorene Strike schädigt nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern den ganzen Gewerkverein. Sie sind auch gewandter im Umgang mit den Arbeitgebern und setzen eine gewisse Ehre darein, ohne einen Kampf durch bloße Ueberredungskunst Konzessionen zu Gunsten der Arbeiter erlangt zu haben.

Ein anderer Umstand, der sehr viel dazu beiträgt, leichtsinnige Strikes zu verhüten, ist die neuerdings fast überall, wo die Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind, durchgeführte Maßregel, daß Arbeitseinstellungen, besonders alle Angriffstrikes, von dem Ortsvorstande der Gewerkschaft, größere Ausstände von der Landeszentrale genehmigt werden müssen, wofern die Strikenden nicht auf eine materielle Unterstützung verzichten wollen. Die Zentrale ist am besten imstande, die Aussichten eines Kampfes zu beurteilen, weil sie einen Ueberblick hat über den gesamten nationalen Arbeitsmarkt.

In den letzten Jahren sind die Strikereglements auf fast allen gewerkschaftlichen Kongressen und Verbandstagen in Deutschland wie in anderen Ländern wesentlich verschärft worden, mit der bewußten Tendenz, die Inszenierung von Arbeitsausständen möglichst einzuschränken.

Als Beispiel seien folgende auf dem II. Oesterreichischen Gewerkschafts-Kongreß (Dezember 1896) beschlossene Paragraphen des österreichischen Strikereglements angeführt:

1. Jede Organisation hat, wenn sie einen Strike beabsichtigt, hievon die Gewerkschaftskommission zu verständigen, sowie die Zustimmung der letzteren zum Strike einzuholen.

2. Die Kronlands-Zentralleitungen haben über jeden ihnen zur Anmeldung gebrachten Fall umgehend genaue Erhebungen zu pflegen und zwar über:
a) die veranlassende Ursache zum Strike,
b) die Löhne,
c) die Arbeitszeit,
d) die Zahl der eventuell am Strike Teilnehmenden,
e) die Zahl der Verheirateten und Kinder,
f) die für den Strike besonders günstigen oder ungünstigen Geschäfts- sowie lokalen Verhältnisse

und nach gepflogener Erhebung sofort an die Gewerkschaftskommission Bericht zu erstatten und ihr Gutachten beizufügen.

3. Bei Strikes, welche ohne Zustimmung der Gewerkschaftskommission begonnen werden, besteht kein Anspruch auf materielle Unterstützung.

4. Ausgenommen vom Punkt 3 sind nur Abwehrstrikes, die gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sowie zur Wahrung der Organisation gerichtet sind, und auch jene Strikes, für welche die einzelnen Berufe oder Kronlands-Zentralleitungen die Unterstützungsmittel selbst aufbringen. In solche Abwehrstrikes darf erst dann eingetreten werden, wenn eine vorherige gütliche Beilegung des Konfliktes nicht möglich war und der Verband der betreffenden Branche sich von der Unmöglichkeit einer solchen Beilegung überzeugt hat.

Hierzu wurde noch folgender Antrag angenommen: „In Anbetracht dessen, daß in letzter Zeit eine Reihe von Strikes verloren gingen, weil sie nur unter ungünstigen Voraussetzungen unternommen wurden, empfiehlt der Kongreß selbst in Bezug auf sogenannte Abwehrstrikes die größte Vorsicht."

Auch in England erhalten die Arbeiter nur dann Strikeunterstützung, wenn sie entweder direkt vom Gewerkverein „herausgerufen" werden oder die Arbeit eingestellt haben, weil der Unternehmer ihnen Arbeitsbedingungen zumutete, die den Satzungen ihres Gewerkvereins ausdrücklich widersprachen. Bei Angriffstrikes muß der Beschluß erst eine Reihe von Instanzen durchlaufen, ehe man endgültig zur Arbeitsniederlegung schreitet. Zunächst wird die Frage in dem Ortsverein, von dem die Anregung ausgegangen ist, eingehend besprochen. Ist dieser einverstanden, event. einen Kampf aufzunehmen, so muß der Antrag unter genauer Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dem Zentral-Ausschuß des Gewerkvereins unterbreitet werden. Findet er auch hier die Zustimmung, so wird die ganze Vorlage mit entsprechenden Gutachten seitens der Zentrale an sämtliche dem Gewerkverein zugehörige Ortsvereine übersandt, welche ihrerseits wiederum über die Sachlage diskutieren. Dann findet noch eine allgemeine Abstimmung, und zwar schriftlich, der Mitglieder des ganzen nationalen Verbandes statt, und wenn die Majorität sich für die Annahme des Antrages ausgesprochen hat, erst dann darf der Strike in dem Ausgangsorte begonnen werden.

Bei den nordamerikanischen Gewerkvereinen (Americain Federation of Labor) steht dem vom Jahreskongreß gewählten Exekutivausschuß das Recht zu, über die Berechtigung beabsichtigter Arbeitsausstände zu entscheiden.

d) Im Laufe der Zeit haben sich so aus der Strikepraxis bei den Arbeiterorganisationen verschiedene Kampfesformen entwickelt, die je nach Zeit und Umständen ihre Anwendung finden.

Zunächst besteht ein Unterschied zwischen den offensiven und defensiven Ausständen, je nachdem die Forderungen der Strikenden positiver Natur sind, indem sie eine Verbesserung der bisherigen Lohn- oder Arbeitsbedingungen erstreben, oder negativer, indem sie eine Verschlechterung ihrer Position verhindern wollen. Während demnach bei den *Angriffstrikes* die Initiative von den Arbeitern ausgeht, ist es bei den *Abwehrstrikes* der Unternehmer, der den Anstoß zur Niederlegung der Arbeit gibt, indem er den Versuch macht, eine Aenderung in dem Vertragsverhältnis zu Ungunsten der Arbeiter vorzunehmen.

Es läßt sich nachträglich nicht immer genau entscheiden, ob ein Strike zur einen oder anderen Art gehört, namentlich dann, wenn es sich um Personalfragen gehandelt hat, weil es oft schwierig ist, festzustellen, wer ursprünglich die Veranlassung zum Konflikt gegeben hat. Daher rechnet z. B. die offizielle österreichische Statistik zu den Abwehrstrikes alle Ausstände, mittelst deren die Arbeiter eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage zu verhüten suchen, auch wenn sie zu diesem Zweck oder bei dieser Gelegenheit aus taktischen Gründen eine Erhöhung des Lohnes oder eine sonstige Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses fordern.

Am leichtesten ist die Unterscheidung zwischen Offensiv- und Defensivstrikes in den Fällen, bei welchen in erster Reihe Lohnfragen das Kampfobjekt bilden.

In allen Ländern ist die Zahl der Angriffstrikes durchschnittlich größer als die der Abwehrstrikes, und zwar sind

erstere relativ häufiger in Zeiten aufsteigender Konjunktur, letztere dagegen in kritischen Jahren.

Von allen in den bezeichneten Jahren vorgekommenen Arbeitseinstellungen waren:

in **Oesterreich**

	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes	un-bestimmbar
*1894	53,5 %	27,3 %	19,2 %
1895	77,5 „	16,3 „	6,2 „
1896	69,2 „	17,0 „	13,8 „
*1897	66,7 „	23,2 „	10,1 „
*1898	58,8 „	25,1 „	16,1 „
1899	66,2 „	21,9 „	11,9 „
1900	71,3 „	16,5 „	12,2 „
*1901	63,1 „	23,7 „	13,2 „

In der **Schweiz** zählte das dortige Arbeitersekretariat [1])

Quinquennium	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes
1860—64	2	2
1865—69	24	6
1870—74	43	12
*1875—79	11	11
*1880—84	2	8
1885—90	44	34
*1891—94	63	54

Besonders deutlich tritt die Wechselbeziehung zwischen Konjunktur und der Strikeart in der von der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften veröffentlichten Statistik hervor. Danach haben in **Deutschland** stattgefunden [2]).

	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes	un-bestimmt
1890/91	147	79	
*1892	20	45	
*1893	37	81	
*1894	38	91	2
1895	100	94	10
1896	332	151	
1897	330	248	
1898	477	502	6
1899	536	437	3
1900	514	338	
*1901	291	436	

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 847.

[2]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 768 und das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission.

Die amtlichen Erhebungen des reichsstatistischen Amtes ergeben folgende Zahlen:

	absolut		in Prozenten	
	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes
1899	1019	269	78,6 %	21,4 %
1900	1127	306	79,1 „	20,9 „
*1901	697	359	66,0 „	34,0 „

Die Höchstzahl der während der Dauer der Angriffs- bezw. Abwehrstrikes gleichzeitig strikenden Personen betrug bei den:

	Angriffs-strikes	Abwehr-strikes
1899	82 913	16 425
1900	110 576	12 227
*1901	37 079	18 183

Die Differenzen zwischen den gewerkschaftlichen Angaben und der amtlichen Statistik erklären sich teils aus der verschiedenen Zählmethode, teils aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften von den Offensivstrikes häufiger Kenntnis erhalten als von den defensiven Ausständen, weil für die ersteren bereitwilliger eine Unterstützung gewährt wird.

e) Eine Abart der beiden genannten Strikeformen sind die sogenannten Sympathiestrikes, bei welchen die ausständigen Arbeiter keine Forderungen in ihrem individuellen Interesse stellen, sondern zu Gunsten und zur Unterstützung anderer strikender Arbeiter ihre Arbeit niederlegen. Die an einem solchen Ausstand beteiligten Arbeiter wollen auf die widerstrebenden Unternehmer einen Druck ausüben, indem sie sich mit ihren kämpfenden Genossen solidarisch erklären und ihre Arbeit erst dann wiederaufzunehmen gewillt sind, wenn die Forderungen der Letzteren bewilligt werden. In diesen Sympathiestrikes findet der Klassenkampf seinen reinsten Ausdruck. Die Arbeiter fühlen sich dabei nicht mehr als Einzelpersonen, sondern als Angehörige derselben Klasse, die sich als solche dem Unternehmertum entgegenstellt.

Statistisch zusammenfassen lassen sich die Sympathiestrikes nicht, weil die Arbeiter bei dieser Gelegenheit fast stets, wenn auch nur zum Schein, selbständige Forderungen stellen. Nur die amerikanische Statistik verzeichnet sie in einer besonderen Rubrik[1]). Danach wurden in den Vereinigten Staaten

in den Jahren 1881—86 . . . 173 } Etablissements
„ „ „ 1887—94 (6 Monate) 3620 }

von Sympathiestrikes betroffen, d. h. 0,8 bezw. 7,7 % aller Etablissements, in denen es überhaupt während der angegebenen Zeiträume zu Arbeitsausständen gekommen ist.

[1]) S. Hw. d. St., Bd. I, S. 853 u. 856.

Jedenfalls zeugt die Veranstaltung von Sympathiestrikes von einem höheren Solidaritätsgefühl und einem nicht geringen Idealismus. Man sieht aus obigen Zahlen, daß diese Gesinnung bei der amerikanischen Arbeiterschaft im Wachsen begriffen ist. Zieht man die bedeutenden Unterstützungsbeiträge in Betracht, welche bei größeren Lohnkämpfen aus allen Ländern zusammenfließen (s. oben S. 59/60), so läßt sich dasselbe auch von den Arbeitern anderer Länder behaupten, nur daß sie heute ihre Sympathie meist auf andere Weise zum Ausdruck bringen, z. B. durch Geldspenden, als durch eine Arbeitseinstellung, die doch immer ein unsicheres und zweifelhaftes Hilfsmittel ist.

f) Man unterscheidet ferner Einzelstrikes und Gruppenstrikes.

Erfolgt ein Ausstand nach gemeinsamem Plan und unter einheitlicher Durchführung und Leitung, so gilt er als ein Strikefall, auch dann, wenn an ihm Arbeiter aus verschiedenen Fabriken beteiligt sind. Erstreckt sich eine Arbeitseinstellung auf zwei oder mehr Betriebe, so bezeichnet man sie als einen Gruppenstrike. Spielt sich der Kampf innerhalb eines einzigen Betriebes ab, so nennt man ihn einen Einzelstrike. Zwei Strikes also mit verschiedener Beschlußfassung und getrennter Aktion der beteiligten Arbeiter, wenn auch innerhalb ein und derselben Fabrik, werden doch als zwei Strikefälle gerechnet. Auch hier muß bemerkt werden, daß die Unterscheidung viel von der subjektiven Auffassung abhängt.

Ganz feste Regeln über die Einzeln- und Gruppenausstände haben sich zwar aus der Praxis noch nicht ergeben. Jedoch läßt sich so viel konstatieren: So lange und überall dort, wo die Fabrikanten isoliert dastehen und noch keine Arbeitgeber-Verbände existieren, besteht die Taktik der Arbeiter meist darin, die Unternehmer möglichst einzelweise anzugreifen, weil die letzteren in diesem Falle weniger widerstandsfähig sind und am empfindlichsten getroffen werden. Derartige Ausstände verursachen den Arbeitern weniger Kosten, eventuell Verluste und erleichtern ihnen auch die Ueberwachung der Arbeitsstätten.

Andererseits geben freilich eben jene Guerillakämpfe oft den Anstoß dazu, daß sich auch die Arbeitgeber fester zusammenschließen. Und in dem Maße, wie solche Unternehmerbündnisse sich bilden, um den Gewerkschaften entgegenzutreten, nehmen wieder die Arbeitseinstellungen einen größeren Umfang an. Die Unternehmer beantworten nunmehr einen Einzelausstand nicht selten mit einer allgemeinen Aussperrung aller bei ihnen beschäftigten Arbeiter. Der Zweck einer solchen Maßregel besteht hauptsächlich darin, die Kassen der Arbeitervereine zu leeren und so weitere Strikes in ihrem Keime zu ersticken[1]).

Nach amtlicher Ermittlung betrug die Zahl der Einzel- bezw. Gruppenausstände[2]):

[1]) Ein treffliches Beispiel bietet in dieser Beziehung der in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres (1902) stattgehabte Kampf im Hamburg-Altonaer Baugewerbe, wo die Arbeiter ebenfalls die Methode des Einzelstrikes anwandten, die Meister aber, als sie die Absicht merkten, gleich sämtliche in ihren Diensten stehende Gesellen in Hamburg, Altona und in den Vororten aussperrten. Nach zweimonatlicher Dauer endigte der Kampf mit einer schweren Niederlage seitens der Arbeiter. Der wohlorganisierten Unternehmerschaft war es gelungen, — wie die „Soz. Pr." XI, 44 berichtet — „ganze Waggons Arbeitswilliger aus Schlesien, Holland und Italien herbeizuschaffen".

[2]) Vergl. auch S. 341/43, woselbst näheres über den Umfang der Gruppenausstände mitgeteilt ist.

in **Deutschland**

	absolut		in % aller Strikes	
	Einzelstrike	Gruppenstrike	Einzelstrike	Gruppenstrike
1899	931	357	71,1	29,0
1900	1018	415	72,3	27,7
1901	803	253	76,0	24,0

in **Oesterreich**

	absolut		in % aller Strikes	
	Einzelstrike	Gruppenstrike	Einzelstrike	Gruppenstrike
1894	140	32	81,4	18,6
1895	174	35	83,3	16,7
1896	239	66	78,4	21,6
1897	205	41	83,3	16,7
1898	203	52	76,6	20,4
1899	266	45	85,5	14,5
1900	264	39	87,1	12,9
1901	222	27	89,2	10,8

g) Dehnt sich ein Gruppenstrike über einen ganzen Berufszweig einer Ortsgegend oder gar eines Landes aus, so spricht man von einem „Generalstrike". Der Generalstrike war früher, in der revolutionären Epoche der Arbeiterbewegung ein beliebtes Schlagwort. Man glaubte vielfach, mit Hilfe eines allgemeinen Generalstrikes werde man eines Tages imstande sein, die bestehende Gesellschaftsordnung aus den Angeln zu heben. Bisher haben sich jedoch diese Massenstrikes fast stets als verfehlt und erfolglos erwiesen und werden heute von den meisten Arbeiterführern als wirtschaftliches Kampfmittel verworfen. Selbst von sozialistischer Seite werden sie höchstens für politische Demonstrationszwecke befürwortet. Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften hat sich wiederholt gegen einen Generalausstand ausgesprochen und ihn als eine Utopie bezeichnet. In der Tat erfordert eine so umfangreiche Arbeitseinstellung, wenn sie gelingen soll, so bedeutende Geldmittel und setzt eine so stramme Disziplinierung und weitausgreifende Organisation der Arbeitermassen voraus, wie sie heute noch in keinem Lande existiert, vielleicht mit Ausnahme von Australien.

Nur in den Köpfen der französischen und belgischen Arbeiter spukt die Generalstrikesidee noch immer sehr stark.

Das verflossene Jahr (1902) war ganz besonders reich an solchen Riesenausständen. Im Laufe von fünf Monaten ereigneten sich nicht weniger als ebenso viele Generalstrikes, teils wirtschaftlicher, teils politischer Natur: Triest, Turin, Barcelona, Brüssel, Stockholm.

Anfang Februar stellten in Triest 200 Lloydheizer die Arbeit ein, um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erlangen. Die Direktion lehnte die For-

derungen der Strikenden ohne weiteres ab. Darauf schlossen sich ihnen am 13. und 14. d. M. zunächst im Hafengebiet von Triest die Eisenbahner, Schriftsetzer, Gasarbeiter, Tramwaybediensteten zur Unterstützung an. Erst als das ganze Erwerbsleben der Stadt ins Stocken geriet und es zu blutigen Zusammenstößen mit dem Militär gekommen war, zeigte sich die Lloydverwaltung unter dem Druck der öffentlichen Meinung zu Verhandlungen geneigt. Es wurde ein Schiedsgericht, bestehend aus sieben Personen, eingesetzt, welches nach kurzer Beratung zu Gunsten der Arbeiter entschied. Darauf erfolgte am 17. die Wiederaufnahme der Arbeit.

Noch im selben Monat brach in Turin ein Generalstrike aus, der aber sehr rasch beigelegt wurde. Einen allgemeinen Eisenbahnerausstand konnte die italienische Regierung damals nur dadurch verhindern, daß sie die Eisenbahnangestellten im Mobilmachungswege unter militärisches Kommando stellte: eine außergewöhnliche Maßregel, welche die Eisenbahngesellschaften jedenfalls teurer zu stehen kam, als die von den Arbeitern geforderte Gehaltserhöhung. Denn die Eisenbahner erhielten nunmehr außer ihrem Beamtengehalt auch noch die Soldatenlöhnung, deren Kosten von der Regierung den Bahngesellschaften auferlegt wurden.

Der Massenstrike, welcher im März 1902 in Barcelona stattfand, umfaßte mehr als 100 000 Personen aller Gewerbszweige und war ebenfalls von schweren Ausschreitungen begleitet, die jedoch nicht von ausständigen Arbeitern ausgegangen, sondern von anarchistischen Agitatoren angestiftet waren.

Bei dem belgischen und schwedischen Generalausstand (im April bezw. Mai 1902) handelte es sich um politische Tendenzen. Beide sollten eine gewaltige Demonstration zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechtes sein.

b) Daß Generalstrikes häufiger zu Unruhen und militärischem Einschreiten Anlaß geben, erklärt sich naturgemäß aus der allgemeinen Aufregung und gereizten Stimmung der darbenden Arbeitermassen, die durch unvorsichtige Provokationen leicht zu Uebergriffen verleitet werden können. Sonst aber muß man anerkennen, daß namentlich die vorgeschrittenen Arbeiterschichten das ehrliche Streben haben, die sozialen Kriegssitten immer mehr zu humanisieren.

In England, wo im Anfang des 19. Jahrhunderts Fabrikbrände, Maschinendemolierungen in erschreckender Weise um sich gegriffen hatten, — in England ist heute von solchen Kampfmitteln keine Rede mehr. Dasselbe gilt für Deutschland und im großen und ganzen auch für die übrigen Länder. Wenn man jetzt noch von Gewalttätigkeiten bei Ausständen hört, so hängt das teils mit der niedrigen Kulturstufe, teils aber mit dem spezifischen Nationalcharakter der betreffenden Arbeitergruppen zusammen. Die heißblütigen Romanen sind eben leichter erregbar als die phlegmatischen, nüchternen Germanen. Deshalb darf man sich nicht wundern, wenn es bei den Strikes französischer, belgischer, italienischer oder spanischer Arbeiter etwas lebhafter hergeht und bisweilen zu gröberen Ausschreitungen kommt. Uebrigens gehören solche Geschehnisse auch dort bereits zu den Seltenheiten. Gelegentlich des oben erwähnten Generalausstandes in Triest erkannte der österreichische Ministerpräsident von Körber im Parlamente ausdrücklich an, daß die vorgefallenen Exzesse nicht von den Strikenden, sondern von unbeteiligtem Pöbel inszeniert waren.

Selbst in den Vereinigten Staaten haben sich die Verhältnisse in dieser Beziehung gebessert. Bis vor einigen Jahren verliefen die Arbeitseinstellungen

dort meist recht stürmisch. Bei größeren Strikes kam es vor, daß die Unternehmer ganze Regimenter anwarben, um sie jeden Augenblick zum Schutze der Betriebsanlagen bereit zu haben.

In Amerika ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die dortige Arbeiterschaft sehr viele zusammengewürfelte, fluktuierende und unruhige Elemente enthält; Kraftmenschen, die gleich den amerikanischen Kapitalisten kein anderes Streben kennen, als in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld verdienen. Seit Ende der 90iger Jahre, mit dem Anwachsen der Gewerkvereine und der Gewöhnung der Arbeiter an Ordnung und Disziplin haben die Lohnkämpfe ruhigere und gesetzmäßigere Formen angenommen.

Die **italienischen** Strikes des Jahres 1899 waren nach amtlichem Bericht[1]) in 11 Fällen (4 %) von Ruhestörungen begleitet, welche die Tätigkeit der Gerichtsbehörden, in 16 anderen Fällen die der Sicherheitsbehörden in Anspruch nahmen.

In **Oesterreich** fanden im Jahre

1895 . . .	28	Bestrafungen — meist wegen Uebertretung des Koalitionsgesetzes — statt.
1896 . . .	28	
1897 . . .	21	
1898 . . .	17	
1899 . . .	26	
1900 . . .	674[2])	

In **Deutschland** hatte

	1899	1900	1901	
die Staatsanwaltschaft in	170	194	159	Fällen
die Polizei in . . .	256	320	239	

Veranlassung zum Einschreiten, womit jedoch noch nicht gesagt ist, daß in allen diesen Fällen auch tatsächlich Bestrafungen erfolgt sind. Bezüglich der polizeilichen Intervention bemerkt der offizielle Bericht ausdrücklich, daß es sich vielfach nur um die Aufstellung von Schutzmannsposten auf der Arbeitsstätte, auf den Bahnhöfen, vor Wirtshäusern und Versammlungslokalen gehandelt hat.

Nach einer Zusammenstellung der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" kommen auf je 1000 an Strikes beteiligte Personen im Jahre

1892 . . .	24,5	wegen Strikevergehens — Verleitung zur Teilnahme am Ausstand unter Anwendung von Drohungen, körperlicher Gewalt etc. — Bestrafte[3]).
1893 . . .	4,1	
1894 . . .	6,4	
1895 . . .	6,6	
1896 . . .	2,0	
1897 . . .	4,0	
1898 . . .	4,9	

[1]) S. „Soz. Rundsch.", Septemberheft 1901.
[2]) Infolge des großen Bergarbeiterausstandes.
[3]) Abgesehen von Uebertretungen der Polizeivorschriften und groben Unfugs.

Das sind sehr mäßige Zahlen, wenn man bedenkt, daß z. B. im Jahre 1898 nach der deutschen Kriminalstatistik auf 1000 strafmündige Personen 10,8 Bestrafte kamen.

Daß die internationale Ausstandsbewegung heute in einem gemäßigteren Tempo verläuft, als dies ehemals der Fall war, ist in erster Linie den Arbeiterorganisationen zu verdanken. Unter dem Einfluß der Gewerkvereine haben die Arbeiter allmählich größeres Verständnis für das Walten der ökonomischen Kräfte erlangt. Sie begreifen immer mehr, daß der Kapitalismus wie die ganze gegenwärtige Gesellschaftsordnung nicht von ungefähr und willkürlich entstanden, sondern das Produkt der ganzen vorhergegangenen ökonomischen und geistigen Entwicklung und darum auch wandelbar ist. Die Arbeiter ziehen heute mit mehr Hoffnung in den Kampf, weil sie ihn nicht mehr für so aussichtslos halten wie ehedem und weil sie glauben, daß eine Verbesserung ihrer sozialen Lage möglich ist, auch ohne einen radikalen Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung.

Anlage A.

Die politische Situation.

1791	Koalitionsverbot in Frankreich.
1800	Koalitionsverbot in England.
1824	Koalitions-Freiheit in England.
1825	Einschränkung der Koalitionsfreiheit in England.
1845	Preußische Gewerbeordnung: Beschränkung des Koalitionsrechtes.
1854	Koalitionsverbot für landwirtschaftliche Arbeiter und für das Gesinde in Preußen (noch jetzt bestehend).
1861	Koalitions-Freiheit in Sachsen.
1862	Gründung der „Internationale“.
1864	Teilweise Aufhebung des Koalitionsverbotes in Frankreich.
1866	Koalitions-Freiheit in Belgien.
1867—69	Koalitions-Freiheit in Preußen.
1869	Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes: teilweise Aufhebung des Koalitionsverbotes in Deutschland.
1870	Koalitions-Freiheit in Oesterreich.
1871	Trades Unions Act (juristische Persönlichkeit) in England.
1872	Koalitions-Freiheit in Holland.
1876	Größere rechtliche Freiheit der englischen Gewerkvereine.
1878—90	Sozialistengesetz in Deutschland: Auflösung von 20 gewerkschaftlichen Zentralverbänden und ca. 100 Lokalvereinen.
1884	Koalitions-Freiheit in Frankreich.
1880/85	Koalitions-Freiheit in Deutschland.
1886	Strike-Erlaß des preußischen Ministers v. Puttkammer: Einschränkung des Koalitionsrechtes auf Grund des Sozialistengesetzes.
1887	Begründung von Gewerkvereinen „ungelernter“ Arbeiter in England.
30. IX. 1890	Aufhebung des Sozialistengesetzes in Deutschland.
1890	Koalitions-Freiheit in Italien.
1890	Proklamierung des 1. Mai als allgemeinen Arbeiterfeiertag (Bildung von Unternehmerverbänden).
16. XI. 1890	Einsetzung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (ca. 300 000 organisierte Gewerkschaftsmitglieder).

Anlage B.

Die wirtschaftliche Situation.

g. bedeutet, daß das betreffende Jahr zu den wirtschaftlich günstigen Jahren gehört; u. = ungünstig.

1860—65	g.	
1866	g.	(Krisis in England und Vereinigte Staaten).
1867	g.	
1868	g.	
1869	g.	
1870	g.	
1871	g.	
1872	g.	
1873	g.	—
1874	u.	
1875	u.	
1876	u.	
1877	u.	
1878	g.	(in England u.).
1879	g.	(in England u.).
1880	g.	
1881	g.	
1882	g.	
1883	g.	
1884	u.	
1885	u.	
1886	u.	(in den Vereinigten Staaten g.).
1887	g.	
1888	g.	(in den Vereinigten Staaten u.).
1889	g.	
1890	g.	(Krisis).
1891	u.	
1892	u.	
1893	u.	
1894	u.	
1895	g.	
1896	g.	(in den Vereinigten Staaten u.).
1897	g.	(in Oesterreich u.)
1898	g.	(in Oesterreich u.)
1899	g.	
1900	g.	
1901	u.	

Die Notenbanken in Württemberg, 1876–1900.

Von Dr. phil. Berthold Breslauer in Berlin.

(Schluß.)

Betrachtet man die durchschnittliche Größe und vor allem die Verfallzeit der von der Württembergischen Notenbank diskontierten Wechsel (s. Tabelle 8), so ist nicht zu verkennen, daß die Kunden der Bank hauptsächlich wohl den Kreisen der Banken und Bankiers angehören [1]). Auch liegt es klar, daß sowohl Größe wie aber besonders Verfallzeit der Wechsel sich seit dem Anfang der achtziger Jahre vermehrt resp. verlängert haben; und jetzt ist die Frage zu beantworten, ob diese Vergrößerung darauf zurückzuführen ist, daß die Württembergische Notenbank immer stärker von der Vereinsbank in Anspruch genommen wird. Etwas Wahres ist vielleicht auch an dieser Behauptung, doch wieder und immer wieder verschlingen sich so viele Momente, schlagen die glücklich auseinandergebogenen Zweige so oft zusammen, daß das verzweiflungsvolle „non liquet" ausgesprochen werden muß!

Mögen nun die Motive, welche die Württembergische Notenbank veranlaßt haben, den Vertrag plötzlich zu brechen, der Angst vor dem vermeintlichen Verlust ihrer Kunden — hat doch keine andere Privatnotenbank ihrer Besorgnis durch den spontanen Rücktritt Ausdruck gegeben — entsprungen oder tatsächlich die Württembergische Vereinsbank von bestimmendem Einfluß gewesen sein — ihr Schritt ist nicht zu rechtfertigen. Wenn auch die Bank nur ein Landesinstitut sein will, so trägt ihr das Notenprivilegium Pflichten auf, die sie nicht verletzen darf. Und daß sich die Württembergische Notenbank im Augenblick der Gefahr von der Reichsbank losgesagt hat, ist eine Verletzung ihrer volkswirtschaftlichen Pflichten.

Sie scheint sich auch von ihrem Mißgriff überzeugt zu haben. Denn wenige Tage später tritt sie dem erneuerten Abkommen, das nun erst nach vorangegangener vierzehntägiger Kündigung verlassen werden darf, wieder bei [2]).

Die Jahre von 1891 bis 1895 erproben nicht die Festigkeit des Abkommens. Die wirtschaftliche Stockung läßt keine geldverteuernde Spekulation aufkommen, die Unruhen in den amerikanischen Staaten bewirken, daß die Banken ihre anlagesuchenden Kapitalien dem heimischen Geldmarkt zur Verfügung stellen. Daher sehen wir in dieser Zeit niedrige Diskontsätze. 1890 war die offizielle Rate der Reichsbank auf der Höhe von 4,5 %, schon im Jahre 1891 fällt sie auf 3,78 %, im folgenden Jahr ermäßigt sie sich um 0,57 %. Zwar wird 1893 ein Diskontsatz von 4,069 % erzielt, — es beginnen die Ansprüche an den Markt zu steigen — doch in den beiden nächsten Jahren schwankt der Satz wieder zwischen 3,12 und 3,14 %. Viele Tage hindurch kann die Reichsbank 1894 mit einem Privatdiskont von 2 % auftreten, und Geld ist an der Börse durchschnittlich zu ca. 1¾ % erhältlich. Entsprechend verändert sich auch die Rentabilität ihrer durchschnittlichen Wechselanlage.

---

[1]) „Deutscher Oekonomist", Jahrgang 1888, Nr. 277, S. 208.
[2]) „Deutscher Oekonomist", Jahrgang 1888, Nr. 306, S. 594.

1891 entfernt sich die Württembergische Notenbank nicht weit von den Sätzen der Reichsbank. Die Differenz beträgt —0,43 %. Das Jahr 1892 bringt mit seinen niedrigen Sätzen den Unterschied in der Rentabilität der Wechselanlage um 0,38 % ins Wachsen. 1893 sinkt er schon wieder auf —0,54 %, 1894 hebt er sich um 0,18 %, und 1895 steht er auf —0,67 %.

In den Jahren von 1895—1900, der Zeit des höchsten wirtschaftlichen Aufschwungs, den jemals die deutsche Volkswirtschaft erlebt hat, vermehren sich die Kreditansprüche an die Banken riesig[1]). In der zweiten Hälfte des Jahres 1895 beginnen sie sich einzustellen, und die Reichsbank, welche seit dem 5. Februar 1894 ihren offiziellen Satz von 3 % bewahren konnte, sieht sich gezwungen, am 11. November 1895 ihre Rate auf 4 % zu erhöhen, und der Privatsatz an der Börse erreicht in Berlin mit 3⅞ %, in Frankfurt a. M. mit 4 % fast die gleiche, resp. sogar dieselbe Höhe des Zinsfußes der Zentralbank. Die Jahre 1896, 1897 und die ersten Monate des Jahres 1898 verringern den Kreditbegehr und führen zu niedrigeren Diskontsätzen; es finden sich sogar Ermäßigungen bis auf 3 %. In diese Ruhe der gleichmäßigen Entwicklung tritt störend der Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges. Die Vereinigten Staaten suchen ihre Guthaben in Europa in Gold zu realisieren[2]) und ziehen bedeutende Mengen des edlen Metalls über den Ozean. Die Reichsbank muß, um diesen Abfluß zu hemmen, am 9. April 1898 ihren Diskontsatz, der seit dem 18. Februar die Höhe von 3 % nicht zu verlassen brauchte, auf 4 % emporschrauben. Zu Anfang des letzten Quartals läßt sich auch wieder eine Steigerung der inländischen Kreditansprüche konstatieren, welche verursacht, daß im Oktober die Reichsbank ihre Rate auf 5 % erhöht, am 9. November nochmals um ½ % heraufsetzt und am 19. November schließlich auf 6 % normiert.

Doch die Sätze des Reichsinstituts entfernen sich nicht wesentlich von den Raten des offenen Marktes, welch' letztere im Dezember auf 5⅝ % steigen. Das Jahr 1899 beginnt mit einem Diskontsatz von 6 %. Am 17. Januar erfährt er eine Minderung auf 5 %. In den ersten Monaten finden noch weitere Ermäßigungen statt. Doch als im August die Bank von England Anstalten trifft, Gold aus Deutschland in ihre Kassen zu leiten, erhöht die Reichsbank ihre Rate wieder auf 5 %. Die letzten vier Monate des Jahres zwingen zu neuen Heraufsetzungen, welche 6, ja sogar 7 % betragen. 1900 können die enormen Diskontsätze ermäßigt werden, die seit dem 13. Juli sich nur noch auf 5 % belaufen.

Die Württembergische Notenbank folgt in dieser Periode mehr den Sätzen der Reichsbank, *und zwar in dem Maße, als die Raten am offenen Markte die gleiche Richtung annehmen.* 1895 sehen wir, daß die durchschnittliche Rentabilität ihrer Wechselanlage sich seit dem Vorjahr um 0,05 % der Reichsbank genähert hat. Im Jahre 1896 fällt die Differenz in der Rentabilität um 0,32 %, 1897 beträgt der Unterschied 0,44 %, im Jahre 1898 0,35 %. Das Jahr 1899 bringt eine kleine Steigerung der Differenz von 0,07 %, während sich 1900 der Satz der Notenbank auf 0,69 % entfernt.

Die kurze Betrachtung der Diskontpolitik unserer beiden Notenbanken hat gelehrt, daß *die Württembergische Notenbank stets die Diskontrate der Reichsbank unterboten hat,* am stärksten regelmäßig dann,

[1]) Seit 1896 sind von der Reichsbank die Diskontierungen zum Privatsatz eingestellt.
[2]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 174.

wenn das Reichsinstitut die Diskontschraube zur Festigung der deutschen Währungsverhältnisse anzog. Die wenigen Jahre, in denen die Württembergische Notenbank durch den Vertrag angehalten war, die währungspolitischen Maßnahmen der Reichsbank zu unterstützen, lassen eine geringfügige Ausnahme erkennen. Hier ist eine Annäherung der Sätze bei den Anstalten ersichtlich, doch der Grad dieser Annäherung wird, da das Abkommen die Notenbank nur auf kurze Zeit band, durch die Geldflüssigkeit am offenen Markte bestimmt.

Am deutlichsten ersehen wir den Grad der Unterbietungstätigkeit der Württembergischen Notenbank, wenn wir ihre Diskontsätze mit den Raten der Börse vergleichen.

Spannung zwischen dem Privatdiskont an der Berliner Börse und der Rentabilität der Anlage in Wechseln auf das Inland bei der Württembergischen Notenbank [1]).

Tabelle 6.

Jahr	Diskontsatz der Börse %[2])	Rentabilität %	Spannung ± %
1876	3,042	3,241	+0,119
1877	3,170	3,310	+0,140
1878	3,065	3,178	+0,113
1879	2,604	2,7637	+0,1597
1880	3,038	3,0331	—0,049
1881	3,502	3,4671	—0,0349
1882	3,890	3,9058	+0,0158
1883	3,078	3,1818	+0,1038
1884	2,902	2,9187	+0,0167
1885	2,853	2,9149	+0,0619
1886	2,164	2,2030	+0,0390
1887	2,304	2,4620	+0,1580
1888	2,107	2,2471	+0,1401
1889	2,626	2,746	+0,120
1890	3,779	3,902	+0,123
1891	3,019	3,218	+0,199
1892	1,799	1,981	+0,182
1893	3,171	3,186	+0,015
1894	1,742	1,911	+0,169
1895	2,013	2,117	+0,104
1896	3,038	3,133	+0,095
1897	3,084	3,239	+0,155
1898	3,548	3,701	+0,153
1899	4,450	4,446	—0,004
1900	4,405	4,532	+0,127

Tabelle 6 lehrt uns, daß die Württembergische Notenbank ständig den Privatdiskont der Börse zur Richtschnur genommen hat. Nur um

[1]) Die Tabelle ist nach genauen täglichen Durchschnitten errechnet.
[2]) Aus Tabelle 69 der „Reichsbank, 1876—1900".

wenige Bruchteile schwanken ihre Sätze von einander, und diese Unterschiede lassen sich auch daraus erklären, daß das württembergische Institut mehr die Raten der Frankfurter Börse, welche nur unwesentlich von den in der Tabelle angegebenen abweichen, in Anwendung gebracht hat. Ferner zeigt unsere Beobachtung gleichfalls, von welch' geringer Bedeutung der Vertrag der deutschen Notenbanken war. Die Grenzen, welche das Abkommen den Kontrahenten in der Festsetzung ihrer Diskontsätze zog, waren viel zu weit gesteckt, um wirklich eine bedeutende Annäherung an die Reichsbankraten zu ermöglichen. Die Privatnotenbanken brauchten gar keinen Vertragsbruch zu begehen, um doch die Reichsbank recht wirksam unterbieten zu können. Erst die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 bindet die Privatnotenbanken fester an die Diskontpolitik des Zentralinstituts, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt wird, „vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser 4 % erreicht und überschreitet, und 2. im übrigen nicht um mehr als $^1/_4$ % unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $^1/_8$ % unter diesem Satze." (Art. 7 § 2.)

Nach der Untersuchung der Diskontpolitik beider Notenbanken ist jetzt die Frage zu beantworten, welchen Einfluß die Unterbietungstätigkeit der Württembergischen Notenbank auf ihre Quote an den Wechselankäufen hat. Wir haben gefunden, wie das württembergische Institut bis zum Jahre 1881 einen größeren Betrag an Wechseln diskontiert, als es der Reichsbank möglich ist. Ferner ist uns die Tatsache vor Augen getreten, daß nur noch im Jahre 1885 die Reichsbank von der Landesbank überflügelt wird; in den übrigen Jahren muß die württembergische Notenbank zurückstehen. Welche Rolle spielen nun die Diskontsätze? Das Jahr 1876 gewährt der Württembergischen Notenbank einen Vorsprung von 22,6 %; ihre Diskontraten weichen von denen des Zentralinstituts um ca. $^3/_4$ % ab. Hier ist der Einfluß der Unterbietungstätigkeit noch nicht so stark zu erkennen. Denn die kurze Zeit ihres Bestehens wird noch viele Wechsel von den Kassen der Reichsbank zurückhalten, eine Bewegung, welche nun dadurch verstärkt wird, daß sie eben einen höheren Abzug von den Wechselsummen als das ältere Landesinstitut macht. Die folgenden Jahre zeigen, daß die Reichsbank immer stärker von der Württembergischen Notenbank in ihren Diskontsätzen unterboten wird und daß es ihr nicht gelingt, die Rivalin in den Wechselankäufen zu übertrumpfen. Im Jahre 1882 jedoch diskontiert die Württembergische Notenbank nur um ca. $^1/_2$ % weniger als das Reichsinstitut, und da erblicken wir, wie sie in den Wechselkäufen von der Reichsbank abgedrängt wird. Bis 1884 kann sich die württembergische Anstalt in ihren Diskontraten nur um relativ geringere Bruchteile von den Sätzen des Reichsinstituts entfernen, und ihr Anteil an den Wechselankäufen ist ununterbrochen kleiner als die Quote der Reichsbank. Als sie aber im Jahre 1885 mit dem gewaltigen Satze von 0,84 % die Reichsbankrate durchkreuzt, strömen ihr wieder die Wechsel in größerer Menge zu, und die Reichsbank muß ihr — wie oben bemerkt — für dieses Jahr die Führung überlassen. In der Folgezeit ist stets die Reichsanstalt an der Spitze. Obwohl sie ständig unterboten wird, hat sich ihre Position in dem Königreich so gefestigt, daß sie keinem Ansturm mehr erliegt. Aber auf der andern Seite ist wiederum hervorzuheben, daß die Württembergische Notenbank im Diskontgeschäft sich eine gewisse Bedeutung

erhalten hat — die Folge ihrer Unterbietungstätigkeit. Denn sicherlich müßte die Reichsbank viel mehr an Terrain gewonnen haben. Der Handel Württembergs, dessen gesamte Volkswirtschaft sind unzertrennbar mit dem ganzen Deutschen Reich verbunden, und die Reichsbank mit ihrem verbreiteten Filialnetz vermittelt die Wertumsätze. Sie, die allein in Württemberg elf Zweiganstalten unterhält, einen weit ausgedehnten Giroverkehr mit ihrem Wechselgeschäft in wirksame Beziehung zu setzen weiß [1]), ihren Kunden Vergünstigungen und Erleichterungen aller Art gewährt [2]), kann in dem Königreich nicht mehr als 60,6 % im Diskont", resp. 60,4 % im gesamten Wechselgeschäft erlangen. Ferner erlegt auch die fünfprozentige Steuer der Württembergischen Notenbank Beschränkungen in ihrer Diskontierungstätigkeit auf. Sie ist ein rein privatwirtschaftliches Erwerbsunternehmen und betrachtet es als ihre höchste Aufgabe,

Durchschnittliche Größe und Verfallzeit der Platz- und Versandwechsel bei den Reichsbankanstalten im gesamten Reichsgebiet und in Württemberg.

Tabelle 7.

Jahr	Größe der Platzwechsel		Verfallzeit der Platzwechsel		Größe der Versandwechsel		Verfallzeit der Versandwechsel	
	Reichsbank M	Reichsb. in Württemb. M	Reichsbank Tage	Reichsb. in Württemb. Tage	Reichsbank M	Reichsb. in Württemb. M	Reichsbank Tage	Reichsb. in Württemb. Tage
1876	2085	1540	57	29	1486	1329	27	18
1877	2022	1593	55	23	1382	1148	25	21
1878	2006	1448	56	24	1251	1168	27	19
1879	1977	1424	55	29	1262	1141	26	20
1880	2106	1796	53	27	1346	1200	27	19
1881	2193	1667	50	25	1427	1256	26	17
1882	2308	1784	48	24	1509	1432	27	17
1883	2314	1956	50	17	1490	1388	28	16
1884	2437	1992	50	16	1491	1459	29	15
1885	2358	2564	52	15	1424	1337	30	17
1886	2458	3358	54	11	1403	1118	31	18
1887	2414	2954	57	13	1454	1104	31	21
1888	2268	2751	56	29	1389	1173	31	24
1889	2436	2826	54	29	1432	1086	31	32
1890	2383	2120	50	35	1512	950	27	34
1891	2173	1754	52	38	1453	970	26	26
1892	2203	1690	60	32	1322	937	29	22
1893	2331	1610	55	34	1380	1025	29	28
1894	2243	1662	60	37	1256	985	30	27
1895	2391	1283	55	38	1335	994	30	29
1896	2440	1106	52	42	1459	987	28	34
1897	2323	913	50	39	1484	908	25	25
1898	2381	1423	50	44	1528	991	25	33
1899	2546	1411	50	51	1652	1078	26	30
1900	2500	1727	49	48	1704	1152	23	27

[1]) Siehe Heil a. a. O., S. 24.

[2]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 84, S. 58.

möglichst reichlich Dividenden abzuwerfen. Daher muß sie bei ihrem meist sehr niedrigen Diskontsatze — er steht doch durchweg unter der Rate der Reichsbank — sich besonders hüten, eine Kontingentsüberschreitung vorzunehmen [1]).

Das Bild, welches sich uns bis jetzt von dem Wechselgeschäft der beiden Notenbanken in Württemberg dargeboten hat, wird erst vollständig, wenn wir die Beschaffenheit der angekauften Wechsel betrachten. Denn sowohl die Größe als vor allem die Umlaufszeit ihrer Diskonten sind für die Lage einer Bank von größter Bedeutung, und auf die Liquidität des Portefeuilles muß eine vorsichtige Bankleitung den größten Wert legen.

Wie die vorstehende Tabelle erweist, haben die von den Reichsbankanstalten in Württemberg diskontierten Wechsel eine kürzere Umlaufszeit und meistens auch eine geringere Größe als die, welche die Reichsbank im gesamten Deutschen

Durchschnittliche Größe und Verfallzeit der Inlandswechsel bei den Reichsbankanstalten im gesamten Reichsgebiet und der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 8.

Jahr	Größe eines Wechsels		Verfallzeit eines Wechsels	
	Reichsbank ℳ	Württemb. Notenbank ℳ	Reichsbank Tage	Württemb. Notenbank Tage
1876	1611	3100	35	68
1877	1525	2993	34	68
1878	1421	2954	36	71
1879	1423	2870	35	71
1880	1507	2800	35	71
1881	1592	3100	33	70
1882	1681	3332	33	70½
1883	1661	3285	34	72
1884	1699	3655	36	74
1885	1633	3506	37	75
1886	1635	3572	38	77
1887	1663	3582	40	78
1888	1588	3500	39	77
1889	1670	3675	39	77
1890	1727	3618	35	75
1891	1637	3647	35	77
1892	1549	3112	40	76
1893	1627	3259	39	75
1894	1507	3091	41	76
1895	1614	3042	40	77
1896	1739	3483	37	76
1897	1727	3575	35	76
1898	1777	3590	35	75
1899	1918	3988	35	74
1900	1936	3644	33	73

[1]) Siehe den Jahresbericht der Württemb. Notenbank für 1887.

Reich ankauft[1]). Sehen wir uns die Platzwechsel an, so finden wir, daß die Reichsbank in Württemberg Wechsel an sich nimmt, welche, von den Jahren 1885 bis 1889 abgesehen, auf kleinere Beträge lauten als solche, die außerhalb des Königreichs diskontiert werden; die Laufzeit währt auch nicht so lange. Sie beträgt bei den württembergischen Platzwechseln zwischen 11 und 51 Tagen, im Durchschnitt des Reichs zwischen 60 und 48 Tagen. Die gleiche Beobachtung können wir an den Versandwechseln machen. Auch hier im allgemeinen geringere Zahlen als im Reichsdurchschnitt.

Die Württembergische Notenbank jedoch kann auf eine solche Liquidität keinen Anspruch erheben.

Tabelle 8 legt genau dar, daß die Umlaufsfrist der von der Württembergischen Notenbank angekauften Diskontwechsel oft mehr als doppelt so groß ist als die Verfallzeit der von dem Zentralinstitut im gesamten Deutschen Reich diskontierten Wechsel. In den ersten Jahren können wir eine kürzere Lauffrist und auch kleinere Durchschnittsbeträge erkennen. Doch seit dem Anfang der achtziger Jahre sehen wir die Ziffern ansteigen. Die Verfallzeit schwankt zwischen 68 und 78 Tagen, während bei den Wechseln der Reichsbank das Maximum 41 Tage beträgt. Die durchschnittliche Größe eines Wechsels der Württembergischen Notenbank, welche 1880 noch 2800 Mk. gewesen war, steht 1899 auf der Höhe von 3988 Mk. Der höchste durchschnittliche Betrag, den ein Wechsel bei der Reichsbank aufweist, beläuft sich auf 1936 Mk. im Jahre 1900.

Die geringere Liquidität des Wechselportefeuilles der Württembergischen Notenbank braucht in ruhigen Zeitläuften keine schweren volkswirtschaftlichen Besorgnisse hervorzurufen. Als Privatnotenbank kann sie nach leichteren Grundsätzen verfahren als eine große Zentralbank. Sie ist imstande, ihre Wechsel zu rediskontieren und sich dadurch Geld zu verschaffen. Dagegen steht die Reichsbank ganz allein auf sich selbst angewiesen und muß deshalb streben, allen Anforderungen stets gerecht werdend, vor allem leicht realisierbare Werte zur Verfügung zu haben.

Die lange Umlaufszeit, welche die Wechsel der Württembergischen Notenbank haben, ist auch durch deren Unterbietungstätigkeit im Diskontgeschäft mit veranlaßt. Wie die Reichsbank bei den zum Privatsatz angekauften Wechseln für die geringere Rate einen größeren Betrag und eine längere Umlaufsfrist fordert[2]), so wird auch die Württembergische Notenbank als ein Aequivalent ihrer kleinen Abzüge gleiche Eigenschaften ihrer Diskonten verlangen. Die Umlaufsfrist der Wechsel, welche die württembergische Anstalt gekauft hat, stimmt daher fast vollkommen mit der Verfallzeit der Diskonten überein, die von der Reichsbank zum Privatsatz angenommen wurden: bei dem Zentralinstitut schwingt das Pendel zwischen 74 und 78 Tagen, bei der Landesbank zwischen 68 und 78 Tagen[3]).

Der höhere Durchschnittsbetrag, den wir bei den Wechseln der Württembergischen Notenbank gefunden haben, läßt — wie schon oben bemerkt — den Schluß zu, daß die Bank zu einem namhaften Teil die Angehörigen des Geld- und Kredithandels als Kunden besitzt. Bei der Reichsbank in Württemberg

---

[1]) Die Handelskammern führen sogar Klage über die kleinen Wechsel: „Das Schlimmste sind die kleinen Wechsel; jeder Bauer hat gegenwärtig Wechselformulare in seiner Brieftasche." (Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1894, S. 20).

[2]) Siehe S. 81 und Tabelle Nr. 48 in „Die Reichsbank, 1876—1900".

[3]) Siehe die Tabelle Nr. 48 in „Die Reichsbank, 1876—1900."

sehen wir die einzelnen sozialen Schichten der Bevölkerung annähernd gleichmäßig als Kreditberechtigte vertreten[1]). Wie überall in Deutschland, so bilden auch hier die Kaufleute das Hauptkontingent. Ihre Zahl beträgt 49,1 % sämtlicher Kreditnehmer; Banken und Bankiers, welche von den Kaufleuten getrennt sind, haben einen Anteil von 5,3 %. Die Industrie stellt 34,1 %, die Landwirte jedoch nur 8,3 %. Auf den ersten Blick erscheinen die Landwirte, welche in Württemberg eine bedeutende Quote der Gesamtbevölkerung bilden (1895: 44,1 %)[2]), nur in äußerst spärlicher Zahl am Kreditverkehr mit der Reichsbank beteiligt. Doch lenken wir das Auge eine Spalte weiter, so finden wir die Genossenschaften mit 3,2 %, der höchsten Prozentzahl im gesamten Deutschland, als Kunden der Reichsbank. Und in dieser Ziffer liegt gleichzeitig die Zugehörigkeit der agrarischen Bevölkerung versteckt. Rentner, Handwerker und sonstige kleinere Gewerbtreibende haben eine Quote von 5,3 %. Auch für diese Kategorie ist die Beteiligungszahl der Genossenschaften maßgebend.

Im Reichsdurchschnitt erblicken wir ein ähnliches Verhältnis: die Kaufleute haben hier 43,4 %, die Banken und Bankiers 3,8 %, die Industrie zählt 30,4 %, die Landwirte sind mit 13,8, Genossenschaften mit 1,2 % und die Handwerker ꝛc. mit 11,2 % beteiligt. Also nur die württembergischen Landwirte, Handwerker und kleineren Gewerbtreibende scheinen relativ weniger vertreten; das sind aber gerade wieder diejenigen Klassen, welche nicht als Individuen, sondern in Genossenschaften zusammengeschlossen, mit der Reichsbank in Geschäftsverbindung stehen.

Als zweiten Abschnitt des Wechselgeschäfts haben wir nun den Handel mit Auslandswechseln, das sog. Devisengeschäft, einer Erörterung zu unterziehen.

B. Das Devisengeschäft.

Ist das Diskontgeschäft ein Lebenselement in den Geschäftszweigen unserer Notenbanken, so können wir dem Devisenhandel nur eine ganz subsidiäre Bedeutung beilegen.

Die beigefügte Uebersicht läßt klar durchblicken, wie sich die Beträge der Auslandswechsel, welche die Reichsbank angekauft hat, nur auf ganz geringe Summen belaufen und wie sie steten Schwankungen unterliegen. Im Jahre 1876 wurden für 477180 Mk. Devisen zum Kauf angenommen. 1877 ist ihr Betrag auf ca. 342000 Mk. vermindert, und in stark gekrümmten Windungen senken sich die Ziffern von Jahr zu Jahr. Erst im Jahre 1897 ist eine Zunahme seit 1876 erkennbar, 1898 aber wechselt sie mit einer verringerten Quote ab, 1899 und 1900 heben sich wieder die Summen.

In dem Devisengeschäft muß die Reichsbank mit weit größerer Aufmerksamkeit die Angebote prüfen. Nicht nur die Zahlungsfähigkeit der Wechselverpflichteten erfordert eine eingehende, genaue Prüfung, auch die Schwankungen in den Währungsverhältnissen der Länder, die sich in dem Devisenkurs ausdrücken, lassen gewisse Kaufbeschränkungen als angebracht erscheinen. Wohl ist ein gewisser Bestand an Auslandswechseln für die Reichsbank zwecks währungspolitischer Maßnahmen von Bedeutung. Doch eben dieselbe Rücksicht fordert, daß das Zentralinstitut sich nicht allzu hohe Beträge an Devisen aufbürdet, da

[1]) Siehe die Tabelle Nr. 53 in „Die Reichsbank, 1876—1900“.

[2]) Siehe „Die deutsche Volkswirtschaft am Ende des 19. Jahrhunderts“, S. 61.

es sonst die ausländischen Wechselkurse in die Höhe treiben und gar einen Goldexport aus Deutschland veranlassen würde[1]).

Auch die Württembergische Notenbank hat keine großen Umsätze im Devisengeschäft zu verzeichnen. Bei ihr tritt der subsidiäre Charakter dieses Zweiges ihrer Tätigkeit besonders deutlich in die Erscheinung. Denn seit dem Jahre 1889 hat sie keinen einzigen Auslandswechsel mehr angekauft, und wenn sie Devisen nahm, so waren es wenige Stücke mit hohen durchschnittlichen Beträgen. Nur zwecks besserer Ausnützung ihrer Mittel, zu der Zeit besonders, da in Deutschland niedrige Diskontsätze herrschten und ebenfalls dann, als sie die Rate der Reichsbank nicht unterbieten durfte, zog sie ausländische Wechsel an sich[2]).

Angekaufte Auslandswechsel der Reichsbank in Württemberg und der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 9.

Jahr	Anzahl der angekauften Wechsel		Betrag der angekauften Wechsel		Durchschnittliche Größe der angekauften Wechsel	
	Reichsbank Stück	Württemb. Notenbank Stück	Reichsbank ℳ	Württemb. Notenbank ℳ	Reichsbank ℳ	Württemb. Notenbank ℳ
1876	336	5	477 180	51 260	1480	10 252
1877	203	.	342 480	.	1687	.
1878	128	49	333 320	364 310	2604	7 435
1879	63	.	115 200	.	1829	.
1880	63	.	128 920	.	2046	.
1881	70	29	235 830	347 730	3369	11 991
1882	31	25	83 880	144 200	2642	5 768
1883	27	10	58 560	97 840	2169	9 784
1884	53	3	169 430	44 610	3197	14 870
1885	36	24	156 090	264 650	4336	11 027
1886	24	1	62 050	2 870	2585	2 870
1887	37	.	120 360	.	3253	.
1888	53	78	148 560	1 458 810	2803	18703
1889	20	.	33 310	.	1665	.
1890	5	.	12 752	.	2550	.
1891	7	.	15 280	.	2183	.
1892	11	.	13 840	.	1258	.
1893	60	.	80 510	.	1342	.
1894	46	.	51 230	.	1114	.
1895	82	.	140 360	.	1712	.
1896	226	.	300 350	.	1329	.
1897	297	.	626 260	.	2109	.
1898	[1])	.	571 170	.	[1])	.
1899	[1])	.	778 160	.	[1])	.
1900	[1])	.	854 020	.	[1])	.

[1]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 100.
[2]) Geschäftsbericht der Württemb. Notenbank für 1888.

II. Das Lombardgeschäft.

Das Lombardgeschäft, d. h. die Erteilung von Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Sachen, ist für die deutschen Notenbanken überhaupt von geringerer Bedeutung als das Diskontgeschäft. Der vorstechendste Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Lombardpfänder nicht gleich den Wechseln als gesetzlich anerkannte Deckung für die umlaufenden Noten verwendet werden dürfen. Daher sehen sich die Banken bei der Erteilung von Lombarddarlehen durch die Knappheit ihrer Mittel beschränkt. Denn nach gesunden bankpolitischen Grundsätzen darf nur das Grundkapital, vielleicht auch ein Teil der fremden Gelder in diesen Geschäften festgelegt werden [2]). Infolge der durch das Gesetz verursachten Begrenzung ihrer Tätigkeit haben die Notenbanken die Konkurrenz der Effekten=

Tabelle 10.

Lombardgeschäft der Notenbanken in Württemberg [3]).

Jahr	Reichsbank ℳ	Württemberg. Notenbank ℳ	Summe der Darlehen ℳ	Davon entfallen	
				% auf die Reichsbank	% auf die W. N.-B.
1876	377 000	2 171 700	2 548 700	14,8	85,2
1877	1 183 700	1 887 100	3 070 800	38,5	61,5
1878	1 292 800	2 049 400	3 342 200	38,7	61,3
1879	2 760 000	1 937 800	4 697 800	58,7	41,3
1880	4 102 500	2 840 200	6 942 700	59,1	40,9
1881	7 047 500	2 989 400	10 036 900	70,2	29,8
1882	3 894 200	3 482 800	7 377 000	52,6	47,4
1883	3 829 600	2 799 800	6 629 400	57,8	42,2
1884	3 011 800	1 854 900	4 866 700	61,9	38,1
1885	5 459 800	2 975 800	7 435 600	73,4	26,6
1886	4 612 000	1 823 600	6 435 600	71,0	29,0
1887	5 440 400	2 937 600	8 378 000	64,9	35,1
1888	4 483 100	3 868 200	8 351 300	53,7	46,3
1889	7 044 700	5 668 500	12 713 200	55,4	44,6
1890	8 547 000	4 872 400	13 419 400	63,6	36,4
1891	10 909 200	4 552 800	15 462 000	70,6	29,4
1892	10 397 600	5 300 500	15 698 100	64,0	36,0
1893	10 356 200	5 116 700	16 472 900	60,5	39,5
1894	10 417 200	6 692 700	17 109 900	66,7	33,3
1895	12 960 600	6 386 100	19 346 700	67,0	33,0
1896	16 030 100	7 175 700	23 205 800	69,1	30,9
1897	18 947 600	7 552 300	26 499 900	71,5	28,5
1898	19 502 900	7 156 500	26 659 400	73,2	26,8
1899	14 803 000	4 824 300	19 627 300	75,4	24,6
1900	15 942 600	2 789 400	18 732 000	85,1	14,9

[1]) Die Ziffern waren leider nicht zu ermitteln.

[2]) Siehe Heil a. a. O. S. 33.

[3]) Die Zahlen bedeuten die von den in Württemberg gelegenen Reichsbankanstalten und von der Württembergischen Notenbank im betreffenden Jahre erteilten Lombarddarlehen.

banken ganz empfindlich zu fühlen. Letztere können ihre Mittel nach Belieben — obwohl sie auch eine Grenze ziehen werden — dem Lombardgeschäft widmen, sie sind an keine feste Anzahl von verpfändbaren Gegenständen gebunden, vor allem dürfen sie auf Industriepapiere Darlehen erteilen, endlich ist ihre Beleihungsgrenze eine höhere als die, welche das Bankgesetz den Notenbanken vorschreibt[1]).

So sehen wir auch in Württemberg das Lombardgeschäft gewaltig an Ausdehnung zurückstehen vor dem früher betrachteten Wechselgeschäfte. Wohl ist eine Zunahme in den erteilten Lombarddarlehen während der fünfundzwanzigjährigen Periode zu erkennen. Doch diese Vermehrung von $2^1/_2$ Millionen (1876) auf 18,7 Millionen (1900) ist wegen der geringen absoluten Zahlen von keiner großen Bedeutung.

Bis zum Jahre 1881 konstatieren wir eine ununterbrochen aufsteigende Bewegung der Ziffern, welche die gewährten Lombarddarlehen bedeuten. Vom Jahre 1882 geht eine Verminderung aus, die sich bis zum Jahre 1889 fortsetzt. Seit 1889 vergrößern sich die Beträge der erteilten Darlehen; 1898 haben sie ihren Höhepunkt erreicht, und die beiden letzten Jahre weisen wiederum kleinere Summen auf.

Die Tätigkeit der Reichsbank im Lombardgeschäft beginnt 1876 mit dem geringfügigen Betrage von 377 000 Mk. Doch schon im nächsten Jahre steigen die Zahlen auf ca. 1 184 000 Mk. und wachsen bis 1881 um etwa 6 Millionen. Im folgenden Jahre vollzieht sich ein Umschwung: die Ziffern nehmen ab, und in Wellenlinien gleiten die Summen bis zum Jahre 1889, ohne die Höhe von 1881 erreichen zu können. Von 1890 bis 1898 erzielt die Reichsbank höhere Beträge. Aber die Reihe soll mit einem Defizit abschließen: 1899 und 1900 verringern die Ergebnisse einer aufsteigenden Entwicklung.

Lombardsatz und Rentabilität der durchschnittlichen Lombardanlage bei der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 11.

Jahr	Zinssatz gewöhnl. Satz %	Zinssatz Vorzugssatz[2]) %	Rentabilität[3]) %	Jahr	Zinssatz gewöhnl. Satz %	Zinssatz Vorzugssatz[2]) %	Rentabilität[3]) %
1876	5,16		5,37	1889	4,67	4,17	3,63
1877	5,44		5,10	1890	5,52	5,09	4,56
1878	5,34		4,89	1891	4,78	4,28	4,25
1879	4,50		4,31	1892	4,20	3,70	3,55
1880	5,12		4,461	1893	5,08	4,58	4,18
1881	5,33		4,558	1894	4,12	3,62	3,40
1882	5,50		4,887	1895	4,14	3,64	3,32
1883	5,05		4,60	1896	4,65	4,15	3,78
1884	5,0		4,50	1897	4,81		4,006
1885	5,12		4,40	1898	5,27		4,38
1886	4,28	3,78	3,73	1899	6,04		5,097
1887	4,41	3,91	3,78	1900	6,34		5,51
1888	4,33	3,83	3,68				

[1]) Siehe Warschauer im Finanzarchiv, Bd. XVII (1900), S. 65.

[2]) Nach dem Vorgang der Reichsbank gewährte die Württembergische Notenbank von 1886 bis 1896 einen Vorzugssatz.

[3]) Nach täglichen Durchschnitten berechnet.

Die Zahlen für die Württembergische Notenbank bieten das Bild einer unsteten Bewegung dar. Nirgends läßt sich eine gerade Linie beobachten. In steten Zickzackkurven ändern sich die Beträge der gewährten Lombarddarlehen. Bis 1878 gelingt es ihr, eine größere Summe von Darlehen zu erteilen, als es der Reichsbank in Württemberg möglich ist. Aber seit dem Jahre 1879 ist sie auch im Lombardgeschäft zurückgedrängt, und, jährlich schwankend, zeigen die Verhältniszahlen doch deutlich das Uebergewicht der Reichsanstalt.

Die beträchtliche Differenz (siehe Tabelle 11) zwischen ihrem Zinssatz und der Rentabilität ihrer durchschnittlichen Lombardanlage beweist, daß die Württembergische Notenbank ebenfalls in diesem Geschäftszweig ihre unterbietende Tätigkeit ausgeübt hat, und deshalb erklärt sich auch, wie in manchen Jahren die Prozentsätze des Landesinstituts eine Steigerung erfahren konnten. Doch die Intensität seiner Konkurrenz ist nicht von der Bedeutung, wie wir sie im Diskontgeschäft zu beobachten Gelegenheit fanden. Denn aus den oben angeführten Gründen hat die Notenbank nur sehr beschränkte Mittel für das Lombardgeschäft zur Verfügung, ihr Grundkapital beträgt nur 9 Millionen Mk., und die Girogelder, welche ihr überwiesen sind, vermögen den Betriebsfond nicht wesentlich zu verstärken[1]).

Viertes Kapitel.

Die Passivgeschäfte der Notenbanken in Württemberg.

Nach Ricardos oft zitiertem Worte beginnt die eigentliche Tätigkeit des Bankiers erst in dem Augenblick, da er das Geld anderer gebraucht. Dieser Ausspruch hat seine volle Berechtigung. Denn so lange auch die reichlichsten Mittel unbenutzt sich anstauen, sind sie volkswirtschaftlich ohne alle Bedeutung, werden sie aber in die geöffneten Kanäle des Verkehrs geleitet, erhalten aus ihnen die Unternehmungen zum Zwecke einer wirtschaftlich berechtigten Güterproduktion Speisung, so wird durch diesen vermittelnden Ausgleich eine Tat von weitester nationalökonomischer und kultureller Tragweite vollbracht. Und diese Vermittlerrolle zu spielen, ist dem Bankier vorbehalten.

Von den zahlreichen Abarten dieses Gewerbes sind es in Deutschland auch mit die Notenbanken, welche „für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals" Sorge tragen, und daher sind ihre Passivgeschäfte, d. h. eben die Aufnahme fremder Kapitalien, von hervorragendem Interesse. Durch eine dreifache Tätigkeit suchen unsere Banken ihrer Aufgabe gerecht zu werden: durch die Emission von Noten, die Annahme von Depositen, durch die Ausbildung des Giroverkehrs. Noten und Depositen verleihen ihnen die Kräfte, befruchtend auf die gesamte Volkswirtschaft zu wirken. Ein ausgebildeter Giroverkehr führt der kapitalspendenden Wirkung noch die Funktionen zu, welche die Zahlungsweisen verbessern, hauptsächlich den Gebrauch von Bargeld ersparen helfen.

1. Das Girogeschäft.

Der Giroverkehr in Württemberg, dessen Entwicklung wir nun verfolgen wollen, hat sich von relativ kleinen Anfängen zu stattlicher Ausdehnung emporgehoben.

---

[1]) Die durchschnittliche Tagesanlage betrug 1900 im unverzinslichen Geldverkehr 49 600 Mk., im verzinslichen Scheckverkehr 919 300 Mk.

Giroverkehr der Notenbanken in Württemberg [1]).

Tabelle 12.

Jahr	Reichsbank ℳ	Württemberg. Notenbank ℳ	Summe des Umsatzes beider Banken ℳ	Davon entfallen	
				% auf die Reichsbank	% auf die W. N.-B.
1876	254 560 500	43 104 900	297 665 400	85,5	14,5
1877	506 569 400	32 166 000	538 735 400	94,0	6,0
1878	614 972 600	22 326 500	637 299 100	94,9	5,1
1879	687 105 300	24 492 400	711 597 700	96,6	3,4
1880	716 835 000	23 713 000	740 548 000	96,8	3,2
1881	755 303 800	24 907 500	780 211 300	96,9	3,1
1882	765 134 000	22 314 700	787 448 700	97,2	2,8
1883	903 669 500	16 211 700	919 881 200	98,2	1,8
1884	1 014 740 500	21 318 500	1 036 059 000	97,9	2,1
1885	1 106 684 500	21 594 900	1 128 279 400	98,1	1,9
1886	1 085 594 500	16 859 900	1 102 454 400	98,5	1,5
1887	1 153 455 200	15 008 200	1 168 463 400	98,7	1,3
1888	1 274 675 000	20 253 500	1 294 928 500	98,5	1,5
1889	1 409 274 900	23 332 700	1 432 607 600	98,4	1,6
1890	1 441 386 800	21 989 600	1 463 376 400	98,5	1,5
1891	1 531 550 900	27 335 200	1 558 906 100	98,2	1,8
1892	1 504 064 400	28 858 900	1 532 923 300	98,1	1,9
1893	1 556 157 200	29 260 600	1 585 417 800	98,2	1,8
1894	1 597 858 800	30 748 700	1 628 607 500	98,1	1,9
1895	1 684 299 100	31 170 400	1 715 469 500	98,2	1,8
1896	1 761 102 600	30 550 800	1 791 653 400	98,3	1,7
1897	1 830 763 300	30 339 700	1 861 103 000	98,4	1,6
1898	2 013 896 100	33 983 200	2 047 879 300	98,3	1,7
1899	2 264 932 900	36 493 000	2 301 425 900	98,3	1,7
1900	2 512 668 700	42 857 300	2 555 526 000	98,3	1,7

Wie die Tabelle Nr. 12 angibt, setzen die beiden Notenbanken im Jahre 1876 die Summe von ca. 297 Millionen im Giroverkehr um. 1900 erblicken wir einen Umsatz von über 2½ Milliarden, also hat sich seit fünfundzwanzig Jahren fast eine Verzehnfachung vollzogen. Und die fortschreitende Bewegung in den Umsatzziffern ist beinahe ohne jede Unterbrechung vor sich gegangen. Nur die Jahre 1886 und 1892 weisen kleine Abnahmen auf. Von 1876 bis 1883 wachsen die Umsätze von ca. 297 auf 920 Millionen. 1884 überschreitet die erste Milliarde, und das Jahr 1898 kann in die zweite eintreten.

Die gleiche mächtige Ausdehnung erfährt das Reichsinstitut in Württemberg. Gleich zu Beginn seiner Wirksamkeit, im Jahre 1876, kann es über 250 Millionen umsetzen. Das folgende Jahr verdoppelt seine Summen, und von Jahr

[1]) Die Zahlen bei den in Württemberg gelegenen Reichsbankanstalten setzen sich zusammen: aus Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto, Einzahlungen von Personen und Behörden, die kein Girokonto haben und (bis 1898) aus erteilten und eingelösten Zahlungsanweisungen. Die Umsätze im Giroverkehr der Württembergischen Notenbank werden gebildet: aus den Umsätzen im verzinslichen und unverzinslichen Verkehr.

zu Jahr legen die wachsenden Umsätze von der hohen Bedeutung der Reichsbank unwiderlegliches Zeugnis ab. Jede Verbesserung ihrer Organisation im Giroverkehr führt zu erhöhten Beträgen. Als sie im Februar 1883 die Bestimmung trifft, daß alle Zahlungen, welche die Bank einem Girokunden auf Grund irgend einer geschäftlichen Transaktion zu leisten hat, nicht mehr in barem Gelde ausgezahlt, sondern seinem Girokonto gutgeschrieben werden sollen[1]), haben sich die Umsätze seit dem Vorjahr 1882 um 140 Millionen vermehrt. Ebenso und noch stärker spüren wir in den übrigen Jahren das kraftvolle Wachstum der Reichsbank im Giroverkehr. 1884 setzt sie die Summe von über eine Milliarde um, und ständig höher steigend, nur 1886 und 1892 bringen einen kleinen Rückschlag, belaufen sich die Giroumsätze im Jahre 1900 auf 2513 Millionen.

Gegenüber der stetig wachsenden Macht und Bedeutung der Reichsbank im Giroverkehr muß die Württembergische Notenbank zurückweichen. Im Jahre 1876 gelingt es ihr noch, 43 Millionen in diesem Geschäfte umzusetzen, 1877 erfährt sie eine Einbuße von bald 11 Millionen. Das Jahr 1878 vermindert die Umsatzzahlen der Landesbank wieder um beträchtliche Summen. Mit dem ganzen wirtschaftlichen Aufschwung heben sich seit dem Jahre 1879 auch bei ihr die Umsätze, doch nur in geringem Grade; im Jahre 1882 nähern sie sich wieder fast vollständig dem Stande des Jahres 1878. Obwohl die Württembergische Notenbank 1883 der erdrückenden Konkurrenz der Reichsbank durch Einführung des verzinslichen Scheckverkehrs zu begegnen sucht, so sind doch im Anfang ihre Versuche von keinem Erfolg begleitet. In dem ersten Jahre, da sie Zinsen vergütet, beobachten wir sogar einen erneuten Rückgang um ca. fünf Millionen. Im Jahre 1887 erreichen die Umsätze mit dem Betrage von 15 Millionen ihren niedrigsten Tiefpunkt. Aber seit dem Anfang der neunziger Jahre läßt sich eine Zunahme der Umsatzzahlen erkennen, welche 1891 mit 27 Millionen beginnt und sich bis zum Jahre 1900 auf etwa 42,9 Millionen fortsetzt. Ziehen wir nun aber in Betracht, daß die Württembergische Notenbank 1876 43,1 Millionen umgesetzt hat, während im Jahre 1900 die Umsätze 42,9 Millionen betragen, so kann von einem Wachstum während der fünfundzwanzigjährigen Periode nicht die Rede sein. Das ständige Zurückbleiben der Landesbank vor dem Reichsinstitut, ihr fast vollständiges Verdrängtwerden zeigt deutlich ein Vergleich der beiderseitigen Anteile an den Umsätzen im Giroverkehr. 1876 beträgt noch die Quote der Württembergischen Notenbank 14,5 %, im folgenden Jahr hat sie sich auf 6 % erniedrigt, und seit 1885 gelingt es der Anstalt überhaupt nicht mehr, einen Satz von 2 % zu erhalten: in kurzen Schwingungen gravitiert er zwischen 1,9 % und 1,3 %.

Welche Ursachen sind es, die der Reichsbank das Uebergewicht vor der Württembergischen Notenbank verliehen haben? Vor allen Dingen der alte, uns schon so oft begegnete Grund, daß die Reichsbank durch Ausbildung eines engmaschigen Filialnetzes das ganze Gebiet des Deutschen Reichs umspannt, daß sie aus dem gesamten Deutschland einen einzigen Giroplatz gemacht hat, daß sie in Württemberg mit elf Zweiganstalten der allein in Stuttgart domizilierenden Württembergischen Notenbank gegenüber steht. Der Binnenhandel und die geschäftlichen Beziehungen der deutschen Bundesstaaten finden das Feld ihrer Wirksamkeit einmal in den Grenzen ihrer engeren Heimat, dann aber in dem allgemeinen Vaterlande. Hat nun die Reichsbank als Zentralinstitut die Aufgabe,

[1]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900". S. 58.

durch ihren Giroverkehr die Zahlungsausgleichungen im gesamten Reich zu bewerkstelligen, so sind die Privatnotenbanken angehalten, den lokalen Verkehr zu fördern und ihn durch die Hilfsleistung ihres Giroverkehrs zu erleichtern. Sie müssen durch Gründung von Filialen die Vorteile der gelderſparenden Zahlungsweisen in alle Kreise der gewerblichen Bevölkerung tragen, sie müssen aus ihrem Lande einen Giroplatz machen, der sich neben dem großen, das Gebiet des Reiches umfassenden, seine Bedeutung stets bewahren wird. Die Württembergische Notenbank hat diese Pflicht verabsäumt. Sie kann nur in einer Stadt ihre Tätigkeit ausüben, und diese Stadt ist wieder der Sitz einer Reichsbankhauptstelle!

Auch die Organisation ihres Giroverkehrs hat sich auf veralteten Grundlagen nicht weiter entwickelt. Wohl hat sie, dem Beispiele anderer Privatnotenbanken folgend, einen verzinslichen Scheckverkehr eingerichtet, doch zur Einführung der Provisionsfreiheit in ihrem unverzinslichem Verkehr hat sie sich noch immer nicht entschließen können. Die übrigen Privatnotenbanken in Deutschland, welche den Giroverkehr pflegen, haben sämtlich auf eine Provision überhaupt verzichtet [1], und daher rührt es auch zu einem guten Teile, daß ihr Giroverkehr neben dem der Reichsbank blühen und gedeihen kann.

Gliederung des Giroverkehrs der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 13.

Jahr	Umsätze im unverzinslichen Giroverkehr ℳ	Umsätze im verzinslichen Scheckverkehr ℳ
1876	43 104 900	
1877	32 166 000	
1878	22 326 500	
1879	24 492 400	
1880	23 713 000	
1881	24 907 500	
1882	22 314 700	
1883	11 524 500	4 687 200
1884	6 801 400	14 517 100
1885	8 591 800	13 003 100
1886	6 914 000	9 945 900
1887	4 859 100	10 149 100
1888	9 251 300	11 002 200
1889	13 233 500	10 099 200
1890	10 352 500	11 637 100
1891	10 171 000	17 184 200
1892	10 500 100	18 358 800
1893	9 446 300	19 814 300
1894	10 003 900	20 744 800
1895	10 361 300	20 809 100
1896	10 011 500	20 539 300
1897	10 550 500	19 789 200
1898	11 100 500	22 882 700
1899	10 802 700	25 690 300
1900	12 905 400	29 951 900

[1] Die Frankfurter Bank in ihrer exzeptionellen Stellung macht eine Ausnahme.

Die Uebersicht gibt deutlich Auskunft, wie der einer Provision unterliegende zinslose Giroverkehr seit dem Jahre 1883 sich nicht weiter entwickelt hat. Wohl gelingt es ihm, 1889 vorübergehend bis zur Höhe von 13 Millionen emporzuwanken, doch die alte Summe von 22½ Millionen, die er im Jahre 1882, vor Einführung des verzinslichen Scheckverkehrs, besessen hat, kann er nicht mehr erreichen; auch selbst 1900 nicht, das mit 12,9 Millionen eine kleine Erhöhung gegenüber den Vorjahren bedeutet.

Der verzinsliche Scheckverkehr hat sich, wenn auch in engen Grenzen, dennoch gehoben. In dem zweiten Jahre seines Bestehens kann er auf 14½ Millionen aufsteigen. Doch schon das nächste Jahr bringt einen Rückschlag mit sich. Die Summe fällt um annähernd 10 %. Die folgenden Jahre verringern die Umsätze im verzinslichen Scheckverkehr noch stärker, und erst 1891 bemerken wir seit 1884 eine Zunahme. Diese währt, einige Rückfälle in den Jahren 1896 und 1897 ausgenommen, bis 1900 und erzielt die Höhe von 29,95 Millionen.

Mit dem Rückgang des unverzinslichen Giroverkehrs ist selbstverständlich auch eine Abnahme der Provision verbunden.

Einnahme und Ausgabe im Giroverkehr der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 14.

Jahr	Einnahme (Provision) ℳ	Ausgabe (vergütete Zinsen) ℳ
1876	3 454	
1877	2 246	
1878	2 040	
1879	1 886	
1880	1 766	
1881	1 766	
1882	1 637	
1883	1 080	3 890
1884	651	12 418
1885	771	12 777
1886	643	9 107
1887	386	9 276
1888	814	5 643
1889	1 000	5 350
1890	914	8 896
1891	814	18 319
1892	814	15 981
1893	814	12 760
1894	814	29 361
1895	814	23 462
1896	814	26 065
1897	1 000	39 631
1898	860	53 306
1899	900	43 561
1900	1 000	25 581

Sie ist, wie vorstehende Tabelle zeigt, im Jahre 1876 von 3454 Mk auf 1000 Mk. im Jahre 1900 gesunken, nachdem sie sich in manchen Jahren auf einen noch geringeren Betrag belaufen hat. — Die Ausgaben im Giroverkehr wachsen nicht proportional der Entwicklung des verzinslichen Scheckverkehrs. Der Prozentsatz der Vergütung wechselt oftmals und richtet sich nach den Geldmarktverhältnissen. Die Summe, mit welcher die Bank belastet wird, ist nicht unwesentlich; sie bildet einen ziemlich erheblichen Bruchteil der Gesamtausgabe. Doch die Provision ist kein genügendes Mittel, um sie hinlänglich zu decken.

II. Das Depositengeschäft.

Als ein weiteres Passivgeschäft stellt sich die Aufnahme von Depositen dar. Dieser Geschäftszweig, der in England eine enorme Ausdehnung gewonnen hat, kann sich bei den deutschen Notenbanken im allgemeinen keiner großen Bedeutung erfreuen. Selbst die Reichsbank, das Zentralinstitut, hat im Depositengeschäft keine Erfolge aufzuweisen. Zwar ist es ihr, wie auch den Privatnotenbanken,

Tabelle 15. **Depositengeschäft der Württembergischen Notenbank.**

Jahr	Anzahl der eingezahlten Depositen Stück	Betrag der eingezahlten Depositen ℳ	Durchschnittliche Größe jeder Einzahlung ℳ	Zins für Depositen mit dreimonatlicher Lauffrist %	Zins für Depositen mit längerer Lauffrist %
1876					
1877	45	449 900	9 997	2	$2^1/_2$—3
1878	46	185 700	4 036	2	$2^1/_2$—3
1879	21	841 000	40 048	$2^1/_2$	3
1880	21	236 300	11 252	2 u. $2^1/_2$	3
1881	25	162 400	6 496	3	$3^1/_2$
1882	71	1 517 600	21 375	$2^1/_2$ u. 3	$3^1/_2$
1883	62	1 020 246	16 455	2	$2^1/_2$
1884	36	781 120	21 698	2	
1885	26	1 273 946	48 998	2	
1886	24	276 840	11 535	2	
1887	16	325 301	20 331	$1^1/_2$	
1888	58	368 150	6 347	$1^1/_2$	
1889	30	101 370	3 379	$1^1/_2$ u. 2	
1890	15	34 400	2 293	2	
1891	23	89 450	3 889	2	
1892	31	280 500	9 048	$1^1/_2$	
1893	22	449 660	20 439	2 u. $2^1/_2$	
1894	24	166 300	6 929	$1^1/_2$	
1895	48	365 800	7 621	2	
1896	39	191 500	4 910	$2^1/_2$	$2^1/_2$
1897	29	469 700	16 197	$2^1/_2$	$2^1/_2$
1898	44	659 500	14 761	$2^1/_2$	$2^1/_2$
1899	45	1 452 200	32 271	3	3
1900	34	474 600	13 959	3	3

kraft Gesetzes gestattet, unverzinsliche Gelder nach Belieben, verzinsliche bis zur Höhe des Grundkapitals und der Reserven aufzunehmen. Doch gleich am 1. Februar 1876 wurden der Reichsbank von der preußischen Regierung die gerichtlichen Depositen gekündigt, und dieser Schritt führte dazu, daß sie bis 1878 alle verzinslichen Gelder zurückzahlte und die Einzahlung neuer verweigerte. Das unverzinsliche Depositengeschäft behielt sie bei, aber die Resultate sind in Deutschland wie in Württemberg ganz minimale[1]).

Bei der Betrachtung der verzinslichen Depositen — unverzinsliche finden sich nicht —, welche die Württembergische Notenbank aufgenommen hat, erblicken wir sofort stark schwankende Beträge, die niedrige Zahl der Deponenten und infolgedessen auch eine relativ hohe Durchschnittssumme jeder Einlieferung — ein Zeichen dafür, daß der Geschäftszweig sich nur auf wenige Personen erstreckt. Eigentlich sollte es die Württembergische Notenbank sich angelegen sein lassen, das Depositengeschäft zu pflegen. Hier braucht sie die Konkurrenz der Reichsbank nicht zu fürchten. Aber einmal verhindert ihr beschränkter Wirkungskreis in einer einzigen Stadt eine erhebliche Ansammlung von Depositengeldern, zum zweiten ist auch die Zinsbelastung, welche z. B. 1899 bei einem durchschnittlichen Diskontertrag von 4,47 % 3 % beträgt, recht bedeutend und bildet keinen Stimulus zu weiteren Anstrengungen. Obwohl durch den Wechsel in der Höhe des vergüteten Zinssatzes sich eine Anpassung an die Veränderungen des Geldmarkts erreichen läßt, so muß doch hervorgehoben werden, daß das verzinsliche Depositum nur eine kurzfristige Anlage ist, nur dann der Bank überwiesen wird, wenn es nicht in anderweitigen Geschäften werbend auftreten kann[2]). Und gerade, wenn diese eine höhere Zinsentschädigung normiert, werden sich in entsprechendem Maße die Kapitalangebote auf dem offenen Markt verringert, die Kreditansprüche vermehrt haben, womit sich die Aussicht zur Erlangung eines reichlicheren Gewinns, als ihn die Württembergische Notenbank bieten mag, sofort eröffnet.

III. Der Notenumlauf in Württemberg.

Der unzweifelhaft bedeutendste Zweig in den Passivgeschäften einer Zettelbank ist die Ausgabe von Noten. Sie verleiht der Emissionsanstalt ihren besonderen Charakter, sie bestimmt die Art ihrer Aktivgeschäfte.

Durch das Landesgesetz vom 24. Juli 1871 wurde der Württembergischen Notenbank als Höchstbetrag der in Umlauf zu setzenden Noten die Summe von 25 714 200 Mk. vorgeschrieben, und nach dem Reichsgesetz vom 14. März 1875 kann sie über ein steuerfreies Kontingent von 10 Millionen Mark verfügen.

Wie die Württembergische Notenbank geraume Zeit in ihrem gesamten Geschäftsverkehr hinter den Umsätzen des Jahres 1876 zurückbleiben muß, so gelingt es ihr auch nicht, während der ganzen fünfundzwanzigjährigen Periode ihren Notenumlauf in gleicher oder gar vermehrter Stärke aufrechtzuerhalten. 1876 beträgt derselbe 21 Millionen, also ziemlich erheblich dem gesetzlichen Höchstbetrag nachstehend, 1877 ebbt er ab, und nur in den beiden Jahren 1880 und 1881 geht die Welle über die Summe des ersten Jahres unserer Reihe hinaus. Fast ein Jahrzehnt lang gleitet der Strom zwischen ca. 19 und 20 Millionen. Erst seit 1891 wächst der Notenumlauf an, erzielt im nächsten Jahre mehr als 23 Millionen und kann, von einigen ungünstigen Jahren abgesehen, bis 1899 seine Höhe bewahren. Allein 1900 fällt er wieder.

[1]) Siehe „Die Reichsbank, 1876—1900“, S. 72 und 73.

[2]) Dies tun überzeugend die wöchentlichen Nachweisungen der Württembergischen Notenbank kund.

Durchschnittlicher Notenumlauf der Württembergischen Notenbank[1].

Tabelle 16.

Jahr	Durchschnittlicher Umlauf ℳ	Höchster Stand ℳ	Niedrigster Stand ℳ	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: Betrag ℳ	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in % des durchschnittlichen Notenumlaufs
1876	21 135 000	24 120 000	17 906 000	6 214 000	29,4
1877	17 449 000	20 552 000	15 437 000	5 115 000	29,5
1878	20 127 000	22 599 000	17 224 000	5 375 000	26,7
1879	20 850 000	24 494 000	16 806 000	7 588 000	36,4
1880	22 535 000	24 730 000	19 904 000	4 826 000	21,4
1881	21 552 000	24 316 000	18 453 000	5 863 000	27,2
1882	20 077 000	22 340 000	18 544 000	3 796 000	19,0
1883	20 157 000	23 221 000	18 500 000	4 721 000	23,4
1884	19 508 000	22 896 000	18 019 000	4 877 000	25,0
1885	19 083 000	20 251 000	17 813 000	2 438 000	12,8
1886	18 926 000	21 761 000	17 087 000	4 674 000	24,7
1887	19 641 000	21 841 000	18 526 000	3 315 000	16,9
1888	19 569 000	23 245 000	17 103 000	6 142 000	31,4
1889	20 476 000	22 597 000	19 105 000	3 492 000	17,1
1890	19 321 000	21 556 000	17 115 000	4 441 000	23,0
1891	22 464 000	24 962 000	20 210 000	4 752 000	15,8
1892	23 276 000	25 184 000	21 644 000	3 540 000	15,2
1893	23 386 000	25 179 000	21 908 000	3 271 000	14,0
1894	23 334 000	24 512 000	21 885 000	2 627 000	11,3
1895	22 426 000	23 945 000	20 460 000	3 485 000	15,5
1896	21 926 000	23 938 000	18 836 000	5 102 000	23,3
1897	23 250 000	25 109 000	21 426 000	3 683 000	15,8
1898	23 701 000	24 905 000	21 960 000	2 945 000	12,4
1899	23 552 000	24 866 000	21 356 000	3 504 000	14,9
1900	21 865 000	24 713 000	18 321 000	6 392 000	29,2

Geben schon diese Zahlen einen Begriff von der geringen Entwicklungsfähigkeit des Notenumlaufs, so lehrt die ziemlich minimale Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand jedes Jahres, wie träge und gleichmäßig die Noten dahinströmen. In den ersten Jahren (bis 1881) erblicken wir noch Schwankungen bis zu 36,4%, die eine gewisse Elastizität der Notenzirkulation aufzeigen. In der Folgezeit verharren die Spannungsziffern meist auf niedrigem Niveau, in einigen Jahren plötzlich emporschnellend, um dann bald darauf in Regungslosigkeit zu versinken.

Kann die Württembergische Notenbank mit dem ihr durch Landesgesetz stipulierten Höchstbetrage an Noten sehr bequem auskommen — ist doch der höchste durchschnittliche Notenumlauf im Jahre 1898 23 701 000 Mk. —, so versteht sie es ebenfalls, die ihr durch das Reichsbankgesetz gezogene Grenze in der Emission von ungedeckten Noten bis zum Jahre 1889 nicht zu überschreiten.

[1]) Nach den wöchentlichen Ausweisen im „Reichsanzeiger“ berechnet.

Die Kontingentsüberschreitungen der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 17.

Jahr [1])	Anzahl der Kontingentsüberschreitungen	Betrag der Kontingentsüberschreitungen ℳ
1889	6	1 357 232
1890	10	2 943 423
1891	16	2 357 250
1892	?	?
1893	?	?
1894	15	2 848 475
1895	8	2 269 745
1896	?	5 316 673
1897	9	2 278 220
1898	16	4 106 390
1899	13	3 757 526
1900	12	2 286 315

Da das Diskontgeschäft die Haupterwerbsquelle der Bank bildet, die fünfprozentige Notensteuer beinahe immer höher als der in Anwendung gebrachte Zinssatz ist, so bemüht sich das württembergische Institut, an der Grenze Halt zu machen und die Steuer nach Möglichkeit zu vermeiden. Seit 1889 muß es jedoch die Abgabe entrichten. Aber die Kontingentsüberschreitungen sind in keinem Jahr erheblich. Die stärkste findet im Jahre 1896 statt und beläuft sich auf ungefähr 5 Millionen.

Einen weiteren Beweis von der abnehmenden Ausdehnung des Notenumlaufs der Württembergischen Notenbank erbringt die Uebersicht 18.

Unzweideutig sprechen die Zahlen aus, daß die Noten immer stärker zu ihrer Emissionsstelle zurückströmen. Im Jahre 1876 beträgt die Summe der wiederkehrenden Geldzeichen ca. 81½ Millionen, das 3,9fache des durchschnittlichen Notenumlaufs. Bis 1881 gewahren wir sodann, wie das Rückströmen relativ langsam vor sich geht; doch seit dem nächsten Jahre schwillt der Fluß an und steht fast immer in der neunzehnjährigen Periode über der Höhe des Jahres 1881.

Neben der stetig zunehmenden, kraftvollen Verbreitung der Reichsbanknote im württembergischen Verkehr ist es vornehmlich auch eine Maßregel des Zentralinstituts, welche den Rückfluß der Noten zur Württembergischen Notenbank anwachsen läßt. Diese werden nämlich nicht nur in den Städten von mehr als 80 000 Einwohnern (gemäß § 19 des BG.), sondern auch nach Vorschrift der Reichsbankleitung bei den Reichsbanknebenstellen in den kleineren Städten Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens und Elsaß-Lothringens zu Zahlungen angenommen[2]). Empfangen nun die angeführten Nebenstellen Noten des württembergischen Landesinstituts, so werden solche sofort nach Eingang zur Einlösung in Stuttgart präsentiert und nicht etwa zu Zahlungen — wie es § 19 des BG. gestattet — verwendet.[3])

[1]) Für die Jahre 1892, 1893, 1896 sind die bezüglichen Angaben nicht vorhanden.
[2]) Siehe Verhandlungen des Reichstags, Anlagenband II, Session 1898/1900, S. 157.
[3]) „Die Reichsbank, 1876—1900", S. 196.

Rückströmende Noten der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 18.

Jahr	Betrag der rückströmenden Noten ℳ	Das ... fache des durchschnittlichen Notenumlaufs
1876	81 548 000	3,9
1877	90 918 000	5,2
1878	99 154 000	4,9
1879	107 410 000	5,2
1880	110 916 000	4,9
1881	113 838 000	5,3
1882	119 508 000	6,0
1883	120 167 000	6,0
1884	126 269 000	6,5
1885	123 526 000	6,5
1886	115 272 000	6,1
1887	109 689 200	5,6
1888	111 401 000	5,7
1889	108 716 000	5,4
1890	124 575 000	6,4
1891	127 815 000	5,7
1892	127 207 000	5,5
1893	123 141 000	5,3
1894	130 095 000	5,6
1895	121 893 000	5,4
1896	131 931 000	6,0
1897	127 621 000	5,5
1898	131 517 000	5,5
1899	133 482 000	5,7
1900	140 272 000	6,4

Endlich wollen wir noch die Deckungsverhältnisse der Noten betrachten. Tabelle 19, welche uns mit den nötigen Illustrationen an die Hand geht, läßt klar den Unterschied zwischen den Deckungsverhältnissen unserer Notenbanken hervortreten: bei der Reichsbank herrscht die Tendenz, daß sich Metall- wie Bardeckung seit 1876 bessert; bei der Württembergischen Notenbank erblicken wir, wie die Notendeckung der Jahre 1876 und 1877 in der Folgezeit niemals erreicht wird — ein fast wahrheitsgetreues Spiegelbild der Entwicklung des Instituts.

Die fernere Untersuchung der beiderseitigen Zahlen zeigt gleichfalls, daß die Deckung der Reichsbanknoten eine weit günstigere als die der anderen Anstalt ist. Hier schwankt die Metalldeckung zwischen ca. 42 und 57%, dort zwischen 72 und 97%; bei der Reichsbank gravitiert die Bardeckung zwischen 75 und 100%, bei dem Landesinstitut sind die zwei Pole 49 und 61%. — Doch stets müssen wir uns vor Augen halten, daß die Württembergische Notenbank keine Zentralanstalt ist, daß sie sich stets an die Reichsbank anlehnen kann, und daß die geringe Elastizität ihres Notenumlaufs dessen ungünstigeres Deckungsverhältnis vollauf entschuldigt.

Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank und der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 19.

Jahr	Metalldeckung		Bardeckung	
	Reichsbank[1]) %	W. Notenbank %	Reichsbank[1]) %	W. Notenbank %
1876	74,55	57,02	82,5	61,06
1877	75,27	55,83	83,0	59,16
1878	79,35	48,60	85,7	50,03
1879	80,00	45,58	88,2	54,35
1880	76,47	46,60	85,5	56,33
1881	75,26	42,18	83,0	53,92
1882	73,49	45,83	79,6	50,89
1883	81,64	44,30	86,7	50,87
1884	80,74	45,13	85,7	49,67
1885	80,57	45,40	85,6	49,18
1886	86,40	42,43	90,3	48,95
1887	89,75	43,43	93,6	49,78
1888	96,82	42,14	100,1	50,19
1889	88,28	43,10	91,3	51,44
1890	81,41	42,93	84,5	48,59
1891	91,99	45,31	95,2	55,41
1892	95,67	47,59	99,1	57,29
1893	85,47	49,16	88,9	57,56
1894	93,40	48,49	96,9	57,27
1895	92,35	49,65	95,4	56,15
1896	82,32	45,99	85,4	54,23
1897	80,3	49,50	83,4	57,20
1898	75,67	49,78	78,8	57,65
1899	72,3	50,20	75,38	57,55
1900	71,8	47,18	75,0	54,92

Schluß.

Wenn wir noch einmal rückschauen und die Ergebnisse unserer Untersuchung fixieren, gewahren wir ein Bild: neben einem kräftig emporgeschossenen, stark gewurzelten, reich verzweigten Baume sehen wir einen schwachen, welken, der in der Entwicklung zurückgeblieben ist — Reichsbank und Landesbank in Württemberg!

Fünfundzwanzig Jahre, ein Vierteljahrhundert ihrer gemeinsamen Tätigkeit haben wir verfolgt und immerdar gefunden, wie die Reichsbank ständig vorwärtsstrebend, das württembergische Institut zurückdrängt; und als vornehmliche Ursache dieses Weichens konnten wir erkennen, daß die Württembergische Notenbank nicht aus Stuttgarts Mauern hinaus in das Königreich geht, sondern in der einzigen Stadt sich festgesetzt hat.

[1]) Die Angaben für die Reichsbank sind der „Reichsbank, 1876—1900", Tab. 24, entnommen.

Nur im Diskontgeschäft gelingt es der Landesbank, sich eine gewisse Position zu erhalten — doch diese Position verdankt sie einer Politik, welche den Maßnahmen des Zentralinstituts in den meisten Fällen schnurstracks zuwiderläuft, die nur darauf ihr Augenmerk richtet, durch möglichst niedrige Zinssätze die Wechsel in die Kassen der Bank zu locken.

Welcher Schlag mußte daher die Württembergische Notenbank treffen, als die Novelle zum Bankgesetz der Unterbietungstätigkeit vom Jahre 1901 ab ein jähes Ende bereitet! Erst jetzt, in dem Augenblick, da sie in ihrem hauptsächlichsten Aktivgeschäft der Reichsbank folgen muß, besinnt sie sich auf ihre Bestimmung als Landesanstalt. Erst seit dem 1. Januar 1901 hat sie begonnen, Filialen zu errichten und auch die anderen Gebiete des Königreichs in ihren Wirkungskreis zu ziehen. Und diese Gründung von Zweiganstalten ist energisch vorgenommen worden: in 24 Orten wurden Agenturen eröffnet. Aber es muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das tragische „Zu spät" der Entwicklung der Agenturen ein Halt gebietet, ob nicht die Reichsbank zuviel Boden einnimmt, um neben sich junge Schößlinge gedeihen zu lassen? Kaum ein Jahr ist verflossen, seitdem die Landesbank ihre Ausdehnung erfahren hat und daher der Zeitpunkt noch nicht genaht, die Frage endgültig beantworten zu können.

Verzichtet nun die Württembergische Notenbank auf ihr Notenprivilegium, versorgt allein die Reichsbank das Königreich mit den papiernen Geldsurrogaten, — wird dann nicht der württembergische Staat sofort eine materielle Einbuße erleiden?

Wie wir im ersten Kapitel gezeigt, bezieht der Staat vom Reingewinn der Bank einen bestimmten Anteil. Wie jedoch die unten stehende Tabelle deutlich erweist, ist die Summe, welche der Staat empfängt, so unregelmäßig auf die einzelnen Jahre verteilt, in einigen vollkommen ausbleibend, in anderen wieder

Anteil des württembergischen Staats am Reingewinn der Württembergischen Notenbank.

Tabelle 20.

Jahr	Betrag ℳ	Jahr	Betrag ℳ
1876	8 418	1889	—
1877	3 830	1890	32 425
1878	7 707	1891	31 500
1879	—	1892	—
1880	12 460	1893	10 863
1881	23 556	1894	—
1882	50 016	1895	—
1883	22 329	1896	11 103
1884	4 646	1897	22 529
1885	—	1898	44 279
1886	—	1899	80 275
1887	—	1900	87 684
1888	—		

so geringfügig, daß von einem wirklich empfindlichen Verluste wohl nicht gut gesprochen werden darf.

Ferner: sind die Erträgnisse der Bank so reichliche, daß die Gefahr droht, bei Aufgabe des Notenprivilegiums ebenfalls verringerte Dividenden zu finden?

Dividenden der deutschen Notenbanken in %[1]).

Tabelle 21.

Jahr	Reichsbank	Badische Bank	Bank für Süddeutschland	Bayerische Notenbank	Braunschweigische Bank	Frankfurter Bank	Sächsische Bank	Württembergische Notenbank
1876	$6\frac{1}{8}$	4	$5\frac{1}{4}$	8	5	$6\frac{1}{15}$	8	$5\frac{1}{4}$
1877	6,29	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$	8	3	$6\frac{1}{15}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{10}$
1878	6,30	5	$5\frac{1}{4}$	9	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{6}$
1879	5	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	9	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	6	5
1880	6	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{6}$	10	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{19}{20}$	$6\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{4}$
1881	$6\frac{2}{3}$	$5\frac{9}{10}$	$5\frac{1}{4}$	10	5	$6\frac{3}{10}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{1}{2}$
1882	7,05	$6\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{2}$	10	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{5}{12}$	$5\frac{5}{6}$	$6\frac{1}{8}$
1883	$6\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	10	5	$5\frac{17}{40}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
1884	$6\frac{1}{4}$	5	$4\frac{7}{10}$	10	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{17}{40}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{8}$
1885	6,24	5	$4\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{17}{40}$	$5\frac{1}{8}$	5
1886	5,29	4	$3\frac{5}{8}$	7	$4\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	$4\frac{9}{20}$	$3\frac{3}{4}$
1887	$6\frac{1}{5}$	4	$3\frac{8}{15}$	7	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{60}$	4	$4\frac{1}{8}$
1888	5,4	4	$3\frac{7}{10}$	7	$4\frac{2}{3}$	5,42	$4\frac{1}{6}$	$3\frac{4}{5}$
1889	7	$4\frac{3}{4}$	4	7	$5\frac{1}{10}$	6,07	5	$4\frac{1}{4}$
1890	8,81	6	$4\frac{4}{10}$	9	$5\frac{5}{6}$	7	6	$5\frac{3}{4}$
1891	7,55	6	$4\frac{3}{4}$	9	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{21}{50}$	6	$5\frac{3}{4}$
1892	6,38	4	$3\frac{7}{10}$	7	5	6,30	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$
1893	7,53	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{3}$	7	$4\frac{9}{10}$	7	6	$5\frac{1}{4}$
1894	6,26	4	$4\frac{1}{5}$	6	5	7	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$
1895	5,88	4	$3\frac{1}{6}$	5	$4\frac{2}{3}$	7	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{8}$
1896	7,50	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	7	$5\frac{1}{5}$	7,70	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{8}$
1897	7,92	6	$4\frac{6}{10}$	$7\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{2}$
1898	8,51	$6\frac{1}{3}$	$4\frac{8}{10}$	8	$5\frac{2}{3}$	9	$6\frac{3}{4}$	6
1899	10,48	7	$5\frac{1}{2}$	10	$6\frac{1}{6}$	$9\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	6
1900	10,96	7	6	10	$6\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{2}$	9	6

Unsere Tabelle 21 bringt klar zur Anschauung, daß die Dividenden, welche die Württembergische Notenbank abwirft, keine irgend bedeutenden Summen ergeben und neben denen der Bank für Süddeutschland und der Braunschweigischen Bank die niedrigsten von allen deutschen Notenbanken sind.

Der Moment ist aber noch nicht gekommen, um ein Urteil zu fällen, um auszusprechen, daß die Württembergische Notenbank auf ihr Privilegium Verzicht leisten soll: die Zukunft der Agenturen muß erst abgewartet werden.

---

[1]) Die Angaben sind „Salings Börsenjahrbuch“ entlehnt.

Skizzen und Notizen.

Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen.

I. **Tabelle** über die von 1871 bis 1898 für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen bei der ordentlichen Reichstagswahl.

Jahr	Von den bei der ersten ordentlichen Wahl abgegebenen **gültigen Stimmen** entfielen auf Kandidaten folgender Parteistellung:											Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen
	deutsch-konservativ	deutsche Reichspartei	liberale Reichspartei	nationalliberal	Fortschritt, Liberale, liberale Vereinigung, Deutschfreisinnige etc., deutsche Volkspartei	Antisemiten	Bund der Landwirte, bayer. Bauernbund	Zentrum	Sozialdemokraten	Partikularisten, Protestler, Polen, Dänen u. s. w.	Wilde (unbestimmt [1])	
1871	548 877	345 753	281 476	1 171 087	361 150	—	—	724 179	123 975	255 421	76 177	3 888 095
%	14,12	8,89	7,24	30,12	9,29	—	—	18,63	3,19	6,57	1,96	
1874	359 959	375 523	53 853	1 542 501	469 277	—	—	1 445 948	351 952	544 923	46 318	5 190 254
%	6,94	7,23	1,04	29,72	9,04	—	—	27,86	6,78	10,50	0,89	
1877	526 039	426 637	—	1 469 527	597 529	—	—	1 341 295	493 288	530 653	16 053	5 401 021
%	9,74	7,90	—	27,21	11,06	—	—	24,83	9,13	9,83	0,30	
1878	749 494	785 855	—	1 330 643	607 339	—	—	1 328 073	437 158	507 664	14 721	5 760 947
%	13,01	13,64	—	23,10	10,54	—	—	23,05	7,59	8,81	0,26	
1881	830 807	379 347	—	746 575	1 181 865	—	—	1 182 873	311 961	448 987	15 345	5 097 760
%	16,30	7,44	—	14,65	23,18	—	—	23,20	6,12	8,81	0,30	
1884	861 063	387 687	—	997 033	1 092 895	—	—	1 282 006	549 990	479 594	12 689	5 662 957
%	15,20	6,85	—	17,61	19,30	—	—	22,64	9,71	8,47	0,22	
1887	1 147 200	736 389	—	1 677 979	1 061 922	11 663	—	1 516 222	763 128	578 845	47 590	7 540 938
%	15,21	9,77	—	22,25	14,08	0,15	—	20,11	10,12	7,68	0,63	
1890	895 103	482,314	—	1 177 807	1 307 485	47 536	—	1 342 113	1 427 298	474 276	74 610	7 228 542
%	12,38	6,67	—	16,29	18,09	0,66	—	18,57	19,75	6,56	1,03	
1893	1 038 353	438 435	—	996 980	1 091 677	263 861	66 298	1 468 501	1 786 738	464 458	58 672	7 673 973
%	13,53	5,71	—	12,99	14,23	3,44	0,86	19,14	23,28	6,05	0,77	
1898	859 222	343 642	—	971,302	862 524	284 250	250 693	1 455 139	2 107 076	512 362	106 483	7 752 693
%	11,08	4,43	—	12,53	11,13	3,67	3,23	18,77	27,18	6,61	1,37	

[1]) Hierunter sind auch die zersplitterten Stimmen nachgewiesen.

II. **Tabelle** über die erzielten Majoritäten.

Jahr	Bei der ersten ordentlichen Wahl erzielten (absolute oder relative) **Majoritäten** Kandidaten folgender Parteistellung: deutsch-konservativ	deutsche Reichspartei	liberale Reichspartei	national-liberal	Fortschritt, Liberale, liberale Vereinigung, Deutschfreisinnige ꝛc., deutsche Volkspartei	Antisemiten	Bund der Landwirte, bayer. Bauernbund	Zentrum	Sozial-demokraten	Partikularisten, Protestler, Polen, Dänen u. s. w.	Wilde (unbestimmt)	Gesamtsumme der Wahlkreise
	in . . . . Wahlkreisen:											
1871	61	36	29	119	44	—	—	65	3	24	1	382[1])
%	15,97	9,42	7,59	31,15	11,52	—	—	17,02	0,79	6,28	0,26	
1874	23,5	33	3	146	48	—	—	96	12	35	—	397
%	5,92	8,31	0,76	36,90	12,09	—	—	24,18	3,02	8,82	—	
1877	40	40	—	122	43	—	—	94	21	37	—	397
%	10,08	10,08	—	30,73	10,83	—	—	23,67	5,29	9,32	—	
1878	63	54	—	100	34	—	—	93	11	42	—	397
%	15,87	13,60	—	25,19	8,57	—	—	23,42	2,77	10,58	—	
1881	57	33	—	46	99	—	—	105	10	47	—	397
%	14,36	8,31	—	11,58	24,94	—	—	26,45	2,52	11,84	—	
1884	78	31	—	66	53	—	—	101	25	43	—	397
%	19,65	7,81	—	16,62	13,35	—	—	25,44	6,30	10,83	—	
1887	83	41	—	105	22	1	—	97	12	34	2	397
%	20,91	10,33	—	26,45	5,54	0,25	—	24,43	3,02	8,57	0,50	
1890	74	26	—	61	47	3	—	100	50	33	3	397
%	18,64	6,55	—	15,36	11,84	0,76	—	25,19	12,60	8,31	0,75	
1893	78	29	—	56	25	9	3	94	68	33	2	397
%	19,65	7,30	—	14,10	6,30	2,27	0,76	23,68	17,13	8,31	0,50	
1898	65	25	—	37	20	13	10	104	87	33	3	397
%	16,37	6,30	—	9,32	5,04	3,27	2,52	26,20	21,91	8,31	0,76	

III. **Tabelle** über die gewählten Reichstagsabgeordneten und deren Parteistellung.

Jahr	Von den gewählten **Abgeordneten** entfielen auf folgende Parteien: deutsch-konservativ	deutsche Reichspartei	liberale Reichspartei	national-liberal	Fortschritt, Liberale, liberale Vereinigung, Deutschfreisinnige ꝛc., deutsche Volkspartei	Antisemiten	Bund der Landwirte, bayer. Bauernbund	Zentrum	Sozial-demokraten	Partikularisten, Protestler, Polen, Dänen u. s. w.	Wilde (unbestimmt)	Gesamtsumme der Abgeordneten
	in . . . . Wahlkreisen:											
1871	57	37	30	125	47	—	—	63	2	21	—	382
%	14,92	9,69	7,85	32,72	12,31	—	—	16,49	0,52	5,50	—	
1874	22	33	3	155	50	—	—	91	9	34	—	397
%	5,54	8,31	0,76	39,04	12,60	—	—	22,92	2,27	8,56	—	
1877	40	38	—	128	52	—	—	93	12	34	—	397
%	10,08	9,57	—	32,24	13,10	—	—	23,43	3,02	8,56	—	
1878	59	57	—	99	39	—	—	94	9	40	—	397
%	14,86	14,36	—	24,94	9,82	—	—	23,67	2,27	10,08	—	
1881	50	28	—	47	115[2])	—	—	100	12	45	—	397
%	12,60	7,05	—	11,84	28,97	—	—	25,19	3,02	11,33	—	
1884	78	28	—	51	74	—	—	99	24	43	—	397
%	19,65	7,05	—	12,85	18,64	—	—	24,94	6,04	10,83	—	
1887	80	41	—	99	32	1	—	98	11	33	2	397
%	20,15	10,33	—	24,94	8,06	0,25	—	24,68	2,78	8,31	0,50	
1890	73	20	—	42	76	5	—	106	35	38	2	397
%	18,39	5,04	—	10,58	19,14	1,26	—	26,70	8,82	9,57	0,50	
1893	72	28	—	53	48	16	4	96	44	35	1	397
%	18,14	7,05	—	13,35	12,09	4,03	1,01	24,18	11,08	8,82	0,25	
1898	56	23	—	46	49	13	11	102	56	35	6	397
%	14,11	5,79	—	11,58	12,34	3,27	2,78	25,69	14,11	8,82	1,51	

[1]) Im Jahre 1871 gehörte Elsaß-Lothringen noch nicht zum Deutschen Reich.
[2]) Infolge der Sezession.

Digitized by Google

Bemerkungen zu diesen drei Tabellen [1]).

Die Stimmen des Zentrums haben sich zwar von 1871 bis 1898 von 724 179 auf 1 455 139 vermehrt, betragen aber gleichwohl im Jahre 1871 wie 1898 nur 18,6% bezw. 18,8% aller in der Hauptwahl abgegebenen Stimmen. Nur in den Jahren 1874 und 1877 machten die Zentrumsstimmen 27,8% bezw. 24,8%, also fast ¼ der sämtlichen Stimmen aus. Seitdem findet ein fortwährender Rückgang des Prozentverhältnisses statt, wie nachstehende Tabelle ausweist:

Jahr	Zahl der fürs Zentrum abgegebenen Stimmen (in 1000)	Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (in 1000)	% Anteil der Zentrumsstimmen
1871	724	3888	18,6
1874	1446	5190	27,8
1877	1341	5401	24,8
1878	1328	5761	23,0
1881	1183	5098	23,2
1884	1282	5663	22,6
1887	1516	7541	20,1
1890	1342	7229	18,6
1893	1469	7674	19,1
1898	1455	7753	18,8

Da sonach der Anteil der Zentrumsstimmen im Jahr 1898 ebenso wie im Jahr 1871 etwas mehr als den sechsten Teil aller abgegebenen Stimmen umfaßt, so sollte das Zentrum, das im Jahre 1871 von 382 Abgeordneten 65 erreichte (17%), auch zur Zeit nicht mehr als etwa 75 Abgeordnete von 397 besitzen. Gleichwohl hat das Zentrum 104 bezw. nach den Stichwahlen 102 Abgeordnetensitze inne. So hat das Zentrum eigentlich um etwa 27—29 Abgeordnete zu viel.

Die Sozialdemokraten hatten im Jahr 1871 nur 123 975 Stimmen (3⅕%) erhalten, im Jahre 1898 dagegen über 2 Millionen Stimmen = 27,2% aller abgegebenen Stimmen. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen stieg fast von Wahl zu Wahl, namentlich seit 1881, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Sozialdemokratische Anzahl der Stimmen (in 1000)	Anzahl der abgegebenen Stimmen (in 1000)	% Anteil
1871	124	3888	3,2
1874	352	5190	6,8
1877	493	5401	9,1
1878	437	5761	7,6
1881	312	5098	6,1
1884	550	5663	9,7
1887	763	7541	10,1
1890	1427	7229	19,8
1893	1787	7674	23,3
1898	2107	7753	27,2

[1]) Diese 3 Tabellen sind den statistischen Heften des Kaiserl. Statist. Amtes entnommen.

Die **Sozialdemokraten** erzielten bei der Hauptwahl im Jahre 1898 87 Abgeordnete = 21,9 % der Gesamtzahl der Abgeordneten und nach den Stichwahlen nur 56 = 14,1 %. Nach der bei der Hauptwahl abgegebenen Stimmenzahl sollten die Sozialdemokraten eigentlich 106 Abgeordnete erhalten, sie haben also 19—50 Abgeordnete zu wenig, je nachdem man das Hauptwahl- oder das Stichwahlergebnis in Betracht zieht.

Die **Nationalliberale Partei** vereinigte im Jahre 1871 über 1 Million Stimmen auf sich oder 30 % der Gesamtstimmenzahl; im Jahre 1898 hatte diese Partei nur mehr 971 302 Stimmen = 12½ % der Gesamtzahl der Stimmen erhalten. Die nationalliberalen Stimmen wurden in den letzten Jahren allmählich und von Wahl zu Wahl, teils absolut, teils relativ weniger, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Nationalliberale Stimmen (in 1000)	%-Satz zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
1871	1171	30,1
1874	1543	29,7
1877	1470	27,2
1878	1331	23,1
1881	746	14,6
1884	997	17,6
1887	1678	22,2
1890	1178	16,3
1893	997	13,0
1898	971	12,5

Im Jahre 1871 erzielte die Nationalliberale Partei im ersten Wahlgang 119 Abgeordnete oder 31 % der Gesamtzahl der Abgeordneten. Im Jahre 1874 stieg die Zahl dieser Partei-Abgeordneten sogar auf 146, fiel aber dann auf 122, 100, 46; stieg wieder auf 66 und 105, um sodann wieder auf 61, 56, 37 zu fallen. Die Stichwahlen übten auf das Endergebnis der Zahl der nationalliberalen Abgeordneten vielfache Einwirkungen aus. Im ganzen war das Wahlergebnis der erhaltenen Stichwahl-Stimmenzahl in den Jahren 1871 bis 1881 für die Partei nach der günstigeren Seite hin ausgefallen, in den Jahren 1884—1893 jedoch waren die Stichwahlen ungünstig für die Partei.

Die **Deutschkonservative** Partei und die **Deutsche Reichspartei** hatten im Jahre 1871 zusammen 894 630 Stimmen erhalten = 23 % der Gesamtstimmenzahl und im Jahre 1898 1 202 864 oder 15½ %. Hienach sollten diese beiden Parteien im Jahre 1898 etwa 63 Abgeordnete bekommen, erhielten aber bei der Hauptwahl 90 bezw. nach der Stichwahl 79, also etwas zu viel.

Die **Fortschritts-Partei**, der **Freisinn** und die Deutsche **Volkspartei** haben die meisten Stimmen in den Jahren 1881—1893 erhalten und zwar 14—23 % aller abgegebenen Stimmen. Im Jahre 1898 erzielten sie

mit 862 524 Stimmen 11 % der Gesamtstimmenzahl. Gleichwohl erhielten sie bei der Hauptwahl nur 20 Abgeordnete = 5 % der Abgeordnetenzahl; bei der Stichwahl bekamen sie 49 oder 12⅓ %. Die Zahl der auf diese links stehenden Parteischattierungen entfallenden Stimmen hat bei den einzelnen Wahlen sehr geschwankt, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Stimmen für Freisinn, Fortschritt rc. (in 1000)	% Anteil
1871	361	9,3
1874	469	9,0
1877	598	11,0
1878	607	10,5
1881	1 182	23,2
1884	1 093	19,3
1887	1 062	14,1
1890	1 307	18,1
1893	1 092	14,2
1898	862	11,1

Die Antisemiten haben erst seit 1887 Wahlerfolge erzielt und die für die Antisemiten abgegebenen Stimmen haben sich bis zum Jahre 1898 von 11 663 auf 284 250 d. h. von 0,15 % auf 3,70 % vermehrt. Im Jahre 1898 hatten die Antisemiten in der Hauptwahl 13 Abgeordnete (3,3 %) und nach den Stichwahlen gleichfalls 13 Abgeordnete oder 3,3 % der Gesamtzahl der Abgeordneten, also ihrer Stimmenzahl ziemlich entsprechend.

Die Partikularisten, Protestler, Dänen, Polen haben im Jahre 1871 255 421 Stimmen, im Jahre 1898 512 362 Stimmen auf sich vereinigt, so daß der Prozentsatz (6,57 bezw. 6,61) ziemlich gleich geblieben ist, nachdem im Jahre 1874 der Prozentanteil schon auf 10½ % gestiegen war. In der Hauptwahl erhielten diese Parteirichtungen im Jahre 1898 33 (8,3 %) und nach den Stichwahlen 35 (8,8 %) Abgeordnete. Der Bund der Landwirte und der Bayerische Bauernbund erzielten im Jahre 1893 erstmals 66 298 und im Jahre 1898 250 693 Stimmen (3,2 %). Sie erhielten 10 bezw. nach den Stichwahlen 11 Abgeordnete (2¾ %).

Aus der Reichstagswahl von 1898 lassen sich also folgende Schlüsse ziehen:

1. Die Deutschkonservative Partei hatte 11 % der abgegebenen gültigen Stimmen in der Hauptwahl erzielt, sollte also 45 Abgeordnete erhalten, hat aber 65 bezw. nach der Stichwahl 56 Abgeordnete bekommen, demnach 20 bezw. 11 zu viel.

2. Die Deutsche Reichspartei hat 4½ % der abgegebenen Stimmen erhalten, sollte also 18 Abgeordnete bekommen, erzielte aber 25 bezw. nach der Stichwahl 23 Abgeordnete, demnach 7 bezw. 5 zu viel.

3. Der Fortschritt, Freisinn und die Deutsche Volkspartei vereinigten 11 % sämtlicher Stimmen auf sich, sollten also zusammen 44 Abgeordnete haben, bekamen aber nur 20 bezw. nach der Stichwahl 49 Abgeordnete, demnach 24 zu wenig bezw. 5 zu viel (durch die Stichwahlen).

4. Die Nationalliberale Partei erzielte $12^1/_2$ % der abgegebenen Stimmen, also etwa den 8. Teil von 7,8 Millionen Stimmen. Der Nationalliberalen Partei kamen also 49—50 Abgeordnete zu (der 8. Teil von 397); sie erhielt aber nur 37 bezw. nach der Stichwahl 46, hat also um etwa 4 Abgeordnete zu wenig; nach der Hauptwahl sogar — 13.

5. Die Antisemiten sollten bei $3^2/_3$ % der auf sie entfallenden Stimmen etwa 15 Abgeordnete haben, sie erzielten in beiden Wahlhandlungen 13, also annähernd die richtige Zahl.

6. Das Zentrum vereinigte im Jahre 1898 18,8 % aller Stimmen auf sich, sollte also 75 Abgeordnete haben. Es erhielt aber 104 bezw. 102 Abgeordnete, also 29 bezw. 27 zu viel.

7. Die Sozialdemokraten bekamen 2,1 Millionen Stimmen oder 27 % der abgegebenen Stimmen. Sie sollten demnach eigentlich mehr als den 4. Teil aller Abgeordneten erhalten (106), erzielten aber nur 87 bezw. nach den Stichwahlen 56, also 19 bezw. 50 zu wenig.

8. Der Bund der Landwirte und der Bayer. Bauernbund hatten $3^1/_4$ % der abgegebenen Stimmen erhalten, sie sollten daher 14 Abgeordnete haben, erzielten aber nur 10 bezw. 11 Abgeordnete.

9. Die Partikularisten, Protestler, Polen, Dänen vereinigten im Jahre 1898 6,6 % aller Stimmen auf sich, bekamen aber 8,3 bezw. 8,8 % der Abgeordneten-Anzahl, d. h. statt 26 sogar 33 bezw. 35 Abgeordnete.

10. Die für die Wilden abgegebenen Stimmen, sowie die zersplitterten Stimmen bleiben hier ebenso unberücksichtigt, wie die Liberale Reichspartei, die im Jahre 1871, 1874, 1877 noch besonders hervortrat.

Am auffallendsten ist das große Plus an Abgeordneten, welches für das Zentrum herauskommt, das — wie bemerkt — nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen um ca. 28 Abgeordnete zu viel hat. Der Grund hiefür liegt in der Geschlossenheit der dem Zentrum ergebenen Wahlkreise und Wahlbezirke, so daß auch größere Minderheiten nicht durchdringen können. Altbayern, das Rheinland, Schlesien, Unterfranken, der bayerische Regierungsbezirk Schwaben sind die Domänen des Zentrums. Daß die Sozialdemokraten nicht eine der für sie abgegebenen Stimmenzahl entsprechende Abgeordnetenzahl erhalten können, ist dadurch erklärlich, daß die Sozialdemokraten in allen Wahlbezirken bis auf den letzten Mann zur Wahl gehen und auch bei gänzlicher Aussichtslosigkeit ihre Stimmen auf einen Zählkandidaten vereinigen. Bei den Stichwahlen profitieren der Freisinn und die Deutsche Volkspartei am meisten, da sie bei der Konkurrenz mit den Sozialdemokraten von den Ordnungsparteien Unterstützung finden.

Nachstehende Tabelle möge auf Grund der letzten Reichstagswahl von 1898 eine Uebersicht über den Quasi-Sollstand und den wirklichen Stand der Reichstags-Abgeordneten geben:

Reichstagswahl 1898.

Name der Partei	Erhaltene Stimmen (in 1000)	°/o Satz nach der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (7.8 Millionen)	Sollzahl der Abgeordneten	Wirkliche Zahl der Abgeordneten: Hauptwahl a	Wirkliche Zahl der Abgeordneten: Stichwahl b	°/o Satz zu der Zahl der Abgeordneten (397): a	°/o Satz zu der Zahl der Abgeordneten (397): b
1. Deutsch Konservativ	859	11,1	45	65	56	16,4	14,1
2. Deutsche Reichspartei . . .	344	4,4	18	25	23	6,3	5,8
3. Nationalliberale Partei . . .	971	12,5	50	37	46	9,3	11,6
4. Freisinn, Volkspartei . . .	862	11,1	44	20	49	5,0	12,3
5. Antisemiten .	284	3,7	15	13	13	3,3	3,3
6. Bund der Landwirte, Bauernbund	251	3,2	14	10	11	2,5	2,8
7. Zentrum . .	1455	18,8	75	104	102	26,2	25,7
8. Sozialdemokr. .	2107	27,2	106	87	56	21,9	14,1
9. Partikularisten, Protestler, Polen rc.	512	6,6	26	33	35	8,3	8,8
10. Wilde rc. . .	107	1,4	4	3	6	0,8	1,5
Sa. .	7752	100,0	397	397	397	100,0	100.0

Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge.

Von Stadtrat **H. von Frankenberg** in Braunschweig.

Mannigfaltig sind die Gaben, mit denen die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, die man wohl auch das neue Handwerkergesetz zu nennen pflegt, den Handwerkerstand bedacht hat. Jede Gabe aber schließt auch Ausgaben in sich, und so ist durch die Schaffung der Handwerkskammern als Vertreterinnen der Interessen des Handwerks ihres Bezirkes gleichzeitig eine öffentlich-rechtliche Leistung in Gestalt der Handwerkskammerbeiträge eingeführt.

Da es sich, abgesehen von der Tatsache, daß in einzelnen Bundesstaaten bereits ähnliche Einrichtungen (Gewerbekammern u. dergl.) bestanden, um ein neues, selbständiges Rechtsgebilde handelt, und in den 3 Jahren seit Errichtung der Handwerkskammern immerhin schon einige Erfahrungen betreffs der Beiträge gesammelt werden konnten, so ist vielleicht eine kurze Besprechung über die Erhebung derselben am Platze.

Wenngleich der landesrechtlichen Regelung ziemlich viel Spielraum gelassen ist, so bildet doch die zwingende Grundlage für den ganzen Aufbau der § 1031 R.Gew.O. In demselben ist bestimmt, daß die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten, soweit sie nicht anderweit (z. B. aus Gebühren, Strafgeldern, Staatszuschüssen, Schenkungen, zins-

tragendem Vermögen u. s. w.) Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen werden [1]). Das Reich hat also hier wie bei zahlreichen anderen Schöpfungen der Sozialgesetzgebung aus den letzten Jahrzehnten (Gemeindekrankenversicherung, Gewerbegerichte, statistische Ermittlungen aller Art) auf die breiten Schultern der Lokalverwaltungen eine Last gelegt, deren Tragung durch die Einzelstaaten zwar ebenfalls angängig gewesen wäre, die man aber richtiger durch die Körperschaften am Orte der Nächstbeteiligten aufbringen lassen wollte. Abweichend von der endgültigen Deckung jener sonstigen Aufwendungen seitens der Kommunalkassen ist indes vorgeschrieben, daß die Gemeinden ermächtigt sind, die auf sie entfallenden Anteile der Handwerkskammerbeiträge nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstabe auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. An die Stelle der Gemeinde treten, wenn nach § 103 l Abs. 3 die Landeszentralbehörde (Ministerium) angeordnet hat, daß die Handwerkskammerkosten von weiteren Kommunalverbänden aufgebracht werden sollen, die letztere mit der Befugnis, wie jene die Kosten der für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge, einschließlich der Errichtung und Unterstützung von Fachschulen nach einem in gleicher Weise festzusetzenden Verhältnis auf die den betreffenden Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe zu verteilen; eine allgemeine Verteilung aller Kosten ist ihnen dagegen nicht erlaubt [2]).

Es ist nun von Anfang an eine Strömung bemerkbar gewesen, welche darauf hindrängte, man möge ausschließlich die Gemeinden, ohne daß eine Abwälzung ihrer Aufwendungen stattfände, die Kosten für die Handwerkskammer tragen lassen. Schon bei der Beratung des Entwurfs im Reichstage fanden sich Fürsprecher dieser äußerlich sehr bequem und einfach scheinenden, in Wirklichkeit aber unzweckmäßigen und unbilligen Art der Regelung. Die Begründung des Regierungsentwurfs hatte allerdings die später zum Gesetz erhobene Abwälzungsbefugnis der Gemeinden vorgesehen, dabei war aber betont, die aus der Tätigkeit der Handwerkskammer sich ergebenden Aufwendungen würden voraussichtlich selbst für größere Bezirke nicht hoch sein, und bei der Verteilung auf alle Beteiligten im Bezirk werde es sich in der Regel um so geringe Summen drehen, daß die Beitragseinziehung im Hinblick auf die große Zahl der Beitragspflichtigen unverhältnismäßige Kosten verursachen müßte. Andererseits sei eine reichsgesetzliche Begrenzung der Beitragspflicht nach der Höhe einer von den Betreffenden zu entrichtenden Gewerbe-, Erwerbs- oder sonstigen Steuer schon in Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Steuer-

[1]) Als solche sind in Preußen die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident durch Bekanntmachung vom 15. August 1897, Min.Bl. S. 173 Nr. 2b bestellt, desgleichen für die Danziger Handwerkskammer. In den anderen Königreichen ist die Kreisregierung, bezw. Kreishauptmannschaft, in Württemberg der Verwaltungsausschuß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, in Hessen die beim Ministerium des Innern eingerichtete Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in Elsaß-Lothringen eine besonders geschaffene, dreigliedrige Aufsichtskommission, in Braunschweig das Staatsministerium, Abteilung des Innern zuständig (Kayser-Steiniger, R.Gew.O. § 103o Anm. 1; Nelken, Handwerkergesetze S. 301).

[2]) Nelken a. a. O., S. 290 Anm. 14 zu § 1031; Kayser-Steiniger Anm. 4 das.

gesetzgebung in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches nicht angängig. Immerhin möge eine solche Regelung nach den besonderen Verhältnissen einzelner Bezirke zweckmäßig erscheinen. (Drucksachen des Reichstages 1895/7 Bd. 6 S. 3798.) Die Reichstagskommission (S. 4262 das.) strich das Rückgriffsrecht der Gemeinden, weil man annahm, daß die Einziehung verhältnismäßig geringer Beiträge mit außerordentlichen Kosten und Mühen für die Gemeindeverwaltung verknüpft wäre und weil die recht ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Handwerker die Auferlegung eines Beitragsanteils ihnen gegenüber bedenklich erscheinen lasse. Als indes im Plenum die zweite Lesung erfolgte, stellte man die Regierungsvorlage insoweit wieder her, nachdem hervorgehoben war (S. 6093 das.), es sei bei ähnlichen Körperschaften von Interessenten (Handels-, Landwirtschaftskammern u. a. m.) durchaus gebräuchlich, die Kosten auf die Beteiligten umzulegen, und es werde bei Nichtheranziehung der einzelnen zu diesen Ausgaben eine sehr unwirtschaftliche Geschäftsführung der Handwerkskammern einreißen, die das Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen übertriebene Aufwendungen herauszufordern geeignet sei.

Die Richtigkeit dieser Erwägungen kann nach den inzwischen gemachten Beobachtungen nicht in Abrede gestellt werden. Die Handwerkskammern haben durch die Nebenverteilung auf ihre Mitglieder und Wahlberechtigten unmittelbar Veranlassung, sich nach der Decke zu strecken und nicht gar zu sehr aus dem Vollen heraus zu schöpfen. Es würde unbillig sein, die Gemeinden endgültig mit all den Ausgaben zu belasten, bei deren jährlichen Feststellung im Haushaltsplane der Handwerkskammer (§ 103n Abs. 3 R.Gew.O.) nur die Aufsichtsbehörde der letzteren, nicht aber die Gemeinde zu entscheiden hat; selbst von einer Begutachtung ist wohl nur in seltenen Einzelfällen die Rede.

Es kommt aber noch ein zweiter Gesichtspunkt hiezu, der für die Abwälzung auf die Handwerker spricht. Erfahrungsmäßig hat jeder für öffentlich-rechtliche Einrichtungen ein ganz anderes Interesse, wenn er durch ein finanzielles Band mit denselben verknüpft ist. Die Teilnahme an der Selbstverwaltung, die Mitwirkung bei Wahlen, die Bereitwilligkeit, Ehrenämter auf sich zu nehmen, pflegt viel mehr entwickelt zu sein, sobald eine Beitragspflicht besteht. So ist es z. B. auch bei den Krankenkassen und der Invalidenversicherung, während im Unfallrecht die von Beiträgen befreite Arbeiterschaft in den Berufsgenossenschaften bis auf die Unfallverhütungsvorschriften nicht mit zu Worte kommt. Ohne die Heranziehung zu der Handwerkskammer-Umlage würden manche Gewerbetreibende, die weder durch die Beschäftigung von Lehrlingen noch in anderer Weise Fühlung mit der neuen Körperschaft nehmen, herzlich wenig von deren Bestehen wissen und wissen wollen. Es kann deshalb nichts schaden, wenn ihre Aufmerksamkeit auf die Einrichtung und auf den Nutzen, der ihnen durch sachgemäßen Anschluß an dieselbe erwachsen kann, durch den bei ihnen anklopfenden Beamten der Hebestelle hingelenkt wird.

Aus demselben Grunde kann es nicht gebilligt werden, wenn durch einen Druck von oben hier und da versucht ist, die Gemeindebehörden zur Unterlassung des Verteilens ihrer Beitragslast auf die Handwerksbetriebe zu zwingen. Die Freiheit der Entschließung ist in der reichsgesetzlichen Vorschrift gewährleistet. Die Handhabung der Gemeindeaufsicht seitens der Staatsbehörde innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen, von der Nelken (a. a. O. S. 288 Anm. 8) die Entscheidung gegebenen Falls abhängig machen will, darf nicht so weit gehen, daß der Gemeinde etwas verboten wird, was ihr das Reichsgesetz erlaubt. Nur in

Bezug auf den Verteilungsmaßstab sind die Gemeinden, ebenso wie in Bezug auf die technischen Einzelheiten der Beitragserhebung (Aufstellung und Auslegung von Listen, Behandlung von Einsprachen, Benachrichtigung der Pflichtigen u. dgl.) an die Weisungen der vorgesetzten Dienststelle gebunden. Wollen sie Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen frei lassen, so steht nach § 103 l Abs. 3 R.Gew.O. dieser wohlwollenden Absicht nichts entgegen, wie ja auch bei der Errichtung von Zwangsinnungen die Beschränkung der Anordnung in gleicher Weise statthaft ist (§ 100 Abs. 2 das.) Den Ausfall braucht die Gemeinde nicht endgültig zu tragen, sie kann vielmehr die übrigen Handwerker entsprechend höher heranziehen, da es der reichsgesetzlichen Vorschrift nicht bedurft hätte, wenn es sich lediglich um einen Erlaßbeschluß auf Kosten der Gemeindekasse gehandelt haben sollte.

Daß bei der Heranziehung nur die Handwerksbetriebe, nicht auch die fabrikmäßigen Unternehmungen und die reinen Handelsgeschäfte berücksichtigt werden dürfen, ergibt sich von selbst. Entscheidungen über die Zugehörigkeit einzelner Gewerbetreibender zu Zwangsinnungen (§ 100 h R.Gew.O.) können als ausschlaggebend auch für diese Frage betrachtet werden[1]). Daß sich bei denjenigen Betrieben, welche neben ihren handwerksmäßigen Eigenschaften wegen der Eintragung im Handelsregister oder wegen des Betriebs von einfachen Warenein- und Verkaufsgeschäften als kaufmännische Betriebe erscheinen, durch deren Heranziehung zu Handels-Kammer-Beiträgen eine Art von Doppelsteuerung herausstellt, läßt sich nicht leugnen; immerhin werden dabei nicht Kleinbetriebe, sondern nur Geschäfte mittleren und größeren Umfangs in Frage kommen, und es darf angenommen werden, daß die Handelskammern von ihrem Erlaß- oder Ermäßigungsrecht bei offenbarer Härte der mehrfachen Veranlagung Gebrauch machen, wenngleich eine gesetzliche Vorschrift sie dazu nicht zwingt.

Wer entscheidet nun Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den von ihnen zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogenen Gewerbetreibenden?

Da in § 103 e R.Gew.O. auf die Handwerkskammern die Bestimmungen in § 89 Abs. 4 das. für anwendbar erklärt sind, in welchen die Erledigung von Streitigkeiten über Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an die Innungen der Aufsichtsbehörde übertragen ist, vorbehaltlich der binnen zwei Wochen im Beschwerdewege zu beantragenden endgültigen Entscheidung seitens der höheren Verwaltungsbehörde, so haben manche[2]) geglaubt, daß nicht allein die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Handwerkskammer auf der einen und den Gemeinden auf der andern Seite über die Beitragsentrichtung durch die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer (oben Anm. 1) zu regeln seien, daß vielmehr auch die Streitigkeiten betreffs der Leistung von Beiträgen zwischen Handwerkern und Gemeinden zu derselben Zuständigkeit gehörten.

Mit Recht ist hiergegen von anderen[3]) geltend gemacht, daß die Hand-

---

[1]) Vgl. wegen der ähnlichen Streitigkeiten über Zugehörigkeit des Personals von Großbetrieben zu einer Innungskrankenkasse den Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. August 1899 bei Reger, Entsch. Bd. 20 S. 22; Min.Bl. für innere Verwaltung 1899 S. 139.

[2]) Landmann, die Handwerkernovelle von 1898, S. 180; v. Schicker Handwerkergesetz S. 161; Rohmer, die Handwerkernovelle, S. 180; Nelken a. a. O. S. 288—9.

[3]) Hoffmann, R.Gew.O., 2. Auflage Anm. 3 zu § 100 l; Kayser und Steiniger Anm. 2 zu § 103 n S. 299—300.

werkskammer bei Erörterungen der letztgedachten Art nicht beteiligt sei. Sie ist es jedenfalls nur mittelbar, wenn die Gemeinde berechtigt sein würde, bei endgültiger Verneinung der Beitragspflicht eines Gewerbetreibenden den auf ihn entfallenden Anteil vor ihrer Gesamtleistung abzusetzen. Steht dagegen ihr Kostenzuschuß ohne Rücksicht hierauf fest, so hat die Handwerkskammer keinerlei Interesse vom Ausgang der Sache und wird nur, wie es die Tagungen der verschiedenen Kammervorstände wiederholt als wünschenswert bezeichnet haben, zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Angelegenheit aufgefordert werden können.

Das Ergebnis ist also, wie eine Entscheidung des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1902 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Nr. 25 S. 81) und eine danach unter Aufgabe des ursprünglich abweichenden Standpunkts ergangene Verfügung des Braunschweigischen Staatsministeriums vom 30. April 1902 Nr. 2167 c ausführen, daß lediglich für Streitigkeiten zwischen Handwerkskammern und Gemeinden die Aufsichtsbehörde der ersteren nach § 89 Abs. 4 zuständig ist. Wenn dagegen Gemeinden und Handwerker über die Heranziehung letzterer zu derartigen Beiträgen nicht einig sind, so behält es in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Regelung bei den landesrechtlichen Bestimmungen sein Bewenden. Nach dem Preußischen Zuständigkeitsgesetze (§§ 18, 34) ist allgemein wie bei jeder sonstigen Streitigkeit über Heranziehung zu den Gemeindelasten das verwaltungsgerichtliche Verfahren freigegeben. Wo man sich aber bei der Schaffung von Verwaltungsgerichtsinstanzen an die Regel gehalten hat, daß die einzelnen ihnen zu überweisenden Streitigkeiten im Gesetz- oder Verordnungswege aufgezählt werden müssen, da wird einstweilen diese „Enumerationsmethode“ die Mitwirkung der Verwaltungsgerichte bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung von Handwerkskammerbeiträgen nicht eintreten lassen, bis eine entsprechende Ergänzung der Zuständigkeitsvorschriften erfolgt ist.

Es bleibt dann nichts übrig, als daß gegen den Beschluß der Gemeinde, einen Handwerker zu Beiträgen heranzuziehen, die Beschwerde an die nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde offensteht, und daß in den Formen und Fristen, welche die betreffende Städte- oder Landgemeindeordnung vorsieht, hiergegen die weitere Beschwerde an die Oberinstanzen gegeben ist. Ein Gewinn liegt darin, wenn hierdurch der Instanzenzug übereinstimmend mit dem Verfahren bei Streit über Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung geordnet ist (§ 100 h R.G.O.). Eine Verschiedenheit in dieser Beziehung würde zu den unliebsamsten Folgen führen: es geht schlechterdings nicht an, daß große Buchdruckereien, Wurstfabriken, Bierbrauereien u. s. w. auf der einen Seite für verpflichtet erklärt werden, der Zwangsinnung für das betreffende Handwerk sich anzuschließen, während sie auf der anderen Seite von Handwerkskammerbeiträgen befreit sein sollen. Gleichmäßige Befreiung derartiger, über den Rahmen des Handwerks meistens hinausragender, unter den Fabrikbegriff fallender Betriebe wird gefordert werden müssen.

Was die Art der Erhebung des Beitrages im einzelnen anlangt, so ist es wünschenswert, daß möglichst einfach und zweckmäßig dabei vorgegangen wird. Wollte man von der Gemeinde verlangen, daß sie jeden der beteiligten Handwerker zunächst durch ein besonderes Steuerausschreiben von seiner Heranziehung, der geschuldeten Summe und dem Zahlungszeitpunkte in Kenntnis setze, so würde damit eine neue erhebliche Arbeitslast entstehen, die schwerlich allen Gemeinden zugemutet werden kann. Kommen doch in den größeren Städten

auf je 100000 Einwohner etwa 2—3000 selbständige Handwerker. Beträgt nur der Beitrag in Form eines Zuschlages zur Staatsgewerbesteuer etwa 15—20 v. H. derselben, so sind bei den Kleingewerbetreibenden mit 3—6 Mk. jährlicher Gewerbesteuer die zu entrichtenden Einzelbeträge von 45 Pf. aufwärts so gering bemessen, daß ihre getrennte Ausschreibung kaum verlohnt. Und doch kann aus den oben angeführten Gründen die Uebernahme auf die Gemeindekasse nicht befürwortet werden. Man hat sich nun wohl dadurch zu helfen gesucht, daß die Gemeindebehörde eine Heberolle über die Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen auslegte, und daß innerhalb bestimmter Ausschluß-fristen der Einspruch dagegen zulässig war; erfolgte dann innerhalb einer ferneren Zahlungsfrist nicht die Entrichtung, so wurde ohne weitere Benachrichtigung des einzelnen das Verwaltungsbetreibungsverfahren eingeleitet. Dieses Vorgehen hat zwar äußerlich den Vorteil großer Bequemlichkeit für die Behörden, es bietet aber den Handwerkern, die nicht genau genug auf die amtlichen Bekanntmachungen achten und deshalb die Einspruchs- und die Zahlungsfrist leicht verpassen, keine Annehmlichkeiten. Besser erscheint es deshalb, in das Ausschreiben wegen der etwaigen Gemeinde-Gewerbesteuer die Benachrichtigung wegen des Handwerkskammerbeitrages einzufügen und die Einzahlung beider Abgaben in Verbindung mit einander erfolgen zu lassen. Wo die Gemeinde die Staatsgewerbesteuer mit erhebt, wird allenfalls auch bei dieser der Zuschlagsvermerk erfolgen können, desgleichen bei der Gemeinde- oder Staatseinkommensteuer. Eine entsprechende übersichtliche Anordnung der Formulare bietet keine Schwierigkeiten, selbst wenn eine Belehrung über die etwaigen Rechtsmittel eingeschaltet werden müßte, für die im allgemeinen kaum ein Bedürfnis da ist.

Voraussetzung der gemeinschaftlichen Ausschreibung dieser Steuern mit den Handwerkskammerbeiträgen wird sein, daß die Gemeindebehörden rechtzeitig bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres — jetzt meistens 1. April — über den Bedarf der Handwerkskammer Nachricht erhalten, damit sie früh genug in der Lage sind, die Höhe des Zuschlags bestimmen und in den Steuerzettel eintragen zu lassen. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, einen zu niedrigen Betrag auszuschreiben, der zur Deckung des Gesamtbetrages nicht ausreicht. Die Handwerkskammern sind auf Grund der jetzt gesammelten dreijährigen Erfahrungen imstande, schon im Januar oder Februar ihren Haushaltsplan für das vom 1. April ab laufende neue Rechnungsjahr zu entwerfen und bis Mitte März von der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen, so daß die Gemeinden noch vor Eintritt in das neue Finanzjahr an die Fertigstellung der Steuerausschreiben herangehen können.

Für unzulässig muß es gehalten werden, die von den einzelnen Handwerksbetrieben zu erhebende Gemeindeumlage so zu bemessen, daß damit nicht allein der an die Handwerkskammer zu entrichtende Betrag voll gedeckt, sondern auch ein zur Bestreitung der Erhebungskosten bestimmter Ueberschuß erzielt wird. Das Gesetz gibt den Gemeinden hierzu nicht die Befugnis; ein Einspruch bei der Gemeindeaufsichtsbehörde würde sicher zum Ziele führen. Statthaft mag es dagegen erscheinen, wenn die Einzelbeträge mit Rücksicht auf die mutmaßlich bei der Einforderung entstehenden Ausfälle (fruchtlose Vollstreckung, unbekannter Aufenthalt u. dgl.) etwas nach oben abgerundet werden. Ein etwa eingehender das an die Handwerkskammer vorgeschossene Soll übersteigender Mehrbetrag ist als Vorratsvermögen auf das kommende Jahr zu verrechnen, ebenso wird man nichts gegen die Uebertragung einer geringen Fehlsumme auf die

nächstjährige Veranschlagung des Prozentsatzes zu erinnern haben, weil eine haarscharfe Unterverteilung überhaupt nicht möglich ist.

Wenn im Laufe des Rechnungsjahres Handwerksbetriebe hinzukommen oder fortfallen, so bringt es die Natur des Umlagebeitrages, soweit darin ein Anhängsel an die Gemeindegewerbesteuer zu erblicken ist, regelmäßig mit sich, daß der Zuschlag für die Handwerkskammer ebenfalls in eine Nachtragsrolle aufzunehmen oder (auf Antrag!) abzusetzen ist. Dasselbe gilt von Vergrößerungen und Einschränkungen des Betriebs, die sich in der Erhöhung oder Herabsetzung der Gewerbesteuer wiederspiegele. Von selbst versteht es sich aber, daß nur das handwerksmäßig betriebene Unternehmen dabei in Betracht kommt: ein Maurer oder Zimmermeister, der im Laufe des Jahres das Bauunternehmergewerbe beginnt, bleibt für die Handwerkskammer lediglich von ersterem Betriebe veranlagt, ein Fleischermeister braucht nicht vom Gastwirtsgewerbe die Abgaben mit zu bezahlen u. s. w.

Der Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat sich in seiner Sitzung vom 5. Dezember[1]) 1902 in Braunschweig eingehend mit der Frage der Beitragserhebung befaßt. Es war von der Handwerkskammer zu Magdeburg beantragt, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammerbetrag wolle, um einerseits eine Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk entbehrlich zu machen und die vorhandene Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung (vgl. oben) zu beseitigen, andererseits aber der durch das überhandnehmende Ausscheiden der Großbetriebe dem Handwerke entstehenden Ueberlastung entgegenzutreten, beschließen, bei den gesetzgebenden Körperschaften in der Richtung vorstellig zu werden, daß

1. hiefort die Aufbringung der Kosten zu den Handwerkskammern durch ein Umlageverfahren in die Wege geleitet werde, derart, daß die von den einzelnen Betrieben zu zahlenden Beiträge nach der Höhe der von ihnen an handwerksmäßig ausgebildete Personen gezahlte Löhne berechnet würden,

2. die so vermittelten Beitragsquoten von etwa zu zahlenden Handelskammerbeiträgen in Abzug gebracht würden.

Für den Fall, daß diesem Antrage in gesetzlicher Hinsicht zu große Hindernisse im Wege stünden, war vorgeschlagen, bei den Ministerien zu beantragen, diese möchten von der in § 103 l R.Gew.O. gegebenen Befugnis in der Weise Gebrauch machen, daß sie bestimmten, es sollten die durch das Ausscheiden der Großbetriebe der Handwerkskammern entstehenden Fehlbeträge durch weitere Kommunalverbände bezw. aus Staatsmitteln gedeckt werden, und es dürften die zu den Handwerkskammern gehörenden Betriebe nur mit einem Höchstsatze von 10 vom Hundert der Gewerbesteuer zu den Kosten herangezogen werden.

Sehr mit Grund hat der Handwerks- und Gewerbekammer-Ausschuß im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen sich dahin ausgesprochen, daß eine Aenderung im Sinne des Antrages Nr. 1 wenig Aussicht auf Verwirklichung habe, und daß die an zweiter Stelle erwähnte Forderung eine Angelegenheit sei, die der Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten unterstehe und deshalb von dem Kammer-Tage nicht weiter verfolgt werden könne. Es darf angenommen werden, daß die Hauptversammlung demnächst sich in demselben Sinne

[1]) Vgl. „Der Handwerksbote“, amtliches Organ der Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig, Jahrgang III Nr. 19 S. 146.

äußert. Vor allen Dingen kann nicht von einer Deckung des Ausfalls für ausscheidende Großbetriebe durch Staats- oder sonstige Zuschüsse die Rede sein. Die Tatsache, daß etwa eine Reihe von Fabrikbetrieben versehentlich bisher in der Hebeliste für die Handwerkskammerbeiträge unbeanstandet geführt waren, ist nicht geeignet, Rechts- oder auch nur Billigkeitsansprüche auf anderweiten Ersatz des fortan durch ihre Befreiung der Handwerkskammer entgehenden Betrages zu erzeugen. Es würden sonst durch irrtümliche Listenaufstellung beliebige Verschiebungen bewirkt werden können. Und eine Beschränkung des Zuschlages auf höchstens 10 % der Gewerbesteuer erscheint aus den oben angeführten Erwägungen ebenso wenig am Platze. Die Selbstverwaltung durch die Beteiligten muß so verständig und sparsam arbeiten, daß überflüssige Ausgaben vermieden werden. Für ganz besondere Zwecke, z. B. Beschickung von Welt- und großen Landesausstellungen werden Staatszuschüsse neben einer regelmäßigen, laufenden Regierungsbeihilfe im Einzelfall gewiß zu erlangen sein. Verhängnisvoll für die Wirtschaftsführung der Kammern wäre es aber, wenn nicht die Gesamtheit der Handwerker des Bezirks in letzter Reihe für die Innehaltung gewisser Schranken in der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans haftete, sondern wenn der Staat, die Kommunalverbände oder die Gemeinden über einen bestimmten Zuschlagssatz hinaus für den Riß stehen sollten. Diesem Gedankengange wird sich die besonnene Mehrheit des Handwerkerstandes schwerlich verschließen. Im übrigen bringt es die Mannigfaltigkeit des Gewerbesteuer- und Behörden-Systems in den verschiedenen Bundesstaaten mit sich, daß eine schablonenhafte Ordnung der ganzen Frage unmöglich ist.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 5: V.O. über die **Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee** v. 14. 2. 1903 S. 27—36. — Bek., betr. **Vorschriften über Auswandererschiffe** v. 18. 2. 1903 S. 37. — **Nr. 6**: Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der **Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen** v. 27. 2. 1903 S. 39, 40. — **Nr. 7**: Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 12. 3. 1903 S. 41. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 13. 3. 1903 S. 41. — Bek., betr. das **Strafverfahren vor den Seemannsämtern** v. 13. 3. 1903 S. 42—45. — Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 15. 3. 1903 S. 45, 46. — **Nr. 8**: **Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden** v. 2. 7. 1902 S. 47—54. — **Nr. 9**: Ges., betr. die **Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete** v. 16. 3. 1903 S. 55. — Bek., betr. das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume **Luxemburg** vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer **Gemeinschaft der Schaumweinsteuer** v. 18. 3. 1903 S. 56. — **Nr. 10**: Ges. zur Abänderung der **Seemannsordnung** v. 23. 3. 1903 S. 57. — Bek., betr. den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preußischer Grenzbezirke v. 19. 3. 1903 S. 58, 59. — Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 20. 3. 1903 S. 60. — **Nr. 11**: Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf **Steinkohlenbergwerken** in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen v. 24. 3. 1903 S. 61—63. — **Nr. 12**: Ges., betr. die Feststellung des **Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1903** v. 28. 3. 1903 S. 65—96. — Ges., betr. die Feststellung des **Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903** v. 28. 3. 1903 S. 97—108. — Ges., betr. **Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung** v. 28. 3. 1903 S. 109. — **Nr. 13**: V.O., betr. die Wahlen zum Reichstage v. 28. 3. 1903 S. 111. — **Nr. 14**: Ges., betr. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** v. 30. 3. 1903 S. 113—121. — Bek., betr. den **Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador** v. 27. 3. 1903 S. 122. — **Nr. 15**: Bek., betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von **Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen** v. 1. 4. 1903 S. 123.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3: Ges., betr. die Feststellung des **Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1903** v. 28. 3. 1903 S. 5—25.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 6: Allerh. Erlaß vom 9. März 1903, betr. anderweite Abgrenzung der **Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Berlin, Breslau, Posen und Halle a. S.** S. 37, 38. — **Nr. 7**: Ges., betr. die **Aenderung von Amtsgerichtsbezirken** v. 31. 3. 1903 S. 41.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 8: Bek., die **Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine** betr. [mit einer von den Rheinuferstaaten vereinbarten Verordnung] v. 25. 2. 1903 S. 53—59. — **Nr. 12**: Kgl. Allerh. V.O., die **Kaminkehrer** betr. v. 26. 3. 1903 S. 115—122. — **Nr. 15**: Kgl Allerh. V.O., den Sitz des Notariats Lauf betr. v. 24. 3. 1903 S. 159, 160.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

10. Stück. Nr. 29: Bek., den **zwischen dem Königreiche Sachsen und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag** betr. v. 28. 3. 1903 S. 404—407.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. IX: Landesh. V.O., die Ordnung der **Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen** betr. v. 21. 3. 1903 S. 101—116.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 11: V.O., die Ausführung des Gesetzes über die **Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte** vom 7. August 1902 betr. V. 24. 2. 1903 S. 55—60. — **Nr. 12**: V.O., das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902 über die **öffentlichen Sparkassen** betr. [1. Jan. 1904] v. 28. 2. 1903 S. 61, 62. — **Nr. 13**: Bek., die **Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein** betr. [mit einer von den Rheinuferstaaten vereinbarten Verordnung] v. 27. 2. 1903 S. 67—74, Berichtigung S. 81. — **Nr. 14**: V.O., die Ausführung über die **Unfallfürsorge für Gefangene** vom 30. Juni 1900 betr. V. 7. 3. 1903 S. 75—77. — **Nr. 15**: V.O., die Ausführung des Gesetzes über den **Denkmalschutz** vom 16. Juli 1902, hier die Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1818 betr. V. 7. 3. 1903 S. 80. — **Nr. 19**: Bek., die Abänderung der Statuten bezüglich der **Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, Industrie und Landwirtschaft** betr. [Mit landesherrl. Erlaß v. 2. 8. 1902]. V. 17. 3. 1903 S. 101, 102. — **Nr. 21**: **Finanzgesetz für das Etatsjahr 1903/04** v. 28. 3. 1903 S. 195—204. — **Nr. 22**: Ges. zur Abänderung des Gesetzes, die **Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung** betr., vom 9. Juni 1879. V. 17. 3. 1903 S. 209, 210. — V.O., den **Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten** betr. v. 17. 3. 1903 S. 211—218. — **Nr. 23**: Ges., die **Vormerkung „streitig" in den Grundbüchern der Provinz Rheinhessen** betr. v. 30. 3. 1903 S. 219, 220. — Ges., **die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht** betr. v. 31. 3. 1903 S. 221. — **Nr. 24**: Ges. zur Aenderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die **Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige** betr. v. 4. 4. 1903 S. 223, 224.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** 1, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs“** 1902, Nr. 3 — **Göttingischen gelehrten Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508 — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 354—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 133—138.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Mitglied des Kaiserl. Reichsversicherungsamts zu Berlin.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

[De]utsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

[Ze]itschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München
Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.
Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München
Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München
Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München
Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München
Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

1. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 854—883), erl. von K. Kober. Mk. 1.80.
2. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1297—1332), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 1.80.
3. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 884—983), erl. von K. Kober. Mk. 3.50.
4. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1333—1411), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 3.50.
5. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 984—1170), erl. von K. Kober. Mk. 5.20.
6. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (Schluß), erl. von K. Kober unter der Presse.

Das Sachenrecht von Kober wird schon in allernächster Zeit komplett vorliegen.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgeworfenen Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der 1. Auflage, Geheimrat von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Gesamtanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. **12 Hefte bilden einen Band.** Postzeitungsliste Nr. 137 a. | Nr. 6

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Juni 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 6:

	Seite
Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin	401—420
(Fortsetzung folgt.)	
Die Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern von Professor Dr. H. Rehm in Erlangen	421—429
Der § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte von Dr. jur. G. Dryander, Regierungs-Referendar in Potsdam	430—451
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse	452—470
(Fortsetzung folgt.)	
Skizzen und Notizen.	
Strafprozeßreform und Rechtsmittel	471—473
Zur Behandlung der Zahlungsbefehle	473—474
Zur Frage der Prozeßverschleppungen	474—475
Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.)	475—476
Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert	476—477
Aus den Gesetzblättern	478—479
Miszellen.	
Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901	479
Die Zwangsversteigerungen von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902	480
Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02	480

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Von Dr. Georg Wermert in Berlin.

Inhalt: I. Das Differenzgeschäft in der Auffassung des älteren Rechtes. II. Der deutsche Juristentag und das Differenzgeschäft. III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Gesetzgebung in Bezug auf das Differenzgeschäft. IV. Die neueste Gesetzgebung und das Differenzgeschäft. V. Betrachtungen über die Auffassung des Differenzgeschäftes in der staatswissenschaftlichen Literatur.

I. Das Differenzgeschäft in der Auffassung des älteren Rechtes.

Es gibt kaum einen Gegenstand, über welchen in der Wissenschaft und Praxis ein größerer Widerstreit der Meinungen herrscht, als über das sogen. Differenzgeschäft. Die angesehendsten Autoritäten der Staats- und Rechtswissenschaft, noch mehr aber diejenigen der praktischen Rechtspflege weichen in der Auffassung genannter Erscheinung des wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens so sehr von einander ab und stehen hierbei auf so grundsätzlich verschiedenem Boden, daß infolge dessen eine nicht zu bannende Unklarheit bei der praktischen Handhabung für weiteste Kreise geradezu hervorgerufen wird. Da nun diese Frage durch die §§ 66 und 69 BG. und 764 BGB. sowie die sich hieran knüpfende Rechtsprechung eine außerordentlich aktuelle Bedeutung erlangt hat und störende Eingriffe in unser Wirtschaftsleben, durch welche die volkswirtschaftliche Entwicklung stark hintangehalten werden kann, bereits hervorgetreten sind und sich immer drohender dem neuzeitlichen Verkehr entgegenstemmen, so darf eine etwas eingehendere Untersuchung der einschlägigen Materie wohl nicht so ganz von der Hand gewiesen werden.

Die Praxis des geschäftlichen Lebens kennt den Ausdruck „Differenzgeschäft" überhaupt nicht, und wenn er sich im Munde eines Praktikers dann und wann tatsächlich offenbaren sollte, so ist er aus der Rechtssprache herbeigezogen worden. Unter den vielen Arten von Geschäften, welche an der Börse vorkommen, mögen sie unter der Gattung des Kassa- bezw. Lokogeschäftes zu klassifizieren sein, oder mögen sie irgend eine der mannigfaltigen Arten des Zeitgeschäftes darstellen, findet sich keine einzige Form, die als solche mit dem Namen des Differenzgeschäftes belegt wird, weshalb auch der Behauptung Glauben beizumessen ist, daß „Differenzgeschäfte" an der Börse niemals vorkommen. Mit dem Fehlen des Namens braucht indessen die Sache, welche diesen Namen verdient, nicht zu fehlen. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht etwa Differenzgeschäfte unter anderem Namen an der Börse betätigt werden; denn dieser, der man im letzten Dezennium alles mögliche Schlechte insinuiert hat, wäre schon so etwas zuzutrauen, genannte Geschäfte unter falscher Flagge an ihrem Busen zu hegen und zu pflegen. Es ist daher vorerst begrifflich fest-

zustellen, was man in der Jurisprudenz unter „Differenzgeschäft" versteht, um sodann die Möglichkeit bezw. die Wirklichkeit desselben an der Börse darzutun oder vice versa.

Schon Dr. Bender unterscheidet zwischen reinem Differenzgeschäfte und dem bedingten Zeitkaufe „Schluß auf Lieferung oder Differenz[1])." Ein reines Differenzgeschäft ist nach ihm dann vorhanden, wenn die Kontrahenten im Schlußbriefe ausdrücklich erklären, daß sich ihre Absicht ausschließlich auf die Erlangung der Differenz des Tagespreises zwischen dem Schluß- und Verfalltage erstreckt und durch deren Herauszahlung das Geschäft erfüllt, eine reale Lieferung aber nicht beabsichtigt ist. Es ist dies die herrschende Meinung der älteren Juristen. So erklärt Dr. Thöl, daß das Geschäft gleich anfangs dahin geschlossen werden könne, nicht die Papiere zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen, sondern nur die Kursdifferenz auszuzahlen, d. h. die Differenz zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem des Lieferungstages[2]). Das geschlossene Geschäft hat lediglich die Form eines Kaufgeschäftes. Den Parteien ist nur an der Differenz gelegen. Mit der größten Gewissenhaftigkeit hat Bender alle wirklich vorkommenden und möglichen Geschäfte in Staatspapieren untersucht, aber nicht ein einziges reines Differenzgeschäft gefunden. Im Handel mit Zinsscheinen der Wiener Bank waren jedoch reine Differenzgeschäfte vorgekommen; denn bei ihnen war naturgemäß die Lieferung der Scheine ausgeschlossen. In diesem Falle hatte allerdings der Verlierer dem Gewinner, je nachdem die Höhe der Dividende festgesetzt wurde, die Differenz herauszuzahlen. Da indessen solche Wetten über die mutmaßliche Höhe der Dividende an den Börsen nicht vorkommen, und in der Neuzeit von derartigen Geschäften nichts bekannt geworden ist, so können wir füglich von ihnen wohl absehen, zumal auch eine Einwirkung auf den Kursstand der Aktien durch sie nicht möglich ist.

Wenn nun auch das tatsächliche Vorkommen „reiner" Differenzgeschäfte an der Börse nicht festgestellt ist, so ist doch die Möglichkeit derselben namentlich außerhalb genannten Institutes nicht ausgeschlossen, weshalb ihre Natur eine nähere Untersuchung verdient.

Welches Rechtsgeschäft liegt dem reinen Differenzgeschäfte zu Grunde? Bender weist die Auffassung von Coffinière, v. Gönner[3]), Nebenius[4]) u. a. zurück, welche das reine Differenzgeschäft als ein verbotenes Spiel betrachteten, zumal diese Autoren sogar jedes Zeitgeschäft in Staatspapieren als ein Spiel charakterisierten[5]).

Ein Spiel ist dann vorhanden, wenn bei einem Vertrage der ungewisse Ausgang eines bestimmten, entweder vom Zufalle oder der Geschicklichkeit der Spieler,

---

[1]) Bender, Dr. Johann Heinrich, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausgabe, Göttingen 1830, S. 414 ff.

[2]) Thöl, Dr. Heinrich, Der Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkte der kaufmännischen Spekulation mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Göttingen 1835, S. 66.

[3]) v. Gönner, Die Staatsschulden, deren Tilgung und der Handel mit Staatspapieren. München 1826.

[4]) Nebenius, Die Stockjobbery und der Handel mit Staatspapieren, nach dem jetzigen Zustande politisch und juridisch betrachtet. München 1820.

[5]) In diesen Anschauungen sind Nachwirkungen mittelalterlicher Rechtsverhältnisse zu vermuten. So verbot die Hansa noch im Jahre 1417 Häringe zu kaufen, bevor sie gefangen waren, Getreide, bevor es geerntet war, Tuche, bevor sie gewebt waren.

oder von beiden zugleich abhängigen Tatumstandes entscheiden soll, wer der gewinnende oder verlierende Teil ist. Wie schon Thöl[1]) treffend nachweist, paßt jedoch diese Definition sowohl für das Spiel als auch für das reine Differenzgeschäft. Eine genügende Unterscheidung beider ist dadurch nicht gegeben; denn wenn auch bei vielen Spielen kluge Berechnung und überwiegende Geschicklichkeit des einen oder anderen Spielers nach anerkannten Regeln wesentlich mit entscheiden, beim Differenzgeschäfte dagegen der Ausgang lediglich vom Zufalle abhängig ist, so gibt es doch auch viele Spiele wie Lotterie, Lotto, Roulet, Würfel, Pharao 2c., bei dem allein der Zufall entscheidet. Auch die übrigen Benderschen Unterscheidungsmerkmale sind nicht haltbar: 1. im Spiele muß jedesmal der Aussatz gewonnen oder verloren werden, im Differenzgeschäfte kann Gewinn oder Verlust wegfallen, wenn sich zwischen Schluß- und Verfalltag eine Differenz nicht ergibt. Im Würfel- und Damenspiele können sich die gleichen Fälle ereignen, wie auch beim Schach durch Remis und Patt dasselbe in die Erscheinung tritt. 2. Beim Spiele wagt man das ganze ausgesetzte Kapital, bei dem Differenzgeschäfte nur dessen Differenz. Beim letzterem liegt aber das in Frage stehende Kapital in der Differenz, die sich sogar bis auf das volle dem Vertrage zu Grunde liegende Kapital, bei rasch steigenden Kursen sogar weit über dasselbe hinaus erstrecken kann. 3. Das Spiel wird gewöhnlich rasch durchgeführt, beim reinen Differenzgeschäfte liegen in der Regel Wochen, ja Monate in der Mitte, wodurch Zeit genug zur Abkühlung vorhanden ist. Indessen können Differenzgeschäfte mit kurzer Frist und Spiele mit langer Frist (Schach, Lotteriespiel 2c.) genügend vorkommen. 4. Beim Spiele kommt die Verführung des Augenblickes durch den Reiz des Anblickes vielen Goldes und Silbers bei rascher Entscheidung in Frage, weshalb hierin der nächste Grund aller Spielverbote zu finden ist, wie auch nur von diesem Gesichtspunkte aus die l. 3. C. de aleatoribus 3. 43. gewürdigt werden kann[2]). Dieser entscheidende Punkt ist den Differenzgeschäften ganz fremd. Hierin liegt ein, wenn auch kein durchschlagender, Grund zur Unterscheidung beider, und wir vermögen Thöl nicht recht zu geben, daß die Verführung auch für das Differenzgeschäft in gleicher Weise heranzuziehen ist. Zwar ist bei allen Spielen nicht unbedingt eine rasche Entscheidung erforderlich, aber das Spiel wächst niemals aus einem wirtschaftlichen Vorgange heraus, es ist so unwirtschaftlich als möglich, während das reine Differenzgeschäft mit dem Wirtschaftsleben insofern verknüpft bleibt, als die Kontrahenten genötigt sind, auf die Gestaltung desselben fortgesetzt ein wachsames Augenmerk zu richten. Die Gewinnabsicht, die jedem gewerblichen Unternehmen zu Grunde liegt und der Reiz zum Spiele sind allerdings himmelweit verschiedene Dinge, die nicht als gleichwertig gesetzt werden können. Jedoch würde es einen bedenklichen Fehler einschließen, wollte man das reine Differenzgeschäft mit ersterer Gewinnabsicht ohne weiteres verquicken. Auch der Grund der lex de aleatoribus: proprias substantias perdiderunt .... commodis igitur subjectorum prospicientes, decernimus, kann nicht für das reine Differenzgeschäft maßgebend sein, weil der durch das Spiel drohende Ruin auch bei vielen sonstigen Handlungen des Staatsbürgers sich ereignen kann, und der

[1]) Thöl, Dr. Heinrich, Der Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Spekulation mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Göttingen 1835, S. 257 ff.

[2]) Im corpus juris civilis werden Spiel und Wette in den Digesten Tit. 5 des 11. Buches: de aleatoribus und im Codex Tit. 43 des 3. Buches de alea et aleatoribus behandelt.

Staat wahrlich nicht in der Lage ist, in allen Fällen Vorsehung zu spielen, auch die Untertanen schließlich wohl des Gängelbandes mehr und mehr entraten können. 5. Das reine Differenzgeschäft wird nirgends als Spiel angesehen; denn kein Fiskus irgend eines deutschen Staates hat den Versuch gemacht, das auf Grund des Differenzgeschäftes Gezahlte gemäß dem Spielverbote als gute Prise an sich zu ziehen, was keinesfalls aus Vergessenheit, sondern aus guten Gründen sich erklären läßt. Wenn indessen reine Differenzgeschäfte nicht vorkommen, die Erörterung über sie nur ein theoretisches Interesse hat, kann auch der Fiskus nicht in die Lage versetzt werden, Ansprüche auf Grund gemeinrechtlicher Vorschriften geltend zu machen. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß die Auffassung, das reine Differenzgeschäft mit dem Spiele zu identifizieren, in älterer Zeit von finanzpolitischer Seite nicht hervorgetreten ist. Der römische Gesetzgeber wollte mit dem Spielverbote Vermögensverluste infolge des eigentlichen Spieles verhüten, weshalb er dem Spielen um Geld entgegenwirkte und bestimmte, daß 1. der verlierende Teil den Verlust zurückverlangen konnte; 2. der Staat, falls dieses nicht ausgeübt wurde, das Recht ihn zu konfiszieren hatte; 3. dem Spieler gerichtliche Hilfe nicht gewährt wurde. Für das reine Differenzgeschäft kamen diese Punkte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohl noch nicht in Frage. 6. Während des Spiels kann Gewinn und Verlust beliebig verändert werden, beim Differenzgeschäfte ist solches ausgeschlossen. Hiergegen hat schon Thöl zutreffend eingewandt, daß eine einseitige Aenderung weder beim Spiele noch bei irgend einem andern Kontrakte erlaubt ist; eine zweiseitige Aenderung ist auch beim Differenzgeschäfte nicht ausgeschlossen. 7. Beim Spiele findet ein persönliches Gegeneinandertreten der Spieler statt. Solches ist indessen kein Unterscheidungsmerkmal, weil beim Lotto- und beim Lotteriespiel Ausnahmen von dieser Regel stattfinden. Auch können Spiele brieflich durchgeführt werden. 8. Zweck des Spiels ist neben anderem Zeittötung, während Differenzgeschäfte mit Ernst betrieben werden. Auch hier ist zu entgegnen, daß beim Lotteriespiele von einer Zeittötung keine Rede sein kann. Ferner schließt das Spiel für manchen Spieler ebensoviel Ernst ein, als das Differenzgeschäft für manchen Kaufmann, wie es auch gleich letzterem als Erwerb dienen kann. 9. Die Klagbarkeit des reinen Differenzgeschäftes ist in vielen Ländern gegeben. Wenn es mit dem Spiele als identisch erachtet würde, wäre diese Möglichkeit nicht vorhanden. Den Gerichten in solchen Fällen einen Rechtsirrtum zu unterstellen, wie Thöl es in der Bekämpfung dieses Punktes tut, ist zu gesucht und auch völlig unwahrscheinlich; denn die bezüglichen Entscheidungen basieren auf Gesetzen oder Rechtsanschauungen, durch welche eine unterschiedliche Behandlung von Spiel und reinem Differenzgeschäfte gegeben ist.

Wenn nun auch eine Menge Berührungspunkte zwischen Spiel und reinem Differenzgeschäfte vorhanden sind, so hat sich die ältere Jurisprudenz wohl gehütet, beide zu identifizieren. Dennoch haben die Kontroversen hierüber bis in die Neuzeit nicht aufgehört, und es sind die Rechtsansichten pro et contra in zahllosen Schriften, Dissertationen und Abhandlungen verfochten worden, ohne daß hiebei ein nennenswertes Ergebnis erzielt worden ist.

Wenn das reine Differenzgeschäft trotzdem kein Spiel sein kann, unter welchen rechtlichen Begriff ist es dann zu subsummieren? Das nächste war, es als eine Wette aufzufassen. Bender neigt sich dieser Anschauung zu. Er möchte es unter gewissen Voraussetzungen rechtlich als Kurswette betrachten. Wettverträge sind nach römischem Rechte klagbar, wenn nicht Hinterlist, Täuschung, Benutzung

schwacher Augenblicke des Gegners angewandt worden sind, wenn der Tatbestand der Wette nicht unsittlich oder der Wettbetrag nicht übermäßig hoch ist. Diese Bedenken treffen bei dem Differenzgeschäfte mit etwaiger Ausnahme des Merkmales der Mäßigkeit im allgemeinen zu, wie auch bei ihm beide Teile erheblich wagen. Ein Bedenken findet Bender in der römisch-rechtlichen Forderung der Mäßigkeit, die den Städten wie auch den Personen individuell angepaßt sein muß, demnach die Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht möglich ist. Hier kommt das arbitrium judicis in jedem einzelnen Falle in Frage, weshalb eine Erschwerung des rechtlichen Erfolges bei der Klage besteht. Jedoch kann die Schwierigkeit der Durchführung eines Prinzipes an seiner rechtlichen Gültigkeit nichts ändern. Dennoch sträubten sich die älteren Schriftsteller, die reinen Differenzgeschäfte mit der Wette begrifflich zu verschmelzen.

Auch als Hoffnungskauf, emptio spei, kann das Differenzgeschäft nicht charakterisiert werden, wenn auch die Absicht der Kontrahenten auf ungewissen Gewinn aus einem ungewissen künftigen Ereignisse gehen soll. Es verkauft indessen kein Teil dem andern seine Hoffnung, sondern jeder behält sie für sich. Ferner hat bei der emptio spei der Verkäufer unter allen Umständen den Kaufpreis gewiß, einerlei ob die spes sich verwirklicht oder nicht. Beim Differenzgeschäfte erhält jedoch der Verkäufer, falls der Kurs sich erhöht hat, keinen Kaufpreis für hingegebene Objekte. Er hat lediglich die Differenz zu bezahlen. Während sonach beim Hoffnungskaufe jeder Kontrahent etwas empfängt, ist dieses beim Differenzgeschäfte ausgeschlossen. Bender stellt daher die reinen Differenzgeschäfte unter den neueren Gattungsbegriff der gewagten Geschäfte, ohne jedoch die Ansicht, sie als Kurswetten zu betrachten, völlig abzuweisen. In beiden Fällen sind sie nach unserem Autor, wenn sie nicht alle Schranken der Mäßigkeit überschreiten, klagbar.

Auch Thöl, welcher sich den Ausführungen Benders gegenüber äußerst kritisch verhält [1]), muß sich nach reiflicher Erwägung der Ansicht des letzteren anschließen. Nach ihm gehört das Differenzgeschäft ohne Zweifel zu den gewagten Geschäften, zu denen die emptio spei, das nauticum foenus, die Bodmerei, die Assekuranz, der Leibrentenvertrag, die Wette und das Spiel gehören. Nach gemeinem Rechte ist allein der Spielvertrag verboten, alle übrigen Verträge sind aber erlaubt. In Betreff der Klagbarkeit kann es daher nur darauf ankommen, zu untersuchen, ob das reine Differenzgeschäft tatsächlich als Spiel zu charakterisieren ist. Mühlenbruch behauptet nun [2]), daß beim Spiele der Gewinn von einem ungewissen Ereignisse abhängig ist, welches sich nach festgesetzten Regeln bestimmt. Derartige Regeln bestehen aber für das Differenzgeschäft nicht, weshalb es kein Spiel ist. Von andern Pandektisten wird indessen die Definition des Spieles weiter gefaßt, weshalb das Differenzgeschäft unter dasselbe fällt. Die Richtigkeit der Definition ist daher noch zu untersuchen.

Nun ist die sponsio als ein auf verschiedene Behauptungen bezogenes gegenseitiges Versprechen zu definieren, nach welchem derjenige, dessen Behauptung sich als die richtige erweist, von dem andern etwas erhält. Das wesentlichste Moment in der Wette würde daher die Behauptung sein, daß ein Tatumstand eintreten oder nicht eintreten wird, bezw. richtig oder nicht richtig ist. Damit würde das reine Differenzgeschäft sich von dem Begriffe der Wette los-

---

[1]) Thöl, a. a. O. S. 257 ff.
[2]) Mühlenbruch, Doctrina Pandectarum Bd. II § 426.

lösen; denn von einer Behauptung, daß die Kurse steigen oder fallen, ist bei ihm nicht die Rede. Jeder Kontrahent hegt nur bei sich die ihm günstige Hoffnung, und eine stillschweigende Behauptung, von der Thöl spricht, ist ein vollendeter Widerspruch. Nach diesen Definitionen ließe sich die seine Grenzlinie zwischen Spiel und Wette, wie folgt, recht anschaulich darstellen: A kommt mit B überein, wenn die aus einem Kartenbuche gezogene Karte eine rote Farbe besitzt, von ihm 3 Mk. zu empfangen, wenn sie eine schwarze Farbe besitzt, an ihn 3 Mk. zu entrichten. Diese Vereinbarung würde ein Spiel enthalten. Behauptet dagegen A, es wird die rote Farbe gezogen und B es wird die schwarze Farbe gezogen, so liegt eine Wette vor. Im ersteren Falle ist der Vertrag unklagbar, in letzterem ohne weiteres klagbar. Thöl scheut sich, von dem angeführten Umstande, der im Grunde nur eine andere Form der Vertragsworte gibt, eine so bedeutsame Folge, die Klagbarkeit abhängig sein zu lassen. Er kommt schließlich dahin, die ganze Kasuistik über Spiel und Wette, die ja bis in die Neuzeit einen geradezu unheimlichen Umfang angenommen hat, zu verwerfen, weil ein durchgreifender Unterschied zwischen beiden nicht aufgestellt werden könne. Man müsse sich lediglich an die Quelle, das römische Recht, halten. Dieses erlaubte bedingte Verträge, in denen z. B. in der Form einer Stipulation ein bedingtes Versprechen gegeben wurde, wobei der andere Kontrahent unter der entgegengesetzten Bedingung seinerseits versprechen konnte. In einem solchen Falle lagen zwei stipulationes und zwei sponsiones vor. Unter sponsio wurden auch zweiseitige Obligationen verstanden: Si quis sponsionis causa annulos acceperit, nec reddit victori, praescriptis verbis actio in eum competit . . . . Plane si inhonesta causa sponsionis fuit, sui annuli dumtaxat repetitio erit [1]). Ferner fiel auch eine gewisse Assekuranz unter den Begriff. Die Bedeutung des Wortes sponsio ist daher umfassender als die des Wortes Wette, weshalb ersteres nicht in allen Fällen einfach mit Wette gleichgestellt werden kann. Alle sponsiones sind klagbar, weil sie bedingte Versprechen, welche erlaubt sind, darstellen. Nur eine einzige Klasse von bedingten Versprechen ist verboten, nämlich die Spiele. Diese sind im römischen Rechte nicht bloß gegenseitige Versprechen, im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines ungewußten Tatumstandes etwas an einem andern verlieren zu wollen, sondern es müssen die Kontrahenten auf das Eintreten dieses Tatumstandes hinwirken, also den Ausgang des Vertrages durch ihre Tätigkeit herbeiführen. Hier verfällt Thöl anscheinend selbst in den gegen Bender gerügten Fehler, weil dieser Begriff nicht für alle Spiele paßt, z. B. Lotto, Lotteriespiel; doch ist hierbei zu beachten, daß er nur die in der lex de aleatoribus genannten Spiele (si quis certet hasta, pilo, jaciendo, currendo, saliendo, luctando, pugnando) im Auge hat, wie auch die Bedeutung des Wortes ludere, ludus auf die Tätigkeit der Kontrahenten hindeutet. Unter diesen Begriff des Spieles kann das reine Differenzgeschäft nicht fallen; denn die ganze Tätigkeit der Kontrahenten besteht lediglich in dem Abschlusse des Geschäftes. Der Zufall entscheidet über den Ausfall, der nicht von den Kontrahenten herbeigeführt werden kann, weil z. B. ein absichtliches Beeinflussen des Kurses nicht vertragsmäßig, sondern vertragswidrig ist und dazu noch unter den Begriff des dolus fallen würde. Das reine Differenzgeschäft fällt daher unter allen Umständen unter den Begriff der sponsio im weiteren Sinne, und es kann als eine neue Form der gewagten Geschäfte angesehen werden.

[1]) l. 17. § ult. D. de praescr. verb. 19. 5.

Damit ist die Klagbarkeit gegeben; denn die sponsio ist nur dann ungültig, wenn sie eine Unsittlichkeit in sich trägt. Plane si inhonesta causa sponsionis fuit, sui annuli dumtaxat repetitio erit [1]). Solches trifft für das reine Differenzgeschäft nicht zu. Auch bei Ueberschreitung der Grenzen der Mäßigkeit ist das Geschäft nur soweit unklagbar, als diese Grenzen, die individuell wandelbar sind, überschritten werden. Die Gültigkeit des Geschäftes bleibt davon unberührt; denn utile per inutile non vitiatur. Auch kann die Einwirkung auf die Gestaltung der Kurse das Geschäft selbst nicht als unsittlich erscheinen lassen.

Daß der Ruin des Bürgers herbeigeführt werden kann, haben Spiel und Wette gemeinsam, doch ist ersteres nur verboten, letztere erlaubt. Darum kann auch aus diesem Grunde das reine Differenzgeschäft nicht als unerlaubt gelten, wenn es die gleiche Wirkung in einzelnen Fällen hervorrufen sollte, weshalb es seiner Natur nach als klagbar angesehen werden muß. —

Außer dem reinen Differenzgeschäfte wird schon von Bender eine ihm ähnliche Form der Zeitgeschäfte: Schluß auf Lieferung oder Differenz des Näheren untersucht [2]).

Derartige Schlüsse kamen bereits damals [3]) in Oel, Wein, Kaffee, Zucker, Getreide, Baumwolle u. s. w. in Anbetracht des Umstandes vor, daß, wenn der eine Teil bei der Erfüllung seine Rechnung nicht finde, dieser von dem Geschäfte zurücktreten und dem andern Teile lediglich die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Preise des Lieferungstages zu vergüten habe. Auch in Staatspapieren wurde diese Schlußart an solchen Plätzen bevorzugt, woselbst sich die Jurisprudenz noch nicht für die Statthaftigkeit direkter Differenzklagen entschieden hatte. Bender hält dies Verfahren für allzuängstlich, weil nach römischem Rechte ganz allgemein derjenige, der einem andern eine Leistung zu einem bestimmten Tage versprochen habe und dieses Versprechen nicht halte, diesem den erweislichen Schaden ersetzen müsse. In fraglichem Falle liege aber der Schaden in der Kursdifferenz, deren Ersetzung sich von selbst verstehe: si calendis Stichum non dederis, decem dare spondes. Selbst wenn man recht hat, in solchen alternativen Obligationen die Erfüllung für simuliert und die Herauszahlung der Kursdifferenz für den eigentlichen Zweck des Geschäftes zu halten, so muß man doch beim Widerspruche solches erst beweisen, weshalb keine unbedingte Regel für die juristische Würdigung hieraus gemacht werden kann, „aber einseitige Autoren und die diesen blindlings folgenden Richter dürfen jene Vermutung nicht hineintragen und den Kontrahenten aufdringen wollen.“ Die juristische Konsequenz müßte auch andere Verträge als z. B. Reukauf, Kauf gegen Konventionalstrafe als simuliert ansehen und unterstellen, daß die Absicht der Parteien bloß auf das Reugeld oder die Konventionalstrafe gerichtet sei, „eine Ansicht, deren Absurdität für alle diejenigen auf flacher Hand liegt, welche durch nicht gefärbte Gläser sehen.“ —

Daß auch beim Lieferungskaufe nicht immer ein Interesse an der wirklichen Erfüllung besteht, diese vielmehr durch die Zahlung der Kursdifferenz beglichen wird, hat bereits Thöl erkannt. Nach ihm kann das Lieferungsgeschäft für beide Teile ein Realisierungsgeschäft, oder für den einen Teil ein Realisierungs-

[1]) l. 17. § 5. de praescr. verb. 19. 5.
[2]) Bender, Dr. Johann Heinrich, Der Verkehr in Staatspapieren im In- und Auslande. Göttingen 1830, S. 414 ff.
[3]) Bereits am Ausgange des 18. Jahrhunderts waren diese Geschäfte allgemein üblich.

geschäft, für den anderen ein Spekulationsgeschäft, oder für beide Teile ein Spekulationsgeschäft sein. Es liegen daher vier Möglichkeiten vor. Nur bei drei Möglichkeiten, wenn nämlich ein zweiseitiges oder ein einseitiges Realisierungsgeschäft vorliegt, kann von wirklicher Erfüllung nicht abgesehen werden. Sie ist tatsächlich erforderlich, und es kann eine andere Absicht auch nicht vorausgesetzt werden; denn ohne wirkliche Lieferung würde das Geschäft nicht das erwartete Ergebnis haben, und es müßte zu diesem Zwecke wieder ein neues Geschäft abgeschlossen werden, welches das gleiche Ergebnis zeitigt: der bezügliche Kontrahent würde demnach nicht zum Ziele gelangen. Im vierten Falle, wenn das Geschäft für beide Teile rein spekulativer Natur ist, kann entweder das Geschäft rückgängig gemacht werden, wodurch die Spekulation aufgegeben ist, oder es kann durch Ausgleichung der Kontrahenten unter sich realisiert werden. Thöl denkt sich nun den Ausgleich in einer älteren, wenig entwickelteren Verkehrsform. Vor dem Lieferungstage ist an einen Ausgleich kaum zu denken; denn der Verkäufer, der auf das Sinken der Kurse hofft, hofft, sich später noch billiger einbecken zu können, und der Käufer, der ein weiteres Steigen erwartet, kann durch den späteren Verkauf der abzunehmenden Papiere einen höheren Gewinn erzielen. Ein vorheriger Ausgleich würde daher nur dann möglich sein, wenn der Käufer den Kursstand für den höchsten und zugleich der Verkäufer ihn für den niedrigsten hält, ein Fall, der wohl äußerst selten in die Erscheinung treten wird. Am Lieferungstage muß aber der Verkäufer liefern und der Käufer wird nur dann wirkliche Lieferung verlangen, wenn er hofft, daß die Kurse noch weiter steigen werden. Hat er aber nicht diese Meinung, so ist ein Ausgleich für ihn von Vorteil. In diesem Falle ist es überflüssig und zwecklos, die wirklichen Papiere zu liefern, da sie nur von der einen Hand in die andere gehen würden, sondern es kommt allein der Kurs der Papiere in Betracht. Da beide Kontrahenten nach dem gleichen Kurse realisieren, wie sie auch ihre Spekulation auf Grund des gleichen Kurses begonnen haben, so kommt für sie lediglich die Kursdifferenz in Frage. Bei gesunkenem Kurse senkt sich die Wagschale zu Gunsten des Verkäufers, bei gestiegenem Kurse zu Gunsten des Käufers. Ihre Spekulation wird daher realisiert, wenn bei gesunkenem Kurse der Käufer an den Verkäufer, bei gestiegenem Kurse der Verkäufer an den Käufer die Kursdifferenz d. h. die Differenz zwischen dem Kurse des Abschlußtages und dem des Lieferungstages auszahlt [1]). Wir werden später sehen, daß sich dieser Juristenirrtum, als handle es sich auch an der Börse bei der Differenz um die Kurse des Abschluß- und des Lieferungstages, allen praktischen Erfahrungen und den tatsächlichen Verhältnissen zuwider mit zäher Konsequenz in der Rechtswissenschaft fortgeerbt hat, sogar Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch gefunden und daselbst geradezu verewigt worden ist, als ein warnendes Zeichen, daß sich die Wissenschaft nicht vom Boden der Praxis loslösen darf, um eine in luftigen Höhen schwebende Sonderexistenz zu führen.

II. Der deutsche Juristentag und das Differenzgeschäft.

Die Anschauungen Thöls haben sich eine längere Zeit hindurch in der Wissenschaft eine maßgebende Bedeutung zu erringen gewußt. Die Mehrzahl

[1]) Thöl, a. a. O. S. 61 ff. Natürlich meint unser Autor unter Kurs des Abschlußtages den Kurs, zu welchem an diesem Tage das Geschäft abgeschlossen worden ist, der aber nicht immer mit dem amtlich oder außeramtlich notierten Kurse übereinzustimmen braucht.

der Theoretiker wie Gerber[1]), Stobbe[2]), Goldschmidt[3]), Bruck[4]) u. a. m. stimmten denselben durchweg bei, wenn auch der Unterschied von Spiel und Wette von Grünhut[5]), Stenglein[6]) u. a. geleugnet wurde. Einen erheblichen Widerspruch hat Thöl von Wilda[7]) erfahren, aber seine Ansicht hiergegen mit Entschiedenheit aufrecht erhalten, namentlich den Umstand, daß es für den Spielvertrag wesentlich sei, daß durch die Tätigkeit der Parteien, oder dritter Personen mit deren Uebereinstimmung, die Entscheidung herbeigeführt wird. Manche einschlägige Verträge sind daher dann als ein Spiel aufzufassen, wenn eine Einwirkung der Parteien stattgefunden hat. Ohne eine solche bilden sie Wetten[8]). Bei der Wette kommt es auf die Behauptung und die mögliche Bestreitung derselben an; demnach sind auch, wie Thöl sich später rektifiziert, die Differenzgeschäfte keine echten Wetten, ebensowenig aber auch Spiele, sondern eine besondere Art der gewagten Geschäfte, auf welche das römischrechtliche Spielverbot keine Anwendung finden kann. Thöl hätte dem noch hinzufügen können, daß auch mit dem Ausdrucke: si modo in aleae speciem non cadat keineswegs Differenzgeschäfte getroffen werden[9]), schon aus dem Umstande, weil zur Zeit der Entstehung der lex derartige Geschäfte überhaupt nicht bekannt waren, diese sich daher nur auf gewisse Arten damals üblicher Spiele beziehen konnte.

Die Rechtsprechung hat sich teilweise dem Thölschen Standpunkte angeschlossen, teilweise aber, namentlich in späterer Zeit, einen gegensätzlichen Standpunkt eingenommen, der nach und nach der herrschende geworden ist. Bevor hierauf aber des Näheren eingegangen wird, mag die Auffassung des Differenzgeschäftes seitens des deutschen Juristentages eine Beleuchtung erfahren, weil durch dessen Verhandlungen eine nicht unerhebliche Klärung der Sachlage hervorgerufen worden ist, zumal derselbe in nicht mißzuverstehender Weise zuvor einen völlig gegensätzlichen Standpunkt zu der allmählich herausgebildeten negativen Rechtsprechung eingenommen hat.

Gareis unterscheidet daselbst theoretisch drei verschiedene Arten von Differenzgeschäften: 1. das gemischte Differenzgeschäft, bei welchem ein auf Reallieferung und Realzahlung gerichteter Fixkauf vorliegt, bei welchem die Kontrahenten später übereinkommen, nicht realiter zu liefern, sondern durch Zahlung der Differenz zu erfüllen; 2. das uneigentliche Differenzgeschäft, wenn bei einem Fixkaufe der Käufer die Wahl hat, entweder effektive Lieferung oder Zahlung der Differenz zu verlangen; 3. das reine Differenzgeschäft, bei welchem die reale Lieferung von vornherein vertragsmäßig ausgeschlossen ist und die Erfüllung lediglich durch Zahlung der Differenz bewirkt werden soll[10]). Da das reine Differenzgeschäft, wie allseitig zugegeben, fast gar nicht vorkommt, so kann ihm eine größere wirtschaftliche Bedeutung nicht innewohnen. Dennoch hat es seinen wirtschaftlichen Wert und kann, wo es vorkommt, nicht ohne weiteres verdammt werden. Nach Dr. Heinsen stellt es wirtschaftlich die Garantie dar, daß der

[1]) Gerber, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §§ 193 und 194.
[2]) Stobbe, Lehrbuch des deutschen Privatrechts § 139.
[3]) Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVIII S. 292 ff.
[4]) Bruck, Ueber Spiel und Wette 1868.
[5]) II. S. 585 ff.
[6]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1883 Bd. III S. 111 ff.
[7]) Zeitschrift für deutsches Recht 1843 Bd. VIII S. 208 ff.
[8]) Thöl, Dr. Heinrich, Handelsrecht. 5. u. 6. Auflage § 304.
[9]) l. 5. D. 22, 2.
[10]) Verhandlungen des 16. deutschen Juristentages Bd. II, Berlin 1883, S. 186 ff.

eine Kontrahent am Lieferungstage zum Abschlußkurse bezw. -Preise kaufen, der andere verkaufen kann; beide sind daher von den bis dahin sich vollziehenden Preisschwankungen unabhängig geworden[1]). Ferner wird durch das reine Differenzgeschäft auch die Anzahl der Personen vermehrt, welche sich mit der Berechnung der Gestaltung von Angebot und Nachfrage in der Zukunft abgeben. Je mehr Personen sich hiermit befassen, desto zuverlässiger wird das erzielte Gesamtergebnis sein; denn jeder von ihnen trägt durch sein Interesse am Gewinne und Verluste dazu bei, das Urteil über die zukünftigen Verhältnisse zu klären. Bei der Beschränkung der Spekulation auf wenige Personen würde das Gegenteil hervorgerufen werden. Die Spekulation auf Grund des reinen Differenzgeschäftes ist daher eine nützliche Tätigkeit, und die sich damit befassenden Personen heimsen nicht mühelos Gewinne ein, wie vielfach behauptet worden ist, sondern sie stellen ihre Zeit und ihre Intelligenz in den Dienst der zukünftigen wirtschaftlichen Gestaltung, wobei sie ebensooft großen Verlusten ausgesetzt sein können, als sie Gewinne zu erzielen vermögen.

Die wichtigsten Differenzgeschäfte sind jedoch diejenigen, bei welchen die Möglichkeit realer Erfüllung nicht ausgeschlossen ist. Ihr Vorteil besteht darin, daß sich aus ihnen notwendig ein realer Warenumsatz entwickelt; denn die Spekulanten bilden nicht eine Gruppe, die, außerhalb des realen Warenhandels stehend, nur mit sich Geschäfte abschließt, sondern es müssen, wenn überhaupt eine Spekulation möglich ist, Personen in die Kette treten, die wirkliche Ware besitzen und liefern wollen und solche, die Bedürfnis nach Ware haben und tatsächlich abnehmen wollen. Demnach finden alle Differenzgeschäfte dieser Art ihre Abwicklung durch einen realen Waren- oder Wertumsatz. Ferner dienen diese Geschäfte der Vermehrung der Handelstätigkeit überhaupt, indem der Handel aus den ihm sonst nur verbleibenden engen Grenzen herausgehoben wird, wodurch die Möglichkeit hervortritt, daß sich auch Personen mit beschränkteren Mitteln am Waren- bezw. Wertumsatze beteiligen können. Die Möglichkeit, jederzeit Geschäfte abzuschließen, wird dadurch erhöht, wie auch vorübergehend verfügbare Gelder bequem angelegt zu werden vermögen. Die Schwankungen der Preise werden mehr und mehr ausgeglichen, wie sich auch der Unterschied zwischen Tagespreis und Lieferungspreis verringert. Der Vorwurf der Agiotage, d. h. der Anwendung von Mitteln, um auf die öffentliche Meinung in Betreff der Kurse einzuwirken, ist nicht gehörig begründet. Gegen die Anwendung lauterer Mittel ist nichts einzuwenden, weil jeder Kaufmann und Produzent seine Ware lobt. Verwerflich ist nur die Anwendung unlauterer Mittel. Man kann aber nicht das Differenzgeschäft verwerfen, weil die Möglichkeit zur Benutzung unlauterer Mittel vorhanden ist. Auch der Wechsel wird zu unlauteren Zwecken benutzt. Es denkt aber niemand daran, deshalb dieses Rechtsinstitut abzuschaffen. Die Einwirkung unlauterer Mittel wird beim Differenzgeschäfte dadurch erheblich erschwert, weil sich stets zwei Parteien mit diametral entgegengesetzten Interessen einander gegenüber stehen. Dazu ist die Agiotage in diesem Sinne nichts dem Differenzgeschäfte Eigentümliches. Es kann bei allen möglichen Geschäften in gleicher Weise in Anwendung gebracht werden. Durch eine starke Beteiligung an der Preisbewegung wird indessen die Wahrheit eher an's Licht gebracht, als durch eine schwache, weshalb im ersteren Falle sich die Agiotage verringern muß.

Wenn behauptet worden ist, daß sich häufig Personen beim Differenzgeschäfte ruinieren, so ist solches bei allen sonstigen Geschäften ebensogut möglich.

---

[1]) A. a. O. S. 174 ff.

Die Rechtslage war in Deutschland bis zum Inkrafttreten der großen, am Ausgange des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze eine schwankende; ein einheitliches Recht bestand nicht. Zeitkäufe waren im allgemeinen gültig; ferner gestattete Art. 357 Abs. 3 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches dem Käufer, falls der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge war, ohne Beweis eines Schadens die Differenz zu fordern. Dazu war der Differenzhandel neben Spiel und Aufwand in § 210 Ziff. 1 der Konkursordnung mit Strafe bedroht, wenn durch ihn übermäßige Summen verloren und der Bankerott herbeigeführt worden war. Andere reichsgesetzliche Bestimmungen waren nicht vorhanden. Von den Partikularstaaten hatte allein Sachsen diese Materie geordnet. In Artikel 1482 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches war der Differenzhandel gleich Spiel und Wette nicht verboten, aber auch nicht klagbar. Die Zurückforderung des in Erfüllung eines solchen Geschäftes Geleisteten war jedoch ausgeschlossen.

In Preußen hat sich die Gesetzgebung überhaupt nicht mit dem Differenzgeschäfte befaßt; denn die in den 1830er und 1840er Jahren erlassenen Spezialgesetze wenden sich gegen Zeitkäufe, und zwar verbietet das Gesetz vom 19. Juni 1836 Zeitgeschäfte in spanischen Obligationen, dasjenige vom 13. Mai 1840 Zeitgeschäfte in ausländischen Papieren rc. und dasjenige vom 24. Mai 1844 Zeitgeschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien. Mit dürren Worten wird seitens der preußischen Regierung, nachdem eine genügende Zeit zur Beurteilung verflossen war, eingestanden, daß diese Gesetze nicht nur nichts genützt, sondern geschadet haben. Der Handelsstand hat sie sofort als unzweckmäßig und unzulässig verurteilt, ein Erfolg ist nicht hervorgetreten, die Spekulation auf Zeit, auch bezüglich solcher Geschäfte, welche nicht mit Reallieferung abschlossen, wurde vom Inlande auf das Ausland gelenkt und das flüssige preußische Kapital setzte sich größtenteils im Auslande fest. Das waren die regierungsseitig vorgetragenen Argumente, um die genannten 3 Gesetze wieder aufzuheben. Solches ist durch Gesetz vom 1. Juni 1860 geschehen[1]).

Nach dem preußischen allgemeinen Landrechte sind Wetten unklagbar[2]). Diese Bestimmung ist manchmal zu unrecht auf Differenzgeschäfte angewandt worden. Die Wette hat den Zweck der Bekräftigung einer Behauptung. Der eine Teil behauptet irgend einen Tatbestand, der andere behauptet das Gegenteil. Behauptung steht gegen Behauptung. Derjenige, dessen Behauptung sich als falsch erweist, zahlt dem andern eine vorher vereinbarte Summe. Bei den Differenzgeschäften fehlt die Behauptung, ja sogar die Absicht, den Gegner von der Richtigkeit der eigenen Ansicht über die zukünftige Gestaltung des Kurses zu überzeugen. Sie entstehen, wenn zahlreiche Verkaufs- und Kaufsangebote beim Kommissionär zusammentreffen, sich an der Börse konzentrieren und nun zu festen Abschlüssen führen. Bei der Erfüllung werden sie kompensiert, wobei sie zu Differenzgeschäften werden (!) und die Differenzzahlung zum Vorschein kommt[3]). Beim Abschlusse des Geschäftes findet eine derartige Vereinbarung nicht statt.

---

[1]) Vergl. auch Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages, Berlin 1893 Bd. 4 S. 252 f.

[2]) Teil I Tit. 11 § 579.

[3]) Man stößt hier fortgesetzt auf eine Verwechselung der verschiedenen in Frage kommenden Geschäfte. Namentlich werden die sogen. „gemischten“ Differenzgeschäfte für „reine“ Differenzgeschäfte genommen, weshalb sich schon hier ergibt, daß der Name „Differenzgeschäfte“ für solche Geschäfte, die keine wirklichen Differenzgeschäfte sind, besser fallen gelassen wird.

Der Begriff Wette kann auf das Differenzgeschäft nicht angewendet werden. Ist nun der Begriff des Spieles für dasselbe zutreffend? Spiel im juristischen Sinne setzt eine menschliche Handlung voraus, wie bereits Thöl behauptet hat. Der Zufall, der über den Ausgang des Spiels entscheidet, wird durch eine Handlung der Spielenden oder eine solche dritter Personen, die eigens zu diesem Zwecke unternommen wird, hervorgerufen. In nicht juristischem Sinne wird das Wort auch im weiteren Rahmen angewendet (Spielen mit dem Feuer), wodurch eine Sprachverwirrung hervorgerufen ist. Nach dieser Auffassung von Gareis, die sich mit derjenigen von Thöl deckt, würde das Lotteriespiel kein Spiel im rechtlichen Sinne sein! Bei ihm wird der Ausgang oder das Ergebnis nicht durch eine Handlung, sondern allein durch Zufall herbeigeführt, wie es auch beim Differenzgeschäfte der Fall ist. Nehmen wir den obigen Begriff des Spiels als richtig an, so fällt naturgemäß das Differenzgeschäft nicht unter denselben. Allerdings kann man hier einwerfen, man hat die Definition mit Fleiß so aufgestellt, damit das Differenzgeschäft nicht in sie eingeschlossen werden kann. Ein anderes wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Spiel und Differenzgeschäft liegt aber in dem wirtschaftlichen Werte des letzteren. Wie Gareis mit Recht betont, ist es für die Volkswirtschaft nicht gleichgültig, wenn in einer Stadt 1000 Personen Differenzgeschäfte abschließen[1]). Wenn aber diese 1000 Personen Kegel oder Skat spielen, so wird dadurch die Volkswirtschaft nicht tangiert. Das Differenzgeschäft hat daher eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, das Spiel dagegen nicht. Dann ist noch darauf zu verweisen, daß in § 210 Ziff. 1 der Konkursordnung das Differenzgeschäft dem Spiele koordiniert ist, weshalb sogar das Reichsrecht einen Gegensatz konstruiert, es also beide Begriffe nicht miteinander identifiziert. In den verschiedensten Staaten hat das Differenzgeschäft gleichfalls eine außerordentlich abweichende Auffassung erfahren. In manchen ist es erlaubt, in manchen unklagbar. Oft haben es die Gerichte, wo es gesetzlich erlaubt ist, durch die Rechtsprechung erheblich eingeengt, und wo es gesetzlich unklagbar ist, haben sie sich bemüht, die Klagbarkeit durch die Rechtsprechung wiederherzustellen. In seiner erdrückenden Mehrheit ist der Juristentag der Meinung, daß die Schäden, welche durch die Ueberspekulation in Differenzgeschäften herbeigeführt werden, nicht in der Verweigerung der Klage, sondern in der Gewährung der Klage am sichersten beseitigt werden, zumal die Differenzgeschäfte durchweg reale Kaufverträge darstellen, und es juristisch untunlich ist, den Kontrahenten darüber Vorschriften zu machen, wie die Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrages später bewirkt werden soll. Dazu kommt der moralische Gesichtspunkt, daß der wohlanständige Kontrahent auch unter gesetzlicher Unklagbarkeit bei verfehlter Spekulation seinen Verpflichtungen nachkommt, ein skrupelloser geriebener Kontrahent aber nicht diese moralische Rücksicht nimmt, sondern von der ihm gesetzlich erlaubten Unklagbarkeit Gebrauch macht, das Gesetz demnach als ein Schutz der Gewissenslosigkeit und als ein Hohn auf die dumme Ehrlichkeit anzusehen sein würde und somit selbst infolge seiner korrumpierenden, unsittlichen Wirkung verworfen werden müßte. Das Differenzgeschäft ist ein erlaubter Zeitkauf, der sich durch Zahlung der Kursdifferenz reguliert. In der mißbräuchlichen Anwendung liegt kein Grund zu einem Verbote. Ein Rettungsboot kann zum Strandraube benutzt werden, deshalb braucht es aber seine Eigenschaft als Rettungsboot nicht einzubüßen, noch weniger sind aus diesem Grunde alle

[1]) Hier ist natürlich der Begriff Differenzgeschäft im weitesten Sinne genommen.

Rettungsboote nunmehr abzuschaffen. Als Mittel gegen etwaige Mißbräuche wird auf eine Reform der Aktiengesellschaften hingewiesen, ferner auf Verhinderung betrüglicher Kapitalreduktionen bei ihnen, strikte Durchführung von § 210 Ziff. 1 der Konkursordnung, strafrechtliche Ahndung unerlaubter Agiotage, namentlich Verbreitung falscher Gerüchte auch in der Presse, um auf den Kurs- bezw. Preisstand einzuwirken, bessere Organisation der Börsen, insbesondere Schaffung von Handhaben zur Bestrafung der Verleitung zum „Börsenspiele" seitens der Makler. Ein gesetzliches Verbot der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte, das sich nur auf die sogen. reinen Differenzgeschäfte erstrecken kann, weil die übrigen reale Zeitkäufe darstellen, würde zudem ein Schlag ins Wasser sein. Die Mißbräuche werden dazu durch Gewährung der Klage eher beseitigt als durch Versagung derselben, wobei die Gesetzgebung sich auf den moralischen Standpunkt stellt, wie Gareis ausführt; „denn es ist schließlich moralischer, die Menschen zu zwingen, ihr gegebenes Wort zu halten, als ihnen Wortbruch zu gestatten".

Mit überwiegender Mehrheit wurde daher der Antrag angenommen:

„Es empfiehlt sich nicht, Differenzgeschäfte gesetzlich zu verbieten oder zu beschränken."

Auch auf dem 17. und 18. Juristentage wurde dieser Standpunkt mit Entschiedenheit aufrecht erhalten und die Frage der staatlichen Bevormundung der Börse und sogar die Schaffung von Polizeigesetzen mit seltener Uebereinstimmung abgelehnt [1]). Nach dreimaliger Willenserklärung, die jedes Mißverständnis ausschließen mußte, konnte diese Frage für den deutschen Juristentag als gänzlich erledigt angesehen werden. Indessen bietet er uns ein Schauspiel, wie man es bei dieser unabhängigen Körperschaft nicht erwartet hätte. Kaum sind sieben Jahre verstrichen, so hat ein völliger Wechsel der Anschauungen stattgefunden, und das volle Gegenteil von dem wird beschlossen, was früher allgemeine Ueberzeugung war: ein Beweis, wie sich selbst freidenkende, nicht einseitig gebildete Männer, falls ihnen eine genaue Kenntnis der zu Grunde liegenden praktischen Erscheinungen des Wirtschaftslebens abgeht, von einer augenblicklich herrschenden Zeitströmung, welche mit mehr Geschrei als überzeugenden Gründen zu operieren gewohnt ist, beeinflussen und treiben lassen. Inzwischen

---

[1]) Auf dem 17. deutschen Juristentage wurde folgender Beschluß gefaßt: „Ein wirksamer Schutz gegen die beim Spekulationsverkehr in Zeitgeschäften vorkommenden Mißbräuche ist von einer im Wege der Gesetzgebung zu normierenden, auf Handhabung einer straffen Disziplinargewalt abseiten der Börsenorgane gerichteten Börsenordnung nicht zu erwarten.

Die Abteilung empfiehlt dagegen die Frage, ob nicht gesetzlich mit Strafe und event. dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zu bedrohen sei:

1. Wer öffentlich in Bekanntmachungen wissentlich falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen entstellt, um zur Beteiligung an einem Anlehen zu bestimmen;
2. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Effekten oder Marktpreis von Waren einzuwirken;
3. Wer für Personen oder mit Personen, welche öffentlich oder von Privaten angestellt sind, in Kenntnis dieser ihrer Eigenschaften ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten oder Prinzipale Zeitkaufgeschäfte abschließt;
4. Wer unter wissentlicher Benutzung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines andern für denselben oder mit demselben Zeitkaufgeschäfte schließt;

der Prüfung des Juristentages und der Gesetzgebung.

Auf dem 18. Juristentage wurden alle Vorschläge abgelehnt; desgleichen das Verbot oder die Beschränkung der Differenzgeschäfte, wie auch die Befürwortung einer Börsenordnung mit straffer Disziplinargewalt. Vgl. Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages, Berlin 1884, Bd. 2, S. 137.

waren in Hamburg und Berlin von einzelnen Börsenbesuchern Mißbräuche getrieben worden und Veruntreuungen anvertrauter Depots hervorgetreten, außerdem hatte die junge agrarische Agitation einen wüsten Feldzug gegen die Börse eröffnet, indem man sie in Bezug auf die Preise der Produkte als mit einer besonderen Baissetendenz behaftet wähnte und ihr die gesunkenen Getreidepreise in die Schuhe schob. So lebhaft tatsächliche Ausschreitungen zu bedauern sind und so scharf die hervortretenden Mißbräuche auch verurteilt werden müssen, so dürfen solche meist einzelnen Personen zur Last fallende Gebrechen nicht zu übereilten gesetzgeberischen Maßnahmen führen, die sich nachher als im allgemeinen verfehlt und von großem Schaden für die wirtschaftliche Entwicklung erweisen. Ende der 1880er Jahre raste aber der See, und alles ließ sich von dem Rufe fortreißen, daß etwas geschehen müsse, wenn auch niemand sich klar war, was denn eigentlich werden sollte. Die großen Veruntreuungen, welche dagegen Ende der 1890er Jahre seitens der krachenden Hypothekenbanken, der Leipziger Bank, der Kasseler Trebertrocknung, der Breslauer Bankbrüche und anderer stattgefunden haben, wobei indessen die Börse unbeteiligt war und die haute finance zu Gunsten weiterer Kreise in außerordentlich wohltätiger Weise eingegriffen hat, um eine größere Deroute zu vermeiden, haben eine fast entgegengesetzte Wirkung ausgeübt und keinen Notschrei auf eine durchgreifende Aenderung unserer einschlägigen Gesetzgebung hervorgerufen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt wohl in der allmählich in immer weitere Kreise durchgesickerten Ueberzeugung von der Verfehltheit der Börsengesetzgebung, wie auch in der Erfahrung des letzten Jahrzehntes, daß man nicht gegen jeden Einzelfall ein Sondergesetz erlassen kann, wenn nicht die Autorität der Gesetzgebungsmaschine erheblichen Schaden leiden soll, sondern daß man von der Anwendung der bestehenden Gesetze, von einer nicht in den Hintergrund zu drängenden Selbsthilfe und von der sich steigernden Rechts- und Gerechtigkeitsempfindung, der Sitte und der Ehre wirksamere Abhilfe zu erwarten hat, als von ephemeren gesetzgeberischen Leistungen, von denen eine günstige Wirkung nicht zu erhoffen ist.

Der deutsche Juristentag konnte sich im Jahre 1893 von der allgemeinen Strömung nicht losreißen, zumal auch das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung über das Differenzgeschäft eine Wende eingeschlagen hatte. Die Abhängigkeit von der Zeitströmung war so stark, daß diejenigen, welche für Aufrechterhaltung des früheren rechtlichen Standpunktes eintraten, sich sogar gegen den Vorwurf verteidigen mußten, nicht die Interessen der Börse zu vertreten, sondern sich bezüglich der germanistischen Lehre in guter Gesellschaft zu befinden, da Autoritäten wie Gerber, Thöl, Gareis, Grünhut, Lehmann, Stobbe und Dernburg für die Gültigkeit der Differenzgeschäfte eingetreten waren [1]).

Trotz lebhafter Verteidigung der früheren Beschlüsse, die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte anzuerkennen, stellte sich die Mehrheit auf den völlig entgegengesetzten Standpunkt und gab folgendem Antrage des Dr. Struckmann seine Zustimmung:

„Differenzgeschäfte sind nicht klagbar, wenn die wirkliche Erfüllung ausdrücklich oder stillschweigend von den Vertragschließenden ausgeschlossen ist.“

[1]) Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages 1893, Bd. IV S. 268 Gerber, Deutsches Privatrecht, 16. Aufl., 1891, S. 296, Note 7. Thöl, Dr. Heinrich, Verkehr mit Staatspapieren, Göttingen 1835, S. 235 ff Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechtes, Bd. 3 § 193 Note 37. Dernburg, Dr. Heinrich, Preußisches Privatrecht, 3. Aufl., Bd. 2 § 138, S. 410, Note 10 und 11.

Die Gründe für diesen erstaunlichen Frontwechsel liegen in einem Gutachten des Dr. Cosack sowie in den Ausführungen des Referenten Dr. Struckmann. Sie sind in der Tat derart, daß eine kurze Kritik nicht zu umgehen ist. In Berücksichtigung der bisherigen Schulmeinung werden auch von Cosack drei Arten von Differenzgeschäften unterschieden. Die Charakterisierung derselben schließt aber eine solche mißverständliche Auffassung des Börsenverkehrs ein, so daß dieser fast gänzlich auf den Kopf gestellt erscheint. Cosack kennt außer dem „reinen“ und dem „gemischten“ Differenzgeschäfte noch ein „effektives“ (!) Differenzgeschäft, bei welchem beide Parteien effektive Erfüllung beabsichtigen. Es wird unter Festsetzung einer spekulativen Erfüllungsfrist abgeschlossen, indem der Verkäufer ein Fallen der Preise erwartet, um seine Vorräte zu gesunkenen Preisen zu ergänzen, der Käufer auf ein Steigen der Preise hofft, damit er zu höheren Preisen weiter verkaufen kann. Solange Spekulationsgeschäfte erlaubt sind, ist gegen die Gültigkeit dieser Art von Differenzgeschäften nichts einzuwenden.

Cosack bequemt sich nun sogar zu dem nicht anfechtbaren Zugeständnisse, daß an diesem Satze nichts geändert werde, wenn die Parteien nachträglich ihre Absicht auf effektive Lieferung aufgeben, der Verkäufer es vorteilhafter findet, anstatt selbst zu liefern, die zu liefernde Ware bei einem Dritten zu kaufen und die Lieferung durch diesen Dritten bewerkstelligen zu lassen. „Solche nachträgliche Willensänderungen der Parteien können oft durch die Umstände geboten sein und nehmen dem Geschäfte das Gepräge des ernstlichen Effektivgeschäftes nicht“ [1]).

Was der Systematisierungseifer der „Nurjuristen“ nicht alles zu Wege bringt! Nach dieser Klassifizierung würde es ein Zeitgeschäft, geschweige denn Termingeschäft weder an der Börse noch außerhalb derselben geben, welchem nicht der Charakter des Differenzgeschäftes von vorn herein an die Stirne gedrückt wäre. Und wenn auch Cosack die Klagbarkeit für diese Art von Differenzgeschäften, selbst bei nachträglicher Abänderung des Vertragswillens gewähren will, so kommt der praktische Jurist bei dem verpönten Ausdrucke „Differenzgeschäft“ doch sehr leicht dazu, in Betreff der Klagbarkeit anderer Auffassung zu sein, zumal selbst Autoritäten des Handelsrechtes wie Cosack hinterher eine Verwischung der Unterschiede zwischen dem sog. „effektiven“ Differenzgeschäfte und dem „reinen“ Differenzgeschäfte herbeiführen, sonach beide zusammen in einen Topf werfen und die Klaglosigkeit auch auf ersteres erstrecken. Daß hierbei der Terminhandel, der Fixhandelskauf und das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit in gleicher Weise getroffen werden, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, wie auch der Umstand, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die genannten Geschäfte einfach durch die Rechtsprechung eskamotiert werden, für diese Richtung kein Bedenken erregt, da bereits durch die neuerliche Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Registereinwand zur Genüge bewiesen worden ist, daß klare gesetzliche Bestimmungen, wie § 48 B.G., einfach durch ausdehnende Interpretation aus der Welt geschafft werden.

Cosack provoziert eine derartige Auslegung durch seine Begriffsbestimmung der „reinen“ Differenzgeschäfte geradezu. Sie können nach ihm in zwei verschiedenen Arten vorkommen. Die Parteien können erstens ausdrücklich oder stillschweigend miteinander vereinbaren, keine Effektiverfüllung zu verlangen, sondern Recht und Pflicht zwischen ihnen auf die Bezahlung des be-

[1]) Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages, Bd. III. Berlin 1893, S 94.

bungenen und des am Stichtage geltenden Preises zu beschränken. Diese Art der Geschäfte soll auch nach Cosack an der Börse kaum vorkommen, aber im Verkehre zwischen Bankier und den von ihm „eingefangenen Kunden" nicht selten sich ereignen. Bei der zweiten Art verzichten die Parteien auf Effektiverfüllung nicht, das Recht hierauf bleibt sonach bestehen, aber die Parteien wissen von einander, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, sondern lediglich die Differenzzahlung beabsichtigt wird. Wie diese zweite Art sich nun von der ersteren unterscheiden soll, ist schlechterdings unerfindlich, da bei ihr ja auch stillschweigende Ausschließung der Effektiverfüllung vorhanden ist, wie bei jener. Die Widersprüche, in denen sich Cosack bewegt, werden aber noch handgreiflicher [1]. Bei der zweiten Art des reinen Differenzgeschäftes wird die Differenzzahlung wie folgt bewirkt: Der Verkäufer kauft die von ihm zu liefernde Ware von einem Dritten und läßt die Lieferung durch diesen Dritten bewirken. Er scheidet persönlich bei der Effektivlieferung ganz aus und bekommt die Ware gar nicht in die Hand. Beim Käufer vollzieht sich der Vorgang in analoger Weise. Diese Art des Geschäftes fällt daher zusammen mit dem sogen. effektiven Differenzgeschäfte, bei welchem, wie angegeben, Effektiverfüllung gleichfalls besteht, bei nachträglicher Willensänderung aber die Lieferung genau wie bei vorstehender Art durch dritte Personen bewirkt wird. Wenn Cosack zur Unterscheidung beider noch anführt, daß bei der zweiten Art des reinen Differenzgeschäftes sich jede Partei von der Effektiverfüllung ganz eigenmächtig befreit, ohne Zutun der anderen Partei, während beim „effektiven" Differenzgeschäfte beide Parteien nachträglich ihren Willen ändern müssen, so ist erstere Behauptung falsch; denn bei den an der Börse oder auf Grund von Börsenusancen abgeschlossenen Geschäften kann die Erfüllung durch dritte Personen nur mit Zustimmung der anderen Partei, demnach nicht einseitig erfolgen. Die zweite Art des „reinen" Differenzgeschäftes ist daher mit dem „effektiven" Differenzgeschäfte vollständig identisch. Da nun auch das reine Differenzgeschäft ersterer Art mit dem reinen Differenzgeschäfte der zweiten Art, wie wir oben bewiesen haben, identisch ist, so müssen nach dem bekannten Satze, wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, so sind sie untereinander gleich, das effektive Differenzgeschäft mit dem reinen Differenzgeschäfte in jeder Form identisch sein, und da reine Differenzgeschäfte unter allen Umständen unklagbar sind, so müssen, was zu beweisen war, auch die sogen. effektiven Differenzgeschäfte als klaglos angesehen werden. Der Richter hat es daher völlig in seiner Hand, alle Zeitgeschäfte, mögen sie Fixcharakter oder Nichtfixcharakter haben, mögen sie Termingeschäfte oder handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte auf Zeit sein, mit einem Schlage zu vernichten und sowohl an der Börse als außerhalb derselben in Wegfall kommen zu lassen. Die Verwirrung, welche durch eine solche unsachgemäße und ungeeignete Systematisierung herbeigeführt wird, ist daher außerordentlich groß und die möglichen Folgen derselben lassen sich gar nicht absehen. Was will es daher verschlagen, wenn Dr. Struckmann demgegenüber betont, daß das Termin- oder Zeitgeschäft [2]) an sich sowohl im Effekten- wie im Warenhandel für ein legitimes zu halten sei, das durch die Handels-

[1]) A. a. O. S. 95. Vgl. auch Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechtes, IV. Auflage, Stuttgart 1898, S. 394. Hier kommt der dargelegte Unterschied nicht klar zum Ausdrucke.

[2]) Termin- und Zeitgeschäft werden hier miteinander indentifiziert, ein Beweis, wie wenig geklärt diese Begriffe auch bei hochstehenden praktischen Juristen sind.

und Börsenverhältnisse hervorgerufen und wegen der internationalen Beziehungen heutzutage nicht zu entbehren sei, eine Aufhebung unsern Handel schwer schädigen und uns insbesondere ausländischen Börsen gegenüber in Nachteil bringen müsse [1]). Was soll nun aber in der Praxis diese theoretische Anerkennung des Termingeschäftes besagen, da es mit dem reinen Differenzgeschäfte Cosackscher Begriffsbestimmung zusammenfällt und die zu tausenden an jedem Tage an der Börse vorkommenden Geschäfte ohne weiteres unter diese subsummiert werden müssen? Bei etwas kühner aus- und hineinlegender Interpretation werden nicht nur die Zeitgeschäfte getroffen, sondern auch das Kassa- bezw. Lokogeschäft, da es sich bei den Händlern auch hier nur in letzter Hinsicht nicht um Anschaffung, sondern um Erlangung der Differenz handelt, mithin schließlich der gesamte Zwischenhandel sowie der Handelskauf überhaupt eliminiert werden könnte, zumal bereits der Zwischenhandel von Cosack mit scheelen Augen angesehen wird und die von ihm bewirkten Geschäfte als ohne jeden Nutzen für die Allgemeinheit abgeurteilt werden. Aber damit noch nicht genug, er wird als schädlich für die Allgemeinheit angesehen, als zu einer ungesunden Preisbildung führend betrachtet, weil nicht Produzent und Konsument entscheidend die Preise bestimmen, auch nicht Effektivhändler, welche dem Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten dienen, „sondern Händler, die bei ihrer Preisbestimmung auch nicht mit dem leisesten Gedanken die Interessen der Produzenten und Konsumenten in Erwägung ziehen." Natürlich wird auch hierbei wieder die allbekannte und unübertreffliche „Geriebenheit, Zähigkeit, Rücksichtslosigkeit" des Händlers zum Vorschein gebracht, der bei einer Preissteigerung die „Differenz" „wenigstens zum großen Teile" in die Tasche steckt, und was der Uebeltaten mehr sind. Dann sollen die reinen Differenzgeschäfte die Anforderungen an die Güte der Waren mindern, wodurch die Konsumenten und diejenigen Produzenten, welche besonders gute Waren herstellen, geschädigt werden. Wenn reine Differenzgeschäfte mit den sogen. effektiven Differenzgeschäften zusammenfallen, so muß die M ö g l i c h k e i t einer Herabminderung der Güte der Waren allerdings zugegeben werden, und es ist Tatfrage, ob in dem einzelnen Falle eine solche Herabminderung stattfindet, oder ob etwa das Gegenteil der Fall ist, welche Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen erscheint. Wie aber ein Differenzgeschäft, welches mit effektiver Erfüllung nichts zu schaffen hat und bei welchem keine der Parteien wirkliche Ware in die Hände bekommt, eine Herabminderung der Güte der Ware bewirken soll, ist schlechterdings nicht einzusehen. Denn wenn z. B. zwei Spaziergänger darüber streiten, ob der sich auf dem Felde befindliche Hase beim Aufscheuchen zum Kleeacker oder zum nahen Walde laufen wird und eine bestimmte Summe zum Pfande setzen, so wird dadurch das Objekt, der Hase, in seiner Qualität nicht herabgemindert, wenn er z. B. den Weg zum Kleeacker einschlägt. Er bleibt auch dasselbe Geschöpf, wenn er den Wald bevorzugt; denn keine Partei ist an dem Hasen, der auch ein Reh oder ein Hirsch sein könnte, interessiert, sondern nur an der Wegrichtung, den das Tier einschlägt. — — —

Dann sollen die Differenzgeschäfte das große Publikum verlocken, sein Heil in der Spekulation zu suchen, weshalb sie aus diesem und aus allen anderen Gründen lediglich eine nachteilige Wirkung auf den Verkehr ausüben, ohne daß auch nur der geringste Nutzen diese schädliche Wirkung ausgleicht.

---

[1]) A. a. O. Bd. IV S. 235.

Dennoch sollen an der Börse solche Geschäfte selten vorkommen. Wo findet diese nachteilige Wirkung denn statt, wenn nicht an der Börse? Trotzdem müssen nach Cosack solche Differenzgeschäfte verboten oder wenigstens privatrechtlich für ungültig erklärt werden. An der Börse kann jedoch ein solches Verbot nicht wirken, weil sie der fraglichen Geschäfte ermangelt. Wo soll es denn wirksam werden und was soll es nützen, da doch gerade die Börse unbestrittenermaßen der Sitz der Spekulation ist? — In solchen Unklarheiten und Widersprüchen bewegt sich das ganze Gutachten[1]). Trotz alledem ist Cosack nicht dafür, das Effektiv-Zeitgeschäft zu gefährden. Deshalb soll derjenige, welcher behauptet, daß ein Zeitgeschäft ein Differenzgeschäft ist, den Beweis hierfür erbringen. Da dieser Beweis schwer zu führen sein wird, so kann das Gesetz nach Cosack praktisch keine große Rolle spielen. Warum soll denn überhaupt ein Gesetz erlassen werden? Hat man doch mit unpraktischen Gesetzen in den letzten Jahrzehnten unliebsame Erfahrungen gerade genug gemacht!

Das gemischte Differenzgeschäft soll nach Cosak klagbar sein, weil es wenigstens auf einer Seite ein rechtliches Effektivgeschäft ist. Eine schärfere Konsequenz kommt jedoch, wie es beim Reichsgerichte schon zu Anfang der 1890er Jahre der Fall gewesen ist, sehr leicht zu der gegensätzlichen Auffassung.

Dr. Struckmann abstrahiert von den übrigen Differenzgeschäften, was durchaus zu empfehlen ist und wendet seine Betrachtung ausschließlich denen zu, die als „reine" bezeichnet werden. Hier wird jedoch der erweiterte Begriff untergeschoben, den das Reichsgericht in den 1890er Jahren durch seine veränderte Rechtsprechung aufgestellt hat. Neben den ausdrücklichen Ausschluß der Effektiverfüllung ist die stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses getreten, die aus konkludenten Handlungen zu entnehmen ist. Ueber diese lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Sie müssen der Lage des einzelnen Falles entnommen werden, so können Stand und Beruf des Käufers die Absicht auf wirkliche Abnahme der Ware zweifelhaft erscheinen lassen, ferner das geringe Vermögen des einen Teiles bei Kenntnis dieses Umstandes von der andern Seite u. s. w. Die „reinen" Differenzgeschäfte, bei denen die wirkliche Erfüllung ausdrücklich ausgeschlossen ist, sollen nun unklagbar sein. Zwei Gründe sprechen dagegen: die Schwierigkeit des Beweises einerseits und die damit zusammenhängende Unsicherheit über den Ausgang des Streites, sowie die Förderung des Vertragsbruches durch das Gesetz andererseits. Der erstere Umstand muß mit in den Kauf genommen werden und kann von dem Erlasse des Gesetzes nicht abschrecken; der zweite haftet fast an allen Schutzgesetzen, so auch an der Nichtklagbarkeit einer Spielschuld. Die Besorgnis, daß das legitime Termingeschäft an der Börse durch dieses Verbot beunruhigt werde, erscheint dem Berichterstatter nicht begründet, weil ein an der Börse handelnder Kaufmann durch Erhebung der Einrede des Differenzgeschäftes sich um Ansehen und Kredit bringen würde. Dagegen ist diese Einrede bei Todesfällen und im Konkurse von seiten des Konkursverwalters zu erwarten, welche Fälle verschwindend klein sein werden. Indessen wird die Anwendung zwischen Kommissionären und deren Kunden außerhalb der Börse eine stärkere sein. Der Begriff der stillschweigenden Vereinbarung des Ausschlusses gibt jedoch zu mancherlei Zweifeln Veranlassung. Soll hierzu eine durch Handlungen sich kundgebende Willenserklärung der

[1]) Eine kurze Darstellung des reinen Differenzgeschäftes befindet sich bei Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, IV. Auflage, Stuttgart 1898, S. 394.

Vertragschließenden erforderlich sein, oder soll die zur gegenseitigen Kenntnis gelangte Absicht beider Parteien, nicht erfüllen zu wollen, genügen? Nach dem reinen Simulationsbegriff ist ersteres erforderlich, aber der praktische Erfolg der Gesetzesbestimmung würde einigermaßen in Frage gestellt sein, weil solche Handlungen sich schwer nachweisen lassen. Ist aber die Absicht des einen Teiles und die Kenntnis dieser Absicht von seiten des anderen Teiles ohne dessen Widerspruch ausreichend, so werden zahlreiche Fälle des Spieles getroffen werden. Letzteres hat sich allmählich als die Auffassung der obersten Rechtsprechung erwiesen, welche vom 22. deutschen Juristentage gebilligt wurde. Dagegen wurde die Beschränkung der Befugnis zum Betriebe von Differenzgeschäften auf einen bestimmten Kreis von Personen, wie sie von Eschenbach[1]) und Munk[2]) in Vorschlag gebracht worden war, nicht gebilligt. Da diese Beschränkung im Börsengesetze später tatsächlich zur Durchführung gelangt ist und sich im Laufe weniger Jahre als vollständig verfehlt erwiesen hat, ist es nicht ohne erhebliches Interesse, die Gründe zu vernehmen, welche den Juristentag zu seiner gegenteiligen Auffassung veranlaßten. Für zahlreiche Personen wie Offiziere und Beamte wird wegen ihrer Stellung und ihres Kredites die Eingehung von Börsengeschäften erschwert werden, weil sie die Eintragung in ein Register scheuen, aber aus dem gleichen Grunde werden sie die Einrede der Unklagbarkeit nicht geltend machen, weshalb das Mittel für sie nicht sehr wirksam ist. Andere Personen werden sich ruhig eintragen lassen und zwar gerade solche, welche wegen ihres Leichtsinnes und ihrer Unerfahrenheit eines Schutzes gegen die Lockungen bedürfen. Dagegen die Eintragungen nicht vom freien Willen der Personen, sondern von der Prüfung des Börsenvorstandes abhängig zu machen, hat zu große Schwierigkeiten im Gefolge wegen der Prüfung der maßgebenden Voraussetzungen. Dann würden auch Personen wie größere Gutsbesitzer, welche oft in der Lage sind, ein legitimes Zeitgeschäft abschließen zu müssen, aus Furcht, für Spieler gehalten zu werden, sich nicht eintragen lassen.

Die Anwendung strafrechtlicher Mittel, welche von Dr. Wiener und Dr. Heinsen in Vorschlag gebracht wurde, wird als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Differenzgeschäftes nicht angesehen. Eine solche in Anlehnung an das Wuchergesetz erlassene Bestimmung wird nur sehr wenige Fälle treffen, weil der Tatbestand nach allen Seiten verklausuliert ist und die Gerichte, wenn es sich um die Ehre und Bestrafung eines Menschen handelt, bedenklich bezüglich der Beweisführung sind. Der Wert einer solchen Bestimmung, welche bekanntlich im § 78 B.G. Aufnahme gefunden hat, würde vornehmlich in der Abschreckung liegen. Auch in einer ehrengerichtlichen Ahndung wird ein Erfolg nicht erblickt, weil von einer solchen nur Börsenbesucher getroffen werden und der Schwerpunkt des Differenzgeschäftes außerhalb der Börse liegt.

Das gemischte Differenzgeschäft wird als ein klagbarer Kauf erachtet, wenn tatsächlich der eine Teil die Absicht effektiver Erfüllung besitzt und eine gemeinschaftliche Willensäußerung, nach welcher in Wirklichkeit nicht erfüllt werden sollte, nicht vorliegt. Doch findet auch hier ein Hinabgleiten auf der schiefen Ebene statt, indem die Absicht der einen Partei auf Erfüllung als Schein angesehen wird, wenn die andere Partei nicht die zur Abnahme erforderlichen Mittel besitzt. Sie kann dann die effektive Erfüllung nicht beabsichtigt haben. Daß

[1]) Eschenbach, Zur Reorganisation des Termingeschäfts in Preuß. Jahrb. Bd. 68.
[2]) Munk, Mißbräuche an den Börsen 1892. S. 22.

in dieser Meinungsäußerung eine totale Verkennung des Handelskaufes liegt, wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß der eine Teil bis zum Lieferungstermine sich die erforderlichen Mittel durch Kredit, Lombard, Wechsel &c. beschaffen kann, wie er auch entsprechende Gegengeschäfte zu machen imstande ist, wodurch die effektive Erfüllung compensando bewirkt wird, ganz abgesehen von den Fällen der Erbschaft, der Schenkung &c. Wer da meint, daß der Kaufmann zur Deckung seiner geschäftlichen Operationen stets ein entsprechendes Vermögen verfügbar haben müßte, verkennt die ungeheuere Bedeutung des Kredits für die gesamte Volkswirtschaft. Da nun die nachträgliche Willensänderung beider Kontrahenten behufs Erfüllung eines Zeitgeschäftes für den Abschluß des Geschäftes gleichgültig ist, und einem rechtlichen Handelskaufe nicht den Charakter des Spieles geben kann, so kann auch bei dem gemischten Differenzgeschäfte nicht ein Fall konstruiert werden, der es als klaglos erscheinen läßt.

Um die Klaglosigkeit der reinen Differenzgeschäfte zu retten, bringt Dr. Struckmann es schließlich fertig, es als „höhere" Moral zu preisen, sein gegebenes Wort zu brechen, als sein Wort zu halten, während man bisher nach allgemein menschlichen Begriffen das Gegenteil für eine gesunde Moral angesehen hat. Ein Gesetz, welches die geriebenen Gauner in Schutz nimmt und die Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit preisgibt; ein Gesetz, welches den bisher anständigen Menschen geradezu anleitet, um schnöden Gewinnes willen seine feierlichen Versprechungen und Versicherungen zu brechen: ein solches Gesetz will uns niemals als vom Standpunkte einer „höheren" Moral erlassen erscheinen, der nachzueifern unserer Zeit besonders nottut. Einer geflissentlichen Untergrabung von Treue und Glauben im Verkehre sollte man vielmehr mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenarbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern.

(Elberfelder System und bayer. Armengesetz.)

Von Professor Dr. H. Rehm in Erlangen.

§ 1. Die Prinzipien der Armenpflege.

Doppelt ist die Aufgabe der Armenpflege. Sie soll Armut verhüten und Armut heilen. Der zuletzt genannte Zweck steht leider obenan. So lange es Menschen geben wird, wird auch bestehen der Unterschied von Reich und Arm und daher die vorbeugende Armenpflege nie das Ziel erreichen, daß es heilender Armenhilfe nicht mehr bedarf.

I. Die Aufgabe der heilenden Armenpflege folgt aus dem Begriff der Armut. Wenn — um mit bayer. Armengesetz Art. 3 zu sprechen — Armut vorliegt, sofern ein Individuum „wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes nicht mehr imstande sich befindet, sich das zur Erhaltung von Leben und Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen", so erhellt, daß es Aufgabe der heilenden Armenpflege ist, das Individuum in den Stand zu setzen, sich selbst das zu Leben und Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen. Nicht also geht die Aufgabe der Armenpflege nur dahin, dem Individuum die zur Erhaltung von Leben und Gesundheit fehlenden Gegenstände zu gewähren, sondern aus jener Definition der Armut leitet als Wirkungskreis der Armenpflege sich auch die Pflicht ab, dem Individuum zu eigener Kraft und eigenen Mitteln zu verhelfen, es zu wirtschaftlicher Selbsthilfe emporzuheben, den Zustand der Armut oder Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

II. Dies Ziel gibt auch gleich der Art der Armenpflege allgemeine Richtung.

Ist es Aufgabe der Armenpflege, den Armen wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit aufzurichten, so darf die ihm eingeräumte materielle Hilfe, sofern nicht Anstaltspflege in Frage steht, niemals auf unbestimmte Dauer, sondern immer nur auf Zeit gewährt werden. Nicht bloß die erste, sondern jede folgende Unterstützung muß eine zeitliche Grenze haben. Es muß die Entstehung des Bewußtseins im Unterstützten verhindert werden, als hätte er Aussicht auf dauernden Rentenbezug. Jede Unterstützung, die erste, wie jede weitere, darf dem Hilfsbedürftigen nur auf je 2 oder 3 Wochen bewilligt werden. Je kürzer die Frist, um so besser. Der Trieb zur Selbsthilfe wird beim Armen auf diese Weise fortwährend wieder rege gemacht. Die Armenpflegeorgane dürfen aus Bequemlichkeit im Anspornen dazu auch auf diese Weise nicht erlahmen.

Ferner folgt aus dem aufgestellten Prinzip: die materielle Beihilfe soll in erster Linie nicht Natural-, sondern Geldhilfe sein. Gegen die Naturalunterstützung spricht nicht, daß der Arme sie mißbrauchen kann, indem er die ihm gewährten Naturalien veräußert. Geldunterstützung kann ebenfalls mißbräuchlich verwendet werden. Auch Geldunterstützung setzt strenge Ueberwachung des Hilfsbedürftigen voraus. Nicht verkannt sei ferner, daß mittels Naturalunterstützung die Bedürfnisse des Armen an Lebensmitteln, Kleidung, Heizung u. s. w. unmittelbarer befriedigt zu werden vermögen, aber wichtiger ist, daß die Hilfe in Geld gestattet, dem Armen die Möglichkeit der Führung eines eigenen Haushaltes zu erhalten, das Streben nach Selbsttätigkeit zu beleben und zu steigern. Zurückführung zu wirtschaftlicher Selbständigkeit ist das Endziel der Pflege.

Drittens verlangt dieses Endziel nicht bloß Hilfe mit materiellen, sondern mit ideellen Mitteln: wirtschaftliche und moralische Leitung und Erziehung. Nicht bloß Vermögenswerte, sondern Menschen müssen dem Armen helfen. Die Armenhilfe muß „Hilfe von Mensch zu Mensch"[1]) sein. Zu jedem Armen gehört ein Armenpfleger, eine Persönlichkeit, die sich um den Armen mit liebevoller Sorgfalt und erziehlicher Strenge kümmert, ihm als Freund und Berater zur Seite, aber auch, wenn es not tut, als Herr und Gebieter gegenübertritt, ihn polizeilicher Bestrafung wegen Bettels, Arbeitsscheue und anderem übergibt.

Der große Vorteil, welcher durch diese persönliche Beziehung zwischen Armenpflege und Armen bewirkt wird, besteht darin, daß die Armenpflege eine individualisierende wird. Durch den ununterbrochenen persönlichen Verkehr mit den Armen kommt der Armenpflege alltäglich neu zu Bewußtsein, daß kein Armer dem anderen gleicht, nach Veranlassung und äußeren und persönlichen Umständen jeder Armenfall vom anderen verschieden ist. Armut ist bald verschuldet, bald unverschuldet. Müßiggang, Trunksucht, Spiel, Verschwendung und ähnliches können sie veranlaßt haben, aber ebenso auch äußere oder persönliche Gründe, die nicht abzuwenden waren. Feuer, Ueberschwemmung, Krankheit, Vermögensverlust und anderes vermögen die Ursachen der Verarmung zu sein. Bald wirken die verschiedensten Gründe, Glück- und Leidenszustände mancherlei Art zusammen, bald ist es ein einzelner Grund. Bald ist es ein langer, bald ein kurzer Weg, der zum wirtschaftlichen Ruin führte. Bald ist dauernde, bald nur vorübergehende Hilflosigkeit bewirkt. Bald sind nicht bloß die wirtschaftlichen, sondern auch die körperlichen und sittlichen Kräfte, sich selbst zu helfen, verloren. Nach bisheriger Beschäftigung und Lebensgewohnheit, nach dem Grade körperlicher und moralischer Veranlagung ist das Maß der Hilfsbedürftigkeit verschieden. Bald bedarf es völliger, bald nur ergänzender materieller und moralischer Unterstützung. Die persönliche Beziehung zum Armen ermöglicht Anpassung der Hilfe an den individuellen Fall.

III. Die weiteren Konsequenzen des Prinzips liegen auf dem Gebiete der Pflegeorganisation und des äußeren Pflegeverfahrens.

1. Die Armenhilfe darf, wie wir sehen, immer nur eine kurzfristig gewährte sein und muß andererseits in Hilfe von Mensch zu Mensch bestehen. Dies erfordert Dezentralisation der Armenverwaltung und möglichst auch sachverständige Armenpflegeorgane.

[1]) Vergl. Münsterberg, Art. Armenwesen (Armenpflege) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. I (1898) S. 1182.

a) Soll jeder Arme einen Pfleger haben, so ist eine große Zahl von Helfern erforderlich. Schon aus diesem Grunde ist auch die Heranziehung von Frauen unumgänglich.

b) Dazu soll die Hilfe eine sachverständige sein. Um was es sich handelt, ist Verschaffung wirtschaftlicher Selbständigkeit durch Hilfe. Dazu gehört auch tatsächlich-körperliche und belehrende Hilfeleistung in der Hauswirtschaft. Erfahrene Hausfrauen haben hier ein Feld der Betätigung. Aber diese durch Erfahrung gewonnene Sachkunde reicht nicht aus. Es ist gut, wenn Neulinge in der Armenpflege von erfahrenen, praktisch und theoretisch gebildeten Armenpflegern in anschaulichen Armenpflegekursen von ein paar Stunden, die sich von Zeit zu Zeit wiederholen, über praktische Armenpolitik orientiert werden.

c) Notwendig ist dann ferner eine Verbindung von anordnender und ausführender Armenverwaltungstätigkeit in denselben Organen.

Soll die Armenhilfe zum Ziele führen, so müssen die Armenhelfer, deren Obhut der Hilfsbedürftige anvertraut wird, auch an der Entscheidung über Aufwendung von materiellen Mitteln für den Armen mitzuwirken berechtigt sein. Sie vor allen kennen den zu Unterstützenden aus eigener Anschauung. Sie sind mit ihm wiederholt in unmittelbar persönliche Beziehung getreten. Also ist im Zweifel ihr Urteil darüber, was an Aufwand für diesen Hilfsbedürftigen angemessen sei, das treffendste. Nicht daß sie allein entscheiden sollen. Schon damit die Unterstützung für Arme gleicher Lage eine möglichst gleichmäßige und von einheitlichen Gesichtspunkten aus gehandhabte sei und auch darum, weil doch der Aufwand für Armenpflege mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang zu stehen hat, muß weiteren Persönlichkeiten ein Recht der Mitentscheidung eingeräumt sein. Aber ebensowenig dürfen die eigentlichen Armenhelfer von Teilnahme an der Entscheidungstätigkeit sich ausgeschlossen sehen.

Hiezu kommt, daß lediglich die Teilnahme der Helfer an der Unterstützungsanordnung deren reges Interesse am Armen zu erhalten vermag. Die Erreichung des Zieles, welches der Armenpflege gesteckt ist, verlangt eine unablässige Beobachtung und Ueberwachung des Unterstützten. Die hiezu erforderliche Energie erlahmt, wenn dem Helfer nicht Gelegenheit gegeben ist, seine Meinung an entscheidender Stelle mit entscheidender Stimme zu vertreten. Die Teilnahme an der Entscheidung regt immer wieder die Energie an und erhöht das Gefühl der Verantwortlichkeit.

2. Wegen dieses Gesichtspunktes erscheint die geforderte Organisation auch bereits als Maßnahme des äußeren Pflegeverfahrens. Der eine oberste Grundsatz des Pflegeverfahrens geht dahin, es so zu gestalten, daß die Pflegetätigkeit eine ununterbrochen intensive ist.

Nicht nur um den Armen zur Selbsttätigkeit anzuspornen, sondern auch um die Armenhelfer in reger Betätigung ihrer Aufgabe zu erhalten, ist vorgeschrieben, daß über die Unterstützung immer nur eine kurzfristige Entscheidung getroffen wird. Werden Mittel zur Unterstützung jedesmal nur auf 14 Tage ausgeworfen, so ist der Armenhelfer veranlaßt, vor jeder neuen Entscheidung sich von dem Stande der Armut seines Pfleglings zu überzeugen. Mindestens alle 14 Tage hat sich der Armenhelfer daher um seinen Schutzbefohlenen persönlich zu kümmern. Das Verfahren ist nach jeder Richtung so zu gestalten, daß eine fortgesetzte Ueberwachung des Unterstützten und eine ununterbrochene Tätigkeit des Helfers, den Unterstützten wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit empor-

zuheben, sicher gestellt sind. Erforderlich ist dazu auch eine ständige Kontrolle der Armenpflege durch Obmänner (Bezirkspfleger).

b) Der andere oberste Grundsatz des Pflegeverfahrens ist aber **Planmäßigkeit** der Unterstützung.

Nichts führt weniger zum Ziel als planlose Armenpflege. Sie überschüttet den einen mit Unterstützung und läßt den anderen leer ausgehen. Sie geht am Würdigen vorüber und hilft dem Unwürdigen.

α) Was die Erreichung des Zieles jeder Armenpflege fordert, das ist an erster Stelle, daß aller Unterstützung eine **genaue Untersuchung** des Armenfalls vorausgeht. **Niemals Unterstützung eines unbekannten Armen.**

Den ersten Schritt zur Heilung einer Krankheit bildet die Diagnose. Armut ist Krankheit, soziale, wirtschaftliche Krankheit. Vor allem daher Feststellung der Armutsart. Kein Fall gleicht völlig dem andern. Die Verhältnisse jedes einzelnen Armen müssen genauestens festgestellt werden. Abhörbogen sind anzulegen und in ihnen Alter, Gesundheit, Familienstand, Arbeitsverdienst, Versicherungsgelder, persönliche Eigenschaften und sonstiges zu vermerken. Fortwährend müssen diese Verhältnisse neu geprüft, die Abhörbogen revidiert werden: der Gesundheitszustand ändert sich; der Unterstützte findet bessere Arbeitsgelegenheit; der Arme macht eine Erbschaft; die Witwe verheiratet sich wieder u. s. w.

β) Dann bedarf es aber vor allem einer **Abgrenzung** und zu diesem Zwecke einer Fühlung zwischen **öffentlicher** und **privater** Armenpflege.

Wodurch sich die öffentliche Armenpflege von der privaten hauptsächlich unterscheidet, das ist der Umstand, daß erstere im letzten Ende auf Zwangsbeiträgen der Untertanen beruht, während die nichtöffentliche Armenpflege ihre Mittel aus freiwilligen Gaben empfängt.

Dieser Unterschied führt sachgemäß dahin, daß sich die öffentliche Armenunterstützung auf „das für Leben und Gesundheit **Unentbehrliche**" beschränkt. Dadurch ist ein weites Feld der freiwilligen Armenpflege übrig gelassen. Sie betätige sich in der Hauptsache in Darbietung zwar nicht notwendiger, aber nützlicher und wünschenswerter Unterstützung. Nicht notwendig, aber höchst nützlich und wünschenswert ist sachgemäße Krankenpflege im Haus, Unterbringung in Wöchnerinnenasylen, Pflege durch Wochenpflegerinnen zu Hause, Ersetzung der Hausfrau in der Hauswirtschaft, wenn sie krank darniederliegt oder tagsüber vom Hause weg sein muß. Vortrefflich daher die Tätigkeit jener Vereine für freiwillige Armenpflege, welche den Armen Krankenschwestern, Wochenpflegerinnen und zur Besorgung des Hauses Hauspflegerinnen zur Verfügung stellen; zu fördern nach jeder Richtung die Bildung solcher Vereine für Kranken-, Wochen- oder Hauspflege.

Bei derartiger Trennung der Gebiete wird vermieden, daß der eine Arme zu viel, der andere zu wenig erhält.

Unerläßlich zur Durchführung der Trennung ist aber eine rege Beziehung zwischen beiden Armenpflegen. Jede muß von der andern wissen, wem und was sie gibt und was sie zu geben vermag.

Daher hat auch die private Armenpflege eine genaue Untersuchung des Armenfalles vorzunehmen und jede Armenpflege, ehe sie unterstützt, festzustellen, ob für den Armen schon ein Abhörbogen vorliegt. Notwendig ist also eine Sammelstelle für die Abhörbogen, eine amtliche Auskunftei, bei welcher jede der beiden Armenpflegen sich über die Verhältnisse des Armen orientieren kann.

Die freiwillige Armenpflege ist dann zumeist eine spezialisierte. Namentlich Armenstiftungen sind oft nur ganz speziellen Zwecken gewidmet. Demgemäß muß es auch eine Stelle in der Gemeinde geben, welche über die gesamten am Platze vorhandenen oder sonst zugänglichen Wohltätigkeitseinrichtungen ein Verzeichnis führt. Jeder Hilfsbedürftige wird so der zweckmäßigsten und zuständigsten Armenpflegeeinrichtung zugeführt. Die Kräfte der Armenpflege werden nicht zersplittert. Ein einheitlicher Plan durchzieht die ganze örtliche Armenpflege.

§ 2. Die Durchführung der Armenpflegeprinzipien im bayerischen Recht.

Das bayer. Armenpflegegesetz vom 29. April 1869 in der Fassung vom 30. Juli 1899 hat die hier entwickelten Prinzipien teils selbst aufgestellt oder angedeutet, teils gestattet es Dank dem Grundsatze der Selbstverwaltung, von dem seine Bestimmungen getragen sind, die Durchführung derselben im Verwaltungswege.

I. Das trägt ganz wesentlich zur Betätigung sachgemäßer Armenpflege bei, daß man erkennt, was das bayer. Gesetz unter Armenunterstützung versteht. Nach Art. 1 des Gesetzes ist Aufgabe der öffentlichen Armenpflege:

„1. Hilfsbedürftige Personen zu unterstützen" — heilende Armenpflege,
„2. der Verarmung entgegenzuwirken" — vorbeugende Armenpflege.

Denkt das Gesetz bei Unterstützung auch in erster Linie an unmittelbare Gewährung materieller Mittel, an Gewährung von Naturalien und Geld, so tut es dies doch nicht ausschließlich.

Freilich: hätte das Gesetz als Endziel der Armenpflege sicher und bestimmt den Gedanken der Beseitigung des Armenzustandes, der Zurückführung zu wirtschaftlicher Selbständigkeit vor Augen, so würde Art. 29 Abs. 2 die Tätigkeit des Armenpflegschaftsrates in anderer Reihenfolge umschreiben. Statt zu formulieren: der Armenpflegschaftsrat beschließt über .... Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen, würde er schreiben: „Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Dauer, Art und Umfang der Unterstützung." Denn obenan steht, wie wir sahen, bei materieller Unterstützung das Prinzip der nur kurzfristigen Gewährung. Aber das Gesetz deutet wenigstens an, daß materielle Unterstützung, Gewährung der fehlenden materiellen Mittel, nicht die einzige Aufgabe der heilenden Armenpflege ist, indem es in Art. 29 Abs. 2 bemerkt: Der Armenpflegschaftsrat „ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen". Ermittlung von Arbeit ist eine Maßnahme, deren direkter Zweck dahin geht, dem Armen zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein. Würde das Gesetz den Zweck der heilenden Armenpflege lediglich in Gewährung materieller Beihilfe erblicken, so würde es Arbeitsvermittlung nicht zu den Kompetenzen der Armenpflege rechnen. Unterstützung Hilfsbedürftiger liegt also auch in Maßnahmen der Verschaffung wirtschaftlicher Selbsthilfe. „Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist: hilfsbedürftige Personen zu unterstützen", heißt also: Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist auch, dem Armen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes liegt auch in dem Verhelfen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit.

Dem widerspricht nicht Armengesetz Art. 11 Abs. 2: „Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung.“ Hiemit ist nur ausgedrückt: Oeffentliche Armenunterstützung Arbeitsfähiger ist gegenüber dem Armen keine Pflicht. Daß die öffentliche Armenpflege ein Recht besitzt oder gegenüber dem Gesetz sogar verpflichtet ist, dem Arbeitsfähigen zu helfen, ist dadurch nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne erklärt das Armengesetz die Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger berechtigt, ja sogar zum Teil verpflichtet. „Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen“ (Art. 29 Abs. 2). „Bei besonderem Notstand“ (Art. 3), „in Fällen dringender Not hat die Armenpflege“ auch Personen, welche im Besitze eigener Kräfte sind, „arbeitsfähigen Personen“ „die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblickliche unentbehrliche Hilfe zu gewähren.“ Grundsätzlich darf die Armenpflege Arbeitsfähige also nur durch Arbeits-Anweisung oder Ermittlung unterstützen. Sie ist dazu nicht verpflichtet, aber berechtigt. Tut sie es, so liegt — und darauf kommt es uns an — doch Armenunterstützung vor.

II. Dem Gedanken der Dezentralisation und Individualisierung kommt das Gesetz durch die Bestimmung des Art. 24 entgegen, wonach der Armenpflegschaftsrat befugt ist, die Gemeinde in Armenbezirke einzuteilen und für jeden derselben Bezirkspfleger aufzustellen.

Freilich ist der Armenpflegschaftsrat hiezu nur für befugt erklärt. Also zählt die Dezentralisation der Armenpflege im Sinne des Gesetzes nicht zu denjenigen Armenpflege-Einrichtungen, zu welchen die Gemeinde verpflichtet ist. Nach Art. 18 „sind die Gemeinden verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.“ Dezentralisation der Armenpflege ist in den Augen des bayer. Gesetzgebers keine für die örtliche Armenpflege unerläßliche Einrichtung und demgemäß lautet Art. 32 Abs. 1 nur: „Der Armenpflegschaftsrat hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde notwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.“ Eine Pflicht obliegt ihm somit allein hinsichtlich der Einrichtungen, welche das Gesetz nicht bloß für fakultativ erklärt. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß er befugt ist, in der Dezentralisation weiter zu gehen als nur bis zur Aufstellung von Bezirkspflegern. Nach Art. 29 Abs. 1 beschließt er nicht nur über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen, sondern „regelt auch deren Verabreichung.“ Demgemäß ist er berechtigt, eine Armenordnung zu erlassen, kraft deren jede Unterstützung der Außenarmenpflege nur auf 14 Tage gewährt werden darf und für jeden Unterstützten ein Armenhelfer zu dessen Ueberwachung und Förderung aufzustellen ist. Die Zuweisung an die Armenhelfer erfolgt durch den Bezirkspfleger. Die Armenordnung schreibt zweckmäßigerweise vor, daß einem Armenhelfer nicht mehr zwei hilfsbedürftige Familien zugewiesen werden. Selbstverständlich können zu Armenhelfern auch Frauen herangezogen werden. Als Bezirkspfleger dagegen vermögen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nur Personen männlichen Geschlechtes bestellt zu werden.

III. Nicht steht das positive Recht einer Einrichtung im Wege, wornach die Bezirksarmenpflege an der Festsetzung der Unterstützung beteiligt wird.

Wohl ist es nach Art. 29 der Armenpflegschaftsrat, welcher über Ver-

sagung oder Gewährung, Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen beschließt. Dieser kann also nicht ausgeschaltet werden und seine Mitwirkung ist erforderlich zur Sicherung der Einhaltung des Armenetats. Aber der Armenpflegschaftsrat „regelt“ auch „die Verabreichung der Unterstützung“. Unter diesen Gesichtspunkt läßt sich bringen, daß vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpflegschaftsrates über die Unterstützungen in erster Linie von der unter Vorsitz des Bezirkspflegers zusammentretenden Versammlung der Bezirks-Armenhelfer beraten und beschlossen wird, dann ist die von prinzipiellen Erwägungen geforderte Verbindung von Pflegeanordnung und Pflegeausführung hergestellt.

IV. Die Planmäßigkeit der Armenpflege in dem Sinne, daß jeder Unterstützung eine genaue Untersuchung des Armenfalles vorauszugehen habe, liegt durchaus im Sinne des Gesetzgebers.

Beweis hiefür ist Art. 28 des Gesetzes, wonach 1. der Armenpflegschaftsrat verpflichtet ist a) über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen, b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln, 2. alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohltätigkeitsvereine verpflichtet sind, dem Armenpflegschaftsrate auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der vorbezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

Dem „Beschlusse“ über die Unterstützung im Einzelfalle hat also eine „Ermittlung“ ihrer Zulässigkeit vorauszugehen; nur „bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit“ darf die öffentliche Armenunterstützung Unterstützung gewähren (Art. 4). Nach Art. 32 ist der Armenpflegschaftsrat verpflichtet, für Herstellung aller zur Uebung der Armenpflege notwendigen Einrichtungen zu sorgen. Eine solche Einrichtung ist die Aufstellung von Armenhelfern mit der Aufgabe, die Einzelfälle zu ermitteln, also Abhörbogen anzulegen und die Bestimmung, daß im Interesse einer planmäßigen Armenpflege jeder zu Unterstützende zunächst an den Bezirkspfleger zu verweisen sei. Gehört die Aufstellung von Armenhelfern, soweit Ueberwachung und Förderung der Unterstützten in Frage steht, zu den fakultativen Aufgaben des Armenpflegschaftsrates, so muß bei nur etwas größeren Gemeinden die Aufstellung von Organen zur Ermittlung des Armenfalles als eine notwendige Einrichtung angesehen werden. Hiezu genügt bei noch nicht sehr großen Verhältnissen die Einsetzung von Bezirkspflegern, bei größeren sind daneben Armenhelfer und Armenhelferinnen unerläßlich.

Daß dem Gesetzgeber die Einrichtung derartiger Organisationen für Armenuntersuchung und Armen-Kontrolle und Pflege vorschwebt, beweisen die Bestimmungen im Armengesetz Art. 30 und 44.

Nach Art. 30 kann der Armenpflegschaftsrat Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit .... ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, solange dieser Ungehorsam währt.“ Gemäß Art. 44 werden Personen, die öffentliche Armenunterstützung genießen, bestraft, wenn sie durch ungeziemendes Benehmen die .... einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrates Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen.

V. Sehr weit entwickelt hat das Gesetz selbst bereits den Gedanken des Zusammenarbeitens von öffentlicher und nicht öffentlicher Armenpflege.

Wir erwähnten schon die Auskunftspflicht, welche kraft gesetzlicher Bestimmung Stiftungsverwaltungen, Religionsdienern und Privatwohltätigkeitsvereinen gegenüber der öffentlichen Armenpflege obliegt.

Dazu kommt die Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrates. Die Verwalter der örtlichen weltlichen und kirchlichen, öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsstiftungen und Vereine sind teils kraft Gesetzes, teils kraft Beschlusses des Armenpflegschaftsrates Mitglieder des letzteren.

Der Magistrat verwaltet im Zweifel die örtlichen weltlichen Stiftungen und der Pfarrer die örtlichen kirchlichen. Der Armenpflegschaftsrat besteht u. a. aus vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten und aus sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung. Ferner ist der Armenpflegschaftsrat nach Art. 22 berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern oder Vorsteherinnen der in der Gemeinde bestehenden Wohltätigkeitsvereine zu verstärken.

Auf diese Weise ist es möglich, daß die Armenunterstützung zweckmäßig zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege geteilt wird. Eine Vereinbarung dahin, daß die nicht öffentliche Armenpflege mehr das Nützliche, als das Notwendige gewährt, ist allerdings durch das in Art. 4 des Gesetzes ausgesprochene Prinzip der Subsidiärität der öffentlichen Armenpflege ausgeschlossen.

Wenn Art. 4 des Armengesetzes bestimmt: „Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann," so heißt dies: die öffentliche Armenpflege darf nur unter diesen Voraussetzungen unterstützen. Denn daraus, daß der Armenpflegschaftsrat laut Art. 28 verpflichtet ist, jeder Unterstützung eine amtliche Ermittlung des Armenpflegefalles vorausgehen zu lassen, folgt, daß die Worte „gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit" bedeuten: „darf nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit gewähren". Ist das „gewährt" aber in dem einen Teile des Satzes so aufzufassen, so gilt das gleiche auch für den zweiten Teil desselben. Der Armenpflegschaftsrat würde seine Zuständigkeit überschreiten, wollte er die nicht öffentliche Armenpflege veranlassen, nur nicht „nötige Hilfe" zu gewähren. Aus eigenem Antrieb aber kann sich letztere mehr und mehr dem Ausbau der „nicht nötigen", aber nützlichen Armenpflege zuwenden, wie sie in der Vorsorge für Kranken-, Wochen-, Hauspflegerinnen und ähnliches in Erscheinung tritt.

§ 3. Die Nebenwirkungen gesunder Armenpolitik.

Nicht bloß die Rücksicht auf die Armen, sondern auch das finanzielle Interesse der Gemeinden verlangt eine Armenpflegeverwaltung, wie wir sie im bisherigen schilderten. Untersuchung der Lage des Individuums vor Gewährung von Unterstützung, Verabreichung materieller Unterstützung immer nur auf vierzehn Tage, unausgesetzte Kontrolle und erziehliche Belehrung des Unterstützten gestalten die offene Armenpflege auch sparsamer. Insbesondere ermöglicht die in kurzen Zwischenräumen sich wiederholende Nachprüfung der Verhältnisse des Unterstützten sofortige Ermäßigung oder Aufhebung der Unterstützung bei Eintritt

günstigerer Vermögensumstände. „Trotz Verbesserungen der Pflegeeinrichtungen ist in Elberfeld der Aufwand für Armenpflege von Jahr zu Jahr geringer geworden“ [1]).

Außerdem aber trägt eine Ausgestaltung der Armenpflege, wie sie vorstehend geschildert wurde, auch dazu bei, das Verständnis für sachgemäße Armenpflege in immer weiteren Kreisen zu wecken. Die Einführung möglichst dezentralisierter Armenverwaltung in öffentlicher und Vereinsarmenpflege erfordert eine große Zahl von Hilfskräften. Alle diese Mitarbeiter lernen die Vorteile einer planmäßigen Armenfürsorge kennen, vor allem die Wahrheit des Satzes, daß es besser ist, 50 Pfennige an einen Armenverein zu geben, als 100 und mehr Pfennige an diesen und jenen Bettler. Dann wird auch das große Publikum mehr und mehr einsehen lernen, daß das Almosen an den Bettler im Hause oder draußen auf der Straße zwar eine bequeme, aber wirkungslose, ja sogar schädliche Betätigung der Armenpflege ist. Einem unbekannten Bettler ist die Türe zu weisen. Die ihm gewährte Unterstützung heilt die Armut nicht, sondern steigert sie, weil sie dem Endziel aller erfolgreichen Armenpflege zuwiderläuft, den Armen wieder auf die Bahn wirtschaftlicher Selbstbetätigung zu lenken.

[1]) Münsterberg a. a. O. S. 1185.

Der § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte.

Von Dr. jur. G. Dryander, Regierungs-Referendar in Potsdam.

Die preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853, die der städtischen Verfassung in den sieben östlichen Provinzen zu Grunde liegt [1]), hat aus der älteren, den Namen des Freiherrn von Stein tragenden Städteordnung des Jahres 1808 die Bestimmung übernommen (§ 16):

„Die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen."

Im folgenden soll ausgeführt werden, daß

1. jene Vorschrift ihre Entstehung den besonderen Verhältnissen jener Zeit, der damaligen sozialen Struktur der städtischen Bevölkerung und dem Geist der Stein'schen Gesetzgebung verdankt,

2. daß sich jene Verhältnisse inzwischen so sehr geändert haben, daß von einer Berechtigung jener Vorschrift in größeren Städten nicht mehr gesprochen werden kann, — ja daß aus einer verständigen und verständnisvollen eine geradezu verderbliche Institution geworden ist, deren Beseitigung de lege ferenda erstrebt werden muß.

I. Die städtischen Hausbesitzer bis zum Jahre 1808.

Will man der Frage nachgehen: Welches waren die Ziele, die Stein mit jener Vorschrift verfolgte, die Verhältnisse, denen sie entstammt, so muß man meines Erachtens — wenigstens in kurzen Zügen — etwas weiter ausgreifen.

In der Bevölkerung der mittelalterlichen Stadtgemeinden lassen sich zwei Gegensätze unterscheiden, die, wenn auch in gemilderter Form, bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts, in gewissem Sinne bis auf den heutigen Tag ihren Einfluß bewahrt haben. Der eine ist juristischer, der andere rein sozialer Natur.

Der erste beruht darauf, daß die gesamte Regierungsgewalt in den Händen einer aristokratischen Körperschaft, des Rats, konzentriert war und daß die Stellen der Ratsherrn, durch kooptative Wahl ergänzt, die Domäne eines engbegrenzten Kreises ratsfähiger Geschlechter bildeten. Die ganze Städtegeschichte des Mittelalters läßt sich unter dem Gesichtspunkt eines Kampfes auffassen, in dem die, meist aus Handwerkern bestehende, große Masse der Bevölkerung dem Patriziat allmählich seine Vorrechte abtrotzte.

---

[1]) Desgl. die St.O. für Westfalen vom 19. März 1856, und die St.O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (§ 16 bezw. 15).

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Wesen und Wirken dieser allmächtigen Ratsherrn in seinen letzten Konsequenzen für die deutschen Städte segensreich gewesen ist. Sicher ist, — diese Geschlechter bildeten eine Aristokratie im wahrsten Sinne des Wortes. Sie waren die Altbürger, seit Menschengedenken, vielfach seit der Gründung in der Stadt ansässig, sie waren zugleich die reichsten unter den Bürgern und darum durch ganz andere Interessen an die Vaterstadt gebunden, als etwa die Hörigen, die in manchen Perioden des Mittelalters scharenweise in die frei machende Luft der Stadt hineinströmten. In der persönlichen Verknüpfung ihrer Geschäftskenntnisse, ihrer wirtschaftlichen Interessen, ihrer politisch-administrativen Schulung und ihres starken, auf Tradition beruhenden Stadtpatriotismus ist nach Schmoller geradezu die psychologische Grundlage für die Blüte des Städtetums vom 12. bis 16. Jahrhundert zu suchen.

Es ist nicht ganz leicht, den Ursprung dieses die städtische Bevölkerung in zwei tatsächlich unverbundene Klassen spaltenden Gegensatzes in einer allgemeinen Formel zu definieren. Gibt es doch nur wenige historische Gebiete, in denen die Erscheinungen so verschiedenartig und mannigfaltig wären, wie es in der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der deutschen Städte der Fall ist.

Immerhin wird man sagen können, daß jene Kluft ursprünglich auf einem Gegensatze von freien Grundbesitzern und unfreien Handwerkern beruhte. Wie Freiheit und Eigentum im älteren deutschen Recht immer als Begriffe erscheinen, die sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so lag der städtische Grundbesitz bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den Händen jener freien Altbürger, die man später Patrizier oder Geschlechter nannte, — daß daneben auch der König und die Kirche einen großen Teil des städtischen Grund und Bodens inne hatten, kommt hier nicht weiter in Betracht. Nur sie, diese freien Grundbesitzer, waren im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, nur von ihnen ist die Rede, wenn der Ausdruck civis gebraucht wird. Die unfreien Handwerker, die auf fremdem Grund und Boden saßen, hatten eben deshalb an den Rechten der Bürger keinen Teil [1]).

Später hat sich dies freilich geändert. In Wesel z. B. gab es beim Ausgang des Mittelalters nach Reinholds Forschungen nur sehr wenig Ratsherrn, die bloß Grundbesitzer waren, einige waren zugleich, andere auch nur Kaufleute. Aber die in dem ursprünglichen Zustand repräsentierten Anschauungen wirkten lange nach. Sie kommen zum Ausdrucke namentlich in dem zweiten, dem sozialen Gegensatz, von dem ich oben sprach, dem Gegensatz, heute schärfer und wichtiger denn je, von Eigentümern und Mietern.

Der Besitz eines Hauses in der Stadt ist immer eine Eigenschaft von großer Bedeutung für die soziale Wertung der Persönlichkeit gewesen. Nicht nur der Erwerb des Bürgerrechts, sondern sogar die Meisterschaft im Handwerk war im 16. und 17. Jahrhundert vielfach an den Hausbesitz geknüpft. Wer im 16. Jahrhundert in Berlin selbständig war, berichtet Voigt [2]), wohnte im eigenen Hause. Die Mietshäuser, berichtet Strauß, lagen meist in den Hintergassen und hatten kleine, enge Hausflure, in jedem Stockwerke eine gemein-

[1]) Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861; Roth v. Schreckenstein, Patriziat in den deutschen Städten, Tübingen 1856; Schmoller, Grundriß, Leipzig 1900.

[2]) Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin, Jena 1901.

schaftliche Halle, den eigentlichen Wohn-, Arbeits- und Speiseraum, zu beiden Seiten Schlafkammern [1]). Die Polizeiverordnungen Berlins rechnen Miets- und Hausleute mit dem Gesinde und den Taglöhnern zum untersten Stand [2]). Sie waren lediglich incolae, die keinen Teil an der Zollfreiheit, den Forst- und Weiderechten und andern Gerechtsamen der Bürger hatten. Die Begriffe Bürger und Hausbesitzer fielen vielfach geradezu zusammen.

Die absolute Verbindung von Bürgerrecht und Hausbesitz hörte nun freilich später auf. Auch die soziale Auffassung, die zur Miete wohnende Personen als minderwertig ansah, verschwand namentlich mit der Entstehung des Beamtentums und des Offizierkorps, für deren Glieder standesgemäße Mietswohnungen beschafft werden mußten. Dazu kam, daß mit der Vermehrung der städtischen Bevölkerung — Berlin wuchs von 1688—1786 von 10000 auf 150000 Einwohner — eine Steigerung des Bodenswerts verbunden war, die den Erwerb eines eigenen Hauses erschwerte.

Trotzdem betrug nach Voigts Schätzung selbst in Berlin gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Anteil der Hausbesitzer mit ihren Angehörigen und den in ihrem Haushalt lebenden Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen an der Gesamtzahl der Bevölkerung in der Innenstadt immer noch fast ein Drittel, in den Vorstädten sogar noch beinahe die Hälfte der Zivilbevölkerung.

Wichtiger als dies war das absolute Fehlen derjenigen Menschenklasse, die sich heute „Hausbesitzer" nennt und damit ihren „Stand", ihr „Gewerbe" bezeichnet. Die Hohenzollern haben das große Verdienst, die Anlage und Erweiterung der Städte immer als eine im eminentesten Sinne öffentlich-rechtliche Angelegenheit und damit als eine Aufgabe der städtischen und staatlichen Gewalten aufgefaßt und durch eine von dieser Auffassung ausgehende umsichtige Baupolitik bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts jedes Spekulantentum im Keim erstickt zu haben. Was der Große Kurfürst durch billige Hergabe des in seinen Händen befindlichen Baulands nach dem Dreißigjährigen Kriege begonnen hatte, das setzten Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große stetig weitergehend fort: Die Bautätigkeit wurde durch Bewilligung von Prämien allenthalben gehoben, das Bauland vielfach, namentlich in Berlin und Potsdam, umsonst zur Verfügung gestellt. Später ging man sogar zum staatlichen Häuserbau über. Auf diese Weise gelang es, die Mietspreise dauernd auf einem Niveau zu halten, welches die Entstehung eines Vermietungsgewerbes ausschloß. Voigt, dessen großes Verdienst es ist, diese Seite der preußischen politischen Geschichte zuerst zum Gegenstand eingehender Studien gemacht zu haben, resümiert seine Untersuchungen dahin, daß von einer städtischen Grundrente als nennenswertem Faktor der Mietspreisbildung im Grunde bis zum Tode Friedrichs des Großen überhaupt nicht die Rede sein kann.

Daraus ergibt sich, daß man damals ein Haus erwarb, um darin zu **wohnen**, nicht dazu, um es als ergiebige Geldquelle in möglichst viele Teile zu zerschlagen und es unter Ausnutzung der Notlage der großen Massen, die sich die erste Bedingung ihrer Existenz, ihre Wohnung, auf andere Weise nicht beschaffen können, in möglichst kleinen Quartieren möglichst teuer zu vermieten. My house — my castle — auf diesem idealen germanischen Grundsatz baute sich der städtische Grundbesitz damals noch ebenso wie der ländliche auf. Die

[1]) Deutsche Wohnungsfrage.

[2]) Voigt, a. a. O.

Häuser wechselten meist nur durch Fortgang ihren Besitzer, viele blieben 3 bis 4 Generationen in der Hand derselben Familie. Mit dem Hause ging — wie noch heute hie und da in kleinen Landstädten — das Gewerbe vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn über und so bestand die große Mehrzahl der Hausbesitzer aus Eingeborenen, deren Stolz es war, den von den Vätern ererbten Besitz, einen sicheren, wohlgeordneten Hausstand in der Vaterstadt, einem ihrer Kinder zu hinterlassen [1]). Man konnte damals tatsächlich bei den Hausbesitzern ein höheres Interesse für die Angelegenheiten der Stadt, einen freudigeren Opfersinn für das Wohl der Gesamtheit, eine tiefere Kenntnis der eigentümlichen Ortsverhältnisse voraussetzen, als bei der fluktuierenden Masse der Mietsbevölkerung.

Dieser Zustand entsprach übrigens spezifisch germanischen Anschauungen. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts hat Wappäus nachgewiesen, daß die — bei den verschiedenen Rassen tatsächlich verschieden ausgebildete — Art zu wohnen in erster Linie durch nationale Momente bedingt sei. Der magyarischen und slavischen Rasse scheine die Zusammenpferchung großer Menschenmassen in Wohnkasernen als die von Natur gegebene Art der Behausung. Der romanische Charakter nähere sich diesem merkwürdigen Ideal. Dagegen verlange die germanische Eigenart ein eigenes, abgeschlossenes, für den Gebrauch Einer Familie bestimmtes Haus, wie denn schon im alten Germanien nach der Schilderung des Tacitus (cap. 25) sogar die Sklaven „in eigener Wohnung und am eigenen Heerd wohnten“. Eine charakteristische Bestätigung findet diese Auffassung in Belgien, wo sich in den überwiegend romanischen, bezw. germanischen Städten (Gent, Brügge) trotz jahrhunderte langer Zusammenschweißung diese nationalen Eigentümlichkeiten bis heute erhalten haben.

II. Die Städteordnung von 1808.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts hatte sich nun die politische und administrative Stellung der Städte völlig verändert. Waren sie bis ins 16. Jahrhundert hinein, um mit Rönne zu reden, „Staaten im Staate“ gewesen, in denen sich der Einfluß des Grundherrn auf ein Minimum beschränkte, so hatten sie sich im absoluten Staat allmählich aus freien Kommunal- in staatliche Verwaltungsbezirke verwandelt. In Brandenburg-Preußen hatte sich diese Entwicklung vollzogen namentlich durch Einführung der vom Kurfürsten ausgeschriebenen, ständischer Bewilligung nicht bedürftigen Akzise, durch Uebertragung der Verwaltung dieser Steuer an die Magistrate, die dadurch in gewisser Hinsicht Staatsorgane wurden und in dieser Eigenschaft kurfürstlichen Kommissaren, den späteren Steuerräten, unterstellt wurden, endlich durch die rathäuslichen Reglements, in denen Friedrich Wilhelm I., die Verfassung der einzelnen Städte kraft landesherrlicher Machtbefugnis ordnete. Der Rat war zu einer staatlichen Behörde geworden, die meist vom König ernannt und dann, wie Friedrich v. Raumer berichtet, mit Vorliebe als Ruheposten mit invaliden Unteroffizieren und Feldwebeln besetzt wurde. Ein Rest des alten aristokratischen Systems blieb vielfach insofern bestehen, als sich der Rat einzelner Städte, wie einst im Mittelalter, durch Kooptation ergänzte. Das Bestätigungsrecht wurde aber auch hier so ausgeübt, daß es einer Ernennung so gut wie gleich kam.

[1]) Streckfuß, Die preuß. St.O., Berlin 1841.

Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten dieses Bevormundungssystems einzugehen. Als Beispiel sei angeführt, daß für jeden städtischen Bau die Genehmigung des Steuerrats und, falls die Kosten 6 Mk. überstiegen, die des Königs erforderlich war. In der Verwaltung standen militärische Rücksichten in erster Linie. Die Bau- und Straßenpolizei in Berlin lag in den Händen des militärischen Gouverneurs, dem die nötigen Mittel für Beleuchtung, Pflasterung, Straßenreinigung, öffentliche Brunnen ꝛc. aus der Akzisekasse angewiesen wurden und der auch dann einen maßgebenden Einfluß behielt, als er 1747 durch den an die Spitze des Magistrats tretenden Polizeidirektor ersetzt wurde. Eine Beteiligung der Bürgerschaft fand nur insofern statt, als bei einigen unwesentlichen Geschäften, als „Repräsentanten" der Bürger, die Vertreter von Innungen und anderen Korporationen zugezogen wurden.

Diese Verhältnisse sind nun von großer Bedeutung nicht nur für die Entwicklung der Städte, sondern für die gesamte politische Geschichte Preußens geworden. Das Bürgertum des 18. Jahrhunderts, am öffentlichen Leben absolut unbeteiligt, versank in völlige Lethargie, in jene Stimmung, die ihren bezeichnenden Ausdruck in der bekannten Proklamation des Ministers Schulenburg nach der Schlacht bei Jena fand: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Ruhige Fassung ist dermalen unser Los, unsere Aussichten müssen sich nicht über das entfernen, was in unsern Mauern vorgeht. Dies ist unser einziges höheres Interesse, mit welchem wir uns allein beschäftigen müssen." Man interessierte sich für seine Familie, für sein Geschäft, — den Sinn für die Angelegenheiten von Staat und Gemeinde hatten sich nur die größten Geister der Zeit bewahrt.

Die Notwendigkeit von Reformen lag auf der Hand. Der sie durchführte und, wie Dahlmann sagt, „im tieferen Sinn als König Heinrich der Städtegründer Deutschlands" genannt zu werden verdient, war der Freiherr von Stein.

Die Größe des Mannes liegt wohl am meisten darin, daß er trotz des namenlosen Elends, in dem sich das Land befand, die Kräfte erkannte, die in den einzelnen, wie in der Gesamtheit, unbenutzt schlummerten und daß er sie weckte, indem er ihnen die Möglichkeit der Entwicklung, ein Feld der Auswirkung bot und sie so dem Gemeinwohl dienstbar machte.

„Wenn dem Volke", heißt es in seinem sogen. politischen Testament, „alle Teilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten nimmt, kommt es bald dahin, die Regierung teils gleichgültig, teils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder Mangel an gutem Willen zur Aufopferung für die Existenz des Staates."

„Die traurigen, besonders in den Kriegsjahren gemachten Erfahrungen," heißt es in einem Bericht des Staatsrats aus dem Jahre 1829, „gaben dem Staat die Ueberzeugung, daß die Zeit neue Mittel fordere, den Gemeinsinn zu beleben und durch Begeisterung der Nation einen glorreichen Ausgang des Befreiungskampfes vorzubereiten. Der Zustand der Bewohner der Städte wie des platten Landes mußte verbessert und so in ihnen die Liebe zum Vaterland, Anteil an dessen Wohlfahrt und Wille zu seiner Verteidigung erweckt werden. Zur Erwerbung dieses Gemeinsinns wurde die Städteordnung erlassen."

Steins Ziel war also die Belebung jenes Bürgersinns, auf dem einst die Blüte der mittelalterlichen Städte beruht hatte. Durch Heranziehung von Männern aus dem praktischen Leben sollten dem öffentlichen Wohl in Stadt und Staat stets neue Kräfte und Anschauungen zugeführt werden. Vor einer

Verwaltung durch Offizianten (d. h. bezahlte Beamte) müsse man sich hüten, „ausgezeichnete Männer müßten die städtischen Aemter aus Liebe zum gemeinen Besten suchen.“ Und diese Ausgezeichneten sah er den Traditionen und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend in denen, die mit einem Haus in der Stadt angesessen, die durch den Besitz von Grund und Boden mit den Interessen der Stadt verbunden waren. Eine Stadtaristokratie im modernen Sinn, getragen von dem Vertrauen der Bürger, die sie wählten und deren Rechte sie wahrzunehmen hatte, sollte geschaffen werden.

Schon aus der Nassauer Denkschrift, die er beim Antritt seines Ministeriums dem König überreichte, geht dies hervor, wo er bei Besprechung der Provinzialverwaltung die Grundsätze der Selbstverwaltung in einer Klarheit und Ausführlichkeit niedergelegt hat, wie sie sonst kaum wieder zur Darstellung gelangt sind:

„Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn mit dem Vaterlande verbindet, unbenutzt, die Kenntnisse, die ihm sein Verhältnis zu seinem Gut und seinen Mitbürgern verschafft, unfruchtbar, seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt und seine Muße und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bedingungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßigkeit aufgerieben. Es ist wirklich ungereimt, zu sehen, daß der Besitzer eines Grundeigentums oder mehrerer Tonnen Goldes eines Einflusses auf seine Provinz beraubt ist, die ein des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter unbenutzt besitzt. Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung rc. rc.“

Unter diesen Gesichtspunkten muß auch die Städteordnung betrachtet werden. Sie sind schon in der Bestimmung wirksam, daß, wer städtischen Grundbesitz erwerben wollte, Bürger werden mußte, daß also die Grundbesitzer, auch die kleinsten und ärmsten, ebenso wie die Gewerbetreibenden, notwendige, alle andern nur freiwillige und durch den Nachweis eines bestimmten Minimaleinkommens bedingte Bürger waren.

Viel wichtiger als diese längst unpraktisch gewordene Bestimmung war die zweite hier in Betracht kommende, in der das ganze System der Steinschen Städteordnung enthalten ist:

Die Bürger jeder Stadt wählen völlig frei in direkter geheimer Wahl eine gesetzlich nach oben und unten begrenzte Zahl von Stadtverordneten, denen sie die Ausübung sämtlicher Rechte der Bürger, eine unbeschränkte Vollmacht anvertrauen. Ihr Gewissen, hieß es, soll die einzige Behörde sein, der sie Rechenschaft schulden. Die Stadtverordneten wählen den die Stadt nach außen hin vertretenden, nach innen als oberste Behörde leitenden Magistrat, der aber lediglich als Exekutivbehörde die Beschlüsse der Stadtverordneten auszuführen und unter ihrer Kontrolle das Kommunalvermögen zu verwalten hat. Dem Staat bleibt nur ein oberstes Aufsichtsrecht. Die ausschlaggebende Gewalt in allen städtischen Angelegenheiten steht den Stadtverordneten und damit in der Hauptsache den Hausbesitzern zu, denn, so bestimmt die Steinsche Städteordnung:

Von den Stadtverordneten müssen zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein (§ 85)[1]).

Im folgenden wird es sich nun darum handeln, zu untersuchen, wie sich die damit statuierte Basierung der städtischen Gewalt auf den Grundbesitz bewährt hat.

III. Die Hausbesitzer in der Zeit von 1808—1850.

Man hat mit der Städteordnung, die — ohne lange Enqueten und Kommissionsberatungen ein der Freiheit ungewohntes Volk, durch einen Sprung, den nur der ganze Ernst der Lage rechtfertigen konnte, — in eine nie dagewesene Freiheit versetzte, im allgemeinen glänzende Erfahrungen gemacht. Noch im Jahre 1841 schreibt Streckfuß: „Man feiert den 19. November (den Tag der St.O.) noch heute als den Geburtstag eines der köstlichsten Geschenke, die ein preußischer König seinem Volke gemacht hat. Der Haushalt der Städte ist geordnet, die aus dem Krieg herübergekommenen ungeheuren Schulden sind in vielen Städten ganz bezahlt, in andern bedeutend vermindert. Der Kredit der Kommunen ist meist so sicher begründet, daß viele derselben den Gläubigern haben die Wahl stellen können, entweder ihr Kapital zurückzunehmen oder sich mit geringeren Zinsen zu begnügen u. s. w."

Auch in den Anträgen und Vorschlägen auf Veränderung und Verbesserung von Einzelbestimmungen, wie z. B. dem, den die brandenburgischen Provinzialstände unter dem 17. Dezember 1824 an den König richteten, wird immer zuerst „die Gnade des Königs mit alleruntertänigstem Dank verehrt" und „das segensreiche Ergebnis der Städteordnung gepriesen."

Der Teil der alten Städteordnung, der von vornherein zu Ausstellungen Anlaß gab, waren die Bestimmungen über die Stadtverordneten. Für ihre segensreiche Durchführung, heißt es in dem eben erwähnten Immediatantrag der brandenburgischen Stände, sei ein Grad von gesellschaftlicher Bildung und ein Sinn für die Aufgaben der Gesamtheit erforderlich, welcher noch fehle. Da das aktive und passive Wahlrecht nach der alten Städteordnung jedem Grundbesitzer, auch dem kleinsten, sowie jedem andern Bürger zustehe, der ein Einkommen von 200 Talern in großen, von 150 Talern in den mittleren und kleinen Städten nachweisen könne, so seien tatsächlich nur die ausgeschlossen, die von öffentlicher Unterstützung lebten, denn von weniger als jenen Summen könne niemand leben. Die Städte seien nun seit Einführung der Gewerbefreiheit „mit ungebildeten und bedürftigen Bürgern geradezu überschwemmt worden" und „da diese stets ihresgleichen in die städtischen Aemter zu bringen suchten", so seien die Wahlen „immer seltener auf die besten und einsichtigsten Männer gefallen, ja letztere hätten angefangen, sich völlig von den städtischen Aemtern zurückzuziehen". Der „moralische und intellektuelle Wert der Stadtverordneten habe immer mehr verloren". Zum Schluß wird beantragt, das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Grundbesitzer an den Nachweis eines Minimaleinkommens von 600, 400 oder 300 Talern je nach der Größe der betreffenden Stadt zu binden und die Bestimmung der Städteordnung, wonach jeder Stadtverordnete in dem Bezirk, der ihn wählte, wohnen müsse, aufzuheben. Die uns vor allem interessierende Vorschrift blieb vorläufig unerwähnt.

---

[1]) Ueber die Reduzierung dieser Zahl auf 1/2 vergl. S. 437.

Der Minister des Innern Frhr. v. Brenn, dem eine Reihe ähnlicher Klagen und Anträge zugegangen war, ließ Erhebungen anstellen und faßte sein votum dahin zusammen, „es sei in der alten Städteordnung nicht genügend dafür gesorgt, daß die Vertreter der Bürgerschaft auch wirklich aus den wohlhabenden, angesehenen und gebildeten Bürgern gewählt werden".

Trotz der abweichenden Ansicht des Ministers v. Brenn, welcher bei aller Anerkennung der Mißstände ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht für erforderlich hielt, sprach sich das Staatsministerium dafür aus, die bevorstehende Ausdehnung der Städteordnung auf die neuerworbenen Provinzen zu einer Revision im Sinne der gerügten Mißstände zu benutzen. Der König befahl daher zunächst eine gutachtliche Aeußerung der verschiedenen Provinzialstände einzuholen, die sich mit alleiniger Ausnahme der schlesischen, dahin aussprachen, es sei vor allem der fortschreitenden Proletarisierung der städtischen Körperschaften durch Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts, sowie durch Herabsetzung der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten Einhalt zu tun.

Die rheinischen Stände nahmen, worauf es hier besonders ankommt, in den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf in Veränderung der ihnen vom Staatsministerium übermittelten Vorschläge die Bestimmung auf, daß nur für ½, nicht aber für ⅔ der Stadtverordneten der Besitz eines Hauses erforderlich sein solle. Die Erwägungen, die sie dabei leiteten — in ihrem Bericht an das Ministerium nicht näher gekennzeichnet — waren zweifellos die, denen der rheinische Landrat Hout, in seinen „Bemerkungen zu dem Entwurf der Städte- und Kommunalordnung des I. Ausschusses des rhein. Prov.-Landtags" (Kreuznach 1827) an erster Stelle Ausdruck gab: „Es ist bekannt genug, daß es in den Städten viele Hausbesitzer gibt, die im ganzen arm sind und viele, die aus dem Häuserbesitz ein Gewerbe machen" (S. 27) [1]).

Der Vorschlag wurde zwar im Staatsministerium (Immediat-Bericht vom 17. Oktober 1828) abgelehnt, „da er eine Neuerung gegenüber dem bestehenden Gesetzeszustand enthalte und nur von den rheinischen Ständen gewünscht werde." Wohl aber führte er zu einer eingehenden Besprechung im Staatsrat, dem der unter Benutzung der ständischen Gutachten vom Staatsministerium (Referent: Geheimer Oberregierungsrat Streckfuß) ausgearbeitete Entwurf am 4. Nov. 1828 zur Begutachtung vorgelegt wurde. Fast die Hälfte der in der Sitzung vom 13. April 1824 anwesenden Mitglieder (von 32 : 14) waren der Ansicht, das es der betr. Vorschrift überhaupt nicht bedürfe, teils weil ohnehin, namentlich in kleineren Städten, der größere Teil der Stadtverordneten aus Grundbesitzern gewählt werde, teils „weil das Grundeigentum, namentlich in den großen Städten auch keine größere Garantie für die Einsicht und Zuverlässigkeit der erwählten Subjekte gewähre". Die andern Mitglieder aber hielten die Beibehaltung der Vorschrift für „nützlich, da das Grundeigentum der Regel nach mehr Anhänglichkeit an den Ort erwerbe und die Städteordnung damit auch eine größere Uebereinstimmung mit der ständischen Verfassung behalte". Man einigte sich

[1]) Die rheinischen und westfälischen Stände beantragten, nicht Grundbesitz und Einkommen, sondern den Steuersatz zum Maßstab der aktiven Wahlberechtigung zu machen, da viele Leute zwar hohe Steuern, namentlich Grundsteuern zahlten, aber ganz arm seien, sowie daß in den Entwürfen beider Stände der heute öfters wiederholte Vorschlag auftauchte, eine ausreichende Vertretung der einzelnen großen Erwerbsstände in der Sta[illegible] verordnetenversammlung durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen zu sichern. [illegible] komme darauf an anderer Stelle zurück.

mit 20 gegen 12 Stimmen auf die Bestimmung, die dann in die revidierte Städteordnung von 1831 übergegangen ist, daß die Hälfte (anstatt der bisherigen $^2/_3$) der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen müßten. Erwähnt sei noch, daß die Stadtverordneten Berlins, gleichfalls zum Gutachten aufgefordert, am 14. Dezember 1830 die Bitte ausgesprochen hatten, die alte Städteordnung, „jenes wahrhaft königliche Geschenk" ohne jede Aenderung zu belassen. Gleichzeitig wurde durch die revidierte Städteordnung die absolute Gewalt der Stadtverordneten durch Einräumung eines Vetorechts an den Magistrat bei wichtigen Fragen beschränkt und die Bestimmung, wonach jeder Grundbesitzer zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet war, durch die Forderung eines bestimmten Minimalwerts modifiziert.

Die Frage, ob dieses Resultat den praktischen Bedürfnissen jener Zeit entsprach, wird man ebenso beantworten können, wie bezüglich der heutigen Verhältnisse auch: — mit „ja", soweit kleinere und mittlere, mit „nein", soweit Großstädte in Betracht kamen.

Wer sich in einer kleineren Stadt mit der Absicht dauernden Aufenthalts niederläßt, kauft sich in der Regel ein eigenes Haus und die Preise dafür sind auch heute noch in Städten wie z. B. Prenzlau (21 000) Einwohner) so, daß ein sehr bescheidener Wohlstand hierfür ausreicht. Die angesessenen Bürger bilden hier zweifellos einen festen und zuverlässigen Stamm innerhalb der dauernd wechselnden Bevölkerung, einen Stamm, der eben in der längeren Dauer seines Aufenthaltes die Möglichkeit erwirbt, die Bedürfnisse der Stadt ausreichend kennen zu lernen und in seinen Privatinteressen mit ihr zu verwachsen, der die Gewähr dafür gibt, auf Grund der allmählich zu sammelnden Erfahrungen segensreich im Interesse der Gesamtheit wirken zu können.

Völlig unberechtigt war indessen schon damals die Bevorzugung der Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung Berlins, der einzigen Großstadt, die es damals in Preußen gab. Wie trübe die Wohnungs- und Bodenverhältnisse Berlins in jener Zeit waren, ergibt sich aus einem Magistratsbericht von 1829.

Er beweist mit evidenter Klarheit, in wie hohem Maße die Berliner Hausbesitzer schon damals den aristokratisch-konservativen Charakter verloren hatten, den die Steinsche Städteordnung bei ihnen voraussetzte und daß die Stadtgemeinden sich auf einem Gebiet von Anfang an unfähig erwiesen hatten, die einst von der Regierung ausgeübten Funktionen fortzuführen: auf dem Gebiet der städtischen Bodenpolitik.

In der Tat waren in Berlin im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen Zustände eingerissen, wie sie die Baupolitik früherer Zeit im Keim erstickt hätte.

Im Jahre 1811, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Städteordnung, standen in Berlin 696 Häuser unter der Zwangsverwaltung des Stadtgerichts, eine gleich große Zahl unter der des Kammergerichts, im ganzen also etwa 1300 Häuser. Die Gesamtzahl der damals in Berlin existierenden Häuser ist nicht bekannt, vier Jahre später (1815) betrug sie 6463, sodaß 1811 sich jedenfalls mehr als $^1/_5$ aller Berliner Häuser in Zwangsverwaltung befanden. Bei einem zweiten Fünftel war es nicht zur gerichtlichen Zwangsverwaltung gekommen, weil die Besitzer es vorgezogen hatten, ihr Haus den Gläubigern zu außergerichtlicher Verwaltung zu überlassen. Dazu kam, daß sehr viele Häuser sich im denkbar schlechtesten baulichen Zustand befanden, die Besitzer aber nicht die

Mittel zu ihrer Wiederherstellung besaßen. Bei weitem die Mehrzahl aller Häuser hatte in den auf den Krieg 1806/7 folgenden Jahren ihren Besitzer gewechselt.

Die Zahl der Familien hatte sich außerordentlich vermindert. Nach einer 9 Jahre hindurch fortgesetzten Abnahme der Bevölkerung standen von den vorhandenen Wohnungen soviel leer, die Mieten waren infolge der verminderten Nachfrage so stark gefallen, daß besonders größere Wohnungen zu einem außerordentlich billigen Mietspreis zu haben waren.

Diese Verhältnisse haben nun damals eine Spekulationswut entfesselt, die an die Zustände unserer Tage erinnert. Wohlhabende Leute kauften für Spottgelder den verarmten Besitzern ihre Häuser ab, auf eine Vermehrung der Nachfrage bei Eintritt besserer Zeiten spekulierend, um sie schon nach ganz kurzer Zeit, nach Eintritt der erwarteten Wertsteigerung, weiter zu verkaufen. Nach dem oben erwähnten Verwaltungsbericht befanden sich 1829 nur noch ganz wenige der damals in andere Hände übergegangenen Häuser in der Hand des ersten Erwerbers. Die meisten hatten es vorgezogen, ihren Gewinn in Kapital zu verwandeln oder in andern Spekulationen anzulegen, damit sie bei den Schwankungen, denen der Bodenwert je nach den politischen Verhältnissen ausgesetzt war, nicht Gefahr liefen, den Gewinn bei erneutem Sinken der Preise wieder zu verlieren.

Nach den Freiheitskriegen trat dann eine außergewöhnliche Bevölkerungszunahme ein und mit dem durch diese verursachten Mehrbedarf eine Baulust, die sich in raschem An- und Ausbau der Stadt äußerte. Von 1815 bis 28 entstanden 857 neue Häuser und — zugleich durch Ausbau der alten — 11229 neue Wohnungen, wovon 9783 auf die alten, 1446 auf ganz neue Stadtteile, namentlich den vor dem Oranienburger Tor, kamen. Die Gesamtzahl der Wohnungen vermehrte sich um den vierten Teil.

Trotzdem scheint die Bautätigkeit mit der Bevölkerungszunahme und der durch sie bedingten Nachfrage nicht standgehalten zu haben. Jedenfalls ergibt die Zeit 1815—1829 eine enorme Steigerung der Mietspreise. 1815 gab es 1451 Häuser im Mietswert von 100 bis 200 Taler, 1829 nur 915, d. i. 536 weniger. Dagegen hatte die Zahl der Häuser mit einem Mietswert von 500 bis 1000 Talern in der gleichen Zeit von 955 auf 1995, also um 1040 zugenommen. Die Zahl der kleinen Wohnungen unter 30 Taler Mietswert hatte sich trotz der Steigerung der Gesamtzahl um die Hälfte vermindert, dagegen die von 31—50 Taler um das $2^1/_2$fache, die von 50—100 Taler um das vierfache, die von 100—200 Taler um das doppelte, alle noch höheren um das 3 und 4fache vermehrt.

Daraus ergab sich Ende der 20er Jahre eine reguläre Wohnungsnot bezüglich kleiner und eine Ueberproduktion bezüglich großer Wohnungen. Es wird berichtet, daß eine große Anzahl kleiner Wohnungen von zwei Familien zusammen bewohnt wurde, was naturgemäß sehr viel Uebelstände zur Folge hatte. Andererseits standen aber 1828 von 51817 vorhandenen Wohnungen 882, also etwa 4% leer, während 1815 nur $^3/_4$% leer gestanden hatten. Die leerstehenden waren aber ausschließlich große Wohnungen, woraus sich nun wieder ein starkes Sinken des Mietswertes ergab.

Der Magistratsbericht von 1829 sagt darüber: „Das Leerstehen der Wohnungen und das daraus jetzt schon folgende Sinken der Mieten ist nicht etwa veranlaßt durch eine Abnahme der Bevölkerung in letzter Zeit, sondern durch das Steigen

der Mieten selbst. Sowie dieselben nämlich die Höhe erreichen, bei welcher es vorteilhaft erscheint, durch Neubau oder Ausbau der schon vorhandenen Gebäude sich noch mehr Gelegenheit zur Vermietung von Quartieren zu verschaffen, so suchen zugleich viele und in allen Stadtteilen diesen durch Einrichtung neuer Quartiere zu benutzen. — Alle Baulustigen kennen zwar den Stand der Mieten und vermögen zu beurteilen, ob teils durch denselben, teils durch die Wohlfeilheit der Baumaterialien es vorteilhaft sein möchte, Geld auf Bauten zu verwenden. Keiner ist aber imstande, zu übersehen, was andere aus gleicher Spekulation schon gebaut haben oder noch bauen wollen und so suchen dann viele auf gleichem Wege den möglichen Gewinn, kennen aber nicht die Verhältnisse, durch welche sie gehindert werden, denselben zu erlangen. So wird dann leicht über das Bedürfnis hinaus gebaut und daß dies vor einigen Jahren der Fall war, ergibt sich daraus, daß damals 1882 Quartiere leer standen."

Dieser Not nach kleinen und diesem Ueberfluß an großen Wohnungen hat man nun abgeholfen, indem man die großen Wohnungen durch polizeilichen Eingriff einfach in kleine zerschlug und dadurch Mitte der 20er Jahre wieder einen großen Ueberfluß an kleinen Wohnungen schuf, — ein Anklang an die etwas gewaltsame aber in ihren Folgen doch sehr segensreiche Politik des 18. Jahrhunderts, zugleich ein Zeichen, daß bei aller Aehnlichkeit die Verhältnisse doch sehr andere waren als heute.

Der Magistratsbericht von 1829, den man überhaupt als einen Warnungsruf an die Bevölkerung auffassen kann, ihr Kapital nicht in städtischem Grundbesitz anzulegen, ist der Ansicht, daß bei den großen mit dem Hausbesitz verbundenen Kosten nur in den wenigsten Fällen tatsächlich durch die Mietsverträge ein Ueberschuß über die Ausgaben erzielt werde. Die weit verbreitete Meinung, daß der Hausbesitz eine glänzende Kapitalanlage sei, beruhe auf Irrtum. Nur jene Spekulanten, die in oder gleich nach den Kriegsjahren Häuser gekauft hätten, hätten wirklich Vorteil davon gehabt. Das in Berliner Häusern angelegte Vermögen sei den allgemeinen Konjunkturen mehr unterworfen als irgend ein anderes. Es hänge dies Vermögen nämlich *allein von dem Stande der Mieten ab*; sowie diese fielen und damit sich auch die Renten verminderten, verschwinde zugleich der durch die letzteren repräsentierte Kapitalwert. Es dürfe daher nur — etwa durch den Ausmarsch der Garnison — ein bedeutender Teil der Wohnungen leer werden, um die Mietspreise unter den Satz fallen zu lassen, der zur Verzinsung des in dem Haus angelegten Kapitals notwendig sei. Bei längerer Dauer dieses Zustandes gehe ein Eigentümer nach dem andern zu Grunde. Der städtische Grundbesitz sei weit bedenklicher als der ländliche, da die Ertragsquellen des letzteren verschiedenartiger seien: Wenn das Getreide verliere, gelte einmal der Branntwein mehr. Der städtische Hauseigentümer müsse dagegen beim Sinken der Mieten dem Verfall seines Vermögens zusehen, ohne das geringste dazu tun zu können.

Die Ausführlichkeit, mit der ich diese Verhältnisse geschildert habe, mag überflüssig erscheinen. Trotzdem ist es notwendig, auf den kolossalen Umschwung hinzuweisen, der in zwei Jahrzehnten in Berlin einen traditionellen konservativen Grundbesitz zu einem Objekt wilder Spekulation gemacht, der den prinzipiellen Unterschied von Grundbesitz und Kapital, wie er infolge einer verständigen Bodenpolitik sich vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten hatte, aufgehoben und damit auch die Voraussetzungen zerstört hat, von denen die Steinsche Städteordnung in den hier in Betracht kommenden Fragen ausgegangen war.

Eine besondere Illustration erfahren diese Verhältnisse noch dadurch, daß nach jenem Verwaltungsbericht in 2017 d. i. ²/₇ aller Häuser der Besitzer nicht selbst wohnte — sie waren also völlig vermietet — und daß, wie es dort heißt, dies Verhältnis seinen Grund darin habe, daß viele Hausbesitzer gar nicht in Berlin wohnen, daß sie sich in einem andern Stadtviertel einmieten, der ihnen geschäftlich besser konveniert u. s. w., kurz daß sie ihre Häuser nicht hatten, um darin zu wohnen, sondern um ihr Kapital günstig anzulegen und daß sie vierteljährlich ihre Mieten einzogen, als ob es sich um die Zinsen eines ausgeliehenen Kapitals handle. Doch damit nicht genug — von den 5283 Besitzern, die 1828 noch in ihren eigenen Häusern wohnten, benutzten 2736, also mehr als die Hälfte, nur so geringe Räume in denselben, daß der Mietswert ihrer Wohnung vielfach weniger als 30 Taler, jedenfalls unter 100 Talern betrug. Unter den Familien, deren Wohnung einem Mietswert von über 1000 Talern entsprach, befanden sich:

69 Mieter, 42 Besitzer; bei einem Mietswert von 500 bis 1000 Tl.: 368 Mieter, 258 Besitzer; bei einem solchen von 400 bis 500 Tl.: 362 Mieter, 130 Besitzer; bei einem solchen von 300 bis 400 Tl.: 684 Mieter, 237 Besitzer.

Je geringwertiger und erbärmlicher die Wohnung, desto größer war der Anteil der Eigentümer. Wie weit war es in Berlin gekommen! Die städtischen Organe, die vor 20 Jahren aus den Händen des Staats als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Beaufsichtigung der städtischen Bodenbesitz- und Wohnungsverhältnisse überkommen hatten, hatten völlig das Heft verloren und hatten die Regelung dieser Grundbedingung für die Existenz der dauernd wachsenden Bevölkerung der Gewinnlust einzelner Bodenspekulanten überlassen!

Es war hinfort eine Ungerechtigkeit gegenüber der drückenden Mehrheit der Bevölkerung — die Zahl der Mieter überstieg die der Hausbesitzer bereits um das neunfache — wenn die städtische Verfassung einen so bedeutungsvollen Unterschied in der Beteiligung von Grund- und Kapitalbesitzern in der Vertretung der städtischen Bürgerschaft statuierte. Und trotzdem mußten ²/₃, seit 1831 ¹/₂ der Stadtverordneten Berlins aus diesen Eigentümern gewählt werden. Trotzdem lag in der Hand dieser Leute, die zum Teil vielleicht nicht imstande waren, die Zinsen des für den Grunderwerb geborgten Kapitals, geschweige denn die Steuern zu bezahlen, die ausschlaggebende Gewalt in allen städtischen Angelegenheiten, auch da z. B. wo es sich um die Besteuerung des Kapitals handelte!

Es ist merkwürdig, wie wenig klar man dies erkannt hat. Als im Jahre 1850 unter den Nachwehen der Revolution die revidierte Städteordnung durch die Gemeindeordnung ersetzt wurde, lautete der Kommissionsantrag in der I. Kammer dahin, die seit 1831 bestehende Vorschrift, daß die Hälfte aller Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse, unverändert zu übernehmen, ja es fand sich eine Reihe von Abgeordneten — merkwürdigerweise konservative Großgrundbesitzer, denen der Unterschied von ländlichem und städtischem Grundbesitz augenscheinlich nicht klar war, — die eine Heraufsetzung dieses Prozentsatzes auf ²/₃ und somit eine Rückkehr zu der Städteordnung von 1808 beantragten. Die Begründung dieses Antrags lautete:

„Es ist selbstredend, daß Grundbesitzer größeres Interesse an der Wohlfahrt der Gemeinde nehmen, als die schwankende Bevölkerung der Mieter. Die Städteordnung vom 19. November 1808 stellt in richtiger Erkenntnis der Sachlage das gleiche Verhältnis fest.“ (Antragsteller Abg. Jacobs.)

Die Verhandlungen, die sich daran knüpfen, sind soweit von Interesse, daß ich sie hier im Auszuge mitteile:

Abg. Wachler: „Von vornherein würde es nicht notwendig sein, eine Bevorzugung des Grundeigentums .... auszusprechen, weil wir da, wo Kapital und Besitz vorhanden sind, schon durch die angenommene Dreiklassen-Einteilung [1]) eine besondere Berechtigung zur Wahl gewährt haben. Wollen wir jetzt noch ein Vorrecht dadurch einräumen, daß wir zu den Beschränkungen, die eingeführt sind, die hinzutreten lassen, daß wenigstens die Hälfte der Gemeindevertreter aus Grundbesitzern [2]) bestehen soll? — Ganz über dieses Prinzip hinaus geht aber das Amendement Jacobs. Das will zwei Drittel der Grundbesitzer zu Vertretern haben. Es wäre nach der ersten Ansicht gerechtfertigt gewesen, den ganzen Vorzug wegzuschaffen und für die Streichung des Paragraphen zu stimmen. Ich kann mich daher viel weniger dazu entschließen, daß nunmehr die Zahl der Grundbesitzer, welche die Regierung und die Kommission vorgeschlagen hat, auf zwei Drittel vermehrt werde. Es würde dies schon aus dem Grunde verworfen werden müssen, weil ja jetzt in den Bereich der Wählerschaft eine große Anzahl der Einwohner von Stadt und Land herangezogen wird [3]), die früher nicht dabei beteiligt waren, die jedoch sowohl an dem Gemeinde-, als auch an dem politischen Leben ein ebenso großes Interesse haben dürften, als die Grundbesitzer. Ich meine die Kapitalisten. Diese erscheinen mir bei weitem berechtigter als diejenigen, die lediglich Häuser oder Grundstücke besitzen. Was insbesondere die Städte anbetrifft, so bitte ich zu bedenken, daß in den großen Städten der Grundbesitz oft nichts weiter als ein Gegenstand der Spekulation geworden ist, daß man unter 100 Grundbesitzern 50 namhaft machen könnte, die lediglich aus dem oder jenem Grunde ein Grundstück besitzen, aber so verarmt sind, daß sie nicht einmal die Steuern, viel weniger die Zinsen des geborgten Kapitals zu bezahlen imstande sind. Soll diesen bloß deshalb, weil sie Grundbesitzer sind, eine besondere Beteiligung eingeräumt werden in der Weise, wie der Abg. Jacobs beantragt, nämlich zu zwei Dritteilen, dann würden wir zuletzt in die Verlegenheit kommen, daß diejenigen über Gemeindeangelegenheiten vorzugsweise beschließen, z. B. die Kapitalisten hoch besteuern, welche das geringste Interesse am Gemeindeleben haben. Ich stimme gegen das Amendement."

Abg. Denzin: „.... Ich bitte Sie dringend im Interesse der kleinen Städte, das Amendement Jacobs anzunehmen, um zu verhüten, daß die Verwaltung derselben nicht ganz nach unten geht, was bei dem Drängen dieser Klassen, in die Verwaltung zu kommen, geschehen wird, wenn gar nur die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein müssen."

Abg. Tamnau: „.... Es scheint mir notwendig zu sein, darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Lage der Dinge nach der Städteordnung von 1808 war. Nach dieser Ordnung mußten die Bürger das Bürgerrecht erwerben wegen städtischen Grundbesitzes und wegen städtischer Gewerbe. Aus diesen notwendigen Bedingungen des Bürgerrechts folgt, daß unter den Bürgern zur Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl von Grundbesitzern sein muß, denn diese haben eben nur diejenigen neben sich, die ein städtisches Gewerbe treiben und keinen Grundbesitz haben [4]). Nach der neuen Gemeindeordnung wird dagegen das Verhältnis ein ganz anderes. Nach ihr treten auch alle Schutzverwandten zu den Bürgern hinzu und sind ebenfalls Wähler und wählbar. Es wird also das Verhältnis der Grundbesitzer zu den Nichtgrundbesitzern ein anderes wie früher, und deshalb scheint es mir auch jetzt nicht mehr möglich, bei der in der Städteordnung gestellten Forderung, daß zwei Dritteile der Stadtverordneten Grundbesitzer sein sollen, stehen zu bleiben."

Abg. Graf York: „Gerade aus dem von dem letzten Redner angeführten Grunde befürworte ich das Amendement des Abg. Jacobs. Sie haben durch den Beschluß, den Sie bei § 9 gefaßt haben, einem großen Teil der angesessenen Bürger das Wahlrecht

[1]) Die damals eingeführt wurde, vergl. S. 444.

[2]) Die Gemeindeordnung verlangte „Grundbesitzer, statt Hausbesitzer", was hier bedeutungslos ist, da die Städteordnung von 1853 in Rückkehr zu der früheren Gesetzgebung „Hausbesitzer" vorschreibt.

[3]) Durch die Gemeindeordnung wurde das Bürgerrecht in seiner alten Form aufgehoben und die Bürgergemeinde durch die Einwohnergemeinde ersetzt.

[4]) Vergl. S. 435. Die Bestimmung ist bereits 1831 aufgehoben.

entzogen [1]); diese sind es aber, die wahrlich mit ungleichen Schultern die Last der Kommune tragen im Vergleich zu den bloßen Kapitalisten. Jetzt nun treten diese Kapitalisten als Vollberechtigte den Bürgern zu und sollen außerdem noch das Vorrecht haben, in der Zahl der Vertreter der Städte ihnen gleich gestellt zu werden und dadurch über deren Vermögen bestimmen können. Erwägen Sie, meine Herren, daß bei allen Lasten das Vermögen des Grundbesitzers stärker in Anspruch genommen wird und also eines größeren Schutzes durch stärkere Vertretung bedarf. Ich halte die Bestimmung des Paragraphen, wie ihn die Kommission gefaßt hat, für eine doppelte Ungerechtigkeit, und der Satz, daß der, welcher das meiste Geld hat, der Beste sei bei Verwaltung der Städte, ist ein solcher, dem ich mich nicht anschließen kann."

Abg. Wallach: „Ich kann mich dem Vorschlag, der dahin gemacht worden ist, die Zahl der Grundbesitzer im Gemeinderat auf zwei Drittel zu erhöhen, nicht anschließen. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind schon angeführt worden: ich erinnere zunächst daran, daß wir eine Wahl in drei Abteilungen beschlossen haben, welche allein die Vertretung des Grundbesitzes sichern würde. Ist nämlich in einer Gemeinde der Grundbesitz von großer Bedeutung, so ist anzunehmen, daß die erste Klasse ganz von ihm erfüllt sein wird, und es wird in dieser Klasse mehr als die Hälfte aus der Zahl der Grundbesitzer gewählt werden: ist der Grundbesitz aber nicht von dieser Bedeutung, so scheint es mir auch nicht erforderlich zu sein, ihm eine größere Vertretung als die Hälfte zuzugestehen. Auch möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß der große Grundbesitz in den Städten im allgemeinen keineswegs die Garantie darbietet, welche man zu erwarten scheint; gerade der Grundbesitz in den Städten ist häufig Gegenstand der Spekulation, und es ist wohl nicht selten, daß dem Grundbesitzer wenig von dem gehört, was er sein nennt."

Der Antrag wurde mit großer Majorität ohne namentliche Abstimmung abgelehnt. Die Verhandlungen beweisen, wie weite Kreise schon 1850 jene Vorschrift für verfehlt hielten. Ja, man gewinnt den Eindruck, daß, wenn jemand darauf gekommen wäre, die Einfügung einer Sonderbestimmung für große Städte zu beantragen, wonach in diesen die Bevorzugung in Wegfall kommen sollte, ein derartiger Antrag ohne Schwierigkeiten zur Annahme gelangt wäre, — ein Ausweg, den übrigens schon 3 Jahre früher, 1847, Dahlmann in seiner „Politik" vorgeschlagen hatte [2]).

Die auch für große Städte in Betracht kommenden Gründe, die für eine Bevorzugung des städtischen Grundbesitzes in der Vertretung der Bürgerschaft geltend gemacht wurden, reduzieren sich danach auf den, daß den besonderen, auf den Hausbesitzern ruhenden Lasten ein vermehrtes Maß von Rechten entsprechen müsse. Dieser Grund, dem sich eine freilich nur scheinbare Berechtigung nicht absprechen läßt, hat jedoch nur so lange Sinn und Bedeutung, als die Unterscheidung nach den Leistungen zugleich eine Ausgleichung von Klassen in sich schließt, in die die Kulturvölker nun einmal zerfallen und die nach Bildung, Tradition, politischem Blick und sonstigen auf andere Weise schwer zu fassenden Imponderabilien geschieden, nicht nur an den Angelegenheiten von Staat und Gemeinde verschieden interessiert, sondern auch zu ihrer Leitung verschieden befähigt sind. Auf dem Lande und den kleinen Städten decken sich jene Klassenunterschiede noch heute im allgemeinen mit dem von Haus-, bezw. Grundbesitzern und solchen, die nicht mit eigenem Grundbesitz angesessen sind. Daß dies in großen Städten schon damals nicht der Fall war,

[1]) Ein Antrag, wonach die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder von den Grundbesitzern, die andere Hälfte von den übrigen Wahlberechtigten in getrennter Wahlhandlung gewählt werden sollte, war mit großer Majorität abgelehnt worden.

[2]) „In großen Städten, wo der Hausbesitz eine Nahrung ist, dürfte die Beschränkung besser ganz in Fortfall kommen."

ist in den oben zitierten Verhandlungen fast allgemein anerkannt worden. Daß es heute viel weniger der Fall ist, ist bekannt, und wird sich aus den folgenden Darlegungen zur Genüge ergeben.

Erwähnt sei noch, daß beide Häuser des Landtags bei der sehr eiligen Beratung der — ganz auf die Gemeindeordnung aufgebauten — Städteordnung von 1853 die hier interessierende Bestimmung ohne Diskussion übernommen haben. Eine Bedeutung für die uns interessierende Frage hat die letztere insofern, als sie, in Fortführung der schon 1831 angebahnten Entwicklung, in Kommunalangelegenheiten den übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß beider städtischen Körperschaften verlangte und somit eine erneute Einschränkung der den Stadtverordneten zustehenden Befugnisse statuierte.

Andererseits führte sie allerdings zu einer neuen Stärkung des Einflusses der Hausbesitzer dadurch, daß sie aus der Gemeindeordnung das Dreiklassensystem für die Stadtverordnetenwahlen übernahm. Die Grundzüge dieses Systems sind bekannt. Die Wähler werden innerhalb des Urwahlbezirks nach Maßgabe der Summe der von ihnen gezahlten Steuern derartig in drei Teile geteilt, daß jede Abteilung $^1/_3$ der Gesamtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuerten umfaßt. Daraus ergibt sich, daß diejenigen, welche Grund- oder Gebäudesteuer zu zahlen haben, bei Aufstellung der Wählerlisten an eine sehr viel höhere Stelle, event. in eine höhere Abteilung treten, als dies an sich ihrem Vermögen, bezw. Einkommen entsprechen würde. Namentlich in kleineren Städten wählen vielfach die Besitzer der elendesten Katen, Leute, die sich mit der größten Mühe über Wasser halten, in der zweiten oder gar ersten Klasse, eben weil sie außer ihrem Vermögen bezw. Einkommen noch ihr Grundstück zu versteuern haben, und andererseits gut situierte Leute, namentlich Beamte, die eine Mietswohnung aus naheliegenden Gründen einem eigenen Hause vorziehen, in einer niedrigeren Klasse als die, zu der ihr Einkommen sie an sich berechtigen würde.

IV. Die weitere Entwicklung und der heutige Zustand.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts steht unter dem Zeichen einer ungeheueren Vermehrung der großstädtischen Bevölkerung. Aus den 360 000 Einwohnern Berlins im Jahre 1850 sind 1800000, geworden[1]).

Wir haben es hier nicht mit den Gründen dieser Entwicklung zu tun, es genügt, die Tatsache zu konstatieren.

Den Stadtgemeinden erwuchs aus diesem sich Jahr um Jahr mehrenden Zustrom die ungeheuere Aufgabe, diese Massen unterzubringen, sie so unterzubringen, daß das Gemeinwohl in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht keinen Schaden erlitt. Die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse drohte die Grundlage unserer Kultur, die Familie, zu zerstören. Es kam darauf an, dem Arbeiter, den die völlig neue Arbeitsordnung in nie dagewesener Weise aus dem Zusammenhang der Familie herausriß, ein Heim zu schaffen, in dem er nach des Tages Last und Mühe im Kreise seiner Familie sich heimisch fühlen und seine Aufgaben als Familienvater erfüllen konnte.

[1]) 1871 lebten 4,8, 1880: 7,2, 1890: 13,2, 1895: 13,5 % aller Deutschen in Großstädten.

Es gibt keine Aufgabe, die schlechter gelöst, keine, der gegenüber die Stadtgemeinden kläglicher gescheitert wären.

Auch das würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausreichen, wollten wir hier die großstädtischen Wohnungsverhältnisse schildern, die wir mit eigenen Augen sehen, unter denen wir vielleicht selbst leiden und auf die eine ungeheure Literatur dauernd aufs neue die Blicke lenkt. Ich erinnere nur daran, daß sich die Ausdehnung der meisten Großstädte in Mietskasernen[1]) vollzogen hat, die — meist bei 8 Fenster Straßenfront und 5 Stockwerken 50 bis 100, ja 200 Wohnungen enthalten, daß zehn dieser Wohnungen an der Straße, alle anderen nach dem Hof hinausliegen, einem düsteren, von turmhohen Mauern eingeschlossenen, gegen die notwendigste Lufterneuerung hermetisch verschlossenen Loch, daß die große Masse der Bevölkerung dort ohne Rücksicht auf ihre Kopfzahl und die Unterschiede von Alter und Geschlecht in Wohnungen zusammengepfercht sind[2]), die meist aus einer Stube, der sogen. Kochstube bestehen und daß der Arbeiter den Mietspreis dieses Lochs nur dadurch aufbringen kann, daß er seine Familie durch Aufnahme eines der 114 158 Schlafleute, die die Erhebung des Berliner statistischen Amts von 1900 zählt[3]), bereichert[4]).

Wir haben es hier vielmehr ganz allein mit derjenigen Kaste zu tun, die durch diese Entwicklung wirtschaftliche Herren der städtischen Bevölkerung geworden sind, wie sie schon vorher die politischen waren, mit den Hausbesitzern.

Wer sind die heutigen Hausbesitzer? Haben sie sich einen Rest jenes konservativen Charakters bewahrt, der zur Zeit der Steinschen Städteordnung keinen höheren Stolz kannte, als den Kindern das von den Vätern ererbte Haus und mit ihm einen gesicherten Hausstand in der Vaterstadt zu hinterlassen? Bildet der Besitz eines eigenen Hauses tatsächlich ein „Band zwischen Besitzer und Stadt, das im Interesse des Gemeinwohls nicht ungenutzt bleiben" dürfte? Bildet die Gemeinschaft der Hausbesitzer tatsächlich noch heute eine Art Aristokratie, deren privilegierte Stellung, deren Macht und deren Rechte ihr Korrelat in besonderer Opferwilligkeit, besonderem Interesse und Eifer für die Angelegenheiten des Gemeinwohls finden?

Wir sahen, daß die Hausbesitzer mit ihren Angehörigen am Ende des 18. Jahrhunderts in Berlin immer noch 1/3, in den Vorstädten fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachten. Im Jahre 1899 wohnten von den 1 750 000 Einwohnern Berlins 1 650 000 = 94,7 % zur Miete. Die Hausbesitzer — ihre Familie sehr hoch, nämlich auf 5 Köpfe gerechnet — machten mit 92 000 nur noch 5,3 % der hauptstädtischen Bevölkerung aus. Mit der Verminderung ihres prozentuelen Anteils an der Gesamtzahl der Bevölkerung sind Wert und Bedeutung ihrer politischen Vorrechte gestiegen. Wenn von den 125 Stadt-

[1]) Die Behausungsziffer betrug in Berlin: 1803: 24,8, 1828: 32,2, 1843: 41,1, 1861: 48,28, 1871: 56,04, 1880: 60,62. Wenn in einzelnen Stadtteilen eine Verminderung eintrat, so lag dies lediglich an der zunehmenden Verwendung zu gewerblichen Zwecken.

[2]) In Breslau kommen auf 1 Bett: weniger als 1 Person in 25 Schlafzimmern, gerade 1 Person in 783 Schlafzimmern, 1—2 Personen in 2041 Schlafzimmern, 2—3 Personen in 334 Schlafzimmern, 3 Personen in 24 Schlafzimmern. (Schriften des Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 96. S. 348 ff.)

[3]) Gegen 59 087 im Jahre 1880, gegen 93 365 im Jahre 1890.

[4]) Von allen Wohnungen hatten 1890 familienfremde Elemente, d. h. Zimmermieter und Schlafgänger: in Leipzig 17,5 %, in Berlin 15,8 %, in Breslau 12,5 %, in Dresden 9,2 %, in Frankfurt a. M. 6,2 %. (Fuchs, Wohnungsfrage, Handw. d. St.-W. 2. Aufl. VII, S. 837.)

verordneten Berlins 76 d. i. 62 % Besitzer und nur 40 d. i. 38 % Mieter sind, so läßt sich eine derartige Bevorzugung der ersteren nur mit gewissen idealen Faktoren begründen, mit denen sie diese kolossale numerische Minderheit ausgleichen. Liegen derartige ideale Momente bei den Hausbesitzern von heute tatsächlich vor? Einer der Grundsätze jeder Selbstverwaltung, der — in der Steinschen Städteordnung zum ersten Mal normiert — seitdem in jede Verfassung übergegangen ist, ist der, daß die Volksvertreter die Interessen der Gesamtheit, nicht die des örtlich oder sozial begrenzten Kreises, der sie wählte, zu vertreten haben. Kann von diesen Stadtverordneten heute eine uneigennützige Vertretung jener ungeheuren Mehrheit erwartet werden, die zur Miete wohnt?

Wir versuchen uns ein Urteil nach den Auskünften zu bilden, die die Statistik auf drei Fragen gibt, Fragen, deren Beantwortung zugleich für die Entscheidung der an der Spitze dieser Abhandlung stehenden Generalfrage ausschlaggebend ist. Die erste lautet:

1. Wie lange sind die einzelnen Grundstücke schon in der Hand ihres jetzigen Besitzers? Gibt sich in der Dauer ihres Besitzes jener aristokratisch-konservative Charakter kund, den die Städteordnung von ihm erwartete? Die Frage ist in Berlin zum ersten Mal im Jahre 1890 zum Gegenstand statistischer Erhebungen gemacht worden. Sie hat damals zu folgendem Ergebnis geführt:

Von 1000 bewohnten Grundstücken waren 1890 in den Händen des momentanen Besitzers:

seit 1890 115, seit 1889 122, seit 1887 87, seit 1886 75, seit 1885 60, seit 1884 43, seit 1883 37, seit 1882 27, seit 1881 24, seit 1880 25, seit 1879 30, seit 1878 22, seit 1877 20, seit 1876 21, seit 1875 22, seit 1874 23, seit 1873 21, seit 1872 25, seit 1871 42, seit 1870 21, seit länger 138,

anders ausgedrückt fast 1/4 aller Häuser war erst seit zwei Jahren, die Hälfte seit weniger als sechs Jahren, 3/4 noch nicht 16 Jahre, kaum 1/7 über 20 Jahre in derselben Hand!

Die Verhältnisse sind noch schlimmer als sie hiernach erscheinen, da die in den Händen von Staat, Kirche und Stadt befindlichen Häuser mitgezählt sind, die — der Spekulation entzogen — naturgemäß sehr viel seltener in andere Hände übergehen.

Man wende nicht ein, daß es nur Berlin sei, auf das diese Verhältnisse paßten. Ich lasse hier die entsprechenden Zahlen für München, Breslau und Charlottenburg folgen:

	München	Breslau	Charlottenburg
1	1289 = 10,6 %	646 = 9,3 %	331 = 12,4 %
2	1041 = 8,6 „	596 = 8,6 „	285 = 10,6 „
3	873 = 7,2 „	539 = 7,8 „	242 = 9,0 „
4	734 = 6,0 „	509 = 7,4 „	211 = 7,9 „
5	739 = 6,1 „	423 = 6,1 „	166 = 6,2 „
6—10	3172 = 26,1 „	1595 = 23,0 „	525 = 19,6 „
11—15	1220 = 10,1 „	835 = 12,1 „	172 = 6,4 „
16—20		689 = 9,9 „	117 = 4,3 „
	3081 = 25,3 „	1034 = 14,9 „	273 = 10,2 „
		64 = 0,9 „	358 = 13,4 „
	12149 = 100 %	6930 = 100 %	2680 = 100 %

In jenen Städten sind hiernach 60 % aller bebauten Grundstücke noch nicht 10 Jahre in derselben Hand. In Breslau stellt sich die durchschnittliche Besitzdauer auf 11,1 Jahre.

Noch charakteristischer gestalten sich diese Zahlen, wenn wir sie in Verbindung bringen mit der zweiten Frage, die wir unserer Besprechung zu Grunde legen wollten.

2. Wieviel Häuser werden von ihrem Besitzer selbst bewohnt?

Die Städteordnung setzt in § 16 bei den Hausbesitzern gewisse Affektionsinteressen voraus, die nur dann gegeben sind, wenn der Besitzer sein Haus selbst bewohnt, sich wenigstens einige Zimmer in seinem Haus zu eigener Wohnung reserviert. Sie verschwinden, wenn an seiner Stelle ein bezahlter Vogt als gefürchteter Hausherr über den pünktlichen Eingang des Mietzinses wacht.

Die erste Erhebung über diese Frage ergab 1871 in Berlin, daß in 64,3 % aller Privathäuser der Besitzer selbst wohnte, ⅓ wohnte schon damals außerhalb des eigenen Hauses. 1875 war die Zahl der ersteren auf 62,6 %, 1880 auf 56,88 %, 1897 auf 54,2 % zurückgegangen, in 45 % aller. Die Zustände anderer deutscher Großstädte sind nur graduell von diesen verschieden: In Dresden wohnte der Besitzer noch in 66,6 %, in München in 67,1 % aller Häuser.

Wie bedeutungsvoll diese Zahlen sind, ergibt sich erst, wenn wir zu der zuerst aufgeworfenen Frage zurückkehrend wahrnehmen, daß sich die vom Besitzer nicht selbst bewohnten Häuser durchschnittlich sehr viel kürzer in derselben Hand befinden, als diejenigen, in denen er wohnt. Nach den amtlichen Veröffentlichungen von 1890 war unter den Berliner Häusern, die seit höchstens einem Jahr in der Hand des damaligen Besitzers waren, der Anteil der vom Besitzer nicht bewohnten Häuser doppelt so groß, als der Anteil derer, in denen er selbst wohnte. Bei einer Besitzdauer von höchstens fünf Jahren betrug der Anteil der ersteren noch 59 %, der letzteren 41 %. Erst bei einer Besitzdauer von zehn Jahren treten die vom Besitzer selbst bewohnten Häuser mit einer relativ geringen Mehrzahl von 66,4 % in den Vordergrund.

Das Bild, das diese Zahlen geben, findet seine Ergänzung in den statistischen Erhebungen über eine dritte Frage, die ich hier kurz streifen möchte.

3. Wieviel Grundstücke wechseln absolut und prozentual jährlich ihren Besitzer und welches sind die Rechtstitel, auf die sich der Besitzwechsel vorwiegend stützt?

Unter gesunden Verhältnissen wird man als, wenn nicht normale, so doch wenigstens häufige Form des Besitzwechsels die Vererbung ansehen müssen, wie es zu Steins Zeit der Fall war und wie es die Städteordnung zweifellos voraussetzt.

Für Berlin liegen seit 1870 in den statistischen Jahrbüchern die bezüglichen Zahlen vor. Schon damals standen 160 Erbgänge 717 freiwilligen und 256 unfreiwilligen Verkäufen gegenüber. Im Jahre 1872 wechselten 3734 d. h. 26 % aller Berliner Häuser durch freiwilligen Verkauf, nur 162 durch Erbgang ihren Besitzer. Die Zahlen ergeben für die weiteren Jahre je nach den Konjunkturen große Schwankungen, das Gesamtbild ist bis heute dasselbe geblieben. In vielen Jahren werden die Erbgänge bloß von den Subhastationen um mehr als das Doppelte übertroffen. Die Zahl des jährlichen Besitzwechsels ist nicht nur in Berlin, sondern in allen deutschen Großstädten — von den rheinischen, die sich die deutsche Wohnsitte des Familienhauses in weit höherem

Maße bewahrt haben, etwa abgesehen — eine enorme. Nach fünfjährigem Durchschnitt 1890—95 wechselten jährlich ihren Besitzer: in Berlin 9,2 %, in Breslau 9,2 %, in Kiel 9,7 %, in Leipzig 7,8 %, in Frankfurt a. M. 2,6 %, in München 13,5 %. Berlin steht also nicht einmal an der Spitze.

In Breslau machten die 1896 aus einer Hand in die andere übergegangenen Häuser 3,9 % der gesamten von der Stadt innegehabten Fläche aus, 1897 war die Prozentzahl auf 6,3, 1898 auf 7,2 gestiegen. In Halle waren die gleichen Zahlen für 1896: 3,8, dann nach einem Sinken 1897 auf 1,8, 1898 wieder 2,4 %. In Zwickau 1896: 1,9 %, 1897: 2,8 %, 1898: 3,7 %, ein Beweis, daß die Verhältnisse in Städten mit wachsender Bevölkerung am schlimmsten sind. Wo Bevölkerungsmassen unterzubringen und weitere Steigerungen zu erwarten sind, da ist auch die Bodenspekulation mit ihren unheilvollen Wirkungen auf dem Plan.

Der statistische Bericht für Berlin von 1890 begleitet seine diesbezüglichen Erhebungen mit den resignierten Worten: „Dabei sind es gerade die eigentlichen Mietskasernen, bei denen die Besitzer am schnellsten wechseln: je größer das Haus, desto mehr wird es zum Handelsobjekt." In der Tat nimmt mit der kürzeren Dauer des Besitzes die Zahl der zu einem Hause gehörigen Wohnungen nahezu regelmäßig zu: die Entwicklung der Großstädte in der Form von Mietskasernen bedeutet eine Entwicklung in Spekulationsbauten. Auch das würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen, wollten wir den Häuserspekulanten auf ihren Schleichwegen folgen und uns in eine nähere Besprechung des komplizierten Systems einlassen, das den großstädtischen Grundbesitz, namentlich den Berlins, zu einer Handelsware, die große Masse der Bevölkerung zu ohnmächtigen und ausgebeuteten Opfern dieses Systems und seiner Vertreter gemacht hat. Wir haben es lediglich mit der politischen Frage zu tun, ob in den Hausbesitzern heute noch wie einst die berufenen Vertreter der Gemeindeinteressen gesehen werden können.

Hat diese Frage nun auch schon eine Antwort gefunden in der bisher geschilderten Umwälzung und Gestaltung der städtischen Grundbesitzverhältnisse, in der Ersetzung von Familienhäusern, deren eins zu erringen das erreichbare Lebensziel des strebsamen Bürgers war, durch große der Spekulation dienende Wohnkasernen, so müssen wir uns doch mit den Trägern dieser Entwicklung, den Hausbesitzern von heute, noch etwas persönlicher befassen. — Wir werden sehen, daß die Leute, welche in den Bürgerlisten für die Stadtverordnetenwahlen als Hausbesitzer fungieren, wirtschaftlich betrachtet, als Hausbesitzer gar nicht betrachtet werden können. Zur Erläuterung lasse ich eine R. Eberstadt's „Städtischen Bodenfragen" (Berlin 1894) entnommene Tabelle hier folgen:

Berliner Häuser in der:	Preis	Hypotheken	Mieten	Anzahlung	Ueberschuß
Reichenbergerstraße . . .	265 000	240 000	16 200	15 000	2 600
Görlitzerstraße	280 000	256 000	17 000	20 000	2 700
Forsterstraße	325 000	290 000	19 500	20 000	2 950
Borsigstraße	360 000	320 000	21 000	20 000	2 500
Wöhlertstraße	250 000	215 000	16 000	20 000	2 400
Wrangelstraße	450 000	40 000	28 000	Übereinkunft	5 000
Liesenstraße	210 000	175 000	13 500	20 000	2 100
Ackerstraße	276 000	245 000	16 500	20 000	2 800
Wienerstraße	235 000	200 000	15 700	25 000	2 350
Grünauerstraße . . .	260 000	195 000	17 500	20 000	2 800

Das Bild, das diese Zahlen geben, ist in den verschiedenen Straßen dasselbe. Die einzelnen Häuser, ausschließlich Mietskasernen, bilden ein Wertobjekt von 250 000—350 000 Mk. Sie werden erworben durch eine Anzahlung von von ca. 20 000 Mk., d. i. 8% des Wertes. Der Rest wird als Hypothek eingetragen und der Mietspreis dann so gestaltet, daß nach Abzug der Zinsen für Hypothek und Anlagekapital, der Steuern und Reparaturkosten ein Ueberschuß von 2500—3500, d. i. 1% des Kaufpreises und mehr als 10% der Anzahlung als Reingewinn dem sog. Eigentümer verbleibt.

Aus diesem System ergeben sich als notwendige Folgen die Mißstände, die seit Jahrzehnten namentlich auf den Berliner Boden- und Wohnungsverhältnissen lasten: die enorme Belastung des Grundbesitzes, die sich in Berlin von 3 021 559 677 Mk. am 1. Dezember 1888 auf 4 524 235 814 Mk. am 1. Dezember 1898 gesteigert hat, die Notwendigkeit der dauernden Mietssteigerungen, unter denen die Bevölkerung der meisten Großstädte leidet und durch die der Besitzer seinen Ueberschuß zu vermehren sucht, um dann durch möglichst günstigen Verkauf diesen Ueberschuß zu kapitalisieren und es dem neuen Besitzer, der wieder mit einem einprozentigen Ueberschuß beginnt, zu überlassen, in erneuter Mietssteigerung den wehrlosen Mietern den entsprechend höheren Zinsbetrag abzupressen.

Stieg doch der Mietswert der Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer von 1885—1895 in Dresden von 147 auf 205 Mk. (d. h. um 34%.) Selbst ein Kellerloch in den Vorstädten des Berliner Ostens wird mit 200 Mk. bezahlt. Ich verweise hier auf die klare und ausführliche Darstellung in Eberstadts „Städtischen Bodenfragen". In welchem Maße mag die durch jene dauernden Mietssteigerungen bedingte Schnelligkeit des Wohnungswechsels — in Charlottenburg wechselte 63% aller Wohnungen in 2 Jahren ihren Bewohner[1]) — und die daraus folgende Heimatlosigkeit zu der vielbeklagten vaterlandslosen Gesinnung der großstädtischen Massen beitragen!

Es ergibt sich weiter die Notwendigkeit jenes dauernden Besitzwechsels, „jener dauernden Verschiebung der Objekte, in der die Spekulation ihre Gewinne realisiert und sich neue verschafft". Es ergibt sich, warum so wenig Besitzer ihr Haus selbst bewohnen: Sie haben zum Teil mehrere Häuser, um das Geschäft in größerem Maßstabe betreiben und höhere Gewinne erzielen zu können, zum Teil sind ihnen die Wohnungen im eigenen Hause zu teuer, sie begnügen sich in einem billigeren Stadtteil mit einer anspruchsloseren Mietswohnung.

Bei was für Zuständen sind wir angelangt! Die Hausbesitzer — in kleinen Städten noch heute der eigentlich seßhafte, zuverlässige Stamm in der fluktuierenden Bevölkerung — sind in den Großstädten zu einem guten Teil Händler, die kaum die Ziegel auf dem Dach bezahlt haben und die ihr Haus lieber heute wie morgen verkaufen und der Stadt den Rücken drehen, wenn sich ihnen anderswo bessere Gewinne bieten. Der Hausbesitz — ein Gewerbe wie jedes andere, nur dadurch von anderen unterschieden, daß es ohne jede Arbeit seine Zinsen trägt! Werden doch die Mieten in Berlin um $16^2/_3$% durch den Eintritt dieses „Hausbesitzers" gesteigert, — genau soviel ist nötig, jenen Ueberschuß herauszupressen.

Wie schwer wird vielfach der Druck der Staats- und Kommunalsteuern empfunden! Mit welcher Schärfe wird über sie geurteilt und geklagt, auch da wo sie großen, nationalen und wirtschaftlichen Zwecken dienen und dem Zahlenden

[1]) Vergl. über andere Städte das Jahrbuch deutscher Städte, 1898 S. 65.

an anderer Stelle indirekt zu gute kommen sollen! Welche von ihnen kann sich an Härte auch nur im entferntesten mit dieser Hausbesitzersteuer messen, die dem Bewohner eines Kellerlochs mit 150 Mk. Jahresmiete 25 Mk. abzwingt? Ob die Massen unserer Großstädte wollen oder nicht, sie müssen diese Steuer zahlen. Sie haften mit ihrer armseligen Habe für pünktliche Innehaltung des Termins bei Vermeidung hoher Konventionalstrafe. Eine Wohnung, die Grundbedingung seiner Existenz, ist für den armen Mann nur dadurch zu erlangen, daß er sich in dem berüchtigten Berliner Mietskontrakt zum wirtschaftlichen Sklaven seines Hausbesitzers macht, auf dessen Erbarmen er um so weniger hoffen kann, je weniger dieser selbst davon bei seinen Hypothekengläubigern erwarten darf.

Will man sich wundern, daß diese Hausbesitzer großen Einfluß besitzen? Oder sollte es wirklich einen anderen Grund haben, wenn im roten Haus zu Berlin statt 63, wie es nach den Bestimmungen der Städteordnung genügen würde, 76 Hausbesitzer über dem Wohl der Bürgerschaft wachen, als den daß diese politischen zugleich wirtschaftliche Herren sind, daß sie diese beiden Einflußsphären sehr wohl für einander auszuspielen und zu verdoppelter Macht zu vereinen wissen?

Es gibt kaum ein Gebiet des öffentlichen Lebens, auf dem der Ruf nach Reform so laut, die Klagen so allgemein, die Befriedigung aller Wünsche zugleich so schwierig wäre, wie das der Kommunalangelegenheiten. Nichts ist natürlicher als das! Die Aufgaben der Stadtgemeinden sind meist solche, von deren zweckmäßigen Regelung für die Massen der Bevölkerung nicht nur die Höhe der Steuern und Lasten, sondern auch ihr Erwerbsleben und ihre Erwerbsfähigkeit, ja ihr internstes Familienleben günstig oder ungünstig beeinflußt werden. Die Wohnungsverhältnisse, mit allem, was zu ihrer Gestaltung beiträgt, die Feststellung der Bebauungspläne, die Anlage der Straßen, die Parzellierung der Grundstücke, dazu Wasserleitung und Lichtversorgung, vor allem auch die Ausgestaltung der Verkehrsmittel — das alles sind Fragen, die den Kommunalbehörden anvertraut, das materielle Wohl und die sittliche Gesundheit des Volkes beherrschen, Fragen zugleich, bezüglich deren die Kluft zwischen reich und arm, die Interessengegensätze von Besitzer und Mieter, Produzent und Konsument sich in einem Maße schärfen, wie fast nirgendwo. Aufgaben anderer Art kommen noch hinzu: das städtische Armenwesen und die städtische Armenpolitik, die Begründung und Einrichtung von Krankenhäusern, dazu diejenigen, die mehr dem geistigen Wohl der Bevölkerung dienen: die Vermehrung und Verbesserung der Volksschulen, die Einrichtung von Fortbildungsschulen, alles Dinge, die — so allgemein ihre Notwendigkeit anerkannt ist und so fern sie äußerlich rein materiellen Wünschen zu stehen scheinen, doch in letzter Instanz an das Geldinteresse bestimmter Klassen geknüpft sind.

Streitende Sonderinteressen hat es immer gegeben, wird es immer geben. Sie sind nicht unbeeinflußt, aber in ihrem Dasein unabhängig von den Formen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das Wohl der Gesellschaft hängt weniger von ihrer Gestaltung und Schärfe als von dem Ausgleich ab, den die berufenen Instanzen ihnen zu geben wissen.

Diesen Ausgleich zu schaffen ist die hohe und schwere Aufgabe der Stadtverordneten. Dazu hat das Vertrauen ihrer Mitbürger sie gewählt. Dazu hat die Städteordnung bestimmt, daß sie an keine Instruktionen von Wählern oder Wahlbezirken gebunden sein sollten: nicht die Interessen eines eng begrenzten Kreises, nur die der Gesamtheit sollen ihre Richtschnur sein. Es müssen

Männer von makelloser Ehrenhaftigkeit, offenem Blick, nüchternem Urteil, vor allem von absoluter Selbstlosigkeit sein, die dieser Aufgabe genügen können. Werden sie zu Vertretern einseitiger Interessengruppen, so haben sie ihren Beruf zum Schaden der Gesamtheit verfehlt.

Als man in die Städteordnung die Bestimmung aufnahm, daß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müßten, wollte man den Interessen der Gesamtheit dienen. Man glaubte, die Vertretung der Bürgerschaft auf diese Weise von Proletarisierung schützen zu müssen.

Heute enthält jene Vorschrift zum Schaden der großstädtischen Bevölkerung die Unterwerfung der städtischen Organe unter die Vertreter Eines Standes, die Sonderinteressen Eines Gewerbes! Nicht die Wiedererweckung einer alten Aristokratie, wie sie das Mittelalter zum Segen der Städte kannte, sondern die Schaffung einer Oligarchie, die ihre wirtschaftliche Macht ihrer politischen und ihre politische ihrer wirtschaftlichen nutzbar macht — das ist der Erfolg des § 16 der Städteordnung in den Großstädten!

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900.

Von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse [1]).

Vorbemerkung.

Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, die, wie in den letzten „Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik" in der „Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus", Jahrgang 1901, S. 247 ff., dargestellt worden ist, sich vom Anbeginn ihrer Tätigkeit auch die Pflege der Genossenschaftsstatistik angelegen sein läßt, hat sich dabei nicht bloß auf die preußische Genossenschaftsstatistik beschränken zu sollen geglaubt, sondern sie hat auch der statistischen Erfassung des Genossenschaftswesens im gesamten einheitlichen Wirtschaftsgebiete des Deutschen Reiches ihre Fürsorge zugewendet. Es ist denn auch gelungen, die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten, mit Ausnahme der von Bayern, Württemberg und Hessen [2]), für eine gemeinschaftliche Genossenschaftsstatistik und für deren Bearbeitung bei der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu gewinnen. Auch Bayern, Württemberg und Hessen haben sich zwar die selbständige Bearbeitung der Genossenschaftsstatistik ihres Landesgebietes vorbehalten, jedoch gleichartige Nachweisungen darüber in Aussicht genommen. So wird denn das Ziel als erreicht gelten können, daß in Bälde über das ganze Reichsgebiet gewisse einheitliche, wenn auch von verschiedenen Stellen ausgehende statistische Nachrichten über das Genossenschaftswesen vorliegen werden. Die zunächst zu erwartende gleichartige und sehr umfangreiche Arbeit wird das nach dem Stande vom 31. Dezember 1902 zu bearbeitende und demnächst herauszugebende Genossenschaftskataster bilden. Was an eigentlichen statistischen Auszählungen und Tabellennachweisen daraus hergestellt werden wird, ist noch weiteren Vereinbarungen vorbehalten.

Eine nach allen Seiten hin vollständige deutsche Genossenschaftsstatistik läßt sich nach Lage der Sache vorerst freilich nicht erwarten, ebenso wenig für Preußen und die der preußischen Genossenschaftsstatistik angeschlossenen sowie die genannten drei anderen Bundesstaaten, wie sie auch hier bisher von den großen Verbänden der Genossenschaften in ihren sonst sehr lehrreichen und vielseitigen Statistiken der ihnen angeschlossenen Genossenschaften nicht erreicht worden

[1]) Aus der „Zeitschrift des Königl. preußischen statistischen Bureaus", Jahrgang 1902. Wir bringen im folgenden die sehr wertvolle und lehrreiche Abhandlung des Leiters der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, was den Text anlangt, unverkürzt zum Abdruck. Dagegen mußte der Abdruck einzelner umfangreicher Tabellen, deren wichtigste Resultate ohnehin in den Text verarbeitet sind, unterbleiben. Der Abdruck geschieht mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Verfassers. Im Absatz IV hat der Verfasser einen Zusatz gemacht. D. R.

[2]) Die frühere Zurückhaltung von Reuß ä. L. ist inzwischen auch aufgegeben worden.

ist. Dazu fehlt es an der gesetzlichen Befugnis, alle für eine vollkommene Statistik erforderlichen ziffermäßigen Angaben im Verordnungs- oder Verwaltungswege zu beschaffen, und die freiwillige Mitarbeit an einer gemeinsamen Sache, die dem genossenschaftlichen Geiste im übrigen so sehr entsprechen würde, läßt doch bedauerlicher Weise selbst in Genossenschaftskreisen viel zu wünschen übrig. Das wird wohl auch so bleiben, bis vielleicht einmal eine spätere Zeit begriffen haben wird, daß die Statistik eines wirtschaftlich und sozial so hochbedeutsamen Gebietes wie des Genossenschaftswesens nicht ihrer selbst wegen da ist, sondern zum gemeinen Besten dient, und daß es deshalb wohl angebracht sein würde, die zur statistischen Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften unentbehrlichen Nachrichten über die Bilanzen und deren Bestandteile in gleichartiger und erweiterter Form auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Novelle zum Genossenschaftsgesetz) in die Hand der statistischen Technik zu legen. Daß das nicht bald zu erreichen sein wird, ist sicher, und daß, wenn selbst gesetzliche Vorschriften in diesem Sinne einmal erlassen würden, die Grenzen der statistischen Darlegung der Bilanzen und der Geschäftsgebarung der Genossenschaften recht enge gehalten werden würden, ist noch mehr sicher. Die Sachlage ist auch ungemein schwierig. Man braucht nur die Jahrbücher von Crüger und von Haas oder den Thorwartschen Antrag auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu Kreuznach (1902) durchzusehen, um zu erkennen, in welchem Umfange die Aufstellung gleichmäßiger Bilanzen der Genossenschaften erfolgen müßte, um allen Ansprüchen zu genügen, und man wird sich dann sagen müssen, daß eine vollständige wirtschaftliche Darstellung der Genossenschaften noch in weiter Ferne liegen muß.

Für jetzt ist die Vollständigkeit der deutschen Genossenschaftsstatistik nur in dem Umfange gesichert, wie sie sich aus den Eintragungen in die bei den Gerichten zu führenden Genossenschaftsregister herstellen läßt. Das ist an sich nicht viel, und die Dürftigkeit der Nachrichten kann nur durch fleißige und umsichtige Handhabung der statistischen Technik einigermaßen ergänzt werden. Aber auch damit läßt sich bei den vorhandenen Mitteln und Arbeitskräften vorerst nicht alles, mindestens nicht alles auf einmal erreichen.

Was aus den Genossenschaftsregistern statistisch verwertet werden kann und mit welchem Verfahren das Erreichbare erreicht wird, ist in den oben genannten „Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik" (a. a. O. Jahrgang 1901) ausführlich dargelegt. Mit denselben Mitteln und auf demselben Wege, wie dort bezüglich der preußischen Genossenschaftsstatistik mitgeteilt ist, ist auch die im nachfolgenden erstmals vorgelegte gemeinsame Statistik für das Deutsche Reich mit Ausschluß von Bayern, Württemberg und Hessen (diesmal fehlt auch noch Reuß ä. L.) zustande gekommen. Der Gang der Verhandlungen und die Lage der Dinge bis zum Eintritte des Verfassers in die Leitung der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse haben es mit sich gebracht, daß diese Statistik erst fast zwei Jahre nach dem Zeitpunkte der Oeffentlichkeit übergeben wird, auf welchen sie sich bezieht; sie gilt für den 31. Dezember 1900. Es ist indessen Bedacht darauf genommen, daß die künftigen Fortsetzungen von dem Zeitpunkte ihrer Geltung nicht so weit abliegen. Auch diese etwas verspätete Statistik wird aber für rückwärtige Vergleichungen ihren dauernden Wert behalten.

Zum sachlichen Inhalte der Tabellen möge noch vorbemerkt werden, daß die Zentral-Genossenschaften, die ein besonderer IV. Abschnitt behandelt,

aus allen übrigen Tabellen ausgeschlossen worden sind. Dies ist notwendig, weil die Zentral-Genossenschaften, ihrem Wesen nach vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich Ausgleichstellen u. dgl., unter ihren Mitgliedern eine große Anzahl von Genossenschaften selbst zählen. Würden sie in den Tabellen der Genossenschaften mit berücksichtigt, so wären Doppelzählungen unvermeidlich. Ohnehin werden Doppelzählungen von Genossen in keiner Genossenschaftsstatistik zu vermeiden sein; der einzelne Genosse kann ja mehreren Genossenschaften angehören, und das ist selbstverständlich auch häufig der Fall. Eine Feststellung derartiger Doppelzählungen, etwa um die reine Zahl der an Genossenschaften beteiligten Personen in Beziehung zur Bevölkerung zu setzen, ist zur Zeit ganz unmöglich.

I. Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dezember 1900.

1. Die Genossenschaften überhaupt.

Nach der Tabelle 1 betrug die Zahl der am Jahresschluß 1900 in dem oben umgrenzten Teilgebiete des Deutschen Reiches[1]) bestehenden Genossenschaften (ohne die Zentral-Genossenschaften) 12 836 und die ihrer Mitglieder 2 070 661. Davon kamen auf Preußen allein 9 856 Genossenschaften mit 1 439 335 Genossen, auf die übrigen in Frage kommenden Bundesstaaten dagegen 2 980 bezw. 631 326. Für letztere kann eine rückwärtige Vergleichung nicht vorgenommen werden; für das preußische Staatsgebiet mag aber angemerkt werden, daß vorhanden waren

am	Genossenschaften	mit Genossen	Genossen auf 100 000 der Civilbevölkerung
30. Juni 1898	8 242	1 113 065	3 533
30. Juni 1899	8 823	1 220 311	3 874
30. Juni 1900	9 456	1 331 450	4 227
31. Dezember 1900	9 856	1 439 335	4 220

Ob die Genossenschaften in den übrigen, der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik angeschlossenen Bundesstaaten in derselben Zeitspanne eine gleich hohe, niedrigere oder höhere Zunahme wie die preußischen erfahren haben, ist nicht zu ermitteln. In Preußen hat das zentrale Kreditinstitut einen belebenden Einfluß auf die Bildung von Genossenschaften gehabt. Anderswo fehlt dieser oder ist nicht in gleichem Maße wirksam. Dennoch war schon am Jahresschlusse 1900 die Bevölkerung hier mehr als in Preußen mit Genossen durchsetzt; das Verhältnis der eingetragenen Genossen zu 100 000 der Civilbevölkerung war in Preußen 4 220, in den übrigen angeschlossenen Bundesstaaten aber 5 180. Jedenfalls erscheint das gesamte Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik schon recht befriedigend befruchtet von dem genossenschaftlichen Gedanken. Im einzelnen bestehen aber viele Abstufungen, die man am besten aus Verhältniszahlen erkennt.

Solche Verhältniszahlen können auf die Fläche und auf die Bevölkerung bezogen werden. Beides ist in der Statistik sehr üblich und jedes von beiden hat an seinem Orte auch seine Berechtigung und Bedeutung. Allein keine der

[1]) Wir bezeichnen dieses Teilgebiet des Deutschen Reiches, d. h. das Gebiet aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Hessen, im nachfolgenden als das „Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik“.

beiden Verhältniszahlen ist für sich schon ein vollkommener Ausdruck für die darzustellende Dichtigkeit. Wissenschaftlich brauchbarer und ein einfacherer Ausdruck dafür ist das geometrische Mittel aus dem Produkte der beiden Verhältniszahlen, welches die zu berechnende statistische Dichtigkeit für eine ideale Fläche gleicher Bewohnerdichtigkeit bezeichnet. Diese genossenschaftliche Dichtigkeitsziffer, die der letzten Spalte der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen ist, ergibt, je nach ihrem Zahlenwerte, einen völlig vergleichbaren, einfachen Ausdruck für die größere oder geringere Beteiligung der Bevölkerung (es kommt hierbei nur die Civilbevölkerung in Frage) am Genossenschaftsleben in den einzelnen Bundesstaaten bezw. den preußischen Provinzen.

Es entfielen Genossenschaftsmitglieder

in den Bundesstaaten und Landesteilen:	a) auf 100 000 der Civilbevölkerung	b) auf 100 qkm Fläche	Genossenschaftliche Dichtigkeitsziffer ($\sqrt{ab}$)
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**4 472**	**473**	**1 454**
1. Preußen	**4 220**	**413**	**1 320**
Prov. Ostpreußen	4 204	223	968
„ Westpreußen	3 208	193	787
Stadtkreis Berlin	1 919	56 527	10 415
Prov. Brandenburg	3 312	254	917
„ Pommern	3 739	201	867
„ Posen	5 126	329	1 299
„ Schlesien	3 918	450	1 328
„ Sachsen	5 274	587	1 759
„ Schleswig-Holstein	3 875	278	1 038
„ Hannover	5 787	385	1 493
„ Westfalen	3 502	551	1 389
„ Hessen-Nassau	8 406	1 008	2 911
„ Rheinland	3 721	788	1 712
„ Hohenzollern	2 316	135	559
2. Sachsen	4 695	1 303	2 473
3. Baden	7 918	970	2 771
4. Mecklenburg-Schwerin	2 937	135	630
5. Sachsen-Weimar	8 493	848	2 684
6. Mecklenburg Strelitz	3 002	104	559
7. Oldenburg	6 463	398	1 604
8. Braunschweig	7 569	951	2 683
9. Sachsen-Meiningen	10 446	1 051	3 313
10. Sachsen-Altenburg	5 946	870	2 274
11. Sachsen-Koburg-Gotha	9 906	1 143	3 365
12. Anhalt	1 452	198	536
13. Schwarzburg-Sondershausen	6 403	597	1 955
14. Schwarzburg-Rudolstadt	11 263	1 108	3 533
15. Waldeck	12 908	660	2 919
16. Reuß j. L.	2 975	499	1 218
17. Schaumburg-Lippe	10 271	1 281	3 627
18. Lippe	1 778	202	599
19. Lübeck	2 483	796	1 406
20. Bremen	317	276	296
21. Hamburg	2 322	4 282	3 153
22. Elsaß-Lothringen	3 564	403	1 198

Die im Durchschnitte auf eine Genossenschaft entfallende Genossenzahl hat, wenn die Genossenschaften nicht gleichzeitig nach der Art des Unter-

(Fortsetzung des Textes auf S. 459.)

I. Stand der eingetragenen Genossenschaften am 31. Dezember 1900.

(ohne die Zentral-Genossenschaften).

I. Nach der Haftpflichtart.

(Tab. 1.) Bundesstaaten und Landesteile.	Gesamtzahl der		Mit unbeschränkter H.		Mit unbeschränkter N.		Mit beschränkter Haftpflicht		
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**12 836**	**2 070 661**	**8 777**	**1 093 140**	**135**	**20 854**	**3 924**	**956 667**	**285 316 819**
1. Königreich Preußen	9 856	1 439 335	6 738	809 361	109	16 537	3 009	613 487	233 686 563
Prov. Ostpreußen	445	82 423	395	78 934	6	597	44	2 892	2 957 630
" Westpreußen	393	49 277	303	32 859	2	148	88	16 270	9 211 172
Stadtkr. Berlin	125	35 810	20	3 549	—	—	105	32 261	19 532 845
Prov. Brandenburg	733	101 324	458	48 267	23	1 492	252	51 565	19 179 772
" Pommern	407	60 587	147	15 308	3	195	257	45 084	27 147 955
" Posen	698	95 388	522	70 130	3	78	173	25 180	24 696 200
" Schlesien	1 225	181 418	1 064	94 485	2	182	159	86 751	25 017 590
" Sachsen	841	148 147	188	31 906	18	3 204	635	113 037	40 040 968
" Schleswig-Holstein	426	52 835	342	31 222	4	854	80	20 759	7 864 880
" Hannover	1 046	148 377	679	78 498	28	5 939	339	63 940	12 044 139
" Westfalen	755	111 262	465	65 106	9	1 251	281	44 905	8 920 569
" Hessen-Nassau	984	158 241	864	131 109	4	95	116	27 037	13 113 021
" Rheinland	1 762	212 703	1 277	126 658	7	2 502	478	83 543	23 792 872
" Hohenzollern	16	1 543	14	1 330	—	—	2	243	116 950
Reg.-Bez. Königsberg	320	47 290	278	44 102	6	597	36	2 591	2 509 230
" " Gumbinnen	125	35 133	117	34 832	—	—	8	301	448 400
" " Danzig	128	11 534	96	5 681	1	42	31	5 811	2 481 122
" " Marienwerder	265	37 743	207	27 178	1	106	57	10 459	6 730 050
Stadt Berlin	125	35 810	20	3 549	—	—	105	32 261	19 532 845
Reg.-Bez. Potsdam	412	57 051	223	25 412	8	803	181	30 836	10 437 544

Reg.-Bez. Frankfurt	321	44 273	235	23 855	15	689	71	20 729	8 742 228
" " Stettin	168	37 882	62	7 508	2	162	104	30 217	12 354 305
" " Köslin	172	15 559	49	3 210	—	—	123	12 389	12 730 410
" " Stralsund	67	7 106	36	4 595	1	33	30	2 478	2 063 240
" " Posen	407	66 298	315	51 206	—	—	92	15 092	16 102 830
" " Bromberg	291	29 090	207	18 924	3	78	81	10 088	8 593 370
" " Breslau	484	65 715	406	30 013	2	182	76	35 520	14 830 715
" " Liegnitz	349	44 865	318	21 656	—	—	31	23 209	3 028 165
" " Oppeln	392	70 838	340	42 816	—	—	52	28 022	7 158 710
" " Magdeburg	315	64 246	58	12 172	16	2 942	241	49 132	19 967 603
" " Merseburg	325	57 520	45	9 191	2	262	278	48 067	16 000 925
" " Erfurt	201	26 381	85	10 543	—	—	116	15 838	4 072 440
" " Schleswig	426	52 835	342	31 222	4	854	80	20 759	7 864 880
" " Hannover	203	35 295	126	17 048	1	93	76	18 159	4 363 730
" " Hildesheim	369	42 077	212	17 406	7	1 306	150	23 365	3 323 809
" " Lüneburg	171	34 077	111	21 271	16	3 572	44	9 234	1 890 545
" " Stade	91	12 865	70	8 761	4	968	17	3 136	545 100
" " Osnabrück	175	19 238	137	10 934	—	—	38	8 304	877 655
" " Aurich	37	4 825	23	3 083	—	—	14	1 742	1 043 300
" " Münster	230	30 051	160	23 650	1	499	69	5 902	1 965 045
" " Minden	206	28 516	132	16 336	2	374	72	11 806	2 475 374
" " Arnsberg	319	52 695	173	25 120	6	378	140	27 197	4 480 150
" " Kassel	480	71 655	420	58 383	1	11	59	13 261	4 116 841
" " Wiesbaden	504	86 586	441	72 726	3	84	57	13 776	8 996 180
" " Koblenz	407	46 919	353	35 956	2	525	52	10 438	3 003 412
" " Düsseldorf	459	51 888	270	22 309	—	—	189	29 579	8 328 221
" " Cöln	288	32 730	214	22 432	—	—	74	10 298	7 362 929
" " Trier	432	61 264	300	32 672	5	1 977	127	26 615	2 364 000
" " Aachen	176	19 902	140	13 289	—	—	36	6 613	2 734 310
" " Sigmaringen	16	1 543	14	1 330	—	—	2	213	116 950
2. **Königreich Sachsen**	**418**	**195 376**	**170**	**18 000**	**5**	**1 003**	**243**	**176 373**	**14 692 744**
Kreishauptmsch. Dresden	116	53 290	48	4 206	3	657	65	48 427	6 271 835
Kreishauptmsch. Leipzig	86	59 361	33	4 829	1	284	52	54 248	3 559 390
" Chemnitz	78	30 451	30	3 103	1	62	47	27 286	1 582 118
" Zwickau	61	39 998	14	2 488	—	—	47	37 510	2 261 895
" Bautzen	77	12 276	45	3 374	—	—	32	8 902	1 017 506
3. Großherzgt. Baden	627	146 213	530	117 980	3	780	94	27 453	3 394 266
4. " Mecklenburg-Schwerin	203	17 673	181	[illegible]	4	820	18	3 805	3 373 875
5. " Sachsen-Weimar	173	30 657	133	17 105	—	—	40	13 552	2 729 530

Noch: I. Stand der Genossenschaften am 31. Dezember 1900 (ohne die Zentral-Genossenschaften).

Noch: I. Nach der Haftpflichtart.

(Noch Tab. 1.) Bundesstaaten und Landesteile.	Gesamtzahl der Genossenschaften	Gesamtzahl der Genossen	Mit unbeschränkter H. Genossenschaften	Mit unbeschränkter H. Genossen	Mit unbeschränkter N. Genossenschaften	Mit unbeschränkter N. Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht Gesamthaftsumme aller Genossen Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6. Großherzgt. Mecklenburg-Strelitz	31	3 054	27	2 957	1	34	3	63	86 510
7. " Oldenburg	**199**	**25 596**	**172**	**15 340**	—	—	**27**	**10 256**	**1 777 396**
Herzogtum Oldenburg	176	23 167	153	14 139	—	—	23	9 028	663 446
Fürstentum Lübeck	4	1 160	2	116	—	—	2	1 044	1 064 000
" Birkenfeld	19	1 269	17	1 085	—	—	2	184	49 950
8. Herzogtum Braunschweig	211	34 911	68	10 312	7	971	136	23 628	4 716 660
9. " Sachsen-Meiningen	104	25 935	65	13 546	—	—	39	12 389	1 843 640
10. " Sachsen-Altenburg	59	11 518	36	2 205	1	9	22	9 304	1 649 577
11. " Sachsen-Koburg-Gotha	109	22 608	71	10 530	—	—	38	12 078	3 266 552
12. " Anhalt	41	4 556	8	855	1	103	32	3 598	1 922 455
13. Fürstent. Schwarzburg-Sondershaus.	34	5 143	25	3 078	—	—	9	2 065	284 780
14. " Schwarzburg-Rudolstadt	54	10 420	25	3 438	—	—	29	6 982	1 297 855
15. " Waldeck	69	7 398	59	4 642	1	290	9	2 466	657 020
16. " Reuß j. L.	19	4 123	11	2 042	—	—	8	2 081	607 497
17. " Schaumburg-Lippe	35	4 359	6	588	—	—	29	3 771	166 015
18. " Lippe	34	2 459	27	2 029	1	116	6	314	301 250
19. Freie und Hansestadt Lübeck	11	2 369	6	197	—	—	5	2 172	948 700
20. " Bremen	8	709	2	89	—	—	6	620	148 710
21. " Hamburg	35	17 783	9	5 602	1	61	25	12 120	2 542 156
22. **Elsaß-Lothringen**	**506**	**58 446**	**408**	**40 196**	**1**	**130**	**97**	**18 140**	**5 273 068**
Bezirk Unter-Elsaß	208	23 766	192	21 347	1	130	15	2 289	418 805
" Ober-Elsaß	171	22 139	106	13 355	1	—	65	8 784	474 139
" Lothringen	127	12 561	110	5 494	—	—	17	7 067	4 380 124

nehmens dargestellt werden, was weiter unten erfolgen soll, weniger eine breiter-statistische Bedeutung als ein rechnerisches Interesse. Der Gegenstand des Unternehmens bringt es mit sich, daß die Genossenzahl der einen Art in vielen Fällen sehr groß, die der anderen sehr klein ist, und Durchschnitte aus ganz verschiedenwertigen Einzelfällen haben statistisch recht oft ihr Bedenkliches. Immerhin seien hier nachstehende Durchschnittszahlen angefügt, da sie eben doch nicht ganz ohne statistischen Wert sind.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Genossenschaft betrug

in den Bundesstaaten u. s. w.:	
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**161**
1. Preußen	**146**
Prov. Ostpreußen	185
„ Westpreußen	125
Stadtkreis Berlin	286
Prov. Brandenburg	138
„ Pommern	149
„ Posen	137
„ Schlesien	148
„ Sachsen	176
„ Schleswig-Holstein	124
„ Hannover	142
„ Westfalen	147
„ Hessen-Nassau	161
„ Rheinland	121
„ Hohenzollern	96
2. Sachsen	467
3. Baden	233

noch: in den Bundesstaaten:	
4. Mecklenburg-Schwerin	87
5. Sachsen-Weimar	177
6. Mecklenburg-Strelitz	99
7. Oldenburg	129
8. Braunschweig	165
9. Sachsen-Meiningen	249
10. Sachsen-Altenburg	195
11. Sachsen-Koburg-Gotha	207
12. Anhalt	111
13. Schwarzburg-Sondershausen	151
14. Schwarzburg-Rudolstadt	193
15. Waldeck	107
16. Reuß j. L.	217
17. Schaumburg-Lippe	125
18. Lippe	72
19. Lübeck	215
20. Bremen	89
21. Hamburg	508
22. Elsaß-Lothringen	116

2. Die Genossenschaften nach Haftpflichtarten.

Die Tabelle 1 gibt auch Auskunft auf die Frage nach der Verbreitung der Haftpflichtarten, unter denen die Genossenschaften arbeiten. Danach waren Ende 1900 unter den 12 836 Genossenschaften überhaupt mit 2 070 661 Genossen in dem Gebiete der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik

	Genossenschaften	mit Genossen	Genossen auf 100 000 der Civilbevölkerung
mit unbeschränkter Haftpflicht	8 777	1 093 140	2 361
mit unbeschränkter Nachschußpflicht	135	20 854	45
mit beschränkter Haftpflicht	3 924	956 667	2 066
und zwar:			
in Preußen[1])			
mit unbeschränkter Haftpflicht 30./VI. 98	5 897	693 194	2 201
30./VI. 99	6 228	734 375	2 331
30./VI. 00	6 561	770 244	2 445
31./XII. 00	6 738	809 361	[1]) 2 373
mit unbeschränkter Nachschußpflicht 30./VI. 98	103	14 296	45
30./VI. 99	106	15 124	48
30./VI. 00	108	15 749	50
31./XII. 00	109	16 537	48

[1]) Die Berechnung auf die Civilbevölkerung ist für die ersten drei Jahre nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1895, die des letzten nach denen von 1900 erfolgt. Bei ersteren ist der Divisor, von Jahr zu Jahr mehr, zu klein, das Ergebnis also etwas zu groß; daher der scheinbare Rückschlag von der dritten zur vierten Zeile.

		Genossenschaften	mit Genossen	Genossen auf 100000 der Civilbevölkerung
mit beschränkter Haftpflicht	30./VI. 98 . . .	2 242	405 575	1 287
	30./VI. 99 . . .	2 489	470 812	1 495
	30./VI. 00 . . .	2 787	545 457	1 731
	31./XII. 00 . . .	3 009	613 437	1 798
in den übrigen angeschlossenen Bundesstaaten:				
mit unbeschränkter Haftpflicht		2 039	283 779	2 328
mit unbeschränkter Nachschußpflicht . .		26	4 317	35
mit beschränkter Haftpflicht		915	343 230	2 816

Hinzugefügt sei hier gleich die Gesamthaftsumme aller Genossen der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht; sie betrug Ende 1900 im Gebiete der gemeinsamen Statistik 285 316 819 Mk., davon in Preußen 233 636 563 Mk., in den übrigen angeschlossenen Bundesstaaten 51 680 256 Mk.; es kamen durchschnittlich auf je eine derartige Genossenschaft 72 711 bezw. 77 646 und 56 481 Mk. und auf je einen ihrer Genossen 298 bezw. 381 und 151 Mk. Vergleichsweise mag noch angeführt werden, daß diese drei Zahlen sich für die preußischen Genossenschaften in den rückwärtigen Jahren stellten

am 30. Juni	1898	auf	150 362 622	bezw.	67 823	und	371	Mk.
„ „ „	1899	„	178 847 456	„	72 584	„	380	„
„ „ „	1900	„	212 238 815	„	76 815	„	389	„
„ 31. Dezember	1900	„	233 636 563	„	77 646	„	381	„

Die Verbreitung der verschiedenen Haftpflichtarten hängt im wesentlichen von der Art des Unternehmens der Genossenschaften ab. Manche Genossenschaftsarten bevorzugen ihrer Natur nach und auch nach den Grundsätzen, die ihren geschichtlichen Werdegang beherrscht haben und sie selbst noch jetzt beherrschen, nahezu grundsätzlich die Form der unbeschränkten Haftpflicht, andere wählen überwiegend die Form der beschränkten Haftpflicht, während die unbeschränkte Nachschußpflicht im ganzen wenig Verbreitung gefunden hat. Je nachdem in einem Bundesstaate oder Gebietsteile die eine oder andere Art der genossenschaftlichen Unternehmung mit ihren ganz verschieden großen Mitgliederbeständen stark vorherrscht — wir werden darüber weiter unten handeln (Tab. 1 a) —, wird auch die Verbreitung der Haftpflichtarten verschieden ausfallen, und in diesem Sinne wird man dann sagen dürfen, daß diese oder jene Haftpflichtart in den einzelnen Gebietsteilen gleichsam die beliebtere sei.

Auf die Bundesstaaten bezw. Gebietsteile verteilen sich die Genossen der einzelnen Haftpflichtarten in folgender Weise:

Von 100 000 der Civilbevölkerung gehören als Mitglieder an

in den Bundesstaaten u. s. w.:	den Genossenschaften mit u. H.	u. N.	b. H.
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik .	**2 361**	**45**	**2 066**
1. Preußen	**3 373**	**48**	**1 798**
Prov. Ostpreußen	4 026	30	147
„ Westpreußen	2 139	10	1 059
Stadtkreis Berlin	190	—	1 729
Prov. Brandenburg	1 578	49	1 686
„ Pommern	945	12	2 782
„ Posen	3 769	4	1 353

in den Bundesstaaten u. s. w.:	bei Genossenschaften mit u. H.	u. N.	b. H.
Prov. Ostpreußen Schlesien	2 040	4	1 873
„ Sachsen	1 136	114	4 024
„ Schleswig-Holstein	2 290	63	1 522
„ Hannover	3 062	232	2 494
„ Westfalen	2 049	39	1 414
„ Hessen-Nassau	6 965	5	1 436
„ Rheinland	2 216	44	1 462
„ Hohenzollern	1 996	—	320
Reg.-B. Königsberg	3 731	51	219
„ Gumbinnen	4 473	—	39
„ Danzig	865	6	884
„ Marienwerder	3 093	12	1 190
Stadtkreis Berlin	190	—	1 729
Reg.-B. Potsdam	1 344	42	1 630
„ Frankfurt	1 957	59	1 775
„ Stettin	914	20	3 680
„ Köslin	549	—	2 118
„ Stralsund	2 142	15	1 156
„ Posen	4 328	—	1 276
„ Bromberg	2 792	12	1 488
„ Breslau	1 784	11	2 111
„ Liegnitz	1 983	—	2 125
„ Oppeln	2 307	—	1 510
„ Magdeburg	1 045	253	4 220
„ Merseburg	779	22	4 072
„ Erfurt	2 272	—	3 414
„ Schleswig	2 290	63	1 522
„ Hannover	2 666	15	2 840
„ Hildesheim	3 337	250	4 479
„ Lüneburg	4 538	762	1 970
„ Stade	2 350	260	841
„ Osnabrück	3 340	—	2 537
„ Aurich	1 317	—	744
„ Münster	3 400	72	849
„ Minden	2 591	59	1 873
„ Arnsberg	1 357	20	1 469
„ Kassel	6 628	1	1 506
„ Wiesbaden	7 261	8	1 375
„ Koblenz	5 327	78	1 546
„ Düsseldorf	862	—	1 142
„ Cöln	2 220	—	1 019
„ Trier	3 940	238	3 210
„ Aachen	2 170	—	1 080
„ Sigmaringen	1 996	—	320
2. Sachsen	433	24	4 238
Kr.-Hptmsch. Dresden	351	55	4 038
„ Leipzig	461	27	5 179
„ Chemnitz	393	8	3 459
„ Zwickau	343	—	5 169
„ Bautzen	843	—	2 224
3. Baden	6 389	42	1 487
4. Mecklenburg-Schwerin	2 168	136	632
5. Sachsen-Weimar	4 793	—	3 754
6. Mecklenburg-Strelitz	1 907	33	62
7. Oldenburg	3 873	—	2 590
Herzogtum Oldenburg	4 485	—	2 863
Fürstentum Lübeck	311	—	2 796
„ Birkenfeld	2 500	—	424
8. Braunschweig	2 236	211	5 123

(Fortsetzung des Textes auf S. 466.)

Noch: I. Stand der Genossen-
(ohne die Zentral-

2. Nach dem Gegenstande

(Tab. 1a.) Bundesstaaten und Landesteile.	Kreditgenossenschaften		Rohstoffgenossenschaften gewerbl.		Rohstoffgenossenschaften landwirt.		Wareneinkaufsvereine		Werkgenossenschaften gewerbl.		Werkgenossenschaften landwirt.	
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**7773**	**1 152 857**	**73**	**3 518**	**697**	**60 575**	**18**	**692**	**62**	**9 026**	**245**	**14 213**
1. Königreich Preußen	**60 83**	**862 935**	**57**	**2 846**	**475**	**44 012**	**15**	**358**	**47**	**7 984**	**201**	**12 665**
Prov. Ostpreußen	319	76 364	—	—	14	1 220	—	—	—	—	15	343
" Westpreußen	242	36 384	—	—	2	787	—	—	—	—	9	241
Stadtkr. Berlin	59	13 692	5	596	1	35	2	81	3	2 277	—	—
Prov. Brandenburg	454	52 611	2	41	6	353	4	77	5	2 721	46	4 192
" Pommern	229	22 023	3	426	21	7 939	—	—	2	83	11	705
" Posen	505	81 493	—	—	17	1 532	—	—	5	758	35	2 000
" Schlesien	1 109	137 823	2	51	3	2 658	1	16	4	176	3	277
" Sachsen	384	45 219	9	367	36	2 648	1	23	3	356	7	311
" Schleswig-Holstein	175	30 005	2	30	39	2 018	1	17	2	68	7	1 503
" Hannover	392	49 531	9	467	112	10 658	—	—	10	547	22	725
" Westfalen	423	61 858	3	135	65	4 039	1	21	1	12	25	1 525
" Hessen-Nassau	748	137 666	13	388	63	3 323	3	75	3	55	10	482
" Rheinland	1 029	116 755	9	345	96	6 801	2	48	9	931	11	361
" Hohenzollern	15	1 501	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Königsberg	228	42 870	—	—	5	187	—	—	—	—	11	265
" " Gumbinnen	91	33 494	—	—	9	1 033	—	—	—	—	4	78
" " Danzig	88	7 599	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26
" " Marienwerder	154	28 785	—	—	2	787	—	—	—	—	8	215
Stadtkr. Berlin	59	13 692	5	596	1	35	2	81	3	2 277	—	—
Reg.-Bez. Potsdam	220	27 372	2	41	3	137	1	18	4	2 612	24	1 501
" " Frankfurt	234	25 249	—	—	3	216	3	59	1	109	22	2 691
" " Stettin	87	9 453	1	25	8	1 909	—	—	1	24	7	577
" " Köslin	113	7 721	2	401	10	5 678	—	—	1	59	—	—
" " Stralsund	29	4 849	—	—	3	352	—	—	—	—	4	128
" " Posen	316	57 971	—	—	6	839	—	—	3	126	14	924
" " Bromberg	189	23 522	—	—	11	694	—	—	2	632	21	1 076
" " Breslau	429	59 156	—	—	—	—	1	16	3	135	—	—
" " Liegnitz	323	25 031	2	51	1	321	—	—	—	—	1	40
" " Oppeln	357	53 636	—	—	2	2 337	—	—	1	41	2	237
" " Magdeburg	124	15 651	2	96	7	347	—	—	1	166	5	285
" " Merseburg	138	16 730	3	41	14	1 174	—	—	2	190	1	8
" " Erfurt	122	12 838	4	230	15	1 127	1	23	—	—	1	18
" " Schleswig	175	30 005	2	30	39	2 018	1	17	2	68	7	1 503
" " Hannover	92	13 971	2	129	13	2 143	—	—	3	223	2	105
" " Hildesheim	130	10 701	3	95	14	1 082	—	—	4	184	10	279
" " Lüneburg	63	12 805	1	131	11	1 028	—	—	—	—	4	123
" " Stade	30	3 406	1	27	17	1 398	—	—	—	—	1	57
" " Osnabrück	61	5 808	2	85	53	4 715	—	—	2	71	1	12

[1]) Außer den in der Tabelle nach dem Gegenstande des Unternehmens gruppierten Genossen-
schaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Maschinen und Geräten, beide in Ostpreußen,
sichtigen, um Uebereinstimmung mit den Zahlen der Tabelle 1 zu erhalten.

Digitized by Google

…n am 31. Dezember 1900
…nschaften).
…nternehmens [1]).

…zingenossenschaften landwirt. Genossenschaften	…zingenossenschaften landwirt. Genossen	Rohstoff- und Magazingen. gewerbl. Genossenschaften	Rohstoff- und Magazingen. gewerbl. Genossen	Rohstoff- und Magazingen. landw. Genossenschaften	Rohstoff- und Magazingen. landw. Genossen	Produktivgenossenschaften gewerbl. Genossenschaften	Produktivgenossenschaften gewerbl. Genossen	Produktivgenossenschaften landwirtsch. Genossenschaften	Produktivgenossenschaften landwirtsch. Genossen	Konsumvereine Genossenschaften	Konsumvereine Genossen	Wohnungs- und Baugenossensch. eigentl. Genossenschaften	Wohnungs- und Baugenossensch. eigentl. Genossen	Wohnungs- und Baugenossensch. Vereinsh. Genossenschaften	Wohnungs- und Baugenossensch. Vereinsh. Genossen	Sonstige Genossenschaften Genossenschaften	Sonstige Genossenschaften Genossen
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
102	**14241**	**46**	**1836**	**7**	**811**	**118**	**14068**	**2004**	**137943**	**1118**	**570880**	**321**	**63128**	**37**	**2958**	**185**	**23072**
81	**11 899**	**39**	**1 233**	**5**	**415**	**82**	**8 027**	**1 671**	**118 631**	**630**	**293 680**	**281**	**54 733**	**34**	**2 691**	**137**	**16 552**
7	325	1	9	2	286	1	7	76	2 436	1	600	2	279	1	93	1	62
8	3 281	1	55	1	79	6	128	107	3 404	3	3 352	8	1 194	1	58	5	314
1	1 145	2	54	—	—	19	639	—	—	6	9 336	6	4 402	2	201	18	3 328
2	23	—	—	—	—	8	157	147	7 916	34	29 944	11	2 350	3	178	10	712
4	365	—	—	—	—	4	120	112	4 046	7	22 911	9	1 797	2	88	1	44
8	574	5	160	—	—	11	567	93	2 961	5	2 300	7	1 289	—	—	7	1 753
2	232	1	24	—	—	6	222	43	1 572	27	34 841	14	2 203	1	102	8	1 208
9	916	2	40	1	28	9	567	185	16 653	150	72 913	19	3 185	8	668	16	4 756
1	50	—	—	—	—	3	1 057	162	8 606	3	961	24	8 109	2	118	4	278
17	3 255	2	67	—	—	8	3 138	276	29 133	146	41 819	29	7 257	7	769	15	992
7	996	5	104	—	—	1	26	100	10 683	61	23 654	54	7 823	1	63	6	306
9	319	1	77	—	—	2	106	65	4 754	45	8 180	16	2 660	—	—	4	118
5	376	19	643	1	22	4	1 293	305	27 070	142	42 869	82	12 185	6	353	42	2 651
1	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	168	1	9	2	286	1	7	61	2 085	1	600	2	279	1	93	1	62
4	157	—	—	—	—	—	—	15	351	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1 761	—	—	1	79	5	90	19	562	2	378	4	791	—	—	3	248
3	1 520	1	55	—	—	1	38	88	2 842	1	2 974	4	403	1	58	2	66
1	1 145	2	54	—	—	19	639	—	—	6	9 336	6	4 402	2	201	18	3 328
2	23	—	—	—	—	3	49	118	5 902	18	17 451	6	1 149	3	178	8	618
—	—	—	—	—	—	5	108	29	2 014	16	12 493	5	1 201	—	—	2	124
1	161	—	—	—	—	2	83	48	2 220	5	22 346	4	955	1	45	1	44
2	155	—	—	—	—	1	21	41	1 281	—	—	2	280	—	—	—	—
1	49	—	—	—	—	1	16	23	542	2	565	3	562	1	43	—	—
3	348	5	160	—	—	6	192	41	1 305	2	1 727	6	1 026	—	—	5	1 680
5	226	—	—	—	—	5	375	52	1 656	3	573	1	263	—	—	2	73
1	133	1	24	—	—	4	189	23	958	6	2 674	9	1 288	1	102	6	1 040
1	99	—	—	—	—	2	33	7	183	7	18 567	1	527	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	13	431	14	13 600	1	388	—	—	2	168
2	89	—	—	—	—	3	215	122	12 955	33	30 768	5	1 462	—	—	9	2 115
4	589	—	—	—	—	5	344	54	2 497	83	33 586	8	856	8	668	5	837
3	238	2	40	1	28	1	8	9	601	34	8 559	6	867	—	—	2	1 804
1	50	—	—	—	—	3	1 057	162	8 606	3	961	24	8 109	2	118	4	278
6	2 016	2	67	—	—	3	741	34	3 267	32	7 225	6	4 566	3	598	4	225
—	—	—	—	—	—	1	24	106	8 186	85	20 177	8	884	4	171	4	294
—	—	—	—	—	—	1	507	59	10 047	21	8 662	6	692	—	—	2	82
1	58	—	—	—	—	1	80	34	5 451	3	2 120	2	242	—	—	1	26
8	1 099	—	—	—	—	2	1 796	37	1 790	4	3 530	5	342	—	—	—	—

…bestehen noch 2 der Raumersparnis wegen in eine besondere Spalte nicht aufgenommene Genossen-
…mit 56, die andere mit 297 Mitgliedern. Bei Aufrechnung der Quersumme ist dies zu berück-

Noch: I. Stand der eingetragenen Genossen-
(ohne die Zentral-

2. Nach dem Gegenstande

(Noch Tab. 1a.) Bundesstaaten und Landesteile.	Kreditgenossenschaften		Rohstoffgenossenschaften gewerbl.		Rohstoffgenossenschaften landwirt.		Wareneinkaufsvereine		Werkgenossenschaften gewerbl.		Werkgenossenschaften landwirt.	
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Reg.-Bez. Aurich	13	2 840	—	—	4	292	—	—	1	69	4	149
" " Münster	151	22 464	2	84	25	1 611	—	—	1	12	16	939
" " Minden	132	18 146	—	—	18	1 146	—	—	—	—	1	18
" " Arnsberg	140	21 248	1	51	22	1 282	1	21	—	—	8	568
" " Kassel	383	62 100	5	128	2	91	—	—	1	35	7	367
" " Wiesbaden	365	75 566	8	260	61	3 232	3	75	2	20	3	115
" " Koblenz	265	32 266	—	—	33	2 780	—	—	1	9	4	122
" " Düsseldorf	233	20 036	5	215	31	1 578	1	14	6	843	7	239
" " Cöln	202	23 821	2	51	17	1 289	1	84	—	—	—	—
" " Trier	207	29 934	1	69	10	868	—	—	2	79	—	—
" " Aachen	122	10 698	1	10	5	286	—	—	—	—	—	—
" " Sigmaringen	15	1 501	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Königreich Sachsen	179	22 348	1	82	21	1 180	2	190	3	193	6	99
Kreishauptmsch. Dresden	56	7 307	—	—	5	308	—	—	1	28	4	76
Kreishauptmsch. Leipzig	36	6 509	—	—	2	109	2	190	1	155	1	10
" Chemnitz	31	3 329	1	82	6	351	—	—	—	—	1	13
" Zwickau	11	1 646	—	—	7	398	—	—	1	10	—	—
" Bautzen	45	3 557	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—
3. Großherzgt. Baden	407	111 532	2	32	135	10 975	—	—	—	—	—	—
4. " Mecklenburg-Schwerin	99	14 376	2	39	—	—	—	—	3	120	8	115
5. " Sachsen-Weimar	133	19 084	2	80	2	145	1	144	—	—	3	181
6. " Mecklenburg-Strelitz	14	2 666	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28
7. " Oldenburg	82	8 051	—	—	44	2 752	—	—	2	87	15	816
Herzogtum Oldenburg	63	5 924	—	—	43	2 707	—	—	2	87	15	816
Fürstentum Lübeck	3	1 115	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—
" Birkenfeld	16	1 012	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Herzogt. Braunschweig	48	8 315	3	156	—	—	—	—	3	105	1	29
9. " Sachsen-Meiningen	59	15 859	1	39	1	35	—	—	—	—	2	44
10. " Sachsen-Altenburg	42	3 463	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—
11. " Sachsen-Kob.-Gotha	62	13 515	—	—	9	532	—	—	—	—	—	—
12. " Anhalt	19	1 789	—	—	1	233	—	—	—	—	—	—
13. Fürst. Schwarzb.-Sond.	21	2 829	—	—	1	134	—	—	—	—	—	—
14. " Schwarzb.-Rudolstadt	28	5 527	1	31	1	44	—	—	—	—	4	98
15. " Waldeck	49	5 199	—	—	6	588	—	—	—	—	1	17
16. " Reuß j. L.	12	2 594	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. " Schaumburg-Lippe	5	358	—	—	—	—	—	—	—	—	1	52
18. " Lippe	22	1 864	1	37	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Freie u. Hansest. Lübeck	3	752	—	—	—	—	—	—	1	136	—	—
20. " Bremen	-	—	1	93	—	—	—	—	1	15	1	69
21. " Hamburg	10	6 224	1	72	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Elsaß-Lothringen	396	43 577	1	11	—	—	—	—	1	377	—	—
Bezirk Unter-Elsaß	189	21 368	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—
" Ober-Elsaß	97	12 822	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Lothringen	110	9 387	—	—	—	—	—	—	1	377	—	—

Digitized by Google

schaften am 31. Dezember 1900.

genossenschaften).

des Unternehmens.)

Magazingenossenschaften				Rohstoff- und Magazingenoss.				Produktivgenossenschaften				Konsumvereine		Wohnungs- und Baugenossensch.				Sonstige Genossenschaften	
gewerbl.		landwirt.		gewerbl.		landw.		gewerbl.		landwirtsch.				eigentl.		Vereinsh.			
Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
—	—	2	82	—	—	—	—	—	—	6	392	1	105	2	531	—	—	4	365
—	—	1	24	1	12	—	—	—	—	23	2 831	2	1 062	8	1 012	—	—	—	—
2	17	5	692	1	17	—	—	1	26	21	2 110	19	5 806	6	538	—	—	—	—
—	—	1	280	3	75	—	—	—	—	56	5 742	40	16 786	40	6 273	1	63	6	306
1	8	7	129	1	77	—	—	1	24	33	3 372	30	3 676	8	1 616	—	—	1	32
1	30	2	190	—	—	—	—	1	82	32	1 382	15	4 504	8	1 044	—	—	3	86
—	—	3	346	—	—	1	22	—	—	82	6 911	9	3 965	6	354	—	—	3	144
—	—	2	30	11	394	—	—	3	1 248	55	4 057	34	12 492	52	8 874	2	246	17	1 622
—	—	—	—	2	47	—	—	1	45	24	2 860	2	1 624	13	2 069	4	107	20	783
—	—	—	—	2	106	—	—	—	—	113	7 775	89	21 746	6	585	—	—	2	102
—	—	—	—	4	96	—	—	—	—	31	5 467	8	3 042	5	303	—	—	2	—
—	—	1	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**32**	**1**	**132**	**1**	**34**	—	—	**12**	**2 018**	**22**	**656**	**132**	**163 755**	**11**	**1 645**	—	—	—	**3 012**
1	13	—	—	1	34	—	—	10	1 801	5	136	21	41 595	4	785	—	—	24	1 207
1	9	—	—	—	—	—	—	1	136	7	160	28	51 019	3	625	—	—	8	439
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	96	33	26 111	2	76	—	—	4	393
1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	58	34	37 183	2	159	—	—	3	534
—	—	1	132	—	—	—	—	1	81	7	206	16	7 847	—	—	—	—	3	439
2	19	1	31	1	112	—	—	5	331	30	1 564	37	20 204	6	1 386	—	—	6	27
4	42	—	—	—	—	1	10	2	51	79	2 763	—		—	—	—	—	1	157
—	—	1	14	2	47	—	—	2	138	8	491	10	8 994	4	797	2	246	5	296
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	360	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	**15**	**2 003**	—	—	—	—	**1**	**260**	**35**	**4 255**	**3**	**7 077**	**2**	**295**	—	—	—	—
—	—	15	2 003	—	—	—	—	1	'260	33	4 170	3	7 077	1	123	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	85	—	—	1	172	—	—	—	—
1	19	—	—	—	—	—	—	1	21	79	5 264	73	20 415	2	587	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	389	30	9 432	2	131	—	—	—	—
—	—	3	162	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6 063	—	—	—	—	—	1 821
—	—	—	—	2	340	—	—	1	63	4	308	30	7 735	—	—	—	—	2	115
—	—	—	—	—	—	—	—	1	57	6	190	10	2 065	1	98	—	—	1	124
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	9	2 036	1	92	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	4 720	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	386	—	—	8	903	2	306	—	—	—	—	—	54
—	—	—	—	—	—	—	—	1	70	—	—	5	1 443	—	—	—	—	2	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	261	27	3 688	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	442	1	116	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 103	4	93	—	—	1	285	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	101	—	—	1	296	—	—	—	135
1	54	—	—	1	70	—	—	6	960	4	204	1	7 157	5	2 2 8	1	21	2	763
—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	**969**	**15**	**1 013**	**87**	**11 994**	**4**	**525**	—	—	**5**	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	4	177	11	1 911	2	290	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	960	5	529	67	7 619	1	209	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	307	9	2 464	1	26	—	—	—	—

in den Bundesstaaten u. s. w.:	bei Genossenschaften mit u. H.	u. N.	b. H.
9. Sachsen-Meiningen	5 456	—	4 990
10. Sachsen-Altenburg	1 138	5	4 803
11. Sachsen-Koburg-Gotha	4 614	—	5 292
12. Anhalt	273	33	1 147
13. Schwarzburg-Sondershausen	3 832	—	2 571
14. Schwarzburg-Rudolstadt	3 716	—	7 547
15. Waldeck	8 009	506	4 303
16. Reuß j. L.	1 473	—	1 502
17. Schaumburg-Lippe	1 385	—	8 885
18. Lippe	1 467	84	227
19. Lübeck	206	—	2 276
20. Bremen	40	—	227
21. Hamburg	731	8	1 582
22. Elsaß-Lothringen	**2 450**	8	**1 106**
Bezirk Unter-Elsaß	3 369	21	361
„ Ober-Elsaß	2 745	—	1 805
„ Lothringen	1 056	—	1 358

Will man sich auch die durchschnittliche Genossenzahl der Genossenschaften der einzelnen Haftpflichtarten veranschaulichen, so bietet die nachstehende Uebersicht hiefür die berechneten Zahlen:

Die durchschnittliche Mitgliederzahl beträgt

in den Bundesstaaten u. s. w.:	bei Genossenschaften mit u. H.	u. N.	b. H.
Gebiet der gemeinsamen Statistik	**125**	**154**	**244**
1. Preußen	**120**	**152**	**204**
Prov. Ostpreußen	200	100	66
„ Westpreußen	108	74	185
Stadtkreis Berlin	177	—	307
Prov. Brandenburg	105	65	205
„ Pommern	104	65	175
„ Posen	134	26	146
„ Schlesien	89	91	546
„ Sachsen	170	178	178
„ Schleswig-Holstein	91	214	259
„ Hannover	116	212	189
„ Westfalen	140	139	160
„ Hessen-Nassau	152	24	233
„ Rheinland	99	357	175
„ Hohenzollern	95	—	107
2. Sachsen	106	201	726
3. Baden	223	260	292
4. Mecklenburg-Schwerin	72	205	211
5. Sachsen-Weimar	129	—	339
6. Mecklenburg-Strelitz	110	34	21
7. Oldenburg	89	—	380
8. Braunschweig	152	139	174
9. Sachsen-Meiningen	208	—	318
10. Sachsen-Altenburg	61	9	423
11. Sachsen-Koburg-Gotha	148	—	318
12. Anhalt	107	103	112
13. Schwarzburg-Sondershausen	123	—	229
14. Schwarzburg-Rudolstadt	138	—	241
15. Waldeck	79	290	274
16. Reuß j. L.	186	—	260
17. Schaumburg-Lippe	98	—	130
18. Lippe	75	116	52
19. Lübeck	33	—	434
20. Bremen	45	—	103
21. Hamburg	622	61	485
22. Elsaß-Lothringen	99	130	187

3. Die Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens.

Schon theoretisch-wissenschaftlich bietet die Gruppierung der Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens mancherlei Schwierigkeiten, und Theoretiker und Praktiker sind in manchen Punkten nicht eines Sinnes darüber. So rechnet der Theoretiker beispielsweise die Zuchtgenossenschaften nicht zu den Werkgenossenschaften; der Praktiker macht zwischen beiden gelegentlich wohl keinen Unterschied. Der Statistiker wird am besten tun, auf größtmögliche Sonderung in den Unterscheidungen Bedacht zu nehmen, um möglichst allen Anforderungen zu genügen.

Indessen selbst das hat doch seine Grenzen. Die Gruppierung der Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens ist bekanntermaßen auch sonst eine recht schwierige und unsichere. Nicht allein deckt sich die Firmenbezeichnung der Genossenschaften in vielen Fällen nicht mit jenem; es verfolgen auch zahlreiche Genossenschaften nach ihrem Statute mehrere und selbst viele verschiedene Unternehmungszwecke, und in solchen Fällen kann es nur örtlichen und wohlunterrichteten Sachkennern bekannt sein, welche Unternehmung in der Praxis wirklich zur Hauptunternehmung der Genossenschaft ausgestaltet ist, von anderen Schwierigkeiten ganz zu geschweigen. Auch die allerdings sehr wünschenswerte Unterscheidung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Genossenschaften ist keineswegs mit Sicherheit durchzuführen, selbst wenn man nur das Ueberwiegen des ländlichen oder gewerblichen Charakters als Merkmal ansieht. Immerhin muß der Versuch einer weiteren Ausbildung der Systematik der Genossenschaftsarten gemacht werden. Die vorbereitenden Schritte dazu sind getan. Für die Zukunft sind nach dieser Richtung Vereinbarungen mit den großen Verbänden angebahnt, um eine gleichartige und sachgemäß gegliederte Gruppierung der Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens für die von verschiedenen Stellen ausgehenden genossenschaftsstatistischen Veröffentlichungen zu erzielen.

Die statistische Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse hat neuerdings auch einen ziemlich umfangreichen unmittelbaren Schriftwechsel mit den einzelnen Genossenschaften in den Fällen eingeleitet, in denen aus dem Statute oder anderen Angaben über den Zweck des Unternehmens ein sicheres Urteil nicht gewonnen werden konnte, und hat dadurch die richtige Einreihung in die Gruppen möglichst sicher zu stellen gesucht. Immerhin bleibt hier noch mancher Zweifel bestehen, und man muß sich vorerst mit seinen Ansprüchen an die Gruppierung noch bescheiden. Sicher sind indessen auch jetzt schon einige Teile der Systematik, z. B. die Einordnung der Vorschuß- und Kreditvereine, Darlehenskassen und dergleichen, sowie der Konsumvereine, der Baugenossenschaften u. a. m.

Dem Gegenstande des Unternehmens nach waren Ende 1900 nach der Tabelle 1a vorhanden

	im Gebiete der gemeinsamen Statistik		in Preußen		in den übrigen Bundesstaaten	
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
Kreditgenossenschaften . .	7 773	1 152 857	6 083	862 935	1 690	289 922
Rohstoffgenossenschaften:						
gewerbliche	73	3 518	57	2 846	16	672
landwirtsch.	697	60 575	475	44 012	222	16 563
Wareneinkaufs-V.	18	692	15	358	3	334
Uebertrag . . .	8 561	1 217 642	6 630	910 151	1 931	307 491

30*

	im Gebiete der gemeinsamen Statistik		in Preußen		in den übrigen Bundesstaaten	
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
Uebertrag . . .	8 561	1 217 642	6 630	910 151	1 931	307 491
Werkgenossenschaften:						
gewerbliche	62	9 026	47	7 984	15	1 042
landwirtsch.	245	14 213	201	12 665	44	1 548
Magazingenossenschaften:						
gewerbliche	28	490	16	318	12	172
landwirtsch.	102	14 241	81	11 899	21	2 342
Rohstoff- und Magazin-G.:						
gewerbliche	46	1 836	39	1 233	7	603
landwirtsch.	7	811	5	415	2	396
Produktivgenossenschaften:						
gewerbliche	118	14 068	82	8 027	36	6 041
landwirtsch.	2 004	137 943	1 671	118 634	333	19 309
Konsumvereine	1 118	570 880	630	293 680	488	277 200
Wohnungs- u. Baug.:						
eigentliche	321	63 128	281	54 733	40	8 395
Vereinshäuser . . .	37	2 958	34	2 691	3	267
sonstige Gen.	185	23 072	137	16 552	43	6 520
zusammen	12 836[1])	2 070 661[1])	9 856[1])	1 439 335[1])	2 980	631 326.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl dieser einzelnen Genossenschaftsarten ist in sich und nach den Gebietsteilen sehr verschieden. Wie es in der Natur der Sache liegt, sind die Konsumvereine dem Durchschnitte ihrer Mitgliederzahl nach (511) die größten, und sie würden noch größer erscheinen, wenn die Vereinsgebilde mit ähnlicher Tätigkeit, die ihrer Verfassung nach nicht unter das Genossenschaftsgesetz fallen und somit in unserer Genossenschaftsstatistik nicht enthalten sind, mit einbegriffen werden könnten. Der Form nach kann dies nicht geschehen; der Sache nach wäre es zutreffend. — Nächst jenen erscheinen im Durchschnitte als Genossenschaften großen Umfanges: die eigentlichen Wohnungs- und Baugenossenschaften (197). — Unter dem Gesamtdurchschnitte (161) bleiben: die Kreditgenossenschaften (148), die gewerblichen Werkgenossenschaften (146), die landwirtschaftlichen Magazingenossenschaften (140), die sonstigen Genossenschaften (125), die gewerblichen Produktivgenossenschaften (119), die landwirtschaftlichen Rohstoff- und Magazingenossenschaften (116), die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften (87), die Vereinshäuser (80), die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften (69), die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften (58), die gewerblichen Rohstoffgenossenschaften (48), die gewerblichen Rohstoff- und Magazingenossenschaften (40), die Wareneinkaufsvereine (38) und die gewerblichen Magazingenossenschaften (18).

Diese Durchschnitte beziehen sich auf den Stand vom Ende des Jahres 1900. Wie die in den kurz vorausgegangenen Jahren erfolgten zahlreichen Neugründungen auf die Durchschnitte eingewirkt haben, ist bei Beginn dieser gemeinsamen Statistik nicht festzustellen, da die Nachrichten über die vorhergehende Zeit eben fehlen. Daß aber die Neugründungen bezw. das höhere Alter der Genossenschaften von erheblichem Einfluße auf den Mitgliederbestand vieler von ihnen und also auch auf die Durchschnitte sein muß, liegt nahe. Erst spätere Jahrgänge unserer Statistik werden diese Punkte zu beleuchten vermögen.

Die Durchschnittsmitgliederzahl für die verschiedenen Genossenschaftsarten

[1]) Mit Einschluß von 2 Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Maschinen und Geräten mit 353 Mitgliedern.

auch nach den einzelnen Landesteilen zu berechnen, hat etwas Mißliches. Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft ist eben nicht an die politische Landes- oder Gebietsgrenze gebunden. In Grenzbezirken bestehende Genossenschaften mögen eine ganze Anzahl von Genossen aus Nachbargebieten aufgenommen haben; bei einzelnen Arten ist das sicher der Fall. Somit besagen die Zahlen der umseitig folgenden Tabelle 1b nichts weiter, als daß die angeführten Genossenschaftsarten, welche in den einzelnen Gebietsteilen ihren gerichtlichen Sitz haben, diese oder jene durchschnittliche Mitgliederzahl aufweisen, eine Bemerkung, die auch auf die weiter oben angeführten Zahlen über das Verhältnis der Genossen zur Civilbevölkerung in den einzelnen Landesteilen bezw. Bundesstaaten zutrifft.

4. Bewegung im Stande der Genossenschaften.

Da für das gesamte Gebiet unserer Genossenschaftsstatistik Nachrichten hier zum ersten Male zusammengetragen werden, so kann von einer Darstellung der Bewegung im Genossenschaftsstande diesmal nicht die Rede sein. Es werden daher nur folgende gedrängte Nachrichten darüber beigebracht. Diese können sich nur auf Preußen beziehen und werden, lediglich um den Anschluß an die letzte Veröffentlichung der „Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik“ (siehe Vorbemerkung) zu bieten, nur für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1900 nachgewiesen.

In dieser Zeit wurden in Preußen 84 Einzelgenossenschaften und zwei Zentralgenossenschaften aufgelöst. Die aufgelösten Zentralgenossenschaften sind der Genossenschaftliche Kreditverband, e. G. m. b. H. zu Berlin, und der Deutsche Molkereiverband Edelweiß, e. G. m. b. H. zu Berlin. In den aufgelösten 84 Einzelgenossenschaften (davon 37 Kredit-, 10 Werk- und 10 Produktivgenossenschaften) ist 1 Genossenschaft nicht enthalten, die in dem bezeichneten Halbjahre neu gegründet und auch wieder aufgelöst worden ist. Ebenso sind darin 1 hannoversche, 2 westfälische, und 23 rheinische Genossenschaften nicht mit einbegriffen, die, obschon in den früheren „Mitteilungen“ noch gezählt, tatsächlich nicht mehr bestehen; ihre Auflösung konnte nur wegen Formfehlers u. s. w. nicht eingetragen werden.

Der Grund für die Auflösung der 84 Genossenschaften war in 75 Fällen ein Beschluß der Generalversammlung (§ 78 G.-G.), in 5 Fällen ein Gerichtsbeschluß, weil die Zahl der Genossen unter 7 herabgegangen war (§ 80 G.-G.), in 3 Fällen die Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 102 G.-G.) und in 1 Falle Löschung von Amts wegen als nichtig (§ 94 G.-G.).

Demgegenüber wurden im gleichen Halbjahre neu gegründet 5 Zentralgenossenschaften (Zentrale für Milchverwertung, e. G. m. b. H. zu Berlin, Berliner Zentral-Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Schöneberg, Zentral-Obst- und Gemüseverwertungs-Genossenschaft des Vorgebirges, e. G. m. b. H. in Cöln, Ländliche Zentralkasse, e. G. m. b. H. in Münster i. W. und Zentral-Darlehens- und Rohstoff-Genossenschaft für das Handwerk, e. G. m. b. H. in Erfurt) sowie ferner 509 Einzelgenossenschaften mit 34 371 Mitgliedern, davon 287 mit 26 925 Mitgliedern als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, 221 mit 7422 Genossen als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Dem Gegenstande des Unternehmens nach waren die Neugründungen 213 Kreditgenossenschaften mit 8648 Genossen, 7 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften mit 318 bezw. 2574 Gen., 5 Wareneinkaufsvereine mit 115 Gen., 1 gewerbliche und 11 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften mit

	im Gebiete de[illegible] gemeinsamen S[illegible] Genossen-schaften
Uebertrag	8 561
Werkgenossenschaften:	
gewerbliche	62
landwirtsch.	245
Magazingenossenschaften:	
gewerbliche	[illegible]
landwirtsch.	[illegible]
Rohstoff- und Magazin-G.:	
gewerbliche	[illegible]
landwirtsch.	[illegible]
Produktivgenossenschaften:	
gewerbliche	[illegible]
landwirtsch.	[illegible]
Konsumvereine	[illegible]
Wohnungs- u. Bau[illegible]	
eigentliche	[illegible]
Vereinshäuser	[illegible]
sonstige Gen.	[illegible]

[illegible] wirtschaftliche Magazingenoss[illegible] und 1 landwirtschaftliche [illegible] 28 Gen., 7 gewerbl[illegible] [illegible]t 432 bezw. 40[illegible] [illegible]e Wohnungs- [illegible]9 Gen. i[illegible]

Die [illegible] schaftsarten [illegible] der Natu[illegible] Mitglie[illegible] wenn [illegible] unter [illegible] nich[illegible] di[illegible] f[illegible]

							8	9	10	11	12	13	14			
					gewerbl.	landwirtschaftlich	gewerbl.	landw.								
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	38	146	58	18	140	40	116	119	69	511	197	80	125
[illegible]	[illegible]	[illegible]0	93	24	170	63	20	147	32	83	98	71	466	195	79	121
[illegible]	[illegible]	—	87	—	—	23	15	46	9	143	7	32	600	140	93	62
[illegible]	150	—	394	—	—	27	—	410	55	79	21	32	1117	149	58	63
[illegible]	232	119	35	41	759	—	24	1145	27	—	34	—	1556	734	101	185
[illegible]urg	116	21	59	19	544	91	9	12	—	—	20	54	881	214	59	74
[illegible]ern	96	142	378	—	42	64	20	91	—	—	30	36	3273	200	44	44
[illegible]en	161	—	90	—	152	57	—	72	32	—	52	32	460	184	—	250
Schlesien	124	26	886	16	44	92	13	116	24	—	37	37	1290	157	102	151
Sachsen	118	41	74	23	119	44	49	102	20	28	63	87	486	168	84	297
„ Schlesw.-Holst.	171	15	52	17	34	215	15	50	—	—	352	53	320	338	59	70
„ Hannover	126	52	95	—	55	33	19	191	34	—	392	106	286	250	110	66
„ Westfalen	146	45	62	21	12	61	9	142	21	—	26	107	388	145	63	51
„ Hessen-Nassau	184	30	53	25	18	48	19	35	77	—	53	73	182	166	—	30
„ Rheinland	113	38	71	24	103	33	—	75	34	22	323	89	362	149	59	63
„ Hohenzollern	100	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Sachsen	125	82	56	95	64	17	11	132	34	—	168	30	1241	150	—	126
3. Baden	274	16	81	—	—	—	10	31	112	—	66	52	546	231	—	27
4. Mecklenburg-Schwerin	145	20	—	—	40	14	11	—	—	10	26	35	—	—	—	31
5. Sachsen-Weimar	143	40	73	144	—	60	—	14	24	—	69	61	899	199	123	99
6. Mecklenburg-Strelitz	190	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
7. Oldenburg	98	—	63	—	44	54	—	134	—	—	260	122	2359	148	—	—
8. Braunschweig	173	52	—	—	35	29	19	—	—	—	21	67	280	294	—	—
9. Sachsen-Meiningen	269	39	35	—	—	22	6	—	—	—	—	49	314	66	—	—
10. Sachsen-Altenburg	82	—	—	—	9	—	—	54	—	—	—	—	551	—	—	911
11. Sachsen-Koburg-Gotha	218	—	59	—	—	—	—	—	170	—	63	77	258	—	—	115
12. Anhalt	94	—	117	—	—	—	—	—	—	—	57	32	207	98	—	62
13. Schwarzburg-Sondersh.	135	—	134	—	—	—	—	—	—	—	—	26	226	92	—	—
14. Schwarzburg-Rudolstadt	197	31	44	—	—	25	—	—	—	—	—	—	236	—	—	—
15. Waldeck	106	—	89	—	—	17	—	—	—	386	—	113	153	—	—	27
16. Reuß j. L.	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	289	—	—	16
17. Schaumburg-Lippe	72	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	131	137	—	—	—
18. Lippe	85	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	116	—	—	—
19. Lübeck	251	—	—	—	136	—	—	—	—	—	552	23	—	285	—	—
20. Bremen	—	93	—	—	15	69	—	—	—	—	—	51	—	296	—	68
21. Hamburg	622	72	—	—	—	—	54	—	70	—	160	51	7157	452	21	153
22. Elsaß-Lothringen	110	11	—	—	377	—	—	—	—	—	485	68	138	131	—	—

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Strafprozeßreform und Rechtsmittel.

Von Rechtsanwalt Dr. Hirsch in Ulm a. D.

Im früheren Württembergischen Strafprozeß galt die Bestimmung, daß jedes vom Angeklagten eingelegte Rechtsmittel auch eine Abänderung des Urteils zu seinen Ungunsten bewirken konnte. Die Reichsstrafprozeßordnung schreibt umgekehrt vor, daß auch das von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel eine Abänderung zu Gunsten des Verurteilten herbeiführen könne. Formell gilt also gerade das Umgekehrte der eingangs hervorgehobenen altwürttembergischen Bestimmung; aber innerhalb Württembergs tatsächlich auch nur formell; ob dies auch anderwärts zutrifft, ist dem Einsender nicht bekannt. Gleichwie im Zivilprozeß der alten Zeit durch poenae temere litigantium der „unnötigen Behelligung der Gerichte" entgegengewirkt werden sollte, ebenso wurde an demjenigen, der ohne Erfolg gegen ein Strafurteil rekurriert hatte, die erfolglose Geltendmachung seines prozessualen Rechts durch Erhöhung der Strafe geahndet oder er war doch dieser Gefahr ausgesetzt. Häufig unterblieben demzufolge völlig begründete Rechtsmittel und es gehörte fast so viel Mut dazu, ein Rechtsmittel zu ergreifen, als für einen Soldaten dazu gehört, auf die Gefahr von Ungelegenheiten hin eine Beschwerde wegen ihm zuteil gewordenen Unrechts zu führen. Wenn die Anrufung der höheren Instanz ein dem Angeklagten gewährtes Recht, ein Rechtsmittel sein soll, so darf die Ausübung dieses Rechts nicht mit Nachteilen verbunden sein. Bald nach Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in Württemberg hat sich aber die Gepflogenheit herausgestellt, daß die Staatsanwaltschaft jede Rechtsmitteleinlegung seitens eines Angeklagten damit beantwortete, daß sie ihrerseits zu Ungunsten des Angeklagten Berufung oder Revision erhob. In manchen Sprengeln schrieben die ersten Staatsanwälte den ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft vor, daß in allen Fällen, wo ein Angeklagter ein Rechtsmittel einlege, die Staatsanwaltschaft, auch wenn ihren Anträgen in vollem Umfang entsprochen worden war, zu Ungunsten des Angeklagten Berufung oder Revision einzulegen habe. Mag auch in manchen Fällen der Beweggrund gewesen sein, dem Obergericht in Beurteilung des Falles freie Hand zu verschaffen und eine reformatio in pejus nicht im vorhinein auszuschließen, so wirkte doch im allgemeinen das betätigte Verfahren auf die Angeklagten abschreckend; sie ließen sich häufig durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme ihres Rechtsmittels bestimmen. Und wenn letztere dann meist zur Folge hatte, daß auch die Staatsanwaltschaft das zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel zurücknahm, so wurde dadurch nur dem erweckten Anschein Recht gegeben, daß das staatsanwaltschaftliche Rechtsmittel lediglich einen Druck auf die freie Entschließung des Angeklagten, ob er sein Rechtsmittel aufrecht erhalten wolle oder nicht, ausüben solle. Und auch wenn das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft aufrecht erhalten wurde und zu einer Verschärfung des Urteils führte, so wirkte dies auf andere in gleicher Lage befindliche Verurteilte abschreckend und hielt sie davon ab, ihr gutes Recht des Gebrauchs eines Rechtsmittels auszuüben.

Die geschilderte Handhabung des Rechtsmittelsystems durch die Staatsanwaltschaft stellte sich dermaßen als Mißbrauch des Rechts der Staatsanwaltschaft dar, daß seit geraumer Zeit im württembergischen Landtag fortgesetzt hierüber Klagen geführt wurden. Diese führten im Jahr 1895 zu einem Erlaß des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften, worin denselben eingeschärft wurde, daß ein Rechtsmittel nicht lediglich deshalb eingelegt werden solle, weil der Angeklagte sich eines Rechtsmittels bedient habe. Allein die Tatsachen waren stärker als diese Weisungen; und wie will bewiesen werden, daß der Staatsanwalt sein Rechtsmittel zu Ungunsten des Angeklagten lediglich deshalb einlegt, weil der Verurteilte sich des Rechtsmittels bedient. Es sind darum die Beschwerden im Landtag immer erneuert worden und erst im März 1903 wurde aufs Neue Klage geführt und einzelne besonders drastische Beispiele angeführt, z. B., daß ein Angeklagter am letzten Tag der Berufungsfrist abends unmittelbar vor Schluß der Bureaustunde gegen ein schöffengerichtliches Urteil Berufung eingelegt, darauf der Gerichtsschreiber hievon telegraphisch den seinen dienstlichen Sitz auswärts habenden staatsanwaltschaftlichen Beamten benachrichtigt und letzterer wiederum telegraphisch mittelst eines in der Privatwohnung des Amtsrichters abgegebenen Telegramms Berufung zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt habe.

Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Verhalten der Staatsanwaltschaft dem Sinn und Geist der Strafprozeßordnung widerspricht: der Staatsanwalt soll zu Ungunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen, falls dies durch die Sache geboten ist; nicht aber darf er von seinem Recht nur deshalb Gebrauch machen, weil der Angeklagte sich eines Rechtsmittels bedient hat.

Wie soll nun Abhilfe getroffen werden? Ich gehöre nicht zu denen, welche der Staatsanwaltschaft das Recht der Einlegung eines Rechtsmittels zu Ungunsten des Angeklagten versagen wollen; ich verkenne nicht die triftigen Gründe, welche sich hiefür anführen ließen, bin aber der Ansicht, daß der Staatsanwaltschaft zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger Recht zustehen soll als dem Verteidiger. Vom Standpunkt der gleichen Verteilung der Rechte an Staatsanwalt und Verteidiger bin ich also dafür, dem ersteren auch das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln zu Ungunsten des Angeklagten einzuräumen. Aber hier liegt für mich auch die Grenze: der Staatsanwalt darf nicht aus seinen Berührungen mit dem Gericht Vorteile zum Nachteile des Angeklagten ziehen. Solche liegen aber darin, daß ihm von der Rechtsmitteleinlegung des Angeklagten Kenntnis gegeben wird, solange die Rechtsmittelfrist des Staatsanwalts nicht abgelaufen ist. Liegt für den Staatsanwalt ein sachlicher Anlaß vor, ein Rechtsmittel einzulegen, so mag er dies während der für ihn laufenden Frist tun; erachtet er sein Rechtsmittel nicht für wichtig genug, um dasselbe auch beim Unterbleiben gegnerischer Rechtsmitteleinlegung durchzuführen, so mag er es wieder zurücknehmen. Aber er soll ein Rechtsmittel, das er mangels einer Rechtsmitteleinlegung des Angeklagten nicht eingelegt haben würde, nicht deshalb einlegen, weil der Angeklagte von diesem seinem Rechte Gebrauch macht. Darum soll der Staatsanwalt auch während der für ihn laufenden Rechtsmittelfrist davon keine Kenntnis erhalten, ob der Angeklagte das Urteil angefochten hat.

Nach dem Gesetz ist dem Staatsanwalt die Rechtsmitteleinlegung des Angeklagten vorzulegen. Es wäre nun dem hier betonten Zweck nicht dadurch gedient, wenn diese Vorlegung zwar erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft (diese Frist braucht ja nicht mit der des Angeklagten zeitlich zusammenzufallen) erfolgen dürfte, dem Staatsanwalt aber auf anderem Wege

von der Rechtsmittelergreifung des Angeklagten Kenntnis gegeben würde. Es muß daher meines Dafürhaltens eine Bestimmung in die Strafprozeßordnung etwa des Inhalts aufgenommen werden:

„Von der Einlegung eines Rechtsmittels durch den Angeklagten darf das Gericht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger oder Nebenkläger weder durch Vorlage des die Einlegung enthaltenden Schriftstücks oder Protokolls noch auf andere Weise Kenntnis geben, so lange nicht die der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger oder Nebenkläger laufende Frist zur Einlegung des Rechtsmittels abgelaufen ist."

Der ganze Schutz des Gesetzes, der dem Angeklagten gegen Urteile der unteren Instanz gewährt werden soll, kann meines Erachtens illusorisch gemacht werden, wenn es bei der bevorstehenden Reform der Strafprozeßordnung nicht gelingt, die angeregte Bestimmung in das Rechtsmittelsystem einzuführen, und ich möchte daher die Aufmerksamkeit auf den gerügten Uebelstand auch an dieser Stelle lenken. Daß bloße dienstliche Weisungen nicht ausreichend sind, um Abhülfe zu schaffen, sondern daß es einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz dringend bedarf, haben die Erfahrungen in Württemberg gelehrt.

Zur Behandlung der Zahlungsbefehle.

(Anträge auf Zahlungsbefehl sind im Falle der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht an das zuständige Gericht weiterzugeben, sondern dem Antragsteller zurückzuschicken.)

Vom Amtsgerichtsrat **Pignol** in Charlottenburg.

Viele Amtsgerichte werden nicht in die Versuchung geraten, Anträge auf Zahlungsbefehl an das zuständige Gericht abzugeben; nur bei den Amtsgerichten dicht bei einander liegender Gemeinden laufen häufig Anträge auf Zahlungsbefehl ein, für die das angerufene Gericht nicht zuständig ist. In solchen Fällen besteht leider die Praxis, die Anträge an das zuständige Gericht weiterzugeben, anstatt mindestens erst den Gläubiger zu verständigen. Nimmt das zuständige Gericht den ihm so übermittelten Antrag an, und erläßt es den Befehl, so tritt nicht vereinzelt eine mehr oder minder erhebliche Schädigung des Gläubigers ein; z. B. er hat inzwischen Zahlung erhalten, und nimmt den Antrag beim Gerichte zurück, an das er sich gewendet hatte, währenddem erläßt das zuständige Gericht den Zahlungsbefehl, oder der Gläubiger hat sich bei Angabe der Wohnung des Schuldners geirrt, indem er etwa Uhlandstraße 30 (zuständig: Amtsgericht in Charlottenburg) statt Uhlandstraße 50 (zuständig: Amtsgericht II in Berlin) schrieb, die Folge ist die Abgabe an das in Wirklichkeit unzuständige Gericht, während im Falle Rücksendung an den Gläubiger dieser seinen Irrtum hätte bemerken können u. s. w.

Lehnt das Gericht, dem der Antrag zugesendet wird, die Annahme des an das zusendende Gericht eingereichten Antrages ab, dann entsteht dem Gläubiger ein erheblicher Zeitverlust, der z. B. bei Verjährung, Flucht des Schuldners u. dgl. verhängnisvoll werden kann; es wird wohl oder übel den Befehl erlassen müssen, und meistens es allein hat dann die Unannehmlichkeiten zu bestehen, die infolge des Erlasses des Befehls entstehen können.

Alle diese Uebelstände sind vermieden, wenn in Anwendung der §§ 690^2, 691, 139 C.P.O., 6 Gerichtskost.Ges. das angerufene Gericht verfährt, also ent-

weder in feierlichem Beschlusse auf Zurückweisung des Antrages kommt, oder zweckmäßiger den Antrag mit kurzem Vermerk (§ 139 C.P.O.) dem Gläubiger zurücksendet, der dann weiß, um was es sich handelt.

Zur Frage der Prozeßverschleppungen.

Von Landgerichtsrat **Schiffer** in Magdeburg.

Der deutschen Rechtsanwaltschaft ist in ihrem Kampfe gegen die Beschuldigung, daß sie an den Prozeßverschleppungen schuld sei, aus hohen Richterkreisen ein Helfer erstanden. Geh. Oberjustizrat P ü t t e r, Senatspräsident zu Breslau, glaubt für jene peinliche Erscheinung vielmehr die G e r i c h t e verantwortlich machen zu sollen (Deutsche Juristenzeitung VII S. 537 ff.). In der Hauptsache wirft er ihnen dreierlei vor: daß sie anstatt eines, den ganzen Streitstoff auf einmal erschöpfenden Beweisbeschlusses nach einander über die einzelnen Angriffs- und Verteidigungsmittel getrennte Beweisbeschlüsse erlassen; daß sie, wenn Zeugen oder Sachverständige bei verschiedenen Gerichten zu vernehmen sind, die Akten bei diesen der Reihe nach herumschicken, anstatt durch besondere Ersuchungsschreiben die gleichzeitige Erledigung zu bewirken; und daß sie viel zu selten Teil- und Zwischenurteile fällen. Wenn nun diese Aeußerungen in der Rechtsanwaltschaft ein Gefühl der Befriedigung und Genugtuung hervorgerufen haben, so ist das sehr begreiflich; aber sowohl in ihrem eigenen Sonderinteresse wie im allgemeinen Interesse der Rechtspflege sollte die Anwaltschaft es nicht bei diesem Gefühle bewenden lassen. Denn in ihrem besonderen Interesse liegt es, die Richtigkeit der zu ihren Gunsten aufgestellten Behauptungen zu b e w e i s e n; und im allgemeinen Interesse der Rechtspflege liegt es, Mißstände, wenn und soweit sie erwiesen werden, zu b e s e i t i g e n.

Ich glaube nun, daß man beiden Zielen auf einfache und doch sichere Weise sehr erheblich näher kommen würde, wenn die A n w ä l t e es sich zur Regel machen wollten, i h r e r s e i t s b e s t i m m t e, f o r m u l i e r t e A n t r ä g e h i n s i c h t l i c h d e s I n h a l t s d e r B e w e i s b e s c h l ü s s e, d e r A r t i h r e r A u s f ü h r u n g u n d d e s E r l a s s e s v o n T e i l- u n d Z w i s c h e n u r t e i l e n z u s t e l l e n u n d i n S c h r i f t s ä t z e n o d e r P r o t o k o l l a n l a g e n n i e d e r z u l e g e n.

Auf diesem Wege würde sich zunächst ein leicht zusammenstellbares und wichtiges statistisches Material beschaffen lassen, um überhaupt das Vorhandensein und den Umfang der behaupteten Mängel festzustellen. Weiterhin würde sich zeigen, ob und inwieweit diese Mängel auf das Verhalten der Gerichte und nicht etwa auf das der Parteien selbst zurückzuführen sein dürften. Insbesondere wäre eine Handhabe für die Nachprüfung der oft gehörten Behauptung gegeben, daß es gerade die stückweise, unvollständige und schleppende Art des Parteivorbringens sei, welche die Fassung einheitlicher Beweisbeschlüsse verhindern, und daß vielfach nur auf das Drängen der Parteivertreter, um doch wenigstens in einem Punkte die Sache vorwärts zu bringen, Teilbeweiserhebungen beschlossen würden. Endlich würden erst durch eine derartige Fixierung der Anträge übersichtliche und zuverlässige Unterlagen für die — von Pütter empfohlenen — Mahnungen und anderweiten Maßnahmen der Justizverwaltung als Aufsichtsbehörde gewonnen werden. Zugleich müßten sich aber auch unmittelbare und weit tiefer gehende Wirkungen auf die Gerichte wie auf die Anwälte ergeben.

Die Gerichte würden die Gelegenheiten zum Erlaß der wünschenswerten Erscheinungen und Anordnungen erheblich mehr benützen, als es jetzt geschieht; wären sie doch in jedem einzelnen Falle geradezu genötigt, sich dieser Gelegenheiten bewußt zu werden und zur Frage ihrer Verwertung Stellung zu nehmen, weil sie sich mit den formell eingebrachten Anträgen, auch wenn sie nicht durch Beschwerde weiterzuverfolgen sind, abzufinden hätten. Die Rechtsanwälte aber würden, um im gegebenen Zeitpunkt solche Anträge stellen zu können, mit gesteigerter Sorgfalt und kritischer Eindringlichkeit den Prozeßstoff bei Zeiten sammeln und durcharbeiten und in fortgesetzter Konstruktionstätigkeit ordnen und sichten müssen; wieviel unnützer Ballast würde da über Bord fliegen, wie oft sogar der Rechtsstreit selbst als aussichtslos oder zweifelhaft erkannt und deshalb aufgegeben, eingeschränkt oder einer gütlichen Einigung zugänglich gemacht werden! Hiermit wäre denn auch ein bedeutsamer Schritt in der Richtung eines intensiveren Zusammenwirkens von Gericht und Anwaltschaft getan, durch das in objektiver Hinsicht das Verfahren nicht nur schleuniger, sondern auch gründlicher gestaltet, manches Uebersehen vermieden, manches Mißverständnis aufgeklärt, in subjektiver Beziehung das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Richter und Anwalt gestärkt würde. So käme schließlich in der vermehrten Mittätigkeit und Teilnahme des Anwalts an der Erledigung des Prozesses wieder schärfer und unzweideutiger diejenige seiner Eigenschaften hervor, die — unbeschadet der Vertrauensstellung zur Partei, die ihm natürlich erhalten bleiben muß — heutzutage in erster Reihe der Betonung und Förderung bedarf: die Eigenschaft eines Organs der Rechtspflege.

Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.).

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Der Gutsbesitzer L. in R. hat zwei Fohlen angekauft, um sie aufzuziehen und sie dann in seinem Wirtschaftsbetrieb zu verwenden. Die Zentrale für Viehverwertung zu B. hat die Fohlen wegen einer vollstreckbaren Forderung pfänden lassen. Ein Hypothekengläubiger widerspricht dieser Pfändung und verlangt im Wege der Klage Freigabe. L. betreibt keine Pferdezucht.

Frage: Sind die beiden Fohlen Zubehör des Landguts und deshalb gemäß § 1120 BGB. den Hypothekgläubigern mitverhaftet.

Die Frage muß meines Erachtens verneint werden.

§ 97 BGB. verlangt für die Zubehöreigenschaft „Bestimmung dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen".

Diese Bestimmung darf meines Erachtens nicht allein auf dem Willen, auf der erst in Zukunft zu verwirklichenden Absicht des Besitzers beruhen. Der Wille muß vielmehr zur Tat geworden sein. Erst durch die tatsächliche Verwendung im Dienste der Hauptsache wird die an sich selbständige Sache mit der Hauptsache zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbunden und damit Zubehör.

Für diese Auffassung dürfte auch der Wortlaut des § 97 Abs. 2 sprechen. Hier ist ausdrücklich gesagt, daß eine vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen die Zubehöreigenschaft nicht begründet. Es ist also von einer tatsächlichen Benutzung die Rede und nicht bloß von einer Bestimmung zu einer solchen.

Auch § 98 Nr. 2 BGB. spricht für meine Auffassung. Danach sind dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt:

„bei einem Landgute, das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger."

Zu Grunde gelegt ist also auch hier ein gegenwärtiger tatsächlicher Zustand. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Dünger ist er aber nicht in vollem Umfange maßgebend, sondern es sind — unbekümmert um den Willen des Besitzers — durch das Gesetz diejenigen Tatsachen festgelegt, welche die Zubehöreigenschaft begründen. Bei Vieh ist keinerlei Einschränkung gemacht. Mithin bleibt der gegenwärtige tatsächliche Zustand maßgebend.

Auch die frühere Gesetzgebung hat Jungvieh nicht unbedingt zum Zubehör gezählt. Nach § 53, Teil 1, Titel 2, Allg. Landrecht war es dies nur soweit, als es zur Erhaltung des Bestandes erforderlich war. Eine solche Bestimmung hat das BGB. nicht.

Junges Vieh ist demnach nur Zubehör, wenn es wirklich dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dient (z. B. zur Gewinnung von Dünger oder wenn Zucht mit dem Wirtschaftsbetrieb verbunden ist) nicht aber wenn es herangezogen wird, um später der Hauptsache zu dienen.

Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert.

Ueber die Preisegestaltung für Getreide im vergangenen Jahrhundert gibt eine im Statistischen Viertelsjahrsheft IV, 1902, veröffentlichte Zusammenstellung für England interessante Aufschlüsse. Demnach kostete 1 dz (100 kg):

Jahr	Weizen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ
1802	32,70	18,70	14,60
1805	42,00	25,00	20,40
1810	49,80	27,00	20,60
1812	59,20	37,50	32,00
1817	45,40	27,70	23,30
1820	31,80	19,00	17,40
1825	32,10	22,50	18,50
1830	30,10	18,30	17,60
1835	18,40	16,80	15,80
1840	31,10	20,45	18,50
1845	23,80	17,80	16,20
1850	18,80	13,15	11,80
1855	35,00	19,50	19,80
1860	25,00	20,50	17,60
1870	22,00	19,50	16,50
1880	20,75	18,60	16,60
1890	14,90	16,10	13,40
1895	10,85	12,40	10,50
1900	12,65	14,00	12,75
1901	12,55	14,15	13,30

Aus dieser Zusammenstellung geht dreierlei hervor, einmal, daß tatsächlich die Getreidepreise im Verlauf der 100 Jahre von 1800—1900 ganz erheblich gesunken sind, man darf sagen beinahe bis auf die Hälfte des Normalpreises am Anfang des 19. Jahrhunderts, — von den Hungerpreisen der Notjahre gar nicht zu reden; — daß ferner von 1860 ab die kolossalen Schwankungen der Getreidepreise, wie sie vorher stattfanden, z. B. von 36 Mk. auf 45 Mk. bei Weizen von 1816 auf 1817, von 18 auf 25 Mk. bei Gerste im Jahre 1846/47, von 28 auf 18½ Mk. bei Hafer von 1813/14, allmählich einer gleichmäßigeren Preisegestaltung Raum gaben, indem durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse Ueberfluß und Mangel leichter und schneller ausgeglichen werden konnten, und endlich, daß jetzt der Tiefstand der Getreidepreise erreicht sein dürfte, indem seit 1894/5 ab eine — wenn auch kleine — Steigerung dieser Preise zu notieren ist. Die letztere Wahrnehmung ist auch aus den Preisnotierungen für Roggen und Roggenmehl in Berlin, Breslau und Dresden von 1892—1901 zu entnehmen. So kostete der Roggen im Jahre 1894 in Berlin 11,80 Mk. (dz), im Jahr 1901 aber 14,05 Mk. In Breslau hatte der Roggen im Jahre 1894 einen Preis von 11,08 Mk., im Jahre 1901 von 14,40 Mk. und in Dresden von 11,75 Mk., bezw. 14,44 Mk. Die Preise für Roggenmehl folgen ziemlich genau den Schwankungen im Preise des Korns. So kostete 1 dz Roggenmehl in

	Berlin	Breslau	Dresden
1894	15,50 ℳ	17,50 ℳ	19,50 ℳ
1901	18,85 „	20,55 „	22,60 „

Ebenso sind die Gewichtsverhältnisse des Roggenbrots ziemlich genau den Preisverhältnissen der Rohware entsprechend. Ein Kilogramm Roggenbrot kostete im Kleinhandel

	Berlin	Breslau	Dresden
1894	20½ ₰	18½ ₰	20½ ₰
1901	24¼ „	22 „	24½ „

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 16: Bek., betr. eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügten Liste v. 27. 3. 1903 S. 125—146. — **Nr. 17:** Bek., betr. den **Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums** v. 9. 4. 1903 S. 147—177. — Abkommen zwischen dem **Deutschen Reiche und Italien** zur Abänderung des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892, betr. den **gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz** v. 4. 6. 1902 S. 178—180. — Abkommen zwischen dem **Deutschen Reiche und der Schweiz** zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1892, betr. den **gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz** v. 26. 5. 1902 S. 181, 182. — **Nr. 18:** Vertrag zwischen dem **Reiche und Luxemburg** über den **Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen** v. 11. 11. 1902 S. 183—197. — **Bek.**, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v 15. 4. 1903 S. 198. — **Nr. 19:** Allerh. Erlaß, betr. die **Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge** v. 7. 2. 1903 S. 199. — **Nr. 20:** Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern **in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen** v. 24. 4. 1903. S. 201. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern **in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken** v. 24. 4. 1903 S. 201. — Bek., betr. den **internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums** v. 27. 4. 1903 S. 202. — Bek., betr. **Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.** V. 28. 4. 1903 S. 202—210. — **Nr. 21:** Bek., betr. **die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle** v. 28. 4. 1903 S. 211. — Bek., betr. das Gesetz gegen den **verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen** v 29. 4. 1903 S. 211, 212. — **Nr. 22:** Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 30. 4. 1903 S. 213. — **Bek.**, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 2. 4. 1903 S. 214.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4: V.O., betr. Abänderung von Bestimmungen über die **Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer** v. 8. 4. 1903 S. 27, 28 [Der weitere Inhalt ist nur von lokaler Bedeutung].

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 8: Ges., betr. die Feststellung des **Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1903** v. 8. 4. 1903 S. 43—64. — Ges., betr. die **Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903** v. 8. 4. 1903 S. 65. — **Nr. 10:** Ges., betr. die **Erweiterung des Stadtkreises Gelsenkirchen** v. 31. 3. 1903 S. 69—100. — Allerh. Erlaß vom 8. April 1903, betr. die **Errichtung einer Bergwerksdirektion in Dortmund** S. 100. — **Nr. 11:** Ges., betr. die **Erweiterung des Stadtkreises Münster** v. 31. 3. 1903 S. 101—113. — **Nr. 12:** Ges. über die **Landestrauer** v. 14. 4. 1903 S. 115, 116. — **Nr. 13:** V.O. über die **Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel** v. 8. 4. 1903 S. 119, 120.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 21: Kgl. Allerh. V.O., die **Neuorganisation der Rentämter** betr. v. 10. 3. 1903 S. 315—340. — Kgl. Allerh. V.O., die **Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst** betr. v. 10. 3. 1903 S. 340—342.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XII: Bek., die **Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** betr. [Vereinbarung mit Bayern] v. 22. 4. 1903 S. 129.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 25: Ges., die **Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** betr. v. 4. 4. 1903 S. 225—229.

Miszellen.

Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901.

	Eisenverbrauch	Verbrauch pro Kopf	Einheimische Produktion kg
1861/64	867 099	25,2	21,8
1866/69	1 223 056	33,0	32,7
1871	1 818 307	47,5	40,8
1872	2 411 774	59,3	43,9
1873	2 943 186	72,3	55,1
1874	2 117 084	52,1	46,9
1875	2 059 133	48,7	47,9
1876	1 767 909	41,7	43,6
1877	1 689 402	39,9	45,7
1878	1 622 965	37,2	49,3
1879	1 540 945	35,1	50,5
1880	1 752 534	39,3	61,2
1881	1 768 061	39,4	64,9
1882	2 327 605	51,5	74,8
1883	2 326 335	51,2	76,3
1884	2 561 725	57,0	78,2
1885	2 616 973	56,7	79,9
1886	2 200 450	47,3	75,8
1887	2 627 392	55,9	85,6
1888	3 230 654	66,6	90,0
1889	3 662 929	76,3	94,3
1890	3 920 951	81,7	97,1
1891	3 448 700	69,7	93,8
1892	3 712 795	74,3	98,8
1893	3 659 070	72,5	98,7
1894	3 720 515	73,9	105,5
1895	3 741 349	71,9	105,1
1896	4 728 230	90,1	121,4
1897	5 535 382	104,1	129,8
1898	5 658 949	105,8	136,6
1899	6 935 145	128,4	150,8
1900	7 377 339	131,7	152,1
1901[1]	5 083 313	89,2	137,9

[1]) Vorläufiges Ergebnis (Deutsches Handels-Archiv, 1902, Septemberheft.)

Die Zwangsversteigerungen von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902.

Im „Justizministerialblatt“ sind jetzt die Ergebnisse der vorgeschriebenen Zusammenstellungen der Zwangsversteigerungen von Grundstücken in Preußen für das Geschäftsjahr 1902 veröffentlicht worden. Danach hat die Zahl der Zwangsversteigerungen von Grundstücken, die in den Jahren 1895 bis 1900 stetig — von 11 436 auf 8 621 — zurückgegangen, im Jahre 1901 aber wieder auf 9875 gestiegen war, im Jahre 1902 eine weitere Zunahme erfahren. Es wurde im vergangenen Jahre in 10 834 Zwangsversteigerungen von Grundstücken der Zuschlag erteilt, das sind 959 Fälle oder 9,7 % mehr als im Vorjahre, in dem eine Erhöhung der Zahl der Zwangsversteigerungen von Grundstücken um 1 254 oder 14,5 % zu verzeichnen war. Berücksichtigt man, daß die Zahl der Subhastationen sich im Laufe der fünf Jahre 1896 bis 1900 sehr bedeutend verringert hatte, so daß sie jetzt trotz der Zunahme der beiden letzten Jahre noch nicht wieder die Höhe der vor 1896 liegenden Jahre erreicht hat, so fällt jeder Grund fort, die Zunahme als besonders bedenklich anzusehen, zumal da man voraussehen konnte, daß die ungünstige wirtschaftliche Lage und die inzwischen wieder mehr und mehr geschwundene Schwierigkeit, Baugelder und Hypotheken zu beschaffen, auf die Zahl der Zwangsversteigerungen einwirken mußte.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind an der Zunahme der Subhastationen im vergangenen Jahre überhaupt nicht beteiligt gewesen. Die Zahl der Zwangsversteigerungen von Grundstücken dieser Art ist seit dem Jahre 1894 ununterbrochen erheblich zurückgegangen: von 4 398 auf 3 200 im Jahre 1900, stieg dann 1901 zwar wieder um 360 oder 11,6 %, nahm jedoch im vergangenen Jahre abermals ab, wenn auch nur um 7 Fälle oder 0,2 %; es erfolgte 1902 in 3553 Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke die Erteilung des Zuschlags. Dagegen hat die Zahl der Zwangsversteigerungen anderer Grundstücke, die in den Jahren 1895 bis 1899 von 7 131 auf 5 411 sank, 1900 wieder ein wenig (um 10) und 1901 stärker, um 894 oder 16,5 %, zunahm, im vergangenen Jahre eine weitere Steigerung um 966 oder 15,3 % erfahren und sich damit auf 7281 erhöht. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118.)

Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02.

Nach einer von dem Einwanderungsbureau in Washington veröffentlichten vergleichenden Statistik kamen, wie "The Journal of Commerce and Commercial Bulletin“ mitteilt, im Fiskaljahre 1901/02 in den Vereinigten Staaten von Amerika 648 743 Einwanderer und 82 055 sonstige fremde Reisende an. Gegenüber der Einwandererziffer des Fiskaljahres 1901 trat eine Zunahme von 160 825 Köpfen ein.

Hauptsächlich zeigte die Einwanderung aus den nachbenannten Ländern ein bedeutendes Wachstum gegenüber dem Fiskaljahre 1900/01, und zwar um die angegebene Zahl Köpfe: Oesterreich-Ungarn 58599, Italien einschließlich von Sizilien und Sardinien 42379, Rußland und Finland 22090, Japan 9001, Schweden 7563, Deutschland 6653, Norwegen 5236, Griechenland 2194, Dänemark 2005. Eine Abnahme machte sich besonders in der Einwanderung aus Irland (um 1423), aus China (um 810) und aus der europäischen Türkei (um 200 Köpfe) bemerkbar.

Die größten Einwandererkontingente stellten im Fiskaljahre 1901/02 die nachgenannten Staaten mit der beigefügten Gesamtkopfzahl: Italien einschließlich von Sizilien und Sardinien 178375, Oesterreich-Ungarn 171989, Rußland und Finland 107357, Schweden 30894, Irland 29188, Deutschland 28304, Norwegen 17484, Japan 14270 und Großbritannien 13575.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs“** 1902, Nr. 3 — **Göttingischen gelehrten Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508. — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 351—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 133—138.

Laß, Dr. jur. L., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt und
Maier, Dr. jur. Rud., Rechtsanwalt.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900. Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die zweite vollständig neubearbeitete Auflage von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

1. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 854—883), erl. von K. Kober. Mk. 1.80.
2. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1297—1332), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 1.80.
3. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 884—983), erl. von K. Kober. Mk. 3.50.
4. Lief.: Bd. IV. Familienrecht (§§ 1333—1411), erl. von Dr. Th. Engelmann. Mk. 3.50.
5. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (§§ 984—1170), erl. von K. Kober. Mk. 5.20.
6. Lief.: Bd. III. Sachenrecht (Schluß), erl. von K. Kober (unter der Presse).

Das Sachenrecht von Kober wird schon in allernächster Zeit komplett vorliegen.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 7

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Juli 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 7:

	Seite
Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E. (Schluß folgt.)	481—497
Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin (Schluß folgt.)	498—514
Das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen von Erich Aron, Landgerichtsrat in Straßburg i. E.	515—521
Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff von Dr. Hugo Preuß, Privatdozent an der Universität Berlin	522—527
Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat von Dr. Fritz Stier-Somlo, Privatdozent an der Universität Bonn	528—534
Die Schwurgerichte von Landgerichtsrat Unger in Stendal	535—544
Skizzen und Notizen.	
Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation	545—546
Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen	547—550
Kann § 654 B.G.B. bei Tauschgeschäften Anwendung finden?	550—551
Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile	551—553
Reform der preußischen Gewerbesteuer	553—555
Aus den Gesetzblättern	556
Mitzellen.	
Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901	556—560

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4**, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland.

Von **Werner Rosenberg**, Staatsanwalt in Straßburg im Elsaß.

I.

Ueber die rechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen bestehen gegenwärtig folgende Ansichten:

1. Elsaß-Lothringen ist weder eine juristische Person des Privatrechts noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern ein Verwaltungsbezirk ohne eigene Hoheits- und Vermögensrechte, ein geographischer Begriff[1]).

2. Elsaß-Lothringen ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern eine juristische Person des Privatrechts, kein Subjekt von Herrschaftsrechten, sondern ein Subjekt von Vermögensrechten, ein Vermögenssubjekt[2]).

3. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar eine juristische Person des deutschen Staatsrechts, ein Selbstverwaltungskörper mit eigenen Herrschaftsrechten, ein autonomer Kommunalverband höherer Ordnung, ein Provinzialverband[3]).

4. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar eine juristische Person des Völkerrechts, ein Staat[4]).

5. Elsaß-Lothringen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und zwar ein Mittelding zwischen einer juristischen Person des Staatsrechts und einer juristischen Person des Völkerrechts, eine Zwischenstufe zwischen Provinzialverband und Staat, ein Staatsfragment[5]).

---

[1]) Hänel: „Deutsches Staatsrecht" (1892), Bd. I, S. 831—835; Zorn: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 2. Aufl. (1895), Bd. I, S. 557 Anm. 6, 558, 561; Arndt: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (1901), S. 745—746.

[2]) Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 2. Aufl. (1888), Bd. I, S. 713, 716, 727—728, Bd. II, S. 841; 3. Aufl. (1895), Bd. I, S. 680, 686 Anm. 1, S. 695; 4. Aufl. (1901), Bd. II, S. 214, Bd. IV, S. 334; Hamburger: „Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche" (Heft 5 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie 1901), S. 50—51, 54—56.

[3]) Löning: „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" (1884) S. 77; Hermann Schulze: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" Bd. II (1886) S. 374; Preuß: „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 415; Georg Meyer: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" 3. Aufl., (1891) § 138 S. 392—393.

[4]) v. Seydel: „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich", 2. Aufl. (1897), S. 39; Mitscher: „Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung" (1874), S. 13; Troissant: „Das Recht der Wiedergewonnenen" (anonym 1883), S. 76; Leoni: „Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen" (1892), S. 7; Rosenberg: „Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen" (1896), S. 37, 42; Becher: „Die rechtliche Natur der internationalen Verträge Elsaß-Lothringens" (1897), S. 47, 60; Rehm: „Allgemeine Staatslehre" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband. Zweite Abteilung (1899), S. 166.

[5]) Jellinek: „Ueber Staatsfragmente" (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des siebzigsten Geburtstags des Großherzogs Friedrich von Baden 1896), S. 267, 288, 303; Jellinek: „Allgemeine Staatslehre" (1900), S. 447, 449, 599.

Alle diese Ansichten sind unrichtig. Keine einzige der erwähnten Theorien vermag den in Elsaß-Lothringen bestehenden Rechtszustand vollständig und erschöpfend zu erklären; gegen jede derselben lassen sich begründete Einwendungen erheben.

II.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei kein Rechtssubjekt, sondern ein geographischer Begriff, spricht die Tatsache, daß ein elsaß-lothringischer Fiskus existiert. Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist zweifellos ein Vermögenssubjekt: Er ist Eigentümer von Grundstücken und von beweglichen Sachen; er hat Forderungen und Schulden; er schließt Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge im eigenen Namen ab; er führt endlich auch Prozesse im eigenen Namen.

Die Existenz dieses Landesfiskus ist nicht nur von der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern vom Gesetzgeber selbst anerkannt. In verschiedenen Gesetzen wird der „Landesfiskus" ausdrücklich erwähnt z. B. im § 48 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in § 45 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die regelmäßige Bezeichnung für das Vermögenssubjekt Elsaß-Lothringens ist allerdings nicht „Landesfiskus", sondern „Landeskasse" [1]).

Alle diese Dinge sind unbestritten. Streitig ist allein, ob der Landesfiskus ein Teil (eine „Station") des Reichsfiskus ist oder nicht, mit anderen Worten: ob die Selbständigkeit des Landesfiskus gegenüber dem Reichsfiskus eine rechnungsmäßige oder verfassungsmäßige, eine verwaltungsrechtliche oder staatsrechtliche ist.

Wenn der Landesfiskus nur ein Spezialfiskus des Reiches wäre, so müßten für ihn dieselben Rechtssätze gelten, welche für jeden anderen Spezialfiskus des Reichs z. B. für den Militär-, Marine-, Post- und Eisenbahn-Fiskus bestehen. Diese Rechtssätze sind folgende:

1. Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Abteilungen des Reichsfiskus sind nicht möglich, da eine und dieselbe juristische Person — das Reich — nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen sich selbst haben kann.[2]) Es ist begrifflich unmöglich, daß der Reichsfiskus seine eigene Sache von sich selbst kauft, daß er Käufer und Verkäufer in einer Person ist. Ebenso unmöglich ist es, daß der Reichsfiskus seine eigene Sache im Wege der Zwangsenteignung erwirbt z. B. daß der Reichseisenbahnfiskus den Reichsmilitärfiskus expropriiert. Das preußische Obertribunal hat in einer Plenar-Entscheidung vom 20. Oktober 1850 den Grundsatz aufgestellt: „Der Fiskus stellt mit allen seinen Verwaltungsstellen, sogen. fiskalischen Stationen, nur ein Rechtssubjekt dar und die einzelnen Stationen sind nicht als besondere Rechtssubjekte anzusehen" [3]). Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt und ebenfalls anerkannt, daß „die einzelnen fiskalischen Stationen als solche der selbständigen Rechtspersönlichkeit entbehren und nur in ihrer Gesamtheit die juristische Person des Fiskus ausmachen" [4]).

---

[1]) Vgl. z. B. §§ 43 und 112 des els.-lothr. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

[2]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. IV, S. 333.

[3]) Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. XX, S. 19.

[4]) Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. II, S. 393; Bd. XXXVII, S. 250

2. Civil- und Straf-Prozesse zwischen den verschiedenen Abteilungen des Reichsfiskus sind nicht möglich, weil eine und dieselbe Person nicht zu gleicher Zeit Kläger und Beklagter, Ankläger[1]) oder Nebenkläger[2]) und Angeklagter[3]) sein kann. Ebenso wenig kann eine Abteilung des Reichsfiskus bei Prozessen, die eine andere Abteilung des Reichsfiskus führt, als ein unbeteiligter „Dritter“ angesehen werden. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Haupt- und Neben-Intervention, Streitverkündigung und Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung[4]) sowie die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze über die Haftung Dritter[5]) finden daher auf die verschiedenen Stationen des Reichsfiskus keine Anwendung.

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsfiskus und Landesfiskus gilt nun kein einziger der erwähnten Rechtssätze. Rechtsverhältnisse zwischen Reichsfiskus und Landesfiskus sind nicht bloß theoretisch möglich, sondern auch praktisch nachweisbar. Im Jahre 1901 hat der Landesfiskus an den Reichsmilitärfiskus einen Teil des Bitscher Staatswaldes für $5^1/_2$ Millionen Mk. verkauft[6]). Auf diesen Kaufvertrag finden zweifellos die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs Buch II Abschnitt VII Anwendung. Wenn der Landesfiskus nur ein Teil des Reichsfiskus wäre, so würde das Reich sich selber für die zugesicherte Größe des Grundstücks — 2501, 102 Hektaren — haften und mangels dieser zugesicherten Größe von sich selber Wandelung, Minderung und Schadensersatz verlangen können!

Der Reichsfiskus kann ferner in Strafprozessen zur subsidiären Zahlung der von Reichsbeamten an den Landesfiskus geschuldeten Geldstrafen, Zollgefälle und Prozeßkosten verurteilt werden. Das Reichsgericht hat bereits entschieden, daß eine solche Haftpflicht des Reichsfiskus dem Landesfiskus gegenüber besteht. In den Urteilsgründen ist gesagt: „Infolge der Verurteilung entsteht für die Reichseisenbahnen eine Verbindlichkeit zur Zahlung an ein anderes Rechtssubjekt und *diese Verbindlichkeit könnte nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestehen und nicht als Strafübel empfunden werden, wenn der Verurteilte und der Empfangsberechtigte ein und dasselbe Rechtssubjekt wären.* Das angefochtene Urteil nimmt jedoch aus vollkommen zutreffenden Gründen mit Bezugnahme auf die Etatsgesetze von Elsaß-Lothringen und des Deutschen Reiches an, daß zunächst die Geldbuße, die Prozeßkosten und der Wertersatz in die Landeskasse von Elsaß-Lothringen fließen und daß letztere, wenn auch nach früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes Elsaß-Lothringen nicht als selbständiger Bundesstaat zu betrachten ist, *in vermögensrechtlicher Beziehung ein vom Reichsfiskus getrenntes Rechtssubjekt* bildet, welches in Bezug auf das Finanz- und Verwaltungs-

---

[1]) § 464 der Strafprozeßordnung.

[2]) § 467 der Strafprozeßordnung.

[3]) Z. B. im Falle des § 153 Ziffer 1 und 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

[4]) Vgl. Civilprozeßordnung §§ 64, 66, 72, 771 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. II, S. 393.

[5]) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 98, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 98, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 § 119, Bau-Unfallversicherungsgesetz § 49, See-Unfallversicherungsgesetz § 112, Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene § 26, — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XXI, S. 57, Bd. XXXI, S. 79.

[6]) Gesetz vom 7. Januar 1901 (Gesetzblatt für Els.-Lothr. 1901 S. 1)

vermögen in gleicher Lage ist, wie sich in dieser Beziehung die einzelnen Bundesstaaten befinden"[1]).

Das Reichsoberhandelsgericht hat ebenfalls anerkannt, daß der Reichseisenbahnfiskus zu den dritten Personen gehört, welche dem Landesfiskus nach § 153 des Vereinszollgesetzes haftbar sind[2]).

Eine ganz eigentümliche Theorie hat Laband in der neuesten Auflage seines „Staatsrechts" entwickelt. In den früheren Auflagen dieses Werks hatte er die Ansicht vertreten, der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen sei „völlig verschieden" vom Reichsfiskus[3]); der Landesfiskus sei ein vermögensrechtliches Rechtssubjekt", welches eigenes Vermögen und eigene Schulden habe[4]). In der vierten Auflage dagegen sagt er wörtlich folgendes: „Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist ein abgesonderter, mit eigener vermögensrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteter und als besonderes Rechtssubjekt konstituierter Spezialfiskus des Reichs[5])." Diese Definition enthält einen inneren Widerspruch: Der Reichsfiskus ist identisch mit dem Reich: er bezeichnet das Reich als Vermögenssubjekt[6]). Hieraus folgt, daß es nur einen einzigen Reichsfiskus geben kann und daß die einzelnen „Spezialfisci" des Reichs nicht besondere, vom Reichsfiskus verschiedene Vermögenssubjekte sein können. Wenn der Landesfiskus ein Spezialfiskus des Reichs ist, so kann er nicht vom Reichsfiskus verschieden sein. Wenn der Landesfiskus „als besonderes Rechtssubjekt konstituiert" ist, so kann er nicht mit dem Reichsfiskus identisch sein. Es ist begrifflich unmöglich, daß der Landesfiskus zu gleicher Zeit dieselbe Person wie der Reichsfiskus und eine ganz andere Person als der Reichsfiskus sein kann.

Wer behauptet, der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen sei ein besonderes, vom Reichsfiskus verschiedenes Rechtssubjekt, muß die Entstehung dieses besonderen Rechtssubjekts beweisen. § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 bestimmt für die deutschen Schutzgebiete: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets." Eine analoge Vorschrift ist für Elsaß-Lothringen nicht erlassen worden. Die Rechte einer juristischen Person des Privatrechts sind dem Reichslande nicht ausdrücklich, sondern durch konkludente Handlungen beigelegt worden. Die erste und wichtigste dieser konkludenten Handlungen ist in § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche enthalten. Die genannte Gesetzesstelle lautet: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrates und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden." Die Vorschrift, daß der Reichstag bei jeder finanziellen Belastung des Reichs durch Anleihen oder Garantien mitwirken müsse, fehlte im ursprünglichen Regierungs-Entwurf[7]).

[1]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27, S. 334.
[2]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 16, S. 30.
[3]) Laband: „Staatsrecht", 2. Aufl., Bd. II, S. 841.
[4]) Laband: „Staatsrecht", 2. Aufl., Bd. I, S. 728.
[5]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. II, S. 214.
[6]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. IV, S. 333.
[7]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags I. Leg.-Periode, I. Session, 1871, Bd. III, (Anlagen) Aktenstück Nr. 61, S. 156.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes wurde ein Antrag der Abg. Frh. von Stauffenberg und Lasker angenommen, durch welchen § 3 Absatz 2 folgende Fassung erhielt: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrats und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden"[1]. Im Laufe der Beratungen trat mehrfach das Mißverständnis hervor, als ob auch die Aufnahme von Departementsschulden an die Zustimmung des Reichstags geknüpft werden sollte. Diesem Mißverständnis gegenüber hat der Antragsteller Lasker wiederholt betont, sein Antrag beziehe sich nicht auf Kommunalschulden, sondern auf Landesschulden, welche im Namen des gesamten Landes aufgenommen würden und eine Verpflichtung des gesamten Landes begründen sollten[2]. In dem zweiten Bericht der Reichstagskommission wird ebenfalls ausgeführt, daß die vorgeschlagene Aenderung der Regierungsvorlage nicht Kommunalschulden, sondern nur Landesschulden betreffe: „Durch diese Anträge (von Stauffenberg und Lasker) hätten auch Schuldaufnahmen seitens der Kommunen und Departements in keiner Weise behindert werden wollen, wie dies sowohl in den Kommissionsberatungen als in denen des Reichstags ausgesprochen worden sei. Solche Schuldaufnahmen habe man als Befugnisse von Körperschaften, die aus dem bestehenden Verwaltungsrechte hervorgingen, betrachtet. Als Gegenstand der Gesetzgebung selbst sei nur an Schuldaufnahmen für die Gesamtheit von Elsaß-Lothringen gedacht worden[3]. In der Kommission wurde sodann die heutige Fassung des § 3 Absatz 2 angenommen, nach welcher die Zustimmung des Reichstags nur in denjenigen Fällen nötig sein sollte, in welchen irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt würde.

Der Gesetzgeber unterscheidet also klar und deutlich zwei Klassen von Anleihen und Garantien für Elsaß-Lothringen.

1. Anleihen und Garantien, durch welche das Reich belastet wird, — Reichsschulden.

2. Anleihen und Garantien, durch welche das Reich nicht belastet wird, — Landesschulden.

Durch die Anerkennung besonderer Landesschulden für Elsaß-Lothringen ist letzteres implicite als juristische Person des Privatrechts anerkannt, denn eine Person, welche Schulden haben kann, muß ein vermögensrechtliches Rechtssubjekt sein. Mit Recht hat der Berichterstatter Lamey in der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1871 erklärt: „Es liegt ein Antrag vor, der am stärksten betont, daß hier ein eigenes Wesen entstehen soll. Der Abg. Stauffenberg nämlich hat den Antrag gestellt, daß dieses Wesen Schulden machen darf. Wer aber Schulden machen darf, der muß eine eigene, gewissermaßen partikularistische Existenz besitzen, sonst leiht ihm niemand etwas[4]."

Die hier vertretene Ansicht ist auch in der Praxis zur Geltung gelangt. Durch ein elsaß-lothringisches Gesetz vom 10. Juni 1872 (§ 20) wurde der Oberpräsident ermächtigt, die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst bei

[1] Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, St.B. S. 857—858.

[2] Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, St.B. S. 857 und vom 25. Mai 1871, St.B. S. 928.

[3] Reichstagsverhandlungen von 1871 (Anlagen), Aktenstück Nr. 169, S. 427.

[4] Sten. Ber. S. 847.

ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, durch Obligationen zu entschädigen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen ausgestellt waren, auf den Inhaber lauteten und 4 % Zinsen trugen. Diese Obligationen waren nichts anderes als eine wiederkäufliche Rentenschuld, welche unter den juristischen Begriff der Anleihe fällt [1]). Wenn Elsaß-Lothringen kein Vermögenssubjekt wäre, so würde für diese Obligationen überhaupt kein Schuldner da sein. Das Land Elsaß-Lothringen würde nicht Schuldner sein, denn es wäre ja kein Rechtssubjekt; das Reich würde ebenfalls nicht Schuldner sein, denn das Gesetz vom 10. Juni 1872 ist ohne Mitwirkung des Reichstags erlassen worden und die Zustimmung des Reichstags war zu jeder Belastung des Reiches durch eine Anleihe erforderlich [2]). Durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 ist also ebenfalls anerkannt, daß Elsaß-Lothringen besondere Landesschulden haben kann, welche nicht zugleich Reichsschulden sind.

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß ein vom Reichsfiskus begrifflich verschiedener Landesfiskus existiert. Mit dieser Feststellung ist noch nicht erwiesen, daß der Landesfiskus Eigentümer aller derjenigen Vermögensobjekte ist, welche gegenwärtig als sein Eigentum betrachtet werden. Der elsaß-lothringische Fiskus ist nur Eigentümer derjenigen Staatsforsten, welche seit 1871 durch Kauf oder Tausch erworben sind, dagegen nicht Eigentümer derjenigen Staatsforsten, welche bis zum Jahre 1871 im Eigentum des französischen Staatsfiskus standen. Rechtsnachfolger des französischen Fiskus ist nicht der Landesfiskus, sondern der Reichsfiskus. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 Art. I: „Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind" (La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée [3]). An den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen konnten die Güter des französischen Staatsfiskus schon deshalb nicht abgetreten werden, weil dieser Landesfiskus bei dem Abschluß der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 noch gar nicht existierte. In der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1871 hat der Abg. Frhr. v. Stauffenberg, ohne Widerspruch zu finden, ausgeführt: „Ich bin der Meinung, daß, ebenso wie die Reichseisenbahnen durch den Friedensvertrag Reichseigentum geworden sind, es sich ebenso mit allem, in Elsaß-Lothringen befindlichen Staatseigentum verhält; das Deutsche Reich ist der Successor des französischen Staats in Elsaß-Lothringen bezüglich des Staatseigentums geworden und die gesetzliche Verfügung über dieses Staatseigentum steht also auch nur dem Deutschen Reiche zu; sie muß durch die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches getroffen werden [4])".

Auch nach der Auffassung der Reichsregierung hat in der Zeit vom 2. März 1871 bis zum 28. Juni 1871 d. h. vom Austausch der Friedenspräliminarien bis zur Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche eine juristische Person Elsaß-Lothringen als besonderes Vermögenssubjekt noch

---

[1]) Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. 4, S. 370—372.

[2]) Löning: „Die Verwaltung des Generalgouvernements in Elsaß" (1874), S. 188.

[3]) Löning a. a. O., S. 240.

[4]) Sten. Ber. S. 850.

gar nicht existiert. In der Reichstagskommission, welche den Entwurf des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 zu beraten hatte, bezeichnete Staatsminister Delbrück es als eine „offene Frage", ob über den drei abgetretenen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Meurthe et Moselle überhaupt eine im Lande befindliche Oberbehörde bestehen werde [1]), und Fürst Bismarck erklärte, rechtlich existierten in den neuen Landen vorerst nur die drei Departements [2]). Von einem Miteigentum der drei Departements an den abgetretenen Gütern des französischen Staatsfiskus kann keine Rede sein; der Reichsfiskus ist also durch den völkerrechtlichen Vertrag vom 26. Februar 1871 Eigentümer derjenigen elsaß-lothringischen Forsten geworden, welche zur Zeit des genannten Vertrages dem französischen Staatsfiskus gehörten.

Dieses Eigentum des Reichsfiskus an den elsaß-lothringischen Staatsforsten ist niemals auf den Landesfiskus übertragen worden. Bei Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 hat nicht die Absicht bestanden, dem Kaiser allein oder dem Kaiser und Bundesrat zusammen die freie Verfügung über die Reichsdomänen in Elsaß-Lothringen einzuräumen. Der Abg. Lasker hat im Gegenteil erklärt: „Wir sind der Ansicht, daß alle Vermögensgegenstände, welche gegenwärtig in Elsaß und Lothringen als Staatsgut gelten, unter keiner freien Verfügung der zeitweiligen Regierung stehen .... Durch die Uebertragung der Diktatur erteilen wir keine Vollmacht der Regierung, wodurch die Regierung freier als im Reiche selbst über Staatsvermögen verfügen dürfte [3])". In derselben Sitzung äußerte auch der Abg. Frhr. v. Stauffenberg: „Es kann in keinem Falle in der Befugnis einer partikularen elsaß-lothringischen Gesetzgebung, also auch nicht in der Befugnis der Diktatur während des Provisoriums, liegen, über das Reichseigentum ohne unsere Zustimmung zu verfügen [4])."

Nach den Vorschriften des französischen Verwaltungsrechts durften ferner die Staatsforsten als Ganzes überhaupt nicht veräußert werden. Art. 12 des französischen Gesetzes vom 1. Dezember 1790 bestimmte ausdrücklich: „Les grandes masses de bois et forêts nationales demeurent exceptées de la vente et aliénation des bois nationaux permise ou ordonnée par le présent décret et autres décrets antérieurs." Art. 1 des französischen Gesetzes vom 1. Juni 1864 schrieb ferner vor, daß Domanialgrundstücke, welche einen Schätzungswert von mehr als einer Million Franken hatten, nur auf Grund eines Gesetzes veräußert werden durften. Beide Gesetze sind auch nach der Annexion des Landes in Geltung geblieben und erst durch § 1 Ziff. 13 und 104 des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 29. November 1899 betr. die Aufhebung von Landesgesetzen formell beseitigt worden. An ihre Stelle ist das elsaß-lothringische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch getreten, welches in § 49 anordnet, daß zur Uebertragung des Eigentums an Staatswaldungen die Einwilligung oder Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich ist. Der Landesfiskus konnte also das Eigentum an den elsaß-lothringischen Staatsforsten nur auf Grund eines Gesetzes erwerben und dieses Gesetz ist bis heute nicht erlassen worden.

Eine Ersitzung des Eigentums oder des Nießbrauchs an den elsaß-

[1]) Reichstagsverhandlungen von 1871, Bd. III (Anlagen), Aktenstück Nr. 133, S. 358.
[2]) Aktenstück Nr. 169, S. 428.
[3]) Reichstagsverhandlungen vom 22. Mai 1871, Sten. Ber. S. 857.
[4]) Sten. Ber. S. 850.

lothringischen Staatsforsten durch den Landesfiskus läßt sich ebenfalls nicht konstruieren, da die Verjährung beständig durch Handlungen des rechtmäßigen Eigentümers — des Reiches — unterbrochen worden ist. Die Einkünfte aus den elsaß-lothringischen Staatsforsten werden im Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen verrechnet. Seit 1872 beschließt der Bundesrat alljährlich über diesen Etat; seine Zustimmung ist zu jedem Etatsgesetz erforderlich. Der Bundesrat nun besitzt keine eigenen Rechte; er übt lediglich die Rechte des Reiches aus; er handelt als Organ des Reiches. Die Zustimmung des Reiches ist also stets notwendig, damit die Einkünfte aus den elsaß-lothringischen Staatsforsten für das Reichsland und durch das Reichsland verwendet werden können.

Das Reich hat also bei dem Ankauf des Bitscher Staatswaldes 1901 irrtümlich seine eigene Sache gekauft; es ist daher berechtigt, den Kaufpreis wegen ungerechtfertigter Bereicherung vom Landesfiskus zurückzufordern.

Auch die Tabakmanufaktur ist nicht Eigentum des Landesfiskus. Eigentümer derselben war bis zum Jahre 1871 der französische Staatsfiskus; Rechtsnachfolger des letzteren ist der Reichsfiskus. Eine weitere Eigentumsübertragung konnte nach dem bereits erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1864 nur im Wege der Versteigerung oder im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Keins von beiden ist geschehen. Durch das Gesetz vom 11. November 1872 wurde der Reichskanzler nur ermächtigt, die Tabakmanufaktur für Rechnung der Landesverwaltung im Wege des schriftlichen Submissionsverfahrens zu veräußern. Eine Schenkung an den Landesfiskus war nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht beabsichtigt. Zu einer solchen Schenkung wäre nach den früheren Ausführungen auch die Zustimmung des Reichstags erforderlich gewesen.

Die hier entwickelte Theorie über das Eigentum des Reichsfiskus an den ehemals französischen Staatsgütern würde ihre Gültigkeit auch dann behalten, wenn Elsaß-Lothringen 1871 oder später ein Staat geworden wäre. Die Souveränität über Elsaß-Lothringen steht nach dem völkerrechtlichen Vertrage vom 26. Februar 1871 zweifellos dem Deutschen Reiche zu. Wenn Elsaß-Lothringen überhaupt ein Staat wäre, so könnte es nur ein nicht souveräner Staat sein. Ein völkerrechtlicher Grundsatz, daß ein nicht souveräner Staat ipso jure mit seiner Entstehung die auf seinem Gebiet befindlichen Güter des souveränen Staates erwirbt, besteht nicht. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt sogar der entgegengesetzte Grundsatz. Die öffentlichen Ländereien, welche in den Gebieten der nordamerikanischen Territorien sich befinden — der ager publicus — sind fiskalisches Eigentum der Union. Wenn nun ein Territorium als Staat in die Union aufgenommen wird, so wird das fiskalische Eigentum der Union an dem ager publicus durch diese Umwandlung nicht berührt[1]).

Wir gelangen also zu folgendem Resultat:

Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist nicht ein Teil des Reichsfiskus, sondern ein selbständiges Vermögenssubjekt. Dieses Vermögenssubjekt besitzt eigene Mobilien und Immobilen, eigene Forderungen und Schulden, an welchen der Reichsfiskus keinen Anteil hat. Die ehemals französischen Staatsforsten und die ehemals französische Tabakmanufaktur stehen nicht im Eigentum des Landesfiskus, sondern im Eigentum des Reichsfiskus. Der Landesfiskus hat die Verwaltung und Nutznießung derselben nur precario.

---

[1]) v. Holst: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika“ in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts“, 4. Bd., 1. Halbband, 3. Abt., S. 102–103; Schlief: „Die staatsrechtliche Stellung der Territorien innerhalb der Nordamerikanischen Union“ im Archiv für öffentliches Recht, Bd. IV (1889), S. 330–331.

III.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei eine juristische Person des Privatrechts, aber keine juristische Person des öffentlichen Rechts, sprechen folgende Erwägungen: Eine juristische Person des Privatrechts kann nur Vermögensrechte haben; eine juristische Person des öffentlichen Rechts hat auch Herrschaftsrechte. Zu den Herrschaftsrechten gehört das Recht, Zölle zu erheben; dasselbe ist eine Betätigung der staatlichen Herrschaft über die im Staatsgebiet befindlichen Personen und Sachen. Die Zollpflicht ist keine obligatorische Verbindlichkeit, auch keine obligatio ex lege, sondern eine dingliche Last [1]; sie ruht nicht nach Art einer Obligation auf einem bestimmten Schuldner, sondern nach Art eines dinglichen Rechts auf einer bestimmten Ware [2]. Die Verletzung der Zollpflicht begründet nicht einen Anspruch auf Schadensersatz, sondern einen Anspruch auf Bestrafung [3] und Konfiskation [4] oder Wertersatz [5]. Auch dieser Wertersatz ist keine civilrechtliche Leistung, sondern eine Vermögensstrafe [6]; die Verurteilung zum Wertersatz wird daher nicht vom Civilgericht, sondern von der Verwaltungsbehörde oder vom Strafgericht ausgesprochen. Beschwerden über Anwendung des Zolltarifs werden nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Verwaltungswege entschieden [7].

Die elsaß-lothringische Zollverwaltung hat also nicht die Ausübung von Vermögensrechten, sondern die Ausübung von Herrschaftsrechten zum Gegenstand. Ganz dasselbe gilt auch von den elsaß-lothringischen Verwaltungen der indirekten Steuern und der direkten Steuern. Die Steuerlasten sind — wie die Militärlasten [8] — ihrem Rechtsgrunde nach öffentliche Lasten, d. h. persönliche Lasten, welche der Staat einseitig, kraft seines Hoheitsrechtes, den Steuerpflichtigen auferlegt [9]. Bei den indirekten Steuern begründet die Verletzung der Steuerpflicht einen Anspruch auf Strafe, der im Verwaltungswege oder im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen ist [10]; bei den direkten Steuern werden Beschwerden der Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung des Steuerbetrages von den Verwaltungsbehörden oder von den Verwaltungsgerichten entschieden [11]; die Zuständigkeit der Civilgerichte ist ausgeschlossen.

Die elsaß-lothringische Zoll- und Steuerverwaltung übt Herrschaftsrechte aus: sie muß also die Verwaltung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein.

---

[1] Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 14, 98, 100, 108.
[2] Laband: „Staatsrecht", (4. Aufl.), Bd. IV, S. 434.
[3] Vereinszollgesetz § 135.
[4] Vereinszollgesetz § 135, 154, 156.
[5] Vereinszollgesetz § 155.
[6] Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 10, S. 441; Bd. 18, S. 370; Bd. 22, S. 104; Bd. 27, S. 330.
[7] Vereinszollgesetz § 12.
[8] Laband: „Staatsrecht", (4. Aufl.), Bd. IV, S. 258.
[9] Otto Mayer: „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts" (1895), Bd. I S. 387 und „Theorie des französischen Verwaltungsrechts" (1886), S. 391.
[10] Vgl. die elsaß-lothringischen Gesetze vom 5. Juli 1872, 28. Mai 1888, 12. Juni 1889 (§ 34 und 36), 17. Juni 1900 (§ 34 und 36).
[11] Otto Mayer: „Theorie des französischen Verwaltungsrechts" S. 392.

IV.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei ein Kommunalverband höherer Ordnung (Provinzialverband), spricht die Tatsache, daß die elsaß-lothringischen Gerichte keine Kommunalgerichte sind. § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt ausdrücklich: „Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stellung tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde." Durch diese Vorschrift sollte nicht bloß die standesherrliche und ritterschaftliche Gerichtsbarkeit beseitigt werden, sondern auch die kommunale Gerichtsbarkeit, welche sich in den Städten der beiden Mecklenburg und Lippe noch erhalten hatte [1]). Als leitender Grundsatz wurde in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz aufgestellt: „Nur im Namen des Reichs oder der Bundesstaaten, nur unter ihrer Autorität soll Recht gesprochen werden. Gerichte anderer Art und anderen Ursprungs sind unzulässig .... Dem Prinzip, daß die Gerichtsbarkeit Ausfluß der Staatshoheit ist, ist Geltung zu geben [2])". In den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz sind ferner die verschiedenen Arten der Privatgerichtsbarkeit, welche im Deutschen Reiche noch existierten, genau aufgezählt [3]). Die elsaß-lothringischen Gerichte sind in dieser Aufzählung überhaupt nicht erwähnt. Hieraus folgt, daß die Verfasser der Motive die elsaß-lothringischen Gerichte nicht für kommunale, sondern für staatliche gehalten haben. Ein Widerspruch gegen den Standpunkt der Motive ist im Laufe der Beratungen nicht erhoben worden. § 4 des Entwurfs stimmt mit dem heutigen § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes wörtlich überein.

Hamburger bestreitet, daß aus dem Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes gefolgert werden müsse, die elsaß-lothringischen Gerichte seien Staatsgerichte. Er führt aus: „Wenn Elsaß-Lothringen auch kein Staat ist, so wird es doch vielfach wie ein solcher behandelt. Das bringt die rechtliche Natur des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates mit koordinierten Gliedern mit sich. Im Interesse der Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation in Deutschland mußte, da alle ordentlichen Gerichte als Staatsgerichte eingerichtet wurden, auch für Elsaß-Lothringen das Gleiche bestimmt werden [4])". Wenn Elsaß-Lothringen „vielfach" wie ein Staat behandelt wird, so ist damit noch nicht bewiesen, daß es auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung wie ein Staat behandelt werden muß. Die Einheitlichkeit der deutschen Gerichtsorganisation hätte auch hergestellt werden können, wenn in das Gesetz selbst oder in das Einführungsgesetz ein Zusatz aufgenommen wäre: „Staatsgerichte im Sinne des § 15 sind auch die elsaß-lothringischen Gerichte." Hamburger hat übersehen, daß die Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den deutschen Bundesstaaten in finanzieller, strafrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung durch spezielle Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze begründet worden ist. Die finanzielle Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den Bundesstaaten beruht auf dem Gesetz vom 17. Juli 1871 sowie auf den Gesetzen betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1871 wurden

---

[1]) Vgl. Reichstagsverhandlungen, 2. Leg.-Periode, II. Session 1874, Bd. III (Anlagen), Aktenstück Nr. 4, S. 31—32.

[2]) S. 31, 33.

[3]) S 31—32.

[4]) Hamburger: „Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche", S. 61.

die Bestimmungen des Art. 38 der Reichsverfassung über die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt; durch die Reichsetatsgesetze erhielt Elsaß-Lothringen Anteil an den Ueberweisungen, welche auf Grund der sog. Franckensteinschen Klausel an die Bundesstaaten erfolgen mußten; durch die Landesetatsgesetze wurde eine strenge Scheidung zwischen der Finanzwirtschaft des Reiches und derjenigen von Elsaß-Lothringen durchgeführt. In strafrechtlicher Beziehung ist Elsaß-Lothringen den Bundesstaaten gleichgestellt, weil Art. I Abs. 2 des elsaß-lothringischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 30. August 1871 verordnet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung." Auf dem Gebiete des Privatrechts steht Elsaß-Lothringen den deutschen Bundesstaaten gleich, weil Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt: „Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen."

Alle diese Vorschriften würden gänzlich überflüssig sein, wenn Elsaß-Lothringen schon „wegen der rechtlichen Natur des Reiches" und „im Interesse der Einheitlichkeit" als Bundesstaat behandelt werden müßte. Bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Anordnung, daß § 15 in analoger Weise auf Elsaß-Lothringen anzuwenden sei, nicht getroffen worden. Offenbar ist der Gesetzgeber gar nicht auf die Idee gekommen, daß Elsaß-Lothringen für einen Kommunalverband und die elsaß-lothringischen Gerichte für Kommunalgerichte gehalten werden könnten.

V.

Gegen die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei ein Staat, spricht die Tatsache, daß Elsaß-Lothringen kein Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts, d. h. keine völkerrechtliche Person ist. Allerdings hat Elsaß-Lothringen schon wiederholt völkerrechtliche Verträge mit deutschen Bundesstaaten, ja sogar mit fremden Staaten abgeschlossen. Beispiele sind:

der Auslieferungsvertrag mit Luxemburg vom 3. Juli 1872 [1]),

verschiedene Uebereinkommen mit Baden und der Schweiz betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, vom 25. März 1875, 14. Juli 1877, 21. September 1884 und 18. Mai 1887 [2]),

die nicht veröffentlichten Abkommen mit Baden, Hessen, Württemberg und Preußen betreffend die Unterstützung der Angehörigen dieser Staaten [3]),

die Vereinbarung mit Baden, Bayern, Hessen, Preußen und den Niederlanden betreffend Abänderung der Rheinschiffahrtsakte vom 4. Juni 1898 [4]),

die Uebereinkunft mit Baden und Bayern betreffend die Rheinregulierung vom 28. November 1901 [5]).

---

[1]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, S. 565.

[2]) Vgl. Frhr. v. Bibra und Lichtenberg: „Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891" (1893), S. 122.

[3]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 8. März 1899, Sten. Ber. S 1560 bis 1561 und vom 28. Februar 1900, Sten. Ber. S. 198; Schwander: „Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen" (1899), S. 180.

[4]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1900, S. 39

[5]) Verhandlungen des Landesausschusses vom 5. März 1902, Sten. Ber. S. 313.

Allein in diesen Fällen hat Elsaß-Lothringen nicht in Ausübung eines eigenen Rechtes, sondern in Ausübung eines fremden Rechtes gehandelt. Das Recht, Staatsverträge abzuschließen, kann von der Staatsgewalt ausdrücklich oder stillschweigend an untergeordnete Organe oder Korporationen delegiert werden, z. B. an Vizekönige, Statthalter, Kolonialgesellschaften [1]). Das Reich hat der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen stillschweigend den Abschluß gewisser Staatsverträge überlassen; es kann die Vollmacht zum Abschluß dieser Staatsverträge jederzeit widerrufen. Ein eigenes Recht zum Abschluß von Staatsverträgen besteht also für Elsaß-Lothringen nicht.

Elsaß-Lothringen hat ferner kein eigenes Recht auf seine Verfassung. Die Landesverfassung von Elsaß-Lothringen beruht nicht auf dem Willen des Landes, sondern auf dem Willen des Reichs; sie ist nicht Landesgesetz von Elsaß-Lothringen, sondern Gesetz des Deutschen Reichs [2]). Durch Reichsgesetz ist sie geschaffen; durch Reichsgesetz kann sie geändert, ergänzt und aufgehoben werden.

Elsaß-Lothringen hat auch kein eigenes Recht auf sein Gebiet, keine Gebietshoheit. Die Grenzen seines Gebiets können ohne und gegen seinen Willen verändert werden. Elsaß-Lothringen kann vom Reiche vergrößert oder verkleinert werden, ohne daß ihm ein formeller Widerspruch gegen diese Maßregeln zustände.

Elsaß-Lothringen hat endlich kein eigenes Recht auf völkerrechtliche Existenz. Die von Frankreich abgetretenen Departements sind durch Reichsgesetz zu einem Ganzen verbunden worden; durch Reichsgesetz kann diese Verbindung wieder aufgehoben und eine anderweitige Verfügung über die drei Departements getroffen werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen Elsaß-Lothringen und den deutschen Bundesstaaten besteht also darin, daß die Herrschaft des Reiches über die deutschen Bundesstaaten eine beschränkte, über Elsaß-Lothringen dagegen eine unbeschränkte ist. Ein Land, welches der unbeschränkten Herrschaft eines Staates unterworfen ist, kann nicht selbst ein Staat sein [3]).

VI.

Die Ansicht, Elsaß-Lothringen sei eine Zwischenstufe zwischen Staat und Provinzialverband, ist die richtige. Von den beiden Schriftstellern, welche bisher diese Theorie verteidigt haben — Leoni und Jellinek — hat jedoch der Erstere überhaupt keine Begründung für seine Ansicht gegeben und die Begründung des Letzteren kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Schon im Jahre 1883 hat Leoni die Meinung ausgesprochen, Elsaß-Lothringen sei ein „Staatswesen", ein „werdender" Staat, der sich von allen bestehenden Staaten durch seine Unvollkommenheit und Unselbständigkeit unterscheide [4]). Leoni hat es jedoch unterlassen, den Begriff eines „Staatswesens"

---

[1]) v. Liszt: „Das Völkerrecht" (1898), § 21, Nr. I, Ziff. 2, S. 113 und § 12, Nr. I, Ziff. 5, S. 67.

[2]) Jellinek: „Allgemeine Staatslehre", S. 447.

[3]) Georg Meyer: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts", 5. Aufl., S. 7; meine Abhandlung: „Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV (1899). S. 367.

[4]) Leoni: „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen" (1883) in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, erster Halbband, S. 225—226.

juristisch zu definieren und die Unterschiede dieses Begriffs von den verwandten Begriffen „Staat", „Provinzialverband" und „Provinz" zu formulieren. In seiner 1892 veröffentlichten Schrift „Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen" hat er die erwähnte Theorie wieder aufgegeben und das Reichsland für einen „Staat" erklärt [1]).

In neuerer Zeit hat Jellinek die Ansicht aufgestellt, daß politische Gebilde existieren, die weder völlig Staaten noch völlig Staatsabteilungen oder dem Staat unterworfene Kommunalverbände sind [2]). Als wesentliche Elemente des Staates zählt Jellinek auf:

1. eigenes Gebiet,
2. eigene Untertanen,
3. eigene Herrschergewalt,
4. eigene Verfassung,
5. eigene Organe der Gesetzgebung, Regierung und Gerichtsbarkeit [3]).

Ein Land, welches alle diese Elemente besitzt, soll ein Staat sein; ein Land, welches nur eins oder einige dieser Elemente besitzt, soll ein „Staatsfragment" sein; ein Land, welches kein einziges dieser Elemente besitzt, soll ein Provinzialverband oder eine Provinz sein. Elsaß-Lothringen soll zu den Staatsfragmenten gehören, weil es angeblich ein eigenes Organ der Gesetzgebung — den Landesausschuß — hat [4]).

Bei dieser Theorie wird zunächst das Prädikat „eigen" in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. Eine eigene Verfassung soll nur da bestehen, wo das Land selbst über seine Verfassung beschließt, wo also die Verfassung ausschließlich auf dem Willen des Landes beruht [5]). Bei dem eigenen Gebiet, den eigenen Untertanen und den eigenen Organen soll dagegen auf den Willen des Landes gar nichts ankommen. Die deutschen Schutzgebiete sollen eigene Gebiete und eigene Angehörige besitzen [6]), Elsaß-Lothringen dagegen nicht [7]), obwohl der Wille der Schutzgebiete weder für den Umfang ihrer Gebiete noch für den Kreis ihrer Angehörigen maßgebend ist. Der Landesausschuß soll ein eigenes Organ des Reichslands sein, obwohl derselbe nicht auf dem Willen des Reichslands, sondern ausschließlich auf dem Willen des Reiches beruht. Die Theorie Jellineks enthält also innere Widersprüche, welche allein schon Bedenken gegen die Richtigkeit derselben erwecken müssen.

Jellinek behauptet weiter, die Teilnahme des Landesausschusses an der staatlichen Funktion der Gesetzgebung habe den Landesausschuß zum Staatsorgan und Elsaß-Lothringen zum Staatsfragment gemacht [8]). Wie ist es nun denkbar, daß ein Organ des Staates Elsaß-Lothringen vor diesem Staate selbst entstehen kann? Ebenso wenig wie Augen und Ohren, Arme und Beine eines Menschen vor dem Menschen geboren werden, können die Organe eines Staates vor dem Staate ins Leben treten!

---

[1]) Leoni: „Verfassungsrecht" (1892), S. 7.

[2]) Jellinek: „Ueber Staatsfragmente" (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des 70. Geburtstags des Großherzogs von Baden 1896), S. 265 — „Allgemeine Staatslehre" (1900), S. 596—600.

[3]) Jellinek: „Staatsfragmente", S. 266—269.

[4]) „Staatsfragmente", S. 288; „Allgemeine Staatslehre", S. 599.

[5]) „Staatsfragmente", S. 266—267; „Allgemeine Staatslehre", S. 447, 449.

[6]) „Staatsfragmente", S. 271; „Allgemeine Staatslehre", S. 597.

[7]) „Staatsfragmente", S. 275.

[8]) „Staatsfragmente", S. 288.

Die Ansicht Jellineks würde endlich zu merkwürdigen Konsequenzen führen. Wenn die Teilnahme an der Gesetzgebung für den juristischen Charakter des Landesausschusses entscheidend wäre, so würde der Landesausschuß von 1874 bis 1877 kein Staatsorgan und kein eigenes Organ des Landes Elsaß-Lothringen gewesen sein; erst durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 würde er diese Eigenschaften erlangt haben. Das Reichsland wäre von 1871 bis 1877 kein Staatsfragment gewesen; erst durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 hätte es diesen Charakter erhalten. In Wirklichkeit gehört der Landesausschuß vor und nach dem Gesetz vom 2. Mai 1877 genau zu derselben juristischen Kategorie: er ist kein Staatsorgan, sondern ein Reichsorgan. Dies beweist schon die Eingangsformel aller Gesetze, welche unter Zustimmung des Landesausschusses zustande gekommen sind. Dieselbe lautet: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Landesausschusses, was folgt." Der Landesausschuß ist ferner kein unmittelbares, sondern ein mittelbares Reichsorgan, d. h. nach der eigenen Theorie Jellineks ein Reichsorgan, welches nicht unmittelbar auf der Reichsverfassung, sondern auf einem Reichsgesetz beruht und ohne Aenderung der Reichsverfassung durch Reichsgesetz wieder beseitigt werden kann[1]). Das Gesetz vom 2. Mai 1877 hat also nicht den juristischen Charakter des Landesausschusses verändert, sondern lediglich seine Zuständigkeit erweitert. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit eines Reichsorgans kann Elsaß-Lothringen nicht ein Staatsfragment geworden sei.

VII.

Der Kardinalfehler aller bisherigen Theorien, mit alleiniger Ausnahme der Theorie Jellineks, besteht darin, daß dieselben nur zwei Klassen von Gebieten im völkerrechtlichen Sinne kennen: Staaten und herrenlose Länder. Max von Seydel sagt z. B. in seinem Kommentar zur Reichsverfassung: „Von zwei Dingen ist nur eines möglich: entweder ist Elsaß-Lothringen ein Staat oder es ist Teil eines Staates[2])." Ebenso erklärt Hamburger: „Ein Territorium kann — wenn es nicht herrenlos ist — nur entweder ein Staat oder ein Teil eines Staates sein[3])." Diese Ansicht ist unrichtig. Das Völkerrecht unterscheidet nicht bloß Gebiete, die einen Herren haben, von Gebieten, die keinen Herren haben, sondern es unterscheidet auch Gebiete, die völkerrechtliche Rechtssubjekte sind, von Gebieten, die völkerrechtliche Rechtsobjekte sind. Erstere heißen Staaten; für letztere besteht bis jetzt noch kein fester Sprachgebrauch. Jellinek hat die Bezeichnung „Land" vorgeschlagen[4]). Da dieser Ausdruck indessen auf Wasserflächen — Bäche, Flüsse, Seen — schwerlich passen dürfte, so wird es richtiger sein, diejenigen Gebiete, welche weder Staaten noch Staatsteile sind, nach dem Vorbild des nordamerikanischen Staatsrechts als „Territorien" zu bezeichnen.

Territorien im völkerrechtlichen Sinne sind alle begrenzten Teile der Erd-

[1]) „Allgemeine Staatslehre", S. 498, 499, 509; Jellinek: „Gesetz und Verordnung" (1887), S. 206.

[2]) v. Seydel: „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich", 2. Aufl. 1897, S. 39.

[3]) Hamburger, S. 46 Anmerkung.

[4]) „Staatsfragmente", S. 300; „Allgemeine Staatslehre", S. 602.

oberfläche, welche von einem Staate beherrscht werden, demselben aber nicht inkorporiert sind, welche also einem Staate gehören, aber nicht Bestandteile desselben sind.

Zu diesen Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören die zahlreichen Kondominate, welche früher bestanden haben und welche teilweise noch bestehen. Solche Kondominate können gänzlich unbewohnte Teile der Erdoberfläche sein, z. B. ein Grenzfluß, eine Insel im Grenzfluß oder ein neutraler Weg zwischen zwei Staaten. In Art. 27 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 ist bestimmt: „Ueberall, wo Bäche, Flüsse und Ströme Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt worden ist[1]." Art. 16 desselben Vertrages schreibt vor, daß die Eupener Chaussee beiden Staaten gemeinschaftlich sein solle. Die Fasanen- oder Konferenzinsel in der Bidassoa, auf welcher 1659 der pyrenäische Friede geschlossen wurde, ist gemeinschaftliches Eigentum von Frankreich und Spanien[2]). Auch der Bodensee soll nach einer bekannten, allerdings bestrittenen Theorie ein condominium pro indiviso seiner sämtlichen Uferstaaten sein[3]).

Die Kondominate können auch bewohnte und organisierte Gebiete sein. Bekannte Beispiele waren früher die gemeinen Vogteien der schweizerischen Eidgenossenschaft[4]),

die niederländischen Generalitätslande, Staatsflandern und Staatsbrabant[5]),

Bergedorf, welches von 1420 bis 1867 unter der gemeinsamen Herrschaft von Hamburg und Lübeck stand[6]),

der Kommunionharz, welcher 1874 zwischen Preußen und Braunschweig geteilt wurde[7]),

das Rittergut Wolde, über welches Mecklenburg und Preußen gleichzeitig Herrschaftsrechte beanspruchten[8]),

Schleswig und Holstein von 1864 bis 1866[9]),

Samoa von 1889 bis 1899[10]),

Nach der Ansicht von Bornhak soll ferner die Republik Krakau von 1815 bis 1846 ein Kondominat von Rußland, Oesterreich und Preußen gewesen sein[11]).

Auch heute noch giebt es solche Kondominate z. B. Neutral-Moresnet an

---

[1]) Anhang zur preußischen Gesetzsammlung von 1818, S. 77.

[2]) Bulmering: „Völkerrecht oder internationales Recht", in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, 2 Halbband (1884), S. 286.

[3]) Seydel: „Bayerisches Staatsrecht", Bd. I, S. 631; Rettich: „Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht" (1884); anderer Meinung v. Martitz: „Die Hoheitsrechte über den Bodensee", in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1885, S. 278—299.

[4]) Bluntschli: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart", Bd. I, 2. Aufl. (1875), § 14.

[5]) v Treitschke: „Die Republik der Vereinigten Niederlande", in den „Historischen und Politischen Aufsätzen", 4. Aufl. (1871), Bd. 2, S. 439.

[6]) Berghaus: „Deutschland vor hundert Jahren", Bd. 2 (1860), S. 189.

[7]) v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert", 4. Aufl., Bd. 3 (1896), S. 549—550.

[8]) v. Treitschke, S. 569.

[9]) Bulmering: „Völkerrecht", S. 280.

[10]) Frhr. v. Stengel: „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete "(1901), S. 21—22.

[11]) Bornhak: „Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten" (1896), S. 25.

der preußisch-belgischen Grenze[1]). Nach Bornhak soll ferner die Republik Andorra ein Kondominat sein, welches unter der gemeinschaftlichen Herrschaft Frankreichs und des spanischen Bischofs von Urgel steht[2]).

Zu den Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören auch die Kolonien, soweit sie nicht dem Mutterlande inkorporiert sind.

In der juristischen Literatur wird allgemein anerkannt, daß die Schutzgewalt, welche das Deutsche Reich in seinen Kolonien besitzt, keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Gewalt sei[3]). Joel und Pann haben vergeblich versucht, dieses Dogma zu erschüttern und den völkerrechtlichen Charakter der Schutzgebiete nachzuweisen[4]). Die herrschende Theorie ist von Georg Meyer in folgender Weise begründet worden: Rechtsverhältnisse des Völkerrechts sind nur zwischen Rechtssubjekten des Völkerrechts möglich; Rechtssubjekte des Völkerrechts sind nur Staaten. Die deutschen Schutzgebiete sind nicht Rechtssubjekte, sondern Rechtsobjekte des Völkerrechts, nicht Staaten, sondern Nebenländer[5]). Alle Rechtssubjekte des Völkerrechts stehen ferner in dem rechtlichen Verhältnis der Gleichberechtigung zu einander; zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten können nur obligatorische Rechtsverhältnisse, Ansprüche auf Leistungen, bestehen, dagegen nicht Gewaltverhältnisse, Herrschaftsrechte. Die deutschen Schutzgebiete stehen nicht im Verhältnis der Gleichberechtigung, sondern im Verhältnis der rechtlichen Unterordnung zum Reiche; das Reich hat nicht einen obligatorischen Anspruch auf einzelne Leistungen gegen die Schutzgebiete, sondern besitzt eine unbeschränkte Herrschaft über dieselben[6]).

Diese Beweisführung beruht auf unrichtigen Voraussetzungen und muß daher naturgemäß zu unrichtigen Folgesätzen führen. Unrichtig ist zunächst, daß das Völkerrecht nur Rechtsverhältnisse zwischen Staaten regelt. Dasselbe enthält auch Rechtssätze über die rechtlichen Beziehungen der Staaten zu fremden Personen oder Sachen, welche der staatlichen Herrschaft nicht unterliegen. Das Prisenrecht z. B. ordnet die Aneignung fremden Privateigentums durch die kriegführenden Staaten im Seekriege[7]); das Kriegsrecht gibt auch Vorschriften über die Verhältnisse der kriegführenden Staaten zu fremden Privatpersonen: franc-tireurs, Geiseln, Spione, Kriegsverrätern, Marodeurs u. s. w.[8]).

Unrichtig ist ferner, daß es keine völkerrechtlichen, sondern nur staatsrechtliche Herrschaftsverhältnisse gebe. Die kriegerische Okkupation einer fremden

---

[1]) Art. 17 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 (Preußische Gesetzsammlung von 1818, Anhang S. 77.

[2]) Bornhak: „Abhängigkeitsverhältnisse", S. 26, Anm. 6.

[3]) Georg Meyer: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete" (1888), S. 68, 76, 77, 82, 84; Frhr. v. Stengel: „Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung" in den Annalen des Deutschen Reichs (1895), S. 621 und „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete" (1901), S. 2—3, 38. Laband: „Staatsrecht", 4. Aufl., Bd. 2, S. 272—273; Jellinek: „Staatsfragmente", S. 273; Rehm: „Allgemeine Staatslehre" S. 80.

[4]) Joel in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1887, S. 195, 201; Pann: „Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Eine staats- und völkerrechtliche Studie" (1887), S. 15, 38.

[5]) Georg Meyer: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete", S. 68, 76, 87.

[6]) Georg Meyer, S. 75—76, 86.

[7]) v. Liszt: „Das Völkerrecht", S. 235—239; Bulmering: „Völkerrecht oder internationales Recht", S. 367.

[8]) Bluntschli: „Das moderne Völkerrecht", 2. Aufl. (1872), S. 320—322, 342, 351—355, 358.

Provinz begründet z. B. eine unmittelbare völkerrechtliche Herrschaft des okkupierenden Staates über die im okkupierten Gebiet befindlichen Personen und Sachen. Dies wird u. a. auch von Liszt anerkannt, der in seinem Völkerrecht ausdrücklich sagt: „Durch die Okkupation wird ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der besetzenden Staatsgewalt und den Bewohnern des besetzten Gebiets erzeugt"[1]). Der okkupierende Staat kann die bestehenden Gesetze ändern oder gänzlich aufheben; er kann ferner neue Gesetze erlassen, Zölle und Steuern auferlegen, die Gerichtsbarkeit und alle sonstigen Rechte der Staatsgewalt ausüben[2]). Gleichwohl ist diese Herrschaft keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche: die einheimische Staatsgewalt ist nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert; mit dem Aufhören der völkerrechtlichen Okkupation tritt die einheimische Staatsgewalt von selbst wieder in Wirksamkeit und gleichzeitig auch der frühere Rechtszustand von selbst wieder in Kraft[3]).

Ein anderer Fall völkerrechtlicher Herrschaft liegt bei den von Jellinek erwähnten „Schwebezuständen" vor[4]). Wenn ein Staat sein Gebiet durch Einverleibung fremden Staatsgebiets erweitert, so können der Akt der Erwerbung und der Akt der Einverleibung zeitlich auseinanderfallen. In der Zwischenzeit ist die frühere Staatsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt und die neue Staatsgewalt noch nicht in Wirksamkeit getreten. Das Verhältniß des Erwerbers zu dem erworbenen Gebiet ist ein rein völkerrechtliches; gleichwohl kann der Erwerber bereits alle Rechte der früheren Staatsgewalt ausüben. Ein Beispiel bietet Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 2. März bis 28. Juni 1871. Die französische Staatsgewalt war mit der Ratifikation des Präliminarfriedens erloschen; die deutsche Staatsgewalt konnte noch nicht wirksam werden, weil Elsaß-Lothringen noch kein Teil des Deutschen Reiches war. Trotzdem übte der Generalgouverneur Herrschaftsrechte, insbesondere auch das Recht der Gesetzgebung, aus: er änderte die Verfallzeit der Wechsel[5]), schrieb Zölle und Steuern aus[6]); auch führte er den Schulzwang ein[7]). Diese Handlungen des Generalgouverneurs waren jedoch nicht staatsrechtliche, sondern völkerrechtliche Akte, denn der Generalgouverneur war nicht ein staatsrechtliches Organ des Deutschen Reichs, sondern ein völkerrechtliches Organ des Oberbefehlshabers der deutschen Armee. Ferner besaß der Kaiser das Recht der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen nicht in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft als Reichsorgan, sondern in seiner völkerrechtlichen Eigenschaft als Oberfeldherr; nur in dieser völkerrechtlichen Eigenschaft konnte er die Ausübung der Gesetzgebung dem Generalgouverneur übertragen.

(Schluß folgt.)

---

1) v. Liszt: „Das Völkerrecht", § 41, S. 228, Ziff. IV.

2) Löning: „Die Verwaltung des Generalgouvernements von Elsaß" (1874), S. 29, 32.

3) Löning, S. 30.

4) Jellinek: „Allgemeine Staatslehre", S. 596—597.

5) Verordnung über die Verfallzeit der Wechsel vom 20. März 1871.

6) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zollinie an der Grenze gegen die Schweiz vom 3. Mai 1871; Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 7. Juni 1871.

7) Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871.

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Von Dr. **Georg Wermert** in Berlin.

(Fortsetzung).

III. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung in Bezug auf das Differenzgeschäft.

Die oberste Rechtsprechung im Deutschen Reiche hat nun eine lange Reihe von Jahren hindurch den in der rechtswissenschaftlichen Literatur herrschenden Begriff des reinen Differenzgeschäftes, nach welchem die effektive Lieferung beim Zeitgeschäfte vertragsmäßig ausgeschlossen sein mußte, verwandt, wenn auch für das auf diese Weise begrifflich festgestellte Geschäft, entgegen den Ausführungen hervorragender Rechtsgelehrter, die Klaglosigkeit durchweg in Anwendung gebracht wurde. Wenige Beispiele mögen genügen, um solches ausreichend darzutun. In der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, Bd. 15, S. 279, handelte es sich nach der Intention beider Parteien nicht um wirkliche Lieferung, sondern um die an den Stichtagen sich ergebende Differenz. Beklagter war nicht imstande und auch nicht willens, so bedeutende Zeitgeschäfte, wie eingegangen waren, zu erfüllen, was der Kläger wußte. Diese Geschäfte wurden trotzdem nicht als Differenzgeschäfte erachtet; denn das wahre Differenzgeschäft unterscheidet sich von den unzweifelhaft gültigen und klagbaren Spekulationsgeschäften „nicht durch die Intention der Parteien, sondern durch deren übereinstimmende Willenserklärung, durch deren erkennbare Vereinbarung, daß das Recht des gewinnenden Teils, wie die Verpflichtung des verlierenden sich auf Leistung einer Geldsumme beschränken solle.“ Im Hinblicke auf das praktische Leben ist dem Reichsoberhandelsgerichte klar bewußt, daß „die Absicht, Intention, das Motiv einer Erledigung des Geschäftes durch bloße Regulierung der Differenz sehr zahlreichen, vielleicht den meisten Börsengeschäften über Wertpapiere und andere häufigen Preisänderungen ausgesetzte Waren zu Grunde liegt, sie ist aber für den juristischen Charakter des Geschäftes irrelevant, sofern nicht vertragsmäßig das Recht auf Lieferung, bez. auf Abnahme und Zahlung ausgeschlossen ist.“ Hier hat sich die oberste Rechtsprechung den allgemein in der Wissenschaft herrschenden Begriff des reinen Differenzgeschäftes angeeignet und in dem Erkenntnisse präzis formuliert: Vorliegen eines Fixgeschäftes und vertragsmäßiger Ausschluß wirklicher Lieferung. Diesen Standpunkt hat das Reichsoberhandelsgericht mit wünschenswerter Konsequenz festgehalten, welche die Achtung vor seinen Urteilen nur zu erhöhen vermag. In dem Erkenntnisse, Bd. 17, S. 42, wird klar und bestimmt betont: „Das Differenzgeschäft erfordert eine überein-

stimmende **Willenserklärung**, eine beim Abschlusse des Geschäftes getroffene **Vereinbarung**. Die Absicht, durch bloße Differenz zu regulieren, liegt zahlreichen Börsengeschäften zu Grunde. Sie ist unerheblich, wenn nicht vertragsmäßig das Recht auf effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen ist." Nicht unwichtig ist in diesem Urteile der Hinweis, daß die Vereinbarung, welche die Effektiverfüllung ausschließt, **beim Abschlusse** des Geschäftes getroffen sein muß, weil eine nachherige übereinstimmende Willensänderung in Betreff der Regelung der Erfüllung von keiner Einwirkung auf einen ernsthaften Lieferungskauf sein kann und eine solche Abweichung vom Vertrage oft durch eingetretene Umstände geboten ist. Die übereinstimmende Willenserklärung, die beim Abschlusse des Geschäftes getroffene Vereinbarung oder der vertragsmäßige Ausschluß der effektiven Lieferung kann auch dergestalt bewirkt werden, daß eine Partei der andern ihren Willen zu erkennen gibt und diese einen Widerspruch nicht erhebt, dagegen niemals durch eine den Umständen gemäß erkennbare Absicht, die keine übereinstimmende Willenserklärung sein kann, weshalb aus den fehlenden Mitteln zur Erfüllung, aus der nicht berufsmäßigen Tätigkeit und vielen sonstigen Merkmalen **nicht** auf das Vorhandensein eines reinen Differenzgeschäftes geschlossen werden darf.

Diesen klaren und den entwickelteren wirtschaftlichen Bedürfnissen im Deutschen Reiche im großen und ganzen angepaßten Standpunkt hat auch das Reichsgericht im Verfolg der Auffassung des Reichsoberhandelsgerichtes beharrlich vertreten, bis die von verschiedenen Seiten eingeleitete Bewegung gegen die Börse immer weitere Kreise ergriff und schließlich alles überflutete. Daß die in den ersten 1890er Jahren bestehende heftige Antibörsenbewegung die Rechtsprechung des Reichsgerichts mit sich fortriß, kann gar nicht übersehen werden, wenn man auch nicht außer acht lassen darf, daß durch häufigere Klageerhebung in Differenzsachen eine stärkere Inanspruchnahme der obersten Rechtshilfe als seither stattfand.

Unterm 6. Juni 1888 wurde über einen Differenzeinwand entschieden, der infolge starker Terminspekulation in Roggen erhoben worden war. Beklagter hat nach seiner Behauptung lediglich ein Börsenspiel beabsichtigt, was dem Gegner nicht zweifelhaft sein konnte. Das Reichsgericht betont, daß diese **Absicht nicht** ausreicht anzunehmen, die vorliegenden Geschäfte seien reine Differenzgeschäfte. Vielmehr muß zwischen den Parteien **vereinbart** sein, daß effektive Erfüllung ausgeschlossen sein soll. Die Erklärung dieses Vertragswillens kann allerdings durch konkludente Handlungen erfolgen. Der Ausdruck eines solchen Vertragswillens kann aber in den behaupteten Tatsachen: 1. Einstellung seiner Zahlungen, 2. Verlust jeglichen Vermögens durch außergerichtlichen Vergleich, 3. Nichtvorhandensein von Mitteln zur Bestreitung des Notwendigsten, 4. Veranlassung zum Börsenspiele durch den Kläger, 5. Eingehung umfassender Zeitkäufe bis zu 15 000 Wispel Roggen, nicht gefunden werden, zumal nach der vorliegenden Rechnung zwei erhebliche Geschäfte durch Abnahme erfüllt seien [1]).

Das Erkenntnis vom 18. Februar 1891 weist einen Differenzeinwand ab, obgleich der Beklagte ausdrücklich erklärt hatte, es könne sich bei ihm nur um die Differenz handeln, er würde die Papiere nicht hereinnehmen. Kläger hat hierauf

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Leipzig 1889, Bd. 28; vergl. auch **Fuchsberger**, Otto, Sämtliche Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes und Reichsgerichtes auf dem Gebiete des Handelsrechtes, Gießen 1900, IV. Auflage, S. 945 ff.

erwidert, das sei egal. Der Ausschluß der Effektivlieferung war nach Ansicht des Berufungsgerichtes kein kontraktmäßiger. Das Revisionsgericht stimmte dem bei, zumal der Beklagte, der Privatmann war, einmal von 50 Lombarden 25 zum Liquidationskurse an einen anderen Abnehmer hatte liefern lassen.

Im Urteile vom 17. April 1891 bestätigte das Reichsgericht die Ausführung des Berufungsgerichtes, daß ein reines Differenzgeschäft nicht vorliege, wenn es dem einen Teile nur verboten sei, Effektivlieferung zu fordern, nicht aber dem andern Teile, sie zu leisten.

Das Urteil vom 29. September 1891 enthält eine klare, verständige Auffassung des neuzeitlichen Börsenverkehrs nach der einschlägigen Richtung. Der Beklagte hatte nicht die Absicht, effektiv abzunehmen oder zu liefern. Er wollte lediglich spekulieren. Dennoch bestand nicht allein der Anspruch oder die Verpflichtung auf die Ultimodifferenz. Es stand im Belieben des Beklagten, sich zu decken oder zu prolongieren. Nach Ansicht des Reichsgerichtes (III. Zivilsenat) entspricht diese Feststellung der neueren Entwicklung derartiger Börsengeschäfte. In der Regel verpflichtet jetzt das Geschäft zu effektiver Lieferung. Will oder kann der Verpflichtete nicht abnehmen, so schließt er gewöhnlich mit einer andern Person ein zweites selbständiges, dem ersten entgegengesetztes Geschäft ab. Die Erfüllung wird am Liquidationstage durch Skontration bewirkt. Solche Geschäfte fallen von vornherein nicht unter den Begriff der reinen Differenzgeschäfte, zumal man ihnen nicht ansehen kann, ob der einzelne Kontrahent effektive Erfüllung beabsichtigt oder nicht. Ob das Vermögen des Verpflichteten zur Effektiverfüllung ausreicht, ist für solche Geschäfte ebenso unwesentlich wie für reine Differenzgeschäfte.

Nach dem Erkenntnisse vom 17. Oktober 1891 wird eine Einigung der Parteien über Ausschluß der Effektivlieferung nicht darin gefunden, daß die schlechten Vermögensverhältnisse des Beklagten gegenüber dem erheblichen Umfange der Geschäfte dem Bankier bekannt gewesen seien, dieser daher habe annehmen müssen, jener werde nicht effektiv erfüllen und es werde zur Effektiverfüllung nicht kommen. Der Differenzeinwand wurde daher abgewiesen.

Die gleiche Auffassung kommt zur Geltung in den Urteilen vom 20. Januar 1892, 26. Januar 1892, 30. Januar 1892 und 20. Februar 1892, wenn auch hier im Hinblicke auf die Aeußerungen beim Zustandekommen der Geschäfte ein beiderseitig erklärter Wille, nicht effektiv zu erfüllen, angenommen wird. Wenn der Kunde erklärt, er will an der Börse spielen, kann aber wegen fehlender Mittel die Papiere weder abnehmen noch liefern, und der Händler erklärt ihm, das ist nicht nötig, es wird bei solchen Geschäften nur die Differenz bezahlt, effektive Lieferung wird von keiner Seite verlangt, so geben wir zu, daß vom rechtlichen Standpunkte hierin eine zweiseitige Willenserklärung auf Ausschluß der Effektiverfüllung gefunden werden kann, wonach der Erhebung des Differenzeinwandes Folge zu geben war. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus muß man aber, wenn hierneben der Abschluß der Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsenusancen stattfand, nach welchen die Möglichkeit der Effektiverfüllung gewahrt blieb, hervorheben, daß die obigen Unterhaltungen rein didaktischer Natur sind, indem sie den Kunden darauf hinweisen, daß und wie er der Effektiverfüllung aus dem Wege gehen kann und er durch die börsentechnischen Einrichtungen stets in den Stand gesetzt wird, zu diesem Behufe ein entsprechendes Gegengeschäft abzuschließen, wodurch vermittelst Skontration der gewünschte Ausgleich herbeigeführt wird. Es ist daher nicht angebracht, in

diesem Falle bei objektiver Würdigung beiden Teilen bezüglich des Schlußscheines Simulation zu unterstellen. Gewiß kann sie vorhanden sein, braucht es aber nicht, weshalb derjenige, welcher sie behauptet und Vorteile aus ihr herzuleiten sucht, sie zu beweisen hat. Die Fälle wirklicher Simulation dürften sich indessen recht selten ereignen. Der praktische Kenner des kaufmännischen Lebens wird mir beistimmen, daß derartigen Reden durchweg kein bewußter Vertragswille innewohnt, weil sie nur bestimmt sind, Geschäftsverbindungen herbeizuführen, oder den Kunden aufzuklären. Wird doch in dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1892 selbst eine Aufforderung zur Beteiligung an einem Termingeschäfte in Weizen, die mit den Worten schloß: „Ich verstehe nichts vom Weizen. Sie brauchen auch nichts davon zu verstehen. Wir brauchen keinen Speicher, denn wir nehmen ja kein Getreide ab. Wir lassen uns nur Differenzen bezahlen!" nicht als entscheidend für den Vertragswillen angesehen, weil hieraus nicht notwendig eine auf Abschluß eines reinen Differenzgeschäftes gerichtete Uebereinkunft hervorgeht, sie auch als Ausdruck der Erwartung, daß die Abwickelung lediglich durch Differenzzahlung erfolge, aufgefaßt werden kann.

Während in diesem Urteile der alte Standpunkt noch beharrlich zur Geltung gebracht wird, vollzieht sich in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Jahre 1892 eine Wende, die zu einem erheblich erweiterten Begriffe des Differenzgeschäftes führt. Klar bewußt kann die veränderte Stellung dem I. Zivilsenate wohl vorerst selbst nicht gewesen sein; denn während die neue Auffassung bereits in dem Urteile vom 26. März 1892 und 17. April 1892 zum Durchbruche gelangt, ist das Urteil vom 8. Juni 1892, wie wir gesehen, noch strikte von der alten Auffassung getragen. Das Erkenntnis vom 26. März 1892 anlangend, hatte das Berufungsgericht gemäß der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes angenommen, daß zur Charakterisierung des reinen Differenzgeschäftes der Ausschluß der Effektivlieferung vereinbart werden müsse; die Kenntnis der einen Partei, daß die andere nicht in der Lage war, effektiv zu erfüllen und die Tatsache der Regelung der eingegangenen Verbindlichkeiten durch Begleichung der Differenz, wird zur Erhebung des Differenzeinwandes als nicht ausreichend angesehen. Das Reichsgericht ist nunmehr anderer Meinung. Die Sache wird in die vorherige Instanz zurückverwiesen, um zu prüfen, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenpartei erkennbar war und hieraus genügender Anhalt über die Willenseinigung, Effektiverfüllung auszuschließen, entnommen werden könne. In diesem Urteil ist die haarscharfe Scheidelinie überschritten, nach welcher eine aus den Umständen erkennbare Absicht des Ausschlusses der Effektivlieferung keine Willenseinigung über den Ausschluß darstellen kann, weshalb das Geschäft nicht als Differenzgeschäft aufzufassen ist. Hierzu gehört, daß die eine Partei der anderen ihren dahin gehenden Willen kundgegeben und diese hiermit, wenn auch stillschweigend, ihr Einverständnis erklärt hat.

Im Erkenntnisse vom 13. April 1892 wird das Berufungsurteil verworfen, weil zur Geltendmachung des Differenzeinwandes der bestimmte Nachweis gefordert worden war, daß keiner der beiden Kontrahenten ein effektives Geschäft gewollt haben könne. Ein zwingender Nachweis, der jede andere Möglichkeit ausschließt, sei nicht zu verlangen. Die Behauptung des Reichsgerichtes, es sei kein tatsächlicher Anhalt vorhanden gewesen, daß sich der Kunde die erforderlichen Mittel durch Kreditoperationen habe verschaffen können, oder der Kommissionär dieses geglaubt habe, mag für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zutreffend gewesen sein, verallgemeinert enthält sie aber eine völlige

Verkennung der Aufgabe des Krebites im geschäftlichen Leben, da der Käufer im Wege der Lombardierung der gekauften Effekten sich die erforderlichen Mittel verschaffen konnte. Nunmehr werden als Anzeichen für ein reines Differenzgeschäft folgende angesehen: 1. das Mißverhältnis des Einschusses zur Höhe des Engagements; 2. die beiden Teilen bekannte Vermögenslosigkeit eines der Kontrahenten; 3. das auffällige Mißverhältnis der dem Kommissionär bekannten Vermögenslage des Komittenten zu der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen. Von der Willenseinigung bezw. der erklärten Absicht des einen Teiles und der Billigung durch den anderen, Effektiverfüllung auszuschließen, wird bereits völlig abgesehen.

Im Erkenntnisse vom 12. Oktober 1892 schwimmt man gänzlich in diesem Fahrwasser. Das Berufungsgericht hatte noch nach der früheren Meinung des Reichsgerichtes angenommen, daß aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die behauptete stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses der Effektiverfüllung nicht gefolgert werden könne, weshalb von einer Feststellung dieser Umstände abgesehen war. Das Reichsgericht findet hierin in völligem Gegensatze zu den früheren Erkenntnissen eine Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung. Eine solche kann jetzt aus den die Handlung begleitenden Umständen geschlossen werden. Sie ist anzunehmen, 1. wenn in Rücksicht auf diese Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung nicht zulassen; 2. wenn nach den Lebenserfahrungen diese Deutung als die regelmäßige erscheinen muß oder 3. wenn gemäß § 58 I 4 A.L.R. aus den Handlungen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Ersterer Grundsatz ist bereits zutreffend, wenn der Beklagte den Willen auf Effektiverfüllung gar nicht gehabt haben kann und der Kläger von der Unmöglichkeit der Effektiverfüllung seitens des Beklagten überzeugt sein muß. In weitgehendem Verkennen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die vom Reichsgerichte (III. Zivilsenat) im Urteile vom 29. September 1891 so klar und objektiv richtig erfaßt wurden, wird nun angenommen, daß mit voller Zuverlässigkeit auf die stillschweigende Willenserklärung geschlossen werden kann, wenn der Umfang der Börsengeschäfte (nicht etwa der tatsächlich in Frage kommende mutmaßliche Umfang der Differenz) über die Vermögensverhältnisse und den Kredit der Beklagten hinausgegangen, dem Kläger dieses bekannt gewesen ist, oder doch bei einiger Nachforschung bekannt werden mußte. Wenn Beklagter ein wenig bemittelter Kaufmann war, so konnte er unmöglich den Willen haben, die Papiere gegen Zahlung von hohen Summen monatlich abzunehmen. Sein Wille konnte nur auf die Begleichung der Kursdifferenz gerichtet sein. Wenn dem Kläger bekannt war, daß Beklagter über so hohe Summen nicht zu verfügen vermochte, so konnte er wirkliche Erfüllung nicht in Aussicht nehmen. Sein Vertragswille konnte nur darin bestehen, dem andern Teile die Pflicht zur Effektiverfüllung zu erlassen. Hier wird beiden Parteien ein Vertragswille unterstellt, der in vielen Fällen wirklich vorhanden sein mag, der aber durchaus nicht vorhanden zu sein braucht und dessen Vorhandensein tatsächlich erwiesen werden muß, will man eine so weit gehende Folge, wie die Unklagbarkeit es ist, hieran knüpfen. Durch das Bestehen obiger Umstände, welche den Handelskauf begleiten, kann die fragliche Willenseinigung niemals erwiesen werden; denn dem Kommissionär kann es gleichgültig sein, woher der wenig bemittelte Kommittent die Mittel hernimmt, um, wenn es erforderlich werden sollte, die Effektiverfüllung zu bewirken; für ihn ist es genug, daß letzterer ihm so ehrenhaft und vertrauenswürdig erscheint, sodaß er annehmen kann, er wird, falls er in die Lage kommt,

effektiv zu erfüllen, sich auch hierfür die erforderlichen Mittel zu verschaffen wissen, zumal ihm zu diesem Zwecke ja alle Hilfsquellen kaufmännischer Tätigkeit zu Gebote stehen. Der Kommittent kann bei jedem Geschäfte trotz geringfügiger Mittel die Absicht auf Effektiverfüllung haben, da er, wenn er seinen Personal- oder Realkredit nicht in solchem Maße in Anspruch nehmen will, durch die börsentechnischen Einrichtungen, die jederzeit ein Gegengeschäft ermöglichen, in die Lage versetzt wird, Effektiverfüllung durch dritte Personen zu bewirken, wobei für ihn de facto durch Skontration nur die Differenz in Frage kommt. Es wird aber wohl niemand leugnen, daß in solchem Falle tatsächlich Effektiverfüllung, wenn auch durch dritte Personen, bewirkt worden ist und daß unser Kommittent beim Abschlusse des Geschäftes unter allen Umständen die Absicht haben konnte, tatsächlich zu erfüllen, wie auch der Kommissionär tatsächlich von der Effektiverfüllung durch den Kommittenten überzeugt sein mußte. Die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichtes wird den neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich einem entwickelteren Börsenwesen, wie nicht genug betont werden kann, in keiner Weise gerecht und steckt ein wenig in den Anschauungen eines ökonomischen Philistertums, wie es kaum vor hundert Jahren herrschend war und zu welchem die Verhältnisse gemäß einer starken agrarischen Agitation zurückgestaut werden sollten. Von einem intelligenten Richterstande darf man indessen wohl nicht erwarten, daß einer solchen rückschrittlichen Bewegung Vorschub geleistet werde.

Die in dem angezogenen Urteile vom Reichsgerichte aufgeworfene und als wesentlich bezeichnete Frage, ob Kläger erwarten konnte, daß Beklagter effektiv erfülle, wenn er auf Abnahme der Effekten bestehen würde, muß daher im Hinblicke auf den üblichen Börsenverkehr unbedingt bejaht werden; denn die Vermögensverhältnisse können für den Ausschluß der Effektiverfüllung nicht wesentlich ins Gewicht fallen, weswegen auch hieraus für die Willensmeinung des Kommissionärs nicht abgeleitet zu werden vermag, daß auch er nur Erledigung durch Differenzzahlung gewollt habe.

Die im vorstehenden bekundete völlig veränderte Auffassung des Reichsgerichts ist auch in der Folgezeit namentlich in den Urteilen vom 25. Mai/23. Juni 1892, 1. Oktober 1892, 16. November 1892, 19. November 1892, 23. November 1892, 20. Oktober 1894 und anderen zur Geltung gebracht worden. Sie ist bald in der gesamten Rechtsprechung durchgesickert, mit Ausnahme etwa der Erkenntnisse des hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg, das in tatsächlicher Beobachtung eines großartigen Weltverkehrs und dessen Bedürfnisse den Hinterwäldler Standpunkt der neueren Wende sich nicht zu eigen gemacht hat. In ähnlicher Weise ist auch das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. verfahren.

Als ganz bemerkenswert für die Wende mag noch das Urteil vom 20. Oktober 1894 betrachtet werden [1]). Es handelte sich um Zeitgeschäfte, die in einer Höhe von mehr als einer Million Mark vereinbart waren. Der Kommittent verfiel in Konkurs und der Kommissionär meldete seine aus diesen Geschäften herrührenden Forderungen zur Masse an. Der Konkursverwalter erhob den Differenzeinwand. In erster Instanz wurde der Kommissionär mit seiner Klage abgewiesen, in zweiter seine Forderung als berechtigt anerkannt. Die Revisionsinstanz hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Prüfung in die Vorinstanz zurück. Beklagter behauptete, es handle

[1]) A. a. O. Bd. 34, S. 264, Leipzig 1895.

sich nach ausdrücklicher und stillschweigender Abrede um Differenzgeschäfte. Diese Behauptung wurde von der Klägerin bestritten und der Differenzeinwand für unzulässig erklärt, weil sie die Geschäfte nicht selbst ausgeführt, sondern als Kommissionär durch einen Dritten an der Börse abgeschlossen habe. Die Annahme der Spielgeschäfte sei vollständig ausgeschlossen, weil nur Kommissionsaufträge zu Kaufgeschäften vorgelegen hatten. Nach Ausführung der Geschäfte an der Berliner Börse hat Beklagter in allen Fällen die Schlußnoten erhalten.

Diese Anschauung wird als rechtsirrtümlich bezeichnet. Wenn eine Einigung über das Spiel um Kursdifferenzen vorhanden war, dann würde die Klaglosigkeit nicht dadurch beseitigt, daß Kläger nicht als Selbstkontrahent, sondern als Kommissionär auftrat und mit Wissen und Willen des Beklagten auftreten sollte. Das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis über Nichtabnahme, wenn auf dieser Grundlage mit einem Dritten kontrahiert worden ist, führt nicht zu einer klagbaren Forderung gegen den Beklagten; wahre Kaufgeschäfte braucht er nicht für seine Rechnung gelten zu lassen, keine Aufwendungen zu ersetzen und keine Provision zu zahlen. Wenn Kläger die Spielschuld bezahlt hat, stehen dem Ersatzanspruche gegen den Beklagten die §§ 578 und 581 A.L.R. I 11 entgegen. „Für ihn war es gleichgültig, welcher Art die Geschäfte des Klägers mit dem Berliner Bankhause waren, wenn zwischen ihm und dem Kläger Einverständnis darüber herrschte, daß er nur spielen wollte. Er brauchte deshalb an der Form des Geschäftsverkehrs mit dem Berliner Bankhause keinen Anstoß zu nehmen und konnte es dem Kläger überlassen, sich mit jenem Hause auseinanderzusetzen." Herrschte nun ein derartiges Einverständnis zwischen beiden? Von klägerischer Seite wird darauf hingewiesen, daß Beklagter einmal tatsächlich 150000 Mk. Phönixaktien, die auf ultimo gekauft waren, abgenommen hat. Das Reichsgericht läßt es dahingestellt, mit einem einzigen Falle, der ein verschwindend kleiner Bruchteil der gesamten Geschäfte war, auf den Charakter aller übrigen Geschäfte zu schließen. Unseres Erachtens kann, ja muß ein solcher Schluß ohne weiters gemacht werden; denn wenn alle übrigen Geschäfte sich in den gleichen Formen wie das fragliche bewegten und bei diesem nicht bloß die Möglichkeit effektiver Abnahme vorhanden war, sondern tatsächlich eine solche stattfand, dann kann nicht von den übrigen Geschäften behauptet werden, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung über den Ausschluß der Effektivlieferung vorhanden sein mußte. Gerade das Gegenteil einer solchen Einigung muß mit logischer Notwendigkeit hieraus geschlossen werden. Das Reichsgericht findet aber in den tatsächlichen Vorgängen keine Abnahme. Es ist nämlich das seit März 1891 schwebende Engagement in Phönixaktien ultimo Juni nicht verlängert worden. Kläger hat erklärt, die Papiere seien abgenommen, worauf er mit dem Kurswerte ultimo Juni belastet wurde. Vom 26. bis 28. August 1891 sind die Papiere behufs Befriedigung des Guthabens nach und nach verkauft und das Konto des Beklagten ist in der Höhe des Verkaufswertes wieder entlastet. Das Reichsgericht bemerkt hierzu: „Aus dieser Art der Auflösung der Engagements ergibt sich nichts gegen die Natur des Geschäftes als eines reinen Differenzgeschäftes; denn dasselbe hat sich für den Beklagten ebenso, wie in allen übrigen Fällen, in die Kursdifferenz aufgelöst." Wie hier zwei völlig verschiedene Geschäfte, die nichts mit einander zu schaffen haben, von denen das eine auch nicht als Gegengeschäft des anderen aufgefaßt werden darf, zusammengeworfen werden können, um nur auf alle Fälle zu einer Kursdifferenz zu gelangen, ist schlechterdings nicht einzusehen.

Bei dem ersten Geschäfte werden die Papiere effektiv abgenommen. Damit ist das Geschäft beendet. Nachdem der Erfüllungstermin des ersten Geschäftes monatelang verstrichen ist, wird ein Verkaufsgeschäft bewirkt, wobei sich der Besitzer seiner tatsächlich vorhandenen Papiere entäußert. Zwischen dem Preise des Kaufes und dem des Verkaufes besteht naturgemäß ein Unterschied, weshalb aus den beiden Geschäften ein Gewinn oder ein Verlust für den Beklagten herausspringen mußte. Wollte man deshalb beide Geschäfte zusammenfassen und als ein Differenzgeschäft betrachten, so würde wohl kaum ein beliebiges Geschäft von diesem Verdachte verschont bleiben, welches zwischen Kaufleuten abgeschlossen wird, welche die Ware oder die Effekten ausschließlich zum Zwecke des Verkaufes einkaufen. Sie alle wollen an der Differenz der Preise oder der Kurse verdienen. Das ist der ausschließliche Beweggrund ihrer gesamten Tätigkeit. Für sie lösen sich alle Geschäfte schließlich in die Kurs- oder Preisdifferenz auf. Aus der wörtlich angeführten Aeußerung ergibt sich, wie wenig handels- und verkehrsfreundlich die Haltung des Reichsgerichtes bei der damals überhandnehmenden börsenfeindlichen Strömung wurde.

Bis jetzt steht in dem behandelten Falle in Betreff des Ausschlusses der Effektivlieferung noch immer Behauptung gegen Behauptung. Woraus soll nun aber die stillschweigende Willenseinigung nach dieser Richtung gefunden werden? Die höchste Wahrscheinlichkeit über eine Vereinbarung des Spielgeschäftes ist vorliegenden Falles im folgenden zu finden: 1. dem Börsengeschäfte völlig fernstehender Lebenslauf; 2. überaus starkes Mißverhältnis der Vermögenslage zum Umfange des Engagements; 3. die von vornherein geringe Deckung; 4. die lebhafte Fortsetzung des Geschäftes, nachdem die Deckung bereits absorbiert war.

In diesem Urteile liegt sonach eine genaue Formulierung der veränderten Auffassung des Differenzgeschäftes von seiten des Reichsgerichtes vor, wie sie seit 1892 üblich geworden war. Nach dem Urteile vom 17. November 1894 [1]) wird nochmals ausdrücklich betont, daß es nicht auf die Höhe der Differenz, sondern auf die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen ankommt. Die Möglichkeit, vor dem Stichtage ein Gegengeschäft abzuschließen, wird anerkannt. Hierdurch wird aber die Spielnatur des Grundgeschäftes, vorausgesetzt, daß sie sich aus den sonstigen Umständen des Falles ergibt, nicht beseitigt; denn der Abschluß des Gegengeschäftes ist nichts anderes als eine verfrühte Differenzausgleichung. Diese Auffassung ist falsch. Eine Differenzausgleichung findet erst am Stichtage durch Skontration statt. Von einer verfrühten Differenzausgleichung kann beim reinen Differenzgeschäfte keine Rede sein, weil hierdurch das Geschäft als Differenzgeschäft aufgehoben würde; denn das Wesen desselben liegt gerade darin, daß der Unterschied des vereinbarten Preises und des Preises des Stichtages von dem verlierenden an den gewinnenden Teil entrichtet werden soll. Wenn daher vor dem Stichtage unter der Voraussetzung des Spieles ein zweites, dem ersten entgegengesetztes Geschäft abgeschlossen wird, so liegen zwei Differenzgeschäfte, die von einander unabhängig sind, vor, bei denen der Preis jedes einzelnen Geschäftes auf den des Lieferungstages bezogen werden muß, um die Differenz festzustellen. Wohnt aber dem Geschäfte nicht der Charakter des Spieles inne, ist es auf Grund von Börsenusancen abgeschlossen, welche Effektiverfüllung gewährleisten, so liegt ein effektives Termingeschäft vor, das

---

[1]) Ibid. Leipzig 1895, Bd. 34. Vgl. auch Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen ꝛc. von Dr. Paul Holdheim, IV. Jahrg., Berlin 1895, S. 83.

durch keine Kasuistik der Welt zum reinen Differenzgeschäfte gestempelt werden kann. Ein Gegengeschäft, das in diesem Falle zur Deckung dient, hat den Zweck, die Effektiverfüllung durch eine dritte Person bewirken zu lassen. Kann aber eine Sicherung nicht mit Nutzen bis zum Erfüllungstage bewirkt werden, so steht die Prolongation zu Gebote, durch welche die Effektiverfüllung lediglich hinausgeschoben aber nicht beseitigt wird. Kann nun aber aus irgend welchen Gründen eine Prolongation nicht bewirkt werden, so hat der Käufer effektiv abzunehmen. Hat er nicht die Mittel, so vermag er sie sich durch Verpfändung der Papiere zu verschaffen, wobei es sich immer nur um einen vorübergehenden Geldbedarf handelt, der nur bis zur Realisierung der Papiere anhält und mit deren Wertveräußerung verschwindet. Die Ansicht des Reichsgerichtes, daß es sich in solchem Falle nicht um einen vorübergehenden Bedarf an Geld handelt, zeigt mithin einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der realen Verhältnisse.

Was nun die konkludenten Umstände anbetrifft, falls nicht in der Tat eine Willenseinigung über den Ausschluß der Effektivlieferung durch den nach dieser Richtung betätigten Willen stattgefunden hat, so kann aus ihnen nichts für das Bestehen eines Differenzgeschäftes geschlossen werden.

Zuvörderst ist daran zu erinnern, daß bei einem Kaufvertrage niemals von einem Differenzgeschäfte geredet werden kann, die rechtliche Natur des Kaufes, d. h. des gegenseitigen Vertrages auf Übergabe einer Sache in das Eigentum des andern Teils gegen Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung des Preises an den ersteren Teil, hat mit dem alternativen Vertrage, nach welchem der eine Teil beim Eintreten gewisser, meist zufälliger Bedingungen an den anderen Teil eine Leistung zu bewirken oder von ihm zu empfangen hat ohne irgend eine Gegenleistung, nichts zu schaffen. Letzterwähnter Vertrag, der Differenzvertrag, hat allerdings mit dem Spiele oder auch mit der Sponsio eine weitgehende Aehnlichkeit, ohne jedoch, was hier nicht weiter begründet werden soll, mit beiden zusammenzutreffen [1]). Der Kaufvertrag ist von allen dreien himmelweit verschieden und kann nicht mit ihnen verwechselt werden; denn er ist, was grundlegend festgehalten werden muß, ein Vertrag über eine zweiseitige Leistung, während Differenzgeschäft, Spiel und Wette Verträge sind über alternative einseitige Leistungen. Wie nun die Erfüllung des Kaufvertrags stattfindet, ob sie durch Hergabe eigener Mittel, oder durch solche dritter Personen bezw. durch Uebertragung des Schlußscheines auf dritte Personen, durch Gegengeschäft oder Kredit, durch Prolongation oder Lombardierung bewirkt wird, ist für die rechtliche Natur des Kaufgeschäftes völlig gleichgültig und kann auf diese eine Einwirkung nicht ausüben. Wenn also der eine Kontrahent nicht die zur Erfüllung erforderlichen Mittel besitzt, so wird dadurch der Kaufvertrag nicht zum einseitigen Differenzvertrage, auch wenn der andere Kontrahent hiervon unterrichtet ist; wie sich der erste bis zum Erfüllungstage die erforderlichen Mittel verschafft, ist für den zweiten gänzlich unerheblich, wenn er in ihn das Vertrauen hegt, daß er ordnungsgemäß erfüllen wird. Gerichtsseitig dem Kommissionär nun seine Vertragsfähigkeit beschneiden zu wollen, indem bemerkt wird: „Dieser Mann hat nicht Vermögen genug, du darfst mit ihm kein reales Lieferungsgeschäft eingehen, wir können nicht dulden, daß du ein solches Vertrauen zu ihm hast; tust du es aber dennoch, so müssen wir dich schützen;

[1]) Vgl. Windscheid, Dr. Leonhard, Lehrbuch des Pandektenrechtes, Bd. II, 8. Aufl., Frankfurt 1900, S. 798 ff.

denn wir erklären das Geschäft trotz genauester Stipulationen für einen einseitigen Vertrag, für ein Differenzgeschäft, wodurch du entsprechend gewarnt bist!" kann in keiner Weise angängig sein, wenn nicht in dieser Hinsicht Willkür an Stelle des Rechtes treten und der wirtschaftliche Verkehr in weitgehender Weise unterbunden werden soll. Dazu kommt noch, daß niemand, der nicht die Ware auf Lager nehmen oder selbst verbrauchen will, oder der die Effekten nicht zum Zwecke der Anschaffung kauft, die volle Höhe des Kaufpreises flüssig zu halten genötigt ist, sondern höchstens nur für den Preisunterschied zwischen Kauf und Erfüllung aufzukommen hat, weshalb auch aus diesem Grunde das Verlangen auf Deckung der vollen Höhe ungerechtfertigt ist. Solches bezweckt doch auch bereits Art. 357 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches, indem im Falle der Nichterfüllung die Entrichtung der Differenz verlangt werden kann. Dieses trifft nicht bloß für Zeitgeschäfte sondern für den ganzen kaufmännischen Geschäftsverkehr zu, und wenn der Kaufmann nie mehr Ware einkaufen dürfte, als er zur Zeit verfügbare Mittel besitzt und von dem Kredite abstrahieren müßte, so würde der Handel bald in Verfall geraten. Im wirtschaftlichen Verkehre können solche Geschäfte ohne Rücksicht darauf, daß der eine oder andere durch sie einen Schaden erleiden kann, nicht entbehrt werden, zumal es sich in allen diesen Fällen um den Besitzwechsel wirklicher Ware oder Werte handelt mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn der Kommissionär sowohl den Auftrag des Grundgeschäftes als auch den des Deckungsgeschäftes durch Selbsteintritt erledigt. Die rechtliche Natur des Kaufs wird hiedurch aber in keiner Weise berührt und Kauf bleibt Kauf. Das Mißverhältnis der Vermögenslage zum Umfange des Engagements kann daher den Kauf nicht zum Differenzgeschäfte stempeln, und es ist kein Ausschluß der Effektivlieferung vorhanden, wenn die Handelsobjekte sofort nach Uebernahme wieder veräußert oder die börsenmäßigen Einrichtungen der Liquidationskassen bezw. Skontration zum Zwecke der Erfüllung in Anspruch genommen werden[1]).

Dann soll der den Börsengeschäften völlig fern stehende Lebensberuf ein Anzeichen für den Differenzcharakter des Geschäftes sein. Solange aber Termin- und sonstige Zeitgeschäfte nicht verboten sind und es jedermann, auch dem Nichtkaufmanne, erlaubt ist, einen Kauf oder Verkauf zu unternehmen, kann der Kaufvertrag nicht dadurch zum einseitigen Differenzvertrage werden, daß er von einer nicht mit dem Stempel der Kaufmannseigenschaft versehenen Person ausgeführt worden ist. Die äußere Stellung der Personen vermag auf die rechtliche Natur des Vertrags nicht zurückzuwirken. Höchstens könnte der Registerrichter Veranlassung nehmen, falls solche Geschäfte gewerbsmäßig betrieben werden, den Verpflichteten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwangsweise zur Eintragung in das Handelsregister anzuhalten (§§ 1, 13 und 29 H.G.B.).

Was die geringe Deckung betrifft, so kann es für das vorliegende Rechtsgeschäft völlig gleichgültig sein, ob der Kommissionär erhebliches oder minder erhebliches Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit seines Kommittenten setzt und demgemäß gar keine, oder nur geringe, oder eine hohe Deckung verlangt. Falls ein ernsthaftes Termingeschäft vorliegt, kann die geringe Deckung auf die rechtliche Natur des Geschäftes nicht einwirken. Bei unterbliebener Deckung etwa von einem Spiele zu sprechen, heißt eine Unterstellung zu machen, die von demjenigen, der sie macht, doch erst bewiesen werden muß. Das Gleiche gilt auch für den

[1]) Wiener, Dr. H., Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893, S. 41.

Fall, wenn das Geschäft nach Absorbierung der Deckung fortgesetzt wird. Dieser Umstand ist für die rechtliche Natur des Geschäftes völlig irrelevant, und die Rechtsprechung darf es nicht hindern, wenn dem Kommissionär infolge seines Vertrauens mögliche Verluste drohen.

Die konkludenten Umstände versagen demnach, um einen zweiseitigen Vertrag zu einem einseitigen zu stempeln. Nun ist aber der Fall denkbar, daß eine Simulation vorliegt, welchen Fall das Reichsgericht durchweg angenommen zu haben scheint. Der Lieferungskauf ist bloß zum Schein abgeschlossen, extra protocollum bestehen Nebenabreden, welche wirkliche Erfüllung ausschließen, wodurch allerdings, wenn diese Nebenabreden rechtsverbindlich sind, der Kaufvertrag nicht bestehen und nur ein einseitiger Differenzvertrag vorliegen würde.

Um nun die Simulation zu erkennen, hat Munk zwischen einer Simulationsabrede und einem bloßen für den Gegenkontrahenten erkennbaren Mangel des Willens, sich im Sinne des als Willensinhalt Geäußerten zu verbinden, unterschieden und als besser zum Ziele führend, Differenzgeschäfte zu erkennen, empfohlen, den vorhandenen Willensmangel festzustellen, der von der andern Seite erkannt worden ist. Denn die Simulationsabrede muß sich durch schlüssige Erklärungen gegenüber dem andern Teile kund tun[1]). Wiener hält diese Unterscheidung nicht für zutreffend. „Ist es für die Gegenseite erkennbar, daß die ihr gegenüber abgegebene Erklärung nur zum Scheine und zwar zur Verdeckung eines auf ein anderes Rechtsgeschäft gerichteten Willens, den die Gegenseite erkennen soll, abgegeben ist, so gibt sie durch den Mangel eines Widerspruches hiergegen ihr Einverständnis zu erkennen, insbesondere auch dazu, daß ihre eigene Erklärung in demselben Sinne aufgefaßt werden soll[2]).“ Eine stillschweigende Abrede gibt es wohl nicht; denn sie ist ein logischer Widerspruch. Freilich kann ein Schweigen oft vielsagend sein, aber eine Rede kann nicht schweigend gemacht oder gehalten werden, weshalb auch eine stillschweigende Abrede nicht denkbar ist. Zu einer Simulationsabrede gehört demnach, wie Munk mit Recht behauptet, ein Vertragsabschluß, eine Erklärung des Willens, die sich durch schlüssige Handlungen vollzieht. Aber auch der Willensmangel auf Ausschluß der Lieferung muß der Gegenpartei erkennbar gemacht, d. h. ausdrücklich mitgeteilt werden. Das geschäftliche Leben gestattet nicht den Schluß aus konkludenten Handlungen. Die Absicht der einen Partei, die effektive Erfüllung auszuschließen, kann keine stillschweigende sein, sie muß durch Willenskundgebungen der andern Partei erkennbar gemacht werden. Damit eine Willenseinigung erzielt wird, muß diese der ersten Partei ihre Zustimmung erweisen. Hiebei ist es nun in Frage gestellt, ob die Zustimmung eine ausdrückliche sein muß oder eine stillschweigende sein kann. Unsers Erachtens kann der Mangel eines Widerspruches als Zustimmung zu der erkennbar gemachten Absicht der Gegenpartei aufgefaßt werden. Ein Differenzgeschäft würde also nur dann vorliegen, wenn bei einem Zeitgeschäfte die eine Partei ihre Absicht auf Ausschluß wirklicher Erfüllung der andern Partei durch **Handlungen** zur Kenntnis bringt und diese hierzu ihr ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis zu erkennen gibt. Damit wäre die Grenzlinie zwischen Differenz- und Termingeschäft, zwischen einem zweiseitigen Vertrage, dem Kaufvertrage und dem ein-

[1]) Munk, Mißbräuche an der Börse, Berlin 1892, S. 22.

[2]) Wiener, Dr. H., Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893, S. 43.

seitigen Vertrage, dem Differenzvertrage festgestellt, und es ist nicht zu billigen und auch im Sinne einer gesunden Volkswirtschaft nicht zu erachten, wenn die Rechtsprechung, um eine immer breitere Basis für das Differenzgeschäft zu gewinnen, schließlich ohne erkennbar gemachte Abrede aus den begleitenden Umständen, entgegen dem ausdrücklich in dem Schlußscheine kundgelegten Vertragswillen, den Parteien oder einer derselben die Simulationsabsicht ohne weiteres unterstellt. So kann aus den fehlenden Mitteln bei Eingehung des Geschäftes höchstens geschlossen werden, daß die Möglichkeit der Effektiverfüllung nicht vorhanden ist. Hieraus aber auf einen Mangel des Willens zu schließen, nicht effektiv erfüllen zu wollen, ist beim Fehlen einer bündigen hierauf abzielenden Willenseinigung der Parteien keineswegs gestattet, schon aus dem Grunde, weil die Mittel bis zu der fraglichen Zeit auf irgend einem Wege beschafft werden können. Ganz ausgeschlossen ist der Differenzeinwand, wenn bei Geschäften, die unter gleicher Rechtsform abgeschlossen worden sind, das eine oder andere zur effektiven Erfüllung gelangt, oder bei einem ein Teil effektiv realisiert wird, weil hierbei der Schluß zwingend ist, daß bei den übrigen effektive Erfüllung nicht ausgeschlossen gewesen sein kann. Ganz das Gleiche ist der Fall, wenn bei solchen Geschäften Bezugsrechte auf neu auszugebende Papiere erlangt und diese zu Gunsten des Käufers realisiert werden, oder wenn die Papiere für den Kommittenten zur Teilnahme an einer Generalversammlung angemeldet werden.

Solche Abreden zwischen den Parteien, wie: „Sie brauchen ja nicht effektiv zu erfüllen!“ oder: „Wirkliche Lieferung und Abnahme braucht nicht stattzufinden; hierüber brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen“ ꝛc., bilden keine Abrede auf Ausschluß der Effektiverfüllung und können zum Beweise des Differenzgeschäftes nicht herangezogen werden, weil sie lediglich informatorischen Charakter besitzen und dem Kunden Mittel und Wege anzeigen sollen, wie er unter Benützung börsentechnischer Einrichtungen sich von der Erfüllungspflicht befreien, diese auf Dritte übertragen kann ꝛc.[1]). Sie sind nur als Animierversuche anzusehen, die im kaufmännischen und gewerblichen Leben bei Eingehung von Geschäften die Regel bilden und nicht nur erlaubt sind, sondern im wirtschaftlichen Interesse verlangt werden; jede Mutter lobt ihre Butter! Ist dagegen vom Kommittenten nicht ausdrücklich das Recht und die Pflicht auf Effektiverfüllung ausgeschlossen worden und hat hierüber eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung stattgefunden, ist ferner von ihm die Schlußnote, in welcher jedem Teile das Recht auf Effektiverfüllung gewahrt ist[2]), unterschrieben worden, so ist für ihn keine Möglichkeit vorhanden, sich beim Mißlingen seiner Spekulation hinter der Simulation zu verschanzen und den Differenzeinwand zu erheben. Als verfügungsfähiger Mensch muß er wissen, wozu er sich verpflichtet; auch liegt nicht der mindeste Grund vor, diese Verpflichtung als

---

[1]) Vgl. Bendixen, Dr. Fritz, Die Einrede des reinen Differenzgeschäftes und die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Berlin 1895, Jahrg. IV, Nr. 4, S. 113: „Ich wüßte nicht, wie man einem mit der Börse und der Börsenspekulation nicht Vertrauten die Sache mit kurzen Worten treffender bezeichnen sollte. ... Daß die Worte als Belehrung gemeint sind, ergibt der Zusammenhang.“

[2]) Ueber die Auffassung der Schlußscheinbedingungen in der Rechtsprechung vgl. Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 1, S. 801 ff. und dessen Kritik: Rümelin in Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. 7, Bd. 16, S. 193 ff.

nicht ernsthaft, als simuliert anzunehmen, und da Treu und Glauben im Verkehre nicht gemindert sondern tunlichst verbreitert werden sollen, so können wir es nur für eine edle Aufgabe unserer Rechtsprechung ansehen, die Maschen tunlichst zu verengern, durch welche der Wortbrüchige zu entschlüpfen versucht, anstatt mit allen Mitteln juristischen Scharfsinnes ihm beizustehen, sich bar aller Scham seinen Verpflichtungen zu entziehen.

IV. Die neueste Gesetzgebungsphase und das Differenzgeschäft.

Während das frühere Reichsrecht die Fragen des Differenzgeschäftes kaum berührt, geschweige denn geregelt hatte und partikularrechtlich mit Ausnahme des Königreiches Sachsen ausreichende Bestimmungen nirgends getroffen waren, hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung des Deutschen Reiches sowohl im Börsengesetze als auch im Bürgerlichen Gesetzbuche Versuche zu einer Regelung dieser widerspruchsvollen und unklaren Materie unternommen. Mit welchem Erfolge die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung gesetzt worden ist, mag die folgende Betrachtung zeigen. Wir wollen uns hierbei jeder vorgefaßten Meinung entschlagen und die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von vornherein weder als absolut vollkommen, noch als völlig unzutreffend ansehen. Ihre zutreffende Kritik werden sie stets durch ihre Wirkungen erfahren, aus denen sich ergeben muß, ob mit ihnen ein Erfolg erzielt oder ein Mißerfolg herbeigeführt worden ist.

Was das Börsengesetz anbelangt, so kommen vornehmlich die §§ 66 und 69 in Betracht.

§ 66 B.G. bestimmt, daß durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet wird.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

Dieser Paragraph hat nach unserer Auffassung, entgegen den vielfachen anderweitigen Annahmen, mit dem Differenzgeschäfte und dem Differenzeinwande nichts zu schaffen. Er bezweckt eine wirksame Einschränkung des Kreises von Personen, welche Börsentermingeschäfte mit rechtlicher Geltung eingehen können, und da die Börsentermingeschäfte den größten Teil der Börsengeschäfte ausmachen, wird durch ihn eine Einschränkung des Börsenverkehrs mit bewußter Absicht herbeigeführt. Hierin ist der ausgesprochene Wille des Gesetzgebers begründet. Um diesen Willen durchzuführen, wird neben dem bestehenden Differenzeinwande und ohne irgend welche Rücksichtnahme auf ihn — diese erfolgt erst in § 69 B.G. —, der Registereinwand neu eingeführt. Er erstreckt sich nicht nur auf Differenzgeschäfte, sondern auf sämtliche Börsentermingeschäfte, auch auf diejenigen, welche mit der realsten Absicht auf Erlangung der Ware oder der Wertpapiere abgeschlossen worden, demnach wahre Anschaffungsgeschäfte sind. Alle diese Geschäfte sind unter Berücksichtigung der in den §§ 67 und 68 B.G. enthaltenen Ausnahmen nichtig, wenn nicht beide Kontrahenten zur Zeit des Geschäftsabschlusses für diesen Geschäftszweig in einem Börsenregister eingetragen waren.

Börsentermingeschäfte sind nun in § 48 B.G. genau definiert. Sie müssen die bekannten drei Merkmale besitzen:

1. erfordern sie ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, demnach den Charakter eines Fixgeschäftes;

2. müssen sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind;

3. hat für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen zu erfolgen.

Diese Definition, welche mit Absicht an die Spitze des IV. Abschnittes des Börsengesetzes, der die Bestimmungen über den Börsenterminhandel enthält, gestellt worden ist, ist unfraglich maßgebend für die folgenden Paragraphen, somit auch für § 66 B.G.; denn sonst würde die Aufnahme dieser Definition in das Börsengesetz überhaupt als sinn- und zwecklos angesehen werden müssen. Demnach sind alle Geschäfte, welche nicht die obigen Merkmale besitzen, sonach sonstige Termin- und Zeitgeschäfte von dem Registereinwande gesetzlich ausgeschlossen.

Nun sind die Börsentermingeschäfte entweder erlaubt oder verboten. Nach § 50 B.G. ist der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt und in andern Papieren nur dann gestattet, wenn das Kapital der Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mk. beträgt. Ferner ist der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt. Mit der Untersagung bezw. Beschränkung des Börsentermin*handels* werden selbstredend auch die Börsen*termingeschäfte* untersagt bezw. beschränkt, weil sich der Handel unzweifelhaft aus den einzelnen Geschäften zusammensetzt.

Was nun den Börsenhandel in Waren im allgemeinen anbetrifft, so hat eine Beschränkung desselben nicht stattgefunden. Es kann sonach ohne jede Weiterung jede Ware ohne Ausnahme an der Börse gehandelt werden. Dagegen müssen die an der Börse gehandelten Wertpapiere zu diesem Handel zugelassen werden, welche Zulassung in den §§ 36—47 B.G. eine eingehende Regelung erfährt. Ist ein Wertpapier nicht zugelassen, so darf es trotzdem an der betreffenden Börse gehandelt werden, und die bezüglichen Geschäfte haben volle civilrechtliche Gültigkeit. Die Folgen der Nichtzulassung oder der Nichtnachsuchung der Zulassung sind ausschließlich börsenpolizeilicher Natur; es darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen, die Geschäfte sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von Kursmaklern nicht vermittelt werden; ferner dürfen für solche Geschäfte, wenn sie an der Börse abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht werden, auch nicht in mechanisch hergestellter Vervielfältigung zur Verbreitung gelangen. Die Börsenordnung kann aber in letzterer Hinsicht für besondere Fälle Ausnahmen gestatten.

Mit der Zulassung der Waren und Wertpapiere zum Börsen*handel* ist die Zulassung derselben zum Börsen*terminhandel* nicht gegeben. Diese hat auf Grund der Vorschriften des § 48 B.G. zu erfolgen. Für Wertpapiere entscheiden hierüber die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. In Betreff der Waren haben die Börsenorgane vor der Zulassung Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst dann erfolgen, wenn der Reichskanzler erklärt hat, daß zu weitern Ermittelungen keine Veranlassung vorliegt.

Wie bereits bemerkt, ist der Börsenterminhandel (von der Inkorrektheit des Absatzes 3 des § 50, der plötzlich vom börsenmäßigen Terminhandel spricht, sehen wir ab) für gewisse Papiere und Waren verboten. Die Folgen dieses Verbotes (§ 51 B.G.) sind lediglich börsenpolizeilicher Natur, wie bei der Zulassung zum Börsenhandel gemäß § 41 B.G. Der gleiche Wortlaut der genannten beiden Paragraphen stellt dies unangreifbar fest. Wenn der Börsenterminhandel untersagt oder die Zulassung endgültig verweigert ist, so sind die Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen, sie dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden; ferner dürfen für solche Geschäfte (Voraussetzung ist der Abschluß im Inlande) Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Irgend welche civilrechtliche Folgen hat der Gesetzgeber nicht gewollt, da hiefür weder im Gesetze noch in den Motiven die leiseste Andeutung vorhanden ist. Auch kann mit Recht behauptet werden, daß das Gesetz einen so tiefen civilrechtlichen Eingriff in den Geschäftsverkehr, die Nichtigkeit der Börsentermingeschäfte in den sogen. verbotenen Papieren und Waren herbeizuführen, nicht beabsichtigt hat. Wenn jedoch diese Geschäfte von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, so ermangeln sie des Merkmals 2 und 3 der Börsentermingeschäfte nach § 48, weshalb sie überhaupt keine Börsentermingeschäfte sind. Es kann infolge dessen der Satz unbestrittene Gültigkeit beanspruchen, daß Börsentermingeschäfte in den verbotenen Waren und Papieren unmöglich sind. Dagegen ist aber ein Terminhandel in ihnen auch an der Börse möglich, wie auch ein solcher Terminhandel nicht nur möglich, sondern geradezu erwünscht ist, der sich auf Papiere erstreckt, die sich vielleicht für die Zukunft als geeignet für den Börsenterminhandel erweisen und deren Zulassung dann zu beantragen ist. Nach dem Börsengesetze kann sonach ein dreifacher Terminhandel stattfinden.

1. Börsenterminhandel, der sich aus Börsentermingeschäften gemäß § 48 B.G. zusammensetzt;

2. Terminhandel in verbotenen Waren und Papieren, der von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängig ist und von der Börse ausgeschlossen wird, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht (§ 51 Abs. 2).

3. Terminhandel in Waren oder Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht ist, demnach durch die Verbotsbestimmungen des § 50 B.G. nicht getroffen ist und der sich der Börseneinrichtungen bedienen darf, durch Kursmakler vermittelt werden kann und für welche auch Kurszettel zur Veröffentlichung bezw. in mechanisch vervielfältigter Form zur Verbreitung gelangen dürfen. Daß das Börsengesetz die civilrechtliche Nichtigkeit an das in § 50 enthaltene Verbot nicht hat knüpfen wollen, erhellt am besten aus dem Umstande, daß ein Terminhandel in diesen verbotenen Papieren und Waren unter der bemerkten Voraussetzung nicht einmal von der Börse ausgeschlossen ist.[1]) Wenn auch das Reichsgericht in seinen Entscheidungen, die ja zu verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen können, zeitweilig zu einer differenten Auffassung gelangt, so kann uns das in unserer Auffassung der einschlägigen Bestimmungen

[1]) Aus diesem Grunde kann auch nicht § 134 B.G.B. zur Begründung der civilrechtlichen Nichtigkeit besagter Geschäfte herangezogen werden, weil ein gesetzliches Verbot für diese Geschäfte nach der Vorschrift des § 51 Abs. 2 B.G. gar nicht vorliegt und aus dieser Bestimmung sich gerade ein anderes ergibt.

keineswegs wankend machen, weil man sich doch bei der Auslegung eines Gesetzes in erster Hinsicht an den gegebenen Wortlaut zu halten hat und diesen nicht nach Belieben fortinterpretieren darf, soll nicht eine prätorianische Auffassung Platz greifen, oder besser deutsch gesagt, die Willkür an Stelle des Rechtes treten.

Wenn also in § 66 B.G. von der Nichtigkeit der Börsentermingeschäfte und dem hierdurch hervorgerufenen Registereinwande gehandelt wird, so kann sich, streng genommen, die Nichtigkeit nur auf solche Geschäfte erstrecken, welche die drei Merkmale des § 48 B.G. aufweisen, und der Registereinwand ist nur dann möglich, wenn zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht beide Parteien in ein Börsenregister für denselben Geschäftszweig eingetragen waren. Durch die Eintragung wird erst ein Schuldverhältnis begründet und zwar gemäß § 69 B.G. in so weitgehender Weise, daß auch bei Simulation des Geschäftes, d. h. wenn unter der Maske des Börsentermingeschäftes ein Differenzgeschäft abgeschlossen wird, demnach tatsächlich nur eine einseitige Verpflichtung wechselseitig vorliegt, volle Klagbarkeit gewährleistet ist. Dagegen gestattet § 66 B.G. seinem Wortlaute nach den Registereinwand nicht bei den Termingeschäften in den verbotenen Papieren oder Waren und bei den bisher nicht zugelassenen bezüglichen Handelsobjekten; denn sie ermangeln des Begriffes der Börsentermingeschäfte gemäß § 48 B.G., wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Abweichung in untergeordneter Weise, wenn nämlich z. B. 1 Zentner mehr oder weniger, als die Börsenusance erfordert, gehandelt worden ist, ein Geschäft nicht des Charakters des Börsentermingeschäftes entkleidet[1]).

Der Registereinwand erstreckt sich aber nicht nur auf beide Kontrahenten, sondern gemäß § 66 Abs. 2 B.G. ebenfalls auf die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen. Hierdurch wird auch das Kommissionsgeschäft getroffen, namentlich auch der Provinzbankier, der die Aufträge seiner Kundschaft entgegennimmt und an den Börsenbankier weitergibt. Ferner werden Vereinigungen zum Abschlusse von Börsentermingeschäften vom Registereinwande getroffen. Derartige Vereinigungen können Handelsgesellschaften und auch Vereine sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes sein. Bei den Handelsgesellschaften mit Ausnahme der stillen Gesellschaft[2]) oder bei den rechtsfähigen Vereinen genügt die Eintragung der Firma bezw. des Vereins in das Börsenregister, während bei der stillen Gesellschaft sowie bei nicht rechtsfähigen Vereinen[3]) die Eintragung jeden Mitgliedes zu erfolgen hat, falls beim Abschlusse von Börsentermingeschäften der Registereinwand ausgeschlossen sein soll. In Bezug auf das Kommissionsgeschäft kann sich daher der Fall ereignen, daß die Kommission nichtig ist, während das Termingeschäft giltig ist und umgekehrt, je nachdem, ob und welche Personen, die zu einander in ein Vertragsverhältnis treten, in das Börsenregister eingetragen sind.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich gemäß § 66 Abs. 3 B.G. auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Jedoch findet eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht statt.

Die bestellten Sicherheiten, mögen sie in Zahlung eines Einschusses, in Hingabe von Pfändern, Lombardierung von Effekten, Hergabe von Hypotheken 2c.

---

[1]) Bericht der Börsenenquetekommission S. 112 ff.

[2]) §§ 335 ff. H.G.B.

[3]) § 54 bezw. § 705 ff. B.G.B.

bestehen, können ohne weiters zurückgefordert werden. Auch ein abgegebenes Schuldanerkenntnis ist nichtig. Demnach kann der Gläubiger die Schuld aus Börsentermingeschäften durch Novation, d. h. in diesem Falle durch Aufhebung des alten unklagbaren Forderungsrechtes durch Begründung eines neuen klagbaren, indem ein solches an die Stelle des ersteren gesetzt wird, nicht ersetzen[1]. Ferner sind ohne weiters mit der Nichtigkeit des Anerkenntnisses auch Bürgschaften für Schulden aus Börsentermingeschäften nichtig.

Daß Stempel, Provision und sonstige Auslagen nicht eingeklagt werden können, ergibt sich ohne Bedenken aus dem Grundsatze: accessorium sequitur suum principale.

Eine erhebliche Schwierigkeit entsteht bezüglich der Nichtigkeit der abgegebenen Schuldanerkenntnisse aus dem Kontokorrentverkehr. Diese Frage ist für den gesamten geschäftlichen Verkehr innerhalb von Industrie, Handel und Gewerbe von eingehenster Bedeutung; denn wenn auch die einzelnen Posten der Verjährung des § 196 oder § 197 B.G.B. unterliegen, so besteht doch für Ansprüche aus dem Saldo die theodisische Verjährungsfrist (§ 195 B.G.B.), weil diesem der Kontokorrentvertrag, der eine selbständige Bedeutung besitzt, zu Grunde liegt.[2]) Wenn daher die Saldi während 30 Jahre angefochten werden können, so stehen die kaufmännischen Bilanzen innerhalb dieser Zeit nicht fest: ein Zustand, der geradezu unerträglich ist und eine geordnete kaufmännische Buchführung nicht ermöglicht, indem u. a. die fraglichen Forderungen weder als zweifelhafte noch als uneinbringliche angesehen werden können (§ 40 H.G.B.).

(Schluß folgt.)

---

[1]) Windscheid, Dr. Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechtes, achte Auflage, Bd. II, Frankfurt a. M. 1900, S. 466.

[2]) Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 1889, S. 165. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, Auflage 3/4, S. 350 ff. Riesser, Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages 1886, Bd. I, S. 8.

Das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen.

Von **Erich Aron**, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

Nachdem die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen zum größten Teil zum Abschluß gelangt ist, hat der Unterstaatssekretär v. Schraut, wie bereits in dem Ueberblick über die Steuerreform in Elsaß-Lothringen vom Verfasser in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 561, angedeutet war, die Revision der Verkehrssteuern, welche in Elsaß-Lothringen unter dem Namen Enregistrementsgebühren bekannt sind, eingeleitet. Bis diese schwierige und eigenartige Materie neu geordnet sein wird, werden die alten französischen Vorschriften noch einige Zeit hiefür maßgebend bleiben und wird man dieselben mit dem neuen Recht, insbesondere mit den Rechtsinstituten des Bürgerlichen Gesetzbuches, so gut es geht in Einklang zu bringen suchen müssen. Das Enregistrement ist eine Einrichtung, welche in dieser Form den übrigen deutschen Staaten fremd ist, es dürfte daher von Interesse sein, dasselbe in seinem jetzigen Zustande kurz zu schildern.

Unter Enregistrement versteht man die Eintragung, Einregistrierung gewisser Rechtsgeschäfte und -verhältnisse in öffentliche, durch besondere Beamte geführte Bücher gegen Zahlung bestimmter Gebühren. Das Enregistrement ist in Frankreich entstanden und läßt sich auf das Jahr 1581 zurückführen [1]), wo angeordnet wurde, daß gewisse Urkunden in staatliche Register gegen Hinterlegung einer Gebühr eingetragen werden mußten. Der Kreis der Urkunden wurde allmählich ausgedehnt, die Gebühren vermehrt, insbesondere kamen Abgaben für Eigentumswechsel (bei Liegenschaften unter Lebenden und auf den Todesfall, für Schenkungen u. s. w.) hinzu, bis schließlich für die Materie ein einheitliches Gesetz über das Enregistrement am 22. Frimaire VII (12. Dezember 1798) geschaffen wurde, wodurch alle früheren Gesetze über die Enregistrementsgebühren aufgehoben wurden. Dieses alte Frimaire-Gesetz mit einigen späteren abändernden und ergänzenden Vorschriften bildet noch heute die wesentliche Grundlage für das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen.

Das Enregistrement hatte bis zum Jahre 1879 eine doppelte Bedeutung, eine prozessuale und eine finanzielle. Es konnten nämlich Urkunden unter Privatunterschrift gegen Dritte nur ein sicheres Datum vom Tage der Registrierung an haben, mit anderen Worten, der Beweis des Datums der Urkunde über ein Rechtsgeschäft konnte durch Zeugen nicht erbracht werden, sondern nur durch die Einregistrierung wurde der Beweis gegen Dritte geschaffen (vgl. Art. 1328 code civil). Mit der Einführung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1879 ist diese Bedeutung des Enregistrements gefallen, indem das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter

[1]) Vgl. das Nähere bei den Ausführungen von Jacob in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, unter Wort „Einregistrierung, S. 308.

Beschränkungen zulassen, außer Kraft gesetzt hat, so daß jetzt die Zeit, das Datum der Ausstellung einer Urkunde durch alle Beweismittel bewiesen werden kann. In finanzieller Beziehung jedoch besteht das Enregistrement noch fort, wenn auch nach dieser Seite hin einige Steine durch die deutsche Gesetzgebung abgebröckelt sind. Diese Veränderungen sind im wesentlichen durch folgende Gesetze eingetreten [1]):

1. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 wurde der durch das Gesetz vom 6. Prairial VII als Kriegsauflage eingeführte Zuschlag von einem Zehntel und einem halben Zehntel zu den Gebühren und Abgaben, welche durch die Enregistrementsverwaltung erhoben wurden, aufgehoben und dadurch alle Enregistrementsgebühren herabgesetzt.

2. Durch das Reichs-Gerichtskostengesetz wurde infolge der Vorschrift in § 2 dieses Gesetzes die Vorschriften des Enregistrementsgesetzes, wodurch die im gerichtlichen Verfahren aufgenommenen und vor Gericht gebrauchten Urkunden registrierungspflichtig waren, aufgehoben. Nach § 2 (Fassung vom 17. Mai 1898) findet eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben (also auch Enregistrementsgebühren) neben den durch des Gerichtskostengesetz bestimmten Gebühren nicht statt und Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einer Stempel- oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Nur für die in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Urkunden blieben die Vorschriften über die Registrierungsgebühren in Kraft, allein auch in dieser Richtung hat das neue Gerichtskostengesetz für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1899 abweichende Bestimmungen getroffen, indem es neben den Gebühren eine Erhebung von Registrierungsgebühren nur in den im Gerichtskostengesetz selbst ausdrücklich angeordneten Fällen zuläßt (vgl. §§ 19, 147 des Gesetzes).

3. Nach dem Reichsstempelgesetze kann neben der Reichsstempelabgabe landesrechtlich eine Enregistrementsgebühr nicht mehr erhoben werden (vgl. Gesetz vom 29. Mai 1885, 27. April 1894).

4. Durch das Erbschaftssteuergesetz vom 12. Juni 1889, in der Fassung vom 17. Juni 1900 ist die Erbschaftssteuer von der Einregistrierung getrennt worden, die Sterbfallgebühren bilden nicht mehr einen Teil des Enregistrements.

Daneben bestehen noch einzelne Spezialgesetze, durch welche die Registrierungspflicht für bestimmte Urkunden beseitigt ist. Abgesehen hiervon, unterliegt noch eine große Anzahl von Rechtsgeschäften und Urkunden der Einregistrierung, nämlich:

1. Rechtsgeschäfte über Uebertragung des Eigentums und von Nutzungsrechten an Liegenschaften, sei es unter lästigem, sei es unter freigebigem Titel.
2. Urkunden der Notare, der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsschreiber, die der letzteren aber nur soweit sie noch registrierungspflichtig sind.
3. Urkunden der Verwaltungsbehörden, über Uebertragung von Eigentum und Nutzungsrechten, Verpachtung von Grundstücken.

[1]) Vgl. Gesetz vom 27. Ventôse XI über die Erhebung der Enregistrementsgebühren, Art. 37 Gesetz vom 28. April 1816 über die Finanzen, Art. 73 ff. Gesetz vom 15. Mai 1818 über die Finanzen, Gesetz vom 16. Juni 1824 betr. Enregistrements- und Stempelgebühren, Art. 33 ff. Etatgesetz vom 21. April 1832, Art. 15 ff. Etatgesetz vom 15. Mai 1850, Gesetz betr. Enregistrements- und Stempelgebühren vom 27. Mai 1888 und Gesetz betr. die Strafsachen der Enregistrementsverwaltung vom 28. Mai 1888.

4. Privaturkunden über Miet- und Pachtverträge von Liegenschaften.
5. Urkunden, von denen in anderen registrierungspflichtigen Urkunden Gebrauch gemacht wird.

Gewisse Urkunden sind registrierungsfrei (vgl. das Nähere hierüber in Art. 70 des Frimaire-Gesetzes).

Die für die Registrierung zu zahlenden Gebühren sind entweder feste oder verhältnismäßige, je nach der Natur der Urkunden und Handänderungen, die ihnen unterliegen. Die feste Gebühr richtet sich ausschließlich nach der Natur des Rechtsgeschäfts ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes desselben, während für die verhältnismäßige Gebühr die Summen und die Werte maßgebend sind, welche den Gegenstand des betreffenden Rechtsgeschäfts bilden. Der verhältnismäßigen Gebühr unterliegen Schuldverpflichtungen, Schuldbefreiungen, Uebertragungen von Eigentum, Nutznießung und Gebrauchsrecht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern unter Lebenden; die hierunter nicht fallenden Rechtsgeschäfte sind der festen Gebühr unterworfen.

Die festen Gebühren betragen je nach dem Geschäft 1 Mk. 60 Pfg. bis 5 Mk., die verhältnismäßigen schwanken zwischen $^1/_5$ % bis 9 % des Wertes. So beträgt sie für Mietverträge $^1/_5$ %, für Bürgschaften $^1/_2$ %, für Vergleiche, Schuldscheine, Zahlungsanweisungen 1 %, für Kaufverträge über bewegliche Sachen 2 %, über Liegenschaften $5^1/_2$ %, für Schenkungen unter Lebenden $1^1/_4$ %, $2^3/_4$ % bis 9 %, je nachdem die Schenkung zwischen Ehegatten, nahen und entfernten Angehörigen oder dritten Personen erfolgt. Für die Wertsberechnung sind besondere Vorschriften in Art. 14—19 des Gesetzes gegeben. Sind die Wertbeträge in dem Akt nicht bestimmt, so müssen die Parteien zur Ergänzung eine abschätzende Erklärung vor der Registrierung abgeben, welche am Fuße der Urkunde als richtig zu bescheinigen und zu unterzeichnen ist. Erscheint der in einem Vertrag auf Uebertragung von Eigentum an Liegenschaften unter lästigem Titel angegebene Preis geringer als der Verkaufswert zur Zeit der Veräußerung im Vergleich mit den benachbarten Gütern derselben Art, so kann die Verwaltung eine Abschätzung veranlassen und zwar muß sie dieses innerhalb eines Jahres von der Registrierung an tun. Das Verfahren hat sich in der Weise ausgebildet, daß das Amtsgericht des Bezirks, in welchem die Liegenschaft belegen ist, auf Antrag der Verwaltung, sofern die Beteiligten auf die an sie gerichtete Aufforderung, innerhalb 3 Tagen einen Sachverständigen zu ernennen, es unterlassen, die Ernennung eines Sachverständigen vornimmt. Im Fall der Meinungsverschiedenheit wählen die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen; im Fall sie sich über denselben nicht einigen können, ernennt das Amtsgericht der belegenen Sache denselben. Dasselbe Verfahren tritt auch bei Abschätzung des Ertrages von Liegenschaften ein, welche durch irgend einen andern als lästigen Titel übertragen werden, wenn die Unzulänglichkeit der Schätzung nicht durch Urkunden nachgewiesen werden kann, welche den wirklichen Ertrag der Liegenschaften erkennen lassen.

Die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen dem Erwerber der Liegenschaft zur Last, wenn das Ergebnis der Abschätzung den im Vertrage angegebenen Preis um mindestens ein Achtel übersteigt [1]).

---

[1]) Bei einer Abschätzung wegen des Ertrages treffen die Beteiligten stets die Kosten, wenn überhaupt ein größerer Ertrag, als angegeben ist, durch die Schätzung herauskommt.

Das Ergebnis der Abschätzung kann an sich nicht angegriffen werden, sofern das Verfahren in den vorgeschriebenen Formen durchgeführt ist, es ist auch für das Gericht bindend, wenn dasselbe etwa später infolge einer Widerspruchsklage gegen den auf Grund der Abschätzung erlassenen Zwangsbefehl damit befaßt wird.

Zwecks Herbeiführung der Registrierung und der Zahlung der Gebühren sind eine Anzahl von Kontroll- und Strafvorschriften gegeben:

1. Die Urkunden müssen bei Vermeidung von Strafen innerhalb bestimmter Fristen zur Registrierung gebracht werden. Die Fristen betragen für Urkunden der Gerichtsvollzieher 4 Tage, für diejenigen der Notare, wenn sie ihren Amtssitz am Sitze der Enregistrements-Einnehmerei haben, 10 Tage, sonst 15 Tage, für diejenigen der Gerichte, soweit sie noch registrierungspflichtig sind, 20 Tage, für diejenigen der Verwaltungsbehörden 20 Tage, für Privaturkunden über Uebertragung von Eigentum, Nutznießung an Liegenschaften, Miet- und Pachtverträge u. s. w. 3 Monate, für Urkunden, die im Ausland errichtet sind, je nach dem Lande 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre.

2. Die Notare und Gerichtsschreiber dürfen die Urkunden nur auf der Einnehmerei registrieren lassen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Gerichtsvollzieher können sie sowohl auf der Einnehmerei ihres Amtssitzes als auf derjenigen des Ortes, an welchem sie die Urkunden errichtet haben, registrieren lassen. Privaturkunden und im Auslande errichtete Urkunden können auf jeder Einnehmerei errichtet werden.

3. Hinsichtlich der Zahlungspflicht der Gebühren bestimmt Art. 31, daß die Gebühren für Urkunden, welche eine Schuldverpflichtung, Schuldbefreiung oder Uebertragung von Eigentum oder Nutznießung an beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben den Schuldnern oder neuen Besitzern zur Last fallen, dagegen die Gebühren für andere Urkunden derjenigen Partei, welche aus denselben Vorteil zieht, sofern nicht in diesen verschiedenen Fällen anderweite Bestimmungen in den Urkunden getroffen sind. Diese Vorschrift trifft aber nur das Verhältnis zwischen den beteiligten Parteien, der Enregistrementsverwaltung gegenüber haften alle Beteiligten, sie kann auch von derjenigen Partei, welcher ein Rückgriff kraft Gesetzes (Art. 31) oder kraft Uebereinkunft gegen die andere Partei zusteht, die Gebühren verlangen. Mehrere Personen haften samtverbindlich. Die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher haben hinsichtlich der von ihnen aufgenommenen und zu registrierenden Urkunden die Gebühren vorzuschießen.

4. Die Strafen für Auslassungen und Verheimlichungen hatten hauptsächlich für die Sterbfallerklärungen Bedeutung, dieselben sind jetzt in den §§ 34 ff. des Erbschaftssteuergesetzes bestimmt. Für das Enregistrement ist auch die Vorschrift des Art. 40 von Bedeutung, wonach, wenn das Vorhandensein eines Gegenscheines, welcher eine Erhöhung des in einer öffentlichen oder in einer vorher registrierten Privaturkunde bedungenen Preises zum Gegenstande hat, festgestellt wird, als Strafe der dreifache Betrag der Gebühr erhoben wird. Es kommt sehr häufig vor, daß zur Hinterziehung der Gebühr bei Verkäufen von Liegenschaften in der Urkunde der Kaufpreis niedriger angesetzt wird, als zwischen den Parteien vorher verabredet war, und der Käufer dem Verkäufer für diese Kaufpreisdifferenz einen Schuldschein ausstellt.

5. Die Gebühren sind vor der Registrierung zu entrichten. Die Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. dürfen bei Strafe weder eine registrierungspflichtige

Urkunde in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung aushändigen, noch infolge derselben eine andere Urkunde errichten, bevor dieselbe registriert worden ist. Ebensowenig dürfen sie auf Grund von Privaturkunden eine Urkunde anfertigen, errichten oder in Verwahrung nehmen, oder davon einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung erteilen, wenn sie nicht vorher einregistriert worden ist. Dieselben haften auch persönlich für die Gebühren. In allen Ausfertigungen von registrierungspflichtigen Urkunden muß der Quittung über die Gebühren durch eine wörtliche und vollständige Abschrift dieser Quittung Erwähnung geschehen.

6. Die Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w. müssen Repertorien führen, in welchen sie fortlaufend Tag für Tag die Urkunden, die sie aufnehmen, einzutragen haben. Diese Repertorien müssen sie alle 3 Monate den Enregistrements-Einnehmern ihres Amtssitzes vorlegen, welche dieselben mit ihrem Visa zu versehen und dabei die Zahl der eingetragenen Urkunden anzugeben haben. Außerdem können die Enregistrements-Einnehmer jeder Zeit bei den Notaren, Gerichtsvollziehern die Repertorien prüfen.

7. Wenn die Registrierungsgebühren bezahlt sind, dürfen die Enregistrements-Einnehmer unter keinem Vorwand die Registrierung verschieben, selbst wenn Anlaß zur Einleitung des Abschätzungsverfahrens gegeben wäre. Die Gebühren werden durch einen Zwangsbefehl beigetrieben, welcher von dem Beamten der Enregistrementsverwaltung ausgestellt und auf Antrag vom Amtsgericht des Bezirks, worin der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar erklärt wird. Aus diesen zugestellten, für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 750, 752—767, 769—793 C.P.O. statt. Einwendungen, welche den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch betreffen, sind im Wege der Klage beim Landgericht geltend zu machen (vgl. § 767 C.P.O.).

8. Die Entscheidungen über Streitigkeiten, welche sich bezüglich der Erhebung der Enregistrementsgebühren etwa ergeben, steht der Verwaltung zu. Die Beteiligten sind jedoch nicht gehindert, an Stelle des Verfahrens im Verwaltungswege unmittelbar eine Klage auf Rückerstattung wegen zu Unrecht gezahlter Gebühren zu erheben.

9. Wenn Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Enregistrements begangen sind, so mußte die Verwaltung früher ev. die Strafen im Civilprozeßwege beitreiben, was durch das Gesetz betr. die Strafsachen der Enregistrementsverwaltung vom 28. Mai 1888[1]) geändert ist. Es ist ein Verwaltungsstrafverfahren eingeführt. Zunächst kann sich der Beschuldigte der Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheides ohne weiters unterwerfen. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Festsetzung der Strafe durch Strafbescheid des Direktors der Verwaltung der Verkehrssteuern, wogegen der Beschuldigte Beschwerde an den Kaiserlichen Rat ergreifen kann, welche innerhalb 3 Wochen nach der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung eingelegt werden muß. Der Direktor der Verwaltung der Verkehrssteuern ist befugt, wenn er die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, derselben stattzugeben und den Strafbescheid aufzuheben, sonst legt er die Beschwerde mit den Akten dem Kaiserlichen Rat vor, welcher unter Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren nach der Verordnung vom 23. März 1889 über die Beschwerde endgültig entscheidet. Der Beschuldigte kann aber an Stelle der Beschwerde an den Kaiserlichen Rat schon vor Erlaß

---

[1]) Dazu Ausführungsvorschriften vom 8. Juni 1888.

des Strafbescheides die Ueberweisung der Sache an das Gericht und auch nach Zustellung des Strafbescheides die gerichtliche Entscheidung beantragen vgl. § 459 Abs. 2 St.P.O. Das Verfahren vor Gericht richtet sich dann nach den Vorschriften der §§ 459 ff. St.P.O. Eine Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet jedoch nicht statt; der § 463 St.P.O. greift daher nicht Platz.

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, erfolgt die Erhebung der Gebühren durch die Enregistrements-Einnehmer, Rentamtmänner, deren Geschäftsführung und Tätigkeit von den Enregistrements-Inspektoren überwacht und geprüft wird. Zu diesem Zweck bestehen 13 Inspektionsbezirke und außerdem ein Oberinspektor. Eine eigene Direktivbehörde bestand früher für die Verwaltung der Verkehrssteuern nicht, die Verwaltung der Verkehrssteuern war mit derjenigen der Zölle und indirekten Steuern verbunden, erst seit einigen Jahren besteht eine eigene Direktivbehörde mit einem Direktor an der Spitze, und mehreren Regierungsräten nebst Hilfsarbeitern.

Wenn auch die finanziellen Ergebnisse des Enregistrements infolge der oben genannten Gesetze eine Einbuße erlitten haben, so bildet dasselbe trotzdem noch eine wichtige Einnahmequelle des Landes, indem dasselbe in den letzten Jahren durchschnittlich 6—7 Millionen Mk. eingebracht hat.

Von Interesse dürfte in dieser Richtung die von der Regierung gegebene Uebersicht der Einnahmen der Registrierungsgebühren aus dem Jahre 1900 sein. Hiernach betrugen die Einnahmen:

1. Verhältnismäßige Abgaben.		
Uebertragung von Liegenschaften unter lästigem Titel	4 538 455	Mk.
Uebertragung beweglicher Sachen unter lästigem Titel	499 707	„
Uebertragung von Forderungen unter lästigem Titel (Zessionen) 2c.	128 914	„
Schenkungen unter Lebenden in der geraden Linie	245 152	„
„ „ „ unter Ehegatten	1 858	„
„ „ „ in der Seitenlinie	26 674	„
„ „ „ unter Nicht-Verwandten	14 714	„
Pacht- und antichretische Verträge	43 987	„
Wiederversteigerungen und Unternehmungsverträge	129 313	„
Schuldverpflichtungen	352 739	„
Bürgschaften	42 569	„
Schuldbefreiungen (Quittungen)	9 708	„
2. Feste Gebühren.		
Bürgerliche und Verwaltungsurkunden	147 955	„
Gerichtliche Urkunden	—	„
Gerichtsvollzieher-Urkunden	16 176	„
3. Strafen .	10 626	„
Gesamt-Einnahmen an Registerabgaben und Strafen	6 208 547	Mk.
Ab Herauszahlungen	38 797	„
Rein-Einnahme	6 169 750	Mk.

Die Revision der Enregistrementsgesetzgebung kann nicht den Zweck haben, eine vollständige Neuordnung eintreten zu lassen, da diese Einnahmequelle in Ermangelung eines passenden und zweckmäßigen Ersatzes nicht entbehrt werden kann, man wird sich wohl darauf beschränken, die jetzt zerstreut liegenden Vorschriften zu einem Ganzen zu vereinigen und dieselben mit den Vorschriften

des neuen Rechts in Einklang zu bringen, zugleich aber auch offenbare Härten und Ungleichheiten zu beseitigen suchen. In dieser Richtung dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Registrierungsgebühr für Uebertragung von Liegenschaften zu hoch gegriffen ist und den Grundeigentümer zu sehr belastet. Erwirbt z. B. ein Landwirt in Elsaß-Lothringen ein Anwesen bestehend aus Liegenschaften und Inventar, und ist als Kaufpreis für die Liegenschaften 75000 Mk. und für das Inventar ꝛc. 20000 Mk. festgesetzt, so muß er folgende Registrierungs-Abgaben zahlen:

$5\frac{1}{2}$% aus dem Kaufpreis von Liegenschaften in Höhe von 75000 Mk.	= 4125 Mk.
2% von 20000 Mk. (Bewegliche Sachen)	= 400 Mk.
	4525 Mk.

Dazu kommen, da der Kauf notariell verbrieft werden muß, die Gebühren des Notars mit 156 Mk. 66 Pfg., ferner Stempel, Kosten für die Grundbucheintragung u. s. w. Wie bei den übrigen Steuergesetzen, so wird auch hier der richtige Weg gefunden werden, um eine Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff.[1]

Von Dr. **Hugo Preuß**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Auch in solche juristische Kreise, die sich nicht berufsmäßig mit dem Staatsrecht beschäftigen, ist wohl die Kunde davon gedrungen, daß auf einem alten Kampfgebiet von neuem sich der Streit erhoben hat, die Grenze zwischen Legislative und Exekutive, zwischen Gesetz und Verordnung wieder einmal streitig geworden ist. Eigentlich ist sie es freilich immer gewesen seit der Zeit, da sich die staatliche Organisation zur konstitutionellen Form differenziert hat; denn diese Form beruht eben auf dem Zusammenwirken der Willen mehrerer oberster Organe, womit die Möglichkeit des Kompetenzstreites stets gegeben ist. Dazu kommt, daß unsere rechtsstaatliche Organisation immer noch ein Torso ist, daß es namentlich an einem geordneten Weg Rechtens zur Entscheidung solcher Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Organen des staatlichen Willens regelmäßig noch fehlt. Jeder Streit oder Zweifel im Einzelfall berührt also mangels einer geordneten Rechtsprechung für den Einzelfall stets die begrifflichen Grundlagen des ganzen Verhältnisses.

Neuerdings ist nun die alte Kontroverse wieder aufgelebt in der Streitsache Anschütz contra Arndt. Letzterer hat sich schon seit längerer Zeit als Rufer im Streit gegen die herrschende Lehre von dem Verhältnis der Verordnung zur Gesetzgebung betätigt, und dabei eine Theorie entwickelt, die die Vertreter der herrschenden Lehre und jetzt insonderheit Anschütz als kryptoabsolutistisch bezeichnen. Dieses Epitheton ornans behagt Arndt gar nicht, und in seiner neuesten Streitschrift (das selbständige Verordnungsrecht) dreht er den Spieß um, indem er der herrschenden Lehre zuruft: „Die Verfassungen sind ein Heiligtum. An ihren Worten sollt ihr nicht deuteln. Ihr sollt nicht sagen, daß das wichtigste Wort der Verfassung, das Wort „Gesetz", bald diesen, bald jenen Sinn hat. Es kann nur einen Sinn haben." Das richtet sich zwar gegen die herrschende Lehre vom Doppelsinn des Gesetzes im materiellen und im formellen Sinne, klingt aber nichts weniger als kryptoabsolutistisch. Und so wenig angenehm auch die Art der Arndtschen Polemik sein mag, so enthält doch seine Kritik der herrschenden Lehre mancherlei recht Beachtenswertes. Freilich das beste davon ist durchaus nicht neu; nur daß früher diese Einwendungen von der entgegengesetzten Seite her gegen die jetzt herrschende Lehre erhoben wurden. Und in ihren Grundanschauungen und Ausgangspunkten haben die beiden jetzt so hart aneinander geratenen Richtungen nur allzu viel Gemeinsames, wie denn in der Ahnentafel beider der Name Gneist erscheint.

In seiner jetzt wieder aktuell gewordenen Form dreht sich der Streit zunächst und scheinbar nur um eine Frage des positiven preußischen Staatsrechts, die Interpretation des Art. 62 der preuß. Verfg.; dahinter steht aber ein Gegensatz von ganz allgemeiner und prinzipieller Bedeutung.

[1]) Die folgende Skizze gibt den Gedankengang eines Vortrages wieder, den ich im Oktober 1902 in der Berliner juristischen Gesellschaft hielt.

Nach der herrschenden Lehre regelt der erste Satz des Art. 62 („Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt") den Weg der Gesetzgebung. Ihm liegt also der Begriff des Gesetzes in formellem Sinne zu Grunde. Nun lautet aber der zweite Satz des Artikel 62: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Würde hier, meint die herrschende Lehre, das Wort Gesetz in demselben formellen Sinne zu verstehen sein, so enthielte dieser grundlegende Artikel die seltsame Tautologie: Die gesetzgebenden Organe sind kompetent, Gesetze zu geben. Deshalb müsse hier das Wort Gesetz in einem anderen, dem materiellen Sinne verstanden werden, nämlich nach seinem Inhalt: einer Rechtsregel. Es würde also durch jenen zweiten Satz die Kompetenz der im ersten Satze genannten gesetzgebenden Organe prinzipiell dahin bestimmt, daß sie sich auf die rechtsverbindliche Manifestierung des Staatswillens, soweit er Rechtssätze zum Inhalt hat, erstreckt. Damit sei im Prinzip die Grenze zwischen den Gebieten der konstitutionellen Gesetzgebung und der Verordnungsgewalt abgesteckt. Erstere sei prinzipiell zuständig nur für Rechtssatzung; letztere nur für andere staatliche Willensakte d. h. Verwaltungsvorschriften; Ausnahmen von diesem Prinzip bedürfen eines verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Spezialtitels.

Dagegen vertritt Arndt folgende Anschauung: Gesetzgebung und Gesetz hat nur einen einzigen und einheitlichen Sinn, und zwar einen formellen; es bedeutet höchste Gewalt im Staate. Das war im absoluten Staate der König allein; im konstitutionellen sind es Krone und beide Kammern zusammen. Die Proklamierung dieses Prinzips sei der ganze Inhalt jener beiden Sätze des Artikel 62. Dann enthält er also über die Kompetenz dieser gesetzgebenden höchsten Organe gar nichts; diese wird vielmehr nach Arndt lediglich bestimmt durch die einzelnen Artikel der Verfassung, die zur Regelung der betreffenden Materie ausdrücklich ein Gesetz fordern oder in Aussicht stellen.

Dieser Deduktion liegt das Dogma zu Grunde, daß die einst allumfassende Kompetenz der absoluten Krone durch die konstitutionelle Staatsform nur so weit beschränkt sei, als es die Verfassung ausdrücklich ausspreche. Zu diesem — wissenschaftlich übrigens höchst fragwürdigen — Dogma bekennt sich nun aber auch die herrschende Lehre; nur daß sie diese ausdrückliche Beschränkung eben in dem Prinzip des materiellen Gesetzes nach dem zweiten Satze des Artikels 62 ausgesprochen sieht; Arndt dagegen dies verwirft und in jedem Falle eine besondere ausdrückliche Verfassungsbestimmung fordert. Soweit es an einer solchen fehle, bestehe eben das alte Verordnungsrecht der Krone fort: allerdings nicht contra legem, weil die Gesetzgebung doch die höchste Gewalt sei; wohl aber praeter legem, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Inhalt der Verordnung ein Rechtssatz oder eine Verwaltungsvorschrift sei. Das ist „das selbständige Verordnungsrecht", das sich so weit erstreckt, als nicht die einzelnen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalte der Verfassung entgegenstehen.

Diese Enumerationsmethode ist offenbar der schwächste Punkt der ganzen Theorie; sie ist in der Tat absolut unhaltbar. Darin haben die Gegner vollkommen recht, daß danach der preußische Konstitutionalismus keine wohlgegliederte staatliche Organisation, sondern ein wirres, prinziploses Chaos sein würde. Und auch die praktische Unmöglichkeit erhellt schon aus einem einzigen Beispiel, das Anschütz ganz mit Recht stark hervorhebt. Wo steckt nämlich in der Verfassung der Spezialtitel, der die Regelung des ganzen Privatrechts auf den Weg der Gesetzgebung verweist? Arndt antwortet: das ist Art. 86 der Verfassung, wonach

die richterliche Gewalt durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Das Privatrecht sei zur Anwendung durch die Gerichte bestimmt, und nur deshalb müsse es durch Gesetze geregelt werden!!!

Ist dies zweifellos die schwächste Seite der Arndtschen Theorie, so ist dagegen ihre stärkste die Kritik, welche Arndt an der herrschenden Lehre über den begrifflichen Gegensatz von Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift übt. Freilich nimmt diese Kritik in allem wesentlichen nur jene prinzipiellen Einwendungen wieder auf, die früher von hervorragenden Theoretikern wie Gierke, v. Martitz, Hänel gegen die zwar schon lange vorbereitete, doch erst von Laband zur Herrschaft gebrachte Lehre vom Gesetz im materiellen und formellen Sinne erhoben worden sind. Ueber jene Gegner hat diese Lehre gesiegt; aber nun entstehen ihr neue Feinde von entgegengesetzter Seite her und bedrohen ernstlich ihre Herrschaft. Damit erhält die Frage eine über die Interpretation des Art. 62 der preuß. Verfg. hinausgehende prinzipielle Bedeutung, indem sie nicht nur das Reichsstaatsrecht, sondern die Grundlagen des Verfassungs- und Rechtsstaats überhaupt berührt.

Für die herrschende Theorie müssen sich Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift nach ihrem inneren Wesen begrifflich scheiden, also abgesehen von der äußeren staatlichen Organisationsform, deren Kompetenzen sich ja gerade umgekehrt nach jener differenzieren sollen. Worin besteht nun dieser innere Wesensunterschied? Die Antworten der herrschenden Meinung darauf nüancieren sich ein wenig; aber sie sind in allen Nüancen gleich unhaltbar. Es wird genügen, hier lediglich die Ansicht Labands und Anschütz zu erörtern. Laband beantwortet jene Frage dahin: „Es kommt darauf an, ob die Maßregel nur innerhalb des Verwaltungsapparates wirksam sein soll, oder ob sie ihre Wirkungen außerhalb desselben erstreckt.“ Schon Hänel hat treffend dagegen eingewendet, daß dadurch wichtigsten organisatorischen Rechtssätzen der Rechtscharakter fälschlich abgesprochen würde, so z. B. dem ganzen Disziplinarrecht der Verwaltungsbeamten, der Kompetenz der Oberrechenkammer und des Rechnungshofes zc. Aber Labands Grundirrtum liegt tiefer. Zwar ist es durchaus zutreffend, wenn er sagt: „Das Recht besteht in der Abgrenzung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Subjekte gegeneinander. Es setzt seinem Wesen nach eine Mehrheit von Willensträgern voraus, die miteinander kollidieren können“. Seine falsche Grundanschauung tritt aber hervor, wenn er fortfährt: „Nur da, wo die Willenssphäre des verwaltenden Staates mit irgend einer anderen vom Rechte anerkannten Willenssphäre in Kontakt kommt, wo ein wechselweiser Eingriff, eine Kollision, eine Ausgleichung möglich ist, kann für einen Rechtssatz Raum sein. Regeln dagegen, die sich innerhalb der Verwaltung selbst halten, die in keiner Richtung einem außerhalb derselben stehenden Subjekte Beschränkungen auferlegen oder Befugnisse einräumen .... sind keine Rechtsvorschriften.“

Diese Anschauung Labands wurzelt in seiner individualistischen Theorie von der Gesamtperson, die ihn zur Leugnung der Persönlichkeit der Organe zwingt; er muß sich der Gesamtperson gegenüber die Organpersonen wegdenken, und kann in logischer Folge denn auch freilich nicht zur Anerkennung des wahren Rechtscharakters der Beziehungen zwischen der Gesamtperson und ihren Organen gelangen. Die Kritik dieser Anschauung vom Standpunkte der organischen Theorie aus habe ich an anderen Orten unternommen (s. meine Artikel „Ueber Organ-

persönlichkeit" in Schmollers Jahrbuch 1902, Heft 2, S. 103 ff.; „Stellvertretung oder Organschaft?" in Jherings Jahrbuch 1902, Heft 4 S. 429 ff.; sowie mein „Städtisches Amtsrecht in Preußen", Berlin 1902). Ich muß mich auf diesen Hinweis beschränken; aber gerade hier zeigt sich als Konsequenz jener individualistischen Grundanschauung, daß die Fundamentalsätze des konstitutionellen Staatsrechts, die Kompetenzgrenzen zwischen den höchsten Staatsorganen, in ihrem eminenten Rechtscharakter bedenklich leicht verdunkelt werden. Man erinnert sich an die einstige Warnung von Martitz, daß Labands Theorie „geradezu geeignet sei, die Axt an die Wurzel unseres Staatslebens zu legen".

Etwas anders formuliert Anschütz den inneren Unterschied von Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift; nach ihm ist nämlich Rechtsnorm, „nur die Norm, welche mit Gebot oder Verbot in die Freiheit oder das Eigentum der Individuen eingreift"; jede Vorschrift anderer Art würde sich dann als Verwaltungsvorschrift charakterisieren. Diese Unterscheidung hat eine historische, aber keine begriffliche Bedeutung. Wohl sind schon im absoluten Staate Gesetze, welche derartige Rechtsnormen enthielten, eventuell besonders behandelt worden; so waren sie z. B. in Preußen früher der Gesetzkommission, später den Provinzialständen vorzulegen. Richtig ist ferner, daß manche Einzelstaatsverfassungen aus der Anfangszeit des deutschen Konstitutionalismus die Mitwirkung ihrer Landtage positivrechtlich auf solche oder außerdem noch etliche sonstige Arten von Gesetzen beschränkt haben. Jedoch ist es begrifflich falsch, daß solche Rechtsnormen mit dem Begriff der Rechtsnorm überhaupt identisch seien, und daß sich daher in ihnen der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne erschöpfe. Die preußische wie die Reichsverfassung kennen keine solche positiv-rechtliche Beschränkung für den Vorbehalt des konstitutionellen Gesetzes, sie fordern vielmehr die parlamentarische Mitwirkung für jedes Gesetz schlechthin. Und es ist demnach grundfalsch und völlig unzulässig, eine solche Beschränkung auch in jene Verfassungen hineinzuinterpretieren. Dem gegenüber hat Arndt Recht, wenn er auf den Widersinn hinweist, daß jene Anschauung den großen organisatorischen Normen der Reichsverfassung etwa über das Präsidium, die Stimmen im Bundesrat u. s. w. den Charakter von Rechtssätzen abspricht; wie sie denn auch den größten Teil des Amtsrechts, das ganze Schulrecht begrifflich aus der Sphäre des Rechtssatzes ausschließt, und am Ende dahin gedrängt wird, das Reichsmonopol der Post und Telegraphie dem freien Gewerbebetrieb der Kgl. Porzellanmanufaktur begrifflich gleichzustellen!! Da wird man es in der Tat doch lieber mit Gneist halten: „Eine Organisation ohne Gesetze enthalte so viel Widersprüche wie Worte in sich".

Daß übrigens auch der Gegensatz von allgemeiner Regel und Einzelvorschrift keineswegs mit dem begrifflichen Unterschied von Rechtsnorm und Verwaltungsvorschrift identisch ist, wird kaum mehr bestritten, auch von der herrschenden Lehre nicht.

Gerade die Erkenntnis, daß die organisatorischen Normen für die staatliche Willensbildung, daß die Kompetenzzuteilungen an die Staatsorgane Rechtssätze im eminentesten Sinne sind, muß die Richtschnur für die Grenzziehung zwischen Gesetz und Verordnung sein. Es ist bemerkenswert, wie nahe die beiden neuesten Gegner einander und der Wahrheit kommen, wenn man die beiden folgenden Sätze einfach nebeneinander stellt. Arndt sagt: „Artikel 62 der preuß. Verfg. bedeutet: die Gewalt, unbedingt verbindliche höchste Anordnungen zu geben, wird nicht mehr, wie bisher, vom Könige allein, sondern nur noch gemein-

schaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt." Anschütz umschreibt den Grundgedanken des modernen Konstitutionalismus und des Art. 62 dahin: „daß Träger und Organe der vollziehenden Gewalt befehlen und verbieten, vollstrecken und zwingen dürfen nur noch insoweit, als das Gesetz sie zu solchen Eingriffen ermächtigt." Damit treffen sich die beiden Gegner, jeder von seiner Seite herkommend, an dem einen entscheidenden Punkte. Es gibt im Rechtsstaat weder ein subjektives Recht noch eine Kompetenz, die nicht im objektiven Recht wurzelt, dessen Satzung in letzter Linie Ausfluß der höchsten Gewalt, im konstitutionellen Staate also auch nach Arndt Sache der gesetzgebenden Faktoren ist; deshalb eben gibt es kein selbständiges Verordnungsrecht im Sinne Arndts. Und umgekehrt normiert jedes Gesetz, das überhaupt einen verbindlichen Inhalt hat, die Willenssphären von Personen, und damit entweder die subjektiven Rechtssphären von Individualpersonen oder die Kompetenzsphären von Organpersonen; es enthält also Rechtsnormen.

Gesetze mit lediglich unverbindlichem Inhalt bleiben also außer Betracht; mag man sie als bloß formelle Gesetze bezeichnen; in der Regel werden sie auf einen Wahn des Gesetzgebers zurückgehen, in dieser Weise doch die Willenssphären normieren zu können. Was jedoch die herrschende Lehre als Erscheinungen von Verwaltungsvorschriften in der Form des Gesetzes bezeichnet, das wird sich regelmäßig bei näherem Zusehen als Rechtssetzung erweisen. Wenn z. B. die Naturalisation eines Ausländers nach positivem Recht durch Verwaltungsakt geschieht, so ist die Kompetenz dazu den Verwaltungsbehörden durch gesetzlichen Rechtssatz erteilt; wo es jedoch nach positivem Recht an einer solchen gesetzlichen Kompetenzzuerteilung fehlt, da hat in der Tat jeder Naturalisationsakt den Charakter einer Abänderung des objektiven Rechts durch Spezialgesetz: die auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgende Naturalisationsakte hat also in der Tat einen Rechtssatz zum Inhalt. Das Gleiche gilt von allen übrigen sogenannten private bills des englischen Rechts.

Endlich und vor allem aber das Budgetgesetz. Hier hat ja recht eigentlich jene Theorie eingesetzt, die von Malchus und Hegel, von Pfitzer und Gneist vorbereitet, durch Laband zu fast ausschließlicher Herrschaft gebracht worden ist. Unmöglich ist es, noch in diesem Rahmen ex professo auf das Budgetproblem mit seiner weitschichtigen Literatur einzugehen. Aber ein Satz Labands selbst zeigt hier schon den springenden Punkt: „Der Etat bildet für die Verwaltung die Richtschnur, welche sie, so weit es von ihrem Willen abhängt, befolgen muß." Damit wird auf das deutlichste das Wesen dieses organisatorischen Instituts als einer Willensabgrenzung zwischen den Staatsorganen, als einer Kompetenzbestimmung, also als Rechtsnorm bezeichnet. Nur ist dabei zweierlei zu beachten. Einmal nämlich, daß die rechtlich entscheidende Bedeutung nicht in den einzelnen Positionen, sondern in der Gesamtheit des Budgets liegt: alle Einnahmen und Ausgaben sind auf den Etat zu bringen. Die Generalität des Budgets ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch das entscheidende rechtliche Prinzip. Und ferner darf man nicht außer acht lassen, daß der höchste rechtsetzende Gemeinwille auch den gesetzgebenden Faktoren selbst ihre Kompetenzen normiert bis zu deren Abänderung durch Gesetz; daß es nicht nur eine freie, sondern auch eine gebundene Gesetzgebung gibt. Behält man dies im Auge, so folgt aus dem Rechtscharakter des Etatgesetzes keineswegs das behauptete Zerrbild einer Staatsorganisation auf jährliche Kündigung. Und der Rechtscharakter dieses organisatorischen Instituts tritt gerade bei der vielerörterten Frage in helles Licht:

was geschieht, wenn das verfassungsmäßig notwendige Budgetgesetz nicht zustande kommt?

Treffend hat Jellinek bemerkt, daß diese Frage falsch formuliert ist. Ein Budget kommt im modernen Staate immer zustande; seine Existenz ist nicht nur eine rechtliche, sondern eine tatsächliche Notwendigkeit. Wohl aber kann es eventuell nicht von den verfassungsmäßig zuständigen Organen erlassen, sondern im Wege der Verordnung oktroyiert werden. Das ist dann ein partieller Staatsstreich, der politisch gerechtfertigt werden mag, juristisch aber immer ein Rechtsbruch bleibt. Begrifflich erhellt aber hieraus, daß es sich bei einem solchen Konflikt um eine Verletzung von Kompetenzgrenzen, im normalen Falle also um die Kompetenzabgrenzung zwischen Organpersonen d. h. um organisatorische Rechtssätze handelt.

Vielfach verdunkelt sich freilich der wirkliche Rechtszustand, namentlich das Verhältnis von freier und gebundener Gesetzgebung, durch die unvollkommene Entwicklung des publizistischen Rechtsschutzes, durch den Mangel einer geordneten Rechtsprechung über diese obersten organisatorischen Rechtssätze, die dadurch zu leges imperfectae werden. Dann spricht man wohl spöttisch von „gesetzgeberischen Monologen". Als solche werden vielfach auch jene Verfassungsbestimmungen bezeichnet, welche die Normierung gewisser Materien durch Gesetz vorschreiben; dahin gehören jene Artikel, in denen Arndt die Spezialtitel für die Kompetenz der konstitutionellen Gesetzgebung in Preußen erblickt. Nun ist es gewiß richtig, daß manche dieser Sätze nur exempli gratia in die Verfassung aufgenommen sind, um den erfreulichen Gegensatz des neuen Staatswesens zu dem alten System in helles Licht zu setzen. Aber andererseits ist doch auch in diesen Bestimmungen der Gedanke einer Bindung der Gesetzgebung lebendig. Es sind Kompetenzzuteilungen an die Gesetzgebung; und jede Kompetenz ist eine berechtigende Pflicht und ein verpflichtendes Recht. Daß ein großer Teil dieser gesetzgeberischen Pflichten von der preußischen Staatspraxis während mehr als eines halben Jahrhunderts nicht erfüllt worden ist, das ist eine der wichtigsten Ursachen für die Mangelhaftigkeit unserer rechtsstaatlichen Organisation. Eines der wichtigsten Beispiele bietet der überaus problematische Rechtszustand der Unterrichtsverwaltung, dieses großen und wichtigen Zweiges der Staatstätigkeit, ein Zustand, der sich aus der Nichterfüllung des Art. 26 Verfg. erklärt. Diese klaffende Lücke sucht Arndt durch seine Irrlehre vom selbständigen Verordnungsrecht zu verdecken; Anschütz mit der herrschenden Lehre durch die ebenso unhaltbare Ausscheidung dieses Gebietes aus der Sphäre der Rechtsnorm. In Wahrheit ist auch hier die Erfüllung der organisatorischen Rechtsnormen die unbedingte Voraussetzung einer gesunden staatlichen Fortentwicklung, ganz im Sinne des trefflichen Wortes von Bähr: „Der Staatsbegriff in seiner Vollendung ist ja nichts anderes als der Rechtsstaat".

Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat.

Von Dr. **Fritz Stier-Somlo**, Privatdozent an der Universität Bonn.

Der Konflikt, der zwischen der Krone in Preußen und der Berliner Stadtverordnetenversammlung bei Gelegenheit der Nichtbestätigung des Stadtrats Kaufmann als Bürgermeister entstanden ist, hat die erfreuliche Folge gehabt, daß wichtige Fragen des Städterechts zum Gegenstand einer, freilich mehr oder minder leidenschaftlichen, Erörterung gemacht worden sind. Besonders war die Auslegung des § 33 der St.O. vom 30. Mai 1853 für die sieben östlichen Provinzen zweifelhaft gewesen. Danach bedürfen die gewählten Bürgermeister der Bestätigung. Diese steht dem Könige zu hinsichtlich der Bürgermeister in Städten von mehr als 10000 Einwohnern. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ermächtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Bis hierher gab es keinen Streit. Er begann erst, als die Stadtverordneten den Stadtrat Kaufmann nochmals zum Bürgermeister wählten, der Oberpräsident sich aber weigerte, diesen Beschluß zum Zwecke der Bestätigung an die höhere Stelle weiter zu geben. Die fragliche Bestimmung des § 33, die sich unmittelbar an die gedachte Vorschrift über die kommissarische Verwaltung anschließt, hat folgenden Wortlaut: „Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.“ Der richtigen Ansicht nach ist der Oberpräsident in einem solchen Falle nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, zu einer kommissarischen Verwaltung zu schreiten, wenn die Stadtverordneten den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Aus der reichhaltigen Diskussion sei nur erwähnt die Abhandlung von Jebens, „Zur Bestätigung der Bürgermeister &c. nach § 33 der preuß. St.O. vom 30. Mai 1853“, Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1901, S. 465, während im Preußischen Verwaltungsblatt XXIII, S. 65, Immich die Frage aufwarf: „Ist bei der Wiederwahl eines vom König nicht bestätigten Gemeindebeamten eine erneute Entscheidung des Königs über die Bestätigung in jedem Falle erforderlich?“ Er gelangt zur Verneinung dieser Frage, findet aber einen Gegner in Johannsen, daselbst Jahrg. XXIII, S. 122. Hierauf repliziert aber wiederum Immich, daselbst S. 123, zieht auch den Artikel von Litten in der Deutschen Juristen-Zeitung, Jahrg. 1901, S. 502 ff., heran, allerdings um ihm zu widersprechen.

Am eingehendsten hat die Frage zuerst in der Februar-Nummer 1902 der Preußischen Jahrbücher und dann in seinem Werk „Das städtische Amtsrecht in Preußen“, Berlin 1902, als Kapitel VII (S. 169—206), der Berliner Privatdozent Dr. Hugo Preuß behandelt. Der Verfasser ist selbst Mitglied der Berliner Gemeindevertretung und man kann sich bei dem besten Willen, seinen Absichten gerecht zu werden, nicht des Eindrucks erwehren, daß sein jüngstes Werk der Niederschlag derjenigen Tendenzen ist, die in der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin zu herrschen scheinen. Zweifellos ist jeden-

falls, daß im Unterstrom jener Ereignisse, die mit dem Fall Kaufmann zusammenhingen, es einen politischen Kampf galt, zwischen der Monarchie und dem bewußt an diese sich anlehnenden Beamtentum auf der einen Seite und dem demokratischen und radikalen kommunalen Geiste der Berliner Gemeindevertretung auf der anderen. Je mehr die großen Kommunen in höchst anerkennenswerter Weise auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete Bedeutendes leisten, desto größer ist die Versuchung, sich auch in der großen Politik eine Rolle zu vindizieren. Daß die Kommunen hiermit ihre eigentliche Aufgabe verlassen, dürfte zwar Einsichtigen klar sein; nichtsdestoweniger ist das Bestreben der größeren Kommunen nach einer wachsenden Verselbständigung gegenüber der Staatsgewalt vorhanden, und wenn auch zu mißbilligen, so doch zu begreifen. Aus solchem Geiste und aus solcher Tendenz heraus ist denn auch das Werk von Preuß und besonders die Abhandlung: „Geschichte des Bestätigungsrechts in Preußen" geschrieben. Der Verfasser, dem niemand Wissen, Witz und Selbstbewußtsein absprechen kann, benutzt die leider immer mehr zur Herrschaft gelangende organologische Theorie zur Konstruktion des magistratischen Amtsrechts und gelangt auf diese Weise zu einer Verselbständigung der Kommunen gegenüber der Staatsgewalt, wie sie der preußischen Geschichte widerspricht, wie sie aber auch dem Geiste der Selbstverwaltung, wenn er richtig aufgefaßt wird, keineswegs entspricht. Es ist hier nicht meine Absicht, in einen Kampf gegen die juristisch-organologische Theorie einzutreten, ich behalte mir dies für eine andere Stelle vor[1]). Ich will nur zeigen, wie die Auffassung von Preuß über das Bestätigungsrecht in Preußen unhistorisch, unpolitisch und in der von ihm gegebenen Zuspitzung unpraktisch und unbrauchbar ist. Ich bin mir dabei bewußt, die Frage nicht zu erschöpfen und mich auch der ätzenden Lauge des Spottes, den Preuß für alle seine wissenschaftichen Gegner freigebig bereit hält, auszusetzen. Es kann mich dies jedoch um so weniger stören, als ich seine Auffassung für eine unheilvolle und den Zeitpunkt für gekommen erachte, vor den großen Irrtümern und vor der Einseitigkeit des meist kritiklos angestaunten Werkes: „Das städtische Amtsrecht in Preußen" zu warnen[2]).

Nicht die Aufzeigung des Historischen im Bestätigungsrecht ruft den Widerspruch gegen Preuß und seine auch hier etwas tendenziös zugespitzte Geschichtsdarstellung hervor, obzwar sie nicht frei ist von unsachlich höhnischen Bemerkungen, z. B. wo die Rede ist von einem Immediatbericht, „den der Minister von Rochow — nomen et omen — am . . . erstattete" oder die absichtlich pennälerhafte Wendung: „Was man gesetzlich nicht begründen kann, sieht man als polizeilich an." Auch fehlt es nicht an dankbarer Verspottung des Geistes des Polizeistaates, der „wider den Geist der Selbstverwaltung reagiert", und den Preuß öfter als andere Nicht-Linksliberale entdeckt. Das alles mag noch hingehen. Auf das schärfste aber muß reprobiert werden die Absicht, der Krone in Preußen das Bestätigungsrecht zu nehmen. Nichts weniger

[1]) Vgl. auch die einleitenden Worte in meiner Abhandlung: Erörterungen zum preußischen Städterecht im Preußischen Verwaltungsblatt vom 31. Januar 1903.

[2]) Neuestens hat Laband im Archiv für öffentliches Recht Bd. 18 S. 73—94 in hervorragender Kritik jenes Werk besprochen. Trotz reichen Lobes stellt er fest, daß die Preußsche Kritik des positiven Rechts „sehr häufig einen höhnischen und witzelnden Ton hat, der nicht angenehm berührt" und „sachlich ist sie tendenziös." Er hebt hervor, daß Preuß „auf einem stark pronunzierten Parteistandpunkt steht" und stellt schließlich zutreffend fest, daß die von Preuß gegebene Konstruktion des Beamtenverhältnisses keine bessere Lösung ist, als der von ihm so hart geschmähte öffentlichrechtliche Dienstvertrag.

als dies aber ist die Quintessenz der Preußschen Beweisführung, die um so gefährlicher ist, je verführerischer sie vorgetragen wird in der Beleuchtung, die ihr mit der Sonne der Rechtsstaatsidee der gewandte Schriftsteller zu geben vermag. Deshalb sei kurz sein Gedankengang vorgeführt, dem sich die Kritik anschließen muß.

Das städtische Selbstverwaltungsrecht erscheint als erster Schritt zum modernen Rechtsstaat. Man habe die Städte als Selbstverwaltungskörper und damit ihr Recht zur eigenen Organbestellung anerkannt. Die gesamte Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper stehe unter staatlicher Aufsicht und damit auch ihr Recht zur eigenen Organbestellung. Diese Seite des staatlichen Aufsichtsrechts sei das Bestätigungsrecht. Die Gestaltung desselben wird nun verfolgt zunächst von der Steinschen Städteordnung v. 1808 (welche übrigens an den bis dahin bestandenen Rechtszustand anknüpfte!) über die Revision von 1831 bis zur Zusammenstellung der Deklarationen zur alten Städteordnung vom Juli 1832. Die bis dahin von seiten der Regierung gelegentlich angestellten Betrachtungen und abgegebenen Erklärungen hätten nach Preuß zur Grundlage die Anschauung von der Unmündigkeit der Gemeinden, ihrer Unfähigkeit zu selbständiger Handhabung ihrer Rechte; die staatliche Obervormundschaft habe sich dieser unmündigen Kinder annehmen zu müssen geglaubt. Den Staat könne diese Auffassung nur erkennen als Objekt, „über dem die Weisheit des persönlichen Herrschers und seiner beauftragten Diener und Gehilfen waltet". Die Selbstverwaltung, welche angeblich auf der genossenschaftlichen Rechtsidee der von unten nach oben aufsteigenden Organisation beruhe, werde fort und fort gehandhabt im Sinne des polizeilichen Anstaltsstaats, „dem allein das Regieren von oben nach unten entspricht". Nach so kräftigen Sprüchlein wird das Schicksal der Bestätigungsfrage in der Paulskirche sowie in der preußischen Nationalversammlung, in der sog. oktroyierten Verfassung und in der vom 31. Januar 1850, endlich in der Städteordnung von 1853 und in dem nicht verabschiedeten Entwurfe einer Städteordnung von 1876 erörtert, immer mit der Tendenz, zu beweisen, daß die organische Einfügung des Städterechts in die rechtsstaatliche Gestaltung zwar wiederholt versucht, aber bis heute nicht durchgeführt worden ist.

Die begriffliche Voraussetzung nun für den Uebergang von polizeistaatlicher Willkür zu rechtsstaatlicher Ordnung sei die Beseitigung des freien Ermessens bei der Bestätigung, die gesetzliche Terminierung der Gründe der Nichtbestätigung, Angabe dieser Gründe im einzelnen Falle, endlich Zulässigkeit eines verwaltungsrechtlichen Prozesses und Richterspruchs über die Gesetzmäßigkeit dieser Gründe. „Mit einer derartigen rechtlichen Ordnung ist nun allerdings das unmittelbare Eingreifen der Krone bei der Bestätigung der Bürgermeister in den größeren Städten nicht wohl verträglich!" Denn — das ist ganz logisch — man könne der Krone nicht die Stellung des Beklagten im Verwaltungsstreit geben. Die Nichtbestätigung muß sich darstellen als die Verfügung einer der Krone unterstellten Behörde. Diese allein kann vor dem Verwaltungsgericht verklagt werden. Dieser Ordnung stehe nach Preuß insbesondere entgegen die Anschauung, die das Wesen des Ernennungsrechts und des Bestätigungsrechts verkenne und vermenge. Dieses wurzele in dem Rechtsverhältnis zweier Rechtssubjekte, zweier Gesamtpersonen und Gebietskörperschaften zu einander. Dieses Rechtsverhältnis sei das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Kommune, die ihre Organe primär und selbständig und durch

Wahl bestelle. Das Ernennungsrecht dagegen beruhe auf dem einseitigen Rechtsakt des Staates zur Schaffung einer Beamtenstellung.

Nun, es gibt noch andere und wichtige Argumente gegen die von Preuß vorgeschlagene „Ordnung". Seine Unterscheidung zwischen Ernennung und Wahl ist in ihrem Ergebnis, nicht in ihrer Einzelbegründung, zutreffend. Doch irrt er mit dem Ausspruche, nur eine Anschauung, die bewußt oder unbewußt diese der Ernennung und Wahl eigentümlichen Momente auf die Bestätigung übertrage, könne sich der Forderung nach rechtsstaatlicher Ordnung des Bestätigungswesens prinzipiell ablehnend gegenüberstellen. Ich hege jene Anschauung nicht und betrachte doch diese „rechtsstaatliche Ordnung" — soweit das heute bestehende Recht der Krone auf Bestätigung in Frage kommt — als die Negation der Rechtsstellung, die der Monarchie in Preußen geschichtlich und rechtlich zukommt. Der Ursprung jener Ansicht aber ist zu suchen in einer irrigen Vorstellung von der Bedeutung des Staates und seiner Stellung zu den Gebietskörperschaften, die schließlich zu einer Auflösung aller staatlichen Ordnung in republikanische Kommunen und zu einer atomisierenden Dezentralisation führen müßte.

Der moderne Staat ist entstanden durch Zusammendrückung der auseinanderstrebenden Kräfte der Gesellschaft und Nutzbarmachung dieser Kräfte zu einheitlichem, die Interessen des Gesamtwesens berührendem Zwecke. Die Sonderinteressen mochten in vielen Beziehungen ihre Berechtigung behalten — in öffentlichen Angelegenheiten mußten maßgebend die Gemeininteressen werden. Speziell in Preußen hat das Fürsten- und Königtum von jeher diese zentripetale, staatgründende und -erhaltende Tätigkeit entfaltet, von den Tagen an, da Kurfürst Friedrich I. mit Hilfe seiner fränkischen Vasallen die Unbotmäßigkeit der Ritterschaft gebrochen bis hinauf zu Friedrich Wilhelm I., der seine souveraineté zu „stabilieren" versicherte wie „einen rocher von bronce" und weiter, bis auf den heutigen Tag. Es steht für den Sachkenner fest, daß die Könige von Preußen diesen heutigen Staat durch Besiegung der Stände zum Staate erst gemacht haben. Hieran wird die sich aufgeklärt dünkende Verstocktheit radikaler Parteiauffassung nichts ändern. Je mehr die Staatsgewalt sich erhöhte, desto mehr sank das Ständetum, die Macht auch von Gemeinde, Korporation, Zunft und Innung, die ja im Mittelalter bekanntlich vieles, was heute als staatliche Angelegenheit angesehen wird, besorgt hatten, von der Kirche, einer besonderen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, gar nicht zu reden. Das Wesentliche ist die Kompetenzerweiterung des Staates, er übernimmt Aufgaben, die früher Stände und Korporationen jeglicher Art erfüllten oder erfüllen sollten; seine Zuständigkeit wächst mit seiner Macht und diese mit jener. Das Ergebnis ist auf der Höhe des 18. Jahrhunderts die völlige Einordnung der öffentlich-rechtlichen Verbände, Innungen, Zünfte, Gemeinden in die Organisation des Staates, womit die Unterordnung unter den Staat gegeben ist. Für Preußen findet dieser Zustand im Allgemeinen Landrecht von 1794 seine rechtliche Ausprägung.

An diesem Eingefügtsein in die Maschine des Staates hat auch die Einführung der „Selbstverwaltung" nichts geändert. Es muß zunächst einmal festgestellt werden, was nicht allen geläufig ist, daß der Begriff der Selbstverwaltung ein äußerst vieldeutiger ist. Ursprünglich war er ein rein politischer gewesen. Er beruhte nach Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Auflage I, S. 97) auf der Reaktion gegen den durch das

34*

konstitutionelle System verschuldeten Ministerial-Despotismus, war also etwas anderes, als die Selbstverwaltung in den vorkonstitutionellen Zeiten, wie sie dem Freiherrn von Stein vorgeschwebt hatte. Und wiederum war der Begriff der Selbstverwaltung ein anderer geworden unter dem Einflusse von Gneist. „Man sprach von einem „System der Selbstverwaltung", und nahm in dasselbe nicht bloß die Uebertragung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte an Kommunal-Verbände, wie sie durch die Steinsche Städteordnung erfolgt war, sondern auch die Dezentralisation der Verwaltung, die Verwendung von Ehrenbeamten, die Besetzung gewisser Aemter durch Wahl, die Zuziehung von Laien zur Erledigung von Staatsgeschäften, die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf" (Laband). Die Selbstverwaltung, die hier in Frage kommen kann, ist eigentlich wohl nur die von Ehrenbeamten auf Grund der Uebertragung von staatlichen Verwaltungsgeschäften an Kommunalverbände. Was Preuß außerdem meint, das ist wiederum die Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders in Bezug auf die hier fragliche Bestätigungsbefugnis gegenüber den Bürgermeistern. Wir sehen also, daß es etwas kunterbunt und ohne nähere Unterscheidung bei ihm durcheinander geht und daß die „Rechtsstaatsidee" nur die blendende Sonne ist, die die Schwäche der Konstruktion verdecken soll. Bleiben wir einmal bei der Selbstverwaltung im Sinne Steins. Wie kamen wir denn zu ihr?

Die Städte hatten ihre Freiheit in der Verwaltung nach Aufrichtung des modernen preußischen Staates mißbraucht, so daß insbesondere zur Sanierung des städtischen Schuldenwesens unter Friedrich Wilhelm I. außerordentliche Kommissionen bestellt und die städtischen Behörden scharfer staatlicher Aufsicht unterstellt werden mußten. Unter dem großen Fritz und seinem Nachfolger verschwand allmählich die städtische Autonomie ganz. Das ging zu weit. Es war weder vom Standpunkte des Staates noch der Lokalgemeinde heilsam, weil alles Verantwortungsgefühl beim Mangel eigenen Bestimmungsrechts schwand. So sah man ein, daß die teilweise eigene Verwaltung unter staatlicher Aufsicht dem eigenartigen Sich-Verflechten staatlicher und kommunaler Interessen entsprach. Unter dem Einfluß der französischen Revolution hat der Frhr. v. Stein deshalb die extreme Freiheit in der Selbstverwaltung erstrebt, wie sie in der St.O. v. 1808 zum Ausdrucke kommt. Die Gemeinden werden für mündig erklärt, sie sollen „ihre" Angelegenheiten selbst besorgen. Die staatliche Aufsicht, anfangs erheblich beschränkt, wurde nach und nach nützlich erweitert. Staatliche Aufsicht und Selbstverwaltung sind korrespondierende Begriffe. Der Staat hat gar keine Veranlassung, alles selbst zu tun; Aufgaben, die eine örtliche Begrenzung zulassen, läßt er auch durch die Kommunen erfüllen. Der Staat besorgt nicht alle öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die nicht, „welche ihrer Natur nach einen lokalen oder auf gewisse soziale und wirtschaftliche Gruppen beschränkten Charakter haben oder eine solche Beschränkung wenigstens zulassen". „Im Gegenteil ruht gerade darin der organische Aufbau des Staates, daß er den öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften, soweit dies mit seiner eigenen Existenz und seinen speziellen Zwecken verträglich ist, ihre Selbständigkeit in Verfolgung ihrer besonderen Zwecke beläßt." (v. Stengel.) Immer aber ist es der Staat, der die Verträglichkeit seiner Zwecke mit der kommunalen Freiheit bestimmt; weshalb das Maß der Selbstverwaltung historisch und im straffen Staat immer mehr von dem einseitigen Willen des Staates bedingt ist. Allerdings, der Staat regiert von oben nach unten,

was Preuß bemängelt; der Staat gibt aber auch die Möglichkeit einer von unten nach oben aufsteigenden Organisation, ohne daß die Selbstverwaltung deshalb „auf der genossenschaftlichen Rechtsidee“ zu beruhen brauchte. Der Staat bedient sich aus praktisch-politischen Gründen der teilweise urwüchsig entstehenden, teils erst geschaffenen Genossenschaften; aber der Lenker der Staatsmaschine kann den Teilchen und Rädern — die die Kommunen darstellen mögen — keine andere Selbständigkeit zugestehen, als die ihnen in der Organisation der Staatsmaschine zugewiesen ist. Diese ist die Hauptsache, die Kommunen nur Teile und Glieder. Sie sind nicht selbständige Organismen, die sich von innen heraus nach eigenen Gesetzen entwickeln. Die Auffassung von Preuß aber konstruiert zwei Sphären, die sich berühren, die abgegrenzt werden müssen. Aber es handelt sich nicht, wie Preuß meint, um zwei Rechtssubjekte, zwei Gesamtpersonen, die sich gegenüberstehen. Nein, die Kommunen stehen unter dem Staate, sind Teile des großen Rechtssubjekts: Staat.

Bei meiner Auffassung ist das nicht möglich, was bei der hier bekämpften notwendig ist: Die Kommune kann nicht in Widerstreit geraten mit dem Staat und mit seinem Träger, dem König. Dieser, auch gleichzeitig das höchste Organ des Staates, ist allein geeignet, diejenigen Interessen des Staates, die bei der zu großen Freiheit der Kommunen gefährdet erscheinen, zu wahren. Das oberste Staatsorgan muß es in der Hand haben, gegebenen Falls die Staatsautorität gegenüber den Staatsteilen zu wahren; es kann darin einer Nachprüfung nicht unterliegen, weil es keine Stelle geben kann, die die Bedeutung des Staatsgedankens besser zu erfassen vermöchte, als der König, keine die ihn kontrollieren dürfte.

Daraus ergibt sich auch, was es mit der Rechtsstaatsidee hier auf sich hat. Es ist eine der sonderbarsten Auffassungen einer linksliberalen Richtung, daß alles, was die Verwaltung nach freiem Ermessen tut, mit Willkür identisch sei; nicht minder gehört es zum alten Rüstzeug des Liberalismus, daß die glücklichste Verwaltung diejenige ist, die allüberall von Rechtsschranken umgeben und der Nachprüfung durch einen verwaltungsrichterlichen Spruch zugänglich ist. Der ganze Apparat der Verwaltung widerstrebt aber in seinem letzten Grunde durchaus einer steten Kontrolle durch den Richter. Eine Verwaltung, über deren Handlungen in allem und jedem Punkte das Damoklesschwert der richterlichen Nachprüfung hängen würde, ist zur Untätigkeit und Unfruchtbarkeit verdammt. Gesetzliche Determination erleiden gerade diejenigen Fragen der Verwaltung nicht, die höchster politischer Ordnung sind. Ueberall dort, wo von Fall zu Fall eine quantitativ und qualitativ verschiedene Einwirkung des höchsten Staatsorgans notwendig ist, wo die Besonderheit der kaleidoskopartig wechselnden Tatsachen eine jeweilig verschiedene Behandlung erheischt, ist die Durchführung der „Rechtsstaatsidee“, d. h. hier die Unterstellung unter die Verwaltungsgerichte politisch-praktisch ein Widersinn. Das Recht, nach dem Gerichte und auch Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, muß — natürlich cum grano salis verstanden — allgemeine Gültigkeit besitzen, abstrakt sein. Es kann die konkreten Besonderheiten des einzelnen Falles nicht, oder nur in sehr beschränkten Grenzen berücksichtigen. Die Unterstellung solcher Verwaltungsangelegenheiten, die das Interesse der Staatseinheit, die Zentralisation der Staatsidee betreffen, unter Rechtssätze und unter einen Richterspruch, ist zweckwidrig; vielmehr muß die Verwaltung, wenn irgend wo, so hier freie

Hand haben, die Möglichkeit zum starken und festen, den Umständen angemessenen Eingreifen. Bei den wichtigen Fragen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kommune betreffen — und zu diesen Fragen gehört auch die der Bestätigung der Bürgermeister in großen Städten — handelt es sich oft um die Ausprägung des Staatswillens gegenüber dem kommunalen Willen, darum, ob eine korporative Bildung im Staate sich — durch einzelne Akte zunächst — diesem entgegen stellen oder sich vielmehr ihm unterordnen solle. Verallgemeinert man dies, so handelt es sich um die Frage einer energischen staatlichen Zusammenfassung aller wirksamen Volkskräfte, um einen Zusammenhalt der einzelnen Staatsteile, auch der Kommunen. Es ist die energische Geltendmachung der Staatsgewalt in derartigen Fällen gleichzeitig der Damm gegen ein dissolutes Abrücken der örtlich abgegrenzten Staatsglieder vom Staatszentrum. Sein oder Nichtsein des Staates hängt im letzten Grunde davon ab, ob sich innerhalb desselben die Kommunen als selbständige, die Staatsgewalt peinlich empfindende sog. „Organismen" gerieren, die sich politisch vom Staate mehr oder minder zu emanzipieren trachten und dadurch diesen selbst in seine Teile aufzulösen im Begriffe sind. Selbstverständlich besteht eine solche Gefahr zur Zeit in Wirklichkeit nicht. Keine Staatsgewalt irgend eines einzelnen deutschen Staates würde untätig solchen Tendenzen gegenüberstehen. Aber auch die Theorie darf nicht auf so gefährliche Wege abirren. Klar ist doch, daß auf diesem Gebiete nur ein freies Ermessen möglich ist, deshalb auch die verwaltungsrichterliche Nachprüfung nicht stattfinden kann, ebensowenig wie auf dem Gebiete des Heerwesens und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Selbstverwaltungskörper besorgen ihre eigenen Angelegenheiten; aber nur sofern dies mit den staatlichen Zwecken und Daseinsbedingungen verträglich ist. Sie erhalten auch staatliche, rein staatliche Angelegenheiten übertragen; in beiden Fällen kann jedoch der Staat mit Recht sagen: mea res agitur. Deshalb muß er das Aufsichtsrecht üben in den wichtigsten und höchsten Fragen nach freiem Ermessen. Der Träger der preußischen Staatsgewalt aber ist, wie in allen monarchischen Staaten, der Monarch. Wer das ihm zustehende freie Ermessen beschränken will, wenn auch in der verführerischen Form eines rechtsstaatlichen Rattenfängers, der verkennt die Aufgabe der Verwaltung und schätzt die Stellung der Kommunen innerhalb des Staates unrichtig ein. Das aber sind logische Konsequenzen der sogenannten organischen Theorie, die an sich in mancherlei Punkten bahnbrechend gewirkt, aber in dem jüngsten Werke von Preuß diesen zu Ansichten geleitet hat, die aus historischen, rechtlichen und politischen Gründen zurückgewiesen werden mußten.

Die Schwurgerichte.[1]

(Vergl. die Fragen S IV, oben S. 77.)

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

In der Frage, ob die Schwurgerichte in ihrer jetzigen Gestaltung beibehalten werden sollen, liegt für mich der Schwerpunkt der geplanten Strafprozeßreform. Ich verneine diese Frage unbedingt, weil

1. der Geschwornendienst, wie er zur Zeit verlangt wird, ziemlich allgemein als schwere Belästigung empfunden wird,
2. die Schwurgerichte deshalb allmählich jede Volkstümlichkeit verloren haben,
3. die Geschworenen der ihnen gestellten Aufgabe unmöglich gewachsen sein können und deshalb eine Unsumme von Zeit und Arbeitskraft unnütz aufgewendet werden muß,
4. die Rechtsprechung der Schwurgerichte der gesamten Rechtspflege (nicht bloß der Strafrechtspflege) schädlich ist.

I.

Dreißig Männer, in ernstem Lebensberuf stehend, bewährt durch tadellose Lebensführung, werden — in der Regel auf zwei Wochen — zum Geschworenendienst einberufen. Ein großer Teil muß Haus und Hof, Weib und Kind im Stich lassen und sich an den Sitz des Landgerichts begeben. Die Auswahl geschieht durchs Los. Darum ist es nicht zu vermeiden, daß die Einberufung für den Landmann in die Zeit der Frühjahrsbestellung fällt, für den Kaufmann in die Zeit des lebhaftesten Geschäftsganges (etwa vor Weihnachten), für den Gymnasiallehrer in die Zeit der Abiturientenprüfungen, für den Baumeister in die Zeit der regsten Bautätigkeit u. s. f. Die so Betroffenen bitten um Befreiung, weil sie in ihrem Erwerb geschädigt werden oder in ihrem Dienste unabkömmlich sind. Den Gesuchen kann nur ausnahmsweise stattgegeben werden, weil diese Gründe mehr oder weniger bei jedem zutreffen. Mißmutig leistet also ein großer Teil der Vorladung Folge. Er tröstet sich aber wohl mit der Hoffnung, für die schweren materiellen Opfer durch wertvolle Dienste für den Staat und seine Rechtspflege entschädigt zu werden. Hierin sieht er sich sehr bald getäuscht. Nur 12 von den 30 Einberufenen treten an einem Tage in Tätigkeit, die anderen können wieder nach Haus gehen. Wer am Sitze des Landgerichts wohnt, wird ja in der Regel seinen Berufsgeschäften nachgehen können, jedoch nur in beschränktem Maße. Er kann immer nur über den Rest des Tages verfügen, nicht aber über den folgenden Tag, da er ja nicht wissen

[1]) Wir geben gerne weiteren Erörterungen über Fragen der Reform des Strafrechts und Strafprozeßrechtes Raum. Die Redaktion.

kann, ob er seiner Pflicht als Geschworener wird genügen müssen oder nicht. Wer dagegen eine längere Fahrt, womöglich ohne Bahnverbindung, zum Sitz des Landgerichts hat, der ist zur elendesten Untätigkeit verurteilt. Um 9 Uhr ist er zum Dienst angetreten, um 9½ Uhr ist er wieder entlassen. Bis dahin hat er nichts Nützliches tun können und kann es auch für den übrigen Tag nicht. Während zu Haus wahrscheinlich seine Geschäfte drängen und unwiderbringlicher Schaden droht, muß er auf Straßen, Promenaden oder in Gastwirtschaften umherlungern. Wenn er sich dann des Abends in sein Hotelbett legt, wird er sicher das Gefühl des diem perdidi haben und sich vermutlich in nicht ganz loyalen Ausdrücken über den Staat und seine Gesetze ergehen. Und so kann es die ganzen zwei Wochen fortgehen. Viele Geschworene kommen überhaupt nicht aus der Urne oder sie werden abgelehnt. Für einen an fruchtbare Tätigkeit Gewöhnten, rastlos vorwärts Strebenden denke ich mir das furchtbar.

Und selbst wenn der Geschworene in Tätigkeit tritt, wenn er wirklich öfters mitsitzt und an der Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage teilnimmt? Kann ihn das auch nur annähernd für die auferlegten Opfer entschädigen? Nun und nimmer mehr. Gerade die besten und gewissenhaftesten unter den Geschworenen werden im höchsten Grade unbefriedigt sein. Sie werden das Gefühl nicht los werden, daß sie nach ihrer geistigen Schulung und Entwicklung der ihnen gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind. Schuldfragen, und grad' die schwierigsten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gewissenhaft zu prüfen und sachgemäß zu beantworten, das will in langer harter Arbeit gelernt sein. Der unerfahrene Laie kann nur im Dunkeln tappen und sein Urteil aus einem unbestimmten, nicht selten falschen, Rechtsgefühl abgeben. Ich komme darauf des näheren zurück.

II.

Die Folgen sind denn auch deutlich erkennbar. Das einstmals mit so großer Begeisterung aufgenommene Schwurgericht hat jede Volkstümlichkeit verloren. Wer einmal Geschworener gewesen ist, verzichtet zum zweiten Male gerne auf diese Ehre. Einer der Burenkommandanten beklagte sich einmal bitter über seine Landsleute. Es wäre unglaublich, so sagte er ungefähr, wie viele von den zu den Fahnen Einberufenen plötzlich Herz- und andere Leiden bei sich entdeckt hätten. Ein ganz ähnliches Gefühl habe ich stets nach Einberufung der Geschworenen gehabt. Es ist wirklich unglaublich, wie viele sonst tadellose Männer, an deren patriotischer Opferwilligkeit nicht zu zweifeln ist, Gründe suchen und finden, um sich vom Geschworenendienst zu drücken. Und wenn es ihnen nicht gelingt, für die ganze Tagung Befreiung zu erlangen, so versuchen sie es wenigstens für einzelne Tage. Mißlingt auch dies, so begeben sie sich zum Staatsanwalt oder Verteidiger und bitten um — Ablehnung. Und das ist das Allertraurigste. Daß die Ablehnung ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit und gegen die geistige und moralische Befähigung ist, dafür ist jedes Gefühl verloren gegangen. Niemand kann es natürlich hindern, daß von dem Rechte der Ablehnung, nachdem es einmal durch Gesetz geschaffen, ihm gegenüber Gebrauch gemacht wird. Aber dieses Gebrauchmachen hervorrufen, das heißt denn doch Zweck und Absicht des Gesetzes verkennen. (Ich will keinen härteren Ausdruck gebrauchen.) In einer Tagung sah ich jeden Morgen, wenn ich zur Sitzung ging, zwei Geschworene vor der Tür des Anwaltszimmers stehen. Sie

erreichten auch ihren Zweck. So oft sie aus der Urne kamen, wurden sie vom Verteidiger abgelehnt. Einmal habe ich es sogar erlebt, daß ein Geschworener den Angeklagten **selbst** um Ablehnung bat. Ein zum Richteramt Berufener bittet den, über den er eventuell zu Gericht sitzen soll, um Ablehnung, weil ihm der Geschworenendienst lästig ist!!! Wenn man nun einem solchen Volksrichter sagte „Sie haben eben dem Angeklagten zu verstehen gegeben, daß Sie nicht unparteiisch genug oder zu — dumm sind, um in seiner Sache zu urteilen", mit welcher Entrüstung würde er das wohl von sich weisen.

Ein anderer Geschworener gab sein Interesse für die Sache durch vernehmliches Schnarchen unmittelbar nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses kund. Der energische Hinweis des Vorsitzenden auf den geleisteten Eid machte einen so tiefen Eindruck auf ihn, daß er während der kurzen Verhandlung noch zweimal geweckt werden mußte.

III.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist eine bestimmt umgrenzte. Nur die schwersten Verbrechen — mit Ausnahme des Hoch- und Landesverrats — sind ihm durch Gesetz zugewiesen. Diese Regel schließt jedoch nicht aus, daß gelegentlich **jede** Straftat ihrer Rechtsprechung unterbreitet werden kann. In der Hauptverhandlung tritt nämlich nicht selten die Möglichkeit einer milderen Beurteilung der Tat hervor oder die Verteidigung behauptet wenigstens eine solche, z. B. Mordversuch als Körperverletzung oder auch als bloße Bedrohung, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen als tätliche Beleidigung. Alsdann müssen Fragen nach strafrechtlichen Verfehlungen gestellt werden, die zur Zuständigkeit der Strafkammern oder Schöffengerichte gehören. Häufig sind auch mit einer schweren, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Straftat kleinere Verfehlungen desselben Täters oder anderer verbunden. Das Interesse der Sache und der Angeklagten erfordert aber eine gemeinsame Verhandlung. Deshalb erscheint es regelmäßig angezeigt, von der Befugnis des § 2 St.P.O. Gebrauch zu machen und sämtliche Straftaten vor das Schwurgericht zu bringen. Fragen allgemein strafrechtlichen Inhalts sind fast in keiner Verhandlung zu vermeiden. Gesetzeskonkurrenz, Ideal- und Realkonkurrenz, selbständige und fortgesetzte Handlung, Vorsatz, dolus eventualis, Mittäterschaft, Beihilfe u. s. w. tauchen selbst bei den tatsächlich einfachsten Sachen auf.

So umfaßt die Tätigkeit der Schwurgerichte das gesamte Gebiet des Strafrechts. Es wird deshalb wohl auch kaum eine strafrechtliche Frage geben, die nicht schon gelegentlich von den Schwurgerichten entschieden worden ist und in der sie sich nicht auch schon mit der Praxis der ordentlichen Gerichte und der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch gesetzt haben.

Einer solchen Aufgabe kann ein ausschließlich aus Laien zusammengesetztes Spruchgericht nicht gewachsen sein. Der Gesetzgeber hat das wohl gefühlt und deshalb die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden eingeführt. Diese soll den Geschworenen den Weg zeigen, welchen ihre Beratung einzuschlagen hat. Dazu ist sie wohl geeignet, sie bietet auch eine gewisse Gewähr für einen sachgemäßen Spruch, aber sie reicht dazu nicht aus. Es sind häufig zu viele und zu schwere Fragen zu erörtern. Der Vorsitzende hat auch kein Mittel, sich zu überzeugen, ob er richtig verstanden worden ist. Etwaige falsche Auffassungen zeigen sich erst im Beratungszimmer und hier fehlt jeder Sachkundige, um ihnen entgegen-

zutreten. Rechtsverständige Geschworene lehnt die Verteidigung stets ab. Daraus kann ihr niemand einen Vorwurf machen.

Wie schwierig und verwickelt — in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung — sind mit verschwindenden Ausnahmen gerade die Straftaten, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören! Gesellen sich dazu noch die oben erwähnten allgemeinen Fragen, so muß im Kopfe des Laien Verwirrung entstehen. Während der Beweisaufnahme sagt er sich vielleicht drastisch aber ganz zutreffend „der Kerl gehört ins Zuchthaus". Nachdem ihm aber die Sache zunächst vom Staatsanwalt, dann in direkt entgegengesetzter Weise vom Verteidiger und schließlich objektiv vom Vorsitzenden beleuchtet worden, wird er nicht selten die Sicherheit verloren haben und lieber freisprechen oder sich zu der milderen Auffassung der Verteidigung bekennen, als sein Gewissen mit einer Verurteilung belasten, deren Richtigkeit ihm nunmehr zweifelhaft geworden.

Welche Schwierigkeiten selbst bei den tatsächlich einfachsten Sachen entstehen, das mögen einige Beispiele lehren.

1. Der Dienstknecht M. — ein rückfälliger Dieb — steigt durchs Kellerfenster in die Wohnung des Gutsbesitzers Sch., seines früheren Dienstherrn. Er weiß, daß dieser (ein Witwer) allein schläft, mitunter aber seinen Hund ins Schlafzimmer mitnimmt. Daselbst befindet sich auch der Geldschrank. Bereits im Keller öffnet M. sein Taschenmesser und gelangt so bewaffnet ins Schlafzimmer. Hier nimmt er vorsichtig aus der vor dem Bette liegenden Hose des Sch. die Geldschrankschlüssel, öffnet den Geldschrank und nimmt, was er an Geld finden kann. Sch. erwacht vom Geräusch, sieht nichts, geht nach dem Hof, findet auch dort nichts, kehrt zurück ins Schlafzimmer und frägt, ob jemand da sei. Statt der Antwort fühlt er sich an der Gurgel gepackt, im nächsten Augenblick erhält er auch schon Stiche in den Unterleib.

Die Anklage lautet auf schweren Diebstahl im Rückfalle und versuchten Totschlag aus § 214 St.G.B. M. ist in allen tatsächlichen Punkten geständig. Das Messer will er aber nur gezückt haben, um sich erforderlichenfalls gegen den Hund zu wehren. Auf Sch. habe er nur losgestochen, um das gestohlene Geld zu retten. Eine höchst törichte Verteidigung, denn er bezichtigte sich damit des schweren Raubes aus §§ 252, 250 Nr. 1 St.G.B. M. blieb dabei und so mußte den Geschworenen Gelegenheit gegeben werden, die Sache auch nach dieser Richtung zu prüfen.

Es mußte also zunächst eine Frage aus den §§ 252, 250 St.G.B. vorgelegt werden. Für den Fall der Verneinung dieser Frage zwei andere Fragen, nach schwerem Diebstahl (§§ 242, 243²) und nach versuchtem Totschlag aus § 214. Die Verteidigung verlangte eine Fragestellung dahin, ob diese beiden Straftaten durch eine fortgesetzte Handlung begangen seien und eine Hilfsfrage nach gefährlicher Körperverletzung. Die Fragen konnten nicht abgelehnt werden und so war denn glücklich ein ganzer Rattenkönig von Rechtsfragen beisammen.

Schon nach der Vernehmung des Angeklagen hatten die Geschworenen sicherlich das Gefühl, daß der gefährliche Mensch durch eine möglichst lange Zuchthausstrafe unschädlich zu machen sei. Gleichwohl mußte ihnen eine umfangreiche und nicht ganz einfache Rechtsbelehrung erteilt werden. Zu erörtern waren vier verschiedene Tatbestände, dann der Unterschied zwischen Raub aus § 252 und Totschlag aus § 214. Bei ersterem war es unerläßlich, auf die Frage der Gesetzeskonkurrenz einzugehen, damit den Geschworenen klar wird, daß im Fall der Annahme dieses Verbrechens nur eine einzige Straftat vorliegt, bei der

Annahme des versuchten Totschlags aber zwei völlig gesonderte Straftaten. Infolge der von der Verteidigung geforderten weiteren Fragestellung mußte auch der Begriff der selbständigen Handlung und der schwere und unsichere Begriff der fortgesetzten Handlung erörtert werden.

2. (Ein noch einfacherer Fall, durch die Verteidigung noch weit schwieriger gestaltet.) Frau K. hat in S. ein kleines, mitten im Felde belegenes Häuschen gekauft. Es ist sehr verfallen, sie will es ausbauen und in ihm ihre alten Tage in Ruhe genießen. Der Ausbau erscheint unausführbar, abreißen kostet Geld, abbrennen ist nicht bloß billiger, sondern bringt noch etwas ein, denn das Häuschen ist ziemlich hoch versichert, denkt Frau K. Es selbst zu tun, fehlt ihr der Mut, sie findet aber ein edles im Konkubinat lebendes Pärchen, das gegen Entrichtung von 30 Mk. die Heldentat vollbringt. Die beiden Täter sind im wesentlichen geständig, sie geben auch namentlich zu, daß sie der Frau K. die Versicherungssumme haben verschaffen wollen. Das Mädchen will bloß nicht „mitgetan", sondern nur „geholfen" haben. Frau K. gibt das Wesentliche (Verhandlung mit den Tätern und Zahlung des Geldes) auch zu, klemmt sich aber auf den Ausdruck „angestiftet". Das will sie nicht getan haben; die beiden hätten sich ihr angeboten.

Die Anklage lautet zutreffend auf Brandstiftung aus § 306 in Idealkonkurrenz mit Versicherungsbetrug (§ 265). Ein absolut einfacher Tatbestand ohne jede rechtliche Schwierigkeiten. Diese sollten sich aber sehr bald finden.

Die Verteidigung bestritt nämlich, daß das Häuschen ein Wohngebäude im Sinne des § 306 Nr. 2 gewesen und verlangte Fragestellung aus § 308 und für das Mädchen zugleich eine Frage nach Beihilfe. Beides war absolut falsch, konnte jedoch nicht abgelehnt werden.

Bei beiden Tätern war also zunächst je eine Frage aus § 306 und 265 zu stellen, dann bei dem Mädchen für den Fall der Verneinung eine Frage nach Beihilfe, dann wiederum bei beiden Tätern für den Fall der Verneinung der beiden ersten Fragen die verlangten Fragen aus § 308 mit den Nebenfragen nach mildernden Umständen und schließlich für Frau K. die Frage nach Anstiftung. Das alles mußte nunmehr die Rechtsbelehrung erörtern! Die Frage der Idealkonkurrenz war auf jeden Fall zu besprechen. Nunmehr mußte diese Besprechung erweitert werden. Es war namentlich darauf hinzuweisen, daß auch mit der Brandstiftung aus § 308 der Versicherungsbetrug zusammentreffen könne und daß dies bei der Beantwortung zum Ausdruck zu bringen sei.

Nun aber diese Brandstiftung aus § 308! Frau K. war Eigentümerin, das Haus lag absolut einsam, so daß sich das Feuer nicht weiter verbreiten konnte. Es lag also keine der beiden Alternativen des § 308 vor. Damit ergab sich aber für *diese* Brandstiftung — abgesehen vom Versicherungsbetruge — Straflosigkeit sowohl für Frau K. wie für die beiden Täter (R.R. Bd. 7 S. 206). Dies überraschende Ergebnis, welches die Verteidigung völlig übersehen hatte (sie plädirte nur auf mildernde Umstände), mußte den Geschworenen klar gemacht und begründet werden. Der Vorsitzende mußte also, wenn auch kurz, den Zweck des § 308 streifen, von der abstrakten Gemeingefährlichkeit der Brandlegung und von widerrechtlichem Eingriff in fremdes Eigentum sprechen.

Der Unbefangene wird nun vielleicht fragen, wozu überhaupt die Fragestellung, wenn keine strafbare Handlung vorliegt? Die Antwort ist sehr einfach. Die Fragen mußten gestellt werden, weil das Gericht nicht wissen konnte, ob die Geschworenen die Frage nach Anstiftung durch Frau K. bejahen würden.

Wurde diese Frage verneint, bei den beiden Tätern die Frage aus § 308 aber bejaht, so lag ein rechtswidriger Eingriff in fremdes Eigentum vor und damit das Verbrechen der Brandstiftung. Endlich mußten noch die Fragen der Mittäterschaft, der Beihilfe und der Anstiftung erörtert werden. Welche Menge von Gelehrsamkeit und Scharfsinn bei einer so einfachen Sache. Sollte es dabei den Geschworenen nicht wie dem Götheschen Schüler ergangen sein?

„Mir wird von alle dem so . . . .“ u. s. w.

3. Der Landwirt K. hat ein Sparkassenbuch mit 1500 Mk. geerbt und sehr bald vertan. Das lustige Leben hat ihm offenbar gefallen, er beschließt deshalb, das Sparkassenbuch wieder herzustellen und sich dadurch Geld zu verschaffen. Er entfernt die beschriebenen Blätter und veranlaßt dann ein unbefangenes und unerfahrenes Mädchen, die Eintragung wieder herzustellen. Damit erschwindelte er sich zwei Darlehen, beim dritten Versuch wird er abgefaßt.

K. ist geständig. Vor der Strafkammer würde der Fall sehr schnell erledigt sein. Die einzige Zweifelsfrage, ob K. die Urkunde verfälscht, oder von einer falschen Urkunde, wissend daß sie falsch ist, Gebrauch gemacht hat (§ 267 oder 270), würde wahrscheinlich kurz gestreift und ebenso kurz abgetan sein. Anders vor dem Schwurgericht.

Hier muß die Fragestellung mit diesem Zweifel rechnen und ebenso mit der Frage, ob ein Sparkassenbuch eine öffentliche oder eine Privaturkunde ist. Es könnte sonst leicht eine mehr als bedauerliche Freisprechung erfolgen.

Außer der Frage aus der einen Alternative des § 267 in Verbindung mit § 268 Nr. 2 mußte daher eine Frage aus § 270 gestellt werden und ferner eine Frage aus der anderen Alternative des § 267 in Verbindung mit § 268 Nr. 1. Die Rechtsbelehrung (bei Urkundenfälschung an sich schon schwierig) mußte dann auf den Unterschied zwischen öffentlicher und Privaturkunde eingehen, dann auseinandersetzen, weshalb ein Sparkassenbuch eine öffentliche Urkunde ist, also die Einrichtung der Sparkasse erörtern und schließlich den Unterschied zwischen §§ 267 und 270 klar zu machen suchen.

4. Der Arbeiter L. ist des versuchten Mordes angeklagt und im Anschluß daran der Nötigung, Bedrohung und Körperverletzung. Das Beweisergebnis bezüglich des Mordversuchs ist klar. Der Beweis für die übrigen Straftaten kann in der Hauptverhandlnng nicht mehr geführt werden, weil die einzige wesentliche Belastungszeugin, L.s Ehefrau, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Die Beamten, die sie früher vernommen haben, erinnerten sich der Aussagen nicht mehr, eine Verurteilung war also mangels Beweises ausgeschlossen. Gleichwohl mußten die Fragen gestellt werden und die Rechtsbelehrung mußte auf die Begriffe der Nötigung, Bedrohung und Körperverletzung eingehen.

Welch' ein Meer unnützer Arbeit für den ohnedies schon genügend geplagten Vorsitzenden! Und wenn diese Arbeit wenigstens den Erfolg hätte, daß sie unsinnige Sprüche vermiede! Leider bleibt dieser Erfolg nicht allzuselten aus. Was Geschworene mitunter leisten, dafür eine kurze Blütenlese.

A. ist geständig seine mitten im Orte gelegene und gegen Feuersgefahr versicherte Scheune in Brand gesteckt zu haben. Die einzige Frage nach Brandstiftung aus § 308 und Versicherungsbetrug aus § 265 wird beantwortet:

Zu 1a (Brandstiftung) **nein**, zu 1b (Versicherungsbetrug) ja mit mehr als sieben Stimmen. — — — — — —

B. ist bei einem Notzuchtsversuch von Frau L. gestört. Das kränkt ihn, er folgt ihr in die Wohnung und apostrophiert sie etwa folgendermaßen: „Du Schwein, du A . ., dich schlage ich tot, nein, das verdienst du gar nicht, ich hänge dich an den Beinen auf, daß du langsam verreckst." Dann schlägt er mit seinem Stock auf die Tischplatte bis sie springt. Er ist geständig. Die Frage nach Beleidigung und Bedrohung wurde verneint, die Frage nach Sachbeschädigung dahin beantwortet, „ja mit mehr als sieben Stimmen, aber es ist nicht erwiesen, daß er vorsätzlich gehandelt hat!" — — — —

Im Leipziger Bankprozeß[1]) sind die Geschworenen über die Angabe des Stimmverhältnisses bei den Schuldfragen gestolpert, das Allereinfachste, was von ihnen verlangt wird und überdies noch im Fragebogen vorgedruckt ist. Eine Riesenarbeit vergeblich! Ganz wunderbare Zustände scheinen in den Reichslanden zu herrschen. (Vgl. „Recht" 1903 S. 99 u. 140.)

IV.

Seit Jahren wird über die „erschreckende Zunahme" der Meineide geklagt und nach Gründen für diese „beklagenswerte Erscheinung" gesucht. Die einen schieben die Schuld auf die „Entchristlichung" der Eidesformel, andere machen den Voreid dafür verantwortlich. Beides geht meines Erachtens fehl. Wer als Zeuge im Gerichtssaal erscheint, muß überzeugt sein, daß er berufen ist, an der Ermittlung der Wahrheit mitzuwirken und so dem Recht zu dienen. Wer diese Ueberzeugung hat, wird es als heiligste Pflicht empfinden, kein Wort mehr oder weniger zu sagen, als er vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann, gleichviel ob er bei der Eidesleistung einen seiner Konfession entsprechenden Zusatz macht oder nicht, ob er den Eid vor der Vernehmung leistet oder nachher. Auch den Leichtfertigen mahnt jede Art der Eidesleistung zur Vorsicht. Wer aber jene Ueberzeugung nicht hat, wer entschlossen ist, den anderen hineinzulegen oder herauszulügen, der wird diesen Entschluß durchführen, unbekümmert darum, ob die Eidesformel mit den Worten „so wahr mir Gott helfe" schließt, oder „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen" oder „und sein heiliges Evangelium".

Einen Falschschwörer leiten in der Regel Haß und Rachsucht oder Geiz und Habsucht. Solch' niedrige Instinkte ersticken wohl die Stimme des Gewissens und die Furcht vor Gott, nicht aber die Furcht vor dem Zuchthause. Ein Lügner ist auch stets ein erbärmlicher Feigling. Nichts als die Furcht vor einer drakonischen Strafe wird ihn vom Lügen unterm Eide abhalten. Aber die Schwurgerichte üben diese Abschreckung nicht und züchten dadurch die Meineide. Wer mir diese letztere Behauptung nicht glaubt, den wird vielleicht folgendes charakteristische Gespräch aus einer Verhandlung wegen Meineids und Anstiftung dazu überzeugen. Als sich der Anstifter an sein späteres Opfer mit dem Ansinnen wandte, ihm eine bestimmte unwahre Tatsache zu bezeugen, da antwortete dieses, „das ist eine heiße Sache, da kann ich ins Zuchthaus kommen" (also nur Furcht vor Strafe!). Der edle Anstifter wußte aber dieses Bedenken zu zerstreuen. Er erwiderte nämlich, „du kannst höchstens vor die Geschworenen kommen und da wirst du freigesprochen."

In diesem Falle hatte der brave Mann sich glücklicherweise geirrt, im

[1]) Nach der Darstellung im „Recht" von 1903 S. 74.

allgemeinen aber hatte er Recht. Eine Verurteilung wegen wissentlichen Meineides erfolgt fast nur beim Geständnis (aber auch nicht immer) und, wenn die Beweisaufnahme allzu belastend ist, allenfalls wegen fahrlässigen Meineides, in der Regel verkappte Zubilligung mildernder Umstände.

Zum Beweise dieser Behauptung muß ich wieder zum praktischen Beispiel greifen.

1. Ein der Milchverfälschung angeklagter Milchhändler hatte einen Milchkutscher als Entlastungszeugen benannt. Dieser setzt sich denn auch schleunigst mit einer Reihe durchaus unverdächtiger Zeugen in Widerspruch. Dabei kam zur Sprache, daß ihm der Angeklagte vor der Verhandlung eine Mark gegeben und ihm gesagt habe, wie er aussagen solle. Der Kutscher stellte auch dies in Abrede. In dem gegen ihn eingeleiteten Meineidsverfahren war er vollständig geständig, er gab insbesondere auch den Empfang der Mark zu. Er wurde freigesprochen.

2. Der Arbeiter S. hatte mit dem Arbeiter T. eine Schlägerei. Er zeigt den T. schleunigst wegen Körperverletzung an. T. behauptet, daß S. zuerst auf ihn losgegangen sei und zwar mit einem Messer. Eine Reihe von Zeugen, die dem Streite zugesehen, bestätigen dies, auch T.s Rock zeigt Spuren von Messerstichen. S. stellt Gebrauch und Besitz des Messers eidlich in Abrede. T. wird freigesprochen, S. des Meineides angeklagt. Die Beweisaufnahme läßt keinen Zweifel, daß S. bei der Schlägerei ein Messer gehabt hat, gleichwohl wurde er freigesprochen.

3. Der Kaufmann Sch. lebt mit seinem Nachbarn in bitterer Feindschaft. Eines Tages zeigt er ihn wegen einer Polizeiübertretung an und beschwört auch die der Anzeige zu Grunde liegenden Tatsachen. Der Nachbar vermag aber das Gegenteil nachzuweisen, wird freigesprochen und Sch. des Meineids angeklagt. Die Beweisaufnahme ergibt klipp und klar, daß die von Sch. beschworenen Tatsachen freie Erfindung waren. Verurteilung wegen fahrlässigen Meineids.

Eine gleiche Verurteilung erging gegen eine Frau, die ebenfalls eine Polizeiübertretung ihres Nachbarn frei erfunden hatte.

Die Geschworenen wahren nicht immer das Dienstgeheimnis. Sie haben im Gegenteil nicht selten das Bedürfnis, ihre wunderbaren Sprüche bei gegebener Gelegenheit zu rechtfertigen. So verriet denn auch im Fall 1 der Obmann, daß es sie gedauert hätte, den verführten jungen Mann ins Zuchthaus zu schicken. Daß dabei auch der schändliche Verführer leer ausging, haben sie nicht bedacht. In Fall 2 meinte ein Geschworener, es sei ja kein Schaden aus der falschen Aussage entstanden, T. sei ja freigesprochen. Im dritten Falle endlich erklärte der Obmann kurz und bündig, für eine solche „Lumperei" sei eine Gefängnisstrafe ausreichend.

Sapienti sat. Bemerkt sei nur noch, daß in allen diesen Fällen die Berufsrichter den Wert der Zeugenaussagen richtig erkannt und ihnen deshalb jede Glaubwürdigkeit abgesprochen hatten.

Solch verfehlte Freisprechungen werden bekannt und machen den Schurken und Lügnern Mut. Einen wissentlichen Meineid nachzuweisen ist unendlich schwer. Daran krankt unsere Rechtspflege. Finden aber auch die wenigen Fälle, in denen der Nachweis gelingt, keine entsprechende Sühne, so wächst der Schaden ins Ungeheure.

V.

Was soll nun an Stelle der Schwurgerichte treten? Ich verlange unbedingte Ausschaltung des Laienelements aus der Strafrechtspflege. Dieses Verlangen teilen fast alle meine mir persönlich bekannten Berufsgenossen. Jeder setzt aber mutlos hinzu: „es ist nicht zu erreichen". Man versuche es und begründe es mit den Erfahrungen aus der Praxis. Vielleicht kommt die Mehrheit unserer Volksvertretung doch zu der Einsicht, daß es mit der Urteilsfindung nicht anders ist, wie sonst im Leben. Ein gutes Standbild kann nur ein Bildhauer, ein gutes Gemälde nur ein Maler fertigen. Michelangelo konnte freilich beides. Aber solch gottbegnadete Naturen sind selten und bestätigen nur die Regel.

„Aber die Schöffengerichte haben sich bewährt", wird man mir entgegenhalten. Diese Behauptung kehrt merkwürdigerweise immer wieder und doch hat sie noch niemand bewiesen. Einzelne Schöffengerichte haben sich bewährt und bewähren sich noch, andere nicht. Es kommt ganz auf die Person des Vorsitzenden an. Einem kriminalistisch- und lebenserfahrenen Vorsitzenden folgen die Schöffen vertrauensvoll, weil sie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Beratungszimmer kennen und schätzen lernen. Fehlt ein solcher Vorsitzender, so ist auch die Rechtsprechung der Schöffengerichte eine mangelhafte.

Sie stiftet aber keinen Schaden, das gebe ich unbedingt zu. Warum? Weil die Urteile der Schöffengerichte der Nachprüfung durch die Berufungsinstanz unterliegen und aus dieser das Laienelement ausgeschaltet ist. Das spricht energisch gegen die Schwurgerichte.

Jede Strafprozeßgesetzgebung muß ganz selbstverständlich nach Möglichkeit Gewähr dafür bieten, daß kein Unschuldiger verurteilt wird. Dem hat man gerade bei Einrichtung der Schwurgerichte ganz besonders Rechnung tragen wollen, das Gewollte aber nicht erreicht. Zum Beweise wiederum ein Beispiel aus der Praxis.

Der Landwirt K. wird trotz klaren Schuldbeweises von der Anklage des Meineids freigesprochen. Am folgenden Tage befindet sich Frau K. unter gleicher Beschuldigung auf der Anklagebank. Die Sache ist sehr zweifelhaft, die Ansicht des Gerichts: non liquet. Frau K. wird verurteilt. Sinnend über die beiden Sprüche gehe ich die Treppe hinab. Da höre ich folgendes Zwiegespräch: „Gut, daß Sie das A . . verurteilt haben." „Denken Sie vielleicht, wir werden uns durch den Berliner Juden dumm machen lassen." Ein Zeuge und ein Geschworener waren es. Nun hatte ich den Schlüssel für die Verurteilung. Was ich vorher nur vermutete, war nun Gewißheit. Die Art und Weise des Berliner Verteidigers, vermutlich die unaufhörlichen Angriffe auf die Zeugen und das Hinziehen der Verhandlung durch allerhand unnütze Anträge bis in den späten Abend, hatten die Geschworenen geärgert! — — —

Ein Berufsrichter ist solchen Empfindungen bei der Urteilsfällung unzugänglich.

Einem des Meineids Geständigen versagten die Geschworenen zu Unrecht die Vergünstigung aus § 157 Nr. 1 St.G.B., „weil der Bursche keine mildernde Umstände verdiente." —

Muß das Laienelement beibehalten werden, so können nur große Schöffengerichte eine wirksame Besserung herbeiführen. Die Einrichtung müßte in großen Zügen etwa folgende sein:

1. Die großen Schöffengerichte entscheiden in der Besetzung von vier Richtern und fünf Schöffen.

2. Zur Verurteilung gehören mindestens sechs Stimmen.
3. Der Vorsitzende und die drei richterlichen Beisitzer werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für das ganze laufende Geschäftsjahr ernannt. Stellvertreter ernennt der Präsident des Landgerichts.
4. Die Schöffen werden auf Vorschlag der Kreisverwaltungsbehörden vom Landesherrn auf drei Jahre ernannt. (Man folge mutatis mutandis den Vorschriften über die Handelsrichter.) Alsdann wird es jeder als hohe Ehre und nicht, wie jetzt, als Belästigung empfinden, Schöffe zu sein. Im Zusammenwirken mit den Berufsrichtern wird er auch allmählich die nötigsten Kenntnisse und praktischen Erfahrungen für die Urteilsfindung sammeln können.
5. Die großen Schöffengerichte haben ihren Sitz bei den Landgerichten. Die Tage der ordentlichen Sitzungen werden für das ganze Jahr bestimmt. Jeder Schöffe hat in einem Jahre an mindestens drei Sitzungen teilzunehmen. (Weitere Einzelheiten würden zu weit führen.)
6. Sie treten an Stelle der Schwurgerichte. Entzogen wird ihnen der Meineid, Verbrechen im Amte, Aufruhr, betrügerischer Bankerott, vielleicht auch Urkundenfälschung. Das öffentliche Interesse an der Sühne dieser Verbrechen ist zu groß und die Beurteilung zu schwer für Laien. Dagegen wird ihnen die Aburteilung der Verbrechen gegen §§ 173, 174, 176^3, 218, 224 St.G.B. zugewiesen.

Skizzen und Notizen.

Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation.

Von Dr. **Benno Hilse**, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Neuerdings pflegen die korporativen Verbände der Arbeitgeber nach Beendigung eines zu ihren Gunsten ausgefallenen Arbeiterausstandes als Bedingung zur Uebertragung der Beschäftigung seitens der Arbeitnehmer eine schriftliche Erklärung ausstellen zu lassen, wonach diese, der Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation entsagend, sich verpflichten, die Mitgliedschaft bei einer solchen nicht erwerben und eine bereits besessene aufgeben zu wollen bei gleichzeitiger Unterwerfung unter die sofortige kündigungslose Arbeitsentlassung bezw. Verzichtleistung auf Innehalten der nach der Arbeitsordnung für den Betrieb geltenden zweiwöchentlichen Kündigungsfrist für den Fall des Zuwiderhandelns hiergegen. Angesichts dessen kommt in Frage, ob eine derarte Vereinbarung rechtswirksam sei, in Sonderheit, ob sie als Einrede einer auf Entschädigung wegen unbefugter Arbeitsentlassung erhobenen Klage entgegengehalten werden könne. Beides ist zu verneinen.

Zwar ist zufolge Gewerbeordnung § 105 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft, jedoch vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen. Es würde mithin gegen eine dementsprechende Arbeitsbedingung sich nichts einwenden lassen, wenn sie nicht mit anderweiten Regeln des Reichsrechtes sich in Widerspruch versetzen sollte. Es ist nach Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig; allein hierunter kann der Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung füglich nicht gebracht werden. Nichtig ist auf Grund Bürgerlichen Gesetzbuches § 134 aber auch ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt. Nun gewährleistet Gewerbeordnung § 152 den Gewerbetreibenden sowohl wie den gewerblichen Arbeitern das Recht auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, also auch den Beitritt zu Organisationen, welche dieses Ziel verfolgen. Hiergegen verstößt jedoch eine den Arbeitern abgeforderte Verzichtleistung zum Anschlusse an solche. Jede Einwirkung auf die Willensfreiheit des einzelnen sowohl auf Erwerb, wie auf Entsagen der Mitgliedschaft widerstreitet also dem gesetzgeberischen Willen. Ein Zwang soll nach keiner Richtung hin ausgeübt werden. Um einem solchen vorzubeugen, strafbedroht Gewerbeordnung § 153 denjenigen, welcher durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung auf die Willensfreiheit des einzelnen in diesem Sinne

einen Druck ausübt. Eine durch eines dieser Mittel erlangte Willenserklärung ist also nichtig auf Grund Bürgerlichen Gesetzbuches § 134. Nun ist zur Erfüllung der Begriffsmerkmale einer Drohung im Sinne von Gewerbeordnung § 153 bezw. einer Nötigung im Sinne von Strafgesetzbuch § 253 nicht die Einwirkung eines physischen Handelns erforderlich, reicht vielmehr auch die Ausübung eines psychischen Druckes aus. Ein wirtschaftlicher Nachteil, wie er in der kündigungslosen Entlassung aus der Beschäftigung entstehen kann, kennzeichnet sich deshalb sehr wohl als eine durch Gewerbeordnung § 153 bezw. Strafgesetzbuch § 253 getroffene unerlaubte Handlung. Solches ist seitens des Reichsgerichtes in dem Urteil vom 25. April 1902 (J.-M.-Bl. S. 99) auch angenommen, welches den Tatbestand des § 153 als vorliegend erachtete, weil ein organisierter Arbeiter auf die Weigerung eines Mitarbeiters erklärte, es werde dieser später seinen Schaden schon einsehen, und in Ergänzung dessen dem Arbeitgeber erklärte, er habe den Arbeitsaustritt der organisierten Gewerbegehilfen zu erwarten, wenn er den nichtorganisierten Mitarbeiter weiter beschäftige.

Aus nichtigen Willenserklärungen können aber Rechte nicht abgeleitet werden, mithin im gegebenen Falle auch nicht ein Verzicht auf die im Betriebe geltende Kündigungsfrist. Dazu tritt noch, daß die Verzichtleistung auf solche für den Fall der erworbenen oder erhaltenen Mitgliedschaft bei einer Arbeiterorganisation sich als Vertragsstrafe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 339 kennzeichnen würde, weil Gegenstand derselben doch der Anspruch auf die nach Gewerbeordnung § 124 b bei unbefugter Arbeitsentlassung zustehende Entschädigung bildet, welcher im voraus entsagt wird. Deshalb findet der Grundsatz in Bürgerlichen Gesetzbuch § 344 Anwendung, wonach, wenn das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam erklärt, auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben. Sollten aber selbst gegen die Eigenschaft der Vertragsstrafe rechtliche Bedenken sich geltend machen, so ist doch unbedingt der Grundsatz in Gewerbeordnung § 122 ausschlaggebend, wonach bei Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Kündigungsfristen sie für beide Teile gleich sein müssen und Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, nichtig sind. Dazu tritt, daß für Arbeiter in Fabrikbetrieben Gewerbeordnung § 134 a den Erlaß einer Arbeitsordnung vorschreibt, diese nach Gewerbeordnung § 134 b Bestimmungen über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, enthalten muß, Gewerbeordnung § 134 eine Verwirkung des Arbeitslohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus als Strafe untersagt, endlich zufolge Gewerbeordnung § 134 c andere als die in der Arbeitsordnung oder in §§ 123, 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austrittes aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden dürfen, um einer Erklärung in dem vorangestellten Sinne jede rechtliche Wirkung zu versagen. Daraus ergibt sich jedoch in logischer Gedankenfolge, daß dem erhobenen Anspruche der gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entlassenen Arbeiter auf Lohnzahlung die Einrede wirksam nicht entgegengesetzt werden kann, es hätten die Kläger sich im voraus damit einverstanden erklärt, also auf Entschädigung verzichtet.

Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen.

Von Dr. jur. **Max Reindl**, Direktionsassessor in München.

In Nr. 4 des lfd. Jahrg. der Deutschen Juristenzeitung habe ich kurz ausgeführt, daß die Ansprüche auf die in § 53 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (und in Art. 7 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr) für gewisse Zuwiderhandlungen gegen die frachtrechtlichen Vorschriften festgesetzten „Frachtzuschläge“ nicht der für die Ansprüche auf die Frachten und die sonstigen Gebühren der Eisenbahn geltenden Verjährung (§ 470 H.G.B., § 61 Abs. 5 E.V.O., Art. 12 Abs. 4 J.Ue., § 196 Ziff. 3 B.G.B.), sondern der regelmäßigen Verjährung des Bürgerlichen Rechts (§ 195 B.G.B.) unterliegen.

Hiegegen wendet sich nun Dr. Eger in Nr. 5 der genannten Zeitung, indem er den Nachweis zu erbringen versucht, daß für die erwähnten Frachtzuschlagsforderungen die gleiche Verjährungsfrist wie für die Frachtforderungen, also einjährige, jedenfalls aber zweijährige Verjährung gelte.

Die Einwendungen Egers erscheinen mir jedoch nicht beweiskräftig.

Eger meint, die Frachtzuschlagsforderung sei, möge man nun den Zuschlag rechtlich als eine Vertragsstrafe[1]) oder als eine unmittelbar auf Gesetz beruhende Verbindlichkeit (obligatio ex lege)[2]) qualifizieren, immer eine neben der Hauptverbindlichkeit hergehende, zur Sicherung der Erfüllung derselben dienende Nebenverbindlichkeit, setze daher eine gültige Hauptverbindlichkeit voraus und höre daher auf zu bestehen, wenn die Hauptverbindlichkeit nicht wirksam werde oder zu bestehen aufgehört habe, sei deshalb gemäß § 224 B.G.B. auch verjährt, wenn die Hauptverbindlichkeit verjährt sei, somit nach § 470 Abs. 1 H.G.B. und § 61 Abs. 5 E.V.O. sowie Art. 12 Abs. 4 J.Ueb. in einem Jahre, jedenfalls aber nach § 196 Ziff. 3 B.G.B. in zwei Jahren.

Diese Schlußfolgerung erscheint mir aber verfehlt.

Faßt man den Frachtzuschlag als eine Vertragsstrafe oder als eine gesetzliche Buße auf, so setzt er allerdings das Bestehen einer anderen Leistung, einen Hauptanspruch, voraus, dessen Erfüllung er eben sichern soll[3]), und ist nach dem Grundsatze des § 224 B.G.B. als Strafanspruch verjährt, wenn auch der Hauptanspruch verjährt ist[4]). Aber — und hierin liegt das punctum saliens und das Unrichtige in der Egerschen Deduktion — die Hauptverbindlichkeit, für deren Erfüllung oder gehörige Erfüllung die Zahlung eines Frachtzuschlags vereinbart wird oder gesetzlich festgesetzt ist, ist eben nicht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht, sondern die Verbindlichkeit, den Inhalt oder das Gewicht der Sendung richtig im Frachtbriefe zu bezeichnen, den Wagen nicht über seine Tragfähigkeit zu belasten oder die für die Beförderung gewisser Güter gegebenen Sicherheitsvorschriften nicht außer acht zu lassen. Der Absender hat

---

[1]) So das R.G. in Bd. 47 S. 33 der Entsch. in Civ.-S. u. Eger in seinen Komm. z. B.O. 2. Aufl. S. 268 und z. Int. Uebereinkommen 2. Aufl. S. 132. Am letztgenannten Orte hat übrigens Eger, im Gegensatz zu seiner nunmehrigen Anschauung, ausdrücklich hervorgehoben, daß die einjährige Verjährung des Art. 12 Abs. 4 des Int. Uebereinkommens auf Frachtzuschläge keine Anwendung finde.

[2]) So Gerstner, Int. Ueb. S. 142 und Supplement hiezu S. 56, Hilscher, Eisenbahntransportrecht, S. 71, Rosenthal Int. Ueb. S. 75.

[3]) Motive z. I. Entw. B.G.B. II. S. 275, Staudinger, Komm. Anm. 3 zu § 339, Cosack, Lehrbuch des B.R. I S. 328.

[4]) Cosack a. a. O. S. 328.

nicht dafür einen Frachtzuschlag zu zahlen, daß er die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Fracht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, sondern dafür, daß er die ihm obliegende Verpflichtung zur richtigen Deklarierung des Gutes oder zur Einhaltung der für die Beförderung gebotenen Sicherheitsvorschriften nicht oder nicht gehörig erfüllt. Was aber mit dieser Verpflichtung, die demnach nur als die Hauptverbindlichkeit angesehen werden kann, die in § 470 Abs. 1 H.G.B. und in § 61 Abs. 5 E.V.O. sowie in Art. 12 Abs. 4 J.Ueb. und in § 196 Ziff. 3 B.G.B. festgesetzte ein- oder zweijährige Verjährungsfrist zu tun haben soll, ist schwer erfindlich. Denn man wird doch wohl kaum im Ernste behaupten wollen, daß, weil die Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Fracht in einem bezw. in zwei Jahren verjährt, deshalb auch schon alle übrigen aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Verpflichtungen desselben gegenüber der Eisenbahn in der gleichen Frist verjähren! Die Annahme, der Frachtzuschlag sei zur Sicherung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht eingeführt, letztere Verbindlichkeit stelle also die „Hauptverbindlichkeit", von der die erstere abhänge, dar, wäre einmal schon um deswillen unrichtig, weil der Frachtzuschlag unbestrittenermaßen auch dann verwirkt wird, wenn durch die Zuwiderhandlung eine Verkürzung der Frachtforderung überhaupt nicht eingetreten ist oder nach Lage des einzelnen Falles nicht einmal eintreten konnte[1]), sodann aber auch um deswillen, weil, wie ich bereits in Nr. 4 der Jur.Ztg. hervorgehoben habe, der Anspruch auf Entrichtung des Frachtzuschlags auch dann gegeben sein kann, wenn ein Anspruch auf Entrichtung der Fracht überhaupt nicht besteht. Würde man als die „Hauptverbindlichkeit", von der die Verpflichtung zur Zahlung des Frachtzuschlags abhängen soll, die Verpflichtung zur Entrichtung der Fracht ansehen, so müßte man nach dem von Eger selbst betonten Grundsatze, daß die Nebenverbindlichkeit dann nicht bestehen könne, wenn die Hauptverbindlichkeit nicht besteht oder zu bestehen aufgehört hat, die Verpflichtung zur Entrichtung eines Frachtzuschlags überall da verneinen, wo auch keine Verpflichtung zur Zahlung der Fracht besteht oder wo diese letztere Verpflichtung — z. B. durch Entrichtung des Frachtbetrages — erloschen ist (§ 362 B.G.B.). Man müßte demnach den Anspruch der Eisenbahn auf die Konventionalstrafe (Frachtzuschlag) beispielsweise dann in Abrede stellen, wenn Güter, deren Beförderung mit der Eisenbahn gesetzlich verboten ist und die trotzdem unter unrichtiger Inhaltsangabe aufgegeben worden sind, nach Entdeckung der falschen Deklaration in der Versandstation wieder zurückgegeben werden, weil ja in diesem Falle die Hauptverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Zahlung der Fracht, rechtlich nicht bestehen würde, oder ferner dann, wenn für eine mit einem Gewichte von 15000 kg aufgegebene Sendung die Fracht für dieses Gewicht bei der Aufgabe richtig entrichtet, in der Bestimmungsstation aber die Ueberlastung des nur mit 10500 kg Tragkraft ausgestatteten Wagens entdeckt wurde, weil in diesem Falle ja die Hauptverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fracht, bereits erfüllt wurde, also auch die zur Sicherung derselben dienende Nebenverbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit zur Zahlung der Konventionalstrafe, weggefallen wäre. Daß diese sich mit unabweisbarer logischer Notwendigkeit aus der Egerschen Anschauung ergebenden Konsequenzen aber mit den einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung

[1]) Gerade in den Fällen, in denen der Frachtzuschlag besonders hoch normiert ist (12 Mk. für das Bruttokilogramm des Versandstückes), liegt die Möglichkeit einer Frachtverkürzung meistens überhaupt nicht vor.

und des Internationalen Uebereinkommens in direktem Widerspruche stehen würden, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn der Aufgeber einer Sendung im Frachtvertrage die Verpflichtung übernimmt, in eine Kiste keine explosibeln Gegenstände zu verpacken oder in den Wagen nur Güter bis zu einem am Wagen angeschriebenen Gesamtgewichte zu verladen und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine Strafe zu entrichten, so ist dies rechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn der Mieter eines Ladens sich verpflichtet, keine explosibeln Gegenstände oder nur eine bestimmte Menge von solchen in dem Laden aufzubewahren und, für den Fall der Zuwiderhandlung, eine Strafe an den Vermieter zu bezahlen. So wenig es nun jemandem beifallen wird, in dem letzteren Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Miete als die Hauptverbindlichkeit, für deren Erfüllung oder gehörige Erfüllung die Vertragsstrafe dienen (§ 339 B.G.B.) und von der die letztere als die Nebenleistung abhängen soll, zu bezeichnen, ebensowenig kann man in dem ersteren Falle die Verpflichtung zur Zahlung der Fracht als die Hauptverbindlichkeit ansehen; die „geschuldete Leistung“ (§ 339 B.G.B.), die den Hauptgegenstand des Vertrages bildet und zu deren möglichster Sicherung die Vertragsstrafe dienen soll, zu der also die letztere eine Nebenleistung bildet, ist vielmehr in beiden Fällen die Verpflichtung, bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen, und für diese Verpflichtung sind weder beim Mietvertrage noch beim Frachtvertrage die für die Miete oder die Fracht festgesetzten Verjährungsfristen irgendwo gesetzlich bestimmt.

Kann somit aus der Auffassung, die „Frachtzuschläge“ seien als eine Konventionalstrafe oder eine gesetzliche Buße anzusehen, kein Beweis für die Annahme einer ein- oder zweijährigen Verjährung abgeleitet werden, so fragt sich weiter, ob sich diese Annahme nicht etwa deshalb als zutreffend erweise, weil die Frachtzuschläge nicht als Vertragsstrafe oder gesetzliche Buße, sondern als Teil der „Fracht“ oder als „Gebühren“ im Sinne des § 470 Abs. 1 H.G.B. § 61 Abs. 5 E.V.O. und Art. 12 Abs. 4 J.Ue. anzusehen seien[1]). Aber auch diese Frage muß verneint werden.

Gegen die Qualifizierung der Frachtzuschläge als Teil der „Fracht“ oder der „Gebühren“ spricht neben der vom Reichsgerichte (Bd. 47 S. 33) bereits hiegegen eingewendeten Entstehungsgeschichte der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen und neben dem Zwecke dieser letzteren auch der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und den ausdrücklichen Bestimmungen der Verkehrsordnung und des Internationalen Uebereinkommens (§ 60 Abs. 2 E.V.O., Art. 11 Abs. 2 J.Ue.) diesen Ausdrücken innewohnende Sinn. Denn darnach sind unter „Fracht“ der vom Absender oder Empfänger zu zahlende Beförderungspreis und unter „Gebühren“ die von der Eisenbahn für gewisse mit dem Transporte verbundene besondere Leistungen auf Grund des Tarifs zu fordernden Vergütungen zu verstehen. Es ist daher nicht einzusehen, inwieferne die wegen Zuwiderhandlung gegen bestimmte, aus dem Frachtvertrage sich ergebende Verpflichtungen zu zahlenden Beträge als Teile des Beförderungspreises oder der für besondere Leistungen zu entrichtenden Ver-

[1]) So das Urteil II. Instanz, das dem R.G.-Urt. in Bd. 47 S. 33 d. Entsch. in Civ.-S. zu Grunde lag. Auch ich habe in einer Abhandlung in der Ztg. des Vereins D. Eis.-Verw. Jahrgang 1899 S. 545 Anm. 2a den Frachtzuschlag als unter den Begriff „Gebühren“ fallend bezeichnet, bin aber inzwischen zur Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Auffassung gelangt.

gütungen zu betrachten sein sollten. Hieran kann auch weder die Bezeichnung „Frachtzuschläge" etwas ändern, da diese Bezeichnung nur gewählt wurde, um die zivilrechtliche Natur dieser Beträge im Gegensatze zu den durch die Zuwiderhandlung etwa verwirkten polizeilichen oder strafgesetzlichen Strafen zu kennzeichnen[1], noch der Umstand, daß die Berechnung der Frachtzuschläge in vielen Fällen nach dem Betrage der Fracht erfolgt, da einmal diese Berechnungsweise nicht immer zutrifft, sodann aber die Art der Berechnung noch keinen Beweis für die rechtliche Natur des Anspruchs bildet. Was insbesondere den letzteren Punkt anlangt, so würde beispielsweise, wenn in dem weiter oben angeführten Falle, in dem der Mieter eines Lagerraumes für den Fall der Lagerung explosibler Gegenstände eine bestimmte Summe an den Vermieter zu entrichten verspricht, diese Summe auf das doppelte des Mietpreises festgesetzt wäre, wohl niemand aus dieser Berechnungsweise den Schluß ziehen, daß diese Summe rechtlich als „Teil des Mietpreises" anzusehen sei. Auch der von Eger angeführte Hinweis darauf sodann, daß die in der Verkehrsordnung (und im Internationalen Uebereinkommen) festgesetzten Bestimmungen über Frachtzuschläge in den einschlägigen reglementarischen Vorschriften der Tarife wiederholt und daß daher die Ansprüche auf Entrichtung dieser Zuschläge „zu den tarifmäßigen, auf den Frachtvertrag gegründeten Forderungen" der Eisenbahn zu rechnen seien, kann keinen Beweis für die Subsumierung der Frachtzuschläge unter die in § 470 Abs. 1 H.G.B. (§ 61 Abs. 5 E.V.O. und Art. 12 Abs. 4 J.Ue.) erwähnten „Frachten" und „Gebühren" bilden, da es einerseits zweifellos erscheint, daß die Aufnahme der hier in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Tarife die rechtliche Natur der auf Grund dieser Bestimmungen zu entrichtenden Beträge nicht verändern und ihnen also nicht eine Eigenschaft beilegen kann, die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst nicht haben, und da es andererseits nach dem klaren Wortlaute der §§ 470 Abs. 1 und 61 Abs. 5 sowie des Art. 12 Abs. 4 a. a. O. überhaupt unrichtig ist, daß alle „tarifmäßigen, auf den Frachtvertrag gegründeten Forderungen" der in § 470 Abs. 1 ꝛc. ꝛc. a. a. O. vorgesehenen einjährigen Verjährung unterliegen.

Ich muß daher bei meiner Meinung, daß für die Frachtzuschlagsforderungen die allgemeine Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 195 B.G.B.) gelte, beharren, da ich sie durch die hiegegen erhobenen Einwendungen nicht als widerlegt ansehen kann[2].

Kann § 654 B.G.B. bei Tauschgeschäften Anwendung finden?

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Der Gastwirt A beauftragt den Häuser- und Gütermakler B, ihm einen Käufer für seinen Gasthof zu verschaffen. Er bemerkt dabei, daß er nicht abgeneigt sei ein Ackergut in Tausch zu nehmen.

B ist bereits im Besitz eines Verkaufsauftrags seitens des Ackerhofsbesitzers C. Er fragt deshalb bei diesem an, ob er seinen Ackerhof gegen einen

[1] Eger J.Ue. 1. Aufl. S. 131, Gerstner J.Ueb. S. 142, u. R.G. Bd. 47 S. 33.
[2] Gleicher Meinung auch Hilscher, Eisenbahntransportrecht S. 72.

Gasthof vertauschen wolle. C ist hierzu bereit, das Tauschgeschäft zwischen A und C kommt durch B's Vermittlung zu stande.

Nach Abschluß des Vertrages erfährt A, daß B auch Beauftragter des C gewesen. Letzterer zahlt die versprochene Provision an B, A weigert sich dessen. Er meint, daß B seinen Anspruch an ihn verloren habe, weil er dem Inhalte des Vertrages zuwider auch für C tätig gewesen sei.

Daß B für beide Teile tätig gewesen, kann nicht zweifelhaft sein. Liegt darin aber ein Verstoß gegen den mit A abgeschlossenen Vertrag?

Tausch ist doppeltes Kaufgeschäft. Deshalb ist auch A's Auftrag an B ein doppelter, nämlich,

1. Beschaffung eines Käufers für den Gasthof,
2. Nachweis eines Ackerhofs zum Ankauf.

Letzteres konnte aber B wiederum nur auf Grund eines bestimmten Auftrags, gleichviel ob er sich bereits im Besitz eines solchen befunden, oder ihn sich erst infolge des A'schen Auftrags verschafft hat. Das mußte A auch von vornherein wissen und darum konnte B's doppelte Tätigkeit keinen Verstoß gegen den mit ihm abgeschlossenen Vertrag enthalten.

Die Möglichkeit eines solchen Verstoßes möchte ich bei Tauschgeschäften überhaupt verneinen. Bei diesen kann der Makler nur der Vermittler für beide Parteien, nicht aber der Vertrauensmann nur einer Partei sein. Eine Ausnahme hiervon müßte ganz besondere tatsächliche Voraussetzungen haben.

Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile.

(Vgl. Rechtsanwalt Rosenberg in Nr. 2 des Bl. S. 150.)

Von Landgerichtsrat **Unger** in Stendal.

Die Skizze wirkt beim ersten Lesen verblüffend. Entschieden ist es etwas Außergewöhnliches und Befremdendes, daß die Täterin freigesprochen, der Gehilfe der Tat aber verurteilt worden ist. Eine nähere Prüfung führt jedoch zu dem beruhigenden Ergebnis, daß keine ungerechte Verurteilung erfolgt ist. Der Gehilfe ist vielmehr zu Recht verurteilt, die Täterin dagegen zu Unrecht freigesprochen.

Nach der R.schen Darstellung ist festgestellt,

1. daß das Mädchen aus den Zweigen des Lebensbaumes Tee bereitet, davon zum Zwecke der Abtreibung einen Schluck in den Mund genommen, ihn aber infolge des widerlichen Geschmacks wieder ausgespuckt hat,
2. daß der der Beihilfe Angeklagte dem Mädchen die Zweige des Lebensbaumes zum Zwecke der Abtreibung gebracht hat.

Diese Feststellungen enthalten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Tatbestand der versuchten Abtreibung und der Beihilfe dazu. Das freisprechende Urteil wäre auf Revision der Staatsanwaltschaft unweigerlich aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen worden. Alsdann hätte Verurteilung erfolgen müssen[1]).

[1]) Auch § 46 St.G.B. hätte nicht zur Anwendung kommen können, weil das Mädchen den Tee infolge des widerlichen Geschmacks ausgespieen hat.

Ihre Freisprechung verdankt das Mädchen also nur dem Umstande, daß die Staatsanwaltschaft von dem ihr zustehenden Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht hat. Dies gibt aber niemandem — auch dem Gehilfen nicht — ein Recht auf eine gleiche Vergünstigung. Wer den Tatbestand der Beihilfe zu einem Verbrechen erfüllt, muß dafür büßen, gleichviel, ob der Täter bestraft wird oder nicht.

Immerhin aber ist das Ergebnis ein unerfreuliches. Der Grundsatz des gleichen Rechts für alle ist verletzt.

Schuld daran trägt die Möglichkeit der getrennten Verhandlung und der daraus für den Richter sich ergebenden Pflicht der gesonderten tatsächlichen Feststellung. Dies kann aber noch zu ganz anderen Folgen führen.

Anstoß zu diesen Zeilen hat mir folgender Fall (zufällig wiederum Verbrechen gegen § 218 St.G.B.) gegeben:

Die unverehelichte P. ist angeklagt, als Schwangere ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben zu haben, die verehelichte D., mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung bei ihr angewendet zu haben (§ 218 Abs. 3 St.G.B.).

Das Gericht gewinnt aus der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung, daß die von der D. bei der P. vorgenommenen Einspritzungen den gewollten Erfolg gehabt haben oder (richtiger) haben konnten. Es hielt nämlich die Schwangerschaft nicht für erwiesen und verurteilte deshalb die P. nur wegen versuchter Abtreibung aus § 218 Abs. 1, die D. gleichfalls wegen versuchter Abtreibung aus § 218 Abs. 3 St.G.B.

Diese letztere Verurteilung wurde auf Revision der D. mit der ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellung vom Reichsgericht aufgehoben, weil die Anwendbarkeit des § 218 Abs. 3 den Tatbestand der vollendeten Abtreibung voraussetze, beim Ausbleiben des gewollten Erfolges aber für seine Anwendbarkeit kein Raum mehr sei und deshalb auch die Konstruktion eines strafbaren Versuchs unmöglich sei. Ein solcher Versuch sei nur Beihilfe zu versuchter Abtreibung.

In der erneuten Verhandlung war das Gericht in einer eigentümlichen Zwangslage. Die Verfehlung der P. mußte von neuem festgestellt werden. Nach der Beweisaufnahme hatte das Gericht alle Veranlassung ein vollendetes Verbrechen der Abtreibung anzunehmen und mußte dann folgerichtig auch die D. wegen vollendeter Abtreibung aus § 218 Abs. 3 St.G.B. verurteilen. Was also in der ersten Verhandlung nach der gegen die P. getroffenen tatsächlichen Feststellung nicht möglich war, konnte in der zweiten Verhandlung geschehen und zwar nur, weil in ersterer der § 218 Abs. 3 zu Unrecht angewendet war.

Solche Ergebnisse verletzen das Rechtsbewußtsein.

Die geplante Reform des Strafprozeßrechts hat diesen Punkt nicht berührt. Meines Erachtens dürfte auch hier die bessernde Hand anzulegen und eine strafprozeßrechtliche Festlegung etwa folgendermaßen zu erwägen sein:

1. gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen (§§ 47—49 St.G.B.) darf nur gemeinsam verhandelt werden,
2. eine Trennung der Verhandlung ist nur aus denselben Gründen, wie die kommissarische Zeugenvernehmung (§ 222 St.P.O.) zulässig,
3. gibt die getrennte Verhandlung Anlaß zu einer anderen tatsächlichen Feststellung, als gegen die bereits Abgeurteilten getroffen ist, so ist das Verfahren gegen diese wieder aufzunehmen und gegen alle Beteiligte gemeinsam von neuem zu verhandeln,

4. ergibt sich in der Revisionsinstanz die Notwendigkeit der Aufhebung des Urteils gegen einen Beteiligten, so ist das ganze Urteil aufzuheben und die ganze Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (eine Erweiterung des § 397 St.P.O.).

Einfacher würde es vielleicht sein, wenn man die in der ersten Verhandlung getroffene Feststellung als bindend für alle folgenden Verhandlungen erklärte. Darin würde aber ein meines Erachtens nicht zu empfehlender Eingriff in die freie richterliche Ueberzeugung liegen.

Die bereits Abgeurteilten können durch die Wiederaufnahme möglicherweise schlechter wegkommen. Das wäre aber durchaus kein Unglück. Die Strafprozeßordnung kennt ja auch jetzt schon eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten.

Reform der preußischen Gewerbesteuer.

Von Professor Dr. **O. Gerlach** in Königsberg.

Gegenüber den Wünschen, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages eines Gewerbebetriebes der Abzug der Hypothekenzinsen für die dem Gewerbetreibenden gehörenden und dem Gewerbebetrieb gewidmeten Grundstücke gestattet werden möchte, weisen die offiziösen „Berliner Politischen Nachrichten" daraufhin,

daß eine Konsequenz dieser Aenderung der Schuldenzinsenabzug bei allen drei Realsteuern sein würde; denn was dem sein Grundstück zum Gewerbebetriebe nutzenden Grundbesitzer recht wäre, wäre dem dasselbe in anderer Weise nutzenden billig. Ein solcher ist aber bei der Möglichkeit beliebig hoher Belastung des Grundbesitzes völlig unmöglich. Mit ihm würden die Realsteuern faktisch beseitigt werden. Gerade der Aufgabe gegenüber, welche die Realsteuern im Gemeindesteuersystem haben, wäre der Schuldenabzug auch geradezu widersinnig. Denn der verschuldete Grundbesitz und Gewerbebetrieb verursacht der Gemeinde genau dieselben Lasten und hat von ihren Einrichtungen genau denselben Vorteil, wie der unverschuldete. Ob die Kinder einer hochverschuldeten Fabrik die Schule füllen oder diejenigen einer unverschuldeten, ob die Lastfuhren der verschuldeten oder unverschuldeten die Straßen abnutzen, ist für die Kommune vollständig gleichgültig. Die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen den Gewerbetreibenden, welche gemietete Geschäftsräume benutzen, und solchen, die eigene auf mit Hypotheken belasteten Grundstücken zur Verfügung haben, liegt nicht in dem Nichtabzug der Hypothekenzinsen, sondern kann höchstens darin erblickt werden, daß der gewerbtreibende Grundbesitzer bei der Gewerbesteuer nicht den Miets- oder Pachtwert der von ihm für den Gewerbebetrieb benutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften in Abzug bringen kann, *und über den Gedanken, jenen Miets- oder Pachtwert bei der Gewerbesteuer für abzugsfähig zu erklären, ließe sich de lege ferenda wohl reden.* Indes deshalb jetzt das Gewerbesteuergesetz zu ändern, liegt doch keine genügende Veranlassung vor. Die Gemeinden sind heute in der Lage, sich jederzeit eine solche selbständige Gewerbesteuer zu schaffen, bei der der Ertrag und also auch die Frage des Abzuges der Mieten und Mietswerte überhaupt keine

Rolle spielt, und sie könnten daher auch, wenn das Gewerbesteuergesetz in der angedeuteten Richtung abgeändert würde, die Wirkung dieser Aenderung paralysieren, indem sie eine andere Bemessungsgrundlage für ihre Gewerbesteuer wählten, als den Ertrag im Sinne des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes. Wenn man aber einmal zur Aenderung des Gewerbesteuergesetzes käme, so würde es sich wohl um ganz andere Fragen handeln. Was die staatliche Gewerbesteuer für die Gemeindebesteuerung ungeeignet macht, ist gerade ihre Basierung auf den wechselnden Ertrag unter Zurückdrängung des Anlage- und Betriebskapitals in eine ganz untergeordnete Rolle und unter völliger Gleichgültigkeit gegen die Art des Betriebes und äußere Merkmale desselben. Aber selbst aus diesen Gründen an eine Reform der Gewerbesteuer heranzugehen, liegt kein Anlaß vor, weil die Gemeinden sich durch autonome Steuern helfen und besser helfen können, als es auch das vorzüglichste Gewerbesteuergesetz vermöchte.

Es ist erfreulich, daß in dem offiziösen Organ dieser empfindliche Mangel des preußischen Gewerbesteuergesetzes anerkannt wird. Es handelt sich um den § 22 des Gesetzes: „Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, in Abzug. . . . Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind." Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß zu den „Betriebskosten", welche abgezogen werden dürfen, die von dem Gewerbetreibenden für die gemieteten geschäftlichen Räume zu entrichtende Miete gehört, nicht aber der Mietswert der ihm selbst gehörigen geschäftlichen Räume. Die eigenen Geschäftsräume gehören zum Anlage- und Betriebskapital. (Entscheidungen in Staatssteuersachen. Bd. III, Abteilung II, Gewerbesteuer, Nr. 50.)

Bei diesem Rechtszustande werden Gewerbetreibende, welche in eigenen Räumen ihr Geschäft ausüben, mehr belastet als solche, welche die Geschäftsräume mieten. Auch ist zu beachten, daß bei jenen der Mietswert der gewerblichen Räume einer Doppelbesteuerung innerhalb des Ertragsteuersystems unterliegt: die Gebäudesteuer trifft ihn, sodann nochmals die Gewerbesteuer. Daher ist die Forderung berechtigt, daß der fragliche Mietwert bei Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages abgezogen wird.

Die Gründe, welche die Berliner Politischen Nachrichten dafür geltend machen, daß trotz des eingestandenen Mangels der bestehenden Bestimmungen ein Bedürfnis für die Beseitigung desselben durch eine Aenderung des Gewerbesteuergesetzes nicht vorliegen soll, können nicht anerkannt werden. Zwar gestattet § 29 des Kommunalabgaben-Gesetzes den Gemeinden die Einführung besonderer Gewerbesteuern. Von dieser Befugnis dürften aber nur sehr wenige Gemeinden Gebrauch gemacht haben; ja die große Mehrzahl der Gemeinden sind naturgemäß gar nicht dazu imstande, sich eigene Systeme von Realsteuern zu schaffen. Die staatlich veranlagten Realsteuern bilden heute in den meisten Gemeinden die Grundlage der kommunalen Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes und werden sie für eine absehbare Zukunft bilden. Treten bei den staatlich veranlagten Steuern Vorstöße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wie im vorliegendem Falle, zu Tage, so ist eine Verbesserung der Gesetzesbestimmung ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit.

Auch darin kann der offiziösen Kundgebung nicht beigestimmt werden, daß es sich bei einer Reform der Gewerbesteuer mehr darum handeln würde, die stabileren Momente des Gewerbebetriebs, die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, die Art des Betriebs und äußeren Merkmale desselben in den Vordergrund zu rücken. Die staatlich veranlagten Realsteuern sind in Preußen ein System von Ertragsteuern. Die Grundsteuer ist nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, die Gebäudesteuer wird nach dem Ertrage der Gebäude veranlagt; es war ein bedeutsamer Schritt, daß man 1891 auch für die Gewerbesteuer den Ertrag maßgebend werden ließ. Es empfiehlt sich nicht, den Grundsatz der Ertragsbesteuerung im System der staatlich veranlagten Realsteuern durch eine einseitige Umgestaltung der Gewerbesteuer zu durchbrechen. Macht sich in einzelnen Gemeinden das von dem offiziellen Blatte angedeutete Bedürfnis geltend, das Steueraufkommen von den gewerblichen Schwankungen loszulösen, so steht es ihnen frei, ihre Realsteuer auf einer anderen Basis, z. B. dem Verkehrswert des Grundbesitzes und der Größe des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals aufzubauen, oder auch nur für die Gewerbesteuer eine von der Staatssteuer abweichende Bemessungsgrundlage zu wählen. Die staatliche Veranlagung der Realsteuern aber, welche von den meisten Gemeinden für die kommunale Realbesteuerung benutzt wird, muß von einem einheitlichen Prinzip beherrscht werden. Will man nicht bei allen drei Realsteuern zur Veranlagung des Wertes der Ertragsquellen übergehen — und dazu liegt nach den Berliner Politischen Nachrichten ein Anlaß nicht vor —, so muß es bei der Veranlagung nach dem Ertragsteuerprinzipe bleiben. Offenkundige Mängel müssen aber sobald als möglich beseitigt werden.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 23: Bek., betr. die Grundsätze für die Erteilung der **Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes** v. 7. 5. 1903 S. 215, 216. — Bek., betr. die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren v. 8. 5. 1903 S. 216. — **Nr. 24**: Ges., betr. **Phosphorzündwaren** v. 10. 5. 1903 S. 217. 218. — V.O. zur Ausführung des **Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen** vom 12. Mai 1894. V. 10. 5. 1903 [Weitere Abteilung für Warenzeichen] S. 218. — **Nr. 25**: Bek., betr. Abänderung der Bestimmungen über die **Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten** v. 15. 5. 1903 S. 219—222. — **Nr. 26**: Bek., betr. die **Anzeigepflicht für die Hühnerpest** v. 16. 5. 1903 S. 223. — Bek., betr. die **Anzeigepflicht für die Geflügelcholera** v. 17. 5. 1903 S. 224. — **Nr. 27**: Bek., betr. den **Beitritt Schwedens** zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die **Behandlung des Zuckers** v. 23. 5. 1903 S. 225. — Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur **Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten** v. 26. 5. 1903 S. 225—232. — **Nr. 28**: Ges., betr. **weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes** v. 25. 5. 1903 S. 233—239.

II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 14: Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von **Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten**, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). V. 15. 4. 1903 S. 121. — **Nr. 15**: Ges., betr. den **weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat** v. 18. 5. 1903 S. 123—147. — Ges., betr. den **Erwerb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat** v. 18. 5. 1903 S. 148—154. — **Nr. 16**: Ges., betr. die Bildung eines **Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung** v. 3. 5. 1903 S. 155—157. — Ges., betr. die **Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes** und die **weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen** v. 18. 5. 1903 S. 157—162.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 32: V.O., die **Ministerialabteilung für Bauwesen** betr. v. 6. 5. 1903 S. 275—279. — **Nr. 35**: V.O., die **Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen** betr. v. 20. 5. 1903 S. 287—291.

Miszellen.

Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901.

Nach der in diesen Tagen im Verlag von Gustav Fischer zu Jena erschienenen Uebersicht über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901“ hatten die 45 deutschen Anstalten, welche die Lebens-

versicherung im engern Sinne, d. h. die reguläre Kapitalversicherung auf den Todesfall in ihren verschiedenen Formen, betrieben im letzten Jahre trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Lage in Deutschland einen neuen Bruttozugang, welcher nach der Zahl der Versicherungen hinter dem des Jahres 1900 nur wenig zurückbleibt und nach der Versicherungssumme ihn noch übertrifft. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich beim Abgang durch Aufgabe und Verfall von Versicherungen. Der Reinzuwachs im Jahre 1901 hat daher gegenüber dem des Jahres 1900 eine nur unerhebliche Abnahme erfahren. Auch die sogenannte Volks- oder Arbeiterversicherung hat weitere Fortschritte gemacht, wenn auch der Zugang früherer Jahre nicht erreicht wurde. Der Verlauf der Sterblichkeit war günstig.

Es sind im Jahre 1901 bei den 45 deutschen Anstalten 156 096 neue Lebensversicherungsanträge über eine Gesamtsumme von 725 642 936 Mk. zur Vorlage und Erledigung gekommen, während im Jahre 1900 über 159 862 Anträge mit 713 854 579 Mk. Versicherungssumme Entscheidung getroffen wurde. Gegen 1900 ist die Zahl der Anträge daher um 3766 gesunken, aber die beantragte Versicherungssumme um 11 788 357 Mk. gestiegen. Von den gestellten Anträgen wurden 36 780 über 164 394 768 Mk. Versicherungssumme von den Anstalten wegen ungenügender Gesundheit der Antragsteller abgelehnt oder von den letzteren wieder zurückgenommen. Die angenommenen Anträge führten den 45 deutschen Lebensversicherungsanstalten 119 005 neue Versicherungen über zusammen 561 248 168 Mk. Versicherungskapital zu. Im Jahre 1900 hatte dagegen der neue Zugang 123 718 Policen über 553 500 313 Mk. Versicherungssumme betragen. Demnach ist im Jahre 1901 der neue Zugang um 4713 Policen geringer, dagegen um 7 657 855 Mk. Versicherungssumme größer gewesen als im Jahre 1900.

Im ganzen zeigte sich bei der deutschen Lebensversicherung im Jahre 1901 folgende Bewegung:

	Policen-		Versicherungs-summe	
Bestand am Anfang des Jahres . .	1 475 529	über	6 404 271 912	Mk.
Zugang im Laufe des Jahres . . .	119 005	„	561 248 168	„
so daß zusammen versichert waren . .	1 594 534	über	6 965 520 080	Mk.
Hiervon schieden aus:				
durch den Tod von Versicherten	22 040	„	90 526 079	„
„ Zahlbarwerden der Versicher.-Summe bei Lebzeiten des Versicherten	4 192	„	23 166 425	„
„ Aufgabe der Versicherung . .	35 479	„	154 462 521	„
im ganzen	61 711	über	268 155 025	Mk.
Bestand am Jahresschlusse:	1 534 141	„	6 701 426 408	„
Reiner Zuwachs im Jahre 1901:	58 612	„	297 154 496	„

Vergleicht man diese Zunahme mit dem Versicherungsbestande am Anfang des Jahres, so ergibt sich, daß im Laufe von 1901 die Zahl der Versicherungen um 3,97 % und die Versicherungssumme um 4,64 % gestiegen ist.

Den bedeutendsten Zugang, 58,3 Millionen Mark, hat eine Aktien-Gesellschaft, die „Viktoria“ in Berlin erzielt. Ihr folgten mit mehr als 40 Mil-

lionen Mark Zugang drei Gegenseitigkeits-Gesellschaften, nämlich die Leipziger Gesellschaft mit 44,6 Millionen, die Gothaer Bank mit 43,4 Millionen und die Stuttgarter Bank mit 41,2 Millionen Mark, worin allerdings die mangels Angabe nicht auszuscheidenden uneingelösten Policen mit enthalten sind. Zwischen 30 und 40 Millionen Mark betrug der Zugang bei zwei Anstalten: der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin mit 37,0 Millionen Mark und der auf Gegenseitigkeit gegründeten Karlsruher Versorgungs-Anstalt mit 31,4 Millionen Mark. So wetteifern in Deutschland Gegenseitigkeits- und Aktien-Gesellschaften im Erfolg. In weitem Abstand von den vorgenannten 6 Anstalten, auf welche 45,6 % des gesammten Zugangs entfiel, folgten hierauf erst die übrigen Anstalten. Von ihnen erzielte mehr als 20 Millionen Mark Zugang nur noch die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 20,2 Millionen Mark und mehr als 15 Millionen Mark Zugang nur der „Nordstern" in Berlin mit 15,9, der Preußische Beamtenverein in Hannover mit 15,6 und die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft mit 15,2 Millionen Mark. Mehr als 10 Millionen Mark Zugang hatten sodann noch 8 Anstalten zu verzeichnen. Bei den übrigen 27 Anstalten betrug der Zugang weniger als 10 Millionen Mark, bei 5 von ihnen erreichte er noch nicht einmal die Höhe von 1 Million Mark.

Anders als der Bruttozugang gestaltete sich der Reinzuwachs, weil bei letzterem auch der Abgang mit ins Gewicht fällt und dieser natürlich — wenigstens soweit es sich um Sterbefälle und bei Lebzeiten zahlbar werdende Versicherungen handelt — bei einer Anstalt mit einem großen Bestand älterer Versicherten wesentlich größer ist als bei Anstalten mit kleineren und namentlich auch noch jüngeren Versicherungsbeständen. Mehr als 10 Millionen Mark Zuwachs erhielten nur die oben zuerst genannten sechs Anstalten mit dem höchsten Bruttozugang, sowie der Preußische Beamtenverein und die Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Auf diese 8 Anstalten kam ein Zuwachs von 165 435 599 Mk. oder $56\frac{1}{2}$ % des gesammten Zuwachses aller 45 Anstalten. — Im ganzen war der Zuwachs, welchen der Versicherungsbestand bei sämtlichen 45 Anstalten im Jahre 1901 erhielt, um 1 796 345 Mk. geringer als im Jahre 1900, für welches gegenüber 1899 bereits eine stärkere Minderung des Reinzuwachses zu verzeichnen war. Der Grund für diesen weiteren Rückgang ist darin zu suchen, daß bei nicht wesentlich gestiegenen Bruttozugang die sämtlichen Abgänge durch den Tod, durch Zahlbarwerden bei Lebzeiten sowie namentlich durch Reduktion und Aufgabe der Versicherung eine Zunahme erfahren haben.

Nicht ohne Interesse ist in der Entwickelung der deutschen Lebensversicherung die Bewegung der auf eine Person oder Police treffenden Durchschnittssumme. Dieselbe ist von 5600 Mk. im Jahre 1829 während der folgenden vierzig Jahre ziemlich regelmäßig mehr und mehr gesunken, bis sie im Jahre 1869 mit 2876 Mk. den niedrigsten Betrag erreichte. Von 1870 an ist sie dann ebenso regelmäßig wieder gestiegen, so daß sie sich Ende 1892 wieder auf 4369 Mk. stellte. Seit dem Jahre 1893 ist in die Statistik statt der Personenzahl die Policenzahl eingestellt. Auf die Police berechnet, stellte sich Ende 1892 der Durchschnittsbetrag der Versicherung auf 4210 Mk., Ende 1895 auf 4292 Mk., im Jahre 1900 auf 4330 Mk. und im Berichtsjahre auf 4368 Mk. Bei einer gewissen Anzahl von Gesellschaften, unter denen sich die größten befinden, wird die Durchschnittssumme ganz beträchtlich überschritten. Indessen auch bei diesen werden durchschnittliche Versicherungssummen, wie sie in Großbritannien und

Nord-Amerika üblich sind, längst nicht erreicht. Das Sinken der Durchschnittsversicherungssumme in den ersten 40 Jahren findet seine Erklärung jedenfalls darin, daß die Lebensversicherung allmählich auch in den weniger bemittelten Volksklassen mehr und mehr Eingang fand; das seit 1870 eingetretene Steigen der Durchschittssumme aber erklärt sich teils aus dem Sinken des Geldwertes, teils daraus, daß einzelne Anstalten, die früher vorzugsweise kleine Versicherungen abschlossen, in neuerer Zeit mehr auf Gewinnung größerer Versicherungen bedacht waren. Dieses Bestreben erhellt u. a. auch daraus, daß die meisten Anstalten neuerdings die Grenze, bis zu welcher sie auf ein einzelnes Leben Versicherungen abschließen, — die Maximalsumme — wesentlich hinausgerückt haben. Die größeren Gesellschaften zeichneten noch vor zwanzig Jahren für eigene Rechnung nicht mehr als 60 000 Mk. auf einen Versicherungsnehmer. Heute pflegt die Summe von 100 000 Mk. bei ihnen das Maximum zu bilden.

Ueber den Umfang, in welchem kleine, mittlere und größere Summen versichert sind, haben nur 23 Anstalten Angaben gemacht, die indessen 7/10 des gesamten Versicherungsbestandes aller deutschen Anstalten betreffen. Bei diesen 23 Anstalten entfallen auf die Versicherungen

bis zu 3000 Mk. 61,57 % der Personen und 22,99 % der Versicherungssumme,
von über 3000—10 000 Mk. 30,89 % der Personen und 41,00 % der Versicherungssumme,
von über 10 000—30 000 Mk. 6,44 % der Personen und 23,81 % der Versicherungssumme,
von über 30 000 Mk. 1,10 % der Personen und 12,20 % der Versicherungssumme.

Mit mehr als 30 000 Mk. sind bei diesen 23 Anstalten nicht ganz 10 200 Personen und, wenn man nach demselben Verhältnis rechnet, bei allen deutschen Lebensversicherungsanstalten zusammengenommen höchstens nur etwa 14 600 Personen versichert. Wahrscheinlich ist die Zahl eine noch kleinere, weil gerade die Hochversicherten öfters mehreren Gesellschaften angehören und dieselben Personen dann also wiederholt gezählt sind. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie gering verbreitet in Deutschland die Lebensversicherung in den Kreisen der Begüterten ist.

Die eigentlichen Lebensversicherungen, d. h. die Kapitalversicherungen auf den Todesfall, zerfallen — teils nach der Bestimmung über die Zahlbarkeit der Versicherungssumme, teils nach der Art der Prämienzahlung — in verschiedene Unterabteilungen. So unterscheidet man nach der Zahlbarkeit der Versicherungssumme insbesondere einfache Versicherung auf Lebenszeit, bei welcher das Kapital beim Tode oder nach Erreichung eines gewissen hohen Alters (in der Regel im 85. oder 90. Jahre) zahlbar ist, abgekürzte oder alternative Versicherung, bei welcher das Kapital nach Erreichung eines bestimmten, weniger vorgerückten Alters oder bei früherem Tode zahlbar ist, und Versicherung auf zwei verbundene Leben, bei welcher das Kapital nur im Ueberlebensfall der einen Person oder beim Tode der von beiden Personen zuerst oder zuletzt sterbenden zahlbar ist. Ueber den Umfang, in welchem diese verschiedenen Versicherungsformen von den Versicherten gewählt worden sind, haben 32 Anstalten mit mehr als 93 % des gesamten Versicherungsbestandes aller Anstalten Mitteilungen gemacht. Aus denselben ergibt sich, daß jetzt die abgekürzte Versicherung mit 65,30 % des gesamten Versicherungsbestandes den stärksten Umfang unter den ver-

schiedenen Versicherungsformen aufzuweisen hat. Ihr zunächst steht die einfache Versicherung auf Lebenszeit, welcher mit lebenslänglicher Prämienzahlung 29,20 % und mit einmaliger oder abgekürzter Prämienzahlung 4,12 %, im ganzen also 33,32 % des gesamten Versicherungsbestandes angehörten. Auf alle übrigen Versicherungsarten entfielen demnach nur 1,38 % des Versicherungsbestandes, und zwar auf die Versicherung auf zwei verbundene Leben 0,29 % und auf sonstige Versicherungen 1,09 %. Während die einfache Todesfallversicherung mit dauernder Prämienzahlung seit einigen Jahren auch absolut eine kleine Abnahme zeigt, hat die abgekürzte Versicherung, welche sich in neuerer Zeit (als Aussteuer-, Pensionsversicherung x.) einer besonderen Beliebtheit erfreut, wieder eine starke Zunahme erfahren. Ende 1901 machten die abgekürzten Versicherungen einen mehr als dreimal so hohen Teil des Gesamtbestandes aus wie Ende 1883.

Das anlegbare Gesamtvermögen der 45 deutschen Lebensversicherungsanstalten betrug am Schlusse des Jahres 1901 2 713 312 388 Mk. Hiervon waren ausgeliehen oder angelegt:

2 130 718 158	Mk.	oder	78,53 %	auf Hypotheken,
69 307 602	„	„	2,55 %	an Kreis- und Gemeindeverbände,
80 756 647	„	„	2,98 %	in Staatspapieren oder sonstigen Effekten, sowie in Darlehen auf solche,
177 270 696	„	„	6,53 %	in Darlehen auf Policen der Anstalten,
2 200 714	„	„	0,08 %	in Kautionsdarlehen an versicherte Beamte,
64 332 409	„	„	2,37 %	in Grundeigentum.
2 524 586 226	Mk.	oder	93,04 %	in den vorgenannten 6 Arten.

Die Ausleihung gegen Hypothek ist somit bei den deutschen Anstalten die weit überwiegend benutzte Anlageform.

Aus den Rechenschaftsberichten von 34 Lebensversicherungsanstalten ist der Durchschnittszinsfuß zu ersehen, zu welchem die ausgeliehenen Aktiva angelegt waren. Er bewegte sich bei diesen 34 Anstalten zwischen 3,70 und 4,37 %.

(Nach dem D. R.-A. 1902, Nr. 221.)

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Neumeyer, Dr. Karl, Privatdozent an der Universität München.

Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus.

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien.** Gr. 8°. (VIII, 313 S.) Brosch. **Mk. 8.—**

Eingehende Besprechungen sind erschienen u. a. in **Mitteilungen aus der historischen Literatur** XXX. Jahrgang Seite 403 u. 404. — **Archivio storico Lombardo** I, 1902, p. 207. — **Byzantinische Zeitschrift** XI. Nr. 1 u. 2. — **Zeitschrift für Schweizerisches Recht.** Neue Folge. XXI. 2. — **Archiv für bürgerliches Recht** 1902, S. 99. — **Literarische Mitteilungen der „Annalen des Deutschen Reichs"** 1902, Nr. 3 — **Göttingische gelehrte Anzeigen** 1902, Nr. 8, Seite 659—664. — **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:** Romanistische Abteilung XXIII. Bd. Seite 500—508. — Germanistische Abteilung XXIII. Bd. S. 354—357. — **Rechtsgeleerd Magazijn, Haarlem** 1903 S. 133—138.

Laß, Dr. jur. L., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt und

Maier, Dr. jur. Rud., Referent im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

...tische Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

...schrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** ist soeben vollständig geworden. Gr. 8° (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. **Mk. 17.50.**
Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** liegen 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) vor. Rasches Erscheinen der übrigen Teile ist gesichert. Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung"** anerkannte Kobersche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der übera freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werd

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewen worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Ber sichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimr von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes un die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudin erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäuße Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übri ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten falls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 75.— betragen. Zu jed Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 8

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. August 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 8:

	Seite
Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine von Dr. Erich Simon in Berlin	561—592
Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht von Dr. Georg Wermert in Berlin (Schluß.)	593—628
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung)	629—634
Skizzen und Notizen.	
Förderung des Handwerks	635—637
Kleine Sorgen der Praxis	637—638
Aus den Gesetzblättern	639—640

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.–**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.–**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.–**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.–**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

AUG 1903

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine.

Von Dr. **Erich Simon** in Berlin.

1. Teil.

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

§ 1. Begriff und Einteilung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslos ist derjenige, welcher aus irgend einem Grunde seine Berufstätigkeit nicht ausübt, obgleich dieselbe zum Erwerb seines Lebensunterhalts notwendig ist.

Der Zustand, in dem der Betreffende sich befindet, ist der Zustand der Arbeitslosigkeit. Dieser kann mit und gegen seinen Willen eintreten. Man spricht daher von freiwilliger und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Erstere bezeichnet man mit Arbeitsscheu, letztere mit Arbeitsunfähigkeit und mit Mangel an Arbeit.

§ 2. Arbeitsscheu.

Arbeitsscheu ist derjenige, welcher sowohl die physische Fähigkeit als auch die Gelegenheit hat, seine Berufstätigkeit oder eine gleichwertige auszuüben, dies aber verabsäumt, obgleich das Arbeiten zum Erwerb seines Lebensunterhalts notwendig ist.

Die Bekämpfung der Arbeitsunwilligkeit liegt im allgemeinen dem Strafrichter ob und gehört somit nicht in diese Abhandlung.

§ 3. Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfähig ist derjenige, welchem die physische Fähigkeit abgeht, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Für die Arbeitsunfähigen wird durch Alters- und Invaliditätsversicherung, durch Siechenhäuser u. ä. gesorgt. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Gestalt von Arbeitsunfähigkeit gehört daher einem anderen sozialpolitischen Gebiete an. Sie kommt nur insoweit in Betracht, als Arbeitsunfähige ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen können und z. B. nach Entlassung aus einem Krankenhaus Arbeit suchen. Für sie ist es besonders schwierig, Arbeit zu finden, weil Rekonvaleszenten schwer Anstellung erlangen.

§ 4. Mangel an Arbeit. Begriff.

Unter Mangel an Arbeit versteht man den Zustand, daß ein Arbeitswilliger und Arbeitsfähiger nicht Arbeit in dem Maße und von der Art erlangen kann, daß ihr Erlös zur Bestreitung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse ausreicht.

Wenn also ein Arbeitswilliger und -fähiger das Angebot der Ware, die er zu verkaufen hat, nämlich der Arbeitskraft, an den Markt richtet, und diese nicht oder nicht ausreichend veräußern kann, dann leidet er unter dem Mangel an Arbeit und wird arbeitslos.

Dieser alte Vergleich der Arbeitskraft mit einer Ware bietet ein vortreffliches Mittel, die Gründe für den Mangel an Arbeit zu bestimmen.

Die Arbeitskraft unterscheidet sich bekanntlich von jeder anderen Ware dadurch, daß ihre Herstellung sich nicht nach Angebot und Nachfrage richtet, sondern daß sie bei einem Gesunden vorhanden ist, unabhängig davon, ob sie verlangt wird oder nicht. Die Arbeitslosigkeit ist also nichts anderes, als die Unverkäuflichkeit der vorhandenen Ware Arbeitskraft in einem bestimmten Augenblicke. Wenn nun ein Fabrikant eine Ware auf den Markt bringt und sie erweist sich als unverkäuflich, so können dem zwei Ursachen zu Grunde liegen. Entweder hat es der Zufall gebracht, daß gerade dieser betreffende Markt von der Ware überschwemmt ist. Dann bietet sich der Ausweg, zu versuchen, ob nicht auf einem anderen Markte die Ware gesucht wird. Oder auf dem ganzen Weltmarkt fehlt die Nachfrage nach dem Fabrikat. In diesem Falle gibt es nur ein Mittel, nämlich die Ware aufzuspeichern bis zu einer geeigneteren Zeit, wo sie wieder verlangt wird, was natürlich mit Verlust für die Fabrikanten verbunden ist.

So leicht läßt sich nun unsere Ware Arbeitskraft nicht behandeln. Doch bleibt der Vergleich in seinen Folgen bestehen, und wir haben demgemäß zwei Gründe für den Mangel an Arbeit zu unterscheiden. Er tritt einmal ein, wenn beide, Angebot und Nachfrage, vorhanden sind und sich nur nicht treffen. Er entsteht zweitens, wenn die Nachfrage fehlt.

Die Mittel zur Bekämpfung des Mangels an Arbeit lassen sich daher in zwei Gruppen teilen. Die eine findet sich mit dem Faktum des Mangels ab und tritt ihm direkt entgegen. Die andere sucht den Mangel dadurch zu vernichten, daß sie dem Arbeitslosen Arbeit verschafft und so die Veranlassung des Mangels an Arbeit entfernt. Es ist zweckmäßig, diese letzte, indirekte Bekämpfung zuerst zu behandeln.

§ 5. Indirekte Bekämpfung des Mangels an Arbeit. Arten.

Die indirekten Bekämpfungsarten des Mangels an Arbeit gliedern sich den Gründen entsprechend in zwei Gruppen. Das Ziel der ersten ist Arbeit zu suchen, das der zweiten Arbeit zu schaffen. Die Mittel, Arbeit zu suchen, sind heute in einigen Kulturländern relativ gut ausgebildet. Die Frage der Schaffung der Arbeit ist im allgemeinen noch ungelöst und die bisherigen Versuche haben ein recht schwaches Resultat gezeitigt.

Naturgemäß ist der Arbeitsnachweis die Hauptform, durch welche der beschäftigungslose Arbeiter einer etwa vorhandenen Arbeitsstätte zugeführt wird. Die Nachweisstelle übernimmt für ihn die Umschau nach Arbeitsgelegenheit. Von der andern Seite wird die Frage behandelt durch die Einrichtung einer Reiseunterstützung. Hier bleibt die Umschau dem Arbeitslosen selbst überlassen. Die Unterstützungskasse sorgt währenddessen für seinen Lebensunterhalt. Hat der Arbeiter sich auf irgend eine der Arten eine Stelle verschafft, so tritt häufig als Hilfsform die Uebersiedlungsunterstützung auf, um ihm und seinen Angehörigen den Uebergang zur neuen Arbeitsstelle zu erleichtern. Es ist ein-

leuchtend, daß diese drei Formen der Unterstützung sehr viel Gutes schaffen können, falls ihre Ausbildung mit den Anforderungen, die an sie gestellt werden, gleichen Schritt hält.

Bei der Frage, neue Arbeit für den Arbeitslosen zu schaffen, lassen sich dagegen dergleichen allgemeine Mittel, deren Wirksamkeit nur von ihrer Ausdehnung abhängt, nicht angeben. Wir kennen auch hier die Gründe, warum es an Arbeit mangelt, und vermögen zu unterscheiden zwischen solchen, welche außerhalb, und solchen, welche innerhalb des Arbeitsvertrages liegen. Zu ersteren gehören die Saisonarbeit, die Handelskrisen und die technischen Fortschritte, zu letzteren die Lehrlingszüchterei und die verfehlte Einteilung der Arbeitszeit. Diese Ursachen des Mangels an Arbeit lassen sich aber nicht durch irgend welche Unterstützung bekämpfen. Ihre Regelung ist zu eng verknüpft mit der Lösung anderer sozialer und wirtschaftlicher Fragen. Nur zu leicht stellen sich hier extreme Forderungen ein, deren Erfüllung zwar der Arbeitslosigkeit Abhilfe schaffen würde, dafür aber Mißstände anderer Art hervorriefe, und so läßt sich die Frage der Bekämpfung des Mangels an Arbeit bei fehlender Nachfrage allgemein nicht lösen.

Zwischen den beiden angeführten Gruppen des Mangels an Arbeit steht die Arbeitslosigkeit hervorgerufen durch Zuwanderung.

Bei der nun folgenden Betrachtung der in diesem Abschnitt angeführten Gründe für den Mangel an Arbeit und ihre Bekämpfung muß von der Besprechung der Reise- und Uebersiedlungsunterstützung abgesehen werden. Obgleich diese in der Theorie dem Arbeitsnachweis nahe stehen, finden sie sich in der Praxis verbunden mit der eigentlichen Arbeitslosenversicherung, und sie werden daher mit dieser gemeinsam an späterer Stelle behandelt werden.

§ 6. Der Arbeitsnachweis.

Ueber den Arbeitsnachweis geben wir hier nur eine Uebersicht, welche nicht zu entbehren ist, da es sich um eine wichtige Art der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit handelt. Eingehenderes dagegen wäre Aufgabe einer besonderen Abhandlung.

Die primitivste Art des Arbeitsuchens ist die Umschau. Ueber die Unwirtschaftlichkeit dieser Form der Besetzung von Arbeitsstellen brauchen nicht viel Worte verloren zu werden. Der oben erwähnte Uebelstand, daß Angebot und Nachfrage, trotzdem beide vorhanden sind, sich verfehlen, ist hierbei besonders häufig. Dazu kommt noch, daß die Last des Suchens stets auf den wirtschaftlich Schwächeren abgewälzt wird, bei Arbeitermangel auf den Arbeitgeber, bei Arbeitsmangel auf den Arbeiter.

Eine planmäßige Gestaltung erhielt der Arbeitsnachweis nach sechs verschiedenen Richtungen:

1. Einmal bemächtigte sich der Erwerbssinn der Arbeitsvermittlung, und es entstanden nach Art der Gesindevermittlungscomptoirs Nachweisbureaux für stellensuchende Arbeiter. Neben den unbestreitbaren Vorteilen, welche sie gegenüber der Umschau brachten, weisen sie bedeutende Nachteile besonders für die Arbeiter auf: Abhängigkeit von den Vermittlern, hohe Taxen u. a. m.

2. Die öffentlichen Arbeitsnachweise, d. h. Arbeitsbureaux, welche von Kommunal- oder staatlichen Behörden ins Leben gerufen sind. Ihre Tätigkeit

ist besonders in Süddeutschland eine ausgedehnte und scheint von großen Erfolgen begleitet zu sein[1]).

3. Die Arbeitnehmernachweise als Nachweisbureaux der Hauptinteressenten. Dieselben sind naturgemäß den Arbeiterorganisationen angegliedert und werden im zweiten Teile vorliegender Abhandlung besprochen werden.

4. Die Arbeitgebernachweise als Gegenströmung gegen die unter Nr. 3 angeführten. Sie sind relativ selten.

5. Gemischte Nachweise d. h. Nachweisbureaux, unter gemeinsamer Leitung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Existenz solcher Bureaux ist zu interessant, als daß wir mit kurzen Worten über sie hinweggehen können. Wir wollen daher einen Blick auf die Statuten eines derselben, des Arbeitsnachweises der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien werfen:

§ 2. Der Arbeitsnachweis untersteht einem Kuratorium, welches aus vier zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Arbeitgebern, zwei Brauergesellen und zwei andern Arbeitnehmern gebildet wird. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Obman bezw. dessen Stellvertreter.

Der Obmann und dessen Stellvertreter dürfen weder zur Kategorie der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gehören.

§ 3. Arbeitnehmer werden gegen eine Gebühr von 20 Pfg. in die Listen des Arbeitsnachweises eingeschrieben.

§ 5. Den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Andererseits sind die Arbeitnehmer berechtigt, die Annahme einer Anstellung in dem Betriebe, dem sie vom Leiter des Arbeitsnachweises zugewiesen werden, abzulehnen, ohne ihr Rangrecht in der Reihenfolge zu verlieren.

§ 6. Die Brauereien sind nicht verpflichtet, bei Nichteinstellung von Bewerbern die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Jedoch soll die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. die Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen den Brauereien keinen Grund zur Ablehnung geben.

Auf Verlangen eines Arbeitnehmers, welcher angibt, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung, bezw. wegen seiner Tätigkeit für eine der vorgedachten Organisationen zurückgewiesen ist, tritt das Schiedsgericht in Funktion.

§ 8. Jede Brauerei hat das Recht, im Laufe eines Kalenderjahres ohne Benutzung des Arbeitsnachweises eine Anzahl von Arbeitnehmern einzustellen. Diese Anzahl wird nach dem Personalbestande des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres berechnet.

Wenn für einen zu besetzenden Posten geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, oder falls auf Verlangen einer Brauerei innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung die verlangte Anzahl von Bewerbern seitens des Arbeitsnachweises nicht entsendet wird, ist die betreffende Brauerei zur Einstellung von Arbeitnehmern ohne Benutzung des Arbeitsnachweises berechtigt.

Bei Zuwiderhandeln tritt eine Konventionalstrafe ein.

6. Nachweise unter Leitung von humanitären Vereinen. Wir finden solche in allen Kulturländern weit verbreitet. Es ist dies ein schönes Zeichen unserer Zeit. Volkswirtschaftlich ist ihr Nutzen gering.

§ 7. Saisonarbeit.

Saisonarbeiter sind bekanntlich diejenigen Arbeiter, welche nur einen bestimmten Teil des Jahres ihre Berufsbeschäftigung haben und einige Monate regelmäßig arbeitslos sind.

---

[1]) Vgl. Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern, München 1900, J. Schweitzer Verlag; ferner die Jahresberichte des städtischen Arbeitsamts München, sowie Jastrow „Der Arbeitsmarkt" (Periód. Zeitschrift, Berlin-Charlottenburg) vom 15. Oktober 1899.

Wir finden fast in jeder Branche eine sogenannte stille Zeit, die Periode eines Stagnum im Geschäftsbetriebe. Die gelernten Arbeiter und die Kommis, welche letzteren stets, welche ersteren wenigstens oft mit längerer Kündigungsfrist angestellt sind, haben eine Kündigung wegen Geschäftsstillstandes bei weitem nicht so zu fürchten, wenn sie auch hin und wieder von ihr betroffen werden, als die ungelernten.

Diese sind meist auf Tage engagiert, und wenn ihr Chef sieht, daß er sie am nächsten Tage nicht beschäftigen kann, hat er das Recht, sie sofort zu entlassen. Vom Standpunkte des Arbeiters ist das sehr bedauerlich, wird aber wohl schwer zu ändern sein. Der Arbeitgeber ist in den meisten Fällen durchaus nicht der geldgierige, unersättliche Kapitalist, der spart, wo er nur sparen kann, der möglichst wenig Arbeiter beschäftigt, um seinen Beutel mit dem Ausfall an Arbeitslohn zu spicken, wie ihn die Sozialdemokratie hinstellt. Auch er hat zu kämpfen im Wirtschaftskampf; auch er muß genau rechnen, um sich erhalten zu können. Ein wenig kompensiert wird der Arbeitsausfall dadurch, daß nicht in allen Branchen gleichzeitig Geschäftsstille eintritt und für die Fabrikarbeiter ein Uebergehen in einen anderen Betrieb verhältnismäßig leicht ist.

Im allgemeinen ist die stille Zeit die Folge davon, daß sich bestimmte Arbeiten nur in bestimmten Jahreszeiten ausführen lassen oder daß nur in einigen Monaten Nachfrage nach einem besonderen Industrieerzeugnis herrscht. In vielen Fällen liegt aber durchaus kein Zwang vor, die betreffenden Arbeiten gerade in einem gewissen Teile des Jahres zu verlangen. Oft läßt eine ganz unbegründete Gewohnheit an einer regelmäßig stärkeren Nachfrage in einer Jahreszeit festhalten. Hier bietet sich ein breites Feld für praktische Sozialpolitik [1]).

Bauarbeiten, so heißt es meist, lassen sich nur im Sommer ausführen. Das mag in gewisser Hinsicht zutreffen für Rohbauten, aber nicht für die zahlreichen baulichen Veränderungen im Innern von Häusern. Aehnlich mit anderen Arbeiten, ähnlich auch in der Industrie. Gerade hier liegt ein wichtiges Gebiet der sozialen Verpflichtung des einzelnen Konsumenten der Schneider-, Buchbinder- und anderer Gewerbe. Man darf natürlich nicht vergessen, daß z. B. für bewohnte Räume bauliche Veränderungen im Winter nicht angebracht sind, und so läßt sich schwer generalisieren. Wenn nur jeder bei jedem einzelnen Fall einer Arbeit, die er vergibt, daran denkt, daß er hier Sozialpolitik treiben kann, dann bedeutet dies schon einen großen Fortschritt in der Bekämpfung der Saisonarbeit. Besonders der Staat möge sich dies zu Herzen nehmen, und wir können mit Genugtuung konstatieren, daß im letzten Winter oft fiskalische Arbeiten aus diesem Grunde ausgegeben wurden.

---

[1]) Vgl. zum folgenden diese Notiz aus dem Bericht der Royal Commission on Labour, Group C, Volume II, Page 42, "House Painters". London 1892. "It was generally believed that house painting could not be done in the winter, which was accordingly a slack period for painters. This was a mistake, for a great deal of work could be done in winter equally well as in the summer. The witness believed that the scarcity of employment in the winter was due to causes other than natural, for work was slack also in the middle of summer when there was no difficulty as to weather. The remedy he suggested was that public work should be done in the winter. It was natural that the private employer should objekt to having his house newly painted in November or December, but all municipal and Government work should be held over till the winter. Interior work could be done even better in winter than in summer because there was no need to hurry it, and the difficulties with regard to exterior work were not so great as was supposed. The witness did not think that painters could regulate employment for themselves by charging a lover rate per hour in winter."

§ 8. Mangel an Arbeit infolge von Handels- und anderen Krisen und von technischen Fortschritten.

Daß Handelskrisen, Kriegsgefahr u. a. Mangel an Arbeit mit sich bringen, ist klar und naturgemäß und braucht hier nicht weiter diskutiert zu werden. Ob es den besten Prohibitivmitteln gegen die durch die Arbeitlosigkeit hervorgerufene Not je gelingen wird, in solchen außergewöhnlichen Zeiten den an sie gestellten Ansprüchen zu genügen, ist zweifelhaft. Möglich scheint es nur, wenn die Krisis nach Verlauf einer langen glücklicheren Zeit eintritt, während der eine Aufstapelung von Hilfsmitteln für den Notfall gelungen war. Falls sich dann die Schutzeinrichtung bewährt, so hat sie sicherlich Anspruch darauf, für vollkommen zu gelten. Das wichtigste ist hier eine verständige Handelspolitik, welche durch langdauernde Handelsverträge den Besitz auswärtiger Märkte sichert, Zollkriege vermeidet, durch eigenes Beispiel den Uebertreibungen des Protektions- und Prohibitivsystems entgegentritt.

Mangel an Arbeit tritt weiterhin ein bei technischen Fortschritten. Wenn Thomas Morus jetzt lebte, würde er nicht von den menschenfressenden Schafen, sondern von der menschenfressenden Maschine sprechen, denn die Maschine verdrängt den Menschen. Wo früher zahlreiche Handwebstühle in Betrieb waren, und jeder mindestens einen Mann Bedienung brauchte, da genügt jetzt ein komplizierter Mechanismus. Diese Menschenersparnis ist eine traurige Begleiterscheinung des Fortschritts, umso trauriger, als wir jede neue Erfindung mit berechtigter Freude begrüßen. Es ist nur ein schwacher Trost, daß die Maschinenfabriken gleichzeitig neue Menschenkräfte gebrauchen.

§ 9. Mangel an Arbeit infolge von Lehrlingszüchterei.

Die Lehrlingszüchterei ist einer der schmachvollsten Auswüchse unseres sozialen Lebens. Unzählige junge Leute werden für einen Beruf vorgebildet, in welchem sie später nie eine Lebensstellung erlangen können, weil der Andrang zu groß ist. Gewissenlose Arbeitgeber stellen in ihrem Betrieb mehr Lehrlinge ein, als Lehrlingsarbeiten zu verrichten sind. Die älteren, fortgeschritteneren übernehmen sodann die Gesellenarbeit, resp. die Kommisarbeit in den kaufmännischen Berufen, wo diese Praxis besonders herrscht, beziehen dafür aber kein Gehalt, sondern nur die geringe Lehrlingsentschädigung, welche ursprünglich eine Ablösung der Verpflichtung des Arbeitgebers ist, seinen Lehrlingen Bett und Kost zu gewähren. Stellen die jungen Leute höhere Ansprüche, so werden sie entlassen. Neue rücken an ihre Stelle, und jene vermehren die Zahl der Arbeitslosen.

Die Bekämpfung lag hier von alters her in den Händen der Arbeiterorganisationen. Im Mittelalter schlossen die Innungen das Gewerbe und bestimmten genau die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den Gesellen. Diese Tendenz zur Schließung findet sich heute in England bei den Dockarbeiten. Die Fixierung eines Anstellungs-Verhältnisses hat im Handwerk durch unsere modernen Innungsbestimmungen gute Dienste geleistet, und von den Arbeiterorganisationen haben insbesondere die Buchdrucker erfolgreich gegen die Lehrlingszüchterei gekämpft. Staat und Verein müssen hier Hand in Hand gehen, um diese schädliche Erscheinung zu vernichten.

§ 10. Einteilung der Arbeitszeit und Mangel an Arbeit.

Die Einteilung der Arbeitszeit kann ebenfalls Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Es ist allgemein Usus, bei lebhaftem Geschäftsgang oder wenn die Arbeit bis zu einem naheliegenden Termin fertiggestellt werden muß, Ueberstunden zu arbeiten. Fleißige Arbeiter nehmen gern einen Extraverdienst mit, besonders da Ueberstunden im allgemeinen gut bezahlt werden. Die Arbeitgeber ziehen diese Art der Arbeit etwaiger Hilfsarbeit Fremder vor. Sie ist zwar teurer, aber die Leute sind im Betrieb eingearbeitet, und der Chef ist der schnellen und korrekten Ausführung sicher. Vom Standpunkte der Arbeitslosenunterstützung wäre natürlich die Form der Hilfsarbeit wünschenswerter, aber die Gründe dagegen sind annehmbar.

Es gibt jedoch noch eine zweite Art der Ueberstundenarbeit, die unbedingt zu verwerfen ist, weil sie der Auswuchs von Streberei und Kriecherei ist, die Ueberstundenarbeit bei schlechtem Geschäftsgang. Wenn das Gespenst der Entlassung wegen Arbeitsmangel über einem Unternehmen schwebt, finden sich nur zu oft Arbeiter, welche trotz der wenigen vorhandenen Arbeiten über die festgesetzte Zeit für geringes Entgelt oder für nichts hinausarbeiten, um sich bei der Betriebsleitung einzuschmeicheln, damit sie bei Reduzierung des Personals behalten werden. Mag auch der einzelne noch so triftige Gründe haben, eine Entlassung unter allen Umständen vermeiden zu müssen, so darf er diese nicht durch solche Unehrlichkeit seinen Kollegen gegenüber verhindern. Leider muß konstatiert werden, daß dieser Fall gerade unter den Gebildetsten der Arbeiter, den Handlungsgehilfen, häufiger vorkommt, als bei den Bau- oder Industriearbeitern. Diese haben im allgemeinen ein ausgeprägteres Solidaritätsgefühl.

Es ist zu verlangen, daß die Arbeitgeber besonders bei vorübergehendem Geschäftsstillstand, anstatt einige ihrer Leute ganz zu entlassen, alle ständigen Arbeiter weiter beschäftigen und zwar durch Einteilung der Arbeitszeit in Schichten.

§ 11. Zuwanderung.

Wie die Frage der Abwanderung für die Landwirtschaft, so ist die Frage der Zuwanderung für die Industrie von höchster Bedeutung. Während sie dort Mangel an Arbeitern hervorruft, hat sie hier das Freiwerden für zahlreiche Arbeitskräfte zur Folge. Die Landarbeiter sehen das Eldorado in der Fabrikarbeit und dem freien Leben der Städter und strömen in die überfüllten Industriebezirke. Wenn es gelingen würde, die überschüssigen Leute aus den Industriebezirken in die landwirtschaftlichen abzuschieben, so wäre dies ein großer Schritt vorwärts in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. So leicht aber die Lösung klingt, indem den Arbeitslosen Stellen als Landarbeiter angewiesen werden, so große Schwierigkeiten bieten sich bei der praktischen Ausführung, denn im allgemeinen bringen diese Arbeitskräfte dem Landwirt nur geringen Nutzen. Gelernte Industrie- bes. Textilarbeiter, deren stille Zeit vor den Hundstagen liegt, kann der Landwirt nicht gebrauchen. Es wäre ein großer Vorteil, wenn es möglich gemacht würde, an ihrer Stelle die ehemaligen Landarbeiter, welche sich erst kürzere Zeit im Gewerbe befinden, wieder zurückzubringen. Die bayerischen Arbeitsnachweisämter versuchen dies, indem sie prinzipiell Landarbeitern nur Stellen auf dem Land vermitteln. Es ist zweifelhaft, ob dieser Weg der richtige

ist. Zwar bedeutet er durchaus keine Beschränkung der Freizügigkeit. Durch „Umschau" kann sich jeder Landarbeiter Stellung in einer Fabrik verschaffen. Es ist aber fraglich, ob sich das System für ein öffentliches Institut geziemt, das ohne Ansehen der Person jedem, der sich meldet, die gewünschte Arbeit vermitteln soll.

Das wichtigste ist, durch Verbreitung von ländlichem Kleineigentum, welches bekanntlich die Menschen am Lande festhält, den übergroßen Zustrom vom Lande zur Stadt zu mäßigen. Außerdem hat das Vorhandensein ländlichen Kleineigentums auch den Vorteil, den gewerblichen Arbeitern vielfach den Besitz einer Parzelle zu ermöglichen, welche, gewöhnlich von Frau und Kindern bewirtschaftet, im Notfalle die Arbeitskräfte auch des Mannes beschäftigt und ein Existenzminimum abwirft — eine sehr nützliche Form des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit.

§ 12. Direkte Bekämpfung des Mangels an Arbeit. Begriff und Arten.

Während wir uns bisher in einer Reihe von Paragraphen (§§ 5—11) mit der indirekten Bekämpfung des Mangels an Arbeit beschäftigten, wenden wir uns nun gemäß dem oben (§ 4) aufgestellten Plane in folgendem der direkten zu.

Die direkte Bekämpfung unterscheidet sich von der indirekten, wie erwähnt, dadurch, daß bei ihr nicht getrachtet wird, die Gründe des Mangels an Arbeit zu eliminieren, sondern daß das Faktum der Arbeitslosigkeit mit allen möglichen Mitteln bekämpft wird. Man fragt nicht: „Was ist zu tun, um den Eintritt des Mangels an Arbeit zu verhindern?," sondern: „Wie lindert man die durch den Mangel an Arbeit entstandene Not?" Demgemäß schieden wir die Kapitel des vorigen Abschnitts nach Gründen für den Mangel an Arbeit und werden den folgenden nach den Mitteln zu seiner Bekämpfung teilen.

Man begegnet der Arbeitslosigkeit auf zweierlei Weise, durch Notstandsarbeiten und durch Versicherung. Beide sind keineswegs gleichwertig. Wir werden die Frage der Notstandsarbeiten relativ schnell erledigen können und das Hauptgewicht auf die Besprechung der verschiedenen möglichen Arten der Arbeitslosenversicherung legen.

§ 13. Notstandsarbeiten.

Unter Notstandsarbeiten versteht man Arbeiten, welche bei Arbeitslosigkeit eingerichtet werden, ohne daß im Augenblick oder für die nächste Zeit Nachfrage oder Bedürfnis für die betreffende Arbeit vorhanden ist, und deren Ertrag im allgemeinen nicht einmal an die Kosten, die sie verursacht haben, heranreicht. Bei den Notstandsarbeiten zahlt der Auftraggeber eine dem Existenzminimum entsprechende Unterstützung und verlangt dafür, daß die Unterstützten sich in seinem Interesse beschäftigen, schon deshalb, damit sie nicht die Gelder beziehen und daneben privatim irgendwo und irgendwie für Lohn arbeiten, so daß sie die Unterstützung als angenehme Zugabe einstecken. Notstandsarbeiten werden im allgemeinen von öffentlichen Körperschaften eingerichtet, wenn auch solche, von Privaten oder von Arbeiterorganisationen unternommen, nicht ausgeschlossen sind. Auf den Wert der geleisteten Arbeit kommt es dem Arbeitgeber kaum an. Sie ist für den Augenblick von wenig Nutzen. Natürlich wäre es widersinnig, von einer Kolonne Arbeitsloser einen Graben ausheben, und von der nächsten ihn wieder zuschütten zu lassen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Notstandsarbeiten im allgemeinen Bauarbeiten sind, und nicht Fabrik- und feinere Arbeiten, welche eine verschiedenartige Vorbildung der Leute verlangen. Die Folge davon ist, daß die meisten Arbeitslosen eine Tätigkeit angewiesen bekommen, welche ihnen fern liegt und die sie natürlich nur zur sehr geringen Zufriedenheit ihrer Auftraggeber ausführen. Die Bauarbeiter dagegen haben ihre stille Zeit gerade in den Monaten, in denen Notstandsarbeiten schwer zu arrangieren sind. Im Winter kommt freilich die Natur oft zu Hilfe und schafft durch Schneefälle Arbeit.

Recht treffend äußert sich Eyck[1]) über die Frage der Notstandsarbeiten. Er sagt:

„Es ist nun sehr interessant, welche Art Arbeiten man für die Arbeitslosen aussucht. Es sind immer wieder dieselben: Chaussieren, Planieren, sonstige Erdarbeiten, Steinklopfen, Korbflechten und andererseits die Beschäftigung in den Schreibstuben. Man sieht, seit den Tagen des Jahres 1848, in denen man zu Berlin die beschäftigungslosen Arbeiter in den Rehbergen beschäftigte, ist man gar so viel weiter noch nicht gekommen. . . . Es bleiben immer nur jene paar Arbeiten übrig, die wenigstens den Vorzug haben, stets vorgenommen werden zu können, ohne den Staatssäckel allzusehr zu belasten, ohne unverkäufliche Vorräte anzuhäufen, und ohne lästige Konkurrenz für die Privatindustrie zu bewirken . . . Man kann unmöglich einem hoch qualifizierten Arbeiter, der berufsmäßig über einen hohen Grad von Handfertigkeit verfügt, z. B. einem Drechsler, zumuten, jetzt Steine zu klopfen."

Das von Eyck angeführte Beispiel aus dem Jahre 1848 bildet eine treffliche Illustration für das obige Kriterium der Notstandsarbeiten. Die Rehberge, eine sandige Hügelkette im Norden Berlins, lagen vor einem halben Jahrhundert noch weit von der Stadt entfernt. Erst jetzt ist dieselbe nahe an diese herangerückt, so daß man plant, die Hügel in einen öffentlichen Park umzuwandeln. Wegen der Kosten hat man die Ausführung auf eine Zeit verschoben, wo die Rehberge ganz von der Stadt umkapselt sind, denn bis heute ist das Bedürfnis nach einem neuen Park nicht dringend. Auf einem Boden also, dessen Planierung jetzt noch nicht einmal notwendig ist, trotz des enormen Wachsens unserer Hauptstadt, ließ der Magistrat vor mehr als 50 Jahren Notstandsarbeiten ausführen, die auf absehbare Zeit keine Rentabilität versprachen, nur, um seine Arbeitslosen zu beschäftigen.

Diese Notstandsarbeiten nun, welche den Behörden so viele Unannehmlichkeiten und Kosten verursachen, finden im allgemeinen bei den Arbeitslosen wenig Entgegenkommen. Der Fall ereignet sich häufig, daß irgend eine Zählung eine große Anzahl Arbeitsloser ermittelt, welche alle die Behörde um Unterstützung anflehen. Werden darauf Notstandsarbeiten in genügendem Umfange eingerichtet, dann ist die Zahl der Bewerber urplötzlich zusammengeschmolzen. Die Leute wollen Geldunterstützung haben, aber keine Arbeit dafür leisten. Zu dieser bequemen sie sich erst dann, wenn die Not am höchsten ist. Die Notstandsarbeiten zeigen so wenigstens eine gute Seite, nämlich daß sie zwischen den Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen sichten.

Zusammenfassend läßt sich also über die Notstandsarbeiten sagen, daß sie keinen der Interessenten recht zufrieden stellen. Sie sind einerseits im allgemeinen unzulänglich und finden wenig Gegenliebe bei den Arbeitern; andererseits reißen sie große Löcher in den Säckel des Fiskus. Es würde allenthalben mit Freuden begrüßt werden, wenn ihre Einrichtung durch Vervollkommnung

[1]) Vgl. Soziale Praxis Nr. 24 vom 14. März 1901.

der anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen unnötig würde. Aber leider hat es damit noch gute Weile, und daher sind die Notstandsarbeiten in vielen Fällen unentbehrlich.

§ 14. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Allgemeines und Statistik der Arbeitslosigkeit.

Das Kapitel der Arbeitslosenversicherung ist das schwierigste des Themas. Von einer Lösung des Problems ist man noch weit entfernt. Die Versicherung ist die vollkommenste Art der Fürsorge, gleichzeitig aber auch die jüngste, und so kommt es, daß bis heute große Meinungsverschiedenheiten darüber vorhanden sind, wie eine solche Versicherung am zweckdienlichsten einzurichten sei, besonders da die Statistik der Arbeitslosigkeit sehr im argen liegt.

Es ist hier der Ort, wo etwas auf diese eingegangen werden muß. Die Frage ist leider von den deutschen Behörden bisher allzu leicht behandelt worden. Seit der doppelten Berufszählung im Sommer und Winter 1895 ist eine allgemeine Aufnahme nicht wieder erfolgt [1]). Zahlen haben aber bekanntlich nur dann Wert, wenn sie mit ihresgleichen verglichen werden können. Freilich haben solche Erhebungen über Arbeitslosigkeit große Schwierigkeiten und sind mit enormen Kosten verknüpft. Wenn man aber bedenkt, daß jede vernunftgemäß inszenierte Arbeitslosenunterstützung auf einer guten Statistik basieren muß, so darf man weder Mühe noch Ausgaben scheuen.

Da es aber nun einmal an einer allgemeinen, regelmäßigen Arbeitslosenstatistik mangelt, hilft man sich dadurch, daß man sich an andere Statistiken anlehnt. Die Krankenkassenstatistik scheint besonders dazu geeignet, weil aus der Anzahl der in den Kassen versicherten Arbeiter die Zahl der beschäftigten und demgemäß die Zahl der unbeschäftigten ungefähr festgestellt werden kann. Aehnliche Benutzung erfahren die auf den Polizeiämtern geführten Vagabundenlisten, da man mit Recht in der Zahl der Bestrafungen wegen Bettelns u. s. w. eine Analogie zum Stande des Arbeitsmarktes sieht. Kräftigere Kassen und Vereine unternehmen es selbst, trotz der im kleinen Kreise noch relativ größeren Kosten [2]), Erhebungen über die Arbeitslosigkeit anzustellen, und diese in regelmäßiger Folge zu wiederholen, ebenso wie die Magistrate einiger großen Städte regelmäßige Aufnahmen über die Arbeitslosigkeit machen lassen.

Wir haben vier Formen der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu unterscheiden, welche in den folgenden Paragraphen behandelt werden. Es sind dies;

1. Die Arbeitslosenversicherung als kapitalistisches Unternehmen:
2. die staatliche Arbeitslosenversicherung;
3. die Arbeitslosenversicherung als Einrichtung der Arbeitgeber;
4. die Arbeitslosenversicherung als Einrichtung der Arbeiterorganisationen.

§ 15. Die Arbeitslosenversicherung als kapitalistisches Unternehmen.

Die Gründung einer auf kapitalistischer Basis aufgebauten Arbeitslosenversicherung liegt ebenso nahe wie die Gründung einer Versicherung gegen Feuersgefahr oder Hagel. Wenn ein Arbeiter fürchtet, arbeitslos zu werden,

[1]) Die Berufszählungen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 ergaben folgendes Resultat: 14. Juni 16 146 671 Arbeiter und 179 004 Arbeitslose d. h. 1,11 %; 2. Dezember 16 295 226 Arbeiter und 553 640 Arbeitslose d. h. 3,40 %.

[2]) Die Kosten werden von einer Gewerkschaft bis zu 65 Pfg. pro Kopf angegeben.

dann mag er, solange er beschäftigt ist, regelmäßige Beiträge zahlen. Bei eingetretener Arbeitslosigkeit empfängt er die vereinbarte Summe, welche ihm über die nächste Zeit hinweghilft. Der Staat, der ja im Grunde keinen Anlaß hat, sich der Arbeitslosen anzunehmen und dies nur tun müßte, wenn sie sich nicht allein helfen könnten, würde so ganz aus dem Spiele bleiben und höchstens durch die Gesetzgebung der Gründung von schwindelhaften Unternehmungen vorbeugen. In der Praxis scheint aber eine derartige Versicherungsanstalt nicht lebensfähig. Wenige Versuche sind gemacht worden, scheiterten aber nach kurzer Zeit. Mehrere Ursachen sprachen dabei mit.

Vor allem fehlt es bisher an einer Basis. Die Versicherungsgesellschaften benutzen bekanntlich als Grundlage für ihre Tarife Formeln, die auf völliger Gleichheit der Leistung des Versicherten und der Gegenleistung der Gesellschaft beruhen. Was der Versicherte im Laufe einer längeren Periode zahlt, das erhält er bei Eintritt des in der Versicherung vorgesehenen Falles nach Abzug geringer Spesen zurück. Der Gewinn der Gesellschaft liegt in der Wahrscheinlichkeit des Nichteintretens jenes Ereignisses. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch jahrelange Beobachtungen genau berechnet und in Tafeln festgelegt, ehe an die Gründung der Gesellschaft gedacht werden kann. Wie erwähnt, haben wir für die Arbeitslosigkeit noch keine regelmäßige Statistik, und daher ist eine Privatversicherungsgesellschaft für den Augenblick ausgeschlossen.

Aber auch, falls diese Mißlichkeit gehoben sein würde, böte die Arbeitslosigkeit kein Feld für eine Privatversicherung. Die Ursachen dafür liegen in der Natur derselben. Die Durchführbarkeit jeder anderen Versicherung beruht nämlich darauf, daß der ihr zu Grunde liegende Fall einzeln eintritt. Bei der Arbeitslosigkeit als Basis würde es aber wahrscheinlich sein, daß ein großer Teil der Versicherten gleichzeitig arbeitslos wird, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob ein solcher Run die Kasse nicht ruinieren würde. Eine Rentabilität ist unter diesen Umständen ziemlich ausgeschlossen.

§ 16. Die staatliche Arbeitslosenversicherung.

Wir leben heute in einer sozialen Aera. Während in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Anschauung des „Jeder ist sich selbst der Nächste" herrschte, ist man in den letzten 20 Jahren zu einer inneren Schutzpolitik für die wirtschaftlich Schwachen angelangt, welche Politik in der Durchführung einer obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung ihren Ausdruck fand. Als nun das Auswachsen Deutschlands zu einem Industriestaat eine Versorgung der beschäftigungslosen Arbeiter wünschenswert erscheinen ließ, da war es ein natürlicher Gedanke, nach Art der Altersversicherung eine Arbeitslosenversicherung zu verlangen. Die Regierung hat bis heute gezögert, dieser Forderung nachzugeben, veranlaßt durch die warnenden Stimmen, welche sich gegen eine solche staatliche Arbeitslosenversicherung erhoben.

Diese kamen nicht nur aus dem Lager der Gewerkvereinler und Gewerkschaftler, für deren Organisationen, wie wir a. a. O. sehen werden, die private Arbeitslosenversicherung fast eine Art Lebensfrage ist. Nein, sie kamen zumeist von ganz uninteressierter Seite, aus den Kreisen der Wissenschaft. Zahlreiche literarische Erzeugnisse bilden die Frucht dieses Kontroverses.

Die Verteidigung der obligatorischen Staatsversicherung basiert im allgemeinen auf folgendem Hauptgedanken, der von vornherein viel Bestechendes

für sich hat. Eine Arbeitslosenversicherung, so kalkuliert man, hat nur dann Aussicht, ihren Zweck zu erfüllen, wenn sie auf so breiter Basis angelegt ist, daß niemals der Fall der Zahlungsunfähigkeit eintreten kann, einen wie großen Umfang die Arbeitslosigkeit auch annimmt. Dies sei bei einer obligatorischen Staatsversicherung garantiert, während bei einer etwaigen gewerkschaftlichen eine Insolvenzerklärung sofort eintreten müßte, falls die Arbeitslosigkeit länger währe, als die Bestände der Unterstützungskasse ausreichen. Das sei aber stets zu erwarten, wenn die Mehrzahl der Vereinsmitglieder betroffen würde, da mit der Arbeitslosigkeit die Zuflüsse zur Unterstützungskasse aufhören.

Sogar viele Gegner der obligatorischen Staatsversicherung erkennen die Richtigkeit dieser These an. Doch behaupten dieselben, daß der erwähnte Vorteil der staatlichen über die Korporationsversicherung aufgewogen werde durch eine Anzahl bei ersterer nicht zu vermeidender unangenehmer Begleiterscheinungen. Eine staatliche Versicherung schließt nämlich jede individuelle Behandlung der einzelnen Fälle aus. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung ist eine solche nicht von nöten. Das Faktum der Berechtigung zum Bezug einer Rente wird ein für allemal festgestellt und bleibt dann bestehen. Bei der Arbeitslosenversicherung ist die Unterstützungsberechtigung temporär; sie wechselt nach einer mehr oder minder kurzen Periode. Um also dem vorzubeugen, daß jemand, der nicht mehr oder wenigstens nicht völlig arbeitslos ist, oder doch bei gutem Willen Arbeit finden könnte, weiter die Prämie bezieht, während ihm nichts, oder nur ein Teil derselben zusteht, muß bei jedesmaliger Auszahlung von neuem eine Untersuchung der Berechtigung erfolgen. Eine solche Nachforschung ist aber nur durchführbar, bei einem Riesenheer von Beamten, deren Gehälter die Unkosten der Versicherung immens steigern würden.

Eine fernere Schwierigkeit bringt die Behandlung der Streiks und der Aussperrungen. Für den Staat bieten sich bei einer Staatsversicherung zwei Möglichkeiten, wie er sich diesen gegenüber zu verhalten habe. Da dieselben sich nicht gegen ihn richten, sondern eine Privatangelegenheit der Beteiligten sind, so kann er sie entweder ganz ignorieren und im gegebenen Falle die Rente auszahlen, oder er kann für sich kraft seiner Hoheitsrechte eine Richterstellung beanspruchen und jedes einzelne Mal individuell entscheiden. Welchen Weg er auch einschlagen würde — er würde sicherlich bei vielen der Interessenten Unzufriedenheit erregen.

Dies ist die eine Gruppe von Argumenten, welche einen Teil der Gegner der Staatsarbeitslosenversicherung zu ihrer Ablehnung veranlassen. Wir werden nicht umhin können, ihnen eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen.

In den bisher betrachteten Kontroverspunkten gingen Freunde wie Feinde der Staatsversicherung von der Prämisse aus, daß diese vor der privaten einen großen Vorzug infolge der weiteren Gefahrengemeinschaft besitze. Nun wird aber von mancher Seite behauptet, daß dieser sogenannte Vorzug sich sehr schnell in einen Nachteil verwandeln könne. Man weist darauf hin, daß in anormalen wirtschaftlichen Lagen, in Kriegszeiten, bei Blokade, ja selbst bei länger andauernden Industrie- und Handelskrisen, und wenn der Staat anderswo stark engagiert ist, die für die Arbeitslosenrente ausgesetzten Summen fehlen können. Dies Argument, das der Staatsversicherung ihren wichtigsten Stützpunkt entziehen will, hat sehr viel für sich und wird manchen veranlassen, die Staatsversicherung abzuweisen, besonders da man sich in diesem Punkte, weil keine

Erfahrungen von Großstaaten vorliegen[1]), von theoretischen Erwägungen leiten lassen muß, während es sonst angebrachter ist, größeres Gewicht auf praktische Erfolge resp. Mißerfolge zu legen.

§ 17. Die Arbeitslosenversicherung als Einrichtung der Arbeitgeber.

In manchen Industriebetrieben sind die Arbeiter dadurch gegen Arbeitslosigkeit versichert, daß durch geringe monatliche Lohnabzüge und durch Extrabeiträge der Prinzipale, durch Stiftungen bei Fabrikfesten u. ä. Fonds geschaffen worden sind, welche über die erste Not hinaushelfen sollen[2]). Derartige Kassen sind kaum mit dem Namen der Versicherung zu bezeichnen, denn ihr Schwerpunkt liegt in den freiwilligen Spenden.

Es ist noch lange nicht genügend bekannt, welche Riesensummen jährlich von Arbeitgebern zur Unterstützung ihrer Arbeiter bei Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit u. s. w. aufgebracht werden. Professor Böhmert verzeichnet in dem von ihm herausgegebenen „Arbeiterfreund" für das Jahr 1898 27 399 876 Mk., für 1899 39 159 696 Mk., für 1900 60 542 133 Mk., für 1901 80 740 383 Mk. solcher Spenden.

§ 18. Die Arbeitslosenversicherung als Einrichtung der Arbeiterorganisationen.

Es liegt im innersten Wesen der Arbeitervereine, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszugestalten, und es kann nur als ein nicht genügendes Erkennen ihrer Aufgaben angesehen werden, daß auch heute noch eine Anzahl derselben sich von der Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung ferngehalten hat.

Diese bildet ein vollständiges Korrelat zum Streik. Wie letzterer die Folge einer guten Konjunktur im Geschäftsbetriebe ist, ist die Arbeitslosigkeit die Konsequenz einer schlechten, und wie es die Arbeitervereine für ihre Pflicht halten, bei Mehrverdienst ihren Mitgliedern einen entsprechenden Anteil zukommen zu lassen, sind sie auch verpflichtet, bei Lohnausfall dieselben zu unterstützen. Außerdem handelt es sich für die Gewerkvereine darum, das in guten Zeiten Erreichte in schlechten festzuhalten; dies ist aber nur möglich, wenn in schlechten Zeiten eine Arbeitslosenversicherung ein proletarisches Angebot von Arbeit zu jedem Preis ausschließt.

Die ersten Arbeitervereine, welche dies erkannten, waren die englischen Trade Unions, und ihrem Beispiel sind in den letzten Jahrzehnten die meisten Arbeiterorganisationen der zivilisierten Welt gefolgt. Für uns sind natürlich

---

[1]) Für Arbeitslosenversicherungen in Kleinstaaten vgl. die Mitteilungen, welche Prof. Schanz in seinen 3 Schriften über die Schweizer teils obligatorischen teils fakultativen Versuche macht. Sie kommen für Deutschland ebensowenig in Betracht wie die fakultative Winter-Arbeitslosenunterstützungskasse in Köln. Vgl. für diese folgende Notiz aus dem „Konfektionär" vom 9. Januar 1902: „. . . Die Stadtverwaltung gewährte . . . dieser Anstalt bereits vor fünf Jahren eine einmalige Beihilfe von 25 000 Mk. Dieser Betrag wird jedoch ungeachtet der Beiträge der Mitglieder bei einer anhaltenden Arbeitslosigkeit zur Bestreitung der zu zahlenden Tagegelder voraussichtlich nicht ausreichen. Die Beiträge der Kassenmitglieder betragen wöchentlich 25 Pfg. für ungelernte, 35 Pfg. für gelernte Arbeiter auf die Dauer von 34 Wochen. . . . Die Zahl der gegenwärtig Versicherten beträgt 1000 und können weitere Anmeldungen einstweilen nicht mehr berücksichtigt werden, weil im Falle eines eintretenden Notstandes die Kasse alsdann den Ansprüchen nicht mehr gewachsen wäre."

[2]) Vergl. Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosigkeit. Berlin, 1901.

neben den englischen als Muster vor allem die deutschen von Interesse, welche im wesentlichen drei Verbänden angehören: dem Verband der Gewerkvereine, der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften und der Zentralorganisation der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Von diesen scheiden die letzten aus der Betrachtung aus, da sie als die jüngsten die Arbeitslosenversicherung erst für die Zukunft geplant haben. Die beiden anderen und die zum Vergleich herangezogenen Trade Unions werden uns im speziellen Teil dieser Abhandlung beschäftigen.

II. Teil.

Die Maßnahmen der Arbeitervereine gegenüber der durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Notlage ihrer Mitglieder.

I. Die deutschen Gewerkvereine[1]).

„Es ist schwer, Material zusammenzuschaffen für die Tätigkeit der Vereine, da die meisten gar keine Listen führen."

Dieses Zitat aus Jastrow's „Arbeitsmarkt" vom Jahre 1898 gilt auch heute noch im wesentlichen für alle unsere deutschen Arbeiterorganisationen und ist sowohl auf die Gewerkvereine wie auf die Gewerkschaften besonders in Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung anwendbar.

Bei den Gewerkvereinen, mit denen wir uns in dem vorliegenden Kapitel beschäftigen wollen, existiert bis jetzt noch keine obligatorische Arbeitslosenstatistik. Im Jahre 1891 brachte die offizielle „Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine" zum ersten mal die Frage nach der Arbeitslosigkeit und zwar als fakultative Nebenfrage, deren Beantwortung in den bisher erschienenen Jahrgängen der Statistik weder allgemein noch regelmäßig erfolgt, indem sich sowohl viele Gewerkvereine an ihr nicht beteiligen als auch manche nach längerer Mitteilung die Angaben plötzlich sistieren.

Die von Franz Duncker und Dr. Max Hirsch gegründeten „Deutschen Gewerkvereine" befassen sich seit 1878 mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wenn auch in der ersten Zeit nur theoretisch. Als nach Erlaß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 für die Gewerkvereine eine Blüteperiode begann, veröffentlichte der Anwalt Dr. Max Hirsch einen Aufruf, in welchem alle Gewerkvereine dringend ermahnt wurden, angesichts der Zeitlage mehr als bisher, „ihre großen positiven und praktischen Aufgaben für das Wohl ihrer Mitglieder zu erfüllen und insbesondere durch geregelte Fürsorge bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu erweitern[2])." Vereinzelt folgten die Vereine dem Aufruf und errichteten freiwillige Kassen für reisende und arbeitslose Mitglieder. Eine sog. „praktische Kommission" übernahm es, bis zum nächsten Verbandstag eine Erhebung über die Häufigkeit und Dauer der Arbeitslosigkeit zu veranstalten und einen Statutenentwurf für eine Verbandskasse auszuarbeiten. Der Verbandstag fand im folgenden Jahre (1879) in Nürnberg statt. Die Statuten wurden angenommen, die Kasse trat aber nie ins Leben.

---

[1]) Die Angaben sind den regelmäßigen Veröffentlichungen der Gewerkvereine entnommen.

[2]) Vgl. Dr. Max Hirsch: Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Leipzig, 1893.

Inzwischen beschäftigten sich, durch die Verhandlungen angeregt, die einzelnen Vereine eingehender mit der Frage. Bestanden bisher nur freiwillige Kassen, so beginnt jetzt die Periode der obligatorischen Arbeitslosenunterstützung. Den Anfang machten die Tischler (1880) mit einer obligatorischen Arbeitslosenunterstützungskasse ohne Mehrbelastung der Mitglieder. Das Experiment gelang. Der Beitrag von 10 Pfg. pro Kopf und Woche genügte; nur wenige Ortsvereine schritten zu einer geringen Erhöhung. Immer mehr Gewerkvereine gaben Arbeitslosenunterstützung in den verschiedensten Formen. So sagt der Geschäftsbericht für den XII. Verbandstag, daß seit dem XI., d. h. also in den Jahren 1892—95 im ganzen 200 000 Mk. für diesen Zweck ausgegeben worden sind bei einem Anwachsen der Vereine von rund 64 000 auf 70 000 Mitglieder. Auf dem XIII. Verbandstag (1898) kam es zur Festsetzung von 5 Thesen über die Frage der Behandlung der Arbeitslosigkeit, welche von da an als Leitmotiv gelten:

„1. Unterstützungseinrichtungen gegen Arbeitslosigkeit zu treffen gebietet das private wie das öffentliche Interesse. Die Lösung dieser Aufgabe steht aus den einfachsten und faßlichsten Gründen in erster Linie den gewerblichen Berufsvereinen zu. Sie erfüllt einen ihrer wesentlichsten und wichtigsten Zwecke.

2. Die Selbstversicherung in den Berufsvereinen fördert und kräftigt die persönliche und wirtschaftliche Moralität des Arbeiters, indem sie ihn zur Selbstverantwortlichkeit und Selbsthilfe erzieht. Sie bietet durch die Selbstverwaltung Sicherheit gegen sträfliche Ausbeutung durch Arbeitsscheue, wie gegen Parteilichkeit und Zurücksetzung aus Gründen, die mit den gewerblichen und moralischen Eigenschaften des Arbeiters nichts gemein haben.

3. Die Notwendigkeit staatlicher und kommunaler Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist so lange zu verneinen, bis nicht durch Erfahrung erwiesen ist, daß die gewerblichen Berufsvereine zur befriedigenden Lösung dieser ihrer Aufgabe unfähig und unvermögend sind.

4. Zur wirksamen Durchführung dieser ihrer Aufgaben bedürfen die Arbeiterberufsvereine öffentlich rechtlicher Grundlagen, die sowohl die Ansprüche der Mitglieder sicher stellen, als auch die Vereine vor willkürlichen Eingriffen der Aufsichtsbehörde schützen.

5. Die Arbeitsvermittlung bildet eine notwendige Ergänzung der organisierten Arbeitslosenunterstützung. Sie wird sich am fruchtbarsten und erfolgreichsten in gewerblicher und sozialer Beziehung erweisen auf dem Boden der Freiwilligkeit in der Gemeinschaft mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen oder -Verbänden. In dieser Form verdient sie die erste Stelle. Staatliche und kommunale Arbeitsnachweise, die als Ersatz oder als Ergänzung der ersten Form eingerichtet werden, erfüllen nur dann ihren Zweck als Wohlfahrtseinrichtungen, wenn in ihrer Verwaltung den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern ein ausreichendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird."

Diese Thesen bringen also in großen Zügen das Glaubensbekenntnis der Gewerkvereinler. Viel wird in ihnen eigentlich nicht gesagt. Sehr viel Theorie, sehr viel Verneinen, aber wenig Positives, alles nur in großen Zügen. Gleich der erste Punkt ist unklar. „Die Lösung steht den Gewerkvereinen zu." Das ist eine ziemlich bestrittene Forderung. Die Gründe sind durchaus nicht so „einfach und faßlich", wie sie hinzustellen beliebt werden. — Mit dem zweiten Paragraphen können wir uns einverstanden erklären. Er bringt anerkannte Wahrheiten. — Der Dritte umfaßt eine Ansicht der Gewerkvereinler, die anzuerkennen ist. Sie wird bestritten, bedeutet aber einen fixierten, positiven Stand-

punkt. — These 4 scheint auf den ersten Blick berechtigt. Die Unternehmerkartelle sind zumeist als juristische Personen organisiert. Die Arbeitervereine waren bisher völlig rechtlos und konnten nicht einmal gegen ungetreue Beamte einschreiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt nun eine Eintragung in das Vereinsregister zu und gibt den Verbänden damit Rechtsfähigkeit. These 4 scheint so erfüllt. Derartig hatten sich die Vereinler die Sache aber nicht gedacht. Der „Gewerkverein" (Max Hirsch) warnt vor einer Eintragung[1]. Es wäre bisher immer das Prinzip der Vereine gewesen, die Namen ihrer Mitglieder geheim zu halten, um sie vor Maßregelungen von seiten der Arbeitgeber zu schützen. Bei einer Eintragung sei die Veröffentlichung der Namen der Genossen erforderlich. Die Gründe gegen die Eintragung sind recht einleuchtend, werden aber mit der Zeit ihre Geltung verlieren können. Sobald erst die Arbeitgeber prinzipiell anerkennen, daß jeder Arbeiter berechtigt ist, einem Verein anzugehören, dann ist die Eintragung und Veröffentlichung der Namen unbedenklich. — In dem letzten Paragraphen steht verhältnismäßig viel, man möchte sagen zu viel. Er läßt nämlich alles zu. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen sich zu gemeinsamer Stellenvermittlung zusammentun, vielleicht sogar unter staatlichem Vorsitz. Das ist die eine von den angeführten Formen des Arbeitsnachweises. Von der anderen Hauptform, welche den Gewerkvereinen eigentlich am nächsten liegen müßte, der rein gewerkvereinlichen Vermittlung, wird nicht gesprochen. Läßt sich das nicht als eine stillschweigende Anerkennung der Unzulänglichkeit derartiger Nachweise ansehen?

Wir hatten schon oben einmal nötig, auf das Anwachsen der Gewerkvereine einen Blick zu werfen. Wir können keine klare Anschauung von ihrer Wirksamkeit erhalten, wenn wir nicht ein paar statistische Angaben über die Mitgliederzahlen betrachten.

1878 bestanden 385 Ortsvereine mit 16 500 Mitgliedern. Nach Erlaß des Sozialistengesetzes stiegen die Zahlen bis 1885 auf 953 Vereine und 51 000 Mitglieder, bis 1891 auf 1315 resp. 58 000, trotzdem der Verein der Porzellanarbeiter mit 4000 Mitgliedern ausschied. Seitdem wachsen sie langsam, aber stetig. 1894 sind es 1436 Vereine mit 67 000 Mitgliedern, 1895 hatten die bestehenden 1460 Vereine rund 70 000 Mitglieder, 1897 rund 86 000, am 1. Oktober 1899 86 401, Anfang 1902 98 000 Mitglieder. Die Gewerkvereinsbewegung ist im großen und ganzen eine norddeutsche. Anfang 1879 kamen auf 385 Vereine 318 preußische, Anfang 1886 auf 1029 767, Anfang 1893 auf 1301 958, Anfang 1899 auf 1722 1259 und Anfang 1902 auf 1899 1398. Von den übrigen entfällt noch ein großer Teil auf die anderen norddeutschen Staaten, während die entsprechenden Zahlen für die süddeutschen Staaten 13, 105, 164, 231 und 255 sind. In Preußen haben wiederum die industriellen Provinzen: Westfalen, Rheinland, Sachsen, Schlesien und Brandenburg die größte Anzahl Gewerkvereine. Diese verteilen sich auf folgende Berufe (nach der Größe ihrer Mitgliederzahlen geordnet): Maschinenbauer und Metallarbeiter (im Jahre 1900 35 826 Mitglieder in 602 Ortsverbänden), Fabrik- und Handarbeiter (18 154 Mitglieder in 337 Verbänden), Tischler (6804 Mitglieder in 148 Verbänden), Schuh- und Lederarbeiter (6443 Mitglieder in 137 Verbänden), Kaufleute (5532 Mitglieder in 75 Verbänden), Klempner (3798 Mitglieder in

[1] Der sozial-demokratische Abgeordnete Legien-Hamburg erhebt in dem von ihm redigierten „Korrespondenzblatt", dem Organ der Gewerkschaften, dieselben Bedenken.

91 Verbänden), Stuhl-(Textil-)Arbeiter (3772 Mitglieder in 71 Verbänden), Schneider (3550 Mitglieder in 93 Verbänden), Graphische Berufe (Maler) (1950 Mitglieder in 65 Verbänden), Zigarrenarbeiter (1656 Mitglieder in 33 Verbänden), Bauhandwerker (1433 Mitglieder in 84 Verbänden), Töpfer (1425 Mitglieder in 34 Verbänden), Berg- und Grubenarbeiter (644 Mitglieder in 25 Verbänden), Bildhauer (438 Mitglieder in 16 Verbänden), Konditoren (216 Mitglieder in 9 Verbänden), Schiffszimmerer (160 Mitglieder in 6 Verbänden), Reepschläger (46 Mitglieder in einem Verbande), Vergolder (12 Mitglieder in einem Verbande).

Die Statistik der Arbeitslosigkeit war bisher in den Gewerkvereinen ziemlich unzureichend. Sie findet sich als fakultative Nebenfrage in den nur alle drei Jahre erscheinenden „Arbeitsstatistiken der deutschen Gewerkvereine" und zwar in detaillierter Form erst seit 1897. Die Folge von der Freiwilligkeit der Angaben ist, daß diese von manchen Vereinen oberflächlich gemacht werden und daß niemand eine Garantie für die Richtigkeit der Zahlen übernehmen kann. Die erste allgemeine Zählung der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der Gewerkvereine fand am 15. November 1901 statt und wurde am 15. Februar 1902 wiederholt. Die Ergebnisse sind im „Gewerkverein" in Nr. 51 des Jahrgangs 1901 und in Nr. 11 des folgenden veröffentlicht. Wir ersehen aus der Statistik, daß an der Zählung vom 15. November 64 722 Mitglieder teilgenommen haben und daß von diesen an dem genannten Tage 1108 = 1,7 % arbeitslos waren. Diese 1108 Arbeitslosen befanden sich zusammen 6957 Wochen außer Stellung. Das bedeutet durchschnittlich eine Arbeitslosigkeit von 44 Tagen.

An der zweiten Zählung vom 15. Februar beteiligten sich 66 951 Mitglieder. Von diesen waren 2140 = 3,1 % arbeitslos. Die Dauer der Arbeitslosigkeit belief sich in Summa auf 14 126 Wochen. Auf den einzelnen kommen somit 46 beschäftigungslose Tage.

Gegenüber der ersten Zählung hatte sich die Arbeitslosigkeit im Februar also fast verdoppelt. Die Beteiligung an der Aufnahme ist ungefähr die gleiche geblieben. Sie ist auffällig gering für diese Vereine, die sich doch aus der Elite der Arbeiterschaft zusammensetzen und deren Mitglieder den Wert einer solchen Erhebung einsehen müßten. Die Dauer der Beschäftigungslosigkeit hat sich im Durchschnitt nicht verändert.

Im einzelnen war die Arbeitslosigkeit in den Gewerkvereinen je nach der Branchenzugehörigkeit ihrer Mitglieder und dem Sitz des Ortsvereins eine sehr verschiedene. Bei den Maschinenbauern sehen wir 183 Ortsvereine, welche bei der Zählung vom 15. November rund 165, welche bei der vom 15. Februar überhaupt keine Arbeitslosen angaben. Im Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter meldeten bei beiden Zählungen ungefähr die Hälfte der Ortsvereine, daß alle ihre Genossen beschäftigt wären. Die höchsten Ziffern der Arbeitslosigkeit finden sich bei der Novemberzählung (über 10 %) in Ost- und Westpreußen und Posen bei den Bauhandwerkern (14 %), Seilern (14 %) und Töpfern (11 %), bei der Februarzählung (über 20 %) in Pommern bei den Bauhandwerkern (32,9 %), in Brandenburg bei ebendenselben (38,7 %), in der Provinz Sachsen bei den Bildhauern (25,8 %), in Schlesien bei den Malern (26 %), in Westfalen bei den Bauhandwerkern (37 %), in der Rheinprovinz bei den Schneidern (33,3 %), und bei den Bildhauern (32,6 %) und im Königreich Sachsen bei den Bauhandwerkern (29,7 %). Im allgemeinen war die Arbeitslosigkeit der Gewerkvereinler im Winter 1901/02 keine allzu große.

Nachdem wir uns so über die Größe der Arbeitslosigkeit orientiert haben, wenden wir uns ihrer Bekämpfung zu. Die Gewerkvereine begegnen der durch den Mangel an Arbeit entstandenen Not auf fünffache Weise: Durch Arbeitslosenversicherung, durch Reiseunterstützung, durch Uebersiedlungsunterstützung, durch Wanderunterstützung und durch Arbeitsnachweis. Dazu kommt noch Beitragsversicherung für die, welche ihre Beiträge nicht zahlen können; diese tritt besonders bei partieller Arbeitslosigkeit in Kraft, da bei totaler gewöhnlich, wenn auch nicht immer, die Beitragszahlung erlassen wird.

Ehe wir dazu übergehen zu betrachten, in welcher Höhe Unterstützungen in den letzten Jahren von den Gewerkvereinen gezahlt worden sind, wollen wir einen Blick darauf werfen, in welcher Ausdehnung die Unterstützungen von ihnen vorgesehen sind. Eine Tabelle aus dem „Adressenverzeichnis der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1902" gibt darüber Auskunft. Ihr entnehmen wir die folgenden Angaben.

Von den 18 Gewerkvereinen geben 13 Reisegelder, und zwar die Konditoren unbeschränkt, die Maschinenbauer, Schuhmacher, Klempner und Bildhauer bis 1000 km, die übrigen bis 750 km. Die Höhe der Reisegelder ist durchschnittlich 2 Pfg. pro Kilometer und die Karenzzeit 1 Jahr. Auffällig ist, daß der große Verein der Fabrik- und Handarbeiter keine Reiseunterstützung gewährt.

Bei der Uebersiedlung ihrer Mitglieder leisten gleichfalls 13 Vereine Beihilfe von verschiedener Größe mit Abstufungen je nach dem vorliegenden Falle. Dazu kommt bei 4 Vereinen ein Zuschuß für Kinder.

Die laufenden Beiträge erlassen bei Arbeitslosigkeit 14 Vereine und zwar 7 auf ¼ Jahr, 4 auf 10 Wochen, der Rest auf weniger.

Arbeitslosenunterstützung erfolgt im allgemeinen von der zweiten Woche ab, bei den Schuhmachern, den Textilarbeitern und den Cigarrenarbeitern schon in der ersten, bei den Kaufleuten erst in der dritten. Die Dauer der Unterstützung ist leider meist weniger als ¼ Jahr: nur 3 Vereine geben sie 13 Wochen. Die Höhe der Unterstützung ist selten mehr als Mk. 1.— pro Arbeitstag, bei einer Anzahl sogar noch weit geringer.

Nachdem wir uns so Gewißheit über die Höhe der Beiträge verschafft haben, welche die einzelnen Gewerkvereine ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit zu gewähren versprechen, wollen wir einen Blick auf die wirklich in einem der vergangenen Jahre geleisteten Beiträge werfen.

Die letzte Statistik der an arbeitslose Mitglieder gezahlten Unterstützungen veröffentlichten die Gewerkvereine im Jahre 1900[1]). Von den 14 Vereinen, welche sich an dieser freiwilligen Statistik beteiligten, zahlten die Maschinenbauer die höchste Unterstützungssumme von 12131.85 Mk. an 372 Mitglieder. Ihnen folgten die Schuhmacher mit 4972.25 Mk. an 154 Mitglieder, die Tischler mit 3164.65 Mk. an 145 Mitglieder, die Fabrik- und Handarbeiter mit 2057.20 Mk. an 106 Mitglieder, die Textilarbeiter mit 573.75 Mk. an 39 Mitglieder, die Bildhauer mit 462 Mk. an 16 Mitglieder, die Töpfer mit 317 Mk. an 11 Mitglieder, die Klempner mit 293.75 Mk. an 19 Mitglieder, die Maler mit 278.50 Mk. an 8 Mitglieder, die Schneider mit 194 Mk. an 86 Mitglieder, die Konditoren mit 72 Mk. an 4 Mitglieder, die Zigarren-

[1]) Für die Jahre 1892—94 und 1897 verweise ich auf die „Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine", aus der auch nachfolgende Zahlen durch Addition der einzelnen Angaben berechnet sind.

arbeiter mit 33 Mk. und die Bauhandwerker mit 24 Mk. an je 1 Mitglied. Dazu kommen noch nicht geringe Unterstützungen an Gewerkvereinler, welche infolge von Streitigkeiten arbeitslos geworden waren. Besonders hervorzuheben ist, daß von den arbeitslosen Mitgliedern der Schneider 62 auf Unterstützung verzichteten.

An Reiseunterstützung zahlten die Maschinenbauer im Jahre 1900 3755 Mk. an 1899 Mitglieder, die Tischler 1123.10 Mk. an 176 Mitglieder, die Klempner 696.40 Mk. an 120 Mitglieder, die Schuhmacher 625.40 Mk. an 160 Mitglieder, die Schneider 175.20 Mk. an 59 Mitglieder, die Bildhauer 135.85 Mk. an 25 Mitglieder, die Textilarbeiter 125.30 Mk. an 28 Mitglieder, die Fabrik- und Handarbeiter 101.75 Mk. an 21 Mitglieder, die Zigarrenarbeiter 62.70 Mk. an 15 Mitglieder, die Maler 59.20 Mk. an 19 Mitglieder, die Töpfer 51 Mk. an 16 Mitglieder, die Bauhandwerker 27,90 Mk. und die Konditoren 22.20 Mk. an je 4 Mitglieder.

Zu diesen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung und Reiseunterstützung kamen noch beträchtliche Summen als Ueberſiedlungsbeihilfe. So zahlten die Maschinenbauer hierfür 9553.50 Mk. an 118 Mitglieder, die Tischler 1057.25 Mk. an 40 Mitglieder, die Fabrik- und Handarbeiter 944.50 Mk. an 88 Mitglieder, die Textilarbeiter 516.05 Mk. an 31 Mitglieder, die Schuhmacher 436.35 Mk. an 36 Mitglieder, die Klempner 322.80 Mk. an 14 Mitglieder, die Schneider 169.10 Mk. an 11 Mitglieder, die Töpfer 130 Mk. an 12 Mitglieder, die Bildhauer 119.50 Mk. an 8 Mitglieder, die Maler 68.20 Mk. an 6 Mitglieder, die Bauhandwerker 56 Mk. an 5 Mitglieder, die Zigarrenarbeiter 26.10 Mk. an 3 Mitglieder und die Konditoren 25 Mk. an 1 Mitglied.

Wie schon oben erwähnt, unterhalten einige Gewerkvereine für ihre Mitglieder Arbeitsnachweise. Ob diese für das Bedürfnis ausreichen, ist schwer zu sagen, da eine Angabe über nicht plazierte Stellensuchende fehlt. Nachweisbureaux bestehen aber bei weitem nicht in allen Ortsverbänden. In der hier höchst mangelhaften Statistik fanden sich im Jahre 1900 über 100 Verbände, welche die Existenz von Nachweisstellen direkt verneinen. Dazu kommt noch die große Anzahl derer, welche eine diesbezügliche Frage auf dem Fragebogen ganz unbeantwortet lassen und von denen es wohl den meisten gleichfalls an einem Nachweisbureau mangelt, denn im allgemeinen verschweigt doch kein Verein in seinen Veröffentlichungen Vorteile, die er seinen Mitgliedern bietet. Sicher steht fest, daß im Jahre 1900 235 Ortsvereine Arbeit nachwiesen. Das ist ungefähr ein Viertel von denen, die sich an der Statistik beteiligten.

Die Gewerkvereine sind, wie wir schon mehrmals hervorgehoben, Vereine der bestsituierten Industriearbeiter, bei denen eine Arbeitslosigkeit relativ selten ist. Wir können daher aus diesem Teile der Abhandlung noch keine Schlüsse ziehen, ob Organisationen wie die besprochenen befähigt sind, ausreichend für ihre arbeitslosen Mitglieder zu sorgen. Im nächsten Abschnitt werden wir die Vereine der unteren Arbeiterschicht kennen lernen, und erst, wenn wir auch deren Tätigkeit betrachtet haben, dürfen wir uns eine Kritik in der einen oder der anderen Richtung erlauben.

II. Die deutschen Gewerkschaften.

Die in der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ geeinten, mit mehr oder weniger Recht oft die „sozialdemokratischen Gewerkschaften“ genannten Vereine stehen dem Alter nach den eben besprochenen „Deutschen Ge-

werkvereinen" ungefähr gleich. Mit der Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befassen sie sich aber erst seit neuestem. Im Jahre 1894 hatten von den 46 Zentralorganisationen nur 15 eine Arbeitslosenunterstützung vorgesehen, und viel größer ist ihre Zahl bis heute noch nicht geworden. Der Grund hierfür wird vielfach darin gesehen, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung gar nicht im Interesse der Leiter der Organisationen liegt. Die Gründung der Gewerkschaften geschah bekanntlich zur Verbreitung der Sozialdemokratie. Nun hat aber die Praxis gelehrt, daß gerade die Vereine, welche die besten Unterstützungseinrichtungen haben, sich immer mehr von der Partei zurückziehen, da ihre Mitglieder sich zum Teil in dem Klassenstaat ganz behaglich fühlen. Wie weit nun diese Auffassung, daß die Leitung zu Gunsten der Partei auf Kosten der Arbeiter die allzugroße Ausdehnung der Unterstützungseinrichtungen — und die Arbeitslosenunterstützung steht dabei natürlich an erster Stelle — verhindern will, berechtigt ist, und wie weit sie ins Reich der Fabel gehört, läßt sich schwer entscheiden. Etwas anderes scheint mir dagegen eher als Grund für die Nichtausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung angebbar. Derartige fakultative Unterstützungen von seiten privater Vereine widersprechen der Lehre von den Pflichten des Staats, und solange die Gewerkschaften rein sozialdemokratische Organisationen waren, wäre demgemäß die Errichtung einer Arbeitslosenversicherung nicht logisch gewesen. Als dritten Anlaß können wir anführen, daß man in manchen Kreisen der Gewerkschaftler Zweifel hegte, ob sich eine lebensfähige Arbeitslosenversicherung bei der geringen Gefahrengemeinschaft installieren ließe, Zweifel, welche bekanntlich auch in der Wissenschaft von vielen geteilt werden. Der sozialdemokratische Abgeordnete v. Elm schreibt dazu:[1])

„Die gesamten Tabellen lehren uns, daß die Arbeitslosenunterstützung in den meisten Gewerkschaften durchführbar ist, sobald nur der Wille bei den Mitgliedern vorhanden ist, ernstlich für die Verwirklichung derselben einzutreten. Die Einwendung, daß durch eine Einführung der Arbeitslosenunterstützung Personen, welche regelmäßig längere Zeit arbeitslos sind, zu den Gewerkschaften herangezogen und diese belasten würden, ist nicht stichhaltig."

Die Gewerkschaften, deren jährliche Ausgaben für Streiks eine bedeutende Summe erreichen, können schwerlich mit einem Beitrage von 10 Pfg. auskommen, wenn sie Arbeitslosenunterstützung gewähren. Deshalb treten gerade diejenigen, welche den Ausbau der Organisationen am meisten befürworten, gleichzeitig für eine Beitragserhöhung ein. Das „Korrespondenzblatt" schreibt dazu[2]):

„. . . Es ergibt sich . . . die erfreuliche Tatsache, daß im Jahre 1899 nur noch 11 % der Gewerkschaften einen Beitrag von unter 15 Pfg. und nur noch 27 % einen Beitrag von unter 20 Pfg. pro Woche hatten, während 1891 der Prozentsatz sich auf 39 resp. 80 % stellte. Die fortgesetzte Propaganda, welche seitens der Generalkommission im allgemeinen und deren Vertreter auf den Generalversammlungen der einzelnen Gewerkschaften für Erhöhung der Beiträge betrieben wurde, sowie das energische Eintreten der einzelnen Verbandsvorstände für die Beitragserhöhung hat, wie dies Ergebnis zeigt, erfolgreich gewirkt. Die Schwärmer für niedrigere Beiträge sind in den Gewerkschaften so ziemlich ausgestorben. Es wird an den Vorständen der Gewerkschaften, welche heute noch

[1]) Vgl. „Gewerkverein" 25. Juli 1898.
[2]) Vgl. Korrespondenzblatt vom 20. August 1900.

geringe Beiträge haben, liegen, auch hier die im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung notwendige Regelung durchzuführen."

Die Höhe der Beiträge ist demgemäß in den einzelnen Gewerkschaften eine sehr verschiedene und hat im Laufe der letzten Jahre große Wandlungen durchgemacht [1]). Sie stellte sich in den Gewerkschaften, welche im Jahre 1900 eine Arbeitslosenunterstützung gewährten, auf 10—30 Pfg. bei den Brauern, Buchdruckhilfsarbeitern, Formern, Glasarbeitern, Glasern, Graveuren, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeitern, Konditoren, Metallarbeitern, Schmieden und Töpfern, auf 30—50 Pfg. bei den Bildhauern, Buchbindern, Handschuhmachern, Hutmachern, Kupferschmieden, Lithographen und Porzellanarbeitern, auf über 50 Pfg. bei den Zigarrensortierern (25—75 Pfg.) und bei den Buchdruckern (1.10 Mk.).

Betrachtet man die Mitgliederzahlen der einzelnen Gewerkschaften, so ergibt sich aus ihnen ein doppeltes. Nicht nur führten die kräftigsten Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung ein, sondern es wurden auch die Vereine die kräftigsten, welche sie eingeführt hatten. Diese Tatsachen empfand auch der Gewerkschaftskongreß vom 4.—8. Mai 1896 zu Berlin, welcher den Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung empfahl: „in der Erwägung, daß die Arbeitslosenunterstützung . . . die Stabilität des gesamten Mitgliederbestandes in den einzelnen Organisationen in höherem Maße garantiert und in der weiteren Erwägung, daß durch diese Unterstützung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessernd eingewirkt werden kann, indem das Angebot der arbeitslosen Hände unter den jeweilig geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn auch nicht vollständig, so doch ganz bedeutend verhindert wird."

Im ganzen waren im Jahre 1900 602835 Arbeiter durch die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung gedeckt.

Immerhin sind die Ausgaben der Gewerkschaften für die Arbeitslosenunterstützung jährlich noch gering. Sie standen 1899 und 1900 hinter den Ausgaben für Streiks und für die Verbandsorgane bedeutend zurück, ausgenommen bei den Buchdruckern, wo sie nur von den Ausgaben für Krankenversicherung übertroffen wurden.

Ueber die Arbeitslosigkeit bei den einzelnen Gewerkschaften läßt sich etwas allgemeines nicht sagen, weil bei ihnen bis jetzt keine Zählungen, die für ganz Deutschland obligatorisch waren, stattgefunden haben. Wir besitzen nur die Angaben aus einzelnen Gewerkschaften [2]), doch wäre es ziemlich zwecklos, hier näheres darüber mitzuteilen.

Dagegen sind wir in der Lage, ziemlich vollständig die Ausgaben angeben zu können, welche die einzelnen Gewerkschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit machten. So zahlten in den Jahren 1897—1900 inkl. an Arbeitslosenunterstützung:

die Bildhauer . .	33 420	Mk.,	33 518	Mk.,	36 768	Mk.,	46 376	Mk.
die Brauer . . .	4 007	"	7 158	"	10 891	"	11 582	"
die Buchbinder . .	14 284	"	?		13 627	"	18 391	"
die Buchdrucker . .	132 779	"	141 688	"	159 206	"	267 136	"
die Buchdruckhilfsarb.	—		—		304	"	932	"
die Former . . .	283	"	214	"	329	"	5 092	"
die Glasarbeiter .	4 440	"	4 053	"	5 250	"	4 765	"
die Glaser . . .	721	"	632	"	1 694	"	3 271	"

[1]) Vgl. Korrespondenzblatt 1900. Nr. 33.
[2]) Vgl. z. B. die jährlichen Veröffentlichungen des Verbands der Buchdrucker.

die Graveure . . .	475 Mk.	1 116 Mk.	747 Mk.	1 302 Mk.
die Handels-, Transport- u. Verkehrsarb.	—	1 408 "	2 800 "	4 710 "
die Handlungsgehilfen	—	—	—	49 "
die Handschuhmacher	5 128 "	7 810 "	7 148 "	12 736 "
die Hutmacher . .	19 015 "	13 157 "	14 380 "	11 796 "
die Konditoren . .	—	524 "	1 231 "	1 753 "
die Kupferschmiede .	6 018 "	8 942 "	8 086 "	11 566 "
die Lederarbeiter .	1 163 "	1 519 "	6 199 "	6 301 "
die Lithographen .	—	—	8 550 "	16 413 "
die Metallarbeiter .	1 236 "	1 237 "	—	50 577 "
die Porzellanarbeiter	33 552 "	33 407 "	22 907 "	45 600 "
die Schmiede . . .	—	—	820 "	4 960 "
die Zigarrensortierer	2 697 "	4 188 "	3 654 "	5 743 "

Einige dieser Zahlen umfassen neben der Arbeitslosenunterstützung auch die Reiseunterstützung, nämlich bei den Gewerkschaften der Brauer in den Jahren 1899 und 1900, der Buchbinder, der Glasarbeiter, der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und der Porzellanarbeiter. Bei den übrigen kamen noch beträchtliche Summen an Reiseunterstützung hinzu. Die 45 600 Mk. Unterstützung im Jahre 1900 bei den Porzellanarbeitern umfassen außer der Arbeitslosen- und der Reiseunterstützung auch die Gemaßregeltenunterstützung [1]. Bei den Gewerkschaften, welche in der Tabelle nicht aufgeführt sind, fehlt bis jetzt eine Arbeitslosenunterstützung. Reisegelder dagegen werden von einem großen Teile derselben gezahlt.

Eine hervorragende Stellung nimmt unter den Gewerkschaften bekanntlich der Verband der Buchdrucker ein, dessen Unterstützungseinrichtungen die aller anderen übertreffen. Ihre Reise- und Arbeitslosenunterstützung reicht über 20 Jahre zurück und war damals schon bei weitem ausgedehnter als heute bei sehr vielen Gewerkschaften. Es ist daher angebracht, auch die Zahlen jener Zeit zu betrachten.

Jahr	Reiseunterstützung	Arbeitslosenversicherung
1880	52 500 Mk.	16 806 Mk.
1881	64 974 "	14 156 "
1882	114 651 "	24 619 "
1883	132 191 "	28 532 "
1884	125 584 "	34 832 "
1885	107 081 "	35 763 "
1886	92 237 "	56 448 "
1887	147 418 "	130 861 "
1888	83 496 "	76 687 "
1889	62 421 "	56 512 "
1890	86 190 "	56 394 "
1891	90 482 "	51 333 "
1892	121 164 "	235 528 "
1893	100 712 "	92 906 "
1894	114 914 "	101 562 "
1895	110 843 "	97 702 "
1896	138 491 "	127 342 "
1897	137 388 "	132 779 "
1898	115 177 "	141 688 "
1899	114 883 "	159 206 "
1900	156 320 "	267 136 "

[1] Im übrigen verweise ich auf die jährlichen Veröffentlichungen. Es ist ausgeschlossen, im Rahmen einer kurzen Abhandlung detaillierte Zahlen aus der großen Menge der Gewerkschaften zu bringen.

Im ganzen verausgabten die Gewerkschaften seit 1892 folgende Summen für Reise- und Arbeitslosenunterstützung:

Jahr	Reiseunter-stützung	Arbeitslosen-unterstützung
1892	382 607 Mk.	357 087 Mk.
1893	328 748 „	220 926 „
1894	350 455 „	239 750 „
1895	302 603 „	196 912 „
1896	310 000 „	243 201 „
1897	289 036 „	260 316 „
1898	283 267 „	275 404 „
1899	313 391 „	304 677 „
1900	461 028 „	501 078 „

Eine weitere Frage ist die nach den Bedingungen, unter denen die Gewerkschaften ihren Mitgliedern die Unterstützung gewähren. Wir entnehmen nach dem „Korrespondenzblatt" von 1898 folgendes aus den Statuten der zwölf größten Verbände:

Die Gewerkschaft der Bildhauer verlangt einen Wochenbeitrag von 50 Pfg. Nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft leistet sie auf 62 Tage vom 8. Tage der Arbeitslosigkeit an je 1 Mk. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung.

Die Gewerkschaft der Brauer fordert 1 Mk. Monatsbeitrag. Bei 6 monatlicher Mitgliedschaft leistet sie von der dritten arbeitslosen Woche an pro Tag 0,50 Mk. bis zu einer Höhe von 20 Mk., d. h. auf 40 Tage. Bei 12 monatlicher Mitgliedschaft gewährt sie dagegen wiederum von der dritten Woche an täglich 1 Mk. bis zur Höhe von 45 Mk.

Die Buchdrucker haben, wie mehrfach hervorgehoben, den Höchstbeitrag von 1,10 Mk. wöchentlich. Sie geben dafür schon nach 13 wöchentlicher Mitgliedschaft 75 Pfg. Reiseunterstützung auf 280 Tage und nach 50 wöchentlicher Beitragzahlung 1 Mk. auf die gleiche Zeit. Ihre Arbeitslosenversicherung tritt aber auch erst nach 100 Wochen Mitgliedschaft in Tätigkeit und zwar auf 70 Tage je 1 Mk. Bei 150 wöchentlicher Beitragzahlung erhöht sich die Dauer der Unterstützung auf 140 Tage, bei 750 Wochen auf 280 Tage.

Die Former verlangen nur 20 Pfg. Beitrag. Nach 26 Wochen erhält das arbeitsuchende Mitglied für jeden Kilometer 2 Pfg. bis zu 1500 km. und bis zu 60 Mk. im Jahr. Also eine doppelte Beschränkung. Bei der Arbeitslosenversicherung ist die Karrenzzeit 52 Wochen Mitgliedschaft. Von der dritten Woche der Arbeitslosigkeit an werden für die vierte Woche 3.50 Mk. gezahlt. Darauf tritt eine weitere Karenzzeit von 26 Wochen ein.

Bei den Glasarbeitern sind die Beiträge verschieden. Die, welche ein Einkommen bis 500 Mk. haben, zahlen 10 Pfg. pro Woche, von 500—700 Mk. 15 Pfg., über 700 Mk. nach Belieben 20 und 30 Pfg. Hiernach richtet sich die Unterstützung. Nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft erhalten vom Beginn der zweiten Woche an die beiden ersten Klassen 75 Pfg. pro Tag, die dritte 1 Mk. und die vierte 1.50 Mk.

Die Glaser verlangen 15 Pfg. Wochenbeitrag und geben dafür nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft im Sommer 2 Pfg. pro km bis zu 20 Mk., im Winter 3 Pfg. bis zu 30 Mk., und auf 3 Wochen täglich 1 Mk. Unterstützung.

Die Handschuhmacher geben ihren weiblichen Mitgliedern überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung. Die männlichen erhalten bei 35 Pfg. Wochenbeitrag nach ½ jähriger Mitgliedschaft 75 Pfg. auf 8 Wochen und bei 2 zweijähriger

Beitragszahlung auf die gleiche Zeit täglich 1 Mk. Reiseunterstützung, außerdem als Arbeitslosenversicherung nach 1 jähriger Mitgliedschaft 75 Pfg., nach zweijähriger Mitgliedschaft 1 Mk. auf 8 Wochen.

Der Arbeiter, welcher in die Hutmachergewerkschaft einzutreten wünscht, hat eine Aufnahmegebühr entweder von 2.25 Mk. (I. Klasse) oder von 1.25 Mk. (II. Klasse) zu entrichten. Die Arbeiterinnen zahlen nur 50 Pfg. (III. Klasse). Demgemäß gliedern sich auch die Beiträge in 45 Pfg., 30 Pfg. und 10 Pfg. Dafür werden die Mitglieder der ersten Klasse bei Arbeitslosigkeit nach 52 wöchentlicher Beitragszahlung auf 10 Wochen pro Woche mit 8.10 Mk. unterstützt, die der zweiten mit 4.20 Mk., die der dritten nach Bedarf ohne allgemeine Festsetzung. An Stelle dieser Arbeitslosenunterstützung kann für die beiden ersten Klassen eine Reiseunterstützung von 70 Pfg. auf 120 resp. 60 Tage treten.

Die Kupferschmiede verlangten bis 1898 im Sommer 30 Pfg., im Winter 25 Pfg. Beitrag. Seitdem ist derselbe für das ganze Jahr auf 30 Pfg. fixiert. Die Reiseunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaft von 26 Wochen pro km 3 Pfg. bis zu 4500 km mit der Höchstzahl von 25 km pro Tag. Die Arbeitslosenunterstützung beläuft sich auf 1,25 Mk. pro Tag für 13 Wochen nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft.

Die Lederarbeiter verlangen pro Woche 25 Pfg. und geben für die Reise nach 13 wöchentlicher Mitgliedschaft pro km 1,5 Pfg. Arbeitslosenunterstützung wurde in den letzten Jahren sehr selten gewährt.

Die Porzellanarbeiter unterscheiden wieder verschiedene Klassen, und zwar entspricht einem Wochenbeitrag von 10 Pfg. eine Arbeitslosenunterstützung von 4 Mk., einem Beitrag von 20 Pfg. eine Unterstützung von 8 Mk., 25 Pfg. 10 Mk., 30 Pfg. 12 Mk. und 35 Pfg. 15 Mk. Die Mitgliedschaft muß 52 Wochen betragen und die Unterstützung läuft auf 13 Wochen.

Bei den Zigarrensortierern richtet sich die Dauer der Unterstützungen bei 26 wöchentlicher Mitgliedschaft nach der Höhe der Beiträge, welche auf 0.25, 0.35, 0.45, 0.55, 0.65 und 0.75 Mk. festgesetzt sind. Die Höhe bleibt bei Arbeitslosenunterstützung stets 1 Mk. Die Reiseunterstützung beträgt $2^1/_2$ Pfg. pro km für die Strecken, auf denen Züge mit IV. Klasse verkehren, sonst $4^1/_2$ Pfg.

In den Gewerkschaften, in denen keine Zwischenkarenzzeit angegeben ist, ist sie im allgemeinen der Vorkarenzzeit gleich.

Diese wenigen Daten sprechen deutlicher als die statistischen Tabellen. Das „Correspondenzblatt“ nennt selbst diese 12 Gewerkschaften die größten. Es gibt damit gleichzeitig zu verstehen, daß ihre Wohlfahrtseinrichtungen die am besten ausgebildeten sind, und veröffentlicht sie als Muster für die übrigen. Deshalb können wir, falls wir uns ein Urteil über ihre Arbeitslosenunterstützung erlauben wollen, ganz von den übrigen absehen und uns nur auf diese 12 beschränken.

Ziemlich allgemein ist die Bestimmung einer längeren Mitgliedschaft, ehe die Unterstützung in Kraft tritt. Diese Maßregel soll verhüten, daß Leute, welche Arbeitslosigkeit voraussehen, in die Gewerkschaft eintreten und materielle Hilfe beziehen, ohne je etwas zu den Fonds zugesteuert zu haben. Diese Bestimmung ist vollständig berechtigt. An der Beitragshöhe eine Kritik zu üben, ist nicht angängig; denn man kann sicher sein, daß sie nicht größer ist als unumgänglich notwendig.

Sehr wenig scheint es mit den Zwecken der Gewerkschaften übereinzustimmen, daß eine Anzahl von ihnen die Unterstützung erst dann eintreten läßt, wenn die Arbeitslosigkeit sich als dauernd erwiesen hat. Es soll dies davor schützen,

daß arbeitslos gewordene Mitglieder eine Zeit lang auf Kosten der Gewerkschaft pausieren, ehe sie sich nach einer neuen Stellung umsehen. Diese Furcht ist berechtigt, besonders bei denen, die eine hohe Unterstützung gewähren. Ein derartiger Mißbrauch einer segensreichen Einrichtung läßt sich aber auch auf andere Weise verhindern. Eine Anzahl Arbeitervereine schließen bekanntlich statutarisch ein einklagbares Recht auf Beziehung von Unterstützung aus. Wenn also der Beweis erbracht ist, daß der Unterstützte sich nicht um eine Stelle bemüht, kann ihm die Beihilfe stets entzogen werden. Falls diese Bestimmung nur ein wenig scharf gehandhabt wird, genügt sie vollständig. Die Wartezeit dagegen schiebt einen wesentlichen Vorteil bei Seite, den die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung gegenüber der fiskalischen bietet, nämlich den Vorteil der individuellen Entscheidung. Die Gewerkschaftler preisen die Möglichkeit einer solchen bei jeder Gelegenheit und lassen sie trotzdem im vorliegenden Falle ganz außer acht. Die Gewerkschaftsmitglieder kennen sich. Sie wissen, wer fleißig nach neuer Arbeit sucht. Sie wissen auch, wer Ersparnisse hätte machen können. Sie sind stets in der Lage, die Unterstützung nach diesen Merkmalen zu beschränken, aber von vorn herein eine derartige Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, ist ungerechtfertigt. Freilich existieren Kassen für besondere Notfälle, doch sind dieselben sehr schwach dotiert. Die Arbeitslosenversicherung ist eben noch allzusehr das Stiefkind der Gewerkschaften, und jene Worte, durch welche der Kongreß vom 4. bis 8. Mai 1896 ihre Einführung empfahl, haben noch wenig von ihrer Geltung eingebüßt. Die Arbeitslosenversicherung ist ihnen ein Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck, und das ist ihr Fehler.

III. Die Trade Unions.

Der Report on Agencies and Methods for Dealing with the Unemployed, d. h. also der jährlich erscheinende Bericht der Royal Commission on Labour schreibt im Jahr 1892 über die Trade Societies:

„Einer sich selbst verwaltenden Gesellschaft, die sich ausschließlich aus Mitgliedern eines bestimmten Gewerks zusammensetzt und die ihre Zweigvereine in allen wichtigen Industriezentren hat, ist es möglich, den wechselnden Stand des Arbeitsmarkts und das Ab- und Zuströmen zu dem Gewerk, zu welchem ihre Mitglieder gehören, weit genauer zu erkennen als irgend sonst ein einzelner oder eine Körperschaft."

Diese offizielle Kritik spricht deutlich. Die Regierung sieht in den Trade Unions das beste Mittel zum Ausgleich der Verhältnisse des Arbeitsmarkts und fördert sie daher auf jede mögliche Weise. „Die Mitglieder der Trade Unions", so ungefähr sagte einmal ein englischer Handelsminister, „bilden die Blüte unserer Arbeiterschaft. Daß ein Arbeiter einem Gewerkverein angehört, stellt ihm von vornherein ein günstiges Zeugnis aus, denn eine Union nimmt nur solche Leute auf, die den Durchschnittslohn wirklich verdienen."

Diese zu den Mitgliedern einer deutschen Arbeitgeberkommission[1]) gesprochenen Worte schaffen uns einen Standpunkt für die folgende Betrachtung. Wir müssen uns frei machen von der Anschauung, die wir in Deutschland gewonnen haben. Der Gewerkverein ist in England keine mit Mißtrauen geduldete

---

[1]) Es war dies eine Kommission, die von deutschen Industriellen und wirtschaftlichen Unternehmervereinen nach England geschickt war, um die dortigen Arbeitsverhältnisse zu untersuchen. Das Ergebnis ist bei Mitscher und Röstell, Berlin 1890 erschienen.

Arbeiterorganisation, der nur zu gern staatsfeindliche Tendenzen angedichtet werden. Im Gegenteil, die englische Regierung sieht mit Recht in den der Politik fernstehenden Trade Unions die Verkörperung des staatserhaltenden Prinzips unter den Arbeitern. Wieder können wir das Zeugnis jener Kommission anrufen, deren Mitglieder zumeist bekannte konservative Industrielle sind. Man habe in England anerkannt, sagt der Bericht, daß „heutzutage Arbeitsstreitigkeiten keine Aufstände und Empörungen mehr herbeiführen". Und so urteilen jene Herren über Organisationen, deren Machtmittel die Androhung des Streiks ist.

Es würde zu weit führen hier näher auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung der englischen Streiks einzugehen. Nur eines soll konstatiert werden, daß nämlich die Trade Unions im allgemeinen die Streiks so viel wie möglich durch Konferenzen mit den Arbeitgebern verhindern und zu dem äußersten Mittel erst dann greifen, wenn sie selbst die Gründe sine ira et studio geprüft haben[1]).

Erstaunlich ist, daß trotz der augenscheinlichen Begünstigung durch die Behörden die Zahl der korporierten englischen Arbeiter keine größere ist. Sie beträgt nur annähernd 20 % der gesamten Arbeiterschaft, ein Verhältnis, das von unseren deutschen Arbeitern beinahe erreicht wird (16 %). Im Laufe der letzten Jahre gestalteten sich die Mitgliederzahlen folgendermaßen:

Jahr	Gesamtzahl der Gewerkschaften am Jahresende	Mitgliederzahl aller Gewerkschaften	Mitgliederzahl der 100 größten
1892	1 184	1 461 800	913 759
1893	1 239	1 453 692	317 496
1894	1 285	1 424 941	931 440
1895	1 316	1 397 887	921 686
1896	1 330	1 487 562	966 953
1897	?	1 611 384	1 065 910
1898	1 267	1 644 591	1 043 476

Das weibliche Element ist in den Unions bedeutend vertreten, und zwar gibt es sowohl ganz weibliche Vereine, als auch solche, welche Frauen als Mitglieder aufnehmen. 1896 gab es schon 107 gemischte Gewerkschaften mit 95 574 männlichen und 101 604 weiblichen Mitgliedern und 20 ganz weibliche Gewerkschaften mit 6974 Mitgliedern, so daß 93,6 % der Frauen in gemischten Vereinen waren. Von den 1 644 591 Unionisten des Jahres 1898 waren 116 016 Frauen.

Die Ausgaben der 100 größten Vereine beliefen sich in den Jahren 1892—97 auf 216 Millionen Mk., wovon 38 Millionen (18 %) auf Verwaltungskosten, 49,5 Millionen (23 %) auf Streiks, 129,5 Millionen (59 %) auf Unterstützungen entfielen. Das letzte Jahr (1898) war dabei mit rund 30 Millionen Mk. beteiligt, denen eine Einnahme von 38,5 Millionen Mk. gegenüberstand, so daß sich der Vermögensstand auf 54 Millionen Mk. belief. Die Einnahmen entsprangen zumeist den Mitgliederbeiträgen, welche durchschnittlich sich auf 22 Mk. pro Kopf im Jahr beliefen, in 12 Vereinen aber über 60 Mk. stiegen.

Dem Report des Chief Labour Correspondent of the Board of Trade vom Jahre 1900 entnehmen wir folgende Verteilung der Ausgaben für Arbeits-

[1]) Vgl. bes. Drage, „The Unemployed". London 1894.

losenunterstützung (inkl. Reiseunterstützung) innerhalb der Jahre 1892—1900. Im Baugewerbe wurden gezahlt Pfd. Sterling: 31 729, 40 030, 53 794, 52 345, 25 099, 24 216, 22 249, 24 277, 46 355. Beim Bergbau Pfd. Sterling: 7638, 62 435, 26 638, 68 046, 42 896, 24 877, 13 735, 10 247, 4419. In den Unions der Metallarbeiter, der Maschinen- und Schiffsbauer Pfd. Sterling: 187 885, 250 381, 258 620, 190 241, 12 180, 193 791, 103 755, 80 004, 92 131. In der Textilbranche Pfd. Sterling: 43 934, 51 263, 39 580, 50 290, 36 228, 42 965, 35 056, 26 418, 59 084. In den Unions der Bekleidungsindustrie Pfd. Sterling: 2605, 3544, 4226, 2901, 2400, 1995, 2121, 1379, 1638. Beim Transport Pfd. Sterling: 6097, 5407, 3272, 3505, 3091, 3357, 17 779, 3017, 3612. Diese Unions, in Verbindung mit noch einigen anderen, spielen in der englischen Statistik eine besondere Rolle. Auf sie, die „100 größten Unions", beziehen sich die meisten Angaben. Der Rest, die kleinen Unions, werden im allgemeinen nicht berücksichtigt. Auch wir werden in unserer weiteren Besprechung diesem Beispiel folgen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird nun von diesen Unions auf mannigfache Weise geführt. Sie haben Arbeitslosenunterstützung, sowie Reise- und Wanderunterstützung vorgesehen. Sie besitzen Arbeitsnachweise in verschiedener Form. Ja, sie unternehmen sogar selbst Notstandsarbeiten zu Gunsten ihrer Mitglieder.

Da die wöchentlichen Beiträge der Unionisten bedeutend höher sind als die der deutschen Gewerkvereinler oder Gewerkschaftler, — wir gaben sie durchschnittlich oben auf 22 Mk. pro Jahr an — können auch die Unterstützungen weit größer ausfallen. So gibt die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, Norwich, 2nd Branch[1]) 10 sh pro Kopf und Woche Arbeitslosenunterstützung, die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, Nottingham, 1 sh 8 dl pro Kopf und Tag, die Waterford and Limerick Company's Engine drivers and Firemen, Munster, 10 sh pro Kopf und Woche, die Operative Brass Cock Finishers' Trade Society verheirateten Arbeiter 12 sh pro Woche, unverheirateten 8 sh, die Assiociated Shipwrights' Society, His Majesty's Dockyard, 9 sh, die Shirt and Collar Makers' Society, London, ein Verein von Arbeiterinnen, 5 sh pro Kopf und Woche.

Nun werden aber die eben aufgeführten Gelder nicht ohne jede Klausel bezahlt. Abgesehen davon, daß jeder Unterstützungsfordernde zuerst bei den meisten Vereinen nachweisen muß, daß er seine Stellung ohne sein Verschulden verloren habe — von der Union gebilligte Streiks gelten als „ohne Verschulden" — und abgesehen davon, daß oft ein einklagbares Recht auf Unterstützung statutarisch ausgeschlossen ist, kommen in den meisten Fällen Zeitbeschränkungen hinzu. Zum Teil geben die Vereine erst Tagegelder, wenn die Arbeitslosigkeit eine Zeit bestanden hat. Bei anderen wieder sinkt der Beitrag nach einer Anzahl von Wochen. Alle jene Bestimmungen lassen Ausnahmen zu.

Ueber die Unterstützungsdauer berichtet das Blaubuch folgendes: die oben erwähnte Waterford and Limerik Company's Engine drivers and Firemen, Munster, gewährt ihre Unterstützung nur auf 6 Monate, die Operative Brass Cock Finishers' Trade Society zahlt nach Verlauf von 9 Wochen auf weitere 9 Wochen die Hälfte, desgl. die Amalgamated Societies of Carpenters and

---

[1]) Die folgenden Angaben sind den Blue Books der Royal Commission on Labour, 1892, entnommen.

Joiners. Die Engineers Society hat ein noch weiter abgestuftes System. Sie zahlt die ersten 14 Wochen 10 sh; bis zu 30 Wochen 7 sh und bis zu 60 Wochen 6 sh. Die Shirt and Collar Makers' Society, London, scheint am wenigsten Kapital zu besitzen. Die weiblichen Arbeiter können gemäß der niedrigeren Löhne natürlich nur geringe Beiträge leisten. Der Verein gewährt daher seine 5 sh pro Woche nur auf 8 Wochen und erst nach 3 wöchentlicher Arbeitslosigkeit. — Eine gänzlich unbegrenzte Unterstützungsdauer ist anscheinend selten. Wenigstens bringen die Blaubücher keine direkten Angaben darüber. Der Bericht der Kgl. Kommission erwähnt nur einen Fall. Stolz klingt die Antwort der File Cutters Union, Glasgow, Larbert and Coatbridge, auf die diesbezügliche Frage: „Mitglieder, die ohne eigene Schuld arbeitslos geworden sind, erhalten 12 sh (sehr viel!) wöchentlich, bis sie wieder eine Stelle gefunden haben."

Die Ausgaben für Reiseunterstützung sind gering. Man hat in England zu schlechte Erfahrungen mit ihr gemacht. Besonders im Sommer waren Erholungsreisen auf Kosten der Union an der Tagesordnung. Immerhin lassen sich Reiseunterstützungen bis zu 1 sh 6 d. konstatieren. Als Reisegeld zur Uebersiedlung nach dem neuen Arbeitsort gibt die Northumberland Miners Mutual Confident Association 5 sh für die erste englische Meile und für jede folgende 1 sh auf eine Strecke von 36 Meilen. — In den meisten Statistiken ist, wie erwähnt, kein Unterschied zwischen der Reiseunterstützung und der reinen Arbeitslosenversicherung gemacht.

Neben der Ausbildung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist die Organisierung des Arbeitsnachweises hervorragend. Im allgemeinen geben die Unions periodische Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes heraus, welche sie unter einander austauschen. Bei der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, Newcastle, ist ein Beamter angestellt, der mit einer Liste der freien und der verlangten Stellen die Interessenten aufsucht. Im allgemeinen gilt es als Pflicht jedes Unionisten, seinem Genossen Stellung zu verschaffen. Einige wohlhabende Unions geben kleine Prämien als Belohnung für verschaffte Stellen (6 d.). Herrscht bei einer Union Ueberfluß an Arbeitsuchenden, so wendet sie sich im Interesse ihrer Mitglieder an verwandte Berufe. Während im allgemeinen die Benutzung dieser Arbeitsnachweiseinrichtung der Vereine eine freiwillige ist, verlangen manche Societies, daß ihre Mitglieder durch ihr Bureau sich jegliche Arbeit verschaffen.

Schon oben erwähnten wir, daß man in England eine Art der Notstandsarbeiten kennt, die in Deutschland ganz fremd ist, die Notstandsarbeiten, eingerichtet von seiten der Arbeitnehmerverbände. Ob diese Einrichtung sich bewährt hat — soweit Notstandsarbeiten sich überhaupt bewähren können — darüber läßt sich wenig angeben. Die Commission on Labour erhielt auf diesbezügliche Fragen vollständig entgegengesetzte Antworten von gleichwertigen Vereinen. Einem „Versucht und nicht durchführbar" steht ein: „Sie sind eines der Ziele der Union, aber wurden bisher nicht eingerichtet" gegenüber. Wahrscheinlich trifft eine Antwort den Nagel auf den Kopf, welche die Einrichtung zwar für wünschenswert erklärt, aber als Grund ihrer Nichteinführung angibt: „Geldmangel allein hält uns zurück." Dieser Grund ist recht einleuchtend. Der Fiskus kann wohl eine zeitlang unrentable Arbeit ertragen, schwerlich aber ein Verein. Ob aber die unter diesen Umständen verfertigten Waren auf dem Markte verkäuflich sein werden, wie die Hand Framework Knitters Federation

Nottinghamshire, Derlysh, and Leicestershire, hofft, ist anzuzweifeln, denn in den weitaus meisten Fällen ist doch die Arbeitslosigkeit die Folge einer Geschäftsstockung, und da wird der einzige Erfolg eine derartige Ueberschwemmung des Markts mit Produkten sein, daß noch mehr Fabriken ihre Arbeit vermindern und noch mehr Arbeiter arbeitslos werden. Solche Notstandsarbeiten sind also, soweit sie überhaupt durchführbar sind, und das sind sie wohl in den seltensten Fällen, ein zweischneidiges Schwert. Natürlich kann es auch vorkommen, daß sie sich bewähren; z. B. hat eine Wäscherinnen-Union eine solche Einrichtung getroffen. Nur scheint mir, daß diese zeitweilige Waschanstalt zuletzt zu einer ständigen unter Leitung der Union werden wird.

Auf die Frage, ob Notstandsarbeiten vorhanden, erhielt aber die Commission on Labour noch eine Antwort, welche eine weise Lehre enthält, wie man derartige Einrichtungen unnötig macht und trotzdem alle Arbeiter beschäftigt. Es schreibt nämlich die National Union of Dock Labourers, Belfast: „Die Union hat die Arbeitgeber gezwungen, die Laufplanken nach den Schiffen und auf dem Quai zu vermehren, und hat den Leuten eingeprägt, so weit wie es geht, weniger in einer Stunde zu arbeiten als bisher üblich war". — Mit Freude konstatierten sie den Erfolg: „Auf diese Weise haben wir Beschäftigung für Hunderte von Leuten gefunden, welche sonst müßig geblieben wären". — Sogar einen Namen hat man diesem famosen System gegeben: „ca-canny". Man ist so in der Lage, die ganze Arbeitslosigkeit aus der Welt zu schaffen. Man zwingt einfach die Arbeitgeber, mehr Leute einzustellen! —

Wenn einzelne Unions dergestalt ihre Macht mißbrauchen, so ist es nicht wunderbar, daß in den betreffenden Gewerben die Prinzipale, falls sie die wirtschaftlich stärkeren sind, die Unions auf jede Art zu unterdrücken suchen. Schwarze Listen sind gar nicht selten und in vielen Fabriken werden Unionisten nicht eingestellt. Dies scheint der Grund zu sein, weshalb die Unions nicht mehr Zuspruch von seiten der Arbeiter finden. Kurz, wir treffen unsere Verhältnisse in England wieder —, allerdings nur in der großen Unterschicht der Arbeiter, über der sich diejenigen Unions aufbauen, welche schon vor Jahrzehnten den Kampf um die Anerkennung seitens der Prinzipale siegreich bestanden haben. Gerade bei diesen Unions aber stehen die Wohlfahrtseinrichtungen und speziell die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an erster Stelle, und ihre Tätigkeit in dieser Richtung ist als glanzvoll zu bezeichnen.

3. Teil.

Kritik und Schlußwort.

Der erste Teil vorliegender Abhandlung brachte die verschiedenen Arten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von denen eine jede die anderen ergänzt. Naturgemäß haben manche von ihnen höheren wirtschaftlichen Wert als die übrigen. Im großen und ganzen kann man aber sagen, daß jede derselben schon viel Gutes geleistet hat und wir in unserer heutigen sozialen Lage keine von ihnen missen möchten. Bis jetzt ist das Allerweltsmittel noch nicht gefunden worden, durch das die Arbeitslosigkeit, mag sie entstanden sein wie sie will, stets mit Erfolg bekämpft werden kann. Die Arbeitslosigkeit ist die Folge zu vieler Ursachen, als daß deren Bekämpfung unter einen Hut zu bringen ist.

Der zweite Teil[1]) behandelte die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeiterorganisationen, und zwar wurde der Hauptwert auf eine Darstellung der Arbeitslosenversicherungseinrichtungen gelegt.

Der dritte Teil soll eine Kritik bringen, eine Kritik wenigstens für das Kapitel, das ich zu einer eingehenderen Betrachtung ausgewählt hatte, das Kapitel der Arbeitslosenversicherung. Von ihren vier Formen lehnten wir zwei von vornherein ab, die eine als undurchführbar, die andere als nicht zweckdienlich und zu sehr das Gebiet der Almosen berührend. Es blieben uns daher nur zwei Formen übrig, dieselben Formen, welche in der Literatur der Arbeitslosenversicherung von jeher das Streitobjekt bildeten, und von denen einer jeden je nach der Ansicht ihres Verteidigers der Vorzug über die andere zuerkannt wurde. — Die Autoren, welche sich mit der Frage beschäftigten, stehen ziemlich alle auf dem Boden der Theorie, und wägen die theoretischen Vorteile und Nachteile gegen einander ab. Selbst Schanz kommt trotz seiner vielen Beispiele aus der Praxis aus theoretischen Gründen zur Verwerfung beider und zum Aufbau seines Sparsystems.

Dieses an und für sich nicht zu billigende Vorgehen, eine rein praktische Frage theoretisch zu behandeln, hat seinen triftigen Grund. Zur praktischen Behandlung gehören greifbare Resultate, und solche sind bisher nur im geringen Umfange, wie dargelegt, vorhanden. Besonders bei der Staatsversicherung mangelt es ganz an ihnen. Für die Korporationsversicherung glaube ich im zweiten Teil meiner Abhandlung alles herangezogen zu haben, was an praktischen Versuchen irgend von Bedeutung ist, und meine, für eine Kritik nach praktischen Gesichtspunkten somit wenigstens die Hälfte der Basis geliefert zu haben. Aber noch fehlt die andere.

Eine Kritik auf diese Weise ist also heutzutage ausgeschlossen. Eine Kritik auf theoretischer Grundlage habe ich oben abgelehnt. Es bleiben demnach, falls wir nicht überhaupt auf eine Beurteilung verzichten wollen — und das wäre bei einer Frage, welche alle Gemüter bewegt und jetzt fortwährend in den Tageszeitungen behandelt wird, nicht angebracht — nur zwei Möglichkeiten übrig. Entweder wir warten, bis einmal genügend Resultate von Staatsarbeitslosenversicherungen vorhanden sind, oder wir kritisieren nach anderen Gesichtspunkten. Der erste Weg verurteilt sich selbst, und es bleibt uns nur der zweite übrig.

Wenn ich mich bemüht habe, in der Abhandlung jede Kritik möglichst zu vermeiden, um die Objektivität der Tatsachen durch nichts zu verschleiern, so sind die Generalgedanken der folgenden Beurteilung rein subjektiv. Ich leugne durchaus nicht, daß die Verhinderung der Arbeitslosigkeit zu den Pflichten des Staates gehört, aber ich bestreite, daß sie unter denselben die erste Stelle einnimmt. So lange der Staat nicht in der Lage ist, bei Unglücksfällen, welche durch Naturereignisse hervorgerufen sind, ausreichende Hilfe zu leisten, so lange noch verheerende Seuchen am Mark des Volkes nagen und Tausende dahinsiechen, bei denen ihre Mittellosigkeit die zweckmäßige Behandlung verhindert, solange soll m. E. der Staat sich fernhalten von der Arbeitslosenversicherung. Für mich scheint es ausgeschlossen, daß unser deutsches Vaterland ausreichend für Verunglückte und Kranke sorgen kann und dann noch genügend Mittel zur Verfügung behält, um die sehr teure

[1]) Zum Zweck der Drucklegung mußte dieser Abschnitt, der detaillierte statistische Tabellen enthielt, bedeutend gekürzt werden.

Arbeitslosenversicherung durchzuführen, ohne zu einer Steuererhöhung zu schreiten, welche die ärmeren Klassen noch mehr belasten würde.

Wenn wir dergestalt die Staatsarbeitslosenversicherung aus Gründen verwerfen, welche außerhalb ihres Charakters liegen, so haben wir damit noch nichts Positives über die Versicherung durch die Arbeiterorganisationen gesagt. Auch hier könnte vielleicht unser Resultat ein negatives sein, und wir könnten veranlaßt werden, die Frage der Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung allgemein zu verneinen. Unsere nächste Aufgabe ist also, an dem Kritik zu üben, was in dem zweiten Hauptteil dieser Abhandlung aufgeführt worden ist.

Dies ergibt wirklich zuerst eine negatives Resultat, wie oben schon verschiedentlich angedeutet. Die Institution der Arbeitslosenversicherung hat bei unseren deutschen Organisationen bisher im Durchschnitt nicht Anrecht auf das Prädikat ausreichend. Die „Gewerkvereine", deren Ausdehnung ja nur eine geringe ist, erlangen knapp das, was als das Minimum bezeichnet werden darf; die „Gewerkschaften der Generalkommission" bleiben weit unter dem Niveau, denn erstens haben nur wenige die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung getroffen und zweitens ist bei diesen wenigen die Unterstützungsquote meist gering; die dritte große Gruppe der deutschen Arbeiterverbände, die im Jahr 1901 166075 Mitglieder in 35 Vereinen zählenden „Christlichen Gewerkschaften", müssen ganz unberücksichtigt gelassen werden, denn ihre Tätigkeit hat sich bisher auf andere soziale Gebiete beschränkt und von einer Arbeitslosenversicherung sprossen nur schwache Keime.

Aber ganz so trostlos, als es nach diesen Angaben scheint, ist die Lage doch nicht. Die Arbeiterorganisationen sind sämtlich auf dem richtigen Weg, welcher zu einer wirksamen Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung führt. Dies läßt sich aus der Behandlung zweier wichtiger Momente folgern.

Das erste ist die Höhe der Mitgliederbeiträge. Es existieren zwei Methoden, nach denen dieselbe festgesetzt wird, auf Grund des Einheitssatzes von 10 Pfg. und auf Grund der individuellen Beurteilung der Lohnhöhe. Die erstere ist bei den Gewerkvereinen durchgeführt, die zweite in den Gewerkschaften. Die dritte, theoretisch mögliche Form der Festsetzung nach der Höhe der Leistung der Vereine verbietet sich in der Praxis. Die zweite Art ist die modernere und unbedingt auch die zweckmäßigere. Es ist zu bedauern, daß die Gewerkvereine immer noch am Einheitssatz festhalten. Ihre jetzt schon anzuerkennenden, wenn auch schwachen Erfolge würden sich bei einer Erhöhung der Beiträge, welche bei einer Individualisierung in diesen Vereinen der bestbezahlten Arbeiter sicher eintreten würde, bedeutend steigern.

Das zweite Moment ist die Verquickung von Wirtschaft und Politik. Die Gewerkvereine, deren Leiter ein liberaler Abgeordneter ist, verlangen durch Unterschrift eines Reverses die Erklärung der Nichtzugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei. Die Geschäfte der „Gewerkschaften der Generalkommission" führt der sozialdemokratische Abgeordnete Legien. Die „christlichen Gewerkschaften" nennen sich wirtschaftliche Vereine auf patriotischer Basis und richten ihre Spitze gegen die „Gewerkschaften der Generalkommission". Das Wort „christlich" soll im Widerspruch stehen zu der Gottesleugnung und dem Fehlen des Patriotismus bei den Sozialdemokraten. Sie selbst bezeichnen sich dagegen als interkonfessionell auf dem Boden des Christentums und rechnen demnach jeden Nichtchristen zu den Sozialdemokraten. Ueber ihr Näher- oder Fernerstehen zu politischen Par-

teien läßt sich gleichfalls streiten. Im Lager ihrer Gegner ist man von ihrer Affinität zum Zentrum ebenso fest überzeugt, als sie von der sozialdemokratischen resp. liberalen Gesinnung der anderen.

Aber das mag uns hier nicht weiter aufhalten. Die Trade Unions weisen uns den Weg, den auch unsere deutsche Arbeiterbewegung zu gehen hat, die Gründung eines großen allgemeinen Arbeiterbundes auf allein wirtschaftlicher Basis. Wenn unsere Arbeitervereine sich fern halten von jeglicher politischer Stellungnahme — jedem einzelnen darf natürlich das Eintreten für sein politisches Bekenntnis in keiner Weise erschwert werden —, dann werden sie sich auch das Vertrauen unserer Regierung erwerben. Dieselbe wird sie gern beim Ausbau ihrer sozialen Pflichten unterstützen, und unter diesen steht an erster Stelle die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Von Dr. **Georg Wermert** in Berlin.

(Schluß.)

Es ist daher die Frage zu erwägen, ob die Anerkennung des Saldos einer Kontokorrentrechnung eine Leistung zur Erfüllung nach völliger Abwickelung des Geschäftes ist, oder lediglich ein Schuldanerkenntnis darstellt. Hiebei sind zwei Fälle zu berücksichtigen: 1. der Kunde hat dem Bankier gegenüber einen Saldovortrag zu seinen Gunsten; 2. es stellt sich ein Saldovortrag zu Gunsten des Bankiers heraus.

In ersterem Falle findet eine Aufrechnung statt, die sich gemäß § 387 B.G.B. außerhalb des Gerichtes gültig vollziehen kann. Da durch die Aufrechnung die Forderungen, soweit sie sich decken, erlöschen (§ 389 B.G.B.) und beim Aktivsaldo des Kunden eine völlige Deckung der aus Börsentermingeschäften herrührenden Passivposten stattgefunden hat, so ist mit der Anerkennung des Saldos tatsächlich eine Leistung zur Erfüllung nach völliger Abwickelung bewirkt worden. Aus § 390 B.G.B. kann ein Einwand nicht hergeleitet werden, weil eine Einrede den Forderungen des Bankiers tatsächlich nicht entgegengestanden hat, wie ja die Anerkennung der Abrechnung dartut. Ob die M ö g l i c h k e i t einer Einrede bestanden hat, kommt für die Leistung gemäß § 69 B.G. nicht in Frage.

In zweiter Hinsicht sind zwei Fälle vorhanden. Die Passivposten können sämtlich aus nichtigen Schulden bestehen oder sie enthalten zum Teile klagbare, zum Teile nichtige Schulden. Bestehen sie sämtlich aus nichtigen Schulden, so hat nur eine Leistung in Höhe sämtlicher Aktivposten stattgefunden. In Höhe des Passivsaldos ist eine Aufrechnung bezw. Leistung zur Erfüllung der Geschäfte nicht bewirkt worden. Die Anerkennung der Kontokorrentrechnung bildet daher nur eine Leistung in Höhe sämtlicher Aktivposten, darüber hinaus stellt sie eine Novation dar, durch welche eine klagbare Schuld nicht erzielt wird. Setzen sich nun die Passivposten zum Teile aus klagbaren, zum Teile aus unklagbaren Schulden zusammen, so werden sie durch die Aktivposten verhältnismäßig aufgerechnet, weshalb sich das Passivsaldo zu einem bestimmten Teile aus klagbaren Forderungen und desgleichen aus unklagbaren Forderungen zusammensetzt. In Höhe der letzteren einschließlich der bezüglichen Kontokorrentzinsen fehlt die Leistung zur Erfüllung, weshalb durch das Anerkenntnis eine wirksame Schuld in dieser Höhe nicht erlangt worden ist.

Da das Börsengesetz die Leistung zur Erfüllung des Geschäftes bei oder nach völliger Abwickelung für gültig erklärt, hier aber eine solche Leistung vorliegt, so kann auf Grund von § 139 B.G.B. keine Nichtigkeitserklärung des Rechtsgeschäftes stattfinden[1]).

Was ist nun als Leistung zur Erfüllung des Geschäftes bei oder nach völliger Abwickelung zu verstehen?

Völlige Abwickelung und Erfüllung sind nicht identisch. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde eine Leistung zur Erfüllung nach völliger Abwickelung zur Unmöglichkeit gehören. Eine derartige Borniertheit darf aber bei dem Gesetzgeber trotz der allgemein anerkannten schlechten Redaktion des Börsengesetzes nicht vorausgesetzt werden, nach welcher er sich auf Schritt und Tritt in solche faustdicke Widersprüche verwickelt. Demnach hat man unter völliger Abwickelung die Vollendung des Skontrierungsprozesses, Verrechnung der Liquidationskasse, bezw. Lieferung der Waren oder der Wertpapiere zu verstehen, sodaß nur noch ein Anspruch auf Zahlung zwischen Gläubiger und Schuldner vorhanden ist. Demnach ist auch nach völliger Abwickelung noch immer eine Leistung zur Erfüllung des Geschäftes möglich, wodurch § 69 Abs. 3 B.G. des Widerspruches entkleidet wird, der ihm bei seichter Betrachtungsweise anhaftet. Die Leistung kann gemäß § 241 B.G.B. in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen. Nicht erforderlich ist es, daß die Leistung einen Geldeswert besitzt. In unserem Falle ist jedoch, weil es sich um die Erfüllung eines Börsentermingeschäftes handelt, irgend eine Vermögenszuwendung notwendig, damit die Aufrechnung bewirkt werden kann. Hierbei ist wohl darauf zu achten, daß die Leistung bei oder nach völliger Abwickelung zur Erfüllung des Geschäftes zu geschehen hat. Eine vorherige Pfandbestellung, Sicherung durch Zahlung eines Einschusses oder eines Nachschusses, Hingabe von Wechseln mit eigener oder fremder Unterschrift, u. s. w. ist keine vom Gesetze vorausgesetzte Leistung. Erst wenn nachher eine Erklärung des Schuldners erfolgt, daß der Gläubiger sich hieraus befriedigen soll, kann in ihnen eine Leistung vorhanden sein, soweit nämlich durch sie eine Vermögenszuwendung erfolgt. Die Zustimmung des Schuldners vermag auch stillschweigend zu erfolgen, doch hat der Gläubiger eine diesbezügliche Anfrage zu stellen. Nur kann sie nicht ohne solche lediglich aus konkludenten Umständen geschlossen werden. Die Hingabe von Wechseln auch an Zahlungsstatt ist nicht immer als eine Vermögenszuwendung zu erachten. Trägt der Wechsel eine fremde Unterschrift, so liegt in ihm eine Leistung zur Erfüllung, und eine Rückforderung ist ausgeschlossen. Ist der Wechsel dagegen vom Schuldner ausgestellt, so enthält er lediglich ein Zahlungsversprechen, ein Schuldanerkenntnis, das nichtig ist. Ist jedoch der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben und liegt kein Vorbehalt auf Weiterbegebung vor, so kann sich der Gläubiger durch Diskontierung des Wechsels befriedigen, wodurch eine Vermögenszuwendung und somit eine Leistung zur Erfüllung des Geschäftes erfolgt. Der Einwand der Nichtigkeit ist daher unmöglich, und der Schuldner ist verpflichtet, am

[1]) Vgl. die gegenteilige Auffassung von Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuche 6. 7. Aufl., Bd. II, S. 1334, Berlin 1900; ferner Trumpler, Dr. jur. rer. pol., Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und nach dem Börsengesetze in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50; Zadig, Dr. jur. Georg, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung, Breslau 1901; Rosenstern, Dr. jur., Das Börsengesetz und seine Umgehung, Berlin 1901 Heinemann, Ernst, Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1901, S. 80 ff.

Verfalltage den Wechsel einzulösen. Nur dann ist ein Wechsel mit eigener Unterschrift nicht als Leistung aufzufassen, wenn die Weiterbegebung durch den Gläubiger seitens des Schuldners ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Bei Hingabe an Zahlungsstatt muß eine solche Zustimmung bis auf Widerruf stillschweigend angenommen werden. Ein verspäteter Widerruf, auch seitens des Konkursverwalters macht die bereits bewirkte Leistung nicht hinfällig. Sind die Wechsel, einerlei ob mit eigener oder fremder Unterschrift, vor völliger Abwickelung des Geschäftes etwa zur Sicherstellung eines möglichen Verlustes übergeben worden, so bedarf es allerdings, wie bei jeder andern Sicherung, der Zustimmung des Schuldners bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes, falls aus ihnen eine wirksame Leistung zur Erfüllung erfolgen soll.

Wie stellt sich nun die Sachlage beim Prolongationsgeschäfte? Liegt im Reportgeschäfte eine wirkliche Leistung zur Erfüllung? Unseres Erachtens ist die Frage vollinhaltlich zu bejahen. Einen Unterschied zu machen, ob die Prolongation bei dem ersten Kontrahenten oder bei einem dritten sich vollzieht, ist in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht angängig, weil der Vorgang der Prolongation in beider Richtung stets der gleiche bleibt. Der Händler, welcher an der Börse seine Geschäfte ausführt und der bei der Abwickelung als Glied einer Kette fungiert, ist in den meisten Fällen nicht in der Lage, die Prolongation bei seinem Lieferanten bezw. seinem Abnehmer zu bewirken, weil er erst zum Ultimo diesen in Erfahrung bringt. Er schließt zum Zwecke der Prolongation ein Leihgeschäft auf Geld oder Stücke mit einer beliebigen Person ab, um unter der Bedingung momentan zu erfüllen, auf nächsten Ultimo die Stücke abzunehmen oder zu liefern. Das erste Geschäft wird daher durch die Prolongation tatsächlich abgewickelt, und es wird unter Zahlung von Report oder Deport ein neues, dem ersten völlig gleiches Geschäft eingegangen. Wenn auch die einfache Prolongation dann steuerfrei ist, falls die Erfüllung des Geschäftes weder unter veränderten Vertragsbestimmungen noch gegen Entgelt auf einen späteren Termin verschoben wird[1]), so ist durch diese Ausnahme nicht der geringste Rückschluß auf die rechtliche und wirtschaftliche Natur des Geschäftes zu machen, zumal sonst jedes Reportgeschäft mit einer Stempelsteuer belastet ist[2]). In der praktisch wenig bedeutenden Ausnahme liegt eine wünschenswerte Erleichterung sowie auch eine Sicherung des Börsenverkehrs einbegriffen, die aus Billigkeitsgründen nicht abgewiesen werden kann, da man von demjenigen, der das Risiko der Verlängerung ohne Entgelt trägt, nicht gut auch noch verlangen kann, für den Stempel zu haften. Sind nun zufällig Terminkontrahent und Prolongationskontrahent ein und dieselbe Person, so kann hierdurch in dem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter des Geschäftes nichts geändert werden.

Wenn ferner der Provinzkunde mit seinem Bankier Termingeschäfte sowie Prolongationen eingeht, welche von diesen kommissionsweise weitergegeben und vom Börsenbankier in Kommission an der Börse zum Austrage gebracht werden, so vollziehen sich die geschäftlichen Operationen bis zur Börsenausführung wohl immer zwischen den gleichen Personen; dennoch muß auch hier behauptet werden, daß die prolongierten Geschäfte in die Ultimoliquidation einbezogen werden, wobei von einer einfachen Verlängerung nicht die Rede sein kann, weil zwischen diesen Geschäften und den direkt zwischen den Börsenkaufleuten sich vollziehenden ein Unterschied nicht statuiert zu werden vermag.

---

[1]) § 7 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1900.
[2]) § 11 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1900.

Selbst wenn der Kommissionär das Geschäft durch Selbsteintritt zum Austrage bringt, wird die rechtliche Natur der Operationen nicht verändert, obgleich sich die Prolongation wirtschaftlich außerordentlich vereinfacht. Auch in diesem Falle verkauft der die Stücke bezw. die Ware nicht abnehmende Käufer das Objekt des Geschäftes an den Verkäufer zu dem vereinbarten Preise plus Report, um dasselbe zum nächsten Ultimo zu dem zuerst vereinbarten Preise zurückzukaufen, und der die Stücke bezw. die Ware nicht liefernde Verkäufer kauft die gehandelten Gegenstände zu dem ursprünglichen Preise plus Deport zurück, um sie am nächsten Ultimo zu liefern. Das erste Geschäft wird sonach auch durch die sogen. einfache Prolongation abgewickelt, und es wird ein zweites Geschäft eingegangen. Der Schluß ist daher vollkommen gerechtfertigt, daß durch das Prolongationsgeschäft Erfüllung geleistet wird[1]).

In der Praxis wird hierdurch die Sachlage kaum geändert; denn wenn auch ein Rückgriff auf das frühere Geschäft nicht möglich ist, so kann doch unter den gesetzlichen Voraussetzungen das prolongierte Geschäft durch den Registereinwand als nichtig erklärt werden, wie auch umgekehrt, wenn beide Geschäfte für identisch gehalten werden, nur ein einmaliger Rückgriff möglich ist. — —

Während § 66 B.G. das Differenzgeschäft nicht berührt, sondern sich nur mit dem Börsentermingeschäfte, mithin mit einem realen Kaufgeschäfte befaßt und für dieses aus besonderen Gründen den Registereinwand einführt, kommt in § 69 B.G. der Differenzeinwand wieder zum Vorschein. Da durch den Registereinwand die Börsentermingeschäfte erheblich eingeschränkt worden sind, werden sie unter gewissen Umständen sicher gestellt, indem selbst dann, wenn die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen werden sollte, demnach keine Kaufgeschäfte, sondern reine Differenzgeschäfte vorliegen, der Differenzeinwand beseitigt wird. Die Voraussetzung hierfür bildet die Eintragung beider Parteien in ein Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig. Gemäß § 68 Abs. 2 B.G. ist für Ausländer und merkwürdiger Weise für inländische Vaganten die Eintragung nicht einmal erforderlich. Die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, demnach das Kommissionsgeschäft, wie die Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften wird auch hier dem Abschlusse solcher Geschäfte gleichgestellt. Bei beiderseitiger Eintragung ist daher das Börsentermingeschäft in jeder Beziehung unanfechtbar geworden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß es der Begriffsbestimmung des § 48 B.G. entspricht, oder doch nur in solchen untergeordneten Punkten abweicht, so daß diese als unerheblich angesehen werden müssen. Bei erheblicher Abweichung liegt tatsächlich ein Börsentermingeschäft nicht vor, sondern lediglich ein Termingeschäft, auf welches § 69 B.G. überhaupt eine Anwendung nicht findet.

Es ist demnach folgendes zu unterscheiden:

1. Börsentermingeschäfte sind bei Eintragung beider Parteien gültig, da der Registereinwand nicht erhoben werden kann;

2. Börsentermingeschäfte sind bei mangelnder Eintragung einer der beiden Parteien nichtig, weil der Registereinwand erhoben werden kann;

3. Differenzgeschäfte sind bei Eintragung beider Parteien soweit gültig, als die Erfüllung durch Lieferung vertragsmäßig ausgeschlossen ist;

---

[1]) Vergl. Bondi in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Bd. VI, S. 138; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, S. 396; Trumpler, Differenzgeschäfte &c. in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50, 1901. Im Sonderabdrucke S. 104 ff.

4. Differenzgeschäfte sind bei mangelnder Eintragung einer der beiden Parteien infolge der Möglichkeit der Erhebung des Differenzeinwandes überhaupt nichtig.

Wenn demnach die Lieferung nicht vertragsmäßig, sondern durch andere Momente bezw. konkludente Umstände ausgeschlossen wird, ein Tatbestand, welcher der Auffassung des Reichsgerichtes nach dem früher berührten Frontwechsel in der einschlägigen Rechtsprechung entspricht, ist der Differenzeinwand selbst bei beiderseitiger Eintragung in das Börsenregister nicht gänzlich ausgeschlossen; denn alle Interpretationskünste, § 764 B.G.B. und § 69 B.G. in Einklang zu bringen und das Wort „vertragsmäßig" einfach verschwinden zu lassen, können eine maßgebende Bedeutung nicht beanspruchen, zumal der Gesetzgeber die veränderte Auffassung des Reichsgerichtes, die im Jahre 1892 eintrat, kennen mußte, als er bei Emanation des Börsengesetzes dieses Wort mit Absicht in § 69 B.G. eingeschaltet hat. An dem völlig verschiedenen Sinne der beiden in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen scheitert jede noch so fein eingefädelte übereinstimmende Auslegung. Da nun der Differenzeinwand durch jene Rechtsprechung und später durch § 764 B.G.B., der ihr eine gesetzliche Grundlage schaffen sollte, eine viel weitergehende Ausdehnung erfahren hat, als er in § 69 B.G. besitzt, so ist die Möglichkeit noch immer vorhanden, daß er auch bei beiderseitiger Eintragung in das Börsenregister erhoben werden kann, weil § 69 B.G. ihn nur innerhalb enger Begrenzung beseitigt[1]).

Die gegenteiligen Ausführungen angesehener Juristen können als richtig nicht betrachtet werden[2]). Staub bemerkt z. B., daß der Differenzeinwand auch nach dem neuen Rechte zwischen eingetragenen Personen als vollständig beseitigt gelten müsse, obwohl der § 764 B.G.B. nicht eine Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Erfüllung voraussetze, sondern sich mit der erkennbaren Absicht begnüge; denn es sei ja gerade der Zweck des durch Art. 14 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche eingeschobenen Abs. 2 des § 69 gewesen, dem § 764 B.G.B. die Geltung auf Börsentermingeschäfte zwischen eingetragenen Personen zu versagen. Das ist der klare Sinn dieses Absatzes 2, und es ist nicht erfindlich, warum Gareis, Handelsrecht, 6. Auflage, ihm nachsagt: „Dunkel ist der Rede Sinn." — Sehen wir uns nun hierauf den Wortlaut des eingeschobenen ominösen § 69 Abs. 2 an. Er heißt: „Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 B.G.B. nicht berührt". Er besagt daher offensichtlich, daß § 69 B.G. gegenüber dem § 764 B.G.B. vollinhaltlich aufrecht erhalten wird, demnach durch letztern eine Abänderung nicht erfährt. Er besteht mithin in seiner alten Bedeutung weiter, weshalb durch ihn auch ferner nach Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Differenzeinwand nur insoweit beseitigt ist, als die Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen wird. Der Differenzeinwand, welcher sich auf Ausschluß effektiver Erfüllung auf Grund erkennbarer Absicht gründet, wird durch § 69 B.G. demnach nicht beseitigt, weshalb der „klare Sinn" des Art. 14 Ziff. V des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche das gerade Gegenteil besagt, als was Staub aus ihm ab-

[1]) Wermuth, A. und Brendel, H., Börsengesetz; Berlin 1897, S. 110.

[2]) Vergl. Staub in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Bd. 6, S. 70; ebendaselbst Freund, Bd. 6, S. 177; Werner, Deutsche Juristenzeitung, Bd. 5, S. 249; Staub, Kommentar, Bd. II, S. 1338; Reichsgerichtsurteil vom 29. Februar 1896 in Juristische Wochenschrift, 1896, S. 233; Freund, Deutsche Juristenzeitung, 1896, S. 215 und 465.

zuleiten sich bemüht. — Daß man aus einem simulierten Börsentermingeschäfte durch den Differenzeinwand sämtlicher Ansprüche verlustig geht, und nicht bloß der Klage auf die Differenz, ist als selbstverständlich aufzufassen, weil das ganze Geschäft nichtig ist. Ebenso kann man aus einem solchen Geschäfte entgegen Staub nicht auf Erfüllung und Abnahme klagen, wenn die Erfüllung beim Vertragsabschlusse in irgend einer Weise ausgeschlossen worden ist.

Gleich irrtümlich ist die Anschauung von Trumpler[1]). Nach dessen Meinung sei die Verschiedenheit zwischen § 69 B.G. und 764 B.G.B. nicht beabsichtigt, und die Verschiedenheit der Begriffe sei auch mit dem Zwecke des Börsengesetzes nicht zu vereinigen. „Denn das Börsengesetz will ja die Rechtsfolgen, die das bürgerliche Recht an einen bestimmten Tatbestand geknüpft hat, unter bestimmten Voraussetzungen beseitigen. Ist nun nachträglich der Tatbestand, an den das bürgerliche Recht jene Rechtsfolgen geknüpft hat, geändert worden, so müssen nunmehr, vorausgesetzt daß die Vorschrift des § 69 auch unter der Geltung des neuen Rechtes beibehalten werden soll, was ja durch die Hinzufügung des Abs. 2 außer Zweifel gestellt worden ist, jene Rechtsfolgen für diesen geänderten Tatbestand beseitigt werden."

Soviel Sätze, soviel nicht zutreffende Anschauungen! Ob die Verschiedenheit nicht beabsichtigt, oder ob sie durch Unwissenheit, Mißverständnis, Zufall oder einen sonstigen Umstand durch den Gesetzgeber hervorgerufen worden ist, erscheint gleichgültig. Genug, daß diese Verschiedenheit unleugbar in beiden Gesetzen Ausdruck gefunden hat. Es muß daher mit dieser Verschiedenheit gerechnet werden; denn der heutige Richter ist nicht römischer Prätor, der auf Grund seiner eigenen Edikta entscheidet, sondern gemäß der bestehenden Gesetze, deren Wortlaut nicht nach Belieben angewandt oder durch Interpretation aus der Welt geschafft werden kann. Je mehr die Rechtsprechung sich in letzterer Hinsicht bemüht, je offensichtlicher sie sich durch spitzfindige Interpretationskünste an die Stelle der Gesetzgebung zu stellen sich anschickt, desto mehr sinkt das Rechtsbewußtsein des Volkes und desto größer werden die Erschütterungen des Vertrauens auf eine unparteiische und gerechte Rechtspflege. —

Mit dem Zwecke des Börsengesetzes hat die Differenzbestimmung des § 764 B.G.B. nichts zu schaffen. Die neuere Rechtsauffassung des Reichsgerichtes, die durch diesen Paragraphen kodifiziert werden sollte, bestand schon zur Zeit der Beratung des Börsengesetzes und war allgemein bekannt. Die nachträgliche Kodifikation kann daher weder auf den Zweck des Börsengesetzes noch auf die Bedeutung von § 69 B.G. irgend einen Einfluß ausüben, falls die Begriffsbestimmung unverändert fortbesteht. Dieses ist der Fall, und es ist durch den neu eingeschalteten Absatz 2 sogar ausdrücklich hervorgehoben worden, daß durch die Begriffsbestimmung des § 764 B.G.B. der § 69 B.G. nicht berührt werden soll, letzterer sonach unverändert in Geltung bleibt. Es ist daher keineswegs angängig und würde einen Verstoß gegen § 69 Abs. 2 B.G. bedeuten, den Tatbestand des § 764 B.G.B. dem Tatbestand des § 69 B.G. unterschieben zu wollen. Es bleibt demnach bestehen, daß bei beiderseitiger Eintragung in ein Börsenregister der Differenzeinwand nur beim Eingehen „reiner" Differenzgeschäfte, d. h. beim Ausschlusse effektiver Erfüllung durch Vertrag beseitigt ist. Falls jedoch die Effektivlieferung nicht vertragsmäßig, sondern in anderer

[1]) Trumpler, Dr. jur., rer. pol., Die Differenzgeschäfte ꝛc., Sonderabdruck aus Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, S. 106 ff., Stuttgart 1903.

Weise, etwa durch erkennbar gemachte Absicht auf einer Seite und stillschweigender Zustimmung auf der andern oder nach Ansicht des Reichsgerichtes durch konkludente Umstände ausgeschlossen ist, bleibt der Differenzeinwand auch unter der Voraussetzung der Eintragung der Parteien bestehen [1]). Wenn hiergegen eingewandt worden ist, daß dann ein Geschäft sich auch als Spiel darstellen könne, wenn Effektiverfüllung beabsichtigt sei, wenn also kein Differenzgeschäft, sondern ein realer Kauf vorliege, so ist hierin eine so schwere Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse eingeschlossen, wie man sie bei einem Juristen nicht finden sollte; denn daß kein Kauf vorliegt, erhellt eben aus dem Ausschlusse der Effektiverfüllung, wodurch kein zweiseitiges Rechtsgeschäft, sondern nur eine einseitige Verpflichtung hervorgerufen wird, demnach niemals, auch beim Ausschlusse durch konkludente Umstände, ein realer Kauf vorliegen kann. Der Differenzeinwand kann, einerlei ob die Parteien in das Börsenregister eingetragen sind oder nicht, niemals erhoben werden, wenn ein Kauf, sonach keine einseitige Leistungsverpflichtung vorliegt.

Bezüglich des freien Terminhandels (§ 51 Abs. 2 B.G.) mag noch einmal darauf hingewiesen werden, daß für ihn das Börsenregister nicht besteht. Da er sich zumeist in den sogen. verbotenen Papieren und Waren vollzieht, unterliegt er den börsenpolizeilichen Vorschriften des § 51 B.G. Unter Beachtung derselben kann er von der Börse nicht ausgeschlossen werden, auch ermangeln die ihn zusammensetzenden Geschäfte nicht der zivilrechtlichen Gültigkeit, wie bereits bewiesen ist. Ein Registereinwand ist daher für diese Geschäfte ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den nicht zugelassenen Terminhandel (§ 52 B.G.), der sich in den erlaubten Papieren und Waren vollziehen darf. Obgleich er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen abwickeln kann, besteht auch für ihn das Börsenregister und somit der Registereinwand nicht, da ihm die Organisation durch den Börsenvorstand (§ 48 B.G.) fehlt. Beide Arten von Termingeschäften sind Fixgeschäfte. Sie sind im Gegensatze zum handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auf Zeit auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist abgeschlossen, während dieses eine Nachfrist zur Lieferung gewährt. Trotz dieses erheblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiedes ist es aber in Bezug auf den Registereinwand den beiden ersteren völlig gleichgestellt. Für dieses Geschäft kann derselbe niemals in Frage kommen, weil der Wortlaut aller einschlägigen Bestimmungen des Börsengesetzes solches mit absoluter Sicherheit ausschließt.

Kann nun für diese Geschäfte der Differenzeinwand zur Anwendung gelangen? Gewiß, soweit sie Differenzgeschäfte darstellen, d. h. falls sie keine realen Kaufgeschäfte, sondern simulierte Zeitgeschäfte bilden. Wann sind jedoch solche Geschäfte als Differenzgeschäfte zu betrachten? Hier ist nun der frühere schwankende Boden der Rechtsprechung verlassen worden, und die gestellte Frage beantwortet sich jetzt bei Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches dahin, wenn der Tatbestand des § 764 B.G.B. vorliegt.

Ob die in ihm enthaltene Definition des Differenzgeschäftes glücklich oder unglücklich gewählt ist, ob durch sie unsere wirtschaftliche Entwicklung der größten Gefahr ausgesetzt werden kann, oder ob sie bei richtiger Anwendung eigentlich gar keine Bedeutung zu erlangen vermag, ist eine andere Frage, die wohl eine

[1]) Vergl. Wermuth, A., und Brendel H., Börsengesetz, Berlin 1897, S. 110 ff. Hier ist § 69 B.G. unter Anführung der einschlägigen Stellen des Berichtes der Börsenenquetkommission, der Motive rc. durchaus zutreffend kommentiert.

eingehende Erörterung verdient. Zuvor handelt es sich aber um die Definition. Nach ihr ist ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag ein Differenzgeschäft, wenn er in der Absicht geschlossen worden ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll.

1. Der Vertrag muß auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lauten. Es kann sich daher nur um Lieferungsgeschäfte, demnach um Geschäfte, die nach einer vereinbarten Zeit oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte zu erfüllen sind, handeln. Es können jedoch alle Arten von Zeitgeschäften in Frage kommen, als da sind Börsentermingeschäfte, einfache Termin- bezw. Fixgeschäfte und handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte auf Zeit. Alle Arten von Kassa- und Lokogeschäften sind ausgeschlossen, weil der Begriff der Lieferungsgeschäfte auf sie nicht anwendbar ist. Dr. Staub ist zwar anderer Meinung, indem er behauptet, daß der § 764 B.G.B. der Anwendung auf Kassageschäfte nicht entgegenstehe. Zwar laute sein Wortlaut so, als bezöge er sich nur auf Zeitgeschäfte; allein die Worte seien nur schlecht gewählt, die zweifellose Absicht des Gesetzes gehe dahin, alle Börsengeschäfte zu treffen, weshalb § 764 B.G.B. über seinen Wortlaut hinaus ausdehnend interpretiert werden müsse[1]). Der bekannte Kommentator des Handelsgesetzbuches verwickelt sich hierbei in einen unlösbaren Widerspruch, indem er in den gleichen Fehler verfällt, den er dem Reichsgerichte so hoch anrechnet, wenn dieses den Begriff der Börsentermingeschäfte über § 48 B.G. hinaus ausdehnend interpretiert und zwar aus dem gleichen Grunde, weil angeblich die Absicht des Gesetzgebers darauf hinausging, die Geschäfte, welche dem erweiterten Begriffe der Börsengeschäfte entsprachen, zu treffen und er sie getroffen haben würde, wenn ihm dieselben vor Erlaß des Börsengesetzes bekannt gewesen seien[2]). Was Staub bei Auslegung von § 764 B.G.B. recht ist, kann dem Reichsgerichte bei Auslegung von §§ 48 und 66 B.G. billig sein. Da aber das Reichsgericht in diesem Falle, wie von den verschiedensten Seiten nachgewiesen worden ist, mit seiner Auffassung nicht den Willen des Gesetzgebers trifft[3]), so kann auch von der Auffassung Staubs zu § 764 B.G.B. das Gleiche ausgesagt werden. Zwar konnte einem scharfsinnigen Juristen, wie Staub, dieser Widerspruch nicht entgehen, und er sucht durch eine Randbemerkung, an der Klippe vorbeizusegeln, indem er ausführt, daß seine Interpretation ganz anderer Art sei, als die des Reichsgerichtes zu § 66 B.G. Das Reichsgericht wolle den § 66 B.G. nicht bloß anwenden auf Geschäfte, die das Gesetz treffen wollte, sondern auch auf solche, die es nicht treffen wollte, die aber seinen wirtschaftlichen Zweck vereiteln. Diese Unterscheidung ist sehr hübsch; nur schade, daß sie in gleicher Weise für die Staubsche Interpretation zu § 764 B.G.B. zutrifft; denn auch Staub wendet § 764 B.G.B. an auf Geschäfte, die dieser Paragraph nicht treffen wollte, die aber unter Umständen seinen wirtschaftlichen Zweck vereiteln können. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Kommission, sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung ist niemand auf den Gedanken gekommen, daß Kassa- bezw. Lokogeschäfte jemals als Differenzgeschäfte angesehen werden könnten. Man hat hierunter

---

[1]) Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 6. u. 7. Aufl., Bd. II., Berlin 1900, S. 1340.

[2]) Staub, ibid., S. 1326 ff.

[3]) Vergl. Dr. Riesser, Die handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte, Berlin 1900.

stets Lieferungsgeschäfte auf Zeit verstanden, bei denen reale Erfüllung ausgeschlossen war, und „die Abwickelung durch Zahlung des Unterschiedes zwischen dem bedungenen Preise und dem Kurse oder Marktpreise zur Erfüllungszeit geschehen solle“ [1]). Die zweifellose Absicht des Gesetzgebers ging daher allein darauf hinaus, die Spekulation in Zeitgeschäften zu treffen, die Kassageschäfte, auch wenn bei ihnen keine realen Geschäftsabschlüsse beabsichtigt werden [2]), unbehelligt zu lassen, aus welchem Grunde die ausdehnende Interpretation des § 764 B.G.B. abzuweisen ist. Außerdem steht es fest, daß die Mehrheit des Reichstages den § 764 B.G.B. trotz Widerspruches der Regierungsvertreter in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen hat, um die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Sachen des Differenzeinwandes zu kodifizieren und von diesem trotz der Beweisführung, daß der Ausschluß der Effektiverfüllung durch konkludente Umstände geschehen könne, bis dahin der Differenzeinwand für Kassageschäfte nicht als zulässig erachtet worden war [3]).

Aber selbst wenn die Absicht großer Parteien, oder gar des „Gesetzgebers“ eine gegenteilige gewesen sein sollte und man unter Umständen aus den Motiven, Kommissionsberichten, Reden ꝛc. etwas derartiges herausdeuten oder ableiten könnte, so muß es als ausgeschlossen erachtet werden, hieraus einen Einwand gegen den klaren Wortlaut des Gesetzestextes abzuleiten. Da nämlich die moderne Gesetzgebung, die auf parlamentarischem Wege zustande kommt, ein Kompromiß der divergierenden Richtungen darstellt und die Spuren der Parteikämpfe aufweist, der ursprüngliche Wille durch nachträgliche Anträge wesentliche Abänderungen, manchmal sogar durch Zufallsmehrheiten erfährt, so können die genannten Materialien nur behutsam zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden. Die neuerliche starke Heranziehung der Motive ist in manchen Fällen geradezu als ein Unfug zu bezeichnen. Eine Verwertung ist höchstens dann möglich, wenn im Gesetzestexte offensichtliche Unklarheiten auftreten. Aus solchen Materialien aber einen angeblichen Willen des Gesetzgebers zu abstrahieren und durch diesen den Gesetzestext geradewegs zu beseitigen oder seinen klaren Wortlaut in das Gegenteil zu verkehren, darf niemals gestattet werden, weil dadurch die Fundamente unserer gesamten Rechtsprechung stark ins Wanken geraten würden: ein Zustand, der sich mit einem geordneten Rechtsleben auf die Dauer nicht verträgt. Von einer solchen schiefen Ebene ist ein Zurück schleunigst erforderlich [4]).

Was nun § 764 B.G.B. anbetrifft, so ist in ihm unbestritten und unbestreitbar und auch für jedermann völlig klar nur vom Lieferungsgeschäfte auf Zeit die Rede. Wie man hiergegen behaupten kann, daß der Wortlaut nur schlecht gewählt sei, ist unerfindlich. Warum sollte nun gerade hier der Gesetzgeber sich nicht klar über die Materie, soweit diese es zuläßt, geworden sein?

[1]) 246. Sitzung im Jahre 1883, vergl. amtliche Motive zum B.G.B., Bd. II, S. 647; ferner Protokolle der Kommission, II. Lesung des Entwurfs des B.G.B., Berlin 1898, Bd. II, S. 804.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. April 1900.

[3]) Nach Abschluß dieser Abhandlung wird ein Urteil des Reichsgerichtes vom 4. Januar 1902 bekannt, in welchen unsere Auffassung, daß Kassageschäfte keine Börsentermingeschäfte und auch keine Differenzgeschäfte im Sinne vom § 764 B.G.B sind, entgegen den Staubschen Ausführungen, bestätigt wird. Vergl. „Bank-Archiv“, I. Jahrg., Nr 7 vom April 1902, S. 119 ff.

[4]) Die Gesetzesworte bilden das Gesetz und aus ihnen ist der Sinn des Gesetzes zu entnehmen.

Was hindert uns, falls es uns in den Kram paßt, solches bei beliebigen anderen Gesetzen und Gesetzesstellen gleichfalls anzunehmen? Wenn man nach dieser Richtung einen Anfang zugibt, ist ein Ende nicht abzusehen. Diese Meinung Staubs, die auch nach den angeführten Kommissionsberichten nach keiner Richtung zu halten ist, erscheint um so verwunderlicher, als der ganze Angel- und Stützpunkt des § 764 lediglich ein Zeitgeschäft zur Voraussetzung hat [1]).

Demnach können alle Kassageschäfte durch § 764 B.G.B. nicht berührt werden, seien es gemeine Kassageschäfte, auch wenn sie gleich denen an der New-Yorker Börse in starker Weise rein spekulativen Tendenzen dienen, seien es Großkassageschäfte, die sich nur in ganz untergeordneten Punkten vom gemeinen Kassageschäfte abheben, so z. B. durch Zugrundelegung einer bestimmten Mengeneinheit von Papieren und Berechnung des wirklich gezahlten Kurses und nicht eines Durchschnittskurses, oder seien es die Kassakontokorrentgeschäfte. Auch letzteres ist seiner innersten Natur nach ein Kassageschäft; denn wenn auch der Bankier nach Beschaffung der Stücke, welche dem Kunden bis Ultimo gut geschrieben werden, diesem die Zahlung bis zum gleichen Termin kreditiert, so sind doch die Stücke vom Tage des Geschäftsabschlusses an Eigentum des Käufers, während dieser in Höhe des Kaufpreises Schuldner des Bankiers ist. Der wohl unanfechtbare Beweis liegt darin, daß der Käufer für die ihm gestundete Zahlung Zinsen in beträchtlicher Höhe vom Tage des Kaufes an zu entrichten hat, während ihm die Stückezinsen zu Gute kommen. Beides macht es daher unmöglich, das Kassakontokorrentgeschäft der Maklerbanken als ein simuliertes Lieferungsgeschäft auf Zeit zu betrachten. An der rechtlichen Natur des Geschäftes wird nichts geändert, wenn auch die Uebergabe der Stücke und die Begleichung des kreditierten Kaufpreises zu Ultimo oder zu einem beliebigen sonstigen Termine kraft der Vereinbarung stattfindet. So würde z. B., wenn der Bankier vor dem Abrechnungstage fallierte, der Kunde die Stücke gegen Zahlung des Kaufpreises an die Masse an sich nehmen können, während beim Lieferungsgeschäfte nur ein Anspruch an die Masse besteht.

2. Der Lieferungsvertrag muß in der Absicht geschlossen werden, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit ꝛc. gezahlt werden soll. Was versteht man nun unter Absicht, und warum muß eine solche als vorliegend angenommen werden? Absicht ist von absehen abgeleitet, und ein Absehen ist dann vorhanden, wenn sich jemand bei seiner Handlung des Erfolges derselben bewußt ist [2]). Demnach hat das Wort Absicht eine auf die Zukunft gerichtete Bedeutung. Im Strafrecht versteht man unter Absicht den Erfolgswillen, d. h. den Willen, einen Erfolg herbeizuführen, wobei zwar die Wirkung fraglich bleibt und bei der bloßen Absicht

[1]) Vergl. Motive (S. 648) zu § 664 des Entwurfes, jetzt § 763 B.G.B.: „Mit den Gesetzen, welche sich mit den Differenzgeschäften befassen, nur über die eigentlichen und wahren Differenzgeschäfte Bestimmungen zu treffen und die Frage zu entscheiden, ob dieselben zu den Spiel- und Wettverträgen gehören, hat keinen Zweck, weil sie — wie bemerkt — im praktischen Leben nicht die geringste Rolle spielen. Sollten aber Gründe vorliegen, die bezeichneten, ihnen im praktischen Erfolge nahe stehenden Zeitgeschäfte zu beschränken, so würde weiter zu gehen sein. Ob das angängig und event. wie einzugreifen sei, darüber kann erst bei der Revision des Handels-Gesetz-Buches entschieden werden". Andere als Zeitgeschäfte sind daher selbst bei Bejahung der aufgeworfenen Frage niemals in Aussicht genommen. Bekanntlich war die Regierung nicht für eine Beschränkung der Zeitgeschäfte.

[2]) Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. IX. 75; ferner Bd. XI, S. 175.

nicht bekannt ist. Er ist demnach mit Vorsatz identisch. Wer beabsichtigt etwas zu tun, hat den Willen, eine Wirkung herbeizuführen. Unter Absicht ist daher der betätigte Wille, eine bestimmte Wirkung zu erzielen, zu verstehen. Wenn daher von Autoren wie Trumpler angenommen zu werden scheint, man könne die Absicht haben, zu spielen und dabei den Willen zu kaufen, so müssen wir solches als ein Ding der Unmöglichkeit betrachten, da Absicht und Wille identisch sind. Es kann sich hierbei nur um den wahren oder den simulierten Willen handeln; ersterer, der auch extra protocollum vorhanden sein kann, würde die Absicht der Parteien darstellen, der letztere als eine Täuschung zu betrachten sein [1]). Nun ist nach § 764 Satz 2 B.G.B. nicht einmal erforderlich, daß die Absicht auf Zahlung des Unterschiedes bei beiden Parteien vorhanden ist, sondern es wird für ausreichend erklärt, wenn diese Absicht bei einer Partei besteht, und die andere Partei eine Kenntnis dieser Absicht besitzt oder besitzen muß. Wenn daher das Nichtkennen dieser Absicht auch nur auf Fahrlässigkeit beruht, ist das Geschäft als Differenzgeschäft zu betrachten, und die gesetzlichen Folgen des Spieles treten ein (§ 762 B.G.B.).

Diese Bestimmung geht allerdings weit über die reichsgerichtliche Judikatur hinaus, wie sie nach dem Frontwechsel im Jahre 1892 stattfand. Nach derselben hatte sich die Absicht der Parteien, auf Ausschluß der Effektiverfüllung durch eine Willenserklärung zu äußern, welche entweder vertragsmäßig sein mußte, oder wenigstens durch konkludente Umstände als vorliegend anzusehen war. In der Genehmigung bezw. stillschweigenden Zustimmung zu der Absicht der andern Partei war auch die Absicht der ersten Partei gegeben, von der Effektiverfüllung abzusehen. Der hierauf lautende Vertragsabschluß wurde demnach als ein Scheingeschäft, das ein Differenzgeschäft verbarg, betrachtet. Das Reichsgericht hat daher stets mit der vielleicht versteckten, aber konkret vorhandenen Absicht beider Parteien gerechnet. Durch die als vorhanden angenommene Absicht einer Partei wird der Charakter des Differenzgeschäftes verlassen, und es werden reale Kaufgeschäfte mit dem Spielcharakter belastet. Was braucht es nämlich den einen Kontrahenten zu kümmern, welches die Absicht des andern Kontrahenten ist, wenn die eigene Absicht ernstlich auf ein reales Lieferungsgeschäft geht, und der Gegner beim Verzuge laut ernstlich gemeinten Vertrages gemäß § 376 H.G.B. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung belangt werden soll, wenn nicht gar die Absicht bei ihm besteht, trotz Verzuges Erfüllung zu verlangen. Diese Absicht wird ja durch den Kaufvertrag bewiesen, und es stehen sich hier zwei Absichten gegenüber, von denen diejenige auf Zahlung der Differenz gerichtete Absicht keine Bedeutung gewinnen kann, da ihr Vertreter sich durch Abschluß des Vertrages zur gegenteiligen Absicht verpflichtet hat. Die seinige ist dadurch hinfällig geworden. Weil der Bankier von seiner Seite Effektiverfüllung niemals ausschließt, dürfte der Nachweis der Simulation, der von demjenigen geführt werden muß, welcher Rechte hieraus ableitet, wohl selten erbracht werden können. In solchen Fällen liegt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, demnach ein realer Kauf vor und kein Differenzgeschäft, welches bekanntlich nur eine einseitige Leistung einschließt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird aber das Geschäft bereits als Spiel angesehen, wenn auch der eine Teil nur die Absicht auf Differenzzahlung hatte und der andere Teil diese Absicht kennt oder kennen muß. Dieser Teil kennt die fragliche Absicht, wenn der andere Teil ihm den

[1]) Trumpler Dr. jur., rer. pol. Die Differenzgeschäfte 2c. Sonderabdruck aus Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50, S. 81.

vertragsmäßigen Ausschluß der Effektiverfüllung durch Willenshandlungen ausdrücklich dargetan hat. Er muß die Absicht kennen, wenn durch Vorliegen konkludenter Umstände auf Ausschluß der Effektiverfüllung zu schließen ist. Daß in Wirklichkeit aus konkludenten Umständen nichts geschlossen werden kann, ist unschwer zu erkennen. Aber die dem einen Teile zur Last fallende Fahrlässigkeit vindiziert ihnen durchschlagende Beweiskraft. Es erscheint dem § 764 B.G.B. gegenüber nicht überflüssig, auf das Unzutreffende der konkludenten Umstände fortgesetzt zu verweisen[1]). Als solche können hier gelten:

a) fehlendes Vermögen, um abnehmen und zahlen oder liefern zu können;
b) bedeutende Mengen der gehandelten Papiere oder Waren;
c) niedriger Einschuß bei Eingehung des Geschäftes;
d) dem Geschäftsleben fern stehender Lebensberuf;
e) Auseinandersetzungen über die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Geschäftes;
f) bisherige Art des geschäftlichen Verkehrs.

Sämtliche Punkte liefern einzeln wie auch in ihrem Zusammentreffen, wie bereits zum Teil bei Betrachtung der bezüglichen Reichsgerichtsentscheidungen angedeutet worden ist, keinen Beweis für die Absicht eines Kontrahenten. Das fehlende Vermögen kann durch Kredit oder durch Erfüllung seitens dritter Personen ersetzt werden, wie auch der Schuldner nur bis zur Höhe des Preisunterschiedes in Anspruch genommen werden kann, er also in dem für ihn ungünstigsten Falle nur ein Vermögen in dieser Höhe zu besitzen braucht. Aber selbst wenn er auch dieses Vermögen nicht besitzt, braucht bei ihm der Wille auf Effektiverfüllung beim Abschlusse des Geschäftes nicht ausgeschlossen gewesen zu sein; denn im Falle des Gewinnes wird die gegenteilige Absicht betätigt und im Falle des Verlustes tritt Zahlungsunfähigkeit ein, gegen welche sich zu sichern Sache des Gegenkontrahenten ist. Wenn ferner die Geschäfte eines Jahres summiert werden, können sich bedeutende Mengen der gehandelten Papiere oder Waren herausstellen. Auch hieraus ist kein zwingender Schluß auf die Absicht zulässig, weil dadurch lediglich die vielfachen Umsätze eines geringen Vermögens bewiesen werden, dagegen keine Engagements über die Kräfte des Betreffenden, zumal ein großer Teil der Geschäfte sich stets vor Abschluß neuer Geschäfte erledigt. Der niedrige Einschuß hängt wesentlich von dem Kredite, den der Kommissionär dem Kunden gewährt, ab. Er ist daher als Beweis für dessen Kreditwürdigkeit anzusehen, weshalb aus ihm eher das Gegenteil als die Absicht auf die Differenz abgeleitet werden kann. Auch der dem Geschäftsleben fern stehende Lebensberuf läßt mangels anderer Beweismittel einen solchen Schluß nicht zu, da Zeitgeschäfte für jedermann gestattet sind und ein Bedürfnis hierfür auch bei ganz entfernt stehenden Berufen hervortreten kann. Es liegt kein Grund vor, den ernstlich ausgedrückten Vertragswillen eines Beamten anders zu behandeln, als den eines Handeltreibenden. Die Auseinandersetzungen über die wirtschaftliche Natur, auch mit dem Hinzufügen, daß im Verlustfalle nur die Differenz entrichtet zu werden brauche, sind als Belehrungen aufzufassen, die

---

[1]) Vergl. die trefflichen Ausführungen von Dr. Staub in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Bd. I, S. 431 ff., Berlin 1892; desgleichen Dr. Fr. Bendixen, Zur Frage der Differenzgeschäfte ibid., Bd. I, S. 461 ff. und Max Arnhold, Zur Frage der Differenzgeschäfte, ibid., Bd. II, S. 46; desgleichen Staub, Dr. Hermann, Kommentar, 6./7. Aufl., Berlin 1900, Bd. II, S. 1339 ff.; ferner Robert Schnütgen, Das Differenzgeschäft, Erlanger Inauguraldissertation, Düsseldorf 1899.

als solche einen zwingenden Schluß auf die Absicht des einen Teiles nicht zulassen. Auch die bisherigen Abwickelungen durch Differenzzahlung begründen mangels anderweitiger Abrede keinen Schluß auf Ausschluß der Effektiverfüllung, da solche ja, wenn dieser nicht sonst irgendwie vertragsmäßig vorliegt, jederzeit verlangt werden kann. Trotz allem ist der Initiativantrag des Reichtages Gesetz geworden, nach welchem der Spielcharakter durch einseitige Absicht dargetan wird, wenn der andere Teil diese kennt oder kennen muß.

3. Es soll der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit gezahlt werden. In diesem Definitionsmerkmale liegt die Achillesferse der ganzen Bestimmung, welche bewirkt, daß bei richtiger Auslegung eine Anwendung des Paragraphen in der Praxis wohl nicht möglich sein wird. Denn trotz allem Streben, diese Gesetzesbestimmung, wie aus dem vorhergehenden ersichtlich ist, möglichst weit zu fassen, damit eine ausdehnende Interpretation durch die Jurisdiktion möglich sei, ist mit obigem Begriffsmerkmale die alte Definition des „reinen" Differenzgeschäftes auf den Schild gehoben worden, sodaß alle Versuche einer ausdehnenden Interpretation glatt zu Boden fallen. Die Differenz, um welche es sich handelt, besteht zwischen Vertragspreis und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit. Um die Widersinnigkeit dieser Differenzaufstellung darzutun, ist behauptet worden, es gebe keinen „Kurs der Lieferungszeit". Denn da während der Börsenzeit — in Berlin von 12 bis 3 Uhr — fortgesetzt in den fraglichen Papieren gehandelt werde, so entständen zahlreiche Kurse an einem Tage, von dem der eine diesem, der andere jenem Kontrahenten einen erheblichen Nutzen zu bringen vermöchte. Mangels besonderer Abrede könnte man nicht wissen, welcher Kurs der Differenz zu Grunde gelegt werden sollte. Da nun eine derartige Abrede nicht getroffen werden könnte, sei ein Differenzgeschäft an der Börse nicht möglich[1]). So leichten Kaufes entrinnt man aber dem Moloch des Differenzgeschäftes nicht. Hierzu ist eine härtere Arbeit erforderlich. § 764 B.G.B. spricht nicht von einem Kurse der Lieferungszeit, sondern von einem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit. Falls demnach ein maßgebender Börsenpreis auch nicht ermittelt zu werden vermag, so bleibt namentlich für Zeitgeschäfte in Waren noch immer der Marktpreis zur Feststellung der Differenz übrig, weshalb auch insoweit, als dieser in Frage kommen kann, Differenzgeschäfte möglich sind. Des weiteren schließt auch die Vielheit der Preise während der Börsenstunden, die bei dem Umsatze eines einzigen Papieres hervortreten, die Feststellung der Differenz nicht aus, da ja seitens der Börsenkommission Einheitskurse notiert und veröffentlicht werden, denen eine offizielle Bedeutung — siehe den amtlichen Kurszettel des Reichsanzeigers — innewohnt. Trotz der Verschiedenheit der Einzelkurse liegt nun gar kein Grund vor, den Einheitskurs bei der Feststellung der Differenz gemäß § 764 B.G.B. auszuschließen.

Die Möglichkeit der Feststellung einer Differenz zwischen Vertragspreis und Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit ist sonach gegeben. Zweifelhaft ist es nur, ob letzterer bei Zeitgeschäften an der Börse in Wirklichkeit in Frage kommen kann. Dieses muß nach jeder Richtung verneint werden. Die Lieferungszeit ist bei den Zeitgeschäften typischen Charakters durchweg der letzte Tag des Monates, der Ultimo. Der Einheitskurs dieses Tages

---

[1]) Zadig, Dr. jur. Georg, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung, Breslau 1901, S. 12.

— es ist lediglich derjenige für Kassakurse in Betracht zu ziehen — wird aber der Geschäftsabwickelung, selbst im Falle der Skontration niemals zu Grunde gelegt. Für die Abwickelung der Termingeschäfte, einschließlich der Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte findet, wie allseitig bekannt ist, am viertletzten Tage jeden Monates die Festsetzung des Liquidationskurses statt, am drittletzten sind die Skontris dem Liquidationsbureau einzureichen, welches den Beteiligten am zweitletzten Tage bekannt gibt, an wen zu liefern, bezw. von wem abzunehmen ist, worauf dann zum Ultimo die Lieferung sich zu vollziehen hat. Der Einheitskurs der Lieferungszeit kommt daher für die schwebenden Termingeschäfte gar nicht in Frage, weshalb § 764 B.G.B. auf sie überhaupt eine Anwendung nicht finden kann. Auch der Liquidationskurs, der vom Börsenvorstande nach seinem Ermessen festgesetzt wird, der aber meistens einem abgerundeten Einheitskurse des Stichtages entspricht[1]), mithin nicht immer mit diesem identisch zu sein braucht, ist völlig unmaßgeblich für die Festsetzung der Differenz, da er lediglich Verrechnungszwecken dient. Die fraglichen Termingeschäfte sind hier nach zwei Richtungen zu unterscheiden, entweder sie werden an einem beliebigen Tage vor Ultimo durch ein Gegengeschäft erledigt, oder sie werden durch ein Prolongationsgeschäft scheinbar bis zum nächsten Ultimo verlängert. Im ersteren Falle besteht die Differenz in dem Verhältnisse des Preises des ersten Geschäftes zu dem des zweiten Geschäftes. Es ist demnach der Unterschied zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis bezw. Verkaufspreis und Kaufpreis maßgebend, demnach zwischen zwei realen Kaufgeschäften, die weder mit der Definition des § 764 B.G.B. irgend etwas gemeinsam haben, noch auch sonst zu Differenzgeschäften gestempelt werden können. Das Reichsoberhandelsgericht hatte bereits in den 1870er Jahren eine zutreffende Kenntnis der einschlägigen Börsenverhältnisse, wie folgender Ausspruch beweist: „Weil die für denselben Termin gekauften und verkauften Papiere beiderseits als durch Kompensation geliefert gelten sollen, und die aus dem ersten Kaufe zu zahlende Differenz durch den Kauf und Rückkauf festgestellt ist, ist ein solcher Rückkauf ungeeignet, einen ursprünglich realen Kauf nachträglich in ein reines Differenzgeschäft zu verwandeln[2]).

Bei dem Prolongationsgeschäfte liegt die Differenz beim Käufer im Report, beim Verkäufer im Deport, demnach auch nicht im Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit, der nirgends in Frage steht, und die Möglichkeit, das neue Geschäft durch ein entsprechendes Gegengeschäft abzuwickeln, ist bis zum nächsten Ultimo gegeben, falls die Preisgestaltung solches als tunlich erweist.

Derartige Geschäfte, welche § 764 B.G.B. zur Voraussetzung haben, kennt daher der Börsenverkehr gar nicht, da die Usancen desselben, auf Grund welcher die

[1]) Die Abrundung geschieht lediglich, um die Abrechnung zu erleichtern. Da er allein eine rechnerische Bedeutung hat, wird durch ihn niemand geschädigt oder begünstigt. Vergl. die zutreffende Darstellung von Zadig, a. a. O., S. 12 ff., die nicht zutreffende von Staub, Kommentar, 6. u. 7. Aufl. 1900, Bd. II, S. 1339 ff. und derselbe, Die Differenzgeschäfte nach dem Börsengesetz und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, bei Holdheim, Bd. VI, S. 73; desgl. Trumpler, Die Differenzgeschäfte ꝛc., in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50, 1901; desgl. Cosack, Handelsrecht, 4. Aufl., S. 389 ff.; ferner Leist, Differenzgeschäft, in Conrads Jahrbüchern, 3. F., Bd. 1; ferner Lachmann, A. v. und Seydel M. v., Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F., Bd. XVI (XXXV), München und Leipzig 1893. Siehe auch Adler im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 83, Heft 2.

[2]) Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichtes vom 23. März 1875, Bd. 17, S. 43.

Geschäfte abgeschlossen werden, sie ausschließen. Erst der Schadensberechnung gemäß § 376 Abs. 2 H.G.B. kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung zu Grunde gelegt werden. In den meisten Börsenbedingungen ist diese Berechnung in der Weise geregelt, daß der Nichtsäumige sich am nächsten Tage auf Kosten des Säumigen sichert, d. h. ist er Käufer, dann hat er die Effekten oder die Ware zum Börsenpreise einzukaufen, ist er Verkäufer, die entsprechende Verkaufsoperation zu machen. Von einer abstrakten Differenzberechnung, wie sie handelsrechtlich geradezu vorgeschrieben ist, kann auch im Falle der Nichterfüllung unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Selbst dann, wenn die Börsenusancen (so § 18 der Berliner Bedingungen) ohne Kauf oder Verkauf die Schadensersatzberechnung wegen Nichterfüllung unter Zugrundelegung des Kassakurses des Zwangsregulierungstages gestatten, wird das reale Kaufgeschäft hierdurch kein Differenzgeschäft, schon aus dem Grunde, weil beim Abschlusse des Geschäftes von keiner Seite die Absicht auf die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Börsenkurse der Lieferungszeit vorgelegen hat, vielmehr die gegenteilige Absicht, das Geschäft durch ein Gegengeschäft zu kompensieren. Wer das Gegenteil behauptet, hat den Beweis zu erbringen. Uebrigens ist eine solche Behauptung, der Verzug sei beim Abschlusse des Geschäftes beabsichtigt, einfach lächerlich, weil der einen oder anderen Partei durch ein Gegengeschäft günstigere Chancen zustehen als durch Verzug. Dazu kann auch aus sonstigen Gründen nicht angenommen werden, daß bei der Zwangsregulierung gemäß § 18 der Berliner Bedingungen ein reines Differenzgeschäft, wie es von § 764 B.G.B. vorausgesetzt wird, vorliegt, wie ziemlich treffend von Rümelin ausgeführt worden ist[1]). „Daß die nunmehr in Frage stehende Verabredung das Geschäft zu einem reinen Differenzgeschäfte stempele, läßt sich keineswegs behaupten. Denn übersieht man die einzelnen Vertragsbestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange, so ergibt sich, daß der nichtsäumige Teil überall besser gestellt ist, als der säumige, daß somit ein indirekter Druck auf die Parteien ausgeübt wird, zu realer Erfüllung zu schreiten. Sobald aber die reale Erfüllung begünstigt wird, kann man nicht mehr ohne besonderen Nachweis in konkreto behaupten, daß die Parteien dieselbe nicht gewollt haben. Nur wenn der Säumige ganz dieselben Rechte hätte, wie der Nichtsäumige und zwar eben nur das Recht auf Bezahlung der Differenz, würde solcher Schluß zu ziehen sein[2])."

„Die Begünstigung der realen Erfüllung erfolgt, wo das Recht auf Erfüllung zu bestehen und das Recht des Rücktrittes vom Vertrage beim Verzuge des Gegners ausgeschlossen ist, vielfach dadurch, daß der säumigen Partei eine Konventionalstrafe (diese Bezeichnung können wir auch da verwenden, wo sie aus dem Wortlaute der betreffenden Bestimmungen sich nicht ergibt) auferlegt wird, z. B. in Höhe des Prolongationssatzes oder in Höhe der bei einem event. Selbsthülfegeschäfte aufzuwendenden Maklercourtage. Allein, wo auch solches nicht der Fall, dem nichtsäumigen Teile jedoch das Recht des Selbsthülfegeschäftes mit

[1]) In „Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", N. F., Bd. XVI (XXXV), München und Leipzig 1893. Herausgeber A. v. Lachmann und M. v. Seydel.

[2]) Ist jetzt auf Grund von § 764 B.G.B. zu bestreiten, weil der eine Kontrahent beim Abschlusse des Geschäftes nicht wußte und auch nicht wissen konnte, daß der andere Kontrahent säumig zu werden die Absicht hatte. Von einem Wissenkönnen kann nicht gesprochen werden, weil dieser selbst erst die bezügliche Absicht später gefaßt hat, da er sie vorher gar nicht haben konnte.

oder ohne Beachtung einer Provision zuerkannt ist, wird schon ein gewisser indirekter Druck auf die reale Erfüllung ausgeübt. Der Säumige hat immer Ansprüche betr. die weiteren Kosten des Selbsthülfegeschäftes zu gewärtigen und deshalb kann das Geschäft nicht als reines Differenzgeschäft gelten". Daß tatsächlich als Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch bei Anwendung von § 18 der Berliner Bedingungen eine abstrakte Differenzberechnung nicht vorkommt, erhellt aus dem Umstande, daß regelmäßig eine Berechnung der Handelsspesen, Stempel- und Maklergebühr stattfindet. Die auf diesem Wege bewirkte Zwangsregulierung ist daher, worin wir Zadig beipflichten, als eine Art Selbsteintritt analog dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs aufzufassen.

Indem bei Termin- und sonstigen Zeitgeschäften ein Börsen- oder Marktpreis der Lieferungszeit gar nicht in Frage kommt, können nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs jene Urteile des Reichsgerichtes nicht mehr ergehen, nach denen die Möglichkeit, das Geschäft schon vor dem als maßgebend bezeichneten Stichtage abzuwickeln, nicht dem Wesen des Geschäftes als Spielgeschäft widerspreche[1]), weil nach der Ersetzung des gemeinen Rechtes bezw. des Partikularrechtes durch das Bürgerliche Gesetzbuch hierfür eine gesetzliche Unterlage nicht mehr vorhanden ist.

Bei sämtlichen Börsengeschäften besteht sonach eine Differenz zwischen vereinbartem Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit nicht, sondern es werden auf Grund der Usancen von einander unabhängige selbständige Handelskäufe abgeschlossen, die sich, wie zugegeben werden kann, größtenteils durch Kompensation erledigen mögen. Will man aber mit aller Gewalt eine Differenz konstruieren, so besteht bloß eine solche zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufspreise zweier auf dieser Grundlage beruhender Geschäfte, wie eine solche durch jedes Handelsgeschäft erstrebt wird. Will man nun dem Differenzcharakter noch weiter auf die Spur kommen, so kann man im äußersten Falle nur einen Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Preise eines beliebigen späteren Zeitraumes, an welchem das Gegengeschäft zur Realisation gelangt, feststellen, der mit der Differenz des § 764 B.G.B. nichts zu schaffen hat, auch aus dem Grunde, weil hier stets Leistung und Gegenleistung vorliegt, weshalb diese Bestimmung auf die bezeichneten Geschäfte eine Anwendung nicht finden kann. Die ausdehnende Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist daher durch die klare Bestimmung des § 764 B.G.B., die allein das „reine" Differenzgeschäft zur Voraussetzung hat, beseitigt, oder sollte doch beseitigt sein. Die konkludenten Umstände, die Absicht der einen Partei und selbst die Fahrlässigkeit des Nichtkennens der anderen Partei sind gegenüber dieser Begriffsbestimmung, die den materiellen Inhalt des Geschäftes zum Gegenstande hat, machtlos. Wenn der Gesetzgeber auch eine unpraktische Gesetzesbestimmung nicht schaffen wollte, sie aber in Folge mangelnder Geschäftskenntnisse tatsächlich geschaffen hat, so ist die Rechtsprechung nicht befugt, sie auf Geschäfte auszudehnen, die durch die Merkmale des § 764 B.G.B. nicht getroffen werden, da er nicht zu entscheiden hat, welche Geschäfte nach dem Willen des Gesetzgebers von ihr berührt und welche nicht berührt werden sollten. Soll die Bestimmung eine praktische Bedeutung erhalten, so mag dieser seine mangelhafte und in seinem Sinne unzulängliche Arbeit verbessern. Bei dem Versuche wird sich die Schwierigkeit noch einmal deutlich und klar erweisen, welche der Reichstagskommission bei Schaffung von § 764 B.G.B.

[1]) Erkenntnis vom 31. Januar 1894, desgl. vom 29. Dezember 1894, Bd. 34.

entgegengetreten ist und durch welche diese, trotz der Warnung der Reichsregierung sich nicht abhalten ließ, jenen Paragraphen zu formulieren, der nicht die Rechtsprechung des Reichsgerichts nach dem berühmten Frontwechsel vom Jahre 1892 kodifiziert, sondern diese wider Willen in Wirklichkeit zur Theorie des reinen Differenzgeschäftes zurückgebracht hat. Für Termingeschäfte und handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte auf Zeit kann auch im volkswirtschaftlichen Interesse eine Anwendung des Differenzeinwandes nicht für statthaft erachtet werden.

4. Die Differenz soll von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden. Durch die ausdrückliche Hervorhebung dieses Umstandes ist in nicht mißzuverkennender Weise auf die Charakterähnlichkeit des Vertrages mit dem Spiele hingewiesen worden. Allerdings kann bei jedem Handelsgeschäfte der Abschließende einen Gewinn erzielen, oder auch einen Verlust erleiden. Das finanzielle Ergebnis des Geschäftes hängt von der Kalkulation, der Konjunktur und vielen sonstigen Umständen ab und hat mit dem Kaufe, der eine zweiseitige Leistung einschließt, nichts zu schaffen. Wenn aber beim Abschlusse des Vertrages laut § 764 B.G.B. von einem verlierenden und einem gewinnenden Teile geredet wird, während beim Kaufe beide Teile verlieren und auch gewinnen können, unter allen Umständen aber der Leistung eine Gegenleistung entspricht, so ist damit die einseitige Leistung deutlich bestätigt. Daher ist auch bei Betrachtung dieses Umstandes der Kauf ausgeschlossen, und es ist klar erkenntlich, daß nur „reine“ Differenzgeschäfte die Voraussetzung dieser Bestimmung bilden.

Wie verhält sich nun § 764 B.G.B. zu solchen Termingeschäften, die vermittelst einer Liquidationskasse zur Abwickelung gelangen?

Da der Registereinwand gemäß dem Börsengesetze für diese Geschäfte nicht in Frage kommen kann, weil die Personen oder Firmen, mit denen die Liquidationskasse verkehrt, in das Börsenregister eingetragen sein müssen,[1]) bleibt nur der Differenzeinwand auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches als möglich übrig. Daß Effektiverfüllung bei der Warenliquidationskasse in Hamburg nicht ausgeschlossen ist und auch nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich aus den genauen Bestimmungen in § 18 ff. des Regulativs für Termingeschäfte in Kaffee, die in gleicher Weise auch für Termingeschäfte in Zucker maßgebend sind. Hiernach kann der Verkäufer die verkaufte Ware in den letzten drei Werktagen des dem Lieferungsmonate vorhergehenden Monats oder an einem Werktage des Lieferungsmonats andienen, er muß die Ware spätestens drei Werktage vor dem letzten Werktage des betreffenden Monats bis 11 Uhr vormittags andienen. Der Käufer hat die Ware vom Tage der Andienung an bis spätestens am dritten Werktage nach dem Tage, an welchem die Andienung der Gesellschaft zugegangen ist, zu empfangen. Die Gesellschaft hat sich das Recht vorbehalten, ihrem Käufer bis 11 Uhr vormittags des letzten Werktages der Lieferungszeit anzudienen. Wenn der Empfänger nicht unter Beobachtung genau vorgeschriebener Regeln weiter verkauft hat, so wird das als Voraussetzung angenommen, daß er die Ware empfangen will u. s. f. Wickelt ein Kontrahent aber ein Geschäft durch ein Gegengeschäft ab, d. h. sind vom ihm zwei Liquidationsscheine, in deren einem er als Käufer, im andern als Verkäufer erscheint, übergeben worden,

[1]) So bestimmt § 2 des Regulativs für Termingeschäfte in Kaffee der Warenliquidationskasse in Hamburg: „Die Gesellschaft verbucht Kontrakte nur für solche Firmen oder Personen, welche in das Börsenregister für Waren im allgemeinen oder für Kaffee im besonderen — für Einzelfirmen, wenn deren Inhaber vorstehender Bestimmung gemäß — eingetragen sind.“

so wird von der Gesellschaft sofort Abrechnung bewirkt, und er kann über sein Guthaben verfügen (§ 17 des Regulativs). Ein Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen= oder Marktpreise der Lieferungszeit liegt in diesem Falle nicht vor, wie es § 764 B.G.B. voraussetzt, sondern es handelt sich hier klipp und klar um einen Unterschied zwischen zwei Vertragspreisen, dem Einkaufspreise und dem Verkaufspreise zweier Geschäfte. Weil das Geschäft bereits vorher völlig abgewickelt und auch Erfüllung geleistet worden ist, kommt ein Börsen= oder Marktpreis der Lieferungszeit weder materiell noch ideell in Frage, während man bei der Abwickelung durch das Skontrierungsverfahren bei Zugrundelegung eines Liquidationskurses unter völligem Mißverkennen des Vorganges allerdings einen ideellen Börsen= oder Marktpreis der Lieferungszeit hat herauskonstruieren wollen.

Nun könnte noch folgender Einwand gemacht werden. Ein Kontrahent geht ein Termingeschäft in der Absicht ein, von § 24 des Hamburger Regulativs Gebrauch zu machen, nämlich als Verkäufer die Ware nicht bis 11 Uhr vormittags am dritten Werktage vor dem letzten Werktage des Lieferungsmonats anzudienen. Von dieser Absicht hat er den anderen Kontrahenten in Kenntnis gesetzt, oder der letztere muß die Absicht kennen. Nun hat beim Verzuge des Verkäufers die Gesellschaft das Recht, entweder die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem in dem betreffenden Monat für den laufenden Monat zuletzt notierten Abrechnungspreise von ihm zu fordern — demnach den Unterschied zwischen vereinbartem Preise und Börsenpreis der Lieferungszeit — oder sich für Rechnung des Verkäufers und zwar ohne vorgängige Anzeige und ohne Zuziehung eines beeidigten Vermittlers bestmöglichst zu decken. Natürlich stehen die gleichen Rechte auch dem Käufer der Gesellschaft gegenüber zu, mit dem Unterschiede, daß für diese der Endpunkt der Erfüllung auf 11 Uhr vormittags des letzten Werktages des Lieferungsmonats festgesetzt ist.

Auch in diesem Falle liegt kein Differenzgeschäft vor, und der Vertrag kann nicht als Spiel angesehen werden. Denn stellt sich die Konjunktur für unsern Kontrahenten günstig, so wird er ein Gegengeschäft eingehen und die betreffende Differenz kommt nicht in Frage. Erst bei ungünstiger Konjunktur läßt er sich in Verzug setzen mit der gekennzeichneten Wirkung. Demnach liegt die Voraussetzung dem Vertrage nicht zu Grunde, daß die Differenz von dem verlierenden Teile an den gewinnenden zu entrichten ist, sondern es macht der Nichtsäumige einfach von dem ihm in § 376 Abs. 2 H.G.B. gewährten Rechte Gebrauch. Dazu hat er noch die Möglichkeit, sich für Rechnung des Säumigen — durch Selbsthilfekauf — bestmöglichst zu decken, wodurch Effektiverfüllung geradezu erzwungen wird. Die Absicht unseres Kontrahenten ist daher zu Wasser geworden. Die Wirkung beider Möglichkeiten läuft freilich auf eins hinaus; denn der Selbsthilfekauf kommt schließlich zum Börsenpreise des Tages zustande, an welchem er vorgenommen wird, weshalb in den meisten Fällen, wenn man der Ware nicht dringend bedarf, schon des Zeitgewinnes halber, die Berechnung der Differenz an seine Stelle tritt.

Um alle Eventualitäten abzuschneiden, ist endlich darauf zu verweisen, daß bei dem Verkehre der Liquidationskassen ein verlierender und ein gewinnender Teil überhaupt nicht vorhanden ist, weshalb auch ein Vertrag in der Absicht auf die Differenzahlung des einen an den andern Teil nicht vorkommt. Die Verträge der Liquidationskassen kommen in der Weise zustande, daß zwei Kontrahenten mit Hilfe der bei der Kasse zugelassenen Makler Geschäfte abschließen

und diese in das Eingangsbuch der Kasse eintragen lassen. Die Liquidationskasse tritt als Kontrahentin beiden Vertragsschließenden gegenüber in das Geschäft ein, wodurch sie beiden die ordnungsmäßige Erfüllung der Geschäfte garantiert[1]). Die beiden Kontrahenten haben sodann gegen einander überhaupt keine Verpflichtungen, sondern der Käufer hat von der Kasse seine Ware gegen Entrichtung des vereinbarten Preises zu empfangen und der Verkäufer hat an die Kasse gegen Erlangung des vertragsmäßigen Preises zu liefern. Es kann mithin einen verlierenden und einen gewinnenden Teil nicht geben, wie auch, falls es beide geben würde, Zahlungen von dem einen an den andern Teil nicht erfolgen. Für die Geschäfte der Liquidationskassen kann daher § 764 B.G.B. auch auf irgend einem Umwege nicht herangezogen werden. —

War nun die Einschaltung von § 764 B.G.B. überhaupt notwendig? Wie bemerkt, ist er durch die Reichstagskommission in das Bürgerliche Gesetzbuch trotz des Widerspruches der Vertreter des Bundesrates eingefügt worden. In der Tat war diese Bemühung, die nur geringen Erfolg haben konnte, überflüssig, weil das Bürgerliche Gesetzbuch bereits eine ausreichende Menge von Bestimmungen aufwies, um Rechtsgeschäfte für unwirksam zu erklären; und zwar sind solche absolut nichtig, wenn sie der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangeln (§ 125 B.G.B.), wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 B.G.B.), wenn sie gegen die guten Sitten gerichtet sind (§§ 138, 139 B.G.B.), wenn die Leistung unmöglich ist (§ 360 B.G.B.); relativ nichtig sind sie[2]), wenn sie Spiel oder Wette darstellen (§§ 762, 763 B.G.B.), oder beim Verlöbnis (§ 1297 B.G.B.); sie sind anfechtbar beim Scheingeschäfte oder bei der Simulation (§ 117 B.G.B.), beim Mangel der Ernstlichkeit (§ 118 B.G.B.), beim Irrtum oder bei unrichtiger Uebermittelung (§§ 119, 120 B.G.B.) und bei arglistiger Täuschung oder Drohung (§§ 123, 1234 B.G.B.). Für ein Differenzgeschäft, welches unter dem Scheine eines Lieferungsgeschäftes abgeschlossen worden ist, genügt bereits § 117 B.G.B., um es als nichtig zu erklären; denn ein solches Geschäft ist mit dem andern Kontrahenten unter dessen Einverständnis nur zum Scheine abgeschlossen. Durch das Scheingeschäft wird ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, nämlich im unseren Falle der Ausschluß der Effektiverfüllung, weshalb die Vorschriften, welche für das verdeckte Rechtsgeschäft, nämlich für das Differenzgeschäft gelten, Anwendung finden. Auch beim Vorhandensein mündlicher Nebenabreden wird der schriftliche Vertrag auf Lieferung, als nicht ernstlich abgegeben, angenommen werden müssen, und da der Mangel der Ernstlichkeit in diesem Falle nicht verkannt werden kann, so ist der Vertrag als nichtig anzusehen.

Die Regierung war daher völlig im Rechte, wenn sie sich gegen die Aufnahme von § 764 in das Bürgerliche Gesetzbuch erklärte, weil hierdurch nicht nur etwas höchst Ueberflüssiges, sondern auch etwas begrifflich nicht scharf zu Erfassendes in dieses Gesetzwerk Aufnahme fand, das ihm nicht zur Zierde gereichen konnte.

---

[1]) § 1 des Regulativs der Warenliquidationskasse in Hamburg lautet: „Die Gesellschaft garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben, und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahentin bezeichnet."

[2]) Das heißt, die Rechtsgeschäfte haben rechtliche Gültigkeit, aber sie erzeugen kein Klagerecht.

Solange der § 764 B.G.B. aber nicht beseitigt ist, muß mit ihm gerechnet werden. Es muß demnach die Frage aufgeworfen werden, welche Folgen sich ihm anschließen. Der Vertrag ist als Spiel anzusehen. Das Differenzgeschäft wird daher nicht mit dem Spiele identifiziert, was einen argen rechtswissenschaftlichen Verstoß bedeuten würde, sondern es wird lediglich festgestellt, daß er wie das Spiel behandelt werden soll.

Durch Spiel oder Wette wird nun aber nach § 762 B.G.B. eine Verbindlichkeit nicht begründet. Jedoch kann das auf Grund des Spiels Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Eine Verbindlichkeit, die zum Zwecke der Erfüllung einer Spielschuld eingegangen wird, ist nichtig, insbesondere ein Schuldanerkenntnis.

Während nach § 66 Abs. 4 B.G. eine Rückforderung des bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung Geleisteten nicht stattfindet, kann hier das auf Grund des Spieles Geleistete nicht zurückgefordert werden. Leistung ist in beiden Fällen Erfüllung. Es findet bei der Leistung eine Vermögensübertragung statt. Eine Leistung auf Grund des Spieles kann unanfechtbar vor, während und auch nachher stattfinden[1]). Will daher ein Bankier oder Kommissionär dem Differenzeinwande auch bei Eingehung reiner Differenzgeschäfte entgehen, so hat er sich nicht nur eine Sicherheit bestellen oder einen Einschuß auszahlen zu lassen und zwar zum Zwecke der Erfüllung der Spiel- oder Geschäftsschuld, sondern er hat sich die Erklärung zu verschaffen, daß die bestellten Sicherheiten oder der empfangene Einschuß eine Leistung auf Grund des Spieles sein soll für den Fall, daß sein Kontrahent der verlierende Teil ist. Derartige Leistungen auf Grund des Spieles können, auch wenn sie vor oder bei Eingehung des Geschäftes stattfinden, deshalb nicht zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Ob eine Verpflichtung aus dem Vertrage resultiert und welchem Teile diese zur Last fällt, kann erst nach völliger Abwickelung festgestellt werden. Die Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, daß keinem Teile eine Verpflichtung zur Leistung zur Last fällt, wenn nämlich zufällig der vereinbarte Preis mit dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit zusammentrifft.

Die Leistungen können in Geld, Wechseln, Pfandobjekten aller Art ꝛc. bestehen. Bei Wechseln ist es gleichgültig, ob sie fremde Unterschriften tragen oder nur mit eigener Unterschrift des Verpflichteten versehen sind. Wenn letztere auch nur Zahlungsversprechen und keine Leistungen darstellen, so können sie doch rasch in Leistungen umgesetzt werden, wenn nur das Einverständnis des Ausstellers vorhanden ist, welches ja vor Abschluß des Differenzgeschäftes leicht beschafft werden kann. Das Gleiche ist bei Pfandobjekten der Fall. Ohne ein solches Einverständnis gelten aber die bestellten Sicherheiten lediglich als eine Verbindlichkeit, die zum Zwecke der Erfüllung der Spielschuld eingegangen ist, und nicht als eine Leistung auf Grund des Spieles, weshalb sie zurückgefordert werden können.

Ein Schuldanerkenntnis auf Grund des Spieles ist nichtig aus vorstehendem Grunde. Dagegen kann ein Darlehen zum Zwecke des Abschlusses von Differenzgeschäften mit Rechtskraft eingegangen werden, weil es keine Verbindlichkeit zum Zwecke der Erfüllung einer Spielschuld darstellt. Es

[1]) Dr. G. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Anm. 2a zu § 762 B.G.B.

darf indessen dieses Darlehen nicht unter den Begriff des Scheingeschäftes fallen (§ 117 B.G.B.), aus welchem Grunde es nichtig wird.

Im übrigen mag hier auf unsere Ausführungen zu § 66 B.G. verwiesen werden. Zum Schlusse wollen wir noch einmal darauf hinweisen, daß § 764 B.G.B. wegen seines materiellen Inhaltes keine Anwendung auf die bestehenden Geschäftsformen an der Börse sowie auch außerhalb derselben finden kann. Dazu lassen sich auch die Folgen unter genauer Berücksichtigung von § 762 Absatz 1 Satz 2 B.G.B. zum größten Teile beseitigen, aus welchem Grunde der Differenzeinwand auf ein verschwindendes Maß eingedämmt zu werden vermag. Eine Gefahr liegt nur in der gegenwärtig kaum nach dieser Richtung vorhandenen aber möglichen prätorianischen Omnipotenz der Jurisdiktion, weshalb immer zu befürchten bleibt, daß durch die „ausdehnende" Interpretation der §§ 762, 764 B.G.B. die bezeichneten Schranken derselben durchbrochen werden und die Differenzgefahr über alle Ufer flutet und empfindlich störend und schädigend in unser Wirtschaftsleben eingreift, wobei der reellste Geschäftsverkehr, auch wenn dessen Notwendigkeit notorisch ist, in seinem Bestande bedroht werden kann und die Unsicherheit sich wie ein lähmender Alp auf Handel und Verkehr herniedersenkt. Daher ist es erwünscht, daß der verfehlte § 764 B.G.B., dieser unschöne Fleck im schönen Bürgerlichen Gesetzbuche bei der bevorstehenden Abänderung des Börsengesetzes mit beseitigt wird, da er ganz entschieden der wirtschaftlichen Entwickelung unsers Volkes nicht entspricht und dieses bei der errungenen Höhe eines solchen Gängelbandes nicht mehr bedarf.

V. Betrachtungen über die Auffassung des Differenzgeschäftes in der staatswissenschaftlichen Literatur.

Die falsche Auffassung des Differenzgeschäftes, welche sich vielfach im öffentlichen Leben und besonders in der Rechtsprechung geltend macht, ist größtenteils auf mangelhafte und schiefe Darstellungen in unserer staats-, sowie rechtswissenschaftlichen Literatur zurückzuführen. Selbst bei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft sind oft unzutreffende Vorstellungen des Differenzgeschäftes vorhanden, weshalb bei der praktischen Anwendung der verschwommenen und unklaren Begriffe größere Unzuträglichkeiten nicht vermieden werden können. Es dürfte daher wohl nicht als unlohnend abgewiesen werden, an der Hand vorliegender Aussprüche zur Klärung der Frage einen geringen Beitrag zu liefern.

Einer unserer ältesten handelswissenschaftlichen Schriftsteller dieses Spezialgebietes, der treffliche Büsch kommt aus seiner praktischen Kenntnis der Hamburger Verhältnisse zu einer beachtenswerten Darstellung der Differenzgeschäfte, der man Hand und Fuß nicht absprechen kann: „Einer kauft am 2. Januar Reis, den 2. April zu liefern, die 100 Pfd. zu 14 Mk. Gilt an diesem Tage der Reis 16 Mk. und der Verkäufer sieht, daß er seine Rechnung nicht dabei gefunden hat, so gibt er dem Käufer 2 Mk. auf 100 Pfd., um welchen der Reis jetzt teurer ist. Gälte er aber 12 Mk., so würde der Käufer dem Verkäufer die 2 Mk. geben, welche der Reis wohlfeiler geworden ist. — Man würde das einen Reukauf nennen, desgleichen oft bei ernsthaft gemeinten Geschäften vorkommt, und worin nichts Unrechtes ist. Allein wenn vollends solcher Handel mit dem Vorsatze geschlossen wird, daß keiner von beiden Teilen ihn halten, sondern nur einer von beiden auf Unkosten des andern gewinnen will, so ist das keine Handlung eines vernünftigen, sondern bloß eines spielsüchtigen

Mannes. In der Tat hört man auch von dergleichen Vorfällen unter Kaufleuten selbst selten, und in vielen handeltreibenden Staaten verbieten ihn die Gesetze [1])."

Mit für seine Zeit wunderbarer Klarheit zeichnet Büsch das Wesen der Differenzgeschäfte, die nur dann vorliegen, wenn beim Abschlusse des Vertrages Effektiverfüllung von beiden Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wird. Ein nachheriges Abgehen vom Vertrage, sodaß derselbe in der Wirkung auf die Zahlung einer Differenz hinausläuft, kann ein Geschäft, falls Effektiverfüllung nicht ausgeschlossen worden ist, nicht zu einem verwerflichen Differenzgeschäfte stempeln, das, wie auch Büsch schon treffend bemerkt, unter Kaufleuten selbst selten ist. Die gesamten Geschäfte an der Börse, wie auch der ganze Handelsverkehr können daher niemals als Differenzgeschäfte aufgefaßt werden, da durch Börsengebräuche und Handelsusancen der Ausschluß der Effektiverfüllung geradezu verhindert wird.

Anstatt von diesem verhältnismäßig zutreffenden Begriffe des Differenzgeschäftes auszugehen, spiegelt sich in der später folgenden staatswissenschaftlichen Literatur eine erstaunliche Unsicherheit über das Wesen desselben wieder, eine Unsicherheit, die mehrfach geradezu zur Begriffsverwirrung geführt hat und von schädlichen Folgen für unser Wirtschaftsleben gewesen ist, indem durch sie unrichtige Anschauungen in die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung hineingetragen worden sind. So hat z. B. Cohn keinen zutreffenden Begriff des Differenzgeschäftes aufgestellt, wenn auch das, was von ihm über die Spekulation gesagt wird, den Nagel auf den Kopf trifft: „Ist nicht Spekulation in allem Handel bald matter bald lebhafter hervortretend anzutreffen als ein wesentliches Stück von ihm selber, als Mutmaßung eines zukünftigen Wertes aus gegenwärtigen Merkmalen, als das Prinzip der Ausgleichung der Gütervorräte durch die Zeit hindurch? Wird nicht sogar der Kleinhandel, der seiner Natur nach als recht eigentlich lokal nichtspekulativ ist, bennoch auch nach seinem Teile davon ergriffen? —

Warum also eine spezielle Form des Handels mit einem Begriffe identifizieren, der weit darüber hinaus sein Bereich hat? — Und wenn an dem „Spekulanten" in der oft vernehmbaren Meinung ein Odium klebt, so hängt dies mit der Erfahrung zusammen, daß Irrtum und Leidenschaft leider sehr oft der Spekulation das Gepräge des Unvernünftigen gegeben haben; uns ist das Andenken von klassischen Perioden ihrer wunderlichsten Ausartungen aufbewahrt; aber was hat der Tulpenschwindel, der Südseeschwindel, die große Projektenwut der Lawschen Zeit überhaupt, da die Spekulation in Frankreich, England, Holland toll geworden war, mit dem Differenzgeschäfte zu tun? In alledem war jene Form weder das Wesen noch auch nur der Ausdruck der Spekulation; den Inhalt gaben Bestrebungen, Bedürfnisse, welche der Zeit am Herzen lagen — zu der Form bedurfte es des Differenzgeschäftes nicht. . . . Aber die Differenzgeschäfte, sie haben an den Ausschweifungen der Unternehmungslust wenig Schuld gehabt. Hat man doch längst auf den Ueberfluß an disponiblen Kapitalien, auf die Niedrigkeit des Zinsfußes als Erklärungsgrund für zahlreiche „Handelskrisen" aufmerksam gemacht; und dem Differenzgeschäfte wird gerade die Kapitallosigkeit der Spekulation vorgeworfen [2])."

[1]) Büsch, Darstellung der Handlung. Hamburg, 1799, Bd. I, S. 322.

[2]) Cohn, Dr. Gustav, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte in Hildebrands Jahrbücher, Bd. VII, Jena, 1866, S. 379.

Nur nebenbei mag hier bemerkt werden, daß die Flüssigkeit des Geldkapitals und die Niedrigkeit des Zinsfußes nicht die Ursache der Krisen sondern eine Begleiterscheinung oder höchstens eine Folge derselben bilden; denn wenn der Unternehmergewinn stockt, ist es selbstverständlich, daß beschäftigungsloses Kapital auf den Markt strömt, in festverzinslichen Papieren Anlage sucht und nun den Zinsfuß drückt. Während an dieser Stelle Cohn den Ausdruck Differenzgeschäft in einem Sinne gebraucht, daß es fast mit Termingeschäft für identisch gehalten werden kann, kommt er in weiterem Verlaufe seiner Ausführungen zu einer näheren Darstellung desselben[1]): „Die Erscheinung, wie man sie sich vorzustellen pflegt, nämlich ein juristisch erweisbares Differenzgeschäft, der Art, wie es unter anderem eine Entscheidung des Rheinischen Senats des preußischen Obertribunals erklärt[2]): „„Reine Differenzgeschäfte sind solche, bei welchen das Kaufgeschäft nur die Form, die Gewinnung der Differenz aber das Wesen und der einzige Zweck des Geschäftes ist, wobei also auf die Differenz zwischen Schluß- und Verfalltag spekuliert wird““ — ist in der Wirklichkeit kaum überhaupt vorgekommen.“ . . . „Gleichwohl läßt sich die Tatsache nicht leugnen, daß auf den Börsen unserer Zeit, wo das Zeitgeschäft sich entwickelt hat — sei es in Papier —, sei es im Warenhandel —, eine Masse von Verträgen geschlossen wird, die am Ende nur auf die Zahlung (den Empfang) einer Differenz hinauslaufen; inwieweit indessen die Absicht beim Eingehen des Vertrages sich darauf richtete – das ist nicht so leicht zu erkennen; denn alle Verträge werden auf wirkliche Lieferung geschlossen.“ Ist letzteres der Fall, so liegen wirkliche Kauf- und keine Differenzgeschäfte vor. Wer aus dem Eingehen eines Differenzgeschäftes etwas herleiten will, hat zu beweisen, daß ein Scheingeschäft vereinbart ist, weil bis zum erbrachten Nachweise angenommen werden muß, daß sich die Absicht der Parteien mit dem abgeschlossenen Vertrage in Uebereinstimmung befindet. Unterwerfen sich aber beide Parteien den Börsenbedingungen, d. h. unterfertigen sie die Schlußnote, hat dieselbe sonach für sie Rechtskraft, so ist es einleuchtend, daß eine gegenteilige Absicht nicht als bestehend angenommen werden kann. Solche Geschäfte aber als Differenzgeschäfte zu bezeichnen, kann nicht lebhaft genug abgewiesen werden, weil hierdurch zu Mißverständnissen ohne Ende Veranlassung gegeben wird. — 32 Jahre später tritt bei Cohn noch die gleiche Auffassung hervor, indem er bemerkt[3]): „Nach den in Deutschland geltenden Gesetzen ist das Spiel unklagbar, und dem Spiele wird das sogen. „reine Differenzgeschäft“ gleichgestellt. Aber was ist ein „reines Differenzgeschäft“? Nach der herrschenden Rechtsansicht ist es nicht ein reines Differenzgeschäft, wenn der Gedanke einer oder beider Parteien auf unmittelbare Erlangung der Differenz des Preises gerichtet ist. Vielmehr wird dazu gefordert, daß die Differenz der unmittelbare Gegenstand des Vertrages ist. Während das Reichsgericht sich auf diesen Grundsatz gestellt hat, ist durch seine Rechtsprechung ein anderes und zwar ein neues Moment in die Begründung des „reinen Differenzgeschäftes“ eingeführt worden. Dieses ist die Kenntnis des einen der beiden Vertragschließenden davon, daß die zu beziehenden oder zu liefernden Waren (Wertpapiere) das Vermögen des andern Kontrahenten übersteigen.“ . . . „Das Wesen des „Börsenspieles“ kann mit dem Begriffe des

[1]) Ibid. S. 387.

[2]) Entscheidung vom 9. März 1858.

[3]) Cohn, Gustav, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens, Stuttgart 1898, S. 376 ff.

Differenzgeschäftes oder des „reinen Differenzgeschäftes" nicht richtig gefaßt werden. Es gibt durchaus legitime Funktionen des reinen (!) Differenzgeschäftes, welche die Identifizierung desselben mit dem „Spiele" unmöglich machen." . . . „Andererseits sind Ausschreitungen in der Form des Differenzgeschäftes unleugbar vorhanden, gegen welche mit geeigneten Mitteln vorzugehen ist."

An begrifflicher Schärfe haben diese Ausführungen nicht gerade gewonnen. Abgesehen von der nicht ganz zutreffenden Darlegung des reichsgerichtlichen Begriffes des Differenzgeschäftes faßt Cohn das Börsenspiel enger als die reinen Differenzgeschäfte, die unter Umständen legitim sein können und deshalb dem Spiele nicht gleichgestellt werden dürfen. Hier wird das Termingeschäft mit dem reinen Differenzgeschäfte verwechselt ohne Berücksichtigung, daß beide so gut wie gar nichts miteinander gemeinsam haben. Das Termingeschäft ist bekanntlich ein Handelskauf, bei welchem die Leistung des einen Kontrahenten der Leistung des andern gegenübersteht, dem also stets eine gegenseitige Leistung zu Grunde liegt, während das Differenzgeschäft einen Vertrag darstellt, nach welchem beide Teile alternativ das Recht erlangen, vom andern Teile eine Leistung ohne Gegenleistung oder ohne auch nur erfüllungsbereit zu sein, zu fordern. Wie immer wieder betont werden muß, ist das Differenzgeschäft überhaupt kein Kauf, weshalb für Börsentermingeschäfte diese Bezeichnung weder im rechtlichen noch im wirtschaftlichen Sinne verwandt werden darf.

Bei Roscher und seinen Vorgängern finden wir keinen klaren Begriff des Differenzgeschäftes, wie aus folgender Bemerkung hervorgeht[1]): „Nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann zur Vollendung seines Geschäftes im Auge hat, unterscheiden wir Bedarfs- und Spekulationshandel: jener berechnet auf das augenblickliche Bedürfnis der Konsumenten, dieser die Vorräte sammelnd für eine künftige Nachfrage. Der letztere, welcher eine viel höhere Ausbildung aller kaufmännischen Fähigkeiten und Kapitalien voraussetzt, scheint noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts außerhalb der Niederlande selten gewesen zu sein. Die niederen und mittleren Kulturstufen halten das Vorausberechnen der Zukunft nicht bloß für waghalsig, sondern wohl gar für unsittlich. Auch ist nicht zu leugnen, daß sich alle feineren Ausartungen des Handels, wo der Gewinn des einen Teiles auf dem Verluste des anderen Teiles beruht, am leichtesten beim Spekulationshandel einstellen: so namentlich die geflissentliche Benutzung, ja, Beförderung von Irrtums- und Notpreisen im großen, sowie die volkswirtschaftlich ganz unfruchtbaren Differenzgeschäfte, bei denen gar keine wirkliche Uebertragung der Ware beabsichtigt ist. Doch geht Rau zu weit in der Behauptung, daß Zeitkäufe im Gegensatze von Tageskäufen weder zur leichteren Anlage von Kapitalien, noch zur leichteren Bildung von Staatsanleihen-, Aktiengesellschaften ꝛc. beitragen. Der Spekulationshandel hat das Gute, die Vorräte des Marktes zu konservieren und zwar auf seine Kosten und Gefahr. Er gleicht überhaupt bei normalem Betriebe dem klugen Hausvater, welcher die Zukunft der Seinen voraus berechnet, und zwar um so richtiger, je höher im allgemeinen die Kultur gestiegen ist."

Differenzgeschäfte in Effekten scheint Roscher überhaupt nicht vorauszusetzen, sondern nur solche in Waren. Irgend eine nähere Charakterisierung wird nicht gegeben. Sie scheinen ihm Zeitgeschäfte wie alle sonstigen Zeitgeschäfte zu sein,

[1]) Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. VII. Aufl., bearbeitet von Wilhelm Stieda, Stuttgart 1899, S. 121 ff.

nur mit der Einschränkung, daß eine „wirkliche Uebertragung der Ware" nicht beabsichtigt ist. Daß sodann Differenzgeschäfte überhaupt keine Handelsgeschäfte sein können und von der Börse ausgeschlossen sind, darüber scheint Roscher ahnungslos hinweggeglitten zu sein, wie auch über ihre eigentliche Natur, namentlich über die Differenzberechnung bei ihm eine Aufklärung nicht stattfindet.

Außerordentlich verworren ist die Vorstellung, welche Bischof vom Wesen des Differenzgeschäftes entwirft: „Das Zeit- oder Lieferungsgeschäft gestaltet sich zum bloßen Differenzgeschäfte, wenn es die Spekulanten nicht auf wirkliche Lieferung, sondern bloß auf die „Realisierung der Differenz" des Schlußtagspreises und des Erfüllungstagspreises absehen. Das Differenzgeschäft artet leicht in Spiel und Wette aus und ist gefährlich, indem es Leuten mit geringem Kapitale die Beteiligung am Börsengeschäfte ermöglicht; es kann aber auch „von echt kaufmännischer Berechnung getragen sein" und als „Organe der Anregung eines in der Zeit weitblickenden Nachdenkens über die Momente der Preisbestimmung" der Stetigkeit der Preisbewegung Vorschub leisten [1])". Indem die Differenz sich aus der Vergleichung des Vertragspreises mit dem Preise zur Lieferungszeit ergibt, hat man der Betrachtung ein reines Differenzgeschäft zu Grunde gelegt, welches weder Kauf, noch Spiel oder Wette darstellt, sondern ein Vertrag sui generis ist. Wie dieser Vertrag nun leicht in Spiel und zugleich Wette ausarten soll — beide zeigen noch erhebliche juristische Unterschiede — ist gänzlich unverständlich. Dann soll es wieder von echt kaufmännischer Berechnung getragen sein, was wohl nur äußerst selten möglich sein wird, da diese Geschäfte im kaufmännischen Leben kaum vorkommen. Auch wird es sich wohl nur wenig ereignen, daß die Personen, welche reine Differenzgeschäfte abschließen, von einem weitblickenden Nachdenken über die Momente der Preisbestimmung erfüllt sind. Vielfach werden sie sich geradezu dem blinden Zufall überlassen. Daß aber schließlich durch Differenzgeschäfte der Stetigkeit der Preisbildung Vorschub geleistet wird, ist ausgeschlossen; denn wenn zwei Personen an einem bestimmten Tage einen Preis fixieren und erklären: „Steigt bis zum Ultimo der Preis, dann hast du mir die Differenz zu entrichten, fällt der Preis bis zu diesem Tage, dann bin ich hierzu verpflichtet," so wird durch eine derartige Vereinbarung irgend welcher Einfluß auf die Warenbewegung oder den Effektenverkehr nicht hervorgerufen, sie tangiert den Geschäftsverkehr überhaupt nicht und kann daher auch von keiner Einwirkung auf denselben sein, ebensowenig als ein Vertrag des Inhaltes, ob der Aprikosenbaum ultimo April blüht oder nicht, von einer Einwirkung auf das Blühen in der Natur sein kann oder die Entfaltung des Frühlings fördert. Erst wenn ein Deckungsgeschäft an der Börse ausgeführt wird, oder der Kommissionär den Auftrag durch Selbsteintritt zur Erledigung bringt, wobei Effektiverfüllung nicht ausgeschlossen wird, die Möglichkeit einer solchen daher für jede Partei bestehen bleibt, findet eine volle Einwirkung auf den Verkehr und damit auch auf die Preisbildung durch dieses Geschäft statt, welches aber weder im rechtlichen noch im wirtschaftlichen Sinne als Differenzgeschäft bezeichnet werden darf.

Struck, ist dagegen anderer Ansicht [2]), wenn er als Differenzgeschäfte diejenigen Verträge bezeichnet, „die nicht durch wirkliche Uebertragung, sondern

---

[1]) Bischof, Dr. Hermann, Grundzüge eines System der Nationalökonomik oder Volkswirtschaftslehre, Graz 1876, S. 497.

[2]) Struck, Dr. Emil, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Leipzig 1881, S. 59 f.

durch bloße Differenzzahlung erfüllt werden." „Diese hat man nun vom juristischen Standpunkte aus bald für Spiel, bald für Wette erklärt, weil den Kontrahenten jeder ernstliche Wille der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme fehle. Man stellt sich, wenn zwei Personen ein Differenzgeschäft über Lieferung eines Wertpapieres nach etwa 14 Tagen zum Kurse von beispielshalber 90 abschließen, vor, daß hierin von seiten des Käufers die Wette liege, der Kurs werde am Erfüllungstage über 90, von seiten des Verkäufers, er werde unter 90 stehen, und von beiden Seiten das Versprechen, daß der Unterliegende dem Sieger die Differenz zahlen solle, um welche der am Verfalltage auftretende Kurs von dem vereinbarten entfernt sein würde. Diese Wette sei bei dem Vertrage das Prinzipale, das Kaufgeschäft nur eine über jene geworfene Hülle. Die Erfüllung des Geschäftes sei gar nicht beabsichtigt und eine Verpflichtung zur Abnahme und Lieferung wolle man gar nicht eingehen [1]).

Diese Auffassung entspricht indessen den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs. An der Londoner Börse kommen keine Verträge mit der Klausel des Ausschlusses wirklicher Lieferung vor, und auch an den deutschen Handelsplätzen gibt es derartige Verabredungen regelmäßig nicht, höchstens mögen sie ausnahmsweise hie und da einmal getroffen werden. Die Verbindlichkeit zu realer Transaktion wird regelmäßig vereinbart. Sie kann freilich faktisch für den einen Kontrahenten oder auch für beide ihre Bedeutung verlieren, wenn dieselben sich in ein neues Engagement gerade entgegengesetzten Inhaltes einlassen, wenn der Käufer ein Verkaufsgeschäft über die gleiche Summe abschließt, der Verkäufer ein Kaufgeschäft. Aber auch in diesem Falle kann nur die Verpflichtung faktisch untergehen, sie muß es nicht. Denn wenn die Person, mit welcher der Käufer im ersten Vertrage das Verkaufsgeschäft eingegangen ist, am Erfüllungstage nicht das Papier abnehmen und zahlen kann, so bleibt dieser dem Verkäufer aus dem ersten Vertrage dafür obligatorisch verhaftet.

Das sogenannte Differenzgeschäft ist deshalb seiner rechtlichen Natur nach ebenso eine emtio venditio, wie der Kauf und Verkauf des gewöhnlichen Lebens.

Dieses juristische Verhältnis hat aber auch seine weittragende wirtschaftliche Bedeutung. Ohne jene reale Verpflichtung könnte der Spekulationshandel keine ernsthafte Nachfrage nach und kein ernsthaftes Angebot von Wertpapieren erzeugen. In Wirklichkeit setzt sich nun die Gesamtheit der einen wie des andern aus den an die Börse gelangenden kapitalistischen und spekulativen Aufträgen zusammen [2])."

Das reine Differenzgeschäft, welches Struck im ersten Teile obiger Ausführungen zutreffend schildert, steht in unüberbrückbarem Gegensatze zu dem sogen. Differenzgeschäfte, wie es an der Börse üblich sein soll. Während das erstere mit einem Kaufe nichts gemein hat, ist das letztere ein realer Handelskauf, der, wie Struck dartut und worin ihm jeder mit offenem Blicke begabte Nationalökonom unfraglich beistimmt, absolut notwendig und für unser wirtschaftliches Geschehen gar nicht zu entbehren ist. Trotzdem hat sich gegen diesen Kauf eine weitgehende Agitation entfaltet, und die Gesetzgebung, ganz besonders

1) Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Auflage, 1830; Ladenburg, Die Börsengeschäfte in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. III, S. 416 ff.; Malß, Ueber Kompensationskurse, Klagbarkeit der sogen. Differenzgeschäfte und die rechtliche Natur der Börsenabrechnungen; Grünhut, Das Börsen- und Maklerrecht und seine Neugestaltung in Oesterreich, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. II, S. 585.

2) Vergl. auch Struck, Börsengeschäfte in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaft Bd. II, S. 687.

aber die Rechtsprechung haben ihn stets mit scheelen Augen betrachtet, wodurch eine heillose Verwirrung in unser öffentliches und gewerbliches Leben getragen worden ist. Die Schuld hieran liegt, wie gesagt, zum Teil an einigen unserer nationalökonomischen Forscher, die in begrifflicher Inkonsequenz die Definition des reinen Differenzgeschäftes, wie ihn die Jurisprudenz im Anschlusse an die Begriffe des römischen Rechtes über Spiel und Wette bereits vor mehr als einem Jahrhundert formuliert hat, auf Geschäfte angewandt haben, die niemals Differenzgeschäfte sein können, wenn sie auch zum größten Teile durch Zahlung der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis ihre Erledigung finden, was übrigens wohl bei der Mehrzahl sämtlicher Handelsgeschäfte der Fall sein dürfte [1]). Und wenn auch bei dem einen oder andern Gelehrten, der sich besonders mit dieser Frage befaßt hat, eine richtige Erkenntnis dieses Verhältnisses durchdringt, ist er meistens doch der Verwechselung und der mißbräuchlichen Anwendung des Begriffes „Differenzgeschäfte" nicht energisch genug entgegengetreten. Vielmehr hat die falsche Anwendung immer mehr um sich gegriffen, und sie ist so tief eingewurzelt, daß sogar in neuester Zeit Dr. Trumpler auf diesem Irrtume seine Theorie der Differenzgeschäfte im Rechtssinne und Differenzgeschäfte im wirtschaftlichen Sinne aufgebaut hat, die naturgemäß in sich zusammenbricht, wenn dargetan wird, daß es „Differenzgeschäfte im wirtschaftlichen Sinne" überhaupt nicht gibt und die einschlägigen Geschäfte lediglich in mißverständlicher Auffassung und in gänzlich unpassender Weise mit diesem berüchtigten Epitheton belegt worden sind [2]). Geht doch Trumpler in seinem Drange der Unterscheidung der Geschäfte im Rechtssinne und im wirtschaftlichen Sinne so weit, daß sogar das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit als ein Termingeschäft im wirtschaftlichen Sinne bezeichnet wird, eine Auffassung, die nicht allein völlig verkehrt ist, da ein Termingeschäft stets ein Fixgeschäft zur Voraussetzung haben muß, sondern auch fälschlich die „ausdehnende Interpretation" unseres höchsten Gerichtshofes zu unterstützen geeignet ist, wonach der Registereinwand auch auf das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, allerdings in Verkennung seines Wesens, im gewissen Sinne anwendbar sein kann [3]). Derartige systematisierende Spielereien sind daher im Hinblicke auf die möglichen, für unsere wirtschaftliche Entwickelung oft recht unliebsamen Folgen besser zu unterlassen. Auch wird durch sie nicht allein keine Klarheit hervorgerufen, sondern die vielfach herrschende Verwirrung nur noch gesteigert.

Abgesehen von Politikern und Tagesschriftstellern liegt auch, namentlich für wissenschaftliche Nationalökonomen nicht der geringste Grund vor, den Begriff Differenzgeschäfte auf solche Geschäfte anzuwenden, die gar keine sind, sondern die lediglich legitime Termingeschäfte darstellen, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit doch von keiner urteilsfähigen Seite bestritten wird. Man gibt hierdurch der Jurisprudenz und Rechtsprechung nur Gelegenheit, durch eine subtile Ca-

[1]) Solches wird wohl so ziemlich allgemeine Zustimmung finden, wenn man die ungeheuere Anzahl von Geschäften ins Auge faßt, die täglich an jedem Handelszentrum abgeschlossen werden. Auch sind die Zeiten des Corpus juris canonici, welches jedes Kaufen, um zu höherem Preise wieder zu verkaufen, verbot, dahin.

[2]) Trumpler, Dr. jur., rer. pol., Die Differenzgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und nach dem Börsengesetze, Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50. Auch im Sonderabdruck S. 9 ff. Uebrigens ist die Trumplersche Unterscheidung bereits bei Bendixen vorhanden, der in Holdheims Monatsschrift, Bd. IV, S. 108 (1895) wirtschaftliche Differenzgeschäfte von rechtlichen trennt.

[3]) A. a. O., Sonderabdruck, S. 8.

suistik den Begriff der reinen Differenzgeschäfte immer weiter auszudehnen und auch auf sie anzuwenden. Schließt man das Geschäft auf Grund von Börsenusancen ab, ist für die Parteien die Möglichkeit vorhanden, Effektiverfüllung zu verlangen, so kann der rechtliche Charakter des vorliegenden Termingeschäftes, wie immer wieder betont werden muß, durch die nachträgliche Abwickelung vermittelst Zahlung einer Differenz, die ja nur diejenige zwischen Kauf- und Verkaufspreis sein kann, nicht zu einem Differenzgeschäfte umgewandelt werden. Für diese Geschäfte nun den Begriff eines neuen von dem „reinen“ Differenzgeschäfte abweichenden Differenzgeschäftes konstruieren zu wollen, ist entschieden zu verwerfen, weil hierdurch 1. die beklagte Verwirrung in weitesten Kreisen geradezu befestigt wird, 2. die gekennzeichneten Termingeschäfte auch einen völlig abweichenden rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter besitzen und 3. für sie in der Praxis namentlich im Börsenverkehr der Ausdruck Differenzgeschäfte niemals Anwendung findet, sie unter diesem Namen in der Geschäftswelt gar nicht bekannt sind. Ein Differenzgeschäft in wirtschaftlichem Sinne bildet eine contradictio in adjecto, zumal auch reine Differenzgeschäfte gleich Spiel und Wette nicht wirtschaftlich einzuwirken vermögen. Die Termingeschäfte haben dagegen die umfassendste wirtschaftliche Bedeutung, dazu ist ihre Bezeichnung in der Praxis als solche allgemein üblich, weshalb auch die Wissenschaft nicht hindern kann, für die Geschäfte der bezeichneten Art nur den Namen Termingeschäfte in Anwendung zu bringen, wodurch viel Irrtum beseitigt und nicht wenig Klarheit geschaffen wird. Daß der Geschäftsmann, den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend, bei der Erfüllung zum möglichst einfachsten Systeme der Abwickelung schreitet, mag es sich Clearinghouse, Skontrierungsverfahren oder Liquidationskasse benennen, kann den rechtlichen Charakter des Geschäfts nicht beeinträchtigen und entspricht den solidesten kaufmännischen Grundsätzen, wie auch die Ware nicht corporaliter von einem Speicher zum andern übertragen zu werden braucht, weil sich solches durch Warrants ꝛc. bequemer bewerkstelligen läßt. —

Eine recht verschwommene, unklare Auffassung finden wir bei David Kohn[1], die auch in logischer Hinsicht nicht unanfechtbar ist. Er sucht festzustellen, daß zwischen dem sogen. Differenzgeschäfte und sonstigen kommerziellen (!) Geschäften kein Begriffsunterschied besteht. „Erstens deshalb nicht, weil der Gegenstand dieser wie jener Kauf und Verkauf ist und weil . . . . auch bei jenen niemals bedungen wird, daß keine effektive Lieferung und Uebernahme erfolge und weil derjenige, der ein solches mit Differenzen abzuwickelndes Geschäft schließen will, wenn ihm sein Verkäufer das Getreide gekündigt und er keine Käufer hat, dem er es überweisen kann, ebenso übernehmen muß, wie wenn er a priori in dieser Absicht gekauft hat. Es gibt aber besonders deshalb zwischen beiden keinen Begriffsunterschied, weil im Wesen jeder Handel ein Differenzgeschäft ist, weil für den Kaufmann immer das Gewinnen der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Hauptzweck des Geschäftes ist. Ein Begriffsunterschied zwischen beiden ist also nicht vorhanden, aber im wesentlichen (!) unterscheiden sie sich doch von einander. Das unterscheidende Kriterium müssen wir darin suchen, ob der Kaufmann während des Differenzgewinnes der Volkswirtschaft irgend einen Dienst leistet oder nicht. Und in dieser Hinsicht müssen wir zugeben, daß ein Teil der Termingeschäfte, welcher a priori mit der Absicht der Nichteffektuierung,

---

[1]) Kohn, David, Der Getreidehandel, Leipzig, 1891, S. 154.

resp. der Abwickelung durch Kompensation geschlossen wird, wenn er auch volkswirtschaftliche Dienste leistet, diese den verursachten Schaden nicht aufwiegen, weshalb wir diesen Teil in Ermangelung eines besseren Namens Differenzgeschäft oder Spiel nennen."

Kann man sich eine erheblichere Begriffsverwirrung, wie sie in vorstehenden Zeilen gegeben ist, denken? Wie würde der alte Büsch, wenn er sie hundert Jahre nach dem Erscheinen seines Hauptwerkes hätte vorfinden können, die Hände gerungen haben! Ohne eine Ahnung des Begriffes der reinen Differenzgeschäfte zu besitzen, werden hier Differenzgeschäft, Spiel und Termingeschäfte für völlig gleichwertig erklärt. Ein Begriffsunterschied soll nicht vorhanden sein, doch sollen sie sich „im wesentlichen" unterscheiden! Wie solches möglich sein kann, ist für den logisch Denkenden ein Rätsel; denn der Begriff eines Gegenstandes muß bekanntlich die wesentlichen Merkmale desselben einschließen. Was nun die a priori vorhandene Absicht der Nichteffektuierung betrifft, so hat diese keine greifbare Bedeutung, weil der Verpflichtete a posteriori zur Effektiverfüllung gezwungen werden kann und zwar auf Grund der Börsenusancen, nach welchen der Vertragsabschluß erfolgt. Der Vertrag stellt sich daher als ein regelrechtes Kaufgeschäft dar, das die Erfüllung zu einer bestimmten späteren Zeit zur Voraussetzung hat. Ein Differenzgeschäft ist also nicht als vorliegend zu erachten, noch weniger ein Spiel, welche Begriffe übrigens auch nicht ohne weiteres gleichgestellt werden dürfen. Dann wird die Absicht der Nichteffektuierung der Abwickelung durch Kompensation gleichgeordnet, ohne zu beachten, daß durch Kompensation, soweit sie erfolgen kann, eine unanfechtbare Erfüllung gegeben ist, und soweit die eingegangenen Geschäfte nicht kompensiert werden können, Effektiverfüllung bewirkt werden muß. Es schließt daher eine weitgehende Verkennung des Wesens des Differenzgeschäftes und des Spiels ein, wenn man die obigen Geschäfte, die jeder Kaufmann soweit möglich durch Kompensation erledigt, mit ihnen zu vergleichen sich bemüht, oder ihnen gar gleichstellt. Volkswirtschaftliche Dienste sollen diese Geschäfte leisten, aber sie wiegen den verursachten Schaden nicht auf! Wie dieser Schaden hervorgerufen ist und worin er besteht, ist nicht näher substantiiert. Da diese Geschäfte sich von sonstigen Termingeschäften in nichts unterscheiden und trotz geheimer Absicht die gleichen Rechte und Pflichten aufweisen, wie die übrigen, kann der „verursachte Schaden" auch nur mit dem Schaden, den die Termingeschäfte im allgemeinen im Gefolge führen, zusammenfallen, und wenn dieser Schaden durch volkswirtschaftliche Dienste nicht aufgewogen wird, so ist damit der gesamte Terminhandel für schädlich erachtet worden. Da solche Schlußfolgerungen einer ernsten Widerlegung nicht bedürfen, können wir hiermit die Betrachtung David Kohns verlassen.

Der wünschenswerten Schärfe begrifflicher Darlegungen ermangelt gleichfalls Bayerdörffer[1]), wenn wir bei ihm auch eine ungleich zutreffendere Kennzeichnung des Terminhandels finden. Doch verfällt er in den bereits mehrfach gerügten Fehler, den Begriff „Differenzgeschäft" auf geschäftliche Vorgänge anzuwenden, die mit ihm nichts zu schaffen haben, wenn er sich wie folgt äußert: „Der ganze Terminhandel — ob Spiel oder mit dem Effektivgeschäfte zusammenhängend — bewegt sich in gleichen Formen. In den Kontrakten ver-

[1]) Bayerdörffer, A., Der Kaffee-Terminhandel, in Conrads Jahrbüchern, III. F., Bd. I, Jena 1891, S. 857.

pflichtet sich jeder Käufer zur Annahme und jeder Verkäufer zur Lieferung der Ware; es liegt also ursprünglich immer ein Zeitgeschäft vor, welches sich nur durch die börsenmäßige Form von einem gewöhnlichen Effektivgeschäfte für spätere Lieferung unterscheidet. Erst dadurch, daß jeder von ihnen später einen Gegenkontrakt abzuschließen beabsichtigt, wird daraus ein Differenzgeschäft; der Käufer braucht dann die angekündigte Ware nicht abzunehmen, er überweist sie einem zweiten Gegenkontrahenten; der Verkäufer braucht nicht zu liefern, sondern überweist die ihm aus dem zweiten Kontrakte angekündigte Ware seinem Käufer mit dem ersten Abschlusse. Er läßt sich also beim Zustandekommen eines Termingeschäftes äußerlich nicht feststellen, zu welchem Zwecke dasselbe gemacht wird; dadurch ist der Ausschluß solcher Differenzgeschäfte, des Börsenspiels, sehr erschwert, weil eine Beschränkung hier auch eine solche der berechtigten Termingeschäfte herbeiführen kann."

Der grundsätzliche Fehler, in den Bayerdörffer verfällt, liegt in folgendem: Nach ihm wird aus einem Termingeschäfte ein Differenzgeschäft, wenn später ein Gegengeschäft abgeschlossen wird. Dieser fundamentale Irrtum, der auch bei anderen Schriftstellern gefunden wird, mag an dieser Stelle tunlichst beseitigt werden. Die rechtliche Natur des Termingeschäftes bleibt unverändert, selbst wenn nachträglich eine Abänderung des Vertragswillens zwischen den Parteien derart zustande kommt, die Erfüllung in anderer Weise als durch direkte Effektivlieferung zu bewirken. Es kann daher nur von der Hand gewiesen werden, es mit einer irreführenden Bezeichnung, etwa der des „gemischten" Differenzgeschäftes zu belegen. Es ist und bleibt ein Termingeschäft. Bei denjenigen Geschäften aber, welche nach Bayerdörffer nachträglich zu Differenzgeschäften werden, findet selbst eine spätere Abänderung des Vertragswillens nicht einmal statt; denn wenn in der Folge ein Gegengeschäft eingegangen wird, haben wir nicht einen Geschäftsabschluß, sondern deren zwei vor uns, die zwei gänzlich von einander unabhängige Geschäfte darstellen, welche nach ihrer rechtlichen Natur und ihrem materiellen Inhalte nichts miteinander zu schaffen haben, und bei denen die Aehnlichkeit der Form lediglich auf Konto der Börsenusancen zu setzen ist. Dem Kaufmanne oder sonstigen Interessenten kann man nun nicht sagen: Wenn Sie im Laufe des Monates bis Ultimo nur Käufe oder nur Verkäufe abschließen, dann sind Ihre Geschäfte legitime Termingeschäfte, gegen welche nichts eingewendet zu werden vermag; schließen Sie aber Käufe und Verkäufe während dieser Zeit ab, dann entstehen durch die „Gegenabschlüsse" verwerfliche Differenzgeschäfte und Ihre Tätigkeit ist als Spiel anzusehen. Den Kaufmann daher zu zwingen, während einer bestimmten Zeit nur die eine Art von Geschäften zu machen, ist ein unerträglicher Zustand, den keine geordnete Volkswirtschaft aushält. Vielmehr hat derselbe, klug berechnend und abwägend, und die jeweilige Konjunktur mit ihrer Preisbewegung rasch erfassend, Käufe und Verkäufe in beliebiger Abwechslung vorzunehmen, wobei selbstredend zum Ultimo, um unnötige und unkaufmännisch Zeit und Kosten in Anspruch nehmende Uebertragungen von Waren oder Wertpapieren zu vermeiden, die eingegangenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte so weit zur Kompensation gelangen, als eine solche möglich ist. Selbst wenn zufällig kein Rest für die Effektiverfüllung übrig bleiben sollte, haben sich die Geschäfte nicht zu Differenzgeschäften umgewandelt, obgleich die Konpensation nur zur Begleichung von Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen geführt hat. Wie weit hier die stillschweigende Absicht — eine andere kommt für Termingeschäfte, welche an der Börse abzuwickeln sind, nicht

in Frage —, der Effektiverfüllung durch Kompensation auszuweichen, vorgelegen hat, ist unerheblich, da infolge der Unterzeichnung der Schlußnote jeder Kontrahent auf wirkliche Lieferung in Anspruch genommen werden kann. Schon Roscher hat dies mit der seufzenden Bemerkung begleitet: „Leider zeigt die Erfahrung in allen solchen Fällen, daß es unmöglich ist, den Scheinhandel zu verhindern, ohne zugleich den wahren Handel zu knebeln." Und es muß als richtig anerkannt werden, daß dasjenige, was die innere Triebfeder, Hoffnung, Furcht, Begierde bei einem Geschäfte anbelangt, für die rechtliche Beurteilung nicht in Betracht kommt. Es ist vielmehr jedes Geschäft nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Vertragswillen zu beurteilen, der bei Börsengeschäften aus der Schlußnote zu entnehmen ist. Von einem Scheinhandel kann hierbei keine Rede sein.

Im allgemeinen läßt sich vorstehendes auch auf die einschlägigen Ausführungen von Dr. Ehrenberg anwenden, die hier der Vollständigkeit halber nicht übergangen werden mögen[1]). Dieser Gelehrte bezeichnet die „Differenzgeschäfte" als eine angeblich besondere Geschäftsart, deren Wesen indessen verschiedenartig und oft recht unklar bestimmt worden sei. „Meist heißt es entweder, daß diejenigen Börsengeschäfte, welche nicht durch wirkliche Lieferung, sondern durch Differenzzahlung erfüllt werden, als „Differenzgeschäft" anzusehen seien, oder es wird die Absicht, das Geschäft so erfüllen zu wollen, als entscheidendes Kennzeichen hingestellt. Die „Differenzgeschäfte" bilden aber in Wirklichkeit gar keine besondere Geschäftsart; vielmehr sind es stets (!) gewöhnliche Börsentermingeschäfte, die in Uebereinstimmung mit ihrer ganzen Natur durch bloße Differenzzahlung erfüllt werden sollen und tatsächlich auch in weiterem Umfange so erfüllt werden. Die Spekulation will ja nicht liefern und bezahlen, sondern sie will die Preisentwickelung beeinflussen, worin ihre Aufgabe besteht. Dadurch, daß die Börsentermingeschäfte an der Fondsbörse sämtlich an bestimmten Tagen zu erfüllen sind, wird es der Spekulation ermöglicht, die meisten Lieferungen und Bezahlungen durch Kompensation zu ersparen, so daß nur die Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu bezahlen sind."

Wenn Ehrenberg angibt, daß Differenzgeschäfte stets gewöhnliche Börsentermingeschäfte sind, so findet bekanntlich ein Verkennen des rechtlichen Charakters beider statt; denn da Börsengeschäfte unter allen Umständen Handelskäufe sind, Differenzgeschäfte aber niemals solche sein können, weil einseitige Leistungen nie als Käufe zu bezeichnen sind, so muß die Ehrenbergsche Behauptung in ihr Gegenteil verkehrt werden. Wir können daher mit positiver Bestimmtheit aussagen, daß Börsentermingeschäfte niemals Differenzgeschäfte sein können. Von welchen unrichtigen Vorstellungen die Ehrenbergschen Ausführungen durchweht sind, erhellt auch daraus, daß nach ihnen die Spekulation nicht liefern und bezahlen will, sondern die Preisentwickelung beeinflussen, worin ihre Aufgabe bestehen soll. Es wäre traurig, wenn hierin die alleinige Aufgabe der Spekulation bestände. Da Ehrenberg unter „Spekulation" den gesamten Lieferungshandel auf Zeit zusammenfaßt, so würde aus einem Termin- oder Zeitgeschäfte eine effektive Lieferung nicht resultieren: eine Auffassung, die kaum verkehrter sein kann. Wenn wir aber auch die Spekulation, was in der Tat zutreffend ist, als einen Ansporn bei jeder kaufmännischen Tätigkeit antreffen, so ist es wiederum nicht richtig, daß sie nicht liefern und bezahlen will. Auch die

[1]) Ehrenberg, Börsenwesen, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1899, Bd. II, S. 1036.

Beeinflussung der Preisentwicklung ist nicht die Absicht ihrer Tätigkeit, sondern eine Folgeerscheinung derselben. Beabsichtigt wird nur, aus der tunlichst umfangreichen Benutzung der Konjunkturen einen Geschäftsgewinn zu erzielen, woraus sich die selbstverständliche Wirkung ergiebt, daß jene mehr und mehr zur Ausgleichung gelangen, wobei auch für die Preisbildung festere Grundlagen geschaffen werden. Die Spekulation selbst ist sich hierüber in den meisten Fällen wohl nicht genügend klar.

Nach Schanz[1]) lauten die Termingeschäfte ihrem Inhalte nach auf wirkliche Lieferung und Abnahme; „reine Differenzgeschäfte, bei denen die Kontrahenten die Lieferung und Abnahme vorweg ausschließen und nur die Differenz zwischen ausgemachtem und späterem Preis zum Vertragsgegenstand machen, kommen an der Börse in der Regel nicht vor. Ein Differenzgeschäft entsteht erst, wenn es dem Spekulanten gelingt, bis zum Lieferungstermine ein entgegengesetztes Geschäft abzuschließen. Der Verzicht auf Lieferung und Abnahme und die Differenzregulierung ergeben sich als Folge der zur Abwickelung der Termingeschäfte getroffenen Einrichtungen. Zahlreiche Spekulanten haben auf Ultimo gekauft und zugleich verkauft, und es wäre nutzlos, wenn nun jeder die Papiere abnehmen und wieder liefern müßte; es genügt, wenn nur die Verkäufer bezw. Käufer, die nicht haben decken können, liefern bezw. abnehmen."

Während Schanz zuerst vom „reinen Differenzgeschäfte" handelt und dieses ziemlich zutreffend bezeichnet — zwar bleibt es schleierhaft, was unter dem „späteren Preis" verstanden wird —, kommt er sodann auf ein „Differenzgeschäft" zu sprechen, welches, wie wir wiederholt dargetan haben, ein solches nicht ist und auch aus diesem Grunde einen derartigen etwas anrüchigen Namen nicht verdient. Richtig ist es, daß das reine Differenzgeschäft an der Börse in der Regel, wir dürfen wohl bestimmt behaupten, überhaupt nicht vorkommt. Aber damit ist es nicht etwas durchaus Wesenloses, schwebt es nicht gänzlich in der Luft; denn außerhalb der Börse sind die Möglichkeiten nicht ausgeschlossen, Vereinbarungen einzugehen, die unter § 764 B.G.B. fallen. Selbst in unlauterer Absicht können sie vorkommen, indem z. B. ein Kunde mit seinem Provinzbankier Termingeschäfte eingeht, die dieser als Kommissionär an der Börse zum Austrage zu bringen hat, wobei er auf dem Rücken des Kunden spekuliert und jenem regelmäßig den Liquidationskurs berechnet. Er muß indessen hierbei mit der Möglichkeit rechnen, daß der Liquidationskurs bei Käufen höher und bei Verkäufen niedriger sein kann, als der Realisationskurs seines Gegengeschäftes, wobei sich für ihn ein Verlust ergiebt. Wenn auch aus einem solchen Gebahren beträchtliche Gewinne erzielt werden können, so muß doch, weil der Bankier den tiefsten sowie den höchsten Stand der Kurse niemals mit Sicherheit vorher wissen kann, ein so bedeutendes Risiko mit in den Kauf genommen werden, so daß schon aus diesem Grunde das angedeutete verwerfliche Gebahren nur ausnahmsweise Platz greifen dürfte.

Die irrtümliche Anschauung, welche sich auch bei Schanz wiederfindet, daß durch Kauf und nachherigen Verkauf, oder durch ein Geschäft mit nachfolgendem Gegengeschäfte bei selbstverständlicher Erfüllung durch Kompensation ein „Differenzgeschäft" entsteht, haben wir bereits mehrfach abgewiesen, weshalb hierauf bloß hingedeutet werden mag. Im übrigen hält auch Schanz diese

[1]) Schanz, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898, Bd. I, S. 430.

von ihm fälschlich als Differenzgeschäfte bezeichneten Termingeschäfte für durchaus berechtigt und ihre kurz skizzierte Abwickelung den entwickelteren Handelsverhältnissen angemessen. —

Nicht unwichtig ist es, in dieser Frage auf die Anschauung von Saling zurückzugreifen, weil dessen Handbuch nicht nur in der Praxis viel gebraucht wird, sondern auch bei der Rechtsprechung eine weitgehende Anwendung findet [1]. Selbst das Reichsgericht hat sich auf dasselbe in wiederholten Fällen als auf eine Autorität, zum mindesten aber als auf eine zuverlässige Quelle, bezogen. In Bezug auf die Differenzgeschäfte wird nun bei Saling folgendes gelehrt: „Bei den Zeitgeschäften, welche zum Zwecke der Spekulation gemacht werden, ist die Absicht der betr. Kontrahenten nur darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Kursen, zu denen sie gekauft und verkauft haben, zu gewinnen [2]. Man nennt diese Geschäfte daher auch Differenzgeschäfte. Jedoch ist dies ein vager (!) Begriff und noch dazu eine Bezeichnung, welche an der Börse nie gebraucht wird; man spricht hier nur von Spekulationsgeschäften. Das effektive Liefern und Beziehen in den Zeitgeschäften gehört, wenn man die Summe der Umsätze in Betracht zieht, mehr zu den Ausnahmen. Es kommen nämlich nur diejenigen Geschäfte, welche vor Ablauf des Termins der Lieferung nicht durch Wiederverkauf resp. Einkauf glatt gestellt und auch nicht prolongiert sind, effektiv zur Erledigung. Das Zeitgeschäft dient jedoch . . . in großem Umfange auch für die Zwecke der Kapitalsanlage, der Arbitrage und überhaupt für Geschäfte minderspekulativen Charakters. Bei denjenigen Papieren, in welchen ein stärkeres Zeitgeschäft stattfindet, pflegt sich auf dieses das ganze Interesse der Börse und des Publikums dermaßen zu konzentrieren, daß zum Kassakurse nur verhältnismäßig wenig umgeht. Es werden deshalb vielfach zu Zwecken der Vermögensverwaltung größere Käufe und Verkäufe effektiver Stücke auf Zeit ausgeführt, wegen deren die Ausführung per Kassa durchaus unratsam wäre. Eine gleiche effektive Abwickelung findet meist für diejenigen Abschlüsse statt, welche die Arbitrage mit fremden Plätzen gemacht hat, von denen Stücke zum Stichtage kommen resp. nach denen sie hingeschickt werden. Es kommen auch Fälle vor, in denen der Kauf auf Zeit aus dem Grunde dem Kassageschäfte vorgezogen wird, weil es dem Betreffenden besser paßt, die Stücke erst zu einem späteren Termine zu übernehmen und zu bezahlen, und ebenso kann es vorkommen, daß derjenige, welcher die Effekten tatsächlich besitzt, dieselben auf Zeit verkauft, um sich auf einen kommenden Geldbedarf vorzubereiten und sich einen bestimmten Kurs für seine Effekten zu sichern. In diesen Fällen finden die

---

[1] Salings Börsen-Papiere, I. Teil, 8. Aufl., Die Börse und die Börsengeschäfte, Leipzig 1899, S. 232 ff.

[2] Hierzu folgende Anmerkung: „Aus der Form dieser Geschäfte geht jedoch diese Absicht keineswegs hervor und besteht auch häufig gar nicht. Die Geschäftsabschlüsse sind durchweg von vornherein auf wirkliche Lieferung und wirkliche Abnahme gerichtet. Es wird lediglich durch das Interesse des betr. Kontrahenten bedingt, ob er das betr. Geschäft durch ein entgegengesetztes Geschäft kompensiert und die beiden Geschäfte mittelst Empfang oder Zahlung von Differenzen reguliert. Die Möglichkeit, größere Effektenposten an dem betr. Termine zu beziehen, ergibt sich für den Kontrahenten ohne alle Schwierigkeiten auch durch das Mittel der Lombardierung. Andererseits kann man sich stets gegen eine sehr mäßige Vergütung die benötigten Effekten leihen. Man kann also z. B. 100000 Mk. Reichsanleihe pro ultimo eines Monates kaufen, selbst wenn man z. Z. nur 20000 Mk. besitzt; dieses Verfahren kann man monatelang bis zur endgültigen Regulierung fortsetzen. Diese Operation stellt sich dann als ein Kreditgeschäft, nicht als ein Differenzgeschäft dar."

betr. Geschäfte beim Eintritte des Stichtages ihre Abwickelung durch Abnahme gegen Geld resp. durch Lieferung der Stücke."

Die Ausführungen, welche vorstehend wiedergegeben sind, sind so unwissenschaftlich, daß eine ausführliche Auseinandersetzung mit ihnen sich größtenteils erübrigt. Ein Zeitgeschäft, dem keine spekulative Absicht zu Grunde liegt, ist nicht vorhanden; in jedem ist eine solche Absicht, wenigstens von einer Seite, deutlich zu erkennen, auch wenn es allein dem Zwecke realer Erfüllung dienen soll. Nun soll bei einem spekulativen Zeitgeschäfte die Absicht der Kontrahenten nur darauf gerichtet sein, die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu erlangen: eine Anschauung, die so falsch als möglich ist und keine Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen dartut, der aber, falls sie ernsthaft und mit Sicherheit in einem Börsenhandbuche vorgetragen, in weitesten Kreisen Glauben beigemessen wird und die besonders auch in Bezug auf die Rechtsprechung sehr viel Unheil anrichten kann. Aber woher nehmen die Verfasser des Handbuches ihre Kenntnis von der fraglichen Absicht der Kontrahenten, da nach ihren eigenen Worten diese Absicht aus der Form der Geschäfte nicht hervorgeht, diese vielmehr von vornherein auf wirkliche Lieferung und wirkliche Abnahme gerichtet sind? Die nachherige Abwickelung durch Kompensation kann auch jene Absicht nicht rechtfertigen, weil jeder Kontrahent auf Grund der Börsenusancen reale Erfüllung verlangen kann. Weshalb ein reales Termingeschäft in gänzlicher Mißkennung der Verhältnisse zu einem anrüchigen Differenzgeschäfte zu stempeln, da doch zugegeben wird, daß dieser Ausdruck nie an der Börse gebraucht wird? Dazu wird in der Anmerkung das direkte Gegenteil behauptet, ohne mit der Wimper zu zucken. Mit welcher göttlichen Naivetät die Herausgeber verfahren sind, indem sie behaupten, die Absicht der Kontrahenten sei nur auf die Differenz gerichtet, und in demselben Atemzuge, diese Absicht bestehe auch häufig gar nicht, läßt sich kaum begreifen. Auch schließt der Ausspruch, daß ein effektives Liefern und Beziehen in den Zeitgeschäften bei Betrachtung der Umsätze mehr zu den Ausnahmen gehöre, einen starken, weit über das in solchen Fällen erlaubte Maß hinausgehenden Gedankenmangel ein, zumal unmittelbar darauf eine große Reihe von Fällen aufgeführt wird, in denen Zeitgeschäfte zum Zwecke effektiver Lieferung abgeschlossen werden, wobei namentlich auf den umfangreichen Arbitrageverkehr sowie auf Zeitkäufe zum Zwecke der Vermögensverwaltung hingewiesen wird, demnach von Ausnahmefällen nicht gesprochen werden kann. Die Gegensätze liegen so offensichtlich zutage, daß man auch mit dem Goetheschen Worte:

„Denn ein vollkommner Widerspruch
Bleibt gleich geheimnisvoll für Kluge wie für Toren"

nicht über sie hinweggleiten kann. Im Interesse der Aufklärung, dem genanntes Handbuch dienen soll, erscheint es wünschenswert, daß es von der „vagen" Begriffserfassung zu recht konkret faßbaren Begriffsbildungen fortschreitet.

Eine ähnliche Empfindung kommt auch bei Dr. Weber zum Ausdrucke, wenn er sich zu der behandelten Angelegenheit wie folgt ausläßt: „Es ist bedauerlich, daß auf dem Gebiete des Terminhandels die Notwendigkeit noch immer besteht, Vorstellungen der allerprimitivsten Art über seine Natur entgegenzutreten. Die Kreise sind noch heute breit genug, welche das Termingeschäft sich vorstellen als eine zwischen zwei Personen entrierte Wette über die Kursentwickelung eines bestimmten Papieres an einem bestimmten zukünftigen Tage. Die auf Steigen über einen bestimmten Kurs (à la hausse) wettende Partei er-

scheint als Käufer, die auf Sinken unter diesen Kurs (à la baisse) wettende als Verkäufer eines bestimmten Quantums zu jenem Kurse auf dem betreffenden Termine. Je nach dem Ausfalle der Kursentwickelung zahlt der falsch Wettende, *also* entweder — beim Sinken — der „Käufer“ oder — beim Steigen — der „Verkäufer“ die Differenz zwischen dem der Wette zu Grunde gelegten Kontraktpreis und dem faktisch am Stichtage sich ergebenden Kurse. — Nun wäre es durchaus voreilig zu behaupten, daß derartige Distanzwetten überhaupt reine Phantasieprodukte seien und gar nicht vorkämen. Sie haben vielmehr von jeher existiert: wie man auf das Leben des Papstes ꝛc. wettete, so hat man auch mit Beginn der börsenmäßigen Preisbildung auf die Kursentwickelung gewettet. Und sie existieren auch heute noch. Aber — und darauf kommt es an — soweit sie existieren, so existieren sie nicht an der Börse. Das börsenmäßige Termingeschäft — es ist nicht zu billigen, daß die juristische Literatur sich vielfach noch immer des absolut nicht technischen Ausdruckes: „Differenzgeschäft“ bedient — hat eine Struktur, die von der primitiven Form einer solchen Differenzwette weit abweicht. Sie ist wiederum in sich nicht einheitlich, sondern differiert insbesondere bezüglich des Termingeschäftes in Effekten . . . . von denjenigen in Produkten in ganz außerordentlicher Weise, wenigstens da, wo beide technisch am höchsten entwickelt sind, während allerdings bei unvollkommener Entwickelung die Formen sich näher stehen[1].“ In Bezug auf die Formen mag noch angeführt werden, daß nach Weber jeder Versuch, irgend eine Geschäftsform als solche objektiv mit dem Stempel des Spieles und der Unreellität zu versehen, bei der Börsenenquete gescheitert ist und scheitern muß. Es gibt an der Börse keine reelle und unreelle Geschäftsformen, sondern wie überall reelle und unreelle Geschäftsleute, die sich der reellen Formen bedienen. Solches ist unzweifelhaft richtig, wie es auch als eine volkswirtschaftliche Wahrheit nicht von der Hand gewiesen werden kann, daß die Spekulation, wenn sie in irgend einer Form des Handelskaufes auftritt, notwendig ist und ihr ein einengendes Verkehrshindernis nicht bereitet werden darf, will sich das Deutsche Reich in seiner wirtschaftlichen Entwickelung nicht selbst Handfesseln anlegen, die es im Wettbewerbe der Völker erheblich benachteiligen. Für so töricht möchte man doch im zwanzigsten Jahrhundert das Durchschnittsmaß der Intelligenz in Deutschland nicht mehr halten. Gegen die Unreellität der Personen bestehen indessen strafrechtliche Vorschriften, die sich bisher durchweg bewährt haben!

VI. Schlußbemerkung.

Es mag gestattet sein, eine gedrängte Uebersicht der in Frage kommenden Geschäftsformen hier folgen zu lassen. Wir unterscheiden sie in

1. Lieferungsgeschäfte auf Zeit;
2. Differenzgeschäfte.

Ad 1. Den Lieferungsgeschäften auf Zeit liegt stets ein Kaufvertrag zu Grunde, d. h. ein gegenseitiger Vertrag, der die Uebergabe einer Sache vom ersten Teile in das Eigentum des zweiten Teiles bezweckt, gegen Verpflichtung zur Abnahme und Zahlung des Preises an den ersten Teil. Der Kauf schließt

[1]) Weber, Prof. Dr. Max, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttgart, 1896. Bd. XLV (N. F. Bd. 30) S. 100 ff.

daher stets eine zweiseitige Leistung ein; denn der Leistung des ersten Teils steht die Gegenleistung des andern Teiles gegenüber.

Das Lieferungsgeschäft ist ein befristeter Kauf, d. h. der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fällt bei ihm nicht mit dem Zeitpunkte der Erfüllung zusammen. Letztere ist auf eine zukünftige Zeit verschoben.

Die Formen des Zeit- oder Lieferungsgeschäftes bestehen in folgendem:

a) Börsentermingeschäfte, bei denen die Voraussetzungen des § 48 B.G. vorliegen;

b) Termingeschäfte, welche sich der Börseneinrichtungen bedienen, bei welchen aber die drei Tatbestandsmerkmale des § 48 B.G. nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind;

c) Fixgeschäfte, welche innerhalb und außerhalb der Börse sich vollziehen können, denen aber keine börsenrechtlichen Bestimmungen, sondern die Tatbestandsmerkmale des § 376 H.G.B. oder des § 361 B.G.B. zu Grunde liegen;

d) handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte auf Zeit, im Gegensatze zu den drei vorbenannten Formen sonach ohne Fixcharakter, bei welchen ein Recht auf Nachfrist besteht und die Zeit- oder Fristbestimmung kein Essentiale des Vertrages ausmacht.

Ad 2. Den Differenzgeschäften liegt kein Kaufvertrag zu Grunde. Es ist ein Vertrag sui generis, der alternativ nur zu einer einseitigen Leistung verpflichtet, ohne Gegenleistung von der anderen Seite. Wenn daher auch das Differenzgeschäft sich in die Form des Handelskaufgeschäftes kleidet, ist es von diesem sofort durch den Ausschluß der Effektiverfüllung zu unterscheiden. Hierüber hat eine Willenseinigung der Parteien stattzufinden, indem die darauf zielende Absicht zum mindesten von dem einen Teile an den anderen Teil erklärt wird, welche Erklärung eine Billigung durch diesen Teil erfahren muß. Dieselbe kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Der Ausschluß der Effektiverfüllung liegt nicht vor, wenn auch eine einseitige Absicht hierauf besteht, aber von der andern Seite das Recht auf Effektiverfüllung nicht ausgeschlossen worden ist, die Gegenpartei hierauf in Anspruch genommen werden kann, namentlich dann, wenn das Geschäft auf Grund von Börsenusancen zustande gekommen ist.

Das sogen. „reine“ Differenzgeschäft ist sonach tatsächlich nur ein Differenzgeschäft. Das gemischte sowie das sogen. effektive Differenzgeschäft sind reale Zeitkäufe, welche zu Unrecht mit der Bezeichnung „Differenzgeschäft“ behaftet worden sind, weshalb sie je nach Form und materiellem Inhalt unter die ad 1 bezeichneten Geschäfte subsumiert werden müssen.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900.

Von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

(Fortsetzung.)

II. Revisionsverhältnis der Genossenschaften.

1. Die Verbände und ihre Unterverbände bezw. Provinzial-Verbände.

Eine Nachweisung der Genossenschaften nach Revisionsverbänden hat ein zweifaches Interesse: einmal läßt sie die genaue Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes erkennen; anderseits ist eine solche Nachweisung verbandspolitisch von Bedeutung, insofern damit die Ausdehnung und Verbreitung der großen und kleineren Genossenschaftsverbände gekennzeichnet wird. Letzteres geschieht, was nicht weiter hervorgehoben zu werden braucht, nur soweit, wie die Verbände oder Unterverbände die Revision der Genossenschaften ausüben; denn die vorliegende Statistik hat keine Unterlagen über den Umfang der Verbände selbst, sondern nur über die Ausdehnung ihrer Revisionspflicht oder ihres Revisionsrechtes. Daß beides im wesentlichen zusammenfallen sollte, wäre dem Sinne des Genossenschaftsgesetzes entsprechend. Und in der Tat stimmt Verbandszugehörigkeit und Revisionsverhältnis der Genossenschaften in so weitem Umfange überein, daß ein nennenswerter statistischer Fehler nicht entsteht, wenn man das eine für das andere setzt und auf die unerheblichen Unstimmigkeiten kein Gewicht legt. Immerhin — und das mag die gelegentlichen Ungenauigkeiten in der Ausführung des Genossenschaftsgesetzes beleuchten — ist bei dem Schriftverkehre mit den Revisionsverbänden festgestellt worden, daß es Genossenschaften gibt, die mehreren Revisionsverbänden gleichzeitig angehören, wie auch solche Genossenschaften vertreten sind, die, obgleich einem Revisionsverbande angeschlossen, die gesetzliche Revision doch nicht durch den Verbandsrevisor, sondern durch einen vom Gericht bestellten Revisor ausüben lassen, als welcher allerdings in vielen Fällen der Verbandsrevisor gerichtsseitig bestellt worden ist.

Ferner wurde ermittelt, daß mehrere Genossenschaften nur dem Allgemeinen Verbande Schulze-Delitzsch, aber keinem der mit der Revision beauftragten Unterverbände angeschlossen sind. Das Revisionsverhältnis dieser Genossenschaften ist verschieden; teils lassen sie sich gerichtlich, teils von einem anderen mit dem Revisionsrechte ausgerüsteten Verbande revidieren.

Inwieweit die hier angedeuteten Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in dem Revisionsverhältnisse heute noch bestehen, ist nicht bekannt; für das Ende des Jahres 1900 waren sie vorhanden, und unsere Statistik mußte die fraglichen Genossenschaften nach dem ermittelten Tatbestande in die Tabellen einreihen; sie erscheinen demnach bei der Gruppe, der sie mit Rücksicht auf die Revision angehören.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 waren an der gesetzlichen Revision der Genossenschaften des Gebietes der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik die hierunter aufgeführten Verbände beteiligt (in Klammern ist das Datum der Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors beigefügt):

I. Der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch (Anwalt Dr. Hans Crüger in Charlottenburg) mit nachstehenden hier in Betracht kommenden Unterverbänden, denen die gesetzliche Revision der zugehörigen Genossenschaften obliegt:

1. Verband der Kreditvereine zu Berlin (10. II. 90).
2. Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg und der angrenzenden Provinzen und Staaten (28. XI. 89). Sitz: Berlin.
3. Verband der Baugenossenschaften Deutschlands (11. III. 97). Sitz: Blumenthal i. Hannover.
4. Verband hessischer Vorschuß- und Kreditvereine (28. XI. 89). Sitz: Kassel.
5. Verband der Kreditgenossenschaften der Lausitz und der benachbarten Landesteile (28. XI. 89). Sitz: Guben.
6. Verband der Konsumvereine der Lausitz und der angrenzenden Provinzen und Landesteile (30. I. 90). Sitz: Görlitz.
7. Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Reg.-Bez. Magdeburg, Herzogtum Braunschweig und in der Provinz Hannover (30. I. 90). Sitz: Burg b. Magdeburg.
8. Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein (28. XI. 89). Sitz: Wiesbaden.
9. Verband der norddeutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (28. XI. 89). Sitz: Neustrelitz.
10. Verband der Vorschuß- und Kreditvereine von Nordwest-Deutschland (26. XI. 89). Sitz: Heide (Holstein).
11. Verband nordwestdeutscher Konsumvereine (4. XII. 90). Sitz: Bremen.
12. Verband der ost- und westpreußischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (27. II. 90). Sitz: Allenstein.
13. Verband der Vorschuß- und Kreditvereine von Pommern und den Grenzkreisen der Mark Brandenburg (2. IV. 90). Sitz: Stettin.
14. Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Posen (18. I. 90). Sitz: Nakel.
15. Verband der Kreditgenossenschaften von Rheinland, Westfalen, Lippe und Waldeck (30. I. 90). Sitz: Ruhrort.
16. Verband rheinisch-westfälischer Konsumvereine (23. IX. 90). Sitz: Lüdenscheid.
17. Verband der Vorschußvereine in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt (30. I. 90). Sitz: Merseburg.
18. Verband der Konsumvereine der Provinz Sachsen und der angrenzenden Provinzen und Staaten (28. XI. 89). Sitz: Magdeburg.
19. Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Schlesiens (27. II. 89). Sitz: Breslau.
20. Verband der Konsumvereine der Provinz Schlesien (7. I. 90). Sitz: Breslau.
21. Verband thüringischer Vorschußvereine (28. XI. 89). Sitz: Meiningen.
22. Verband thüringer Konsumvereine (28. XI. 89). Sitz: Erfurt (jetzt Zeitz).
23. Verband der Kreditgenossenschaften von Westbrandenburg und den angrenzenden Landesteilen (28. XI. 89). Sitz: Brandenburg a./H.
24. Verband sächsischer Kreditgenossenschaften (4. XII. 98). Sitz: Chemnitz. (Firmiert seit 18. VI. 01: Verband sächsischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)
25. Verband sächsischer Konsumvereine (21. III. 90). Sitz: Pieschen.
26. Verband der oberbadischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (10. X. 89). Sitz: Jestetten.
27. Verband der unterbadischen Kreditgenossenschaften (17. IV. 90). Sitz: Karlsruhe.

II. Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Anwalt Geheimer Regierungsrat Wilh. Haas in Darmstadt) mit nachbezeichneten hier in Betracht kommenden Landes-, Provinzial- und Bezirksverbänden, denen die gesetzliche Revision der zugehörigen Genossenschaften obliegt:

1. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Ostpreußen (11. IX. 90). Sitz: Insterburg.
2. Verband der wirtschaftlichen Genossenschaften des Ermlandes (24. V. 90). Sitz: Wormditt.
3. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Westpreußen (3. V. 90). Geschäftsstelle: Berlin.
4. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz (2. IV. 95). Sitz: Berlin.
5. Verband der pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (19. VI. 94). Sitz: Stettin.
6. Molkereiverband der Provinz Pommern (19. VI. 96). Sitz: Stettin.
7. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen (15. IV. 97). Sitz: Posen.
8. Provinzialverband der Spar- und Darlehenskassen Schlesiens (2. IV. 95). Sitz: Breslau. (Seit 18. III. 1901 ist die Firma in „Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften" geändert.)
9. Molkerei-Revisionsverband für die Provinzen Schlesien und Posen (15. IV. 97). Sitz: Breslau. (Hat auf dem Verbandstage vom 28. IX. 1901 seine Auflösung beschlossen.)
10. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten (20. VI. 90). Sitz: Halle a/S.
11. Verband der schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften (28. XI. 89). Sitz: Kiel.
12. Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften (27. III. 90.). Sitz: Hannover.
13. Meierei-Verband für die Provinz Westfalen, Lippe und Waldeck (24. XI. 92). Sitz: Münster.
14. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Reg.-Bez. Kassel und angrenzender Gebiete (18. VI. 91). Sitz: Kassel.
15. Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften (7. I. 90). Sitz: Wiesbaden.
16. Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. V. (25. VI. 90). Sitz: Bonn.
17. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen (7. VIII. 91). Sitz: Dresden.
18. Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden (29. I. 90). Sitz: Karlsruhe.
19. Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine (19. I. 90). Sitz: Karlsruhe.
20. Verband von Molkerei- und anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Gesellschaften (30. I. 90). Sitz: Rostock i. M.
21. Verband oldenburgischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (6. VIII. 90). Sitz: Oldenburg.
22. Verband braunschweigischer Molkereigenossenschaften (16. VIII. 94). Sitz: Braunschweig. (Hat seine Auflösung beschlossen. Durch Verf. des Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministeriums vom 25. VII. 02 ist das Recht zur Bestellung des Revisors zurückgenommen.)

III. Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland nach Raiffeisen-Neuwied (Generaldirektor Heller in Neuwied) [28. XI. 89].

Außer den vorgenannten bestehen für die in der vorliegenden Statistik vereinigten Genossenschaften noch Revisionsverbände, die sich nicht den großen allgemeinen Verbänden angegliedert haben. Diese sind nachstehend in der Reihenfolge, wie ihnen das Recht zur Bestellung des Revisors erteilt worden ist, aufgeführt:

1. Revisionsverband anhaltischer Genossenschaften (9. XI. 89). Sitz: Cöthen.
2. Molkerei-Revisionsverband für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogtümer Mecklenburg (28. XI. 89). Sitz: Prenzlau.
3. Bezirks-Meierei-Verband für Westholstein (20. III. 90). Sitz: Hohenwestedt.
4. Niedersächsischer Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (27. III. 90). Sitz: Hannover.
5. Rheinischer Genossenschaftsverband Cöln (14. IV. 90). Geschäftsstelle: Bonn.

6. Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften, e. G. m. b. H. (20. VI. 90). Sitz: Neisse. (Ist im August 1902 dem Allg. Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften beigetreten.)
7. Verband der ländlichen Genossenschaften der Provinz Westfalen (20. VI. 90). Sitz: Münster. (Ist im August 1902 dem Allg. Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften beigetreten.)
8. Verband der elsässischen Konsumvereine eingetragener Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (12. III. 91). Sitz: Erstein i. Elsaß.
9. Revisionsverband der in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler bestehenden Konsumvereine (10. VI. 91). Sitz: St. Johann a/Saar
10. Kurhessischer Verband ländlicher Genossenschaften (25. VI. 91). Sitz: Marburg.
11. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Reg.-Bez. Hildesheim und in den Kreisen Burgdorf und Springe (19. VIII. 91). Sitz: Hildesheim.
12. Rheinischer Revisionsverband (18. IX. 91). Sitz: Kempen. (Seit 23. VII. 1901 Sitz nach Cöln verlegt; seit 16. X. 1901 ist die Firma in „Verband rheinischer Genossenschaften e. V." geändert.)
13. Molkerei-Revisionsverband für das Fürstentum Ratzeburg (13. II. 92). Sitz: Niendorf bei Schönberg i. M.
14. Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Provinzen Posen und Westpreußen (14. VII. 92.). Sitz: Mogilno.
15. Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" (13. VIII. 92). Sitz: Leipzig.
16. Zentral-Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften (3. II. 93). Sitz: Berlin. (Ist in der Auflösung begriffen.)
17. Trierischer Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Rheinprovinz, im Fürstentum Birkenfeld und in Elsaß-Lothringen (21. I. 97). Sitz: Trier.
18. Genossenschaftsverband „Vorsicht" (21. I. 97). Sitz: Witten.
19. Revisionsverband des Bundes der Landwirte (26. V. 97). Sitz: Berlin.
20. Westfälischer Genossenschaftsverband (17. VIII. 97). Sitz: Münster.
21. Revisionsverband schlesischer Genossenschaften (18. IX. 97). Sitz: Breslau.
22. Verband der Handwerkergenossenschaften für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt (14. V. 98). Sitz: Halle.
23. Verband hannoverscher gewerblicher Genossenschaften (2. VII. 98). Sitz: Osnabrück.
24. Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften (20. IV. 99). Sitz: Berlin.
25. Oberschlesische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. (7. IX. 99). Sitz: Beuthen.
26. Revisionsverband der Handwerker-Genossenschaften zu Berlin (3. IX. 99). Sitz: Berlin.
27. Revisionsverband Ost- und Westpreußischer Handwerker-Genossenschaften (1. II. 1900). Sitz: Danzig. (Firmiert seit 9. VII. 1901: Revisions- und Instruktionsverband der Handwerks-Genossenschaften des Nordostens und seit 12. III 02: Ostdeutscher Handwerks-Genossenschafts-Verband.)

Zu dieser Gruppe gehören auch die im Jahre 1902 neu entstandenen Revisionsverbände:

1. Verband der rheinischen Baugenossenschaften (21. V. 02). Sitz: Düsseldorf.
2. Provinzialverband für schlesische Hausbesitzer- und Handwerkergenossenschaften (8. VII. 02). Sitz: Breslau.

Die vorstehend unter I. und II. aufgeführten Allgemeinen Verbände „Schulze-Delitzsch" und „Haas-Darmstadt" besitzen als solche das Recht zur Bestellung des Revisors nicht.

Nach Mitteilung der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hatten sich von den ihm zugehörigen Genossenschaften am 31. Dezember 1900 die nachbezeichneten, zum Teil sehr bedeutenden seinen Unterverbänden (Revisionsverbänden) nicht angeschlossen, ihr Revisionsverhältnis vielmehr anderweit geregelt:

a) In Preußen.

1. Berlin, Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
2. Berlin, Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.

3. Berlin, Genossenschaft der Berliner Dienstmänner, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
4. Berlin, Vereinigte Stellmachermeister Berlins, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
5. Berlin, Berliner Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften in Berlin.
6. Berlin, Verkaufsgenossenschaft der Damenmäntel-Schneiderinnung, e. G. m. b H. — Gerichtl. Revisor.
7. Bitterfeld, Spar- und Vorschußverein zu Bitterfeld, e. G. m b. H. — Gerichtl. Revisor.
8. Delitzsch, Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft zu Delitzsch, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
9. Dittersbach b. Waldenburg i. Schles., Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
10. Duisburg-Hochfeld, Hochfelder Konsumverein, e. G. m. b H. — Gerichtl. Revisor.
11. Gommern, Gommern-Pretziner Eisenbahn, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
12. Hannover, Vorschußvereinsbank zu Hannover, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
13. Herschbach, Herschbacher Vorschußverein, e. G. m. u. H. — Rev.: Verband der nassauischen landw. Genossenschaften zu Wiesbaden.
14. Insterburg, Ländlicher Wirtschaftsverein zu Insterburg, Zentralgenossenschaft ostpreußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Ostpreußen zu Insterburg.
15. Landsberg a/W., Landsberger Kreditverein, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
16. Mettlach, Mettlacher Konsumverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Revisionsverband der in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler bestehenden Konsumvereine zu St. Johann a/Saar.
17. Neuhaus a/Elbe, Vorschußverein Neuhaus (Elbe), e. G. m. u. H. — Rev.: Niedersächsischer Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannover.
18. Neunkirchen b. Saarbrücken, Vorschußverein Neunkirchen, e. G. m. u. H. — Rev.: Rheinischer Genossenschafts-Verband Cöln.
19. Nieheim (Kr Hörter), Vorschußverein zu Nieheim, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
20. Norden, Norder Genossenschaftsbank, e. G. m. u. H. — Rev.: Niedersächsischer Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannover.
21. Obernkirchen (Bez. Kassel), Konsumverein Obernkirchen, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
22. Oranienburg, Vegetarische Obstbau-Kolonie „Eden", e. G. m. b. H. — Rev.: Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften in Berlin.
23. Rinteln, Vorschußverein zu Rinteln, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
24. St. Johann b. Saarbrücken, Saarbrücker Eisenbahn-Konsumverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Revisionsverband der in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler bestehenden Konsumvereine zu St. Johann a/Saar.
25. Stargard i. Pomm., Magazinverein Stargard i. Pomm., e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
26. Steglitz, Steglitzer Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
27. Stettin, Stettiner Konsum- und Sparverein, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
28. Trarbach, Trarbacher Volksbank, e. G. m. u. H. — Gerichtl. Revisor.
29. Ueckermünde, Ziegeleigenossenschaft zu Ueckermünde, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
30. Wetzlar, Wetzlar-Braunfelser Konsumverein, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.

b) In den übrigen Bundesstaaten.

1. Cöthen (Anhalt), Vorschußverein zu Cöthen, e. G. m. u. H. — Rev.: Revisionsverband anhaltischer Genossenschaften zu Cöthen.
2. Ebersbach i. S., Oberlausitzer Genossenschaftsbuchdruckerei, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
3. Grüna (Sachsen), Konsumverein Grüna und Umgegend, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" zu Leipzig.
4. Herold (Sachsen), Herolder Konsumverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" zu Leipzig.
5. Ichtershausen (Sachs.-Kob.-Gotha), Konsumverein Ichtershausen, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.

6. Karlsruhe (Baden), Mieter- und Bauverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften in Berlin.
7. Königswalde i. Erzgeb., Konsumverein und Produktivgenossenschaft „Volkswohl", e. G. m. b. H. — Rev.: Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" zu Leipzig.
8. Lunzenau (Sachsen), Konsumverein „Eintracht" zu Lunzenau und Umgegend, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" zu Leipzig.
9. Nieder-Leutersdorf (Oberlausitz), Konsumverein zu Leutersdorf, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
10. Oberoderwitz (Sachsen), Konsumverein Oderwitz, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
11. Oelsnitz i. Vogtl., Konsumverein, e. G. m. b. H. — Rev.: Verband sächsischer Genossenschaften „Vorwärts" zu Leipzig.
12. Pößneck (Sachs.-Meining.), Konsumverein Pößneck, e. G. m. b. H. — Gerichtl. Revisor.
13. Raguhn (Anhalt), Gewerbebank zu Raguhn, e. G. m. u. H. — Rev.: Revisionsverband anhaltischer Genossensch. zu Cöthen.
14. Varel (Oldenburg), Vorschuß- und Kreditverein zu Varel an der Jade, e. G. m. u. H. — Rev.: Niedersächsischer Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannover.

Diese Genossenschaften erscheinen, wo die Gruppierung nach dem Revisions-Verhältnisse vorgenommen ist, in allen Zusammenstellungen nicht bei „Schulze-Delitzsch", sondern bei derjenigen Gruppe, der sie nach dem Revisionsverhältnis einzureihen waren[1]).

Wie früher, sind auch für die Zählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 von den Revisionsverbänden die Listen der angeschlossenen Genossenschaften erbeten und mit einziger Ausnahme des Verbandes von Molkerei- und anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Gesellschaften in Rostock i. M. der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden.

Bei Vergleichung der von den Revisionsverbänden eingeforderten Verzeichnisse mit den von den Amtsgerichten in den Zähllisten gemachten Angaben über das Revisionsverhältnis ist ermittelt worden, daß am 31. Dezember 1900 17 Genossenschaften zwei Revisionsverbänden angehörten, was eine offenbare Unregelmäßigkeit ist. In jedem einzelnen Falle ist durch Rückfrage festgestellt, welcher Verband die gesetzliche Revision vornimmt; hiernach ist dann die Gruppierung dieser Genossenschaften erfolgt.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) An dieser Stelle sei bemerkt, daß der Gesamt-Ausschuß des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1901 der Anwaltschaft empfohlen hat, künftig bei Aufnahme von Genossenschaften in den Allgemeinen Verband die Forderung zu stellen, daß sie einem seiner Unterverbände (Revisionsverbände) beitreten. Vgl. Blätter f. Genossenschaftswesen, Jahrgang 1901, Nr. 42 vom 19. Oktober, S. 419.

Skizzen und Notizen.

Förderung des Handwerks.[1])

Von Prof. G. Adler in Kiel.

Die Frage der Förderung des Handwerks ist aktuell geworden, seitdem die Abgeordneten Trimborn, Euler und Crüger den preußischen Landtag zu einer Resolution veranlaßt haben, die die Regierung auffordert, die Förderung des Kleingewerbes praktisch nach ganz bestimmt vorgezeichneten Richtungen hin in Angriff zu nehmen. Alsbald hat sich der verdiente Syndikus der Breslauer Handwerkskammer, Dr. Paeschke, an die Aufgabe gemacht, die Wünsche, die die Handwerker selber in der gedachten Frage hegen, zu formulieren: und es ergab sich das Resultat, daß die vorliegende Broschüre, die dieser Aufgabe zu genügen suchte, bereits nach wenigen Monaten vergriffen war und schnellstens neu aufgelegt werden mußte.

Als erstes wird von Paeschke verlangt, daß dauernde und zeitweilige Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten veranstaltet werden. Solche Ausstellungen — belehrt er uns — sind notwendig: zwar wissen die meisten Handwerker ganz genau, wie nützlich ihnen Maschinen sein können, aber von den für ihre Branche existierenden Maschinen, ihren Preisen und ihrer Beschaffung wissen sie nur wenig. Dabei teilt Paeschke die interessante Tatsache mit, daß die ausländischen, namentlich die amerikanischen Fabriken viel mehr als deutsche Fabriken unsere Handwerker für Handwerksmaschinen zu interessieren versuchen und ihnen ihre Maschinen im Betriebe vorführen!

In zweiter Linie soll eine Förderung des Handwerks dadurch ermöglicht werden, daß die Handwerker selber für ihren Beruf besser als bisher ausgebildet werden. Hier schlägt Paeschke vor, daß der Staat vor allem für Handwerker-Fachschulen erheblich mehr als bisher tue und ferner neben der technischen Instruktion auch für die kaufmännische Ausbildung der Handwerker sorge. „Die große Masse unserer Handwerker — sagt Paeschke treffend — hat leider von einer kaufmännischen Schulung keine Ahnung. Es muß immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade diese Unkenntnis eine der Hauptursachen des Darniederliegens des Handwerks bildet. Der Handwerker versteht nicht zu rechnen, zu kalkulieren, er führt nicht genau Buch und die Folge davon ist der Niedergang seines Geschäfts. Wird hier die Unkenntnis beseitigt, so wird mancher Fehler in der Geschäftsführung, mancher schmerzliche Verlust verhütet werden. Manche Blüte unseres Sub-

[1]) Paeschke, Dr. jur. W.: „Die Förderung des Handwerks. Eine Studie, herausgegeben im Auftrage der Handwerkskammer zu Breslau." 34 S., 2. Aufl., Breslau 1903, Verlag der Handwerkskammer zu Breslau; Breycha, Dr. Arthur, Ministerialrat: „Ueber Gewerbeförderung." 12 S., Wien 1903, Volkswirtschaftlicher Verlag, A. Dorn.

missionswesens wird verschwinden und manche Existenz, die durch falsche Kalkulation an den Rand der Vernichtung gedrängt worden war, erhalten bleiben!"

Weiter soll für eine bessere Lehrlingsausbildung als bisher gesorgt werden. Auf diesem Gebiete vollbringt das Handwerk, wie allseitig zugegeben wird, geradezu eine soziale Mission. Die Fabrik ist, nach dem Eingeständnis der namhaftesten Industriellen, nicht imstande, den erforderlichen Nachwuchs tüchtiger Arbeitskräfte auszubilden, — sie bedarf hier auch für ihr eigenes Gebiet der Ergänzung durch das Handwerk. Darum ist es auch berechtigt, daß das Handwerk in der Erfüllung dieser eminent wichtigen Aufgabe, mit der es Zwecken der Allgemeinheit dient, aus allgemeinen Mitteln unterstützt werde.

Weiter verbreitet sich Paeschke über die Frage der Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens. Er konstatiert zunächst, daß auf diesem Gebiete im Verhältnis zu der Unterstützung, die der Gedanke in der öffentlichen Meinung gefunden hat, herzlich wenig erreicht worden sei. Erfolg hätten eigentlich nur die Kreditgenossenschaften gehabt: „bar Geld ist das Losungswort für jeden Handwerker, — kann ihm dieses zu günstigen Bedingungen gegeben werden, so fragt er nicht viel nach den anderen Formen des Genossenschaftswesens." Doch hält Paeschke viel von den Werkgenossenschaften, und er erklärt es für manche Handwerkszweige für eine Lebensfrage, Motor und Maschinen für ihren Betrieb verwenden zu können. Er glaubt, daß Erfolge nicht ausbleiben werden, sobald erst die Handwerker durch Ausstellungen von Maschinen, Fachkurse u. s. w. mit den vorhandenen Maschinen und ihrer Handhabung vertraut geworden sein werden.

Schließlich wünscht Paeschke, daß für die Zwecke der staatlichen Gewerbeförderung eine besondere Zentralstelle — analog dem deutschen Handelstage —, etwa eine Zentral-Handwerkskammer, geschaffen werde. Sie soll einmal den einzelnen lokalen Handwerkskammern als Zentralorgan dienen, anderseits als sachverständiger Beirat in Handwerkerangelegenheiten für das Handelsministerium fungieren.

Um die Kosten für all die vorgeschlagenen Veranstaltungen zu decken, soll der preußische Staat jeder der 33 Handwerkskammern 50 000 Mk. jährlich zur Verfügung stellen und außerdem die Kosten für die zuletzt erwähnte Zentralstelle (wohl höchstens 150 000 Mk.) bestreiten. Die gesamte Gewerbeförderung würde also den Staat noch nicht 2 Millionen im Jahre kosten.

Die frisch und anregend geschriebene Broschüre Paeschke's verdient, von allen Freunden des Handwerks im Publikum wie in Beamtenkreisen sorgfältig studiert zu werden. Ich stimme jenen Vorschlägen in allem Wesentlichen bei, kann sie auch durchaus nicht zu weitgehend oder zu „anspruchsvoll" finden. Bloß die Zusammensetzung der angestrebten Zentralstelle für Handwerkerangelegenheiten scheint mir etwas einseitig gedacht: eine Körperschaft, die als sachverständiger Beirat des Ministeriums dienen soll, darf nicht bloß aus Vertretern der Interessenten bestehen, sondern muß auch andere Persönlichkeiten einschließen — ich denke z. B. an sachverständige Abgeordnete wie Crüger, Euler und Jakobskötter, ferner an Gelehrte, die sich eingehend mit der Handwerkerfrage und -politik befaßt haben. —

In Oesterreich ist fast alles das, was Paeschke für Preußen anstrebt, bereits durchgeführt oder doch mindestens in Angriff genommen. Ueber die faktische Entwicklung der dortigen Gewerbeförderung gibt das oben genannte Schriftchen des Ministerialrats Breycha guten Aufschluß. Von den darin mitgeteilten Daten sei hier erwähnt, daß den Anstoß zu der ganzen Aktion ein

im Jahre 1892 vom österreichischen Reichsrate angenommener Antrag des deutschliberalen Abgeordneten Max Menger gab, der die Bereitstellung von 10000 fl. zu Zwecken der Förderung des Kleingewerbes forderte. Nach und nach ist dieser Kredit des Handelsministeriums auf 677000 Kr. im Jahre 1903 gestiegen. Die wichtigsten Ausgabeposten sind: Anschaffung von Maschinen für gewerbliche Vereinigungen 88000 Kr., Darlehen an Genossenschaften 80000 Kr., Betriebskosten der Meisterkurse 70000 Kr., Stipendien für diese Kurse 70000 Kr., Wandermeisterkurse 64000 Kr., Subventionen für Gewerbeförderungsinstitute 60000 Kr., Subventionen für Lehrlingsarbeitenausstellungen 16000 Kr., Förderung einzelner notleidender Erwerbszweige 40000 Kr., Gehälter der Angestellten des Gewerbeförderungsdienstes 94000 Kr.

Zum Schluß seiner Ausführungen weist Dr. Breycha mit Genugtuung auf die verwandten Bestrebungen in Preußen hin, die auf eine Nachahmung des von Oesterreich gegebenen Beispiels abzielen.

Kleine Sorgen der Praxis.

Von Amtsgerichtsrat **Pignol** in Charlottenburg.

1. § 329 C.P.O. Abs. 3 bestimmt: „Nicht verkündete — Verfügungen des Vorsitzenden — sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen.“ Die Praxis befolgt das, soweit hier bekannt ist, nicht oder nur ausnahmsweise. Die Schuld daran trifft zunächst den Gerichtsschreiber, der für die Bewirkung der Zustellung zu sorgen hätte (§ 209 C.P.O.); dann aber die Richter, um deren Verfügungen es sich handelt und die die Zustellung nicht überwachen, und die Aufsichtsbehörden, die gegen die Uebertretung des gesetzlichen Gebots nicht erinnern.

Erklärlich wird die Uebertretung dadurch, daß der Inhalt der richterlichen Verfügung meistens sehr unerheblicher Natur ist, und die Mühe, die bis zur Bewirkung der Zustellung aufzuwenden ist, in keinem Verhältnisse zur Bedeutung der richterlichen Verfügung zu stehen scheint, endlich dadurch, daß bei den Gerichtsschreibern an sich Abneigung gegen das Betreiben der Bewirkung von Zustellungen besteht.

Ohne Zweifel gibt es richterliche Verfügungen, die von Wichtigkeit sind, z. B. es soll nach § 891 C.P.O. der Schuldner gehört werden: geht das Schreiben verloren, bevor es den Schuldner erreichte, so kann ihn die Verurteilung unvorbereitet treffen, und besonders der Gerichtsschreiber, der nicht für die Zustellung gesorgt hat, wird Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein können. Oder es soll den Parteien — etwa gar auf ihre besonderen Anfragen — mitgeteilt werden, daß die Ladung eines Zeugen nicht hat ausgeführt werden können; vielleicht hat die eine Partei eine dem Gericht angekündigt gewesene weite Reise unternommen, um der Vernehmung des Zeugen beizuwohnen. Sollte die Partei nicht daran denken können, den Gerichtsschreiber, der die Zustellung jener Mitteilung nicht hat bewirken lassen, auf Schadensersatz zu verklagen?

Hienach ergibt sich vom Standpunkte des geltenden Rechts:

1. Der Richter hat nur zu verfügen in Fällen, wo ihn die Pflicht trifft, es zu tun, und hat sich unzulässiger, also namentlich der dem Gerichtsschreiber zustehenden Verfügungen zu enthalten; dann käme die Pflicht, zustellen zu lassen, in vielen Fällen nicht in Frage.

2. Die Form der Verfügung ist nur da zu wählen, wo nicht ein Beschluß geboten ist. Denn die Zustellung eines Beschlusses wird weniger leicht übersehen.

3. Der Richter hat die Zustellung zu überwachen wenigstens so lange, bis er überzeugt sein kann, die gesetzlichen Vorschriften werden befolgt werden.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus scheint sich — namentlich mit Rücksicht auf die vielen kleinen Verfügungen — die Aenderung des Abs. 3 des § 329 C.P.O. etwa nach dem Vorbilde des § 16 des R.G. über die Angeleg. der freiw. Gerichtsbark. zu empfehlen.

II. Ein anderes Sorgenkind der Praxis ist die Vorschrift der §§ 253 Abs. 4, 130 I, 313 I C.P.O. Unter 10 Klagen gibt es nach diesseitiger Erfahrung kaum die Hälfte, die die Vornamen und den Stand oder das Gewerbe der Parteien enthalten. Sieht der Richter darüber hinweg, so verletzt er das Gesetz, insbesondere bei der Urteilsfassung des § 313 I C.P.O. Verlangt er Ergänzung der Klage, so stößt er auf erstaunte Gegenfragen, Vertagungen wären nötig u. s. w. Sollte nicht wenigstens für die allermeisten Fälle die Befolgung jener Vorschriften den Parteien ohne Mühe möglich sein, oder könnte es nicht, da ja glücklicherweise die mangelhafte Bezeichnung nur sehr selten zu Unzuträglichkeiten zu führen scheint und die Aufsichtsbehörden anscheinend kein großes Gewicht auf die Befolgung jener Vorschriften legen, im § 313 I C.P.O. am Schlusse heißen: „soweit es als nötig erscheint oder tunlich ist?“

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 29: Ges., betr. eine **Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes** vom 31. März 1873. V. 23. 5. 1903 S. 241. — **Nr. 30:** Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 7. 6. 1903 S. 243, 244. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 8. 6. 1903 S. 244. — **Nr. 31:** Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 13. 6. 1903 S. 245, 246. — **Nr. 32:** Bek., betr. die **Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren** v. 16. 6. 1903 S. 247—251. — Bek., betr. die **Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen** v. 16. 6. 1903 S. 251. — Bek., betr die **Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge** v. 16. 6. 1903 S. 252. — Bek., betr. die **Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt** v. 21. 6. 1903 S. 253. — **Nr. 33:** Bek., betr. den **Beitritt des Königreichs Dänemark** mit Einschluß der Faröer **zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft** vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen v. 6. 7. 1903 S. 255.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5: [Enthält nur eine Genehmigung zur Erhebung von Verbrauchsabgaben in einer Gemeinde und die Bewilligung einer Namensänderung]. — **Nr. 6:** Ges., betr. die **Abänderung des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen** vom 6. Dezember 1899. V. 8. 6. 1903 S. 33, 34. — **Nr. 7:** Ges., betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1880 über die Erhöhung der **Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken** und die Ermäßigung der **Weinsteuer** v. 13. 6. 1903 S. 35, 36. — Bek., betr. die Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer v. 27. 6. 1903 [Mit der neuen Fassung des Gesetzestextes] S. 36—39. — V.O., betr. die **Ernennung und die Beeidigung von Dolmetschern** v. 13. 6. 1903 S. 39, 40.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 17: Ges., betr. die **Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901** v. 18. 5. 1903 S. 165. — **Nr. 18:** Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903** und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903 (Gesetz-Samml. S. 65) wegen **Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats** v. 25. 5. 1903 S. 167—171. — V.O., betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Posen v. 19. 5. 1903 S. 172. — Allerh. Erlaß vom 3. November 1902, betr. die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen S. 172. — Allerh. Erlaß vom 16. März 1903, betr. die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerial-Baukommission in Berlin hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen S. 173. — Allerh. Erlaß vom 25. Mai 1903, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 157 vorgesehenen neuen Eisenbahnen S. 173, 174. — **Nr. 19:** Ges., betr. die **Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten** v. 4. 5. 1903 S. 175, 176. — Ges., betr. die **Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen** v. 18. 5. 1903 S. 176. — Allerh. Erlaß vom 25. Mai

1903, betr. Uebertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 123 und 148) in das Eigentum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Uebergang der Verwaltung der Strecke Oberhausen-Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R. S. 177, 178. — **Nr. 20**: Ges., betr. die **Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche** v. 29. 5 1903 S. 179—182. — Ges., betr. die **Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden** v. 29. 5. 1903 S. 182, 183. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betr. die **Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal** v. 17. 4. 1903 [Mit Schlußprotokoll vom gleichen Tage] S. 184, 185.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 26: Kgl. Allerh. V.O., die **Schulpflicht** betr. v. 4. 6. 1903 S. 359—366. — **Nr. 30**: Kgl. Allerh. V.O., die **Revision der Notariatsgebührenordnung** betr. v. 4. 7. 1903 S. 381—385.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 14: Ges., betr. die **Tilgung der Staatsschuld** und die **Umwandlung des 4 prozentigen Staatsanlehens von 1891/92 in eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Schuld** v. 18. 5. 1903 S. 201—204.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XIV: Bek., die **Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** betr. v. 27. 5. 1903 [Auf Grund Vereinbarung mit den übrigen Bundesregierungen ergangen] S. 133. — V.O., Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen v. 4. 6. 1903 [Auf Grund Vereinbarung mit der Kgl. Bayerischen Regierung der Pfalz ergangen] S. 134—136.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Laß, Dr. jur. L., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt und

Maier, Dr. jur. Rud., Referent im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

.... Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß ...

Duensing, Dr. Fr.

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen.

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Überall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** ist soeben vollständig geworden. Gr. 8°. (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** liegen 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) vor. Rasches Erscheinen der übrigen Teile ist gesichert. Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung"** anerkannte Kobersche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 9

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. September 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 9:

	Seite
Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München	641—652
Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E. (Schluß.)	653—666
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung)	667—695
Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin (Schluß folgt.)	696—709
Skizzen und Notizen.	
Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger	710—719
Aus den Gesetzblättern	720

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

SEP 7 1903

Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung.

Von Staatsrat Dr. **Robert v. Landmann** in München.

Neben den Arbeiterschutzbestimmungen des VII. Titels der Gew.O. sind für die Großindustrie die Vorschriften, welche sich auf die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen beziehen (§§ 16—28, § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3), von besonderer Bedeutung, und zwar nicht bloß deswegen, weil die im § 16 Gew.O. bezeichneten Arten von gewerblichen Anlagen und Dampfkessel nur mit behördlicher Genehmigung nach Durchführung eines näher geregelten Verfahrens errichtet oder einer wesentlichen Veränderung unterzogen werden dürfen, sondern auch weil solche konzessionierte Anlagen einen besonderen zivilrechtlichen Schutz genießen, indem im § 26 Gew.O. folgendes bestimmt ist: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung geklagt werden." Diese Bestimmungen des § 26 Gew.O. sind durch das BGB. nicht beseitigt, sondern sind in Geltung geblieben und haben sogar an Bedeutung gewonnen (s. hierüber Landmann-Rohmer, Gew.O., 4. Aufl., Bd. I S. 196).

Bei der Wichtigkeit der Bestimmungen der §§ 16 ff. für die Industrie ist es begreiflich, daß dieselben zu verschiedenen Kontroversen Anlaß gegeben haben, welche zum Teil noch nicht ganz ausgetragen sind. Mit einer dieser Kontroversen, die sich auf § 25 Gew.O. bezieht und neuerdings von Konrad W. Jurisch in der Zeitschrift „Die chemische Industrie" wieder aufgeworfen worden ist [1]), möchte ich mich im folgenden befassen, zumal da der Verfasser dieses Aufsatzes sich bei seinen Ausführungen zum Teil auch auf meinen Kommentar zur Gew.O., 3. Aufl., berufen zu können glaubt.

Es handelt sich um den Begriff der „wesentlichen Veränderungen" im Sinne des § 25 und § 147 Abs. 1 Ziff. 2 der Gew.O. Der § 25 lautet: „Die Genehmigung zu einer der in § 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen

---

[1]) „Luftrechtliche Studie zu § 25 der Gew.O.", von Konrad W. Jurisch, in der Zeitschrift „Die chemische Industrie", red. von Prof. Dr. Otto N. Witt in Berlin, Jahrg. 1903, Heft 7 und 8.

wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17—23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben."

Ihre Ergänzung finden diese Vorschriften im § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3, wonach mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird,

> „wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt",

und wonach ferner in diesem Falle die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen kann.

Bei der Vergleichung des Wortlautes von § 25 und § 147 Ziff. 2 fällt auf, daß, während die erstere Gesetzesstelle jede Veränderung der Betriebsstätte für genehmigungspflichtig zu erklären scheint, die Strafbestimmung nur von wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte spricht. Indes sind jetzt Literatur und Rechtsprechung darüber einig, daß auch § 25 nur wesentliche Veränderungen der Betriebsstätte im Auge habe (vgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gew.O. 4. Aufl., Bd. I S. 191, Reger-Stöhsel, Handausgabe der Gew.O., 3. Aufl., Bd. I S. 55, Schicker, Gew.O., 4. Aufl., S. 86, Rohrscheidt, Gew.O. S. 83).

Allein wann liegt eine „wesentliche" Veränderung der Betriebsstätte oder des Betriebes vor? J u r i s c h unterscheidet in der erwähnten Abhandlung zwischen „technisch wesentlichen" und „gewerberechtlich wesentlichen" Veränderungen, wogegen im allgemeinen nichts einzuwenden ist, allein er irrt darin, wenn er beweisen zu können glaubt, daß n u r s o l c h e Veränderungen gewerberechtlich wesentliche und daher genehmigungspflichtig seien, welche n e u e o d e r g r ö ß e r e Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Gew.O. herbeiführen können, als mit der ursprünglichen genehmigten Anlage verbunden sind. Da er sich bei seinen Ausführungen besonders auf eine auch in meinem Kommentar benützte Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1883 stützt und da die Jurischsche Auffassung auch in einzelnen kommentierten Ausgaben der Gew.O. vertreten ist, so ist zunächst darzulegen, welche Stellung bisher die Literatur und die Praxis zu der vorliegenden Frage eingenommen haben, wobei sich herausstellen wird, daß hier bisher eine gewisse Unklarheit geherrscht hat.

Die Ausführungsanweisungen, die in den einzelnen Bundesstaaten erlassen sind, geben, soviel mir bekannt, keine Definition. Allein der Zirkular-Erlaß

des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Jan. 1880 (M.A.Bl. S. 33, Reger, Entsch. I S. 21) und die preuß. Ausführungsanweisung vom 9. August 1889, Ziff. 13 (M.A.Bl. S. 127) stehen zweifellos auf dem Standpunkte, daß auch solche Veränderungen der Betriebsstätte oder des Betriebs, durch welche neue Gefahren oder Belästigungen nicht herbeigeführt werden können, doch der förmlichen Genehmigung der „zuständigen Beschlußbehörde" bedürfen.

Was sodann die Ansichten der Kommentatoren betrifft, so hatte ich in der ersten Auflage meines Kommentars (von 1884) bemerkt, ob eine Ueberschreitung der wesentlichen Bedingungen oder eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte vorliegt, sei „nach den Umständen" zu bemessen (bei § 147 S. 452). In der zweiten Auflage dagegen habe ich, gestützt auf die Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1883 und 24. Sept. 1885 (Reger, Entsch. IV S. 387, VI S. 154), mich darüber wie folgt geäußert:

„Ob eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder im Betriebe vorliegt, ist nach den Umständen zu bemessen. Im allgemeinen wird der Gesichtspunkt entscheidend sein, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche im Eingang des § 16 als solche hervorgehoben werden, die nach dem Gedanken des Gesetzgebers überhaupt eine Anlage genehmigungspflichtig gemacht haben, nämlich die Rücksichten, daß die Anlagen „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können". (Dieser Satz ist wörtlich der Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dez. 1883 entnommen.) Insbesondere wird hieher gehören eine Vergrößerung der Betriebsstätte oder eine andere Disposition der Räume, in welchen die Materialien gelagert werden und die verschiedenen Betriebsstadien sich vollziehen. Der Umstand, daß eine Anlage durch die beabsichtigte Veränderung eine Besserung hinsichtlich ihrer schädlichen oder belästigenden Einwirkungen erfahren soll, entbindet nicht von der Genehmigungspflicht und zwar selbst dann nicht, wenn die Veränderung auf polizeiliche Veranlassung hin vorgenommen wird." (Dieser letztere Satz beruht auf der zit. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 1885.)

Diese Aeußerung ist wörtlich gleichlautend in die von Dr. Rohmer bearbeiteten neuen Auflagen des Kommentars (3. Aufl., Bd. I S. 210, 4. Aufl., Bd. I S. 192) übergegangen. Es ergibt sich aus derselben, daß ich die Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dez. 1883 und 24. Sept. 1885 nicht als miteinander im Widerspruch stehend, sondern als wohl vereinbar erachtet habe, und daß ich keineswegs die Meinung vertreten wollte, eine wesentliche Veränderung liege nur dann vor, wenn neue oder größere Nachteile ꝛc. aus derselben hervorgehen können.

In der Kayserschen Ausgabe der Gew.O. (Berlin 1884, S. 216) ist zu § 147 bemerkt, die Betriebsveränderung müsse derartig sein, daß neue Gefahren oder Belästigungen entstehen können, wie sie mit dem bisherigen Betrieb nicht verbunden waren.

Schenkel sagt in seinem Kommentar (2. Aufl., 1892, I. Bd. S. 162): „Nach der Absicht des Gesetzes und nach den Verhandlungen zu § 147 sind als wesentlich diejenigen Aenderungen zu betrachten, welche im Hinblick auf die durch das Genehmigungsverfahren zu schützenden Interessen des Publikums und

der Nachbarschaft von Bedeutung sind und welche im Hinblick auf diese Interessen die Grenzen der Geringfügigkeit überschreiten."

Bernewitz bemerkt in seiner Ausgabe der Gew.O. (5. Aufl., 1893, S. 45): „Was als eine solche wesentliche Aenderung anzusehen sei, ist quaestio facti. Im allgemeinen wird aber für die Beantwortung dieser Frage der Gesichtspunkt entscheidend sein müssen, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten Einfluß haben könne, die am Schlusse des Abs. 1 von § 25 ebenso wie im Eingange des § 16 Gew.O. als für die Genehmigungspflicht maßgebend bezeichnet worden sind."

Appelius (Die Gew.O., Berlin 1893) sagt bei § 147, ob eine Bedingung wesentlich oder eine Veränderung der Betriebsstätte oder in dem Betrieb der Anlage eine wesentliche sei, sei für den einzelnen Fall zu entscheiden (S. 177), ferner bei § 25 (S. 25): „Genehmigungspflichtig wird eine Aenderung überhaupt nur dann, wenn sich dadurch zugleich der Charakter der Anlage so verändert, daß die Anlage nunmehr als eine andere, neue erscheint."

In der Regerschen Handausgabe (3. Aufl., 1901, bearb. von Stößel) S. 85 ist gesagt: „Als wesentlich wird jede solche Aenderung der Betriebsstätte zu erachten sein, für welche aus dem Gesichtspunkte des § 16 Abs. 1 und § 18 behördliche Prüfung vorbehalten ist, ferner Abweichungen von den Konzessionsbedingungen. Derartige Aenderungen dürfen ohne neuerliche Genehmigung selbst dann nicht vorgenommen werden, wenn dieselben als zweifellose Verbesserungen sich darstellen und vielleicht sogar von der Polizeibehörde als solcher verlangt werden sollten."

Rohrscheidt (die Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1901) S. 84 zitiert den wesentlichen Inhalt der erwähnten Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1883 und 24. September 1885 in ähnlicher Weise, wie es in meinem Kommentar geschehen ist.

Schicker (Gew.O., 4. Aufl., 1901, Bd. I S. 86) sagt: „Als wesentlich wird eine solche Veränderung anzusehen sein, welche in den bei der Konzessionierung maßgebenden Rücksichten eine Prüfung der zuständigen Behörde veranlaßt, also namentlich für die Nachbarn, oder das Publikum oder die Arbeiter Nachteile, Gefahren oder Belästigungen mit sich bringen kann."

Schicker beruft sich dabei auf ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 26. Oktober 1895 (Reger XVI, 122), in welchem angenommen wurde, daß die ohne Genehmigung erfolgte Vermehrung der Füllstellen einer Zündhütchenfabrik nicht bloß als Abweichung von einer wesentlichen Konzessionsbedingung, sondern auch als wesentliche Veränderung der Betriebsstätte und des Betriebs erscheine. In der Begründung ist gesagt: „Die Wesentlichkeit einer Bedingung oder einer Veränderung der Betriebsstätte oder einer Veränderung in dem Betriebe einer Anlage bemißt sich nach den Umständen und entscheidet darüber der Tatrichter auf Grund des Beweisergebnisses. Als wesentlich gilt eine Bedingung, wenn ihre Nichteinhaltung bei den in § 16 Gew.O. gedachten Gewerben eine erhebliche Gefahr für das Publikum beziehungsweise für die Arbeiter mit sich führt."

Dieselbe Auffassung liegt einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 1. Juli 1877 (Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts, Bd. 19 S. 112 ff.) zu Grunde, bei welchem es sich darum handelte, ob eine wesentliche Veränderung des Betriebs einer Strohpapierstofffabrik wegen Verwendung von Sulfat in größerer Menge gegeben sei; in der Begründung heißt es: „Im allgemeinen ist, wie aus den einleitenden Worten des § 16 und den Be-

stimmungen in § 25 Gew.O. entnommen werden muß, als eine wesentliche Veränderung im Betriebe eine solche Veränderung anzusehen, durch die für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt neue oder größere Gefahren oder Belästigungen als mit der vorhandenen Anlage und deren bisherigen Betrieb verbunden sind. Ob und inwieweit aber im übrigen im einzelnen Falle eine Betriebsveränderung vorliegt und ob und inwieweit die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Betriebsveränderung für eine wesentliche im obenbezeichneten Sinne erachtet werden kann, das gehört in der Hauptsache in das der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogene Gebiet der Tatfrage."

Noch bestimmter tritt diese Anschauung hervor in einem Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 24. November 1899 (Reger, Entsch., Erg.-Bd. II S. 10), in welchem gesagt ist: „Was wesentlich ist, muß aus dem vom Gesetze beabsichtigten Zwecke der Genehmigung von gewerblichen Anlagen entnommen werden, welcher ausweislich des § 16 Gew.O. in dem Schutze der Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke und des Publikums überhaupt vor erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen gelegen ist. Wesentlich sind demnach nur diejenigen Aenderungen, welche im Hinblick auf diese genannten Interessen von Bedeutung sind und die Grenzen der Geringfügigkeit überschreiten."

In demselben Sinne könnte vielleicht auch die Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1897 (Reger, Entsch. XIX S. 163) gedeutet werden; in dieser Entscheidung ist die Frage, ob die ohne Genehmigung erfolgte Vergrößerung des Querschnitts der Schützen einer Wassermühle als wesentliche Veränderung der Betriebsstätte anzusehen sei, bejaht und dazu bemerkt: „Es bedarf dazu nicht des Nachweises, daß durch sie tatsächlich Nachteile, Gefahren oder Belästigungen der im § 16 Gew.O. bezeichneten Art herbeigeführt werden, sondern es genügt, daß die Veränderung ihrer Natur nach solche Uebelstände herbeiführen kann." Ganz ähnlich äußert sich ein anderes Urteil dieses Gerichtshofes vom 23. September 1899 (Reger, Entsch. XX S. 163), in welchem Falle die Erweiterung der Lagerhalle eines Hammerwerks in Frage stand.

Indes ergibt sich aus der neuesten einschlägigen Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts bestimmt, daß dasselbe immer noch auf dem Standpunkt steht, der schon in der Entscheidung vom 24. September 1885 Ausdruck gefunden hat. Bei dieser Entscheidung vom 20. Oktober 1902 (Gewerbearchiv, Bd. II S. 404) handelte es sich darum, ob die Vergrößerung der Lagerhalle einer chemischen Fabrik als wesentliche Veränderung der Betriebsstätte anzusehen sein. In der Entscheidung ist gesagt: „Es kann nicht eingewendet werden, daß die Vergrößerung der Lagerräume nur Vorteile für die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter mit sich bringen könne. Denn selbst, wenn dies der Fall sein sollte, berührt dies die Frage, ob eine genehmigungspflichtige Veränderung der Betriebsstätte vorliegt, nicht, sondern hat nur Bedeutung für die davon durchaus verschiedene Frage, ob von der zuständigen Behörde die Genehmigung zu erteilen ist oder nicht (vgl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts v. 24. September 1885). Da es sich um einen Lagerschuppen von 28 m Länge und 21 m Breite, also um ein Gebäude von erheblichem Umfang handelt und die Klägerin durch die Einrichtung in den Stand gesetzt ist, 20—40 000 Ztr. Düngemittel mehr als ihr dies bisher möglich war, zu lagern, so muß die Veränderung der Betriebsstätte endlich auch als eine wesentliche angesehen werden."

In demselben Sinne hatte sich schon vorher über die vorliegende Frage ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. April 1901 (Reger, Entsch. XXII S. 192) ausgesprochen. In demselben heißt es:

„Ob eine Veränderung wesentlich ist, kann, wie der Zusammenhang des § 25 mit den vorhergehenden Bestimmungen ergibt, nur beurteilt werden nach Maßgabe der im einzelnen erteilten Konzession und deren konkreter Begrenzung. Maßgebend sind dabei überhaupt nicht die Rücksichten, aus denen die Begrenzung, wie geschehen, vorgenommen ist, sondern rein sachlich die Grenzen, wie sie gezogen sind. Jede Veränderung, die objektiv das Wesen der bestehenden Konzession berührt, d. h. im Verhältnis zu derselben erheblich ist, darf ohne Genehmigung nicht vorgenommen werden. Andernfalls könnte es geschehen, daß im Laufe der Zeit durch willkürliche Aenderungen des Unternehmers der Charakter der Konzession völlig umgewandelt würde. Für die Frage, ob sachlich eine wesentliche Veränderung vorliegt, können jene Rücksichten, auf denen die Konzessionsbegrenzung beruht, nur als Hilfsmittel für die Entscheidung in Betracht kommen. Und in dieser Beziehung würde es, da die Konzession auf einer Prüfung der Anlage von den umfassenden Gesichtspunkten des § 18 Gew.O. aus beruht, jedenfalls zu eng sein, eine wesentliche Aenderung nur dann als vorliegend anzunehmen, wenn dieselbe geeignet wäre, eine Beeinträchtigung im Sinne des § 16 Abs. 1 herbeizuführen. Nur „im allgemeinen" ist es richtig, für die Frage der wesentlichen Veränderung auf die Rücksichten des § 16 Abs. 1 zurückzugehen (vgl. Landmann, Gew.O., Anm. 2 S. 210). Diese Gesichtspunkte sind aber nicht ausschließlich in Betracht zu ziehen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. September 1885 entbindet selbst der Umstand nicht von der Genehmigungspflicht, daß durch die beabsichtigte Veränderung gerade eine Verbesserung der Anlage hinsichtlich ihrer schädigenden oder belästigenden Einwirkung herbeigeführt werden soll. Für solche Fälle ist lediglich im § 25 Gew.O. eine Erleichterung des Genehmigungsverfahrens in der Richtung vorgesehen, daß die Verwaltungsbehörde, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die Veränderung schädigende oder belästigende Einwirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 nicht herbeiführen werde, auf Antrag des Unternehmers von der in § 17 Gew.O. vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung absehen kann. Auch hierin liegt eine Bestätigung dafür, daß die Gesichtspunkte des § 16 für die Frage, ob eine Veränderung als eine wesentliche anzusehen ist, nach der Absicht des Gesetzgebers nicht und gewiß nicht ausschließlich maßgebend sein können."

Diese letzterwähnten beiden Präjudizien, welche allerdings dem Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes über § 25 Gew.O. noch unbekannt waren, nehmen also einen, diesem Aufsatze widersprechenden Standpunkt ein. Nach meiner Anschauung sind diese Urteile zutreffend und insbesondere das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt deutet auch die für die Begründung der darin aufgestellten Anschauung maßgebenden wesentlichen Gesichtspunkte in richtiger Weise an. Diese Gesichtspunkte sind folgende.

Schon der Wortlaut und Zusammenhang des § 25, Abs. 1 zwingt, wie ich glaube, zu der Auffassung, daß nicht bloß solche Veränderungen, welche nachteilige Folgen im Sinne des § 16 haben können, sondern auch andere Veränderungen des Betriebs oder der Betriebsstätte, und zwar selbst solche, welche die nachteiligen Einwirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft, das Publikum

oder die Arbeiter zu vermindern bestimmt sind, als „wesentliche" zu erachten sind und ohne Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen. Wenn es im § 25 heißt, daß eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach §§ 17—23 erforderlich sei, sobald eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bei wesentlichen Veränderungen im Betriebe der im § 16 genannten Anlagen, und wenn dann das Gesetz fortfährt: „Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen als sie mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde" —, so kann meines Erachtens das Gesetz nur dahin verstanden werden, daß auch solche Aenderungen, welche nach der Intention des Unternehmers die nachteiligen Wirkungen der Anlage für die Nachbarschaft ꝛc. einschränken sollen, nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie zuvor von der zuständigen Behörde gemäß § 18 sowohl in der Richtung der Folgen für die Nachbarschaft und das Publikum wie auch mit Rücksicht auf die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften geprüft und genehmigt worden sind, und daß nur hinsichtlich des Wegfalls der Bekanntmachung eine Erleichterung gestattet ist, falls der Unternehmer der Behörde, welcher er die Sache jedenfalls zur Genehmigung vorlegen muß, darzutun imstande ist, daß die Aenderung für die Nachbarschaft oder das Publikum ohne Nachteile sein wird. Ja selbst, wenn der Unternehmer die Aenderung auf Veranlassung der Polizeibehörde oder des Fabrikaufsichtsbeamten vornimmt, so bedarf er hiefür der Genehmigung der gemäß § 18 Gew.O., bzw. nach den Landesgesetzen in den Fällen des § 18, zuständigen Behörde, wie das preuß. Oberverwaltungsgericht in der bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 24. September 1885 richtig ausgesprochen hat.

Jurisch stellt nun freilich in Abrede, daß der Zusammenhang des § 25 Abs. 1 zu dem gedachten Schlusse nötige, und meint, man habe den letzten Satz des § 25 Abs. 1 in dem Sinne auszulegen, daß mit demselben der Gesetzgeber den Industriellen lediglich die Möglichkeit eröffnen wollte, auch bei Vornahme solcher Aenderungen, welche nach Ansicht des Unternehmers keine neuen oder größeren Nachteile im Gefolge haben können, um die Genehmigung nachzusuchen, z. B. „wenn der Charakter der Aenderung zweifelhaft ist, oder wenn der Unternehmer den Schutz des § 26 Gew.O. gegen streitsüchtige Nachbarn zu erlangen wünscht" oder „wenn die Polizei zu kostspielige Aenderungen verlangt". Allein wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, so hätte er sich wohl anders ausdrücken müssen. Auch zeigen die gewählten Beispiele, daß man bei dieser Auslegung zu Konsequenzen kommt, die mit den eigenen Ansichten von Jurisch über den Begriff der „wesentlichen Veränderung" im Widerspruch stehen und schon gegenüber dem Wortlaut und den Absichten des Gesetzes unhaltbar sind. Gesetzt, der Unternehmer erachtet den Charakter der Aenderung nicht als „zweifelhaft", sondern ist überzeugt, daß dieselbe eine Verbesserung der Verhältnisse für die Nachbarschaft mit sich bringen werde, und unterläßt daher das Genehmigungsgesuch, es stellt sich aber nachträglich heraus, daß der Unternehmer sich getäuscht hat und daß infolge der vorgenannten Veränderung die Nachbarschaft erheblich mehr belästigt wird als bisher. Es läge alsdann jedenfalls und zwar auch nach der Jurischschen Auffassung eine gewerberechtlich wesentliche Aenderung vor, zu welcher nachträglich die

Genehmigung eingeholt werden müßte. Wie aber, wenn die Prüfung ergibt, daß die Genehmigung im Interesse der Nachbarschaft oder der Arbeiter oder des Publikums überhaupt oder aus bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Gründen nicht tunlich ist? Der Unternehmer unterliegt alsdann der Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Ziff. 2, riskiert außerdem, daß die Behörde gemäß § 147 Abs. 3 die Wegschaffung der Anlage anordnet, und kann, selbst wenn die Behörde eine solche Anordnung nicht trifft, auf dem Wege des Zivilprozesses zur Betriebseinstellung oder Beseitigung der Anlage genötigt werden (§ 907 B.G.B.). Es würden also gerade in diesem Falle die Folgen eintreten, die Jurisch als Konsequenz der von ihm bekämpften Rechtsauffassung hinstellt: „Dem nationalen Wohlstande würden neue Wunden geschlagen werden durch den ganzen oder teilweisen Verlust des Kapitals, welches der Unternehmer in seine Anlage gesteckt hat. Der Unternehmer und alle Personen, die ihr Geld in dem Unternehmen angelegt haben, würden Einbuße erleiden und infolgedessen weniger Steuern zahlen können. Nicht bloß dem Gemeinwohl würde ein steuerkräftiges Unternehmen entgehen, also sichere Einnahmen entzogen werden, auch die Nachbarschaft der Fabrik würde eine kaufkräftige Arbeiterbevölkerung verlieren usw."

Die Jurischsche Rechtsauffassung führt also zu Konsequenzen, die mit den Absichten, auf welchen die Vorschriften der Gewerbeordnung über die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen beruhen, im Widerspruch stehen. In den Motiven zu diesen gesetzlichen Bestimmungen (Verh. des Reichstags des Nordd. Bundes 1869, St.B. Bd. III, S. 116) ist zunächst hervorgehoben, daß solche Bestimmungen im Interesse der Sicherung des Publikums gegen Belästigung und nachteilige Einflüsse sowie im Interesse der aufrecht zu erhaltenden Möglichkeit städtischen Zusammenlebens unentbehrlich und daß die in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden einschlägigen Bestimmungen so verschiedenartig und oft so belästigend seien, daß eine einheitliche Regelung ein unerläßliches Bedürfnis bilde. Außerdem liege es, so wird weiter bemerkt, im Interesse der Gewerbetreibenden, dadurch, daß vor der Errichtung der Anlagen im Wege eines geordneten Verfahrens eine Prüfung der Einwendungen und Beschwerden erfolgt, gegen nachträgliche Beschwerden und Auflagen gesichert zu sein. Für die Einzelbestimmungen des Entwurfs sei namentlich der letztere Gesichtspunkt maßgebend gewesen. Der Entwurf beabsichtige die Erledigung aller Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur, welche sich aus der besonderen Bestimmung der Anlage ergeben, mögen dieselben vom Nachbar oder einer Behörde ausgehen, vor der Errichtung der Anlage herbeizuführen und im kontradiktorischen Verfahren unter Herstellung eines geordneten Instanzenzugs mit präklusivischen Fristen mit der Maßgabe zum Abschluß zu bringen, daß, solange die Anlage unverändert bleibt, auch die polizeiliche Genehmigung unverändert aufrecht erhalten wird.

Dieser Gesichtspunkt, daß es im Interesse der Gewerbetreibenden liegt, durch ein geordnetes Verfahren, welches der Errichtung der Anlage vorausgeht, vor nachträglichen Beschwerden und Auflagen gesichert zu sein, ist zweifellos auch dann zutreffend, wenn eine bestehende Anlage verändert werden will. Bei der Schwierigkeit, die Einwirkungen einer Anlage auf die Nachbarschaft durch Geräusch, Rauch, üble Dünste usw. zu messen, riskiert der Unternehmer bei jeder erheblichen Aenderung des Betriebes oder der Betriebsstätte, auch wenn dieselbe keine neuen oder größeren Nachteile für die Nachbarschaft zur Folge hat, daß eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes behauptet und vielleicht auch

von der Behörde geglaubt wird; er tut daher in jedem Falle wohl daran, wenn er vor Vornahme der Aenderung Antrag auf Genehmigung stellt. Ist er der Ueberzeugung, daß die Aenderung keine neuen oder größeren Nachteile mit sich bringen werde, dann mag er mit diesem Antrage gemäß § 25 Abs. 1 der Gew.O. zugleich den Antrag auf Unterlassung der Bekanntmachung des Projekts verbinden.

Auch im Falle der Neuerrichtung einer der unter § 16, bzw. die hiezu erlassenen Bundesratsverordnungen fallenden Anlagen kann es vorkommen, daß die Anlage weder für die Nachbarn, noch die Arbeiter, noch das Publikum überhaupt besondere Nachteile mit sich bringt, bei Dampfkesselanlagen wird dies bei dem jetzigen Stande der Technik vielleicht sogar die Regel sein, und doch schreibt das Gesetz vor, daß in jedem Falle der Errichtung die behördliche Genehmigung nach durchgeführtem gesetzlichen Verfahren vorausgeht (Urteil des preuß. Obertribunals vom 12. Juli 1875; Goltd. Archiv 1875, S. 445; zit. Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. April 1901, Reger, XXII S. 192). Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es nichts abnormes, sondern lediglich der Gesetzesanalogie entsprechend, wenn man annimmt, daß erhebliche Aenderungen des Betriebs oder der Betriebsstätte einer gemäß § 16 Gew.O. konzessionierten Anlage in jedem Falle dem in § 17 vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu unterstellen sind, also auch dann, wenn sie eine Verbesserung für die Nachbarschaft 2c. herbeizuführen bezwecken, und daß also der Begriff der „wesentlichen“ Veränderungen nicht auf solche Veränderungen zu beschränken ist, welche neue oder größere Nachteile im Gefolge haben können.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch bereits, daß ich die Meinung von Jurisch über die schlimmen volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Rechtsauffassung nicht teile. Jurisch behauptet sogar, dieser Rechtsgrundsatz würde von den chemischen Fabriken fortwährend verletzt und könnte überhaupt nur durchgeführt werden, wenn man die Industrie unterdrückte. In einer chemischen Fabrik seien Erdarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede und Bleilöter unausgesetzt von morgens bis abends beschäftigt, um Aenderungen vorzunehmen. Eine große chemische Fabrik, die sich auf der Höhe der Zeit halten wolle, setze in ihren Ausgaben etwa 30 000 Mk. im Jahr für Versuche aus, um Verbesserungen auszuprobieren. Alle diese Aenderungen genehmigungspflichtig zu machen, sei ein Ding der praktischen Unmöglichkeit. Jede mit hervorragender Intelligenz geleitete gewerbliche Anlage, wie z. B. gerade eine große chemische Fabrik, arbeite unausgesetzt an der Verbesserung ihrer Einrichtungen, Apparate und Betriebsweisen. Es würde heißen, der Industrie in ihrer natürlichen Entwicklung einen Hemmschuh anlegen, wollte man jede solche Aenderung nur erst nach eingeholter Genehmigung zulassen. Viele Verbesserungen würden unterbleiben, weil es die Arbeitskraft des Fabrikanten überstiege, außer der intensiven technischen Arbeit an der Leitung seiner Fabrik auch noch alle die Mühewaltung zu übernehmen, die das Genehmigungsverfahren ihm aufbürdet. Außerdem würden die zuständigen Behörden mit einer so erdrückenden Arbeitslast überhäuft werden, daß ihre gegenwärtige Organisation zur Bewältigung wohl kaum ausreichen würde.

Diese Ausführungen wären zutreffend, wenn alle Aenderungen der Betriebsstätte oder des Betriebs als genehmigungspflichtig erachtet werden wollten. Es sind aber nur die „wesentlichen“ Aenderungen genehmigungspflichtig. Hiemit komme ich wieder auf die Frage zurück: Welche Veränderungen sind als wesentliche anzusehen? Daß das von Jurisch aufgestellte Kriterium, daß die Veränderung neue oder größere Nachteile im Sinne des § 16 Gew.O. zur

Folge haben kann, nicht maßgebend sein kann, habe ich bereits ausgeführt. Sucht man nach einer anderen Definition, so ergibt sich aus den seinerzeitigen Erörterungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes nicht viel Brauchbares. Bemerkenswert ist aber immerhin die Aeußerung, die zu dem Antrage, im § 147 Abs. 1 Ziff. 2 zweimal das Wort „wesentliche“ einzuschalten, von dem Antragsteller gemacht wurde. „Im übrigen sind wir der Meinung, daß an den beiden angegebenen Stellen das Wort „wesentliche“ eingeschaltet werden sollte, weil sonst die Besorgnis vorhanden ist, daß jede, auch die allergeringste Aenderung zur Strafe gezogen werden könnte.“ (St.B. 1869, Bd. II, S. 768, 769; vgl. Landmann-Rohmer, Gew.O., 4. Aufl., Bd. I S. 192). Diese Aeußerung scheint zwar darauf hinzudeuten, daß man von dem Entwurfe, der uneingeschränkt für Aenderungen der Betriebsstätte überhaupt die vorherige Genehmigung verlangt hatte (was auch jetzt noch aus der Fassung des § 25 gefolgert werden könnte), nicht gar zu weit abgehen wollte, aber jedenfalls scheiden hienach die geringfügigen, unerheblichen Aenderungen von der Genehmigungspflicht aus. Ob aber eine Aenderung geringfügig und unerheblich oder ob sie erheblich oder „wesentlich“ ist, das ist, wie ich bereits in der ersten Auflage meines Kommentars gesagt habe, nach den Umständen zu bemessen, und zwar kommt es, wie ich jetzt beifügen möchte, in erster Linie auf die Konzessionsurkunde und die derselben vorausgegangenen Verhandlungen an.

Ganz richtig sagt das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 16. April 1901, als eine wesentliche Veränderung sei jede für das Wesen der Sache, d. h. gegenüber der tatsächlich erteilten Konzession objektiv erhebliche Veränderung in der Betriebsstätte oder dem Betriebe aufzufassen, gleichviel welche Rücksichten durch die Konzessionsbegrenzung verfolgt waren und durch die Veränderung betroffen werden können.

Eine wesentliche Veränderung im Betriebe liegt also vor allem dann vor, wenn an Stelle des Produkts, dessen Erzeugung konzessioniert ist, ein anderes Produkt hergestellt wird, dessen Fabrikation ebenfalls unter das Verzeichnis des § 16 der Gew.O. fällt, und zwar auch dann, wenn das neue Fabrikat dem früheren technisch verwandt ist und aus denselben Stoffen hergestellt wird — so z. B. wenn an Stelle der konzessionierten Fabrikation von Zündhütchen die Fabrikation von Einheitspatronen erfolgt, oder wenn eine konzessionierte Seifensiederei in eine Talgschmelze verwandelt wird (vgl. die Urteile des Oberlandesgerichts München vom 24. November 1894, Reger, Entsch. XV S. 249 ff., und des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 26. April 1901, Reger, XXIII S. 3 ff.). In der Regel werden allerdings derartige wesentliche Aenderungen des Betriebs auch mit erheblichen Aenderungen der Betriebsstätte verbunden sein. Außerdem wird bei Entscheidung der Frage, ob eine wesentliche Aenderung des Betriebes anzunehmen ist, es besonders darauf ankommen, ob in der ursprünglichen Konzessionsurkunde bestimmte Fabrikationsmethoden vorgeschrieben sind, ob in dem der Konzessionserteilung vorausgegangenen Verhandlungen die einzelnen Fabrikationsstadien, von der Herbeischaffung der Roh- und Hilfsstoffe angefangen bis zur Beseitigung der Abfälle, genau beschrieben sind, ob die Verwendung bestimmter Feuerungsmaterialien oder Rohstoffe oder die Beschränkung der Produktion auf ein bestimmtes Quantum in Aussicht genommen worden ist, und ob nach diesen Verhandlungen anzunehmen ist, daß auf die Einhaltung der beschriebenen Prozesse, die Verwendung bestimmter Materialien, die Einhaltung eines gewissen Produktionsquantums usw. Wert gelegt wurde. Er-

geben sich aus der Konzessionsurkunde und den Konzessionsverhandlungen keine bestimmten Direktiven für die einzuhaltende Betriebsweise, dann freilich hat der Betriebsunternehmer in Bezug auf Betriebsänderungen solange freie Hand, als mit denselben nicht zugleich erhebliche Aenderungen der Betriebsstätte oder neue oder größere Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum verbunden sind.

Was sodann die genehmigungspflichtigen Aenderungen der Betriebsstätte betrifft, so ist zunächst daran festzuhalten, daß, wie auch in der Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, unter der Betriebsstätte nicht bloß der Raum, in welchem sich die Maschinen u. s. w. befinden und die Herstellung von Fabrikaten erfolgt, sondern der gesamte zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum mit allem Zubehör zu verstehen ist (vgl. die Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1899, Reger, Entsch. XX S. 161 ff.). Auch bei der Entscheidung der Frage, ob eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte anzunehmen ist, wird es in erster Linie auf die Konzessionsurkunde und die derselben zu Grunde liegenden Pläne, Grundrisse, Beschreibungen rc. ankommen. Als eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte wird es in der Regel schon anzusehen sein, wenn eine erhebliche Vergrößerung des Areals, welches zu Fabrikationszwecken benutzt wird, erfolgt, auch wenn keine neuen Baulichkeiten errichtet werden, sondern es sich z. B. nur um Vergrößerung eines Lagerplatzes handelt (vgl. die Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 1902: Erweiterung einer Anstalt zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle durch Hinzulegung eines Grundstückes, auf welchem die auf dem Hauptgrundstück eingesalzenen Felle gelagert oder ungegerbte Felle getrocknet werden). Auch eine andere Disposition der Räume, in welchen die verschiedenen Betriebsstadien sich vollziehen, kann als wesentliche Aenderung der Betriebsstätte anzusehen sein, wenn nämlich in dem der Konzession zu Grunde liegenden Plan eine bestimmte Raumeinteilung vorgesehen ist. Was ferner die Aenderung der Betriebsstätte durch Bauten betrifft, so werden Erweiterungen der Fabrik- und Lagerräume meist als wesentliche Aenderungen der Betriebsstätte zu erachten sein — z. B. Vergrößerung einer Stearinfabrik durch Anbau und Aufstellung eines weiteren Destillationsapparates (Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 31. August 1892, Reger XV S. 6, Erweiterung der Lagerhallen eines Hüttenwerkes, zit. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1899, Reger XX S. 161 ff.). Bedenklich ist das Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 24. November 1899, Reger, Erg.-Bd. II S. 10, welches in der Errichtung eines Lagerhauses zu einer Lackfabrik eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte nicht erblickt hat, insofern als dieses Urteil darauf Gewicht legt, daß durch das Lagerhaus Belästigungen für die Nachbarschaft nicht entstanden seien. Dies ist nach dem oben Ausgeführten nicht entscheidend. Dagegen kommt es sehr darauf an, ob die in Aussicht genommenen bzw. ausgeführten Baulichkeiten im Verhältnis zur ganzen genehmigten Fabrikanlage erheblich sind. Bei einer größeren chemischen Fabrik, die sich über ein bedeutendes Areal erstreckt, kann eine bauliche Aenderung als unerheblich zu erachten sein, die, wenn sie auf einem kleinen, mitten in einer dichtbevölkerten Straße gelegenen Fabrikgrundstück vorgenommen wird, zweifellos der Genehmigung bedarf.

Mit dieser Bemerkung erledigt sich wohl ein großer Teil der Bedenken, die Jurisch gerade vom Standpunkt der großen chemischen Fabriken gegen das

Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1885 und gegen die auch von mir vertretene Auffassung des Begriffs der wesentlichen Veränderungen vorgebracht hat. Im übrigen aber ist seinen Befürchtungen entgegenzuhalten, daß die Industriellen sich in Bezug auf Betriebsänderungen die erforderliche Freiheit wahren können, wenn sie bei den Konzessionsgesuchen zu detailierte und bindende Betriebsbeschreibungen vermeiden, und daß für größere bauliche Veränderungen die landesrechtlich erforderliche baupolizeiliche Genehmigung, auch wenn die Jurischsche Auffassung richtig wäre, doch nicht wegfiele. Da nun aber gemäß § 18 Gew.O. die gewerbepolizeiliche Prüfung einer Anlage sich auch auf die Beachtung der bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, und da gemäß § 25 Abs. 1 Gew.O. die Behörde von der Ausschreibung des Gesuchs Abstand nehmen kann, wenn sie die Veränderung für ungefährlich hält, so bedingt es für den Unternehmer, der eine solche ungefährliche Veränderung beabsichtigt, auch gar keine besondere Mühewaltung, wenn er, statt bei der Baupolizeibehörde um die Bauerlaubnis nachzusuchen, bei der Gewerbepolizeibehörde den Antrag auf Konzessionsänderung stellt und damit den Antrag verbindet, von der Bekanntmachung des Gesuchs Umgang zu nehmen.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich endlich, daß ich keineswegs jede „technisch wesentliche" Aenderung als genehmigungspflichtig erachte. Der Unternehmer kann auch nach meiner Auffassung mancherlei Betriebsänderungen ohne Konzessionsänderung einführen, die für ihn wirtschaftlich sehr bedeutsam oder „technisch wesentlich" im Sinne von Jurisch sind, z. B. eine Verbesserung der Feuerungsanlage, eine größere Ausbeutung der Rohstoffe durch andere Anordnung der chemischen oder physikalischen Prozesse, eine Kostenersparung bei Beseitigung lästiger Abfälle oder eine bessere Verwertung derselben usw. Solange solche Betriebsänderungen sich im Rahmen der erteilten Konzession halten, sind sie nicht genehmigungspflichtig.

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland.

Von **Werner Rosenberg**, Staatsanwalt in Straßburg im Elsaß.

(Schluß.)

VIII.

Die völkerrechtliche Herrschaft eines Staates über eroberte oder anderweitig erworbene Länder ist in der Regel nur eine provisorische; sie kann aber auch eine definitive werden und Jahrhunderte lang fortbestehen.

Ein lehrreiches Beispiel bieten die gemeinen Vogteien der schweizer. Eidgenossenschaft. Diese Vogteien waren Gebiete, welche weder vollberechtigte Mitglieder noch Verbündete (zugewandte Orte) der Eidgenossenschaft waren, sondern als Untertanenlande unter der Herrschaft mehrerer eidgenössischer Orte standen [1]). Letztere hatten die Vogteien teils durch Eroberung, teils durch Verträge mit den früheren Landesherren erworben und waren vollständig in die Rechte derselben eingetreten. Im Aargau und im Thurgau z. B. waren die Eidgenossen die Rechtsnachfolger der Herzöge von Oesterreich, von denen sie diese Gebiete 1415 und 1460 erobert hatten [2]). In den ennetbirgischen Vogteien waren sie Rechtsnachfolger der Herzöge von Mailand, die ihnen die Grafschaft Bellenz 1503, die Herrschaften Lugano, Locarno, Mendris und Maithal 1512 durch Verträge abgetreten hatten [3]). Die Rechte, welche die Eidgenossen in den genannten Vogteien besaßen, waren zweifellos Herrschaftsrechte. Die Eidgenossen hatten die Militärhoheit — das „Recht der Mannschaft" und den „Heerbann" [4]) —; sie hatten ferner die Gerichtshoheit — den „Blutbann", zum Teil auch die niedere Gerichtsbarkeit [5]) —; sie ernannten die Beamten — die Landvögte und Landschreiber [6]) —; sie erhoben Zölle, Steuern und Gebühren [7]). Die Einnahmen aus den Zöllen, Steuern, Gefällen, Geldbußen und Konfiskationen wurden, nach Abzug der Kosten und Besoldungen, unter die regierenden Orte zu gleichen Teilen verteilt [8]). Gleichwohl war ihre Herrschaft keine staatsrechtliche, sondern eine völkerrechtliche. Die Eidgenossenschaft war bis zur Gründung der helvetischen Republik (1798) kein Staat, sondern ein Staatenbund, ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, die lediglich durch internationale Verträge miteinander verbunden waren [9]). Da die Eidgenossenschaft kein Staat war, so konnte die eid-

---

[1]) v. Orelli: „Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 4, 1. Halbband, 2. Abteilung (1885) S. 9. Bluntschli: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart", Bd. 1, 2. Aufl. 1875, § 14.

[2]) Bluntschli: S. 203, 217.

[3]) Bluntschli: S. 223—224.

[4]) Bluntschli: S. 216, 218, 411—412.

[5]) Bluntschli: S. 216, 225.

[6]) Bluntschli: S. 211, 216, 225.

[7]) Bluntschli: S. 216.

[8]) Bluntschli: S. 211, 217, 225.

[9]) Bluntschli: S. 561.

genössische Bundesgewalt keine Staatsgewalt sein, denn eine Staatsgewalt ohne Staat ist undenkbar. Da überhaupt keine eidgenössische Staatsgewalt existierte, so konnte auch die Gewalt der Eidgenossen über die gemeinen Vogteien keine Staatsgewalt sein.

Hierzu kommt noch ein zweiter Punkt. Die gemeinen Vogteien gehörten nicht der gesamten Eidgenossenschaft, sondern nur einzelnen Teilen derselben. Von den zugewandten Orten war kein einziger an der Herrschaft über die gemeinen Vogteien beteiligt. Mehrere Vogteien hatten nur zwei eidgenössische Orte als Herren z. B. Gaster und Utznach, die unter der gemeinsamen Herrschaft von Schwyz und Glarus standen. Andere Vogteien hatten drei Herren z. B. die Grafschaft Bellenz, welche ein gemeinschaftlicher Besitz von Uri, Schwyz und Unterwalden war. Die übrigen Vogteien wurden von 4, 6, 7, 8, 11 oder 12 eidgenössischen Orten beherrscht [1]). Diese 2 bis 12 eidgenössischen Orte bildeten keine gemeinsamen Staaten; sie hatten daher keine gemeinsame Staatsgewalt; folglich konnte auch ihre Gewalt in den Vogteien keine Staatsgewalt sein.

Ein anderes, ebenso interessantes Beispiel bietet der Kommunionharz dar. Derselbe bildete ursprünglich einen Bestandteil des Herzogtums Braunschweig-Wolffenbüttel. Nach dem Aussterben der Linie Wolffenbüttel (1634) wurde am 14. Dezember 1635 unter den drei übrigen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg ein Erbvertrag geschlossen, in welchem vereinbart wurde, daß die fürstlich oberharzischen und unterharzischen Bergwerke des Orts, gefunden und ungefunden, wie auch die Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte ... noch zur Zeit bis zu fernerer gütlicher Vergleichung ungeteilt zu gleichem Nutz und Vorteil zwischen den dreien Linien pro quotis gemein bleiben soll." [2]) Nachdem 1642 auch die Harburger Linie erloschen war, besaß die Lüneburger Linie $^4/_7$ und die Braunschweiger Linie $^3/_7$ des Kommunion-Harzes. Durch den Rezeß vom 4. Oktober 1788 wurde das Kommuniongebiet auf den Unterharz beschränkt. Infolge der Annexion 1866 trat an die Stelle von Lüneburg-Hannover der preußische Staat, welcher 1874 einen Staatsvertrag mit Braunschweig über die Teilung des Kommunionharzes schloß [3]).

Von 1642 bis 1874 besaßen Braunschweig und Lüneburg-Hannover-Preußen genau dieselben landesherrlichen Rechte am Kommunionharz, welche früher die Herzöge von Wolffenbüttel gehabt hatten. Die Regierung des Landes wurde in den Jahren mit geraden Zahlen von Lüneburg-Hannover (bezw. Preußen), in den Jahren mit ungeraden Zahlen von Braunschweig geführt [4]). Die Gerichtsbarkeit in Polizeisachen wurde vom Bergamt ausgeübt. Für Kriminalsachen war das Obergericht desjenigen Staates zuständig, unter dessen Direktorium die Untersuchung eingeleitet war. Zivilsachen wurden in erster Instanz vom Bergamt abgeurteilt. Die Appellation ging an das Obergericht desjenigen Staates, welcher tempore inchoatae litis das Direktorium gehabt hatte [5]). Gleichwohl war der Kommunionharz weder ein Teil des braunschweigischen

[1]) v. Orelli: S. 9—10; Bluntschli: S. 211—225, 225, 377, 385—386.

[2]) Achenbach: „Die Verfassung des Kommunion-Harzes" in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 8 (1867), S. 67.

[3]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses XII Leg.-Periode I. Session 1873—1874, Band 4 (Anlagen) Nr. 356, S. 2031.

[4]) Achenbach, S. 72.

[5]) Achenbach, S. 73—74.

Staatsgebiets noch ein Teil von Hannover-Preußen. Weder die braunschweigische, noch die hannoversche noch die preußische Verfassung galt in demselben; das Kommuniongebiet hatte überhaupt keine Verfassung[1]). Ebenso verhielt es sich mit den Gesetzen. Die peinliche Halsgerichtsordnung, welche mehr als drei Jahrhunderte im Kommunionharz galt, ist weder durch das braunschweigische, noch durch das hannoversche noch durch das preußische Strafgesetzbuch berührt worden; erst durch das norddeutsche Strafgesetzbuch hat sie ihre Wirksamkeit verloren. Die wenigen Parzellen des Kommunionharzes mit der geringen Einwohnerzahl von ca. 700 Menschen wurden als ein besonderer „Staat im Staate" angesehen. Die Herrschaftsrechte über das Kommuniongebiet waren auch hier nicht staatsrechtlicher, sondern völkerrechtlicher Natur, da eine gemeinschaftliche braunschweigisch-hannoverisch-preußische Staatsgewalt nicht existierte.

Ein drittes Beispiel, welches der Gegenwart angehört, ist Neutral-Moresnet. Durch Art. 17 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 wurde bestimmt, daß ein Teil der Gemeinde Moresnet, über dessen Schicksal sich die Grenzregulierungskommission nicht hatte einigen können, „einer gemeinsamen Verwaltung unterworfen und von keiner der beiden Mächte militärisch besetzt" werden sollte. Auf Grund dieses Vertrages besaßen Preußen und die Niederlande gemeinschaftlich die Herrschaft über das streitige Gebiet; dieselben übten gemeinsam alle Hoheitsrechte aus, welche Frankreich über den streitigen Teil der Gemeinde Moresnet gehabt hatte. Im Jahre 1830 ist Belgien an Stelle der Niederlande Mitbesitzer des streitigen Grenzbezirks geworden. Dieser Grenzbezirk bildet weder einen Bestandteil des preußischen, noch einen Bestandteil des belgischen Staates; in demselben gelten weder die preußischen noch die belgischen Gesetze; die Angehörigen des Grenzgebietes besitzen weder das preußische noch das belgische Staatsbürgerrecht.

Im Jahre 1858 hat Gerichtsassessor Müller von Aachen eine interessante Schilderung des in Neutral-Moresnet bestehenden Rechtszustands veröffentlicht. Nach seiner Darstellung sind die Staatssteuern noch dieselben, welche bereits unter französischer Herrschaft eingeführt waren; die eine Hälfte des Steuerertrages wird an die Regierungs-Hauptkasse in Aachen, die andere Hälfte an das belgische Zollamt in Henri-la-Chapelle abgeliefert. Die gemeinschaftliche Verwaltung wird durch einen preußischen und einen belgischen Immediat-Kommissar geführt. Eine besondere Justizverwaltung existiert nicht. In Zivilsachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei den benachbarten preußischen oder belgischen Gerichte klagen will. In Strafsachen werden preußische Untertanen von preußischen Gerichten, belgische Untertanen von belgischen Gerichten abgeurteilt. Bei der Untersuchung gegen Angehörige von Neutral-Moresnet hat der Bürgermeister des streitigen Gebiets die Wahl, ob er die Sache dem preußischen oder dem belgischen Nachbargericht überweisen will. Die Gemeindepolizei wird durch den Bürgermeister ausgeübt; die obere Leitung der Polizei-Verwaltung steht dem preußischen Landrat in Eupen und dem belgischen Immediat-Kommissar zu. Jeder dieser beiden Beamten darf bei Vornahme polizeilicher Maßregeln selbständig handeln[2]).

Der von Müller geschilderte Rechtszustand ist später nur in unwesentlichen Punkten geändert worden. Seit 1879 ist an die Stelle des Friedensgerichtes

[1]) Achenbach, S. 72, 74.

[2]) Müller: „Das neutrale Gebiet von Moresnet" im Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie. Bd. V (1858) S. 321 ff.

Eupen das Amtsgericht dieses Ortes getreten. Seit Erlaß der Reichsjustizgesetze wenden die preußischen Gerichte im Prozeß-Verfahren die Zivilprozeß-Ordnung und die Strafprozeß-Ordnung an; die materielle Entscheidung fällen sie dagegen auf Grund derjenigen Rechtsnormen, welche bereits unter französischer Herrschaft in Geltung gewesen sind. In Strafsachen kommt also der code pénal zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren gegen einen Deutschen, einen Belgier oder einen Eingeborenen von Neutral-Moresnet gerichtet ist. Seit Anlegung des Grundbuchs in der Rheinprovinz wird bei dem preußischen Amtsgericht in Montjoie ein Hypothekenregister für die nicht unter Grundbuchrecht stehenden Parzellen geführt, in welches die auf das Hypothekenwesen von Neutral-Moresnet bezüglichen Eintragungen bewirkt werden können; die fraglichen Eintragungen dürfen aber auch in das Hypothekenregister des belgischen Hypothekenamts Verviers erfolgen; zur Feststellung der Belastung eines im streitigen Gebiet gelegenen Grundstücks ist also stets ein Auszug aus beiden Hypothekenregistern notwendig[1]).

Vor kurzem hat Landgerichtsdirektor Schröder in Aachen die Ansicht aufgestellt, Neutral-Moresnet sei nicht gemeinsames Eigentum von Preußen und Belgien, sondern streitiges Eigentum zwischen Preußen und Belgien; jeder der genannten Staaten nehme das volle und ausschließliche Herrschaftsrecht über das streitige Gebiet in Anspruch; der Umstand, daß über die Ausübung dieses Herrschaftsrechts gewisse Verabredungen getroffen seien, enthalte von keiner Seite einen Verzicht auf das ganze, unbeschränkte Herrschaftsrecht; vom preußischen Standpunkt aus sei daher Neutral-Moresnet nicht als ein Kondominat, sondern als ein Bestandteil des preußischen Staats anzusehen, auf welchem die Ausübung der preußischen Hoheitsrechte völkerrechtlich beschränkt sei; die völkerrechtliche Schranke für die Ausübung der preußischen Hoheitsrechte biete der von Preußen anerkannte faktische Mitbesitz Belgiens in Neutral-Moresnet[2]). Zur Unterstützung seiner Ansicht beruft sich Schröder auf eine Denkschrift des Auswärtigen Amts in Berlin vom 28. Oktober 1875, in welcher allerdings dieselben Ausführungen enthalten sind[3]); allein trotz dieser Autorität kann seine Theorie nicht als richtig anerkannt werden. Das Völkerrecht macht keinen Unterschied zwischen dem historischen Recht des Besitzes und der historischen Tatsache des Besitzes; es kommt nicht auf die Rechtmäßigkeit des völkerrechtlichen Erwerbstitels, sondern einzig und allein auf die völkerrechtliche Anerkennung des tatsächlichen Besitzstandes an, welche sowohl durch ausdrückliche Erklärung wie durch konkludente Handlungen erfolgen kann. Der Besitz oder Mitbesitz eines Gebiets, welcher durch Gewalt, List oder Betrug erworben, aber von dem früheren Besitzer oder Mitbesitzer anerkannt ist, hat genau dieselben völkerrechtlichen Wirkungen, wie das Eigentum oder Miteigentum eines Gebiets, welches durch Vertrag von dem frühern Eigentümer oder Miteigentümer erworben ist. Die Theorie Schröders steht ferner im Widerspruch mit Art. 2 der Reichsverfassung, nach welchem die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die bekannte Streitfrage, ob unter Gesetzen im Sinne des Art. 2 formelle oder materielle Gesetze zu verstehen sind, ist hier ganz unerheblich. Landesgesetze im formellen Sinne sind zweifellos auch die in Gesetzesform verkündeten Staatsverträge der

[1]) Ferdinand Schröder: „Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet s. g. Neutral-Moresnet" (1902) S. 28—29.

[2]) Schröder, a. a. O., S. 33—34.

[3]) Schröder, S. 15.

einzelnen Bundesglieder[1]). Landesgesetze im materiellen Sinne sind auch diejenigen Rechtsnormen, welche in den vorschriftsmäßig verkündeten Staatsverträgen der einzelnen Bundesglieder enthalten sind[2]). Wenn also Art. 57 der Reichsverfassung bestimmt; „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig", so kann kein preußisch-niederländischer oder preußisch-belgischer Staatsvertrag bestimmen: „Diejenigen in Neutral-Moresnet wohnhaften Deutschen, deren Vorfahren schon 1816 in diesem Gebiet wohnhaft waren, sind nicht wehrpflichtig". Wenn ferner das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. März 1870 vorschreibt: „Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebiets mit dem 1. Januar 1871 in Kraft" so kann kein preußisch-belgischer Staatsvertrag vorschreiben: „In demjenigen Teile des Bundesgebiets, auf welchen Belgien Ansprüche erhebt, tritt das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nicht in Kraft". Noch viel weniger können Verfügungen der preußischen Zentral- und Bezirksbehörden[3]) oder Verordnungen des preußischen und des belgischen Kommissars[4]) das örtliche Geltungsgebiet der Reichsverfassung und der Reichsgesetze beeinträchtigen. Die Theorie von Schröder führt also mit logischer Notwendigkeit zu dem Resultat: „Neutral-Moresnet ist ein Bestandteil des Bundesgebiets; folglich gelten in Neutral-Moresnet die Reichsverfassung und die Reichsgesetze". Dieses Resultat steht mit der Praxis der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, mit der übereinstimmenden Ansicht der preußischen, deutschen und belgischen Regierung, ja sogar mit der eigenen Ansicht von Schröder in Widerspruch, denn Schröder behauptet in seiner Schrift S. 36: „Bezüglich der Eingeborenen, vielleicht auch derjenigen anderen Einwohner, welche weder Deutsche noch Belgier sind, kommen die alten französischen Gesetze in vollem Umfange zur Anwendung". Daher wird die Meinung des deutschen Reichsgerichts den Vorzug verdienen, welches den in Neutral-Moresnet bestehenden Rechtszustand ausdrücklich als ein Kondominat bezeichnet[5]).

Durch die angeführten Beispiele ist also nachgewiesen, daß zwischen Staaten und Territorien dauernde Herrschaftsverhältnisse bestehen können, welche einen völkerrechtlichen Charakter tragen.

IX.

Untersuchen wir nunmehr, welche juristischen Eigenschaften die Territorien haben, durch welche Begriffsmerkmale sie sich von den Staaten einerseits und von den Staatsteilen andererseits unterscheiden:

1. Das Gebiet des Territoriums ist weder mit dem Staatsgebiet noch mit einem Teil desselben identisch. Das Territorium liegt nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staatsgebiets. Es ist nicht ein Bestandteil des Staatsgebiets, sondern ein vom Staatsgebiet gänzlich verschiedener und getrennter Raum. Es ist dem Staatsgebiet gegenüber nicht Inland, sondern Ausland.

Die deutschen Schutzgebiete sind nicht Teile des Reichsgebiets, denn das Reichsgebiet besteht nach Art. I der Reichsverfassung nur aus den Gebieten der

---

[1]) Laband: Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. II S. 57.

[2]) Laband: 4. Aufl., Bd. II S. 157; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 274.

[3]) Schröder, S. 21, 30.

[4]) Schröder, S. 24, 29.

[5]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 31 S. 259.

deutschen Bundesstaaten. Eine Erweiterung des Reichsgebiets ist nur im Wege der Verfassungsänderung möglich. Durch die verfassungsändernden Reichsgesetze vom 25. Juni 1873 (§ 2) und 15. Dezember 1890 (§ 1) ist bestimmt worden, daß Elsaß-Lothringen und Helgoland dem Reichsgebiete hinzutreten. Bezüglich der deutschen Schutzgebiete fehlt eine analoge Vorschrift. Im Sinne der Reichsverfassung sind die deutschen Schutzgebiete daher heute noch als Ausland anzusehen.

Aus diesem Grundsatz ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) Art. 78 der Reichsverfassung findet auf den Erwerb und Verlust der Schutzgebiete keine Anwendung. Gemäß Art. 11 der Reichsverfassung ist der Kaiser befugt, das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Diese Befugnis schließt auch das Recht in sich, herrenlose Länder in Besitz zu nehmen und den Besitz derselben wieder aufzugeben, Kolonien zu kaufen, zu pachten oder einzutauschen, sowie dieselben wieder zu veräußern[1]). Die erwähnten Grundsätze sind nicht bloß in der Theorie anerkannt, sondern auch in der Praxis befolgt worden. Die deutschen Kolonien wurden nicht durch Reichsgesetze, sondern durch kaiserliche Verordnungen unter den Schutz des Reiches gestellt[2]). Die Abtretung von Witu an England erfolgte nicht durch Reichsgesetz; zu dem deutsch-englischen Vertrage vom 1. Juli 1890 wurde die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs nicht eingeholt.

b) Art. 2 der Reichsverfassung gilt nicht für die Schutzgebiete. Die Reichsgesetze sind in den Schutzgebieten nur für Reichsangehörige und Schutzgenossen verbindlich. Jedes Reichsgesetz, welches in den genannten Gebieten nicht bloß persönliche, sondern territoriale Geltung haben soll, muß besonders eingeführt werden[3]).

c) Art. 11 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung bezieht sich nicht auf die Schutzgebiete. Bei einem Angriff auf die Schutzgebiete bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats[4]). Dagegen können die in Art. 11 Abs. 3 erwähnten Staatsverträge ohne Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags geschlossen werden. Ein Beispiel bieten die Verträge des Deutschen Reichs mit Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste[5]).

d) Art. 33 der Reichsverfassung ist auf die Schutzgebiete nicht anwendbar. Letztere gehören nicht zum deutschen Zollgebiet; die Waren, welche aus den Schutzgebieten in das Reichsgebiet gelangen, sind zollpflichtig[6]).

e) Art. 3 der Reichsverfassung hat für die Schutzgebiete keine Geltung. Die Reichsangehörigen haben kein Wohnrecht in den Schutzgebieten, wie der bekannte Fall des von Caprivi ausgewiesenen Zeitungs-Berichterstatters Eugen Wolff beweist[7]).

---

[1]) Frhr. v. Stengel in den „Annalen des Deutschen Reichs“ (1895), S. 600 und „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ (1901), S. 33, 37.

[2]) Vgl. z. B. den A. Erlaß vom 27. April 1898 betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet (Reichsgesetzblatt 1898, S. 171), den A. Erlaß vom 18. Juli 1899 betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen (Reichsgesetzblatt 1899, S. 541), den A. Erlaß vom 17. Februar 1900 betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln (Reichsgesetzblatt 1900, S. 135).

[3]) Vergl. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 2, 19, 30; Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 25. Juli 1900 § 3 und 4.

[4]) Frhr. v. Stengel: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 37.

[5]) Frhr. v. Stengel, S. 101 Anm. 1.

[6]) Frhr. v. Stengel, S. 97.

[7]) Reichstagsverhandlungen vom 5. März 1892, Sten. Ber. S. 4583, 4597.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Schutzgebiete dem Reichsgebiet gegenüber Ausland sind, findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen ein Reichsgesetz oder eine kaiserliche Verordnung ausdrücklich erklärt, die Schutzgebiete seien im Sinne bestimmter Rechtsvorschriften als Inland zu betrachten. Eine solche Ausnahme enthält z. B. Art. II § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888. „Im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. März 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland[1]).“ § 26 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 schreibt ferner vor: „Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in § 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.“ Diese Vorschrift ist durch § 3 des Schutzgebietsgesetzes auch auf die Schutzgebiete ausgedehnt worden[2]).

Zorn stellt in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ die Behauptung auf: „Die Kolonien sind deutsches Staatsgebiet. In keinem Sinne und keiner Weise kann der Begriff Ausland rechtlich auf die deutschen Schutzgebiete bezogen werden; in keiner Art steht sich Bundesgebiet und Schutzgebiet wie Inland und Ausland gegenüber[3])“. — Die vorstehenden Ausführungen unter a—e haben bewiesen, daß es doch verschiedene „Sinne, Weisen und Arten“ gibt, in denen die Schutzgebiete als Ausland betrachtet werden.

Georg Meyer erkennt den Grundsatz als richtig an, daß im Sinne der Reichsverfassung und der Strafgesetze die Schutzgebiete nicht Inland, sondern Ausland sind[4]). Er will jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmen zulassen, die der gesetzlichen Grundlage entbehren[5]). Unter anderm behauptet er, die Schutzgebiete seien in strafrechtlicher Beziehung — also in den Fällen der §§ 4—7, 37, 140, 147, 244, 250, 261, 264 des Strafgesetzbuchs — als Inland anzusehen[6]). Diese auch von Stengel vertretene Ansicht[7]) wird indessen schon durch den klaren Wortlaut des Strafgesetzbuchs widerlegt, welches in § 8 bestimmt: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.“ Die Schutzgebiete gehören nicht zum Reiche, sondern dem Reiche[8]); hieraus folgt, daß sie im Sinne des § 8 Strafgesetzbuchs nicht Inland, sondern Ausland sind[9]).

2. Die Zugehörigkeit zum Territorium ist nicht identisch mit der Zugehörigkeit zum Staate. Die Angehörigen eines Territoriums sind nicht zugleich Angehörige des herrschenden Staats, sie sind dem herrschenden Staate gegenüber nicht Inländer, sondern Ausländer.

Die Angehörigen der deutschen Schutzgebiete sind nicht zugleich Angehörige

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1888, S. 73; vergl. auch § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt 1900 S. 815).

[2]) Reichsgesetzblatt 1900, S. 813.

[3]) Zorn: Staatsrecht, 2. Aufl. 1895), Bd. I, S. 577.

[4]) Georg Meyer: „Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete“, S. 88.

[5]) Georg Meyer, S. 98—104.

[6]) Georg Meyer, S. 103.

[7]) Frhr. v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs, 1895, S. 709—710, und „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“, S. 36, 178.

[8]) Jellinek: Staatsfragmente, S. 271; Allgemeine Staatslehre, S. 597.

[9]) Frank: „Die Strafverfolgung von Delikten in den Schutzgebieten (Deutsche Juristenzeitung, 1896, Nr. 7, S. 128).

des Deutschen Reichs[1]). § 9 des Schutzgebietsgesetzes bestimmt: „Eingebornen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden[2]).“

Schon früher ist erwähnt worden, daß die Angehörigen von Neutral-Moresnet nicht die preußische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie sind daher weder dem preußischen Schulzwange noch der preußischen Militärpflicht unterworfen[3]). Ebensowenig haben sie die Rechte und Pflichten der belgischen Staatsangehörigen.

3. Die Herrschaft über das Territorium (Territorialhoheit) ist nicht identisch mit der Herrschaft über das Staatsgebiet (Gebietshoheit). Die Gebietshoheit ist eine Herrschaft innerhalb des Staatsgebiets; die Territorialhoheit ist eine Herrschaft außerhalb des Staatsgebiets. Die Gebietshoheit ist ein Teil der Staatsgewalt; sie bedarf daher keines besonderen Rechtstitels. Die Territorialhoheit ist kein Teil der Staatsgewalt; sie bedarf daher eines besonderen Rechtstitels. Die Gebietshoheit ist die Herrschaft über einen Bestandteil des Staates; die Territorialhoheit ist die Herrschaft über ein vom Staat begrifflich verschiedenes Rechtsobjekt. Die Rechtssätze, welche Karl Viktor Fricker in seiner Lehre vom Staatsgebiet entwickelt hat[4]), treffen vollkommen zu bei der Gebietshoheit, aber nicht bei der Territorialhoheit. Zur Erkenntnis des Unterschieds zwischen beiden Begriffen hat Frickers Theorie am meisten beigetragen. Staat und Staatsgebiet stehen in demselben Verhältnis zu einander wie das Ganze zum Teil; Staat und Territorium stehen in demselben Verhältnis zu einander wie das Rechtssubjekt zum Rechtsobjekt. Es ist daher unrichtig, die deutschen Schutzgebiete als „Nebenländer“[5]), „Zubehör“[6]) oder „Pertinenzen“[7]) zu bezeichnen. Hauptland und Nebenland stehen im rechtlichen Verhältnis zweier Sachen zu einander; Reich und Schutzgebiet stehen im rechtlichen Verhältnis von Person und Sache zu einander. Der zivilrechtliche Grundsatz, daß das Rechtsgeschäft über die Hauptsache im Zweifel auch für die Nebensache gilt[8]), findet auf die Rechtsgeschäfte des öffentlichen Rechts, welche bezüglich des Reiches abgeschlossen werden, keine Anwendung. Wenn die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches auch für die Schutzgebiete gelten würden, so wären die Verträge mit Großbritannien vom 5. Mai 1894[9]) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897[10]) gänzlich überflüssig gewesen. Ebenso haben die Zoll- und Handelsverträge des Reiches keine Wirkung für die Schutzgebiete[11]).

[1]) Georg Meyer: Schutzgebiete, S. 129; Frhr. v. Stengel: Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, S. 61.

[2]) Reichsgesetzblatt, 1900, S. 815.

[3]) Müller: „Das neutrale Gebiet von Moresnet“, S. 343—344; Schröder, S. 28, 17.

[4]) Fricker: „Vom Staatsgebiet“ (1867), S. 17, 23, 26; „Gebiet und Gebietshoheit“ (Festgabe für Albert Schäffle zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, 1901), S. 5, 8, 9, 10, 11, 17, 38.

[5]) Georg Meyer: Schutzgebiete, S. 68; Jellinek: Staatsfragmente, S. 305; Allgemeine Staatslehre, S. 602.

[6]) Rehm: Allgemeine Staatslehre, S. 81.

[7]) Laband: Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. II, S. 278.

[8]) Bürgerliches Gesetzbuch § 314, 470, 498, 1031, 1062, 1120, 1551, 2164.

[9]) Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät (Reichsgesetzblatt 1894, S. 535).

[10]) Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (Reichsgesetzblatt 1897, S. 747).

[11]) Georg Meyer: Schutzgebiete, S. 213; Frhr. v. Stengel: Rechtsverhältnisse S. 82.

Die Gebietshoheit in den Kondominaten ist ebenfalls keine Staatshoheit, sondern eine Territorialhoheit. In Widerspruch mit dieser Auffassung hat das Reichsgericht entschieden, das preußisch-belgische Kondominat in Neutral-Moresnet sei im Sinne des Strafgesetzbuchs als Inland anzusehen, weil es unter der „Staatshoheit" des Bundesstaates Preußen stehe[1]). Diese Entscheidung ist jedoch unhaltbar. Eine Staatshoheit existiert nur innerhalb des Staatsgebiets[2]). Preußisches Staatsgebiet im Sinne der preußischen Verfassung (Titel I) ist Neutral-Moresnet nicht, da die preußische Verfassung in demselben nicht gilt. Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung (Art. I) ist Neutral-Moresnet ebenfalls nicht, da die Reichsverfassung in demselben nicht gilt. Endlich ist Neutral-Moresnet auch nicht Inland im Sinne des Strafgesetzbuchs, weil das Strafgesetzbuch in demselben nicht gilt.

4. Die Herrschergewalt im Territorium (Territorialgewalt) ist nicht identisch mit der Herrschergewalt im Staat (Staatsgewalt). Die Staatsgewalt kann souverän sein, während die Territorialgewalt nicht souverän ist, und umgekehrt. Die Reichsgewalt ist zweifellos eine souveräne Gewalt; die Schutzgewalt des Reiches in Kiautschou ist keine souveräne Gewalt. China hat seine Hoheitsrechte über Kiautschou nicht abgetreten, sondern nur „verpachtet"[3]); dasselbe hat also die souveräne Gewalt über Kiautschou behalten und nur die Ausübung derselben für die Dauer von 99 Jahren dem Deutschen Reiche delegiert. Formell ist also Kiautschou noch heute chinesisches Staatsgebiet; seine Bewohner sind noch heute chinesische Staatsangehörige[4]). Das Reich kann über diese Kolonie nicht frei verfügen; eine Veräußerung derselben ohne Zustimmung Chinas ist unzulässig[5]). v. Stengel behauptet, das Deutsche Reich besitze die Souveränität über Kiautschou[6]). Diese Ansicht wird indessen schon durch den klaren Wortlaut des deutsch-chinesischen Vertrages vom 6. März 1898 widerlegt. Artikel I des genannten Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß S. Majestät der Kaiser von China sich „alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 km (100 chinesischen Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält". Das verpachtete Gebiet auf beiden Seiten des Eingangs der Kiautschou-Bucht bildet einen Teil der durch Artikel I begrenzten Zone. Eine doppelte Souveränität Chinas und des Deutschen Reiches über dasselbe Gebiet ist unmöglich. Dazu kommt, daß das Recht des Deutschen Reiches auf Kiautschou durch die Vereinbarung einer bestimmten Pachtdauer, sowie durch das Verbot der Weiterverpachtung zeitlich und sachlich beschränkt ist, während China ein zeitlich und sachlich unbeschränktes Recht besitzt.

Die Herrschaftsrechte, welche Oesterreich-Ungarn in Bosnien und der Herzegowina hat, sind gleichfalls keine souveränen Rechte, dasselbe gilt von den Rechten, welche England auf der Insel Cypern besitzt. In beiden Fällen fehlt das freie Verfügungsrecht über das beherrschte Gebiet[7]); die Gewalt Oesterreich-

---

1) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 31, S. 260.

2) Fricker: „Gebiet und Gebietshoheit" (1901), S. 11, 61.

3) Vgl. Art. II des deutsch-chinesischen Vertrages vom 6. März 1898 (Reichstagsverhandlungen, 9. Leg.-Periode, 5. Session 1897—1898, Bd III (Anlagen) Nr. 262 S. 2341.

4) Jellinek: „Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous" (Deutsche Juristenzeitung vom 15. Juni 1898 Nr. 13), S. 254.

5) Art. 5 Abs. 2 des deutsch-chinesischen Vertrages vom 6. März 1898.

6) Frhr. v. Stengel: „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete", S. 22—23.

7) Deutsche Juristenzeitung vom 15. Juni 1898, S. 254; Jellinek: Staatsfragmente, S. 275; Jellinek: Allgemeine Staatslehre, S. 597.

Ungarns und Englands in den erwähnten Gebieten kann daher nicht identisch mit ihrer souveränen Staatsgewalt sein.

Die preußische Staatsgewalt ist seit 1. Juli 1867 d. h. seit Errichtung des Norddeutschen Bundes nicht mehr souverän; die preußisch-belgische Territorialgewalt in Neutral-Moresnet dagegen ist noch heute souverän; sie wird durch keine verfassungsmäßige oder vertragsmäßige Schranke gehindert, über das Territorium nach eigenem Belieben und Gutdünken zu verfügen.

Die preußische Staatsgewalt war bis zur Errichtung des Norddeutschen Bundes eine unbeschränkte Gewalt; sie konnte nach freiem Ermessen auf dem preußischen Staatsgebiet Kriegshäfen, Kanäle, Eisenbahnen, Festungswerke bauen, Posten und Telegraphenlinien einrichten, Zollgesetze erlassen und Zollverträge abschließen. Die preußische Gewalt in Schleswig-Holstein war von 1864 bis 1866 keine unbeschränkte Gewalt. Sie konnte nicht nach freiem Ermessen auf dem Territorium von Schleswig-Holstein Kriegshäfen, Kanäle, Eisenbahnen, Festungswerke bauen u. s. w. Zu allen diesen Maßregeln war die Zustimmung Oesterreichs erforderlich, wie in Artikel 2, 5, 6, 7 der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 ausdrücklich anerkannt ist.

Die Staatsgewalt ist ferner eine einheitliche und unteilbare Gewalt; sie ist entweder monarchisch oder republikanisch, aristokratisch oder demokratisch; sie kann aber nicht zugleich monarchisch und republikanisch, aristokratisch und demokratisch sein. Die spanisch-französische Territorial-Gewalt über die Fasanen-Insel in der Bidassoa ist zugleich eine königliche und eine republikanische Gewalt; hieraus folgt, daß die erwähnte Gewalt weder mit der spanischen noch mit der französischen Staatsgewalt identisch sein kann, daß sie vielmehr eine dritte Gewalt sein muß, welche neben den genannten Staatsgewalten besteht.

Von 1871 bis 1877 bestanden an der deutsch-französischen Grenze in Elsaß-Lothringen neutrale Wege, welche der gemeinsamen Hoheit Frankreichs und des Deutschen Reiches unterworfen waren. Durch einen Grenzrezeß vom $\frac{\text{26. April}}{\text{31. Mai}}$ 1877 sind diese Wege geteilt worden[1]). Wenn die deutsch-französische Territorialgewalt über die fraglichen Grenzwege eine staatsrechtliche Gewalt gewesen wäre, so müßte sie zu gleicher Zeit die Gewalt eines Einheitsstaates und die Gewalt eines Bundesstaats gewesen sein, was begrifflich unmöglich ist.

Die Staatsgewalt bedarf zu ihrer Entstehung keines besonderen Rechtstitels; ihre Existenz ergibt sich mit logischer Notwendigkeit aus der Existenz des Staates. Die Territorialgewalt bedarf zu ihrer Entstehung eines besonderen Rechtstitels; aus der Existenz des Territoriums ergibt sich noch nicht, welcher Staat die Herrschaft über das Territorium besitzt und welche Herrschaftsrechte ihm im einzelnen zustehen.

Die Rechte der Staatsgewalt sind in allen Staaten grundsätzlich dieselben; die Staatsgewalt hat alle Rechte, die ihr nicht ausdrücklich entzogen sind. Die Rechte der Territorialgewalt sind in den einzelnen Territorien sehr verschieden; dieselben sind z. B. in Kiautschou andere als in Samoa, in Westafrika andere als in Neuguinea. Das Reich übt in Afrika eigene Rechte aus; in Asien (China) übt es fremde Rechte aus. In Südafrika, Togo und Samoa hat es nur die Oberhoheit über die Eingeborenen; in Neuguinea und im Bismarck-

[1]) Vgl. das Verzeichnis dieser Grenzwege im „Statistischen Handbuch für Elsaß-Lothringen, herausgegeben im statistischen Bureau des kais. Ministeriums für Elsaß-Lothringen" (1902), S. 8.

Archipel ist seine Gewalt über die Eingeborenen eine unmittelbare. Witu und die Salomons-Inseln durfte das Reich vertauschen; Kiautschou darf das Reich weder vertauschen noch sonst veräußern.

5. Das Territorium als Rechtssubjekt ist mit dem Staat als Rechtssubjekt nicht identisch. Der Staat ist immer ein Rechtssubjekt; das Territorium kann ein Rechtssubjekt sein, muß dies aber nicht sein. Als Vermögenssubjekt kann das Territorium eine fiskalische Station sein; es kann jedoch auch eine vom Fiskus verschiedene Person des Privatrechts sein. Der Landesfiskus in den deutschen Schutzgebieten war bis zum Jahre 1892 ein Spezialfiskus des Reichs; durch das Gesetz vom 30. März 1892 § 5 ist er ein selbständiges Vermögenssubjekt geworden[1]).

Als öffentlich-rechtliches Subjekt ist der Staat immer eine juristische Person des Völkerrechts; das Territorium dagegen ist niemals eine juristische Person des Völkerrechts. In Bezug auf völkerrechtliche Verträge ist das Territorium stets geschäftsunfähig; der Staat hingegen ist stets geschäftsfähig; seine Geschäftsfähigkeit kann nur beschränkt, aber niemals gänzlich aufgehoben werden.

Das Territorium endlich hat kein Recht auf völkerrechtliche Existenz. Es kann durch einseitige Verfügung des herrschenden Staats in seinem Umfange verändert, vergrößert oder verkleinert, ganz oder teilweise dem herrschenden Staat einverleibt oder an andere Staaten abgetreten werden. Der Staat hat ein Recht auf völkerrechtliche Existenz; kein Staat kann durch einseitige Verfügung eines anderen Staates vergrößert, verkleinert oder ganz aufgehoben werden.

X.

Territorien können auch Bestandteile eines Gesamtstaats sein. Von den nordamerikanischen Territorien sind der Distrikt von Columbia und die übrigen Territorien des Festlands Bestandteile der Union, die Philippinen, Portorico und Tutuila (Samoa) dagegen nicht. Das jetzt aufgeteilte Territorium des Kommunionharzes bildete einen Bestandteil des Deutschen Reichs; das noch bestehende Kondominat Neutral-Moresnet ist kein Bestandteil des Deutschen Reichs.

Bezüglich derjenigen Territorien, welche Teile eines Gesamtstaates sind, gelten folgende Grundsätze:

1. Das Gebiet des Territoriums ist Bestandteil des Gesamtstaats, aber nicht Bestandteil eines Gliedstaats.

2. Die Gebietshoheit über das Territorium kann dem Gesamtstaat allein zustehen wie in Nordamerika; sie kann auch gleichzeitig dem Gesamtstaat und einzelnen Gliedstaaten zustehen. Die Gebietshoheit über den Kommunionharz besaßen in der Zeit von 1867 bis 1874 sowohl der Gesamtstaat, d. h. der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich, als die Gliedstaaten Preußen und Braunschweig.

3. Die Angehörigen des Territoriums sind Angehörige des Gesamtstaats, aber nicht Angehörige eines Gliedstaats; sie können eine von der Staatsangehörigkeit der Gliedstaaten verschiedene Territorial-Angehörigkeit besitzen. Die Bewohner des Kommunionharzes waren weder preußische noch braunschweigische

---

[1]) Frhr. v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs (1895), S. 731; Frhr. v. Stengel: Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, S. 92.

Staatsangehörige [1]); ihr rechtliches Verhältnis zum Kommuniongebiet kann nur als Territorial-Angehörigkeit bezeichnet werden.

4. Die Herrschaft über das Territorium kann dem Gesamtstaat allein zustehen; sie kann auch gleichzeitig dem Gesamtstaat und einzelnen Gliedstaaten zustehen. Im Kommunionharz bestand neben der Reichsgewalt noch eine besondere preußisch-braunschweigische Territorial-Gewalt.

5. Das Territorium kann dem Gesamtstaat gegenüber ein einfacher Verwaltungsdistrikt sein; es kann auch eine juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein. Der Gesamtstaat kann seine Gewalt über das Territorium unmittelbar ausüben oder die Ausübung derselben, besonderen Organen delegieren.

Wir gelangen also zu folgendem Resultat: Es gibt zwei verschiedene Klassen von Territorien:

1. Territorien im völkerrechtlichen Sinne d. h. Gebiete, welche weder selbst Staaten noch Bestandteile des herrschenden Staates sind;

2. Territorien im staatsrechtlichen Sinne d. h. Gebiete, welche Bestandteile eines Gesamtstaats, aber weder selbst Gliedstaaten noch Bestandteile eines solchen sind.

Für die ersteren gelten die in Abschnitt IX entwickelten Grundsätze; für die letzteren gelten die Grundsätze, welche in Abschnitt X aufgestellt wurden.

XI.

Versuchen wir nunmehr, die allgemeinen Rechtsnormen über Territorien, welche durch die bisherige Untersuchung gefunden sind, auch auf Elsaß-Lothringen anzuwenden.

Elsaß-Lothringen ist am 2. März 1871 von Frankreich an das Deutsche Reich abgetreten und am 28. Juni 1871 dem Deutschen Reiche einverleibt worden. In der Zwischenzeit war Elsaß-Lothringen weder eine juristische Person des Privatrechts noch eine juristische Person des Staatsrechts oder des Völkerrechts: es war überhaupt keine Person, sondern eine Sache, kein Rechtssubjekt, sondern ein Rechtsobjekt, ein Territorium im völkerrechtlichen Sinne, welches unter der völkerrechtlichen Gewalt des Deutschen Reiches stand. Die Territorialgewalt des Reiches über Elsaß-Lothringen beruhte auf dem Versailler Vertrage von 26. Februar 1871; sie war eine absolute Gewalt, welcher weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich (verfassungsmäßig) beschränkt war. Diese unbeschränkte Gewalt wurde durch den Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt. Als oberstes Organ des Kaisers fungierte der Generalgouverneur, welcher Gesetze aufhob und änderte, neue Gesetze erließ, Zölle und Steuern einführte, sowie alle sonstigen Rechte der früheren französischen Staatsgewalt ausübte.

Am 28. Juni 1871 trat das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche in Kraft. Das erwähnte Gesetz ist allerdings erst am 2. Juli 1871 in den „Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß" verkündet worden [2]). Da indessen die Vereinigung zweier Gebiete ein einheitlicher Vorgang ist, welcher in beiden Gebieten nur gleichzeitig stattfinden kann, so muß angenommen werden,

[1]) Vergl. Art. 7 des Vertrags vom 9. März 1874 über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharz (Preußische Gesetzsammlung 1874, S. 296).

[2]) Straßburger Zeitung vom 2. Juli 1871, Nr. 156.

daß der am 14. Juni 1871 im Reichsgesetzblatt erklärte Wille des Reichs, Elsaß und Lothringen in das Reichsgebiet aufzunehmen, auch für diese Länder maßgebend gewesen ist. Die Inkorporation, welche durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 bewirkt wurde, war nur eine unvollkommene; sie bezog sich zunächst nur auf das völkerrechtliche Verhältnis zu den anderen Staaten. In allen völkerrechtlichen Beziehungen wurde Elsaß-Lothringen als Bestandteil des Deutschen Reiches betrachtet. Die internationalen Verträge, welche in dem Zeitraum vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 durch das Reich abgeschlossen wurden, hatten infolge dessen auch für Elsaß-Lothringen Wirksamkeit. Beispiele sind die Auslieferungsverträge mit Italien vom 31. Oktober 1871 und mit Großbritannien vom 14. Mai 1872. In staatsrechtlicher Beziehung dagegen gehörte Elsaß-Lothringen nicht zum Reichsgebiet. Erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 (§ 2) wurde bestimmt, daß Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 dem in Artikel I der Reichsverfassung bezeichneten Bundesgebiet hinzutreten solle. Die Reichsverfassung galt noch nicht in Elsaß-Lothringen; nur einzelne Teile derselben — nämlich Artikel 3 und 33, Abschnitt VII und VIII — wurden durch besondere Gesetze daselbst eingeführt[1]). Die Reichsgesetze, welche in dem Zeitraum vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 erlassen wurden, erlangten in Elsaß-Lothringen keine Geltung: zu ihrer Wirksamkeit im Reichslande war ein besonderer Akt der Landesgesetzgebung notwendig. Das Postgesetz z. B., welches am 28. Oktober 1871 für das Reichsgebiet erlassen war, wurde am 4. November 1871 für das Gebiet des Reichslands nochmals erlassen. Die elsaß-lothringischen Landesgesetze waren nicht Reichsgesetze, sondern Territorialgesetze. Die Reichsgesetze gelten für einen bestimmten Raum nur innerhalb des Bundesgebiets (Art. 2 der Reichsverfassung); außerhalb des Bundesgebiets haben sie nur für einen bestimmten Personenkreis Geltung[2]). Auch das Gesetz vom 9. Juni 1871 gilt in Elsaß-Lothringen nur als Territorialgesetz, da am Tage seiner Verkündigung Elsaß-Lothringen noch kein Bestandteil des Bundesgebiets war.

Seit dem 2. März 1871 bestand in Elsaß-Lothringen eine besondere Territorial-Angehörigkeit, deren Erwerb und Verlust durch Art. 9 bis 21 des code civil geregelt war. Diese Vorschriften wurden jedoch aufgehoben durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, welches am 8. Januar 1873 im Reichslande eingeführt wurde. Die Reichsangehörigkeit hatten die Elsaß-Lothringer schon früher durch Artikel 3 der Reichsverfassung erlangt, welcher gleichzeitig mit dem Gesetz vom 9. Juni 1871 (§ 2 Abs. 3) in Kraft getreten war und ein gemeinsames Indigenat für ganz Deutschland begründet hatte.

Hiernach ergab sich folgender Rechtzustand: Die völkerrechtliche Territorialhoheit des Reiches über Elsaß-Lothringen blieb bestehen. Auf bestimmten Gebieten jedoch — nämlich auf denjenigen der Zölle und Verbrauchssteuern, des Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Wesens sowie des Indigenats — wurde sie ersetzt durch die staatsrechtliche Gewalt, welche das Reich gemäß Artikel 3, 33, 41 bis 52 der Reichsverfassung im Reichslande ausübte.

---

[1]) Gesetz vom 9. Juni 1871, § 2 Abs. 3; Gesetz vom 17. Juli, 14. Oktober und 11. Dezember 1871.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: „Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen" (Annalen des Deutschen Reichs, 1899, S. 386).

Am 1. Januar 1874 trat die Reichsverfassung in Kraft. Die Einführung derselben hatte folgende Wirkungen:

1. Das Territorium Elsaß-Lothringen wurde ein Bestandteil des Reichsgebiets.

2. Die völkerrechtliche Territorialgewalt des Reiches in Elsaß-Lothringen wurde eine Staatsgewalt. Die Regierungsgewalt wurde in allen Materien, welche Gegenstand der Reichsverfassung sind, unmittelbar durch die verfassungsmäßigen Organe des Reiches ausgeübt; in allen übrigen Materien blieb die Delegation der Regierungsgewalt an den Kaiser bestehen. § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 sind also nicht gänzlich aufgehoben; der Umfang ihrer Geltung ist nur beschränkt worden. Soweit die Verwaltung des Territoriums unmittelbar durch die verfassungsmäßigen Organe des Reichs geführt wird, ist sie unmittelbare Reichsverwaltung; die delegierte Verwaltung ist mittelbare Reichsverwaltung.

3. Die völkerrechtliche Territorial-Gesetzgebung des Reiches in Elsaß-Lothringen wurde Reichsgesetzgebung. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 verlor seine Geltung.

Durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 wurde eine neue Form der Territorial-Gesetzgebung geschaffen. Letztere ist keine Territorial-Gesetzgebung im völkerrechtlichen Sinne, wie die elsaß-lothringische Gesetzgebung in der Zeit vom 2. März 1871 bis zum 31. Dezember 1873, sondern eine Territorial-Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinne; sie beruht nicht auf der völkerrechtlichen Gewalt des Reichs, sondern auf der staatsrechtlichen Gewalt desselben. Diese Territorial-Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinne kann auch als mittelbare Reichsgesetzgebung bezeichnet werden: sie wird nicht unmittelbar durch die verfassungsmäßigen Reichsorgane, sondern mittelbar durch besondere gesetzliche Organe des Reichs ausgeübt.

Die rechtliche Stellung Elsaß-Lothringens im Reiche entspricht der rechtlichen Stellung, welche die nordamerikanischen Territorien in den Vereinigten Staaten haben. Die genannten Territorien sind Bestandteile der Union [1]); sie stehen unter der Bundesgewalt; ihre Existenz, ihr Umfang und ihre Organisation ist von dem Willen der Bundesgewalt abhängig [2]). Die Regierung wird durch Gouverneure geführt, welche der Präsident der Vereinigten Staaten ernennt. Die Gesetzgebung wird zum Teil durch die verfassungsmäßigen Bundesorgane — Kongreß und Präsident — zum Teil durch gesetzliche Organe — Legislaturen und Gouverneure — ausgeübt [3]). Manche Territorien müssen ihre Gesetze der Billigung des Kongresses unterbreiten [4]), ebenso wie die elsaß-lothringischen Territorial-Gesetze der Billigung des Bundesrats unterbreitet werden müssen.

Als Schlußresultat vorstehender Abhandlung ergibt sich also folgendes: Elsaß-Lothringen war bis zur Einführung der Reichsverfassung ein Territorium im völkerrechtlichen Sinne; seit Einführung derselben ist es ein Territorium im staatsrechtlichen Sinne. Die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit ist Territorialangehörigkeit, der elsaß-lothringische Landesfiskus Territorial-Fiskus, die elsaß-lothringische Landesregierung Territorial-Regierung, die elsaß-lothringische Landesgesetzgebung Territorial-Gesetzgebung.

---

[1]) v. Holst: „Das Staatsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika", in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 4, 1. Halbband, 3. Abteilung (1885), S. 99.

[2]) v. Holst, S. 101, Anm. 2.

[3]) v. Holst, S. 99 und 100, Anm. 2.

[4]) v. Holst, S. 100, Text und Anm. 1.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900.

Von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

(Fortsetzung.)

Das nachstehende Verzeichnis führt diese Genossenschaften unter Angabe beider Verbände namentlich auf.

(Die an erster Stelle stehenden Verbände bestellen den Revisor.)

a) In Preußen.

1. Aachen, Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Rheinischer Genossenschaftsverband Cöln und Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften.
2. Dahme, Molkereigenossenschaft zu Dahme, e. G. m. u. N. — Revisionsverbände: Molkerei-Revisionsverband Prenzlau und Verband der landw. Genossenschaften der Mark Brandenburg und der Niederlausitz.
3. Falkenberg, Baugenossenschaft für die Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahn-Verwaltung zu Falkenberg, Bez. Halle, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband der Baugenossenschaften Deutschlands und Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften.
4. Groß Born, Spiritus- und Brennerei-Verein zu Groß Born, e. G. m. b H. — Revisionsverbände: Revisionsverband des Bundes der Landwirte und Verband der pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.
5. Groß Heere, Molkerei Groß Heere, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband hannoverscher landw. Genossenschaften und Verband der landw. Genossenschaften im Regierungsbezirk Hildesheim und den Kreisen Burgdorf und Springe.
6. Herford, Bankverein zu Herford, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: Verband der Kreditgenossenschaften von Rheinland, Westfalen, Lippe und Waldeck und Westfälischer Genossenschaftsverband.
7. Nauen, Molkerei- und Milchhandelsgenossenschaft Nauen, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Molkerei-Revisionsverband Prenzlau und Verband der landw. Genossenschaften der Mark Brandenburg und der Niederlausitz.
8. Osnabrück, Osnabrücker Spar- und Dahrlehnsverein, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband hannov. landw. Genossenschaften und Verband hannov. gewerbl. Genossenschaften.
9. Schwientochlowitz, Molkereigenossenschaft, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: Provinzialverband schles. landw. Genossenschaften und Molkerei-Revisionsverband für die Provinzen Schlesien und Posen.
10. Sölde, Molkerei und Kornbranntwein-Brennerei-Genossenschaft Sölde, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: Meiereiverband für die Prov. Westfalen, Lippe und Waldeck und Revisionsverband des Bundes der Landwirte.
11. Wiesbaden, Spar- und Bauverein zu Wiesbaden, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband der nassauischen landw. Genossenschaften und Verband der Baugenossenschaften Deutschlands.
12. Wieschowa, Wieschowa-Pilzendorfer Darlehnskassenverein, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: Verband schles. ländl. Genossenschaften, e. G. m. b. H. zu Neisse und Provinzialverband schles. landw. Genossenschaften.
13. Wilhelmsburg, Bau- und Sparverein von Eisenbahnbediensteten, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband der Baugenossenschaften Deutschlands und Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften.

14. Woynowo, Molkerei Woynowo, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: „Neuwied" und Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen.
15. Woynowo, Dampfziegelei Woynowo, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: „Neuwied" und Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen.

b) In den übrigen Bundesstaaten.

1. Bremen, Eisenbahn-, Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. — Revisionsverbände: Verband Nordwestdeutscher Konsumvereine und Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften.
2. Züschen, Molkereigenossenschaft, e. G. m. u. H. — Revisionsverbände: Verband der landw. Genossenschaften des Reg.-Bez. Kassel und angrenzender Gebiete und Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Soweit ermittelt ist, waren am 31. Dezember 1900 3 Genossenschaften zwar Revisionsverbänden angeschlossen, wurden jedoch nicht von dem Verbandsrevisor, sondern durch einen vom Gerichte bestellten Revisor revidiert; sie sind bei der Gruppe der Genossenschaften eingereiht, die keinem Revisionsverbande angeschlossen sind. Es sind dies:

1. die Molkereigenossenschaft Czarnikau, e. G. m. b. H. — welche dem Molkereiverbande der Provinz Pommern und dem Verbande der landw. Genossenschaften für die Provinz Posen,
2. die Görlitzer Molkerei, e. G. m. u. H. — welche dem Molkerei-Revisionsverbande für die Provinzen Schlesien und Posen, und
3. die Molkerei- und Dampfbäckerei Wreschen, e. G. m. b. H. — welche dem Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen angeschlossen ist.

2. Die geographische Verbreitung und die Stärke der Verbände.

Wie die Tabelle 2[1]) ausführlich nachweist, gehören dem Revisionsverhältnisse nach

zu	Genossenschaften	v. H.	mit Genossen	v. H.	durchschnittl. Genossenzahl
A. im Gebiete der gemeinsamen Statistik:					
I. Schulze-Delitzschen Unterverb.	1 408	10,97	746 338	36,04	530
II. Provinzial-Verbänden des Allgemeinen Verbandes (Haas)	4 189	32,63	321 369	15,52	77
III. dem Generalverbande ländlicher Gen. (Neuwied)	3 020	23,53	258 758	12,50	86
IV. anderen Revisionsverbänden	2 148	16,73	383 255	18,51	178
V. keinem Revisionsverbande	2 071	16,14	360 941	17,43	174
B. in Preußen:					
I. Schulze-Delitzschen Unterverb.	892	9,05	467 863	32,51	525
II. Provinzial-Verbänden des Allgemeinen Verbandes (Haas)	3 313	33,61	246 979	17,16	75
III. dem Generalverbande ländlicher Gen. (Neuwied)	2 226	22,59	190 366	13,23	86
IV. anderen Revisionsverbänden	1 941	19,69	278 867	19,37	144
V. keinem Revisionsverbande	1 484	15,06	255 260	17,73	172

[1]) Bezüglich dieser Tabelle verweisen wir auf die „Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureaus" selbst. D. R.

zu	Genossenschaften	v. H.	mit Genossen	v. H.	durchschnittl. Genossenzahl
C. in den übrigen Bundesstaaten:					
I. Schulze-Delitzschen Unterverb. . . .	516	17,31	278 475	44,11	540
II. Provinzial-Verbänden des Allgemeinen Verbandes (Haas)	876	29,40	74 390	11,78	85
III. dem Generalverbande ländlicher Gen. (Neuwied)	794	26,64	68 392	10,83	86
IV. anderen Revisionsverbänden	207	6,95	104 388	16,54	504
V. keinem Revisionsverbande	587	19,70	105 681	16,74	180

Aus den beiden Reihen der Verhältniszahlen ist zu ersehen, daß der Zahl der Genossenschaften nach der Haassche Allgemeine Verband im Gesamtgebiete wie in den beiden Hauptabschnitten Ende 1900 bei weitem die größte Verbreitung hat und nächst ihm der Neuwieder Generalverband, und daß auch im übrigen der Schulze-Delitzsche Verband (mit Ausnahme von C. IV) hinter den anderen zurücktritt. Ganz und gar umgekehrt steht es mit der verhältnismäßigen Verteilung der Genossenschafts**mitglieder**. Von ihnen gehörte weitaus der größte Anteil dem Schulze-Delitzschen Verbande an; der Haassche und der Raiffeisensche treten hier sogar an letzte Stelle. Die Schulze-Delitzschen Genossenschaften sind eben viel größere und der Mitgliederzahl nach stärkere Körper als die übrigen, weil es sich bei ihnen vorwiegend um Genossenschaften in den Städten handelt, deren Bevölkerung viel dichter ist als in ländlichen Gebieten.

Das ist der große Durchschnitt. Von diesem weichen die Verhältnisse in den preußischen Provinzen und in den einzelnen Bundesstaaten mannigfach ab, wie sich das zu einem guten Teile aus der geschichtlichen Entwickelung des Genossenschaftswesens in den einzelnen Gegenden erklärt. Wir verzichten auf die Wiedergabe der den obigen entsprechenden Verhältniszahlen für die einzelnen Gebietsteile, da die Beziehung der Mitgliederzahlen der Verbandsgruppen zur Civilbevölkerung, die im folgenden berührt wird, die Durchsetzung der Bevölkerung mit den Grundgedanken der Verbände und ihrer genossenschaftlichen Sondereinrichtung noch deutlicher beleuchtet. Hierfür haben wir nachstehende Zahlen berechnet.

Von 100 000 der Civilbevölkerung gehörten als Genossenschaftsmitglieder zu Revisionsverbänden

in den Bundesstaaten u. s. w.:	„Schulze-Delitzsch"	„Haas"	„Neuwied"	anderen	keinem
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**1 612**	**694**	**559**	**828**	**780**
1. Preußen	**1 372**	**724**	**558**	**818**	**748**
Prov. Ostpreußen	2 001	578	1 226	17	382
„ Westpreußen	675	157	976	1 111	290
Stadtkreis Berlin	852	2	2	294	770
Prov. Brandenburg	1 943	428	241	239	462
„ Pommern	1 015	935	141	151	1 493
„ Posen	974	1 029	499	2 148	476
„ Schlesien	1 832	595	504	584	403
„ Sachsen	3 028	1 037	174	73	963
„ Schleswig-Holstein	1 372	632	7	242	1 622

in den Bundesstaaten u. s. w.:	„Schulze-Delitzsch“	„Haas“	„Neuwied“	anderen	keinem
Prov. Hannover	1 064	2 356	39	866	1 461
„ Westfalen	541	278	—	2 024	660
„ Hessen-Nassau	3 305	997	2 616	128	1 361
„ Rheinland	229	569	925	1 485	513
„ Hohenzollern	—	—	1 462	—	854
2. Sachsen	1 515	173	25	1 974	1 008
3. Baden	4 236	2 541	216	50	876
4. Mecklenburg-Schwerin	1 629	485	303	191	329
5. Sachsen-Weimar	5 198	176	2 367	40	712
6. Mecklenburg-Strelitz	2 238	—	253	287	224
7. Oldenburg	2 045	2 244	218	986	971
8. Braunschweig	4 231	574	161	270	2 333
9. Sachsen-Meiningen	9 001	62	1 222	—	162
10. Sachsen-Altenburg	3 878	17	951	—	1 100
11. Sachsen-Koburg-Gotha	6 511	389	1 772	—	1 235
12. Anhalt	671	251	—	152	378
13. Schwarzburg-Sondershausen	2 987	197	2 369	—	850
14. Schwarzburg-Rudolstadt	9 409	48	925	—	881
15. Waldeck	1 541	4 355	157	3 319	3 537
16. Reuß j. L.	2 574	—	183	—	218
17. Schaumburg-Lippe	8 468	—	—	1 296	507
18. Lippe	341	319	—	372	746
19. Lübeck	2 188	44	—	—	250
20. Bremen	174	37	—	—	106
21. Hamburg	1 285	10	—	764	263
22. Elsaß-Lothringen	—	—	2 384	322	857

Das Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik hat eine Civilbevölkerung von zusammen 46 299 990. Ueber 47 v. H. dieser Bevölkerung, nämlich 22 001 905, entfallen auf die 6 preußischen Provinzen und die 16 Bundesstaaten, in deren Gebiete durchschnittlich der Schulze-Delitzsche Verband vorherrscht, 24 298 085 auf die 8 preußischen Provinzen und die 5 Bundesstaaten, in denen er gegen die übrigen Verbände statistisch zurücktritt. – Der Haassche Verband überwiegt, an der Höhe des Verhältnisses seiner Mitglieder zur Bevölkerung gemessen, nur in Hannover, Oldenburg und Waldeck mit zusammen 3 017 288 Einwohnern und ist sonst noch stark vertreten in den Provinzen Posen und Sachsen, sowie im Großherzogtume Baden. — Der Neuwieder Verband hat in gleichem Sinne die unbedingte Vorherrschaft in Hohenzollern und im Reichslande (zus. 1 707 245 Ew.) und hat sonst noch starken Einfluß in Ostpreußen, Westpreußen, Hessen-Nassau, Rheinland, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen. — Verhältnismäßig mehr als diese drei großen Verbände treten die Revisionsverbände der Sammelgruppe (andere R.-V.) hervor in Westpreußen, Posen, Westfalen, Rheinland und im Königreiche Sachsen, d. h. in einem Gebiete mit 16 451 316 Einwohnern, auch merklich stark in Waldeck. — In Pommern, Schleswig-Holstein und Lippe haben sich die Genossenschaften, soweit das Revisionsverhältnis in Frage kommt, am meisten dem Einflusse aller Verbände entzogen, auch in Berlin, Hannover, im Königreiche Sachsen, in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Bremen und Elsaß-Lothringen zu einem guten Teile.

Gar nicht vertreten waren Ende 1900 bei der Revision: Schulze-Delitzsch in Hohenzollern und Elsaß-Lothringen; Haas in Hohenzollern, Mecklenburg-

Strelitz, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen; Neuwied in Westfalen, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und in den Gebieten der Hansestädte. Die Sammelgruppe der anderen Revisionsverbände erstreckte sich nicht auf Hohenzollern; sie war auch nicht vertreten in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, in den Schwarzburgschen Fürstentümern, Reuß j. L., Lübeck und Bremen.

All dies sind selbstverständlich nur verhältnismäßige Beziehungen, die an sich nichts aussagen über die innere werbende Kraft der Verbände. Es entscheidet auch in dieser Hinsicht vorzugsweise wohl der überwiegend städtische oder ländliche Charakter der Genossenschaften und der Gegenstand des Unternehmens. Hier möge noch angeführt werden, daß, wenn man den Schulze-Delitzschen und sonstigen Verbänden u. s. w. mit Genossenschaften überwiegend städtischen Charakters die Verbände mit Genossenschaften überwiegend ländlichen Charakters („Haas", „Neuwied" und etwa noch die in der Tabelle 2 bezw. 2a unter B IV 1, 2, 5, 6, 8—10, 12, 13, 15, einschließlich der unter C IV 2, 4, 6, 8 und 9 verzeichneten nichtpreußischen Anteile) gegenüberstellt, alsdann an Genossenschaftsmitgliedern entfallen

	überhaupt	auf 100 000 der Civilbevölkerung
auf die Schulze-Delitzschen Unterverbände mit Genossenschaften überwiegend städtischen Charakters	746 338	1 612
auf sonstige Verbände mit Genossenschaften überwiegend städtischen Charakters und ähnliche nicht in Verbänden vereinigte Genossenschaften	577 860	1 248
zusammen . . .	1 324 198	2 860
auf die Verbände „Haas", „Neuwied" und andere mit Genossenschaften überwiegend ländlichen Charakters sowie ähnliche nicht in Verbänden vereinigte Genossenschaften	746 463	1 612.

3. Das Revisionsverhältnis und die Haftpflichtarten der Genossenschaften.

Nach der Haftpflichtart getrennt sind die Genossenschaften in Bezug auf das Revisionsverhältnis den einzelnen Verbänden in nachstehendem Umfange angeschlossen, und zwar im gesamten Gebiete der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik:

	m. u. H.		m. u. N.		m. b. H.	
	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.
I. Schulze-Delitzschen Unterverbänden	668	326 341	9	2 615	731	417 382
II. Prov.-Verbänden der Allg Verb. (Haas)	3 039	230 108	65	8 328	1 085	82 933
III. dem Gen.-Verbande ländl. G. (Neuwied)	2 912	248 888	7	488	101	9 382
IV. anderen Revisionsverbänden	1 351	178 903	24	4 348	773	200 004
V. keinem Revisionsverbande . .	807	108 900	30	5 075	1 234	246 966.

Die geschichtliche Entwicklung und die grundsätzlichen Anschauungen über Genossenschaftswesen in den verschiedenen Verbänden bringen es mit sich, daß die Haftpflichtarten bei ihnen ungleich stark vertreten sind. War vorher schon berührt, daß die durchschnittliche Stärke der Genossenschaften in den Verbänden sehr verschieden ist, so ist aus obigen Zahlen zu errechnen, daß dies bei den Ver-

bänden, wenn sie nach der Haftpflichtart unterschieden werden, erst recht der Fall ist, und zwar ist es statistisch, vielleicht auch genossenschaftspolitisch beachtenswert, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in allen Arten von Verbänden durchweg die an Mitgliederzahl umfangreicheren sind. Es betrug nämlich — bei Fortlassung der unbeschränkten Nachschußpflicht — die durchschnittliche Mitgliederzahl der Genossenschaften

in	m. u. H.	m. b. H.
I. Schulze-Delitzschen Unterverbänden . . .	489	571
II. Prov.-Verbänden d. Allg. Verb. (Haas) .	76	77
III. dem Gen.-Verb. ländl. G. (Neuwied) . .	85	93
IV. anderen Revisionsverbänden	132	259
V. keinem Revisionsverbande angehörigen G.	135	200.

Mit dieser statistischen Ungleichheit der Stärke und den schon angedeuteten Verschiedenheiten in den grundsätzlichen Anschauungen der Verbände hängt es denn auch zusammen, daß sich in ihnen die Anteile der Mitglieder für die Haftpflichtarten sehr verschieden gestalten. Von je 100 Mitgliedern der Verbands- u. s. w. Genossenschaften entfielen

in	auf Genossenschaften m. u. H.	m. b. H.
I. Schulze-Delitzschen Unterverbänden . .	43,73	55,93
II. Prov.-Verbänden d. Allg. Verb. (Haas) .	71,00	25,91
III. dem Gen.-Verb. ländl. Gen. (Neuwied) .	96,19	3,63
IV. anderen Revisionsverbänden	46,08	52,19
V. keinem Revisionsverbande angehörigen G.	30,17	68,42.

Die Genossenschaften des Neuwieder Verbandes stehen, wie bekannt, fa[st] ganz auf der Grundlage der unbeschränkten Haftpflicht, die des Haasschen Ver[-] bandes noch zu etwa drei Vierteln. Die übrigen, und selbst die des Schulz[e-] Delitzschen Verbandes, haben sich mehr und mehr der Form der beschränkte[n] Haftpflicht zugewendet. Gleichwohl bestehen in dieser Hinsicht zwischen den Ver[-] bänden, was die Tragweite der Haftpflicht anlangt, noch erhebliche Unterschie[de,] die in ihrer Art recht kennzeichnend sind und hier ziffermäßig belegt werde[n] mögen. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht betrug

in	die Gesamthaftsumme aller Genossen		die durchschnittl. Gesamthaftsumme eines Genossen	
I Schulze-Delitzschen Unterverbänden	82 936 872	ℳ	199	ℳ
II. Prov.-Verbänden d. Allg. Verb. (Haas) . . .	76 174 016	„	919	„
III. dem Gen.-Verb. ländl. G. (Neuwied)	6 048 485	„	645	„
IV. anderen Revisionsverbänden	54 196 941	„	271	„
V. keinem Revisionsverbande angehörigen Gen. .	65 960 505	„	267	„

Das Wesen und die Praxis der Verbände erfährt durch diese Zahlen [eine] gute Beleuchtung. Es wird lehrreich sein, die Entwicklung in der Zukunft [zu] verfolgen, wie wahrscheinlich der zeitliche Wandel in der Vergangenheit ein [sehr] bezeichnendes Bild geben würde, wenn vollständige und sichere Angaben für [die] früheren Jahre zur Vergleichung heranzuziehen wären.

4. Die Revisionsverbände nach dem Gegenstande des Unternehm[ens] ihrer Genossenschaften.

In der Tabelle 2a[1]) wird eine Nachweisung über die Genossensch[aften] der verschiedenen Revisionsverbände nach dem Gegenstande des Unternehmens [ge-] geben, der folgende Hauptergebnisse zu entnehmen sind:

[1]) Auch bezüglich dieser Tabelle müssen wir auf das Quellenwerk verweisen. D.

Es gehörten Ende 1900 dem Revisionsverhältnisse nach

	zu „Schulze-Delitzsch" Gen.	Mitgl.
Kreditgenossenschaften	798	411 394
Rohstoffgenossenschaften:		
gewerbliche	8	399
Wareneinkaufsvereine	1	16
Werkgenossenschaften:		
gewerbliche	2	73
Magazingenossenschaften:		
gewerbliche	2	80
Rohstoff- u. Magazingenossenschaften:		
gewerbliche	3	297
Produktivgenossenschaften:		
gewerbliche	11	1 976
landwirtschaftliche	1	11
Konsumvereine	517	318 712
Wohnungs- u. Baugenossenschaften:		
eigentliche	55	11 660
Vereinshäuser	1	58
sonstige Genossenschaften	9	1 662
zusammen	**1 408**	**746 338**

	zu „Haas" Gen.	Mitgl.	zu „Neuwied" Gen.	Mitgl.
Kreditgenossenschaften	2 379	167 623	2 804	242 281
Rohstoffgenossenschaften:				
gewerbliche	1	96	5	250
landwirtschaftliche	575	49 349	17	1 231
Wareneinkaufsvereine	1	12	—	—
Werkgenossenschaften:				
gewerbliche	13	837	—	—
landwirtschaftliche	59	3 536	14	517
Magazingenossenschaften:				
gewerbliche	1	47	—	—
landwirtschaftliche	40	5 784	24	3 922
Rohstoff- u. Magazingenossenschaft.:				
gewerbliche	2	64	2	64
landwirtschaftliche	1	71	3	322
Produktivgenossenschaften:				
gewerbliche	19	885	2	16
landwirtschaftliche	1 058	88 563	139	8 753
Konsumvereine	12	3 155	8	1 279
Wohnungs- u. Baugenossenschaften:				
eigentliche	8	300	2	123
Vereinshäuser	1	175	—	—
sonstige Genossenschaften	19	872	—	—
zusammen	**4 189**	**321 369**	**3 020**	**258 758**

	zu anderen Verbänden Gen.	Mitgl.	zu keinem Verbande Gen.	Mitgl.
Kreditgenossenschaften	1 329	206 713	463	124 846
Rohstoffgenossenschaften:				
gewerbliche	15	470	44	2 303
landwirtschaftliche	73	6 854	32	3 141
Wareneinkaufsvereine	2	48	14	616
Werkgenossenschaften:				
gewerbliche	5	220	42	7 896
landwirtschaftliche	85	5 026	87	5 134

	zu anderen Verbänden Gen.	Mitgl.	zu keinem Verbande Gen.	Mitgl.
Magazingenossenschaften:				
gewerbliche	2	45	23	318
landwirtschaftliche	8	1 754	30	2 781
Rohstoff- u. Magazingenossenschaft.:				
gewerbliche	16	622	23	789
landwirtschaftliche	2	408	1	10
Produktivgenossenschaften:				
gewerbliche	12	656	74	10 535
landwirtschaftliche	340	17 583	466	23 033
Konsumvereine	159	117 051	422	130 683
Wohnungs- u. Baugenossenschaften:				
eigentliche	83	23 585	173	27 460
Vereinshäuser	—	—	35	2 725
sonstige Genossenschaften	17	2 220	140	18 318
zusammen	**2 148**	**388 255**	**2 071**	**360 941**[1]).

Diese Uebersicht läßt die Art und Gebiete der wirtschaftlich-sozialen Tätigkeit der Genossenschaften in den einzelnen Verbänden außerordentlich deutlich erkennen. Das überall im Wirtschaftsleben vorhandene Kreditbedürfnis hat freilich in allen Verbänden und auch in den keinem Verbande angeschlossenen Genossenschaftskreisen zur Begründung von vielen Kreditgenossenschaften geführt, in dem einen Verbande etwas mehr, in dem andern etwas weniger; Neuwied steht ganz überwiegend im Dienste der genossenschaftlichen Kreditbeschaffung. Aber schon bei einer zweiten großen Gruppe der Genossenschaften, bei den Konsumvereinen, treten die Eigentümlichkeiten der Verbände scharf hervor, und die gewerbliche oder landwirtschaftliche Richtung zeigt sich in unserem Zahlenbilde im hellsten Lichte beleuchtet. Bei der geradezu überraschenden Deutlichkeit des Bildes kann von weiteren Erläuterungen abgesehen werden.

In den einzelnen Genossenschaftsarten der verschiedenen Revisionsverbände betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Genossenschaft, und zwar

in den		bei „Schulze-Delitzsch"	bei „Haas"	bei „Neuwied"	bei anderen Verbänden	bei Gen., die kein. Verb. angehören
Kreditgenossenschaften		516	70	86	156	270
Rohstoffgenossenschaften	gewerbl.	50	96	50	31	52
	landw.	—	86	72	94	98
Wareneinkaufsvereinen		16	12	—	24	44
Werkgenossenschaften	gewerbl.	37	64	—	44	188
	landw.	—	60	37	59	59
Magazingenossenschaften	gewerbl.	40	47	—	23	14
	landw.	—	145	163	219	93
Rohstoff- und Magazingenossenschaften	gewerbl.	99	32	32	39	34
	landw.	—	71	107	204	10
Produktivgenossenschaften	gewerbl.	180	47	8	55	142
	landw.	11	84	63	52	49
Konsumvereinen		616	263	160	736	310
Wohnungs- und Baugenossenschaften	eigentl.	212	38	62	283	159
	Vereinsh.	58	175	—	—	78
sonstigen Genossenschaften		185	46	—	131	131

[1]) Außerdem 2 Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Maschinen und Geräten mit 353 Mitgliedern, die in der Summenzeile mit enthalten sind.

III. Abstufung der Geschäftsanteile und der Haftsummen bei den Genossenschaften.

1. Die Genossenschaften im ganzen.

Die Auszählung der Genossenschaften nach der Höhe des Geschäftsanteiles und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch der Haftsumme für den einzelnen Geschäftsanteil hat die Tabellen 3 und 3a bezw. 4 und 4a entstehen lassen. Sie bilden in dem hier vorgeführten statistischen Ueberblicke über das Genossenschaftswesen unzweifelhaft einen der wichtigsten und lehrreichsten Abschnitte.

Die Auszählung ist außer für die Genossenschaften im ganzen auch für die bedeutendsten Gruppen, nämlich für die Kreditgenossenschaften und die Produktivgenossenschaften, besonders durchgeführt. In der vorliegenden Veröffentlichung werden diese aber nur in den Tabellen 3 und 4 für das gesamte Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik herausgehoben, während die Tabellen 3a und 4a nur die Gesamtheit der Genossenschaften, diese aber für die einzelnen angeschlossenen Bundesstaaten bezw. die preußischen Provinzen darstellen. Diese Beschränkung war sowohl durch den verfügbaren Raum, wie auch dadurch geboten, daß bei einer gar zu sehr ins einzelne gehenden Gliederung der Gruppen für die Bundesstaaten und Landesteile der statistische Wert der gewonnenen Zahlen verschwindet und ihr Inhalt bloß noch neugierige, für die Wissenschaft und Verwaltung gleichgültige Fragen zu beantworten geeignet ist.

Nach der Tabelle 3 für das Gesamtgebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik ist die stärkstbesetzte Geschäftsanteilsstufe die von 6—10 Mk.; ihr gehören 26,54 v. H. aller Genossenschaften an; zur nächstniedrigen Stufe von 3—5 Mk. zählen weitere 16,25 v. H., und fügt man die 5,14 v. H. der niedrigsten Stufe (0,10—2 Mk.) hinzu, so ergibt sich, daß fast die Hälfte aller eingetragenen Genossenschaften, nämlich 47,93 v. H., auf der Grundlage sehr niedriger Geschäftsanteile von je bis zu 10 Mk. errichtet sind. Diese zählen 623 073 Genossen oder fast 31 Hundertstel aller Genossen. Die in Rede stehende Auszählung ist auf die Verbände nicht erstreckt worden, hatte aber ein halbes Jahr früher für Preußen allein ergeben, daß das starke Vorwiegen der niedrigen Geschäftsanteile durch die Raiffeisen-Genossenschaften (Darlehnskassenvereine), von derem gesamtem Bestande 94,27 v. H. zu den Geschäftsanteilsstufen bis 10 Mk. gehörten, bestimmt war. Auch die Genossenschaften der Gruppe Haas-Darmstadt hatten zu 34,66 v. H., die der besonderen Verbände zu 64,08 v. H. diese niedrigsten Geschäftsanteile, während bei den Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch kaum 4 v. H. hierher zu rechnen waren.

Da die Kreditgenossenschaften in der Genossenschaftsentwickelung ziffermäßig genommen die größte Verbreitung haben, so müssen auch bei diesen die Stufen mit den niedrigsten Geschäftsanteilen sehr stark vertreten sein. Diesen (0,10—10 Mk.) gehören von 7773 mit 1 152 857 Mitgliedern nicht weniger als 4441 (57,13 v. H.) mit 394 966 (34,26 v. H.) Mitgliedern an. Aehnlich steht es mit der zweitgrößten Gruppe, den Produktivgenossenschaften; unter 2122 derartigen Genossenschaften mit 152 011 Mitgliedern haben 820 (38,64 v. H.) mit 63 356 (41,68 v. H.) Mitgliedern Geschäftsanteile bis zu 10 Mk.

Auch in den Haftpflichtarten ist die Abstufung der Geschäftsanteile, wie sie die Tabelle 3 veranschaulicht, eine sehr verschiedene, zum Teil sehr charakteristische: den drei niedrigsten Stufen gehörten zu Ende 1900 von den

8777 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bezw. ihren 1093140 Mitgliedern 4805 Genossenschaften (54,75 v. H.) und 438115 Genossen (40,08 v. H.) an. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht dagegen ist die Verteilung auf die Geschäftsanteilstufen bis zu 300 Mk. eine mehr gleichmäßige, wie nachstehende Uebersicht erkennen läßt.

Von 100 Genossenschaften entfallen

auf die Geschäftsanteil-Stufen	mit unbeschränkter Haftpflicht	mit unbeschränkter Nachschußpflicht	mit beschränkter Haftpflicht
0,10— 2 ℳ . .	3,94	2,32	7,98
3— 5 „ . .	16,74	4,44	15,57
6— 10 „ . .	34,06	19,27	9,96
11— 20 „ . .	3,75	16,30	13,35
21— 50 „ . .	8,93	11,11	18,68
51— 100 „ . .	11,69	11,85	11,72
101— 200 „ . .	6,98	8,15	9,86
201— 300 „ . .	4,88	13,33	6,83
301— 400 „ . .	0,34	0,74	0,48
401— 500 „ . .	4,85	6,67	2,96
501— 600 „ . .	1,21	2,37	0,69
601— 800 „ . .	0,18	—	0,13
801— 1 000 „ . .	1,15	0,47	1,17
1 001— 2 000 „ . .	0,60	—	0,23
2 001— 5 000 „ . .	0,33	1,48	0,25
5 001—10 000 „ . .	0,06	—	0,03
über 10 000 „ . .	0,02	—	0,03
unbestimmt u. s. w. . .	0,39	1,48	0,03
Summe . .	100,00	100,00	100,00

Die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (3924 Genossenschaften mit 956667 Mitgliedern) hafteten insgesamt für 285316819 Mk., jeder Genosse somit durchschnittlich für 298 Mk. Aber in den Geschäftsanteilstufen ist die durchschnittliche Haftsumme recht verschieden. Unter den Geschäftsanteil darf die Haftsumme des einzelnen Genossen nicht hinabgehen, darüber hinaus ist sie nicht begrenzt; sie braucht auch nicht ein Vielfaches des Geschäftsanteils zu sein. Außerdem kann ein Genosse mehrere Geschäftsanteile erwerben. Diese Bestimmungen und dazu die ganz verschiedenen Grundsätze, nach denen die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile sowie die Bemessung der Haftsummen für den Geschäftsanteil erfolgen, beeinflussen die Höhe der auf einen Genossen entfallenden durchschnittlichen Haftsumme. Es ist aber sehr lehrreich, diese Durchschnittszahlen nach den einzelnen Stufen der Geschäftsanteile zu verfolgen, und zwar unter Vergleichung mit der Stärke des Mitgliederstandes und der Gesamthaftsumme. Da bieten denn die durchschnittlichen Haftsummen des einzelnen Genossen manche Seltsamkeiten, so beispielsweise die verhältnismäßig sehr hohen Haftsummen in den beiden niedrigsten Stufen der Geschäftsanteile. Es ist kaum ein gesunder Zustand, wenn bei 922 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ein so großes Mißverhältnis zwischen dem Geschäftsanteile, der eine der Quellen für Bildung eines eigenen Vermögens ist, und der Haftsumme, nach der vielleicht die Bemessung des Kredites erwartet wird, besteht, und das sind nicht einmal Genossenschaften mit zahlreichen Mitgliedern: ihr durchschnittlicher Mitgliederbestand beträgt nur 96, und ihre 88348 Mitglieder hätten im Notfalle für 48 230 902 Mk. zu haften. — Die 4. und

5. Stufe, in welcher sich viele Konsumvereine befinden, auch schon die 3., haben erheblich niedrigere durchschnittliche Haftsummen. Nach oben hin gleicht sich das Verhältnis der Geschäftsanteile und der durchschnittlichen Haftsummen mehr aus. — Es ist ein zu beklagender Mangel der Genossenschaftsstatistik, daß mit diesen Dingen nicht auch der Stand des eigenen Vermögens verglichen werden kann. Vielleicht aber wird eine künftig zu versuchende Verbindung der Geschäftsanteile bezw. Haftsummen mit der Zeitdauer des Bestehens der Genossenschaften manchen Aufschluß zur Sache geben.

Auf die Genossenschaften m. b. H. mit den auf der vorhergehenden Seite verzeichneten Geschäftsanteilen kamen

	von je 100 Genossen	von je 100 ℳ Gesamthaftsumme	an durchschnittlicher Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
0,10— 2 ℳ . .	3,24	7,14	657
3— 5 „ . .	5,99	9,77	486
6— 10 „ . .	9,58	5,11	159
11— 20 „ . .	20,69	4,44	64
21— 50 „ . .	30,87	8,88	86
51— 100 „ . .	5,74	8,38	427
101— 200 „ . .	7,39	12,16	490
201— 300 „ . .	9,04	13,26	438
301— 400 „ . .	0,64	1,72	799
401— 500 „ . .	3,86	13,28	1 026
501— 600 „ . .	1,34	6,45	1 441
601— 800 „ . .	0,45	1,18	780
801— 1 000 „ . .	0,98	6,39	1 951
1 001— 2 000 „ . .	0,10	0,65	1 979
2 001— 5 000 „ . .	0 08	1,27	4 582
5 001—10 000 „ . .	0,001	0,02	8 000
über 10 000 „ . .	0,001	0,06	20 000
unbestimmt u. s. w. .	0,01	0,001	100.

Die Zahlenreihen, welche die verhältnismäßige Verteilung der Genossenschaftsmitglieder und der Gesamthaftsummen auf die Stufen der Geschäftsanteile veranschaulichen, lehren etwas Weiteres: sie sind gleichsam der Ausdruck dafür, in welchem Verhältnisse bei den einzelnen Stufen das Kreditbedürfnis und die Kreditfähigkeit größer oder geringer ist. Wenn in der niedrigsten Geschäftsanteilsstufe 3,24 von 100 Mitgliedern 7,14 vom Hundert der Gesamthaftsummen vertreten, in der 4. Stufe (11—20 Mk.) dagegen 20,69 v. H. der Mitglieder nur 4,44 v. H. der Gesamthaftsumme auf sich vereinigen und in der 5. Stufe (21—50 Mk.) sich Sätze von 30,87 und 8,88 gegenüberstehen, so scheint in der ersten Stufe u. a. das Bedürfnis für fremdes Geld sehr viel höher als in der 4. und 5. Stufe zu sein. Deshalb auch der hohe Kopfbetrag der Gesamthaftsumme in der ersten Stufe, die besonders niedrigen Kopfbeträge in der 4. und 5., ebenso schon in der 3. Stufe. In den höheren Stufen, von der Geschäftsanteilsstufe 51—100 Mk., ganz besonders von 401—500 Mk. ab ist der Anteil der einzelnen Stufen an der Gesamthaftsumme überall ein Vielfaches von dem Schwergewichte, das den Stufen nach den darin befindlichen Genossen zukommt. Nach den Zahlen der Tabelle 3 zeigt sich indessen, daß gerade die am stärksten besetzten Stufen am wenigsten auf Beschaffung fremder Mittel Bedacht zu nehmen brauchen, was ein günstiges Merkmal gesunder Entwicklung dieser Genossenschaften ist.

(Fortsetzung des Textes auf S. 695.)

Abstufung der Geschäftsanteile bei den Genossenschaften nach Haftpflichtarten im Gesamtgebiete der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

(Tab. 8.)

Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Alle Genossenschaften.								
0,10— 2 ℳ	346	46 353	3	440	311	31 003	20 367 518	657
3— 5 „	1 469	141 217	6	640	611	57 345	27 863 384	486
6— 10 „	2 990	250 545	26	3 844	391	91 686	14 582 114	159
11— 20 „	329	30 135	22	2 231	524	197 930	12 682 023	64
21— 50 „	784	64 575	15	2 528	733	295 327	25 333 920	86
51— 100 „	1 026	92 740	16	2 311	460	54 914	23 456 190	427
101— 200 „	608	113 376	11	2 231	387	70 724	34 681 060	490
201— 300 „	428	126 869	18	3 301	268	86 437	37 835 860	438
301— 400 „	30	18 846	1	640	19	6 151	4 915 650	799
401— 500 „	426	77 129	9	1 589	116	36 899	37 876 750	1 026
501— 600 „	106	51 416	3	738	27	12 782	18 416 700	1 441
601— 800 „	11	4 217	–	—	5	4 302	3 357 750	780
801— 1 000 „	101	42 450	1	20	46	9 342	18 225 400	1 951
1 001— 2 000 „	53	21 855	—	—	13	939	1 858 700	1 979
2 001— 5 000 „	29	8 789	2	46	10	791	3 624 000	4 582
5 001—10 000 „	5	295	—	—	1	9	72 000	8 000
über 10 000 „	2	31	—	—	1	8	160 000	20 000
unbestimmt u. s. w.	34	2 302	2	295	1	78	7 800	100
Summe	**8 777**	**1 093 140**	**135**	**20 854**	**3 924**	**956 667**	**285 316 819**	**298**
B. Kreditgenossenschaften im besonderen.								
0,10— 2 ℳ	189	26 999	—	—	114	5 203	9 246 300	1 777
3— 5 „	1 207	118 855	—	—	241	10 173	11 171 550	1 098
6— 10 „	2 667	225 289	9	1 228	14	7 219	1 736 650	241
11— 20 „	102	8 452	10	378	9	1 408	1 327 045	943
21— 50 „	423	30 988	3	1 206	27	2 765	1 205 350	436
51— 100 „	711	71 826	1	505	141	22 698	10 896 555	480
101— 200 „	525	109 004	6	1 525	139	37 462	20 743 050	554
201— 300 „	354	121 105	11	3 047	134	57 548	27 475 600	477
301— 400 „	25	18 629	1	640	12	5 869	3 499 900	596
401— 500 „	381	75 232	3	942	64	33 041	33 718 950	1 021
501— 600 „	94	50 942	3	738	22	12 667	18 335 300	1 447
601— 800 „	6	4 117	—	—	3	4 122	3 222 750	782
801— 1 000 „	58	41 334	—	—	12	8 266	15 182 500	1 837
1 001— 2 000 „	29	21 087	—	—	2	647	1 102 200	1 704
2 001— 5 000 „	17	8 512	—	—	1	585	1 755 000	3 000
5 001—10 000 „	1	198	—	—	—	—	—	—
über 10 000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	2	406	—	—	—	—	—	—
Summe	**6 791**	**932 975**	**47**	**10 209**	**935**	**209 673**	**160 618 700**	**766**

(Reich: Tab. 3 c.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
C. Produktivgenossenschaften im besonderen.								
0,10— 2 ℳ . .	80	5 931	2	399	105	4 409	3 335 515	757
3— 5 „ . .	137	10 777	5	606	131	12 063	7 158 315	593
6— 10 „ . .	176	11 779	15	2 279	169	15 113	8 369 832	554
11— 20 „ . .	69	4 809	6	941	65	5 535	4 086 206	738
21— 50 „ . .	242	20 428	9	1 120	147	12 639	9 964 305	788
51— 100 „ . .	261	17 586	12	1 509	94	5 946	5 171 865	870
101— 200 „ . .	64	3 377	5	706	38	1 490	1 699 150	1 140
201— 300 „ . .	61	5 051	7	254	21	828	909 360	1 098
301— 400 „ . .	5	217	—	—	4	138	1 363 250	9 879
401— 500 „ . .	33	1 177	5	544	16	669	1 506 000	2 251
501— 600 „ . .	5	180	—	—	—	—	—	—
601— 800 „ . .	4	80	—	—	1	95	71 250	750
801— 1 000 „ . .	32	845	1	20	18	377	1 751 000	4 645
1 001— 2 000 . .	18	458	—	—	5	58	348 500	6 009
2 001— 5 000 . .	12	277	1	37	7	137	1 453 000	10 606
5 001—10 000 „ . .	4	97	—	—	—	—	—	—
über 10 000 „ . .	2	31	—	—	1	8	160 000	20 000
unbestimmt u. s. w. . .	25	902	1	11	1	7 800	7 800	100
Summe . .	1 230	84 002	69	8 426	823	59 583	47 355 848	795

IIIa. Abstufung der Geschäftsanteile bei den Genossenschaften nach Haftpflichtarten in den einzelnen Bundesstaaten u. s. w. nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

(Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Königreich Preußen.								
0,10— 2 ℳ . .	241	36 498	3	440	280	26 490	18 561 182	701
3— 5 „ . .	1 157	112 527	4	586	543	50 797	25 639 924	505
6— 10 „ . .	2 315	196 867	22	3 494	310	80 199	11 711 533	146
11— 20 „ . .	275	23 363	20	1 609	349	113 666	9 776 782	86
21— 50 „ . .	589	49 349	9	2 132	426	115 173	15 785 132	137
51— 100 „ . .	777	63 778	15	2 296	375	42 737	20 225 660	473
101— 200 „ . .	419	72 741	9	1 707	317	51 310	23 448 190	457
201— 300 „ . .	311	93 965	15	2 188	218	71 873	30 837 910	429
Uebertrag . .	6 084	649 088	97	14 452	2 818	552 245	155 986 313	

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag	6 084	649 088	97	14 452	2 818	552 245	155 986 313	
301—400 ℳ	14	9 366	1	640	12	4 332	3 456 650	798
401—500 „	372	58 375	6	650	96	30 512	31 933 750	1 047
501—600 „	89	40 218	3	738	23	11 897	17 252 000	1 450
601—800 „	10	4 187	—	—	5	4 302	3 357 750	781
801—1 000 „	81	21 445	1	20	34	8 472	16 379 400	1 933
1 001—2 000 „	42	17 276	—	—	11	917	1 814 700	1 979
2 001—5 000 „	25	7 967	1	37	8	743	3 224 000	4 339
5 001—10 000 „	4	261	—	—	1	9	72 000	8 000
über 10 000 „	2	31	—	—	1	8	160 000	20 000
unbestimmt u. s. w.	15	1 147	—	—	—	—	—	—
Summe	**6 738**	**809 361**	**109**	**16 537**	**3 009**	**613 437**	**233 636 563**	**381**
I. Provinz Ostpreußen.								
0,10—2 ℳ	1	9	—	—	2	156	9 160	59
3—5 „	5	465	—	—	10	389	584 100	1 502
6—10 „	257	32 300	1	14	5	867	198 790	229
11—20 „	4	70	—	—	3	33	73 180	2 218
21—50 „	11	380	—	—	10	779	604 800	776
51—100 „	11	401	—	—	6	246	675 600	2 746
101—200 „	12	1 848	2	56	3	71	397 200	5 594
201—300 „	25	7 585	1	35	1	243	77 400	319
301—400 „	1	570	—	—	1	34	97 900	2 879
401—500 „	24	6 979	1	16	1	48	137 500	2 865
501—600 „	15	8 333	1	476	—	—	—	—
601—800 „	2	1 345	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	18	7 868	—	—	—	—	—	—
1 001—2 000 „	6	9 167	—	—	2	26	102 000	3 923
2 001—5 000 „	3	1 614	—	—	—	—	—	—
Summe	**395**	**78 934**	**6**	**597**	**44**	**2 892**	**2 957 630**	**1 023**
II. Provinz Westpreußen.								
0,10—2 ℳ	1	37	—	—	14	3 469	899 312	259
3—5 „	1	16	—	—	22	968	913 740	944
6—10 „	177	11 211	—	—	12	4 215	812 100	193
11—20 „	4	200	—	—	7	347	708 650	2 042
21—50 „	6	228	—	—	8	493	204 370	415
51—100 „	44	2 904	1	42	13	559	474 400	849
101—200 „	13	1 844	—	—	2	454	122 200	269
201—300 „	14	4 880	—	—	1	129	38 700	300
401—500 „	24	6 769	1	106	5	5 133	4 335 500	845
501—600 „	8	2 444	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	8	1 847	—	—	3	37	143 000	3 865
1 001—2 000 „	1	22	—	—	1	466	559 200	1 200
2 001—5 000 „	2	457	—	—	—	—	—	—
Summe	**303**	**32 859**	**2**	**148**	**88**	**16 270**	**9 211 172**	**566**

(Noch: Tab. 3 a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	Durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III. Stadtkreis Berlin.								
3— 5 ℳ	—	—	—	—	5	301	73 015	243
6— 10 „	—	—	—	—	4	2 650	30 880	12
11— 20 „	—	—	—	—	4	2 012	77 380	38
21— 50 „	1	108	—	—	17	10 798	1 269 840	118
51— 100 „	1	13	—	—	15	1 921	551 900	287
101— 200 „	—	—	—	—	10	1 714	1 379 680	805
201— 300 „	—	—	—	—	26	5 986	2 639 850	441
401— 500 „	2	30	—	—	15	3 677	4 669 500	1 270
501— 600 „	1	200	—	—	3	1 683	4 177 800	2 482
801—1 000 „	5	393	—	—	5	1 446	3 958 000	2 700
1 001—2 000 „	5	1 429	—	—	—	—	—	—
2 001—5 000 „	5	1 376	—	—	1	53	705 000	13 302
Summe	**20**	**3 549**	—	—	**105**	**32 261**	**19 532 845**	**605**
IV. Provinz Brandenburg.								
0,10— 2 ℳ	1	32	—	—	80	2 350	576 445	245
3— 5 „	1	1 128	—	—	35	3 116	1 492 180	479
6— 10 „	159	8 389	3	172	13	4 093	107 180	26
11— 20 „	26	3 150	9	354	13	5 108	238 069	47
21— 50 „	20	3 949	2	265	29	19 199	669 198	35
51— 100 „	94	4 452	4	417	20	2 854	816 100	286
101— 200 „	75	5 028	—	—	8	3 330	3 588 300	1 078
201— 300 „	39	8 640	2	215	25	5 608	2 596 800	463
301— 400 „	—	—	—	—	1	382	152 800	400
401— 500 „	6	2 381	1	12	16	3 324	4 424 000	1 331
501— 600 „	10	3 221	—	—	3	1 815	3 331 200	1 835
801— 1 000 „	8	2 751	1	20	1	25	25 000	1 000
1 001— 2 000 „	11	2 636	—	—	5	329	998 500	3 035
2 001— 5 000 „	7	2 428	1	37	2	23	93 000	4 043
5 001—10 000 „	—	—	—	—	1	9	72 000	8 000
unbestimmt u. s. w.	1	82	—	—	—	—	—	—
Summe	**458**	**48 267**	**23**	**1 492**	**252**	**51 565**	**19 179 772**	**372**
V. Provinz Pommern.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	27	6 363	6 890 610	1 083
3— 5 „	5	233	—	—	147	6 949	7 734 800	1 113
6— 10 „	55	2 108		—	11	20 474	1 147 840	56
11— 20 „	1	28	1	61	6	1 019	1 769 180	1 736
21— 50 „	12	774	—	—	13	2 534	979 225	386
51— 100 „	41	1 824	1	33	18	428	1 551 900	3 626
101— 200 „	11	2 998	1	101	13	2 905	2 607 200	897
201— 300 „	12	3 882	—	—	6	2057	708 300	344
301— 400 „	2	154	—	—	—	—	—	—
Uebertrag	139	12 001	3	195	241	42 729	23 389 055	

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag	139	12 001	3	195	241	42 729	23 389 055	
401— 500 ℳ	5	2 084	—	—	8	1 982	2 545 500	1 284
501— 800 „	1	817	—	—	1	234	140 400	600
801— 1 000 „	2	406	—	—	4	70	371 000	5 300
2 001— 5 000 „	—	—	—	—	2	61	542 000	8 885
über 10 000 „	—	—	—	—	1	8	160 000	20 000
Summe	**147**	**15 308**	**3**	**195**	**257**	**45 084**	**27 147 955**	**602**
VI. Provinz Posen.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	8	2 108	258 810	123
3— 5 „	57	4 338	—	—	21	1 177	644 610	548
6— 10 „	82	3 371	—	—	19	1 325	952 850	719
11— 20 „	4	152	—	—	16	1 320	1 593 100	1 207
21— 50 „	7	249	—	—	21	2 305	1 741 930	756
51— 100 „	16	666	—	—	27	2 222	1 860 200	837
101— 200 „	15	1 528	—	—	23	1 837	1 675 800	912
201— 300 „	30	12 103	1	61	15	3 509	1 604 000	457
301— 400 „	1	113	—	—	3	1 474	1 824 000	1 237
401— 500 „	250	25 232	2	17	8	1 052	826 000	785
501— 600 „	33	18 136	—	—	3	1 610	2 530 200	1 572
601— 800 „	1	11	—	—	1	768	402 000	523
801— 1 000 „	12	3 055	—	—	7	4 421	8 701 700	1 968
1 001— 2 000 „	4	210	—	—	1	52	81 000	1 558
2 001— 5 000 „	3	603	—	—	—	—	—	—
5 001—10 000 „	3	239	—	—	—	—	—	—
über 10 000 „	1	7	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	3	117	—	—	—	—	—	—
Summe	**522**	**70 130**	**3**	**78**	**173**	**25 180**	**24 696 200**	**981**
VII. Provinz Schlesien.								
0,10— 2 ℳ	1	31	—	—	—	—	—	—
3— 5 „	156	15 444	—	—	6	3 408	206 325	61
6— 10 „	373	26 910	—	—	7	7 079	229 100	32
11— 20 „	23	1 620	—	—	7	5 459	118 600	22
21— 50 „	38	2 465	—	—	27	24 193	1 821 865	75
51— 100 „	223	13 120	1	152	21	2 946	2 520 370	856
101— 200 „	159	14 107	—	—	20	5 994	1 967 080	328
201— 300 „	57	13 521	1	30	46	25 172	10 145 250	403
301— 400 „	1	224	—	—	4	1 958	1 102 200	563
401— 500 „	11	3 159	—	—	13	7 694	5 096 950	662
501— 600 „	7	1 038	—	—	5	2 728	1 674 600	614
601— 800 „	—	—	—	—	1	95	71 250	750
801— 1 000 „	8	615	—	—	1	9	32 000	3 556
1 001— 2 000 „	4	2 172	—	—	1	16	32 000	2 000
5 001—10 000 „	1	22	—	—	—	—	—	—
über 10 000 „	1	24	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	1	13	—	—	—	—	—	—
Summe	**1 064**	**94 485**	**2**	**182**	**159**	**86 751**	**25 017 590**	**288**

(Rech: Tab. 3 a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen M	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen M
1	2	3	4	5	6	7	8	9
VIII. Provinz Sachsen.								
0,10— 2 M	6	2 282	—	—	135	6 991	9 364 870	1 340
3— 5 „	19	2 759	—	—	149	10 051	11 007 275	1 095
6— 10 „	70	4 907	3	661	68	7 222	4 410 040	611
11— 20 „	11	1 183	4	547	118	57 068	2 998 088	53
21— 50 „	7	1 157	5	856	79	16 593	3 102 750	187
51— 100 „	3	252	2	412	32	3 631	1 661 245	458
101— 200 „	21	7 321	2	466	31	4 995	2 776 300	556
201— 300 „	25	4 853	—	—	16	3 793	1 948 300	514
301— 400 „	3	661	—	—	1	433	259 800	600
401— 500 „	8	1 927	—	—	3	1 029	1 240 300	1 205
501— 600 „	6	3 339	2	622	2	1 208	1 249 000	1 034
701— 800 „	1	28	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	3	749	—	—	1	23	23 000	1 000
1 001—2 000 „	3	201	—	—	—	—	—	—
2 001—5 000 „	1	181	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	1	106	—	—	—	—	—	—
Summe	**188**	**31 906**	**18**	**3 204**	**635**	**113 037**	**40 040 968**	**354**
IX. Provinz Schleswig-Holstein.								
0,10— 2 M	34	1 991	1	78	—	—	—	—
3— 5 „	20	1 055	—	—	4	342	29 800	87
6— 10 „	39	2 266	—	—	4	1 647	431 070	262
11— 20 „	54	2 544	—	—	4	1 284	39 020	30
21— 50 „	19	736	—	—	9	1 058	96 290	91
51— 100 „	126	7 213	—	—	21	3 735	1 868 500	500
101— 200 „	16	3 852	—	—	27	5 712	1 078 450	189
201— 300 „	14	8 516	2	136	8	4 614	1 795 750	389
301— 400 „	3	210	1	640	—	—	—	—
401— 500 „	7	1 391	—	—	2	745	904 000	1 213
501— 600 „	1	13	—	—	1	1 622	1 622 000	1 000
801—1 000 „	4	1 254	—	—	—	—	—	—
1001— 2 000 „	1	10	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	4	171	—	—	—	—	—	—
Summe	**342**	**31 222**	**4**	**854**	**80**	**20 759**	**7 864 880**	**379**
X. Provinz Hannover.								
0,10— 2 M	40	8 027	1	321	8	2 970	509 155	171
3— 5 „	98	9 496	4	586	27	8 344	258 195	31
6— 10 „	77	7 796	10	1 652	44	5 497	792 860	144
11— 20 „	52	5 622	—	—	74	19 364	1 401 504	72
21— 50 „	300	24 480	1	93	70	9 747	1 776 630	182
51— 100 „	50	6 115	4	1 197	31	5 036	1 995 455	396
101— 200 „	20	3 767	3	962	63	7 071	2 363 030	334
Uebertrag	637	65 303	23	4 811	317	58 009	9 096 829	

Digitized by Google

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag . .	637	65 303	23	4 811	317	58 009	9 096 829	
201—300 ℳ . .	25	6 785	5	1 128	13	5 421	2 205 560	407
301—400 „ . .	1	28	—	—	—	—	—	—
401—500 „ . .	3	2 005	—	—	7	377	636 000	1 687
501—600 „ . .	2	781	—	—	—	—	—	—
601—800 „ . .	2	1 603	—	—	1	85	63 750	750
801—1 000 „ . .	7	1 946	—	—	—	—	—	—
1 001—2 000 „ . .	2	47	—	—	1	28	42 000	1 500
Summe . .	**679**	**78 498**	**28**	**5 939**	**339**	**63 940**	**12 044 139**	**188**
XI. Provinz Westfalen.								
0,10—2 ℳ . .	97	16 935	1	41	1	200	2 000	10
3—5 „ . .	272	32 594	-	—	76	9 458	1 747 886	185
6—10 „ . .	35	5 904	2	142	38	5 295	1 002 094	189
11—20 „ . .	5	548	1	333	24	9 193	162 860	18
21—50 „ . .	16	1 400	—	—	31	5 369	359 304	67
51—100 „ . .	8	1 872	1	32	45	5 226	1 896 525	363
101—200 „ . .	7	1 121	1	122	32	2 915	804 850	276
201—300 „ . .	19	4 263	2	82	26	5 690	1 911 150	336
301—400 „ . .	1	45	—	—	—	—	—	—
401—500 „ . .	1	22	1	499	4	1 462	736 000	503
801—1 000 „ . .	2	120	—	—	4	97	297 900	3 071
2 001—5 000 „ . .	1	28	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w. .	1	194	—	—	—	—	—	—
Summe . .	**465**	**65 106**	**9**	**1 251**	**281**	**44 905**	**8 920 569**	**199**
XII. Provinz Hessen-Nassau.								
0,10—2 ℳ . .	9	945	—	—	—	—	—	—
3—5 „ . .	115	11 896	—	—	7	519	322 366	621
6—10 „ . .	431	37 232	—	—	19	5 964	300 150	50
11—20 „ . .	52	3 326	3	84	13	1 988	216 965	109
21—50 „ . .	62	6 237	—	—	20	3 537	237 930	67
51—100 „ . .	95	18 163	1	11	18	1 297	311 660	240
101—200 „ . .	44	22 347	—	—	18	2 717	722 700	266
201—300 „ . .	34	15 434	—	—	8	3 180	1 342 400	422
301—400 „ . .	1	7 361	—	—	—	—	—	—
401—500 „ . .	11	4 792	—	—	6	3 330	5 657 500	1 699
501—600 „ . .	2	1 263	—	—	3	654	650 800	995
601—800 „ . .	1	838	—	—	1	2 805	2 103 750	750
801—1 000 „ . .	2	57	—	—	3	1 046	1 246 800	1 192
1 001—2 000 „ . .	1	1 003	—	—	—	—	—	—
2 001—5 000 „ . .	1	75	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w. .	3	140	—	—	—	—	—	—
Summe . .	**864**	**131 109**	**4**	**95**	**116**	**27 037**	**13 113 021**	**485**

Google

(Noch: Tab. 3 a.)	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
Höhe des Geschäftsanteils	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
XIII. Provinz Rheinland.								
0,10— 2 ℳ	51	6 149	—	—	5	1 883	50 820	27
3— 5 „	408	33 103	—	—	34	5 775	625 632	108
6— 10 „	549	53 453	3	853	65	13 829	1 273 379	92
11— 20 „	39	4 920	2	230	60	9 471	380 186	40
21— 50 „	88	6 939	1	918	92	18 568	2 921 000	157
51— 100 „	65	6 783	—	—	108	12 636	4 041 805	320
101— 200 „	26	6 980	—	—	67	11 595	3 965 400	342
201— 300 „	17	3 503	1	501	26	6 300	3 731 700	592
301— 400 „	—	—	—	—	2	51	19 950	391
401— 500 „	19	1 541	—	—	8	659	725 000	1 100
501— 600 „	3	633	—	—	2	343	1 876 000	5 469
601— 800 „	3	362	—	—	1	549	717 000	1 306
801—1 000 „	2	384	—	—	5	1 278	1 581 000	1 237
1 001—2 000 „	4	379	—	—	—	—	—	—
2 001—5 000 „	2	1 205	—	—	3	606	1 884 000	3 109
unbestimmt u. s. w.	1	324	—	—	—	—	—	—
Summe	1 277	126 658	7	2 502	478	83 543	23 792 872	285
XIV. Hohenzollern.								
6— 10 ℳ	11	1 020	—	—	1	42	23 200	552
21— 50 „	2	247	—	—	—	—	—	—
201— 300 „	—	—	—	—	1	171	93 750	548
401— 500 „	1	63	—	—	—	—	—	—
Summe	14	1 330	—	—	2	213	116 950	549
2. Königreich Sachsen.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	1	465	930	2
3— 5 „	—	—	—	—	4	523	391 320	748
6— 10 „	27	2 994	—	—	8	1 138	99 280	87
11— 20 „	4	670	2	622	53	55 048	1 187 348	22
21— 50 „	67	4 131	1	35	102	106 018	5 385 091	51
51— 100 „	16	1 753	—	—	31	4 915	1 333 475	271
101— 200 „	15	1 422	—	—	20	4 565	3 405 200	746
201— 300 „	21	1 946	—	—	12	2 392	1 038 900	434
301— 400 „	—	—	—	—	1	12	23 200	1 933
401— 500 „	11	3 341	1	62	4	719	731 000	1 017
801—1 000 „	6	1 197	—	—	6	570	997 000	1 749
1 001—2 000 „	2	80	—	—	—	—	—	—
2 001—5 000 „	—	—	—	—	1	8	100 000	12 500
unbestimmt u. s. w.	1	516	1	284	—	—	—	—
Summe	170	18 000	5	1 003	243	176 373	14 692 744	83

Digitized by Google

(Noch: Tab. 8a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. Großherzogtum Baden.								
0,10— 2 ℳ	9	803	—	—	4	649	15 445	24
3— 5 „	65	5 303	—	—	13	1 361	78 655	58
6— 10 „	62	6 463	—	—	16	3 119	93 160	30
11— 20 „	6	854	—	—	10	2 432	74 970	31
21— 50 „	56	5 072	2	197	23	14 108	798 236	57
51— 100 „	135	18 476	—	—	9	2 451	730 500	298
101— 200 „	106	19 529	—	—	6	1 751	513 200	293
201— 300 „	31	12 864	1	583	4	456	149 100	327
301— 400 „	15	9 104	—	—	1	202	80 800	400
401— 500 „	19	10 526	—	—	3	615	432 500	703
501— 600 „	9	9 818	—	—	2	209	375 900	1 799
801—1 000 „	9	14 745	—	—	—	—	—	—
1 001—2 000 „	6	4 368	—	—	2	22	44 000	2 000
2 001—5 000 „	1	32	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	1	23	—	—	1	78	7 800	100
Summe	**530**	**117 980**	**3**	**780**	**94**	**27 453**	**3 394 266**	**124**
4. Großherz. Mecklenburg-Schwerin.								
0,10— 2 ℳ	1	43	—	—	3	32	24 275	759
3— 5 „	11	258	1	20	—	—	—	—
6— 10 „	65	2 304	—	—	3	77	128 620	1 670
11— 20 „	4	122	—	—	1	105	78 300	746
21— 50 „	13	706	—	—	—	—	—	—
51— 100 „	42	1 248	1	15	2	153	14 580	95
101— 200 „	14	2 389	—	—	3	440	164 200	373
201— 300 „	17	4 520	—	—	3	41	18 100	441
401— 500 „	7	1 273	1	774	1	2 900	2 900 000	1 000
501— 600 „	—	—	—	—	1	28	16 800	600
801— 1 000 „	—	—	—	—	1	29	29 000	1 000
1 001— 2 000 „	1	42	—	—	—	—	—	—
2 001— 5 000 „	1	18	—	—	—	—	—	—
5 001 —10 000 „	1	34	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	4	91	1	11	—	—	—	—
Summe	**181**	**13 048**	**4**	**820**	**18**	**3 805**	**3 373 875**	**887**
5. Großherzogtum Sachsen-Weimar.								
0,10— 2 ℳ	13	1 119	—	—	1	66	32 300	489
3— 5 „	11	998	—	—	2	279	63 000	226
6— 10 „	76	6 455	—	—	2	129	47 820	371
11— 20 „	1	104	—	—	3	3 108	67 480	22
21— 50 „	2	312	—	—	8	5 805	452 930	78
Uebertrag	103	8 988	—	—	16	9 387	663 530	

(Noch: Tab. 3 a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag	103	8 988	—	—	16	9 387	663 530	
51— 100 ℳ	8	2 304	—	—	9	392	68 800	176
101— 200 „	10	1 807	—	—	5	587	248 700	424
201— 300 „	7	2 454	—	—	5	1 532	610 000	398
301— 400 „	1	376	—	—	—	—	—	—
401— 500 „	2	422	—	—	4	1 510	848 500	562
801—1 000 „	—	—	—	—	1	144	290 000	2 014
2 001—5 000 „	1	754	—	—	—	—	—	—
Summe	**133**	**17 105**	—	—	**40**	**13 552**	**2 729 530**	**201**
6. Großherz. Mecklenburg-Strelitz.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	1	10	2 710	271
3— 5 „	1	22	1	34	1	18	8 800	489
6— 10 „	7	317	—	—	—	—	—	—
51—100 „	4	100	—	—	—	—	—	—
101—200 „	3	1 348	—	—	—	—	—	—
201—300 „	4	929	—	—	—	—	—	—
401—500 „	—	—	—	—	1	35	75 000	2 143
501—600 „	1	123	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	7	118	—	—	—	—	—	—
Summe	**27**	**2 957**	**1**	**34**	**3**	**63**	**86 510**	**1 373**
7. Großherzogtum Oldenburg.								
0,10— 2 ℳ	24	1 602	—	—	1	357	17 850	50
3— 5 „	36	3 929	—	—	3	200	111 600	558
6— 10 „	47	3 065	—	—	4	348	84 180	98
11— 20 „	23	1 635	—	—	3	3 856	112 380	29
21— 50 „	21	1 591	—	—	9	3 973	293 736	74
51— 100 „	4	574	—	—	2	112	35 500	317
101— 200 „	5	410	—	—	3	366	108 150	295
201— 300 „	9	2 867	—	—	1	249	249 000	1 000
301— 400 „	—	—	—	—	1	795	815 000	1 025
401— 500 „	2	141	—	—	—	—		—
1 001—2 000 „	1	26	—	—	—	—	—	—
Summe	**172**	**15 340**	—	—	**27**	**10 256**	**1 777 396**	**173**
8. Herzogtum Braunschweig.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	—	—	—	—
3— 5 „	1	102	—	—	27	1 856	394 135	212
6— 10 „	26	1 420	3	220	26	2 371	980 785	414
11— 20 „	6	2 114	—	—	42	8 544	957 159	112
Uebertrag	33	3 636	3	220	95	12 771	2 332 079	

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag	33	3 636	3	220	95	12 771	2 332 079	
21— 50 ℳ	10	565	2	48	23	9 087	1 035 881	114
51— 100 „	7	874	—	—	3	246	114 000	463
101— 200 „	8	3 329	1	234	8	1 290	546 600	424
201— 300 „	7	1 773	1	469	2	64	17 750	277
301— 400 „	—	—	—	—	1	21	7 350	350
401— 500 „	—	—	—	—	3	139	423 000	3 043
501— 600 „	2	97	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	1	38	—	—	1	10	240 000	24 000
Summe	**68**	**10 312**	**7**	**971**	**136**	**23 628**	**4 716 660**	**200**
9. Herzogtum Sachsen-Meiningen.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	1	35	36 000	1 029
3— 5 „	1	40	—	—	—	—	—	—
6— 10 „	37	2 759	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	—	—	—	—	3	1 068	18 975	18
21— 50 „	2	110	—	—	24	7 477	309 280	41
51— 100 „	8	876	—	—	3	844	60 235	71
101— 200 „	10	5 471	—	—	5	1 287	560 250	435
201— 300 „	4	2 521	—	—	2	1 225	480 300	392
301— 400 „	—	—	—	—	1	453	378 600	826
401— 500 „	2	1 760	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	1	9	—	—	—	—	—	—
Summe	**65**	**13 546**	—	—	**39**	**12 389**	**1 843 640**	**149**
10. Herzogtum Sachsen-Altenburg.								
0,10— 2 ℳ	—	—	—	—	3	1 375	667 087	485
6— 10 „	35	1 680	—	—	5	880	380 120	432
11— 20 „	—	—	—	—	5	1 557	31 140	20
21— 50 „	—	—	—	—	5	4 267	110 130	26
201— 300 „	1	525	—	—	4	1 225	461 100	376
2 001—5 000 „	—	—	1	9	—	—	—	—
Summe	**36**	**2 205**	**1**	**9**	**22**	**9 304**	**1 649 577**	**177**
11. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.								
0,10— 2 ℳ	1	190		—	4	330	158 800	381
3— 5 „	2	95	—	—	4	252	204 500	81[illegible]
6— 10 „	44	4 364	—	—	2	118	88 550	75[illegible]
11— 20 „	4	451	—	—	6	3 591	162 292	4[illegible]
21— 50 „	3	280	—	—	15	3 082	126 910	4[illegible]
51— 100 „	3	315	—	—	2	255	86 500	33
Uebertrag	57	5 695			33	7 628	827 552	

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen M	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen M
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebertrag	57	5 695	—	—	33	7 628	827 552	
101— 200 M	7	2 798	—	—	2	647	370 000	572
201— 300 „	2	1 036	—	—	1	3 511	1 861 500	530
301— 400 „	—	—	—	—	1	243	121 500	500
401— 500 „	2	638	—	—	1	49	86 000	1 755
1 001—2 000 „	1	63	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	2	300	—	—	—	—	—	—
Summe	**71**	**10 530**	—	—	**38**	**12 078**	**3 266 552**	**270**
12. Herzogtum Anhalt.								
0,10— 2 M	—	—	—	—	6	210	778 000	3 705
3— 5 „	—	—	—	—	3	541	436 135	806
6— 10 „	—	—	—	—	2	94	43 100	459
11— 20 „	—	—	—	—	5	512	82 080	160
21— 50 „	—	—	—	—	9	1 314	126 690	96
51—100 „	1	158	—	—	2	233	109 400	470
101—200 „	1	45	—	—	3	473	210 550	445
201—300 „	2	155	—	—	2	221	136 500	618
401—500 „	2	183	1	103	—	—	—	—
501—600 „	2	314	—	—	—	—	—	—
Summe	**8**	**855**	**1**	**103**	**32**	**3 598**	**1 922 455**	**534**
13. Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen.								
0,10— 2 M	—	—	—	—	1	134	71 700	535
6— 10 „	19	1 903	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	1	162	—	—	—	—	—	—
21— 50 „	2	450	—	—	6	1 424	54 980	39
51— 100 „	1	511	—	—	—	—	—	—
101— 200 „	—	—	—	—	1	92	33 600	365
201— 300 „	—	—	—	—	1	415	124 500	300
401— 500 „	1	24	—	—	—	—	—	—
601—1 000 „	1	28	—	—	—	—	—	—
Summe	**25**	**3 078**	—	—	**9**	**2 065**	**284 780**	**138**
14. Fürstent. Schwarzburg-Rudolstadt.								
6— 10 M	14	856	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	—	—	—	—	5	626	47 750	76
21— 50 „	1	290	—	—	16	3 879	140 855	36
51—100 „	2	421	—	—	2	47	19 800	421
101—200 „	6	1 462	—	—	4	889	246 950	278
201—300 „	1	194	—	—	2	1 541	842 500	547
401—500 „	1	215	—	—	—	—	—	—
Summe	**25**	**3 438**	—	—	**29**	**6 982**	**1 297 855**	**186**

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpfl.		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Gesamthaftsumme aller Genossen ℳ	durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
15. Fürstent. Waldeck.								
0,10— 2 ℳ	4	618	—	—	—	—	—	—
3— 5 „	25	1 559	—	—	4	698	260 620	373
6— 10 „	7	375	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	1	23	—	—	1	50	750	15
21— 50 „	8	1 187	—	—	—	—	—	—
51— 100 „	7	346	—	—	1	38	61 500	1 618
101— 200 „	—	—	1	290	2	1 664	303 150	182
201— 300 „	1	243	—	—	—	—	—	—
401— 500 „	5	231	—	—	—	—	—	—
601— 800 „	1	30	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	—	—	—	—	1	16	31 000	1 938
Summe	**59**	**4 642**	**1**	**290**	**9**	**2 466**	**657 020**	**266**
16. Fürstent. Reuß j. L.								
6— 10 ℳ	9	253	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	1	220	—	—	2	361	5 802	16
21— 50 „	—	—	—	—	2	862	22 895	27
101— 200 „	—	—	—	—	1	16	4 000	250
201— 300 „	—	—	—	—	2	772	355 800	461
801—1 000 „	1	1 569	—	—	1	70	219 000	3 129
Summe	**11**	**2 042**	—	—	**8**	**2 081**	**607 497**	**292**
17. Fürstentum Schaumburg-Lippe.								
6— 10 ℳ	1	52	—	—	—	—	—	—
11— 20 „	—	—	—	—	14	1 172	21 565	18
21— 50 „	—	—	—	—	13	2 516	74 850	30
51—100 „	2	368	—	—	1	38	16 600	437
201—300 „	3	168	—	—	1	45	53 000	1 178
Summe	**6**	**588**	—	—	**29**	**3 771**	**166 015**	**44**
18. Fürstentum Lippe.								
3— 5 ℳ	4	295	—	—	3	105	272 550	2 596
6— 10 „	10	286	—	—	—	—	—	—
21— 50 „	2	205	1	116	1	116	3 480	30
51—100 „	3	426	—	—	—	—	—	—
101—200 „	2	457	—	—	1	56	6 720	120
201—300 „	2	211	—	—	—	—	—	—
401—500 „	—	—	—	—	1	37	18 500	500
501—600 „	2	127	—	—	—	—	—	—
unbestimmt u. s. w.	2	22	—	—	—	—	—	—
Summe	**27**	**2 029**	**1**	**116**	**6**	**314**	**301 250**	**959**

(Noch: Tab. 3a.) Höhe des Geschäftsanteils	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit unbeschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossenschaften	Mit unbeschr. Nachschußpfl.: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossenschaften	Mit beschränkter Haftpflicht: Genossen	Mit beschränkter Haftpflicht: Gesamthaftsumme aller Genossen M	Mit beschränkter Haftpflicht: durchschnittliche Gesamthaftsumme auf einen Genossen M
1	2	3	4	5	6	7	8	9
19. Freie u. Hansestadt Lübeck.								
3— 5 M	1	9	—	—	—	—	—	—
21— 50 „	1	42	—	—	1	1 093	33 300	30
51— 100 „	3	128	—	—	2	146	50 900	349
201— 300 „	—	—	—	—	1	285	92 500	325
501— 600 „	—	—	—	—	1	648	772 000	1 191
2 001—5 000 „	1	18	—	—	—	—	—	—
Summe	**6**	**197**	—	—	**5**	**2 172**	**948 700**	**437**
20. Freie Hansestadt Bremen.								
11— 20 M	—	—	—	—	2	143	2 860	20
21— 50 „	1	82	—	—	—	—	—	—
51—100 „	—	—	—	—	1	69	20 700	300
101—200 „	—	—	—	—	1	19	3 800	200
201—300 „	1	7	—	—	1	296	88 800	300
301—400 „	—	—	—	—	1	93	32 550	350
Summe	**2**	**89**	—	—	**6**	**620**	**148 710**	**240**
21. Freie u. Hansestadt Hamburg.								
6— 10 M	—	—	—	—	4	889	76 726	86
11— 20 „	1	309	—	—	1	38	570	15
21— 50 „	—	—	—	—	3	7 440	245 860	33
51— 100 „	—	—	—	—	8	1 406	316 900	225
101— 200 „	1	88	—	—	2	1 722	776 000	451
201— 300 „	4	991	1	61	4	248	396 100	1 597
401— 500 „	—	—	—	—	1	306	390 000	1 275
501— 600 „	1	719	—	—	—	—	—	—
801—1 000 „	1	3 419	—	—	1	31	40 000	1 290
2001—5 000 „	—	—	—	—	1	40	300 000	7 500
unbestimmt u. s. w.	1	76	—	—	—	—	—	—
Summe	**9**	**5 602**	**1**	**61**	**25**	**12 120**	**2 542 156**	**210**
22. Elsaß-Lothringen.								
0,10— 2 M	53	5 450	—	—	5	850	1 239	1
3— 5 „	154	16 080	—	—	4	715	2 145	3
6— 10	189	18 182	1	130	9	2 324	898 240	387
11— 20 „	2	108	—	—	19	2 053	53 820	26
21— 50 „	5	203	—	—	47	7 693	333 684	43
51—100 „	3	84	—	—	7	832	191 140	230
101—200 „	1	80	—	—	3	3 550	3 731 800	1 051
201—300 „	—	—	—	—	2	46	22 500	489
401—500 „	—	—	—	—	1	77	38 500	500
unbestimmt u. s. w.	1	9	—	—	—	—	—	—
Summe	**408**	**40 196**	**1**	**130**	**97**	**18 140**	**5 278 068**	**291**

Verhältnis der Geschäftsanteile bei den Genossenschaften in den einzelnen Bundesstaaten nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

(Tab. 8 b.) Staaten und Landesteile.	Von je 100 Genossenschaften hatten den Geschäftsanteil festgesetzt auf ℳ:																
	0,10 bis 2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 800	801 bis 1000	1001 bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10 000	über 10 000	unbestimmt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1. Sämtliche Genossenschaften.																		
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	5,14	16,25	26,54	6,91	11,94	11,70	7,84	5,56	0,39	4,29	1,06	0,13	1,15	0,61	0,32	0,05	0,02	0,29
1. Preußen	5,32	17,29	26,88	6,63	10,30	11,84	7,56	5,52	0,27	4,81	1,17	0,15	1,18	0,54	0,34	0,05	0,03	0,15
Prov. Ostpreußen	0,67	3,37	59,10	1,67	4,78	3,03	3,92	6,07	0,45	5,84	3,60	0,45	4,05	1,80	0,67	—	—	—
„ Westpreußen	3,82	5,85	48,09	2,80	3,56	14,76	3,82	3,82	—	7,63	2,03	—	2,80	0,51	0,51	—	—	—
Stadtkr. Berlin	—	4,00	3,20	3,20	14,40	12,80	8,00	20,80	—	13,60	3,20	—	8,00	4,00	4,80	—	—	—
Prov. Brandenburg	11,05	4,91	23,88	6,55	6,96	16,10	11,31	9,00	0,14	3,14	1,77	—	1,36	2,18	1,36	0,14	—	0,14
„ Pommern	6,03	37,36	16,23	1,97	6,14	14,74	6,14	4,42	0,40	3,19	0,49	—	1,48	—	0,49	—	0,25	—
„ Posen	1,15	11,17	14,47	2,87	4,01	6,16	5,44	6,59	0,57	37,36	5,16	0,29	2,72	0,72	0,43	0,43	0,14	0,43
„ Schlesien	0,06	13,32	31,03	2,46	5,21	20,00	14,61	8,49	0,41	1,96	0,98	0,08	0,74	0,41	—	0,08	0,08	0,08
„ Sachsen	16,77	19,90	16,77	15,81	10,83	4,40	6,42	4,87	0,47	1,31	1,19	0,12	0,47	0,36	0,12	—	—	0,12
„ Schlesw.-Holst.	8,22	5,63	10,09	13,62	6,57	34,51	10,09	5,63	0,94	2,11	0,47	—	0,94	0,24	—	—	—	0,94
„ Hannover	4,63	12,33	12,53	12,06	35,47	8,16	8,22	4,11	0,09	0,96	0,19	0,39	0,67	0,29	—	—	—	—
„ Westfalen	13,11	46,09	9,08	3,97	6,23	7,15	5,30	6,29	0,13	0,80	—	—	0,80	—	0,13	—	—	0,13
„ Hessen-Nassau	0,91	12,40	45,73	6,01	8,33	11,60	6,80	4,37	0,10	1,73	0,51	0,20	0,51	0,10	0,10	—	—	0,81
„ Rheinland	3,18	25,06	35,02	5,78	10,37	9,82	5,28	2,80	0,11	1,53	0,38	0,23	0,40	0,23	0,28	—	—	0,06
„ Hohenzollern	—	—	75,00	—	12,50	—	—	6,25	—	6,25	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Sachsen	0,24	0,96	8,37	14,19	40,67	11,24	8,37	7,89	0,24	3,83	—	—	2,87	0,48	0,24	—	—	0,48
3. Baden	2,07	12,44	12,44	2,55	12,02	22,07	17,06	5,74	2,55	3,51	1,75	—	1,44	1,28	0,16	—	—	0,32
4. Mecklenburg-Schwerin	1,97	5,91	33,50	2,46	6,41	22,17	8,38	9,85	—	4,44	0,49	—	0,49	0,49	0,49	0,49	—	2,46
5. Sachsen-Weimar	8,09	7,51	45,09	2,31	6,36	9,83	8,67	6,93	0,58	3,47	—	—	0,58	—	0,58	—	—	—
6. Mecklenburg-Strelitz	3,33	9,68	22,58	—	—	12,91	9,68	12,01	—	3,23	3,23	—	—	—	—	—	—	22,58
7. Oldenburg	12,56	19,60	25,63	13,07	15,08	3,01	4,02	5,03	0,50	1,00	—	—	—	0,50	—	—	—	—
8. Braunschweig	—	13,27	26,06	22,75	16,60	4,74	8,06	4,74	0,47	1,42	0,95	—	0,95	—	—	—	—	—
9. Sachsen-Meiningen	0,96	0,96	35,58	2,89	25,00	10,58	14,42	5,77	0,96	1,92	—	—	0,96	—	—	—	—	—
10. Sachsen-Altenburg	5,08	—	67,79	8,48	8,48	—	—	8,48	—	—	—	—	—	—	1,69	—	—	—
11. Sachsen-Koburg-Gotha	4,59	5,50	42,20	9,17	16,51	4,59	8,26	2,75	0,92	2,75	—	—	—	0,92	—	—	—	1,84
12. Anhalt	14,63	7,32	4,88	12,20	21,95	7,32	9,76	9,76	—	7,32	4,88	—	—	—	—	—	—	—
13. Schwarzburg-Sondersh.	2,04	—	55,10	2,04	23,46	2,04	2,04	2,04	—	2,04	—	—	2,04	—	—	—	—	—
14. Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	25,93	9,26	31,48	7,41	18,52	5,56	—	1,85	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Waldeck	5,80	42,03	10,14	2,90	11,59	11,59	4,35	1,45	—	7,25	—	1,45	1,45	—	—	—	—	—
16. Reuß j. L.	—	—	47,36	15,79	10,53	—	5,26	10,53	—	—	—	—	10,53	—	—	—	—	—
[illegible]	—	—	2,86	40,00	37,14	8,57	—	11,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	2,[illegible]	5,[illegible]	—	—	—	9,[illegible]	—	—	—

Landesteile	bis 2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 800	801 bis 1000	1001 bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10 000	über 10 000	unbestimmt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	2. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im besonderen.																	
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	3,04	16,74	34,07	3,78	8,08	11,66	6,93	4,86	0,34	4,06	1,21	0,12	1,15	0,60	0,38	0,06	0,09	0,30
1. Preußen	8,58	17,17	84,36	4,08	8,74	11,53	6,22	4,32	0,31	5,52	1,39	0,15	1,30	0,63	0,37	0,06	0,08	0,22
Prov. Ostpreußen	0,25	1,27	65,06	1,01	2,78	2,78	3,04	6,33	0,25	6,08	3,80	0,51	4,56	1,52	0,76	—	—	—
„ Westpreußen	0,33	0,33	58,43	1,33	1,98	14,88	4,29	4,62	—	7,92	2,64	—	2,64	0,33	0,66	—	—	—
Stadtkr. Berlin	—	—	—	—	5,00	5,00	—	—	—	10,00	5,00	—	25,00	25,00	25,00	—	—	—
Prov. Brandenburg	0,22	0,22	34,72	5,66	4,37	20,52	16,37	8,51	—	1,31	2,18	—	1,75	2,40	1,53	—	—	0,22
„ Pommern	—	3,40	37,42	0,68	8,16	27,89	7,49	8,16	1,36	3,40	0,68	—	1,36	—	—	—	—	—
„ Posen	—	10,92	15,71	0,77	1,34	3,07	2,88	5,75	0,19	47,89	6,32	0,19	2,30	0,77	0,57	0,57	0,19	0,57
„ Schlesien	0,09	14,66	35,06	2,16	3,57	20,96	14,95	5,36	0,09	1,04	0,64	—	0,75	0,38	—	0,09	0,09	0,09
„ Sachsen	3,19	10,11	37,23	5,85	3,72	1,60	11,17	13,30	1,60	4,25	3,19	0,53	1,60	1,60	0,53	—	—	0,53
„ Schlesw.-Holst.	9,94	5,85	11,40	15,79	5,56	36,84	4,68	4,09	0,88	2,05	0,29	—	1,17	0,29	—	—	—	1,17
„ Hannover	5,89	14,48	11,34	7,66	44,18	7,36	2,94	3,68	0,15	0,44	0,30	0,30	1,03	0,30	—	—	—	—
„ Westfalen	20,86	58,50	7,53	1,06	3,44	1,72	1,61	4,09	0,21	0,21	—	—	0,13	—	0,21	—	—	0,21
„ Hessen-Nassau	1,04	13,31	49,86	6,03	7,18	10,99	5,09	3,93	0,12	1,27	0,23	0,12	0,23	0,12	0,12	—	—	0,35
„ Rheinland	3,99	31,95	42,90	3,08	6,39	5,09	2,04	1,38	—	1,49	0,23	0,23	0,16	0,81	0,16	—	—	0,08
„ Hohenzollern	—	—	78,57	—	14,29	—	—	—	—	7,14	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Sachsen	—	—	15,88	2,35	39,41	9,41	8,83	12,35	—	6,47	—	—	3,53	1,18	—	—	—	0,59
3. Baden	1,70	12,26	11,70	1,13	10,57	25,47	20,00	5,85	2,83	3,88	1,70	—	1,79	1,13	0,19	—	—	0,19
4. Mecklenburg-Schwerin	0,55	6,08	35,91	2,21	7,18	23,21	7,74	9,39	—	3,87	—	—	—	0,55	0,55	0,56	—	2,21
5. Sachsen-Weimar	9,78	8,27	57,14	0,75	2,26	6,02	7,52	5,26	0,75	1,50	—	—	—	—	0,75	—	—	—
6. Mecklenburg-Strelitz	—	3,70	25,93	—	—	14,81	11,11	14,81	—	—	3,70	—	—	—	—	—	—	25,93
7. Oldenburg	13,95	20,93	27,33	13,37	12,21	2,33	2,91	5,23	—	1,16	—	—	—	0,58	—	—	—	—
8. Braunschweig	—	1,47	38,24	8,82	14,71	10,29	11,77	10,29	—	—	2,94	—	1,47	—	—	—	—	—
9. Sachsen-Meiningen	—	1,54	56,92	—	3,08	12,31	15,38	6,15	—	3,08	—	—	1,54	—	—	—	—	—
10. Sachsen-Altenburg	—	—	97,22	—	—	—	—	2,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Sachsen-Koburg-Gotha	1,41	2,82	61,97	5,63	4,23	4,23	9,86	2,82	—	2,82	—	—	—	1,41	—	—	—	2,82
12. Anhalt	—	—	—	—	—	12,50	12,50	25,00	—	25,00	25,00	—	—	—	—	—	—	—
13. Schwarzburg-Sondersh.	—	—	76,00	4,00	8,00	4,00	—	—	—	4,00	—	—	4,00	—	—	—	—	—
14. Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	56,00	—	4,00	8,00	24,00	4,00	—	4,00	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Waldeck	6,78	42,37	11,87	1,69	13,56	11,87	—	1,69	—	8,48	—	1,69	—	—	—	—	—	—
16. Reuß j. L.	—	—	81,82	9,09	—	—	—	—	—	—	—	—	9,09	—	—	—	—	—
17. Schaumburg-Lippe	—	—	16,67	—	—	33,33	—	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Lippe	—	14,81	37,03	—	7,41	11,11	7,41	7,41	—	—	7,41	—	—	—	—	—	—	7,41
19. Lübeck	—	16,67	—	—	16,67	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—	16,66	—	—	—
20. Bremen	—	—	—	—	50,00	—	—	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Hamburg	—	—	—	11,11	—	—	11,11	44,45	—	—	11,11	—	11,11	—	—	—	—	11,11
22. Elsaß-Lothringen	12,99	37,78	46,33	0,49	1,23	0,74	0,24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,24

Noch: Verhältnis der Geschäftsanteile bei den Genossenschaften in den einzelnen Bundesstaaten nach dem Stande vom 31. Dezbr. 1900.

(Noch: Tab. 3 b.) Staaten und Landesteile.	Von je 100 Genossenschaften hatten den Geschäftsanteil festgesetzt auf ℳ:																
	0,10 bis 2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600	601 bis 800	801 bis 1000	1001 bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10 000	über 10 000	unbestimmt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
3. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im besonderen.																		
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**7,05**	**15,57**	**9,96**	**13,35**	**18,66**	**11,72**	**9,86**	**6,85**	**0,48**	**2,96**	**0,69**	**0,13**	**1,17**	**0,35**	**0,25**	**0,03**	**0,03**	**0,03**
1. Preußen	9,31	18,05	10,30	11,60	14,16	12,46	10,53	7,34	0,40	8,19	0,76	0,17	1,18	0,37	0,27	0,03	0,03	—
Prov. Ostpreußen	4,55	22,73	11,36	6,82	22,73	13,63	6,82	2,27	2,27	2,27	—	—	—	4,55	—	—	—	—
" Westpreußen	15,91	25,00	13,64	7,95	9,09	14,77	2,27	1,14	—	5,68	—	—	3,41	1,14	—	—	—	—
Stadtkr. Berlin	—	4,76	3,81	3,81	16,19	14,29	9,53	24,76	—	14,29	2,86	—	4,76	—	0,95	—	—	—
Prov. Brandenburg	31,74	13,89	5,16	5,16	11,51	7,94	3,17	9,92	0,40	6,35	1,19	—	0,40	1,98	0,79	0,40	—	—
" Pommern	10,51	57,20	4,28	2,33	5,06	7,00	5,06	2,33	—	3,11	0,39	—	1,56	—	0,78	—	0,39	—
" Posen	4,62	12,14	10,98	9,25	12,14	15,61	13,30	8,67	1,73	4,62	1,73	0,58	4,05	0,58	—	—	—	—
" Schlesien	—	3,77	4,40	4,40	16,98	13,21	12,58	28,93	2,52	8,18	3,14	0,63	0,63	0,63	—	—	—	—
" Sachsen	21,36	23,46	10,71	18,58	12,44	5,04	4,88	2,52	0,16	0,47	0,32	—	0,16	—	—	—	—	—
" Schlesw.-Holst.	—	5,00	5,00	5,00	11,25	26,25	33,75	10,00	—	2,50	1,25	—	—	—	—	—	—	—
" Hannover	2,36	7,96	12,98	21,83	20,65	9,14	18,58	3,84	—	2,06	—	0,30	—	0,30	—	—	—	—
" Westfalen	0,36	27,05	13,52	8,54	11,03	16,02	11,39	9,25	—	1,42	—	—	1,42	—	—	—	—	—
" Hessen-Nassau	—	6,03	16,38	11,21	17,24	15,52	15,52	6,89	—	5,17	2,59	0,86	2,59	—	—	—	—	—
" Rheinland	1,05	7,11	13,60	12,55	19,25	22,59	14,01	5,44	0,42	1,67	0,42	0,41	1,05	—	0,63	—	—	—
" Hohenzollern	—	—	50,00	—	—	—	—	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Sachsen	0,41	1,65	3,29	21,81	41,97	12,76	8,23	4,94	0,41	1,65	—	—	2,47	—	0,41	—	—	—
3. Baden	4,26	13,83	17,02	10,64	24,47	9,57	6,38	4,26	1,06	3,19	2,13	—	—	2,13	—	—	—	1,06
4. Mecklenburg-Schwerin	16,67	—	16,67	5,56	—	11,11	16,67	16,67	—	5,55	5,55	—	5,56	—	—	—	—	—
5. Sachsen-Weimar	2,50	5,00	5,00	7,50	20,00	22,50	12,50	12,50	—	10,00	—	—	2,50	—	—	—	—	—
6. Mecklenburg-Strelitz	33,34	33,33	—	—	—	—	—	—	—	33,33	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Oldenburg	3,70	11,11	14,82	11,11	33,34	7,41	11,11	3,70	3,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Braunschweig	—	19,85	19,11	30,88	16,91	2,21	5,88	1,47	0,74	2,21	—	—	0,74	—	—	—	—	—
9. Sachsen-Meiningen	2,57	—	—	7,69	61,54	7,69	12,82	5,12	2,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Sachsen-Altenburg	13,63	—	22,73	22,73	22,73	—	—	18,18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Sachsen-Koburg-Gotha	10,53	10,53	5,26	15,79	39,48	5,26	5,26	2,63	2,63	2,63	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Anhalt	18,75	9,37	6,25	15,63	28,13	6,25	9,37	6,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Schwarzburg-Sondersh.	11,11	—	—	—	66,67	—	11,11	11,11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	17,24	55,17	6,90	13,79	6,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Waldeck	—	44,45	—	11,11	—	11,11	22,22	—	—	—	—	—	11,11	—	—	—	—	—
16. Reuß j. L.	—	—	—	25,00	25,00	—	12,50	25,00	—	—	—	—	12,50	—	—	—	—	—
17. Schaumburg-Lippe	—	—	—	48,[illegible]	44,[illegible]	3,[illegible]	—	3,[illegible]	—	16,[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	—	50,[illegible]	—	—	16,67	—	16,67	—	—	—	20,[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Eingehender werden die Verhältnisse der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch in den Tabellen 4 und 4a behandelt. In der Tabelle 3b möge nur noch ein Ueberblick über die Geschäftsanteilstufen der Genossenschaften in den Bundesstaaten und preußischen Provinzen Platz finden. Aus den Zahlenreihen dieser Tabelle ergibt sich manche Eigenartigkeit der einzelnen Gebiete. Die Verhältniszahlen für den preußischen Staat als Ganzes stehen denen für das Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik begreiflicher Weise sehr nahe. Aber in den einzelnen Provinzen treten viele Besonderheiten des Genossenschaftswesens hervor: In Pommern, Sachsen, Westfalen und Rheinland sind die beiden niedrigsten Geschäftsanteilstufen sehr viel stärker, teilweise doppelt so stark, vertreten als in den anderen Provinzen, und von den übrigen angeschlossenen Bundesstaaten finden sie sich in Oldenburg, Waldeck und Elsaß-Lothringen ebenfalls mit größeren Anteilsätzen vor; in Anhalt und Lippe wird der Gesamtdurchschnitt fast erreicht. Dagegen kommen sie in Hohenzollern, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg gar nicht vor, mit besonders niedrigen Anteilen auch in Ostpreußen und Berlin, sowie im Königreiche Sachsen, in Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Altenburg; auch in Sachsen-Koburg-Gotha, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck finden sich die beiden niedrigsten Geschäftsanteilstufen mit verhältnismäßig niedrigen Anteilen. — Die dritte Stufe (6—10 Mk.) tritt mit überdurchschnittlichen, z. T. sehr hohen Anteilen in Ost- und Westpreußen, Schlesien Hessen-Nassau, Rheinland, Hohenzollern, in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Lippe und Elsaß-Lothringen auf, mit sehr niedrigen Anteilen in Berlin, Schleswig-Holstein, Westfalen, im Königreiche Sachsen, in Anhalt, Waldeck und Schaumburg-Lippe. — In den höheren Stufen, etwa von 401 Mk. ab, tut sich Berlin, Posen und etwa noch Ostpreußen, Westpreußen, Anhalt, Reuß, Lübeck und Hamburg durch hohe Anteile hervor. Der Leser wolle dies im einzelnen in der Tabelle 3b weiter verfolgen.

(Schluß folgt.)

Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung.

Von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin.

Einleitung.

Ein charakteristisches Moment unserer modernen Staats- und Volkswirtschaft ist die Ausdehnung öffentlicher Tätigkeiten auf dem Gebiete des Kultur- und namentlich auch des Wohlfahrtszwecks. Damit geht eine fortgesetzte Steigerung des Finanzbedarfs der öffentlichen Körperschaften naturgemäß Hand in Hand [1]). Wohl die bedeutendste Erweiterung hat die Tätigkeit öffentlicher Körperschaften in Deutschland in der Gegenwart mit der Arbeiterversicherung erfahren. Zwar ist die Arbeiterversicherung nicht vom Reiche oder den Einzelstaaten selbst übernommen, aber es sind zu ihrer Durchführung vom Reiche abhängige Zwangsgemeinwirtschaften gebildet worden [2]). Die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung charakterisieren sich dadurch als Zwangsgemeinwirtschaften, daß sie mit rechtlicher Persönlichkeit ausgestattet sind und die Zugehörigkeit zu ihnen auf gesetzlichem Zwange beruht [3]).

Welche Bedeutung die Arbeiterversicherung im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes gewonnen hat, läßt sich daraus erkennen, daß ihre Entschädigungsleistungen in den Jahren 1885—1900 2 782 474 948 Mk. und im Jahre 1900 insbesondere 355 239 762 Mk. betragen haben, von welcher letzteren Summe auf die Krankenversicherung 175 158 938 Mk., auf die Unfallversicherung 87 351 560 Mk.

---

[1]) Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Teil I, 1892/93, S. 892 ff.; Finanzwissenschaft, Teil I, 3. Aufl., 1883, S. 76; Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse, 1887, S. 208 ff.

[2]) Wagner, Grundlegung, Teil I, S. 860. Sie können auch als „Selbstverwaltungskörper", „öffentliche Korporationen", „öffentliche Genossenschaften", „Verbände öffentlich-rechtlichen Charakters" bezeichnet werden. Piloty, Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, 1890—1893, Bd. II, S. 321; Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886, S. 55—67; Neumann, a. a. O., S. 204.

[3]) Die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung des Reichs zeigen sich auch noch durch folgendes als Zwangsgemeinwirtschaften: Ihre Vorstände sowie die Rentenstellen haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden. Den bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen. Rückständige Beiträge und andere Rückstände werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Inv.Vers.G. vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) §§ 74, 79, 98, 168.

Die Uebertragung der Arbeiterversicherung an besondere Zwangsgemeinwirtschaften erleidet Ausnahmen. Es sei in dieser Beziehung auf die Gemeindekrankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892, R.G.Bl. S. 417, § 4) und die besonderen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung (G. v. 13. 7. 1899 §§ 8—13) verwiesen. Auf die Kasseneinrichtungen findet die Bestimmung, daß die Versicherungsanstalt unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, keine entsprechende Anwendung. A. a. O. §§ 68, 173.

und auf die Invalidenversicherung[1]) 92729264 Mk. entfallen[2]). Dabei steigen die Ausgaben der Arbeiterversicherung beständig. Auch wenn von der Ausgabenerhöhung abgesehen wird, die die Vermehrung der versicherungspflichtigen Bevölkerung und die Steigerung der Löhne mit sich bringen, haben die auf den jetzt geltenden Gesetzen beruhenden Leistungen der Unfall- und namentlich der Invalidenversicherung den Beharrungszustand noch nicht erreicht. Zudem ist die Arbeiterversicherung nur formell zu einem Abschlusse gelangt. Eine Erweiterung ist jedenfalls zu erwarten. Namentlich harrt noch die Witwen- und Waisenversicherung der Lösung.

Schon hieraus geht die Wichtigkeit der Frage nach der Aufbringung der Mittel für die deutsche Arbeiterversicherung hervor. Diese Frage und zwar speziell für die Invalidenversicherung soll im nachfolgenden einer Erörterung unterzogen werden. Die Betrachtung der finanziellen Unterlagen der Invalidenversicherung hat insofern noch besondere Bedeutung, als die Witwen- und Waisenversicherung wohl an die Invalidenversicherung anknüpfen wird.

Bei der Untersuchung der Frage nach der Aufbringung der Mittel ist zweierlei zu beachten:

1. Es liegt eine Versicherung vor[3]). Denn das Wesen der Versicherung besteht in einer Veranstaltung, auf Grund deren gewisse ökonomische Nachteile nicht nur von den Personen, die sie treffen, getragen, sondern auf einen größeren Personenkreis, der von ihnen bedroht ist, verteilt werden[4]). Dieser ökonomische

[1]) Hier und im folgenden ist unter „Invalidenversicherung“ stets die Altersversicherung mit inbegriffen. Während das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl S. 97) als „Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung“, bezeichnet ist, führt die Novelle vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) den Titel „Invalidenversicherungsgesetz“. Durch diesen Titel soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Invalidenversicherung weitaus das Wichtigere im Gesetz bildet. v. Woedtke, Invalidenversicherungsgesetz. Kommentar, 6. Aufl., 1900, S. 3. Doch kann die Altersversicherung auch als eine Invalidenversicherung im weiteren Sinne aufgefaßt werden, da die Altersrente gewährt wird, weil erfahrungsmäßig durch die Erreichung eines hohen Lebensalters in den meisten Fällen eine größere oder geringere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bedingt wird. Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 49.

[2]) Laß und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, 2. Ausg., 1902, S. 266, 267 und Anl. I hinter S. 268.

[3]) Oeffentliche und private Versicherung fallen, wirtschaftlich betrachtet, beide unter den Begriff der Versicherung, sind aber vom Rechtsstandpunkt aus so wesentlich verschieden, daß sie als zwei völlig getrennte Rechtsinstitute anzusehen sind. Vergl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, 1890/93, S. 255 ff. Er nennt es nicht allein wertlos, sondern geradezu unangängig, die Arbeiterversicherung als ganzes rechtlich dem Begriff der Versicherung zu unterstellen. A. a. O. S. 266. Vergl. auch Piloty, a. a. O. I, S. 163 ff., II, S. 490 ff., III, S. 673; Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs von Hirth und Seydel, 1892, S. 580—588; Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, 1893, S. 9, 10; Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, 1894, S. 877 ff.; Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande, Heft XII, 1899, S. 33, 34; Poeverlein, Die Aufbringung der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht, in Hirths Annalen, 1900, S. 10—13; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., Bd. III, 1901, S. 313—316. Weitere Literatur bei Weyl, a. a. O. S. 877—880.

[4]) Wagner, im Handbuch der politischen Oekonomie von v. Schönberg, 4. Aufl., Bd. II 2, 1898, S. 359; Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 37, 1881. S. 136; H. und K. Braemer, Das Versicherungswesen, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften v. Frankenstein, Abt. I, Bd. XVII, 1894, S. 2; v. Heckel, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, 1898, Bd. II, S. 788.

Nachteil ist bei der Invalidenversicherung in dem Einnahmeausfalle zu finden, der den Arbeiter für den Fall bedroht, daß er invalide wird oder ein Alter erreicht, in dem in der Regel die Erwerbsfähigkeit beschränkt ist. Daß eine Versicherung vorliegt, ist auch für die Finanzgebahrung von Wichtigkeit, wenngleich die Regeln der Privatversicherung nicht ohne weiteres auf die staatliche Versicherung Anwendung finden.

2. Es handelt sich um Zwangsgemeinwirtschaften. Es sind daher die Lehren der Finanzwissenschaft in mancher Beziehung auch hier zu beachten.

Indem die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung Personen gegen gewisse ihnen drohende ökonomische Nachteile schützen, dienen sie privaten Interessen. Ihre Ausgestaltung als Zwangsgemeinwirtschaften zeigt aber, daß auch öffentliche Interessen dabei im Spiele sind. Der Ausgleich zwischen privatem und öffentlichem Interesse gibt nun der Art, wie die Aufbringung der Mittel geregelt ist, die die Versicherungsanstalten zur Durchführung ihrer Aufgaben bedürfen, das charakteristische Gepräge. Dies wird noch klarer, wenn wir uns zunächst den Fall denken, daß der Zweck der Invalidenversicherung, — dem Arbeiter im Falle der Invalidität und des Alters einen Rechtsanspruch auf bestimmte Unterhaltsmittel zu gewähren, — durch Anstalten erreicht werden sollte, die ihre Mittel sich so verschafften, als ob lediglich private Interessen in Frage ständen. Dann müßten die erforderlichen Mittel nach den Grundsätzen und Regeln des Privatversicherungswesens aufgebracht werden. Das Reich könnte in diesem Falle das öffentliche Interesse dadurch berücksichtigen, daß es derartige Anstalten ins Leben riefe, sie etwa als Gegenseitigkeitsanstalten einrichtete, um jede Gewinnerzielung Dritter auszuschließen, die Garantie für die Erfüllung der von den Anstalten eingegangenen Verbindlichkeiten übernähme und die Verwaltung der Anstalten beaufsichtigte oder seitens der Einzelstaaten beaufsichtigen ließe, und daß es den Zugehörigkeitszwang gesetzlich feststellte. Die Kosten würden aber lediglich von denen gedeckt, die private Vorteile von der Versicherung haben, und zwar im Verhältnisse der Größe dieser Vorteile oder, was dasselbe ist, im Verhältnisse des Risikos, das die Anstalt bei den einzelnen Versicherten eingeht. Der Gegensatz hierzu wäre es, wenn nur die öffentlichen Interessen, die zu der Arbeiterversicherung geführt haben, bei der Regelung der Bedarfsbeschaffung maßgebend sein sollten. In diesem Falle könnten selbstverständlich von den einzelnen Versicherten keine besonderen Beiträge erhoben werden. Es müßten vielmehr die Mittel ebenso beschafft werden wie für rein öffentliche Bedürfnisse. Es läge dann aber keine Versicherung vor, weil eine Verteilung des Risikos auf die Beteiligten nicht stattfände, sondern eine anderweite öffentliche Fürsorge [1]). Die Versicherungsanstalten der Reichs-Invaliderversicherung halten zwischen diesen beiden Extremen die Mitte. Wie dies geschieht, wird sich bei den nachfolgenden Ausführungen zeigen [2]).

---

[1]) Die „öffentliche Fürsorge“ begreift auch die öffentliche Versicherung und öffentliche Armenpflege, ist aber umfassender als beide.

[2]) Die besonderen Kasseneinrichtungen (G. v. 13. 7. 1899 §§ 8—13) nehmen bezüglich der Aufbringung der Mittel eine Sonderstellung ein. Ein großer Teil der für die Versicherungsanstalten gegebenen Vorschriften findet auf sie keine Anwendung. A. a. O. § 173.

Neben 31 Versicherungsanstalten sind 9 besondere Kasseneinrichtungen vorhanden: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß.-Hess. Eisenbahn-Gemeinschaft, die Arbeiter-Pensionskasse der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung, die Arbeiter-Pensionskasse der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen, die Arbeiter-Pensionskasse für die Badischen

Die Mittel zur Durchführung der Invalidenversicherung stammen aus verschiedenen Quellen. Da es sich um eine Versicherung handelt, ist die Beitragserhebung seitens der Versicherungsanstalten naturgemäß das wichtigste Mittel zur Bedarfsbeschaffung. Sie nimmt auch in den nachfolgenden Erörterungen den breitesten Raum ein (A). Zu den Beiträgen treten als weitere Mittel solche, die das Reich, die Einzelstaaten und Kommunen aufbringen (B). Endlich dienen der Invalidenversicherung noch verschiedenartige Einnahmen der Versicherungsanstalten (C).

A. Die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber.

I. Allgemeines.

Es ist vorgeschlagen worden, die für die Invalidenfürsorge erforderlichen Mittel durch Steuern aufzubringen. Irrtümlicher Weise wird auch in diesem Falle von einer „Versicherung" gesprochen. Insbesondere haben die Abgeordneten von Ploetz und Genossen unter dem 10. November 1896 im Reichstage den Antrag auf Annahme eines entsprechenden Gesetzentwurfs „betr. die Invaliditätsversicherung" gestellt[1]).

Eine nicht als Versicherung aufzufassende öffentliche Fürsorge ist für Dänemark durch das „Gesetz über Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige außerhalb der Armenpflege" vom 9. April 1891 eingeführt worden[2]). Nach diesem Gesetze haben ohne vorherige Beitragsleistung ein Recht auf Altersunterstützung die über sechzig Jahre alten heimatberechtigten Personen, die ohne eigenes Verschulden versorgungsbedürftig geworden sind, die Ehrenrechte besitzen, in den letzten zehn Jahren im Inlande festen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit weder Armenunterstützung empfangen haben noch wegen Umhertreibens oder Bettelns bestraft sind. Die Unterstützungsausgaben, die sich im Jahre 1900 auf 5 138 902 Kronen belaufen haben, werden zum Teil von den Gemeinden, zum Teil vom Staate getragen. Die Novelle vom 23. Mai 1902 hat einige erleichternde Bestimmungen getroffen, so vorgeschrieben, daß die Frist, innerhalb deren der Unterstützungs-

---

Staatseisenbahnen und Salinen, die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse, der Saarbrücker Knappschaftsverein, die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen und der Allgemeine Knappschaftsverein. A. Nachr. d. D. R.Vers.A. 1903, S. 152.

Die Bedeutung der Kasseneinrichtungen gegenüber den Versicherungsanstalten geht u. a. aus der Tatsache hervor, daß bei den Kasseneinrichtungen der Teil des Vermögens, der der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entspricht, Ende 1901 77 142 678.67 Mk. betragen hat, während die Versicherungsanstalten zu dem gleichen Zeitpunkte ein Vermögen von 852 019 501.52 Mk. angesammelt hatten. A. a. O. S. 146, 167. Von den besonderen Kasseneinrichtungen sind die Zuschußkassen zu unterscheiden, die für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung außer Betracht bleiben. G. v. 13. 7. 1899 §§ 52, 53.

[1]) Verh. d. Reichst. 1895/97, Anl. Bd. V, S. 2302. Nach § 14 des Gesetzentwurfs sollten die Mittel zur Gewährung der Invalidenrente und des Heilverfahrens folgendermaßen aufgebracht werden: „Das Reich verteilt dieselben nach Maßgabe der Einwohnerzahl auf die Bundesstaaten, woselbst sie durch Zuschläge zu Staatssteuern, die auf dem Einkommen gegründet sind, erhoben werden. Die Einkommen unter 600 Mk. sind von diesen Zuschlägen frei zu lassen. Von jeder einzelnen Rente deckt das Reich im voraus aus anderweitigen Mitteln den Betrag von 50 Mk."

Bebel schlug vor, die Kosten den Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. aufzuerlegen. Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. II, S 1286.

[2]) Zacher, a. a. O., Heft I, 1898, S. 3, 4, 17–21.

bedürftige festen Wohnsitz gehabt haben muß, unter Umständen abgekürzt werden darf [1]).

Ein ähnlicher Gesetzentwurf wurde in Norwegen im Jahre 1892 von einigen Mitgliedern des Storthings eingebracht, ist jedoch nicht zur Verabschiedung gelangt [2]).

In England hat Charles Booth den Vorschlag gemacht, daß jedem, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hätte, ohne Nachweis der Bedürftigkeit oder selbstgezahlter Beiträge ein Anspruch auf eine Altersrente von 5 sh wöchentlich eingeräumt und der dafür erforderliche Aufwand — etwa 20 Millionen Pfd. Sterl. für das gesamte Königreich — durch eine Einkommensteuer aufgebracht werde [3]).

Eine derartige öffentliche Fürsorge bedeutet einen sozialen Fortschritt gegenüber der Armenpflege. Sie gewährt einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Dem Empfänger der Beihilfe wird das drückende Gefühl erspart, das für Menschen von feinen Ehrbegriffen mit dem Empfange von Almosen verknüpft ist. Auch fällt die mit der Armenunterstützung verbundene Schmälerung öffentlicher Rechte fort [4]). Viel unterscheidet sich die gedachte Fürsorge aber nicht von der Armenpflege, namentlich dann nicht, wenn, wie in Dänemark, die Hilfsbedürftigkeit die Voraussetzung der Unterstützung ist.

Der Uebernahme derartiger Leistungen auf Staats- oder Gemeindefonds steht jedoch auch ein erhebliches prinzipielles Bedenken entgegen. Gegenüber den wachsenden Ansprüchen auf Bereitstellung öffentlicher Mittel für immer weitere von den Zwangsgemeinwirtschaften in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehende Aufgaben ist es schwer, die richtige Grenze zu finden [5]). Die Gefahr einer zu starken Steigerung des „kommunistischen" Charakters der ganzen Volkswirtschaft liegt jedenfalls vor [6]). Es wird daher daran festzuhalten sein, daß öffentliche Mittel für private Interessen nur aus besonders dringenden Gründen bei einem gleichzeitig vorliegenden öffentlichen Interesse flüssig zu machen sind und auch nur in dem Umfange, als es dies öffentliche Interesse rechtfertigt [7]).

Die Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern zu den Kosten der Versicherung beruht aber ferner auf dem Gedanken, daß der Unterhalt der invaliden Arbeiter zu den Selbstkosten der Arbeit gehört [8]). Der Arbeitslohn, der diese Selbstkosten zu decken hat, muß nicht nur den augenblicklichen Lebensbedarf für den Arbeiter und seine Familie enthalten, sondern es dem Arbeiter auch ermöglichen, sich und seine Familie gegen die Gefahr, daß ihm der Verdienst und seiner Familie der Ernährer geraubt wird, zu versichern. Einer entsprechenden Gestaltung des Lohnes steht es natürlich gleich, wenn der Arbeitgeber für den Arbeiter die erforderlichen Versicherungsbeiträge entrichtet. Es erscheint unbillig,

1) Zacher, a. a. O., Heft Ia, 1903, S. 3—7, Text des Gesetzes S. 53—57.
2) Zacher, a. a. O., Heft III, S. 75.
3) Zacher, a. a. O., Heft V, 1899, S. 33.
4) Poeverlein, in Hirths Annalen, 1900, S. 4, 5.
5) Neumann, Die Steuer u. s. w., S. 208—212.
6) Wagner, Grundlegung, Teil I, S. 894.
7) Vergl. unten Abschnitt B; Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 666, 667; Düttmann, in der Arbeiter-Versorgung von Honigmann, 13. Jahrg., 1896, S. 103—108.
8) Engel, Der Preis der Arbeit, in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff, I. Serie, 1866, Heft 20/21, S. 36, 37; Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, 1879, S. 97 ff.; v. Bortkewitsch, Die finanzielle Stellung des Reichs zur Arbeiterversicherung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Conrad u. s. w., III. Folge, Bd. XII, 1896, S. 538—542.

daß der Arbeiter, so lange er gesund und kräftig ist, von der Produktion ausgenutzt und in den Tagen der Krankheit und Invalidität dem Elende preisgegeben und der öffentlichen Armenpflege überlassen wird.

Die Beiträge sind nicht den Prämien, die Privatversicherungsanstalten erheben, gleichzustellen. Bei diesen Prämien handelt es sich um Zahlungen, die auf Grund eines Vertrages geleistet werden, bei der Arbeiterversicherung um Gebühren, die einseitig festgesetzt sind[1]). Es sind Gebühren, weil es spezielle Entgelte für Leistungen sind, die im privaten Interesse liegen, aber von Zwangsgemeinwirtschaften wegen eines damit verknüpften öffentlichen Interesses übernommen sind. Sie gehören zu den Kultur- und Wohlfahrtsgebühren[2]). Die Versicherungsbeiträge haben Aehnlichkeit mit dem Schulgelde für Elementarunterricht bei allgemeiner Schulpflicht, indem in beiden Fällen eine Gebühr für eine Leistung zu entrichten ist, die im öffentlichen Interesse aufgedrungen wird.

II. Die Beitragspflichtigen.

Bekanntlich werden die Beiträge je zur Hälfte vom Versicherten und seinem Arbeitgeber aufgebracht[3]). Die Heranziehung des **Versicherten** ist schon durch das private Interesse, das er an der Versicherung hat, gerechtfertigt. Aber auch öffentliche Gründe sprechen dafür, dem Arbeiter wenigstens einen Teil der Kosten, die seine Invaliditätsversicherung verursacht, aufzuerlegen. Der Staat hat ein Interesse daran, beim Arbeiter das Pflichtbewußtsein, das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit nicht abzuschwächen, sondern im Gegenteil zu stärken. Es wäre eine unerwünschte Nebenwirkung der sozialen Fürsorge, wenn sie den Arbeiter zum Leichtsinne veranlaßte, indem sie für seine Zukunft sorgt. Dem Arbeiter soll durch die regelmäßige Beitragsentrichtung der Gedanke nahe gerückt werden, daß es seine Sache ist, soweit es in seinen Kräften steht, für die Tage der Invalidität und des Alters Vorsorge zu treffen. Die Heranziehung des Versicherten ist somit nicht bloß eine finanzielle Maßregel, hat vielmehr auch sittliche Bedeutung.

Es könnte allerdings eingewandt werden, durch den Zwangscharakter der Arbeiterversicherung ginge der ethische Wert der Arbeiterbeiträge ganz verloren[4]). Zuzugeben ist, daß freiwillige Beiträge einen höheren sittlichen Wert haben. Sie würden jedoch nur von einer geringen Anzahl von Arbeitern geleistet werden[5]). Von Zwangsbeiträgen darf aber erhofft werden, daß sie eine erziehliche Wirkung auf die große Masse der Arbeiter ausüben, die sich zu freiwilligen Beiträgen

---

[1]) Ueber den Gebührencharakter der Versicherungsbeiträge **Wagner**, Finanzwissenschaft, Teil II, 1880, S. 71; **Bornhak**, Arbeiterrecht, in Hirths Annalen, 1892, S. 588; v. **Heckel**, in Elsters Wörterbuch der Volksw., Bd. I, S. 788; **Weyl**, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, S. 904; **Piloty**, Reichs-Unfallversicherungsrecht, Bd. II, S. 495.

[2]) Im Gegensatze zu den Rechts- und Verwaltungsgebühren. **Wagner**, a. a. O. S. 18.

[3]) G. v. 13. 7. 1899 § 27. Ueber Hausgewerbetreibende a. a. O. § 2 Abs. 2. Bezüglich der Kasseneinrichtungen enthalten § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3 besondere Vorschriften. Ueber freiwillige Versicherung und Versicherung in einer höheren als der für den Versicherten an sich maßgebenden Lohnklasse §§ 145 und 34 Abs. 4.

[4]) „La vertu ne se décrète pas." Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, bulletin du comité permanent, 1897, S. 65; **Zacher**, a. a. O., Heft IV, S. 49.

[5]) Ueber die Bedeutung des Zwanges vom volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Standpunkt: **Unger**, Die soziale und ethische Wirkung der Arbeiterversicherung, 1897, S. 13—21; vergl. **Zacher**, a. a. O., Heft II, S. 17, 21—24.

nicht verstanden hätten. Dem Arbeiter geht allmählich der Gedanke in Fleisch und Blut über, daß er Beiträge zu entrichten hat, um in den Zeiten der Invalidität und des Alters versorgt zu sein, und, wenn er zunächst vielleicht auch unwillig seine Pflicht erfüllt, so versöhnt er sich doch mit ihr, wenn er den Vorteil, den er sich durch die Beitragszahlung erwirbt, erst wirklich erkannt hat. So ist zu hoffen, daß, je mehr die Arbeiterversicherung in das Volk eindringt und ihr Segen dem Arbeiterstande bewußt wird, umsomehr der Zwangscharakter zurücktritt, der Arbeiter die Beiträge gern und in dem Bewußtsein entrichtet, daß er sich durch sie vor künftiger Not schützt und ein von Nahrungssorgen befreites Alter verschafft.

Die Mitheranziehung der Arbeitgeber zu den für die Invalidenversicherung erhobenen Gebühren findet naturgemäß ihre Rechtfertigung in dem Verhältnisse, in dem die Arbeitgeber zu den Arbeitern stehen. Diesem Verhältnisse neben dem geschäftlichen einen sittlichen Inhalt zu geben, muß als eine Aufgabe sozialer Gesetzgebung betrachtet werden. Weil die Arbeitgeber die Kräfte der Arbeiter in ihrem Interesse verwerten, so sind sie auch moralisch verbunden, für das Wohl der Arbeiter bemüht zu sein. Dieser sittlichen Pflicht hat der Gesetzgeber nun Ausdruck verliehen, indem er die Arbeitgeber dazu beitragen läßt, daß ihre Arbeiter vor der ihnen in den Zeiten der Invalidität und des Alters drohenden Not bewahrt bleiben.

Indem Arbeiter und Arbeitgeber Beiträge leisten, gewinnen sie Anspruch darauf, an der Verwaltung teilzunehmen[1]). Es ist aber im Interesse des sozialen Friedens von besonderer Bedeutung, daß Arbeiter zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf sozialem Gebiete herangezogen werden, und doppelt wertvoll, wenn sie hierbei zusammen mit Arbeitgebern wirken und diesen in gemeinsamer, praktischer, der sozialen Fürsorge dienender Arbeit näher treten.

Es erscheint angemessen, daß das Gesetz Arbeitern und Arbeitgebern gleich hohe Beiträge auferlegt hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitgeber durch die Unfallversicherung allein belastet sind und die Kosten der Krankenversicherung zu zwei Dritteln vom Arbeiter und zu einem Drittel vom Arbeitgeber getragen werden. Die vom Gesetze gewollte Verteilung der Beiträge auf Arbeiter und Arbeitgeber besteht jedoch in vielen Fällen tatsächlich nicht[2]). Da die Arbeitgeber nämlich die Beiträge zu verauslagen haben und die Versicherten nur verpflichtet sind, sich den auf sie entfallenden Anteil vom Lohne einbehalten zu lassen[3]), so ist anzunehmen, daß häufig den Arbeitgebern in Wahrheit die vollen Beiträge zur Last fallen[4]). Dies kann auf Grund eines Privatabkommens

[1]) Zwar räumen auch die Unfallversicherungsgesetze den Arbeitern gewisse Befugnisse ein, doch sind diese selbstverständlich nicht so groß, wie die im Invalidenversicherungsgesetze den Arbeitern gewährten.

[2]) Ueber Steuerüberwälzung Wagner, Finanzwissenschaft, Teil II, 1880, S. 259—282.

[3]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 140—143. Die versicherungspflichtigen Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten, a. a. O. § 144.

[4]) Während § 109 Abs. 3 des Gesetzes von 1889 bestimmte, daß die Arbeitgeber berechtigt wären, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen, legt § 142 Abs. 1 des Gesetzes von 1899 den Versicherten ausdrücklich die Pflicht auf, bei den Lohnzahlungen den auf sie entfallenden Beitragsanteil sich einbehalten zu lassen. Diese Aenderung ist erfolgt, weil sich in der Praxis als erforderlich herausgestellt hat, „die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten zur anteiligen Erstattung des Versicherungsbeitrages zu klarerem Ausdrucke zu bringen, um dem mehrfach hervorgetretenen, unberechtigten Bestreben, die vollen Beiträge auf den

oder auch ohne ein solches, aus Freigebigkeit geschehen. Aber auch in den Fällen, in denen die Arbeitgeber die die Arbeiter treffende Beitragshälfte vom Lohne einbehalten, haben möglicherweise die Arbeiter ihren Anteil durch eine Lohnerhöhung auf die Arbeitgeber übergewälzt. Eine solche Ueberwälzung kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn die entsprechende Lohnerhöhung ohne die Invalidenversicherung nicht eingetreten wäre. Dies wird sich natürlich in den wenigsten Fällen feststellen lassen. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß die Arbeitgeber die Last den Arbeitern zuwälzen. Es dürfte aber schon aus der Steigerung, die die Löhne seit Einführung der Reichs-Invalidenversicherung erfahren haben, zu schließen sein, daß eine Ueberwälzung auf die Arbeiter im allgemeinen nicht stattgefunden hat [1]. Weiter läßt sich kaum darüber etwas Bestimmtes feststellen, inwieweit die Beiträge in Gestalt einer Preiserhöhung auf die Konsumenten der Waren fortgewälzt sind. Es darf jedoch nicht angenommen werden, es sei gleichgültig gewesen, wie das Gesetz die Lasten auferlegte, weil eine gerechte Ausgleichung durch Ueberwälzung herbeigeführt werde. Die Ueberwälzung wirkt erst allmählich, führt zu Kämpfen, die besser vermieden werden, und gelingt vor allem durchaus nicht immer den Personen, die durch eine Auflage überbürdet sind. Unter diesen Umständen war es wichtig, daß die Last vom Gesetze in billiger Weise verteilt wurde. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei einer neuen Steuer, bei der es auch wünschenswert ist, daß sie sich von vornherein möglichst der Leistungsfähigkeit anpaßt. In vielen Fällen wird sich die Last, soweit sie den Arbeitgeber trifft, auch durch Ersparungen an Produktionskosten ausgleichen lassen. Wenn solche Ersparungen auch von der Invalidenversicherung unabhängig sind, so wird die durch die Versicherung veranlaßte Produktionsverteuerung doch häufig für den Fabrikanten den Ansporn dazu hergegeben haben, sich durch technische Verbesserungen, intensivere Ausnützung der Fabrikanlage, billigeren Einkauf der Rohprodukte u. a. m. schadlos zu halten. Unter Umständen kann die Ersparung größer sein als die Auflage, die den Anstoß zu ihr gegeben hat. Es ist natürlich das Erwünschteste, daß die Belastung auf diese Weise von der Produktion „abgewälzt" wird und damit dem wirtschaftlichen Fortschritte dient. Im allgemeinen wird allerdings diese Abwälzung nur der intelligentere und wirtschaftlich kräftigere, also gerade derjenige Teil der Arbeitgeber durchzuführen imstande sein, der die Last am leichtesten trägt [2].

III. Das Verfahren der Beitragserhebung.

Für jede am Montage beginnende Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis ge-

---

Arbeitgeber abzuwälzen, erfolgreicher entgegentreten zu können." In den Motiven zur Novelle wird besonders hervorgehoben, daß in landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeitgeber unter dem Zwange der Verhältnisse vielfach die Beiträge zahlen müssen, ohne von den Versicherten eine Erstattung ihres Beitragsteils erlangen zu können, und daß zahlreiche Dienstherrschaften für das Gesinde die vollen Beiträge entrichten. Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 686, 687, 737.

[1]) Zacher, a. a. O., Heft VII, S. 52; v. d. Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle von Conrad, Bd. XX (Festgabe von Paasche), 1898, S. 201.

[2]) Greißl, Wirtschaftliche Untersuchungen über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung, im Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. von Schmoller, 23. Jahrg., 1899, S. 875, 876.

standen hat (Beitragswoche), ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten[1], dessen Höhe sich nach dem Arbeitsverdienst richtet[2]. Durch diese Vorschrift wird die Pflicht zur Beitragszahlung eng an die Tatsache der versicherungspflichtigen Beschäftigung geknüpft und kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die Beiträge aus dem Ertrage der Arbeit gezahlt werden, daß sie Produktionskosten sind.

Die Anlehnung der Beitragserhebung an den Arbeitsverdienst bietet aber noch besondere Vorteile. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Lasten, die die Invalidenversicherung auferlegt, möglichst wenig drückend sind. Besonders gilt dies von dem Beitragsteil, der den Arbeiter trifft. Es ist aber klar, daß für den Arbeiter die Beiträge dann am wenigsten fühlbar sind, wenn sie sich nach der Höhe seiner Lohneinnahmen richten, sich möglichst gleichmäßig auf diese verteilen, und fortfallen, sobald sein Verdienst wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen vorübergehend oder dauernd aufhört. Da ferner Beitragspflicht und Lohnanspruch zusammentreffen, so konnte das Gesetz bestimmen, daß der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten hat und der Versicherte nur verpflichtet ist, sich den auf ihn entfallenden Anteil einbehalten zu lassen[3]. Der Arbeiter wird so seiner Beitragspflicht gerecht, ohne selbst etwas zahlen zu müssen. Die Abzüge spürt er nicht anders, als wenn er einen um ein Geringfügiges niedrigeren Lohn erhielte. Um die Last für ihn möglichst gleichmäßig zu gestalten, ist außerdem bestimmt worden, daß die Abzüge auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen sind[4]. Es ist ausgeschlossen, daß der Arbeiter nicht imstande ist, die von ihm geschuldeten Beiträge aufzubringen. Darin liegt ein Vorteil, der ebenso groß für den Arbeiter wie für die Versicherungsanstalt ist. Zahlreiche Exekutionen, die nicht nur große Kosten verursachen, sondern auch Erbitterung erregen und den Segen, den das Gesetz bringen soll, beeinträchtigen würden, wären nicht zu umgehen, wenn die Beitragserhebung direkt beim Arbeiter erfolgte. Sie werden durch die getroffenen Bestimmungen vermieden. Auch wird die Kontrolle dadurch erheblich erleichtert, daß die Versicherungsanstalten sich wegen der Gesamtbeiträge an die Arbeitgeber halten können[5].

Es erscheint aus praktischen Gründen sachgemäß, daß der Wochenbeitrag als Zahlungseinheit bestimmt ist. Insbesondere verbot es sich, für eine kürzere Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber unter den Wochenbeitrag herabzugehen[6].

Das gewählte Verfahren hat allerdings auch seine Schattenseiten. Durch die Art der Beitragserhebung wird den Arbeitgebern nicht nur eine große Mühewaltung zugemutet, sondern auch eine vom Gesetze nicht gewollte Ueberwälzung des Arbeiteranteils auf die Arbeitgeber begünstigt. Trotzdem wird aus Gründen

---

[1]) G. v. 13. 7. 1899, § 30.

[2]) A. a. O. §§ 32, 34 (G. v. 22. 6. 1889, §§ 22, 96—98).

[3]) Vergl. die genaueren Vorschriften: G. v. 13. 7. 1899, §§ 140—146.

[4]) A. a. O. § 142, Abs. 2 und 3.

[5]) Vergl. über die Kontrolle a. a. O. §§ 161—163 und über die Bestrafung der Arbeitgeber, §§ 175 ff.

[6]) Doch bestimmt der Bundesrat, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen seien. A. a. O. § 4 Abs. 1 und Bek. des Reichskanzlers v. 27. 12. 1899, R.G.Bl. S. 725. Ueber die Beschäftigung durch mehrere Arbeitgeber innerhalb einer Woche, G. v. 13. 7. 1899 § 140. Der Gesetzentwurf von 1888 hatte für unständige Arbeiter die Entrichtung halber Wochenbeiträge vorgesehen. § 88 des Entw., Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 42; Bd. V Anl., S. 929, 1048, 1049.

der praktischen Durchführbarkeit des Gesetzes auf die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Erhebung des Arbeiteranteils nicht verzichtet werden dürfen.

Eine andere Frage ist es, ob das „Markensystem" beizubehalten sei, nach welchem Verfahren Marken im Geldwerte der geschuldeten Beiträge in Quittungskarten einzukleben sind [1]). Dies System ist heftig angegriffen worden. Bei den Klagen über das Verfahren wird aber wohl vielfach nicht genügend beachtet, daß es sich bei der Invalidenversicherung um eine Millionen von Menschen umfassende soziale Fürsorge handelt, deren Durchführung ohne Mühe und Arbeit überhaupt nicht möglich ist. Dazu kommt, daß an den bewährten Grundlagen der Invalidenversicherung, insbesondere der Bemessung der Beiträge und damit auch der Renten nach der Dauer der Beschäftigung und der Höhe des Lohnes keinesfalls gerüttelt werden darf [2]). Es ist aber für den Fall, daß dies nicht geschehen soll, ein Verfahren, das unzweifelhaft einfacher und besser ist, bisher nicht ausfindig gemacht worden.

„Die Marke hat nicht nur für den Arbeitgeber die Bedeutung einer Quittung über entrichtete Beiträge gegenüber dem Träger der Versicherung und bei Erstattung des Beitragsteils gegenüber dem Arbeitnehmer, die Beitragsmarke ist vielmehr zugleich für den Arbeitnehmer ein Nachweis über die zurückgelegte Arbeitszeit und den während derselben verdienten Lohn [3])." Es wird schwer sein, sie in diesen ihren Funktionen durch etwas Besseres zu ersetzen. Vielleicht ist es möglich, ein empfehlenswerteres Verfahren zu finden, wenn es gelingt, eine engere Verbindung der drei Zweige der Arbeiterversicherung herbeizuführen [4]).

Eine wesentliche Erleichterung der Arbeitgeber bedeutet das schon nach dem Gesetze von 1889 zugelassene Einziehungsverfahren. Durch die Novelle sind die diesbezüglichen Bestimmungen geändert und erweitert worden [5]). Hiernach kann durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Die Einziehung kann erfolgen 1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen, 2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen. Diese Maßregel darf für die Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden. Die hauptsächlichsten Aenderungen der Novelle bestehen darin, daß die Einziehung durch die Krankenkassen auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden kann und daß die Versicherungsanstalten verpflichtet sind, örtliche Hebestellen zu errichten, wenn die Einziehung

[1]) Ges. v. 13. 7. 1899 §§ 130—139, 141, 145—147, ferner die Strafbestimmungen §§ 176 ff. Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 666—671. Die Vorschriften über das Markensystem finden auf die Kasseneinrichtungen keine Anwendung. G. v. 13. 7. 1899 §§ 9 Abs. 2, 173. Ueber die Seeleute a. a. O. § 167; vergl. auch § 11.

[2]) Vergl. Abschn. IV b unten S. 708.

[3]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 669.

[4]) v. d. Borght, Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherung, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XIII., 1897, S. 412.

[5]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 148—153 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 112—115).

der Beiträge durch solche angeordnet wird. Durch das Einziehungsverfahren wird weder von dem Grundsatze, daß die Arbeitgeber die Beitragsanteile für die Arbeiter zu verauslagen haben, noch von dem Markensysteme abgegangen, da die vollen Beiträge von den Arbeitgebern erhoben[1]) und für die eingezogenen Beträge Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt werden. Das Einziehungsverfahren, das besonders in Sachsen, Württemberg, dem Großherzogtum Hessen und einzelnen kleineren Staaten Eingang gefunden hat, hat sich bei dichter Bevölkerung und bei ständigen Arbeitsverhältnissen im allgemeinen bewährt[2]).

Die Novelle ist, abgesehen davon, daß sie das Einziehungsverfahren zu fördern gesucht hat, bestrebt gewesen, die Beitragserhebung praktischer, einfacher und bequemer zu gestalten. Während es bisher nur Wochenmarken gab, ist die Ausgabe von Marken für längere Zeitabschnitte zugelassen[3]). Das Reichs-Versicherungsamt, dem die Bestimmung dieser Zeitabschnitte übertragen ist, hat angeordnet, daß Marken für eine Woche, für zwei und für dreizehn Wochen auszugeben sind[4]).

Während bisher das Einkleben der Marken in die Quittungskarten stets bei der Lohnzahlung zu erfolgen hatte, ist durch die Novelle den Versicherungsanstalten überlassen worden, zu bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. Die Versicherungsanstalten können sich damit begnügen, daß für einen längeren, mehrere Lohnzahlungen umfassenden Zeitraum auf einmal Marken geklebt werden. Das Gesetz verlangt nur, daß die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden[5]).

Es ist klar, daß diese Vorschriften geeignet sind, den Arbeitgebern, namentlich solchen, die mit einer größeren Anzahl wöchentlich gelohnter Arbeiter zu tun haben, eine große geschäftliche Erleichterung zu gewähren.

In dem Gesetzentwurfe des Jahres 1888 war ein Quittungsbuch zur Aufnahme der Marken vorgesehen[6]). Gegen dieses erhob sich Widerspruch; man stellte es als ein „verkapptes Arbeitsbuch“ hin[7]). Es wurde deshalb durch die Quittungskarte ersetzt. Diese bietet vor allem den Vorteil, daß der Verlust einer solchen weniger zu bedeuten hat. Die Aufbewahrung der Quittungskarten, die der Versicherungsanstalt obliegt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der ersten Karte beschäftigt war, ist naturgemäß mit Kosten verbunden. Hierbei kommen insbesondere auch die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten in Betracht. Die Novelle hat jedoch eine Neuerung getroffen, die diese Kosten herabzumindern geeignet ist. Sie hat nämlich den Versicherungs-

[1]) Eine Ausnahme, G. v. 13. 7. 1899 § 151 Abs. 1 Nr. 2.

[2]) v. Landmann und v. Rasp, Kommentar zum Invaliden-Versicherungsgesetz, 2 Aufl., bearbeitet von Graßmann, 1901, S. 720 ff.; Düttmann, in den Arbeiter-Versorgung, 13. Jahrg., 1896, S. 101—103; Graf v. Posadowsky, in den Verh. d. Reichst. 1898 1900, Bd. I, S. 817.

[3]) G. v. 13. 7. 1899, § 130.

[4]) Bek. v. 27. 10. 1899, A. Nachr. d R.Vers.A. 1900, S. 183.

[5]) G. v. 13. 7. 1899 § 141.

[6]) Entw. § 89, Verh. d. Reichst. 1888 89, Bd. IV Anl., S. 42.

[7]) Grillenberger, in den Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. I, S. 159 (D); Kommissionsbericht, a. a. O., Bd. V Anl., S. 931.

anstalten die Befugnis gegeben, den Inhalt der Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufbewahren, die letzteren aber zu vernichten [1]).

IV. Das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen der Versicherungsanstalten.

a) Allgemeines.

In dem Verhältnisse der Beiträge zu den Gegenleistungen zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der öffentlichen Invalidenversicherung und der Privatversicherung. Bei der Privatversicherung entstammen die Rechte und Pflichten eines Versicherten einem privaten Vertragsverhältnisse; bei der öffentlichen Invalidenversicherung sind dagegen Leistung und Gegenleistung öffentlich-rechtlicher Natur [2]) und, wenn der Versicherte auch die Anwartschaft auf bestimmte, ihm im Falle der Invalidität oder des Alters zustehende Leistungen hat, so ist diese Anwartschaft doch noch kein Rechtsanspruch. Es können daher durch Gesetz die Beiträge erhöht oder die Leistungen der Versicherungsanstalten ermäßigt werden. Nur die bereits rechtskräftig bewilligten Renten dürfen nicht herabgesetzt werden, da es sich bei diesen um wohlerworbene Rechte handelt [3]). Eine Abänderung der Beiträge hat der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen [4]), und es wird, wenn das Gleichgewicht in der Finanzwirtschaft der Versicherungsanstalten sich ohne eine anderweite Festsetzung der Beiträge oder der Renten nicht aufrecht erhalten läßt, wohl im allgemeinen zu einer Erhöhung der Beiträge gegriffen werden. Man hat sich aber auch nicht gescheut, in der Novelle von 1899 eine neue Berechnung der Renten einzuführen, bei der diese zum Teil eine Ermäßigung erfahren haben. So wurde z. B. nach dem Gesetze von 1889 (§ 26) die Invalidenrente in Lohnklasse IV derart berechnet, daß außer dem Reichszuschusse von 50 Mk. und einem Grundbetrage von 60 Mk. für jede Beitragswoche 13 Pfg. in Anrechnung kamen; sie betrug also nach 1000 Beitragswochen 50 + 60 + 130 = 240 Mk. Nach der Novelle (§ 36) werden in Klasse IV neben dem Reichszuschusse von 50 Mk. und einem Grundbetrage von 90 Mk. für jede Beitragswoche 10 Pfg. gewährt, also nach 1000 Beitragswochen 50 + 90 + 100 = 240 Mk. Die Renten sind mithin nach der tausendsten Beitragswoche gleich hoch. Während aber früher jede weitere Beitragswoche eine Erhöhung von 13 Pfg. brachte, bewirkt sie jetzt nur noch eine

---

[1]) G. v. 13. 7. 1899 § 138 (G. v. 22. 6. 1889 § 107); Bek. des Reichskanzlers v. 21. 7. 1901, Centralblatt für das Deutsche Reich, 1901, S. 273, A. Nachr. des R.Vers.A. 1901, S. 560.

[2]) Ueber das Verhältnis der Beiträge zu den Gegenleistungen vergl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, S. 263; Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, S. 885—887; Poeverlein, in Hirths Annalen. 1900, S. 17—22; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. III, S. 313—316.

[3]) v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 599. Vergl. G. v. 13. 7. 1899, § 52 Abs. 1, Schlußsatz, § 193; v. Landmann und v. Rasp, a. a. O. S. 446 (Anm. 7), 844, 845; Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 753, 754 zu § 158a; Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht, 3. Aufl., Bd. I, 1868, S. 87—89; Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts, 5. Aufl., Bd. I, 1887, S. 83; Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Bd. I, 1893, S. 202—210.

[4]) G. v. 13. 7. 1899 § 32 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 96—98).

solche von 10 Pfg. Die Rente ist also für die Versicherten, die in Klasse IV mehr als 1000 Beitragswochen erreichen, verkürzt worden. Diese Schädigung wird nicht für alle dadurch ausgeglichen, daß die Invalidenrente bei weniger als 1000 Beitragswochen höher als früher ist, da für viele die größere Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie mehr als 1000 Beitragswochen erreichen werden. Aber auch abgesehen hiervon hätte eine solche Aenderung ohne ausdrückliche Einwilligung der bereits Versicherten mit Wirkung gegen diese nicht getroffen werden dürfen, wenn es sich um wohlerworbene Rechte gehandelt hätte.

Die Reichs-Invalidenversicherung zeigt ferner wesentliche Unterschiede von der Privatversicherung, wenn wir die Grundsätze ins Auge fassen, nach denen die Höhe der Beiträge bemessen ist. Bei den Privat-Versicherungsgesellschaften muß sich die Höhe der Prämien nach den Leistungen, die versprochen werden, unter möglichst genauer Berücksichtigung des bei den einzelnen Versicherten obwaltenden Risikos richten. Individualisierung, spezielle Entgeltlichkeit beherrschen die Privatversicherung. Die Privat-Versicherungsanstalten bedürfen eines den Risikos möglichst genau angepaßten Prämienstufentarifs, da sie sonst die ungünstigen Risikos erhalten, die günstigen sich dagegen anderen Gesellschaften, die ihnen vorteilhaftere Bedingungen stellen, zuwenden würden. Die Zwangs-Versicherungsanstalten sind hier in einer besseren Lage. Die Versicherten sind gezwungen, sich ihrer zu bedienen, auch wenn andere Anstalten ihnen günstigere Bedingungen gewähren würden. Ein Zuzug neuer, namentlich jüngerer Mitglieder ist gesichert. Trotzdem ist bei der Invalidenversicherung des Reichs mit Recht als Hauptprinzip festgehalten worden, die Beiträge mit den Leistungen der Versicherungsanstalten in Uebereinstimmung zu halten. Denn die Versicherungsanstalten dienen in erster Linie privaten Interessen und die Beiträge, die sie erheben, sind wie alle Gebühren, insofern diese Gegenleistungen sind, im allgemeinen in solcher Höhe festzusetzen, daß „jene Erscheinungen der Preisgestaltung Platz greifen", die „nach berechtigtem Eigeninteresse" der Beteiligten „an sich zu billigen sind" [1]). Der Grund hierfür ist aber kein privatrechtlicher. Es liegt vielmehr im öffentlichen Interesse, daß bei Festsetzung der Gebühr Gerechtigkeit waltet. Was aber als gerecht und angemessen anzusehen sei, darüber haben sich, soweit sich Leistung und Gegenleistung gegenüber stehen, gerade im privat-rechtlichen Verkehre die maßgebenden Grundsätze herausgebildet und diese Grundsätze dürfen auch im öffentlichen Rechte nicht verletzt werden, soweit nicht besondere Gründe des öffentlichen Wohles dies rechtfertigen.

b) Die Anwendung des Grundsatzes spezieller Entgeltlichkeit.

Der im Jahre 1888 dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, teilte die sämtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs nach der Höhe des für sie gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen, in denen als Jahreslohn 300, 400, 500, 600 und 700 Mk. in Anrechnung kommen sollten [2]). Invaliden- und Altersrenten werden in Teilbeträgen des Jahreslohns der Ortsklasse, in der Versicherungsbeiträge entrichtet sind, berechnet. Kommen mehrere Ortsklassen in Frage, so findet eine Durchschnittsberechnung

[1]) Neumann, Die Steuer u. s. w., S. 273, 274.
[2]) Entw. § 16, Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 33, 34; Motive S. 55, 56.

statt. Die jährliche Altersrente für männliche Personen beträgt $^{24}/_{100}$ des Jahreslohns, während die Invalidenrente, von diesem Mindestbetrage ausgehend, mit der Dauer der Beitragszeit steigt. Weibliche Personen erhalten zwei Drittel der Renten männlicher Versicherter. Der auf ein Drittel der Renten festgesetzte Reichszuschuß ist hierbei mit einbegriffen[1]). Auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen waren die Wochenbeiträge einstweilen für männliche Personen auf 4 Pfg. für je 100 Mk. des Jahreslohns der betreffenden Ortsklasse, also in den einzelnen Ortsklassen auf 12, 16, 20, 24 und 28 Pfg. festgestellt worden[2]). Vom Reichstage wurden die Ortsklassen durch vier Lohnklassen ersetzt, der die Versicherten angehören, je nachdem ihr Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk., über 350 bis 550 Mk., über 550 bis 850 Mk. und über 850 Mk. beträgt. Ueber das, was als Jahresarbeitsverdienst anzusehen sei, wurden besondere Vorschriften gegeben[3]). Für die Invalidenrente wurde neben dem festen Reichszuschusse von 50 Mk. ein Grundbetrag von 60 Mk. bestimmt. Von diesem ausgehend stieg die Rente mit jeder Beitragswoche in den einzelnen Lohnklassen um 2, 6, 9 und 13 Pfg. Die Altersrente wurde so berechnet, daß zum Reichszuschusse von 50 Mk. für jede Beitragswoche in den einzelnen Lohnklassen 4, 6, 8 und 10 Pfg. hinzutraten, doch mit der Maßgabe, daß in jedem Falle 1410 Beitragswochen oder 30 „Beitragsjahre“[4]) zu 47 Beitragswochen in Ansatz kamen[5]). Die Altersrente betrug daher für Personen, die nur einer Lohnklasse angehört hatten, außer dem Reichszuschusse 56,40 Mk., 84,60 Mk., 112,80 Mk. und 141 Mk. Die Wochenbeiträge wurden in den vier Lohnklassen bis zu anderweiter, den Versicherungsanstalten überlassener Festsetzung auf 14, 20, 24 und 30 Pfg. bestimmt[6]). Eine abgesonderte Behandlung weiblicher Personen findet nicht mehr statt. Sie gehören natürlich durchschnittlich niedrigeren Lohnklassen als die männlichen Versicherten an.

(Schluß folgt.)

---

[1]) Entw. §§ 18, 19.

[2]) Entw. § 84; Motive, a. a. O., S. 90; Denkschrift, S. 122.

[3]) G. v. 22. 6. 1889 § 22.

[4]) A. a. O., § 17.

[5]) A. a. O., §§ 25, 26. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Eine geringere Zahl von Beitragswochen kam wegen den Vorschriften über die Wartezeit nicht in Betracht. A. a. O., § 16; vergl. auch §§ 157—159 und G. v. 8. 6. 1891, R.G.Bl. S. 337.

[6]) G. v. 22. 6. 1889, §§ 96—98.

Skizzen und Notizen.

Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger.

Von Dr. **Karl Walcker**, Privatdozenten der Staatswissenschaften an der Univ. Leipzig.

Gelegentliche Notizen über Fabrikenverlegungen sind an verschiedenen Orten zu finden, aber eine systematische, sei es auch kurz gefaßte Arbeit über den Gegenstand dürfte in der Weltliteratur nicht existieren. Der Schreiber dieser Zeilen hat daher den Versuch gemacht, eine solche Arbeit zu liefern. Ein Privatmann kann das Thema natürlich nicht erschöpfen. Ein umfassendes Werk könnte nur zustande kommen, wenn die statistischen Bureaus der Städte und Staaten der ganzen Kulturwelt bezügliche Erhebungen anstellten, und wenn die Resultate derselben systematisch geordnet würden; z. B. vom deutschen „Verein für Sozialpolitik“ oder vom Internationalen Statistischen Institut in Rom, welches bereits Schriften über Notenbanken ꝛc. veröffentlicht hat.

Hinsichtlich der Literatur der Wohnungsfrage kann auf den betreffenden, von J. Lehr verfaßten, von K. Fuchs revidierten Artikel im 7. Bande der 2. Auflage des J. Conradschen Handwörterbuches der Staatswissenschaften 1901 verwiesen werden.[1] Aehnlich, nur kürzer, ist M. Biermers Artikel „Wohnungsfrage“ in L. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2, 1898. Noch mehr Literatur findet man in gedruckten Katalogen großer Bibliotheken[2] Berlins, Dresdens, Leipzigs ꝛc.

Unter den Materialiensammlungen sind hervorzuheben:

Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika (Annalen des Deutschen Reiches, 1895; aus der „Statistischen Korrespondenz“). — P. Meuriot, Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris, 1897. — A. F. Weber, The Growth of Cities. New-York, 1899. — E. J. James, The Growth of Great Cities in Area and Population (Annals of the American Academy of Political and Social Science, Philadelphia, Januar 1899). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig, Bd. 30 und 31, 1886; Bd. 94—97 inklusive, 1901. Sehr umfassend, enthält auch Daten über das Ausland. — K. v. Mangoldt schrieb 1898 „Der Verein Reichs-Wohnungsgesetz und seine Vorschläge.“ Die Schriften dieses Vereins erscheinen bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. 4 Hefte[3] sind bis jetzt (Ende Januar 1902) erschienen, 6 sollen noch folgen. — Mehrere von A. Schäffle und P. Lechler verfaßte Broschüren

---

[1] Statt „Rödern“ ist Graf S Rödern, statt „Walter“ Walcker zu lesen.

[2] Vergl. Walcker, Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 5. völlig umgearbeitete Auflage, 1902, S. 2 und 3, auch das Sachregister unter „Wohnungsfrage“.

[3] Heft 1 ist betitelt: H. Frhr. v. d. Goltz, Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich, 1900.

erschienen in den 1890er Jahren bei C. Hofmann & Comp. in Berlin. Fortsetzungen dürften zu erwarten sein. Die Verfasser plaidieren unter anderem für die staatliche Gewährung von Baukrediten.

Als neuere lehrbuchartige Erörterungen der Wohnungsfrage sind zu erwähnen: Die angeführten Artikel des Conradschen Handwörterbuches und des Elsterschen Wörterbuches. — Graf S. Röderns gediegene, lesenswerte Abhandlung in G. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 1899. — A. Dix, Die Wohnungsfrage, Berlin, 1900. Der Verfasser gibt auf nur 50 Seiten eine gute, populäre Uebersicht.

Viele nationalökonomische und andere Zeitschriften enthalten natürlich beachtenswerte Aufsätze und Notizen über die Wohnungsfrage, z. B. die Soziale Praxis E. Franckes, der Arbeiterfreund V. Böhmerts, die Deutsche Rundschau J. Rodenbergs, die in Berlin seit 1900 erscheinende, von F. Pagel herausgegebene Monatsschrift „Die Jugendfürsorge." [1]) Sie gibt auch Notizen über Kinderverpflanzungen. Londoner Kinder, z. B. Waisen, werden nach Kanada, New-Yorker nach dem Westen, Berliner nach Neuzedlitz in der Provinz Posen gesandt und meist zu landwirtschaftlichen Arbeitern herangebildet. Statistische Daten darüber stehen in meiner Schrift „Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlungen. Auf Grund amerikanischer und europäischer Materialien erörtert." Leipzig, 1900.

Das Problem der Wohnungsreform besteht hauptsächlich aus folgenden Einzelfragen:

A. Die Frage des gesetzlichen Zwanges, der Bauordnungen, Wohnungsgesetze, Wohnungsinspektoren. Es kann in England ꝛc. selbst vorkommen, daß eine Gemeinde schlechte Wohnungen expropriiert, niederreißt.

B. Die Frage, wer neue Wohnungen für kleine Leute bauen soll. Die Bauherren können Privatpersonen (Kapitalisten, Bauunternehmer), Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Stiftungen ꝛc. sein. Es kommt auch vor, daß Arbeitgeber (Fabrikanten, Gutsbesitzer, Staaten, Gemeinden) für ihre Arbeiter Wohnungen bauen.

C. Die Frage der Verlegung großstädtischer Fabriken nach Kleinstädten und aufs Land.

Diese Punkte sollen im nachfolgenden mit besonderer Rücksicht auf Berlin, die größte Stadt des Deutschen Reiches, kurz erörtert werden. Aehnliches gilt, mit Veränderung des zu Verändernden, von anderen Städten des In- und Auslandes.

Eine Reichsenquete über die Wohnungsnot ist nicht selten vorgeschlagen worden, auch wünschenswert, aber kaum durchführbar. Wenn man bei Volkszählungen nach der ehelichen und unehelichen Abstammung fragen wollte, so würden viele unehelich Geborene falsch antworten, oder die Antwort verweigern. Aehnlich würden bei jener Enquete viele Besitzer und Mieter schlechter städtischer und ländlicher Wohnungen die betreffenden Uebelstände nach Möglichkeit vertuschen. Die Enquete dürfte überdies nicht viel neues bringen. Im allgemeinen weiß man ja aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik und zahllosen anderen Quellen, wie es mit der Wohnungsnot steht.

[1]) Vergl. den Jahrgang 1900, S. 137 ff., 295, 493, 494, 701, 731, 732, 758; 1901, S. 252, 253.

Das Zustandekommen eines Reichs-Wohnungsgesetzes[1]) ist auch in einer fernen Zukunft schwerlich zu erwarten; Groß- und Kleinstädte, Paläste und Hütten, Küsten- und Gebirgsgegenden wären in einem Gesetze nicht gut zu behandeln. Eine allzu große Zahl von Wohnungsgesetzen wäre andererseits nicht wünschenswert. Man könnte z. B. für den mehr landwirtschaftlichen und den mehr industriellen Teil einer Provinz je ein Gesetz machen. Die besonderen Zustände einer Gemeinde wären natürlich zu berücksichtigen, aber mit Vorsicht. Hinter dem schön klingenden Schlagwort „berechtigte lokale Eigentümlichkeiten" könnten manchmal unberechtigte Interessen von Hausbesitzern, Spekulanten, wohl auch Mietern, stecken.

Wohnungs-Gesetze und Inspektoren gibt es längst in England, im Deutschen Reiche rc. wie man im erwähnten Lehr-Fuchsschen Artikel näher nachlesen kann. Leider ist der Nutzen dieser Einrichtungen desto kleiner, je größer die Stadt und die Wohnungsnot ist. In den schlimmsten Fällen kann sogar die Zahl der Bewohner eines Logis schwer festzustellen sein. Männliche und weibliche Personen, die am Tage auswärts arbeiten, könnten z. B. verleugnet werden. Ständige Bewohner könnten fälschlich für Gäste ausgegeben werden, die nur auf ein paar Minuten hingekommen sind. Die Zählung der Betten würde keinen sicheren Schluß auf die Zahl der Bewohner gestatten; in solchen Höhlen des Elends schlafen nicht selten zwei, oder mehr Personen in einem Bett,[2]) oder sie behelfen sich mit Matratzen auf der Diele. Die Zahl der Bewohner könnte nur mit Sicherheit festgestellt werden, wenn der Inspektor von Zeit zu Zeit, z. B. jede Woche, nachts die Wohnung untersuchte, und so etwas ist schwerlich zu erwarten. Noch schwieriger ist die Kontrolle der schlimmsten Logierhäuser der ärmsten, zum Teil verbrecherischen Klassen.

Baugenossenschaften können desto weniger leisten, je größer die Stadt, die Wohnungsnot ist, und je ärmer die Genossen sind. Gemeinnützige, gut geleitete Aktiengesellschaften zum Bau von kleinen Wohnungen haben ihr Kapital in Deutschland und anderswo gut verzinst. Sie geben z. B. in London 4, 4½, ja 5 % Dividende.[3])

Manche Autoren meinen, die Stadt Berlin hätte bei Zeiten, z. B. 1850, viel Land in der Umgegend aufkaufen sollen. Dann wären billige, städtische Baustellen zu haben, von der Stadt zu kaufen, die Mieten wären niedrig, es gäbe keine Wohnungsnot. In diesem Räsonnement stecken viele logische Fehler. Die Grundbesitzer bei Berlin, Bauern und andere, hätten die Sache gemerkt, ihr Land an die Stadt gar nicht oder nur teuer verkauft. Nehmen wir indes hypothetisch an, es sei einer Großstadt, Berlin oder einer anderen, wirklich gelungen, viele Baustellen billig zu kaufen, und sie hätte dieselben billig verkauft, so wäre der Gewinn wohl den Bauspekulanten, schwerlich den Mietern zugute gekommen. Beim übermäßig starken Zuzuge nach der Stadt hätten die Hausbesitzer hohe Mieten fordern und erhalten können. Wäre die Gemeinde selbst in großem Maßstabe als Häuser-Erbauerin und Vermieterin aufgetreten, und hätte sie billig vermietet, so wäre der Zuzug und die Wohnungsnot eben dadurch gewachsen. Wenn die kleinen Leute durch Zuschüsse der Gemeinde, des

---

[1]) Vergl. Schäffle und Lechler, „Die staatliche Wohnungsfürsorge", 1900, S. 10, 31 (gegen das in Rede stehende Projekt.)

[2]) Vergl. auch Lehr a. a. O. 834 ff.

[3]) Vergl. F. Frhr. v. Oppenheimer, Die Wohnungsnot und die Wohnungsreform in England, 1900, S. 113, 145 ff.

Staates, des Reiches, oder eines vielfachen Millionärs in den Stand gesetzt würden, halb oder ganz umsonst zu wohnen (woran natürlich nicht zu denken ist), so würden der Zuzug und die Wohnungsnot noch mehr steigen. Man kann umsonst auf einer Bank eines Stadtparks sitzen. Trotzdem gäbe es ein fürchterliches Gedränge, wenn 8, 10, oder mehr Personen auf einer Bank sitzen wollten, die nur für 6 Personen berechnet ist.

Wenn alle Sitz- und Stehplätze eines Wagens einer elektrischen Bahn besetzt sind, so darf der Schaffner niemand mehr zulassen. Aehnlich könnte der Staat sagen: „Niemand darf in Berlin ꝛc. zuziehen, wenn er nicht den Besitz eines passenden, dem Wohnungsgesetz entsprechenden Logis nachweist.“ Das würde der wohlverstandenen Freizügigkeit nicht widersprechen, aber die Sache wäre ungeheuer schwierig, kaum durchführbar. Sie würde z. B. zu vielen, kostspieligen, nicht immer leicht zu entscheidenden Prozessen führen.

Bei Berlin gibt es viele Baustellen, die, in Erwartung künftiger Wertsteigerungen, als Kartoffeläcker u. dergl. benutzt werden. Man hat nicht selten vorgeschlagen, der Staat oder die Gemeinde solle die Besitzer durch hohe Steuern oder durch direkte Gebote (?) zwingen, das Land mit Wohnungen für kleine Leute zu bebauen. Wenn es aber infolge vieler Fabrikverlegungen zu einer starken Abnahme der Bevölkerung Berlins käme, so könnten die neu erbauten Häuser dauernd leer stehen. Das wäre ein privat- und volkswirtschaftlicher Verlust.

Ich persönlich glaube nicht, daß es in Berlin oder anderswo jemals möglich sein wird, rigorose Bauordnungen, Wohnungsgesetze und Inspektionen praktisch durchzuführen. Nehmen wir indes hypothetisch an, ein solcher Zwang sei durchgeführt, und der übermäßige Zuzug dauere fort, so würde die Folge sein [1]), daß viele Tausende von Personen aus überfüllten Wohnungen fortgeschafft, in einem Asyl für Obdachlose, Exmittiertenhause, auf Kosten der Steuerzahler untergebracht werden müßten. So etwas würden sich die Steuerzahler auf die Dauer nicht gefallen lassen. Kurz, eine gründliche Heilung der Berliner Wohnungsnot ist nur durch Fabrikenverlegungen und ähnliche Mittel möglich.

Großstädte sind aus volkswirtschaftlichen und anderen Gründen eine Notwendigkeit. Daraus folgt aber nicht, daß jede Bevölkerungszahl einer Großstadt etwas Gesundes ist. Eine übervölkerte Großstadt bedarf ebenso sehr einer Verminderung der Bevölkerungszahl, wie ein übermäßig dicker, kranker Mensch eine Bantingkur oder andere Entfettungskur nötig hat. Es dürfte sehr wenige Industriezweige geben, die nur in Großstädten betrieben werden können. Selbst gute Modewaren, Luxusartikel, Erzeugnisse des Kunstgewerbes können in Mittel- und Kleinstädten unter Umständen hergestellt werden. Man denke auch an die optische Industrie Rathenows und Jenas.

In England waren bereits A. Smith, Malthus u. a. für eine möglichst gleichmäßige örtliche Verteilung der Industrie und der Bevölkerung.

Eine Großstadt soll durch gute, billige Dampfbahnen oder elektrische Bahnen mit ihrer Umgebung verbunden sein. Trotzdem ist es nicht wünschenswert, daß die Arbeiter in den Vororten wohnen, zur Arbeit in die Stadt fahren. Sie müssen dann früh aufstehen, werden müde, verlieren Zeit. Man

---

[1]) Vergl. auch H. v. d. Goltz, S. 31.

plant daher die Verlegung von Londoner[1]) Fabriken nach den Vororten und aufs angrenzende flache Land.[2]) Prof. A. Marshall, der berühmteste lebende Nationalökonom Englands, empfahl bereits 1884 in der Contemporary Review die Verlegung der Londoner Konfektionsindustrie.[3]) Schilderungen des Wohnungselends sind oft gegeben worden, z. B. in der Broschüre No Room to Live. The Plaints of the Overcrowed London, 1899 (Abdruck aus den Daily News). Ferner von Helene Bosanquet im Economic Journal 1900. Sie plaidiert für die Verlegung von Fabriken. Sie weist z. B. darauf hin, daß eine Fabrik von Fruchtgelee aufs Land gehört. Der bekannte Sozialist E. Bernstein lebte 1889—1900 in London. Er empfahl 1900 in H. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, S. 646, im Anschluß an die konservative Pall Mall Gazette, die Verlegung eines Teiles der Londoner Fabriken. Von demselben Autor erschien 1901 eine Schrift „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus." Er gibt darin folgende Notizen. Viele Londoner Bücher und Revuen werden in Schottland gedruckt, viele Lithographien in England gezeichnet, in Deutschland gedruckt. Das Radfahren wirkt in England der Entvölkerung des flachen Landes entgegen. Es entstehen Gasthöfe und andere Geschäfte für Radfahrer. Der namhafte Engländer G. Drage[4]) sagt, daß Londoner Schiffsbauer ihre Werften an den Tyne und Clyde verlegt haben, daß Londoner Buchhändler in der Provinz, in Schottland und auf dem Festlande drucken lassen.

Die bekannte Formel „Landwirtschaft und Industrie nebeneinander" wird gewöhnlich auf den Amerikaner Carey zurückgeführt. Der Gedanke ist aber viel älter. Er findet sich bereits bei Friedrich Wilhelm I.[5]), bei den Physiokraten u. a. Von O. Pringsheim erschien 1900 in H. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung eine sehr beachtenswerte Abhandlung „Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft".

In Frankreich wurde die großstädtische Uebervölkerung bereits im 18. Jahrhundert bekämpft. Die bezüglichen Stellen in Montesquieus Pensées, Bd. 1, S. 150 ff., waren den Zeitgenossen noch nicht bekannt, denn das Werk erschien posthum 1899. Rousseaus Emile wurde dagegen bereits 1762 veröffentlicht.[6]) In demselben Sinne schrieb der Statistiker A. Legoyt 1870. Verlegungen von Pariser Fabriken haben bereits stattgefunden.[7])

In Deutschland und Oesterreich plaidierten im 18. und 19. Jahrhundert J. v. Justi, J. v. Sonnenfels, J. H. v. Thünen u. a. für die möglichst gleichmäßige örtliche Verteilung, die sogen. Dezentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung. Es wäre schwierig, eine vollständige Liste aller deutschen Freunde von Fabrikverlegungen zu geben. In chronologischer Reihenfolge sind etwa (abgesehen von einigen Sozialisten)

---

[1]) Vergl. auch den Artikel „Isleworth" in Meyers Konversations-Lexikon.

[2]) F. v. Oppenheimer, S. 163, 164.

[3]) Vergl. die Edinburgh Review, Bd. 171, 1890, S. 219, 220, 231; Bd. 173, 1891, S. 253.

[4]) The Unemployed, 1894, S. 129, 130.

[5]) Vergl. Schmoller, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 33, 1887, S. 91, 92.

[6]) Vergl. auch den Artikel „Villeneuve-Bargemont" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[7]) Vergl. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, Bd. 1, 1882, S. 144, 149. Daselbst stehen auch Daten über Wien, Amerika ꝛc.

folgende Autoren zu nennen: H. B. Oppenheim, Der Kathedersozialismus, 1872 (Abdruck aus der „Gegenwart“). Walcker, Die soziale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Reformen und der Dezentralisation der Bevölkerung, 1873. General der Infanterie W. v. Blume, Die Grundlagen unserer Wehrkraft, 1899, S. 56. Graf S. Roedern und A. Dix a. a. O. Der erwähnte Dr. jur. K. v. Mangoldt[1]) in einem Vortrage, den er 1902 im Leipziger Zweigverein der „Gesellschaft für soziale Reform“ hielt. Diese Gesellschaft ist bekanntlich vom preußischen Handelsminister a. D. Frhrn. H. v. Berlepsch u. a. gestiftet worden. Ihre Schriften erscheinen bei G. Fischer in Jena.

Das Leipziger Tageblatt brachte 1901, Nr. 417, einen langen, interessanten, vermutlich der „Statistischen Korrespondenz“ entnommenen Artikel „Die Industrie zieht aufs Land“.

Der Schreiber dieser Zeilen hat die Fabrikverlegungs-Frage auch nach 1873 in verschiedenen Schriften und Abhandlungen erörtert, z. B. 1892 im 102. Hefte[2]) der von F. v. Holtzendorff begründeten „Deutschen Zeit- und Streitfragen“ und 1902 in der 5. Auflage seiner Geschichte der Nationalökonomie.

Auch einige Sozialisten haben Fabrikverlegungen empfohlen. Hervorzuheben sind: F. Engels, Zur Wohnungsfrage, 1872. A. B. (nach Mülberger: A. Bebel) in der „Zukunft“ vom 1. April 1878.[3]) E. Bernstein a. a. O. Andere Sozialisten berühren den Gegenstand nicht. Als Vertreter dieser Richtung ist z. B. L. Cohn, Die Wohnungsfrage, 1900, anzuführen.

In allen Großstädten findet schon jetzt ein starker Wegzug statt, der allerdings durch den noch stärkeren Zuzug überwogen wird. In Berlin kamen z. B. 1895 auf 1000 Einwohner nur 443 geborene Berliner. Die runden Zahlen der folgenden Tabelle beziehen sich ebenfalls auf die Reichshauptstadt:

Zuzug:		
im Januar bis Juni	1900	113 400
„ „ „ „	1901	107 300.
Wegzug:		
im Januar bis Juni	1900	91 000
„ „ „ „	1901	99 300.

Die „Tägliche Rundschau“ 1901, Nr. 375, sah in diesen Zahlen mit Recht Symptome der gestiegenen Wohnungsnot.

Die Borsigsche Maschinenfabrik sollte 1894 nach einer Zeitungsnotiz an die Nordbahn zwischen Dalldorf (10 km von Berlin) und Hermsdorf (13 km von Berlin) verlegt werden. Im Geschäftsbericht, den die Aktiengesellschaft vormals Schäffer & Walcker für 1899 erstattete, heißt es: „Die Verwaltung beabsichtigt, den wertvollen Grundbesitz der Gesellschaft zu veräußern und den Betrieb nach einem Vorort zu verlegen.“ Berliner Buchhändler ließen und lassen in Sondershausen, Roitzsch bei Bitterfeld, in Bayern 2c. drucken. Die große Firma G. Reimer verlegte 1898 ihre Druckerei nach Trebbin, 34 km

[1]) Vergl. das Referat im Leipziger Tageblatt 1902, Nr. 29, 3. Beilage. Ich habe den Vortrag zufälliger Weise nicht selbst gehört. — Vergl. auch P. Müller in J. Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 78, 1902, S. 46, 47.

[2]) Das ist die von Lehr a. a. O. zitierte Schrift von mir.

[3]) Diese eingegangene Zeitschrift ist nicht mit der M. Hardenschen „Zukunft“ zu verwechseln.

von Berlin, an der Bahn nach Wittenberg. Das Verlagsgeschäft und die Zeitschriften blieben in Berlin. Auch die „Statistische Korrespondenz" die bekannte Beilage der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, sprach sich 1900 in einer Besprechung einer Schrift Dr. H. Rettichs, des Vorstandes des Statistischen Amtes der Stadt Stuttgart, für Verlegungen von Berliner 2c. Fabriken aus. Einem Prospekte der großen Färberei W. Spindler entnehme ich folgende Daten: Das Geschäft wurde 1832 in Berlin gegründet. Die Berliner Adresse ist: C Wallstraße 11—13, aber die Fabrik befindet sich in Spindlersfeld bei Köpenick an der Spree, südöstlich von Berlin. 1899 starb Karl Hoppe, der Begründer einer Berliner Maschinenfabrik. Seine Söhne beabsichtigten dieselbe nach Reinickendorf, 6 km von Berlin zu verlegen, ihre große Berliner Baustelle zu verkaufen, wie die Tägliche Rundschau 1901, Nr. 317, nach der Vossischen Zeitung berichtete. Die Aktiengesellschaft „Akkumulatorenfabrik" hat ihre Etablissements in Oberschöneweide und Oberspree in der Nähe von Köpenick. Oberspree ist eine Station der Eisenbahn von Niederschöneweide nach Spindlersfeld.

Man unterscheidet jetzt Alt- und Neu-Leipzig. Ersteres besteht aus der inneren Stadt und aus Vorstädten, z. B. aus dem Stadtteil, welcher zwischen dem Augustusplatz und Reudnitz liegt. Die innere Stadt war ehemals von Festungswällen und Gräben umgeben, an deren Stelle Promenaden, Alleen, kleine Gartenanlagen getreten sind. Sie, die innere Stadt, umfaßt nur 173,800 Ar. Die Zahl der Einwohner betrug 1895 183,137. Es gibt, abgesehen von Schirmfabriken 2c., nur wenig Fabriken. Mehr Fabriken gibt es in den Vorstädten Alt-Leipzigs und in Neu-Leipzig, d. h. in den 1889 ff. einverleibten, im Osten, Süden, Westen, Norden belegenen Vororten,[1] z. B. in Reudnitz, Plagwitz, Eutritzsch u. s. w. Dann kommen Fabriken, die in benachbarten Landgemeinden oder Kleinstädten belegen, sämtlich oder großenteils von Leipziger Kapitalisten begründet sind. An der Eisenbahn nach Corbetha, Naumburg 2c. liegt unter anderem 7 km Leutzsch.[2] Von Leipzig aus ist dieser kleine Ort auch zu erreichen, wenn man die elektrische, über Lindenau führende Straßenbahn benutzt. 1900 wurden nach dem Leipziger Tageblatt mehrere Fabriken bei Leutzsch gebaut. 1898 und 1899 stieg die Einwohnerzahl rasch, weil große industrielle Unternehmungen nach Leutzsch übersiedelten.[3] Eine daselbst befindliche Aktiengesellschaft für Kunstdruck und die Fabrikation von Zigarrenkistchen gab 1899 und 1900 12 und 10 % Dividende.

12 km Großmiltitz. Die Leipziger Firma Schimmel & Comp., Fabrik ätherischer Oele, Essenzen und chemischer Präparate, legte vor Jahren Rosenfelder bei Miltitz an. Die ganze Leipziger Fabrik wurde 1901 nach Miltitz verlegt.

15 km Markranstädt. Es giebt daselbst große Zurichtereien und Färbereien von Rauchwaren. Leipzig ist bekanntlich ein Hauptsitz des Pelzhandels. In den 1890er Jahren wurde, wenn ich nicht irre, eine Leipziger Maschinenfabrik und Eisengießerei nach Markranstädt verlegt.

An der Eisenbahn nach Halle liegen unter anderem:

---

[1]) Verschiedene Fabriken der Vororte haben eigene, große Verkaufsläden in der inneren Stadt.

[2]) Man fährt auch nach Zeitz über Leutzsch.

[3]) Leipziger Tageblatt 1899, Nr. 590.

6 km Wahren. Die daselbst 1896 begründete H. Lucknersche Fabrik-Färberei, hat 19 Läden in Leipzig, Connewitz rc. Nach Annoncen im Leipziger Tageblatt ist 1898 eine Leipzig-Gohliser Werkzeug-Maschinen-Fabrik, 1900 eine Leipzig-Reudnitzer Spiegelfabrik nach Wahren verlegt worden. Der Ort hat auch Anschluß an die Leipziger elektrischen Straßenbahnen erhalten.

9 km Lützschena. Dieser kleine Ort ist hier wegen seiner bedeutenden, einem Baron gehörigen Bierbrauerei zu erwähnen. Bier wird nicht nur aus Großstädten nach Kleinstädten versandt, sondern auch umgekehrt, z. B. aus Lützschena, Merseburg, Greiz und Dessau nach Leipzig. Auch aus Bayern, Halle, Berlin rc., Pilsen und Pilsenetz kommt Bier nach Leipzig, aber meines Wissens nie aus Breslau, Hamburg, Wien, obgleich Londoner Porter und Ale zu haben sind.

14 km Schkeuditz. Die Stadt gehört in politischer Beziehung zu Preußen, sie hängt aber in gewerblicher Beziehung eng mit Leipzig zusammen.

An den Eisenbahnen, welche nach Magdeburg, Dresden, Hof rc. führen, scheinen sich die Leipziger Fabriken weniger auszudehnen. Die Leipziger Firma A. Schumann, Wachstuch- und Ledertuchfabrik, verlegte 1901 einen Teil ihres Betriebes nach Borsdorf, 11 km von Leipzig an der Dresdener Bahn. Später soll der ganze Betrieb verlegt werden. Im Südosten von Leipzig, in Mölkau, liegt eine Pianofortefabrik, Aktiengesellschaft, vormals Gebrüder Zimmermann. Eine Leipziger Armaturenfabrik wurde 1901 nach Döbeln, 66 km von Leipzig, an der südlichen Dresdner Bahn verlegt.

In Robleben bei Roßlau[1]) in Anhalt gibt es eine Leipzig-Anhalter Hautwollfabrik. Die Leipziger Firma F. Flinsch besitzt Papierfabriken rc. in Blankenberg an der Saale, in Cospuden bei Leipzig (in der Gegend von Knauthain), in Weesenstein bei Dresden, in Weißensee bei Berlin. Die Aktiengesellschaft vormals F. Schulz jun. in Leipzig besitzt chemische Fabriken daselbst, in Neuburg in Bayern und in Eger.

In der „Kolonialen Zeitschrift" erschien 1900 eine Annonce, der ich folgendes entnehme. Die Farbenfabrik von Berger & Wirth wurde 1823 in Leipzig begründet. Die Firma besitzt jetzt Fabriken in Schönefeld und Eutritzsch bei Leipzig und in Barmen, Filialen in Berlin, Florenz, London, New-York, Petersburg und Moskau. Aehnlich stehen im Salingschen Berliner Börsenjahrbuch Aktiengesellschaften, welche Fabriken in verschiedenen Ländern und Erdteilen besitzen. Der ungarische Staat bemüht sich, ausländische, besonders deutsche und englische, Fabrikanten ins Land zu ziehen. 1900 erschien in Innsbruck „Tirols Wasserkräfte und deren Verwertung. Eine Studie von C. M. Menghius. Herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer in Tirol." 36 Seiten. Diese Broschüre wurde 1900 auf der Pariser Weltausstellung verteilt, auch an die Leipziger Handelskammer gesandt. Man wünscht, fremde Kapitalisten, Fabrikanten, ins Land zu ziehen. Interessant sind z. B. die Ausführungen S. 5 über Elektromotoren rc.

H. B. Oppenheim hob bereits 1872 a. a. O. hervor, daß in Berlin manche Fabrik nicht soviel Ertrag lieferte, wie der Zins des Verkaufspreises des Terrains betragen hätte.[2]) Der genannte Autor und andere schlugen daher vor,

---

[1]) In dieser kleinen Stadt gibt es ein Etablissement, welches 700 Arbeiter beschäftigt, Maschinen und Dampfer baut. In Jonitz, 4 km von Dessau, wurden 1901 neue Fabriken gebaut.

[2]) Vergl. auch G. Schmoller in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1874, S. 502. Oben über Schäffer & Walcker.

Berliner Fabriken nach Kleinstädten und aufs Land zu verlegen, wo die Baustellen und Baumaterialen billiger, die Arbeitslöhne niedriger sind. Die betreffenden Berliner Fabrikgebäude wären dann in Miethäuser für kleine Leute zu verwandeln. Dadurch würde die Wohnungsnot geheilt werden, denn auch viele Handwerker, Klein- und Großhändler, Bankiers, Rechtsanwälte, Aerzte ꝛc. würden übersiedeln.

Brandenburgische und schlesische Kleinstädte kämen als neue Standorte der zu verlegenden Fabriken in Betracht. Hauptsächlich müßte man indes an Pommern, Posen, West- und Ostpreußen denken. Die große Reform würde ferner den Nutzen haben, die Landwirtschaft zu heben, ihr einen nahen, vorteilhaften Absatz ihrer Erzeugnisse an die neu einziehenden Fabrikanten und Arbeiter zu verschaffen, und das deutsche Bevölkerungselement gegenüber dem polnischen numerisch, wirtschaftlich, geistig zu stärken. Die Frage, welche Kleinstadt ein Berliner Fabrikant der und der Branche wählen soll, wäre leichter zu beantworten, als es scheint:

A. Es gibt bereits eine umfassende, wenn auch in Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen zerstreute Literatur über die Hebung der Industrie Ostpreußens, Pommerns ꝛc. Dazu dürften viele Akten von Behörden kommen.

B. Eine Enquete würde gute Resultate liefern. Von Beamten der Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Städte, von Handels-, Gewerbe- und Landwirtschafts-Kammern würde man brauchbare Notizen erhalten, z. B. über die Frage, in welchen Gegenden Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen besonders erwünscht sind.

In Zeitungen findet man häufig Annoncen, in denen auswärtige Fabrikanten (und Rentiers) zur Niederlassung in der und der Klein- oder Mittelstadt aufgefordert werden. Diese Inserate gehen von Stadtbehörden, manchmal von Hausbesitzern, Fabrikanten, Kaufleuten, Staatsbeamten, aus. 1897 habe ich eine Liste solcher Aufforderungen gegeben[1]), und später noch viele gefunden. Sie kamen aus dem Königreich Sachsen, zum Teil auch aus der Provinz Sachsen, aus Anhalt, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, der Provinz Hannover, Rheinpreußen, Mähren (Olmütz), Tirol[2]), der Schweiz. Auch die Kleinstädte Pommerns, Posens, West- und Ostpreußens hegen den natürlichen Wunsch, an Bevölkerungszahl und Wohlstand zuzunehmen.

Der Deutsche Ostmarkenverein (zum Schutze des Deutschtums gegen das Polentum) könnte wohl nicht gut offiziell für oder gegen Fabrikenverlegungen Partei nehmen, aber er könnte Gründe für und gegen die Verlegungen sammeln. Das wäre sehr nützlich und läge ganz in seiner Aufgabe, sozusagen Kompetenz.

In Mittelstädten, ja, in Kleinstädten und in Landgemeinden gibt es viele Fabriken, welche die großstädtischen Etablissements derselben Branchen an Rentabilität erreichen, ja, stark übertreffen. Auf Grund der Daten des Salingschen Berliner Börsenjahrbuches und anderer Quellen habe ich eine solche Zusammenstellung geliefert.[3]) Die betreffenden Fabriken

---

[1]) Walcker, Die Interessenkämpfe der ..... Klein-, Mittel- und Großstädte, S. 29 ff. Auch Siegmar bei Chemnitz ist hier zu erwähnen.

[2]) Vergl. oben über Menghius.

[3]) Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, 4. Aufl. 1899, S. 89—99. Interessante Notizen über die Konfektionsindustrie der kleinen mährischen, mit Wien und Berlin konkurrierenden Orte Proßnitz, Boskowitz ꝛc. stehen in der Schrift: Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Wien 1900, S. 77, 79.

liegen meist in Nord- und Mitteldeutschland. Aehnliche Untersuchungen für Süddeutschland, Oesterreich, England ꝛc. wären wünschenswert.

C. Englische, amerikanische, deutsche Erfahrungen haben gezeigt, daß kleinstädtische Fabriken durch günstige Frachttarife, Differentialtarife, der Eisenbahnen in ihrem Konkurrenzkampfe mit den großstädtischen Fabriken außerordentlich gefördert werden. Durch solche Mittel könnte man die Verlegung von Berliner Fabriken erleichtern. Die Sache müßte aber gesetzlich (nicht administrativ) auf Jahre hinaus geregelt werden, damit die betreffenden Fabrikanten nicht etwa durch unvorhergesehene Aenderungen starke Verluste erleiden. Man könnte dem Besitzer einer verlegten Fabrik auch eine zehn- oder zwanzigjährige Freiheit von allen Staatssteuern (nicht Gemeindesteuern) zugestehen. Aehnliches war früher häufig, kommt noch jetzt in Ungarn und Oesterreich vor.

Der Staat kann auch ohne neue Gesetze so manches für die Linderung der Wohnungsnot tun, indem er z. B. Reparaturwerkstätten seiner Eisenbahnen aus Großstädten, Berlin ꝛc. nach Kleinstädten verlegt.

Die obige Statistik zeigt trotz ihrer Unvollständigkeit, daß in den letzten Jahrzehnten und Jahren im Auslande und im Deutschen Reiche viele großstädtische Fabriken nach Kleinstädten verlegt worden sind.

Auch Kanalbauten sind für eine gleichmäßigere örtliche Verteilung der Bevölkerung von Wichtigkeit. Am Kaiser-Wilhelm-Kanal (Nordostseekanal) sind z. B. viele neue Fabriken angelegt worden.[1]) Der Berliner Professor Slaby meint, die billigste Bewegungskraft für Kanäle sei die Elektrizität. Die Zentralstationen würden zugleich den an den Kanälen belegenen Fabriken dienen.

Elektrotechniker haben längst angeraten, Fabriken nach Gebirgsgegenden mit guten Wasserkräften zu verlegen. Interessante Ausführungen darüber sind von E. Bignami 1899 im August-Heft des Londoner Engineering Magazine und 1900 von G. Lunge und J. Wolf's Zeitschrift für Sozialwissenschaft geliefert worden. Die erstgenannte Abhandlung bezieht sich auf Italien.

---

[1]) Vergl. das Leipziger Tageblatt, 1901, Nr. 517.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 34: Kaiserl. V.O., betr. die **Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete** v. 5. 7. 1903 S. 257. — Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betr. die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf v. 4. 2. 1903 S. 258—260.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8: Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Landeshaushalts-Etat** von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1903 v. 4. 7. 1903 S. 41—43.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 21: Ges. wegen Ausdehnung des Gesetzes, betr. die **Ablösung der Reallasten** in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3) auf den Kreis **Herzogtum Lauenburg** v. 29. 5. 1903 S. 189, 190. — Ges., betr. Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M. v. 4. 6. 1903 S. 190, 191. — V.O., betr. die **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes** (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) **und des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903** (Reichs-Gesetzbl. S. 233) **zu entscheiden sind** v. 8. 6. 1903 S. 191, 192. — **Nr. 22:** Allerh. Erlaß vom 4. Juli 1903, betr. Uebergang der zurzeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehenden Neubaulinie Falkenburg i. Pomm.—Gramenz in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Stettin S. 195.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XVI: V.O., die Hafenpolizeiordnung für den Hafen in Kehl betr. [Nach Benehmen mit der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erlassen] v. 14. 7. 1903 S. 139, 140.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Laß, Dr. jur. L., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt und

Maier, Dr. jur. Rud., Referent im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Deutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.

. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Duensing, Dr. Fr.

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen.

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** ist soeben vollständig geworden. Gr. 8°. (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht**, erläutert von **Dr. Th. Engelmann**, liegen 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) vor. Rasches Erscheinen der übrigen Teile ist gesichert, zunächst werden der **Allgemeine Teil** und das **Erbrecht** zur Ausgabe kommen. Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung"** anerkannte Kober'sche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der 1. Auflage, Geheimrats von Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 10

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

onatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

rof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

gegeben am 1. Oktober 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 10:

	Seite
Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif von Adolf Arndt, Professor in Königsberg	721—741
Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin (Schluß)	742—778
Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Schluß)	779—794
Skizzen und Notizen.	
Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld	795—798
Aus den Gesetzblättern	799—800

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

[stamp]

Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden

oder:

comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif?

Von **Adolf Arndt**, Professor in Königsberg.

§ 1. Die Theorie von Montesquieu.

Jede Zeit hat ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen. Während die Gegenwart mit sozialen Ideen erfüllt ist, während ihre Hauptaufgabe darin besteht, durch positive Maßnahmen das geistige und leibliche Wohl der Bürger zu fördern, während sie zu diesem Zwecke oft und tief in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit eingreift, während der Zug der modernen Gesetzgebung mehr und mehr dahin geht, zwingende statt nachgiebiger Vorschriften zu setzen, befaßte sich die vorhergehende Epoche mit der Herbeiführung und Sicherung der individuellen Freiheit, mit der Beseitigung möglichst aller diese Freiheit einengenden Einrichtungen und Vorschriften. Fragt man heute, wie fördern wir die Bürger, so fragte man damals, wie sichern wir die persönliche Freiheit? Am meisten, nahm man im 18. und 19. Jahrhundert an, ist die persönliche Freiheit in England, dem Lande der Erbfreiheit, gesichert. Von den englischen Verhältnissen abstrahierte man, generalisierte man — und so gelangte Montesquieu, nicht weil er diese Theorie an und für sich als naturnotwendig oder vernunftgemäß ansah, sondern weil er sie in den englischen Verhältnissen durchgeführt glaubte, zu der einst viel verherrlichten und dann fast noch mehr bekämpften Theorie von der Teilung der Gewalten.

Anfang und Ende aller Weisheit, Ausgangs- und Zielpunkt allen Strebens war die individuelle Freiheit. Das war «le droit de faire tout ce que les lois permettent.»[1]) Zwar ist dies eine Freiheit nur innerhalb der Gesetze, nur im Staate, nur unter Beobachtung der staatlichen Einrichtungen. Damit aber der Staat der persönlichen Freiheit nicht gefährlich wird, sollen seine Befugnisse begrenzt und beschränkt werden. Das geschieht, so meinte man, am besten, wenn die Gewalten sich wechselseitig hemmen, wenn sie gegeneinander fest abgegrenzt, wenn sie voneinander unabhängig sind und doch wieder die eine die andere aufhalten kann. — Alles, nicht um ein begriffliches oder logisches Ideal einer Staatsverfassung zu erzielen, sondern um möglichst die persönliche Freiheit zu gewährleisten.

Deshalb sagt Montesquieu[2]): «La liberté politique ne se trouve que dans les gouvernements modérés. La démocratie et l'aristocratie ne sont point des États libres par leur nature. Pour qu'on ne puisse abuser

[1]) Montesquieu, de l'esprit des lois libre XI chap. III.
[2]) L. c. chap. IV.

le pouvoir, il faut, que par la disposition des choses, *le pouvoir arrête le pouvoir.* Une constitution peut être telle que personne ne sera contraint de faire des choses aux quelles la loi ne l'oblige pas et de ne point faire celles que la loi lui permet.»

Damit die persönliche Freiheit bestehen kann, sei es nötig, so versteht Montesquieu das englische Recht und so lehrt er, daß die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden und der richterlichen getrennt wird. Sie soll die Vorschriften für alle geben; sie soll sie aber nicht selbst ausführen. Ausgeführt dürfen sie, je nach Beschaffenheit der Dinge, nur durch die vollziehende oder die richterliche Gewalt werden, welche beide von einander unabhängig sein müssen. Ist nun die gesetzgebende Gewalt die höchste, die souveräne, insofern ihren Vorschriften jedermann, auch die vollziehende und die richterliche Gewalt zu gehorchen haben, so soll sie doch — eben im Interesse der individuellen Freiheit — keine despotische sein, auch sie soll durch die vollziehende Gewalt gehemmt werden, sie soll nur tätig werden auf Veranlassung der vollziehenden, ihr Anfang, ihre Unterbrechungen (Pausen), ihr Ende soll nicht von ihr selbst, sondern von der vollziehenden Gewalt bestimmt werden; sie soll nicht existieren, nicht tätig werden dürfen, bevor sie von der vollziehenden Gewalt zum Leben und zur Tätigkeit berufen ist; sie soll aufhören tätig zu sein, zu existieren, sobald dies die vollziehende Gewalt vorschreibt. Daß die vollziehende Gewalt in ihrer Befugnis, die Legislative zu berufen, zu vertagen und zu schließen, auch ihrerseits durch besondere Vorschriften wieder beschränkt ist, erscheint als selbstverständliche Folge der Lehre von der Gewaltenteilung; denn sonst würde ja die vollziehende Gewalt die despotische werden. Aus diesen Gründen lehrt Montesquieu weiter[1]): «*Le corps législatif ne doit point s'assembler lui-même;* car un corps n'est censé avoir de volonté que lorsqu'il est assemblé et s'il ne s'assemblait pas unaniment, on ne saurait dire quelle partie serait véritablement le corps législatif; celle qui serait assemblée, ou celle qui ne le serait pas. Que s'il avait droit de se proroger lui-même, il pourrait arriver que s'il ne se prorogerait jamais, ce qu'il serait dangereux dans le cas ou il voudrait attenter contre la puissance exécutive; — il faut donc que ce soit la *puissance exécutive qui règle le temps de la tenue et de la durée de ces assemblées,* par rapport aux circonstances qu'elle connait. Si la puissance exécutive n'a pas le droit d'arrêter les enterprises du corps législatif, celui ci sera despotique, car comme il pourra se donner tout le pouvoir, qu'il peut imaginer, il annéantira toutes les autres puissances.»

Wie Montesquieu hiernach im Interesse der persönlichen Freiheit fordert und wie er das englische Recht versteht, so soll die vollziehende Gewalt Beginn, Vertagung und Schluß der Legislative nach den Umständen bestimmen. Die Legislative kann erst tätig werden auf Einberufung der Vollziehenden und sie muß aufhören tätig zu sein, sobald die Exekutive dies bestimmt. Ist dies richtig, so beginnt die Legislaturperiode erst mit der Einberufung, so besteht vor der ersten Einberufung noch keine Legislative, folglich kann sie vorher auch nicht aufgelöst werden, so muß sich die Legislative auf Verlangen der Exekutive vertagen, so hört sie zu existieren auf, nicht so und so viel Jahre nach der Wahl oder nach der Einberufung, sondern, sobald dies die Exekutive vorschreibt und wenn in späteren Gesetzen ein Zeitmaß für die Dauer der Legislative gesetzt ist.

[1]) L. c. chap. VI.

so gilt dies nur für den Fall, daß die Legislative nicht vorher geschlossen ist. Die Legislaturperiode endet daher nicht so und so viel Jahre nach der Wahl oder nach der ersten Einberufung; sondern wenn ihr Ende von der Exekutive bestimmt ist, dann ist sie beendet, abgelaufen, geschlossen. Die Hinzufügung einer Maximalzahl für die Dauer der Legislatur- oder Wahlperiode bedeutet nur die längste Ausdehnung, welche die Exekutive der Legislative geben darf. Ist dies richtig, so ist die Legislaturperiode schon abgelaufen, wenn sie von der Exekutive geschlossen ist, so bedarf es, um sie vor der letzten und weitestgestreckten Endgrenze zu schließen und um vor diesem Zeitpunkte (nach Schluß durch die Exekutive) die Neuwahlen vorzunehmen, keiner ausdrücklichen Auflösung, so bestehen selbst in dem Falle nicht zwei Parlamente nebeneinander, wenn die Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode oder der möglich gewesenen Längstausdehnung der Legislaturperiode vorgenommen sind.

Montesquieu hat in diesen Punkten, wie nunmehr gezeigt werden soll, das englische Recht richtig verstanden. Das englische Recht stimmt hierbei überein mit den Verfassungen, welche auf ständischem Boden erwachsen sind, nämlich mit den deutschen, österreichischen, ungarischen, in den wichtigsten Punkten auch mit den romanischen, dem französisch-belgischem Rechte.

§ 2. Das englische Recht.

Ist die Bezugnahme auf die Lehre von der Gewaltenteilung zwar keineswegs ein juristischer Beweis, so ist sie sicher nicht bedeutungslos und jedenfalls ein adminikulierendes Beweisstück, weil die Urheber der modernen Verfassungen, namentlich der preußischen, diese Lehre dem Verfassungswerk mehr oder minder vollständig zugrunde gelegt haben oder doch wenigstens zugrunde legen wollten. Noch zulässiger ist die Bezugnahme auf englische Verhältnisse, denn fort und fort hat man namentlich in Preußen auf England exemplifiziert [1]), hat man englische Einrichtungen übernommen und wenn dies irgendwo und wie der Fall, so war dies gerade bei den parlamentarischen Institutionen. Sehen wir deshalb, was William Blackstone in seinen 1848 in aller Händen befindlichen *Commentaries on the Laws of England* [2]) über Vertagung, Prorogation (Sessionsschluß) und Auflösung (Parlaments- oder Legislaturperiodenschluß) sagt:

1. "An adjournment (das Sichvertagen) is no more than a continuance of the session from one day to another, as the word itself signifies: and this is done by the authority of each house separately every day; and sometimes for a fortnight or month together, as at Christmas or Easter, or upon other particular occasions. But the adjournment of one house is no adjournment of the other —" — "a prorogation — would often be very inconvenient to public and private business, *for prorogation puts an end to the session;* and then such bills as are only began and not perfected; must be resumed de novo (if at all), in a subsequent session: *whereas, after an adjournment, all things continue,* in the same state as at the time of the adjournment made, and may be proceded on without any fresh commencement."

---

[1]) „Die Berufungen auf England sind unser Unglück," v. Bismarck in der Zweiten Kammer am 24. September 1849.

[2]) Second edition I p. 196 ff.

"*A prorogation* is the continuance of the parliament from one session to annother; as an adjournment is a continuation of the session from the day to day. This is done by *the royal authority* — Both houses are necessarily prorogued at the same time; it not being a prorogation of the house of lords, or commons, but of the parliament.

A dissolution is the civil death of the parliaments, and this may be effected in three ways: *By the kings will*, expressed either in person or by representation. *For, as the king has the sole right of convening the parliament,* so also it is a branch of the royal prorogative, that he may (whenever he pleases) prorogue the parliament for a time, *or put an final period to its existence.* If nothing had a right to prorogue or dissolve a parliament but itself, it might happen to become perpetual. And this would be extremely dangerous, if at any time it should attempt to encroach upon the executive power, as was fatally experimented by the infortunaded King Charles the first; who, having unadvisely passed an act to continue the parliament then in being till such time as it should please to dissolve itself, at last, fell a sacrifice to that inordinate power, which he himself had consented to give them. It is therefore extremely necessary that the crown should be empowered *to regulate the duration of these assemblies,* under the limitations which the English constitution has prescribed; so that, on the one hand, they may frequently and regularly come together, for the dispatsch of business, and redress of grievances; and may not on the other, even with the *consent of the crown* be continued to an inconvenient or unconstitutional length."

2. A parliament may be dissolved by the demise of the crown (bei uns nicht rezipiert).

3. "Lastly, a parliament may be dissolved or expire by *length of time.* For if either the legislative body were perpetual; or might last for the life of the prince who convened them, as formerly; and were so to be supplied, by occasionally filling the vacances with new representatives, in these cases, if it were once corrupted, the evil would be past all remedy; but when different bodies succeed each other, if the people see cause to disapprove of the present, they may rectify its faults in the next. A legislative assembly also, which is sure to be separated again (— — —) will think themselves bound, in interest as well as duty, to make only such laws as are good. *The utmost extent of time* that the same parliament was allowed to sit, by the statute 6 W. and M. c. 2, *was three years;* after the expiration of which, rekoning from the return of the *first summons,* the parliament was to have no longer continuance. But by the statute 1 Ge. I st. 2 c. 38 — this term was prolonged to seven years — to that, as our constitution now stands, the parliament must expire, or die a natural death, at the end of every seventh year; if not sooner dissolved by the royal prorogative."

Hiernach bedeutet die Prorogation zwar den Schluß der Session und bewirkt deren Diskontinuität, d. h. Gesetze müssen von neuem eingebracht werden, sie läßt aber das Parlament fortbestehen. Dieses endet durch Auflösung (dissolution) und zwar stets heißt das Ende, auch das Ende des Parlaments durch Zeitablauf, Auflösung. Letztere tritt in drei Fällen ein; der erste und regelmäßige Fall ist Akt der Krone, die allein das Parlament zusammenrufen, pro=

rogieren und auflösen kann, von zwei Ausnahmen abgesehen. Die eine Ausnahme, zugleich der zweite Fall der Auflösung, Erledigung der Krone, kommt für unser Recht nicht in Betracht, der dritte und letzte, kaum je praktisch gewordene Fall betrifft die Auflösung durch bloßen Ablauf der Zeit. Das Parlament gilt ipso jure als aufgelöst, wenn sieben Jahre seit der Einberufung verstrichen sind.

Da das Parlament und zwar regelmäßig (eigentlich stets) sein Ende, seine Auflösung, durch einen Akt der Krone vor Ablauf der 7 Jahre findet, so gilt es mit diesem Akte als tot, es hat sein Ende (*civil death*) durch diesen Akt gefunden. Folglich steht es nach diesem Akte einer Neuwahl nicht entgegen; es ist von da ab tot, vollkommen tot; es bestehen also nicht zwei Parlamente, wenn auch vor Ablauf der sieben Jahre ein neues Parlament gewählt ist; die Bemessung der Legislaturperiode auf 3, später 7 Jahre, bedeutet nur *the utmost extent*, nicht die regelmäßige und nicht die wirkliche Ausdehnung der Legislaturperiode, sondern nur deren längst mögliche Ausdehnung. Die Vorschrift von der Dauer der 7 Jahre ist nur ein Palliativ; sie tritt nur ein, falls nicht, was die ausnahmslose Regel, vorher die Legislaturperiode durch königlichen Akt beendet ist; sie soll nichts anderes sein als das Verbot, das Parlament länger als sieben Jahre zusammen zu lassen; sie schreibt nichts anderes vor, als daß das Parlament, wenn nicht eher ausdrücklich, dann stillschweigend durch Ablauf von sieben Jahren seit der Einberufung als tot und aufgelöst gelten soll.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen: im Interesse der persönlichen Freiheit, um die Tyrannei der Legislative, z. B. des langen Parlaments, zu verhindern, schreibt das britische Recht vor: Geburt und Tod des Parlaments werden durch die Krone bestimmt. Sollte die Krone, was nicht vorkommt, unterlassen, den Tod des Parlaments vorher auszusprechen, so soll dieser durch Ablauf von 7 Jahren seit der Einberufung als von selbst eingetreten gelten.

An dieser Rechtsauffassung hat sich bis auf den heutigen Tag in England nichts geändert; dies zeigen auch die Darlegungen von Homersham Cox, the institutions of the english government 1863 p. 51 ff. Hervorzuheben ist, daß auch Cox jedes Parlament stets durch „dissolution" sterben läßt, auch im Falle des Ablaufs der längst zulässigen Lebenszeit.

Ueber die Bedeutung der längstmöglichen Ausdehnung der Legislaturperiode sagt Cox p. 35 — the Long Parliament of that reign lasted eighteen years. But the Triennial Act of William III *limited the duration of Parliament to three years at the furthest* — — p. 36. Lastly by an act of George I and generally known as the *Septennial Act*, it was enacted that the then present Parliament and all subsequent Parliaments shall continue seven years and no longer, unless sooner dissolved.

Auch Cox sieht in der Bemessung der Legislaturperiode nur eine äußerste Grenzbestimmung.

Ueber die Frage, ob diese Grenzbestimmung, die Berechnung der Legislaturperiode, vom Wahltage oder vom Tage des Zusammentritts erfolgt, gibt das Septennial Act die denkbar klarste Auskunft, nämlich dahin "it (the Parliament) ceases after seven years *from the day of summons, it was appointent to meet*", zu deutsch[1]): Das Parlament hört auf sieben Jahre von dem Tage ab gerechnet, welcher in der Einberufungsordre für den Zusammentritt bestimmt war.

[1]) Erskine May, Zusammensetzung usw. des Parlaments, 3. Auflage, übersetzt v. Oppenheim S. 56.

§ 3. Das französisch-belgische Recht.

Das französisch-belgische Recht erkennt als einen der obersten historischen und dogmatischen Sätze des Konstitutionalismus den Satz an, daß ein Parlament nicht vor der Eröffnung existiert, daß also nicht der Wahlakt sondern die Installation sein Dasein schafft, daß ein gewähltes aber noch nicht konstituiertes Parlament nicht aufgelöst werden kann und daß die Legislaturperiode nicht vom Tage der Wahl, sondern vom Tage des Zusammentritts beginnt.

I. Dictionnaire de l'Académie française s. m. «*législature*» «la periode de temps qui s'écoule *depuis l'installation* d'une assemblée législative jusqu'à l'expiration de ses pouvoirs.»

II. Dictionnaire de la langue française par *E. Littré* de l'institut etc. s. m. *législature*. 1. L'ensemble des pouvoirs qui font les lois. 2. législature-assemblée législative. 3. Periode de temps qui s'écoule *depuis l'installation* d'une assemblée législative jusqu'à l'expiration de ses pouvoirs».

III. *Grande Encyclopédie* s. m. *législature*: ç'est le temps qui s'écoule depuis le jour où une assemblée législative est installée jusqu'au jour ou expirent ses pouvoirs. Ainsi la première législature de la chambre des députés actuelle va du 8 mars 1876 au 25 juin 1877; la deuxième législature du 7 novembre 1877 au 29 juillet 1881, la troisième du 28 octobre 1881 au 6 août 1885, la quatrième du 10 novembre 1885 au 15 juillet 1899 — —.»

S. m. *chambre des députés* berichtet die Grande Encyclopédie, daß das scrutin de ballotage für die erste Legislaturperiode am 5. März, Eröffnung (ouverture) am 8. März 1876 stattfand, welch letzterer Tag, wie s. m. législature angegeben, den Beginn der ersten Legislaturperiode darstellt. Die Kammer ward am 25. Juni 1877 aufgelöst. Die Wahlen darauf fanden am 14. Oktober 1877 statt; aber die zweite Legislaturperiode begann nicht mit diesem Tage, sondern erst mit dem 7. November, dem Tage, an welchem die Kammer «se réunit». Die Kammer wurde durch Akt des Präsidenten am 29. Juli 1881 geschlossen, dieser Tag bezeichnet das Ende der Legislaturperiode. Darauf fanden die Wahlen am 21. August 1881 statt; die dritte Legislaturperiode wird jedoch nicht schon von diesem Tage, sondern erst vom 28. Oktober 1881, dem Tage der Installation, gerechnet usw.

Bekanntlich bestimmt die französische Konstitution, daß die „députés sont élus pour quatre ans“, über die Dauer der Legislaturperiode bestimmt sie nichts. Ein nochmaliger Blick auf die mitgeteilten Daten ergibt nicht bloß, daß der Beginn, sondern auch, daß der Schluß der Legislaturperiode nicht durch den Wahlakt, noch durch den Ablauf der Wahlperiode bestimmt wird. Es ist die Exekutive, von welcher die Geburt und der Tod der Legislative (im Rahmen gewisser gesetzlicher Schranken) abhängen. Der Präsident der französischen Republik bedarf der Zustimmung des Senats, wenn er die Deputiertenkammer während der Legislaturperiode auflösen will, genau ebenso wie zur Auflösung des deutschen Reichstages während der Legislaturperiode ein Bundesratsbeschluß unter Zustimmung des Kaisers nötig ist (Reichsverfassung Art. 24). Um nach dem Tage, an dem die Deputiertenkammer geschlossen ist, Neuwahlen vorzunehmen, bedarf der Präsident keines Senatsbeschlusses. Obgleich die Wahlperiode vom 14. Oktober 1877 bis 14. Oktober 1881 lief, so konnten ohne Senatsbeschluß bzw. ohne ausdrückliche Auflösung die Wahlen schon am

21. August 1881 stattfinden. So wenig wie dem englischen entspricht es dem belgisch-französischen Rechte, mit den Neuwahlen bis nach Ablauf von so und so viel (7 bzw. 4) Jahren nach dem Wahl- oder dem Einberufungstage zu warten; diese können stattfinden, sobald die Exekutive kraft ihrer Prärogative das alte Parlament (seine Legislaturperiode) geschlossen hat. Die Aengstlichkeit, mit der in Deutschland je zwei Male hintereinander genau der Wahltag des alten Parlaments wieder genommen wurde (10. Januar 1874 — 10. Januar 1877, 16. Juni 1898 — 16. Juni 1903), ist ebenso überflüssig wie dem Auslande unverständlich. Als am 30. April 1903 der letzte Reichstag geschlossen wurde, war seine Legislaturperiode und er selbst vorbei; es ist ganz unerheblich, ob der Kaiser ihn hätte länger zusammen lassen können, ob er ihn nicht erst später hätte zu schließen brauchen. Kann man die unzweifelhaft feststehenden Grundsätze des englischen oder des belgisch-französischen Rechts anwenden, so konnten die Neuwahlen vom 30. April 1898 ab an jedem dem Kaiser genehmen, den Umständen, namentlich in Rücksicht auf die Tätigkeit des neuen Reichstages, entsprechenden Tage stattfinden. Obgleich am 30. April 1898 weder die Wahlperiode (wenn es solche in Deutschland gibt), noch die Legislaturperiode im Sinne von „the utmost extent" des englischen Rechts abgelaufen war, so bedurfte es, auch um die Wahlen am 1. Mai oder vor dem 16. Juni oder später, oder selbst nach dem 6. Dezember 1903 vorzunehmen, ebensowenig der ausdrücklichen Auflösung durch Bundesratsbeschluß, wie es in Frankreich im gleichen Falle eines Beschlusses des Senats bedurft hätte.

Da das Parlament auch nach französisch-belgischer Auffassung erst mit der Eröffnung zu leben beginnt (abgesehen von den für Deutschland nicht interessierenden Ausnahmefällen), so besteht auch kein Zweifel, daß es vor diesem Zeitpunkte nicht aufgelöst werden kann. Als Karl X. durch eine der Ordonnanzen vom 26. Juli 1830 die schon gewählte, zum 3. August 1830 bereits einberufene, aber am 26. Juli noch nicht installierte Deputiertenkammer auflöste, erschien am folgenden Tage dagegen der von A. Thiers verfaßte Protest. J. J. Thomssen, der bekannte ultramontane belgische Gelehrte und Staatsmann, trägt in Nr. 323 seiner Constitution belge annotée hierüber vor:

«La chambre peut-élle être dissoute avant d'avoir été régulièrement constituée? — Une telle dissolution — serait évidemment irrégulière. La constitution ne dit pas que le roi peut annuller les élections; elle ne lui donne que le droit de dissoudre les Chambres, or, une Chambre n'existe régulièrement qu'a partir du moment où elle est constituée. Rossi dit avec raison que jusque là, *il y a des éléments d'un corps, mais pas le corps lui-même.*»[1])

Die gleiche Ansicht, daß eine Kammer vor ihrer Konstituierung nicht besteht und nicht aufgelöst werden kann, teilen G. Beltgens, La Constitution Belge revisée, Liége 1894 zu Art. 71[2]), ferner A. Giron, le droit public de la Belgique 1884 p. 112.

Werfen wir noch einen Blick auf die mitgeteilten Daten über die Wahl, die Eröffnung und den Schluß der Deputiertenkammer, so zeigt sich, daß diese nie länger als 4 Jahre seit dem Wahltage zusammenblieb. Obgleich ich diesen Satz nirgends bisher ausgesprochen fand, glaube ich, daß man für das belgisch-

[1]) Cours de droit constitutionnel P. IV p. 45 suiv.

[2]) Zu Art. 71 Nr. 6: La chambre ne peut être dissoute avant d'avoir été regulièrement constituée.

französische Recht behaupten darf, die Kammer ist spätestens 4 Jahre nach dem Wahltage zu schließen. Dies läßt sich behaupten, weil das belgisch-französische Recht nicht eine Maximalzeit für die Legislaturperiode festsetzt, sondern vorschreibt, daß die Wahlen auf 4 (bei Senatoren 8) Jahre erfolgen. Erblickt man in der Wahl das Mandat, welches das souveräne Volk dem Deputierten überträgt, so läßt sich die Ansicht vertreten, daß dieses Mandat aufhört, sobald 4 bzw. 8 Jahre seit der Wahl verflossen sind. Notwendig ist ein solcher Schluß allerdings nicht, da ja das Mandat auch in der Weise übertragen werden kann, daß sein Beginn erst vom Tage seiner Wirksamkeit, d. i. dem Tage des Parlamentsbeginns, rechnet. Für die erwähnte Ansicht ließe sich das Argument verwerten, daß in gewissen Fällen (z. B. bei der Thronerledigung in Belgien) die Abgeordneten von selbst zusammentreten dürfen, daß man ihnen also dort ein sog. Mandat von Anfang an, d. h. von der Wahl an, zusprechen kann.

Nehmen wir also selbst an, daß die längst mögliche Dauer (the utmost extent) der Deputiertenkammer in Frankreich und Belgien 4 Jahre, vom Wahltage ab, beträgt, so steht andrerseits unzweifelhaft fest: 1. Die Legislaturperiode beginnt erst mit der Eröffnung des Parlaments. 2. Vor diesem Zeitpunkt besteht (wenigstens regelmäßig) noch kein Parlament und kann es daher auch nicht aufgelöst werden. 3. Die Legislaturperiode endet nicht erst 4 Jahre seit der Wahl, sondern an dem Tage, an dem der Schluß durch die Exekutive erklärt ist, mit welchem Tage auch die Vollmachten erlöschen (les pouvoirs s'expirent). Dieser Schluß muß allerdings spätestens 4 Jahre nach der Wahl erfolgen. 4. Da das Parlament durch den Schluß (clôture) beendet, tot ist, da schon durch den Schluß seine Vollmachten erloschen sind, so können schon von diesem Zeitpunkte ab, vor Ablauf der 4 Jahre, die Neuwahlen, ohne ausdrückliche Auflösung, angeordnet werden. Ja, Lebon, Das Staatsrecht der französischen Republik in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts S. 63, bezeugt: „Die Wahlkollegien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik einberufen. Die allgemeinen Wahlen müssen zu normalen Zeiten binnen 60 Tagen vor Ablauf der Vollmachten der Kammer stattfinden."

§ 4. Das preußische Recht.

Bekanntlich entspricht die preußische Verfassungsurkunde der belgischen mit der Maßgabe, daß sie mit Vorbedacht einzelne und zwar erhebliche Abweichungen getroffen hat. Sie kennt nicht das Recht der Kammern, sich von selbst zu versammeln (art. 70 const. belg.), weil solches ein nicht würdiges Mißtrauen (in die Exekutive) und in seinen Wirkungen revolutionär sei.[1]) Wie in Belgien hat der König das Recht, die Kammern zusammen zu berufen, zu schließen (prononcer la clôture) und aufzulösen. Wie das belgische Recht geht auch die preußische Verfassung nach dem oft ausgesprochenen Willen ihrer Urheber von dem Prinzip der Gewaltenteilung aus[2]); wenn sie sonst dieses Prinzip mehrfach modifiziert hat, so ist dies rücksichtlich der Befugnisse, welche das Prinzip

[1]) Verhdl. der I. K. 1849 S. 2398. Der Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung (Charte Waldeck) gab das gleiche Recht wie in Belgien.

[2]) Vgl. die Vorschriften in Art. 45, 49 Abs. 3, 62, 86, 106 und die Verhandlungen dazu.

der Gewaltenteilung oder, sagen wir, das englische Recht, wie auch das belgisch-französische, der Exekutive in Bezug auf Beginn, Unterbrechung und Schluß der Legislative verleiht, nicht geschehen. Art. 51 der preuß. Verfassung sagt: „Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen." Wie in England, Frankreich und Belgien entstehen die Kammern auch in Preußen nicht schon durch die Wahl, sondern erst durch die Einberufung und hören sie zu bestehen auf nicht erst, wenn so und so viel (jetzt 5) Jahre seit der Wahl oder seit der Einberufung verflossen sind, sondern schon mit dem Schluß. Durch den Schluß ist die Legislaturperiode abgelaufen (écoulée) in Preußen, wie in England, Belgien und Frankreich. Wenn Art. 75 der preuß. Verfassung sagt: „Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode wiedergewählt", so heißt dies nach Schluß dieser Legislaturperiode durch den König. Die Neuwahlen können in Preußen, wie in England, Belgien und Frankreich nach diesem Tage stattfinden, ohne daß man behaupten kann, es bestehen zwei Kammern neben einander, wenn vor Ablauf von the utmost extent der Legislaturperiode, d. i. vor Ablauf von 5 Jahren seit der Einberufung, die Neuwahlen stattfinden. Ebensowenig wie in Belgien und Frankreich, bedarf es, um die Neuwahlen vor diesem Zeitpunkte vorzunehmen, der (ausdrücklichen) Auflösung der alten Kammer.[1]) Die im Jahre 1873 vorgenommene Auflösung des preußischen Abgeordnetenhauses war sonach entbehrlich und die Erklärung des preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1873 im Staatsanzeiger S. 239, die übrigens mit der sonstigen (früheren wie späteren) Auffassung der Staatsregierung sich nicht deckt, insoweit rechtsirrtümlich, oder es lag eine übertriebene Aengstlichkeit vor.

Dies Alles, wie es der konstitutionellen Theorie und der Lehre von der sog. Gewaltenteilung entspricht, soll nunmehr als positives Recht nachgewiesen werden.

Nach Art. 66 der revidierten Verfassung vom 31. Januar 1850 sollte „die Bildung der Ersten Kammer in der in Art. 65 bestimmten Weise — am 7. August 1852 — eintreten". Dieser Tag war gesetzt nach dem klaren Wortlaut der Motive (Nr. 461 der Drucksachen), und den Reden des Antragstellers Graf Arnim (Sten.Ber. der Zweiten Kammer S. 2317) und des Abgeordneten Geppert (das. S. 2144), weil „mit dem 7. August 1852 die Legislaturperiode der damaligen Zweiten Kammer zu Ende geht".[2]) Der 7. August war aber nicht der Wahltag, sondern der Eröffnungstag; die Wahlen hatten am 27. Juli 1849 stattgefunden. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verfassungsurkunde selbst den Eröffnungstag als den Beginn der Legislaturperiode festgesetzt hat. Bereits im Jahre 1858 wurde die Frage praktisch. Die Zweite Kammer war am 8. oder 12. Oktober 1855 gewählt und durch Königliche Ordre vom 12. November auf den 28. November 1855 zur ersten Tagung zusammenberufen. Berechnete sich die Legislaturperiode vom Wahltage, so war es verfassungswidrig, daß die Kammer noch nach dem 8. oder 12. Oktober, nämlich auf den 20. Oktober 1858 zu einer außerordentlichen Tagung zwecks Beschlußfassung über die Regentschaft zusammenberufen wurde. Es ist dagegen bemerkt

[1]) In England bezeichnet man jeden Schluß des Parlaments als dissolution, auch den durch bloßen Zeitablauf oder Neuwahlen.

[2]) S. auch den Antrag des Zentralausschusses der Ersten Kammer, Sten.Ber. 1849 S. 2404: „Für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode bewendet es bei der jetzigen Zusammensetzung der Ersten Kammer."

worden,[1]) daß damals „die Frage, wie die Legislaturperiode zu berechnen sei, gar nicht erörtert und ausdrücklich entschieden worden". Das Gegenteil entspricht den Tatsachen. Die Frage ist in allen Blättern wiederholt erörtert, es sind von den Gegnern der Regentschaft, Neue Preußische (†) Zeitung am 13. Oktober 1858 Nr. 239, Zweifel über die Zulässigkeit der Einberufung auf den 20. Oktober 1858 erhoben worden, es ist darauf nach „gewissenhaftester Prüfung" eine lange und gründliche offizielle Erklärung in der hochoffiziösen Preußischen Korrespondenz erschienen, die in allen politischen Blättern, z. B. in Nr. 476 der National-Zeitung, abgedruckt war, und in welcher haarscharf bewiesen wird, daß eine Kammer erst existent wird durch Königliche Einberufung, daß also auch erst von da, wie in Art. 66 der Verfassung unzweideutig anerkannt wird, die Legislaturperiode zu rechnen ist. Auf diese Erklärung zog selbst die Neue Preußische Zeitung Nr. 241 ihren Einspruch zurück. Es ist hiernach den Tatsachen widersprechend, daß man stillschweigend über die Angelegenheit fortging[2]), ebenso wie es den Tatsachen widerspricht, daß „die Angelegenheit dringlich war, nicht bis nach vollzogenen Neuwahlen hinausgeschoben werden sollte und die sofortige Einsetzung der Regentschaft von der Regierung und dem Landtage übereinstimmend gewünscht wurde"; denn die Regierung und die reaktionäre Landtagsmehrheit haben die sofortige Einsetzung der Regentschaft keineswegs gewünscht, vielmehr diese gegen die Ueberzeugung aller Liberalen und anscheinend auch gegen den Geist der Verfassung, sage und schreibe, einundeinhalbes Jahr, nämlich schon vom April 1857 an, hinausgeschoben. Endlich widerspricht es den Tatsachen, wenn gesagt ist: „man ging daher einer Erörterung der Frage, ob das eingeschlagene Verfahren einer richtigen Auslegung des Art. 73 der Verf.Urk. entsprach, einfach aus dem Wege". Als die Kammern am 20. Oktober 1858 zusammengetreten waren, handelte es sich nur noch um die von der Neuen Preußischen Zeitung bzw. der hochreaktionären Partei aufrecht erhaltenen Einreden, 1. der angeblich noch nicht festgestellten, dauernden Regierungsunfähigkeit des Königs, 2. des Fehlens von Vorschriften über gemeinsame Tagung des Landtags (Geschäftsordnung) und über die Wiederaufhebung der Regentschaft, 3. daß es sich nicht um eine Uebernahme, sondern eine Uebertragung der Regentschaft handeln könne. Der Einwand der Unzuständigkeit der Kammern wegen Zeitablaufs, der von Anfang an nur in Zweifelsform geäußert war, wurde nicht mehr aufrechterhalten und erwähnt.[3])

Daß bei dieser Sachlage die Kammern ihre Legitimation zur Sache, ihre zeitliche Zuständigkeit, prüften und prüfen mußten, ist selbstredend; das ist die erste Frage, die sich jede Körperschaft vorlegt; ebenso klar ist aber auch, daß beim Fehlen eines Einspruchs die Kammern nicht besonders darüber zu beschließen brauchten, wie sie solches auch sonst nicht tun. Der Schlußsatz des gemeinschaftlichen Berichts der Geschäfts-Ordnungs-Kommissionen, daß „weitere Bedenken gegen die Art und Weise der geforderten Mitwirkung der vereinigten Häuser nicht bestehen" kann, nach Lage der Sache sich nur auf unsere Frage bezogen haben.[4])

Nehmen wir zu dem allen hinzu, daß die Abstimmung über Art. 66 der

[1]) Laband in der Deutschen Juristen-Zeitung Nr. 21 v. 1902.

[2]) Laband l. c.

[3]) Nr. 241 der Neuen Preußischen Zeitung.

[4]) Auch Eduard Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens S. 96, erkennt die Zuständigkeit der Zweiten Kammer an.

preuß. Verf. in beiden Häusern eine namentliche gewesen war, an der so ziemlich Alles, was einen politischen Namen hatte, teilnahm (v. Bismarck, Simson, P. Reichensperger, Stahl, Dahlmann, v. Rönne, die Grafen Arnim und Schwerin, v. d. Heydt, v. Auerswaldt, Beseler, Heffter, Simons usw.), daß nahezu die Nämlichen im Oktober 1858 in den Kammern mitwirkten, daß der Bericht der gemeinschaftlichen Kommission i. J. 1858 (verfaßt von Homeyer, Schriftführer v. Mallinckrodt) einstimmig ergangen und einstimmig angenommen, daß die Regentschaft ebenso einstimmig beschlossen wurde, so kann an der Beweiskraft dieses Präzedensfalls nicht gezweifelt werden, zumal es eines solchen gar nicht erst bedurft hätte. Auch durch den bereits erwähnten Beschluß vom 4. Oktober 1873 hat das Staatsministerium anerkannt, daß die Legislaturperiode erst von der Eröffnung rechnet. Wenn neuerdings angedeutet ist, daß man sich 1858 habe von politischen Rücksichten leiten lassen und nur aus solchen die Legislaturperiode als am 20. Oktober 1858 noch fortdauernd angenommen habe, so ist diese Andeutung ebenso bedauerlich wie unbegründet. Bei Lichte betrachtet, will sie der Staatsregierung von 1858 den Vorwurf machen, aus politischen Gründen die Verfassung gebrochen zu haben. Nun mag man sich vielleicht denken können, daß das Ministerium Manteuffel die von ihm festgesetzte Verfassung sonst einmal aus politischen Gründen unbeachtet gelassen habe, daß dieses Ministerium solches aber zu dem Zwecke getan haben sollte, um sich selbst beseitigen zu lassen, ist geradezu undenkbar. Der offenbare Zweck der Regentschaftsstellung im Oktober 1858, ihre erste vorausgesehene Handlung, war die ungnädige Entlassung des Ministeriums. Will ein Ministerium aus dem Amte scheiden, so kann es freiwillig demissionieren; es bricht nicht die Verfassung zu diesem Zwecke. Eilig war die Sache auch nicht, wenigstens nicht für das Ministerium und die Kammermehrheit; hatte das Ministerium damals bereits 10 Jahre amtiert, so konnte es noch einige Wochen weiter im Amte bleiben, um dies zu verhindern, begeht man keinen Verfassungsbruch. Auch Prinz Wilhelm, unser nachmaliger Kaiser, hätte sicher an keinem Verfassungs- und Eidbruche zu dem Zwecke teilgenommen, um die Stellvertretung in die Regentschaft einige Wochen früher übergehen zu lassen.[1]) Es möchte für das preußische Recht noch angeführt werden, daß der Regierungsentwurf der Verfassung vom Mai 1848 nicht von der Legislaturperiode spricht, sondern nach dem Vorgange der belgischen Verfassung die Abgeordneten auf 4 Jahre mit Partialerneuerungen (alle 2 Jahre die Hälfte) wählen lassen wollte, daß die Verfassungskommission der Nationalversammlung aber die heutige Fassung: „Die Legislaturperiode — beträgt — Jahre“ gesetzt hat. Motive fehlen. Anscheinend hat man die Legislaturperiode nicht vom Wahltage beginnen lassen wollen, weil die Wahlgesetze damals ein „unbekanntes Etwas“ bildeten (noch vorbehalten waren) und weil man den Beginn der Legislaturperiode von einem verfassungsmäßig bestimmten Zeitpunkte an rechnen wollte, als welcher damals der November, spätestens der 30. November, gesetzt wurde. In dem Berichte der Kommission heißt es (Sten. Ber. S. 732, bei Rauer, Protokoll S. 68): „Sie (die Kommission) konnte sich nicht bewogen finden, das Ausscheiden eines Teils der Mitglieder, während der Dauer der Legislaturperiode festzusetzen, um dem jedesmaligen Volkswillen in seiner Totalität mehr Geltung zu verschaffen.“ Nun versteht man auch Zweck und Wortlaut

[1]) S. noch meinen Aufsatz in den preuß. Jahrb. 1902 S. 434.

des Art. 75: „Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt", damit sollte weiter nichts als das Verbot von Partial-, das Gebot von Integralerneuerung ausgesprochen werden. Daß erst volle 3 (jetzt 5) Jahre seit der Einberufung vergehen sollen, ehe die Neuwahlen stattfanden, hat die Verfassung nicht sagen wollen, noch gesagt. Die Legislaturperiode ist abgelaufen (s'est écoulée, welches Wort im französisch-belgischen Recht gebraucht wird) nicht schon, wenn die Wahlperiode oder the utmost extent der Legislaturperiode abgelaufen ist, sondern wenn die Krone den Landtag geschlossen hat. *Sedes materiae* ist primär nicht Art. 73, sondern Art. 51. Art. 73 hat ebenso wie das Septennial Act nicht den Zweck, vorzuschreiben, daß das Abgeordnetenhaus 5 Jahre zusammenbleiben muß, sondern daß es höchstens solange zusammen bleiben darf, daß es von selbst, ohne Akt der Exekutive, als aufgelöst gilt, wenn 3 (5) Jahre seit seinem Zusammentritt verstrichen sind. Uebrigens ist bereits 1858 der Art. 75 allseitig dahin ausgelegt worden, nicht daß 3 Jahre seit der Einberufung verstrichen sein müssen, ehe die Neuwahlen stattfinden dürfen, sondern daß die Neuwahlen spätestens nach Ablauf dieser Frist stattgefunden haben müssen.

Das Abgeordnetenhaus und seine Legislaturperiode sind geschlossen, wenn der König sie geschlossen hat. Das gegenwärtige ist am 1. Mai 1903 geschlossen. Bis zum Januar 1904 könnte es der König von neuem (außerordentlich) einberufen. Er kann es aber nicht mehr einberufen, wenn er, was er ohne weiteres, ohne ausdrückliche Auflösung, kann, vorher Neuwahlen vornehmen läßt. Es bestehen alsdann nicht zwei Abgeordnetenhäuser nebeneinander; das alte ist unwiderruflich beseitigt, sobald die Neuwahlen stattgefunden haben. Das alte ist tot, sobald der König es tot haben will. Denn die Exekutive bestimmt wie in England, Frankreich und Belgien, Beginn und Ende, Leben und Tod des Parlaments.

§ 5. Die übrigen deutschen Verfassungen.

Hannover, Verf v. 6. Aug. 1840 § 105, v. 5. Sept. 1848 § 57: „Der Landtag dauert sechs Jahre, vom Tage der Eröffnung an gerechnet."

Sachsen, Verf. v. 4. Sept. 1831 § 71: „Alle drei Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtages scheidet ein Teil der Abgeordneten aus. Für die Ausscheidenden finden Neuwahlen statt." Durch Gesetz vom 3. November 1868 ist dies dahin geändert, daß das Ausscheiden vor Beginn des ordentlichen Landtages stattfindet.

Kurhessen, Verf. v. 13. April 1832 § 60: „Die Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorgenommen werden. In dem dritten Jahr wird nach Aufforderung von seiten der Regierung zu einer neuen Wahl geschritten."

Weimar, Ges. v. 6. April 1842 § 69: „Die Amtsdauer eines jeden Landtagsabgeordneten beginnt regelmäßig mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritt des auf jene Wahl folgenden zweiten Landtags, so daß die Amtsdauer eine Etatsperiode beträgt."

Meiningen, Ges. v. 25. Juni 1853 Art. 17: „Das Amt eines jeden Abgeordneten erlischt mit Ablauf der von der Eröffnung der ersten Ständeversammlung zu berechnenden Frist von sechs Jahren, für welche er gewählt ist."

Braunschweig, Wahlges. v. 22. Nov. 1851 § 18: „Vor Beginn eines jeden ordentlichen Landtags, also alle drei Jahre, tritt ein Teil der Abgeordneten aus und wird neu gewählt."

Sondershausen, Wahlges. v. 10. Okt. 1852 § 2: „Die Wahl eines Abgeordneten erfolgt jedes Mal auf eine Finanzperiode von vier Jahren."

Rudolstadt, Wahlges. v. 31. März 1852: „Die Landtagsabgeordneten werden jedes Mal auf eine Periode von sechs Jahren gewählt."

Revidiertes Staatsgrundges. für Oldenburg v. 22. Nov. 1853 Art. 145 § 2: „Die dreijährige Wahlperiode wird von Eröffnung des neuen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet."

Coburg-Gotha, Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852 § 49: „Die Wahlperiode beginnt ein Jahr vor dem Anfang der auf die Wahl folgenden Finanzperiode."

In Altenburg rechnet die Legislaturperiode vom Beginn des auf die Wahl folgenden Jahres, Ges. v 2. Mai 1874.

Sondershausen, Wahlges. v. 14. Jan. 1856 § 9: „Die Wahl erfolgt auf eine Legislaturperiode von vier Jahren."

Lippe, Wahlges. v. 3. Juni 1876 § 18: „Die Legislaturperiode des Landtags dauert vier Jahre. Im Falle der Auflösung des Landtags beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahlen eine neue Legislaturperiode"; das heißt, daß, sobald die Neuwahlen ausgeschrieben sind, der alte Landtag nicht mehr existent ist.

In Holstein wurden nach der Verordnung vom 15. Mai 1834 die Abgeordneten auf sechs Jahre gewählt. Diese sechs Jahre sind hinsichtlich der ersten Wahlen vom 1. Januar 1835 gerechnet, hinsichtlich der späteren Wahlen vom 1. Januar 1841 zu rechnen usw.[1]) (also nicht vom Wahltage).

Die österreichischen Landtagsordnungen sprechen teils von „Landtagsperioden", teils von der „Funktionsdauer", welche Ausdrücke nur so verstanden werden können, daß der Tag des Infunktionstretens, d. i. der Tag des ersten Zusammentritts, an welchem die Abgeordneten das Gelöbnis abzulegen haben, welches die Voraussetzung des Funktionierens ist, den ersten Tag der Landtagsperiode bildet.

Ganz unzweifelhaft liegt die Frage im Königreich Ungarn. Dort spricht das Gesetz deutlich aus, daß die Abgeordneten für einen fünf Jahre dauernden Reichstag und für alle fünf Sessionen gewählt werden.

Anders liegt der Fall vielleicht nach der Reichsverfassung für Oesterreich § 18: „Die Abgeordneten werden auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt." Darnach könnte man annehmen, daß der Tag der Wahl maßgebend ist. Dabei würde sich aber die Schwierigkeit ergeben, daß die Wahlen an verschiedenen Tagen stattfinden. Praktisch ist die Frage deshalb noch nicht geworden, weil die Auflösung immer schon einige Zeit vorher erfolgte.

In Bayern beginnt seit der Verordnung vom 28. Februar 1863, in Württemberg seit der Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1861 die Legislaturperiode zwar gleichfalls erst mit der Einberufung, ihr utmost extent endet aber sechs Jahre, gerechnet nicht vom Einberufungstage, sondern von der Wahl. Dabei ist zu beachten, daß die Verfassungen (Tit. VII § 13 der bayerischen, § 157 der württembergischen) nicht von der Dauer der Legislaturperiode sprechen, sondern vorschreiben, daß alle sechs Jahre eine neue Wahl der Abgeordneten

[1]) Patent v. 9. März 1890 bei Pölitz IV S. 246.

stattfindet. Diese beiden Verfassungen stimmen insoweit nunmehr mit den belgisch-französischen überein.

Abgesehen von Bayern und Württemberg seit 1861 bzw. 1863 rechnet sich die längste Dauer der Legislaturperiode entweder vom Eröffnungstage oder sogar erst von einem späteren Tage, dem auf die Wahlen folgenden 1. Januar oder Etatsjahr. Der Beginn der Legislaturperiode fällt überall frühestens auf den Eröffnungstag. Niemals bedeutet die Bemessung der Legislaturperiode oder, was gleichbedeutend, der Landtagsperiode[1]), oder (in Bayern und Württemberg) die Bemessung der Wahlperiode, daß der Landtag bis zur letztmöglichen Erstreckung solcher Periode zusammen bleiben muß, sondern nur, daß er höchstens so lange zusammen gehalten bzw. wieder einberufen werden darf. Keinesfalls bedeutet diese Bemessung, daß um die Neuwahlen vorher vorzunehmen, die ausdrückliche Auflösung erforderlich ist (im Gegensatze zu der in den Neuwahlen liegenden stillschweigenden). So erkennt R. v. Mohl in seinem Epoche machenden Württembergischen Staatsrecht (2. Ausgabe S. 539) an, daß es gebräuchlich und zulässig ist, die Neuwahlen schon vor dem vollständigen Ablauf der Wahl-(bezw. Landtags- oder Legislatur-)periode vorzunehmen. Auch nach v. Gerber, Grundzüge S. 133, ist das Mandat eines Abgeordneten schon mit der Schließung des Landtags beendet, welche nach vollständiger Beendigung der Geschäfte eintreten könne.

§ 6. Die norddeutsche Bundesverfassung und das deutsche Zollparlament.

Art. 24 der norddeutschen Bundesverfassung lautet in Uebereinstimmung mit Art. 24 des preußischen Entwurfs und Art. 24 der Reichsverfassung dahin: „Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei (fünf) Jahre." Eine andere Berechnung als die, daß damit die Längstausdehnung vom Eröffnungstage gemeint war, bestand damals weder in Preußen (Bismarck, Simson, v. Vincke, Graf Schwerin, Graf Arnim, Waldeck, Dr. Lasker, P. Reichensperger, v. Mallinckrodt usw.), noch in Hannover (H. A. Zachariä, Miquel, v. Bennigsen, Windthorst), noch in Weimar (Fries), noch in Sachsen (v. Gerber, Wächter), Oldenburg, Altenburg, Holstein, Meiningen, noch damals überhaupt irgendwo im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Zweifellos war dieser Berechnungsmodus namentlich den preußischen Abgeordneten schon wegen des Präzedensfalles von 1858 gegenwärtig. Die Verhandlungen des beratenden Reichstages 1867 ergeben weiter nichts als das Bestreben, die preußische Legislaturperiode einzuführen (Waldeck S. 458, Lasker S. 456). Selbst wenn sonst in der ganzen Welt die Legislaturperioden vom Wahltage gerechnet wären, so ist dies unerheblich, da in Preußen diese Perioden damals unstreitig nicht vom Wahltage bestimmt wurden und man doch die Auffassung, welche die damalige Zeit von dem Worte Legislaturperiode hatte, in die norddeutsche Bundesverfassung übernommen hat. Zudem handelt es sich gar nicht um eine bloße Auslegung; denn, mag immerhin das Ende der Legislaturperiode auf den Ablauf der Wahlperiode gesetzt werden, der Anfang der Legislaturperiode fällt in der ganzen Welt, nach Sinn und Willen dieses Ausdruckes, auf den Eröffnungstag, auf die installation,

[1]) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Landesrecht I S. 118 IV.

auf das meeting, nirgends auf die Wahl oder élection. Die norddeutsche Bundesverfassung spricht nun nicht von der Dauer der Wahl-, sondern von der der Legislaturperiode. Eine Katze hieß schon zu Boileaus Zeiten nur eine Katze und niemand kann sie in ein anderes Tier umwandeln; ebenso wenig konnte und kann ein Gesetzgeber in Deutschland dem Worte Legislatur die Bedeutung Wahl beilegen. Er kann vorschreiben, die Wahl erfolgt auf drei (fünf) Jahre, aber er kann nicht vor Europa dem Satze, die Legislaturperiode beträgt drei (fünf) Jahre, den Sinn unterschieben, daß damit die Wahlperiode gemeint ist.

Im Unterschiede vom Norddeutschen Bunde hatte der Zollverein für die süddeutschen Abgeordneten keine Legislaturperiode, sondern eine Wahlperiode. Art. 9 des Zollvereinigungsvertrages lautete: „Die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt." Darnach war es ganz richtig, daß das Mandat der süddeutschen Abgeordneten, da die Wahlen teils im Februar, teils im März 1868 stattgefunden hatten, wie Bismarck am 21. Juli 1870 im Reichstage bemerkte, noch bis zum Februar und März 1871 lief, oder genauer, daß vorher keine Neuwahlen stattzufinden brauchten. Eine einheitliche Beendigung der Wahlperiode bzw. eine gleichzeitige Vornahme der Wahlen war für den Zollverein nicht vorgesehen.

Wie man auch über das Ende der Legislaturperiode des Reichstages denken mag, fest steht, daß der Anfang nicht auf den Wahltag, sondern auf den Eröffnungstag gesetzt wurde und zu setzen ist.

Hierfür spricht zu allem bisher Angeführten auch die Geschäftsordnung. Diese ist bekanntlich aus dem preußischen Abgeordnetenhause übernommen. § 1 der Geschäftsordnung für das preußische Abgeordnetenhaus beginnt: „Beim Eintritt einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtags (Art. 76 der Verf.Urk.) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes zusammen". Damit ist nicht gemeint „sogleich nach den Wahlen", sondern nach Eröffnung der Legislaturperiode durch den König, wie dies die Bezugnahme auf Art. 76 noch unzweifelhaft bekundet. Mit der preußischen Vorschrift deckt sich verbotenus, abgesehen natürlich von dem Allegat des Art. 76, § 1 der Geschäftsordnung für den Reichstag. So wenig kann der Wahltag für die Bestimmung der Legislaturperiode entscheidend sein, daß er weder in den Stenographischen Berichten oder Anlagen des preußischen Abgeordnetenhauses, noch in denjenigen des deutschen Reichstages angeführt ist. Seit den siebenziger Jahren wird im Reichsgesetzblatt der Wahltag für den Reichstag angegeben, weil es sich um eine kaiserliche Verfügung handelt; um aber die Wahltage des preußischen Abgeordnetenhauses zu ermitteln, muß man, wenigstens für die ersten Jahrzehnte, nahezu archivalische Studien anstellen. Schlägt man die Stenographischen Berichte oder die Anlagen für das preußische Abgeordnetenhaus oder den deutschen Reichstag auf, so kann man nur darüber Zweifel haben, ob der Einberufungstag oder der Eröffnungstag den Beginn ausdrückt; bei oberflächlicher Betrachtung wird man (irrig) den ersteren Zeitpunkt als den maßgebenden ansehen.[1]) Es heißt dort überall Sten.Ber. des Abgeordnetenhauses oder Reichstages, so und so vielte Legislaturperiode von der Einberufung

[1]) Diese falsche Annahme war tatsächlich in den sechziger Jahren in den Zentralbehörden zur Herrschaft gelangt, wie es der „statistische" Minister Herrfurth in Nr. 1 der „D. Jurist.-Z." 1898 bezeugt.

an dem und dem Tage an.[1]) Unmöglich kann dabei jemand auf den Gedanken verfallen, daß die Legislaturperiode an dem nirgends mitgeteilten Wahltage beginnt. Der Eröffnungstag wird dagegen auf den ersten Seiten mitgeteilt, er ist der Tag, an dem die Thronrede gehalten wird, worauf unmittelbar am gleichen Tage der Reichstag für eröffnet erklärt wird. Ganz richtig und in Uebereinstimmung mit dem in der ganzen Welt wie bei uns üblichen und allein richtigen Sprachgebrauche spricht die Thronrede des Kaisers vom 6. Dezember 1898 von der bevorstehenden Legislaturperiode. Auch dies läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Man muß schon den Kaiser und die mitverbündeten Regierungen vor der ganzen Welt dementieren, wenn man den Satz aufrecht erhalten will, daß die Legislaturperiode schon mit dem Wahltage (dies wäre der 16. Juni 1898 gewesen) begonnen hat oder beginnt.

Ich komme nun zu den beiden pièces de résistance für die Gegner.

Im Jahre 1869 wurde ein Reichstagswahlgesetz vorgelegt und unter dem 31. Mai 1869 verabschiedet. Zur Begründung der Zeit der Vorlegung wird angeführt, Aktenstück Nr. 17 Bd. 3 S. 143, daß schon im folgenden Jahre 1870 Neuwahlen stattzufinden haben. „Angesichts aber der schon im nächsten Jahre (am 31. August 1870) bevorstehenden Endigung der Legislaturperiode und des Eintritts neuer Wahlen dürfte es sich kaum empfehlen, die einheitliche Regelung der Wahlgrundsätze und des Wahlverfahrens länger hinauszuschieben.“ Der 31. August 1867 war nicht bloß der Wahl-, sondern auch der Einberufungstag des Reichstages. Letzteres ist in den Sten.Ber. angegeben; ersteres läßt sich aus den Tageszeitungen feststellen. Gemeint ist der 31. August dagegen wohl nicht als Einberufungs-, sondern als Wahltag, denn es heißt an einer anderen Stelle: „Die Wahlen für die auf die Publikation der Verfassung folgende Legislaturperiode des Reichstags wurden in sämtlichen Bundesstaaten den 31. August 1867 vollzogen“, während von dem Einberufungstage nicht gesprochen wird. Daß eine offenbar ganz beiläufige Bemerkung in den Motiven, die nur den Zweck hatte, zu erklären, warum man nicht etwa ein Jahr später eine Vorlage macht, keinen juristischen Beweis ausmacht, bedarf keines Beweises. Auf die Bemerkung ist übrigens bei den Verhandlungen von keiner Seite zurückgekommen; sie war absolut unerheblich und es wäre als überflüssiges Gerede empfunden, wenn ein Abgeordneter etwa gesagt hätte: er wolle zwar gegen das Wahlgesetz selbst nichts sagen, müsse auch zugeben, daß der Zeitpunkt für die Einbringung richtig gewählt sei; doch müsse er bemerken, daß nicht deshalb die Wahlen spätestens im Jahre 1870 stattfinden müssen, weil am 31. August 1867 die Wahlen vorgenommen waren, sondern weil an diesem Tage das Präsidium den Reichstag auf den 10. September 1867 berufen hat.

Bedeutsamer schon ist, daß infolge der am 19. Juli 1870 eingetroffenen Kriegserklärung mitten in der gewaltigen Aufregung das am 21. Juli 1870 in allen Lesungen angenommene Gesetz vom gleichen Tage vorschreibt: „Die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstags wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht

[1]) Es heißt vom letzten Reichstage: A. Stenographische Ber. über die Verhandlungen des Reichst. X. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900. Erster Band. Von der Eröffnungssitzung am 6. Dezember 1898 bis — —.“ Die Anlagen haben zum Inhalt und zwar am Anfang: „All. Verordn. v. 25. Nov. 1898, die Einberufung des Reichst. betr., Eröffnungssitzung im Weißen Saale usw. am Dienstag, den 6. Dez. 1898, Thronrede, Eröffnungserklärung.“ Kein Wort vom Wahltage!

über den 31. Dezember 1870 hinaus verlängert." Ob es heißt, des am 31. August gewählten, oder am 31. August zusammenberufenen Reichstags, ist unerheblich. Es wäre als sinnloses Geschwätz am 21. Juli 1870 empfunden und verurteilt worden, wenn Lasker oder Waldeck oder Miquel (Berichterstatter) oder sonst wer gesagt hätten, es müsse heißen, am Tage des am 31. August zusammenberufenen Reichstages und in den Motiven[1]), statt, weil die Wahlen, weil die Einberufung am 31. August 1867, stattgefunden hat. Für die Sache, für dieses Gesetz, wie für die gesamte Sachlage kam es nur darauf an, vorzuschreiben, daß die Legislaturperiode bis Ende des Krieges verlängert werden sollte. Uebrigens was bedeuten so beiläufige Bemerkungen in den Motiven gegenüber der Thronrede vom 6. Dezember 1898, der Geschäftsordnung usw.? Aber zugegeben, es sei durch die mehr oder minder klaren Stellen in den Motiven zum Reichstagswahlgesetze oder zu dem Gesetze vom 21. Juli 1870 als die Ansicht der Regierungen des Norddeutschen Bundes erwiesen, daß die Legislaturperiode des ersten ordentlichen Reichstages drei Jahre nach dem Wahltage zu Ende gegangen sei, so ist damit doch nicht erwiesen, daß nach ihrer Ansicht die Legislaturperiode mit dem Wahltage begonnen habe. In Belgien, Frankreich, Bayern, Württemberg usw. meist überall, wo nicht die Legislaturperiode sondern die Wahlzeit in der Verfassung bestimmt wird, rechnet die Legislaturperiode nicht schon vom Wahl-, sondern erst vom Einberufungs-(richtiger Eröffnungs-)tage, wenngleich sie dort spätestens so und so viel Jahre nach dem Wahltage beendet sein muß. Man kann also sehr wohl zugeben, daß die Legislaturperiode des Reichstages 3 oder 5 Jahre nach dem Wahltage spätestens beendet sein muß, ohne daß daraus folgt, sie habe am Wahltage begonnen. Ueber den Beginn der Legislaturperiode ist weder in den Motiven zum Reichstagswahlgesetze, noch zum Gesetze vom 21. Juli 1870 etwas gesagt worden. Es bleibt der Satz bestehen: Reichsverf. Art. 12, die Exekutive bestimmt den Beginn der Legislaturperiode.

Beginnt nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, nach dem konstitutionellen Recht, die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung (installation) und dauert diese Periode 5 Jahre nach der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsverfassung, so wird, wie ich glaube, jedes Gericht annehmen, daß sie erst fünf Jahre nach dem Eröffnungstage zu Ende geht. In der Politik gibt es aber nicht bloß juristische, sondern auch politische Pflichten, diese, so scheint mir, gebieten, daß der Kaiser, da er den Reichstag schon vor Ablauf seiner Legislaturperiode schließen kann, mit Bezug auf die Bemerkungen in den Motiven zu den Gesetzen von 1869 und 1870 den Reichstag spätestens fünf Jahre nach dem Wahltage schließt. Dafür spricht noch ein viel wichtigerer Umstand, nämlich der, daß man bei Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre zwar nirgends ausgesprochen, wohl aber anscheinend irrtümlich geglaubt hat, diese Periode beginne schon vom Wahltage ab zu rechnen.

---

[1]) Anscheinend hat Fürst Bismarck später die ganze Schale seines Zornes auf das „Mittelstück von Bosheit und Dummheit" geleert, das diese Motive in strepitu belli verfaßt hatte. Die von ihm veranlaßte Erklärung des preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1873 hatte kaum einen anderen Zweck, als die abweichende Ansicht der preuß. Staatsregierung zum Ausdruck zu bringen.

§ 7. Schlußfolgerungen.

Nun möchte man meinen, um auszuführen, daß der Kaiser zwar nicht juristisch, wohl aber politisch und sozusagen aus Anstandsrücksichten gezwungen ist, den Reichstag spätens 5 Jahre nach dem Wahltage zu schließen, hätte es so weiter Ausführungen nicht bedurft. Es handelt sich aber noch um ganz andere Schlußfolgerungen, nämlich um folgende:

I. Mag immerhin das Ende (the utmost extent) der Legislaturperiode so und so viel Jahre nach der Wahl eintreten, wie in Frankreich, Belgien, Bayern, so beginnt sie nicht schon mit der Wahl, sondern in allen Fällen erst mit der Eröffnung (installation). Vorher gibt es: „éléments d'un corps, pas un corps lui-même", Abgeordnete, aber noch kein Parlament. Die Abgeordneteneigenschaft wird durch die rechtzeitige, vorbehaltslose und bedingungslose Annahmeerklärung erworben, welche der Gewählte dem Wahlkommissar auf dessen amtliche Anzeige von der Wahl zugehen läßt. Ein Mandat im rechtlichen Sinne drückt die Abgeordneteneigenschaft nicht aus. Folglich ist es, da der Gesetzgeber rechtlich unbeschränkt ist, nicht verfassungswidrig, daß die Legislaturperiode, selbst mit Geltung für ihren gegenwärtigen Lauf, ausgedehnt wird, wie dies durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 nicht ohne Widerspruch im Deutschen Reiche und durch das Septennial Act unter Georg I. in England geschehen ist. So bezeichnet es Blackstone I p. 199 als "an instance of the vast authority of parliament — the very same house, that was chosen for three years, enactet its own continuance for seven".

II. Ein noch nicht eröffnetes Parlament besteht als solches noch nicht, kann also nicht aufgelöst werden, so wenig wie ein bereits aufgelöstes, gleichviel ob durch Akt der Exekutive oder Zeitablauf (utmost extent), wieder zusammenberufen werden kann. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß dies ein bloßer Formalismus sei, da ja die Exekutive das Parlament gleich nach der Eröffnung auflösen kann. Wäre dies so unerheblich, warum wird es so scharf und so wiederholt im belgischen und französischen Recht betont? In der Tat handelt es sich dabei um sehr schwerwiegende politische Interessen. Mag immerhin das Parlament nicht lange nach seiner Eröffnung wieder aufgelöst werden, so ist es doch schon politisch von höchstem Werte, daß es wenigstens einmal da war, einmal zusammentreten, wenigstens einmal vor der Nation sich aussprechen konnte. Und weiter: Es trifft gar nicht zu, daß es in allen Fällen bald nach seiner Eröffnung oder wie die Belgier und Franzosen sagen, Konstituierung, wieder aufgelöst werden kann, denn wegen des Etatsgesetzes, in Belgien, Frankreich, England, auch wegen des Rekrutierungsgesetzes, wird eine Auflösung dann meist zu spät sein, man wird, wohl oder übel, mit dem gewählten Parlament auskommen müssen, während man, falls die Auflösung bald nach den Wahlen erfolgen dürfte, das Etatsgesetz und das Rekrutierungsgesetz noch mit dem neu zu wählenden Parlamente zustande zu bringen hoffen könnte. Sodann kommt für Preußen, Bayern usw. in Betracht, daß, wenn das gewählte Parlament vor der Auflösung erst versammelt sein muß, das Recht der Krone zur Oktroyierung sehr beschränkt ist; es fehlt für die Zeit, wo die gewählte Kammer hätte zusammentreten können. Wäre es richtig, daß die Ausschließung der Auflösungsbefugnis vor Eröffnung der Legislaturperiode keine Bedeutung hätte, da ja die Auflösung bald nach der Eröffnung erfolgen könnte, so wäre es auch absolut unverständlich,

weshalb man besonders vorschreibt, daß im Falle der Auflösung die Wahlen nach einer bestimmten Zeit erfolgen und das Parlament 90 Tage nach der Auflösung versammelt sein muß. Ueber diese Bestimmung (in Art. 51 der preußischen Verfassung) haben sehr lange Verhandlungen geschwebt, da man, z. B. die Revisionskommission der Zweiten Kammer, „durch Verlängerung der Abwesenheit der Kammern nicht auch den Zeitraum verlängern wollte, innerhalb dessen der Exekutivgewalt einseitig die provisorische Gesetzgebung überlassen geblieben sei" (Verhdl. der Zweiten Kammer 1849 S. 2072). Nun gibt es zwar im Reiche keine Oktroyierungsbefugnis, wohl aber kommt es auch hier vor, daß man z. B. Geldausgaben vorbehaltlich der nachträglichen Reichstagsgenehmigung bei Nichttagung des Reichstages macht. Aus allen diesen Gründen ist der Satz, ein noch nicht zusammenberufener, noch niemals eröffneter, niemals existent gewordener Reichstag kann nicht aufgelöst werden, in der Tat von großer Bedeutung. Daß dieser Satz aber richtig ist, folgt aus Wortlaut des Art. 24: „Zur Auflösung des Reichstages *während* der Legislaturperiode (derselben) ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich." Der Kaiser hat nur die ihm in der Verfassung übertragenen Rechte; die Befugnis, den Reichstag *vor* der Legislaturperiode aufzulösen ist weder dem Kaiser noch dem Bundesrate übertragen, folglich fehlt sie.

III. Kann der Reichstag *nach Ablauf der Legislaturperiode* aufgelöst werden? Antwort: *Ja, ohne daß dazu ein Bundesratsbeschluß nötig ist, und zwar stillschweigend durch die Neuwahlen.* Die Legislaturperiode ist nach der konstitutionellen Theorie, nach dem positiven Recht in England, Frankreich, Preußen, dem Deutschen Reiche (Art. 51 der preuß., Art. 12 der Reichs-Verf.) beendet durch Akt der Exekutive, durch den *Schluß* (clôture, in England dissolution). Daß die Legislaturperioden 3, 5 oder 7 Jahre dauern, daß die Wahlen auf 4 oder 6 Jahre erfolgen, bedeutet nicht das Gebot, das Parlament 3, 5, 7 Jahre nach der Eröffnung oder 4 bzw. 6 Jahre nach der Wahl zusammen zu halten, sondern das Verbot, sie länger versammelt zu lassen; es ist die Vorschrift, daß, wenn die Exekutive die Legislative nicht eher schließt, beendet, zum Ablauf bringt, alsdann das Parlament von selbst aufhört, stillschweigend als aufgelöst gilt. Daher dürfen nicht bloß, sondern müssen in Frankreich und wohl überall in der Welt aus geschäftlichen Gründen die Wahlen stets vor Ablauf der Legislaturperiode im Sinne von the utmost extent stattfinden. Bezeichnet man in England jede Neuwahl bzw. jede Schließung zum Zwecke der Neuwahlen oder jeden Ablauf des utmost extent als dissolution, so wird in Frankreich, Belgien, Preußen, dem Deutschen Reiche die Bezeichnung *Auflösung* nicht gebraucht, wenn die Legislaturperiode geschlossen wird. Um Neuwahlen *nach* der clôture der Legislaturperiode vorzunehmen, bedarf der Präsident in Frankreich nicht der Zustimmung des Senats, bedarf der Kaiser nicht der Zustimmung des Bundesrats. *Die Auflösung geschieht durch die Anordnung der Neuwahlen, die der Kaiser gemäß § 14 des Wahlgesetzes trifft.*

Nun erst wird der Wortlaut des Art. 24 der Reichs-Verf. verständlich. „Zur Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode ist ein Bundesratsbeschluß erforderlich." Setzt man mit der herrschenden Theorie für Legislaturperiode Wahlperiode, so sind die Worte „während derselben" absolut überflüssig und sinnlos. *Vor* den Wahlen kann man den Reichstag nicht auflösen, nach Ablauf der Wahlperiode braucht man ihn nicht mehr aufzulösen. Dagegen

erklärt sich die Vorschrift dahin, daß die Auflösung in der Zeit von der Eröffnung bis zum Schluß (sagen wir vom 6. Dezember 1898 bis 30. April 1903), möglich ist und nur möglich ist durch Bundesratsbeschluß unter Zustimmung des Kaisers. Vor der Eröffnung (6. Dezember 1903) ist die Auflösung unmöglich, nach Schluß der Legislaturperiode (30. April 1903 bis 6. Dezember 1908) ist ein Bundesratsbeschluß nicht nötig, die Auflösung erfolgt durch den Kaiser allein und zwar durch die Anberaumung der Neuwahlen (§ 14 des Wahlgesetzes), genau so wie solches in Frankreich ohne Senatsbeschluß durch Akt des Präsidenten geschieht.

IV. Nach clôture bzw. Schluß der Legislaturperiode (30. April 1908) kann zwar die Exekutive bis Ablauf von the utmost extent der Legislaturperiode das Parlament wieder einberufen; dies würde eine außerordentliche Session sein; sie kann solches aber nicht mehr nach Ausschreibung der Neuwahlen tun, da darin die Todeserklärung, Auflösung, Beendigung der Legislaturperiode und des Parlaments ausgedrückt liegt. Es besteht von diesem Augenblicke an das alte Parlament nicht mehr und es bestehen somit nie zwei Parlamente nebeneinander. Dies nehmen die Franzosen selbst für den Fall an, daß das neue Parlament noch während der Wahldauer des alten, nicht ausdrücklich aufgelösten Parlaments zusammentritt. Es ist hiernach durchaus unnötig, daß die Neuwahlen zum Reichstage erst stets fünf Jahre nach dem früheren Wahltage stattfinden; sie können vom 30. April an auf jeden dem Kaiser genehmen, den Umständen entsprechenden Tag angesetzt werden.

Nun versteht man auch den Wortlaut des Art. 75 der preußischen Verfassung. Art. 75: „Die Kammern werden nach Ablauf der Legislaturperiode neu gewählt.“ Der Ablauf hängt von der Bestimmung des Königs ab; abgelaufen ist die Periode nicht erst mit dem Ablauf des utmost extent, sondern wenn der König ihren Ablauf bestimmt hat, wie in Frankreich die Vollmachten der assemblée législative nicht erst nach Ablauf von vier Jahren seit der Wahl, sondern schon vorher durch die clôture erloschen (expiré) sind und die Legislaturperiode schon durch die clôture abgelaufen ist (écoulée). In Nordamerika gehen Legislatur- und Präsidentschaftsperiode stets vom 4. März zum 4. März. Die Wahlen finden Monate vorher statt.

V. Daß ein Deputierter auf 4, ein Senator auf 8 Jahre gewählt wird, soll, wie die Franzosen betonen, diesem nicht das Recht geben, volle 4 oder 8 Jahre die Tätigkeit eines Deputierten oder Senators auszuüben. Man sagt in Frankreich, hat ein Deputierter an vier ordentlichen Sessionen, namentlich vier Etatsfestsetzungen, ein Senator an acht teilgenommen, so sei ihr Mandat erloschen und es können nach Ablauf dieser Sessionen und also noch innerhalb der vier oder acht Jahre die Neuwahlen stattfinden. Dies ist nicht verschieden vom ständischen Staate, von der Geltung des Mandats auf die Dauer einer Landtags- oder einer bzw. mehrerer Finanzperioden. Es ist dies aber durch die Sache selbst gegeben, denn wenn die Wahlen immer erst nach vollständigem Ablauf des utmost extent der Wahl- oder Legislaturperiode vor sich gingen, so käme die Staatsmaschine in Unordnung; es könnten z. B. die Etats bald nicht mehr rechtzeitig festgestellt werden.

VI. Die konstitutionelle Theorie geht mit Recht davon aus, daß die Exekutive regelmäßig selbst das eigenste Interesse an der Einberufung, und zwar der rechtzeitigen Einberufung des Parlaments habe. «Il n'est», sagt J. J. Thomissen p. 317, «nullement à craindre que le chef du pouvoir executif

s'abstienne jamais de convoquer les Chambres lorsque les intérêts du pays réclament leur réunion. Le vote annuel des impôts et des budgets offre, sous ce rapport, des garanties suffisantes.» Der Kaiser und die mitverbündeten Regierungen brauchen den Reichstag wegen des Etats, überhaupt der Geldausgaben, wegen der übrigen Gesetzesvorlagen usw. Aus diesen Gründen hat man es bisher noch nicht als einen Mangel empfunden, daß es an gesetzmäßigen Vorschriften für den Tag der Zusammenberufung des Reichstages im Deutschen Reiche fehlt. Solche fehlen u. a. auch in England. Und so gilt einer der obersten Sätze des konstitutionellen Staatsrechts, que le pouvoir arrête le pouvoir, fast uneingeschränkt dahin im Deutschen Reiche, daß der Kaiser Beginn und Schluß der Reichstagstätigkeit bestimmt. Eine Vertagung darf er ohne die Zustimmung des Reichstags während derselben Session nicht über 30 Tage hinaus vornehmen; auflösen kann er nicht vor der Eröffnung, nachher nur mit Zustimmung des Bundesrats, nach Schluß der Legislaturperiode, d. i. nach Schluß der letzten ordentlichen Session, kann er allein durch Anberaumung der Neuwahlen die Auflösung herbeiführen. In keinem Falle darf er den Reichstag nach Ablauf des utmost extent der Legislaturperiode zusammenhalten oder wieder zusammenberufen.

VII. Nicht bedeutet die Legislaturperiode, daß die Wahlen stets und unbedingt spätestens nach ihrem Ablaufe stattfinden müssen (Müller-Meiningen). Solches ist weder auf „gut deutsch“, noch auf französisch oder englisch je ausgesprochen. So haben die Wahlen erst im März 1871 stattgefunden, trotzdem die Legislaturperiode bereits am 31. Dez. 1870 abgelaufen war. Allerdings läßt sich sagen, daß, wenn die Legislaturperiode auf eine bestimmte Zeit bemessen ist, die Wahlen durchschnittlich nach Ablauf solcher Zeiträume stattfinden werden.

VIII. Mit den im Vorstehenden gefundenen Sätzen stimmen die konstitutionelle Theorie, der Wortlaut der Verfassungen, die ratio legis und endlich die Tatsachen überein. Kommt man zu andern Sätzen, so fände man überall Verfassungsverletzungen, wie man unschwer sehen wird, wenn man die Wahltage, die Einberufungs-, die Eröffnungs- und die Schließungstage der Parlamente zusammenstellt.

Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung.

Von Dr. H. v. Loeper, Regierungsrat in Berlin.

(Schluß.)

Die Novelle von 1899 hat eine fünfte Lohnklasse mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 1150 Mk. eingeführt[1]). Die Grundbeträge der Invalidenrenten sind für die einzelnen Lohnklassen verschieden, nämlich auf 60, 70, 80, 90 und 100 Mk. festgesetzt. Die Steigerungssätze belaufen sich auf 3, 6, 8, 10 und 12 Pfg. für jede Beitragswoche. Die Altersrenten betragen neben dem Reichszuschusse in den fünf Lohnklassen 60, 90, 120, 150 und 180 Mk.[2]). An Wochenbeiträgen sind bis auf weiteres in Lohnklasse I bis IV die alten Sätze, nämlich 14, 20, 24 und 30 Pfg. und in Lohnklasse V 36 Pfg. zu entrichten[3]).

Durch alle diese Vorschriften zieht sich ein leitender Grundsatz hindurch: Es soll jede Lohnklasse die durch sie verursachte Belastung selbst aufbringen. Das Gesetz von 1889 (§ 24) bestimmt ausdrücklich: „Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen." Und die Novelle (§ 32) schreibt vor: „In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen." [4])

[1]) G. v. 13. 7. 1899, § 34. Ueber das, was Jahresarbeitsverdienst anzusehen ist, vergl. ebenda.

[2]) A. a. O., §§ 35—39.

[3]) A. a. O., § 32.

[4]) Zwar sind in dem Gesetze von 1889 die Lohnklassen insofern nicht gleich behandelt worden, als den Lohnklassen II bis IV sogen. Sicherheitszuschläge von etwa 15, 25 und 35% hinzugefügt sind. Dies ist aber geschehen, weil angenommen wurde, daß die höheren Lohnklassen vorzugsweise Personen von 30—60 Jahren, Personen aus jüngeren Jahren dagegen nur in verhältnismäßig geringer Zahl aufweisen würden. Es sollte also dagegen ein Ausgleich geschaffen werden, daß die höheren Lohnklassen, soweit man glaubte, ungünstigere Risikos darstellten, als der Durchschnitt aller Versicherten. Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. VI Anl., S. 1230, 1231. Die Regierungsvorlage, die zur Novelle von 1899 führte, stufte die Renten genau nach den Beiträgen ab, indem es die Wochenbeiträge auf 12, 18, 24, 30 und 36 Pfg., die Altersrenten und die Grundbeträge der Invalidenrenten (außer dem Reichszuschusse) auf 60, 90, 120, 150 und 180 Mk. und die Steigerungssätze der Invalidenrenten auf 2, 3, 4, 5 und 6 Pfg. für jede Beitragswoche festsetzte. Entw. §§ 20, 26, Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 598, 602. Der Reichstag hat hierin zwar Aenderungen getroffen, es entspricht aber nach den angestellten Berechnungen die Höhe der Beiträge ungefähr der durch die einzelnen Lohnklassen verursachten Rentenbelastung. Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. III, S. 1798—1800.

Aber es soll nicht nur jede Lohnklasse ihre Last tragen, sondern auch innerhalb der Klassen wird durch das Steigen der Invalidenrenten mit der Zahl der Beitragswochen das Bestreben verfolgt, Leistung und Gegenleistung in gewisse Uebereinstimmung zu bringen. Dadurch wird ein Gegengewicht dagegen geboten, daß bei der Invalidenversicherung, wie später zu zeigen sein wird[1], die Regel der Privatversicherung, eine genaue Abstufung der Risikos vorzunehmen, in vieler Beziehung nicht durchgeführt ist. Die mit den Beitragswochen eintretende Erhöhung der Invalidenrenten erinnert an den bei der Pensionierung der Beamten und Militärpersonen geltenden Grundsatz, die Pensionen mit den Dienstjahren ansteigen zu lassen. Sie ist auch notwendig, um Beitragshinterziehungen hintanzuhalten und Simulationen vorzubeugen[2]. Der Arbeiter wird sich ferner lieber die für die Beiträge notwendigen Lohnabzüge gefallen lassen, wenn er weiß, daß mit jedem Beitrage die Rente, die er zu erwarten hat, wächst. Das Gefühl, daß er sich durch die Beiträge die Rente verdient, wird lebendiger.

Da die Rente sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge richtet und die Beiträge von der Dauer der Beschäftigung und der Höhe der durch diese erzielten Löhne abhängen, so ist es im Grunde die versicherungspflichtige Beschäftigung, durch die sich der Arbeiter den Anspruch auf Rente erwirbt. Es gibt also dem Arbeiter die Teilnahme „an der nationalen wirtschaftlichen Produktion" ein Recht auf Versorgung in den Tagen der Invalidität und des Alters[3]) und zwar wird diese Versorgung um so reichlicher, je länger die Mitarbeit an der nationalen Gütererzeugung dauerte und je wertvoller sie war.

Das Bestreben, die Beiträge mit den Renten in Harmonie zu setzen, liegt auch den Vorschriften über die Wartezeit zu Grunde. Nach dem Gesetze von 1889 betrug die Wartezeit bei der Invalidenrente 5 und bei der Altersrente 30 Beitragsjahre zu 47 Beitragswochen[4]. Durch die Novelle ist die Wartezeit bei der Invalidenrente auf 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, andernfalls auf 500 Beitragswochen und bei der Altersrente auf 1200 Beitragswochen festgestellt[5], für die Uebergangszeit ist sie entsprechend abgekürzt worden[6]. Ohne Wartezeit würde jeder den Anspruch auf die Mindestrente erwerben können, der auch nur wenige Tage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hätte. Dies könnte aber nur auf Kosten der eigentlichen Berufsarbeiter geschehen[7]. Der Bestimmung der Wartezeit entspricht die Vorschrift, nach der bei Beamten im allgemeinen die Pensionsberechtigung erst nach zehnjähriger Dienstzeit eintritt.

Aehnlich wie die Vorschriften über die Wartezeit sind die über das Erlöschen der aus der Versicherungspflicht sich ergebenden Anwartschaft zu beurteilen[8]. Diese Anwartschaft erlischt nämlich, wenn während zweier Jahre nach

---

[1]) S. den nächsten Abschnitt (c).
[2]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 56.
[3]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. III, S. 314.
[4]) G. v. 22. 6. 1889 §§ 16, 17.
[5]) Vergl. die genaueren Vorschriften G. v. 13. 7. 1899 § 29.
[6]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 189—192 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 156—159 u. G. v. 8. 6. 1891, R.G.Bl. S. 337).
[7]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 56, 57.
[8]) Vergl. die genaueren Vorschriften G. v. 13. 7. 1899 §§ 46, 53 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 32, 37).

dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag, also während der Gültigkeitsdauer der Quittungskarte[1]), ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der gedachten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Die Anwartschaft lebt jedoch wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist. Ohne diese Bestimmungen würden die zahlreichen Personen, die versicherungspflichtig waren und die Wartezeit erfüllt hatten, dann aber selbständig geworden sind, bei Eintritt der Invalidität eine Rente beanspruchen können, für die die gezahlten Beiträge keine hinreichende Gegenleistung böten[2]).

c) Die Generalisierung des Risikos.

Das Prinzip, die Beiträge mit den Gegenleistungen der Versicherungsanstalten in Einklang zu halten, verlangt natürlich nicht, daß jeder Versicherte ebensoviel zurückempfängt, wie er an Beiträgen geleistet hat, da dies dem Wesen der Versicherung widersprechen würde. Es fordert aber eine genaue Abstufung der Beiträge nach den von den Versicherungsanstalten übernommenen Risikos. Hiervon ist in mancher Beziehung abgewichen worden. Die Gründe, die dies rechtfertigen, sind doppelter Art. Erstens sind es praktische. Die genaue Berücksichtigung der Risikos würde einen speziellen Klassifikationstarif erfordern. Die Aufstellung eines solchen wäre sehr schwierig; seine Anwendung würde die Durchführung des Gesetzes bedeutend erschwert, auch die Verwaltungskosten leicht erheblich erhöht haben. Sie hätte Weiterungen, Belästigungen der Behörden, der Arbeitgeber und Arbeiter zur Folge gehabt, die die Abneigung, die das Gesetz in weiten Schichten der Bevölkerung zu überwinden hat, noch verstärkt hätte. Zudem würde ein genauer Tarif doch nicht gerecht sein, da vielfach die statistischen Unterlagen fehlen, um die einzelnen Risikos richtig bewerten zu können. Zweitens führen aber auch öffentlich-rechtliche, sozialpolitische Erwägungen zum Abweichen von dem Prinzipe möglichst genauer Entgeltlichkeit, zur Generalisierung statt der Individualisierung des Risikos. Es ist natürlich auch sozialpolitisch wichtig, daß die Durchführung des Gesetzes möglichst leicht und einfach vor sich geht und durch einen komplizierten Tarif nicht erschwert wird. Aber auch abgesehen hiervon sprechen bei der Bemessung der Beiträge die öffentlichen Interessen wesentlich mit. Sie verlangen in mancher Hinsicht eine Abweichung von privater Gerechtigkeit. Es ist ja gerade Aufgabe des gemein-

---

[1]) Innerhalb dieser zwei Jahre muß die Quittungskarte zum Umtausch eingereicht werden. Die Gültigkeit einer Quittungskarte für versicherungspflichtige Personen kann durch Abstempelung und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre verlängert werden. Dies darf aber nur geschehen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens 20 Beitragswochen — einschließlich der ihnen in § 46 des Gesetzes gleichgestellten Zeiten -- nachgewiesen werden. G. v. 13. 7. 1899, § 135; Bek. des Reichskanzlers v. 10. 11. 1899 (R.G.Bl. S. 667), Nr. 4.

[2]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 712.

wirtschaftlichen Systems, Unvollkommenheiten und Härten des privatwirtschaftlichen Systems auszugleichen[1]). Aus diesem Grunde drängt das gemeinwirtschaftliche System vielfach zur Anwendung gleichmäßiger Prämien hin.

So hat das Gesetz die Arbeiter, die bei seinem Erlasse bereits älter waren, unter denselben Bedingungen wie die jüngeren in die Versicherung aufgenommen. Das gleiche gilt von Personen, die erst in späteren Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung beginnen. Es würde eine Härte sein, ältere Arbeiter, die vielfach gegenüber jüngeren, kräftigeren zurückstehen und sich mit geringeren Löhnen begnügen müssen, mit Zuschlägen zu belasten oder ganz von der Versicherung auszuschließen. Diese Härte ist auch schwächlichen und kränklichen Personen gegenüber vermieden, denen es an sich häufig schon schwer wird, sich den Lebensunterhalt zu erwerben, und die sich oft Entbehrungen auferlegen müssen, die für sie doppelt drückend sind. Es ist ein besonderes Verdienst der Zwangsversicherung des Reichs, daß sie es auch diesem „minderwertigen Leben“ [2]) ermöglicht, sich gegen die Gefahr, im Falle der Arbeitsunfähigkeit mittellos zu werden, eine Gefahr, der sie besonders ausgesetzt sind, unter annehmbaren Bedingungen zu schützen. Wenn auch ältere und kränkliche Personen, soweit sie überhaupt noch erwerbsfähig sind[3]), unter den gleichen Bedingungen wie junge und gesunde in die Versicherung aufgenommen werden, so sind sie doch insofern schlechter gestellt, als sie im allgemeinen gegen diese in der Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge zurückstehen, die Invalidenrenten sich aber nach der Zahl und Höhe und die Altersrenten nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten. Immerhin sind sie, wenn das Risiko, das sie der Versicherungsanstalt bieten, ins Auge gefaßt wird, erheblich bevorzugt.

Eine ältere und kränkliche Personen begünstigende Generalisierung des Risikos ist auch in der Vorschrift zu finden, daß die Dauer bescheinigter Krankheit unter bestimmten Voraussetzungen ohne Entrichtung von Beiträgen als Beitragszeit ebenso in Anrechnung kommt, wie wenn für den Versicherten in dieser Zeit Beiträge der zweiten Lohnklasse entrichtet wären[4]). Die auf die gesunden Arbeiter entfallenden Beiträge müssen die Beitragsausfälle infolge von Krankheit mit decken. Dies ist ein Vorteil für die Personen, die häufiger und länger krank sind als der Durchschnitt aller Versicherten. Die größere Krankheitsgefahr schwächlicher und kränklicher Personen ist natürlich individuell sehr verschieden. Das Steigen der durchschnittlichen Krankheitsdauer mit dem Lebensalter läßt sich dagegen zahlenmäßig erfassen. Nach den den Motiven des Gesetzentwurfs von 1888 beigegebenen Berechnungen[5]) beträgt die Zahl der durchschnittlich jährlich durchlebten Krankheitstage im Lebensalter von 16 bis 35 Jahren 5 bis 6 Tage[6]), steigt dann in den nächsten zwanzig Jahren allmählich auf etwa das doppelte[7]) und bis zur Erreichung des siebzigsten Lebens-

---

[1]) Wagner, Grundlegung, Teil I, S. 851; Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 37, 1881, S. 141 ff., insbesonders S. 158.

[2]) Vergl. Rehm, Ueber die Versicherung minderwertiger Leben, in den staatswissenschaftlichen Studien von Elster, Bd. 6, Heft 6, 1897.

[3]) G. v. 13. 7. 1899, § 5 Abs. 4 (G. v. 22. 6. 1889, § 4 Abs. 2).

[4]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 30, 31, 40.

[5]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 148, 149.

[6]) Genauer zwischen 4,975 (im Lebensalter von 27 Jahren) und 5,944 Tagen.

[7]) 12,273 Tage im Lebensalter von 55 Jahren.

jahres auf etwa das fünffache[1]). Je später also ein Arbeiter in die Versicherung eintritt, um so mehr Krankheitstage wird er im allgemeinen im Jahresdurchschnitte haben.

Aus Gründen leichterer Durchführbarkeit der Versicherung und wegen des Mangels genügender statistischer Unterlagen erscheint es gerechtfertigt, daß bei Bemessung der Beiträge zwischen den Berufsarten kein Unterschied gemacht ist[2]). Auch gegen die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Versicherten dürfte wegen der mangelhaften Rechnungsgrundlagen kaum etwas einzuwenden sein[3]).

Es könnte nun behauptet werden, daß das Gesetz, indem es die Beiträge nicht genau nach dem Risiko abstuft, den Versicherten ein Unrecht zufügt, die die günstigeren Risikos darstellen. Dies ist aber aus einem doppelten Grunde nicht der Fall. Vor allem trägt der Versicherte selbst nur einen Teil der Kosten der Versicherung. Es dürfte also kaum vorkommen, daß er mehr zu leisten hat, als dem Risiko, das er der Versicherungsanstalt bietet, entspricht. Gehen wir aber auch davon aus, daß der Beitragsanteil, der auf den Arbeitgeber entfällt, dem Arbeiter, für den er entrichtet ist, zugute kommen soll, so bleibt immer noch der Reichszuschuß übrig, durch den die Mehrbelastung, die die günstigen Risikos durch die ungünstigen erfahren, etwa wieder ausgeglichen werden mag[4]). Dazu tritt noch ein zweites. Dem Versicherten widerfährt kein Unrecht, wenn ihm ein Beitrag zugemutet wird, der den Wert[5]) der Versicherung nicht übersteigt. Dieser Wert wird aber nicht nur durch das Risiko bestimmt, das die Versicherungsanstalt eingeht, sondern noch durch andere Dinge. Die größere Sicherheit, die die öffentlichen Versicherungsanstalten und als Garanten die Kommunalverbände und Bundesstaaten[6]) gegenüber privaten Instituten für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bieten, erhöht diesen Wert. Auch der Umstand, daß mit der Versicherung ein umfassendes Heilverfahren verbunden ist[7]) und daß die Kapitalien der Versicherungsanstalten großenteils in einer für die Versicherten nützlichen, ihr Wohlergehen fördernden Weise angelegt werden[8]), läßt die Invalidenversicherung des Reichs besonders vorteilhaft erscheinen. Anderseits wird durch die Bequemlichkeit, fast möchten wir Unmerklichkeit sagen, mit der die Beiträge vom Arbeiter erhoben werden, dem Versicherten die Last, die er als Gegenleistung zu übernehmen hat, erleichtert.

---

1) 29,977 Tage im Lebensalter von 69 Jahren.

2) Vergl. die Denkschrift in d. Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 102 ff. Das Gesetz von 1889 hatte die verschiedene Belastung der einzelnen Berufszweige fakultativ gemacht; doch sollten die statistischen Grundlagen hierfür erst durch die bei der Durchführung des Gesetzes zu machenden Erfahrungen gewonnen werden. Gesetzentw. §§ 17, 85, a. a. O., S. 34, 41; Motive S. 58, 59; G. v. 22. 6. 1889 § 24 Abs. 2.

3) v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 68.

4) Vergl. unten Abschn. B I.

5) Ueber die Bedeutung des Werts bei der Preisbildung Neumann, Die Steuer u. s. w., S. 308.

6) G. v. 13. 7. 1899 § 68.

7) Im Jahre 1901 haben die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen für Heilverfahren einschließlich Angehörigenunterstützung 7 130 642.89 Mk. aufgewandt. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 165. Vergl. auch die Statistik der Heilbehandlung a. a. O. 1901, S. 457—543 und 1. Beiheft, S. 34, 35, 1902, 1. Beiheft (ganz).

8) Vergl. unten Abschn. e (gegen Ende) u. A. Nachr. d. R.Vers.A., 1903, S. 218—238.

d) Die Beitragserstattungen.

Die Beitragserstattungen sind formell Ausgaben, stellen aber materiell einen Verzicht auf frühere Einnahmen dar und modifizieren damit die Grundsätze der Beitragserhebung. Die Beitragserstattungen entsprechen der „Prämienrückgewähr" der privaten Lebensversicherung [1]). Durch die Beitragserstattungen scheiden gewisse an sich für die Versicherungsanstalt günstige Momente in dieser ihrer Wirkung aus.

Natürlich wird das Risiko der Versicherungsanstalt ein anderes, die Prämien müssen höher festgesetzt werden, wenn dem Versicherten das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Voraussetzungen die Erstattung der gezahlten Prämien zu verlangen.

Das Invalidenversicherungsgesetz kennt drei Fälle von Beitragserstattungen.

1. Erstattungen bei Heiraten.

Von weiblichen Personen scheidet infolge von Verheiratung ein großer Teil aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus [2]). Die Ausscheidenden können allerdings durch „Weiterversicherung" die Versicherung fortsetzen [3]). Soweit sie dies aber nicht tun, verlieren sie die aus der Versicherung sich ergebende Anwartschaft [4]). Die hierin liegende Unbilligkeit soll dadurch vermieden werden, daß weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge eingeräumt ist, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Natürlich erlischt mit der Erstattung die Anwartschaft [5]).

2. Erstattung bei Todesfällen.

Das Gesetz bestimmt [6]), daß, wenn eine männliche Person, für welche mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, der Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den ehelichen Kindern unter fünfzehn

---

[1]) H. und K. Braemer, Das Versicherungswesen, 1894, S. 70, 135, 140, 155, 162.

[2]) Wie auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ermittelt ist, übten Mitte 1895 eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Alter von 18 bis unter 20 Jahren 753 996 männliche und 561 161 weibliche Personen und im Alter von 30 bis unter 40 Jahren 1 618 335 männliche und 546 478 weibliche Personen aus. Zehn Jahresklassen über 30 Jahre zählen also zusammen etwa doppelt so viele männliche, dagegen nur etwa ebenso viele weibliche Personen wie zwei Jahresklassen unter 20 Jahren. Die schwächere Besetzung der älteren Jahresklassen rührt großenteils davon her, daß sehr viele Personen, namentlich im Alter 20 bis 30 Jahren, zu einer Lebensstellung gelangen, in der sie nicht mehr versicherungspflichtig sind. Beim weiblichen Geschlechte spielt die Verheiratung hierbei eine Hauptrolle, wie schon aus dem stärkeren Herabgehen der Zahl der weiblichen Versicherungspflichtigen zu ersehen ist. Vergl. A. Nachr. d. R.Vers.A., 1901, 1. Beiheft, S. 53; Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 113 und Taf. 1, hinter S. 132.

[3]) G. v. 13. 7. 1899 § 14 Abs. 2.

[4]) A. a. O. § 46.

[5]) G. v. 13. 7. 1899 § 42 (G. v. 22. 6. 1889 § 30). Im Jahre 1901 sind bei sämtlichen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen 158 111 Beitragserstattungen in Heiratsfällen („H.-Erstattungen") mit einem Gesamtbetrage von 5 209 167.52 Mk. festgesetzt worden. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 150. Vergl. a. a. O. 1901, 1. Beiheft, S. 21—23, 43, 45, 47, 174, 175.

[6]) G. v. 13. 7. 1899 § 44 (G. v. 22. 6. 1889 § 31).

Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zusteht. Den gleichen Anspruch haben die noch nicht fünfzehn Jahre alten vaterlosen Kinder einer weiblichen Person, die verstirbt, nachdem für sie mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Diese Vorschriften, die mit unwesentlichen Abweichungen schon das Gesetz von 1889 kannte, sind in der Novelle auf einige analoge Fälle ausgedehnt worden. Die Erstattung wird jedoch nur gewährt, wenn die Hinterbliebenen keine Renten aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze erhalten. Den Hinterbliebenen soll mit den erstatteten Geldern eine Hilfe in der Not, in der sie sich häufig befinden werden, zu Teil werden [1]). Leider wird dieser Zweck in den meisten Fällen wegen der Geringfügigkeit der Beträge nur sehr unvollkommen erreicht werden. Mit Rücksicht hierauf hätte die Erstattung auf die zweite Hälfte der Beiträge, die nach dem Gesetze von den Arbeitgebern zu tragen gewesen war, erstreckt werden sollen [2]).

3. Erstattung bei Unfällen.

Einen dritten Fall von Beitragserstattungen hat die Novelle von 1899 zugefügt. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig und steht ihnen für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu [3]), so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten [4]). Gegen diese Vorschrift ist folgendes einzuwenden: Mit Recht ist bestimmt, eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründe den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteige. Das Invalidenversicherungsgesetz will den Arbeiter vor der ihm für den Fall der Invalidität drohenden Not schützen. Sie braucht daher nicht einzutreten, wenn dieser Not bereits auf andere Weise vorgebeugt ist. Es liegt darum aber auch kein durchschlagender Grund vor, einem Verletzten, der Unfallrente bezieht, die Hälfte der Beiträge zu erstatten. Der Umstand, daß er seinen Beitragsanteil getragen hat, ohne einen Vorteil von der Versicherung zu haben, ist unerheblich. Denn es liegt im Wesen der Versicherung, daß ein großer Teil der Versicherten seine Beiträge ohne eigenen Nutzen entrichtet, damit die, die der drohende Schaden trifft, mehr erhalten können, als sie bezahlt haben [5]).

Außer den zugelassenen Beitragserstattungen sind noch andere Fälle solcher Erstattungen denkbar. So könnte die Erstattungsforderung den Personen eingeräumt werden, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, weil sie sich selbständig machen. Man tut aber gut, mit der Einführung neuer

---

[1]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. V Anl., S. 960; v. Landmann und v. Rasp, Komment., 2. Aufl. S. 17, 18, 399.

[2]) Im Jahre 1901 sind 32 258 Erstattungen bei Todesfällen („T.-Erstattungen") mit einem Gesamtbetrage von 1 758 158.94 Mk. festgesetzt worden. A. Nachr. d. R.Vers.A., 1903, S. 150; 1901, 1. Beiheft, S. 21—23, 44, 46, 48, 176, 177.

[3]) G. v. 13. 7. 1899 § 15 Abs. 2.

[4]) A. a. O. § 43.

[5]) Die Erstattungen bei Unfällen („U.-Erstattungen") haben im Jahre 1901 eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. Es wurden in 360 Fällen Beitragserstattungen im Gesamtbetrage von 19 083.00 Mk. festgesetzt. A. Nachr. d. R.Vers.A., 1903, S. 150.

Erstattungsfälle vorsichtig zu sein, da die Versicherungsanstalten nur dadurch in der Lage sind, ihren Zweck zu erfüllen, daß sie nicht allen denen Renten bewilligen müssen, deren Beiträge ihnen zugute gekommen sind [1]).

c) Die zeitliche Verteilung der Beitragslast.

1. Die Deckungssysteme.

Bei jeder Versicherung fallen naturgemäß Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinander. Darum spielt die Frage eine Rolle, wann durch die Beiträge die Mittel zu beschaffen sind, aus denen die Leistungen der Versicherungsanstalt bestritten werden sollen. Sehen wir zunächst von der Durchführung der Versicherung durch Zwangsgemeinwirtschaften ab, so zeigen sich charakteristische Unterschiede zwischen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Bei der Krankenversicherung handelt es sich um Leistungen von kürzerer Dauer. Es entspricht daher dem Wesen der Krankenversicherung, die Beiträge so zu bemessen, daß die laufenden Ausgaben gedeckt und daneben mäßige Reserven angesammelt werden. Bei der Unfall- und Invalidenversicherung stehen dagegen im allgemeinen lebenslängliche oder wenigstens jahrelange Renten in Frage. Hier verlangen die Grundsätze der privaten Versicherung, daß Kapitalien angesammelt werden, aus denen diese Renten bezahlt werden. Zwischen Unfall- und Invalidenversicherung findet aber wieder ein Unterschied statt. Die Unfallrente soll für einen Unglücksfall entschädigen. Es erscheint deshalb versicherungstechnisch notwendig, daß der Schaden spätestens zu der Zeit gedeckt wird, in der er eintritt, d. h. der Kapitalwert der Rente muß spätestens in dem Jahre beschafft werden, in dem der Unfall geschieht. Bei der Invalidenversicherung wird dagegen die Rente nicht gewährt, weil der Versicherte seine Arbeitskraft plötzlich durch einen unerwarteten Unfall verloren, sondern weil er sie im Laufe seiner ganzen Arbeitszeit allmählich verbraucht hat. Es genügt also versicherungstechnisch nicht, den Kapitalwert der Rente erst in dem Jahre aufzubringen, in dem der Versicherte invalide wird; dieser Kapitalwert muß vielmehr im Laufe der Jahre allmählich beschafft werden. Der Versicherte erdient sich mit jedem Jahre, in dem er Beiträge leistet, einen Teil seiner künftigen Rente. Der Teil, den er sich jeweilig bereits erworben hat, stellt seine „Anwartschaft" dar. Wenn der Kapitalwert der zu erwartenden Rente nach dem Verhältnisse der gezahlten Beiträge unter Hinzurechnung der daraus bezogenen Zinsen und der noch zu erwartenden Beiträge unter Hinzurechnung der in Aussicht stehenden Zinsen geteilt wird, so bildet der auf die gezahlten Beiträge entfallende Teil die Anwartschaft. Hiernach müssen Privatgesellschaften so vorgehen, daß durch die Einnahmen mindestens bei der Krankenversicherung neben der Ansammlung eines kleinen Reservefonds die laufenden Ausgaben bestritten, bei der Unfallversicherung die Kapitalwerte der zu bewilligenden Renten, bei der Invalidenversicherung die Summen, um die sich die Anwartschaften vermehren, gedeckt werden. Täten sie dies nicht, so würden sie sich mit einer Schuld belasten, der keine Aktiva gegenüberstehen.

Die Notwendigkeit der Kapitalansammlung wird noch deutlicher, wenn an den Fall gedacht wird, daß die Versicherung aufgehoben werden soll. Geschieht dies, so können nicht plötzlich alle Leistungen eingestellt werden. Vielmehr müssen

[1]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. III, S. 1747.

bei der Krankenversicherung, nachdem das Verhältnis zu den gesunden Mitgliedern gelöst ist, aus vorhandenen Mitteln noch die erkrankten Mitglieder bis zur Gesundung oder dem Ablaufe der Maximalunterstützungszeit unterstützt werden. Bei der Unfallversicherung sind die bewilligten und die auf Grund schon geschehener Unfälle noch zu bewilligenden Renten bis zu ihrem Erlöschen zu zahlen. Bei der Invalidenversicherung müssen die Invaliden ihre Renten erhalten und außerdem die noch erwerbsfähigen schon in die Versicherung aufgenommenen Personen in dieser belassen werden, soweit sie nicht etwa gegen Entschädigung auf ihre künftigen Ansprüche verzichten. Es sind also noch Jahre hindurch Renten zu bewilligen, während die Beitragseinnahmen stark zurückgehen, weil keine neuen Mitglieder eintreten.

Nun nähern sich allerdings die drei Zweige der Arbeiterversicherung einander etwas. Die Krankheits-[1]) und Unfallgefahr[2]) steigt mit dem Alter. Wollen private Versicherungsgesellschaften daher von einem Arbeiter für die Versicherung gegen Krankheit oder Unfall im Laufe der Jahre die gleichen Beiträge erheben, so müssen sie während der jüngeren Jahre des Arbeiters mehr fordern, als seinem zeitigen Risiko entspricht, und dieses Mehr in Gestalt von Deckungskapital aufsammeln. Doch tritt dieses Moment gegenüber dem Hauptprinzipe zurück.

Die Zwangsgemeinwirtschaften, speziell die Versicherungsanstalten der Reichs-Invalidenversicherung sind nicht genötigt, diese Regeln der Privatversicherung anzuwenden, da sie einen gesicherten Bestand von Mitgliedern haben. Sie können die Beiträge erhöhen, wenn dies durch das Steigen der Rentenzahlungen erforderlich wird, ohne fürchten zu müssen, daß die Mitgliederzahl infolgedessen abnimmt. Wenn sie auch nur die laufenden Ausgaben decken, so liegt doch nicht die Gefahr vor, daß sie mit der Zunahme ihrer Rentenverpflichtungen zahlungsunfähig werden. So kommen für die Reichs-Invalidenversicherung drei Systeme in Frage, das Prinzip der „Ausgabendeckung", bei dem nur so viel an Beiträgen erhoben wird, daß die laufenden Ausgaben davon bestritten werden, das der „Anspruchsdeckung", bei der die Einnahmen die Ausgaben um so viel übersteigen, daß der Kapitalwert der zur Entstehung gelangenden Rentenansprüche stets vorhanden ist, und das der „Anwartschaftsdeckung", bei der die angesammelten Gelder dem Werte der Rentenansprüche und der Anwartschaften in dem oben erörterten Sinne jederzeit entsprechen. Das System der Anspruchs- und das der Anwartschaftsdeckung werden passend unter dem Namen „Reservierungssysteme"

---

[1]) Siehe oben S. 745.

[2]) Im Jahre 1897 kamen innerhalb der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung auf 100 männliche Versicherte nachbezeichneten Alters durch Unfall verletzte und getötete

unter 16 Jahr	0,27,
16 bis unter 18 Jahr	0,36,
18 „ „ 20 „	0,43,
20 „ „ 30 „	0,62,
30 „ „ 40 „	1,01,
40 „ „ 50 „	1,36,
50 „ „ 60 „	1,53,
60 „ „ 70 „	1,60,
70 Jahr und darüber	0,99,
im Durchschnitt	0,81;

Laß und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, 2. Ausg. 1902, S. 171, 172.

zusammengefaßt[1]). Das System der Ausgabendeckung kann den beiden anderen, das der Anspruchsdeckung dem der Anwartschaftsdeckung durch Ansammeln eines mehr oder weniger großen Reservefonds genähert werden.

Von diesen Systemen, die der Feststellung des von jeder Rechnungsperiode zu deckenden Bedarfs zu Grunde gelegt werden, sind die Systeme zu unterscheiden, nach denen die Aufbringung dieses Bedarfs erfolgt. Es können nämlich bei Beginn oder im Laufe des Rechnungsjahres „Prämien“ erhoben werden, deren Höhe sich nach dem mutmaßlichen Bedarfe richtet, oder der Bedarf wird nach Schluß des Rechnungsjahres rechnerisch festgestellt und alsdann durch „Umlagen“ gedeckt. In letzterem Falle müssen natürlich Mittel vorhanden sein, aus denen einstweilen die laufenden Ausgaben bestritten werden. So wird das „Prämienverfahren“ vom „Umlageverfahren“ unterschieden[2]). Beim „Prämiendurchschnittsverfahren“ wird die Höhe der Prämien so bemessen, daß sie sich von Jahr zu Jahr nicht ändert und höchstens nach Ablauf einer Reihe von Jahren eine Revision des Prämientarifs stattfindet.

Das Umlage- und das Prämienverfahren können nun mit den drei Verfahren, nach denen die Höhe des jeweiligen Bedarfs festgestellt wird, kombiniert werden. Es können die Prämien so bestimmt werden, daß sie in jedem Jahr oder jeder sonstigen Finanzperiode die voraussichtlichen laufenden Ausgaben dieses Zeitraums oder den Kapitalwert der zu erwartenden Rentenansprüche oder den wahrscheinlichen Wertzuwachs der Anwartschaften decken. Es kann aber auch nachträglich der Betrag umgelegt werden, der notwendig ist, um die tatsächlich entstandenen Ausgaben oder den Kapitalwert der zur Entstehung gelangten Rentenansprüche oder den Zuwachs der Anwartschaften aufzubringen. Das Umlagesystem wird jedoch im allgemeinen nur in Verbindung mit dem Ausgabendeckungsverfahren angewandt. Daher wird das Umlagesystem mit Ausgabendeckung auch kurzweg Umlageverfahren genannt. Werden Reservefonds angesammelt und zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung Beiträge im voraus erhoben, so wird von einem modifizierten Umlageprinzip gesprochen[3]). Das System der Anspruchsdeckung, gleichgültig ob diese Deckung durch Umlagen oder Prämien erfolgt, wird als Kapitaldeckungsverfahren, Kapitaldeckungsprinzip bezeichnet[4]). Das Verfahren der Anwartschaftsdeckung endlich ist gewöhnlich mit dem Prämiensystem verbunden. Es wird deshalb auch Prämienverfahren genannt[5])[6]).

---

[1]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, S. 561—565.

[2]) Rosin, a. a. O., S. 555—560, nennt das Umlageverfahren „Repartitionssystem“.

[3]) Piloty, Reichs-Unfallversicherungsrecht, Bd. III, S. 674.

[4]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. V Anl., S. 911; Piloty, a. a. O., Bd. III, S. 675; Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, 1893, S. 199.

[5]) Verh. d. Reichst. a. a. O., S. 910; v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 4, 10, 51. Es wird auch als „Versicherungsprinzip“, „Versicherungsverfahren“ bezeichnet. Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV, Anl. S. 59. Vergl. auch Schäffle, Art. Alters- und Invaliditätsversicherung, im Handwörterbuch von Conrad, 1. Aufl., Bd. I, 1890, S. 210.

[6]) Das Krankenversicherungsgesetz vom 10. 4. 1892 hat ein modifiziertes System der Ausgabendeckung mit Prämienerhebung. In den Unfallversicherungsgesetzen ist im allgemeinen das System der Ausgabendeckung durch Umlagen durchgeführt worden und zwar das sogen. modifizierte Umlageverfahren. Aber daneben gelten auch die Systeme der Anspruchsdeckung durch Umlagen (Bau-Unfallversicherungsgesetz § 13) und der Anspruchsdeckung durch Prämien (a. a. O. § 23, See-Unfallversicherungsgesetz § 162).

2. Die tatsächliche Gestaltung des für die Beiträge maßgebenden Deckungssystems.

In dem im Jahre 1888 veröffentlichten Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, war das Prämienverfahren mit Anwartschaftsdeckung vorgesehen worden [1]). Bei der Kommissionsberatung wurden jedoch Anträge auf Einführung des „Umlageverfahrens" gestellt. Dieses wurde aber seitens der verbündeten Regierungen für unannehmbar erklärt. Es kam zu einem Vermittelungsvorschlage [2]). Infolgedessen erhielt ein „modifiziertes Kapitaldeckungsverfahren" [3]) die gesetzliche Sanktion. Die Höhe der Beiträge sollte so bemessen werden, daß durch dieselben außer den Verwaltungskosten, den Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds und den durch Beitragserstattungen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten gedeckt werden würde, welche in einer bestimmten Periode voraussichtlich zu bewilligen wären. Die erste dieser Perioden war auf zehn Jahre, die folgenden waren auf je fünf Jahre bestimmt worden [4]). Die Höhe der Beiträge sollte für jede Periode von den einzelnen Versicherungsanstalten unter Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, erforderlichen Falls durch das Reichs-Versicherungsamt festgesetzt werden. Für die erste Periode waren die oben aufgeführten Wochenbeiträge von 14, 20, 24 und 30 Pfg. bestimmt worden. Es war aber den Versicherungsanstalten das Recht gegeben worden, schon für diese Periode oder innerhalb derselben andere Beitragssätze zu beschließen [5]), ein Recht, von dem sie jedoch keinen Gebrauch gemacht haben [6]). Es handelt sich also um ein Verfahren der Anspruchsdeckung mit Prämienerhebung, bei dem aber nicht jedes Jahr die Ansprüche, die in ihm zur Entstehung gelangen, zu decken hat, sondern an Stelle einzelner Jahre Perioden von zehn und fünf Jahren treten und außerdem der zu deckende Betrag etwas „modifiziert" ist. Dies Verfahren wird auch als „Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden" bezeichnet [7]). Ein allmähliches Ansteigen der Beiträge von Periode zu Periode bis zu einem Beharrungszustande war zu erwarten. Gemildert wurde dies Wachsen der Beiträge durch die über den Reservefonds getroffenen Bestimmungen [8]).

Wegen der zum Teil lückenhaften Rechnungsgrundlagen wurde vielfach befürchtet, daß der Bedarf den Voranschlag wesentlich überschreiten würde. Dies führte dahin, daß die Beiträge bedeutend höher angesetzt wurden, als es für die erste Periode des vom Gesetze angenommenen Deckungsverfahrens erforderlich gewesen wäre [9]). Die vor Erlaß der Novelle von 1899 angestellten Ermittelungen ergaben sogar, daß die in der ersten Periode erhobenen Beiträge voraussichtlich dauernd ausreichen werden, um die Ansprüche zu decken [10]). Zu diesem Resultate gelangte man wenigstens, wenn die Finanzwirtschaft sämtlicher Versiche-

[1]) Entw. § 15, Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 33 und Motive S. 59, 60.
[2]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. V Anl., S. 910, 911, 1005.
[3]) v. Schönberg, im Handbuch, 4. Aufl., Bd. II 2, 1898, S. 161.
[4]) G. v. 22. 6. 1889 § 20.
[5]) A. a. O. §§ 96—98.
[6]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 672.
[7]) v. Woedtke, Kommentar, 6. Aufl., S. 74.
[8]) G. v. 22. 6. 1889 § 21.
[9]) Vergl. die Berechnungen, Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. VI Anl., S. 1229—1231.
[10]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 759.

rungsanstalten als ein einheitliches Ganzes betrachtet und demgemäß auf die Unterschiede, die die finanziellen Ergebnisse der einzelnen Anstalten zeigten, keine Rücksicht genommen wurde. Es hat also tatsächlich das Prämiendurchschnittsverfahren bereits gegolten und die Novelle hat diesen faktischen Zustand nur sanktioniert, indem sie gleichzeitig die Unterschiede in der Finanzlage der Versicherungsanstalten durch einen Ausgleich im wesentlichen beseitigte [1]. Die Höhe der Beiträge hat dabei keine Aenderung erfahren, abgesehen davon, daß für die neu gebildete fünfte Lohnklasse ein Beitragssatz bestimmt ist [2]. Die Vorschriften über den Reservefonds sind fortgefallen, da ein solcher sich neben den Kapitalansammlungen, die das Prämiendurchschnittsverfahren ohnedem mit sich bringt, erübrigt [3]. Die Zulänglichkeit der Beiträge, deren Höhe der Autonomie der Versicherungsanstalten entzogen ist, ist alle zehn Jahre seitens des Reichs-Versicherungsamts zu prüfen. Doch bedarf eine anderweite Festsetzung der Beiträge der Zustimmung des Reichstages [4] [5].

3. Kritik des für die Beiträge maßgebenden Deckungssystems [6].

Soll die Frage, welches Deckungssystem für die Reichs-Invalidenversicherung angemessen sei, grundsätzlich gelöst werden, so ist davon auszugehen, daß es sich um eine Versicherung, aber eine durch Zwangsgemeinwirtschaften durchgeführte

---

[1] Vergl. Abschn. A IV f. unten S. 762.

[2] G. v. 13. 7. 1899 § 32 (G. v. 22. 6. 1889 § 96).

[3] Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 708.

[4] G. v. 13. 7. 1899 § 32 Abs. 4 und 6.

[5] Den besonderen Kasseneinrichtungen ist bezüglich des Deckungssystems freie Hand gelassen; sie können also insbesondere auch das Verfahren der Ausgabendeckung anwenden. § 32 d. G. v. 13. 7. 1899 findet nach § 173 auf sie keine Anwendung. Vergl. a. a. O. § 8 Abs. 1 Nr. 1; Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 701 zu § 5.

[6] Ueber die bei der Arbeiterversicherung anzuwendenden Deckungssysteme ist schon eingehend geschrieben worden. Es bezieht sich jedoch das meiste allein oder in erster Linie auf die Unfallversicherung, bezüglich deren der Streit über das Deckungsverfahren am heftigsten entbrannt war.

Wagner, in v. Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. II 2, 1898, S. 386—390; v. d. Borght, Art. Arbeiterversicherung I, im Handwörterbuch von Conrad, 2. Aufl., Bd. I, 1898, S. 617; Verh. d. Reichst. zu den Unfallversicherungsgesetzen (nebst Anl.); Die Nation, Wochenschrift von Barth, 1. Jahrg. 1883/84, S. 294, 309, 321, 356, 487; Laasche, Das Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, in Conrads Jahrbüchern, n. F., Bd. IX, 1884, S. 450—458; Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte, 1893, S. 198 ff.; Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, IV. session à Bruxelles 1897, rapports et procès-verbaux des séances, Bruxelles 1897; v. d. Borght, Umlage- oder Kapitaldeckungs-(Prämien-)Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung, Berlin 1897, deutsche Ausg. des Referats für den genannten Kongreß; die Arbeiterversorgung, 14. Jahrg. 1897, S. 422—424, Art. über diesen Kongreß; Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande, 1898, 1899, Heft IV, S. 42, 43, VII, S. 40—42; Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich, von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, Wien 1899 (mit Gutachten u. a. von Beckmann, Bellom, v. d. Borght, Lexis, Lindstedt); Unger, in der Arbeiterversorgung, 17. Jahrg. 1900, S. 245—248; Unger, Die Arbeiterversicherungen der europäischen Staaten und ihre Deckungsverfahren, Separ.-Abdr. aus der Finanziellen und Assekuranz-Revue, Wien 1901.

Speziell die Invalidenversicherung behandeln Verh. d. Reichst. zu den Gesetzen v. 22. 6. 1889 und 13. 7. 1899 (nebst Anl.); v. Woedtke, Art. Invalidenversicherung in Deutschland, im Handwörterbuch von Conrad, Bd. IV, 1900, S. 1374; C. Landmann, Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, Vortrag im Verein zur Beförderung

handelt. Auch hier ist daher, wie allgemein bei den die Bedarfsbeschaffung der Arbeiterversicherung betreffenden Fragen daran festzuhalten, daß die Regeln der Privatversicherung nicht ohne weiteres Anwendung finden, vielmehr zu prüfen ist, inwieweit sie durch die Rücksichten auf das öffentliche Interesse zu modifizieren sind. Grundsätze der Finanzwissenschaft spielen, wie wir sehen werden, auch in die vorliegende Frage hinein. Wir werden aber auch hier nicht außer acht lassen dürfen, daß die Versicherungsanstalten der Reichs-Invalidenversicherung in erster Linie private Interessen verfolgen und erst in zweiter Reihe öffentliche Interessen in Frage stehen. Es muß also ein Deckungsverfahren gewählt werden, das eine Abstufung der Beiträge nach dem privaten Interesse der einzelnen Versicherten insoweit zuläßt, als nicht etwa die öffentlichen Interessen eine Abweichung hiervon rechtfertigen. Dabei können natürlich praktische Erwägungen, Gründe der Zweckmäßigkeit mitsprechen. Bei der großen Ausdehnung der Versicherung kann schon das, was das Interesse eines erheblichen Teils der Versicherten oder ihrer Arbeitgeber wünschenswert erscheinen läßt, als mehr oder weniger im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden. Es fragt sich dann nur, ob dies Interesse so groß ist, daß es eine Bevorzugung gewisser Kreise von Versicherten zuläßt. Es dürfte schon aus dem Gesagten hervorgehen, daß es durchaus falsch ist, allein ein Deckungsverfahren, bei dem die technischen Regeln der Privatversicherung berücksichtigt sind, als „wissenschaftlich" zu bezeichnen [1]). Es muß der versicherungstechnische und der wirtschaftspolitische Standpunkt unterschieden werden. Ersterer wägt nur das private Interesse der einzelnen Versicherten ab, der zweite hat das Wohlergehen der Gesamtheit mit im Auge.

Es ist nun klar, daß das Prämiendurchschnittsverfahren die Höhe der Beiträge besser dem privaten Interesse, das die einzelnen Versicherten an der Versicherung haben, anpaßt als die Systeme der Ausgaben- und Anspruchsdeckung. Es sprechen aber auch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für die Anwendung dieses Verfahrens bei der Reichs-Invalidenversicherung.

a) Da die Beiträge der Arbeiter nicht gut in jährlich wechselnder Höhe umgelegt werden können, so erscheint das System der Ausgabendeckung durch Umlageerhebung für die Invalidenversicherung des Reichs durchaus ungeeignet. Das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden ist schon eher anwendbar, hat aber den Nachteil, daß eine periodenweise Erhöhung der Beiträge vom Arbeiterstande leicht mit Unwillen aufgenommen werden würde. Im Vergleich zu beiden Systemen besteht ein Hauptvorzug des Prämiendurchschnittsverfahrens darin, daß

---

des Gewerbefleißes, Berlin 1888, S. 18; Bedenken gegen die versicherungstechnischen Grundlagen der geplanten staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung, Berlin 1889 (anonym), Verlag von Hermann; Düttmann, in der Arbeiterversorgung, 13. Jahrg. 1896, S. 123—125; Zacher, a. a. O., Heft II, S. 30—36 (schwedischer Gesetzentwurf).

Für das Umlageverfahren bei der Invalidenversicherung traten insbesondere ein: der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe in der Sitzung des Ausschusses v. 20. 2. 1889 (Schriften Nr. 17, 1888, S. 108—114 und Nr. 20, 1889, S. 3—18, 22—26); der Central-Verband deutscher Industriellen in der General-Versammlung v. 30. 3. 1889 (Referat v. Jencke, Separ.-Abdr. aus d. Verh., S. 48, 49, 52; Bödiker, Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung, in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller, Bd. XVI, 1898/99, Heft 4, S. 20, 28. Vergl. auch v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 8.

[1]) So spricht Louis Maingie von der „capitalisation" und der „répartition" als von „deux méthodes, dont l'une est scientifique, l'autre une erreur manifeste". Congrès international 1897, rapports, S. 18.

die Beiträge, von etwaigen Revisionen des Prämientarifs abgesehen, keinen Schwankungen und namentlich keinen Erhöhungen unterliegen.

Das Prämiendurchschnittsverfahren weist auch das günstigste Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten auf. Die Verfahren der Ausgaben- und Anspruchsdeckung verlangen allerdings zuerst geringere Beiträge als das Prämiendurchschnittsverfahren. Dagegen zeichnet sich das letztgenannte Verfahren in den späteren Jahren durch die geringste Belastung aus. Dies geht aus folgendem hervor: Sobald der Beharrungszustand erreicht ist[1]), ist beim Prämiendurchschnittsverfahren eine Vermehrung des Vermögens der Anstalten nur noch wegen des Steigens der Zahl der Versicherten, der Erhöhung der durchschnittlich für jeden Versicherten geleisteten Beitragszahlungen, wegen Aenderung der Invaliditäts- oder der Absterbeordnung oder des Sinkens des Zinsfußes erforderlich. Abgesehen hiervon sind nur die laufenden Ausgaben zu decken, weil die abgehenden Anwartschaften ebenso hoch wie die hinzutretenden sind. Auch beim System der Anspruchsdeckung sind im Beharrungszustande mit der gleichen Einschränkung nur die laufenden Ausgaben zu bestreiten, da die hinzutretenden Renten den erlöschenden gleichkommen. Alle drei Deckungssysteme erfordern also im wesentlichen die gleichen jährlichen Mittel. Es werden daher im Beharrungszustande die Beiträge bei dem Systeme am niedrigsten sein, bei dem ein möglichst großer Teil der Ausgaben durch die Zinseinnahmen der angesammelten Gelder bestritten werden kann. Da die Zinseinnahmen beim reinen Verfahren der Ausgabendeckung fehlen und beim Verfahren der Ausgabendeckung mit Reserven und dem der Anspruchsdeckung sehr viel geringer sind als beim Prämiendurchschnittsverfahren, so hat das letztgenannte im Beharrungszustande die geringsten Beiträge zu erheben. Dies sind natürlich die Beiträge, die es von Anfang fordert.[2])

Gegen die Erleichterung, die das Verfahren der Ausgabendeckung und in geringerem Maße auch das der Anspruchsdeckung in der ersten Zeit gewähren, spricht der Umstand, daß die Arbeiter, die bei Einführung der Invalidenversicherung bereits älter waren, schon begünstigt sind und doppelten Vorteil hätten, wenn zuerst niedrigere Beiträge als später erhoben würden.

Noch bedenklicher erscheint die stärkere Belastung, die die Verfahren der Ausgaben- und Anspruchsdeckung in der späteren Zeit bringen. Denn es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Reichs-Invalidenversicherung nie genötigt ist,

---

[1]) Dies ist der Fall, soweit bei einer ständigen Vermehrung der Arbeiterbevölkerung überhaupt von einem Beharrungszustande gesprochen werden kann, sobald die ältesten Altersklassen von Versicherten einschließlich derer, von denen bereits sämtliche Mitglieder Rente beziehen, schon vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre an der Versicherung unterstanden haben. Vor diesem Zeitpunkte war ein Teil der Arbeiter in der ersten Zeit ihrer Berufstätigkeit noch unversichert. Ihre in dieser Zeit invalide gewordenen Altersgenossen beziehen daher keine Rente. Da ferner die Invalidenrenten mit der Zahl der Beitragswochen steigen, erreichen erst im Beharrungszustande die Renten die vom Gesetze gewollte Durchschnittshöhe. So kommt also erst dann die Versicherung dem Arbeiterstande gegenüber voll zur Geltung.

[2]) Wenn die Beitragspflichtigen die Beträge, die sie bei den Verfahren der Ausgaben- und der Anspruchsdeckung in der ersten Zeit weniger zu zahlen hätten als beim Prämiendurchschnittssystem, zinsbar anlegten, so würden sie durch die Zinseinnahmen die spätere Mehrbelastung dieser Verfahren decken können. Denn es ist im Grunde gleichgültig, ob die Versicherungsanstalten oder die Beitragspflichtigen die Kapitalien ansammeln. Tatsächlich würde aber eine Ersparung der Minderausgaben der ersten Zeit nur in geringem Umfange Platz greifen, abgesehen davon, daß in den Personen der Beitragspflichtigen ein fortwährender Wechsel stattfindet. Vergl. Wagner, in v. Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. II 2, S. 388.

höhere Beiträge zu fordern als eine private Versicherung bei den gleichen Leistungen, da der Zwang doppelt schwer empfunden würde, wenn er mit erhöhten Aufwendungen im Vergleich zu einer freiwilligen Versicherung verbunden wäre. Es vermag aber nur das Prämiendurchschnittsverfahren das Vermeiden dieses Fehlers zu gewährleisten[1]).

Die Reichs-Invalidenversicherung darf sich aber nicht bloß von der Privatversicherung in der Billigkeit nicht übertreffen lassen; es wäre vielmehr traurig, wenn sie trotz des Reichszuschusses dem Arbeiter nicht erheblich mehr böte, als die Privatversicherung gewähren kann. Auch wird sich die Versicherung leichter einbürgern und in ihren Segnungen erkannt werden, wenn sie für möglichst geringe Beiträge möglichst hohe Renten gewährt. Hierbei kommt es aber weniger auf die Uebergangszeit an, in der es sich doch nicht vermeiden läßt, daß eine so umfassende Einrichtung wie die Invalidenversicherung vielfach als Belästigung empfunden wird, sondern auf die spätere Zeit der Gewöhnung.

β) Es könnte in der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen ein Bedenken gegen das Prämiendurchschnittsverfahren gefunden werden. Beim Verfahren der Ausgabendeckung lassen sich die Beiträge verhältnismäßig leicht und einfach berechnen, während die Reservierungssysteme, namentlich im Anfange, große versicherungstechnische und rechnerische Schwierigkeiten bieten. Tatsächlich hat man sich denn auch bei Bestimmung der erforderlichen Beiträge recht erheblich verrechnet. Die Unsicherheit in der Kalkulation ist auch heute noch nicht beseitigt. Beim Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden sind die Schwierigkeiten aber geringer. Der Kapitalbetrag der in der nächsten Beitragsperiode zu bewilligenden Renten ist jetzt annähernd richtig zu schätzen und etwaige, jedenfalls nicht erhebliche Irrtümer können bei der folgenden Beitragsbemessung ausgeglichen werden. Dagegen sind beim Prämiendurchschnittsverfahren größere Fehler in der Berechnung der Beiträge möglich. Es sind vielfach die erforderlichen Tabellen, besonders solche, die speziell den Arbeiterstand betreffen, nicht zu beschaffen. Zudem können sich die Invaliditäts- und die Absterbeordnung infolge günstigerer Gesundheitsverhältnisse, geringerer Ausnutzung der Arbeitskraft, besserer Lebenshaltung des Arbeiterstandes vollständig verschieben. Auch lassen sich die Veränderungen des Zinsfußes nicht übersehen, was deshalb so wichtig ist, weil beim Prämiendurchschnittsverfahren die Zinsen der angesammelten Kapitalien eine sehr erhebliche Rolle spielen. Diese Gründe sprechen jedoch nur dafür, daß eine Revision des Prämientarifs in bestimmten Zwischenräumen vorbehalten wird. Es ist aber ein großer Unterschied, ob dies geschieht, — jetzt, nachdem die erste Revision des Prämientarifs stattgefunden hat, ist eine plötzliche erhebliche Aenderung der Beiträge nicht mehr zu erwarten, — oder ob von Anfang an eine bedeutende Steigerung der Beiträge im Laufe der Jahre beabsichtigt wird. Daher erscheint trotz der Unsicherheit der Rechnungsunterlagen das Prämiendurchschnittsverfahren durchaus rationell.

γ) Das Verfahren der Ausgabendeckung bietet den Vorteil, daß die Verwaltung sich einfacher und billiger gestaltet. Die beim Prämiendurchschnittsverfahren notwendige Vermögensverwaltung schließt und zwar sowohl wegen des dazu erforderlichen Zeitaufwandes wie der damit verbundenen Verantwortung die ehrenamtliche Führung der Geschäfte aus. Dies ist aber kein durchschlagender Grund gegen das Prämiendurchschnittsverfahren bei der Invalidenversicherung.

---

[1]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 694.

Eine komplizierte Verwaltung läßt sich bei ihr doch nicht vermeiden und in hinreichendem Umfange ist neben der bureaukratischen Leitung die Heranziehung des Laienelements möglich und auch tatsächlich erfolgt.

δ) Es könnte zweifelhaft sein, ob es sich mit Rücksicht auf die gesamte Volkswirtschaft empfahl, bei Einführung der Invalidenversicherung nicht die volle Kapitaldeckung zu verlangen. Die staatliche Zwangsversicherung wirkt am drückendsten in der ersten Zeit. Die Beiträge haben mit anderen Gebühren und den Steuern gemein, daß ihr Druck leichter wird, wenn Personen und Verhältnisse sich auf sie eingerichtet haben. Besonders ist dies bezüglich der Industrie der Fall, die erst allmählich die Kosten der Versicherung durch Ersparungen wettmachen oder auf die Konsumenten abwälzen kann. Bei der Landwirtschaft erscheint es schon fraglicher, ob eins von beiden in irgend wie nennenswertem Umfange möglich ist. Es ist jedoch immerhin zu hoffen, daß die landwirtschaftliche Notlage sich abschwächen wird, so daß die Landwirte auch leistungsfähiger für die Uebernahme sozialer Lasten werden. Sollten sich aber die Verhältnisse bei der Landwirtschaft nicht ändern, so ist davon auszugehen, daß jede Belastung, der nicht auf irgend eine Weise ein Gegengewicht geboten werden kann, wie eine Auflage im kapitalisierten Betrage ihrer Jahressumme wirkt und am härtesten drückt, wenn sie auf einmal in voller Höhe erfolgt. Für alle produktiven Stände kommt noch in Betracht, daß allmählich auch andere Staaten Deutschland in der Arbeiterversicherung nachfolgen, so daß sich der Nachteil, den die Versicherung Deutschland im internationalen Konkurrenzkampfe bringt, nach und nach abschwächt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte gelangen wir zu dem Schlusse, daß es nicht unrichtig gewesen sein mag, wenn der Gesetzgeber sich zuerst für das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden entschied d. h. das System, das für die Invalidenversicherung noch brauchbar war, aber doch im Anfang Industrie und Landwirtschaft schonte. Zwar haben die zuerst erhobenen Beiträge sich als hinreichend für das Prämiendurchschnittsverfahren erwiesen. Hätte dieses System aber gleich eingeführt werden sollen, so wären die Beiträge jedenfalls für dasselbe zu hoch ausgefallen. Es ist daher gut, daß durch die Wahl des Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden eine unnütz hohe Belastung der Volkswirtschaft vermieden wurde.

Wird aber von der Zeit der Einführung abgesehen, so muß die Entscheidung jedenfalls zu Gunsten eines Verfahrens lauten, das die Zukunft nach Möglichkeit schont. Es können Kriegsjahre, Zeiten schweren wirtschaftlichen Niedergangs kommen, in denen es dringend wünschenswert ist, daß durch die Beiträge nicht noch aus der Vergangenheit übernommene Verpflichtungen zu decken sind [1]). Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Invalidenversicherung so, wie sie jetzt vorliegt, wie alle menschlichen Einrichtungen nicht dauernd bestehen bleiben wird. Wenn wir auch hoffen, daß der Segen der Versicherung dem Arbeiterstande erhalten bleibt, so müssen wir doch jedenfalls mit einer gründlichen Reform der Versicherungsgesetze in einer nicht allzu fernen Zeit rechnen. So kann es sich später als wünschenswert erweisen, den Kassenzwang aufzuheben oder gar den Zwang zur Versicherung fallen zu lassen [2]). Nichts hindert aber

---

[1]) M. Hirsch, Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, in Freunds politischen Handbüchern, Bd. V, 1890, S. 28.

[2]) Wagner (Grundlegung, 3. Aufl., Teil I, S. 861, 862) nennt Zwangsgemeinwirtschaften, die, wie die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, für einzelne Gemeinschaftszwecke gebildet sind, historische Kategorien des Wirtschaftslebens und hebt

eine Reform mehr als Ansprüche, zu deren Befriedigung die Geldmittel fehlen. Es hätte aus diesen Gründen das Bestreben sein müssen, im Laufe der Zeit zum Prämiendurchschnittsverfahren zu gelangen. Es ist aber klar, daß der Uebergang vom Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden zum Prämiendurchschnittsverfahren ohne vorübergehende stärkere Belastung nicht möglich gewesen wäre. Die Mehrbelastung der Uebergangszeit wäre jedoch auch unerwünscht gewesen. Darum können wir jetzt, nachdem die Schwierigkeiten der Einführung überwunden sind, zufrieden sein, daß von Anfang an Beiträge erhoben wurden, die für das Prämiendurchschnittsverfahren ausreichten.

Ganz falsch wäre es aber natürlich gewesen, das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden bei der Revision des Gesetzes dadurch zu retten, daß die Beiträge, an deren Höhe Versicherte und Arbeitgeber sich bereits gewöhnt hatten, herabgesetzt wurden.

ε) Wohl das gewichtigste Bedenken gegen das Prämiendurchschnittsverfahren ist in dem Umstande gefunden worden, daß es zu starken Kapitalansammlungen seitens der Versicherungsanstalten führt. Die Gründe, die gegen die Bildung dieser großen öffentlichen Vermögen zu sprechen scheinen, sind teils theoretischer, teils praktischer Natur.

Es ist bereits gesagt worden, daß auf die Finanzgebarung der Versicherungsanstalten Regeln der Finanzwissenschaft Anwendung finden. So ist denn auch zur Rechtfertigung des Verfahrens der Ausgabendeckung auf den allgemeinen Grundsatz verwiesen worden, nach dem die Träger öffentlicher Verpflichtungen — Staat, Provinz und Gemeinde — nur insoweit Beisteuern erheben dürfen, als solche zur Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendig sind [1]). Wenn ferner gesagt wird, daß der Staat stets nur soviel einnehmen darf, als er notwendigerweise ausgeben muß, daß er aber keine Schätze sammeln soll [2]), so gilt dieser Satz auch für die Versicherungsanstalten der Reichs-Invalidenversicherung, wenn er auch bei ihnen ebenso wie beim Staat nicht auf die Spitze getrieben werden darf. Hieraus könnte geschlossen werden, daß das Verfahren der Ausgabendeckung am Platze wäre oder daß, wenn sich dies System aus anderen Gründen verböte, zum wenigsten ein Deckungsprinzip zu wählen sei, für das möglichst geringe Kapitalansammlungen ausreichten.

Die Vergleichung mit der staatlichen Verwaltung spricht aber durchaus nicht gegen die Anwendung des Prämiendurchschnittsverfahrens. Es ist davon auszugehen, daß die Versicherungsanstalt den Versicherten gegenüber in ein Schuldverhältnis tritt. Wirtschaftlich betrachtet stellen nicht nur die Kapitalwerte der bereits bewilligten Renten, sondern auch die Anwartschaften Schulden der Versicherungsanstalt dar. Darum ist die Ansammlung der Deckungskapitalien notwendig, um zwischen Aktiven und Passiven das Gleichgewicht herzustellen. Es sind keine Schätze, die die Versicherungsanstalt für sich aufhäuft, sondern Vermögensmassen, die sie für andere verwaltet. Sie stehen den Sparkassengeldern gleich, die seitens der Kommunen auch verzinslich anzulegen sind. Ueberschußvermögen sollen aber die Versicherungsanstalten nicht ansammeln. In den

---

hervor, daß der Zwang als Erziehungsmittel begründet erscheint, „wenn es den Privatwirtschaften noch an einem richtigen Verständnis ihres durch Vereinigung am besten zu wahrenden eigenen Interesses fehlt, dies Verständnis aber gewonnen werden kann".

[1]) R. Landmann, Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 u. s. w., 1886, S. 24. Die angeführte Aeußerung bezieht sich speziell auf die Unfallversicherung.

[2]) Geffcken, in v. Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., 1897, Bd. III 1, S. 5.

Motiven zur Novelle von 1899 ist denn auch ausdrücklich hervorgehoben, es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, eine zwecklose Kapitalansammlung bei den Versicherungsanstalten zu begünstigen[1]). Alle zehn Jahre soll die Zulänglichkeit der Beiträge geprüft werden. Dabei sind Ueberschüsse ebenso wie Fehlbeträge in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung stattfindet[2]).

Es ist dann speziell darauf verwiesen worden, daß der Staat die Pensionen der Beamten auch erst in dem Jahre aufbringt, in dem sie zahlbar sind. Allerdings sind die Pensionen der Beamten und zwar sowohl die Ansprüche der pensionierten wie die Anwartschaften der noch im Dienste befindlichen ökonomisch als Schuld des Staates zu betrachten[3]). Daß der Staat die dieser Schuld entsprechenden Kapitalien nicht anzusammeln hat, dürfte einen besonderen Grund haben. Die Ausgaben des Staats werden großenteils von der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft geleistet[4]). Um nur eins zu erwähnen, die Millionen, die der Staat im Verein mit den Gemeinden für das öffentliche Schulwesen ausgibt, sind volkswirtschaftlich betrachtet Kapitalanlagen, die sich durch erhöhte Erwerbsfähigkeit des heranwachsenden Geschlechts verzinsen und amortisieren sollen. Die Ausgaben, die der Staat in der Gegenwart für die Zukunft macht, sind bei geordneten Finanzverhältnissen viel größer als die Lasten, die er der Zukunft zuschiebt. Speziell vom Staatsbeamtentum kann gesagt werden, daß auch die spätere Zeit von seiner heutigen Tätigkeit Nutzen zieht, also billigerweise die Pensionen der jetzigen Beamten aufzubringen hat. Anders ist es bei der Invalidenversicherung. Hier stehen den Lasten, die beim Verfahren der Ausgabendeckung und in geringerem Maße bei dem der Anspruchsdeckung der Zukunft zugeschoben werden, keine, wenigstens keine erheblichen Aufwendungen der Gegenwart für die Zukunft gegenüber[5]).

Gegen die großen Kapitalansammlungen der Versicherungsanstalten sind aber auch praktische Bedenken erhoben worden[6]). Das Vermögen der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen hat am 31. Dezember 1901 bereits 929 162 180,19 Mk.[7]) betragen und ist noch weiter in schnellem Ansteigen begriffen[8]). Wenn die Vermögenszunahme mit dem Steigen der jährlichen Rentenzahlungen auch allmählich sich verlangsamen wird, so wird sie doch kaum in absehbarer Zeit gänzlich aufhören. Allerdings stehen die Kapitalien der Versicherungsanstalten zurück gegenüber den Beträgen, die beispielsweise die Sparkassen ansammeln, da die Sparkassen allein in Preußen zu Ende des Rechnungsjahres 1900 einen Bestand von 5 745,79 Millionen Mk. aufwiesen[9]).

---

[1]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 711, zum Entw. § 31 a.

[2]) G. v. 13. 7. 1899 § 32.

[3]) Wagner, Finanzwissenschaft, Teil I, 3. Aufl., 1883, S. 376.

[4]) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1885/86, Teil I, S. 231; Geffcken, in v. Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. III 1, S. 13.

[5]) Es käme hier u. a. der Bau von Volksheilstätten in Betracht.

[6]) Vergl. Zacher, a. a. O., Heft II, S. 32, 33 (schwedischer Gesetzentwurf).

[7]) Hierbei ist, soweit Nennwert und Ankaufspreis nicht übereinstimmen, der Ankaufspreis berechnet. Der Wert der Inventarien ist unberücksichtigt geblieben. Bei den Kasseneinrichtungen ist nur der Teil des Vermögens eingestellt worden, der der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entspricht. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 146, 166, 167, 200—217.

[8]) Die Vermögensvermehrung hat 1891—1898, 1900 und 1901 jährlich zwischen 80 und 90 Millionen Mk., im Jahre 1899 sogar über 90 Millionen Mk. betragen. A. a. O., 1901, 1. Beiheft, S. 11, 1903, S. 217.

[9]) Evert, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1900, in der Zeitschrift des Kgl. Preußischen statistischen Bureaus, 1902, S. 119.

Es lag nun die Befürchtung nahe, die Ueberschwemmung des Geldmarktes mit den Kapitalien der Versicherungsanstalten könne den Zinsfuß zu sehr drücken und dadurch nicht nur kleine Kapitalisten, sondern auch Sparkassen, Stiftungen u. s. w. schädigen und viele Personen zu unsicheren Kapitalanlagen veranlassen. Diese Furcht läßt sich jedoch heute kaum noch begründen, da der Geldmarkt die Millionen der Versicherungsanstalten aufgenommen hat, ohne daß bisher ein übermäßiger Druck auf den Zinsfuß eingetreten ist, wie schon der gegenwärtige Kurs der deutschen Staatspapiere zeigt.

Ferner ist die Ansicht vertreten worden, die Kapitalien, die man ansammelte, würden der Industrie und Landwirtschaft entzogen. Dieser Einwand, der schon bei der Unfallversicherung nur in beschränktem Maße zu Gunsten des Verfahrens der Ausgabendeckung angeführt werden kann, ist für die Invalidenversicherung noch weniger durchschlagend. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um die erste Zeit handeln, in der die Beiträge des Prämiendurchschnittsverfahrens höher sind als die der anderen Deckungssysteme. Soweit die in dieser Zeit angesammelten Gelder von den Arbeitern herrühren, kämen sie bei einem anderen Deckungssysteme überhaupt nicht ohne weiteres der Produktion zu gute. Aber auch die Kapitalien, die die Arbeitgeber aufbringen müssen, würden nur in geringem Umfange der Produktion dienen. Die unbedeutenden Beträge, die bei allen kleineren Betrieben in Frage kommen, würden großenteils zum Konsum benützt werden. Es würden aber auch die größeren und ganz großen Betriebe nur einen Teil der Summen, die sie bei einem anderen Deckungssysteme ersparten, zur Ausdehnung der Produktion verwenden. So beschneiden bei den Aktiengesellschaften höhere Versicherungsbeiträge nur die Ueberschüsse, die in Gestalt von Dividenden den Aktionären zufließen.

In gewissem Sinne heben sich die beiden Bedenken, daß ein zu großes Kapitalangebot erfolge und daß Kapitalien der Volkswirtschaft entzogen werden, gegenseitig auf. Die Geldsummen werden dem Volkseinkommen entnommen, um der Volkswirtschaft in Gestalt von Anlage suchenden Kapitalien wieder zur Verfügung gestellt zu werden. Damit erledigt sich auch der weitere Einwand, daß die Industrie bessere Zinsen aus den Kapitalien ziehe als die Versicherungsanstalt. Dem Industriellen bringen eigene und geborgte Gelder die gleichen Einnahmen. Den Gewinn aus geborgten Geldern teilt er nur mit dem Kapitalisten. Es kommt lediglich darauf an, daß die Produktion die zu einer gedeihlichen Entwicklung nötigen Kapitalien zur Verfügung hat. Man kann aber nicht sagen, daß der Industrie, namentlich dem Großbetriebe, im großen und ganzen die zu einer gesunden Ausdehnung erforderlichen Kapitalien fehlen. Im Gegenteil, es erhalten in Zeiten des Aufschwungs die großen Unternehmungen nur zu willig das Kapital, das zur Erweiterung der Produktion dient, so daß jeder Aufschwung regelmäßig zur Ueberspekulation führt. Immerhin könnten ungünstige Verschiebungen insofern eintreten, als die Beträge Betrieben entnommen werden, denen sie nötig sind, ohne daß ohne weiteres von anderer Seite Ersatz geschafft werden kann, während das Angebot von Kapitalien an Stellen erfolgt, an denen kein Mangel an solchen vorhanden ist. Die Gefahr eines schädlichen Entzuges von Kapital besteht besonders für die Landwirtschaft und zwar vorzugsweise beim Großgrundbesitze.[1]) Durchschlagend kann dies Bedenken aber nicht

[1]) Ueber die schonende Behandlung der Landwirtschaft bezüglich der Reservefondsbildung bei der Unfallversicherung vergl. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft v. 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 641) § 37 und Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 585) § 34.

gegenüber den Gründen sein, die im übrigen für das Prämiendurchschnittsverfahren sprechen. Auch war eine gesonderte Behandlung der Landwirtschaft ausgeschlossen.

Ein bedeutender Kapitalbesitz in Händen der Versicherungsanstalt ist in mehrfacher Beziehung von großem Vorteil. Die angesammelten Vermögensmassen stehen zwar nicht rechtlich, wohl aber volkswirtschaftlich im Gesamteigentume der versicherten Arbeiter[1]). Dadurch erhält die Invalidenversicherung eine ähnliche soziale Bedeutung wie die öffentlichen Sparkassen. Sie verschafft dem Arbeiterstande Anteil am Kapitalbesitze und dient so der Versöhnung der Arbeit mit dem Kapitale. Der Arbeiterstand lernt über die Berechtigung der Kapitalzinsen billiger denken, wenn Millionen von Zinsen ihm selbst zu gute kommen[2]).

Die großen Kapitalien geben ferner den Versicherungsanstalten die Möglichkeit zur Erfüllung weiterer sozialpolitischer Aufgaben. Den Versicherungsanstalten ist gestattet worden, mit höherer Genehmigung ihre Bestände auch nicht mündelsicher anzulegen. So können sie Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände geben und mit gewissen Modifikationen ihr Vermögen bis zur Hälfte auch auf andere Weise, namentlich in Grundstücken oder Veranstaltungen festlegen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen[3]). Indem sie Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände geben, wird es diesen erleichtert, Landwirtschaft und Gewerbe in geeigneter Weise zu unterstützen, insbesondere der Landwirtschaft durch Bau von Chausseen, Kleinbahnen, Gewährung von Meliorationsdarlehen zu Hilfe zu kommen, kurzum die Produktion da zu beleben, wo es volkswirtschaftlich am meisten erwünscht ist. Dadurch wird gleichzeitig dem Bedenken, daß Kapitalien in schädlicher Weise der Produktion entzogen werden, begegnet.

Die Geldanlagen der Versicherungsanstalten sollen aber vor allem Veranstaltungen fördern, die dem Arbeiterstande unmittelbaren Nutzen bringen. Die Unterstützung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, bei denen in erster Linie an die Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung zu denken ist[4]), können die Versicherungsanstalten in der Weise vornehmen, daß sie Vereinen und Genossenschaften oder unter Umständen auch Einzelpersonen billigen, namentlich hypothekarischen Kredit gewähren oder Gemeinden oder Kommunalverbänden Geldmittel leihen, damit diese Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung treffen oder durch Darlehen unterstützen. Sie können aber auch selbst öffentliche, dem Arbeiterstande zu gute kommende Veranstaltungen ins Leben rufen, Kranken- und Heilanstalten errichten u. s. w.

Tatsächlich haben die Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen ihre Vermögensbestände in steigendem Umfange gemeinnützigen Zwecken dienstbar gemacht. So hatten sie am 31. Dezember 1902 zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses 67 479 764,50 Mk., für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbädern, Blindenheimen, Klein-

[1]) Graf v. Posadowsky erklärte bei der Beratung der Novelle im Reichstage: „Es handelt sich um eine Vermögensmasse, die den deutschen Arbeitern und Versicherten gehört.“ Verh. d. Reichst. 1898/1900, Bd. III, S. 2259 (C).

[2]) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1885/86, Teil II 3, S. 235—240.

[3]) Vergl. die genaueren Vorschriften G. v. 13. 7. 1899 § 164 (G. v. 22. 6. 1889 § 129).

[4]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 746.

kinderschulen, Schlachthäusern, für Wasserleitungs-, Kanalisations- u. s. w. Anlagen, für Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 127 763 558,05 Mk. und für den Bau von Arbeiterwohnungen 103 448 228,00 Mk., im ganzen für die genannten Zwecke 298 691 550,55 Mk. ausgeliehen. Daneben hatten sie 24 403 241,06 Mk. für eigene Veranstaltungen (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser u. s. w.) ausgegeben. Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen haben von ihrer 89 800 135,66 Mk. betragenden Gesamtkapitalanlage des Jahres 1902 für gemeinnützige Zwecke 46 824 859,69 Mk. = 52% und für sonstige Zwecke 42 975 275,97 Mk. = 48% angelegt.[1]) Offenbar liegt hier der Beginn einer Tätigkeit der Versicherungsanstalten vor, dessen künftige Ausdehnung noch gar nicht zu übersehen ist[2]). Jedenfalls wird auch in Zukunft ein großer, vielleicht der größte Teil des Vermögenszuwachses der Versicherungsanstalten derartigen Einrichtungen dienstbar gemacht werden. Wenn auch jede Ueberstürzung, die die Geldmittel der Anstalten gefährden würde, zu vermeiden ist, so ist doch ein energisches Vorgehen in dieser Richtung dringend erwünscht. Natürlich muß es der Autonomie der einzelnen Anstalten überlassen bleiben, wie weit sie gehen wollen. Die Verhältnisse im Deutschen Reiche liegen so verschiedenartig, daß einer Anstalt, die in dieser Beziehung zurückbleibt, nicht ohne weiteres hieraus ein Vorwurf gemacht werden darf. Daß aber noch sehr viel auf diesem Gebiete zu geschehen hat, unterliegt keinem Zweifel.

Schließlich gilt es noch zwei Bedenken zu zerstreuen, die gegen die mit dem Prämiendurchschnittsverfahren verbundenen großen Kapitalansammlungen sprechen. Erstens beeinflußt ein etwaiges Fallen des Zinsfußes die Finanzen der Anstalten ungünstig und kann so zu einer Erhöhung der Beiträge führen. Es ist aber immer besser, wenn die Versicherungsanstalten niedrige Zinsen beziehen als gar keine. Zweitens liegt die Gefahr von Kapitalverlusten vor. Dieselbe Gefahr besteht aber bei den öffentlichen Sparkassen und hat ihre segensreiche Entwickelung nicht gehindert. Sie läßt sich eben durch solide für die Anlegung der Kapitalien geltende Grundsätze sehr einschränken. Auch kommt es natürlich weniger darauf an, daß eine öffentliche Verwaltung, als, daß die Wirtschaft des Volkes als Ganzes vor Verlusten bewahrt bleibt. Es läßt sich aber nicht vermeiden, daß für die Gesamtheit die Gefahr der Kapitalverluste mit dem steigenden Reichtum wächst. Sie wird dadurch nicht geringer, daß das seitens öffentlicher Verwaltungen erfolgende Ansammeln von Vermögensmassen eingeschränkt wird. Es liegt vielmehr gerade ein Hauptverdienst öffentlicher, größere Vermögen verwaltender Organe darin, daß sie die Volkswirtschaft vor Verlusten, denen das Kapital in Händen Privater in viel größerem Maße ausgesetzt ist, schützen.

f) Die örtliche Verteilung der Beitragslast[3]).

In dem Gesetze, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 war die Bestimmung der Höhe der Beiträge den Versicherungs-

[1]) A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 218—238. Bei den obigen Angaben ist vom Saarbrücker Knappschaftsverein abgesehen worden, der von seinem Gesamtvermögen Ende 1902 2 731 093 Mk. zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ausgeliehen hatte.

[2]) Zacher, a. a. O., Heft VII, S. 53.

[3]) Verh. d. Reichst. zu den am 26. 2. 1897 und 19. 1. 1899 vorgelegten Entwürfen eines Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anlagen, insbesonders die Motive zu dem letzteren Entwurfe, Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 671—694 und Denkschrift

anstalten überlassen worden und nur für die erste, zehn Jahre umfassende Beitragsperiode eine diesbezügliche Festsetzung erfolgt, die aber nur gelten sollte, insoweit nicht seitens der Versicherungsanstalten eine Aenderung beschlossen würde[1]). Man glaubte jedoch, daß die Durchschnittszahlen für das Reich, auf Grund deren die Beiträge für die erste Periode berechnet waren, im großen und ganzen auch für die Bezirke der einzelnen Versicherungsanstalten gelten und die Anstalten daher eine im wesentlichen gleichartige finanzielle Entwickelung haben würden[2]). In dieser Annahme hatte man sich getäuscht. Die Geschäftsergebnisse der einzelnen Anstalten waren sehr verschieden. Zwar überstiegen bei sämtlichen Anstalten die Einnahmen die Ausgaben bedeutend. Während aber alle Anstalten zusammengenommen in den ersten Jahren so hohe Deckungskapitalien aufbrachten, daß bei Forterhebung der gleichen Beiträge die Versicherungslast voraussichtlich dauernd gedeckt sein wird, sammelten die einen erheblich mehr Kapitalien an, als dazu nötig gewesen wäre, andere dagegen erreichten die hierfür erforderlichen Deckungskapitalien lange nicht. Günstig standen durchweg die Anstalten mit überwiegend industrieller, ungünstig die mit vorherrschend landwirtschaftlicher Bevölkerung. Besonders hohe Kapitalien haben Berlin und die Hansestädte zusammengebracht, während die für Ostpreußen und Niederbayern errichteten Anstalten die einzigen waren, die nicht einmal das Deckungskapital der laufenden Renten erreichten[3]).

Für die Verschiedenheit in der Vermögensansammlung liegen eine Reihe von Ursachen vor. Der wichtigste Faktor in dieser Beziehung ist die verschiedene Altersgruppierung in den einzelnen Anstalten. In den ländlichen Gebieten erreicht ein viel größerer Teil der Versicherten in der Berufstätigkeit das siebzigste Lebensjahr als in Industriegegenden und erlangt dadurch Anspruch auf Altersrente. Auf Grund der Berufszählung vom 14. Juni 1895 ist ermittelt worden, daß sich für die Land- und Forstwirtschaft fast doppelt soviel Altersrenten als für den Durchschnitt aller Berufszweige im Reiche und fast viermal soviel Altersrenten als für die Industrie ergeben[4]). Ferner ist durch eine seitens des Reichs-Versicherungsamts veröffentlichte Invaliditätsstatistik festgestellt worden, daß die Invaliditätsgefahr für Männer in den einzelnen Altersklassen für den Gesamtdurchschnitt des Reiches in der Land- und Forstwirtschaft im wesentlichen ebenso groß ist wie in der Industrie. Da aber die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen durchschnittlich älter sind als die industriellen Arbeiter und die Invaliditätsgefahr mit dem Alter steigt, so kommen für den Gesamtumfang des Reichs

S. 793—795; v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., Einleit. S 90 ff. und Anm. zu § 33; v. Woedtke, Kommentar, 6. Aufl., Anm. zu § 33; v. d. Borght, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XIII, 1897, S. 413—416; Freund, in der Sozialen Praxis, 8. Jahrg. 1898/99, S. 83 ff., 472 ff.; Gebhard in der Arbeiterversorgung, 16. Jahrg., 1899, S. 121—140.

[1]) G. v. 22. 6. 1889 §§ 96—98.

[2]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 684; v. Woedtke, Kommentar, S. 75.

[3]) Vergl. die umstehende, aus den Motiven der Novelle (Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 672) entnommene Tabelle. Das Vermögen der einzelnen Versicherungsanstalten ist in der Tabelle fast durchweg zu niedrig geschätzt worden. Da das Vermögen sämtlicher Anstalten (ohne die Kasseneinrichtungen) am Schlusse des Jahres 1899 ausschließlich Inventar 700 302 034,65 Mk. betrug, ist die Schätzung um etwa 16 Millionen hinter dem wirklichen Ergebnisse zurückgeblieben. Zum Teil ist die Differenz auf die ungewöhnlich hohen Beitragseinnahmen des Jahres 1899 zurückzuführen, die 118 303 793,84 Mk., d. h. 8 916 801,43 Mk. mehr als im Vorjahre betrugen. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1901, 1. Beiheft, S. 131 1902, S. 126.

[4]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 678.

Tabelle zu S. 763 (Anm. 3).

Bezeichnung der Versicherungsträger	Mutmaßlicher Vermögensbestand am 1. Jan. 1900 in 1000 Mk.	Mutmaßliches Deckungskapital der lauf. Renten am 1 Jan. 1900 in 1000 Mk.	Differenz zwischen Spalte 2 u. 3 in 1000 Mk.	Auf jeden Versicherungspflichtigen (nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895) kommen von den Beträgen in Spalte 2 Mk.	Spalte 3 Mk.	Spalte 4 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1. Ostpreußen	7 818,9	18 107,4	− 10 288,5	19,04	44,09	− 25,05
2. Westpreußen	10 685,2	10 183,3	+ 501,9	35,60	33,93	1,67
3. Berlin	45 395,6	5 745,2	+ 39 650,4	100,29	12,69	87,60
4. Brandenburg	34 881,1	17 288,2	+ 17 592,9	54,36	26,94	27,42
5. Pommern	16 416,9	10 572,0	+ 5 844,9	49,00	31,56	17,44
6. Posen	11 776,0	11 233,4	+ 542,6	32,55	31,05	1,50
7. Schlesien	51 857,1	32 597,6	+ 19 259,5	49,80	31,31	18,49
8. Sachsen-Anhalt	39 837,1	14 581,3	+ 25 255,8	62,93	23,03	39,90
9. Schleswig-Holstein	14 802,7	10 497,8	+ 4 304,9	50,72	35,97	14,75
10. Hannover	28 030,9	16 982,1	+ 11 048,8	55,52	33,64	21,88
11. Westfalen	36 153,2	11 811,7	+ 24 341,5	77,08	25,18	51,90
12. Hessen-Nassau	24 835,5	7 205,0	+ 17 630,5	69,94	20,29	49,65
13. Rheinprovinz	77 612,3	25 580,8	+ 52 031,5	78,06	25,73	52,33
1—13 zusammen	400 102,5	192 385,8	+ 207 716,7	58,91	28,33	30,58
14. Oberbayern	16 943,0	8 027,1	+ 8 915,9	51,31	24,31	27,00
15. Niederbayern	3 422,5	4 742,9	− 1 320,4	21,08	29,21	− 8,13
16. Pfalz	8 421,6	2 544,1	+ 5 877,5	54,22	16,38	37,84
17. Oberpfalz	3 117,4	2 579,9	+ 537,5	26,68	22,08	4,60
18. Oberfranken	4 337,6	3 156,9	+ 1 180,7	32,12	23,38	8,74
19. Mittelfranken	11 033,7	3 053,7	+ 7 980,0	62,09	17,19	44,90
20. Unterfranken	4 183,1	2 809,2	+ 1 373,9	34,70	23,30	11,40
21. Schwaben	7 626,4	3 844,1	+ 3 782,3	47,19	23,79	23,40
14—21 zusammen	59 085,3	30 757,9	+ 28 327,4	43,46	22,62	20,84
22. Königreich Sachsen	75 516,6	16 619,5	+ 58 897,1	80,11	17,63	62,48
23. Württemberg	23 714,3	9 500,0	+ 14 214,3	61,35	24,58	36,77
24. Baden	24 598,6	7 732,6	+ 16 866,0	67,85	21,33	46,52
25. Großherzogt. Hessen	14 068,3	4 177,7	+ 9 890,6	66,69	19,80	46,89
26. Mecklenburg	8 446,6	5 114,6	+ 3 332,0	47,07	28,50	18,57
27. Thüringen	18 948,0	5 528,5	+ 13 419,5	64,03	18,68	45,35
28. Oldenburg	3 680,1	1 046,6	+ 2 633,5	62,58	17,80	44,78
29. Braunschweig	7 543,7	2 138,1	+ 5 405,6	70,37	19,94	50,43
30. Hansestädte	27 912,7	3 875,4	+ 24 037,3	114,39	15,88	98,51
31. Elsaß-Lothringen	20 831,4	6 768,8	+ 14 062,6	63,83	20,74	43,09
22—31 zusammen	225 260,3	62 501,8	+ 162 758,5	72,33	20,07	52,26
1—31 zusammen	684 448,1	285 645,5	+ 398 802,6	60,76	25,36	35,40
32—40 Kassen	62 436,7	15 046,6	+ 47 290,1	114,01	27,48	86,53
1—40 zusammen	746 884,8	300 692,1	+ 446 192,7	63,22	25,45	37,77

in der Land- und Forstwirtschaft auf die gleiche Zahl von Versicherungspflichtigen fast doppelt so viel Invalidenrenten als in der Industrie[1]). Die Altersgruppierung hat sich nach Erlaß des Gesetzes von 1889 durch die Abwanderung hauptsächlich von jüngeren und kräftigeren, der Invaliditätsgefahr am wenigsten ausgesetzten Personen vom Lande nach den großen Städten und Industriegegenden noch mehr zu Ungunsten der ländlichen Anstalten verschoben[2]). Diese Verhältnisse hatten zur Folge, daß die landwirtschaftlichen Anstalten überlastet waren und umgekehrt die industriellen eine besonders günstige Altersgruppierung zeigten und darum auch entsprechende finanzielle Ergebnisse aufwiesen.

Ein weiterer Grund für die Verschiedenheit der finanziellen Lage ist in der Lohnklassengruppierung zu suchen. Die in dem Gesetze von 1889 für die Lohnklassen II bis IV festgesetzten Beiträge enthielten Sicherheitszuschläge von etwa 15, 25 und 35 Prozent[3]). Die Beiträge waren also wohl in den höheren Lohnklassen im Verhältnisse zu den niederen zu hoch angesetzt worden[4]). Ferner stand bis zur Novelle von 1899 den Beiträgen der höheren Lohnklassen nicht eine entsprechend höhere Rentenbelastung gegenüber, da der Grundbetrag der Invalidenrenten, deren Steigerungssätze zunächst wenig in Betracht kamen, in allen Lohnklassen gleich hoch war. Es ist daher natürlich, daß die industriellen Anstalten, in denen die höheren Lohnklassen stärker vertreten waren, mehr Kapital als die landwirtschaftlichen Anstalten ansammelten.

Außerdem mögen noch eine Reihe minder wichtiger Momente auf die finanziellen Ergebnisse der einzelnen Anstalten eingewirkt haben. Die die Höhe der Einnahmen und Ausgaben beeinflussenden Verwaltungsgrundsätze werden nicht völlig übereinstimmend gewesen sein[5]). Insbesondere ist es möglich, daß in einzelnen Bezirken bei Bewilligung der Altersrenten sehr milde verfahren und nicht immer ein genauer Beweis einer hinreichenden vorgesetzlichen Beschäftigung[6]) verlangt ist.[7]) Zum Teil beruht die schlechtere Lage der landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten wohl auch auf Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Gesetzes auf dem Lande hervortraten. Hier lebte sich das Gesetz naturgemäß viel schwerer ein als in den Städten, in denen die Bevölkerung durch die Krankenversicherung bereits an Versicherungsbeiträge gewöhnt war. Darum mögen auf dem Lande, namentlich in der ersten Zeit, besonders viele Beitragshinterziehungen vorgekommen sein. Sie werden in den dünn bevölkerten ländlichen Bezirken noch besonders dadurch begünstigt, daß sich hier die ordnungsmäßige Verwendung der Marken nur schwer kontrollieren läßt. Besonders gilt dies bezüglich der in der Landwirtschaft des Ostens zahlreich vertretenen unständigen Arbeiter. Aber auch von Hinterziehungen abgesehen sind die Einnahmen aus den Beiträgen der ländlichen Arbeiterbevölkerung des Ostens deshalb geringer, weil ein großer Teil dieser Bevölkerung nicht das ganze Jahr hindurch in einer versicherungspflichtigen Stellung steht[8]), ohne daß die Renten in demselben Verhältnisse niedriger ausfallen.

---

1) A. a. O., S. 679, 680.
2) A. a. O., S. 682, 683.
3) A. a. O., 1888/89, Bd. VI Anl., S. 1230, 1231.
4) v. d. Borght, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XIII, 1897, S. 414.
5) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 673.
6) 141 Wochen in den Jahren 1888—1890 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 157, 158; G. v. 8. 6. 1891, R.G.Bl. S. 337).
7) Vergl. über die Zahl der in den einzelnen Versicherungsanstalten 1891—1899 festgesetzten Altersrenten, A. Nachr. d. R.Vers.A. 1901, 1. Beiheft, S. 37, 40, 42, 164—173.
8) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 674.

Der finanzielle Nachteil, in dem sich die Versicherungsanstalten überwiegend ländlicher gegenüber denen vorherrschend industrieller Bezirke befanden, beruhte zwar nicht ausschließlich, so doch zum großen Teil auf dauernden Verhältnissen. Darum erschien ein Ausgleich unter den Anstalten erforderlich. In dem Gesetzentwurfe vom 26. Februar 1897[1]) wurde deshalb vorgeschlagen, es solle jeder Versicherungsanstalt die Hälfte derjenigen Belastung zufallen, die aus den von ihr festgesetzten Renten erwüchse, während die andere Hälfte von den Anstalten gemeinsam zu tragen wäre, wobei als Verteilungsmaßstab das von den Anstalten angesammelte Vermögen — unter gewissen Modalitäten — zu Grunde gelegt werden sollte. Diese etwas willkürliche Teilung wurde mit Rücksicht auf den lebhaften Widerspruch, den sie im Reichstage und bei den Beteiligten hervorgerufen hat,[2]) fallen gelassen. Statt dessen weist der Entwurf vom 19. Januar 1899[3]) der „Gemeinlast" den Kapitalwert derjenigen Zahlungen zu, welche die Versicherungsanstalten für Altersrenten und die Grundbeträge der Invalidenrenten, für Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und für Rentenabrundungen zu leisten haben, während alle übrigen Verpflichtungen die „Sonderlast" bilden. Das Vermögen der Anstalten wird in der Art in ein „Gemein-" und ein „Sondervermögen" geteilt, daß das erstere drei, das letztere zwei Fünftel erhält. Vermögensteile, welche einer Versicherungsanstalt durch freiwillige Zuwendungen zugeflossen sind, fallen in vollem Betrage dem Sondervermögen zu. Dasselbe Verhältnis ist bis zu anderweiter Beschlußfassung des Bundesrats für die Teilung der Beitragseinnahmen maßgebend. Der Reichstag[4]) hat bezüglich der Teilung in Gemeinlast und Sonderlast insofern eine Aenderung getroffen, als er der Sonderlast außer den ihr nach der Regierungsvorlage zufallenden Leistungen ein Viertel der Altersrenten zuwies. Er hat ferner das bisher angesammelte Vermögen den einzelnen Anstalten belassen und nur die künftigen Beiträge in der Weise geteilt, daß das Gemeinvermögen vier Zehntel und das Sondervermögen sechs Zehntel erhält. Die Teilung in Gemein- und Sonderlast bezieht sich aber nicht bloß auf die nach dem Inkrafttreten der Novelle bewilligten Renten, sondern auch auf die früher zuerkannten, insoweit sie für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 gezahlt werden.

Die Trennung des Vermögens in Gemein- und Sondervermögen ist eine rein buchmäßige. Rechtlich bleiben die der einzelnen Anstalt zufließenden Kapitalien ihr Sondereigentum, über das sie freie Verfügung hat. Sie scheidet auch nicht bestimmte Vermögenswerte als zum Gemeinvermögen gehörig aus; es wird vielmehr nur berechnet, auf wie hoch sich der Anteil des Gemeinvermögens an den der Versicherungsanstalt gehörenden Kapitalien beläuft. Von diesem Anteile werden dem Gemeinvermögen Zinsen gutgeschrieben. Ihre Höhe zu bestimmen, ist dem Bundesrate überlassen worden[5]). Dieser hat demgemäß vorgeschrieben, daß die Verzinsung für den Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres und für die Einnahmen aus Beiträgen im Laufe des Rechnungsjahres mit drei vom Hundert, für die letzteren Einnahmen jedoch nur für drei Achtel Jahre zu erfolgen habe[6]). Die Verzinsung ist also so mäßig gehalten, daß die

[1]) A. a. O., 1895/97, Anl. Bd. VI, S. 3486, 3493, 3494.
[2]) A. a. O., 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 689.
[3]) A. a. O., S. 599, 600.
[4]) G. v. 13. 7. 1899, §§ 33, 125.
[5]) G. v. 13. 7. 1899 § 33 Abs. 3.
[6]) Bek. d. Reichskanzlers v. 31. 1. 1901, Centralblatt für das Deutsche Reich 1901, S. 24, A. Nachr. d. R.Vers.A. 1901, S. 268.

Anstalten bei der Ausleihung des Geldes einen Ueberschuß erzielen können [1]). Die buchmäßige Abtrennung des Gemeinvermögens stellt eine Art zwangsweiser Rückversicherung dar [2]).

Der finanzielle Ausgleich ist auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen unter Berücksichtigung der bei diesen vorliegenden abweichenden Verhältnisse ausgedehnt worden [3]).

Es ist klar, daß die Schwierigkeiten hauptsächlich dadurch entstanden sind, daß das Prinzip spezieller Entgeltlichkeit nicht rein durchgeführt ist. Wären die Beiträge genau nach den Risikos, die die Anstalten mit den einzelnen Versicherten eingehen, abgestuft worden, so hätten große Unterschiede in der Vermögenslage der Anstalten kaum entstehen können. Es sind also Vorschriften des Gesetzes, die wider den Willen des Gesetzgebers im Vereine mit den örtlichen Verschiedenheiten im wesentlichen die Unterschiede veranlaßt haben. Darum war es auch Pflicht des Gesetzgebers, einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Ohne diesen Ausgleich wäre ein Teil der Anstalten genötigt gewesen, die Beiträge erheblich heraufzusetzen, während andere sie bedeutend hätten ermäßigen müssen, falls den Anstalten nicht eine Aenderung ihrer Gegenleistungen gestattet worden wäre, und zwar würde die Erhöhung der Beiträge gerade die ärmsten, die Ermäßigung die reichsten Bezirke getroffen haben. Dies war aber jedenfalls zu vermeiden. „Wesentliche Ungleichheiten in der Bemessung der Beiträge oder der Rentenleistungen bei den einzelnen, lediglich nach örtlichen Bezirken abgegrenzten Anstalten würden mit der Bedeutung der Invaliditäts- und Altersversicherung als einer allgemeinen, für alle Bewohner des Reichs ohne Unterschied ihres örtlichen Wohnsitzes gleichmäßig wirkenden Reichseinrichtung nicht vereinbar sein [4])." Die Ausgleichung der Verschiedenheiten erscheint als Korrelat der Freizügigkeit [5]).

Es hat an Vorschlägen zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten einzelner Anstalten nicht gefehlt [6]). So hat man sich dahin ausgesprochen, es sollten die sämtlichen für die Invalidenversicherung erforderlichen Mittel durch eine allgemeine Steuer aufgebracht werden. Die Beseitigung der Beiträge verbietet sich aber nach dem über ihre Bedeutung oben Gesagten. Ferner ist vorgeschlagen worden, den Versicherungszwang für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk und in kleingewerblichen Betrieben sowie für das Gesinde aufzuheben. Es erscheint jedoch nicht annehmbar, ganzen Klassen der Bevölkerung die Wohltaten der Invalidenversicherung wieder zu entziehen. Man wollte weiter unter Aufhebung der territorialen Versicherungsanstalten eine Reichsanstalt schaffen. Durch eine derartige Zentralisation würde aber die Verwaltung komplizierter und schwerfälliger geworden sein. Der Vorschlag, den finanziellen Ausgleich durch eine andere Verteilung des Reichszuschusses herbeizuführen, hätte auch kaum eine befriedigende Lösung ergeben. Ferner wäre ein wirksamer, der Billigkeit entsprechender Ausgleich nicht dadurch zu erreichen gewesen, daß der Grundbetrag der Rente oder ein Teil von ihm nach der Zahl der Versicherten

---

[1]) Der durchschnittliche jährliche Zinsertrag der in Wertpapieren, Darlehen u. s. w. angelegten Kapitalien sämtlicher Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen hat im Jahre 1901 3,56 % des Ankaufspreises betragen. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 147.

[2]) Daneben sind auf Vereinbarung beruhende Rückversicherungsverbände der Versicherungsanstalten zugelassen. G. v. 13. 7. 1899 § 99 (G. v. 22. 6. 1889 § 65).

[3]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 173 Abs. 1, 174 Abs. 1.

[4]) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 684.

[5]) Graf v. Posadowsky, a. a. O. 1898/1900, Bd. I, S. 816 (A).

[6]) A. a. O., Anl. Bd. I, S. 685—688.

verteilt oder dadurch, daß das „Heimatprinzip" angewandt worden wäre, nach dem die Anstalt, der der Versicherte angehört hat, alle von ihm auch späterhin entrichteten Beiträge erhält und allein die Rente übernimmt.

Nach den Bestimmungen der Novelle sind der Gemeinlast bis auf ein Viertel der Altersrenten die Leistungen zugewiesen worden, die von der Dauer der Beitragsleistung unabhängig sind und in voller Höhe gewährt werden müssen, sobald die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind. Damit sind im wesentlichen die Leistungen zu gemeinsamen gemacht worden, durch die die einzelnen Anstalten im Verhältnisse zu ihren Einnahmen verschieden belastet werden würden. Zur Sonderlast gehört von den einzelnen Renten so viel, daß die Anstalten durch ihr eigenes Interesse zu einer sorgfältigen Prüfung der Rentenansprüche veranlaßt werden. Dabei besteht die Sonderlast hauptsächlich aus dem Teile der Renten, dessen Höhe sich nach den Beiträgen richtet, dem also bestimmte Einnahmen der Anstalten gegenüberstehen. Ferner haben die einzelnen Anstalten ihre Verwaltungskosten zu tragen, so daß ihnen der Antrieb zu einer sparsamen Geschäftsführung bleibt, und die Kosten des Heilverfahrens, deren Höhe in gewissen Grenzen den verfügbaren Mitteln angepaßt werden darf.

Es war wohl kaum erforderlich, daß der Reichstag der Sonderlast ein Viertel der Altersrenten übertrug, um einer Bewilligung solcher Renten an Unberechtigte vorzubeugen, da die Feststellungen, die der Zuerkennung von Altersrenten vorausgehen müssen, nach den Bestimmungen der Novelle[1]) verhältnismäßig einfach sind, so daß die unrichtige Bewilligung einer Altersrente fast ausgeschlossen ist. Anderseits besteht die Gefahr, daß infolge der Ueberweisung von einem Viertel der Altersrenten an die Sonderlast die finanziellen Schwierigkeiten nicht bei allen Anstalten behoben werden[2]).

Nach den von seiten der Regierung angestellten versicherungstechnischen Berechnungen wären 44% der Beiträge dem Gemeinvermögen zu überweisen gewesen. Hierbei ist in Betracht gezogen worden, daß das Gemeinvermögen nur die künftigen Beiträge erhalten und zur Sonderlast ein Viertel der Altersrenten gehören sollte. Auch sind die Aenderungen der Reichstagskommission bezüglich der Grundbeträge und Steigerungssätze der Invalidenrenten, die Gesetzeskraft erlangt haben, berücksichtigt worden[3]). Es ist daher zweifelhaft, ob die tatsächlich dem Gemeinvermögen zufallenden 40% ausreichen werden. Sollte dies aber nicht zutreffen, so ist in sofern Abhilfe möglich, als der Bundesrat bei Ablauf der für die Revision der Beiträge bestimmten Perioden von je zehn Jahren erforderlichen Falls den für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teil der Beiträge anderweit festzustellen hat. Dabei ist, wenn dieser Teil der Beiträge erhöht werden soll, die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Doch ist ausdrücklich bestimmt, daß das Vermögen, das vor dem Zeitraume, für den die Neufestsetzung erfolgt, angesammelt ist, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden darf[4]).

Wichtiger erscheint die Frage, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, dem Regierungsvorschlage entsprechend, auch von dem vorhandenen Vermögen einen Teil dem Gemeinvermögen zuzuweisen. Rechtliche Bedenken, die hiergegen er-

[1]) Vergl. insbes. G. v. 13. 7. 1899 §§ 190, 191.
[2]) Kommissionsbericht, Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. III, S. 1739—1742.
[3]) A. a. O., S. 1798—1804.
[4]) G. v. 13. 7. 1899 § 33 Abs. 4—6.

hoben werden könnten, erscheinen nicht durchschlagend. Vielmehr wird dem Standpunkte der Regierung beizupflichten sein, daß es sich um Vermögensmassen handelt, die für einen allgemeinen Reichszweck bestimmt sind, und darum der privatrechtliche Standpunkt, nach welchem die einzelne Anstalt Eigentümerin der von ihr angesammelten Kapitalien sei, nicht ausschlaggebend sein kann[1]). Nun muß es zwar zugegeben werden, daß es leicht Mißstimmung erregt hätte, wenn Kapitalien, die die einzelne Anstalt unter der Herrschaft des alten Gesetzes gesammelt hatte, zum Gemeingute erklärt worden wären. Anderseits ist es zweifelhaft, ob es ohne die von der Regierung vorgeschlagene Ausgleichung der Anstaltsvermögen den minder bemittelten Anstalten möglich sein wird, sich allmählich finanziell zu arrangieren. Es ist daher kaum als eine Verbesserung der Regierungsvorlage aufzufassen, daß der Reichstag die Verteilung auf die künftigen Beiträge beschränkt hat.

Wenn nach dem Gesagten die Vorschriften über den Ausgleich auch vielleicht einer Korrektur zu unterziehen sein werden, nachdem die Wirkungen der getroffenen Bestimmungen erst hinreichend zu übersehen sind, so kann die in der Novelle gefundene Lösung doch im ganzen als eine glückliche bezeichnet werden[2]). Ihr Hauptvorzug besteht darin, daß sie ermöglichte, die Selbständigkeit der einzelnen Anstalten unangetastet zu lassen, die nur erhalten bleiben konnte, wenn die Anstalten ein hinreichendes Interesse an den finanziellen Ergebnissen ihrer Verwaltung behielten. Ein weiterer Vorteil der Neuordnung ist darin zu finden, daß die Beiträge einheitlich festgestellt sind, ohne daß eine abweichende Normierung seitens der Versicherungsanstalten zulässig ist. Die Gleichheit der Beiträge in allen Anstalten ist eine Folge des Ausgleichs, wenngleich ein Ausgleich, der sich nur auf einen Teil der Einnahmen und Ausgaben erstreckte und die bisherigen Kapitalansammlungen nicht berührte, nicht unbedingt zur völligen Uebereinstimmung der Beiträge führen mußte. Diese Gleichheit der Beiträge war vor allem deshalb dringend erwünscht, weil Unterschiede in der Beitragshöhe von den Versicherten als Ungerechtigkeit empfunden werden würden und dahin führen könnten, daß an den Grenzen der Bezirke mehrerer Anstalten, namentlich von unständigen Arbeitern, vielfach unrichtiger Weise die Marken der Anstalt verwendet werden würden, die geringere Beiträge fordert[3]). Die selbständige Festsetzung der Beiträge steht nur den besonderen Kasseneinrichtungen zu[4]).

Da die Beiträge der Versicherungsanstalten nicht verschieden hoch sein dürfen, so mußte den Anstalten, die überschüssiges Vermögen haben, die Möglichkeit gegeben werden, es zu Gunsten der Versicherten anzuwenden. Wäre dies nicht zulässig, so würden die reichen Anstalten Kapitalmassen ansammeln, für die sie keine Verwendung hätten, und ihnen jeder Ansporn zur Führung einer guten Finanzwirtschaft fehlen. Darum schreibt § 45 der Novelle vor, es

---

[1]) Graf v. Posadowsky, in d. Verh. d. Reichst. 1898/1900, Bd. I, S. 816 (A); v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 130, 147.

[2]) Ueber die Wirkungen des Ausgleichs vergl. A. Nachr. d. R.Vers.A. 1902, S. 568, 569.

[3]) Dies wäre besonders in Berlin und seinen Vororten, in Hamburg und den bei Hamburg liegenden preußischen Orten (Altona u. s. w.) zu erwarten.

[4]) Vergl. die genaueren Vorschriften: G. v. 13. 7. 1899 § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1; Motive zu § 5 d. Entw., Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 701.

könne durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und Ausschusses einer Versicherungsanstalt unter Genehmigung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens der Anstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Anstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden. Hierbei ist unter anderem an eine Erhöhung der Angehörigenunterstützung während der Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause und des zulässigen Höchstbetrages beim Zusammentreffen von Invalidenrente mit Unfallrente oder Pensionen [1]) zu denken. Ausgeschlossen ist dagegen eine Veränderung der Hauptleistungen des Gesetzes, insbesondere der Renten, nach Höhe und Voraussetzung, da dies mit dem Charakter der Invalidenversicherung als einer für das ganze Reich gleichmäßigen Einrichtung unvereinbar sein würde [2]).

B. Die Aufwendungen von Zwangsgemeinwirtschaften.

I. Der Reichszuschuß von jährlich 50 Mk. für jede Rente.

Schon bei der Unfallversicherung hatte die Frage, ob das Reich einen Zuschuß gewähren solle, insofern eine gewisse Rolle gespielt, als die ersten beiden Gesetzentwürfe der Regierung einen Reichszuschuß vorgesehen hatten [3]). Erst der dritte Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes [4]) hat ihn fallen gelassen. In dem Gesetzentwurfe, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, vom 22. November 1888 war der Reichszuschuß auf ein Drittel der Renten festgestellt worden [5]). Die gesetzliche Vorschrift, nach der er für jede Rente 50 Mk. jährlich beträgt, beruht auf einer Aenderung der Reichstagskommission [6]).

Wenn nach dem früher Dargelegten auch gewichtige Gründe dafür sprechen, daß Arbeiter und Arbeitgeber zu den Kosten der Invalidenversicherung mit Beiträgen herangezogen werden, so ist es anderseits gerechtfertigt, daß das Reich zu dieser Versicherung eine Beihilfe leistet. Indem das Reich für einen Zweig der Arbeiterversicherung eigene Mittel flüssig macht, bekundet es das starke Interesse, das es an der Arbeiterversicherung und damit überhaupt an der Ge-

---

1) Vergl. G. v. 13. 7. 1899 § 48.

2) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 711, 712.

3) Nach dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, v. 8. 3. 1881 (§ 13, Verh. d. Reichst. 1881, Bd. III Anl., S. 223) sollte das Reich für die Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst 750 Mk. und weniger beträgt, ein Drittel der Versicherungsprämie aufbringen, während Versicherte mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 750 bis 1000 Mk. ein Drittel und von mehr als 1000 Mk. die Hälfte der Prämien und die Unternehmer bei allen Versicherten den Rest tragen sollten. Der Entwurf v. 8. 5. 1882 (§ 7, Verh. d. Reichst. 1882/83, Bd. V Anl., S. 174) legte dem Reiche 25 % und den Unternehmern 75 % der zu gewährenden Entschädigungen auf.

4) Der Entwurf v. 6. 3. 1884 § 10 (Verh. d. Reichst. 1884, Bd. III Anl., S. 52) weist die sämtlichen Kosten der Unfallversicherung den Unternehmern zu.

5) Entw. § 14, Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 33.

6) A. a. O., Bd. V Anl., S. 1010, 1011 (§ 19); G. v. 22. 6. 1889 §§ 25, 26; G. v. 13. 7. 1899 § 35. Die Kasseneinrichtungen erhalten zwar den Reichszuschuß, doch findet § 35 d. G. v. 13. 7. 1899 nach § 173 auf sie keine Anwendung. Vergl. a. a. O. § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, § 174 Abs. 2; v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 255—257, 263 (Anm. 18), 264 (Anm. 20).

sundung unserer sozialen Verhältnisse nimmt. Es hat also das bei der Arbeiterversicherung neben dem Privatinteresse der Versicherten bestehende öffentliche Interesse zu dem Reichszuschusse geführt. Dabei ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß ohne den Reichszuschuß die Last, wenigstens für einzelne Berufszweige, unerschwinglich wäre.

Es ist zur Rechtfertigung des Reichszuschusses angeführt worden, daß durch die Invalidenversicherung eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der Armenpflege, eintreten würde [1]). Doch ist dies eigentlich kein Grund für einen Reichszuschuß. Es ist ja gerade als Ungerechtigkeit empfunden worden, daß der Unterhalt des Arbeiters in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit auf die Allgemeinheit abgewälzt wird.

Dagegen spricht für den Reichszuschuß der Umstand, daß durch ihn ungefähr die Mehrbelastung ausgeglichen werden mag, die die günstigen Risikos dadurch erfahren, daß den ungünstigen keine Zusatzprämien auferlegt sind. Zu diesen ungünstigen Risikos sind insbesondere die Arbeiter zu rechnen, die bei Erlaß des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bereits älter waren [2]).

Gegen den Reichszuschuß könnte geltend gemacht werden, daß die Kosten der verschiedenen für die Arbeiter erforderlichen Versicherungen durch die Löhne gedeckt werden sollen. Wenn das Reich einen Teil dieser Kosten trüge, so verhindere es nur, daß die Löhne allgemein die notwendige Höhe erreichen [3]). Faßt man den Reichszuschuß allein als ein Aequivalent für die Aufnahme der ungünstigen Risikos auf, so ist der Einwand überhaupt hinfällig, da nur erwartet werden darf, daß gesunde, rechtzeitig versicherte Arbeiter Prämien, die ihrem Risiko entsprechen, durch die Löhne decken. Aber auch abgesehen hiervon kann dem Einwurfe eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Es wäre zwar möglich, daß, wenn der durch den Reichszuschuß gedeckte Rententeil durch erhöhte Beiträge der Versicherten aufzubringen wäre, infolge der oben erörterten

[1]) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 58. Ueber die Frage, inwieweit eine Erleichterung der Armenlasten eingetreten ist, vergl. v. d. Borght, in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle von Conrad (Festgabe v. Paasche), 1898, S. 252—264.

[2]) In der Denkschrift zum Gesetzentw. v. 1888 (Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. IV Anl., S. 123) heißt es ausdrücklich, die Mehrbelastung, welche die Versicherungsanstalten durch die unverkürzte Aufnahme der älteren Arbeiter erfahren, werde lediglich durch solche Beitragsanteile gedeckt, welche durch das Reich aufgebracht werden. Selbstverständlich ging diese Bemerkung von den Vorschriften des Entwurfs aus. v. Bortkewitsch, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. XII, 1896, S. 551—563.

Nach dem schwedischen Gesetzentwurf vom Jahre 1893, betr. Invaliditäts-, Alters- und Waisenversicherung, sollte der Staat u. a. die Mehrbelastung übernehmen, die dadurch entstehen würde, daß zu Anfang der Versicherung die im Alter von 18—55 Jahren befindlichen Personen unter denselben Bedingungen aufgenommen werden sollten wie die zukünftigen Kassenmitglieder. Zacher, a. a. O., Heft II, S. 16, 28; vergl. auch S. 40 und 43 (Entwürfe v. 1895 und 1898). In dem für den Kanton Neuenburg erlassenen Gesetz v. 29. 3. 1898 (loi instituant une Caisse cantonale d'assurance populaire) umfassen die Staatszuschüsse u. a. die Deckung der erhöhten Risikos, die dadurch entstehen, daß Versicherte mit nicht normaler Gesundheit ohne Prämienerhöhung zugelassen werden. Zacher, a. a. O., Heft XI S. 43, vergl. auch S. 44

[3]) In England ist eine Staatsbeihilfe für die geplante Altersversorgung seitens der organisierten Arbeiterschaft bekämpft worden. Eines der englischen Genossenschaftsblätter, "The Unity" erklärte ausdrücklich: „Uns eine staatliche Subvention verleihen, heißt zugestehen, daß die Löhne der Arbeiter tatsächlich unzureichend sind." Dagegen tritt neuerdings das führende Organ der Friendly Societies für Altersversicherung mit Staatsbeihilfe ein. Zacher, a. a. O., Heft V, S. 32.

Ueberwälzungsverhältnisse die Löhne entsprechend steigen würden. Dieser Erfolg ist aber unsicher und wäre vielleicht gerade vielfach bei den am geringsten gelohnten Arbeitern ausgeblieben.

Es ist gegen den Reichszuschuß der Einwand erhoben worden, daß ihn die minder bemittelten Klassen zum größten Teile tragen müßten, da diese durch die Reichssteuern am meisten belastet seien[1]). Dieser Einwand ist aber nicht stichhaltig. Selbst wenn wegen der durch den Reichszuschuß eingetretenen Mehrbelastung der Reichskasse eine Steuer auf notwendige Gegenstände des Massenverbrauchs neu eingeführt oder erhöht oder von der Beseitigung oder Ermäßigung einer derartigen Steuer Abstand genommen würde, so wäre diese Steuer nicht ungerecht, da sie als eine Erhebungsart für einen Arbeiterbeitrag betrachtet werden könnte. Tatsächlich wird dieser Fall jedoch kaum eintreten. Im übrigen dient es aber mit zur Rechtfertigung der auf Gegenstände des Massenkonsums gelegten Steuern und Zölle, wenn das Reich die Einnahmen daraus durch Ausgaben wie den Reichszuschuß den minderbemittelten Volksklassen direkt zu gute kommen läßt.[2])

Der Reichszuschuß wird auch für die Renten der Personen gewährt, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind oder sie freiwillig fortgesetzt oder erneuert haben. Dafür hatten sie nach dem Gesetze von 1889 für jede Beitragswoche eine Zusatzmarke beizubringen. Der Nennwert der Zusatzmarken, die für Rechnung des Reichs hergestellt wurden, war bis zur anderweiten, durch den Bundesrat erfolgenden Festsetzung auf acht Pfennige bestimmt worden. Schon das Gesetz von 1889 hat gewisse Befreiungen von der Beibringung der Zusatzmarke zugestanden[3]). Die Novelle von 1899 hat die Zusatzmarken ganz beseitigt[4]), namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Personen, die die Anwartschaft auf Rente besitzen und freiwillige Beiträge nur zum Zwecke der Steigerung ihrer Rente entrichten, für die Zusatzmarken vom Reiche keine Gegenleistung erhalten[5]).

Indem das Reich jährliche Zuschüsse zu den Renten leistet, wendet es das Prinzip der Ausgabendeckung an. Es wird auch bezüglich des Reichszuschusses von „Umlageverfahren" gesprochen[6]), trotzdem von einer „Umlegung", etwa auf die Steuerzahler, bei Summen, die ungetrennt von den übrigen Reichsausgaben durch die Reichseinnahmen gedeckt werden, nicht wohl die Rede sein kann. Es kommt jedoch in Frage, ob es nicht besser wäre, das für die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber geltende Prämiendurchschnittsverfahren auch auf den Reichszuschuß auszudehnen. Dies könnte dadurch geschehen, daß das Reich statt des Zuschusses zu den Renten einen versicherungstechnisch festzustellenden Zuschuß zu den Beiträgen entrichtete. In der Tat hat das gewählte Verfahren der Ausgabendeckung das Mißliche, daß die Zuschüsse, wenn sie auch mit niedrigen Beträgen anfangen, später erheblich höher sind, als wenn das Reich den Versicherten den gleichen Vorteil in Gestalt von Zuschüssen zu den Beiträgen gewährte. Dessenungeachtet ist das Prinzip der Ausgabendeckung zweifellos das

---

1) Verh. d. Reichst. 1888/89, Bd. V Anl., S. 909.

2) Wagner, Finanzwissenschaft, Teil II, 1880, S. 491.

3) G. v. 22. 6. 1889 §§ 117—121.

4) G. v. 13. 7. 1899 § 145.

5) Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 738, 739 (zu § 111 a).

6) v. Woedtke, Kommentar, 6. Aufl., S. 62 Anm. 4 zu § 27; v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 4.

richtige. Die Aufwendungen des Reichs für die Invalidenversicherung sind wie die für andere vom Reiche übernommene Aufgaben erst in dem Jahre zu decken, in dem sie erforderlich werden. Das Reich muß allerdings im Laufe der Jahre mehr zahlen, wenn es Zuschüsse zu den Renten, als wenn es solche zu den Beiträgen entrichtet. Der Unterschied ist eine Folge davon, daß die Zuschüsse zu den Beiträgen früher zu leisten wären, also die Versicherungsanstalten jahrelang die Zinsen beziehen würden. Für die Belastung des Reichs ist es aber gleichgültig, ob es bei Eintritt des Rentenfalls den vollen Betrag des Zuschusses oder vorher diesen Betrag abzüglich der Zwischenzinsen zahlen muß.

II. Nebenleistungen von Zwangsgemeinwirtschaften.

a) Der Zuschuß des Reichs für militärische Dienstleistungen[1]).

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Personen vorher berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben. Für die Zeiten des Militärdienstes wird bei Berechnung der Renten die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Es ist nur billig, daß die Personen, die durch Militärdienst verhindert werden, Versicherungsbeiträge zu entrichten, ebenso gestellt werden, wie wenn sie dies getan hätten, und daß das Reich den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente trägt. Durch die Uebernahme dieser Last auf Reichsfonds unterscheiden sich die Zeiten des Militärdienstes von denen der Krankheit.

Das Reich hätte seiner Verpflichtung dadurch gerecht werden können, daß es für die zum Militärdienste eingezogenen Versicherten die Beiträge der Lohnklasse II an die Versicherungsanstalt — etwa des letzten Beschäftigungsorts — abführte. Statt dessen übernimmt das Reich einen entsprechenden Teil der Rente, der in der Novelle von 1899 auf Grund der angestellten Berechnungen bis zu anderweiter, durch den Bundesrat erfolgender Feststellung auf 18 Pfg. für jede Beitragswoche bestimmt ist[2]). In diesem Betrage ist außer der Steigerung von 6 Pfg., die die Invalidenrente gemäß §§ 36, 40 der Novelle erfährt, der Anteil des Reichs an dem Grundbetrage der Invalidenrente und an der Altersrente enthalten. Indem das Reich, statt Beiträge zu entrichten, einen Teil der Renten zahlt, findet auch hier das Prinzip der Ausgabendeckung Anwendung.

b) Sonstige Nebenleistungen von Zwangsgemeinwirtschaften.

Außer den Zuschüssen zu den Renten hat das Reich für die Zwecke der Invalidenversicherung gewisse Leistungen auf sich genommen; andere sind den Einzelstaaten, Kommunalverbänden und Gemeinden übertragen worden. Daß die hierfür erforderlichen Mittel von den genannten Zwangsgemeinwirtschaften

[1]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 30, 31, 40, 125, 191 (G. v. 22. 6. 1889 §§ 17, 18, 28, 89, 158).
[2]) G. v. 13. 7. 1899 § 125 Abs. 1; Verh. d. Reichst. 1898/1900 Anl. Bd. I, S. 796, 797 (Denkschrift).

aufgebracht werden, rechtfertigt sich durch das öffentliche Interesse, das die Invalidenversicherung in Anspruch nimmt. Im einzelnen kommen die nachfolgenden Ausgaben in Frage:

Während die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten durch die Beiträge mit aufgebracht werden[1]), trägt das Reich die Kosten, die ihm durch die Beaufsichtigung der Invalidenversicherung erwachsen. Insbesondere hat es die Kosten der Unterhaltung des Reichs-Versicherungsamts übernommen. Der Reichs-Postverwaltung entstehen ferner dadurch Kosten, daß durch sie der Verkauf der Versicherungsmarken und die Auszahlung der Renten erfolgt, ohne daß sie hierfür eine Entschädigung erhält. Während aber die Postverwaltung die Unfallrenten aus eigenen Mitteln zu verauslagen hat, so daß ihr Zinsverluste erwachsen, ist sie bezüglich der Invaliden- und Altersrenten dadurch günstiger gestellt, daß die Zentral-Postbehörden berechtigt sind, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen[2]).

Die einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden haben zur Durchführung der Invalidenversicherung insofern finanziell beizutragen, als ihnen gewisse Verwaltungsaufgaben überwiesen sind, deren Erledigung Kosten verursacht. Weiter treffen die Staaten, die Landesversicherungsämter errichtet haben, die Kosten ihrer Unterhaltung[3]). Bayern und Württemberg tragen die Kosten, die ihren Postverwaltungen durch die der Post überwiesenen Aufgaben erwachsen.

Eine vorübergehende Belastung für die Zwecke der Invalidenversicherung enthält die Vorschrift, daß die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorbehaltlich demnächstiger Erstattung vorzuschießen sind. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach der Bevölkerung zu verteilen[4]). Da diese Vorschüsse zinsfrei sind, entstehen auch hier Zinsverluste[5]).

Weiter kann der Fall eintreten, daß Bundesstaaten und Kommunalverbände für die Invalidenversicherung noch weitere Mittel aufbringen müssen. Es haftet nämlich für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt, soweit das Anstaltsvermögen nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder, wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat. Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so verteilt sich die Haftung nach der Größe der Bevölkerung[6]). Endlich hat, wenn die Versicherungsanstalt keine be-

[1]) Nach dem schwedischen Gesetzentwurfe von 1893, betr. Invaliditäts- u. s. w. Versicherung, sollte der Staat die Verwaltungskosten übernehmen. Zacher, a. a. O., Heft II, S. 17, vergl. auch S. 40 und 43 (Entwürfe v. 1895 und 1898). Ebenso umfassen in dem für den Kanton Neuenburg erlassenen Gesetze vom 29. 3. 1898 die Staatszuschüsse auch die Verwaltungskosten der Caisse cantonale d'assurance populaire. Zacher, a. a. O., Heft XI, S. 43.

[2]) G. v. 13. 7. 1899 §§ 123—127, 130; Gew.Unf.Vers.G. v. 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 585) §§ 97, 98, 106. Ueber die Kasseneinrichtungen G. v. 13. 7. 1899 § 174 Abs. 2.

[3]) A. a. O. § 111; Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, v. 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 573) § 21; v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 593.

[4]) G. v. 13. 7. 1899 § 69.

[5]) v. Landmann und v. Rasp, a. a. O., S. 499.

[6]) G. v. 13. 7. 1899 § 68. Wegen Uebernahme von Rechten und Pflichten einer Versicherungsanstalt im Falle ihrer Auflösung vergl. a. a. O. § 101.

reiten Mittel hat, um der Postverwaltung die verauslagten Summen zu erstatten, der weitere Kommunalverband oder der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen [1]).

Die Haftung für die einer Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen — auch der Postverwaltung gegenüber — liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverband, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahres beschäftigt waren [2]).

C. Sonstige der Invalidenversicherung dienende Mittel.

Unter den Einnahmen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen gewinnen neben den Beiträgen die Zinserträge von Jahr zu Jahr erhöhte Bedeutung. Im Jahre 1901 haben sie 29 645 895,06 Mk. betragen, während die Einnahmen aus Beiträgen sich auf 134 813 505,35 Mk. belaufen haben, also etwa viereinhalb mal so hoch waren. Die hohen Zinseinnahmen sind eine Folge des gewählten Prämiendurchschnittsverfahrens. Geringere Beträge fließen den Versicherungsanstalten an Miet- und Pachteinnahmen für Grundbesitz, an Strafgeldern, durch Kursgewinne und an „anderen nicht vorgesehenen Einnahmen" zu [3]). Zu den letztgenannten würden auch Einnahmen durch etwaige freiwillige Zuwendungen gehören. Sie hatte der Entwurf vom Jahre 1899 besonders berücksichtigt, als er von der Teilung des Vermögens in Gemein- und Sondervermögen die Vermögensteile ausnahm, welche eine Versicherungsanstalt durch freiwillige Zuwendungen erhalten hatte [4]).

Eine Einnahme bieten auch die beitragähnlichen Zahlungen, die Arbeitgeber nach der Novelle unter Umständen dafür zu leisten haben, daß sie unversicherte Ausländer beschäftigen. Soweit Ausländer nur vorübergehende Dienstleistungen im Inlande verrichten, konnten sie wie Inländer schon nach dem Gesetze von 1889 durch Beschluß des Bundesrats von der Versicherungspflicht ausgenommen werden [5]). Die Novelle [6]) hat aber ferner dem Bundesrate die Befugnis erteilt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen [7]). Damit durch diese Bestimmung aber nicht die Arbeitgeber,

---

[1]) A. a. O. § 127.

[2]) A. a. O. § 173.

[3]) A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 156—159.

[4]) Entw. § 21a, Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. I, S. 600. Solche Zuwendungen liegen insbesondere vor, wenn Kasseneinrichtungen ihre Verwaltungskosten nicht selbst tragen. A. a. O., S. 693.

[5]) G. v. 22. 6. 1889 § 3 Abs. 3; G. v. 13. 7. 1899 § 4 Abs. 1; Bek. d. Reichskanzlers v. 27. 12. 1899, R.G.Bl. S. 725.

[6]) G. v. 13. 7. 1899 § 4 Abs. 2.

[7]) Der Bundesrat hat am 21. 2. 1901 eine derartige Bestimmung für polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welche in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, beschlossen. Bek. d. Reichskanzlers v. 7. 3. 1901, Centralblatt für das deutsche Reich 1901, S. 78, A. Nachr. d. R.Vers.A. 1902, S. 380.

die Ausländer beschäftigen, begünstigt werden, gewissermaßen eine Prämie auf die Beschäftigung von Ausländern gesetzt wäre, hat die Reichstagskommission den Zusatz gemacht, daß, sofern eine solche Bestimmung getroffen sei, Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen haben, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn deren Versicherungspflicht bestände [1]). In dieser Vorschrift drückt sich das berechtigte Bestreben aus, die nationale Arbeit zu schützen [2]).

Schließlich fließen den Versicherungsanstalten infolge gewisser Ersatzansprüche Mittel zu. So geht ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens, der einer nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrente berechtigten Person gegen einen Dritten zusteht, auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über [3]). Unterwirft ferner eine Versicherungsanstalt einen Versicherten, welcher der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegt, einem Heilverfahren, so gehen während desselben die Verpflichtungen der Krankenkassen gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte [4]). In gewissen Fällen erwachsen auch Ansprüche auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gegen die Träger der Unfallversicherung [5]). Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Ist infolge dieser Vorschrift die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt [6]).

Schlußbetrachtung.

Wenn die Mittel zur Durchführung der deutschen Invalidenversicherung auch von verschiedenen Seiten zusammenfließen, so werden sie doch alle von der werbenden, schaffenden Kraft des deutschen Volkes aufgebracht. Darum ist die Frage gerechtfertigt, ob die Aufbringung dieser Mittel etwa die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft übersteigt. Es ist von vornherein klar, daß die Tragung der Last durch ihre Verteilung auf Arbeiter, Arbeitgeber und Zwangsgemeinwirtschaften erleichtert wird. Die Frage läßt sich im übrigen nur beantworten, wenn wir die einzelnen Arten der Einnahmen der Versicherungsanstalten gesondert betrachten. Doch spielen allein die Beiträge und die Reichszuschüsse eine Rolle. Bezüglich der Beiträge werden wir zwischen Industrie und Landwirtschaft unterscheiden, dabei aber auf die Belastung der Produktion durch

[1]) Bek. d. R.Vers.A. v. 31. 3. 1902, A. Nachr. d. R.Vers.A. 1902, S. 380; vergl. auch S. 381—383.

[2]) v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 224, 225; Verh. d. Reichst. 1898/1900, Anl. Bd. III, S. 1709, 1710, 1809, 1811 (§ 3a).

[3]) G. v. 13. 7. 1899 § 54.

[4]) A. a. O. § 18 Abs. 3.

[5]) A. a. O. § 21.

[6]) A. a. O. § 113, vergl. auch § 15 Abs. 2.

die übrige Arbeiter-Versicherungs- und die Arbeiter-Schutzgesetzgebung Rücksicht nehmen müssen.

Kaiser Wilhelm II. hat in dem Erlasse vom 4. Februar 1890 [1]) erklärt: „Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen." In diesen Worten ist die Grenzlinie angegeben, bis zu der eine auf die realen Anforderungen des Lebens Rücksicht nehmende Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung nur gehen darf, soll dem Arbeiter das, was ihm zum Segen bestimmt ist, nicht zum Fluche werden. Die Rücksichtnahme auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion dem Auslande gegenüber zwingt uns, bei Bemessung der Anforderungen für die soziale Arbeiterfürsorge Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist nicht bloß an den Markt im Auslande zu denken. Auch im Inlande ist der Wettbewerb fremder Waren zu fürchten. Es könnte allerdings durch die Zollgesetzgebung dafür gesorgt werden, daß die einheimischen Waren trotz hoher sozialer Belastung der deutschen Produktion mit den ausländischen Erzeugnissen konkurrieren können. Aber ein „sozialer Schutzzoll" [2]), der die auf die deutschen Waren gelegten sozialen Lasten auszugleichen sucht, hat auch seine Grenze, da er, wie alle Zölle, dazu führen kann, daß andere Staaten auf unsere Exportartikel ebenfalls hohe Zölle legen, so daß der Absatz deutscher Waren zum Schaden des deutschen Arbeiters leidet. Ferner führt eine zu große Verteuerung der Inlandswaren leicht zu einer Einschränkung des Verbrauchs, während anderseits die Versicherungsgesetzgebung durch die Rentenzahlungen auch wieder belebend und steigernd auf den Verbrauch wirkt.

Nach einer eingehenden, vom Fabrikdirektor Greißl angestellten Untersuchung [3]) ist die deutsche Industrie durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung in keiner Weise überbürdet. Greißl berechnet die höchste Belastung der Arbeitgeber durch die drei Versicherungen auf $5^1/_2$ Pfg. und durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf 3 Pfg., zusammen auf $8^1/_2$ Pfg. für eine Mark Lohn. Diese Belastung, so führt er aus, trete zurück einerseits gegenüber den Produktionsverteuerungen durch Lohnerhöhungen, anderseits gegenüber den Vorteilen, die die Fortschritte der Technik fast allen Industriezweigen gebracht hätten. Für das Blühen und Niedergehen der Industrien und auch für ihre Exportfähigkeit seien mächtigere Faktoren von Einfluß als die Lasten der Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung.

Tatsächlich hat denn auch unsere Industrie in dem letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts, also nach Einführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, einen hohen Aufschwung genommen und, wenn jetzt ein Rückschlag eingetreten ist, so ist dieser eine notwendige Folge der Hochkonjunktur und steht mit der sozialen Belastung in keinem Zusammenhange. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die sozialen Lasten selbstverständlicher Weise in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs stärker empfunden werden, und daß

---

[1]) Deutscher Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger v. 5. 2. 1890.

[2]) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1885/86, Teil II 2, S. 405—407.

[3]) Greißl, in Schmollers Jahrbuch, 1899, S. 855—912.

sie auch die einzelnen Unternehmungen nicht gleichmäßig treffen. An ihnen haben Betriebe, die viele Arbeiter beschäftigen, wenn sie an sich schon unter schwierigen Existenzbedingungen arbeiten, bei allgemeiner Geschäftsstockung immerhin recht schwer zu tragen. Unternehmungen aber, die die Ausgaben der sozialen Fürsorge, wenn auch nur in schlechten Zeiten, nicht zu leisten vermögen, haben keine Existenzberechtigung und keine wahre Lebensfähigkeit [1]).

Anders als bei der Industrie liegen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft. Für diese hat die soziale Gesetzgebung eine große Belastung gebracht, die im allgemeinen nicht, wie vielfach bei der Industrie, durch hohe Gewinne aufgewogen wird oder durch technische Verbesserungen wett zu machen ist. Die Landwirtschaft durfte aber nicht aus diesem Grunde von der Invalidenversicherung ausgenommen werden. Es wäre nicht nur unbillig, den landwirtschaftlichen Arbeiter von ihren Segnungen auszuschließen, sondern eine Zurücksetzung des Landarbeiters könnte auch der Landwirtschaft selbst Schaden bringen, da sie geeignet wäre, die Landflucht und damit den Arbeitermangel auf dem Lande noch zu steigern. Es muß vielmehr gesucht werden, für die Landwirtschaft auf andere Weise einen Ausgleich zu finden.

Die Belastung des Reichs durch die Reichszuschüsse ist infolge des Verfahrens der Ausgabendeckung in raschem Wachsen begriffen. Der Anteil des Reichs an den Rentenzahlungen hat im Jahre 1891 6049848,41 Mk., dagegen im Jahre 1901 33870185,65 Mk. betragen [2]). Eine weitere erhebliche Steigerung ist zu erwarten [3]). Die Summen, die hiernach das Reich aufzubringen hat, sind zwar nicht unbedeutend, jedenfalls aber nicht unerschwinglich. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Ersparungen an Armenpflegekosten bei den engen finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten und Kommunen dem Reiche indirekt zu gute kommen.

---

[1]) Greißl, a. a. O., S. 902.
[2]) A. Nachr. d. R.Vers.A. 1903, S. 142.
[3]) Vergl. v. Landmann und v. Rasp, Kommentar, 2. Aufl., S. 77, 78.

Bemerkung:

In Annalen Heft Nr. 9 ist auf S. 709 Zeile 8 hinter „28 Pfg." einzuschalten: „und für weibliche Personen in den einzelnen Ortsklassen auf 8, 10, 12, 14 und 16 Pfg."

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900.

Von Dr. A. Petersilie, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

(Schluß.)

2. Die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im besonderen.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden Ausführungen ist nun die **Verbindung des Geschäftsanteils mit der Haftsumme** bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht besonders lehrreich. Die Tabellen 4 und 4a[1]) sind diesem Zwecke gewidmet. Die Tabelle 4 bezieht sich auf das gesamte Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik und unterscheidet neben der Gesamtheit der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch besonders die Kredit- und die Produktivgenossenschaften. Die Tabelle 4a stellt die gleichen Verhältnisse der Genossenschaften derselben Haftpflichtform nach den einzelnen Bundesstaaten und preußischen Provinzen dar, jedoch ohne Hervorhebung der genannten Gruppen.

Ein Blick auf diese Tabellen läßt sofort erkennen, daß der äußerst vorsichtige Grundsatz, die Haftsumme auf die Höhe des Geschäftsanteils festzusetzen, in sehr weitem Umfange Platz greift: von 3924 Genossenschaften haben ihn 1732, also über 44 v. H., in ihre Statuten aufgenommen. Allerdings fehlt hierbei noch der Nachweis, in welchem Umfange mehrere Geschäftsanteile erworben werden können und erworben worden sind. Daneben ersieht man auch aus der Tabelle, wie die Genossenschaften der beiden untersten Stufen der Geschäftsanteile, auch vielleicht die dritte noch, zu unverhältnismäßig hohen Haftsummesätzen greifen, wohl um ihrem Geschäftsbetriebe die gehörige Unterlage zu geben. So hatten von je 100 der 311 bezw. 611 Genossenschaften der untersten bzw. zweiten Stufe der Geschäftsanteile die Haftsumme festgesetzt

auf	in der Stufe 0,10—2 ℳ	in der Stufe 3—5 ℳ	dagegen von 100 aller Genossensch.
0,10— 2 ℳ	2,25	—	0,18
3— 5 „	1,61	7,20	1,25
6— 10 „	25,08	1,47	4,10
11— 20 „	1,29	1,47	8,44
21— 50 „	7,40	8,85	19,70
51— 100 „	13,18	9,82	11,09
101— 200 „	38,91	25,64	17,66
201— 300 „	6,43	37,81	18,35
301— 400 „	0,96	1,64	1,99
401— 500 „	1,29	5,40	6,57
501— 600 „	—	—	2,33
601— 800 „	0,32	0,49	0,64
801—1 000 „	0,96	0,98	3,87
1 001—2 000 „	—	0,33	2,06
höhere	—	—	1,66
unbestimmt	0,33	—	0,08.

[1]) Auch bezüglich dieser umfangreichen Tabellen ist das Quellenwerk heranzuziehen. D. R.

Daß bei so geringfügigen Geschäftsanteilen selbst das Zehn- und Zwanzigfache als Haftsumme eine große Gefahr nicht bedeutet, weder für die Genossenschaft noch für den etwaigen Kreditgeber, mag zugegeben werden. Das wird aber nicht zu bestreiten sein, daß das Hundert- und Mehrhundertfache des Geschäftsanteiles eine Gefahr werden kann und gesunden genossenschaftlichen Voraussetzungen kaum entspricht, vollends nicht, wenn die Haftpflicht des Einzelnen durch die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile vervielfacht wird. Wie langsam bilden sich in den meisten Fällen Reserven und eigenes Vermögen bei sehr niedrigen Geschäftsanteilen! Und wie wenig vorsichtig wäre es, den Kredit lediglich auf der Grundlage übertrieben hoher Haftsummen aufzubauen! So wenig wie die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ihren Kredit einräumt nach den statutenmäßigen Gesamthaftsummen — sie verlangt wesentlich andere Unterlagen — so wenig werden andere Kreditgeber die Unvorsichtigkeit begehen, sich allein nach den Haftsummen zu richten. Wozu also bei geringfügigen Geschäftsanteilen so hohe Sätze für jene feststellen?

Von allen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht — 3924 — entfallen auf die Haftsummenstufen:

0,10— 100 ℳ	1 756	Genossenschaften	= 44,75 v. H.
101— 500 „	1 757	„	= 44,78 „ „
501— 1 000 „	264	„	= 6,73 „ „
1 001—10 000 „	144	„	= 3,67 „ „ .

Außerdem bestehen 2 Genossenschaften mit der Einzelhaftsumme von über 10 000 Mk. und 1 mit unbestimmter Höhe der Haftsumme; letzteres ist ungesetzlich.

Bei den 935 Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht insbesondere kommen auf die Haftsummenstufen:

6— 100 ℳ	51	Genossenschaften	= 5,45 v. H.
101— 500 „	736	„	= 78,72 „ „
501— 1 000 „	112	„	= 11,98 „ „
1 001—10 000 „	36	„	= 3,85 „ „

Von den 823 Produktivgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hatten die Haftsumme für den Geschäftsanteil festgesetzt

auf	3— 100 ℳ	315	Genossenschaften	= 38,27 v. H.
„	101— 500 „	347	„	= 42,16 „ „
„	501— 1 000 „	83	„	= 10,09 „ „
„	1 001—10 000 „	76	„	= 9,23 „ „
„	über 10 000 „	2	„	= 0,24 „ „

Bedeutende grundsätzliche Unterschiede in der Festsetzung der Haftsummen und Geschäftsanteile bestehen, wie bekannt, in den einzelnen Verbänden. Für das ganze Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik liegen ziffermäßige Nachrichten diesmal noch nicht vor; sie werden aber künftig beigebracht werden. Für Preußen, und zwar für den Stand vom 30. Juni 1900, sind s. Z. die betreffenden Auszählungen angestellt, und ihr Ergebnis mag, da Preußen in der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik fast vier Fünftel bedeutet, nachrichtlich hier Platz finden.

Es entfielen in Preußen von 100 Genossenschaften aller Haftpflichtarten

auf die Stufen der Geschäftsanteile	des Allgemeinen Verbandes Schulze-Delitzsch	des Allgemeinen Verbandes Haas-Darmstadt	des Generalverbandes Raiffeisen-Neuwied	der Verbände, die nicht zu den großen Vereinigungen gehören	die keinem Verbande angeschlossen sind
0,10— 2 M . .	0,12	7,34	1,87	5,70	5,17
3— 5 „ . .	0,81	13,36	13,90	44,12	9,61
6— 10 „ . .	2,00	13,96	78,50	14,10	11,63
11— 20 „ . .	17,42	7,35	1,35	3,74	9,74
21— 50 „ . .	9,87	16,98	2,10	4,64	15,19
51— 100 „ . .	4,33	20,90	1,07	9,11	16,20
101— 200 „ . .	14,40	8,51	0,28	6,00	13,34
201— 300 „ . .	24,16	3,09	0,14	5,28	7,78
301— 400 „ . .	1,31	0,09	—	0,22	0,84
401— 500 „ . .	8,30	7,28	0,14	3,56	4,03
501— 600 „ . .	6,16	0,06	—	2,01	1,61
601— 800 „ . .	0,56	0,09	—	0,11	0,27
801— 1 000 „ . .	4,16	0,76	0,28	0,64	2,20
1 001— 2 000 „ . .	3,14	0,13	—	0,17	1,34
2 001— 5 000 „ . .	1,51	0,12	0,18	0,11	0,74
5 001—10 000 „ . .	0,12	0,06	0,05	—	0,07
über 10 000 „ . .	—	0,03	0,05	—	0,07
unbestimmt . „ . .	—	0,08	0,05	0,05	0,84
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00.

Durch die größere oder geringere Verbreitung entweder der Genossenschaften bestimmter Unternehmungszwecke oder bestimmter Richtungen wie Schulze-Delitzsch, Raiffeisen u. s. w. wird auch der genossenschaftliche Charakter der preußischen Provinzen und der einzelnen Bundesstaaten so beeinflußt, daß die Stufen der Geschäftsanteile mit sehr verschiedenem Schwergewicht auftreten. Die Tabelle 4a gibt hiervon ein Bild, welches man sich durch die Zahlen der Tabellen 1, 1a, 2 und 2a ergänzen wolle. An dieser Stelle muß auf weitere Ausführungen darüber verzichtet werden. Es darf nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Tabelle 4a auch eine ungefähre Berechnung darüber zuläßt, in wie viel Fällen die Haftsumme das Ein- oder Vielfache des Geschäftsanteils bildet und um welche Vielfachen es sich dabei unter Umständen handelt; eine ungefähre Berechnung allerdings bloß; denn es wäre statistisch falsch und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, wenn man für diesen Zweck das arithmetische Mittel aus den Grenzwerten der einzelnen Stufen als die durchschnittlichen Geschäftsanteile und die durchschnittlichen Haftsummen ansehen wollte. Beide Durchschnittszahlen sind in Wirklichkeit offenbar höher als das arithmetische Mittel.

IV. Die Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

Die Zentralgenossenschaften sind, wie in der Vorbemerkung bereits angegeben, in den vorhergehenden Tabellen nicht mit enthalten. Sie werden in den Tabellen 5 und 5a besonders dargestellt. In diese sind nicht alle Genossenschaften aufgenommen, die sich in irgend einer Weise als Zentralgenossenschaften und dgl. bezeichnen. Bei manchen der so benannten Genossenschaften fehlen alle wesentlichen Merkmale einer Zentralkasse oder Zentralgenossenschaft, und die Aufnahme des „Zentral" in die Firma scheint in einzelnen Fällen mehr dem Wunsche nach einer vollklingenden Firma als dem Verständnisse des Wesens einer Zentralgenossenschaft entsprungen zu sein. In unserer Tabelle sind vielmehr nur Zentral-

kassen (Zentral-Kreditanstalten), Zentralgenossenschaften für landwirtschaftliche und gewerbliche Rohstoffvereine und Zentralgenossenschaften für den Absatz landwirtschaftlicher Artikel behandelt.

Unter ihren Mitgliedern sollen dem Wesen der Sache nach die Genossenschaften überwiegen, die Einzelmitglieder zurücktreten. Das trifft auch, wie die Tabelle 5b erkennen läßt, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu. Indessen bestehen auch Ausnahmen, die unmittelbar aus der letztgenannten Tabelle zu erkennen sind. Bei einigen Zentralgenossenschaften usw. ist die Unterscheidung der Mitglieder nach ihren Arten nicht angängig gewesen, da für diese, mit der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse nicht in Geschäftsverbindung stehenden Zentralgenossenschaften in den Akten einschlägige Angaben nicht vorlagen. Es sind dies 6 Zentralgenossenschaften mit dem Sitze in Preußen und außerdem 7 in anderen Bundesstaaten bestehende. Es ist recht lehrreich, wenigstens für die preußischen Zentralgenossenschaften, soweit deren Mitglieder der Art nach unterschieden werden können, und für den Zeitraum rückwärts bis 1896 die Bestandteile der Mitgliedschaft zu vergleichen und den Wandel darin bis 1901 zu beobachten. Dazu diene nachstehende Uebersicht.

Bei den in Preußen bestehenden Zentralgenossenschaften betrug

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
die Zahl der Zentralgenossenschaften[1])	33	43	58	60	66	68
Mitglieder	3 177	4 199	5 115	5 675	7 262	9 741.
Von den Mitgliedern waren:						
Genossenschaften	2 149	3 005	3 664	4 057	5 085	6 272
und zwar solche m. u. H.	*1 521*	*1 994*	*2 385*	*2 616*	*3 414*	*3 950*
m. u. N.	*24*	*25*	*36*	*39*	*43*	*47*
m. b. H.	*604*	*986*	*1 243*	*1 402*	*1 628*	*2 275*
Korporationen, Handelsgesellschaften u. dgl.	15	24	34	39	62	84
Einzelmitglieder	1 013	1 170	1 417	1 579	2 115	3 385.
Von 100 Mitgliedern waren also:						
Genossenschaften	67,64	71,56	71,63	71,49	70,02	64,39
und zwar solche m. u. H.	*47,88*	*47,49*	*46,63*	*46,10*	*47,01*	*40,55*
m. u. N.	*0,76*	*0,60*	*0,70*	*0,69*	*0,59*	*0,48*
m. b. H.	*19,01*	*23,48*	*24,30*	*24,70*	*22,42*	*23,35*
Korporationen, Handelsgesellschaften u. dgl.	0,47	0,57	0,66	0,69	0,85	0,86
Einzelmitglieder	31,89	27,86	27,70	27,82	29,12	34,75.

Wenn hiernach der Anteil der „Genossenschaften“ an der gesamten Mitgliedschaft im Jahre 1901 auf 64,39 gesunken ist, nachdem er auch im Vorjahre bereits zurückgegangen war, dagegen umgekehrt der Anteil der „Einzelmitglieder“ sich von Jahr zu Jahr bis auf 34,75 gehoben hat, wird nicht zu bestreiten sein, daß sich das Wesen der Zentralgenossenschaften in neuerer Zeit geändert hat und daß in der Auffassung von dem eigentlichen Inhalte und Zwecke der Zentralgenossenschaften ein Wandel eingetreten ist, der sich nach der in den Zahlen angedeuteten Bewegungsrichtung weiter fortsetzen zu wollen scheint. Das gilt indessen nur bei Zusammenfassung aller Zentralgenossenschaften. Anders wird das Bild, wenn die Verbandskassen von den übrigen Zentralgenossenschaften getrennt werden.

[1]) Mit Fortlassung derjenigen, deren Mitglieder der Art nach nicht gesondert werden können.

(Fortsetzung des Textes auf S. 785.)

V. Stand der Zentralgenossenschaften [1]) am 31. Dezember 1900.

1. Nach dem Gegenstande des Unternehmens.

(Tab. 5.) Bundesstaaten und Landesteile	Gesamtzahl der Zentralgenossenschaften		Gesamthaftsumme aller Genossen	Zentralkassen, Zentral-Kreditanstalten		Zentralgenossenschaften für gewerbliche Rohstoffvereine		Zentralgenossenschaften für landwirtschaftl. Rohstoffvereine		Zentralgenossenschaften, für den Absatz landwirtschaftlicher Artikel	
	Genossenschaften	Genossen	ℳ	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	**79**	**7 958**	**119 126 190**	**50**	**4 739**	**1**	**10**	**19**	**2 934**	**9**	**275**
1. Preußen	71	7 445	115 247 690	46	4 399	1	10	16	2 771	8	265
Prov. Ostpreußen	6	506	3 338 000	4	120	—	—	1	335	1	51
„ Westpreußen	4	152	1 700 250	3	76	—	—	—	—	1	76
Stadtkreis Berlin	7	740	17 620 040	4	433	—	—	2	297	1	10
Prov. Brandenburg	2	19	530 000	2	19	—	—	—	—	—	—
„ Pommern	2	184	8 340 000	1	158	—	—	1	26	—	—
„ Posen	4	487	16 663 000	3	368	—	—	1	119	—	—
„ Schlesien	10	974	17 096 500	8	742	—	—	1	216	1	16
„ Sachsen	5	739	12 688 000	3	393	1	10	1	336	—	—
„ Schleswig-Holst.	4	260	5 080 000	3	185	—	—	1	75	—	—
„ Hannover	6	768	7 309 500	3	392	—	—	2	326	1	50
„ Westfalen	5	1 353	7 464 000	2	499	—	—	3	854	—	—
„ Hessen-Nassau	7	351	4 540 000	5	275	—	—	1	60	1	16
„ Rheinland	9	912	12 878 400	5	739	—	—	2	127	2	46
„ Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Sachsen	2	247	2 706 000	1	150	—	—	1	97	—	—
3. Baden	1	100	150 000	1	100	—	—	—	—	—	—
4. Mecklenburg-Schwerin	1	50	272 000	1	50	—	—	—	—	—	—
5. Oldenburg	3	98	690 500	1	40	—	—	1	48	1	10
6. Hamburg	1	18	60 000	—	—	—	—	1	18	—	—

[1]) Die Zentralgenossenschaften sind sämtlich solche mit beschränkter Haftpflicht.

Noch: V. Stand der Zentralgenossenschaften am 31. Dezember 1900.

2. Nach dem Revisionsverhältnisse.

(Tab. 5a.) Bundesstaaten und Landesteile.	Revisionsverbände des Allgemeinen Verbandes (Schulze-Delitzsch)		Revisionsverbände des Allgemeinen Verbandes (Haas-Darmstadt)		Generalverband (Neuwied)		Andere Verbände		Keinem Revisionsverbande angehört.¹)	
	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen	Genossenschaften	Genossen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gebiet der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik	3	74	34	5 059	9	206	17	2 225	16	394
1. Preußen	3	74	27	4 564	9	206	17	2 225	15	376
Prov. Ostpreußen	1	24	3	446	—	—	—	—	2	36
„ Westpreußen	—	—	2	97	1	40	1	15	—	—
Stadtkr. Berlin	—	—	3	532	1	14	3	194	—	—
Prov. Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19
„ Pommern	—	—	2	184	—	—	—	—	—	—
„ Posen	—	—	2	412	1	51	—	—	1	24
„ Schlesien	1	32	2	733	1	12	2	20	4	177
„ Sachsen	—	—	2	707	1	14	1	8	1	10
„ Schleswig-Holstein	1	18	2	226	—	—	—	—	1	16
„ Hannover	—	—	4	693	—	—	1	41	1	34
„ Westfalen	—	—	—	—	—	—	4	1 335	1	18
„ Hessen-Nassau	—	—	3	285	3	52	—	—	1	14
„ Rheinland	—	—	2	249	1	23	5	612	1	28
„ Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Sachsen	—	—	2	247	—	—	—	—	—	—
3. Baden	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—
4. Mecklenburg-Schwerin	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—
5. Oldenburg	—	—	3	98	—	—	—	—	—	—
6. Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18

¹) Hierunter sind gezählt der Verb. schles. ländl. Genossenschaften e. G. m. b. H. zu Neisse, der selbst das Revisionsrecht besitzt u. die Landw. Hauptgenossenschaft für Westfalen, e. G. m. b. H. in Münster, die zwar dem Meiereiverb. für Westfalen angehört, [illegible] des Gen. W.

Die genossenschaftlichen Verbandskassen (Zentralkassen, Zentral-Kreditanstalten) unterscheiden sich in der Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft sehr erheblich von den übrigen Zentralgenossenschaften (Hauptgenossenschaften ꝛc.). Sie kommen darin dem Zustande ganz nahe, der dem eigentlichen Wesen und Ziele der Zentralkassen entspricht, nämlich, daß ihre Mitgliedschaft sich vorzugsweise aus Genossenschaften zusammensetzt, während die Einzelmitglieder ganz zurücktreten. Die mit der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse arbeitenden genossenschaftlichen Zentral-Kreditanstalten (Verbandskassen), von denen die Zusammensetzung der Mitgliedschaft bekannt ist (i. J. 1897 33, 1898 39, 1899 41, 1900 45, 1901 43), hatten

		1897	1898	1899	1900	1901
Mitglieder überhaupt		2 862	3 379	3 604	4 422	4 971,
davon waren						
Genossenschaften	%	90,64	90,77	92,17	92,76	93,54
Korporationen u. dgl.	%	0,63	0,62	0,64	0,70	0,77
Einzelmitglieder	%	8,73	8,61	7,19	6,54	5,69.

Die Einzelmitglieder bilden hier mit 8,73 v. H. (1897) bis 5,69 v. H. (1901) einen so unerheblichen Bruchteil, daß dieser füglich nicht viel geringer sein kann, da ja die Vorstandsmitglieder der Zentralgenossenschaften als Einzelpersonen, deren Mitglieder, wenn auch nicht sein müssen, so doch meistens sind; bei vielen genossenschaftlichen Zentralkassen kommen andere Einzelmitglieder als der Vorstand kaum vor. Umgekehrt ist der Anteil der Genossenschaften an der Mitgliederzahl sehr hoch und im Steigen begriffen, soweit dafür Spielraum gegeben ist.

Entgegengesetzt verhalten sich die übrigen Zentralgenossenschaften. Die Art der Mitglieder ist bekannt von 10 solcher i. J. 1897, 19 1898, 19 1899, 21 1900, 25 1901. Diese zählten

		1897	1898	1899	1900	1901
Mitglieder überhaupt		1 337	1 736	2 071	2 840	4 770,
davon waren						
Genossenschaften	%	30,74	34,39	35,49	34,61	34,00
Korporationen u. dgl.	%	0,45	0,75	0,77	1,09	0,97
Einzelmitglieder	%	68,81	64,86	63,74	64,30	65,03.

Der Zahl der Mitglieder nach sind beide Gruppen von Zentralgenossenschaften zuletzt ungefähr gleich stark. Aber die Entwickelung und die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nimmt bei beiden einen ganz entgegengesetzten Gang. Bei den Verbandskassen (Zentral-Kreditanstalten) wird der stark überwiegende Anteil der Genossenschaften an dem Mitgliederbestande wohl durch die Geschäftsbeziehungen zu der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse bedingt. Bei den übrigen Zentralgenossenschaften finden sich dagegen verhältnismäßig viele Einzelmitglieder, weil größere Besitzer und Unternehmer die Mitgliedschaft bei Hauptgenossenschaften für Betrieb, Absatz, Bezug u. dgl. wohl lieber erwerben als bei kleinen örtlichen Genossenschaften mit ähnlichem Gegenstande des Unternehmens.

Im ganzen Gebiete der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik bestanden 79 Zentralgenossenschaften[1]), die ohne Ausnahme der beschränkten Haftpflicht

[1]) Die Mitgliederzahl betrug nach Tabelle 5 : 7 958; wer sich die Mühe nimmt, die Mitglieder der Tabelle 5 b aufzurechnen, findet eine davon etwas abweichende Zahl. Das ist dadurch zu erklären, daß die Tabellen 5 und 5 b sich nicht genau auf denselben Zeitpunkt beziehen, auch aus verschiedenem Urmaterial aufbereitet sind; die kleinen Unstimmigkeiten sind aber ohne Bedeutung.

(Fortsetzung des Textes auf S. 793.)

Verzeichnis der Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1900[1].

(Tab. 5 b.)

Firma, Sitz, Gründungsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (K.) oder beginnt am	Geschäftsanteil ℳ	Haftsumme für den Geschäftsanteil ℳ	Gesamthaftsumme ℳ	Mitgliederzahl	Von den Mitgliedern waren: Genossenschaften im ganzen	mit u. H.	mit u. N.	mit b. H.	Korporationen, Handelsgesellschaften u. andere Personenvereine	Einzelpersonen	Revisionsverhältnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Im Königreiche Preußen.												
A. Zentralkassen (Zentral-Kreditanstalten).												
1. Ost- u. westpreußische Verbandskasse, e. G. m. b. H. in Allenstein (1897)	1. 4.	*5 000*	*10 000*	*240 000*	*24*	.	.	.	.	.	.	I 19
2. *Landw. Provinzial-Genossenschaft-Kasse f. d. Mark Brandenburg u. die Niederlausitz, e. G. m. b. H. in Berlin (1896[1])	K.	20	1 500	10 834 000	236	228	194	17	17	—	8	II 4
3. *Genossenschaftliche Zentralkasse des Bundes der Landwirte, e. G. m. b. H. in Berlin (1896)	K.	20	1 000	5 287 000	163	156	32	3	121	1	6	IV 19
4. *Verbandskasse der Innungs-Spar- und Darlehnsgenossenschaften zu Berlin, e. G. m. b. H. (1897)	K.	*5 000*	*5 000*	*260 000*	*21*	*21*	—	—	*21*	—	—	IV 26
5. *Brandenburgische landw. Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Berlin (1897)	1. 7.	200	2 000	692 000	14	8	1	—	7	—	6	III
6. *Oberschlesische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Beuthen (1898)	K.	*500*	*3 000*	*348 000*	*10*	*10*	—	—	*10*	—	—	IV 25
7. *Hauptgenossenschaftskasse f. Rheinpreußen, e. G. m. b. H. in Bonn (1892)	K.	20	1 000	3 535 000	177	169	126	—	42	2	6	II 18
8. *Provinzial-Genossenschaftskasse für Schlesien, e. G. m. b. H. in Breslau (1896)	K.	20	1 000	11 592 000	520	511	504	—	7	—	9	II 8
9. *Schlesische Zentral-Genossenschaftskasse in Breslau, e. G. m. b. H. (1896)	K.	*100*	*3 000*	*408 000*	*14*	5	*1*	—	*4*	5	*4*	Ger. Rev.
10. [illegible] e. G. m. b.	K.	*200*	*5 000*	[illegible]	*11*	*8*	[illegible]	—	*6*	—	*3*	IV [illegible]

[illegible] nossenschaftsverbandes, e. G. m. b. H. in Breslau (1897) [Seit 30 VI 1902 aufgelöst]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12. *Prov. Verb. Kasse für schles. Hausbesitzer u. Handwerkergenossenschaft., e. G. m. b. H. in Breslau (1898)[2])	K.	*300*	*3 000*	*306 000*	*8*	*8*	—	—	*8*	—	—	Ger.Rev.
13. Schlesische Genossenschaftsbank für Betriebsgenossenschaften, e. G. m. b. H. in Breslau (1900)	K.	100	2 000	24 000	12	.	.	.	.	.	.	III
14. *Rheinische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Cöln (1896)	K.	*500*	*3 000*	*1 578 000*	*82*	*77*	*10*	—	*67*	—	*5*	IV 5
15. **Landw. Genossenschaftskasse der Rheinlande, e. G. m. b. H. in Cöln (1900) [Seit 9 XI 1901 aufgelöst]	1. 7.	10	1 000	656 000	20	10	9	—	1	—	10	III
16. *Westpreuß. Prov.-Genossenschaftsbank, e. G. m b H. in Danzig (1897)	K.	100	2 000	976 000	13	22	2	—	20	—	21	III
17. *Ost- und Westpreuß. Provinzial-Gewerksbank, e. G m. b H. in Danzig (1897)	K.	*100*	*1 000*	*19 000*	*15*	*11*	—	—	*11*	*1*	*3*	IV 17
18. *Thüringer Genossenschaftsbank, e. G. m b. H. in Erfurt (1899)	1. 7.	50	2 000	500 000	14	7	—	—	7	—	7	III
19. *Hessen-Nassauische Handwerker-Genossenschaftsbank, e G. m b. H in Frankfurt a. M. (1897)	1. 7.	*300*	*3 000*	*159 000*	*11*	*10*	—	—	*10*	—	*1*	Ger.Rev.
20. *Zentral-Genossenschaftsbank, e. G. m b H. in Friedeberg i. Neum (1896) [Seit 20. VII 1901 aufgelöst]	1. 4.	*1 000*	*10 000*	*450 000*	*13*	*10*	*2*	—	*8*	—	*3*	Ger.Rev.
21. *Genossenschaftsbank zu Halle a S., e G. m b H. (1893)	K.	100	6 000	10 932 000	382	399	11	2	356	1	12	II 10
22. *Verbandsbank gewerbl. Genossenschaften, e. G. m. b. H. in Halle a S. (1896)	K.	*200*	*2 000*	*276 000*	*17*	*16*	—	—	*16*	—	*1*	IV 22
23. *Landesgenossenschaftskasse, e. G. m. b H. in Hannover (1890)	K.	100	6 000	4 722 000	330	303	290	—	13	1	26	II 13
24. *Zentral-Genossenschaftskasse für Niedersachsen, e. G. m. b. H. in Hannover (1893)	1. 4.	*1 000*	*5 000*	*230 000*	*39*	*39*	*28*	*3*	*8*	—	—	IV 4

[1]) Die mit einem Stern (*) versehenen Zentralgenossenschaften stehen, die mit zwei Sternen (**) versehenen standen unmittelbar, die mit einem Kreuz (†) versehenen stehen mittelbar (als Mitglied einer anderen Zentralgenossenschaft) mit der Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse in Geschäftsverbindung. — [2]) Firmiert seit 6. III. 1902: Verbandskasse für schles. Hausbes. u. Handwerkergen., e. G. m. b. H. in Breslau.

Noch: Verzeichnis der Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

	(Noch: Tab. 5 b.) Firma. Sitz. Gründungsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (K.) oder beginnt am	Geschäftsanteil ℳ	Haftsumme für den Geschäftsanteil ℳ	Gesamthaftsumme ℳ	Mitgliederzahl	Von den Mitgliedern waren: Genossenschaften im ganzen	mit u. H.	mit u. N.	mit b. H.	Korporationen, Handelsgesellschaften u. andere Personenvereine	Einzelpersonen	Revisionsverhältnis
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Noch A. Zentralkassen (Zentral-Kreditanstalten).												
25.	*Nordwestdeutsche Verbandskasse, e. G. m. b. H. in Heide (1898)	1. 4.	*1 000*	*10 000*	*230 000*	*18*	*18*	*16*	2	—	—	—	I 16
26.	*Zentralgenossenschaftskasse für den Reg.-Bez. Kassel und angrenzende Gebiete, e. G. m. b. H. in Kassel (1895)	K.	20	1 000	1 393 000	70	61	57	1	3	—	9	II 14
27.	*Hessische Bezirksgenossenschaftsbank zu Kassel, e. G. m. b. H. (1897)	1. 7.	100	2 000	182 000	15	9	—	—	9	2	4	II?
28.	*Rheinischer Bauernkreditverein, e. G. m. b. H. in Kempen (1893[1])	K.	1 000	3 000	5 088 000	336	329	322	—	7	—	7	IV 19
29.	*Schleswig-Holstein Landesgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Kiel (1895)	K.	100 jetzt 500	4 000	4 176 000	158	126	120	—	6	4	28	II 11
30.	*Provinzial-Gewerbebank zu Kiel, e. G. m. b. H. (1898)	K.	*200*	*2 000*	*452 000*	*16*	*11*	*1*	—	*10*	*1*	*4*	Ger. Rev.
31.	*Zentral-Genossenschaftsbank für Ost- u. Westpreußen zu Königsberg i. Pr., e. G. m. b. H. (1896)	K.	*7 500* jetzt *1 500*	*15 000*	*255 000*	*17*	*6*	*5*	—	*1*	*1*	*10*	Ger. Rev.
32.	*Ostpreußische Prov.-Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Königsberg i. Pr. (1897)	1. 7.	100 jetzt 200	2 000	348 000	34	12	3	—	9	—	22	Ger. Rev.
33.	*Westfälische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Münster (1897)	K.	*1 000*	*10 000*	*710 000*	*33*	*31*	—	—	*31*	—	2	IV 20
34.	*Ländliche Zentralkasse, e. G. m. b. H. in Münster i. W. (1900)	K.	500	5 000	5 530 000	430	410	410	—	—		20	IV 7
35.	*Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften, e. G. m. b. H. in Neisse (1890)	K.	1 000	10 000	3 200 000	139	139	138	—	1	—	—	Ger. Rev.
36.	*Landwirtschaftliche Genossenschaftskasse für [illegible], e. G. m. b.		50	4 000	696 000	21	21	12	—	9	—	—	II 8

38. *Provinzialgenossenschaftskasse für Posen, e. G. m. b. H. in Posen (1895)[1]	K.	20	1 000	14 678 000	300	294	246	1	47	2	4	II_{7}
39. *Provinz.-Handwerkergenossenschaft für Bank- u. Großhandelsgeschäfte, e. G. m. b. H. in Posen (1898)[2]	K.	*100*	*2 000*	*336 000*	*28*	*16*	—	—	*16*	—	*12*	Ger.Rev.
40. *Posensche Landesgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Posen (1899)	K	10	2 000	1 268 000	51	28	9	—	19	2	21	III
41. Berliner Zentralgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Schöneberg b. Berlin (1900) [Seit 16. VI. 1902 aufgel.]	1. 4.	*1 000*	*10 000*	*80 000*	*8*	.	.	.	.	.	.	Ger.Rev.
42. *Pommersche Landesgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Stettin (1895)	1. 7.	100	4 000	6 120 000	166	160	3	—	157	3	3	II_{8}
43. *Trierischer Genossenschaftsverband, e. G. m. b. H. in Trier (1895)	K.	100	5 000	1 310 000	133	132	125	—	7	1	—	IV_{17}
44. *Nassauische Hauptgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Wiesbaden (1894)	K.	20 jetzt 50	1 000	2 201 000	157	151	146	—	5	3	3	II_{15}
45. *Nassauische landw. Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H in Wiesbaden (1900)	1. 7.	10	1 000	21 000	21	12	10	—	2	—	9	III
46. *Ländliche Zentralkasse, e. G. m. b. H. in Wormditt (1892)	K.	500	15 000	1 305 000	60	60	60	—	—	—	—	II_{8}

B. Zentralgenossenschaften für Rohstoffvereine.

a) Landwirtschaftliche.

1. †Landw. Hauptgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Berlin (1891)[3]	K.	500	1 000	512 000	256	7	2	—	5	11	238	II_{4}
2. †Brandenburgische landw. Zentral-Bezugs- und Absatz-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Berlin (1900)	K.	10 jetzt 20	500 jetzt 1 000	27 500	53	45	34	3	6	—	10	II_{4}
3. †Haupt-Bezugs- u. Absatzgenossenschaft für Rheinpreußen, e. G. m. b. H. in Bonn (1898)	K.	50	2 000	204 000	78	58	27	—	31	1	19	II_{16}
4. †Landw. Ein- u. Verkaufsgenossenschaft f. Schlesien, e. G. m. b. H. in Breslau (1895)	1. 4.	500	1 000	490 000	131	26	26	—	—	1	101	II_{8}

[1]) Firmiert seit 26. XI 1901: Rheinische Bauern-Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Cöln. — [2]) Firmiert seit 18. IX. 1901: Provinzial-Handwerkerbank zu Posen, e. G. m. b. H. — [3]) Seit 27. IX. 1901 Zweigniederlassung in Neubrandenburg i. M.

Noch: Verzeichnis der Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

(Noch: Tab. 5 b.) Firma. Sitz. Gründungsjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (K.) oder beginnt am	Geschäftsanteil ℳ	Haftsumme für den Geschäftsanteil ℳ	Gesamthaftsumme ℳ	Mitgliederzahl	Von den Mitgliedern waren: Genossenschaften im ganzen	mit u. H.	mit u. N.	mit b. H.	Korporationen, Handelsgesellschaften u. andere Personenvereine	Einzelpersonen	Revisionsverhältnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Noch: a) Landwirtschaftliche.												
5. †Haupt-Ein- und Verkaufsgenossenschaft f. Getreide u. landw. Bedarfsartikel für Westfalen, e. G. m. b. H. in Dortmund (1897)	1. 7.	10 jetzt 500	1000	697 000	507	23	2	—	21	1	483	IV 19
6. †Zentralgenossenschaft zum Bezuge landw. Bedarfsartikel, e. G. m. b. H. in Halle a. S. (1890)	K.	10	2 000	960 000	339	336	22	6	308	—	3	II 10
7. *Hauptgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Hannover (1894)	K.	5	500	1 155 500	280	58	56	—	2	—	222	II 12
8. *Ländl. Wirtschaftsverein zu Insterburg, Zentralgenossenschaft ostpr. landw. Genossenschaften, e. G. m. b. H. (1871)	K.	1 500	3 000	1 197 000	374	15	13	—	2	1	358	II 1
9. †Schlesw.-Holst. landwirtsch. Hauptgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Kiel (1898)	1. 6.	100	1 000	222 000	75	60	59	—	1	4	11	II 11
10. *Landwirt. Hauptgenossenschaft für Westfalen, e. G. m. b. H. in Münster i. W. (1897)	1. 4.	100	2 000	210 000	18	15	9	3	3	—	3	Ger.Rev.
11. †Westfäl. Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landw. Bedarfsartikel u. Wirtschaftserzeugnisse, e. G. m. b. H. in Münster i. W. (1899)	K.	10	1 000	317 000	220	43	9	—	34	7	170	IV 7
12. *Zentral-Genossenschaft der Osnabrücker landw. Konsumvereine, e. G. m. b. H. in Osnabrück (1891)	K.	10	2 000	112 000	56	56	56	—	—	—	—	II 10
13. †Landw. Zentral-Ein- u. Verkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H. i. Posen	K.	600	3 000	381 000	122	80	20	—	10	—	92	II 7

15. †Landw. Bezugs- u. Absatzgenossenschaft d. Trierischen Bauern-Vereins, e. G. m. b. H. in Trier (1900)	K.	100	10 000	510 000	51	40	37	—	3	—	11	IV 17
16. †Zentral-Ein- u. Verkaufsgenossenschaft für den Reg.-Bez. Wiesbaden, e. G. m. b. H. in Wiesbaden (1898)	K.	50	1 000	79 000	61	61	61	—	—	—	—	II 18
b) Gewerbliche.												
*Zentral-Darlehns- und Rohstoffgenossenschaft für das Handwerk, e. G. m. b. H. in Erfurt (1900)	1. 7.	*200*	*2 000*	*20 000*	*10*	*9*	*1*	—	*8*	—	*1*	Ger. Rev.
C. Zentralgenossenschaften für den Absatz landwirtschaftlicher Artikel.												
a) Für Molkereien und Buttereien.												
1. †Zentrale für Milchverwertung (Milchzentrale) e. G. m. b H. in Berlin (1900)	1. 10.	1 jetzt 10	10 jetzt 100	8 540	10	—	—	—	—	—	10	IV 19
2. †Westpreuß. Butter-Verkaufs-Verband, e. G. m. b. H. in Graudenz (1894)	K.	25	50	9 250	81	7	5	—	2	4	70	II 3
3. †Butterverkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Hannover (1894)	K.	50	4 000	204 000	51	46	39	1	6	—	5	II 12
4. Ostpreußische Tafelbutter-Produktivgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Königsberg i. Pr. (1886)	K.	300	2 000	110 000	51	.	.	.	.	.	.	II 1
5. Schlesisch. Butter-Verkaufs-Verband, e. G. m. b. H. in Striegau (1898)	K.	25	500	8 500	16	.	.	.	.	.	.	—
b) Für Winzervereine.												
1. †Zentral-Verkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzervereine (Raiffeisenscher Konstruktion), e. G. m. b. H. in Eltville (1898)	K.	100	1 000 jetzt 5 000	505 000	14	12	12	—	—	—	2	III
2. †Zentral-Weinvertriebsstelle verein. Winzervereine, e. G. m. b. H. in Königswinter (1898)	1. 7.	50	100	1 9000	19	16	16	—	—	—	3	IV 11
c) Für Obst- und Gemüseverwertung.												
Zentral-Obst- und Gemüse-Verwertungsgenossenschaft des Vorgebirges, e. G. m. b. H. in Cöln (1900)	K.	10	200	5 600	28	.	.	.	.	.	.	—

Noch: Verzeichnis der Zentralgenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1900.

(Noch: Tab. 5 b.) Firma. Sitz. Gründungsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (K.) oder beginnt am	Geschäftsanteil M	Haftsumme für den Geschäftsanteil M	Gesamthaftsumme M	Mitgliederzahl	Von den Mitgliedern waren: Genossenschaften im ganzen	mit u. H.	mit u. N.	mit b. H.	Korporationen, Handelsgesellschaften u. andere Personenvereine	Einzelpersonen	Revisionsverhältnis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	18
In den übrigen Bundesstaaten.												
A. Zentralkassen (Zentral-Kreditanstalten).												
1. Landes-Genossenschafts-Kasse für d. Königreich Sachsen, e. G. m. b. H. in Dresden (1897)	.	100	2 000	2 512 000	150	.	.	.	.	.	.	II 17
2. Mecklenb. Landes-Genossensch.-Kasse, e. G. m. b. H. in Güstrow (1896)	.	100	2 000	272 000	50	.	.	.	.	.	.	II 20
3. Zentralkasse der badischen landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaften, e. G. m. b. H. in Karlsruhe (1900)	.	1 000	1 000	150 000	100	.	.	.	.	.	.	II 19
4. Landes-Genossenschafts-Kasse, e. G. m. b. H. in Oldenburg (1897)	.	25	2 500	432 500	40	.	.	.	.	.	.	II 21
B. Zentralgenossenschaften für landwirtschaftliche Rohstoffvereine.												
1. Landw. Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Dresden (1893)	.	200	2 000	194 000	97	.	.	.	.	.	.	II 17
2. *Großhandelsgesellschaft d. Deutschen land. Ein- u. Verkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Hamburg (1897)[1]	1. 7.	1 000 jetzt 2 000	2500 jetzt 20 000	60 000	19	10	—	—	10	2	7	Ger. Rev.
3. Zentralgenossenschaft Oldenburgisch. landw. Konsumvereine, e. G. m. b. H. in Oldenburg (1890)	K.	10	500	210 000	48	.	.	.	.	.	.	II 21
C. Zentralgenossenschaften für den Absatz landwirtschaftlicher Artikel.												
Für Molkereien und Buttereien.												
Verband Oldenburger Meiereien, e. G. m. b. H. in Oldenburg (1897)	.	20	1 000	57 000	10	.	.	.	.	.	.	II 21

[1]) Seit 24. III. 1902 Sitz nach Darmstadt verlegt und Firma geändert in Landw. Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., eine [illegible]

angehörten.[1]) Deshalb wird hier auch eine Uebersicht über die Abstufung der Geschäftsanteile und der Haftsummen willkommen sein. Von den 79 Zentralgenossenschaften hatten festgesetzt

den Geschäftsanteil auf ℳ	die Haftsumme für den Geschäftsanteil auf ℳ 6 bis 10	21 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	401 bis 500	801 bis 1 000	1 001 bis 2 000	2 001 bis 5 000	5 001 bis 10 000	über 10 000
0,10— 2 . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3— 5 . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
6— 10 . .	—	—	—	1	2	4	3	—	—	—
11— 20 . .	.	—	—	—	—	7	1	—	—	—
21— 50 . .	.	1	—	—	1	1	2	3	—	—
51— 100 . .	.	.	—	—	—	3	9	3	3	—
101— 200 . .	.	.	.	—	—	—	5	1	1	—
201— 300 . .	.	.	.	.	—	—	1	2	—	—
401— 500 . .	.	.	.	.	—	2	—	4	—	1
501— 600 . .	.	.	.	.	.	—	—	1	—	—
801— 1 000 . .	.	.	.	.	.	1	—	4	5	—
1 001— 2 000 . .	.	.	.		.	.	—	1	—	—
2 001— 5 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—
5 001—10 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
zusammen . .	**1**	**1**	**1**	**1**	**4**	**18**	**21**	**20**	**10**	**2.**

Ueberwiegend städtischen Charakters waren 21, überwiegend ländlichen Charakters 58 dieser Zentralgenossenschaften. Bei jeder dieser beiden Gruppen ist das Verhältnis des Geschäftsanteils und der Haftsumme in nachstehender Uebersicht dargestellt. Es hatten festgesetzt

den Geschäftsanteil auf ℳ	die Haftsumme für den Geschäftsanteil auf ℳ 6 bis 10	21 bis 50	51 bis 100	101 bis 200	401 bis 500	801 bis 1 000	1 001 bis 2 000	2 001 bis 5 000	5 001 bis 10 000	über 10 000
a) die Zentralgenossenschaften überwiegend städtischen Charakters:										
51— 100 . .	.	.	—	—	—	1	2	—	—	—
101— 200 . .	.	.	.	—	—	—	3	1	—	—
201— 300 . .	.	.	.	.	—	—	—	2	—	—
401— 500 . .	.	.	.	.	—	—	—	3	—	—
501— 600 . .	.	.	.	.	.	—	—	.	.	.
801— 1 000 . .	.	.	.	.	.	—	—	2	4	—
1 001— 2 000 . .	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—
2 001— 5 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	1	1	—
5 001—10 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
zusammen . .	—	—	—	—	—	**1**	**5**	**9**	**5**	**1,**
b) die Zentralgenossenschaften überwiegend ländlichen Charakters:										
0,10— 2 . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3— 5 . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
6— 10 . .	—	—	—	1	2	4	3	—	—	—
11— 20 . .	.	—	—	—	—	7	1	—	—	—
21— 50 . .	.	1	1	—	1	1	2	3	—	—
51— 100 . .	.	.	—	—	—	2	7	3	3	—
101— 200 . .	.	.	.	—	—	—	2	—	1	—
201— 300 .	.	.	.	.	—	—	1	—	—	—
401— 500 . .	.	.	.	.	—	2	—	1	—	1
501— 600 . .	.	.	.	.	.	—	—	1	—	—
801— 1 000 . .	.	.	.	.	.	1	—	2	1	—
1 001— 2 000 . .	.	.	.	.	.	.	—	1	—	—
2 001— 5 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—
5 001—10 000 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
zusammen . .	**1**	**1**	**1**	**1**	**4**	**17**	**16**	**11**	**5**	**1.**

[1]) Die nicht genossenschaftlich organisierte Landw. Zentral-Darlehnskasse Neuwied und die Landw. Genossenschaftsbank zu Darmstadt, diese, weil nicht im Gebiete der gemeinsamen Genossenschaftsstatistik liegend, sind trotz ihrer Bedeutung hier nicht berücksichtigt.

Diese Zahlenbilder weisen manche Seltsamkeiten auf. Die Statistik hat ihre Schuldigkeit getan, wenn sie darauf hinweist. Weiteres darf den Genossenschaftspolitikern überlassen bleiben.

In dem in der Tabelle 5b gegebenen namentlichen Verzeichnisse der Zentralgenossenschaften sind bei denen überwiegend städtischen Charakters die Ziffern der Spalten 3 bis 12 in Kursivschrift gesetzt, während bei denen mit überwiegend ländlichem Charakter die Ziffern von gewöhnlicher Schrift sind.

Die Ziffernbezeichnung in der Spalte 13 entspricht der Reihenfolge und Bezeichnung, in der die Revisionsverbände im Abschnitte II Ziffer 1 namentlich anfgeführt sind; mit IV. sind die den großen Verbänden nicht ausgeschlossenen beziffert.

Schließlich noch eine kurze Nachricht über Neugründungen oder Auflösungen von Zentralgenossenschaften nach dem Schlusse des Berichtsjahres. Des besonderen Interesses wegen, das gerade die Zentralgenossenschaften haben, sind die Nachrichten bis zur Gegenwart (Oktober 1902) fortgeführt.

Nach dem 31. Dezember 1900 sind neu gegründet[1]):

a) In Preußen:

1. Rheinische Betriebsgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. in Cöln (1901).
2. † Haupt-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Rheinischen Bauernvereins, e. G. m. b. H. in Cöln (1901).
3. Zentral-Verband deutscher Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaften, e. G. m. b. H. in Düsseldorf (1902).
4. Zentral-Einkaufsgenossenschaft der christl. Gewerkschafts-Konsumvereine, e. G. m. b. H. in M.-Gladbach (1902).

b) In den übrigen Bundesstaaten:

1. Elsaß-Lothringer Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Straßburg i. E. (1901).
2. Elsaß-Lothringer Zentral-Winzer-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Straßburg i. E. (1901).

Außerdem sind von den Einzelgenossenschaften nach den Zentralgenossenschaften überführt worden:

1. † Die Zentrale für Viehverwertung (Vieh-Zentrale) e. G. m. b. H. in Berlin. (Firmierte bis 7. Februar 1902: Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland, e. G. m. b. H. in Berlin).
2. * Die Pommersche Spiritus-Verwertungs-Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Stettin. (Steht seit Juli 1902 mit der P. C.-G.-K. in unmittelbarer Geschäftsverbindung.

Der nach dem 30. Juni 1900 gegründete, in den letzten „Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik" (Zeitschrift des Königlich preuß. statistischen Bureaus Jahrg. 1901 S. 270) aufgeführte „Allgemeine Kreditverband, e. G. m. b. H. in Berlin" ist aus der Liste der Zentralgenossenschaften wieder gestrichen worden, da er lediglich Einzelpersonen als Mitglieder zu verzeichnen hat.

[1]) Die mit † versehenen Zentralgenossenschaften stehen mittelbar (d. h. durch Vermittelung einer anderen Zentralgenossenschaft), die mit * versehene unmittelbar mit der Preuß. Zentral-Genossenschafts-Kasse in Geschäftsverbindung.

Skizzen und Notizen.

Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld.

Von Referendar **Max Alsberg** in Bonn.

Das Urteil des Schöffengerichts in Cöln, das einen Angeklagten, der einen ihm durch Postanweisung übersandten Geldbetrag auftragswidrig zu seinem eigenen Vorteil verwandt hatte, von der Anklage der Unterschlagung freisprach, hat ganz besonders in nichtjuristischen Kreisen, aber auch in juristischen Kreisen lebhaften Widerspruch erfahren. So hat sich namentlich Staub in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. Mai 1903 S. 240 gegen das Urteil ausgesprochen; ihm ist jetzt, nachdem die Strafkammer das Urteil des Schöffengerichts aufgehoben hat, Kaufmann in der Nummer vom 1. Juli 1903 S. 317 gefolgt. Kaufmann schließt sich in seiner Besprechung den Gründen des Cölner Landgerichts an. Bei der Wiedergabe der Gründe desselben zeigt sich eine Uebereinstimmung der Ansicht des Berufungsgerichts mit derjenigen Staubs insoweit, als beide die für den Tatbestand der Unterschlagung entscheidende Frage, ob der Absender Eigentümer der dem Adressaten ausgehändigten Geldstücke geworden ist, auf Grund des zwischen Absender und Empfänger bestehenden Vertragsverhältnisses im bejahenden Sinne entscheiden zu können glauben. Auf demselben Standpunkt steht auch das bisher in dieser Frage noch nicht angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1890 (Entsch. in Straff. Bd. 20 S. 436), wo (S. 441 unten) ausgeführt ist, daß „wenn der Absender bestimmt hat, der Empfänger solle das Eigentum an dem ihm zu zahlenden Gelde nicht für sich, sondern für einen anderen, oder auch für den Absender selbst erwerben, der Eigentumsübergang sich dieser Bestimmung gemäß vollzieht." Diese Ansicht enthält indes lediglich eine petitio principii, positiven Rechts ist sie nicht. Eine Verpflichtung, einen dinglichen Rechtsakt in bestimmter Weise vorzunehmen, ist nicht dieser Rechtsakt selbst. Wenn also das Urteil, wie Kaufmann mitteilt, feststellt, „der Wille des Absenders sei nicht darauf gerichtet gewesen, den Empfänger zum Eigentümer der Geldstücke zu machen, sondern durch die Auszahlung an ihn und bei derselben den Empfänger zum unmittelbaren Besitzer der bisher der Post gehörigen Stücke zu machen, selbst aber Eigentümer zu werden," so beweist das gar nichts für die vom Landgericht daraus unmittelbar gezogene Folgerung, daß „der Angeklagte dem durch die Zusendung an ihn gerichteten Auftrag entsprochen und die bezeichnete Rechtslage geschaffen habe." Das Urteil geht richtig davon aus, daß die übergebenen Stücke bisher der Post gehört haben. Durch die Auszahlung will die Post, was ganz zweifellos ist, und auch das Reichsgericht in der zitierten Entscheidung annimmt, an diesen Geldstücken Eigentum übertragen. Die Post ist also die dem Empfänger gegenüberstehende Kontrahentin bei dem dinglichen Geschäft,

das sie in eigenem Namen abschließt, wofür Beweis der Umstand ist, daß sie sich „eine lediglich auf ihren Namen lautende Quittung geben läßt" (s. Schmidt in Gruchots Beiträgen Bd. 34 S. 194, v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 264). Da der Adressat ihr gegenüber als Selbstkontrahent auftritt, was daraus hervorgeht, daß er mit seinem Namen quittiert, oder, wenn ein Stellvertreter für ihn handelt, die Vertretung aus der Quittung erhellen muß, so kann nur der Adressat diejenige Person sein, welche durch die von der Post gewollte Eigentumsübertragung Eigentümer wird. Daran kann unmöglich, womit das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung (S. 440 unten) zu Unrecht argumentiert, der Umstand etwas ändern, daß die Postanstalt nach § 37 der Postordnung vom 8. März 1879 berechtigt ist, ohne Prüfung der Echtheit der Unterschrift an denjenigen zu zahlen, der ihr die unterschriebene Postanweisung aushändigt. Die Post will dem Berechtigten zahlen, sie braucht nur die Echtheit der Legitimation nicht zu prüfen. Noch weniger aber als dieses Moment steht dem gefundenen Ergebnis der Umstand entgegen, daß, worauf besonders bei Kaufmann hingewiesen ist, die Post nur mit dem Absender in einem Vertragsverhältnis steht. Dieser Vertrag, der ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten ist (s. Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 518 ff.) geht gerade auf Vornahme des Traditionsgeschäfts mit dem Adressaten und gibt diesem gegen die Post sogar ein unmittelbares Recht auf die Leistung BGB. § 328 (s. Hellwig a. a. O. S. 520 ff., v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 263.)

Der Akt der Aushändigung des Geldes an den Adressaten verschafft demnach als solcher dem Absender — mag das Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen sein, welches es will — keinesfalls das Eigentum an dem Gelde. Eigentümer desselben kann der Absender vielmehr nur auf Grund eines weiteren selbständigen Rechtsaktes werden. Der einzige Weg, der sich hier nach Lage der Sache bietet, ist der, daß zwischen Absender und Empfänger gemäß BGB. § 930 ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Absender mittelbarer Besitzer des Geldes wird. Wann aber wird die Vereinbarung eines solchen Rechtsverhältnisses angenommen werden können?

Sicherlich werden die Parteien nur in den wenigsten Fällen hierüber eine ausdrückliche Einigung treffen. Eine Beredung durch konkludente Handlung wird dagegen schon häufiger sein. In der Offerte des Absenders, das Geschäft auszuführen, ist, wenn der Adressat gehalten ist, gerade diese Geldstücke für die Zwecke des Absenders zu verwenden, notwendigerweise zugleich das Angebot enthalten, das übersandte Geld bis zur Effektuierung des Auftrags zu verwahren. Geriert sich also der Empfänger entsprechend einem Verwahrer, z. B. indem er das Geld in eine besondere Kasse legt, so wird dadurch ein Verwahrungsvertrag geschlossen, der gemäß § 868 BGB. ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 930 BGB. erzeugt. Die Möglichkeit einer Unterschlagung im Sinne des § 246 Str.G.B. ist also von einer doppelten Voraussetzung abhängig. Der Empfänger muß verpflichtet gewesen sein, gerade die ihm übersandten individuellen Geldstücke für die Zwecke des Auftraggebers zu verwenden und er muß tatsächlich dieser Verpflichtung auch durch Herstellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 930 BGB. entsprochen haben. Gerade das letztere wird derjenige, der das Geld nachher für sich verwendet, nur in den allerseltensten Fällen getan haben. Vor allem aber wird die Feststellung des Tatbestandes der Unterschlagung in der Mehrzahl der Fälle schon daran scheitern,

daß der Empfänger re vera nicht gehalten war, gerade die ihm übersandten Geldstücke für die Zwecke des Auftraggebers zu verwenden. Einem Gewerbetreibenden kann man gar nicht diese Verpflichtung auferlegen, bei ihm fließt alles eingehende Geld in eine gemeinsame Kasse, an der seine Auftraggeber gewiß nicht ein gemeinsames Miteigentumsrecht erwerben. Der Kreis der möglichen Subjekte wird aber weiter auch dadurch eingeengt, daß der Absender nur bei einem insolventen Mandatar vernünftiger Weise darauf Gewicht legen wird, daß er gerade die ihm ausgehändigten Stücke für die Ausführung des Auftrags verwendet. Einen solchen Menschen wird man aber in der Regel überhaupt nicht betrauen.

Die auftragswidrige Verwendung von Geld, das dem Mandatar durch die Post angewiesen ist, wird sich also bei korrekter Feststellung nur sehr selten als Unterschlagung konstruieren lassen. Damit entfällt denn jede Möglichkeit, diese Aneignungshandlung zu strafen. Denn der Tatbestand der Untreue (§ 266 Str.G.B.), an den man auch denken möchte, ist schon deshalb nicht anwendbar, weil die Forderung, über die der Adressat durch die Annahme „verfügt", seine eigene ist. Aber auch ganz abgesehen davon, ließe sich schwerlich davon reden, daß er deshalb „absichtlich zum Nachteile des Auftraggebers verfügt habe", weil von ihm von vornherein die Verwendung für seine eigenen Zwecke geplant gewesen sei. Der Charakter des in der Annahme des Geldes liegenden Verfügungsaktes wird durch dieses subjektive Moment nicht berührt.

Für die Bestrafung der Aneignungshandlung bietet sich also nur ganz ausnahmsweise eine Handhabe. Trotzdem wird aber der Vertrauensbruch in nicht wenigen Fällen zur strafrechtlichen Verantwortung führen können. Versucht der Mandatar, und das wird er in der Mehrzahl der Fälle auch tun, den Mandanten über die Ausführung des Auftrags zu täuschen, so macht er sich eines Betrugsversuchs schuldig, und wenn ihm die Täuschung gelingt, eines vollendeten Betrugs. Der Mandant hat gegen den Mandatar einen Ersatzanspruch, wenn dieser das übersandte Geld nicht zur Ausführung des Auftrages verwendet. Erreicht der Mandatar durch die Täuschung, daß der Mandant zur Zeit seinen Anspruch nicht geltend macht, so erwirbt er auf Kosten seines Gläubigers einen Vorteil, auf den er keinen Anspruch hat[1]) und macht sich also gemäß Str.G.B. § 263 strafbar.

Der im vorstehenden behandelte Fall hat nicht nur wegen der formaljuristischen Fragen, die durch ihn angeregt werden, das Interesse geweckt, von dem schon eingangs gesprochen worden ist. Der Fall wurde dadurch aktuell, daß man in dem freisprechenden Urteil eine grobe Verletzung des Rechtsbewußtseins erblickte, die man dem ersten Richter zur Last legen zu müssen glaubte.

Kaufmann meint dazu, daß „der Jurist verschwommenen Begriffen wie „Rechtsbewußtsein" sehr skeptisch gegenüberstehe." Ich möchte dem im allgemeinen nicht zustimmen, aber, soweit der Strafrechtsjurist in Frage kommt, bleibt ihm zum Teil gar nichts anderes übrig. Wer über solche Urteile, wie das des Cölner Schöffengerichts lamentiert, der beachtet nicht, daß sie bei einer Strafrechtspflege, deren oberster Grundsatz der Ausschluß der Analogie zwecks Pönalisierung ist (Str.G.B. § 2), ganz unvermeidlich sind. Da kann es

[1]) Daß er ihm für die Stundung Ersatz leisten muß, schließt nicht aus, daß der Gläubiger zur Zeit geschädigt ist. Der Betrug setzt nicht voraus, daß die Stundung die zur Zeit noch vorhandene Einbringlichkeit der Forderung vereitelt oder beeinträchtigt (s. Binding, Lehrbuch I 2. Aufl. § 85 S. 361 Anm. 3).

nicht ausbleiben, daß in einem Straffall Verurteilung erfolgt, in einem anderen dagegen, der ihm so ähnlich sieht wie ein Ei dem anderen, freigesprochen werden muß. In Bindings Lehrbuch des „Besonderen Teils des Strafrechts“ ist zu ungezählten Malen gezeigt, zu welchen materiellen Ungerechtigkeiten der Ausschluß der Analogie sowohl bei der Bestrafung überhaupt wie speziell auch bei der Strafschärfung führt. Aber wir können ruhig bei unserem Fall bleiben. Man variiere ihn nur ein klein wenig und nehme an, daß das übersandte Geld eine Pauschalsumme für Auslagen und Honorar gewesen sei, wie das bei Aufträgen an Auskunfts- oder Detektiv-Bureaus, Patentanwälte rc. regelmäßg der Fall ist. In solchem Falle muß der Beauftragte notwendigerweise Eigentümer des ganzen Geldes werden. Eine „Unterschlagung“ ist dann schlechterdings undenkbar. Ich glaube aber, daß für das Rechtsgefühl, und zwar sowohl des Juristen wie des Laien dieser Fall nicht die geringste Differenzierung von dem unserigen bietet. Wenn man also eine Freisprechung in solchen Fällen für so ungeheuerlich findet, dann fordere man die Aenderung des § 2 Str.G.B., wie das ja auch Binding tut. Es fragt sich nur, ob der Preis damit nicht zu hoch bezahlt ist.

Wie heute die Sache liegt, bleibt dem Richter nichts anderes übrig als zu prüfen, ob der Beauftragte sich das Geld erst angeeignet hat, nachdem er den Absender vorher in äußerlich erkennbarer Weise zum mittelbaren Besitzer gemacht hatte. Nur wenn diese Feststellung möglich ist, darf er wegen „Unterschlagung“ verurteilen. Und sicherlich wäre es vom Standpunkte des Gerechtigkeitsgefühls beklagenswerter, wenn ein Richter, um durch eine unanfechtbare Verurteilung dem momentanen Rechtsbewußtsein zu genügen, in seinen Feststellungen etwas weitherzig zu Werke ginge [1]), als wenn er wegen Unerwiesenheit des Eigentumserwerbs durch den Absender ein freisprechendes Urteil fällt, das sich mit dem Laienbegriff der Unterschlagung vielleicht nicht deckt. Ob in dem Cölner Fall diese Feststellung möglich gewesen wäre, läßt sich nicht ermessen, da das Gericht, wie schon ausgeführt, die dingliche und die obligatorische Frage für **eine** angesehen, indem es in der Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung diese selbst erblickt hat und deshalb mit der Feststellung dieser Verpflichtung auch die Eigentumsfrage für erledigt angesehen hat. Inwieweit diese **Verpflichtung** zu Recht angenommen ist, kann auf der Grundlage des kurzen Berichts von Kaufmann nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls vermag ich kein entscheidendes Moment in dem von Kaufmann hervorgehobenen Umstand zu erblicken, „daß der Absender wohl vorwiegend seine Ausstellerschuld hat begleichen lassen wollen.“

[1]) S. über solche Feststellungen die scharfen Worte von Kroichel, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen 3. Aufl. S. 52.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 35: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf v. 20. 11. 1902 S. 261—268. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 12. 8. 1903 S. 268. — Besondere Beilage: Bek., betr. die **Eichung von chemischen Meßgeräten** v. 9. 7. 1903. — **Nr. 36:** Bek., betr. die Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 15. 8. 1903 S. 269. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 15. 8. 1903 S. 269, 270. — Bek., betr. den Aufruf und die Einziehung der **Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen** v. 17. 8. 1903 S. 270, 271.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9: Ges., betr. **die Errichtung und den Betrieb von Apotheken** v. 14. 7. 1903 S. 45—47. — Ges., betr. die **Grundsteuer** v. 14. 7. 1903 S. 47—49. — V.O., betr. Abänderung des Regulativs über **die juristischen Prüfungen** und die **Vorbereitung zum höheren Justizdienst** vom 24. März 1900. V. 19. 7. 1903 S. 49. — **Nr. 10:** Ges., betr. die **Rechtsverhältnisse der Dienstboten** (Gesindeordnung) v. 26. 7. 1903 S. 51—56.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 24: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf v. 20. 11. 1902 S. 203—210.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 36: Kgl. Allerh. V.O., die **Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz** betr. v. 23. 8. 1903 S. 461—464.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 16: Ges., betr. die **Haftung für Sachschaden bei dem Eisenbahnbetrieb** v. 4. 6. 1903 [Folgt nachstehend im Abdruck] S. 213, 214. — **Nr. 19:** Kgl. V.O., betr. die Errichtung einer zweiten Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Stuttgart v. 12. 7. 1903 S. 225, 226. — **Nr. 20:** **Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905** v. 25. 7. 1903 S. 231—239. — **Nr. 21:** Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der **Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar** v. 27. 7. 1903 [Auf Grund Vereinbarung mit Baden und Hessen erlassen] S. 241—248.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XVII: Landesh. V.O., den **Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen** betr. v. 18. 7. 1903 S. 147. — V.O., die **Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar** betr. v. 24. 7. 1903 [Vgl. Württemberg] S. 150—155.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 40: V.O. zur Ausführung des Gesetzes, die **Disziplinarverhältnisse der Gendarmen** betr., vom 27. August 1902. V. 22. 7. 1903 S. 303—305. — **Nr. 41**: Bek., die **Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar** betr. v. 27. 7. 1903 [Vgl. Württemberg] S. 307—314.

Württembergisches Gesetz, betr. die Haftung für Sachschaden bei dem Eisenbahnbetrieb vom 4. Juni 1903.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den bei dem Betrieb einer Eisenbahn entstehenden Schaden an Sachen haftet der Betriebsunternehmer, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Dem eigenen Verschulden des Besitzers steht gleich das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausüben, vermöge dessen sie den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten haben.

Art. 2.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Art. 3.

Die Haftung des Betriebsunternehmers (Art. 1) kann durch Vertrag im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, es sei denn, daß die Ausschließung oder Beschränkung der Haftung als Gegenleistung für eine an den anderen zu bewirkende besondere Leistung oder als Bedingung einer dem anderen gewährten besonderen Vergünstigung des Betriebsunternehmers ausdrücklich vereinbart wird.

Art. 4.

Auf die Beschädigung von Sachen, die der Eisenbahn zur Aufbewahrung oder zur Beförderung übergeben worden sind oder die als Reisegepäck mitgeführt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Juni 1903.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Das umfassende Werk behandelt klar und verständlich unter Berücksichtigung aller einzelnen Punkte: Wie wird nach Gesetz und Recht der verteilbare und tantièmen- und steuerpflichtige Reingewinn berechnet? Das Werk ist von gleicher Wichtigkeit für Handelsgesellschaften 2c. wie für Juristen, Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Duensing, Dr. Fr.

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen.

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die zweite vollständig neubearbeitete Auflage von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Soeben erschien die 10 Bogen starke **8. Lieferung**. Sie enthält:

Die **Einleitung u.** vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld**. Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** liegt vollständig vor. Gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht**, erläutert von **Dr. Th. Engelmann**, sind 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) ausgegeben.

Das vorliegende Manuskript ermöglicht, die Fortsetzung des **Allgemeinen Teils** und **Familienrechts** in den nächsten sich rasch folgenden Lieferungen zu bringen. Ebenso wird binnen kurzem das **Erbrecht** zu erscheinen beginnen.

Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung“** anerkannte Kobersche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.

Schück.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 11

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. November 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 11:

	Seite
Die Pensionsversicherung der Privatangestellten von Wilhelm Arens, Chefredakteur in Hagen i. W.	801—810
Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn	811—848
Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande von Professor Dr. Otto Gerlach in Königsberg	849—865
Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf von Dr. Adalbert Wahl, Privatdozent in Freiburg i. B.	866—878
Aus den Gesetzblättern	879—880
Miszellen.	
Der Außenhandel der Länder der Erde	880

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1902,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **180.—**
„ **1870—1902**	gut gebunden für	„ **130.—**
„ **1881—1902**	„ „ „	„ **100.—**
„ **1891—1902**	„ „ „	„ **50.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Von **Wilhelm Arens**, Chefredakteur in Hagen i. W.

Der Stand der Privatbeamten und seine Lage.

1. Die letzte Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 wies für den Umfang des Deutschen Reiches 621 825 Angestellte bei privaten Dienstgebern nach. Die Zählung vom Jahre 1882 hatte nur die Zahl von 306 668 Privatangestellten ergeben, sodaß in den zwischen den beiden Zählungen liegenden 13 Jahren ein Anwachsen dieses Berufsstandes um mehr als das Doppelte zu verzeichnen war. Ungefähr die Hälfte dieses Zuwachses entfällt auf die Industrie und das Gewerbe: an Stelle der 99 076 Privatangestellten des Jahres 1882 arbeiteten im Jahre 1895: 263 745 Privatangestellte in industriellen und gewerblichen Betrieben. In Handels- und Verkehrsinstitutionen stieg die Zahl der Angestellten von 141 548 im Jahre 1882 auf 261 907 bei der letzten Berufszählung und bei der Landwirtschaft war ein Anwachsen der Zahl der Angestellten um ca. 30 000, von 66 074 auf 96 173 zu verzeichnen. Bei diesen Zahlen handelt es sich lediglich um die Angestellten; wie viele Betriebsleiter noch auf die Bezeichnung Privatbeamter Anspruch zu machen berechtigt sind, läßt sich aus den Publikationen des statistischen Amtes nicht ersehen. Unter Berücksichtigung der starken Entwicklung des gewerblichen Lebens gerade während der auf die letzte Berufs- und Gewerbezählung folgenden Jahre und unter Hinzurechnung der vermutlich auf die Betriebsleiter entfallenden Zahlen darf man heute vielleicht mit 1 Million Privatbeamten rechnen. Legt man an diese Zahl den Maßstab des bei der letzten Berufs- und Gewerbezählung ermittelten Verhältnisses zwischen berufstätigen und nichtberufstätigen Personen an und bedenkt man ferner, daß die Privatangestellten einer höheren sozialen Schicht angehören, also zu einem sehr wesentlichen Teile ihre Familienangehörigen der Berufsarbeit fernzuhalten vermögen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß ca. 3 Millionen Bewohner des Deutschen Reiches ihren Unterhalt aus der Tätigkeit der Privatbeamten schöpfen.

2. Ein Stand, der sich durch eine so erhebliche Zahl von Angehörigen auszeichnet, erfüllt im wirtschaftlichen Leben bedeutende Funktionen; wäre das nicht der Fall, so wäre bei der steigenden Intensität des wirtschaftlichen Lebens ein weiteres Anwachsen von vornherein ausgeschlossen. Wenn in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit der Gesamtheit des Volkes in besonderem Maße auf die Privatbeamten gelenkt worden ist, so ist das neben der steigenden Ausdehnung dieses Standes vor allem dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich immer mehr daran gewöhnt hat, von den Privatbeamten in sozialer Hinsicht Besonderes zu erwarten. Professor Schmoller hat das Schlagwort von dem Privatbeamtenstande als dem „Kern des neu sich bildenden Mittelstandes“ geprägt. Man mag zugeben können, daß der Privatbeamtenstand dereinst vielleicht von allen zum Mittelstand zu rechnenden Berufsständen der Zahl nach der

stärkste sein wird; ob er aber berufen erscheinen kann, die Funktionen des alten Mittelstandes im sozialen Leben zu übernehmen, erscheint doch in hohem Grade zweifelhaft. Man kann den Vorkämpfern des Kleingewerbes so ganz unrecht nicht geben, wenn sie einen Vergleich zwischen dem kleinen Detailisten und dem Angestellten irgend eines Warenhauses ziehen und dem ersteren eine größere Bedeutung im wirtschaftlichen und besonders im sozialen Leben zusprechen. Das, was den kleinen selbständigen Gewerbetreibenden in erster Linie zur Verstärkung des Ausgleichs zwischen den besitzenden und den arbeitenden Klassen befähigt, ist seine Unabhängigkeit von beiden; diese aber fehlt dem Privatbeamten und da sie nicht geschaffen werden kann, wird es sich fragen, ob die Möglichkeit besteht, die einzelnen Glieder des „neuen Mittelstandes" in anderer Beziehung so zu kräftigen, daß dieser wirklich die vom sozialen Gesichtspunkte aus so bedeutsame Aufgabe des Ausgleichs zwischen Reich und Arm übernehmen kann.

3. In Deutschland besteht ein auch nur halbwegs ausreichendes Material über die Verhältnisse der Privatbeamten nicht; hingegen hat Oesterreich im Jahre 1896 eine Erhebung veranstaltet, deren Resultate im k. k. Ministerium des Innern bearbeitet worden sind. Eine Reihe von Momenten deutet darauf hin, daß die Verhältnisse der Privatbeamten in Oesterreich in materieller Beziehung wesentlich hinter denen ihrer reichsdeutschen Standesgenossen zurückbleiben. Der Bearbeitung unterlagen in Oesterreich als das Resultat jener Erhebungen die Angaben von 99537 Privatbeamten bei 25922 Dienstgebern. Davon entfielen auf Gewerbe und Handel 61900 bei 15206 Dienstgebern; auf Forst- und Landwirtschaft 17154 bei 3851 Dienstgebern; auf Berg- und Hüttenwerke 4204 bei 435 Dienstgebern; auf Korporationen ohne Erwerbscharakter 7399 bei 2156 Institutionen; 8057 waren bei 3639 Advokaten und Notaren beschäftigt und 823 bei 635 Privaten. Bei der Verteilung der Angestellten auf die einzelnen Berufe erreichen die niederen administrativen und kommerziellen Beamten mit 35589 die höchste Zahl; dann folgen die Buchhalter und Kassierer mit 15622, die niederen technischen Beamten mit 13134, die höheren technischen Beamten mit 5718, die höheren Landwirtschaftsbeamten mit 4840, die höheren administrativen und kommerziellen Beamten mit 4507, die niederen forstwirtschaftlichen Beamten mit 4263, die höheren forstwirtschaftlichen Beamten mit 3888, die Reisenden mit 2320 Personen; die anderen Berufsstände weisen geringere Zahlen auf. Ihrer Vorbildung nach entfielen 8% der gezählten Privatbeamten auf die Bevölkerung mit Hochschulbildung; dabei ist zu bemerken, daß bei Advokaten und Notaren 1409 Konzipienten angestellt waren, die ausnahmslos Hochschulbildung hatten. 42% hatten Fachschulbildung, 18% Mittelschulbildung und 29% Volksschulbildung genossen. 23,7% standen noch in den ersten 5 Jahren ihrer Berufstätigkeit, 48% gehörten ihrem Beruf 5–20 Jahre und 28,3% über 20 Jahre an. Beim „gegenwärtigen Dienstgeber" waren 51,6% länger als 5 Jahre beschäftigt, davon 13,9% länger als 20 Jahre. Von denen, die bereits mehr als 5 Jahre in ihrem Beruf standen, hatten 67,8% ihre Stellung in den letzten 5 Jahren nicht gewechselt; bei den niedrigen forstwirtschaftlichen Beamten stellte sich dieses Verhältnis gar auf 86,6%. Die Erhebungen über die Stellenlosigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre ergab die Tatsache, daß auf jeden Privatbeamten durchschnittlich jährlich 2,93 stellungslose Tage kommen, daß ferner die Stellenlosigkeit im Durchschnitt 167,4 Tage andauert. Die Angaben über das Alter zeigen, daß von den 99537 Privatbeamten nur 2179 = 4,8% ein über 65 Jahre

hinausgehendes Alter erreichten. Die Pensionsverhältnisse der Privatbeamten Oesterreichs, auf die diese Erhebungen gleichfalls Bezug hatten, erscheinen als durchaus ungeregelt. Wenn man von den Angestellten der Privateisenbahnen und der Seeschiffahrtsunternehmungen absieht, weil diese wegen der mit ihrer Berufsarbeit verbundenen höheren Gefahr in höherem Maße auf eine Versorgung hingearbeitet haben, so findet man, daß von den 99 537 in die Erhebungen einbezogenen Privatbeamten nur 24 937 = 25,05% einige Pensionsansprüche haben. Selbst wenn man die Eisenbahn- und Schiffahrtsangestellten, für die besondere Erhebungen veranstaltet wurden, hinzuzieht, erhält man nur 30,7% aller Privatbeamten, die irgendwelche Versorgungsansprüche haben. Diese Zahl ist so gering, daß man auf eine Kritik der Art dieser Ansprüche, die zum Teil durch das Wort „Sparkasse" als einfache Spar-Einlagen charakterisiert werden, leicht verzichten kann.

4. Will man unter den obwaltenden Verhältnissen den Privatbeamtenstand festigen, ihm die zur Uebernahme der sozialen Aufgaben des Mittelstandes notwendige materielle Kraft verleihen, so dürfte das im wesentlichen, da die Unsicherheit des Dienstverhältnisses im einzelnen mit dem Stande untrennbar verbunden ist, nur zu erreichen sein durch die Beseitigung der Nachteile, die die Einkommensverhältnisse des Privatbeamten aufweisen. Die Nachteile des nichtfundierten Einkommens sind hinlänglich bekannt und es genügt der Hinweis, daß der Staat für seine Beamten eine Alters- und Invaliditätsversicherung sowie eine Witwen- und Waisenversorgung geschaffen hat, um die Abhängigkeit des Beamten und dessen Familie von der Arbeitskraft allein auszugleichen.

Eine gleichartige, ebenso sichere Versorgung des Privatbeamten und seiner Angehörigen würde ihn zu einer ruhigeren, weniger von Existenzsorgen beeinträchtigten Arbeit bringen, die Bedeutung seiner Arbeit für das große Ganze, für Handel, Industrie und Landwirtschaft steigern und auf den Gang der Vorbildung des heranwachsenden Privatbeamten von wohltätigem Einfluß sein.

5. Die Fürsorge des Staates für seine Beamten sei hier im folgenden in Anlehnung an die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes kurz gekennzeichnet. Die Pensionsberechtigung des Reichsbeamten beginnt, sofern nicht ein Unfall bei Ausübung des Dienstes vorliegt, mit dem vollendeten 10. Dienstjahre; die Pension beträgt alsdann $^{15}/_{60}$ des Gehalts und steigt von da an mit jedem Jahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Gehalts. Mit dem 65. Lebensjahre hat der Beamte das Recht, in den Ruhestand zu treten, auch wenn er noch arbeitsfähig ist und ebenso steht der Behörde das Recht zu, den Beamten mit der ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Pension in den Ruhestand zu versetzen, sobald er 65 Jahre alt ist. Die Witwenversorgung besteht in zwei Fünfteln derjenigen Pension, die der Beamte erhalten haben würde, wenn er im Augenblicke seines Todes arbeitsunfähig geworden wäre. Das Waisengeld beträgt bei Waisen, deren Mutter Witwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind, bei Vollwaisen $^{1}/_{3}$ des event. Witwengeldes.

6. Der Privatbeamte vermag sich eine ähnliche Sicherheit auf keine Weise zu verschaffen, sofern er nicht von Haus aus vermögend und so in der Lage ist, sich durch Ankauf einer Rente durch einmalige Einzahlung den notwendigen Einkommensersatz für den Fall mangelnder Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Alle anderen Hilfsmittel haben nur einen bedingten Wert; sie versagen in dem Augenblicke, in dem die bei allen notwendigen regelmäßigen Leistungen fortfallen. Der Privatbeamte steht auch in Bezug auf die eigene Versorgung dem Beamten

der öffentlichen Körperschaften gegenüber insbesondere infolge der Unbeständigkeit seines Arbeitsverhältnisses im Nachteil. Das Schicksal der Angestellten bei den in den letzten Jahren verkrachten Banken und Industrieunternehmungen beweist, daß es eine unbedingt feste Stellung auch für den gut vorgebildeten, den Aufgaben seines Postens durchaus gewachsenen Privatbeamten nicht gibt und daß jeder Privatbeamte mit der Möglichkeit der Stellenlosigkeit rechnen muß. Eine jede Stellenlosigkeit, auch wenn sie nicht die in Oesterreich ermittelte Durchschnittsdauer von 167 Tagen erreicht, muß die Möglichkeit des regelmäßigen Aufwandes entsprechender Beträge für eine Invaliditätsversicherung und Reliktenversorgung sofort in Frage stellen. Aus dem Grunde kann die Lebensversicherung in allen ihren Formen, mag sie nun von Aktien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften oder von Instituten der Berufsverbände geboten werden, für den Privatbeamten nicht als eine ausreichende Fürsorge-Gelegenheit angesehen werden. Das gleiche gilt von den Haus-Pensionskassen verschiedener großer Unternehmungen der Industrie, des Handels oder des Verkehrs. Sie alle ohne jede Ausnahme rauben direkt oder indirekt dem aus dem Dienstverhältnis freiwillig oder unfreiwillig ausscheidenden Angestellten die unbedingte Sicherheit und verweisen ihn in hohem Grade auf den guten Willen der Kassenorgane und der hinter diesen stehenden Unternehmungen. Das Sparen aber, das dem Gewerbetreibenden eine gewisse Möglichkeit der Alters- und Reliktenversorgung bietet, fällt bei dem Privatbeamten von vornherein aus, da einmal das Einkommen bei den gesteigerten Preisen der Lebensbedürfnisse und den hohen Anforderungen der weitaus meisten Stellen an die Lebenshaltung irgendwie nennenswerte Ueberschüsse nicht ermöglicht und auf der anderen Seite das Ersparte bei dem Privatbeamten nicht entfernt jene erwerbende Kraft hat, wie die in das eigene Geschäft eingelegten Ersparnisse des Gewerbetreibenden.

Die Bestrebungen in Oesterreich.

1. In Oesterreich haben die Privatbeamten bereits Anfang der 90er Jahre die Schaffung einer staatlichen Pensionsversicherung und Hinterbliebenenversorgung gefordert. Ihre Bestrebungen waren dort von Anfang an aussichtsvoll, weil ein sehr wichtiger Stand, der einer außerordentlichen Invaliditätsgefahr ausgesetzt ist, der Stand der Eisenbahnbediensteten, in Oesterreich ein sehr bedeutendes Kontingent der Privatbeamten ausmacht. Auch stand in Oesterreich nicht, wie das in Deutschland der Fall ist, der Schaffung einer Pensionsversicherung der Privatbeamten eine Zwangs-Versicherung eines Teiles der Privatbeamten bei einer Arbeiterinvalidenversicherung entgegen. Dazu darf man den österreichischen Privatbeamten, insbesondere ihrem ergrauten Führer Anton Blechschmidt in Wien, der bereits heute zu alt ist, um jemals von einer solchen Versicherung einen Vorteil haben zu können, das Zeugnis nicht versagen, daß sie unermüdlich und mit großem Geschicke mehr als ein Jahrzehnt hindurch die öffentliche Meinung bearbeitet und so auf die Regierung eingewirkt haben. 1896 gab die Regierung diesen Bestrebungen insofern nach, als sie umfassende Erhebungen einleitete. 1901 legte sie als Resultat der an die Ergebnisse der Erhebungen angeknüpften Vorarbeiten dem österreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betreffend die gesetzliche Regelung der Pensionsversorgung der Privatbeamten und ihrer Hinterbliebenen vor. Bis zur Stunde ist dieser Entwurf noch nicht zur definitiven Verabschiedung gelangt. Nachdem ihn das

österreichische Abgeordnetenhaus sofort nach seinem Eintreffen im Mai 1901 dem sozialpolitischen Ausschusse zur Weiterberatung überwiesen hatte, ließ dieser ihn, da aus den Kreisen der Handelskammern ein nicht geringer Widerspruch laut wurde und der Privatbeamtenstand selber verschiedene auf die Umgestaltung gerichtete Wünsche geäußert hatte, über ein Jahr lang liegen. Als das Abgeordnetenhaus den Ausschuß darauf auf eine Interpellation hin zur Weiterarbeit veranlaßte, gab der Referent des Ausschusses, der jungtschechische Abgeordnete Dr. Fort einen neuen Entwurf heraus. An diesen knüpften sich im Mai und Juni 1903 im sozialpolitischen Ausschusse Verhandlungen mit den Regierungsvertretern, die sehr bald zu einer Einigung führten und im Augenblick der Vertagung des Parlaments im Juni bei einem in seinen wesentlichen Teilen fertigen Entwurf abgebrochen werden mußten. In der kommenden Session wird der Entwurf ohne Zweifel von dem Ausschusse definitiv festgelegt werden; alsdann fragt es sich, ob das Plenum bei all den unliebsamen Auseinandersetzungen, die gerade das österreichische Abgeordnetenhaus zu beschäftigen pflegen, Gelegenheit finden wird, auch einmal zu einer sozialpolitischen Frage Stellung zu nehmen.

2. Der Einfluß der deutschen Arbeiterversicherung auf die österreichischen Entwürfe betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten ist unverkennbar. Sowohl die Verteilung der Lasten der Versicherung auf Prinzipal und Angestellten als auch die Einteilung der Versicherten nach ihrem Einkommen in verschiedene Klassen zeigt das. Nur den Staatszuschuß, den das deutsche Invalidenversicherungsgesetz seinen Versicherten bietet, kennt man in Oesterreich nicht.

Eine sehr bedeutende Arbeit ist in Oesterreich darauf verwandt worden, die bis dahin wohl kaum in die Erwägung gezogene Grenze des Standes der Privatangestellten abzustecken. Der ursprüngliche Regierungsentwurf wollte alle diejenigen in den Bereich der Versicherungspflicht ziehen, welche bei ein und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kronen jährlich in Monats- oder Jahresgehalt beziehen und nicht unter die Gesindeordnung fallen. Nun konnte es aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch die auf Tagegelder gestellten Schreiber ꝛc. versichert werden sollten. Daneben protestierten die Handlungsgehilfen gegen diese Fassung, weil sie befürchteten, es möchte von den Prinzipalen, die die Versicherungsprämien nicht zu zahlen gewillt sein würden, einfach die wöchentliche Lohnzahlung eingeführt werden, sodaß sie dann der Wohltaten einer solchen Versicherung verlustig gehen würden. Der Referent des sozialpolitischen Ausschusses, der Prager Handelskammersekretär Dr. Fort, setzte in seinem Entwurf den Eintritt der Versicherung auf das vollendete 20. Lebensjahr hinauf und glaubte dann den Kreis der Versicherten richtig begrenzen zu können, indem er sagte: „Alle zur Verrichtung vorwiegend geistiger Arbeiten in privaten Diensten Angestellten, soferne sie nicht als gewerbliche, bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen verwendete Hilfsarbeiter anzusehen sind und insoferne nicht auf dieselben die Gesindeordnung Anwendung findet, falls deren Bezüge bei ein und demselben Dienstgeber mindestens 900 Kronen jährlich erreichen.“ Der neue Entwurf des Ausschusses und der Regierung setzt die Altersgrenze wieder wie bei dem ursprünglichen Entwurf auf 18 Jahre herab und sieht dann als Angestellte an „alle in Gehalt stehenden Bediensteten mit Beamtencharakter; ferner ohne Rücksicht auf einen solchen alle jene bediensteten Personen, welche ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienst-

leistungen zu verrichten haben, einschließlich des kaufmännischen Hilfspersonals". Man scheint jedoch selbst kein besonderes Vertrauen zu der absoluten Zuverlässigkeit dieser Auslegung zu haben; denn man setzt schließlich die politische Bezirksbehörde als Schiedsgericht darüber ein, ob jemand unter das Gesetz fällt oder nicht. In Deutschland hat die Auseinandersetzung über den Begriff „Privatangestellter" seine Bedeutung verloren. Ein von den großen Berufsorganisationen eingesetzter Ausschuß hat kürzlich beschlossen: „.... versteht der Ausschuß unter Privatangestellten alle in Diensten Privater, bei staatlichen und Gemeindebehörden nicht pensionsberechtigte gegen Entschädigung Angestellte, deren Beschäftigung höherer Art ist und deren Arbeitsverhältnis nach den §§ 59 des Handelsgesetzbuches, 133a der Reichsgewerbeordnung, 88 des Allgemeinen Berggesetzes und 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt wird." Diese Abgrenzung ist nun keineswegs über allen Zweifel erhaben; einmal gibt es wahrscheinlich noch andere Angestellte, die durch diese Abgrenzung nicht betroffen werden; dann auch kann die wirtschaftliche Entwicklung jeden Tag solche schaffen. Die Abgrenzung des Ausschusses aber läßt sich für das Gesetz verwenden, wenn man einfach auf die Abgrenzung des Begriffs „Privatangestellter" oder „Privatbeamter" verzichtet und statt dessen sagt, daß die oben abgegrenzten Kreise versichert werden sollen. Wenn dann noch dem Reichskanzler die Vollmacht gegeben wird, andere Berufsgruppen unter das Gesetz zu stellen, dann ist für ein gesetzgeberisches Vorgehen die erste Voraussetzung erfüllt.

In den gesamten österreichischen Verhandlungen hat erfreulicherweise der Begriff Existenzminimum keinerlei Rolle gespielt. Man war sich von vornherein auf allen Seiten darüber klar, daß das, was man den Versicherten bieten wollte, auch wirklich eine V e r s i c h e r u n g sein müsse, deren R e s u l t a t e im allgemeinen den invaliden Privatbeamten oder die Hinterbliebenen eines verstorbenen Angehörigen dieses Standes vor der Verarmung zu bewahren vermögen. Der ursprüngliche Regierungsentwurf teilte die Versicherten nach dem Gehalt in 3 verschiedene Klassen ein (1. Klasse 600—1200, 2. Klasse 1200—2400, 3. Klasse über 2400 Kronen) und nahm dann folgende Jahresrenten in Aussicht:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Altersrente	900 Kronen	1350 Kronen	1800 Kronen
Invalidenrente	600 „	900 „	1200 „
Witwenrente	300 „	450 „	600 „

Das Waisengeld sollte für jedes Kind 10%, für jede Vollwaise 20% jener Invalidenrente ausmachen, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte, wenn er im Moment seines Todes invalid geworden wäre. Die Wartezeit, die diesen Leistungen der Versicherung vorauszugehen hätte, war bei der Invalidenrente auf 60 Beitragsmonate = 5 Jahre, bei der Altersrente für weibliche Versicherte auf 35, bei männlichen auf 40 Jahre festgesetzt. Wer also mit seinem 18. Lebensjahre bereits in einem versicherungspflichtigen Verhältnis stand, konnte mit 58 Jahren (Frauen mit 53 Jahren) die Altersrente beanspruchen. Neben diesen Renten sah der Regierungsentwurf noch eine Stellenlosenunterstützung vor; sie sollte nach einer dreimonatigen Karenzzeit auf die Dauer eines Jahres gewährt werden und 1/12 der Invalidenrente ausmachen. Der Entwurf des Referenten Dr. Fort ließ die Stellenlosenrente als aussichtslos fallen und berechnete die anderen Leistungen nach dem Muster der Beamtengesetze in

Prozenten des Gehalts. Den Beginn der Versicherungspflicht rückte er auf 20 Jahre hinauf und gewährte dann nach einer 10jährigen Wartezeit für den Fall der Invalidität eine Invalidenrente von 40% des Gehalts. Mit jedem ferneren Jahre sollte diese Rente um 1% steigen, sodaß mit dem 55. Lebensjahre ein Anspruch auf eine Invalidenrente von 65% des Gehalts erreicht worden wäre. Das 55. Lebensjahr sah Dr. Fort auf Grund der Ergebnisse der 1896er Erhebungen als die Grenze der steigenden Erwerbsfähigkeit an; von diesem Jahre ab fiel nämlich der Durchschnittsgehalt. Der Entwurf bestimmt daher, daß jeder Versicherte berechtigt sein sollte, mit 55 Jahren eine Altersrente von 65% des Gehalts zu beziehen. Um jedoch denjenigen, die sich in einem solchen Alter noch arbeitsfähig fühlen, entgegenzukommen, bestimmte der Fortsche Entwurf weiter, daß dieser Rentenanspruch alle Jahre vom 55. Jahre ab um 7% steigen sollte, sodaß mit 60 Jahren ein Anspruch auf eine Rente in Höhe des vollen Gehalts erreicht sein würde. Die Witwenrente sollte nach Dr. Fort die Hälfte der Invalidenrente ausmachen, während in Bezug auf das Waisengeld die Vorschrift des Regierungsentwurfes bestehen blieb. Der Einigungsentwurf kehrt jedoch wieder zur Klasseneinteilung zurück, hat aber an Stelle der 3 Klassen des Regierungsentwurfs den Wünschen der Angestellten entsprechend deren 6, enthält auch keine Stellenlosenversicherung, läßt aber im wesentlichen die Leistungen unter Berücksichtigung der 6 Klassen die gleichen bleiben. Einen Ueberblick über die in dem Einigungsentwurf vorgesehenen Renten bietet die folgende Zusammenstellung:

	Gehalt in Kronen	Alters-	Invaliden-	Witwenrente
1. Klasse	— 900	675 Kronen	450 Kronen	225 Kronen
2. Klasse	900—1200	900 „	600 „	300 „
3. Klasse	1200—1800	1125 „	750 „	375 „
4. Klasse	1800—2400	1350 „	900 „	450 „
5. Klasse	2400—3000	1575 „	1050 „	525 „
6. Klasse	über 3000	1800 „	1200 „	600 „

Auch hier sind die Vorschriften des Regierungsentwurfs über die Erziehungsbeiträge für die Kinder dieselben geblieben. — In Deutschland stehen bis heute die Leistungen der angestrebten Versicherung noch nicht zur Debatte. Die Führer der Bewegung vertrauen auf die Regierung, daß das, was geschaffen werden soll, den Wünschen der Privatbeamten einigermaßen entsprechen werde. Voraussetzung ist jedoch bei allen, die sich mit der Materie befassen, daß die Renten mindestens so hoch werden, daß sie ein Herabsinken ins Proletariat auch in ungünstigen Fällen verhindern. In Bezug auf die Deckung der Lasten der Versicherung vertrat die österreichische Regierung ganz wie s. Z. bei der Schaffung des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes ein bedeutender Teil der deutschen Reichstagsabgeordneten den Standpunkt, daß ein Reichszuschuß zu einer Versicherung nur eines Teiles des Volkes unzulässig sei. Auf diesem Standpunkt hat die Regierung verharrt. Der ursprüngliche Regierungsentwurf legte den größeren Teil der Lasten dem Dienstgeber auf. Er verlangte von ihm in den 3 Gehaltsklassen monatlich 4.50, 6.75 bzw. 9 Kronen gegen 3, 6, 9 Kronen, die der Angestellte selbst zahlen sollte. Daneben verlangte er vom Dienstgeber noch besondere Zulagen für den Fall, daß die Prämien nicht reichen würden. Der Entwurf von Dr. Fort kam den Prinzipalen weiter entgegen; er legte beiden Teilen gleiche Prämien auf, nämlich je 6¾% des

Gehalts, verlangte aber von dem Angestellten noch außerdem $1/3$ jeder Gehaltserhöhung als besondere Leistung. In dem Einigungsentwurf steht die Verteilung der Lasten noch nicht fest, da die Vertagung des Parlaments gerade in die Beratung dieser Bestimmungen fiel. Doch läßt sich schon jetzt erkennen, daß das Recht besonderer Umlagen, sogenannter Ergänzungsbeiträge beibehalten werden wird; die bezügliche Bestimmung wird nur insofern erweitert, als die Ergänzungsumlagen, sobald sie die regelmäßigen Leistungen übersteigen, auch auf die Angestellten ausgedehnt werden können. In den letzten Beratungen unternahmen verschiedene Ausschußmitglieder einen erneuten Vorstoß zugunsten eines Reichszuschusses, doch erklärten die Regierungsvertreter sehr entschieden, ein solcher werde höchstens dann in Frage kommen, wenn die Regierung ein allgemeines Arbeiterinvalidengesetz schaffen werde; auch dann sei der Zuschuß nur für diejenigen Privatangestellten zu erreichen, die ihrem Einkommen nach in den Bereich dieses zu erwartenden Gesetzes fallen würden. Die österreichischen Privatbeamten selbst verlangen den Staatszuschuß nicht, sie sind zufrieden, wenn sie überhaupt nur die Versicherung erhalten. — In Deutschland bewegt sich die Debatte über die Deckung der Lasten in einem anderen Rahmen. In Deutschland fällt der größte Teil der Privatbeamten in den ersten Jahren seiner Berufstätigkeit unter den Versicherungszwang und es ist ein verschwindend kleiner Teil, der sofort nach seinem Eintritt in eine Berufstätigkeit ein über die obere Grenze der Versicherungsberechtigung, also über 3000 Mk. hinausgehendes Einkommen erhält. Diese alle aber haben zum großen Teil direkt, zum Teil auch indirekt, einen Anspruch auf den im Invalidenversicherungsgesetz vorgesehenen Reichszuschuß von 50 Mk. zu jeder Rente per Jahr. Die Regierung erklärte zwar am 28. Februar 1903 in einer Besprechung mit mehreren Vertretern der Privatbeamten, ein Reichszuschuß sei gänzlich ausgeschlossen; aber bei näherer Erwägung wird sie nicht umhin können, wenigstens für den größten Teil der Privatbeamten das Recht auf den Reichszuschuß von 50 Mk. anzuerkennen. Es braucht hier nicht verschwiegen zu werden, daß weite Kreise der reichsdeutschen Privatangestellten gerne auf den Reichszuschuß verzichten, wenn nur recht bald eine Versicherung nach dem österreichischen Muster geschaffen wird. Darüber, daß Arbeitgeber und Angestellte Prämien von gleicher Höhe leisten sollen, ist man sich allgemein einig; die Gewohnheit, herrührend aus der Versicherung nach dem Arbeiterinvalidenversicherungsgesetz, hat da vorgearbeitet und auch in den Kreisen der Prinzipale, soweit sie bis jetzt zu der Frage Stellung genommen haben, ist man mit einer derartigen Verteilung der Lasten einverstanden.

Die Organisation, der man in Oesterreich die Ausführung der Versicherung übertragen will, ist, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, eine auf demokratischen Prinzipien aufgebaute Selbstverwaltungsinstitution. Nach reichsdeutschem Muster wird eine Versicherungsanstalt geschaffen werden; diese soll sich über das ganze Reich erstrecken, aber von einer aus Delegierten der Versicherten in den verschiedenen Landesteilen bestehenden Körperschaft verwaltet werden. Nur die Oberleitung soll in den Händen eines von der Regierung zu bestellenden Beamten liegen, der rechtskundig sein muß. Auch in Deutschland hält man eine solche Organisation allgemein für das Ideal; man zweifelt aber, daß die Regierung eine solche Versicherung schaffen würde, ohne sich durch die Uebernahme der Verwaltung einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Ausführung des Gesetzes zu sichern.

Stand der Bewegung in Deutschland.

1. Im deutschen Reichstage haben Vertreter verschiedener Parteien, so der konservative Abgeordnete v. Richthofen und der Abgeordnete Lehrer Sittart (Zentrum) die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Privatbeamtenstand und seine Lage gelenkt und dann eine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gefordert. Am 9. Februar 1903 nahm dann der Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Herr v. Posadowsky, zu der Anregung Stellung. Er erklärte, die Frage sei für die Regierung vollkommen erledigt. Diejenigen Privatbeamten, die weniger als 2000 Mk. verdienten, seien ja zwangsweise in das Invalidenversicherungsgesetz inbegriffen und jene, die mehr verdienten, könnten sich freiwillig versichern. Die schon mitgeteilte Tatsache, daß am 28. Februar 1903, also nur wenige Wochen später, das Reichsamt des Innern verschiedene Vertreter der Privatbeamten empfing, deutet auf einen gründlichen Umschwung in der Ansicht der in sozialpolitischen Dingen in Deutschland ausschlaggebenden Persönlichkeit des Staatssekretärs v. Posadowsky hin. Tatsächlich stellten sich die Vertreter der Regierung, die Regierungsräte Dr. Kaufmann und Dr. Beckmann, auf den Standpunkt, daß die Regierung diese Bestrebungen auf das Entschiedenste zu fördern habe. Sie regten die Veranstaltung einer privaten Enquete über die Standesverhältnisse an und erklärten sich bereit, die Bearbeitung zu übernehmen; ferner verlangten sie, die Privatbeamten sollten sich im allgemeinen vorher klar darüber werden, wie sie sich eine solche Versicherung dächten. In den Kreisen der Mitglieder des Reichstages herrscht eine sehr günstige Stimmung. Eine Umfrage, die bald nach den Neuwahlen im Juni 1903 von der Redaktion der Zeitschrift für Pensionsversicherung der Privatbeamten in Eberswalde veranstaltet wurde, veranlaßte führende Abgeordnete sämtlicher großer Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratie, sich in einer für die Bestrebungen der Privatbeamten sehr günstigen Weise zu äußern.

2. In Oesterreich haben die Dienstgeber der Verfolgung der Bestrebungen viele Steine in den Weg geworfen. Zur Ehre der deutschen Prinzipale kann hier konstatiert werden, daß aus ihren Kreisen bis jetzt nur zustimmende Aeußerungen in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Das Arbeiter-Invalidenversicherungsgesetz hat da durch seine fortgesetzte jahrelange Gewöhnung einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt. Auch hat eine große Zahl von Arbeitgebern aus eigenem Antriebe, zum Teil bereits vor Jahren, für die Angestellten eigene Versicherungskassen begründet oder bei anderen Versicherungsanstalten Versicherungen für die Angestellten aufgenommen und endlich darf hingewiesen werden auf die große Zahl jener Dienstgeber, besonders in der Land- und Forstwirtschaft, die ihren Angestellten aus eigenen Mitteln eine Pension zahlen. Wenn von einer den Dienstgebern nahestehenden Seite der Bewegung Gefahren drohen, dann sind daran die gleichartigen Bestrebungen der Handwerker schuld, die durch die Art der Propaganda ihrer Wünsche verschiedene Versicherungstechniker auf den Gedanken einer allgemeinen Volksversicherung gebracht haben. Die Privatbeamten sehen in einer solchen Versicherung nicht die Erfüllung ihrer Wünsche, da sie unter wesentlich anderen Existenzverhältnissen arbeiten.

3. Die Privatbeamten selber sind sehr bald in ihrer großen Mehrzahl zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung ihre Position ganz außerordentlich heben muß. Anfangs stand die offizielle Vertretung eines sehr erheblichen Teiles der Privatangestellten der Be-

wegung feindlich gegenüber. Die meisten großen Verbände der Handlungsgehilfen rc. haben eigene Alters- rc. Versicherungskassen, deren Bestand durch eine staatliche Invalidenversicherung keine Förderung erfährt. Mit der Berufung auf die Selbsthilfe, auch mit der bis jetzt unbewiesenen Behauptung einer geringeren Invaliditätsgefahr der kaufmännischen Angestellten versucht man die Bewegung zu hemmen. Von anderer Seite versuchte man, die Sache zu verschleppen, indem man zuerst eine von der Regierung und ihren Organen ausgeführte Standeserhebung forderte; da 1905 die nächste Berufs- und Gewerbezählung stattfinden wird und vorher an eine besondere Erhebung über die Lage der Privatbeamten nicht zu denken ist, würde die Forderung staatlicher Erhebungen eine bedeutende Verschleppung der ganzen Frage im Gefolge haben können. Die Regierung hat die Veranstaltung privater Erhebungen angeregt. Wenn die Regierung es für möglich hält, daß auf diesem Wege ein ausreichendes Resultat erzielt werden kann, dann, so folgern die Führer der Bewegung, braucht man auf die Berufs- und Gewerbezählung von 1905 nicht zu warten. Ein Ausschuß der großen Verbände von kaufmännischen, technischen und sonstigen Angestellten hat in diesem Sinne beschlossen, die gewünschten Erhebungen am 15. Oktober vorzunehmen. Das ist geschehen; bei der Bearbeitung ihrer Resultate im Reichsamt des Innern wird es sich jetzt zeigen müssen, ob die Berufs- und Gewerbezählung von 1905 abgewartet werden muß oder ob die Regierung auf die Resultate dieser privaten Erhebungen am 15. Oktober ein gesetzgeberisches Vorgehen aufbauen kann.

Staat und Recht.

Versuche über allgemeines Staatsrecht.

Von Dr. A. Affolter in Solothurn.

(Schluß.)[1]

V. Die Gesetzgebung.

§ 36. Begriff des Gesetzes.

Gesetzgebung ist Beschlußfassung staatlicher Organe;[2]) der Beschluß, das Gesetz, ist Anordnung von Recht;[3]) das Gesetz hat zum Inhalte Rechtsregeln

[1]) Irrtümlich wurde die Fortsetzung in Heft 3 als Schluß bezeichnet. (Red.)

[2]) Beschluß ist Wille und zwar der Wille, welcher nicht oder nicht bloß für den Wollenden selbst, sondern für andere Personen entscheidend sein soll, während Entschluß Wille ist, der ein eigenes zukünftiges Verhalten umfaßt. Der Beschluß kann nur dadurch für andere entscheidend werden, daß geltende Rechtssätze vorhanden sind, welche diese Wirkung an den Beschluß knüpfen. Der Beschluß kann von einem einzelnen Menschen ausgehen. Das bestehende Recht kann aber auch eine Mehrzahl von Menschen derart in ein rechtliches Verhältnis zueinander setzen, daß diese als ein Ganzes zusammengefaßt erscheinen und die Einstimmigkeit oder die übereinstimmenden gleichen Erklärungen der Mehrheit als Beschluß des Ganzen gelten. Wann dies der Fall ist, das entscheidet das bestehende Recht. Bei den Organen des Staates wird das grundlegende oder Verfassungsrecht bestimmen, welche Einzelorgane und welche Kollegialorgane wirkungsvolle Beschlüsse fassen können. Der Beschluß als Wille hat stets einen bestimmten Inhalt. Die besonders gearteten rechtlichen Wirkungen desselben machen ihn zum Gesetze. Das Charakteristische des Gesetzesinhaltes ist das Planmäßige der Organisation und der Durchführung der Organisationszwecke; was also zwar planmäßige Anordnung ist, aber nur mittelbar den staatlichen Zwecken dient, d. h. die Technik der Ausführung beschlägt, ist nicht Recht; so zum Teil der staatliche Haushaltungsplan, die Anordnungen über Bau öffentlicher Gebäude, über Betrieb staatlicher Gewerbe (Eisenbahnen, Waffen- und Pulverfabrikation 2c.), über Benutzung öffentlicher Anstalten, wie Bibliotheken, Museen, über Bureaudienst, Dienstverkehr, Waffendienst, über Einrichtung der Grundbücher usw. Die Grenze zwischen Rechtsanordnungen und technischen Anordnungen kann allerdings nicht genau gezogen werden. Die Rechtsanordnungen, in Sprachsätzen ausgedrückt, sind Rechtssätze. Das Gesetz enthält Rechtssätze. Das Charakteristische des Rechts liegt darin, daß für Organe oder Bürger rechtliche Befugnisse und Pflichten begründet werden, d. h. solche Befugnisse und Pflichten, die auf ein wirtschaftliches, soziales oder politisches Interesse auslaufen.

[3]) Laband II, S. 3 und 4 definiert das Gesetz als Anordnung einer Rechtsregel. Danach wäre die Rechtsregel Objekt der Anordnung. Anordnung und Rechtsregel stehen sich aber nicht gegenüber. Man kann eine Rechtsregel anordnen: die Anordnung selbst aber, als Vollendung des Anordnens, umfaßt das Angeordnete: die Regel wird Inhalt der Anordnung. Es kann deshalb das Gesetz nicht in zwei Elemente zerlegt werden, in den Gesetzesinhalt und in den Gesetzesbefehl (Laband II, S. 3). Allerdings kann es Sätze geben, die nicht angeordnet oder befohlen sind; allein es gibt keinen Gesetzesbefehl ohne Gesetzesinhalt, weil kein Wille, kein Beschluß oder Entschluß möglich ist, ohne das Was. Laband II, S. 5 Anm. 1 bemerkt zwar: „Selbstverständlich ergreift der Befehl ita jus esto auch den Inhalt"; Befehl und Inhalt sind aber auch nicht für einen Moment so auseinanderliegend, daß zwischen hinein noch das Ergreifen möglich wäre. Befehl ohne Inhalt ist undenkbar; deshalb kann man beide einander nicht gegenüber stellen. Wenn man von Anordnen einer Rechtsregel spricht, so wäre ferner der Schluß möglich, daß

oder Rechtssätze; es wird durch den Beschluß Recht gesetzt.[1]) Die Berechtigung zum Beschlusse gründet sich auf bestehendes Recht; gemäß letzterem soll der Beschlußinhalt verbindlich, gültig sein.[2])

Die Gesetzgebung geht von Organen aus, nicht vom Staate selbst. Es ist durchaus unrichtig, zu sagen, der Staat sei Gesetzgeber, der Staat mache die Gesetze. Die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe ist für das Innere des Staates berechnet; in ihr kann deshalb nicht das Ganze, der Staat selbst, zum Ausdrucke gelangen; die Gesetzgebung geht vielmehr von den Organen als solchen aus und richtet sich an die Organe und Glieder.

Das Gesetz enthält Rechtssätze. Es ist nicht nötig, daß der Rechtssatz eines Gesetzes eine allgemeine Regel enthalte, welche auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen anwendbar ist.[3]) Es kommt auch vor, daß Anordnungen,

---

diese Rechtsregel schon vor dem Anordnen bestände, daß das letztere die erstere als vorhandenes Objekt ergreife, während doch die Rechtsregel erst durch das Anordnen selbst entsteht. Vor dem Anordnen ist zwar sowohl das Stoffliche, wie auch die Form der Regel da; bevor man anordnet, muß man wissen, was und wie man anordnet. Allein die in der Form von Regeln aufgestellten Sätze sind vor dem Anordnen, wenigstens in den meisten Fällen, keine Rechtsregeln; sie werden es erst durch das Angeordnetsein. Das verbindliche Anordnen tritt also zur formulierten Regel hinzu, verleiht der letzteren die rechtliche Eigenschaft, macht sie erst zur Rechtsregel. Auch da, wo das Gesetz Regeln aufnimmt, die bereits der bestehenden Rechtsordnung angehören, werden dieselben nicht als bereits bestehende, sondern als neu entstehende Rechtsregeln angeordnet.

[1]) Als Rechtssatz bezeichnet Dyroff (Rechtssatzung und Gesetz, Annalen 1889, S. 822) jeden Satz der Rechtsordnung, d. h. jeden Satz, von dem man sagen will, er gehöre seinem Inhalte, wenn auch nicht seiner Form nach, der jeweils in Rede stehenden Rechtsordnung an. Rechtssätze sind danach sowohl die im Gesetze der Form nach fixierten Rechtssätze, als auch die aus der logischen Verarbeitung des Gesetzestextes gewonnenen oder gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Rechtssätze. Der im Gesetz fixierte Rechtssatz, also der Rechtssatz in seiner gesetzlichen Erscheinungsform ist die Rechtssatzung. Zum Begriffe des Gesetzes gehört nur, daß es Rechtssätze enthält, daß es Rechtssatzung ist, gleichviel ob die Rechtssätze bereits in der gleichen oder in irgend einer andern Form oder in abgeleiteter oder gewohnheitlicher Weise gültig waren oder nicht, Dyroff, a. a. O. S. 824. Wenn jedoch dieser Schriftsteller Sätze, die der Rechtsordnung nicht angehören mit „Rechtsgedanken“ oder „Sätze mit Rechtsinhalt“ bezeichnen will, so scheinen mir diese Ausdrücke nicht zutreffend. Mit Rechtsgedanken will man den Gedanken bezeichnen, der zwar im Gesetze nicht zum formellen Ausdrucke gelangt ist, aber darin doch gefunden werden kann. Satz mit Rechtsinhalt unterscheidet sich vom Rechtssatz zu wenig; auch letzterer ist das erstere und eigentlich nur das. Das Attribut des Rechtlichen sollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, nur geltenden Sätzen und Regeln beigelegt werden. Laband II, S. 5 Anm. spricht von Sätzen mit juristischem Inhalte; man sollte aber nicht einmal so weit gehen und nur von Sätzen reden, die vermöge ihres Inhaltes fähig oder geeignet wären, Sätze einer geltenden Rechtsordnung zu werden (Postulate, Resolutionen, Gesetzesvorschläge, Anträge und Entwürfe).

[2]) Die Wirksamkeit des Gesetzes, bzw. dessen Ausstattung mit äußerer Verbindlichkeit beruht also bei normalen Verhältnissen auf der Anordnung des bereits bestehenden Rechts, das wieder Ausfluß eines Gesetzgebungswillens ist usw. Wir gelangen zuletzt zu einem Gesetzgebungswillen, dessen Berechtigung nicht mehr geprüft werden kann, weil er mit der Entstehung des Staates zusammenfällt. Bei revolutionären Umwälzungen tritt ein Gesetzgeber auf, dessen Berechtigung sich nicht auf bestehendes Recht stützt, dessen Wille aber Gesetz ist, sofern er die gesetzmäßige Wirkung, Gültigkeit, ohne Hilfe des bisherigen Rechts erlangt.

[3]) Laband II, S. 2 bemerkt: „Zwar liegt es in der Natur des Rechts, daß dasselbe gewöhnlich solche Regeln bildet, welche in allen Fällen Anwendung finden sollen, in denen ein bestimmter Tatbestand gegeben ist, und da das Gesetz eine Rechtsquelle ist, so hat es gewöhnlich, dieser Natur des Rechts entsprechend, einen allgemeinen Rechtssatz zum Inhalte. Mit dem Begriffe des Gesetzes ist es vereinbar, daß dasselbe einen Rechtssatz aufstellt, der nur auf einen einzigen Tatbestand anwendbar ist oder nur ein einzelnes

welche nicht Rechtssätze enthalten, nicht Rechtssatzungen sind, in der Form des Gesetzes getroffen werden. So betrachtet man das Budget, welches in den meisten Staaten in der Form des Gesetzes erlassen wird, als bloßen Verwaltungsakt.[1]) Man unterscheidet demnach Gesetz in formellem Sinne, im Gegensatz zum Gesetze, das Rechtssätze enthält und als solches im materiellen Sinne bezeichnet werden kann.[2])

Das Gesetz als Willenserklärung unterscheidet sich von der rechtsgeschäftlichen Erklärung; das Gesetz als Beschluß wirkt verbindlich nicht nur für den Erklärenden, sondern auch Dritten gegenüber, während die rechtsgeschäftliche Erklärung immer nur den Erklärenden bindet.[3])

Rechtsverhältnis regelt" Dyroff, a. a. O. S. 826 bezeichnet solche Rechtssätze als „Einzelheitssatzungen", vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, S. 22 und die in Anmerkung angeführten. Neben den Rechtssätzen, die Regeln enthalten, welche in den Fällen Anwendung finden sollen, in denen ein bestimmter Tatbestand gegeben ist und neben den Einzelheitssatzungen müssen noch die organisatorischen Rechtssätze hervorgehoben werden, die sich weder auf unbestimmt wie oft wiederkehrende, noch auf konkrete Tatbestände beziehen, sondern eine dauernde Einrichtung rechtlich fixieren (z. B. die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und Reichstag; der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, vgl. meine Bemerkungen, Annalen 1903. S. 165 Anm. 1. Ueber Gesetzesinterpretation durch Gesetz (authentische Interpretation) s. Dyroff a. a. O. S. 825 und 826 Anm 2.

[1]) Die belgische, französische, preußische und deutsche Verfassung bezeichnen den Etat als Gesetz und es wird die Frage erörtert, was geschehen soll, wenn das Parlament den Etat ganz oder teilweise nicht bewilligt. Vgl. über diese Frage und die umfangreiche Litteratur Laband IV, S. 481 ff. und 532 ff. Das Budget kann nicht einheitlich charakterisiert werden, es ist nicht nur Verwaltungsakt, sondern enthält zum Teil die rechtliche Umschreibung und Festsetzung der Regierungskompetenzen in Bezug auf das Finanzwesen. Die Aufstellung der Einnahmen ist regelmäßig Verwaltungsakt; sie ist gesetzgeberischer, d. h. rechtsanordnender Natur, soweit der Regierung die Ermächtigung erteilt wird, bestimmte Einnahmen, wie Steuern, die nicht schon durch bestehende Gesetze oder tatsächliche Verhältnisse festgesetzt sind, zu erheben. Die Aufstellung der Ausgaben ist Verwaltungsakt, soweit es sich um Ausführung bestehender Verpflichtungen oder um notwendige Verwendungen handelt; sie ist Rechtsanordnung, in Bezug auf Ausgaben, wofür eine rechtliche oder tatsächliche Nötigung nicht besteht.

[2]) Die Unterscheidung zwischen Gesetz im materiellen und formellen Sinne wird heute fast durchwegs anerkannt, vgl. Laband II, S. 55—62. Die von diesem Schriftsteller aufgestellte Definition des materiellen Gesetzes als der verbindlichen Anordnung eines Rechtssatzes geht dahin, daß die gesetzgeberische Tätigkeit wesentlich Recht erzeuge, Rechtssätze im Sinne von verbindlichen Vorschriften schaffe, wie denn auch Binding, Kritische Viertelsjahrsschrift 4, S. 559 ff. den Gesetzesbefehl als einen Schöpfungsakt bezeichnet, als eine Willenserklärung, daß etwas, was Recht bis anhin nicht war, die Qualität eines Rechtssatzes fürderhin an sich tragen solle. Aus diesem Gedanken, daß das Gesetz etwas Schöpferisches sei, hat Seligmann (Der Begriff des Gesetzes 1886, S. 131 ff.) die Konsequenz gezogen, daß solche Gesetze, welche eine bereits geltende Rechtsnorm nur wiederholen, rein formelle Gesetze seien. Dagegen namentlich Dyroff, a. a O. S. 820, welcher betont, daß die Gesetzgebung als Rechtssetzung mit der Kategorie der Rechtsschaffung begrifflich nichts zu schaffen habe, daß Gesetz ein in fixierter Erscheinungsform erlassenes Rechtsgebot sei, gleichviel ob dasselbe inhaltlich bereits vorher in Geltung war oder nicht. Gesetze in bloß formellem Sinne enthalten überhaupt keine Rechtssätze, sondern Anordnungen technischer Natur, die mit dem Rechte zwar in Beziehung stehen, aber nicht Recht selbst sind.

[3]) Das Gesetz hat mit dem Rechtsgeschäfte das Gemeinsame, daß es seine Rechtswirkung vom bestehenden Rechte erhält, und wie das einfache Gesetz sich innerhalb der Disposition der Verfassung, die Verordnung innerhalb derjenigen des Gesetzes zu bewegen hat, so darf die rechtsgeschäftliche Erklärung sich nur auf Grundlage des bestehenden Rechts bewegen, d. h. nur so weit, als das Recht der Disposition Raum gewährt. Der Unterschied zwischen Rechtssetzungsbeschluß und Rechtsgeschäft liegt allgemein darin, daß der Beschluß Wirkungen hat auch gegen solche, die damit nicht einverstanden sind, während

§ 37. Entstehung des Gesetzes.

Da die Gesetzgebung die wichtigste Organfunktion ist, so wird sie im konstitutionellen Staate auf breiteste Grundlage gestellt; es sollen dabei möglichst alle Teile des Volkes mitbeteiligt werden. Zum Zustandekommen des Gesetzes werden in den konstitutionellen Monarchien regelmäßig der Beschluß des Parlamentes (Ober- und Unterhauses) und die Zustimmung des Monarchen als erforderlich erklärt.[1]) In den Republiken genügt die Uebereinstimmung des Repräsentantenhauses mit dem Staatenhause; die Zustimmung der Regierung bzw. des Präsidenten ist grundsätzlich nicht erforderlich.[2]) Im Deutschen Reiche genügt Uebereinstimmung des Reichstages und Bundesrates; die Zustimmung des Kaisers wird nicht verlangt.[3])

Wir betrachten in folgendem den gewöhnlichen Fall, daß das Gesetz einen Tatbestand erfordert, der aus den inhaltlich gleichen Willensbeschlüssen der Volksvertretung, des Oberhauses und des Monarchen besteht. Dieser Tatbestand, zusammengesetzt aus Beschlüssen, ist selbst wieder ein Beschluß; er ist der ein-

---

das Rechtsgeschäft nur bindet, wer gebunden sein will. Laband II, S. 2 sieht den Unterschied zwischen dem Willensakte des Gesetzes und des Rechtsgeschäftes darin, daß ersterer Rechtssätze, letzterer subjektive Rechte und Pflichten zum Inhalte habe. Diese Gegenüberstellung übersieht, daß das Gesetz ebenfalls subjektive Rechte und Pflichten zum Inhalte hat und andererseits die Willenserklärung des Rechtsgeschäftes oft auch der Form nach Sätze oder Regeln enthält, die sich von Rechtssätzen oder Rechtsregeln nicht unterscheiden. Man denke an die Vereinbarung, die ihrem Begriffe nach Rechtssätze zum Inhalte hat.

[1]) Der Monarch kann seine Billigung aussprechen oder sein Veto einlegen. In Bezug auf England bemerkt Laband II, S. 14: „Das Recht der Krone, die von beiden Häusern genehmigten Bills zu sanktionieren, ist ein Scheinrecht, da nach einem unbezweifelten Rechtssatze die Krone die Genehmigung nicht verweigern darf.“ Dagegen Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 623. Die norwegische Verfassung schwankt zwischen der Idee einer Sanktion des Königs und dem Begriffe eines bloßen beschränkten Vetos desselben; doch ist jetzt der norwegische Staatsgerichtshof von der Ansicht ausgegangen, daß auch bei Verfassungsänderungen dem König nur ein suspensives Veto zustehe, Loening in Bluntschlis Allg. Staatsrecht, S. 109.

[2]) In den Republiken steht den Regierungen gewöhnlich kein Recht auf Nichtbilligung (Veto) zu. In den Vereinigten Staaten kann der Präsident durch Nichtbilligung eines Gesetzes eine neue Prüfung des Kongresses veranlassen und die Wirksamkeit des Gesetzes hindern, wenn dasselbe nicht zum zweitenmale und mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen in beiden Häusern beschlossen wird. In Frankreich kann der Präsident der Republik eine nochmalige Beratung in beiden Kammern verlangen, Gesetz vom 16. Juli 1875, Art. 7. Im schweizerischen Bundesstaate ist die Zustimmung der Bundesregierung (des Bundesrates) nicht erforderlich, wohl aber die Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Standesstimmen bei der Verfassungsgesetzgebung und, sofern es von 30000 Stimmberechtigten verlangt wird, auch die Zustimmung des Volkes bei gewöhnlichen Gesetzen. Diese Volkszustimmung ist dann, nebst dem Beschlusse des National- und des Ständerates das dritte erforderliche Moment zum Zustandekommen des Gesetzes. In den Kantonen, wo das obligatorische Referendum besteht, d. h. die Gesetze dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wird also die Gesetzgebung durch Parlament und Volk gemeinsam ausgeübt.

[3]) Die Zustimmung der Kammern und des Königs oder auch nur des letzteren wird häufig als Einverständnis (consentement) bezeichnet. Dabei darf man aber weder an einen Vertrag, noch an eine Vereinbarung denken. Auch der von Kuntze aufgestellte Begriff des Gesamtaktes scheint mir keine zutreffende Bezeichnung. Die verschiedenen Beschließungen sind Momente ein und desselben Tatbestandes, nämlich eines einstimmigen Beschlusses der Faktoren. Jeder Faktor bekundet durch seinen Beschluß den Zustimmungswillen zum Beschlusse; zunächst vereinigen sich die beiden Kammernbeschlüsse zu einem (einstimmigen) Beschlusse und der Parlamentsbeschluß bildet dann in Verbindung mit dem Beschluß des Monarchen wieder einen (einstimmigen) Beschluß.

stimmige Beschluß der durch Beschluß sich äußernden Organe. Dieser Beschluß ist solcher des Kollegiums, dessen drei Mitglieder aber nicht gemeinschaftlich und gleichzeitig verhandeln, sondern gesondert und nacheinander, mit gegenseitiger Kenntnisgabe von ihrer Tätigkeit. Die Willensbeschlüsse dieser drei Mitglieder sind rechtlich gleichwertig, keiner hat einen Vorzug vor dem andern; dagegen kann, politisch betrachtet, der Wille der zweiten Kammer in den Vordergrund und derjenige des Monarchen in den Hintergrund treten.[1]) Jeder einzelne Beschluß der drei Faktoren wird mit dem Bewußtsein gefaßt, daß er nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit gleichen Beschlüssen der beiden anderen Faktoren gesetzesmäßige Wirkung hat. Wie der einzelne Gesetzgebungsfaktor zu seinem Willensbeschlusse gelangt, hat für das Resultat keine Bedeutung; nötig ist nur, daß durch Nachgiebigkeit des einen Kollegiumsmitgliedes gegen das andere drei gleiche Willensbeschlüsse, die einen einheitlichen Kollegiumsbeschluß begründen, zustande kommen. Die Tätigkeit eines jeden dieser drei Mitglieder ist formell die gleiche, jede gelangt zu dem Beschlusse mit gleichem Inhalte.[2])

[1]) Bornhak, Allgemeine Staatslehre, S. 177: „Bei dem Gesetzgebungsakte selbst soll nun die Willenserklärung der drei gesetzgebenden Faktoren eine gleichwertige sein... Aber unter dem Einfluß der konstitutionellen Theorie von der Teilung der Gewalten erscheint doch als das eigentliche Organ der Gesetzgebung die Volksvertretung und dem Monarchen, als Träger der Exekutive, wird nur ein Vetorecht, d. h. die Befugnis, das Inkrafttreten eines von der gesetzgebenden Gewalt beschlossenen Gesetzes zu hindern, beigelegt. Die Sanktion bedeutet in diesem Zusammenhange nicht mehr ein monarchisches Gesetzgebungsrecht, sondern nur die Erklärung, von dem Vetorechte keinen Gebrauch machen zu wollen."

[2]) Von der Unterscheidung zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl ausgehend, hat namentlich Laband I, S. 5 ff. die Lehre vertreten, daß in der konstitutionellen Monarchie die Festsetzung des Gesetzesinhaltes hauptsächlich dem Parlamente, der Gesetzesbefehl aber ausschließlich dem Monarchen zustehe. Siehe dagegen Dyroff, a. a. O. S. 842. Es wird überhaupt auf den sog. Gesetzesbefehl zu viel Gewicht gelegt. Das Gesetz wirkt nicht wegen eines Befehles, der ihm einverleibt ist, sondern weil das bestehende Recht anordnet, daß Beschlüsse, die so und so zustande kommen, Rechtskraft haben, Gesetze sind. Der Beschluß des Parlamentes hat nicht die Bedeutung, dem König einen Text zu liefern, an welchen der Befehl angeknüpft werden kann, sondern er hat die Bedeutung, zum Gesetze zu werden, sofern der gleichlautende Beschluß des Monarchen hinzutritt. Man kann ja zu einer Konstruktion greifen, wonach ein Organ den Gesetzesinhalt aufstellt, ein anderes darüber entscheidet, ob dieser Inhalt angeordnet werden solle oder nicht. Allein im Grunde genommen entscheidet dann auch das erste Organ, daß der Gesetzesinhalt angeordnet werden solle; die Anordnung ist bloß bedingt durch die nachfolgend auftretende Anordnung des zweiten Organes, gleichwie die letztere zur Voraussetzung die erstere hat. Jene Konstruktion beruht lediglich darauf, daß ein Organ ständig als das letztentscheidende gedacht wird, man ist dann geneigt, dem letzten Entscheide die höhere Weihe beizulegen, während es sich in der Tat bloß um ein rechtlich unerhebliches Nacheinander handelt. Die Zustimmung des Monarchen erfolgt aber nicht stets in letzter Linie. Nehmen wir den Fall, wo der Monarch bei den Kammern einen Gesetzesvorschlag einbringen läßt, der von denselben unverändert angenommen wird. Man darf auch hier nicht sagen, der Monarch habe den Gesetzesinhalt fixiert, das Parlament aber demselben die Gesetzeskraft, den Gesetzesbefehl verliehen. Ob dem Monarchen stets die schließliche Entscheidung zukomme, so daß derselbe auch in dem Falle, wo sein Gesetzesvorschlag von den Kammern unverändert angenommen wurde oder wo er durch seine Minister den Kammern ausdrückliche Erklärungen abgegeben hat, seine Zustimmung nachträglich noch verweigern kann, hängt von dem speziellen Verfassungsrechte ab, vgl. Dyroff, a. a. O. S. 863 ff. Die Frage ist jedenfalls, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich aus der Verfassung hervorgeht, zu verneinen. Dem Monarchen steht in dieser Beziehung kein anderes Recht zu als dem Parlamente; bis zum Momente, wo der gemeinsame Beschluß des Parlamentes mit dem Monarchen zustande gekommen ist, kann jeder Teil, auch das Parlament, wieder vom Zustimmungsbeschlusse zurücktreten. Jede Kammer kann einzeln zurücktreten, solange die andere Kammer den Zustimmungsbeschluß nicht gefaßt hat; dagegen

Des näheren betrachtet, bilden die beiden übereinstimmenden Beschlüsse der Kammern zunächst wieder einen Beschluß, den Parlamentsbeschluß; der letztere bildet dann in Verbindung mit dem Beschlusse des Monarchen den endgültigen Beschluß. Der Willensbeschluß des Monarchen wird gewöhnlich als Sanktion bezeichnet [1]) Man kann gegen diese Bezeichnung nichts einwenden, solange man nicht die Sanktion als etwas von der Zustimmung der Kammern rechtlich Verschiedenes auffaßt. Sehr verbreitet ist die Meinung, daß die Zustimmung des Monarchen der eigentliche Gesetzgebungsakt sei, der die Ausstattung des vom Parlament Beschlossenen mit verbindlicher Kraft bewirke. Man stützt sich hiebei auf historische [2])

kann nicht die einzelne Kammer zurücktreten, wenn ein übereinstimmender Beschluß beider vorliegt, sondern nur im Einverständnis beider Kammern kann in diesem Falle Rücktritt beschlossen werden, solange die Zustimmung des Monarchen aussteht. Es ist unrichtig, den Zustimmungsbeschluß des Monarchen erst in seiner Unterschrift unter das dokumentarisch ausgefertigte Gesetz zu erblicken; diese Unterschrift hat die Bedeutung der Beurkundung, der Konstatierung; sie hat deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung; sie kann allerdings auch Zeugnis ablegen über die bereits erfolgte, aber nicht erkennbar vorliegende Zustimmung des Monarchen.

[1]) Bluntschli, Allg. Staatsrecht, S. 108 sagt über den Begriff der Sanktion: „Man hat sich in neuerer Zeit gewöhnt, die Sanktion des Königs das Veto desselben zu nennen. Dieser Sprachgebrauch, von dem negativen Rechte der römischen Volkstribunen entlehnt, ist durchaus verwerflich, wie schon die Hinweisung auf seinen Ursprung zeigt. Die Sanktion der Gesetze ist ein wesentliches politisches Recht des Königs. Sie ist die Erfüllung und Vollendung, der oberste Ausdruck der gesetzgebenden Gewalt und keineswegs ihre Beschränkung. Sie ist auch nicht Vollzug des Gesetzes, sondern Schaffung desselben. Vorher war es kein Gesetz. Erst durch sie wird es dazu. Es gilt das auch von dem englischen Staatsrechte unzweifelhaft, ungeachtet die englische Theorie von einem absoluten Veto spricht, wie schon die Sanktionsformel, le roy le veut und die Verweigerungsformel, le roy s'avisera, beweist. Auch ist der richtige Ausdruck in manche neue Verfassung übergegangen." Bluntschli verweist auf die französische Verfassung von 1814 und 1830: «Le roi seul sanctionne et promulgue les lois» und von 1850: «Il (l'empereur) sanctionne et promulgue les lois et les senatus consultes». Das Wort sanctionner hat in F. bloß die Bedeutung von Zustimmung und weil diese in der Regel der Schlußstein ist, so ist auch das Gesetz perfekt; nicht aber soll der Sanktion eine höhere Kraft innewohnen als den Beschlüssen der Kammern. So auch Art. 62 der preußischen Verfassungsurkunde: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und der zwei Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." Ueber den Begriff der Sanktion vgl. auch Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 316 ff.

[2]) Bei denjenigen Staaten, die sich von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie entwickelten, liegt die Anschauungsweise nahe, daß, wie historisch das Verfassungsrecht, so alles Recht sich vom Monarchen ableite. Bornhak, Allg. Staatslehre S. 37: „Es ergibt sich, daß das Recht des Monarchen sich nicht aus der Verfassung herleitet, sondern die Verfassung aus seinem Willen. Der Monarch ist daher zwar verpflichtet, in Uebereinstimmung mit der Verfassung zu regieren, aber er regiert nicht kraft der Verfassung. Der Monarch hat nicht nur diejenigen Rechte, welche ihm die Verfassung ausdrücklich zuspricht, sondern wie alles staatliche Recht sich in seiner Person vereinigt, so sind ihm auch alle diejenigen Befugnisse verblieben, in deren Ausübung er durch die Verfassungsurkunde nicht besonderen Beschränkungen sich unterworfen hat." Das Gegenteil scheint mir zutreffend zu sein. Nachdem einmal die Verfassung besteht, leitet sich das Recht des Monarchen aus der Verfassung ab und wenn die nämliche Verfassung einem andern Organe eine rechtlich völlig gleichwertige Kompetenz einräumt, so hat die Kompetenz des Monarchen keine höhere Weihe. Der Monarch regiert kraft der Verfassung. Wem Kompetenzen zustehen, worüber die Verfassung schweigt, ist Interpretationsfrage. Anschütz, die gegenwärtigen Theorien etc. 2. Aufl. 1901, S. 4: „Die Verfassung ist — unwiderrufliche — Selbstbeschränkung der absoluten Monarchie und im ganzen, wie im einzelnen dahin zu interpretieren, daß die absolute Monarchie die Fülle ihrer Gewalt nicht weiter habe einschränken wollen, als der Text der Verfassung besagt." Es scheint mir diese Auffassung nur für diejenigen deutschen Staaten Geltung zu haben, deren Verfassungs-

oder dogmatische[1]) Motive; die Annahme aber, daß die Zustimmung des Monarchen eine höhere Kraft und Weihe habe, ist lediglich Fiktion.[2])

Der Gesetzesbeschluß ist da, ist perfekt, sobald die drei übereinstimmenden Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren mit dem Bewußtsein der Erkennbarkeit und erkennbar abgegeben sind. Von dem Momente an, wo die drei gleichlautenden Beschlüsse erkennbar vorliegen, kann keiner der Faktoren mehr zurücktreten; das Gesetz ist erlassen, ist da. Was noch weiter geschieht, ist nützlich

---

urkunden die zweifache Bestimmung enthalten, daß der Monarch alle Rechte in sich vereinigt und daß die Volksvertretung nur über diejenigen Gegenstände beraten und beschließen kann, welche ihr ausdrücklich zugewiesen sind. Anschütz nennt als solche Verfassungen diejenigen von Bayern, Sachsen, Baden und Hessen. In Bezug auf die preußische Verfassung, welche jene zweifache Bestimmung nicht enthält, sprechen sich trotzdem die meisten Schriftsteller für die Vermutung zu Gunsten des Monarchen aus; dagegen Schulze.

[1]) So die Theorie von der Unteilbarkeit der Staatsgewalt. Der Träger der Staatsgewalt allein habe das Gesetzgebungsrecht und da in der Monarchie der Monarch als Träger dieser Staatsgewalt erscheine, so stehe ihm ausschließlich das Gesetzgebungsrecht zu, andernfalls werde die „Einheit des Staates" gestört, vergl. Laband II, S. 6 ff. Die Staatsgewalt und damit die Trägerschaft derselben ist aber etwas rein fiktives. Die soziologische Betrachtung des Staatslebens zeigt uns ja Kräfte, die im Organismus kreisen und treiben, nicht aber zeigt sie uns eine Akkumulation, eine Einheit solcher, die als ein unteilbares, erstarrtes Ganzes von einem Organe getragen wird. Die Einheit des Staates ferner kommt zudem nicht in seinem Innern, in seinem eigenen vegetativen Leben, sondern nur nach außen, im Verkehr mit andern Staaten zum Ausdruck.

[2]) Von dem Gedanken ausgehend, daß die Gesetzgebung dem Träger der Staatsgewalt zustehe, und als Träger im Deutschen Reiche der Bundesrat erscheine, schreibt Laband das Gesetzgebungsrecht dem letztern zu; die Zustimmung des Bundesrates sei die Sanktion. Laband II. S. 30 argumentiert namentlich damit, daß, wenngleich der Bundesrat schon früher als der Reichstag mit dem Inhalt des Gesetzesentwurfes sich einverstanden erklärt hat, dennoch ein zweiter Beschluß notwendig sei wodurch der gemeinsame Beschluß dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündung unterbreitet werde; dieser Beschluß sei der eigentliche Gesetzgebungsakt, die Sanktion, und es sei rechtlich möglich, daß der Bundesrat in diesem Stadium noch zurücktreten und die Gesetzeskraft verweigern dürfe. Ohne mir ein Urteil über diese Fragen anmaßen zu wollen, scheint es mir doch, daß die Laband'sche Konstruktion durch den Wortlaut der Verfassung nicht gestützt sei. Reichstag und Bundesrat werden als gesetzgeberisch völlig gleichberechtigt einander gegenübergestellt. Art. 7 Ziff. 1 will nur sagen, daß der Bundesrat dem Reichstage Vorlagen mache und andererseits über die vom Reichstage ihm zugehenden Vorlagen beschließe. Aber auch angenommen, der Bundesrat beschließe über eine vom Reichstage unverändert angenommene bundesrätliche Vorlage noch einmal, so könnte dieser Beschluß sich doch nur als eine Bestätigung des frühern Beschlusses darstellen. Ein Recht des Bundesrates, seinen Beschluß, dem ein übereinstimmender Beschluß des Reichstages gefolgt ist, wieder zurückzuziehen, scheint mir nach Art. 5 als ausgeschlossen. Sobald die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrates und Reichstages erfolgt sind, ist das Reichsgesetz existent; das weitere, die Ausfertigung und Verkündung sind Accedentien, die pflichtgemäß zu erfolgen haben. — In der Schweiz besteht für die Verfassungsgesetzgebung die Vorschrift, daß nebst der Uebereinstimmung der beiden Räte auch die Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Stände vorliegen müsse. Weder die Zustimmung des Volkes, noch diejenige der Stände ist aber Sanktion im Sinne eines höhern Rechts oder des eigentlichen Gesetzgebungsrechts; wir haben es vielmehr mit vier rechtlich (nicht politisch) gleichwertigen Beschlüssen des Nationalrates, des Ständerates, des Volkes und der Stände zu tun. Die Beschlüsse bewirken den einstimmigen Beschluß des Kollegiums, bestehend aus den vier genannten Organen. Dabei bilden die übereinstimmenden Beschlüsse des National- und Ständerates zunächst einen Beschluß und andererseits das Mehr der abstimmenden Bürger und der Stände wieder einen Beschluß. Beide Beschlüsse bewirken den perfekten Beschluß. Durch Volksinitiative ist die Verfassungsgesetzgebung durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Volkes und der Stände möglich. Bei der gewöhnlichen Gesetzgebung ist die Teilnahme des Volkes am Gesetzgebungsbeschlusse fakultativ.

und zweckmäßig, gehört aber nicht zum Wesen des Gesetzes selbst, ist nicht ein Essentiale desselben. Der Gesetzesbeschluß soll aber seine unzweifelhafte Konstatierung oder Beurkundung erhalten; diese Beurkundung geschieht regelmäßig durch den Monarchen. Man nennt diese Beurkundung auch Ausfertigung oder Promulgation; ihre Vornahme ist, sofern die Voraussetzungen vorhanden, Pflicht des damit betrauten Organes.[1]) Die Unterschrift des Monarchen unter das Gesetz hat in der konstitutionellen Monarchie nur beurkundende Bedeutung; sie enthält auch nicht den Zustimmungsbeschluß des Monarchen, sondern läßt nur auf letzteren, als auf etwas Vorausgegangenes schließen. Das Gesetz muß für jedermann, den es angeht, erkennbar sein, was durch die Veröffentlichung ermöglicht wird.[2]) Da der letzteren der genaue Text zu Grunde gelegt wird, so

---

[1]) Die Beurkundung (Ausfertigung, Promulgation) ist kein Essentiale des Gesetzgebungsbeschlusses selbst, kein Erfordernis für das Zustandekommen des Gesetzes, wohl aber eine Ordnungsmaßregel, die ihre wohlbegründete Ursache hat. Die Beurkundung ist nicht etwa die Form, in welcher die Zustimmungsbeschlüsse zu geschehen haben, sondern etwas nachträglich Hinzutretendes, das jede glaubhafte Person vorzunehmen vermöchte, aber nach Vorschrift durch bestimmte Personen geschehen *soll*. Die Form der Zustimmungsbeschlüsse der Kammern werden durch die parlamentarischen Geschäftsreglemente geregelt; für die Zustimmung des Monarchen ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben (man erblicke denn in der Beurkundung selbst die Zustimmungserklärung). Die Konstatierung, daß drei übereinstimmende Willensbeschlüsse vorhanden sind, ist nicht eine freie Willenserklärung, sondern das Resultat einer gewissenhaften Prüfung. Die Willenserklärung, als welche sich das Gesetz darstellt, liegt nicht in der vom König unterzeichneten Urkunde, sondern in der Erklärung der Mehrheit der Mitglieder der beiden Kammern und in der Erklärung des Königs, welche Erklärungen durch jene Urkunde unzweifelhaft bezeugt werden sollen. So könnte denn auch die Unterlassung dieser Beurkundung die Wirkung des Gesetzes nicht hindern und in dem immerhin möglichen Falle, daß die Beurkundung eine unrichtige wäre, würde nicht das in dieser Urkunde Enthaltene, sondern das von den Kammern und dem König wirklich Beschlossene Gültigkeit haben. Die mit der Beurkundung (Ausfertigung, Promulgation) da und dort noch verbundenen Förmlichkeiten und Zeremonien, erklären sich aus historischen Eigentümlichkeiten und sind ohne juristischen Wert. — Für das bayerische Staatsrecht unterscheidet *Dyroff*, a. a. O. S. 852 ff. in Bezug auf den König das Wollen des Gesetzesinhaltes, die Sanktion und die Erlassung des Gesetzes. Das Wollen des Gesetzesinhaltes „steht mit der Zustimmung des Landtages auf einer Stufe; es bezieht sich wie dieser auf den Rechtsgedanken, auf die ihm zu gebende Erscheinungsform und darauf, daß derselbe als Rechtsgebot autoritativ ausgesprochen und publiziert werde . . . es ist ein seelischer Zustand des Königs, ein Begehren, das sogar, schon lange bevor der Gesetzesentwurf dem Landtage vorgelegt wird, vorhanden sein und sich sofort beim Hervortreten einer Modifikation in einer Kammer auf den modifizierten Satz übertragen kann". Die Sanktion ist ebenfalls ein rein innerlicher, psychischer Vorgang, nämlich der Entschluß das Gesetz zu erlassen. Die Erlassung ist die in Ausführung der Sanktion vom König schriftlich abgegebene eigentliche gesetzgeberische Willenserklärung. Es scheint mir jedoch, daß von diesen drei Stadien, Wollen des Gesetzesinhaltes, Sanktion und Erlassung, nur das erste, welches als Zustimmung bezeichnet werden kann, zum Entstehungsprozesse des Gesetzes gehöre und nur soweit, als diese innerliche Zustimmung mit dem Wollen der Erkennbarkeit erkennbar abgegeben worden ist. Was hier als Sanktion bezeichnet wird, ist lediglich Wille, gerichtet auf Ausfertigung; das Auseinanderhalten von beidem, Wille und Tat, wovon jedem eine besonders rechtliche Eigenschaft beigelegt wird, ist nicht wohl durchführbar. Die Erlassung hat meines Erachtens nur die Bedeutung der Beurkundung, in einer Form allerdings, welche die historische Ableitung der konstitutionellen von der absoluten Monarchie vor Augen führt.

[2]) Der Gesetzgebungsbeschluß muß, da ein jeder Beschluß nach außen Wirkung haben soll, für diejenigen, die er angeht, erkennbar sein. Zum Begriffe des Beschlusses gehört die auf die Erkennbarkeit hinzielende Absicht und das Resultat derselben, der Tatbestand der Erkenn- oder Wahrnehmbarkeit selbst. Die Mitteilung (Insinuation oder Intimation) gehört nur dann zur Perfektion des Beschlusses, ist nur dann eine Essentiale, wenn dies rechtlich bestimmt ist. Es entspräche einem idealen Zustande, wenn allen, die

enthält die offizielle Veröffentlichung zugleich auch die Bedeutung einer Beurkundung.[1])

Die rechtliche Wirkung, welche der in der bestimmten Form erlassene Beschluß der gesetzgebenden Organe aufweist, hat er vom bestehenden Rechte

es angeht, nicht bloß Gelegenheit geboten würde, sich über Gesetze zu informieren, sondern der Inhalt des Gesetzes auch zum Bewußtsein gebracht würde; denn das Recht lebt ja nur im Wissen; um seine Gültigkeit zu haben, muß es als gültiges Gesetz gewußt werden. Allein dieser Zustand ist nicht völlig erreichbar und so muß sich der Gesetzgeber damit begnügen, die Erkennbarkeit zu erleichtern, möglichst günstige Informationsmöglichkeiten zu verschaffen. Der Einzelne darf sich nicht damit entschuldigen, daß er das Gesetz nicht gekannt habe; es besteht für ihn die Informationspflicht. Allen Interessenten wird man das Gesetz nicht zugänglich machen können. Die Verkündigung der Reichsgesetze richtete sich früher danach, ob dieselben nur die Reichsstände und unmittelbare oder mittelbare Reichsangehörige betrafen; nur dem Kammergerichte wurden sie durch den Reichserzkanzler zugestellt. Wenn von Dionysius und Caligula (Suet. C. Caes. Caligula C. 41) erzählt wird, daß sie die Gesetze unleserlich aufstellen ließen, um infolge des mangelhaften Verständnisses desto mehr Strafgelder einziehen zu können, erscheint uns dies wirklich als ein Narrenstreich (Schmitthenner III. S. 130). Es frägt sich, was von demjenigen allem, das getan wird, um die Gesetze zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, zum wesentlichen Erfordernis des Gesetzes selbst gehört und was Zutat ist, um die Erkennbarkeit zu fördern. Es genügt zum Begriffe des Gesetzes, daß dasselbe der Erkundigung über seinen Inhalt allen denjenigen, die sich danach richten sollen, zugänglich ist; alles weitere, die Vervielfältigung, die Publikation in amtlichen Blättern ist Zutat, die uns als sehr notwendig erscheint, aber zum Begriffe des Gesetzes nicht gehört. Im konstitutionellen Staate werden die Parlamentsbeschlüsse öffentlich gefaßt, also in der Absicht der Erkennbarkeit für jedermann. Die Zustimmung des Monarchen ist, wenn sie nur an den Minister gerichtet ist, noch nicht als allgemein erkennbar anzusehen und deshalb widerruflich; sie ist aber vollendet, wenn sie dem Parlamente zur Kenntnis gebracht ist, weil hier sowohl die Absicht, gerichtet auf die allgemeine Erkennbarkeit, wie auch die letztere selbst vorliegen, vgl. Dyroff, a. a. O. S. 865. Sobald also die Parlamentsbeschlüsse und die Zustimmung des Monarchen erkennbar abgegeben sind, ist das Gesetz, sofern verfassungsmäßig nichts anderes angeordnet ist, ohne spezielle Beurkundung und Publikation perfekt. Wenn das Parlament oder der Monarch vorläufig geheime Beschlüsse gefaßt hätten, so wäre das Gesetz erst entstanden, wenn der Schleier des Geheimen weggezogen wird. Nach der Deutschen Reichsverfassung, Art. 2, erhalten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft erst durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt; trotzdem kann man wohl nicht sagen, daß vorher noch gar kein Gesetz, sondern bloß ein Gesetzesentwurf vorhanden sei; die Reichsverfassung will bestimmen, daß das an und für sich perfekte Gesetz in keinem Falle seine materielle Wirksamkeit beginnen dürfe, bevor es publiziert sei. Dyroff, a. a. O. vertritt den Standpunkt, daß die Publikation überhaupt zur Perfektion des Gesetzes gehöre. — Die Unionsverfassung enthält über Beurkundung und Publikation des Gesetzes keine Bestimmungen. Die schweizerische Bundesverfassung und die meisten kantonalen Verfassungen erwähnen die Ausfertigung und Publikation ebenfalls nicht; es wird zwar selbstverständlich publiziert, dagegen wird die Publikation nicht als absolute Bedingung der Wirksamkeit angesehen.

[1]) Die amtliche Publikation enthält zugleich die amtliche Beurkundung; denn die in offizieller Weise vorgenommene Verkündigung umfaßt den authentischen Text; die Veröffentlichung bezweckt, das Gesetz nicht bloß zu veröffentlichen, sondern auch so zu veröffentlichen, daß der wahre und richtige Text aus der Veröffentlichung hervorgeht. Nicht aber ist das Umgekehrte der Fall, daß die Beurkundung auch die Veröffentlichung enthält. Der Ausdruck Promulgation bedeutet die Veröffentlichung des amtlichen authentischen Textes. Schmitthenner III, S. 310 Anm.: „Promulgare, wenn auch schwerlich wie Festus meint, von provulgare, heißt in der Rechtssprache der Römer öffentlich bekannt machen, ward aber technisch von der Aufstellung der Gesetzesvorschläge vor den Comitien gebraucht. Liv. III, 9. IV, 1. In der Kaiserzeit fielen natürlich die latio, sanctio und publicatio legis in einem Akte zusammen, der auch wohl durch promulgatio bezeichnet wird. [Omnes vero populi legibus jam a nobis promulgatis (nach von uns erlassenen Gesetzen) vel compositis reguntur. Proem. Inst. § 1."] So ähnlich auch die französische Ordonnanz vom 27. November 1876, Art. 1: «A l'avenir la promulgation des

erhalten. Man unterscheidet eine formelle und materielle Rechtswirkung (Gesetzeskraft). Die formelle Wirkung (Gesetzeskraft) beginnt mit der Perfektion des Gesetzesbeschlusses, sie besteht darin, daß das Gesetz nur wieder im Gesetzgebungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden kann.[1]) Die materielle Wirkung (Gesetzeskraft) bestimmt sich nach dem Inhalte, ist also mannigfaltiger Natur.[2]) Wann diese materielle Wirkung zeitlich beginnt, wird vom bestehenden Rechte angeordnet; dabei kann letzteres eine allgemeine Regel aufstellen, bzw. eine Minimalfrist festsetzen, vor deren Ablauf die materiellen Wirkungen nicht beginnen können oder die Festsetzung des Eintrittes der Wirkungen dem Gesetze selbst anheimstellen.[3])

§ 38. Arten der Gesetze.

Je nach ihrer Bedeutung werden die Gesetze eingeteilt in Verfassungsgesetze, einfache Gesetze und Verordnungen.

Der Unterschied zwischen Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz ist ein materieller und formeller.[4]) Vom rechtsvergleichenden Standpunkte aus ist es aber nicht möglich, eine genaue Abgrenzung zu geben, welchen Rechtsinhalt die

---

lois et de nos ordonnances resultera de leur insertion au Bulletin officiell.» Laband II. S. 11 ff. will den Ausdruck Promulgation nur auf die Beurkundung (Ausfertigung beschränken und sucht diese Beschränkung geschichtlich zu begründen. — Der Satz der französischen Charte von 1814 und 1830: „Le Roi seul sanctionne et promulgue des lois", ist für die deutschen Verfassungen vorbildlich geworden; man hat diesen Satz so gefaßt: „Der König allein sanktioniert die Gesetze und erläßt dieselben." Unter Erlassung des Gesetzes ist aber hier nicht der eigentliche gesetzgeberische Akt, die Abgabe der gesetzgeberischen Willenserklärung zu verstehen, sondern bloß diejenigen Handlungen, welche für eine gehörige Bekanntmachung des authentischen Textes sorgen.

[1]) Vgl. Laband II. S. 62. ff. Dyroff, a. a. O. S. 893 ff. unterscheidet innerhalb der formellen Gesetzeskraft die Bestandsgarantie, d. h. „die Gesetze können nur im Gesetzgebungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden", und die Gültigkeitsgarantie. In letzterer sind gelegen die Kompetenzgarantie, d. h. „die Gesetze sind gültig, gleichviel was ihr Inhalt ist", und die Aenderungskraft, d. h. „die Gesetze sind gültig, gleichviel ob sie mit älteren gesetzgeberischen oder nicht gesetzgeberischen Willensakten in Widerspruch stehen oder nicht". — Die rechtliche Wirkung, von dem bestehenden Rechte einmal an einen Organbeschluß geknüpft, bleibt diesem Beschlusse, sofern sie nicht wieder durch einen Organbeschluß, dem das geltende Recht diese Bedeutung beilegt, aufgehoben oder abgeändert wird. In der Regel wird das gleiche Organ, das den Beschluß erlassen hat, auch wieder zur Aufhebung des Beschlusses ermächtigt sein. Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est (Ulpian, l. 36 D. 50,17). Allein das bestehende Verfassungsrecht kann sich inzwischen verändert haben; so kann der Monarch, nachdem er konstitutionelle Zustände herbeigeführt hat, die Verfassung, die er beschlossen, nicht wieder durch seinen Beschluß ändern; er kann Gesetze und Verordnungen, die er erlassen, nach Eintritt der Verfassung nicht mehr aufheben, sofern der Inhalt jener einen Gegenstand beschlägt, dessen gesetzgeberische Behandlung der Zustimmung der Kammern bedarf; dagegen kann der Monarch Beschlüsse, die er als Gesetz bezeichnet hat, deren Inhalt aber Gegenstände betrifft, die nach der neuen Verfassung auf dem Verordnungswege durch den Monarchen geregelt werden können, wieder abändern. Weder auf die Identität der Organe, noch auf die Bezeichnungsweise des Beschlusses kommt es also für die Frage an, auf welche Weise ein Gesetz aufgehoben oder verändert werden kann. Es ist nicht zu verkennen, daß die Gesetzeskraft nicht etwas ist, das dem Beschlusse naturgemäß innewohnt, sondern daß sie eine Ausstattung ist, welche das Recht (das Verfassungsrecht) lange schon vor dem Beschlusse in Bereitschaft hält. Nicht aus dem Gesetzesbegriffe selbst heraus ist also die Gesetzeskraft zu beurteilen, sondern aus den abseits des Gesetzes bestehenden Normen über Bedeutung und Wirkung der Gesetze.

[2]) Vgl. Laband II, S. 67 f., Dyroff, a. a. O. S. 893.

[3]) Vgl. Laband II, S. 73 ff., Dyroff, a. a. O. S. 870 ff.

[4]) Vgl. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 461 ff.

Verfassung und welchen das Gesetz hat; man wird dabei über ganz allgemeine Sätze nicht hinauskommen. Die Definitionen der allgemeinen Staatslehre sind bloß Postulate, welchen eine praktische Bedeutung nicht zukommt. Zum Verfassungsrechte werden vorab die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen, die Abgrenzung der Kompetenzen, die grundlegenden Rechtsprinzipien gerechnet.[1]) In jedem Staate hat man im einzelnen andere Ansichten. Nach den formellen Unterscheidungsmerkmalen sind Verfassungsgesetze solche, deren Erlaß unter erschwerenderen Bedingungen als derjenigen gewöhnlicher Gesetze geschieht; Verfassungsgesetzen dürfen einfache Gesetze nicht widersprechen, das frühere Verfassungsgesetz geht dem späteren nicht harmonierenden Gesetze vor.[2])

Der Unterschied zwischen einfachen Gesetzen und Verordnungen ist wie derjenige zwischen Verfassung und Gesetz, ein materieller und formeller. Der materielle Unterschied ist kaum feststellbar; formell ergibt sich, daß der Erlaß der Verordnung an einfachere Voraussetzungen geknüpft wird, als beim Gesetz und daß bei Widerspruch die spätere Verordnung unbedingt nachgeht.

Die Verordnungen werden ohne Mitwirkung der Parlamente von den Regierungsorganen erlassen.[3]) Die Kompetenz zum Erlasse der Verordnung

---

[1]) Jellinek, a. a. O. S. 461: „Die Verfassung des Staates umfaßt demnach in der Regel die Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt."

[2]) Jellinek a. a. O.: „Das wesentliche rechtliche Merkmal von Verfassungsgesetzen liegt ausschließlich in ihrer erhöhten formellen Gesetzeskraft. Irgend welche praktische juristische Bedeutung kommt den Verfassungen in den Staaten, die keine besonderen erschwerenden Formen für deren Feststellung und Abänderung haben, nicht zu." Laband II, S. 66 Anm. 3: „Die staatsrechtliche Lehre von dem Verhältnis der Verfassungsgesetze zu einfachen Gesetzen und von der Bedeutung materiell verfassungswidriger Gesetze leidet an erheblichen und zahlreichen Unklarheiten, weil man den Gegensatz formeller und materieller Gesetzeskraft, der gerade für die Lösung dieses Problems von maßgebender Bedeutung ist, nicht genügend gewürdigt hat. Statt dessen hat man den Verfassungssätzen eine „höhere Autorität", „eine größere Intensivität des staatlichen Willens", eine „besondere Unverbrüchlichkeit" u. dgl. zugeschrieben, wodurch man in Widerspruch mit der Behauptung kommt, daß das Gesetz, auch das einfache, die unmittelbare und höchste Willensäußerung des Staates sei." Vgl. auch Dyroff a. a. O. S. 909 ff. Die erheblichsten Erschwerungen für die Verfassungsgesetzgebungen treffen wir in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz. Nach dem Vorgange der belgischen Verfassung von 1831 kennen einzelne Staaten eine besondere Konstituante. Danach wird in der Gesetzesform nur erklärt, daß zur Revision bestimmter Verfassungsartikel Anlaß vorliege, woraufhin die Kammern neu zu berufen sind, welche sodann in den Formen der einfachen Gesetzgebung die Verfassungsänderung vorzunehmen vermögen; so die Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rumänien und Portugal. In Frankreich gehört zu einer Verfassungsänderung zunächst ein Beschluß jeder der beiden Kammern, daß Anlaß zur Revision vorliege, worauf die beiden Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, die dann mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschließt. In den monarchischen Staaten Deutschlands, sowie in Oesterreich besteht für Verfassungsänderungen entweder die Notwendigkeit einer mehrfachen Beschlußfassung der Volksvertretung oder die einer verstärkten Majorität. Die Deutsche Reichsverfassung stellt das negative Erfordernis auf, daß im Bundesrate nicht 14 Stimmen dagegen abgegeben werden. Einige Staaten haben zwar geschriebene Verfassungen, kennen aber keine erschwerenden Formen für deren Abänderung, so Italien, Spanien und einige kleinere deutsche Staaten (Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Reuß jüng. Linie). England hat bis heute keine besondere Verfassungsurkunde und unterscheidet demgemäß Verfassungsgesetze nicht von andern Gesetzen.

[3]) Dieser Umstand hat dazu verleitet, die Verordnung als einen Akt der Regierungstätigkeit oder Administration anzusehen. Vgl. über die entgegenstehenden Ansichten Laband II, S. 78. Die Verordnung hat, wie das eigentliche Gesetz, regelmäßig Rechtssätze zum Inhalte, allein sie kann auch, wie das letztere bloß Verwaltungsakt sein. Ob das eine oder andere vorliegt, ergibt sich nur aus der Prüfung des Inhaltes, nicht aber aus der formellen Bezeichnung.

bedarf der rechtlichen (verfassungsmäßigen oder gesetzlichen) Ermächtigung.[1]) Die Ermächtigung wird entweder allgemein in bestimmtem Umfange, z. B. auf dem Gebiete der Verwaltung erteilt oder sie wird von dem Gesetze, welches seine Ausführung durch Verordnung voraussieht, speziell angeordnet.[2])

Je nach dem Inhalte kann man die Gesetze im weiteren Sinne des Wortes einteilen in Organisationsgesetze, Justizgesetze und Administrativgesetze. Die Organisationsgesetze behandeln die Organisation des staatlichen Verbandes und die Festsetzung der Kompetenzen der Organe; sie sind in der Regel Verfassungsgesetze. Auch wenn die organisatorischen Bestimmungen die einzelnen Bürger nicht berühren, sondern Verhältnisse von Organen zu Organen festsetzen,

---

[1]) Wenn die Verfassung den Regierungsorganen allgemein die Ermächtigung erteilt, Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen zu erlassen, so ist diese Ermächtigung Teil der verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Kompetenzen der betreffenden Organe selbst. Die Ermächtigung zu Verordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung begründet sich schon durch die Erwägung, daß die Leitung der gesamten Verwaltung den Regierungsorganen nach bestimmtem freien Ermessen überlassen ist. Statt diese Leitung durch einzelne Verfügungen, Weisungen und Ermächtigungen durchzuführen, können selbstverständlich auf dem Verordnungswege auch allgemeine Maßregeln angeordnet werden, freilich nur intra und nicht praeter oder gar contra legem. Man nennt die Verordnungen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung Rechtsverordnungen. Solche Verordnungen sind der herrschenden Ansicht nach im konstitutionellen Staate nur als Ausführungsverordnungen zulässig; also nur intra nicht praeter legem, vgl. namentlich Anschütz, die gegenwärtigen Theorien ꝛc. Die Kompetenz hiezu kann, wie in der preußischen Verfassung, allgemein erteilt sein. Eine Reihe älterer Verfassungen erwähnt das landesherrliche Recht, unter dringlichen Umständen aus Rücksicht auf das Staatswohl oder die Sicherheit des Staates Verordnungen zu erlassen, vgl. Zoepfl, Staatsrecht § 441. In Bezug auf diese sog. Notverordnungen bemerkt Bornhak, Allg. Staatslehre S. 151: „Typisch ist in dieser Beziehung namentlich Art. 63 der preußischen Verfassungsurkunde. In den meisten deutschen Staaten, in Oesterreich und Dänemark ist die Notverordnung nur zulässig beim Vorhandensein eines ungewöhnlichen Notstandes, der jedoch nur dann angenommen werden kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist. Sie darf ferner der Verfassungsurkunde selbst nicht widersprechen und kann daher niemals zum Umsturze der verfassungsmäßigen Ordnung die Handhabe bieten. Endlich muß sie der Volksvertretung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorgelegt werden und ist, falls diese versagt wird, außer Kraft zu setzen.“ Vgl. auch Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 376 ff. In den neuern Verfassungen sind die Notverordnungen ausgeschlossen, auch im Deutschen Reiche.

[2]) Wo das Gesetz speziell das Regierungsorgan zum Erlasse einer Verordnung mit Rechtsinhalt ermächtigt, wird (von Laband, Jellinek, Hänel u. a.) von einer Delegation der Gesetzgebung gesprochen. Dagegen Dyroff, a. a. O. S. 877 vom Standpunkte derjenigen Verfassungen aus, die vom absoluten Monarchen erlassen sind. Die Konstruktion Dyroffs geht dahin, daß der gesetzgeberische Wille, der gewisse Gebiete auf den Verordnungsweg weist, auch das in diesen Verordnungen Enthaltene umfasse, daß also der in den Verordnungen erklärte Wille eigentlich Wille der gesetzgebenden Faktoren sei. Gesetze, welche so auf Verordnungen verweisen, seien bezugnehmende Gesetze (Korrelat: in Bezug genommene Rechtsverordnungen) und enthielten ein Blankett für eine anderweitige Willenserklärung. Es scheint mir diese Konstruktion auf einer Fiktion in Bezug auf den gesetzgeberischen Willen zu beruhen. Der letztere geht nicht dahin, auch dasjenige, was er zur näheren Ausführung einem anderen Organe überlassen hat, zu umfassen, sondern schlechtweg dahin, sich um die nähere Ausführung gar nicht zu kümmern, dieselbe einem anderen Organe gutfindend zu überlassen, so daß letzteres auch zu einer Gestaltung berechtigt ist, die vielleicht, wenn sich der gesetzgeberische Wille selbst zu äußern hätte, gar keine Gnade finden würde. Die gesetzliche Ermächtigung zur Verordnung ist meines Erachtens zwar auch nicht eigentliche Ermächtigung oder Delegation, wohl aber Spezialgesetzgebung in Bezug auf die Kompetenzen des verordnenden Organes; sie ist, um den Ausdruck Dyroffs, a. a. O. S. 826 zu gebrauchen, Einzelheitssatzung, wodurch der Kompetenzkreis eines Organes eine Erweiterung für einen konkreten Tatbestand enthält. Es wird dem Organe eine Befugnis, ein subjektives Recht begründet, die Verordnung zu erlassen. Der in dem letzteren enthaltene Wille ist dann Wille des verordnenden Organes

sind sie doch stets Rechtssätze. Die Justizgesetze sind diejenigen, welche das Privat- und Strafrecht, sowie das Prozeßrecht enthalten; sie sind in der Regel einfache Gesetze, selten bloße Verordnungen und regelmäßig auch Gesetze im materiellen Sinne. Administrativgesetzliche Bestimmungen kommen nur ausnahmsweise in der Verfassung vor, regelmäßig sind sie durch einfache Gesetze und Verordnungen festgestellt. Die Administrativgesetze sind, soweit sie organisatorische Bestimmungen enthalten, Gesetze im materiellen Sinne; sie sind dies auch, soweit Kompetenzen und Pflichten von Organen begründet werden. Soweit die Administrativgesetze technischer Natur sind, d. h. bloß mittelbar sich mit den staatlichen Zwecken beschäftigen, lediglich das Zweckmäßige der Ausführung beschlagen, haben wir es mit Gesetzen im formellen Sinne zu tun.[1]) Die Verwaltungsverordnung insbesondere enthält gewöhnlich nicht Rechtssätze.

---

selbst und zwar rechtskräftiger Wille, gestützt auf eine Gesetzesbestimmung, welche diese Rechtswirkung ausspricht. Man kann dieser Konstruktion allerdings entgegenhalten, daß, weil es die Verfassung sei, welche dieses Gebiet der Beschlußfassung den gesetzgebenden Faktoren vorbehalte, die Kompetenz nicht durch einfache Gesetze wieder verschoben werden könne. Allein dieser Einwand richtet sich auch gegen die Konstruktion einer Delegation. Wie können durch Delegationen verfassungsmäßig festgestellte Kompetenzen einem anderen Organe übertragen werden? Der innere Grund der Zulässigkeit besteht darin: die Verfassungsbestimmungen, welche das Gesetzgebungsrecht erteilen, sind insoweit dispositiver Natur, als die gesetzgebenden Organe nicht verpflichtet sind, von ihren Kompetenzen bis in alle Einzelheiten Gebrauch zu machen, sondern die Befugnis haben, durch Gesetzesbeschluß einem anderen Organe in bestimmtem Umfange die Kompetenz zum Erlasse von Rechtsvorschriften zu begründen. Diese Kompetenz ist dann ein eigenes, auf das Gesetz sich stützendes, nicht abgeleitetes, d. h. fremdes und nur zur Ausübung übertragenes Recht.

[1]) Ueber den begrifflichen Gegensatz zwischen Rechtsvorschrift und Verwaltungsvorschrift lehrt Laband II, S. 167 ff. und 185 ff. folgendes: Unzutreffend ist die Ansicht, daß das Gesetz im materiellen Sinne allgemeine Vorschriften enthalte, die Verwaltung dagegen in der Regelung individueller oder konkreter Angelegenheiten bestehe; denn es gibt Verwaltungsverordnungen, die auf eine Masse von Einzelfällen Anwendung finden und es hinsichtlich der Allgemeinheit mit jedem Gesetze aufnehmen können. Es handelt sich bei Festsetzung des Unterschiedes vielmehr darum, ob eine Vorschrift sich innerhalb des Verwaltungsapparates halte oder ihre Wirkungen sich auch außerhalb desselben erstrecken, Subjekten Beschränkungen auferlege oder Befugnisse einräume. So kann man die Anordnungen über die Einrichtung des Verwaltungsapparates selbst, die Organisation des Behördensystems unter dem Gesichtspunkte der materiellen Gesetzgebung auffassen; ob aber die weitere Ausbildung, Vervollständigung und Spezialisierung der Organisation und die Abgrenzung des Geschäftskreises der Rechtsordnung angehöre oder bloß Verwaltungsvorschrift sei, hängt davon ab, ob die Wirkung sich nach außen erstrecke oder nur im Innern des Verwaltungsapparates sich zeige. — Ich halte dieses Grundprinzip nicht für zutreffend; auch innerhalb des Verwaltungsapparates selbst gibt es verschiedene Behörden mit besonderen Zuständigkeiten, Behörden, deren Willenssphäre sich gegen diejenige anderer Behörden abgrenzen muß. Soweit die Organisation der Verwaltung reicht, gehören die bezüglichen Vorschriften der Rechtsordnung an; derselben gehören aber auch an alle Anordnungen über Abgrenzung des Geschäftskreises, d. h. über die Kompetenzen der Behörden. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob irgend jemand außerhalb der Verwaltung bezügliche Rechte oder Verpflichtungen erhalte. Eine Vorschrift z. B., welche eine Verwaltungsbehörde verpflichtet, bei bestimmten Geschäften vor Entscheidung die Weisung einer oberen Behörde einzuholen, ist Rechtsvorschrift, obgleich der einzelne Bürger dadurch unmittelbar gar nicht berührt wird. Die Wirkungen der Rechtsvorschriften können sich überhaupt innerhalb eines geschlossenen Organes erschöpfen; so sind die Geschäftsreglemente der Parlamente Rechtsvorschriften, obgleich sie zum größten Teile interne Angelegenheiten ordnen. (So auch Laband I, S. 319). Andererseits können Verwaltungsvorschriften auch Bezug haben auf die einzelnen Individuen, ohne daß dadurch Rechtssätze entstehen; man denke an Vorschriften über den Eisenbahnverkehr, Besuch staatlicher Museen, Benützung öffentlicher Bibliotheken, Einrichtung der Grundbücher usw. Der Unterschied ist vielmehr darin zu suchen, daß die Rechtsvorschriften sich

VI. Staatenbund und Bundesstaat.

§ 39. Einleitung.

Kleinere Staaten haben oft das Bedürfnis sich zusammenzuschließen, um im Bunde miteinander, bestimmte staatliche Zwecke intensiver pflegen zu können. Die losere Form eines solchen Bundes nennen wir Staatenbund, die geschlossenere und festere Form Bundesstaat. Beispiele von Staatenbünden sind die Vereinigten Staaten unter den Konföderationsartikeln, der Deutsche Bund und die Schweizerische Eidgenossenschaft unter dem Bundesvertrage. Als Bundesstaaten können wir anführen die Vereinigten Staaten, das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Wir beschränken uns bei unserer vergleichenden Darstellung auf diese Staaten und lassen außer Betracht die Bünde des Altertums, die südamerikanischen Staatenvereinigungen und die Kolonien Englands.[1]

Unsere Betrachtung beschränkt sich im ferneren bloß auf die juristische Seite dieser Verbindungen und wir lassen die politische Würdigung derselben beiseite. Bei diesem Vorgange sind deshalb rechtlich inhaltslose Bilder, wie diejenigen der Staatsgewalt, Herrschergewalt, Herrschaft, des Herrschaftsrechts und der Herrschaftsmacht völlig beiseite zu lassen. Den Begriff der Souveränität fassen wir dabei ebenfalls nur nach seiner juristischen Seite hin als die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit und die innere Funktionsfähigkeit des Staates auf. Diesem Begriffe fehlt vollständig das Merkmal der Relativität, weshalb er eine umfängliche Beschränkung durchaus zuläßt.[2]

---

auf die Organisation, die Umschreibung der Organkompetenzen und das zur Sicherung der staatlichen Zwecke vorgesehene Verhalten der Bürger beziehen, während die Verwaltungsvorschrift ein Verhalten der Organe anordnet, das dem rein Technischen der Organisationszwecke gewidmet ist. Dieses Technische ist deshalb einer Veränderung, bzw. Vervollkommnung jederzeit fähig, ohne daß dadurch eine Veränderung der staatlichen Aufgaben bedingt wird, vgl. auch oben § 36 Anm. 1.

[1]) Vgl. hierüber Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund 1902, Bd. I, S. 15—45, 52—63 u. 217 ff. Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat 1892, S. 82—118, 171—191 ꝛc. G. Meyer, Staatsrecht S. 38 bemerkt: „Die Berücksichtigung der mittel- und südamerikanischen Republiken, auf welche Westerkamp und Le Fur großes Gewicht legen, hat geringen Wert, da die Verfassungen derselben sich nur als Nachbildungen des nordamerikanischen Musters darstellen und die Länder selbst größtenteils zu gar keiner festen Konsolidierung ihrer Verhältnisse gelangt sind. Außerdem ist bei Behandlung dieser Staaten sehr sorgsam zu prüfen, ob wirklich Bundesstaaten oder nur dezentralisierte Einheitsstaaten vorliegen. Die englischen Kolonien (Kanada, Kapland, Australien) endlich, deren Einrichtung man ebenfalls für die Theorie des Bundesstaates zu verwerten gesucht hat, sind wegen der Unterordnung unter die britische Staatsgewalt überhaupt nicht als Bundesstaaten anzusehen."

[2]) Der Urheber des Souveränitätsbegriffes Jean Bodin sagt, (Six livres de la république, liv. I, chap. VIII): „La souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d'une république". Die Souveränität ist demnach zunächst etwas im Staate; sie steht im Staate demjenigen Teile zu, der sie unabhängig von andern Teilen und unwiderruflich ausübt, dem Volke oder dem Fürsten. Die Souveränität charakterisiert aber eigentlich den Staat als Ganzes, als Einheit in seinem Verhältnisse nach außen: cette puissance est absolue et souveraine, car elle n'a autre condition que la loi de dieu et de nature ne commande (a. a. O.). Ein Staat mit Souveränität ist also ein solcher, welchem eine Gewalt innewohnt, die außerhalb des Gemeinwesens von keinem andern als dem göttlichen und natürlichen Rechte beeinflußt wird. Sehen wir vom göttlichen Rechte ab und betrachten wir als das natürliche Recht das Völkerrecht, so ergibt sich nach Bodin die Souveränität als die Eigenschaft eines Gemeinwesens, wonach letzteres von keinem Gesetze eines höheren Verbandes abhängig ist, sondern nur dem Völkerrechte untersteht. Wo dies

Neben dem Staatenbunde und dem Bundesstaate werden noch als Staatenverbindungen angeführt die Personalunion und die Realunion. Erstere ist vorhanden, wenn durch zufällige Ereignisse, namentlich durch zufällige Uebereinstimmung der Erbfolgeordnungen in zwei oder mehreren Staaten die nämliche Person als Monarch berufen wird.[1]) Als Realunionen werden solche Verbindungen bezeichnet, welche auf einem, die mehreren Staaten gemeinsam verpflichtenden Rechtsgrunde beruhen.[2]) Diese sog. Realunion ist aber etwas anderes nicht, als Staatenbund oder Bundesstaat.[3])

1. Der Staatenbund.

§ 40. Entstehung und Aufhebung.

Die Entstehung der erwähnten Staatenbünde beruht auf Vertrag.

Dieser Vertrag ist ein völkerrechtlicher, d. h. seine Verbindlichkeit beruht auf dem Völkerrechte.[4]) Der Vertrag ist teils eigentlicher Vertrag, Begründung

---

zutrifft, können sich die organisatorischen Kräfte im Innern ins Unbegrenzte entwickeln, sie stoßen nirgends an und die Glieder des Gemeinwesens haben ihnen gegenüber keinen Rückhalt an dem Rechte eines höheren Gemeinwesens. Souveränität ist also Bewegungsfähigkeit und Freiheit eines Gemeinwesens innerhalb der Schranken des Völkerrechtes; negativ ausgedrückt ist Souveränität Unabhängigkeit. Das Absolute der Unabhängigkeit erträgt keine Beimischung anderer Bedingungen als derjenigen des Völkerrechts; es erfordert in diesem Sinne die Reinheit seines Inhaltes, aber es macht keine Ansprüche auf Umfang. Die Eigenschaft der absoluten Unabhängigkeit eines Subjektes kann seiner Ausdehnung nach beschränkt sein, sie verträgt das Vorhandensein entgegengesetzter Eigenschaften des Subjektes in anderen Beziehungen. Ein Subjekt kann allerdings zugleich nicht nach ein und derselben Richtung hin absolut unabhängig und abhängig sein. Der Begriff der Souveränität als Unabhängigkeit eines Subjektes läßt also nicht dem Inhalte, wohl aber dem Umfange nach Beschränkungen zu. Ebenso können im Innern die maßgebenden Organe nach bestimmten Richtungen hin absolut frei, nach anderen Richtungen hin von dem Gesetze eines höheren Gemeinwesens abhängig sein; auch die innere Funktionsfähigkeit oder innere Souveränität kann eine teilweise sein. Die Bewegungsfreiheit oder Unabhängigkeit kann beschränkt oder eingeengt sein. Beschränkt kann sie sein durch teilweise Abhängigkeit vom Rechte eines höheren Gemeinwesens, so die Gliedstaaten des Staatenbundes und des Bundesstaates. Eine Einengung der Bewegungsfreiheit oder Unabhängigkeit liegt vor beim Staatenbunde und Bundesstaate selbst. Beide sind keine vollkommenen Staaten, der erstere nicht, weil er durch den Vertrag der Gliedstaaten eingeengt ist, der letztere nicht, weil er kraft völkerrechtlich erklärtem Willen den Gliedstaaten bis auf weiteres eine gewisse Bewegungsfreiheit oder Unabhängigkeit beläßt, die er für sich nicht beansprucht. Soweit Bewegungsfreiheit oder Unabhängigkeit eines Staates besteht, liegt Souveränität, völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit vor und umgekehrt. Soweit Unabhängigkeit und völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit vorhanden sind, besteht auch innere Funktionsfähigkeit oder innere Souveränität, d. h. die Organe des Staates können im Innern auf den nämlichen Gebieten tätig sein, worüber sie völkerrechtliche Vereinbarungen treffen können. Ueber die Funktionsfähigkeit hinaus kann noch Autonomie bestehen.

[1]) Vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 33.

[2]) Jellinek, Allg. Staatslehre S. 680: „Die Realunion ist ein, auf einer Vereinbarung bestehender Bund zweier oder mehrerer Staaten, kraft dessen die physische Person des Monarchen gemeinsam ist. . . . Vereinbarung ist der einzige Rechtsgrund, der mit unsern modernen staats- und völkerrechtlichen Begriffen zu beurteilenden Realunion."

[3]) Dagegen G. Meyer, Staatsrecht, S. 34 Anm. 2. Laband, I. S. 51: „Alle Staatsverbände, so verschiedenartig ihre Organisation und ihr Zweck auch sein mögen, lassen sich auf zwei Begriffskategorien zurückzuführen; sie sind entweder vertragsmäßige (völkerrechtliche) oder korporative (staatsrechtliche)." Er unterscheidet demnach zwischen Staatenbund und Bundesstaat.

[4]) Die völkerrechtliche Natur des Staatenbundvertrages betont Art. 1 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820: „Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein."

von gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen, teils Vereinbarung von Rechtssätzen. Der Vertrag bewirkt also einerseits ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, andererseits die Entstehung von Rechtssätzen. Der Vertrag, wonach ein Staatenbundsverhältnis eingegangen wird, sieht seine Erfüllung durch jeden einzelnen Staat vor, es handelt sich um Einzelakte, nicht um einen sog. Gesamtakt. Die Erfüllung beginnt mit der Ausübung der politischen Mitgliedrechte der Staaten, also durch Wahl der Mitglieder der neu gegründeten Organe, des Kongresses, der Bundesversammlung, der Tagsatzung. Sodann zeigt sich die Erfüllung durch Achtung vor dem vereinbarten Recht, soweit die Organe der einzelnen Staaten damit zu tun haben.

Es wäre auch die Entstehung eines Staatenbundes aus einem Bundesstaate oder Einzelstaate denkbar, aber nur vermittelst Verfassungsgesetzgebung. Die neu geschaffene Organisation des Gesamtstaates müßte die Bestimmung enthalten, daß sie ohne Zustimmung aller Einzelstaaten nicht abgeändert werden dürfe. Die Notwendigkeit dieser Zustimmung wäre dann juristisch gleichbedeutend einem Vertragsverhältnis der Einzelstaaten unter sich.

Den Staatenbund führt seine Weiterentwicklung gewöhnlich zum Bundesstaate. Es kann aber auch eine Zurückbildung dahin stattfinden, daß der Staatenbund aufgelöst und die einzelnen Staaten wieder völlig unabhängig werden. Zu dieser Rückbildung genügt die Aufhebung des Staatenbundvertrages durch gegenseitiges Einverständnis, d. h. durch einen Aufhebungsvertrag. Damit hören die Einzelstaaten auf, und zwar jeder für sich, das oberste Organ zu beschicken; der Vereinbarungsinhalt zerfällt und der Bundesfiskus wird liquidiert.

§ 41. Der gegründete Verband.

Die vereinbarten Rechtssätze sind zum größten Teil organisatorischer Natur; es werden durch dieselben Organe vorgesehen[1]) mit bestimmten Kompetenzen; es entsteht eine Organisation, die einen besonderen Verband bewirkt. Der durch die Rechtssätze der Vereinbarung gebildete Verband ist ein neues politisches Gemeinwesen. Die Organe dieses Gemeinwesens haben politische (staatliche) Aufgaben; die Zwecke, welche durch die Organisation erzielt werden sollen, sind politischer, staatlicher Natur. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich sei, daß eine bestimmte Anzahl politischer Gemeinwesen ein neues Gemeinwesen zu schaffen vermöge. Diese Frage muß bejaht werden. Das politische Gemeinwesen ist ein Verband von Menschen, in welchem staatliche Aufgaben gepflegt werden. Der Organismus des Gemeinwesens ist ein geistiger Organismus, stützt sich auf das Willensvermögen der Menschen. Der einzelne Mensch kann infolgedessen verschiedenen Verbänden angehören; eine bestimmte Anzahl von Menschen vermag eine unbegrenzte Anzahl von Verbänden zu gründen. Vorausgesetzt wird dabei bloß, daß die in den verschiedenen Verbänden gepflegten

[1]) Die Organe des Deutschen Bundes waren die Bundesversammlung und der mit verhältnismäßig ausgedehnten Befugnissen versehene engere Rat. Die Organe des schweizerischen Staatenbundes waren die Tagsatzung, der Vorort und die eidgenössischen Repräsentanten. Die Konföderationsartikel kannten als Organe den Kongreß, dessen Ausschuß und den Präsidenten. Die Beschlüsse erfolgten grundsätzlich durch Mehrheit der Stimmen; ausnahmsweise wurde größere Stimmenzahl erfordert, vgl. Art. VII der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, § 8 des Bundesvertrages zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815 und Art. 9, §§ 5—7 der Konföderationsartikel vom 8. Juli 1778.

Aufgaben nicht in Kollision geraten, sondern harmonieren[1]). Es ist ferner möglich, daß auf einem und demselben Territorium mehrere Verbände, mehrere politische Gemeinwesen ihre Betätigung ausüben, denn das Territorium ist kein Moment im Wesen des politischen Gemeinwesens, es ist etwas, wozu das Gemeinwesen Stellung nimmt, das Feld, auf welchem der Verband seine innere Wirksamkeit entfaltet. Das Gebiet kann also mehreren Gemeinwesen gehören nach dem über diesen Gemeinwesen herrschenden Rechte.

Die Organe des durch den Bundesvertrag gebildeten neuen Organismus pflegen Aufgaben, von denen die Organe der Vertragsstaaten durch den Vertrag zurückgetreten sind. Das neue politische Gemeinwesen und die Vertragsstaaten harmonieren in ihren innern Funktionen. Was das Recht des Staatenbundes verlangt, verlangt das Recht der einzelnen Staaten nicht und wo das erstere spricht, schweigt das letztere. Das Völkerrecht, als das über den Vertragsstaaten geltende Recht, hat auch keinen Anstoß daran zu nehmen, daß auf dem nämlichen Territorium, das den vertragsschließenden Staaten gehört, von letzteren vertraglich ein neues Gemeinwesen gegründet worden ist, das auf das nämliche Gebiet Anspruch macht, aber sich mit den verbündeten Staaten verträgt. Der dingliche Anspruch an dem Territorium erscheint also völkerrechtlich geteilt zwischen den verbündeten Staaten und dem neuen Gemeinwesen. Einzelne Befugnisse des dinglichen Anspruches stehen nunmehr nach Völkerrecht dem neuen Organismus zu, die übrigen Befugnisse sind völkerrechtlich den Staaten verblieben.[2])

§ 42. Die Mitglieder des Staatenbundes.

Durch den völkerrechtlichen Vertrag erklären sich die kontrahierenden Staaten als Mitglieder des neuen Gemeinwesens. Die Mitglieder werden durch das vereinbarte Recht berechtigt und verpflichtet. Es tritt aber die Frage auf, ob nur die einzelnen Staaten als solche Mitglieder des neuen politischen Verbandes werden oder ob nicht auch zugleich die Bürger der einzelnen Staaten in diesen Verband als unmittelbare Glieder treten. Mit anderen Worten umfaßt die neugegründete Organisation nur die einzelnen Staaten als solche oder zugleich auch die Bürger dieser Staaten; berührt, d. h. berechtigt und verpflichtet das Recht des neuen Verbandes nur die Staaten oder zugleich auch die Angehörigen derselben; bestehen für die neugeschaffenen Organe nur Beziehungen zu den Staaten oder auch zu den Mitgliedern derselben; richten sich die Kompetenzen und damit die maßgebenden Willensäußerungen der neuen Organe nur an die Staaten oder auch an die Individuen; gibt es beim Staatenbunde nur ein Bürgerrecht der einzelnen Staaten oder auch eine Mitgliedschaft, ein Bürgertum des neuen Verbandes? Wir entscheiden uns bei allen Fragen für die zweite Alternative. Zwar begründet der Einzelstaat die Mitgliedschaft zunächst für sich; er bringt aber zugleich auch seine Mitglieder mit in den Verband. Der Wille

---

[1]) Vgl. z. B. Deutsche Bundesakte Art. XI, Wiener Schlußakte Art. 24, 36 Abs. 2, Art. 47; Schweizerischer Bundesvertrag §§ 4 und 6; Konföderationsartikel 3 und 6.

[2]) Es besteht nicht Miteigentum an ideellen Teilen in der Weise, daß jedem einzelnen Subjekte Alleineigentum an einem der Größe nach bestimmtem, aber nicht ausgeschiedenen Gebiete zusteht, sondern das Eigentumsrecht selbst ist geteilt, in seine Befugnisse aufgelöst: die Mehrzahl dieser Befugnisse verbleiben dem Einzelstaate an seinem bisherigen Territorium, die übrigen Befugnisse stehen dem neuen Gemeinwesen an dem Gesamtgebiete (gebildet aus den bisherigen sämtlichen Gebieten der einzelnen Staaten) zu.

des Einzelstaates, welcher das Bündnis begründen hilft, unterwirft gleichzeitig auch die Bürger dem vereinbarten Rechte, der neuen Organisation. Die Bürger der Einzelstaaten sind Mitglieder des Staatenbundes kraft und gemäß dem Willen der Einzelstaaten, soweit dieser Wille im Inhalt des Vertrages zum Ausdruck gelangt. Bei sämtlichen von uns zur vergleichenden Betrachtung herangezogenen Staatenbünden bemerken wir die unmittelbare Beziehung des staatenbundlichen Rechts zu den einzelnen Bürgern. Schon die Vertragsbestimmungen selbst, die vereinbarten Rechtssätze, beschäftigen sich häufig mit dem Individuum direkt.[1]) Sodann richtet sich auch die von den Organen des Verbandes ausgeübte Rechtsbildung[2]) zum Teil an die Bürger selbst;[3]) die Verwaltung[4]) und Exekution[5]) macht ebenfalls nicht Halt vor den Einzelstaaten als

---

[1]) Dies wird bestritten. Man findet gerade die juristische Eigentümlichkeit des Staatenbundes darin, daß das vereinbarte Recht nur die einzelnen Staaten als solche berechtige und verpflichte; vgl. G. Meyer, Staatsrecht S. 36 und 38 Anm. 2 und S. 39 Anm. 4. Brie, Theorie der Staatenverbindungen 1886, S. 89 und 90. Wenn aber schon der gewöhnliche Staatsvertrag unmittelbare rechtliche Wirkungen auf die Individuen der Vertragsstaaten hat, so ist nicht einzusehen, warum diese Wirkung dem viel intensiveren Staatenbundvertrage versagt sein soll. Wir führen hier einzelne Beispiele an aus dem schweizerischen Bundesvertrage: § 11 „Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh die ungehinderte Aus- und Durchfahrt von einem Kanton zum anderen gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf . . . Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft"; § 12 „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet". Vgl. auch Deutsche Bundesakte Art. XII Abs. 4 (Recht der Parteien auf Verschickung von Akten), Art. XIV (betr. die Rechtsverhältnisse des Adels), Art. XVI „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen"; in Art. XVIII werden den Bürgern der Deutschen Staaten verschiedene individuelle Rechte zugesichert. Die Konföderationsartikel bestimmen in Art. 4 die freie Niederlassung aller Einwohner und die Freizügigkeit: in Art. 9 §§ 4 und 5 wird der Erlaß einheitlicher Vorschriften über Währung, Maß und Gewicht, sowie über Posttaxen vorgesehen usw.

[2]) Vgl. Art. VII und VIII der Deutschen Bundesakte, Art. 10 der Wiener Schlußakte, § 8 des schweizerischen Bundesvertrages und Art. 9 der Konföderation. Die Rechtsbildung durch Organe des Staatenbundes ist nur soweit zulässig, als es der Staatenbundvertrag gestattet, soweit es im Rahmen des letzteren geschehen kann. Sie kann aber keine Sätze der Vereinbarung selbst abändern oder aufheben.

[3]) Die Behauptung G. Meyers a. a. O. S. 36: „Der Staatenbund kann daher zwar eine Gesetzgebung haben, aber er ist nur berechtigt, die Gesetze festzustellen, die verbindliche Einführung derselben erfolgt durch die Staatsgewalten der Einzelstaaten", ist unzutreffend. Es kann beim Staatenbunde nicht auf das Belieben des einzelnen Staates ankommen, ob er das Bundesgesetz einführen will. Die Deutschen Bundesakte (vgl. Art. VII und die Wiener Schlußakte, Art. 10 und 11), die Konföderationsartikel und der schweizerische Bundesvertrag sehen nicht vor, daß zur Einführung der Bundesbeschlüsse in den einzelnen Staaten ein besonderer Akt notwendig oder zulässig sei. Brie a. a. O. S. 90 bemerkt zwar: „So setzten zahlreiche Bundesverfassungen zur Zeit des Deutschen Bundes fest, daß die Bundesbeschlüsse durch bloße landesherrliche Verkündigung für die Staatsangehörigen verbindliche Kraft erhielten." Diese Festsetzungen waren aber gewiß überflüssig.

[4]) Es ist namentlich das Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen, welches den Organen des Staatenbundes zukommt. Dieses Recht schließt in gewissem Umfange eine Militär- und Finanzverwaltung in sich, vgl. Art 51 der Wiener Schlußakte, §§ 2 u. 3 des schweizerischen Bundesvertrages und Art. 9 § 1 der Konföderation.

[5]) In Bezug auf die Exekution äußert sich Art. 32 der Wiener Schlußakte: „Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel &c."

solchen.[1]) Die Organe des Verbandes sodann bestehen aus einzelnen Individuen, nicht etwa aus den Staaten als solchen. Diese Tatsache steht in unlösbarem Widerspruche zu der Annahme, daß der Verband bloß aus Staaten bestehe; es muß angenommen werden, daß die Organisation des Verbandes auch die Individuen als solche umfasse.[2]) Nebst den Staaten sind auch sämtliche Bürger der Staaten Mitglieder des gegründeten Verbandes; das Staatsbürgertum des Einzelstaates bewirkt das Bürgertum des Staatenbundes.[3])

§ 43. Charakter des Staatenbundes.

Ist der gegründete Verband, das neue politische Gemeinwesen, Staat? Wir bejahen diese Frage. Im Innern des Verbandes werden staatliche Aufgaben gepflegt und nach außen ist derselbe völkerrechtliches Subjekt. Es wird zwar bestritten, daß der Staatenbund völkerrechtliche Persönlichkeit sei; allein die Gründe, welche hiebei geltend gemacht werden, beruhen hauptsächlich auf der Annahme, daß der Staatenbund lediglich ein Verband von Staaten, nicht von Menschen sei. Von diesem Standpunkte aus ist allerdings die Konstruktion eines völkerrechtlichen Subjektes des Staatenbundes, wenn auch nicht unzulässig, so doch entbehrlich; man kann sich dabei behelfen mit der Auffassung, daß unter dem einheitlichen Namen tatsächlich mehrere Völkerrechtssubjekte, zwar gemeinschaftlich, aber doch jedes wieder für sich auftreten, daß es sich also nach außen nicht um ein ausschließendes Eins, sondern um ein Vieles handelt und daß damit die Rechte und Verbindlichkeiten in Tat und Wahrheit für die einzelnen Staaten begründet werden. Sobald wir aber eine Organisation annehmen, die zu Mitgliedern auch die einzelnen Bürger der Staaten hat, ergibt sich die Formierung dieser rechtlich organisierten Menschenmasse zu einer nach außen auftretenden Einheit, einem Subjekte, das mit anderen Staaten in ein Verhältnis tritt, mit Notwendigkeit.[4])

---

[1]) Die Rechtsprechung ist gewöhnlich nur solche über Streitigkeiten der Einzelstaaten unter sich, vgl. Art. XI der Deutschen Bundesakte, § 5 des schweiz. Bundesvertrages und Art. 9 § 2 der Konföderation.

[2]) Wenn man annehmen wollte, was aber nicht zutreffend wäre, daß der amerikanische Kongreß, die Deutsche Bundesversammlnng und die schweizerische Tagsatzung bloß eine Konferenz von Organen der Einzelstaaten, also ein staatenbundliches Kollegialorgan, gebildet aus den Staaten selbst, nicht ein Kollegium der Abgesandten als Individuen gewesen sei, so ist doch zu verweisen auf die Institutionen des Präsidenten und des Kongreßausschusses in Amerika, des Engern Rates des Deutschen Bundes und der Eidgenössischen Repräsentanten. Es ist aber nicht wohl erklärlich, wie ein Verband, der aus lauter Korporationen bestehen soll, wieder einzelne Menschen zu Organen haben kann; die Organisation umfaßt dann eben nicht bloß Korporationen, sondern auch einzelne Menschen.

[3]) Dies wird von der herrschenden Ansicht bestritten. So sagt G. Meyer, Staatsrecht S. 36: „Als Glieder des Staatenbundes erscheinen nur die einzelnen Staaten" Brie, a. a. O. S. 89: „Die Glieder des Staatenbundes sind die einzelnen, ihm angehörenden Staaten. Er ist nicht aber auch ein Gemeinwesen von einzelnen Menschen, er hat keine Menschen als Glieder". Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 699: „Die Vereinsgewalt des Bundes wird nur über die Mitglieder, d. h. die Staaten geübt. Daher wendet sie sich nur an die obersten Staatsorgane; eine Gewalt über die einzelnen Staatsangehörigen ist dem Bunde nicht gegeben. Daher gibt es im Staatenbunde auch keine Bundesangehörigkeit der Einzelnen".

[4]) Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch den Staatenbund selbst war vorgesehen in Art. 35 der Wiener Schlußakte, Art. 9 § 1 der Konföderation und Art. 8 Abs. 3 und 4 des schweizerischen Bundesvertrages. Der völkerrechtliche Verkehr war teilweise ein

Die Rechtsordnung des Staatenbundes grenzt unmittelbar an das Völkerrecht an. Der Organismus des Staatenbundes ist allerdings durch Vereinbarung von Staaten gebildet; allein diese Vereinbarung steht nicht über ihm, sondern der Inhalt der Vereinbarung bildet seine innere Organisation und Rechtsordnung. Die Rechtsordnungen der verbündeten Staaten stehen ebensalls nicht über dem neugebildeten Verbande. Der letztere ist allerdings in seinem Bestande bedingt durch das Vertragsverhältnis, allein soweit und solange er besteht, ist er frei von jeder anderen Rechtsordnung außer dem Völkerrechte. Man kann den Staatenbund also als unabhängig, und wenn man die Unabhängigkeit eines Gemeinwesens von der Rechtsordnung eines höheren Gemeinwesens mit Souveränität bezeichnet, als souverän erklären. Der Staatenbund als Staat ist aber kein vollkommener Staat; seine Funktionsfähigkeit ist eine beschränkte infolge des bestehenden Vertragsverhältnisses, das nur ganz bestimmte Bewegungsfreiheit den Organen des Staatenbundes erlaubt. Diese Unvollkommenheit im Innern beschränkt auch die Rechts- und Handlungsfähigkeit nach außen, namentlich die Vertragsfähigkeit. Der Staatenbund kann, wenn z. B. das Postwesen oder Münzwesen noch Sache der einzelnen Staaten ist, keine Post- und Münzkonventionen abschließen, es wäre ihm denn diese Befugnis ausdrücklich zugestanden. Der Staatenbund ist völkerrechtlich in der Souveränität beschränkt; die Beschränkung ergibt sich durch den staatenbundlichen Vertrag. Das Völkerrecht hat diesen Vertrag anzuerkennen, weil derselbe ein völkerrechtlicher Vertrag ist; die Organe jedes einzelnen Staates dürfen die Wirksamkeit eines vom Staatenbunde abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages, der dem Bundesvertrage widerstreitet, ablehnen; es wäre denn, daß der Einzelstaat seinerseits dem Vertrage ausdrücklich zugestimmt hätte.

Soweit die Funktionsfähigkeit im Staatenbunde besteht, üben die Bundesorgane die Funktion kraft eigenen, ihnen von der Verfassung eingeräumten Rechtes aus und nicht etwa bloß als Vertreter der Staaten im Namen, aus dem Rechte der letztern.

---

sehr intensiver, so bemerkt Otto Mejer, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1884, S. 176 Anm. 3: „Beispiele völkerrechtlicher Verhandlungen des Bundes gibt es nicht wenige." Brie a. a. O. S. 85 weist auch darauf hin, daß eine Ratifikation der vom Staatenbunde abgeschlossenen Verträge durch die einzelnen Staaten nicht als erforderlich betrachtet wurde. Die völkerrechtliche Persönlichkeit des Staatenbundes wird bestritten von Laband I, S. 35: „Der Staatenbund ist ein Rechtsverhältnis unter Staaten, also kein Rechtssubjekt." Die Gegenüberstellung von Rechtsverhältnis und Rechtssubjekt ist jedoch nicht zulässig; das Rechtsverhältnis ist etwas Internes, die Rechtssubjektivität etwas Externes. Alle menschlichen Verbände weisen im Innern Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern auf; das schließt nicht aus, daß das durch die Rechtsverhältnisse Verbundene, das Ganze nach außen Individualität wird. Auf die Verhältnisse und die Gestaltung dieser Verhältnisse bei Verbündeten kommt es bei der Frage nach der Rechtssubjektivität nicht an, sondern nur darauf, ob das durch das Verhältnis Abgeschlossene seine Unterscheidung nach außen kehrt, sich als ausschließendes Eins aufspielt und als solches vom äußeren Rechte anerkannt wird. (Vgl. Hegel, Philosophie des Rechts § 271.) Auch Art. 2 der Wiener Schlußakte spricht von dem Bestehen des Vereins in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht. Die Einheit und Subjektivität des Staatenbundes nach außen ist keine Gesichtstäuschung, wie Seydel, Zur Lehre von den Staatenverbindungen, Abhandlungen I 1893,. S. 77 bemerkt. Eine solche wäre nur da, wenn das Handeln der Bundesorgane nach außen den Staatenbund nicht mit all' seinen Teilen unmittelbar binden würde. Einzelne Schriftsteller unterscheiden zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Persönlichkeit. Eine staatsrechtliche Persönlichkeit des Staates, die im Inneren desselben eine Rolle spielt, gibt es überhaupt nicht, außer man greift zu bloßen Fiktionen.

Der Staatenbund als Staat hat einen besonderen Fiskus, der mit dem Fiskus der Einzelstaaten nicht identisch ist.[1])

Wenn auch Glieder des Staatenbundes sowohl die Staaten, als auch die Bürger der Staaten sind, so verbleibt doch die Mitwirkung bei den staatlichen Aufgaben, der Genuß der politischen Rechte einzig den Staaten als Mitgliedern. Die Einzelstaaten sind nicht bloß Mitglieder, sondern auch Wahlorgane des Staatenbundes; es steht ihnen das Wahlrecht der Abgeordneten in den Kongreß, die Bundesversammlung, die Tagsatzung zu.[2]) Die einzelnen Bürger haben keine aktiven politischen Rechte als Mitglieder des Staatenbundes.

§ 44. Die einzelnen Staaten.

Die einzelnen Staaten verlieren durch Eintritt als Mitglieder in einen neuen Verband ihre Existenz und die Identität mit ihrer bisherigen völkerrechtlichen Persönlichkeit nicht. Als Mitglieder des neuen Verbandes werden sie vom Rechte des Verbandes beherrscht. Dieses Recht steht als interstaatlich vereinbartes Recht höher als das eigene, das Landesrecht. Die einzelnen Staaten werden durch den Eintritt in den Verband und die dadurch bewirkte Unterstellung unter das Verbandsrecht berechtigt und verpflichtet, sie sind rechtsfähig und handlungsfähig nach dem Rechte des Staatenbundes. Allein sie werden durch ihre Mitgliedschaft nicht ausschließlich zu Rechtssubjekten des staatenbundlichen Rechts, sondern sie bleiben auch noch Persönlichkeiten nach Völkerrecht. Die Möglichkeit, daß ein Subjekt gemäß verschiedenen Rechtsordnungen Persönlichkeit ist, kann nicht bestritten werden; vorauszusetzen ist dabei nur, daß diese Rechtsordnungen nicht im Widerstreite liegen. So gut ein Individuum mehreren Verbänden angehören und nach dem Rechte jedes dieser Verbände berechtigtes und verpflichtetes Subjekt sein kann, ebensogut kann ein Gemeinwesen in seiner nach außen sich kehrenden Individualität nach dem Rechte verschiedener höherer Gemeinwesen oder nach dem Rechte eines höheren Gemeinwesens und nach dem Völkerrechte Rechtssubjekt sein, Persönlichkeit haben. Der Einzelstaat gibt dadurch, daß er Mitglied des staatenbundlichen Verbandes wird, seine bisherige Persönlichkeit nicht des Gänzlichen auf; er wird nicht in der Weise Mitglied, daß er nach sämtlichen Richtungen hin, universell, von dem Rechte des Ver-

---

[1]) Der Deutsche Bund hatte Bundeskassen (Kanzleikasse und Matrikularkasse), welche einem Rechnungsausschusse der Bundesversammlung unterstellt waren. Der schweizerische Staatenbund besaß eine Bundeskasse und als besondere Abteilung derselben die Kriegskasse, vgl. § 3 des Bundesvertrages. Art. 8 der Konföderation sieht ebenfalls eine Bundeskasse vor.

[2]) Brie a. a. O. S. 92: „Jedem Gliedstaate wird ein möglichst ausgedehnter und maßgebender Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gewährt. Demzufolge wird nicht nur das regelmäßige Organ des Bundes, die Bundesversammlung, aus Delegierten sämtlicher Bundesglieder gebildet, sondern es sind auch die Mitglieder der Bundesversammlung von ihren Auftraggebern unbedingt abhängig, insbesondere zur Einholung von Instruktionen verpflichtet. Wenn nicht, wie in den Staatenbünden der Vereinigten Niederlande, der schweizerischen Kantone, der nordamerikanischen Staaten allen Bundesgliedern gleiches Stimmrecht zusteht, so ist doch wenigstens, wie im Deutschen Bunde, eine verhältnismäßig geringe Rücksicht auf die Machtunterschiede genommen, so daß auch den kleineren und kleinsten Staaten ein erhebliches Stimmrecht zukommt." Die Einzelstaaten bilden nicht zusammen ein Kollegium; jeder Staat wählt als staatenbundliches Wahlorgan einzeln, nur die Gewählten bilden ein Kollegium. Betrachtet man aber die Bundesversammlung als Gesandtenkongreß der Einzelstaaten, so sind diese nicht Wahlorgane des Bundes, sondern als Kollegium das Organ der Bundesversammlung selbst.

bandes beherrscht wird. Er wird Mitglied nur nach einzelnen bestimmten Beziehungen, behält aber im übrigen die bisherige Rechtsstellung, bzw. völkerrechtliche Unabhängigkeit oder Souveränität bei.[1]) Die Einzelstaaten büßen aber ein bestimmtes Maß von Unabhängigkeit, von Souveränität ein. Daran ändert der Umstand nichts, daß ihre Mitgliedschaft des Staatenbundes auf Vertrag, also auf selbst eingegangenen Verpflichtungen beruht; denn die Aufgabe der Mitgliedschaft steht nicht mehr in der Macht des einzelnen Staates. Durch seine Mitgliedschaft verliert also der einzelne Staat einen gewissen Umfang der Unabhängigkeit; verliert er dadurch die Eigenschaft als Staat überhaupt? Der normale Staat ist allerdings völlig von dem Rechte eines höheren Gemeinwesens unabhängig, er untersteht bloß dem Völkerrechte und den Verpflichtungen, die dieses ihm auferlegt. Diese volle völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit oder Souveränität fehlt dem Staate, der ein Staatenbundverhältnis eingegangen ist, aber er ist und bleibt dennoch Staat, er ist und bleibt völkerrechtliche Persönlichkeit, allerdings in seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit, in seiner Souveränität etwas beschränkt.[2]) Der Einzelstaat kann völkerrechtliche Verträge

[1]) Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der einzelnen Staaten wird namentlich in der Deutschen Bundesakte, Art. XI betont: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten gerichtet wären". Der schweizerische Bundesvertrag sagt in § 8 Abs. 5: „Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntnis der Tagessatzung gebracht werden". Nach Art. 6 der Konföderation ist es den Staaten untersagt, Gesandtschaften abzuordnen oder zu empfangen, sowie Verträge oder Bündnisse mit einer fremden Macht abzuschließen. Diese Bestimmung ist aber nicht so aufzufassen, daß den Staaten die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit gänzlich benommen sei, sondern es wird für sie bloß die Verpflichtung statuiert, sich nach auswärts nicht einzulassen.

[2]) Der Staatenbundsvertrag ist mit anderen völkerrechtlichen Verträgen nicht auf eine Linie zu stellen. Der gewöhnliche Vertrag kann gekündigt werden, der Bundesvertrag soll ein „ewiger" sein, d. h. er soll nicht gekündigt werden können. Mit diesem Verzichte auf die Kündbarkeit begibt sich der Vertragsschließende eines Teiles seiner Freiheit, seiner Unabhängigkeit. Das Civilrecht ist den ewigen, unkündbaren Verträgen, welche die Bewegungsfähigkeit der Kontrahenten beschränken, nicht hold; es erklärt sie ungültig mit Rücksicht auf die Unantastbarkeit der individuellen Freiheit. Das Völkerrecht verbietet unkündbare Verträge nicht, und wo solche deshalb eingegangen werden, verliert der kontrahierende Staat etwas von seiner Souveränität. Seydel, Lehre von den Staatenverbindungen, Abhandlungen I, S. 76 lehrt, daß der Staatenbundsvertrag zwischen den Staaten nur ein Gesellschaftsverhältnis begründe, das die Souveränität der Verbündeten unversehrt lasse. Seydel weist auf die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages bei Einstimmigkeit hin, aber gerade in dem Erfordernis der Einstimmigkeit liegt eine Beschränkung der freien Individualität und wenn Seydel bemerkt, daß die Ewigkeit des Vertrages nach der Lage menschlicher Dinge stets eine unsichere Sache sei, so bildet dieser Hinweis auf äußere Eventualitäten kein Argument für die rechtliche Beurteilung. Von größerem Gewichte ist die Bemerkung Seydels, daß, wenn ein Staat den Austritt aus dem Bunde erkläre, jeder weiteren Tätigkeit der Bundesorgane im Staate auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung rc. der Rechtsboden entzogen sei; es liege zwar Vertragsbruch vor, aber das Bundesverhältnis sei staatsrechtlich gelöst. Der Vertragsbruch, den ein Staat durch Austritt aus dem Bundesverhältnis begeht, unterscheidet sich aber doch von dem Bruche eines andern völkerrechtlichen Vertrages. Der Gliedstaat ist Mitglied eines organisierten Verbandes, wird vom Rechte desselben umschlossen; die Organisation des Verbandes dringt in den einzelnen Staat hinein, berührt und bindet die Individuen des letztern. So sehen wir bei allen Staatenbünden eine militärische Organisation, welche die Truppenkörper der Einzelstaaten umfaßt. Der Bruch des Staaten-

abschließen mit den übrigen Einzelstaaten, mit dem Staatenbunde selbst und mit dritten Staaten; immer aber muß dabei eine Verletzung des Staatenbundvertrages vermieden werden. Der Einzelstaat kann nur als völkerrechtliches Subjekt mit dem Staatenbunde in Beziehung treten, nicht aber sind Beziehungen des Einzelstaates als staatenbundliches Rechtssubjekt zum Staatenbunde denkbar. Es frägt sich, wie sich das Verhältnis der vom Einzelstaate vor dem Staatenbundsvertrage abgeschlossenen Staatsverträge zum Staatenbundesvertrage selbst gestalte. Selbstverständlich geht der frühere Vertrag dem späteren vor und es ist also Aufgabe des Einzelstaates, vor seinem Eintritt in das Staatenbundsverhältnis, frühere, nicht mit dem neuen Vertrage harmonierende Verträge zu lösen.

Durch den Eintritt in das Staatenbundverhältnis verliert der Einzelstaat nicht nur einen Teil seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit oder äußeren Souveränität, sondern auch einen Teil seiner inneren Funktionsfähigkeit oder inneren Souveränität. Das Recht des neuen Verbandes dringt in das Innere des Einzelstaates ein, verpflichtet Organe und Bürger unmittelbar und verdrängt dadurch das eigene Recht des Einzelstaates; die Organe können sich in Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr völlig frei bewegen und vermögen auch die rechtlichen Hindernisse nicht von sich aus zu beseitigen. Die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Unabhängigkeit oder äußere Souveränität und die innere Funktionsfähigkeit oder die innere Souveränität des Staatenbundes und der einzelnen Staaten ergänzen sich gegenseitig zu derjenigen vollen Souveränität und inneren Funktionsfähigkeit, wie sie dem normalen Einheitsstaate zukommen.

§ 45. Das Vertragsverhältnis unter den Staaten.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit der Einzelstaaten bewährt sich auch darin, daß der abgeschlossene Staatenbundsvertrag als völkerrechtliches Vertragsverhältnis wirkt. Mit dem Ausdrucke Staatenbund bezeichnen wir also nicht bloß das durch die Rechtssätze des Vertrages oder Vereinbarungsinhaltes begründete neue Gemeinwesen, den Staat, welcher die einzelnen Staaten und deren Bürger als Mitglieder umfaßt, sondern auch den Vertrag selbst, das Bündnis und das daraus resultierende, dauernde Vertragsverhältnis.[1]) Der Inhalt des letzteren ist ein begrenzter; er besteht in der gegenseitig eingegangenen Verpflichtung, vom Vertrage nicht zurückzutreten, d. h. den Austritt aus dem Gemeinwesen nicht zu

---

bundvertrages erfordert also auch den Austritt aus der Organisation, die Lösung aller Verbindungen, die nicht bloß rechtlich, sondern auch tatsächlich mit der Organisation des Gesamtstaates bestehen. Das staatenbundliche Recht sieht, wie das Recht des Einheitsstaates gegenüber Individuen Gewaltmittel, bzw. Exekution gegen widerstrebende Gliedstaaten vor. Beim gewöhnlichen völkerrechtlichen Vertrage handelt es sich um Lösung rein rechtlicher Beziehungen, denen feststehende Einrichtungen nicht zu Grunde liegen; es handelt sich nicht um Austritt aus einer Organisation, um Widerstand gegen vorgesetzte Organe.

[1]) Ich nehme also das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, bzw. Vertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Staaten neben dem Bestehen des Staatenbund-Staates an. Aus dem Vertrage ist das vereinbarte Recht, der vereinbarte Organismus des Staatenbund-Staates entstanden; damit hören aber die Wirkungen des Vertrages nicht auf, es bleibt das Vertragsverhältnis, dessen Wirkungen sich darin zeigen, daß eine Aenderung der Vereinbarung nur wieder durch Vertrag geschehen kann.

nehmen[1]) und keinen das Vertragsverhältnis verletzenden Aenderungen zuzustimmen.[2]) Im fernern begründet der Inhalt des Vertragsverhältnisses die Berechtigung des einzelnen Staates, jede Abänderung der Vereinbarung als völkerrechtswidrig zurückzuweisen[3]), er statuiert also auch die Berechtigung, von den übrigen Vertragsstaaten zu verlangen, daß sie bei Instruierung ihrer Abgeordneten in den Kongreß, in die Bundesversammlung oder Tagsatzung auf die Vermeidung der Verletzung des Vereinbarungsinhaltes Bedacht nehmen. Das Vertragsverhältnis besteht nur zwischen den einzelnen Staaten, nicht zwischen diesen und dem Staatenbunde als Staat.

2. Der Bundesstaat.

§ 46. Entstehung und Aufhebung.

Das Bedürfnis, die beim Staatenbunde vorhandene Schranke der Rechtsbildung, das Vertrags- und Vereinbarungsverhältnis der einzelnen Staaten untereinander aufzuheben, führt zur Bildung des Bundesstaates. Der Bundesstaat ist ein Staat, dessen Rechtsbildung an keine vertraglichen Schranken gebunden ist, dessen Organe also in der Verfassungsgesetzgebung nicht von dem übereinstimmenden Willen der einzelnen Staaten abhängig sind.

Der Bundesstaat der nordamerikanischen Union, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sind vertragsmäßig entstanden.[4])

---

[1]) Vgl. Art. 5 und 6 der Wiener Schlußakte: „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen. . . . Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statthaben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche . . . angemessen findet.“ Vgl. noch Art. VII Abs. 3 der Deutschen Bundesakte. Nach Art. 13 der Konföderation soll dieselbe ewig dauern, d. h. ein Sezessionsrecht der einzelnen Staaten unstatthaft sein; eine Aenderung der Konföderationsartikel ist nur zulässig, wenn sämtliche Staaten zustimmen; dagegen können neue Staaten nach Art. 11 mit einer Mehrheit von 9 Stimmen aufgenommen werden. Der schweizerische Bundesvertrag enthält keine Bestimmungen über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses; man hielt aber dasselbe als selbstverständlich, vgl. Fleiner, die Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1898, S. 5.

[2]) Vgl. z. B. Art. 6 der Wiener Schlußakte: „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“

[3]) Es ist das Charakteristische des Staatenbundes, daß das Recht und damit die ganze Organisation des Staatenbund-Staates auf Vereinbarung beruht und ohne neue Vereinbarung nicht abgeändert werden kann, vgl. auch Westerkamp a. a. O. S. 458 ff. Diese Ansicht ist aber bestritten. G. Meyer, Staatsrecht S. 37 bemerkt bloß: „In Bezug auf die Erweiterung der Kompetenz bestehen an und für sich zwei Möglichkeiten. Für dieselbe kann entweder schon ein Akt der Bundesgewalt genügen oder es kann dazu die Einwilligung aller beteiligten Staaten erfordert werden. Letzteres ist das der Natur des Staatenbundes Angemessene und hat bisher die ausnahmslose Regel gebildet.“

[4]) Der Vertrag ist ein völkerrechtlicher. Ueber die Vertragsmäßigkeit der Unionsverfassung vgl. Rüttimann, Das amerikanische Bundesrecht. I. S. 44; Brie, Theorie der Staatenverbindungen 1886, S. 132 und 133. Die Vertragsmäßigkeit der Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches betont Brie a. a. O. S. 132; vgl. auch G. Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 43 Anm. 18. Dagegen Laband I, S. 31 ff.; derselbe bemerkt: „Die Gründung des Bundes, die Feststellung und Anerkennung seiner Verfassung und die Unterwerfung der Einzelstaaten unter die von ihnen gegründete Staatsgewalt war eine und dieselbe Tat der Einzelstaaten.“ Jellinek, Allg. Staatslehre S. 709: „Die Gründung des Bundesstaates ist eine nationale Tat, die wie der Akt der Staatengründung überhaupt nicht juristisch konstruiert werden kann.“ Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes spricht S. 70 von einem „Mysterium der Tat“.

Der Vertrag ist teils eigentlicher Vertrag, Begründung von gegenseitigen Verpflichtungen, teils Vereinbarung von Rechtssätzen. Die Verpflichtungen bestehen bloß darin, bei der erstmaligen Bestellung der neuen Bundesorgane soweit mitzuwirken, als dies vom einzelnen Staate abhängt, also Vornahme der Anordnungen zur Ermöglichung der Wahl der Volksvertreter und Vornahme der Abordnungen in den Senat oder Bundesrat. Sobald dies von jedem einzelnen Staate geschehen ist, ist der Vertrag erfüllt, das Vertragsverhältnis erloschen, fernere Verpflichtungen bestehen nicht mehr. Die weiteren Wahlen und Ernennungen geschehen nicht mehr gestützt auf den Vertrag, sondern gestützt auf bindendes Gesetz. Die Vereinbarung ferner enthält das Einverständnis der Staaten, daß die Fortdauer des Vereinbarungsinhaltes von dem Willen der geschaffenen Organe abhängig werde, wie ein (Verfassungs)Gesetz. Die Vereinbarung wird Gesetz, sobald die neuen gesetzgebenden Organe den Vereinbarungsinhalt als Gesetz handhaben und damit stillschweigend den Gesetzeswillen erklären; daß die neuen Organe den Vereinbarungsinhalt sofort formell als Gesetz erkären, wäre denkbar, ist aber unnötig. Mit der Bestellung und der Infunktiontretung der neuen Organe ist also der Vertragsinhalt völlig erschöpft, der Vereinbarungsinhalt hat ebenfalls seine Bedeutung, Gesetz zu werden, erfüllt.

Das Wesentliche der Vereinbarung geht also bei Gründung des Bundesstaates dahin, daß die Weiterbildung und Abänderung des Vereinbarten ohne Einwilligung sämtlicher Staaten möglich sei. Die einzelnen Staaten verzichten also auf ein vertragliches Recht, das auf Sicherung des Vereinbarten gerichtet ist. Durch die Vereinbarung, daß die Organe in der Abänderung und Erweiterung des Rechts unabhängig von dem Willen der einzelnen Staaten werden, fällt die sonst gewöhnliche rechtliche Wirkung des Vertrages, bzw. der Vereinbarung, daß zur Abänderung des Vereinbarten der Konsens der Parteien notwendig sei, dahin; es bestehen keine Kontrahenten mehr; das Vertragsverhältnis zwischen den Staaten hört auf, es wird durch den Vertrag selbst ausgeschlossen; die Mitgliedschaft des Bundesstaates wird eine bedingungslose. Es ist nicht mehr der Vertrag, sondern der Wille der geschaffenen Organe selbst die oberste Quelle und der äußere Verpflichtungsgrund des Rechts. Das Vereinbarte wird durch den Willen der gesetzgebenden Organe, es wenigstens vorläufig zu halten, zum Gesetze. Die Vereinbarung liefert das erste Verbandsgesetz, ist aber nicht Grund, nicht fortwirkende Ursache der Rechtsgeltung; der Vereinbarungswille wird abgelöst durch den Willen der gesetzgebenden neuen Organe; auf letzterem Willen beruht der fortdauernde äußere Verpflichtungsgrund und die Geltung des bundesstaatlichen Rechts.[1])

---

[1]) Seydel, Der Bundesstaatsbegriff a. a. O. S. 28 ff. bemerkt zwar mit Recht: „Ein und dasselbe Ding ist nur entweder ein Verfassungsgesetz oder ein Vertrag. Denn Gesetz und Staatsvertrag sind unvereinbare Gegensätze, da schlechterdings das eine in das andere nicht übergehen kann. Das eine ist eine Norm im Staate, das andere ist eine Vereinbarung zwischen Staaten." Dagegen erscheint es nicht als zutreffend, wenn dieser Schriftsteller weiter anführt, daß aus einem Vertrage nichts anderes werden könne und daß der Bundesvertrag, weil er eine perpetua causa habe, nicht erlöschen könne, außer durch vertragsmäßige oder gewaltsame Auflösung des Bundes, daß er also mit diesem bestehe und endige. Es ist gewiß möglich, daß mehrere Personen bei Gründung eines Verbandes vereinbaren, was zunächst Inhalt der Verfassung, der Satzung sein soll und daß dieser Vereinbarung nicht eine perpetua causa innewohnen solle, sondern daß das Vereinbarte nur gelten solle, weil und solange die geschaffenen Organe des Verbandes den Inhalt der Vereinbarung als Verbandsgesetz gelten lassen wollen. Der vereinbarte Inhalt des ersten Vereinsgesetzes bildet das Motiv für den Beitritt zum Verein.

Die Entstehung des Bundesstaates aus dem Staatenbunde ist in der Schweiz ohne Vertrag in der Weise geschehen, daß die Organe des Staatenbundes das bisherige Recht, gestützt auf den überwiegenden Willen der Kantone und des Volkes, in dem Sinne abänderten, daß die neuen Organe die Kompetenz der Ausbildung und Weiterentwicklung des Rechts erhielten.[1])

Die Entstehung eines Bundesstaates ist auch in der Weise möglich, daß die Verfassungsgesetzgebung eines Einheitsstaates Gliedstaaten einführt, deren rechtliche Lage untereinander zu den Organen des Gesamtstaates und zu dritten

Der einzelne will vorerst wissen, wie es in dem Vereine gehalten werde, welche Einrichtungen, welche Vorschriften zu gelten haben. Der einzelne weiß aber auch, daß der vereinbarte Inhalt nicht von einem Vertrags- oder Vereinbarungsverhältnis umfaßt wird, sondern, daß dieser Inhalt zum Vereinsgesetz wird, dessen Fortdauer im wesentlichen zwar erwartet wird, dessen Abänderung aber durch die Organe ohne seine Zustimmung morgen schon möglich ist. Jellinek, Allg. Staatslehre S. 711 verwirft die Erklärung des Gründungsvorganges beim Bundesstaate durch Vertrag mit der Motivierung: „Jede, wie immer geartete Zurückführung des neu gebildeten Verbandes auf den Willen der Konstituenten macht ihn dauernd zu ihrem Geschöpf, da die höhere Rechtsordnung über den Staaten fehlt, die das Gebilde jenes Vertrages, jener Vereinbarung, jenes Gesamtaktes oder wie man sonst den Gründungsakt nennen mag, von ihrer Grundlage loszulösen imstande wäre. So wäre denn auch nicht abzusehen, warum der Bundesstaat nicht durch Lösung jener Vereinbarung oder durch einen neuen Gesamtakt wieder in seine Teile zerfallen könnte." Demgegenüber ist zu betonen, daß nur bei Fortdauer des Vertragsverhältnisses (wie beim Staatenbunde) von einer Abhängigkeit des Geschöpfes gesprochen werden kann. Die Möglichkeit eines Vertrages aber, wonach die Aenderung des Vertragsinhaltes, ja selbst der Ausschluß eines Konstituenten einem vereinbarten Organe überlassen wird, kann wohl nicht bestritten werden, haben wir ja auch Analogien im Privatrechte, beim Genossenschaftsvertrage. Es fällt bei dieser Rechtserscheinung eben das dauernde Vertragsverhältnis kraft Vertragswillen selbst dahin. Die Aufhebung des Bundesstaates durch Vereinbarung ist rechtlich deshalb nicht zulässig, weil eben die Einzelstaaten bei Gründung des Bundesstaates sich Rechte begeben haben, die ihnen nur wieder die Verfassungsgesetzgebung des Bundesstaates zurückgeben kann. — Der Vertrag, bzw. die Vereinbarung stellt sich bezüglich der Möglichkeit des Widerrufes oder der Abänderung durch die Erklärenden auf eine Linie mit dem Beschlusse. Auch letzterer ist regelmäßig durch den Beschließenden widerrufs- oder änderungsfähig. Nehmen wir aber das Beispiel, wo der absolute Monarch die Einführung konstitutioneller Verhältnisse beschließt; diesen Beschluß kann der Monarch nicht mehr von sich aus ändern oder gar aufheben. Mit dem Beschlusse hat er den Beschlußinhalt zum Teil aus seiner Hand gegeben; gemäß diesem Inhalte selbst kann er über denselben nur noch mit Beistimmung des Parlamentes Verfügungen treffen.

[1]) Die Tagsatzung, das Organ des schweizerischen Staatenbund-Staates hat im Jahre 1848 eine neue Bundesverfassung mit bundesstaatlichem Charakter beraten. Der am 17. Juni 1848 beschlossene Entwurf enthielt in den Uebergangsbestimmungen zugleich die Anordnung, daß sich die Kantone über Annahme oder Verwerfung des Verfassungsentwurfes auszusprechen hätten und daß sodann die Tagsatzung entscheide, ob die neue Verfassung angenommen sei. Der Anordnung, über den Verfassungsentwurf abzustimmen, haben sich alle Kantone gefügt. Die Annahme erfolgte in der großen Mehrheit ($15^1/_2$ Kantone), jedoch nicht einstimmig. Gestützt auf dieses Abstimmungsverhältnis erklärte dann die Tagsatzung am 12. September 1848 die Verfassung als in Kraft getreten und ordnete die Wahlen der neuen Organe an. Es fehlte nicht an Stimmen, welche gegen diesen Beschluß Verwahrung einlegten; in der Folge haben sich dann aber auch die protestierenden Kantone freiwillig gefügt. Der Tagsatzungsbeschluß vom 12. September 1848 ist die Gründung des Bundesstaates; die vorausgegangene Abstimmung, bzw. deren Resultat bildete bloß das Motiv jenes Beschlusses. Fleiner, Die Gründung 2c. S. 36 ff. führt die Gründung des schweizerischen Bundesstaates auf einen Gesamtakt (im Sinne Kuntzes) zurück. Ein Gesamtakt setzt aber das Einverständnis sämtlicher Beteiligten voraus; dieses Einverständnis war aber am 12. September 1848 nicht vorhanden, das nachträgliche Sichunterziehen der widerstrebenden Kantone war Anerkennung eines fait accompli.

Staaten derjenigen der Glieder des aus einem Staatenbunde entwickelten Bundesstaates entspricht (Brasilien?).

Die Aufhebung eines Bundesstaates kann in der Weise geschehen, daß er in einen Einheitsstaat übergeht oder sich rückwärts zu einem Staatenbunde bildet oder sich in die einzelnen Staaten als völlig souveräne Gemeinwesen auflöst. Alle diese Veränderungen sind rechtlich (abgesehen von unorganischen Umwälzungen) nur möglich durch bundesstaatliche Verfassungsgesetzgebung.

Bei der Entwicklung eines Bundesstaates aus einem Staatenbunde wird das völkerrechtliche Rechtssubjekt des ersteren als Fortsetzung des letzteren, als identisch mit diesem angesehen. Völkerrechtliche Verträge, die der Staatenbund abschloß, bestehen deshalb auch für den Bundesstaat. Inwieweit im Innern das frühere staatenbundliche Recht durch das bundesstaatliche unwirksam gemacht wird, ist Frage der Auslegung. Der Bundesfiskus des Staatenbundes wird grundsätzlich zum Fiskus des Bundesstaates; freilich erfordert dieser Uebergang da eine Auseinandersetzung, wo frühere Glieder des Staatenbundes nicht mehr in den Bundesstaat eintreten oder wo in den letztern Mitglieder aufgenommen werden, die dem früheren Staatenbunde nicht angehörten.

§ 47. Die Mitglieder und Organe des Bundesstaates.

Mitglieder des Bundesstaates sind teils die einzelnen Staaten, teils die Bürger dieser Staaten.

Bei Gründung des Bundesstaates durch Vertrag werden die Bürger der einzelnen Staaten unmittelbar zu Bürgern des Bundesstaates. Umgekehrt würde bei Umbildung eines Einzelstaates in einen Bundesstaat die Bürger des erstern zu Bürgern der einzelnen Staaten. Die Neuaufnahme (Naturalisation) von Bürgern des Bundesstaates kann so geschehen, daß dieselbe den einzelnen Staaten überlassen bleibt; durch die Erwerbung des Bürgertums des Gliedstaates tritt dann auch die Mitgliedschaft des Bundesstaates ein. Es kann bei diesem Systeme jede Mitwirkung von Bundesorganen ausgeschlossen sein, so im Deutschen Reiche, oder es kann eine solche stattfinden, so in der Schweiz.[1]) In den Vereinigten Staaten geschieht die Aufnahme in das bundesstaatliche Bürgerrecht ausschließlich durch die Bundesorgane.[2])

Im Gegensatz zum Staatenbunde stehen im Bundesstaate politische Rechte in Bezug auf die Funktionen des Bundes nicht bloß den Staaten als solchen, sondern auch den einzelnen Bürgern zu. Im Staatenbunde ist eine Mitwirkung der Bürger bei der Ausübung der Bundesaufgaben deshalb ausgeschlossen, weil es nur den Staaten zustehen kann, darüber zu wachen, daß der Vertragsinhalt nicht verletzt wird; die Staaten haben sich hiezu verpflichtet, und wer sich verpflichtet und wem die Pflichten obliegen, dem kommen auch die Rechte zu. Im Bundesstaate fällt diese Rücksichtsnahme weg und es ist derselbe der konstitutionellen, bzw. parlamentarischen Einrichtung fähig.

Die Staaten sind im Bundesstaate neben ihrer Eigenschaft als Mitglieder zugleich Organe des Bundesstaates.[3]) Sie sind Wahlorgane für die Mitglieder

---

1) Die Aufnahme bedarf einer Bewilligung des Bundesrates.

2) Vgl. Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesrecht, I S. 92 und neuestens Sieber in der Zeitschrift für schweiz. Recht, 1903 S. 29 ff.

3) Laband, I S. 56: „Es gibt kein einziges Beispiel eines zusammengesetzten Staatswesens, welches man als Bund oder Bundesstaat je bezeichnet hätte, in welchem nicht den Einzelstaaten ein Anteil an dem Zustandekommen und der Betätigung des

des Senates, Ständerates, Bundesrates. Die Staaten sind hiebei Einzelorgane, d. h. jeder Staat wählt für sich, nimmt nicht etwa als Mitglied eines Kollegiums an der Wahl teil. In der Schweiz haben die Einzelstaaten nicht bloß Wahlrechte, sondern auch Abstimmungsrechte bei der Gesetzgebung. Die Kantone nehmen aber an der Abstimmung nicht als Einzelorgane teil, sondern nur als Mitglieder eines Kollegiums, gebildet aus den Kantonen. Bei Verfassungsänderungen ist die Mehrheit der Standesstimmen notwendig, d. h. die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums der Kantone haben sich für das Verfassungsgesetz auszusprechen. Daß dabei die Bildung der Standesstimme bundesgesetzlich geordnet ist (das Mehrheitsvotum der im Kanton abstimmenden Bürger gilt als Standesstimme), benimmt den Kantonen die Eigenschaft als Mitglieder eines Gesetzgebungskollegiums nicht.[1]) In gleicher Weise bildet in den Vereinigten Staaten das Kollegium der Einzelstaaten ein Organ der Verfassungsgesetzgebung.[2]) Im Deutschen Reiche sind die Staaten nur Wahlorgane des Reiches für die Bildung des Bundesrates; sie sind als solche Einzelorgane. Ein Kollegium der Staaten als Gesetzgebungsorgan ist im Deutschen Reiche nicht vorhanden; bloß sind diejenigen Staaten, welche verfassungsmäßige Sonderrechte haben, außerordentliche Gesetzgebungsorgane, wenn es sich um Abänderung der Sonderrechte handeln würde.

Die politischen Rechte der einzelnen Bürger können sich auf die Wahlrechte beschränken, so in den Vereinigten Staaten und im Deutschen Reiche. In der Schweiz umfassen die politischen Rechte auch Abstimmungs- bzw. Teilnahmerechte bei der Gesetzgebung.

Wir sehen im konstitutionellen Bundesstaate zwei Hauptorgane, die Volksvertretung, beschickt von den stimmfähigen Bürgern und das Staatenhaus[3]), be-

Gesamtwillens zugestanden hätte." Allerdings ist der politische Einfluß der Einzelstaaten auf das staatliche Leben des Bundesstaates ein unbegrenzter, dagegen reduziert sich die rechtliche Anteilnahme und Betätigung der einzelnen Staaten auf Wahlen und (Schweiz und Vereinigte Staaten) auf Abstimmungsrechte bei der Verfassungsgesetzgebung. Die einzelnen Staaten sind in dieser Beziehung Organe des Bundesstaates, vgl. Jellinek, Allg. Staatslehre S. 707; Max Veith, Der rechtliche Einfluß der Kantone auf die Bundesgewalt 1902, S. 56 ff. Die Auffassung, daß „die Beteiligung der Einzelstaaten an der Herstellung des Gesamtwillens" (Laband, I S. 56) den Bundesstaat begrifflich bestimme, ist die herrschende. Durch dieses Merkmal will man nicht den Bundesstaat vom Staatenbunde (wo die Beteiligung in noch größerem Maße vorhanden ist), sondern vom Einheitsstaate unterscheiden (s. Borel, Sur la souveraineté et l'état fédératif 1886, S. 173 ff). Durch Abschaffung des Senates, Ständerates oder Bundesrates oder Wahl dieser Organe durch andere Körper als die Einheitsstaaten aber würde der Bundesstaat noch nicht zum Einheitsstaate, ebensowenig würde der Einheitsstaat zum Bundesstaate, wenn die erste Kammer durch (instruierte oder nicht instruierte) Abgeordnete der Gemeinden oder Kreise gebildet würde.

[1]) Nicht als Einzelorgane, sondern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Kollegiums üben die Kantone noch folgende gesetzgeberische Rechte aus: das Recht (von fünf Mitgliedern) auf außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung, Art. 86, das Referendumsbegehren (von acht Mitgliedern), Art. 89 und das Recht auf Initiative, Art. 93.

[2]) Brie a. a. O., S. 105 bemerkt zutreffend: „Darin (in der Regelung der Verfassungsgesetzgebung der Union) liegt aber nicht eine Heraushebung der Verfassungsänderung aus der Rechtssphäre der Gesamtheit, sondern die Organisation des Gesamtstaates ist nur für Verfassungsänderungen teilweise eine andere als für die Ausübung der demselben aktuell zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse."

[3]) Es ist dieses System unverhüllt vorhanden in den Vereinigten Staaten (Repräsentantenhaus, Senat) und in der Schweiz (Nationalrat und Ständerat). In Deutschland versieht der Bundesrat die Funktionen des Staatenhauses. Es wird dies bestritten.

schickt von den Staaten. So wie aber die Volksvertretung nicht eine staatsrechtliche Vertretung des Volkes ist und ihre Beschlüsse eigene, nicht Beschlüsse des Volkes sind,[1]) so ist auch das Staatenhaus eine Vertretung der Staaten nicht in dem Sinne, daß seine Beschlüsse als solche der Staaten zu gelten haben; diese Beschlüsse sind vielmehr eigene Beschlüsse des Bundesorganes.[2])

Der Umstand aber, daß die Abgeordneten nach Instruktionen stimmen und daß dem Bundesrate noch eine Reihe weiterer Funktionen zustehen, benimmt ihm den Charakter eines Staatenhauses nicht. Laband, I. S. 215 gibt bloß zu: „Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, daß der Bundesrat tatsächlich im Reiche in einzelnen Richtungen ähnliche Dienste wohl zu leisten vermag, wie sie von einem Oberhause oder Staatenhause geleistet werden können."

[1]) Die Ansicht, daß eine eigentliche Volksvertretung stattfinde, daß das Recht beim Volke sei und nur zur Ausübung übertragen werden könne, ist in der deutschen Literatur nahezu verschwunden. Sie wird noch vertreten durch Bornhak, Allg. Staatslehre, S. 100: „Die Volksvertretung ist Vertretung der Gesamtheit der Staatsangehörigen." Da aber die Vertreter ohne Instruktion stimmen, also kein imperatives Mandat besteht, so finde diese Vertretung „ihre privatrechtliche Analogie nicht in der Vollmacht oder dem Auftrage, sondern der gesetzlichen Vertretung der Handlungsunfähigen". Bluntschli spricht zwar von einer staatsrechtlichen Repräsentation, bemerkt aber im übrigen (Allg. Staatsrecht, S. 55): „Es besteht zwischen dem Vertreter und den Wählern wohl ein Vertrauens- aber keineswegs das Rechtsverhältnis des Mandates. Die Wahl ist nur ein Mittel, um die richtige Volksvertretung zu erzielen. Wahl ist nicht Vollmacht und nicht Auftrag. Der Gewählte ist daher nicht an die Instruktion der Wähler gebunden und denselben nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Er kann nicht beliebig von denselben abberufen, ihm nicht willkürlich der Auftrag gekündigt werden. Seine Abstimmungen binden weder ihn persönlich, noch seine Wähler. Sie wirken verbindlich nur, inwiefern das Gesetz durch dieselben zustande kommt und dieses verpflichtet alle gleichmäßig, die, welche dafür und die, welche dagegen gestimmt haben, die Repräsentanten, ihre Wähler und alle übrigen Staatsgenossen." In Bezug auf die rechtliche Natur des Deutschen Reichstages bemerkt Laband, I. S. 272: „Die Reichstagsmitglieder sind überhaupt keine Vertreter in dem Sinne, wie dieser Ausdruck in Art. 6 von den Bundesmitgliedern und wie in der Rechtswissenschaft technisch gebraucht wird. . . . Eine positive juristische Bedeutung hat die Bezeichnung der Reichstagsmitglieder als Vertreter des ganzen Volkes daher nicht; im juristischen Sinne sind die Reichstagsmitglieder niemandens Vertreter; ihre Befugnisse sind nicht von einem andern Rechtssubjekte abgeleitete, sie beruhen unmittelbar auf der Verfassung. . . . Der Sinn der Redewendung, daß die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesamten Volkes sind, ist vielmehr ausschließlich ein politischer. . . . Als unjuristisch muß dagegen die Auffassung bezeichnet werden, daß das Volk durch den Reichstag als eine Vertretung fortlaufend Anteil an den Staatsgeschäften des Reiches ausübt. . . . Man muß festhalten, daß der Reichstag nur in dem Sinne und nur deshalb eine Volksvertretung heißt, weil jeder einzelne Reichsangehörige, der den Erfordernissen des Wahlgesetzes genügt, an der Bildung dieses Organes des Reiches sich zu beteiligen vermag". Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 532 nimmt an, daß Volk und Volksvertretung juristisch eine Einheit bilden, daß die letztere ein Organ, bzw. ein Ausschuß des erstern sei.

[2]) Die Auffassung, daß der nordamerikanische Senat und der schweizerische Ständerat Bundesorgane seien, ist, soweit ich sehe, nicht bestritten. Dem Bundesrate des Deutschen Reiches spricht Laband, I, S. 214 ff. eine Doppelnatur zu, einerseits sei der Bundesrat ein Organ des Reiches, andererseits diene er zur Ausübung und Geltendmachung der Mitgliedschaftsrechte der einzelnen Bundesstaaten. Diese letztere Eigenschaft schließt also nach Laband den Charakter als Organ des Reiches nach gewissen Richtungen hin aus. Ich möchte dagegen darauf hinweisen, daß die Ausübung und Geltendmachung der Rechte der Staaten als Mitglieder des Reiches nicht im Bundesrate in Erscheinung tritt. Die Rechte der Staaten bestehen bloß darin, die Abgeordneten in den Bundesrat zu bezeichnen. Der Bundesratsbeschluß ist Beschluß der Räte, nicht Beschluß der Staaten, die Befugnisse der Mitglieder des Bundesrates sind nicht von einem andern Rechtssubjekte abgeleitete, sie beruhen unmittelbar auf der Verfassung. Dies bestreitet Seydel, Abhandlungen, Neue Folge 1902, S. 93: „Der Bundesratsbeschluß ist hienach rechtlich nicht Beschluß der Mitglieder des Bundesrates, er ist Beschluß der Mitglieder des

Als ständig leitendes Organ, als die Spitze der Regierung besteht in den Vereinigten Staaten der aus allgemeinen, aber indirekten Wahlen für eine bestimmte Amtsdauer gewählte Präsident, welchem die Wahl der Beamten (der richterlichen Behörden mit Zustimmung des Senates) zusteht. Im Deutschen Reiche ist das oberste leitende Organ der König von Preußen unter dem Titel eines Deutschen Kaisers, die Wahl der Reichsbeamten steht letzterem zu. Die Regierung des schweizerischen Bundesstaates ist ein Direktorium, dessen Mitglieder von der Bundesversammlung auf Amtsdauer gewählt werden; die Wahl der Beamten steht teils der Bundesversammlung, teils dem Bundesrate zu.

§ 48. Das bundesstaatliche Recht.

Staatenbund und Bundesstaat unterscheiden sich dadurch, daß beim ersteren das Recht einer Ausbildung nicht weiter fähig ist, als der Vertrag es gestattet, beim Bundesstaate dagegen der Organismus die Möglichkeit in sich trägt, das Recht zu erweitern und zu ändern bis zur völligen Vernichtung der besonderen Organismen der einzelnen Staaten.[1]) Die Gesetzgebung, auch die Verfassungsgesetzgebung steht ausschließlich den Bundesorganen zu.[2])

Das Recht des Bundesstaates kann sich verschieden verhalten. Es kann sich gegen die Bürger unmittelbar richten, diese berechtigen und verpflichten, die Organe des Bundesstaates mit direkten Kompetenzen gegenüber den Bürgern ausrüsten. Die Gesetzgebung des Bundesstaates braucht sich dann nicht von

Bundes. Wenn daher Art. 5 der Verfassung in allerdings sehr unglücklicher Stilisierung dem Bundesrate die Beschlußfassung über die Erlassung von Reichsgesetzen, in Art. 7 über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, über Reichsverordnungen usw. zuschreibt, so besagt dies vollkommen dasselbe, wie wenn es hieße, daß diese Beschlüsse von den Verbündeten ausgehen." Die Instruktion des Bevollmächtigten zum Bundesrate beruht lediglich auf dem Verhältnis der Regierung zum Bevollmächtigten; wenn letzterer auch ohne Instruktion oder entgegen einer Instruktion stimmen würde, so wäre seine Stimme dennoch nicht ungültig und dies deshalb, weil es eben seine Stimme ist und nicht diejenige seines Staates oder seiner Regierung.

[1]) Brie a. a. O. S. 104: „Die sog. Kompetenz-Kompetenz ist für den Bundesstaat notwendiges begriffliches Erfordernis, während dieselbe mit dem Wesen eines Staatenbundes unvereinbar wäre." Vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht, I S. 221. Dieser Unterschied wird bestritten, G. Meyer, Staatsrecht, S. 41 Anm. 11, Laband, I. S. 56. Letzterer lehrt S. 52 ff., der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat sei der gleiche, wie derjenige zwischen dem bloßen Rechts(Sozietäts-)verhältnis und der juristischen Person. Mit der Bezeichnung als Rechtssubjekt wird jedoch nur die sich nach außen kehrende, von anderen unterschiedene Individualität hervorgehoben; über die innere Verfassung dieser Individualität gibt der Begriff der Rechtssubjektivität keinen Aufschluß. — Die herrschende Ansicht findet den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat, im Anschluß an die im Federalist (The federalist on the new constitution written in the year 1788 by Hamilton and Jay) entwickelte Auffassung darin, daß den Organen des Staatenbundes nur Kompetenzen gegenüber den Gliedstaaten, den Organen des Bundesstaates aber Kompetenzen gegenüber den einzelnen Bürgern zustehen, vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 38. Gegen diese Unterscheidungsbestimmung wendet sich namentlich das Werk von Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, vgl. S. 451 ff.

[2]) Brie a. a. O. S. 105: „Am unzweideutigsten hat die Deutsche Reichsverfassung, im Anschluß an die norddeutsche Bundesverfassung dem Gesamtstaate die Befugnis der Kompetenzerweiterung zugewiesen, indem sie die Vornahme von Verfassungsänderungen lediglich den zur gewöhnlichen Gesetzgebung berufenen Organen des Gesamtstaates anvertraute." Bei der Verfassungsgesetzgebung des Deutschen Reiches kommen die Einzelstaaten weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit als Kollegium in Frage; nur wo es sich um Beseitigung von Reservatrechten handelt, bildet der betreffende Staat ein Gesetzgebungsorgan, vgl. unten § 51.

derjenigen eines Einheitsstaates zu unterscheiden und auf den Bestand der einzelnen Staaten keine Rücksicht zu nehmen. Sie kann sich aber auch mit den einzelnen Staaten als solchen, als Mitgliedern des Staates befassen, letztere berechtigen und verpflichten. Die durch das bundesstaatliche Recht den einzelnen Staaten eingeräumten Berechtigungen und auferlegten Verpflichtungen richten sich zum Teil gegen die Organe des Bundesstaates,[1]) zum Teil gegen die Mitstaaten untereinander.[2]) Aus diesen Verpflichtungen entstehen dann unter Umständen individuelle Rechte der Bürger.[3]) Soweit Verpflichtungen der Gliedstaaten als Mitglieder bestehen, üben die Bundesorgane Aufsicht und Kontrolle aus.

Das Verhältnis des Bundesrechtes zu seiner Ausführung (Verwaltung und Rechtsprechung) kann danach verschieden gestaltet sein. Das Einfachste ist, wenn die Ausführung des Bundesrechtes den Bundesorganen übertragen wird, so daß also bei Neuschaffung von Recht zugleich auch die Bundesorgane bestimmt werden, welche das Recht auszuführen haben. Allein dieser einfache Weg wird nicht immer eingeschlagen. Es kommt vor, daß Bundesorgane zur Anwendung von Landesrecht der einzelnen Staaten berufen werden, weit häufiger geschieht es aber, daß sich der Bundesgesetzgeber mit der Aufstellung materieller Rechtssätze begnügt und die Ausführung, Verwaltung und Rechtsprechung den Einzel-

[1]) Beispiele aus der schweizerischen Bundesverfassung: Art. 6 „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen"; Art. 7 „den Kantonen steht das Recht zu, Verkommnisse abzuschließen"; „die Kantone sind berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen"; Art. 9 „ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge . . . abzuschließen"; Art. 13 „kein Kanton kann ohne Bewilligung der Bundesbehörden mehr als 300 Mann stehende Truppen halten"; Art. 32 „die Kantone sind befugt zc."; Art. 33 „den Kantonen bleibt es anheim gestellt zc.". Vgl. auch Art. 45 Abs. 4, Art 50 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 56, Art. 64 Abs. 2. Ferner Art. I, 10 §§ 1 und 2 der Unionsverfassung und Art. 4, 42 und 43 der Deutschen Reichsverfassung. Die Rechtsbeziehungen der Einzelstaaten zu den Organen des Bundesstaates dürfen nicht als solche zum Bundesstaate selbst bezeichnet werden, weil letzterer nur nach außen, auf dem Gebiete des Völkerrechtes Rechtssubjekt ist; Rechtsverhältnisse zwischen Einzelstaat und Bundesstaat sind bloß als völkerrechtliche möglich.

[2]) Solche Verpflichtungen bestimmt z. B. die schweizerische Bundesverfassung: Art. 14 „die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesgemäßen Entscheidung zu unterziehen; Art. 15 „wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht . . . sind die gemahnten Kantone zum Zuzug verpflichtet"; Art. 45 Abs. 5 „jede Ausweisung wegen Verarmung muß von seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden". Vgl. Art. 59, 60, 61 und 67. Die Einzelstaaten stehen als Mitglieder des Bundesstaates in Rechtsverhältnissen zu einander und in Rechtsbeziehungen zu den Organen des Bundesstaates. Das Verhältnis der Bundesstaaten zu einander ist das sog. interstaatliche (in der Schweiz interkantonale) Verhältnis. Das Wesen des Bundesstaates bringt es mit sich, daß die Einzelstaaten auf den Rechtsgebieten, die ihnen verblieben sind, einander nicht als völlig fremd betrachten, gegenseitig als Ausland taxieren, sondern daß wechselseitige Verpflichtungen bestehen, wie sie zwischen fremden Staaten durch Vereinbarung begründet werden. Den vollkommensten Ausdruck gibt diesem Gedanken Art. IV, 2, 1 der Unionsverfassung: "The citizens of each state shall be entiteld to all privileges and immunities of citizens in the several states"; ferner Art. 60 der schweizerischen Bundesverfassung: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten", vgl. auch Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung.

[3]) Z. B. Schweizerische Bundesverfassung Art. 44: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären", vgl. auch Art. 60.

staaten, d. h. deren Organen überläßt.[1]) Dadurch werden aber weder die einzelnen Staaten, noch deren Organe zu Bundesorganen; die Staaten erhalten lediglich die Verpflichtung, durch ihre Organe das Bundesrecht anwenden zu lassen. Die Verpflichtung trifft die Staaten als Mitglieder, nicht als Organe. Der Begriff des Organes setzt voraus, daß dasselbe in Beziehung steht zu andern Organen oder zu den Bürgern selbst, daß das Organ seine Wirksamkeit nach außen entfaltet. Ein menschlicher Verband ist aber niemals Organ eines höhern Verbandes, sofern er bloß Aufgaben erhält, die durch seine Organe im Innern des Verbandes, gegenüber seinen Angehörigen zu erfüllen sind.[2])

§ 49. Der Bundesstaat nach außen und innen.

Man ist allgemein darüber einig, daß der Bundesstaat völkerrechtliches Rechtssubjekt sei. Der Bundesstaat ist unabhängig von einem höheren Gemeinwesen, er ist völkerrechtlich rechts- und handlungs-, insbesondere vertragsfähig; er ist in diesem Sinne souverän.

Das bundesstaatliche Recht gestattet aber den Gliedstaaten, auf gewissen Rechtsgebieten völkerrechtliche Persönlichkeiten zu sein. Auf diesen Rechtsgebieten kann sich deshalb der Bundesstaat im völkerrechtlichen Verkehre nicht bewegen, wenn er Bundesstaat bleiben und sich nicht als Einheitsstaat ausbilden will.[3]) Der Bundesstaat ist deshalb nicht vollkommen handlungs- und vertragsfähig, nicht völlig souverän; allerdings beruht diese Unvollkommenheit auf Selbstbeschränkung der bundesstaatlichen Organe; diese Selbstbeschränkung ist aber eine Voraussetzung des Bundesstaates selbst. Fehlt diese Voraussetzung, so ist kein Bundesstaat mehr da. Dieser kann nicht vollkommen rechtsfähig und zu-

---

[1]) Brie a. a. O., S. 106 und 107: „So kann insbesondere die Geltung einheitlicher Normen hinsichtlich einer Materie als Bedürfnis erscheinen, ohne daß auch die Handhabungen dieser Bestimmungen zentralisiert zu sein brauchten. Diesem Gesichtspunkte hat die gegenwärtige Verfassung der Schweiz und in noch höherem Maße die Deutsche Reichsverfassung Rechnung getragen, während allerdings die nordamerikanische Unionsverfassung, welche andererseits die Wirkungssphäre der Bundesgewalt sachlich sehr begrenzt, vielmehr der Unionsgewalt regelmäßig auch die Ausführung des Unionsgesetzes übertragen hat."

[2]) Ein Verband in einem Verbande kann nur Organ sein nach außen in Bezug auf die Organisation des höhern Verbandes, nur als Wahl- oder Gesetzgebungsorgan des letzteren figurieren. Nicht aber ist ein Verband als Mitglied des höhern Verbandes Organ gegenüber seinen Angehörigen nach innen, denn der Verband umschließt die Angehörigen und kann sich nicht als Ganzes wieder zu seinen Teilen verhalten. Wenn also Verbänden im Staate gewisse öffentliche Aufgaben zugewiesen werden, so haben wir es mit Berechtigungen und Verpflichtungen des Verbandes zu tun, welche den letztern durchdringen und somit diejenigen Organe berechtigen und verpflichten, welche nach der Verbandsorganisation die Kompetenz der bezüglichen Anordnungen haben. Es ist auch nicht zutreffend, wenn man die Organe eines Verbandes im Staate bloß deshalb, weil sie staatliches, bzw. bundesstaatliches Recht auszuführen oder anzuwenden haben, als Organe des Staates, bzw. Bundesstaates bezeichnet, vgl. Annalen 1903, S. 126. Dagegen ist es möglich, daß das Organ eines Verbandes zugleich Organ des Staates, bzw. Bundesstaates ist, dann nämlich, wenn die Organisation des letztern bestimmte Verbandsorgane unmittelbar mit Kompetenzen ausstattet.

[3]) Es ist in dieser Hinsicht allerdings zu unterscheiden zwischen Rechtsgebieten, welche nach der Bundesverfassung ausschließlich den Gliedstaaten vorbehalten sind und Rechtsgebieten, welche zwar der Gesetzgebung und Vertragstätigkeit der Bundesbehörden zugeschrieben, aber von diesen noch nicht betreten sind. Hier kann die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit sowohl den Gliedstaaten, wie dem Bundesstaate zustehen, nur hat letzterer den Vorzug.

gleich Bundesstaat sein; das eine schließt das andere aus. Diese Selbstbeschränkung wird völkerrechtlich erklärt, indem den Gliedstaaten die völkerrechtliche Stellung gewährt wird. Das Verharren als Bundesstaat zwingt diesen unvollkommen rechts- und handlungsfähig zu sein. Der Bundesstaat ist deshalb auf denjenigen Rechtsgebieten, auf welchen er den völkerrechtlichen Verkehr der Gliedstaaten gestattet, in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, d. h. er ist weder unabhängig, noch abhängig, weil seine Rechtspersönlichkeit auf diesen Gebieten gar nicht besteht.

Es steht nun außer Zweifel, daß der Bundesstaat es zustande bringen kann, völkerrechtlich gültige Verträge auch auf denjenigen Gebieten abzuschließen, die er den Einzelstaaten zu deren völkerrechtlichem Verkehre überlassen hat. Ist diese Ueberlassung eine verfassungsmäßige, so können die bundesstaatlichen Organe die Verfassung zu dem Behufe revidieren; beruht die Ueberlassung bloß auf Gesetz, so ist nicht einmal eine formelle Gesetzesänderung notwendig. Dadurch aber, daß der Bundesstaat durch Verfassungsänderungen und durch völkerrechtliche Verträge das Rechtsgebiet, auf welchem die Gliedstaaten sich bis anhin ausschließlich völkerrechtlich bewegen durften, einengt oder ganz aufhebt, erklärt der Bundesstaat völkerrechtlich, daß er seine Gestattungen an die Gliedstaaten in gewissem Umfange oder gänzlich zurückziehe und sich danach aus eigenem Willen völkerrechtlich erweitere, seine Rechtsfähigkeit ausdehne, sich dem Einheitsstaate noch mehr nähere oder sich geradezu zu letzterem ausgebildet habe.[1])

[1]) Der normale Einheitsstaat ist völkerrechtlich vollkommen handlungs- bzw. vertragsfähig, selbst dann, wenn die Staatsverfassung bestimmt, daß die vertragsschließenden Organe zum Abschluß solcher Verträge, welche der Verfassung widerstreiten würden, nicht befugt seien. Verträge, welche unter Verletzung der Verfassung von diesen Organen abgeschlossen werden, sind völkerrechtlich ungültig, aber nicht, weil dem Staate die bezügliche Vertragsfähigkeit überhaupt fehlt, sondern weil der Vertrag von inkompetenten Organen abgeschlossen wurde und somit der Staat den Vertragswillen gar nicht geäußert hat. Das Völkerrecht steht auf dem Standpunkte, daß es die staatlichen Rechtssätze, welche die vertragschließenden Organe und deren Kompetenzen bestimmen, als maßgebend anerkennt; haben also Organe nach eigenem Recht des Staates unbefugt gehandelt, so handelten sie auch nach Völkerrecht unbefugt. Wenn also ein Staat seine völkerrechtliche Vertragsfähigkeit völlig ausnützen will, so müssen die bezüglichen Organe geschaffen und die Kompetenzen erteilt sein; das kann der Staat jederzeit, indem er durch seine Organe das hindernde Verfassungsrecht zweckentsprechend ausgestaltet. Immerhin ist zu bemerken, daß es den Organen eines Staates nicht zustehen kann, die Frage zu prüfen, ob der andere Staat nach seiner Verfassung den Vertrag gültig abgeschlossen habe. Die Organe eines Staates können nur in den Fall kommen, die Prüfung der Gültigkeit eines Vertrages nach dem eigenen Verfassungsrechte vorzunehmen. Selbst diese Prüfung kann nach dem eigenen Verfassungsrechte ausgeschlossen sein und so ist es möglich, daß völkerrechtlich ungültige Verträge doch als gültig behandelt werden. Der Bundesstaat aber, solange er Bundesstaat bleiben will, ist völkerrechtlich beschränkt handlungsfähig, nicht etwa deshalb, weil den eigenen Organen die Kompetenz abgeht, mit voller Freiheit vorzugehen, sondern weil sein inneres Wesen, solange er es nicht ablegt, die gänzliche Vertragsfreiheit behindert. Zuerst muß der Bundesstaat den Willen haben, sich dem normalen Einheitsstaate zu nähern oder ein solcher zu werden; erst die Ausführung dieses grundlegenden Willens gibt ihm die weitere Vertragsfähigkeit. Der Bundesstaat steht hier allerdings nicht anders da, als der normale Einheitsstaat; beide vermögen aus eigenem Willen heraus sich die volle völkerrechtliche Vertragsfähigkeit zu verschaffen; beim letztern geht dies aber vor sich ohne Aenderung seines Wesens, während beim erstern jener Wille einen andern Willen voraussetzt, nämlich den Willen, sein Wesen als Bundesstaat aufzugeben. In den Vereinigten Staaten und in der Schweiz sind die vertragsschließenden Organe nicht kompetent, Verträge abzuschließen, welche dem Verfassungsrechte widerstreiten; sie sind also auch nicht kompetent, Verträge abzuschließen, welche verfassungsmäßig eingeräumte Rechte der Gliedstaaten in derem Verkehr mit dem Auslande aufheben. Während aber in den Vereinigten

Der Bundesstaat hat als völkerrechtliche Persönlichkeit völkerrechtliche Eigentumsbefugnisse am Gebiete der sämtlichen Einzelstaaten, entsprechend der Ausdehnung seiner Wirksamkeit.

In seinem Innern ist der Bundesstaat nicht völlig funktionsfähig, nicht völlig souverän, sofern und solange er Bundesstaat bleiben will. Der Wille Bundesstaat zu bleiben, schließt den Willen auf völlige Funktionsfähigkeit aus. Wir sehen deshalb bei allen Bundesstaaten, daß die Durchführung wichtiger Aufgaben, die der moderne Einheitsstaat unzweifelhaft zu erfüllen hätte, gänzlich fehlt. Und zwar ist die Sachlage nicht etwa so, daß das Bundesrecht bloß die Detailgesetzgebung, die untergeordnete Verwaltung und Rechtsprechung den Gliedstaaten überläßt, wie etwa im Einheitsstaate den Gemeinden gewisse Besonderheiten der Rechtsbildung und Verwaltung übertragen sind, vielmehr fehlen im Bundesstaate bestimmte Zweige der staatlichen Funktionstätigkeit gänzlich, so z. B. in den Vereinigten Staaten die gesamte Justizgesetzgebung, im Deutschen Reiche z. B. die so wichtige Schulgesetzgebung und Erziehungsverwaltung, in der Schweiz z. B. nebst der Schulgesetzgebung ein großer Teil der Justizgesetzgebung usw. Das sind Mängel, die die innere Vollkommenheit eines Staates ausschließen. Verschwindet der Wille der bundesstaatlichen Organe, die bundesstaatliche Organisation beizubehalten, so wächst in dem Maße, wie dieser Wille abnimmt, die Funktionsfähigkeit und damit die Entwicklung zum Einheitsstaate.

§ 50. Der Gliedstaat.

Die Einzelstaaten sind Mitglieder des bundesstaatlichen Gemeinwesens. Als solche haben sie Rechte und Verpflichtungen. Sie sind also Rechtssubjekte nach dem bundesstaatlichen Rechte und abhängig von diesem. Die innere Funktionsfähigkeit ist eine beschränkte; die Organe der einzelnen Staaten haben nicht mehr die unbeschränkte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Das einzelstaatliche Recht ist zum Teil zurückgedrängt und ausgeschlossen durch das bundesstaatliche Recht; letzteres hat als das höhere den unbedingten Vorzug; das einzelstaatliche Recht hat sich dem bundesstaatlichen anzuschmiegen, seine Harmonie mit letzterem zu suchen. Die Ausübung der staatlichen Aufgaben ist in diesem Sinne zwischen Bundesstaat und Einzelstaat geteilt.[1]) Rechtlich ist es gleichbedeutend, ob man annimmt, die den einzelnen Staaten verbliebene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sei eine nicht entzogene, sie bleibe gewahrt oder ob man das noch Verbliebene, sei es in bestimmtem oder unbe-

---

Staaten die Organe, namentlich die richterlichen befugt sind, abgeschlossene Verträge auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, fehlt diese Befugnis den richterlichen Behörden in der Schweiz. Im Deutschen Reiche, wo die Verfassungsgesetzgebung sich durch die nämlichen Organe und in den nämlichen Formen vollzieht, wie die einfache Gesetzgebung, sind die vertragsschließenden Organe staatsrechtlich nicht beschränkt, Verträge abzuschließen, die dem Verfassungsrechte widerstreiten, sofern die Bestimmung des Art. 78 der Verfassung beobachtet wird, vgl. Laband, II, S. 126 und 149 ff. Auch in Deutschland nimmt man an, daß die Gerichte nicht befugt seien, die Verfassungsmäßigkeit der Staatsverträge zu prüfen.

[1]) Diese Ansicht stimmt mit der früher herrschenden Bundesstaatstheorie überein. Den drastischen Ausdruck gab dieser Theorie Rüttimann, I, S. 49: „Jeder Teil bewegt sich in der ihm zugewiesenen Sphäre mit der gleichen Freiheit, wie wenn der andere Teil gar nicht vorhanden wäre.“ Vgl. hierüber Brie a. a. O. S. 109. Rüttimann geht hier weiter als Tocqueville, auf dessen Definition (les peuples se fondent réellement en un seul quant à certains intérêts communs et restent separés pour les autres) er sich beruft.

stimmtem Umfange als vom bundesstaatlichen Rechte verliehen ansieht.[1]) Bei der Entstehung des Bundesstaates durch Vertrag ist man geneigt, alles was den Einzelstaaten noch an Recht verblieben ist, als ein völlig unabhängiges, freies, nicht eingeräumtes, sondern bloß nicht entzogenes Recht anzusehen, während bei der Entstehung des Bundesstaates aus einem Einheitsstaate die umgekehrte Anschauung Platz greifen würde; alles was die Einzelstaaten haben, haben sie von der Gesetzgebung des Gesamtstaates. Allein diese Verschiedenheit der Anschauung beruht bloß auf dem historischen Entwicklungsgange, nicht auf grundsätzlichen und rechtlichen Merkmalen; lediglich das wird durch die Entstehungsweise des Bundesstaates bedingt, daß bei vertragsmäßiger Gründung die Vermutung gegen die Kompetenz der bundesstaatlichen Organe spricht.[2])

Die Einzelstaaten werden Mitglieder des Bundesstaates, Rechtssubjekte des bundesstaatlichen Rechts, allein nicht in vollem Umfange. Sie verbleiben noch nach bestimmten Richtungen hin Mitglieder der Staatengesellschaft, der Völkergemeinschaft, völkerrechtliche Rechtssubjekte. Sie verbleiben das allerdings nur durch Gewährung von seiten des bundesstaatlichen Rechts; allein solange diese Gewährung dauert, sind sie völkerrechtliche Persönlichkeiten und im Umfange ihrer Bewegungsfreiheit unabhängig, souverän.[3]) Es frägt sich, ob die Fähigkeit der Gliedstaaten zu Verträgen unter sich bundesrechtlich eingeräumt sei, so daß also die bezüglichen Verträge durch das Bundesrecht beherrscht werden, oder ob auch diese Vertragsfähigkeit eine völkerrechtliche sei. Diese Frage kann

---

[1]) Brie a. a. O. S. 108 bemerkt: „Die den Gliedstaaten verbliebenen Hoheitsrechte verloren auch nicht etwa durch die Einfügung dieser Staaten in ein höheres Gemeinwesen den Charakter eigener Rechte und sind insbesondere nicht etwa deshalb, weil sie durch den höheren Gesamtwillen entzogen oder geschmälert werden können, als nur kraft einer Delegation von seiten der Gesamtheit und demgemäß nur der Ausübung nach den Einzelstaaten zustehend anzusehen.“ Ob die Rechtssphäre der Einzelstaaten verblieben oder eingeräumt sei, kann einen anderen Unterschied nicht begründen, als etwa denjenigen zwischen einer stillschweigenden und ausdrücklichen Einräumung. Tatsächlich finden wir im Deutschen Reiche und in der Schweiz genugsam Beispiele, daß der einzelstaatlichen Gesetzgebung durch das Bundesrecht ausdrücklich gewisse Gegenstände überlassen werden. Insofern der einzelstaatliche Gesetzgeber hier Anordnungen trifft, so ist nicht anzunehmen, daß letztere nicht etwa „eigenes“ Recht des Einzelstaates sind. Unter eigenem Rechte ist nicht das, dem Einzelstaate verbliebene, im Gegensatz zu dem bloß auf staatlicher Ermächtigung beruhendem Recht, sondern überhaupt dasjenige Recht zu verstehen, das in einem Verbande durch die eigenen Organe desselben produziert wird. Auch die Gemeinde hat eigenes Recht (Laband, I. S. 62). Gegensatz zum eigenen Rechte des Verbandes ist das übergeordnete staatliche oder das Völkerrecht.

[2]) Zu weit geht Brie a. a. O. S. 101: „Daß der Beruf des Gesamtstaates (Bund) gegenüber den Einzelstaaten nur ein ergänzender sein soll, ergibt sich unwiderleglich aus den Bestimmungen über die Kompetenz der Zentralgewalt, insbesondere aus der positiven Aufzählung der ihr zukommenden Befugnisse. In der Tat liegt die juristische Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität des Gesamtstaates gegenüber den Einzelstaaten in der Abgrenzung der Zuständigkeit der Zentralgewalt gegenüber den Einzelstaatengewalten.“

[3]) Brie a. a. O. S. 107 Anm. 5: „Die deutschen Einzelstaaten haben nicht nur das Gesandtschaftsrecht und das Recht, fremden Konsulen das Exequatur zu erteilen, bewahrt, sondern auch (der Substanz nach) das Vertragsrecht, soweit nicht der Gegenstand des Vertrages in die ausschließliche Kompetenz des Reiches fällt; nicht einmal das Kriegsrecht ist ihnen entzogen (anders die herrschende Meinung), sondern nur die Ausübung desselben unmöglich gemacht. Die schweizerischen Kantone sind wenigstens befugt, Verträge über gewisse, nicht politische Gegenstände auch mit auswärtigen Staaten abzuschließen. Die nordamerikanischen Einzelstaaten dürfen mit Zustimmung des Kongresses nicht nur politische Verträge schließen, sondern sich auch in einen Krieg einlassen, letzteres im Falle einer feindlichen Invasion oder unmittelbaren Gewalt sogar ohne Zustimmung des Kongresses.“

nur nach dem speziellen Bundesrechte beantwortet werden, möglich ist das eine oder andere; möglich ist auch, daß dieses Vertragsrecht nur zum Teil durch das Bundesrecht normiert und im übrigen völkerrechtlicher Natur ist.[1]) Der Gliedstaat ist als Persönlichkeit auch fähig, mit der Persönlichkeit des Bundesstaates Verträge abzuschließen; die letzteren sind nur als völkerrechtliche denkbar, der Bundesstaat kann nicht nach eigenem Rechte Beziehungen eines Mitgliedes zu sich als dem Ganzen schaffen.[2])

Der Einzelstaat ist also in seiner Souveränität, d. h. in seiner Unabhängigkeit, seiner völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit, insbesondere Vertragsfähigkeit beschränkt. Diese Beschränkung der äußeren Souveränität bedingt auch entsprechend die Einschränkung der inneren Souveränität, der Funktionsfähigkeit. Ueber die Funktionsfähigkeit, die innere Souveränität hinaus, erhalten jedoch die Gliedstaaten bundesrechtlich noch in weiterem Umfange Autonomie und Selbstverwaltung.[3])

Der Gliedstaat hat als völkerrechtliche Persönlichkeit Eigentumsbefugnisse am Territorium nach gewissen, vom Bundesstaate nicht beanspruchten Beziehungen.[4])

Die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des Bundesstaates und der Gliedstaaten bilden also Komplemente, zusammen ein ganzes, wie es dem normalen Einheitsstaate zukommt.

Es frägt sich, ob bei dieser Sachlage die Gliedstaaten noch als Staaten bezeichnet werden dürfen, ob sie sich überhaupt noch von den autonomen Gemeinden, Provinzen und Kreisen eines Einheitsstaates juristisch unterscheiden. Wir glauben, daß die Gliedstaaten noch unter den Begriff des Staates fallen und daß dieselben sich von anderen Gemeinwesen auch rechtlich unterscheiden. Diese Unterscheidung liegt zunächst darin, daß die Gliedstaaten noch beschränkte völkerrechtliche Persönlichkeit mit völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, also eine bestimmte Unabhängigkeit haben, während die Gemeinden nur Rechtssubjekte des

---

[1]) In der Schweiz ist das Vertragsrecht der Kantone untereinander zum großen Teil bundesstaatlich geordnet, vgl. Art. 7, 85 Ziff. 5, 102 Ziff. 2 und 7; im übrigen gilt Völkerrecht, vgl. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft 1878, II, S. 25: „Der Vertrag zwischen zwei und mehreren Kantonen fällt förmlich nach seiten der Eingehung, der Aufhebung, der Wirkung usw. unter die Regeln der internationalen Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Vgl. auch Triepel a. a. O. S. 204; anderer Ansicht Bluntschli, Das moderne Völkerrecht 1878, S. 92.

[2]) Anderer Ansicht Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 187.

[3]) Nach dem Gesagten betrachten wir die Gliedstaaten des Bundesstaates als beschränkt souverän. Die Souveränität, begriffen als die äußere Bewegungsfähigkeit oder Unabhängigkeit und die innere Funktionsfähigkeit, ist durchaus einer Beschränkung oder Teilung fähig, weil sie nichts Relatives, Vergleichendes enthält. Diejenigen Schriftsteller, welche die Souveränität als etwas Relatives auffassen, als eine höchste, oberste Gewalt (vgl. Laband, I, S. 68), können dem Gliedstaate Souveränität nicht zusprechen, weil der Organismus des Bundesstaates gegenüber demjenigen des Gliedstaates das Höchste ist und dieses eine Teilung nicht verträgt. Man gelangt dann zur Unterscheidung von souveränen und nichtsouveränen Staaten.

[4]) Das völkerrechtliche Eigentumsrecht in seine einzelnen Befugnisse aufgelöst, steht zum Teil noch den Gliedstaaten zu und zwar letzteren soweit und solange, als der maßgebende Organwille des Bundesstaates es zuläßt. Die Entziehung des völkerrechtlichen Eigentums der Gliedstaaten durch Anordnungen der bundesstaatlichen Organe ist vom völkerrechtlichen Standpunkte aus deshalb zulässig, weil die Gliedstaaten Mitglieder des Bundesstaates sind und die Belassung sowohl der völkerrechtlichen Persönlichkeit, als auch des völkerrechtlichen Eigentums am Territorium als eine einseitige aufhebbare Gewährung des bundesstaatlichen Rechts erscheint.

staatlichen Rechts, nur Mitglieder des Staates sind.[1]) Sodann hat der Gliedstaat des Bundesstaates in seinem Innern Organisationszwecke und Aufgaben zu erfüllen, die sich als komplette Teile staatlicher Funktionen darstellen, ohne deren Besorgung der Gesamtstaat gar nicht bestehen könnte. Zwar besorgen auch die Gemeinden Organisationszwecke, welche sich als Ergänzung der staatlichen Funktionen darstellen, allein diese Ergänzung ist eine solche nach unten, ist Detail staatlicher Einrichtung, die eine verhältnismäßige Vollständigkeit aufweist, während die Ergänzungsfunktionen der Gliedstaaten ganze Teile des staatlichen Apparates umfassen, nicht Detailergänzungen sind, sondern mit den Funktionen des Gesamtstaates parallel laufen. Neben diesen juristischen Unterscheidungen gibt es noch andere, die auf historischer und politischer Beurteilung und Wertschätzung beruhen. Gliedstaat und Gemeinde stehen sich dagegen in vielen Beziehungen rechtlich gleich; beide sind Glieder eines höheren Gemeinwesens und beide erhalten vom Rechte des letzteren ein bestimmtes Maß von Autonomie bzw. Selbstverwaltung.

§ 51. Die Frage der vertragsmäßigen Elemente.

Im Bundesstaate finden sich keine vertraglichen Elemente mehr vor, die Organe sind völlig frei in der Ausgestaltung des Verfassungsrechtes, ohne die Einwilligung der Gliedstaaten einholen zu müssen. Es wird die Frage erörtert, ob die Ausschließung oder Ausscheidung eines Einzelstaates außer der bezüglichen Abänderung der Bundesverfassung, noch die Einwilligung sämtlicher Gliedstaaten erfordern würde. Wir halten gemäß unserer Auffassung des Bundesstaates diese Einwilligung nicht für notwendig, selbst nicht diejenige des auszuschließenden Staates. Auch die Aufnahme neuer Gliedstaaten bedarf der Einwilligung der bisherigen Staaten nicht.[2]) Ebensowenig haben die einzelnen Staaten ein ver-

[1]) Stöber im Archiv f. öffentl. Recht, I. S. 644; Rehm, Allg. Staatslehre S. 28: „Was den abhängigen Staat von der abhängigen Gebietskörperschaft, Provinz, Gemeinde usw. unterscheidet, ist seine Eigenschaft als völkerrechtliche Persönlichkeit." Laband, I, S. 67 findet den Unterschied zwischen Staat und Gemeinde darin, „daß der Staat eigene Herrschaftsrechte, d. h. das Recht hat, freien Personen mit zwingender Gewalt zu befehlen, die Gemeinden aber nicht". Abgesehen davon, daß die Begriffe der freien Person und des Befehlens mit zwingender Gewalt sehr relativer Natur sind, und einen präzisen Standpunkt nicht zu gewähren vermögen, tritt hier sofort die Frage auf: woher kommt es, daß die Organe in einem Gemeinwesen mit zwingender Gewalt befehlen können, in einem andern aber nicht. Im Willen der Verbandsorgane selbst kann es nicht liegen, sonst vermöchte sich jede Gemeinde zum Staate zu erheben, es muß also dieser Unterschied von außen her kommen, von dem über dem Verbande herrschenden Rechte, davon, daß das Bundesrecht beim Gliedstaate ein Mehr gestattet, als das staatliche Recht bei der Gemeinde. Dieses Mehr liegt darin, daß das Bundesrecht dem Gliedstaate gewährt, als völkerrechtliche Persönlichkeit aufzutreten. Das Bundesrecht verleiht nicht die völkerrechtliche Persönlichkeit selbst, dies tut einzig das Völkerrecht, aber indem das Bundesrecht die Gewährung ausdrücklich oder implicite ausspricht, nimmt das Völkerrecht Rücksicht darauf und verleiht die Persönlichkeit in dem gestatteten Umfange. Das Bundesrecht bezeichnet gewisse Rechtsgebiete des eigenen Rechts des Gliedstaates, auf welchem sich die völkerrechtliche Persönlichkeit desselben bewegen kann; denn Persönlichkeit ohne Gebiet der freien Bewegung ist nicht denkbar. Dieses Rechtsgebiet wird dadurch ein unabhängiges, unmittelbar an das Völkerrecht grenzendes, es ist dasjenige Recht, welches vom Bundesrechte nicht umschlossen ist, sich zu letzterem nicht verhält wie die Ausführung zum Grundsatze, wie das Einzelne zum Allgemeinen, wie das Untergeordnete zum Uebergeordneten, sondern wie etwas neben dem anderen.

[2]) Die Literatur über diese Frage ist angegeben bei G. Meyer, Staatsrecht, S. 530.

tragsmäßiges Recht auf das Bestehen des Bundesstaatsverhältnisses; ohne der Einwilligung der einzelnen Staaten zu bedürfen, kann sich der Bundesstaat zum Einheitsstaate ausbilden.[1]) Endlich sind auch die Bundeszwecke keine vertragsmäßigen, sondern einer Abänderung durch die Verfassungsgesetzgebung fähig.[2])

Man könnte dagegen diejenigen Verfassungsbestimmungen, welche einer Abänderung nur fähig sind, wenn einzelne Staaten zustimmen, als Vertragsbestandteile ansehen. Sie sind das aber nicht. Die Abänderung der Verfassung wird hier lediglich von einem Faktor abhängig gemacht, der bei der gewöhnlichen Verfassungsänderung keine Rolle spielt; dieser Faktor erscheint hier als ein außerordentliches Organ der Verfassungsgesetzgebung, dessen Zustimmung zur Perfektion einer speziellen Aenderung notwendig ist.[3])

---

[1]) Anderer Ansicht G. Meyer, Staatsrecht, S. 533.

[2]) Vgl. über diese Frage G. Meyer, Staatsrecht, S. 333.

[3]) Vgl. Laband, I. S. 110: „Das Wesen der Sonderrechte besteht darin, daß sie nur mit Zustimmung der berechtigten Staaten aufgehoben werden können.“ Freilich umfaßt hier Laband mit dem Ausdruck Sonderrechte nicht bloß diejenigen, welche durch die Verfassung begründet sind, sondern auch diejenigen, welche aus einem einfachen Gesetze oder einem Beschlusse des Bundesrates hervorgehen. Dagegen namentlich Hänel, Staatsrecht, I. S. 817 ff. Es erscheint nicht wohl als möglich, daß durch ein Gesetz oder Bundesratbeschluß besondere Faktoren oder Organe speziell für Abänderung dieses Gesetzes oder Beschlusses in, für die Zukunft, d. h. gegenüber spätern Gesetzen und Beschlüssen bindender Weise aufgestellt werden können; ein Gesetz kann nicht den Gesetzgeber, ein Beschluß nicht den Beschließenden in Bezug auf spätere Gesetze und Beschlüsse verpflichten. Man wird vielleicht noch weiter sagen, auch der Verfassungsgesetzgeber könne durch die Verfassung nicht für die Zukunft verpflichtet werden. Dabei wäre die Frage ganz ohne Bedeutung, ob durch die Verfassung mit den Sonderrechten wirkliche subjektive Rechte oder nur Reflexerscheinungen begründet werden, denn auch subjektive Rechte können so gut wie Reflexerscheinungen durch Anordnung des objektiven Rechts zum Verschwinden gebracht werden. Allein es handelt sich bei den verfassungsmäßigen Reservatrechten nicht um Aufstellung einer Verpflichtung für den zukünftigen Verfassungsgesetzgeber, nicht um eine Selbstbindung, sondern um Aufstellung eines außerordentlichen Organes, ohne dessen Zustimmung die Aenderung ebenso unzulässig wird, wie die gewöhnliche Verfassungsänderung ohne Zustimmung z. B. des Reichstages.

Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande.

Von Professor Dr. Otto Gerlach in Königsberg.

Die Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen hat sich entschlossen, zum Bau von Arbeiterwohnungen Darlehen zu gewähren. In einer Provinz, in welcher der Landes-Versicherungsanstalt die größere Hälfte der Beiträge für ländliche Arbeiter zufließt, gebietet die Gerechtigkeit, daß sie den Bau von Arbeiterwohnungen nicht nur in den Städten, sondern in gleicher Weise auf dem platten Lande durch ihre Darlehen fördert. Bei der nun einmal vorhandenen Neigung der ländlichen Arbeiterschaft nach den Städten und Industriebezirken zu wandern, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Fürsorge für gesunde Arbeiterwohnungen auf dem Lande nicht hinter den Städten zurückbleibt. Dort aber muß der Arbeiterwohnungsbau auf den Gütern, wie in den Dörfern gleichmäßig unterstützt werden.

Die Erwägung darüber, in welcher Weise die Mittel der Landes-Versicherungsanstalt dem Bau von Arbeiterwohnungen zugeführt werden können, müssen ihren Ausgang nehmen von den „Allgemeinen Grundsätzen für die Gewährung von Darlehen seitens der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen zum Bau von Arbeiterwohnungen", welche die Landes-Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes aufgestellt hat. In erster Linie sind die Bedingungen unter Ziffer 1 und 12 von Bedeutung:

1. Die Verleihung von nicht mündelsicheren Darlehen darf nur an Gemeinden oder weitere Kommunal-Verbände, öffentliche für mündelsicher erklärte Sparkassen, milde Stiftungen, Korporationen, an gemeinnützige Baugesellschaften oder an Genossenschaften mit juristischer Persönlichkeit innerhalb des Bezirkes der Landes-Versicherungsanstalt erfolgen.

12. Die Darlehen werden an Gemeinden, weitere Kommunal-Verbände und öffentliche Sparkassen gegen Schuldurkunde, an die übrigen unter Ziffer 1 genannten Körperschaften und Vereinigungen nur gegen erststellige Hypothek gewährt.

Von mancher Seite ist es beklagt worden, daß die Landes-Versicherungsanstalt nicht auch an einzelne Privatpersonen Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgibt, weil dadurch gerade auf dem platten Lande erhebliche Schwierigkeiten für die Benutzung der von der Landes-Versicherungsanstalt bereit gestellten Mittel entstehen. Wie wir sehen werden, ist es ganz richtig, daß es viel schwerer hält, geeignete Organisationen für den gemeinnützigen Wohnungsbau auf dem Lande, wie in den Städten zu schaffen; trotzdem muß man die Berechtigung der von der Landes-Versicherungsanstalt aufgestellten Beleihungsbedingungen anerkennen. Wollte die Landes-Versicherungsanstalt Darlehen un-

mittelbar an ländliche oder städtische Arbeitgeber zum Bau von Arbeiterwohnungen gewähren, so würde sie sich mit einer ungeheuren Arbeit und mit einem sehr großen Risiko belasten; in jedem einzelnen Falle müßte sie prüfen, ob die Verwendung des Darlehns auch tatsächlich im Interesse der Arbeiter erfolgt, ob in jedem einzelnen Falle ihr nicht nur durch die zu bestellende Hypothek, sondern auch durch die Persönlichkeit des Darlehnsnehmers die erforderliche Sicherheit geboten würde. Sie müßte darüber wachen, daß die in der ganzen Provinz verstreuten Arbeiterhäuser von den Verpflichteten in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und daß bei der Benutzung dieser Gebäude die Vorschriften erfüllt werden, welche sie in ihren Darlehnsbedingungen aufstellt. Auch würde sie, wenn der einzelne Darlehnsnehmer mit seinen Leistungen in Verzug gerät, selber das Beitreibungsverfahren durchführen und möglicherweise die Baulichkeiten im Zwangsversteigerungsverfahren erwerben müssen. Es liegt auf der Hand, daß diese Schwierigkeiten davon abschrecken müßten, den Arbeiterwohnungsbau zu fördern, zumal wenn die Bauten über das ganze weite Gebiet der Provinz verstreut liegen.[1]) An eine Aenderung der Darlehnsbedingung Nr. 1 wird daher nicht gedacht werden können, und man muß versuchen, ob nicht trotzdem die Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaues auf dem Lande möglich ist.

Eine Mitwirkung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, der Sparkassen, milden Stiftungen und Korporationen beim Bau von Arbeiterwohnungen kann wohl vereinzelt stattfinden; daß dieselbe aber auf dem platten Lande in Ostpreußen eine größere Rolle spielen wird, halte ich wegen der dünnen Bevölkerung, wegen der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit und wegen der Ueberlastung der Gemeinden und höheren Kommunalverbände mit Leistungen für die heute bereits von ihnen zu erfüllenden Aufgaben nicht für wahrscheinlich. Eine allgemeine Förderung des Arbeiterwohnungsbaues auf dem Lande kann meines Erachtens nur auf dem genossenschaftlichen Wege erreicht werden; denn dieser allein ermöglicht es, daß überall dort, wo ein dringliches Bedürfnis nach dem Bau von Arbeiterwohnungen auftritt, und wo die Interessenten bereit sind, angemessene Opfer zu bringen, ein Vorgehen unabhängig von außen stehenden Instanzen stattfinden kann.

Das Problem des genossenschaftlichen Baues von Arbeiterwohnungen kann man heute als gelöst betrachten, soweit es sich um Städte und stadtähnliche Gebiete handelt. In der Regel erwirbt dort die Baugenossenschaft Eigentum oder Erbbaurecht an dem für den Bau erforderlichen Lande. Sie führt den Bau unter eigner Leitung auf und verwaltet und vermietet die Häuser selbst. Meistens handelt es sich um die Herstellung von Miethäusern, welche die Genossenschaft niemals zu veräußern gedenkt; bisweilen freilich werden auch Häuser errichtet, welche in das Eigentum der einzelnen Genossen übergehen sollen. Diese Art des Vorgehens ist möglich, weil in den Städten und in den dichter bevölkerten Bezirken überall Bauland zum Verkauf steht, und weil auf

---

[1]) Die Landes-Versicherungsanstalt Hannover gewährt nach ihren im Septemberheft des Reichs-Arbeitsblattes S. 486 abgedruckten Grundsätzen für Darlehen an Landwirte zum Bau von Arbeiterwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter auch Darlehen an einzelne Landwirte. In Ostpreußen könnte aus den oben angeführten Gründen eine umfassendere Förderung des Landarbeiter-Wohnungsbaus auf diesem Wege nicht erzielt werden; nur ganz ausnahmsweise ließe sie sich durchführen. Ob die Verhältnisse in Hannover dafür günstiger liegen, vermag ich nicht zu übersehen. Am 1. Januar 1903 befanden sich aber nur 5 „Arbeitgeber und Unternehmer" unter den 1041 Darlehnsnehmer (ebenda S. 484), wieviele unter den fünfen Landwirte waren, ist nicht zu ersehen.

dem räumlich eng begrenzten Wirkungsgebiete der eigene Bau und die eigene Verwaltung von seiten des Genossenschaftsvorstandes durchführbar ist, weil endlich die Nachfrage nach Wohnungen eine so große und vielseitige ist, daß durch sie die ununterbrochene Verwertung der hergestellten Wohnungen gesichert werden kann. Auf dem Lande in dünn bevölkerten Gegenden sind diese Voraussetzungen gar nicht, oder nur in beschränktem Umfange gegeben. Die Landarbeiterwohnungen, welche man errichten wollte, müßten über weite Gebiete verstreut, in Dörfern und auf Gütern liegen. Die Leitung des Baues durch den Vorstand würde meistenteils sehr erschwert und mit großen Unkosten verknüpft sein. Das gleiche gilt von der baulichen Instandhaltung der Wohnungen und von der Vermietung derselben. Eine größere, von bestimmter örtlicher Arbeitsgelegenheit weniger abhängige Nachfrage wird nur in den Dörfern zu erwarten sein. Auf den Gütern dagegen wird in der Regel nur derjenige Wohnung suchen, welcher dort auf Grund eines Vertragsverhältnisses für längere Zeit Arbeit angenommen hat. Auch die Beschaffung des Baulandes ist, namentlich auf den Gütern, nicht leicht, zumal das betreffende Grundbuchblatt hypothekenfrei gemacht werden muß, wenn mit Hilfe geliehener Kapitalien der Bau durchgeführt werden soll.

Die Hindernisse, welche sich dem genossenschaftlichen Wohnungsbau auf dem Lande entgegentürmen, sind sonach außerordentlich große. Und doch ist gerade hier genossenschaftliche Selbsthilfe dringender erforderlich, als in den Städten; denn einzelnen Privatpersonen wird es außerordentlich schwer werden, auf dem Lande für den Bau von Arbeiterwohnungen hinreichend große hypothekarische Darlehen zu erhalten; und wo es ihnen gelingt, sind die Darlehnsbedingungen außerordentlich ungünstige.

Die geschilderten Schwierigkeiten werden sich zum Teil dadurch überwinden lassen, daß man eine Mittelsperson gewinnt, welche an der guten und billigen Durchführung des Baues an der baulichen Instandhaltung und an der Verwertung der Gebäude selbst interessiert ist. Während in den Städten der genossenschaftliche Bau von Erwerbshäusern eine Ausnahme bildet, muß er auf dem platten Lande die Regel sein. Die von der Baugenossenschaft herzustellenden Gebäude müssen in den Dörfern Eigentum der Bauern oder der Tagelöhner, auf den Gütern Eigentum des Gutsherrn sein oder in einer absehbaren Zukunft werden. Nur wenn dieser Satz als ein die ganze Organisation beherrschendes Prinzip angenommen wird, ist der genossenschaftliche Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande durchführbar.

Man könnte hier die Forderung aufstellen, daß auch bei Arbeiterhäusern auf den Gütern ein Eigentum der Arbeiter angestrebt werden soll; es sprechen aber gewichtige Bedenken dagegen. In der Nähe des Gutshofes pflegt alles Land zum Gute selbst zu gehören, und es würde nicht leicht sein, Land für den Bau von Arbeiterwohnungen, die in fremdes Eigentum übergehen sollen, pfandfrei bereit zu stellen. Für die Wirtschaftsführung des Gutsbesitzers kann die unmittelbare Nachbarschaft von Arbeiterbesitzungen sehr unerfreuliche Folgen zeitigen. Wenn der Gutsbesitzer auch bei der Wahl des ersten Eigentümers mit der größten Vorsicht vorgehen kann, so ist er doch nicht in der Lage, späterhin den Eigentums- oder Besitzübergang an zweifelhafte Existenzen zu verhüten. Ferner hängt die Höhe der landschaftlichen Beleihung davon ab, daß die Güter mit dem erforderlichen Gebäude-Inventar besetzt sind; zu diesem gehört auch ein hinreichender Bestand an Arbeiterwohnungen. Auf der andern Seite liegt eine Ansiedelung von Arbeitern zu Eigentum fern von den Dörfern ganz und gar

nicht im Interesse der betreffenden Arbeiter. Da diese Stellen eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht besitzen, würden sich ihre Eigentümer in manchen Beziehungen in einer unerfreulichen wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem benachbarten Gutsbesitzer befinden. Man denke nur an die Leistung von Gespannhülfe, an die Stellung von Fuhrwerk zum Arzt und zur Hebamme, an die Gewährung von Weiden und dgl. mehr. Auch würden sich schwerlich solche Parzelleneigentümer in ihrer Vereinzelung und Loslösung von allem Gemeindeleben wohl fühlen. Es ist ja eine bekannte Erfahrung, daß sich reine Arbeiter-Kolonien bei der inneren Kolonisation nicht bewährt haben. Sprechen schon alle diese Gründe dagegen, beim Arbeiterwohnungsbau in der Nähe des Gutshofes und fern von Dörfern Arbeitereigentumsstellen zu schaffen, so kommt noch dazu, daß die Genossenschaft bei der Begründung solcher Stellen ein sehr großes Risiko tragen würde. Wenn der mit Aussicht auf Eigentumserwerb angesetzte Arbeiter seinen immerhin erheblichen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt, müßte die Genossenschaft über kurz oder lang die Verwaltung des betreffenden Gebäudes selbst übernehmen, ohne wie beim Insthausbau hinreichend wirksame Machtmittel dem Gutseigentümer gegenüber zu haben.

Es liegt nahe, daß man die Unterstützung des Baues von Insthäusern, welche schließlich in das Eigentum des Gutseigentümers übergehen und mit dem Hauptgute verbunden werden sollen, aus Mitteln der Landes-Versicherungsanstalt unter dem Gesichtspunkte bekämpfen wird, daß hierdurch Interessen der Gutsbesitzer, nicht aber Interessen der Arbeiter gefördert werden. Dieser Einwand ist unbegründet. Die Gutsarbeiter tragen, ebenso wie alle andern Arbeiter, zur Landes-Versicherungsanstalt bei. Sie haben einen wohlbegründeten Anspruch darauf, daß, wenn die Arbeiterwohnungen aus den Mitteln der Anstalt verbessert werden, auch ihre Wohnungsverhältnisse eine günstigere Gestaltung erfahren. Dieses ist aber bei den gegebenen Verhältnissen auf dem platten Lande nur dadurch möglich, daß der Insthausbau eine Förderung erfährt. Die Kosten hierfür trägt überdies der Gutsbesitzer allein, da er seinen kontraktlich gebundenen Arbeitern freie Wohnung gewährt. Auch ist zu beachten, daß leistungsfähige Genossenschaften, welche in den Dörfern Eigentümerstellen für Tagelöhner schaffen und die auf die Gründung von mittleren und kleineren Bauernstellen beschränkte Wirksamkeit der Generalkommissionen nach unten ergänzen sollen, sich in unserer Provinz zur Zeit nur schaffen lassen, wenn sich die Gutsbesitzer daran beteiligen; denn hauptsächlich diese können ja nur die erforderliche Haftsumme vertreten und die Arbeit in der Leitung der Genossenschaft übernehmen. In einzelnen Gebieten mit vorherrschender bäuerlicher Bevölkerung, in welchen die Bauern bereits eine gute genossenschaftliche Schulung durchgemacht haben, werden allerdings auch diese die Hauptstützen der genossenschaftlichen Organisation werden können.

Das Ziel ist hiernach klar gestellt:

Genossenschaftlicher Bau von Arbeiterwohnungen, welche in den Dörfern in das Eigentum von Tagelöhnern oder Bauern, auf den Gütern in das Eigentum der Gutsbesitzer übergeführt werden sollen, und Verbindung des Baues von Insthäusern und von Tagelöhnerhäusern in derselben Genossenschaft.

Worin würden hiernach die Aufgaben der Genossenschaft bestehen?

Zur Begrenzung derselben halte ich zunächst den Grundsatz für empfehlenswert, daß die Genossenschaft selbst keine eigenen Mittel in den Erwerb des

Landes und in den Bau der Häuser hinein steckt. Nach Nr. 11 der „Allgemeinen Grundsätze" werden die Darlehen der Landes-Versicherungsanstalt bis 75 % des Bau- und Platzwertes gewährt. Was darüber hinaus erforderlich ist, soll der Interessent selbst, der Tagelöhner, welcher sich ein Grundstück zu erwerben wünscht, oder der Gutsbesitzer, welcher ein Insthaus gebaut haben will, aus eigenen Mitteln hergeben. Die Genossenschaft hätte also in erster Linie die Aufgabe, die Kapitalbeschaffung, soweit sie durch die Darlehen der Landes-Versicherungsanstalt erfolgt, zu vermitteln. Da sie selbst Schuldnerin der Landes-Versicherungsanstalt wird, haftet sie dieser mit ihrem gesamten Vermögen und mit den Haftsummen der Genossen für die Erfüllung der übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen, für die bauliche Instandhaltung der Häuser und für die Benutzung derselben nach den von der Landes-Versicherungsanstalt aufgestellten Bedingungen. Zu ihren Aufgaben gehört daher ferner, daß sie die Anträge auf den Bau von Häusern darauf hin prüft, ob die von den Interessenten zu übernehmenden Verpflichtungen hinreichend sicher gestellt werden, und daß sie die Instandhaltung und Benutzung der Gebäude überwacht. Die Genossenschaft würde sich also etwa in der Weise zwischen die Landes-Versicherungsanstalt und die Interessenten einschieben, wie die Zentralgenossenschaften zwischen die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse und die einzelnen Genossenschaften.

Wie müssen die Eigentumsverhältnisse geregelt werden, damit die zu gründenden ländlichen Baugenossenschaften ihren Aufgaben gerecht werden können?

Am einfachsten wäre es, wenn die zu bebauende pfandfrei gestellte Parzelle im Eigentum des Interessenten bliebe, und wenn an ihr eine Hypothek für das Darlehn nebst den Zins- und Tilgungsbeträgen bestellt würde, welches die Landes-Versicherungsanstalt der Genossenschaft gewährt. In diesem Falle aber hätte die Genossenschaft selbst kein dingliches Recht an der bebauten Parzelle, und es könnte ihr sehr schwer werden, den Eigentümer, welcher seine Verpflichtungen nach der einen oder anderen Richtung hin nicht erfüllt, zu vertragsmäßigem Verhalten zu zwingen. Dem großen Risiko, welches sie übernimmt, würden keine hinreichenden Rechte und Machtbefugnisse gegenüber stehen. Da die Landes-Versicherungsanstalt nicht in direkte Beziehung zu den einzelnen Grundeigentümern treten kann und sich an die Genossenschaft halten muß, so kann sie der Genossenschaft Darlehen nur gewähren, wenn durch die gesamte Organisation Sicherheit dafür geboten ist, daß die Genossenschaft den übernommenen Verpflichtungen jederzeit wird entsprechen können. Wo bereits bestehende kreditwürdige Genossenschaften, etwa sichere Kreditgenossenschaften die Förderung des Arbeiterwohnungsbaues mit zu ihrer Aufgabe machen sollten, würde der beschriebene einfache Weg der Landes-Versicherungsanstalt allenfalls genügen können; ob auch der Genossenschaft, das läßt sich nur im Einzelfalle beurteilen. In der Regel aber wird darauf zu halten sein, daß die Genossenschaft sich weitergehende Rechte dem Interessenten gegenüber sichert; sie selbst wird Eigentum oder ein dem Eigentum ähnliches Recht an dem Grund und Boden und an dem Gebäude erwerben müssen, damit sie auf Grund dieses Rechtes einem vertragswidrigen Verhalten des einzelnen Genossen erfolgreich entgegen treten kann. Die Genossenschaft muß also Eigentümerin oder Erbbauerin des mit den Wohngebäuden zu besetzenden Landes werden.

Die Eigentumsbesitz- und Vertragsverhältnisse werden nach folgenden Grundsätzen zu ordnen sein:

Die Genossenschaft erwirbt hypothekenfreies Eigentum oder Erbbaurecht an der zu bebauenden Parzelle. Sie errichtet darauf das in ihrem Eigentum stehende Wohngebäude. Die Landes-Versicherungsanstalt beleiht dieses Grundstück oder Erbbaurecht bis zu $^3/_4$ des Platz- und Bauwertes, während der Tagelöhner oder Gutsbesitzer die dieses Darlehn übersteigenden Kosten aus eigenen Mitteln bestreitet. Das Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt ist von der Genossenschaft innerhalb der Grenze der Mündelsicherheit mit 3%, der diese übersteigende Teil des Darlehns mit $3^1/_2$% zu verzinsen. Die Verzinsung und Tilgung der Darlehen von seiten der Genossenschaft erfolgt durch Annuitäten, welche 5% des ursprünglichen Darlehns betragen. Dadurch würde das Darlehn in etwa 31 Jahren getilgt werden. Der Tagelöhner, beziehungsweise der Gutsbesitzer übernimmt der Genossenschaft gegenüber die Verpflichtung, diese Annuität zu tragen und durch die Vermittelung der Genossenschaft an die Landes-Versicherungsanstalt abzuführen [1]), sowie jährlich einen kleinen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft zu leisten. Dafür räumt ihm die Genossenschaft die Nutzung des Gebäudes und des zugehörigen Landes unter der Bedingung ein, daß er die Gebäude im baulichen Zustande erhält, die Abgaben und Lasten, sowie die Feuerversicherungsprämie trägt, daß er ferner bei der Benutzung des Grundstückes die von der Landes-Versicherungsanstalt in ihrem Darlehensvertrage aufgestellten Bedingungen erfüllt, und daß er, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger der Genossenschaft mit einer bestimmten Zahl von Geschäftsanteilen beitritt und Genosse bleibt. Erfüllt er diese Bedingungen nicht, so hat die Genossenschaft das Recht, von ihm die sofortige Tilgung des ganzen Restdarlehns zu fordern oder ihm die Benutzung des Gebäudes und Landes zu entziehen. Wenn er das Darlehn getilgt und die Nebenbedingungen erfüllt hat, geht ohne weitere Entschädigung das Eigentum an dem Grundstücke auf ihn über, beziehungsweise das Erbbaurecht erlischt, und das Eigentum an den Gebäuden wird auf ihn übertragen.

Es bleibt nun übrig zu erwägen, in welche Rechtsformen die Vereinbarungen zu bringen sind, damit der gewollte Zweck erreicht wird, und welchen Wert die verschiedenen möglichen Einrichtungen für die Sicherheit der Genossenschaft haben.

Verhältnismäßig einfach gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern. Wenn der Tagelöhner $^1/_4$ der Platz- und Baukosten selbst getragen hat, so dürfte die Genossenschaft hinreichend gesichert sein. Wenn man z. B. auf einem Grundstück von 2 ha, dessen Platzwert etwa 2400 Mk. beträgt, ein Wohngebäude für 2 Arbeiterfamilien mit zirka 5000 Mk. Kosten errichtet und dieses Grundstück an 2 Familien aufteilt, so würden auf jede Familie 3700 Mk. Bau- und Platzkosten kommen. Für die Beleihung durch die Landes-Versicherungs-

[1]) Wenn im nachstehenden des kürzeren Ausdrucks halber immer nur von der Zahlung der Annuität durch den Tagelöhner oder Gutsbesitzer an die Genossenschaft gesprochen wird, so ist darunter doch stets zu verstehen: daß der betreffende Genosse und die Genossenschaft hinsichtlich der Jahresleistung Gesamtschuldner der Landes-Versicherungsanstalt sind, daß der Genosse sich durch seinen Vertrag mit der Genossenschaft verpflichtet hat, diese Beträge an die Landes-Versicherungsanstalt allein zu leisten, und daß die Genossenschaft die Zahlung ihrer Genossen an die Landes-Versicherungsanstalt nur vermittelt. Es soll dadurch die Tilgung des Anstaltsdarlehns durch die Jahreszahlungen des Genossen auch für den ja immerhin denkbaren Fall gesichert werden, daß die Genossenschaft in Vermögensverfall gerät, und daß ihre sonstigen Gläubiger die ihr zustehenden Forderungsrechte pfänden."

anstalt ist es gleichgültig, ob die Genossenschaft Eigentümerin des Landes ist, oder ob sich dasselbe im Eigentum des Tagelöhners befindet und die Genossenschaft ein Erbbaurecht daran hat, vorausgesetzt, daß die Hypothek für die Landes-Versicherungsanstalt in dem letzten Falle sowohl auf dem Eigentum, als auf dem Erbbaurechte bestellt wird. Die Landes-Versicherungsanstalt würde dann 3/4 des Wertes, also etwa 2750 Mk. Darlehn gewähren, während der Tagelöhner 950 Mk. herzugeben hätte. Die Annuität, welche zur Verzinsung und Tilgung dieses Darlehns 31 Jahre hindurch bezahlt werden müßte, würde sich auf 137.50 Mk. belaufen. Die Jahresleistung des Tagelöhners an die Genossenschaft wäre mit Rücksicht auf die Verwaltungskosten derselben etwas höher, etwa auf 134 Mk. zu bemessen. Für diesen Betrag würde die Genossenschaft in der Regel wohl die Wohnung nebst den 4 zugehörigen Morgen Landes auch anderweit vermieten können. Immerhin würde es im Interesse der Sicherheit der Genossenschaft und der möglichst geringen Belastung des Arbeiterhaushaltes mit der Annuität besser sein, wenn die Anzahlung etwas höher ausfallen könnte. Wo sich die Grenze ziehen läßt, muß in jedem einzelnen Falle unter der Erwägung geprüft werden, auf eine wie hohe Miete man in dem betreffenden Dorfe mit Sicherheit rechnen kann, wenn die Genossenschaft das Grundstück selbst verwerten muß.

Anders gestalten sich die Darlehnsverhältnisse, wenn der Arbeiter Eigentum an der Parzelle, die Genossenschaft ein Erbbaurecht an ihr erhält, und wenn die Hypothek für das Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt nur auf dem Erbbaurecht bestellt wird, das Eigentum dagegen nur mit der Annuität zuzüglich des Verwaltungskostenbeitrages zugunsten der Genossenschaft dinglich belastet wird. In diesem Falle scheidet det Platzwert bei der Bemessung der Höhe des Anstalts-Darlehns aus, an seine Stelle könnte allenfalls der Wert des Erbbaurechts gesetzt werden, welcher aber doch nur gering bemessen werden kann. Das Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt würde dann 75% des Bauwertes nur unbedeutend übersteigen können und etwa 1900—2000 Mk. betragen; in diesem Falle hätte der Arbeiter sofort 1700 Mk. aufzubringen, jährlich aber nur 102.50 Mk. zu zahlen. Das Risiko für die Baugenossenschaft wäre dabei auf ein Mindestmaß zurückgeführt.

Für die Beurteilung, welcher der drei soeben skizzierten Wege gangbar ist, fällt es schwer ins Gewicht, daß man dem betreffenden Tagelöhner nur die Aussicht auf den Erwerb freien Eigentums eröffnen und einen Anspruch darauf unter der Bedingung gewähren kann, daß die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden; dagegen würde es nicht angehen, ihm eine Lösung des Vertragsverhältnisses derart zu ermöglichen, daß er von dem Vertrage zurücktreten und die Anzahlung sowie die bisher geleisteten Amortisations-Quoten zurückfordern könnte.

Hiernach stellen sich die drei Fälle folgendermaßen:

1. Die Genossenschaft X. wird Eigentümerin der Landparzelle P. und des darauf errichteten Gebäudes. Für die Landes-Versicherungsanstalt wird auf dem Eigentum eine Hypothek für 2750 Mk. Darlehn und 137.50 Mk. Annuität bestellt. Der Tagelöhner T. zahlt 950 Mk. bar an und übernimmt die Verpflichtung, jährlich 140 Mk. an die Genossenschaft zu zahlen, sowie das Gebäude in Stand zu halten und die übrigen Nebenleistungen pünktlich zu erfüllen. Er erhält dafür sofort die Nutzung des Grundstückes eingeräumt und außerdem den Anspruch, daß er, oder seine Rechtsnachfolger, nachdem sie 31 Jahre hindurch

die Jahresleistungen erfüllt haben, (abgesehen von den Auflassungskosten) ohne weitere Leistung ihrerseits das Grundstück hypothekenrein aufgelassen erhalten. Es wäre auch möglich, die Auflassung etwa schon nach 19 Jahren stattfinden zu lassen; in diesem Falle wäre noch ungefähr die Hälfte des Anstaltsdarlehns selbst schuldnerisch zu übernehmen. Der Anspruch des Tagelöhners auf Auflassung wird durch eine Vormerkung im Grundbuche von P. nach § 883 BGB. sichergestellt.

Wenn nun aber T. die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, und die Genossenschaft ihm die Benutzung des Grundstückes entziehen muß, so kann sie sich, wie wir sahen, zu einer Rückgewähr der von seiten T. schon geleisteten Beträge nicht verpflichten, sie kann nur dem T. das Recht auf die Eigentumsübertragung noch für eine längere Zeit hindurch wahren. Wenn z. B. T. 10 Jahre hindurch die Annuität bezahlt hat, dann aber in Verzug gerät und aus der Nutzung des Grundstückes entfernt werden muß, so kann sie ihm gestatten, einige Jahre später die Leistungen, sowie die Nutzung des Grundstückes wieder aufzunehmen. In einem solchen Falle würde der Eigentumserwerb von seiten des T. um die Jahre, während welcher er nichts geleistet hat, hinausgeschoben werden, derart, daß er volle 31 Jahre die Annuität tatsächlich geleistet haben muß, um seinen Anspruch auf Auflassung verwirklichen zu können. Die Nutzung in der Zwischenzeit würde dann der Genossenschaft allein zugute kommen. Das wäre nicht unbillig und immerhin ein wirksamer Sporn für T., die von ihm übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Es würde natürlich dem nichts im Wege stehen, aus Billigkeitsgründen einen Teil der Zwischennutzungen dem T. zugute kommen zu lassen.

Dieses Recht, die unterbrochenen Leistungen zum Eigentumserwerb wieder aufzunehmen, kann aber nicht unbegrenzt eingeräumt werden. Wenn dasselbe während einer längeren Periode, etwa während 10 oder 15 Jahren nicht ausgeübt wird, müßte es untergehen, der Anspruch auf Eigentumsübertragung müßte erlöschen und die Vormerkung im Grundbuche beseitigt werden, damit die Genossenschaft anderweit über das Grundstück verfügen kann. Soweit der Verkaufspreis des Grundstückes dann den Betrag des Restdarlehns der Landes-Versicherungsanstalt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem T. mit seinen Leistungen aufgehört hat, übersteigt, könnte er dem T. als Entschädigung für seine früheren Leistungen zugewiesen werden.

2. T. ist Eigentümer des Grundstückes P. und bestellt darauf ein Erbbaurecht für X., welches erlischt, — nachdem von dem Eigentümer von P. 31 Jahresraten in Höhe von je 140 Mk. unter gleichzeitiger Erfüllung der Nebenbedingungen an den Erbbauer gezahlt sind. Auf dem Eigentum von P. und auf dem Erbbaurecht an P. wird eine Gesamthypothek zugunsten der Landes-Versicherungsanstalt für das Darlehn von 2750 Mk. nebst 137.50 Mk. Annuität bestellt. Auf dem Eigentum an P. wird ferner die Verpflichtung, jährlich diese Annuität allein zu leisten und außerdem 2.50 Mk. an die Genossenschaft zu zahlen, als Reallast eingetragen. Im normalen Verlaufe werden alle diese Eintragungen nach 31 Jahren beseitigt. Für den Fall, daß T. in Verzug gerät, werden im Begründungsvertrage dieselben Rechtsfolgen, wie in dem ersten Falle zu konstruieren sein. Sein Eigentum an P. wird Hindernisse nicht bereiten, da auf demselben auch die Leistung der 137.50 + 2.50 Mk. jährlich nebst den Nebenverpflichtungen als Reallast eingetragen ist, und bei Nichtleistung Zwangsvollstreckung in das Eigentum beantragt werden

kann. Das Erbbaurecht aber besteht weiter, bis die Eigentümer von P. 31 Annuitäten an die Genossenschaft entrichtet haben.

3. T. ist Eigentümer von P. und bestellt für die Genossenschaft X. ein Erbbaurecht, welches erlischt, nachdem 31 Jahresraten von 102.50 Mk. unter Erfüllung der Nebenbedingungen an den Erbbauer geleistet sind. Auf dem Erbbaurechte, nicht aber auf dem Eigentum an P. wird für das Anstaltsdarlehn von 2000 Mk. Hypothek bestellt. Die Jahresleistungen von 100 Mk. und 2.50 Mk. werden wie unter 2. gesichert. Auch hier sind die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Bedingungen analog den beiden vorherigen Fällen auszubilden.

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt es sich, daß es der Genossenschaft und der Landes-Versicherungsanstalt gleichgültig sein kann, welcher der drei Wege beschritten wird, natürlich mit dem Unterschiede, daß bei dem dritten Wege infolge der größeren Vorausleistung des Tagelöhners das Risiko am geringsten ist. Anders liegt die Sache für den Tagelöhner. Wenn auch für ihn es materiell gleichgültig sein kann, ob er von vornherein nur einen Anspruch auf Eigentumsübertragung erlangt, oder ob er sofort Eigentum erhält, dieses aber mit dem Erbbaurechte belastet, so dürfte es doch meistenteils seinem persönlichen Empfinden angemessener erscheinen, daß er auf Grund der immerhin beträchtlichen Geldleistung, die er sofort gewährt, als Eigentümer eingetragen wird.

Die Regelung des genossenschaftlichen Baues von Insthäusern stößt aus zwei Gründen auf größere Schwierigkeiten. Es ist notwendig, daß die Insthäuser in unmittelbarer Nähe des Gutshofes und daher in der Regel auf Land errichtet werden müssen, welches zur Zeit zum Gute gehört und den Hypothekengläubigern mit verhaftet ist. Sodann muß die Wiedervereinigung der neu zu errichtenden Insthäuser mit dem Hauptgute nach Abtragung der aufzunehmenden Schuld durch die Annuitäten gesichert werden sowohl im Interesse des Realkredites des Hauptgutes aus den Gründen, die wir oben anführten, als auch deshalb, weil die Genossenschaft auf eine glatte Abwickelung des Geschäftes nur dann rechnen kann, wenn der jedesmalige Eigentümer des Hauptgutes ihr als Kontrahent gegenüber steht. Auch hier kann sowohl ein Erbbaurecht der Genossenschaft an der zu bebauenden Parzelle, als auch ihr Eigentum an derseben in Frage kommen.

Wird ein Erbbaurecht an dem Hauptgute bestellt, welches nach Leistung von 31 Jahresrenten und Erfüllung der Nebenbedingungen erlischt, so wäre auf diesem Wege die Vereinigung der Insthäuser mit dem Hauptgute am einfachsten sicher gestellt. Die Begründung des Erbbaurechtes hinter den das Gut bereits belastenden Hypotheken dürfte aber eine hinreichende Sicherheit für die Genossenschaft nicht bieten. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß, wenn das Erbbaurecht sich nicht auf Gebäude erstreckt, welche bereits auf dem verpfändeten Grundstücke bestehen, sondern wenn erst unter seinem Schutz Gebäude errichtet werden sollen, den am Hauptgute Hypotheken- und sonstigen Realberechtigten keine irgendwie gearteten Rechte zustehen: weder dem Grundstückseigentümer gegenüber bezüglich der Einräumung des Erbbaurechtes, noch dem Erbbauberechtigten gegenüber betreffs der vollen Nutzung und Bewahrung seines Rechtes.[1]) Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen, denn wenn bei einer Zwangsversteigerung das Meistgebot den Wert des Erbbaurechts nicht mit umspannt, so könnte

[1]) Vgl. Eschenbach in den Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik III. Folge, Band 20, Seite 658.

dasselbe ausfallen. Ich halte es daher für geboten, daß das Erbbaurecht vor jeder hypothekarischen und dinglichen Belastung oder doch wenigstens an einer zweifellos sicheren Stelle (innerhalb der Mündelsicherheit) eingetragen werden muß. Bei schon belasteten Gütern ist das nur möglich, wenn die Hypothekengläubiger dem Erbbaurechte den Vorrang einräumen. Eine dahin gehende Vereinbarung dürfte sich wohl in der Regel erzielen lassen, wenn gleichzeitig für das Hauptgrundstück eine Grunddienstbarkeit an dem Erbbaurechte derart bestellt wird, daß der jedesmalige Eigentümer des Hauptgrundstückes die auf dem Erbbaurechte errichteten Insthäuser unter der Bedingung als Arbeiterwohnungen benutzen kann, daß er die Annuität und den Verwaltungskostenbeitrag an den Erbbauern abführt und die Nebenbedingungen erfüllt. Da der den Vertrag schließende Gutsbesitzer überdies noch 1/4 der Kosten aus eigenen Mitteln trägt, so würde durch die vorgeschlagene Regelung der Wert des Gutes, trotz der Belastung mit dem Erbbaurechte und der Annuität zur Tilgung des Baudarlehns nicht herabgemindert, sondern erhöht werden; die Hypothekengläubiger hätten sonach keinen begründeten Anlaß, die Prioritätseinräumung zu versagen.

Sollten sich aber in einzelnen Fällen die Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten zu der Prioritätseinräumung nicht bereit finden, so wäre es erforderlich, die mit den Insthäusern zu besetzenden Parzellen auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes von der Pfandverbindlichkeit zu befreien, und sie an die Genossenschaft zu veräußern.

Auch in diesem Falle könnte man an die Benutzung des Erbbaurechtes denken, dieselbe würde hier jedoch nicht die Wiedervereinigung der abgetrennten Parzelle mit dem Hauptgute unmittelbar sichern. Die abgetrennte Parzelle P. müßte von der Genossenschaft unter der Bedingung an den Eigentümer E. des Hauptgutes A. zurück verkauft werden, daß dieser unter den bekannten Bedingungen ein Erbbaurecht an ihr zu Gunsten der Genossenschaft X. bestellt. Gleichzeitig müßte E. die Parzelle P. mit der Annuität usw. als Reallast zugunsten des Erbbauern belasten. Der sofortigen Wiedervereinigung der so belasteten Parzelle P. mit dem Hauptgute A. durch Zuschreibung als Bestandteil steht nun aber der § 6 der Grundbuchordnung im Wege:

> „Soll ein Grundstücksteil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist."

Aus dieser Vorschrift muß die Folgerung gezogen werden, daß die Zuschreibung einer besonders belasteten Parzelle als Bestandteil zu einem ebenfalls schon belasteten Gute nicht zulässig ist. Es würden hiernach das Eigentumsrecht von E. an A. und an P. als zwei selbständige Rechte nebeneinander herlaufen und verschiedene Schicksale haben können, deren Folgen sich im voraus nicht übersehen lassen. Die Sicherung eines Zusammenfallens der beiden Rechte wäre jedenfalls auf diesem Wege nicht erfolgt.

Machen es die Verhältnisse notwendig, die zu bebauende Parzelle auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes pfandfrei an die Genossenschaft zu veräußern, so wird das ausgesteckte Ziel auf anderem Wege erreicht werden müssen: Die Parzelle P. bleibt im Eigentum der Genossenschaft und wird von dieser bebaut. Der Eigentümer des Grundstückes A. leistet denjenigen Teil der Erwerbs- und Baukosten an die Genossenschaft, welcher nicht durch das

Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt gedeckt wird. Er übernimmt die auf dem Hauptgute A. zur bereitesten Stelle als Reallast einzutragende Pflicht, an den Eigentümer von P. die Annuität, den Verwaltungskostenbeitrag ꝛc. zu leisten, wogegen Eigentümer von A. das Recht der Nutzung von P. für Arbeiterwohnungszwecke unter den Bedingungen der Landes-Versicherungsanstalt erhält. Er erwirbt ferner für den *jedesmaligen Eigentümer des Hauptgutes A. das Recht*, ohne ein weiteres Entgelt, jedoch unter Tragung der Auflassungskosten hypothekenfreie *Auflassung der Parzelle P. zu verlangen*, nachdem 31 Jahresrenten unter Erfüllung der Nebenbedingungen durch die Vermittelung des Eigentümers von P. an die Landes-Versicherungsanstalt geleistet sind. Dieses zugunsten eines Dritten erworbene Recht wird durch eine *Vormerkung im Grundbuche von P.* sicher gestellt.

Immerhin kann das Recht des Gutsbesitzers auf den Eigentumserwerb am Insthause gepfändet werden, wodurch der Rückfall des Insthausgrundstücks an das Hauptgut gepfändet werden würde. Das *Erbbaurecht verdient* daher in dieser Beziehung *den Vorzug* und sollte überall dort angewendet werden, wo die Hypothekengläubiger bereit sind, ihm den Vorrang einzuräumen.[1])

Es bleibt hiernach noch zu prüfen, welches die *wirtschaftlichen Folgen dieser Regelungen* sein würden, und ob die *Baugenossenschaft hinreichende Sicherheit* findet. Nehmen wir als Beispiel ein Gut in Größe von 100 ha an, dessen Verkehrswert 120 000 Mk. ist. Die landschaftliche Taxe belaufe sich auf 90 000 Mk., und das Gut sei von der Landschaft bis zu $^2/_3$ des Taxwertes, also mit 60 000 Mk. beliehen. In diesem Falle wird der Eigentümer etwa in den ersten 10 Jahren, bis seine Schuld auf $^5/_8$ des Taxwertes getilgt ist, jährlich $^1/_2$ % der ganzen Schuld, also 300 Mk. der Landschaft gegenüber zu tilgen haben; in der darauffolgenden Zeit dagegen nur den die Hälfte des Taxwertes übersteigenden Betrag der Hypothek mit jährlich 56,25 Mk. Die Tilgungsbeträge werden zu einem ein Zubehör des Grundstückes bildenden Tilgungsfonds bei der Landschaft angesammelt. Ueber diesen kann der Eigentümer verfügen, sobald 10 % des Pfandbriefdarlehns, in unserem Beispiel also 6000 Mk., getilgt sind. Die Tilgung kann durch freiwillige Zuzahlungen verstärkt werden, doch darf die Verfügung über den Tilgungsfonds nicht früher als nach dreijähriger ordentlicher Tilgung erfolgen.

Nehmen wir nun an, daß der Besitzer dieses Gutes mit Hülfe einer Baugenossenschaft ein Insthaus für 8 Familien bauen will, so wird hierzu aus Gründen, die ich noch später erörtern werde, ein Areal von mindestens 2 $^1/_2$ ha bereit gestellt werden müssen. Die Baukosten werden sich, einschließlich der Leistungen der Arbeiter und Gespanne des Gutsbesitzers selbst, auf ca. 16 000 Mk. belaufen.

Findet die Bebauung auf Grund eines Erbbaurechtes der Genossenschaft statt, welchem Vorrecht vor allen Hypotheken ꝛc. eingeräumt ist, so käme für die Beleihung der Landes-Versicherungsanstalt nur der Bauwert von 16 000 Mk. in

[1]) Mit Recht macht André (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 22 S. 116 f.) auf das Auseinanderfallen der Interessen des Eigentümers und des Erbbauern und auf die sich hieraus für den Erbbauvertrag ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam. Bei der von mir vorgeschlagenen Benützung des Erbbaurechts zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus treten diese Bedenken zurück, da es der Eigentümer des Grundstückes und der zukünftige Eigentümer der Gebäude ist, welcher diese bereits während des Bestehens des Erbbaurechts nutzt und unterhält.

Frage. Die Landes-Versicherungsanstalt würde 12 000 Mk. leihen, die Annuität würde 600 Mk. betragen, wozu ein Beitrag zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft von 8 × 2,50 Mk. = 20 Mk. käme. Ich nehme an, daß die Landschaft und die übrigen Hypothekengläubiger aus den oben ausgeführten Gründen bei der Einräumung der Priorität eine besondere Sicherheitsleistung nicht verlangen werden, vielleicht würde die Landschaft die Einräumung der Priorität davon abhängig machen, daß der Eigentümer sich verpflichtet, seinen Tilgungsfonds bei der Landschaft in näher zu bestimmenden Grenzen nicht abzuheben. Für den Gutseigentümer würde sich alsdann ergeben, daß er aus eigenen Mitteln 4000 Mk. für den Bau des Insthauses aufzuwenden hat; davon dürften ungefähr 2000 Mk. auf Hand- und Spanndienste verrechnet werden, welche er beim Bau mit seinen Arbeitern und seinen Gespannen leistet, so daß er einen Barauswand von nur 2000 Mk. zu machen hätte. Dazu kämen dann die Jahresleistungen an die Genossenschaft in Höhe von 620 Mk. und die Nebenleistungen.

Wird es dagegen erforderlich, die Bauparzelle auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes frei zu stellen, so muß der Grundwert dieser Parzelle mitberücksichtigt werden. Die Genossenschaft muß die Parzelle von $2^1/_2$ ha für beispielweise 2000 Mk. vom Eigentümer erwerben; sie hat ferner 16 000 Mk. Baukosten, im ganzen also 18 000 Mk. aufzuwenden. In diesem Falle würde das Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt 13 500 Mk., der Baukostenbeitrag des Eigentümers 4500 Mk. betragen, die Annuität würde sich auf 675 Mk. und die Leistung des Eigentümers an die Genossenschaft jährlich auf 675 Mk. + 20 Mk. = 695 Mk. belaufen. In diesem Falle hätte der Eigentümer sonach an die Genossenschaft 4500 Mk. zu zahlen, er hätte ferner 2000 Mk. zugunsten der Hypothekengläubiger zu hinterlegen, zusammen also 6500 Mk. aufzuwenden. Demgegenüber steht seine Einnahme von 2000 Mk. fürs Land und von 2000 Mk. für die beim Bau geleisteten Hand- und Spanndienste, zusammen von 4000 Mk., sodaß sich der Barbedarf auf 2500 Mk. stellen würde, das sind 500 Mk. mehr wie im ersten Falle. Die jährliche Leistung an Raten und Verwaltungskostenbeiträgen beträgt hier 75 Mk. mehr wie dort, dem steht aber das Zinseinkommen aus den hinterlegten 2000 Mk. gegenüber. Sind diese zu $3^1/_2$ % angelegt, so würden sie 75 Mk. jährlich liefern, sodaß hieraus der Mehrbetrag der jährlichen Leistung an die Genossenschaft bestritten werden könnte.

Hinsichtlich der finanziellen Leistungen des Gutsbesitzers stellen sich hiernach die beiden Regelungen annähernd gleich; bei dem zweiten Wege hat er nur einen Betrag von etwa 500 Mk. mehr bei der Einleitung der Operation zu entrichten. In jedem Falle aber ist die Inanspruchnahme der Genossenschaftshülfe zum Insthausbau für den Gutsbesitzer eine ganz erhebliche Erleichterung. Während er anderfalls 16 000 Mk. und nach Abzug des Wertes der Hand- und Spanndienste 14 000 Mk. aus eigenen Mitteln hergeben oder anderweit im Wege des Kredites beschaffen müßte, braucht er beim genossenschaftlichen Insthausbau nur 2000 Mk. bzw. 2500 Mk. bar aufzuwenden, und der Rest des Geldbedarfes wird zu sehr günstigen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen von seiten der Landes-Versicherungsanstalt bereit gestellt.

Für die Beurteilung der Sicherheit, welche der Baugenossenschaft geboten wird, sind die folgenden Punkte von Wichtigkeit.

Der Baugenossenschaft steht als Gegenpartei stets der Eigentümer eines größeren Gutes gegenüber, welcher doch in der Regel eine Reihe von Ver-

mögensobjekten in seiner Hand vereinigt, sodaß ihm die Erschwingung der Leistung von Annuität, Verwaltungskostenbeitrag rc. möglich sein wird. Hier ist es daher bedeutsam, daß durch den Begründungsvertrag der Besitzer sich und seine Rechtsnachfolger der sofortigen Zwangsvollstreckung bezüglich der Ansprüche der Genossenschaft unterwirft.

Wenn die Genossenschaft aus irgend welchem Grunde, sei es, daß der Besitzer mit den Geldleistungen wiederholt im Rückstande bleibt, oder daß er das Insthaus in vertragswidriger Weise benutzt, oder daß er nicht die Mitgliedschaft der Genossenschaft erwirbt und bewahrt, — dem Gutsbesitzer die Benutzung des Insthauses entziehen und dieses anderweit verwerten muß, so ist es von größter Bedeutung, daß sie zu den einzelnen Wohnungen eine hinreichend große Landfläche mitgeben kann, auf welcher der Mieter etwas Gemüse und Kartoffeln zu bauen und auch Futter für Kleinvieh zu werben vermag. In der Regel wird daher daran festgehalten werden müssen, daß zu jeder zu errichtenden Wohnung 25—40 ar Kulturland in der Nähe des Insthauses dem Erbbaurechte oder Eigentum der Genossenschaft mit unterworfen werden müssen, daß ferner Wegerechte zu diesem Lande wie zum Insthaus und Brunnenrechte gesichert werden.

Für die Sicherheit ist weiterhin bedeutsam, ob der Gutsbesitzer auf die Nutzung der neu zu errichtenden Insthäuser angewiesen ist, oder ob er zur Not auch ohne dieselben würde auskommen können, d. h. also, ob die Entziehung der Nutzung wegen Vertragsverletzungen seinerseits seine Wirtschaftsführung wesentlich erschweren würde. Sind die der Genossenschaft gehörigen Wohnungen für den ordnungsmäßigen Gutsbetrieb notwendig, so kann es wohl, wenn einmal ein Eigentümer abwirtschaftet, vorübergehend vorkommen, daß die Genossenschaft über die Wohnungen anderweit verfügen muß. Sobald aber der Nachfolger wieder eine ordentliche Wirtschaft einrichtet, wäre er dann auch gezwungen, die Insthäuser der Genossenschaft wieder zu benutzen und die Leistungen ihr gegenüber wieder aufzunehmen. Auch ist es wichtig, daß jeder tüchtige Wirt alles daran setzen wird, einen Zustand zu beseitigen, bei welchem in nächster Nähe seines Hofes fremde Arbeiter wohnen, die ihm doch in vieler Beziehung lästig werden und Schaden zufügen können. Alle diese Umstände verleihen, wo der Bau des Insthauses einem dringenden Bedürfnis entspricht, der Genossenschaft als Eigentümerin des Insthauses eine bedeutsame wirtschaftliche Macht, mit Hülfe derer sie die Erfüllung der Vertragspflichten durch den jedesmaligen Gutseigentümer erzwingen kann.

Wenn die Hypotheken- und sonstigen Realberechtigten dem Erbbaurechte sowie den Jahresleistungen an den Erbbauern den Vorrang einräumen, so ist die reale Sicherheit, welche der Genossenschaft geboten wird, eine so vorzügliche, daß in diesem Falle irgend welche Bedenken gar nicht Platz greifen können.

Wie liegt es nun aber, wenn sich die Hypothekengläubiger bereit finden, dem Erbbaurecht die Priorität einzuräumen, nicht aber der Reallast bezüglich der Jahresleistungen, wenn also diese Reallast erst hinter den schon bestehenden Hypotheken zur Eintragung gelangen kann?

Wie wir oben sahen, wird die Einräumung der Priorität für das Erbbaurecht dadurch bedingt sein, daß das Erbbaurecht in einer absehbaren Zeit erlischt, wenn eine bestimmte Anzahl von Jahresleistungen an den Erbbauer entrichtet worden sind. Die Hypothekengläubiger, in erster Linie die Landschaft, werden hiernach ein lebhaftes Interesse daran haben, daß der Eigentümer mit den

Jahresleistungen nicht im Rückstande bleibt und die Dauer des Erbbaurechtes nicht verlängert. Es steht daher zu erwarten, daß von seiten der Hypothekengläubiger ein Druck auf den Gutseigentümer ausgeübt werden wird, seine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber pünktlich zu erfüllen. Doch wird hierdurch der Genossenschaft eine dingliche Sicherheit nicht geboten; sie wird in einem solchen Falle sorgfältig zu prüfen haben, ob die zu ihren Gunsten eingetragene Reallast, wenn alle vorher erörterten Sicherheitsmomente in Betracht gezogen werden, noch die hinreichende Sicherheit biete. Sollte dieses nicht der Fall sein, so wäre es vielleicht noch möglich, die Sicherheit dadurch zu erhöhen, daß im Einverständnis bzw. auf Antrag des Eigentümers der bei der Landschaft angesammelte Tilgungsfonds des Hauptgutes zugunsten der Ansprüche des Erbbauern gesperrt bleibt, und daß derselbe periodisch zur Leistung mehrerer Annuitäten verwendet wird, sobald er die Höhe erreicht hat, bei welcher ohne eine solche Sperrung der Gutseigentümer selbst den Tilgungsfonds abheben könnte.

Sind die Insthäuser auf einer abgezweigten, in das Eigentum der Genossenschaft übergegangenen Parzelle errichtet, so wird die Reallast zugunsten der Genossenschaft auf dem Hauptgute meistens nur hinter den vorhandenen Hypotheken eingetragen werden können; die Prüfung der Sicherheit und die etwaige Erhöhung derselben wird von denselben Gesichtspunkten beherrscht werden, wie in dem soeben behandelten Falle. Hier ist aber die dingliche Verbindung der Insthausparzelle mit dem Hauptgute nicht so fest, wie bei der Bestellung des Erbbaurechtes. Der durch eine Vormerkung im Grundbuche der Insthausparzelle gesicherte Anspruch des Eigentümers des Hauptgutes auf Eigentumsübertragung der Insthausparzelle wird im Interesse der Genossenschaft, genau so, wie es bei den Tagelöhnerparzellen im Dorfe erforderlich war, begrenzt werden müssen, derart etwa, daß wenn von den Eigentümern des Hauptgutes während 10 Jahren die Annuität ꝛc. nicht geleistet worden ist, der Anspruch auf künftigen Eigentumserwerb hinfällig wird und gelöscht wird. Die Hypothekengläubiger, im besonderen die Landschaft, haben auch diesem Falle ein lebhaftes Interesse daran, daß der Eigentumserwerb an der Insthausparzelle in der vorgesehenen Zeit von 31 Jahren erfolgt, daß unter keinen Umständen aber der Anspruch auf denselben verloren geht. Solange die Annuitätszahlungen an die Genossenschaft pünktlich erfolgen und dadurch die Vorbedingung für den Eigentumserwerb am Insthause innerhalb einer absehbaren Zeit geschaffen wird, kann die Landschaft es mit ansehen, daß die alten Insthäuser, welche allmählich verfallen, nicht durch neue auf dem Hauptgute selbst ersetzt werden Sobald aber der Eigentümer die Jahresleistungen an die Genossenschaft aussetzt und dadurch den Eigentumserwerb hinausschiebt oder gar den Anspruch auf ihn gefährdet, wird die Landschaft wahrscheinlich einschreiten und von ihrem Rechte Gebrauch machen: das Landschaftsdarlehn mit dreimonatlicher Frist zu kündigen, wenn „der Wert des verpfändeten Gutes durch Verfall der Gebäude vermindert wird".

Bei den vorstehenden Erörterungen konnte es sich nur darum handeln, die wichtigsten Wege abzuleuchten, auf denen der genossenschaftliche Tagelöhner- und Instmanns-Wohnungsbau möglich ist, und diejenigen Punkte hervorzuheben, auf welche bei Beurteilung der Sicherheit besonders Acht zu geben ist. Ob nun in den einzelnen gerade vorliegenden Fällen der eine oder andere Weg gangbarer erscheint, und ob die erforderliche Sicherheit tatsächlich vorhanden ist, das müssen die Organe der zu gründenden Genossenschaften prüfen. Damit aber diese

Prüfung auch sachgemäß erfolgt, wird man das Interesse sämtlicher Genossen an einer vorsichtigen Geschäftsführung dadurch wecken und rege halten müssen, daß die einzelnen Geschäftsanteile mit einer hinlänglich hohen Haftsumme verbunden werden. Darauf komme ich noch in dem Schlußabsatz zu sprechen. Hier möchte ich nur betonen, daß die zur Erwägung gestellten Formen der Regelung nicht als die ausschließlich anwendbaren angesehen werden wollen. So kann ich es mir z. B. sehr wohl denken, daß auf Gütern die Eintragung der Annuität rc. als Reallast untunlich ist, weil beispielweise das betreffende Gut fideikommissarisch gebunden ist; es würde in einem solchen Falle wohl auch möglich sein, daß die Leistungen des Gutsbesitzers an die Genossenschaft, welche die Verzinsung und Tilgung des Anstaltsdarlehns durch die Genossenschaft ermöglichen sollen, in der Form des Personalkredites Sicherstellung finden.

Wo bereits bestehende Genossenschaften, welche leistungsfähig sind, den Arbeiterwohnungsbau in den Kreis ihrer Aufgaben einbeziehen wollen, wird man dies nur freudig begrüßen können; ich zweifle aber daran, daß dies in größerem Umfange geschehen wird, im besonderen, daß Kreditgenossenschaften mit ihrer unbeschränkten Haftung sich gleichzeitig dem Arbeiterwohnungsbau widmen werden. Doch wäre es sehr erfreulich, wenn die vorhandenen Genossenschafts-Verbände ihre Personal- und Sachkenntnis in den Dienst der Gründung von Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften auf dem Lande stellen würden. Bei solchen Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften kann es sich natürlich nur um Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht handeln. Die Höhe des Geschäftsanteils, der Einzahlungen und der Haftsumme wird man dem Bedürfnis an eigenem Betriebskapital, dem Risiko und der Vermögenslage derjenigen Personenkreise anpassen müssen, aus denen sich die Genossenschaft bilden soll.

Nach der geplanten Organisation bedarf die Genossenschaft eines eigenen Betriebskapitals zum Erwerb der Grundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Häuser nicht, denn die gesamten Erwerbs- und Baukosten sollen ja, soweit sie das Darlehn der Landes-Versicherungsanstalt übersteigen, von den Interessenten aufgebracht werden. Ein Geldbedarf der Genossenschaft an eigenen oder im Wege des Personalkredites aufzubringenden Fonds kann nur aus folgenden Anlässen entstehen:

1. Die Leistungen der Tagelöhner und Gutsbesitzer gehen später ein, als die Genossenschaft die Zins- und Tilgungsraten an die Landes-Versicherungsanstalt abführen muß,
2. die Genossenschaft hat Prozeßkosten u. dgl. auszulegen,
3. die Genossenschaft muß die Verwaltung einzelner Häuser selbst übernehmen und wirtschaftet dabei nicht den vollen Betrag der von ihr an die Landes-Versicherungsanstalt zu zahlenden Annuität heraus.

Von größerer Bedeutung dürfte nur der zu 1 bezeichnete Geldbedarf werden. Er könnte dadurch Herabminderung erfahren, daß man die Zahlungstermine der Interessenten einige Wochen früher legt, wie die Zahlungstermine für die Leistungen der Genossenschaft an die Landes-Versicherungsanstalt.

Es erscheint billig, daß die von den Einzelnen zu übernehmenden Geschäftsanteile und Haftsummen abhängig gemacht werden von den Leistungen, welche die Genossenschaft für sie übernimmt. Das ist auf dem Wege möglich, daß ein Genosse, für welchen Wohnungen mit Aussicht auf Eigentumserwerb errichtet werden, für jede einzelne Wohnung, mindestens ein Geschäfts-

anteil erwerben und voll einzahlen muß. Nach unseren überschlägigen Berechnungen wird die Genossenschaft für jede Wohnung einen Realkredit von 1500—2500 Mk. in Anspruch nehmen und sich mit einer Annuität von 75 bis 130 Mk. belasten müssen. Es dürfte ausreichen, wenn der Geschäftsanteil auf 15 Mk., die Haftsumme auf 150 Mk. festgestellt wird. Um den Arbeitern den Beitritt zur Genossenschaft zu ermöglichen, wird man ihnen die Einzahlung des Geschäftsanteils in Monatsraten von 50 Pfg. gestatten dürfen, wobei jedoch immer daran festzuhalten ist, daß derjenige, für welchen eine Wohnung gebaut werden soll, den oder die Geschäftsanteile voll einzahlen muß. Ein Geschäftsanteil von 15 Mk. und eine Haftsumme von 150 Mk. kann man sehr wohl auch dem Tagelöhner zumuten, welcher mit Hilfe der Genossenschaft sich ein eigenes Grundstück beschafft. Wenn ein Gutsbesitzer für 8 Familien Wohnungen gebaut wünscht, so hätte er 120 Mk. an Geschäftsanteilen einzuzahlen und 1200 Mk. Haftsumme zu übernehmen; das sind immerhin Beträge, welche für die betreffenden Personen erschwinglich sind, welche in ihnen aber auch das Interesse an einer vorsichtigen Geschäftsführung von seiten des Vorstandes wach erhalten werden. Bei der Geringfügigkeit der erforderlichen Geschäftsguthaben ist es möglich, Dividendezahlungen an die Genossen auszuschließen.

Da es sich bei den Arbeiterhäusern um verhältnismäßig kleine Wertobjekte handelt, deren Ueberwachung und Verwaltung nur aus der nächsten Nachbarschaft möglich ist, so empfiehlt es sich, das räumliche Gebiet für die Wirksamkeit der Genossenschaft so eng zu begrenzen, als es im Hinblick auf ihre Handlungsfähigkeit überhaupt nur möglich ist. In der Regel wird der Umfang eines Kreises als das Maximum für das Arbeitsgebiet einer Genossenschaft anzusehen sein. Empfehlenswerter wäre es noch, wenn sich die einzelnen Genossenschaften nur auf kleinere Gebiete von 2—4 □Meilen erstreckten. Für die Herausarbeitung von Musterstatuten, Vertrags- und Antragsformularen, sowie für die Verwertung der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen könnte ein provinzieller Verband der örtlichen Organisationen geschaffen werden. Bei Genossenschaften mit einem räumlich kleinen Arbeitsgebiet ist es möglich, die Verwaltung ehrenamtlich zu führen, sodaß nur sachliche Verwaltungskosten und Revisions-(Verbands)Kosten entstehen dürften; zur Deckung dieser würde ein kleiner Verwaltungskostenbeitrag von den errichteten Wohnungen (2.50 Mk. für die Wohnung haben wir angenommen) ausreichen. Eine Reservefondsbildung muß natürlich ins Auge gefaßt werden. Sie würde erfolgen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern (10 Mk., von deren Zahlung aber Arbeiter befreit werden können), und von einmaligen Beiträgen (in Höhe von je 5 Mk.) für jede von der Genossenschaft zu erbauende Wohnung, durch die dividendenfreie Nutzung der Geschäftsguthaben, die Ueberschüsse der Verwaltungskostenbeiträge über die tatsächlichen Verwaltungskosten, endlich aus den Zwischennutzungen auf denjenigen Grundstücken, deren Verwaltung die Genossenschaft zeitweise selbst übernehmen muß.

Der Erfolg des hier vorgeschlagenen Vorgehens wird wesentlich davon abhängen, ob sich in den einzelnen Bezirken geeignete Männer finden, welche die Gründung und Leitung der Genossenschaften in die Hand nehmen. Bei der Entwicklung des Genossenschaftswesens im Kreise unserer Gutsbesitzer und in manchen Bezirken auch der Bauern, bin ich der Ueberzeugung, daß die Personenfrage kein Hindernis bildet. Geht man bei der Uebernahme von Bauten

vorsichtig vor und berücksichtigt nur Antragsteller, welche sowohl in ihrer Person, als auch in ihrer gesamten Vermögenslage die erforderlichen Garantien bieten, so hege ich wegen der Sicherheit keine Bedenken; denn wenn die für sicher befundenen Antragsteller erst eine Reihe von Jahren hindurch die Annuitäten gezahlt haben, verringert sich durch das immer schneller werdende Fortschreiten der Tilgung das Risiko ganz erheblich; und sind die Anstaltsdarlehen erst zu 25—30 % getilgt, was in ca. 12 Jahren geschieht, so hat jeder neue Erwerber ein so großes Interesse an dem Eigentumserwerb durch die Tilgung des Restdarlehns, daß ein vertragswidriges Verhalten wohl nur noch in Ausnahmefällen zu befürchten steht und, wenn es einmal vorkommen sollte, die Genossenschaft in keiner Weise gefährden könnte. Von ganz wesentlicher Bedeutung wird es bei den Gütern sein, wie sich die Landschaft zu diesem Werke stellt, ob sie es auf den Wegen, welche oben angedeutet waren, und auch dadurch unterstützt, daß sie in Fühlung mit den Genossenschaften bleibt und einen Druck auf die Eigentümer der von ihr beliehenen Güter dahin ausübt, daß diese ihren Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber gerecht werden. Die Landschaft selbst hat das allergrößte Interesse daran, daß in umfaßendem Maße die von ihr beliehenen Güter mit neuen und guten Insthäusern besetzt werden.

Gelingt es durch ein über die ganze Provinz ausgedehntes Netz von Baugenossenschaften den Arbeiterwohnungsbau auf dem platten Lande mit Hilfe der Landes-Versicherungsanstalt zu fördern, so kann in wenigen Jahrzehnten das Land mit guten und gesunden Arbeiterwohnungen ausgestattet sein, es kann in den Dörfern ein grundbesitzender Tagelöhnerstand geschaffen und ein nicht zu unterschätzender Anlaß zur Abwanderung der Arbeiterschaft nach den Städten und Industriebezirken beseitigt werden.

Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf.

Von Dr. Adalbert Wahl, Privatdozent in Freiburg i. B.

Ein bedeutendes Werk aus einem Guß, reich an Stil und Charakter, die interessanteste politische Leistung der Physiokraten, so wird sich wohl kaum jemand weigern, die von Dupont de Nemours verfaßte Denkschrift, welche als Turgots Munizipalitätenentwurf bezeichnet zu werden pflegt, zu nennen. Der glühende Glaube an die eigene Sache, der sie ziert, ihr Reichtum an Ideen, das rücksichtslose Ergreifen des immer gültigen Gedankens, daß jedes gesunde Kulturvolk sich selbst an seiner Verwaltung beteiligen muß, wenn es anhaltend gedeihen will, die Tiefe des Blickes ihres Verfassers, welcher gleich Stein erkannte, daß eine Reform des Staats mit einer Wiedergeburt des Bürgers beginnen müsse — diese und andere Vorzüge verleihen ihr dauernden Wert. Aber nicht ihr Lob zu singen, ist heute unsere Aufgabe. Ebenso wenig freilich die, ihre Schwächen hervorzuheben, die nicht weniger klar zu Tag liegen, und von denen wohl mangelnder Sinn für das Historische im staatlichen Leben und schulmäßiger Doktrinarismus die größten sein dürften. Dupont glaubt allen Ernstes, daß jene Wiedergeburt des Bürgers durch ein gleichförmiges System der Erziehung nach Katechismen der Bürgertugend in zehn Jahren erreicht werden könne! In den folgenden Seiten sollen nur Beiträge zur G e s c h i c h t e der Denkschrift gegeben werden. Woher kam sie? fragen wir zuerst (I). Ist sie dem Geiste der beiden Freunde Turgot und Dupont allein entsprungen oder hatte sie Vorläufer? Und wenn so, ist dann in der Tat der ältere Mirabeau der Urheber ihrer Ideen, wie er selbst das annahm und wie es vielfach behauptet worden ist? Wir beschäftigen uns dann mit der Kritik, die Ludwig XVI. an dieser Denkschrift übte (II) und fragen schließlich nach dem Einfluß, den sie etwa auf andere ähnliche Projekte und auf die Gesetzgebung übte (III).

I.

Zwei große Tendenzen standen sich im Frankreich des 16., 17. und 18. Jahrhunderts feindselig gegenüber: der Gedanke der staatlichen Einigung auf politischem, administrativem, wirtschaftlichem Gebiete auf der einen Seite, der Gedanke der Berechtigung der partikularen Gewalten, der Provinzen, der Stände, der Korporationen, der staattrennenden Mächte, auf der andern. Der erstere vertreten durch das Königtum und seine Beamten, meist unterstützt durch den Bürgerstand; der letztere durch den Adel, die Geistlichkeit. Mit verschiedenen Graden von Leidenschaft wurde dieser Kampf geführt, anders von Franz I., Heinrich IV. und Ludwig XIV., denen es immerhin ein Ehrentitel war, ein französischer Edelmann zu sein, als von Richelieu und Mazarin, diesen Männern, wie ein französischer Jurist des 18. Jahrhunderts sagt, „teuer den Königen und

Völkern, vor denen aber jeder Edelmann zittern mußte." [1]) Aber immer wurde gekämpft und immer, abgesehen von den Zeiten der Wirren, auf der Seite des Königtums gesiegt, bis schließlich der größte Teil des Kampfobjektes errungen war. Zum Segen des Landes lange Zeit! [2]) Das französische Nationalbewußtsein war befestigt und staatliche Gesinnung geschaffen worden. Glänzender Waffenruhm ward errungen. Die Verwaltung des Königreichs wurde vorbildlich für viele Länder. Seine Literatur, sein Geist, seine Kultur rissen allenthalben zur Nachahmung hin. Sein Bürgerstand kam zu unerhörtem Wohlstand und von dem Adel wurde wenigstens ein Teil nicht ruiniert, ein kleiner Teil am Hof sogar in glänzenden Stellungen erhalten. Die Kirche blieb frei von Ultramontanismus, ein großer nationaler Zug erfüllte viele ihrer bedeutenden Häupter. Freilich fehlte auch eine Kehrseite nicht: das Los der bäuerlichen Bevölkerung, das, wenigstens von der Mitte der Regierung Ludwigs XIV. an, auch abgesehen von Kriegsläuften, ein hartes war. Das Ganze stellt aber trotz dieser Einschränkung ein überaus glänzendes Bild dar.

Alle diese Erfolge der staatbildenden Tendenzen waren errungen worden dadurch, daß das Königtum durch eine tüchtige Beamtenschaft alles, was erforderlich war, selbst unternahm und durchsetzte.

Unter Ludwig XV. trat ein Rückschlag ein aus einer Reihe von Gründen, die hier nicht zu erörtern sind. Unter den Beamten fingen manche an, an der Richtigkeit des Weges, auf dem die Krone sich befand, zu zweifeln. In der Literatur kamen die lokalen Gewalten wieder zu Wort. Eine frühe politische Romantik sehnte den Zustand wieder herbei, wo der Grundherr noch wahrer Herr seiner Hintersassen war, zugleich aber auch ihr Vater; wo die Provinzen Mächte gebildet, mit denen die Krone zu paktieren hatte; wo die Leistungen an den Staat und König auf Verabredung, nicht auf Befehl beruhten. Aber auch sonst erhob sich gegen die schwach gewordene Monarchie Widerspruch allenthalben, Widerspruch vor allem gegen die Besteuerung: bei den Parlamenten, bei den Schriftstellern, im Volke. Nur mit Murren wurden die staatlichen Lasten getragen. Das Werk der letzten drei Jahrhunderte schien in der weichen Hand Ludwigs XV. zu zerbröckeln.

Aus derlei Beobachtungen heraus wurde die uns beschäftigende Arbeit Duponts geboren. Sie ist durchdrungen von dem Gedanken — wie einst Steins Nassauer Denkschrift es sein sollte [3]) —, daß eine Belebung der staatlichen Gesinnung, des Gemeingeistes, das hauptsächlichst zu erstrebende Ziel sei. Zwei Mittel sollten diesem Zwecke dienen: das erste — ein ganz und gar verfehltes, wie wir sagen müssen — war die nationale Erziehung nach Katechismen der Bürgertugend; das zweite dagegen ein Gedanke von unermeßlichem Wert: der Gedanke, daß durch gemeinsame Mitarbeit an den Aufgaben des Staates die Bürger untereinander und mit dem Staate innerlich verbunden werden müßten. Dem sollte dienen die überall einzuführende Selbstverwaltung, wie wir das der Kürze halber mit einem viel später entstandenen Ausdrucke bezeichnen können. Gemeinde, Kreis und Provinz sollten durch gewählte Organe (municipalités oder assemblées de ville und village, d'arrondissement oder district, de province) ihre vom König ihnen auferlegten Steuern selbst aufbringen und sollten Wohlfahrtspflege, Armen-Polizei und -Unterstützung, Wege-

[1]) Renauldon, Traité des Droits Seigneuriaux, Paris 1765, S. 2.
[2]) S. für das 16. Jahrhundert E. Marcks, Coligny S. 159 ff.
[3]) S. vor allem die Stelle Pertz 1, 426.

bau und öffentliche Arbeiten in die eigene Hand nehmen. Eine aus den Provinzialversammlungen zu bildende Reichsversammlung sollte, die Einheit des Staates verkörpernd, das Werk krönen und dem König, dessen absolute Gewalt indessen in keiner Weise angetastet werden sollte, beratend in allen Sachen der Verwaltung zur Seite stehen.

Wir sehen also: Turgot will die Tendenzen der Könige Frankreichs von Ludwig XI. bis Ludwig XV. nur fortsetzen, die Arbeit jener, die ein geeintes Frankreich schufen, nur zu Ende führen und vervollkommnen. Er weicht von ihnen ab nur durch das Mittel, das er zu denselben Zwecken verwenden will. Jene schufen die Einheit durch ein überall eindringendes Beamtentum; er will sie innerlich neuschaffen durch Mitarbeit der Bürger am Staate.

Nachdem dieses klar gestellt ist, dürfte es nicht mehr schwer fallen, auf die Frage zu antworten, ob der Marquis von Mirabeau mit seiner Schrift über die Provinzialstände [1]) der Vater der Gedanken Turgot-Duponts war oder nicht. Mirabeau ist in seiner Jugend, der diese Schrift angehört, einer der oben erwähnten leidenschaftlichen Vertreter des Alten, wie Boulainvilliers, dem er die meisten seiner Gedanken entlehnt, ein Verfechter der Berechtigung der lokalen Gewalten, der Seigneurie, einschließlich der Gerichtsbarkeit, der Sonderrechte der Provinzen. Der Geist der Schrift ist dem unseres Munizipalitätenentwurfes diametral entgegengesetzt. Aber nicht nur der Geist, sondern auch alle wichtigeren Einzelheiten. Zum Beweise für beide Behauptungen mögen folgende Belege dienen.

Turgot nennt die noch bestehenden Provinzialstände ein notwendiges Uebel, von dem er hofft, daß es infolge seiner geplanten Neuerung — Einführung der Provinzial**versammlungen** — verschwinden werde. Für Mirabeau [2]) sind diese Provinzialstände (und zwar speziell die von Languedoc) das schlechthin gute; sie möchte er in jeder Provinz Frankreichs eingeführt wissen. Turgot ist ein leidenschaftlicher Gegner der Steuerprivilegien. Mirabeau hält an ihnen fest. Turgot baut seine Munizipalitäten kunstvoll auf einander auf. Die Basis der ganzen Einrichtung bilden bei ihm die Selbstverwaltungskörper der Städte einerseits, der ländlichen Gemeinden andererseits: über ihnen stehen die Distriktsversammlungen; darüber die Provinzialversammlungen; über diesen endlich die Reichsversammlung. Mirabeau kennt außer den Provinzialständen nur darunter stehende Diözesen-Versammlungen. In ihnen sollen Vertreter der Städte — bezeichnender Weise empfiehlt er hiezu Adlige — mitwirken, **diese aber zugleich die ländlichen Gemeinden mitvertreten.** Man sieht, der bei Dupont bemerkbare physiokratische Gedanke, daß die ländlichen Gemeinden selbständig zu machen seien, fehlt damals durchaus bei der späteren Leuchte der Physiokratie. Mirabeau läßt ferner in seinen États Provinciaux die Unterscheidung in Geburtsstände bestehen; allerdings sollte nach dem Vorbild Languedocs der dritte Stand ebenso stark vertreten sein, wie die zwei ersten zusammen. Turgot will den Geburtsstand keine Rolle spielen lassen und die neue Selbstverwaltung auf alle Eigentümer von Immobilien gründen (wie im einzelnen,

---

[1]) Mémoire sur les États Provinciaux, 1750. Später oft als vierter Teil des Ami des Hommes. Man vergleiche über die Schrift Loménies klassisches Buch, Les Mirabeau 2, 103 ff. und die These Riperts, Le Marquis de M. Paris 1901 S. 83 ff., 431 ff. (ein empfehlenswertes Werk, das Loménie außerordentlich viel verdankt).

[2]) Mémoire, dritter Teil. Hier auch das Folgende. Von einer Angabe der Seitenzahl sehe ich bei der großen Mannigfaltigkeit der Ausgaben ab. Nur wenige Seiten kommen überdies in Betracht, nämlich Teil III, Abschn. 2—4.

gehört nicht hierher), ein physiokratischer Gedanke, der wiederum dem Ami des Hommes in seiner Jugend vollständig abging. Was schließlich die Funktionen der Provinzialversammlungen (und der anderen „Grade von Munizipalitäten") angeht, so sollten sie, wie wir sahen, nach Turgot Steuerverteilung, Wohlfahrtspflege, öffentliche Arbeiten, Wegebau und Armenpflege sein; jede Teilung der Macht aber zwischen den Verwaltungskörperschaften und der Monarchie ist streng verpönt. Bei Mirabeau hat dagegen jede Provinz das Steuerbewilligungsrecht. Nichts könnte den Geist des Ganzen deutlicher kennzeichnen, als diese Forderung. Dieses Recht mußte zur Vernichtung jedes staatlichen Gefühls führen, zu einem Wettbewerb zwischen den einzelnen Provinzen in Knauserei dem Staat gegenüber.

Es bedarf schwerlich weiterer Beweise dafür, daß von einer Abhängigkeit des Munizipalitätenentwurfs von Mirabeau keine Rede sein kann.

So wäre er denn in der Tat eine ganz originale Leistung? Ein Verdienst allein der physiokratischen Schule?

Ehe man ein derartiges Urteil fällte, müßte man sich immer mit den Werken eines der fruchtbarsten politischen Köpfe des achtzehnten Jahrhunderts befassen, der neben manchem Bizarren eine große Zahl derjenigen Gedanken hervorgebracht hat, die später in der Geschichte wirksam wurden, des Marquis d'Argenson. Den Einfluß, den dieser Mann auf die Verbreitung der später physiokratischen Devise laissez faire, laissez passer, gehabt, hat A. Oncken nachgewiesen.[1]) Da liegt es denn nahe, daß Physiokraten auch sonst aus ihm geschöpft haben.

Schon einmal wurde seine große Bedeutung für die Verbreitung der Ideen, welche die Einführung der Selbstverwaltung erstrebten, behauptet, freilich von seinem Sohne, dem bekannten Büchersammler Marquis de Paulmy, als er im Jahre 1784 die *Considérations* seines Vaters zum zweiten Male, herausgab. Er findet die Spuren der Gedanken Argensons bei Montesquieu, Rousseau, in den Denkschriften über die Provinzialstände, den Werken der Oekonomisten u. a. m. Von allen andern sind indessen die Gedanken des Marquis über die Verwaltungsreform weniger hoch eingeschätzt worden. So von H. Martin.[2]) L. de Lavergne widmet ihnen in seinem Buche über die Provinzialversammlungen nur eine Bemerkung.[3]) Die Mehrzahl ignoriert sie. Ogle[4]), der warme Bewunderer d'Argensons meint, nachdem er dessen hierher gehörige Ansichten analysiert und panegyrisch behandelt, doch auch, sie seien mit ihm gestorben.

Das ist nun aber nicht der Fall, oder sie haben wenigstens in Duponts Denkschrift eine Auferstehung gefeiert.

Will man Argensons Gedanken über unseren Gegenstand kennen lernen, so muß man beide Auflagen des Werkes zur Hand nehmen, in dem sie niedergelegt sind, der Considérations sur le Gouvernement de la France, die vom Jahr 1764[5]) und die von Paulmy besorgte vom Jahre 1784.[6]) Beide Auflagen enthalten einen in Paragraphen geteilten Entwurf einer Verwaltungsreform.

---

[1]) Die Maxime laissez faire ꝛc. Bern 1886. Vgl. seine Geschichte der Nationalökonomie I, Leipzig 1902, S. 273 ff.

[2]) Histoire de France, XV., 356.

[3]) Les Assemblées Provinciales sous Louis XVI. S. 5.

[4]) The Marquis d'Argenson. London 1893.

[5]) Amsterdam.

[6]) Ebenda. Diese Auflage wurde auf Wunsch und Kosten der Notabeln-Versammlung vom Jahre 1787, welche ihre Reformdebatten sehr ernst nahm, in diesem Jahr noch einmal gedruckt (Lüttich).

Der frühere, 1764 gedruckte, aber schon 1737 niedergeschriebene[1]), umfaßt zwar mehr Artikel als der spätere, 1784 gedruckte, ist aber, was den Inhalt angeht, sehr viel weniger ausführlich. Während der letztere in Form eines von Ludwig XV. erlassenen Gesetzes abgefaßt ist, finden sich in der ersten Version von einer derartigen Einkleidung nur Spuren.[2]) Paulmy wandte sich in der Vorrede zu seiner Ausgabe tadelnd gegen die erste Auflage des Werkes, die von groben Fehlern wimmle und die die Ansichten des Verfassers verdorben und verdreht wiedergäbe. Allein Ogle[3]) teilt uns mit, daß die in der Bibliothèque de l'Arsenal — es ist eben die noch existierende Büchersammlung Paulmys — aufbewahrten Manuskripte Argensons gerade den Reformplan von 1737 (1764) von des Marquis eigener Hand enthalten. In dieser Sachlage ist aber nicht, wie Ogle meint, eine Schwierigkeit zu sehen. Argenson hat nachweislich an seinem Projekt weiter gearbeitet. Auch hat er es vielfach handschriftlich an Freunde verschickt. Nach einem derartigen verbesserten Exemplar hat wahrscheinlich Paulmy seine Ausgabe des Projektes besorgt, ohne sich weiter um die in der Tat unfertigen Niederschriften seines Vaters vom Jahre 1737, die 1764 veröffentlicht worden waren, zu kümmern. Es ist aber auch möglich, daß das in der Ausgabe der Considérations vom Jahre 1784 gedruckte Projekt, als Gesetz fertig ausgearbeitet, wie es ist, dasjenige sei, welches Ludwig XV., nach Argensons 1757 erfolgten Tod, 1769 vorgelegt wurde und zwar von dem Intendanten von Caen, Fontette, auf Wunsch von Argensons Freund Balleroy, der es selber nach Gesprächen mit dem Verstorbenen niedergeschrieben hatte.[4]) In diesem Falle hätte also Balleroy einen gewissen Anteil an dem Projekt in seiner zweiten, uns überlieferten Fassung.

Von dem Reformplan des Marquis, wie er 1737 niedergeschrieben wurde, bis zu Duponts Munizipalitätenentwurf ist noch ein weiter Schritt. Argenson wünscht in der Hauptsache folgendes: In den ländlichen Gemeinden, Marktflecken und Städten sollen Volksbeamte (magistrats populaires) eingeführt werden,[5]) die von den königlichen Intendanten aus von der Bevölkerung vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen seien[6]). Diesen Beamten war die Berechtigung zu verleihen, mit Genehmigung der Intendanten zu Kantonalversammlungen zusammenzutreten, um hier über die Angelegenheiten größerer über den Städten und Gemeinden stehender Bezirke zu beraten[7]). Dreierlei Funktionen sollten diese Volksbeamten haben: 1. Steuerverteilung, 2. Erhebung der Gelder, welche für die Beamtengehälter und für öffentliche Arbeiten notwendig waren, 3. Polizei.[8])

Bei beträchtlichen Abweichungen gegen Dupont (Ernennung der Volksbeamten durch die königlichen Beamten, Kontrolle der Kantonalversammlungen durch diese, Besoldung) doch auch merkwürdige Uebereinstimmung! Diese dürfte

---

[1]) Ogle S. 174 f. Der Anlaß der Abfassung der Considérations war das Erscheinen von Boulainvilliers Ancien Gouvernement de la France (dem Argenson seine Gedanken entgegensetzen wollte) ebd. 253.

[2]) S. z. B. Artikel 31. 35. „L'intention de S. M. est"; „S. M. se proposant".

[3]) S. 175.

[4]) Lavergne, a. O. S. 5. Anm. Soulavie, Mémoires du règne de Louis XVI. 4 S. 122. Biogr. Univ. s. v. Balleroy.

[5]) Artikel 1.

[6]) Art. 37.

[7]) Art. 26.

[8]) Art. 5, 8, 9, 10, 18.

hauptsächlich in fünf Punkten zu finden sein: in dem Grundgedanken (Beteiligung der Regierten an der Verwaltung); in der Ueberzeugung, daß durch derartige Einrichtungen die Macht des Staates nicht abnehme, sondern wachse; im Aufbau der neuen Administration; in der gleichmäßigen Vertretung der ländlichen Gemeinden und der Städte (letzteres der stets als physiokratisch bezeichnete Gedanke, der bei Mirabeau durchaus fehlt); in den Funktionen, welche der neuen Verwaltung übertragen werden sollen (s. o.), bei denen freilich auch Unterschiede nicht fehlen (polizeiliche Funktionen fehlen bei Turgot-Dupont, außer der Armenpolizei.[1])

Viel größer ist die Uebereinstimmung, wenn wir uns der späteren, erst 1784 gedruckten, aber ohne Zweifel Dupont schon längst handschriftlich bekannten Fassung zuwenden. Auch hier wird die Mitwirkung des Volkes bei Lösung der staatlichen Aufgaben sofort in der Einleitung des Gesetzesvorschlags — die Form eines solchen hatte der Plan von 1784 — als sein Hauptzweck hingestellt. Zu den eben zwischen der früheren Fassung und dem Munizipalitätenentwurf nachgewiesenen Uebereinstimmungen treten dann noch folgende hinzu:

Im Abschnitt I wird von Argenson die Gleichheit aller Stände vor der Steuer dekretiert. Dann wird dieselbe Reihenfolge von Selbstverwaltungs-Körperschaften vorgeschlagen wie von Dupont — nur, daß die Reichsversammlung fehlt: Gemeindeversammlungen der Städte und der ländlichen Kommunen, Distriktsversammlungen, Provinzialversammlungen.[2]) Genau wie bei dem Freunde Turgots, finden wir hier schon den physiokratischen Kerngedanken, der die Eigentümer von Land die Träger der neuen Verwaltung sein läßt. In diesem Punkte ist Argenson insoferne etwas aristokratischer als sein Nachfolger, als er einigen Besitzern von sehr großen Landgütern (nicht notwendig Adligen) das dauernde Anrecht auf Mitwirkung in den Provinzialversammlungen einräumt. Sonst heißt es von der Zusammensetzung dieser letzteren Versammlungen bei ihm[3]), sie sollten bestehen (in der Hauptsache) d'un certain nombre de députés de chaque district, bei Turgot: Aus je einem député de chaque district. Der Organe der Provinzial- und Distrikts-Versammlungen sind bei Argenson drei[4]): Syndic (=Président), Secrétaire oder Greffier, Trésorier (receveur). Zwei davon, Präsident und Greffier kehren bei Turgot wieder. Die Funktionen, die Argenson in der zweiten Fassung den neuen Körperschaften geben will, sind z. T. (s. das gesperrt gedruckte) ganz identisch mit denen des Munizipalitätenentwurfes. Polizeiliche Aufgaben werden ihnen nun nicht mehr gestellt: sie sollen die Verteilung der vom König befohlenen Steuern vornehmen, den Monarchen über die Bedürfnisse der Provinzen aufklären und selbständige Wohlfahrtspflege innerhalb gewisser Grenzen treiben.[5]) Beide betonen,[6]) daß dem König die ungeteilte Regierungsgewalt verbleiben müsse,[7])

---

[1]) Ausg. v. 1764, S. 1. L'administration populaire sous l'autorité du Souverain ne diminue point la puissance publique, elle l'augmente même.

[2]) Art. 3—7.

[3]) Art. 6.

[4]) Art 8.

[5]) Art. 7, 9, 10, 13.

[6]) Arg. Art. 7.

[7]) Es ist nach dieser und anderen Stellen (z. B. S. 8 beider Aufl., S. 219 der v. 1764, S. 195 der v. 1784) unbegreiflich, wie man — es geschieht sehr häufig — Argenson für einen Republikaner erklären kann oder sagen, er habe Frankreich in eine Reihe selbständiger Republiken auflösen wollen! Ein weiterer Beleg dafür, wie wenig viele Historiker über die Kernfragen der Politik nachzudenken pflegen.

daß nur die Verwaltung den neuen Organen übertragen werden, daß sie dem Monarchen gegenüber nur eine beratende Stimme haben sollten.

Trotz Abweichungen an einzelnen Stellen ist die Uebereinstimmung im Geiste des Ganzen und in vielen Einzelheiten so groß, daß der Schluß gesichert erscheint: das Wesentliche in Duponts Entwurf stammt aus Argenson. Paulmy hat mit jener (S. 869 zitierten) Bemerkung, soweit sie sich auf diese Denkschrift bezieht, Recht behalten.

Durch Argenson ist auch die Anknüpfung der unter Turgot und im weiteren Verlauf der Regierung Ludwigs XVI. so eifrig betriebenen Verwaltungsreform an das englische Vorbild gegeben. Während bei den Physiokraten, wegen ihrer Abneigung gegen alles Historische, dieser Punkt mindestens zweifelhaft bleiben müßte, ist Argenson ein offener und warmer Bewunderer der englischen Institutionen.

II.

Soulavie hat bekanntlich in seinen i. J. 1801 erschienenen Mémoires Historiques et Politiques du règne de Louis XVI. (Band III S. 139—154) Bruchstücke der uns beschäftigenden Denkschrift und dazu sehr wertvolle Randbemerkungen Ludwigs XVI. veröffentlicht, in denen dieser den Entwurf einer herben Kritik unterzieht. Nach dem 10. August 1792 hatte er Gelegenheit, sich eine Abschrift von beiden, der Bruchstücke wie der Randbemerkungen, zu verschaffen.[1]) Am eingehendsten hat sich mit diesen meist sträflich vernachlässigten Randbemerkungen A. Oncken befaßt.[2]) Er kommt zu folgenden Resultaten: 1. die Randbemerkungen Ludwigs XVI. sind echt. 2. Sie fallen trotz des Datums, das sie tragen (15. Febr. 1788), in das Jahr 1775 oder 1776. 3. Da wir hier den Munizipalitätenentwurf mit Randbemerkungen des Königs versehen vorfinden, so ist es klar, daß er ihm von Turgot vorgelegt worden sein muß. 4. Der Sturz Turgots erfolgte im Zusammenhang damit, also wegen sachlicher Gegensätze der bedeutendsten Art zwischen ihm und dem König. 5. Dupont de Nemours, der berichtet, der Entwurf sei niemals dem König vorgelegt worden, erweist sich als sehr schlecht informiert über Turgots Maßnahmen; deswegen sind seine ausführlichen Berichte über dessen Ministerium mehr oder weniger wertlos. Wie man sieht, außerordentlich wichtige Resultate! Sie sind indessen, wie sich zeigen wird, abgesehen von dem ersten, nicht haltbar. Was die Echtheit der Randbemerkungen angeht, so ist sie über jeden Zweifel erhaben. Der Umstand, daß sie nichts Ueberraschendes und nur wenig den Durchschnittsleser Interessierendes enthalten, daß sie zu Ludwigs Art vorzüglich stimmen, vor allem aber, daß sie nicht frei von Wiederholungen sind und daß sie jene Schwierigkeit mit dem Datum enthalten — beides hätte jeder Fälscher unbedingt vermieden — läßt den Gedanken an eine Täuschung vollkommen ausschließen. Dazu kommt das Wort Soulavies, daß er die Bemerkungen in Ludwigs eigener Hand gesehen und davon seine Abschrift genommen habe.

Daß dennoch die übrigen Schlüsse Onckens hinfällig sind — ein an sich ja höchst überraschendes Resultat — ergibt sich aus einer genauen Prüfung des Textes von Soulavies Bruchstücken. Oncken hat diese letztere Arbeit trotz allen Scharfsinnes doch nur angefangen. Hier sei sie fortgeführt.

---

[1]) Soulavie, vol. I. Preface.

[2]) Zeitschr. für Lit. u. Gesch. der Staatswissensch. I S. 37 ff.

Die Bruchstücke enthalten eine Reihe von sinnstörenden Fehlern, die nicht in der Denkschrift gestanden haben können, wie sie dem König vorgelegt worden ist. Es sind das hauptsächlich folgende sechs: 1. Soulavie 3 S. 139 unten u. 140 oben lesen wir: Vous avez été plusieurs fois, Sire, obligé de réprimer cet esprit qui caractérise actuellement les villes, et auquel leur administration *présente est liée. Comme conservatrice, au moins, votre majesté* sent la nécessité de substituer à cet esprit de désordre et d'exclusion un esprit d'union, de paix et de secours réciproques. Hier ist offenbar die Interpunktion falsch. Der Punkt muß stehen nach au moins, wodurch ein guter Sinn sich ergibt, während das, was hier steht, vollkommener Unsinn ist (E. M. muß ändern, wenigstens als konservative Macht!!) Außerdem erforderte der Sprachgebrauch wenigstens conservateur. 2. S. 140 unten und 141 oben heißt es Pour faire disparaître l'esprit de désunion qui décuple les travaux de vos serviteurs et de votre majesté, et qui diminue nécessairement votre puissance, pour y substituer, au contraire, un esprit d'ordre et d'union, qui fasse concourir les forces et les moyens de votre nation au bien commun, les rassemble dans votre main et les rende faciles à conduire, *il faudrait imaginer un plan qui les liât par un intérêt commun très évident* par la nécessité de connaître cet intérêt, d'en délibérer et de s'y conformer, qui liât les individus à leurs familles, les familles aux villages ou à la ville à laquelle elles tiennent; les villes et les villages à l'arrondissement, dans lequel ils sont compris; les arrondissements aux provinces et les provinces à l'Etat. — „Kräfte und Mittel, die durch gemeinsames Interesse verbunden werden", — ist eine Korruptel. Das zweite liât gibt den Fingerzeig, daß nach der Absicht des Autors auch schon das erste auf Menschen oder menschliche Verbände bezogen worden sein wird. 3. S. 142. In dem Satze cette instruction morale et sociale exige des livres faits exprès au concours, un maître d'école dans chaque paroisse, qui les enseigne aux enfants, avec l'art d'écrire, de compter, de toiser et les premiers principes de la mécanique fehlt *et* vor un maître d'école. 4. S 143. Malheureusement qui ne possède point de terres ne saurait *voir* de patrie que par le coeur et par l'opinion. Hier steht voir für avoir. 5. S. 146 unten und 147 oben heißt es: Pour savoir s'il convient d'etablir des municipalités. s'il faut perfectionner ou changer celles qui existent déjà et comment constituer celles qu'on croira nécessaires, *il ne suffit pas* de remonter à l'origine de ces administrations municipales. Hier steht suffit für s'agit,[1]) das der Sinn unbedingt verlangt, da im folgenden alle historischen Argumente rundweg abgelehnt werden. 6. S. 151. La municipalité générale serait composée *des députés* de chaque assemblée provinciale, à qui l'on permettrait d'avoir un adjoint pour le supplier. Hier ist selbstverständlich *d'un député* zu lesen.

Jeder wird zugeben, daß derartige Fehler, zum Teil an ganz wichtigen Stellen befindlich, unmöglich in der dem König eingereichten Denkschrift gestanden haben können. Zunächst wird sich aber jedermann auch sofort die Vermutung aufdrängen, daß wir es hier mit Schreib- oder Druck-Fehlern Soulavies zu tun haben. Ein Vergleich indessen von des letzteren Text mit anderen Drucken führt zu einem abweichenden Ergebnis. Will man diesen Vergleich vornehmen, so wird

[1]) Auch von Oncken beobachtet, der indessen nicht erkennt, daß suffit ganz sinnwidrig ist.

man zunächst zu den beiden von Dupont herrührenden Versionen greifen: Derjenigen, die er 1809 in seiner Ausgabe von Turgots Werken veröffentlicht hat[1]) und derjenigen, welche er 1779[2]) dem Markgrafen Karl Friedrich zuschickte.[3]) Von diesen ist die letztere stilistisch besser gefeilt. Von sachlichen Unterschieden besteht nur der eine, daß nach der badischen Version städtischer Grundbesitz im Wert von 18000 Livres (= 900 Setiers Getreide) eine Virilstimme in der Stadtverfassung verleihen sollte, während nach der anderen Version 15000 Livres (= 750 Setiers) genügen. Vergleicht man nun Soulavie mit den beiden, so wird man finden, daß seine Bruchstücke durchaus auf die badische Version in letzter Linie zurückgehen (die vor 1892 nicht gedruckt ward.[4]) Jene sechs Fehler aber, die Soulavie enthält, finden sich weder in der einen noch in der anderen Version. Vielmehr finden wir in beiden ganz richtig, bei 1. den Punkt nach au moins; bei 2. schon das erste liât richtig bezogen (auf parties du royaume); bei 3. et wo es vermißt wird; bei 4. avoir, richtig statt voir; bei 5. il ne s'agit pas; bei 6. d'un député. Aber es gibt noch einen Druck der Denkschrift, der zum Vergleich herangezogen werden muß. Im Jahre 1787 erschien anonym eine Schrift unter dem Titel Oeuvres Posthumes de M. Turgot ou Mémoire de M. Turgot rc. (Lausanne), welche nichts anderes enthält, als unsere Denkschrift. Vermutlich ging diese Veröffentlichung auf G. R. Grafen v. Mirabeau zurück, der ja auch sonst durch ähnliche Unternehmungen Geld zu verdienen liebte.[5]) In diesem Druck, der ebenfalls, wie ein Vergleich zeigt, auf der badischen Version beruht, finden sich alle jene sechs Fehler wieder.[6]) Bei dieser Sachlage läßt sich nun mit Bestimmtheit folgende Beweisführung anwenden: In einer dem König eingereichten Denkschrift können diese Fehler nicht gestanden haben. Ebenso unmöglich ist es, daß zwei Herausgeber unabhängig von einander dieselben sechs Schreib- oder Druck-Fehler gemacht haben sollten. Also ist es sicher, daß der spätere Druck auf den früheren zurückgeht, der Soulavies vom Jahre 1801 auf den vom Jahre 1787. Und weiter: Die Randbemerkungen Ludwigs XVI. sind auf diese Druckschrift gemacht worden, nicht auf die Denkschrift selbst. Dazu stimmt ausgezeichnet das Datum 15. Februar 1788. Was Soulavie über dieses Datum sagt, hat Oncken mißverstanden; er meint, Soulavie selber setze die Randbemerkungen Ludwigs XVI. in die Zeit der Abfassung der Denkschrift. (Oncken erklärt sich das Datum folgendermaßen: er meint, die Denkschrift sei 1788 einmal vorgeholt und damals „15. Februar 1788" darauf geschrieben worden.) In Wirklichkeit hält aber Soulavie an dem

[1]) Jetzt auch bei Daire, Oeuvres de Turgot, S. 502—550.

[2]) Oncken a. O. S. 45.

[3]) Karl Friedrichs brieflicher Verkehr rc. v. C. Knies 1, S. 244—283.

[4]) Auch bei Soulavie finden sich die 18000 Livres (s. Text). Vgl. ferner Soul. 3 139 tromper l'autorité (= Knies 1, 246), während Dain 2,505 hat: Vous tromper; ähnlich oft.

[5]) Diese alte Vermutung ist mir inzwischen zur Gewißheit geworden. In der berühmten, kurz vor den «Oeuvres Posthumes» erschienenen Schrift Mirabeaus über l'Agiotage finden sich ganze Sätze und Gedankenreihen aus unserer Denkschrift, die Mirabeau also damals in Händen gehabt hat.

[6]) S. 55. 12/13. 17. 25. 5. 81. Bei 2. ist die Ausgabe von 1787 breiter als der häufig absichtlich kürzende Soulavie, aber sie hat, wie er, die falsche Beziehung von liât auf forces et moyens. Die Abweichungen zwischen Soulavie und der Ausgabe von 1787 sind unbedeutend; sie beruhen teils auf Kürzungen, teils auf Schreib- oder Druckfehlern, teils auf Verbesserungen allzu auffälliger Fehler durch Soulavie.

genannten Datum als dem der Randbemerkungen des Königs, die er selbst kopiert, durchaus fest und sagt nur, er gebe sie in dem Kapitel „Turgots Sturz" wieder. [1])

Damit dürfte unser Schluß absolut gesichert sein und eine scheinbare Schwierigkeit kann nichts dagegen wollen. Ludwig XVI. braucht in seinen Randnotizen einmal die Wendung: régime que M. Turgot propose *actuellement*. Auch daraus schließt Oncken, daß die Bemerkungen zur Zeit von Turgots Ministerium geschrieben worden sein müssen. Aber «actuellement» heißt hier nicht mehr als „in dieser Stelle", in welcher Bedeutung es sehr häufig ist.

Das Resultat, das somit auf Umwegen gefunden wurde, ist nicht unbedeutend. Einerseits fallen damit die Onckenschen Schlüsse über den Sturz Turgots und die Frage, ob Dupont gut oder schlecht unterrichtet gewesen über die Pläne und Maßnahmen seines größeren Freundes, in sich zusammen. Duponts Urteil gewinnt wieder beträchtlich an Wert (auch sein Tadel gegen die liederliche Ausgabe von 1787 bleibt ganz und gar bestehen).

Sehr viel wichtiger aber ist folgendes: Ludwigs XVI. Randbemerkungen, aus dem Jahr 1775 oder 1776 stammend, wären zwar ohne Zweifel wertvoll; aber, im Jahr 1788 geschrieben, sind sie von noch viel größerem Interesse. Die Generalstände waren damals versprochen. Ich wies früher einmal auf die schmerzliche Lücke in unserer Ueberlieferung hin, daß wir nicht eine brauchbare Notiz darüber besäßen, was für Gedanken über die künftige Verfassung Frankreichs die Regierung bei der Berufung der Stände hegte. Nun ist diese Lücke zum Teil ausgefüllt; wir besitzen jetzt ganz intime Aeußerungen des Königs, die hierher gehören, und zwar vor allem zwei. Ludwig XVI. sagt: [2]) Il faut aux amateurs des nouveautés une France plus qu'anglaise. Wir finden hier also eine deutliche Abneigung gegen die englische Verfassung, gerade die, welche die Besten des Volkes in Frankreich einzuführen trachteten. Viel interessanter noch ist folgende Bemerkung: [3]) L'idée de former des Etats-Généraux perpétuels est subversive de la monarchie, qui n'est absolue que parce que l'autorité n'est point partagée. Dès le moment de leur ouverture il n'existe plus entre le roi et sa nation des intermédiaires qu'une armée. — Das schier Unglaubliche ist also Wahrheit! Ludwig XVI. und sein physiokratischer Minister Loménie wähnten inmitten der unbeschreiblichen Gärung und der wilden Leidenschaft, mit der von allen Seiten eine Verfassung gefordert wurde, nachdem selbst die aus wenigen, vom Hof ernannten, vornehmen Herren bestehende Notabelnversammlung nichts eifriger betrieben hatte, als die Beschränkung des Monarchen, daß die ersehnten Generalstände nach einmaliger Sitzung, ohne eine Verfassung gegeben zu haben, wieder nach Hause geschickt werden könnten! Schier unglaublich ist dann auch das weitere, daß ein König, der über die englische Verfassung dachte wie Ludwig XVI., im August 1788 Necker an die Spitze der Geschäfte rief, der die Einführung der englischen Verfassung für das Heil Frankreichs hielt, der also im ent-

[1]) S. 154: La date des observations de Louis XVI. et celle de la démission de M. Turgot, sont bien éloignées. Je place néanmoins les réponses du roi à l'époque de la composition du mémoire pour conserver à l'histoire les formes chronologiques etc. Wollte man an der obigen Deutung dieser freilich nicht sehr klaren Worte zweifeln, so würde eine andere Soulavie-Stelle (6, 278) entscheiden, wo Soulavie zum Jahre 1788 sagt, der König habe *très-récemment* Turgots Projekt als absurd bezeichnet.

[2]) Soulavie 3, 148.

[3]) Ebd. 152.

scheidensten Punkt entgegengesetzter Ansicht war; unglaublich auch von Necker, in seinem blinden Ehrgeiz die Stellung übernommen zu haben, ohne, wie er selbst berichtet, über diesen entscheidenden Punkt sich mit dem König auseinandergesetzt zu haben.

Doch allzuweit entfernen wir uns von Turgots Denkschrift.

III.

Der Einfluß, den Duponts Entwurf auf die Gesetzgebung weiterhin ausübte, muß als ein sehr bedeutender bezeichnet werden. Von der Einwirkung auf das Ausland soll hier nicht weiter geredet werden; aber auch sie ist nicht zu unterschätzen. Ohne Zweifel hat die Denkschrift Gianni, dem hauptsächlichsten Ratgeber des Reformators von Toskana, Großherzog Peter Leopold, vorgelegen.[1]) Wenigstens indirekt, durch d'Ivernois einerseits und die Gesetze der Constituante anderseits besteht auch ein Zusammenhang mit der preußischen Städteordnung.

In Frankreich selbst[2]) sah sich Necker, sonst ein bewußter Gegner Turgots, veranlaßt, wenigstens zwei Provinzialversammlungen einzurichten, die äußerst segensreich wirkten, freilich aber ganz anders eingerichtet waren, als Dupont es vorgeschlagen. Calonne griff i. J. 1787, als er in ganz Frankreich, soweit nicht noch Stände vorhanden waren, die Selbstverwaltung einführen wollte, ganz und gar auf Turgots Vorschlag zurück, mit nur zwei wesentlichen Aenderungen: die Reichsmunizipalität findet sich bei ihm nicht; zweitens wollte er die vorhandenen Stadtverfassungen weiter bestehen lassen und nur neu beleben[3]) Mit einigen, z. T. sehr wesentlichen Modifikationen und im einzelnen sehr viel sorgfältiger ausgearbeitet, wurde dieser Vorschlag noch 1787 zum Gesetz.[4]) Wenn es dann auch in der allgemeinen Gärung zur Einführung von Distrikts- und Gemeindeversammlungen nicht mehr überall kam, so traten doch im ganzen Königreich die neuen Provinzialversammlungen zusammen und warfen sich mit schönem reformatorischen Feuereifer auf die ihnen anvertrauten Aufgaben. Der greise Ami des Hommes begrüßte sie — indem er die Vaterschaft dieser Einrichtung durchaus bona fide, aber, wie wir sehen, nicht ganz mit Recht beanspruchte — mit lautem Jubel und hob vor allem sehr richtig zweierlei hervor[5]): Daß nunmehr durch die Arbeit dieser Versammlungen die Steuerprivilegien fallen mußten und daß durch sie die wirtschaftliche Lage Frankreichs überhaupt erst aufgehellt und erkannt werden würde.

Die Gesetze der Revolution, vor allem die vom 14. und 22. Dezember 1789, bedeuten nur eine Ausdehnung dieser Vorschläge und Maßnahmen[6]), wie ein Blick auf sie beweist. Vor allem unser Munizipalitätenentwurf und das Gesetz

---

[1]) S. Zimmermann, Das Verfassungsprojekt des Großherzogs Peter Leopold von Toskana, S. 79 ff. (Was Verfasser hier als Vermutung ausspricht, ist absolut sicher. Für französisches Vorbild s. auch S. 20 (Kirchenpolitik), 25 (Getreidepolitik), 32 &c.).

[2]) Für näheres über Necker, Calonne u. das Gesetz v. 1787 s. meine Schrift über die Notabelnversammlung v. 1787, S. 23—25, 41—43, 78, 82—84, 91—98.

[3]) Vermutlich hat man die Städte nicht reformiert aus zwei Gründen: 1. wegen der Schwierigkeit des Unternehmens, 2. weil sehr zahlreiche Städte unter dem alten Regime eine sehr hohe Blüte erreicht hatten

[4]) Ripert a. O. S. 440.

[5]) Isambert 28, 364—374.

[6]) S. Notabeln S. 23. C. Bloch, Etudes Economiques S. 152 ff.

von 1787 wurden ausgiebig nachgeahmt. Freilich war der Geist der Schöpfungen der Constituante insofern ein anderer als der der Vorgänger, als nun das Gedeihen des Staates als Selbstzweck aufgegeben ward und Mißtrauen gegen den Staat alle Maßnahmen diktierte. Und so sollte denn auch die Verwaltungsreorganisation dienen der Sicherung der Bürger gegen den Staat.[1]) Es war das der Geist, den sich später die Girondisten — Föderalisten nannte man sie deswegen — zu Nutze machten und den die Bergpartei, als sie eine starke Zentralgewalt, die erste seit Ludwig XIV., wieder herstellte, blutig niederwarf.

Bei allen Abweichungen zwischen den Gesetzen der Nationalversammlung und den von uns bisher betrachteten Arbeiten sind die Vergleichspunkte sehr zahlreich. Nur auf wenige davon sei im folgenden hingewiesen[2]), wobei wir Argenson, Turgot, und das Gesetz von 1787 — das seinerseits, wie schon gesagt, sehr viel aus dem Munizipalitätenentwurf Stammendes enthält — heranziehen.

Die Reihenfolge der Verwaltungskörperschaften, die wir in dem Dekret vom 22. Dezember 1789 finden — 1. Departements-, 2. Distrikts-, 3. Kantonal- (Arrondissements-), 4. Munizipal-, 5. Wahl-Versammlungen aller Bürger der Gemeinden mit einem gewissen Einkommen —, stammt in ihren Grundzügen (1. 2. 4.) durchaus aus Argenson-Turgot; aus dem Gesetz von 1787 dagegen die zwei bei den Genannten noch nicht vorgeschlagenen Versammlungen des Kantons und der ganzen Gemeinde zum Zweck der Wahl. Nur ist 1789 an die Stelle der Provinzialversammlung bekanntlich die des Departements getreten. Freilich auch diese Neuschöpfung kein eigentlich originaler Gedanke der Constituante. Diese Einteilung des Königreichs wird schon von d'Argenson in seinem ersten, 1764 gedruckten, Projekt gefordert, dessen Artikel 27 mit folgendem Satze beginnt: Le royaume sera divisé en départements moins étendus que ne le sont aujourd'hui les généralités[3]). Die Einzelheit sogar, daß zwischen den Distrikts- und den Munizipalversammlungen solche des Kantons (Arrondissements) erstehen sollten, die lediglich Wahlzwecken zu dienen hätten, entstammt dem Gesetz von 1787. Freilich sollten da nach letzterem nur die Mitglieder der Distriktsversammlungen, nach dem von 1789 aber die Abgeordneten zur Nationalversammlung gewählt werden.

Von den uns bekannten Funktionen der neuen Verwaltungskörperschaften kehren Steuerverteilung und Wegebau 1789 wieder.

Für die Ausübung des Wahlrechts findet sich ein Zensus in beiden Ge-

[1]) Das scheint Lehmann in seinem schönen Aufsatz über den Ursprung der Städteordnung von 1808, Preuß. Jahrb. 1893, nicht ganz hinreichend zu würdigen. Trotz allen redaktionellen Entlehnungen Steins und Freys aus den französischen Gesetzen bleib — bei ersterem wenigstens — der Grundgedanke doch der von der Revolution verworfene: „alles für den Staat". Auch in dem ersten Band der Stein-Biographie, mit dem Lehmann uns kürzlich beschenkt, scheint — das einzige, was Verfasser dagegen einwenden möchte — des Gewaltigen Verhältnis zur Revolution nicht ganz treffend dargestellt. Wir hören zu viel davon, daß ihm eigentlich die Revolution hätte sympathisch sein müssen, und zu wenig darüber, wie verhaßt sie ihm war. (Streitig möchte es übrigens auch scheinen, ob bei Abfassung der Nassauer Denkschrift schon das französische Gesetz Stein vorgelegen. Die von L. nebeneinandergesetzten Stellen scheinen in diesem Falle nicht beweisend. Das Wort Communauté stammt aus der hier von Stein selbst zitierten Stelle d'Ivernois, des grimmigen, blinden Feindes der Revolution. — Der zweite Band von Lehmanns Werk war zur Zeit der Abfassung dieses Artikels noch nicht erschienen.)

[2]) Als Ergänzung kann Bloch a. O. dienen.

[3]) Lavergne a. O. S. 491 ff. weist nach, daß auch bei der Schöpfung der einzelnen Departements in Wirklichkeit, entgegen dem ursprünglichen Projekt Thourets, überall Vorarbeiten der Monarchie benützt und historische Faktoren berücksichtigt wurden.

setzen: eine direkte Steuer im Wert von drei Arbeitstagen in dem vom 22. Dezember 1789; 10 Livres direkter Steuer — ein nicht allzuviel höherer Satz — in dem von 1787. (Wenn Frey[1]) in seinen Vorschlägen für die preußischen Städte eine Jahreseinnahme von 200 Thalern verlangt, so hat er diesen Zensus gewiß nicht, wie Lehmann annimmt, mit Anlehnung an den oben genannten von der Constituante eingeführten sich gebildet, sondern direkt aus Duponts Denkschrift entnommen. Nach dieser hat droit de cité[2]) jeder Bewohner einer ländlichen Gemeinde, der eine Einnahme von 600 Livres (=200 écus) hat; in der Stadt jeder, der ein Grundstück im Wert von 15000 oder 18000[3]) besitzt, was, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, dem Einkommen von 600 Livres etwa entspräche.)

Aus dem Gesetze von 1787 stammt die von der Constituante verfügte Einrichtung, daß die Zahl der Mitglieder der Munizipalversammlungen je nach der Größe der Gemeinde verschieden sein sollte, wobei aber natürlich 1789 die Einzelheiten des früheren Gesetzes[4]) nicht alle übernommen werden konnten, da es sich nun ja auch um Städte handelte.

Aus Turgots Denkschrift entnahmen die Gesetze der Constituante drei weitere Gedanken von kapitaler Bedeutung: die gleichmäßige Behandlung von Stadt und Dorf; die Beseitigung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit; die Ausnahmestellung von Paris.

Daß königliche Beamte nicht Mitglieder der Munizipalitäten sein können, findet sich schon in Argensons erstem Entwurf[5]) angedeutet, und wird in allen den Arbeiten, die uns beschäftigt haben, stillschweigend vorausgesetzt. Ebenso findet sich schon in demselben ersten Projekt des Marquis[6]) der 1789 so stark betonte Gedanke, daß die Organe der Gemeinden und Städte nur a u f k u r z e Z e i t (ein Jahr bei A.) gewählt werden sollten. Das jährliche Ausscheiden eines Teiles der Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaften stammt aus dem Gesetz von 1787.

Wie man sieht, Vergleichspunkte, die alles oder fast alles Wesentliche der Gesetze der Constituante betreffen, und die sich noch stark vermehren ließen! Es erweist sich auch hier, daß die Nationalversammlung in reichstem Maße sich der Vorarbeiten — oder auch vollendeter Arbeiten — bedient hat, welche das Ancien Régime ihr hinterlassen. Sie hat es meisterhaft verstanden, den ganzen Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen. Von „Ideen von 1789" kann man, wenn man näher zusieht, nicht, oder doch nur sehr selten reden, wenn man darunter versteht Ideen, d i e d a m a l s e n t s t a n d e n s i n d. Den Männern dieses Jahres bleibt aber das unvergeßliche Verdienst der stürmischen Ueberführung schon verbreiteter Ideen in die Wirklichkeit des politischen Lebens, wobei ihnen freilich der Vorwurf nicht zu ersparen ist, daß sie durch ihre doktrinären Uebertreibungen den eigenen Schöpfungen selbst den Todeskeim einpflanzten.

[1]) Lehmann, Preuß. Jahrb. 93, 502.

[2]) Auch dieser Ausdruck der Instruktion vom 14. Dezember 1789 stammt aus Turgots Denkschrift.

[3]) Je nach der Fassung der Denkschrift, s. o. S. 21/22.

[4]) 3, 6 oder 9 gewählte Mitglieder (dazu Seigneur und Curé, die 1789 natürlich wegfielen) je nachdem die Gemeinde unter 100, 100—200, oder über 200 Feuer zählte

[5]) Art 20.

[6]) Art. 24.

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 37: V.O., betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China v. 23. 8. 1903 S. 273. — **Bek.**, betr. Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten v. 23. 8. 1903 S. 274. — **Nr. 38**: Bek., betr. die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft v. 24 8. 1903 S. 275. — **Nr. 39**: Bek., betr. den Beitritt des Großherzogtums **Luxemburg** und der Republik **Peru** zu dem zwischem dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die **Behandlung des Zuckers** v. 4. 9. 1903 S. 277. — **Nr. 40**: Bek., betr. den internationalen Verband zum **Schutze des gewerblichen Eigentums** v. 17. 9. 1903 S. 279.

II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11: V.O., betr. die **Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg** v. 9. 8. 1903 S. 57—59. — Bek., betr. die **Fassung des Universitätsstatuts**, vom 24. Februar 1875. V. 22. 8. 1903 [Mit der neuen Fassung des Statuts] S. 59—76. — V.O., betr. Beschränkungen der Baufreiheit in der Stadt Saarburg v. 9. 8. 1903 S. 76, 77. — V.O., betr. die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage v. 22. 8. 1903 S. 77. — **Nr. 12**: V.O., betr. die Besteuerung der Automobilfahrzeuge in der Stadt Mülhausen, Bezirk Ober-Elsaß v. 8. 9. 1903 S. 79. — **Nr. 13**: V.O., betr. die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschusse v. 26. 9. 1903 S. 81.

III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 40: Kgl. Allerh. V.O., den **Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln** betr. v. 19. 9. 1903 S. 479—484. — **Nr. 41**: Kgl. Allerh V.O., den **Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem badischen Landrechte zu beurteilenden Ehen** betr. v. 28. 9. 1903 S. 487, 488.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

20. Stück: Nr. 62. Bek., einen anderweiten Nachtrag zu den **Statuten des Albrechtsordens** betr. v. 28. 8. 1903 S. 525, 526.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 22: Ges., betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1903/04 v. 27. 7. 1903 S. 249—253. — Ges., betr. die **Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder** v. 24. 7. 1903 S. 254. — Ges., betr. die **Aufsicht über die höheren Mädchenschulen** v. 27. 7. 1903 S. 254, 255. — **Nr. 23**: Ges., betr. die **Einkommensteuer** v. 8. 8. 1903 S. 261—311. — **Nr. 24**: Ges., betr die **Kapitalsteuer** v. 8. 8. 1903 S. 313—328. — **Nr. 25**: Ges., betr. Abänderungen des Gesetzes v. 28. April 1873 über die **Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer** v. 8. 8. 1903 S. 329—343. — Bek. der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. **den Text des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer** v 8. 8. 1903 [Mit der neuen Fassung] S. 344—396. — **Nr. 26**: Ges., betr. die **Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften** v. 8. 8. 1903 S. 397—422.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XIX: Landesh. V.O., die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung** betr. v. 27. 8. 1903 S. 163—166.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 46: V.O., die **Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien** betr. v. 29. 8. 1903 S. 323, 324.

Mißzellen.

Der Außenhandel der Länder der Erde.

Der Gesamtaußenhandel des deutschen Zollgebiets (also Einfuhr und Ausfuhr) ist von 1885 bis 1902 dem Wert nach von 5789 Millionen Mk. auf 10309 Millionen Mk. gestiegen, hat sich also nahezu verdoppelt. Der Gesamtaußenhandel Großbritanniens hat sich in dem gleichen Zeitraum von 10740 Millionen Mk. auf 15230 Millionen Mk. gehoben, d. h. der deutsche Außenhandel hat sich um etwa 80%, der englische Außenhandel um 40% vermehrt.

Der Gesamtaußenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika ist von 5413 auf 9377 Millionen Mk. d. h. um 75% gewachsen. Der Außenhandel von Japan aber ist in seiner Gesamtheit von 290 auf 1107 Millionen Mk. gestiegen d. h. er hat sich vervierfacht. Auch China hat seinen Gesamtaußenhandel von 993 auf 2838 Millionen Mk. (1901) vermehrt. Dagegen zeigt Frankreich hinsichtlich seines Gesamtaußenhandels ein Anwachsen von 5813 auf nur 6922 Millionen Mk. d. h. um nicht einmal 20%. Italien vermehrte seinen Gesamtaußenhandel in der angegebenen Zeitperiode von 1952 auf 2630½ Millionen Mk., Oesterreich-Ungarn von 2091 auf 3089 Millionen Mk., die Schweiz von 1123½ auf 1602 Millionen Mk. und Rußland (in Europa) von 3152 auf 4296 Millionen Mk. i. J. 1900, ist aber in den Jahren 1901 und 1902 auf 2728 und 2921 Millionen Mk. zurückgegangen.

Großbritannien hat z. Z. 18% vom Gesamtaußenhandel der Erde, Deutschland hat 12%, die Vereinigten Staaten von Amerika haben etwas über 11%, Frankreich hat 8%, Holland 7½%, Oesterreich-Ungarn 3½%, Italien 3%, China sogar 3½% und Japan 1%, Mexiko auch 1% vom Gesamtaußenhandel der Erde. Deutschland hatte i. J. 1885 nur 10,3%, ist aber auf 11,7% gestiegen, während Großbritannien von 19,2 auf 17,8% herabgegangen ist.

(Aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1903.)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften

und **Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt** nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Duensing, Dr. Fr.

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen.

Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Soeben erschien die 10 Bogen starke **8. Lieferung.** Sie enthält:

Die **Einleitung** u. vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** liegt vollständig vor. Gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** sind 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) ausgegeben.

Das vorliegende Manuskript ermöglicht, die Fortsetzung des **Allgemeinen Teils** und **Familienrechts** in den nächsten sich rasch folgenden Lieferungen zu bringen. Ebenso wird binnen kurzem das **Erbrecht** zu erscheinen beginnen.

Das von juristischen Autoritäten als **„vortreffliche Darstellung"** anerkannte Kobersche Sachenrecht wird von jeder Buchhandlung gerne zur Ansicht vorgelegt.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.

Schück.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

1903 | Sechsunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 12

DEC 18 1903

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1903

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Dezember 1903.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 12:

	Seite
Betrachtungen zur Reichsfinanzreform von Dr. Fritz Kestner in Halle a. S.	881—901
Die Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 von Dr. Georg Eger, Regierungsrat in Berlin	902—912
Die Versicherungspflicht des Bühnenpersonals von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz	913—922
Skizzen und Notizen.	
Die Abschreibungen für Abnutzung als Einkommensabzüge und die Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter und Gebrauch	923—925
Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge	926—928
Aus den Gesetzblättern	928
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1903 der „Annalen“	929—971
Titel und Inhalt zum Jahrgang 1903	I—IX

Die ersten Hefte des I. Halbjahres 1904 werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert“ im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? von Postinspektor A. Schmidt in Dresden.

Die Beiladung in dem preuß. Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau.

Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. E. Herz in Ludwigshafen a. Rh.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill von Dr. jur. Hans Bl[illegible] in München.

Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz v. 8. August 1903 von Finanz-Assessor Dr. Eichmann in Münster.

Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe von Dr. Fritz Berolzheimer in München.

Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Gew.O. § 51 von Pr[illegible] Dr. H. Rehm in Straßburg i. E.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen“ erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Betrachtungen zur Reichsfinanzreform.

Von Dr. Fritz Kestner in Halle a. S.

DEC 18 1903

A. Mängel des Reichsfinanzwesens.

§ 1. Die Reichsfinanzen 1871—1903.

Fast bis zum Ueberdruß, möchte man meinen, ist die Frage der Reichsfinanzreform bereits in Zeitungen und Zeitschriften behandelt worden. Aber die Frage ist auch wichtig und dringend; zudem ist in letzter Zeit durch die Zusammenstellung Zahns[1]) ein teilweise neues Material vorgebracht worden. Hier sollen nicht neue Vorschläge gemacht, sondern nur die materiellen und formellen Schwierigkeiten der Sache dargelegt, sowie die verschiedenen Reformvorschläge besprochen werden.

Die Perioden in der Finanzgeschichte des Reichs decken sich nicht durchaus mit den wirtschaftlichen Schwankungen.

Die Jahre bis 1876 stehen unter dem Einfluß der französischen Zahlungen, die sich 1876 noch auf 100 Millionen Mk. beliefen.[2]) Die eigentlichen Einnahmen können die Ausgaben nicht decken; der Rest wird teils durch die Kriegskostenentschädigung, teils durch Matrikularbeiträge bestritten (1873—1877 durchschnittlich 75 Millionen Mk.). Im Etatsjahr 1877/78 gehen die französischen Zahlungen auf 30 Millionen Mk. zurück, während die Ausgaben erheblich wachsen; man muß daher Schulden machen: 1876: 16,3 — 1877: 51,8 — 1878: 66,3 — 1879: 77,3 Millionen Mk., überwiegend für unrentable Zwecke.

Das Reich war also nach dem Aufhören der französischen Zahlungen außerstande, sich selbst zu erhalten; es war angewiesen auf Anleihen und auf Beiträge der Einzelstaaten. Dem sollte die große Zoll- und Finanzreform von 1879 abhelfen durch Erhöhung der Einnahmen aus Zöllen, der Tabak- und Brausteuer. Die letztere wurde abgelehnt, dagegen noch ein Getreidezoll eingeführt. Dazu traten dann noch 1881 das Stempelsteuergesetz und später die Branntweingesetze.

Die Absicht wurde auch insofern erreicht, als die effektiven Zuschüsse der Einzelstaaten, d. h. nunmehr der Mehrbetrag der Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen, von 1881 an im wesentlichen aufhörten. Nicht dagegen verschwanden die Anleihen: die Schuldenlast des Reiches stieg zwischen 1879 und 1894 von 218 Millionen Mk. auf 1915 Millionen Mk. Dies wäre großenteils nicht nötig gewesen, wenn das Reich seine Einnahmen für sich behalten hätte; aber die Erträge der Zölle und Verbrauchssteuer wurden, soweit sie 130 Millionen Mk. überstiegen, den Einzelstaaten überwiesen. Im ganzen Zeitraum 1879—1892 erhielten diese 378 Millionen Mk. vom Reiche. Die dem Reich verbleibenden ordentlichen, eigenen Einnahmen aber wuchsen in dieser Zeit nur von 348 auf 383 Millionen Mk.

[1]) „Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten" in den Vierteljahrsheften zur deutschen Statistik 1902, II, S. 246 ff.

[2]) Die Zahlen sind den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich entnommen.

Unterdessen waren die eigenen Ausgaben des Reichs wesentlich gestiegen, von 551 Millionen Mk. 1879 auf 885 Millionen Mk. 1892, unter Abzug der rechnungsmäßig im Etat erscheinenden Ueberweisungen; die Einnahmen hatten bis 1892 zu folgen vermocht, blieben dann aber infolge der wirtschaftlichen Notlage dahinter zurück. Dazu kam die große Heeresvermehrung von 1893. Die Matrikularbeiträge mußten daher wieder einspringen, und sofort erhob sich das Verlangen nach einer Finanzreform von neuem. Der Entwurf der Regierung von 1893 wollte das System von Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen zwar nicht beseitigen, sondern nur ihr Verhältnis gesetzlich festlegen, vor allem aber dem Reich neue Einnahmen durch Erhöhung der Tabak- und durch eine Weinsteuer zuführen.

Beides versagte; das Ueberweisungssystem blieb unverändert und die Steuerprojekte fielen. Und zunächst ging es auch so. Es folgten bis 1900/01 wirtschaftlich günstige und sehr günstige Jahre, so daß sich Matrikularbeiträge und Ueberweisungen die Wage hielten. Die Aufnahme von Schulden hielt sich in mäßigen Grenzen; sie stieg zwischen 1895 und 1900 von 2081 auf 2298 Millionen Mk. Gleichzeitig wurden in geringem Maße Schulden getilgt.

Dann aber folgte 1901 die letzte Krise und bei weiterer Steigerung der Ausgaben ein Rückgang bzw. Stillstand der Einnahmen. Die Folge ist ein rapides Anwachsen der Schuld, auf 2813 Millionen Mk.; 1902 wurden sogar zur Deckung nicht ungewöhnlicher Ausgaben Anleihen aufgenommen. Ferner übersteigen die Matrikularbeiträge die Ueberweisungen 1902 um 37 Millionen Mk., 1903 um 24 Millionen Mk.

Und damit ist zum dritten Mal in der Finanzgeschichte des Deutschen Reichs die immer latente Frage der Reichsfinanzreform akut geworden.[1])

§ 2. Schulden und Matrikularbeiträge.

Auf Grund dieser Uebersicht läßt sich zunächst feststellen: Die eigenen Einnahmen des Reiches genügten zur Deckung normaler Bedürfnisse bis 1893, seitdem aber nicht mehr oder wenigstens nur vorübergehend. Denn seit 1892 sind 1127 Millionen Mk. Schulden gemacht und außerdem 186 Millionen Mk. Matrikularbeiträge über die Ueberweisungen hinaus bezahlt worden. Diese beiden Einnahmequellen aber sind keine brauchbaren Deckungsmittel.

Eine weitere Zunahme der Schulden zu verhindern ist die erste Aufgabe der Reichsfinanzreform. Es ist allgemein anerkannt, auch in Art. 73 der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmt, daß Schulden — außer zur Herstellung produktiver Anlagen — nur zur Deckung anormaler Bedürfnisse gestattet sind. Die für jetzt notwendigen Ausgaben aber müssen auch von der jetzigen Generation getragen werden.

Eine Untersuchung der vom Deutschen Reiche eingegangenen Schulden zeigt, daß nur ein kleiner Teil derselben produktiven oder, wie Wagner sagt, rentablen Zwecken gewidmet war.[2]) Dahin sind zu rechnen die für Verwaltung der Reichseisenbahnen mit 139,5 Millionen Mk., großenteils die für das Münzwesen mit 48,2 Millionen Mk. (kontrahiert 1879 und 1880), die Reichsdruckerei mit 4,9 Millionen Mk., den Nordostseekanal mit 106 Millionen Mk. Unrentabel

---

[1]) Vgl. für die preuß. Finanzen auch v. Zedlitz „Dreißig Jahre preußischer Finanz- und Steuerpolitik“, Berlin 1901.

[2]) Vgl. auch v. Mayr, Handwörterb. der Staatswiss., Bd. II, S. 380 ff. Art „Reichsfinanzen“.

sind dagegen sicher die Schulden für das Reichsheer 1552 Millionen Mk., für die Marine 382,4 Millionen Mk., also zusammen 1934,6 Millionen Mk., außerdem aber noch ein großer, nicht auseinander zu rechnender Teil der übrigen Schulden, soweit als sie nicht Erwerbszwecke verfolgen. Zu den ganz anormalen Ausgaben gehört andererseits die Expedition nach Ostasien: 257 Millionen Mk. 1900—1902.

Ganz überwiegend sind also mit den Anleihen Ausgaben bestritten worden, die sich zwar nicht jährlich, aber periodisch wiederholen und nicht rentabel sind.[1])

Aber nicht nur ist die regelmäßige Aufnahme weiterer Schulden zu verhindern, sondern es müssen auch bestimmte Einnahmen zur Tilgung der eingegangenen Schulden geschaffen werden, — etwa so wie in Preußen, wo die Schulden doch sogar größtenteils zur Herstellung rentabler Anlagen aufgenommen sind.

Das Schuldenmachen ist nun ein dauernder, kein vorübergehender Mißstand, denn er beruht nicht auf einem zeitweiligen Versagen der Einnahmen, sondern auf einem regelmäßigen Wachstum der Ausgaben. Zwar ist es richtig, daß die Einnahmen 1902 und 1903 gegenüber den vorangegangenen Jahren abgenommen haben, aber einmal nicht in erheblichem Maße, und sodann ist zu bedenken, daß die letzten Jahre vor 1902 anormal günstige Jahre waren, mit denen der Staatshaushalt nicht immer rechnen darf. Berechnet man nun den Durchschnitt der normalen eigenen Einnahmen, d. h. ohne Anleihen und Matrikularbeiträge, in den Jahren 1894—1902, unter Berücksichtigung der in dieser Zeit neu hinzugekommenen Einnahmen, so ergibt sich, daß sie nicht zur Deckung der jetzigen nicht außergewöhnlichen Ausgaben hinreichen, nämlich knapp 1300 Millionen Mk. gegenüber reichlich 1360 Millionen Mk.[2]) Dazu werden beständig neue Forderungen gestellt; man kann keine Zeitschrift sozialpolitischen Inhalts aufschlagen, ohne solche zu finden.

Man muß also annehmen, daß man es nicht mit einer vorübergehenden Notlage, sondern mit einem dauernden Minus der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu tun hat, und daraus folgt die Notwendigkeit, die eigenen Reichseinnahmen zu verstärken. Um wieviel, das festzustellen, wird Aufgabe einer sorgfältigen Berechnung sein; nach der obigen würden etwa 60—65 Millionen Mk. erforderlich sein.

Der andere zu beseitigende Mißstand liegt in den Matrikularbeiträgen, sowie in dem ganzen Ueberweisungssystem. Ein daraus resultierender Uebelstand ist die Unübersichtlichkeit des Etats. In dieser Beziehung darf man die Kritik nicht übertreiben, wie es vielfach geschieht. Sind die Schwierigkeiten nur rechnungsmäßige, so stören sie nur den Beamten und Statistiker, nicht aber Reich und Volk, und einer Reform an Haupt und Gliedern bedürfte es dann nicht.

---

[1]) Ebenso urteilen im ganzen v. Mayr, „Zur Reichsfinanzreform“ 1893 und Schäffle „Die Steuern. Besonderer Teil“, Leipzig 1897. Dagegen sieht Ad. Wagner „Finanz-Wissenschaft. IV. Teil. Spezielle Steuerlehre“, besonders S. 764 die Schuldenhöhe des Deutschen Reichs sehr viel weniger bedenklich an. Der Aufwand für die Verzinsung der Staatsschuld sei noch nicht so hoch, wie die privatwirtschaftlichen und halb privatwirtschaftlichen Einnahmen des Reiches. — Auf das Verhältnis von Reichsvermögen und Reichsschulden zu einander kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu noch Abg. Müller-Fulda „Die Schulden des Deutschen Reichs und der Antrag Dr. Lieber“, Fulda 1896.

[2]) Dabei ist angenommen, daß die Börsensteuer bis 1900 jährlich 30 Millionen Mk. mehr, die Schaumweinsteuer 4,5 Millionen Mk. ergeben haben würde. Abgerechnet sind die Ausgaben für die Expedition nach Ostasien.

Tatsächlich bedeuten aber die Matrikularbeiträge auch eine sachliche Schädigung: Einmal die Unsicherheit der Einzelstaaten, in welcher Höhe sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen, bzw. an den Ueberweisungen teil haben werden. Und zwar ist diese Störung besonders stark bei den Mittel- und Kleinstaaten mit mehrjährigen Etatsperioden.

Außerdem bilden Matrikularbeiträge unter allen Umständen eine ungerechte Verteilung, da sie lediglich auf die Kopfzahl Rücksicht nehmen. Die berühmten 100 000 Bremer Miquels sind seit 1867 nicht ärmer, die Thüringer nicht viel reicher geworden.

Diese beiden Fehler der Matrikularbeiträge bestehen seit der Gründung des Reichs. Sie hätten sich 1879 bei der Schaffung neuer Reichseinnahmen beseitigen lassen, aber man ließ sie aus politischen Gründen bestehen. Der Fehler wurde noch vergrößert durch das Hinzukommen des Ueberweisungsverfahrens und das Verrechnungssystem der Clausula Franckenstein. Bisher waren die Finanzen der Einzelstaaten nur in schlechten Jahren durch die Matrikularbeiträge gestört worden, jetzt wurden die Störungen auch auf die guten Jahre ausgedehnt. Denn die Unsicherheit über die Höhe der Einnahmen ist ebenfalls eine Störung für den Staat, der seine Ausgaben auf jene basiert, wenn auch vielleicht nicht so gefährlich, wie die Unsicherheit in den Ausgaben selbst.

Des weiteren führt die mangelhafte Regelung der Reichsfinanzen, wie Preuß[1]) richtig ausführt, zur Durchbrechung der Regel von der Einheit des Budgets: für neue Bedürfnisse werden ganz zusammenhangslos neue Steuern eingeführt. Das System führt „zu ruckweisem Wechsel von mehr oder minder kachierter Defizit- und Ueberschußwirtschaft" (S. 52).

Es sprechen sich daher auch fast alle finanzwissenschaftlichen Schriftsteller sowohl gegen die Matrikularbeiträge allein, als auch gegen das Ueberweisungssystem der Clausula Franckenstein aus; so vor allem Wagner,[2]) ferner auch v. Mayr[3]), Schanz[4]), v. Zedlitz[5]), Preuß, Köppe[6]), Kittel[7]), Eheberg[8]). Es gibt kaum einen, der es verteidigt.

§ 3. Ziele der Reform.

Die Notwendigkeit, diese beiden Uebelstände: Mangel der eignen Reichseinnahmen und Unordnung des Finanzwesens zu beseitigen, ist in der finanzwissenschaftlichen Literatur allgemein anerkannt. Darüber hinaus aber werden nun von einzelnen Seiten noch weitere Aufgaben der Reform vindiziert.

Sie soll nämlich weiter dazu dienen, den Einzelstaaten aus den Reichseinnahmen feste Zuschüsse zuzuführen, also den Zustand wieder herstellen, den die Reform von 1879 und das Projekt von 1893 bezweckten. 1879 sollten die Einzelstaaten alles erhalten, was den Betrag von 130 Millionen Mk. überstieg,

---

[1]) „Reichs- und Landesfinanzen", Berlin 1894, S. 23 ff.

[2]) A. a. O. S. 655

[3]) A. a. O. S. 362, 382 und „Zur Reichsfinanzreform", Stuttgart 1893.

[4]) „Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten" im Finanzarchiv 1895, S. 88 ff.

[5]) v. Zedlitz „Die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform", Zeitschrift für Sozial-Wissenschaft, Bd. IV, 1901, S. 788 ff.

[6]) Die Reichsfinanzreform, Leipzig 1902.

[7]) Die Franckensteinsche Klausel und die Reichsfinanzreform, Würzburg 1894.

[8]) Finanzwissenschaft, 6. Aufl., S. 452.

abzüglich der Matrikularbeiträge, 1893 regelmäßig 40 Millionen Mk. Tatsächlich haben sie auch in den Jahren 1879—92: 378 Millionen Mk. erhalten und dann nochmal 7 Millionen Mk. 1895—1897.

Das Verlangen nach dauernden, wirklichen Ueberweisungen begründet man damit, daß das Reich den Einzelstaaten für die Wegnahme der ergiebigsten Einnahmequellen Ersatz leisten müßte. Aber die Ansprüche sind im Laufe der Zeit bescheidener geworden: 1879 wollte man den Einzelstaaten jährlich mindestens 50 Millionen Mk. zuführen, 1893 nur noch 40 Millionen Mk. und 1902 hat der sächsische Finanzminister erklärt, man solle gar nichts mehr vom Reich erwarten.

Tatsächlich hält auch das Verlangen nach Reichszuschüssen der Kritik nicht stand. Denn es kommt im Grunde auf nichts anderes heraus, als auf eine Begünstigung der direkten durch die indirekten Steuern. Um Ueberweisungen vorzunehmen, müßte das Reich neue Steuern erheben oder alte erhöhen, und dazu stehen ihm zwar nicht verfassungsrechtlich, aber tatsächlich nur die indirekten zu Gebote; erhält der Einzelstaat keine Ueberweisung, so ist er auf die direkten Steuern angewiesen. Nun soll hier gewiß nicht der Streit ausgefochten werden, ob direkte oder indirekte Steuern an sich den Vorzug verdienen; der Staat braucht sie beide. Aber daß durch indirekte Steuern die minderbemittelten Klassen schärfer betroffen werden, als durch direkte, ist unstreitig. Und eine Reform, die grundsätzlich die direkten Steuern durch indirekte entlasten wollte, wäre unmöglich gegenüber der modernen Sozialpolitik, wie sie auch ihren Ausdruck gefunden hat im Flottengesetz vom 14. Juni 1900. (§ 6: . . . . nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.)

Bei historischer Betrachung findet man außerdem, daß die Ueberweisungen den Einzelstaaten nicht gerade zum Segen ausgeschlagen sind; wenigstens ist dies bezüglich der lex Huene die Meinung vieler preußischer Finanzpolitiker.

Es wird daher schon als ein ausreichender Erfolg anzusehen sein, wenn die Reichsfinanzreform bewirkt, daß die Einzelstaaten dem Reich niemals etwas zu zahlen haben; daß sie etwas von ihm bekommen, ist aussichtslos.[1]) —

Endlich könnte die Reichsfinanzreform noch anstreben, die im jetzigen Steuersystem des Reichs vorhandenen Ungerechtigkeiten auszugleichen, etwa in der Richtung, daß die Besteuerung mehr von den Nahrungs- auf die Genußmittel hinüber gelegt würde, oder auch in der Richtung einer Entlastung der unteren Klassen von der Einkommensteuer. Mit der eigentlichen Reichsfinanzreform können diese Bestrebungen verbunden werden, brauchen es aber nicht. — Im folgenden wird auf diese weitere Reform bei den einzelnen Punkten Bezug genommen werden.

B. Wirtschaftliche Abhilfe.

§ 4. Direkte Steuern.

Zur Erreichung des ersten Zieles, Vermehrung der eigenen Reichseinnahmen, sind verschiedene Wege vorgeschlagen worden.

Von linksliberaler und sozialdemokratischer Seite aus wird zunächst eine **Reichseinkommensteuer** verlangt.

[1]) Dagegen will z. B. Köppe a. a. O. S. 112 ff. noch etwa 40 Millionen Mk. jährliche Ueberweisungen herausbringen.

Eine Uebernahme der Einkommensteuer mit denselben Sätzen, wie sie in den größeren Bundesstaaten bestehen, auf das Reich wäre nur eine zwecklose Verschiebung. Können nun aber die Einkommensteuersätze ohne Schaden noch erhöht werden? Darauf ist ganz kurz hier einzugehen.

Durch die Zusammenstellung Zahns[1]) ist es uns neuerdings ermöglicht, zu sehen, bis zu welchem Grade die Steuern in den Einzelstaaten angestrengt sind. 1899 erhoben die Einzelstaaten zusammen an Einkommensteuern 270 Millionen Mk., gleich 4,79 Mk. pro Kopf, gleich 47,05 % des Gesamtsteuertrages. Dazu kommen aber noch ganz die Ergänzungssteuern in Preußen, Hessen und Braunschweig mit 35,3 Millionen Mk., die Kapitalrentensteuer in den süddeutschen Staaten, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Anhalt mit 14,1 Millionen Mk., die speziellen Einkommensteuern in Bayern, Württemberg, Mecklenburg und Bremen mit 6,8 Millionen Mk., ferner ein Teil der übrigen süddeutschen Ertragssteuern (zusammen 37,3 Millionen Mk.) Also alles in allem etwa 340 Millionen Mk. In den weitaus meisten Staaten macht die Einkommensteuer zwei Drittel des Gesamtsteuerertrages aus; sie erbringt samt den, ihr in der Sache identischen, Steuern weit mehr als alle übrigen zusammen. Ihr Nettoertrag nähert sich dem Nettoertrag aus den Erwerbseinkünften der Einzelstaaten mit 432 Millionen Mk. (Die Eisenbahnen erbringen 597,1 Millionen Mk., die übrigen 174,9 Millionen Mk. rein; davon gehen aber ab mindestens drei Viertel der für die Staatsschuld erforderlichen Verzinsung mit 450,7 Millionen Mk. 597,1 + 174,9 — ca. 340 = 432.) Davon entfällt fast die Hälfte allein auf die preußischen Eisenbahnen. (1441 — 976,6 — ca. 260 = 205 Millionen Mk.) Und das Rechnungsjahr Zahns war für die Eisenbahnen ein besonders günstiges. Aus diesen Zahlen ersieht man einmal, welch überwiegende Rolle heute die Einkommensteuern im Haushalte der Einzelstaaten spielen, und außerdem auch die starke Anspannung der Steuer, wenn es auch einen sicheren Maßstab für die Grenze dabei nicht gibt.

Dazu kommt, daß die weitaus meisten Gemeinden sehr erhebliche Zuschläge erheben; nun könnten sie allerdings durch Erhebung einer Konjunkturgewinn- und Bauplatzsteuer, sowie durch Bemessung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert sich andere Einnahmequellen verschaffen. Aber die Gemeinden hierauf zu verweisen und ihnen dafür die Einkommensteuer zu nehmen, ist nicht angängig; denn man darf sie nicht außer stand setzen, ihre ständig wachsenden Aufgaben auf sozialpolitischem und hygienischem Gebiete zu erfüllen, um so weniger, als vielen Gemeinden mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes (§ 13) aus sehr gewichtigen sozialpolitischen Gründen die Einnahmen aus Schlacht- und Mehlsteuer möglicherweise weggenommen werden. Es würden davon sächsische, süddeutsche und einige preußische Städte berührt.

So richtig also der Gedanke vom modern sozialpolitischen Standpunkt aus ist, die Einkommensteuern gegenüber den auch die ärmeren Klassen treffenden Aufwandssteuern auszubilden, so ist er doch für die Aufbesserung der Reichsfinanzen nicht verwertbar.

Wagner, Schanz, Preuß u. a. m. heben die großen Vorteile einer reichsgesetzlichen Regelung der einzelstaatlichen Einkommensteuern hervor. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Reichsfinanzreform steht das Problem nur für diejenigen, die wie Preuß die Verstärkung der Reichseinnahmen durch Zuschläge zu den Steuern der Einzelstaaten gewinnen wollen.[2])

---

[1]) A. a. O. S. 259 ff.

[2]) S. § 9 D. A.

Viel eher zu berücksichtigen wäre der nationalsoziale Lieblingsgedanke einer Reichserbschaftssteuer um deswillen, weil diese Quelle von den Einzelstaaten viel zaghafter ausgeschöpft worden ist. Die Zahnsche Zusammenstellung ergibt darüber [1]): Aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern erzielen die Einzelstaaten zusammen nur 22 Millionen Mk., und zwar Preußen 9,6 Millionen, Bayern 2,3, Sachsen 1,2, Elsaß-Lothr. 3, Hamburg 1,9, Württemberg und Baden je 0,9, Hessen 0,6. Nur in den Hansastädten und Elsaß-Lothringen geht der Betrag über ½ Mark auf den Kopf der Bevölkerung hinaus. Die Erbschaftssteuer bringt mehr als 6 % des Gesamtertrages nur ein in Elsaß-Lothringen (10,4 %), Lübeck (6,8) und Braunschweig (6,6), in Preußen dagegen nur 3,78, in allen Bundesstaaten zusammen 3,38 %.

Sicher ist, daß die Erbschaftssteuer eines weiteren Ausbaues und Ertrages sehr wohl fähig wäre, aber doch nur bis zu einer gewissen Grenze, da sich die Erbfälle von As- zu Deszendenten und zwischen Ehegatten kaum nennenswert werden besteuern lassen. Man braucht zu dem Zwecke gar nicht pathetisch zu werden, wie Köppe,[2]) der in dem Widerwillen gegen eine Erbschaftssteuer naher Grade einen „gegenüber dem Materialismus der gegenwärtigen Zeitströmung besonders zu beachtenden Idealismus des Volkes“ erkennt. Aber in der überaus größten Zahl dieser Erbfälle wird der Erbe keinen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs erfahren, worauf der Gedanke der Erbschaftssteuer doch beruht, vielmehr höchstens das an Einkommen haben, was er vorher schon hatte.[3]) Unter den übrigen Erbfällen zwischen weiter verwandten Graden wird noch eine große Anzahl auszuscheiden haben, wo der Erblasser bereits zu Lebzeiten die Erben unterstützt hatte; und allgemein wird man wohl auch die gemeinnützigen Stiftungen im weiteren Umfange unbesteuert lassen müssen.

Was dann noch übrig bleibt, ist allerdings mit gutem Recht zu stärkerer Besteuerung heranzuziehen, wie denn auch in England die komplizierte Erbschaftssteuer wesentlich größere Erträge, fast 300 Millionen Mk., ergibt als bei uns. Allerdings hat England keine Vermögenssteuer.

Man wird nun aber große Bedenken haben müssen, diese Steuerquellen den Einzelstaaten zu entziehen, da ihre Ausgaben im ganzen noch ungleich mehr gestiegen sind, als die des Reichs; und die Aufgaben, die der Einzelstaaten harren, (vgl. dazu Schäffle, Steuern, besonderer Teil, Leipzig 1897, S. 517) sind sehr groß. So wenig einerseits die Einzelstaaten verlangen dürfen, regelmäßig durch Ueberweisungen an den Einnahmen des Reichs teilzunehmen, so wenig werden andererseits ihnen teilweise schon bestehende direkte Steuereinnahmen weggenommen werden können.[4])

Auch hier wird eine reichsgesetzliche Regelung mit gutem Grunde zu befürworten sein. —

Ebensowenig stellt die vom Reichstag zweimal abgelehnte Wehrsteuer ein Hilfsmittel dar. Ihre meisten Anhänger empfehlen sie hauptsächlich aus Gründen der Gerechtigkeit zum Ausgleich von Schädigungen, und wollen sie da-

---

[1]) A. a. O. S. 260 ff.

[2]) A. a. O. S. 78.

[3]) Die Frage ist in der Literatur sehr bestritten. Dafür u. a. Wagner a. a. O. S. 603 ff. bei Besprechung der Hamburger Erbschaftssteuer; aber auch dort besteht, wie er andeutet, keine Vermögenssteuer.

[4]) Ebenso v. Mayr a. a. O. S. 17, 18, Wagner a. a. O. S. 811 findet direkte Reichssteuern an sich unbedenklich, ohne sie zu befürworten.

her manchmal auch den angeblich Geschädigten zugute kommen lassen. Schon die Verteilung der Erträge wäre unmöglich. Je wohlhabender der Dienende ist, desto mehr wird er meist geschädigt, desto mehr müßte er entschädigt werden! Ganz abgesehen davon, daß eine allgemeine Schädigung gar nicht behauptet werden kann.[1]) Gerechtigkeitssteuern sind schon an sich bedenklich. (cf. Warenhaussteuer, Konsumvereinssteuer!). Vor allem aber wird die Wehrsteuer wirkliche Einnahmen nicht bringen, denn sie trifft nicht die Leistungsfähigen. Die ungeheure Mehrzahl der Nicht-Wehrpflichtigen kann sie nicht bezahlen, weil ihr Einkommen das Existenzminimum nicht überschreitet, und von den anderen scheiden wieder sehr viele wegen körperlicher und geistiger Gebrechen aus. Die Resultate anderer Länder sind denn auch kläglich; so erbringt der komplizierte Apparat der französischen Wehrsteuer 2,3 Millionen Francs[2]).

Somit ergibt sich, daß aus den direkten Steuern eine Verbesserung der Reichsfinanzen nicht gewonnen werden kann.

§ 5. Indirekte Steuern.

Auf dem weiten Gebiete der sog. indirekten Steuern findet man keinen steuerbaren Gegenstand ohne Abgabe mehr. Die Reichsweinsteuer ist aus technischen Gründen undurchführbar.[3]) Nach angestrengtem Suchen vermißte 1893 v. Mayr[4]) nur noch eine Steuer auf den Verkehr mit ausländischen Werten, einen Lotteriestempel und eine Besteuerung des Kunst- und teueren Flaschenweins. Aber auch diese Löcher im deutschen Steuersystem sind durch die Gesetze vom 27. IV. 1894, vom 14. IV. 1900 (sog. Börsengesetz) und vom 31. Januar 1901 reichlich ausgefüllt worden. Dagegen haben einzelne der Steuern, wie die sog. Börsensteuer, nach Ansicht der meisten Sachverständigen bereits das richtige Maß überschritten[5]) und, statt zu einer Erhöhung, zu einem Rückgang der Erträgnisse geführt. Auch diese war eben nicht nur Finanzsteuer. — Die eigentlichen Aufwandssteuern sind z. T. schon „abgegraft", z. T. lassen sich die Lücken nur durch Gemeindesteuern ausfüllen.[6])

Verbrauchssteuern und Zölle sind daher die einzig möglichen Hilfsquellen.

Man meint vielfach, die Reichsfinanzreform bis zur definitiven Gestaltung der Handelspolitik zurückstellen zu sollen, weil man von der neuesten Zollgesetzgebung ein Wachsen der Einnahmen erwartet. M. E. mit Unrecht.[7]) Denn einen wirklichen Mehrertrag werden nur die Getreide-, Vieh- und Fleischzölle abwerfen und dieser ist bereits zum weitaus größten Teile durch § 15 des Zolltarifgesetzes für die Witwen- und Waisenversicherung festgelegt worden, wenn auch erst von 1910 ab.[8]) Die Industriezölle werden in der Höhe, in der sie im Tarif stehen, niemals wirklich erhoben werden; sie sollen nur als Kompensationsobjekte für den Abschluß günstiger Handelsverträge zwecks Durchsetzung der Zollerhöhungen

---

[1]) Wagner a. a. O. S. 852 meint, daß sich die prinzipiellen und praktischen Gründe für und wider die Wehrsteuer ziemlich aufwögen, betont aber auch neuerdings wieder scharf die Produktivität der allgem. Wehrpflicht.

[2]) Der deutsche Gesetzentwurf von 1881 wollte durch sehr hohe Sätze 19—20 Millionen Mk. Erträge erreichen. Eheberg, Fin.-Wiss., 6. Aufl., S. 373 ff.

[3]) Wagner a. a. O. S. 721 bedauert es aus steuerpolitischen Gründen.

[4]) A. a. O. S. 18 ff., S 17 ff

[5]) So auch der Staatssekretär des Reichsschatzamtes 1902.

[6]) Dahin gehören die mitunter vorgeschlagenen Luxussteuern.

[7]) Ebenso Köppe a. a. O. S. 130. A. M. v. Zedlitz a. a O. S. 29.

[8]) Genauer der Mehrertrag aus den Zöllen auf Roggen, Weizen, Mehl, Rindvieh, Schweine, Fleisch und Schweinespeck.

auf Getreide und Vieh dienen. In den endlichen Handelsverträgen wird kaum einer höher normiert sein als jetzt, geschweige denn einen höheren Ertrag abwerfen. Zu den Schutzzöllen, die weder für sozialpolitische Zwecke festgelegt, noch auch in Handelsverträgen herabgesetzt werden sollen, gehören die auf Holz mit 18 Millionen Mk. Erträgnis [1]), Wein mit 16, Schmalz mit 11, Heringe 3,3, Eier 2,7, Butter 2,4, Obst 3 Millionen Mk. Von diesen werden aber mehrere wirklich als Schutzzölle wirken und die Einfuhr verringern, damit auch den Zollertrag; einige werden gar nicht erhöht.

Wirklich ergiebig sind — außer den Getreidezöllen — nur die eigentlichen Finanzzölle, in erster Linie die auf Kaffee (64 Millionen Mk.) und Petroleum (68 Millionen Mk.), daneben noch die auf Südfrüchte, Kakao, Reis, Oelfrüchte, Gewürze, und diese sind fast alle nicht erhöht worden. Sie dürfen es aber auch nicht,[2]) denn sie treffen großenteils und gerade die ergiebigsten, unentbehrliche Unterhaltsmittel der minderbemittelten Klassen, die ohnehin schon durch die Getreidezollerhöhung sehr schwer betroffen werden. Aendert man die Finanzzölle überhaupt, so kann man sie nur herabmindern.

Von der Zollreform ist also eine wirkliche Aufbesserung der Reichsfinanzen nicht zu erwarten: die Finanzzölle sind nicht erhöht, der Ertrag der Getreidezölle ist anderweit festgelegt, die übrigen Schutzzölle werden in Wirklichkeit nicht erhöht, oder wenn, erbringen sie keine Mehrerträge. — Geht es politisch nicht anders, so kann man natürlich die nächsten Jahre mit Anleihen wirtschaften und die vorübergehend frei liegenden Mehrerträge aus den Getreidezöllen verwerten. Die Bedenken gegen ein Hinausziehen der Reform *mit solchen Mitteln* liegen auf der Hand. —

Auf dem Gebiet der eigentlichen Verbrauchssteuern ist nun zunächst auszuscheiden die Möglichkeit einer Erhöhung der *Zuckersteuer* (14 Mk. pro Doppelzentner), einmal, weil der Zucker, nicht mehr wie früher als Genußmittel, sondern als ein sehr wertvolles Nahrungsmittel anzusehen ist, und dann, weil nach Abschaffung der unseligen Exportprämien der Zuckerindustrie die Möglichkeit, den Inlandskonsum zu erhöhen, nicht durch eine Steuererhöhung erschwert werden darf. Ebenso die *Salzsteuer*, die sich als umgekehrt progressive Steuer niemals vom sozialpolitischen Standpunkt, sondern nur aus ihrer Ergiebigkeit rechtfertigen läßt.[3])

Das geeignetste Steuerobjekt ist unzweifelhaft der *Branntwein*, dessen Konsum in keiner Weise des Schutzes bedarf; er ist daher auch mit 125 Millionen Mk. Bruttoertrag im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 erheblich besteuert. Nachdem soeben ein neues Gesetz erlassen ist, wird sich eine weitere Steuererhöhung aus wirtschaftspolitischen Gründen zunächst nicht durchsetzen lassen. Natürlich ist aber eine Steigerung der Verbrauchsabgabe weiter fest im Auge zu behalten.[4])

Es bleiben daher zur Wiederherstellung der Reichsfinanzen nur übrig die berühmten Steuern auf Bier und Tabak, so unbeliebt deren Erhöhung im allgemeinen auch ist.

---

[1]) Im Durchschnitt der Jahre 1898—1901.

[2]) Ebenso v. Mayr a. a. O. S. 39.

[3]) Ebenso fast die gesamte Literatur.

[4]) Wagner a. a. O. S. 717 hält dieselbe auch bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen für möglich.

§ 6. Insbesondere Tabak- und Biersteuer.

Die Tabaksteuer, beruhend auf dem Gesetz vom 16. Juli 1879, hat entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung wachsende Erträge gebracht. Im Durchschnitt der Jahre 1898—1901 ergab sie 13 Millionen Mk., der Zoll 53 Millionen Mk., zusammen 67 Millionen Mk., unter Abzug der Rückvergütungen 66,5 Millionen Mk.

Diese Summen sind äußerst gering im Vergleich zu den Abgaben, die andere Kulturvölker vom Tabak erheben. Frankreich erzielt aus seinem Monopol 315 Millionen Mk., Italien 160 Millionen Mk., Rußland gewinnt etwa 80, England 225, die Vereinigten Staaten von Amerika ca. 295 Millionen Mk. Auch in Spanien, Oesterreich, Rumänien, Ungarn, Serbien, Norwegen ist der Nettosteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung höher.[1]) Die zahlreichen Gründe für eine hohe Besteuerung des Tabaks sind so oft erörtert, daß ihre Wiederholung nur eine Raumvergeudung bedeutete. Fast sämtliche finanzwissenschaftliche Schriftsteller sprechen sich dafür aus; ich nenne u. a. Adolf Wagner[2]), (er meint, daß Tabak- und Biersteuer „eine weitere, sie stärker ergiebig machende Entwicklung nicht nur erlauben, sondern förmlich fordern") v. Mayr[3]), Schäffle[4]), Köppe[5]), Conrad[6]). Ebenso sind die gegnerischen Gründe allgemein bekannt. Die Schwierigkeiten bei allen diesen Steuern liegen, wie Wagner sagt, „in der Verquickung fiskalischer und volkswirtschaftlicher Interessen". Auch auf die zweckmäßigste Art der Besteuerung kann hier nicht eingegangen werden;[7]) hier sei nur einmal kurz ausgeführt, wie sich die Reichsfinanzen gestaltet hätten, wenn die Tabakbesteuerung nach den verschiedenen Vorschlägen der Regierung in den Jahren 1879, 1882, 1893, 1895 durchgeführt wäre.

Bekanntlich wurde 1879 eine Rohmaterialsteuer nach dem Gewicht vorgeschlagen und zwar 120 Mk. Eingangszoll und 80 Mk. Inlandsteuer auf 100 Kilogramm; dazu eine Lizenz und eine Nachsteuer. Der Reichstag strich, den Beschlüssen seiner Kommission folgend, die beiden letzteren und setzte die Rohmaterialsteuer auf 45 Mk., den Zoll auf 80 Mk. fest. In dieser Form ist das Gesetz trotz aller Reformvorschläge unverändert geblieben.

Die Begründung des Regierungsentwurfs 1879 stellte folgende Berechnung auf:[8]) Der Konsum ausländischen Tabaks würde sich infolge der Besteuerung um etwa 25 % vermindern, von etwa 47 800 Tonnen (aus Zentnern umgerechnet) in Zukunft zurückgehen auf 35 800 Tonnen. Diese würden bei 120 Mk. Zoll pro 100 Kilogramm 45¾ Millionen Mk. ergeben. Nehme man weiter an, daß die im Inland mit Tabak bebaute Fläche von 18 000 auf 15 000 Hektar zurückginge und letztere durchschnittlich einen Ertrag von 14 500 Tonnen brächte, so würde die Inlandsteuer bei einem Satz von 80 Mk. pro 100 Kilogramm 11,6 Millionen Mk. ergeben. Dazu kämen noch etwa 3 Millionen Mk. Lizenz-

---

[1]) v. Mayr, HWB. der Staatswiss. Bd. VII, S. 1 ff. Berechnungsjahr meist 1899.

[2]) A. a. O. S. 672; vgl. dort auch S. 811 der Literatur.

[3]) Zur Reichsfinanzreform S. 22 ff.

[4]) Die Steuern Besond. Teil. Leipzig 1897, S. 311, („Finanzpolitisches Unding").

[5]) A. a. O. S. 98.

[6]) Conrad, Finanzwissenschaft, 1900, S. 99.

[7]) Ad. Wagner hat sowohl gegen die jetzt bestehende Rohfabrikat-, als auch gegen eine Fabrikatsteuer unter Berücksichtigung des Wertes Bedenken; am wenigsten noch gegen das Monopol.

[8]) Drucksachen des deutschen Reichstags 1879, Bd. V, Nr. 136.

gebühren. — Die Berechnung an sich wurde von der Reichtagskommission nicht beanstandet.[1])

Die Folge zeigte, daß die Schätzungen der Regierung vorsichtig waren. Von 1884 an war die Einfuhr wesentlich höher als angenommen; im allmählichen Wachstum stieg sie bis auf 61 000 Tonnen; demgemäß die Erträge des Zolls von 29 Millionen Mk. im Durchschnitt der Jahre 1881—1885 auf 54 Millionen Mk. 1900. Hätte der Zoll statt 80 Mk. 120 Mk., also um die Hälfte mehr betragen, so würden nach der Regierungsschätzung, die sich im übrigen als richtig erwiesen hat, die Zollerträge für 1901: 81 Millionen Mk. ergeben; für die ganze Epoche 1881—1901 aber hätten sich 1285 Millionen Mk. ergeben statt 857 Millionen Mk., also mehr 428 Millionen Mk. Eine ähnliche Berechnung für die Inlandsteuer aufzumachen, ist bei dem Schwanken der Erzeugung unmöglich, sie wirft auch kaum ein Fünftel des Gesamtertrages ab.

Kühnere Wege betrat der Monopolentwurf von 1882. Die Begründung[2]) schätzte den deutschen Jahresverbrauch auf mindestens 75 000 Tonnen. Zur Einführung des Monopols seien an Anlage- und Betriebskapital samt Reserven 220 Millionen Mk. nötig. Deren Zinsen samt allen Ausgaben erforderten 173 Millionen Mk., ferner die zu zahlende Entschädigung (257 Millionen Mk.) an Zinsen und Amortisation 10,9 Millionen Mk. Folgender Voranschlag wurde aufgemacht:[3])

Einnahmen	388 570 324 Mk.
davon ab Verschleißgebühr	— 40 799 882 Mk.
I. Roh-Einnahmen	347 770 442 Mk.
II. Ausgaben	— 173 174 775 Mk.
III. Entschädigungs-Zinsen inkl. Amortisation .	— 10 922 500 Mk.
Reinertrag	163 673 167 Mk.

Die Reichstagskommission[4]) hielt den berechneten Reingewinn für gewagt; sie selbst stellte eine andere Schätzung nicht auf. Wagner[5]) meint, daß die Erträge nach kurzer Zeit wahrscheinlich noch viel höhere gewesen wären. Aber selbst wenn der Reinertrag nur die angegebene Summe erreicht hätte, so würde sich die Finanzlage des Reichs bei Annahme des Monopols doch völlig anders gestaltet haben. Das Reich hätte 1881—1901 nicht 1129 Millionen Mk. aus dem Tabak vereinnahmt, sondern 3400 Millionen Mk., oder 2200 Millionen Mk. mehr, ganz ungerechnet also die Zunahme des Verbrauchs durch Anwachsen der Bevölkerung.

Viel bescheidenere Ansprüche erhoben die Gesetzentwürfe von 1893 und 1895: der erstere sah einen Bruttoertrag von 104,2 Millionen Mk., Netto 99,2 Millionen Mk. vor, der letztere eine Nettoeinnahme von 86,8 Millionen Mk. Wenn auch nicht in so hohem Maße, wie das Monopol, würden doch auch diese Projekte das Bild unseres Reichshaushalts wesentlich verändern.

Welchem dieser Steuerprojekte man jetzt den Vorzug geben will, mag hier unerörtert bleiben, sicher ist aber soviel, daß der Tabak bisher einer abnorm geringen Besteuerung unterworfen war und eine höhere sehr wohl vertragen kann. —

[1]) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags 1879, Bd. V, Nr. 345 (S. 1806).
[2]) Vgl. ebenda 1882, V. Anl. Bd. Nr. 7 (S. 72 ff.).
[3]) Vgl. ebenda Beilage H S. 95.
[4]) Ebenda 1882, Drucksachen Nr. 35.
[5]) A. a. O S. 675 ff.

Dies gilt aber erst recht vom Bier. Wie Tabak ist es überwiegend ein Genuß-, nicht ein Nahrungsmittel. Aber es ist sogar noch geeigneter zur Besteuerung. Bei allen Verbrauchssteuern muß man befürchten, daß ihre Erhöhung den Konsum zurückdrängt; dann verliert die Steuer ihren Zweck. Bei Bier aber bedeutete dieser Verbrauchsrückgang einen volkswirtschaftlichen Fortschritt, der sich sogar nach seiner finanziellen Seite hin ziffernmäßig ausdrücken läßt.[1])

Deutschland hat von dieser Steuer aber nur einen ganz geringen Gebrauch gemacht, wenigstens Norddeutschland, besonders wenn man damit die Brausteuererträge Englands und der Vereinigten Staaten vergleicht. In England erbringt die Brausteuer samt Brauereilizenz etwa 250 Millionen Mk., in Nordamerika bis 1898 etwa 130 Millionen Mk. ohne Zoll; seitdem ist sie noch erhöht worden.

In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft ist noch immer das Gesetz vom 31. Mai 1872, nur unwesentlich modifiziert, in Geltung: alle Versuche, die Steuer zu verstärken, besonders 1879, sind gescheitert; nur der Bierzoll wurde 1900 von 4 auf 6 Mk. pro Doppelzentner erhöht. Die Biersteuer ergibt einschließlich Zoll den lächerlich kleinen Betrag von 40 Millionen Mk. oder 0,91 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Es sprechen sich denn auch hier fast alle finanzwissenschaftlichen Schriftsteller grundsätzlich für eine Erhöhung der Biersteuer aus, so Wagner[2]) (er plädiert lebhaft für Erhöhung der „fast komisch geringfügigen“ Steuer auf den bayerischen Satz), ferner v. Mayr[3]), Conrad[4]), prinzipiell auch Köppe[5]) u. a. m.

Im übrigen sind auch hier die Argumente für und wider erschöpfend behandelt. Festgestellt soll nur werden, welches Ergebnis die von der Regierung vorgeschlagene Verdoppelung der Steuer — von 4 auf 8 Mk. pro 100 Kilogramm verwandten Getreides, unter entsprechender Erhöhung der Ausfuhrvergütung und Anpassung des Steuersystems an das süddeutsche — gehabt hätte. Bekanntlich lehnte der Reichstag, den Beschlüssen seiner Kommission folgend, die Brausteuererhöhung ab.

Die Regierung führte in der Begründung des Entwurfes aus,[6]) daß die Steuererhöhung den Verbrauch nicht wesentlich beeinflussen würde. Dies zeige das Beispiel von England und Bayern, wo das Bier 4 bzw. 2 mal so hoch besteuert würde. Die Mehrbelastung würde nur 0,63 Pfg. für den Liter obergärigen und 0,95 Pfg. für den untergärigen Bieres, also noch nicht 1 Pfg. auf den Liter betragen, und wahrscheinlich von den Brauereien durch vermehrte Sorgfalt, Ersparungen und Verbesserungen im Betriebe ausgeglichen werden. Selbst wenn diese aber die Steuer auf die Konsumenten abwälzten, würde dies noch nicht zur Beschränkung des Verbrauchs führen, da die Preiserhöhung viel zu gering sei. Endlich habe man in der Pfalz ein Beispiel dafür, daß die Steuerverdoppelung der Bier-Produktion und -Konsumtion keinen Nachteil gebracht habe.

---

[1]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1902, S. 180 schätzt den durch gefährliche Körperverletzungen jährlich verursachten Verlust an unmittelbarer Arbeitsleistung auf 1834 Jahre und stellt ihn mit Recht großenteils den Wirkungen des Alkohols zur Last. Vgl. bez. anderer Berechnungen Art. Trunksucht in HWB. der Staatswissenschaften, Bd. VII, S. 204 (Bode).

[2]) A. a. O. S. 692; vgl. dort auch die Literatur.

[3]) A. a. O. S. 30 ff.

[4]) A. a. O. S. 73.

[5]) A. a. O. S. 83.

[6]) Drucksachen des deutschen Reichstags 1879, Bd. V, S. 135.

Diese Beweisführung der Regierung wird man als stichhaltig anerkennen müssen. Es wird dagegen vorgebracht, daß selbst eine kleine Mehrbesteuerung die Minderbemittelten belaste und daß die kleineren Brauereien die Steuer nicht würden ausgleichen oder abwälzen können. Daß der Konsum erheblich bei einer so geringen Steuererhöhung zurückgehen würde, hat man kaum zu behaupten gewagt. Uebrigens hat auch der Bierzoll von 1900, ein neues Beispiel, keine Veränderung hervorgerufen (1899—1902: 75,2 — 73,3 — 70,7 — 71,4 Tausend Tonnen).

Auf die sozialpolitischen Gründe wird später noch eingegangen; und bezüglich des andern Argumentes sei nur darauf hingewiesen, daß sich der Konzentrationsprozeß, bzw. der Rückgang der kleinen Betriebe im Brauereigewerbe auch ohne die Steuererhöhung vollzogen hat.[1]

Kann man nun annehmen, daß der Verbrauch nicht zurückgegangen wäre, so würde das Ergebnis eine Verdoppelung der Erträge aus der Biersteuer gewesen sein. Das bedeutete für 1880 eine Steigerung des Ertrages von 18 auf 36 Millionen Mk. (dazu 1,5 Millionen Mk. auf Elsaß-Lothringen,) für 1901 aber bei dem starken Anwachsen der Bevölkerung und der allmählichen Zunahme des Konsums einen Ertrag von 80,8 Millionen Mk., durchschnittlich für die letzten 5 Jahre von 76,5 Millionen Mk. Für die ganze Epoche 1882—1901 aber hätte das Reich aus der Biersteuer statt 620 Millionen Mk. 1240 Millionen Mk. gezogen. Wie anders wäre dann heute unser Reichsfinanzwesen! Die Besteuerung nach dem 1879 vorgeschlagenen Satze würde jetzt also jährlich einen Mehrertrag von 40 Millionen Mk. erbringen.

Der Grund, warum die 1879 ohne lange Erörterungen abgelehnte Biersteuer nicht wieder auf der Bildfläche erscheint, liegt aber wohl weniger in volkswirtschaftlichen, als vielmehr in staatsrechtlichen Bedenken, den Reservatrechten der süddeutschen Staaten.

Bekanntlich stehen die süddeutschen Staaten außerhalb der Brausteuergemeinschaft; sie erzielen, einmal wegen viel größeren Verbrauchs, sodann auch auf Grund wesentlich höherer Steuersätze viel bedeutendere Einnahmen aus der Besteuerung des Bieres. Bayern hatte 1901 einen Verbrauch von 15 Millionen hl, fast ein Drittel von ganz Norddeutschland, auf den Kopf 245 l gegenüber 106 im Brausteuergebiet, und einen Steuerertrag von 36 Millionen Mk.; Württemberg mit 4 Millionen hl — 184 l pro Kopf — erzielt 8,7 Millionen Mk., Baden mit 3 Millionen hl — 158 l pro Kopf — 7,7 Millionen Mk.

Sie lassen daher die Biersteuer niemals im ganzen Umfange zur Reichssteuer werden, sondern bezahlen nur auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Aequivalente an das Reich, in denen also weder der höhere Konsum, noch der höhere Steuerfuß zum Ausdruck kommt. Dieses Recht ist von der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt in Art. 31 und gegen Majorisierung durch Art. 78 geschützt.

Man kann über die Berechtigung dieser Zurückhaltung denken, wie man will; man könnte darauf hinweisen, daß die süddeutschen Staaten ihrerseits aus der als Reichseinnahme verwandten Branntweinsteuer Gewinn erzielen, da ihr

[1] Zwischen 1881 und 1900 ging die Zahl der gewerblichen Brauereien im Brausteuergebiet von 10068 auf 6283 zurück. Bis 15 Mk. Brausteuer entrichteten 2083 bzw. 1007 Brauereien, 15—60 Mk. 1085 bzw. 374, 60—300 Mk. 2609 bzw. 1170, 300—600 Mk. 1460 bzw. 828; dagegen 6000—15000 Mk. 376 bzw. 615 und über 15000 Mk. 189 bzw. 495.

eigener Verbrauch minimal ist, oder darauf, daß die Küstenländer, die Hansastädte, Sachsen sehr viel schwerer an den Zöllen auf Kolonialwaren tragen. Aber wie dem auch sei, angesichts des Widerstandes der süddeutschen Staaten muß die Reform auf diese Rechte Rücksicht nehmen.

Daran braucht aber die Erhöhung der Biersteuer nicht zu scheitern.[1]) Man kann die Brausteuer in Norddeutschland erhöhen und die Aequivalente entsprechend heraufsetzen. Denn es bedeutet dies für die Einzelstaaten keine größere Belastung, als die Schaffung anderer Einnahmequellen für das Reich. Erhöhen sie die Aequivalente nicht, so müssen ihre Angehörigen irgend welche andere Steuern an das Reich zahlen, — erhöhen sie dieselben, so vermindern sich ihre eigenen Einnahmen aus der Biersteuer und müssen durch neue Steuern ergänzt werden. In beiden Fällen muß die Steuer bezahlt werden, nur im einen Fall an das Reich, im andern an den Einzelstaat. Die Abneigung gegen die Erhöhung der Aequivalente wäre nur dann verständlich, wenn sich die für das Reich erforderlichen Mehreinnahmen aus Quellen speisen ließen, die nicht, oder wie der Branntwein kaum, in Süddeutschland fließen. Aber solche gibt es nicht. — Durch die Erhöhung der Aequivalente würden natürlich die Reservatrechte selbst nicht berührt.

Da nun trotzdem die Einzelstaaten Widerstand leisten, so hat Schanz 1895 vorgeschlagen,[2]) die Einnahmen aus Bier, soweit sie bis dahin bestanden, allen Einzelstaaten, auch denen der Brausteuergemeinschaft zu überweisen, und dafür die süddeutschen Aequivalente fortfallen zu lassen. Erst wenn dann die Biersteuer erhöht würde, sollte das Mehr gegenüber dem heutigen Stand an die Reichskasse fallen und die Aequivalente im bisherigen Rechnungsverhältnis wieder in Kraft treten. — Der Vorschlag beruht, wie mir scheint, auf der damals noch allgemein herrschenden Vorstellung, daß das Reich verpflichtet sei, aus seinen Einnahmen die Einzelstaaten zu alimentieren. Bricht man mit dem System der Ueberweisungen, weil es eine ungerechtfertigte Entlastung der direkten durch die indirekten Steuern enthält, so wird auch der Schanzsche Weg ungangbar.

Natürlich läßt sich in Erwägung ziehen, ob man die Biersteuer wegen des verschieden hohen Bierverbrauchs nicht überhaupt als Reichssteuer ausscheiden und den Einzelstaaten als Landessteuer überlassen soll; ihre Lücke könnte etwa durch eine ausschließliche Reichserbschaftssteuer ausgefüllt werden. Hält man aber an der Scheidung fest: für das Reich die indirekten, für den Einzelstaat die direkten Steuern, so bleibt nichts übrig, als mit der Biersteuer auch die Aequivalente zu erhöhen.

Die Einwilligung der süddeutschen Staaten müßte, wenn auf keine andere Weise möglich, durch eine indirekte Bevorzugung erreicht werden, wie sie Schanz[3]) vorschlägt: Sie brauchen ein Aequivalent erst dann zu zahlen, wenn der in die Reichskasse fließende Betrag der Biersteuer einen bestimmten Satz pro Kopf der Bevölkerung übersteigt.

An diesem Hindernis brauchte also die Erhöhung der Biersteuer nicht zu scheitern, und ebensowenig kann man dagegen die Interessen der Gemeinden ins Feld führen. Die Einnahmen der norddeutschen Städte aus den Oktrois auf Bier spielen in ihrem Haushalt keine erhebliche Rolle.[4]) 1899/00 gewann

---

[1]) Köppe hält sie a. a. O. S. 84 noch nicht für angreifbar.
[2]) A. a. O. S. 101 ff.
[3]) A. a. O. S. 105 ff.
[4]) Vgl. die Angaben im Stat. Jahrbuch deutscher Städte Bd. X S. 423, 425.

Berlin 769, Breslau 276, Köln 390, Dresden 416 tausend Mark. Auch ist der doppelte Satz der Biersteuer keineswegs schon so hoch, daß nicht noch ein mäßiger Zuschlag darüber hinaus erhoben werden könnte. Auf die von den Kommunen bisher fast ungenutzt gelassenen Einnahmequellen wurde schon S. 886 hingewiesen. —

Die materielle Wiederherstellung des Reichsfinanzwesens wird also beruhen müssen auf einer Erhöhung der Bier- oder Tabaksteuer oder beider, sobald angängig auch der Branntweinsteuer.

Dies bedeutet eine Belastung auch der minderbemittelten Klassen. Allerdings wirken Bier- und Tabaksteuer nicht umgekehrt progressiv, wie der Roggenzoll und die Salzsteuer. Denn aus den aufgenommenen Einzelhaushalten[1]) ergibt sich, daß der Alkoholkonsum wie der Tabakverbrauch mit wachsendem Einkommen nicht abnimmt, sondern meistenteils absolut, der von Tabak vielleicht auch relativ, steigt. Es werden also zwar die ärmeren Klassen auch durch die Steuer belastet, aber doch in einer Weise, die sich verhältnismäßig leicht tragen läßt.

Zum Ausgleich dieser Belastung — und damit kommt man zu den S. 885 bezeichneten Zielen einer weiteren Reform — könnte man daran denken, die untere Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Einkommen heraufzusetzen, wie es Fuisting[2]) — auch aus steuertechnischen Gründen — vorschlägt und wie es in England längst durchgeführt ist. (Untere Steuergrenze: 3200 Mk.) Dies könnte mit demselben Rechte reichsgesetzlich für die einzelnen Staaten und event. auch Kommunen angeordnet werden, wie die Aufhebung der Oktrois durch § 13 des Zollgesetzes.[3]) Natürlich müßte man Vorsorge treffen, daß dadurch politische Rechte, insbesondere das Wahlrecht, nicht beeinträchtigt würden.

Will man diesen radikalen Weg nicht beschreiten, so wäre, soweit finanziell möglich, eine Ermäßigung des Kaffee- und Petroleumzolls ins Auge zu fassen, da dieser die Minderbemittelten schwer belastet. Denn wenn Wagner auch sonst mit seinem günstigen Urteil über unser Besteuerungssystem recht haben mag so liegt doch eine starke Anomalie darin, daß die Genußmittel viel weniger besteuert sind, als unentbehrliche Unterhaltsmittel wie Kaffee und Petroleum[4]). Wie der Ausgleich in praxi vorzunehmen wäre, darüber unten S. 900 nach Besprechung der formellen Regelung.

C. Rechtliche Abhilfe.

§ 7. Die Clausula Franckenstein.

In formeller Beziehung war das Ziel der Reform: Beseitigung der Matrikularbeiträge und des ganzen Ueberweisungssystems auf Grund der Clausula Franckenstein. Die Schwierigkeiten dieser Reform liegen nicht auf wirtschaftlichem,

---

[1]) Vgl. Gruber, Haushalt der arbeitenden Klassen. Januar 1887. Engel, Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien. Dresden 1895. Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter. 1901.

[2]) Die Einkommensbesteuerung der Zukunft. Berlin 1903. Fuisting schlägt vor, die Einkommen unter 1500 Mk. ganz frei zu lassen, die von 1500—3000 Mk. geringer, als bisher zu besteuern. S. 259 ff. Ersatz findet er in einer schärferen Progression des Steuerfußes in den höheren Stufen.

[3]) Auch verlangt Wagner a. a. O. S. 800 ff. „eine Harmonie des deutschen Gesamtsteuersystems von Reich und Gliedstaaten zusammen".

[4]) Vgl. über die Bedeutung derselben im Arbeiterhaushalt die Nürnberger Enquete. A. a. O. S. 28.

sondern auf politischem Gebiete. Es wird gefürchtet, daß durch Hinwegräumen der Klausel auch in ihr eingeschlossene Rechte tangiert würden.

Bekanntlich ist der Streit um die Bedeutung der Clausula Franckenstein ein lebhafter. Fürst Bismarck hat sie immer für eine Fiktion erklärt, ebenso Laband[1]; Kittel[2] spricht sogar von Phrasen u. a. m. Zu bedauern ist vielleicht, daß die Urheber der Bestimmung, besonders Windthorst, sie im Plenum des Reichstags nur ganz kurz und obenhin begründet haben,[3] in der sicheren Erwartung ihrer Annahme. Sie ist daher 1879 zwar eingehend angegriffen, aber sachlich kaum verteidigt worden.

Man verfolgte bei der Einfügung dieser Bestimmung in das Zollgesetz zwei verschiedene Zwecke, einmal die Wahrung parlamentarischer Rechte und sodann die Pflege förderativer Interessen.

Inwiefern sie zunächst zu der letzteren Aufgabe an sich befähigt war, mag dahingestellt bleiben. Sie beruhte auf dem Gedanken, den Einzelstaaten aus dem Bestehen des Reichs finanzielle Vorteile zuzuführen. Die Absicht wurde aber zunichte, in dem Augenblick, in dem die Matrikularbeiträge größer wurden als die Ueberweisungen. Da wir damit aber jetzt dauernd rechnen müssen, so ist diese Bedeutung der Clausula Franckenstein illusorisch geworden.

Aktuell geblieben ist dagegen die Frage, ob die Clausula Franckenstein[4] konstitutionelle Garantien bietet, d. h. Rechte des Reichstags wahrt. Der ihr zu Grunde liegende Gedankengang ist etwa folgender:

Bis 1879 hatte der Reichstag ein Einnahmebewilligungsrecht gehabt, denn da die vorhandenen gesetzlich feststehenden Einnahmen niemals ausreichten, um die Ausgaben zu decken, bedurfte es der faktischen Zustimmung des Reichstags — außer zur Aufnahme von Anleihen — auch zur Erhebung von Matrikularbeiträgen. Jetzt nahm man als sicher an, daß die Einnahmen dauernd die Ausgaben übersteigen würden und so der Reichstag — außer in den ungewöhnlichen Fällen der Anleihen — niemals in die Lage kommen würde, von seinem bisher geübten Bewilligungsrecht Gebrauch zu machen. Um sich diese Möglichkeit zu erhalten, strich der Reichstag die eigenen Reichseinnahmen durch Ueberweisung an die Einzelstaaten um so viel, daß sie dauernd unzulänglich zur Ausgabendeckung waren, stellte also künstlich ein chronisches Defizit her und hatte auf diese Weise nun auch weiterhin die Möglichkeit, über die Erhebung von Matrikularbeiträgen, also von Einnahmen, zu entscheiden.

Hat sich der Reichstag nun wirklich durch diese Bestimmung ein Recht geschaffen bzw. konserviert? Zunächst ist zweierlei zu betonen.

1. In der Verfassung ist dem Reichstag kein Recht zur Einnahmebewilligung zugesprochen.
2. Nach modernen Etatsgrundsätzen ist ein solches Recht formell sinnlos.

Laband[5] hat überzeugend nachgewiesen, daß der Reichstag nicht die Erhebung von Einnahmen verweigern darf, die einmal durch Gesetz beschlossen sind. Das Gesetz, das die Erhebung von Einnahmen ständig anordnet, kann

[1] Staatsrecht des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Bd. II, S. 933 ff.
[2] A. a. O. S. 26, 27.
[3] Stenographische Berichte des Reichstags 1879, Bd. III, S. 2177 ff. Sitzung vom 9. Juli 1879.
[4] Eine Verfassungsänderung enthielt sie meines Erachtens nicht. So Bennigsen, Laband, Preuß, Kittel, anders Hänel. Eine Erörterung der Frage gehört nicht hierher.
[5] A. a. O. S. 948.

nur durch übereinstimmenden Beschluß von Bundesrat und Reichstag aufgehoben werden. Ebensowenig kann der Reichstag einmal durch Gesetz dauernd beschlossene Ausgaben einseitig verweigern.[1]) Das Recht des Reichstags besteht darin, daß er gesetzlich noch nicht festgelegte Ausgaben nach Belieben bewilligen oder nicht bewilligen kann.

Dieses Recht involviert selbstverständlich die Pflicht, Einnahmen zur Deckung der Ausgaben zu schaffen. Da wir nun den Grundsatz der Spezialisierung der Voten — Appropriation — haben, d. h. da jede Ausgabe fest bestimmt ist und für den festgesetzten Zweck von der Regierung weder mehr noch weniger verausgabt werden darf, so umfaßt juristisch das Recht zur Bewilligung der Ausgaben auch das, die Einnahmen zu bewilligen. Letzteres hätte nur dann selbständigen Wert, wenn die Regierung mit den Einnahmen machen könnte, was sie wollte. Dann wäre sie imstande, Ausgaben zu machen, Zwecke zu verfolgen, die der Reichstag nicht gebilligt hat. Sie darf aber vereinnahmte Gelder nur zu den durch das Etatsgesetz bestimmten Zwecken verwenden, und wenn sie höhere Einnahmen hat, als sie dafür braucht, kann sie damit nichts anfangen. Betrachtet man die Sache also vom rein juristischen Standpunkt, so ist nicht einzusehen, warum der Reichstag Wert darauf legte, sich durch die Clausula Franckenstein ein Einnahmebewilligungsrecht zu schaffen bzw. zu erhalten.

Man muß sich nun aber auf einen andern, auf den politischen Standpunkt stellen. Tatsächlich hat in der Geschichte die Macht des Parlamentes immer auf dem Recht zur Einnahmebewilligung beruht. Das ist zwar geändert, aber nicht aufgehoben, seitdem wir den Grundsatz der Spezialisierung der Voten haben. Hat die Regierung so viel eigene Einnahmen, daß sie auch Mehrausgaben decken kann, so ist es für den Reichstag politisch sehr schwer, neue Ausgaben zu verweigern. Ist Geld da, so kann es auch ausgegeben werden. Ist es dagegen nicht da, so braucht die Regierung die Zustimmung des Reichstags und dieser kann seine Macht gebrauchen. Der Zustand, daß die Regierung immer weniger Geld hat, als sie zur Ausgabendeckung haben muß, hat also zwar keine rechtlichen, aber politische Folgen, und die Clausula Franckenstein ist daher keine Fiktion[2]), sondern eine, wenn auch ziemlich unbedeutende, so doch greifbare politische Maßregel[3]).

Aber sie ist das nicht immer, solange nämlich nur, als die Ueberweisungen größer waren als die Matrikularbeiträge. Die Reichstagsmehrheit glaubte 1879 offenbar, daß dies in aeternum der Fall sein würde; aber sie irrte sich. Sobald und seitdem die Matrikularbeiträge die Ueberweisungen überstiegen haben, hat die Clausula Franckenstein keinen Sinn. Jetzt ist sie kein politisches Recht des Reichstags, denn der Zustand des Defizits — an eigenen Einnahmen —, den sie künstlich herstellen wollte, besteht auch ohnedies. Die Klausel erhielt, um es

[1]) Vgl. Laband im Anhang a. a. O. S. 988 ff. und zum Folgenden v. Heckel, Das Budget. Leipzig 1898 bes. S. 108 ff.

[2]) So töricht übrigens, wie Köppe a. a. O. S. 26 ff. glaubt, waren die Väter der Bestimmung, Windthorst und Gen., doch nicht.

[3]) Laband a. a. O. S. 934 Anm. legt ihr auch keine politische Bedeutung bei. Denn „ohne den Grundsatz des § 8 würde durch das Reichsetatsgesetz (die Ausgabenbewilligung) festgesetzt werden, welche Summe zur Verteilung an die Einzelstaaten übrig bleibt; mit dem Grundsatz des § 8 wird durch das Etatsgesetz bestimmt, welcher Betrag in der Form der Matrikularbeiträge compensando von dem Anteil der Einzelstaaten (oder vice versa) in Abzug gebracht wird. Dies kommt auch politisch auf dasselbe hinaus".

kurz zusammenzufassen, nur das in ungünstigen Jahren nicht rechtlich aber tatsächlich bestehende Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags auch für die wirtschaftlich günstigen Jahre.

Der in der staatsrechtlichen Literatur vielfach wiederkehrende Hinweis, daß selbst in rein konstitutionellen Ländern wie England, das Parlament nur ein beschränktes Einnahmebewilligungsrecht hat, ist belanglos. Man darf nie den grundsätzlichen Unterschied zwischen der englischen und deutschen Regierungsform vergessen: Dort braucht das Parlament kein Recht gegenüber der Regierung zu wahren, da diese aus der Majorität genommen wird und ein Gegensatz daher nicht bestehen kann. In Deutschland dagegen, wo eine Parlamentsherrschaft weder besteht, noch bestehen kann, sind Regierung und Parlament nicht ein idem, sondern ein aliud; und es ist natürlich, daß sich jeder Machtfaktor sein Recht gegenüber dem anderen wahrt. — Preuß hat ganz recht,[1] daß allen unseren staatsrechtlichen Einrichtungen und Erwägungen immer die Erinnerung an die preußische Konfliktszeit zugrunde liegt, und daher zwischen den Rechtssphären Abgrenzungen vorgenommen werden, die in politischen Friedenszeiten eigentlich ohne große Bedeutung sind.

Sicher ist, daß die Wichtigkeit der Clausula Franckenstein sehr überschätzt wird, wenn sie auch nicht inhaltslos ist. Preuß[2]) setzt treffend auseinander, daß, weil Matrikularbeiträge und Anleihen von vornherein als das einzige budgetmäßige Einnahmebewilligungsrecht angesehen wären, sich allmählich der Glaube entwickelt habe, sie seien „ein Palladium des deutschen Konstitutionalismus“. Sie sind aber alles weniger als das. Denn auch abgesehen davon, daß das durch die Clausula Franckenstein hergestellte künstliche Defizit dem Parlament nicht annähernd so viel Macht verleiht als ein natürlicher Geldmangel, so ist jedenfalls eine konstitutionelle Garantie für ernste Zeiten nur dann gegeben, wenn sie in der Verfassung steht, nicht schon hier, wo sie von sozusagen psychologischer Wirkung ist.

Immerhin ist die Bedeutung der Klausel aber derartig, daß der Reichstag sie nicht fallen lassen wird, und da die Reform sonst unausführbar ist, muß die Befreiung der Einzelstaaten von den Störungen durch Matrikularbeiträge und Ueberweisungen auf eine Art geschehen, die jenes Recht des Reichstags nicht berührt.

§ 8. Die „bewegliche“ Steuer.

Ein solches Mittel ist bisher nur gefunden worden in der Einführung einer beweglichen Einnahme, wie sie Bennigsen 1879 beantragt hatte und wie sie in England seit langem besteht.

An sich ist eine verfassungsrechtlich bewegliche Steuer bei den naturgemäßen Schwankungen der Ausgaben im Etat das einzig zweckentsprechende. Es ist ein innerer Widerspruch: starre Einnahmen bei veränderlichen Ausgaben. Im Reich tritt er besonders hervor, da dessen Ausgaben wegen der unvorhergesehenden Ereignisse der äußeren Politik weit mehr schwanken, als die der Einzelstaaten.

Vom Standpunkt der Etatspolitik werden denn auch kaum Bedenken dagegen geltend gemacht; vielmehr sprechen sich die meisten Finanzschriftsteller

[1]) A. a. O. S. 19.
[2]) Ebenda S. 36.

dafür aus, so Wagner[1]), Schäffle[2]), Schanz[3]), Preuß[4]), Köppe[5]). — v. Mayr[6]) und v. Zedlitz[7]) finden eine staatsrechtliche Nötigung nicht vorliegend. Auch die amtliche Denkschrift zur Begründung der Vorlagen vom 21. November 1893 erkannte die Nützlichkeit beweglicher Einnahmen ausdrücklich an.[8])

Andere Befürchtungen werden aber erhoben, zunächst die wirtschaftliche, daß eine bewegliche Steuer — oder Zoll — die Spekulation anreize. Auf die Streitfrage kann hier nicht ausführlich eingegangen werden. Es wird sich darum handeln, solche Steuerobjekte beweglich zu machen, die an sich nicht in hohem Maße der Spekulation unterliegen. Daher würde sich der von Bennigsen vorgeschlagene Kaffeezoll wohl kaum eignen, eher Salz und Bier mit gleichbleibendem Konsum und geringen Preisschwankungen. Die erwähnte Denkschrift hatte Bedenken wohl gegen veränderliche Zölle, nicht aber gegen Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Sie nahm bewegliche Zuschläge für die Reichsstempelabgaben in Aussicht. Schanz plädierte 1895 für die Beweglichkeit von Börsen- und Zuckersteuer, ähnlich Schäffle, v. Mayr[9]) 1893, wenn überhaupt, von Verkehrsabgaben. Die Erfahrungen anderer Länder lehren, daß bei richtiger Auswahl des Steuerobjekts die Vorteile beweglicher Einnahmen viel größer sind als die Gefahren der Spekulation.

Von manchen Seiten wird ein Unterschied gemacht:[10]) bewegliche Steuern seien bedenklich, *bewegliche Zuschläge* unbedenklich. Meines Erachtens besteht dazwischen aber kein Unterschied. Wenn ich die Biersteuer dauernd auf 6 Mk. pro Doppelzentner Malz festsetze und jährlich bestimme, wieviel Mark mehr zu erheben, also zuzuschlagen ist, so habe ich eben eine bewegliche Steuer. Selbstverständlich kann man aus verwaltungstechnischen Gründen nicht das eine Jahr eine Steuer gar nicht, das nächste Jahr dagegen wieder erheben. Aber weder verfassungsrechtlich noch praktisch ist zwischen beidem ein Unterschied.

Gewichtiger erscheint das von anderer Seite erhobene staatsrechtliche Bedenken: Man scheut sich, dem Reichstag ein wirkliches, verfassungsmäßiges Einnahmebewilligungsrecht zu gewähren. Darüber entscheiden schließlich politische Erwägungen, die die Grenze für finanzwissenschaftliche und staatsrechtliche Untersuchungen bilden. Es soll hier nur nochmals darauf hingewiesen werden: Faktisch hat der Reichstag vermöge der komplizierten Clausula Franckenstein die Befugnis zur Einnahmebewilligung und er wird sie sich nicht entreißen lassen. An Stelle des tatsächlichen Zustandes ein Recht zu setzen, erscheint nicht sehr bedenklich oder von weittragender Bedeutung, mag man über die wünschenswerte Machtstellung beider Faktoren denken wie man will. Um so weniger, als, wie nochmals hervorgehoben sei, die Bewilligung der Ausgaben durch den Reichstag auch seine Pflicht einschließt, die notwendigen Einnahmen zu bewilligen. Von jedem Standpunkt aus ist jedenfalls der Fortbestand des bisherigen Zustandes

[1]) Finanzwissenschaft Bd. III, S. 252.
[2]) A. a. O. S. 522.
[3]) A. a O. S. 99.
[4]) A. a. O. S. 21.
[5]) A. a. O. S. 119 ff.
[6]) Zur Reichsfinanzreform S. 44.
[7]) A. a. O. S. 25.
[8]) Drucksachen des deutschen Reichstags 1893 Nr. 53. Anl. Bd. I, S. 370 ff.
[9]) A. a. O. S. 41.
[10]) Z. B. Köppe S. 110.

weit bedenklicher. Ein anderer brauchbarer Vorschlag ist bisher aber nicht gemacht worden.[1])

Man darf übrigens nicht etwa glauben, daß das Zentrum sich 1879 einer beweglichen Steuer an sich widersetzt hätte. Windthorst wäre sicher der Antrag Bennigsen auch lieber gewesen, als der Antrag Franckenstein; nur weil ersterer von der Regierung entschieden abgelehnt wurde, entschied er sich für den letzteren, ein minus, um die Tarifreform nicht scheitern zu lassen.

§ 9. Das Ergebnis.

Die Durchführung der Reform würde also sehr einfache Ziele haben:

I. Zunächst völlige Trennung der Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten, unter gleichzeitiger Beseitigung von Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen. Verzichten braucht und darf das Reich natürlich nicht auf das Recht, Matrikularbeiträge zu erheben, denn darin hat es, wie Wagner[2]) sagt, ein unentbehrliches Pressionsmittel.

II. Die Steuern auf Tabak und Bier werden — unter Aufrechterhaltung der süddeutschen Reservate — soweit erhöht, daß sie den Reichsbedarf in normalen Zeiten decken.[3]) Abgelehnt wird die Wiederherstellung dauernder Ueberweisungen an die Einzelstaaten.

III. Um die Möglichkeit zu haben, auf der Einnahmenseite den Schwankungen der Ausgaben zu folgen, und das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags aufrecht zu erhalten, wird die Steuer auf einen Verkehrsakt oder einen, der Spekulation wenig unterliegenden Gegenstand, beweglich gemacht.

IV. Will man mit dieser beschränkteren Reform zugleich eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten vornehmen, so kann man zum Ausgleich für die Belastung der minderbemittelten Klassen auch durch Bier- und Tabaksteuer, soweit finanziell möglich, den Petroleum- oder Kaffeezoll erniedrigen oder, wenn politisch möglich, durch reichsgesetzliche Regelung die unteren Stufen von der Einkommensteuer befreien, natürlich unter vorsichtiger Wahrung politischer Rechte.

Zu erwägen ist nur noch, ob durch diese Reform nicht die süddeutschen Reservate beeinträchtigt würden. Bezüglich der Biersteuer ist es nicht der Fall; denn für diese wird durch den Fortfall des Ueberweisungssystems ja nichts geändert; sie bleibt Landessteuer für die süddeutschen Staaten, und diese haben nur nach wie vor Aequivalente zu bezahlen.

Etwas anders liegt es bei der Branntweinsteuer, wo das Reservat nicht die Verhinderung eines Nachteils sondern die Gewährung eines positiven Vorteils bedeutet. Infolge des in Süddeutschland wesentlich niedrigeren Branntweinverbrauchs gewinnen die süddeutschen Staaten dadurch, daß der Ertrag der Branntweinsteuer mit zu den Ueberweisungen verwandt wird. Aber den Vorteil haben

[1]) Auch der Entwurf von 1893 enthielt keinen solchen. Er erhielt zwar — unter Vermehrung der eigenen Einnahmen — die Clausula Franckenstein, beseitigte aber durch Schaffung des Ausgleichsfonds das, worauf der Reichstag gerade Wert legte, das parlamentarische Recht jährlicher Einnahmebewilligung, trotz beweglicher Zuschläge andererseits. Vgl. die etwas scharfe Kritik bei Preuß a. a. O. S. 64, auch v. Mayr 1893 a. a. O.

[2]) A. a. O. S. 808.

[3]) Auf S 883 war als ungefähr notwendige Mehreinnahme 60—65 Millionen M. berechnet. Diese ganz zu decken wird nicht erforderlich sein, da ein Teil der Heereslasten auf die Zukunft durch Anleihe genommen werden darf.

sie nur, wenn diese die Matrikularbeiträge übersteigen; ist das nicht der Fall, so ist das Reservat wirtschaftlich wertlos. Da nun der Fall ausgeschlossen sein dürfte, daß jemals wieder die Ueberweisungen dauernd höher stehen, als die Matrikularbeiträge, so ist es für sie gleichgültig, ob sie das Reservat, das ja grundsätzlich fortbestehen kann, behalten oder nicht.

Preuß hat noch andere Vorschläge gemacht.[1]) Er findet die völlige Trennung von Reichs- und Landesfinanzen nicht organisch, sondern wünscht, ihre Verbindung zu belassen und gleichzeitig sozialpolitisch gerecht vorzugehen, indem er vorschlägt, die Einkommensteuern gleichmäßig zu regeln und je nach Bedarf wechselnde Zuschläge von den Einzelstaaten für das Reich zu erheben; die damit zugleich erreichte gleichmäßige Regelung sei schon allein ein Vorteil.

Der Preußsche Vorschlag hat natürlich viel für sich. Aber es scheint fraglich, ob die notwendige Reform nicht sehr aufgehalten würde, wenn man bis zu der gleichmäßigen Regelung der verschiedenen Einkommensteuern, insbesondere bis zur Aenderung der süddeutschen Ertragssteuer-Systeme warten müßte. Und die „organische" Verbindung scheint mir auch nicht nötig. Gewiß hat Preuß damit recht, daß an sich kein in den Dingen liegender Grund besteht, Reichs- und Einzelfinanzen von einander unabhängig zu machen. Denn es wäre durchaus verfehlt, dem Reich grundsätzlich die indirekten, den Einzelstaaten grundsätzlich die direkten Steuern zuzuweisen. Aber ebenso wenig, wie ein innerer Grund für die Trennung spricht, sondern diese lediglich eine praktische Maßregel wäre, ebenso wenig spricht ein innerer Grund für die Abhängigkeit und Verquickung, gegen die Trennung. Denn daß das Interesse der Einzelstaaten am Reich ermattet, wenn die Reichsfinanzen nicht in jedem ihrer Budgets fühlbar werden, noch dazu auf der Ausgabenseite, ist doch wohl ein Moment, das für einen Staat von achtjähriger Dauer allenfalls von Bedeutung sein mag, aber nicht für einen Staat von 32jähriger.

[1]) A. a. O. S. 72 ff.

Die Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 26. Oktober 1899.

Von Dr. Georg Eger, Regierungsrat in Berlin.

Der große Einfluß, welchen das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 auf alle Gebiete des deutschen Rechts ausübte, machte sich in hohem Grade auch auf dem Gebiete des Handelsrechts geltend und hatte eine wesentliche Umgestaltung der handelsrechtlichen Normen zur Folge. Einerseits dieser Umstand und andererseits das Bedürfnis, eine tunlichst weitgehende Uebereinstimmung der internen Normen des deutschen Eisenbahnfrachtrechts mit denen des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr herbeizuführen, ließ die Zeit für eine entsprechende Abänderung der bezüglichen Abschnitte des Handelsgesetzbuchs gekommen erscheinen.

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat sich nicht allein darauf beschränkt, die möglichste Uebereinstimmung der internen und internationalen Normen des Fracht- bzw. Eisenbahnfrachtrechts herbeizuführen, sondern auch mehrere prinzipiell wichtige Aenderungen des bestehenden Systems des Eisenbahnfrachtrechts eingeführt.

I.

Die in systematischer Hinsicht äußerlich zunächst hervortretende Aenderung besteht darin, daß die bisher eine Unterabteilung des Abschnitts vom Frachtgeschäft darstellenden Bestimmungen des Eisenbahnfrachtgeschäfts im neuen Handelsgesetzbuche einen besonderen Abschnitt bilden, auf welchen jedoch nach wie vor die allgemeinen Vorschriften über das Frachtgeschäft subsidiär Anwendung finden. Während das dritte Buch des neuen Handelsgesetzbuchs (Handelsgeschäfte) im sechsten Abschnitte die allgemeinen Bestimmungen über das „Frachtgeschäft" enthält, sind nunmehr in dem selbständigen siebenten Abschnitt die besonderen Bestimmungen über die „Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen" zusammengefaßt. Diese systematische Aenderung war dadurch notwendig geworden, daß das alte Handelsgesetzbuch sich auf die Regelung der allgemeinen Verpflichtung der dem öffentlichen Transport dienenden Eisenbahnen zur Uebernahme der ihnen angetragenen Güterbeförderungen und ihrer Haftpflicht für Frachtgüter beschränkte, während das neue Handelsgesetzbuch auch die Personenbeförderung zum Gegenstande einer allgemeinen

Vorschrift macht. Dieses Hinausgehen über den auf die Güterbeförderung eingeschränkten Rahmen des sechsten Abschnittes hatte zur Folge, daß der siebente Abschnitt nicht mehr eine bloße Unterabteilung desselben bilden konnte.[1]) Mit Recht ist bereits gegen das alte Handelsgesetzbuch der Vorwurf erhoben worden, daß man wegen der bedeutenderen materiellen Interessen, welche in Frage ständen, ein weit größeres Gewicht darauf gelegt habe, die Rechtsverhältnisse des Gütertransports gesetzlich zu regeln, als die des Personentransports, mithin die Güter höher gestellt habe, als die Menschen; und immer dringender ist die Forderung einer gesetzlichen Regelung des Personentransports erhoben worden.[2]) Demungeachtet ist die Regelung leider unterblieben bzw. durch § 472 des neuen Handelsgesetzbuchs lediglich der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung überwiesen worden, welche — ohne jede umfassende und systematische Ordnung — sich lediglich, wie die bisherige Verkehrs-Ordnung, auf die Aufnahme einiger Normen teils privatrechtlicher, teils administrativer und polizeilicher Natur beschränkt, also den bisherigen ungenügenden Rechtszustand fast unverändert gelassen hat.

II.

Von einschneidenderer Bedeutung ist die Aenderung des Rechtscharakters der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Zwar blieb ihr nach wie vor die weitere Ausführung und Ausgestaltung der eisenbahntransportrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vorbehalten. Aber die Verkehrsordnung trug bisher lediglich den Charakter einer Verwaltungsverordnung, durch welche zur Herbeiführung gleichmäßiger Frachtvertragsnormen in den vom Handelsgesetzbuch gezogenen Grenzen den Eisenbahnverwaltungen die von ihnen zu stellenden Vertragsbedingungen einheitlich vorgeschrieben waren.[3]) Ihre Bestimmungen waren nicht Rechtsvorschriften, sondern Anweisungen und wurden dadurch, daß die Verträge auf Grund derselben abgeschlossen wurden, zu integrierenden Bestandteilen der Frachtverträge.[4]) Daraus folgte, daß unrichtige Anwendung und Auslegung der Verkehrsordnung eine Gesetzesverletzung nicht enthielt, mithin der Revision nicht unterlag,[5]) sowie daß ein Irrtum über die Bestimmungen der Verkehrsordnung einen Rechtsirrtum nicht involvierte.[6]) Durch das neue Handelsgesetzbuch ist der Eisenbahn-Verkehrsordnung sowohl für die Güter wie für die Personen-

[1]) Förtsch, D. Jur.-Zeitg. III Nr. 9. S. 180, 181; Mittelstein, Eisenbahnrechtl. Entsch. XIII. S. 172.

[2]) Randa, Allg. Oesterr. Ger. Zeitg. 1869, Nr. 48; Riesser, Revision des H.G.B. I S. 95; Eger, Einführ. eines internat. Eisenb. Frachtrechts S. 54 ff.; Coermann, Eisenb.-Entsch. XV S. 176, 372; Gierke, Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. 45, S. 539; Mittelstein, a. a. O. S. 178 ff.; Göppert, zur rechtl. Natur der Personenbeförd. S. 15—20; Beschorner, Zeitschr. f. zivilr. Praxis, Bd. 41. S. 405. u. Perl, Bulletin de la commiss. internat. 1889 Drucks. 56 S. 18 ff.; Motive z. Entw. einer Reichseisenb.-Ges. Abschn. 6 a von 1873.

[3]) „Verwaltungsbefehl" an die Eisenbahnen. v. Hahn H.G.B. II S. 694; Laband Staatsr. 2. Aufl. II S. 127; Arndt, Kom. z. Reichsverf. S. 200 ff.; Endemann, Rechtsgrundl. S. 226 f. R. d. E. S. 515; Reichsgericht Eisenb.-Entsch. Bd. 4 S. 427, Bd. 5 S. 249.

[4]) Entsch. d. Reichsger. v. 6. März 1886, Eisenb.-Entsch. Bd. 4 S. 424, 427, 428.

[5]) Denkschrift z. Entw. eines H.G.B. S. 536—538, Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 6 S. 175, Bd. 11 S. 186, 187 und d. Reichsgerichts Bd. 10 S. 105, 107, Thöl H.R. III § 47 S. 91.

[6]) Endemann, Rechtsgrundl. S. 247, R. d. Eisenb. S. 516, Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 13 S. 304. A.M. Schott, in Endemanns Hdbuch. d. H.R. III S. 466.

beförderung der Charakter einer Rechtsverordnung beigelegt worden,[1]) zwar nicht ausdrücklich, aber nach der Absicht des Gesetzes dadurch, daß den Bestimmungen derselben nach den §§ 454 und 471 innerhalb gewisser Grenzen der Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs eingeräumt und auch sonst mehrfach auf ihre Bestimmungen zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften verwiesen ist.[2]) Dadurch ist erreicht, daß die Normen, welche für das Verhältnis der Beteiligten maßgebend sein sollen, unmittelbar als Rechtssätze und nicht mehr auf dem Umwege einer Nötigung zu vertragsmäßigen Festsetzungen zur Geltung gebracht werden, mithin die Verkehrsordnung fortan zur Anwendung kommt kraft des gesetzgeberischen Willens, nicht kraft des Willens der Vertragschließenden, also als Rechtsnorm, nicht als Vertragsbestimmung.[3]) Und demgemäß begründen nunmehr Verletzungen der Verkehrsordnung die Revision und ist ein Irrtum über ihre Bestimmungen als Rechtsirrtum unerheblich. Als wesentliches Motiv für diese Aenderung ist angeführt, daß bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Fragen dem höchsten Gerichtshofe die Entscheidung über die Auslegung der Eisenbahnverkehrsordnung jedenfalls nicht entzogen werden dürfe und ihr schon aus diesem Grunde notwendig die Bedeutung einer eigentlichen Rechtsverordnung beizulegen sei. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man als nicht minder wichtiges Motiv die Absicht bezeichnet, für diejenigen Aenderungen des internen Eisenbahnfrachtrechts, welche, sei es durch das Bedürfnis des internen Verkehrs, sei es durch die Modifikationen des internationalen Eisenbahnfrachtrechts erforderlich werden, nicht mehr den Apparat der Gesetzgebung in Anspruch nehmen zu müssen, sondern sich einfach auf die Beschlußfassung des Bundesrats beschränken zu können. Es wird freilich mehrfach mit guten Gründen bestritten, daß es zweckmäßig und richtig gewesen sei, der Verkehrsordnung den Charakter einer Rechtsverordnung zu verleihen und damit der Gesetzgebung ein wichtiges privatrechtliches Gebiet zu entziehen und lediglich den Bestimmungen des einen Faktors der Reichsgesetzgebung, des Bundesrats, zu überlassen, zumal dessen Kompetenz zum Erlaß der Verkehrsordnung nicht auf der Verfassung, sondern dem übereinstimmenden Willen der Bundesstaaten und Eisenbahnverwaltungen beruht. (Laband II S. 124, 125.) Es wäre unschwer möglich gewesen, alle prinzipiell und materiell wichtigen Bestimmungen der Verkehrsordnung in das Handelsgesetzbuch selbst aufzunehmen und nur die rein administrativ polizeilichen Vorschriften der alleinigen Kompetenz des Bundesrats zu überlassen. (Mittelstein, Eisenbahnrechtl. Entsch. XIII S. 173; Pappenheim, Das Transportgeschäft 2c. S. 20 ff.)

Zugleich ist auch im neuen Handelsgesetzbuche (§ 471 Abs. 2 Satz 2) der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß Vereinbarungen, welche mit der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Widerspruch stehen, nichtig sind. Diese Bestimmung bezweckt im Zusammenhange mit der Aenderung des Rechtscharakters der Eisenbahnverkehrsordnung, ihren Vorschriften in bezug auf

---

[1]) Denkschrift S. 537. Auch für Bayern, dessen Verkehrsordnung für sein Gebiet die gleiche Kraft hat, wie die des Reiches. (Art. 46 Abs. 2 Reichsverfass.) Hänel, D. Staatsr. I S. 660 ff.; Gorden, Eisenb.-Entsch. XIV. S. 177. Die Kontroverse über die Rechtsgültigkeit der Eisenbahn-Verkehrsordnung (s. Laband D. Jur.-Zeitg. V S. 509) wird an anderer Stelle erörtert werden.

[2]) Denkschrift S. 538. Vgl. auch Staub, H.G.B. § 453 (Ziff. 1); Gierke, Zeitschr. f. d. ges. Hand.-R. Bd. 45 S. 534, 535.

[3]) Förtsch, D. Jur.-Zeitg. III Nr. 9 S. 181, 182; Laband, D. Jur.-Zeitg. III Nr. 20 S. 395; Gareis, D. Hand.-Recht 6. Aufl. S. 666.

die den Eisenbahnen aufzuerlegenden Verpflichtungen die gleiche Kraft einzuräumen, wie den vom Handelsgesetzbuche selbst auferlegten, d. h. jede vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung der durch die Verkehrsordnung auferlegten Verpflichtungen in gleicher Weise für nichtig zu erklären, wie der durch das Handelsgesetzbuch festgesetzten.

Eine weitergehende Bedeutung besitzt die in Rede stehende Bestimmung nicht. Es darf ihr insbesondere nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß damit der Eisenbahnverkehrsordnung die Kraft zwingenden Rechts in höherem Grade habe verliehen werden sollen, als den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches selbst, und ihr Zwangscharakter nicht bloß für die Pflichten, sondern auch für die Rechte der Eisenbahnen gelten, d. h. nicht bloß zuungunsten, sondern auch zugunsten der Eisenbahnen wirken solle.[1] Vielmehr sind lediglich in gleicher Weise Vereinbarungen verboten, welche die in der Verkehrsordnung bestimmten Verpflichtungen der Eisenbahnen ausschließen oder beschränken. Dagegen sind Vereinbarungen gestattet, welche die Verpflichtungen der Eisenbahnen zugunsten des Publikums erhöhen, insoweit diese Vergünstigungen allgemein, nicht einzelnen gewährt werden.

Dafür spricht zunächst die Entstehungsgeschichte der eisenbahnfrachtrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Darnach war für die Aufnahme derselben in das Handelsgesetzbuch von Anfang an lediglich die Absicht entscheidend, die übermächtige Stellung der Eisenbahnen gegenüber ihren Mitkontrahenten bei Abschluß der Frachtverträge zu schwächen und in Rücksicht auf das Transportmonopol der Eisenbahnen das Publikum gegen den Zwang von Vereinbarungen zugunsten der Eisenbahnen zu schützen, keineswegs aber den Eisenbahnen Vereinbarungen zugunsten des Publikums zu verbieten.

Dafür spricht ferner der enge Zusammenhang und die Aufeinanderfolge der Bestimmungen des § 471 des neuen Handelsgesetzbuches. Es lag kein Grund vor, der Verkehrsordnung eine über die Vorschriften des Handelsgesetzbuches selbst noch hinausgehende Kraft beizulegen, wie ja auch durch § 454 beide gleichgestellt sind. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hätte es klar und bestimmt positiven Ausdruck in demselben finden müssen. Und endlich haben auch die Motive eine derartige Konsequenz weder ausgesprochen noch begründet, vielmehr im Gegenteile wiederholt hervorgehoben, daß — abgesehen von der Erhebung der Verkehrsordnung zur Rechtsverordnung — „an ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundlagen nichts geändert und der bestehende Rechtszustand erhalten werden solle". Indem das neue Handelsgesetzbuch nur diejenigen Vereinbarungen für nichtig erklärt, welche mit den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruch stehen, will es nur verhüten, daß Vereinbarungen getroffen bzw. erzwungen werden, welche die Verpflichtungen der Eisenbahnen aus der Verkehrsordnung verringern. Vereinbarungen aber, welche dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, sind darunter nicht zu verstehen, sie widersprechen nicht den Vorschriften der Verkehrsordnung, sondern ergänzen dieselben lediglich. Die Tendenz der eisenbahntransportrechtlichen Bestimmungen geht im alten wie im neuen Handelsgesetzbuch lediglich dahin, dem Publikum mit Rücksicht auf die mächtigere Stellung der Eisenbahnen die volle Sicherheit dagegen

---

[1] Die gegenteilige Annahme Staubs (H.G.B. § 453 Ziff. 2) entbehrt ausreichender Begründung.

zu gewähren, daß diese die ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtungen im Vertrags- bzw. Reglementswege beschränken oder ausschließen. Diese Verpflichtungen bilden also das Mindestmaß und dürfen nicht verringert werden. Die Erhöhung der den Eisenbahnen durch das H.G.B. und die Verkehrsordnung auferlegten Verpflichtungen — unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Nichtbegünstigung einzelner — zu verbieten, lag kein Grund vor und ist nicht beabsichtigt. Doch dürfen derartige Bestimmungen lediglich ergänzenden Charakter haben, d. h. nur neben den Bestimmungen des H.G.B. und der Verkehrsordnung eingeführt werden, derartig, daß der Bestand und die Grundlage derselben nicht modifiziert, verringert oder beeinträchtigt wird, mithin die günstigeren Bestimmungen das Mehr bilden, welches die allgemeinen Bestimmungen des H.G.B. und der Verkehrsordnung als das Weniger in sich schließt, also nicht statt oder im Widerspruch mit denselben und ohne jede Beschränkung der dem Publikum durch das H.G.B. und die Verkehrsordnnng gewährten Vorteile. Auch dürfen diese Vorteile nicht irgendwie aus dem Grunde verringert werden, weil als Aequivalent dafür andere vielleicht größere Vergünstigungen gewährt werden sollen. Es darf also z. B. nicht eine erhöhte Haftpflicht für Verlust oder Beschränkung unter der Bedingung stipuliert werden, daß das Verfügungsrecht des Absenders eine Beschränkung erfährt oder die Lieferzeit verlängert wird. Die dispositiven Vorschriften des H.G.B. und der Verkehrsordnung sind vielmehr unabänderlich, sie sind das geringste Maß von Vorteilen, an welchem überhaupt nicht gerüttelt und unter welches nicht herabgegangen werden darf, auch nicht im Austausch mit anderen Vergünstigungen, deren Mehr- oder Minderwert sich nicht übersehen läßt. Weder die Materialien des alten und neuen H.G.B., noch die Tendenz und Fassung des Art. 423 des alten und des § 471 des neuen H.G.B. sprechen für eine andere Auffassung. Die Annahme, daß unter „Vereinbarungen, welche mit den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Widerspruch stehen“, auch für das Publikum günstigere gemeint seien, ist also unbegründet und steht auch mit der einleitenden Vorschrift des früheren Betriebsreglements nicht im Einklang, welche unter den „mit dem Reglement nicht im Widerspruch stehenden Bestimmungen ausdrücklich auch solche begriff, welche dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren. Diese ausdrückliche Hervorhebung ist späterhin als selbstverständlich fortgefallen. Dem Publikum günstigere Bestimmungen fügen den Vorschriften der Verkehrsordnung nur ein Mehr, aber nichts Widersprechendes hinzu. Dies wird nicht in Abrede gestellt werden können. Es liegt nach der Tendenz und den Normen des H.G.B. z. B. kein Grund zu der Annahme vor, daß eine Eisenbahn in ihren Tarifen ꝛc. für ihre Strecke oder ein Eisenbahnverband für seinen Bereich die Haftpflicht nicht über das in den §§ 456 ff. H.G.B., §§ 75 ff. Verk.-Ord. bezeichnete Maß solle erhöhen, z. B. auch für Fälle der höheren Gewalt gewähren oder auf die Haftpflicht-Beschränkungen des § 459 H.G.B., § 77 Verk.-Ord. oder auf Ersatz der Kosten für nachträgliche Verfügungen (§ 64 Abs. 8 Verk.-Ord.) verzichten oder im Falle der zollamtlichen Behandlung nicht größere, als die im § 59 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen übernehmen dürfen ꝛc.

Eine derartige Annahme würde den bisher geltenden Prinzipien des Eisenbahntransportrechts durchaus widersprechen, sie würde gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen: beneficia non obtruduntur, und sie würde ohne ausreichenden Grund den Eisenbahnverkehr in starre Formen zwingen, bzw. die Eisenbahnen verhindern, dem Publikum über die Grenzen der

Verkehrsordnung hinaus Vorteile, Vergünstigungen und Erleichterungen zu gewähren, die sie bereit und in der Lage sind, gewähren zu können.

III.

Eine weitere, wesentliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes liegt in den Bestimmungen, welche über die Beförderungsbedingungen der Kleinbahnen getroffen sind. Die Kleinbahnen, d. h. diejenigen dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen rein örtlicher Bedeutung, welche nicht zu den Kategorien der Haupt- und Nebeneisenbahnen gehören, waren bisher lediglich den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Fracht- und Eisenbahnfrachtgeschäft unterworfen gewesen, und ihre Beförderungsbedingungen mußten sich im Rahmen des Handelsgesetzbuchs bewegen. Die Verkehrsordnung erstreckt sich auf die Kleinbahnen nicht. Daher gelten für dieselben auch nicht die Hinweise des Handelsgesetzbuchs auf die ergänzenden Vorschriften der Verkehrsordnung; vielmehr treten nach § 473 l. c., wo auf diese in den §§ 453, 459, 460, 462—466 verwiesen ist, an ihre Stelle die Beförderungsbedingungen der betreffenden Kleinbahn. Dadurch ist in den beregten Beziehungen den Kleinbahnverwaltungen bzw. ihren Aufsichtsbehörden die Befugnis zum Erlaß privatrechtlicher Normen mit Gesetzeskraft in derselben Weise beigelegt worden, wie dem Bundesrat in Betreff des Erlasses der Verkehrsordnung. Auch diese Regelung ist mit Recht beanstandet worden, weil sie die Kompetenz zu Eingriffen in das Privatrecht solchen Faktoren gewährt, welche hierzu in keiner Hinsicht qualifiziert sind. Zutreffend weist Pappenheim (S. 22) darauf hin, daß, wenn den Beförderungsbedingungen der Kleinbahnen dieselbe rechtliche Bedeutung beigelegt wird, wie der Verkehrsordnung, damit das Fortbestehen eines einheitlichen deutschen Privatrechts hinsichtlich des Eisenbahntransportgeschäfts von der zufälligen Uebereinstimmung partikulärer Beliebungen abhängig gemacht ist (s. auch Gierke a. a. O. S. 539, 540 und Wanninger, Abänder. d. Eisenb. Frachtr. S. 81.) Ferner ist, während die Transportpflicht der Haupt- und Nebenbahnen auf die Uebernahme der Güter zur Beförderung nach allen Stationen innerhalb des Deutschen Reiches ausgedehnt ist,[1]) die Verpflichtung der Kleinbahnen ihrer Natur und ihrem Verkehrszweck nach auf die Uebernahme von Gütertransporten innerhalb der eigenen Bahnstrecke beschränkt geblieben.

IV.

Endlich haben eine Reihe materiell-rechtlicher Bestimmungen des bisherigen Eisenbahntransportrechts grundsätzliche Aenderungen erfahren, um die tunlichste Uebereinstimmung mit den Vorschriften des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr herbeizuführen.[2]) Dies ist nicht nur durch die Sondervorschriften des siebenten Abschnittes des III. Buches geschehen, welche die Beförderung auf den Eisenbahnen betreffen, sondern auch durch die allgemeinen Vorschriften des sechsten Abschnitts vom Frachtgeschäft, welche subsidiär für die Eisenbahnbeförderung zur Anwendung kommen.

---

[1]) H.G.B. § 453, Verk.-Ord. § 49.

[2]) Denkschrift S. 515, 516.

a) Zu diesen allgemeinen Vorschriften gehört vornehmlich, daß zur Begründung des Anspruches auf den Ersatz des vollen Schadens gegen den Frachtführer nicht mehr wie bisher bösliche Handlungsweise erforderlich ist, sondern Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit genügt.[1]) Ferner ist der Rückgriff des wegen Schadensersatzes in Anspruch genommenen Frachtführers gegen die am Transport mitbeteiligten Frachtführer geregelt.[2]) Es sind mehrere Ungenauigkeiten der Bestimmungen über das Verhältnis des Frachtführers zum Empfänger bei Erfüllung des Frachtvertrages dadurch beseitigt, daß die Aushändigungspflicht des ersteren nicht mehr von seiner Ankunft, sondern von der des Gutes abhängig gemacht ist und die Verpflichtungen des Empfängers sich nicht mehr nach dem Frachtbriefe, sondern nach dem Frachtvertrage bestimmen.[3]) Für den Fall von Ablieferungshindernissen ist die Verpflichtung des Frachtführers zur unverzüglichen Benachrichtigung und Einholung der Disposition des Absenders festgestellt. Nur wenn dies nicht tunlich oder sich die Anweisung verzögert, ist dem Frachtführer das Recht zur Hinterlegung und event. Veräußerung unter unverzüglicher Mitteilung an den Absender gegeben.[4]) Der Beginn der Verjährung für Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen verspäteter Ablieferung ist abgeändert. An die Stelle des Ablieferungstages ist der Tag des Ablaufs der Lieferfrist gesetzt, und zugleich ist die Aufrechnung bereits verjährter Ansprüche nur im Falle der Anzeige oder Absendung der Anzeige vor vollendeter Verjährung für statthaft erklärt.[5]) Endlich ist der Grundsatz des Erlöschens der Ansprüche gegen den Frachtführer durch Annahme des Guts und Zahlung der Fracht ꝛc. ergänzt. Der Empfänger kann trotz Annahme und Zahlung seine Ansprüche durch vorgängige Feststellung des Zustandes des Gutes mittelst amtlich bestellter Sachverständiger sich erhalten; bei äußerlich erkennbaren Mängeln auch noch nachträglich, wenn die Feststellung unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens eine Woche nach der Annahme beantragt wird. Doch schließt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers diese Vergünstigungen aus.[6])

b) Zu den Sondervorschriften gehört in erster Reihe die Aenderung der Haftung der Eisenbahnen. Während der gewöhnliche Frachtführer seine gesetzliche Haftpflicht beliebig durch Verträge beschränken konnte, war dies den Eisenbahnen nach dem alten Handelsgesetzbuch verboten. Es war ihnen nur in gesetzlich bestimmten Grenzen die Beschränkung der allgemeinen Frachtführerhaftpflicht gestattet.[7]) Diese Befugnis ist von den Eisenbahnen von jeher in der Weise ausgeübt worden, daß die betreffenden Haftpflichtbeschränkungen in die Beförderungs- und Vertragsbedingungen der Eisenbahnen aufgenommen und hierdurch zum Bestandteil eines jeden einzelnen

---

[1]) Internat. Uebereink. Art. 41, N.H.G.B. § 430 Abs. 3, § 438 Abs. 5 (§ 457 Abs. 3, § 461 Abs. 2, § 464 Abs. 2, § 465 Abs. 2, § 466 Abs. 4); Denkschrift S. 522; Gierke a. a. O. S. 538; Gorden S. 181.

[2]) Internat. Uebereink. Art. 47 ff.; N.H.G.B. § 432 Abs. 3; Denkschr. S. 523.

[3]) Internat. Uebereink. Art. 16; N.H.G.B. § 435; Denkschr. S. 524—526; Mittelstein S. 73; Wanninger S. 21 ff.

[4]) Internat. Uebereink. Art. 24: N.H.G.B. § 437; Denkschr. S. 526; Pappenheim S. 78; Staub zu § 437.

[5]) Internat. Uebereink. Art. 45 Abs. 2; N.H.G.B. §§ 414, 439, Denkschr. zu § 388 des Entw. S. 501 ff. u. zu § 413 S. 528; Mittelstein S. 76; Gorden S. 181, 182.

[6]) Internat. Uebereink. Art. 44; N.H.G.B. § 438; Denkschr. S. 526—528; Mittelstein S. 75; Pappenheim S. 47, 48; Staub zu § 438.

[7]) A.H.G.B. Art. 423—430.

Frachtvertrages gemacht wurden. Auch die Vorschriften der bisherigen Verkehrsordnung vom 15. November 1892 erlangten nur als integrierender Teil des einzelnen Frachtvertrages verbindliche Kraft. Mit der wirklichen Sachlage stand diese Regelung aber nicht mehr im Einklang, da tatsächlich die Befugnis der Eisenbahnen, den Umfang ihrer Haftpflicht innerhalb der im Handelsgesetzbuche gezogenen Grenzen durch Vertrag festzusetzen, weggefallen war, seitdem die den Vertragsinhalt bildenden Bestimmungen im Verordnungswege in bindender Weise vorgeschrieben waren. Unter diesen Umständen erschien es einfacher, die Haftung der Eisenbahnen derart zu regeln, daß die betreffenden Vorschriften unmittelbar, d. h. ohne den Umweg einer Aufnahme in den Frachtvertrag, zur Anwendung kommen. In Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr,[1]) welche in Bezug auf den Umfang der Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Frachtgüter den Festsetzungen des Frachtvertrages keinerlei Raum gewähren, sind daher die bisher nur im Verordnungswege den Eisenbahnen gleichmäßig vorgeschriebenen Haftpflichtbedingungen unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen, also zu gesetzlichen Beschränkungen erhoben worden. Neben dem prinzipiellen Verbote der Aufstellung von Bedingungen, welche mit der Eisenbahnverkehrsordnung im Widerspruch stehen,[2]) sind nunmehr die Fälle der Haftpflichtbeschränkung der Eisenbahnen im neuen Handelsgesetzbuche einheitlich und gesetzlich fixiert, derartig, daß die Eisenbahnen in diesen Fällen kraft des Gesetzes und ohne daß es einer weiteren tarifarischen oder reglementarischen Vereinbarung bedarf, nicht haftpflichtig sind.[3])

Eine weitere erhebliche Aenderung betrifft die Ausdehnung des Umfangs der gesetzlichen Transportpflicht der Eisenbahnen. Zwar sind die Voraussetzungen, unter welchen den dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen eine auch privatrechtlich wirksame Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen angetragenen Güterbeförderungen obliegt, im wesentlichen dieselben geblieben.[4]) Mit Rücksicht aber auf die für den durchgehenden Verkehr bestehenden Einrichtungen ist die bezügliche Verpflichtung den Eisenbahnen nicht, wie im alten Handelsgesetzbuche, nur in Ansehung der Eingehung von Frachtgeschäften für ihre eigene Bahnstrecke auferlegt, sondern auf die unmittelbare Beförderung nach allen für den Güterverkehr bestimmten Stationen innerhalb des Deutschen Reichs ausgedehnt worden.[5]) Es ist damit eine durch die Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1892 bereits im Verordnungswege getroffene Bestimmung zu einer gesetzlichen erhoben worden.

Sodann erfuhr der bestehende Rechtszustand dadurch eine wesentliche Aenderung, daß, während bisher der Grad der Haftpflicht des gewöhnlichen Frachtführers und der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und Verspätung

---

[1]) Art. 31 u. 32.

[2]) N.H.G.B. § 471 Abs. 2.

[3]) N.H.G.B. §§ 459, 460; Denkschr. S. 535, 536; Wanninger S. 38. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle der §§ 461 u. 468; vgl. noch Pappenheim S. 18 ff.

[4]) N.H.G.B. § 453. Sie entsprechen dem bisherigen Art. 422 A.H.G.B. in Verbindung mit den §§ 6, 49 u. 50 der Verk.-Ord. und den Art. 2—5 des Internat. Uebereinkommens (Denkschr. S. 538.)

[5]) N.H.G.B. § 453 Abs. 1: Gierke S. 535; Mittelstein S. 174, 175. Bezüglich des Umfanges der Transportpflicht im internationalen Eisenbahnverkehre s. Art. 1, 5 u. 6 des Internat. Uebereinkommens.

grundsätzlich der gleiche war (ex recepto), das neue Handelsgesetzbuch die Haftpflicht des ersteren für alle Fälle auf die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers herabgemindert, dagegen für die Eisenbahnen das bisherige strenge Haftpflichtprinzip bei Verlust und Beschädigung beibehalten und mit gewissen Modifikationen auch auf die Versäumung der Lieferzeit ausgedehnt hat.[1])

Nicht minder einschneidend ist die den Umfang des Schadenersatzes betreffende Aenderung. Für die regelmäßige Bemessung desselben war bisher der gemeine Handelswert bzw. gemeine Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Ablieferung maßgebend. Das internationale Uebereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr (Art. 34) hatte den gemeinen Handelswert bzw. gemeinen Wert am Ort und zur Zeit des Versandes adoptiert. Dieser Grundsatz ist im neuen Handelsgesetzbuch (§ 457) auch für die Eisenbahnen angenommen, dagegen für den gewöhnlichen Frachtführer — der Haftung des Binnenschiffers entsprechend — der bisherige Modus beibehalten worden (§ 430). Freilich ist dadurch nunmehr die höchst mißliche Verschiedenheit entstanden, daß im internen Frachtverkehre für das gewöhnliche Frachtgeschäft der Wert am Ort und zur Zeit der Ablieferung, für das Eisenbahnfrachtgeschäft der Wert am Ort und zur Zeit des Versands maßgebend ist.[2])

Die bisherige allgemeine Beschränkung des Werterſatzes auf einen Wert, der einen im voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll,[3]) ist fortgefallen und nur nach Analogie des internationalen Uebereinkommens die Einführung von Höchstbeträgen in Ausnahmetarifen unter der Voraussetzung gestattet, daß dieselben eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen enthalten und der gleiche Normalsatz auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.[4]) Auch für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung von Geldern, Wertpapieren, Kostbarkeiten und Kunstgegenständen ist es aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit gestattet, die Ersatzleistung für einen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstandenen Schaden nach näherer Bestimmung der Verkehrsordnung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu beschränken.[5]) Das gleiche gilt für das zur Beförderung aufgegebene Reisegepäck.[6])

Ebenso sind die Normen über die Erhöhung des Werterſatzes entsprechend dem internationalen Uebereinkommen geändert worden. An Stelle der bisherigen Wert- und Interessedeklaration[7]) ist eine neue Angabe des Inter-

[1]) N.H.G.B. §§ 456, 466. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Milderung der Haftpflicht des gewöhnlichen Frachtführers für die Bedürfnisse des Verkehrs genüge und auch bereits im Binnenschiffahrtsgesetz eingeführt worden sei. Dagegen erscheine bei den Eisenbahnen mit Rücksicht auf ihr tatsächliches Beförderungsmonopol und ihre größere Leistungsfähigkeit die Beibehaltung der bisherigen weitergehenden Haftung für Verlust und Beschädigung, sowie die Aufnahme des strengeren Haftungsgrundsatzes des Art. 39 des Internat. Uebereinkommens für Verspätung gerechtfertigt. In den Einzelheiten der Fassung sind hierbei die Art. 30 u. 39 l. c. maßgebend gewesen. (Denkschr. S. 519, 539 ff., 543 ff.) Gorden S. 179; Staub § 429 Ziff. 3; Wanninger S. 54. — Gegen die Abweichungen vom allgem. Frachtrecht erklärt sich Pappenheim S. 70—75.

[2]) Gorden, Eisenb.-Entschl. XVI, Anlage-Heft III, Seite 17; Mittelstein S. 71, 176; Denkschr. S. 541, 542.

[3]) A.H.G.B. Art. 427.

[4]) Internat. Uebereink. Art. 35; N.H.G.B. § 461, Denkschr. S. 541, 542.

[5]) N.H.G.B. § 462, Verk.-Ord. § 81 Abs. 2; Denkschr. S. 541, 542.

[6]) N.H.G.B. § 465 Absatz 2; Verk.-Ord. § 34 Abs. 4.

[7]) A.H.G.B. Art. 427.

esses an der Lieferung getreten, welche den Deklarierenden berechtigt, nicht nur den Ersatz des wirklichen Schadens, d. h. des gemeinen Handelswerts bzw. gemeinen Werts zu verlangen, sondern darüber hinaus auch den nachweislich weiteren Schaden (entgangenen Gewinn) bis zur Höhe des deklarierten Betrages und das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung umfaßt.[1])

Sodann ist auch die Frist, binnen welcher die Eisenbahn wegen einer Minderung oder Beschädigung des Gutes, die bei der Annahme desselben äußerlich nicht erkennbar war, in Anspruch genommen werden kann, im Einklang mit dem internationalen Uebereinkommen von vier Wochen auf eine Woche herabgesetzt.[2])

In Uebereinstimmung ferner mit dem internationalen Uebereinkommen ist eine Bestimmung neu hinzugefügt, wonach jeder Haftpflichtanspruch gegen die Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages verwirkt ist, wenn von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände unter unrichtiger Bezeichnung zur Beförderung zugelassen oder die vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln vom Absender unterlassen werden. Dadurch ist der bezüglichen, bereits in der Verkehrsordnung vom 12. November 1892 enthaltenen Vorschrift nunmehr die gesetzliche Grundlage gegeben.[3])

Des weiteren haben im Anschluß an das internationale Uebereinkommen die Vorschriften über die kurze Verjährung mehrere wesentliche Aenderungen erfahren. Einerseits ist die einjährige Verjährungsfrist nicht nur auf Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Rückerstattung zu viel, sondern auch auf Ansprüche der Eisenbahn wegen Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren ausgedehnt, andererseits ist der Reklamation die Wirkung einer Hemmung der Verjährungsfrist beigelegt worden.[4])

Endlich ist nach Analogie des internationalen Eisenbahnfrachtrechts die Berechtigung des Absenders, sich von der Eisenbahn den Empfang des Gutes auf einem Duplikate des Frachtbriefs bescheinigen zu lassen und den Empfänger durch Uebersendung dieses Duplikats schon vor der Ankunft des Guts am Bestimmungsorte eine Sicherheit gegen nachträgliche Verfügungen über das Gut zu verschaffen, im neuen Handelsgesetzbuche anerkannt. Es ist bestimmt, daß dem Absender im Falle der Ausstellung eines Duplikats ein Verfügungsrecht nur zusteht, wenn er das Duplikat vorlegt, und die Eisenbahn für Befolgung von Verfügungen ohne Vorlegung desselben haftbar ist.[5])

---

[1]) Internat. Uebereink. Art. 38; R.H.G.B. § 463, und Denkschr. S. 542.

[2]) Internat. Uebereink. Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4a; R.H.G.B. § 464; Denkschr. S. 542; Wanninger S. 60; Gareis S. 676; Pappenheim S. 47.

[3]) Internat. Uebereink. Art. 43; R.H.G.B. § 467; Verk.-Ord. § 89; Denkschr. zu § 440 d. Entw. S. 544.

[4]) Internat. Uebereink. Art. 12 Abs. 4; R.H.G.B. § 470; Verk.-Ord. § 61 Abs. 5 ff., § 91; Denkschr. z. § 443 d. Entw. S. 545, Gorden S. 181; Pappenheim S. 83, Wanninger S. 74 ff.

[5]) Internat. Uebereink. Art. 8 Abs. 5 u. Art. 15 Abs. 2; R.H.G.B. § 455, Verk.-Ord. § 54 Abs. 5, § 64 Abs. 2, Denkschr. zu § 429 d. Entw. S. 539, Gierke S. 536, Mittelstein S. 175, Staub z. § 455. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, daß nach dem Internat. Uebereinkommen das Duplikat obligatorisch, nach dem R.H.G.B. und der Verk.-Ord. fakultativ ist.

V.

Die Emanation des neuen deutschen Handelsgesetzbuches und die erheblichen Aenderungen, welche durch dasselbe sowohl die Normen des Frachtgeschäfts im allgemeinen (§§ 452—452), wie auch des Eisenbahntransportrechts im besonderen (§§ 453—473) erfuhren, machten die Einführung einer neuen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands notwendig, welche unter der Bezeichnung Eisenbahn=Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 vom Bundesrate beschlossen und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatt von 1899 Nr. 41 S. 557—659 publiziert worden ist.[1]) Die neue Eisenbahn=Verkehrsordnung, welche an die Stelle der bisherigen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 gesetzt und zugleich mit dem neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, hat einerseits die durch dasselbe bewirkten vorerörterten Aenderungen des alten Handelsgesetzbuches aufgenommen, andererseits aber auch die Modifikationen, welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch das zu Paris vereinbarte Zusatz=Uebereinkommen vom 16. Juni 1898 erfahren hat, soweit sie nicht bereits in das neue deutsche Handelsgesetzbuch übergegangen sind und dies im Rahmen desselben tunlich erschien, in Berücksichtigung gezogen.[2]) Auch wurde dieser Anlaß benutzt, um zugleich einige sonstige Aenderungen und Ergänzungen, welche zweckmäßig erschienen, vorzunehmen und einzufügen.

Abgesehen von der prinzipiellen Aenderung des Rechtscharakters der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, welche zu einer Rechtsverordnung erhoben worden ist, und abgesehen von der durch die Umgestaltung der Abschnitte 6 und 7 des Buches III des neuen Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft und die Eisenbahn=Personen= und Güterbeförderung gebotene Aenderung einer Reihe materiellrechtlicher Normen, lehnt sich die neue Eisenbahnverkehrsordnung in Form, Fassung und Einteilung vollständig an die bisherige Verkehrsordnung an. Die Aenderungen der Verkehrsordnung zogen notwendig auch entsprechende Aenderungen und Ergänzungen der von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen ausgehenden Allgemeinen Zusatzbestimmungen sowie der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften nach sich, an welche sich folgeweise bezügliche Aenderungen der besonderen Zusatzbestimmungen der einzelnen Staats- und Privatverwaltungen angeschlossen haben.

Auf diesen Grundlagen beruht seit dem 1. Januar 1900 das Deutsche Eisenbahntransportrecht.

---

[1]) Damit stimmt die von Bayern für sein Gebiet am 16. Dez. 1899 erlassene und seit 1. Jan. 1900 eingeführte Verk.=Ord. — bis auf die Aenderung der Behörden — überein. (Bayer. V.= u. Anz.=Bl. 1899 Nr. 81.)

[2]) Vgl. Erl. des Preuß. Minist. d. öffentl. Arb. v. 26. November 1899; E.V.Bl. 1899 Nr. 44 S. 333, 334; Gorden, Eisenb.=Entsch. XVI, Anlageheft III S. 8 ff.; Coermann, Eisenb.=Entsch. XVI S. 175 ff. — Das Oesterr.=Ungar. Betr.=Regl. v. 10. Dez. 1892 ist durch 4 Nachträge: I. 1. Sept. 1893 und II. 1. März 1895 (betr. Anl. B), III. 15. April 1898 (betr. §§ 16, 42, 44, 47, 51, 53, 56, 63, 84 und Anl. B. C, D, R.G.Bl. 1898 Nr. 48), IV. 3. Juli 1900 (betr. Eingangs=Best. u. §§ 1, 6, 7, 10, 14, 16, 21, 24, 25—32, 34 u. 36 u. Anl. B, R.G.Bl. 1900 Nr. 104) mit der deutschen Verkehrsordnung tunlichst in Uebereinstimmung erhalten worden.

Die Versicherungspflicht des Bühnenpersonals.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Frage, ob das bei Theater-, Schauspiel- und ähnlichen Unternehmungen mitwirkende Personal nach Maßgabe der Vorschriften des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes der Versicherung unterworfen sei, ist unter der Herrschaft der älteren Redaktion desselben in übereinstimmender Weise beantwortet worden und zwar in demselben Sinne, in dem sich die Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen hatte. Das Amt hatte erklärt, daß diejenigen Personen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach mehr höheren, mehr geistigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit beschäftigt werden und durch ihre soziale Stellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niedern Betriebsbeamtenstande angehört, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Hierauf fußend gelangte man zu folgenden Grundsätzen, welche, soweit ersichtlich von den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten angenommen und auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und Gerichte in der Hauptsache durchaus befolgt wurden. Das Personal der bei Unternehmungen von künstlerischem Werte mitwirkenden Personen ist als nicht versicherungspflichtig bezeichnet worden ohne Unterschied zwischen dem auf der Bühne oder in dem Orchester mitwirkenden Personal und ohne Rücksicht auf die individuelle Leistung des einzelnen ausübenden Künstlers, dieses Wort im weitesten Sinn gebraucht. Im Gegensatze hierzu hat man das Personal der Schaustellungen ohne höheres Kunstinteresse schlechthin für versicherungspflichtig erklärt und zwar ebenfalls wiederum, ohne auf die individuelle Leistung irgendwie Gewicht zu legen, hier wie dort wurde der Gesamtcharakter des Unternehmens als maßgebend erachtet und zwar ausschließlich. Was die Frage betrifft, bei welchen Unternehmungen man das Vorhandensein eines höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft annehmen konnte oder verneinen mußte, so war man der Auffassung, daß hierbei die bekannten Vorschriften der Gewerbeordnung, §§ 33a, 33b und § 55 Ziffer 4 entsprechend zu verwerten seien. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht der Unternehmungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft wurde indessen bezüglich der sogenannten Spezialitäten gemacht, da hierbei den Ausübenden zumeist der Charakter von selbständigen Gewerbetreibenden beigelegt wurde; selbstverständlich wurden aber die Diener sowie die Gehilfen bei den Produktionen der Spezialitäten der Versicherungspflicht unterstellt. Kein Zweifel bestand darüber, daß auch bei Bühnen und ähnlichen Unternehmungen, deren Charakter als Kunstinstitut nicht zu bestreiten ist, die Personen, die Dienste niederer Art leisten, wie Statisten, Lampenanzünder, Garderobediener, Beschließer und dergleichen mehr, also überhaupt die zu dem technischen Personal gehörigen Personen der Versicherungspflicht unterworfen sind. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß diese Stellung der Rechtsübung nicht nur den Anschauungen der Theorie,

sondern auch der Auffassung der ordentlichen Gerichte entspricht. So hatte schon das Reichsgericht in der Entscheidung vom 21. März 1887, abgedruckt in Bd. 17 S. 91 der Entscheidungen in Zivilsachen, welche stets bei der Behandlung der Frage herangezogen worden ist und heute noch herangezogen wird, den Satz aufgestellt: „Zu keiner Zeit hat man die Sänger, Schauspieler und Ballettänzer und Orchestermitglieder als die Arbeiter des Theaterunternehmers, letztern als den Arbeitgeber der Bühnen- und Orchestermitglieder bezeichnet; ebenso ferne lag und liegt die Bezeichnung dieser vom Theaterunternehmer engagierten Künstler als Gewerbegehilfen." Auch die Anwendbarkeit des Begriffs des Betriebsbeamten auf das Bühnenpersonal lehnt das Reichsgericht ab, das daran festhält, es bestehe zwischen den Theatervorstellungen als solchen und dem Theaterunternehmen als Gewerbe kein innerer, sondern nur ein äußerlicher Zusammenhang, nämlich insoweit als der Unternehmer beabsichtige, mittels Benutzung seiner Kunstleistungen einen Erwerb zu erzielen. In der Literatur hat man, den Ausführungen Rosins folgend, zumeist Wert darauf gelegt, daß die ihrer ganzen Natur nach höhere, d. h. den Erwerbszweck überragende, immaterielle Tätigkeit, besonders die freie geistige Tätigkeit des Gelehrten und Literaten, sowie die Tätigkeit des Künstlers niemals den Begriff des Arbeiters zu erfüllen vermöge, diese Personen seien nicht Objekt der Arbeiterfrage, mit der sich die Spezialgesetzgebung über die öffentlich-rechtliche Versicherung beschäftige. Diese Rechtsauslegung hatte nicht nur Bedeutung für die Anwendung des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes, sondern auch, wenn schon nicht im gleichen Grade, für die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes. Es wurde nun nicht verkannt, daß die Ignorierung des individuellen Moments bei dieser Frage einen gewissen Widerspruch mit der Rechtsübung und Rechtsauslegung enthalte, die sich in Ansehung anderer Vorschriften der Versicherungsgesetze entwickelt hatte; man täuschte sich darüber nicht, daß sonst die Beschäftigungsart des Einzelnen das Entscheidende sei und es ihr gegenüber auf den Charakter eines Unternehmens nicht ankomme; so ist beispielsweise die Verwaltung eines engern oder weitern Kommunalverbandes sicherlich nicht als der Komplex einer Summe von Tätigkeiten aufzufassen, die auf einen Erwerbszweck gerichtet sind und sich durch die hierauf sich richtende Absicht kennzeichnen lassen und doch fehlt es nicht an in den Bureaus dieser Verbände beschäftigten Personen, für welche die Versicherungspflicht schon nach der älteren Redaktion des Gesetzes in Kraft zu treten hatte. Die sich aus dieser Erwägung ergebenden Bedenken waren aber ebensowenig imstande, die Rechtsübung zu einer Modifikation ihrer Haltung in Ansehung der Versicherungspflicht des Bühnen- und Orchesterpersonals zu bestimmen, wie die unter dem Gesichtspunkte der Bedürfnisfrage erfolgenden Darlegungen. Daß ein Bedürfnis für die Versicherung eines großen Teils des Bühnenpersonals bestand und auch noch besteht, läßt sich allerdings nicht bestreiten; aber diesem Umstande kann für die Auslegung der dem geltenden Rechte angehörigen Interpretationsfrage eine juristische Bedeutung nicht zukommen, derselbe würde nur für den Gesetzgeber bei einer eventuellen Ausdehnung der Tragweite der Versicherungspflicht von Wichtigkeit sein. Uebrigens konnte, wenigstens unter der Herrschaft des älteren Rechts, gerade diesen Argumentationen mit einigem Recht entgegen gehalten werden, daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, den Normen über die objektive Versicherungspflicht eine derartige Ausdehnung zu geben, daß die Versicherung den Charakter als Arbeiterversicherung verliere und zu einer Versicherung würde, der auch solche Personen kraft des gesetzlichen Zwangs anzu-

Digitized by Google

gehören hätten, welche zwar nicht Arbeiter seien, noch von der Gesetzgebung und allgemeinen Rechtsüberzeugung als solche betrachtet würden, die sich aber gleichwohl nicht wesentlich über das Niveau des Einkommens des Arbeiters erheben könnten. So wenig in Ansehung dieser Frage die herrschende Lehre zu einer Modifikation ihrer Auffassung zu bringen war, ebensowenig war dies zu erreichen in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Unternehmungen, die mit einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft verbunden sind und solchen, denen dies Interesse fehlte. Es war gewiß nicht unberechtigt, wenn bemerkt wurde, daß diese gewerbepolizeiliche Unterscheidung doch nur für die Gewerbepolizei Wert besitze und ihre Verwertung auf dem des Zusammenhangs mit dem Gewerbepolizeirecht entbehrenden Gebiete der öffentlich-rechtlichen Versicherung daher nicht zu fruchtbringenden Ergebnissen für dieses führen könne. Die Praxis ließ sich auch hierdurch nicht beirren, an dem allerdings sehr bequemen und im Einzelfalle mit Leichtigkeit die Abgrenzung gestattenden Merkmale festzuhalten, dessen Anwendung allerdings dahin gelangen mußte, daß in der Praxis gewisse innerlich nicht zu rechtfertigende Widersprüche in Ansehung der Unterstellung des Bühnenpersonals unter die Versicherungspflicht hervorgerufen wurden. Dieser Rechtslage befand sich die Gesetzgebung gegenüber, als sie bei Gelegenheit der Revision des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes sich veranlaßt sah, in dem an Stelle dieses tretenden Invaliden-Versicherungsgesetz den Kreis der der Versicherungspflicht unterstellten Personen zu erweitern und zwar mit Rücksicht auf Personen zu erweitern, welche nicht sowohl eine materielle, als vielmehr eine immaterielle Tätigkeit ausüben und zwar eine solche, die auf geistig-wissenschaftlichem Gebiete liegt und wenigstens teilweise über den Erwerbszweck hinausragt. In § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 werden als versicherungspflichtig genannt einmal, wie schon in dem älteren Gesetze, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie Lohn und Gehalt beziehen, aber nicht über 2000 Mk. im regelmäßigen Jahresdurchschnitt hinaus, sodann aber Werkmeister und Techniker und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, alle unter der gleichen Voraussetzung wie jene. Für die Aufnahme der Werkmeister und Techniker und ihre besondere Namhaftmachung neben den Betriebsbeamten war der Umstand bestimmend, daß auch in der Novelle zu dem Krankenversicherungs-Gesetze vom 10. April 1892 diese Personen besonders genannt worden waren und auch die Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sich hierzu veranlaßt gesehen hatte; eine sachliche Aenderung der Tragweite des Gesetzes ist mit dieser Redaktion nicht verbunden gewesen, da schon bisher Werkmeister und Techniker als Betriebsbeamte im allgemeinen als versicherungspflichtig betrachtet wurden; demgemäß sahen auch die Motive zu § 1 des Entwurfs davon ab, diese Modifikation des Eingehenden zu begründen. Dagegen ist dies geschehen, um die Aufnahme der weiteren Kategorie, der sonstigen Angestellten, in das Gesetz zu rechtfertigen. In dieser Beziehung weisen die Motive darauf hin, daß die Rechtsprechung den Begriff des Betriebsbeamten im § 1 des Gesetzes im wesentlichen ebenso aufgefaßt habe wie in den anderen Versicherungsgesetzen, insbesondere dem Unfallversicherungsgesetz und unter Betrieb einen Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeit verstanden habe; daher seien Personen, die sich nach Art ihrer Tätigkeit über den Kreis der Arbeiter und Gehilfen erheben, aber ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung nach den versicherungspflichtigen

Betriebsbeamten gleichstehen, aus der Versicherungspflicht herausgefallen, wofür ein haltbarer Grund nicht gegeben sei. Es wird des weitern darauf hingewiesen, daß auch über die Versicherungspflicht der Hausbeamten beiderlei Geschlechts, welche über den Stand der Dienstboten hinausragen, häufig Zweifel in der Praxis bestanden hätten. Um diese für die Zukunft unmöglich zu machen, wird die Aufnahme der Kategorie „sonstige Angestellte" empfohlen, die umfassend genug sei, um solche Hilfspersonen eines Arbeitgebers im Haushalt oder bei sonstigen Verrichtungen und solche in Diensten von Kommunalverbänden stehende Beamten ohne Pensionsanwartschaft in die Versicherungspflicht einzubeziehen, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung diejenige des Arbeiters und Gehilfen überragt und derjenigen des Betriebsbeamten gleich oder nahe steht. Die Motive führen als Beispiel an, daß hiernach auch als Hilfsarbeiter der inneren Mission demnächst als versicherungspflichtig zu betrachten seien, welche keine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Im weiteren Verlaufe der Ausführungen beschäftigen sich die Motive damit, daß nach bisherigem Recht auch solche Personen der Versicherungspflicht entzogen seien, welche nicht vorwiegend körperlich arbeiten, sondern sich einer ihrer Natur nach mehr höheren, mehr geistigen, also wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit widmen. Sie führen dann ausführlich die Gründe an, die dafür sprechen, die Lehrer und Erzieher der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Ein Satz, der sich dafür verwerten ließe, daß es die Absicht der Gesetzgebung gewesen wäre, grundsätzlich mit dem Ausschluß derjenigen Personen von der Versicherungspflicht zu brechen, welche nicht vorwiegend körperlich, sondern geistig arbeiten, ist in den Motiven indessen nicht enthalten; denn die Behauptung, es sei grundlos, zu befürchten, daß die soziale Stellung der Lehrer und Lehrerinnen durch Einbeziehung in die reichsgesetzliche Versicherung würde herabgesetzt werden, kann unmöglich in dieser Weise verwertet werden, mag man dieselbe auch in weitestgehendem Sinne auffassen. Das Reichsversicherungsamt hat nun auch unter der Herrschaft des neuen Rechts an seiner früheren Stellung zu der Versicherungspflicht des Bühnenpersonals festgehalten; eine Revisionsentscheidung, die sich damit befaßte, scheint allerdings bisher noch nicht ergangen zu sein, aber die allgemeine Anleitung über den Kreis der nach dem Invalidenversicherungs-Gesetze versicherten Personen vom 19. Dezember 1899 nimmt vollständig den gleichen Standpunkt ein wie früher und auch Rosin steht auf dem Standpunkt, daß die Mitglieder der Bühnen, die einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen, nicht zu den sonstigen Angestellten des § 1 zu rechnen seien; die immaterielle, den Erwerbszweck überhaupt überschreitende und daher nach der Volksanschauung gar nicht als Lohnarbeit zu qualifizierende, rein geistige, wissenschaftliche, künstlerische religiöse Arbeitstätigkeit sei unbedingt versicherungsfrei, auch dann, wenn der Tätige einen geringeren Jahresgehalt als 2000 Mk. empfange, weil eben hier, wo die Arbeit nicht für den Lohn geleistet werde, auch der geringere Betrag des letzteren keinen Schluß auf die niedrigere Qualifikation der Leistung und der sozialen Stellung des Leistenden gestatte. Diese Auffassung ist neuestens mehrfach angegriffen worden und man hat behauptet, daß einerseits die Geschäftsanweisung des Reichs-Versicherungsamts sich mit dem Willen des Gesetzes in Widerspruch setze, das die Versicherungspflicht auch auf Personen in Berücksichtigung ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage ausdehnen wolle, welche eine vorwiegend geistige Tätigkeit entfalteten, anderseits hat man gesagt, daß die Rosinsche Anschauung an einem übertriebenen Idealismus leide, welcher den wirklichen

Lebensverhältnissen fremd gegenüberstehe und durch sie geradezu verleugnet werde; die Versicherungspflicht der Bühnenangestellten, deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteige, also in erster Linie der Mitglieder des Chors und Balletkorps, sei durch die neue Fassung des Invalidenversicherungs-Gesetzes gegeben. Es ist dem gegenüber vor allem zuzugeben, daß vom Standpunkt des Bedürfnisses die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die genannten Personenklassen nicht ernstlich bestritten werden kann und es dürfte hierüber auch da kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen, wo man der Ansicht ist, daß auch das geltende Gesetz sich in der Stellungnahme zu der Frage nicht von dem früheren unterscheide. Zur Genüge ist bekannt, daß die Angehörigen des Bühnenpersonals nur selten imstande sind, durch eigene Spartätigkeit sich eine Sicherung gegen die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit zu verschaffen und man weiß auch, daß die Leistungen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen nicht ausreichen, um die Bedürfnisse und Ansprüche zu befriedigen, welche in dieser Hinsicht bestehen und keineswegs als ungerechtfertigte oder übertriebene bezeichnet werden können. Allein dieser Gesichtspunkt kann für die Auslegungsfrage keine Bedeutung haben; wenn auch naturgemäß bei der Auslegung der Vorschriften eines sozialpolitischen Gesetzes in eminentestem Sinne, wie es das Invalidenversicherungs-Gesetz ohne Zweifel darstellt, den sozialpolitischen Erwägungen neben den juristischen in ausgiebigem Maße Rechnung getragen werden kann, ja geradezu Rechnung getragen werden muß, so kann doch auch bei der Berücksichtigung der sozialpolitischen Intentionen des Gesetzgebers nicht so weit gegangen werden, daß die Interpretation sich an Stelle desselben setzt und aus dessen Grundgedanken eine Konsequenz zieht, an welche er wohl gedacht hat, die er aber nicht hat ziehen wollen. Selbst wenn man nun die von Rosin vertretene Anschauung, wonach bei der Tätigkeit auf der Bühne oder in dem Orchester der Erwerbszweck nicht derart in den Vordergrund trete wie bei der materiellen-manuellen Arbeit, als eine richtige nicht bezeichnen kann, vielmehr hervorzuheben verpflichtet ist, daß dieselbe mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang steht, muß doch anerkannt werden, daß die höhere geistige, sei es wissenschaftliche, sei es künstlerische Arbeit, die Voraussetzung für die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht enthält, soweit nicht das Gesetz dies in unzweideutiger Weise anerkannt hat; dies ist aber nur geschehen in Ansehung der Lehrer und Erzieher, deren Tätigkeit von der Gesetzgebung, wie aus den oben mitgeteilten Ausführungen der Motive hervorgeht, als eine rein geistige betrachtet wird; die Rücksicht auf die prekäre wirtschaftliche Lage dieser Personen hat die Gesetzgebung bewogen, sie ungeachtet dieses Charakters ihrer Tätigkeit für versicherungspflichtig zu erklären; es ist aber nicht nur nicht ersichtlich, daß man damit prinzipiell den Unterschied zwischen materiell-manueller und immateriell-geistiger Arbeit als Voraussetzung der Versicherungspflicht habe beseitigen wollen, sondern es lassen im Gegenteil die oben mitgeteilten Aeußerungen der Motive keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man an dem Standpunkte der Rechtsprechung, wonach die rein geistige Arbeit grundsätzlich außerhalb des Rahmens versicherungspflichtiger Beschäftigung falle, nach wie vor festhalten und nur zu Gunsten der lehrenden und erziehenden Tätigkeit eine Ausnahme machen wollte. Ausnahmen sind aber strengstens auszulegen und dies muß auch für die sozialpolitische Versicherungspflichtgesetzgebung als maßgebend angesehen werden. Ist dies richtig, so erweist sich aber der Versuch, die Bühnenangestellten und Orchestermitglieder zu den sonstigen Angestellten des § 1 Inv.Vers.Ges. zu rechnen als verfehlt. Die Bei-

spiele, welche in den Motiven bei der Rechtfertigung der Aufnahme dieser neuen Kategorie versicherungspflichtiger Personen angeführt werden, beweisen, daß man dabei an solche Personen gedacht hat, welche eine den Betriebsbeamten ähnliche Stellung besitzen, aber doch nicht zu den Betriebsbeamten gerechnet werden können; die Unterscheidung zwischen versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Tätigkeit darf selbstverständlich auch bei diesem Punkt nicht außer acht gelassen werden, sonst könnte auch der auf Kündigung angestellte Magistratsassessor zu den sonstigen Angestellten gerechnet und der Versicherungspflicht unterstellt werden. Hätte der Gesetzgeber bei der Aufnahme der sonstigen Angestellten auch an diejenigen Personen gedacht, deren Tätigkeit eine rein-geistig-künstlerische oder wissenschaftliche ist, so würde ein besonderer Hinweis auf die Lehrer und Erzieher nicht mehr notwendig gewesen sein, da ja alsdann auch diese zu den Angestellten hätten gerechnet werden müssen; aus dem Umstand, daß das Gesetz neben den sonstigen Angestellten ausdrücklich die Lehrer erwähnt, geht aber hervor, daß die geistige Tätigkeit bei dem Begriff Angestellte außer Betracht gelassen wurde; man hat dabei lediglich an solche Personen gedacht, welche zwar nicht mehr zu den eigentlichen Betriebsbeamten zählen, aber doch, sei es gesellschaftlich, sei es wirtschaftlich, eine denselben ähnliche Stellung einnehmen. Bühnenmitglieder und Orchestermitglieder sind aber, wie das Reichsgericht in dem am Eingang angeführten Urteil ausgesprochen hat, auch niemals als Betriebsbeamte qualifiziert worden und es erscheint daher auch nicht wohl möglich, sie denjenigen Personen hinzurechnen, welche als „sonstige Angestellte" den Betriebsbeamten gleich oder ähnlich sind. Man hat nun gesagt, daß in den Motiven speziell auf die Hilfsarbeiter der inneren Mission hingewiesen werde, welche der Versicherungspflicht zu unterstellen seien; die Tätigkeit derselben sei durchaus eine immaterielle, sie werde auch nicht durch den Erwerbszweck charakterisiert, geschehe vielmehr zumeist aus religiöser Ueberzeugung, trotzdem begründe sie die Versicherungspflicht; um so mehr müsse dann aber die Versicherungspflicht des Bühnen- und Orchesterpersonals grundsätzlich angenommen werden. Dieses Argument ist geeignet, auf den ersten Blick einen bestechenden Eindruck zu machen, aber bei näherer Prüfung erweist sich, daß die Schlußfolgerung keine zwingende ist. Die Tätigkeit des Hilfsarbeiters der inneren Mission ist allerdings eine immaterielle, aber sie ist doch nicht vorwiegend eine geistige höherer Art, sie steht weder der wissenschaftlichen, noch der künstlerischen gleich und dies kann ruhig ausgesprochen werden, ohne daß dieserhalb die Leistungen der inneren Mission unterschätzt werden sollen. Ob es vom Standpunkte der sozialpolitischen Fürsorge berechtigt und wohlgetan war, die Hilfsarbeiter der inneren Mission der Versicherungspflicht zu unterstellen, andere Personen in ungefähr gleicher Stellung dagegen hiervon auszuschließen, bedarf im Rahmen dieser Erörterung keiner Untersuchung, da die Auslegungsfrage vollständig unabhängig von diesen Erwägungen ist. Aus alledem ergibt sich, daß auch auf dem Boden des neuen Invalidenversicherungsgesetzes die höhere geistige Arbeit, möge sie dem wissenschaftlichen oder dem künstlerischen Interesse nutzbar gemacht werden, die Versicherungspflicht nicht begründet mit alleiniger Ausnahme der Arbeit des Lehrers und Erziehers, welche zufolge positiver Bestimmung des Gesetzes der materiellen Arbeit gleichgestellt worden ist.

Die Ausschließung der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit von der die Versicherungspflicht begründenden Arbeit würde nun noch nicht mit Notwendigkeit dazu führen, den, wie bemerkt, in der Verwaltungspraxis angenommenen Standpunkt zu billigen, daß der Charakter des Unternehmens dafür

entscheidend sein soll, ob die Leistungen der an ihm tätigen Personen künstlerische bzw. wissenschaftliche sind oder nicht. Die Bedenken, welche gegen diesen Standpunkt geltend gemacht werden, sind schon alt; daß sie grundlos erscheinen, kann um so weniger behauptet werden, als im übrigen durchaus anerkannt und feststehend ist, daß die individuelle Arbeitsleistung dafür entscheidend ist, ob eine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt oder nicht; weshalb soll dieser Grundsatz gerade auf dem Gebiete nicht zur Anwendung kommen, auf welchem die Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungen so besonders groß sind? Daß mit der Verwertung der individuellen Tätigkeitsleistung als entscheidendes Kriterium erhebliche Schwierigkeiten bei den in Frage kommenden Entscheidungen verbunden sind, ist richtig, allein dies bildet keinen Grund, auf die Benützung des Unterscheidungsprinzips zu verzichten, das sonst allgemein zur Verwendung kommt und auch aus begrifflichen Gründen sich als das richtige erweist. Der Umstand aber, daß hierbei eine gewisse Unsicherheit entstehen würde, indem es fraglich wäre, welche Personen der Versicherungspflicht unterworfen sind und welche nicht, kann um so weniger in Betracht kommen, als die Nichtberücksichtigung des individuellen Moments dazu geführt hat, daß dieselbe Person bald versicherungspflichtig ist, bald nicht, je nachdem sie an einem Unternehmen tätig ist, das als Kunstinstitut betrachtet wird oder nicht, mag auch ihre Leistung in dem einen wie in dem andern Falle ganz die gleiche sein. Daß hieraus nicht nur ausnahmsweise Mißstände mancherlei Art entstanden sind, kann nicht geleugnet werden und es dürfte daher geboten sein, daß die Rechtsprechung sich erneut die Frage vorlege, ob es nicht richtiger wäre, auch bei der Entscheidung der diesem Gebiete angehörigen Streitfragen dem individuellen Moment die Bedeutung des maßgeblichen und entscheidenden Kriteriums zuzuerkennen, die ihm sonst nicht verweigert wird. Ein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht für die Rechtsprechung und Verwaltung mitnichten und die oft geäußerte Ansicht, daß alsdann die Grenzlinie zwischen materieller und immaterieller Tätigkeit werde verwischt werden, ist durchaus unbegründet und kann nur als Irrtum bezeichnet werden; auch bei der Berücksichtigung der Art der individuellen Tätigkeit kann sehr wohl daran festgehalten werden, daß die geistige Tätigkeit im allgemeinen eine versicherungsfreie ist; es geschieht dies ja auch schon seit dem Inkrafttreten der ursprünglichen Redaktion des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes und es geschieht in noch wesentlich höherem Maße seit dem Inkrafttreten der neuen Redaktion desselben, wofür die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes genügenden Beweis liefert. Unrichtig ist es auch zu behaupten, das Wesen der Gesamtleistungen der Bühne oder des Orchesters als Kunstprodukt stehe einer solchen Berücksichtigung der Individualität der Leistung des Einzelnen entgegen; auch das Gemälde ist ein Kunstprodukt und ebenso die Bildsäule; für die Herstellung jenes ist die Tätigkeit des Farbenreibers ebenso notwendig, wie die Tätigkeit des Modellstehers für die Schaffung dieser. Gleichwohl bezweifelt niemand, daß Farbenreiber und Modellsteher unter den gesetzlichen Voraussetzungen als versicherungspflichtige Arbeiter oder Gehülfen des Malers oder Bildhauers zu betrachten sind, sofern sie nicht, was allerdings bei dem Modellsteher sich häufiger konstatieren läßt als bei dem Farbenreiber, der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden zuzurechnen sind. Daß aber die Tätigkeit dieser Personen für die Herstellung des Kunstproduktes ebenso wichtig ist, wie die Leistung des Chorsängers bei der Aufführung einer Oper oder die Leistung des Paukenschlägers für die Aufführung einer Symphonie, kann mit Fug und Recht behauptet werden. Wenn nun die Rechtsübung sich entschließen

könnte, auch in Bezug auf das Bühnen- und Orchesterpersonal den Maßstab der individuellen Tätigkeit für die Versicherungspflicht als den entscheidenden anzusehen, so würde zweifellos ein sehr erheblicher Teil dieser der Versicherungspflicht zu unterstellen sein, vor allem wohl das Chorpersonal und diejenigen Personen, welche dem Balletkorps angehören; in Bezug auf die Versicherungspflicht der an den sogenannten Spezialitätenbühnen tätigen Personen würde aber eine Aenderung in der bisherigen Praxis hierdurch, wenn überhaupt so doch nur ganz ausnahmsweise herbeigeführt werden, da die Leistungen derselben, soweit sie nicht überhaupt selbständige Gewerbetreibende sind, mögen sie auch an sich als hervorragende zu erachten sein, doch des künstlerischen Charakters entbehren; die insoweit vollkommen begründete Anschauung der Bevölkerung unterscheidet scharf zwischen diesen Leistungen und den künstlerischen, während sie die Leistung der auf einer Spezialitätenbühne auftretenden Tänzerin mit der Leistung des weiblichen Mitglieds des Balletkorps auf gleiche Stufe stellt. Mit der Unterstellung des letztern unter die Versicherungspflicht im allgemeinen verträgt es sich aber ganz gut, eine wirklich künstlerische Tätigkeit auf dem Gebiete der Tanzkunst als versicherungsfreie zu betrachten und man kann hierin nicht einen Widerspruch mit obigem erblicken. Es kommt eben ganz auf die Individualität der Tätigkeit an; erhebt sich dieselbe zu künstlerisch-wissenschaftlicher, so scheidet sie aus dem Kreise der versicherungspflichtigen aus, während sie demselben einverleibt bleibt, wenn sie sich als eine mehr mechanisch-materielle qualifiziert. Mit den letzten Intentionen, welche die Gesetzgebung bei Einführung der Invaliden- und Altersversicherung geleitet haben, dürfte diese Auffassung doch jedenfalls mehr im Einklang sich befinden, als die sich der Unterscheidung der betreffenden Unternehmungen nach gewerbepolizeirechtlichen Gesichtspunkten befleißigende, bei welcher das individuelle Moment naturgemäß vollständig ignoriert werden mußte. Daß die Ignorierung dieses Umstandes in letzter Linie auch dafür verantwortlich zu machen ist, daß man dem Begriff des ausübenden Künstlers eine nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechtfertigende Ausdehnung vielfach gegeben und auch Personen hierher gerechnet hat, deren Leistungen nicht über das Gebiet der mechanisch-materiellen hinausragen, wird inhaltlich der Rechtsübung ebenfalls kaum bestritten werden dürfen. Die Verwaltungspraxis hat nicht nur ausnahmsweise die Versicherungspflicht der an den Bühnen angestellten Souffleurs und Souffleusen verneint, weil sie annahm, daß es sich auch hierbei um geistige Leistungen handle. Selbst auf dem Boden der bisher festgehaltenen Anschauung ist aber diese Qualifikation mehr als bedenklich; zwischen dem technischen Personal und dem ausübenden Personal ist stets scharf zu unterscheiden und auch das Reichsgericht hat in der mehrfach erwähnten Entscheidung hierauf hingewiesen. Die Tätigkeit des Souffleurs und der Souffleuse ist ohne Zweifel für die Bühne eine höchst wichtige und vorbehaltlos kann und soll zugegeben werden, daß die Tüchtigkeit dieser Personen für die erfolgreiche Durchführung einer Aufführung, gleichviel, ob Schauspiel oder Oper, ein mitnichten zu unterschätzender Faktor ist. Aber gleichwohl ist dieselbe eine rein mechanische, des geistigen Gehaltes entbehrende, die weder eine besondere Vorbildung, noch ein höheres Wissen erfordert. Auch die Tätigkeit des Garderobiers ist für den Erfolg einer Bühnenvorstellung von größter Bedeutung, auch sie bildet ebenfalls einen für die Bühnenunternehmung unentbehrlichen Faktor und doch hat, soweit sich übersehen läßt, die Praxis bislang kein Bedenken dagegen gehabt, die Versicherungspflicht desselben zu bejahen. Die Konsequenz erfordert, daß dies auch in Ansehung obiger

Personen geschieht, die gesellschaftlich und wirtschaftlich auf der Stufe des technischen Personals stehen und wenn man sich bei der Behandlung dieser Streitfragen oft mit einer gewissen Vorliebe auf die zwar verwertbare, aber doch nur mit Vorsicht zu benützende Anschauung der Bevölkerung beruft, so dürfte sich auch hieraus kein Grund entnehmen lassen, der eine gegenteilige Entscheidung rechtfertigte. Die bisherige Rechtsübung ist nicht nur bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Tragweite der Invaliditäts- und Altersversicherung davon ausgegangen, daß das an den sogenannten Kunststätten beschäftigte Bühnen- und Orchesterpersonal nicht unter die Versicherung falle, sondern auch mit Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Begrenzung der Krankenversicherungspflicht, die Auslegung der letzteren ist sogar der Anwendung der erstern in dieser Beziehung vorangegangen. Es fragt sich nun, ob, falls man von der Maßgeblichkeit der individuellen Tätigkeit für die Entscheidung der Versicherungspflicht ausgehen würde, dies auch die Anwendung der Vorschriften über die Krankenversicherungspflicht beeinflussen müßte. Zwischen dem Invalidenversicherungsgesetz und den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes besteht nun insofern ein Unterschied, als letzteres nicht die Gesamtheit der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Bevölkerung für versicherungspflichtig erklärt, sondern nur einen bestimmten Teil derselben, der in den in dem Gesetze namentlich aufgezählten Betriebsunternehmungen beschäftigt ist. Nach § 1 Ziffer 2 sind versicherungspflichtig die im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen; die Praxis müßte sich also erst entschließen, die Bühnen als stehende Gewerbebetriebe anzusehen, bevor sie die Versicherungspflicht derjenigen Personen bejahen könnte, welche in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen nicht eine ausgesprochen künstlerische Tätigkeit ausüben. Nach Inhalt der Gewerbeordnung ist dies ohne weiteres möglich; der auf die Schauspielunternehmungen bezügliche sogenannte Theaterparagraph, § 32 der Gewerbeordnung, ist in dem von dem stehenden Gewerbebetrieb handelnden Titel der Gewerbeordnung enthalten, woraus hervorgeht, daß die Gewerbegesetzgebung das Bühnenunternehmen als Gewerbe betrachtet. Somit würde auch der Kreis der der Krankenversicherung unterworfenen Personen durch eine Entwicklung der Praxis im Sinne der obigen Ausführungen ein etwas erweiterter werden, allerdings würde die Bedeutung dieser Modifikation nicht die gleiche sein wie in Ansehung der Invaliditäts- und Altersversicherung, für welche zweifellos die Frage bei weitem die größte Bedeutung besitzt. Ob ein Bedürfnis vorhanden ist, das Bühnen- und Orchesterpersonal auch insoweit der Versicherung zu unterstellen, als es sich nicht um die den besser gezahlten Arbeitern und Betriebsbeamten gleichstehenden unteren Kategorien desselben handelt, bedarf hier keiner Ausführung, jedenfalls läßt sich das in Ansehung dieser Kategorien bestehende besonders dringliche Bedürfnis befriedigen, ohne daß es einer Aenderung der Gesetzgebung, noch einer Ueberschreitung der Schranken bedarf, welche der Gesetzesauslegung gezogen sind. Es ist nun noch zu dem Argument Stellung zu nehmen, daß die Invalidenversicherung wie überhaupt die sozialpolitische Versicherung den Charakter einer Arbeiterversicherung habe und es mit diesem in Widerspruch stehe, wenn man die Versicherungspflicht auf Personen durch eine weitgehende Auslegung erstrecke, die nicht zu der arbeitenden Bevölkerung gerechnet würden. Zweifellos war die sozialpolitische Versicherung ursprünglich als reine Arbeiterversicherung gedacht und ausgestaltet; ebenso zweifellos ist aber, daß sie im Laufe der Entwickelung diesen ihren Charakter — eingebüßt wäre

zuviel gesagt — etwas modifiziert hat. Die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Lehrer und Erzieher, die Erweiterung der Befugnis der Selbstversicherung zugunsten von Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmern, die regelmäßig nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, ohne Rücksicht auf das von diesen Personen bezogene Einkommen, ist hierfür nicht minder bedeutungsvoll und beweiskräftig, wie die den Betriebsbeamten, Technikern, Werkmeistern, Lehrern, Erziehern, Handlungsgehilfen, und Schiffsführern gewährte Befugnis, der Versicherung auch dann freiwillig beizutreten, wenn sie an Lohn und Gehalt im Jahresdurchschnitt einen Betrag über 2000 und unter 3000 Mk. beziehen. Personen, welche sich dieses Einkommens erfreuen, gehören nicht mehr zu der Arbeiterklasse im technischen Sinne und mit vollem Recht ist daher auch wiederholt betont worden, daß der Charakter der Invaliditäts- und Altersversicherung durch diese Vorschriften eine merkliche Modifikation erlitten habe. Aber auch die bei der Revision der Unfallversicherungsgesetze vorgenommene Erweiterung des Kreises der der obligatorischen Versicherung unterworfenen Personen wie auch der zu der Selbstversicherung berechtigten läßt sich zugunsten dieser Behauptung geltend machen. Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von 2800 oder 2900 Mk. können gewiß mit geringerem Recht der arbeitenden Bevölkerung zugezählt werden, als Mitglieder des Theaterchors, deren Monatsgehalt bei einer Spielzeit von sieben Monaten den Betrag von 150 Mk. verhältnismäßig nicht oft übersteigt. Der Charakter der sozialpolitischen Versicherung ist also heute nicht mehr der einer Arbeiterversicherung im strengsten und eigentlichen Sinne des Wortes und daher kann aus demselben auch kein Einwand gegen eine Interpretation erhoben werden, welche unter Berücksichtigung der Eigenart der individuellen Arbeitstätigkeit die Versicherungspflicht der unteren Kategorien des Bühnen- und Orchesterpersonals annimmt. Genau genommen hat sich der Charakter der Arbeiterversicherung im strengsten Sinn wenigstens auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung von Anfang an nicht aufrecht erhalten lassen, die Richtigkeit dieser Behauptung kann durch Verwertung des reichen Materials, das in der Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes enthalten ist, voll und ganz bewiesen werden; es bedarf aber dessen auf dem Boden des geltenden Rechts nicht, da nach Maßgabe dessen Vorschriften sowohl über die obligatorische als auch die fakultative Versicherung die Gesetzgebung den Rahmen der Versicherung als Arbeiterversicherung durchbrochen und den ersten Schritt getan hat, aus derselben eine Versicherung zu machen, welche auch für andere Berufe und Erwerbsschichten ihre wohltätige Wirksamkeit ausüben soll. Die Bedeutung des ganzen Arguments braucht für die Zwecke der Interpretation weder über- noch unterschätzt zu werden; aber mit Rücksicht auf die vorstehend hervorgehobene Weiterentwicklung des Charakters der öffentlich-rechtlichen Versicherung läßt sich auch unter diesem Gesichtspunkte nicht behaupten, daß die Beurteilung der Versicherungspflicht nach der Art der individuellen Tätigkeit zu Ergebnissen führe, mit denen der Charakter der Versicherung nicht in Einklang zu bringen sei. Es dürfte sonach, auch wenn die Praxis es für ihre Pflicht erachtet, mit der größten Aengstlichkeit die gesetzgeberischen Intentionen als die bei der Auslegung der Vorschriften des positiven Rechts in Betracht zu ziehende Richtschnur zu beachten, gleichwohl möglich sein, die im obigen vertretene Auffassung gegenüber dem Bühnen- und Orchesterpersonal zur Anwendung zu bringen. Daß hierdurch die Bühnenunternehmungen in einer für viele unerträglichen Weise belastet werden würden, ist durchaus nicht anzunehmen; aber wenn dies auch der Fall wäre, so könnte sich die Auslegung hierdurch in keiner Weise beeinflussen lassen.

Skizzen und Notizen.

Die Abschreibungen für Abnutzung als Einkommensabzüge und die Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter und Gebrauch.

Von **A. Langhans**, Ingenieur zu Köln.

Die schätzenswerte Arbeit des Herrn Dr. Blum über die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge im heurigen ersten Hefte dieser „Annalen" beschäftigt sich zwar hauptsächlich mit dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze und mit den dazu erlassenen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen, greift aber naturgemäß auch auf die mathematische Prüfung der Abschreibungen für Abnutzung über. Hiermit im innigsten Zusammenhang steht die Frage der Entwertung von Gebäuden und beweglichen Gegenständen durch Alter und Gebrauch. Denn der jeweilige oder zeitige Wert eines Objektes und die Abschreibung darauf sind ohne Zweifel komplementäre Größen, die sich einander zum Betrage des Anschaffungswertes ergänzen sollten. In dem Maße der Wert infolge von Alter und Gebrauch abnimmt, in gleichem Maße soll die Abschreibung, bzw. die Summe der jährlichen Abschreibungen wachsen. Die Abschreibung für Abnutzung soll also gleichen Schritt halten mit der normalen wirklichen Entwertung der Gegenstände. Wie diese allmähliche Entwertung verläuft, möge im folgenden einer Betrachtung unterzogen werden.

Von außergewöhnlichen Entwertungsursachen, wie von Aenderungen des Systems, der Mode, der Fabrikation, der Materialpreise und der Konjunktur, von Unfällen wie Maschinenbruch u. dgl. muß hierbei abgesehen werden, wie Herr Dr. Blum schon gezeigt hat; nur die unter normalen Verhältnissen durch Alter und Gebrauch entstehende Entwertung kann in Betracht gezogen werden, wobei ein gewisser regelmäßiger Aufwand für Erhaltung der Sache in gebrauchsfähigem Zustand, die Instandhaltungskosten, nicht als Werterhöhung sondern zu den laufenden Unkosten zu rechnen ist.

Es walten nun Zweifel ob, und auch Herr Dr. Blum löst sie nicht, ob es richtiger ist, die jährlichen Abschreibungen für Abnutzung in Prozenten des jeweiligen Buchwertes oder in Prozenten des Anschaffungswertes vorzunehmen. Um dies zu entscheiden, sei das auf S. 42 und 43 des ersten Heftes gegebene Beispiel eines Hauses gewählt, das einen Bau- oder Anschaffungswert K von 20 000 Mk., eine Nutzungs- oder Lebensdauer n von 125 Jahren und einen End- oder Altmaterial-Wert k von 1400 Mk. hat, und bei welchem die Ab-

schreibung a jährlich vom Buchwert erfolge und 2,1 % betrage. Der jeweilige oder Zeit-Wert w würde sich, wenn die bisherige Gebrauchszeit z genannt wird, dann aus der Gleichung $w = K (1-0{,}0\,a)^z$ ergeben und bei z = 10 Jahren 16 175 Mk., bei z = 20 Jahren 13 082 Mk., bei z = 30 Jahren 10 580 Mk., bei z = 40 Jahren 8537 Mk., bei z = 50 Jahren 6921 Mk., bei z = 60 Jahren 5597 Mk., bei z = 80 Jahren 3661 Mk. bei z = 100 Jahren 2394 Mk. und bei z = 125 Jahren rund 1400 Mk. betragen. Diesen Verlauf der allmählichen Entwertung kann man sich wesentlich klarer machen, wenn man die analytischen Resultate noch durch die graphische Darstellung vor die Augen führt und die verschiedenen Zeitabschnitte z der Lebensdauer (die Gebrauchszeiten) als Abszissen auf der horizontalen, die jeweiligen Werte w (die Zeitwerte) aber als Ordinaten aufträgt, wie die folgende Figur zeigt. Die Entwertungslinie verläuft dann von K nach k über die Punkte

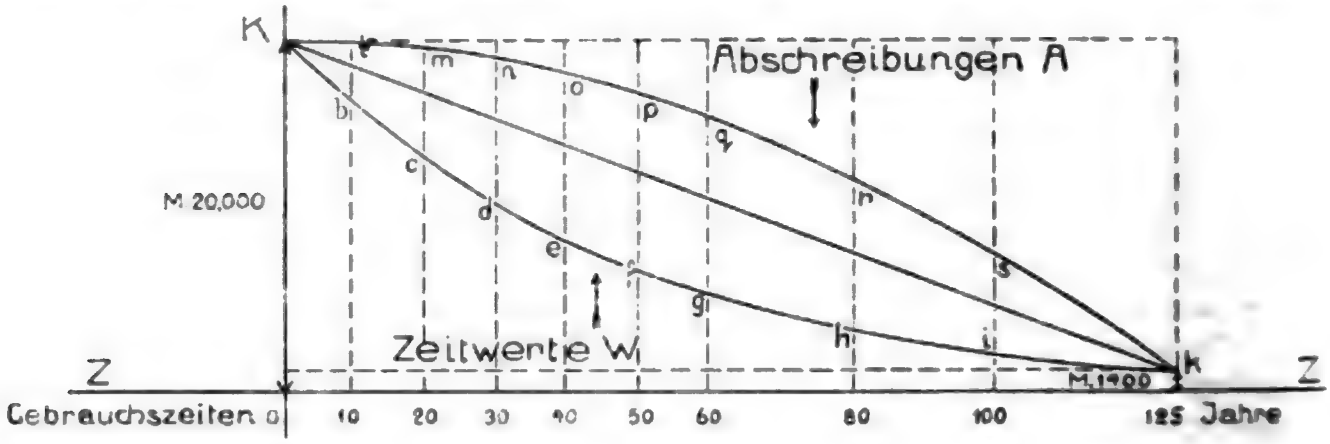

b c d e f g h i, bildet also eine anfangs stark fallende, später immer mehr der horizontalen sich nähernde, diese indes niemals erreichende Kurve.

Erfolgt dagegen die jährliche Abschreibung gleichmäßig vom Anschaffungswert, so gilt für den jeweiligen Wert die Gleichung $w = (K - k)\,\frac{n - z}{n} + k$ und er beträgt für z = 10 Jahre 18 512 Mk., für z = 20 Jahre 17 024 Mk., für z = 30 Jahre 15 536 Mk., für z = 40 Jahre 14 048 Mk., für z = 50 Jahre 12 560 Mk., für z = 60 Jahre 11 072 Mk., für z = 80 Jahre 8 096 Mk., für z = 100 Jahre 5120 Mk. und für z = 125 Jahre 1400 Mk.; die Entwertungslinie stellt sich demnach als Gerade von K nach k dar.

Die vergleichende Betrachtung beider Entwertungslinien wird kaum im Zweifel lassen, daß die Entwertung eines Hauses nicht nach Prozenten des Buchwertes vor sich geht. Mit Zugrundelegung derselben könnte weder der Eigentümer im Falle der Enteignung oder der Besitzabgabe oder einer Brandschadenregulierung einverstanden sein, noch dürfte die Steuerbehörde die entsprechende Abschreibung als Einkommensabzug, bzw. bei der Vermögenssteuer die entsprechenden Schätzungen des Gebäudewertes gutheißen können. Herr Dr. Blum traut der Abschreibung vom jeweiligen Buchwert auch nicht, denn sonst würde er auf Seite 43 nicht darauf hinweisen, wie sehr bei der Absetzung am Buchwerte die Höhe der prozentualen Abschreibung vom Endwert des Gegenstandes abhängt, während dies bei der Abschreibung vom Anschaffungswert nicht der Fall ist. Tatsächlich hat aber der Endwert auf den Verlauf der Entwertung gar keinen Einfluß; der Endwert ist vielmehr eine konstante, in dem

Objekte von Anfang bis zu Ende vorhandene Größe, wie die Figur auch angibt, eine Größe, die der Entwertung durch Alter und Gebrauch an sich nicht unterliegt.

Aehnlich wie mit dem Hause verhält es sich mit der auf Seite 45 ebenda behandelten Lokomobile, deren Anschaffungswert zu 5000 Mk. angesetzt ist. Nimmt man hier $n = 20$ Jahre, so stellen sich die jeweiligen Werte bei jährlicher Abschreibung am Buchwerte bzw. am Anschaffungswerte

nach 5 Jahren Gebrauchszeit	auf	2236	Mk.,	bzw.	auf	3800	Mk.
„ 10 „ „	„	1000	„	„	„	2600	„
„ 15 „ „	„	447	„	„	„	1400	„
„ 20 „ „	„	200	„	„	„	200	„ .

Die bei der Abschreibung vom Buchwerte sich ergebenden Zeitwerte entsprechen etwa den Preisen, die ein Althändler jeweils für die Lokomobile zahlen würde, während doch die jeweiligen Gebrauchswerte derselben, ihre Werte für den Besitzer und Benutzer, ohne Zweifel bedeutend höher sind und von den Werten, die sich nach der Abschreibung vom Anschaffungspreis ergeben, nicht wesentlich abweichen dürften. Bei graphischer Darstellung würde sich hier ein ähnliches Kurvenbild ergeben, wie bei dem Hause.

Die jeweiligen Werte von Gegenständen gleicher Art und von gleichem Anschaffungspreis, aber verschiedenen Alters differieren hauptsächlich im Verhältnis der Zeiten, während deren sie nach menschlicher Voraussicht noch ihren Zwecken dienen werden, d. h. noch gebraucht werden können, und diese Tatsache weist entschieden auf die Abschreibung vom Anschaffungswerte als auf die richtigere von beiden Methoden hin. Ueberdies rühren die bisher üblichen Abnutzungs-Prozente an den verschiedenen Objekten nur aus dieser Erwägung her, indem man eine bestimmte Lebensdauer derselben auf Grund der Erfahrung mit gleichen und ähnlichen Objekten, die in gleicher Lage dem gleichen Gebrauche dienten, annahm und zugrunde legte. Erst später führte die graue Theorie und die irrige Meinung, man wahre damit das Interesse des Besitzers besser, zur Abschreibung nach dem Buchwerte, es wurden dabei aber fälschlich die gleichen Prozentsätze wie vorher angenommen und ganz übersehen, daß man auf diesem Wege zu überhohen, mit der Wirklichkeit gänzlich unvereinbaren Endwerten gelangte. Uebrigens steht es dem Kaufmanne frei, in seinen Bilanzen so reichlich abzuschreiben, wie es seine Verhältnisse gestatten und er es zur Erhöhung der Solidität seines Geschäftes für gut findet. Kommt es doch beispielsweise nicht selten vor, daß die Kosten für neu beschaffte, selbst wertvolle Gegenstände des gewerblichen Gebrauchs alsbald gänzlich abgeschrieben werden, indem sie als laufende Betriebsausgaben mitverbucht werden. Solche willkürliche Abschreibungen können indes hier überhaupt nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der Gebäude sei noch hervorgehoben, daß viele Sachverständige von anerkannter Autorität und Erfahrung namentlich bei Wohnhäusern für die ersten Jahre eine weit geringere Abnutzung annehmen, als für die späteren Jahre. Selbst die Anweisungen mancher öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für ihre Abschätzungskommissare lauten in diesem Sinne. Am weitesten geht darin wohl die Gothaische Landesbrandkasse, indem sie vorschreibt, daß auf massive städtische Wohnhäuser, deren Lebensdauer auf 200 Jahre angenommen wird, in den ersten 45 Jahren im ganzen nur 1 % und in den ersten 100 Jahren im ganzen nur 10 % Abnutzung zu rechnen sei. Andere Sachverständige behaupten, die Entwertung der Gebäude durch Alter und Gebrauch

schreite nicht im einfachen Verhältnis (nach der Geraden Kk), sondern im quadratischen Verhältnis von bisheriger Gebrauchszeit und Lebensdauer, also etwa nach der Kurve K l m n o p q r s k, voran, so daß a nicht gleich $K \cdot \frac{z}{n}$, sondern gleich $K \cdot \left(\frac{z}{n}\right)^2$ und der jeweilige Wert $w = K\left(1 - \frac{z^2}{n^2}\right)$ sei. Bei gutgehaltenen Wohngebäuden mag die Entwertung nach letzterer Formel der Wahrheit am nächsten kommen, zumal die Instandhaltungskosten in den ersten Jahren geringer sind als später und auch bei Hauskäufen während der ersten Zeit des Bestehens der Gebäude in der Preisbestimmung nur geringe Rücksicht auf Entwertung durch Alter und Gebrauch gelegt wird. Es muß aber immerhin beachtet werden, daß das Auge die stattgefundene Abnutzung häufig nicht genügend bemerkt; Dach, Balken, Fußböden, Fenster und Türen, alles den atmosphärischen Einflüssen Ausgesetzte und alles Holzwerk leidet allein schon durch die Länge der Zeit, das Altern, und nicht bloß durch den Gebrauch oder Verschleiß.

Es dürfte nach alledem nicht zweifelhaft sein, daß man der Wahrheit in den meisten Fällen am nächsten kommt, wenn man die Entwertung oder Abnutzung im einfachen geraden Verhältnis mit der Zeit zunehmend betrachtet.

Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge.

Von Dr. **Hilse**, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Die vornehmste Aufgabe eines Gesetzgebers ist darin zu erblicken, daß bestimmt, klar und unzweideutig sein Wille in jeder der von ihm erlassenen Rechtsregeln zum Ausdrucke gelangt. Nach dieser Richtung hin vollkommen zu sein, kann von der Gewerbeordnung nicht behauptet werden. Denn es gibt wenig Gesetze, welche zu so vielen Zweifeln bei ihrer praktischen Handhabung Anlaß bieten, wie gerade diese. Ursache dessen mag der Umstand sein, daß so oft Aenderungen des geltenden Rechtes daran vorgenommen, leitende Grundsätze aufgegeben und durch neue ersetzt, bisher unbekannte Einrichtungen neu eingefügt wurden, wobei nicht immer im Auge behalten wurde, ob dadurch Unklarheiten geschaffen, Widersprüche hervorgerufen, oder ein Glied zu der logischen Kette fehlen könnte. Deshalb darf es auch nicht wundernehmen, wenn stetig neue Streitfragen auftauchen und zu widerstreitenden Rechtsanschauungen führen. Neuerdings ist die Frage in den Vordergrund getreten, ob die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen an die Innung bzw. an die Handwerkskammer infolge Zeitablaufes überhaupt, insonderheit in welcher Verjährungsfrist untergeht. Vergebens sucht man nach einer diesbezüglichen Rechtsregel in dem Gesetze selbst; denn keiner der Paragraphen enthält eine darauf abzielende Bestimmung. Deshalb muß auf verwandte Vorschriften in anderen Gesetzen zurückgegriffen werden, um nach dieser Richtung hin den gesetzgeberischen Willen zu ergründen.

Am nächsten liegt es, der Rechtsüberzeugung derer sich zu unterwerfen, welche bei dem Zustandekommen des Gesetzes insonderheit an den Vorarbeiten für dasselbe sich in autoritativer Stellung beteiligt haben. Dahin gehören vor allem der württembergische Ministerialdirektor von Schicker und der preußische

vortragende Rat Dr. Hoffmann. Hoffmann (Brauchitsch, die preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 5 S. 142) meint, daß wegen Fehlens einer besonderen Bestimmung die Rechtsregel des BGB. § 195 platzgreife, nach der die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt. Ihm stimmt Nelken (Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze S. 78) anstandslos bei, während v. Schicker (Die Organisation des Handwerks S. 35) bereits in Zweifel zieht, ob die allgemeinen Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Januar 1900 entsprechende Anwendung auf die Innungsbeiträge finden. Damit hat er das Richtige getroffen. Denn nach EinfG. zum BGB. Art. 32 bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft und treten nur sie insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt. Es würde deshalb blos dann der für das Privatrecht geltende Grundsatz im BGB. § 195 auch für das öffentliche Recht der Gewerbeordnung gelten, wenn in dieser letzteren nicht die Rechtsfrage selbständig geregelt wäre. Nun bestimmt aber Gewerbe-Ordnung § 103n, daß auf die Handwerkskammern die Bestimmung des § 89 Abs. 3 und 4 Anwendung findet. Zufolge § 89 Abs. 3 werden jedoch die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Daraus folgt, daß auf die Beiträge für die Innung und die Handwerkskammer gleichmäßig diejenigen Grundsätze Anwendung finden sollen, welche landesgesetzlich für das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassen sind. Für Preußen ist mithin die Verordnung vom 7. September 1879 nebst Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, für Bayern Art. 48 der diesrh. und Art. 38 der pfälz. GemO. nebst Art. 4 bis 8 des AusfG. zur CPO. vom 23. Februar 1879, sowie VO. vom 14. Juli 1879, für Sachsen Ges. betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen vom 7. März 1879 nebst AusfVO. vom 2. Mai 1879, für Württemberg § 15 der Min.Verf. vom 14. März 1898, für Baden VO. vom 14. Januar 1893, für Hessen VO. vom 12. April 1853 nebst Instr. vom 24. Mai 1853, ferner Instr. vom 8. März 1837, Ges. vom 12. November 1852 und Ges. vom 2. Februar 1881 ausschlaggebend. Sie regeln im wesentlichen übereinstimmend die formellen Verfahrensgrundsätze. Das materielle Recht wird in dem preußischen Ges. vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben §§ 8, 14 dahin ergänzt, daß zur Hebung gestellte direkte und indirekte Steuern sowie öffentliche Abgaben an Gemeinden und Korporationen, welche im Rückstande verblieben oder kreditiert sind, in 4 Jahren von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt, verjähren. Daß diese, übrigens mit § 197 des BGB. übereinstimmende, abgekürzte Verjährungsfrist, nicht die ordentliche 30jährige, dem gesetzgeberischen Willen entspricht, ergibt die Entstehungsgeschichte des § 89 G.O. Derselbe beruht ebenso wie § 103n auf dem Handwerksorganisationsgesetze vom 26. Juli 1897. Er stimmt wortgetreu überein mit dem auf der Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 beruhenden § 100b Abs. 3. Während zufolge § 91 der G.O. vom 21. Juni 1869 die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege nicht mehr stattfinden sollte, wurde den durch das Ges. vom 18. Juli 1881 neugeschaffenen freien Innungen ausweislich der Motive S. 24 das den Innungen damals entzogene Recht wieder verliehen. Damals ist jedoch übersehen worden, den § 91 dementsprechend zu berichtigen, weshalb

bis zum Inkrafttreten des Ges. vom 26. Juli 1897 die Anomalie bestand, daß für alte und für neue Innungen unterschiedliche Grundsätze über Beitreibung vorenthaltener Beträge rechtens waren. Neuerdings ist dies beseitigt, indem ganz allgemein der Grundsatz des § 89 Abs. 3, mithin auch die auf dem Ges. v. 18. Juni 1840 § 8 und BGB. § 197 beruhende abgekürzte 4jährige Verjährungsfrist zutrifft. Es würde dem leitenden Grundgedanken und der auf der Verkehrssitte beruhenden Rechtsanschauung diametral entgegenstehen, wollte man an der 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. für Beiträge an die Innung oder an die Handwerkskammer festhalten, indem die gleichen Erwägungsgründe, welche für die 1jährige Frist für Krankenkassenbeiträge in KrVG. § 55 sowie die 2jährige der Beiträge zur Invalidenversicherung (IVG. § 168) und zur Unfallversicherung (GewUVG. § 103) ausschlaggebend waren, auch für jene stichhaltig sein müssen. Wird von diesem untrügerischen Vordersatze ausgegangen, so wird in logischer Gedankenfolge das Endergebnis gerechtfertigt: „Die Beiträge zur Innung und zur Handwerkskammer verjähren nicht in 30, vielmehr in 4 Jahren vom Schlusse desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem der Anspruch entstanden ist."

Aus den Gesetzblättern.

(Das Zentralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 41: Bek., betr. den **Verkehr von Arzneimitteln** v. 1. 10. 1903 S. 281. — **Nr. 42:** V.O., betr. das **Ruderkommando** v. 18. 10. 1903 S. 283. — V.O. über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere **Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes**, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) **für die preußischen Knappschaftskassen** v. 2. 11. 1903 S. 284.

II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 27: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben v. 23. 6. 1903 S. 219—223.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 44: Urkunde über eine Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden v. 17. 10. 1903 S. 497, 498.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XXIII: Landesh. V.O. die **Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten** betr. v. 8. 10. 1903 S. 197, 198. — Landesh. V.O. die **Pflichten der Beamten** betr. v. 9. 10. 1903 S. 199. — Landesh. V.O. die **Lagerbücher** betr. v. 10. 1903 S. 200.

Alphabetisches Gesamt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1903 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99**, **1900** bis **1903** bedeuten die sechsunddreißig Jahresbände 1868 bis 1903; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Eine erwünschte Ergänzung hat das alphabetische Gesamtregister durch das **systematische Gesamtregister** gefunden, das heuer für die Jahrgänge 1868—1902 ausgegeben wurde und auf Wunsch jedem Interessenten gratis vom Verlage geliefert wird.

Der ungewöhnliche Reichtum der Annalen des Deutschen Reichs an rechts- und staatswissenschaftlichem Stoffe ließ es als nicht unangebracht erscheinen, eine systematische Uebersicht herzustellen, die es nicht nur ermöglicht, sich in der Menge des Gebotenen rasch zurechtzufinden, sondern auch einen Einblick in die Vielseitigkeit des reichen und weitverzweigten Inhalts gestattet. Insbesondere war es wünschenswert, die interessanten und wichtigen älteren Bände mit den wertvollen Aufschlüssen, die sie über das Werden und Wachsen der deutschen Reichsgesetzgebung und die innere Ausgestaltung des Deutschen Reiches geben, wieder in helleres Licht zu setzen. Aber auch die neueren Bände, die ein größeres und weiteres Gebiet der schriftstellerischen Behandlung unterworfen haben, verdienen besondere Beachtung. Ein systematisches Register erschien übrigens auch aus praktischen Gründen unentbehrlich, um die Benützung der Annalen bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten und in den juristischen Prüfungen zu erleichtern.

Die Herausgeber.

Alphabetisches Gesamt-Register.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184. — S. a. Finanzrecht, Steuern, Zölle &c.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs das. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637. Abnahme im Reiche **81**, 152. Aerzte in Deutschland **1900**, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) **1901**, 182. 266. — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) **1902**, 321. — Aerzte in Deutschland **1902**, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht &c.

Afrika, internationale Verhältnisse, **85**, 829. — S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873 **74** 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer das. 235; der Münchener Handelskammer das. 247; der Breslauer Handelskammer das. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag das. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (J. Kohler) **1902**, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) **1902**, 735. — Vergl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis &c.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer **1901**, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein &c.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (von Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände

in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag **93**, 439. **464**. S. a. Auswanderung, Krisis, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen **76**, 213. — Vorwort (Seydel) **81**, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 **1901**, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte **76**, 83.

Anwaltswesen **75**, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) **75**. 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten **80**, 79. — S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche ꝛc. **81**, 695.

Arbeiterbudgets, Elsässische. (Dehn) **79**, 100. Schlesische **80**, 581. Bayerische **80**, 843. **81**, 540. — S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien **73**, **1471**. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen **77**, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) **82**, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) **86**, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich **87**, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. Konferenz von 1890 **91**, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (C. Bornhak) **90**, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland **93**, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) **93**, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik **93**, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) **98**, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) **98**, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 **99**, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 **1900**, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich **1900**, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 **1902**, 710. — Vgl. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.

Arbeiterhilfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen **86**, 508

Arbeiterrecht, deutsches (C. Bornhak **92**, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, **92**, 752 (Regulativ der Kommission für). **93**, 157. **94**, 484. **95**, 80. **99**, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden **95**, 243.

Arbeiterversicherung **80**, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität **95**, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. v. Frankenberg) **1900**, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) **1902**, 743. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732; in Braunschweig **93**, 721. 925. — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande (Gerlach) **1903**, 849. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen **1902**, 239. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.

Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.

Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. — S. a. Löhne.

Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung durch die Arbeitervereine (Simon) **1903**, 561.

Arbeitsnachweis, die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten (Heinr. Schanz) **1903**, 11.

Arbeitsteilung im Hause **75**, 928.

Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**. 40. — S. a. Koalitionsrecht, Kontraktbruch.

Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430. — Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik **1902**, 871.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Argentinien, Handelsvertrag **93**, 174. 438. 459.

Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**. 486. **82**, 159. **89**, 1020. **92**, 746.

Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland **90**, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) **95**, 1. — Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern (Rehm) **1903**, 421.

Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.

Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.

Armut und Arbeit **83**, 572.

Artillerie, Neuformation **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.

Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.

Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.

Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.

Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen 2c.

Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) **1901**, 617. 670. 760.

Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.

Auslieferungsverträge **75**, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reiß) **95**, 397.

Auswärtiges Amt **70**, 165. **71**, 300. 715. Etat **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate 2c.

Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, **71**, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht 2c.

Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. **96**, 651. — Berichte der Reichskommissare **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. **89**, 933. **90**, 566. **91**, 432. **92**, 441. **93**, 609. **94**, 462. **95**, 804. **96**, 798. **97**, 806. **98**, 624. **99**, 469. **1900**, 795. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien **97**, 587, 777. — Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 **1903**, 480. — S. a. Reichsangehörigkeit.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.

Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. **93**, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885 **87**, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern **97**, 776. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Bahnpolizeireglement **73**, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank 2c., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der Preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615: Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hiezu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der Preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**,

835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der Bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874 **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die Preußische Bank in den Jahren 1874 und 75 **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875 **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 **77**, 736. **78**, 673. **79**, 577. **80**, 434. **81**, 354. **82**, 329. **83**, 600. **84**, 193. **85**, 375. **86**, 638. **87**, 514. **88**, 709. **89**, 770. **90**, 917. **91**, 442. **92**, 450. **93**, 561. **94**, 663. **95**, 817. **97**, 169. 722. **98**, 759. **99**, 857. **1900**, 601. — Die Reichsbank 1876—1900 **1901**, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) **88**, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland **90**, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Deutschen Reichsbank (Blum) **96**, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) **98**, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) **99**, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffenlichen Kassen (E. K. Mayer) **1900**, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) **1901**, 167. 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) **1901**, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) **1902**, 182. — Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 (Breslauer) **1903**, 241. 361. — Bank von England **1903**, 240. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Barzahlung, s. Zahlungsreform.

Bauffremont (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. — Die deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) **1902**, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche (Leuthold) **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. **82**, 617. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) **84**, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt **84**, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) **85**, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen **85**, 842. — Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Staatsbahnen **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen **93**, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern **98**, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) **98**, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) **98**, 721. — Die Revision der Grund- und

Haussteuer in Bayern (Eheberg) **1902**, 161. 263. 342. — Vgl. a. Armenpflege, Beamte, Budgetrecht, Landwirtschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Beamte, Reichsbeamte **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) **76**, 265, spezielle Uebersicht **76**, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) **88**, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520; in Bayern **78**, 484. **92**, 93. **93**, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) **93**, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) **1900**, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) **1901**, 481. 561. S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung 2c.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. **76**, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **93**, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 **68**, 1055.

Belgien, Handelsverträge **93**, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwerksproduktion im Deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen **90**, 574. **93**, 718. — Bergbau der Welt **91**, 415. — S. a. Fabrikinspektoren, Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868 **69**. 342; desgl. im Jahre 1869 **70**, 437; desgl. im Jahre 1870 **71**, 833; desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. — Berlins Gewerbefleiß **78**, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 **87**, 795. **88**, 272. **89**, 397. **90**, 206. **91**. 534. **93**, 700. 742. **94**, 443. **95**, 785. **96**, 307. **97**, 147. **98**, 929. **99**, 296. **1900**, 517. **1902**, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 **84**, 43. — Vom 14. Juni 1895 **97**, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) **1900**, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirtschaftlicher Begriff desselben **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwicklung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885 **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wan-

derungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 93, 195. 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika 95, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern 1902, 480. — S. a. Volkszählungen, Statistik.

Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 1902, 556. — S. a. Wein.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Binnenschiffahrtsgesetz, ein deutsches 90, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) 97, 289. 360.

Birma, Meistbegünstigungsvertrag 93, 459.

Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) 98, 81. — S. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) 98, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) 1901, 350. — Der Gesetzestext selbst 1902, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz (Seidel) 1902, 873.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) 85, 278; Verkehr 93, 232. 245.

Börsen, volkswirtschaftl. Bedeutung 75, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 94, 470. — Entwurf eines Börsengesetzes 95, 863; Reichstagskommissionsbericht 96, 657. — Börsenordng. f. Berlin 97, 348. — Begriff und Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876 (Tischer) 99, 1. — Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (Schweyer) 1902, 81. — S. a. Terminhandel.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) 75, 890. 76, 795. 93, 307. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613 — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Neuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 87, 644. 725; system. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) 1902, 622. — Vgl. a. Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 68, 691; desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75 903. 76, 98. 807. 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) 97, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109. 651. — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 1902, 792. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufseß) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.

Buchführung, häusliche (Hirth) 75, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 78, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen über-

haupt (Rehm) **1901**, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) **1901**, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag **93**, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag usw.
Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das. 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 **71**, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet **71**, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. **72**, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen 2c.
Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) **76**, 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica **90**, 823.
Chausseegelder **93**, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chile, Handelsverträge **93**, 174. 438. 460.
China, Handelsverträge **93**, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) **73**, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 **93**, 781.
Columbien, Handelsvertrag **93**, 465.
Costa Rica, Handelsverträge **93**, 183. 438. 460.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404. Zollverhältnisse **93**, 439. 466.
Darlehenskassen **72**, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 **88**, 243. S. a. Genossenschaftswesen.
Dechargierung, s. Kontrolle.
Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. **1902**, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) **86**, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14. April 1886, **86**, 624.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**. 595. **72**, 1263. Für Zollämter **86**, 184.
Differenzgeschäfte, Wesen und Bedeutung der D. in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wermert) **1903**, 401. 498. 593. S. a. Terminhandel.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung das. 369. 377. — Laband, Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, **71**, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge **93**, 188. 439. 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In **Sachsen** **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.

Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849 **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, Handelsvertrag **93**, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preußische Verfügung vom 20 August 1868 **68**, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt **71**, 469. 487; **91**, 61. 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485 — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vergl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) **1901**, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung **75**, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) **93**, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 **1901**, 74. 158. — Die Mittelklassen in Deutschland **1901**, 553.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101. **75**, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer das. 927. 944. 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875 **75**, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014 **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 **91**, 909. **93**, 816. Ergebnisse der Veranlagung **93**, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer **1901**, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900 **1901**, 953. — Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern **1902**, 863. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze (Blum) **1903**, 32. — Desgl. dann Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter u. Gebrauch (Langhans) **1903**, 923.
Einnahmen des Reichs **73**, 496. — S. Zölle ꝛc.
Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre 1874 **75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. **77**, 1076. 1078. — Preuß. Eisen-

industrie im Dezbr. 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Eisenindustrie, Lage **91**, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt **1902**, 73. — Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 **1903**, 479. — Vergl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft **90**, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340 **74**, 1147. **75**. 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif.) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) **75**, 1057. X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen.) Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Wertnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter 2c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Wertversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Laskerschen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875, **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamten 2c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875 463. Anträge des Herrn Bergmann 467. Verzeichnis der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufswert und Börsenkurswert der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des Deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen

561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt das. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580 (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan), 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, v. 8. März 1876 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat 1876 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 532. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirtschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal. 958. Aus den Böhmertschen Enqêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichs-Eisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981). — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 83, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bez. 1886 — 1888 91, 166. 94. 159. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. 94, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Eger) 92, 303. 691. 753. — Statistik der preuß Staatseisenbahnen 93, 798. — Denkschrift, betr.: Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden 94, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (Eger) 95, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 96, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) 97. 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) 1901, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895--1899 1901, 948. — Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch d. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 und Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (Eger) 1903, 902. — Vgl. a. Elsaß-Lothringen, Post, Zollgesetz, Zölle

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe 959. Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie (Brämer) 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870 bis 1871 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Els.-Loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) 99, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) 1902, 1. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) 1902, 628. — Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen (Aron) 1903, 515. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Territorium, Unterstützungswohnsitz rc.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Civilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten 73, 939, vor dem kaiserl. Rat das. 945 Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Civilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73. 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72. 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand rc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Be-

richte: **72**, 885. **73**, 992. **74**, 801. Etat für 1872 **72**, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung **72**, 578, des Art. 33 der R.-Verf. **72**, 579. Zollverkehr **72**, 580. Wechselstempelsteuer **72**, 580. Doppelbesteuerung **72**, 581. Etat der Zollverwaltung **72**, 581. Landeshaushalt für 1872 **72**, 1299. 1317; für 1874 **74**, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. **72**, 1330. Depositenverwaltung **73**, 959. Weinsteuer **73**, 960. 966. Enregistrement **73**, 1001. **74**, 802. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) **1902**, 561.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. 978. **74**, 784. Kriegergrabstätten **72**, 596. Einrichtung der Gendarmerie **72**, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen **73**, 952. 953. **74**, 773. Statistik **74**, 785. 787. Gefängniswesen **74**, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus - Berichte des Reichskanzlers: **72**, 882. **73**, 987. **74**, 795. Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen **73**, 958. Ausführung desselben **74**, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer **74**, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität **74**, 856. Kirchenverwaltung **72**, 882. **73**, 991. **74**, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars **74**, 857.

VII. Volkswirtschaftliche Verwaltung. (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichskanzlers: **72**, 879. **73**, 967. **74**, 773. Einrichtung der Forstverwaltung **72**, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden **72**, 584. Forstwesen **72**, 582. 584. **73**, 1001. **74**, 805. Eisenbahnwesen **71**, 968. **72**, 586. **73**, 414. **74**, 792. **76**, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle **73**, 983. **74**, 790. Bergverwaltung **72**, 584. **73**, 1004. **74**, 808. Hochbauwesen **72**, 561. 587. **73**, 982. **74**, 792. Landwirtschaft **73**, 985. **74**, 798. Post- und Telegraphenwesen **72**, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen **72**, 588. **73**, 984. Patentwesen **73**, 985. **74**, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) **85**, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) **87**, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich **72**, 868. **73**, 968. **74**, 775. Option **72**, 1293. **73**, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden **72**, 865. **73**, 972. **74**, 778.

Emissionen von 1870—76 **78**, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augsburg) 499. Vgl. Bankwesen, Verwaltungsorganisation.

Enregistrementswesen, s. Elsaß-Lothringen.

Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) **85**, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) **86**, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf **75**, 789.

Erbrecht (Preisaufgabe) **74**; 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) **77**, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (von Helferich) **83**, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt **84**, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) **84**, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) **75**, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) **77**, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern **79**, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich **78**, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen **86**, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) **87**, 259.

Erfurter Parlament **71**, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Kremenz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) **75**, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) **95**, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht ꝛc.

Etatsüberschreitungen **73**, 337.

Exporthandel, deutscher **86**, 708.

Expropriation, s. Enteignung.

Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) **85**, 320.

F.

Fabrikatsteuer **93**, 271. 277. 326.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) **94**, 132. — S. a. Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetz-

gebung (Seydel) **81**, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) **82**, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) **92**, 349. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 **1903**, 78. — S. a. Gewerbeordnung.

Fabrik- und Warenzeichen **74**, 305.

Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.

Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.

Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) **88**, 161.

Festungen, Reichseigentum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigentums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) **80**, 241

Festungskommission, deutsche **72**, 1579.

Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern **86**, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) **88**, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) **88**, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften **98**, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen **1900**, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit **1900**, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 **1900**, 916. — S. a. Versicherungswesen 2c.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) **79**, 465. — Die Fideikommißbesitze in Preußen **1902**, 80.

Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizierung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869 **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867 **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) **73**, 405. — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1878 **74**, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **93**, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder **94**, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 **94**, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 **94**, 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich (Joël) **95**, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) **95**, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 **95**, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 **98**, 809. **1900**, 234. — Preußisches Gesetz betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz) (Thrän) **1903**, 1. 81. — Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Kestner) **1903**, 881. Vgl. a. Einkommensteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle 2c.

Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.

Fleischkonsum und Fleischpreise **96**, 574.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im Nordd. Bunde

71, 183. 380. 77, 813. S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschiffahrt, deutsche 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 93, 226.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543, 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum 2c.
Frankenheim, traurige Zustände 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß 2c.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871 72, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französische Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayer) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250. 98, 127. — Landwirtschaftliche Produktion 97, 771. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf (Wahl) 1903, 866. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen 93, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse 2c.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.
Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90. 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866 71, 21. 34. Vom Jahre 1871 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fuhrkosten, s. Taggelder.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414. — S. a. Volkszählung.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688. 1902, 161. 263. 342.
Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gebühren- und Steuerwesen, das öffentliche Interesse dabei (Neumann) 86, 357.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutschen Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gefangene, Beschäftig. in Preußen 76, 999.
Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Ver-

antwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) **1902**, 886.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, **78**.
Geistliche, Vorbildung derselben **74**, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.
Geld, Geldwirtschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) **92**, 137.
Gemeindesteuern s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben **93**, 167.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) **72**, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825; **72**, 130. Statistik für 1859—1867 **68**, 843, für 1873 (Pröbst) **75**, 321, für 1892 **93**, 939. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes **88**, 754. 848. **89**, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) **90**, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz **92**, 500. **93**, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand **99**, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 **1902**, 869. **1903**, 158. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 (Petersilie) **1903**, 452. 629. 667. 779.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis **85**, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377; Fortentwicklung **72**, 150; Personal **70**, 161; — Etat für 1871 **71**, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben **74**, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) **87**, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsverfassung des Reichs **71**, **85**. **72**, 150, **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandl. **77**, 646, **79**. 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Die Stellung des aufsichtführenden Richters **1903**, 231. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. **86**, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches **71**, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein 2c.
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) **85**, 301; **89**, 344. (Arndt) **91**, 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes **98**, 480. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff (Preuß) **1903**, 522. — S. a. Verordnungsrecht, Staatsrecht 2c.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 553; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) **77**, 801. — Die Sanktion der Reichsgesetze (W. Rosenberg) **1900**, 577. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zivilrecht, Zollparlament, Preußen 2c.
Aus den Gesetzblättern. I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen. III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. **Zusammenstellungen seit 1902 fortlaufend mitgeteilt** u. zwar **1902**, 237. 312. 399. 477. 550. 626. 697. 784. 862. 903. — **1903**, 71. 157. 235. 320. 399. 478. 556. 639. 720. 799. 879. 928.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.

Getreide, Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen, **79**, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern **91**, 904. 906. 1892 in Oesterreich **93**, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) **92**, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises **95**, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 **98**, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins **1901**, 941. — Das Getreide im Weltverkehr **1901**, 942. — Vgl. a. Preise, Zolltarif ꝛc.

Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.

Gewerbegerichte. Eine Anregung **73**, 1546. Gewerbliche Schiedsgericht **74**, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) **93**, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) **97**, 329. — S. Arbeiterfrage.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben **78**, 925 **83**, 201. 714. **84**, 294. — S. a. Handelskammern, Handwerk.

Gewerbeordnung. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinärärztliche Prüfungen **68**, 994. — Tätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471 **74**, 425 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874 **75**, 1199. — Musizieren im Umherziehen **76**, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287. (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953 **79**, 534 — Hamburger Denkschrift **79**, 570 — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) **78**, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) **81**, 569; alphabet. Register **81**, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) **82**, 620. — Normal-Innungsstatut **82**, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891 **91**, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) **97**, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) **99**, 58. — Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung (v. Landmann) **1903**, 641. — Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation **1903**, 545. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Handwerk, Gewerbestatistik, Fabrikgesetzgebung, Fabrikinspektoren, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1 Dez. 1875 **77**, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Aufseß) **93**, 869. — Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**. 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung in Bayern **71**, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) **90**, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) **1902**, 390. — S. a. Unterstützungswohnsitz.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **78**, 443.

Grenzbewachung **93**, 225. 252. 360.

Griechenland, Handelsverträge **93**, 186. 438. 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Stempelsteuern **81**, 803. — Handelsverträge **93**, 174. 454.

Großindustrie, siehe Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Großstädte im 19. Jahrhundert **98**, 808, des Deutschen Reichs **98**, 638.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, v. L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70. — Verteilung in Preußen **91**, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts **91**, 499. — Verschuldung in Preußen **92**, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90, **95**, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung ꝛc.

Grundeigentum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897. **79**, 991. **81**, 95; in Bayern **79**, 1682. **1902**, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606.

Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge **93**, 439. 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.

Gymnasien, Reifezeugnisse **74**, 1671. **76**, 765. — Statistik **96**, 243.

H.

Hafengelder **93**, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **93**, 230.

Haftpflicht **74**, 150. **81**, 413. Statistik **97**, 405.

Haftung, des Staates, der Beamten ꝛc. ꝛc. s. Beamte.

Hagelversicherung. Bayerischer Entwurf **83**, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten **1900**, 888.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843; 1894 **96**, 328. — Hagelschäden in Bayern **91**, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. **90**, 914. **94**, 736. —Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. (Auffeß) **93**, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489. 516. — Zollorganisation (Auffeß) **93**, 359. 401. 416. — Statistik (Auffeß) **93**, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Hecksher) **99**, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) **1902**, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse ꝛc.

Handel. Industrie und Verkehr im Jahre 1870 **71**, 549. 833; im Jahre 1871 **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) **86**, 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle ꝛc.

Handelsamt des Reichs **86**, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben **78**, 78. 925 — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201. 714. **84**, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande **89**, 391. — Französische H. im Ausland **93**, 158. — Die Handelskammern im Deut-

schen Reich **95**, 245, in Preußen **95**, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) **96**, 1. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874 **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875 **76**, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine **91**, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900 **1902**, 71. — Die größten Reedereien der Welt **1902**, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) **1902**, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 **1902**, 866. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische **89**, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) **95**, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs **95**, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.

Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73 **75**, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874 **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75 **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. **93**, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 934. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**. 772. 775; für 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681; für 1887 **88**, 415; für 1888 **89**, 901; für 1890 **91**, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland **87**, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen **87**, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches **88**, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) **95**, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches **95**, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) **96**, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) **96**, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten **97**, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) **1900**, 538 — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900**, 655. — Außenhandel

Deutschlands im Jahre 1900 **1901**, 160. — Welthandelsartikel **1901**, 631. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, **1902**, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, **1902**, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 **1902**, 868. — Der Außenhandel der Länder der Erde, **1903**, 880. — Vgl. auch Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle rc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik rc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868 **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstages bei den betr. Materien.)

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. — Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **93**, 435. **94**, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein rc.

Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) **90**, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) **94**, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) **1901**, 701. 772. 843. **1902**, 32. 114. — S. a. die betr. Länder und Zollverein.

Handlungsgehilfen, Lage der **91**, 1.

Handwerk, moderne Arten **77**, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften rc. **74**, 1195, **93**, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern **96**, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk **96**, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern **1902**, 903. — Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge **1903**, 391. — Förderung des Handwerks **1903**, 635. — Verjährung der Innungs- bezw. Handwerkskammerbeiträge **1903**, 926.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 171. — S. a. Preußen.

Haushalts-Etat s. Finanzwesen.

Haushaltungen im Reiche **78**, 69.

Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 577. 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung rc.

Hausierhandel **81**, 665. **93**, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) **84**, 1.

Haussteuer, s. Gebäudesteuer.

Hawai, Handelsverträge **93**, 183. 438. 461.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik **93**, 767.

Heilgewerbe **78**, 607.

Heimatrecht, Heimatwesen } s. Unterstützungswohnsitz.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma rc. **72**, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389 — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 416. Vgl. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein rc.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.

Holtzendorff-Stiftung **93**, 558.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion und Verbrauch) **75**, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722 **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygiene, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge **93**, 164. 461.

Impfgesetz **75**, 1173. **1**, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit rc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und

die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche 82, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) 1902, 252. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Löhne ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirtschaftliche 83, 553. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. 673. 89, 411. 90, 799. (W. Zeller). — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) 1902, 151. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954; für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506; für 1898 1900, 436; für 1900 1902, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung (v. Loeper) 1903, 696. 742. — Versicherungspflicht des Bühnenpersonals (Fuld) 1903, 913. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung 96, 160.
Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852. — Handelsverträge 93, 174. 182. 186. 188. 438. 444.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneistsche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194. 417.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im Jahre 1869 (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwicklung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 und 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomitès 77, 444. Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.

K.

Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.
Kadettenanstalten 74, 218, 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, Deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Wert, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Kartellwesen, Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902 1903, 129.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.

Kathedersozialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden usw.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) **91**, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere **96**, 129. S. a. Auskunftswesen.
Kautionen **78**, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 **76**, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471; **74**, 1545; **80**, 969. Französisches Gesetz **76**, 231. S. a. Arbeiter, Gewerbeordnung rc.
Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, Ramszanowsky, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit rc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen **76**, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Kirchlich-politische Gesetzgebung, preuß. Maigesetze **74**, 117. 187. 228. 1151. 1578. 1576; **75**, 1174; **77**, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — Zorns „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. a. Schulaufsicht, Civilehe rc.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84**, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen **76**, 989; **82**, 610.
Koalitionsfreiheit **68**, 861. 872; **69**, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) **1901**, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch rc.
Koblenz, Kommunalsteuern **76**, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Kohlen-Industrie, deren Lage **91**, 945. Vorräte in Europa und Nordamerika **93**, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich **1900**, 479. — Kohlenhandel **1900**, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) **1901**, 3.
Kolonialstaatsrecht, s. Schutzgebiete.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz **76**, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik **78**, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen **78**, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände **82**, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden **84**, 320. 564. 644.
Kommunismus **75**, 23. 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62; **74**. 193. **240**. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen rc.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung **71**, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen **75**, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag **93**, 462.
Kongregation, s. Orden.
Konkurs, Konkursordnung **68**, 978; **72**, 149; **75**, 1220; **81**, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) **1901**, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) **1902**, 401. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) **1902**, 805. — Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse **1903**, 150. — Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze **1903**, 224.
Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171; **71**, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268; **74**, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten **75**, 1176; **77**, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze rc. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**, 26. — Konsularverträge **70**, 827; **86**, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) **97**, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine rc.
Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) das. 1269.

Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.), 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann) 1902, 211. — S. a. Arbeitsvertrag, Koalitionsrecht.
Kontrolle des Bundesfinanzwesens 69, 283; 71, 146. 689; 73, 552; 74, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) 1902, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Korea, Handelsverträge 93, 186. 438. 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Zur Reform der Krankenversicherung 1903, 312. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung ꝛc.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775; 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager, 93, 233. 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung 72, 1417; 73, 417. 889; 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Nasse) 75, 606. (Hirth) 924; 77, 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen, 74, 406. 1050; 75, 1200; 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459; 74, 169; 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369; 72, 57. 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung für je ein Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiment 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt 75, 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes 1871/74 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. —

Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Labands Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten (Curtius) **91**, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen **95**, 490. — Die preuß. Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder **96**, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres" (W. Thrän) **1900**, 409. 891. — S. a. Budgetrecht, Pensionen.

Krisis, volkswirtschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urteil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Labands „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656; **78**, 369; **80**, 337; **82**, 771.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.

Lager (zollamtliche) **93**, 233.

Land, Stadt und, **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143; **76**, 11.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden **87**, 305.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Beratungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirtschaft, Produktion der Welt **93**, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen **95**, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern **96**, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg **96**, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden **96**, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft **96**, 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital **98**, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 **99**, 517. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen **1902**, 318. 320. — Vgl. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.

Lauenburg. Stellung **71**, 52. 709; **80**, 622. 792; **86**, 15. Behörden 70, 256.

Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) **89**, 273. — S. a. Wahlprüfungen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährig-freiwillige.

Lehrlingsfrage **77**, 790; 78, 25; **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung **77**, 259.

Liberia, Zoll- und Handelsvertrag **93**, 439, 462.

Lippe-Detmold, Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629 — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) **77**, 722. — Löhne für weibl. Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) **77**, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) **77**, 772; **82**, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber usw.

Lothringen, s. Elsaß.

Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.

Lumpenzoll, **80**, 623.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696. — Verhältnis z. Zollverein **93**, 194. 309. 414.

Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht **81**, 402. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 169. 193. 415. 423. — S. a. Branntwein.

Luxus, Begriff (Roesler) **75**, 280.

Luxussteuer (Bilinski) **76**, 719.

M.

Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298. 303.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194; 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) 1901, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung rc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark rc.
Marktverkehr 78, 603; 82, 677; 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189. 439. 462.
Marschrouten, s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Aichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Aichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883 85, 504. — Tätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698; — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 194. 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen rc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 627. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.
Meßkonten 93, 244.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen rc.
Mexiko, Handelsverträge 93, 174. 186. 435. 463. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen. Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, [illegible] 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat, s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337; 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen rc.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden sowie unter Preußen, Sachsen usw.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280.

74, 242. — S. a. Ministeranklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß **93**, 187. 194. 196. 204.
Monopol, s. Tabak, Zölle 2c.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzhoheit des Staats **73**, 363.
Münzvertrag vom 24 Jan. 1857 **68**, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer) **69**, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesrats) **70**, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **1**, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) das. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgliede des Reichstags) **74**, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze **71**, 858; **74**, 618; **76**, 180; **77**, 353; **79**, 905, 923; **80**, 508; **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien das. 1708. — Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend) **82**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) **88**, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 **95**, 410. S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld 2c.
Musterschutzgesetz, das deutsche. (J. Landgraf) **76**, 743. — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191; **71**, 706; **73**, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung **78**, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats **77**, 1079. Gesetz von 1879 **81**, 433. Gesetz nebst Erläuterungen 2c. **82**, 781.
Namszanowski, Armeeprobst **72**, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) **72**, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, **71**, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ **69**, 995; **93**, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag **93**, 438. 452. Stempelsteuern **81**, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung 2c.
Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.
Normal-Aichungskommission **80**, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse **93**, 439. 466.
Notariatsordnung **72**, 157.
Notbedarf, Begriff (Hirth) **75**, 1293

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen **70**, 213.
Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle. Rechnungshof 2c.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) **86**, 351.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) **96**, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht usw.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) **93**, 168. 171. 194. 416.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, **76**, 234.
Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293; **73**, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 **68**, 545; **71**, 546; **73**, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember

1878 79, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508; 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796; 93, 171. 173. 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 93, 108. — Postsparkassen 97, 168. — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154. — Arbeiterwohnungen 1902, 239.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.

Paraguay, Handelsvertrag 93, 174. 189. 439. 464.

Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.

Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.

Patentwesen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nebst Verordn. 77, 914. 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamtes für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 91, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) 94, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 94, 618. — Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Patentamts 1893/95 96, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty) 97, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) 97, 653.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein usw.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser-Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. — Erlaß des Kriegsministers vom 27. Juni 1871, 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292, 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 1901, 556. — S. a. Beamte. Invalidenfonds usw.

Pensionsversicherung der Privatangestellten (Arens) 1903, 801.

Persien, Handelsverträge 74, 100, 830; 80, 816; 86, 255; 93, 174. 182. 438. 464.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665; 86, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefbanken, s. Bodenkredit.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei 2c.

Portugal, Handelsvertrag 93, 189. 439. 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.

Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn 83, 649

Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885 85, 1. Begründung desselben das. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel 85, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 97, 168.

Postüberschüsse, Anteile der Bundesstaaten daran 69, 241; 71, 706; 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung 72, 494. Reichseigentum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730; 76, 205. — Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidierte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- und Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 94, 239. — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens 1896—1901 1902, 156. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224; 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161; 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339; 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 674. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750; 86, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete 81, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.

Prämienverlosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, 93, 171. — Wegfall ders. 71, 545.

Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung 1902, 709.

Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871—1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81. 87; für 1877—1879 80, 81. 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753; 1882/83 84, 560; 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285.

— Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert **1903**, 476. — S. a. Kartellwesen, Wertberechnung.

Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" **1902**, 627.

Preußen Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik **93**, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 **88**, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. — Gutsbezirke in Posen **90**, 663. — Steuerreform **91**, 909. **93**, 475. 791. **94**, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) **94**. 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen **78**, 658; innere Wanderungen **82**, 607; Art des Zusammenlebens 1885 **87**, 803; Stammeszugehörigkeit **93**, 559. — Statistisches Bureau **93**, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen **94**, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld **98**, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens **98**, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 **99**, 197. — Preußisches Gesetz, betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 **1901**, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt **1901**, 395. — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat (Stier-Somlo) **1903**, 528. — Reform der preußischen Gewerbesteuer **1903**, 553. — S. a. Bankwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikommisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung, Reichsangehörigkeit, Schulaufsicht, Sparkassen, Städte, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zwangsversteigerung 2c.

Privatangestellte, s. Pensionsversicherung.

Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht 2c.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert 2c.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Prüfungswesen, juristisches, in Preußen **91**, 412; in Bayern **93**, 910.

Q.

Quartalsextrakte **93**, 388.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Realunion **71**, 60.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625 **88**, 544.

Rechnungshof **70**, 157; **74**, 214. 257 — Instruktion **75**, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle 2c.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016; **81**, 394.

Rechtschreibung, einheitliche deutsche **1903**, 156.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im Nordd. Bunde **69**, 1031; **71**, 378; **72**, 158. — Rechtshilfe für Reichsange-

hörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

'echtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) **98**, 221. — S. a. Justizgesetzgebung usw.

echtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre **72**, 509; **73**, 858; **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) **87**, 550.

ederei, f. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.

egentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Hessisches Gesetz **1902**, 478.

egierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) **87**, 287.

eich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) **93**, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein usw.

eichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes das. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **76**, 135; **81**, 67; **83**, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) **76**, 783. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482; **82**, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 **75**, 1383; 1885 **86**, 744; desgl. 1886 **87**, 724; desgl. 1887 **89**, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) **99**, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.

eichsarchiv. Wiederherstellung eines R's und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) **68**, 451.

eichsarmenrecht, f. Unterstützungswohnsitz.

eichsbank, f. Bankwesen.

eichsbeamte, f. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.

eichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **93**, 423.

Reichsbürgertum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.

Reichseigentum **72**, 1447; **73**, 412. 422; **74**, 255. 403.

Reichseinkommensteuer, f. Einkommensteuer.

Reichseisenbahnamt, f. Eisenbahnen.

Reichsgericht, f. Gerichtsorganisation.

Reichsgesetzblatt, **71**, 48.

Reichsgesetze, f. Gesetzgebung.

Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.

Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, f. Finanzwesen, Kontrolle, Matrikularbeiträge.

Reichsheer, f. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.

Reichsjustizamt **75**, 1216; **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.

Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) **94**, 42.

Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.

Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe das. 686; über den Frieden mit Frankreich das. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen das. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626; **81**, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) **82**, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. **86**, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Reichskanzleramt. Etat **69**, 165; **71**, 707. — Ressortverhältnisse **70**, 156; **71**, 285. — Organisation und Etat **77**, 335. 838; **80**, 4.

Reichskasse, f. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, f. Papiergeld.

Reichskontrolle für Zölle und Steuern **93**, 420.

Reichsmilitärgericht **98**, 151. 721.

Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.

Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.

Reichspostdampferlinien **98**, 855.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituierende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags **71**, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. — Thronreden **68**, 1061. 1066. 1068; **69**, 1095; **70**, 1. 617. 717; **93**, 171. — Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände **70**, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags **71**, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 **72**, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede von 1873 **73**, 1641. — Rückblick auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) **74**, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1131. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76**, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) **88**, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) **92**, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) **98**. 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) **1900**, 567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) **1902**, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733. — Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen **1903**, 385.
Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.
Reichsversicherungsamt. Geschäftsberichte **91**, 521; **92**, 421; **93**, 618; **94**, 504; **95**, 922; **96**, 765; **97**, 459; **99**, 89. 907; **1900**, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) **94**, 536.
Religionsbekenntnis in Preußen **75**, 634.
Religionsunterricht, preuß. Recht **93**, 934.
Rentenkonvertierung (Zahn) **96**, 222.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Restverwaltung **73**, 545.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466; **73**, 70; **74**, 261.
Rettungsanstalten **83**, 41.
Reuß (Fürstentümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 166. 194. 416.
Rheinbund, Geschichte **71**, 2.
Rheinschiffahrt **90**, 825; **93**, 226.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210; **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512. 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben. Schonzeit **77**, 636.
Rom, Casa Zuccari **80**, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 189. 438. 458; **94**, 757.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **93**, 466. — Vertrag mit Rußland **94**, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Steuer-

reform (J. Gensel) **74**, 1373; **75**, 1519; **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391. — Einkommensteuer **94**, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) **1902**, 793. — S. a. Aerzte (Schanze).
Salvador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. **464**.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 141. — Die Denaturierung des Salzes **68**, 1097. — Statistik **71**, 575; **74**, 916; **75**, 902; **76**, 93. 802; **97**, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) **93**, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 464.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) **85**, 51; **88**, 955.
Schatzanweisungen **73**, **444**. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — S. a. Arbeiterversicherung 2c.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schiffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 **90**, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. **1900**, 655.
Schiffahrtsverträge **93**, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530; **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73 **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **93**, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches **72**, 1029; **74**, 24
Schulbildung, in Preußen **75**, 631. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten **80**, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche **1900**, 653.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287; **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Preußische Staatsschulden **69**, 607; — Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 **72**, 1359, für 1875/76 und 1876/77 **77**, 380 973. — Die Reichsschulden (Laband) **73**, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte **1902**, 864.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 **68**, 806; **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung **73**, 824; **74**, 3.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 **86**, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) **87**, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) **87**, 309. 805. Berichtigung **88**, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343. — Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) **89**, 1; **95**, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) **91**, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats **92**, 751. — Sammlung der Gesetze 2c. **93**, 800. — S. a. Territorium.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag **73**, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge **92**, 881; **93**, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106. — Rekrutenprüfungen **96**, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239. — Die Schwurgerichte (Unger) **1903**, 935.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen **1900**, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.

Seemannsordnung **73**, 343; **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt 2c.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 **93**, 942. — Crefeld, Seidenindustrie 1896 **97**, 651. — Die Seidenindustrie der Welt **1902**, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff **73**, 1444; **74**, 28; **83**, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 438. 458; **94**, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel, Max v., †, Nachruf (Dyroff) **1901**, 321.
Siam, Handelsverträge **93**, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte 2c.
Sonntagsarbeit **73**, 1471; **91**, 236. 253.
Sonntagsruhe Störung derselben **76**, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536; **74**, 9. 33. 322. — S. a. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie **73**, 812; **74**, 33; **75**, 23. 1715. 1716; **76**, 226; **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921; Vorlagen an den Reichstag **78**, 989; Bericht der Reichstagskommission **79**, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) **79**, 285; Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) **79**, 543; **81**. 437; — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften **80**, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm **91**, 561; **93**, 477.
Sozialgesetzgebung s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen 2c.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge **68**, 669; **93**, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen **76**, 89; **77**, 248. 541. 1115; **80**, 157; **94**. 398; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **63**, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 **77**, 303; 1894 bezw. 1894/95 **96**, 247; im Jahre 1899 **1901**, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) **96**, 235. — Sparkassen in der Schweiz **97**, 246. — Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) **1901**, 161; der Gesetzestext selbst **1902**, 786. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spielkartenstempel **93**, 183. 185. 346 409.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat, Begriff (Hirth) **74**, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) **72**, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) **91**, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) **99**. 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) **1902**, 638. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, Ramszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit 2c. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) **75**, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. **77**, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) **92**, 137. S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) **84**, 565. 645; **85**, 65. — Staatsbeamte in Preußen **77**, 250. — Besoldung in Bayern **92**, 93; **93**, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) **98**, 321. 481. 641. 746; **99**, 249; **1900**, 177. 351. — Staat und Recht (Affolter) **1903**, 51. 113. 161. 811.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) **89**, 374.
Stadt und Land **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) **91**, 707. — § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte (G. Dryander) **1903**, 430. — S. a. Preußen 2c.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.

Standesbeamte } s. Personenstand,
Standesregister } Zivilehe.
Stationskontrolleure 93, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufseß) 93, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 93, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 1900, 75. 815. — Produktionsstatistik 1900, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 1902, 906. — Vergl. auch Arbeiterstatistik, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- u. Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen usw.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547; 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek 75, 938. Seminar 80, 831. Zeitschrift 93, 797.
Stein, L. v., Die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639; 75, 637; 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.). — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83. 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761; 93, 185. 349. 409.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220; 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Finanzwesen, Verbrauchssteuern ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a), Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983; 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148; 73, 348; 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche 82, 635. — Abänderung des § 7 1902, 627. — Kommission zur Reform des Strafprozesses 1903, 71. — Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile 1903, 150. 551. — Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) 1903, 318. — Strafprozeßreform und Rechtsmittel 1903, 471. 473.
Strafrecht, Entwicklung 72, 121; 73, 337; 75, 1172; 77, 632; 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichsgesetze und -Verordnungen 77, 825. — Langjährige Einsperrung oder Deportation? 1903, 152. — Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte 1903, 228. — Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung 1903, 313. — Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld 1903, 795.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177; 80, 660; 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik, 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) 1900 271. — Tendenzen in der internationalen Strikebewegung (Halevy) 1903, 321. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt, Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Elbzoll 69, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) 71, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 1900. 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag 93, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf 683. Statistik 1867 **68**, 1093; 1868—1870 **71**, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741; **74**, 93. — Statistik **74**, 919; **75**, 901. 1712; **76**, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabakenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ **80**, 689. 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177. 371. 489; **86**, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs **85**, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. **91**, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) **93**, 521; **94**, 1; **95**, 170; **1900**, 81. 739; **1901**, 751. 818. 891; **1902**, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes **95**, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) **93**, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols **96**, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 **97**, 247.

Taggelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384. S. a. Diäten.

Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541; **74**, 90; **76**, 790; **86**, 58; **93**, 223.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.

Telegraphenwesen, Etat **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Worttarif **77**, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche **82**, 237. — Deutsche Telegraphenordnung **73**, 340; **76**, 761; vom 15. Juni 1891 **91**, 690. — Reichs-Telegraphengesetz **91**, 589; **93**, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa **1901**, 952. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie **78**, 254. — S. a. Telegraphenwesen ꝛc.

Terminhandel. Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) **1902**, 518. 579. — S. a. Differenzgeschäfte.

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland (Rosenberg) **1903**, 481. 653.

Teuerung, s. Preisbildung.

Textilindustrie **72**, 396. — Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33. 44. 241; **93**, 358. 413. 420.

Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) **1901**, 18. 121. 223.

Tollwut, s. Veterinärpolizei.

Transitlager **93**, 233.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.

Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.

Trichinen **97**, 66.

Türkei. Handelsverträge **93**, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43; **71**, 585; **74**, 98; **75**, 893; **93**, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) **85**, 352.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf **81**, 97. 139; zweiter Entwurf **83**, 323; Grundzüge vom Januar 1884 **84**, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 **84**, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **85**, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 **85**, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes **85**, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) **87**, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) **87**, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11 Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) **88**, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der

Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute &c. (Zeller) **89**, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) **92**, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) **94**, 58. — Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung **95**, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) **1900**, 1. — S. a. Berufsgenossenschaften.

Unfälle &c. in Preußen 1874 **75**, 1724; 1879 **81**, 342.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 **72**, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung **72**, 1011. Reden des Fürsten Bismarck &c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.

Universitäten, Besuch durch Ausländer **97**, 83.

Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) **98**, 618.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande **82**, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen &c.

Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) **71**, 395. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) **77**, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. **77**, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719; **91**, 72. — Armenstatistik für Preußen **76**, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 **87**, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) **90**, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) **1901**, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) **1902**, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag &c.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums **71**, 217. 382; **72**, 132; **77**, 638. — Uebersicht der Gesetze &c. **77**, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. **1901**, 711.

Uruguay, Auslieferungsvertrag **81**, 404. — Handelsvertrag **93**, 182.

V.

Verbrauchsberechnungen **88**, 961.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern &c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. von Aufseß **73**, 117; **80**, 609; **86**, 1; **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) **74**, 81; **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887; **75**, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) **1901**, 881. — S. a. Branntwein, Bier, Zölle &c.

Verbrechertum in Preußen, Statistik **79**, 74. — S. auch Strafkolonien.

Veredlungsverkehr **80**, 673; **86**, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung **72**, 131; **73**, 346; **74**, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht **96**, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes **71**, 22. Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) **68**, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) **71**, 1; **72**, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. — Befug-

nisse des Reichs 2c. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75,** 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) **87,** 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87,** 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) **88,** 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) **90,** 241. — S. a. Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht 2c.

Verjährung. Einjährige Frist **77,** 228. — S. a. Abgaben 2c.

Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75,** 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900,** 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt 2c. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) **95,** 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) **1901,** 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 **1901,** 633.

Vermögen des Reichs **73,** 412. 422; **74,** 255. 403; **75,** 1493.

Verordnungsrecht **74,** 1143; **76,** 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) **76,** 11. (Laband, Meyer) **78,** 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) **85,** 301; **89,** 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) **85,** 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86,** 311. — S. a. Gesetz.

Versailler Verträge **71,** 37. 359; **72,** 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76,** 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68,** 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68,** 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **77,** 19; **72,** 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72,** 403; **73,** 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) **73,** 733. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75,** 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80,** 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80,** 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84,** 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) **1900,** 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden **99,** 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) **1902,** 672. 770. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901. **1903,** 556. — S. a. Arbeiterversicherung, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung 2c.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68,** 230; **70,** 731; **72,** 921; **78,** 311; **80,** 812; **86,** 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein 2c.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) **74,** 759; **75,** 531. — (Laband u. Meyer) **78,** 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) **82,** 241.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75,** 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 **75,** 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76,** 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77,** 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85,** 203. — S. a. Verwaltungsorganisation. Verwaltungsrecht 2c.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73,** 458. L. v. Stein **76,** 5. — Meyer über Laband **78,** 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen **72,** 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England, und Vereinigte Staaten) [Bornhak] **1901,** 801; **1902,** 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform **72,** 538; **75,** 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) **84,** 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85,** 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) **99,** 329.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75,** 329. — Denkschrift der Regierung **75,** 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74,** 1392. 1444; **75,** 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81,** 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) **81,** 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81,** 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90,** 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte 77, 635.
Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, 95, 411. — Am 1. Dezember 1897 98, 888. — Am 1. Dezember 1900, 1901, 394.
Vivisektion 81, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften &c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens 74, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93, 311; 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. Volksschulstatistik in Preußen 1903, 236.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1. — Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif (Arndt) 1903, 721.
Volkswirtschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — S. a. soziale Frage.
Volkswirtschaftsrat, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.
Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 68, 149; 1867, 68, 501. 779; 1871 72, 902; 73, 1271; 1875 75, 1720; 76, 888; 77, 471; 78, 49. 178. 491; 1880 82, 146; 1885 89, 1004; 1890 91, 626; 92, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80. 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs 98, 638. im 19. Jahrh. 98, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate 1901, 159 — im Deutschen Reich 1901, 237 — in der Schweiz 1901, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) 1902, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 1902, 628. — Die Bevölkerung Chinas 1902, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein &c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main 71, 9.

W.

Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347; 80, 386; 92, 1. — S. a. Legitimationsprüfung.
Wahlrecht, Proudhons Theorie des allgemeinen (Mülberger) 91, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung 95, 168.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) 1901, 81.
Währung, s. Münzwesen.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064; 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Waren (Ein- und Ausfuhr &c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif &c.
Warenauktionen 77, 1064; 78, 738.
Warenverzeichnis, amtliches 75, 883; 76, 82; 93, 223. 378.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wasserrecht, deutsches. (Brückner) 77, 1.

— Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Art. 4. Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völdern-dorff) **90**, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) **94**, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 **99**, 486.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung **81**, 418.
Wechselkurse (Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736; **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **93**, 183. 185. 338.
Wegabgaben **86**, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109; **75**, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286 Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) **93**, 781.
Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 **1901**, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde **1902**, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern **1902**, 911.
Weingroßhandel **80**, 666; **86**, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif rc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm rc.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Wert (Begriff) **75**, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Preisbildung.
Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67. 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik **70**, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise rc.
Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse rc.
Wertverteilung (Roesler) **75**, 268.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) **96**, 918.
Wiener Schlußakte **71**, 4.
Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.
Wirtschaftssysteme, geschichtl., (Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Witwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsfrage. Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger **1903**, 710. S. a. Arbeiterwohnungen.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267; **76**, 359. 361; **86**, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771; **71**, 37. 41. Militärkonvention **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. — Bierbesteuerung **76**, 65; **97**, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) **85**, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer **97**, 326. — S. a. Bankwesen, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein rc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform **76**, 1031; **77**, 228, vgl. Bankwesen
Zanzibar, Handelsvertrag **93**, 188. 439. 465.
Zentalbureau des Zollvereins **72**, 1556; **93**, 367. 385
Zentralgewalt, provisorische von **93**, 367. 385; 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018; **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6.
Zinkproduktion 1892 **93**, 797.
Zinsfuß **76**, 882; **91**, 959. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, vom 14. Nov. 1868 **68**, 800; **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Preuß. Gesetz von 1874 **74**, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar

1875 75, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen von Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.

Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69. 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143; 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 467. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren 75, 153. 1219. — Verlauf der Verhandlungen (Endemann) 77. 646. — Zur Frage der Prozeßverschleppungen 1903, 315. 474. — Zur Behandlung der Zahlungsbefehle 1903, 473. — Kleine Sorgen der Praxis 1903, 637. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben 71, 125; 73, 339; 74, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag 74, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann das. 412. — Eine Festrede Laskers das. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission das. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222; 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen 77, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) 88, 581; 89, 293. 637; 90, 34. 834; 91, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) 91, 212. — Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) 1903, 155. — Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens 1903, 310. — Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft 1903, 317. — Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) 1903, 475. — Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen 1903, 547. — Kann § 654 BGB bei Tauschgeschäften Anwendung finden? 1903, 550. S. a. Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, 93, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben 71, 171; 93, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. 77, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481; 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 93, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130; 72, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Statistik 74, 911; 75, 897. 1389. 1701; 76, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat 79, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien 79, 571. — Einnahmen 1879/80 80, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) 1902, 69. — Zölle und Aufwandsteuern bzw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn 1902, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern 1902, 865. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) 93, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 68, 125.

Zollgebiet 74, 79. 493; 75, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478; 89, 1010.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 68, 51. — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 69,

511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes **69**, 995; **93**, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 **68**, 433. — Thronreden der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Straffälle 1892/93 **93**, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Tarifreform von 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144 — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven **79**, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885 **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Erörterungen von Aufseß **93**, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) **1902**, 713. — Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 **1903**, 142. Anlage hiezu (Zolltarif) **1903**. 194. 265. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat **68**, 1. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109; **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien **92**, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **93**, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **93**, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **93**, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien **94**, 747. — Vertrag mit Rußland **94**, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **93**, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Statistik **75**, 899. 1551; **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien **86**, 826. 857. 864. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem

Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 **91**, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **93**, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien **96**, 577. — Zuckerstatistik **1900**, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas **1902**, 160. — Rübenzuckerindustrie **1903**, 160.

Zwangsversicherung, s. Versicherung &c.

Zwangsversteigerung von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 **1903**, 480.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesel-

schaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genos-schaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Noten-banken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungeb. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. **30.**—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

... Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung vom Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanz-strafrecht gibt. Dr. Mansf.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.50.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur fried-lichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervor-gegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern und ...

Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schieds-gerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.**—.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band ...

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfall-versicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die ein-schlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften

und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern

und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900. Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Soeben erschien die 10 Bogen starke **9. Lieferung.** Sie enthält:

Vom **Allgemeinen Teil** die §§ 34—110 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld** und **Prof. Dr. Riezler.** Preis Mk. 3.50.

Die früheren Lieferungen enthalten:

Die **Einleitung** u. vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33, erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** (vollständig). Gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50;

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** die §§ 1297—1493. Mk. 8.80.

Die nächsten binnen kurzem erscheinenden Lieferungen werden den Schluß des **Allgemeinen Teils**, die Fortsetzung des **Familienrechts**, sowie den Anfang des **Erbrechts** enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.

Schück.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer, & Cie., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: ¹/₄spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1903 Nr. 1**

Bürgerliches Recht.

1. **Boschan, Wilh.,** Amtsrichter in Berlin, Die Nachlasssachen in der gerichtlichen Praxis. 1. Tl.: Der Erbschein und das Recht der Erbfolge. 8°. (XVII, 329 S.) Berlin (O. Häring) 6.—

Das Werk bildet Bd. VII der unseren Lesern wohl bekannten *Peters*'schen Sammlung von „Hilfsbüchern für die gerichtliche Praxis". Es wendet sich dementsprechend in erster Linie an Richter, Rechtsanwälte und Notare. Durch zahlreiche Beispiele und Entwürfe von Verhandlungen und Verfügungen wird die Anwendung der behandelten Rechtssätze veranschaulicht. Rechtsprechung und Literatur sind gründlich benutzt; letztere dürfte ausgiebiger citiert sein. Dem Bande ist ein gutes Sachregister beigegeben.

2. **Fuchs, Dr. Eugen,** Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. B.-G.-B. und zur Grundbuchordnung H. 8. gr. 8°. (S. 609—744.) Berlin (J. J. Heine) 3.50

Mit dem nun erschienenen achten Hefte liegt der erste Band des *Fuchs*'schen Grundbuchrechts vollendet vor. Das neue Heft bespricht vom Hypothekenrechte die §§ 1187 bis 1190 B.-G.-B., woran sich in einem Anhang eine Darstellung der Vollstreckungshypothek anreiht, erläutert sodann die Bestimmungen des B.-G.-B. über das Recht der Grund- und Rentenschuld und bringt einen Überblick über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen. In einem Exkurse behandelt Verfasser die Übernahme der Hypothekenforderungen. Ein am Schlusse beigegebenes Sachregister und Gesetzesregister erleichtert den Gebrauch des Werkes, das wohl die wissenschaftlichste Darstellung des Grundbuchrechtes bildet, die zur Zeit vorliegt.

3. **Hahn, Dr. Heinr.,** Der Wiederkauf. Eine civilist. Studie. (112 S.) gr. 8°. Berlin (Struppe & Winckler) 2.40

Die Abhandlung — wie es scheint, eine Dissertation — entwickelt die Lehre vom Wiederkauf unter dem Gesichtspunkt eines bedingten Kaufes. Die ältere und neuere Literatur ist in weitem Umfange berücksichtigt.

4. **Neumann, Dr. Hugo,** Rechtsanwalt, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter besonderer Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten insbesondere Preussens für Studium und Praxis. gr. 8°. 3 Bände. Berlin (Franz Vahlen) 26.—, geb. 31.—

Einer der hervorragendsten Juristen der Gegenwart hat das *Neumann*sche Werk „ein Lieblingsbuch der Praktiker" genannt. Dies ist es in Wahrheit und in der schönsten Bedeutung des Wortes. Ausserordentlich übersichtlich, klar und genau in der Fassung und vielfach vollständiger als die grossen Kommentare bildet das Werk zunächst für Richter und Rechtsanwälte ein wertvolles Hilfsmittel. Nicht minder brauchbar ist es aber für den Theoretiker. Ich benütze diesen Handkommentar seit seiner ersten Auflage fast täglich und habe mich in meinem juristischen Seminar davon überzeugt, dass ge-

rade auch *das Studium* des Gesetzes durch diese knappen, systematisch im Rahmen der einzelnen Vorschriften entwickelten Erläuterungen besonders gefördert wird. Für die Gediegenheit und Zuverlässigkeit des Inhalts bürgt die hohe wissenschaftliche Befähigung des Verfassers. Auch liegt darin, dass dieses ganze Werk von ein und demselben Autor stammt, ein besonderer Vorzug. Die dritte Auflage ist vielfach verändert und ergänzt. Sie berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Mitte August 1902. Möge sie den wohlverdienten Beifall finden!

E. Jaeger.

5. **Pfordten, Th. von der,** k. Amtsrichter in München, Das bayer. Gesetz betr. die Zwangserziehung v. 10. Mai 1902 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 8°. (125 S.) München (J. Schweitzer Verlag) geb. in Ganzleinen 2.—

Der Verfasser, dessen trefflicher Handkommentar zum Feldschadengesetz kürzlich in diesen Blättern angezeigt worden ist, hat auch mit dem vorliegenden Werke zur Literatur des bayerischen Landesrechtes einen wertvollen Beitrag geliefert. Er entwickelt zunächst in einer systematischen Einleitung Begriff und Arten der Zwangserziehung im allgemeinen, den Gang der Rechtsentwickelung, den Standpunkt des B.-G.-B. und des E.-G. z. B.-G.-B., die leitenden Grundsätze des Zwangserziehungsgesetzes, seine Grenzen und seine soziale Bedeutung, endlich die Gesetze anderer Bundesstaaten. Hieran reiht sich ein ausführlicher Kommentar des Gesetzes. Es folgen Ausführungsbestimmungen (gleichfalls erläutert) und ein Verzeichnis der bayerischen Anstalten. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung.

6. **Riess, Ernst.** Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten (§ 816 B.-G.-B.). Zugleich e. Beitrag zur Lehre v. der ungerechtfertigten Bereicherg. gr. 8°. (III, 96 S.) Breslau (M. & H. Marcus) 2.40

Die Arbeit, eine Breslauer Dissertation, liefert schätzbare Beiträge zum § 816 B.-G.-B. Sie behandelt den im § 816 anerkannten Anspruch nach seinen Voraussetzungen, nach seinen Beziehungen zu den allgemeinen Konditionsnormen und nach seinem Umfange.

7. **Sauer, Karl,** k. Landgerichtsrat in Würzburg, Testamente und Erbverträge in Bayern nebst einer kurzen Darstellung des gesetzlichen Erbrechtes, des Pflichtteilsrechtes und Nachlassverfahrens, sowie einem Anhang enthaltend Muster für Testamente und Erbverträge. 1. u. 2. Lfg. gr. 8° (S. 1—160). München (J. Schweitzer Verlag) 3.60

Während für das preussische Rechtsgebiet bereits eine ganze Reihe von Werken über Testamentenrecht, Erbverträge und Nachlassbehandlung vorliegen, fehlte bisher eine systematische Darstellung mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Diese Lücke wird das *Sauer*'sche Werk ausfüllen. Die beiden vorliegenden Lieferungen berechtigen zu der Annahme, dass sich hier ein sehr tüchtiges Werk entwickeln wird. Über die Anlage und den Inhalt sei folgendes berichtet:

Das Werk behandelt im I. Teile das Testament im allgemeinen, sodann die ordentlichen und ausserordentlichen Testamentsformen (namentlich die Dorftestamente) im besonderen, sowie den Inhalt der Testamente unter Hervorhebung der allgemeinen Gesetzesbestimmungen und der für Bayern massgebenden Vorschriften, ferner die gemeinschaftlichen Testamente und die Aufhebung der Testamente.

Der II. Teil umfasst die Erbverträge unter Berücksichtigung des ehelichen Güterrechtes, wie es durch die bayerischen Überleitungsnormen gestaltet ist.

Im III. Teile wird in Kürze, die mit der Lehre von den letztwilligen Verfügungen eng zusammenhängende gesetzliche Erbfolge, das Pflichtteilsrecht und die Erbunwürdigkeit dargestellt, während im IV. Teile das Nachlassverfahren zur Erörterung gelangt, wobei der neuesten bayerischen Gesetzgebung hinsichtlich der Eröffnung der Testamente und Erbverträge sowie hinsichtlich der Nachlassauseinandersetzung Rechnung getragen ist.

Den Anhang bildet eine grössere Anzahl von Formularen, welche Muster von Testamenten und Erbverträgen für die verschiedenen Fälle enthalten.

Das Verständnis der Gesetzesbestimmungen ist durch sehr viele, dem täglichen Leben, der Gerichtspraxis und der Rechtsprechung entnommene Beispiele erleichtert. In dieser Anlage wird das aus der Praxis hervorgegangene und für die Praxis bestimmte Werk sowohl dem Notare und Richter wie den Bürgermeistern und Privatpersonen ein willkommenes Hilfsmittel überall da sein, wo rasch Rat zur Hand sein muss.

Der gesamte Umfang des Werkes wird etwa 20 Druckbogen, der Preis etwa Mk. 7.— betragen; die weiteren Lieferungen sollen rasch nachfolgen.

Rechtsgeschichte.

Koch, Joh. Bapt., *Nikolaus Thaddäus von Gönners* Staatslehre. Eine rechtshistorische Studie. 8° (184 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 4.20

„Auch eine Säkularbetrachtung, und zwar eine besonders interessante und lehrreiche!" möchte man bei der Lektüre dieses Buches ausrufen. Setzte doch zu Beginn des 19. Jahr-

hunderts die fruchtbare publizistische Tätigkeit des hier retrospektiv gewürdigten bayerischen Gelehrten und späteren Staatsmannes *Nikolaus Thaddäus von Gönner* ein, der, wiewohl im allgemeinen auf dem Boden der Naturrechtsphilosophie im Sinne Kants stehend, als „weitaus bedeutendster Vertreter der positiven Staatsrechtswissenschaft jener Zeit“ auf der Grundlage empirisch-praktischer Behandlung des Staatsrechts auch zu neuen, selbständigen Ergebnissen zu gelangen wusste. Die dargestellten Anschauungen *Gönners* betreffen: Die Lehre vom Staatszweck (soziale Staatstheorie), die Entstehung bezw. den Rechtsgrund des Staates, die organische Staatsauffassung, den Souveränitätsbegriff mit Einschluss der Souveränitätsrechte und die Lehre von den Staatenverbindungen (den Bundesstaatsbegriff); in dem Abschnitt über die Souveränitätsrechte sind die verschiedenen Hoheitsrechte im einzelnen besprochen, so dass eine sehr ansehnliche Zahl von Materien in die Untersuchung einbezogen erscheint.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Basch, Jul.**, Justizr. Rechtsanw. Not., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 u. allgemeine deutsche Wechselordnung, nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen. (Ausg. m. Seerecht.) Erläutert durch die Rechtsprechg. des Reichsgerichts und des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts. 5., verb. Aufl. 12°. (XII, 643 S.) Berlin (H. W. Müller) geb. in Leinw. 4.—

Dieser wohlbewährte und beliebte Handkommentar liegt bereits in 5. Auflage vor. Er enthält in der jetzigen Gestalt insbesondere auch die Seemannsordnung und die Novelle zum H.-G.-B. von 1902. Im ganzen sind 49 Gesetze aufgenommen und damit das Wesentlichste des handelsrechtlichen Gesetzesstoffes zusammengestellt. Der Preis ist bei der trefflichen Ausstattung auffallend niedrig.

2. **Curti, Dr. A.**, Rechtsanwalt in Zürich, Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichts-Praxis für den praktischen Gebrauch bearbeitet. I. Teil. gr. 8°. (163 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 4.—

Der Verfasser bietet in diesem Werk eine übersichtliche und zuverlässige systematische Darstellung des Schweizerischen Handelsrechts. Besonders schätzbar ist die eingehende Berücksichtigung der bundesgerichtlichen und kantonalen Rechtsprechung. Von der deutschen Literatur sind namentlich die Werke von *Staub* und *Cosack* verwertet.

3. **Leo, Dr. Martin**, Rechtsanwalt in Hamburg, Deutsches Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) München (J. Schweitzer Verlag) in elegant. Ganzleinen geb. 7.60

Der treffliche *Leo*'sche Handkommentar zum Seerecht liegt nun vollendet vor. Die Schlusslieferung bringt die §§ 762—905 H.-G.-B. und elf ergänzende Gesetze oder Verordnungen, darunter die neue Seemannsordnung und die Strandungsordnung. Ein ausführliches Gesamtregister ist beigegeben. Das Werk ist als Fortsetzung des *Frankenburger*'schen H.-G.-B. gedacht. Die Ausstattung ist hier wie dort vorzüglich.

4. **Makower, H.**, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. I. Bd. 2. Teil: Buch III (Handelsgeschäfte) Lfg. VI: §§ 343—382 (Allgemeine Vorschriften, Kauf). gr. 8°. (S. 893—1243.) Berlin (J. Guttentag) 6.—

Die Lieferung bringt eingehende Erläuterungen der §§ 343—382 H.-G.-B. (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Kauf). Die Erläuterungen haben äusserlich eine auffallende Ähnlichkeit mit dem *Staub*'schen Kommentar. An Selbständigkeit und Scharfsinn stehen sie ihrem Vorbilde nach, verdienen aber in ihrer Klarheit und Vollständigkeit alle Anerkennung.

5. **Rettig, Dr. Walth.**, Die stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuches im Verhältnis zu der Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuches. gr. 8°. (IV, 48 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 1.50

Der Verfasser erörtert in dieser kleinen Schrift (wohl Dissertation) zunächst die rechtliche Natur der stillen Gesellschaft im allgemeinen, dann die Rechtsverhältnisse während des Bestehens und im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Die Literatur ist gut verwertet.

6. **Riesenfeld, S.**, Rechtsanw., Das Wechselrecht in Frage u. Antwort. Nach dem System der Wechselordng. geordnet. gr. 8°. (VII, 141 S.) Berlin (A. W. Hayn's Erben) 2.—

Das Büchlein will „nicht nur ein praktisches Hilfs- und Handbuch für jeden In-

dustriellen, Handel- und Gewerbetreibenden, sondern auch ein fürsorglicher Berater und Leitfaden für die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und ähnliche Anstalten sein". Diesem Zwecke wird es wohl gerecht. Auch dem jüngeren Juristen dürfte es von Nutzen sein.

7. **Scherer, Dr. M.,** Rechtsanw., Das deutsche Seerecht. Textausg. des neuen Handelsgesetzbuchs (4. Buch §§ 474—905) vom 10. V. 1897, den vier neuen Reichsgesetzen v. 1902 m. Gesetzeskraft vom 1. IV 1903, dem neuen Flaggengesetz v. 1899, nebst Anmerkgn., den seerechtl. Nebengesetzen, den allgemeinen Seeversicherungs-Bedinggn. v. 1867, der hamburg. Hafengesetzgebg. u. dem hamburg. Ausführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch. 2. verb. u. verm. Aufl. 8°. (X, 278 u. 142 S.) Leipzig (O. Wigand) geb. in Leinw. 4.—

Das vorliegende in zweiter Auflage erschienene Buch bietet eine übersichtliche Zusammenstellung der auf dem Gebiete des deutschen Seerechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die neue Auflage berücksichtigt insbesondere die vier neuen Reichsgesetze seerechtlichen Inhalts, welche am 1. April 1903 in Kraft treten, nämlich das Gesetz betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsrechts, das Gesetz betr. die Seemannsordnung, das Gesetz betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute und das Gesetz betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Die Ausgabe enthält ferner das neue Flaggengesetz nebst den sich anschliessenden Verordnungen und einen Nachtrag betr. die Verhütung von Schiffskollisionen. Am Schlusse des zweiten Teiles des Seerechts sind die seerechtlichen Nebengesetze von untergeordneter Bedeutung verzeichnet. Sch.

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Hellwig, Dr. Konrad,** Geh. Justizrat u. Prof. in Berlin, Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts. 1. Band. gr. 8°. (XIX, 400 S.) Leipzig (A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.) 10.—

Der Verfasser hat durch seine rasch nacheinander erschienenen Werke „Anspruch und Klagerecht" (1900) und „Rechtskraft" (1901) berechtigtes Aufsehen in der juristischen Literatur erweckt. Seine Befähigung für eine tiefgründige Gesamtdarstellung des Civilprozessrechtes war damit vollauf erwiesen. Den ersten Teil eines solchen Systems bildet das vorliegende Werk. Es will ein „Lehrbuch für solche Studierende sein, die den Schwierigkeiten der Materie nicht aus dem Wege gehen wollen, und ein Hülfsmittel für die jungen Praktiker, die sich mit ihnen abfinden müssen." Was vorliegt, ist aber höchstens ⅓ bis ¼ des ganzen Stoffes. Wir behaupten sicher nicht zu viel, wenn wir voraussagen, dass kein Studierender und nur sehr wenige Praktikanten bei der Fülle dessen, was heutzutage verlangt wird, Zeit finden werden, ein so grosses Gesamtwerk durchzuarbeiten. Dabei ist es keineswegs leicht verständlich geschrieben. Sein Studium erfordert äusserste Anspannung. Mit diesem Einwande deuten wir zugleich die Vorzüge des Werkes an. *Es ist ein überaus geistvoll angelegtes, tiefdringendes System, das schon in diesem ersten Band eine Fülle selbständiger Forschung darbietet und keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht.* Der vorliegende Band behandelt in drei Büchern das Civilprozessrecht, den Inhalt und die Begrenzung der ordentlichen streitigen Civilgerichtsbarkeit, die Voraussetzungen für Erteilung des urteilsmässigen Rechtsschutzes. Das dritte Buch zerfällt seinerseits wieder in 5 Kapitel, unter denen „Die Lehre von den materiellen Klagevoraussetzungen" und der Abschnitt über „Sachlegitimation, Prozessführungsrecht und blosse Prozessführungsmacht" besondere Beachtung verdienen. Viele vom Verfasser in seinem „Anspruch" angedeutete Gedanken werden hier fortentwickelt, manche berichtigt. Möge das bedeutende Werk eine baldige Vollendung finden!

2. **Rintelen, Dr. V.,** Geh. Ob.-Justiz-R., Das Konkursrecht, nebst Anh., betr. die Anfechtg. v. Rechtshandlgn. e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Systematischer Kommentar. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. (XV, 356 S.) Halle (Buchh. des Waisenhauses) 9.—; geb. 10.—

Das Buch, das bereits 1890 in erster Auflage erschienen ist, hatte in der Literatur und Praxis keine besonderen Erfolge zu verzeichnen. Die besten Werke des neuen Konkursrechts sind achtlos an ihm vorübergegangen. Daran ist einerseits der Mangel wissenschaftlicher Tiefe, andrerseits die unglückliche Anlage des Buches schuld. Es nennt sich „systematischer Kommentar", ist aber in Wahrheit weder ein System noch ein Kommentar. Auch die neue Auflage wird schwerlich einen grösseren Beifall finden, wenn auch anerkannt sei, dass die Darstellung manches Wertvolle enthält und eine reiche Judikatur wiedergibt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Dorst, Frz., Not. Justizr., Die notarielle Urkunde nach Form u. Inhalt. gr. 8°. (X, 231 S.) Köln (P. Neubner) 6.—

Im Auftrage des Vorstandes des Vereins für das Notariat in Rheinpreussen hat ein bewährter Fachmann, Notar Justizrat *Franz Dorst* in Köln, in diesem Werk eingehende Anleitungen für die Beurkundungsfähigkeit des Notars unter Ausschluss handelsrechtlicher Beurkundungen herausgegeben. Diese Anleitungen beruhen auf Beratungen einer Kommission des Rheinischen Notariatsvereins, deren Ergebnisse Justizrat *Dorst* teils neu bearbeitet teils ergänzt hat. Somit ist das Werk unmittelbar aus der Praxis erwachsen und wird dementsprechend auch der Praxis von besonderem Nutzen sein. Wir möchten es insbesondere auch dem süddeutschen Notar warm empfehlen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Herz, Dr. Paul,** Reichsmilitärger.-Senats-Präs., Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz u. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterl. Militärjustizbeamten u. die unfreiwill. Versetzg. derselben in eine andere Stelle od. in den Ruhestand. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3., verm. u. verb. Aufl. gr. 16°. (654 S.) Berlin (J. Guttentag) 4.—

Das Büchlein hat einen ziemlich reichen Inhalt. Dieser umfasst ausser den im Titel angegebenen Gesetzen die Ausführungsbestimmungen für die Marine vom 1. Dezember 1898, die Verordnungen betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 18. Juli 1900 mit Ausführungsbestimmungen vom 23. Juli 1900, das Gesetz betr. die militärische Rechtspflege im Kiautschou-Gebiet vom 25. Juni 1900, die Geschäftsordnung des Reichsmilitärgerichts und die kriegsministerielle Verfügung vom 18. November 1901 zu § 144 M.-St.-G.-O. Die Anmerkungen enthalten Verweisungen auf Bezugstellen und kurze Erläuterungen, für welche u. a. die in den beiden ersten Bänden veröffentlichten Urteile und Beschlüsse des Reichsmilitärgerichts, die bei der Durchsicht der rechtskräftigen Urteile und Ausstellungen der Vorinstanzen gefundenen Prüfungsergebnisse (M.-St.-G.-O. § 113) und einzelne Urteile des R.-G. benutzt sind.

2. **Passow, Dr. phil. et jur. Rich.**, Die Kreditgefährdung des § 187 Str.-G.-B. in historischer, dogmatischer und kritischer Darstellung. gr. 8°. (42 S.) Breslau (Schletter'sche Buchh.) 1.—

Nach einer kurzen historischen Einleitung erörtert Verfasser das Wesen des geschützten Rechtsgutes, des Kredits. Er versteht darunter das Vertrauen, dass jemand seine vermögensrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, erfüllen will und event. erfüllen muss. Dass letzteres bei Auslegung des § 187 bisher übersehen, wird vom Verfasser bemängelt — kaum mit Recht, denn es ist schwer erfindlich, inwiefern eine Kreditgefährdung durch Verneinung der Erfüllungs**pflicht** möglich sein sollte. In der Besprechung der einzelnen Tatbestandsmerkmale, die sonst kaum neues bringt, nimmt Verfasser Stellung zu der Streitfrage, ob § 193 auf die Fälle des § 187 anwendbar sei; er bejaht diese Frage in formeller Beziehung, verneint sie aber in materieller Hinsicht, da diese Fälle von selbst rechtswidrig seien. Die den Abschluss bildende Kritik des geltenden Rechtes lautet in der Hauptsache zu dessen Gunsten; nur tadelt Verfasser in mehrfacher Hinsicht die Fassung der einschlägigen Vorschriften und wünscht eine Angliederung der Strafbestimmung gegen Kreditgefährdung an die Vermögensdelikte.

3. **Rohland, W. v.,** Prof., Strafrechtsfälle. Zum akadem. Gebrauch. 12°. (XI, 145 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 2.80

Die Sammlung enthält weit über 100 Fälle, deren Tatbestände allen wichtigeren Materien des Strafrechts entnommen sind, im besonderen Teile allerdings unter Beschränkung auf das St.-G.-B., obwohl gerade in Ansehung der in den strafrechtlichen Nebengesetzen behandelten Delikte ein fühlbarer Mangel an Übungsmaterial besteht. Mehrfach haben sensationelle Fälle, welche in der Literatur eine Besprechung erfahren haben, Aufnahme gefunden, so der Fall Ihle. Manchen Fällen begegnen wir wieder, die wir schon aus anderen Sammlungen kennen. Die Fälle sind grösstenteils sehr instruktiv und in anregender Form wiedergegeben. Die Sammlung wird dem Gebrauche bei praktischen Übungen treffliche Dienste leisten

4. **Staudinger, Dr. Jul. v.,** Geh. Rat, Senatspräs. a. D., Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nach dem neuesten Stande. Nebst Anh., enth. die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. Mit Einleitg., Anmerkgn. u. Register. 8. durchgeseh. u.

ergänzte Aufl. 12°. (XXII, 240 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 1.—

Diese beliebte Textausgabe erscheint hier zum ersten Male in einer Neuauflage, die der zu früh verstorbene Verfasser nicht mehr selbst dem Drucke übergeben konnte. Das Werkchen ist auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung gebracht. Neu ist die Beifügung eines Auszugs aus dem G.-V.-G., ferner von Citaten aus einzelnen Entscheidungen der obersten Gerichte. Ob diese letztere Neuerung den Wert des Büchleins wirklich erhöht, erscheint fraglich; ist es doch nur ein Zufall, wenn bei Anwendung des Gesetzes im Einzelfalle gerade die Fragen auftauchen, welche in diesen wenigen angeführten Entscheidungen behandelt sind. Das Werkchen wird voraussichtlich auch fernerhin seinen Ehrenplatz unter den kleineren Ausgaben des St.-G.-B. behalten.

5. **Sturm, Dr. Friedr.**, Die strafrechtl. Verschuldung. gr. 8°. (82 S.) Breslau (Schletter'sche Buchh.) 2.40

Verfasser geht in dieser viel bearbeiteten Lehre grossenteils seine eigenen Wege, die aber mitunter so eigenartig sind, dass er eine Nachfolge kaum durchweg finden wird. Er vertritt die Willenstheorie und bekämpft die Vorstellungstheorie. Fahrlässigkeit ist ihm Willensschuld; das Schuldhafte liegt darin, dass der Täter nicht wollte, was er sollte. Dem kann man zustimmen. Aber Verfasser nimmt weiter an, auch beim Vorsatze liege die Schuld darin, dass etwas *nicht* gewollt ist: die Zurückdrängung der Begierden. Vorsatz und Schuld seien eben durchaus nicht identische Dinge; ersterer sei nur der psychologische Zustand des Täters, der böse Wille, zu dem die Schuld erst hinzukomme. Dieser Schuldbegriff führt natürlich zu der Annahme, dass die Rechtsordnung eigentlich nicht aus Geboten und Verboten, sondern nur aus Geboten bestehe. Der unterste Grad des Vorsatzes braucht nach *Sturm*'s Meinung nicht gerade an den obersten Grad der Fahrlässigkeit zu grenzen; vielmehr könne sich der Täter in Bezug auf ein und dasselbe Tatmoment gleichzeitig eines Vorsatzes und einer Fahrlässigkeit schuldig machen. Dies glaubt Verfasser durch ein Beispiel zu beweisen (S. 57); aber handelt denn der noch vorsätzlich, der „nicht so gehandelt hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Eintritt des Erfolges so wahrscheinlich ist"? Die unterste Grenze der Schuld beim Vorsatze soll nicht bestimmbar sein; ob noch Schuld vorhanden, müsse in jedem einzelnen Falle vom Richter nach seinem Ermessen festgestellt werden. Arten des Vorsatzes lässt Verfasser nicht gelten; auch der dolus eventualis ist ihm keine besondere species des Vorsatzes.

6. **Weigel, Dr. Glob.**, Kriegsger.-R., Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- u. Civilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. 8°. (IX, 360 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 6.50

Verfasser hat sein älteres, viel benutztes Werkchen „Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- u. Civilstrafgerichten in Bayern" entsprechend der neuen Gesetzgebung des Reichs im Gebiete der Militärgerichtsbarkeit umgearbeitet und namhaft erweitert. Das Buch erscheint jetzt als ein ziemlich ausführlicher, sehr brauchbarer Kommentar zu den sämtlichen seinen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschriften. Zunächst finden wir die auf die Organisation des Heeres bezüglichen Bestimmungen vorangeschickt. Daran reihen sich die §§ 1 und 10 des St.-G.-B., die §§ 1—3 und 29 des M.-St.-G.-B. mit eingehender Erörterung des Verhältnisses der militärischen zu den gemeinrechtlichen Delikten. Es folgt eine Gegenüberstellung einzelner verwandter militärischer und gemeinrechtlicher Delikte, wie z. B. Wehrpflichtverletzung einerseits, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht anderseits, Selbstverstümmelung im St.-G.-B. und im M.-St.-G.-B. etc. Hieran schliessen sich die den Kern der Materie bildenden Bestimmungen der M.-St.-G.-O. und des Einführungsgesetzes hiezu. Im einzelnen sind dann noch behandelt die gesetzlichen, verordnungsmässigen und ministeriellen Vorschriften über Rechtshilfe, gegenseitige Benachrichtigung, Nachverfahren wegen Ehrenstrafen, Strafvollzug, vorläufige Entlassung, Begnadigung, Strafaufschub, Strafunterbrechung, Kosten, Kriegs- und Belagerungszustand, Standrecht, soweit sie mit dem Thema zusammenhängen. Aber das Buch beschränkt sich nicht auf die Strafrechtspflege; denn die Militär- und Civilgerichtsbarkeit berühren sich auch auf anderen Gebieten, insbesondere dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Demzufolge finden wir zum Schlusse auch noch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Ein Sachregister vervollständigt das treffliche Werkchen.

7. **Wuttig, Dr. jur. E.**, Fahrlässige Teilnahme am Verbrechen. gr. 8°. (130 S.) Breslau (Schletter'sche Buchh.) 3.20

Die Schrift lehnt sich, wie Verfasser selbst erklärt, enge an die von *Löning* in seinem Grundriss und in seiner Schrift „Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs" aufgestellten Leitsätze an, die Verfasser spezieller darstellen und ausführen will, wobei er aber eine Reihe von selbstständigen Gedanken entwickelt. Der Behandlung des eigentlichen Themas geht die Erörterung verschiedener Vorfragen voran. Er nimmt u. a. Stellung zur Kausalitäts-

lehre, in welcher er sich zur herrschenden Meinung bekennt. In seinen Ausführungen über mittelbare Täterschaft finden sich sehr richtige Bemerkungen über das sog. dolose Werkzeug. Eingehend ist der Unterschied zwischen Täterschaft, Mittäterschaft und Beihilfe nach positivem Rechte untersucht, wobei Verfasser zur Annahme teilweise verschiedener Kriterien gelangt, je nachdem man es mit „schlichten Verursachungsdelikten" oder mit solchen Erfolgsdelikten zu tun hat, die eine besondere Qualifikation des Täters oder eine besondere Zweckabsicht erfordern. Das Erfordernis des Einverständnisses der Mittäter bestreitet Verfasser. Damit gewinnt er die Brücke zur Annahme einer fahrlässigen Mittäterschaft. Diese einzige Teilnahmeform lässt er bei fahrlässigen Handlungen gelten; alles Übrige, also fahrlässige Veranlassung und Unterstützung einer fahrlässigen Handlung erachtet er für straflos, ein Ergebnis, welches namentlich in Ansehung der Veranlassung fahrlässigen Handelns — man denke nur an die Fälle des Missbrauchs der Autorität — zu praktisch unbrauchbaren Resultaten führt und weder mit der vom Verfasser vertretenen Kausalitätslehre im Einklange steht, noch aus der dem § 48 St.-G.-B. zu Grunde liegenden Anschauung des Gesetzgebers, wie Verfasser meint, abgeleitet werden kann.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Eschstruth, Dr. jur. M. von,** Forstassessor, Der öffentliche Weg. Versuch einer Darstellung des Begriffes nach dem heutigen preussischen und französischen Recht. gr. 8°. (VIII, 118 S.) Berlin (E. Ebering) 3.60

Eine interessante dogmatische und rechtsvergleichende Studie! Hier nur die Schlussergebnisse. Die Definition für das preussische Recht lautet: „Öffentlich ist ein Weg, wenn und soweit er im Interesse des allgemeinen Verkehrs den Einwirkungen des Privatrechts entzogen ist," für das französische Recht: „Öffentlich ist ein Weg, der im Interesse des allgemeinen Verkehrs von allen Privatrechten rechtsgültig befreit ist." Die Untersuchung im einzelnen ist scharfsinnig und anregend geführt. Zum Schlusse sind die Unterschiede beider Begriffe und die Hauptvorzüge der einen wie der anderen Auffassung dargelegt.

2. **Herwegen, Aug.,** Referendar, Reichsverfassung und Bundesrat. gr. 8°. (89 S.) Köln (J. P. Bachem) 2.—

Eine gute Bonner Dissertation, welche nach Erörterungen über Natur und Wesen des Staates und des Deutschen Reichs die Stellung und Bedeutung, dann die Organisation und die Funktionen des Bundesrats behandelt.

3. **Schollenberger, Dr. J.,** Professor für Schweizerisches öffentliches Recht in Zürich, Das Bundesstaatsrecht d. Schweiz. Geschichte und System. 8°. (VIII, 279 S.) Berlin (O. Haering) 7.—

Dieses Buch bedarf keiner weiteren Empfehlung, da es eine wirkliche Lücke in der Literatur ausfüllt. So seltsam es erscheint, eine *wissenschaftliche* Darstellung des schweizerischen Bundesstaatsrechtes war bisher nicht vorhanden. Es gab nur Handbücher für die Praxis oder für allgemeine Bildungszwecke. Daher wird die vorliegende Bearbeitung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland und Oesterreich freudig begrüsst werden, zumal da auch der Umfang des Buches sich in mässigen Grenzen hält. Nebenbei sei bemerkt, dass der Verfasser sich zu den in neuerer Zeit wieder mehrfach vertretenen Anschauungen bekennt, wonach im Bundesstaate sowohl der Bund als die Einzelstaaten souverän sind (S 3 ff.), und das Deutsche Reich eine Monarchie unter dem deutschen Kaiser ist. Die Bundesstaaten und freien Städte seien, wie in der Schweiz die Kantone, im Verhältnis zum Reich nur Organe der Reichsgewalt (S. 142 Note 1).

Kirchenrecht.

1. **Hoffmann, Dr. Herm. Edler v.,** Priv.-Doz., Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode v. 1618/19. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.80

Eine tüchtige, von *Karl Rieker* angeregte, auf gründlichen Quellenstudien beruhende Arbeit zur Geschichte der reformierten Kirchenverfassung! Da die in den Niederlanden entwickelten Rechtssätze in die Kirchenordnungen für die reformierten Protestanten am Niederrhein und in Westfalen übergingen und von hier aus die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, das Vorbild der presbyterialen und synodalen Einrichtungen in den deutschen

protestantischen Landeskirchen, beeinflusst haben, sind *von Hoffmanns* schon an sich wertvolle Untersuchungen auch für die Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirchen Deutschlands von besonderer Bedeutung. Die „Vorstudien“ im ersten Teil des Buches befassen sich mit der Entstehungsgeschichte der Verfassung der Fremdengemeinden in London (1550), dann mit einigen die französische und niederländische Verfassungsentwickelung betreffenden Spezialfragen. Die Absonderung dieser Partien von der Darstellung der allgemeinen Verfassungsentwickelung ist als zweckmässig anzuerkennen.

2. **Niedner, Dr. J.**, Professor in Jena, Grundzüge d. Verwaltungsorganisation d. altpreuss. Landeskirche. gr. 8°. (126 S.) Berlin (Carl Heymann) 2.40

Eine vortreffliche Abhandlung aus dem Verwaltungsarchiv, die durch vorliegenden Sonderabdruck weiteren Kreisen zugänglich gemacht ist. Im Hinblick darauf, dass am 1. Oktober 1902 seit der endgültigen Trennung der evangelischen Kirchenverwaltung in den älteren preussischen Provinzen von der allgemeinen Staatsverwaltung 25 Jahre verflossen sind, bietet der Verfasser zunächst eine übersichtliche rein verfassungsrechtliche Darstellung der Organisation der altpreussischen Landeskirche, wobei eine kurze Behandlung der für die Klarlegung ihrer Grundzüge wichtigeren Streitfragen nicht fehlt. Hierauf folgt der Hauptteil der Arbeit, die Vorführung der „Grundzüge der Organisation“ unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Gesichtspunktes der Bedeutung der einzelnen Organe für die verwaltende Tätigkeit der Kirche. Interessante Streiflichter fallen auch auf allgemeinere Probleme der Verwaltungslehre.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Berger, T. Ph.**, Regier.-Rat, u. Geh. Ober-Regier.-Rat **Dr. L. Wilhelmi**, Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. Anmerkungen u. Sachregister. 16. Aufl. bearbeitet von Oberverwaltungsger.-Rat *H. Spangenberg*. 16°. (XXIV, 773 S.) Berlin (J. Guttentag) geb. 3.—

Die bekannte, zur *Guttentag*'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze gehörige Ausgabe der Gewerbeordnung von *Berger-Wilhelmi-Spangenberg* hat durch die stattliche Zahl der erlebten Auflagen ihre Existenzberechtigung voll bewiesen. Die knappen, gediegenen Erläuterungen enthalten wirklich alles, was man bei einer verhältnismässig billigen „Textausgabe mit Anmerkungen“ verlangen kann. Der Hauptteil des Buches (Text mit Erläuterungen) umfasst 506 Seiten. Es folgen 202 Seiten Ausführungsbestimmungen des Reichs und ein gutes Sachregister.

2. **Hoffmann, Dr. F.**, Geh. Regier.-Rat. Die Gewerbe-Ordnung mit den gesammten Ausführungsbestimmungen f. d. Deutsche Reich und Preussen. gr. 16°. (XX, 1019 S.) Berlin (Carl Heymann) 4.—

Der 1898 erschienenen ersten folgt nun schon die 3. Auflage. Das Buch bietet denn auch in der Tat eine zunächst für den Gebrauch in Preussen vorzüglich geeignete Bearbeitung der Gewerbeordnung und vereinigt eine Fülle von Material in einem handlichen Bande kleinen Formats. Die Gewerbeordnung und die Erläuterungen nehmen 390 Seiten in Anspruch, die Ausführungsbestimmungen 542, das Sachregister volle 87 Seiten. Die Ausgabe gehört zu *Carl Heymanns* „Taschen-Gesetzsammlung“.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Forschungen**, staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller*. XXI. Bd. 3. Heft. (Der ganzen Reihe 97. Heft.). gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) *Kestner, Fritz*. Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900. (IX, 132 S.) 3.40

Der Verfasser bespricht im 1. Abschnitt seiner Abhandlung die Eisenzölle bis 1879, die Produktionsbedingungen und die wirtschaftliche Lage der Eisenindustrie in diesem Jahr, die Verhältnisse der Einfuhr, Ausfuhr und Produktion 1879—1900, den Zoll auf schmiedbares Roheisen und Giessereiroheisen, die Entwicklung der Produktionskosten 1879 bis 1900, die Ursachen der jeweiligen wirtschaftlichen Lage und die Wirksamkeit der Kartelle, endlich die Wirkungen des Zolles auf die Roheisenverbraucher und die Exportindustrie. Der 2. Abschnitt handelt von den Zöllen auf Eisenfabrikate und Eisenwaren. Der 3. Abschnitt erörtert kurz die Produktionsbedingungen der Eisenindustrien anderer Länder. Der Arbeit sind 9 statistische Tabellen über Produktion und Aussenhandel in Roheisen, in Eisenfabrikaten, Gusswaren u. s. w. beigegeben. Auf Grund sorgfältiger Benützung und Verarbeitung eines umfangreichen Quellenmaterials kommt der Verfasser zu dem Schlusse, dass in Deutschland Schutzzölle nur noch gegen Länder mit Exportprämien nötig seien, dass es weniger auf Zölle als auf Absatzbeziehungen und Produk-

tionskosten ankomme, dass ein Minimalzoll oder eine Zollerhöhung auf Roheisen unbedingt zu verwerfen sei. In ihrem gegenwärtigen Stande könne die deutsche Eisenindustrie nur durch Ausbildung des Schutzzoll- zu einem Exportprämiensystem oder noch besser durch Verminderung der Produktionskosten (Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Verkehrserleichterungen aller Art) gefördert werden.

2. **Franz, Rob.**, Die landschaftlichen Kreditinstitute Preussens. Ihre rechtl. u. finanziellen Verhältnisse u. ihre geschichtl. Entwickelg. gr. 8°. (XVI, 401 S.) Berlin (F. Schneider & Co.) 12.—

In dem ersten Teil des vorliegenden Werkes ist die Geschichte der preussischen Landschaften von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart in grossen Zügen dargestellt, wobei der Verfasser die Kabinettsordre Friedrich des Gr. vom Jahre 1769 und einige Reglements aus der ersten Zeit der Entstehung der Landschaften zum Abdrucke bringt. Der zweite Teil enthält eine eingehende und sorgfältige Darstellung der einzelnen landschaftlichen Kreditinstitute nach ihren gegenwärtigen rechtlichen und finanziellen Verhältnissen. Als Quellen sind die Reglements und Statuten der Landschaften benutzt. Die Arbeit ist rein beschreibend; kritische Bemerkungen hat der Verfasser unterlassen. Mit der vorliegenden Arbeit ist dem häufig empfundenen Mangel, dass diese wichtigen und ältesten landschaftlichen Grundkreditinstitute bisher nirgends im Zusammenhange behandelt worden sind, abgeholfen. Der Verfasser hat sich durch seine mit viel Mühe verbundene und mit grossem Fleiss durchgeführte Arbeit Anspruch auf Dank und Anerkennung erworben.

3. **Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. von *Dr. Otto Dammer*. gr. 8°. 3.—5. Lfg. (S 321—880.) Stuttgart (F. Enke) 14.—

Wir haben bereits in Nr. 10, 1902, der Literarischen Mitteilungen dieses verdienstvollen Werkes gedacht und an der Hand des Prospektes eine Übersicht über den Inhalt des ganzen Werkes und insbesondere über den Inhalt der beiden ersten Lieferungen gegeben. In der dritten Lieferung wird das Kapitel über die Fabrik von Professor *Büsing*-Berlin fortgesetzt und abgeschlossen. In dieser und der vierten Lieferung bespricht Kreisassistenzarzt *Dr. Ascher*-Königsberg die Beschädigungen der Arbeiter bei der Arbeit, sowie die Behandlung von Verunglückten und deren Transport. Lieferung 4 enthält ausserdem eine Abhandlung von Gewerbeinspektor *Dr. Fischer*-Berlin über „Spezielle Gewerbehygiene“ und „Unfallverhütung“, die auch die ganze fünfte Lieferung ausfüllt. Die Abhandlungen sind mit zahlreichen Abbildungen ausgestattet. Damit ist der erste Band des umfangreichen Werkes vollendet. Ein ausführliches Sachregister ist ihm beigegeben. Wir können nur das günstige Urteil wiederholen, welches wir bereits bei Besprechung der beiden ersten Lieferungen abzugeben in der Lage waren und empfehlen das Werk neuerdings den Fabrikbesitzern, Gewerbebeamten, sowie allen Verwaltungsbeamten, welche ihre Stellung mit dem Arbeiterwesen in Berührung bringt, aufs Wärmste.

4. **Köppe, Dr. phil. Hans**, Gerichtsassessor a. D., Die Reichsfinanzreform. gr. 8°. (137 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.—

Die vorliegende Abhandlung verbreitet sich über die Grundübel des Reichsfinanzwesens im Lichte der Etatsaufstellung, über die Entstehung und Entwicklung der Übel von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart und von der Heilung der Übel. In ruhiger, sachlicher Weise schildert der Verfasser die Missstände, welche namentlich durch die Franckenstein'sche Klausel im Reichsfinanzwesen sich herausgebildet haben und weist auf die Wege hin, um sie zu beseitigen. Wir können dem Verfasser fast vorbehaltlos zustimmen und stehen nicht an, seine Abhandlung als eine der gediegensten zu bezeichnen, die wir über diese wichtige Frage besitzen.

5. **Schriften** der österr. Gesellschaft f. Arbeiterschutz. 2.—3. Hft. gr. 8°. Wien (F. Deuticke)

2. *Kögler, Karl*, Reg.-R. Dir., u. Kommerzialr. *Gust. Pacher v. Theinburg*. Bericht üb. e. einheitliche intern. Unfallstatistik zu Zwecken der Verhütung v. Unfällen bei der Arbeit. (22 S.) —.80. — 3. *Kaup, Dr. Ign.*, Amtsarzt, Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Österreichs, Tatsachen und Aufgaben der Gesetzgebg. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (79 S.) 1.80

Heft 2 dieser neuen Publikation der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz bringt ein von Regierungsrat *Karl Kögler* und Kommerzienrat *Gustav Pacher von Theinburg* an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattetes Referat über eine einheitliche internationale Unfallstatistik; Heft 3 enthält einen an dieselbe Stelle erstatteten Bericht des k. k. Amtsarztes *Dr. Kaup* über die Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Österreichs und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Gesetzgebung. Die zweite Arbeit ist eine sorgfältige Monographie über die in einzelnen Betrieben vorkommenden Gefährdungen der Gesundheit durch Blei-

und Phosphorvergiftungen, während das erstgenannte Heft die schwierige Frage einer internationalen Unfallstatistik mit Geschick zu lösen versucht.

6. **Scobel, A.**, Handels-Atlas f. Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie. Für Handelshochschulen, kaufmänn., gewerbl. u. landwirtschaftl. Lehranstalten, sowie f. Kaufleute u. Nationalökonomen. 68 Haupt- und 73 Nebenkarten sowie 4 Diagramme auf 40 (farb.) Kartenseiten. (VI S. Text.) gr. 4°. Bielefeld (Velhagen & Klasing) kart. 5.50; geb. in Leinw. 6.—

Dieser Atlas verfolgt nach dem Vorwort zwei Ziele: den Studierenden der Handelshochschulen, sowie allen kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen ein Hilfsmittel zu bieten, das an Reichhaltigkeit über alles hinausgeht, was bisher für solchen Zweck vorhanden war, und dem deutschen Kaufmann die Produktionsverhältnisse in ihrer Einwirkung auf die Entwicklung der Verkehrslinien und der wichtigsten Handelsrichtungen zu zeigen. Zuerst sind Mittel und Wege des Weltverkehrs und die gesamte Rohproduktion der Erde zur Darstellung gebracht (Verkehrssprachen und Staatsformen, Weltverkehr, Kolonien und Handelsflotten, Verkehrsmittel, klimatische Krankheiten, deutsche, britische und französische Kabel, Weltpostverein, Währungen, Mineralien, Nutzpflanzen, Vegetationsformen, Meeresströmungen, Hauptwirtschaftsformen, Wildtiere, Kulturtiere); daran schliessen sich Karten, welche die Berufstätigkeit, Volksdichte und Bodenbenutzung im Deutschen Reich darstellen; es folgen Karten über den Standort der Industrie in Mitteleuropa, die wichtigsten Industriegebiete Europas, Wasser- und Eisenbahnverkehr Europas, Deutschlands Aussenhandel im Jahre 1900; weitere Karten sind der Produktion und dem Verkehr von Europa und den aussereuropäischen Erdteilen gewidmet; 3 Blätter enthalten Darstellungen der wichtigsten Seehäfen der Erde, 2 sind der Geschichte der Kolonisation und des Handels gewidmet. Die Schwierigkeiten einer kartographischen Darstellung der Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, wie sie in dem vorliegenden Werke versucht ist, sind ausserordentlich gross. Mühsame Vorstudien und eingehende Quellenstudien sind die unerlässliche Vorbedingung einer solchen Arbeit. Die Karten sind sehr lehrreich, für Unterrichtszwecke und zur Selbstbelehrung sehr geeignet, sie sind übersichtlich und erschöpfend. Kleine Ungenauigkeiten sind bei einer derartigen Arbeit nicht zu vermeiden. Die Ausstattung ist vortrefflich und der Preis niedrig. Wir können diesen Handatlas bestens empfehlen.

7. **Waechter, Dr. Max**, Die Kleinbahnen in Preussen. Lex. 8°. (VI, 268 S.) Berlin (J. Springer) 5.—

Die vorliegende, von der Verlagshandlung trefflich ausgestattete Arbeit ist eine vorwiegend beschreibende und statistische. Nach einer Erörterung über die Haupt- und Nebenbahnen bespricht der Verfasser die Entwicklung des Eisenbahnrechtes für Kleinbahnen, sowie die Unterstützungen, welche Staat und Provinzen den Kleinbahnen haben zufliessen lassen. Mit einigen Worten wird der Reform des Kleinbahnwesens gedacht. Daran schliesst sich eine kurze Darstellung des Kleinbahnwesens in anderen Staaten und ein Schlusswort. Die Anlagen enthalten: Das Gesetz über Kleinbahnunternehmungen vom 3. November 1838, das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 nebst der Ausführungsanweisung, das Gesetz betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 und die allgemeinen Bestimmungen für den Wagenübergang auf Kleinbahnen. Neben der sorgfältigen Darstellung des Kleinbahnwesens und der hiefür geltenden Rechtsvorschriften macht der Verfasser auch beachtenswerte positive Vorschläge, dahingehend, dass in Preussen ein besonderes, direkt unter dem Ministerium stehendes Kleinbahnamt errichtet und damit ein staatliches Finanzinstitut verbunden werde, welches die Gewährung von Mitteln zu Kleinbahnbauten und die Ausgabe von Obligationen für diesen Zweck überwachen und etwa nach Art der preussischen Zentralgenossenschaftskasse organisiert werden sollte.

8. **Die Wohlfahrts-Einrichtungen** der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich, herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 1. Teil: Wohlfahrts-Einrichtungen der Eisenbahnen. 1. Heft: Privateisenbahnen. Lex. 8°. (X, 239 S.) Wien (Alfr. Hölder) 4.—

Die vorliegende Publikation des rührigen österreichischen Arbeitsamtes gibt neben einer Übersicht über die Anzahl der behandelten Unternehmungen und deren Personalstand eine sehr ins Einzelne gehende und sorgfältige Beschreibung der Gehalts- und Lohnzahlungs-Einrichtungen, der auf die Arbeitszeit, die vertragsmässigen Bestimmungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern bezüglichen Verhältnisse, der Vorschuss- und Spareinrichtungen, des Unterstützungswesens u. s. w., kurz aller Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber im Privateisenbahnwesen zu Gunsten ihrer Arbeiter und Angestellten. Der demnächst erscheinende zweite Teil soll eine konforme

Darstellung der Wohlfahrtseinrichtungen der österreichischen Staatsbahnen enthalten.

9. **Zacher, Dr.**, Geh. Reg.-Rat., Sen.-Vors., Die Arbeiterversicherung im Auslande. H. 4a: Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 1. Nachtrag zu H. 4. Hoch 4°. (88 S.) Berlin-Grunewald (Verlag der Arbeiter-Versicherung, A. Troschel) 3.—

An diesem 1. Nachtrag werden die neuesten Vorgänge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich eingehend besprochen. Bezüglich der Krankenversicherung wird die Tätigkeit der Hilfsvereine seit der Neuregelung durch Gesetz vom 1. April 1898 und die Entwicklung der Schülerversicherungen geschildert, sowie eine Statistik der genehmigten Hilfsvereine, der freien Hilfsvereine, der Berufsvereine und der Bergmannskassen gegeben. Bezüglich der Unfallversicherung werden die Ausführungsvorschriften zu den Art. 26—28 des Unfallentschädigungsgesetzes vom 9. Dezember 1898, welche vom 28. Februar 1899 datieren, die daran sich schliessenden Verhandlungen und gesetzgeberischen Massnahmen und andere mit der Unfallversicherung zusammenhängende Neuerungen besprochen. Eine ausführliche Darstellung ist den neuen Gesetzentwürfen über die Alters- und Invalidenversicherung aus der parlamentarischen Behandlung derselben gewidmet. Am Schlusse des Heftes findet sich ein Nachtrag zur Statistik der staatlichen Versicherungskassen (Statistik der Altersrentenkasse und der Lebens- und Unfallversicherungskasse).

10. **Zeitfragen**, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 192. Heft. 24. Jahrg. 8. Hft. gr. 8°. Berlin (L. Simion) 1.—
8. *Crüger, Dr. Hans*, Anw., Handels- u. Genossenschaftswesen. Nach dem in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin geh. Vortrag. (36 S.)

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass die Genossenschaften den Handel nicht schädigen, falls nur der Handel sich diesen neuen Organisationen anzupassen vermag. Sehr schlecht kommen in der kleinen Abhandlung die landwirtschaftlichen Genossenschaften weg, gegen welche der Verfasser auch bei dieser Gelegenheit eine heftige Polemik führt.

Politik.

Unold, Dr. J., Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates. gr. 8°. (VIII, 171 S.) München (J. F. Lehmann's Verlag) 2.40

Der Verfasser behandelt sein Thema in 3 Abschnitten: „Der moderne Staat und die geistig-sittliche Kultur", „Werden, Wesen und Ausbau des modernen Staates", „Grundlagen und Grundzüge staatsbürgerlicher Erziehung". Er sucht darzutun, „dass die deutschen Gemeinwesen auf den höchsten Kulturgebieten, auf dem geistig-wissenschaftlichen, dem ethisch-religiösen und besonders auf dem innerpolitischen, hohe, dringende Aufgaben zu lösen haben, wenn unsere Kulturentwicklung Einheit und Harmonie erlangen, ja wenn überhaupt ihr Bestand und Fortschreiten gesichert bleiben soll". Ausser vielfältigen, von lebhaftem Temperamente und grossem Freimute zeugenden Ausführungen aus dem Gebiete des Unterrichts- und Kultuswesens bietet das Buch namentlich auch politische Erörterungen über die Staatsformen und über Wahlrechtsfragen. Der Verfasser bezeichnet als das innerhalb des Rahmens der konstitutionellen Monarchie anzustrebende politische Ideal die „Panarchie", d. i. die Regierung des Ganzen, des Gesamtinteresses, des Gemeinwohls, nicht Demokratie, nicht Klassen- oder Massenherrschaft, sondern „einen Rechts- und Kulturstaat, in dem alle sozialen Interessen ihre zum Wohle des Ganzen dienende Verwirklichung finden, in dem gleiches Recht für alle immer vollkommener verwirklicht werden soll, in dem jede für die Förderung der Gesamtkultur brauchbare Freiheit Spielraum finden wird, in dem durch verständiges und verträgliches Zusammenwirken aller Bürger und aller politischen Machtfaktoren: Regierung, Oberhaus und Volksvertretung, die kräftige, gesunde Erhaltung sowie die kulturgemässe Ausgestaltung unseres Gemeinwesens mächtig gefördert werden soll". Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles glaubt der Verfasser erblicken zu dürfen in dem auch von anderer Seite empfohlenen (vgl. die Citate bei Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 430) Aufbau der Volksvertretung auf Grund moderner Berufsstände und wirtschaftlicher Interessengruppen. Es werden hier die Anschauungen und Ratschläge, die der Verfasser 1897 in seiner Schrift: „Ein neuer Reichstag Deutschlands Rettung" vorgetragen hat, näher begründet und namentlich auf die aktuellen Fragen der Umbildung der Landtage in den deutschen Einzelstaaten angewendet.

Varia.

1. **Daniel, Arthur**, Mein eigener Rechtsanwalt. 8°. (173 S.) Berlin (Ullstein & Co.) geb. 1.—

Das schön ausgestattete und billige Büchlein will dem Laien für einfache Rechtsfälle die Anwaltskosten ersparen. Es enthält verständliche Ausführungen über wichtige Fragen des Civil- und Strafrechts mit 58 Formularen.

2. **Mohr, Dr. Paul**, Marokko. Eine politisch-wirtschaftl. Studie. gr. 8°. (IV, 62 S.) Berlin (F. Siemenroth) 1.40

Eine beachtenswerte Broschüre, die sowohl die wirtschaftliche wie die politische Bedeutung Marokkos ins rechte Licht setzt und insbesondere auch die Interessen beleuchtet, welche Deutschland an dem künftigen Schicksal des Sultanats hat.

3. **Schweitzer's Terminkalender** f. d. bayer. Juristen. 1903. Hrsg. von Ob.-Landesger.-Rat *G. Wunderer* und Landger.-Rat *O. Reber*. 40. Jahrg. 12°. (472 S.) München (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.—

Der vorliegende 40. Jahrgang des Terminkalenders hält an der bewährten bisherigen Anlage fest. Wesentliche Erweiterungen waren bei den Beilagen XVIII (Anwaltsgebühren) und XXXII (Notariatspensionsverein) erforderlich. Überall ist der neueste Stand der behandelten Fragen dargestellt. Die beliebten und wertvollen Gesetzesbeilagen enthalten die Novelle zur St.-P.-O. vom 13. Juni 1902 und von neuen Landesgesetzen das Zwangserziehungsgesetz, das Nachlassgesetz, das Feldschadengesetz, die Deklaration von 1902 betr. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Krankenpflege.

Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Rassow, Dr.**, Reichsger.-R. a. D., Reichsgerichtsentscheidungen aus den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts (Red.: *DD. Rassow, Küntzel* u. *Eccius*). Bd. 24 bis 43 (1880—1900), soweit sie f. das geltende Recht v. Bedeutung sind, zusammengestellt. 2 Bde. gr. 8°. (IV, 2551 S.) Berlin (F. Vahlen) 26.—; geb. 30.—

Bereits seit dem Jahre 1880 werden in den *Gruchot*'schen Beiträgen regelmässig und in grossem Umfange Entscheidungen des Reichsgerichts veröffentlicht, die insoferne *eine wertvolle Ergänzung* der offiziellen Sammlung bilden, als viele Entscheidungen aus dem Gebiete des preussischen Rechtes — zum Teil aus Rücksicht auf die nichtpreussischen Juristen Deutschlands — aus der amtlichen Sammlung fortbleiben mussten, und diese auch die übergrosse Zahl interessanter Entscheidungen von Prozessfragen nicht hat bewältigen können. Vielfach behalten diese vor dem 1. Januar 1900 veröffentlichten Entscheidungen auch für die Zukunft ihre Bedeutung. Beispielsweise werden zahlreiche Fragen des allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865, des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 u. s. w. nicht ohne Zurückgehen auf die in den verschiedenen Bänden der Beiträge verstreuten älteren Entscheidungen von neuem erörtert werden können. Und es ist bekannt, dass einer der berühmtesten Prozessrechtslehrer die in den Beiträgen abgedruckten civilprozessualischen Urteile als geradezu unentbehrlich für den Civilprozessrichter bezeichnet hat.

Deshalb hat sich der Herausgeber der Mühe unterzogen, die früheren Veröffentlichungen, soweit die Urteile noch für die künftige Rechtsprechung von Bedeutung sind, neu zusammenzustellen. Ohnehin sind einige Jahrgänge der Beiträge vergriffen. Die Zusammenstellung begreift zum Teil auch solche Urteile, welche sich auf Rechtssätze stützen, die aus dem früheren Rechte im wesentlichen unverändert in das neue Reichsrecht übernommen sind, oder welche Ausführungen über das alte Recht enthalten, die zur richtigen Auffassung und Auslegung des neuen Rechtes beitragen können.

Die Aufgabe erforderte nicht bloss einen grossen Fleiss, sondern auch tiefes Sachverständnis. Sie ist dem hochverdienten Herausgeber glänzend gelungen. Sein Werk ermöglicht es, die noch heute verwertbare ältere Praxis mühelos zu überblicken. Ausgezeichnete Register erleichtern die Handhabung.

2. **Schmitt, S.**, kgl. Reg.-Rat im Justizministerium, Bayerische Justizgesetze. Sammlg. v. Landesgesetzen für die Rechtspflege nach dem Stande der Zeit des Inkrafttretens des B.-G.-B. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 257—384.) München 1903 (J. Schweitzer Verlag) 1.60

Nach längerer Pause führt die dritte Lieferung das Werk bis zum Jahre 1868 fort. Sie enthält insbesondere die Wassergesetze, die Ablösungsgesetze und das Heimatgesetz. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese in ihrer Zuverlässigkeit und Vollständigkeit den bayerischen Juristen geradezu unentbehrliche Sammlung bald vollendet wird.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 36. Jahrg. 1903 Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das erste Heft des Jahrganges 1903 enthält: Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs", von *W. Thrän,* Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam. (Fortsetzung folgt.) — Die Regelung des gewerbsmässigen Arbeitsnachweises in den grösseren deutschen Bundesstaaten, von *Dr. Heinrich Schanz* in Würzburg. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preussischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze, von *Dr. Rudolf Blum,* Vorsitzender der Veranlagungskommission zu Osthofen. — Staat und Recht (Versuche über allgemeines Staatsrecht, von *Dr. A. Affolter* in Solothurn. (Schluss folgt.) — Aus den Gesetzesblättern. Miscellen: Kommission zur Reform des Strafprozesses. Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 38—47. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln heben wir aus den vorliegenden Nummern folgende heraus, und zwar in Nr. 38: Die Kapitalsanlage-Versicherung mit garantierter 4 prozentiger Verzinsung der New-York, von *Dr. Oster*-Mannheim; Nr. 39: Die Haftung für Automobile; Die österr.-ungarischen und die schweizerischen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften im Jahre 1901; Nr. 40: Der Kongress für internationales Seerecht (Fortsetzung in Nr. 40); Die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften in Österreich im Jahre 1901; Nr. 41: Gründungsfonds; Nr. 42: Amerikanische Versicherungs-Gesellschaften im Reich; Hauptbevollmächtigte ausländischer Versicherungsunternehmungen; Versicherung durch Zeitungsabonnement; Nr. 43: Die Kodifikation des Versicherungsvertragsrechts und die öffentlichen Versicherungsanstalten; Über Feuerversicherungsstatistik; Nr. 44: Nr. 4 der „Veröffentlichungen" des K.A. f. P.-V.; Svenska Lifförsäkrings bolaget zu Stockholm (Versicherung minderwertiger Leben); Nr. 45: Zur Konzessionierungspraxis des K.A. f. P.-V.; Die Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland im Jahre 1901; Nr. 46: Zur Aufsichtstätigkeit des K.A. f. P.-V.; Nr. 47: Zum § 10 Abs. 1 des Pr. V.-G.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 30—32. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Welche Rechte gewährt die reichsgesetzliche Unfallversicherung den arbeitenden Klassen? *(Klein).* Rentenstellen *(Seelmann).* Die Quittungskarte und ihre Aufbewahrung *(Rothholz).* Das Gesinde und die Novelle zum Kr.-V.-G. *(Fuld).* Zur Begutachtung der Ansprüche auf Invalidenrente durch die unteren Verwaltungsbehörden *(Bazille).* Zu der Erstreckung der Anwendung der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht auf sog. Gelegenheitsarbeiten. — Verwaltung und Rechtsprechung, Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 82. Bd. 2.—3. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Das zweite Heft ist gesondert paginiert und bildet mit seinen 515 Seiten schon für sich allein einen ansehnlichen Band unter dem Titel: „Der sog. Toleranzantrag oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche, enthaltend die betr. Reichstags- und Kommissionsverhandlungen nebst einer Zusammenstellung der bestehenden Reichs-, Bundes- und Landesgesetzgebung in Deutschland, herausgegeben von *Dr. Franz Heiner*". Es ist höchst dankenswert, dass dieses ebenso reiche als interessante Material, insbesondere die bezeichnete Zusammenstellung, welche von den Abgeordneten *Gröber* und *Dr. Pichler* für den Reichstag hergestellt wurde, in so handlicher Form dargeboten ist.

Das dritte Heft enthält die Abhandlungen bezw. Fortsetzung oder Schluss der Abhandlungen: Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im 4. Jahrhundert *(Schiwietz).* Die katholische Autonomie in Ungarn *(Günther).* Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit *(Zorell).* Der kanonische Gehorsam *(Schneider).* Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. *(Geiger).* Kirchliche und staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur.

5. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* II. Jahrg. (1902). 1. Legislativer Teil. Nr. 3. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Lieferung bringt den Text von Staatsverträgen, Konventionen, Übereinkommen, von Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsvorschriften u. s. w. auf dem Gebiete des Handels-, Verkehrs- und

Zollwesens, des Steuerwesens, der Produktion, der Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrsförderung, des Patentwesens, Marken- und Musterschutzes, des Autorrechtes und verwandten Gebiete. Wir erwähnen daraus den österr. Tarif für Patentanwälte, das deutsche Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz nebst den Ausführungsbestimmungen, die italienischen Gesetze über Abschaffung der Verzehrungssteuer auf Mehlwaren, über sonstige Reformen bezügl. der Verzehrungssteuern und die Reform der Besteuerung von Schiesspulver und Explosivstoffen, das portugiesische Gesetz über alkoholische Getränke, die russische Wechselordnung, das schweizerische Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

6. **Beiträge zur Auslegung des B.-G.-B.** Herausgeg. von Proff. *Dr. Franz Bernhöft* u. *Dr. Julius Binder*. Heft 2. 8°. (S. 87—166) u. Heft 3. 8°. (S. 167—236). Leipzig (A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.) à 1.60

In Heft 2 der Beiträge findet sich zunächst eine Fortsetzung der Abhandlung von Oberamtsrichter *Bunsen* „Die Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Jahre 1900", welche die auf dem Gebiete des Sachenrechts ergangenen Entscheidungen darstellt. Hieran reiht sich eine längere Untersuchung von Professor *Dr. Binder* über Prozessführung und Verfügungsmacht (B.-G.-B. § 1380). Weiterhin bringt das Heft eine Fortsetzung der Übersicht über die Zeitschriften des Jahrgangs 1900 von Professor *Dr. Binder*, die sich auf das Sachen- und Familienrecht erstreckt. Im Sprechsaale ist eine Lösung der in Heft 1 Nr. 6—14 zur Diskussion gestellten Aufgaben enthalten sowie ein weiterer Fall aus der Praxis besprochen.

Das dritte Heft eröffnet ein Aufsatz von Landgerichtsrat *Dr. Rönnberg* „Den Anspruch des Dienstverpflichteten auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem § 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige". In einer weiteren Abhandlung über die Rechtsprechung zum B.-G.-B. in den Jahren 1900 und 1901 bespricht Oberamtsrichter *Bunsen* die auf dem Gebiete des Familienrechts ergangenen Entscheidungen. Sodann enthält das Heft eine Abhandlung von Professor *Dr Bernhöft*, welche sich zur Frage der Haftpflicht äussert. Der Sprechsaal bringt eine Lösung der in Heft 1 Nr. 1—5 gestellten Aufgaben und stellt einen weiteren Fall zur Diskussion. Sch.

7. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 3/5. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 3: Welcher Dialekt der Evhesprache verdient zur Schrift- und Verkehrssprache in Evheland (Togo) erhoben zu werden? von *W. Schmidt*; Von der Westküste unserer ostafrikanischen Kolonie, II, von *Dr. Rich. Kandt* (Fortsetzung in Heft 4); Koloniale Anleihen, von *Dr. Herm. Hesse*; Die rechtliche Stellung der Bastards in Deutsch-Südwestafrika, von *Gentz*-Windhuck; Die wirtschaftliche Entwickelung Samoas, I, von *Dr. Reinecke* (Fortsetzung in Heft 4 u. 5); Heft 4: Schriftreform in China und Japan und ihr Einfluss auf die kulturelle Entwickelung Ostasiens, von *A. Seidel*; Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? von *Herm. Hesse* (Fortsetzung in Heft 5); Heft 5: Die Organisation von Eritrea, von Oberltn. *Bayer*; Auf der Reise nach Saypan (Marianen), Tagebuchblätter, von *Hans Schreder*.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 13—16. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Von den vorliegenden zwei Doppelnummern enthält die erste einen Artikel: Noch ein Nachteil für die Rentamtmänner; ausserdem eine gerichtliche Entscheidung in Erbschaftssteuersachen und andere gerichtliche Entscheidungen. Die zweite bringt einen Artikel: Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes, sowie Entscheidungen aus dem Gebiete der Reichsstempelabgaben, der Erbschaftssteuer, der Personalsteuer und des Gebührenwesens.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 39—46. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar in Nr. 39: Die Besprechung auf dem 43. Allgem. Genossenschaftstag in Kreuznach, betr. die Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius & Co.; Die 2. Generalversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius & Co., von *H. Jäger*; Der Rabattverein als Erzieher, von *M. May*; Mitteilungen über die Verbandstage des Jahres 1902 (Fortsetzung in Nr. 41); Nr. 40: Lesefrüchte, von *Fr. Pr.*; Anfechtung im Konkurs; Nr. 41: Der engere Ausschuss (des Allgem. Genossenschaftsverbandes) von *Fr. Pr.*; Der Gesamt-Ausschuss (desselben), von *Fr. Pr.*; Theorie und Praxis, von *Dr. Alberti*; Revisionsangelegenheiten, von *Wm. F.*; Nr. 42: Die eingetragenen Genossenschaften in Berlin und dessen Vororten, von *H. Jäger*; Tätigkeit der Handwerkskammern auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens (Schluss in Nr. 45); Zur Einrichtung von Bibliotheken bei Genossenschaften; Nr. 44: Die Besprechung der Verbandsrevisoren auf dem 43. Allg. Genossenschaftstag in Kreuznach, von *H. Jäger*; Zu dem Ausschluss von Konsumvereinen auf dem Kreuznacher Genossenschaftstag; Nr. 45: Resultate der Statistik bez. der von 1165 Genossenschaften des Allg. Verbandes i. J. 1900

gezahlten Steuern; Nr. 46: Vorschuss oder Kontokorrentkredit, von *Wm. F.*; F. W. Raiffeisen; Zum internationalen Genossenschaftskongress; Ueber die beste Methode des doppelten Systems von *H. Jäger*; Buchführung, von Verbandsrevisor *Michlmann*.

10. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Der ganzen Folge 49. Bd. 4. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das vierte Heft enthält namentlich: *von Ketelhodt*, Die Frau als Gemeindewaisenrat. — *Simon*, Örtliches und zeitliches Anwendungsgebiet des Meiningischen und Coburgischen Ehegüterrechtsgesetzes. — *Blomeyer*, Aus dem I. Civilsenat: Gerichtszuständigkeit für das Nachverfahren des § 600 C.-P.-O. — Kein Klagerecht des einzelnen Gesellschafters auf Amtsenthebung des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H. — Zu § 1632 B.-G.-B. — Zu § 1353 B.-G.-B. — *von Brüger*, Aus dem Strafsenat: Zustellung des nach § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 gefassten Gerichtsbeschlusses. — *Stichling*, Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts: Berechnung der Gerichtskosten für Übereignung eines mit einem Apothekerprivilegium verkauften Hauses. — *Kinner*, Erbrecht der Brautkinder, Rechtsgültigkeit eines Verlöbnisses nach Anhaltischem Recht. — Wirkung der Zurücknahme des Zahlungsbefehls durch den Gläubiger. — Rechtswirksamkeit des Pfändungsbeschlusses und der Überweisung zur Einziehung. — *Helmrich*, Bevölkerungsnachweis in den Thüringischen Staaten.

11. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat *Dr. A. Lobe*. 1903. Nr. 1—9. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Die Nummern enthalten folgende Abhandlungen: Die Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Oberlandesgerichtsrat *Dr. Werle* in Darmstadt. — Die Grundstückszusammenlegung in Preussen. Von Landgerichtsrat *Spiess* in Halle a. S. — Streifzüge ins Gebiet des Zwangsversteigerungsgesetzes. Von Oberlandesgerichtsrat *Reinhard* in Dresden. — Der Nachlassrichter hat formell ungültige Testamente u. Erbverträge nicht zu eröffnen; ihr Inhalt ist dagegen grundsätzlich für die Frage der Eröffnung gleichgültig. Zu §§ 2260 ff., 2273, 2252 ff. B.-G.-B.; 36 G.-O.; 107 Abs. 2 F.-G.-G. Von Amtsrichter *Goslich* in Hamburg. — Unterhalt eines unehelichen Kindes und Annahme an Kindesstatt. Von Landrichter *E. Dronke* in Köln. — Die Grundstückszusammenlegung in Preussen. Von Landgerichtsrat *Spiess* in Halle a. S. — Erstreckt sich die Verzeichnispflicht des § 1640 B.-G.-B. auch auf solches Vermögen, woran dem überlebenden Elternteile nach Partikularrecht oder letztwilliger Verfügung lebenslänglich Niessbrauch und Verwaltung (Leibzucht des Nassauischen Rechts) zustehen? Erstreckt sich die Verzeichnispflicht auf das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft? Entziehung der Verwaltung in diesen Fällen und andere Zwangsmittel. Von Justizrat *Schenk* in Wiesbaden. — Greift bei Erneuerung einer im Hypothekenregister eingeschriebenen gerichtlich. Hypothek (Art. 2123 Code civil) — durch Eintragung in das Grundbuch — nunmehr die Vorschrift des § 867 Abs. 2 C.-P.-O. Platz? Von Amtsrichter *Dr. Iwand* in Mühlhausen. — Fürsorgeerziehung und Kammergericht. Von Amtsrichter *Altona* in Kiel. — Der preussische Vormundschaftsrichter und das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. Von Landrichter *Dr. Winter* in Meseritz. — Vater, Waisenrat, Vormundschaftsrichter. Von Amtsgerichtsrat *Laue* in Leobschütz. — Der Nachweis der obervormundschaftlichen Genehmigung im Grundbuchverkehr. Von Amtsrichter *Dr. Schultheis* in Amöneburg (Bz. Cassel). — Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, deren Erklärung gegenüber dem Vormund und Wirksamkeit gegenüber dem Dritten. (§ 1828 ff. B.-G.-B., § 55 ff. F.-G.) Von Amtsrichter *Dr. F. Schmid* in Jena. — Findet bei gerichtlichen Auseinandersetzungen von Miterben, deren Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung? Ein Beitrag zu verschiedenen Übergangsfragen. Von Rechtsanwalt *Dr. Max Wolff* in Lissa. — Die Form der rechtsgeschäftlichen Beurkundungen im anhängigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef* in Freiburg im Breisgau. — Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Oberjustizrat *Dr. Frese* in Meissen. — Das Beschwerderecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Landrichter *du Chesne* in Leipzig. — Ist nach B.-G.-B. die Gütertrennung ein besonderer ehelicher Güterstand? Wann begründen Bestimmungen eines Ehevertrags Gütertrennung, wann einen vertraglichen Güterstand? Inwieweit sind Bestimmungen des Ehevertrags der Eintragung in das Güterrechtsregister fähig und bedürftig? Von Amtsrichter *Metzges* in Elberfeld.

12. **Deutschland**, Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 2. Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren: Der Volksschullehrer auf der Universität (*Rehmke*). Probleme

des Verbrechens und der Strafe *(Tönnies).* Das deutsche Volkstum in seiner Bedeutung für Deutschlands Wirtschaftsleben *(Sombart).* Streiflichter (Graf *von Hoensbroech).*

13. **Dokumente des Sozialismus,** Bd. II. H. 13. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährlich 3.75

I. Kritische Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Rudolf Virchow und der Sozialismus, eine Reminiszenz aus den Jahren 1848—49; Der Zusammenhang der Dichtungen des Aristophanes mit den sozialen Ideen seiner Zeit; Thesen G. Sorels zur materialistischen Geschichtsauffassung; III. Urkunden des Sozialismus: Urkunden aus der Arbeiterbewegung der Jahre 1848—49; Resolutionen der Konferenz sozialistischer Frauen; IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise; VI. Notizen.

14. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XIX. Bd. 1. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Zusammenstellung und Befugnisse der preussischen Bezirkseisenbahnräte *(Dove).* Die Eisenbahnhaftpflicht *(Coermann).* Das Verschulden bei Eisenbahnunfällen *(Weber).* Zur Frage a) der Rechtsstellung der Eisenbahn-Gepäckträger b) der Haftpflicht der Schlafwagengesellschaft *(Reindl).* — Entscheidungen in 65 Nummern, Literatur, Gesetzgebung.

15. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 25. H. 1/2. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlung: Das Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 *(Schelcher).* — Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden. Entscheidungen bürgerlicher Gerichte. Literatur.

16. **Gesellschaft, Die,** Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 20—21. Dresden (E. Pierson) jährlich 16.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Volksernährung *(May).* Über die politische Lage in Österreich-Ungarn *(Herbatschek).* Trust wider Trust! Zur Währungsfrage *(Küster).* Über den Selbstmord *(Seiling).*

17. **Gewerbe-Archiv.** II. Bd. 1. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Das Gewerbearchiv, das mit seinem ersten Bande sich so gut eingeführt hat, bringt in dem vorliegenden ersten Hefte des II. Bandes wieder eine Fülle von Erlassen und Erkenntnissen zur Gewerbeordnung, sowie einige Entscheidungen zum Gewerbegerichtsgesetz und zum Gesetz über unlauteren Wettbewerb. Den Schluss bilden Bücherbesprechungen.

18. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. September- u. Oktoberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Im gesetzgeberischen Teil des Septemberheftes finden sich zahlreiche Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens, unter denen besonders der britische Zolltarif nach dem Stande vom 1. August d. J. hervorgehoben werden soll. Der statistische Teil enthält u. a. eine Statistik des Eisenverbrauchs im deutschen Reich 1861—1901, sowie des Aussenhandels Oesterreich-Ungarns i. J. 1901. Dem Hefte sind Handelsberichte der Kaiserl. Konsuln aus Schweden, Formosa, Linga (Persien), Macao, Saiyon, Tschifu, San Juan (Porto Rico) und Auckland beigegeben. Der Gesetzgebungsteil des Oktoberheftes enthält u. a. die Zolltarife der Dominikanischen Republik sowie von Antiqua und den Bahamas. Aus den statistischen Mitteilungen sind hervorzuheben das vorläufige Ergebnis des Aussenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika für das verflossene Fiskaljahr, Hamburgs Handel und Schiffahrt i. J. 1901, Bergbau und Hütteniudustrie Frankreichs und Algeriens i. J. 1900, der Aussenhandel Grossbritanniens i. J. 1901 und der Aussenhandel Siams i. J. 1901. Besonders umfangreich sind in diesem Hefte die Jahresberichte der Kaiserl. Konsuln. Es liegen vor die Jahresberichte aus Norwegen (Aalesund, Bergen, Christiansand, Christiansund, Drammen, Frederiksstad, Hammerfest, Kragerö, Moss, Namsos, Stavanger, Tönsberg, Vardö), Bari, Björneborg, Kopenhagen (Dänemarks Handel und Schiffahrt), Dover, Genf, Gloucester, Hangö, Jerez de la Frontera, Kotka, La Valette (Malta), Nyborg, Odessa, Palermo, Plymouth, Randers, Tarragona, Uleaborg, Bahrein, Buschär, Calcutta, Hongkong, Moulmein, Padang, Wutschau, Beira, Mogador, Mozambique, Saffi, Kairo (Handel und wirtschaftliche Lage des Sudans), Tanger, Tunis, Zanzibar, Bahia Blanca, Barranquilla, Valparaiso (Chiles Finanzen, Industrie, Handel, Landwirtschaft und Verkehr), Ciudad Bolivar, Concepcion (Chile), Halifax, Monterey (Mexiko), New-York, Paramaribo (Surinam), Santa Elena, Santiago de Chile, Tapachula (Mexiko), Levuka (Fidschi-Inseln), Dunedin (Neuseeland) u. a. m., ferner Berichte der Kaiserlichen Konsulate in Bradford (Lage der Industrie im West-Riding von Yorkshire 1901), Konstantinopel (Entwickelung des Verkehrs und der Schiffahrtsbewegungen im Jahre 1901), Montreal (Bergwerksindustrie Canadas in den Jahren 1900 und 1901).

19. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 39—46. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Hefte bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 39: Das Kartellproblem auf dem 26. deutschen Juristentage; Nr. 40: Der gegenwärtige Stand der Zolltariffrage im Deutschen Reiche; Die Frage der Erneuerung der Handelsverträge in Italien; Nr. 41: Die Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung; Nr. 42: Heimische Fleischversorgung und Export (Forts. in Nr. 43); Die Herabsetzung der Transvaalzölle; Nr. 44: Der neue schweizerische Zolltarif; Der internationale Schiffahrtskongress in Düsseldorf; Nr. 45: Handlungsreisende und Agenten, I; Italienische Exportförderung; Nr. 46: Maritime Reformen. In fast allen Nummern finden sich kleinere Mitteilungen über die Zolltarifreform im Deutschen Reiche und in allen sind zahlreiche Notizen aus dem Gebiete der Handelspolitik, der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens u. s. w. enthalten.

20. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 38—46. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten und zwar in Nr. 38: Fünfzig Jahre Diskontogesellschaft (Schluss in Nr. 39): Streiks und Aussperrungen (Schluss); Vorschriften für Handelsreisende im Auslande (Schluss); Deutschlands Aussenhandel im Jahre 1901: Nr. 39: Kartellgesetzgebung; Erster Allgemeiner Deutscher Bankiertag zu Frankfurt a. M. (Fortsetzungen in Nr. 40—41); Nr. 40: Die Landwirtschaft in Bayern 1901 (Fortsetzung in Nr. 41 und 42); Nr. 41: Die Kartellfrage auf dem Juristentage, von *Dr. Fuld*-Mainz; Nr. 42: Die Aufrechnung des Kontingentswertes; Nr. 43: Eisenbahnverstaatlichung in Preussen; Besichtigung deutscher Industriebetriebe durch Ausländer; Nr. 44: Die neue Ernte in Brotgetreide und deren Verwendung; Deutschlands Aussenhandel in den neun Monaten Januar bis September 1902; Nr. 45: Die Bierbrauerei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Handel und Industrie der Schweiz; Nr. 46: Auskünfte in Zolltarifsachen; Volkswirtschaftliches aus dem Mikadoreich, von *Leop. Katscher*-Wien; Das Wachstum der Fabrikorte in Oberfranken.

21. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 26. Jahrg. 4. Heft. gr. 8°. (XI, 404 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 10.—

Das vorliegende 4. Heft bringt folgende grössere Aufsätze: Ich und Welt in der Geschichte, von *Kurt Breysig;* Die amerikanischen Law schools und die Reform des Rechtsunterrichts in Preussen, von *Heinr. Wäntig;* Eine theoretische Begründung der Berufs- und Gewerbezählungen, von *Karl Seutemann;* Die Überwachung der Rentenempfänger, von *H. v. Frankenberg;* Geschichte des Bettelwesens, von *Olshausen;* Zur Oberlehrerfrage, von *Franz Eulenburg;* Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Südamerika, II, von *C. Ballod;* Zur Frage der städtischen Selbstverwaltung, mit besonderer Beziehung auf die englische Lokalverwaltung und ihre neueste literarische Behandlung, von *E. Münsterberg;* Der Schiffbau Deutschlands und seiner Konkurrenzländer, von *J. Fritz;* Deutschland am Scheidewege, eine Entgegnung, von *L. Pohle.*

22. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 22 enthält folgende Aufsätze: *Schwann, Dr.*, Chamberlain und die Rechtswissenschaft. — *Schultzenstein, Dr.*, Oberverwaltungsgerichtsrat, Interesse und Bürgerliches Gesetzbuch. — *Mittelstaedt, Dr.*, Rechtsanwalt, Kollision zwischen Untreue und Verschleierung. — *Schiffer*, Landgerichtsrat, Die Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens. Eine sozialpolitische Notwendigkeit. — *Kade*, Landgerichtsrat, Die Gehaltsverhältnisse der Richter und der Staatsanwälte in Preussen. — *Goldstein, Dr.*, Das Schicksal des Reservefonds im Konkurse der Aktiengesellschaft. — *Brückmann*, Referendar, Die Frage nach dem Rechtsmittelverzicht. — *Fraenkel, Dr.*, Apotheker, Apotheker-Privilegium und Enteignung. — *Appelius*, Landesrat, Sind die in Invalidenrentensachen von den Feststellungsinstanzen getroffenen Entscheidungen für die ordentlichen Gerichte bindend? — *Prange, Dr.*, Real- und Beschlagnahme-Gläubiger und die Feuerversicherung eines Grundstücks. — *Schultze*-Görlitz, Referendar, Eidesleistung zu Ungunsten des Eidespflichtigen.

23. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. Nr. 10 u. 11. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Nr. 10: *Dr. E. David*, Das Gericht in München; *Dr. Leo Arens*, Die Beteiligung an den preussischen Landtagswahlen; *Wolfg. Heine*, Eine Frage der parlamentarischen Arbeitsweise; *A. v. Elm*, Freisinnige Mittelstandspolitik im Allg. Genossenschaftsverband; *Dr. Hugo Lindemann*, Der Polizeistaat in der Kommunalverwaltung; *Lily Braun*, Die Frauenfrage auf dem Münchener Parteitag; *P. Löbe*, Volksbildungsversuche durch Arbeitervereine in Schlesien; *Fanny Imle*, Die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung; *Dr. Ign. Zadek*, Auch ein Beitrag zur Alkoholfrage; Nr. 15: *P. Umbreit*, Der gegenwärtige Stand des Problems der Arbeitslosenversicherung; *E.*

Bernstein, Parteien und Klassen; *Heinr. Paul*, Die sozialdemokratische Presse und das Genossenschaftswesen; *Dr. Kasimir v. Keller-Krauz*, Comtismus und Marxismus; *Fr. Hertz*, Moderne Rassetheorien; *Ludw. Radolf*, Die Aufgaben der Arbeitersekretariate und des Zentralarbeitersekretariats; *Ria Claassen*, Nicarda Ruch; *Dr. Rud Wlassak*, Trinkerbehandlung und Delirium.

24. **Recht, Das.** 1902. Nr. 20—21. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.—

Die Nummern enthalten abgesehen von Entscheidungen und Besprechungen: Ueber Gebühren, besonders Kurtaxen. (Geh. und Oberbergrat, Univ.-Prof. *Dr. Ad. Arndt*, Königsberg). — Zurücknahme des Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. (Zur Auslegung der §§ 451, 456 Abs. 2 u. 462 Abs. 2 Str.-P.-O.). (Amtsgerichtsrat *Dr. Ginsberg*, Dresden.) — Wann ist im Civilprozess die Behauptung einer Partei, dass der Gegner durch Leistung eines Partei-Eides sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe, zulässig, und wie gestaltet sich alsdann das weitere Verfahren? (Schluss.) (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz.) — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Das angeblich neutrale Gebiet von Moresnet und sein Recht (Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor *Fr. Crönert*, Halle.) — Die preussische Gerichtsvollzieherordnung. — Hat das Vollstreckungsgericht im Falle des § 143 Zw.-V.-G. die Eintragung von Sicherungshypotheken für die Forderung des Erstehers, soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, von Amts wegen zu veranlassen? (Geh. Reg.-Rat *Dr. J. Krech*, Berlin.) — Eine ewige Pflegschaft. (Rechtspraktikant *Hans Kastner*, München.) — Die Widerklage aus dem Recht im Besitzprozess. (Landgerichtsrat *Hussong*, Deggendorf.) — Genügt bei Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil die Ladung zur mündlichen Verhandlung „über den Einspruch" oder muss ausdrücklich zur mündlichen Verhandlung „über die Hauptsache" geladen werden? (Landrichter *Brogsitter*, Elberfeld.) — Das Jus primae noctis. (Oberlandesgerichtsrat *Wilutzky*, Breslau.) — Darf sich der Verteidiger während der Hauptverhandlung mit seinem Klienten unterhalten? (Geheimrat *Dr. v. Bomhard*, Reichsgerichtssenatspräsident a. D., München.) — Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verbindung der Sachen und das regelmässige Verfahren. (§§ 18 u. 63 Zw.-V.-G.). (Landgerichtspräsident a. D., Geh. Ober-Justizrat *J. Günther*, Friedenau-Berlin.) — Wann ist im Civilprozess die Behauptung einer Partei, dass der Gegner durch Leistung eines Partei-Eides sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe, zulässig, und wie gestaltet sich alsdann das weitere Verfahren? (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz.) — Verbilligung der Rechtspflege — Statistische Mitteilungen über die preussischen Justizbeamten. — Schliesst die staatliche Unfallrente die civilrechtlichen Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen gegen den Betriebsunternehmer aus? — Besteht eine Rügepflicht bei einseitigen Handelsgeschäften? (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld*, Breslau.) — Verteilung der Beweislast beim Verluste einer Geldsendung. (Privatdozent *Dr. jur. Ludwig Beer*, Leipzig.) — Darf eine Prostituierte in dem Strafverfahren gegen ihren Zuhälter (§ 181 a R.-Str.-G.-B.) als Zeugin beeidigt werden? (Rechtspraktikant *Hans Schneickert*, München.) — Sicherung des Anfechtungsberechtigten im Falle einer Grundstücksveräusserung gegen Verfügungen des Erwerbers. (Rechtsanwalt *Bendix*, Breslau.)

25. **Standesamt**, Das. I. Jahrgang, 1902, Nr. 13—21. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit der Ehe nach §§ 1333 und 1334 B.-G.-B. Die Bedeutung der Rückverweisung in Art. 27 Einf.-Ges. z. B.-G.-B. Grenzen für die Pflicht des Standesbeamten zur Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Geburtsregister (sämtl. von *Priester*). Bestrafung falscher Angaben auf dem Standesamte (*Schmidt*). Das Beerdigungswesen in Verbindung mit dem Standesamt in Frankfurt a/M. (*Müller*). Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen, Fragebeantwortungen, Mitteilungen etc.

26. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 13—15. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährlich 2.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende, unsere Leser interessierende Artikel hervor und zwar aus Nr. 13: Trübe Aussichten; Der deutsche Katholikentag in Mannheim; Hundertfünfzig Millionen Defizit; Das bayerische Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902, von *H. Ruppert*-Augsburg; Zersetzung der französischen Armee, von Oberstltn. a. D. *Fabricius*-Berlin; Das Personalwesen in der Reichspost- und Telegraphenverwaltung; Die deutsche Frau im Berufe, I, von *Alice Salomon* (Schluss in Nr. 14); Nr. 14: Die Nationalliberalen in Eisenach; Sozialdemokratie und Zentrum; Deutsche Handelskammern im Auslande, von *Herm. Röder*-Charlottenburg; Die industrielle Verwertung der Torfmoore, von *M. Hess*-Posen; Der erste allgem. deutsche Bankiertag, von *A. Wittner*-Berlin; Vom Industrie- und Geldmarkt, von *demselben*; Die Auszahlung der Alters- und Invalidenbezüge

durch die Post; Nr. 15: Eine Wendung; Das Deutschtum in Böhmen; Der parlamentarische Kampf um das bayerische Schulbedarfsgesetz, von *H. Ruppert*-Augsburg; Der Kampf gegen den Alkoholismus, I, von *Dr. A. Esche*-Dresden.

27. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 1. Jahrg., Nr. 2—4. Hoch. 4°. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Nr. 2 enthält eine Verordnung betr. die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen, sowie einige Beschlüsse und Entscheidungen der Senate; Nr. 3 bringt die Vorschriften über die Rechnungslegung der grösseren privaten Versicherungsunternehmungen (§ 55 des Pr.-V.-G.); Nr. 4 eine Bekanntmachung, betr. die zur Beaufsichtigung priv. Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden vom 29. Mai 1902; ferner Nachweisungen der bis jetzt ernannten Hauptbevollmächtigten ausländischer Unternehmungen und derjenigen ausländischen Unternehmungen, die seit 1. Januar 1902 keine neuen Versicherungsverträge mehr im Reichsgebiete abschliessen, Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb, über Untersagungen derselben und über die Genehmigung von Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen durch den Herrn Reichskanzler, Beschlüsse und Entscheidungen der Senate.

28. **Zeitschrift für Arbeiter-Versicherung.** XV. Jahrg. Nr. 9/10. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährlich 5.—

Inhalt: Entscheidungen zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Kleine Mitteilungen, Literarisches, Beantwortung von Anfragen. Anzeigen.

29. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schäffle* und *Dr. K. Bücher*. 58. Jahrg. 1902. 4. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrgang 16.—

I. Abhandlungen: *Hirzel*, Die verwaltungsrechtliche Stellung des Mittelschulwesens in seinem Verhältnis zu Staat, Gemeinde und Kirche in Württemberg; *Dr. Fr. Prinzing*, Die Erkrankungshäufigkeit nach Beruf und Alter, II; *Dr. G. Cassel*, Der Ausgangspunkt der theoretischen Ökonomie; *Othmar Pfau*, Die Lehre Stammlers vom sozialpsychologischen Standpunkt aus betrachtet; *Dr. Schäffle*, Ein bedeutsamer Vorschlag zur Schlichtung des Nationalitätenstreites in Österreich. II. Miszellen: *Dr. Schäffle*, Ein neuer Beitrag zur Lösung des Zinsproblems; Die Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 zur Aufhebung der Zuckerprämien. III. Literatur.

30. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 38. Jahrg. 4. Lieferung Bern (A. Francke).

Diese 4. Lieferung enthält einen interessanten und eingehenden Artikel von *Dr. J. Steiger* über: Grundzüge des Finanzhaushalts der Kantone und Gemeinden (der demnächst auch in erweiterter Form als Buch erscheinen soll), eine Übersicht über die von der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel im Wintersemester 1901/02 veranstalteten Vorträge, einen Artikel von Ratschreiber *J. J. Tobler*-Herisau über: Finanzstatistik der Gemeinden von Appenzell und endlich: Statistische Notizen aus dem luzernischen Erziehungswesen 1876—1900, mitgeteilt vom Erziehungsdepartement.

31. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 10. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Das Heft enthält: I. *Sartorius Freih. von Waltershausen-Strassburg.* Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa, III; *Dr. Crüger*-Berlin, Die Entwicklung der Konsumvereine in Deutschland; *Dr. A. Vierkandt*-Berlin, Amerikanische Rassefragen; *Dr. Otto Prange*-Berlin, Über Feuerversicherungsstatistik; II. Sozialpolitik; Die soziale Wohlfahrtspflege auf der Düsseldorfer Ausstellung, von *Dr. v. Rohden*-Düsseldorf; III. Miszellen, darunter: Die vierte Eisenbahnklasse, nach *F. C. Huber;* Geistiger Tiefstand der russischen Bauern, nach *Gravelius:* Zur amerikanischen Weizenkonkurrenz; Zur kleinasiatischen Weizenkonkurrenz; Die Schwankungen der Welternte gegen die Landesernten; Periodizität der Mode.

32. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 38—46. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Aus dem sehr reichen, auf zahlreiche Gebiete des Versicherungswesens sich erstreckenden Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende Aufsätze und Mitteilungen hervor und zwar in Nr. 38: Internationaler Transport-Versicherungs-Verband; in Nr. 39 ausser der Fortsetzung des Artikels von Nr. 38 einen Aufsatz über: Beseitigung der Haftung der Reeder für Kollisionsschäden; in Nr. 40: Transportversicherungs-Ergebnisse im Jahre 1901; Nr. 41: Die Höhe der Abgangsvergütung der Lebensversicherung, von *Ludw. Goldschmidt*-Gotha; Nr. 42: Kreditversicherung; Nr. 43; Altes und Neues über die Zillmer'sche Methode; Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1901 (Fortsetzungen in Nr. 44 u. 46); Nr. 44: Bedenken gegen die Neugründungen von Haftpflichtgesellschaften; Nr. 45: Die Methode der „ausreichenden Prämien" in der Lebens-

versicherung; Fahrnisversicherung in Baden; Nr. 46: Feuerversicherungsgenossenschaft deutscher Buchdrucker.

33. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. III. 1. Heft u. Erg.-Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

I. Abhandlungen: Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften betr. die Haftung der Reeder (eine Erwiderung); Zur neueren Entwicklung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung, von *Dr. Paul Hiestand*-Zürich; Besteuerung der Versicherung in England, von *Dr. A. Manes*-London; Die Statistik der Arbeitslosenversicherung, von *H. Unger*-Lankwitz; Die doppelte Gruppierung der Versicherungen für Berechnung der Prämienreserve, von *Dr. K. Dickmann*-Stockholm; II. Rechtsprechung: Die Auslegung der Selbstmordklausel in der österreichischen Rechtsprechung, von *Dr. Bernh. Brecher*-Wien; Die Auslegung der Selbstmordklausel in der italienischen Rechtsprechung, von *A. Rüdiger;* Der Fall Pedraza de la Pascua (Betrügerische Lebensversicherung über Beträge, die mit den Vermögensverhältnissen nicht in Einklang stehen); Feuerversicherung (Anfechtung der zufolge Vereinbarung der Parteien „mit verbindlicher Kraft" durch Sachverständige vorgenommenen Schadensfestsetzung). III. Literatur.

34. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtpflege.** XXXIV. Jahrgang. No. 19—21. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen (*Walz*). Aktiengesellschaften (*Weiss*). — Entscheidungen, Rechtsgrundsätze, Entschliessungen, Literatur.

35. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1902. Nr. 6 u. 7. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Nr. 6 bringt den 1. Teil eines eingehenden Artikels über: Die Zoll- und Steuerkredite, von Finanzrat *Dr. Zimmermann*-Braunschweig, Nr. 7 den Schluss dieses Artikels, sowie eine Abhandlung von Steuerrat *Otto*-Köln über: Die wichtigeren Spinnstoffe und Gespinnste unter Berücksichtigung der zolltarifarischen Unterscheidungen. Ausserdem enthalten beide Nummern zahlreiche Mitteilungen über neue Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des Zoll- und Reichssteuerwesens, Zolltarifentscheidungen und -Auskünfte, Entscheidungen des Reichsgerichts, kleinere Mitteilungen und Buchanzeigen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Becker, Dr., Minist.-R., Entscheidungen höherer Gerichtshöfe in hessischen Steuersachen. 3. Hft. gr. 8°. (IV. 108 S.) Mainz (J. Diemer) 2.—

Berlin, das hülfreiche, Central-Organ f. Wohlthätigkeits-Bestrebgn. in der Reichshauptstadt. Chef-Red.: *Ulr. Kracht.* 1. Jahrg. Novbr. u. Dezbr. 1902. 9 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 12 S.) Berlin (U. Kracht) 1.—

Mitteilungen des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 8. Jahrg. 3. Hft. Lex. 8°. (S. 1019—1483.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 3.—

Sammel-Akten, Zeitschrift. Mitteilungen üb. die gesammten veröffentlichten Entscheidgn. u. Notizen üb. neu erschienene Abhandlgn. insbesondere des bürgerl. Rechts u. d. Civilprocesses. 3. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 2 Abthlgn. Je 4 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 29 perforierte u. gummierte Bl.) Berlin (K. Hoffmann) 18.—; einzelne Abthlgn. 9.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff.* Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v. Bar, E. Beling* u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler.* 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) 1. Lfg. (1. Bd. gr. 8°. S. 1—80.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1.80

Meyer's grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 6., gänzlich neubearb. u. verm. Aufl. Mit mehr als 11,000 Abbildgn. im Text u. auf üb. 1400 Bildertaf., Karten u. Plänen, sowie 130 Textbeilagen. 1. Bd. Lex. 8°. (VIII, 904 S.) Leipzig (Bibliograph. Institut) geb. in Halbfrz. 10.—; Prachtausg. 12.—; auch in 320 Lfgn. je —.50

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u. Landwirthschaft. Vollständige Sammlg. aller einschläg. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmgn. etc. m. Erläutergn., Formularbuch u. Sachregister. Bearb. u. hrsg. v. der Red. des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe, Bürgermstr. a. D. *W. Maraun* — Geh. Justizr. *E. Grüne-*

wald. Mit e. einl. Wort v. Prof. *Dr. Conr. Bornhak.* 2 Bde. 37. Aufl. gr. 8°. (XXII, 1860 u. XX, 910, Formulare 184 u. 278 u. Register 322 S.) Berlin (Bruer & Co.) geb. in Halbfrz. 20.—; in Lex. 8° 25.—

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 1. u. 2. Bd. 8°. Berlin (H. Nabel) je 3.—; geb. je 3.50
1. Allgemeiner Teil. (X, 147 S.) — 2. Recht der Schuldverhältnisse einschliesslich Handelsrecht. (VI, 219 S.)

Rechtsgeschichte.

Stadtrechte, oberrheinische. Hrsg. v. der bad. histor. Kommision. I. Abtlg: Fränkische Rechte. 6. Hft. gr. 8°. Heidelberg (C. Winter, Verl.)
6. *Koehne, Carl,* Ladenburg, Wiesloch, Zuzenhausen, Bretten, Gochsheim, Heidelsheim, Zeutern, Boxberg, Eppingen. (158 S.) 5.—

Bürgerliches Recht.

Cuno, Dr. Wilh., Uebergang der Gefahr bei Gattungsschulden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (IV, 76 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 2.—

Düringer, Dr. A., Reichsger.-R., Das badische Gesetz betr. die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht vom 4. VIII. 1902, erläutert u. m. den Gesetzesmaterialien hrsg. Nebst e. Anh., enth. d. Überleitungsbestimmgn. der grösseren Bundesstaaten. gr. 8°. (VI, 221 S.) Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 8.—

Eck, Dr. Ernst, Geh. Justizr. Prof., Vorträge üb. das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verf. Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt u. m. Anmerkgn. versehen v. Geh. Justizr. Prof. *Dr. R. Leonhard.* 2. Lfg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, u. S. 129—432.) Berlin (J. Guttentag) 6.—

Haberstumpf, Dr. Alb., Amtsricht., Bayerisches Gesetz vom 9. VIII. 1902, das Nachlasswesen betr. Mit Erläutergn. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. 12°. (122 S.) München (C. H. Beck) 1.20

Huber, Eug., Die Eigentümerdienstbarkeit. Ein Beitrag zu ihrer Rechtfertigung. Festschrift, dem Geheimen Justizrat Herrn Professor Dr. Hermann Fitting zur Feier des 50jähr. Doktorjubiläums am 27. X. 1902 dargebracht v. der jurist. Fakultät der Universität Bern. (74 S.) Bern (A. Francke) 1.60

Lenel, Otto, Prof., Praktikum des bürgerlichen Rechts. Praktische Rechtsfragen zum Gebrauch bei Übgn. u. Vorlesgn. 2. verm. Aufl. 12°. (VIII, 208 S. Leipzig (B. Tauchnitz) geb. in Leinw. 2.80

Littmann, Dr. J., Das gesetzliche Rücktrittsrecht vom Vertrage nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (XI, 154 S.) Berlin (E. Ebering) 4.—

Ludwig, Karl, Neues Recht. Scherzhafter Ernst aus dem bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8°. (VII, 128 S.) Neuwied (Heuser's Verl.) 1.80

Mayer, H., Lehrbuch des Familien- u. Erbrechts. Auf Grundlage des Reichsrechts neu bearb. v. Not. *H. Mayer* u. Rechtsanw. *Dr. R. Reis.* 4., umgearb. u. verm. Aufl. 2. Bd. Das Erbrecht. gr. 8°. (XI, 400 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 7.—; geb. 8.—

Ofner, Dr. J., Das Recht des Andern erläutert am Schutz des Dritten. Vortrag. gr. 8°. (40 S.) Wien (A. Hölder) —.50

Pannier, Karl, Bürgerliches Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. VIII. 1896. Textausg. m. Einleitg. u. Sachregister. 4. Aufl. (574 S.) Leipzig (Ph. Reclam jun.) geb. 1.25; eleg. geb. 1.50

Tumpowsky, Dr. Adf., Der Mängelanspruch des Mieters nach dem bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (VIII, 117 S.) Leipzig (C. H. Hirschfeld) 2.80

Wrzesziuski, Dr. Rich., Die Konkurrenz der Ansprüche nach gemeinem Recht u. dem Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Lehre v. der Rechtsverwirklichg. gr. 8°. (VII, 57 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 1.60

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Berliner, M., Handelsschul.-Dir. u. Rechtsanwalt **Dr. P. Meyer,** Das Handelsgesetzbuch (mit Ausschluss des Seerechts) ergänzt durch die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs u. anderer Gesetze. Für Handelsschulen u. zum prakt. Gebrauch der Kaufleute. gr. 8°. (VII, 219 S.) Hannover (Hahn) geb. in Leinw. 3.—

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Die Seemannsordnung vom 2. VI. 1902, nebst Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, vom 2. VI. 1902, Gesetz, betr. die Stellenvermittelg. der Seeleute, vom 2. VI. 1902, Gesetz, betr. Abänderg. seerechtl. Bestimmgn. des Handelsgesetzbuchs, vom 2. VI. 1902. 8°. (59 S.) Berlin (A. W. Hayn's Erben) —.75

Lüerssen, Dr. Heinr., Das Schiffsgläubigerrecht u. die übrigen seerechtlichen Pfandrechte. gr. 8°. (69 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 1.60

Methner, C., Landricht., Aktionär, Aufsichtsrat u. Vorstand u. ihre Rechte u. Pflichten bei Aktiengesellschaften bezw. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Eine umfass. Darstellg. des gesamten auf Vorstand, Aufsichtsrat u. Aktionär bezügl. Rechtsstoffes einschliesslich der die Aktiengesellschaften berühr. Steuer- u. Stempelfragen, unter Benutzg. der einschlág. Rechtsprechg. f. den prakt. Gebrauch dargestellt. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 180 S. m. 1 Abbildg.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Schwarz, Dr. Ernst, Dir.-Stellvertret., Das allgemeine deutsche Wechselrecht auf Grundlage der neuen Gesetzgebung. Unter Berücksicht. der Handelskorrespondenz u. der internationalen Beziehgn. f. die Praxis bearb. gr. 8°. (IV, 223 S.) Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 4.60

Civilprozess- und Konkursrecht.

Brand, Dr. Ernst, Fürsprech, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach dem Bundesgesetz üb. Schuldbetreibung u. Konkurs (vom 11. IV. 1889). Mit e. histor. Einleitg. gr. 8°. (XI, 328 S.) Bern (A. Francke) 4.—

Buder, Dr. Ernst, Rechtsanw., Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Reichszivilprozessordnung. gr. 8°. (IV, 74 S.) München (C. H. Beck) 1.80

Formularienbuch zur Civilprocessordnung u. Executionsordnung. Hrsg. vom k. k. Justizministerium. 2. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 356 S.) Wien (Manz in Komm.) geb. in Leinw. 5.20

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Franz, Dr., 1. Staatsanw., Gerichtsvollzieher-Gebührenwesen in Elsass-Lothringen. gr. 8°. (V, 264 S.) Strassburg (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 6.—; geb. 6.80

— Die Reichs-Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher erläutert. gr. 8°. (IV, 110 S.) Ebd. 3.—; kart. 3.50

Joachim, Alb., Rechtsanw., Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. VII. 1879 in der Fassung vom 20. V. 1898, nebst den landesgesetzl. Gebühren-Vorschriften der Bundesstaaten. Auf der Grundlage des Kommentars v. Rechtsanw. Not. a. D. *H. Walter* erläutert. 4. Aufl. des Walter'schen Kommentars (1. Aufl. der Neubearbeitung) 2. Abt. gr. 8°. (S. 161—320.) Berlin (H. W. Müller) 3.—

Keidel, J., Bez.-Amtsassess., Der Wirkungskreis der Amtsanwälte in Bayern. Sammlung v. Verordngn. u. Ministerialerlassen üb. die Behandlg. der den Amtsanwälten zugewiesenen Geschäfte. 8°. (X, 237 S.) München (J. Schweitzer Verl.) kart. 4.—

Thiel, Ger.-Sekr., Handbuch zum Vorbereitungsdienst als Gerichtsschreibergehilfe f. Militäranwärter. gr. 8°. (VIII, 215 S.) Berlin (S. Gerstmann) 3.50; kart. 3.75

Strafrecht und Strafprozess.

Beling, Dr. Ernst, Prof., Grundzüge des Strafrechts. 2. verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 120 S.) Jena (G. Fischer) 2.—; geb. 2.60

Helbing, Frz., Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker u. Zeiten. Mit 43 Illustr. 2 Bde. Lex. 8°. Berlin (J. Gnadenfeld & Co.) 12.—; gebd. in Halbfrz. 15.—

1. Vom Altertum bis zur Reformation. (VII, 268 S.) — 2. Von der Reformation bis zur Gegenwart (268 S.)

Henle, Wilh., Minist.-R. und Oberlandesger.-R. Dr. **Frz. Schierlinger**, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausg. m. Erläutergn. aus der Rechtsprechg. d. Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgeb. u. Rechtspflege der grösseren Bundesstaaten. 2. neubearb. Aufl., hrsg. v. *Dr. Fr. Schierlinger*. 8°. (XVI, 444 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 4.—

Schmölder, R., Oberlandesger.-R., Die Geldstrafe. Vortrag. gr. 8°. (29 S.) Hanau (E. Griebsch) —.50

Vorberg, Dr. Axel, Der Zweikampf in dem Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. gr. 8°. (56 S.) Berlin (Schall & Rentel) —.60

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. Dr. *Ulr. Stutz*. 1. Hft. gr. 8°. Stuttgart (F. Enke).

1. *Bonin, Dr. Burkhard v.*, Kammerger.-Refer., Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtl. Studie. (VIII, VI, 134 S.) 4.—

Chalybaeus, Dr. H. F., Konsist.-Präs. Kurat. D., Sammlung der Vorschriften u. Entscheidgn. betr. das schleswig-holsteinische Kirchenrecht. Ein Handbuch f. Geistliche, Kirchenälteste u. Synodale. 2. Aufl. gr. 8°. (XI, 1027 S.) Schleswig (J. Bergas Verlag) 17.—; geb. 19.—

Korn, Dr. Vict., Hofr. Fianzprocur., Ueber den dinglichen Mitpatronat nach katholischem Kirchenrechte u. d. österreichischen Gesetzgebung. (Aus: „Öst. Zeitschr. f. Verwaltg.") gr. 8°. (76 S.) Wien (M. Perles) 1.50

Silbernagl, Dr. J., Prof., Lehrbuch d. katholisch. Kirchenrechts, zugleich m. Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht. 4., verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 797 S.) Regensburg (Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz) 8.80; geb. in Halbfrz. 10.40

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Eger, Dr. G., Reg.-R., Das internationale Übereinkommen üb. d. Eisenbahn-Frachtverkehr in der Fassung des Zusatz-Übereinkommens vom 16. VI. 1898 u. in Verbindung m. dem neuen Betriebs-Reglement des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, gültig vom 10. X. 1901. Kommentar. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 672 S.) Berlin (J. Guttentag) 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

— Das Gesetz üb. die Enteignung v. Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Erläutert m. Benutzg. der Akten des königl. preuss. Ministeriums der öffentl. Arbeiten. 2. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 646 S.) Breslau (J. U. Kern) 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

Ehrlich, Herm., Landwirtschaftsk.-Beamt., Die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau nach dem Reichsgesetz vom 3. VI. 1900 u. dem preussischen Ausführungsgesetze vom 28. VI. 1902. Unter besond. Berücksicht. der f. Landwirte u. Fleischer in Betracht kommend. Bestimmgn. erläutert. 8°. (VI, 60 S.) Berlin (P. Parey) —.80

Handausgabe der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 137. Hft. 12°. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei).

137. Vorschriften üb. die Erzeugung u. den Verkehr v. Waffen u. Munitionsgegenständen. (50 S.) —.40

Handbuch der Gesetzgebung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. Graf *Hue de Grais*. gr. 8°. (IV, 1 u. XIV, 2.) Berlin (J. Springer) geb. in Leinw.

IV, 1. *Hue de Grais*, Wirkl. Geh. Oberreg.-R. Reg.-Präs. a. D. Graf, Der preussische Staat. 1. Staatsverfassung u. Staatsbehörden. (XIII, 608 S.) 9.—. — XIV, 2. Land- u. Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd u. Fischerei. 2. Bd. *Schultz*, Landforstmstr. a. D. W., Die Forstwirthschaft. (XII, 428 S.) 7.—

Handbuch f. Staatsbürger, Staats- u. Gemeindebeamte, im Grossherzogth. Baden, in 5 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassg., bad. Verwaltungsgesetze u. Verordngn. v. allgemeinem Interesse, sowie neueste Gesetze vom J. 1902. 12°. (VII, 375 S.) Karlsruhe (K. Scherer) geb. in Leinw. 3.—

Krause, Dr. Alfr. Carl, Ist das preussische Staatsministerium e. collegial eingerichtete oberste Staatsbehörde? gr. 8°. (54 S.) Königsberg (B. Teichert) 1.20

Pensions-Ansprüche, die gesetzlichen, der preussischen Staatsbeamten u. ihren Familien-Angehörigen. 8. neubearb. Ausg. gr. 8°. (52 S.) Elberfeld (Baedeker) —.50

Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. Vornehmlich zum akadem. Gebrauche hrsg. v. Prof. *Dr. H. Triepel*. 6. Bd. gr. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld).

6. *Rehm, Dr. H.*, Prof., Quellensammlung zum Staats- u. Verwaltungrecht des Königr. Bayern. (XIV, 382 S.) 6.50; geb. 7.50

Reiff, H., Oberreg.-R., Neue allgemeine Bauordnung f. das Königr. Württemberg m. den Vollzugsbestimmungen u. weiteren auf das Bauwesen sich beziehenden Gesetzen, Verordnungen u. sonstigen Vorschriften. Handausg. m. Erläutergn. 8°. (VII, 564 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 4.—; geb. 4.70

Schriften üb. Verkehrswesen. Hrsg. vom Club österreich. Eisenbahnbeamten. I. Reihe, 1. Hft. u. II. Reihe, 1. Hft. Wien (A. Hölder).

I, 1. *Rank, Emil*, Eisenb.-Insp., Die Eisenbahn-Tariftechnik. 8°. (V, 139 S.) 1.40. — II, 1. *Hilscher*,

Dr. Frz., Eisenb.-Sekr. Doz., Das österreichisch-ungarische u. internationale Eisenbahn-Transportrecht. gr. 8°. (XXI, 316 S.) 4.40.

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreichischen Gesetze. 31. Bd. 12°. Wien (Manz).
31. *Patzauer, Dr. Hans*, Gesetze, Staatsverträge u. Verordnungen betr. das Binnenschiffahrtswesen in Österreich. Nebst e. Anh.: Überfuhranstalten u. Bau der neuen Wasserstrassen. (XXII, 818 S.) 8.60; geb. 9.60.

Wild, A., Pfr., u. **Schmid, Dr. C. A.**, Armensekr., Materialien zum „Ratgeber f. Armenpfleger". gr. 8°. (65 S.) Zürich (Fäsi & Beer) —.90

Zitelmann, Ernst, Zum Grenzstreit zwischen Reichs- u. Landesrecht. gr. 8°. (80 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 2.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Lipinski, Rich., Das Recht im gewerblichen Arbeits-Verhältnis. Bearb. auf Grund des bürgerl. Gesetzbuchs, der Reichsgewerbeordn., Verordngn. des Bundesrats u. den Entscheidgn. der Gewerbegerichte sowie des Reichsgerichts. (In 15 Hftn.) 1—3. Hft. gr. 8°. (S. 1—48.) Leipzig (R. Lipinski) je —.15; Volksausg. je —.10

Verordnung, königl. sächsische, üb. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter u. Stellenvermittler vom 6. VIII. 1902. Vorschriften f. die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten u. bei Behörden wahrzunehm. Geschäfte gewerbsmässig besorgen, od. die üb. Vermögensverhältnisse od. persönl. Angelegenheiten gewerbsmässig Auskunft erteilen; vom 15. VIII. 1902. Text-Ausg. gr. 8°. (23 S.) Flöha (A. Peitz & Sohn) —.50

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bartlin, Wern., Das allgemeine Volkswohl u. dessen Schädigung durch die Volksversicherung der Versicherungs-Gesellschaft Victoria zu Berlin. gr. 8°. (24 S.) Köln (Antisemit. Buchh.) —.40

Baumer, Mor., Dir., Ueber Reingewinn, Gewinn-Vortrag u. Tantième-Berechnung bei Aktiengesellschaften. gr. 8°. (28 S.) Nürnberg (J. Zeiser) —.40

Bendlin, Rentmstr., Die königl. Rentmeister im Preussischen Staate. gr. 8°. (35 S.) Neumark (J. Koepke) 1.—

Bericht üb. die Thätigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt f. Mähren u. Schlesien in Brünn f. d. Verwaltungsj. 1901. gr. 4°. (58 S. m. 1 Tab.) Brünn (R. M. Rohrer) 4.—

Bericht üb. die Verhandlungen der 27. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirthschafts-Reformer zu Berlin am 11. II. 1902, erstattet vom Bureau des Ausschusses. Als Anh.: Excerpte aus Zeitgn., Statut u. Verzeichniss der Mitglieder. gr. 8°. (IV, 192 S.) Berlin (Wilmersdorf, Allgemeine Verlags-Agentur) 2.—

Böhmert, Vict., Prof., Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich u. der Schweiz. gr. 8°. (128 S.) Dresden (O. V. Böhmert) 3.—

Borchardt, A., Landw., Die bäuerlichen Verhältnisse im südwestlichen u. zentralen Russland. (Berichte üb. Land- u. Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom auswärt. Amt. 2. Buchausg.) gr. 8°. (IV, 62 S.) Berlin (P. Parey in Komm.) 2.—

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Amtl. Ausg. Deckblätter zum 1., 5. u. 9. u. zum 2. Tl. Berlin (R. v. Decker) —.30
1., 5., 9. (4 Bl.) 12°. —.10 — 2. (13 Bl. u. S.) gr. 8°. —.20
— 8. u. 10. Thl. Amtliche Ausg. gr. 8°. Berlin (R. v. Decker) 1.30
8. Branntweinsteuer-Befreiungsordnung. Neuabdr. unter Berücksicht. der Bundesraths-Beschlüsse vom 28. III. 1901 u. 18. IX. 1902. (116 S.) —.90 — 10. Kontingentirungsordnung. (40 S.) —.40

Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, die. Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 28. VI. 1900, 28. III. 1901 u. 18. IX. 1902 [Aus: „Pharmazeut. Zeitg."] 12°. (25 S.) Berlin (J. Springer) —.40

Egner, H., Zollinsp. u. Zolldir.-Rev. **K. Schuemacher**, Brennende Agrar-, Zoll- und Handels-Fragen. Bearb. u. hrsg. gr. 8°. (378 S.) Karlsruhe (J. J. Reiff) 3.—

Evels, Dr. F. W., Wie sichern sich junge Eheleute u. solche, die es werden wollen, e. ruhige Zukunft? Ein Beitrag zur Lösg. der sozialen Frage. gr. 8°. (16 S.) Neuwied (Heuser's Verlag) —.30

Festschrift des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf aus Anlass des VI. internationalen Wohnungskongresses u. der Industrie-, Gewerbe- u. Kunstausstellung zu Düsseldorf 1902. II. Tl. gr. 4°. Düsseldorf (F. Wolfrum in Komm.).
II. *Stübben, J.*, Geh. Baur., Ausgeführte Arbeiter-Wohnhäuser der gemeinnützigen Bauvereine, der Stiftungen u. Gemeinden in der Rheinprovinz. (40 S. u. 149 S. Abbildgn.) 12.—

Fischer, Arnold, Die Entstehung des socialen Problems. Wohlfeile, unveränd. Ausg. gr. 8°. (XVI, 781 S.) Rostock (C. J. E. Volckmann) 7.50

Goltz, Dr. Thdr. Frhr. v. der, Geh. Reg.-R. Prof. Dir., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1. Bd. Von den ersten Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrh. gr. 8°. (VIII, 485 S.) Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.) 10.—; geb. Halbfrz. 12.—

Gruber, Dr. Christian, Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geograph. Grundlage geschildert. Mit 4 (farb.) Karten. (VI, 137 S.) Leipzig (B. G. Teubner) 1.—; geb. in Leinw. 1.25

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bearb. von Red. *Baetz*, Reg.-Assess. *Bartels*, Prof. *Dr. Biermer* u. a. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmännische Unterrichtswesen. III. Bd. Mit zahlreichen Tab. u. Abbildgn. im Text sowie 22 Karten auf Beilagen. 1. Lfg. gr. 8°. (IX, 240 S.) Leipzig (B. G. Teubner) 6.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. dtschn. Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 61—63. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn).
61. Dänemark. Bradford. (41 S.) —.55. — 62. Odessa. (7 S.) —.10. — 63. Palermo. (9 S.) —.15.
— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 32. gr. 8°. Ebd.
32. Kalkutta. (8 S.) —.10.
— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 13 u. 14. gr. 8°. Ebd.
13. Sudan. (10 S.) —.15. — 14. Tunis. Mogador. Tanger. Zanzibar. (46 S.) —.60.
— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 35. gr. 8°. Ebd.
35. Chile. Concepcion. Tapachula. (17 S.) —.25.

Jahrbuch der Hamburger Börse sowie Bremen und Hannover. Ausg. 1902/1903. Handbuch der Aktien-Gesellschaften v. Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg u. Mecklenburg. 10. vollständig umgearb. Aufl. gr. 8°. (XX, VII, 760 S.) Leipzig (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur) geb. in Leinw. 10.—

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom J. 1901. gr. 8°. (III, 65 S.) Lüneburg (Herold & Wahlstab) 1.50
— der Handelskammer f. Ostfriesland u. Papenburg f. d. J. 1901. 2 Thl. (IV, 60 S.) Fol. Leer. Emden (W. Haynel) 3.—

Jahresbericht, 24., des lippischen Handels- u. Gewerbe-Vereins in Detmold über das Geschäftsj. vom 1. V. 1901 bis 30. IV. 1902. gr. 8°. (129 S.) Detmold (H. Hinrichs) 1.40

Kautsky, K., Die Agrarfrage. Eine Uebersicht üb. die Tendenzen der modernen Landwirtschaft u. Agrarpolitik der Sozialdemokratie. 2. Aufl. 3. Tausend. gr. 8°. (VIII, 451 S.) Stuttgart (J. H. W. Dietz Nachf.) 5.—; geb. in Leinw. 6.50

Küssner, Gust., Was können Magistrate kleiner Städte gegen den Missbrauch geistiger Getränke thun? Zugleich e. Wort an alle, denen die Volks-Wohlfahrt in kleinen Städten am Herzen liegt. gr. 8°. (IV, 91 S.) Mölln (L. Alwart) 1.50

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die deutschen, im J. 1901. [Aus: „Berl. Börsen-Zeitg."] gr. 8°. (60 S. m. 3 Tab.) Berlin (W. H. Kühl) 1.50

Lehmann, Gust., Oberkontrol., Die Reichs-Branntweinsteuer-Gesetze m. den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. Hrsg. u. zum Gebrauch f. Brennereitreibende erläutert. 2., unter Berücksicht. des Gesetzes vom 7. VII. 1902 bearb. Aufl. gr. 8°. (XI, 214 S.) Breslau (J. U. Kern's Verl.) kart. 2.50

Lehmann, Dr. O., Stadtr., Das sächsische Einkommensteuer-Gesetz, erläutert an praktisch durchgeführten Beispielen. Mit Hülfstafel zur Berechnung d. Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 82 000 Mk. (Wie schätze ich mich richtig ein? Wie reklamiere ich m. Erfolg?) 5. unveränd. Aufl. 8°. (52 S.) Dresden (A. Köhler) —.50

Leitfaden f. den Fachunterricht der Steuer-Aufseher üb. die Branntweinsteuer. 8°. (126 S.) Berlin (O. Drewitz) 1.50

Maier, Gust., Soziale Bewegungen u. Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 2. Aufl. (IV, 160 S.) Leipzig (B. G. Teubner) 1.—; geb. in Leinw. 1.25

Materialien zur Arbeiterfrage. Das russ. Gesetz u. die Arbeiter. Denkschrift des russ. Finanzministeriums über die Revision der Strafgesetze, betr. Arbeitseinstellgn. u. Kontraktbruch, sowie üb. die Nützlichkeit v. Arbeiterorganisationen zum Zwecke der Selbsthilfe. Mit e. Vorrede vom Hrsg. *P. v. Struve.* (In russ. Sprache.) 8°. (VI, 46 S.) Stuttgart (H. W. Dietz Nachf.) —.80

Menzel, Dr. A., Prof., Die Kartelle u. die Rechtsordnung. 2., vermehrte Aufl. gr. 8°. (VII, 79 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 2.—

Oppel, Dr. A., Prof., Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung u. Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben u. in der Staatswirtschaft. Im Auftrage u. m. Unterstützg. der Bremer Baumwollbörse bearb. u. hrsg. Mit 236 Karten u. Abbildgn. gr. 8°. (XV, 745 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 20.—

Parent-Duchâtelet. Die Prostitution in Paris. Eine sozial-hygien. Studie. Bearb. u. bis auf die neueste Zeit fortgeführt v. Dr. *G. Montanno.* gr. 8°. (VIII, 262 S.) Freiburg i. B. (F. P. Lorenz) 4.50; geb. 5.50

Pohle, Dr. Ludw., Doz. Prof., Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung u. period. Wirtschaftskrisen. Eine Betrachtg. der Ursachen u. sozialen Wirkgn. der modernen Industrie- u. Handelskrisen m. besond. Berücksicht. der Kartellfrage. Erweit. Ausg. e. auf dem 13. evang.-sozialen Kongress in Dortmund geh. Vortrags. gr. 8°. (92 S.) Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Schriften der Dresdner Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. vom Vorstand. 1. Hft. gr. 8°. Dresden (O. V. Böhmert).
1. Untersuchungen üb. die Heimarbeit der Frauen in Dresden. (Von *Paul Scheven* u. *Rob. Wuttke.*) (41 S.) —.50

Steiger, Dr. J., Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone u. Gemeinden. Hrsg. unter Mitwirkg des eidgenöss. statist. Bureaus u. kantonaler Behörden. 2 Tle. gr. 8°. (VIII, 281 u. V, 437 S.) Bern (A. Francke) 8.—

Streit, der, üb. die Zillmer'sche Methode in der Lebensversicherung. Eine Antwort an den Versicherungstechniker v. Logophilus. gr. 8°. (VI, 112 S.) Berlin S. W., Lindenstr. 47 (Verlag der Zeitschrift f. Versicherungswesen) 2.—

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Walth. Lotz* 53. u. 54. Stück gr. 8°. Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.).
53. *Jonas, Dr. Steph.,* Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900. Eine Untersuchg. üb. d. Wirkgn. der deutschen Handels- u. Verkehrspolitik auf Getreidehandel, Mühlenindustrie, Holzhandel u. Reederei in den grössten deutschen Ostseestädten. (VII, 92 S.) 2.— — 54. *Jörgens, Dr. Max,* Finanzielle Trustgesellschaften. (XII, 160 S.) 3.60

— — 55. u. 56. Stück. gr. 8°. Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.).
55. *Engel, Dr. Aug.,* Die westfälische Gemeinde Eversberg. Eine wirtschaftl. Untersuchg. (VIII, 144 S.) 3.—. — 56. *Levy, Dr. Herm.,* Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. (V, 132 S.) 3.—

Sydow, Dr. Geo., Theorie u. Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem J. 1870. Mit e. Vorwort v. Prof. *Dr. Adph. Wagner.* Lex. 8°. (VII, 218 S. m. 2 Fig.) Jena (G. Fischer) 5.—

Tietze, H. G., Die Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts in Deutschland, m. besond. Berücksicht. der Posener Verhältnisse, u. die Wohnungsfrage. gr. 8°. (48 S.) Posen (E. Rehfeld) 1.—

Tolstoj, Leo N., An die Arbeiter. Mit Anh. Übers. v. *Raph. Löwenfeld.* 1.—4. Taus. 8°. (76 S.) Leipzig (E. Diederichs) —.50

Uhland, Eduard, Buchhaltgsdir., Die Finanz-Organisation der deutschen Städteverwaltungen. 8°. (VII, 171 S.) München (J. Lindauer) 2.80; geb. 3.20

Untersuchungen üb. Arbeitslöhne aus dem volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der kgl. technischen Hochschule zu Dresden, hrsg. v. Prof. *Dr. Vict. Böhmert.* 2. Hft. gr. 8°. Dresden (O. V. Böhmert).
2. *Beck, Dr. Herm.,* Ingen., Lohn- u. Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgang des 19. Jahrh. (III, 71 S.) 1.50.

Vigelius, Dr. Carl, Kreis-Spark.-Vorst. Synd., Handbuch f. Sparkassen. gr. 8°. (VIII, 375 S.) Breslau (M. & H. Marcus) 5.—; geb. in Leinw. 6.—

Wo ist die Grenze? Ein Mahnwort an den deutschen Arbeiter. Von e. Vaterlandsfreunde. 8°. (43 S.) Leipzig (Dürr'sche Buchh.) —.30

Zustand u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im J. 1901. gr. 8°. (72 S. m. 2 Tab.) Jena (G. Fischer) 2.40

Statistik.

Aurich, Jos., Reg.-Rechn.-Revis., Statistisches Amtshandbuch für d. Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. gr. 8°. (VIII, 278 S.) Würzburg (O. Tzschaschel) geb. in Leinw. 3.50

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1900. II. Hft. 3. Lfg. gr. 4°. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei).
II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1900. 3. Lfg. Die Gebarg. u. die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- u. Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im J. 1899. Zugleich als Bericht vom Ackerbauminister dem Reichsrathe mitgetheilt in Gemässheit des Gesetzes vom 28. VII. 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127. (191 S.) 4.—

— dasselbe f. d. J. 1901. II. Hft. 1. Lfg. gr. 8°. Ebd.
II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1901. 1. Lfg. Die Bergwerksproduktion. (203 S.) 3.—

Städtebuch, österreichisches. Statistische Berichte v. grösseren österreich. Städten, hrsg. dch. die k. k. statist. Central-Commission. 9. Jahrg. Red. unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statist. Central-Commission, Sekt.-Chef *Dr. K. Th. v. Inama Sternegg* u. Hofconcip. *Dr. R. Fuhrmann.* (CXXI, 905 S.) Lex.-8°. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 12.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 145. Bd. Imp. 4°. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht).
145. Binnen-Schiffahrt, die, im J. 1901. (IV, 223 S.) 5.—

— preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 142. Heft. 2. Thl. Imp. 4°. Berlin (Verlag des k. statist. Bureaus.
142. Berufs- u. Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. II. Thl. Die landwirthschaftl. Betriebe, insbesondere die landwirthschaftl. Hauptbetriebe. (V, 425 S.) 12.—

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearb. u.

hrsg. v. dem statist. Bureau der Steuer-Deputation. XXI. Hft. 1. Hälfte. gr. 4°. Hamburg (O. Meissner's Verl.).

1. Volkszählung, die, vom 1. XII. 1900. 1. Thl.: Die Ausführg. der Zählg. u. d. Feststellg. der Ergebnisse. 2. Thl.: Die Zählg. der Personen. (140 S.) 6.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 60. Bd. 1. u. 2. Hft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn).

1. Statistik des Sanitätswesens f. d. J. 1899. (II, XXXIV, 251 S.) 8.50. — 2. Statistik der Banken f. die J. 1898 u. 1899. (III, XXXVI, 38 S.) 2.20

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 62. Bd. I. Hft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn).

I. Statistik der Unterrichts-Anstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern f. d. J. 1898/99. (II, XXXIV, 236 S.) 7.60.

— dasselbe. 64. Bd. I. Hft. Imp. 4°. Ebd.

I. Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. 2. Bd. 1. Hft. Die anwes. Bevölkerg. nach ihrer Heimatsberechtigg. (XXXIV, 147 S.) 5.50.

Veröffentlichungen des statistischen Seminars der Universität Graz. 1. Hft. gr. 8°. Graz (Styria)-

1. *Schwechler, Karl,* Die städtischen Hausdienstboten in Graz. Beiträge zur Dienstboten-Statistik. (IV, 41 S.) 1.—.

Politik.

Abrüstung! Vorschlag Kaiser Nikolaus II. v. Russland an die Regiergn. vom 24. VIII. 1898. Von *L. F. v. G.* gr. 8°. (42 S.) Dresden (E. Pierson) —.75

Commoda, A., Lasker, Liebknecht, Beyschlag. Drei Zwiegespräche. gr. 8°. (III, 187 S.) Stuttgart (Süddeutsche Verlagsbuchh.) 1.—

Flugschriften der deutschen Volkspartei. Hrsg. vom engeren Ausschuss. 6. gr. 8°. Frankfurt a/M. (J. D. Sauerländer).

6. *Oeser, Rud.,* Landt.-Abg., Wie stellen wir uns zu den Kartellen u. Syndikaten? Vortrag. (29 S.) —.60

Jäntsch, H., Landricht., Der anhaltische Landtag. 12°. (75 S.) Dessau (C. Dünnhaupt) geb. in Leinw. 1.50

Luckhardt's zeitgeschichtliche Bibliothek. gr. 8°. I—III. Leipzig (F. Luckhardt).

1. *Mann-Tiechler, K. H. v.,* Deutschland u. Frankreich. Politische u. militär. Betrachtg. am Anfang des 20. Jahrh. (VII, 125 S.) 2.—. — II. *Strantz, K. v.,* Das verwelschte Deutschtum jenseits der Westmarken des Reiches (der französischen Niederlande, des französisch gebliebenen Lothringens u. elsässischen Sundgaues, der Freigrafschaft Hochburgund, sowie der Westschweiz). Antwort auf das französ. Rachegeschrei. 2. ergänzte Auflage. (XV, 76 S.) 1.50. — III. *Pfister-Schwaighusen, H. v.,* Alldeutsche Stammes-Kunde nach Mundarten u. Geschichten m. genauen Grenzen aller Stämme. (III, XVI, 128 S.) 4.—

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgeh. zu München vom 14. bis 20. IX. 1902. Mit e. Anh.: Bericht üb. die 2. Frauenkonferenz am 13. u. 14. IX. in München. gr. 8°. (312 S.) Berlin (Buchh. Vorwärts) —.60

Varia.

Beamten, die pragmatischen u. nichtpragmatischen, der kgl. bayer. Posten u. Telegraphen nach dem Stande vom 1. IX. 1902. Zusammengestellt nach amtl. Quellen. 5. Aufl. gr. 8°. (160 S.) München (J. Lindauer) 1.50

Giese, Dr. A., Oberlehrer, Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Lehre vom Staate, in die Verfassg. u. Verwaltg. des Deutschen Reiches u. des Preuss. Staates u. in die Elemente der Volkswirtschaftslehre. 3., verm. u. verb. Aufl. 8°. (VIII, 152 S.) Leipzig (R. Voigtländer) kart. 1.50

Hoffmann, Geo., u. **Groth, Ernst,** Deutsche Bürgerkunde. Kleines Handbuch des politisch Wissenswerten f. jedermann. 3., verm. Aufl. 23. bis 28. Taus. 8°. (VIII, 382 S.) Leipzig (J. W. Grunow) geb. in Leinw. 2.50

Jhering, Rud., v., Das Trinkgeld. 5. verm. Aufl. gr. 8°. (93 S.) Braunschweig (G. Westermann) 1.20

Iro's, Karl, Reichsr.- u. Landtagsabg., deutschvölkischer Zeitweiser (e. Taschenbuch f. das deutsche Volk) auf d. J. 1903) 2016 seit dem ersten Auftreten der Germanen in der Weltgeschichte). 9/16. Jahrg. 16°. (258 S. m. Titelbild). Wien (12/1, Ruckergasse 20, Selbstverlag) geb. in Leinw. 1.20; in Ldr. 2.30

Minerva, Jahrbuch der gelehrten Welt. Hrsg. v. *Dr. K. Trübner.* 12. Jahrg. 1902—1903. 12°. (XL, 1332 S. m. 1 Bildnis.) Strassburg (K. J. Trübner) 13.—; geb. in Halbperg. 14.—

Neu-Judäa, Entwurf zum Wiederaufbau e. selbstst. jüd. Reiches v. *C. L. K.* 2. Aufl. Als Beitrag zur Vorgeschichte des Zionismus hrsg. v. *H. Loewe.* gr. 8°. (VIII, 23 S.) Berlin (Verla: Jüd. Rundschau) —.60

Peris, Arnold, Stadtverordn., Vom Zopf zur Schnurrbartbinde. Von Jena bis Löhning. Kulturgeschichtliches u. Zeitgeistiges. gr. 8°. (48 S.) Berlin (Herm. Walther) —.50

Reichenau, W., v., Judentum u. Deutschtum. Ueber den Einfluss der jüd. auf die deutsche materielle u. besonders höhere Kultur. gr. 8°. (III, 32 S.) Stuttgart (Süddeutsche Verlagsbuchh.) —.50

Tolstoi, L. N. u. **A. Herzen,** Über Gewalttätigkeiten. (In russ. Sprache.) 8°. (60 S.) Berlin (H. Steinitz) 1.—

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Erschienen sind:

Antiquariatskatalog Nr. 36 enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

Antiquariatskatalog Nr. 37 enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

Ludwig Thoma

Die Lokalbahn

Komödie in 3 Akten. 3. u. 4. Tausend. Umschlag-Zeichnung von Bruno Paul. Preis geheftet 2 Mark, elegant gebunden 3 Mark.

Thoma's neue Komödie „Die Lokalbahn" ist ein köstliches Werk voll echtem Humor, dabei von streng dramatischer Konzentration und Straffheit. Schlicht und reich, von verblüffender Echtheit in der Charakter- und Milieuzeichnung und dabei voll von amüsanter, ungesuchter Situationskomik, so zeigt sich diese deutsche Kleinstädterkomödie als das fröhliche, herzerfrischende Resultat ernster aber freudiger künstlerischer Arbeit.

Hochzeit

Eine Bauerngeschichte. 5. u. 6. Tausend. Umschlag und Buchschmuck von Bruno Paul. Preis geheftet 2 Mark, elegant gebunden 3 Mark.

Münchener Neueste Nachrichten: Thoma's neue Bauerngeschichte „Hochzeit" ist in ihrer Art geradezu klassisch zu nennen; sie steht in der spezifisch bayerischen „Bauern-Litteratur" mit an erster Stelle ... Selbst wenn man die „Hochzeit" als novellistisches Kunstwerk nicht gelten lassen kann, darf den Verfasser als einen würdigen Nachfolger Reuters auch derjenige hochschätzen, welcher in dem Mecklenburger den großen und in seiner Art feinen Künstler sieht, der er wirklich war.

Assessor Karlchen

und andere Geschichten. 6. u. 7. Tausend. Geheftet Mk. 1.—, eleg. gebunden Mk. 2.—.

Die Post, Berlin: Die prächtige Frische seiner Geschichten, das scharfe Künstlerauge, mit dem er beobachtet, und die verblüffende Sicherheit und Originalität, mit der er das Beobachtete wiedergiebt, sein urdeutscher Humor und die Kraft ehrlicher Entrüstung in seiner Satire, das alles macht dieses höchst amüsante Buch zu einem erfreulichen Zeugnis dafür, daß es unter unseren jüngeren Schriftstellern noch ganze Kerle giebt mit derben Knochen und festen Muskeln.

Die Medaille

Komödie in 1 Akt. Zweite Auflage. Geheftet Mk. 1.50, eleg. gebunden Mk. 2.50.

Der Tag, Berlin: Ich las und habe gelacht bis ich nicht mehr konnte ... die Gestalten sind „gesehen". Sind prachtvoll gesehen ... Ich halte Ludwig Thoma für einen, mit dem zu rechnen ist: weil er so sieht.

Grobheiten

Simplicissimus-Gedichte 4.—6. Tausend. Geheftet Mk. 1.—, eleg. gebunden Mk. 2.—.

Frankfurter Zeitung: Wem die Natur einen Magen verliehen hat, der die Würze von Pfeffer und Salz dem Zucker vorzieht, der greife getrost nach dem Buche des Münchners, den man im Süden schon aus dem „Simplicissimus" unter dem Namen „Peter Schlemihl" kennt ... Es ist ein neues Genre und eine neue Saite. Aber aus der Vielfältigkeit der Ausdrucksmittel erkennt man bald ein reiches und übersprudelndes Talent.

Albert Langen Verlag für Litteratur und Kunst in **München**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover
(Gegründet vor 1606).

Das Recht

Rundschau für den deutschen Juristenstand

herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel, München

will eine juristische Fachzeitschrift sein, die durch Originalartikel den Praktiker unterstützt und ihm das bietet, was er tagtäglich braucht.

Das Recht

bringt deshalb eine rasche, erschöpfende, übersichtlich geordnete Übersicht über die Rechtsprechung und Zeitschriftenlitteratur.

Das Recht

bringt u. a. eine vollständige Übersicht über die Rechtsprechung des Bayr. Obersten Landesgerichts.

Das Recht

kostet bei monatlich 2maligem Erscheinen nur vierteljährlich Mk. 3.50 und kann bei allen Buchhandlungen und Postanstalten bestellt werden.

Das Recht

ist im Verhältnis gegenwärtig die billigste und inhaltsreichste juristische Zeitschrift.

(Der laufende Jahrgang wird etwa 700 Seiten groß Quart enthalten.)

Probenummern umsonst.

Man vergleiche Umfang und Preis mit anderen Fachzeitschriften.

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze
(IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk.** 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze
(VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 11.—.

Das Königreich Bayern 60 Gesetze
(VIII, 1376 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 10.50.

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk.** 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze
(VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen
65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk.** 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung** und außerordentlich **billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen** in der Praxis großer **Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den** Studierenden empfohlen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Homosexualität u. Strafgesetz.

Ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.-G.-B.

von

Prof. Dr. Friedrich Wachenfeld.

Geheftet 3 Mk.; gebunden 4 Mk.

So sehr man sich gerade in letzter Zeit mit der strafgesetzlichen Behandlung der sogen. Perversen von verschiedener Seite befaßt hat, so wurde diese wichtige Frage gerade von den Kriminalisten wissenschaftlich vernachlässigt. Die orientierende und gründlich abgefaßte Arbeit Wachenfelds ist daher mit Interesse und namentlich deshalb mit größter Anerkennung zu begrüßen, weil das widerhaarige, höchst unangenehme Thema ebenso wichtig als nur mit Überwindung zu bearbeiten ist.

Zusammenstellung sämmtlicher

Reichsgesetze strafrechtl. Inhalts

(mit Ausnahme des Strafgesetzbuches) nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts

von

Landrichter **Johannes Neuberg,**

Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht Zwickau.

Preis gebunden 6 Mark.

Grundzüge der Strafvollstreckung

nach Reichsrecht.

Eine kurze systematische Darstellung des geltenden Reichsstrafvollstreckungsrechts mit Einschluß der Rechtshilfe und der Auslieferung.

Zum Gebrauche für die Praxis

bearbeitet von

Dr. jur. L. Weichert,

Staatsanwalt beim Landgericht Dresden.

Preis **geheftet 5 Mk.; gebunden 6 Mk.**

Soeben erschien:

Hellwig, Geh.-R., Prof. Dr. K., Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts.

I. Teil. 26 Bogen. Mk. 10.—, eleg. geb. Mk. 12.—.

Das Werk ist in seiner Art konkurrenzlos und füllt tatsächlich eine längst empfundene Lücke aus.

Band II, das formelle Civilprozessrecht enthaltend, soll in annähernd gleichem Umfang baldmöglichst folgen.

Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien.

Herausgeg. von Prof. Dr. B. **Matthiass**, u. Prof. Dr. H. **Geffcken.**

I. 1. **Brunswig**, Dr. P., **Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mk. 3.—.

I. 2. **Krick**, Dr. A., **Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten.** Mk. 1.—.

Die „Rostocker rechtswissenschaftlichen Studien" verfolgen den Zweck, solche Arbeiten jüngerer Autoren, die wissenschaftlichen Wert besitzen, aus allen Gebieten der Jurisprudenz zu sammeln und in einer Weise zu veröffentlichen, welche sie den Fachkreisen näher bringt und ihre Benutzung erleichtert.

A. Deichert'sche Verlagsbuchh. (Georg Böhme) Leipzig.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Geschichte, Theorie und Technik der Statistik

Grundriß zu Vorlesungen

von

August Meitzen

Dr. ph. Geheimer Regierungsrat a. D., Honorarprofessor der Universität zu Berlin.

Mit Tafeln — Zweite Auflage

Geheftet 6 Mark. In Leinenband 7 Mark.

Der vorliegende Grundriß hat sich als sehr geeignetes Lehr- und Hilfsbuch der Statistik erwiesen. Die zweite Auflage ist u. a. durch eine vollständige Sterbetafel und Angabe der neueren allgemeinen und internationalen sowie der amtlichen statistischen Literatur vermehrt.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Reichsgerichtsentscheidungen

aus den

Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts

(Red.: Dr. Rassow, Dr. Küntzel und Dr. Eccius)

Band 24 bis 43 (1880 bis 1900), soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung sind.

zusammengestellt von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrat a. D.

2 Bände von 160 Bogen gr. 8°. Geh. 26 Mk., geb. in Halbfranz 30 Mk.

Die Sammlung enthält 1177 reichsgerichtliche Entscheidungen, welche für das geltende Recht und die künftige Rechtsprechung von Bedeutung sind. Dem Herrn Herausgeber dürfte es gelungen sein, durch die Art der Verarbeitung des großen Materials, und insbesondere auch durch die beiden ausführlichen Register, den Juristen die unentbehrliche Ausnutzung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zu erleichtern, indem er in diesem Werke ein Mittel bietet, ohne langes Nachschlagen die frühere Praxis, soweit sie auch jetzt noch erheblich ist, zu überblicken.

Handausgabe

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen **aller** Bundesstaaten insbesondere Preußens

für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136 ½ Bogen gr. 8°. Geh. 26 Mk., geb. in Halbfranz 31 Mk.

— — „Seine Aufgabe hat der Verfasser vortrefflich gelöst. **Die Neumann'sche Handausgabe dürfte von allen die beste sein.** Dieses Urteil scheint auch in den Kreisen der Juristen allgemein geteilt zu werden."

(Deutscher Reichsanzeiger v. 19. IX. 1900.)

— — „Das Werk ist in solchem Maße bekannt und anerkannt, daß nicht mehr nötig ist, es den Lesern der „Beiträge" zu empfehlen." —

Eccius (Gruchot's Beiträge 1900 Heft 6.)

Palm & Enke, Verlagsbuchhandlung in **Erlangen.**

Rasche und sichere Auskunft über die Auslegung und Anwendung einer Gesetzesstelle im BGB. und dessen Nebengesetzen sowie über die diesbezügl. Judikatur erhält der Praktiker durch

Die gesamte Rechtsprechung
1900/1901

zum

BGB., EG. z. BGB., CPO., FG., GVO., ZVG. und **KO.**

von

Dr. M. Scherer,

Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

betitelt

Das Erste Jahr des BGB.	Das Zweite Jahr des BGB.
gr. 8°. XLII u. 156 Seiten	gr. 8°. CXXIII u. 560 Seiten
geh. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.50.	geh. Mk. 11.—, geb. Mk. 13.—.

☛ Ohne Zeitverlust findet man hierin alles wichtige Material übersichtlich und erschöpfend zusammengetragen. Sorgfältig bearbeitetes Register und Inhaltsverzeichnis ermöglicht sofortiges Auffinden des Gesuchten.

Bestens empfohlen von der gesamten Fachpresse!

Soeben erschien:

„Verzeichnis der im Jurist. Staatskonkurs 1902 verliehen gewesenen gebundenen Werke zu herabgesetzten Preisen".

— Zusendung erfolgt kostenlos. Ich bitte zu verlangen. —

München Karlsplatz 29. — **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)** Buchh., Antiq. u. Leihinstitut für Rechts- u. Staatswissenschaften.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Dr. Hans Groß,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag,

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

— Zweite Auflage. — gr. 8°. ($12^{3}/_{4}$ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902 über die 1. Aufl.:

. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Teil nach den einzelnen Reaten, herunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Geschichte der Nationalökonomie. Von Prof. Dr August Oncken, Bern. I. Teil, Die Zeit vor Adam Smith. M. 16.50, gebd. M. 18.50

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, von weil. Prof. Dr. Jul. Lehr, München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Max von Heckel, Münster. M. 9.—, gebd. M. 11.—

Lehrbuch der Nationalökonomie, von k. k. Hofrat Professor Dr. F. Kleinwächter, Czernowitz. M. 8.40, gebd. M. 10.—

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt von Dr. Heinrich Triepel, Professor in Tübingen. M. 5.—, gebd. M. 6.—

Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. Zusammengestellt von Dr. Karl Freiherrn von Stengel, Professor in München. M. 8.40, gebd. M. 9.40

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Zusammengestellt von Dr. Hermann Rehm, Professor in Erlangen. M. 6.50, gebd. M. 7.50

Das Urheberrecht (Autorrecht) und **das Verlagsrecht** unter fortlaufender Erläuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft. Von Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor in Lausanne. M. 8.—, gebd. M. 10.—

Verlag von C. Brügel & Sohn, Ansbach.

In unserem Verlag ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung.

Dritte Auflage von **A. Reger's** Handausgabe neu bearbeitet von **Th. Stöhsel,** kgl. Regierungs-Assessor. **2. Band.** 283 Seiten. 8°. Elegant geb. Preis **3.60** Mk.

Der zweite und Schlußband der Reger-Stöhsel'schen Handausgabe der Gewerbeordnung (der erste Band ist im Jahre 1901 erschienen, 594 Seiten umfassend, geb. Preis 5.50) enthält die wichtigsten bis in die jüngste Zeit erschienenen Vollzugsvorschriften des Reichs und des Königreichs Bayern in weit größerem Umfange als in den bisherigen Auflagen, sowie die auch in Bayern gut verwertbare Preuß. Technische Anleitung zur Genehmigung gewerblicher Anlagen, einen Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetze in neuester Fassung und ein ausführliches Gesammtregister für beide Bände.

Bei der besonderen Bedeutung, welche einer übersichtlichen Zusammenstellung der zahlreichen Ausführungsvorschriften der Gewerbeordnung für die Praxis zukommt, bei der Reichhaltigkeit des Inhalts des zweiten Bandes und der Vollständigkeit des hierin zum Abdruck gebrachten Materials (etwa 80 Vollzugsbekanntmachungen und sonst zur Gewerbeordnung einschlägige Bestimmungen) kann derselbe den mit dem Vollzuge der Gewerbeordnung betrauten Staats- und Gemeindebehörden, ferner allen Besitzern des Hauptbandes, sowie auch den Besitzern größerer Kommentare zur Gewerbeordnung (v. Landmann-Rohmer, v. Schicker rc.) angelegentlichst empfohlen werden.

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 20—35 „
Einzelne Baretts . . . . „ 4—6 „
bei freier Zusendung. (166)

Bismarck und der **Staats-Socialismus** von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.
Verlag von C. O. Lehmann, Halle-S.

Blätter für Rechtspflege
in Thüringen u. Anhalt

herausgegeben
von **A. Unger,** Geh. Justizrat.
Anfang 1903 beginnt zu erscheinen der
50. Jahrgang.
Preis pro Jahrgang (mindestens 24 Druckbogen) Mk. 10.—. Durch alle Buchhandlungen, Postanstalten zu beziehen und durch
Jena. Hermann Pohle
Probehefte umsonst und portofrei.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Demnächst erscheint:
Max von Seydel,
Vorträge aus dem
allgemeinen Staatsrecht.
Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.
gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

J. Hess, Buchhandlung u. Antiquariat in Ellwangen a. J. (Württemberg).

Soeben erschienen:
Antiquariatskatalog Nr. 61: Rechts- u. Staatswissenschaften.
Enthaltend u. a.
die Bibliothek des † Staatsrats Univ.-Professors Dr. **von Mandry** in **Tübingen.**
Dieser reichhaltige Katalog wird **gratis und franko** abgegeben.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Die bayerischen Landesgesetze und Verordnungen
zur Ausführung und Ergänzung
der Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes
Zusammengestellt und im Anschluß an die CPO erläutert von
Dr. F. Schierlinger,
Rat am k. Oberlandesgerichte München.
Dritte umgearbeitete Auflage
der „Normen des bayerischen Landesrechts".
8. 1902. Mk. 5.—. Geb. Mk. 6.—.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller) **in Breslau.**

Soeben vollständig geworden:

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

vom 11. Juni 1874.

Erläuterung unter Benutzung der Akten des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten

von **Dr. jur. Georg Eger,** Regierungsrat.

Zweite vermehrte Auflage 1902.

Erster Band.
Geh. 14 M. Geb. in Halbfranz 16 M.

Zweiter Band.
Geh. 15 M. Geb. in Halbfranz 17 M.

„Der Eger'sche Kommentar bildet die bedeutendste und gründlichste Arbeit auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes überhaupt. Das Werk ist nicht bloß für die preußische Praxis, sondern auch für den Gebrauch in anderen Bundesstaaten und für die Theorie von außerordentlichem Nutzen So steht das Werk in jeder Hinsicht auf der Höhe der Wissenschaft."
(Litt. Mitteilungen d. Annalen d. D. Reichs.)

Smith Premier

Schreibmaschine

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.
Rud. Chr. Meyer
München, Weinstr. 14 a. Rathause.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Allfeld, Dr. Ph.,
ord. Professor an der Universität Erlangen

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesammtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Gr. 8° (VIII, 924 S.) 1900. In Halbfranz gebd. **Mk.** 8.—.

= Das Werk enthält 125 Gesetze. =

Aus Urteilen der Presse:

Hochschulnachrichten. 1901.
.... sei bemerkt, daß die vorliegende Sammlung einen weiteren Beweis dafür bietet, daß der auf dem Gebiete des Strafrechts, allseitig als kompetent anerkannte Verfasser ein besonderes Geschick für die Zusammenstellung praktischer Ausgaben hat. Gerade bei den praktischen Uebungen hat sich das Bedürfnis nach einer wie der vorliegenden Sammlung oft fühlbar gemacht, da hier ein Uebergreifen von einer Materie in die andere fortwährend stattfindet. Dem ist nun durch die Allfeld'sche Ausgabe vollkommen abgeholfen.

Badische Rechtspraxis. 1900. Nr. 24 v. 24. XI.
.... Um so verdienstlicher und wertvoller ist es, in einem Bande alles zur Hand zu haben, was das weite Gebiet des deutschen Strafrechts aufweist.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Herbst-Novitäten:

Fr. Brettreich, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium des Innern: **Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister. 17 Bog. kl. 8°. Geb. 2 Mk. 50 Pf.

Dr. Ferd. Englert, Regierungsrat im k. b. Staatsministerium d. J.: **Das bayerische Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902** nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhange. 11 Bogen. 8°. Leinwandbd. 2 Mk. 20 Pf.

Em. Habel, k. Amtsrichter in München: **Das bayerische Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz** in der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung. Textausgabe mit Anmerkungen. 13 Bogen. kl. 8°. Roter Lwndbd. 2 Mk.

Emanuel Habel, kgl. Amtsrichter: **Die Hinterlegungsordnung** für das Königreich Bayern vom 18. Dezember 1899 mit der Hinterlegungsgebührenordnung und den gesamten Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 14½ Bog. kl. 8°. In rotem Lwndbd. 2 Mk.

Dr. Albert Haberstumpf, k. Amtsrichter in München: **Bayerisches Gesetz vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen** betr. Mit Erläuterungen. Erste Lieferung. (Bog. 1—8). Geh. Mk. 1.20. = Vollständig in 2 Lieferungen. Die 2. Lieferung wird die noch ausstehende **neue Nachlaßordnung** enthalten. =

Wilhelm Henle, Ministerialrat im k. b. Justizministerium und **Dr. Franz Schierlinger,** k. b. Oberlandesgerichtsrat: **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** in seiner gegenwärtigen Gestalt. **Handausgabe mit Erläuterungen** aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie aus der Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten. **Zweite neubearbeitete Auflage,** herausgegeben von **Dr. Franz Schierlinger.** 28 Bogen. 8°. In Leinwandband Mk. 4.—.

Wilhelm Henle, Ministerialrat im k. b. Staatsministerium der Justiz: **Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins.** Bayerisches Gesetz vom 18. Juni 1898 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften eingeleitet und erläutert. **Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.** 27½ Bogen. 8°. Leinwandband. 5 Mk. 50 Pf.

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **Vierte Auflage** bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,** Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des Äußern. In zwei Bänden. **Erste bis dritte Lieferung** (Bogen 1—30). — Erscheint in 10 Lieferungen à Mk. 2.25. —

Max von Müller, Oberstaatsanwalt des k. Verwaltungsgerichtshofes: **Bayerisches Gesetz** vom 8. August 1878 über den **Verwaltungsgerichtshof** mit systematischer Einschaltung der in Band I—XXII der Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze. **Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage.** 29 Bog. gr. 8°. Leinwdbd. 10 Mk.

Dr. Freiherrn von Riedels Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. **6.** Auflage bearbeitet von **A. v. Sutner,** k. Reg.-Assessor. 43 Bog. 8°. Geb. 8 Mk.

Eugen Freiherr von Sartor, kgl. I. Staatsanwalt in München: **Das bayerische Vereinsgesetz.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, sowie Sachregister. **Dritte, neubearbeitete Auflage.** 16 Bog. kl. 8°. In rotem Lwndbd. Mk. 2.50.

Heinrich Schneider, Ministerialrat im k. b. Justizministerium: **Das Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz** vom 1. Juli 1898 und die **Verordnung die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betr.,** vom 28. August 1898. **2. Auflage.** 35 Bog. 8°. Lwdb. 6 Mk. 50 Pf.

Gustav Seiler, k. Bezirksamtsassessor in Hofheim: **Das Schulbedarfsgesetz für das Königreich Bayern** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Sachregister bearbeitet und herausgegeben. **Erste und zweite Lieferung.** Mk. 1.80. Vollständig in 4 Lieferungen.

Dr. G. Weigel, Kriegsgerichtsrat beim kgl. Generalkommando III. b. Armeecorps: **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** 23 Bog. 8°. Leinwandband 6 Mk. 50 Pf.

R. v. Decker's Verlag. Berlin SW. 19.
Gegründet 1713.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

— 49. Jahrgang. —

Begründet durch
Dr. **Goltdammer,** Königl Obertribunalsrath.

Unter Mitwirkung hervorragender Autoritäten auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft u. a.
Prof. Dr. v. **Bar,** Göttingen, Prof. Dr. **Birkmeyer,** München, Dr. **Dorner,** Landgerichtspräsident, Karlsruhe, Prof. Dr **Finger,** Halle, **Hübsch,** Geh. Oberregierungsrath im Großh. Justizministerium, Karlsruhe, Prof. D. Dr. **Kahl,** Berlin, **Olbricht,** I. Staatsanwalt, Lüneburg, Prof. Dr. **Oetker,** Würzburg, Prof. **Le Poittevin,** Paris, Prof. Dr. **Vierhaus,** Vortragender Rath im Kgl. Justizministerium, Berlin, Dr. **Vogt,** Staatsanwalt, Colmar, Prof. Dr. **Wach,** Leipzig, Prof. Dr. **Wachenfeld,** Rostock, Prof. Dr. **Weissenbach,** Senatspräsident beim Reichsgericht, Berlin etc.

unter ständiger Mitarbeiterschaft von
Dr. **Olshausen,** Oberreichsanwalt, Leipzig,
Prof. Dr. **Heilborn,** Privat-Dozent, Berlin,
herausgegeben von Prof. Dr. **J. Kohler,** Berlin.

Jedes Heft enthält A: Abhandlungen, B: Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts und sonstige Entscheidungen, C: Litteraturbericht.

Das „Archiv" erscheint in Zwischenräumen von 2 Monaten und es umfaßt jeder Jahrgang 6 Hefte à 5 Druckbogen (80 Seiten) insgesamt 30 Druckbogen = 480 Seiten. Vom 40. Jahrgang ab beträgt der **Abonnementspreis 15. Mk.** Die früheren Jahrgänge sind zum Preis von à 12.— Mk. zu haben.
Probenummern stehen gern zur Verfügung!

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Münchener
Volkswirtschaftliche Studien

Herausgegeben von
Lujo Brentano und Walther Lotz:

55. Stück: Dr. **August Engel,** **Die westfälische Gemeinde Eversberg**
Eine wirtschaftliche Untersuchung
Preis geheftet 3 Mark

56. Stück: Dr. **Hermann Levy,** **Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle**
Preis geheftet 3 Mark

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich
(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8o. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Augsburger Abendzeitung. 1902. Nr. 225 vom 16. 8.
.... Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8o. (27 Bogen.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt. Nr. 179 vom 2. 8. 1902.
.... Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

K. Maenner,
Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Das Recht der Grundstücke

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—**

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

Karl Meyer,
k. Landgerichtsrat in München.

Die Konkursordnung

für das Deutsche Reich

nebst

den zugehörigen Einführungsgesetzen

und das Reichsgesetz,

betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—**

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die

Kartelle und die Rechtsordnung.

Von Adolf Menzel.

Zweite, vermehrte Auflage.

1902. Preis 2 Mk.

Otto Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände. Preis 1.— Mk.

Adolf Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Preis 80 Pf.

Demnächst erscheint:

Ernst Zitelmann, Lücken im Recht. Preis etwa 1.20 Mk.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

2. völlig umgearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. jur. Ludwig Lass, Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Professor a. d. Univ. Berlin.

und

Dr. jur. Rudolf Maier, Rechtsanwalt in München u. Syndik mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

Allgemeine Zeitung:

.... Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

C. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original-Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben.
Berlin N.W. Dorotheenstr. 82. **Struppe & Winckler**
Rechts- u. staatswissenschaftl. Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

Hammond ist die beste
Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Unentbehrlich für Bureaux, Contors, Kanzleien:

Documenten-Schränke
von Stahlblech
mit Rollladen oder Flügelthüren
zur sicheren Verwahrung von Acten, Briefen, Schriftstücken, Geheimpapieren, Zeichnungen etc.
J. Ostertag, Kassenschrank-Fabrik, **Aalen**
Königl. Württ. Hoflieferant. (Württemberg)
Man verlange Prospecte u. nähere Offerte.

OTTO LIEBMANN, Verlagsbuchhandlung, BERLIN W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. Laband, Professor. **Dr. Stenglein,** Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Staub,** Justizrat.

Erscheint jeden 1. und 15. Preis vierteljährlich Mk. 3.50.

Die „**Deutsche Juristen-Zeitung**", längst die verbreitetste juristische Zeitschrift, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt grossen Stiles. Als **Central-Organ für den gesamten deutschen Juristenstand** bietet sie einen Ueberblick über die fortschreitende Entwicklung der gesamten Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disciplinen.

Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

Probenummern und Prospekte gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Vorträge über das
Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von **Dr. Ernst Eck,** Geh. Justizrath, Professor der Rechte an der Universität Berlin. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von **Dr. R. Leonhard,** Geh. Justizrath, Professor der Rechte an der Universität Breslau. **Erste und zweite Auflage.** Lieferung 1 u. 2. gr. 8° Preis 8 Mk. 50 Pf.

Fortsetzung und Schluß der Vorträge sind so weit vorbereitet, daß sie bestimmt im nächsten Jahre erscheinen werden.

Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Kommentar von **Dr. Th. Wolff,** Oberlandesgerichtsrath in Hamm. gr. 8°. Preis 11 Mk., geb. in Leinen 12 Mk.

Das Reichsgesetz betreffend die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. Von **Ludolf Parisius** und **Dr. Hans Crüger. Dritte vermehrte Auflage.** gr. 8°. Preis 8 Mk., geb. in Leinen 9 Mk.

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. Kommentar von **Dr. J. Struckmann** und **Dr. R. Koch,** unter Mitwirkung von **R. Raisch, Dr. P. Koll** und **Dr. G. Struckmann. Achte umgearbeitete Auflage.** Lex. 8°. 2 Bände. Preis 30 Mk., geb. in Halbfranz 34 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 2

Ausgegeben am 1. Februar.

Bürgerliches Recht.

1. **Biermann, Joh.**, Prof. in Giessen, Sachenrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 527 S.) Berlin (Carl Heymann) 11.—

Die vorliegende zweite Auflage ist ein völlig neues Werk. Sie zeichnet sich durch ine sehr gewissenhafte Verwertung der seit 898 veröffentlichten Literatur und Rechtprechung, sowie durch klare, gründliche nd selbständige Erläuterungen aus. Bendere Anerkennung verdient, dass der erfasser auch schwierige prozessrechtliche ragen in den Kreis seiner Darstellung gegen und sorgsam behandelt hat.

2. **Blau, Bruno**, Verantwortlichkeit f. fremdes Verschulden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (XII, 52 S.) Berlin (F. Siemenroth) 1.40

Die Arbeit behandelt eine von der Berner Juristenfakultät gestellte Preisaufgabe id wurde, wenn auch nicht mit dem Preise, doch durch das sog. Accessit ausgeichnet. Sie enthält in vier Abschnitten: rundlagen, dogmatische Darstellung der ischlägigen Normen des B.-G.-B., Verantortlichkeit für andere auf Grund eigenen erschuldens und die der Verantwortlichkeit r fremdes Verschulden zu Grunde liegenden gemeinen Rechtssätze.

. **Brunswig, Dr. Pet.**, Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (VIII, 152 S.) Leipzig (A. Deichert Nachf.) 3.—

Mit dieser Abhandlung beginnt eine von a Professoren *Matthias* und *Geffken* in stock herausgegebene Sammlung. „Rocker rechtswissenschaftliche Studien" betitelt. Der Verfasser behandelt in zwei Abschnitten: 1. Geschäftsfähigkeit, 2. Deliktsfähigkeit und kontraktliches Verschulden. Besonders eingehend ist die Entmündigung dargestellt. Die Schrift enthält manchen wertvollen Gedanken.

4. **Düringer, Dr. A.**, Reichsger.-R., Das badische Gesetz betr. die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht vom 4. VIII. 1902, erläutert u. m. den Gesetzesmaterialien hrsg. Nebst e. Anh., enth. d. Überleitungsbestimmgn. der grösseren Bundesstaaten. gr. 8°. (VI, 221 S.) Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 8.—

„Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt", darf man dem badischen Überleitungsgesetze zurufen. In der Erwartung, dass die Ehegatten selbst durch vertragsmässige Festsetzung ihre Güterrechtsverhältnisse dem neuen Rechte anpassen würden, hatte das badische A.-G. z. B.-G.-B. von der gesetzlichen Überleitung der altrechtlichen Güterstände abgesehen, obwohl sonst im ganzen Gebiete des rheinischen-französischen Rechtes eine solche Überleitung stattfand. Die Erwartung hat sich auch nicht annähernd erfüllt. Daher nun die nachträgliche gesetzliche Überleitung.

Die vorliegende Ausgabe stammt aus der Feder eines erstklassigen Juristen. Sie enthält eine systematische Einleitung, daran anschliessend vortreffliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, ferner einen Abdruck der Gesetzesmaterialien und einen Anhang, der einerseits die güterrechtlichen

Normen des Bad. Landrechts, andererseits die Überleitungsvorschriften grösserer Bundesstaaten zusammenstellt.

5. **Endemann, Dr. F.**, Prof., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd. 4. Teil. 8. Aufl gr. 8°. (905—1382). Berlin (Carl Heymann) 3.—

Mit der nunmehr erschienenen vierten Lieferung ist der erste Band des vorzüglichen *Endemann*'schen Lehrbuches des bürgerlichen Rechts in 8. Auflage vollendet. Die neue Lieferung behandelt speziell die Lehre von den einzelnen Schuldverhältnissen. Gleich den früheren Lieferungen sind auch hier die Vorschriften der Nebengesetze zum B.-G.-B., insbesondere der C.-P.-O. und K.-O., soweit sie mit dem bürgerlichen Recht zusammenhängen, in die systematische Darstellung eingearbeitet. Desgleichen ist die Literatur in vollem Umfang herangezogen, so dass der Leser über den gegenwärtigen Stand der Streitfragen und über die wichtigeren Schriften unterrichtet wird. Die Rechtsprechung unserer höheren Gerichte, insbesondere die des Reichsgerichts, welche gerade an verschiedenen Stellen des Obligationenrechts bereits klärend und sichernd eingegriffen hat, ist eingehend gewürdigt. Im speziellen sei besonders auf die treffliche Darstellung der Rechtsfolgen der Nichterfüllung für den Kaufvertrag (§§ 160 f.) hingewiesen, in welcher insbesondere die so schwierige Anwendung der in §§ 323 ff. B.-G.-B. aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf den konkreten Tatbestand des einzelnen Vertragsverhältnisses dargetan wird. Sch.

6. **Eck, Dr. Ernst**, Geh. Justizrat u. Prof., Vorträge üb. d. Recht d. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt u. mit Anmerk. versehen. 2 Lfg. (VIII, S. 129—432) Berlin (J. Guttentag) 5.—

Mit besonderer Freude ist es zu begrüssen, dass die Herausgabe der rühmlichst bekannten Vorträge von *Eck* (1897 auf Anregung des Berliner Anwaltvereins gehalten und mit ganz ausserordentlichem Beifall aufgenommen) fortgeführt werden soll. Die verantwortliche, aber höchst dankenswerte Aufgabe hat Professor *Leonhard* in Breslau übernommen. Er fügt Anmerkungen bei, die den Text mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Fortschritte der Zwischenzeit brauchbar erhalten sollen. Jede Kritik des Textes hat er mit Recht unterlassen. Die Lieferung beschliesst das Kapitel über die Ausübung der Rechte, handelt sodann von der Vertretung, von Verschulden und Zufall, Zeitablauf und von der Ausübung der Rechte, hierauf im II. Buche (Recht der Schuldverhältnisse) vom Inhalte der Schuldverhältnisse überhaupt, von den Schuldverhältnissen aus Verträgen, dem Erlöschen der Schuldverhältnisse und dem Eintritt eines neuen Subjekts in das Schuldverhältnis.

7. **Joseph, Dr. Eug.**, Rechtsanw. Not. a. D., Rechtsfälle zum bürgerlichen Gesetzbuch. 2. auf Grund der neuen Rechtsprechg. u. Litteratur verm. u. verb. Aufl. 8°. (VIII, 209 S.) Berlin (Franz Vahlen) kart. 2.40

In der vorliegenden Neuauflage sind einfachere Rechtsfälle durch schwierigere ersetzt, im übrigen aber die bewährte Anlage der ersten Auflage beibehalten. Die Sammlung ist sowohl zum Privatstudium wie zum akademischen Gebrauche warm zu empfehlen.

8. **Kuhlenbeck, Dr. Ludw.**, Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. 2. neu bearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. gr. 8°. (XXIV, 784 S.) Berlin (Carl Heymann) 10.—; geb. 11.—

Die Erläuterungen sind in der zweiten Auflage erheblich vermehrt und an vielen Stellen berichtigt worden. Die neueste Rechtsprechung, auch der Oberlandesgerichte, hat eine weitgehende Berücksichtigung gefunden. Besonders schätzbar sind die reichhaltigen Angaben über die monographische Literatur, die mit seltener Vollständigkeit aufgeführt wird. Die Brauchbarkeit des beliebten Werkes ist durch die Verbesserungen der Neuauflage bedeutend erhöht worden. Zunächst liegt Band I (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse) vor.

9. **Leyden, Dr. v.**, Kammerger.-Refer., Die sogenannte Culpa-Compensation im bürgerlichen Gesetzbuch gr. 8°. (VII, 105 S.) Berlin (Carl Heymann) 2.—

Die Abhandlung liefert schätzbare Beiträge zur Auslegung des § 254 B.-G.-B. Die einschlägige Literatur, auch die strafrechtliche, ist sorgsam verwertet.

10. **Rehbein, Dr. H.**, Reichgerichtsrat, Das Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen 5. Lfg. (Bd. II S. 161—320. Berlin (H. W. Müller) 3.50

Das fünfte Heft erläutert die §§ 313 bis 386 B.-G.-B. Seltene Gründlichkeit, weitgehende Berücksichtigung der bisherigen Judikatur und feines Gefühl für die Bedürfnisse des praktischen Lebens zeichnen auch diesen Teil des Rehbein'schen Kommentars vor anderen Kommentarwerken aus.

11. **Staudinger, Dr. J. v.**, kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B.-G.-B. f. d. Deutsche Reich

nebst Einf.-Ges. 20. Liefg. gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) 3.50

Die 20. Lieferung enthält die §§ 158 bis 186 (Prof. *Dr. Riezler*) und die §§ 2316 bis 2395 (R.-A. *Dr. Herzfelder*). Zur Vollendung des Gesamtwerkes fehlen sonach nur noch wenige Bogen. Unterdessen ist bereits die zweite Auflage angekündigt worden — der deutlichste Beweis für die Brauchbarkeit und Beliebtheit dieses trefflichen Kommentars. Auf einenPunkt möchten wir die Leiter der Neubearbeitung aufmerksam machen. Bei der in Anbetracht des gewaltigen Stoffes wohl begreiflichen Arbeitsteilung sind Widersprüche nicht ganz zu vermeiden. Über die grossen Prinzipienfragen sollten sich aber die Mitarbeiter verständigen. Es ist ein ganz unerträglicher Missklang, wenn die Vertretereigenschaft der Sondervermögensverwalter in der allgemeinen Lehre von der Vertretung verneint (Bd. I S. 402 f.), für die Hauptfälle des B.-G.-B. aber (Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker, Bd. V S. 147 ff., 440 ff.) bejaht wird. Die Ansicht, dass der „Dissens kaum grosse praktische Bedeutung" habe (Bd. I S. 403), beruht, wie ein Blick auf die Praxis des Prozessrechts zeigt, zweifellos auf Irrtum. Die gründlichen Ausführungen von *Herzfelder* verdienen unbedingt den Vorzug.

12. **Studien** zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, hrsg. v. Prof. *Dr. Rud. Leonhard*. 8. u. 9. Hft. gr. 8° Breslau (M. & H. Marcus).
    8. *Hesse, Dr. Alb.*, Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht (IX, 38 S.) 1.20
    9. *Othmer, Wilh.*, Die rechtliche Wirkung der Vormerkung nach Reichsrecht. (114 S.) 3.20

Hesse liefert einen neuen Beitrag zu der viel erörterten Streitfrage nach der rechtlichen Natur der Miete. Er gelangt in gründlichen Erörterungen zu einer Bestätigung der herrschenden Lehre, dass das Recht des Mieters weder die begrifflichen Merkmale eines dinglichen Rechts an sich trage noch vom B.-G.-B. als solches aufgefasst werde.

Othmer untersucht das Wesen der Vormerkung. Der masslos arrogante Ton seiner Ausführungen steht in auffallendem Missverhältnisse zum wissenschaftlichen Resultate. *Othmer* hat durch Vergleichung der sehr ergiebigen Literatur und namentlich an der Hand der vorzüglichen Darstellung von *Fuchs* (Grundbuchrecht) die offenbaren Irrtümer der einzelnen Autoren zusammengestellt. Der Satz, den *Othmer* als eigene Ansicht in hohen Tönen preist, *die Vormerkung führe die angestrebte dingliche Rechtsänderung in unbedingter Weise herbei*, dieser Satz widerlegt sich selbst. Völlig verkannt sind die §§ 14, 24 K.-O.

13. **Tumpowsky, Dr. Adf.,** Der Mängelanspruch des Mieters nach dem bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (VIII, 117 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 2.80

Der Verfasser behandelt in eingehender Darstellung die Mängelansprüche des Mieters auf Wegfall oder Minderung der Zinspflicht, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, auf Beseitigung des Mangels sowie das Recht der sofortigen Kündigung. Die praktisch bedeutsamen Fragen der Beweislast sind mit besonderer Sorgfalt behandelt.

14. **Wrzeszinski, Dr. Rich.,** Die Konkurrenz der Ansprüche nach gemeinem Recht und dem Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Lehre von der Rechtsverwirklichg. gr. 8°. (VII, 57 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 1.60

Die neuerdings vielbehandelte Lehre von der Konkurrenz der Rechte wird in der vorliegenden Abhandlung unter gründlicher Verwertung der Literatur entwickelt. Das geltende Reichsrecht kommt dabei gegenüber dem gemeinen Rechte freilich etwas zu kurz. Insbesondere hätte die Konkurrenz der Gläubigeranfechtung mit Deliktsansprüchen Beachtung verdient.

Handelsrecht.

1. **Berliner, M.,** Handelsschul.-Dir. u. Rechtsanwalt **Dr. P. Meyer,** Das Handelsgesetzbuch (mit Ausschluss des Seerechts) ergänzt durch die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs u. anderer Gesetze. Für Handelsschulen u. zum prakt. Gebrauch der Kaufleute. gr. 8°. (VII, 219 S.) Hannover (Hahn'sche Buchh.) geb. in Leinw. 3.—

In dieser zum Gebrauch an Handelsschulen bestimmten Ausgabe sind die zum Verständnisse des H.-G.-B. erforderlichen Vorschriften des B.-G.-B. und seiner Nebengesetze teils zwischen den Paragraphen des H.-G.-B. eingeschaltet teils in einer besonderen Abteilung angefügt. Worte, auf denen ein besonderer Nachdruck liegt, sind durch Fettschrift markiert. Ein Sachregister bildet den Abschluss des für seinen Zweck wohlgeeigneten Buches.

2. **Heinemann, Ernst,** Das Grundprinzip d. Aktienform u. d. Nachschusszwang bei Aktiengesellschaften. Eine aktienrecht-

liche Untersuchung. 8°. (72 S.) Berlin (Haude & Spener) 1.20

Der interessante, von hoher Sachkunde zeugende Aufsatz legt dar, dass Zwangssanierungen der verschiedensten Art bei Aktiengesellschaften statthaft und ... geübt werden könne aber der Zwang ... Schaffung eines entsprechend ... der Rechte zwischen den beiden ...gattungen".

Civilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Jaeger, Ernst,** Professor in Würzburg, Kommentar zur Konkursordnung, den Einführungsgesetzen und dem Anfechtungsgesetze mit einem Anhang, enthaltend die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten und die Geschäftsanweisungen für Preussen und Bayern. 2. Aufl. 1. Lfg. (224 S.) Berlin (J. Guttentag).

Das Vorwort bemerkt: Die 2. Auflage weist erhebliche Änderungen und Erweiterungen auf. Namentlich die Darstellung des materiellen Konkursrechts ist gründlich durchgearbeitet und in wichtigen Teilen umgestaltet worden. Die zum Zitieren bestimmten Randanmerkungen sind jedoch, soweit möglich, in der Zahlenfolge beibehalten. Neu aufgenommen ist namentlich die Erläuterung des Anfechtungsgesetzes und die Zusammenstellung sämtlicher Ausführungsgesetze in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung. Auch die Geschäftsanweisungen für Preussen und Bayern sind beigegeben. Die konkursrechtlichen Vorschriften der neuen Reichsgesetze über Urheber-, Verlags- und Privatversicherungsrecht wurden eingehend berücksichtigt. Die Neuauflage soll im Herbste dieses Jahres vollendet vorliegen. Die starke Erstauflage war innerhalb eines Jahres nach ihrer Vollendung abgesetzt.

2. **Neumiller, Josef,** Rat am kgl. Landgerichte München, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungs..., die Kostengesetze und sonstige ... Nebengesetze. 4. (Schluss-Lfg. S. ...-680) München (J. Schweitzer Verlag)

Mit diesem Hefte liegt der ... Handkommentar vollendet vor. Er ... wie bereits betont wurde, namentlich ... bayerischen Praktiker ein äusserst ... bares Hilfsmittel, da gerade die ... Gesetzgebung und Rechtspflege ... gehende Berücksichtigung gefunden. Allein auch in anderen Bundesstaaten ... das Werk vermöge seiner ... haltigen und bei aller Prägnanz ... Judikaturnachweise und vermöge ... selbständiger Notizen, die von voller Beherrschung der Prozesspraxis ... beifälligen Aufnahme sicher sein.

3. **Rottmann, Ed.,** Oberamtsrichter ... Handbuch f. d. Gerichtsvollzieher nach dem bürgerlichen Gesetz... Nebengesetzen, den revidierten ...justizgesetzen u. den landes... Bestimmungen im Königr. Bayern ... Neuorganisation vom J. 1900. 2. ... umgearb. Aufl. m. ausführl. Inhaltsübersicht, ausführl. Sachregister u. ...mularien in 25 Beilagen. 5. Lfg. (96 S.) Würzburg (Stahel's Verl.)

Die vorliegende Schlusslieferung ... 2. Auflage enthält die Formularien ...träge und ein sehr eingehendes Sachregister. In dieser Gestalt bildet das Handbuch ... erschöpfende und durchaus zuverlässige ...stellung der den Gerichtsvollzieher ... regelnden Vorschriften, das wiederholt ... empfohlen sei.

Justizverwaltung.

1. **Daubenspeck, Herm.,** Reichsger.-R. a. D., Leitfaden f. die Revision der Geschäfte bei den preussischen Amts- u. Landgerichten. 2., umgearb. Aufl. 8°. (XV, 423 S.) Berlin (F. Vahlen) 8.—; geb. 9.—

Das sehr verdienstvolle Werk beschäftigt sich mit den Revisionen aller Art, wie sie bei den Gerichten erster Instanz vorkommen, einschliesslich der Bureaurevisionen. Es will vorwiegend als Repertorium für die bei der Revision zu berücksichtigenden Gegenstände und als Hilfsmittel bei Führung der Aufsicht dienen. Für die Handhabung ... Justizaufsicht in Preussen ist das ... geradezu unentbehrlich. Es hat aber ... für andere Bundesstaaten hohen Wert.

2. **Keidel, J.,** Bez.-Amtsassess., Der ...kungskreis der Amtsanwälte in Bayern ... Sammlung v. Verordngn. u. Minist... erlassen üb. die Behandlg. der den ... anwälten zugewiesenen Geschäfte ... (X, 237 S.) München (J. Schweitzer ...) kart.

Die trefflich ausgestattete und du...

ndendes Gesamtregister abgeschlossene ... llung vereinigt in zweckmässigster An... ng alle Vorschriften über die Obliegen... der Amtsanwälte in Bayern. Da ... hundert Verordnungen und Ministerial... in Betracht kommen, die in den ver... densten Amtsblättern zerstreut sind, ... ht das Bedürfnis nach einem derartigen ... nicht besonders betont zu werden. Stoff dürfte erschöpfend gesammelt sein. Formulare sind mitabgedruckt.

Magunna, P., Richt., Der aufsichtführende Richter bei den preussischen Amtsgerichten, seine Rechte u. Pflichten. Eine systemat. Darstell. der f. den aufsichtführ. Amtsrichter wissenswerten Vorschriften der Justizaufsicht u. Justizverwaltg. 3., verb. Aufl. gr. 8°. (XI, 250 S.) Berlin (H. W. Müller) 5.—; geb. 6.—

Das Werk behandelt in systematischer Darstellung die Dienstaufsicht über Gerichtsbeamte, das dienstliche Verhältnis des aufsichtführenden Richters zu Anwälten, Notaren, Schiedsmännern und anderen Personen, die Geschäfte der Justizverwaltung im einzelnen sowie die Rechte und Pflichten des Kassenkurators und des Gefängnisvorstehers. Ausführliche Quellen- und Sachregister erleichtern den Gebrauch des zuverlässigen und beliebten Buches.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Haberstumpf, Dr. Alb., Amtsricht., Bayerisches Gesetz vom 9. VIII. 1902, das Nachlasswesen betr. Mit Erläutergn. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. 12°. (122 S.) München (C. H. Beck) 1.20

Die vorliegende Lieferung enthält ausser ... r systematischen Einleitung ausführliche, ... die Gesetzesmaterialien gestützte Er... erungen des bayerischen Gesetzes vom ... ugust 1902 und einen Abdruck der nicht... ffentlichten J.-M.-B. v. 6. Okt. 1902 zum ... läufigen Vollzuge des Gesetzes. Die ... lusslieferung soll insbesondere die noch ... stehende Nachlassordnung und die Re... ter enthalten. Die Ausgabe wird dem ... erischen Juristen von grossem Nutzen sein.

Josef, Dr. Eug., Rechtsanw. Not. a. D., Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich u. in Preussen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechg. u. Rechtslehre bearb. 8°. (XVI, 496 S.) Berlin (F. Vahlen) 5.50; geb. 6.50

Der Verfasser hat sich der schwierigen Aufgabe einer systematischen Darstellung des Rechtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterzogen. Abgesehen von dem 1900 erschienenen *Nussbaum*'schen Leitfaden liegen systematische Gesamtdarstellungen nicht vor. Umsomehr verdient der Versuch unsere Anerkennung. Ein scharf gegliedertes, logisch entwickeltes System bietet uns der Verfasser freilich nicht. Zu einem „Lehrbuche" fehlt es vor allem an der Übersichtlichkeit der Gruppierung. Allein im einzelnen enthält das Werk, das die reichhaltige Kommentarliteratur gründlich berücksichtigt hat, mancherlei wertvolle Ausführungen. Namentlich in Preussen wird es auf dankbare Aufnahme rechnen können.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Beling, Dr. Ernst, Prof., Grundzüge des Strafrechts. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 120 S.) Jena (Gust. Fischer) 2.60

Die vorliegenden „Grundzüge" sollen ...ch der Erklärung, die Verfasser schon im ...rwort zur ersten Auflage gegeben hat, ...nen Ersatz für das Kollegienheft bieten, ...m akademischen Lehrer das Diktat er...aren. Verfasser geht dabei mit vollem ...echt von dem Standpunkt aus, dass der ...ndierende den wesentlichen Inhalt der ...orlesung, die Kernsätze derselben schwarz ...f weiss besitzen muss, um bei seinem ...tudium einen Überblick über das Ganze ...u gewinnen, bevor er sich an der Hand ...on Lehrbüchern und Kommentaren ins ...inzelne vertieft. Dem vom Verfasser ver...lgten Zweck bleibt das Buch auch in der ...weiten Auflage treu. Sehr kurz ist der besondere Teil gehalten, wo sich Verfasser häufig mit der blossen Anführung der Verbrechen im System unter ihrem technischen Namen begnügt und im übrigen auf das Gesetz verweist. Doch finden wir auch hier Begriffsbestimmungen und vereinzelt nimmt Verfasser auch zu einer Streitfrage Stellung, so beim Urkundenbegriff. Dagegen ist im allgemeinen Teil fast durchweg der Standpunkt des Verfassers in kurzen Zügen gekennzeichnet; manche Materien sind sogar etwas mehr ins einzelne ausgeführt, so z. B. die Lehre von der Schuld, in welcher sich B. zu dem sog. „bedingten Indeterminismus" bekennt. Seine Zugehörigkeit zur sog. klassischen Schule bringt Verfasser an den verschiedensten Stellen durch Bekämpfung der modernen Richtung im Strafrecht, insbesondere der Ansichten von *Liszt*'s,

sehr entschieden und lebhaft zum Ausdrucke. Das Werkchen wird natürlich stets bei *Beling*'s Schülern die meiste Verwendung finden, für die es wohl in erster Linie bestimmt ist; vermöge der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung eignet es sich aber überhaupt trefflich zur Einführung in das Strafrecht.

2. **Byloff, Dr. Fritz**, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. gr. 8°. (VIII, 440 S.) Graz (Leuschner & Lubensky) 8.—

Das Material zu diesem umfangreichen Werke schöpfte Verfasser, wie er in der Vorrede angibt, teils den schon erschienenen Veröffentlichungen über steirische Zaubereiprozesse, teils noch unbekannten und ungedruckten, vorwiegend im steiermärkischen Landesarchive und im Archiv des Zisterzienserstiftes Rein befindlichen Originalakten. Nach einer kurzen Einleitung, welche das sog. Verbrechen der Zauberei und namentlich den Gegenstand der eigentlichen Hexenverfolgung im allgemeinen charakterisiert, gibt der erste Abschnitt des Buches eine geschichtliche Übersicht über die Hexenprozesse, welche in der Steiermark während eines Zeitraumes von etwa 300 Jahren, nämlich etwa von 1450 bis 1746 ihr grauenvolles Wesen getrieben haben. Der tatsächliche Verlauf der wichtigsten dieser Prozesse wird in Kürze dargestellt. Daran anschliessend zieht Verfasser aus diesen Prozessen statistische Ergebnisse. Im zweiten Abschnitt folgt die Betrachtung der *rechtlichen* Behandlung des Verbrechens der Zauberei im römischen Recht, in der C.-C.-C. und in der P.-G.-O. für das Herzogtum Steiermark von 1574. Der dritte, umfassendste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Verfahren beim crimen magiae in Steiermark. In diesem greift Verfasser, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mehrfach über sein eigentliches Thema hinaus, indem er eine Übersicht über das steierische Strafverfahren jener Periode überhaupt gibt, wobei aber in besonderem Masse diejenigen Erscheinungen Beachtung finden, welche gerade in den Zaubereiprozessen hervortreten. Von Interesse sind hier namentlich die besonderen Beweisarten beim crimen magiae — so die fortdauernde Anwendung der Wasserprobe unter dem Namen „Hexenbad", die sog. Nadelprobe — und die Eigentümlichkeiten des Verhörs, wie z. B. die Vorsichtsmassregeln gegen den „bösen Blick" der Hexen, gegen das Eingreifen des Teufels bei der gütlichen und peinlichen Frage. Im vierten (letzten) Abschnitte geht Verfasser der Entstehung der grossen Hexenverfolgung mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark nach und zeigt, wie der Ursprung des Zauberglaubens naturwissenschaftlich und mythologisch zu erklären versucht, eine befriedigende Erklärung dafür aber erst von der historischen Forschung gefunden wurde. Bei der Darstellung der Ergebnisse dieser Forschung schliesst sich Verfasser im wesentlichen an die in der jüngsten Zeit erschienenen Arbeiten von *Hansen* an, ergänzt diese aber durch Anführung von Belegen aus dem steierischen Gebiete. Als Beilagen sind der wertvollen Schrift eine Anzahl Urkunden betr. die strafrechtliche Behandlung des Verbrechens der Zauberei in Steiermark und eine Übersicht über sämtliche bisher bekannt gewordenen Prozesse gegen Zauberer und Hexen in Steiermark hinzugefügt; letztere ergibt, dass von 172 Fällen, soweit deren Ausgang bekannt, weitaus die meisten mit Hinrichtung der prozessierten Person abgeschlossen haben.

3. **Gross, Dr. Hans**, Prof. in Prag, Gesammelte kriminalist. Aufsätze. gr. 8°. (VIII, 429 S.) Leipzig (F. C. W. Vogel) 14.—

Hans Gross nimmt unter den lebenden Kriminalisten eine eigenartige Stellung ein. Er ist mehr als irgend ein anderer Spezialist. Das Gebiet, auf welchem er schriftstellerisch arbeitet, ist fast ausschliesslich die Kriminalistik, „Die Lehre von den Realien des Strafrechts"; auf diesem hat er aber gerade zu eine führende Rolle übernommen. Was ihn hiezu hauptsächlich qualifiziert, ist seine überaus reiche Erfahrung, die er als langjähriger Praktiker gesammelt hat. Aber es gibt sehr viele Praktiker mit jahrelanger reicher Erfahrung, die einen solchen Schatz an Material zur Belehrung anderer nicht gewonnen haben. Dazu gehört eben, dass man an die sich darbietenden mannigfaltigen Erscheinungen herantritt mit dem rechten Blick für ihre Bedeutung und für das Bedürfnis des Kriminalisten, ihnen gerecht zu werden, dass man ausgestattet ist mit einer so feinen Beobachtungsgabe, wie Gross. Und um den Schatz anderen zugänglich zu machen, muss man es verstehen, so anschaulich und lebhaft darzustellen, wie der Verfasser der Aufsätze, die in dem vorliegenden Bande gesammelt sind. Diese Aufsätze sind ursprünglich in verschiedenen Zeitschriften und zwar grösstenteils im „Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik" erschienen. Es sind im ganzen 163, darunter freilich auch solche im Umfange von nur einigen Zeilen. Nahezu die Hälfte sind Besprechungen von Büchern, deren Inhalt hauptsächlich gewissen Nachbargebieten des Strafrechts, wie Medizin, Philosophie etc. angehört. Die sonstigen Aufsätze sind meist Fragen der Kriminalistik gewidmet. Doch finden sich darunter auch andere, insbesondere kriminalpolitische Erörterungen, so z. B. über den *Stooss*'schen Vorentwurf

zu einem St.-G.-B. für die Schweiz, über die Geldstrafe im Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzes (in welcher Frage *Gross* einen merkwürdigen, der Geldstrafe völlig feindlichen Standpunkt einnimmt), über Deportation etc. Da der grösste Teil der Aufsätze in erster Linie für praktische Kriminalisten bestimmt ist, welche die verschiedenen Zeitschriften nicht immer zur Hand haben, war es zweifellos ein guter Gedanke, diese Erörterungen, von denen ein grosser Teil bleibenden Wert hat, in der vorliegenden Zusammenstellung neuerlich abzudrucken.

4. **Hellweg, A.**, Reichsgerichtsrat, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen Text-Ausg. m. Einl., Anmerk. u. Sachregister. 12. Aufl. 16°. (456 S.) Berlin (J. Guttentag) geb. 2.—

Diese treffliche Textausgabe wurde in diesen Blättern schon wiederholt besprochen. Sie hat in der neuen Auflage keine wesentliche Veränderung erfahren. Natürlich ist der Gesetzestext dem neuesten Stande der Gesetzgebung angepasst (St.-P.-O. § 7) und in den Anmerkungen, soweit sie die Rechtsprechung heranziehen, diese bis zur neuesten Zeit berücksichtigt.

5. **Henle, Wilh.**, Minist.-R. und Oberlandesger.-R. **Dr. Frz. Schierlinger**, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausg. m. Erläutergn. aus der Rechtsprechg. d. Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgeb. u. Rechtspflege der grösseren Bundesstaaten. 2. neubearb. Aufl., hrsg. v. *Dr. Fr. Schierlinger*. 8°. (XVI, 444 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 4.—

Diese, wie sofort bemerkt werden soll, ausgezeichnete Handausgabe des St.-G.-B. hat in der vorliegenden zweiten Auflage den spezifischen Zweck, dem Bedürfnisse der bayerischen Praxis zu dienen, fallen gelassen und berücksichtigt nunmehr ausser der Rechtsprechung des R.-G., zu deren Feststellung alle bekannteren Sammlungen benützt sind, die Entscheidungen der grösseren Bundesstaaten überhaupt, wobei zugleich auch auf das Landesstrafrecht Preussens und der Mittelstaaten Rücksicht genommen ist. Dass angesichts einer solchen Fülle des Stoffes der Rahmen einer bequemen Handausgabe eingehalten, ja sogar der Umfang des Buches gegenüber der ersten Auflage noch eingeschränkt werden konnte, ist nur einer äusserst geschickten Anordnung zu verdanken. Wie schon in der ersten Auflage, schliessen sich meist an den Gesetzestext zunächst Bemerkungen in kleinem Druck an, die den Zusammenhang der einzelnen Paragraphen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen und ihr gegenseitiges Verhältnis vor Augen halten, z. B. bei Vorschriften des besonderen Teils die des allgemeinen Teils über Strafe, Verjährung, Idealkonkurrenz etc., dann die Grundsätze über die Zuständigkeit entsprechend anwenden. Dann folgen die eigentlichen Erläuterungen, die nicht nur sehr übersichtlich gehalten sind, sondern auch trotz der Kürze ihrer Fassung das durch die Judikatur gebotene Material erschöpfen, wenn auch mitunter nur durch kurze Andeutung und Verweisung. Von der strafrechtlichen Literatur sind immerhin die wichtigsten Kommentare und systematischen Werke verwertet. In Fussnoten ist da und dort noch auf weitere Literatur verwiesen. Am Schlusse finden sich sehr zweckmässige und brauchbare Straftabellen, sowie ein vorzügliches Sachregister. Das Buch eignet sich namentlich zur Benützung in der Hauptverhandlung behufs rascher Orientierung wie kaum ein zweites.

6. **Hippel, Dr. Rob. v.**, Prof., Zur Vagabundenfrage. 8°. (40 S.) Berlin (Otto Liebmann) 1.—

Die vorliegende Schrift gibt einen in der letzten Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt gehaltenen Vortrag wieder. Verfasser unterscheidet Gelegenheits- und Gewohnheits- oder gewerbsmässige Vaganten. Hieran anknüpfend stellt er die Forderung auf, es müsse mit allen Kräften danach gestrebt werden, dass möglichst niemand durch Not zum Vagabundieren gezwungen wird; soweit solche Fälle doch vorkommen, müssen sie straffrei bleiben. Um der Not zu steuern, soll vor allem unsere Armengesetzgebung in der Weise geändert werden, dass die Kosten der Hilfeleistung für ortsfremde Wanderer und diese Hilfeleistung selbst grösseren einheitlichen Verbänden, z. B. den Landarmenverbänden, übertragen werden. Verfasser bespricht dann die Wirksamkeit der Herbergen zur Heimat, der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien. Von letzteren wünscht er die unwürdigen Elemente ausgeschieden, damit den Würdigen volle Fürsorge zugewendet werden könne. Mit aller Entschiedenheit soll strafrechtlich gegen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Vagantenwesen eingeschritten werden. Als Mittel dafür biete sich das Arbeitshaus dar, dessen gleichmässige Verwertung gesetzlich geregelt werden müsse. Dauernde Unschädlichmachung vielfach rückfälliger Gewohnheitsdelinquenten sei zu wünschen, aber nicht einseitig in Ansehung der Vaganten, sondern gleichzeitig bezüglich anderer schwerer Verbrecher. Die minder strafwürdigen Fälle sollen mit empfindlichen Freiheitsstrafen getroffen, das

Strafverfahren gegen sie aber sorglicher gestaltet werden, Bettel in Notlage soll straflos sein, wenn auch diese Lage durch Fahrlässigkeit verursacht ist.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Binding, Dr. Karl,** Prof., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. u. zu akadem. Gebrauche. 4. u. 6. Hft. 8°. Leipzig 02. (W. Engelmann.) Kart.

   4. Verfassungs-Urkunde f. den preussischen Staat. Vom 31. 1. 1850. Nebst ihren Abändergn. Samt 3 Anlagen. 2. verm. Aufl. (VI, 84 S.) 1.40. — 6. Verfassungsurkunde des Königr. Sachsen. Vom 4. IX. 1831. Mit allen Abändergn. bis zum Gesetz vom 30. VI. 1902. Samt 3 Anlagen. 3. Aufl. Mit dem Wahlgesetze vom 28. III. 1896 u. der Ausführungsverordng. vom 10. X. 1896. (XIII, 258 S.) 4.—.

Die exakten, diplomatisch genaue Abdrücke bietenden Ausgaben deutscher Staatsgrundgesetze, wie sie Prof. *Binding* herausgegeben hat, sind so gut eingeführt, dass jetzt bereits 3 Bändchen in Neuauflagen vorliegen: die früher angezeigten Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs (2. Aufl.) und die nunmehr erschienenen, oben näher bezeichneten Verfassungsurkunden der Königreiche Preussen (2. Aufl.) und Sachsen (3. Aufl.). In Vorbereitung befinden sich die Ausgaben: Hessen und Sachsen-Weimar.

2. **Einsiedel, H. v.,** Amtsricht., Gesetz, die Einrichtung e. Adelsbuches u. die Führung des Adels u. der Adelszeichen betr.; nebst Verordng. zur Ausführg. des Gesetzes, die Einrichtg. e. Adelsbuches u. die Führg. des Adels u. der Adelszeichen betr.; sowie Allerhöchste Verordng., die Anerkenng. nichtsächs. Adelsverleihgn. betr.; sämtlich vom 19. IX. 1902. gr. 8°. (53 S.) Leipzig 02. (C. L. Hirschfeld) 2.—

Die neuen Normen über den Adel im Königreiche Sachsen haben hier in einer sehr brauchbaren Ausgabe eine handliche Zusammenfassung und eingehende Erläuterung gefunden.

3. **Hue de Grais,** Graf, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Der Preussische Staat. I. Bd. Staatsverfassung und Staatsbehörden. gr. 8°. (XII, 608 S.) Berlin 03. (Jul. Springer) geb. Ganzleinen 9.—

Das gross angelegte Werk: „Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und im Deutschen Reich“, herausgegeben von Graf *Hue de Grais,* ist bereits auf S. 650 f. des Jahrgangs 1901 dieser Blätter aus Anlass des Erscheinens des ersten Teiles (Das Deutsche Reich staatsrechtlich) angezeigt worden. Es liegt uns nunmehr ein weiterer Band vor, mit dem der 4. Teil, den preussischen Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen betr., zu erscheinen beginnt. Der zweite und dritte Band des 4. Teiles sollen die Staatsbeamten und die Kommunalverbände in Preussen behandeln. Im ganzen sollen 20 Teile mit zusammen 39 Bänden erscheinen (durch Zusammenfassungen auf dem Gebiete der Finanzen, der Rechtspflege und der Land- und Forstwirtschaft hat die Ziffernbezeichnung der Teile und Bände gegenüber dem ursprünglichen Plane ohne Änderung der Stoffeinteilung einige Modifikation erfahren). Jedes Gebiet wird in einem in sich abgeschlossenen Werk bearbeitet und jeder Band ist einzeln käuflich. Es werden für jedes Gebiet die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute in zweckmässiger Anordnung mitgeteilt und erläutert, während des Herausgebers bekanntes „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche“ für solche bestimmt ist, die eine auf einen Band zusammengedrängte systematische Darstellung suchen.

Der vorliegende Band bringt die Preussische Verfassungsurkunde, weitere Gesetze, die sich auf die Rechtsverhältnisse des Staates und des Königs beziehen, die Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsführung beider Häuser des Landtags, dann über die Organisation und das Verfahren der Staatsbehörden, also namentlich die Gesetze über die Landesverwaltung, die Zuständigkeit und das Verwaltungszwangsverfahren, aber auch die älteren, vielfach veränderten Vorschriften, für die eine anderweitige erläuternde, nicht veraltete Bearbeitung zur Zeit nicht existiert.

Die Anmerkungen weisen die Änderungen nach, belehren über Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze, verweisen auf sonst einschlägige Vorschriften, informieren über grundlegende Entscheidungen der höchsten Justiz- und Verwaltungsinstanzen, über Hauptergebnisse der wissenschaftlichen Bearbeitungen etc.

Wir wünschen dem ebenso dankenswerten als umfassenden Unternehmen wohlverdienten Erfolg. Fachleuten wie Laien werden die das Normenmaterial in seinem jetzigen Stande aufzeigenden und erläuternden handlichen Bände die besten Dienste leisten.

4. **Krick, Dr. Alfr.**, Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten. gr. 8°. (III, 48 S.) Leipzig 03. (A. Deichert Nachf.) 1.—

Die Abhandlung betrifft einen Stoff, der die bekannten, aus Anlass des Lippischen Thronfolgestreits viel erörterten Streitfragen in sich schliesst. Zunächst wird über die Notwendigkeit einer schiedsrichterlichen Instanz in Föderativstaaten und die Verschiedenheit ihres Rechtsgrundes im Staatenbund und Bundesstaat gehandelt. Sodann werden die materiellen und formellen Voraussetzungen und die Verwirklichung der schiedsrichterlichen Tätigkeit untersucht. Der Schlussparagraph erörtert die Frage des Reichsstaatsgerichtshofs.

5. **Laband, Dr. Paul**, Prof., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3., neubearb. Aufl. gr. 8°. (VII, 313 S.) Tübingen 02. (J. C. B. Mohr) 8.—; geb. 9.—

Nachdem wir vor kurzem den „grossen Laband" in neubearbeiteter, vierter Auflage begrüssen durften, liegt nun auch die gedrängte Darstellung des Reichsstaatsrecht, welche der „kleine Laband" bietet, in neuer Bearbeitung und zwar in dritter Auflage vor. Dem Buche bleibt auch in dieser Auflage der Weg geebnet. Es ist in seiner Art zur Zeit ohne Konkurrenz und namentlich demjenigen, der die 4 Bände des „grossen Laband" nicht benötigt oder nicht regelmässig zu benützen in der Lage ist, als übersichtlicher Auszug aus diesem Hauptwerk der Literatur des Reichsstaatsrechts unentbehrlich.

6. **Rehm, Hermann**, Prof., Quellensammlung z. Staats- u. Verwaltungsrecht des Kgr. Bayern. gr. 8°. (XIV, 382 S.) Leipzig 03. (C. L. Hirschfeld) 6.50

In der Reihe der von uns wiederholt angezeigten „Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht", herausgegeben von Prof. *Triepel* in Tübingen, ist den Sammlungen zum Staatsrecht (*Triepel*) und Verwaltungsrecht *(Frhr. von Stengel) des Deutschen Reichs* nunmehr eine dem *bayerischen* Staats- und Verwaltungsrecht gewidmete Sammlung gefolgt, bearbeitet von Prof. *Rehm* in Erlangen.

Der erste verfassungsrechtliche Teil (166 S.) enthält in 63 Nummern die Verfassungsurkunde, ihre Beilagen und Anhänge sowie die auf die Verfassungsurkunde bezüglichen Gesetze und Erlasse, in der Hauptsache in chronologischer Reihenfolge. Der zweite, verwaltungsrechtliche, 32 Nummern umfassende Teil (209 S.) ist, wie die *Buchert*'sche Sammlung von Verwaltungsgesetzen, nach dem Alphabete der in der Praxis gebräuchlichen abgekürzten Bezeichnungen der Gesetze geordnet. Diese Anordnung des Stoffes ist als sehr zweckmässig anzuerkennen. Anmerkungen weisen die Änderungen nach, enthalten Verweisungen u. dergl. Eine systematische und chronologische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Sachregister erleichtern die Benutzung.

Auch die Formationsverordnungen, die Vollzugsvorschriften zum Verwaltungsgerichtsgesetz, die Geschäftsvereinfachungsvorschriften, das Gebührengesetz, die Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsachen sind abgedruckt.

Das sehr zu begrüssende Sammelwerk, welches die bis zum 10. August 1902 ergangenen Normen umfasst, ist vornehmlich zum akademischen Gebrauche bestimmt, kann aber auch in der Praxis mit Nutzen verwendet werden.

7. **Seydel, Max v.**, Staatsrechtliche u. politische Abhandlungen. Neue Folge, nach des Verf. Tode hrsg. v. Ob.-Reg.-R. *Karl Krazeisen*. gr. 8°. (VIII, 343 S.) Tübingen 02. (J. C. B. Mohr) 6.60

Max v. Seydel hat bekanntlich 1893 bei J. C. B. Mohr „Staatsrechtliche und politische Abhandlungen" erscheinen lassen. Seine bedeutsame staatsrechtliche Erstlingsarbeit („Der Bundesstaatsbegriff" 1872) und andere Abhandlungen, die in verschiedenen Zeitschriften, Tagesblättern etc. zuerst veröffentlicht worden waren, wurden hier in einem handlichen Bande vereinigt.

Eine neue Folge solcher Abhandlungen bietet nun die vorliegende Sammlung, die *Seydels* Schwager, der nunmehrige Ministerialrat *Krazeisen* der wissenschaftlichen Welt und politischen Kreisen in verdienstlicher Weise vorlegt. Bei der Fülle der Publikationen des so früh dahingegangenen grossen Staatsrechtslehrers musste der Herausgeber sich auf eine Auswahl jener Abhandlungen von dauerndem wissenschaftlichen Werte beschränken, die „in weniger verbreiteten Zeitschriften, in Broschürenform oder in Tagesblättern erschienen sind und die infolgedessen für weitere Leserkreise nur schwer oder überhaupt nicht mehr zugänglich, sohin für die Wissenschaft so gut wie verloren wären". Solches zu verhüten und „die gerade in den kleineren Schriften so fesselnd und anregend hervortretende schriftstellerische Persönlichkeit *Seydels* weiteren Kreisen im Gedächtnis lebendig zu erhalten", dies sind ausgesprochenermassen die Zwecke, die dem Herausgeber der Sammlung vorschwebten. Die Existenzberechtigung der letzteren erscheint uns in der Tat in vollwichtiger Weise durch diese Zweckbestimmung dargetan, wenn wir die stattliche Reihe der durch die Sammlung weiteren Kreisen zugänglich gemachten Abhandlungen mustern. Wir finden Aufsätze über vergleichende Rechtswissenschaft, Bud-

getrecht, Staatsrecht der Demokratie, Verfassung und Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, die belgische Verfassung, deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe, das Recht der deutschen Schutzgebiete, den Bundesrat, kaiserliche Erlasse und Gegenzeichnung, den Reichskanzler, die Frage der Reichsministerien, die Besprechung kaiserlicher Reden im Reichstage, Offiziersehrengerichte, den bayerischen Senat beim Reichsmilitärgericht, den lippischen Thronfolgestreit und Art. 76 der Reichsverfassung (erster Abdruck des vollen Wortlautes des bekannten Gutachtens für die fürstl. lippische Regierung und eine Reihe anderer einschlägiger Abhandlungen), dann über Arbeitseinstellung und Kontraktbruch, den Begriff der öffentlichen Stiftungen und sein Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, parlamentarisches Leben in Bayern (Rückblick), bayerisches Budgetrecht, Revision des Landratsgesetzes, Getreidebesoldungen, pfälzisches Strassenpolizeirecht, juristisches Universitätsstudium und theoretische Prüfung, endlich über Rechtsstudium von Absolventen des Realgymnasiums.

Ein Verzeichnis der von *Max von Seydel* veröffentlichten, ungemein zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten ist als Anhang beigegeben.

Ein treffliches Bild *Seydels* in Heliogravur schmückt das Buch und wird besonders seinen Schülern und Verehrern hochwillkommen sein.

Kirchenrecht.

Silbernagl, Dr. Isidor, Prof., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht. 4., verbess. Aufl. gr. 8°. (XII, 797 S.) Regensburg 03. (Verlagsanst. vorm. G. F. Manz) 8.80; geb. 10.40

Das erst 1895 in 3. Aufl. erschienene, beliebte Lehrbuch des kath. Kirchenrechts von *Silbernagl*, Prof. in der theologischen Fakultät an der Universität München, musste schon wieder neu aufgelegt werden. Der Charakter des Buches hat sich nicht geändert. Dagegen ist überall die nachtragende Hand des Verfassers zu erkennen. Das Werk wird unter den Lehrbüchern des katholischen Kirchenrechts nach wie vor einen ehrenvollen Platz einnehmen.

Kolonial- und Völkerrecht.

Boghitchévitch, Dr. M., Halbsouveränität. Administrative u. polit. Autonomie seit dem Pariser Vertrage (1856). gr. 8°. (XII, 254 S.) Berlin 03 (Jul. Springer) 5.—

Dieser tüchtigen Arbeit liegt eine Berliner Dissertation (1901) zu Grunde, die aber nur etwas mehr als ein Viertel des vorliegenden Buches umfasste. Im historischen Teil werden zunächst die einzelnen halbsouveränen Staaten in ausführlicher Verarbeitung des reichen tatsächlichen Materials behandelt. Hierauf wird die Geschichte der Begriffe Suzeränität und Halbsouveränität dargestellt. Im dogmatischen Teil nimmt der Verfasser zunächst, soweit es für seinen Zweck erforderlich ist, Stellung zu den heiss umstrittenen Fragen der Lehre von der Souveränität und von den Staatenverbindungen; er tritt u. a. für die Beschränkbarkeit der Souveränität ein. Alsdann wird der Begriff der Halbsouveränität eingehend untersucht und gegenüber anderen Abhängigkeitsverhältnissen abgrenzt. Erörterungen über die Wirkungen der Halbsouveränität nach innen und nach aussen reihen sich an. Ein kurzes Kapitel über die Beendigung des Verhältnisses und politische Betrachtungen über den Zweck der Institution und über die Stellung der modernen Diplomatie zu ihr bilden den Schluss des Werkes.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Landmann, Dr. Rob. v., Kommentar zur Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich 4. Aufl., bearb. v. Legationssekr. 1. Kl. *Dr. Gust. Rohmer.* (In 10 Lfgn.) 1. bis 3. Lfg. gr. 8°. (1. Bd. S. 1–480.) München 03. (C. H. Beck) 6.75

Zu den wenigen Werken, die sich seit vielen Jahren und bis zur Stunde in ganz Deutschland des ungeteilten Beifalles der Praxis wie der Theorie erfreuen konnten und als unentbehrliche Gebrauchsbücher in der ersten Reihe der juristischen Literaturerzeugnisse stehen, gehört anerkanntermassen der Kommentar *Dr. Robert von Landmanns* zur Gewerbeordnung. Als der Verfasser zur Leitung des bayerischen Kultusministeriums berufen worden war, besorgte unter seiner Mitwirkung *Dr. Rohmer* die notwendig gewordene 3. Auflage. Letzterer hat denn auch inhaltlich der Ankündigung des Verlags das Manuskript der nunmehrigen 4. Auflage bis auf einen kleinen Rest fertig ge-

stellt, so dass erfreulicher Weise dem Abschlusse der Neuauflage für Ostern 1903 entgegengesehen werden darf. Die uns vorliegenden, bis § 56 c führenden ersten 3 Lieferungen lassen überall ersehen, wie sorgsam der Bearbeiter das neu angefallene, umfassende Material verwertet hat. Das so wieder auf der Höhe der Zeit stehende Werk wird zweifellos allseitig aufs freudigste begrüsst werden. Es wird, wie in seinen früheren Auflagen, allen anderen Kommentaren überlegen sein.

2. **Taschen-Kalender 1903** zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von *E. Götze*, Generalsekretär der Glas-Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands (früher im Reichs-Versicherungsamt), *P. Schindler*, expedierendem Sekretär und Kalkulator im Reichs-Versicherungsamt. XV. Jahrgang. 16°. 2 Tle. (630 u. 728 S.) Berlin (Liebel'sche Buchhandlung) geb. Ganzleinen 9.—
gesondert jeder Teil 5.—

Dieser Taschenkalender, bestimmt für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften (Genossenschafts- und Sektionsvorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Mitglieder der Entschädigungs-Feststellungs-Kommissionen, Genossenschafts- etc. Beamte), Schiedsgerichte, Kranken- und Hilfskassenvorstände, Rechtsanwälte, Ärzte u. s. w. enthält nicht nur Nachweisungen über die organisatorischen Verhältnisse, statistische Notizen und Zusammenstellungen über die ortsüblichen Taglöhne und Jahresarbeitsverdienste etc., sondern auch namentlich förmliche erläuterte Handausgaben der Arbeiterversicherungsgesetze mit Ausführungsbestimmungen und eingehenden Sachregistern. Teil I betrifft die Unfallversicherung, Teil II die Invaliden- und Krankenversicherung. Wir können auch den heurigen Jahrgang allen beteiligten Kreisen als praktisches Nachschlagebuch empfehlen.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Adams, Karl**, Praxis des internationalen Speditions- und Schiffahrtswesens. gr. 8°. (IX, 216) Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) geb. 2.75

Die „Moderne kaufmännische Bibliothek" herausgegeben von *Dr. Ludw. Huberti*, hat durch das vorliegende Werk eine offensichtliche Bereicherung erfahren. Das kleine Buch von *Karl Adams* ist in der Tat, wie es auf dem Titelblatt heisst, „ein Katechismus für Spediteure, Kaufleute und Fabrikanten in ihren Beziehungen zu einander und zu allen wichtigsten Verkehrsanstalten". Besondere Berücksichtigung hat dabei die Buchführung des Spediteurs und der Briefwechsel zwischen Kaufmann und Spediteur gefunden. Das Buch wird auch dem Juristen und Verwaltungsbeamten, der sich in der verwickelten Praxis des internationalen Speditions- und Schiffahrtswesens unterrichten will, gute Dienste leisten.

2. **Annuaire** de la législation du Travail, publ. par l'Office du Travail de Belgique 8e Année 1901. gr. 8°. (XV, u. 632 S.) Bruxelles 1902 (J. Lebègue & Co. u. O. Schepens u. Co.)

Die vorliegende Publikation ist sehr wertvoll. Sie bietet in einem stattlichen Band und in schöner Ausstattung die im Jahre 1901 in allen beachtenswerten Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen über Arbeitsverhältnisse. Die berücksichtigten Staaten sind: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, nebst Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Peru, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten. In einem Anhange sind einige Gesetze aus dem Jahre 1900 nachgetragen.

3. **Berkholz, Leo**, Die Wirkung d. Handelsverträge auf Landwirtschaft, Weinbau u. Gewerbe in Elsass-Lothringen. gr. 8°. (VII, 208 S.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 7.—

Die aus dem Seminar des Prof. *Fuchs* in Freiburg hervorgegangene Arbeit des Herrn *Dr. Berkholz* verdankt ihre Entstehung wie die zahlreichen Arbeiten der letzten Zeit aus dem Münchener staatswissenschaftlichen Seminar dem Gedanken, die Wirkungen der Caprivischen Handelsverträge für die wichtigsten Staaten und Provinzen im Deutschen Reiche zu untersuchen. Aber während die Münchener Arbeiten entsprechend der handelspolitischen Anschauung der Leiter des dortigen Seminars, entschieden freihändlerischen Charakter aufweisen, stehen die zwei bisher aus dem Freiburger Seminar hervorgegangenen Arbeiten auf verschiedenem Standpunkt; die eine über Württemberg von *Bartens* ist vorwiegend freihändlerisch, die zweite, die vorliegende, ist stark schutzzöllnerisch, ein Beweis dafür, wie der Herausgeber selbst in einer Vorbemerkung sagt, dass dieser keinerlei Druck auf die handelspolitische Überzeugung der Verfasser ausgeübt hat. *Berkholz* steht, wie eben erwähnt, auf schutzzöllnerischem Boden; er ist in Anbetracht der elsass-lothringischen Verhältnisse, namentlich der Verhältnisse in der Landwirtschaft und im Weinbau, für einen ausgiebigen Zollschutz. Wir glauben auch, wie der Herausgeber

selbst, dass der Verfasser sich zu sehr von den Klagen der elsass-lothringischen Interessenten in Landwirtschaft und Industrie hat beeinflussen lassen, mögen aber der Arbeit das Zeugnis nicht versagen, dass sie auf eingehendem Studium der einschlägigen Materialien, Berichte, Verhandlungen u. s. w. beruht und die in Elsass-Lothringen herrschenden Anschauungen wiedergibt.

4. **Metzler, Dr. Ludw.**, Sekr. d. Handelskammer f. d. Herzogt. Sachsen-Altenburg, Rumänien, seine Handelspolitik und sein Handel 1890—1900. Mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen. 8°. (66 S.) Altenburg (O. Bonde) 2.—

Der Verfasser beabsichtigt mit dieser Broschüre den deutschen Lesern angesichts des bevorstehenden Ablaufes des Handelsvertrages mit Rumänien und der voraussichtlichen Neuregelung unserer handelspolitischen Beziehungen zu diesem Lande einen Einblick in Rumäniens Handel und Handelspolitik zu verschaffen. Im letzten Abschnitt, der von der handelspolitischen Zukunft Rumäniens handelt, sind auch die Produktionsverhältnisse eingehender berücksichtigt. Die Broschüre, die sich hauptsächlich auf deutsche und österreichische amtliche Publikationen stützt, ist recht instruktiv und lesenswert.

5. **Morgenstern, Dr. H.**, Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich. 1. Tl. Lex. 8°. (VII, 215 S.) Wien (Alfr. Hölder).

Der vorliegende 1. Teil der Arbeit *H. Morgenstern's* über Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich bildet das 3. Heft der „Mitteilungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium". Nach einer Vorbemerkung in diesem Hefte finden in den „Mitteilungen" auch auf amtliche Veranlassung unternommene oder aus sonstigen Gründen einer Förderung würdige Privatarbeiten Aufnahme. Offenbar haben wir es hier mit einer solchen zu tun. Ihre Veröffentlichung in den „Mitteilungen" ist höchst dankenswert. Der Verfasser gibt in dem vorliegenden 1. Teil einen geschichtlichen Überblick über die Stellung des Gesindes vom 13. Jahrh. bis 1810 und reiht daran eine Statistik des Gesindes und eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage, wobei er zwischen häuslichem und landwirtschaftlichem Gesinde unterscheidet. Der 2. Teil soll eine systematische Darstellung des Rechtszustandes auf dem Gebiete des Gesindewesens geben und damit eine oft empfundene Lücke in der Literatur ausfüllen. Was den 1. Teil anlangt, mit dem wir uns hier zunächst zu beschäftigen haben, so verdient er volle Anerkennung. Der historische Überblick gibt bei aller Kürze doch ein anschauliches Bild von der Lage des Gesindes in den verschiedenen Perioden. Der Verfasser ist bei dem Mangel einer zusammenfassenden Darstellung genötigt, ein umfangreiches Quellenmaterial zu verarbeiten. Der statistische Teil und die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Gesindes in der Gegenwart sind gleichfalls sehr beachtenswert. Mit guter Methode werden die einzelnen Verhältnisse (Verteilung des häuslichen Gesindes auf die einzelnen Berufe, Geschlechtsverhältnisse, Gebürtigkeitsverhältnisse des häuslichen Gesindes, seine Verteilung in Stadt und Land, in den einzelnen Ländern und in den Grossstädten, seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Verbreitung, persönliche Verhältnisse und wirtschaftliche Stellung des landwirtschaftlichen Gesindes) erörtert und dargestellt.

6. **Neander, M.**, Differenztheorie u. Börsengeschäfte. Aus den Gesichtspunkten der Praxis beleuchtet auf Grund der gegenwärt. Rechtsprechg. des Reichsgerichts Urteile vom 4. I. u. 8. III. 1902. (Die beiden Urteile im Anh.) gr. 8°. (III, 46 S.) Berlin (F. Siemenroth) 1.—

Verfasser beleuchtet die Angelegenheit vom Gesichtspunkte der Praxis und zieht besonders die Reichsgerichtsentscheidungen vom 4. Januar und 8. März 1902 heran, um an ihnen zu zeigen, dass inmitten des Reichsgerichtes ein Wandel bezüglich der bisherigen Auffassung des Differenzgeschäftes Platz greife. Wir können der optimistischen Auffassung des Verfassers nicht beistimmen, weil durch die genannten Erkenntnisse das Differenzgeschäft überhaupt nicht berührt worden ist und nur, wie es gar nicht anders sein konnte, das Kassageschäft, als vom Differenzeinwande nicht getroffen, ausser die Schusslinie gestellt wurde. Allerdings hat hierdurch der entgegen den Ausführungen der Regierungsvertreter von der agrarischen Mehrheit in das Bürgerliche Gesetzbuch hineingebrachte § 764 seine wesentliche Bedeutung verloren. Seine Anwendung ist allerdings noch in gar nicht zu kleinem Umfange möglich. Nur das Kassageschäft ist endgiltig der Gefahr des Differenzeinwandes entrückt, wenn es sich unzweifelhaft als ein solches darstellt. Wir sind entgegen den Anschauungen des Verfassers der Meinung, dass trotz allen bisher stattgefundenen Kritiken das Reichsgericht noch immer an seinem, dem Handel nicht gerecht werdenden Standpunkte bezüglich des Differenz- und Registereinwandes festhält und dass die Klinke der Gesetzgebung endlich in die Hand genommen werden muss, um hier einen zeitgemässen Wandel zu schaffen.

Im übrigen verbreitet sich das Schriftchen über Spiel und Wette, Spiel und Spekulation, die Abschlussformen des spekulativen Zeit-

schäftes und die „Simulation", Erfüllung, Börsenpreis der Lieferungszeit, Liquidationskurs und Ultimoabrechnung, Prolongation und Wette, konkludente Umstände und Contrepartie fictive, worauf als Anhang die beiden Erkenntnisse wörtlich zum Abdrucke gelangen.

Wenn es auch vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht als ausreichend erscheinen kann, so mag doch das Schriftchen, weil es mit klarem Sinne für das praktische Leben geschrieben ist, der Lektüre warm empfohlen werden.

Berlin. Dr. Georg Wermert.

7. **Protokoll** über die Verhandlungen des II. württembergischen Handelskammertages in Stuttgart am 5. Nov. 1902. 8°. (151 S.) Stuttgart 1902.

Auf der Tagesordnung des 2. württembergischen Handelskammertages standen mehrere Fragen, welche auch über Württemberg hinaus auf Beachtung rechnen dürfen, so in erster Linie die Frage der Kartellbewegung und die Stellung der Reichsregierung hiezu, worüber Prof. *Dr. Gruber* ein eingehendes, im Wortlaut wiedergegebenes Referat erstattete. Ferner die Frage der Steuerreform. Die in Anlage I dem Protokoll beigefügte Eingabe an die Landstände betr. Steuerreform gibt ein klares Bild von den Beschwerden und Wünschen der Interessenten. Auch das Referat des Handelskammersekretärs Kuckuck über die staatliche Gebäudebrandversicherung sei der Beachtung empfohlen.

8. **Uhland, Eduard,** Buchhaltgsdir., Die Finanz-Organisation der deutschen Städteverwaltungen. 8°. (VII, 171 S.) München (J. Lindauer) 2.80; geb. 3.20

Eine vortreffliche Schrift, die nicht nur den städtischen Kassabeamten und den diesen vorgesetzten Behörden, sondern auch allen denjenigen zur Beachtung empfohlen wird, welche sich über das verwickelte Rechnungswesen der grossen Stadtgemeinden unterrichten wollen.

9. **Vosberg-Rekow, Dr.,** Der Schutz des industriellen und geistigen Eigenthums in den Handelsverträgen. gr. 8°. (50 S.) Berlin (J. Guttentag) 1.20

Der Verfasser behandelt in der obigen Broschüre zum erstenmal die Frage, welche Beziehungen zwischen Handelsvertragspolitik und Schutz des industriellen und geistigen Eigentums bestehen, bezw. ob und in wieweit der letztere durch Handelsverträge verwirklicht werden kann. Der Verfasser tut überzeugend dar, dass dieser Schutz besser durch eigene Vereinbarungen, wie sie in der Berner Konvention und der Pariser Union bestehen, betätigt werde, dass aber der Handelsvertrag überall da zur Mitwirkung herangezogen werden solle, wo dies ohne Gefahr für den nächsten Zweck des Handelsvertrages geschehen könne.

Varia.

1. **Hill, Constance,** Die Fürstin Orsini, Camerera-Mayor am Hofe Philipp V. v. Spanien. Übers. v. *Frida Arnold.* Mit 1 Titelkpfr. u. 6 Portr. gr. 8°. (XI, 168 S). Heidelberg (C. Winter, Verl.) 7; geb. in Leinw. 8.—; in Kalbldr. 16.—

Wir haben das vorliegende kleine Buch über die Fürstin Orsini, welche in historisch bedeutender Zeit in Spanien tatsächlich herrschte, mit Interesse gelesen und können es zur Lektüre warm empfehlen. Die Verfasserin stützt sich vorwiegend auf die Memoiren des Herzogs von St. Simon, auf den Briefwechsel der Fürstin mit der Madame de Maintenon, namentlich auf die von Geoffroy herausgegebenen Briefe der Fürstin, aber auch auf zahlreiche andere Drucke und Ausgaben von Briefen wichtiger Persönlichkeiten jener Zeit. Ihr Buch ist mehr eine Zusammenstellung der über die Fürstin vorhandenen brieflichen Aufschlüsse und der Urteile englischer Historiker, insbesondere Mahons und Macaulays, als eine kritische Beurteilung ihrer Bedeutung und ihrer Tätigkeit; aber zweifellos verdient auch diese zusammenfassende Darstellung Anerkennung und zwar umsomehr als sie Geschmack und die Fähigkeit bekundet, aus der Menge der Details das Wichtige und Ausschlaggebende in den Vordergrund zu rücken. Die Ausstattung des Buches wie die deutsche Übersetzung verdienen alles Lob.

2. **Jahrbuch,** statistisches, deutscher Städte. Hrsg. v. Dir. *Dr. M. Neefe.* 10. Jahrg. gr. 8°. (XIII, 447 S.) Breslau (W. G. Korn) 13.50; kart. 13.70

Der 10. Jahrgang des Jahrbuchs deutscher Städte enthält folgende Kapitel: 1. Gebiet, Bodenbenutzung und Grundbesitz in den Jahren 1899 und 1900, von *M. Neefe*; 2. Bautätigkeit i. J. 1899, von *E. Hasse*; 3. Strassenreinigung und -besprengung i. J. 1899, von *M. Flinzer*; 4. Abfuhr und Kanalisation i. J. 1899, von *demselben*; 5. Öffent. Park-, Garten- und Schmuckanlagen i. J. 1899, von *demselben*; 6. Wasserversorgung (Wasserwerke) i. J. 1899, von *K. Büchel*; 7. Feuerlöschwesen i. J. 1899, von *G. Tschierschky*; 8. Post- und Telegraphenverkehr i. J. 1899, von *G. Koch*; 9. Personenverkehr i. J. 1899, von *demselben*; 10. Bevölkerung i. J. 1900,

von *Meinerich*; 11. Lebensmittelpreise i. d. J. 1891—1901, von *K. Singer*; 12. Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten i. d. J. 1899 und 1900, von *E. Hirschberg*; 13. Streiks und Aussperrungen i. J. 1900, von *M. Neefe*; 14. Sparkassen i. J. 1899, von *A. Fiack*; 15. Kreditgenossenschaften i. J. 1899, von *F. X. Pröbst*; 16. Öffentl. Leihhäuser i. J. 1899, von *E. Würzburger*; 17. Gerichtliche Konkurse i. d. J. 1899 und 1900, von *M. Neefe*; 18. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze i. d. J. 1893—1897, von *demselben*; 19. Unterrichtswesen i. J. 1899/1900, von *Silbergleit*; 20. Theaterwesen i. J. 1899, von *H. Rettich*; 21. Plakatwesen i. J. 1899, von *A. Dullo*; 22. Öffentl. Bibliotheken und Lesehallen i. J. 1899, von *G. Tenius*; 23. Öffentl. Bäder i. J. 1899, von *E. Tretau*; 24. Beleuchtungswesen i. J. 1899, von *K. Zimmermann*; 25. Fortbildungsschulwesen i. J. 1899, von *N. Geissenberger*; 26. Die Impfungen i. J. 1899, von *M. Neefe*; 27. Viehhöfe und Schlachthöfe i. d. J. 1899—1901, von *E. Hirschberg*; 28. Gemeindesteuern i. J. 1899 oder 1899/1900, von *E. Würzburger*; 29. Stadtschuldenwesen i. J. 1899 oder 1899/1900, von *G. Tenius*. Wie ein Vergleich mit dem letzten Jahrgang ergibt, sind die Kapitel 15, 18, 21 und 26 neu hinzugekommen, einige andere (3, 9, 16, 19, 22, 23 und 25) sind mit neuen Rubriken oder sonstigen Erweiterungen versehen worden. Leider hat sich diesmal das Erscheinen des Jahrbuches etwas verzögert, so dass mehrere von den Kapiteln, die mit dem Jahr 1899 abschliessen, an Aktualität nicht unwesentlich verloren haben. Wie die Redaktion mitteilt, soll in Zukunft die Bearbeitung und Veröffentlichung beschleunigt werden, was den Wert des vortrefflichen Jahrbuches bedeutend erhöhen würde.

3. **Löhnis, Dr. F.**, Landwirtsch.-Lehr., Grundriss der Gesetzes- und Verwaltungskunde. gr. 8°. (VIII, 102 S.) Leipzig 03. (H. Voigt.) geb. in Leinw. 1.40

Die Arbeit will ein für den Unterricht in der Gesetzes- und Verwaltungskunde an preussischen landwirtschaftlichen Schulen geeignetes, dem Begriffsvermögen der Schüler angemessenes Hilfsbuch in der Form eines Grundrisses bieten und entspricht diesem Zwecke.

4. **Schroeder, Ferd.**, Landger.-Dir., Das grenzstreitige Gebiet v. Moresnet s. g. Neutral-Moresnet. Eine Studie. Materialien u. Rechtsgutachten. gr. 8°. (37 S.) Aachen 02. (R. Barth, Verl.) 1.—

Die Verhältnisse des vielberufenen, zwischen Preussen und Belgien grenzstreitigen Gebietes von „Neutral-Moresnet" sind in dieser Schrift auf Grund amtlicher Auskünfte erstmals in ihrer Entwicklung und dermaligen Gestaltung verlässig dargestellt. In einem „Rechtsgutachten" erfolgt sodann die grundsätzliche Stellungnahme des Verfassers zu den Haupt-Rechtsfragen auf Grund jener Materialien. Der hier verfügbare Raum gestattet keine näheren Mitteilungen aus dem Inhalte der begrüssenswerten Arbeit, auf welche die interessierten Kreise der civil- und strafrichterlichen wie der öffentlichrechtlichen Judikatur, die Theoretiker des Völkerrechts, Strafrechts, internationalen Privatrechts etc. ohnehin zurückgreifen müssen.

5. **Ustrich, Dr. Friedrich**, Institutsdirektor, Populäre Gesetzeskunde für Schule und Haus. gr. 8°. (63 S.) München 02. (J. Lindauer'sche Buchh.) —.75

Diese ohne Beherrschung des Stoffes verfasste laienhafte Schrift enthält vielfach Unrichtiges, Schiefes und Veraltetes, sodass sie keine Empfehlung verdient. (Belege z. B. in §§ 14, 20, 25, 26, 30 a. E., 32 Abs. 2, 40, 47.)

Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Encyklopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff*. Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v. Bar, E. Beling*, u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler*. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) 1./2. Lfg. (1. Bd. gr. 8°. S. 9—160.) Leipzig (Duncker & Humblot) 3.60

Das berühmte *Holtzendorff*'sche Sammelwerk erscheint in einer unter *Kohler*'s Leitung völlig neubearbeiteten Gestalt. Herausgeber und Mitarbeiter sind fast sämtlich namhafte Juristen. Eine ganze Anzahl von Disziplinen ist neu aufgenommen. Der Plan des Werkes ist folgender: I. Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, von *J. Kohler*. — II. Civilrecht. 1. Geschichte und Quellen des römischen Rechts unter Anlehnung an Bruns und Pernice von *Otto Lenel* (Strassburg i. E.). 2. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, von *H. Brunner* (Berlin). 3. Gemeines römisches Recht, unter Anlehnung an Bruns und Eck, von *L. Mitteis* (Leipzig). 4. Grundzüge des deutschen Privatrechts, von *Otto Gierke* (Berlin). 5. Geist unseres heutigen bürgerlichen Rechts, von *J. Kohler* (Berlin). Zusätze: a) Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht, von *J. Stranz* (Berlin); b) Überblick über die ausserdeutschen Privatrechtsordnungen: aa) Überblick über das englische und amerikanische Privatrecht, von *Ernst Heymann* (Berlin); bb) Grundzüge des r-

manischen Rechts, von *K. Crome* (Bonn); cc) Überblick über das russische Recht, von *Otto von Veh* (Berlin). 6. Grundzüge des Handelsrechts, von *Otto Gierke* (Berlin). 7. Wechsel- und Scheckrecht, von *Georg Cohn* (Zürich). 8. Hypothekenbankrecht, von *F. Hecht* (Mannheim). 9. Internationales Privatrecht, von *L. v. Bar* (Göttingen). 10. Civilprozess- und Konkursrecht, von *J. Kohler* (Berlin). 11. Freiwillige Gerichtsbarkeit, von *E. Dorner* (Karlsruhe). — III Strafrecht. 1. Strafrecht mit Ausschluss des Militärstrafrechts, bearb. von *F. Wachenfeld* (Rostock) 2. Strafprozess, von *E. Beling* (Tübingen). 3. Militärrecht: a) Militärstrafrecht; b) Militärstrafprozess, von *Julius Weiffenbach* (Berlin). — IV. Öffentliches Recht. 1. Deutsches Staatsrecht, von *Gerhard Anschütz* (Heidelberg). 2. Verwaltungsrecht, von *Ernst von Meier* (Berlin). 3. Arbeiterversicherungsrecht, von *Ludwig Lass* (Berlin). 4. Kirchenrecht (Geschichte und System), von *Ulrich Stutz* (Freiburg i. Br.). 5. Europäisches Völkerrecht, von *P. Heilborn* (Berlin). Die vorliegenden beiden Hefte enthalten die unter I und teilweise die unter II 1 bezeichnete Disziplin. In *Kohler*'s interessanten Aufsatze spielt die Rechtsvergleichung eine Hauptrolle. Mit der gänzlichen Streichung der wertvollen Ausführungen von Merkel (5. Aufl.) sind wir nicht einverstanden. Dass die im 2. Heft beginnende Darstellung des römischen Rechtes den höchsten Anforderungen gerecht wird, dafür bürgt der Name von *Otto Lenel*.

2. **Grotefend's**, Geh. Reg.-R. A. G., Gesetz-Sammlung 1806—1902. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkg. v. 1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*. Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. Dr. *Strutz*. (In etwa 50 Lfgn.) 3.—15. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf (L. Schwann).

Die überaus wertvolle Sammlung, über deren Anlage wir bereits eingehend berichtet haben, ist nun bis zum 15. Hefte fortgeschritten. Die Lieferungen bringen namentlich Normen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, teilweise auch des Privatrechts.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 2. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs“ (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz), von *W. Thrän*. Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam (Schluss). — Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht, von Dr. *A. Affolter* in Solothurn. (Schluss folgt.) — Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 1. November 1902. — Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902. — Skizzen und Notizen: Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse. Ungelöster Widerspruch zweier Strafteile. Langjährige Einsperrung oder Deportation? Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 B.G.B.) — Aus den Gesetzblättern. Miszellen: Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901. — Rübenzuckerindustrie.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 48—51. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Nummern die folgenden enthalten, und zwar in Nr. 48: Zur Lion-Yorkshire-Fusion; Die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften in Österreich i. J. 1901 (Schluss); Nr. 49: Die Haftpflichtversicherung — sittenwidrig!; Die Feuerversicherungsgesellschaften und die Hausbesitzer; Die Haftung der Reeder für Kollisionen von Schleppzügen; Nr. 50: Das K.-A. f. P.-V. und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Feuerversicherung; Hypothekenversicherung; Ist die Zahlung der Strafsumme durch die Körperverletzungs-Versicherungsgesellschaft als „Begünstigung“ strafbar?, von Ref. *Kurt Wolff*-Strassburg i. E.; Nr. 51: Zum Streit über die Zillmersche Methode, von *Dr. E. Oster*-Mannheim; Die Bedeutung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung für Privatversicherungsgesellschaften. Ausserdem enthalten die Nummern zahlreiche Notizen und Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 33—36. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Ueber die Krankenkassenzugehörigkeit der Hausgewerbetreibenden

und ihres Hilfspersonals. (*Hahn*). Versicherungspflicht der Lagerungs- und der Beförderungsbetriebe auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. — Müssen die Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde vor der Entscheidung über das Ruhen einer Invaliden- oder Altersrente gehört werden? — Die Stellung der Versicherungsanstalt in dem Streitverfahren. — Rechtsauskunftstellen. (*Seelmann*). — Nochmals die Lohnklassen der Invalidenversicherung und § 34 Abs. 3 I.-V.-G. (*Rahm*). — Zuständigkeit zur Entscheidung eines Streites über die Aufrechnung von Krankheiten und Militärdienstzeiten in den Quittungskarten. (*Bazille*). — Zu der Höhe der Kosten der Krankenversicherung der Dienstboten. — Bestellung von Vertretern für handlungsunfähige Rentenberechtigte. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann*, Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*, Ob.-Landesger.-Räten. XII. Bd. Heft 9—12. gr. 8°. Leipzig (Rossberg-sche Verlagshandlung) jährlich 14.—

Diese Hefte enthalten: 1. Abhandlungen: Das Eigentum an Grundstücken, von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden; Einige Bemerkungen zu § 46 und Tarifstelle 60 des S.-G.-K.-G, von Landgerichtsrat *Hans Schmidt* in Leipzig; Die Landesgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1901, zusammengestellt von Landrichter *Dr. C. E. Mannsfeld* in Leipzig. — 2. Im Jahre 1901 veröffentlichte Entscheidungen, zusammengestellt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch etc., von Amtsrichter *Dr. Warneyer*. — 3. Gerichtliche Entscheidungen: Aus dem Reichsgerichte: Instandhaltung des Mietgegenstandes; Zu § 831 des B.-G.-B.; Schadensersatzansprüche für fremde Rechnung; Vertrag über Lotterielose, Eigentumsvorbehalt; Übergang eines Handelsgeschäfts auf einen andern; Aktiengesellschaft, Haftung des Vorstands etc. B.-G.-B. §§ 421, 255; Haftung des Frachtführers s. Art. 395 (§§ 429, 456) des H.-G.-B.; Wechsel — Ausfüllung; Zu § 40 des Patentgesetzes, Unlauterer Wettbewerb; Anfechtungsgesetz; Anfechtung im Konkurse; § 146 der K.-O. Aus sächsischen und aussersächsischen Gerichten: Mäklergebühr, Verstoss gegen gute Sitten; Zwangsvergleich, Nachzahlungsversprechen, Nichtigkeit.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 2 u. 3. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Die vorliegenden Nummern haben folgenden Inhalt, und zwar Nr. 2: Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber der staatlichen Genehmigung? von Justizrat *Dr. Herm. Staub*-Berlin; Rumäniens Staatskredit, von *Dr. Freihrn. von Brackel*; Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankierstandes, Vortrag, gehalten auf dem 1. Deutschen Bankiertage zu Frankfurt a. M., von Geh. Oberfinanzrat *Hartung*-Berlin (Schluss); Contra Patriam?!, von Gerichtsassessor a. D. *Max Wittner*-Berlin; Nr. 3: Zur Revision der Börsensteuer, von *Barth. Arons*-Berlin; Eine Regierungs-Enquête über die im Auslande engagierten französischen Kapitalien, von *A. Raffalovich*-Paris; Kaufmännische Anweisungen im internationalen Verkehr, von Gerichtsassessor *L. Keyssner*-Berlin; „Contra Patriam?!“. Ausserdem bringen die Nummern auch gerichtliche Entscheidungen, Verbandsnachrichten. Bücherbesprechungen und Vermischtes.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 6. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Die Besiedelung Deutsch-Ostafrikas von *F. v. Helldorf*; Die wirtschaftliche Entwicklung Samoas, III, von *Dr. Reinecke*; Beiträge zur Arbeiterfrage, von *K. Wiese*; Auf der Reise nach Saypan (Mariannen), Tagebuchblätter von *Hans Schröder*; Giebt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? III, von *Dr. Herm. Hesse*.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 17 u. 18. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer bringt einen grösseren Artikel über Tagegelder der amtlichen Tierärzte, sowie gerichtliche Entscheidungen über Reichsstempelabgaben, Gerichtskosten, Erbschaftssteuersachen und das bayer. Gebührenwesen.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902 Nr. 47—49. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar in Nr. 47: Kreditgenossenschaften und Konsumvereine, von *Behrend*; F. W. Raiffeisen, von *Fr. Pr.* (Schluss); Nr. 48: Die Genossenschaften in der Statistik deutscher Städte, von *H. Jäger*; Nr. 49: Sparkassen und Genossenschaften, von *Dr. Crüger*; Bestellung des Revisors durch das Gericht, von *J. K.*

9. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LII. Nr. 12. 1902. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Zu § 49 der Bauordnung vom 17. Februar 1901 (*Reuter*). Inhaberpapiere der Gemeinden und Stiftungen (*Ott*). Zur Eintragung der Sterbefälle in das Standesregister (*Sendtner*). — Literatur.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band I. Nr. 10. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Nummer 10 des Bull. des Int. Arbeitsamts enthält Mitteilungen über Fortschritte des Arbeiterschutzes, Schiedsgerichte, Gewerbeaufsicht, Arbeitsämter und Enquêten, ferner zahlreiche Gesetze und Verordnungen über Arbeiterschutz und verwandte Materien für das Deutsche Reich, Sachsen, Baden, Hessen, Lübeck, Österreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Westaustralien, Britisch-Kolumbien, Italien, Japan, Russland, Schweiz, Mitteilungen über parlamentarische Arbeiten, Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse und eine Bibliographie.

11. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat *Dr. A. Lobe.* 1903. H. 10—12. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Die Hefte enthalten folgende Abhandlungen: Zum Testamentrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von Rechtsanwalt *Julius Plotke* in Frankfurt a. M. — Das öffentliche Testament und seine Vorzüge, von Landgerichtsrat *Brettner* in Cottbus. — Der Testamentsvollstrecker hat als solcher nicht das Recht, einen Erbschein zu beantragen (§ 2853), von Amtsrichter *Goslich* in Hamburg. — Streifzüge ins Gebiet des Zwangsversteigerungsgesetzes, von Oberlandesgerichtsrat *Reinhard* in Dresden.

12. **Centralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. XX. Bd. 11.—12. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Freier Wille und unwiderstehlicher Zwang (*Goller*). Der Geschäftsirrtum *(Dernburg)*. — Rechtsprechung. Erlasse des Finanzministeriums. Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. Literarische Notizen.

13. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 3. Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Diese Nummer berührt unser Gebiet nur in den vom Herausgeber Grafen *von Hoensbroech* herrührenden „Streiflichtern" (Reichstag, Zolltarif und Regierung, Bülow'sche „Staatskunst", Niedergang des Regierungsansehens, Kulturzustände in Trakehnen etc., Eisenbahnverstaatlichung).

14. **Gesellschaft, Die,** Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 22 u. 23. Dresden (E. Pierson) jährlich 16.—

Unser Gebiet berühren die Aufsätze: Das Kredit-Unwesen unserer Tage *(„Veritas")*. Zur Millionendefraudation in der Österreichischen Länderbank *(„Bankmann")*. Unsere Arbeiter und die Getreidezölle *(Cohnstädt)*. Feuerbestattung für Süddeutschland *(Fischer)*. „Friede ward in Trojas Hallen!" (Bayer. Kultusministerium).

15. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Novemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil eine grosse Reihe von Mitteilungen aus dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens (darunter die Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die Kontingentierungsordnung), ferner ausführliche statistische Mitteilungen über den Aussenhandel Belgiens, Bulgariens, Neufundlands, Norwegens und der Schweiz, endlich Handelsberichte der Kaiserl. Konsuln in Birmingham, Budapest, Cardiff, Constanza, Dundee, Funchal, Kalamata, Korfu, Patras, Reval, Riga, Southampton, Spezia, Volo, Menado, Kairo, Kapstadt, Gabun, Inhambane, Port Said, Rufisque, Colima, Curitiba, Desterro, Guayaquil, Joinville (Dona Francisca), La Guayra, Manáos, Medellin, Mendoza, Montreal, Osomo (Chile), Paramaribo, St. Jago de Cuba, San Cristobal, Santo Domingo, Tepic, Vera Cruz, Victoria (Brasilien), Wellington (Neuseeland), sowie eine Reihe von Spezialberichten aus Baku (Naphtaindustrie), Galizien, (Petroleumindustrie), Warschau (Wollmarkt 1902), Cincinnati (Bergbau Ohio), Monterey (Mexico-Stahlwerke), Paraguay (Quebrachoindustrie) u. a. m.

16. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 47 bis 50. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir die folgenden grösseren Artikel hervor: Nr. 47: Die Kartellfrage in Deutschland; Die Fleischnot in Deutschland; Nr. 48: Eisenbahntarif und Handelsvertragspolitik; Das Importgeschäft in Südafrika (Fortsetzung in Nr. 49—51); Nr. 49: Die Baumwollfrage (Fortsetzung in Nr. 50); Nr. 51: Interbritische Handelspolitik. Ausserdem bringen die Nummern zahlreiche kleine Artikel und Notizen über Zollgesetzgebung, Handel und Handelspolitik, industrielle und landwirtschaftliche Angelegenheiten, technische Neuerungen, Verkehrsmittel u. s. w.

17. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 47—50. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Diese Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 47: Die Bayerischen

Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1901; Die Bayerischen Posten und Telegraphen im Betriebsjahre 1901; Schutz der Industrie; Österreichs deutsches Genossenschaftswesen, von *Leop. Katscher*-Budapest; Nr. 48: Die Eisen- und Stahlindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Die Pfälzischen Eisenbahnen; Vorbesprechung über das Kartellwesen (Fortsetzung in Nr. 49 und 50); Nr. 49; Das rumänische Handwerkergesetz, von *Dr. Schmelzle*-München; Die elektrische Industrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Nr. 50: *Krupp:* Pneumatische Kassenanlagen in grossen Geschäftshäusern; Lohrindengewinnung in Bayern.

18. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 24, 13. Jahrg. Nr. 1—3. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

Abhandlungen: Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten (*Fuld*). Zur Anwendung der §§ 155, 157 I.-V.-G. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Aufsichtsbehörden über Krankenkassen (*Seelmann*). Die Strafbefugnis aus §§ 176, 177 I.-V.-G. gegen der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Dienstherren (*Hilse*). Berechnung der Wartezeit für Altersrenten der Versicherten aus dem Jahrgang 1833. Sind die an grösseren Theatern beschäftigten Choristen, Balleteusen etc. nach dem I.-V.-G. versicherungspflichtig? (*Simon*). Zur Auslegung des § 140 Abs. 2 und § 157 I.-V.-G. (*Mugdan*). Honorarverhältnisse bei den Krankenkassen. Entscheidungen. Mitteilungen, Briefkasten. — Titel, Inhaltsverzeichnis für 1901/1902.

19. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die erste Nummer des neuen Jahrgangs enthält: *Dernburg, Dr.*, Geh. Rat, Professor, Über das Rücktrittsrecht des Käufers wegen positiver Vertragsverletzung. — *Laband, Dr.*, Professor, Parlamentarische Rechtsfragen. — *Stenglein, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Die Reform des Strafprozesses. — *Cohn, Dr.*, Geh. Regierungsrat, Professor, Über Kartelle und Kartell-Gesetzgebung. — *Stooss, Dr.*, Professor, Eine strafrechtliche Reform in Österreich. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (Band 51 Heft 1). — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Fischer, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Die Terminsvereitelungen. Eine Replik. — *Mücke*, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Wer hat gemäss § 4 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, Anträge, betr. eine Vormundschaftsmasse nach deren Eintragung, zu stellen? — *Kleinfeller, Dr.*, Professor, § 104 des Genossenschaftsgesetzes. — *Sachse*, Landgerichtsrat, Einwilligung zu einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften. — *Liebmann, Dr.*, Justizrat, Ersatzansprüche des Gastwirts beim Ableben eines Gastes im Gasthofe. — *Marwitz*, Landgerichtsrat, Die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses beim Vorliegen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — *Gumbinner, Dr.*, Landgerichtsrat, Apotheker-Privilegium und Enteignung. — *v. Kayser, Dr.*, Syndikus, Dasselbe. — *Heuer, Dr.*, Amtsrichter, Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem B.-G.-B. möglich? — *Hanfft, Dr.*, Amtsrichter, Rechtshilfeersuchen zwecks Beurkundung von Rechtsgeschäften. — *Literaturübersicht.* Mitgeteilt von *Dr. Schulz*, Professor.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. Nr. 1[illegible] Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.[illegible]

Inhalt: *E. Bernstein*, Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter; *Otto Hué*, Klerikalismus und Gewerkschaftsbewegung; *Fr. Stampfer*, Reichsfinanzreform; *G. S*[illegible] Soziale Ideen und Organisation der Arbeit; *Dr. M. Quark*, Ein preussischer Junker als dichterischer Revolutionär; *Herm. St*[illegible] Die Geschichte vom Rauschen; *Fr. Her*[illegible] Moderne Rassetheorien; *Dr. Ign. Za*[illegible] Trinkerbehandlung und Delirium; Runds[illegible]

21. **Recht, Das.** 1902. Nr. 22 u. 23. Hann[illegible] (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich [illegible]

Die Hefte enthalten folgendes: Heft [illegible] Begründet ein Verschulden des Verkäu[illegible] beim Verkaufe oder bei der Lieferung [illegible] mangelhaften Sache die Verpflichtung [illegible] Schadensersatz nach Vertragsrecht? [illegible] dieser Schadensersatz neben Wandelung [illegible] gefordert werden? (Reichsgerichtsrat *Müller*, Leipzig.) — Zur Lehre vom [illegible] forderungsrecht. (Landgerichtsrat *Dr.* M[illegible] Berlin.) — Zur Auslegung des § 196 [illegible] B.-G.-B. unter Berücksichtigung der [illegible] sprechung zu § 1 Preuss. Verjährun[illegible] vom 31. März 1838. (Rechtsanwalt [illegible] Breslau.) — Eine Lücke der C.-P.-O. [illegible] gerichtsrat *W. Kulemann*, Braunschwe[illegible] Entlassung gewerblicher Arbeiter wegen [illegible] geben gegen Mitarbeiter. — Abkür[illegible] (*Dr. Posener*, Stettin.) — Zur Frag[illegible] prozessualen Vertretung des Kindes bei Geltendmachung der Unehelichkeit [illegible] § 1593 B.-G.-B. (Rechtsanwalt *Dr.* [illegible] *Breit*, Leipzig.) — Findet § 49 G.-B.-[illegible] beim Niessbrauch Anwendung? (Re[illegible] *Dr. Spittel*, Aachen.) — Zur Frag[illegible] Prozessverschleppung. — Ausschl[illegible] beim Unterbleiben der Testament[illegible] (Amtsrichter *Dr. Lafrenz*, Hamburg.)

Heft 23: Meteorologie und Rech[illegible] (Professor *Dr. V. Kremser*, Berlin.) — Beweisanträge des Angeklagten in der H[illegible] verhandlung. (Reichsgerichtsrat N[illegible]

Leipzig.) — Nochmals die Beweislast bei Befristungen (zu § 271 B.-G.-B.). (Präsident der Justiz-Prüfungskommission Wirkliche Geheime Rat Professor *Dr. Stölzel*, Berlin.) — Zur Auslegung der Vorschriften in §§ 1021, 1022 B.-G.-B. (Oberlandesgerichtsrat *Kretschmar*, Dresden.) — Begründet ein Verschulden des Verkäufers beim Verkaufe oder bei der Lieferung einer mangelhaften Sache die Verpflichtung zum Schadensersatz nach Vertragsrecht? Kann dieser Schadensersatz neben Wandelung noch gefordert werden? Schluss.) (Reichsgerichtsrat *E. Müller*, Leipzig.) — Eine Lehre des Leipziger Bankprozesses in strafprozessualer Hinsicht. (L.-G.-Rat *Dr. Lobe*, Dresden.) — Vermeidung der Vorbereitung der Gerichte auf ...cht zur Verhandlung kommende Sachen. ...andrichter *Birkenbihl*, Frankfurt a. M.) — ...erliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr.* ...*rn*, Berlin.) — Aberglaube im Recht. (*Dr.* ...*s. Th. Soergel*, München.) — Der Schadens...satzanspruch der körperlich verletzten ...efrau. (Oberlandesgerichtsrat *Reinhard*, ...esden.) — Mitwirkung bei der Errichtung ... Testaments (§ 2239). (Landgerichtsrat ...*iser*, Danzig.) — Recht auf behuf Ein...llung der Zwangsvollstreckung hinterlegtes ...*'d.* (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat ...*rm. Meyer*, Breslau.) — Die Einreden ...gen die ursprüngliche Klage nach Erlass des ...llstreckungsbefehls. (Oberlandesgerichts... *Schönfeld*, Breslau.)

Standesamt, Das. Zeitschrift und Ratgeber für die mit Standesamtsgeschäften beauftragten Beamten. I. Jahrgang, 1902, Nr. 22—24. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

...*bhandlungen*: Die Verweigerung der ...rschrift auf dem Standesamte (*Schmidt*). ...ges über den Begriff „Stand" nach dem ...nenstandsgesetz (*Lenders*). — Gesetze, ...rdnungen, Erlasse; Entscheidungen, ...ilungen, Fragebeantwortungen. — Titel, ...ltsverzeichnis und Sachregister zum ...hrgang.

...timmen, Deutsche. Halbmonatschrift f. ...aterländische Politik u. Volkswirtschaft. ... Jahrg. Nr. 17. gr. 8°. Berlin (Wilh. ...aensch) vierteljährlich 2.50

...s der vorliegenden Nummer sind fol... Artikel als für unsere Leser von ...sse anzumerken: Verständigung und ...lt; Der Kampf gegen den Alkoholis... II), von *Dr. A. Esche*-Dresden; Boden..., von *Lu Märtens*-Charlottenburg; Ur...echt und Presse, von *Dr. A Esche*...n; Aus der Frühzeit des preussischen ...lismus, von *Dr. Hashagen*-Sinerhagen.

24. **Volksschularchiv, Preussisches**, I. Jahrg. 4. H. 8°. Berlin (Franz Vahlen) pro Jahrgang 5.—

Abhandlung: Bau und Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser im Gebiete des Preussischen Landrechts (*Schreiber*).

Die reichen Mitteilungen aus Rechtsprechung und Verwaltung erstrecken sich nicht nur auf eigentliche Schulsachen, sondern auch z. B. auf religiöse Kindererziehung und Fürsorgeerziehung. — Sachregister und Inhaltsverzeichnis des nun abgeschlossenen ersten Bandes sind beigegeben.

25. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 19—24. Braunschweig (A. Limbach) jährlich 1.—

Die vorliegenden Nummern enthalten neben zahlreichen Notizen über Industrie und Handel auf dem Gebiet des Maschinen-, Eisen- und Metallwesens grössere Artikel über die Düsseldorfer Ausstellung, einen Artikel über die Krisis in der Elektrizitätsindustrie, sowie über die wirtschaftliche Annäherung der Verein. Staaten von Amerika an Ostasien (Nr. 22), über Alfred Krupp, die Weltproduktion von Eisen und Stahl von 1850—1900 (Nr. 23), die deutsche Industrie auf der Weltausstellung in St. Louis und über deutsche Inlands- und Exportpreise (Nr. 24).

26. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 11 u. 12. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Heft 11: I. Aufsätze: *Dr. G. Stille*-Ihlienworth, Matthusianische Bestrebungen in Westeuropa I (Fortsetzung in Heft 12); *Dr. P. Frauenstädt*-Breslau, Aus der Geschichte der Zünfte, I, Der Hund in der Geschichte der Zünfte, *Sartorius Freih. v. Waltershausen*-Strassburg i. Els., Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa, IV, (Schluss); *Jul. Wolf*, Zollvereinigungen oder wirtschaftliche „Allianzen"? II. Sozialpolitik: Die soziale Wohlfahrtspflege auf der Düsseldorfer Ausstellung II (Schluss), von *Dr. von Rhoden*-Düsseldorf; III. Sprechsal: Erklärung zu der Besprechung des Buches von Stephan Worms, Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung, von *Stephan Worms*-Wien; IV. Miszellen, darunter: Dezentralisation der Industrie in Belgien u. a. behufs Unabhängigmachung von den Kohlensyndikaten; Zur Geschichte der Frachten in Amerika; Gutsherr und Landarbeiter in Russland; Beseitigung der Leutenot in Südbaden; V. Buchbesprechungen.

Heft 12: I. Aufsätze: *Jul. Lippert*-Leitmeritz, Über den Ursprung des Adels im Zusammenhang mit der ursprünglichen Familienverfassung; *Siegm. Schilder*-Wien, Das Kartellproblem in französischer Beleuch-

tung; *P. Frauenstädt*-Breslau, Aus der Geschichte der Zünfte, II. Die Verrufungen; II. Sozialpolitik: Kommunales Arbeiterbeamtentum von *Heinr. Jenne*-Würzburg; III. Sprechsal: Entgegnung auf Herrn *Dr. Worms'* „Berichtigung" im vormonatlichen Heft, von *Prof. Joh. v. Komorzynski*-Wien; IV. Miszellen, darunter: Die Besteuerung der Eingeborenen in den Kolonien der verschiedenen Länder (nach *Jacobi*); Lehrverhältnisse in den Vereinigten Staaten; „Rumäniengänger"; Sterblichkeit in Australien gegen jene in Europa.

27. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 23. Bde. 2. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen: Katzenstein*, Die richterliche Bestechung (§ 334 R.-St.-G.-B.); *v. Liszt*, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität. Vortrag, gehalten auf der Petersburger Tagung der J.-K.-V. am 21. September 1902; *Rosenberg*, Zur Reform des § 59 St.-G.-B.; *Schlayer*, Über den einseitigen Widerruf der Pensionierung eines Reichsbeamten und Eintritt des Pensionsverlustes infolge vor der Versetzung in den Ruhestand verübter strafbarer Handlungen; *Ignatius*, Die juristische Natur der bedingten Verurteilung; *Frauenstädt*, Drei Malefizbücher; sodann *Literaturbericht* von *Kohlrausch*, sowie *Bibliographische Notizen.*

28. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 47—50. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 47: Näherungswerte, von *Just. Hähnel;* Die Haftpflicht des Reeders aus dem Frachtvertrage; Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften i. J. 1901 (IV); Nr. 48: Aufsichtsamt und allgemeine Versicherungsbedingungen; Sicherheitshypotheken und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften, von *O. von Königslöw;* Nr. 49: Wesen und Bedeutung der „negativen Prämienreserven" in der Lebensversicherung, von *Logophilus*; Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1901 (V); Nr. 50: Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft; Fahrnisversicherung in Baden; ausserdem zahlreiche Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

29. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtpflege.** XXXIV. Jahrgang. No. 22—25. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Inhalt: Bericht über den VIII. Städtetag der mittleren Städte Badens. — Entscheidungen, Rechtsgrundsätze, Entschliessungen; Literatur. Briefkasten.

30. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirek[tor] *Kunckel* in Schwerin. 1902 Nr. [illegible] Berlin (Carl Heymann) jährlich [illegible]

Nr. 8 enthält folgende grössere Arti[kel]: Die Abänderung des Branntweinst[euer]gesetzes und der dazu erlassenen [Aus]führungsbestimmungen; Die Zollpflicht [...] Steueramtsassistent *Greiner*; Aus der [...] strafrechtlichen Praxis, von Oberzollins[pektor] *Graf*; Massverzollung von hartem [...] von Revisionsoberkontrolleur *Weber*; [...] bottichverschluss zur Verhinderung [...] Steuerhinterziehungen; ausserdem zah[lreiche] Mitteilungen über Gesetze, Verordn[ungen] u. s. w., Zolltarifentscheidungen und [Zoll]tarifauskünfte, Entscheidungen des [...]gerichts, Verschiedenes und eine Büche[r...]

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken be[rührt].

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv, rheinisches, f. das Civil- u. Criminal-Recht. General-Register üb. den Gesamt-Inhalt der von 1884 bis 1901 erschienenen 10 Bde. (87. bis einschliesslich 96. Bd.) 7. Bd. gr. 4°. (II, 184 S.) Köln (P. Schmitz Wwe.) 7.—

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von *Dr. J. A. Gruchot.* Hrsg. v. DD. Reichsger.-R. a. D. *Rassow*, Unterstaatssekr. *Küntzel* und Oberlandesger.-Präs. Wirkl. Geh. Oberjustizr. *Eccius.* 46. Jahrg. Beilageheft, enth.: Urteile des Reichsgerichts. gr. 8°. (IX u. S. 897—1200.) Berlin (F. Vahlen) 4.—

Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 25. Jahrg. [Ad]ministrativrechtlicher Tl. Zusammen[gestellt im] Auftrag v. Sen.-Präs. *Dr. Rud. Alter.* gr. [8°.] Wien (Manz) 18.40; geb. in [...]

— dasselbe. Finanzrechtlicher Tl. Zusam[mengestellt] üb. Auftrag v. Verwaltgsger.-R. *Dr. He*[...] gr. 8°. (1145 S.) Ebd 14.40; geb. in [...]

Corruption, die. Hrsg.: *S. Agai*, Red. [...] 2. Jahrg. Oktbr. 1902 bis Septbr. 1903. [...] (Nr. 25. 16 S.) Wien (Administration) 6.—; einzelne [...]

Meinung, freie. Hrsg.: *H. Seyfert.* Re[d...]

länder Novbr. 1902 bis Oktbr. 1903. 52 Nrn. 8°. (Nr. 1. 24 S.) Berlin (H. Schildberger) vierteljährlich 1.25; einzelne Nrn. —.10

Recht, das. Volkstümliche Zeitschrift f. österreichisches Rechtsleben. Hrsg.: DD. *J. Ingwer* u. *J. Rosner.* 1. Jahr. Juli 1902 bis Juni 1903. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Wien (Wiener Volksbuchh.) 4.—

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. 20. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer. Recht. Neue Folge. 21. Bd. gr. 8°. (175 S.) Basel (R. Reich) 6.—

Sammlung v. Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 3. Bd. 3. u. 4. Hft. Erlangen (Palm & Enke) je 3.80

— von Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Strafsachen. 1. Bd. 2. u. 3. Hft. Ebd. 6.10

Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. *E. I. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz.* 23. Bd. 36. Bd. der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hefte. gr. 8°. Weimar (H. Böhlau's Nachf.) 24.—
1. Germanistische Abth. (XXXIX, 369 S.) 10.40.
2. Romanistische Abth. (IV, 528 S.) 13.60.

Zeitschrift f. Wohnungswesen. Organ des rhein. Vereins zur Förderg. des Arbeiterwohnungswesens, des Verbandes der auf der Grundlage des gemeinschaftl. Eigentums steh. deutschen Baugenossenschaften u. des Verbandes schleswig-holstein. Baugenossenschaften. Hrsg. u. red. v. Prof. *Dr. H. Albrecht.* 1. Jahrg. Oktbr. 1902 bis Septbr. 1903. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Berlin (C. Heymann) halbjährlich 4.—

Sammelwerke, Encyklopädien.

Bayern's Gesetze u. Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen u. finanziellen Inhaltes. General-Register zu Bd. 1—41. 1. u. 2. Lfg. 8°. (S. 1—160) Bamberg (C. C. Buchner's Verl.) je 1.—

Gesetzgebung, die, des Königr. Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im J. 1818 bis einschliesslich des J. 1900. Neue Bearbeitg., besorgt v. Oberamtsricht. Wilh. Kranichfeld. (In etwa 40 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 4°. (S. 1—64.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.50

[K]roon, u. **R. Hertl,** DD., Der Rechtsbeistand. Sammlung deutscher Reichsgesetze, nebst ausführlichem Formularbuch, hrsg. unter besond. Berücksicht. des f. Beamte der staatlichen u. städtischen Behörden Wissenswerten. 2 Bde. Lex. 8°. (VI, 1128 u. X, 960 S.) Dresden (J. Breyer) geb. in Halbldr. 22.—

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 5 Bd. 8°. Berlin (H. Nagel) 3.—; geb. 3.50
5. Römische Rechtsgeschichte, Civilprozess, Konkurs. (VI, 221 S.)

Wolff, Landrichter, Sammlung der Reichs- u. Landesgesetze f. das Herzogth. Braunschweig. 2. Aufl. 33—35. Lfg. gr. 8°. (2. Thl. IV u. S. 881—1100.) Braunschweig (J. H. Meyer) je 1.—
2. Thl.: 14.—; geb. in Halbfrz. 16.50; vollständig: 36.—; geb. 43.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

[...]erke, Otto, Das Wesen der menschlichen Ver[bä]nde. Rektoratsrede. gr. 8°. (36 S.) Leipzig (Duncker [&] Humblot) 1.—

[...]ering, Rud. v., Die Jurisprudenz des täglichen [Le]bens. Eine Sammlg. an Vorfälle des gewöhnl. [Le]bens anknüpf. Rechtsfragen. 12. Aufl., verm. u. [m.] Rücksicht auf das bürgerl. Gesetzbuch bearb. v. [Pr]of. G. Detmold. 8°. (VII, 136 S.) Jena (G. Fischer) geb. in Leinw. 2.—

[...]ster, Dr. Cl. F., De treuga et pace Dei. Der [Go]ttesfrieden. Rechtsgeschichtliche Studie, nach [...]ner Diss. an der Akademie zu Münster vom 22. VII. 1852 in erweiterter Übersetzg. neu hrsg. gr. 8°. (45 S.) Köln (J. P. Bachem) 2.—

Leonhard, Dr. R., Der Schutz der Ehre im alten Röm. Rektoratsrede. gr. 8. (49. S.) Breslau (M. & H. Marcus) 1.—

Studien, rechts- u. staatswissenschaftliche, veröffentlicht v. *Dr. Emil Ebering.* 17. Hft. gr. 8°. Berlin (E. Ebering).
17. *Eschstruth,* Oberlehr. **Forstasses.** *Dr. M. v.,* Der öffentliche Weg. Versuch e. Darstellg. des Begriffes nach den heut. preuss. u. französ. Recht (XVI, 118 S.) 3.60

Bürgerliches Recht.

[...]sch, Dr. H., Hofr., Das österreichische all[gem]eine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen An[wen]dung. 3., vollständig umgearb. Aufl. gr. 8°. (X, [...] S.) Wien (Manz) 20.—; geb. 22.60

[...]us iuris civilis. Ed. ster. IX. Vol. I. Institu[tione]s recognovit Paul. Krueger. Digesta recognovit [Theo]dor Mommsen. Lex. 8°. (XXII, 882 S.) Berlin [(Wei]dmann) 10.—

[...]r, E., Verantwortlichkeit f. fremdes Verschulden [nach] dem bürgerlichen Gesetzbuche. Mit e. Vor[wort] v. Prof. *Dr. Th. Kipp.* gr. 8°. (XI, 126 S.) [...] (O. Liebmann) 2.75

[...], Dr. Rud., Grenzbestimmung zwischen [...]n Werkvertrag nach allgemeinen Grundsätzen [...]h gemeinem Rechte. gr. 8°. (VI, 96 S.) Trier [...]ntz) 2.—

[...]r, Dr. Karl, Das Heimfallsrecht des Fiskus [...]derer juristischer Personen nach Lübischem [...] u. B.-G.-B. gr. 8°. (116 S.) Rostock-Lübeck [...]e & Nöhring) 1.50

[...]er, Dr. H., Refer., Die Mitbürgschaft. Mit [...]gen zur Lehre v. Bürgschaft u. Gesamtschuld. [...] (213 S.) Strassburg (K. J. Trübner) 4.—

[...]ius, Dr. E., Justizr., Behauptungs- u. [Bewe]islast bei der Negative u. dem bedingten Ver[...] gr. 8°. (63 S.) Berlin (C. Heymann) 1.20

Münz, Dr. Jos., Die Voraussetzungen u. Wirkungen der Notwehr, des Notstandes u. der Nothilfe im bürgerlichen Gesetzbuch u. ihre Unterschiede. Mit e. histor. Ueberblick. gr. 8°. (VI, 56 S.) München (Th. Ackermann) 1.20

Schmidt, H., Ref., Das gemeinschaftliche Testament. Diss. gr. 8°. (48 S.) Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Schwartz, Rob., Refer., Das Wesen der Novation u. ihre Anerkennung im bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. gr. 8°. (VIII, 68 S.) Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Treitel, Dr. R., Die Unmöglichkeit der Leistung u. der Verzug bei Unterlassungsverbindlichkeiten. gr. 8°. (73 S.) Berlin (Struppe & Winkler) 2.—

Winke u. Ratschläge, juristische, im Sinne des B.-G.-B. v. *Dr. A.* (1. Bd.) gr. 8°. (IV, 78 S.) Bunzlau (G. Kreuschmer) 2.—

Wolff, Fel., Kammerger.-Ref., Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Führung von Prozessen um die Wirksamkeit od. Unwirksamkeit des Testamentes. Diss. gr. 8°. (50 S.) Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Google

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Kielhorn, George Francis, Refer., Die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten. Diss. gr. 8⁰. (V, 57 S.) Göttingen, (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.40

Krawany, Carl, Bureau-Vorst., Wechsel, Checks u. Anweisungen. Die wichtigsten Vorschriften der Wechsel- u. Wechselstempelgesetze aller Culturstaaten. 4., verm. u. verb. Aufl. gr. 8⁰. (304 S.) Wien (W. Braumüller) 5.—

Pannier, Karl, Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich vom 10. V. 1897 (unter Ausschluss des Seerechts), nebst dem Reichshaftpflichtgesetz u. dem Reichsgesetze, betr. die Inhaberpapiere m. Prämien. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 8. Aufl. gr. 16⁰. (248 S.) Leipzig (Ph. Reclam) geb. —.80

Pauly, Walth., Rechtsanw., Rechtshandbuch des Kaufmanns. Eine Darstellg. der Pflichten u. Rechte des Kaufmanns nach dem neuen deutschen Handelsrecht u. den damit zusammenhäng. Bestimmgn. des bürgerl. Gesetzbuches unter gleichzeit. Berücksicht. der handelsrechtl. Nebengesetze. gr. 8⁰. (VIII, 146 S.) Leipzig (H. Buschmann) 3.—; geb. in Leinw. 3.7.

Reichau, Dr. W., Die Kommanditgesellschaft auf Aktien u. der „rechtsfähige Verein". gr. 8⁰. (V, 72 S.) Berlin (Struppe & Winckler) [illegible]

Yelin, Paul, Justizrefer., Der Begriff des Kaufmanns nach dem Handelsgesezbuch vom 10. V. 1897. (H.-G.-B. § 1—7.) Diss. gr. 8⁰. (64 S.) Stuttgart (Tübingen, F. Fues) [illegible]

Civilprozess- und Konkursrecht.

Erlinghagen, Dr. F. W., Der Rückgriff des Bürgen auf den Schuldner im Konkursfalle des letzteren. Zur Kritik der Reichsgerichts-Entscheidgn. II. Civilsen. v. 24./IV. 1883 (Bd. 9, S. 75) u. Verein. Civilsen. v. 15./II. 1886 (Bd. 14, S. 172). gr. 8⁰. (37 S.) Elberfeld (S. Lucas) 1.—

Fellner v. Feldegg, Pet. Frhr. v., Hofr. Landesger.-Vizepräs. u. Ger.-Adjunkt **Dr. Camillo Edler v. Ohmeyer,** Die österreichische Exekutionsordnung vom 27. V. 1896 in der Spruchpraxis des Wiener Landes- als Berufungs- und Rekursgerichtes, m. Verweisg. auf die Rechtsprechg. des obersten Gerichtshofes. gr. 8⁰. (VII, 446 S.) Wien (Manz) 11.20; geb. 1[illegible]

Peitz, Rob., Red., Königl. sächsisches Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. VI. 1902, nebst Ausführungs-Verordnung vom 19. IX. 1902. Text-Ausg. m. Einleitg., Begründgn. sowie e. ausführl. Sachverzeichnis. 8⁰. (67 S.) Flöha (A. Peitz & Sohn) kart. [illegible]

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Geschäfte, die, der Gefängnisbeamten. (Aus: „Geschäftsordng. f. d. kgl. sächs. Justizbehörden".) gr. 8⁰. (III u. S. 1049—1116. Dresden (C. Heinrich) kart. —.80

— die, der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsdiener bei Zustellungen v. Amts wegen u. bei Bestellungen u. der Diener. (Aus: „Geschäftsordng. f. d. kgl. sächs. Justizbehörden".) gr. 8⁰. (IV, S. 829—1136 u. 183—208.) Ebd. kart. 1.50

Geschäftsordnung f. die königl. sächsischen Justizbehörden. In Kraft seit dem 1. I. 1903. gr. 8⁰. (IX, 1142 u. IV, 213 S.) Dresden (C. Heinrich) 8.50; geb. in Halbfrz. 10.—

Habel, E., Amtsrichter, Die Hinterlegungsordnung f. das Königr. Bayern vom 18. XII. 1899 m. Hinterlegungsgebührenordnung u. den Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Bemerkgn. u. Sachregister. 12⁰. (XXI, 213 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. [illegible]

Pörschel, Osk., Ger.-Sekr., Der Gerichtsschreiber bei den sächsischen Amtsgerichten. 3., verm. Aufl. gr. 8⁰. (XII, 984 S.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 15.—; geb. [illegible]

Patent- und Urheberrecht.

Hermann Edler v. Otavsky, Dr. K., Prof., Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich u. dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. XII. 1899. gr. 8⁰. (VII, 166 S.) Berlin (C. Heymann) 3.—

Patentgesetze, sämmtliche, des In- u. Auslandes in ihren wichtigsten Bestimmungen. Für den Gebrauch übersichtlich zusammengestellt. [illegible] Civ.-Ingenieuren *Hugo Pataky* u. *Wilh.* [illegible] 5. verb. u. verm. Aufl. 12⁰. (VIII, 343 S.) [illegible] (G. Kühtmann) 3.—; [illegible]

Strafrecht und Strafprozess.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet v. Prof. *Dr. H. Bennecke,* hrsg. v. Prof. *Dr. E. Beling.* 40.—42. Heft. gr. 8⁰. Breslau (Schletter) Einzelpreis 6.60; f. e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.— 40. *Wuttig, Dr. E.,* Fahrlässige Teilnahme am Verbrechen. (131 S.) 3.20 — 41. *Sturm, Dr. F.,* Refer., Die strafrechtliche Verschuldung (IV, 82 S.) 2.40 — 42. *Passow, Dr. R.,* Die Kreditgefährdung des § 187 St.-G.-B. in historischer, dogmatischer u. kritischer Darstellung (VI, 42 S.) 1.—

Aschaffenburg, Dr. G., Prof., Das Verbrechen u. seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie f. Mediziner, Juristen u. Soziologen, e. Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebg. gr. 8⁰. (XVI, 246 S.) Heidelberg (C. Winter, Verl.) 6.—

Gross, Dr. Hans, Prof., Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden f. Beamte des Polizei- u. Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. 2. Aufl. (IX, 194 S.) gr. 8⁰. München (J. Schweitzer Verlag) geb. in Leinw. 2.50

Grundriss des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung. Hrsg. von Proff., DD. *A. Finger,* u. *O. Frankl.* II. Bd. 4. Abtlg. gr. 8⁰. Leipzig (Duncker & Humblot)
II, 4. *Lammasch, Dr. Heinr.,* Prof., Grundriss des Strafrechts. 2., verm. u. verb. Aufl. (IX [illegible]) 3.—; geb. 3.60.

Hirschfeld, Dr. Gotthard, Das deutsche [illegible]recht. Eine Darstellg. unter besond. Berücksicht. der geschichtl. Entwickelg. zur Vorbereitung [illegible] erste jurist. Prüfg. 8⁰. (XII, 248 S.) [illegible] (P. Nitschmann) geb. in Leinw. 4.—; durchsch. [illegible]

Korn, Max, Refer., Der Vorsatz des [illegible] nach geltendem Recht, insbesondere der Agent provocateur u. der Anstifter bei error in objecto [illegible] ratio ictus. Diss. gr. 8⁰. (53 S.) (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht)

Link, Herm., Refer., Die Stellung der [illegible] im heutigen deutschen Strafvollzuge. Diss. [illegible] (90 S.) Mannheim (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht)

Marck, Staatsanw. a. D. Prof. v., u. [illegible]schafter. **Kloss,** DD., Die Staatsanwaltschaft [illegible] den Land- u. Amtsgerichten in Preussen [illegible] Inhalt der Amtshandlgn. der Staatsanw[illegible]

nach Reichs- u. Landesrecht, m. den einschläg. Bestimmungen im Wortlaut u. m. Verfügungsentwürfen. 2., völlig umgearb., bis auf die Jetztzeit fortgeführte Aufl. 2. Halbbd. gr. 8°. (X u. S. 349 bis 695.) Berlin (C. Heymann) 6.—

Scheel, Dr. Willy, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Nach den Quellen dargestellt. gr. 8°. (VIII, 96 S.) Berlin (F. Vahlen) 2.40

Schwarz, Dr. Otto Geo., Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. I. Bd., 2 Tl. Strafrecht. Strafprozess. gr. 8°. (XII u. S. 209—503.) Berlin (C. Heymann) 3.60 (1. Bd. vollständig: 6.—; geb. 7.—)

Wach, Adf., Die kriminalistischen Schulen u. die Strafrechtsreform. Rektoratsrede. gr. 8°. (30 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) —80

Kirchenrecht.

Rieker, Dr. Karl, Prof., Sinn u. Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments. Vortrag, geh. auf der Landespastoralkonferenz zu Klosterlausnitz S.-A. gr. 8°. (24 S.) Leipzig (Dörffling & Franke) —.40

Straub, K., Rechtsgeschichte d. evangelischen Kirchengemeinden der Landsch. Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529-1798). gr. 8°. (XIV, 242 S.) Frauenfeld (Huber & Co.) 2.40

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Barth, G., Gemeindeschr., Der Gemeindesekretär. 2., verb. Aufl. Ein nützl., unentbehrl. Handbuch f. jedermann, speziell aber f. die Gemeinden, enth. 258 Formulare f. Gesuche u. Eingaben etc., welche vornehmlich durch die Gemeindekanzlei verfasst werden. 8°. (XIX, 281 S.) Linz (E. Mareis) geb. in Leinw. 5.—

[Be]amtengesetz, das badische, u. die Gehaltsordnung nebst Ergänzungsvorschriften. 2., neu bearb. Aufl. 8°. (III, 219 S.) Karlsruhe (J. Lang) geb. in Leinw. 1.50

[B]erggesetz f. das Königr. Württemberg vom 7. X. 1874 nebst Vollzugsvorschriften. 8°. (IX, 106 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 1.25

[B]ergpolizeiverordnung f. die Braunkohlenbriket-Fabriken u. Aufbereitungsanstalten. [Aus: „Regierungsblatt“.] gr. 4°. (14 S.) Darmstadt (G. Jonghaus) —.25

[...]x, Dr. Hugo, Konzip. Normen des österreichischen Staats-, Verwaltungs- u. Finanzrechtes. Ein Leitfaden zur Vorbereitg. f. die Richteramts-(Advokaten-) Prüfg. 8°. (XI, 163 S.) Brünn (C. Winiker) 3.—

[...]aidy, Wilh., Refer., Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes u. der Suspension v. Verfassungsgesetzen in Preussen. Diss. gr. 8°. (VII, 74 S.) [B]onn (Berlin, Mayer & Müller) 1.60

[Ha]ndausgabe der österreichischen Gesetze u. [V]erordnungen. 139. Hft. 12°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.

139. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. VI. 1902, womit auf Grund des § 24 des Postgesetzes vom 5. XI. 1837 neue Bestimmungen üb. die Abgabe der Postsendungen erlassen werden (22 S.) —.30

[...]ritzer, Dr. W., Handkommentar zur Eisenbahn-[Ve]rkehrsordnung. Aus der Praxis f. die Praxis. 8°. (XI, 169 S.) Berlin (O. Liebmann geb. in Leinw. 4.—

[Ins]truktion f. Polizeidiener. Vom 4. V. 1875. 8°. (32 S.) Darmstadt (G. Jonghaus) —.50

[...]lessmann, W., Landger.-R., Zur braunschweigischen Regentschaftsfrage. Nebst 2 Anlagen. 1. Dem [Wo]rtlaut nebst der Begründg. der Regierungsvor[lag]e vom 10. XI. 1902. 2. Dem Bericht der Justiz[ko]mmission des Landtages üb. die Vorlage. gr. 8°. [...] S.) Braunschweig (R. Sattler) —.50

[...]tentag's Sammlung preussischer Gesetze. [Tex]t-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 32. 3. Lfg. Berlin, [G]uttentag.

[3]2. Ledermann, Magistr.-Assess. *Dr. Walt.*: [D]ie Städte-Ordnung f. die sechs östlichen Provinzen [de]r preussischen Monarchie vom 30. V. 1853, nebst [ih]ren gesetzl. Ergänzgn. erläutert. 2. u. 3. Lfg. [...] (XXXIV u. S. 121—614.) 4.50; vollständig: geb. in Leinw. 6.—

[...]emann, Dr. H., Die neue Gemeindeordnung. [...] Kritik. gr. 8°. (III, 80 S.) Stuttgart (J. H. W. [Diet]z Nachf.) 1.20

[...]ner, F., Die ortspolizeiliche Revision der ge[werb]lichen Anlagen. Handbuch. Erweiterter Sonder[dr]uck aus der Bayer. Gemeindezeitung. m. ab[trenn]barer Revisionsübersicht (Stolzenberger Pa[tent-]Schnellhefter). 12°. (VII, 108 u. 147 S.) Wasserburg (H. Grau in Komm.) geb. in Leinw. 1.80

Morgenstern, K., Geh. Reg.-R., Die im Königr. Sachsen geltenden Bestimmungen üb. Dampfkessel. Zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. 3. Aufl. 8°. (VIII, 115 S.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 2.40

Musch, A., Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes üb. Pensionirung der Reichspost- u. Telegraphen-Beamten u. Unter-Beamten u. üb. die Fürsorge f. die Wittwen u. Waisen. Mit Pensions-Tabellen. 8°. (11 S.) Dresden (Berlin, Berolina-Versand-Buchh.) —.20

Roëll, P. v., Landr. z. D. u. **Dr. G. Epstein,** Bismarcks Staatsrecht. Die Stellungnahme des Fürsten Otto v. Bismarck zu den wichtigsten Fragen des deutschen u. preuss. Staatsrechts, nach amtl., privaten u. zeitgemässen Quellen bearb. u. hrsg. gr. 8°. (VII, 488 S.) Berlin (F. Dümmler's Verl.) 7.50; geb. 9.—

Sartor, Eug. Frhr. v., I. Staatsanw., Das bayerische Vereinsgesetz vom 26. II. 1850 in der Fassung nach dem Gesetze vom 15. VI. 1898 samt Vollzugsinstruktion u. e. Anh., enth. das Gesetz üb. d. Einschreiten der bewaffneten Macht, die Bestimmgn. üb. die Polizeistunde, Veranstaltg. v. öffentl. Lustbarkeiten u. Sammlgn., sowie die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches u. seiner Nebengesetze üb. die Vereine. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 3. neubearb. Aufl. 12°. (VIII, 250 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.50

Stiller, Dr. Paul, Reg.-Assess., Die Grundlagen u. Zahlen der Verhältniswahl, unter besond. Berücksicht. der Vorschläge des preussischen Handelsministers u. ihrer Einführg. bei den Gewerbegerichten erläutert. [Aus: „Verwaltgs.-Archiv“.] gr. 8°. (IV, 64 S.) Berlin (C. Heymann) 1.—

Stegner, Dr. Max, Ger.-Refer., Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte. Insbesondere Erörterg. der Frage, ob der Postverwaltg. die Befugnis zusteht, die auf gefälschte Postanweisgn. ausgestellten Beträge vom Empfänger wieder erstattet zu verlangen. Wissenschaftliche Untersuchg. gr. 8°. (58 S.) Halle (Pfeffer) 1.20

Stráuli, Dr. Hans, Oberger.-R., Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. IV. 1869. Mit Anmerkgn. u. e. geschichtl. Einleitg. hrsg. gr. 8°. (IX, 257 S.) Winterthur (Geschw. Ziegler) 3.50

Tezner, Dr. Frdr., Prof., Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 2. Hft. gr. 8°. (179 S.) Wien (A. Hölder) 3.—

Verfassung, die, des Königr. Serbien vom 6. IV. 1901. Deutsche Ausg., besorgt v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Marcuse.* gr. 8°. (42 S.) Berlin (Freier Verlag) 1.—

Verkehr m. Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz u. deren Ersatzmitteln. Gesetz vom 25. X. 1901. R.-G.-Bl. Nr. 26 vom 2. II. 1902, betr. den Verkehr m. Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz u. deren Ersatzmitteln (Redactionelle Beilage des kärntner. Gemeindeblattes.) gr. 8°. (8 S.) Klagenfurt (J. Heyn) —.16

Vorträge über Gesetzeskunde u. Verwaltung. Hülfsmittel zur Vorbereitg. f. die Beamten-Prüfgn.

Hrsg. vom Vereine der Finanz-Beamten zu Dresden. 7. Hft. Lex. 8°. Dresden (C. Weiske).
7. Verhältnisse, die, der Civilstaatsdiener im Königr. Sachsen. Eine Zusammenstellg. der wesentlichsten gesetzl. Bestimmgn., unter besond. Berücksicht. der Vorschriften üb. die Pensionsverhältnisse u. die Anrechng. v. Dienstzeit. 2., umgearb. u. bis Ende Juli 1902 ergänzte Aufl. (32 S.) —.

Zorn, Dr. Philipp, Geh. Justizr. Prof., Die deutsche Staatssprache. 2 Abhandlgn. (Aus: Verwaltungs-Archiv".) gr. 8°. (IV, 52 S.) Berlin (C. Heymann) 1.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Knebel - Doeberitz, H. v., Geh. Oberreg.-R., vortr. Rat u. Reg.-R. **Dr. H. Broecker,** Das private Versicherungswesen in Preussen. 2 Bd. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn).
2. Das Sterbekassenwesen in Preussen. 2. Aufl. (XI, 92 S. m. Tab.) 3.50.

Seelmann, Hans, stellv. Magistr.-Komm., Die preussische Ministerialanweisung betr. das Verfahren bei der Ausstellung u. dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) u. der Berichtigung v. Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. VII. 1899. RGBl. S. 463), vom 17. XI. 1899. Textausg. m. Anmerkgn. gr. 8°. (VIII, 139 S.) Berlin-Grunewald (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 3.—

— Die preussische Ministerialanweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes) vom 6. XII. 1899. Mit Kommentar. gr. 8°. (VII, 180 S.) Ebd. 3.—

Verordnung f. die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes u. Dienstanweisung f. die Gewerbeaufsichtsbeamten. (Aus: „Regierungsblatt".) gr. 8°. (24 S.) Darmstadt (G. Jonghaus). —.

Versicherung, die, der Rindviehbestände. Gesetz vom 26. VI. 1890/12. VII. 1898, nebst den Vollzugsvorschriften. gr. 8°. (87 S.) Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.) 1.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, hrsg. v. Prof. *Dr. W. Stieda.* gr. 8°. 4—7. Hft. Leipzig (Jäh & Schunke.)
4. *Leonhard, Dr. Hans:* Samuel Seltisch, e. deutscher Buchhändler am Ausgange des XVI. Jahrh. Mit dem Bildnis Seltischs u. 10 Fcsm.-Beilagen. (VI, 129 S.) 4.—. — 5. *Naumann, Dr. Walth.:* Zur Wohnungsfrage im Königr. Sachsen. (X, 155 S.) 3.—. — 6. *Spickermann, Dr. Thdr.:* Der Teilbau in Theorie u. Praxis. Ein Beitrag zur Lösg. der ländl. Arbeiterfrage. (IV, 68 S.) 2.—. — 7. *Soudek, Dr. Rich.:* Die deutschen Arbeitersekretariate. (XI, 98 S.) 2.50.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badisch. Hochschulen, hrsg. v. *C. J. Fuchs, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gaevernitz, M. Weber.* gr. 8°. VI. Bd. 3. Hft. Tübingen (J. C. B. Mohr.)
3. *Blaustein, Dr. A.:* Die Entstehung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im deutsch. Sattlergewerbe. Mit Tabellen. (VI, 139 u. III S.) Einzelpreis 4.50; Subskr.-Pr. 3.60.

Beiträge, volkswirtschaftliche, hrsg. vom Vorstande der Gesellschaft f. soziale Reform. Ortsgruppe Hamburg. gr. 8°. 1 Heft. Hamburg (O. Meissner)
1. Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg. Anh.: Satzungen der Gesellschaft f. soziale Reform. Satzungen der Ortsgruppe Hamburg. (58 S.) —.50.

Bericht üb. den VI. internationalen Wohnungskongress, Düsseldorf, 15—19. VI. 1902. Hrsg. vom Organisationskomité. gr. 8°. (XV, 746 S. m. 3 Taf.) Berlin (C. Heymann) 10.—

Bodelschwingh, Frz. v., Ein Wort zur inneren Lage. Ungehaltene Ansprache zur Versammlg. des Bundes der Landwirthe f. Rheinland u. Westfalen in Düsseldorf. gr. 8°. (22 S.) Berlin (Herm. Walther) —.30

Bunzel, Dr. Jul., Studien zur Sozial- u. Wirtschaftspolitik Ungarns. Beiträge zu den Ausgleichs- u. Zolltarifverhandlgn. zwischen Oesterreich u. Ungarn. gr. 8°. (VII, 231 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

Gesetze, Verordnungen u. Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k.k. Ackerbauministeriums. XXIX. Hft. (Jahrg. 1901.) Hrsg. vom k.k. Ackerbauministerium. 8°. (XXII, 628 S.) Wien (W. Frick) 3.60

Handbuch der Frauenbewegung, hrsg. v. *Helene Lange* u. *Gertr. Bäumer.* gr. 8°. 3. H. Berlin (W. Moeser.)
3. Stand, der, der Frauenbildung in den Kulturländern. (XIII, 461 S.) 8.60; geb. 10.40.

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrück aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 64 bis 69. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn.)
64. Riga. (93 S.) 1.20. — 65. Ungarn. (11 S.) —.15. — 66. Constantza (Rumänien). (7 S.) —.10. — 67. Volo. (11 S.) —.15. — 68. Patras. (11 S.) —.15. — 69. Dundee. (12 S.) —.15.

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 15—17. gr. 8°. Ebd.
15. Britisch Südafrika. (60 S.) —.75. — 16. Port Said. (9 S.) —.15. — 17. Aegypten. (10 S.) —.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 36 u. 37. gr. 8°. Ebd.
36. Kanada. (25 S.) —.35. — 37. Curitiba. (19 S.) —.

— dasselbe. V. Serie. Australien. Nr. 7. gr. 8°. Ebd.
7. Neuseeland. (7 S.) —.10.

Hirsch, Dr. K., Ger.-Assess., Die rechtliche Behandlung der Kartelle. gr. 8°. (III, 28 S.) Jena (G. Fischer)

Hoffmann, Dr. Albr., Finanzr., Deutsches ... recht. 1. Bd. Rechtsgeschichte. 2. Abtlg. gr. ... (IX—XVI u. S. 165—456.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.)

Jahresberichte der Handelskammern in Württemberg f. d. J. 1901. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht u. m. e. Anh. versehen v. der K. Centralstelle f. Gewerbe u. Handel. gr. 8°. (XII, 429 S.) Stuttgart (C. Grüninger)

Imle, Fanny, Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften. Nach den Angaben der Gewerkschaftsvorstände bearb. gr. 8°. ... Berlin (Verlag der socialist. Monatshefte)

Jahrbuch der Frankfurter Börse. Ausg. 19.. 15. Jahrg. (Früher Handbuch des Finanz... Ein Hand- u. Nachschlagewerk f. Bankiers, Kapitalisten u. Industrielle. Begründet v. *Heinr. Emden,* geführt v. der Red. des „Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften". 15., vollständig umgearb. Aufl. gr. 8°. (XXX, 1066 S.) Leipzig (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur) geb. in Leinw.

Juliusberg, Amtsricht., Die Kartelle u. die deutsche Kartellgesetzgebung. gr. 8°. (55 S.) Berlin (F. Vahlen)

Kalender f. Zoll- u. Steuer-Beamte der ... lichen Bundesstaaten des deutschen Reiches ... des Grossherzogth. Luxemburg auf d. J. ... 30. Jahrg. Hrsg. v. Hauptzollamts-Assist. A... *Treu.* 12°. (V, 174 S. u. Schreibkalender.) ... brandenburg (C. Brünslow) geb. in Leinw.

Körber, Dr. B., Prof., Die Stadt Dorpat ... in statistischer u. hygienischer Beziehung. ... „Acta et commentationes imp. univ. Jurievensis" gr. 8°. (VIII, 280 S. m. 15 Taf. u. 28 farb. Karten.) Jurjew [Dorpat] (E. J. Karow)

Manufels, Vorschläge zur Hebung der ... wirtschaftlichen Lage in Deutschland. A. ... zur Gründg. e. reichsdeutschen landwirtschaftl. Kreditgenossenschaft in Verbindg. m. e. ... unter Beihilfe u. Garantie des Reiches, nebst Vorschlägen f. die Verwirklichg. dieser Anregung. ... (VIII, 214 S.) Dresden (E. Pierson)

Mitteilungen der Centralstelle der ... Handels- u. Gewerbekammern u. des Cen...

bandes der Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge. Nr. 5—7. gr. 4⁰. Wien (W. Braumüller.)

5. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Flachs, Hanf, Jute u. anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. Ausnahme v. Baumwolle), sowie v. Waren daraus in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der Handels- u. Gewerbekammer in Reichenberg. (XIX, 163 S.) 2.50. — 6. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Eisen u. Eisenwaren in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der nied.-öst. Handels- u. Gewerbekammer. (XX, 287 S.) 3.60. — 7. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Holz u. Holzwaren in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der Handels- u. Gewerbekammer in Krakau. (XX, 144 S. m. 1 Tab.) 2.50.

Mitteilungen üb. den 43. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften zu Bad Kreuznach vom 3. bis 6. IX. 1902. Hrsg. im Auftrage des allgemeinen Verbandes v. Anw. *Dr. Hans Crüger.* gr. 8⁰. (VI, 449 S.) Berlin (J. Guttentag) 2.—

Moltke, O. Graf, Landt.-Abg., Nord-Amerika. Beiträge zum Verständnis seiner Wirtschaft u. Politik. gr. 8. (V, 53 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Pappritz, A., Die wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution. gr. 8⁰. (24 S.) Berlin (Herm. Walther) —.50

Salomon, Alice, Sociale Frauenpflichten. Vorträge. 8⁰. (136 S.) Berlin (O. Liebmann) 2.20

Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad.* 35. Bd. gr. 8⁰. Jena (G. Fischer).

35. *Voye, Dr. Ernst,* Über die Höhe der verschiedenen Zinsarten u. ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklg. des Zinsfusses in Preussen von 1807 bis 1900. Mit 2 Curven. (VII, 95 S.) 2.50

Schorer, Dr. Hans, Die Wohlthätigkeits-Stiftungen im Königr. Bayern. Mit e. namentl. Verzeichniss v. an 6500 Wohlthätigkeits-Stiftgn., nebst Angabe v. Zweck, Begrenzg., Gründungsjahr, Vermögen. gr. 8⁰. (247 S.) München, Odeonsplatz 5 (Kathol. Caritasverband) 3.30

Schooten, P., Die Prinzipien der Lebensversicherungs-Mathematik. Aus dem Holl. v. *T. Chr. F. Zach.* Vorwort v. *Corneille L. Landré.* gr. 8⁰. (VIII, 59 S.) Jena (G. Fischer) 4.50

Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 22. gr. 8⁰. Berlin (C. Heymann).

22. Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten u. Genesungsheimen. Erbbaurecht u. Arbeiterwohngn. Vorberichte u. Verhandlgn. der XI. Konferenz vom 5. u. 6. V. 1902 in Hamburg. (V, 219 S.) 4.—.

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. 61. u. 62. Heft. gr. 8⁰. Leipzig (Duncker & Humblot).

61. *Silbergleit, Dr. Heinr.,* Dir., Finanzstatistik der Armenverwaltungen v. 108 deutschen Städten. (VIII, 82 S. m. 2 Tab.) 2.20. — 62. Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 18. u. 19. IX. 1902 in Colmar. Mit e. die gesamten, bis 1902 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. (V, 144 u. XX S.) 3.40.

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. 7. u. 8. Hft. gr. 8⁰. Jena (G. Fischer)

7/8. *Pieper, Dr. Aug.,* u. *Helene Simon,* Die Herabsetzung der Arbeitszeit f. Frauen u. die Erhöhung des Schutzalters f. jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate. Nebst e. Ber. üb. die Generalversammlg. der Gesellschaft für soziale Reform in Köln. (164 S.) 1.—.

Simon, Dr. Herm. Veit, Justizr. Rechtsanw., Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. gr. 8⁰. (IV, 42 S.) Berlin (C. Heymann) 1.—

Spitzmüller, Dr. Alex., Minist.-R., Die österreichisch-ungarische Währungsreform. (Aus: „Ztschr. f. Volkswirtsch., Socialpolitik u. Verwaltg.") Lex. 8⁰. (II, 118 S.) Wien (W. Braumüller) 3.—

Stand- u. Rangliste der königl. preussischen Verwaltung der Zölle u. indirekten Steuern. II. Tl. gr. 8⁰. Berlin (Eugen Schneider).

II. Rangliste der kgl. pr. Zoll- u Steuerverwaltung f. d. J. 1902/3. Verzeichniss der in der Lokalverwaltg. etatsmässig angestellten Beamten von den Ober-Inspektoren bis zu den Hauptamts-Assistenten u. Einnehmern I. Klasse, sowie der Stationskontroleure, Zollpraktikanten u. Supernumerare, hrsg. v. Ob.-Steuer-Kontrol. a. D. *A. Struck.* (VII, 103 u. XIII S.) 2.25.

West, Dr. Ludw. E., Der moderne Mädchenhandel. gr. 8⁰ (47 S.) Berlin (C. Messer & Co.) 1.—

Wirz, Dr. Jak., Die Getreideproduktion u. Brotversorgung der Schweiz. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 175 S. m. 9 Tab.) Solothurn (A. Lüthy) 3.—

Statistik.

[Bei]träge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen. [Hr]sg. v. der grossherzogl. Centralstelle f. die [La]ndesstatistik. 46. Bd. 1. Hft. gr. 4⁰. Darmstadt [(A.] Jonghaus).

[1]. Statistik der Straf- u. Gefangen-Anstalten im Grossherzogt. Hessen f. d. J. vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. (IV, 32 S.) —.80.

[Bei]träge zur Statistik des Rigaschen Handels. [(Rig]as Handel u. Schiffahrt.) Jahrg. 1900. Hrsg. [v.] d. handelsstatist. Section des Rigaer Börsen-[co]mités unter Leitg. von Secr. *Bruno v. Gernet.* [A]bthlgn. Fol. Riga (E. Bruhns) je 7.—

[1]. Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. [(X]I, 137 u. 17 S.) 01. — 2. Rigas Handelsverkehr [a]uf den Eisenbahnen. (XVI, 185 S.)

[Das]selbe. Jahrg. 1901. 1. Abth. Fol. Ebd. 7.—

[1.] Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen [(]X, 140 u. 23 S.)

[Dru]cksachen des Beirats f. Arbeiterstatistik. [Ver]handlungen Nr. 1. Fol. Berlin (C. Heymann).

[1.] Protokolle üb. die Verhandlungen des Beirats [f.] Arbeiterstatistik vom 22. X. 1902. (III, 32 S. [1]02) —.40

[Mayr, von Ma]zen, Dr. Aug., Geh. Reg.-R. a. D. Prof., Ge[s]chte. Theorie u. Technik der Statistik. 2. Aufl. [...] (X, 240 S. m. Taf.) Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.) 6.—; geb. in Leinw. 7.—

[Mitte]ilungen des statistischen Amtes der Stadt [Mün]chen. 17. Bd. 3. Heft. III. Thl. gr. 4⁰. München [(L]indauer).

3. III. Volks- u. Wohnungs-Zählung, die, vom 1. XII. 1900 in München. III. Thl. — I. Die Anwesen- u. Gebäudezählg. vom 1. XII. 1900 in München. — II. Die Haushaltzählg. vom 1. XII. 1900 in München. Anh.: Der Bestand an Vieh- u. Obstbäumen am 1. XII. 1900 in München. (54 S.) 1.—

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 19. Bd. 3. Heft. gr. 8⁰. Breslau (E. Morgenstern, Verl.)

3. Der Grundbesitzwechsel, die Boden- u. Häuserpreise in Breslau während der letzten Jahrzehnte. Mit 4 Kurventaf. u. 1 Plane üb. die baul. Entwickelg. Breslaus. (VIII, 140 S.) 2.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 143. Bd. Imp. 4⁰. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht).

143. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1901. 2. Thl. Darstellg. nach Waarengattgn. (IV, 409 u. 30 S.) 6.—.

— österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 56. Bd. 1. Hft. Imp. 4⁰. Wien (C. Gerold's Sohn in Komm.).

1. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896. 1. Hft.: Nieder-Oesterreich. (II, XLVI, 33 S.) 2.40.

— dasselbe. 61. Bd. VI. Hft. Imp. 4⁰. Ebd.

IV. Übersicht, statistische, der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten u. der Gerichts-

Gefängnisse im J. 1898. Bearb. im k. k. Justiz-Ministerium. (II, XXVII, 91 S.) 4.60.

— preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. Hft. 175 u. 177. III Thl. Imp. 4°. Berlin (Verlag des k. statist. Bureaus).

175. Irrenanstalten, die, im preussischen Staate während der J. 1899 (Umschlag 1898) bis 1900. (XVI, 90 S.) 2.80. — 177. Ergebnisse, die endgültigen, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im preussischen Staate sowie in den Fürstenthümern Waldeck u. Pyrmont III Thl. Die Muttersprache. (XXVIII, 432 S.) 11.60.

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 62. Bd. III. Heft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn in Komm.)

III. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder im J. 1899. (II, LXXV, 269 S.) 10.—

— preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 168. Heft. II. Thl. u. 176. Heft III. Thl. Imp. 4°. Berlin (Verlag des k. statist. Bureaus.)

168. Statistik der Landwirthschaft (land- u. forstwirthschaftliche Bodenbenutzung) im preussischen Staate f. d. J. 1900. II. Die Forsten u. Holzgn. im besonderen. Mit 2 Taf. graph. Darstellgn. (III, XXII, 91 S.) 3.60. — 176. Schulwesen, das gesammte niedere, im preussischen Staate im J. 1901. III. Thl. Die öffentl. Volksschulen in den einzelnen Kreisen u. Oberämtern des preuss. Staates, m. Unterscheidg. der Schulen in den Städten u. auf dem Lande. (IV, 553 S.) 13.90

Politik.

Bebel, Aug., Die bevorstehende Reichstagswahl. Rede. gr. 8°. (16 S.) Berlin (Buchh. Vorwärts) —.10

Bibliothek f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig*. 6. Heft. gr. 8°. Berlin (W. Baensch).

6. *Hoffet, Fritz*, Pfr., Das Vereins- u. Ordenswesen in Frankreich u. die parlamentarischen Kämpfe um das Gesetz vom 1. VII. 1901. (IV, 160 S.) 4.—

Jahrbuch, politisches, der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. v. Prof. *Dr. C. Hilty*. 16. Jahrg. 1902. (VII, 708 S.) Bern (K. J. Wyss) 9.—

Kautsky, K., Die Sozialdemokratie u. die katholische Kirche. 8°. (32 S.) Berlin (Buchh. Vorwärts) —.75

Kiepert, Adf., Geschäftsführ., Rudolf v. Bennigsen. Rückblick auf das Leben e. Parlamentariers. Mit e. Brustbilde. 2. bedeutend verm. Aufl. gr. 8°. (271 S.) Hannover (C. Meyer) 2.50

Massow, W. v., Die Polen-Not im deutschen Osten. Studien zur Polenfrage. gr. 8°. (IV, 429 S.) Berlin (A. Duncker) 5.—

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Aussig vom 15.—18. VIII 1902. gr. 8°. (140 S.) Wien (Wiener Volksbuchh.) 1.—

Walz, Dr. Ernst, Bürgermstr. Prof., Ueber die Prüfung der parlamentarischen Wahlen nach badischem Recht. [Aus: „Ztschr. f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege".] gr. 8°. (131 S.) Heidelberg (A. Emmerling & Sohn) [illegible]

Varia.

Almanach, de Gotha. Annuaire généalogique, diplomatique et statistique. 1903. 140. année. gr. 16°. (XXIV, 1200 S. m. 4 Stahlst.) Gotha (J. Perthes) geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

Dehn, Paul, Bismarck als Erzieher. In Leitsätzen aus seinen Reden, Briefen, Berichten u. Werken zusammengestellt u. systematisch geordnet. gr. 8°. (IV, 584 S.) München (J. F. Lehmann's Verl.) 5.—; geb. 6.—

Fall Krupp, der! Von *R. J.* 8°. (29 S.) Berlin (W. G. Grzymisch) 1.—

Fried, A. H., Die Ausgestaltung der Friedensaktion in Deutschland. Eine Denkschrift zum 10jähr. Bestande der deutschen Friedens-Gesellschaft. Novbr. 1892 — Novbr. 1902. hoch 4°. (16 S.) Berlin (Verlag der „Friedens-Warte") —.20

Fried, Alfr. H., Die Grundlagen der modernen Wirtschaft u. der Krieg. (Der Krieg im Lichte der modernen Forschg.) gr. 8°. (32 S.) Esslingen (W. Langguth) —.30

— Die Lasten des bewaffneten Friedens u. der Zukunftskrieg. (Der Krieg im Lichte der modernen Forschg.) gr. 8°. (29 S.) Ebd. —.30

Gurlitt, Dr. Ludw., Gymn.-Oberlehr., Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagog. Betrachtgn. e. Modernen. 4. Aufl. gr. 8°. (VII, 142 S.) Berlin (Wiegandt & Grieben) 1.50

Herzl, Dr. Thdr., Der Judenstaat. Versuch e. modernen Lösg. der Judenfrage. 5. Aufl. Im Auftrage des österr. zion. Landes-Comites. gr. 8°. (86 S.) Brünn (Verlag der jüd. Volksstimme) 1.—

Hofkalender, Gothaischer genealogischer, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuch. 1903. 140. Jahrg. gr. 16°. (XXIV, 1127 S. m. 4 Stahlst.) Gotha (J. Perthes) geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

Hof- u. Staats-Handbuch des Grossherzogt. Hessen 1902. gr. 8°. (XXIV, 581 u. 54 S.) Darmstadt (G. Jonghaus) 6.—

Klein, W., Pfr., Die linksrheinische Kirchhofsfrage. gr. 8°. (56 S.) Köln (J. P. Bachem) —.80

Kowarz, Dr. W., Staatsb.-Konzip. Eisenb.-Fachs.-Lehr., Rechtskunde f. jedermann, ein Hilfsbuch f. den Selbst- u. Schulunterricht. 12°. (XII, 2[illegible] S.) Linz (E. Mareis) 3.50; geb. in Leinw. [illegible]

Scala, Rud. v., „Was uns not tut!" Die Wege zur Besserg. der österreich. Verhältnisse. gr. 8°. ([illegible] S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) [illegible]

Schdanow, Selgius, Drei Monate Einzelhaft. Eindrücke u. Erinnergn. (In russ. Sprache.) 8°. [illegible] Berlin (J. Räde) [illegible]

Schulze, Alfr., Für Ehre u. Recht. Mein [illegible] gegen Hrn. Kommerzienrat Eugen Guttmann u. [illegible] Verurteilg. gr. 8°. (107 S.) Zürich (C. Schmidt) [illegible]

Spalding, Dr. J. L., Erzbisch., Die Frau u. [illegible] wissenschaftliche Ausbildung. Uebers. v. [illegible] F. Mersmann. 2. verb. Aufl. 12°. (20 S.) M[illegible] (Alphonsus-Buchh.)

Taschenbuch, Gothaisches genealogisches, [illegible] adeligen Häuser. 1903. Der in Deutschland [illegible] borene Adel (Uradel). 4. Jahrg. gr. 16°. (VII, [illegible] m. 1 Stahlst.) Gotha (J. Perthes) geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. [illegible]

— Gothaisches genealogisches, der freiherrlich. [illegible] 1903. 53. Jahrg. gr. 16°. (VII, 926 S. m. 1 St[illegible]) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. [illegible]

— Gothaisches genealogisches, der gräflichen [illegible] 1903. 76. Jahrg. gr. 16°. (VIII, 1031 S. m. 1 St[illegible]) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. [illegible]

Tolstoi, L. N., An das arbeitende Volk! [illegible] v. Anna Lubinow. 8°. (109 S.) Berlin (H. Steinitz) [illegible]

Tolstoi, L. N., Die Bauernrevolten im [illegible] Russland. (In russ. Sprache.) 8°. (63 S.) [illegible] (J. Räde)

Verhandlungen der 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mannheim [illegible] bis 28. VIII. 1902. Hrsg. vom Lokalkomite in [illegible]heim. gr. 8°. (689 S. m. 9 Bildnistaf.) Ma[illegible] (J. Gremm) 4.—; geb. in Leinw. [illegible]

Wirth, Albr., Aus Uebersee u. Europa. [illegible] (VI, 407 S.) Berlin (Gose & Tetzlaff) 7.—; [illegible]

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben beginnt zu erscheinen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz in **2. Auflage** bearbeitet von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

1. Lief.: Bd. III **Sachenrecht** §§ 854—883, erläutert von K. Kober, gr. 8° (5 Bogen) Mk. 1.80.
2. Lief.: Bd. IV **Familienrecht** §§ 1297—1332, erläutert von Dr. Th. Engelmann, gr. 8° (5 Bogen) Mk. 1.80

Noch nicht ganz in der völlig vergriffenen ersten Auflage vollendet, erreicht es der taudinger'sche Kommentar von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst, in allen Teilen n zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen ufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei ieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu en inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet orden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ändig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in weiterem Umfange Re…nung getragen worden.

Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der I. Auflage, Geheimrats n Staudinger, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter e einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat von Staudinger läuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat Dr. Engelmann, der dem bligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat Kober bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten ünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen die Satzanordnung der 1 Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit ungeteilten Beils erfreute, beibehalten worden.

Da das Sachenrecht vollständig, das Familienrecht teilweise druckfertig vorliegt und alle übrigen Teile eits in Angriff genommen sind, darf baldige Vollendung des ganzen Werkes in Aussicht gestellt werden.

Um weitesten Kreisen die Kenntnis von Art und Inhalt der neuen Auflage zu ermöglichen, werden die den ersten Lieferungen, die den Beginn des Sachenrechts und Familienrechts enthalten, gewissermaßen als obehefte in kleinerem Umfange hergestellt. In der Folge werden nur größere Lieferungen ausgegeben werden. e Lieferung wird jeweils nur Druckbogen aus einem Buche des BGB. enthalten.

Bestellungen auch zur Ansicht, nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Das Wesen der menschlichen Verbände.

Rektoratsrede von **Otto Gierke.**

Preis 1 Mk.

Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform.

Rektoratsrede von **Adolf Wach.**

Preis 80 Pf.

Lücken im Recht.

Rektoratsrede von **Ernst Zitelmann.**

Preis 1.20 Mk.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Von **Dr. Friedrich Stein,** Professor in Halle und **Dr. Richard Schmidt,** Geh. Hofrat, Professor in Freiburg. **Civilprozeß.** Bearbeitet von **Friedrich Stein.** 5. **Auflage.** M. 2.20, geb. M. 2.70.

Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preußischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange von **M. Thiele,** Oberlandesgerichtsrath. M. 18.—, geb. M. 21.—.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion v. 26. Juli 1900 mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrath. M. 23.50, geb. M. 26.50.

Das deutsche Zollstrafrecht. Von **Dr. Ernst Löbe,** Kgl. Sächs. Geh. Rate und Zoll- und Steuerdirektor. 3. vollst. neubearb. Aufl. M. 7.50, geb. M. 8.50.

Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirthschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland. Von **Dr. jur. et phil. Alfred Manes.** M. 7.20, geb. M. 8.20.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von **A. Fuchs,** Oberlandesgerichtsrath in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Allgemeine Deutsche und Allgemeine Österreichische Wechselordnung von **Dr. Wilhelm Bernstein,** Rechtsanwalt. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Soeben erschien:

Hellwig, Geh.-R., Prof. Dr. K., Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts.
I. Teil. 26 Bogen. Mk. 10.—, eleg. geb. Mk. 12.—.

Das Werk ist in seiner Art konkurrenzlos und füllt tatsächlich eine längst empfundene Lücke aus.

Band II, das formelle Civilprozessrecht enthaltend, soll in annähernd gleichem Umfang baldmöglichst folgen.

Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien. Herausgeg. von Prof. Dr. B. **Matthiass,** u. Prof. Dr. H. **Geffcken.**

I. 1. **Brunswig,** Dr. P., **Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mk. 3.—.

I. 2. **Krick,** Dr. A., **Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten.** Mk. 1.—.

Die „Rostocker rechtswissenschaftlichen Studien" verfolgen den Zweck, solche Arbeiten jüngerer Autoren, die wissenschaftlichen Wert besitzen, aus allen Gebieten der Jurisprudenz zu sammeln und in einer Weise zu veröffentlichen, welche sie den Fachkreisen näher bringt und ihre Benutzung erleichtert.

A. Deichert'sche Verlagsbuchh. (Georg Böhme) Leipzig.

Smith Premier

Schreibmaschine

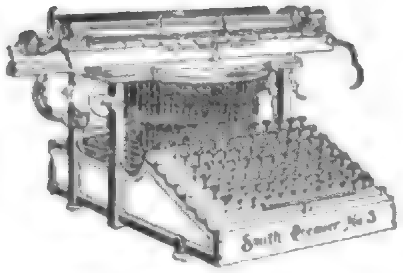

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.
Rud. Chr. Meyer
München, Weinstr. 14 a. Rathause.

„Die Gesellschaft".

(**Herausgeber: Dr. Arthur Seidl** in München.)

Seit 1. April 1901 wieder **Münchner Halbmonatsschrift** für Kunst und Kultur, koloniale und soziale Politik, Literatur, Satire, produktive Kritik etc. — **modernes Diskussions-Organ für süddeutsches Geistesleben.** — **Erscheint um den 1. und 16. jeden Monats.** —

Abonnements werden von jeder Buchhandlung und von jedem Postamt angenommen.
(Postzeitungs-Liste Bayern: Nr. 1064; Deutsches Reich: Nr. 2924.)

Münchner Auslieferungsstelle: **Jos. Ant. Finsterlin Nachf.,** Salvatorstr.
Bezugspreis: 4 Mark vierteljährlich.

Der letzte Jahrgang brachte u. A. folgende Artikel: An den Kaiser (geplante Adresse in Sachen einer Begnadigung Maximilian Hardens); Arthur Cohen, Sonntagsruhe und Volkswirtschaft; Paul Dehn, Kommende Handelspolitik; K. H. Döscher, Der Kampf um die Getreidezölle — Wissenschaft und Politik — Sozialwissenschaftliches — Kolonialkritik — Dr. Joh. B. Sigl † — Sozialdemokr. Parteitag in München; Else Hasse, Wandlungen und Spaltungen im Sozialismus; Geh. Sanitätsrat Dr. Konrad Küster, Die Not der Landwirte und der Brotwucher — Landwirtschaft, Industrie und Handel — Wie ist der Not der Landwirte zu steuern? — Die Selbsthilfe der Landwirte — Die Kanalfrage — Zur Währungsfrage — Die Abhängigkeit der sittlichen von den wirtschaftlichen Zuständen; Prof. Dr. Walter Lotz, Ein Rückblick auf Graf Caprivi's Handelsverträge; Kgl. wirkl. Rat Dr. Friedl Martin, Zur Gruppierung der Mächte in Ostasien — Ein Wort zur deutschen Burenbegeisterung; S. Masur, Hands off! (zur Burenfrage); Max May, Konsumenten-Vereinigungen — Arbeitslosen-Fürsorge — Volksernährung; Merkur, Finanzielle Schmerzen — 1901/02 (eine finanzielle Plauderei) — Städtischer Grundbesitz — Amerikanisierung der deutschen Schiffahrtsgesellschaften; W. Michel, Der Streit der Nationalitäten; Polytropos, Kamerun oder Kiautschou? — Die deutsche ostafrikanische Bahn — China!; Dr. Mathieu Schwann, Wie die Deutschen Chinesisch lernen; Veritas, Deutschlands innere Verhältnisse — Das Kreditunwesen unserer Tage — **Ausserdem noch:** vom Kgl. Regierungsassessor G. Krais, Über Theaterzensur (vom Standpunkte des Zensors); vom kk. Major a. D. A. Hoffmann von Vestenhof, Das Problem der Luftschiffahrt — Submarine Fahrzeuge und Werkstätten; von Dr. O. H. Hopfen, Dr. med. H. Fischer und Dr. med. Ziegenspeck über das Duell; von Dr. W. Freder, Helene Lange und Helene Bonfort Beiträge zur brennenden Dienstbotenfrage; von Hofrat Prof. M. Seiling und Ph. Frei über den Selbstmord; von Dr. med. F. Siebert über die wirtschaftlichen Verhältnisse des ärztlichen Standes, Dr. med. Alphons Fuld über Nerven-Sanatorien, Dr. med. Hans Fischer über Feuerbestattung in Süddeutschland; von H. Herbatschek über die politische Lage Österreich-Ungarns; von Bankmann über die „Länderbank"-Defraudation; von Dr. O. H. Hopfen über Prof. Vetters „Schweiz — eine geistige Provinz Deutschlands"; von Karl Bleibtreu über neue militärische und kriegswissenschaftliche Litteratur; von W. Cohnstädt über „Unsere Arbeiter und die Getreidezölle", vom Herausgeber über den Fall Spahn und Mommsen, die kaiserliche Aesthetik, „Der Herr Senator" (Würzburger Universitäts-Streit) und „Toleranz!" — sowie reichhaltiges Material in der **„Kritischen Ecke"**.

NB. **Probehefte** unentgeltlich und postfrei.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaft.

Erschienen sind:

Antiquariatskatalog Nr. 36 enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

Antiquariatskatalog Nr. 37 enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate der Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform in Köln am 23. September 1902 erstattet von **Dr. August Pieper**, M.-Gladbach, und **Helene Simon**, Berlin. Nebst einem Bericht über die Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform in Köln. Preis: 1 Mark. (Bildet Heft 7/8 der Schriften d. Ges. f. soz. Reform.)

Hirsch, Karl, Dr., Gerichtsassessor in Frankfurt a. M. **Die rechtliche Behandlung der Kartelle.** Preis: 1 Mk.

Voye, Ernst, Dr., Ueber die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklung des Zinsfußes in Preußen von 1807—1900. Mit 2 Curven. Preis: 2 Mk. 50 Pf.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 20–35 „
Einzelne Baretts . . . . „ 4–6 „

bei freier Zusendung. (166)

So lange der Vorrat reicht:

Bismarck und der Staats-Socialismus von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.

Verlag von C.O. Lehmann, Halle-S.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist

antiquarisch aber **tadellos**

Conrad's

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

2. (neueste) Aufl.

in 7 Original-Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)

für **106 Mk.** zu haben.

Berlin N.W.
Dorotheenstr. 82.

Struppe & Winckler

Rechts- u. staatswissenschaftl.
Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind.-Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey, Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des

Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches.

Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage von Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Stenglein.** Preis etwa M. 28.

Lieferung 5 erscheint in wenigen Wochen. Die Vollendung ist im Frühjahr 1903 bestimmt zu erwarten.

Die dritte Auflage dieses Hand- und Nachschlagebuches wurde einer völligen Durcharbeitung unterzogen und stellt sich fast als ein ganz neues Werk dar, das sämtliche strafrechtlichen Nebengesetze in ausführlicher Kommentierung enthält. Von den 109 Gesetzen sind 35 gänzlich neu aufgenommen. Es urteilen u. a.

Archiv f. bürgerl. Recht: „Die Bearbeitung ist mustergültig. Das Werk wird in der neuen Gestalt eine besondere Zierde unserer strafrechtlichen kommentierenden Litteratur bilden."

Litter. Centralblatt: „Die alte Meisterschaft des in Wissenschaft und Praxis erfahrenen Verfassers wird den Rat und Belehrung suchenden Praktiker selten im Stich lassen."

Badische Rechtspraxis: „Stenglein vereinigt in seltener Weise die Befähigung wissenschaftlicher Vertiefung und praktischer Ausgestaltung. Diesem Umstande verdankt sein Werk den ungeteilten Beifall der Praktiker und Theoretiker."

Ausführliche Prospekte und Verzeichnis der Gesetze gratis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Zeitschrift für Bergrecht.

Bis zu seinem Tode herausgegeben vom
Wirklichen Geheimen Rat, Berghauptmann a. D.
Dr. jur. H. Brassert.
Redigiert und herausgegeben von den
rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe.
Vierundvierzigster Jahrgang. — Preis des Jahrgangs 8 Mark.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren
Prof. **Dr. E. Beling,** Prof. **Dr. R. Frank,** Prof. **Dr. R. v. Hippel,** K. Archivar **Dr. H. Knapp,** Prof. **Dr. W. Mittermaier,** Prof. **Dr. H. Seuffert,**
herausgegeben von
Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Berlin, **Dr. Karl v. Lilienthal,** ord. Prof. der Rechte in Heidelberg, **Dr. Paul Herz,** Senats-Präsident am Reichs-Militärgericht in Berlin.
Alljährlich erscheint ein Band im Umfange von 60 Bogen. gr. 8°. Preis des Bandes 20 Mk.
Der Zeitschrift liegt gratis bei:
Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Besonderer Beachtung empfehlen wir die beiliegenden Prospekte: **Carl Heymanns Verlag in Berlin** betr. Endemanns Lehrbuch etc. — **Witters Herbstbericht 1902** aus der Rhein- und Wein-Pfalz von **Eduard Witter in Neustadt a. d. Haardt.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¹/₂ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1903 Nr. 3**

Ausgegeben am 1. März

Bürgerliches Recht.

1. **Binder, Prof. Dr. J.,** Die Rechtsstellung des Erben nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. II. Teil. gr. 8°. (VI u. 250 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 6.—

Der Verfasser, der in dem I. Teil dieses bedeutenden Werkes den Begriff der Erbschaft, Anfall, Annahme und Ausschlagung und die rechtliche Stellung des Erben vor der Annahme erörtert hatte, geht im vorliegenden II. Teil auf die Stellung des Erben nach der Annahme über. Nach einer kurzen Darstellung der auf den Erbschein bezüglichen Vorschriften, aus der nur die Polemik gegen *Hellwigs* Ansicht über die Prozesse des Scheinerben (S. 15 f.) hervorzuheben ist, behandelt der Verfasser (S. 19—250) das Problem *der Erbenhaftung*, und zwar in einem von den bisherigen Darstellungen *völlig abweichenden Sinne*. Der Verf. bekennt sich zur beschränkten Haftung, legt aber diesem Ausdruck und der damit verbundenen Kontroverse eine ganz andere Bedeutung bei, als die bisherigen Bearbeiter dieser Lehre. Während die Anhänger der unbeschränkten Haftung davon ausgehen, dass der Erbe grundsätzlich die Separation des Nachlasses vom Erbenvermögen herbeiführen muss, um den Nachlassgläubigern den Zugriff auf sein Eigenvermögen verwehren zu können, und sie nur in einzelnen Ausnahmefällen auf den Nachlass auch ohne Separation verweisen kann, andrerseits die Anhänger der beschränkten Haftung darin mit jenen übereinstimmen und nur in Bezug auf das diesen Sätzen zu Grunde liegende Prinzip von ihnen abweichen, was der Kontroverse allerdings die praktische Bedeutung nimmt, sucht der Verf. auf Grund einer Analyse der auf die Erbenhaftung bezüglichen Vorschriften der Reichsgesetze und insbesondere auf Grund der Entstehungsgeschichte den Nachweis zu führen, dass der Erbe grundsätzlich der Separation nicht bedarf, um beschränkt zu haften, sondern dass die Separation *nur eines* der Mittel ist, die das Gesetz dem Erben gibt, um die von vornherein bestehende beschränkte Haftung durchzuführen. Der Angelpunkt der Erörterung ist der Satz: das allgemeine Prinzip der Erbenhaftung steht nicht im BGB., sondern in der C.P.O. (S. 96). Freilich behauptet der Verfasser nicht, dass dieses Prinzip durchaus folgerichtig im BGB. durchgeführt sei; er behauptet vielmehr, dass sich zwei unvereinbare Gedanken neben einander finden, von denen der eine aus dem ersten Entwurf stammt und in den §§ 1993 bis 2014 BGB. und § 780 C.P.O. durchgeführt ist, während der andere mit der Beseitigung der Abzugseinrede (E. I § 2133) in das BGB. Eingang gefunden hat (§§ 1975 ff.). Die erste Gruppe von Sätzen entspricht der beschränkten, die zweite der unbeschränkten Haftung. Die Operation der zweiten Kommission am Systeme des ersten Entwurfs war demnach keine vollständige; der Jurist muss die Vervollständigung nachholen, aber er kann es nicht im Sinne der zweiten Kommission, da der § 780 C.P.O. und die materiellen Sätze des BGB. ihm dabei Widerstand leisten. So kommt Verf. zu dem Ergebnis: Der Erbe muss nicht den Weg des § 1975 einschlagen, um die beschränkte Haftung „geltend zu machen" oder „herbeizuführen", sondern er kann, wenn ihn ein Nachlassgläubiger belangt, sich die beschränkte Haftung im Urteil vorbehalten

Digitized by Google

lassen und auf dem Weg der Widerspruchsklage die Zwangsvollstreckung von seinem Eigenvermögen abwenden. Es handelt sich also darum, dass die Abzugseinrede materiell geblieben ist, aber dass ihre formelle Durchführung im ersten Entwurf beseitigt wurde. — Unangefochten werden diese Aufstellungen nicht bleiben. Sie beruhen aber auf einer so gründlichen und scharfsinnigen Durchdringung der schwierigen Materie, dass sie fortab kein Schriftsteller des Erbrechts ausser acht lassen darf.

2. **Feder, E.**, Verantwortlichkeit f. fremdes Verschulden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Mit e. Vorworte v. Prof. *Dr. Th. Kipp.* gr. 8°. (XI, 126 S.) Berlin (O. Liebmann) 2.75

Der Verfasser entwickelt in der Einleitung Begriff und Prinzipien der Verantwortlichkeit und umgrenzt demnach sein Thema „Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden" dahin: eine solche liege vor, wenn jemand zur Tragung des durch die schuldhafte Handlung eines anderen entstandenen Schadens verpflichtet ist. Der erste Teil behandelt die Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden innerhalb eines Schuldverhältnisses, der zweite diejenige ausserhalb eines solchen. Die Haftung juristischer Personen für Verschulden ihrer Organe ist ausgeschieden, da der Verfasser mit Gierke in diesem Falle Haftung für eigenes Verschulden annimmt. Die Arbeit ist von der Berliner Juristenfakultät mit dem königlichen Preise gekrönt worden. Sie zeugt in allen Teilen von hohem Scharfsinn und rühmenswertem Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs.

3. **Goldmann, E.**, und **L. Lilienthal**, Rechtsanwälte, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. I. Bd. 4. Abtlg. (Die allgemeinen Lehren des Rechts der Schuldverhältnisse.) 2. Aufl. gr. 8°. (S. 593—688.) Berlin (Franz Vahlen)

Diese Lieferung enthält vom besonderen Teile des Rechtes der Schuldverhältnisse die Lehren von der Pacht, der Leihe, dem Darlehen, dem Dienst- und dem Werkvertrag sowie der Auslobung. Mit einer für das Frühjahr angekündigten 5. Abteilung soll der 1. Band des gründlichen und inhaltsreichen Werkes abgeschlossen werden.

4. **Heinsheimer, Dr. Karl**, Landger.-Rat, Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das Badische Recht. II. Bd. 3. Liefg. Familienrecht. Letzte Abtlg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 225—372.) Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 1.80

Die Lieferung enthält das gesamte Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht. Auch dieser Teil der Darstellung verdient alle Anerkennung.

5. **Kähler, Dr. Karl**, Das Heimfallsrecht des Fiskus u. anderer juristischer Personen nach Lübischem Rechte u. BGB. gr. 8°. (116 S.) Rostock-Lübeck (Lübcke & Nöhring) 1.50

Die interessante Arbeit (wohl Dissertation) behandelt in ihrem Hauptteil das Recht des Fiskus auf den erblosen Nachlass in Lübeck vor Einführung des BGB. Der etwas knappe zweite Teil stellt dem älteren den neuen, durch das BGB. geschaffenen Rechtszustand gegenüber, der — wie die Abhandlung ergibt — für Lübeck nur geringe Aenderungen gebracht hat.

6. **Leske, Dr. Franz**, Geh. Ob.-Justizrat, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preuss. Allgem. Landrechts. 1. u. 2. Aufl. 9. Lfg. gr. 8°. Berlin (Otto Liebmann) 4.—

Mit diesem Heft ist das wertvolle System bereits bis zur Lehre von der Erbunwürdigkeit fortgeschritten, so dass eine baldige Vollendung zu erhoffen steht.

7. **Linckelmann, Dr. Karl**, Rechtsanwalt u. Notar, u. **Dr. Ernst Fleck**, Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des BGB. Lfg. 10. gr. 8°. (S. 721—817.) Hannover (Helwing) 2.—

Die Lieferung behandelt das Ritterrecht und die Einführungsvorschriften des EG. z. BGB. Damit liegt das verdienstvolle, dem hannoverschen Juristen unentbehrliche Werk abgeschlossen vor. Ausführliche Register sind beigefügt.

8. **Rabel, Dr. jur. Ernst**, Privatdozent, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. I. Tl. Geschichtliche Studien üb. den Haftungserfolg. gr. 8°. (XVI, 353 S.) Leipzig (Veit & Comp.) 10.—

Der vorliegende Teil des Werkes (Leipziger Habilitationsarbeit) ist geschichtlichen Inhalts und behandelt im ersten Kapitel das römische Recht, im zweiten deutsche Rechte, insbesondere die Kodifikationen von Preussen und Oesterreich. Die Ausführungen bekunden ein eindringendes Quellenstudium und sorgsamste Verwertung auch der ausserdeutschen Literatur.

9. **Rosenberg**, Das Vereinsrecht d. BGB. und die Gewerkschaftsbewegung. gr. 8°. (53 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 1.50

Die Arbeit (Dissertation) bietet, namentlich in wirtschaftlichen Fragen, manches Interessante. Die juristischen Ausführungen dürften vielfach gründlicher sein. Eine Reihe

bedeutsamer Werke sind unberücksichtigt geblieben. So insbesondere die anerkannt tüchtige Kommentierung von Löwenfeld (v. Staudinger) und die sehr beachtenswerte Abhandlung von Meurer (Juristische Personen).

10. **Schneider, Heinrich,** Ministerialrat, Das Ges. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz v. 1. 7. 1898 u. d. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betr., v. 28. 8. 1898 m. Erl., einem Abdrucke d. Grundbuchanlegungsordnung v. 15. 9. 1902 u. Sachregister. 2. Aufl. 8°. (VII, 557 S.) München (C. H. Beck) Geb. in Ganzleinen 6.50

Die Neuauflage stellt sich schon äusserlich als ein neues Buch dar. Sie weist trotz der erheblichen Formatsvergrösserung einen Zuwachs von etwa 150 Seiten auf. Insbesondere ist auch die Anlegungsordnung mit Formularen abgedruckt. Die Erläuterungen sind neubearbeitet und ergänzt. Einer besonderen Empfehlung bedarf es bei diesem für die pfälzische Grundbuchpraxis unentbehrlichen Werke nicht.

11. **Staudinger's, J. v.,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Löwenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*. Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*. Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*. Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 1. Lfg. 3. Bd.: Sachenrecht (§§ 854—883) erl. v. *K. Kober*. (S. 1—80.) 2. Lfg. 4. Bd.: Familienrecht (§§ 1297—1332) erl. v. *Dr. Thdr. Engelmann*. (S. 1—80.) gr 8°. München (J. Schweitzer Verl.) 3.60

Der Ankündigung der Neuauflage entnehmen wir: „Noch nicht ganz in der völlig vergriffenen ersten Auflage vollendet, erreicht es der *Staudinger*'sche Kommentar von allen grossen Kommentaren zum BGB. zu allererst, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist. Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, musste nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden. Wissenschaftlich vertiefte Durchdringung des Stoffes, tunlichst vollständige Verwertung der bisher erwachsenen Literatur und Rechtsprechung und sorgfältige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis war oberster Grundsatz für die Neubearbeitung. Dass die erweiterte Aufgabe eine völlige Umgestaltung einzelner Teile erforderlich machte, wird auch bei flüchtiger Vergleichung der beiden Auflagen nicht übersehen werden können. Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechts mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden. Der Name des inzwischen verstorbenen verdienstvollen Herausgebers der 1. Auflage, Geheimrats *von Staudinger*, soll auch fernerhin dem Werke erhalten bleiben. Die Verteilung des Stoffes unter die einzelnen Mitarbeiter ist die gleiche geblieben. Von den in erster Auflage durch Geheimrat *von Staudinger* erläuterten Materien wird nunmehr das eheliche Güterrecht von Landgerichtsrat *Dr. Engelmann*, der dem Obligationenrecht angehörende Teil von Landgerichtsrat *Kober* bearbeitet. Diese beiden Herren haben auch in Gemeinschaft die redaktionelle Leitung des Gesamtwerkes übernommen. Als eine Verbesserung äusserer Art darf hervorgehoben werden, dass — mehrfach geäusserten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in weniger engem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmässigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.“

Zunächst liegen uns zwei Lieferungen vor, welche die Erläuterung der §§ 854—883 (*Kober*) und der §§ 1297—1332 (*Engelmann*) samt Einleitungen und Vorbemerkungen enthalten. Beide Hefte machen einen sehr günstigen Eindruck und sind wohl geeignet, der zweiten Auflage einen breiten Weg zu bahnen. Schon die flüchtige Durchsicht zeigt, dass die Neubearbeitung ein vollkommen neues Werk ist. Literatur und Rechtsprechung sind bis auf die jüngste Zeit mit seltener Vollständigkeit und Gründlichkeit berücksichtigt. Rühmende Hervorhebung verdienen in der ersten Lieferung die sorgfältige und auf alle Einzelheiten eingehende Behandlung der Besitzlehre (§ 854 ff.) und die Erläuterung der §§ 873, 880 f., 883, in der zweiten die wertvollen systematischen Vorbemerkungen über das Verlöbnis S. 5 f. und über die Eingehung der Ehe S. 20 ff. Da die Ausführungsgesetze aller grösseren Bundesstaaten durchgängig berücksichtigt sind, erscheint die Bezeichnung des Werkes als „bayerischer Kommentar“ (*Dernburg* Bürgerl. Recht I S. 24) nur mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bearbeiter gerechtfertigt. Der Kommentar ist in Preussen, Sachsen, Württemberg und

Baden nicht minder brauchbar als in Bayern. Was aber *Dernburg* a. a. O. der ersten Auflage nachrühmt, dass sie klar und praktisch" sei, das wird — wie schon die vorliegenden Lieferungen zeigen — erst recht von der Neubearbeitung gelten. Möge das bedeutende Werk in Theorie und Praxis den verdienten Beifall finden.

12. **Treitel, Dr. R.**, Die Unmöglichkeit der Leistung u. der Verzug bei Unterlassungsverbindlichkeiten. gr. 8°. (73 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 2.—

Die gutgeschriebene Dissertation behandelt in drei Abschnitten das Unterlassen, die Unmöglichkeit insbesondere der Unterlassung und das Verschulden. Die reichhaltige Literatur ist grösstenteils verwertet.

13. **Zitelmann, Ernst**, Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht. gr. 8°. (80 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 2.—

Der bekannte Meister des internationalen Privatrechts erörtert in dieser — zuerst als Bonner Universitätsprogramm erschienen — Abhandlung insbesondere die Frage, welche Kraft den Vorbehaltsbestimmungen des E.G. z. BGB. hinsichtlich der *allgemeinen* landesrechtlichen Vorschriften zukommt. Die scharfsinnigen Untersuchungen ergeben die Unhaltbarkeit des in den Gesetzesmaterialien aufgestellten und vielzitierten Satzes: eine landesrechtliche Norm, die feststehendermassen eine „allgemeine" war, ist durch den A. 55 E.G. z. BGB. beseitigt. Auch zur Auslegung des A. 4 E.G. (S. 48 ff.) und zur Frage, inwieweit die internationalprivatrechtlichen Vorschriften des Landesrechts fortbestehen (S. 67 ff.), liefert der geistvolle Aufsatz schätzbare Beiträge.

Handels- und Seerecht.

1. **Cosack**, Prof. in Bonn, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. gr. 8°. (X, 780 S.) Stuttgart (Ferd. Enke) 16.—

Nicht nur als Lehrbuch, sondern — wie die deutsche Rechtsprechung bekundet — als Handbuch des gesamten Handelsrechtes erfreut sich das *Cosack*'sche System mit Recht des grössten Ansehens. Es ist mit seltener Lehrgabe verfasst und von ausserordentlich reichem Inhalte. Der Verfasser hat die Sichtung des praktisch Bedeutsamen vom Minderwichtigen meisterhaft durchgeführt, den Zusammenhang mit den übrigen Rechtsdisziplinen fest im Auge behalten und überall auch die wirtschaftliche Tragweite der Rechtssätze klargelegt. Die neue Auflage bringt im einzelnen manche Berichtigung und Ergänzung. Nicht nur die neueste Rechtsprechung und Literatur, sondern auch eine Reihe wichtiger neuer Gesetze, wie das Verlagsgesetz, das Privatversicherungsgesetz und die Neugestaltung seerechtlicher Vorschriften, haben Berücksichtigung gefunden. Die bewährte Grundanlage des Buches ist beibehalten.

2. **Reichau, Dr. W.**, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien u. der „rechtsfähige Verein". gr. 8°. (VI, 72 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 2.—

Der Verfasser führt in der vorliegenden Dissertation aus, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien eine juristische Person und zwar im Sinne des BGB. (arg. § 22) ein rechtsfähiger Verein, den Normen des BGB. über rechtsfähige Vereine aber nur soweit unterworfen ist, als diese ausserhalb der spezifisch aktienrechtlichen Regelung liegen. Die Literatur dürfte eingehender berücksichtigt sein. Einzelne massgebende Werke (z. B. v. Staudinger-Löwenfeld) sind ganz unbeachtet geblieben.

3. **Schaps, Dr. Geo**, Amtsricht., Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897 u. den seerechtl. Nebengesetzen. gr. 8°. Lfg. 5 (S. 385—464). Berlin (J. J. Heine) 1.50

In dieser Lieferung wird der vortreffliche Kommentar bis zum § 621 HGB. fortgeführt. Hohe Selbständigkeit, Begriffsschärfe und Uebersichtlichkeit der Darstellung zeichnen auch diese Erläuterungen aus. Die Fortsetzungen erscheinen nun in regelmässig halbjährigen Lieferungen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Habel, E., Amtsrichter, Die Hinterlegungsordnung f. das Königr. Bayern vom 18. XII. 1899 m. der Hinterlegungsgebührenordnung u. den Ausführungsvorschriften. Textausg. m. Bemerkgn. u. Sachregister. 12°. (XXI, 213 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.—

Der Verfasser, dem wir bereits eine Reihe trefflicher Handkommentare verdanken, hat im vorliegenden Werkchen die bayerische Hinterlegungsordnung vom 18. und die Hinterlegungsgebührenordnung vom 25. Dezember 1899 mit höchst sorgfältigen und eingehenden Erläuterungen versehen und durch Re

fügung sämtlicher Ausführungsvorschriften ergänzt. Eine schätzbare systematische Einleitung und ein verbindendes Sachregister erhöhen den Wert des Buches, das Juristen und Bankbeamten warm empfohlen sei.

Civilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Meyer, Hermann,** Geh. Justizrat, Anleitung zur Prozesspraxis in Beispielen an Rechtsfällen. 6. Aufl. 8°. IX, 385 S.) Berlin (Franz Vahlen) 6.—; geb. 7.—

Der um die Förderung der Civilprozesspraxis sehr verdiente Verfasser hat seine nun in dreizehn Abdrücken verbreitete „Anleitung" auch in der vorliegenden Neuauflage nicht unbeträchtlich ergänzt und berichtigt. Wie wir bei Besprechung der 5. Auflage betonten, ist das treffliche und zuverlässige Werk namentlich dem die Hochschule verlassenden Jünger der Rechtswissenschaft aufs wärmste zu empfehlen. Es enthält nicht nur eine zusammenhängende, anschauliche Darstellung des ordentlichen Prozessganges und der besonderen Verfahrensarten, sondern auch eine instruktive Erörterung einzelner prozessrechtlicher Fragen an praktischen Beispielen. Auch dem gereiften Juristen bietet das Werk Belehrung und Anregung.

2. **Tänzler, Dr. jur. Fritz,** Das Ges. üb. die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen für d. Königr. Sachsen v. 18. VII. 1902, nebst Ausführungsverordnung vom 19. IX. 1902. 16°. (116 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) cart. 1.80

Die gutausgestattete und preiswürdige Ausgabe enthält nach einer Einleitung den Text des sächsischen Gesetzes vom 18. Juli 1902 mit erläuternden Noten und einen Abdruck der Ausführungsverordnung vom 19. September 1902. Anhangsweise sind ergänzende Gesetze und Verordnungen beigefügt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Herrmann, Edler v. Otavsky, Prof. Dr. **Carl,** Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich u. dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. XII. 1899. gr. 8°. (VII, 166 S.) Berlin (C. Heymann) 3.—

Verfasser gibt in dieser Schrift eine sehr eingehende, scharfsinnige und von voller Vertrautheit mit den einschlägigen mannigfachen und schwierigen Fragen zeugende Erörterung des Verhältnisses, das zwischen Deutschland und Oesterreich durch das Uebereinkommen vom 30. Dezember 1899 geschaffen wurde. Dabei ist in ausgedehntem Masse die einheimische Gesetzgebung der Vertragsteile nebst der dieselbe behandelnden Literatur berücksichtigt, um ein vollständiges Bild davon zu geben, welche Wirkungen das Vertragsverhältnis auf die Lage des dem einen oder anderen Staate angehörigen Urhebers in den verschiedensten Fällen ausübt. Die Schrift, welche auch zu einzelnen Fragen des Urheberrechts überhaupt Stellung nimmt, erscheint zweifellos als eine wertvolle Bereicherung der urheberrechtlichen Literatur.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Herz, Dr. Hugo,** Ger.-Adjunkt, Untersuchungsricht., Arbeitsscheu u. Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreich. Straf- u. Socialgesetzgebg. (V. 100 S.) gr. 8°. Wien (F. Deuticke) 3.—

Die vorliegende Schrift, welche zunächst sterreichische Verhältnisse im Auge hat, aber ie Verhältnisse anderer Länder, insbesondere eutschlands, vielfach mit heranzieht, beandelt das Thema mit grosser Gründlicheit und Umsicht. In der Einleitung will er auf streng deterministischem Standpunkte :ehende Verfasser zeigen, dass die bisherige rafrechtliche Behandlung von Bettel, Landreicherei und Arbeitsschen das Uebel nicht ı heben vermochte, dass im Kampfe gegen diese nur durch das Zusammenwirken einer Reihe von Massregeln, unter denen die Strafe das letzte Glied der Kette sein soll, in erster Linie durch Massregeln der sozialen Prävention ein Erfolg erzielt werden könne. Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte der Arbeitsscheu und ihrer Bekämpfung wird das in Oesterreich für die Bestrafung der Landstreicherei und des Bettels geltende Recht erörtert; dabei hebt Verfasser verschiedene Uebelstände hervor, deren Bestehen auch nach deutschem Rechte nicht in Abrede gestellt werden kann. Verfasser bemängelt weiterhin das summarische Strafverfahren gegen Vagabunden, bei dem der Richter ausser stande ist, ein Bild von der

Google

Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten zu gewinnen. Grundsätzliche Trennung der Behandlung zufälliger und gewohnheitsmässiger Landstreicher wird im weiteren Verlaufe der Darstellung verlangt. Bekämpft wird ferner das System, wonach das Arbeitshaus von der Polizei auf Grund Ermächtigung des Richters als Nebenstrafe verhängt, nicht vom Richter als Hauptstrafe ausgesprochen wird. Verfasser spricht sich des weiteren für andere Organisation der Polizeiaufsicht und für Entwicklung des Fürsorgewesens zu Gunsten entlassener Sträflinge aus. Hieran reihen sich Ausführungen über die Notwendigkeit staatlicher Fürsorge für die verwahrloste Jugend und über die neuerlichen Bestrebungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Den Schluss bildet eine Erörterung der sozialen Prävention und der verschiedenen Versuche ihrer Durchführung mittels des Armenwesens, der Naturalverpflegungsstationen, der Arbeiterkolonien, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenversicherung. Einzelne recht erhebliche Druckfehler wirken bei der Lektüre der sehr tüchtigen Schrift störend.

2. **Marck, v.**, Staatsanw. a. D. Prof., u. Staatsanwaltschaftsr. **Kloss**, DD., Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form u. Inhalt der Amtshandlgn. der Staatsanwaltschaft nach Reichs- u. Landesrecht, m. den einschläg. Bestimmgn. im Wortlaut u. m. Verfügungsentwürfen. 2., völlig umgearb., bis auf die Jetztzeit fortgeführte Aufl. 2. Halbbd. (X u. S. 349–695.) gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 6.–

Wir haben das vorliegende Werk schon beim Erscheinen des ersten Halbbandes in 2. Auflage im allgemeinen gekennzeichnet (vgl. XIV. Jahrgang Nr. 12 dieser Blätter). Die Fortsetzung bewahrt vollständig den Charakter des ersten Teils. Wir finden in diesem zweiten Halbbande die für die Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften in Ansehung der Vorbereitung der Hauptverhandlung, der Vertretung der Staatsanwaltschaft in dieser und des Verfahrens nach derselben, die Bestimmungen bezüglich der Rechtsmittel, der nach Rechtskraft des Urteils erforderlichen Handlungen, insbesondere der Strafvollstreckung, hinsichtlich der Akte, welche sich als notwendig ergeben, wenn Begnadigung, Strafaussetzung mit Aussicht auf künftigen Gnadenerweis, Strafaufschub oder vorläufige Entlassung in Frage kommen. Weiterhin sind behandelt Verjährung, gerichtliche Entscheidungen während der Strafvollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und das Verfahren nach der Strafvollstreckung. Das Werk beschränkt sich aber nicht auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Strafprozess, berücksichtigt vielmehr auch deren Beteiligung an Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, sowie ihr Verhalten im Falle der Kenntnisnahme von einer Konkurseröffnung. Die während des Druckes erschienenen Bestimmungen sind am Schlusse nachgetragen. Dem umfangreichen Werke, das seinem Zwecke in vorzüglicher Weise dient, ist ein Verzeichnis der Bestimmungen nach Zeitfolge und ein Sachverzeichnis nach Buchstabenfolge beigegeben.

3. **Overbeck, Alfr. Frhr. v.**, Das Strafrecht der französischen Encyclopädie. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung im 18. Jahrh. Diss. (128 S.) gr. 8°. Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei) 3.–

Die vorliegende Freiburger Dissertation verfolgt einen guten Gedanken in geschickter Weise. Die auf das Strafrecht bezüglichen Aeusserungen der französischen Enzyklopädisten werden im Zusammenhang und in systematischer Anordnung dargestellt, wobei in den Anmerkungen diese Aeusserungen je an entsprechender Stelle wörtlich wiedergegeben sind. Nach einer Einleitung, in welcher die Bedeutung der Enzyklopädie und ihre Beziehungen zum Strafrechte im allgemeinen erörtert werden, zeigt Verfasser im ersten Kapitel zunächst, wie die naturrechtliche Staatstheorie der Enzyklopädisten auch deren Auffassung bezüglich der Strafe und ihrer Zwecke beeinflusst. Weiterhin ist dargelegt, wie die Ethik der Enz. in der Hauptsache unter der Herrschaft des Determinismus steht, die Lehre von der strafrechtlichen Schuld aber wenig entwickelt ist. Es folgen dann die bei den verschiedenen Schriftstellern zu findenden Methoden der Einteilung der Delikte und Strafen. Im zweiten Kapitel sind die einzelnen Delikte erörtert. Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Verhältnisse der Enzyklopädisten zu Beccaria und mit dem Einflusse des letzteren auf das Supplément zur Enzyklopädie, wodurch namentlich auch Reformbestrebungen für den Strafprozess zum Ausdrucke gelangten.

4. **Schmölder, R.**, Oberlandesger.-R., Die Geldstrafe. Vortrag. gr. 8°. (29 S.) Hamm (E. Griebsch) –.50

Die kleine Schrift tritt für weiteren Ausbau der Geldstrafe ein. Für alle Uebertretungen, ausgenommen die Fälle des § 361 St.G.B., soll sie die ausschliessliche Herrschaft erhalten; bei Vergehen soll sie wahlweise, bei Verbrechen und wiederum bei Vergehen fakultativ häufungsweise angedroht werden. Wer seine Einnahmen aus Amt oder Arbeitskraft bezieht, für den soll die Geldstrafe nur ratenweise zu festen Terminen fällig gestellt werden. Bei allen Rechtsbrechern, die wirtschaftlich über die breiten Massen hinausragen, will Verfasser dem Rich-

ter die Pflicht auflegen, eine Erhöhung der an sich verwirkten Strafe nach Verhältnis des Vermögens vorzunehmen. Wer die ihm auferlegte Geldstrafe nicht erlegt, soll, bis er seine Schuld sühnt, von der Ausübung des politischen Wahlrechtes ausgeschlossen sein. Dagegen soll die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe fortfallen und denjenigen, der nicht ohne Verschulden zahlungssäumig geblieben ist, nur der Nachteil treffen, dass bei wiederholtem Rechtsbruch gegen ihn statt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Dies sind die hauptsächlichsten Vorschläge, welche in der gewiss beachtenswerten Schrift gemacht sind und dort nähere Begründung finden.

5. **Schwarz, Dr. Otto Geo.**, Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. I. Bd., 2. Tl. Strafrecht. Strafprozess. gr. 8°. (XII u. S. 20—9503.) Berlin (C. Heymann) 3.60

Das gesamte Werk soll, wie im Vorwort bemerkt ist, den Studierenden in knapper, aber erschöpfender und übersichtlicher Form die Grundzüge der einzelnen Materien, vor allem zur Vorbereitung auf die Prüfungen darbieten und will nicht etwa das Studium grösserer Werke überflüssig machen. Diesem Zwecke zu dienen, ist der vorliegende das Strafrecht und das Strafprozessrecht umfassende Teil wohl geeignet, soferne das Buch entweder zur Einführung in die Materien mit darauf folgendem Studium eines Lehrbuchs oder aber zur Repetition dieser Lehren benutzt wird. Die Darstellung ist durchweg klar und leicht verständlich, die Begriffsbestimmungen treffen in der Regel den Kern der Sache. Soweit über prinzipielle Fragen des Strafrechts Kontroversen bestehen, nimmt Verfasser meist in Kürze dazu Stellung, indem er zugleich die Frage als bestritten bezeichnet, zuweilen auch die gegenteiligen Meinungen kurz andeutet. Im Strafprozess sind dagegen selbst wichtige Kontroversen, wie z. B. über den Umfang der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, über die Tragweite der Rechtskraft des Strafbefehls gänzlich unberücksichtigt geblieben. An einzelnen Stellen sind entschiedene Mängel zu konstatieren, die bei einer Neuauflage beseitigt werden müssten. So z. B. ist es nicht logisch, wenn S. 209 zuerst das Verbrechen als *strafbares* Unrecht definiert und dann gesagt ist, dass ein „solches" Unrecht sich als blosses zivilrechtliches Delikt im Gegensatze zum strafbaren Delikt darstellen könne. S. 212 ist irrtümlich die Bezeichnung „Generalprävention" auf die Theorie vom psychologischen Zwang beschränkt und die Vergeltung allgemein mit der Talion identifiziert. S. 221 ist das so wichtige, auch im positiven Rechte teilweise anerkannte Real- oder Schutzprinzip übersehen. In der Anmerkung S. 237 sind die Worte „Determinismus" und „Indeterminismus" geradezu verkehrt gebraucht. S. 243, 244 ist der Gegensatz der Willens- und Vorstellungs-Theorie nicht richtig verstanden; denn dass der vorsätzlich Handelnde die Tat als solche, d. h. die Körperbewegung will, nimmt auch die Vorstellungstheorie an. Dagegen soll nach der Willenstheorie der *Erfolg* gewollt sein, was Verfasser, der doch die Willenstheorie vertreten will, für den Begriff des Vorsatzes *nicht* erfordert (s. S. 247).

6. **Wach, Adf.**, Die kriminalistischen Schulen u. die Strafrechtsreform. Rektoratsrede. gr. 8°. (30 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) —.80

Wach kennzeichnet hier mit der durch den Zweck der Rektoratsrede gebotenen gedrängten Kürze in glänzender Form seinen Standpunkt gegenüber der bevorstehenden Reform des Strafrechts. Den Ausgang nimmt er von einer kurzen, aber scharfen Charakteristik der sich widerstreitenden kriminalistischen Schulen. Als entschiedener Vertreter der sogen. klassischen Schule nennt er die Bahn, auf der sich die sogen. positive Schule bewegt, namentlich insoferne sie die gesetzmässig wirkenden Ursachen des strafbaren Handelns zu ergründen sucht, geradezu einen Irrweg. Die Strafe muss nach *Wach* Vergeltungsstrafe bleiben; die Notwendigkeit des Strafrechts lasse sich allein mit Hilfe des Vergeltungsgedankens beweisen und gerade dieser führe zur richtigen Anerkennung der Verantwortlichkeit. Die von den Gegnern angestrebte Gesinnungsstrafe würde das Strafrecht dem Bankerott überliefern; auch bedeute eine solche Ethisierung des Strafrechts die Verwirrung von Recht und Ethik. Der Boden der sogen. klassischen Schule soll also nicht verlassen werden, auch nicht auf dem Wege eines Kompromisses. Die Aufgabe der Zukunft ist demgemäss nach *Wach* nicht ein Neubau von Grund aus, sondern nur der Ausbau unseres Strafrechts. Dieses soll gereinigt werden von dem schädlichen Formalismus, der es da und dort beherrscht. Als formalistisch tadelt *Wach* insbesondere, dass häufig Nichtstrafwürdiges gestraft wird, dass überflüssige und zweckwidrige Strafen angedroht sind, dass nur dem jugendlichen Alter, nicht aber sachlich gleichwertigen Entwicklungshemmungen, degenerativen Momenten u. dgl. die Bedeutung eines gesetzlichen Strafmilderungsgrundes beigelegt ist, dass die Delikte in ganz unzureichender Weise bewertet sind, namentlich das Vermögen im Vergleich zur Person und den idealen Werten unverhältnismässig überschätzt ist, dass Rückfall, Gewerbs-, Gewohnheits- und Geschäftsmässigkeit ungenügend und willkürlich berücksichtigt sind, dass der Gesetzgeber das Notrecht der Selbstbehauptung so schrankenlos

zulässt, dass man sogar, um sich im Besitz geringwertigsten Gutes zu behaupten, töten darf; dass die Begriffsbestimmung bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub auf die Gesinnung, der die Handlung entspringt und auf die Schädigung, die daraus erwächst, keine Rücksicht nimmt. Als der Gipfel des Formalismus erscheint endlich dem Verfasser die Trichotomie der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Gerichtliche Medizin.

Schrenck-Notzing, Dr. Frhr. v., Kriminalpsychologische u. psycho-pathologische Studien. Gesammelte Aufsätze aus den Gebieten der Psychopathia sexualis, der gerichtl. Psychiatrie u. der Suggestionslehre. gr. 8°. (VIII, 207 S. Leipzig (J. A. Barth) 4.80

Diese Aufsätze sind ursprünglich grösstenteils im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik veröffentlicht worden. Den Anfang machen Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien. Verfasser vertritt gegen *Krafft-Ebing* und seine Schule die Ansicht, dass sexuelle Anomalien ohne besondere erbliche neuropathische Prädisposition erworben werden können und sucht dies an der Hand einer Kasuistik, die sich ihm in seiner Praxis und aus Anlass der Begutachtung forensischer Fälle darbot, nachzuweisen. Die folgende Reihe von Aufsätzen betrifft die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Zunächst referiert Verfasser über die Verhandlungen des Vereins deutscher Irrenärzte und über weitere Meinungsäusserungen hervorragender Psychiater und Rechtslehrer zu dieser Frage. Verfasser selbst, der auch hier auf eigene Erfahrungen aus der Gerichtspraxis sich stützt, kommt zu dem Schlusse, dass die verminderte Zurechnungsfähigkeit gesetzliche Anerkennung finden müsse und dass zum Zwecke des Strafvollzugs Anstalten zu errichten seien, in denen Aerzte und Lehrer zusammenwirken, um aus haltlosen, abnormen Menschen womöglich noch brauchbare Glieder für die Gesellschaft heranzuziehen. In dem Vortrag über die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion bespricht Verfasser einerseits die Begehung von Verbrechen *an* hypnotisierten Personen, anderseits die Möglichkeit der Begehung von Verbrechen *durch* hypnotisierte Personen, sowie den Einfluss der Suggestion im wachen Zustand, wodurch Zeugen zu falschen Aussagen bestimmt, besonders zugängliche Personen aber sogar zu verbrecherischen Handlungen geführt werden sollen. Die weiteren Aufsätze betreffen den Fall Mainone in Köln, dann eine Freisprechung nach dem Tode (wegen nachträglich festgestellter Zurechnungsunfähigkeit), ferner sexuelle Abstinenz (d. i. die Frage, ob völlige geschlechtliche Enthaltsamkeit von normalen geschlechtsreifen Männern ohne Schaden für die Gesundheit durchgeführt werden könne). Es folgt ein experimenteller und kritischer Beitrag zur Frage der suggestiven Hervorrufung zirkumskripter vasomotorischer Veränderungen auf der äusseren Haut, in dem Verfasser zu dem Ergebnisse gelangt, dass die Behauptung sogenannter suggestiv erzeugter Vesikation bis jetzt wissenschaftlich nicht erwiesen sei. Von den beiden letzten Aufsätzen handelt der eine von den Uebungen des indischen Yogin, in den sogen. Yogaschlaf zu kommen und lebendig begraben zu werden; der andere betrifft eine Geburt in der Hypnose.

Kirchenrecht.

1. **Kirchenrechtliche Abhandlungen.** Hrsg. v. Prof. *Dr. Ulr. Stutz.* 1. Hft. gr. 8°. Stuttgart, 02. (F. Enke).

1. *Bonin, Dr. Burkhard v.,* Kammerger.-Refer., Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtl. Studie. (VIII, VI, 134 S.) 4.—

Ulrich Stutz beginnt mit diesem Hefte eine Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen herauszugeben, welche die monographische Arbeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts fördern wollen, indem sie Einzeluntersuchungen, „die nach Inhalt und Umfang eine gesonderte Veröffentlichung verdienen, zu einer solchen an einem für Fachgenossen und Interessenten nicht zu übersehenden Orte verhelfen". Der Herausgeber hebt hervor, dass die Aufnahmebedingungen — besonders für jüngere Mitarbeiter — als verlockend bezeichnet werden können. Auch Arbeiten von Nichtjuristen, insbesondere von Theologen und Historikern sollen Aufnahme finden, ferner nicht bloss Beiträge von Autoren einer bestimmten Richtung oder einer bestimmten Konfession. Das Unternehmen ist lebhaft zu begrüssen. Die Bedürfnisfrage ist mit dem verdienten Herausgeber entschieden zu bejahen. Die Sammlung erscheint in zwangloser Folge von Einzelheften.

Das vorliegende erste Heft bringt eine rechtsgeschichtliche Studie über das interessante Thema der praktischen Bedeutung

des ius reformandi. Mit Fleiss und Geschick ist der jugendliche Verfasser seiner dankbaren Aufgabe gerecht geworden, wenn auch an manchen Stellen bezüglich des Mangels näherer Würdigung der Quellen oder bezüglich der Stellungnahme des Autors oder bezüglich der Nichtbenützung einschlägiger Literatur (z. B. *Hans*, Gutachten und Streitschriften über das ius reformandi etc., Augsburg 1901, *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht Bd. I und III) Ausstellungen zu machen wären.

2. **Flade, Paul**, Lic. theol., Pfarrer in Dresden, Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. gr. 8°. (X, 122 S.) Leipzig, 02. (Dieterichsche Verlagsb.) 2.50

Das obige Thema wird hier von einem Autor behandelt, der kein Neuling auf dem Gebiete der Geschichte der Inquisition ist. Quellen und Literatur sind mit grosser Gründlichkeit benützt. Die Darstellung ist fesselnd und verdienstlich. Es werden behandelt die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Inquisition in Deutschland, sowie das deutsche Inquisitionsverfahren nach seinem Verlauf im einzelnen mit Einschluss der Urteilsvollstreckung, sowie unter Einbeziehung des materiellen Ketzerstrafrechtes.

3. **Krick, Ludw. Heinr.**, Domkapitul. geistl. Rat, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes (im engeren Sinne), m. Rücksicht auf die im Königr. Bayern gelt. kirchl. u. staatl. Bestimmgn. 2., neubearb. Aufl. 1. Tl. Formelle Behandlg. der pfarramtl. Geschäfte. (III, 120 S.) gr. 8°. Kempten, 02. (J. Kösel) 1.20

Von diesem Werke beginnt eine Neuauflage zu erscheinen. Wir kommen darauf zurück, wenn weitere Lieferungen vorliegen.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Beamtengesetz**, das badische, und die Gehaltsordnung nebst den Ergänzungsvorschriften. 2. Aufl. gr. 8°. (219 S.) Karlsruhe, 02. (J. Lang) geb. 1.50

Eine handliche, gut ausgestattete Textausgabe, welche das badische Beamtengesetz, die Gehaltsordnung mit Nachtragsgesetz und Tarif, das Wohnungsgeldgesetz vom 12. Juni 1902 mit Tarif, einen Auszug aus dem Etatsgesetz, Vollzugsverordnungen, das Diätenreglement und die Zugskostenverordnung sowie ein Sachregister enthält.

2. **Eger, Dr. G.**, Reg.-R., Das internationale Uebereinkommen üb. d. Eisenbahn-Frachtverkehr in der Fassung des Zusatz-Uebereinkommens vom 16. VI. 1898 u. in Verbindung m. dem neuen Betriebs-Reglement des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, gültig vom 10. X. 1901. Kommentar. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 672 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

Der von uns im Jahrgang 1901 dieser Blätter (S. 648 f.) angezeigten zweiten Auflage seiner erläuterten *Handausgabe* des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr lässt Regierungsrat *Dr. Eger* nunmehr die zweite Auflage seines grossen *Kommentars* folgen. Diese kann sich mit Recht als eine völlig umgearbeitete, in vielen Beziehungen gänzlich veränderte bezeichnen. Es ist nicht nur das äusserst umfassende neu angefallene Material an Rechtsprüchen, Landesgesetzen und Verordnungen der Vertragsstaaten (Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweiz), an Entscheidungen des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport sowie an literarischen, insbesondere auch monographischen Erscheinungen berücksichtigt, sondern auch eine Neubearbeitung wesentlicher Abschnitte des Kommentars infolge der neuen Vorschriften unter eingehender Verwertung der Protokolle der internationalen Konferenzen vorgenommen worden. Jedem Artikel ist ferner das gesamte dazu gehörige gesetzliche und reglementarische Material beigefügt (an Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Erklärungen der Schlussprotokolle, an internen Vorschriften der Vertragsstaaten, an Vorschriften des neuen Betriebsreglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nebst Hinweisen auf das neue Vereinsübereinkommen und die neuen gemeinsamen Abfertigungsvorschriften). So steht der Kommentar wieder auf der Höhe allseitiger praktischer Brauchbarkeit und kann den Verwaltungsbehörden, insbesondere jenen des Eisenbahn- und Postdienstes, den Gerichten, Anwälten sowie Fabrikdirektionen, Handelshäusern etc. bestens empfohlen werden.

3. **Grassmann, Dr. Jos.**, Legationsrat, Handausgabe d. Schulbedarfgesetzes v. 28. 7. 1902. Mit Erl. u Vollzugsvorschriften. Ansbach, 03. (C. Brügel & Sohn) geb. 3.50

Der als publizistischer Schriftsteller wohlbekannte und bewährte Verfasser legt dem grossen Kreise der Interessenten hier eine

sorgfältig durchgearbeitete komplette Handausgabe des neuen bayerischen Schulbedarfgesetzes vor, die zweifellos weiteste Verbreitung finden wird.

4. **Handbuch** f. Staatsbürger, Staats- u. Gemeindebeamte im Grossherzogth. Baden, in 3 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassg., bad. Verwaltungsgesetze u. Verordngn. v. allgemeinem Interesse, sowie neueste Gesetze vom J. 1902. 12°. (VII, 375 S.) Karlsruhe, 02. (K. Scherer) geb. in Leinw. 3.—

Der Inhalt und Zweck des Büchleins ist in vorstehendem Titel bereits bezeichnet. Die Auswahl ist gut getroffen. Besonders hervorzuheben ist der Abdruck der neuesten Gesetze vom Jahre 1902 über Mobiliarversicherung, Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung, dann Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

5. **Riedel, Dr. Frhr. von,** Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 26. 12. 1871. VI. Aufl. hrsg. v. *Carl Aug. v. Sutner*, k. Reg.-Assessor. 8°. (XXVI, 690 S.) München, 03. (C. H. Beck) geb. 8.—

In eine klaffende Lücke tritt diese Neuauflage eines wohlbewährten Buches. Es war bisher kein dem dermaligen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung tragender Kommentar zum bayerischen Polizeistrafgesetzbuche vorhanden. Wir haben die Ausgabe nun seit einigen Wochen in Handgebrauch genommen und können auf Grund der gemachten Wahrnehmungen bestätigen, dass die Bearbeitung Anerkennung verdient und jene Lücke nicht etwa bloss schlecht und recht, sondern wirklich gut ausfüllt.

6. **Sartor, Eug. Frhr. v.,** I. Staatsanwalt, Bayer. Vereinsgesetz v. 26. 12. 1850 in der Fassung nach d. Ges. v. 15. 6. 1898 samt Vollzugsinstruktion u. einem Anhang, enthaltend d. Ges. über das Einschreiten der bewaffneten Macht, die Bestimmungen über die Polizeistunde, Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und Sammlungen, sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches u. seiner Nebengesetze über die Vereine. 16°. (VIII, 250 S.) München, 03. (C. H. Beck) 2.50

Diese schon in den früheren Auflagen so beliebte und für jeden, der sich mit bayerischem Vereins- und Versammlungsrecht zu befassen hat, unentbehrliche Handausgabe orientiert in der 3. Auflage vortrefflich über den dermaligen Stand der Judikatur und Literatur. Bei der grossen Zahl der Begriffe und Normen, die bekanntlich den deutschen Partikularrechten auf diesem Gebiete gemeinsam sind, wird das Büchlein auch ausserhalb Bayerns mit vielfachem Nutzen verwertet werden können, zumal da es der ausserbayerischen Judikatur und Literatur volle Aufmerksamkeit widmete. Die privatrechtliche Seite des Vereinswesens ist gleichfalls berücksichtigt. Wegen der Beigaben wird auf obigen ausführlichen Titel verwiesen.

7. **Seydel, Max von,** Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht. gr. 8. (IV, 96 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 2.40

Die *Max von Seydels* Anschauungen und Eigenart so kristallklar widerspiegelnden Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht waren bisher nur dem zugänglich, der die drei grossen Jahrgangsbände 1898, 1899 und 1900 der Annalen des Deutschen Reichs zur Hand nahm und darin die einzelnen Abteilungen der Vorträge an sechs verschiedenen Stellen aufsuchte. Nun liegen die bei Freund und Gegner angesehenen, ungemein flott und erfrischend geschriebenen Darlegungen des der Wissenschaft zu früh entrissenen Meisters in einem handlichen Heft von rund 100 Seiten vor. So sind sie Studierenden, Praktikern, Politikern und sonstigen Personen, die den Erscheinungen des öffentlichen Lebens Teilnahme entgegenbringen, leicht und allgemein zugänglich geworden. Wer eine nach dem Abdruck in den Annalen zitierte Stelle nachschlagen will, kann sie auch in dem Sonderabdruck jederzeit sofort auffinden, da diesem die Seitenzahlen der Annalen am Rande beigesetzt sind. Die Vorträge behandeln folgende Materien: Begriff, Entstehung und Untergang des Staates, die Staatsangehörigen, das Gebiet und die Staatsgewalt, die Staatsformen und die repräsentative Regierungsform, das Staatsoberhaupt und das Parlament, die Staatenverbindungen und die allgemeinen Aeusserungsarten der Staatsgewalt. Möchte kein Interessent sich den Genuss dieser ebenso erquickenden als belehrenden und anregenden Lektüre entgehen lassen!

8. **Siller, Dr. Paul,** Reg.-Ass., Die Grundlagen und Ziele der Verhältniswahl unter bes. Berücksichtigung der Vorschläge des preussischen Handelsministers und ihrer Einführung bei den Gewerbeger. gr. 8°. (64 S.) Berlin, 03. (Carl Heymann) 1.—

Der Verfasser bietet eine gute zusammenfassende Darstellung des Systems der Proportionalwahl in gemeinverständlicher Form, so dass das Werkchen namentlich den staatlichen und kommunalen Behörden bei Einführung der Verhältniswahl für die Gewerbegerichte die besten Dienste leisten wird. Aber auch sonstigen Interessenten und Freunden des Proportionalwahlgedankens wird die Schrift willkommen sein.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Arbeitseinstellungen, die u. Aussperrungen** in Oesterreich während des Jahres 1901. Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Lex.-8°. (165 u. 216 S.) Wien, 02. (Alfred Hölder) 2.40

Das vorliegende Werk stellt den 8. Jahrgang der früher im statist. Departement des Handelsministeriums, seit 1898 im Arbeitsstatist. Amte verfassten Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dar. Was die Anlage des ganzen Werkes anlangt, so ist sie die gleiche geblieben wie früher; es umfasst: 1. die Arbeitseinstellungen nach territorialen Gesichtspunkten; 2. die A. nach Betriebsklassen; 3. die A. im allgemeinen; 4. die A. 1894—1901 in vergleichender Darstellung; 5. Hauptergebnisse der Streikbewegung i. d. J. 1894—1901. Die der Vergleichung dienenden Tabellen haben eine Erweiterung erfahren. Das Werk ist bereits in seinen früheren Jahrgängen wegen seiner Gründlichkeit und Objektivität allgemein so anerkennend besprochen worden, dass es einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf.

2. **Feuerschutz u. Feuerrettungswesen** beim Beginn des XX. Jahrhunderts. Berichtwerk über die Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901. gr. 4°. (483 S. m. vielen Bildern.) Berlin, 03. (J. J. Heines Verlag) geb. in Ganzleinen 12.—

Ein prächtig ausgestattetes, gediegenes Werk. Es enthält, wie der Titel besagt, einen im Auftrag des preuss. Ministeriums des Innern bearbeiteten Bericht über die internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901. Es gibt aber mehr als der Titel verkündet; es enthält im Allgemeinen Teil neben einer Beschreibung der Ausstellung eine geschichtliche Entwicklung des Feuerlösch- und Feuerrettungswesens von *Th. Kellerbauer*-Chemnitz, während der zweite besondere Teil in einer von verschiedenen Verfassern herrührenden Darstellung sich über Organisation und Tätigkeit der Feuerwehr in den modernen Kulturländern und die technischen Schutz- und Kampfmittel auf Grund der Ergebnisse der Ausstellung verbreitet. Die Darstellung ist durch zahlreiche Abbildungen erläutert.

3. **Fuisting, B.**, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Sen.-Präs., Die Grundzüge der Steuerlehre. gr. 8°. (XVI, 445 S.) Berlin, 02. (C. Heymann) 11.—

Der Verfasser ist Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des preuss. Oberverwaltungsgerichts und hat sich durch seine Kommentare zu den neueren preussischen Steuergesetzen in weiten Kreisen vorteilhaft bekannt gemacht. Auch in dem vorliegenden Werk vertritt der Verfasser entschieden den Standpunkt des Juristen und des Praktikers. Allerdings beschränkt sich Verfasser nicht auf eine Darstellung des zur Zeit in Deutschland bestehenden Steuerwesens; wie schon der Titel besagt, will er eine Steuer*lehre* geben, d. h. eine systematische, auf wissenschaftlichen Grundlagen aufgebaute kritische Erörterung desselben. Es will uns aber doch scheinen, als ob die Lehre sowohl in ihrer Berücksichtigung als in ihrer Anwendung zu kurz gekommen sei gegenüber den Zugeständnissen an die Praxis. Der Unterscheidung des Verfassers in Bezug auf direkte und indirekte Steuern vermögen wir uns nicht anzuschliessen; sie würde die Forderung der Gerechtigkeit im indirekten Steuerwesen ganz ausschalten. Wenn der Verfasser die bisher als Verkehrssteuern bezeichneten Steuern als solche vom *Rechts*verkehr bezeichnet wissen will, so ist damit u. E. nichts gewonnen. Auch den vom Verfasser konstruierten Einkommensbegriff, insbesondere seiner aus der Steuerpraxis genommenen Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen können wir nicht zustimmen. Trotz dieser und manchen anderen Ausstellungen, auf die wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen können, verkennen wir nicht, dass der Verfasser manche Fragen der Steuerlehre neu angeregt hat und dass insbesondere seine Ausführungen auf dem Gebiete des formalen Steuerrechts von eingehenden Kenntnissen und kritischem Scharfsinn zeugen.

4. **Grothe, Dr. Hugo,** Die Bagdadbahn u. d. schwäbische Bauernelement in Transkaukasien und Palästina. Gedanken z. Kolonisation Mesopotamiens. gr. 8°. (53 S.) München, 02. (J. F. Lehmanns Verlag) 1.20

Eine anziehend geschriebene und sehr belehrende Broschüre, in der der Verfasser auf Grund eigener Anschauung und eingehender Benutzung der Literatur das Interesse Deutschlands an der Bagdadbahn darstellt, die Kolonien schwäbischer Bauern in Transkaukasien schildert und für deutsche ländliche Siedelungen längs der Tracen der Bagdadbahn eintritt.

5. **Jastrow, Dr. J.**, Priv.-Doz., Stadtr., Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft. Aufsätze u. Abhandlgn. 1. Bd. Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte u. Einigungsämter. gr. 8°. (XIV, 548 S.) Berlin, 02. (G. Reimer) 10.—

Das vorliegende umfangreiche Werk handelt auf 350 Seiten vom Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis, auf 150 Seiten von: Gewerbe-

gerichten und Einigungsämtern; auf den ersten 52 Seiten versucht der Verfasser den Titel seines Werkes zu erklären und die Notwendigkeit zu erweisen, neben die anderen volkswirtschaftlichen und juristischen Disziplinen unter Anknüpfung an die alte Polizeiwissenschaft eine „Verwaltungswissenschaft" zu stellen. Wir können uns zunächst mit diesem Gedanken nicht befreunden, wir meinen vielmehr, dass die spezielle Volkswirtschaftslehre, richtig verstanden, dasjenige Gebiet ist, welches auch die Verwaltungspolitik mit zu umfassen hat. Jedenfalls kann sie und soll sie dem Hörer oder Leser die allgemeinen Grundlagen auch für diejenigen Gebiete der Sozial- und Verwaltungspolitik geben, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Details im Rahmen der speziellen Volkswirtschaftslehre nicht mehr vorgetragen werden können und ihn zu deren Verständnis vorbereiten. Aber darauf ist unseres Erachtens weniger Wert zu legen, wie ein Gebiet genannt wird und ob es systematisch so oder so behandelt wird, als dass es klar und nutzbringend behandelt wird. Und das letztere ist in hohem Masse der Fall bei der Art und Weise, wie *Jastrow* die zwei ihm aus seiner praktischen Tätigkeit und speziellen Beschäftigung wie keinem vertrauten Gebiete des Arbeitsnachweises und der Gewerbegerichte zur Darstellung bringt. Es sind zwei vortreffliche Monographien, die bei all dem Detail, das sie bieten, immer den Blick auf die ganze wirtschaftliche Organisation offen halten, der diese Einrichtungen entsprungen sind.

6. **Juliusberg**, Amtsrichter, Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung. 8° (55 S.) Berlin, 02. (F. Vahlen) 1.—

Der Verfasser vertritt in der kleinen Broschüre die Ansicht, dass die Frage des Kartellwesens nicht durch die Rechtsordnung, sondern durch Massnahmen der Wirtschaftspolitik (statistische Erhebungen, Einregistrierung, Publizität der Kartelle) zu lösen versucht werden müsse. Was der Verfasser über das Verhältnis der Kartell- zur Schutzzollfrage sagt, verdient besondere Beachtung. Im ganzen eine lesenswerte, zur Orientierung in der verwickelten Materie recht geeignete Schrift.

7. **Kleinwächter, Dr. jur.**, Hofrat u. Prof. in Czernowitz, Lehrbuch der Nationalökonomie. gr. 8°. (XIV, 478 S.) Leipzig, 02. (C. L. Hirschfeld) 8.40

Das steigende Interesse an volkswirtschaftlichen Fragen bekundet sich in dem fortwährenden Erscheinen von kleineren oder grösseren Lehrbüchern der Nationalökonomie. Diese Zunahme der Lehrbücher wird begünstigt durch die Tatsache, dass bei der Jugend dieser Wissenschaft noch viele dogmatische und systematische Fragen im Flusse begriffen sind und deshalb namentlich die akademischen Dozenten das Bedürfnis empfinden, das von ihnen im Unterricht erprobte System zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen. Einem solchen Bedürfnis ist wohl auch das neue Lehrbuch *Kleinwächters* entsprungen. Es hält sich im allgemeinen an die übliche Einteilung des Gebietes. Nach einer Einleitung über einige Grundbegriffe, über das Wesen der Volkswirtschaft und über die Wissenschaft der Nationalökonomie werden die Thesen der theoretischen Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Lehre von der Produktion, vom Verkehr und vom Einkommen und seiner Verteilung vorgetragen. In manchen Punkten der Systematik kann man dem Verfasser nicht zustimmen, so wenn er seine Ausführungen über Individualismus und Kollektivismus, die Bevölkerungslehre, die Bedeutung des Staates in der Lehre von der Produktion vorträgt. Aber für den Anfänger, namentlich den Studierenden, der naturgemäss weniger auf die Systematik als darauf sieht, dass ihm die Hauptlehren der Wissenschaft klar und verständlich vorgetragen werden dürfte das vorliegende Lehrbuch sich zweifellos als nützlich erweisen.

8. **Menzel, Dr. A.**, Prof., Die Kartelle u. die Rechtsordnung. 2., vermehrte Aufl. gr. 8° (VII. 79 S.) Leipzig, 02. (Duncker & Humblot) 2.—

In dem vorliegenden Schriftchen hat der Verfasser zwei Referate zusammengefasst, deren erstes für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Herbst 1894, deren zweites am 11. September 1902 in der III. Abteilung des 26. Deutschen Juristentages erstattet wurde. Nun sind Ergänzungen zum ersten Referat hinzugekommen, welche sich auf das Verhalten des deutschen Reichszivilrechts, der deutschen Rechtsprechung und der zivilrechtlichen Praxis, auf die zivilrechtliche Behandlung der Kartelle und die legislativen Versuche in Oesterreich beziehen und die Literatur über die rechtliche Behandlung der Kartelle einer Besprechung unterziehen. Die Schrift hat rasch eine zweite Auflage erlebt. Damit ist zum Ausdruck gelangt, dass sie das Bedürfnis nach Aufklärung über das Verhältnis der Rechtsordnung in trefflicher Weise befriedigt. In der Tat verdient die Schrift auch den ihr zu Teil gewordenen Beifall.

9. **Oeser, Rud.**, Wie stellen wir uns zu den Kartellen und Syndikaten? (Flugschriften der Deutschen Volkspartei, Heft 6). 8°. (29 S.) Frankfurt a. M., [illegible] (J. D. Sauerländer) [illegible]

Der Verfasser würdigt die Unternehmerverbände als ein notwendiges Produkt der gegenwärtigen Wirtschaftsstufe und verkennt nicht, dass ihnen wichtige wirtschaftliche

und soziale Funktionen zufallen können, fordert aber möglichste Oeffentlichkeit und kontradiktorische Erhebungen über sie nach englischem Muster, Bestimmungen im Zolltarifgesetz, welche es ermöglichen, die Zollsätze zu ermässigen oder ganz aufzuheben, falls der Zollschutz zur Steigerung der Inlandspreise zwecks Verbilligung der Auslandspreise benützt wird, Gegenorganisation der Konsumenten und volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Die Broschüre ist der Beachtung wert.

10. **Reichesberg, Dr. jur.**, Prof. in Bern, Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. I. Bd. 1. Hälfte. Ablösung der Reallasten — Beamtenvereine. Lex. 8°. (497 S.) Bern, 03. (Verlag Encyklopädie) 13.50

Der Zug der Zeit weist auf Arbeitsteilung auch in der wissenschaftlichen Arbeit; diesem Zug verdankt die Literatur der Handwörterbücher überhaupt und so auch das vorliegende von dem Berner Professor *Dr. Reichesberg* herausgegebene Werk seine Entstehung. Die bisher erschienene 1. Hälfte des ersten Bandes zeigt uns, was wir von dem ganzen Werke zu erwarten haben. Sie enthält 47 Artikel von Ablösung bis Beamtenvereine. Ein Teil der Artikel stammt vom Herausgeber, der andere von zahlreichen schweizer Gelehrten, Beamten, Aerzten, Fabrikinspektoren u. s. w., deren Namen wir hier nicht im einzelnen aufführen können. Wir haben eine Anzahl von Artikeln einer genauen Durchsicht unterzogen und uns überzeugt, dass sie den besten Kräften anvertraut waren. Wir heben insbesondere die Artikel über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Armenwesen, Banknotenwesen, Bauernbefreiung hervor. Die Artikel sind objektiv und wissenschaftlich und dabei doch gemeinverständlich, sie berücksichtigen die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte und bringen je am Schlusse eine sehr eingehende Bibliographie. Wer sich genauer und zugleich in bequemer Weise über die volkswirtschaftlichen, statistischen, sozialpolitischen und verwaltungsrechtlichen Zustände der Schweiz unterrichten will, der muss nach diesem Handwörterbuch greifen.

11. **Salomon, Alice**, Soziale Frauenpflichten. Vorträge, gehalten in deutschen Frauenvereinen. 8°. (136 S.) Berlin, 02. (Otto Liebmann) 2.20

Das kleine Schriftchen, aus Vorträgen der Verfasserin in verschiedenen Frauenvereinen zusammengestellt, ist erfüllt „von dem Glauben an die soziale Mission der Frau". Es behandelt in den 5 Kapiteln: die soziale Hilfstätigkeit, die Frauen in der öffentlichen Armenpflege, die Stellung der Frau zum öffentlichen und privaten Kinderschutz, Arbeiterinnenschutz und Frauenbewegung, die Macht der Käuferinnen. In eindringlichen Worten weiss die Verfasserin den Frauen der besseren Stände die Beschäftigung mit den sozialen Frauenproblemen ans Herz zu legen; nicht um Frauenemanzipation handelt es sich, sondern darum, den Frauen statt einer nichtigen Scheintätigkeit eine ernste sittliche Aufgabe nahezulegen und zu empfehlen. Das Buch verdient aufmerksame Beachtung und weite Verbreitung.

12. **Weber, Dr. jur. et phil., Adolf,** Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. 8°. (XV, 303 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 6.80

Der Verfasser stellt sich in dem vorliegenden Buche die Aufgabe, einen Vergleich zwischen den deutschen und englischen Banken rücksichtlich ihrer Tätigkeit, ihrer Mängel und Erfolge zu ziehen und daraus Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob das deutsche Bankwesen reformbedürftig sei und ob speziell die Einführung der englischen Arbeitsteilung im Bankwesen für deutsche Verhältnisse wünschenswert und möglich sei. Die Untersuchung, die zu dem Resultat kommt, dass das deutsche Bankwesen im ganzen vor dem englischen nicht zurückstehe und keine Veranlassung habe sich dort ihre Muster zu holen, gehört mit zu den besten Arbeiten, die über dieses Thema erschienen sind und darf zur Lektüre warm empfohlen werden. Kleinere Versehen kommen vor, auch die im letzten Abschnitt enthaltenen kritischen Erörterungen sind unseres Erachtens nicht immer einwandfrei, aber das kann unser günstiges Gesamturteil nicht erschüttern.

Varia.

1. **Jahn, Wilh. Friedr.**, Wie erleichtern wir uns geistige Arbeiten? Psychologisches u. Hygienisches zur Methode der geistigen Arbeit. gr. Lex.-8°. Leipzig (ohne Jahrzahl) (Sozialer Verlag) 1.—

Diese frisch und anregend geschriebene Plauderei eines denkenden Arztes gibt manchen beherzigenswerten Wink. Ein Exzerpt aus dem Werk: „Ueber Lesen und Bildung" (von *Anton E. Schönbach)* und das ironisch-humoristische Kapitel über die Schule des Erfolges aus *Max Nordaus* „Paradoxen", sowie Bemerkungen über die soziale Aufgabe der Zeitschriften und der Presse sind den auf

das eigentliche Thema bezüglichen Erörterungen anhangweise beigefügt, die Teile fremder Werke hoffentlich mit Genehmigung der Beteiligten, worüber eine Konstatierung am Platze gewesen wäre.

2. **Leonhard, Dr. R.**, Der Schutz der Ehre im alten Rom. Rektoratsrede. gr. 8. (49 S.) Breslau (M. & H. Marcus) 1.—

Eine nach Inhalt und Form vollendete Rede, die eine Reihe interessanter Einzelheiten bietet.

3. **Seitz, Dr. A.**, Willensfreiheit u. moderner psychologischer Determinismus. gr. 8°. (62 S.) Köln (J. P. Bachem) 1.20

Verfasser tritt in dieser Schrift *für* die Willensfreiheit „im psychologischen, d. h. für den normalen Menschen empirisch festzustellenden Sinne" ein, die er (S. 62) definiert als „die Fähigkeit eines vernünftigen Geistes, nach selbstbestimmter Norm unter den gleichen Verhältnissen zwischen verschiedenen das Mass der natürlichen Kraft nicht übersteigenden Richtungen seiner Tätigkeit eine überlegte Wahl zu treffen". Der Wille kann zwar nie ohne Motive handeln, aber er kann doch mit souveräner Macht den Motiven seine Zustimmung erteilen oder versagen. Es gibt daher zwar keinen absoluten, wohl aber einen relativen Indeterminismus. Diese Sätze sucht Verfasser zunächst positiv zu beweisen — vom Standpunkte der Ethik (der Indeterminismus allein bietet eine sichere Stütze für Religion, Sittlichkeit und Rechtsordnung), der Psychologie (wobei das Freiheitsbewusstsein zum Ausgangspunkte genommen ist), der Metaphysik. In der negativen Begründung der Willensfreiheit, d. i. der Widerlegung des absoluten Determinismus. wendet er sich sowohl gegen den „Motivendeterminismus", als auch gegen den „Charakterdeterminismus". In der nun folgenden „Erläuterung" verficht Verfasser die reale Verschiedenheit der Willenstätigkeit von der Denktätigkeit und erörtert eingehend die Aktivität des Willens in den Erscheinungen der Ueberlegung, der aktiven Aufmerksamkeit und der Reflexion, deren Resultat das Selbstbewusstsein oder das Ichgefühl ist. Die Abhandlung ist sehr gut geschrieben, bekundet Gelehrsamkeit und lässt zwar den religiösen Standpunkt des Verfassers erkennen, hält sich aber von ausgeprägt konfessioneller Richtung frei.

4. **Universitäts-Kalender,** deutscher. 62. Ausg. Winter-Sem. 1902/3. Hrsg. v. Prof. Oberbiblioth. em. Biblioth. *Dr. F. Ascherson.* 2 Tle. 12°. (Schreibkalender u. IV, 423 S.) Leipzig (K. G. Th. Scheffer) In 1 Leinw.-Bd. 3.—. II. Tl. allein geh. 2.25

Der vorliegende II. Teil des Universitätskalenders für das Winterhalbjahr 1902/03 weicht von der bewährten bisherigen Anlage nicht ab. Leider sind aber auch die viel beanstandeten Ungenauigkeiten in den Personalangaben stehen geblieben. Unsere Mahnung, durch Rundschreiben zuverlässige Auskunft bei den Beteiligten zu erholen, ist ungehört verhallt. Zur Zeit bereitet ein anderer Verlag, wie die an alle Dozenten verschickten Fragebogen lehren, die Herausgabe eines deutschen Hochschulkalenders vor. Möchte Herr Professor *Dr. Ascherson* die notwendige Reform nicht aufschieben, bis ihn die Konkurrenz überholt hat.

5. **Verhandlungen** des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführer-Amt d. ständigen Deputation. III. Bd. 1. Abt. (Stenogr. Bericht). gr. 8°. (375 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag)

Der Band enthält namentlich den Bericht über die Rechtsentwicklung in Deutschland während der beiden letzten Jahre und die zum Teil sehr interessanten Referate und Verhandlungen über die Themen: Schutz der Bauforderungen, Verwerfung der Zwischenprüfung, Haftpflicht der Kraftwagen, Strafgesetzreform, Massregeln gegen Kartelle.

Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 28. u. 29. H. Lex.-8. Freiburg i. Br., 03. (Herder'sche Verlagsh.) 3.—

Vom vierten und vorletzten Band des Staatslexikons der Görresgesellschaft liegen uns zwei Lieferungen vor. Wir erwähnen aus ihrem Inhalte die Artikel Münzwesen, Nation, Nationalitätsprinzip, Naturrecht und Rechtsphilosophie, Niederlande, Notrecht, Orden religiöse, Oesterreich-Ungarn, Pacht (rechtlich und volkswirtschaftlich), Panslavismus, Papiergeld, Papst, Papsttum und Kaisertum im Mittelalter (begonnen). Im übrigen verweisen wir auf unsere wiederholten Anzeigen.

2. **Stephan,** Geh. Reg.-R. Priv.-Doz. Dr. E. Handbuch des gesamten Rechts. Eine Rechtsencyklopädie f. Studierende u. zum Selbstunterricht, als 3. Aufl. v. *Stritzke* u. *Genzmer,* Leitfaden des preuss. Rechts

bearb. (XII, 848 S.) gr. 8°. Berlin, 03. (F. Vahlen) geb. in Leinw. 16.—

Das Buch setzt sich das Ziel, „die wichtigsten Vorschriften des öffentlichen und des Privatrechts auch nicht juristischen, namentlich technischen, kaufmännischen und gewerblichen Kreisen in tunlichst einfacher Weise zu vermitteln", wobei es „in der Darstellung und Ausdrucksweise zwischen Wissenschaftlichkeit und Volkstümlichkeit die Mitte halten" will. Aus dem im Titel angeführten älteren Leitfaden sind nur Teile des Straf- und Prozessrechtes herübergenommen. Dem Buche kommt es besonders zu statten, dass ihm die Vorlesungen über allgemeine Rechts- und Gesetzeskunde zu Grunde liegen, die der Verfasser, welcher als Abteilungsvorsitzender im Kaiserlichen Patentamt und als Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin - Charlottenburg wirkt, an dieser seit etwa einem Jahrzehnt gehalten hat, eine Art der Dozententätigkeit, die zur Lösung der dem Bearbeiter eines solchen Buches gestellten Aufgabe geradezu prädestiniert.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 3. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 3. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht, von *Dr. A. Affolter* in Solothurn (Schluss). — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif] (Schluss folgt). — Skizzen und Notizen: Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze. Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte. Die Stellung des aufsichtführenden Richters. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen: Volksschulstatistik in Preussen. — Bank von England.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1902 Nr. 52 u. 1903 Nr. 1—4. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr. 52 von 1902 enthält einen Artikel: Zur Aufsicht über das Versicherungswesen. In den vier ersten Nummern des neuen Jahrganges sind folgende grössere Aufsätze enthalten, und zwar Nr. 1: Die Bedeutung der Lebensversicherung für die Geschäftswelt, von *Dr. Peters*; Nr. 2: Zur Aufklärung über die Zillmersche Methode, von *Dr. Osten*; Nr. 3: Versicherungsrechtliche Entscheidungen von *Dr. Deybeck*-München; Nr. 4: Der „Schutz der Schwachen" in der Judikatur; „Nochmals die Zillmerquote", von *Dr. Osten*. Ausserdem enthalten die vorliegenden Nummern zahlreiche Mitteilungen und statistische Notizen über zahlreiche Gebiete des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1903. Nr. 1—3. Hoch. 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Entwurf einer Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§ 57—64 I.V.G.) *(Seelmann)*. — Die Versicherung der Bergarbeiter in Deutschland *(Stieber)*. — § 21 und § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes *(Rademacher)*. — Bedarf die minderjährige Ehefrau zur Stellung des Erstattungsantrages aus § 42 I.V.G. der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters? *(Kuhröber)*. — Die Ehefrau als Arbeiterin des Ehemannes *(Fuld)*. — Der Anspruch der Invalidenrentner auf Krankengeld *(Schmitz)*. — Zur Frage der Konkurrenz von Unfallfürsorge- und Privatentschädigungsansprüchen *(Marco)*. — Weihnachtsgratifikationen *(Prinz.)* — Ein Beitrag zur Frage der Auslegung des § 76c K.V.G. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Sprechsaal. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 10. Bd. 3. H. u. 11. Bd. 1. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Im dritten Heft des zehnten Bandes finden wir folgende *Abhandlungen*: *Kratter*, Ueber den forensischen Wert der biologischen Methode zur Unterscheidung von Tier- und Menschenblut; *Uhlenhuth*, Bemerkungen zu diesem Aufsatz; *Näcke*, Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen; *Haberda*, Ueber die Art des Vollzugs der Todesstrafe; *Hans Gross*, Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung; *Schwabe*, Raubmord (Fall Ludwig-Chemnitz); *Siefert*, Der Fall eines Jugendlichen; ferner *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke* und Bücherbesprechungen von eben diesem.

Das erste Heft des neuen Bandes bringt an *Abhandlungen*: *Baumgarten*, Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen; *Schultze*, Psychiatrische Gutachten I; *Martin*, Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden? *Näcke*, Emile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zur Kriminal-

Anthropologie und Soziologie: *Mothes*, Die Geldmängel im sächsischen Vogtlande.

5. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 1 u. 2. gr. 8°. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: Die Verurteilung des Ehemanns zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau (Landrichter *du Chesne* in Leipzig). — Zwangsvollstreckung in sog. Bank-Safes [Stahlkammern] (Rechtsanwalt *Dr. Felix Bondi* in Dresden). — Das Vieh als Zubehör eines Landguts (Landrichter *Dr. Otto Mangler* in Freiberg). — Eingeborene deutscher Schutzgebiete vor deutschen Gerichten (Referendar *Dr. G. Wörner* in Plauen i. V.). — Die Teilbarkeit der Grundstücke und die Hinzuschlagung in Sachsen seit dem 1. Januar 1900 (Landrichter *Königsdörffer* in Plauen i. V.).

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* II. Jahrg. (1902). Statistischer Teil. 3. Lfg. Legislativer Teil. 4. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

Der statistische Teil, Lieferung 3, enthält u. a. Angaben über: Die Weltproduktion und den Verbrauch von Kupfer und Blei, Die Hauptergebnisse des Tabakmonopols in einigen Ländern in vergleichender Zusammenstellung für das Jahr 1900, Die Feuer- und Transportversicherung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899, Den Warenverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1901, Die Handelsmarine der Vereinigten Staaten und ihre Bedeutung für deren Aussenhandel. Im legislativen Teil, Lieferung 4: Eine Uebersicht über die wichtigsten neuen Gesetze und Verordnungen auf dem ganzen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, u. a.: Den Text der Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche, betr. das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Das Gesetz der Vereinigten Staaten über den Bau des interozeanischen Kanales, Die neuen Patentvorschriften Schwedens, Das rumänische Gesetz über den kaufmännischen Konkurs, Die Durchführungsverordnung zu dem italienischen Gesetz betr. die Aufhebung der internen Steuer auf Mehlwaren, Die preussischen Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.

7. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 4. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts betr. den Differenz- und Spieleinwand gegen Kassaspekulationsgeschäfte,

von *Dr. Trumpler*-Berlin; Die Entwicklung der deutschen Aktienbanken von 1890–1901, von *W. Christians*-Berlin; Das österreichische Getreideterminhandelsverbot, von *Dr. G. v. Weiss-Wellenstein*-Wien. Gerichtliche Entscheidungen. Verbandsnachrichten. Sprechsaal. Zeitschriftenübersicht. Bücherbesprechungen. Vermischtes.

8. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 47. Jahrg. 1. Heft. 8°. 1903. Berlin (Franz Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das erste Heft enthält folgende Abhandlungen: Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? (Amtsrichter *Goslich* in Hamburg). — Begründet das über ein Immobiliar recht formlos geschlossene Kaufgeschäft einen klagbaren Anspruch auf die Rechtsänderung? (Oberlandesgerichtsrat *Dr. Th. Wolff* in Hamm). — Einigung und dinglicher Vertrag im Sachenrechte (Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Eccius*). — Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Provinzialverband, Vormundschaftsgericht und dem Inhaber der [illegible]lichen Gewalt bezw. Vormund während der Dauer der Fürsorgeerziehung (Gerichtsassessor *Dr. Horion*, Hilfsarbeiter bei der Provinzialverwaltung in Düsseldorf). — [illegible] Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (Landrichter *Dr. Salinger* in K[illegible]). — Sind Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten pfändbar? (Post[illegible] *Scheda* in Berlin).

9. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 7. Berlin (W. Süsserott) jährlich [illegible]

Inhalt: Kartographische Arbeiten [illegible] die deutschen Schutzgebiete, von *H.* [illegible]; Auf der Reise nach Saypan (Marianen), Tagebuchblätter von *H. Schröder*; [illegible] eine unmittelbare Reichsangehörigkeit, von *Dr. G. Hesse*; Uebersicht über die [illegible]deutendsten Forschungsreisen in Nordafrika, I, von *G. A. Kannegiesser*.

10. **Blätter für Genossenschaftswesen.** [illegible] Nr. 51 u. 52, 1903 Nr. 1. Berlin (J. [illegible]tag) halbjährlich [illegible]

Folgende grössere Artikel finden [illegible] neben zahlreichen kleineren Mitteilungen [illegible] den vorliegenden Nummern, und [illegible] Nr. 51: Vorschuss oder Kontokorrent [illegible] Die eingetragenen Genossenschaften [illegible] und dessen Vororten, II, von *H. Jäger* [illegible] teilungen über die Verbandstage [illegible] 1902 (Fortsetzung in Nr. 52); Nr. [illegible] neuen Jahre, von *Dr. Crüger*; Zur [illegible]kassenfrage, von *H. W. Wolff*; [illegible]lichen Grundlagen für die Errichtung [illegible] Verwaltung von Baugenossenschaften [illegible] Deutschland, von *Dr. Crüger*.

11. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Der ganzen Folge 49. Bd. Neue Folge. XXX. Bd. 1. u. 2. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das Doppelheft enthält abgesehen von einer sehr reichhaltigen Judikatur und vielen Bücherbesprechungen folgende Aufsätze: *v. Strenge*, Zulässigkeit des Rechtswegs in Verwaltungssachen nach Coburg-Gothaischem Recht; *Simon*, das Sachsen-Meiningensche Tanzausschreiben vom 12. Dez. 1900 und seine Ungültigkeit.

12. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. 1903. H. 14. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Das Heft enthält folgende Abhandlungen: Die Beurkundung von Rechtsgeschäften im Verfahren. Eine Erwiderung. Von Oberjustizrat *Dr. Frese* in Meissen. — Die Grundstückszusammenlegung in Preussen. Von Landgerichtsrat *Spiess* in Halle a. S.

13. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 4. Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Der Religionsunterricht in den Schulen (*Bornemann*). „Die bestehenden Verwaltungsgrundsätze" (*Graf von Hoensbroech*, Nichtvorlage eines Werkes an den Kaiser betr.). Geschlechtliche Fragen in der Jugenderziehung (Frau *Fürth*). Staat und katholische Kirche (*Frantz*). Streiflichter (*Hoensbroech*).

14. **Dokumente des Sozialismus,** Bd. II. H. 14 u. 15. Stuttgart (J. H. W. Dietz) einzeln 1.25; vierteljährlich 3.75

Das vorliegende Doppelheft hat folgenden Inhalt: I. Kritische Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Briefe von *Friedrich Engels* über den Geltungsbereich der materialistischen Geschichtsauffassung; Aus den Debatten englischer Sozialisten über die Werttheorie; Das ... brecht auf dem Basler Kongress der Internationale; Ein kommunistischer Entwurf am Hofe Ludwig XIV.; III. Urkunden des Sozialismus: Die wichtigsten Beschlüsse des Münchener Parteitags der deutschen Sozialdemokratie; Beschlüsse der sozialistischen Frauenkonferenz in München; Ein demokratisch-sozialistischer Volkskatechismus aus der Epoche vor 1848; Einige Genossenschaftsrechnungen der Arbeiterverbrüderung des Jahres 1848/49; IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise.

15. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XIX. Bd. 2. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Die Haftpflicht der Post für Beschädigung von Reisenden, verglichen mit der Eisenbahnhaftpflicht nach deutschem Reichsrecht (*v. Weinrich*). Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Bruch von Gusswaren (*Fuld*). Beiträge zur Erläuterung des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (*Eger*). — Entscheidungen. — Literatur. Gesetzgebung.

16. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 22. Bd. 3.—5. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Der 22. Band der altbewährten *Reger*schen Sammlung, deren Gebiet bekanntlich das auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhende Verwaltungs- und Polizeistrafrecht einschliesslich des gesamten Arbeiterversicherungsrechts ist, liegt uns nun vollständig vor. Wir benutzen gerne diese Gelegenheit, neuerlich den Inhaltsreichtum und die sorgsame Redaktion der Sammlung hervorzuheben.

17. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 25. H. 3/4. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Erfahrungen und Wünsche aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Abgabesachen (*Wachler*). Das sächsische Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (*Tänzler*). — Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden. Rechtsprechung des sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidungen aussersächsischer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Urteile in Verwaltungsstrafsachen. Entscheidungen bürgerlicher Gerichte. Vermischtes. Literatur.

18. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. 13. Jahrg. (1903) Nr. 1—5. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Auch der neue Jahrgang bringt Artikel aus allen Gebieten der Gemeindeverwaltung. Die Vielseitigkeit dieser Zeitschrift tritt immer mehr zu Tage. Aus dem reichen Inhalte heben wir folgende Abhandlungen hervor: Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen von Regier.-Assessor *K. Meinel* in München. — Namensführung und Namensänderung von Rechtsrat *Körbel* in Würzburg. — Gute Aussichten für die Baukunst auf dem Lande und in kleineren Städten von *E. Kuch*, städt. Oberingenieur in Nürnberg. — Ueber Azetylen- und Aerogengas-Anlagen von Ingenieur *Hammer* in Nürnberg — Auf die Reichhaltigkeit des Sprechsaals jeder Nummer, der in seinen

Fragen und Antworten eine unerschöpfliche Fundgrube zur Erläuterung der Verwaltungsgesetzgebung bietet, sei noch besonders hingewiesen.

19. **Gesellschaft, Die,** Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 24. Dresden (E. Pierson) jährlich 16.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Die Abhängigkeit der sittlichen von den wirtschaftlichen Zuständen *(Küster)*. Nervensanatorien fürs Volk *(Fuld)*. Zum Kapitel der modernen Irrenpflege *(Fischer)*. Der Traum vom „objektiven Verfahren". Lesefrüchte mit Randglossen.

Während die Redaktion der Zeitschrift am Schlusse dieses Heftes ein Programm für die Zukunft entwickelt hatte, will nun „Die Gesellschaft" ihr Erscheinen infolge unvorhergesehener Umstände bis auf weiteres aussetzen, indessen mit der Zuversicht, ihre Bestrebungen seinerzeit im angekündigten Umfang aufnehmen zu können.

20. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Dezemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. den Mitte 1902 ratifizierten rumänisch-türkischen Handelsvertrag vom 30. Juli bez. 12. August 1901, das unterm 20. August 1902 vereinbarte Abänderungs- und Zusatzabkommen zu dem Handelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich vom 28. Mai 1898, betreffend die Geltung des Handelsabkommens auch für Porto Rico und Algirien, sowie den Vertrag zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 1901, betreffend die Herstellung eines Schiffahrtskanals zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean. Aus Japan dürften besonders die Bestimmungen über den Vertrieb von Geheimmitteln interessieren. Für Russland sind die Vorschriften für die Besteuerung der Handlungsreisenden zusammengefasst. Portugal hat die Schiffahrt zwischen dem Festlande und seinen überseeischen Besitzungen neu geregelt. Der statistische Teil enthält ausführliche Mitteilungen über den Aussenhandel Griechenlands, Serbiens, Kanadas u. a. m., sowie über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1800 bis 1902. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Aberdeen, Bukarest (Handelsverhältnisse, Landwirtschaft, Industrie und Bergbau in Rumänien in den Jahren 1900 und 1901), Cadiz, Cartagena, Drontheim, Great Grimsby, Groningen, Hull, Jekaterinoslaw, Kiew, Libau, Pernau, Livorno, Peterhead, Rom, San Miguel (Azoren), San Sebastian, Sheffield, Sunderland, Terranova, Warschau (wirtschaftliche Lage in den russischen Weichselprovinzen), Bagdad, Saigon, Lourenço Marques, Bahia, Baltimore (Handel und Industrie des Staates Maryland und des Distrikts Columbia während des Jahres 1901), Cochabamba, Galveston, Gonaives, Iquique, New Orleans, Paranaguá, Pernambuco, Philadelphia, Port au Prince, Rio de Janeiro, San Luiz do Maranhao, Savannah, Vancouver, Brisbane und Adelaide.

21. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 52 u. Bd. 18 Nr. 1—5. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Nr. 1 enthält einen Artikel: 1903 und einen weiteren über: Die italienische Konkurrenz in Albanien; Nr. 2: Schiffahrtssubventionen; Die überseeischen Absatzgebiete im Jahre 1902; Nr. 3: Oesterreich-Ungarns Handelsverkehr mit Persien; Nr. 4: Die zollpolitische Lage in Deutschland; Nr. 5: Der deutsche Zolltarif als Gesetz; Das Importgeschäft in Südafrika. Wie in den früheren Jahrgängen so findet sich auch in diesen ersten Nummern des neuen eine ausserordentlich reiche Fülle von Notizen aus allen Gebieten der Volkswirtschaft, insbesondere des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens.

22. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 51 u. 52 und 1903 Nr. 1—4. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus der vorliegenden Nummer heben wir folgende grössere Artikel bezw. Mitteilungen heraus: Nr. 51: Die Neukontingentierung der Brennereien (Schluss in Nr. 52); Die Förderung der Baumwollzucht (Schluss in Nr. 52). Der Ludwigs-Donau-Mainkanal; Nr. 52: Die Ofotenbahn; Die Differenzierung des Gerstenzolls, von *L. Koch*-Darmstadt; Nr. 1: Das Wirtschaftsjahr 1902 (Fortsetzung in den folgenden Nummern); zur Revision des Gebrauchsmusterrechts, von *Dr. L. Fuld*-Mainz; Das Zolltarifgesetz (Fortsetzung und Schluss in Nr. 2 u. 3); Eisenbahnen und Industrie; Die deutsche Rhederei im Jahre 1902; Nr. 3: Die russische Wechselordnung vom 9. Juni 1902, von *Maxim Blumenau* (Schluss in Nr. 4). Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte; Nr. 4: Die neuen Zölle und ihre Anwendung; Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

23. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 4 u. 5. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Erteilung von Musikunterricht als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 *(Seelmann)*. Zur Kranken-

versicherung der Handlungsgehilfen *(Fuld)*. Empfiehlt sich die freiwillige Fortsetzung der Invalidenversicherung für die mit Pensionsberechtigung angestellt werdenden Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten? *(Simon)*. Müssen die Krankenkassen Massagekuren gewähren? *(v. Frankenberg)*. — Entscheidungen, Mitteilungen etc.

24. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 2 und 3 des VIII. Jahrgangs bringen folgende Aufsätze: *Hamm, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Die Reform des Strafprozesses. II. Wiederaufnahme des Verfahrens. Berufung, Umgestaltung der Gerichte und Aenderung der sachlichen Zuständigkeit. Revision. — *Fischer, Dr.*, Geheimer Rat, Die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst in Sachsen und Preussen. — *Laband, Dr.*, Professor, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Stranz, Dr.*, Justizrat, Zum Gesetzentwurfe über die „Kaufmannsgerichte“. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Aschrott, Dr.*, Landgerichtsrat, Die englische Gefängnisstatistik für das Jahr 1901/2. — *Eger, Dr.*, Regierungsrat, Das Zwangserwerbsrecht des Staates bei Privateisenbahnen. — *Kade*, Landgerichtsrat, Gehaltsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte. — *Klein, Dr.*, Sektionschef im österreich. Justiz-Ministerium, Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts. — *Eccius, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Kondiktion des Wucherers nach Bürgerlichem Gesetzbuche. — *Pappenheim, Dr.*, Professor, Konnossementsklauseln. — *Voss*, Amtsgerichtsrat, Die Handelsregisterpflicht der Wirte. — *Eisser*, Landrichter, Entwickelung der Dienstverhältnisse der reichsländischen Juristen. — *Gumbinner, Dr.*, Landgerichtsrat, Zur Frage der Reform des Amtsgerichtsprozesses. — *Schücking, Dr.*, Professor, Die Tragweite des Art. 58 E.G. zum BGB. — *Langen, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Fristbestimmung bei Verweigerung der Erfüllung. — *Gmelin, Dr.*, Landgerichtsrat, Fortbestehen der Wirkung eines Strafantrags auch nach dem Tode des Verletzten in den Fällen der vom Gesetz zugelassenen Zurücknahmebefugnis. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Eine Zwickmühle bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — *Boschan*, Amtsrichter, Rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kindes. — *Lazarus, Dr.*, Gerichtsassessor, Zusammenlegung von Aktien unter Einforderung von Zuzahlungen. — *Kloss, Dr.*, Amtsrichter, Einführung einer Benachrichtigungspflicht in Personenstandssachen. — *Sundstein, Dr.*, Advokat, Die Retorsionsbestimmung des Art. 31 E.G. zum BGB. — *Bernhardt*, Referendar, Zur Auslegung des § 299 C.P.O. — *Pfennig*, Landrichter, Die Frage nach dem Rechtsmittelverzicht. — *Becker*, Oberkriegsgerichtsrat, Rechtshilfe zwischen Civil- und Militärbehörden. — *Götte*, Amtsrichter, Ist der stillschweigende Ausschluss der gesetzlichen fortgesetzten Gütergemeinschaft durch wechselseitiges Testament möglich? — *Neumann, Dr.*, Assessor, Gewährleistung beim Viehkauf.

25. **Monatschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. I. Jahrg. Nr. 1. gr. 4°. München (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich 1.—

Diese neue Zeitschrift soll vor allem dem Kaufmannsstande eine allgemeine Uebersicht über die Fortschritte des Handels und der Industrie geben. Die Aufsätze sollen sich über Gebiete der Volkswirtschaft, des Handels-, See- und Konsularrechts, des Verkehrswesens, der Naturwissenschaften und des kaufmännischen Unterrichtswesens verbreiten; ausserdem soll jede Nr. eine Chronik der Neuerungen und Fortschritte auf allen hier in Frage kommenden Gebieten und in einer „Revue der Revuen“ eine Uebersicht über die anderen Fachzeitschriften, endlich eine Bücherschau enthalten. Der Inhalt dieser Monatschrift dürfte auch für unsere Leser von Interesse sein. Von den Aufsätzen der vorliegenden 1. Nr. erwähnen wir folgende: Die geschichtliche Entwickelung der Handelslehranstalten, von *H. Messieu*-Meissen; Wirtschaftsgeographie und Naturwissenschaft, von Prof. *Dr. Günther*; Die gesetzlichen Grundlagen des Eisenbahnbeförderungsvertrages, von *Dr. Reindl*-München; Der Handel und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Staaten Indiana, Kentucky, Ohio und West-Virginia im dritten Viertel des Jahres 1902.

26. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 1. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Die erste Nummer des neuen Jahrgangs hat folgenden Inhalt: *R. Calwer*, Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; *Dr. E. David*, Die landwirtschaftliche Produktionsentwickelung und die Aufgabe der sozialdemokratischen Agrarpolitik; *W. Heine*, Zur Reform des Strafrechts; *E. Bernstein*, Zur Bilanz des Kampfes gegen den neuen Zolltarif; Prof. *E. Vandervelde*, Die belgischen Wahlrechtskämpfe; *K. Eisner*, Der junge Ibsen; *Dr. H. Lindemann*, Fortschritte der kommunalen Sozialpolitik; *A. v. Elm*, Hamburgerei; *O. Rühle*, Die wirtschaftliche Lage der preussischen Volksschullehrer. Rundschau.

27. **Recht, Das.** 1902. Nr. 24 u. 1903. Nr. 1. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 24 des Jahrganges 1902 enthält

folgende Aufsätze: Hat der Handlungsagent im Konkurs des Geschäftsherrn ein Vorrecht? (R.-G.-Rat *Dr. Düringer*, Leipzig.) — Gehören zu den „wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen" im Sinne des § 4 Mil.Str.G.O. auch die gefährlichen und schweren Körperverletzungen? (Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht *Cl. v. Koppmann*, Berlin.) — Versammlung der Rechtsanwälte des Kammergerichts. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Juristische Gesellschaft in Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Bedingte Verurteilung. — Die Kommission zur Beratung des Strafprozesses. — Ueber die Behandlung von Gefangenen. — Preisausschreiben. — Zur Auslegung der Testamente. (L.-G.-Rat *Peiser*, Danzig.) — Kann der Grundstückseigentümer stehende Früchte rechtswirksam übereignen? (Gerichtsakzessist *Dr. Emil Kramer*, Mainz.) — Zur Zeugnispflicht des Dienstherrn. (L.-G.-Rat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Zur Kahlpfändung des Mieters. (Landgerichtsrat *Brettner*, Cottbus.) — Prostituierte als beeidigte Zeuginnen. (Gerichtsassessor *Sperling*, Köln.)

Die erste Nummer des neuen Jahrganges bringt namentlich: Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Scheidung. (Univ.-Professor *Dr. Matthiass*, Rostock.) — Zu § 10 Mil. Str.-G.O. und § 138 Mil.Str.G.O. *(Selên.)* — Wird der Zusammenhang der Reihe der Abtretungserklärungen im Sinne des § 1155 BGB. und des § 40 Abs. 2 G.B.O durch einen Erbfall unterbrochen? (O.-L.-G.-Rat *Dr. Th. Wolff*, Hamm.) — Die „Cif-Klausel". — Realistisches Reifezeugnis und Rechtsstudium. — Im Berliner Anwaltsverein. Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Zur Lehre von der Streitgenossenschaft; keine Lücke in der C.P.O. (Oberlandesgerichtsrat a. D. *W. Ch. Francke*, Hannover.) — Behauptung und Beweislast bei der Negative. (Justizrat *Dr. Emil Martinius*, Erfurt.) — Zur Rechtsnatur des Vergleichs. (Landrichter *Dr. Albert David*, Elberfeld.) — Auswahl der Sachverständigen im Entmündigungsverfahren. (Amtsrichter *Dr. Otto Levis*, Pforzheim.) — Führung des Meistertitels. (Referendar *Dr. Jaffa*, Charlottenburg.) — Soll das Gericht von § 228 C.P.O. Gebrauch machen, um ein Versäumnisurteil gegen den Berufungsbeklagten zu vermeiden. (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *H. Meyer*, Breslau.) — Die Stellung des Zwangsverwalters nach Aufhebung des Verfahrens. (Amtsrichter *Dr. Lafrenz*, Hamburg.) — Ein Brief aus Oesterreich.

28. **Soergel, Dr. Hs. Th.**, Rechtsprechung 1902 zum BGB., E.G. z. BGB., C.P.O., K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G. nach d. Reihenfolge der Gesetzesparagraphen bearbeitet. 3. Jahrg. Kl.-8. (VIII, 504 S.) Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt) geb. in Leinw. 4.80

Der Wert dieser mit hohem Geschick und rühmenswerter Umsicht redigierten Sammlung für die Praxis ist allenthalben anerkannt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass sie auch *beim Studium* des Gesetzes und in der Hand *des Rechtslehrers* von grossem Nutzen ist. Indem sie einen klaren Ueberblick über die zum BGB. und seinen Nebengesetzen bisher veröffentlichte Rechtsprechung bietet, ermöglicht sie es auch dem Theoretiker, die praktische Bedeutung der einzelnen Gesetzesvorschriften und die Schwierigkeiten zu erkennen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen. Ohne diese Erkenntnis ist eine gesunde Rechtslehre undenkbar. Darum versteht es sich ganz von selbst, dass jeder Dozent des geltenden Rechts sich fortdauernd über die Ergebnisse der Rechtsprechung unterrichten muss. Diese Aufgabe wird ihm durch das vorliegende Werk wesentlich erleichtert. Der dritte Jahrgang enthält sämtliche bisher zum Zw.V.G. veröffentlichten Erkenntnisse und zeichnet sich überdies vor seinen Vorgängern insofern aus, als die einzelnen Rechtssätze etwas ausführlicher gefasst wurden wie bisher. So darf auch dieser neue Band der „Rechtsprechung" warm empfohlen werden.

29. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 18 u. 19. gr. 8° Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährlich 2.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende für unsere Leser bemerkenswerten Artikel, und zwar Nr. 18: Der Sieg des Mehrheitsprinzips; Weibliche Gewerbeinspektoren, von *Alice Salomon*-Berlin; Der Obstbau im Deutschen Reich; Der deutsche Petroleummarkt; Staatszuschüsse an die Industrie in Frankreich. Nr. 19: Die nationalliberale Partei nach dem Kampf um den Zolltarif, von *K. Eichhorn*-Bonn; Nochmals § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung; die Klosterbewegung in Baden; „Nauticus"; Die Kosten der deutschen Kriegsflotte; Die deutsche Arbeiterversicherung, von *O. Stillich*-Berlin; Die Uebernahme der pfälzischen Eisenbahn durch den bayer. Staat.

30. **Zeitschrift für Arbeiter-Versicherung.** XV. Jahrg. Nr. 11 u. 12. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährlich 5.—

Der 15. Jahrgang liegt komplett vor. Die Zeitschrift widmet sich der Mitteilung von Entscheidungen, Entschliessungen aus dem Gebiete der Arbeiterversicherung unter Anschluss von Abhandlungen.

31. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 44. Jahrg. (1903) 1. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Die Redaktion und Herausgabe dieser Zeitschrift wird nunmehr durch eine besondere, vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe eingesetzte Redaktionskommission besorgt werden, die aus den rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des Ministeriums (Wirkl. Geh. Oberbergrat *Eskens*, Geh. Bergrat *Steinbrinck* und *Reuss*) gebildet ist. Der Verlag ging auf J. Guttentag in Berlin über.

Abhandlungen: Der Verlust des Wahlrechts und der Ehrenämter durch Ausscheiden aus der Bergarbeit im Königreich Sachsen (*Wahle*). Bergrechtliche Fragen (*Bitta*): Das Verhältnis: a) des BGB. zum Allg. Bergges., b) des Bergwerkseigentums zu öffentlichen Verkehrsanstalten sowie zu anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Anlagen. — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden.

32. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 1. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt: I. Aufsätze: *Dr. M. Fleischmann*-Halle, Friederizianischer Sozialismus, I; *Dr. Fr. Schuler*-Mollis, Ueber den Einfluss der Fabrikarbeit auf die geistige Entwicklung der Arbeiterschaft; *J. Wolf*, Das Rassenproblem in der Weltwirtschaft; *Dr. Glier*-Charlottenburg, Die Vertrustung der Tabak verarbeitenden Industrien in den Vereinigten Staaten von Amerika; II. Sozialpolitik: Die Dienstbotenversicherung, von *H. v. Frankenberg*-Braunschweig; III. Miszellen, darunter: Antikartellpolitik der Vereinigten Staaten; Produktionskosten von Weizen bei Gross- und Kleinbetrieb; die „vis inertiae" der preuss. Staatsbahnverwaltung gegenüber dem technischen Fortschritt (nach A. Haarmann); Die Strassenbahnen deutscher Städte; IV. Buchbesprechungen.

33. **Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus**, red. von Regierungsrat *Dr. E. Würzburger*. 48. Jahrg. 1902. Heft 1 u. 2. Dresden (Zahn & Jaensch) jährlich 3.—

Inhalt: Arthur Geissler †; Wechsel in der Redaktion; Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen während des Jahres 1900; von Regierungs-Assessor *Dr. G. Lommatzsch*; Die sächsischen Städte im 19. Jahrh. (Fortsetzung und Schluss), von *Dr. G. Wächter*; Die Mehrlingsgeburten im Königreich Sachsen in den Jahren 1876 bis 1900, von *Dr. G. Lommatzsch*; Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen nach der Staatsangehörigkeit und der Gebürtigkeit am 1. Dezember 1900, von *demselben*; Kleinere Mitteilungen.

34. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 1. Lieferung Bern (A. Francke).

Die 1. Lieferung des neuen Jahrganges bringt folgende Abhandlungen: 1. Hypothekarverhältnisse im Kanton Solothurn, von *Gottl. Vogt*; 2. Statistique démographique et pathologique de l'Asile de Cary (Vaud) de 1881 à 1900, par *A. Koller*; die Lebensdauer in der Schweiz, vom eidg. stat. Bureau; † Alfred Furrer, Nachruf von *Dr. J. Geering*; Statistique annuelle du corps électorale dans le Canton de Genève, par *E. Kuhne*; Totenliste: † Arthur Geissler; die freiwillige Viehversicherung in Appenzell a. Rh. im Jahre 1900, von Ratsschreiber *Tobler*; Bibliographie.

35. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 51. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die letzte Nummer von 1902 enthält einen Artikel über: Garantiescheine und unreine Konossemente. Ausserdem wird die Uebersicht über die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften fortgesetzt.

36. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. III. 2. Heft u. Erg.-Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Das vorliegende Heft hat folgenden Inhalt: I. Abhandlungen: Die Verallgemeinerung der Versicherungshilfe, von *Dr. G. Leuckfeld*-Berlin; Die Harndiagnostik in der Lebensversicherung, von *Dr. W. Sternberg*-Berlin; Die Krankenversicherung der Hausindustriellen, von *Dr. L. Fuld*-Mainz; Versicherungswesen und Statistik, von *Dr. H. Bleicher*-Frankfurt a. M.; Der Schutz der Hypothekengläubiger im Versicherungsrecht, von *F. Hülsse*-Magdeburg; Die Mathematik und Technik der Arbeitslosigkeits-Versicherung, von *H. Wagner*-Gross-Lichterfelde. II. Literatur.

37. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXIV. Jahrg. Nr. 26 u. XXXV. Jahrg. Nr. 1 u. 2. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Grundsätze des Steuerveranlagungsverfahrens. Die Durchführung des Proportionalwahlsystems bei den Gewerbegerichtswahlen in Mannheim. — Entscheidungen, Entschliessungen, Literatur.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Arbeitgeber-Zeitung, die deutsche. Centralblatt der deutschen Arbeitgeber-Verbände. Red. i. V.: *Dr. Fel. Kuh.* Verantwortlich: *Geo. Achterberg.* Jahrg. 1903. 52 Nrn. (Nr. 1. 10 S.) 40 mal 28 cm. Berlin (O. Elsner) vierteljährlich postfrei 1.75

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge. 1. Bd. Der ganzen Reihe 51. Bd. gr. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 4.—; geb. 5.50

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Generalregister zum 41. bis 50. Bde. Bearb. v. *H. Müller.* gr. 8°. (XX, 692 S.) Leipzig 02 (Veit & Co.) 7.50; geb. in Halbfrz. 9.50

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 3. Bd. gr. 8°. (319 S.) Berlin 02 (F. Vahlen) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.20

Feuerwehr-Zeitung f. d. Grossherzogth. Hessen u. Prov. Nassau. Verbandsorgan hess. Feuerwehren. Zeitschrift für Feuerwehren u. Fabrikanten dieser Branche. 19. Jahrg. 1903. 24 Nrn. Fol. (Nr. 1. 10 S.) Giessen (Verlag der hess. Feuerwehrzeitg.) Halbjährlich 2.50

Frauen-Rundschau (vormals „Dokumente der Frauen" v. *Marie Lang.* IV. Jahrg.) Red.: *Dr. Helene Stocker* u. *Carmen Teja.* IV. Jahrg. 1903. 24 Hefte. (1. Heft. 45 S. m. Abbildgn.) Lex.-8°. Leipzig (Verlag der Frauen-Rundschau) vierteljährlich 2.—; einzelne Hefte —.40

Helfet einander! Ein Führer u. Ratgeber f. Menschenfreunde. Hrsg. u. red. v. *Adf. Hinrichsen.* 2. Jahrg. 1903. 26 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 12 S.) Berlin (E. P[illegible] Nachf.) vierteljährlich 1.—

National-Oekonom, der. Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Statistik. Nebst Beiblatt: Versicherungs-Rundschau. Hrsg. u. Red.: *Bernh. Iranyi.* 16. Jahrg. 1903. 36 Nrn. Fol. (Nr. 1. 4 u. 8 S.) Wien (J. Eisenstein & Co. in Komm.) [illegible]

Organisation. Mitteilungen f. Industrie, [illegible] u. Behörden. Hrsg. v. *C. Jul. Gladitz.* Red.: *G. [illegible]* 5. Jahrg. 1903. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 16 S.) Berlin (Schulz & Co.) vierteljährlich 1.[illegible]

Osswoboschdenje. (Die Befreiung.) Hrsg. u. red. von *P. v. Struve.* (In russ. Sprache.) 1. Jahrg. 2. Halbj. Jan.—Juni 1903. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 13. 16 S.) Stuttgart (J. H. W. Dietz Nachf.) vierteljährlich [illegible]
einzelne Nrn. —.[illegible]
auf India-Bible-Pap. in Kuvert [illegible]
einzelne Nrn. —.[illegible]

Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamts f. Privatversicherung. 2. Jahrg. 1903. 4 Nrn. Lex.-8°. (Nr. 1. 36 S.) Berlin (J. Guttentag) 2.50; einzelne Nrn. —.[illegible]

Zeitschrift f. den preussischen Gerichtsvollzieher-Verband. Organ f. Vollstreckungs-, Zustellungs- u. Kostenwesen. Hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. W. [illegible]* 17. Jahrg. 1903. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Berlin (R. Kühn) 7.—; vierteljährlich 1.[illegible]

Zeitschrift für Medizinal-Beamte. Zentralblatt f. gerichtl. Medizin u. Psychiatrie, f. ärztliche Sachverständigentätigkeit in Unfall- u. Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentl. Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. Hrsg. v. [illegible] u. Geh. Med.-R. *Dr. Otto Rapmund.* Sonderh. [illegible] Novbr. 1902. gr. 8°. (III, 142 S.) Berlin (Fischer's medicin. Buchh.) [illegible]

Sammelwerke, Encyklopädien.

Gesetzsammlung f. das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 1902. 63. Jahrg. 17 Stücke. 4°. (IV, 178 S.) Rudolstadt (Hofbuchdr.) 2.50

Kaufmann, F., Landger.-Expedit., Badisches Justiztaschenbuch. Alphabetische Zusammenstellg. der in das bad. Justizwesen einschlag. Reichs- u. Landesgesetze, Verordngn. u. Erlasse nach dem Stande vom 1. X. 1902. 2. Aufl. 8°. (VIII, 287 S.) Waldshut 03 (H. Zimmermann) geb. in Leinw. 4.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens,* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2. série. Tome XXVIII. 3. livr. gr. 8°. (S. 561—776.) Leipzig 02 (Dieterichsche Verlbh.) [illegible]

Wulff, Dr. Alb., Hamburgische Gesetze u. Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellg. m. Anmerkgn. 2. Aufl., bearb. v. Oberlandesger.-R. *Ed. Kannengiesser,* DD. Rechtsanw. *Mart. Leo,* Landrichter *A. Nöldeke,* Rechtsanw. *Alb. Wulff.* [illegible] gr. 8°. (XI, 560 S.) Hamburg 03 (O. Meissner's Verl.) 12.—; geb. [illegible]

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Aufsess, Eckart Frhr. v. u. zu, Amtsricht., Praktisches Rechtshandbuch. Ein Führer durch die deutschen Reichsgesetze u. e. Rechtsbeistand im tägl. Verkehr. Gemeinverständlich bearb. f. Jedermann. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 130 S.) Leipzig 03 (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Brassloff, Dr. St., Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanisierten Ostprovinzen des römischen Kaiserreiches. gr. 8°. (IV, 92 S.) Weimar 02 (H. Böhlau's Nachf.)

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 7. Bd. 8°. Berlin 03 (H. Nabel) 3.—; geb. [illegible]
7. Strafrecht, Strafprozess, Völkerrecht. (VI, [illegible])

Bürgerliches Recht.

Cosack, Konr., Prof., Landger.-R., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Bd. Die allgemeinen Lehren u. das Recht der Forderungn. 4. Aufl. gr. 8°. (XVI, 644 S.) Jena 03 (G. Fischer) 11.50; geb. [illegible]

Hofmann, Dr. A., Bez.-Amtsassess., Die gesam[illegible]

Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuche einschliesslich des Einführungsgesetzes, f. die Zwecke der Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege bearb. II. Bd. 1. Abtlg. Lex. 8⁰. (320 S.) Ansbach 02 (C. Brügel & Sohn) 4.—

Justinian's Institutionen in sinngetreuer deutscher Uebersetzung nebst sprachlichen u. sachlichen Erläuterungen, Glossarien u. Indices. Bearb. v. e. prakt. Juristen. Neue [Titel-]Ausg. 8⁰. (IV, 316 S.) Stuttgart 03 (W. Violet) [1882] 2.—

— Pandekten Buch 1—IV in sinngetreuer deutscher Uebersetzung nebst sprachlichen u. sachlichen Erläuterungen, Glossarien u. Indices. Bearb. v. e. prakt. Juristen. Neue [Titel-]Ausg. 8⁰. (IV, 332 S.) Ebd 03 [1883] 2.—

Lutzau, H. v., Not. publ. cand. jur., Streifzüge auf dem Gebiete der Theorie u. Praxis des provinziellen Privatrechts. 8⁰. (232 S.) Riga 02 (Jonck & Poliewsky) Berlin (H. W. Müller) 6.—

Pini, Otto, Refer., Das Vermächtnis e. zur Erbschaft gehörigen belasteten Gegenstandes nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. gr. 8⁰. (VI, 40 S.) Braunschweig 02 (J. Neumeyer) 1.50

Schweitzer, Ernst, Amtsger.-R., Begriff u. Nachweis der Eintragsbewilligung der §§ 19, 22 G.B.O. gr. 8⁰. (32 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) —.80

Civilprozess- und Konkursrecht.

Bischoff, Dr. Erich, Wie führe ich meine Prozesse? Praktischer Rechtsrat f. jedermann. schmal gr. 8⁰. (39 S.) Leipzig 03 (Jacobi & Zocher) je —.50

Petschek, Dr. Geo., Priv.-Doz., Die Abfindung des materiellen Klagsanspruchs nach österreichischem Civilprocessrecht. gr. 8⁰. (III, 55 S.) Wien 03 (Manz) 1.—

Stein, F. u. R. Schmidt, DD., Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. Civilprozess. Bearb. v. *F. Stein.* 5. Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 176 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 2.20; geb. 2.70

Strafrecht und Strafprozess.

Burckhard Dr. Max, Der Entwurf e. neuen Pressgesetzes. gr. 8⁰. (39 S.) Wien 02 (Manz) —.80

[illegible]anstatt, Osc., Koloniedir. a. D., Aeussere od. innere Kolonisation? Ein Beitrag zur Frage: Wohin senden wir unsere Sträflinge? gr. 8⁰. (46 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 1.—

[illegible]ers, Paul, Reichsmilitärger.-Sen.-Präs. u. Kriegsger.-R. **Geo., Ernst,** DD., Militär-Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16⁰. (409 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

[illegible]fold v. Ferneck, Dr. Frhr. Alex., Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchg. zu den allgemeinen Lehren des Strafrechtes. 1. Bd. Der Begriff der Rechtswidrigkeit. gr. 8⁰. (XIII, 400 S.) Jena 03 (G. Fischer) 8.—

[illegible]lein, Frz., Sekt.-Chef u. Prof. **Heinr. Lammasch,** DD., Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Berichte, erstattet der konstituier. Generalversammlg. der allgemeinen Anti-Duell-Liga f. Oesterreich. Mit e. Anh.: Bericht üb. die konstituier. Generalversammlg. u. Statut f. den Ehrenrat. gr. 8⁰. (110 S.) Wien 03 (Manz) 1.60

Koch, H., Hauptm. d. L. a. D. Oberkriegsger.-R., Einführung des Offiziers in die Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898. Vorträge. 3., erweit. Aufl. 8⁰. (VIII, 259 S.) Strassburg 02 (W. Heinrich) geb. in Leinw. 3.50

Schwarze, Dr. Frdr. Osk. v., weil. wirkl. Geh. Rat Gen.-Staatsanw. a. D., Das Reichs-Pressgesetz vom 7. V. 1874. Erläutert. Seit der 3. vollständig umgearb. Aufl. fortgesetzt v. Kammerger.-R. *Dr. H. Appelius.* 4., neu bearb. Aufl. gr. 8⁰. (XVI, 263 S.) Erlangen 03 (Palm & Enke) 5.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

[illegible]ergpolizei-Verordnung f. Elsass-Lothringen betr. die Bewetterung der Steinkohlenbergwerke u. deren Sicherung gegen Schlagwetter u. Kohlenstaub-Explosionen. 12⁰. (23 S.) Strassburg 02 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) kart. —.50

[illegible]lemming, P., Oberförst., Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen, welche auf das Forstwesen Bezug haben. 1901. Für das Königr. Sachsen. [Aus: „Tharander forstl. Jahrb."] gr. 8⁰. (99 S.) Leipzig 03 (G. Schönfeld) 1.—

[illegible]esetz, das, üb. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. VI. 1875, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen u. die Geschäftsanweisung f. die katholischen Kirchenvorstände u. Gemeindevertretungen in der Prov. Hessen-Nassau, vom 4. II. 1902. Amtlicher Abdr. [illegible]r. 8⁰. (64 S.) Cassel 02 (Limburg, A. Hötte) —.50

[illegible]ommunal-Kalender, Wiener, u. städtisches Jahrbuch 1903. 41. Jahrg. 8⁰. (VI, 697 S.) Wien (M. Perles) kart. 3.20

[illegible]ë, R., Verfassung u. Wahlrecht. Grundgesetze u. Grundrechte. Das Wichtigste üb. die Reichsverfassg. u. bad. Staats- u. Gemeindeverfassg. insbesondere das Wahlrecht, üb. Wahlen in Gemeinden, Kirchen u. anderen Korporationen, nebst Anh.: Wahlkreiseinteilung in Baden. Statistik der Reichstagswahlen. Kurze Übersicht üb. Verfassg. u. Wahlrecht in einigen anderen Staaten, f. alle bad. Wähler zusammengestellt. gr. 8⁰. (VIII, 104 S.) Freiburg i. B. 03 (F. P. Lorenz) 1.—

Olshausen, Dr. A., Rath., Die Strassenordnung vom 10. VII. 1902 nebst den übrigen den öffentlichen Verkehr in Hamburg regelnden Vorschriften, insbesondere dem rev. Omnibus-Regulativ v. 1860, dem Strasseneisenbahn-Regl. vom 29. 4. 95, dem Pol.-Regl. betr. die Stellwagen vom 18. 1. 97, der Fahrrad-Verordng. vom 30. 9. 98, der Verordn. betr. die Kraftfahrzeuge vom 8. 8. 1902 u. der Droschkenordng. vom 18. 12. 1902. m. Erläutergn. versehen. gr. 8⁰. (183 S.) Hamburg 03 (O. Meissner's Verl.) 3.—; geb. 4.—

Sammlung der ortspolizeilichen Vorschriften, Statuten, Normativbestimmungen etc. der Stadt Augsburg, ferner der wichtigsten oberpolizeil. Vorschriften. Hrsg. v. der Stadt Augsburg. gr. 8⁰. (XXII, 585 S.) Augsburg 03 (Lampart & Co.) geb. in Leinw. 4.—

Seifert, Willy, Bureau-Assist., Die im Königr. Sachsen geltenden fischereipolizeilichen Vorschriften. Textausg. m. Sachregister. 12⁰. (28 S.) Dresden 03 (C. C. Meinhold & Söhne) —.40

Waterstradt, L., Geh. Rechn.-Revis., Die Bestimmungen üb. Tagegelder, Reise u. Umzugskosten der preussischen Staatsbeamten. Nebst e. Anh.: Die Rangverhältnisse der Staatsbeamten. Unter Berücksicht. der Gesetzesmaterialien sowie aller bis auf die neueste Zeit ergangenen Verwaltungsvorschriften bearb. u. hrsg. gr. 8⁰. (VIII, 327 S.) Berlin 03 (H. W. Müller) 7.—; geb. 8.50

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

[illegible]werbe-Unfallversicherungsgesetz [illegible]bst Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900, unter Berücksicht. der zu den verbliebenen Vorschriften des seither. Unfallversicherungsgesetzes ergangenen Verordngn., Regulativen u. Rundschreiben, sowie der

Seitens des Reichsversicherungsamtes getroffenen Entscheidgn. u. Bescheide. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregster. Hrsg. v. e. prakt. Juristen. 4. Aufl. gr. 16°. (272 S.) Leipzig 03 (Ph. Reclam jun.) geb. —.80

Hamm, Karl, Ger.-Adj., Der Arbeitsvertrag ... österr. Recht, m. **Anführung** der bisher ... lichten Entscheidungen der Gewerbegerichte ... (40 S.) Linz-Urfahr 02 (Wien, G. ...)

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber.* VII. Bd. 1. Ergänzungsbd. gr. 8°. Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.).

1. *Hecht, Dr. Mor.,* Reg.-Assess., Die badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrh. Mit 6 Taf. u. 12 Karten. (X, 262 S.) 03 Subskr.-Pr. 6.—; Einzelpr. 7.—

Adler, Dr. Geo., Prof., Ueber die Epochen der deutschen Handwerker-Politik. gr. 8°. (V, 106 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.50

Bebel, A., Die Frau u. der Sozialismus. 34. Aufl. Verb. u. m. neuen Materialien versehen. 8°. (XXIV, 476 S.) Stuttg. 03 (F. H. W. Dietz Nachf.) 2. ; geb. 2.50

Bericht des k. k. Handelsministeriums üb. die Förderung des Kleingewerbes im J. 1901. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers *Guido Frhrn. v. Call.* gr. 4°. (208 S. m. 6 Karten.) Wien 02 (Hof- u. Staatsdruckerei) 3.—

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel.* Fortgeführt v. *Rob. Prager.* gr. 8°. (XVII.) Berlin (R. L. Prager).

XVII. *Thompson, William,* Untersuchung üb. die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besond. Beförderung menschlichen Glücks. Auf das neuerdings vorgeschlagene System freiwill. Gleichheit des Besitzes angewendet. Uebers. nach der engl. Orig.-Ausg. (1824) v. *Oswald Collmann.* I. Nebst e. Einleitg.: Geschichte der sozialistischen Ideen in England v. Prof. *H. S. Foxwell.* (XCII, 457 S.) 03 7.50; geb. 8.75

Bischoff, Dr. Erich, Die Steuer-Einschätzung u. Reklamation in Sachsen u. Preussen. (Nebst Tabellen.) schmal gr. 8°. (40 S.) Leipzig 03 (Jacobi & Zocher) —.50

Brecher, Dr. Bernh., Hof- u. Ger.-Adv., Die Interessenconflikte bezüglich der Lebensversicherungssumme. [Aus: „Allg. öst. Ger.-Ztg."] gr. 8°. (56 S.) Wien 02 (Manz) 1.—

Doenecke, O., Rechn.-R., Die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Ein Handbuch f. die Behörden u. Beamten der Zoll- u. Steuerverwaltgn. sowie f. Gewerbtreibende. Nach amtl. Quellen f. den prakt. Gebrauch bearb. u. m. Genehmigg. des königl. preuss. Finanz-Ministeriums hrsg. Nachtrag. gr. 8°. (115 S.) Berlin 02 (R. Eisenschmidt) 1.—

Föhlinger, Otto, Eisenb.-Sekr., Grundzüge des Eisenbahnwesens v. seiner wirtschafts-, finanz-, verwaltungs- u. tarifpolitischen Seite. Zur Einführg. in das Studium der Eisenbahnpolitik nach amtl. Quellen f. Kaufleute, Beamte u. Studierende, wie f. Handelslehranstalten u. Behörden bearb. (*Dr. Ludw. Huberti's* moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (IX, 192 S. m. 1 Taf.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Gesetz, das, üb. die Stempelsteuer. III. Tl. Alphabetisches Verzeichnis der Schriftstücke, Urkunden u. Documente, welche der Stempelsteuer unterliegen od. v. derselben befreit sind. (Vom Finanzminister bestätigt am 9. VII. 1902). Anh.: die Novelle vom 3. VI. 1902, amtl. Erläutergn. üb. die Besteuerg. der Handelsabmachgn., die Instruction f. die Stempelsteuerrevisionen u. a. Mit den wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen übers. u. bearb. v. A. v. Sticinsky. gr. 8°. (III, 295 S.) Riga 02 (N. Kymmels Sort.) 5.—

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmänn. Unterrichtswesen. IV. Bd. gr. 8°. (1. Lfg. 128 S.) Leipzig 03 (B. G. Teubner) 3.20

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. II. Serie. Asien. Nr. 33. 34. 8°. Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn)

33. Bagdad. (10 S.) —.15. — 34. Saigon (Cochinchina). (14 S.) —.20.

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 18. 8°. Ebd. ...

18. Lourenço Marques. (16 S.) —.20.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 38—40. 8°. Ebd. ...

38. Haiti. (17 S.) —.25. — 39. New Orleans — Galveston (Texas). (18 S.) —.25. — 40. Baltimore (23 S.) —.30.

— dasselbe. V. Serie. Australien. Nr. 8. 8°. Ebd.

8. Queensland. (20 S.) —.25.

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 70—77. 8°. Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn).

70. Warschau. (9 S.) —.15. — 71. ... —.15. — 72. San Sebastian. (11 S.) —.15. — 73. Rumänien. (102 S.) 1.30. — 74. Kiew (... — 75. Libau. (25 S.) —.35. — 76. ... —.35 — 77. Sheffield. (11 S.) —.15.

Harms, Dr. Bernh., Die holländischen ... kammern. Ihre Entstehg., Organisation u. ... samkeit. gr. 8°. (XII, 198 S.) Tübingen 02 (J. C. B. Mohr)

Huber, Dr. F. C., Prof., Die Kartelle ... deutg. f. die Sozial-, Zoll- u. Wirtschaftspolitik ... weiterte Ausg. e. dem II. württ. Handelskammertag erstatteten Referats. gr. 8°. (168 S.) Stuttgart ... (Deutsche Verlags-Anstalt)

Jahrbuch des Handelsvertragsvereins 1902 ... v. Geschäftsführ. *W. Borgius.* gr. 8°. (XIII ... Berlin 03 (F. Siemenroth)

Jahrbuch (Aemter- u. Beamten-Verzeichnis ... Zoll- u. indirekten Steuer-Verwaltungen des Deutschen Reiches, einschliesslich der in den deutschen Schutzgebieten vorhandenen Zollstellen u. des Grossherzogth. Luxemburg f. d. J. 1903. 18. Folge. ... sammengestellt v. Hauptzollamts-Assist. ... *Treu.* 8°. (VIII, 317 S.) Neubrandenburg (C. Brünslow)

Krupke's Konversations-Lexikon der Börse u. des Handels. Führer f. Kapitalisten. Praktisches Börsen-Taschenbuch f. 1903. 4., gänzlich neu bearb. ... verm. Aufl. 12°. (V, 224 u. 48 S. m. 1 Tab.) Berlin (F. Krupke & Co.) geb. in Leinw. ...

Kuhlo, Dr. Alfr., Gen.-Sekr., Die Kartellfrage u. ... besond. Berücksicht. der Interessen der bayerischen Industrie. Vortrag. gr. 8°. (40 S.) München ... Reinhardt)

Lange, Dr. E., Die finanziellen Grundlagen der deutschen Unfall-Versicherung u. ihre rationelle ... gestaltung. gr. 8°. (38 S.) Grunewald-Berlin ... (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel)

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums ... im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums ... 8 Jahrg. 4. Heft. Lex.-8°. (S. 1485—1945 m. ... Wien 02 (Hof- u. Staatsdruckerei)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom ... sächs. Finanzministerium. VI. Bd. 6. (Schluss-...) Lex.-8°. (VII u. S. 419—472.) Dresden 02 (C. Heinrich)

Neumann's, J., Jahrbuch f. das Versicherungswesen im Deutschen Reiche. 1903. 1. Bd. Lebens-, Renten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherg. Hrsg. ... *Dr. C. Naumann.* 12°. (XII, 740 S. m. 2 Tab.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) geb. in Leinw. ...

— Die Versicherung m. Gewinn-Anteil bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften des Deutschen Reiches nebst tabellar. Uebersichten zur Vergleichg. des Vermögens- u. Geschäfts-Standes Ende 1901, sowie ... Prämien für die wichtigsten Versicherungsformen. 12°. (V, 231 S. m. 2 Tab.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) geb. in Leinw. ...

rotokoll der Verhandlungen des 4. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgeh. zu Stuttgart im Gewerkschaftshause vom 16. bis 21. VI. 1902. 8. (XVI, 288 S.) Hamburg 02. Berlin (S.O. 16, Engel-Ufer 15). (Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, H. Kube) 1.—

ammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad*. 37. Bd. gr. 8°. Jena (G. Fischer).
37. *Kun, Dr. Emil*, Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn. (VIII, 141 S.) 03. 3.—

chriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 23. gr. 8°. Berlin (C. Heymann).
23. Jugendklubs. Leitfaden f. Begründer u. Leiter v. Jugendvereiniggn. (IV, 64 S.) 03. 1.60.

elbstherrschaft u. Semstwos (Landstände) in Russland. Vertrauliche Denkschrift des russ. Finanzministers *C. J. Witte* aus dem J. 1899. 2. Aufl. Mit zwei Vorreden v. *P. v. Struve* u. Hinzufügg. e. Denkschrift des russ. Finanzministers üb. die Ueberbürdg. der Steuerkraft der Bevölkerung. (In russ. Sprache.) Aus: „Osswoboschdenje".] gr. 8°. (LXXII, 224 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 5.—

ommerlad, Theo. Priv.-Doz., Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie u. zur Wirtschaftsgeschichte des ausgeh. Altertums. gr. 8°. (XV, 23 S.) Leipzig 03 (J. J. Weber) 6.—

einbach, Dr. E., Der Staat u. die modernen Privatmonopole. Vortrag. [Aus: „Allg. österr. Ger.-Ztg."] gr. 8°. (47 S.) Wien 03 (Manz) 1.—

Stolsmann, J., Eisenb.-Betriebs-Insp. i. P., Oesterreich als sozialer Rechtsstaat. Ein Beitrag zur Lösg. der sozialen Frage. gr. 8°. (51 S.) Wien 02 (Huber & Lahme) 1.—

Stolsmann, J., Eisenb.-Betriebs-Insp. i. P., Die Organisation der Credit-Genossenschaften zur Selbsthilfe des Volkes in seiner Wirtschaft. gr. 8°. (15 S.) Eggenburg 02 (Wien, Huber & Lahme) —.80

Stolsmann, J., Eisenb.-Betriebs-Insp. i. P., Leben u. leben lassen! Ein sozialpolit. Essay zur Begründg. seiner Vorschläge betr. die Organisation v. Kreditgenossenschaften. gr. 8°. (14 S.) Wien 02 (Huber & Lahme in Komm.) —.80

Stolsmann, J., Eisenb.-Betriebs-Insp. i. P., Die Volks- als Buchwirtschaft im sozialen Rechtsstaate. gr. 8°. (12 S.) Eggenburg 02 (Wien, Huber & Lahme) —.80

Verhandlungen des ersten allgemeinen deutschen Bankiertages zu Frankfurt a. M. am 19. u. 20. XI. 1902 (auf Grund der stenographischen Niederschrift. gr. 4°. (150 S.) Berlin u. Frankfurt a. M. 02 (Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt) 3.—

Zolltarif, deutscher, vom 25. XII. 1902. Besondere Ausgabe aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. „Deutschen Handels-Archiv". gr. 4°. (69 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 1.—

Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902, nebst zugehörigen Zolltarif. Mit e. Inhaltsverzeichnis des Zolltarifs u. e. alphabetischen Verzeichnis der im Zolltarif aufgeführten Waren, hrsg. im Reichsschatzamt. gr. 8°. (244 S.) Berlin 02 (R. v. Decker) 1.50

Statistik.

eiträge zur Statistik des Königr. Bayern, hrsg. vom k. statist. Bureau. LXIII. Heft. Nachträge. Lex.-8°. München (J. Lindauer in Komm.)
LXIII. Gemeinde-Verzeichnis f. das Königr. Bayern, bearb. auf Grund der Volkszählg. vom 1. XII. 1900. Nachträge. (2, 1, 1 u. 2 S.) 03. —.20

sten, statistische, üb. die Stadt Wien f. d. J. 1900. 16°. (VIII, 40 S.) Wien 02 (W. Braumüller in Komm.) —.40

ahrbuch, statistisches, der Stadt Wien f. d. J. 1900. 18. Jahrg. Bearb. v. DD. Magistr.-R. *Steph. Sedlaczek*, Magistr.-Sekr. *Wilh. Löwy* u. Magistr.-Komm. *Wilh. Hecke*. (Mitteilungen der statist. Abteilg. des Wiener Magistrates.) Lex. 8°. (XII, 915 S.) Wien 02 (W. Braumüller in Komm.) geb. in Leinw. 10.—

itteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preuss. Einkommensteuer-Veranlagg. f. d. J. 1902 u. der Ergänzungssteuer-Veranlagg. f. d. J. 1902/1904. Im Auftrage des Hrn. Finanzministers bearb. vom Königl. statist. Bureau. Fol. (III, XXIV, 296 S.) Berlin 02 (Verlag des k. statist. Bureaus) 5.—

tatistik, Charlottenburger. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. 12. u. 13. Heft. Lex. 8°. Charlottenburg (C. Ulrich & Co. in Komm.)
12. Stand u. Bewegung der Bevölkerung bis zum J. 1901. (Zu- u. Fortzüge, Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle), die Neubauten, der Bodenwerth, der Grundbesitzwechsel u. die leerstehenden Wohnungen bis zum J. 1901. (III, 74 S.) 02. 1.25. — 13. Ergebnisse der Grundstücks-Aufnahme vom 27. X. 1900 u. der Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Charlottenburg, sowie in den Nachbargemeinden Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Grunewald (V, 48 S.) 02 1.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 61. Bd. II. Heft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn in Komm.)
II. Nachweisungen, statistische, üb. das civilgerichtliche Depositenwesen, die cumulativen Waisencassen u. üb. den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitz- u. Lastenstande der Realitäten) im J. 1898. 2. Heft der „Statistik der Rechtspflege" f. d. J. 1898. (II, XXXIII, 114 S.) 02 4.—

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departement des Innern. 135. Lfg. gr. 4°. Bern (A. Francke in Komm.).
135. Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1901. (32 S.) 02 2.—; — französ. Ausg. (32 S.) 2.—.

Statistik, schweizerische. 136. Lfg. gr. 8°. Bern (A. Francke) 6.—; geb. 7.—
136. Jahrbuch, statistisches d. Schweiz. Hrsg. v. statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. Annaire statistique de la Suisse. 11. Jahrg. 1902. (II, 341 S.) 02.

Volks-Statistik. I—V. qu. 4°. Wien (G. Freytag & Berndt) je —.50
I. Leben u. Sterben im Deutschen Reiche. (8 farb. Taf. m. Text auf der Rückseite.) 03. — II. Was das Deutsche Reich einnimmt u. braucht. (6 farb. Taf. m. Text auf der Rückseite u. 2 S. Text.) 03. — III. Flügelrad u. Dampfschraube im Deutschen Reiche. (9 farb. Taf. m. Text auf der Rückseite u. 2 S. Text.) 03. — IV. Culturgeographischer Atlas des Deutschen Reichs. (10 farb. Taf. m. Text auf der Rückseite u. 2 S. Text.) 03. — V. Des Deutschen Bodens u. des deutschen Volkes Arbeit (9 farb. Taf. m. Text auf der Rückseite u. 2 S. Text.) 03.

Politik.

endix, Dr. Ludw., Kolonialjuristische u. -politische Studien. gr. 8°. (VII, 173 S.) Berlin 03 (Deutscher Kolonial-Verlag) 3.60

elegiertentag, allgemeiner, der nationalliberalen Partei vom 10. bis 13. X. 1902 in Eisenach. (Protokoll auf Grund stenograph. Aufzeichn.) 3 Tle. (in 2 Bdn.) gr. 8°. (269 S.) Berlin 02 (W. Baensch) 2.50

eschäftsübersicht des preussischen Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, IV. Session, 1902 (8. I. bis 18. VI. 1902). Von Bureaudir. *Plate*. gr. 8°. (344, 195 u. 128 S.) Berlin 02 (W. Moeser) 26.70

Kämpfe, die parlamentarischen, um den Zolltarif. (Nach e. v. Centralbureau der nationalliberalen Partei veranstalteten Zusammenstellg.) 8°. (VI, 168 S.) Berlin 03 (W. Baensch) 1.—

Mahnung, ernste, zu politischer Umkehr. Ein Wegweiser zur endgilt. Behebg. der ewigen Parla-

ments- u. Staatskrisen in Oesterreich. Von *Austriacus*. gr. 8°. (32 S.) Wien 02 (Huber & Lahme) —.80

Prinzipienlosigkeit, die, politische, des Herrn S. J. v. Witte. (In russ. Sprache.) 8°. (128 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 2.—

Umsturz, der, im Reichstag. Eine Darstellg. der Kämpfe um den Zolltarif nach dem amtl. Stenogramm. Mit e. tabellar. Uebersicht der wichtigsten Abstimmgn. gr. 8°. (32 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.20

Windthorst, Dr. L., Staatsminist. a. D., Parlamentarier, Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit von 1851—1891. 1. Bd. 2. verb. Aufl. 8°. (VIII, 336 S.) Osnabrück 03 (B. Wehberg) 1.50

Varia.

Bartsch, Dr. Rob., Ger.-Adj. Juristenpräf., Die Stellung der Frau innerhalb der Familie. Vortrag. [Aus: „Allg. öst. Ger.-Ztg."] gr. 8°. (31 S.) Wien 03 (Manz) —.60

Döring, H., Prüfungsfragen f. Beamte des Reichs-, Staats- u. Kommunaldienstes. 4°. (V, 82 S.) Berlin 02 (F. Siemenroth) 2.—

— Antworten (VIII, 120 S.) gr. 8°. 03. 2.—

Handbuch des Allerhöchsten Hofes u. des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät f. 1903. Lex. 8°. (XXIX, 479 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 4.—

Handbuch über den königl. preussischen Hof u. Staat f. d. J. 1903. (Schluss der Red. 15. XII. 1902) gr. 8° (XXXII, 914 S.) Berlin 02 (R. v. Decker in Komm.) kart. 16.—

Hof- u. Staats-Handbuch des Herzogth. Braunschweig f. 1903. Mit hoher Genehmigg. unter Mitwirkg. der herzogl. geheimen Canzlei des herzogl. Staats-Ministerium bearb. gr. 8°. (VIII, 56 u. 213 S.) Braunschweig (J. H. Meyer) kart. 3.50
auf Schreibpap. 4.—
m. dem Braunschweiger Adressbuch in 1 Bd. geb. 7.50
auf Schreibpap. 8.50

Hof- u. Staats-Handbuch des Königr. Württemberg. Hrsg. v. dem königl. statist. Landesamt 1902. gr. 8°. (XL, 516 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) kart. 2.—

Korn, Arth., Schriftleit., Die Deutschenverfolgung in Ungarn. Zur Aufklärung des deutschen Volkes geschrieben. gr. 8°. (92 S.) München 03 (J. F. Lehmann's Verl.) 1.20

Pilz, Herm., Red., Wie verfolgt der Gärtner sein Recht? Ein Hülfsbuch in allen Rechtssachen, verf. f. den Berufsgärtner. gr. 8°. (VI, 229 S.) Leipzig-Gohlis 03 (B. Thalacker) 2.—; geb. in Leinw. 2.50

Verzeichnis der reichsländischen Behörden und Beamten. (Abgeschlossen 1. XI. 1902, m. Berücksicht. der während des Drucks bekannt gewordenen Aendergn.) gr. 16°. (87 S.) Strassburg 03 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 1.—

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Allfeld, Dr. Ph.,
ord. Professor an der Universität Erlangen

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Gr. 8° (VIII, 924 S.) 1900. In Halbfranz gebd. **Mk.** 8.—.

Das Werk enthält 125 Gesetze.

Aus Urteilen der Presse

Hochschulnachrichten. 1901.
. . . . sei bemerkt, daß die vorliegende Sammlung einen weiteren Beweis dafür bietet, daß der auf dem Gebiete des Strafrechts allseitig als kompetent anerkannte Verfasser ein besonderes Geschick für die Zusammenstellung praktischer Ausgaben hat. Gerade bei den praktischen Uebungen hat sich das Bedürfnis nach einer wie der vorliegenden Sammlung oft fühlbar gemacht, da hier ein Uebergreifen von einer Materie in die andere fortwährend stattfindet. Dem ist nun durch die Allfeld'sche Ausgabe vollkommen abgeholfen.

Badische Rechtspraxis. 1900. Nr. 24 v. 24. XI.
„ . . . Um so verdienstlicher und wertvoller ist es, in einem Bande alles zur Hand zu haben was das weite Gebiet des deutschen Strafrechts aufweist.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Vollständig ist soeben erschienen:

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen **aller** Bundesstaaten insbesondere Preußens

für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136½ Druckbog. gr. 8°. Geh. 26 Mk., geb. in Halbfranz 31 Mk.

— — „Die **Neumann'sche Handausgabe des BGB. darf unbedenklich als die beste bezeichnet werden.**“ (Badische Rechtspraxis 1900 Nr. 25.)

— — „Das Werk ist in solchem Maße bekannt und anerkannt, daß nicht mehr nötig ist, es den Lesern der „Beiträge“ zu empfehlen.“ — **Ercius** („Gruchot's Beiträge“ 1900 Heft 6).

— — „Wir nehmen keinen Anstand, zu erklären, daß **diese Handausgabe von allen die bei weitem beste ist,** so daß das Buch auch absolut betrachtet als ein gutes bezeichnet werden muß. Dieses Urteil scheint auch vom juristischen Publikum durchaus geteilt zu werden.“ — (Literarisches Centralblatt 1900 Nr. 30.)

— — „Seine Aufgabe hat der Verfasser vortrefflich gelöst. **Die Neumann'sche Handausgabe dürfte von allen die beste sein.**“ (Deutscher Reichsanzeiger v. 19. IX. 1900.)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Neueste Erscheinungen:

Dr. Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerliche Gesetzbuch. 3 Bogen gr. 8°. Geb. 1 Mk. 40 Pf.

Wilhelm Henle, Ministerialrat im k. b. Justizministerium und **Dr. Franz Schierlinger,** k. b. Oberlandesgerichtsrat: **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie aus der Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten. 2. **neubearbeitete Auflage.** 28 Bogen. 8°. Geb. Mk. 4.—.

Dr. August Köhler, Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** 5¾ Bogen. gr. 8°. Geh. 2 Mk. 60 Pf.

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **Vierte Auflage** bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,** Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des Aeußern. In zwei Bänden. **Erster Band:** Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104 n. 47 Bogen gr. 8°. Geh. 11 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pf. — Bd. II erscheint in Kürze. —

S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg: **Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens** in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen. 6 Bogen kl. 8°. Roter Lwdbd. 1 Mk. 20 Pf.

Dr. Freiherrn von Riedels Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. **6. Auflage** bearbeitet von **A. v. Sutner,** k. Reg.-Assessor. 43 Bog. gr. 8°. Geb. 8 Mk.

Gustav Seiler, k. Bezirksamtsassessor in Hofheim: **Das Schulbedarfsgesetz für das Königreich Bayern** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Sachregister. **Lieferung 1—3.** Mk. 2.60. — Die 4. (Schluß-)Lieferung erscheint in Kürze. —

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, herausgegeben und erläutert von **Dr. Reinhard Frank**, Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.–

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. Richard Schmidt**, Geh. Hofrat, Professor in Freiburg. II. Band, 1. Teil: Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kapitel. M. 12.50, geb. M. 14.70

Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. Von **Dr. Richard Stein**, Professor in Halle und **Dr. Richard Schmidt**, Geh. Hofrat, Professor in Freiburg. **Civilprozess.** Bearbeitet von **Friedrich Stein**. **5. Auflage.** M. 2.20, geb. M. 2.70

Begriff und Nachweis der Eintragungsbewilligung der §§ 19. 22, GBO. Von **Ernst Schweitzer**, Amtsgerichtsrat in Guben. M. –.80

Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode 1618/19 von **Dr. jur. Hermann Edler von Hoffmann**, Privatdozent in Göttingen. M. 3.80

Die Reichsfinanzreform. Von **Dr. phil. Hans Köppe**, Rostock. M. 3.–

Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. Von **Dr. jur. et phil. Erich Jung**, Professor in Giessen. M. 4.40

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

Von **Heinrich Brunner**,

Professor an der Universität Berlin.

Zweite Auflage.

VII, 311 Seiten. 1903. Gebunden 6 Mk. 80 Pf.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung,

begründet von **Dr. Franz von Holtzendorff.**

Sechste, der Neubearbeitung erste Auflage.

hrsg. von Prof. **Dr. J. Kohler.**

In etwa 21 Lieferungen à 1 Mk. 80 Pf. — Erschienen: 1. bis 6. Lieferung. —

Smith Premier

Schreibmaschine

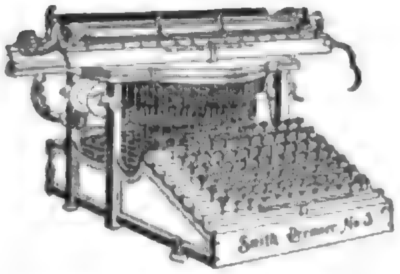

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

So lange der Vorrat reicht:

Bismarck und der **Staats-Socialismus** von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.

Verlag von C. O. Lehmann, Halle-S.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte	von	22—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber	„	20—35 „
Einzelne Baretts	„	4—6 „

bei freier Zusendung. (166)

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die Rechtswidrigkeit

Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts.

Von

Freiherrn Alexander Hold von Ferneck

Doktor der Rechte.

Erster Band:

Der Begriff der Rechtswidrigkeit.

Preis: 8 Mark.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original - Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben

Berlin N.W.
Dorotheenstr. 82.
Struppe & Winckler
Rechts- u. staatswissenschaftl.
Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Verlangen Sie

gratis u. postfrei das systematische Gesamtregister zu den Jahrgängen 1868 bis 1902 der „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwalung u. Volkswirtschaft" von **J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München 43**, Karlsplatz 29.

Soergel, Rechtsprechung

3. Jahrgang
1902
504 Seiten
Gebd. M. 4.80

berücksichtigt nunmehr auch das Zw.V.G., führt bei den einzelnen Entscheidungen die verschiedenen Zeitschriften an, die jene bringen, und ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benützung.

Ergänzung zu jedem Kommentar ✲ Repertorium zu jeder Zeitschrift

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung (gegründet vor 1606) Hannover.

Im Laufe dieses Monats erscheinen folgende wichtige Neuigkeiten:

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von

Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg.

1902 Der ganzen Reihe Drittes Bändchen. ca. 400 Seiten 12° (gegen 242 Seiten des 2. Bändchens).

Hübsch gebunden M. 4.—.

Der neue Jahrgang hat gegen die früheren zahlreiche Verbesserungen und Erweiterungen zu verzeichnen. Besonders ist in diesem Bande zum ersten Male auch **die gesamte zu den einzelnen Paragraphen erschienene Literatur vollständig berücksichtigt.**

Die gesamte Kritik bezeichnet den kleinen **Kaufmann** als ein **unentbehrliches Nachschlagewerk** für jeden Juristen.

Gleichzeitig erscheint:

Handelsrechtliche Rechtsprechung

1900 1901 **Erstes Bändchen.** — **Zweite** vermehrte Aufl. —

VIII. 167 Seiten, geb. M. 2.50.

Der rasche Absatz der starken ersten Auflage spricht besser als alle Empfehlung für die hervorragende **Brauchbarkeit** dieser Sammlung.

Diese Brauchbarkeit ist in der zweiten Auflage noch wesentlich erhöht durch die Beigabe eines **ausführlichen Sachregisters.**

Um den Besitzern der ersten Auflage die Anschaffung der neuen Auflage zu erleichtern, haben wir uns auf mehrfache Anregung hin entschlossen, bei **Nachzahlung von nur M. 1.—** (+ Porto) **die erste Auflage gegen die neue vermehrte Auflage umzutauschen.**

Der Umtausch kann durch jede Buchhandlung vermittelt werden!

Aus meiner Kuriosensammlung.

Von **Hermann Meyer,** Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

84 S. 8° in moderner vornehmer Ausstattung, zweifarbig auf imitiert Büttenpapier gedruckt. Preis **M. 2.—.**

Diese Sammlung merkwürdiger Aktenstücke hat nicht nur einiges rechts- und kulturgeschichtliches Interesse, sondern wird auch dem Leser manche heitere Stunde nach ernster Berufsarbeit verschaffen.

Reichsrechtliche Verjährungs-, Fristen- und Zeittafel.

Ein Wegweiser für jedermann durch das ganze Gebiet der Gesetzgebung des deutschen Reiches.

Von **H. Koerner.**

Zweite völlig umgearbeitete Auflage der „Reichsrechtl. Verjährungstafel" von **W. Coermann.**

Etwa 200 Seiten 12°. **Preis M. 1.25.**

Ausführliches Sach- und Schlagwortregister

zu den Jahrgängen 1900, 1901, 1902 von **„Das Recht".**

Bearbeitet von Landrichter **Dr. Winter** in Meseritz.

Etwa 6—7 Bogen gr. 4° im Formate der Zeitschrift **„Das Recht".**

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle Juristen!

Preis M. 3.—.

(Für Jahresabonnenten auf „Das Recht" **gratis!**)

DAS RECHT.

Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel,** München.

Preis vierteljährlich M. 3.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten.

Im Laufe des letzten Jahres erzielte „DAS RECHT"

über 1200

neue zahlende Abonnenten!

Probenummern und ausführliche Prospekte kostenfrei!

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Stenglein. **Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage** von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **M. Stenglein.**

Fünfte Lieferung soeben erschienen. Komplett zu etwa M. 28.— im Frühjahr 1903. Preiserhöhung nach Vollendung vorbehalten, weshalb sich **sofortige** Subskription empfiehlt. Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.

Der Inhalt des Werkes, welches sämtliche strafrechtlichen Nebengesetze in ausführlicher Kommentierung enthält, ist von 80 Gesetzen der ersten und 90 Gesetzen der zweiten Auflage auf nunmehr **109** Gesetze angewachsen, wovon mehr als ein Drittel gänzlich neu bearbeitet sind. Die 3. Auflage stellt sich somit fast als ein ganz neues Werk dar. Es urteilt darüber die

Badische Rechtspraxis: „Stenglein vereinigt in seltener Weise die Befähigung wissenschaftlicher Vertiefung und praktischer Ausgestaltung. Diesem Umstande verdankt sein Werk den ungeteilten Beifall der Praktiker und Theoretiker."

Feder. **Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden** nach dem BGB. Von **Ernst Feder.** Von der Universität Berlin mit dem Königl. Preise ausgezeichnet. Mit einem Vorwort von Prof. **Dr. Kipp,** Berlin. 1902. M. 2.75.

Hertzer. **Handkommentar zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.** Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet von **Dr. jur. W. Hertzer,** Strassburg i. E. 1902. Geb. M. 4.—.

Eine Erläuterung für Juristen und Verwaltungsbeamte vom praktischen Standpunkte aus.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

Grundlehren
der
Nationalökonomie.
Kritische Einführung in die soziale Wirtschaftswissenschaft
von
Dr. Julius Platter,
Professor der Staatswissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich.

gr. 8°. Preis broschiert 11 Mark, gebunden in ganz Leinen 12 Mark.

Kommentar
zur
Konkursordnung,
den Einführungsgesetzen und dem Anfechtungsgesetze
mit einem Anhang, enthaltend
die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten und die Geschäftsanweisungen für Preußen und Bayern.
Von **Dr. Ernst Jaeger,**
o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.
Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

Erste Lieferung.
Lex. 8°. Preis 4 Mk. 50 Pf.

Das Werk gelangt in 3 Lieferungen zur Ausgabe und wird voraussichtlich bis Ende 1903 komplett vorliegen.

Dieser Nummer sind Prospekte der Verlagsbuchhandlungen **Franz Vahlen** in Berlin betr. **„Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts"** (Red. Rassow, Küntzel, Eccius), **Rassow Reichsgerichtsentscheidungen aus den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts** und **Ferd. Dümmler** in **Berlin** betr. **Roell-Epstein, Bismarcks Staatsrecht** beigefügt, welche wir besonderer Beachtung empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (**Arthur Sellier**), **München**.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., **München-Freising**.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 4

Ausgegeben am 1. April.

Bürgerliches Recht.

1. **Fuchs, Dr. Eugen,** Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. B.-G.-B. und zur Grundbuchordnung. Band II H. 2. gr. 8°. (S. 97—160.) Berlin (J. J. Heine) 1.50

Das zweite Heft des zweiten Bandes bringt die Erläuterung der §§ 5—12 der Grundbuchordnung. Auch hier wird bei jedem Paragraphen zuerst das Reichsrecht, dann das preussische Recht, endlich das Landesrecht der übrigen deutschen Bundesstaaten in systematischer, übersichtlicher und eingehender Darstellung behandelt. Das bayerische Landesrecht ist freilich etwas kurz weggekommen, da fast durchweg nur die einschlägigen Vorschriften ohne jegliche weitere Erörterung zitiert sind. Sch.

2. **Sauer, Karl,** k. Landgerichtsrat in Würzburg, Testamente und Erbverträge in Bayern nebst einer kurzen Darstellung des gesetzlichen Erbrechtes, des Pflichtteilsrechtes und Nachlassverfahrens, sowie einem Anhang enthaltend Muster für Testamente und Erbverträge. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 161—320.) München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

In dieser Lieferung wird vom Inhalte der Testamente, den gemeinschaftlichen Testamenten und der Aufhebung der Testamente, hierauf von den Erbverträgen, zuletzt vom gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrecht sowie von der Erbunwürdigkeit gehandelt. Klarheit der Darstellung und Veranschaulichung durch sorgsam gefasste Beispiele zeichnen auch diesen Teil des Werkes aus.

3. **Schork, Adf.,** Gewerbeger.-Sekr., Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 20. VIII. 1898 nebst Vollzugsverordnung. Unter Berücksicht. der einschläg. Bestimmgn. des bürgerl. Gesetzbuchs u. der Versicherungsgesetze erläutert. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 71 S.) Karlsruhe, 03. (J. Lang) kart. 1.—

Das Büchlein enthält einen ausführlichen und zuverlässigen Kommentar zum badischen Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

4. **Schweitzer, Ernst,** Amtsger.-R., Begriff u. Nachweis der Eintragsbewilligung der §§ 19, 20 G.B.O. gr. 8°. (32 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) —.80

Der Verfasser erläutert (nach einer Einleitung über die Eintragungsbewilligung und die Voraussetzungen der Bucheinträge im allgemeinen) eingehend die §§ 19, 22 G.B.O. auf Grund der bisherigen Rechtsprechung und Literatur. Daran reihen sich Erörterungen über den Nachweis der Eintragungserfordernisse sowie über verschiedene Einzelfragen. Anhangsweise ist die Entscheidung des R.G. vom 8. Juni 1901 *Gruchot* 45, 112 besprochen.

5. **Süpfle, Dr. Rob.,** Rechtsanw., Das badische Enteignungsrecht in systematischer Darstellung m. dem Texte des badischen Enteignungsgesetzes vom 26. VI. 1899. 8°. (VIII, 194 S.) Karlsruhe, 03. (G. Braunsche Hofbuchdr.) geb. 3.—

Das Buch ist in erster Linie für den badischen Praktiker bestimmt, dem es die

bisher fehlende, eingehende systematische Bearbeitung des im Gesetze von 1899 enthaltenen Rechtsstoffes bietet. Es hat aber auch für andere Rechtsgebiete erheblichen Wert. Einmal insofern, als es die allgemeinen Grundsätze der in Deutschland geltenden Enteignungsgesetze in einem dem badischen Rechte vorausgeschickten Teile systematisch darstellt; zum anderen durch eine Zusammenstellung der für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz in Betracht kommenden Literatur. Gute Register fördern den Gebrauch des Buches. Die Ausstattung ist vortrefflich.

Handels- und Seerecht.

1. **Bergmann, Aug.**, Reallehrer, Praktische Wechselkunde. 2. Ausg. gr. 8°. (VIII, 112 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Das Buch wendet sich, wie die ganze Sammlung, zu der es zählt, an Kaufleute, nicht an Juristen. Die schwierigen Probleme des Wechsel*rechts* sind darin nicht erörtert. Dagegen bietet es als Wechsel*kunde* ein anschauliches Bild der praktischen Seite des Stoffes. Durch Klarheit der Fassung und durch zahlreiche Beispiele (es enthält u. a. 41 photographische Wiedergaben von Wechseloriginalen) wird es auch dem angehenden Juristen von Vorteil sein. Seinem eigentlichen Zwecke der kaufmännischen Ausbildung wird es in vollem Masse gerecht.

2. **Mittelstein, Dr. Max**, Oberlandesgerichts-Rat, Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 1. Bd. Reichsrechtliche Bestimmungen. 2. Aufl. 4. Lfg. (S. 479—624.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 3.—

In dieser Lieferung wird das Pfandrecht an Binnenschiffen, die Zwangsvollstreckung in Binnenschiffe und das Flössereirecht behandelt. Damit liegt auch der reichsrechtliche Teil des trefflichen und zuverlässigen Werkes vollendet vor. Ausführliche Register sind beigegeben.

Ausländisches und internationales Recht.

1. **Curti, Dr. A.**, Rechtsanwalt in Zürich, Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichts-Praxis für den praktischen Gebrauch bearbeitet. II. Teil. gr. 8°. (163 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 5.50

Mit der dem ersten Teile nachgerühmten Klarheit wird in diesem zweiten Teil das ganze Gesellschaftsrecht dargestellt. Wer als Kollektivgesellschafter, als Kommanditär, als Aktionär oder als Mitglied einer einfachen Gesellschaft (eines Syndikates) oder einer Genossenschaft sich über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten wünscht, sei es bei Abfassung eines Gesellschaftsvertrages, während des Bestehens der Gesellschaft oder bei Auflösung derselben, bei der Aktienzeichnung, bei Verletzung wohlerworbener Rechte etc., erhält durch das Curti'sche Buch die wünschenswerte Auskunft. Aber auch der Dienstvertrag, die Rechtsverhältnisse zwischen Prinzipal und Angestellten, die Rechte des Prokuristen, des Lehrlings, des Handelsreisenden, das Firmenrecht, die Buchführungspflicht, die Vorschriften betreffend Aufstellung von Inventar und Bilanzen, das wichtige Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit, Verletzung derselben durch behördliche Verbote, durch Konkurrenzverbote etc. werden eingehend behandelt.

Als wertvollen Anhang bringt das Buch sodann eine Darstellung des sog. modernen Industrierechtes in den Abschnitten über den Schutz der Marken (Warenzeichen), Erfindungen, Muster und Modelle.

Das Werk schliesst mit einem Abschnitt über die internationalen Konventionen und die internationalen Bureaux. Ein Inhaltsverzeichnis und ein zuverlässiges alphabetisches Sachregister erhöht den Wert des preiswürdigen Buches.

2. **Huberti, Dr. jur. u. P. Chr. Martens**, Internationales Buchführungsrecht. gr. 8°. (176 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Das trefflich ausgestattete Werkchen stellt die gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten Staaten über die Buchführung (Pflicht, Inhalt, Inventur und Bilanz, Vorlegung, Strafrecht) zusammen und gibt gelegentlich erläuternde Noten. Auf Seite 176 sollte das neue Gesetz von 1898 zitiert sein.

3. **Lutzau, H. v.**, Not. publ. cand. jur., Streifzüge auf dem Gebiete der Theorie u. Praxis des provinziellen Privatrechts. 8°. (232 S.) Riga, 02. (Jonck & Poliewsky), Berlin (H. W. Müller) 6.—

Der Verfasser behandelt in anziehender Darstellung eine Reihe interessanter Fragen aus dem Gebiete und den Grenzgebieten des Privatrechts der Ostseeprovinzen. Wir heben hervor die Aufsätze über die rechtliche Natur der Reallast, das Testament des Selbstmörders, den Abschluss der Eheverträge, die Haftung der Liegenschaften einer Ehefrau für Schulden des Mannes nach livländischem Standrecht, Bemerkungen zum

Wasserrecht, Stempelsteuer bei gegenseitigen Testamenten.

4. **Meili, Dr. F.**, Prof., Reflexionen üb. d. Exekution auswärtiger Zivilurteile. gr. 8°. (65 S.) Zürich (Schulthess & Cie.) 1.60

Die bedeutsamste Frage des internationalen Prozessrechts, die Frage, in welcher Weise ausländische Civilurteile im Inlande zu behandeln sind, wird hier von sachkundiger Seite namentlich im Hinblick auf die Haager Konvention erörtert.

Civilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Martinius, Dr. Emil**, Justizrat, Behauptungs- und Beweislast bei der Negative und dem bedingten Vertrage. gr. 8°. (62 S.) Berlin (Karl Heymann) 1.20

Der Verfasser bietet uns in dieser Abhandlung wertvolle Beiträge zur Lehre von der Behauptungs- und Beweislast im allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf die Negative und den bedingten Vertrag. Die Negative, so lehrt er, braucht im allgemeinen weder behauptet noch bewiesen zu werden. Besteht aber eine gesetzliche Vermutung für eine Tatsache, so hat derjenige, der sich zur Begründung eines Antrags auf die Negative stützen muss, diese im Streitfalle mangels Offenkundigkeit zu beweisen. In Ansehung der Bedingung und Befristung hält Martinius an der Leugnungstheorie fest. Seine Ausführungen beruhen auf reicher Erfahrung und zeichnen sich durch lebendige, reich illustrierte Darstellung aus.

2. **Rottmann, Ed.**, Oberamtsrichter a. D., Handbuch f. d. Gerichtsvollzieherdienst nach dem bürgerlichen Gesetzbuche m. Nebengesetzen, den revidierten Reichsjustizgesetzen u. den landesrechtlichen Bestimmungen im Königr. Bayern m. der Neuorganisation vom J. 1900. 2. gänzlich umgearb. Aufl. m. ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. gr. 8°. Würzburg (Stahel's Verl.) komplett in 5 Lieferungen à 3.—

Die wesentlichen Veränderungen im Gerichtsvollzieherdienst, wie sie seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Nebengesetzen und seit der Revision der Reichsjustizgesetze eingetreten sind, und die hiemit in Bayern und anderen Bundesstaaten gleichzeitig verbundene Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstitutes liessen auch eine Umarbeitung des für den Gerichtsvollzieherdienst bewährten *Rottmann*'schen Handbuches unbedingt geboten erscheinen. Für den nicht rechtsgelehrten Gerichtsvollzieher können die kurz gefassten ministeriellen Dienstesinstruktionen und Geschäftsanweisungen zur vollständigen Erfassung seiner wichtigen, die Kenntnis vieler prozess- und materiellrechtlichen Bestimmungen erheischenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Zustellungs- und Vollstreckungswesens kaum ausreichen. Der Verfasser, der früher als langjähriger Amtsgerichtsvorstand an den Amtsgerichten Gerolzhofen und Würzburg II und auch noch als Oberamtsrichter an den vereinigten Amtsgerichten daselbst mit der Dienstaufsicht im Gerichtsvollzieherdienste betraut war, und daher für diesen Dienstzweig reiche Erfahrungen sammeln konnte, hat es sich zur dankenswerten Aufgabe gemacht, mit der Darstellung der Neuorganisation des Jahres 1900 den ganzen Gerichtsvollzieherdienst zu einem übersichtlichen System zu verarbeiten und mit demselben die nötigen im Zusammenhange stehenden prozessualen und materiellrechtlichen Bestimmungen aus dem Reichs- und Landesrecht zu verbinden.

Ein kurzer Einblick in die gleich nach dem Vorworte folgende systematische Uebersicht des ganzen Inhaltes wird jeden hievon überzeugen.

Eine knappe, aber dennoch klare Abhandlung über die wichtigsten Grundbegriffe des Wechselrechtes an der Hand von Beispielen und unter Darbietung von Formularien für die verschiedenen Wechselprotestationen wird den Gerichtsvollziehern, wo denselben die Aufnahme der Wechselproteste übertragen ist, zum ganz besonderen Nutzen gereichen.

Zahlreiche, in einem Anhang aufgenommene Formularien und Beispiele für die hauptsächlichsten Gerichtsvollzieherakte sowie ein ausführliches Sachregister dürften dem Buche besonderen Wert verleihen und dessen Gebrauch erleichtern.

Das Handbuch wird von den Gerichtsvollziehern auch ausserhalb Bayerns, soweit es sich um den reichsgesetzlichen Dienst handelt, als praktischer Führer und Berater anerkannt und den mit der Dienstaufsicht betrauten Stellen und Behörden ein willkommenes Nachschlagebuch werden.

3. **Stein, F. u. R. Schmidt**, DD., Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. Civilprozess. Bearb. v. *F. Stein*. 5. Aufl. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 2.20; geb. 2.70

Stein's vortreffliche Aktenstücke erscheinen hier in fünfter Auflage. Abgesehen von einzelnen Berichtigungen sind Neueinschaltungen bei den einstweiligen Verfügungen und den Konkurssachen vorgenommen worden. Die

auf gründlichster Sachkenntnis beruhenden Fussnoten verleihen dem Buche einen besonderen Wert. Dem Studenten und Praktikanten leistet es treffliche Dienste.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Schanze, Oscar,** Beiträge z. Lehre v. d. Patentfähigkeit. Eine kritische Materialiensammlung. 1. Heft. 8°. (94 S.) Berlin (Georg Siemens) 2.—

Die Darlegungen des Verfassers enthalten eine kritische Besprechung der in den letzten Jahren kundgegebenen Ansichten über die Patentfähigkeit im allgemeinen oder über einzelne Erfordernisse derselben. Es sind im ganzen acht Aufsätze, die sich mit Aeusserungen von Fehlert, Dubois-Reymond, Stort, Escher, Ephraim und Kužel, Hausding, Rasch und Wirth beschäftigen. Der Hauptsache nach treten uns in der Polemik *Schanze's* die von ihm schon anderwärts niedergelegten Ansichten entgegen; doch gibt ihm die gegnerische Meinung mehrfach Gelegenheit zu weiterer Ausführung und schärferer Fassung seiner Gedanken.

2. **Wolff-Beckh,** Das Recht des bildenden Künstlers u. des Kunstgewerbetreibenden. 8°. (80 S.) Steglitz bei Berlin (Friedr. G. B. Wolff-Beckh) 1.20

Verfasser will im Hinblicke auf die bevorstehende Neuregelung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie lediglich *über das zur Zeit bestehende Recht* belehren, keine Vorschläge für die Zukunft machen. Er wendet sich nicht nur an Künstler, Kunstgewerbetreibende, Kunsthändler und Verleger, sondern auch an Parlamentarier und Juristen, ohne freilich den letzteren irgend etwas zu sagen, was sie nicht ohnehin wissen müssen. Nicht nur über das Urheberrecht an Werken der Kunst, des Kunstgewerbes und der Photographie, sondern auch über andere den Künstler und Kunsthändler berührende Rechtsfragen verbreitet sich die Schrift, so über die Sätze des bürgerlichen Rechts, nach denen sich der Kauf, die Bestellung, die Ausstellung, die Pfändung eines Kunstwerkes, Preisbewerbung, Kunsthandel u. a. regeln. So gibt das Werkchen in gedrängter Kürze und leicht fasslicher Darstellung den beteiligten Kreisen eine gute Uebersicht über das im Gebiete des Rechtes für sie vornehmlich Wissenswerte.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Aschaffenburg, Dr. G.,** Prof., Das Verbrechen u. seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie f. Mediziner, Juristen u. Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. gr. 8°. (XVI, 246 S.) Heidelberg (C. Winter, Verl.) 6.—

Das Werk verfolgt ungefähr das gleiche Ziel wie *Lombroso's* ähnlich betiteltes Buch. Auch *Aschaffenburg* untersucht den Einfluss der verschiedensten sozialen und individuellen Verhältnisse auf die Kriminalität, so den Einfluss der Jahreszeiten, der Völkerrassen, der Religion, des Berufs, der Volkssitte, des Alkohols, des Aberglaubens, der wirtschaftlichen Lage, anderseits der Abstammung und Erziehung, des Alters und Geschlechts, des Familienstandes, der körperlichen und geistigen Eigenschaften u. s. f. Aber der deutsche Gelehrte untersucht genauer und sorgfältiger und er zieht seine Schlüsse mit viel mehr Vorsicht, als wir es bei *Lombroso* gewohnt sind. Was namentlich des Letzteren Lehre vom geborenen Verbrecher betrifft, so weist zwar auch *Aschaffenburg* der individuellen Veranlagung eine erhebliche Rolle zu, in erster Linie betrachtet er aber das Verbrechen als *soziales* Phänomen. Gegenüber dem Optimismus derjenigen, die unseren Rechtszustand als einen gesunden erklären, entrollt Verfasser an der Hand der Statistik ein sehr trübes Bild „weitgehender Rechtsunsicherheit". Unter den von ihm vorgeschlagenen Mitteln der Abhülfe steht voran die Vorbeugung durch Beseitigung des Alkoholmissbrauchs, Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes, Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Fürsorge für entlassene Sträflinge, Mitwirkung der Presse zur Hebung des Rechtsgefühls etc. Das Strafrecht soll nach A.'s Ansicht statt auf der Annahme der Willensfreiheit und der Theorie der Vergeltung auf dem Gedanken sich aufbauen, dass die Gegenwirkung des Staates gegen Verbrechen dem Zwecke der Selbsterhaltung diene und dass die Strafe die Gesellschaft durch Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung zu schützen habe. Die einzelnen Strafmittel erfahren dann eine nähere Erörterung, die in der Forderung der *Abschaffung des Strafmasses* gipfelt. Hinsichtlich der Jugendlichen verlangt Verfasser Erstreckung der Strafunmündigkeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und fakultativ Fürsorgeerziehung statt der Strafe. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit soll nicht in der Form der Strafkürzung, sondern durch Aenderung des Strafvollzugs berücksichtigt werden.

2. **Schwarze, Dr. Friedr. Oscar von,** Geh. Rat, Das Reichs-Pressgesetz v. 7. V. 1874

4. Aufl. von Kammergerichtsrat *Dr. H. Appelius*. gr. 8°. (XVI, 263 S.) Erlangen 1903. (Palm & Enke) 5.—

Schwarze's Kommentar, der von Anfang an mit Recht hohes Ansehen in der Juristenwelt genoss, erscheint seit der 3. Auflage in der Bearbeitung von *Appelius*. Literatur und Rechtsprechung haben seit der noch vom Verfasser selbst besorgten 2. Auflage eine derartig namhafte Erweiterung erfahren, dass sich demjenigen, der daran ging, all dies neue Material zu verwerten, keine geringe Aufgabe darbot. *Appelius* hat sie auf das trefflichste gelöst und es kann wohl behauptet werden, dass unter seiner Feder das vielfach veränderte Werk seinen hohen Rang nicht eingebüsst hat. Den tiefsten Eingriff musste der Verfasser natürlich in der Lehre von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vornehmen. Hier war auf Grund der neueren Erzeugnisse der Wissenschaft und Praxis zum Teil ein ganz neuer Boden zu legen. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen des Bearbeiters über die Frage, welche strafbaren Handlungen durch die Presse begangen werden können (S. 136 ff.), über die Frage, ob es eine besondere Grenze der Komplizität bei Pressdelikten gibt (S. 146 ff.), über Vollendung und Versuch (S. 148 ff.), über die Auslegung der viel umstrittenen Worte „ist als Täter zu bestrafen" (S. 154), wobei sich *Appelius* der in der bekannten Plenarentscheidung des R.G. vertretenen Ansicht anschliesst, über die Anwendung des § 193 auf Pressdelikte (S. 161; auch hier schliesst sich A. grundsätzlich dem R.G. an); dann die Erläuterung des neuen Absatzes zu § 7 der St.P.O.

3. **Vorberg, Dr. Axel**, Der Zweikampf in dem Strafgesetzbuch f. das deutsche Reich. gr. 8°. (56 S.) Berlin (Schall & Rentel) —.60

Die Schrift ist in erster Linie für die Mitglieder der Deutschen Anti-Duell-Liga, also auch für Nichtjuristen bestimmt, daher populär gehalten. Nach einer kurzen historischen Einleitung folgt die Erörterung des Begriffs des Zweikampfes und der einzelnen vom St.G.B. im XV. Abschnitt behandelten Tatbestände. Eine besondere Betrachtung erfährt der Zweikampf der Militärpersonen und Studenten. Den Schluss bildet die Erörterung der Frage, ob an der Bestrafung des Zweikampfes festzuhalten sei. Diese Frage bejaht der Verfasser, indem er zugleich darlegt, dass gegenüber den herrschenden Anschauungen das Recht einen schwierigen Standpunkt hat, so dass es der Unterstützung seitens des Volkes selbst bedarf, die ihm am besten durch Gründung von Vereinen gegen den Zweikampf, wie die seit 11. Januar 1902 bestehende Anti-Duell-Liga, geleistet wird. Die gut geschriebene Broschüre verdient allgemein gelesen zu werden.

Kirchenrecht.

Scherer, Dr. theol. Wilh., Präfekt, Der erste Clemensbrief an die Corinther, nach s. Bedeutung f. d. Glaubenslehre der kath. Kirche am Ausgang des ersten christlichen Jahrhunderts. gr. 8°. (XV, 315 S.) Regensburg, 02. (Fr. Pustet)

Der auch kirchenrechtlich so ungemein wichtige erste Clemensbrief hat hier von seiten eines jungen katholischen Theologen eine eingehende dogmen- und verfassungsgeschichtliche Bearbeitung erfahren, die in manchem Punkte zu einer Förderung unserer Erkenntnis direkt oder indirekt beizutragen vermag. Interessant ist unter anderem die Hypothese, dass die Diakone die Führer des Aufstandes gegen die Presbyter gewesen seien. Es ist sehr zu begrüssen, wenn auch von katholischer Seite die so bedeutsamen Probleme der ältesten Kirchenverfassung in möglichst gründlichen Monographien bearbeitet werden, wiewohl die dogmatische Gebundenheit solchen Forschungen einen gewissen apologetischen Beigeschmack zu verleihen pflegt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Goez, Dr. Karl**, Staatsrat, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. gr. 8°. (XII, 636 S.) Tübingen, 02. (J. C. B. Mohr) 11.—

Das wertvolle Werk, welches uns der dem württembergischen Verwaltungsgerichtshofe selbst angehörende Verfasser anlässlich des 25jährigen Jubiläums dieses Gerichtshofes geschenkt hat, bringt nicht nur eine Darstellung der Entwicklung der Verwaltungsrechtspflege in Württemberg und ihres dermaligen Rechtsbestandes in Ansehung der Verfassung und des Verfahrens der Verwaltungsgerichte, sondern auch namentlich die materiellen Ergebnisse dieser Judikatur in lichtvoller systematischer Zusammenfassung des weitschichtigen Materials. Bei der Gemeinschaftlichkeit des reichsrechtlichen Stoffes

und der juristischen Hauptgrundsätze auf vielen Gebieten wird das Buch auch ausserhalb Württembergs mit Nutzen vergleichend herangezogen werden.

2. **Hertzer, Dr. W.**, Handkommentar zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Aus der Praxis f. die Praxis. gr. 8°. (XI, 169 S.) Berlin, 02. (O. Liebmann) geb. in Leinw. 4.—

Das angeführte Buch setzt sich die Aufgabe, die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vom praktischen Standpunkt aus für Juristen, Verwaltungsbeamte, aber auch gemeinverständlich für sonstige Beamte des Eisenbahndienstes und für die Handelswelt knapp und übersichtlich zu erläutern. Der nötige Apparat an Verweisungen, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen etc. ist mit eingearbeitet. Das Werkchen ist nicht nur für Deutschland, sondern auch für Oesterreich-Ungarn bei der vielfachen Uebereinstimmung des dortigen Betriebsreglements mit der deutschen Verkehrsordnung sehr wohl verwendbar.

3. **Kulemann, W.**, Landger.-R., Zur braunschweigischen Regentschaftsfrage. Nebst 2 Anlagen. 1. Dem Wortlaut nebst der Begründg. der Regierungsvorlage vom 10. XI. 1902. 2. Dem Bericht der Justizkommission des Landtages üb. die Vorlage. gr. 8°. (40 S.) Braunschweig, 02. (R. Sattler) —.50

Die politischen und Rechtsfragen, die aus Anlass der Vorlage über authentische Erklärung des braunschweigischen Regentschaftsgesetzes sich aufwerfen mussten, finden wir hier in einer interessanten Bearbeitung von Landgerichtsrat *Kulemann*, der seinerzeit in der Landessynode über den Antrag der welfischen Parteien wegen Aufnahme der Fürbitte für das Welfenhaus in das Kirchengebet zu referieren hatte, und dessen Bericht die Ausarbeitung der Regierungsdenkschrift veranlasste (vgl. auch die Abhandlung des Genannten im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 16 S. 485 ff.). Der Verfasser, der keineswegs welfische Gesinnungen hegt, kommt gleichwohl zu anderen Ergebnissen als die braunschweigische Regierung und vertritt sie mannhaft, geleitet von dem Grundsatze „Justitia fundamentum regnorum“ und überzeugt, zugleich dem wahren Interesse des braunschweigischen Landes zu dienen.

4. **Putz, Dr. C.**, Prüfungsfragen und Antworten aus d. Kirchenrecht. 16°. (160 S.) Wien, 03. (M. Kuppitsch Wwe.) 1.50

Ein besonders für österreichische Kandidaten geeignetes Repetitorium.

5. **Seiler, Gust.**, Bez.-Amtsassess., Schulbedarfgesetz vom 28. VII. 1902, m. Einleitg., Erläutergn. u. den Vollzugsvorschriften hrsg. 2. u. 3. Lfg. 8°. München (C. H. Beck)

Die Schlusslieferung dieser Bearbeitung des neuen bayerischen Schulbedarfsgesetzes soll demnächst erscheinen. Wir kommen alsdann auf das Buch zurück.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Abhandlungen**, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, hrsg. v. Prof. *Dr. W. Stieda*. gr. 8°. 4.—7. Hft. Leipzig (Jäh & Schunke.)
   4. *Leonhard, Dr. Hans:* Samuel Selfisch, e. deutscher Buchhändler am Ausgange des XVI. Jahrh. Mit dem Bildnis Selfischs u. 10 Fcsm.-Beilagen. (VI, 129 S.) 4.—. — 5. *Naumann, Dr. Walth.:* Zur Wohnungsfrage im Königr. Sachsen. (X, 155 S.) 3.—. — 6. *Spickermann, Dr. Thdr.:* Der Teilbau in Theorie u. Praxis. Ein Beitrag zur Lösg. der ländl. Arbeiterfrage. (IV, 68 S.) 2.—. — 7. *Soudek, Dr. Rich.:* Die deutschen Arbeitersekretariate. (XI, 98 S.) 2.50.

Um mit der an letzter Stelle genannten Abhandlung von *Soudek* zu beginnen, so beruht deren Wert in der monographisch-gewissenhaften Darstellung der verhältnismässig jungen Einrichtung der Arbeitersekretariate. Die Schrift verbreitet sich über die Entstehung der deutschen Arbeitersekretariate, deren Tätigkeit, Kosten und Beziehungen zu den staatlichen und öffentlichen Behörden und zieht auch ähnliche Veranstaltungen in Deutschland und im Auslande in die Betrachtung herein. Da es bisher an einer solchen zusammenfassenden und eingehenden Arbeit gefehlt hat und der Verfasser das vorhandene Material mit Fleiss gesammelt und anschaulich zur Darstellung gebracht hat, so können wir sein Buch zur Lektüre angelegentlich empfehlen.

Das Leben des Wittenberger Buchhändlers Samuel Selfisch (1529—1615), verfasst von *Dr. H. Leonhard*, bildet den Inhalt des 4. Heftes. Aber nicht die Lebensgeschichte dieses seiner Zeit bedeutenden Buchhändlers ist es, was in erster Linie dem Buche seinen Wert verleiht, sondern die an dem Beispiel des Selfisch'schen Geschäftes gegebene Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes jener Zeit überhaupt. Durch eifrige Benutzung der Literatur und reichen urkundlichen Materials ist es dem Verfasser gelungen, ein anziehendes und anschauliches

Bild des Buchhandels im 16. Jahrhundert zu geben. Eine Anzahl interessanter Beilagen erhöhen den Wert des Buches.

Eine recht dankenswerte Untersuchung ist die *Spickermann*'s über den Teilbau in Theorie und Praxis. Der Verfasser bespricht zuerst den Teilbau in Italien und Frankreich nach Entstehung und heutigem Zustand und gibt eine zutreffende Würdigung desselben. Sodann beschäftigt er sich mit anderen Formen der ländlichen Anteilswirtschaft, wie sie in Deutschland vorkommen, insbesondere mit der beim Mecklenburger Tabaksbau üblichen, gedenkt der Versuche, welche zur Begründung von bäuerlichen Stellen und zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage in Deutschland gemacht worden sind und erörtert schliesslich die Frage, ob der Teilbau für deutsche Verhältnisse anwendbar ist. Hinsichtlich dieser Frage steht der Verfasser auf dem Standpunkt, dass in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen der Teilbau in der deutschen Landwirtschaft, namentlich im Osten, als ein Mittel benutzt werden könnte, um den Arbeitermangel in der Landwirtschaft zu lindern. Wir können dieser Auffassung mit der vom Verfasser selbst gemachten Einschränkung zustimmen.

Besonderes Interesse beansprucht auch das Buch von *W. Naumann* über die Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Wir stimmen der Ansicht des Verfassers zu, dass eine einseitige Regelung der Wohnungsfrage zur Zeit noch kaum durchführbar erscheint, weil die kulturellen, sozialen etc. Unterschiede der einzelnen Länder noch zu gross sind. Erst nach eingehender Untersuchung der Wohnungsverhältnisse eines räumlich nicht zu grossen Gebietes mit annähernd gleichen Lebensbedingungen der Bewohner lassen sich die geeignetsten Reformen feststellen. Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung Sachsen mit seiner modernen kulturellen Entwicklung und seiner starken Arbeiterbevölkerung. Der Verfasser beleuchtet in dem ersten Teil seines Buches die Wohnungsnot im Königreich Sachsen nach allen Seiten und gibt im zweiten eine eingehende Darstellung und Kritik der Reformbestrebungen zu deren Behebung. Auch diese Untersuchung, die in vielen Punkten über die sächsischen Verhältnisse hinausgreift und zur Darstellung der Wohnungsfrage an sich wird, zeichnet sich durch Fleiss und Scharfsinn aus.

2. **Brackel, Dr. Frhr. v.,** Rumäniens Staats-Kredit in deutscher Beleuchtung. gr. 8°. (VIII, 152 S.) München (J. F. Lehmann's Verlag) 2.40

Für das Königreich Rumänien haben wir Deutsche ein besonderes Interesse nicht nur wegen der Person seines Fürsten, sondern auch wegen der grossen Anzahl rumänischer Werte (nach *v. Brackel* 1 Milliarde Mark), die sich in deutschen Händen befinden. Eine Schrift, die den Versuch macht, ohne Voreingenommenheit die rumänischen Wirtschafts- und Finanzverhältnisse zur Darstellung zu bringen, darf deshalb auf allgemeine Beachtung rechnen. Die Schrift beginnt mit dem interessanten Nachweis, dass die Verweigerung der politischen Rechte an die rumänischen Juden, welchen der Grundbesitz in beträchtlichem Masse verpfändet ist, und die darauf beruhende Agitation der jüdischen Glaubensgenossen in anderen Ländern an der finanziellen Diskreditierung Rumäniens schuld sei. Der zweite Abschnitt schildert die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens, der dritte die Finanzen und den Staatshaushalt, der vierte die neue Finanzpolitik. Es gelingt dem Verfasser zu zeigen, welch grossen Aufschwung das Land unter der 36jährigen Regierung des Königs Karl genommen. In den Abschnitten über die Finanzen findet der Leser zahlreiche Zahlenangaben über Staatseinnahmen und -Ausgaben, Staats- und andere Anlehen, Kurs der Papiere von 1862 bis 1902 u. s. w., und eine eingehende Darstellung der neuen Finanzpolitik des Ministers Sturdza. Wir haben das Buch mit Interesse gelesen und glauben, dass es vielen eine erwünschte Aufklärung über die sonst nicht immer vorurteilslos geschilderten Zustände Rumäniens bieten wird.

3. **Föhlinger, Otto,** Eisenb.-Sekr., Grundzüge des Eisenbahnwesens v. seiner wirtschafts-, finanz-, verwaltungs- u. tarifpolitischen Seite. Zur Einführg. in das Studium der Eisenbahnpolitik nach amtl. Quellen f. Kaufleute, Beamte u. Studierende, wie f. Handelslehranstalten u. Behörden bearb. (*Dr. Ludw. Huberti*'s moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (IX, 192 S. m. 1 Taf.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat es sich nach seiner eigenen Angabe zur Aufgabe gemacht, in seiner Arbeit einem grösseren Kreise, namentlich den Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes, einen vorurteilsfreien Einblick in die wichtigsten Fragen des Eisenbahnwesens nach seiner wirtschafts-, finanz-, verwaltungs- und tarifpolitischen Seite zu gewähren. Entsprechend diesem Programm behandelt der Verfasser in 5 Abschnitten: Die wirtschaftlich-technische Ausgestaltung der Eisenbahnen auf der Grundlage einer Klassifikation derselben, die Kosten der Eisenbahnen und die bei Aufbringung derselben in Frage kommenden finanzpolitischen Grundsätze, die Beziehungen zwischen Eisenbahn und Eisenbahnbenützern und die daraus folgenden finanzpolitischen Grundsätze, die Verwaltungsfrage mit bezug auf die Stellung des Staates zu den Eisenbahnen, die Grundzüge der Tarifbildung. Ein An-

hang enthält einige Bemerkungen über das Kleinbahntarifwesen und die Besteuerung der Eisenbahnen. Wir haben uns überzeugt, dass das kleine Buch einen guten Ueberblick über alle Verhältnisse des Eisenbahnwesens gibt, dass die einschlägige Literatur wohl benutzt ist und dass der Verfasser an seine Aufgabe in der Tat vorurteilsfrei herangetreten ist. Das Büchlein kann zur Einführung warm empfohlen werden.

4. **Teetzmann, W.**, Export u. Import in Theorie u. Praxis. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Eine vortreffliche Schrift, in welcher der Verfasser eine Darstellung der Theorie des Export- und Importgeschäftes, sowie der wichtigsten Waren der Aus- und Einfuhr und zum Schluss ein anschauliches praktisches Beispiel von den Formen gibt, in denen der Geschäftsverkehr des Grosshändlers mit Uebersee nach hanseatischen Gepflogenheiten sich abspielt.

5. **Zolltarif**, deutscher, vom 25. XII. 1902. Besondere Ausgabe aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. „Deutschen Handels-Archiv“. gr. 4°. (69 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) 1.—

Die vorliegende vom Reichsamt des Innern veröffentlichte Ausgabe des neuen deutschen Zolltarifs zeichnet sich durch klaren übersichtlichen Druck aus und ist dabei auch so billig, dass sie jedermann, der sich zuverlässig über seine Bestimmungen unterrichten will, bestens empfohlen werden kann.

Politik.

1. **Delegiertentag**, allgemeiner, der nationalliberalen Partei vom 10. bis 13. X. 1902 in Eisenach (Protokoll auf Grund stenograph. Aufzeichn.) 3 Tle. (in 2 Bdn.) gr. 8°. (269 S.) Berlin, 02. (W. Baensch) 2.50

Bekanntlich sind auf dem letzten allgemeinen Delegiertentag der nationalliberalen Partei sehr wichtige Fragen (Allgemeine Stellung der Partei, Organisation und Wahlvorbereitung, Verkehrswesen im Reich und in den Einzelstaaten, Wirtschafts- und Handelspolitik, Mittelstandspolitik, Kolonialpolitik, Sozialpolitik) von den bedeutendsten Rednern und Fachmännern der Partei behandelt worden. Das vorliegende stenographische Protokoll wird deshalb nicht nur den Anhängern der Partei, sondern auch allen denjenigen erwünscht sein, welche über die auf dem Parteitage besprochenen Fragen sich unterrichten wollen. Recht erschwerend für die Benutzung der Protokolle ist der Mangel jeglichen Inhaltsverzeichnisses.

2. **Kämpfe**, die parlamentarischen, um den Zolltarif. (Nach e. v. Centralbureau der nationalliberalen Partei veranstalteten Zusammenstellung.) 8°. (VI, 168 S.) Berlin, 03. (W. Baensch) 1.—

Eine eingehende Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen über den Zolltarif und der wichtigeren Begleiterscheinungen ausserhalb des Parlaments. Ausführlich ist dabei die Obstruktion der gegnerischen Parteien geschildert. Die Schrift ist zwar Parteischrift, gibt aber doch ein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Vorgängen.

3. **Petzet, Ch.**, Die Blütezeit der deutschen politischen Lyrik von 1840 bis 1850. gr. 8°. (IV, 518 S.) München, 02. (J. F. Lehmann's Verl.) 9.—; geb. 10.—

Die politische Lyrik der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts bildet einen reichen Schatz unserer Literatur, der noch nicht genügende Würdigung gefunden hat. Nicht nur der Literatur- und Geschichtsfreund, sondern auch jeder Publizist und Politiker sowie allgemein jeder Vaterlandsfreund wird vielfältige Anregung und Belehrung in dem vorliegenden Werke finden, das zum erstenmale jenes eigenartig bewegte dichterische Leben unserer Nation unter Wiedergabe aller erheblicheren Gedichte im vollen Wortlaute in zusammenfassender, eingehender Darstellung zu behandeln mit bestem Erfolge unternommen hat. Ein gar bedeutsam Stück des langen und beschwerlichen Weges zur Einheit und Grösse wie zum modernen Rechtsstaate mussten die Dichter und die nicht offiziellen Politiker unsere gemeinsame Mutter Germania allein geleiten, ohne die offiziellen Staatsmänner und Juristen, unter vielfältigen, gerade von letzteren Kategorien ihnen bereiteten Fährlichkeiten und Verfolgungen. Eine berufene Feder bringt uns dies und alle sonstigen Bestrebungen der politischen Lyrik von 1840 bis 1850 in anziehender, retrospektiv abgeklärter und doch lebhafter, verständnisvoller Schilderung und Würdigung mit grosser Unmittelbarkeit der Wirkung zu Bewusstsein und verpflichtet uns dadurch zu besonderem Danke. Wieder einmal ein Buch eines Alten, das jung ist und nicht altern wird! Von Herzen wünschen wir ihm viele, viele Freund-

Hilfsmittel.

1. **Aufsess, Frhr. von u. zu**, Amtsrichter in München, Formulariensammlung für Kaufleute und Juristen. Anschauungsmittel für das Studium des Handelsrechts.

Wechselrechts, Prozess- und Konkursrechts. gr 8°. (X, 142 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Ein namentlich in handels- und wechselrechtlichen Materien reichhaltiges, vortrefflich ausgestattetes Formularbuch, das insbesondere auch dem Studierenden der Rechtswissenschaft als Anschauungsmittel warm empfohlen sei.

2. **Justinian**'s Institutionen in sinngetreuer deutscher Uebersetzung nebst sprachlichen u. sachlichen Erläuterungen, Glossarien u. Indices. Bearb. v. e. prakt. Juristen. Neue [Titel-]Ausg. 8°. (IV, 316 S.) Stuttgart, 03. (W. Violet) [1882] 2.—

— Pandekten Buch I—IV in sinngetreuer deutscher Uebersetzung nebst sprachlichen u. sachlichen Erläuterungen, Glossarien u. Indices. Bearb. v. e. prakt. Juristen. Neue [Titel-]Ausg. 8°. (VI, 332 S.) Ebd., 03. [1883] 2.—

Das Studium der Institutionen und Pandekten Justinian's hat auch heute noch eine hervorragende Bedeutung im Rechtsunterricht. Eine zuverlässige Uebersetzung, die das Original nicht verdrängen, sondern beim Privatstudium zur Kontrolle dienen soll, ist daher nach wie vor ein schätzbares Hilfsmittel. In diesem Sinne begrüssen wir auch die vorliegende Neuausgabe, die eine gute Verdeutschung enthält, mit schätzbaren Noten versehen und ausserordentlich preiswert ist.

3. **Wandelt, Dr. jur. Hans,** Römische Rechtsgeschichte, Civilprozess, Konkurs. 8°. (221 S.) Berlin, 02. (Herm. Nabel) geb. 3.50

— Allgemeiner Teil. 8°. (147 S.) Ebenda geb. 3.50

— Recht d. Schuldverhältnisse einschliesslich Handelsrechte. 8°. (219 S.) Ebenda geb. 3.50

Wir stehen den Abfragebüchern dieser Art nicht sonderlich wohlwollend gegenüber. Wer nicht gelernt hat, sich selber Rechenschaft über sein Studium zu geben, ist für den juristischen Beruf unreif. Aber selbst zugegeben, dass die Weisheit in „Frage und Antwort" einem Bedürfnis entspricht, wie selten sind Fragen und Antworten korrekt gefasst! Auch die vorliegenden Bücher weisen viele Ungenauigkeiten und mitunter grobe Fehler auf, von der Auslassung wesentlichster Fragen (namentlich im Prozessrecht) ganz zu geschweigen. Wir möchten keinem Kandidaten raten, im Examen mit *Hans Wandelt* V S. 193 die Aufrechnungsberechtigten als Absonderungsgläubiger zu qualifizieren. Die schöne Ausstattung gleicht die inneren Mängel nicht aus.

Varia.

1. **Gierke, Otto,** Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede. gr. 8°. (36 S.) Leipzig, 02. (Duncker & Humblot) 1.—

Es gewährt einen besonderen Genuss, einen hervorragenden Vertreter der Wissenschaft in gedrängtester Kürze sich über ein Thema äussern zu hören, dem die Hauptarbeit seines Lebens gewidmet war, zumal dann, wenn die Aeusserung sich an Hörer wendet, deren Kreis über den der Fachgenossen hinausgeht. Den Fachmann interessiert es hiebei nicht nur, was jener Gelehrte vor einem solchen weiten Kreise über sein Lieblingsthema zu sagen sich entschliesst, sondern fast noch mehr, was er hier ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Bedeutsamkeit der Ergebnisse verschweigen zu dürfen glaubt. Mit solchem Interesse wird der Kundige die vorliegende Rektoratsrede *Otto Gierke*'s durchmustern. Anderen Kreisen wird sie eine gute Orientierung über das Problem der menschlichen Verbandseinheiten in genossenschaftstheoretischer Beleuchtung sein.

2. **Huber, Hugo,** Amtsgerichts-Sekretär. Chronologisch-alphabetisches Haupt-Register zum Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatt (1867—1870, bezw. 1871 bis 1901). Nach dem Stande der Gegenwart bearbeitet. Format des R.G.Bl. (312 S.) Stuttgart, 02. (W. Kohlhammer) 5.—

Diese Arbeit erweist sich als ein sehr zweckmässiges Repertorium zum Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt. Der erste, chronologische Teil führt zu den einzelnen Gesetzen und sonstigen Erlassen die späteren jene irgendwie alterierenden oder ergänzenden Normen auf, so dass der jetzige Bestand sofort ersehen werden kann. Der zweite, alphabetische Teil ermöglicht die rascheste Auffindung der jetzt für irgend eine Materie geltenden Vorschriften. Reichliche Zwischenräume und Ränder gestatten die fortlaufende Richtigerhaltung.

3. **Verhandlungen** des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführer-Amt d. ständigen Deputation. III. Bd. 2. Abt. (Stenogr. Bericht) gr. 8°. (375 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 13.80

Der Band enthält den Schluss der Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Google

4. **Zitelmann, Ernst,** Lücken im Recht. Rede. gr. 8°. (46 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1.20

In dieser geistvollen Rektoratsrede behandelt der berühmte Rechtslehrer die Fragen: Was sind Lücken und wie werden sie ausgefüllt? An der Hand interessanter Rechtsfälle zeigt er uns, dass zwei ganz verschiedene Arten von Lücken vorkommen: bei der einen handelt es sich in Wahrheit um Korrektur, nur bei der zweiten um Lückenausfüllung.

Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Beier, Adf.,** Kanzleir., Die höheren Schulen in Preussen u. ihre Lehrer. Sammlung der wichtigsten, hierauf bezügl. Gesetze, Verordngn., Verfüggn. u. Erlasse, nach amtl. Quellen hrsg. 2., gänzlich durchgearb. u. bedeutend verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 565 S.) Halle, 02. (Buchh. des Waisenhauses) 8.—; geb. 9.—

Dieses zweckdienliche Sammelwerk bietet vollständig oder auszugsweise den Wortlaut der Vorschriften über das höhere Schulwesen Preussens unter Kennzeichnung des Veralteten und Einschaltung der Normen, welche Abänderungen etc. gebracht haben. Redaktionelle Anmerkungen enthalten die nötigen Verweisungen und sonstigen Aufschlüsse. Ein alphabetisches Sachregister fehlt nicht.

2. **Brockhaus,** Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band X. Lex. 8°. (1046 S.) Leipzig, 02. (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

Dieser Band des „Brockhaus" ist durch einen nicht auf dem Gebiete der „Literarischen Mitteilungen" liegenden Vorzug ausgezeichnet. Er weist nämlich von allen bisher erschienenen Bänden die grösste Zahl, nämlich ein volles Dutzend jener vorzüglichen Chromotafeln auf, die einen besonderen Reiz der modernen Enzyklopädien des allgemeinen Wissens bilden. Im übrigen gebührt diesem Bande das gleiche Lob, das wir wiederholt in diesen Blättern seinen Vorgängern gespendet haben.

3. **Encyklopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff.* Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v. Bar, E. Beling,* u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler.* 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) 4./6. Lfg. 1. Bd. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) 3.60

Die Hefte enthalten den Abschluss der *Brunner*'schen Rechtsgeschichte und die ganze Darstellung des besonders wertvollen *Bruns*schen Pandektenrechts mit den Nachträgen von *Eck,* neu durchgesehen und ergänzt von *Mitteis.*

4. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig).

Wie der Herausgeber im Vorwort zu dieser nun im Erscheinen begriffenen neuen Auflage bemerkt, hat sich das Werk zur Aufgabe gestellt, der Vertrauensmann der Familie wie der Gelehrtenwelt zu sein, die Macht und den Trost des Wissens den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Diese universelle Verbreitung hat das ausgezeichnete Werk bisher schon gefunden und wird sie, Dank der Sorgfalt, mit welcher die neue Auflage bearbeitet wird, auch ferner finden. Freuen wir uns des lauteren Wettbewerbs, in dem die beiden grossen Unternehmungen, Meyer und Brockhaus, sich fortwährend gegenseitig zu überbieten suchen; das Publikum zieht daraus nur Gewinn. Der vorliegende erste Band reicht bis zum Wort Astigmatismus. Nur beispielsweise seien aus dem reichen Inhalte von den speziell den Juristen interessierenden Artikeln die ausführlichen Erörterungen über Ablösung, Adel, Aktienwesen, Anarchismus, Arbeiterversicherung, Armenwesen angeführt.

5. **Schmitt, S.,** kgl. Reg.-Rat im Justizministerium, Bayerische Justizgesetze. Sammlung v. Landesgesetzen für die Rechtspflege nach dem Stande der Zeit des Inkrafttretens des BGB. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 385—576.) München, 1903 (J. Schweitzer Verlag) 2.40

Das Heft enthält die bis zum 29. April 1869 erlassenen Gesetze in ihrer gegenwärtigen Gestalt, darunter namentlich das Berggesetz und die beiden Gemeindeordnungen.

6. **Waterstradt,** Geh. Rechnungsrevisor, Die Bestimmungen üb. d. Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten der preussischen Staats-

beamten. gr. 8°. (IV, 327 S.) Berlin, 03. (H. W. Müller) 7.—

Ein verlässiges Sammelwerk, das auch nicht veröffentlichte Runderlasse und Sonderentschädigungen in beträchtlicher Zahl mit Genehmigung der Ressortminister in sich aufgenommen hat, durch zahlreiche redaktionelle Anmerkungen die praktische Handhabung der Normen erleichtert, und zweifellos den beteiligten Behörden und Beamten, dann Prüfungskandidaten etc. willkommen sein wird. Eine Darstellung der Rangverhältnisse bildet eine erwünschte Zugabe.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 36. Jahrg. 1903 Nr. 4. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 4. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Die Notenbanken in Württemberg, 1876 bis 1900, von *Dr. phil. Berthold Breslauer* in Berlin (Schluss folgt). — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 [Zolltarif] (Schluss). — Skizzen und Notizen: Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens. Zur Reform der Krankenversicherung. Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung. Zur Frage der Prozessverschleppungen. Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft. Kosten des Verfahrens im Strafprozess (§ 497 St.P.O.). — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 5—8. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar in Nr. 5: Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer, von Justiziar *C. Girth* (Fortsetzung in Nr. 6—8); Abänderung der Allgem. Feuerversicherungsbedingungen; Zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Nr. 6: Die Interessenkonflikte beim Lebensversicherungsvertrag; Zusammenhang zwischen der Nettoreserve und der Reserve aus Reserveprämien, von *C. Landrée*-Amsterdam; Nr. 7: Zum § 116 Pr.V.G.; Versicherung auf behaltene Ankunft und behaltenen Zustand; Nr. 8: Schwedisches Versicherungsgesetz.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1903. Nr. 4—6. Hoch. 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Unter welchen Verhältnissen ist das „Freibier" und der „Freitrunk" in Bierbrauereien als Lohn bezw. Gehalt im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anzusehen? — Sind die Kassenmitglieder zur Uebernahme der Krankenaufsicht verpflichtet? *(von Frankenberg).* — Die Versicherung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in den Betriebs-Krankenkassen *(Krause).* — Die Rentenbescheide der Versicherungsanstalten *(Bazille).* — Eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz. — Zur Auslegung des § 15 Abs. 2 Satz 2 J.V.G. *(Weymann).* — Verwaltung u. Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal. Beantwortung von Anfragen. Literarisches.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 10. Bd. 4. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält nur zwei *Abhandlungen: Lohsing,* Todesstrafe und Standrecht, *Siefert,* Der Beweisantrag im Schwurgerichte. Den übrigen Inhalt bilden *Besprechungen* von Frhr. v. *Oefele* und *Hans Gross,* ferner ein *Generalregister* zu Bd. I—X.

5. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* II. Jahrg. (1902). Statistischer Teil. 4. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Lieferung enthält zahlreiche statistische Mitteilungen über Verhältnisse der Produktion, des Handels, der Konsumtion und des Verkehrs; insbesondere heben wir folgende hervor: Die Hauptergebnisse des Aussenhandels der wichtigsten Staaten und Länder unter besonderer Berücksichtigung der Grenzländer Oesterreich-Ungarns; die Getreideproduktion der Welt i. J. 1902.

6. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 5. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die Behandlung klagloser Börsengeschäfte in Bankbilanzen, von *Dr. H. Veit-Simon*-Berlin; Zur Frage des Schutzes gegen den Erwerb aufgerufener Wertpapiere, von *L. Salomon* und *Dr. W. Brock;* Geschichte des russischen Rubels, nach dem Russischen des Sergieff von *M. Golodetz*-Berlin. Gerichtliche Entscheidungen. Verbandsnachrichten. Sprechsaal. Vermischtes.

7. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 8/9. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt von Nr. 8: Viehzucht in Paraguay, von *v. Fischer-Treuenfeld*; Zur Tabakfrage; Uebersicht über die bedeutendsten Forschungsreisen in Nordostafrika II, von *G. A. Kannengiesser:* Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? V, von *Dr. Herm. Hasse.* Nr. 9: Ueber die Tsetse, von *B. Lichtwardt;* Chinas Hof und Staat, von Oberleutnant *v. Rauch;* Bäuerliches Leben in São Lorenço (Rio Grande do Sul) von Hauptmann z. D. *E. Meinhold.*

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Bd. Nr. 19 u. 20. XI. Bd. Nr. 1 u. 2. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Nr. 19 und 20 enthält Artikel über: Die Rückkäufe von Rechtholzbezügen, und über: Die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges bei Haftungsbeschlüssen der Verwaltungsstellen; in Nr. 19 und 20 findet sich ein grösserer Artikel über: Die Besitzveränderungsgebühr in Erbfällen bei einer Mehrheit von Erben, von *Vornkeller.*

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 3—9. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

In der vorliegenden Nummer sind neben zahlreichen kleineren Mitteilungen, Notizen und statistischen Materialien aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens folgende grössere Artikel enthalten und zwar in Nr. 3: Der allgemeine Genossenschaftstag in Kreuznach, von *F. X. Pröbst* (Schluss in Nr. 4); Kontrolleinrichtungen bei Kreditgenossenschaften; Die eingetragenen Genossenschaften in Berlin mit Vororten und die Förderung des Kleingewerbes III, von *H. Jäger:* Nr. 4: Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900; Nr. 5: Eine „Erklärung“ der Leitung und des Verwaltungsrates des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, von *Dr. Crüger;* Die genossenschaftliche Organisation in Hessen; Nr. 6: Hausanteilscheine und Baugenossenschaften; Nr. 7: Das Fremdwort und das deutsche Genossenschaftswesen, von *A. Kofahl;* Nr. 8: Kontrolleinrichtungen bei Kreditgenossenschaften; Ist den invaliden versicherungspflichtigen Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften zu empfehlen, bei Aufhören ihrer Versicherungspflicht freiwillig das Versicherungsverhältnis als „Weiterversicherung“ fortzusetzen?; Nr. 9: Was muss man bei der Meisterprüfung im Handwerk von den wichtigsten Bestimmungen des Genossenschaftsrechtes wissen?; Genossenschaftliche Beerdigungsinstitute; Verpfändung von Sparkassenforderungen, von *K. Wittmaack.*

10. **Blätter für Rechtsanwendung.** Hrsg. von Prof. *Dr. Karl Gareis.* 68. Jahrg. Nr. 1—5. Erlangen (Palm & Enke) pro Jahrgang 12.—

Die Nummern 1—5 des neuen Jahrgangs (Bd. 68) bringen folgende Aufsätze: Fundrecht, von Oberlandesgerichtsrat *Schäfer;* Zurückbehaltung der Handakten, von Landgerichtsrat *Meyer;* Auskunftpflicht im Offenbarungseide, von Amtsrichter *Keidel:* Feldschadenersatz, von *Dr. Linsmayer:* Tod des Angeklagten bei der Privatklage, von Staatsanwalt am Oberlandesgericht *Silbermann;* Gehaltsanspruch entlassener Handlungsgehilfen, von Rechtsanwalt *Fuld;* Zu A. 4 Nachlassgesetz, von Amtsrichter *Keidel.* Landesstrafrecht und Allgemeiner Teil des St.G.B., von Privatdozent *Dr. Köhler;* Besitzveränderungsgebühr in Erbfällen, von Regierungsrat *Vornkeller.*

11. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. 1903. H. 16—18. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: Arten und Wirkungen der Widerspruchseintragung in Grundbuchsachen. Von Landgerichtspräsident *Frey* in Chemnitz. — Der Vorbehalt nach § 16 Abs 1 der Grundbuchordnung. Von Landrichter *du Chesne* in Leipzig. — Ueber den Inhalt der Auflassungserklärung. Von Rechtsanwalt *Heim* in Bielefeld. — Aenderung des § 313 BGB.'s. Von Amtsrichter *Pitel* in Homberg (Bez. Cassel). — Zur Frage der Formmangelheilung durch Auflassung und Eintragung (§ 313 Satz 2 BGB.'s. Von Landrichter *Dr. Winter.* — Die Einwirkung des Hervortretens streitiger Rechtsverhältnisse auf die Tätigkeit des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Rechtsanwalt *Dr. Eugen Joseph* in Freiburg im Breisgau. — Die Grundstückszusammenlegung in Preussen. Von Landgerichtsrat *Spiess* in Halle a. S.

12. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 5. Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte (*Brentano*). Zur polnischen Frage! Die katholisch-theologische Fakultät zu Strassburg (*Grf. Hoensbroech*). Der Religionsunterricht in den Schulen II. (*Bornemann*). Aus der Hauptstadt Frankreichs (*Mauerhof*). Streiflichter.

13. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 23. Bd. 3.—5. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Diese nun in den 23. Jahrgang ein-

tretene Sammlung wendet ihre Aufmerksamkeit der Praxis auf dem gesamten Gebiete des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungs- und Polizeistrafrechts mit Einschluss des Arbeiterversicherungsrechtes zu. Sie gibt auf diesem Gebiete alles Material wieder, das irgendwie von prinzipieller Erheblichkeit ist, während entbehrlicher Ballast bei Seite gelassen wird.

14. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Januarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

An der Spitze des vorliegenden Heftes ist wie in früheren Jahren ein Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem neuesten Stande mitgeteilt. Der Gesetzgebungsteil enthält neben mannigfachen Aenderungen auf dem Gebiet der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des In- und Auslandes den neuen deutschen Zolltarif, das neue russische Zollreglement, ein chilenisches Alkoholgesetz, den italienisch-dänischen Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Zusatzartikel u. a. m. Aus dem statistischen Teil sind hervorzuheben die Statistiken des Aussenhandels von Italien für 1901 und von Peru für 1900. Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Amsterdam, Barcelona, Boness, Gijon, Grangemouth, London, Huelva, Maastricht, Newcastle on Tyne, Syra, Varna, Hiogo-Osaka, Buschär, Charleston (Südkarolina), La Paz (Bolivien), Maracaibo, Port of Spain (Trinidad) und San Francisco.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18. Nr. 6—9. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Neben zahlreichen kleineren Notizen über Zollwesen, Handelspolitik, Industrie, Sozialpolitik, Verkehrswesen u. s. w. bringen die vorliegenden Nummern grössere Artikel über: Der Veredelungsverkehr im neuen (österr.) Zolltarif; Der neue (österr.) Zolltarif; Russische Zollrüstungen; Die russische Pacificbahn und ihr Einfluss auf den Handel Nordasiens.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 5 u. 6. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern hervorzuheben, und zwar in Nr. 5: Kaufmannsgerichte, von *Dr. Fuld*-Mainz; Das neue Zolltarifgesetz (Forts. in Nr. 6), Das Wirtschaftsjahr 1902 (Schluss in Nr. 6); Nr. 6: Deutscher Handelstag.

17. **Jahrbuch** der Entscheidungen zum bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Hrsg. v. Amtsrichter *Dr. Otto Warneyer.* 1. Jahrg., umfassend die Jahre 1900, 1901, 1902. 3 Lfgn. (VII, 323 S.) gr. 8°. Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) je 2.40; in 1 Lwd.-Bd. 8.—

Der Verfasser stellt zu den einzelnen Vorschriften des BGB., des E.G. z BGB., des F.G.G., des Z.V.G. und der G.B.O. die in den drei ersten Jahren der Herrschaft des neuen Rechts in 72 Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen und Monographien-Titel zusammen. Durch Angabe der systematischen Literatur, durch fortlaufende Verweisungen auf die gangbaren Lehrbücher und durch gelegentliche Zitate aus den wichtigsten Kommentaren zeichnet sich diese Sammlung vor anderen ähnlichen Werken aus. Auch die Voranstellung von gesperrt gedruckten Schlagworten („Form der Auflassung", „Goldklausel") z. B. ist eine dankenswerte Eigentümlichkeit des Werkes. Die Entscheidungen sind geschickt und genau ausgezogen. Die Ausstattung verdient alles Lob.

18. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 27. Jahrg. 1. Heft. gr. 8°. (IV, 421 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 10.—

Das vorliegende Heft enthält folgende grössere Aufsätze: Ueber Einheit im Gebiete des deutschen Verwaltungsrechts, von *W. Kahl;* Soziologie des Raumes, von *G. Simmel;* Ueber Reaktion im Verkehrswesen, von *Gust Cohn;* Die Aufgaben der Sparkassen in Deutschland als Lebensversicherungsinstitute für die unteren Volksklassen, von *H. Kümmel;* Finland; Das deutsche Volkseinkommen i. J. 1900, im ganzen und im Gesamteinkommen über und unter 3000 Mk. verglichen mit dem Volkseinkommen des Jahres 1895 und die Lohnsteigerungen in den Jahren 1896—1900, von *R. E. May;* Die belgische Industrie- und Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896, von *Cl. Heiss;* Zur Handels- und Verkehrsgeschichte Süddeutschlands im Mittelalter, von *A. Schulte;* Deutschland am Scheidewege, eine Replik, von *A. Weber.*

19. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 6—8. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Empfiehlt sich die freiwillige Fortsetzung der Inv.-Vers. für die mit Pensionsberechtigung angestellt werdenden Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten? *(Simon).* Ueber in Verlust geratene Quittungskarten *(Tribius).* Die Geschäftsberichte der Ortskrankenkassen und ihre Ausgestaltung *(Prinz).* Versicherungspflicht des in dem Betriebe des einen Ehegatten beschäftigten anderen Ehegatten *(Hilse).* Text der Novelle zum Kr.V.G. Entscheidungen etc., Briefkasten, Literatur.

20. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 4 u. 5. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nummern enthalten u. A.: *Sievers, Dr.*, Reichsgerichtsrat, Aktionäre und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. — *Hoppe*, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor, Mündliche Unterhaltung zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten in der Hauptverhandlung. — *Ollendorff*, Justizrat, Zur reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Wachler, Dr.*, Senatspräsident, Vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht. — *Bielefeld, Dr.*, Amtsrichter, Diäten der Reichstagsabgeordneten. — *Simonson*, Oberlandesgerichtsrat, Zu § 741 C.P.O. — *Lesse, Dr.*, Geh. Justizrat, Empfiehlt sich die Aenderung des § 313 BGB.? — *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Ueber die Mängelanzeigen beim Viehhandelsrechte. — *Reindl, Dr.*, Direktionsassessor, Zur Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen. — *Neubecker, Dr.*, Privatdozent, Rechtliche Stellung der Kinder der Frau eines Verschollenen. — *Reinsch*, Amtsrichter, Die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte in Preussen. — *Klatt, Dr.*, Professor, Erklärung. — *Galland, Dr.*, Gerichtsassessor, Anordnung der Untersuchungshaft gegen Strafgefangene. — *Trumpler, Dr.*, Assessor, Das Ende des Differenzeinwands. — *Karsten, Dr.*, Kammergerichtsrat, Der Ansturm gegen die Gerichtsferien. — *Schmersahl, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Das älteste Gesetzbuch der Welt: die Gesetze Hammurabis. — *Lehmann, Dr.*, Professor, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Otte*, Gerichtsassessor, Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in zweijähriger Praxis. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Sintenis*, Oberlandesgerichtsrat, Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen nach § 383 Nr. 4 C.P.O. — *Gmelin, Dr.*, Landgerichtsrat, Eine strafprozessuale Mausefalle. — *Pohlmann*, Amtsrichter, Die Gehaltsverhältnisse der Richter in Preussen. — *Höpfner, Dr.*, Privatdozent, Anwendbarkeit der Militärstrafgesetze auf Personen des Beurlaubtenstandes. — *Eger, Dr.*, Regierungsrat, Zur Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen. — *Plum*, Rechtsanwalt, Wechselprotest beim Zahlungsangebot. — *Kahn, Dr.*, Uebereignung zum Zwecke der Sicherung.

21. **Monatschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. I. Jahrg. Nr. 2. gr. 4°. München (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich 1.—

Die vorliegende zweite Nummer dieser neuen Zeitschrift bringt folgende grössere Artikel: Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Venezuelas, von *Kurt Wolff*-München; Wirtschaftsgeographie und Naturwissenschaft (Schluss), von Prof. *Dr. Günther*-München; Die gesetzlichen Grundlagen des Eisenbahnbeförderungsvertrags, von *Dr. M. Reindl*-München; Errichtung einer Handelshochschule in München; Die neuen Handelsverträge; Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering-Berlin). Ausserdem enthält die Nummer viele Mitteilungen über Handelsangelegenheiten, Industrie, Börsen- u. Finanzwesen, Ausstellungs-, Versicherungs-, Zoll-, Verkehrs-, Unterrichtswesen etc. sowie Zeitschriftenübersichten und Buchanzeigen.

22. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 2. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt heben wir hervor: *Fr. Hertz*, Betrachtungen über die österreichische Sozialdemokratie. — *Ed. Bernstein*, Die Bedeutung von Eduard Davids Agrarwerk. — *Dr. Ed. David*, Die badische Landwirtschaft. — *Dr. A. Winter*, Die politische Krise in Oberschlesien. — *Dr. Mathieu Schwann*, Das Recht und der Staat. — *H. Peus*, Sächsische „Helligkeit". — *Else Hasse*, Was ist Religion? — *H. Schneiser*, Die unentgeltliche Auskunftserteilung in den Arbeitersekretariaten. — Politik von *R. Calwer*. — Wirtschaft von *M. Schippel*. — Sozialistische Bewegung von *S. Katzenstein*. — Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt*. — Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David*. — Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*. — Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann (C. Hugo)*. — Rechtswissenschaft von *W. Heine*. — Geschichtswissenschaften von *H. Thurow*. — Bücher von *Dr. L. Gumplowicz, Ida Häny-Lux* und *Lisbeth Stern*.

23. **Recht, Das.** 1903. Nr. 2—4. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Hefte enthalten: Einzelne Betrachtungen über die dingliche Einigung. (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster*, Leipzig.) — Obligatorischer Anspruch, dingliche Einigung und Eintragungsbewilligung. (Regierungsrat *Molitor*, Strassburg.) — Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Militärstrafverfahren. (Oberkriegsgerichtsrat *Dr. v. Bippen*, Hannover.) — Die Kaufmannsgerichte nach der dem Bundesrat gemachten Vorlage. (Oberlandesgerichtsrat *Dr. Königs*, Karlsruhe.) — Der Strafantrag und der § 380 Str.P.O. (Oberstlandesgerichtsrat *Scherer*, München.) — Aus Frankreich. (Univ.-Professor *Dr. Duquesne*, Grenoble.) — Eine Antinomie im BGB. S. 72. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Eine deutsche Juristenbank. — Keine Lehre des Leipziger Bank-Prozesses. (Rechtsanwalt *Dr. Drucker*, Leipzig.) — Nachwort. (Oberlandesgerichts-

rat *Dr. Lobe*, Dresden.) — Zur Kahlpfändung des Mieters. (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer*, Nürnberg.) — Was heisst: Ich leiste für zwei Jahre Garantie? (Geh. Justizrat O.-L.-G.-Rat *H. Meyer*, Breslau.) — Zuständigkeit des Prozessgerichts, durch einstweilige Verfügung gemäss § 940 C.P.O. anzuordnen, dass der auf Scheidung klagende Ehemann seiner Ehefrau deren Anwaltskosten vorzuschiessen hat, und Verpflichtung des Ehemanns zu dieser Leistung, auch wenn ihm vom Prozessgericht das Armenrecht bewilligt worden ist. (O.-L.-G.-Rat *Wolff*, Naumburg.) — Kann ein vor 1900 geschlossener Erbvertrag von dem Erblasser nach Massgabe von §§ 2281 ff. BGB. angefochten werden? (Syndikus *Dr. Schaefer*, Hamburg). — Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und den ihm zugeordneten Militärjustizbeamten (§ 97 Mil.Str.G.O.). Berechnung der Strafe (§ 458 Mil.Str.G.O.). (Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht *Dr. Herz*, Berlin.) — Ungebühr vor Gericht durch Besprechung eines Anwalts mit seinem Klienten während der Verhandlung. — Eine Prozessvollmacht aus dem Jahre 1783. — Wiener juristische Gesellschaft. — Die Eintragung des Nacherben. (Gerichtsassessor *Ds. Thiesing*, Göttingen.) — Zur Auslegung des § 369 Nr. 2 Str.G.B. (Landgerichtsdirektor *Consbruch*, Schneidemühl.) — Zu §§ 891, 1138 BGB. (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *H. Meyer*, Breslau.) — Kann der Grundstückseigentümer stehende Früchte rechtswirksam übereignen? (Gerichtsassessor *Richard Fuchs*, Mainz.) — Zur Frage der Beweislast bei einer Klage auf den angemessenen Kaufpreis? (Assessor *Dr. H. Neumann*, Cottbus.) — Vermeidung der Vorbereitung auf nicht zur Verhandlung kommende Sachen. (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer*, Nürnberg.) — Versteigerung und Grundbuch-Erklärung. (Notar *Dr. Kockerols*, Koblenz.) — Zur Zeugnispflicht des Dienstherrn. (Landrichter a. D. Ernst Mumm, Chemnitz.) — Die Reformbedürftigkeit des Firmenrechts und des § 30 Abs. I H.G.B. Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Ueber die Bedeutung des § 1809 BGB. (Oberamtsrichter *Huther* in Hagenow i. M.) — Friedhofsrecht (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. B.) — Die Reformbedürftigkeit des Firmenrechts. (Rechtsanwalt *Dr. Martin Wassermann*, Hamburg.) — Juristische Gesellschaft in Leipzig. — Zur Antinomie des § 480 BGB. (Landgerichtsrat *Dr. Becher*, München.) — Nochmals die Behandlung der Gefangenen. — Ein Wahrspruch der Geschworenen. — Zur Handhabung von § 866 Abs. 3 S. 1 C.P.O. (Landgerichtsdirektor *Dr. Mayer*, Dresden.) — Zu § 340 Str.P.O. und Art. 7 E.G. z. BGB. (Oberlandesgerichtsrat *Wagner*, Augsburg.) — Enthält die Verletzung des mit Recht angewandten ausländischen Rechts eine Verletzung eines Reichsgesetzes im Sinne der §§ 549, 550 C.P.O. und unterliegt daher die darauf gegründete Entscheidung der Revision? (Referendar *P. Klein*, Bonn.) — Gilt § 40 Abs. 2 auch für die Fälle des § 41 G.B.O.? (Amtsrichter *Conrades*, Meppen.) — Urkundenedition. (Geh. Justizrat *H. Meyer*, Breslau.)

24. **Schroeder, Erich**, Landger.-Rat, Grundbuch-Entscheidungen nebst Bemerkungen aus d. Praxis u. Verweisungen auf d. Literatur. II. Band. gr. 8°. (180 S.) Leipzig, 03. (Dieterichsche Verlagsbuchh.) 3.—

Der erste Band der *Schroeder*'schen Sammlung ist in diesen Blättern bereits rühmend erwähnt worden. Der zweite hat die ihm gesteckte Aufgabe der Fortführung erheblich erweitert. Er gibt in besonders wichtigen Fällen auch den wesentlichen Inhalt der Gründe wieder, verweist auf einschlägige Abhandlungen juristischer Zeitschriften und enthält wertvolle Mitteilungen aus den vom reichsländischen Ministerium erlassenen Revisionsbescheiden. Die Fassung der Auszüge zeugt überall von tiefem Sachverständnisse.

25. **Standesamt**, Das. II. Jahrgang, 1903. Nr. 1—5. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Eheschliessungen von Militärpersonen *(Priester)*. Namenserteilung gemäss § 1706 BGB. bei der Eheschliessung *(Wefers)*. Die Frage der Ernennung von Standesbeamten-Stellvertretern zu Standesbeamten sowie die Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Bezirke. Die Eheschliessung vor einem nicht zuständigen Standesbeamten *(Nathan)*. Wirkung der Todeserklärung eines Ehemannes auf die rechtliche Stellung der in seiner Ehe nachgebornen Kinder. Die Einführung einer Benachrichtigungspflicht in Personenstandssachen *(Kloss)*. Erlasse, Entscheidungen, Fragebeantwortungen etc.

26. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 20—22. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Aus den Artikeln der vorliegenden Nummern dürfen die folgenden für unsere Leser von Interesse sein, und zwar aus Nr. 20: Der Kampf um die Religion innerhalb der Sozialdemokratie, von *O. Raupp*-Mundingen; Finanzsorgen und Handelsverträge; Zuckerpolitik der verschiedenen Staaten von *Dr. Brukner*-Stralsund (Forts. in Nr. 21 u. 22); Vergenossenschaftung von Hausindustriellen, von *Dr. Weyermann* Cöln; Nr. 21:

Kritische Bemerkungen zu Prof. Dr. Labands „Parlamentarischen Rechtsfragen“, von *Hofmann*-Dillenburg; Die Sozialpolitik i. J. 1902, von Frhr. *von Witzleben* (Forts. in Nr. 22); Zur geplanten Reform des Personentarifs der sächsischen Staatsbahnen, von *Dr. zur Nieden*-Berlin; Nr. 22: Vom Anschluss des elsäss. Klerikalismus an das Zentrum, von *Sincerus*-Strassburg i. Els.; Der neue Kolonialetat und die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete, von Graf *von Schweinitz*-Berlin.

27. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrg. Nr. 1. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Inhalt: Verordnung betr. die Beaufsichtigung schaumburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 16. Nov. 1902; Rundschreiben vom 22. Dez. 1902, betr. die Formulare für das Prämienreserve-Register; Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplanes einer ausländischen Unternehmung; Nachrechnung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländ. Unternehmungen. Beschlüsse. Entscheidungen der Senate.

28. **Wochenschrift, Juristische.** 1903 Nr. 1—11. Berlin (W. Moeser) jährlich 25.—

Die Herausgabe der Wochenschrift liegt nun in den Händen eines erprobten, hochangesehenen Praktikers, des Kammergerichts-Rechtsanwalts *Dr. H. Neumann.* Von seiner Leitung ist eine besondere Förderung des nicht nur um die deutsche Anwaltschaft, sondern um den gesamten deutschen Juristenstand sehr verdienten Organs zu erwarten. Die vorliegenden Hefte enthalten ausser den wertvollen, den eisernen Bestand des Blattes bildenden Mitteilungen aus der reichsgerichtlichen Civil- und Strafpraxis namentlich ein Geleitwort des Herausgebers „Zum Jahreswechsel“, Aufsätze, von Rechtsanwalt *Levy* über § 1715, BGB., §§ 20, 57 K.V.G., von Justizrat *Jacobsohn* über Prozessverschleppungen, von Justizrat *Benedict* über Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, von Geh. Just.-Rat *Dr. Lesse* über die Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst und von Landrichter *Dr. Salinger* über Pflegschaften bei Verhinderung des Gewalthabers oder Vormunds.

29. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher.* 59. Jahrg. 1903. 1. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrgang 16.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: *A. Cohen,* Der Kampf um die adeligen Güter in Bayern nach dem Dreissigjährigen Kriege und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze; *O. Reinhard.* Zur Frage der Errichtung eines obersten Rechnungshofes für das Königreich Württemberg mit besonderer Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen im Königreich Bayern und Sachsen; *Frhr. zu Weichs-Glon.* Die Beschleunigung der Verladung und Beförderung des Frachtstückgutes auf den Eisenbahnen und die Regelung des Stückgutdienstes auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen; *R. Passow.* Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit im monarchischen Staat; 2. Miszellen: *H. Beck,* Beiträge zur Artelkunde; Die besseren Einkommen in Oesterreich und Preussen 1898—1900.

30. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 2. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der Schweiz. statist. Gesellschaft am 29. und 30. September 1902; Protokoll der Jahressitzung der Schweiz. statist. Gesellschaft, abgeh. Montag, den 29. September 1902. Zu dem ersteren Protokoll sind zahlreiche Beilagen mitgeteilt, darunter Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Kanton Luzern und dessen Entwicklung, von Grossrat *Huber*; Der Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern von 1871—1900; Die Bergbahnen der Zentralschweiz von Stadtrat *E. Ducloux*-Luzern; Die Kornpreise und Brotpreise in Luzern von 1601—1900, von *F. Haas-Zumbühl*-Luzern; Die Fleischpreise in Luzern von 1501—1900, von *demselben.*

31. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 1—4. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen“, G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Neben zahlreichen Notizen und statistischen Uebersichten aus allen Gebieten des Versicherungswesens bringen die vorliegenden Nummern folgende Leitartikel, und zwar Nr. 1: Die dritte Rechnungsgrundlage in der Lebensversicherung; Nr. 2: Die Akkomodationsfähigkeit der Lebensversicherung, von *C. Kruchel*; Nr. 3: Erwerbskosten und Zillmerquote; Nr. 4: Die Feuerversicherung im Jahre 1902.

32. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 3 u. 4. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Inhalt: Ergebnisse der Verwaltungsrechtspflege im Jahre 1902. Annuitätendarlehen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen und Errichtung von Bezirkssparkassen. — Entscheidungen, Rechtsgrundsätze, Entschliessungen, Briefkasten, Literatur.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 1. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: I. Abhandlungen: Zur Systematik des Zollverwaltungsrechts, von Regierungsrat *Hausbrand;* Die Begrenzung des Zuckeraufkommens und der Zuckererzeugung, von Oberzollassessor *Schmauser:* Der neue Zolltarif, seine Einwirkung auf die Zahl und Ausbildung der Abfertigungsbeamten und auf die Aemterorganisation, von Zollinspektor *Egner.* II. Gesetze. Verordnungen. III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. IV. Vom Reichsgericht. V. Bücherschau.

34. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt für Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 1. u. 2. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Tradition, constitutum possessorium und pactum reservati dominii (*Geller*). Justizirrtümer und Verbrechen gegen die Justiz. Das erste Lustrum des neuen österreichischen Civilprozesses. Aus der Wiener juristischen Gesellschaft. Zur Kartellfrage. — Rechtsprechung. Normalerlasse des Finanzministeriums, betr. die Personalsteuern. Literarisches.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Arbeiter-Freund, der. Zeitschrift f. die Arbeiterfrage. Organ des Central-Vereins f. das Wohl der arbeit. Klassen. Beiheft. Bibliographie der Arbeiterfrage f. d. J. 1902. Nach Materien geordnet. Zusammengestellt v. Biblioth. *Pet. Schmidt.* gr. 8°. (65 S.) Berlin 03 (L. Simion) 1.—

Blätter, schweizerische, f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Halbmonatsschrift m. Beilage: „Socialpolitisches Archiv". Red.: Prof. *Dr. N. Reichesberg.* 11. Jahrg. 1903. 24 Hefte. gr. 8°. (1. Hft. 32 S.) Bern (Scheitlin, Spring & Co.) 10.—; vierteljährlich 3.—

Blätter, volkswirtschaftliche. Zugleich Mitteilgn. des deutschen volkswirtschaftl. Verbandes. Hrsg.: *Dr. H. Polthoff.* 2. Jahrg. 1903. 12 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 12 S.) Berlin (F. Siemenroth) halbjährlich 3.—

Blätter f. zürcherische Rechtsprechung. Neue Folge der schweizer Blätter f. handelsrechtl. Entscheidgn. Red.: Oberrichter DD. *H. Wächter* u. *E. Schurter.* 2. Bd. 1903. 26 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 8.—; einzelne Nrn. 1.—

Entscheidungen des Ober-Seeamts u. der Seeämter des Deutschen Reichs. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 14. Bd. 3. Hft. gr. 8°. (S. 327—483.) Hamburg 03 (L. Friederichsen & Co.) 3.—

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- u. Justizverwaltungssachen, veröffentlicht v. diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der v. *Dr. Rud. Nowak* begründeten Sammlg. der Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Neue Folge. 3. Bd. 12°. (360 S.) Wien 03 (Manz) 3.—; geb in Leinw. 4.—

— des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht v. der k. k. Generalprocuratur. Fortsetzung der v. *Dr. Rud. Nowak* begründeten Sammlg. der Plenarbeschlüsse u. Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge. 4. Bd. (Entscheidungen Nr. 2654—2767.) 12°. (XXVI, 394 S.) Ebd. 03 3.—; geb. in Leinw. 4.—

— des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Oberverwaltgsger.-Räthen Wirkl. Geh. Oberreg.-R. *Freytag, Techow, Dr. Schultzenstein, Reichenau.* 41. Bd. gr. 8°. (XXI, 498 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

— dasselbe in Staatssteuersachen. (Ergänzungs-Bd. X der Entscheidungen.) Hrsg. v. Senatspräs. *Heinsius* u. Oberverwaltger.-R. *Karuth.* 10. Bd. gr. 8°. (XXIX, 508 S.) Ebd. 03 7.—; geb. 8.—

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Ergänzungsheft, enth. die Rechtsgrundsätze des Reichsmilitärgerichts aus den drei ersten Bänden in systemat. Ordng. zusammengestellt. gr. 8°. (102 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 1.60; f. Abnehmer der Entscheidgn. unentgeltlich.

Frauenleben, neues. Hrsg. v. *Auguste Fickert.* Red.: *Adele Gerber.* 15. Jahrg. 1903. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 22 S.) Wien (Szelinski & Co. in Komm.) 4—; einzelne Nrn. —.40

Monatsschrift f. bernisches Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Red.: Fürspr. Priv.-Doz. *Dr. E. Blumenstein.* 1. Bd. 1903. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 48 S.) Bern (A. Francke in Komm.) 10.—; halbjährlich 6.—

Patentblatt, Bekanntmachungen auf Grund des Patentgesetzes u. des Gesetzes betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern. Hrsg. v. dem kaiserl. Patentamt. 27. Bd. Jahrg. 1903. Nebst: Blatt f. Patent-Muster u. Zeichenwesen. 52 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 26 S.) Berlin (C. Heymann) halbjährlich 15.—; m. Auszügen aus den Patentschriften (Nr. 1. 26 u. 16 S. m. Fig.) 35.—

Patent-Blatt, österreichisches. Hrsg. vom k. k. Patentamt. Red.: *Dr. P. Schulz.* 5. Jahrg. 1903. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 36 S.) Wien (Manz) 17.—

Zeitschrift f. das Armenwesen. Organ der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn., Abthlg. f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. Hrsg. u. red. v. Stadtr. *Dr. Münsterberg.* 4. Jahrg. 1903. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 32 S.) Berlin (C. Heymann) bar 8.—; einzelne Nrn. —.75

Sammelwerke, Encyklopädien.

Gareis, Dr. K., Geh. Justizr. Prof. Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken. Nr. 315—318. 8°. Giessen (E. Roth) je —.20

315—318. Neues Seemannsrecht. A. Seemannsordnung. Vom 2. VI. 1902. B. Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. Vom 2. VI. 1902. C. Gesetz, betr. die Stellenvermittelg. f. Seeleute. Vom 2. VI. 1902. D. Gesetz, betr. die Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom

2. VI. 1902. E. Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. VI. 1899 u. 29. V. 1901. F. Verordnung, betr. Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe. Vom 21. VIII. 1900. (52 S.) 03

Glock, Dr. A., Landger.-R., Das im Grossherzogtum Baden geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch f. den Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. Gesamt-Nachtrag auf den Stand vom 1. I. 1903. gr. 8. (83 S.) Karlsruhe 03 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) kart. 1.60

Hassel, Stadtsekr., Wittener Ortskunde u. Ortsgesetze. Bürger-Nachschlagebuch. gr. 8°. (1073 u. XXVI S.) Witten 02 (C. L. Krüger in Komm.) geb. in Leinw. 8.—

Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Hrsg. v. DD. Prof. [illegible] u. Kammerger.-R. *Meyer.* VI. u. VII. Bd. 1. Abtlg. gr. 8°. (576 S. u. 15 S. Tab.) Berlin (J. Springer) [illegible]

Lang's Sammlung deutscher u. badischer Gesetze. 9. Bd. 12°. Karlsruhe (J. Lang) geb. in Leinw.

9. Hafner, Reg.-R., Das Veterinärwesen im Grossherzogt. Baden. Die hierauf bezügl. Vorschriften u. Einrichtgn. 1. Bd., enth. Organisation, Seuchenpolizei, Abdeckereiwesen u. Nahrungsmittelpolizei, nebst Anhang üb. die Einrichtung v. Schlachthäusern u. die Fleischsteuer. (XXXIV, 760 S.) 03. [illegible]

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Brunner, Heinr., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 311 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 6.80

Gebhart, A., Justizr., Vorträge zum Bürgerlichen Gesetzbuch u. Handelsgesetzbuch, geh. auf den allgemeinen Genossenschaftstagen der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. gr. 8°. (59 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.—

Meyer, Dr. H., Priv.-Doz., Neuere Satzung v. Fahrnis u. Schiffen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Pfandrechts. gr. 8°. (XI, 142 S.) Jena 03 (G. Fischer) [illegible]

Steinmetz, Dr. S. R., Priv.-Doc., Rechtsverhältnisse v. eingeborenen Völkern in Afrika u. Ozeanien. Beantwortungen des Fragebogens der internationalen Vereinigg. f. vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. gr. 8°. (VII, [illegible] S.) Berlin 03 (J. Springer) [illegible]

Wenger, Dr. Leop., Prof., Papyrusforschung u. Rechtswissenschaft. Vortrag. gr. 8°. (56 S.) Graz (Leuschner & Lubensky) 1.—

Bürgerliches Recht.

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. II. Tl. Lehrbuch des bürgerl. Rechts auf der Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuchs. III. Abtlg. Sachenrecht, bearb. v. Amtsger.-R. *Dr. Ed. Heilfron* u. Amtsricht. *Geo. Pick.* 2., verb. Aufl. gr. 8°. (XI, 747 S.) Berlin 03 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. 7.50

Lessing, Dr. H., Begriff der Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Rechte. gr. 8°. (V, 84 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 3.—

Mosel, Heinr., v. der, Refer., Lösungen zu dem Civilrechtspraktikum. Zum Selbststudium u. zum Lehrgeb. auch v. Kammerger.-R. *Dr. Rich. Schück.* Nach dem Bürgerl. Gesetzbuch bearb., f. Studierende u. Referendare. Mit Genehmigg. des Verf. des Textes hrsg. 1. Heft. gr. 8°. (VIII, 103 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) kart. [illegible]

Peltasohn, M., Landger.-R., Landt.-Abg. [illegible] Rechtsanw. **Bruno Peltasohn,** Rentengüter- [illegible] Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preussen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. ([illegible] S.) Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. [illegible]

Raabe, J., Der Gemeindewaisenrat. Einige Reformvorschläge aus der Praxis. gr. 8°. (30 S.) Leipzig (Ch. Steffen) [illegible]

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Furrer, Dr. Rhold., Die Haftung des Kommanditisten im Vergleich m. der Haftung des Komplementärs auf Grundlage des französischen, schweizerischen u. deutschen Handelsrechtes. gr. 8°. (VIII, 256 S.) Luzern 02. Zürich (E. Rascher's Erben in Komm.) 2.80

Wechselkunde u. Wechselrecht. Erläutert durch Beispiele aus der Korrespondenz, unter Berücksicht. der deutschen, österreich. u. schweiz. Wechselordng. (Aus: „Schär-Langenscheidt, kaufmänn. Unterr.-Stunden".) 2., neu durchgeseh. Aufl. Lex. 8°. (76 S.) Berlin 03 (Dr. P. Langenscheidt) 1.—

Civilprozess- und Konkursrecht.

Gaze, Dr. O., Die rechtliche Folge der Anfechtung e. anfechtbaren Rechtshandlung im Konkurse nach Massgabe der Reichskonkursordnung in ihrer jetzigen Fassung. gr. 8°. (XI, 54 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler) 1.60

Moos, E., Justizref., Die Klage auf künftige Leistung nach Reichsprozessrecht. (C.P.O. §§ 257—258.) Diss. gr. 8°. (78 S.) Stuttgart (R. Kaufmann) 2.—

Petersen, Dr. Jul., Reichsger.-R. a. D., Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich in d. Fassung des Gesetzes vom 17. V. 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 5. Aufl. Bearb. v. Reichsger.-R. *Ernst Remelé* u. Landger.-Dir. *Dr. Ernst Anger.* (In 10—12 Lfg.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—160.) Lahr 03 (M. Schauenburg) [illegible]

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Benedikt, Dr. Edm., Die Advokatur unserer Zeit. gr. 8°. (VI, 116 S.) Wien 03 (Manz) 2.50

Gesetz-Ausgabe, Manz'sche. Nr. 61. 12°. Wien (Manz) kart.

61. Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Zivilprozessgesetzen. M. e. Register. 2., ergänzte Aufl. (86 S.) 03. 1.—

Lichten, Dr. Otto, Rechtsanw., Die grossherzogl. hessische Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betr., vom 22. I. 1902. Erläutert u. f. den prakt. Gebrauch bearb., nebst Gebührentabellen. gr. 8°. (VII, 109 S.) Mainz 03 (J. Diemer) geb. in Leinw. [illegible]

Strafrecht und Strafprozess.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet v. Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. 43.—46. Heft. gr. 8°. Breslau (Schletter) Einzelpr. 7.— f. e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.—
43. *Hübbe, Dr. Herm.*, Die strafrechtliche Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. (V, 40 S.) 02. —.80. — 44. *Ostern, Dr. Adf.*, Die Alternativität bei strafprocessualen Willenserklärungen. (XI, 162 S.) 02. 4.—. — 45. *Eckstein, Dr. Max*, Refer., Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. (§ 361[10] R.St.G.B.) (IX, 57 S.) 03. 1.—. — 46. *Beling, Dr. Ernst*, Prof., Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess. (VII, 41 S.) 03. 1.20.

Alberti, Dr. O. v., AA. Hilfsricht., Gefährdung durch überlegene Gewalt. (Notstand.) gr. 8°. (III, 63 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 1.20

Disziplinar-Strafordnung für die kaiserl. Marine. (D. St.O.) 12°. (IX, 96 S.) Berlin 02 (E. S. Mittler & Sohn in Komm.) —.60

Frank, Dr. Rhard., Prof., Das Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze hrsg. u. erläutert. 3. u. 4., neu bearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 543 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 9.40; geb. 11.—

Köhler, Dr. Aug., Priv.-Doz., Reformfragen des Strafrechts. gr. 8°. (VI, 84 S.) München 03 (C. H. Beck) 2.25

Kulemann, W., Landger.-R., Die Reform der Voruntersuchung. gr. 8°. (62 S.) Berlin 02 (J. Guttentag) 1.—

Press-Prozesse, die, gegen Redakteure deutscher Zeitungen in Süd-Ungarn. gr. 8°. (20 S.) Berlin 02 (Herm. Walther) —.50

Tafel, Herm., Just.-Refer. I. Kl., Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. gr. 8°. (IV, 97 S.) Stuttgart 02 (W. Kohlhammer) 2.—

Verordnungen, Allerhöchste, über die Ehrengerichte der Offiziere u. Sanitätsoffiziere in d. kaiserl. Marine vom 26. VII. 1895 u. 3. VI. 1901, sowie üb. die Ehrengerichte der Offiziere u. Sanitätsoffiziere der kaiserl. Schutztruppen vom 15. VI. 1897 u. 7. XI. 1901, nebst Ergänzungsordres. 8°. (III, 116 S.) Berlin 02 (E. S. Mittler & Sohn) —.75; kart. —.90

Weisl, Dr. Ernst Frz., Hof- u. Ger.-Adv. Red., Der neue Gesetzentwurf betr. die Reform der französischen Militär-Strafprocessordnung. Eine krit. Studie. gr. 8°. (67 S.) Wien 02 (VII, Mariahilferstr. 48, Verlag der österr.-ungar. Heereszeitg.) 2.40

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz*. 2. Heft. gr. 8°. Stuttgart (F. Enke).
2. *Gottlob, Dr. A.*, Die Servitientaxe im 13. Jahrh. Eine Studie zur Geschichte des päpstl. Gebührenwesens. (X, 176 S.) 03 5.—

Friedberg, Dr. Emil, Geh.-R. Prof., Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts. 5., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 615 S.) Leipzig 03 (B. Tauchnitz) 15.—

Laurentius, Jos., S. J.: Institutiones iuris ecclesiastici. Quas in usum scholarum scripsit L. gr. 8°. (XVI, 680 S.) Freiburg i. B. 03 (Herder) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Prof. *Dr. Otto Gierke*. 66. Heft. gr. 8°. Breslau 03 (M. u. H. Marcus.)
66. *Eichmann, Eduard*, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht m. besond. Berücksicht. des bayerischen, preussischen u. reichsländischen Kirchenrechts, historisch-dogmatisch dargestellt. (VIII, 358 S.) 10.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. Prof. *Dr. S. Brie*. 6. Hft. gr. 8°. Breslau (M. u. H. Marcus)
6. *Freund, Dr. J.*, Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksicht. des in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechts. (VII, 108 S. m. 1 Tab.) 03 3.80

Abhandlungen staats- u. völkerrechtliche, begründet v. *Dr. G. Jellinek* u. *G. Meyer*, hrsg. v. Proff. *Dr. G. Jellinek* u. *G. Anschütz*. IV. Bd. 2. Hft. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot).
2. *Elliot, Dr. E. G.*, Die Staatslehre J. C. Calhouns. (VIII, 70 S.) 03 1.80

Ausführungsbestimmungen vom 30. V. 1902. zu dem Gesetz vom 3. VI. 1900 betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau nebst dem Text des Gesetzes. 9. Aufl. 12°. (VI, 250 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Berggesetz, allgemeines, f. die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865. In der durch die Gesetze vom 22. II. 1869, 9. IV. 1873, 24. VI. 1892, 8. IV. 1894, 20. IX. 1899 u. 7. VII. 1902 bedingten Fassung. 12°. (VI, 78 S.) Kattowitz 02 (G. Siwinna) —.75

Bischoff, Dr. Rud., Stadtratssekr., Der Anspruch auf Armenversorgung. Eine verwaltungsrechtl. Studie. gr. 8°. (78 S.) Graz 03 (Leuschner & Lubensky) 1.40

Burckhard, Dr. Max. Ein österreichisches Theaterrecht. Erläuternde Bemerkgn. zu dem revidierten Entwurf e. österreich. Theatergesetzes. gr. 8°. (19 S.) Wien 03 (Manz) —.50

Daude, P., Geh. Reg.-R. Univ.-Richt. u. Priv.-Doz., Ger.-Assess. **M. Wolff, Dr.,** Die Ordnung des Rechtsstudiums u. der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten. gr. 8°. (XVI, 292 S.) Halle 03 (Buchh. des Waisenhauses) 4.40; geb. 5.—

Germershausen, A., Verwaltgsger. Dir., Zur Reform des Schankkonzessionswesens. Die Schankstätte e. Gemeindeangelegenheit. gr. 8°. (IV, 90 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet v. *Kuno Frankenstein*, fortgesetzt von *Max v. Heckel*. III. Abtlg.: Staats- u. Verwaltungslehre. II. Bd. 1. Tl. gr. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld.)
II. 1. *Schmidt, Dr. Rich.*, Prof., Allgemeine Staatslehre. II. Bd. 1. Tl. Die verschiedenen Formen der Staatsbildg. 1. Kap. (Abtlg. I): Die älteren Staatsgebilde. (X, 399 S.) 03 12.50; geb. 14.50

Illing, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rath, Handbuch f. preussische Verwaltungsbeamte, im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. f. Geschäftsleute, begründet v. J., fortgeführt v. Ob.-Reg.-R. Abth.-Dir. *Dr. Geo. Kautz*. 8. Aufl. 1. Bd. gr. 8°. (XIII, 1286 S.) Berlin 03 (A. Haack) 18.—; geb. in Halbfrz. 20.50

Kammann, F., Bürgermstr., Die Verwaltung der k. k. Stadt Wr.-Neustadt in den J. 1897–1901. Bericht. gr. 8°. (XIII, 493 S. m. Abbildgn.) Wr.-Neustadt 02 (A. Folk) 3.50

Kohler, F., Landger.-Sekr., Bekanntmachung des k. württembergischen Staatsministeriums vom 30. V. 1902, betr. die Formen des schriftlichen Geschäftsverkehrs der Behörden unter einander u. m. dem Publikum, im Auftrag der Verlagsbuchhandlg. zusammengestellt. gr. 8°. (49 S.) Stuttgart 02 (W. Kohlhammer) —.40

Körbling, Ign., Bez.-Amtm., Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königr. Bayern. Neu bearb. m 2. Aufl. gr. 8°. (XI, 496 S.) München 03 (G. Schuh & Co.) 6.—; geb. 7.80

Oertel, Dr. W., Reg.-Assess., Das Personenstandsgesetz u. die im Königr. Sachsen geltenden Ausführungsbestimmungen zu demselben. Zum Handgebrauche f. Justiz- u. Verwaltungsbehörden, Standesbeamte u. Pfarrämter hrsg. 1. Tl., enth. den Text des Personenstandsgesetzes u. der Ausführungsbestimmgn., sowie e. Gesetzes- u. Sachregister. gr. 8°. (272 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) geb. 5.—

Otte, Stadtr., Der preussische Gemeindevorsteher, Amts- u. Gutsvorsteher. Eine systemat. Darstellg. der bei der Amtsführg. dieser Beamten in Anwendg. komm. Reichs- u. Landes-Gesetze, Verordngn., Erlasse, Urteile u. s. w. Ursprünglich hrsg. v. O. Mit e. Geschäftskalender, enth. die in den einzelnen Monaten zu erstatt. Berichte pp. 9. Aufl. Gänzlich neu bearb., verm. u. mit Anmerkgn. versehen v. Amtsanw. Amtsvorst. Bürgermstr. *Brandt.* gr. 8°. (XVI, 465 u. 32 S.) Leipzig 03 (C. E. M. Pfeffer) 5.—; geb. 6.25

Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau. Vom 3. VI. 1900. Textausg. m. Ausführungsvorschriften. Einleitg. u. Sachregister. 12°. (VIII, 190 S.) Ansbach 02 (C. Brügel & Sohn) kart. —.80

Schelcher, Dr. Walt., Geh. Reg.-R., vortr. Rath, Das Enteignungsgesetz f. das Königr. Sachsen vom 24. VI. 1902, nebst der Ausführungsverordng. vom 24. XI. 1902 u. den sonst. gült. besonderen enteignungsrechtl. Bestimmgn. 1. Abth.: Ent. d. Enteilg. u. die allgemeinen Bestimmgn. 8°. (240 S.) Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 3.60

Spitzer, Dr. Alfr. Alex., Ger.-Sekr., Die Jagdgesetze f. Niederösterreich u. Wien samt den zu diesen erflossenen Stadthaltereiverordnungen, e. w. den geltenden einschlägigen Gesetzen u. Vorschriften. Zusammengestellt u. erläutert. 8°. (VI, 300 S.) Wien 03 (M. Perles) 3.20; geb. 4.—

Verwaltungsbericht des Rathes der königl. Haupt- u. Residenzstadt Dresden f. d. J. 1901. Fol. (XX, 567 u. 30 S. mit 2 graph. Taf.) Dresden 02 (v. Zahn & Jaensch) —

Verwaltungsbericht der königl. württembergischen Verkehrsanstalten f. d. Etats. 1901 (1. IV. 1901 bis 31. III. 1902.) Hrsg. v. dem königl. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten. Abteilg. f. d. Verkehrsanstalten. Lex. 8°. (VI, 409 S. m. 1 Karte.) Stuttgart 03 (J. B. Metzler) 10.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

François, Arth. v., Kontrollbeamt., Erläuterungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 zum praktischen Volksgebrauch. Pflichten u. Rechte der Versicherten u. Arbeitgeber. Sicherung der Anwartschaft auf Rente. Verfahren bei Rentenansprüchen. Rückerstattung v. Beiträgen. 8°. (16 S.) Salzwedel 03 (Selbstverlag) —.40

Graf, Max, Handwerksk.-Sekr., Die Meister-Prüfung im Handwerk nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen u. den diesbezüglichen ministeriellen Vorschriften, nebst Meisterprüfungs-Ordng. f. jedes Handwerk u. Muster der f. die Meisterprüfg. einzureich. Gesuche u. s. w. gr. 8°. (48 S.) Liegnitz 02 (J. G. Pohley) —.60

— Was muss man bei der Meister-Prüfung im Handwerk v. den wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze u. des Genossenschaftsrechtes wissen? gr. 8°. (IV, 60 S.) Ebd. 02. —.60

Hunold, G., exped. Sekr. Kalkul., Die Vortheile der Invalidenversicherung. Zum prakt. Gebrauche f. Versicherte zusammengestellt u. erläutert. 8°. (VI, 56 S.) Berlin 03 (A. W. Hayn's Erben) —.90

Isenbart, W., Geh. Reg.-R. Sen. Vors., u. Geh. Reg.-R. vortrag. Rat **W. Spielhagen,** Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 Erläutert v. *J.* u. *Sp.* 2. neu bearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 1147 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 20.—; geb. in Halbfrz. 23.—

Klein, E., Bez.-Not. fr. Fabr.-Revis., Arbeiterschutz u. Gewerbeaufsicht, die gesetzlichen Bestimmungen darüber u. ihre Ausführung. Ein Handbuch aus der Praxis. Mit e. Anh., betr. den speziellen Arbeiterschutz in der Kleider- u. Wäsche-Konfektion, den Werkstätten m. Motorbetrieb, Walz- u. Hammerwerken u. s. w. gr. 8°. (XII, 235 S.) Stuttgart 02 (W. Kohlhammer) 2.50; geb. 3.—

Lipinski, Rich., Das Recht im gewerblichen Arbeits-Verhältnis. Bearb. auf Grund des bürgerl. Gesetzbuchs, der Reichsgewerbeordngn., Verordngn. des Bundesrats u. den Entscheidgn. der Gewerbegerichte sowie die des Reichsgerichts. 8°. (26 S.) Leipzig 03 (R. Lipinski) Geb. in Leinw. bar —; Volksausg., geb. in Halbleinw. —

Müller, C., Rekt., Praktischer Wegweiser durch das Gewerberecht. Anleitung zur Vorbereitg. f. die theoret. Meisterprüfg. im Handwerk u. zum Gebrauch in Fortbildungsschulen. gr. 8°. (IV, 116 S.) Wittenberg 03 (R. Herrosé) 1.50; geb. 1.75

Passarge, R., Landesr., Die freiwillige Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Gemeinverständlich dargestellt. 1.–10. Tausd. 12°. (48 S.) Königsberg 03 (Ostpreuss. Druckerei u. Verlagsanstalt) —

Schmoller, Gust., Über Organe f. Einigungs- u. Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten. [Aus „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss."] gr. 8°. (12 S.) Berlin 03 (G. Reimer in Komm.) —

Schöneberg, G., Bureau-Dir., Wegweiser f. land- u. forstwirtschaftliche Unfallversicherung. 1–10. Tausend. Prov. Ostpreussen. 8°. (XVI, 107 S.) Königsberg 03 (Ostpreuss. Druckerei und Verlagsanstalt) —

Schwiedland, Dr. E., Ziele u. Wege e. Heimarbeitsgesetzgebung. 2. ergänzte Aufl. gr. 8°. (VIII, 349 S.) Wien 03 (Manz) —

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz.* gr. 8°. XVII. Leipzig (A. Deichert Nachf.)
XVII. *Hubschmann, Dr. Arth.:* Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. (VI, 91 S.) 03 2.40

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Batocki, v., Landr., Erfahrungen bezüglich der Krankenversicherung ländlicher Arbeiter. gr. 8°. (21 S.) Königsberg 02 (Gräfe & Unzer) —.60

Baumgartner, Dr. Eug., Philosophische Betrachtungen zum Bank- u. Börsenwesen. gr. 8°. (173 S.) Graz 03 (Leuschner & Lubensky) 3.—

Béchaux, Aug., Prof., Nationalökonomische Schulen des XX. Jahrh. I. Die französ. Nationalökonomie der Gegenwart. Uebers. u. m. Anmerkgn. versehen v. Dr. *G. Wampach.* gr. 8°. (XII, 140 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 3.—

Beigel, R., Handbuch des Bank- u. Börsenwesens. Ein Nachschlagebuch f. prakt. Kaufleute, Juristen u. Handelsschulen. 2., vollständig umgearb. und wesentlich verm. Aufl. gr. 8°. (VIII, 415 S.) Leipzig 03 (B. F. Voigt) 6.—; geb. 7.50

Beitrag zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Bearb. v. der Aachener Kommission f. Pensionsversicherg. der Privatbeamten auf staatl. Grundlage. 8°. (44 S.) Aachen (03) (Cremer) —.30

Braun, Minist.-R., Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung des Grossherzogt. Hessen im J. 1902. (Gesetze üb.: 1. Die öffentl. Sparkassen, 2. die Errichtg. e. Hypothekenbank, 3. die Landeskreditkasse, 4. die Wohnungsfürsorge f. Unbemittelte.) Auf Grund amtl. Materialien hrsg. gr. 8°. (V, 214 S.) Darmstadt 02 (A. Bergsträsser) geb. in Leinw. —

Bringmann, Aug., Geschichte der deutschen Zimmerer-Bewegung. 1. Bd. gr. 8°. (XII, 401 S. m. 12 Taf.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 6.—; geb. in Halbfrz. —

David, Eduard, Socialismus u. Landwirtschaft. 1. Bd. Die Betriebsfrage. gr. 8°. (703 S.) Berlin 03 (Verlag der socialist. Monatshefte) 12.—; geb. —

Diers, Marie, Die Mutter des Menschen. Gedanken zur Frauenfrage. gr. 8°. (88 S.) Berlin 03 (A. Duncker) 1.—

Dietzel, Heinr., Prof., Das Produzenteninteresse der Arbeiter u. die Handelsfreiheit. Ein Beitrag ...

Theorie vom Arbeitsmarkt u. vom Arbeitslohn. gr. 8⁰. (VIII, 118 S.) Jena 03 (G. Fischer) 3.—

Duncker, Herm., Das mittelalterliche Dorfgewerbe (m. Ausschluss der Nahrungsmittel-Industrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. gr. 8⁰. (XI, 137 S.) Leipzig 03 (Leipziger Buchdruckerei) 2.—

Eckstein, Dr. Jos., Adv., Erkenntnisse des Schiedsgerichtes der Prager Produktenbörse. Mit Zustimmg. der Börseleitg. veröffentlicht. 2. Heft. gr. 8⁰. (S. 41 bis 80.) Prag 03 (G. Neugebauer) —.70

Erdberg, Dr. Rob. v., Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftl. Studie. gr. 8⁰. (VI, 72 S.) Jena 03 (G. Fischer) 1.50

Esslen, Jos., Gemeindefinanzen in Baiern. Geschichte der Entwicklg. der Gemeindebesteuerg. im rechtsrhein. Baiern vom J. 1800 bis zum Erlass der Gemeindeordng. im J. 1869, ausschliesslich unter Benützg. amtl. Akten dargestellt. gr. 8⁰. (IV, 160 S.) München 03 (Dr. H. Lüneburg) 4.—

Fiedler, Frz., Handelsakad.-Lehr., Lehr- u. Lesebuch der Nationalökonomie m. Berücksichtig. der Volkswirtschaftspolitik u. Finanzwissenschaft. gr. 8⁰. (VIII, 301 S.) Wien 03 (Manz) 5.—

Fleischner, Ludw., Lehr., Gewerbepolitik. Ein Hand- u. Hilfsbuch f. Gewerbetreibende, Genossenschaften u. Inngn. sowie zum Unterrichtsgebrauche an Fach- u. Fortbildungsschulen. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) gr. 8⁰. (VII, 94 S.) Leipzig 03 (H. Klasing) geb. in Leinw. 2.40

Fuisting, B., Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltungsger.-Senatspräs., Die Einkommensbesteuerung der Zukunft in Anknüpfung an das preussische Einkommensteuergesetz. gr. 8⁰. (VIII, 276 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 6.—

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltungsger.-Senats.-Präs., Das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert v. *F.* 2. Aufl., bearb. v. Geh. Ob.-Finanzr. vortr. Rath *Dr. Strutz.* (XV, 503 S.) Berlin 03 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.40

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. 98. Heft. 8⁰. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei.)

98. Zusammenstellung der Gebäudesteuer-Vorschriften. 4., verm. Aufl. (LII, 635 u. 23 S.) 02. 10.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 78—83. gr. 8⁰. Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn).

78. Syra. (14 S.) —.20. — 79. Varna. (23 S.) —.30. — 80. Niederlande. (24 S.) —.30. — 81. Barcelona. (23 S.) —.30. — 82. Grossbritannien. (98 S.) 1.25. — 83. Messina. (20 S.) —.25

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 35 u. 36. gr. 8⁰. Ebd. 03. 35. Japan. (38 S.) —.50. — 36. Korea. (26 S.) —.35.

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 19. gr. 8⁰. Ebd. 03. 19. Algerien. (37 S.) —.50.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 41—46. gr. 8⁰. Ebd. 03.

41. Maracaibo. (8 S.) —.10. — 42. San Francisco. (38 S.) —.50. — 43. Lima. (9 S.) —.15. — 44. Panama. (6 S.) —.10. — 45. Portland. (16 S.) —.20. 46. Rio de Janeiro. (61 S.) —.80.

Harrich, Jos., Proletarische Ziele. Eines Arbeiters Beitrag zur Arbeiterbewegg. des XX. Jahrh. gr. 8⁰. (87 S.) Klagenfurt 03 (K. Hanel) —.60

Helenius, Dr. Matti, Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statist. Untersuchg. gr. 8⁰. (VII, 334 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Kindermann, Dr. C., Prof., Volkswirtschaft u. Kunst. gr. 8⁰. (VI, 46 S.) Jena (G. Fischer) 1.—

Lahn, J. J. O., Der Kreislauf des Geldes u. Mechanismus des Sozial-Lebens. gr. 8⁰. (VIII, 253 S. m. 1 farb. Taf.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) geb. in Leinw. 6.—

Mayer, S., Pfr. Genossensch.-Vorst., Der Aufsichtsrat der Darlehenskassen-Vereine. gr. 8⁰. (112 S.) Stuttgart 02 (W. Kohlhammer) kart. 1.—

— Handbuch der Darlehenskassen-Vereine. 2. Aufl. gr. 8⁰. (X, 442 S.) Ebd. 02 4.40; geb. 5.—

Meyer, Dr. H., Mathemat., Beiträge zur Pensionsversicherung. gr. 8⁰. (VIII, 172 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Meisser, Dr. E. J., Die wirtschaftliche Entwicklung, Lage u. Leistungsfähigkeit v. Handel, Gewerbe u. Industrie im Bezirke der Handelskammer zu Potsdam (in seinem Umfange bis zum J. 1901). Mit 3 Kartogr. u. 8 Diagr. Fol. (X, 82 u. 51.) Berlin 03 (C. Heymann) 8.—

Nothhardt, J., Kameralverw., Volksvermögen u. Volkseinkommen in Württemberg. Beitrag zur Kenntnis der finanziellen Verhältnisse Württembergs. gr. 8⁰. (49 S.) Leonberg 02 (Selbstverlag) 1.50

Osel, H., Hauptzollamtsoff., Die Handelsverträge in ihrem Zusammenhang m. dem Zolltarif u. Zollverkehr. gr. 2⁰. (III, 79 S.) München 03 (J. Lindauer) —.60

Paeschke, Dr. W., Handelsk.-Synd., Die Förderung des Handwerks. Eine Studie üb. die im preuss. Abgeordnetenhause angenommenen Anträge der Abgeordneten Trimborn, Euler u. Dr. Crüger. 1. u. 2. Aufl. gr. 8⁰. (Je 34 S.) Breslau 02 (F. Hirt) —.30

Platter, Dr. J., Prof., Grundlehren der Nationalökonomie. Kritische Einführg. in die soziale Wirtschaftswissenschaft. gr. 8⁰. (IX, 588 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 11.—; geb. in Leinw. 12.—

Reiner, Dr. Jul., Für u. wider die Frauen. Beiträge zur Frauenfrage. Gesammelt u. hrsg. kl. 4⁰. Leipzig 03 (H. Seemann Nachf.) 2.—

Reinke, E., Ob.-Rechngs.-Revis., Die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften. Handbuch f. den prakt. Gebrauch. Lex. 8⁰. (VIII, 342 S.) Berlin 03 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 8.—; geb. 9.50

Retzbach, Dr. Ant., Die Erwerbstätigkeit der Kinder in Deutschland. [Aus: „Oberrhein. Pastoralbl."] Lex. 8⁰. (III, 32 S.) Freiburg i. B. 03 (Herder) —.50

Russland u. Europa. Geschichtliche Darstellung ihrer sozialen u. polit. Entwickelg. (In russ. Sprache.) 8⁰. (III, 55 S.) Berlin 03 (F. Gottheiner) 1.25

Schaff, Stadtr. Stadtkämm., Königsberger Abgabenbuch. Die Gemeindeabgaben-Ordnung der Stadt Königsberg i. Pr. Zum Handgebrauch f. Steuerpflichtige zusammengestellt. 2. neu durchgeseh. Aufl. gr. 8⁰. (72 S.) Königsberg 03 (Hartung) —.60

Schmitz, Otto, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1902, nebst zwei Ergänzgn.: Bankdiskont, Goldproduktion u. Warenpreisstand, der Weizenpreis von 400 v. Chr. bis 1900. Mit 2 Karten in mehrfarb. Steindr. u. 43 farb. Taf. Lex. 8⁰. (443 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 12.—; geb. 14.—

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. 7. u. 8. Heft. gr. 8⁰. Jena (G. Fischer)

7/8. *Pieper, Dr. Aug.* u. *Helene Simon*: Die Herabsetzung der Arbeitszeit f. Frauen u. die Erhöhung des Schutzalters f. jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate. Nebst e. Bericht üb. die I. Generalversammlg. der Gesellschaft f. soziale Reform in Köln. 2. unveränd. Abdr. (164 S.) 03. 1.—.

— des Vereins f. Socialpolitik. 100. Bd. u. 103. Bd. 2. Abtlg. gr. 8⁰. Leipzig (Duncker & Humblot).

100. Schiffahrt, die, der deutschen Ströme. Untersuchungen üb. deren Abgabenwesen, Regulierungskosten u. Verkehrsverhältnisse. 1. Bd. Mit Beiträgen v. *G. Bindewald, O. G. Giersberg, G. Gibt.* (IX, 342 S.) 03. 8.40. — 103. II. Lage, die, der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. 1. Bd. II. Abtlg. (VII, 399 S.) 03. 8.80

Seidel, Rob., Lebensmittelzölle u. Sozialreform. 16. Aufl. ergänzt durch Vorwort, „Geschichte des Zollkampfes von 1890/91" u. „Die Zollfrage im J. 1902/1903". 17.—20. Taus. 8⁰. (42 S.) Zürich 03 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) .30

Tages-Fragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. vom Volksverein f. das kathol. Deutschland. 25. bis 29. Heft. gr. 8⁰. M. Gladbach (Zentralstelle des Volksvereins f. das kath. Deutschland).

25. Ist e. Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle notwendig? 2. Aufl. (128 S.) 02. —.50. — 26. Ist das Zentrum arbeiterfeindlich? Eine Antwort auf sozialdemokrat. Angriffe, unter besond. Berücksicht. der Broschüre v. Gustav Hoch: „Worte u. Thaten des arbeiterfreundl. Zentrum". (80 S.) 02. —.30. — 27. *Müller, Otto,* Gen.-Sekr., Volksbildungsabende. (39 S.) 02. —.40. — 28. Bildung, die geistige, des Arbeiterstandes. (48 S.) 02. —.40. — 29. Kolportage, katholische. Nebst e. Verzeichnis geeigneter Schriften. (36 S.) 02. —.40.

Tolstoi, L. N., An das arbeitende Volk. (In russ. Sprache.) 8°. (80 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.50

Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes.* 1. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn).
1. Bericht üb. die am 12. XII. 1902 abgehaltene wissenschaftliche Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft (119 S.) 03 4.—

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1900. Amtliche Publication des k. k. Ministeriums des Innern in Gemässheit des § 42 der Verordng. der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels u. der Finanzen vom 5. III. 1896, R.G.Bl. Nr. 31. gr. 4°. (III, 352 S.) Wien 02 (Hof- u. Staatsdruckerei) 8.—

Weill, Dr. N. E., Die Solidarität der Geldmärkte. Eine Studie üb. die Verschiedenheit der gleichz. Diskontsätze verschiedener Länder. gr. 8°. (X, 118 S.) Frankfurt a/M. 03 (J. D. Sauerländer & Co.) 2.40

Wernicke, Dr. J., Die Sonder-Umsatzsteuer im Lichte der Gewerbefreiheit u. Gewerbeordnung sowie der allgemeinen Rechts- u. Steuerprinzipien. gr. 8°. (IV, 63 S.) Berlin 02 (J. Guttentag) —.80

Wiese, Dr. Leop. v., Beiträge zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Rohzuckerfabrikation. gr. 8°. (VII, 221 S. m. 3 Taf.) Frankfurt a/M. 03. Jena (G. Fischer) 5.—

Zoll-Tarif, der neue, f. das österreich-ungarische Zollgebiet m. Einbeziehung der bisher in Kraft stehenden Zollsätze u. ihrer Tarif-Nummern zur vergleichenden Uebersicht. Sammt dem beantragten Einführungsgesetze u. e. alphabet. Warenverzeichnisse. 8°. (III, 180 S.) Prag 03 (Höfer & Klouček) 2.—

Statistik.

Beiträge zur Armenstatistik. 1. gr. 8°. Jena (G. Fischer).
1. *Klumker, Dr. Chr. J.,* Armenstatistik einiger deutscher Städte f. d. J. 1896/97. Hrsg. nach e. Erhebg. der Konferenz deutscher Städtestatistiker im Auftrage des Instituts f. Gemeinwohl in Frankfurt a. M. (L, 260 u. 41 S.) 02 8.—.

Drucksachen des Beiraths f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 2. Fol. Berlin (C. Heymann) —.40
2. Protokolle üb. die Verhandlungen des Beiraths f. Arbeiterstatistik vom 13. XII. 1902. (III, 30 S.) 03.

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Leipzig. Bearb. im statist. Amt der Stadt Leipzig. III. Tl. [Aus: „Städt. Verwaltgsber. f. d. J. 1901".] Lex. 8°. (113 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1.—

Jahrbücher, württembergische, f. Statistik u. Landeskunde. Hrsg. v. dem königl. statist. Landesamt. Jahrg. 1902. (III, XX·V, 291 S. m. Abbildgn. u. farb. Karten.) gr. 4°. Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 3.—

Klein, L., Prof., Uebersicht der Beteiligung an der Reichstagswahl 1898 in der Prov. Hannover. Zeichnerische Darstellg. auf Grund der vom kaiserl. statist. Amt hrsg. Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. vom nationalen Reichswahlverein (Bez. Hannover). 1 farb. Bl. 48 mal 31 cm. Hannover 03 (Göhmann'sche Buchdr.) —.60

Lexis, W., Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- u. Moralstatistik. (V, 253 S. m. 10 Abbildgn.) gr. 8°. Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Mitteilungen, statistische, üb. Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogt. Steiermark. 11. Hft. Lex. 8°. Graz (Leuschner & Lubensky in Komm.)
11. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes. 1. Die Bauten v. Volks- u. Bürgerschulgebäuden in Steiermark seit der Erlassg. des Reichsvolksschulgesetzes bis Ende 1900. (VII, 34 S.) 03. 1.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 61. Bd. 1. Heft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn in Komm.)
1. Ergebnisse, die, der Civilrechtspflege m. Ausschluss des Executions- u. Concursverfahrens im J. 1898. 1. Heft der „Statistik der Rechtspflege f. d. J. 1898. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission unter Mitwirkg. d. k. k. Justiz-Ministeriums. (II, XLVIII, 179 S.) 02. 7.—.

Statistik, österreichische. Hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission. 67. Bd. 1. Heft. Imp. 4°. Wien (C. Gerold's Sohn in Komm.)
1. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder im J. 1900. (II, LXXXI, 269 S.) 02. 10.—

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 178. Heft. Imp. 4. Berlin (Verlag des k. statist. Bureaus).
178. Geburten, Eheschliessungen u. Sterbefälle im preussischen Staate während des J. 1901. (XXX, 612 S.) 03. 16.—.

Politik.

Arbeiterkundgebungen. gr. 8°. (16 S.) Berlin 03 (E. Apolant) —.50

Heiner, Dr. F., Prof., Der Jesuitismus in seinem Wesen, seiner Gefährlichkeit u. Bekämpfung. Mit besond. Rücksicht auf Deutschland. 4. u. 5. Aufl. gr. 8°. (140 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 1.50

Kaiser-Reden, die, im Reichstag u. die Socialdemokratie. Aus den Etat-Reden v. Vollmar's, Bebel's etc. am 20. u. 22. I. 1903. Nach den amtl. stenograph. Berichten. gr. 8°. (40 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.20

Kurs, Vict., Hohenzollernsche Wasserstrassenpolitik im Gebiete zwischen Oder u. Elbe. Ein Vortrag. gr. 8°. (60 S. m. 5 Karten.) Hannover 02 (Gebr. Jänecke) 1.50

Quanter, Rud., Jesuiten-Ränke. gr. 8°. (31 S.) Dresden 03 (P. Dienemann Nachf. in Komm.) —.50

Walcker, Dr. Karl, Priv.-Doz., Der Liberalismus, sein Wesen u. seine Machtmittel. gr. 8°. (IV, 24 S.) Sondershausen 03 (F. A. Eupel) 1.—

Zeitfragen, politische, in Württemberg. Zwangl. erschein. Hefte. Nr. 5—7. gr. 8°. Stuttgart („Deutsches Volksblatt") Je —.40
5. Landes-Versammlung der württembergischen Zentrumspartei zu Gmünd vom 11. XI. 1900. (Sonderabdr. des Programms f. die Landtagswahl 1900 u. der Reden üb. dieses Programm.) (... S.) 03. — 6. *Schneele, Kasp.,* Pfr., Das Recht der Kirche auf die Schule. (VIII, 104 S.) 03. — *Erzberger, M.,* Red., Beiträge zur Parität in Württemberg. (106 S.) 03.

Varia.

Becker, Hans, Ger.-Assess., Der schriftliche Verkehr mit den Gerichten, den Verwaltungs-, Polizei- u. a. Behörden, insbesondere nach den im Grossherzogt. Hessen geltenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit e. Anh.: Abfassung der Privattestamente. Mit ausführl. Sachregister. gr. 8°. (63 S.) Mainz 02 (J. Diemer) —.80

Biberfeld, Dr., Die Sicherung der Bauhandwerker nach dem geltenden Recht u. den neuen Gesetzentwürfen. Kritik u. Reformvorschläge. gr. 8°. (IV, 90 S.) Berlin 02 (Kahlenberg & Günther) 2.—

Böhmert, Dr., Prof., Fest-Schrift zur Feier des 100jährigen Bestehens des Vereins zu Rat u. Tat

Dresden. gr. 8°. (V, 125 S.) Dresden 03 (O. V. Böhmert) 3.—

Bresnitz v. Sydacoff, Intimes aus dem Reiche Nicolaus II. Politisch-feuilletonist. Aufzeichng. üb. die Vorgänge am russ. Hofe, in der russ. Gesellschaft u. im Lande. gr. 8°. (IV, 99 S.) Leipzig 03 (B. Elischer Nachf.) 2.—

„Esel", der, als Erzieher. Vertrauliche vatikan. Briefe an e. deutschen Erzbischof. Hrsg. v. ***. gr. 8°. (63 S. m. 4 Abbildgn. u. farb. Titelbild.) Frankfurt a/M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Gurlitt, Dr. Ludw., Gymn.-Oberlehr., Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch pädagog. Betrachtgn. eines Modernen. 5. Aufl. gr. 8°. Berlin 02 (Wiegandt & Grieben) 1.50

Handbuch f. das Deutsche Reich auf d. J. 1903. Bearb. im Reichsamt des Innern. 28. Jahrg. gr. 8°. (XXXVI, 681 S.) Berlin (C. Heymann) kart. 6.—

Hof- u. Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie f. d. J. 1903. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. Lex. 8°. (XIX, 1394 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 10.—

Jahresbericht, 75. der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft üb. d. Vereinsj. 1901/1902. Im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführ. Gefängnisgeistl. *Dr. v. Rohden.* gr. 8°. (202 S. m. 1 Tab.) Düsseldorf (L. Voss & Co. in Komm.) —.75

Kalender f. den sächsischen Staatsbeamten auf d. J. 1903. Hrsg. v. Kanzleir. *Chr. Klötzer,* Kontrol. *Hugo Puff,* Oberrechngsrev. *Adf. Gress,* Sekretären *Wold. Kaestner, Geo. Paulus.* 8°. (170 S. m. 3 Bildnistaf.) Dresden (W. Baensch) —.75

Klatt, M., Untersuchungen üb. das Dienstalter der Richter. 4 Tabellen 4°. (37 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Lehmann-Hohenberg, Prof., Recht od. Gewalt? Auf dem Wege zur Korruption! Wer behändigt diese Schrift dem Könige? (Den Zugang zum Ohr des Fürsten sperren die eigenen Beamten.) Berufung an das gesammte deutsche Volk gegen das auf Amtsentsetzg. laut. Urtheil des obersten königl. preuss. Disziplinargerichtshofes in Berlin vom 13. XII. 1902. Man untersuche doch! Erlebnisse, eigene u. fremde, aus unserm Rechtswesen: Das Recht des öffentl. Raubes nach dem alten u. nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8°. (88 S.) Kiel 03 (Verlag des „Volksanwalt") 1.50

Reichel, M., Branddir. Hauptm. d. L. I., Der Automobil-Löschzug der Berufsfeuerwehr Hannover. gr. 8°. (VI, 86 S. m. 25 Abbildgn.) Berlin 03 (J. Springer) kart. 3.—

Spielberg, Otto, Das Buch vom gerechten Richter. 8°. (VI, 150 S.) Dresden 03 (E. Pierson) 2.—; geb. 3.—

Staats-Kalender, grossherzogl. mecklenburg. schwerinscher. Hrsg. vom grossherzogl. statist. Amt 1903. 128. Jahrg. gr. 8°. (LVIII, 701 u. IV, 454 S. m. 1 Stammtaf.) Schwerin (Bärensprung'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 6.—

Staatskonkurs-Aufgaben, die, f. den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern. Die Aufgaben im J. 1902. (88 S.) 8°. München 03 (J. Schweitzer Verl.) 1.50

Tolstoi, Leo, Graf, Patriotismus und Frieden. Deutsch v. *Adele Berger.* 5. u. 6. Taus. 8°. (112 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Völkerhass? od. Völkerfrieden? Eine Fragestellg. an die Zeit. (Von *Adf. Bastian.*) gr. 8°. (28 S.) Berlin 02 (D. Reimer) —.50

Vusio, E. M., Don, Oesterreich am Scheidewege. gr. 8°. (39 S.) Wien 03 (R. Lechner & Sohn in Komm.) —.50

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Allfeld, Dr. Ph.,
ord. Professor an der Universität Erlangen

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Gr. 8° (VIII, 924 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 8.—.

= Das Werk enthält 125 Gesetze. =

Ein **Ergänzungsband** zum Preise von etwa **Mk.** 4.—, enthaltend 26 neue wichtigere Gesetze, erscheint in allernächster Zeit.

Aus Urteilen der Presse

Hochschulnachrichten. 1901.

. . . . sei bemerkt, daß die vorliegende Sammlung einen weiteren Beweis dafür bietet, daß der auf dem Gebiete des Strafrechts allseitig als kompetent anerkannte Verfasser ein besonderes Geschick für die Zusammenstellung praktischer Ausgaben hat. Gerade bei den praktischen Uebungen hat sich das Bedürfnis nach einer wie der vorliegenden Sammlung oft fühlbar gemacht, da hier ein Uebergreifen von einer Materie in die andere fortwährend stattfindet. Dem ist nun durch die Allfeld'sche Ausgabe vollkommen abgeholfen.

Badische Rechtspraxis. 1900. Nr. 24 v. 24. XI.

„. . . Um so verdienstlicher und wertvoller ist es, in einem Bande alles zur Hand zu haben was das weite Gebiet des deutschen Strafrechts aufweist."

Smith Premier

Schreibmaschine

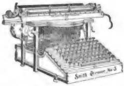

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

So lange der Vorrat reicht:

Bismarck und der Staats-Socialismus

von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.

Verlag von C.O. Lehmann, Halle-S.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–4 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 20–
Einzelne Baretts . . . . „ 4–6

bei freier Zusendung (166)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Vor kurzem erschien:

Kommentar
zum
Personenstandsgesetz

sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten.

Von **Dr. C. Sartorius,**

ord. Professor der Rechte in Greifswald.

1902. XXII, 548 S. 8°. Geb 10 M

Aus den Urteilen: „Befriedigt ein dringendes Bedürfnis." (**„Ztschr. f. internat. Privat- u. öff. Recht."**) — „Zeichnet sich durch hohe Wissenschaftlichkeit, umfassende Gründlichkeit sowie auch praktische Brauchbarkeit aus." (**„Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat."**) — „Theoretisch und praktisch gleich brauchbar." (**„Preuß. Verwaltungsblatt."**) — „Nicht nur neuester, sondern auch vollständigster Kommentar." (**„Württemb. Gemeindezeitung."**) — „Bei voller Beherrschung des Stoffes unternommene, überaus fleißige und sorgfältige Arbeit." (**„Bad. Rechtspraxis."**) — „Ein wirklich vortreffliches Hilfsmittel." (**„Das Recht."**) — „Das Personenstandsgesetz ist lange Zeit nicht kommentiert, dagegen durch das Bürg. Gesetzbuch stark verändert worden. Ein neuer Kommentar ist daher hier ein wirkliches Bedürfnis. Er ist in vorzüglicher Weise durch das vorliegende Buch gegeben .... Das Buch wird in allen wissenschaftlichen und praktischen Kreisen, die mit dem Personenstandsgesetz zu thun haben, rasch Eingang finden und vermöge seiner klaren Ausdrucksweise auch von Standesbeamten, die nicht rechtskundig sind, benutzt werden können." (**„Frankfurter Zeitung."**)

☛ **Für die Standesämter sowohl wie für die Aufsichtsbehörden empfiehlt sich Sartorius' Kommentar zum Personenstandsgesetz als der einzige erschöpfende Kommentar zu diesem Gesetz, der zugleich auch das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs eingehend berücksichtigt. Die Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten sind berücksichtigt. Das k. bayer. Staatsministerium der Justiz hat Veranlassung genommen, das Buch für sämtl. bayer. Gerichte anzuschaffen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

K. Maenner,
Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Das Recht der Grundstücke

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.
Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—**

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Teil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."
(Landger.-Rat M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

Karl Meyer,
k. Landgerichtsrat in München.

Die Konkursordnung

für das Deutsche Reich

nebst

den zugehörigen Einführungsgesetzen

und das Reichsgesetz,

betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil, Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. Dr. August Oncken, Bern. M. 16.50, gebd. M. 18.50

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, von weil. Prof. Dr. Jul. Lehr, München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Max von Heckel, Münster. M. 9.—, gebd. M. 11.—

Lehrbuch der Nationalökonomie, von k. k. Hofrat Professor Dr. F. Kleinwächter, Czernowitz. M. 8.40, gebd. M. 10.—

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt von Dr. Heinrich Triepel, Professor in Tübingen. M. 5.—, gebd. M. 6.—

Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs. Zusammengestellt von Dr. Karl Freiherrn von Stengel, Professor in München. M. 8.40, gebd. M. 9.40

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Zusammengestellt von Dr. Hermann Rehm, Professor in Erlangen. M. 6.50, gebd. M. 7.50

Das Urheberrecht (Autorrecht) und **das Verlagsrecht** unter fortlaufender Erläuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft. Von Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor in Lausanne. M. 8.—, gebd. M. 10.—

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Kartellfrage in Theorie und Praxis.

Ein offener Brief an Herrn Kommerzienrat Julius Vorster, Mitgl. d. Hauses der Abgeordneten.

Von **F. von Rottenburg.**

1903. **Preis Mk. 1.80.**

Die Kartelle und die Rechtsordnung.

Von **Adolf Menzel.**

2., verm. Auflage. 1902. **Preis Mk. 2.—.**

Über Kartelle.

Von **Josef Grunzel.**

1902. **Preis Mk. 6.80.**

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel, Siegelmarken, Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien, Plombenzangen, Plomben, Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original-Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben.
Berlin N.W. Dorotheenstr. 82. **Struppe & Winckler**
Rechts- u. staatswissenschaftl. Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.
Grosses Konversations-Lexikon.
Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

11,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten. 148,000 Artikel u. Verweisungen.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.
Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

Das Königreich Preußen 70 Gesetze (VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

Das Königreich Bayern 60 Gesetze (VIII, 1376 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 10.50.**

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze (VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Helwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover.

Soeben sind erschienen:

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Von

Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg.

Drittes Bändchen.

(Enthaltend die Rechtsprechung des Jahres 1902.)
VIII, 408 S. 12°. Gebunden Mk. 4.—.

— Der neue Jahrgang weist zahlreiche Bereicherungen und Erweiterungen auf.

Der kleine „Kaufmann" ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle Juristen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kaufleute u. s. w.

— Jährliche Fortsetzung kurz nach Jahresschluß. —

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

1900 1901 **Erstes Bändchen.** — **Zweite** vermehrte Aufl. —

VIII, 167 Seiten. Gebunden Mk. 2.50.

Der rasche Absatz der starken ersten Auflage spricht besser als alle Empfehlung für die hervorragende **Brauchbarkeit** dieser Sammlung. Diese Brauchbarkeit ist in der zweiten Auflage noch wesentlich erhöht durch die Beigabe eines **ausführlichen Sachregisters.**

Um den Besitzern der ersten Auflage die Anschaffung der neuen Auflage zu erleichtern, haben wir uns auf mehrfache Anregung hin entschlossen, bei **Nachzahlung von nur Mk. 1.** – (+ 10 Pf. Porto) **die erste Auflage gegen die neue vermehrte Auflage umzutauschen.**

Der Umtausch kann durch jede Buchhandlung vermittelt werden!

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

1900/1901. **Zweites Bändchen.** VIII, 242 Seiten. Gebunden Mk. 3.50.

Reichsrechtliche Verjährungs-, Fristen- u. Zeittafel

Ein Wegweiser für jedermann durch das ganze Gebiet der Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Von **H. Koerner.**

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage der „Reichsrechtl. Verjährungstafel" von **W. Coermann.**

XVI, 158 S. 12°. Preis Mk. 1.25.

Das Büchlein will der rechtsuchenden Menge zum Schutz gegen Verluste durch Fristversäumung oder Formverletzung und den raterteilenden oder erkennenden Rechtsgelehrten zur Erleichterung der Arbeit beim Aufsuchen der über die Gesetze des Reichs verstreuten Zeitbestimmungen dienen. Es stellt in alphabetischer Reihenfolge nach Stichworten die Verjährungsfristen für die verschiedensten Rechtsgeschäfte, Verpflichtungen, Ansprüche ꝛc. ꝛc. zusammen und gibt in jedem einzelnen Falle genau den dafür in Frage kommenden Gesetzesparagraphen an. Die übersichtliche typographische Anordnung und das handliche Format erleichtern den Gebrauch, wie auch den Anforderungen an einen solchen Wegweser durch gemeinverständliche Ausdrucksweise, übersichtliche Anordnung und größtmögliche Vollständigkeit zu genügen gesucht ist.

Aus meiner Kuriosensammlung.

Von **Hermann Meyer,**
Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

In moderner vornehmer Ausstattung auf imitiert Büttenpapier in zweifarbigem Druck hergestellt.

Reizendes Gelegenheitsgeschenk für jüngere und ältere Juristen.

84 S. 8°. Preis Mk. 2.—.

Vorwort.

Ich habe mir eine, leider recht unvollständige Sammlung merkwürdiger Aktenstücke und dergleichen angelegt, und es ist öfters der Wunsch ausgesprochen, ich möge doch die besten veröffentlichen, da es schade sei, wenn sie nicht bekannt würden. Ich biete dem Leser daher eine Auswahl aus dieser Sammlung.

Die ersten drei Stücke haben einiges rechts- und kulturgeschichtliches Interesse. Besonderen Wert lege ich auf die in dem vierten Paragraphen wiedergegebenen Aktenstücke. Die vor 80 Jahren von einem Richter unter naiver Ignorierung aller prozessualischen Vorschriften geübte Pascha-Justiz ist so originell, daß ein Spaßvogel sie nicht besser hätte erfinden können. Ich habe aber das Original in Händen gehabt.

Dann habe ich noch eine Anzahl mehr oder weniger spaßhafter Eingaben und Briefe mitgeteilt.

Wenn das Büchlein dem Leser einige Heiterkeit erregt, ist mein Zweck erfüllt. **Meyer.**

Diese Sammlung merkwürdiger Aktenstücke wird dem Leser — Juristen wie Nichtjuristen — manche heitere Stunden nach ernster Berufsarbeit verschaffen.

DAS RECHT

Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel.** 2 mal monatl. je 20—36 Seiten gross 4°. Vierteljährlich Mk. 3.50.

Jahrgang 1900 und 1901 gebunden je Mk. 14.50, 1902 gebunden Mk. 16.50.

Gesamtregister zu den Jahrgängen 1900, 1901, 1902 von **„Das Recht".** Bearbeitet von Landrichter **Dr. Winter** in Meseritz. 8 Bogen gr. 4°. Mk. 3.—.

☛ **Das Generalregister** ist ein Schlagwort- und Paragraphenregister zu allen im Recht vorkommenden Worten und Paragraphen. Da nun „Das Recht" auch eine vollständige Übersicht über alle in anderen Zeitschriften erscheinenden Aufsätze in Form kurzer Referate bringt, bietet unser Generalregister einen vollständigen Überblick und das vollständigste Nachschlagewerk zu der gesamten Judikatur und Literatur der letzten 3 Jahre, es ist also

für den Praktiker wie für den Theoretiker die beste Fundgrube in allen juristischen Fragen.

(Für Bezieher eines vollständigen Jahrganges gratis.)

Bester Behelf

Meikel, Georg,
kgl. II. Staatsanwalt in München.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz

mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. Auf gutem Druck-Papier im gr. 8°-Format in Ganzleinen geb. **Mk. 3.60.**

Die für die Praxis außerordentlich wertvolle

Ausgabe auf Schreibpapier

mit breiten Rändern erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Format des Reichsgesetzblattes. Geb. **Mk. 6.—.**

Nach dem Urteil zahlreicher maßgebender Fachleute ist die Meikel'sche Bearbeitung die bequemste Ausgabe zum Nachtragen der Judikatur &c. und als solche weit verbreitet.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

in der Praxis!

BROCKHAUS' LEXIKON
NEUE REVIDIERTE JUBILÄUMS-AUSGABE
X. BAND
ERSCHIEN
SOEBEN M. 12.

Verlangen Sie

gratis u. postfrei das systematische Gesamtregister zu den Jahrgängen 1868 bis 1902 der „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft" von **J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München** 43, Karlsplatz 29.

Jeder Jurist
verlange
Soergels Rechtsprechung
3. Jahrgang 1902. Gebunden M. 4.80
Durch alle Buchhandlungen oder die Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte
in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von
Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50**

Vor kurzem erschien:

„Verzeichnis der im Jurist. Staatskonkurs 1902 verliehen gewesenen gebundenen Werke zu herabgesetzten Preisen".

— Zusendung erfolgt kostenlos. Ich bitte zu verlangen. —

München Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)** Buchh., Antiq. u. Leihinstitut für Rechts- u. Staatswissenschaft

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Groß, Dr. Hans, o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

Zweite Auflage. gr. 8°. (VII, 194 S.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

Blätter f. administrative Praxis, Bd. LII. S. 407.

Der Verfasser will dem Anfänger das, was dieser sonst in mühsamer Weise teils aus fremden Mitteilungen, teils aus eigener Erfahrung „und nicht zum wenigsten aus verdrießlichen und gefährdenden eigenen Fehlern" nach und nach lernen müßte, in bequemer und übersichtlicher Weise zusammengestellt darbieten.

Das bayer. Staatsministerium des Innern hat das Buch für die Gendarmerieschule und die Gendarmeriestationen, für die Münchener Sicherheitskommissäre und Schutzmannschaftsstationen angeschafft. Da dasselbe auch für die Justizbehörden angeschafft wurde, so können letztere den Polizeiorganen im einzelnen Falle die erforderlichen Hinweise zukommen lassen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Stadtverwaltungen ihre Polizeimannschaften mit diesem lehrreichen und äußerst billigen Buche versehen würden. Ober-Regier.-Rat Dr. Englert.

Als beste Anerkennung seiner vorzüglichen praktischen Brauchbarkeit ist die offizielle Einführung anzusehen, die es bereits in folgenden deutschen Bundesstaaten gefunden hat: **Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg-Gotha, Elsaß-Lothringen, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Reuß j. L., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont, Württemberg.** Das Kgl. Sächsische Staatsministerium des Innern hat durch Verordnung v. 18. VIII. 1902 die Anschaffung angelegentlichst empfohlen.

Zahlreiche kommunale Polizeibehörden bezogen das Buch für ihre sämtlichen Beamten.

Wochinger, K., k. Landgerichtssekretär.

Die Prozeßgebühren-Gesetze für das Deutsche Reich

in der Neutextierung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. 8°. (295 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 4.20.**

Im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern vom 20. Mai 1899 empfohlen.

Zeitschrift für Vollstreckungsrecht 1899. Nr. 20.

. . . . Literatur, Rechtsprechung und die vorherrschende Gerichtspraxis haben in dem vielfach reichhaltig dargebotenen Auslegungsmaterial sorgfältige Berücksichtigung gefunden. Das empfehlenswerte Buch wird im Zusammenhalte mit den übersichtlich angelegten Tabellen nicht bloß dem Praktiker, welcher sich von amtswegen mit der hier behandelten Materie befassen muß, sondern auch jedem Anderen, der sich in der Gebührengesetzgebung orientieren will, als nützliches Nachschlagewerk sich erweisen und vortreffliche Dienste leisten. Die Ausstattung ist überaus gediegen und geschmackvoll und der Preis in Anbetracht dessen außerordentlich mäßig.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.

Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker von

Dr. jur. Herm. Lucas, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Ministerialdirektor im Preuß. Justizministerium. 8 M., eleg. geb. 9 M.

Ueber das Werk, das den Zweck eines kurzgefaßten Lehrbuches für Studenten, Referendare, Rechtspraktikanten, Assessoren, sowie für Richter, Staats- u. Rechtsanwälte erfüllen soll, urteilt u. a.: Prof. Dr. Kuhlenbeck in der „Jurist. Wochenschrift": „In wie hohem Grade Verf. seiner Aufgabe gerecht geworden ist, geht am besten daraus hervor, daß auch ein erfahrener Praktiker, wenn er einmal die Lektüre des Buches begonnen hat, es nicht so bald aus der Hand legen wird, weil auch ihn die äußerst lebendige und anziehende interessante Art der Darstellung fesseln wird."

Leipziger Zeitg.: „Die Lucas'sche Methode ist voll geeignet, das theoretische Wissen der jungen Juristen in die Praxis umzusetzen. Dazu dient insbesondere auch die meisterhafte Klarheit der Darstellung."

Geh. Justizrat Dr. Keyßner in der **„Zeitschr. f. Handelsrecht":** „Es wird auch der langjährig im Dienst stehende Richter wie der Staatsanwalt und Verteidiger anerkennend aus demselben Vorteil ziehen."

Kölnische Zeitg.: „Man hat es mit einem Litteraturerzeugnis von ganz besonderem Werte zu thun."

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft: „Die jungen Juristen und ihre Lehrer schulden dem Verf., der hier seine reiche praktische wie pädagogische Erfahrung in den Dienst der strafrechtlichen Ausbildung stellt, großen Dank."

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

Kommentar

zum Gesetz betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Von

Dr. Hermann Staub,

Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Preis broschiert 10 Mk.; geb. in Halbfranz 12 Mk.

Das Fleischbeschaugesetz.

Vom 3. Juni 1900.

Mit den ergangenen Ausführungsgesetzen und Verordnungen im Reiche und in Preußen

erläutert von

Dr. Georg Lebbin,

Gerichtschemiker zu Berlin

und

Dr. Georg Baum,

Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

Taschenformat, geb. in ganz Leinen, Preis ca. 4 Mk.

Die

Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte

und das

Preußische Gebührengesetz

vom 27. September / 6. Oktober 1899.

Unter besonderer Berücksichtigung

der Entscheidungen des Reichsgerichts

herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von

R. Sydow, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt und **L. Busch,** Kammergerichtsrat.

Siebente vermehrte Auflage.

Taschenformat.

Geb. in ganz Leinen. **Preis 1 Mk. 60 Pf.**

Auf den dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Josef Jolowicz in Posen**, über das Werk **„Grundriss für das Studium des deutschen Privatrechts" von H. Ramdohr, in 2 Bänden**, erlauben wir uns, unsere Leser ganz besonders aufmerksam zu machen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H. München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1908 Nr. 5

Ausgegeben am 1. Mai.

Bürgerliches Recht.

1. **Beer, Dr. jur.**, Privatdozent, Das Recht d. Wohnungsmiete. Vier Vorträge. gr. 8°. (77 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.80

Diese Vorträge haben den Gegenstand eines Volkshochschulkurses gebildet und sind dementsprechend auch für Nichtjuristen bestimmt. Sie behandeln die Entstehung des Mietverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Parteien und die Beendigung der Miete — lauter Fragen, die für die breiteste Allgemeinheit von Interesse sind. Die Darstellung ist leicht verständlich, anschaulich und doch wissenschaftlich korrekt.

2. **Dernburg, Heinr.**, Prof. in Berlin, Pandekten. II. Bd. Obligationenrecht. 7. Aufl. gr. 8°. (IX, 410 S.) Berlin (H. W. Müller) 7.50

Das Erscheinen der 7. Auflage schreitet rasch vorwärts. Der vorliegende Band bringt das ganze Obligationenrecht, das unseres Erachtens den besten Teil des *Dernburg*'schen Pandektenwerkes bildet. In der Hauptsache ist die Darstellung unverändert geblieben. Im einzelnen sind zahlreiche Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen worden. Erwähnt sei, dass in der neuerdings wieder lebhaft erörterten Frage nach der Wirkung der Gläubigeranfechtung S. 397 Note 4 die Dinglichkeitslehre mit Nachdruck verworfen wird. Damit hat auch *Dernburg* seine Autorität in den Dienst der herrschenden, nach wie vor vom Reichsgericht vertretenen und allein brauchbaren Lehre gestellt.

3. **Freudenberg, Dr. jur. Ed.**, Die Verzeihung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. gr. 8°. (VIII, 77 S.) Berlin, 03. (Struppe & Winckler) 2.40

Der Verfasser erörtert in eingehender Weise den Begriff, die juristische Natur und die positivrechtliche Behandlung der Verzeihung, soweit sie im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit eine Rolle spielt. Die Literatur ist sorgsam verwertet.

4. **Klein, Dr. jur. Peter**, Die Natur der causa solvendi. Ein Beitrag zur Causa- und Kondiktionen-Lehre. (Bonner Dissertation). gr. 8°. (65 S.) Bonn (Herm. Behrendt) 1.—

In dieser sorgfältig abgefassten Erstlingsarbeit wird ausgeführt, dass die causa solvendi stets Rechtsgeschäft und zwar stets ein Vertrag ist und dass dieser Vertrag volle Geschäftsfähigkeit des Gläubigers voraussetzt.

5. **Staudinger's, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Löwenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*, Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landtags-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 3. Lfg. 3. Bd.: Sachenrecht (§§ 884—983) erl. v. *K. Kober* (S. 81—240) München (J. Schweitzer Verl.) 3.50

Diese Lieferung führt das Sachenrecht

bereits bis zum § 983 BGB. fort. Der günstige Eindruck des ersten Heftes wird vollauf bestätigt. Rühmend hervorgehoben seien die gründlichen und scharfsinnigen Erläuterungen zu den §§ 892, 925, 932 ff. BGB.

Rechtsgeschichte.

1. **Brassloff, Dr. St.,** Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanisirten Ostprovinzen des römischen Kaiserreiches. gr. 8°. (IV, 92 S.) Weimar, 02 (H. Böhlau's Nachf.) 3.—

Der Verfasser, der an der Lösung der neuen der romanistischen Wissenschaft gestellten Aufgabe, von der Stadtrechtsgeschichte zur Reichsrechtsgeschichte fortzuschreiten, in verdienstlicher Weise mitgearbeitet hat, beschäftigt sich hier mit zwei Fragen: über Bedeutung und Ursprung der ägyptischen Gestellungsbürgschaft (Cap. I Executivklausel und Gestellungsbürgschaft S. 1—69) und über Ursprung des Dualismus von schriftloser Ehe und Schriftehe im römisch-syrischen Recht (Cap. II. der ἄγραφος γάμος des römisch-syrischen Rechtsbuchs S. 70—92). — In Bezug auf die erste will er, abweichend von Wenger, die Geltung des benef excuss. aus dem die Executivurkunde beherrschenden Prinzip der Liquidität erschliessen und gelangt zu dem Resultat, dass dasselbe schon vor Papinian in Aegypten in Wirksamkeit gewesen ist. — Bei der zweiten Frage bekämpft er die Ansicht von Bruns; es sei jetzt festgestellt, dass es in Aegypten eine doppelte Art gültiger Ehe gegeben habe: den vollwertigen ἔγγραφος γάμος, der einen Ehekontrakt mit Verabredung über φερνή und δωρεά voraussetzt und den minderwertigen ἄγραφος γάμος: letzterer habe auch in Syrien noch zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs einen provisorischen Charakter gehabt und das Vorstadium des ἔγγραφος γάμος gebildet. v. B.

2. **Brunner, Heinr.,** Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 311 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 6.80

Die zweite Auflage der Brunner'schen Grundzüge, die eine anerkannt vortreffliche Ergänzung und Stütze jeder Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte bilden und darum insbesondere für den akademischen Gebrauch zu empfehlen sind, weist gegen die erste Auflage keine wesentlichen Aenderungen auf. Der Zuwachs beschränkt sich auf 12 Seiten. Die wichtigeren Neuerscheinungen der Literatur sind sorgsam nachgetragen.

3. **Küster, Dr. Cl. F.,** de treuga et pace Dei. Der Gottesfrieden. Rechtsgeschichtliche Studie. gr. 8°. (45 S.) Köln, 02 (J. P. Bachem) 2.—

Ein überarbeiteter Neudruck einer vor über 50 Jahren geschriebenen Dissertation der ein Zeugnis ablegt für das fortdauernde geschichtliche Interesse des Verfassers, der aber wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen kann. E. M.

4. **Stockar, Dr. jur. Hans,** Über den Entzug der väterlichen Gewalt im römischen Recht. Eine Widerlegung der herrschenden Lehre. gr. 8°. (68 S.) Zürich, 03 (Schulthess & Co.) 1.80

Die herrschende Lehre, dass die p. p. in gewissen Fällen wegen Missbrauchs der Rechte und Nichterfüllung der Pflichten verloren geht, soll sich nach dem Verfasser aus den dafür angeführten Belegstellen nicht ergeben und mit dem der p. p. zu Grunde liegenden Prinzip in Widerspruch stehen. Nur der Wille des Vaters könne über den Untergang der Gewalt entscheiden. In dem einzigen Falle, in welchem eine Trennung des Kindes vom Vater im Interesse des Kindes bewirkt werde, sei streng daran festgehalten, dass diese nur durch einen Willensakt des Vaters erfolge, indem der Vater zur Emanzipation gezwungen werde. Und der Verlust der p. p. infolge Aussetzung des Kindes werde analog der Dereliktion einer Sache als eine den Verzicht auf das Recht über den Ausgesetzten ergebende Willensäusserung des Vaters aufgefasst. v. B.

Handels- und Seerecht.

Staub, Dr. Herm., Justizrat, Rechtsanwalt in Berlin, Kommentar z. Gesetz betr. die Gesellschaften m. beschr. Haftung. gr. 8°. (VII, 466 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 10.—

Ein ausführlicher Kommentar zum Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat bisher gefehlt. Es lagen nur kürzere Bearbeitungen, darunter einige brauchbare Handkommentare vor. Bei der täglich wachsenden Bedeutung des Gesetzes macht sich der Mangel eines grossen Kommentar empfindlich fühlbar. Diesem Mangel hilft das vorliegende Werk gründlich ab. Es hat alle die sattsam bekannten Vorzüge der Staub'schen Kommentar-Methode: systematische Entwicklung der einzelnen Gesetzesvorschriften, klare und anschauliche Darstellung, reifes und selbständiges Urteil. Wissenschaftliche Tiefe und praktischer Bl…

vereinigen sich bei Staub in seltener Harmonie. So wird auch dieses Werk eine führende Rolle übernehmen und der Auslegung wie der Fortbildung des wichtigen Rechtsstoffes gleichermassen zustatten kommen.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Olshausen, Dr. Justus, Oberreichsanwalt, Die Reichs-Gesetze betr. das geistige und gewerbliche Eigenthum. Textausg. m. Anmerk. u. Sachregister. 2. Aufl. 16°. (XI, 216 S.) Berlin, 03. (Franz Vahlen) 1.80

Wir haben bei Besprechung der vorausgehenden vier Bändchen dieser Sammlung strafrechtlicher Reichsgesetze über die Anlage des Werkes im allgemeinen schon berichtet. Das vorliegende fünfte Bändchen enthält hauptsächlich das Patentgesetz, dann die Gesetze betreffend die Patentanwälte, das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, das Gesetz über das Verlagsrecht, das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, die Urheberrechtsgesetze vom 11. Juni 1870, 9., 10., 11. Januar 1876; ausserdem die auf den Schutz der Urheberrechte, Erfindungen, Muster und Marken bezüglichen internationalen Verträge und zwar im Anhange auch die voraussichtlich alsbald für Deutschland in Kraft tretende Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 und die von Deutschland mit Italien und die Schweiz getroffenen Abkommen zur Abänderung der im Jahre 1892 geschlossenen Uebereinkommen betreffend den gegenseitigen Patentschutz.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Frank, Dr. Reinh.,** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze hrsg. u. erl. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 543 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 9.40

Die Tatsache, dass *Frank's* in diesen Blättern früher schon besprochener Kommentar nach so kurzer Zeit nun schon wieder in neuer und zwar diesmal in doppelter Auflage erscheint, beweist glänzend einerseits das Bedürfnis, neben *Olshausen's* ausgezeichnetem Kommentar zum St.G.B. noch ein Werk dieser Art zu besitzen, das, kürzer und übersichtlicher wie jenes, gleich ihm das Gesetz in wahrhaft wissenschaftlicher Weise interpretiert, anderseits den hohen Wert des *Frank*'schen Buches. War dieses auch ursprünglich in erster Linie für die Studierenden bestimmt, so hat es sich doch nicht minder als bei diesen in der Praxis eingebürgert — kein Wunder, da es die Vorzüge des zu rascher Information geeigneten Nachschlagebuchs mit denen eines durch klare und lichtvolle Darstellung und durch scharfsinniges Urteil sich auszeichnenden Handbuchs des geltenden Strafrechts in sich vereinigt. Der Umfang des Werkes ist in der neuen Auflage etwa um 2 Bogen vermehrt. Neu sind u. A. die Vorbemerkungen zu den einleitenden Bestimmungen des St.G.B. über den Begriff der strafbaren Handlung und das Verhältnis des Strafrechts zu anderen Rechtsgebieten; erweitert ist z. B. die Ausführung über die wissenschaftliche Einteilung der strafbaren Handlungen, dann im besonderen Teil die Lehre vom Betrug, von der Untreue etc. Aber auch da, wo keine wesentlichen Aenderungen oder Ergänzungen sich finden, sehen wir doch, mit welcher Sorgfalt der Verfasser alles wieder durchgesehen, da und dort im Ausdruck oder im systematischen Aufbau verbessert, neue Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt hat. An Stelle des aufgehobenen 24. Abschnittes sind die Vorschriften der Konk.O., an Stelle des § 287 die Bestimmungen des Warenzeichen-Ges., jedoch ohne Erläuterungen, abgedruckt.

2. **Herz, Paul,** Reichsmilitärger.-Sen.-Präs. u. Kriegsger.-R. **Geo., Ernst,** DD., Militär-Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (409 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Der vorliegende kleine Kommentar soll, wie das Vorwort sagt, dem Praktiker, namentlich dem Untersuchungsführer dienen; er soll eine Uebersicht bieten über die zur Zeit in der Handhabung des materiellen Strafrechts geltenden Anschauungen. Zu diesem Behufe sind dem Gesetzestexte kurz und übersichtlich gehaltene Erläuterungen beigegeben, in denen vornehmlich die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (auch wichtigere noch nicht veröffentlichte), des Reichsgerichts und des früheren preussischen General-Auditoriats, sowie Allerhöchste Ordres und Verordnungen, kriegsministerielle Verfügungen verwertet sind, während von der vorhandenen Literatur in der Hauptsache nur die verbreitetsten Kommentare zum bürgerlichen St.G.B. Berücksichtigung gefunden haben. Die Arbeit der Verfasser er-

schöpft sich aber keineswegs in der Heranziehung des erwähnten Auslegungsmaterials, vielmehr finden sich in dem Werkchen auch vielfach selbständige Ausführungen.

3. **Köhler, Dr. Aug.,** Privatdozent in München, Reformfragen des Strafrechts. gr. 8°. (VI, 84 S.) München, 03. (C. H. Beck) 2.25

Die Schrift soll zur Vermehrung des Interesses an der Reform des Strafrechts und zur Klarlegung einiger seiner Probleme dienlich sein. Verfasser verwirft die einseitige Betonung aller relativen Strafzwecke und wünscht, indem er an der Willensfreiheit festhält, dass der Gesetzgeber auch künftig vom Vergeltungszwecke ausgehe. Von den einzelnen Postulaten, die er für die Reform des allgemeinen Teils aufstellt, seien erwähnt: Einarbeitung der Strafbestimmungen der Nebengesetze in das St.G.B.; Einteilung der Verbrechen nicht nach der angedrohten, sondern nach der ausgesprochenen Strafe; reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs; Unterscheidung zweier Klassen des Vollzugs innerhalb jeder Strafart, wobei die eine Klasse für die einer Besserungsstrafe zu unterwerfenden Personen, die andere für die übrigen Verurteilten bestimmt und die Einweisung in die eine oder andere Klasse Sache teils des Gesetzes, teils des richterlichen Ausspruchs sein soll; Beseitigung der Festungsstrafe; zweckmässige Ausgestaltung der Freiheitsstrafe (bei kurzzeitigen Strafen möglichst Einzelhaft); bessere Anpassung der Geldstrafe bei schwereren Delikten an die Vermögensverhältnisse; Ausgestaltung des internationalen Strafrechts nach dem Schutzprinzip; gesetzliche Regelung der Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs (wobei Verfasser selbst ein Kriterium gefunden haben will, das wohl kaum auf allgemeine Anerkennung rechnen kann), ausgedehntere Berücksichtigung des Rückfalls, Beseitigung oder doch Umgestaltung des Instituts der mildernden Umstände u. s. f. Gegen manche von anderer Seite gemachte Reformvorschläge nimmt Verfasser Stellung, so z. B. gegen die Ausscheidung der Uebertretungen, gegen die Hinaufrückung der Strafunmündigkeitsgrenze. Sehr kurz abgetan sind manche wichtige Probleme, so namentlich die Behandlung der Jugendlichen. Eine Reihe von Abänderungsvorschlägen beziehen sich auf den besonderen Teil. Insbesondere verlangt Verfasser gesetzliche Regelung der Befugnis des Arztes zu Eingriffen in den menschlichen Körper.

4. **Schauensee,** Oberrichter, Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen. gr. 8°. (68 S.) Berlin, 03. (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.60

Verfasser, der seinerzeit der Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetz angehörte, ist bekanntlich ein entschiedener Gegner des *Stooss*'schen Entwurfs. In der vorliegenden Schrift bringt er seine gegnerische Stellung zu diesem Entwurf, wie überhaupt zu der soziologischen Schule zum Ausdruck und bemüht sich „den durch allerlei Zwischenfälle verdunkelten inneren Zusammenhang der Verhandlungen über den *Stooss*'schen Entwurf klarzulegen". Selbst Anhänger der Vergeltungsstrafe, steht er in der Reformfrage auf dem Standpunkte *Birkmeyer*'s, dass man über die zu adoptierende Strafrechtstheorie im Klaren sein müsse und will von einem hierüber sich hinwegsetzenden Kompromiss nichts wissen. Positive Vorschläge für die anzubahnende Reform finden sich in der Schrift nicht.

5. **Stenglein, Dr. M.,** Reichsger.-Rat, **Appelius, Dr. H.,** Staatsanw. und Prof. Dr. **G. Kleinfeller,** Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Dritte gänzlich neu bearbeitete u. vermehrte Auflage, bearb. von *Dr. M. Stenglein.* 5 Lfg. gr. 8°. (S. 801—1024) Berlin, 03. (Otto Liebmann) 5.40

Diese Lieferung der von uns schon früher besprochenen Neuauflage des *Stenglein*schen Kommentars bringt zunächst den Rest der Gewerbeordnung, dann weitere „gewerbliche Gesetze", darunter das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hier zeigt sich so recht die auch sonst in dem Werke ausgeprägte Eigenart der Kommentierung *Stenglein*'s, die weitaus das Hauptgewicht auf die Verwertung der gerichtlichen Entscheidungen legt, während die reiche Literatur zwar in einer Note zusammengestellt, in den Erläuterungen aber nur zum geringsten Teil berücksichtigt ist. Man möchte denn glauben, dass zur Interpretation eines Gesetzes die in theoretischen Schriften niedergelegten Ausführungen nicht minder als die Judikatur herangezogen werden sollten, da doch bekanntlich dieser nicht mehr bindende Kraft als sonstigen Meinungsäusserungen zukommt. Unter die „gewerblichen Gesetze" eingereiht finden wir ferner u. a. das Gesetz vom 9. April 1900 betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, sodann die Versicherungsgesetze.

6. **Wandelt, Dr. jur., Hans,** Strafrecht, Strafprozess, Völkerrecht. 8°. (213 S.) Berlin, 03. (Herm. Nabel) geb. 3.50

Verfasser will „das gesammte Recht in Frage und Antwort" wiedergeben. Er bezweckt damit, dem Studierenden, der sich auf die erste juristische Prüfung vorbereitet, eine Art von Repetitorium darzubieten; ja sogar demjenigen soll das Büchlein dienen, der sich dem Doktorexamen unterziehen will. Es kann aber keine Rede davon sein, das-

der Inhalt der Schrift denjenigen Rechtsstoff, der nach Abschluss des Studiums in den bezeichneten Gebieten beherrscht werden muss, auch nur annähernd erschöpft. So kann das Büchlein höchstens dazu benutzt werden, gewissermassen Stichproben von dem, was man gelernt hat, zu machen. Aber auch in dieser Hinsicht ist es mit Vorsicht zu gebrauchen, da die Fragen nicht gerade mustergiltig beantwortet werden.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Bazille, Wilh.**, Amtm. u. stellv. Amtm. **Reinhard Köstlin**, Das Recht der Staatsangehörigkeit m. bes. Berücksicht. Württembergs, dargestellt unter Benützg der Akten des k. württemberg. Ministeriums des Innern. gr. 8°. (XXVII, 595 S.) Stuttgart, 02. (W. Kohlhammer) 7.—

Ein sehr zu begrüssendes Buch! Zunächst für Württemberg bestimmt, wird es auch ausserhalb dieses Landes gute Dienste leisten. Der erste Teil enthält eine gründliche systematische Darstellung der reichsrechtlichen und württembergischen Normen über die Staatsangehörigkeit und Verwandtes. Die umfassende Literatur ist in verständiger Weise benützt. Historische Rückblicke fehlen nicht. Der zweite Teil bringt einen Kommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz, der natürlich in reichlichem Masse auf den ersten Teil verweist, dann das Freizügigkeits- und Passgesetz mit Erläuterungen, sowie alle sonst irgendwie einschlägigen Normen, in der Hauptsache chronologisch geordnet, und umfasst im ganzen 112 Nummern. Unter anderem finden wir hier Zusammenstellungen der für die verschiedenen Länder geltenden Passbestimmungen und des bezüglich der Eheschliessung von Ausländern geltenden Rechtes. Der dritte Teil endlich enthält Formularien in 37 Nummern. So ist allen Bedürfnissen in zweckmässigster Weise Rechnung getragen. Die Benutzung der Ministerialakten brachte dem Werke natürlich den mannigfachsten Nutzen.

2. **Eger, Dr. G.**, Reg.-R., Das Gesetz üb. die Enteignung v. Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Erläutert m. Benutzg. der Akten des königl. preuss. Ministeriums der öffentl. Arbeiten. 2. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 646 S.) Breslau, 02. (J. U. Kern) 15.—; geb. in Halbfrz. 17.—

Mit diesem Bande liegt der *Eger*'sche Kommentar, unstreitig das bedeutendste Werk des Enteignungsrechtes, vollendet vor. Der 2. Band enthält die §§ 15—58 des preussischen Gesetzes von 1874 mit ausserordentlich gründlichen Erläuterungen. Eingehende Register erleichtern den Gebrauch. Das Werk wird auch ausserhalb Preussens mit grösstem Vorteil benutzt.

3. **Olshausen, Dr. A.**, Rat, Die Strassenordnung vom 10. VII. 1902 nebst den übrigen den öffentlichen Verkehr in Hamburg regelnden Vorschriften, insbesondere dem rev. Omnibus Regulativ v. 1860, dem Strasseneisenbahn-Regl. vom 29. 4. 95, dem Pol.-Regl. betr. die Stellwagen vom 18. 1. 97, der Fahrrad-Verordng. vom 30. 9. 98, der Verordn. betr. die Kraftfahrzeuge vom 8. 8. 1902 u. der Droschkenordng. vom 18. 12. 1902, m. Erläutergn. versehen. gr. 8°. (183 S.) Hamburg, 03. (O. Meissner's Verl.) 3.—; geb. 4.—

Das Buch bietet ein zweckmässiges Kompendium der Hamburgischen Normen über die Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Strassen und über verwandte Materien nebst angemessener Erläuterung. Die zahlreichen Polizeiverordnungen sind an den geeigneten Stellen eingereiht.

4. **Schelcher, Dr. Walter**, Geh. Reg.-Rat, Das Enteignungsgesetz für das Königr. Sachsen v. 24. VI. 1902 nebst d. Ausführungsverordnung v. 24. VI. 02 u. d. sonst gültigen bes. enteignungsrechtlichen Bestimmungen. 1. Abtlg. Enthaltend die Einleitung u. d. allgemeinen Bestimmungen. Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 3.60

5. **Derselbe**, Das Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen. Sonderabdruck aus Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Leipzig, 03. (gl. Verl.) 3.—

Aus berufener Feder stammen die beiden oben bezeichneten Arbeiten. Das erste Werk ist der Anfang eines ausführlichen Kommentars zum sächsischen Enteignungsgesetz von 1902, auf den wir zurückkommen werden, wenn uns die zweite (Schluss-)Abteilung vorliegt. Die unter Ziffer 2 bezeichnete Arbeit bietet eine sehr lehrreiche systematische Abhandlung über dieses neue Gesetz.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Landmann, Dr. Rob. v.**, Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl., bearb. v. Legationssekr. 1. Kl. *Dr. Gust. Rohmer.* (In 10 Lfgn.) 4. u. 5. Lfg. gr. 8°. (1. Bd. S. 480—744) München, 03. (C. H. Beck) 4.25

Der erste Band des vortrefflichen Kommentars liegt uns nun komplett vor. Wir

Digitized by Google

verweisen auf unsere rühmende Besprechung in Nr. 2 (Sp. 99—101) dieser Blätter. Das neue Spezialgesetz über die gewerbliche Kinderarbeit soll kommentiert dem II. Bande beigegeben werden.

2. **Petersen, Th.**, Oberinsp., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892 u. 30. VI. 1900, nebst dem Gesetz üb. die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 in der Fassg. des Gesetzes vom 1. VI. 1884 u. den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. VII. 1884, 5. V. 1886 u. vom 30. VI. 1900, sowie in dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 enthaltenen, die Krankenversicherg. betr. Bestimmgn. Mit Berücksicht. der Materialien, der Ausführungsbestimmgn. u. insbesondere auch der Rechtsprechg. bearb. 4., neu bearb. u. erheblich verm. Aufl. In 6 Lfgn. gr. 8°. (XVIII, 812 S.) Hamburg, 02. (Grefe & Tiedemann) 12.—

Dieser beliebte Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze, der innerhalb eines Dezenniums vier Auflagen erlebt hat, ist der einzige, welcher bis in die neueste Zeit fortgeführt ist. Freilich ist demnächst eine Novelle zum Kr.V.G. zu erwarten. Aber die Aenderungen werden voraussichtlich nicht sehr einschneidend sein, so dass sie leicht in einem Nachtrage werden berücksichtigt werden können. Der grosse Rand gestattet reichliche Notizen. Der Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze selbst umfasst 481 Seiten, jener zum Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen 81 Seiten; rund 100 Seiten sind den die Krankenversicherung mitberührenden Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes gewidmet. Die übersichtliche Anordnung des reichen Materials, die Inhaltsübersichten zu den besonders umfänglich kommentierten Paragraphen, ein chronologisches Verzeichnis der Entscheidungen, Erlasse etc. und ein äusserst ausführlich gehaltenes Sachregister erleichtern den praktischen Gebrauch ungemein.

3. **Seelmann, Hans**, stellv. Magistr.-Komm., Die preussische Ministerialanweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung u. dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) u. der Berichtigung v. Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. VII. 1899. R.G.Bl. S. 463), vom 17. XI. 1899. Textausg. m. Anmerkgn. gr. 8°. (VIII, 139 S.) Berlin-Grunewald, 03. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 3.—

— Die preussische Ministerialanweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 61 des Invalidenversicherungsgesetzes) vom 6. XII. 1899. Mit Kommentar. gr. 8°. (VII, 180 S.) Ebd. 3.—

Diese beiden aus der Praxis entstandenen und für die Praxis bestimmten Bearbeitungen der oben bezeichneten preussischen Ministerialanweisungen werden den beteiligten Kreisen sehr willkommen sein. Bei der ziemlich erschöpfenden zuerst angeführten Anweisung konnte sich der Verfasser auf Verweisungen, Abdruck der einschlägigen Gesetzesparagraphen und kürzere Erläuterungen beschränken. Die zweite, minder erschöpfende Anweisung dagegen ist mit eingehenderen Erläuterungen versehen. Die Ergebnisse der Rechtsprechung und Literatur sind entsprechend verwertet. Zahlreiche Anlagen und je ein Sachregister sind beigegeben.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Abhandlungen**, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schultze-Gävernitz, Max Weber*. VII. Bd. 1. Ergänzungsbd. gr. 8°. Karlsruhe, 03. (G. Braun'sche Hofbuchdr.)

Hecht, Dr. Mor., Reg.-Assess., Die badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrh. Mit 6 Taf. u. 12 Karten. (X, 262 S.)

Subskr.-Pr. 6.—; Einzelpr. 7.—

In anziehender, von warmer Liebe zur ländlichen Bevölkerung durchwehter, höchst fleissiger und gediegener Arbeit werden hier die Verhältnisse der badischen Landwirtschaft am Beginne des 20. Jahrhunderts zur Darstellung gebracht. Keine Frage, die den Volkswirt interessiert, ist übergangen, die natürlichen Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Betriebs, die Besitz- und Betriebs-, die Produktions- und Einkommensverhältnisse sind ebenso eingehend geschildert wie die Verschuldung, die Massnahmen der Agrarpolitik, das Genossenschafts- und Vereinswesen. Die Arbeit, die den Preis der Universität Freiburg erhalten hat, zeugt reifes Urteil und tüchtige volkswirtschaftliche und statistische Schulung.

2. **Bibliothek** der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel*. Fortgeführt v. *Rob. Prager*. gr. 8°. (XVII.) Berlin, 03. (R. L. Prager)

XVII. *Thompson, William*, Untersuchung üb. die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besond. B-

förderung menschlichen Glücks. Auf das neuerdings vorgeschlagene System freiwill. Gleichheit des Besitzes angewendet. Uebers. nach der engl. Orig.-Ausg. (1824) von *Oswald Collmann*. I. Nebst e. Einleitg.: Geschichte der sozialistischen Ideen in England v. Prof. *H. S. Foxwell*. (XCII, 457 S.) 7.50; geb. 8.75

Die „Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft", welche uns schon manche hervorragende Werke in billigen und gut ausgestatteten deutschen Ausgaben gebracht hat, bietet uns nun *William Thomson's* Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums in einer von *O. Collmann* veranstalteten deutschen Uebersetzung. *Thompson* war bekanntlich ein sozialistischer Schriftsteller *Owen*scher Richtung und sein Buch hat den Zweck, nachzuweisen, dass der Arbeiter Anspruch auf vollen Arbeitsertrag habe, und die Mittel zu beschreiben, durch welche dieses Ziel erreicht werden könne. Es ist natürlich hier nicht der Platz, die Ansichten *Thompson's* zu prüfen und zu kritisieren, vielmehr ist die Frage nur die, ob sein Werk über die Verteilung des Reichtums einer erneuten Ausgabe bedürftig und wert war. Nach beiden Richtungen hin ist die Frage zu bejahen, denn *Thompson's* Werk ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des englischen Sozialismus. Zum Verständnis des *Thompson*'schen Gedankenkreises trägt die Einleitung von *H. S. Foxwell* über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England wesentlich bei. Die Uebersetzung ist lobenswert.

3. **Harms, Dr. Bernh.,** Die Holländischen Arbeitskammern. Ihre Entstehung, Organisation u. Wirksamkeit. gr. 8°. (XII, 198 S.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 5.—

Das vorliegende Buch zerfällt in vier Abschnitte. Der erste behandelt die Vorgeschichte des Gesetzes über die Arbeitskammern; der zweite beschreibt ihre Konstituierung und Organisation (Wahlreglement, Zusammensetzung der Kammern, Vorstands- und Kammersitzungen, Geschäftsführung); der dritte ist der praktischen Arbeit der Kammern gewidmet und schildert nach einer allgemeinen Einleitung das Verfahren vor den Kammern überhaupt und an der Hand praktischer Beispiele, die Tätigkeit der Kammern als Informationsstellen und im Dienste einer allgemeinen Arbeitsstatistik, ihre Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden, ihre Mitwirkung bei Entwürfen von Arbeitsverträgen u. s. w.; der letzte Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge. In zahlreichen Anlagen sind die auf die Kammern bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Reglements abgedruckt. Der Verfasser hat die Tätigkeit der Kammern längere Zeit an Ort und Stelle studiert und ist dadurch in die Lage gesetzt, ein selbständiges Urteil über sie abzugeben. Das Urteil ist nicht günstig; nach Ansicht des Verfassers haben die holländischen Arbeitskammern den auf sie gesetzten Hoffnungen teils infolge des Mangels einer beruflichen Organisation der Arbeiter, teils infolge von Mängeln in der Organisation der Kammern selbst nicht entsprochen und es erscheint deshalb eine Reformierung, für die der Verfasser die Grundzüge aufstellt, dringend erforderlich. Die Lehren, welche der Verfasser aus den Verhältnissen der holländischen Arbeitskammern abstrahiert, können bei der eventuellen Errichtung solcher Kammern in Deutschland gute Dienste leisten.

4. **Hartung, Gottfr.,** Die bayerischen Landstrassen, ihre Entwicklung im XIX. Jahrh. u. ihre Zukunft. Eine historisch-krit. Studie aus dem Gebiete der bayer. Verkehrspolitik. 8°. (VII. 107 S.) Leipzig (A. Deichert Nachf.) 2.—

Auf Grund der vorhandenen Literatur, der Landtagsverhandlungen und der Generalakten des Ministeriums des Innern schildert der Verfasser den Zustand des Landstrassenwesens in Bayern vor dem 19. Jahrhundert, die Entstehung der heutigen Landstrassen, ihren Zustand zu Beginn und ihre Entwicklung im Verlauf des 19. Jahrhunderts und bespricht zum Schluss die Mängel des gegenwärtigen Zustandes und ihre Behebung. Die Schrift gibt einen guten Einblick in die Zustände des bayerischen Strassenwesens und in die Schwierigkeiten, welche bisher einer gründlichen Ordnung entgegengetreten sind. Wir geben dem Verfasser vollständig Recht, wenn er durchgreifende Verbesserung für dringend notwendig erklärt und können auch seinen Vorschlägen zur Behebung der bestehenden Mängel in den meisten Punkten beitreten. Die Lektüre der vorliegenden Schrift sei namentlich unseren Verwaltungsbeamten und Parlamentariern empfohlen.

5. **Hasse, Dr. Herm.,** Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Monografie e. techn. Grossbetriebes. gr. 8°. (97 S. m. Abbildgn. u. 1 Bildnis.) Heidelberg, 02. (C. Winter Verl.) 1.50

Eine sehr lesenswerte Broschüre, welche einen interessanten Einblick in die finanziellen, kaufmännischen und technischen Verhältnisse der A.E.G. gewährt.

6. **Hoffmann, Dr. Albr.,** Finanzr., Deutsches Zollrecht. 1. Bd. Rechtsgeschichte. gr. 8° (XVI, 456 S.) Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 11.—

Der Verfasser des vorliegenden Buches

beabsichtigt, dem deutschen Publikum eine systematische Darstellung des geltenden deutschen Zollrechtes zu bieten. In dem vorliegenden ersten, stattlichen und gut ausgestatteten Band gibt der Verfasser zunächst eine Geschichte des deutschen Zollrechtes von den Zeiten des Mittelalters bis zur Zollverfassung des norddeutschen Bundes. Dabei fasst er, wie es für die älteren Verhältnisse durchaus angezeigt ist, das Wort Zollrecht im weiteren Sinne, d. h. er bezieht auch Passierzölle, Marktzölle, Flusszölle, die Binnenmauten und Akzisen in seine Betrachtung ein. Für jeden Abschnitt wird neben der äusseren Geschichte die Zollverfassung, die rechtliche Natur des Zolles, das materielle Zollrecht, das Zollverfahren, das Zollstrafrecht und das Zollstrafverfahren zur Darstellung gebracht. Sind die ersten Abschnitte, wie es in der Natur der Sache und in dem Zweck, den der Verfasser verfolgt, gelegen ist, kurz gehalten, so wächst ihr Umfang je mehr sich die Darstellung der Gegenwart nähert. Es ist uns leider nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen und dem Leser die richtige Darstellung von dem reichen Inhalt dieses ersten Bandes zu geben, es muss genügen, die Reichhaltigkeit desselben festzustellen. Fügen wir hinzu, dass das Buch mit ausserordentlichem Fleiss gearbeitet ist, dass es beredtes Zeugnis von juristischem Scharfsinn, Beherrschung des Stoffes und systematischer Gedankenarbeit gibt, so werden wir in dem Leser wohl den Wunsch erwecken, sich selbst eingehend mit ihm zu beschäftigen. Dem zweiten Bande sehen wir mit Interesse entgegen.

7. **Obst, Georg**, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 2. vollst. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8°. (XII, 217 S.) Leipzig, 03. (C. E. Pöschel) geb. 3.—

Das Buch von G. Obst über das Geld-, Bank- und Börsenwesen, ein Band aus der im Pöschel'schen Verlag erscheinenden Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke, ist als Handbuch für Bankbeamten, Juristen, Kaufleute, Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch gedacht. Dass es in kurzer Zeit in 2 Auflage erscheint, ist ein Beweis dafür, dass es dem Verfasser gelungen ist, den spröden Stoff in einer den Bedürfnissen weiterer Kreise entsprechenden Form zu verarbeiten. Wir haben uns überzeugt, dass der Verfasser die von ihm behandelten Gebiete geschickt gruppiert und klar und bei aller Knappheit erschöpfend zur Darstellung bringt. Das Buch kann zur Einführung warm empfohlen werden.

8. **Reinke, E.**, Ob.-Rechnungs-Revis., Die Vermögensverwaltung d. Berufsgenossenschaften, Handbuch f. d. prakt. Gebrauch. Lex. 8°. (VIII, 342 S.) Berlin, 03. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 8.—; geb. 9.50

Die berufsgenossenschaftliche Vermögensverwaltung bietet bekanntlich zahlreiche Schwierigkeiten. Es muss deshalb mit besonderem Dank begrüsst werden, dass *E. Reinke*, der als Oberrechnungsrevisor im Reichsversicherungsamte hiezu besonders berufen erscheint, sich der Aufgabe unterzogen hat, diese Vermögensverwaltung in Form eines Handbuches darzustellen und eingehend zu erörtern. Der Verfasser bespricht zunächst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, gibt Anweisung zur Aufstellung der Umlagerechnung, bespricht die Frage der Anwendbarkeit der verschiedenen Buchführungen, insbesondere der den Vorständen der Berufsgenossenschaften weit vertrauteren kaufmännischen Buchführung, bringt Muster zu Kassenordnungen und Kassenformularen und behandelt in einem besonderen Abschnitt die Kassenprüfungen. Das Buch enthält ferner einen Abdruck der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Reichsschuldbuche, der Reichsbank, der preussischen Seehandlung, den Postgiroverkehr und über die Aufstellung der Nachweisung der gesamten Rechnungsergebnisse. Zahlreiche Beispiele und Erläuterungen, die sich namentlich auf schwierige und zweifelhafte Dinge beziehen, erhöhen die praktische Brauchbarkeit. Das eingehende und klar geschriebene Werk kann Beamten, Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften und sonstigen Interessenten bestens empfohlen werden.

9. **Schriften** des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. 61. u. 62. Heft. gr. 8°. Leipzig, 03. (Duncker & Humblot.)

61. *Silbergleit, Dr. Heinr.*, Dir., Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. (VIII, 82 S. m. 2 Tab.) 2.20. — 62. Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 18. u. 19. IX. 1902 in Colmar. M. e. die gesamten, bis 1902 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. (V, 144 u. XX S.) 3.40

Im 62. Heft findet sich ein stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 18. und 19. September 1902, die sich mit folgenden Fragen beschäftigten: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge; Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder; Die Verteilung der Armenlasten; Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen. Heft 61 bringt eine

sehr interessante Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten, bearbeitet von dem Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, *Dr. Silbergleit*. Wir empfehlen die vorstehenden Publikationen angelegentlich der Beachtung unserer Leser.

10. **Studien**, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Walth. Lotz*. 53.—56. Stück. gr. 8°. Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.).

53. *Jonas, Dr. Steph.*, Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900. (VII, 92 S.) 2.—. — 54. *Jörgens, Dr. Max*, Finanzielle Trustgesellschaften. (XII, 160 S.) 3.60. — 55. *Engel, Dr. Aug.*, Die westfälische Gemeinde Eversberg. Eine wirtschaftl. Untersuchg. (VIII, 144 S.) 3.—. — 56. *Levy, Dr. Herm.*, Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. (V, 132 S.) 3.—

Die Arbeit von *Jonas* gibt eine Untersuchung über die Wirkungen der deutschen Handels- und Verkehrspolitik auf den Getreidehandel und die Mühlenindustrie, den Holzhandel und die Reederei in den grössten deutschen Ostseestädten, nämlich Königsberg, Danzig und Stettin. Die kleine, mit zahlreichen statistischen Tabellen ausgerüstete Abhandlung schildert, wie schon der Titel sagt, nur die handelspolitischen Interessen der deutschen Ostseestädte und das Urteil des Verfassers, das sich übrigens einer anzuerkennenden Objektivität befleissigt, ist naturgemäss bei dieser Begrenzung des Themas von der Frage abhängig, wie die einzelnen handels- und verkehrspolitischen Akte des Jahrzehnts 1890—1900 auf die Handelsinteressen der bezeichneten Städte eingewirkt haben.

Die Abhandlung von *Jörgens* über finanzielle Trustgesellschaften bezieht sich auf England und Deutschland. Im ersten Teil werden die englischen Trustgesellschaften (Investment Trusts, Financial Trusts, die Minentrustgesellschaften), im zweiten die deutschen (Eisenbahn-, Elektrizitäts-, Industrie-Trustgesellschaften) auf Grund der vorhandenen Literatur in Büchern, Zeitungen, Fachzeitschriften u. s. w. zur Darstellung gebracht. Dass der Verfasser längere Zeit mit dem modernen Effekten- und Emissionsbankwesen beschäftigt war, ist aus seinen Ausführungen wohl zu erkennen. Die Schrift bietet einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis des Wesens, der Wirkungen und der Aussichten dieser neuzeitlichen Erscheinungen.

Die Arbeit von *A. Engel* ist einer liebevoll ins einzelne gehenden Schilderung der Gemeinde Ernesberg (der Stadt Ernesberg mit den beiden Ortschaften Wehrstapel und Heinrichstal) in Westfalen gewidmet. Alle in der fraglichen Gemeinde vorhandenen Erwerbszweige: Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Lohnarbeit, Forstwirtschaft, kommen ebenso zur Darstellung wie die Schuldverhältnisse, die Steuerverhältnisse, das Genossenschafts- und Versicherungswesen, die Wohnungsverhältnisse und die Lebenshaltung.

Der Zweck der Arbeit von *H. Levy* ist, nachzuweisen, dass die englische Landwirtschaft ihre schlimmsten Zeiten während des Bestehens hoher Getreidezölle durchzumachen hatte, während mit ihrer Beseitigung bis Ende der 70er Jahre blühende Zustände eingetreten seien. Diese Tatsache ist ebensowenig zu bestreiten, als die, dass seit dem Auftreten der ausländischen Konkurrenz wieder neue Krisen und Notstände für die englische Landwirtschaft entstanden sind. Die Abhandlung ist für die Beurteilung der englischen Verhältnisse von Wert und lehrreich.

11. **Veröffentlichungen** des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes*. 1. Heft. gr. 8°. Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn).

1. Bericht üb. die am 12. XII. 1902 abgehaltene wissenschaftliche Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. (119 S.) 4.—.

Diese neue Publikation verfolgt den Zweck, neben Versammlungsberichten wertvolle versicherungswissenschaftliche Arbeiten, welche nach ihrem Umfang den Rahmen des Vereins-Organs, der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft", überschreiten, den Mitgliedern des Vereins und sonstigen Interessenten zugänglich zu machen. Das vorliegende 1. Heft bringt zunächst einen ausführlichen Bericht über die Mitgliederversammlung am 12. Dezember 1902, in der u. a. über: Invaliditätsversicherung, Invaliden-Sterblichkeits-Tafeln, Reeder-Haftpflicht, Abgangsvergütung in der Lebensversicherung, Versicherungs-Medizin verhandelt wurde.

12. **Weyermann, Dr. M. R.,** Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. 8°. (X, 154 S.) Leipzig, 02. (A. Deichert Nachf.) 3.50

Der Verfasser beginnt seine Untersuchung über das Verlagssystem in der Lauschaer Glaswarenindustrie mit einer beachtenswerten Auseinandersetzung über den Begriff der Hausindustrie, gibt sodann eine Geschichte dieser Industrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart, schildert ihre heutigen Verhältnisse (Produktion, Lage der Heimarbeiten in wirtschaftlicher, sozialer, physischer, geistiger und moralischer Beziehung), und versucht unter Heranziehung der in der analogen Gablonzer Hausindustrie ange-

wandten Mittel zur Besserung der Lage der Heimarbeiter den Weg zur Sanierung der Lauschaer Zustände zu weisen. Als einzig wirksames Mittel zur Besserung empfiehlt der Verfasser eine Vergenossenschaftlichung der Hausindustriellen nach dem Muster der Gablonzer Industrie. Die Schrift *Weyermann*'s beruht auf eingehenden Studien in der Literatur und namentlich an Ort und Stelle, macht einen durchaus sachlichen Eindruck und darf als ein trefflicher Beitrag zur Erkenntnis des Wesens und Zustandes der Hausindustrie bezeichnet werden.

13. **Zacher, Dr.**, Geh. Reg.-Rat, Sen.-Vors., Die Arbeiterversicherung im Auslande. H. 1a: Die Arbeiterversicherung in Dänemark. 1. Nachtrag zu H. 1. Hoch 4°. (65 S.) Berlin-Grunewald (Verlag der Arbeiterversicherung, A. Troschel) 2.—

Nachdem *Dr. Zacher* in den bisher erschienenen 16 Heften über die Arbeiter-Versicherung im Auslande einen höchst wertvollen Ueberblick über die verschiedenen Systeme in Europa gegeben hat, sollen die Nachtragshefte, deren erstes, auf Frankreich bezügliches wir bereits angezeigt haben, die neuere Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung und Statistik behandeln und so das Hauptwerk auf dem Laufenden erhalten. Das vorliegende Heft 1 übernimmt diese Arbeit für Dänemark. Aber der Verfasser begnügt sich nicht bloss mit einer Darstellung des bestehenden Zustandes, sondern gelangt insbesondere für das Problem der „Arbeitslosen-Versicherung“ auch zu beachtenswerten positiven Vorschlägen.

Varia.

1. **Aufsess, Eckart Frhr. von und zu**, Amtsrichter, Praktisches Rechtshandbuch. Ein Führer durch die deutschen Reichsgesetze u. ein Rechtsbeistand im täglichen Verkehr. gr. 8°. (VIII, 130 S.) Leipzig, o. J. (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Als Bestandteil der „modernen kaufmännischen Bibliothek“ *Dr. Huberti*'s will das vorliegende Büchlein einerseits dem jungen Kaufmann als Einführung in das für ihn bedeutsame Recht, andererseits als Repetitorium dienen. Es steht daher zu den Spezialbearbeitungen einzelner Gebiete in jener Bibliothek in Beziehung und verweist vielfach auf jene.

2. **Becker, Dr. Carl**, prakt. Arzt, Handbuch der Medicinalgesetzgebung im Königreich Bayern. H. V. Das ärztliche Gebührenwesen. Anhang: Die Besteuerung des ärztlichen Einkommens. Vollständige Sammlung der hierauf bezüglichen und gegenwärtig geltenden Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Ministerialentschliessungen. gr. 8°. (IV, 228 S.) München, 03. (J. F. Lehmann) 4.—

Das oben bezeichnete Handbuch der Medizinalgesetzgebung für Bayern erscheint seit 1898 in selbständigen, auch je mit eigenem Register versehenen Heften. Die Hefte I—IV behandelten das Leichen- und Begräbniswesen (1898), die Infektionskrankheiten (1898), Apotheken, Arzneimittel und Gifte (1899), dann das niederärztliche Personal (Bader und Hebammen, 1900). In grösseren Zwischenräumen sollen zu diesen Heften je nach Bedürfnis gesonderte Nachträge erscheinen. Ein solches Bedürfnis dürfte wenigstens für Heft II und III jetzt schon bestehen. Die Hefte I—IV kosten 20 Mk. 40 Pfg. (Einzelpreise höher).

Das neu erschienene Heft V befasst sich mit dem in der Hauptsache jüngst neu geregelten ärztlichen Gebührenwesen nach allen in Betracht kommenden Richtungen (Privatpraxis, Dienstleistungen bei Behörden. Impfung, Leichenschau, Zeugen und Sachverständige etc. etc.) Auch die Gebühren des niederärztlichen Personals, der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel etc., die in die Staatskasse fliessenden Gebühren, der ärztliche Gebührenanspruch und seine Geltendmachung (z. B. im Konkurse, in Armensachen etc.) sowie die Besteuerung des ärztlichen Einkommens sind durch Aufnahme der einschlagenden Normen und Beifügung entsprechender Anmerkungen berücksichtigt.

Angekündigt sind zunächst die Hefte, welche das Irrenwesen, dann die Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände betreffen.

3. **Glock, Dr. A.**, Landger.-R. u. Amtsrichter **W. Coermann**, Das in Elsass-Lothringen geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch f. den Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. (Die Gesetzgebung des Reichs u. der deutschen Staaten in übersichtl. Zusammenstellgn.) Mit e. Gesetz- u. alphabet. Register. (XI, 296 S.) gr. 8°. Karlsruhe, 03. (Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 7.50

Als selbständiger, in sich völlig abgeschlossener Teil eines Gesamtunternehmens, das in gleichartigen Bearbeitungen die Gesetzgebung aller grösseren deutschen Staaten umfassen soll, gibt der vorliegende Band in

übersichtlicher systematischer Gruppierung eine Nachweisung des in Elsass-Lothringen geltenden Reichs- und Landesrechts, also eine Uebersicht über den geltenden Inhalt des Bundes- und Reichsgesetzblattes, des Centralblattes für das Deutsche Reich, des Gesetzblattes von Elsass-Lothringen, dann über die wichtigsten allgemeinen Vorschriften aus dem Central- und Bezirksamtsblatt für Elsass-Lothringen, aber auch über die zahlreichen Normen aus der französischen Zeit, die noch zu Recht bestehen. Die rund 2500 Randnummern erleichtern die Verweisungen, namentlich auch für die in Aussicht gestellten Jahresnachträge. Jeder der letzteren soll zweckmässiger Weise jeweils den Inhalt der früheren Nachträge in sich aufnehmen. Ein Gesetzesregister und ein alphabetisches Register fehlen nicht.

4. **Lichten, Dr. Otto**, Rechtsanwalt in Mainz, Die grossherzoglich hessische Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betr. v. 22. I. 1902. Erläutert u. f. den praktischen Gebrauch bearbeitet nebst Gebührentabellen. 8°. (VI, 109 S.) Mainz (J. Diemer) geb. 3.—

Der Verfasser gibt in dieser Handausgabe eingehende und sorgfältige Erläuterungen, die durch gutgewählte Beispiele illustriert werden. Tabellen und ein ausführliches Sachregister sind beigegeben. Das Buch wird der hessischen Praxis treffliche Dienste leisten.

5. **Ortloff, Dr. Herm.**, vorm. Prof. Landger.-R. a. D., Zwischenprüfung oder Zwischenzeugnis im Rechtsstudium? gr. 8°. (77 S.) Weimar (H. Böhlau's Nachf.) 1.80

Der Verfasser tritt für eine juristische Zwischenprüfung nach den ersten Semestern, also im wesentlichen für die in Bayern geltende Einrichtung ein. Ohne dass sich der Referent alle beigebrachten Gründe im einzelnen aneignen möchte, stimmt er im Ergebnis zu. Es ist jetzt in der Tat bei der Masse des Stoffes nicht mehr möglich, den alten gemütlichen Studiengang einzuschlagen, der die Studenten erst im fünften oder sechsten Semester zur Arbeit führte. Es muss schon vorher ein Zwang geübt werden. Dann hat man aber nur die Wahl zwischen dem bayerischen System der Zwischenprüfung und dem preussischen der Hausaufgaben. Das erstere ergibt eine vortreffliche Scheidung der historischen Materien und des geltenden Rechts, die jetzt beide zu ihrem Recht kommen, während früher man — im Schlussexamen — über geschichtliche Dinge nicht wohl fragen durfte und daher die ganze geschichtliche Erkenntnis sehr zu wünschen übrig liess. Das zweite läuft auf eine, die wissenschaftliche Arbeit auf das schwerste lähmende Schulmeisterei hinaus. Wie viel Klagen hört man darüber von Professoren, die aus dem Süden in den Norden kamen. Eine verständige Gliederung des Lehrstoffes tritt hier bei der preussischen Form nicht ein und es bleibt auch die Ueberschätzung des Privatrechts. E. Mayer.

6. **Reeb, Jakob**, k. g. Rat u. Gymnas.-Prof., Das bayer. Zwangserziehungsgesetz und seine Durchführung. Ein Wegweiser für alle zur Mitarbeit Berufenen, insbesondere für Geistliche, Lehrer, Waisenräte, Gemeindebehörden, Anstaltsvorstände, Jugendfürsorge- und Frauenvereine. 8°. (IV, 118 S.) München (C. H. Beck) kart. 1.50

Das Büchlein wendet sich weniger an den Juristen, als an die rechtsunkundigen „Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche als freiwillige Hilfsorgane zu einer segensreichen Durchführung des Gesetzes mitzuwirken geneigt sind“. Der Verfasser war bei Beratung des Gesetzentwurfs von der Kammer der Abgeordneten als Referent bestellt und hatte als solcher Gelegenheit, sich eingehend mit den Fragen der Zwangserziehung zu befassen. Er gibt zunächst in einer Einleitung Auskunft über den Begriff und die soziale Bedeutung der Zwangserziehung und entwickelt hierauf den Hauptinhalt des Gesetzes in gemeinverständlicher Darstellung mit zahlreichen Beispielen. Hieran reiht sich der Gesetzestext mit kurzen Erläuterungen, einige Anlagen, die Ausführungsvorschriften und ein Sachregister. Das ganze Buch bekundet ein warmes Empfinden für die Jugend und wird *überall* in Laien- wie in Juristenkreisen segensreich wirken.

7. **Staatskonkursaufgaben**, die, für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Kgr. Bayern. Die Aufgaben im Jahre 1902. 8°. (88 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Bekanntlich bildet die Bearbeitung zahlreicher Staatskonkursaufgaben einen der wichtigsten Bestandteile, wenn nicht den wichtigsten Bestandteil der Vorbereitung auf die Prüfung. Die vorliegende Sammlung der Aufgaben pro 1902 bedarf daher keiner weiteren Empfehlung. Die früheren Jahrgänge sind in Serien zu ermässigten Preisen zu haben.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Dronke, Dr. Kurt**, Reg.-Assessor, Rheinisches Privatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltenden Quellen des rheinpreussischen Privat-

rechtes. 2 Tle. nebst Nachtrag. Lex. 8°. (VIII, 244 S. u. IV, 345 S.) Leipzig, 01. (C. E. M. Pfeffer) 12.—

Die trefflich angelegte und gut ausgestattete Sammlung enthält im ersten Teile die zur Ausführung des BGB. für Rheinpreussen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, im zweiten Teile das E.G. zum BGB. und die von ihm aufrechterhaltenen Vorschriften des rheinpreussischen Privatrechts. Ein Nachtrag enthält namentlich die Ausführungsbestimmungen zum Fürsorge-Erziehungs-Gesetz und ein verbindendes Sachregister.

2. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig).

In rascher Folge nach dem ersten ist nunmehr der zweite Band dieses ausgezeichneten Nachschlagewerkes erschienen. Er beginnt mit dem Worte „Astilbe“ und schliesst mit dem durch 8½ Spalten gehenden Artikel über „Bismarck“, der uns in scharfen Umrissen den Lebensgang und das Wirken des grossen Mannes zeigt, auch die von seiner Hand stammenden literarischen Werke aufzählt und eine Uebersicht über die hauptsächlichste auf Bismarck bezügliche Literatur gibt. Von dem sonstigen reichen Inhalte des Bandes sei beispielsweise auf die interessante Autographensammlung (S. 186), auf den trefflich illustrierten Aufsatz über das Auge, auf die ausführlichen Artikel über Ausstellungen, Australien, Baden, Banken, Bayern, Belgien, Bergbau, Bergrecht, Berlin, Bildhauerkunst etc. hingewiesen.

3. **Reichsgesetze, Deutsche,** in Einzelabdrucken, mit ausführlichen Sachregistern. Hrsg. v. Geh. Justizrat Prof. *Dr. K. Gareis.* Nr. 219—222 u. Nr. 315—318. 8°. Giessen (Emil Roth) à Nr. —.20

In der bekannten praktischen Gestalt der *Gareis*'schen Einzelabdrucke finden wir hier zum Preise von 80 Pfg. eine Textausgabe unter dem Titel „Neues Seemannsrecht“, enthaltend die Seemannsordnung, dann die Gesetze betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, die Stellenvermittlung der Seeleute, die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des H.G.B. und das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, sowie die Verordnung betr. das Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe. Auch ist die seerechtliche Abteilung des H.G.B. mit dem erwähnten abändernden Gesetze, dessen Abdruck der früher erschienenen Ausgabe beigeklebt ist, zum gleichen Preise erhältlich.

4. **Weissler, Adolf,** Rechtsanwalt u. Notar zu Halle, Preussisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem BGB. in Kraft bleibenden Quellen des preussischen Privatrechts. 2 Bde. Lex. 8°. (X, 592 u. IV, 750 S.) Leipzig, 01. (C. E. M. Pfeffer) 23.80

Das zuverlässige und mit grosser Gründlichkeit verfasste Werk stellt den auf dem Gebiete des Privatrechts in Preussen mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Rechtszustand getreu und vollständig durch wörtlichen Abdruck aller Landesgesetze in ihrer nunmehrigen Gestalt dar, wobei nach der in Brauchitschs Verwaltungsgesetzen angenommenen Methode das bisherige Recht überall dem neuen gegenübergestellt und die Frage der fortdauernden Gültigkeit, wo es nötig, eingehend erörtert wird. Vorangestellt werden die sechs preussischen Ausführungsgesetze zum BGB. Alsdann folgen eine Ausgabe des Allgemeinen Landrechts in seiner neuesten Gestalt und, in dieses eingeordnet, alle seitdem ergangenen privatrechtlichen Landesgesetze, auch die provinziellen und die für die neuen Landesteile in der preussischen Zeit ergangenen, lediglich mit Ausschluss der für ganz kleine Bezirke erlassenen, die aber ebenfalls nach Datum, Titel und Fundort angeführt sind. Angeschlossen ist eine Ausgabe der Allgemeinen Gerichtsordnung sowie eine Ausgabe des Ost- und Westpreussischen Provinzialrechts. Ausgeschlossen ist das rheinpreussische Recht. Das öffentliche Recht ist in grossem Umfange herangezogen worden; denn der Plan war den im Einführungsgesetze zum BGB. durch die landesrechtlichen Vorbehalte gegebenen Rahmen für Preussen erschöpfend auszufüllen; und es ist bekannt, dass diese Vorbehalte sich grösstenteils auf dem Grenzgebiete zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bewegen. Eine Eigentümlichkeit des Werkes besteht darin, dass es zu jeder Materie den gesamten Gesetzesstoff im Zusammenhange bringt. So ist unter A.L.R. I. 8 das Bau-, Vorflut- und Nachbarrecht, unter I. 9 das Jagd- und Fischereirecht, unter I. 11 das Enteignungsrecht, unter II. 7 das Agrarrecht (Ablösung, Gemeinheitsteilung, Rentengüter und Anerbenrecht), unter II. 15 das Wasserrecht, unter II. 16 das Bergrecht erschöpfend und im Zusammenhange wiedergegeben. Die Quellen des Provinzialrechts, soweit sie nach vorstehendem Plane nicht aufgenommen werden konnten, sind, soweit tunlich, angeführt und auffindbar gemacht. Ausführliche Zeit- und Stoffregister sind beigegeben.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 36. Jahrg. 1903 Nr. 4. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 5. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Tendenzen in der internationalen Strikebewegung. Ein sozialstatistischer Versuch von *Dr. E. S. Halevy* in Berlin. — Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900, von *Dr. phil. Berthold Breslauer* in Berlin (Schluss). — Skizzen und Notizen: Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen. Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge. — — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 9—12. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Durch die vorliegenden Nummern zieht sich ein grösserer Aufsatz: Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer, von *G. Girth;* im übrigen enthalten sie zahlreiche statistische und andere Mitteilungen aus den verschiedensten Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903). 1. Nr. Wien (Manz) jährlich 20.—

Diese vortreffliche Zeitschrift tritt mit der vorliegenden 1. Nummer des 3. Jahrganges in ein neues Stadium, indem sie von nun ab monatlich erscheinen und jedes Monatsheft sowohl einen legislativen als einen statistischen Teil enthalten wird. Damit ist ihr eine wesentlich höhere Aktualität und ein bedeutend grösserer praktischer Wert verliehen, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen wollen. Die vorliegende 1. Nummer enthält im legislativen Teil eine Uebersicht über die neueste wirtschaftliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Produktion, des Handels, des Unternehmungswesens und Urheberschutzes, des Verkehrs, des Steuerwesens, ferner den Text zahlreicher Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Produktion, des Handels-, Zoll-, Verkehrs-, Steuerwesens, der Industrie-, Gewerbe- etc. Förderung, des Patent-, Waren-Musterschutz- und des Autorrechts in verschiedenen Ländern. Der statistische Teil enthält Angaben über die Naphtha-Produktion der Welt i. J. 1901, die Roggen-, Gerste- und Haferernte der Welt 1900 und 1901, den prozent. Anteil des Land- und Seehandels an der Ein- und Ausfuhr einiger Staaten 1884—1900, den Schiffsverkehr Hamburgs mit Oesterreich-Ungarn 1901, die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten in Ziffern u. a.

4. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 3 u. 4. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft enthält folgende Abhandlungen: Die Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung der Güter (Regierungsrat *Dr. Georg Eger* in Berlin); Das Erlöschen der Prozessvollmacht (Referendar *Dr. Wilhelm Müller* in Halle a. S.); Die Teilbarkeit der Grundstücke und die Hinzuschlagung in Sachsen seit dem 1. Januar 1900 (Landrichter *Königsdörffer* in Plauen i. V.).

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 6. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die Revision des Börsengesetzes; Die Ausgabe von Vorzugsaktien und Genussscheinen gegen Zahlungen nach der neuesten Rechtsprechung, von *Dr. R. Schmidt-Ernsthausen*-Elberfeld; Aus der Geschichte der Londoner Fondsbörse von *M. Clauss*-London; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 10. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Die deutsche Sprache in Deutsch-Samoa, von *W. v. Bülow;* Ist der Nyong schiffbar? von *P. Rieder;* Reise des Forstreferendars Wiedeburg nach Südwestafrika, von Kapitän z. S. a. D. *Dittmer;* Besuch des Missionsinspektors A. W. Schreiber auf dem Arbeitsgebiet der Norddeutschen Mission, von *K. Fies;* Die Aussichten neuer Unternehmungen in Südamerika I, von Vizekonsul *C. Herb.*

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 3 u. 4. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt einen Artikel: Inwieweit haftet eine juristische Person für unerlaubte Handlungen ihrer Angestellten ausserhalb des Vertragsverhältnisses; ausserdem gerichtliche Entscheidungen über Steuerwesen, Gerichtskosten, bayerisches Gebührenwesen.

Digitized by Google

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 10—12. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, und zwar Nr. 10: Der Kampf gegen die Konsumvereine; Anstellungsvertrag für Vorstandsmitglieder; Zum Wechselprotest; Umblicke in der Genossenschaftswelt; Nr. 11: Gemeinsame Schutzmassregeln, von *L. Stüben*; Die Konkurrenz und die Konsumvereine, von *Behrend*; Nr. 12: Unsere Ruhegehaltskasse, von *G. Jäger*; Genossenschaftliche Einsicht und Treue, von *A. Kofahl*; Dividendenverteilung von seiten der Konsumvereine; Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

9. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIII Nr. 1. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Inhalt: Die gewerbliche Entwicklung Bayerns am Ende des 19. Jahrhunderts (*Arnold*). Literatur.

10. **Gewerbe-Archiv.** II. Bd. 2. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Wiederum ein sehr reichhaltiges Quartalsheft, das 163 Seiten Entscheidungen, Erlasse etc. zur Gewerbeordnung, dann 7 Seiten zum Gewerbegerichtsgesetze und zum Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, sowie eine Reihe von Bücherbesprechungen bietet.

11. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Februarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das Februarheft bringt in seinem Gesetzgebungsteil neben einer grossen Anzahl von Mitteilungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens sowie von Handel und Gewerbe u. a. den Zolltarif von Venezuela sowie die Verbrauchssteuergesetze und den Zolltarif des Australischen Bundes. Der statistische Teil enthält ausführliche Mitteilungen über den Aussenhandel Frankreichs, Brasiliens, Koreas, Niederl. Ostindiens und der Kapkolonie für das Jahr 1901. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Ardrossan, Ayr, Bologna, Campbeltown, Catania, Cephalonia, Glasgow, Greenock, Mariupol, Messina, Narva, Lissabon, San Feliú de Guixols, Triest, Troon, Aleppo, Söul, Makassar, Buschär, Kairo, Algier, Port Elizabeth, Arequipa, Fray-Bentos, Lima, Mexiko, Mollendo, Paita - Piura, Panama, Popayan, Portland (Oregon), Puerto Cabello (Venezuela), Rio de Janeiro, Taltal (Chile), Toronto und Valdivia.

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18. Nr. 10—12. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten neben zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten des Handels- und Verkehrswesens, der Industrie, des Zollwesens u. s. w. folgende grössere Artikel und zwar Nr. 10: Das neue (österreich.) Börsengesetz, von Prof. *Dr. J. Hellauer* (Fortsetzung in Nr. 11); Die Brünner Wollindustrie; Nr. 11: Das Textilgeschäft in Südafrika (Fortsetzung in Nr. 12); Nr. 12: Europäische Handelsbilanzen i. J. 1902.

13. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 7—12. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 7: Brennspiritus und Kleinhandel mit Spiritus; Das neue Zolltarifgesetz (Schluss); Nr. 8: Kaufmännischer Unterricht in Bayern (Schluss in Nr. 9); Handelsgeographie; Nr. 9: Der deutsche Aussenhandel i. J. 1902; Nr. 10: Die Nähmaschinenindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Zur Funkentelegraphie über den Ozean; Nr. 11: Die Gewerbeaufsicht in Bayern i. J. 1902 (Fortsetzung in Nr. 12); Handel und Industrie in Ungarn i. J. 1901; Nr. 12: Bayerische Steuerstatistik; Die Reichsbank i. J. 1902; Brasilien.

14. **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.** XXXV. Jahrg. Nr. 1—4. Hrsg. v. Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Merseburg

Diese Zeitschrift, die wir zum erstenmal unseren Lesern vorführen, ist den Angelegenheiten des öffentlichen Feuerversicherungswesens gewidmet. Sie enthält neben kleineren Mitteilungen in jeder Nummer einige grössere Artikel und zwar in den vorliegenden Nummern die folgenden: Nr. 1: Die Immobilien-Brandentschädigung, von *Dr. B. Hilse*-Berlin; Nr. 2: Die Herstellung von Wassergas und verwandter Gasarten für industrielle Gewerbe, von *Dr. G. Rauter*; Nr. 3: Verwaltungsergebnisse der deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten i. J. 1901, mit Rückblicken auf frühere Jahre. Nr. 4 bringt den Text des badischen Gebäudeversicherungs-Gesetzes in der Redaktion vom 3. Aug. 1902.

15. **Monatschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Lude. Stange*. I. Jahrg. Nr. 3. gr. 4°. München (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich 1.—

Inhalt: Der Handel und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Staaten Indiana, Kentucky, Ohio und Westvirginia im dritten Viertel des Jahres 1902 (Schluss); die Industrie Bayerns und die Kartellfrage, von *Dr. A. Kuhlo*-München; Die Lieferfristen im Eisenbahnverkehre, von *G. Muschweck*-München; Der akademische Handelslehrer, von *G. Junker*-Leipzig; Das Recht des Kauf-

vertrages nach neuem Recht, von *Dr. M. Leo*-Hamburg; Inwieweit ist das Wirtschaftsleben Deutschlands vom vaterländischen Boden abhängig? von *Dr. Chr. Gruber*; Neuorganisierung der höheren Handelslehranstalten (Handelsakademien) in Oesterreich, von Prof. *H. Belohlawek*-Linz; Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin (Schluss). In der „Chronik" finden sich Notizen über Handelssachen, Industrie, Kartellwesen, Börsen- und Finanzwesen, Rechtswissenschaft, Versicherungswesen, Statistik, Kolonialwesen, Sozialpolitik, Zollpolitik, Ausstellungs-, Verkehrswesen etc.; dazu Zeitschriftenschau und Buchanzeigen.

16. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 3. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Das vorliegende Heft hat folgenden Inhalt: *P. Göhre*, Die Sozialdemokratie und die Monarchie. — *E. Bernstein*, Ein Ausblick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen. — *H. Wetzker*, Die Krankenversicherung in Deutschland. — *Dr. W. Hellpach (Ernst Gystrow)*, Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. — *Dr. Br. Borchardt*, Die Stellung der Sozialdemokratie zu den höheren Schulen. — *G. Heinke*, Zum zweiten Bauarbeiterschutzkongress. — *J. Deutsch*, Die Lehrlingsbewegung in Oesterreich. — Die Politik bespricht *Calwer*, die Wirtschaft *M. Schippel*, die sozialistische Bewegung *S. Katzenstein*, die Gewerkschaftsbewegung *E. Deinhardt*, die Genossenschaftsbewegung *Gertrud David*, die Sozialpolitik *Paul Kampffmeyer*, die soziale Kommunalpolitik *Dr. H. Lindemann (C. Hugo)*.

17. **Recht, Das.** 1903. Nr. 5. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Nummer enthält: Ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen? (Univ.-Professor *Dr. W. von Blume*, Königsberg.) — Ueber Persönlichkeitsfeststellungen bei Errichtung von Urkunden im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Justizrat *Dr. Eugen Brunner*, München.) — Die Feststellung der Zuverlässigkeit der Zeugen im Strafprozess. (Rechtsanwalt und Notar *Bamberger*, Aschersleben.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Handelskammer zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Einführung des Notariats im Grossherzogtum Sachsen-Weimar. — Juristische Gesellschaft in Frankfurt a. M. — Das Justizwesen in Kiautschou. — Die Advokatur unserer Zeit. — Geschäftsführer von Ges. m. beschr. H. als Handelsrichter. — Juristische Gesellschaft in Leipzig. (Rechtsanwalt *Dr. W. Kaufmann*, Leipzig.) — Zu Art 210, 213 E.G. z. BGB. (Rechtsanwalt *Zitzlaff*, Bramsche.) — Können Kosten, deren Aufnahme im Zahlungsbefehl übersehen wurde, noch bei Erwirkung des Vollstreckungsbefehls geltend gemacht werden? (Rechtsanwalt *Dr. Haberling*, Mainz.) — Zur Einheit der Strafrechtspflege. (Kreisgerichtsrat *Dr. Benno Hilse*, Berlin.) — Zum Recht der Akteneinsicht. (Gerichtsassessor *Dr. Weigert*, Berlin.)

18. **Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.** XIII. Jahrg. Nr. 1 u 2. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende für unsere Leser bemerkenswerten Artikel. Nr. 1: Zur Revision der Aktiengesetzgebung von *Dr. Fuld*, Mainz; Was ist als Teilung von Aktien verboten?; Die Stempelsteuer der Sacheinlagen bei Gründung oder Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft; Die Gründungen von Aktiengesellschaften i. J. 1902; Die Emissionen i. J. 1902; Die Ergebnisse der Clearinghäuser i. J. 1902 (Forts. in No. 2). Nr. 2: Schutz gegen missbräuchliche Ausstellung von Aktienurkunden von *Dr. Jahrmarkt*, Leipzig; Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen und Umschreibungs-Anträgen über Wertpapiere; Zur Verhütung von Unterschlagungen von *R. Beigel*, Strassburg; Rücktritt von einem Kartell von *Dr. Fuld*, Mainz; Das Giro-Obligo in den Bilanzen der Aktiengesellschaften von *R. Beigel*, Strassburg; Zur Frage der Verstempelung der Korrespondenz-Verträge, betr. die Ueberlassung von Ultimo-Geldern; Die rechtliche Stellung eines Vorstandmitgliedes, der zugleich Aktionär ist.

19. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 2. u. 3. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Heft 2: I. Aufsätze: Freih. *v. Heintze*-Potsdam, Das sozialökonomische System J. F. Bray's (Schluss in Heft 3); *v. Brandt*-Weimar, Die Entwicklung Japans; *Fleischmann, M.*-Halle, Friderizianischer Sozialismus (Schluss); *Mackenroth, A.*, Die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches in vergleichender Darstellung mit dem deutschen und österreichischen Recht. II. Miszellen, darunter: Stutzer gegen Bebels Gesetz von der unbegrenzten Steigerungsfähigkeit der Bodenerträge; Zur Bevölkerungsbewegung in Frankreich; Die Welthandelsflotte. III. Buchbesprechungen. IV. Soziale Korrespondenz. Heft 3: *August*-Berlin, Die Lehren der jüngsten Zusammenbrüche von Privat-Versicherungsunternehmungen; *Vierkandt*-Berlin, Die Entwickelung der menschlichen Bedürfnisse; *Frauenstädt*-Breslau, Kriminalistische Heimatkunde. II. Sozialpolitik: Fortschritte der Hinterbliebenenfürsorge in Deutschland, von *Fr. Prinzing*-Ulm. III. Miszellen, darunter: Ausgaben für Bier und

Branntwein beim deutschen Arbeiter, nach *A. Stutzer;* Aussichten der Getreideproduktion, nach *J. A. Coghlan;* Die Spiritus- und Petroleumproduktion der Welt, nach *W. Behrendt;* Was wir von Amerika lernen können, nach *Schwabe* und *Lürmann.* IV. Buchbesprechungen.

20. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 3. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: 1. Eidgenössische Betreibungsstatistik (Statistique fédérale des poursuites) pro 1898 und 1899. 2. Ueber das Vorkommen des virulenten Diphtherie-Bacillus auf der Schleimhaut des Rachens ohne typische klinische Erscheinungen, von *Dr. Herm. Hopf*-Thun. 3. Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen vom Herbst 1901 und die Schulorganisation im Kanton Baselland, von *H. Steiner-Stooss* in Bern. 4. Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz während der Jahre 1900 und 1901. 5. Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Winter 1901/02 und im Sommer 1902. 6. Bibliographie.

21. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 5—12. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 5: Die Geschäftsergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften i. J. 1901; Nr. 6: Zur Frage der Arbeitslosigkeits-Versicherung, von *Dr. Bischoff*-Leipzig; Nr. 7: Winterkosten; Nr. 8: Sozietäten und Privat-Gesellschaften; Nr. 9: Versicherungen mit Prämienrückgewähr, von *C. Keuchel;* Nr. 10: Die aufgeschobene Gewinnverteilung und die Amortisation der Anwerbekosten in der Lebensversicherung; Nr. 11: Der Kölner Versuch einer Arbeitslosigkeits-Versicherung, von *Dr. Bischoff*-Leipzig; Nr. 12: Zwei auf das hereditäre Moment bei der Tuberkulose bezügliche Arbeiten.

22. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 2. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

I. Abhandlungen: Zur Systematik des Zollverwaltungsrechts, von Reg.-R. *Hasebrand* (Schluss); Was ist kleiner Grenzverkehr?; Die Zollfreiheit des Erbschaftsgutes. II. Gesetze, Verordnungen: A. Zollwesen, B. Statistik des Warenverkehrs, C. Zuckersteuer, D. Salzsteuer, E. Branntweinsteuer, F. Schaumweinsteuer; III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte; IV. Vom Reichsgericht; V. Bücherschau.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Abolitionist, der. Organ f. die Bestrebgn. der internationalen Föderation zur Bekämpfg. der staatlich reglementierten Prostitution. Hrsg., begründet u. geleitet v. Frau *Katharina Scheven.* 2. Jahrg. 1903. 11 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Dresden (Selbstverlag der Hrsg.) 1.50; einzelne Nrn. —.10

Archiv, österreichisches wirtschaftspolitisches, (vormals „Austria"). 1903. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. II, 62 u. II, 52 S.) Wien (Manz) 20.—; m. 3 Beilagen 32.20; einzelne Hefte 2.50

Beilagen: I. Statistische Uebersichten betr. den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im J. 1903. Zusammengestellt vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. 12 Hefte. (1. Heft. VII, 193 S.) 6.—. — II. Monatliche Nachweise des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern u. den Ländern der ungarischen Krone im J. 1903. Hrsg. vom k. k. zwischenverkehrsstatist. Amte im k. k. Handelsministerium. 12 Hefte. (1. Heft. 105 S.) 5.—. — III. Berichte der k. k. Permanenzkommission f. die Handelswerte. Jahrg. 1903. 1.20

— f. Verwaltungsrecht, begründet v. *Dr. Herm. Stolp.* 28. Bd. Gesammelt u. hrsg. v. *H. Rousseau.* gr. 8°. (304 S.) Berlin 02 (P. Stankiewicz) 8.—

Beamtenzeitung, hessische. Halbmonatsschrift im Dienste des hess. Beamtentums. Unter Mitwirkg. v. Fachmännern hrsg. v. *Karl Mohr.* 1. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1—8. 166 S.) Offenbach a/M. (Bernhardstr. 42) (K. Mosbach) vierteljährlich 1.—; einzelne Nrn. —.20

Czelechowsky, Dr. Ferd., Hof- u. Ger.-Adv. Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. m. Benützg. amtl. Akten hrsg. 3. Bd. (1891—1901 inkl.). gr. 8°. (I, 378 S.) Wien 03 (M. Perles) 6.—; geb. 7.—

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge. 2. Bd. Der ganzen Reihe 52. Bd. gr. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.50

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. das gesamte Finanzwesen. Hrsg. v. *Prof. Dr. G. Schanz.* 20. Jahrg. 1. Bd. gr. 8°. (IV, 553 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen, hrsg. v. Geh. Ob.-Justizr. *Rhold. Johow* u. Kammerger.-R. Vict. Ring. 25. Bd. (Neue Folge. 6. Bd.) 2 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 176, 32 u. 48 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 6.—; geb. in Hlbfrz. 7.—

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. V. Bd. 2. Abth. Administrative Rechtssachen v. Sen.-Präs. *Dr. Rud. Alter.* Die Judikate der J. 1894—1901. gr. 8⁰. (XXX, 784 S.) Wien 03 (Manz) 15.—; geb. 16.60

Monats-Berichte des bremischen statistischen Amts. Hrsg.: *Dr. Böhmert.* Jahrg. 1903. 12 Hefte Lex. 8⁰. (1. Heft. 12 S.) Bremen (G. A. v. Halem) —.70

Schroeder, Erich, Landger.-R., Grundbuch-Entscheidungen, nebst Bemerkgn. aus der Praxis u. Verweisgn. auf die Literatur. II. Bd. gr. 8⁰. (X, 191 S.) Leipzig 03 (Dieterich) geb. 3.50 u. durchsch. 4.—

Vierteljahrschrift f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. v. DD. *St. Bauer, G. v. Below,* Proff. u. *L. M. Hartmann.* Red.-Sekr.: *Dr. Kurt Kaser.* 1. Bd. 4 Hefte. gr. 8⁰. (1. Heft. 170 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 20.—

Volksbote, der deutsche. Deutschvölkische Wochenschrift. Mit den Beilagen: „Das illustr. Blatt der Erfindgn. u. Entdeckgn." u. „Praktische Mittheilgn. f. Gewerbe u. Handel, Land- u. Hauswirtschaft". Hrsg. u. Schriftleiter: *A. Kiesslich.* 13. Jahrg. 1903. 52 Nrn. (Nr. 8 u. 9 Je 10 S.) Fel. Prag (II, Krakauerg. 11) (Verwaltung) vierteljährlich 2.50

Volkserzieher, der. Blatt f. Familie, Schule u. öffentl. Leben. Begründer u. Red.: *W. Schwaner,* Publikations-Organ der „Freien Hochschule Berlin". 7. Jahrg. 1903. 26 Nrn. gr. 4⁰. (Nr. 1. 6 S.) Berlin (Verlag des Volkserzieher) vierteljährlich 1.— m. Beiblatt: „Der Bücherfreund" 1.50 Bücherfreund allein —.50

Zeitschrift f. Agrarpolitik. Organ des deutschen Landwirthschaftsraths. Hrsg. vom Gen.-Sekr. *Dr. Dade.* 1. Jahrg. 1903. 12 Nrn. gr. 4⁰. (Nr. 1. 48 Sp.) Berlin (P. Parey) vierteljährlich 1.50

— für Polizei- u. Verwaltungsbeamte. Hrsg. v. Ober-reg.-R. *Dr. Geo. Kautz.* Red.: *Gust. Bartsch.* 11. Jahrg. 1903. 24 Nrn. hoch 4⁰. (Nr. 1 16 S.) Berlin (J. Guttentag) vierteljährl. 1.80

Sammelwerke, Encyklopädien.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausg. 39. Bd. Jahrg. 1902 (XIV, 210, 187, 83 u. 18 S.) 4⁰. Hamburg 03 (L. Gräfe & Sillem) 8.80

Gesetzsammlung f. das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen vom J. 1902. (XX, 120 S.) 4⁰. Sondershausen 02 (F. A. Eupel) 3.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Berolzheimer, Dr. Fritz, Rechtsphilosophische Studien. (VI, 167 S.) gr. 8⁰. München 03 (C. H. Beck) 4.50

Ehrenberg, V., Herders Bedeutung f. die Rechtswissenschaft. Rede. gr. 8⁰. (20 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) —.40

Frommhold, Dr. Geo., Prof., Ueber den Einfluss der Religion auf das Recht der Germanen. gr. 8⁰. (31 S.) Greifswald 03 (J. Abel) —.75

Knappe, Dr. O. Der römische Civilprozess in Frage u. Antwort nebst e. Zusammenstellung u. Erläuterg. der wichtigsten Senatuskonsulte, leges u. Rechtsregeln f. die erste jurist. Prüfg. 8⁰. (VII, 85 S.) Berlin 03 (P. Nitschmann) kart. 2—

Rockinger, Ludw., v., Ueber den sogenannten Schwabenspiegel in e. Rechtshandschriftenbande aus dem 15. Jahrh. im Haus- u. Staatsarchive in Zerbst. [Aus: „Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss."] gr 8⁰. (S. 505—520.) München 03 (G. Franz' Verl. in Komm.) —.20

Turba, Dr. Gust., Priv.-Doz., Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732. gr. 8⁰. (IV, 415 S.) Wien 03 (C. Fromme) 8.—

Bürgerliches Recht.

Beiträge zur Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches. Hrsg. v. Proff. DD. *Frz. Bernhöft* u. *Jul. Binder.* 4. u. 5. Heft. gr. 8⁰. (III u. S. 237—380.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) je 1.60

Beringer, Dr. Wern. M., Rechtsanw., Das uneheliche Kind u. seine Mutter, ihre Ansprüche gegen den unehelichen Vater, Legitimation des unehelichen Kindes, dargestellt nach dem bürgerl. Gesetzbuch unter Berücksicht. des französ. Rechts. 12⁰. (59 u V S.) Metz 03 (P. Müller) —.60

Bischoff, Dr. Erich, 1. Wie errichte ich e. Testament? 2. Was erbe ich? Praktischer Ratgeber f. jedermann nach dem bürgerl. Gesetzbuch. schmal gr. 8⁰. (40 S.) Leipzig 03 (Jacobi & Zocher) je —.50

Cohn, Dr. Erich. Die Verpflichtung des Schenkers zur Gewährleistung wegen e. Mangels im Rechte nach gemeinem Rechte u. BGB. gr. 8⁰. (76 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler) 2.—

Jacobsohn, Ernst, Refer., Die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann. Nach dem gesetzl. ehel. Güterrechte des bürgerl. Gesetzbuchs. Diss. gr. 8⁰. (65 S.) Berlin 03 (S. Karger) 1.50

Litten, Dr. Fritz, Ger.-Assess., Die Wahlschuld im deutschen bürgerlichen Rechte. gr. 8⁰. (V, 223 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 4.50

Pilz, Herm., Synd., Wie gründet u. leitet man e. Verein? Eine volkstüml. Darstellung des neuen Vereins- u. Versammlungsrechtes u. den Regeln parlamentar. Verhandlungen f. kaufmänn., gewerbl., wissenschaftl. Vereine, Turn-, Krieger-, Gesang-, Theater-, Tanz- u. Spiel-Vereine sowie alle sonst. gesell. Vereiniggn. Durch prakt. Beispiele erläutert. Giltig in allen Bundesstaaten! 2. Aufl. 8⁰. (101 S.) Berlin 03 (Ullstein & Co.) geb. in Leinw. 1.—

Schöppel, Dr. Fritz. Volksthümliche Ausgabe des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. 8⁰. (176 S.) Graz 02 (P. Cieslar) kart. 1.—

Will, Dr. O., Der Mietvertrag nach deutschem Recht. Eine gemeinverständl. Abhandlg. üb. Miete, Pacht u. Arbeitsvertrag. 3. Aufl. gr. 8⁰. (82 S.) Strassburg 02 (Agentur v. B. Herder) —.80

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Kaufmann, Emil, Rechtsanw., Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearb. u. zusammengestellt. 3. Bd. (Enth. Die Rechtsprechg. des J. 1902.) gr. 16⁰. (VIII, 399 S.) Hannover 03 (Helwing) geb. in Leinw. 4.—

— dasselbe. 1900/1901. 1. Bd. 2. verm. Aufl. gr. 16⁰. (VIII, 167 S.) Ebend. 03 geb. in Leinw. 2.50

Werner, G., Landricht., Vorträge üb. das Binnenschiffahrtsrecht. Hrsg. v. der Handelskammer zu Magdeburg. gr. 8⁰. (124 S.) Magdeburg 03 (Heinrichshofen in Komm.) 2.50; geb. 3.—

Civilprozess- und Konkursrecht.

Gottschalk, Max, Dir., Deutsche Reichs-Konkursordnung, f. den prakt. Verkehr erläutert. 2. erweit. Aufl. gr. 8°. (VIII, 346 S.) Berlin 03 (S. Cronbach) 5.—; geb. 6.—

Sperl, Dr. Hans, Prof., Systematischer Grundriss der Rechtsquellen, Literatur u. Praxis des österr. Zivilprocess- u. Exekutionsrechtes. 2. umgearb. u. ergänzte Aufl. gr. 8°. (XII, 298 S.) Wien 03 (Manz) 7.—

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Geschäftsordnung f. die königl. sächsischen Justizbehörden. Sachregister. gr. 8°. (159 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) kart. 1.80

Gesetz, das, vom 9. II. 1850 üb. die Gebühren v. Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. Amtshandlungen, m. den seit Beginn seiner Wirksamkeit erflossenen, dasselbe abänd., ergänz. od. erläut. Gesetzen, Verordngn. u. Erlässen. Vom k. k. Finanzministerium veranlasste Ausg. Lex. 8°. (XXXI, 934 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 5.[illegible]

Sydow, R., Unterstaatssekr. u. Kammerger.-R. **L. Busch,** Die deutsche Gebührenordnung f. Rechtsanwälte u. das preussische Gebührengesetz vom 27. IX. 16. X. 1899. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. u. Kostentabellen. 7. verm. Aufl. gr. 16°. (2[illegible] S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.60

Patent- und Urheberrecht.

Kohler, Dr. J., Prof., Das Eigenbild im Recht. gr. 8°. (66 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 2.—

Osterrieth, A., Bemerkungen zum Entwurf e. Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. 8°. (110 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—

Strafrecht und Strafprozess.

Auer, Dr. Fritz, Der strafrechtliche Notstand u. das bürgerliche Gesetzbuch. gr. 8°. (VII, 40 S.) München 03 (C. H. Beck) 1.40

Beling, Dr. Ernst, Prof., Württembergische Strafgesetzgebung. Textausg. m. Anmerkgn. (Mohr'sche Ausg. württemberg. Gesetze.) 12°. (VIII, 99 S.) Tübingen 03 (J. C. B. Mohr) geb. in Leinw. 1.20

Endres, Karl, Kriegsger.-R., Militärstrafgesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Handausg. unter Berücksicht. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. Reichsmilitärgerichts, sowie der einschläg. Gesetze, Verordngn. u. Erlasse erläutert. 8°. (VI, 152 S.) Würzburg 03 (Stahel's Verl.) kart. 2.50

Goldenweiser, A., Rechtsanwalt, Zurechnung u. strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. 2 Vorlesgn. gr. 8°. (72 S.) Berlin 03 (R. L. Prager) 2.—

Hafter, Dr. Ernst, Priv.-Doz., Die Delikts- u. Straffähigkeit der Personenverbände. gr. 8°. (XIV, 166 S.) Berlin 03 (J. Springer) 3.—

Hippel, Dr. Rob. v., Prof., Willensfreiheit u. Strafrecht. [Aus: „Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss."] gr. 8°. (30 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) —.[illegible]

Röhr's, W., Strafgesetzgebung u. Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuer-Gesetze u. Anweisung zur Buchführung in Strafsachen f. die Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter sowie die Steuerämter zu Sigmaringen u. Hechingen. Nach amtl. Quellen u. nach dem Stande der neuesten Gesetzgebg. vollständig neu bearb. v. Obergrenzkontrol. *G. Lehmann.* 2., verb. Ausg. der 4. Aufl. gr. 8°. (XI, 404 S.) Breslau 03 (J. U. Kern) geb. in Leinw. 7.[illegible]

Schmidt, Heinr., fr. Bankdir., Erfahrungen aus dem Prozess „Sanden u. Genossen". Zur persönl. Rechtfertigg. u. zur Beleuchtg. unserer Strafrechtspflege. gr. 8°. (239 S.) Berlin 03 (A. Dressel) 2.—

Spiess, Landger.-R., Die Elberfelder Militärbefreiungsprozesse. Erwiderung auf die Angriffe des Dr. med. Pfalz aus Düsseldorf u. Anderer. Vom Untersuchungsrichter in diesen Prozessen. Sp. gr. 8°. (82 S.) Leipzig 03 (F. A. Berger) 1.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bericht üb. die Verwaltung u. den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg f. d. Verwaltungsj. 1901. Fol. (VII, 279 S.) Charlottenburg 02. (C. Ulrich & Co. in Komm.) 3.—

Bürchner, Herm., Bez.-Tierarzt, Handbüchlein der gesamten Viktualienpolizei. Eine Sammlg. der Gesetze üb. den Verkehr m. Nahrungsmitteln etc., üb. den Verkehr m. Butter, Käse, Schmalz u. Milch, üb. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau nebst einschläg. Reichsgerichtsentscheidgn. 8°. (176 S.) Landsberg 03 (G. Verza) 1.50

Fischer, N., Gesetze u. Verordnungen betr. die Rechts- u. Pensionsverhältnisse der Beamten u. Lehrer (u. Universitäts-Professoren) in Elsass-Lothringen u. die Pensionen der Wittwen u. Waisen derselben. Nachträge zu der 3. Ausg. 8°. (30 S.) Strassburg 03 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) —.50

Gämlich, Rich., Ger.-Sektr., Enteignungsgesetz f. das Königr. Sachsen vom 24. VI. 1902 nebst Ausführungs-Verordnung vom 24. XI. 1902. Mit Erläutergn., e. Anh. u. e. ausführl. Sachregister hrsg. 8°. (VIII, 167 S.) Dresden 03 (H. Henkler) 2.20; kart. 2.50

Geerling, Karl F. A., Der Polizei- u. Gendarmeriedienst. Ein Hand- u. Hilfsbuch für Militäranwärter, Polizei-Hilfsbeamte, Schutzmänner, Polizeidiener, Polizeibeamte in staatl. u. kommunalen Diensten, Gendarmerie-Probisten, interimist. u. definitiv angestellte Gendarmen. 10. Aufl. gr. 8°. (124 S.) Leipzig 03 (F. A. Berger) geb. in Leinw. 1.[illegible]

Hesse, Dr. Herm., Kammerger.-Refer., Giebt es e. unmittelbare Reichsangehörigkeit. Diss. gr. 8°. (III, 50 S.) Berlin 03 (W. Süsserott) 1.[illegible]

Hippel, Dr. Walt. v., Reg.-Assess., Reichsgesetz üb. die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden nebst den zugehörigen, in Preussen geltenden Bestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (116 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.[illegible]

Hubrich, Dr. Eduard, Prof., Die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preussischem Recht. Ein Gutachten zur Polenfrage. gr. 8°. (50 S.) Königsberg 03 (Gräfe & Unzer Buchh.) 1.—

Kolmer, Dr. Gust., Parlament u. Verfassung in Oesterreich. 2. Bd. 1869—1879. gr. 8°. (XI, [illegible] S.) Wien 03 (C. Fromme) [illegible]

Koenigsheim, Geh. Reg.-R., Handbuch f. die Gendarmerie u. andere untere Polizeibeamte e. Auszug aus den f. die Gendarmerie im Königr. Sachsen hauptsächlich in Betracht komm. Gesetze

u. Verordnungn. enth. Nachtrag (abgeschlossen am 31. XII. 1902.) 8°. (47 S.) Dresden 03 (H. Burdach) 0.50

Martin, Herm., Rechtsanw., Das Wahlrecht in Deutschland u. das Unrecht in Sachsen. gr. 8°. (78 S.) Berlin 03 (E. Hofmann & Co.) —.80

Noë, Rich., Reichsverfassung u. Reichstagswahlrecht. Was jeder Wähler davon wissen muss. Mit Anh.: Statistik der Reichstagswahlen, Verfassg. u. Wahlrecht in mehreren anderen Staaten. gr. 8°. (51 S.) Freiburg i. B. 03 (F. P. Lorenz) —.50

Ordnung, betr. den Anschluss an die Kanalisation u. die Erhebung v. Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin vom 20/22. III. 1902. Anh.: Polizei-Verordnung betr. die Kanalisirg. der Stadt Berlin vom 14. VII. 1874. 12°. (14 S.) Berlin 02 (Polytechn. Buchh. A. Seydel) —.25

Peitz, Rob., Red., Enteignungsgesetz f. das Königr. Sachsen vom 24. VI. 1902 u. die Ausführungs-Verordnung vom 24. XI. 1902, nebst der Entstehg. des Gesetzes u. Erläutergn. hierzu, sowie e. ausführl. Sachregister versehen. 8°. (130 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) kart. 2.—

Perels, Dr. Kurt, Priv.-Doz., Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordng. u. die Observanz des Reichstages in systemat. Darstellg. Mit e. Anh.: Die Geschäftsordng. f. den Reichstag in krit. Bearbeitg. gr. 8°. (XI, 136 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 3.—; geb. 4.—

Seidler, Dr. G., Prof., Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. 5., nach dem neuesten Stande der Gesetzgeb. bearb. Aufl. gr. 8°. (XII, 240 S.) Wien 03 (A. Hölder) 6.—

Stingl, Dr. Ed., Kongregat.-Präs., Das diesrheinische Heimatrecht (Art. 1—28 des bayerischen Gesetzes vom 16. IV. 1868 [30. VI. 1899] üb. Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt) m. Erläuterungen. 8°. (40 S.) München 03 (J. Lindauer) —.60

Stoerk, Dr. Fel., Prof., Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. gr. 8°. (VIII, 42 S.) Berlin 03 (O. Häring) 1.50

— Die agnatische Thronfolge im Fürstent. Lippe. gr. 8°. (V, 110 S.) Berlin 03 (Ebenda) 3.—

Tempel, Dr. M., Obertierarzt Dir. Amtstierarzt, Die Fleischbeschau- u. Schlachtvieh-Versicherungsgesetze u. Verordnungen im Königr. Sachsen, 2., stark verm. Aufl. 8°. (XV, 490 S.) Leipzig 03 (R. C. Schmidt & Co.) geb. in Leinw. 4.60

Ulbrich, Dr. J., Hofr. Prof., Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 1. Hälfte. gr. 8°. (S. 1—240.) Wien 03 (Manz) 6.—

Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg f. d. J. 1900. Mit den Gemeinderechngn. in summar. Fassg. Hrsg. vom Stadtmagistrat. Lex. 8°. (XV, 656 u. 171 S. m. Tab. u. 18 Taf.) Nürnberg 03 (J. L. Schrag) 4.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Bertenburg's Führer durch die Gesetze u. Verordnungen f. die Bergwerksbetriebe im Oberbergamtsbez. Dortmund. 8°. (255 S. m. 1 Tab.) Gelsenkirchen 03 (C. Bertenburg) geb. in Leinw. 1.80

Entwurf e. Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. (Reichstags-Vorlage.) Beilage zur Arbeiter-Versorgg. 1903. Nr. 7. Lex. 8°. (16 S.) Grunewald-Berlin 03 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) —.40

Funke, Ernst, u. Walt. Hering, exped. Sekretäre, Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung). Wer ist versichert? — Ansprüche der Versicherten. — Verfolgung der Ansprüche. — Kosten des Verfahrens. Für die Versicherten dargestellt. 8°. (VI, 116 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) —.50

Geller, Dr. Leo, Hof- u. Ger.-Adv., Propinationsvorschriften f. Galizien. Mit Erläutergn. aus der Praxis. 8°. (61 S.) Wien 03 (M. Perles) 1.—; geb. 1.80

Rosenberger, Gg., Lehr., Was der Handwerker vom Gewerberecht wissen muss. 2. verb. Aufl. gr. 16°. (VII, 95 S.) Würzburg 03 (V. Bauch) —.50

Rüffer, Dr. Fritz, Das gewerbliche Recht des allgemeinen Landrechts f. die preussischen Staaten vom 1. VI. 1794 u. die preussische gewerbliche Gesetzgebung v. 1810 u. 1811. Geschichte — Darstellg. — Vergleich. gr. 8°. (XXIII, 327 S.) Tübingen 03 (H. Laupp) 6.40

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Assecuranz-Compass. Jahrbuch f. Versicherungswesen, hrsg. v. Bank-Control. *G. J. Wischniowsky.* 11. Jahrg. 1903. gr. 8°. (XIV, 912 S.) Wien (M. Perles in Komm.) geb. in Leinw. 20.—

Beer, A., Finanzgeschichtliche Studien. [Aus: „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.".] gr. 8°. (72 S.) Wien 03 (C. Gerold's Sohn in Komm.) 1.70

Bericht üb. Handel u. Industrie v. Berlin, nebst e. Uebersicht üb. die Wirksamkeit des Aeltesten-Kollegiums im J. 1902, erstattet v. den Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin. 1. Thl. Fol. (IV, 108 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.50

Bernhard, Geo., Geld u. Credit. Ein Ratgeber in allen Geld-, Geschäfts- u. Hypotheken-Angelegenheiten. 8°. (131 S.) Berlin 03 (Ullstein & Co.) geb. in Leinw. 1.—

Böttger, Frz., Bankkass., Was der Kaufmann im Verkehr m. der Reichsbank wissen muss. Kurzgefasste Erläutergn. der Einrichtgn. der Reichsbank u. ihrer Vorschriften üb. den Geschäftsverkehr zur Orientierg. f. das Publikum, insbesondere f. die m. der Bank im Verkehr steh. Personen, Firmen, Institute u. Behörden, nebst e. Anh.: Die Formulare der Reichsbank u. ihre Verwendg. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 106 S.) Leipzig 03 (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Bugno, Eduard, Minist.-Vicesekr., Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Gesetzes vom 25. X. 1896, R.G.Bl. Nr. 220 betr. die directen Personalsteuern seit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist seit dem J. 1898 bis einschliesslich 1901. III. Thl. des Kommentars zum Gesetze vom 25. X. 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betr. die directen Personalsteuern, v. *Eduard Bugno* u. *Dr. Emil Widmer.* gr. 8°. (XV, 240 S.) Wien 02 (M. Breitenstein) 4.20

Eberstadt, Dr. Rud., Priv.-Doz., Rheinische Wohnverhältnisse u. ihre Bedeutung f. das Wohnungswesen in Deutschland. Nebst 17 Grundrissen deutscher Kleinwohnungsgebäude. gr. 8°. (VII, 114 S.) Jena 03 (G. Fischer) 3.—

Ernst, H., Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im 19. Jahrh. gr. 8°. (V, 279 S.) Winterthur 03 (Geschwister Ziegler) 3.50

Farenheid-Beynuhnen, H. v., Ein Mahnwort zur Reform des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. VI. 1891 unter Berücksicht. der §§ 44 u. 54 der Schulordnung f. die östlichen Prozinzen vom 11. XII. 1845. gr. 8°. (32 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) —.60

Finisten, G. van, Priv.-Beamt., Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten, e. Beitrag zur Förderg. der Interessen der Ingenieure, Techniker, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Journalisten, Anwaltsgehilfen, land- und forstwirtschaftl. Verwaltungsbeamten etc. gr. 8°. (39 S.) Berlin 03 (Gerdes & Hödel) —.40

Forschungen, staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller.* XXI. Bd. 5. Heft. (Der ganzen Reihe 99. Heft.) gr. 8°. Leipzig 03 (Duncker & Humblot.)

5. *Westphal, Max,* Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (V, 88 S.) 2.—

Horn, Geo., Reichst.-Abg., Die Geschichte der Glasindustrie u. ihrer Arbeiter. Soziale Studie, aus histor. u. authent. Quellen dargestellt. 8°. (VIII, 368 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 5.—; geb. in Leinw. 6.—

Jäger, Dr. Eug., Abg., Die Wohnungsfrage. 2. (Schluss-)Bd. gr. 8°. (VII, 322 S.) Berlin 03 (Germania) 5.—

Jahresbericht, 8., des Arbeiter-Sekretariates Nürnberg, nebst Berichten üb. die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht u. sozialist. Monographien etc. Geschäftsj. 1902. gr. 8°. (III, 80 S. m. 1 Tab.) Nürnberg (Egidienplatz 22) 03 (Arbeiter-Sekretariat) —.50

Keller, Dr. Frz., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jahrh. Eine finanzgeschichtl. Studie. Nach archival. Quellen bearb. [Aus: „Freiburger Diözesan-Archiv".] gr. 8°. (VII, 104 S.) Freiburg i/B. 03 (Herder) 2.—

Knappe, Dr. Otto, Die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft u. der Steuergesetze. Für die gerichtl. u. geschäftl. Praxis bearb. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 3.50; geb. 4.—

Komorzynski, Dr. Joh. v., Prof., Die nationalökonomische Lehre vom Credit. gr. 8°. (XXXIX, 523 S.) Innsbruck 03 (Wagner) 8.80

Kuefstein, Frz., Graf, Eine neue Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft. Nach dem Mskr. des in der Leo-Gesellschaft geh. Vortrages im Jänner 1903. gr. 8°. (V, 41 S.) Wien 03 (Manz) 1.—

Lusensky, F., Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat, Der zollfreie Veredlungsverkehr. gr. 8°. (VI, 218 S.) Berlin 03 (O. Häring) 5.—

Möhl, Dr. Frdr. Karl, Die Vorläufer der heutigen Organisation der öffentl. Armenpflege in München insbesondere: Das Armeninstitut des Grafen Rumford. gr. 8°. (88 S.) Bamberg 03 (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) 3.—

Naumann, Fr., u. H. v. Gerlach, Fleischnot u. agrarische Gefahr. Vorträge u. Debatte. gr. 8°. (24 S.) Berlin-Schöneberg 02 (Verlag der „Hilfe") —.20

Noë, Rich., Was muss man in Baden v. d. Steuergesetzen wissen? Die wichtigsten Bestimmgn. über Abgaben an Staat, Reich, Gemeinde u. Kirche, nebst e. Anleitg.: Wie reklamiere ich? 2., verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (64 S.) Freiburg i. Br. 03 (F. P. Lorenz) 1.—

Ostersetzer, Alfr., Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn. Vortrag. 8°. (46 S.) Wien 03 (Volkswirtschaftl. Verlag, A. Dorn) —.70

Popert, Dr. H. M., Landrichter, Hamburg u. der Alkohol. gr. 4°. (89 S.) Hamburg 03 (L. Gräfe) 2.—

Rautz, Dr. Frz., Rechtsanw. Not., Entwurf e. Gesetzes betr. die Sicherung der Baugläubiger. gr. 8°. (32 S.) Berlin 03 (Deutscher Verlag) —.75

Rottenburg, Dr. F. v., Die Kartellfrage in Theorie u. Praxis. Ein offener Brief an Hrn. Kommerzienrat Julius Vorster, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. gr. 8°. (X, 89 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) [illegible]

Schwarz, O., u. Dr. G. Strutz, Geh. Ob.-Finanzräthe vortr. Räthe, Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. II. Bd. 3. Lfg. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag)

II. *Schwarz, O.*, Geh. Ob.-Finanzr. vortr. Rat, Die Zuschussverwaltungen. 3. Lfg. IV. Buch. Handels- u. Gewerbeverwaltg. V. Buch. Bauverwaltung. (XIII, S. 995—1273 u. 219—[illegible]) 03. 10.—; geb. 12.—

Sombart, Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. 1—5. Taus. gr. 8°. (XVIII, [illegible] S.) Berlin 03 (G. Bondi) 10.—; geb. in Halbfrz. [illegible]

Stefan, Emil, Ein Viertel-Jahrhundert Versicherungswesen in Oesterreich-Ungarn. Eine Darstellg. der Entwicklg. des Versicherungsgeschäftes sämtl. Branchen von 1875—1900. Mit 30 färb. Diagrammen. schmal Lex. 8°. (III, 12 S. Text.) Wien 03 (G. Freytag & Berndt) [illegible]

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreichischen Gesetze. 22. Bd. III. Abtlg. 12°. Wien (Manz)

22. III. *Bernatzky, Edm.*, *Minist.-R.*, DD. Sect.-R. *Adf. Carmine* u. Minist.-Sekr. *Leop. Jess*, Gesetze u. Verordnungen über die Bierbesteuerung. [illegible] umgearb. u. verm. Aufl. (XXVI, 386 S. m. 1 Tab.) 03. 6.—; geb. 7.—

Tschierschky, Dr. S., Kartell u. Trust. Vergleichende Untersuchgn. üb. deren Wesen u. Bedeutg. gr. 8°. (IV, 129 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) [illegible]

Unger, Thdr., Baur., Kommt die Wohnungs[illegible] Die Wohnungsfrage in grossen Städten als Folge des Bodenwuchers, des Beleihungs- u. Schätzungswesens. Auf Grund der Wohnungsstatistik der Stadt Hannover besprochen. gr. 8°. (III, 50 S. m. [illegible]) Hannover 02 (Berenberg) 1.—

Wettstein, Dr. Geo., Das Kassenschrank-Geschäft (Coffre-Fort). gr. 8°. (III, 123 u. [illegible]) Bern 03 (A. Francke in Komm.) [illegible]

Zeitfragen, volkswirthschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. d. volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 194. Heft. 25. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. Berlin (L. Simion)

2. *Kuczynski, Dr. R.*, Die Einwanderungspolitik u. die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten v. Amerika. (35 S.) 03. 1.—

Statistik.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statist. Amt. 5. Hft. Lex. 8°. Frankfurt a. M. 03 (J. D. Sauerländer in Komm.)

5. *Bleicher, Dr. H.*, Dir., Die Schülerzählung vom 30. XI. 1900. Mit e. graph. Taf. (II, 38 u. CXI S.) 2.50.

Hartleben's, A., statistische Tabelle üb. alle Staaten der Erde. XI. Jahrg. 100,5 mal 70,5 cm. Wien 03 (A. Hartleben) —.50

— kleines statistisches Taschenbuch üb. alle Länder der Erde. 10. Jahrg. 1903. Nach den neuesten Angaben bearb. v. Prof. *Dr. Frdr. Umlauft.* 16°. (IV, 104 S.) Ebd. geb. in Leinw. 1.50

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1901. II. Heft. 2. Lfg. gr. 8°. Wien 02 (Hof- u. Staatsdruckerei).

II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1901. 2. Lfg. Bergwerksverhältnisse (m. Ausnahme der Bergwerksproduktion). Naphthastatistik. Schlagwetterstatistik. (296 S.) 4.—.

— ungarisches, statistisches. Neue Folge. IX. 1901. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kön. ung. statist. Zentralamt. Amtliche Übersetzg. aus dem ungar. Originale. Lex. 8°. (XIX, 442 S.) Budapest 02 (F. Kilián's Nachf.) geb. in Leinw. 5.—

Mitteilungen des bremischen statistischen Amts im J. 1903. Nr. 1. Lex. 8°. Bremen (G. A. v. Halem) —.70

1. *Böhmert, Dr. Wilh.*, Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. (23 S.)

Reisner, Dr. Wilh., Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten m. besond. Berücksichtigung Lübecks. gr. 8°. (VIII, 152 S.) Jena 03 (G. Fischer) 4.—

Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirathes. 1901. (8—10. Sitzg.) Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt. Lex. 8°. (VIII, VIII, 160 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 2.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 144. Bd., 1. u. 2. Abth. Imp. 4°. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht)

144. Seeschiffahrt, die, im J. 1901. 1. Abth.: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. (II, 175 S.) 4.— — 2. Dasselbe. 2. Abth.: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. (VIII, 144 u. 132 S.) 4.—.

— preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 179. Heft. Imp. 4°. Berlin 03 (Verlag des k. statist. Bureaus.)

179. Sterblichkeit, die, nach Todesursachen u. Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde u. die tödtlichen Verunglückungen im preussischen Staate während des J. 1901. Mit [illegible] (IV, XXIV, 268 S.) 8.—.

Sieda, Dr. Wilh., Prof., Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. [Aus „Abhandlgn. d. preuss. Akad. d. Wiss., Anh."] gr. 4. (58 S.) Berlin 03 (G. Reimer in Komm.) 2.50

Viehstands- u. Obstbaumlexikon vom J. 1900 f. den preussischen Staat. Bearb. vom königl. statist. Bureau. XII. Prov. Rheinland. gr. 8°. (V, 151 S.) Berlin 03 (Verlag des k. statist. Bureaus) 2.20

Wien im Lichte der Zahlen. 8°. (12 farb. Taf. in 4°., 1 farb. Plan 74 mal 62 cm, 1 farb. Karte 74 mal 52 cm u. XIV S. Text.) Wien 03 (G. Freytag & Berndt) kart. 2.50

Politik.

Bismarck, des Fürsten, politische Reden. Historisch-krit. Gesammtausg., besorgt v. *Horst Kohl*. 2. Bd. Die Reden des Ministerpräsidenten v. Bismarck-Schönhausen im preuss. Landtage 1862—1865. 2. Aufl. gr. 8°. (XXVIII, 450 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 8.—; geb. in Halbfrz. 10.—

Gurlitt, Dr. Ludw., Gymn.-Oberlehr.: Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagog. Betrachtgn. e. Modernen. 6. Aufl. gr. 8°. (VIII, 145 S.) Berlin 03 (Wiegandt & Grieben) 1.50; geb. 2.25

Issaieff, A. A., Der Sozialismus u. das öffentliche Leben. Aus dem Russ. gr. 8°. (VII, 608 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 8.—

Kautsky, Karl, Das Erfurter Programm, in seinem grundsätzlichen Theil erläutert. Uebers. aus dem Deutschen. (In russ. Sprache.) gr. 8°. (IV, 120 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 2.40

Kietz, Dr. Geo. M., Ceterum censeo. Zur Einführg. in die Polenfrage. gr. 8°. (78 S.) Leipzig 02 (Historisch-polit. Verlag) 1.—

Köhler, Herm., Landwirtschaft u. Sozialdemokratie in sittlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Abwehr sozialdemokrat. Landagitation. 1. Heft: *Die* Wandlgn. des wissenschaftl. Sozialismus u. ihre Einwirkg. auf die sozialdemokrat. Partei. gr. 8°. (VI, 145 S.) Leipzig 03 (J. C. Hinrichs' Verl.) 1.50; geb. 2.—

Korn, Arth., Schriftleit., Die Deutschenverfolgung in Ungarn. Zur Aufklärg. des deutschen Volkes geschrieben. gr. 8°. (92 S.) München 03 (J. F. Lehmann's Verlag) 1.20

Labrés, Rud. v., Linienschiffs-Kapit. d. R., Politik u. Seekrieg. gr. 8°. (XVI, 363 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 7.—; geb. 8.50

Lehrstuhl, der, der Nationalökonomie an der Universität Giessen vor der zweiten hessischen Kammer. Stenogramm der Kammerverhandlgn. vom 27. II. 1903. gr. 4°. (III, 16 S.) Giessen 03 (J. Ricker) —.60

Marx, Carl, gr. 4°. (8 S. m. Bildnis u. 1 farb. Taf.) Wien 03 (Wiener Volksbuchh.) —.20

Pinkus, Lazar Fel., Die moderne Judenfrage. Von den Grundlagen der jüd. Wirtschaftsgeschichte u. des Zionismus. gr. 8°. (48 S.) Breslau 03 (W. Koebner) 1.—

Roosevelt, Theodore, Präs., Amerikanismus. Schriften u. Reden. Ins Deutsche übertr. u. m. e. Vorwort versehen v. *Dr. Paul Rache*. gr. 8°. (92 S.) Leipzig 03 (H. Seemann Nachf.) 1.—

Schiemann, Dr. Th., Prof., Deutschland u. die grosse Politik anno 1902. (2. Bd.) gr. 8°. (466 S.) Berlin 03 (G. Reimer) 6.—; geb. 7.—

Treu zum Centrum! Ein Mahnwort an die kathol. Wähler. Von e. Zentrumsveteranen. 12°. (63 S.) Düsseldorf 03 (E. Korth) —.60

Vernichtung, die, der Sozialdemokratie durch den Gelehrten des Centralverbandes deutscher Industrieller. Eine Antwort. Hrsg. im Auftrag des Parteivorstandes der deutschen Sozialdemokratie (*v. Kautsky*). gr. 8°. (48 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.20

Viezür, Die Aufgaben der Ostmarken. gr. 8°. (85 S.) Berlin 03 (J. Volkening) —.60

Wahrmund, Dr. Ludw., Prof., Das deutsche Reich u. die kommenden Papstwahlen. Zeitgemässe Betrachtgn. f. weitere Kreise. gr. 8°. (36 S.) Frankfurt a. M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) —.50

Varia.

Becker, Hans, Ger.-Assess., Vereinigtes Sachregister zu dem Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatt sowie zu dem Centralblatt f. das Deutsche Reich von 1891 bis 1902 inkl. 1. Fortsetzg. als 2. Tl. (III, 140 S.) gr. 8°. Mainz 03 (J. Diemer) 3.20

Beer, Frau S. de, Das Verschleierungssystem u. die Prostitution. 8°. (35 S.) Leipzig 03 (Verlag der „Frauen-Rundschau") —.50

Biermer, Dr. M., Prof., Ruhland, Köhler-Langsdorf & Co. Eine Streitschrift. gr. 8°. (54 S.) Giessen 03 (J. Ricker) 1.—

Bré, Ruth, Das Recht auf die Mutterschaft, e. Forderg. zur Bekämpfg. der Prostitution, der Frauen- u. Geschlechtskrankheiten. 8°. (84 S.) Leipzig 03 (Verlag der „Frauen-Rundschau") —.75

Dieterich, Dr. Karl, Dir., Was ist feuergefährlich? Nach e. Vortrage. 8°. (15 S.) München 03 (Ph. L. Jung) —.50

Flugschriften, abolitionistische. 3. Heft. gr. 8°. Dresden (-A., Eliasstr. 22) 02 (Frau Katharina Scheven) —.30

3. *Pappritz, A.*, Die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution. (20 S.)

Freudentheil, Dr. G. W., Canzlei-Prokur., Zur Geschichte des Advokatenstandes des Königr. Hannover bis zum J. 1837. Mitgeteilt v. Justizr. *Dr. Chr. W. C. Freudentheil*. gr. 8°. (47 S.) Stade 03 (A. Pockwitz) 1.—

Fried, Rud., Katechismus des Sanitäts-Wesens bei den Feuerwehren. III. vollständig umgearbeitete Auflage. 8°. (64 S. m. Abbildgn.) München 03 (Ph. L. Jung) kart. 1.—

Handbuch f. Frauenbildung u. Frauenberuf. Führer durch die Anstalten u. Einrichtgn. zur Ausbildg. von Mädchen u. Frauen in Berlin. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 88 S.) Berlin 03 (C. Habel) kart. 1.20

Jaurès, Jean, Abg.-Kammer-Vicepräs. Frankreich u. Deutschland. Eine Rede f. den Frieden. Uebers. v. Reichst.-Abg. *Dr. Alb. Südekum*. gr. 8°. (36 S.) Würzburg 03 (F. Freudenberger) —.60

Katalog der Bibliothek des kaiserl. Patentamtes. 2. Nachtrag. gr. 8°. (VIII u. S. 77—190.) Berlin 02 (W. H. Kühl) 3.20

Knieke, Dr., Die Kassenarztfrage u. das öffentliche Gesundheitswesen in Beziehung zu der sozialpolitischen Gesetzgebung. gr. 8°. (74 S.) Grunewald-Berlin 03 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.20

Meyer, Herm., Geh. Justizr. Oberlandesger.-R., Aus meiner Kuriosen-Sammlung. gr. 8°. (83 S.) Hannover 03 (Helwing) 2.—

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesammten staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des J. 1902. 35. Jahrg. (Buch-Ausg. d. allg. Bibliographie f. Staats- u. Rechtswissenschaften.) gr. 8°. (XXXII, 276 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 7.—

Philippi, G., Gutsbes. Oberleutn. d. L., Der Zusammenhang unserer Regierung m. der göttlichen Führung. Eine Betrachtg. aus dem Leben, die auch v. der Weiterentwicklg. der Religion spricht. gr. 8°. (11 S.) Leipzig 03 (R. C. Schmidt & Co.) —.80

Thal, Max, Mutterrecht, Frauenfrage u. Weltanschauung. gr. 8°. (XIV, 170 S.) Breslau 03 (Schles. Buchdruckerei usw.) 2.50; geb. 3.50

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate. Febr. 1903. Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs. gr. 4°. (66 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

— der Konsuln im Deutschen Reich. Febr. 1903. 4°. (39 S.) Ebd. —.80

Zepler, Dr. G., Ueber d. Notwendigkeit e. Kranken-Unterstützung f. Prostituirte u. einige andere Massnahmen z. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Für e. weiteren Leserkreis umgearb. u. verm. Sonderabdr. aus „Medicin. Reform". gr. 8°. (32 S.) Berlin 03 (O. Coblentz) —.60

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Oberstempelmaschinen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original-Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben.

Berlin N.W. Dorotheenstr. 82. **Struppe & Winckler**
Rechts- u. staatswissenschaftl.
Spezialbuchhandl. u. Miethbücherei.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Allfeld, Dr. Ph.,
ord. Professor an der Universität Erlangen

Die Strafgesetzgebung
des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Der soeben erschienene Nachtragsband enthält **27** nach Abschluß des Hauptwerkes neu erlassene oder abgeänderte Strafgesetze.

Preis des Nachtrages 8° (IV, 428 S.) In Halbleinen geb. **Mk. 4.—.**

Das komplete Werk 8° (XI, 1349 S.) enthält **152 Gesetze** und kostet in Halbfranz geb. **Mk. 11.50.**

Aus Urteilen der Presse

Hochschulnachrichten. 1901.
. . . . sei bemerkt, daß die vorliegende Sammlung einen weiteren Beweis dafür bietet, daß der auf dem Gebiete des Strafrechts als kompetent anerkannte Verfasser ein besonderes Geschick für die Zusammenstellung praktischer Ausgaben hat. Gerade bei den praktischen Arbeiten hat sich das Bedürfnis nach einer wie der vorliegenden Sammlung oft fühlbar gemacht, da hier ein Hinüberwandern von einer Materie in die andere fortwährend stattfindet. Dem ist nun durch die Allfeld'sche Ausgabe vollkommen abgeholfen.

Badische Rechtspraxis. 1900. Nr. 24 v. 24. XI.
. . . . Um so dankenswerter und wertvoller ist es, in einem Bande alles zur Hand zu haben was das weite Gebiet des deutschen Strafrechts aufweist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Groß, Dr. Hans, o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

Zweite Auflage. gr. 8°. (VII, 194 S.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

Blätter f. administrative Praxis, Bd. LII. S. 407.

Der Verfasser will dem Anfänger das, was dieser sonst in mühsamer Weise teils aus fremden Mitteilungen, teils aus eigener Erfahrung „und nicht zum wenigsten aus verdrießlichen und gefährdenden eigenen Fehlern" nach und nach lernen müßte, in bequemer und übersichtlicher Weise zusammengestellt darbieten.

Das bayer. Staatsministerium des Innern hat das Buch für die Gendarmerieschule und die Gendarmeriestationen, für die Münchener Sicherheitskommissäre und Schutzmannschaftsstationen angeschafft. Da dasselbe auch für die Justizbehörden angeschafft wurde, so können letztere den Polizeiorganen im einzelnen Falle die erforderlichen Hinweise zukommen lassen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Stadtverwaltungen ihre Polizeimannschaften mit diesem lehrreichen und äußerst billigen Buche versehen würden. Ober-Regier.-Rat Dr. Englert.

Als beste Anerkennung seiner vorzüglichen praktischen Brauchbarkeit ist die offizielle Einführung anzusehen, die es bereits in folgenden deutschen Bundesstaaten gefunden hat: **Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg-Gotha, Elsaß-Lothringen, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Reuß j. L., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont, Württemberg.** Das Kgl. Sächsische Staatsministerium des Innern hat durch Verordnung v. 18. VIII. 1902 die Anschaffung angelegentlichst empfohlen.

Zahlreiche kommunale Polizeibehörden bezogen das Buch für ihre sämtlichen Beamten.

Wochinger, K., k. Landgerichtssekretär.

Die Prozeßgebühren-Gesetze für das Deutsche Reich

in der Neutextierung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. 8°. (295 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 4.20.**

Im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern vom 20. Mai 1899 empfohlen.

Zeitschrift für Vollstreckungsrecht 1899. Nr. 20.

. . . . Literatur, Rechtsprechung und die vorherrschende Gerichtspraxis haben in dem vielfach reichhaltig dargebotenen Auslegungsmaterial sorgfältige Berücksichtigung gefunden. Das empfehlenswerte Buch wird im Zusammenhalte mit den übersichtlich angelegten Tabellen nicht bloß dem Praktiker, welcher sich von amtswegen mit der hier behandelten Materie befassen muß, sondern auch jedem Anderen, der sich in der Gebührengesetzgebung orientieren will, als nützliches Nachschlagewerk sich erweisen und vortreffliche Dienste leisten. Die Ausstattung ist überaus gediegen und geschmackvoll und der Preis in Anbetracht dessen außerordentlich mäßig.

Smith Premier

Schreibmaschine

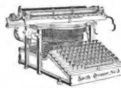

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

So lange der Vorrat reicht:

Bismarck und der Staats-Socialismus

von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.

Verlag von C. O. Lehmann, Halle-S.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 18.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22—45 Mk.

Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 20—35 „

Einzelne Baretts . . . . „ 4—6 „

bei freier Zusendung. (166)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Mit Erscheinen der 4. (Schluß-)Lieferung wird soeben vollständig:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Von **Dr. Lothar Seuffert,** o. ö. Prof. in München.

8. völlig neu bearbeitete Auflage. 2 Bände. zus. 99 Bog. gr. 8. Geh. 32 Mk.; in 2 Halbfranzbdn. 36 Mk.

Fernere Neuigkeiten:

Dr. Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das BGB. Gekrönte Preisschrift. 3 Bog. gr. 8°. Geb. 1 Mk. 40 Pfg.

Dr. Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien. 11 Bogen. gr. 8° Geh. 4 Mk 50 Pfg.

Dr. August Köhler, Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** 6 Bog. gr. 8°. Geh. 2 Mk. 50 Pfg.

Dr. Fritz Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. 4½ Bog. gr. 8°. Geh. 2 Mk.

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **4. Auflage,** bearb. von **Dr. Gustav Rohmer.** In zwei Bänden. **Erster Band** (§§ 1—104 a). 47 Bog. gr. 8°. Geh. 11 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pfg.

S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt: **Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.** Mit Erläuterungen. 6 Bog. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 Mk. 20 Pfg.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Sachregister. 24 Bog. kl. 8°. Roter Lwbd. 3 Mk.

Diese Sammlung umfaßt 47 Nummern, für deren, von einem Universitätslehrer besorgte Auswahl die Bedürfnisse des akademischen Unterrichts und der Praxis maßgebend waren.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland. Von **Dr. jur. et phil. Alfred Manes.** M. 7.20, geb. M. 8.20.

Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. Von **Dr. jur. et phil. Erich Jung,** Professor in Giessen. M. 4.40.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. 1. Teil. Von **Dr. Gg. Adler,** Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Das Verkehrswesen. Von **Dr. R. van der Borght,** Geh. Regierungsrat in Berlin. M. 12.50, geb. M. 14.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght,** Geh. Regierungsrat in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von **Eckart Freiherrn von Aufsess.** M. 3.80, geb. M. 4.80.

Compensation und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen bürgerlichen Rechts. Von **Dr. Heinrich Siber,** Professor in Erlangen. M. 3.80.

Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Von **Dr. Max Ernst Mayer,** Privatdozent in Strassburg. M. 6.—.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Soeben erschien:

Internationales Privatrecht.

Von

Ernst Zitelmann,

Professor an der Universität Bonn.

Zweiter Band, zweites Stück.

(Bogen 20 bis 38, Sachen- und Obligationenrecht enth.)

Preis **6.40** Mk.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Meyers Grosses Konversations-Lexikon.

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

148,000 Artikel u. Verweisungen.

1.000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Hammond *ist die beste* **Schreibmaschine**

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Gratis und franko

versenden wir

an alle Interessenten das **systematische Gesamtregister** zu den 35 Jahrgängen **1868** bis **1902** der **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Dasselbe gibt einen Einblick in den ungeheuren Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus weiten Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, des Verkehrs- und Eisenbahnwesens, der gesamten Versicherungswissenschaft rc. rc., dessen Größe und Bedeutsamkeit noch lange nicht in genügendem Maße bekannt ist und gewürdigt wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München** 43, Karlsplatz 29

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Reichsgerichtsentscheidungen

aus den

Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts

(Red.: Dr. Rassow, Dr. Küntzel und Dr. Eccius)

Band 24 bis 43 (1880 bis 1900), soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung sind.

zusammengestellt von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrat a. D.

Zwei Bände. 160 Druckbog. gr. 8°. 1902. Geh. 26 Mk., geb. (Halbfranz) 30 Mk.

— — „Wir glauben hiernach, daß das Buch nicht bloß dem Praktiker, sondern auch Jedem, der sich zu wissenschaftlichen Zwecken über den Stand der reichsrechtlichen Rechtsprechung in irgend einer Frage unterrichten will, gute Dienste erweisen wird. Diese Brauchbarkeit verdankt die Sammlung u. E. nicht zum geringsten Teil dem Umstande, daß in ihr ebenso wie bei allen durch die Beiträge veröffentlichten Entscheidungen jedesmal Tatbestand und Entscheidungsgründe, soweit die getroffene Entscheidung darauf beruht, unverkürzt mitgeteilt sind. Hierin erblicken wir einen besonderen Vorzug. Wie jeder Praktiker und Theoretiker aus Erfahrung weiß, befähigt nur eine solche vollständige Mitteilung des Einzelfalls den Leser, die Bedeutung und Tragweite des in der Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes mit Sicherheit zu erkennen und danach ein wirklich klares Bild von der Entwickelung der Rechtsprechung zu gewinnen."

Skonietzki, Reichsgerichtsrat (Gruchot's Beiträge, 46. Jahrg. (1902) Heft 6).

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben ist erschienen:

Jaeger, Dr. Ernst, ord. Professor an der Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen

für den akademischen und praktischen Gebrauch. — **Nachtrag zur Ausgabe für Bayern.** —

gr. 8°. (IV, 277 S.) In Halbleinen gebunden **Mk. 3.50.**

Soergel, Rechtsprechung

3. Jahrgang 1902 504 Seiten 8°. Gebd. M. 4.80

berücksichtigt nunmehr auch das Zw.V.G., führt bei den einzelnen Entscheidungen die verschiedenen Zeitschriften an, die jene bringen, und ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benützung.

Ergänzung zu jedem Kommentar • Repertorium zu jeder Zeitschrift

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat,
sowie Zwangsversteigerung.

Herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrath **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

3. Jahrgang. (Juli 1902 bis Juni 1903.)

Alle 14 Tage erscheint ein Heft von mindestens 2 Bogen Umfang.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Probe-Abonnement Januar bis Juni 1903 Mark 7.50.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei; auch ist dieselbe bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die beiden ersten Bände für zusammen 25 M. geheftet oder 30 M. gebunden zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

„. . . . Dieses trefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine außerordentliche Judikatur . . . .“ Annalen des Deutschen Reiches.

Ausführliche Prospekte und Kataloge kostenfrei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

Grundbuchordnung
für das Deutsche Reich
nebst den
preußischen Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Otto Fischer,

ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Dritte Auflage.

Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 2 Mk. 25 Pf.

Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen (Reichsgerichts-Entscheidungen) und Sachregister

von

M. Werner,

Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamte des Innern.

Zweite Auflage.

Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 3 Mk.

Die Gesetzgebung
betreffend die
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
im Reiche und in Preußen.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister

von

Dr. J. Krech, Kais. Geh. Regierungsrat in Berlin.

Dr. O. Fischer, ord. Professor der Rechte in Breslau.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 2 Mk.

Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Von

Dr. Franz v. Liszt,

ord. Professor der Rechte in Berlin.

Zwölfte und dreizehnte durchgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Preis 10 Mark, gebunden 11 Mark.

Dieser Nummer sind Prospekte der Verlagsbuchhandlung **Franz Vahlen in Berlin** betr. „**Jahrbuch des deutschen Rechts**“, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Hugo Neumann — der Verlagsbuchhandlung **Gustav Fischer in Jena** betr. **Habicht, Einwirkung des BGB. etc.**, ferner eine Wein-Preisliste der **Harmonie-Gesellschaft, e. V. in Speyer am Rhein** beigefügt, die wir der besonderen Beachtung unserer geschätzten Leser angelegentlichst empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 6

Ausgegeben am 1. Juni.

Bürgerliches Recht.

1. **Eltzbacher, Dr. Paul**, Priv.-Doz. Gerichtsassess., Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht. 1. Bd. Das rechtswirksame Verhalten. gr. 8°. (XXI, 359 S.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 7.50

Der Verfasser hat sich ein Problem gestellt, das weit über den Titel des Buches hinausreicht: Die Fähigkeit zu rechtswirksamem Verhalten. Um diese Aufgabe zu lösen, entwickelt er zunächst in dem vorliegenden ersten Teile seines Buches die Lehre vom rechtswirksamen Verhalten auf breitester Basis. Was er uns bietet, ist vorwiegend Begriffsjurisprudenz und nicht leicht zu verdauen. Eine Unmenge juristischer Fragen, deren Behandlung niemand in einem Buche dieses Titels suchen wird, werden erörtert. Doch muss man anerkennen, dass der Verfasser mit Scharfsinn und wissenschaftlichem Ernst arbeitet. Darum bieten seine Ausführungen zu den zahlreichen Einzelfragen, die er aufwirft, schätzbare Beiträge. Inwieweit ihm die Lösung des Begriffes der Handlungsfähigkeit gelingt, wird der noch ausstehende zweite Teil des Buches lehren. Bei der Gründlichkeit, mit welcher der erste Teil geschrieben ist, dürfen wir wohl darauf rechnen, dass auch die Frage nach dem Verhältnis von Verfügungsbefugnis und Verfügungsfähigkeit und die Frage nach dem Wesen der Prozessfähigkeit zur Erörterung gelangt.

2. **Körner, H.**, Reichsrechtliche Verjährungs-Fristen- u. Zeittafel. Ein Wegweiser f. jedermann durch das ganze Gebiet der Gesetzgebg. des Deutschen Reiches. 2. völlig umgearb. Aufl. der „Reichsrechtl. Verjährungstafel" von *W. Coermann*. gr. 16°. (XVI, 158 S.) Hannover, 03. (Helwing) 1.25

Das Büchlein enthält eine sehr ausführliche alphabetische Uebersicht über die reichsrechtlichen Zeitbestimmungen. Die vorliegende 2. Auflage ist erheblich erweitert und verbessert.

3. **Kopf, Dr. jur. Franz**, Das Hinterlegungsverhältnis. Das Rechtsverhältnis zwischen d. öffentlichen Hinterlegungsstelle u. d. an der Hinterlegung Beteiligten. 8°. (58 S.) Berlin (Carl Heymann) 2.—

Der Verfasser der selbständig geschriebenen Abhandlung unternimmt den Nachweis, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Hinterlegungsstelle und den Beteiligten dem öffentlichen Recht angehört. Dieser Nachweis stützt sich teils auf allgemeine Rechtsgründe, insbesondere auf den Zweck des Instituts, teils auf Einzelvorschriften der Hinterlegungsordnung.

4. **Litten, Dr. Fritz**, Ger.-Assessor, Die Wahlschuld im deutschen bürgerl. Rechte. 8° (V, 223 S.) Berlin (Franz Vahlen) 4.50

Eine sehr tüchtige, selbständig geschriebene Arbeit, die auch auf prozessrechtlichem Gebiete wertvolle Ergebnisse liefert. Der Verfasser entwickelt nach einem allgemeinen und einem historischen Kapitel zuerst Begriffe und Wesen der Wahlschuld, sodann ihre Verwandlung in eine einfache Schuld. Auf Grund seiner Forschungen gelangt der Verfasser zu dem Schlusse, dass die Wahlschuld des BGB. den Zwecken, denen sie dient (dem Versicherungszweck und dem Wahlzweck), nicht vollkommen gerecht wird. De lege ferenda wird die Ausbildung einer *reinen Versicherungsschuld* im Anschluss an die §§ 262—265 BGB. und einer *reinen Auswahlschuld* unter Anlehnung an die preussischrechtliche Wahlobligation empfohlen.

5. **Peltasohn, M.**, Landger.-R., Landt.-Abg., u. Rechtsanw. **Bruno Peltasohn**, Rentenguts- u. Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preussen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (280 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Die Sammlung enthält die preussischen Rentenguts- und Anerbenrechtsgesetze mit einer Einleitung, sehr ausführlichen und zuverlässigen Erläuterungen, die Texte der in Frage kommenden Ministerialerlasse und ein Sachregister.

6. **Schroeder**, Dr. **John Ulr.**, Zur Gewährleistung f. Sachmängel beim Kauf nach dem bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 459 bis 480). gr. 8°. Berlin, 03. (Struppe & Winckler) 3.—

Eine gut geschriebene Erstlingsarbeit, die zunächst für den gesetzlichen Normalfall, sodann für besonders geartete Einzelfälle die Sachmängelgewährpflicht des Verkäufers erörtert. In der vielumstrittenen Frage nach der Natur der Wandelung folgt der Verfasser der Vertragstheorie. Die Literatur dürfte vollständiger berücksichtigt sein (z. B. Staudinger BGB.).

7. **Sigel, Walth.**, Gewerbe- u. Gemeindeger.-Vors., Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (VIII, 192 S.) Stuttgart, 03. (J. B. Metzler) geb. in Leinw. 4.50

Der Verfasser steht als Vorsitzender des Stuttgarter Gewerbe- und Gemeindegerichts mitten in der Praxis des Rechtsgebiets, das die vorliegende Schrift behandelt. Dementsprechend sind auch seine Ausführungen, die sich auf die civilrechtliche Gestaltung des gewerblichen Arbeitsvertrags beschränken, durchaus darauf angelegt, der Praxis zu dienen. Man würde aber dem Buche nicht gerecht, wenn man darum seinen wissenschaftlichen Wert geringer anschlagen wollte. Der Verfasser hat die Materialien und die reiche Literatur, vornehmlich das Lotmar'sche Werk, mit grosser Sorgfalt benutzt und zitiert und seine Darstellung in allen Teilen auf eine gute theorethische Grundlage gestellt. Zuverlässige Register erleichtern den Gebrauch des Buches.

8. **Staudinger's, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Löwenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*, Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 4. Lfg. 4. Bd.: Familienrecht (§§ 1353 bis 1411) erl. v. *Dr. Thdr. Engelmann* (S. 81—240.) 5. Lfg. 3. Bd.: Sachenrecht (§§ 984—1170) erl. v. *K. Kober* (S. 241—480.) gr. 8°. München, (J. Schweitzer Verl.) 8.—

In rascher Folge sind nun bereits fünf Lieferungen der Neuauflage erschienen und damit insbesondere die vortreffliche Darstellung des Sachenrechts (L.G.R. *Kober*) bereits zum § 1170 gediehen, also schon über die schwierigsten und wichtigsten Kapitel fortgeschritten. Der günstige Eindruck der ersten Hefte wird in allen folgenden durchaus bestätigt.

Unterdessen hat auch die 1. Auflage mit Lieferung 21 ihren Abschluss gefunden. Das Werk, vorwiegend von Praktikern verfasst, erfreut sich auch gerade in der Praxis einer besonderen Beliebtheit. Die Darstellung ist in allen Teilen klar und frei von Weitschweifigkeiten sowie von Erörterungen bloss theoretischen Wertes. Dass die Neuauflage dieses wie anderer grosser Kommentare des BGB. bei der gewaltigen Menge neuer Literatur und Rechtsprechung eine vollständige Neubearbeitung sein muss, versteht sich von selbst. Die bereits erschienenen Hefte zeigen, dass die Verfasser ihrer Aufgabe gewachsen sind. Bei dieser Gelegenheit sei ihnen eine eingehendere Berücksichtigung der *prozessrechtlichen Vorschriften*, ohne die das materielle Recht vielfach unverständlich bleibt, nachdrücklich empfohlen. Das gilt besonders für die Neubearbeitung des Obligationenrechts und des Familiengüterrechts. Freilich weisen gerade diese Grenzgebiete zwischen Prozess- und Privatrecht zahllose Schwierigkeiten auf. Um so dankenswerter ist ihre Bearbeitung.

Rechtsphilosophie.

Berolzheimer, Dr. jur. Fritz, Rechtsphilosophische Studien. gr. 8°. (VI, 167 S.) München (C. H. Beck) 4.50

Das Buch enthält eine Reihe, wenn auch mitunter nur angedeuteter interessanter Gedanken, darunter öfter solche nicht gerade rechts-, sondern allgemeinphilosophischen Charakters. So die Erörterungen über den Begriff des Organismus (§ 2), über Zweckgesetz und Realideen (§ 22). Das Schlusskapitel bringt eine Widerlegung des mechanistischen Monismus vom Standpunkt eines idealistischen Monismus aus, über die man verschiedener Ansicht sein kann.

Seine eigentlich juristischen Erörterungen stützt der Verfasser meist auf rechtsvergleichende, besonders urrechtliche Darlegungen, so bei den Eheformen (§ 11), der Abgrenzung des Unterschieds dinglicher und obligatorischer Rechte — letztere sind abgeschwächte dingliche Rechte in der Art, dass ihr Rechtsobjekt zugleich Rechtssubjekt ist — und in den Fragen nach dem Entstehungs- und Verpflichtungsgrund des Rechts. Als solcher gilt die Anerkennung durch die kompetenten Faktoren als ein ausserrechtlicher Vorgang mit rechtlichen Wirkungen. Der Anerkennung als Formalgrund des Rechts wird als Materialgrund (oder -prinzip) die Entgeltung gegenübergestellt. Der Anerkennungs- und Entgeltungsgedanke wird durch einzelne Rechtsgebiete verfolgt, die Positivität des Völkerrechts damit begründet, die Entgeltung als Strafgrund aufgestellt, der Bundesstaatsbegriff damit beleuchtet (S. 38) u. a. m. Bezüglich des Kausalproblems steht der Verfasser auf dem Standpunkt der wirksamsten Bedingung als der Ursache (§ 1). In der Frage der juristischen Personen scheint er die organische Theorie zu vertreten (§ 18). In der Bezeichnung der Entgeltung als des Material*grunds* des Rechts gegenüber der Anerkennung als dem Formal*grund* (so bes. S. 35) hätte der Verfasser besser seine Terminologie geändert, denn es sind verschiedene Dinge mit gleichem Namen bezeichnet. Letztere ist der reale Entstehungsgrund des Rechts, erstere aber ein (vielleicht ethisches) Prinzip, das sich im positiven Recht mehr oder minder durchsetzt, bezw. ein Prinzip der Rechtspolitik. Aus dieser Gleichsetzung ist wohl auch die Behauptung zu erklären (S. 39 ff.), die Monroe-Doktrin sei, weil sie des materiellen Grundes entbehre, heute kein positives Völkerrecht mehr. Will man sie überhaupt als der Rechtssphäre angehörig betrachten, so fehlt ihr heute der Rechtscharakter nicht: denn die Anerkennung der völkerrechtlichen Subjekte — der Formalgrund — liegt vor. L.

Handels- und Seerecht.

1. **Goldmann, S.,** Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. 7. Lfg. gr. 8°. Berlin (Franz Vahlen) 1.70

Diese Lieferung führt das Werk vom § 152 bis zum § 176 fort und verdient gleich den vorausgegangenen Heften in ihrer Gründlichkeit und Ausführlichkeit alles Lob.

2. **Hamm, Karl,** k. k. Gerichtsadjunkt in Urfahr, Das Terminhandelsgesetz v. 4. I. 1903. R.G.Bl. Nr. 10. gr. 16°. (55 S.) Wien (H. Szelinski) 1.—

Die Ausgabe enthält den Text des neuen österreichischen Gesetzes vom 4. Januar 1903 mit eingehenden Erläuterungen, einem Auszuge aus den Regierungsmotiven und die Durchführungsverordnung. Eine systematische Einleitung orientiert über die Gesetzgebung der wichtigsten Staaten. Der Gebrauch des preiswürdigen Büchleins wird durch ein Sachregister erleichtert.

3. **Kaufmann, Emil,** Rechtsanwalt, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System d. Gesetze bearb. u. zusammengestellt. 3. Bd. (1902) 12°. (VIII, 399 S.) Hannover, 03. (Helwing'sche Verlagsh.) geb. 4.—

Dieser dritte Band der unsern Lesern bestens bekannten Sammlung führt das Werk bis zu den gegen Ende 1902 veröffentlichten Entscheidungen weiter. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung des preussischen Kleinbahngesetzes und des Gewerbegerichtsgesetzes, die Einschaltung besonderer Anhänge über Versicherungsrecht und Differenzgeschäft, endlich die Anführung von Aufsätzen. Der Verfasser versagt es sich keineswegs, seine abweichende Ansicht in den Noten zum Ausdrucke zu bringen, und bekundet dabei (z. B. S. 57 Fussnote) überall einen klaren praktischen Blick und gute theoretische Kenntnisse. Der neue Band bedeutet einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung des dankenswerten Unternehmens.

4. **Loewe, E.,** Landger.-R. Die Seemannsordnung vom 2. VI. 1902. Erläutert v. L. Zugleich als Nachtrag zum 2. Bde. des Kommentars zum Handelsgesetzbuch v.

H. Makower, 12. Aufl. hrsg. v. E. Loewe. gr. 8°. (VIII, 148 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

Das Buch enthält einen sehr brauchbaren, gründlichen Kommentar zur neuen Seemannsordnung, zu den Gesetzen vom 2. VI. 1902 über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, über die Stellenvermittlung für Schiffsleute und über die Abänderung strafrechtlicher Vorschriften des H.G.B., endlich zu den Novellen vom 29. V. 1901 und 30. XII. 1901. Ein gemeinsames Sachregister ist beigegeben. Der Preis ist bei der vortrefflichen Ausstattung sehr niedrig.

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden.** In Kraft seit dem 1. Januar 1903 und Sachregister. gr. 8°. (IX, 1142 S. und Muster 218 S., Register 159 S.) Dresden (C. Heinrich) 11.50

   Die Geschäfte der Gerichtsvollzieher, der Gerichtsdiener bei Zustellungen von Amts wegen und bei Bestellungen, und der Diener. (Aus Geschäftsordnung f. d. Sächs. Justizbehörden.) gr. 8°. Dresden (C. Heinrich) kart. 1.50

Der Hauptband enthält in einer geradezu mustergültigen Ausstattung die neue Geschäftsordnung für die sächsischen Justizbehörden. Das Sachregister gewährt auf 159 grossen Seiten eine mit äusserster Gründlichkeit ausgearbeitete, alphabetisch geordnete Inhaltsübersicht. Die Vorschriften über den Gerichtsvollzieherdienst sind gleichzeitig in einem gesonderten Abdruck, zu mässigem Preise, veröffentlicht.

2. **Halle,** Landger.-Rat, Die Schiedmannsordnung v. 29. III. 79. Darstellung des schiedsmännischen Verfahrens mit Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsbestimmungen u. Ministerialerlassen nebst Mustern zu Verhandlungen u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 12°. (VIII, 106 S.) Berlin (Franz Vahlen) kart. 1.40

Ein zweckmässig angelegtes und inhaltlich zuverlässiges Büchlein, das auch ausserhalb Preussens mit Vorteil benutzt wird.

3. **Thaler, Dr. iur. Josef,** Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, abgedruckt in den „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1902 Heft 11. gr. 8°. (57 S.) München, 02. (J. Schweitzer Verlag) das betr. Annalen-Heft einzeln 1.50

Das neue Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. 1901 S. 139—173) bringt in konkursrechtlicher Beziehung eine Reihe von Vorschriften, die von den Bestimmungen des Regelkonkurses erheblich abweichen und in ihrer praktischen Anwendung und juristischen Konstruktion keine geringen Schwierigkeiten bieten. Es sei unter anderem nur erwähnt die im § 68 getroffene eigentümliche Gestaltung des Konkurseröffnungsverfahrens durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde, das eigenartige Vorzugsrecht des § 61, demzufolge bei den Lebensversicherungen und den ihnen gleichgestellten Kranken- und Unfallversicherungen die Versicherten für ihre Forderungen auf die rechnungsmässige Prämienreserve einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen haben, und die in § 69 vorgesehene Einleitung und Durchführung von Sanierungsmassregeln, welche der Abwendung eines drohenden Konkursverfahrens dienen und so gewissermassen einen Ersatz für den in die Konkursordnung aufgenommenen Präventivakkord bilden. Es ist daher ein glücklicher Gedanke, wenn *Thaler* es in seiner Abhandlung über den Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit unternimmt, die konkursrechtlichen Vorschriften des Privatversicherungsgesetzes in einer systematischen Darstellung zusammenzufassen. *Thaler* hat sich auch der gestellten Aufgabe geschickt entledigt und eine Schrift geliefert, welche das Verständnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erleichtert. Der Verfasser behandelt zunächst unter der Rubrik Konkursvoraussetzungen die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, die Konkursgründe und die Konkursveranlassung, handelt dann von den einzelnen Konkursbeteiligten, nämlich von dem Konkursgläubiger und zwar im allgemeinen und speziell bei der Lebensversicherung und dem Gemeinschuldner, geht in einem weiteren Abschnitte auf die Konkursmasse ein und bespricht zum Schlusse die Wirkungen des Konkurses und dessen Endigungsgründe. Dabei werden alle einschlägigen Fragen klar und eingehend erörtert und insbesondere unter Heranziehung der Literatur und Rechtssprechung die auftauchenden Streitfragen gewürdigt. Den Ergebnissen wird man im wesentlichen beistimmen können.

Zu Ausstellungen bietet die Abhandlung nur wenig Anlass. Einige kleinere Ungenauigkeiten ergeben sich auf S. 41, wo unter Ziff. 2 beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von einem Genossenschaftsregister und unter-

Ziff. 3 lit. a von einer Zustellung durch die Post anstatt einer solchen durch Aufgabe zur Post gesprochen wird, sowie auf S. 43, wo unter Ziff. 5 fälschlich der § 52 der Konk.O. statt des § 52 Pr.V.G. angezogen wird. Ein weiteres Versehen liegt auf S. 44 Ziff. III letzter Absatz vor. Hier wird erwähnt, dass, im Falle der Gläubiger klagt, es wolle der Widerspruch des Vorstandes für unbegründet erklärt werden, und das Urteil dem Antrag stattgibt, die Anteile zur Verteilung unter die Gläubiger frei werden. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Nur dann werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei, wenn, wie auch der im § 52 Abs. 2 Pr.V.G. angezogene § 115 Abs. 2 S. 3 Gen.G. ausdrücklich sagt, der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, also das Urteil dem Klagantrag *nicht* stattgibt. Endlich sei noch auf einen Widerspruch in der Abhandlung bezüglich der Anfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses hingewiesen. Auf S. 16 Ziff. III Abs. 3 wird — m. E. zutreffend — gegen Koenige, Komm. z. Pr.V.G. Anm. 2 zu § 68 ausgeführt, dass der Eröffnungsbeschluss schlechthin unanfechtbar ist und insbesondere auch nicht wegen Nichtvorliegens der in den §§ 68 Abs. 1 und 75 Pr.V.G. verlangten gesetzlichen Voraussetzungen angefochten werden kann. Demgegenüber wird auf S. 46 und 47 unter Ziff. I lit. a Abs. 1 mit Koenige a. a. O. angenommen, dass im allgemeinen Vorstandsmitgliedern wie Liquidatoren eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses versagt ist, jedoch eine sofortige Beschwerde in den allerdings verschwindend seltenen Fällen zusteht, wo der Antrag der Aufsichtsbehörde auf Konkurseröffnung die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 75 und 68 Abs. 1 Pr.V.G. vermissen liess.

Diese wenigen Irrtümer beeinträchtigen den Gesamtwert der trefflichen Abhandlung nicht. Ihre Lektüre sei dem Theoretiker wie dem Praktiker angelegentlich empfohlen.

Würzburg. Dr. Heinrich Schanz.

4. **Wilmowski, Dr. G. v.,** Geh. Justizrat, Deutsche Reichs-Konkursordnung. 6. Aufl. 3. Lfg. (S. 193—272). Berlin (Franz Vahlen) 1.70

Das dritte Heft reicht bis § 61 und hält gleich den beiden ersten im wesentlichen an den bewährten Grundlagen der fünften Auflage fest. Die Berücksichtigung des materiellen Rechtes ist freilich sehr knapp ausgefallen. In der neuerdings so lebhaft erörterten Streitfrage nach dem Konkursvorrecht der Handlungsagenten begnügen sich die Herausgeber S. 268 mit der Bemerkung, das Vorzugsrecht sei zu bejahen, weil der Agenturvertrag Dienstvertrag sei. Dazu wird mit „vgl." Staub zitiert, der aber bekanntlich gerade das Vorzugsrecht verneint. Die Gegenausführungen Düringer's, des O.L.G. Dresden und des Kammergerichts sind ganz unbeachtet geblieben. Ebenso sind die grossen Kontroversen der Anfechtungslehre nur gestreift.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Osterrieth, A., Bemerkungen zum Entwurf e. Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. 8°. (110 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 2.—

Die vorliegende Schrift ist ein Sonderabdruck des ausführlichen Artikels, den der verdienstvolle Herausgeber der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" zuerst in dieser erscheinen liess. Verfasser gibt einen Ueberblick über die Geschichte des Photographienschutzes und streift dabei auch das ausländische Recht. Seinen prinzipiellen Standpunkt kennzeichnet er dahin, dass die Photographie mit künstlerischem Charakter am Kunstschutze teilnehmen, zugleich aber wegen der Schwierigkeit der Grenzziehung vom Photographienschutz nicht ausgenommen werden, also doppelten Schutz geniessen sollte. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs finden durchweg eine eingehende Erörterung, in besonderem Masse der Porträtschutz, wobei Verfasser die Literatur über den Schutz am eigenen Bilde verwertet und kritisch beleuchtet. Im grossen und ganzen finden die Vorschläge des Entwurfs die Billigung des Verfassers.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen** des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. Zweiter Band. I. Heft. gr. 8°. (65 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.—

Das Heft enthält zwei Abhandlungen. Die erste ist: *Der Begriff des Wirkens.* Ein Beitrag zur strafrechtlichen Kausalitätslehre. Von *Felix Genzmer*, Kammergerichtsreferendar. Verfasser will nicht eine neue Kausalitätslehre aufstellen, vielmehr nur den Boden dafür ebnen. Zu diesem Behufe ist er bestrebt, darzulegen, dass es zwischen Ursachen und Bedingungen einen inneren Unterschied nicht gebe, wendet sich aber bei dieser Ausführung nur gegen die Theorien derjenigen Schriftsteller, welche den Kraft-

begriff in der Kausalitätslehre verwenden (*Rich. Horn, Kohler, M. E. Mayer* etc.).

Die zweite Arbeit, von *Dr. Walter Weidemann*, Kammergerichtsreferendar, behandelt *Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen.*

2. **Abhandlungen**, strafrechtliche, begründet von *H. Bennecke*, hrsg. von *E. Beling*. 43.—46. Heft. gr. 8°. Breslau (Schletter'sche Buchh.) Einzelpreis f. e. Serie v. ca. 6 Hftn. 8.—

Im ersten dieser Hefte erörtert *Dr. jur. Hermann Hubbe* unter dem Titel *„Die strafrechtliche Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit“* die Frage, ob auf Zustände dieser Art die Strafgesetzgebung künftig Rücksicht nehmen sollte. Verfasser gibt zunächst über den Stand dieser Frage eine gute Uebersicht und bringt dann seine persönliche Ansicht dahin zum Ausdrucke, dass die v. Z. nach Art des jugendlichen Alters (§ 57) als Strafmilderungsgrund zu behandeln, gegen sicherheitsgefährliche vermindert Zurechnungsfähige aber nach erstandener Strafe die Ueberweisung an eine Irren- bezw. Trinker-Heilanstalt zu verhängen sei.

Heft 44 enthält eine sehr gründliche und scharfsinnige Untersuchung einer im Zusammenhang noch nicht derart eingehend behandelten Frage, inwieweit nämlich *Alternativität bei strafprozessualen Willenserklärungen* zulässig sei, von *Dr. jur. Adolf Ostern.* Verfasser bejaht prinzipiell die Zulässigkeit, kommt aber im einzelnen bezüglich der verschiedenen Willenserklärungen (Anklage, Eröffnungsbeschluss, Geschworenenfrage, Urteil etc.) zu verschiedenen Ergebnissen.

Heft 45 bringt eine Abhandlung über *„Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht“* von *Dr. jur. Max Eckstein*, in welcher nach einer kurzen Entstehungsgeschichte des § 361 Nr. 10 St.G.B. dessen Merkmale, namentlich auf Grund des BGB. der Begriff der Unterhaltspflicht ausführlich erörtert und zum Schlusse de lege ferenda ein § 221a vorgeschlagen wird, der die schuldhafte Verletzung der Unterhaltspflicht der Art, dass der Unterhaltsberechtigte in die Gefahr eines Notstandes gerät, mit Gefängnis und fakultativ mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bedroht.

In Heft 46 ist die von Prof. *Dr. Ernst Beling* in Tübingen gehaltene Antrittsvorlesung über *„Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess“* in erweiterter Form wiedergegeben. Unter einem Beweisverbote versteht *B.* im Gegensatze zu den negativen Beweisregeln eine Norm, welche einen an sich sehr wohl gangbaren Beweisweg sperrt, weil dieser mit Rücksicht auf ausserprozessuale Rücksichten (z. B. Verwandtschaft des Zeugen mit dem Beschuldigten) nicht begangen werden soll. Verfasser erörtert die Fälle des geltenden Rechtes, die er in sechs verschiedenartige Gruppen einteilt und gibt dann Ausblicke auf eine Reform dieser Materie, wodurch einerseits eine gewisse Einschränkung der bestehenden Beweisverbote herbeigeführt, anderseits neben dem staatlichen Interesse das Interesse engerer Verbände, wie z. B. der Gemeinden, an der Geheimhaltung innerer Angelegenheiten berücksichtigt werden soll.

3. **Endres, Karl**, Kriegsger.-R., Militärstrafgesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Handausg. unter Berücksicht. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. Reichsmilitärgerichts, sowie der einschläg. Gesetze, Verordn. u. Erlasse erläutert. 8°. (VI, 152 S.) Würzburg, 03. (Stahel's Verl.) kart. 2.[illegible]

Das Werkchen hält, was der Titel verspricht. Wir haben eine für den praktischen Gebrauch sehr zu empfehlende Handausgabe vor uns, in der sich übersichtlich geordnete kurze Erläuterungen finden, wobei die Judikatur in ausgedehnter Weise, die Literatur dagegen nur sehr wenig benutzt und auf Streitfragen ganz selten und nur in Kürze eingegangen ist. Im besonderen Teil des M.St.G.B. ist unter dem Gesetzestexte der jeweilige Strafrahmen angegeben, was namentlich der mit der Handhabung des Gesetzes befasste Nichtjurist begrüssen wird. Ein alphabetisches Sachregister ist beigefügt.

4. **Die Geschäfte der Gefängnisbeamten** (Aus der Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden) gr. 8°. (67 S.) Dresden, 03. (C. Heinrich) kart. —.[illegible]

Das Buch enthält in guter Ausstattung einen Abdruck der amtlichen Vorschriften über die Ordnung in den sächsischen Gefängnissen. Bemerkenswert ist, dass dort als Disziplinarmittel gegen jugendliche männliche Gefangene körperliche Züchtigung zugelassen ist.

5. **Röhr's, W.**, Strafgesetzgebung u. Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuer-Gesetze u. Anweisung zur Buchführung in Strafsachen f. die Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter sowie die Steuerämter in Sigmaringen u. Hechingen. Nach amtl. Quellen u. nach dem Stande der neuesten Gesetzgebg. vollständig neu bearb. v. Obergrenzkontrol. *G. Lehmann.* 2., verm. Ausg. der 4. Aufl. gr. 8°. (XI, 404 S.) Breslau, 03. (J. U. Kern) geb. in Leinw. 7.[illegible]

Das Buch soll den im Titel angegebenen

Behörden so viel Material liefern, dass in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle die Zurhandnahme noch anderer Bücher entbehrlich wird. In der Tat ist der Inhalt des Werkes ein so reicher, dass wohl anzunehmen ist, der gegebene Zweck werde damit vollauf erreicht. Durchweg ist der Gesetzestext wörtlich abgedruckt und sind dann zur Erläuterung die Kernsätze zahlreicher oberstrichterlicher Entscheidungen beigefügt. In solcher Weise behandelt finden wir nach einem Auszug aus dem St.G.B. zunächst die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze (über Rückfall, Teilnahme, subsidiarische Haftbarkeit etc.), dann die besonderen Strafbestimmungen der einzelnen Reichs- und preussischen Landesgesetze, hierauf die Vorschriften über das Strafverfahren und über die Buchführung in Strafsachen. Verschiedene andere mit den behandelten Gegenständen sich berührende Gesetze sind im Anhang zusammengestellt. Ein ausführliches Sachregister vervollständigt das handliche und gut ausgestattete Buch.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Dr. Adolf,** Geh. Bergrat u. Prof., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. gr. 8°. (VI, 792 S.) Berlin, 01. (O. Häring) 20.—

Dieses uns leider verspätet zugegangene Werk stellt sich die Aufgabe, das Staats- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs unter gleichmässiger Berücksichtigung der Theorie und Praxis in eingehender systematischer Darstellung zu behandeln. Nur sind Gegenstände, die durch die ordentlichen Gerichte unmittelbar zu handhaben sind, grundsätzlich ausgeschieden und gewisse Materien, die mehr dem Wandel unterworfen sind, wie Gewerbe-, Verkehrs- und Arbeiterversicherungsrecht, kürzer bearbeitet. In einer Reihe von wichtigen Fragen steht der Verfasser bekanntlich in scharfem Gegensatz zur herrschenden Theorie, was in diesem Werke reichlich hervortritt (Souveränitätslehre, Begriff des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften, Finanz- und Verwaltungsvermögen, Finanz- und Verwaltungsschulden, Etatsgesetz etc.). Das Buch, das knapp den halben Umfang und Preis des „grossen Laband" aufweist, bietet entschieden mehr als ein blosses Lehrbuch und ist eine dankenswerte, sehr brauchbare, selbständige Arbeit, die allerdings *Labands* Werk weder ersetzen kann noch will.

2. **Fischer, Dr. jur. Paul,** Polizeirat, Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 nebst Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzenden Bestimmungen sowie Entwurf zum Wahlgesetze, Motive hierzu und Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag. 8°. (XV, 144 S.) Dresden, 03. (C. Heinrich) kart. 1.50

Eine gute Handausgabe mit eingehenden Erläuterungen, die bei den bevorstehenden Reichstagswahlen sich nützlich erweisen wird. Leider konnten die neuesten Aenderungen des Wahlrechtes noch nicht berücksichtigt werden.

3. **Noë, Rich.,** Reichsverfassung u. Reichstagswahlrecht. Was jeder Wähler davon wissen muss. Mit Anhang: Statistik der Reichstagswahlen, Verfassung u. Wahlrecht in mehreren anderen Staaten. 8°. Freiburg i. B., 03. (Fr. Paul Lorenz) —.50

Ein populäres, seinem Zwecke genügendes Schriftchen, dessen Inhalt obiger Titel kennzeichnet und das für die bevorstehenden Reichstagswahlen vorbereitend und bei Wahlsäumigen Interesse erweckend wirken will.

4. **Roëll, P. v.,** Landr. z. D. u. **Dr. G. Epstein,** Bismarcks Staatsrecht. Die Stellungnahme des Fürsten Otto v. Bismarck zu den wichtigsten Fragen des deutschen u. preuss. Staatsrechts, nach amtl., privaten u. zeitgenössischen Quellen bearb. u. hrsg. gr. 8°. (VII, 488 S.) Berlin, 03. (F. Dümmler's Verl.) 7.50; geb. 9.—

„Bismarcks Staatsrecht" unterscheidet sich von verwandten Werken (*Rosin*, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach . . . Bismarck, *Kuhlenbeck*, Otto von Bismarck, Reden und Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung etc.) durch sein weiteres, insbesondere auch auf das preussische Staatsrecht sich erstreckendes Programm. Die Bearbeitung ist mehr populär gehalten, um neben den Fachleuten ein grösseres Publikum für das Buch zu interessieren. In beträchtlichem Umfang ist auch die zeitgenössische Tagespresse als Quelle verwertet, wo die sonstigen Quellen im Stiche lassen. Der Inhalt ist so in der Tat ein sehr vielseitiger und wird dem Werke einen grossen Leserkreis gewinnen. Die beiden oben erwähnten, einem spezielleren Zweck dienenden und anders angelegten Werke behalten übrigens neben dem vorliegenden ihren Wert.

Kirchenrecht.

Eichmann, Eduard, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. gr. 8°. (VIII, 358 S.) Breslau, 03. (M. & H. Marcus) 10.—

Eine gründliche und tüchtige historisch-dogmatische Darstellung des recursus ab abusu mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen, preussischen und reichsländischen Kirchenrechts bietet uns die vorliegende Arbeit, die als 66. Heft den von *Otto Gierke* herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte einverleibt ist. Die historische Erkenntnis dieses namentlich für die *Geschichte* der staatlichen Kirchenhoheit so bedeutsamen Rechtsinstituts wird durch das Werk nicht unwesentlich gefördert. Auch für Erfassung des geltenden Rechts ist manches dankenswerte Ergebnis erzielt.

Völkerrecht.

Zorn, Dr. Alb., Grundzüge des Völkerrechts. 2., vollständig neu bearb. Aufl. Mit Vorwort v. Geh. Justizr. Prof. *Dr. Philipp Zorn*. 12°. (X, 315 S.) Leipzig, 03. (J. J. Weber) geb. in Leinw. 4.—

Albert Zorn, der Sohn *Philipp Zorns*, hat für die bekannte Weber'sche Katechismensammlung die Bearbeitung der zweiten Auflage des das Völkerrecht betreffenden Bandes übernommen. Demgemäss will das vorliegende Buch eine kurze, allgemein verständliche Darstellung bieten. Es ist in der Tat ein gutes Orientierungsmittel für weitere Kreise, auch als Repetitorium wohl verwendbar.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Keidel, J.**, Bezirksamtsassessor, Invalidenversicherungsgesetz. Entscheidungen von 1891—1901. Lex. 8°. (744 S.) Bd. XI von *Fuchsbergers* „Entscheidungen des Reichsgerichts etc." Giessen, 03. (Emil Roth) 12.—

Die gleichen Vorzüge, die wir im Jahrgang 1901 dieser Blätter (S. 253 f.) bezüglich der *Fuchsberger-Keidel*'schen Sammlung von Entscheidungen zum Krankenversicherungsgesetze gerühmt haben, sind auch bei dem vorliegenden, das Invalidenversicherungsgesetz betreffenden Werke zu konstatieren. Auch hier können wir sagen, dass es sich um die neue Auflage eines bewährten Gebrauchsbuches handelt, das eine selbständige Bedeutung neben den besten Kommentaren hat und eine ganze Reihe von Bänden für die Anordnung des Gesetzes durch einen einzigen handlichen Band völlig ersetzt. Das vortreffliche Nachschlagewerk wird zweifellos in seiner verjüngten Gestalt wieder überall freudige Aufnahme finden.

2. **Klein, E.**, Bez.-Not. fr. Fabr.-Revis., Arbeiterschutz u. Gewerbeaufsicht, die gesetzlichen Bestimmungen darüber u. ihre Ausführung. Ein Handbuch aus der Praxis. Mit e. Anh., betr. den speziellen Arbeiterschutz in der Kleider- u. Wäsche-Konfektion, den Werkstätten m. Motorbetrieb, Walz- u. Hammerwerken u. s. w. gr. 8°. (XII, 235 S.) Stuttgart, 02. (W. Kohlhammer) 2.50; geb. 3.—

Ein für die Vollzugsbehörden, für Arbeitgeber und Arbeiter recht praktisches Hand- und Taschenbuch des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht, das insbesondere auch die Judikatur berücksichtigt und die zahlreichen Ausführungsbestimmungen enthält.

Allgemeines.

1. **Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin**, hrsg. von Prof. *Dr. Bernhöft* in Rostock und Kammergerichtsrat *Dr. Meyer* in Berlin. VI. u. VII. Bd. 1. Abteilung. gr. 8°. (576 S.) Berlin, 03. (Jul. Springer) 15.—

Eine Fülle des Interessanten, Belehrenden und Anregenden bringt in der vorliegenden Abteilung das Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Dass alle Zweige der Rechts- und Staatswissenschaften aus den Bestrebungen der Vereinigung reichen Nutzen zu ziehen vermögen, darüber kann kein Sachverständiger im Zweifel sein. Aber auch der Kundige wird überrascht durch die Vielseitigkeit des Inhaltes dieses stattlichen Bandes. Bei unseren beschränkten Raumverhältnissen können wir daher ruhig die Titel der Beiträge für sich selber sprechen lassen.

I. *Vorträge:* Die Bedeutung der Steuererklärung (*Peters*). Altertümer im geltenden russischen Recht (*Löwenstimm*). Die Teilung der Gewalten in der belgischen Verfassung (*Errera*, übersetzt von *Rosenfeld*). Die Reform der deutschen Börsengesetzgebung

(Dove). Die Grundzüge der schwedischen Verfassung *(Fahlbeck).* Der Nutzen des Studiums im Auslande für Juristen und Nationalökonomen *(Dusquesne).* Das intertemporale Privatrecht der civilisierten Staaten im 19. Jahrhundert *(Affolter).* Die Verwandtenehe und die Statistik *(Mayet).* Der Aufsichtsrat und seine Reform nach englischem Aktienrecht im Vergleich zum deutschen Aktienrecht *(Schirrmeister).* Der Anschluss Deutschlands an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz *(Osterrieth).*

II. *Mitteilungen aus allen Rechts- und Wirtschaftsgebieten:* Die allgemeinen administrativen Staatenvereine *(Kazanski).* Die Vorschläge der Vizekönige Chanchihtung und Liu Runyi zur Reform des chinesischen Justizwesens *(Betz).* Die Theorie französischer Juristen über die Begründung der civilrechtlichen Verantwortlichkeit *(Bry,* übers. von *Hellmuthhäuser).* Statistische Politik *(Gargas).* Begriff und Wesen der vergleichenden Rechtswissenschaft *(de la Grasserie* übersetzt von *Lehmann).* Zur Darlegung und Lösung der Wohnungsfrage *(Sodoffsky).* Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung *(Padel).* Bedeutung des Rechts der Eingebornen mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-afrikanischen Schutzgebiete *(Meyer).* Die italienische Kolonialgesetzgebung in Erythräa *(Gianturco* übersetzt von *Meyer* und *Sacchi-Lodispoto).* Autorität und Staatsgewalt *(Piloty).* Anhang: Tabellen zu dem Vortrag von *Mayet,* Die Verwandtenehe und die Statistik.

2. **Steinmetz, Dr. S. R.,** Priv.-Doc., Rechtsverhältnisse v. eingeborenen Völkern in Afrika u. Ozeanien. Beantwortungen des Fragebogens der internationalen Vereinigg. f. vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. gr. 8°. (VII, 455 S.) Berlin, 03. (J. Springer) 10.—

Seit wenigen Dezennien ist unser Verhältnis zu dem Rechte der eingeborenen Völker Afrikas und Ozeaniens ein intimeres geworden. Die reifere Einsicht in die wahren Bedürfnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft, sowie der Ethnologie einerseits und die drängenden Forderungen unserer Kolonialpolitik und kolonialen Praxis andererseits haben der Erforschung der Rechtsverhältnisse jener Völker ein hohes theoretisches und praktisches Interesse verliehen. In ersterer Hinsicht hat insbesondere der Verfasser der „Afrikanischen Jurisprudenz“ *Dr. Albert Hermann Post,* Richter in Bremen, in seinem Werk: „Der Ursprung des Rechtes“ darauf hingewiesen, dass das Staats- und Rechtsleben der menschlichen Rasse in seiner Gesamtheit historisch erfasst werden müsse. Diesem verdienstvollen Gelehrten verdanken wir auch der Hauptsache nach den Entwurf des Fragebogens, der dem vorliegenden Werke zu Grunde liegt und 1895 mit Unterstützung des Deutschen Auswärtigen Amtes, der Deutschen Kolonialgesellschaft, der Union Coloniale Française und mehrerer Missionen an Beamte, Missionäre und andere mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Personen in Afrika und Ozeanien von der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre versandt wurde. So wurde ein ungemein reiches und möglichst verlässiges Material zusammengebracht, dessen Bearbeitung vor einigen Jahren von der genannten Vereinigung dem für die vergleichende Rechtswissenschaft bereits anderweit mit Erfolg tätig gewesenen Privatdozenten *Dr. Steinmetz* in Leiden übertragen wurde. Dieser hat die Aufgabe mit Geschick gelöst unter gewissenhafter Wiedergabe des Urmaterials sowie unter Einfügung zweckmässiger Hinweise auf die ethnologischen Theorien und Probleme sowie auf besonders empfindliche Lücken in unserer Kenntnis der Tatsachen. Die Reichhaltigkeit des Gebotenen zeigt die folgende Haupteinteilung dessen, was für jede der behandelten 17 Völkerschaften dargestellt wird: Allgemeines, Familienverhältnisse, Erbfolge, Politische Organisation, Gerichtswesen, Rache, Busse und Strafe, Grund- und Bodenverhältnisse, Rechte an beweglichen Sachen, Verkehrsverhältnisse. In die Abschnitte über Familienverhältnisse sind beispielsweise folgende Materien einbezogen: Allgemeine Familienorganisation, Vormundschaft, Haftung von Verwandten für einander, engere Familienverhältnisse, eheliche Verhältnisse, aussereheliche Verhältnisse, häusliches Leben (Geburt, Tod, jugendliches Alter, Weiber, Alter und Krankheit). Das hochinteressante, dauernd wertvolle Quellenwerk kann weitesten Kreisen wärmstens empfohlen werden.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Böckel, Dr. Otto,** Zolltarif und Handelsvertragspolitik. Wirtschaftliche Darlegungen. 8°. (23 S.) Berlin, 03. (Verlag der Deutschen Hochwacht) —.30

In dem vorliegenden kleinen Schriftchen entwickelt der bekannte Reichstagsabgeordnete *O. Böckel* seine Ansichten über den Zolltarif und die damit zusammenhängenden Fragen. Die Schrift ist eine Parteischrift, aber als solche gut geschrieben.

2. **Egner, H.,** Zollinsp. u. Zolldir.-Rev. **K. Schuemacher,** Brennende Agrar-, Zoll- und Handels-Fragen. Bearb. u. hrsg. gr. 8°. (378 S.) Karlsruhe (J. J. Reiff) 3.—

In einer Reihe von lose aneinander ge-

reihten Abschnitten machen die beiden als Zollbeamten tätigen Verfasser den Versuch, über die brennenden Tagesfragen der deutschen Zoll- und Handelspolitik einen grösseren Leserkreis in gemeinverständlicher Weise zu unterrichten. Die einzelnen Abschnitte handeln von der Entwicklung des Handels, der Entwicklung des Zollwesens, dem neuen deutschen Zolltarif, den Getreidezöllen, dem Doppel- und Differentialtarif, den „kleinen" Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft, den Handelsverträgen, der Meistbegünstigung, der mitteleuropäischen Zollunion, von den wirtschaftlichen Verhältnissen Russlands, Englands und Amerikas, den Zollbündnissen mit Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, der Schweiz, Italien, Skandinavien und Rumänien, von der Stellung des Zollbundes zu Frankreich, den Vorbedingungen und Begleiterscheinungen einer Zollunion, von der Notwendigkeit eines deutschen Reichszolltarifamtes und von der Errichtung eines internationalen Amtes für Zollangelegenheiten. Wie man sieht, ist der grösste Teil des Werkes der Frage der Errichtung einer mitteleuropäischen Zollunion gewidmet, für welche die Verfasser mit Wärme eintreten und von der sie sich auch die günstigsten Wirkungen für die deutschen Finanzen versprechen. Wir vermögen den Optimismus der Verfasser hinsichtlich der Möglichkeit und Wirksamkeit der Zollunion nicht durchaus zu teilen, anerkennen aber gerne, dass sie es verstanden haben, dieser Frage neue Seiten abzugewinnen. Das Buch ist mit patriotischer Wärme und erkennbarer Hingebung geschrieben, ist in seiner Art und Weise originell und wird dem Leser Anregung und Belehrung bieten.

3. **Forschungen,** staats- und socialwissenschaftliche, hrsg v. *Gust. Schmoller.* XXI. Bd. 5. Heft. (Der ganzen Reihe 99. Heft.) gr. 8°. Leipzig, 03. (Duncker & Humblot.) 5. *Westphal, Max,* Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (V, 88 S.) 2.—

Die kleine Schrift *Westphals* gibt im 1. Kapitel eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage Spaniens; das 2. Kapitel beschäftigt sich mit der finanziellen Lage und der Valutafrage; das 3. und 4. Kapitel erörtert die handelspolitischen Beziehungen zwischen Spanien und Deutschland im allgemeinen und im einzelnen. Bei den vielfach sich widersprechenden Meinungen, welche über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Spaniens und den Wert, welchen die Handelsbeziehungen mit Spanien für Deutschland besitzen, bestehen, ist eine objektive und sachverständige Untersuchung, wie sie *Westphal* auf Grund einer umfangreichen Literatur gibt, mit Dank zu begrüssen. Die kleine Schrift sei deshalb unseren Lesern bestens empfohlen

4. **Jäger, Dr. Eug.,** Reichst.- u. Landt.-Abg., Die Wohnungsfrage. 2. Bd. (VII, 322 S. gr. 8°. Berlin (Germania) 5.—

Während *E. Jäger* in dem 1. Bande des vorliegenden Werkes die allgemeinen Gesichtspunkte der Wohnungsfrage und den gemeinnützigen Wohnungsbau behandelte, beschäftigt er sich in dem 2. Bande mit der Frage der städtischen Baupolitik, der städtischen Bodenpolitik, der städtischen Bodenbesteuerung und mit der Frage eines Reichswohngesetzes. Im Rahmen dieser vier Abschnitte werden alle mit der Wohnungsfrage mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten erörtert, so dass der Leser ein erschöpfendes Bild des Gegenstandes erhält. Auch der vorliegende 2. Band gibt, wie der erste, beredtes Zeugnis davon, dass der Verfasser sich eingehend mit der Wohnungsfrage beschäftigt hat und sie vollständig beherrscht; er stützt sich zur Begründung seiner Ausführungen auf ein ausserordentlich reiches Material und zeigt eine gründliche Kenntnis der vorhandenen Literatur. In den meisten Punkten stimmen wir mit dem Verfasser durchaus überein. Das Buch wird nicht nur den Mitgliedern der gesetzgebenden Körper, den Verwaltungsbeamten, den Mitgliedern der städtischen Kollegien ein wertvoller Wegweiser durch das schwierige Gebiet der Wohnungspolitik sein, sondern jedem Belehrung und Anregung geben, der sich über die wichtige Wohnungsfrage unterrichten will.

5. **Jahrbuch** des Handelsvertragsvereins 1902. Hrsg. v. Geschäftsführ. *W. Borgius.* gr. 8°. (XIII, 405 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) 4.—

Zum zweitenmal veröffentlicht der „Handelsvertragsverein" durch seinen Geschäftsführer *Borgius* ein Jahrbuch. Dieses soll vorzugsweise als Materialiensammlung und Nachschlagewerk für diejenigen dienen, welche als Interessenten der Handelspolitik einer übersichtlichen Zusammenstellung über wichtigere Daten, Vorgänge, Ziffern und Tatsachen aus der neueren Handelspolitik bedürfen. Der Inhalt des vorliegenden Bandes ist folgender: 1. Kundgebungen des Handelsvertragsvereins im Geschäftsjahr 1902; 2. Die Verhandlungen der 16. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes. 3. Entwurf eines Zolltarifgesetzes nach den Beschlüssen der Zolltarifkommission bez. des Reichstags; 4. Die wichtigsten Abänderungen des Zolltarifentwurfs durch den Antrag v. Kardorff; 5. Zur Geschichte des deutschen Zolltarifs; 6. Die Handelspolitik der wichtigsten Auslandsstaaten während der letzten Jahrzehnte; 7. Die Bevorzugung der Landwirtschaft in der preussischen und deutschen Gesetzgebung; 8. Die Organisation der Zollverwaltung in Deutschland; 9. Begründung

des Gesetzentwurfs betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes 1879; 10. Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien vom 6. Dezember 1892; 11. Der Handelsvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1902; 12. Der Handelsvertrag mit Russland vom 10. Februar 1894; 13. Begründung zu dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes, veröffentlicht am 22. November 1901; 14. Handelspolitische Statistik. Wie man sieht, sind die Handelsverträge und die mit diesen zusammenhängenden Gegenstände in dem vorliegenden Bande besonders berücksichtigt, und zwar ist dies, wie im Vorwort bemerkt wird, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichstagsverhandlungen über die neuen Handelsverträge geschehen, um einen Vergleich dafür an die Hand zu geben, wie sich beim Abschluss der Handelsverträge von 1892/94 die Regierung und die einzelnen Parteien ausgesprochen und Stellung genommen haben. Die handelspolitische Stellung des Handelsvertragsvereins ist, dank seiner Agitation, zur Genüge bekannt; sie äussert sich selbstverständlich auch in der vorliegenden Publikation. Immerhin wird das Jahrbuch auch denen willkommen sein, welche nicht oder nicht in allem mit den bisherigen Zielen des Vereins einverstanden sind, denn es gibt ein reiches Material in dem Abdruck der wichtigsten Zolltarifgesetze und Handelsverträge, der Motive und der darauf bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen.

6. **Jahresberichte, Die,** der Kgl. Bayer. Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren, dann der Kgl. Bayer. Bergbehörden für das Jahr 1902. Mit einem Anhange betr. das Bierbrauergewerbe. gr. 8°. (VII, 304 u. 128 S.) München, 03. (Theodor Ackermann) 5.60

Die Jahresberichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren erfreuen sich von jeher allgemeiner Anerkennung. Sie sind auch heuer mit gewohnter Pünktlichkeit als die erste Publikation der Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland erschienen. Ausser dem Bericht der Kgl. Bergbehörden enthält das vorliegende Buch auch in einem Anhang eine Sondererhebung über das Bierbrauergewerbe, ähnlich wie den früheren Jahresberichten Erhebungen über einzelne bestimmte Gewerbezweige beigefügt waren. Den Jahresberichten ist wie in früheren Jahren eine resumierende Zusammenstellung aus der Feder des Zentralinspektors, Regierungsrat *Pöllath*, vorausgeschickt. Wir können hier auf die ausserordentlich reichhaltigen Berichte nicht im einzelnen eingehen. Sie geben eingehende und unparteiische Auskunft über die Stellung und Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen und der Arbeiter überhaupt, über den Schutz der Arbeiter, über wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. In zahlreichen statistischen Tabellen sind die Revisionen der gewerblichen Anlagen und die Unfalluntersuchungen, die Zahl der 1902 in Fabriken und ähnlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter, die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen, die Zahl der Revisionen, die Ausstandsbewegung 1902 dargestellt. Die vorliegenden Jahresberichte reihen sich den früheren in jeder Beziehung würdig an.

7. **Issaieff, A. A.,** Der Sozialismus u. das öffentliche Leben. gr. 8°. (VII, 608 S.) Stuttgart, 03. (J. H. W. Dietz Nachf.) 8.—

Issaieff will in dem vorliegenden umfangreichen Buche einen Beitrag zur Beantwortung der Frage liefern, welchen Einfluss die Massentätigkeit der Sozialisten auf die verschiedenen Seiten des gesellschaftlichen Lebens ausübt. Der Inhalt ist kurz der folgende: *Issaieff* gibt zuerst eine Darstellung des Programms, der Forderungen der Sozialdemokratie, bespricht das Verhältnis der Sozialisten zur gesellschaftlichen Evolution, zur Volkswirtschaft, zum Militarismus. Sodann erörtert er die erziehlichen Mittel des Sozialismus, seinen Einfluss auf die Sittlichkeit seiner Anhänger, sein Verhalten zum Christentum. Drei Kapitel sind der Schilderung der Organisation der Sozialdemokratie, der Tätigkeit der Sozialisten in den Parlamenten und Gemeindeverwaltungen gewidmet. Weitere Kapitel behandeln die Sozialistenverfolgungen, die Frage, welche Gefahren der Sozialdemokratie drohen, und die literarische Bekämpfung des Sozialismus. Schliesslich wird die Ausbreitung des Sozialismus und sein welthistorischer Beruf besprochen. *Issaieff* vertritt mit Wärme und Ueberzeugung die Sache des Sozialismus, er bemüht sich seine guten Seiten ins rechte Licht zu setzen; er tut dies in eindringlicher Weise, in schlichter Sprache und in geschickter Gruppierung des Stoffes. Aber es will uns scheinen, als ob dieses Werk nicht auf der Höhe früherer Publikationen des Verfassers steht. Er ist dem Sozialismus gegenüber völlig kritiklos und seine Kritik antisozialistischer Anschauungen lässt häufig Tiefe und Ueberzeugungskraft vermissen.

8. **Kundt, Dr. Walter,** Brasilien u. s. Bedeutung für Deutschlands Handel und Industrie. gr. 8°. (118 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) 2.50

Nach einer Einleitung über die Aussichten und Aufgaben Deutschlands auf dem Weltmarkt schildert der Verfasser Land und Leute von Brasilien, die einzelnen Staaten Brasiliens und ihren wirtschaftlichen Charakter und den auswärtigen Handel Brasiliens; sodann

bespricht er die Reform des deutsch-brasilianischen Handels und die Aufgaben des deutschen Kapitals in Brasilien und fasst zum Schlusse seine Meinung dahin zusammen, dass in Brasilien die beste Gelegenheit geboten sei, deutsche Arbeit und deutsches Kapital zu beschäftigen. Der Verfasser, der mehrfach Reisen gemacht hat, hat sich auch mehrere Monate in Brasilien aufgehalten und durch Studien an Ort und Stelle das Material für die vorliegende Schrift gesammelt. Die Ausführungen des Verfassers machen durchaus den Eindruck sachverständiger, objektiver Darstellung und verdienen die Beachtung der deutschen Kaufleute und Kapitalisten und aller derjenigen, welche sich um die nutzbringende und der Heimat zu Gute kommende Beschäftigung deutscher Arbeitskräfte im Auslande bemühen.

9. **Schwarz, O.**, u. **Dr. G. Strutz**, Geh. Ob.-Finanzräte vortr. Räte, Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. II. Bd. 3. Lfg. gr. 8°. Berlin, 03. (J. Guttentag). II. *Schwarz, O.*, Geh. Ob.-Finanzrat vortr. Rat, Die Zuschussverwaltungen. 3. Lfg. IV. Buch: Handels- u. Gewerbeverwaltg. V. Buch: Bauverwaltung. (XIII, S. 995—1273 u. 219—269) 10.—; geb. 12.—

Das grosse Werk der Geh. O.-Finanzräte *Schwarz* und *Dr. Strutz* über den Staatshaushalt und die Finanzen Preussens, dessen wir bereits wiederholt auf das Rühmendste gedacht haben, beschäftigt sich in der vorliegenden 3. Lieferung des 2. Bandes mit der Handels- und Gewerbeverwaltung und der Bauverwaltung. Die Darstellung der Handels- und Gewerbeverwaltung zerfällt in 4 Hauptabschnitte: Einleitung, Einnahmen der Handels- und Gewerbeverwaltung, laufende Ausgaben derselben (Zentralverwaltung, Ausgaben zu polizeilichem Schutz und Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe, gewerbliches und Handels-Unterrichtswesen, Ausgaben zur direkten Pflege und Förderung von Handel und Gewerbe, Porzellanmanufaktur, Institut für Glasmalerei, Vermischte Ausgaben), Extraordinarium. Die Darstellung der Bauverwaltung enthält gleichfalls 4 Hauptabschnitte: Einleitung, Einnahmen, laufende Ausgaben (Allgemeines, Zentralverwaltung, Provinzialverwaltungen, sächliche Fonds, vermischte Ausgaben, Rheinschiffahrts- und Hafenverwaltung), Extraordinarium. Auch an dieser Lieferung, die den Geh. Oberfinanzrat *Schwarz* zum Verfasser hat, bewundern wir die ausserordentliche Gründlichkeit und die sichere Beherrschung des Stoffes. Wie der Verfasser im Vorwort ankündigt, werden im Laufe dieses Jahres noch die drei letzten Lieferungen des 2. Bandes folgen.

Politik.

Martin, Herm., Rechtsanw., Das Wahlrecht in Deutschland u. das Unrecht in Sachsen. gr. 8°. (78 S.) Berlin, 03. (E. Hoffmann & Co.) —.80

Eine politische Flugschrift zu Gunsten einer freiheitlichen Reform des Landtagswahlrechts in Sachsen. (Inhalt: Die Volksvertretung. Das Wahlrecht. Der sächsische Landtag. Der 10. Dezember 1895. Die Austreibung der Sozialdemokratie. Wahlbewegung. Das Reichstags-Wahlrecht.)

Varia.

1. **Daude, P.**, Geh. Reg.-R. Univ.-Richt. u. Priv.-Doz. Ger.-Assess. **M. Wolff, Dr.**, Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten. gr. 8°. (XVI, 292 S.) Halle, 03. (Buchh. des Waisenhauses) 4.40; geb. 5.—

Auf amtliche Anregung des preussischen Unterrichtsministers sind in dem vorliegenden Werke die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Ordnung des jurististischen Studiums und über die erste juristische Prüfung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und im Reichslande erschöpfend zusammengestellt. Auch die Studienpläne der einzelnen Universitäten sind auf Grund amtlicher Mitteilungen eingereiht. Ferner konnte das im preussischen Justizministerium gesammelte Material mit Genehmigung des Ministers benutzt werden. So sind alle Garantien geboten, dem weiten Kreise der Interessenten ein wirklich verlässiges und dem Zweck voll entsprechendes Hilfsmittel an die Hand zu geben.

2. **Grünberg, Dr. Karl**, Prof. in Wien, Bauten auf fremden Grund. Ein Beitrag zur Würdigung d. Erbbaurechts. gr. 8°. (IV, 95 S.) Wien, 03. (F. Deuticke) 2.—

Die vorliegende Abhandlung hat für Deutschland insofern ein besonderes Interesse, als sie auf Grund sorgfältigster Erwägungen die Frage nach dem sozialen Werte der Bestimmungen des BGB. über das Erbbaurecht würdigt. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, ist freilich nicht besonders erfreulich. Er bestreitet, dass das Erbbaurecht des BGB. in irgend einer Hinsicht als

[l]ittel zur Lösung der Wohnungsfrage oder [a]uch nur zur Linderung der herrschenden [W]ohnungsnot angesehen werden kann. Eher [se]i vom Erbbaurecht eine Verschlechterung [de]r grossstädtischen Wohnungszustände zu [e]rwarten. Vorteilhaft sei es nur für die [G]rundeigentümer, die sich von rein privat[w]irtschaftlichen Erwägungen leiten lassen.

3. **Der Schutz der Baugläubiger** vor dem deutschen Juristentage. 8°. (168 S. u. Tab.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3 —

Dieser Sonderabdruck der dem 26. Juristen[t]age erstatteten Gutachten und des ein[s]chlägigen stenographischen Berichts macht [e]in wertvolles Material zur Lösung der viel[e]rörterten Frage des Schutzes der Baugläu[b]iger weitesten Kreisen zugänglich. Der [S]onderabdruck enthält ausser dem Text der [a]mtlichen Entwürfe namentlich die Gutachten [G]arnier und Freese sowie die Referate [S]olmssen und Heymann.

4. **Vogel, Dr. Aug.**, Rektor, Ausführliches grammatisch - orthographisches Nachschlagebuch d. deutschen Sprache mit Einschluss der gebräuchlicheren Fremdwörter, Angabe der schwierigen Silbentrennungen und der Interpunktionsregeln. Zum täglichen Gebrauch für jedermann. Nach der neuesten Orthographie von 1902. 33.—50. Tausend. Berlin, 03. (Langenscheidtsche Verlagsbuchh.) geb. 2.80

Der ausserordentliche buchhändlerische Erfolg dieses Buches bildet ein glänzendes Zeugnis für dessen grosse Brauchbarkeit. In der Tat ist es ein ausgezeichnetes grammatisch-orthographisches Handbuch, das im täglichen Gebrauch die besten Dienste leistet. Für den Gebrauch in Bayern wäre es erwünscht, wenn in der nächsten Auflage bei zulässigen Doppelschreibungen die nach dem bayerischen amtlichen Verzeichnisse vorzuziehende Schreibung in Anmerkungen oder durch ein Zeichen kenntlich gemacht würde.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 6. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 6. Heft des Jahrganges 1903 enthält: [U]eber Wesen und Bedeutung der Differenz[g]eschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher [H]insicht, von *Dr. Georg Wermert* in Berlin. [(]Fortsetzung folgt.) — Die Ausgestaltung [d]er gemeindlichen Armenpflege in Bayern, [v]on Professor *Dr. H. Rehm* in Erlangen. — [D]er § 16 der preussischen Städteordnung [u]nd die Hausbesitzer unserer Grossstädte, von *Dr. jur. G. Dryander*, Regierungs-Referendar [i]n Potsdam. — Mitteilungen zur deutschen [G]enossenschaftsstatistik für 1900, von *Dr. A. Petersilie*, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter [d]er städtischen Abteilung der Preussischen Zentral - Genossenschaftskasse. (Fortsetzung folgt.) — Skizzen und Notizen: Strafprozessreform und Rechtsmittel. Zur Behandlung der Zahlungsbefehle. Zur Frage der Prozessverschleppungen. Zubehör eines Landguts (§ 97, 98, Nr. 2 BGB.). Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 13—16. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 13: Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer, von *G. Girth*. (Fortsetzung und Schluss in Nr. 14 und 15); Pensionsversicherung der Privatbeamten, von *R. v. Mully*; Haftung des Reeders aus dem Frachtvertrag (Schluss in Nr. 14); Nr. 16: Selbstversicherung; Die deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1902.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1903. Nr. 7—14. Hoch. 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Der Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung *(Seelmann)*. Dürfen die Krankenkassen ihren Mitgliedern Krankenkost gewähren? Zur Krankenversicherungsnovelle *(Hahn)*. Zu dem *Seelmann'schen* Entwurfe eine Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden *(Bazille)*. Einige Grenzstreitigkeiten auf dem Berührungsgebiete zwischen der öffentlichen Fürsorge bei Betriebsunfällen und der privatrechtlichen Entschädigungspflicht des Arbeitgebers *(Rademacher)*. Arbeitsverhältnis zwischen Eheleuten? *(Weymann)*. Zur „Ueberstundenarbeit“ in den Ortskrankenkassenverwaltungen *(Prinz)*. Nochmals zur Kassenzugehörigkeit der Hausgewerbetreibenden *(Hahn)*. Die Vorbereitung der Rentenanträge *(Leicht)*. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung gemäss § 14 G.U.V.G. *(Seelmann)*. Berechnung der Anwartschaft nach § 46 I.V.G. *(Kuhröber)*. Zur Auslegung des § 15 I.V.G. *(Ullmann)*. Ueber die Kumulierung von Renten bei wiederholten Betriebsunfällen *(v. Kutschera)*. Zur Frage

des Arbeitsverhältnisses zwischen Eheleuten. Alters- und Invaliditäts-Sparkasse (*Seelmann*). Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen. Literarisches. *Krankenversicherungsnovelle* in Nr. 14. *Kommissionsbericht* hiezu als Anlage zu Nr. 13.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 11. Bd. 2. u. 3. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen: Bär,* Ueber jugendliche Mörder und Totschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen (mit 22 Abbildungen); *v. Mackowitz,* Der Raubmordprozess gegen Georg Will; *Amschl,* Zwei Knaben als Raubmörder; *Schneckert,* Ein Opfer platonischer Liebe; *Siefert,* Das Vorleben des Angeklagten; *Türkel,* Sexualpathologische Fälle; *Spitzka,* Statistisches über das Lynchen in Nordamerika (mit einer Kurve); *Nessel,* Körperverletzung durch Röntgenstrahlen; *Rosenberg,* Vormundschaft über Verbrecher; dann *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke, Schukowitz* und *Lohsing;* endlich *Besprechungen* von *Näcke* und *Gross.*

5. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903.) Nr. 2. Wien (Manz) jährlich 20.—

In seinem legislativen Teil bringt die vorliegende Nummer neben einer Uebersicht über neuere wirtschaftliche Gesetze u. a. den Text der Internationalen Konvention betr. die Zuckergesetzgebung, das österreichische Gesetz über Abänderung der Zuckersteuer, das Gesetz betr. die Reform der landwirtschaftlichen Börsen und das Verbot des börsenmässigen Terminhandels in Oesterreich, das deutsche und französische Gesetz betr. die Zuckerbesteuerung, das spanische Gesetz betr. das gewerbliche Eigentum (Marken-, Muster-, Modellschutz u. s. w.); in dem statistischen Teil findet sich u. a. eine Uebersicht über Handel und Schiffahrt in den wichtigsten Staaten, Mitteilungen über Erzeugung und Verkehr von Zucker und Branntwein in Oesterreich-Ungarn 1901/02, über die Bergwerks- und Hüttenproduktion Ungarns 1901, den Aussenhandel Brasiliens 1901, die Handelsschiffahrt in den türkischen Gewässern.

6. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 49. Jahrg. 3.—6. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

In dem Triple-Hefte 3—5 finden sich folgende *Abhandlungen: Kohler,* Geldstrafe; *Gross,* Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozess; *Oetker,* Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichts-Bildung (Schluss); *Theisen,* Die Gültigkeit des preussischen Gesetzes, betreffend das Spiel in ausserpreussischen Lotterien vom 29. Juli 1885; *Klee,* Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden (Fortsetzung); *Hilse,* Die Festsetzung der Strafen der §§ 176, 179 des Invalidenversicherungsgesetzes gegen Offiziere und Militärpersonen; ausserdem zahlreiche Mitteilungen *aus der Praxis* und zum Schlusse ein *Literaturbericht* über *Strafprozess* von *Goldschmidt.* Das 6. Heft bildet ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Aufsätze in Band 1—49 des Archivs. In diesem kündigt der Herausgeber an, dass vom 50. Bande an das Archiv an der Reform des Strafrechts mitarbeiten werde, indem es über die wissenschaftlichen Streitfragen, über die literarischen Bestrebungen, die sich auf die Gesetzesänderung beziehen, Bericht erstatten und über die wichtigsten Erscheinungen in dieser Beziehung regelmässig Anzeigen veröffentlichen werde.

7. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 7. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Die Warrantfrage und Grossindustrie und Grosshandel, von *Dr. J. Landgraf*-Wiesbaden. Der Run auf die Böhmische Sparkasse, von *Dr. G. von Weiss-Wellenstein*-Wien; Die Waren-Spekulation in den Niederlanden im 17. Jahrhundert, von Prof. *André-E. Sayous*-Paris; Gerichtliche Entscheidungen. Sprechsaal. Zeitschriften-Uebersicht. Vermischtes.

8. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 47. Jahrg. 2/3. Heft. 8°. 1903. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Die mustergültig geleitete Zeitschrift enthält auch in dieser Doppelnummer wieder eine Reihe wertvoller Abhandlungen, nämlich: Zur Lehre von der Vollmacht nach Bürgerlichem Gesetzbuche. (Vom Oberlandesgerichtspräsidenten *Dr. Eccius.*) — Erlass und Verzicht nach dem BGB. (Von Justizrat *L. Cohn,* Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.) — Wie gestalten sich die Rechte und Verpflichtungen aus der vom Mieter oder Pächter bestellten Sicherheit nach Veräusserung des vermieteten oder verpachteten Grundstücks? (Von *Dr. jur. Wilhelm von Brünneck,* ordentlichem Honorar-Professor in Halle a. S.) — Die Haftungsgrenze aus § 833 des BGB. (Von Justizrat *Dr. Fleischauer* in Magdeburg.) — Die Eigentümerhypothek im Lichte der Praxis. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltsverein am 18. Dezember 1902. (Von *Dr. Oberneck,* Rechtsanwalt am Kammergerichte.) — Das Auseinandersetzungsverfahren und der Erbschein bei altrechtlichen Sterbefällen. (Von Rechtsanwalt *Dr. Eugen Jo...* in Freiburg im Breisgau.) — Hat der Intestaterbe einen Anspruch auf den ausserordentlichen Pflichtteil des BGB. § 2325 ...

§ 2329? (Von Geheimen Oberjustizrat *Pütter*, Senatspräsidenten in Breslau.) — Fortdauer der Verpflichtung der Vollkaufleute, die frühere Gütergemeinschaftsausschliessung in das Handelsregister einzutragen. (Von Rechtsanwalt *Zelter* in Stettin.) — Urheberrecht an Zeitungsartikeln. (Von Rechtsanwalt *Dr. Fuld* in Mainz.) — Die Verteilung in der Zwangsverwaltung. (Von Amtsrichter *Dr. Lafrenz* in Hamburg.) — Haben landschaftliche Kreditgenossenschaften ein Recht, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsverwaltung selbständig vorzunehmen? (Von Amtsrichter *Fritze* in Steinau a. O.).

9. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 13. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Meine Expedition 1900 ins nördliche Kakaofeld und 1901 durch das Ambolland, von *Dr. G. Hartmann*.

10. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 5 u. 6. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Dieses Doppelheft enthält einen Artikel: Die Rechtsnachfolge und deren Einfluss auf das Zwangsvollstreckungsverfahren; ausserdem gerichtliche Entscheidungen aus dem Gebiete des bayer. Gebührenwesens.

11. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 13—17. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir die folgenden Artikel bezw. Mitteilungen heraus. Nr. 13: Genossenschaftliche Einsicht und Treue (Schluss), von *A. Kofahl*; Vernichtung einer Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaft von *Dr. Crüger*; Nr. 14: Die Witwen- und Waisenpensionskasse, von *C. Crüger*; Die Invalidenversicherung, von *Wm. F.*; Die sozialdemokratische Partei und die Genossenschaftsbewegung; Nr. 15: Satzung der Witwen- und Waisenpensionskasse Deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin; Gesetz zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung des Ausdrucks „Sparkasse", von *Dr. Crüger*; Nr. 16: Die Genossenschaften und die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung; Nr. 17: Witwen- und Waisenpensionskasse; Viel Feind', viel Ehr', von *Alberti*.

12. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIII Nr. 2—5. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die gewerbliche Entwicklung Bayerns am Ende des 19. Jahrhunderts (Schluss). Die Rechte des Fischwasserbesitzers, zunächst in Bayern (*Graf von Hirschberg*). Weitere Betrachtungen über die rechtliche Regelung von Stadterweiterungen (*Windstosser*). Apothekerkonzession und Konkurseröffnung (*Meyer*). Vollzug des Art. 22 Abs. 5 Armengesetzes und Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates in Landgemeinden (*Zoller*). Die Ausübung der Heilkunde, die Führung ärztlicher und arztähnlicher Titel, der Titel Apotheker, Bader und Hebamme, die Zubereitung, Feilhaltung der Verkauf und die Ueberlassung von Arzneien (*Müller*). — Literatur.

13. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band I. Nr. 11—12. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Die vorliegende Doppelnummer gibt Mitteilungen über die Fortschritte des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, über Schiedsgerichte, Arbeitsämter und Enqueten. Ferner zahlreiche Notizen über Gesetze, Verordnungen, Kammerverhandlungen u. s. w., die sich auf die Verhältnisse der Arbeiter beziehen, aus dem Deutschen Reich, Preussen, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Bosnien und Herzegowina, Belgien, Brasilien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

14. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. 1903. H. 19—22. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Hefte bringen u. a. folgende Aufsätze: Kann die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtswirksam an den Beteiligten persönlich erfolgen, wenn er einen Vertreter bestellt hat? Von Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef* in Freiburg im Breisgau. — Aenderung des konsularischen Notariatsrechts. Von Rechtsanwalt *Dr. Kaufmann* in Krefeld. — Streifzüge ins Gebiet des Zwangsversteigerungsgesetzes. Von Oberlandesgerichtsrat *Reinhard* in Dresden. — Bemerkungen zur Beurkundung und Durchführung gerichtlicher Erbteilungen in Preussen. Von Amtsgerichtsrat *Marcus* in Tilsit. — Pflicht des Vormundschaftsrichters zur Anordnung einer Pflegschaft behufs Vollziehung des Lehrvertrages. Von Kreisgerichtsrat *Dr. Hilse* in Berlin. — Ergänzung der Vorschriften über die Standesregister (§§ 22, 54, 59 des Personenstandsgesetzes). Von Assessor *Dr. jur. Hans Roth* in Leipzig.

15. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 6/8. Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 10.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Friedrich der Grosse und die nordamerikanische Republik. Ueber die kulturhistorische Bedeutung der Kolonisation (*Achelis*). Schutz der Mutterschaft (*Fürth*). Die Jesuiten

Google

(Frohschammer †, Münz). Das neue englische Unterrichtsgesetz *(Lehmann).* „Wismar 1903" *(v. Bruchhausen).* Zur Jesuitenfrage *(Graf Hoensbroech).* Das Schutzgebiet Kiautschou in seiner gegenwärtigen Entwicklung *(v. Strantz).* Das Recht auf Nachdruck *(Engel).* Streiflichter.

16. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz.* 20. Jahrgang. 1. Band. 8°. Stuttgart (Cotta) 12.—

An grösseren Artikeln finden wir in dem vorliegenden Band die folgenden: Die Finanzpolitik Rumäniens in ihrer neuesten Gestaltung und die für die Sanierung der Finanzkrisis getroffenen Massnahmen, von *Dr. Creanga;* Die Novelle von 1902 zum deutschen Branntweinsteuergesetz, von *Dr. G. Schmauser*-München; Geschichte und Kritik des Oktrois im Grossherzogtum Hessen, von *Dr. G. Hellwig;* Die sächsische Steuerreform im Jahre 1902, von *G. Schanz;* ausserdem enthält der Band den Abdruck zahlreicher neuer Steuergesetze und anderer auf das Finanzwesen bezüglicher Gesetze und Verträge, teilweise mit den Motiven, Kommissionsberichten u. s. w.

17. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. 13. Jahrg. (1903) Nr. 6—15. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalte dieser Nummer heben wir besonders hervor: Die lokalen Verbrauchssteuern im rechtsrheinischen Bayern von *Dr. Josef Esslen.* — Der bayerische Landeshilfsverein vom Roten Kreuz in seinen Beziehungen zu den Gemeinden von Regier.-Assessor *H. Krais.* — Anleihen und Vermögensstand der Pfälzischen Städte; der kommunale Anleihemarkt. — Die Fortsetzung des *Hammer*'schen sehr beachtenswerten Artikels „über Acetylen- und Aerogengas-Anlagen" mit Abbildungen. — Die Erhebung von Heimatgebühren von Polizeioffiziant *H. Müller.* — Die Krankenfürsorge nach dem Invalidenversicherungsgesetze von Rechtsrat *Fauner.* — Die Bestimmungen über Irrenfürsorge von Pfarrer *S. Weber.* — Ein häufiger Fehler bei Dorftestamenten von Amtsrichter *v. d. Pfordten.* — Das Feuerlösch- und Feuerwehrwesen in Bayern von *Rud. Fried,* Assistent im bayer. Landesfeuerwehrbureau. — Die Mitwirkung der Gemeinden in Begnadigungssachen von *Franz Riss,* II. Staatsanwalt im k. Staatsministerium der Justiz. — Der Sprechsaal bietet durch die Fülle der Fragen und Antworten Gelegenheit, viele praktische Fälle kennen zu lernen.

18. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Märzheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das Märzheft des Deutschen Handels-Archivs enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. die neuen Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, den internationalen Vertrag über die Behandlung des Zuckers, das Zollverwaltungsgesetz für die Philippinen, Bestimmungen über den Handel mit Branntwein in Belgien, Madagaskar und Zanzibar, das luxemburgische Gesetz über den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen, die schweizerische Instruktion über die Zollabfertigung der Postsendungen, eine Zollordnung für das Gebiet der Nyassa-Gesellschaft, die Zolltarife für Malta und Britisch Nord-Borneo. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Aussenhandel Bulgariens und Spaniens im Jahre 1902, Französisch Hinterindiens, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens u. a. m. im Jahre 1901. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsulate liegen vor aus Bilbao, Boulogne s. M., Malaga, Christiania, Buschär (über Mohammera), Tschifu, Curaçao, St. John (Neubraunschweig), Salvador, ferner Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien und der Bukowina, die Bergwerks- und Hüttenindustrie in den Provinzen Hennegau und Lüttich, über den Einfuhrhandel in Adis-Abeba (Abessinien), über das australische Wollegeschäft u. a. m.

19. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 13.—17. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Neben zahlreichen Notizen aus allen Gebieten der Volkswirtschaft bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 13: Die jüngste Phase der amerikanischen Trustgesetzgebung, von *V. Grätz;* Die handelspolitische Lage in Frankreich; Nr. 14: Der russisch-persische Handelsvertrag; Salonichi als Handelsplatz von *Dr. Jos. Grunzel;* Nr. 15: Der Kongress der englischen Handelskammern; Kommerzielles Hochschulwesen; Nr. 16: Das deutsche Fleischbeschaugesetz; Nr. 17: Kaufmannsgerichte von *Dr. R. Pollack.*

20. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 13—17. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor. Nr. 13: Die Bedeutung des amtlichen Warenverzeichnisses; Die Reichsbank im Jahre 1902; Nr. 14: Das bayer. Bierbrauergewerbe im Jahre 1902; Die Bedeutung der Donau für die Stadt Regensburg, von *Dr. Kemmer*-Regensburg (Schluss in Nr. 15); Nr. 15: Deutschland und die Union zum Schutze gewerblichen Eigentums; Nr. 16: Kohlensyndikat und Kartell

enquête; Nr. 17: Der Bund der Kaufleute; Die Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Zur Einführung einer Staatslotterie in Bayern.

21. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann.* 1. Jahrg. (die Zeit bis Ende 1902 umfassend). gr. 8°. 1. Lfg. (S. 1—80.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 1.25

Mit diesem Hefte beginnt ein seit Jahren vorbereitetes Unternehmen zu erscheinen, das der Fortentwicklung des neuen bürgerlichen Rechtes von grossem Nutzen werden dürfte. Das „Jahrbuch des deutschen Rechtes" hat sich die äusserst dankbare, aber ebenso schwierige und mühevolle Aufgabe gestellt, alljährlich eine Uebersicht über die Rechtsentwicklung in Theorie und Praxis zu bieten, namentlich über die zum BGB., H.G.B., zur WO., C.P.O., K.O., G.B.O., zum Z.V.G., F.G.G., Patentgesetz und den Kostengesetzen veröffentlichte Literatur und Judikatur nach der Legalordnung Bericht zu erstatten. Besonders glücklich ist der Gedanke, auch die Autoren mit objektiven Selbstberichten an der Abfassung des „Jahrbuchs" unmittelbar zu beteiligen. Einerseits wird dadurch Gewähr für zutreffende Referate geboten; andrerseits hat der Autor Gelegenheit, die ihm wesentlichsten Ergebnisse seiner Forschung entsprechend zu betonen, zugleich aber auch Berichtigungen, Ergänzungen und Erwiderungen beizufügen. Gegenüber den zahlreichen Sammlungen, die paragraphenweise kritiklose Auszüge richterlicher Entscheidungen bringen und so dem ohnehin schon allzu üppig blühenden Präjudizienkult weiter Vorschub leisten, bringt das *Neumann*'sche Unternehmen auch die Wissenschaft zu ihrem Recht. Das ist allein schon ein grosses Verdienst. Dabei ist die Rechtsprechung keineswegs unterschätzt, sondern in weitgehendem Masse berücksichtigt. Das erste Heft reicht bis zum § 134 BGB. Hervorgehoben seien daraus besonders die wertvollen, mit reichen Literaturnachweisen versehenen Ausführungen über das Namenrecht und das Recht am eigenen Bilde, die zehn grosse Seiten füllen. Den weiteren Lieferungen sehen wir mit grossen Erwartungen entgegen. E. J.

22. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 9—12. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Das Verfahren vor den Rentenstellen der Landesversicherungsanstalt Schlesien *(Seelmann).* Die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nach den Geschäftsberichten der Versicherungsanstalten pro 1901 *(Seelmann).* Die Rückwirkung der Novelle zum Kr.V.G. *(Fuld).* Zweiter allgemeiner Kongress der Krankenkassen Deutschlands. Heimarbeit oder Hausgewerbe? *(Simon).* Die Novelle zum Kr.V.G. in der Praxis *(Uhlemann).* Erster Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur.

23. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 6—8. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nummern 6—8 enthalten namentlich: *Hamm, Dr.,* Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident. Der preussische Gesetzentwurf über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Zusammenhang mit dem früheren Entwurf über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. — *Oertmann, Dr.,* Professor, Das Reichsgericht und die unpfändbaren Sachen des Mieters. — *Opet, Dr.,* Privatdozent, Standes- und Rangverlust. Ein Beitrag zum Privatfürstenrecht. — *Michels, Dr.,* Amtsrichter, Die Rechtsunwirksamkeit unleserlicher Namensunterschriften. — *Kronecker, Dr.,* Kammergerichtsrat, Albert Groschuff †. — *Staub, Dr.,* Justizrat, Juristische Rundschau. — *Haake,* Landrichter, „Goldene Worte des Reichsgerichts." — *Wurzer,* Oberlandesgerichtsrat, Rechtsanwalt und Prozessagent. — *Martinius, Dr.,* Justizrat, Beweislast beim Kaufe, wenn die Höhe des Preises durch die Vertragsschliessenden nicht festgesetzt ist. — *Bondi, Dr.,* Rechtsanwalt, Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen. §§ 271, 282 HGB. Zustellung der Klage. — *Draf,* Amtsrichter, Festsetzung der Abfindungssumme aus § 1714 BGB. — *Olshausen, Dr.,* Das Kammergericht zur Frage der rechtlichen Stellung der Kinder der Frau eines Verschollenen. — *Witthoff, Dr.,* Syndikus, Ein Beitrag zur Lehre von der Gefahr beim Kauf. — *Josef, Dr.,* Rechtsanwalt, Rechtshilfeersuchen zwecks Beurkundung von Rechtsgeschäften. — *Hansen,* Amtsrichter, Dasselbe. — *Frost, Dr.,* Kann der Privatkläger auf die gegen ihn erhobene Widerklage replicando Widerklage erheben, wenn die Antragsfrist des § 61 Str.G.B. abgelaufen ist? — *Kullman, Dr.,* Rechtspraktikant, Die Retorsionsbestimmung des Art. 31 E.G. z. BGB. — *Schücking, Dr.,* Professor, Rückblick auf den Streit mit Venezuela. — *Endemann, Dr.,* Professor, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Samter,* Amtsgerichtsrat, Zur Reform des Strafprozesses. III. Berufung und Berufungsgericht. — *Schellhas, Dr.,* Amtsrichter, Die Rechtsentwicklung im Jahre 1902. — *Holtze, Dr.,* Kammergerichtsrat, Ein Merkstein auf dem Wege zur freien Advokatur. — *Rupp,*

Dr., Oberlandesgerichtsrat, Richter und Kolonien. — *Fischer, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Zur Ausbildungsfrage der jungen Juristen und Verwaltungsbeamten. — *Mittelstein, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Keine Erstreckung des Sperrrechts des Vermieters. — *Marcus, Dr.*, Landgerichtsrat, Ist die Unterlassungsklage nach dem Wettbewerbsgesetz noch statthaft, wenn die Handlung vor Klageerhebung seitens des Täters rückgängig gemacht war? — *Labes, Dr.*, Landgerichtsrat, Bürgschaft oder Kreditauftrag. — *Cohn*, Amtsgerichtsrat, Verzinsung des Kaufgeldes bei Leistung einer Barsicherheit. — *Breit, Dr.*, Rechtsanwalt, Einwilligung zu einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften. — *Kiefe, Dr.*, Rechtsanwalt, Finden die §§ 560, 561 BGB. auch auf den Fall einer Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung für einen dritten Gläubiger Anwendung? — *Hagens, Dr.*, Reichsgerichtsrat, Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Mittel der Abhilfe. — *Flügge, Dr.*, Geh. Regierungsrat, Kurpfuscherei und Recht. — *Wachler, Dr.*, Senatspräsident, Die Sonderbesteuerung der mit Detailhandel sich befassenden Grossbetriebe, insbesondere im Königreiche Sachsen. — *Opet, Dr.*, Privatdozent, Zur Anfechtung der Ehelichkeit nach Privatfürstenrecht. — *v. Hippel, Dr.*, Professor, Ein dringend reformbedürftiger Punkt der preussischen Vorschriften über die erste juristische Prüfung. — *Allfeld, Dr.*, Professor, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. — *v. Frankenberg*, Stadtrat, Die Anrechnung anderweiten Verdienstes nach § 615 Abs. 2 BGB. — *Laux*, Oberlandesgerichtsrat, Entscheidungen im Kostenpunkte. — *Schneider*, Amtsgerichtsrat, Mündliche Unterhaltung zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten in der Hauptverhandlung. — *Orthal, Dr.*, Die Handelsregisterpflicht der Wirte. — *Drewes, Dr.*, Amtsrichter, Unanwendbarkeit des § 41 Grundbuchordnung im Falle der nicht befreiten Vorerbschaft. — *Bolck*, Rechtsanwalt, Zur Frage der Legitimation des Testamentsvollstreckers.

24. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 4. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *M. Schippel*, Die Brüsseler Zuckerkonvention, England und die englischen Kolonien; *E. Bernstein*, Der Marx-Kultus und das Recht der Revision; *Lily Braun*, Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen; *Oda Olberg*, Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten; *Wally Zepler*, Das Jahrhundert des Kindes; *O. Rühle*, Die wirtschaftliche Lage der sächsischen Volksschullehrer; *Dr. A. Winter*, Zur Rechtsprechung in Arbeiterversicherungssachen; Rundschau.

25. **Recht, Das.** 1903. Nr. 6–7. Ha[illegible] (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich [illegible]

Die Hefte enthalten: Erhaltung der [illegible] reden wegen Mängel mittels Anzeige [illegible] Käufers nach § 478 BGB. (Geheimrat Professor *Dr. Dernburg*, Berlin.) — Zurückbehaltungsrecht des Nachlassgerichts an [illegible] ihm im Erbscheinsverfahren eingereichten Personenstands-Urkunden. (Oberlandesgerichtsrat *H. Freudenthal*, Colmar i. E.) — Zur Charakteristik der Schwurgerichte. (Landgerichtsrat *Oppler*, Metz.) — Die Be[illegible]bedürftigkeit des Firmenrechts. (Rechtsanwalt *Dr. Julius Jacobi*, Königsberg i. Pr.) — Das Reichsgericht und die Anwendung des Arbeitsrechts. (Rechtsanwalt *Dr.* [illegible] Mainz.) — Deutsche Rechtsanwälte in [illegible] — Das Prozessverfahren in Handelssachen in Norwegen. — Aus der guten alten Zeit. — Der „gerichtlich vereidigte Sachverständige" — Zur Aufhebung der Gerichtsferien. — Verliert der Vermieter durch Annahme [illegible]spätet gezahlter Miete den Räumungsanspruch? (Oberlandesgerichtsrat *Dr.* [illegible] Naumburg a. S.) — Wer ist der richtige Beklagte für die Hypothekenklage, wenn der eingetragene Eigentümer in Konkurs [illegible] fällt? (Rechtsanwalt *Kunau*, Oebisfelde.) — Was ist in § 570 BGB. unter Versetzung eines Beamten zu verstehen? (Landrichter *Dr. David*, Elberfeld.) — Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Geisteskranken. (Medizinalrat *Dr. Kornfeld*, Gleiwitz.) — [illegible] die Formvorschrift des § 177 R.F.G. [illegible] bei der Aufnahme einer Verhandlung [illegible] § 169 R.F.G. anzuwenden? (Landgerichtsrat *Kolisch*, Görlitz.) — Was bildet den „W[illegible] des Streitgegenstandes" bei der Berufung gegen gewerbegerichtliche Urteile? (Rechtsanwalt *Dr. Prager*, Fürth.) — Reichstagsdiäten und Reichstagssitz. (Gerichtsreferendar *Dr. Seulen*, Cleve.) — An wen muss [illegible] Zustellung eines gemäss § 4 des Re[illegible]gesetzes vom 20. Mai 1898, betreffend [illegible] Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, erlassenen Gerichtsbeschlusses geschehen, wenn der [illegible]gesprochene Angeklagte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt [illegible] — Zurückbehaltungsrecht an unpfändbaren Sachen. (Geh. Justizrat Professor *Dr. H*[illegible] Berlin.) — Gelegentliche Beobachtungen [illegible] dem Gebiete des Civilprozesses. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, Stettin.) — [illegible] Haftung der Eisenbahnbeamten nach [illegible] Zollstrafrecht. (Landgerichtsrat *Dr. Silberschmidt*, Aschaffenburg.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Deutscher Handelstag. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Psychologisch-forensische Vereinigung [illegible] (Gerichtsassessor *Dr. Thiesing*, Göttingen.)

— Civilkammern für Sachen alten Rechts. — Das Denkmalschutzgesetz im Kanton Bern. (Amtsrichter *Krieg*, Schlieben.) — Die Anordnung der Pflegschaft im Falle des § 1909 BGB. (Kreisgerichtsrat *Dr. B. Hilse*, Berlin.) — Ist der Zwangsverwalter nach Aufhebung des Verfahrens zur Weiterführung von Prozessen befugt? (Amtsrichter *R. Heinze*, Tilsit.) — Der § 124 C.P.O. und die Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900. (Gerichtsassessor *Dr. Fabian*, Königsberg i. P.) — Nochmals zur Auslegung des § 369 Nr. 2 Str.G.B. (Landgerichtsdirektor *Consbruch*, Schneidemühl.)

26. **Reichs-Arbeitsblatt**. Hrsg. vom Kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 1. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Mit besonderem Vergnügen zeigen wir unseren Lesern das Erscheinen dieser neuen Zeitschrift an, welche berufen ist, die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete des Arbeiterwesens zu registrieren und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der ausserordentlich billige Preis ermöglicht jedem Interessenten die Anschaffung. Die vorliegende 1. Nummer enthält folgende Rubriken: Die Abteilung für Arbeiterstatistik, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitstreitigkeiten, Wohnungswesen, Verschiedenes, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte, Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

27. **Standesamt**, Das. II. Jahrgang, 1903, Nr. 6—9. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Der Name der Findelkinder und anderen Namenlosen (*Weyl*). Die Eheschliessungen von Deutschen in England. Gesetze, Erlasse, Entscheidungen. Mitteilungen. Fragebeantwortungen, Personalnachrichten etc.

28. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 23 u. 24. 5. Jahrg. Nr. 1. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Für unsere Leser dürften die folgenden Artikel von Interesse sein und zwar Nr. 23: Die Staatskunst von heute; Der Kampf um die Religion innerhalb der Sozialdemokratie; II. Losinsky, von *O. Raupp*-Mundingen; Die Sozialpolitik im Jahre 1902 von *v. Witzleben*; Marokko, Spanien und die spanische Allianzfrage, von *v. Biberstein*-Breslau; Freiherr vom Stein, von *A. Sannes*-Hannover (Schluss in Nr. 24). — Nr. 24: Der Kampf um die Religion innerhalb der Sozialdemokratie, III. Paul Göhre, von *O. Raupp*-Mundingen, Frauenbildung, von *Alice Salomon*-Berlin; Nr. 1, Jahrg. V: Aufmarsch zum Wahlkampf; Das Manifest des Zaren, von *H. Wolff*-Berlin; Ueber die politische Lage in Bayern, von *H. St.*; Die deutsche Volkswirtschaftslehre und der Kaufmann; Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft, von *Dr. zu Nieden*-Berlin.

29. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrg. Nr. 2. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Die vorliegende Nummer bringt eine Mustersatzung für Viehversicherungsvereine und eine Mustersatzung für kleine Viehversicherungsvereine.

30. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. 1. Band. 1. Heft. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Diese neue Zeitschrift soll ähnlich der bis vor zwei Jahren von *St. Bauer* und *L. M. Hartmann* redigierten „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" der Erforschung der wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen aller Zeiten und Völker dienen und sich ebenso von der Behandlung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie von den Fragen der Sozial- und Volkswirtschaftspolitik der Gegenwart fernhalten. Eine stattliche Anzahl von Mitarbeitern ist gewonnen und der reiche Inhalt des vorliegenden 1. Heftes lässt uns den Wunsch aussprechen, dass das neue Unternehmen die Unterstützung und Beachtung der Historiker und Nationalökonomen finden möge. Das vorliegende Heft bringt folgende Abhandlungen: Pirenne, Henri, Les dénombrements de la population d'Ypres au XV^e^ siècle; *Schönfeldt, Gust.*, Lohn- und Preisverhältnisse in Hann.-Münden zu Anfang des 15. Jahrhunderts; *Salvioli, G.*, Le colonizzazioni in Sicilia nei secoli XVI e XVII; *Bauer, St.*, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes; *Friedjung, H.*, Gegner der Bauernbefreiung in Oesterreich. Miszellen: *v. Below*, Allmende und Werkgenossenschaft; *Hartmann*, Finvaida. Literatur.

31. **Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.** XIII. Jahrg. Nr. 3. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Inhalt: Die Besteuerung der Filialen und Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, von *Dr. W. Dilloo*-Wilmersdorf; Die Rechte der Obligationäre der österreichischen Südbahn, von *Dr. Fuld*-Mainz; Zur Wirksamkeit des Hypothekenbankgesetzes, von *demselben*; Couponseinlösung ausgeloster Obligationen; Die Bankkraft Berlins; Pensionsversorgung der Beamten der Aktien-

gesellschaften; Die Ergebnisse der Clearinghäuser im Jahre 1902; Zweigniederlassungen.

32. **Zeitschrift für Arbeiterversicherung.** XVI. Jahrg. 1903. Nr. 1—4. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährlich 5.—

Inhalt: Entscheidungen zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung. Kleine Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen. — In den „Kleinen Mitteilungen“ ist u. a. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes behandelt. Der Nr. 3 ist das Protokoll der Vollversammlung des württembergischen Krankenkassenverbandes (47 S.) beigelegt.

33. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 4. Lieferung. Bern (A. Francke).

Die 4. Lieferung des 39. Jahrgangs hat folgenden Inhalt: Das Handelsgericht des Kantons Zürich von 1867—1900, von Dr. *W. Utzinger*-Zürich; Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz 1803 bis 1848, von *Konrad F. J. Breny*; Zur Stellung der Statistik in der Medizin, von *Dr. C. Fischer*; Beiträge zur politischen und Steuerstatistik des Kantons St. Gallen, von *Ottmar Müller*-St. Gallen; die überseeische Auswanderung aus der Schweiz i. J. 1902, vom eidgenössischen Auswanderungsamt.

34. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 23. Bd. 3. u. 4. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: v. Liszt,* Hermann Seuffert. Ein Nachruf; *Wach,* Die Vorbereitung einer Revision des Strafprozessrechts; *Rotering,* Polizeiliches Unrecht. Polizeigefahr; *v. Hippel,* Willensfreiheit und Strafrecht; *Damme,* Das Pressverbot der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses; *Neumeyer,* Die verbotene Handlung im internationalen Strafrecht; *Fischer,* Das kausale Element im sogenannten Begehungsdelikt durch Unterlassung; *Löffler,* Alkohol und Verbrechen; *Brunner,* Der österreichische Pressgesetzentwurf; *Kritzler,* Die Militärgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Eine Erwiderung; *Rosenblatt,* Res judicata und Justizirrtum; ferner *Literaturbericht* über Strafrecht. Allgem. Teil von *Kohlrausch* und *Schmidt.*

35. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 14 u. 15. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen“, G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern bringen neben zahlreichen Mitteilungen und Notizen aus den verschiedensten Gebieten des Versicherungswesens folgende grössere Artikel und zwar Nr. 14: Abrüstung; Nr. 15: Die Staatseinkommensteuer in Preussen, von *H. von Knebel-Doeberitz.*

36. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. III. 3. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Das vorliegende Heft enthält folgende Abhandlungen: Die gesetzliche Regelung der laufenden Versicherung, von Prof. V. *Ehrenberg*-Göttingen; Das oberste Organ der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, von Prof. *A. Emminghaus*-Gotha; Die Reform des Strafgesetzbuches und das Versicherungswesen, von Reichsgerichtsrat a. D. *Stenglein*-Halle; Ueber die Mortalitäts- und Invaliditäts-Verhältnisse der Arbeiter in den k. bayer. Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieben, von *Dr. J. Eggenberger*-München; Das Kombinieren der Sterbenswahrscheinlichkeiten aus verschiedenen Beobachtungsserien, von *Corn. L. Landré*-Amsterdam; Die juristische Natur der Lebensversicherungspolice auf den Inhaber, von *Dr. Ludw. Bendix*-Berlin; Die Reformbestrebungen in der Reichs-Krankenversicherung, von Amtsgerichtsrat *Hahn*-Berlin.

37. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 5—9. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Ueber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Nochmals über die Auslegung dieser Ziff. 1. Die Kosten der Sicherheitsvorrichtungen an Bahnübergängen. Zweiter allgemeiner Kongress der Krankenkassen Deutschlands. Die Regressverbindlichkeiten in der Aktienbilanz. — Entscheidungen. Entschliessungen. Literatur.

38. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 1. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

I. Abhandlungen: Ueber das System des neuen deutschen Zolltarifs; Geschleifte Garne und ihre Tarifierung, von Oberregierungsrat *Wals*-Köln; II. Gesetze, Verordnungen. A. Zollwesen; B. Statistik; C. Zuckersteuer; D. Branntweinsteuer; E. Schaumweinsteuer; III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte; IV. Vom Reichsgericht; V. Verschiedenes; VI. Bücherbesprechungen.

39. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 3. u. 4. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Zur Frage der Verkäuflickeit der Apothekergewerbe. Die Rechtshilfe seitens der Civil-Strafgerichte auf Grund der Militärstrafprozessordnung (*Makarewicz*). Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus (*Wachtel*). Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. — Rechtsprechnng. Literarische Notizen. Aus den Zeitschriften.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Becker. Dr., Minist.-R., Entscheidungen höherer Gerichtshöfe in hessischen Steuersachen. 4. Heft. gr. 8°. (IV, 118 S.) Mainz 03. (J. Diemer) 2.—

Regierungsblatt f. das Königreich Württemberg. Jahrg. 1903. gr. 4°. (Nr. 1. 6 S.) Stuttgart (F. Stahl) 6.—

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift f. das soziale u. geist. Leben der Völker. Begründet v. *Woltmann* u. *Hans K. E. Buhmann*. Red.: *Dr. Ludw. Woltmann*. 2. Jahrg. April 1903—März 1904. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 100 S.) Eisenach (Thüring. Verlagsanstalt) halbjährlich 6.—; f. das Ausland 6.50; einzelne Nrn. 1.—

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1903, I. Imp. 4°. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht.)
I. Ergebnisse, die, der Viehzählung vom 1. XII. 1900 im Deutschen Reich. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. (121 S. m. 4 farb. Taf.) Einzelpr. 1.50

Zeitschrift für deutschen Civilprozess und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Begründet v. Landger.-R. *H. Busch*. Hrsg. v. DD. Ob.-Verwaltgsger.-R. *M. Schultzenstein* u. Geh. Oberjustizr. vortrag. Rath Prof. *F. Vierhaus*. Generalregister zu Bd. XXI bis XXX. gr. 8°. (XIV, 223 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 3.—

Zeitschrift f. das bayerische Gerichts-Sekretariat u. verwandte Dienstessparten. Lektüre zur Vorbereitg. f. d. Prüfg. der Sekretariatsaspiranten u. der Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt u. f. Studierende der Rechtswissenschaft. Hrsg. u. red. v. Landger.-Sekr. *A. Wansch*. 2. Jahrg. 1903. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1—8. 64 S.) München (Löwengrube 18) (Verlag der Zeitschrift f. d. bayer. Gerichts-Sekretariat) vierteljährlich postfrei 1.95

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Schliz, Alfr., Justizref., Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn, ihre Entwicklung bis zum 14. Jahrh. u. das erste Heilbronner Stadtrecht. Diss. gr. 8°. (94 S. m. 1 Plan.) Tübingen 03 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.20

Schott, Dr. Rich., Prof., Das Gewähren des Rechtsschutzes im römischen Civilprozess. gr. 8°. (VIII, 166 S.) Jena 03 (G. Fischer) 4.—

Schwabe, Dr. Max, Zur Lehre vom Gerichtsstand. Eine Interpretation des Art. 59 der schweizer. Bundesverfassg. gr. 8°. (51 S.) Basel 03 (B. Schwabe) 1.60

Sohm, Rud., Prof., Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte u. des Systems des röm. Privatrechts. 11., neu durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 585 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) geb. in Halbfrz. 12.—

Stockar, Dr. Hans, Ueber den Entzug der väterlichen Gewalt im römischen Recht. Eine Widerlegg. der herrsch. Lehre. gr. 8°. (68 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) 1.80

Bürgerliches Recht.

Achilles, Dr. A., Reichsger.-R. a. D., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister nach dem Tode des ersten Hrsgs. *A.* in Verbindung m. Prof. *Dr. F. André*, Landricht. *F. Ritgen*, Landricht. *O. Strecker*, Reg.-R. *Dr. K. Unzner*, hrsg. v. Geh. Justizr. vortr. Rat *M. Greiff*. 4., verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVI, 987 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 6.50

Affolter, Dr. Frdr., Prof., Das intertemporale Recht. Das Recht der zeitlich verschiedenen bürgerl. Rechtsordngn. I. Bd. Das intertemporale Privatrecht. 2. Tl. System d. deutschen bürgerl. Uebergangsrechts. gr. 8°. (XIV, 468 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 14.—

Bresler, Dr. J., Oberarzt, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht bei Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (53 S.) Halle 03 (C. Marhold) 1.50

Caspari, Dr. Fritz, Sicherungsübereignung u. Sicherungscession nach gemeinem Recht u. B.G.B. gr. 8°. (III, 46 S.) Berlin 03 (Stuhr) 2.—

Dittenberger, Dr. Heinr., Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. gr. 8°. (III, 124 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

Ellinger, Dr. Rich., Bez.-Tierarzt, Die Gewährleistung beim Handel m. landwirtschaftlichen Haustieren nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches f. das Deutsche Reich, m. Erläutergn., Beispielen, Abdruck u. Besprechg. der thüringer Schlachtviehversicherungsgesetze versehen. 3., veränd. u. verm. Aufl. 5—7. Taus. gr. 8°. (91 S.) Neustadt (Orla) 03 (R. Hertel) —.50

Finger, Dr. R., Die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Dienstboten nach dem im Bremer Staat geltenden Recht. gr. 8°. (VI, 57 S.) Bremen 03 (F. Leuwer) 1.—

Fischer, Dr. O., Prof., Grundbuchordnung f. das Deutsche Reich nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. 12°. (306 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 2.25

Franke, Dr. O., Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig 03 (Dieterich) 3.—

Hugo, Ferd. v., Landger.-Dir., Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs üb. die Schriftform, die öffentliche Beglaubigung u. die gerichtliche od. notarielle Beurkundung, sowie üb. die Verpflichtung zur Aufnahme v. Bestandsverzeichnissen. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 1.—

Meyerhans, W., Das Sondergut der Ehefrau im heutigen schweizerischen Privatrechte u. im Ent-

würfe zum schweizerischen Civilgesetzbuch. Diss. gr. 8⁰. (66 u. IV S.) Zürich 03 (C. M. Ebell) 1.50

Neubecker, Dr. Frd. Karl, Priv.-Doz., Der abstrakte Vertrag in seinen historischen u. dogmatischen Grundzügen. [Aus: „Archiv f. bürgerl. Recht".] gr. 8⁰. (VII, 59 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—

Stinzing, Dr. Wolfg., Prof., Die Vorverpflichtung im Gebiet der Schuldverhältnisse. 1. Heft. gr. 8⁰. (V, 81 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.50

Studien, rechts- u. staatswissenschaftliche, veröffentlicht von *Dr. Emil Ebering*. 18. u. 19. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (E. Ebering.)

18. *Alexander, Dr. Kurt,* Refer., Der Begriff der Unwirksamkeit im B.G.B. (VIII, 69 S.) 2.40. —

19. *Gunz, Dr. Hugo,* Die rechtliche Natur des Treuhänders im Hypothekenbankgesetz (12 S.) 3.60

Wehner, Dr. Wilh., Ger.-Accessist, Die privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn. gr. 8⁰. (X, 248 S.) Mainz 03 (J. Diemer) 3.—

Weigand, Heinr., Nachschlagebuch in Rechtssachen. Enth. Reichs- u. Landesgesetze f. das Gebiet des Königr. Preussen. In dem Wortlaute der Gesetze bearb. Mit Sachregister. (Gesetzes- u. Staaten-Kunde.) gr. 8⁰. (XX, 318 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 2.—; geb. 2.50

Zitelmann, Ernst, Internationales Privatrecht. 2. Bd. 2. Stück. (enth. Sachenrecht u. Obligationenrecht). gr. 8⁰. (IV u. S. 305—608.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 6.40

Civilprozess- und Konkursrecht.

Krech, J., Geh. Reg.-R. u. Prof. **O. Fischer,** DD., Die Gesetzgebung betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche u. in Preussen. Text-Ausg. m. Einltg., Anmerkgn., Kosten- u. Gebührentabellen u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 12⁰. (XII, 330 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 2.—

Meili, Dr. F., Prof., Reflexionen üb. die Exekution auswärtiger Zivilurteile. gr. 8⁰. (65 S.) Zürich 02 (Schulthess & Co.) 1.60

Pfordten, Th. v. der, Amtsricht., Die Rechtsbehelfe des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kaufmanns. (Mit e. Anh., enth. Konzepte der diesbezügl. Briefe u. Formulare hiezu. gr. 8⁰. (59 S.) München 03 (A. H. Müller) —.80

Voigt, Dr. Walth., Der Einfluss des Konkurses auf die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners. gr. 8⁰. (XII, 241 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 6.—

Patent- und Urheberrecht.

Düring, Dr. H., Die Praxis des Patent-, Muster- u. Zeichenwesens. Hilfsbuch f. den Verkehr m. den Patent-Behörden des Reichs u. des Auslandes. 1. Tl. Deutschland. — Grossbritannien. — Union. gr. 8⁰. (VIII, 178 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—; geb. 2.40

Hood, Fred, Red., Dokumente zum Urheberrecht. Wichtige gerichtl. Entscheidgn. sowie Gutachten der kgl. literar. Sachverständigen-Kammer betr. das Urheberrecht an Zeitungs-Artikeln. Hrsg. u. erläutert. gr. 8⁰. (31 S.) Charlottenburg (Schillerstr. 75) 03 (Verlag der „Skizze") —.60

Strafrecht und Strafprozess.

Bauer, Dr. Geo., Der strafrechtliche Notstand m. besond. Berücksicht. des Notstandes des Bürgerlichen Gesetzbuches u. seines Einflusses auf das Strafrecht. gr. 8⁰. (58 S.) Würzburg 02 (Gnad & Co.) 1.20

Brichta, Dr. M., Zurechnungsfähigkeit od. Zweckmässigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. gr. 8⁰. (III, 129 S.) Wien 03 (F. Deuticke) 2.50

Hertel, Frz., Refer., Der Wahrheitsbeweis bei Injurien u. seine Beschränkungen. Unter Berücksicht. der ausländ. Gesetzgebg. der Gegenwart. Diss. gr. 8⁰. (128 S.) Breslau 02 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.60

Protokoll, stenographisches, der Enquete üb. den Pressgesetzentwurf (eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. VI. 1902), veranstaltet vom Journalisten- u. Schriftstellerverein „Concordia". gr. 8⁰. (IV, 129 S.) Wien 03 (Manz in Komm.) 1.60

Werner, M., Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rat., Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. Text-Ausg. m. Anmerkgn. (Reichsgerichts-Entscheidgn.) u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16⁰. (VIII, 407 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ulr. Stutz.* 3. Heft. gr. 8⁰. Stuttgart 03 (F. Enke).

3. *Schaefer, Dr. Heinr.,* Pfarrkirche u. Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtl. Untersuchg. (XIV, 210 S.) 6.40

Bredt, Dr. F. W., Ger.-Assess., Das Eigentum am Strassburger Münster u. die Verwaltung des Frauenstiftes. Rechtswissenschaftliche Untersuchg. gr. 8⁰. (III, 62 S.) Strassburg 03 (J. H. E. Heitz) 1.20

Harnack, Adf., Jus ecclesiasticum. Eine Untersuchg. üb. den Ursprung des Begriffs. (Aus „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.") gr. 8⁰. (15 S.) Berlin 03 (G. Reimer) —.50

Hobe-Gelting, Dr. Siegfr. v., Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden u. ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem u. deutschem Recht. gr. 8⁰. (60 S.) Breslau 02 (Goerlich & Coch) —.80

Riecke, Dr. Gust., Was sagt das hamburgische Kirchenrecht zu der Gleichberechtigung der Richtungen? Referat. gr. 8⁰. (16 S.) Hamburg 03 (Gebr. Lüdeking) —.30

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Daniel, Dr. A., Die Kurialienformel Von Gottes Gnaden. Ein Beitrag zur Lehre vom göttl. Recht der Krone. gr. 8⁰. (80 S.) Berlin 02 (Frz. Schulze) 3.—

Eberhard, Hans, Tierarzt, Zweck u. Wesen der Fleischbeschau. gr. 8⁰. (47 S.) Stuttgart 03 (Ch. Belser) —.80

Hippel, Dr. v., Reg.-Ass., Das Fleischbeschaugesetz vom 3. VI. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn., Ergänzgn. u. Sachregister. 2. verm. Aufl. (XII, 460 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.40

Lochte, D., Reg.-Assess., Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. Mit Anmerkgn. hrsg. 12⁰. (VIII, 199 S. m. 2 Taf.) Berlin (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

Menger A., Neue Staatslehre. gr. 8⁰. (XII, 335 S.) Jena 03 (G. Fischer) 5.—; geb. 6.—

Müller, E., Amtssekret. a. D., Die Gast- u. Schankwirtschafts-Polizei in Preussen. (Praktisches Handbuch f. Behörden und Wirte.) Neue, verb. Aufl. Bearb. auf der Grundlage v. über 700 Entscheidgn. etc. des Reichsgerichts, des Kammer- u. des Oberverwaltungs-Gerichts, v. Reichs- u. Landesgesetzen, allerhöchsten Kabinetsordres, Ministerialerlassen u. s. w. gr. 8⁰. (266 S.) Halle a. S. 03 (Selbstverlag) kart. 3.—

Ostwald, Hans, Die Bekämpfung der Landstreicherei. Darstellung u. Kritik der Wege, die zur Beseitigg. der Wanderbettelei führen. gr. 8⁰. (278 S.) Stuttgart 03 (R. Lutz) 5.—

Peitz, Rob., Red., Königl. sächsisches Gesetz, die Errichtung e. Adelsbuches u. die Führung des Adels u. der Adelszeichen betr. vom 19. IX. 1902 nebst Ausführungs-Verordnung u. Gebühren-Ordnung vom 12. III. 1903. Mit e. Einleitg., den Begründgn. u. e. ausführl. Sachverzeichnis hrsg. 8⁰. (34 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) 1.—

Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths u. dem preussischen Ausführungsgesetz. gr. 8⁰. (196 S.) Berlin 03 (M. Zuelzer & Co.) 1.30

Reichstags-Wahlrecht. Wahlverfahren. Wahlprüfungen. Zusammenstellung der sämtl. gesetzl. Bestimmgn. hierüber, nebst den Grundsätzen der Wahlprüfungskommission betr. die Giltigkeit u. Ungiltigkeit v. Wahlen u. A. m. gr. 8⁰. (53 S.) Berlin 03 (W. Baensch) 1.—

Seydel, F., Eisenbahndir.-Präs., Das Gesetz üb. die Enteignung v. Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Mit Benutzg. der Akten des königl. Ministeriums der öffentl. Arbeiten f. den prakt. Gebrauch erläutert. 3. neu bearb. Aufl. gr. 8⁰. (XII, 312 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 7.50

Sousek, Jak., Minist.-Sekr., Das Ausweisungsrecht der Gemeinde. Mit Berücksicht. der Judikatur der Verwaltungsbehörden sowie des Verwaltungsgerichtshofes u. des Reichsgerichtes. gr. 8⁰. (139 S.) Wien 03 (Manz) geb. in Leinw. 2.50

Staatsvertrag vom 23. VI. 1896 zwischen Preussen u. Hessen üb. die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes. — Staatsvertrag vom 14. XII. 1901 zwischen Preussen, Baden u. Hessen üb. die Neuregelung der Vertragsverhältnisse der Main-Neckar-Bahn. [Aus: „F. Scheyrer, Geschichte der Main-Neckar-Bahn“.] Lex. 8⁰. (63 S.) Darmstadt 02 (C. Hess in Komm.) 1.—

Süssstoffgesetz vom 7. VII. 1902 nebst Ausführungsbestimmungen. gr. 8⁰. (10 S.) Berlin 03 (Selbstverlag des deutschen Apothekervereins) —.30

Verwaltungsbericht des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau f. die 3 Rechnungsjahre vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1901. Lex. 8⁰. (XV, 768 u. 816 S.) Breslau 03 (E. Morgenstern Verl.) 15.—

Zelle, R., weil. Oberbürgermstr., Die Städteordnung v. 1853 in ihrer heutigen Gestalt nebst dem Kommunalabgabengesetz u. Nebengesetzen. 4., nach des Verf. Tode durchgeseh. Aufl. 8⁰. (IV, 132 S.) Berlin 03 (J. Springer) kart. 1.60

Zusammenstellung der gegenwärtig in Geltung befindlichen Verfassungs-Gesetze des Königr. Sachsen. 5. Aufl. Durchgesehen v. Bürgermstr. *H. Achilles.* 8⁰. (56 S.) Plauen 03 (R. Neupert jr.) —.40

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Höinghaus, R., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers vom 26. VI. 1900. Nebst dem Gesetz v. 1903 betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. Fortgesetzt u. ergänzt v. Bürgermstr. a. D. Otto Kotze. 14., bis auf die neueste Zeit ergänzte Aufl. 12⁰. (214 S.) Berlin 03 (F. Dümmler's Verl.) 1.—; kart. 1.20

Lipinski, Rich., Das Recht im gewerblichen Arbeits-Verhältnis. Bearb. auf Grund des bürgerl. Gesetzbuchs, der Reichsgewerbeordng., Verordngn. des Bundesrats, Entscheidgn. der Gewerbegerichte u. des Reichsgerichts. Volksausg. 8⁰. (269 S.) Leipzig 03 (R. Lipinski) 1.50

Rohrscheidt, Kurt. v., Reg.-R., Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. III. 1903. Mit Einleitg., Beschäftigungstabelle u. Sachregister. Zum prakt. Gebrauch f. alle Beteiligte, insbesondere f. Behörden, Gewerbetreibende, Schulaufsichtsbeamte u. Lehrer erläutert. gr. 16⁰. (97 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) Kart. 1.—

Weymann, Dr. Konr., Reg.-R., Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Gemeinverständlich dargestellt. (IV, 86 S.) 7. Bd. der Rechtsbücher f. das deutsche Volk. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.* gr. 8⁰. Berlin 03 (E. Ebering) 1.50

Wilhelmi, L., Reg.-R. u. **Oberberger, M. Fürst,** DD., Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901. In erster Aufl. als „Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890“ erläutert. In 2. Aufl. neu bearb. v. DD. Präs. *L. Wilhelmi* u. Oberlandesgerichtsrat *Dr. R. Bewer.* gr. 8⁰. (XXVI, 504 S.) Berlin (C. Heymann) 11.—; geb. 12.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber.* VII. Bd. 2. Ergänzungsbd. gr. 8⁰. Karlsruhe (G. Braun'sche Hofbuchdr.)
2. *Rabinowitsch, Sara,* Die Organisationen des jüdischen Proletariats in Russland. (VIII, 162 S.) 03. Subskr.-Pr. 4.—; Einzelpr. 5.—.

Bauer, Dr. Ph., Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der grossindustriellen u. Verkehrs-Entwicklg. des Landes. gr. 8⁰. (VIII, 372 S.) Karlsruhe 03 (Macklot) 10.—

Bericht des Finanzministers (Staatssekr. *S. Witte*) an Se. Maj. den Kaiser üb. das Reichsbudget f. d. J. 1903. hoch 4⁰. (47 S.) St. Petersburg 02 (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht) 3.—

Bericht üb. die Verhandlungen der 28. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirthschaftsreformer zu Berlin am 10. II. 1903, erstattet vom Bureau des Ausschusses. Als Anh.: Statut u. Verzeichniss der Mitglieder. gr. 8⁰. (IV, 146 S.) Berlin 03. (Wilmersdorf, Allgemeine Verlags-Agentur) 2.—

Blocher, H., u. J. Landmann, DD., Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuss. Eine sozialstatist. Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage. gr. 8⁰. (54 S.) Basel 03 (F. Reinhardt) 1.—

Brentano, L., Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. [Aus: „Deutschland“.] gr. 8⁰. (64 S.) Berlin 03 (C. A. Schwetschke & Sohn) 1.—

Calwer, R., Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. 1. Tl.: Handel u. Wandel in Deutschland. gr. 8⁰. (IX, 386 S.) Jena 03 (G. Fischer) 8.—; geb. 9.—

Chronik, volkswirtschaftliche, f. d. J. 1902. [Aus: „Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik“.] gr. 8⁰. (636 S.) Jena 03 (G. Fischer) 14.—

Conrad, Dr. J., Prof., Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Tl.: Finanzwissenschaft. 3. verm. u. verb. Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 252 S.) Jena 03 (G. Fischer) 5.—; geb. 6.—

Derblich, Dr. L., Die Rechte u. Pflichten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften nach österreichischem Recht. 4⁰. (20 S.) Wien 03 (L. Weiss) —.70

Dizler, Carl, Die Auszahlungsweise in ihrem Einfluss auf die Rentenwerte. [Aus: Oesterr. Versicherungs-Zeitg.“] hoch 4⁰. (27 S.) Wien 03 (Stuttgart, H. Lindemann in Komm.) 1.—

Grossmann, Dr. Ludw., Compendium der praktischen Volkswirthschaft u. ihrer mathematischen Disciplinen. Eine Sammlg. populärwissenschaftl. Essays, behandelnd das Wesen u. die Fortschritte auf dem Gebiete des gesammten Versicherungs-, Bank- u. Finanzwesens vom prakt. Standpunkte, unter Zugrundelegg. der mathemat. Gesetze der polit. Oekonomie. 4. Tl. Lex. 8⁰. (IV, 80 S.) Wien (III, Sophienbrückengasse 14) 02 (Selbstverlag) 5.—

Guyer-Freuler, Ed., Kritische Betrachtungen üb. Staats- u. Gemeinde-Haushalt. gr. 8⁰. (39 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 1.20

Helfferich, Dr. Karl, Legat.-R. Prof., Geld u. Banken. (In 2 Tln.) 1. Tl. Das Geld. gr. 8⁰. (X, 590 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 17.50; geb. 19.50

Hucke, Jul., Das Geld-Problem u. die soziale Frage. Eine gemeinverständl. Darlegg. der im heut. Geldgebrauche steck. Ursachen des sozialen Uebels. 5. Aufl. gr. 8⁰. (XV, 486 S.) Berlin 03 (Mitscher & Röstell) 6.—

Juliusburger, Dr. Otto, Zur sozialen Bedeutung der Geisteskrankheiten. Ein allgemeinverständl. Aufsatz. gr. 8⁰. (32 S.) Berlin (N., Schliemannstr. 19) 03 (Osk. Koselowski) —.20

Kümmel, Herm., Zahnarzt u. Arbeiterschutz. Eine sozialwissenschaftl. Studie. gr. 8⁰. (III, 131 S. m. 1 Abbildg. u. 3 Taf.) Jena 03 (G. Fischer) 4.—

Leitfaden für Versicherungswesen. Eine Darstellung d. f. den Landwirt in Betracht komm. Versichergn. Hrsg. vom Hauptverbande der landwirtschaftl. Lokalvereine Schlesiens zu Breslau. gr. 8⁰. (V, 132 S.) Schweidnitz 03 (L. Heege in Komm.) 1.20

Mitteilungen des Verbandes der österr. u. ungar. Versicherungstechniker. 8. Heft. gr. 4⁰. (14 S.) Wien 03 (F. Deuticke) 1.50

Popescu, Stef. D., Handelshochsch.-Prof., Wirtschaftsgeographische Studien aus Grossbritannien. gr. 8⁰. (178 S.) Leipzig 03 (H. Lorenz) 3.—

Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad.* 38. Bd gr. 8⁰. Jena (G. Fischer).
38. *Grambow, Dr. Ludw.,* Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. (XI, 382 S.) 03. 7.50.

Schlunk, A. F., Dir., Die Berliner Arbeiter Kolonie, ihre Entwicklung u. Arbeit. Zum 20. Jahrestage ihrer Begründg. den 1. V. 1903. gr. 8⁰. (38 S. m. Abbildgn.) Berlin 03 (G. Nauck) 1.—

Schriften der internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 2. gr. 8⁰. Jena (G. Fischer).
2. Verhandlungsbericht der 2. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgeh. zu Cöln, am 26. u. 27. IX. 1902, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung u. des internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (80 S.) 03. 1.50.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 4. gr. 8⁰. Berlin 03 (C. Heymann).
4. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz, 3., am 9., 10., 11. X. 1902 in Berlin. Stenographischer Bericht. — Welche Erfahrgn. haben die Arbeitsnachweise bei der letzten Krisis auf dem Arbeitsmarkte gemacht? — Arbeitslosenversicherung u. Arbeitsnachweis. — Anh.: Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung, zusammengestellt v. *Dr. Rich. Freund.* XI, 252 S.) 3.—.

Seidler, Dr. Gust., Prof., Leitfaden der Staatsverrechnung. 1. Tl. Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre. 6. durchgeseh. Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 98 S.) Wien 03 (A. Hölder) 2.40

Sozialpolitik, die, der deutschen Zentrumspartei. Gesammelte sozialpolit. Flugblätter des Volksvereins f. das kathol. Deutschland. 1—5. Taus. gr. 8⁰. (248 S.) M.-Gladbach 03 (Zentralstelle des Volksvereins f. das kath. Deutschland) —.

Streitfragen, soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg v. *Adf. Damaschke.* 13 u. 14 Heft. gr. 8⁰. Berlin (J. Harrwitz Nachf.) je —.
13. *Rein, Dr. W.,* Prof., Ethik. u. Volkswirtschaft. Eine Skizze. 2. u. 3. Taus. (24 S.) 03. —.50 —
14. *Schrameier, Dr.,* Admiralitätsr., Wie die Landordnung v. Kiautschou entstand? Referat. 2. u. 3. Taus. (24 S.) 03. —.50.

Vanderlip, Frank A., Bank-Vice-Präs. ehem. Unterstaatssekr., Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet. 2. deutsche Ausg. gr. 8⁰. (81 S.) Berlin 03 (J. Springer) 1.—

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die v. der deutschen Regierg. angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenographisch. Berichten. 1. Heft. gr. 8⁰. Berlin (F. Siemenroth) 4.50; Subskr.-Pr. f. S. 1—8(?)
1. I. Einleitende Sitzung vom 14. XI. 1902 — II. Sitzung vom 26. 27. II.: Das rheinisch-westfäl. Kohlen-Syndikat. (315 S.) 03. 4.50.

Verwaltungsbericht des deutschen Vereins „Arbeiterheim" pr. 1901/1902, erstattet v. der Generalversammlung am 16. XII. 1902 durch Past. *v. Bodelschwingh.* gr. 8⁰. (31 S.) Bielefeld 02 (Bethel, Buchh. der Anstalt Bethel) —.

Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der J. 1851 bis 1901 in Deutschland erschienenen Schriften, hrsg. vom deutsch-evang. Frauenbund. gr. 8⁰. (IV, 292 S.) Hannover (H. Feesche in Komm.) geb. in Leinw. 4.—

Wasserrab, Dr. Karl, Prof., Sociale Frage, Sozialpolitik u. Caritat. gr. 8⁰. (27 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) —.

Wirtschaftspolitik, deutsche. Red.: *Dr. Egius* Mit Beilage: Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. Red.: *Paul Köpcke.* (3.) Jahrg Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 12 Nrn. gr. 8⁰. (Nr. 31. 10 u. 4 S.) Berlin (F. Siemenroth) vierteljährlich 1.—

Wlassak, Dr. R., Der Alkoholismus im Gebiete v. Mährisch-Ostrau. [Aus: „Intern. Monatsschr. zur Erforschg. d. Alkoholismus".] gr. 8⁰. (19 S.) Wien (Wiener Volksbuchh. in Komm.) —.

Wohlfahrts-Einrichtungen, die, der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten u. Arbeiter in Oesterreich. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. I. Tl. Wohlfahrts-Einrichtgn. der Eisenbahnen. 2. Heft: Die bei den k. k. österr. Staatsbahnen besteh. Wohlfahrts-Einrichtgn. Lex. 8⁰. (VI, 118 S.) Wien 03 (A. Hölder) 2.—

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 195. u. 196. Heft. 25. Jahrg. 3. u. 4. Heft. gr. 8⁰. Berlin (L. Simion).
195. 196. *Rubow, Dr. W.,* Die hinterpommersche Landgemeinde Schwessin, die Lage ihrer Landwirte u. ihr Interesse an den Getreidezöllen. (58 S.) 03. 2.—.

Statistik.

Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer in den J. 1898 bis 1902. Insbesondere: Quellen u. Höhe des Einkommens nach Geschlecht u. Beruf der Censiten, u. zwar: der Censiten überhaupt nach dem Stande der Einschätzg. am Schlusse des J. 1898, der im Auslande leb. Censiten nach dem Stande der Einschätzg. in der Hauptsession der Schätzungskommissionen des J. 1902. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums bearb. vom Rechnungsdepartement I, c dieses Ministeriums. gr. Fol. (CLXXXI, 467 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 10.—

Drucksachen des kaiserl. statistischen Amts, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. Erhebungen. Nr. 1. Fol. Berlin 03 (C. Heymann.)
1. Erhebung üb. die Arbeitszeit der Gehilfen u. Lehrlinge im Fleischergewerbe. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. (IV, LXXIV, 219 S.) 7.—.

Handbuch, statistisches, f. den preussischen Staat. Hrsg. vom königl. statist. Bureau. 4. Bd. gr. 8⁰. (XXI, 685 S.) Berlin 03 (Verlag des königl. statist. Bureaus) —.

Landau, Fab., Die Wahlen zum deutschen Reichstage seit 1871. Die 397 Wahlkreise nach Wahl-Ergebnissen in den gesamten 10 Legislatur-Perioden hinsichtlich abgegebenen Stimmen, Stichwahlen, Abgeordneten etc. etc. Die Vertreter der Staaten u. Provinzen nach Fraktionen in den 10 Legislatur-Perioden. Die Stärke der Fraktionen nach den 10 Hauptwahlen. Der Stimmen-Aufwand f. e. Reichstags-Sitz bei den einzelnen Fraktionen. (Graph. Darstellg.) qu. gr. 4⁰. (15 Bl.) Hamburg 03 (F. Asche & Co.) 1.—

Schnapper-Arndt, Dr. Glieb., Doz., Zur Theorie u. Geschichte der Privatwirtschafts-Statistik. [Aus: „Bulletin de l'institut de statistique".] gr. 8⁰. (44 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 1.—

Specht, Dr. Fritz, u. Refer. **Paul Schwabe.** Die Reichstags-Wahlen von 1898 bis 1903. (10. Legislaturperiode). Nachtrag zu: *Dr. Fritz Specht,* ...

Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1897. Eine Statistik der Reichstags-Wahlen etc. gr. 8°. (XVI, 118 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 150. u. 151. Bd. Imp. 4°. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht.)

150. Volkszählung, die, vom 1. XII. 1900 im Deutschen Reich. 1. Tl. (VIII, 204 u. 372 S. m. 13 farb. Taf.) 8.—. — 151. Dasselbe. 2. Tl. (IV, 789 S.) 4.—.

Veröffentlichungen des statistischen Seminars der Universität Graz. 2. Heft. gr. 8°. Graz 03 (Styria in Komm.)

2. *Neuwirth, Dr. Loth.*, Zur Frage der Erforschung des Umfanges der Arbeitslosigkeit. Vortrag. (21 S.) —.80.

Politik.

Antisemiten, die, im Reichstag. gr. 8°. (48. S.) Berlin 03 (Verlag „Fortschritt" in Komm.) —.50

Berner, Ernst, Der männermordende völkerverderbende Militarismus in Oesterreich. 12°. (64 S.) Wien 03 (Wiener Volksbuchh.) —.20

Beyschlag, Willib., weil. Prof. D., Gehören die Jesuiten ins Deutsche Reich? Ein Beitrag zur Tagesfrage. 4. Aufl. gr. 8°. (70 S.) Berlin 03 (H. Walther) 1.—

Bibliothek f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig.* 7. u. 8. Heft. gr. 8°. Berlin 03 (W. Baensch).

7. Reichstagssession, die, 1900/3. 1. T.: Finanzwesen. Allgemeine Etatberatg. Expedition nach Ostasien. Heerwesen. Kriegsflotte. (IV, 137 S.) 2.—. — 8. Dasselbe. 2. Tl. Sozial- u. Gewerbepolitik. Bearb. v. *Fritz Stef. Neumann.* (V, 147 S.) 2.—

Bodelschwingh, Frz. v., Konservativ u. Social. Nach e. Vortrage. gr. 8°. (67 S.) Berlin 03 (Herm. Walther) 1.—

Braun, Lily, Die Frauen u. d. Politik. 8°. (48 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.50

Bresnitz v. Sydacoff, Aus dem Reiche Abdul Hamids. Ein offenes Wort üb. die mazedon. Frage u. die türk. Schreckensherrschaft. 2. Aufl. gr. 8°. (III, 96 S.) Leipzig 03 (B. Elischer Nachf.) 2.—

Gründung, die, der deutschen Sozialdemokratie. Eine Festschrift der Leipziger Arbeiter zum 23. V. 1903. gr. 8°. (64 S. m. Abbildgn.) Leipzig 03 (Leipziger Buchdruckerei A.-G.) —.40

Handbuch f. sozialdemokratische Wähler. Der Reichstag 1898—1903. Hrsg. vom sozialdemokrat. Parteivorstand. 8°. (422 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) geb. in Leinw. 4.—

Hermann, Ludw., War Windthorst e. „Reichsfeind"? Eine Beantwortg. dieser Frage durch e. Sammlg. v. patriot. Aussprüchen des grossen christl. Staatsmannes. gr. 8°. (48 S. m. 2 Titelbildern.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.75

Irons-nous au Centre? gr. 8°. (21 S.) Colmar 03 (H. Hüffel) —.25

Keller, S., Pfr., Die Wahlpflicht der Christen. Vortrag. gr. 8°. (14 S.) Hagen 03 (O. Rippel) —.10

Köhler, Herm., Landwirtschaft u. Sozialdemokratie in sittlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Abwehr sozialdemokrat. Landagitation. 2. Heft. gr. 8°. Leipzig 03 (J. C. Hinrich's Verlag.)

2. Die sozialdemokratische Landagitation u. ihr sittlich anstössiger Charakter. (IV, 112 S.) 1.—; geb. 1.50

Lang, G., Maj. a. D., Der Irrtum des Demokratismus. gr. 8°. (62 S.) Karlsruhe i/B. 03 (Selbstverlag) 1.20

Maifeier 1903. Red.: *Dr. Wilh. Ellenbogen.* (8 S. m. 2 farb. Abbildgn. u. 1 Taf.) Fol. Wien 03 (Wiener Volksbuchh.) —.20

Müller, Leonh., Badische Landtagsgeschichte. 4. Tl.: 1833—1840. gr. 8°. (VIII, 169 S. m. 3 Bildnissen.) Berlin 02 (Rosenbaum & Hart) 4.50; geb. 6.—

Sozialistenspiegel. (Umschlag: 2. Aufl.) gr. 8°. (63 S.) Berlin 03 (Verlag „Fortschritt" in Komm.) —.50

Winke f. die Reichstagswahlen. gr. 16°. (16 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.10

Varia.

Ergebnisse, die, der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. s. w.) im J. 1901. Bericht der Centralstelle der Vereinigggn. f. Sommerpflege in Deutschland. Adresse: Berlin, N., Auguststr. 91. gr. 8°. (51 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.50

Goetze, W., Geh. Justizr., Deutsches Recht. Ein Hilfsbuch f. Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Haus- u. Grundbesitzer u. s. w., enth. e. Sammlg. aller, insbesondere f. Industrie, Handel, Gewerbe u. Handwerk wicht. Reichsgesetze m. Erläutergn. u. e. erschöpf. Formularbuche als Anleitg. zur selbständ. Anfertigg. v. Klagen, sowie anderen geschäftl. Eingaben, Gesuchen, Rechtsgeschäften jeder Art. 2., bedeutend verm. u. verb. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. (XLVII, 1405; VIII, 859 S. u. Formulare XI, 357 S.) Berlin 03 (Deutsches Verlagshaus Bong & Co.) geb. in Leinw. 22.—; in Halbfrz. 26.—

Hausbesitzer, der. Hand- u. Nachschlagebuch f. Hausbesitzer u. Hausverwalter. Hrsg. vom Hausbesitzervereine in Reichenberg. gr. 8°. (VI, 183 S.) Reichenberg 03 (P. Sollors) 3.40

Hof- u. Staats-Handbuch des Grossherzogth. Oldenburg f. 1903. 8°. (XXVIII, 466 S.) Oldenburg (Schulze) kart. 1.80

Kamila, die, der zarischen Bureaukratie. (In russ. Sprache.) gr. 8°. (29 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Mesnil, Jaques, Die freie Ehe. Uebers. v. *Karl Federn.* 8°. (III, 41 S.) Schmargendorf-Berlin 03 (Verlag „Renaissance") —.60

Polizei-Kalender, österreichischer, f. Kommunal-Sicherheitswachorgane f. d. J. 1903. Hrsg. v. Pol.-Komm. *S. Schade.* 16°. (320 S. m. 1 Abbildg.) Wien (Dertlinger & Fischer) geb. in Leinw. 2.—

Rosenak, Dr. Leop., Rabb., Zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Referat. gr. 8°. (14 S.) Frankfurt a. M. 03 (J. Kauffmann) —.30

Schramm-Macdonald, Hugo, Der Weg zum Erfolg durch eigene Kraft. Nach dem Muster der „Self-help" v. *Sam. Smiles* f. das deutsche Volk verf. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 330 S.) Kassel 03 (G. Weiss) 2.80; geb. in Leinw. 4.—

Tolstoi, L. N., Gegen den Krieg. I. Ueber das Buch v. A. I. Jerschow: Die Sebastopoler Erinnergn. II. „Carthago delenda est". (In russ. Sprache.) 8°. (39 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Vorlesungs-Verzeichnisse der Universitäten, technischen u. Fach-Hochschulen v. Deutschland, Deutsch-Oesterreich u. der Schweiz. XXII. Ausg. Sommer-Sem. 1903. Im amtl. Auftrage hrsg. v. der Red. der „Hochschul-Nachrichten". gr. 4°. (99 S.) München (Academ. Verlag München) —.60

Weltreich, das neue. (Ein Beitrag zur Geschichte des 20. Jahrh.) Psychologische u. polit. Phantasieen, m. erläut. Anmerkgn. versehen u. in 3 Tln. hrsg. v. *Dr. Mehemed Emin Efendi.* (Pseudonym.) 1. u. 2. Tl. gr. 8°. Leipzig 03 (F. Luckhardt) 5.—

1. (Neue [Titel-]Ausg.) (V, VI, 148 S.) 3.—. — 2. Von der Eroberung Konstantinopels bis zum Ende Oesterreich-Ungarns. (V, 110 S.) 2.—

Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die Condictio als Bereicherungsklage

im klassischen römischen Recht

von

Dr. J. von Koschembahr-Lyskowski

Professor des römischen Rechts an der Universität Lemberg.

Erster Band. XII und 228 Seiten gr. 8° geheftet Mk. 7.—.

Das Werk gibt eine Gesamtdarstellung. Es setzt namentlich die von Alfred Pernice gemachten Forschungen fort und versucht ein dogmatisches Resultat aufzustellen. Es wird somit nicht nur in den Kreisen der Spezialforscher auf rege Teilnahme rechnen dürfen, sondern auch für die Praktiker von hohem Werte sein, um so mehr, als die Literatur des Bürgerlichen Gesetzbuches die Bereicherungslehre so eifrig behandelt und dieser Teil des B.G.B. noch zahlreiche Probleme bietet.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Allfeld, Dr. Ph.,

ord. Professor an der Universität Erlangen

Die Strafgesetzgebung

des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister.

Für den akademischen Gebrauch und die Praxis.

Der soeben erschienene Nachtragsband enthält **27** nach Abschluß des Hauptwerkes neu erlassene oder abgeänderte Strafgesetze.

Preis des Nachtrages 8° (IV, 428 S.) In Halbleinen geb. **Mk. 4.—.**

Das komplete Werk 8° (XI, 1349 S.) enthält **152 Gesetze** und kostet in Halbfranz geb. **Mk. 11.50.**

Aus Urteilen der Presse

Hochschulnachrichten. 1901.

.... sei bemerkt, daß die vorliegende Sammlung einen weiteren Beweis dafür bietet, daß der auf dem Gebiete des Strafrechts allseitig als kompetent anerkannte Verfasser ein besonderes Geschick für die Zusammenstellung praktischer Ausgaben hat. Gerade bei den praktischen Uebungen hat sich das Bedürfnis nach einer wie der vorliegenden Sammlung oft fühlbar gemacht, da hier ein Uebergreifen von einer Materie in die andere fortwährend stattfindet. Dem ist nun durch die Allfeld'sche Ausgabe vollkommen abgeholfen.

Badische Rechtspraxis. 1900. Nr. 24 v. 24. XI.

„.... Um so verdienstlicher und wertvoller ist es, in einem Bande alles zur Hand zu haben was das weite Gebiet des deutschen Strafrechts aufweist.

Soeben erschienen!

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Von Adolph von Wenckstern.

Preis 5 Mk.

Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität

Von Karl Wasserrab.

Preis 80 Pf.

Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen.

Von Kurt Wiedenfeld.

Preis 60 Pf.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

Festschrift zu August Sigmund Schultzes siebenzigstem Geburtstag gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät d. Kaiser-Wilhelms-Universität in Strassburg. M. 7.20.

Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners im klassischen römischen Recht. Von Dr. Otto Lenel, Professor in Strassburg. M. —.80.

Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem B.G.B. Von Dr. Andreas von Tuhr, Professor in Strassburg. M. —.80

Die italienischen Wanderarbeiter Von Dr. Sartorius Freiherrn von Waltershausen, Professor in Strassburg M. 1.40

Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen Militär-Strafgesetzbuches. Von Dr. phil. et iur. Max Ernst Mayer, Privatdozent in Strassburg. M. 2.—.

Beiträge zur Urteilslehre. Von Dr. Wilhelm Kisch, Professor in Strassburg. M. 5.60.

Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen. Von Dr. iur. Otto Reinshagen. M. 1.40.

Allgemeine Staatslehre von Dr. Richard Schmidt, Geh. Hofrat, Professor in Freiburg i. B. II. Bd. 2. Teil. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kapitel (Abteilung II): Die Entstehung der modernen Staatenwelt. M. 14.50, geb. 16.50.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Vollständig liegt nun vor:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Von **Dr. Lothar Seuffert,** o. ö. Prof. in München.

3. völlig neu bearbeitete Auflage. 2 Bände. zus. 99 Bog. gr. 8. Geh. 32 Mk.; in 2 Halbfranzbdn. 36 Mk.

Ferner wurde mit Erscheinen der 2. (Schluß-)Lieferung soeben vollständig:

Dr. Albert Haberstumpf, Amtsrichter in München: Gesetz vom 9. Aug. 1902, **Das Nachlaßwesen** betr., **nebst der Nachlaßordnung vom 20. März 1903** sowie einen Auszug aus dem Gebührengesetze und einem Abdruck der sonstigen Ausführungsvorschriften und des Erbschaftssteuergesetzes 2c. 19 Bog. kl. 8°. Roter Lwdd. Mk. 2.80.

Fernere Neuigkeiten:

Dr. Fritz Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. 4½ Bog. gr. 8°. Geh. 2 Mk.

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **4. Auflage,** bearb. von **Dr. Gustav Rohmer.** In zwei Bänden. **Lief. 6 8 (Band II, Bg. 1—28, enthaltend den VII. Titel der Gew.-O.)** Geh. 7 Mk. **Erster Band** (§§ 1—104a). 47 Bog. gr. 8°. Geh. 11 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pfg.

Vollständig wurde vor kurzem versandt:

S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt: **Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.** Mit Erläuterungen. 6 Bog. kl. 8°. Roter Lwdd. 1 Mk. 20 Pfg.

Reichstags-Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und **Wahlreglement** in der **Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1903** nebst den Anlagen und dem **Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der Legislaturperiode 1893 bis 1898.** Textausgabe mit Sachregister. 94 S. kl. 8°. Kart. 60 Pfg.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Bernhardi. — Handwörterbuch z. Bürgerlichen Gesetzbuche von **H. Bernhardi,** Landgerichts-Präsident. **Dritte,** durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preuß. Ausführungsbestimmungen **vermehrte Auflage.** 1902. Geh. M. 6,50. Geb. M. 7,50.

Brachvogel-Frydrychowicz. — Handbuch des Grundbuchrechts, enthaltend die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen, für die Praxis zusammengestellt von den Amtsgerichtsräten **Brachvogel** und **Frydrychowicz.** 1901. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,50.

Eichhorn. — Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet von **G. Eichhorn,** Kammergerichtsrat. **Vierte umgearbeitete Auflage.** 1900. Geh. M. 5,—. Geb. M. 5,80.

Jaeckel. — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (Fassung v. 1898) nebst dem Einf.-Gesetz u. d. für Preußen ergangenen Ausf.-Gesetze v. 23. Septbr. 1899 und Kostenbestimmungen. Mit ausführl. Kommentar von **Dr. Paul Jaeckel,** Reichsgerichtsrat. 1901. Geh. M. 14,—. Geb. M. 16,—.

Josef. — Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich und in Preußen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von **Dr. Eugen Josef,** Rechtsanwalt und Notar a. D. in Freiburg i. B. 1902. Geh. M. 5,50. Geb. M. 6,50.

Rausnitz. — Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 u. d. Preuß. Gesetz über d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. Septbr. 1899 erläutert von **J. Rausnitz,** Rechtsanw. u. Notar. 1900. Geh. M. 16,—. Geb. M. 18,50.

Weymann. — Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen erläutert von **Dr. K. Weymann,** kaiserl. Regierungsrat, ständ. Mitgl. des Reichs-Versicherungsamts. 1902. Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,—.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover.

Soeben sind erschienen:

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt **Emil Kaufmann.**

Drittes Bändchen. (Enthaltend die Rechtsprechung des Jahres 1902)
VIII, 408 S. 12°. Gebunden Mk. 4.—.

Der neue Jahrgang weist zahlreiche Bereicherungen und Erweiterungen auf.

Der kleine „Kaufmann“ ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle Juristen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Kaufleute u. s. w.

☛ Jährliche Fortsetzung kurz nach Jahresschluß. ☚

„Ich bin überzeugt, daß auch dieser neue Band der ebenso vollständigen wie übersichtlichen Zusammenstellung sich als ein gern und mit Vorteil benutztes Hilfsmittel der Praxis erweisen wird.“
Magdeburg, 9. März 1903. Landgerichtspräsident **Wolf.**

„Die K'sche Zusammenstellung der handelsrechtlichen Entscheidungen hat für die Praxis unschätzbaren Wert. . . . . Alles in allem: der Autor hat mit größtem Fleiß und sichtbarem Verständnis die Spruchpraxis eines hochwichtigen Rechtsgebietes übersichtlich, klar und vollständig extrahiert und bietet sie in der denkbar brauchbarsten Form.“ **Zeitschr. f. Aktiengesellschaften** Mai 1903.

Handelsrechtliche Rechtsprechung. 1900/1901.

Erstes Bändchen. Zweite vermehrte Auflage. VIII, 167 S. Gebunden Mk. 2.50.

Der rasche Absatz der starken ersten Auflage spricht besser als alle Empfehlung für die hervorragende **Brauchbarkeit** dieser Sammlung. Diese Brauchbarkeit ist in der zweiten Auflage noch wesentlich erhöht durch die Beigabe eines **ausführlichen Sachregisters.**

Um den Besitzern der ersten Auflage die Anschaffung der neuen Auflage zu erleichtern, haben wir uns auf mehrfache Anregung hin entschlossen, bei **Nachzahlung von nur Mk. 1.—** (+ 10 Pf. Porto) **die erste Auflage gegen die neue vermehrte Auflage umzutauschen.**

— Der Umtausch kann durch jede Buchhandlung vermittelt werden! —

Handelsrechtliche Rechtsprechung. 1900/1901. **Zweites Bändchen.**
VIII, 242 Seiten. Gebunden Mk. 3.50.

Reichsrechtliche
Verjährungs-, Fristen- und Zeittafel.

Ein Wegweiser für jedermann durch das ganze Gebiet der Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Von **H. Koerner.**

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage der „Reichsrechtl. Verjährungstafel“ von **W. Coermann.**

XVI, 158 S. 12°. Preis Mk. 1.25.

Das Büchlein will der rechtsuchenden Menge zum Schutz gegen Verluste durch Fristversäumung oder Formverletzung und den raterteilenden oder erkennenden Rechtsgelehrten zur Erleichterung der Arbeit beim Aufsuchen der über die Gesetze des Reichs verstreuten Zeitbestimmungen dienen. Es stellt in alphabetischer Reihenfolge nach Stichworten die Verjährungsfristen für die verschiedensten Rechtsgeschäfte, Verpflichtungen, Ansprüche rc. rc. zusammen und gibt in jedem einzelnen Falle genau den dafür in Frage kommenden Gesetzesparagraphen an. Die übersichtliche typographische Anordnung und das handliche Format erleichtern den Gebrauch, wie auch den Anforderungen an einen solchen Wegweiser durch gemeinverständliche Ausdrucksweise, übersichtliche Anordnung und größtmögliche Vollständigkeit zu genügen gesucht ist.

Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem B.G.B.
Von **Dr. Max Kiepert.** X, 74 S. 8°. Mk. 2.—.

Der unlautere Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung zum R.-Ges. v. 27. 5. 1896 von **F. Birkenbihl.**
XII, 170 S. 12°. geb. Mk. 2.50.

„Die vorliegende Sammlung ist ein gutes Hilfsmittel für den Richter, der sich bei seinen Urteilen der Judikatur anlehnen, aber auch ein Leitfaden für denjenigen, der in bequemer Weise und in kurzer Zeit die in der Praxis herrschende Auslegung des Gesetzes kennen lernen will.“
Frankfurter Zeitung, 19. April 1903.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

1.000 Abbildungen. 1400 Tafeln und Karten

148,000 Artikel u. Verweisungen.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Hammond ist die beste **Schreibmaschine**

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original-Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben.

Berlin N.W. Dorotheenstr. 82. **Struppe & Winckler**
Rechts- u. staatswissenschaftl. Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

Digitized by Google

Smith Premier

Schreibmaschine

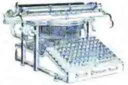

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

So lange der Vorrat reicht:

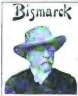

Bismarck und der **Staats-Socialismus** von W. H. Dawson.

Preis: 2 Mark.

Verlag von **C. O. Lehmann**, Halle-S.

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–45 Mk.
Für Gerichtsschreiber „ 20–35 „
Einzelne Baretts „ 4–6 „

bei freier Zusendung. (166)

Jeder Jurist

verlange

Soergels Rechtsprechung

Jahrgang 1902. Gebunden M. 4.80

rch alle Buchhandlungen oder die utsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

---

Sensationelle Neuheit!!

„Velograph".

Schnell-Verviel-fältiger.

Einfachster, billigster für Hand- und Maschinen-Schrift, Zeichn., Noten etc.

Mechanisch arbeitend! Kein Waschen etc.!

A. Strecker, Stuttgart, Schickstr. 6

— Verlangen Sie bitte Gratisprospekt! —

Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor

r. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50**

Walther Sigel (204)

Vorsitzender des Gewerbe- u. Gemeindegerichts Stuttgart

Der Gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerl. Gesetzbuch

Verlag von **J. B. Metzler, Stuttgart**

Geh. M. 4.—, in Lwd. geb. M. 4.50.

(Siehe redakt. Teil dieser Nr.)

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung.

Herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrath **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

3. Jahrgang. (Juli 1902 bis Juni 1903.)

Alle 14 Tage erscheint ein Heft von mindestens 2 Bogen Umfang.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Probe-Abonnement Januar bis Juni 1903 Mark 7.50.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei; auch ist dieselbe bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die beiden ersten Bände für zusammen 25 M. geheftet oder 30 M. gebunden zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

„.... Dieses trefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine außerordentliche Judikatur ...."
Annalen des Deutschen Reiches.

Ausführliche Prospekte und Kataloge kostenfrei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin.

Das Reichsgesetz betreffend die

Erwerbs- u. Wirtschafts-genossenschaften.

Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften

herausgegeben von

Ludolf Parisius und **Dr. Hans Crüger**

Vierte vermehrte u. umgearbeitete Auflage

bearbeitet von

Dr. Hans Crüger.

gr. 8°. Preis 14 Mk., geb. in Leinen 15 Mk.

Das deutsche Erbrecht

auf Grundlage des

Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von **Dr. Emil Strohal,**

Professor der Rechte in Leipzig.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Erster Band.

Preis 10 Mk., geb. in Leinen 11 Mk.

Band II (Schluß) erscheint im Herbst dieses Jahres.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

nach dem Tode des ersten Herausgebers

Dr. A. Achilles,

in Verbindung mit

Dr. F. André, o. Professor, **F. Ritgen,** Landrichter

O. Strecker, Landrichter, **Dr. H. Unzner,** Regierungsrat

herausgegeben von

M. Greiff,

Geheimer Justizrat, vortragender Rat im Justizministerium in Berlin.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 6 Mk. 50 Pf.

Dieser Nummer sind Prospekte der Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag** G. m. b. H. in **Berlin** betr. **„Preisherabsetzung der Materialien zum BGB."** — des Versandhauses **Eugen Loeber** in **Dresden** N. betr. **„Photogr. Apparate"** — ferner **Witters Frühjahrsbericht für 1903 aus der Rhein- und Wein-Pfalz** beigefügt, die wir der besonderen Beachtung unserer geschätzten Leser angelegentlichst empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/2 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 7

Ausgegeben am 1. Juli.

Bürgerliches Recht.

1. **Achilles, Dr. A.**, Reichsger.-Rat a. D., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Anmerkgn. u. Sachregister nach dem Tode des ersten Hrsgrs. *A.* in Verbindung m. Prof. *Dr. F. André*, Landricht. *F. Ritgen*, Landricht. *O. Strecker*, Reg.-R. *Dr. K. Unzner*, hrsg. v. Geh. Justizr. vortr. Rat *M. Greiff*. 4., verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVI, 987 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 6.50

Die vorliegende Neuauflage dieser vorzüglichen und überaus zuverlässigen Handausgabe des BGB. berücksichtigt die bisherige Rechtsprechung des R.G. und der O.L.G. in weitestem Masse und in einer knappen, aber überall die selbständige Ansicht des Mitarbeiters wahrenden Fassung. Die wertvollen systematischen „Vorbemerkungen" sind erweitert worden. Durch bessere Raumausnützung ist es gelungen, trotz der sehr erheblichen Vermehrung des Inhalts die Handlichkeit des Buches zu erhalten. Zu a. 89 E.G. wäre nun auch das bayerische Feldschadengesetz zu citieren.

2. **Dittenberger, Dr. Heinr.**, Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. gr. 8°. (III, 124 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

In gründlichen und klaren Ausführungen entwickelt der Verfasser zunächst die Geschäftsunfähigkeit des Kindes (im allgemeinen und für einzelne Rechtsgeschäfte), dann den rechtlichen Einfluss seiner „Rechtshandlungen" (unerlaubte Handlung, Erwerb und Verlust von Besitz und Eigentum, sonstige Rechtshandlungen). Materialien und Literatur sind mit Sorgfalt verwertet, die Ergebnisse fast durchaus ansprechend.

3. **Hugo, Ferd. v.**, Landger.-Dir., Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs üb. die Schriftform, die öffentliche Beglaubigung u. die gerichtliche od. notarielle Beurkundung, sowie üb. die Verpflichtung zur Aufnahme v. Bestandsverzeichnissen. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Hannover, 03. (C. Meyer) 1.—

Der Verfasser hat die zahlreichen Vorschriften des BGB. über Schriftform u. s. w. übersichtlich zusammengestellt. Eine Berücksichtigung der wichtigsten Landesgesetze hätte den Wert der Zusammenstellung sehr erhöht.

4. **Jaeger, Dr. E.**, Univ.-Prof., Das bürgerl. Gesetzbuch m. Nebengesetzen. Nachtragsband zur Ausgabe f. Bayern. gr. 8°. (IV, 277 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.50

Dass jeder Studierende der Rechte ein corpus iuris civilis sein eigen nenne, gehört schon jetzt zu den frommen Wünschen. Seitdem wir ein eigenes Gesetzbuch geschaffen, gilt es dem grössten Teil der studierenden Jugend für wertlos, sich mit der Erforschung älterer Kulturschätze zu befassen. Der Gedanke, dass aus der Beschäftigung mit den Fragmenten der klassischen Jurisprudenz neue lebendige Kräfte erstehen, hat für sie

keinen Reiz, die hohe Schule des Eindringens in die Werkstatt der Meister des Rechts verödet immer mehr — bis die Zeit kommt, da man sich des Schadens solcher Vernachlässigung bewusst wird. Zur Zeit ist das corpus iuris verdrängt durch das BGB., und das ist in den Händen jedes Rechtsbeflissenen. Nicht wenige meinen, damit hätten sie das äusserte geleistet, was sie ihrem Etat für Bücheranschaffung zumuten könnten. Diese bescheidene Selbstbeschränkung erzeugt dann freilich unliebsames Erstaunen darüber, was man ausserdem noch alles an Gesetzen braucht; das eine oder andere noch zu besitzen, wie C.P.O., H.G.B., W.O., ist freilich unverkennbare und unabweisliche Notwendigkeit, aber es gibt noch so viele Outsiders, die man, weil sie nicht leicht zugänglich sind, lieber aussen liegen lässt. Schon zu wissen, was zum Verständnis des BGB. von weiteren Gesetzen gebraucht wird, ist ein respektables Wissen, das Material als einzelnes sich zu verschaffen, eine energische Tat. Das Wissen fördert und die Tat erspart die Sammlung der wichtigsten Reichs- und Landesgesetze auf dem Gebiete des gesamten bürgerlichen Rechts, die veranstaltet ist von *E. Jaeger* unter dem Titel „das BGB. mit Nebengesetzen“ (Ausgabe für Bayern und für Preussen), München 1900, ein corpus legum, das in den Händen jedes Studierenden der Rechte sein sollte und das nicht bloss für Studierende wertvoll ist. — Hierzu ist jetzt ein Nachtrag zu den Reichsgesetzen und zum bayerischen Landesrecht erschienen. Von ersteren sei genannt: Das Reichspostgesetz, das Gerichtskostengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, das Gesetz über das Verlagsrecht, das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, die Strandungsordnung, die Seemannsordnung; von letzteren: das Berggesetz, das Feldschadengesetz, das Zwangserziehungsgesetz, das Gesetz über das Nachlasswesen.

Geh. Rat Prof. Dr. v. Burckhard.

5. **Luca, Francesco Pietro de,** Vita e morte nel sistema del codice civile germanico. gr. 8°. (VII, 118 S.) Palermo, 03. (Alberto Reber)

Der Verfasser, der bereits ein anderes Gebiet des deutschen bürgerlichen Rechtes (la condizione giuridica dei figli nati fuori di matrimonio) mit erfolgreichem Bemühen behandelt hat, erörtert in der vorliegenden gründlichen Arbeit die rechtliche Bedeutung des Lebens (Beginn der Rechtsfähigkeit, Lebensfähigkeit, nasciturus und nondum conceptus) und des Todes (insbesondere Lehre von den Kommorienten S. 42 f.), namentlich aber von den Todes- und Lebensvermutungen des BGB. Die systematische (nicht auch die kommentatorische) Literatur des BGB. ist ausreichend berücksichtigt. Das römische Recht und das geltende italienische Civilrecht sind durchgehends zum Vergleich herangezogen.

6. **Oberneck, Dr.,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Die Eigentümerhypothek im Lichte der Praxis. gr. 8°. (39 S.) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 1 —

Die Schrift, ein Sonderabdruck aus Bd. 47 der *Gruchot*'schen Beiträge, macht einen im Berliner Anwaltsverein gehaltenen Vortrag des auf sachrechtlichem Gebiete rühmlichst bekannten Verfassers weiteren Kreisen zugänglich. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass die Eigentümerhypothek keine wirkliche Hypothek, sondern nur ein Ausfluss des Eigentumsrechtes (Verwertungsbefugnis des durch die Hypothek repräsentierten und dem Eigentümer wieder zugefallenen Wertteiles) sei. Die Praxis schwankt. In der Theorie haben sich namentlich *Planck (Achilles)* und *Fuchs* gegen *Oberneck* erklärt.

7. **Strohal, Dr. Emil,** Prof. d. Rechte, Das Deutsche Erbrecht auf Grundl. des BGB. I. Band. 3. umgearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 550 S.) Berlin 03. (Guttentag) 11 —

Unter den systematischen Gesamtdarstellungen des Erbrechtes nimmt das Werk *Strohals* unstreitig die erste Stelle ein. Es ist mit grösster Selbständigkeit und mit seltenem Scharfsinn verfasst, in allen Teilen klar und erschöpfend und wird den Bedürfnissen der Praxis nicht minder gerecht als denen der Theorie. So erklärt sich der ausserordentliche rasche Absatz der beiden ersten Auflagen vollauf. Die dritte hält am System der zweiten fest, ist aber wiederum bedeutend erweitert worden, so dass eine Verteilung des Stoffes auf 2 Bände angezeigt erschien. Der erste dieser Bände liegt vor, der zweite soll baldigst folgen. Erweitert ist im ersten Bande namentlich die Lehre von den Testamentsformen, von der Nacherbfolge, den Vermächtnissen und der Testamentsvollstreckung. Ueberall ist die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt.

Handelsrecht.

Parisius, Ludf. u. Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum prakt. Gebrauch für Juristen

Genossenschaften. 4. vermehrte u. umgearbeitete Auflage, bearb. von *Dr. Hans Crüger*. gr. 8°. (VIII, 724 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 14.—

Der Kommentar von *Parisius* und *Crüger* nimmt auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes die Führerrolle ein. Sein allgemein anerkannter Wert beruht auf gründlichster Kenntnis der wirtschaftlichen Fragen des Genossenschaftswesens. Mit dieser Kenntnis hat sich bei den Verfassern des Kommentars eine gute juristische Schulung und eine rühmenswerte Darstellungsgabe verbunden. Die 4. Auflage ist — nach dem Tode von *Ludolf Parisius* — durch *Dr. Crüger* allein bearbeitet worden. Die Neubearbeitung berücksichtigt den reichen Stoff der neuesten Rechtsprechung in erschöpfender, selbständiger Weise. Die systematische Literatur des neuen Rechtes kommt nicht genügend zu Wort. Ueberhaupt dürfte den theoretischen Grundlagen eine eingehendere Beachtung zu widmen sein. Die schwierige Materie des Genossenschaftskonkurses weist manche Lücke auf.

Civilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Kohler, J.**, Univ.-Professor, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 2., neubearbeitete u. erweiterte Aufl. gr. 8°. (XV, 374 S.) Stuttgart, 03. (Ferd. Enke) 7.—

Die zweite Auflage ist ganz erheblich erweitert und auf neuer Grundlage aufgebaut. An Stelle der Einteilung in materielles und formelles Konkursrecht ist die Einteilung in einen allgemeinen und besonderen Teil getreten. Der allgemeine Teil behandelt die prozessrechtlichen Grundlagen, das Beschlagsrecht und die beteiligten Personen; der besondere Teil die Eröffnung, die Verwertung, die Anmeldung und Prüfung und die Konkurslösung. Dem internationalen Konkursrecht ist ein längerer Abschnitt gewidmet. Ein Anhang stellt das Beschwerderecht im Konkurs dar. Geschichte und ausländisches Recht sind sehr eingehend in der Einleitung behandelt.

Bei aller Anfechtbarkeit der Beschlagrechtstheorie verdient dieses Werk rückhaltlosen Beifall. Es zeichnet sich durch anschauliche Darstellung, selbständiges Urteil und klaren Blick für die Bedürfnisse der Praxis vor allen anderen Systemen des Konkursrechtes aus.

2. **Krech, J.**, Geh. Reg.-R. u. Prof. **O. Fischer**, DD., Die Gesetzgebung betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche u. in Preussen. Text-Ausg. m. Einltg., Anmerkgn., Kosten- u. Gebührentabellen u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 12°. (XII, 330 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.—

Die treffliche Textausgabe mit Anmerkungen erscheint hier bereits in vierter „vermehrter und verbesserter“ Auflage. Neu ist namentlich die Einfügung des preussischen Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. VII. 1902 (Auszug).

3. **Merzbacher, Sigm.**, Rechtsanw. Justizr., Gesetz, betr. die Anfechtung v. Rechtshandlungen e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens in der Fassung vom 20. V. 1898. (Deutsche Reichsgesetze, Textausg. m. Anmerkgn. u. Register.) (X, 97 S.) 12°. München, 03. (C. H. Beck) geb. 1.20

Eine sehr inhaltsreiche, sorgfältige Erläuterung des wichtigen Gesetzes, die namentlich der Praxis gute Dienste leisten wird.

4. **Sydow, R.**, Unterstaatssekr. u. Kammerger.-R. **L. Busch.** Die deutsche Gebührenordnung f. Rechtsanwälte u. das preussische Gebührengesetz vom 27. IX./16. X. 1889. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. u. Kostentabellen. 7. verm. Aufl. gr. 16°. (233 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.60

Die hohe Auflagenziffer spricht genugsam für die Brauchbarkeit dieser Ausgabe, die in ihren reichhaltigen Noten eine erstaunliche Fülle von Judikatur mit seltener Stoffbeherrschung verarbeitet hat.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Fischer, Dr. O.**, Prof., Grundbuchordnung f. das Deutsche Reich nebst den preussischen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. 12°. (306 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.25

Die Neuerungen der dritten Auflage des mit Recht beliebten Buches beziehen sich namentlich auf das neue preussische Bahneinheitsrecht und auf das Recht der Schutzgebiete. Ausserdem hat die oberstrichterliche Rechtsprechung eine weitgehende Berücksichtigung gefunden.

2. **Jastrow, Hermann**, Amtsgerichtsrat, Formularbuch und Notariatsrecht. 14. (nach dem BGB. 4.) Aufl. gr. 8°. 2 Teile. (XX, 432 S. bezw. XX, 572 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 29.—

Das unsern Lesern bestens bekannte Werk

weist in der neuen — vierzehnten (!) — Auflage erhebliche Aenderungen auf. Um den reichsrechtlichen Teil, der sich auch ausserhalb Preussens berechtigter Beliebtheit erfreut, gesondert käuflich zu machen, ist das Werk in zwei Bände getrennt worden. Der erste Teil behandelt das „Deutsch-Preussische Notariatsrecht". Daran reiht sich der zweite — im wesentlichen reichsrechtliche — Teil als „Formularbuch". Ein verbindendes Sachregister folgt am Schlusse.

Der I. Teil enthält nach einem Abriss der Geschichte der preussischen Notariatsgesetzgebung und einer Literaturübersicht die reichsrechtlichen und die preussischen Gesetzesvorschriften über das Notariat (F.G.G., BGB., C.P.O., W.O., HGB. u. s. w.) mit eingehenden Erläuterungen. Es folgen sämtliche preussische Ministerialverfügungen über das Notariat und ein Kapitel über die internationalen Beziehungen des Notariats. Ein Anhang bringt die Stempelgesetze, die Kostengesetze und die Kostentabellen für die Notare.

Der II. Teil enthält etwa 300 mit grösster Sorgfalt verfasste und mit eingehenden Erläuterungen versehene Formulare. Diese berücksichtigen von den Einzelstaaten ausser Preussen jetzt auch Bayern, Sachsen und Württemberg — eine freudig zu begrüssende Erweiterung, die dem mustergültigen Werke besonders in Süddentschland zahlreiche neue Freunde zuführen wird.

Internationales Recht.

Zitelmann, Ernst, Internationales Privatrecht. 2. Bd. 2. Stück (enth. Sachenrecht u. Obligationenrecht). gr. 8°. (IV u. S. 305—608.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 6.40

Die vorliegende Fortsetzung dieses Meisterwerks enthält das Sachenrecht, das gesamte Obligationenrecht und die ersten Seiten des Familienrechts. Auch in diesem Teile beschränken sich die Ausführungen des Verfassers nicht auf den Rahmen seiner Arbeit. Sie behandeln vielmehr wiederum eine grosse Zahl von allgemeinen Fragen des bürgerlichen Rechtes (z. B. über gegenseitige Verträge, Deliktsbegriff, Deliktsort, Sondervermögen), mit der dem Verfasser eigentümlichen wissenschaftlichen Tiefe.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

Drathen, Dr., Rechtsanw., Der Rechts-Schutz des bildenden Künstlers. gr. 8°. (VIII, 62 S.) München, 02. (Verlag der „Werkstatt der Kunst") 2.—

Die von dem Preisrichterkollegium der Zeitschrift „Werkstatt der Kunst" mit dem Preise gekrönte Schrift gibt in gemeinverständlicher Weise eine Darstellung der durch Gesetze und Verträge geschaffenen Rechtsverhältnisse des Künstlers. Wir finden darin in gedrängter Form behandelt und mehrfach durch treffende Beispiele erläutert u. a. die Grundsätze des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste, Photographien, Muster und Modellen, die wichtigsten bei Verfolgung urheberrechtlicher Ansprüche zu beachtenden Prozessvorschriften, den für die Künstler relevanten Inhalt des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, den § 193 St.G.B. (Kunstkritik) und der sogen. lex Heinze, endlich die vertraglichen Rechtsverhältnisse des Künstlers (gegenüber Käufer oder Auftraggeber, Verkaufsvermittler, Ausstellungen, Verlegern etc.). In der Einleitung wirft Verfasser einen Blick in die Zukunft und bespricht dabei insbesondere die Frage, ob das Verlangen nach Berufsgerichten, das im Kunstgewerbe vielfach laut geworden, gerechtfertigt sei, wobei er mit zutreffender Begründung zur Verneinung gelangt.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Allfeld, Dr. Ph.,** Univ.-Prof., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Nachtragsband. gr. 8°. (IV, 428 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) geb. 4.—

Zu der im Jahre 1900 veröffentlichten Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, die in systematischer Anordnung den Text von 125 Reichsgesetzen wiedergibt, hat *Allfeld* nun einen Ergänzungsband herausgegeben. Er enthält die seit dem Jahre 1900 erlassenen Gesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts. In der systematischen Anordnung des Hauptbandes wird der Text von 27 Gesetzen mitgeteilt. Die Uebersicht über das Material erleichtert ein Sachregister. *Allfelds* Gesetzes-Sammlung erfreut sich grosser Beliebtheit und Verbreitung, weil sie den Vorzug hat, dass sie das gesamte strafrechtliche Materie der Reichsgesetze in einem Bande in sorgfältiger, korrekter Ausführung bietet. Der Ergänzungsband, der die Vorzüge des Hauptbandes teilt, wird daher allgemein willkommen geheissen werden. — Es erscheint mir wünschenswert, dass in späteren Ergänzungs-

bänden auf dem Titelblatte oder im Inhaltsverzeichnisse der Zeitpunkt des Abschlusses der Sammlung ersichtlich gemacht würde. Für den vorliegenden Band ist es der letzte März des Jahres 1903. — Das Gesetz vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist das jüngste der in die Sammlung aufgenommenen.

Prof. Dr. A. Finger.

2. **Auer, Dr. Fritz,** Der strafrechtliche Notstand u. das bürgerliche Gesetzbuch. gr. 8°. (VII, 40 S.) München, 03. (C. H. Beck) 1.40

Mit kurzen, aber kräftigen Strichen, in lebendiger Sprache und unter Verwendung drastischer Beispiele charakterisiert Verfasser in dieser, von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg preisgekrönten Schrift die den Notstand betreffenden Bestimmungen des St.G.B. einerseits, des BGB. anderseits, sowie den Einfluss des letzteren auf das Strafrecht. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass auch das BGB. das Notstandsproblem für das Strafrecht nicht gelöst hat. Von dem zukünftigen Kriminalrechte verlangt Verfasser u. a., dass es den Notstandsbegriff erweitere, indem es die Einwirkung auf Menschen auch zum Schutze anderer Güter als Leib und Leben gestatte, dass es aber hier den Grundsatz der Proportionalität zum Siege gelangen lasse; ferner, dass die Notwehr dem Notstand sich nähere, d. h. auch bei Notwehr Subsidiarität und Proportionalität statuiert werden.

3. **Goldenweiser, A.,** Rechtsanwalt, Zurechnung u. strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. gr. 8°. (72 S.) Berlin, 03. (R. L. Prager) 2.—

Die Schrift gibt zwei Vorlesungen wieder, welche der Verfasser in der russischen Hochschule für Sozialwissenschaften in Paris gehalten hat. Die Darlegung des Verfassers geht aus von den Ergebnissen der neuen Lehre vom Willen und seinen Aeusserungen, wonach der Wille nicht irgend eine spezifische selbständige Substanz, sondern nur eine besondere Funktion unserer psychologischen Organisation, nicht etwas Einheitliches und Ganzes, sondern etwas Vielfältiges und Zusammengesetztes ist, so dass eine rationelle Einwirkung auf ihn nur durch harmonische Erregung aller psychischen Funktionen geschehen kann Als solche Einwirkung erachtet nun Verfasser im Falle der Begehung von Verbrechen die Verhängung von Strafen, die sich auf der Furcht vor Leiden aufbaut, für ungeeignet. Vom Standpunkt des sozialen Fortschrittes aus hält er vielmehr für das Verhalten gegen Staatsbürger, die gefehlt haben, kein anderes System für zulässig, als eines, das sich auf das *Fürsorgeprinzip* stützt, dessen Durchführung er sich in der Weise denkt, die *Vargha* in seinem Werke „Zur Abschaffung der Strafknechtschaft" vorgeschlagen hat, also auf dem Wege der Organisation in Form gesellschaftlicher Verbände nach dem Typus der Ackerbaukolonien, Gewerkschaftsassoziationen und -Klöster. Es ist nicht zu leugnen, dass die in glänzender Form erscheinenden Ausführungen des Verfassers trotz aller Bedenken, die sich gegen das von ihm auf das Schild gehobene Prinzip geltend machen, hohes Interesse erwecken.

4. **Hafter, Dr. Ernst,** Priv.-Doz., Die Delikts- u. Straffähigkeit der Personenverbände. gr. 8°. (XIV, 166 S.) Berlin, 03. (J. Springer) 3.—

Die interessante Schrift gibt zunächst einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand des Problems und verbreitet sich dann über Begriff, Leben und Wesen der Personenverbände, deren Wollen und Handeln. Die Willensbildung erfolgt nach Ansicht des Verfassers, der für die Straffähigkeit der Personenverbände eintritt, entweder durch einen Gesamtbeschluss sämtlicher Mitglieder oder durch die Entschliessung eines Organs; ausgeführt wird der Verbandswille entweder durch eine Gesamthandlung oder durch das Handeln von Einzelindividuen, die nicht notwendig Organe sein müssen. Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Personenverbände ist aber auf gewisse Gebiete beschränkt und ausgeschlossen überall da, wo der einzelne Mensch lediglich in seiner Individualsphäre wollen kann (z. B. bei Verletzung der Familienrechte). Neben dem delinquierenden Verbande sollen die handelnden Mitglieder strafrechtlich verantwortlich, aber im Verhältnis zum Verband nicht als Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne anzusehen sein. Innerhalb der möglichen Personenverbände nimmt Verfasser keinen von der Straffähigkeit aus; auch der Staat selbst kann sich straffällig machen. (Soll dann dem Staate der Strafanspruch gegen sich selbst zustehen?) Die Strafe soll stets den Verband als solchen treffen, nicht die einzelnen Glieder. Als den eigentlichen Typus der Verbandsstrafe erachtet Verfasser sachgemäss die Geldstrafe, neben welcher er noch Sequestration der Verbandsgüter, Verbandsauflösung, Privilegienentzug, Urteilsveröffentlichung, Verweis und allenfalls auch Suspension, sowie Entziehung und Verminderung der Ehrenrechte angewendet wissen will. Zum Schlusse bespricht Verfasser noch die prozessuale Durchführung des staatlichen Strafanspruchs gegen die Personenverbände und die Art und Weise, wie seine Ideen gesetzgeberisch zu verwerten wären.

5. **Hippel, Dr. Rob. v.,** Prof., Willensfreiheit u. Strafrecht. (Aus: Ztschr. f. d. ges.

Strafrechtswiss.“] gr. 8°. (30 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) —.75

Die Schrift — ursprünglich ein in der psychologisch-forensischen Vereinigung zu Göttingen gehaltener Vortrag — soll den Nachweis liefern, dass der „besonnene Determinismus“ sich sehr wohl, ja in höherem Masse wie der Indeterminismus, mit unseren strafrechtlichen Grundanschauungen vertrage. Den Vorwurf, welchen das Schuldurteil bedeutet, entnimmt nach der Anschauung des Verfassers der Determinismus gerade daraus, dass die Tat das notwendige Produkt der Eigenart des betreffenden Menschen unter bestimmten äusseren Verhältnissen war. Bestraft werden soll hienach der Mensch deshalb, weil er schlecht oder unbesonnen gehandelt und damit bewiesen habe, dass er ein schlechter oder ein unbesonnener Mensch sei. Aber, fragen wir, ist der Schluss aus der Tatsache, dass jemand *einmal* schlecht oder unbesonnen gehandelt hat, auf die Eigenart eines schlechten oder unbesonnenen Menschen gerechtfertigt? Wir meinen, die Erfahrung zwingt uns, die Frage in dieser Allgemeinheit zu verneinen. Und wenn jemand vermöge seiner Eigenart so handeln musste und nicht anders handeln konnte, dürfen wir ihm deshalb wirklich einen Vorwurf machen? Seine Eigenart hat sich der Mensch doch auch nicht „frei“ geschaffen. Wenn es dann weiter heisst, die Strafe sei notwendig, weil ohne sie derartige schlechte oder unbesonnene Taten in einem jedes menschliche Zusammenleben unmöglich machenden Umfang erfolgen würden, so fragen wir weiter, wie denn die Strafe dazu geeignet sei, die Eigenart eines Menschen zu korrigieren, aus dem schlechten oder unbesonnenen Menschen einen guten oder besonnenen zu machen. Eine befriedigende Antwort hierauf hat der „besonnene Determinismus“ noch nicht gegeben.

6. **Krafft,** Major, Die Hauptverhandlung des Standgerichts mit den dabei zu beachtenden Bestimmungen der M.Str.G.O. vom 1. Dez. 1898. kl. 8°. (26 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler u. Sohn) —.60

Das Schriftchen verfolgt den Zweck, den Mitgliedern des Standgerichts, namentlich dem Vorsitzenden und dem Verhandlungsführer, in knapper und handlicher Form darzulegen, welche Tätigkeit ihnen bei der Hauptverhandlung obliegt. Für diesen Zweck wird das Büchlein gute Dienste leisten, zumal es sehr übersichtlich angelegt ist, insoferne die unter allen Umständen zu beachtenden Formalitäten, dem Verlauf der Verhandlung folgend, augenfällig hervorgehoben, alle anderen, nur unter gewissen Bedingungen auftauchenden Fragen aber an entsprechender Stelle in eingerücktem Satz behandelt sind.

7. **Mendel, Dr. E.,** Prof. in Berlin, Leitfaden der Psychiatrie für Studierende d. Medicin. 8°. (XIV, 250 S.) Stuttgart, 02. (F. Enke) 5.—

Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass der Jurist namentlich, wenn er als Untersuchungsrichter oder als Mitglied einer Strafkammer tätig wird oder über die Entmündigung eines Geisteskranken zu beschliessen hat, der Psychiatrie nicht mit völliger Unkenntnis gegenüber stehen sollte. Der vorliegende Leitfaden eignet sich nun in vorzüglicher Weise dazu, von Juristen benützt zu werden, um sich über die wichtigsten Fragen dieser Wissenschaft zu informieren. Das Buch ist in seinen Ausführungen knapp gehalten und birgt dank dieser Eigenschaft trotz des geringen Umfanges einen reichen Inhalt. Es ist sehr klar und auch für den Laien verständlich geschrieben. Im Anhang finden wir eine Anleitung zur Untersuchung von Geisteskranken und zur Ausstellung eines Gutachtens über einen Geisteskranken.

8. **Naecke, Dr. P.,** Medizinalrat, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. gr. 8°. (57 S.) Halle (Carl Marhold) 2.—

Die Schrift erörtert zunächst die Gründe, welche gegen die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten angeführt zu werden pflegen und erachtet für schwerwiegend nur einen dieser Gründe, d. i. die schwere Verantwortlichkeit, die dem Beamten dieser Anstalten aus der Verwahrung so gefährlicher Menschen erwächst. Verfasser bespricht sodann die verschiedenen Systeme der gesonderten Verwahrung geisteskranker Verbrecher: 1. Unterbringung in einer Zentralanstalt irrer Verbrecher, 2. Einrichtung besonderer Abteilungen (Adnexe) an Irrenanstalten, 3. Einrichtung besonderer grösserer Abteilungen (Adnexe) an grösseren Strafanstalten. Letzteres System wird vom Verfasser als das natürlichste und nächste befürwortet. Aus der vom Verfasser verwerteten reichen Literatur ist übrigens zu ersehen, dass die Ansichten über das beste System weit aus einandergehen und Verfasser selbst räumt ein, dass je nach den gegebenen Verhältnissen sich bald das eine, bald das andere System mehr empfiehlt.

9. **Ruedorff, Dr. Hans,** Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen: Presse, Entziehg. elektr. Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, Unlauterer Wettbewerb, Depot- u. Börsengesetz, Gewerbl. Kinderarbeit u. a. m. Textausgabe mit Anmerkungen und Sach

register. 21. Aufl. von *Dr. H. Appelius*. 16°. (447 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 1.20

Diese neue Auflage der beliebten Taschenausgabe ist entsprechend dem Gange der Rechtsprechung vermehrt. Die vom Reichsgerichte ausgesprochenen Rechtsgrundsätze sind in grösserem Umfange, wie bisher, aufgenommen, so dass der Praktiker in allen wichtigeren Fragen Aufschluss über die Auslegung des höchsten Gerichtes des Reichs findet.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Abhandlungen** aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht, hrsg. v. Prof. *Dr. S. Brie*. 6. Hft. gr. 8°. Breslau, 03. (M. u. H. Marcus,

6. *Freund, Dr. J.*, Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechts. (VII, 108 S. m. 1 Tab.)

Die Arbeit stellt sich die Aufgabe, zunächst für das preussische Staatsrecht das Recht der Regentschaft eingehend zu untersuchen und dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen und die Geschichte der Regentschaftseinrichtung vom Jahre 1858 ausgiebiger zu verwerten, als dies bisher geschehen ist. Die Voraussetzungen, das Subjekt, dann Beginn und Ende der Regentschaft sowie die Rechtstellung des Regenten werden so erörtert. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Bedeutung der Regentschaft in Preussen für das Deutsche Reich. Ein Literaturverzeichnis und eine tabellarische vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen über die Regentschaft in den verschiedenen preussischen Verfassungsentwürfen bilden den Schluss des Heftes.

2. **Elliot, Dr. Edward G.**, Die Staatslehre John C. Calhouns. gr. 8°. (VIII u. 70 S.) Leipzig, 03. (Duncker u. Humblot) 1.80

Der Gegensatz der Theorien vom Staatenbund und Bundesstaat war bekanntlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in einer kritischen Epoche ihrer Entwicklung repräsentiert durch den Gegensatz Calhoun und Webster. Hinter letzterem Staatsmann standen die Nordstaaten, hinter ersterem die Südstaaten. Calhouns Staatenbundstheorie ist später auf dem Kontinent von Max Seydel in der Hauptsache vertreten worden, der aber trotz seiner Leugnung der begrifflichen Möglichkeit eines Bundesstaats und trotz der Annahme, das Deutsche Reich sei ein Staatenbund, für dasselbe nicht etwa auch die Nullifikations- und Sezessionstheorie Calhouns adoptierte. Die vorliegende Arbeit, die im Seminar von Prof. *Jellinek* in Heidelberg entstanden ist, stellt nun die Anschauungen Calhouns auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre überhaupt und speziell jene über die rechtliche Natur der Union, dann die Folgerungen aus seiner Theorie dar. Vorausgeschickt ist eine Uebersicht über die Entwicklung der Lehre vom rechtlichen Charakter der Union.

3. **Hippel, Dr. Walt. v.**, Reg.-Assess., Reichsgesetz üb. die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden nebst den zugehörigen, in Preussen geltenden Bestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (116 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.25

Die der Guttentag'schen Sammlung angehörige Ausgabe des Naturalleistungsgesetzes gibt die notwendigsten Erläuterungen und schaltet bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes jeweils die dazu gehörigen Bestimmungen der preussischen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 ein.

4. **Hubrich, Dr. jur., Ed.**, Prof. in Königsberg, die Sprachenfreiheit in öffentlichen Versammlungen nach preussischem Recht. Ein Gutachten zur Polenfrage. gr. 8°. (50 S.) Königsberg, 03. (Graefe und Unzer) 1.—

Im Gegensatze zu *Zorn* ist der Verfasser dieses Schriftchens, ebenso wie das preussische Oberverwaltungsgericht, wie *Paalzow* in seiner von uns früher besprochenen Schrift: „Zur Polenfrage" und andere der Anschauung, dass nach dem gegenwärtigen Stande der preussischen Gesetzgebung auch der Gebrauch einer nicht deutschen Sprache in einer öffentlichen Versammlung statthaft ist und an und für sich noch keinen Auflösungsgrund für die Polizei abgibt. Die Darlegungen sind überzeugend. Auch vom politischen Standpunkte aus ist Hubrich mit Recht der Ansicht, dass der deutschen Sache ein schlechter Dienst geleistet würde, wenn man *Zorn*'s Ansichten in die Praxis umsetzen wollte.

5. **Stoerk, Dr. Fel.**, Prof. in Greifswald, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. gr. 8°. (VIII, 42 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 1.50

Die Lehre vom landesherrlichen Hause, die in neuester Zeit in mehreren Fällen von allgemeinem Interesse (Gräfin Lonyay, Johann Orth, Leopold Wölfling, Grafen zu Lippe) nach der und jener Richtung hin auch weitere Kreise beschäftigt hat, ist in vor-

liegender Schrift besonders nach folgenden Richtungen hin behandelt: Rechtliche Natur des landesherrlichen Hauses, das Ausscheiden von Agnatinnen mit oder ohne Renunziation, freiwilliger Austritt von Agnaten, die Familiengewalt des Oberhauptes des landesherrlichen Hauses, das Ausscheiden von souveränen Agnaten aus dieser Familiengewalt und die stillschweigende Entsippung (Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weissenfeld). Die Schrift stellt die Ausgestaltung der Greifswalder Rektoratsrede des Verfassers dar. Die stillschweigende Entsippung ist in der nachstehend besprochenen Schrift weiter verfolgt. Zwei Renunziationsurkunden ausscheidender Agnatinnen sowie die Urkunden zum Verzicht des Erzherzogs Leopold Ferdinand (von Toskana, nun Leopold Wölfling) sind beigegeben.

6. **Stoerk, Dr. Fel.**, Prof. in Greifswald, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. gr. 8°. (IV, 110 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 3.—

Der vielerörterte Streit über das Lippe'sche Thronfolgerecht hat durch die neueren Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte über den Anspruch auf die Lippe'sche Rente bei der Beschränkung der Wirkung des seinerzeitigen Schiedsspruchs auf die Person des jetzigen Grafregenten neue Nahrung erhalten. Die einschlägigen Urteile von 1900 und 1902 sind in vorliegender Schrift verwertet. Zugleich sucht aber der Verfasser theoretisch der Streitfrage eine neue Wendung oder doch eine neue Färbung zu geben durch Erörterungen über den Begriff der „stillschweigenden Entsippung“, welche durch dauernde getrennte Lebensführung bewirkt werde, dann über den „amtlichen Charakter der Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause“ und über die „praktischen Funktionen des Ebenbürtigkeitsprinzips“.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Boettger, J.**, kais. Bankkassierer, Verkehr mit der Reichsbank. gr. 8°. (VIII, 106 S.) Leipzig (Dr. Ludw. Huberti) geb. 2.75

Wir können dieses kleine Buch warm empfehlen. Es enthält alles, was der Kaufmann im Verkehr mit der Reichsbank wissen muss in geschickter Zusammenfassung und klarer Darstellung. Auch den Juristen und Verwaltungsbeamten sei der kurze Leitfaden zur Lektüre und als Nachschlagewerk empfohlen.

2. **Bunzel, Dr. Jul.**, Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn. 8°. (VII, 231 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

Unter dem obigen Sammeltitel hat *Dr. Bunzel* eine Reihe seiner Abhandlungen, die sich auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns beziehen und die in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind, zusammengefasst. Sie betreffen zum Teil die Lage der ungarischen Landarbeiter, zum Teil die Lage der gewerblichen Arbeiter. Einzelne Aufsätze beschäftigen sich mit dem Armenwesen Ungarns, der Frage der Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn und einer kritischen Betrachtung der ungarischen Industriepolitik. Die Aufsätze sind gut geschrieben und stützen sich auf ein umfangreiches Material. In Ungarn werden sie freilich keine besonders gute Aufnahme finden; denn der Verfasser bemüht sich die Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns so darzustellen, wie sie ist, ohne die in magyarischen Schriften übliche Uebertreibung und Schönfärberei.

3. **Goltz, Dr. Theod. Frhr. v. d.**, Geh. Reg.-Rat u. Prof., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. I. Bd. (VIII, 485). Stuttgart (J. G. Cotta) 10.—

Das gross angelegte Werk des bekannten und verdienten Verfassers, dessen 1. Band wir hiemit unseren Lesern vorstellen, darf schon um deswillen Anerkennung und Beachtung beanspruchen, weil es den Versuch macht, eine vollständige Geschichte der deutschen Landwirtschaft in einer den Bedürfnissen und den Kenntnissen der Gegenwart entsprechenden Weise zu bieten und damit eine häufig empfundene Lücke auszufüllen. Nach einer Einleitung, in welcher der allgemeine Charakter der Landwirtschaft und ihrer geschichtlichen Entwicklung im Deutschen Reich erörtert wird, handelt der Verfasser im ersten Abschnitt von den ersten Anfängen des Ackerbaubetriebes bis zu Karl d. Gr., wobei auch die Besiedelungsverhältnisse, die Besitzverhältnisse, die sozialen Zustände jener Zeit und die Domänenwirtschaft Karls d. Gr. zur Darstellung gelangen. Der zweite Abschnitt, die Zeit vor Karl d. Gr. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts umfassend, schildert den landwirtschaftlichen Betrieb, den Ausbau des Landes, die Besitzverhältnisse, den Einfluss der Städte und der Ritterschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse und die soziale und wirtschaftliche Lage, sodann den Einfluss des Bauernkrieges und des dreissigjährigen Krieges auf die Verhältnisse der Bauern, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes von 1500—1750, endlich die Anfänge der landwirtschaftlichen Literatur. Der dritte Abschnitt ist eine Darstellung der Versuche, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bezug

auf die Umgestaltung der Landwirtschaft gemacht wurden, gewidmet, wobei sowohl die Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaft, wie die Reformversuche auf agrarpolitischem und sozialem Gebiet und die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Praxis eingehend geschildert werden. Wir haben es also mit einer Geschichte der Landwirtschaft in Verbindung mit einer Geschichte der Agrarverfassung zu tun. Es ist selbstverständlich, dass der Verfasser die vorhandene Literatur beherrscht und eingehend verwendet. Besondere Anerkennung verdienen u. E. die auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezüglichen Abschnitte des Werkes. In der Darstellung der Agrarverfassung dagegen können wir uns nicht immer mit dem Verfasser einverstanden erklären, namentlich bezüglich der älteren Zeit; auch hätten die in vieler Beziehung beachtenswerten süd- und südwestdeutschen Verhältnisse wohl eine eingehendere Berücksichtigung verdient und dafür manche Breiten und Wiederholungen in Wegfall kommen können. Aber wir wollen durch diese vereinzelten Ausstellungen uns die Freude an dem vortrefflichen Werke nicht verkümmern lassen. Es ist eine höchst beachtenswerte Leistung und wird namentlich zur Einführung in das grosse und verwickelte Gebiet die besten Dienste leisten.

4. **Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. von *Dr. Otto Dammer*. gr. 8°. 6.—8. Lfg. (VII, S. 1—490.) Stuttgart (F. Enke) 12.40

Wir haben dieses Handbuch bereits in einer früheren Nummer unseren Lesern vorgestellt und es mit rückhaltloser Anerkennung besprochen. Die uns nunmehr vorliegenden Lieferungen 6—8, womit das Werk zum Abschluss gebracht ist, verdienen volles Lob. Sie haben folgenden Inhalt: Hausindustrie, von *Dr. Ascher*-Königsberg; Die staatliche Gewerbeaufsicht, von *Dr. Schröder*-Magdeburg; Arbeiterschutz, von *Dr. Ascher*-Königsberg; Privatrechtsschutz der Arbeiter, von Amtsgerichtsrat *Dr. Laubhardt*-Berlin; Arbeitsnachweis, von *Dr. Glühmann*-Berlin; Die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, von Prof. *Dr. Lass*-Berlin; Die Invalidenversicherung, von Reg.-R. *Klehmet*-Berlin; Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter von *Dr. Mombert*-Karlsruhe; Arbeitsvertrag, Lohnform, Arbeitervertretung, Fabrikwohlfahrtspflege, Anbahnung und Förderung sozialer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von *Dr. Möller*-Wittstock. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Der Herausgeber kann mit Befriedigung auf sein Werk sehen; er hat es verstanden, die richtigen Mitarbeiter zu finden und hat uns ein Nachschlagewerk geliefert, um das uns andere Nationen beneiden mögen.

5. **Hübschmann, Dr. Arthur.** Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. gr. 8°. (91 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 2.40

Bei den mannigfachen Bestrebungen, auch in Deutschland die obligatorische Mobiliarfeuerversicherung einzuführen, darf die vorliegende kleine Schrift *Hübschmann*'s allgemeines Interesse beanspruchen. Sie behandelt im einzelnen die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in den Kantonen Waadt, Freiburg, Glarus und Aargau. Die verschiedenen Arten der obligatorischen Versicherung (reiner Staatsbetrieb, Staatsbetrieb in Konkurrenz mit Privatgesellschaften, obligatorische Versicherung bei Privatgesellschaften) werden in einem Schlussabschnitt mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen in den Schweizer Kantonen gewürdigt. Die betreffenden Gesetze nebst einem Gesetzentwurf für Zürich sind in der Anlage abgedruckt.

6. **Inama-Sternegg, Karl Theod. von,** Staatswissenschaftliche Abhandlungen. gr. 8°. (VI, 391 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 8.—

Es ist begreiflich, dass der Gelehrte, der auf eine lange Reihe von im Dienste der Wissenschaft verbrachten Jahren zurückblicken kann, das Bedürfnis fühlt, die in zahlreichen Fachzeitschriften zerstreuten Artikel zu sammeln und sie dem Publikum in Buchausgabe noch einmal vorzuführen. Die einzelnen Abhandlungen gewinnen durch eine solche Zusammenfassung an Bedeutung, sie werden einer oft unverdienten Vergessenheit entzogen, sie legen uns ein wesentliches Stück der Lebensarbeit des Verfassers nahe, das sonst nicht selten übersehen würde. Wie andere Gelehrte hat nun auch *v. Inama-Sternegg* eine Auslese seiner Abhandlungen in dem vorliegenden Buch gesammelt. Die Abhandlungen enthalten ausschliesslich prinzipielle Erörterungen aus dem ganzen Gebiet der Staatswissenschaften. Sie handeln zum Teil von der Statistik, ihrem Verhältnis zur Geschichte und Geographie, von der Moralstatistik, der Arbeitsstatistik, der allgemeinen Methodenlehre der Statistik. Eine Abhandlung betrifft L. v. Stein, eine andere die Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dessen Tode. Die übrigen Abhandlungen haben folgende Titel: Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft, Allgemeine Gedanken über soziale Politik, Vom Nationalreichtum, Das Zeitalter des Kredits, Das Recht der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, Erwerbfreiheit und genossenschaftliche Bildung. Es kann sich für uns nicht darum handeln, zu den einzelnen Abhandlungen kritisch Stellung zu nehmen, vielmehr nur

um die Beantwortung der Frage, ob der Verfasser wohl daran tat, zu einer Neuausgabe derselben zu schreiten. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Viele von den Aufsätzen haben bleibenden Wert und dürfen als wertvolle Beiträge zur Lösung grundlegender Probleme angesehen werden. Wir wünschen dem Buch eine freundliche Aufnahme.

7. **Moltke, O. Graf,** Landt.-Abg., Nord-Amerika. Beiträge zum Verständnis seiner Wirtschaft und Politik. gr. 8°. (V, 53 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Auf Grund persönlicher Anschauung und eingehenden Studiums der Literatur schildert der Verfasser in scharf gezeichneten, knappen Umrissen die Eigenart des wirtschaftlichen und politischen Wesens der Vereinigten Staaten, die mächtige Entfaltung der Produktion, des Verkehrswesens, des auswärtigen Handels, der Bevölkerung; auch den Trusts, insbes. der Steel-Corporation ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Das kleine Schriftchen ist ein trefflicher Beitrag zum Verständnis der amerikanischen Verhältnisse und zur Beurteilung unserer Beziehungen zu den Vereinigten Staaten.

8. **Schriften** der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 2. gr. 8°. Jena (G. Fischer).
   2. Verhandlungsbericht der 2. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgeh. zu Cöln, am 26. u. 27. IX. 1902, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung u. des internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (80 S.) 03. 1.50

Die vorliegende Schrift enthält neben den Berichten des Präsidenten, des Arbeitsamtes und des Schatzmeisters der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über die Tätigkeit dieser Vereinigung die Verhandlungen der 2. Generalversammlung des Komitees, welche sich mit der Frage der Frauennachtarbeit und der gesundheitlichen Gefährdung durch Giftstoffe der Industrie beschäftigten.

9. **Sydow, Dr. Geo.,** Theorie u. Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem J. 1870. Mit e. Vorwort v. Prof. *Dr. Adph. Wagner.* Lex. 8°. (VII, 218 S. m. 2 Fig.) Jena (G. Fischer) 5.—

Nach einigen Kapiteln allgemein finanzwissenschaftlicher Natur über Entwicklung und Deckung des Staatsbedarfs, Entstehung des Staatskredits, Anwendung der Besteuerung und des Staatsschatzes, bez. des Kredits zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse, die verschiedenen Formen der Schuldaufnahme, die Verwendungszwecke der Anleihen und deren Wirkungen auf die Volkswirtschaft schildert der Verfasser die Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870, indem er den Stoff sachgemäss in mehrere Abschnitte zerlegt (Anleiheoperationen während des Kriegs bis zum Friedensschluss; die Anleihen zur Begleichung der Kriegsschuld und zur Ausbesserung der Kriegsschäden; die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und die Anleihen für produktive Zwecke; die Anleihen und das Defizit, die französ. Finanzen im letzten Jahrzehnt und ihr Verhältnis zur Staatsschuld). Eine Erörterung über die Tilgungsfrage im allgem. und ihre Nutzanwendung auf Frankreich schliesst das Werk ab. Das Werk gewährt einen vortrefflichen Einblick in die grossen Anleiheoperationen Frankreichs und die damit zusammenhängenden Vorgänge während des Krieges und nach demselben; es stützt sich auf die besten Quellen und ist ein wertvoller Beitrag zur Theorie und Praxis des Staatsschuldenwesens.

10. **Wiener, Paul** u. **Walter Stoerk,** Bankbeamte, Prakt. Arbitragerechnungen a. Grund von Beispielen, die durchweg der Praxis entnommen sind. gr. 8°. (VIII, 80 S.) Leipzig (Dr. Ludw. Huberti) geb. 2.75

Ein recht verdienstliches Werkchen, das an der Hand zahlreicher dem praktischen Leben entnommener Beispiele das Wesen und die Geschäfte der Gold-, der Devisen- und der Effektenarbitrage in klarer Weise zur Darstellung bringt.

Varia.

1. **Bresler, Dr. J.,** Oberarzt, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht bei Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (53 S.) Halle, 03. (C. Marhold) 1.50

Die interessante Schrift liefert reiches Material aus der oberstrichterlichen Rechtsprechung zu den §§ 1568, 1569 BGB., das durch die vom ärztlichen Standpunkt ausgeübte Kritik des Verfassers einen besonderen Wert gewinnt.

2. **Franke, Dr. O.,** Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig, 03. (Dieterich) 3.—

Die höchst dankenswerte, auf langjähriger

Praxis im chinesischen Grundbuchwesen beruhende Arbeit gibt ein namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht interessantes Bild der Immobiliar-Rechtsverhältnisse in China. Eine systematische Darstellung in deutscher Sprache fehlte bisher. Schon deshalb, namentlich aber wegen seiner Klarheit und Gründlichkeit, verdient das Unternehmen des Verfassers, der in einem mit wohltuender Bescheidenheit geschriebenen Vorwort ausdrücklich betont, er sei Nichtjurist, auch in juristischen Kreisen Dank und Anerkennung.

3. **Ilse, Karl**, Handelsschul-Dir., Der Bergbau und Hüttenbetrieb in kaufm. u. techn. Hinsicht. gr. 8°. (152 S.) Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Der Zweck des vorliegenden kleinen Werkes besteht darin, dem Handelsbeflissenen allgemein wichtige Belehrungen über Bergbau und Hüttenbetrieb zu bieten und ihn in die in solchen Betrieben anzuwendende Buchführung einzuführen. Der Verfasser knüpft seine Ausführungen an das praktische Beispiel eines Braunkohlenbergwerkes mit Brikettfabrik und Kohlenhandlung. Der Verfasser beherrscht seinen Stoff durchaus und weiss ihn klar und anziehend darzustellen. Zahlreiche Abbildungen dienen zur Erläuterung des Textes. Auch weitere Kreise, insbesondere Nationalökonomen und Verwaltungsbeamte, können aus dem Büchlein viel lernen.

4. **Meyer, Herm.**, Geh. Justizr. Oberlandesger.-R., Aus meiner Kuriosen-Sammlung. gr. 8°. (83 S.) Hannover, 03. (Helwing) 2.—

Das hübsch ausgestattete Büchlein enthält in der Tat eine Reihe recht kurioser Dinge, hauptsächlich merkwürdige Aktenstücke aus verschiedenen Jahrhunderten (auch aus neuester Zeit), namentlich mehrere an Willkür und humoristischer Behandlung nichts zu wünschen übrig lassende „Gifhorner Urteile" aus den Jahren 1821—1824. Der Reiz dieser Kuriosa wird erhöht durch einzelne launische Bemerkungen des Herausgebers in den Noten. Am Schlusse findet sich ein vom Herausgeber selbst verfasster witziger „Konzertbericht" über die Aufführung der symphonischen Dichtung „Das bürgerliche Gesetzbuch" im Breslauer Konzerthause.

5. **Schultze, Ernst**, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft nebst krit. Bemerkungen (Bd. I. H. 1. der jurist.-psychiatrischen Grenzfragen). gr. 8°. (36 S.) Halle a. S., 03 (Carl Marhold) 1.—

Die Abhandlung eröffnet eine von ersten Fachautoritäten (Finger — Hoche — Bresler) veranstaltete Sammlung über juristisch-psychiatrische Grenzfragen und beschäftigt sich mit der Frage, welcher Unterschied im Sinne des BGB. zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche besteht. Der Verfasser teilt zunächst die grundlegende Entscheidung des R.G Bd. 50 S. 203 ff. mit und knüpft daran höchst interessante kritische Betrachtungen.

6. **Schwabe, Dr. Max**, Zur Lehre vom Gerichtsstand. Eine Interpretation des Art. 59 der schweizer. Bundesverfassung. gr. 8°. (51 S.) Basel, 03. (Benno Schwabe) 1.60

Der Verfasser gibt eine eingehende Darstellung des Satzes actor sequitur forum rei nach schweizerischem Rechte. Seine Ausführungen sind von allgemeinem Interesse.

7. **Weissweiler, J.**, Landg.-Rat, Leitfaden für preussische Gemeindewaisenräte. 16. Aufl. mit einem Sachregister. kl. 8°. (82 S.) Berlin, Hannover, 03. (Carl Meyer [Gust. Prior]) geb. 1.—

Die vorliegende Neuauflage weist keine sachlichen Aenderungen auf. Das beliebte Büchlein sei Interessentenkreisen wiederholt warm empfohlen.

8. **Wenger, Dr. Leop.**, Prof., Papyrusforschung u. Rechtswissenschaft. Vortrag. gr. 8°. (56 S.) Graz, 03. (Leuschner & Lubensky) 1.—

Die interessante Schrift, ein erweiterter Vortrag, verfolgt den Zweck, die Erkenntnis der allgemein wissenschaftlichen und der besonderen juristischen Bedeutung der Papyrusforschung zu festigen. Sie darf gerade in Juristenkreisen dankbarer Aufnahme sicher sein.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 7. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 7. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Territorium, Schutzgebiet u. Reichsland, von *Werner Rosenberg*, Staatsanwalt in Strassburg i. E. — Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, von *Dr. Georg Wermert* in Berlin. (Fortsetzung.) — Das Enregistrementswesen in Elsass-Lothringen, von *Erich Aron*, Landgerichtsrat in Strass-

burg i. E. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff, von *Dr. Hugo Preuss*, Privatdozent an der Universität Berlin. — Die Krone in Preussen und der Rechtsstaat, von *Dr. Fritz Stier-Somlo*, Privatdozenten an der Universität Bonn. — Die Schwurgerichte, von Landgerichtsrat *Unger* in Stendal. — Skizzen und Notizen: Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation. Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen. Kann § 654 BGB. bei Tauschgeschäften Anwendung finden? Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile. Reform der preussischen Gewerbesteuer. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 17—20. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, und zwar in Nr. 17: Zur Geschichte der kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft; Nr. 18: Zum Kapitel der Prämienunterbietungen in der Haftpflichtversicherung; Nr. 19: Zur Konzessionierungspraxis des K. A. f. P. V.; Versicherungsvertrags-Gesetz; Nr. 20: Versicherungsvertrags-Gesetz.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1903. Nr. 15 u. 16. Hoch. 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die Invalidenversicherung und die Privatangestellten (*Graef*). Nicht Rente, sondern Beseitigung der Invalidität (*Ullmann*). Die Invalidenhauspflege nach § 25 I.V.G. in den Jahren 1900 und 1901 (*Meyer*). Der Apothekenboykott und die Krankenkasse in Berlin (*Unger*). Berechnung der Unterstützungsdauer nach dem Kr.V.G. (*Hahn*). Unbeabsichtigte Unterlassung der freiwilligen Invalidenversicherung. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 4, 83. Bd. 1. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Ueber den Titel der Dekretalensammlung Bonifaz' VIII „Liber sextus Decretalium Bonifacii P. P. VIII" *(Nilles)*. Ueber die Ersitzung des abgeleiteten Erwerbsgrundes des Patronats *(Schindler)*. Beichtsiegel und Zeugnispflicht nach den Reichsprozessordnungen *(Mode)*. Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert *(Schiwietz)*. Das Poenitentiale Cummeani *(Zettinger)*. Die Besetzungsweise des (schismatischen) Patriarchalstuhles von Konstantinopel (*Cotlarciuc*). Die Designationsfrage nach den neuesten Forschungen *(Holder)*. — Kirchliche, dann staatliche Aktenstücke und Entscheidungen, Mitteilungen, Literatur.

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross* 11. Bd. 4. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen:* Mord und Raubversuch oder Totschlag und Aufgeben der Absicht zu stehlen (von einem Juristen, der mit dem Strafverfahren gegen A. Jordan befasst war); Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften? *Lombroso* und *Bonelli*, Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen. Erläutert durch die Kriminalanthropologie. Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag; *Lombroso* und *Bonelli*, Kriminelle Suggestionierung an einem schwachsinnigen Alkoholiker; *Diehl*, Die Schreckreaktion vor Gericht; Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig. *Rockel*. Weiteres über die Indentifizierung von Schartenspuren (Mit Tafel I, II); *Oefele*, Code Hammurabi vor 4000 Jahren.

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. k. k. *Handelsministerium*. III. Jahrg. (1903) Nr. 3. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer enthält im legislativen Teil u. a. das Postübereinkommen zwischen Oesterreich, bezw. Ungarn und Rumänien, das italienische Zuckersteuergesetz vom 2. Juli 1902, die österreich. Verordnung über den Aufdruck von Postwertzeichen, das neue dänische Gesetz über das Urheberrecht vom 19. Dezember 1902, die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die gegenseitige Behandlung von Handlungsreisenden, das russische Statut und die provisor. Frachtvorschriften der Seedampfschiffahrts-Gesellschaft der ostchinesischen Eisenbahn. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Veredelungsverkehr des österr.-ung. Zollgebietes, des deutschen Zollgebietes, der Schweiz, Frankreichs und Italiens, den Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen in den Jahren 1872—1901 u. a.

7. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 5/6. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Abhandlungen: Die neue russische Wechselordnung (Landgerichtsrat *Dr. G. Lessing* in Leipzig). — Zur Lehre vom Rechtsgeschäft (Rechtsanwalt *Dr. James Breit* in Leipzig. I. Das „einseitige Rechtsgeschäft". II. Der Zeitpunkt der „Vornahme" eines empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts unter Abwesenden. — Zur Behandlung der sog. Schleusenbau-

kautionshypotheken (Assessor *Dr. Schreiber* in Dresden).

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 8. Frankfurt a. M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Filialsystem und Zentralisation im Bankwesen von *Dr. G. Tischert*-Berlin; Zur Reform der französischen Aktiengesetzgebung von *A. v. Raffalovich*-Paris; Zum Begriff des „Bankiers" und „Bankgeschäfts" von Geh. Justizrat *Dr. Riesser*-Berlin; Gerichtliche Entscheidungen; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 18—21. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 18: Unzufriedenheit über die Preuss. Zentralgenossenschaftskasse; Stellungnahme verschiedener Handelskammern zu dem Verbot der Dividendenverteilung; die Landesversicherungsanstalt in Schlesien und die Baugenossenschaften; Nr. 19: Gewerbeförderung in Preussen (Fortsetzung in Nr. 20 u. 21); die genossenschaftliche Entgleisung und ihre gegenwärtige Bedeutung für deutsche Konsumvereine; Nr. 20: die sozialistischen Konsumvereine als Arbeitgeber; Nr. 21: Riesenhaftsummen; die Ehefrau als Kundin der Kreditgenossenschaft.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 1—3. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Die vorliegenden Nummern enthalten im 1. Abschnitt die neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht für das Deutsche Reich, Preussen, Württemberg, Hessen, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, die Schweiz. Für die Vereinigten Staaten wurden Titel und Quellennachweise der Gesetze der Einzelstaaten im J. 1901 gegeben. Der 2. Abschnitt enthält eine Uebersicht über die auf das Arbeiterwesen bezüglichen parlamentarischen Arbeiten im Deutschen Reich, Oesterreich, Frankreich, Norwegen, den Niederlanden und der Schweiz sowie Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse.

11. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 25. H. 5/6. Bd. 26. H. 1/2. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Inwieweit können andere Beamte als Gerichtsbeamte Urkunden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichten *(Kloss)*. Zur Reform des Gemeindesteuerwesens *(Oppe)*. Die rechtliche Stellung des Oberverwaltungsgerichts zu den Verwaltungsbehörden *(Rumpelt)*. — Verordnungen und Entscheidungen etc. Gesetzgebung. Vermischtes. Literatur.

12. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Aprilheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil neben einer grossen Reihe von Zolltarif-Aenderungen u. Entscheidungen im In- und Auslande den neuen Einfuhrzolltarif für Britisch-Ostindien, den russischen Allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel vom 13. Januar (a. St.) 1903 und den neuen schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902, mit vergleichender Angabe der Ansätze des Generaltarifs vom 10. April 1891 und den Vertragstarif. Im statistischen Teile finden sich Mitteilungen über den Aussenhandel Aegyptens im Jahre 1902, der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1902, der Philippinen im Fiskaljahre 1902, Dänemarks im Jahre 1901. Natals im Jahre 1902, Finnlands und Spaniens im Jahre 1901 sowie der Türkei im Jahre 1898/99. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsulate liegen vor aus Dover, Florenz, Nikolaistad (Wasa), Rostow am Don, Schanghai, Swatau, Tientsin, Aux Cayes, Cienfuegos, Coronel, São Paulo (Brasilien), Viktoria (Britisch Columbien), Cooktown und Viktoria (Kolonie).

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 17—21. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8. —

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende Artikel heraus und zwar in Nr. 18: Kaufmannsgerichte von Prof. *Dr. R. Pollak*; Nr. 19: Der künftige Deutsche Reichstag; Baumwollkultur und Manufakturwarenhandlung in Zentralasien; Nr. 20: Kanadische Zollpolitik von *Dr. S. Schilder*; Nr. 21: Die amerikanische Gefahr von *Dr. A. Drucker*; Die wirtschaftliche Lage in Transvaal.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 18—21. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar Nr. 18: Das amtliche Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif; Neueste Mitteilungen über das Genossenschaftswesen in Belgien; Zur Reform der bayer. Handels- und Gewerbekammern; Nr. 19: Die Entwickelung der Bevölkerung des deutschen Reichs im 19. Jahrh.; Der Einfluss der Schiffahrt auf die Entwickelung der Städte Mannheim und Ludwigshafen, von *Dr. Kenner*-Regensburg (Schluss in Nr. 20); Technik und Sozialpolitik, von *L. Katscher*-Budapest; Nr. 20: Die Kranken-

versicherung der Handlungsgehilfen, von *Dr. Fuld*-Mainz; Die Bevölkerung der Erde; Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902; Nr. 21: Vom neuen Zolltarif; Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von *Dr. Fuld*-Mainz; Wirtschaftliches aus Finnland, von *L. Katscher*-Budapest.

15. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 27. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. (IV, 421 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 9.60

Inhalt: Zur Charakteristik der englischen Industrie, III, von *W. Hasbach*; Zur Hebung der Produktivität der Landwirtschaft, von *C. Ballod*; Zur Entwicklung der Geschichtsschreibung Rankes, von *B. Schmeidler*; Wesen und Wert der Zentralproduktenbörse, von *K. Wiedenfeld*; Der Anteil der Arbeiter, der Angestellten und Selbständigen am deutschen Volkseinkommen d. J. 1900, die Zahl der in jeder dieser Gruppen Erwerbstätigen und der von ihnen Ernährten, und das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung, von *R. E. May*; Das Eisenbahnwesen in Algerien, von *P. Mohr*; Depositenbanken und Scheckverkehr in England, von *R. Eberstadt*; Bericht über die 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von *E. Münsterberg*; Der amerikanische Schiffahrtstrust, von *R. Melchior*; Die Krisentheorien von M. v. Tugan-Baranowsky und B. Pohle, von *A. Spiethoff*.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 9—10. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nummern 9—10 enthalten folgende Aufsätze: *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Die Reformbedürftigkeit des preussischen Einkommensteuergesetzes. — *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Treu und Glauben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. — *Jacobsohn*, Justizrat, Haftung des Notars für den Bureauvorsteher. — *v. Schulte, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Bürgerliches Recht und kirchliche Verpflichtung. — *Bartolomäus*, Amtsgerichtsrat, Ist die Weigerung, vor Gericht deutsch zu sprechen, eine Ungebühr? — *Meyer, Dr.*, Justizrat, Die Einsicht der Gerichtsakten durch Parteien und deren Vertreter. — *Warnatsch, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Wer bezahlt den von einer Ehefrau zu ihrer eigenen Behandlung angenommenen Arzt? — *Mannheim, Dr.*, Rechtsanwalt, Widerklage und Klageerweiterung gegen Oesterreicher. — *Leo, Dr.*, Rechtsanwalt, Das Beschwerderecht des Armenverbandes gegenüber Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts. — *Schmitz*, Gerichtsassessor, Zeugnis eines Verurteilten. — *v. Bar, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Theaterzensur? — *Eccius, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Nelken*, Regierungsrat, Der Lohnanspruch des gewerblichen Arbeiters bei Dienstverhinderung infolge unverschuldeten Unglücks. — *Bielefeld, Dr.*, Amtsrichter, Rückblick auf den Streit mit Venezuela. — *Weyl, Dr.*, Professor, Zur Reform des Referendarexamens. — *Kaufmann*, Rechtsanwalt, Gehaltsabzug im Krankheitsfall; HGB. § 63. — *Quaatz*, Assessor, Die Beweislast im Falle des § 1958 BGB. — *Schweizer*, Rechtsanwalt, Zusammenlegung von Aktien unter Einforderung von Zuzahlungen. — *Schitting*, Amtsgerichtsrat, Die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger und die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene. — *Rosenberg*, Rechtsanwalt, Die Wirkung des § 1708 BGB. — *Schröder, Dr.*, Amtsrichter, Eintragung der Rangänderung von Hypotheken in das Grundbuch.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 5. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *C. Legien*, Die Stellung der Gewerkschaften zur sozialpolitischen Gesetzgebung; *Dr. E. David*, Zur vorläufigen Abwehr; *E. Bernstein*, Unsere theoretischen Debatten und der Wahlkampf; *Dr. W. Hellpach*, Prinzipielles zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten; *Dr. Zofia Daszynska*, Zur Sozialogie der Arbeitseinstellungen; *P. Bröcker*, Allgemeine Gewerkschaftsbibliotheken; *Dr. G. Laufenberg*, Aus der Geschichte der englischen Getreidepreise; Rundschau.

18. **Recht, Das.** 1903. Nr. 8—10. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Nummern enthalten folgende Aufsätze: Anfang und Ende des Deutschen Reichstages. (Geh. u. Ober-Bergrat Professor *Dr. Arndt*, Königsberg.) — Anspruch des Pfandgläubigers auf Herausgabe des Pfandes. (II. Staatsanwalt *G. Meikel*, München.) — Vertretung amerikanischer, englischer und französischer Minderjähriger beim Verkauf deutscher Grundstücke, an welchen die Minderjährigen mitbeteiligt sind. (Rechtsanwalt und Notar *Julius Plotke*, Frankfurt a. M.) — Zur Einführung der Kaufmannsgerichte. Abänderungsvorschläge (Amtsrichter *Dr. Michels*, Barmen.) — Zu § 833 BGB. (Oberlandesgerichtsrat *Schneider*, Stettin.) — Zwangspensionskasse für deutsche Rechtsanwälte. — Das Gesetzbuch Hammurabis im Vergleich zum mosaischen und römischen Recht. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Zwangsverwaltung auf Grund einstweiliger Verfügung? (Amtsrichter *Lindemann*, Kölin.) — Vollstreckbare Ausfertigungen von

gerichtlichen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Referendar *Dr. Wilhelm Müller*, Halle a. S.) — Forderungsverteilung nach § 867 Abs. 2, C.P.O. (Amtsgerichtsrat *Tücking*, Solingen). — Ist die Berufung des Angeklagten zu verwerfen, wenn er trotz Ladung ohne vorherige Anzeige in der Hauptverhandlung nicht erscheint, die Ladungsfrist aber nicht gewährt ist? (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz.) — Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem ihm zugeordneten Militärjustizbeamten (§ 97 Mil.Str.G.O.). (Oberkriegsgerichtsrat *Dr. v. Bippen*, Hannover.) — Handelskammer-Registerrichter und Kaufmanns-Qualität. (Amtsrichter *Theodor Cohn*, Rybnik.) — Das Mietskündigungsrecht des versetzten Beamten. (Geh. Justizrat *Dr. Keyssner*, Berlin.) — Der Schutz des Nacherben gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. (Ministerialsekretär *Schwarz*, Darmstadt.) — Der bedingte Beweisbeschluss. (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz.) — Eine Lücke in der Strafprozessordnung. (Landgerichtspräsident a. D. *Dr. v. Lang*, Cannstatt.) — Unter welchen Voraussetzungen kann einer gütergemeinschaftlichen Ehefrau das Armenrecht zum Zwecke der Anstrengung eines Prozesses gegen ihren Mann bewilligt werden? (Landgerichtsdirektor *Consbruch*, Schneidemühl.) — Die amtliche Behandlung von Schriftstücken beleidigenden Inhalts. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. B.) — Zu §§ 41 und 52 R.G.B.O. (Amtsrichter *Herrmann*, Alsleben a. S.) — Geltendmachung einer dem Gläubiger gerichtlich überwiesenen Forderung im Mahnverfahren? (Amtsrichter *Dr. Heuer*, Hamburg.) — Versäumnisurteile im Kostenpunkte sind nicht nach § 794 Ziffer 3 C.P.O. vollstreckbar. (*Dr. J. Linsmayer*, Landshut.) — Ist der Ausschluss sämtlicher Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von deren Vertretung und ihr Ersatz durch einen gewillkürten Bevollmächtigten zulässig? (Gerichtsassessor *Dr. Franz Hoeniger*, Berlin.) — Der sogenannte Superarrest im strafprozessrechtlichen vorbereitenden Verfahren. (Amtsgerichtsrat *Dr. Menzen*, Frankfurt a. M.) — Die rechtliche Stellung und Haftverbindlichkeit der kaufmännischen Auskunftsbureaus (Auskunfteien). (Reichsgerichtsrat *Brückner*, Leipzig.) — Bürgschaft und Aufrechnung. (Reichsgerichtsrat *Dr. Sievers*, Leipzig.) — Vortermin und Gerichtsferien. (Landgerichtsrat *E. Volkmar*, Potsdam.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Ein Opfer der „sogenannten" Schreibsachverständigen. — Zum Ferienurlaub preussischer Richter. — Zu § 833 BGB. (Justizrat *Dr. Fleischauer*, Magdeburg.) — Der ausserordentliche Pflichtteil der Intestaterben. (Rechtsanwalt *Bendix*, Breslau.) — Urkundenedition. (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer*, Nürnberg.) — Bildet die in einem gerichtlichen Vergleiche (C.P.O. § 794 Nr. 1) übernommene Verpflichtung, die zur Bestellung, Uebertragung, Aenderung oder Aufhebung von Rechten an Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten erforderlichen Erklärungen abzugeben, eine genügende Grundlage für Eintragungen in das Grundbuch? (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster*, Leipzig.) — Zwangsvollstreckung bei Scheinveräusserung. (*Dr. Weigelin*, Stuttgart.) — Zu § 126b Gew.O. und § 1909 BGB. (Amtsrichter *Schmale*, Dortmund.) — Die Feststellung der Zuverlässigkeit der Zeugen im Strafprozess. (Landgerichtsrat *Oppler*, Metz.)

19. **Reichsarbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 2. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Auch dieses Heft zeichnet sich wie das erste durch reichen Inhalt aus. Es bringt zahlreiche Mitteilungen über den Arbeitsmarkt im Inland und in einigen auswärtigen Staaten, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Rechnungswesen, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte, Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

20. **Rundschau, Soziale.** 4. Jahrg. Nr. 1. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die Nr. 1 des 4. Jahrganges dieser trefflichen und ausserordentlich billigen Publikation des k. k. österr. arbeitsstatistischen Amtes enthält Mitteilungen über: Arbeitslohn und Arbeitszeit (in Frankreich 1900 und 1901), Arbeiterschutz (neues schweiz. Gesetz über Lohnauszahlung etc.), Genossenschaftswesen (Deutschland 1901), Soziale Versicherung (österr. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten 1901 und Regelung der Unfall- und Invaliditätsversich. der landwirtsch. Arbeiter in Ungarn), Unternehmer-Organisationen (Oesterreich), Arbeiterorganisationen (englische Gewerkvereine 1901), Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Oesterreich, Belgien, England, Frankreich, Niederlande, Ostpennsylvanien), Arbeitsvermittlung (Oesterreich, Wien, Budweis), Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich), Auswanderung, Arbeitslosigkeit (Deutsches Reich, Norwegen, Schweiz), Gewerbewesen (Oesterreich), Wohnungswesen, Autonome Verwaltung (Linz), Soziale Fürsorge, Verschiedenes.

21. **Standesamt**, Das. II. Jahrgang, 1903. Nr. 10 u. 11. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlung: Der Name der Findelkinder und anderer Namenloser *(Weyl)*. — Gesetze etc. Mitteilungen. Fragebeantwortungen. Vermischtes.

22. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 2—4. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 2: Die Jugend im Wahlkampf; Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—1871; Arbeiterschutz und Heimarbeit in der Sozialpolitik der Gegenwart von *Dr. R. Wilbrandt*-Berlin. Nr. 3: Wahlaufrufe und Wahlparolen; Die Arbeiterwohnungsfrage in architekton. und sozialer Beziehung, von Fr. zur *Nedden*-Berlin (Schluss in Nr. 4). Nr. 4: Agrarpolitische Streitfragen; Religiöses und Politisches aus dem Elsass, von *Sincerus*.

23. **Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.** XIII. Jahrg. Nr. 4. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Inhalt: Provisionen des Vorstands einer Aktiengesellschaft, von *Dr. Fuld*-Mainz; Zur Revision des französischen Aktienrechts, von *O. vom Gfell*-Paris; Die Reichsbank; Der Status der grossbritannischen und irischen Depositenbanken am 1. Januar 1903; Nachschüsse bei Aktiengesellschaften; Publikationen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kleinere Mitteilungen; Neugründungen; Zweigniederlassungen.

24. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 4 u. 5. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt. Heft 4: I. Aufsätze: *A. Löwenstimm*, Aberglaube und Verbrechen (Schluss in Heft 5); *J. Wolf*, Ein mitteleuropäischer Wirtschaftsverein; *A. Stutzer*, Die Schaffung neuer Bodenwerte durch die Tätigkeit von Bakterien; *E. Neukamp*, Lohn und Aufrechnung; II. Sozialpolitik: Das österr. Terminhandelsverbot von *Dr. Weiss v. Wellenstein*; III. Miszellen. Darunter: Der Besitz der europäischen Staaten an mobilen Werten; Die Staatsschulden der europäischen Länder; Das Volksvermögen einer Anzahl Länder; Die Erziehung des Negers zur Arbeit (nach *Kühne*); Ueber den Fortschritt der Aufgaben und Mittel bei den Eisenbahnen in Deutschland (nach *A. Haarmann*); Die Schädlichkeit des Bieres (nach *A. Stutzer*). Heft 5: I. Aufsätze: *G. Simmel*, Ueber räumliche Projektionen sozialer Formen; *F. v. Below*, Kulturgeschichte; *Fuld*, Internationale Rechtsgemeinschaften. II. Sozialpolitik: Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose statt Arbeitslosenversicherung (nach *C. A. Schmid*). III. Miszellen, darunter: Englische Vorkehrungen gegen amerikanische Umarmung von *H. Sacher*; Vermehrung der Ehen ein Mittel zur Hebung des Bevölkerungsstandes in Frankreich (nach *H. d'Ivernois*); Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwin'scher Auslese (nach *Fr. Prinzing*).

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 16—19. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln heben wir heraus in Nr. 16: Lebensversicherungs-Prämienreserven, von *Logophilus*; Die Bedeutung der Pentosurie für die Lebensversicherung, von *Dr. W. Wolff*-Berlin; Nr. 17: Familien- und Altersversorgung; Nr. 18 und 19: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

26. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 10 u. 11. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Zur Reform des Schankkonzessionswesens (*Weiss*). Ueber die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. — Entscheidungen. Literatur.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Geller, Leo, u. Herm. Jolles, Hof- u. Ger.-Advv. DD., Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtl. Entscheidgn. aus den Gebieten des bürgerl. Rechts einschliesslich des Wechsel- u. Handelsrechts, dann der freiw. Gerichtsbarkeit u. des Civilprocessrechts. 4. Bd. Mit Sach-, Quellen- u. chronolog. Register. gr. 8°. (56 S.) Wien 03 (M. Perles) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Supplemente, judizielle. Hrsg.: Ger.-Adj. *Dr Paul Gruwe*. 1. Jahrg. März 1903—Febr. 1904. 12 Nrn. (Nr. 1. 31 Bl.) gr. 16°. Graz (U. Moser) 4.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Festschrift zu August Sigmund Schultzes 70. Geburtstag, gewidmet v. der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strassburg. gr. 8°. (V, 249 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 7.20

Kann, Dr. Jul., Hof- u. Ger.-Adv., Neu-Organisation od. Reform der Advokatur? Vortrag. gr. 8°. (31 S.) Wien 03 (Manz) —.60

Koschenbahr-Lyskowski, Dr. J. v., Prof., Die Condictio als Bereicherungsklage im klassischen

römischen Recht. 1. Bd. gr. 8°. (XI, 227 S.) Weimar 03 (H. Böhlau's Nachf.) 7.—

Lenel, Dr. Otto, Prof., Die Anfechtung v. Rechtshandlungen des Schuldners im klassischen römischen Recht. [Aus: „Festschr. zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8°. (23 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) —.80

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. — Les sources du droit suisse. XIV. Abtlg. Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. 1. Tl. Öffnungen & Hofrechte. 1. Bd. Alte Landschaft. Bearb. u. hrsg. v. Prof. *Max Gmür*. Lex. 8°. (XXXII, 702 S.) Aarau 03 (H. R. Sauerländer & Co.) 16.—

Bürgerliches Recht.

Engelmann, Dr. A., Oberlandesger.-R. Prof., Das bürgerliche Recht Deutschlands m. Einschluss des Handelsrechts historisch u. dogmatisch dargestellt. 3. verb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 856 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 14.—; geb. in Leinw. 15.—

Entwurf, vorläufiger, e. Gesetzes üb. Familienfideikommisse nebst Begründung. Im amtl. Auftrage veröffentlicht. gr. 4°. (212 S.) Berlin 03 (Zimmerstr. 94, „Die Post") 6.—

Fux, Dr. Hugo, Finanz-Prokur.-Konzip., Das österreichische Entmündigungsrecht u. seine Reform. gr. 8°. (80 S.) Wien 03 (Manz) 1.50

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, Hoche*, Proff., u. Oberarzt *Joh. Bresler*. 1. Bd. 1. Heft. gr. 8°. Halle (C. Marhold) für den Bd. v. 8 Heften 6.—
1. *Schultze, Ernst*, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit od. Geistesschwäche (§ 6 Abs. 1 BGB.) u. zur Pflegschaft (§ 1910 BGB.) nebst kritischen Bemerkungen. (36 S.) 03. 1.—.

Kastner, H., Das allgemein Wissenswerte aus dem Vormundschaftswesen. In gedrängter u. gemeinverständl. Fassg. nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg. dargestellt. gr. 16°. (27. S.) Hannover 03 (Helwing) —.40

Mandry, Dr. G., Staatsr., Das württembergische Privatrecht. II. Bd. 16.—20. Lfg. gr. 8°. Tübingen (J. C. B. Mohr) 7.50 (vollständig: 26.—; 4 Einbde. je 1.25)
II. Die Quellen des württembergischen Privatrechts (In 3 Tln.) 16.—20. Lfg. Von Lfg. 12 ab hrsg. v. Oberlandesger.-R. *Dr. O. Haidlen*. (3. Tl. XII u. S. 81—419.) 03. 4.50. (3. Tl.: 5.50; II. Bd. 19.—.)

Mayr, Rob. v., Priv.-Doz., Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. gr. 8°. (IX. 750 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 17.—

Raffay, Dr. Frz., Adv. Priv.-Doz. Prof., Die Besitzlehre im Entwurfe des ung. allg. bgl. Gesetzbuches. Kritische Studie m. e. Gegenantrage. Aus dem Ung. v. *Dr. Eduard Hebelt*. [Aus: „Ztschr. f. ung. öff. u. Privatrecht".] gr. 8°. (35 S.) Budapest 03 (S. Politzer & Sohn) —.90

Raffay, Dr. Frz., Adv. Priv.-Doz. Prof., Die Ungültigkeit der Ehe im Sinne des ungarischen Ehegesetzes. [Aus: „Ztschr. f. internat. u. öff. Recht".] gr. 8°. (61 S.) Budapest 03 (S. Politzer & Sohn) 1.20

Riedinger, Dr. Paul, Refer., Der Besitz an gepfändeten Sachen. Zugleich e. Beitrag zur Lehre v. der rechtl. Stellg. des Gerichtsvollziehers. gr. 8°. (III. 103 S.) Breslau 03 (W. Koebner) 2.—

Stammler, Dr. Rud., Prof., Praktikum des bürgerlichen Rechtes f. Vorgerücktere zum akademischen Gebrauch u. zum Selbststudium. 2., umgearb. Aufl. 8°. (XVI, 240 S. m. Fig.) Leipzig 03 (Veit & Co.) geb. in Leinw. 5.—

Thiele, M., Oberlandesger.-R., Die neuen Reichscivilgesetze nebst den preussischen Ausführungsgesetzen u. Verordnungen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. 2. unveränd. [Titel-] Aufl. gr. 8°. (VIII, 1568 S.) Leipzig [01] 03 (C. L. Hirschfeld) 10.—; geb. 12.—

Turnau, Dr. W., u. **K. Förster,** Reichsger.-Räte, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. den preussischen Ausführungsbestimmngn. Für die Praxis bearb. 2. Bd.: Die Grundbuchordnung. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XXXVIII, 762 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 14.—; geb. 16.50

Veröffentlichungen d. Berliner Anwalts-Vereins. 15. Heft. gr. 8°. Berlin (F. Vahlen.)
15. *Oberneck, Dr.*, Rechtsanw., Die Eigenthümerhypothek im Lichte der Praxis. Vortrag. Auch in „Beiträge zur Erläuterg. des deutschen Rechts". 47. Jahrg. veröffentlicht. (39 S.) 03. 1.—.

Wandelt, Dr. H., Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 4. Bd. 8°. Berlin (H. Nabel)
4. Familienrecht. Erbrecht. (VII, 263 S.) 03. 3.—; geb. 3.50

Wirth, Dr. Hans, Die gemeinrechtliche Superficies in Vergleichung m. dem Erbbaurecht des bürgerl. Gesetzbuches. gr. 8°. (61 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.—

Handels-, Wechsel- und See-Recht.

Klibanski, Rechtsanw., Die neue russische Wechselordnung nebst Einführungsbestimmungen und amtlichen Erläuterungen, sowie das russische Civilprozessrecht unter Hervorhebung des Wechselprozesses. gr. 8°. (VII, 116 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 3.60; geb. in Leinw. 4.50

Purlitz, Dr. Fr., Deutsche Seemannsordnung. Gesetz vom 2. VI. 1902 in der Fassg. vom 23. III. 1903, nebst Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute, Gesetz betr. Stellenvermittelg. f. Schiffsleute vom 2. VI. 1902, Bundesratsverordng. betr. Strafverfahren vor den Seemannsämtern vom 13. III. 1903, sowie Zusammenstellg. der Bestimmg. üb. die Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. u. die Anmusterg. als Schiffsmann. Bearb. u. zusammengestellt. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. 8°. (80 S.) Bremerhaven 03 (L. v. Vangerow) —.60

Reichsrecht, das, in Einzeldarstellungen. Eine Sammlg. kurzgefasster Lehrbücher zur Vorbereitg. für die erste jurist. Prüfg. IV. 8°. Berlin (P. Nitschmann) Geb. in Leinw.
IV. *Hahn, Dr. W.*, Das deutsche Wechselrecht. Die allgemeine deutsche Wechselordng. nebst dem Wechselprozess nach den Reichs-Justizgesetzen u. dem Wechselstempelsteuergesetz dargestellt zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. (VIII, 103 S.) 03 4.—; durchsch. 5.—

Reinshagen, Dr. Otto, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen. gr. 8°. (IV, 48 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 1.40

Scherer, Dr. M., Rechtsanwalt, Das deutsche Seerecht. Textausg. des neuen Handelsgesetzbuchs (4. Buch §§ 474—905) vom 10. V. 1897, m. der Novelle zur neuen Seemannsordng. vom 23. III. 1903 (R. G. Bl. S. 57), den vier neuen Reichsgesetzen v. 1902 m. Gesetzeskraft vom 1. IV. 1903, dem neuen Flaggengesetz von 1899, nebst Anmerkgn., den seerechtl. Nebengesetzen, den allgemeinen Seeversicherungs-Bedinggn. v. 1867, der hamburg. Hafengesetzgebg. u. dem hamburg. Ausführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch. 3. verb. u. verm. Aufl. 8°. (X, 278 u. 142 S.) Leipzig 03 (O. Wigand) geb. in Leinw. 4.—

Civilprozess- und Konkursrecht.

Fehr, E., Das Schiedsgericht in der schweizerischen Civilprozessgesetzgebung. Diss. gr. 8°. (VIII, 91 S.) Zürich-Selnau 03 (Gebr. Lehmann & Co.) 2.—

Klein, Wilh., Prof., Beiträge zur Urteilslehre. [Aus: „Festschr. zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8°. (VII, 192 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 5.60

Kreisselmeyer, Dr. Konr., Das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters im Konkurs nach geltendem Reichsrechte. gr. 8⁰. (47 S.) München 03 (Th. Ackermann) 1.—

Loewenwald, Dr. Ludw., Lehrbuch der Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. gr. 8⁰. (X, 479 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 10.—

Mothes, Dr. R., Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten u. Wirkungen. gr. 8⁰. (V, 110 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 3.—

Peters, W., weil. Landger.-Rat, Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. (In der Fassg. des Gesetzes vom 17. V. 1898.) Mit den Entscheidgn. des Reichsgerichts u. den einschlag. reichsgerichtl. Bestimmgn. Nebst e. das Gerichtsverfassungsgesetz u. die Kostengesetze enth. Anh. Bearb. von Kriegsger.-R. *Elsner v. Gronow*. 4. verm. Aufl. 8⁰. (XVI, 708 S.) Berlin 03 (H. W. Müller) geb. in Leinw. 5.—

Pollak, Dr. Rud., Priv.-Doz., System des österreichischen Civilprozessrechtes m. Einschluss des Exekutionsrechtes. 1. Tl. gr. 8⁰. (XXIV, 468 S.) Wien 03 (Manz) 8.—; geb. ...

Rapp, Frdr., Kanzleir., Die Civilprozess-Ordnung als Leitfaden im Studium u. zum praktischen Gebrauch f. den Gericht-schreiber. 13., verb. Aufl. (IV, 136 S.) Leipzig 03 (O. Leiner) kart. 1 ...

Rintelen, Dr. Ant., Prof., Execution auf Sachen in fremder Gewahrsame u. auf Leistungsansprüche. [Aus: „Allg. öst. Gerichts-Zeitg."] gr. 8⁰. (... S.) Wien 03 (Manz) ...

Seuffert, Dr. Loth., Prof., Kommentar zur Civilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898, nebst den Einführungsgesetzen ... neu bearb. Aufl. 4. (Schluss-) Lfg. gr. 8⁰. (2. Bd. X u. S. 449—827.) München 03 (C. H. Beck) ... 2. Bd. 17.50; geb. in Halbfrz. 19 ...

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Dorner, Dr. Emil, Landger.-Präs., Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach badischem Recht. Textausg. der massgeb. Vorschriften m. Einleitg., Anmerkgn., Kostentabellen u. Sachregister. 2. neu bearb. u. erweit. Aufl. 12⁰. (XXIV, 386 S.) Karlsruhe 03 (J. Lang) geb. in Leinw. 4.75

Friedlaender Dr. Jos., Oberlandesger.-R., Notariatsordnung u. Gesetz üb. die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. VII. 1871, samt den ergänzenden Gesetzen u. allen darauf bezüglichen Verordnungen. 12. verm. u. ergänzte Aufl. Mit e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes verf. 12⁰. (IV, 162 S.) Wien 03 (Manz) 1.40; geb. 2.—

Kostentafeln zu den braunschweigischen Gerichtskosten-Gesetzen. Amtl. Ausg. gr. 8⁰. (38 S.) Braunschweig 02 (J. H. Meyer) —.

Strafrecht und Strafprozess.

Bar, Dr. L. v., Prof., Die Reform des Strafrechts. gr. 8⁰. (IV, 35 S.) Berlin 03 (J. Springer) 1.—

Knauer, Herm., Refer., Ueber den strafrechtlichen Notstand u. die Grenzen der Selbsthilfe nach Reichsstrafrecht. gr. 8⁰. (70 S.) Breslau 02 (W. Koebner in Komm.) 1.20

Koppmann, Dr. Frdr., Die Strafbarkeit der Teilnahme v. Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besond. Berücksicht. der Teilnahme v. Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. gr. 8⁰. (V, 67 S.) München 03 (C. H. Beck) 2.—

Kronauer, O., Bundesanw., Kompendium des Bundes-Strafrechtes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Nachgeführt auf d. J. 1902. 8⁰. (XIX, 334 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 5.—

Loewenthal, Dr. E., Grundzüge zur Reform des deutschen Strafrechts u. Strafprozesses. 8⁰. (20 S.) Berlin 03 (E. Ebering) —.60

Manck, Dr. Ferd., Heimweh u. Verbrechen. Ein Beitrag zum Strafgesetzbuch. 4. (Titel-) Aufl. gr. 8⁰. (35 S.) Berlin 03 (Berlin. Verlagsanstalt [1894]) ...

Mayer, Dr. Max Ernst, Priv.-Doz., Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen Militär-Strafgesetzbuches. [Aus: „Festschr. z. A. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8⁰. (63 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 2.—

Schwarz, Gottfr., Zum Kampf um den § 166. Verhandlungen des Schwurgerichtes Mannheim v. 16. IV. 1903 betr. die Anklage gegen den Herausgeber der Monatsschrift „Das Banner der Freien Sch., wegen Vergehens gegen § 166 des Str.G.B. Beschimpfg. der kathol. Kirche. gr. 8⁰. (64 S.) Frankfurt a. M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) ...

Stephan, Dr. R., Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. V. 1896. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. unter eingeh. Berücksicht. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts verm. Aufl. (96 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Arndt, Dr. Adf., Geh. Bergr. Prof., Allgemeines Berggesetz f. die preussischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst kurzgefasstem vollständ. Kommentar u. Auszügen aus den einschläg. Gesetzen. 2. völlig umgearb. Aufl. 8⁰. (VIII, 221 S.) Leipzig 03 (C. E. M. Pfeffer) geb. in Leinw. 3.80

Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande. Vom 20. III. 1903. 8⁰. (40 S.) Berlin 03 (R. Schoetz) 1.—

Ausführungsbestimmungen betr. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau einschliesslich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande. [Aus: „Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwaltg. in den kgl. preuss. Staaten".] gr. 8⁰. (65 S.) Berlin 03 (M. Pasch) 1.—

Ausführungsgesetz f. das Grossherzogt. Sachsen zum Reichsgesetze vom 3. VI. 1900 die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., vom 18. III. 1903, u. Ausführungsverordnung betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, einschliesslich der Trichinenschau vom 31. III. 1903. gr. 4⁰. (42 S.) Weimar 03 (H. Böhlau's Nachf.) —.60

Baupolizei-Verordnung f. die Vororte von Berlin vom 21. IV. 1903. 12⁰. (106 S.) Berlin 03 (W. Ernst & Sohn) —.80

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Hof- u. Ger.-Adv., Vorgeschlagene Normen f. das Administrativ-Verfahren vor den staatlichen u. staatlich delegierten Verwaltungs-Behörden nebst vorausgeschicktem Referentenbericht. Erstattet an das vom Plenum der niederösterreich. Advokaten-Kammer in dieser Angelegenheit eingesetzten Comite. gr. 8⁰. (47 S.) Wien 03 (Manz) 1.—

Fleischbeschau-Zollordnung nebst den Gesetze vom 3. VI. 1900, betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, u. den Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8⁰. (67 S.) Berlin (R. v. Decker) ...

Gemeinde-Verwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien im J. 1900. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Karl Lueger*. Lex. 8⁰. (XII, 474 S. m. 21 Abbildgn.) Wien 03 (W. Braumüller in Komm.) geb. in Leinw. ...

Gemeinde-Verwaltung u. **Gemeindestatistik** der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Aug. Ritter v. Wieser* f. d. J. 1901. gr. 8⁰. (XI, 452, III, 147 u. III, ... S. m. 11 Tab.) Brünn 03 (C. Winiker) Geb. in Leinw. ...

Handausgabe der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 104. Heft. 8⁰. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei).

104. *Buschman, Dr. Max Frhr. v.*, Minist.-R., Die Vorschriften betr. den Transport explosiver ...

u. denselben ähnlicher Gegenstände auf den österreichischen Eisenbahnen. Zusammengestellt unter Mitwirkg. v. Ob.-Rev. *Frz. Hübner.* 3. durch die bisher. Abändergn. ergänzte Aufl. (XIV, 110 S.) 02 —.80

Haerdtl, Dr. H. Frhr. v., Hof- u. Ger.-Adv., Grundbegriffe des Jagdrechtes und deren Anwendung im n.-ö. Jagdgesetze. gr. 8°. (59 S.) Wien 03 (Manz) 1.40

Havenstein, P., Kammerger.-R., Das Fischereirecht der Mark Brandenburg. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Fischerei-Vereins f. die Prov. Brandenburg. gr. 8°. (III, 130 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 2.—; geb. 2.50

Jagdgesetz vom 4. VIII. 1902 f. das Herzogt. Kärnten nebst allen Durchführungs-Verordnungen, L.G.Bl. vom 26. V. 1903, Nr. 15—20. 8°. (136 S.) Klagenfurt 03 (F. v. Kleinmayr) 1.50

Lebbin, Geo., Handels- u. Ger.-Chem. u. Rechtsanw. **Geo. Baum,** DD., Das Fleischbeschaugesetz. Vom 3. VI. 1900. Mit den ergangenen Ausführungsgesetzen u. Verordng. im Reiche u. in Preussen erläutert. gr. 16°. (468 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.—

Ministerial-Erlass betr. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) vom 20. IV. 1903. Nachtrag zur 2. verb. Aufl. der Polizei-Verordnung betr. die Einrichtgn. u. den Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen), m. Erläutergn., Gebührenordng. u. Dienstvorschriften, nebst Anweisgn. zur Berechng. der Seile u. Prüfg. der Aufzüge. gr. 16°. (4 S.) Hagen 03 (O. Hammerschmidt) —.10

Reichstagswahlgesetz, deutsches, vom 31. V. 1869 nebst Wahl-Reglement vom 28. V. 1870/28. IV. 1903. Mit Anmerkgn. versehen entsprechend den v. der Wahlprüfungskommission des Reichstags aufgestellten Grundsätzen aus den Ergebnissen der Wahlprüfgn. in der 9. Legislaturperiode von 1893—98. Reichstagsdrucksache Nr. 286 v. 1897/98. 8°. (27 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) —.15

Reichstags-Wahlgesetz vom 31. V. 1869 und Wahlreglement in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. IV. 1903, nebst den Anlagen u. dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission üb. die Ergebnisse der Wahlprüfgn. in der Legislaturperiode 1893—1898. Textausg. m. Sachregister. gr. 16°. (IV, 90 S.) München 03 (C. H. Beck) kart. —.60

Schmidt, Dr. Rich., Reg.-R., Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden nach der Gemeinde-Ordnung f. die Rheinprovinz vom 23. VII. 1845/15. V. 1856 u. dem Kommunalabgabengesetze vom 14. VII. 1893 unter Berücksicht. der abänd. u. ergänz. Gesetze. 2. vollständig neu bearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 433 S.) Trier 03 (F. Lintz) 6.—; geb. 6.80

Seydewitz, P. v., Das königl. sächsische Volksschulgesetz vom 26. IV. 1873 nebst Ausführungsverordnung u. den damit in Verbindung stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit erläut. Anmerkgn. u. Sachregister hrsg. 4. Aufl., besorgt v. Geh. Rat *F. W. Kockel* u. Geh. Reg.-R. *J. F. Kretzschmar.* gr. 8°. (XII, 561 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 6.—

Stolp, Dr. H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst u. Ausführungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. u. gemeinnütz. Einrichtgn. u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine, gesammelt u. hrsg. Fortgesetzt v. *H. Rousseau.* 33. Jahrg. 12°. (607 S.) Berlin 02 (P. Stankiewicz) 4.—

Süssstoffgesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8°. (19 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.50

Uschold, Gg., Mag.-Sekr., Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. VI. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen u. den bayerischen Vollzugsanordnungen. 2. Aufl. 8°. (X, 249 S.) Aschaffenburg 03 (C. Krebs) kart. 2.40

Verordnungen, den Verkehr m. Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen im Königr. Sachsen. 2. Tl. 8°. (36 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) —.50

Verwaltung, die, der Stadt Zürich. Unter Mitwirkg. v. *R. Baumann, J. Fröhlich, H. Kägi* u. a. hrsg. v. Sekr. *Dr. A. Bosshardt.* [Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverwaltg."] gr. 8°. (VI, 239 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 2.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Entwurf e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag, nebst Entwürfen e. zugehörigen Einführungsgesetzes u. e. Gesetzes, betr. Abänderg. der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs üb. die Seeversicherg. Aufgestellt im Reichs-Justizamte. Amtliche Ausg. 8°. (208 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

Gesetzausgabe, Manz'sche. Nr. 41. 12°. Wien 03. (Manz.)
41. Gesetze u. Verordnungen betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der Arbeiter. Mit alphabet. u. chronolog. Register. 8. verm. Aufl. (VIII, 264 S.) 2.—; geb. 2.60

Girth, C., Justitiar, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer. Darstellung des gelt. Rechtszustandes m. besond. Berücksicht. der Praxis vom Standpunkt des Versicherers. [Aus: „Annalen d. ges. Versicherungswesens".] 8°. (117 S.) Leipzig 03 (Jüstel & Göttel) 2.50

Lass, Dr. L., Prof., u. **G. Kiehmet,** Reg.-Räthe, Grundriss d. deutschen Arbeiterversicherung. [Aus: „Hdb. d. Arbeiterwohlfahrt."] gr. 8°. (IV, 163 S.) Stuttgart 03 (F. Enke) 4.—

Muser, Emil, Oberrechngsr., Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft vom 30. VI. 1900 m. den Vollzugs- u. Ausführungsbestimmungen f. das Grossherzogth. Baden, nebst Zusätzen u. Verweisgn. 8°. (XII, 686 S.) Karlsruhe 03 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 6.40

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. VII. 1900), nebst Ausführungsvorschriften u. das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs erläuterte Textausg. m. Sachregister. 6. Aufl. gr. 16°. (XVIII, 760 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 4.—

Neukamp, Dr. Ernst, Oberlandesger.-R., Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 (Kinderschutzgesetz). Erläutert. 1.—5. Taus. gr. 16°. (50 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) —.40

Peitz, Rob., Red., Deutsches Reichs-Gesetz betr. Kinder-Arbeit in gewerblichen Betrieben v. 30. III. 03. Text-Ausg. nebst Einleitg., Begründgn. u. ausführl. Sachverzeichnis. 8°. (43 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) —.75

Rabe, E., Geh. Reg.-R., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Mit den f. Elsass-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen u. Vollzugsvorschriften. Erläutert u. hrsg. 5., umgearb. u. verm. Aufl. 12°. (XIX, 700 S.) Gebweiler 03 (J. Boltze) geb. in Leinw. 10.—

Römer, Karl, Pfr., Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz f. das deutsche Reich vom 13. VII. 1899 in ihrer hohen Bedeutung f. d. selbständigen Gewerbetreibenden u. Landwirte sowie deren Familienangehörigen. 3. Aufl. 8°. Berlin 03 (Deutscher Verlag) —.30

Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. 10. Heft. gr. 8°. Jena 03 (G. Fischer).
10. *Agahd, Konr.,* Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Ausführliche Erläutergn. zum Gesetz u. Vorschläge zu seiner Durchführg. (143 S.) —.90

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Brendel, H., Ger.-Assess., Börsengesetz. Vom 22. VI. 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmgn. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Unter Mitwirkg. des Geh. Ob.-Reg.-R. u. vortrag.

Rathes *A. Wermuth* bearb. (Neue Auflage.) (VIII, 246 S.) 1897. Berlin 03 (J. Guttentag) 1.50

Detten, Geo. v., Landger.-R., Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Aus seinen Grundlagen u. Quellen heraus entwickelt u. dargestellt. gr. 8⁰. (187 S.) Paderborn 02 (Umschlag 03) (Junfermann) 2.50

Geering, Traug., Handelsk.-Sekr., u. Gymn.-Lehr. **Rud. Hotz,** DD., Wirtschaftskunde der Schweiz. Mit e. geolog. Querprofil u. e. Eisenbahnkarte der Schweiz. (Lehrmittelsammlung des schweiz. kaufmänn. Vereins.) 2. Aufl. gr. 8⁰. (X, 178 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) geb. in Leinw. 2.40

Grotjahn, Dr. Alfr., Alkohol u. Arbeitsstätte. Eine Abhandlg. üb. Wesen, Ursache u. Wirkg. des Alkoholgenusses während der Arbeit u. in den Arbeitspausen, sowie eine Uebersicht der Massnahmen, die schon getroffen oder noch zu treffen sind, um den Genuss geist. Getränke v. den Arbeitsstätten fernzuhalten. gr. 8⁰. (V, 94 S.) Berlin 03 (Mässigkeits-Verlag) 1.50; geb. in Leinw. 2.—

Hardegg, G., Baur. Gewerbeinsp., Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Vortrag. gr. 8⁰. (40 S.) Stuttgart 03 (K. Wittwer) —.80

Jahresbericht, 5., des Arbeiter-Sekretariats München u. Geschäfts-Bericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1902. Anh.: Wohnungs-Mietrecht v. Rechtsanw. *Dr. M. Ahles.* gr. 8⁰. (IV, 88 S.) München (Kaufingerstr. 14, Expedition der Münchener Post) —.75

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königr. Württemberg f. 1902. gr. 8⁰. (IV, 240 S.) Stuttgart 03 (H. Lindemann in Komm.) 2.—

Just, Ernst, Geh. Finanzr., Das königl. sächsische Ergänzungssteuergesetz vom 2. VII. 1902 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Erläutert. gr. 8⁰. (XXVI, 331 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 5.60

Lebensmittelzölle, die, u. die indirekten Steuern. Wer sie zahlt u. wem sie nützen. gr. 8. (16 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.10

Ludwig-Wolf, L. F., Stadtr. Das königl. sächsische Ergänzungssteuergesetz v. 2. VII. 1902 nebst Ausführungsverordnung u. Instruktion. Zum Handgebrauch zusammengestellt. gr. 8⁰. (VI, 129 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.25

Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Oekonomie. Hrsg. v. *Karl Kautsky.* 2. Aufl. 8⁰. (XIV, 203 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) 3.50

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Nr. 45. gr. 8⁰. (112 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 1.20

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. VII. Bd. 1—3. Heft. Lex. 8⁰. (208 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) 1.—

Mittelstaedt, Anna, Anweisung zur selbständigen Vermögensverwaltung für die alleinstehende Frau. In 10 Frauenbriefen behandelt. Mit Sachregister. gr. 8⁰. (79 S.) Hannover 03 (C. Meyer) 1.50

Neumann, Jos., Zur Reform der Trinksitten. Die Mitarbeit der deutschen Katholikenversammlgn. an derselben, dargelegt aus ihren Verhandlgn. Ein kleiner Beitrag zur grossen Alkoholfrage. gr. 8⁰. (63 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) 1.20

Offner, J., Volkswirtschaftliche Betrachtungen. 2. [Titel-] Aufl. gr. 8⁰. (VI, 520 S.) Leipzig [1897] 03 (O. Mutze) 6.—; geb. 8.—

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 2. Bd. gr. 8⁰. Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.)

2. Nationalökonomie des Ackerbaues u. der verwandten Urproduktionen. 13. verm. Aufl., bearb. v. *Heinr. Dade.* Mit 2 bildl. Darstellgn. (XIV, 864 S.) 13.—; geb. 15.50

Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Dr. A., Prof., Die italienischen Wanderarbeiter. [Aus: „Festschrift z. A. S. Schultzes 70. Geburtstag".] gr. 8⁰. (44 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 1.[illegible]

Struve, Dr. Jac., Die Kremper Marsch in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. [Aus: „Landwirtschaftl. Jahrbb."] Lex. 8⁰. (III, 114 S.) Berlin 03 (P. Parey) 2.[illegible]

Studien, rechts- und staatswissenschaftliche, veröffentlicht v. *Dr. Emil Ebering.* 20. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (E. Ebering).

20. *Gunz, Dr. Jos.,* Das Vollgiro zu Inkassozwecken. (257 S.) 6.80

Suchsland, Dr. E., Oberl. Prof., Los v. den Konsumvereinen u. Warenhäusern! Eine Mahng. u. e. Bitte an alle Vaterlandsfreunde zur Erhaltg. des gewerbl. Mittelstandes in Stadt u. Land, als des Fundamentes unseres Staatswesens u. unserer Kultur. gr. 8⁰. (32 S.) Halle 03 (Buchh. d. Waisenhauses) —.50

Troll-Borostyáni, Irma v., Katechismus der Frauenbewegung. 8⁰. (63 S.) Leipzig 03 (Verlag der „Frauenrundschau") —.[illegible]

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt d. Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen i. Protokollen u. stenograph. Berichten. 2. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (F. Siemenroth).

2. Verhandlungen üb. d. oberschlesische Kohlenkonvention u. das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat am 26. u. 27. III. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin (S. 319—604.) 4.20

Wagner, Oberbrgrmstr., Die Tätigkeit der Stadt Ulm a. D. auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge f. Arbeiter u. Bedienstete (Häuser zum Eigenerwerb). gr. 8⁰. (VII, 124 S. m. 20 Taf.) Ulm 03 (Ebner) kart. [illegible]

Wenckstern, Dr. Adph. v., Priv.-Doz. Prof., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. gr. 8⁰. (VII, 239 S.) Leipzig 03 (Dunker & Humblot) [illegible]

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. *Prof. Dr. G. Schanz.* gr. 8⁰. XVIII. Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.).

XVIII. *Limburg, Dr. H.,* Die königl. Bank zu Nürnberg i. ihrer Entwickl. 1780—1900. (X, 185 S.) 4.[illegible]

ab-Yberg, Dr., Die Strikes u. ihre Rechtsfolgen. gr. 8⁰. (IV, 120 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) [illegible]

Zeiss, A., Pastor, Die Arbeiter-Bewegung in den verschiedenen Kulturstaaten der Gegenwart. Ein Vortrag. gr. 8⁰. (48 S.) Detmold 02 (H. Hinrichs) —.[illegible]

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlg., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 197. Heft. 25. Jahrg. 5. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (L. Simion).

197. *Hirschberg, Dr. E.,* Prof., Arbeitslosen-Versicherung u. Armenpflege. Ein Vortrag. (34 S.) 1.—

Zolltarif, allgemeiner, f. Russland f. den europäischen Handel. Vom 13. I. (a. St.) 1903. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] gr. 4⁰. (42 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 1.—

Zolltarif, der neue deutsche, nebst dem Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902 (nach der amtlichen Veröffentlichung u. e. Inhaltsverzeichn.). gr. 16⁰. (198 S.) Berlin 03 (L. Schwarz & Co.) 1.[illegible]

Statistik.

Bericht üb. die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während d. J. 1902. Lex. 8⁰. (27 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.—

Lippert, Dr. Gust., Ueber die Vergleichbarkeit der Werte v. internationalen Waren-Uebertragungen. Eine Untersuchg. auf dem Gebiete der internationalen Handelsstatistik. gr. 8⁰. (189 S.) Wien 03 (W. Braumüller) 3.60

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1902. 2. Lfg. gr. 8⁰. Bern 02 (A. Francke)

2. Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern pro 1891—1902. (II u. S. 91—420.) 2.40

Mitteilungen, statistische, der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. 5. Heft. gr. 4⁰. Wien 03 (W. Braumüller in Komm.)

5. Genossenschaften, die gewerblichen, Niederösterreichs in den J. 1897 bis 1900. 1. Die Wiener Genossenschaften. Verf. vom statist. Bureau der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. (VIII, 114 S.) [illegible]

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 22. Bd. 1. Heft. gr. 8⁰. Breslau 03 (E. Morgenstern, Verl.)

1. Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- u. Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900. (112 u. 7 S. m. 5 farb. Taf. u. 1 Formular.) [illegible]

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 22. Bd. 3. Heft. gr. 8⁰. Breslau 03 (E. Morgenstern, Verl.)
3. Jahresberichte städtischer Verwaltungen f. d. Rechnungsj. 1901. (351 S. m. 3 [2 farb.] Taf.) 2.—

Statistik, Charlottenburger. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt. 14. Heft. Lex. 8⁰. Charlottenburg 03 (C. Ulrich & Co.) 1.—
14. A. Armenstatistik der J. 1900/01 u. 1901/02 u. B. Neubauten des J. 1902. (III, 50 S.) 1.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 157. Bd. Imp. 4⁰. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht)
157. Streiks- u. Aussperrungen im J. 1902. (IV, 78, 53 u. 169 S.) 2.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission. 59. Bd. II. Heft. 2. Abth. Imp. 4⁰. Wien 03 (C. Gerold's Sohn in Komm.)
II. Statistik des Verkehrs f. die J. 1898 u. 1899. 2. Abth. Seeschiffahrt u. Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen u. Telephone, Aussenhandel u. Handel zwischen Oesterreich u. Ungarn. (II, IV, LXII, 63 S.) 3.20
— dasselbe. 67. Bd. II. Heft. Imp. 4⁰. Ebd.
II. Statistik der Sparkassen f. d. J. 1900. (III, LVI, 69 S.) 3.40

Politik.

Bebel, Sozialdemokratie u. Zentrum. Eine Rede in Bamberg. Mit e. Anh. zur Wahlagitation: Die Sünden des Zentrums. gr. 8⁰. (24 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.20

Bodelschwingh, Frz. v., Entgegnungen aus Anlass meiner Schrift zur Kanalvorlage. gr. 8⁰. (23 S.) Berlin 03 (Herm. Walther) —.30

Böhtlingk, Dr. Arth., Prof., Die römische Gefahr u. die Reichstagswahl. Eine polit. Ansprache. gr. 8⁰. (27 S.) Lörrach 03 (C. R. Gutsch) —.35

Bülow's, Graf, Reden, nebst urkundlichen Beiträgen zu seiner Politik. Mit Erlaubnis des Reichskanzlers gesammelt u. hrsg. v. *Joh. Penzler.* Mit dem Bildnis des Reichskanzlers u. e. ausführl. Namen- u. Sachregister. gr. 8⁰. (X, 523 S.) Leipzig 03 (O. Wigand) 10.—; geb. 12.—

Calwer, Rich., Wen soll der Arbeiter wählen? Ein Wahlaufruf an die Arbeiter in Stadt u. Land. gr. 8⁰. (16 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.10

Erzberger, M., Red., Die Sozialdemokratie in früheren Tagen. Auszüge aus den Protokollen der sozialdemokrat. Parteitage üb. einige wicht. Tagesfragen: Sozialreform — Schutzzoll — Bauernstand. kl. 4⁰. (32 S.) Stuttgart 03 (Deutsches Volksblatt) —.20

Haack, Dr. H., u. **H. Wiechel,** Kartogramm zur Reichstagswahl. 2 Wahlkarten des Deutschen Reiches in alter u. neuer Darstellg. m. politisch-statist. Begleitworten u. kartograph. Erläutergn. 42 mal 90 cm. Farbdr. Nebst Text. gr. 8⁰. (36 S.) Gotha 03 (J. Perthes) 1.—

Losch, Dr. Herm., Württembergische Gegenwartsfragen u. Zukunftssorgen. 2. Aufl. gr. 8⁰. (VII, 64 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) —.90

Marx od. Lassalle? Eine Entscheidg. v. grundleg. Bedeutg. f. die Arbeiterpolitik der Gegenwart v. Politikus. gr. 8⁰. (54 S.) Görlitz 03 (R. Dülfer) —.60

Müller-Fulda, R., u. **H. Sittart,** Reichst.-Abgg., Der deutsche Reichstag von 1898 bis 1903. Ein Bericht üb. die Tätigkeit der Centrumspartei in der abgelaufenen Legislaturperiode. gr. 8⁰. (60 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.80

Nieder m. den die Menschheit erdrückenden Ideen des Sozialismus! Von e. wahrheitsliebenden Deutschen *(A. Kellermann).* gr. 8⁰. (48 S.) Grossenhain 03 (Starke & Sachse) —.50

Nienkemper, Fritz, Wahl-Wegweiser od. der Kern der Wahlnuss. Eine Wahlrede ohne Umschweife, schriftlich geh. gr. 16⁰. (100 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.25

Schrepfer, Rud., Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. Auf Grund archival. Materials bearb. gr. 8⁰. (VIII, 137 S.) München 03 (J. F. Lehmann's Verl.) 3.—

Wo liegt das grössere Deutschland? Eine Kritik unserer gegenwärt. Angst-Politik. Von einem Deutschen. gr. 8⁰. (15 S.) Berlin 03 (Fussinger) —.50

Woltmann, Dr. Ludw., Politische Anthropologie. Eine Untersuchg. üb. den Einfluss der Descendenztheorie auf die Lehre v. der polit. Entwicklg. der Völker. Lex. 8⁰. (IV, 326 S.) Eisenach 03 (Thüring. Verlags-Anstalt) 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Varia.

Busch, N., Geschichte der literarisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga 1802—1902. Spezieller Tl.: Die Anstalten der Bürgerverbindgn. I: Die Schulen. gr. 8⁰. (III, 204 S.) Riga 02 (N. Kymmel's Sort.) 4.40

Denkschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der württembergischen Privat-Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart (1828—1903). gr. 4⁰. (VI, 79 S. m. Abbildgn.) Stutgart 03 (W. Kohlhammer) 1.50

Eltzbacher, Dr. Paul, Der Anarchismus. (In russ. Sprache.) 8⁰. (334 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 5.—

Frage, e. aktuelle, der Revolution. (In russ. Sprache.) 8⁰. (59 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.50

Henne am Rhyn Dr. Otto, Prostitution u. Mädchenhandel. Neue Enthüllgn. aus dem Sklavenleben weisser Frauen u. Mädchen. gr. 8⁰. (87 S.) Leipzig 03 (H. Hedewig's Nachf.) 1.20

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1903. Nach dem Stande vom 30. III. 1903. 7. Jahrg. gr. 8⁰. (IV, 530 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farb. Karten.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 10.—

Kürschner's Staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich statist. Jahrb.) Hrsg. v. *Herm. Hilger,* 1903. 18. Ausg. Mit Porträts, Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. 8⁰. (VI S. u. 1268 Sp.) Leipzig (G. J. Göschen) kart. 6.50

Lanz-Liebenfels, J., Katholizismus wider Jesuitismus. gr. 8⁰. (84 S.) Frankfurt a./M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Locher, A., Reg.-R., Vom Frauenstimmrecht insbesondere in kirchlichen Angelegenheiten. [Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverwaltg."] gr. 8⁰. (46 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) —.80

Mager, Eduard, Bürgermstr. landw. Wintersch.-Lehr., Katechismus der Gesetzkunde f. den Gebrauch an Landwirtschafts- u. landwirtschaftlichen Winter-Schulen u. auf Grundlage des Lehrplanes der letzteren verf. gr. 8⁰. (IV, 112 S.) Eichstätt 03 (Ph. Brönner in Komm.) kart. 1.—

Markovic, Dr. Milan, Die serbische Hauskommission (Zadruga) u. ihre Bedeutung in der Vergangenheit u. Gegenwart. gr. 8⁰. (XI, 87 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 2.40

Nicolaides, Dr. C., Macedonien. Die geschichtl. Entwickelung der macedon. Frage im Altertum, im Mittelalter u. in der neueren Zeit. Mit e. Karte in Farbendr. Neue [Titel-] Ausg. gr. 8⁰. (VIII, 267 S.) Berlin [1899] 03 (S. Calvary & Co.) 3.—

Norden, D., Bilanz des Jahrhunderts. 2. [Titel-] Aufl. gr. 8⁰. (IV, 184 S.) Leipzig [1896] 03 (O. Wigand) 2.—

Peabody, Francis G., Prof., Jesus Christus u. die sociale Frage. Uebers. v. *E. Müllenhoff.* gr. 8⁰. (V, 328 S.) Giessen 03 (J. Ricker) 5.—; geb. 6—

Petrus, A., Sind Rom u. seine Priester im Auslande Totengräber deutscher Art u. Sitte? gr. 8⁰. (48 S.) Paderborn 03 (Bonifacius-Druckerei) —.40

Röhnick, Geo., Lehr., Was muss der angehende Beamte wissen? Ein Hilfsbüchlein b. d. Vorbereitg. auf die Beamtenprüfgn., zugleich auch f. den Unterricht i. d. Fortbildungsschule. gr. 8⁰. (75 S.) Dresden 03 (H. Schulze) 1.—

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher in Leipzig.

Unentbehrlich für Notare und Grundbuchrichter.

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

Landgerichtsrat **E. Schroeder** in Colmar i. E.

Band II. 1902.

Preis geheftet 3.— Mark, gebunden 3.50 Mark;
gebunden und mit Schreibpapier durchschossen 4.— Mark.

Die Sammlung des II. Bandes hat an Reichhaltigkeit und praktischem Wert dadurch gewonnen, daß sie auch Entscheidungen der Justizministerien bringt, daß auf die Abhandlungen über zweifelhafte Fragen in den bekanntesten Zeitschriften verwiesen wird und der Verfasser aus seinen Erfahrungen als richterlicher Grundbuch-Revisionsbeamter in Elsaß-Lothringen in zahlreichen Bemerkungen Anleitung zur Behandlung praktisch wichtiger Fälle gegeben hat.

Die das Elsaß-Lothringische Landesrecht betreffenden Entscheidungen und Bemerkungen sind in einem besonderen Anhang zusammengefaßt und besonders ausführlich wiedergegeben.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Seydel, Max von,

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg,

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Duensing, Dr. Fr.,

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV. u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Allfeld, Dr. Ph., ord. Professor an der Universität Erlangen,

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. ☛ Vollständige Ausgabe mit Nachtrag. ☚ gr. 8°. (IX. 1349 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.50;** enthält 152 Gesetze.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

!! Soeben erschienen !!

Der Bereicherungsanspruch
des deutschen bürgerlichen Rechtes.
Von Robert von Mayr.
Preis 17 Mk.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Von Adolph von Wenckstern.
Preis 5 Mk.; gebunden Mk. 6.20

Soziale Frage, Sozialpolitik und Caritát
Von Karl Wasserrab.
Preis 80 Pf.

Soeben erschien:

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange.

Von **W. Peters**, weiland Landgerichtsrat.

Vierte, vermehrte Auflage,
bearbeitet von
Elsner von Gronow, Kriegsgerichtsrat.

Oktav, 708 Seiten, gut gebunden. Preis 5 Mark.

Diese Handausgabe ist für die Praxis bestimmt. Die bis Januar d. J. veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sind kurz, aber vollständig wiedergegeben, systematisch aneinandergereiht und, wo es nötig erschien, mit Angabe der Gründe versehen. Durch diese Präjudikate wird das Werk auch neben der Benutzung größerer, insbesondere älterer Kommentare sehr wohl zu gebrauchen sein. Der Wortlaut der im Text der ZPO. angezogenen Vorschriften sonstiger Gesetze ist überall in die bezüglichen Anmerkungen aufgenommen worden. Außerdem ist der innere Zusammenhang der ZPO. sowie ihre Stellung zu analogen oder abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze erkennbar gemacht. In dem Anhang sind das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtskostengesetz sowie die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige zum Abdruck gelangt.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (W. 35).

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht
von
Dr. Paul Oertmann
o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Erste Abteilung:
Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht.
540 S. gr. 8. geh. 10 Mark.

Die zweite Abteilung erscheint noch vor Ablauf d. J.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte
in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung
dargestellt von
Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Smith Premier
Schreibmaschine

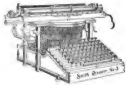

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.
Rud. Chr. Meyer
München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Wieder vollständig:

Das Liegenschaftsrecht

nach den **deutschen Reichsgesetzen** und den **Preuß.** Ausführungsbestimmungen. Für die **Praxis** bearbeitet [illegible]

Dr. W. Turnau u. K. Förster, Reichsgerichtsrat [illegible]

Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage.

I. Bd.: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.** 61½ Bogen. [illegible]
br. Mk. 16.—, geb. Mk. [illegible]

II. Bd.: **Die Grundbuchordnung.** 50 Bogen. [illegible]
br. Mk. 14.—, geb. Mk. [illegible]

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–[illegible] M.
Für Gerichtsschreiber „ 20–[illegible] „
Einzelne Baretts „ 4–6 „
bei freier Zusendung.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben ist erschienen:

Jaeger, Dr. Ernst, ord. Professor an der Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen für den akademischen und praktischen Gebrauch. — **Nachtrag zur Ausgabe für Bayern.** —

gr. 8⁰. (IV, 277 S.) In Halbleinen gebunden **Mk. 3.50.**

Soergel, Rechtsprechung

3. Jahrgang
1902
504 Seiten 8°.
Gebd. M 4.50

berücksichtigt nunmehr auch das Zw.V.G., führt bei den einzelnen Entscheidungen die verschiedenen Zeitschriften an, die jene bringen, und ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benützung

Ergänzung zu jedem Kommentar • Repertorium zu jeder Zeitschrift

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozess des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften herausgegeben von **Dr. Otto Fischer**, Geh. Justizrat u. Prof. der Rechte an der Univ. Breslau. Subskr.-Preis für den Band von etwa 40 Bogen 12 Mark.

Achter Band:

Heft 1: **Jacobi, Ernst, Dr., Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches.** Von der Juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift. Preis: 9 Mark.

Heft 2: **Biermann, Johannes, Dr.**, o. Prof. in Giessen: **Widerspruch und Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht.** Preis: 5 Mark.

Heft 3: **Dierschke, Alfons, Dr., Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.** Preis: 2 Mark 50 Pf.

Neunter Band:

Heft 1: **Brückmann, A. Dr.**, Referendar in Berlin: **Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag**, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Begriff der auftraglosen Geschäftsbesorgung. Preis: 6 Mark.

Heft 2: **Hedemann, J. W., Dr.**, Referendar in Breslau, **Der Vergleichsirrtum nach dem Recht des Deutschen Reichs.** Preis: 4 Mark.

Heft 3: **Schlossmann, Siegmund, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Sache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Gesetzesauslegung. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Cosack, Conrad, Professor der Rechte in Bonn, **Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts** auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vierte Auflage. Band I. Preis: 11 Mark 50 Pf., gebunden 13 Mark 50 Pf.

Habicht, Dr. Hermann, Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a. M., **Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.** Eine Darstellung der Fragen der Uebergangszeit. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Preis: brosch. 14 Mark, eleg. halbfranz geb. 16 Mark.

Vielfachen Wünschen entsprechend soll ein Umtausch der 1. oder 2. Auflage dieses Werkes bei Nachzahlung von 7 Mark für das broschierte, 9 Mark für das gebundene Exemplar gegen die 3. Auflage eingeräumt werden, da eine neue Auflage des Werkes aller Voraussicht nach nicht mehr erscheinen wird.

Hold von Ferneck, Alexander, Doktor der Rechte in Wien, **Die Rechtswidrigkeit.** Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts. Erster Band: **Der Begriff der Rechtswidrigkeit.** 1903. Preis: 8 Mark.

Meyer, Herbert Dr. jur., Privatdozent für deutsches Recht a. d. Univ. Breslau, **Entwertung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht.** Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter. 1902. Preis: 10 Mark.

— **Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen.** Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Pfandrechts. 1903. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Schott, Dr. Richard, Prof. an der Universität Jena, **Das Armenrecht der deutschen Civilprozessordnung.** 1900. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Soeben erschien:

— **Das Gewähren des Rechtsschutzes im römischen Civilprozess.** 1903. Preis: 4 Mark.

Stintzing, Dr. W., Prof. an der Univ. Leipzig, **Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte.** 1. Zur Geschichte der condictio und der actio certae creditae pecuniae. 2. Ueber das possidere pro possessore. 1901. Preis: 3 Mark.

— **Die Vorverpflichtung** im Gebiet der Schuldverhältnisse. 1. Heft. 1903. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Kranken-versicherungsgesetz

(mit Novelle vom 25. Mai 1903).

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

162 S. in klein 8°.; Preis karton. 80 Pf.

Diese Ausgabe wurde von einem mit der Rechtsmaterie hervorragend vertrauten Verwaltungsjuristen besorgt; in den Anmerkungen sind die gesamte Rechtsprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofs sowie die Gesetzgebungsverhandlungen zur Novelle vom 25. Mai 1903 durchweg berücksichtigt. Der Gesetzestext entspricht genauestens dem nunmehr geltenden Rechte (R.-G.-Bl. 1903 Nr. 28).

Das Werkchen ist ganz besonders geeignet für Gemeindebehörden, Krankenkassen und Verwaltungsbehörden.

Ansbach, 2. Juni 1903.

C. Brügel & Sohn.

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Bd. I–XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung

in abgekürzter Fassung und in systematischer Ordnung

herausgegeben von

G. Schultze Rechtsanwalt am Reichsgericht † u. **Dr. jur. Fritz Schultze** Amtsrichter.

5 Bände mit Sachregister und Gesetzesregister.

Geheftet Mk. 67.—. Gebunden Mk. 78.—.

Jeder Band ist auch einzeln käuflich.

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. 2

— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. 2.–

— Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 2 Bände. 1888–1897. Mk. 2.–

Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. 1.–

Foy. Die Königliche Gewalt nach den altnordischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 1.–

Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. 1.–

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Dr. jur. Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte. 34 Bogen gr. 8°. Geheftet 13 Mk. 50 Pfg.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien. 11 Bogen gr. 8°. Geb. 4 Mk. 50 Pfg.

Cl. von Koppmann, Präsident des bayr. Senats beim Reichs-Milit.-Gericht: **Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch.** Dritte Auflage bearb. von **Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat. Erste Lieferung. Bog 1–8. Geb. 2 Mk. 80 Pfg. (Vollständig in ca. 5 Lieferungen à 2 Mk. 80 Pf.)

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 nebst dem Hilfskassengesetz vom 7. April 1876, den noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und dem **Invalidenversicherungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Textausgabe mit Einleitung und alphabetischem Sachregister. 13 Bogen. kl. 8°. Roter Leinwandband 1 Mk. 50 Pf.

Dr. jur. Gustav Rohmer, Legationssekretär 1. Kl. im k. bayer. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern: **Das Kinderschutzgesetz.** Reichsgesetz vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erläutert. 7 Bog. kl. 8°. In rotem Leinwandband 1 Mk. 20 Pf.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Sachregister. 24 Bog. kl. 8°. Roter Lwbd. 3 Mk.

Diese Sammlung umfaßt 47 Nummern, für deren, von einem Universitätslehrer besorgte Auswahl die Bedürfnisse des akademischen Unterrichts und der Praxis maßgebend waren.

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Civilprozesse und der Streit über die Prozeßleitung.** Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. 3½ Bog. 8°. Geheftet 1 M. 40 Pf.

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk.** 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze (VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 11.—.

Das Königreich Bayern 70 Gesetze (VIII 165[illegible] S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** [illegible]3.[illegible].

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk.** 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze (VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk.** 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk.** 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt**, Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.

I. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.

II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**

1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.

2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld**, von **Dr. K. Helfferich**, kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght**, Geh. Regierungsrat in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler**, Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Reichsgerichtsentscheidungen

aus den

Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts

(Red.: Dr. Rassow, Dr. Küntzel und Dr. Eccius).

Band 24 bis 43 (1880 bis 1900), soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung sind.

zusammengestellt von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrat a. D.

Zwei Bände. 160 Druckbog. gr. 8°. 1902. Geh. 26 Mk., geb. (Halbfranz) 30 Mk.

— — „Wir glauben hiernach, daß das Buch nicht bloß dem Praktiker, sondern auch Jedem, der sich zu wissenschaftlichen Zwecken über den Stand der reichsrechtlichen Rechtsprechung in irgend einer Frage unterrichten will, gute Dienste erweisen wird. Diese Brauchbarkeit verdankt die Sammlung u. E. nicht zum geringsten Teil dem Umstande, daß in ihr ebenso wie bei allen durch die Beiträge veröffentlichten Entscheidungen jedesmal Tatbestand und Entscheidungsgründe, soweit die getroffene Entscheidung darauf beruht, **unverkürzt** mitgeteilt sind. Hierin erblicken wir einen besonderen Vorzug. Wie jeder Praktiker und Theoretiker aus Erfahrung weiß, befähigt nur eine solche vollständige Mitteilung des Einzelfalles den Leser, die Bedeutung und Tragweite des in der Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes mit Sicherheit zu erkennen und danach ein wirklich klares Bild von der Entwickelung der Rechtsprechung zu gewinnen."

Skonietzki, Reichsgerichtsrat (Gruchot's Beiträge, 46. Jahrg. (1902) Heft 6).

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb von **P. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst

nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen **M. 16.50,** broschiert **M. 15.—.**

☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 101. Jahrgang. Preis gebunden M 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.—. Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare ꝛc.

Erscheint alljährlich im September.

Gratis und franko

versenden wir an alle Interessenten das **systematische Gesamtregister** zu den 35 Jahrgängen 1868 bis 1902 der

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von **Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von **Dr. Karl Theod. Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff.**

Dasselbe gibt einen Einblick in den ungeheuren Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus weiten Gebieten der Rechts- u. Staatswissenschaft, d. Finanz- u. Volkswirtschaft, d. Verkehrs- u. Eisenbahnwesens, d. gesamt. Versicherungswissenschaft ꝛc. ꝛc., dessen Größe u. Bedeutsamk. noch lange nicht in genügendem Maße bekannt ist u. gewürdigt wird.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München 43 Karlspl. 29

Soeben beginnt zu erscheinen:

Meyers Grosses Konversations-Lexikon.

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

148,000 Artikel u. Verweisungen.

1,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Digitized by Google

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Bei uns ist
antiquarisch aber **tadellos**
Conrad's
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
2. (neueste) Aufl.
in 7 Original - Halbfranzbänden
(Subskriptionspreis 142.50)
für **106 Mk.** zu haben.

Berlin N.W.
Dorotheenstr. 82.
Struppe & Winckler
Rechts- u. staatswissenschaftl.
Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des
Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München
Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut
für
Rechts- und Staatswissenschaften.

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Groß, Dr. Hans, o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

Zweite Auflage. gr. 8°. (VII, 194 S.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

Blätter f. administrative Praxis, Bd. LII. S. 407.

Der Verfasser will dem Anfänger das, was dieser sonst in mühsamer Weise teils aus fremden Mitteilungen, teils aus eigener Erfahrung „und nicht zum wenigsten aus verdrießlichen und gefährdenden eigenen Fehlern" nach und nach lernen müßte, in bequemer und übersichtlicher Weise zusammengestellt darbieten.

Das bayer. Staatsministerium des Innern hat das Buch für die Gendarmerieschule und die Gendarmeriestationen, für die Münchener Sicherheitskommissäre und Schutzmannschaftsstationen angeschafft. Da dasselbe auch für die Justizbehörden angeschafft wurde, so können letztere den Polizeiorganen im einzelnen Falle die erforderlichen Hinweise zukommen lassen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Stadtverwaltungen ihre Polizeimannschaften mit diesem lehrreichen und äußerst billigen Buche versehen würden. Ober-Regier.-Rat Dr. Englert.

Als beste Anerkennung seiner vorzüglichen praktischen Brauchbarkeit ist die offizielle Einführung anzusehen, die es bereits in folgenden deutschen Bundesstaaten gefunden hat: **Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Coburg-Gotha, Elsaß-Lothringen, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Reuß j. L., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont, Württemberg.** Das Kgl. Sächsische Staatsministerium des Innern hat durch Verordnung v. 18. VIII. 1902 die Anschaffung angelegentlichst empfohlen.

Zahlreiche kommunale Polizeibehörden bezogen das Buch für ihre sämtlichen Beamten.

Wochinger, K., k. Landgerichtssekretär.

Die Prozeßgebühren-Gesetze für das Deutsche Reich

in der Neutextierung vom 20. Mai 1898, umfassend: **Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister. 8°. (295 S.) In Ganzleinen gebd. **Mk. 4.20.**

Im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern vom 20. Mai 1899 empfohlen.

Zeitschrift für Vollstreckungsrecht 1899. Nr. 20:

. . . . Literatur, Rechtsprechung und die vorherrschende Gerichtspraxis haben in dem vielfach reichhaltig dargebotenen Auslegungsmaterial sorgfältiger Berücksichtigung gefunden. Das empfehlenswerte Buch wird im Zusammenhalte mit den übersichtlich angelegten Tabellen nicht bloß dem Praktiker, welcher sich von amtswegen mit der hier behandelten Materie befassen muß, sondern auch jedem Anderen, der sich in der Gebührengesetzgebung orientieren will, als nützliches Nachschlagewerk sich erweisen und vortreffliche Dienste leisten. Die Ausstattung ist überaus gediegen und geschmackvoll und der Preis in Anbetracht dessen außerordentlich mäßig.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung.

Herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

4. Jahrgang. (Juli 1903 bis Juni 1904.)

Monatlich erscheinen zwei Hefte von mindestens je 2 Bogen Umfang.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei; auch ist dieselbe bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die beiden ersten Bände für zusammen 25 M. geheftet oder 30 M. gebunden zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

„... Dieses trefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine außerordentliche Judikatur ...." Annalen des Deutschen Reiches.

Ausführliche Prospekte und Kataloge kostenfrei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Systematische Sammlung

der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen

nach der Gesetzes-Ordnung zusammengestellt

aus den Amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beiträgen, der Juristischen Wochenschrift und Seufferts Archiv

von

Otto Rudorff,

Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

Band I. **Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz.**

Lex. 8°. Broschiert 18 Mk., geb. in Halbfranz 20 Mk.

In Vorbereitung befinden sich:

Band II. **Handels-, Wechsel-, Urheber-, Patent- und Gewerberecht.**
Band III. **Prozeßrecht einschl. Konkursrecht und Anfechtung außerhalb des Konkurses.**

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **O. Liebmann in Berlin „... strafr. Nebengesetze** und **Groschuff, d. preuss. Strafgesetze** betr." beigefügt, den wir der Beachtung unserer geschätzten Leser empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), Münche[n].
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1903 Nr. 8**

Ausgegeben am 1. August.

Bürgerliches Recht.

1. **Altsmann, R.**, Landg.-Direktor, Das Recht d. bürgerl. Gesetzbuchs. Ein kurzgefasstes Lehrbuch. 10. Aufl., Ausg. f. d. Reich. gr. 8°. (XII, 743 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 10.—

Der ausserordentlich rasche Absatz von neun Auflagen spricht genugsam für die Brauchbarkeit des Werkes. Der Verfasser hat es verstanden, den Hauptinhalt des BGB. in einer leicht fasslichen, durch sorgfältig ausgewählte Beispiele veranschaulichten, aber doch wissenschaftlich präzisen Form zur Darstellung zu bringen. Auch auf einschlägige Vorschriften der Nebengesetze ist Rücksicht genommen. Zur „Wiederholung und Selbstprüfung" sind am Schlusse des Buches eine grosse Reihe von Fragen zusammengestellt. Seiner ganzen Anlage nach eignet sich das Buch auch zur Information für Nichtjuristen.

2. **Caspari, Dr. Fritz**, Sicherungsübereignung und Sicherungscession nach gemeinem Recht u. BGB. gr. 8°. (III, 46 S.) Berlin, 03. (Stuhr) 2.—

Ein neuer, aber recht dürftiger Beitrag zum viel erörterten Kapitel der Fiducia. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse: Sicherungsübereignungen und Sicherungscessionen seien nach gemeinem Recht und nach dem BGB. nichtig, da sie lediglich einem Pfandzwecke dienen und diesen Zweck unter Verletzung der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Formen erreichen wollen. Mit der abstrakten Natur der rechtsgeschäftlichen Verfügung und vollends mit dem § 223 II BGB. ist diese Ansicht nicht zu vereinigen. Noch weniger entspricht sie den Bedürfnissen der Praxis. Die neue Literatur ist ganz unzureichend berücksichtigt.

3. **Engelmann, Dr. A.**, Oberlandesger.-R., Prof., Das bürgerliche Recht Deutschlands m. Einschluss des Handelsrechts historisch u. dogmatisch dargestellt. 3. verb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 856 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 14.—; geb. in Leinw. 15.—

Ueber die Anlage des Buches sind unsere Leser bereits unterrichtet. Sein Hauptvorzug besteht darin, dass es das gesamte Reichsprivatrecht — nicht bloss das BGB., sondern auch H.G.B. und W.O., auch die materiellrechtlichen Vorschriften der C.P.O., der K.O., des Z.V.G. und zahlreiche andere Nebengesetze — in den Kreis der Darstellung zieht, das Wesentliche mit grossem Geschick heraushebt und in allen Teilen ein selbständiges, auf reiche Erfahrung gegründetes Urteil bekundet. Dadurch unterscheidet sich das Engelmann'sche Werk sehr vorteilhaft von ähnlichen kurzgefassten Darstellungen und darf darum namentlich dem Studenten warm empfohlen werden. Die Neuauflage ist vielfach umgearbeitet und ergänzt. Auch einige Irrtümer der beiden ersten Auflagen sind berichtigt worden. Andere bedürfen noch der Berichtigung. So auf S. 150 der Satz, dass im Falle der Veräusserung des streitbefangenen Gegenstands nur das „in der Sache selbst" erlassene Urteil auch für und gegen den Rechtsnachfolger wirke (siehe *Hellwig*, Rechtskraft S. 134). Die Annahme

der Dinglichkeitslehre für die Gläubigeranfechtung S. 462 f. ist eine bedauerliche Neuerung. Sie wird weder „dem Sinne des Gesetzes" gerecht noch erscheint sie bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der Institute durch die Vorschrift des § 142 BGB. geboten. Siehe R.G. 52, 334. Auf S. 684 unter VI wäre zu § 741 C.P.O. der die Nichtgeschäftsgläubiger treffende § 774 C.P.O. zu beachten; der Schlussabsatz von VI ist ungenau. S. 695 unter a ist fälschlich der § 25 statt des § 26 Pers.St.G. verwertet. S. 699 wird in der viertletzten Zeile die Aussteuer, die doch nur eine Unterart der Ausstattung bildet, mit Unrecht von der Kollation ausgenommen. Mehrfach (z. B. S. 340 bei der Wandelungsklage) vermisst man Hinweise auf die Bestrittenheit der vorgetragenen Ansicht.

4. **Haberstumpf, Dr. Alb.**, Amtsricht., Bayerisches Gesetz vom 9. VIII. 1902, das Nachlasswesen betr. Mit Erläutergn. 2. (Schluss-)Lieferung m. Decke. 12°. (IX, S. 93—291). München, 03. (C. H. Beck) 1.50

Die zweite Lieferung bringt die neue Nachlassordnung vom 20. März 1903 mit erläuternden Zusätzen und den Formularen, ferner das Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 11. November 1899 mit Vollzugsbekanntmachung in der Fassung vom 19. Dezember 1902 und ausführliche Register. Damit liegt der wertvolle Handkommentar vollendet vor.

5. **Kretzschmar, Ferd.**, Oberlandesger.-Rat, Einführung in das Grundbuchrecht. II. Band. gr. 8°. (VIII, 430 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) 10.—

Der vorliegende II. Band behandelt das Eigentum, das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das dingliche Vorkaufsrecht und die Reallasten. Damit hat der Verfasser das gesamte Reichsgrundbuchrecht systematisch dargestellt. Von besonderem Wert ist seine Arbeit für den sächsischen Juristen, da sie das sächsische Landesrecht erschöpfend berücksichtigt. Damit wird ihre Brauchbarkeit für andere Rechtsgebiete nicht beeinträchtigt. Die Darstellung beruht in allen Teilen auf gründlicher Sachkenntnis und reicher Erfahrung. Die Weglassung von Literaturangaben können wir nicht gutheissen.

6. **Mayr, Rob. v.**, Priv.-Doz., Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. gr. 8°. (IX, 750 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 17.—

Eine sehr gediegene Arbeit, die im wahren Sinne des Wortes eine Bereicherung der Rechtsliteratur bedeutet. Der Verfasser hat bereits eine eingehende Darstellung der condictio des römischen Privatrechts (Leipzig 1900) geliefert. Im vorliegenden Werke behandelt er zunächst die Geschichte des Bereicherungsanspruchs bis auf das BGB., darauf in sechs mit grösster Sorgfalt ausgearbeiteten Abschnitten: den allgemeinen Bereicherungsanspruch des BGB., das Anwendungsgebiet des bürgerlichen Rechts, die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs, den Umfang der Herausgabepflicht, die Beweislast und den Gerichtsstand. Besonders hervorgehoben seien die Ausführungen über die Konkurrenzfähigkeit des Bereicherungsanspruchs (S. 356 ff.) und über den Mangel des Rechtsgrundes (S. 420 ff.). Allenthalben haben die Nebengesetze eingehende Berücksichtigung gefunden. Auch das ausserdeutsche Privatrecht und seine Literatur ist gründlich verwertet.

7. **Neubecker, Dr. Frd. Karl**, Priv.-Doz., Der abstrakte Vertrag in seinen historischen u. dogmatischen Grundzügen. (Aus „Archiv f. bürgerl. Recht".) gr. 8°. (VII, 59 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 2.—

Ein lebendig geschriebener, anregender Aufsatz (Habilitationsvortrag), in dem der Verfasser zu dem Ergebnisse gelangt: Verfügungen sind abstrakt, Verpflichtungen sind es nur im prozessualen, nicht im materiellen Sinne. Unwidersprochen werden diese Aufstellungen nicht bleiben. Besonders anfechtbar erscheint uns die Begründung des Satzes, dass abstrakte Verfügungen nach § 138 nichtig sein können (S. 34 ff.)

8. **Oertmann, Dr. Paul**, Univ.-Prof. in Erlangen, Bayerisches Landesprivatrecht. I. Erg.-Bd. zu *Dernburg*, bürgerl. R. I. Abt.: Allgem. Teil, Schuldverh., Sachenrecht. gr. 8°. (540 S.) Halle a. S., 03. (Buchhandlung d. Waisenhauses) 10.—

Wir begrüssen es mit Freude, dass unserer Anregung an den Verlag, auch für Bayern eine landesrechtliche Ergänzung zu *Dernburgs* bürgerlichem Rechte zu veranstalten, so bald entsprochen worden ist. Nach ergebnislosen Verhandlungen mit eingeborenen bayerischen Juristen hat der Verlag in Professor *Oertmann* (Erlangen) einen auf reichsrechtlichem Gebiete bewährten Privatrechtslehrer gefunden, der sich der schwierigen Aufgabe mit grosser Tatkraft und Gewandtheit unterzogen hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Verfasser erst vor kurzer Zeit nach Bayern berufen worden ist und sich selber erst in die Eigentümlichkeiten des bayerischen Privatrechts einarbeiten musste, wird man seiner Leistung die doppelte Anerkennung zollen. Die Darstellung ist trefflich geordnet und von grosser Anschaulichkeit. Sie enthält eine Fülle wertvoller Gedanken. Die Grenzgebiete insbesondere sind in weitestem Massstabe berücksichtigt.

Wir hätten es lieber gesehen, wenn die noch nicht systematisch behandelten Teile des bayerischen Privatrechts, insbesondere das so ausserordentlich wichtige Grundbuchrecht, eine grössere Beachtung gefunden hätten. Die §§ 65—68 genügen diesem Bedürfnisse nicht. Freilich wird auch nur ein Jurist, der auf dem schwierigen Gebiete des Grundbuchrechtes praktisch gearbeitet hat, diese Materie befriedigend darstellen können. Grundlegende Vollzugsvorschriften (wie die rechtsrheinische Geschäftsanweisung für Anlegungsbeamte vom 1. Oktober 1898, die rechtsrheinische J.M.B. über das Anlegungsverfahren vom 11. Juli 1901 und die pfälzische Grundbuchanlegungsordnung vom 15. September 1902) sind unerwähnt geblieben; die Werke von *Henle-Dandl* (2. Aufl. 1902) und *Schneider* (2. Aufl. 1903) über Grundbuchanlegung sind nicht einmal mit Namen genannt. Auf Seite 7 hätte auch die für den bayerischen Juristen unentbehrliche Sammlung der bayerischen Justizgesetze von *G. Schmitt* (Oberreg.-Rat im St.M. d. J.), die keineswegs nur den Wert einer Zusammenstellung hat, angeführt werden müssen. Desgleichen zu § 39 die Handausgabe des Feldschadensgesetzes von *Th. v. d. Pfordten*. Die vorliegende Abteilung behandelt Allgemeinen Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Ueber die Schlussabteilung (Familien- und Erbrecht), die noch vor Jahreswende erscheinen soll, werden wir seinerzeit berichten.

9. **Rietschel, Dr. Siegfr.**, Univ.-Prof., Das Recht am eigenen Bilde. gr. 8°. (55 S.) Tübingen und Leipzig, 03. (J. C. B. Mohr) 1.20

Der interessante Aufsatz, ein Sonderabdruck aus dem Arch. f. civ. Prax. Bd. 94 S. 142 ff., behandelt die neuestens lebhaft erörterte Frage des Rechtes am eigenen Bilde in klaren und sachlichen Erörterungen. Von besonderem Werte ist die Kritik des § 4 im neuen Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie.

10. **Sauer, Karl**, k. Landgerichtsrat in Würzburg, Testamente und Erbverträge in Bayern nebst einer kurzen Darstellung des gesetzlichen Erbrechtes, des Pflichtteilsrechtes und Nachlassverfahrens, sowie einem Anhang enthaltend Muster für Testamente und Erbverträge. 4. Lfg. (Schluss.) gr. 8°. (XII, 321—447 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 2.—; Preis des kompl. Werkes 9.80

Das Heft enthält den IV. Teil „Das Nachlassverfahren“ und den V. Teil des Werkes „Muster zu Testamenten und Erbverträgen“ auf der Grundlage der neuesten bayerischen Gesetzgebung. Damit liegt das vortreffliche, einem dringenden Bedürfnisse der bayerischen Praxis abhelfende Werk vollendet vor. Namentlich die sorgfältigst redigierten, vorwiegend dem Rechtsleben entnommenen Beispiele und Formulare füllen in dankenswerter Weise eine bisher fühlbare Lücke der bayerischen Rechtsliteratur aus. In seiner leicht fasslichen, übersichtlichen Darstellung wird das Buch nicht nur dem Richter, Rechtsanwalt und Notar, sondern auch nicht juristisch gebildeten Amts- und Privatpersonen von hohem Nutzen sein. Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich.

11. **Seydel, F.**, Eisenb.-Dir.-Präs., Das preuss. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Mit Benutzung d. Akten d. kgl. Ministeriums d. öffentl. Arbeiten erläutert. 3., neu bearb. Aufl. gr. 8°. (XII, 312 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 7.50

Das Werk wendet sich unmittelbar an die Praxis und ist dementsprechend übersichtlich und bei aller Gründlichkeit knapp gefasst. Streitfragen sind streng sachlich erörtert und präzis entschieden. Gesetzgebung und Judikatur sind bis zum Beginn des Jahres 1903 berücksichtigt. So wird der *Seydel*'sche Kommentar, für dessen Brauchbarkeit schon die Ziffer der Auflage spricht, allen Interessenten — auch ausserhalb Preussens — als zuverlässiger Ratgeber dienen.

12. **Turnau, Dr. W. u. K. Förster**, Reichsger.-Räte, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. den preussischen Ausführungsbestimmgn. Für die Praxis bearb. 2. Bd.: Die Grundbuchordnung. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XXXVIII, 762 S.) Paderborn, 03. (F. Schöningh) 14.—; geb. 16.50

Mit dem zweiten Bande liegt die Neuauflage dieses hervorragenden, der Theorie und ganz besonders der Praxis unentbehrlichen Werkes vollendet vor. Der Schlussband bringt einen durch seltene Gründlichkeit ausgezeichneten Kommentar zur G.B.O., der allein über 400 Seiten grossen Formats einnimmt. Daran reihen sich die Formulare und Anhänge über das Bergwerkseigentum sowie über Kosten- und Stempelwesen (für Preussen). Als „Ergänzungen“ sind Ausführungen über Enteignung, Liegenschaftsvollstreckung, Agrarrechtliche Auseinandersetzungen, Rentengüter und — eine Neuerung der zweiten Auflage — über Anerbengüter beigegeben, von denen die drei letzten Materien Herr Reichsgerichtsrat *Meyn* bearbeitet hat. Den Schluss bilden ausführliche Sach- und Quellenregister.

Rechtsgeschichte.

Turba, Dr. Gust., Priv.-Doz., Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732. gr. 8°. (IV, 415 S.) Wien, 03. (C. Fromme) 8.—

Die Geschichte des Thronfolgerechtes in den habsburgischen Ländern ist zwar nicht für bevorstehende Sukzessionsfälle, aber für gewisse politische Erörterungen von grosser Bedeutung und erregt nicht nur das Interesse des Fachmanns, sondern auch das gebildeter Laien. Schon aus diesem Grunde ist das vorliegende Werk sehr zu begrüssen. Vollends vom rein rechtsgeschichtlichen und allgemein historischen Standpunkte aus betrachtet, bedeutet diese umfassende Bearbeitung des Themas die dankenswerte Ausfüllung einer empfindlichen Lücke in der Literatur. Der Raum gestattet nicht, hier auf Einzelergebnisse der sorgfältigen und objektiven Untersuchungen einzugehen. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass der Verfasser die Anschauung vertritt, die Untrennbarkeit der drei zur österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigten Ländergruppen dauere rechtlich trotz der gemeinsamen pragmatischen Sanktion nur so lange, als die Deszendentenreihen seit der Zeit Kaiser Leopolds I. sukzedieren. Nur diese kämen nämlich auch für Ungarn in Betracht, dagegen für Böhmen schon die Deszendenten der jagellonisch-böhmischen Anna, der Gemahlin Ferdinands I., und für die altösterreichischen Erbländer noch viel weiter zurückreichende Deszendentenreihen. Das Wahlrecht der Stände könne also in Ungarn noch früher als in Böhmen in Kraft treten. Es bestehe im Grunde nur eine „Union auf Zeit". Dass deren Auflösung nie geschehen möge, werde jeder Staatsmann wünschen, der in der Existenz der habsburgischen Monarchie eine Garantie gegen das Uebergewicht irgend einer anderen europäischen Macht erblicke.

Handelsrecht.

1. **Pinner, Alb.**, Rechtsanwalt, Justizr., D. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. V. 96 nebst d. ergänzenden Best. d. BGB. gr. 8°. (VI, 183 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 5.—; geb. 6.—

Ein ganz vortrefflicher Kommentar des wichtigen Gesetzes, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, „in Zusammenfassung dessen, was Theorie und Praxis zur Auslegung herbeigetragen haben, und unter wissenschaftlicher Gliederung des Stoffes das Gesetz aus der Praxis heraus zu interpretieren". Diese Aufgabe hat der Verfasser glänzend gelöst. Er hat die Ergebnisse einer reichen Literatur und einer überreichen Rechtsprechung in höchst übersichtlicher, streng wissenschaftlicher und selbständiger Darstellung verwertet. Vorausgeschickt ist eine systematische Einleitung, beigegeben ein Anhang über die ergänzenden Vorschriften des BGB. und ein ausführliches Sachregister.

2. **Reinshagen, Dr. Otto**, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen. gr. 8°. (IV, 48 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 1.40

Die in den Anstellungsverträgen der Handlungsgehilfen so häufige Konkurrenzklausel ist zum ersten Male im neuen Handelsgesetzbuch geregelt worden. Bei der Beratung desselben im Reichstage hob der Staatssekretär des Reichsjustizamts hervor, dass in dem ganzen Entwurfe des H.G.B. kaum eine Bestimmung sich befinde, die bei der Vorbereitung der Vorlage so viel Mühe gemacht und die so sehr die Kritik wachgerufen habe, wie die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen.

Diese Kritik ist auch jetzt noch nicht zur Ruhe gekommen. Lebhaft tritt ein grosser Teil der Handlungsgehilfen für schärfere Einschränkungen bezw. für ein vollständiges Verbot der Konkurrenzklausel ein.

Die vorliegende Schrift behandelt die jetzt geltenden Bestimmungen und ihre Geschichte eingehend und objektiv vom Standpunkte des Juristen aus und dürfte gerade dadurch auch den Angehörigen des Handelsstandes dienlicher sein als die vielfach oberflächlichen und irreführenden Ausführungen in populären Schriften über das Recht der Handlungsgehilfen.

Civilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Mothes, Dr. R.**, Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen. gr. 8°. (V, 110 S.) Leipzig, 03. (Veit & Co.) 3.—

Die verständig geschriebene Arbeit gibt eine dankenswerte Uebersicht über die verschiedenen Fälle der Beschlagnahme im Civil- und Strafprozesse, im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts. Die Literatur ist

sorgfältig verwertet, die zahlreichen Streitfragen dieser Lehre zum Teil eingehend erörtert. So z. B. die Frage nach der Stellung des pfändenden Gerichtsvollziehers S. 100 ff.

2. **Peters, W.**, weil. Landger.-Rat, Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. (In der Fassg. des Gesetzes vom 17. V. 1898.) Mit den Entscheidgn. des Reichsgerichts u. den einschläg. reichsgerichtl. Bestimmgn. Nebst e. das Gerichtsverfassungsgesetz u. die Kostengesetze enth. Anh. Bearb. von Kriegsger.-R. *Elsner v. Gronow*. 4. verm. Aufl. 8°. (XVI, 708 S.) Berlin, 03. (H. W. Müller) geb. in Leinw. 5.—

Die Neuerungen der vorliegenden 4. Auflage bestehen in der Hauptsache darin, dass die seit 1899 veröffentlichte Rechtsprechung eingearbeitet und ein Abdruck der in der C.P.O. angezogenen Vorschriften anderer Gesetze in die Noten aufgenommen worden ist. Besonders wertvoll ist in ihrer erweiterten und übersichtlich geordneten Gestalt die Zusammenstellung der Reichsgerichtsentscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges (S. 569—583). Sie enthält eine Fülle von Material, wie es auch die grossen Kommentare der C.P.O. nicht bieten. Die Ausstattung des Buches ist vortrefflich, der Preis sehr mässig.

3. **Riedinger, Dr. Paul**, Refer., Der Besitz an gepfändeten Sachen. Zugleich e. Beitrag zur Lehre v. der rechtl. Stellg. des Gerichtsvollziehers. gr. 8°. (III, 103 S.) Breslau, 03. (W. Koebner) 2.—

Eine recht interessante Arbeit, die von der Amtstheorie aus zu folgenden Schlüssen gelangt: Der Gerichtsvollzieher wird im ganzen Bereiche der Vollstreckung nur als Organ des Staates, nicht als Beauftragter oder Vertreter des Gläubigers tätig; die Wegnahme der gepfändeten Sache bewirkt der Gerichtsvollzieher als Besitzdiener des Staates und erwirbt dementsprechend dem Staate, nicht aber dem Gläubiger Besitz. Wir sind weder mit diesem Ergebnisse noch mit allen Einzelheiten der Begründung einverstanden, erkennen aber gerne an, dass die gründlichen und selbständigen Erörterungen einen wertvollen Beitrag zur Lösung der vielerörterten Streitfrage bilden.

4. **Schneider, Konrad**, Oberlandesgerichtsrat, Treu und Glauben i. Civilprozesse und der Streit über die Prozessleitung. gr. 8°. (48 S.) München, 03. (C. H. Beck) 1.40

Der insbesondere durch seine Abhandlung „Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des BGB." (München, 1902) rühmlich bekannte Verfasser verneint in diesem anregenden Aufsatz die wiederholt erörterte Frage, ob die Parteien einander auch im Rechtsstreite „Treu und Glauben" zu bewähren haben.

5. **Seuffert, Dr. Loth**, Prof., Komment. z. Civilprozessordnung in d. Fassg. der Bekanntmachg. v. 20. V. 98 nebst d. Einführungsges. dazu. 8. Aufl. 4. Lfg. gr. 8°. (X, S. 449—827.) München (C. H. Beck) 8.30

Mit der nunmehr erschienenen vierten Lieferung liegt der ausgezeichnete Seuffert'sche Kommentar zur R.C.P.O. in achter Auflage vollendet vor. Die neue Lieferung bringt zunächst eine eingehende, die einschlägige Reichs- und Landesgesetzgebung sowie Literatur und Judikatur sorgfältig berücksichtigende Erläuterung der §§ 800—1048 der R.C.P.O. Daran anschliessend kommentiert der Verfasser das Gesetz vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Civilprozessordnung, unter Berücksichtigung des Art. II des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozessordnung, vom 17. Mai 1898, und das Einführungsgesetz vom 17. Mai 1898 zu dem Gesetze betreffend Aenderungen der Civilprozessordnung selbst. Die Lieferung schliesst mit einem ausführlichen, fünfzig Seiten umfassenden Wort- und Sachregister, das den Gebrauch des inhaltsreichen Werkes erheblich erleichtert, und einem Anhange, welcher den Kommentar in Zusätzen und Berichtigungen bis zum gegenwärtigen Stand der Literatur und Rechtsprechung fortführt.

Bei der gründlichen und sorgsamen Bearbeitung, von der die achte Auflage zeugt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Kommentar auch in seiner neuen Gestalt die beifälligste Aufnahme in Theorie und Praxis finden und seinen Ehrenplatz in der civilprozessualen Literatur behaupten wird. Sch.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Keidel, Fritz, Amtsrichter in München, Handb. d. Verfahrens der Gerichte in Angel. d. freiwilligen Gerichtsbarkeit f. Bayern ausschl. d. Registersachen, d. Fideikommissangeleg. u. d. standesherrl. Vormundschaftssachen. gr. 8°. (VI, 403 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) in Leinen geb. 7.20

Systematische Darstellungen des Rechtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind bisher nur sehr wenige erschienen. Die vorhandenen bauen sich auf dem preussischen Rechte auf. Da der Landesgesetzgebung ein ausserordentlich weiter Spielraum gelassen ist, hat jedenfalls für die Praxis nur ein auf der Grundlage eines bestimmten Landesrechtes ruhendes

System seinen Wert Die ganz eigenartigen bayerischen Rechtsverhältnisse sind in der bisher veröffentlichten systematischen Literatur unberücksichtigt geblieben. Umso verdienstvoller ist das vorliegende Werk von *Kridel*, das — wie die früheren literarischen Leistungen des Verfassers zeigen — auf gründlicher Kenntnis des Stoffes beruht. Die Darstellung beschränkt sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit im Sinne des F.G.G. und scheidet dementsprechend das grosse Gebiet der Grundbuchsachen aus (vgl. a. 42 III A.G. z. G.V.G. „Grundbuchsachen und *andere* Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit"). Die selbständige gesetzliche Regelung der „Grundbuchsachen" und der grosse Umfang dieser Materie mag ihre Ausscheidung rechtfertigen; im „allgemeinen Teil" eines „Systems" dürfen sie aber nicht übergangen werden. Was die Anlage des Werkes betrifft, so entwickelt der Verfasser zunächst in 27 Paragraphen die allgemeinen Lehren der F.G. Daran reihen sich die Vormundschaftssachen, Annahme an Kindesstatt, Personenstandssachen, Nachlass- und Teilungssachen und eine Reihe sonstiger reichs- und landesrechtlicher Angelegenheiten der F.G. (wie z. B. Vereinssachen, Güterrechtsregister, Dispache, Offenbarungseid, Pfandverkauf; Unschädlichkeitszeugnis, Zwangserziehung, Befreiung von Ehehindernissen, Ehelichkeits- und Volljährigkeitserklärung, Namensänderung). Der Schlussabschnitt behandelt die gerichtlichen Urkunden. Eine Inhaltsübersicht und ein ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch.

Die Darstellung ist übersichtlich und klar und namentlich in ihrer erschöpfenden Berücksichtigung der bayerischen Rechtslage von grossem Werte. Bei Streitfragen wurde die massgebende Literatur im Texte zitiert. Auch die Rechtsprechung hat weitgehende Berücksichtigung gefunden.

So bedeutet das vorzüglich ausgestattete Werk eine erhebliche Bereicherung der Rechtsliteratur.

Urheber- und Verlagsrecht.

Schneickert, Hans, Rechtspraktikant in München. Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde. 8°. (XI u. 181.) Halle a. S., 03. (Wilhelm Knapp) 5.—

Diese als 45. Heft der „Enzyklopädie der Photographie" erschienenen „systematisierten Beiträge zur Revision des deutschen Photographie-Schutzgesetzes vom 10. Januar 1876" behandeln die Materie sehr eingehend und mit gutem Verständnisse für die Sache. Verfasser verbreitet sich zunächst auf Grund der einschlägigen Literatur über das Wesen des Urheberrechts und unterwirft sodann das bestehende Gesetz betr. den Schutz der Photographien einer ausführlichen Kritik unter Aeusserung einer Reihe von Wünschen hinsichtlich der Reform. Im zweiten Abschnitt tritt Verfasser nach einer Darstellung der verschiedenen Ansichten entschieden für Anerkennung des „Rechts am eigenen Bilde" in der Gesetzgebung ein. Wir finden dann im Anhang der tüchtigen Schrift den Text des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie nebst einigen kritisierenden Erläuterungen, sowie eine Skizze des internationalen und des ausländischen Photographienschutzes.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Baer, Dr. A.**, geh. Med.-Rat, Oberarzt, Ueber jugendliche Mörder und Totschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen. Sep.-Abdr. a. „Archiv f. Kriminalanthropologie. XI. Bd." gr. 8°. (68 S.) Leipzig, 03. (F. C. W. Vogel)

Die sehr wertvolle Schrift enthält in der Hauptsache das Ergebnis der Wahrnehmungen, die Verfasser 1897—1900 an 22 Personen jugendlichen Alters gemacht hat, welche in der Anstalt Plötzensee Strafen wegen Mordes, Todtschlags oder Teilnahme an einem dieser Verbrechen zu verbüssen hatten. Der Hauptteil der Arbeit setzt sich zusammen aus einer kurzen Darstellung der der Verurteilung zu Grunde liegenden Tat und aus Notizen über das Vorleben der Verurteilten, sowie über ihr Verhalten während der Untersuchung und während des Strafvollzugs. Meist sind Bildnisse der jugendlichen Verbrecher beigefügt. An den Bericht schliessen sich interessante Ausführungen des Verfassers an, in denen er aus den gefundenen Tatsachen Schlüsse zieht, die darin gipfeln, dass zwar diese Verbrecher mehrfach pathologische Eigentümlichkeiten aufwiesen, aber keinerlei spezifische Merkmale solcher Art, dass sie einen Beleg für die Annahme eines „Verbrechertypus" oder eines „geborenen Verbrechers" lieferten. Verfasser bezeichnet denn auch auf Grund seiner Erfahrungen den Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule als einen anthropologischen Irrtum.

2. **Bar, Dr. L. von**, Prof. a. d. Universität Göttingen. Die Reform des Strafrechts. gr. 8°. (IV, 35 S.) Berlin, 03. (Julius Springer) 1.—

Die Schrift gibt einen am 18. März d. J. in der Sitzung der internationalen Vereinigung

für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin gehaltenen Vortrag wieder. Verfasser ist zunächst der Ansicht, dass neben der Vorbereitung eines vollständigen neuen St.G.B. alsbald die Abfassung und der Erlass einiger *Spezialgesetze* über Strafvollzug und Strafrecht wünschenswert sei. Die von ihm in dieser Richtung hervorgehobenen Punkte sind: Einführung einer Strafe, die in einfacher Entziehung der Freiheit ohne weitere Nebenwirkungen besteht; gesetzliche Bestimmung darüber, dass Untersuchungsgefangene und zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilte in Isolierhaft gehalten werden müssen; Errichtung besonderer Anstalten für jugendliche Verbrecher und Einführung der bedingten Verurteilung. Hieran anschliessend erörtert Verfasser einige Hauptfragen eines demnächstigen vollständigen Gesetzbuchs, darunter mehrere Forderungen der „neuen Schule". Zum Schlusse finden wir einige Bemerkungen und Vorschläge über eine Anzahl wichtiger Spezialfragen.

3. **Blau, Bruno**, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen. gr. 8°. (64 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.—

Verfasser verbreitet sich in der Einleitung über die Methode, nach welcher seiner Ansicht nach kriminalstatistische Untersuchungen angestellt werden sollen. Er findet, dass das Verfahren, wonach zwei benachbarte Bezirke von verschiedener Kriminalität zum Gegenstand derselben Untersuchung gemacht werden, vor der Beschränkung auf einen Bezirk den Vorzug verdiene. Dementsprechend lässt er eine eingehende Darstellung der das gesellschaftliche Leben beeinflussenden Faktoren und ihre Verschiedenheit in den beiden oben genannten Kreisen folgen und zieht hieran anschliessend aus den gefundenen Ergebnissen für die Kriminalität beider Kreise seine Folgerungen.

4. **Fielitz, Fritz**, Marine-Oberkriegsgerichtsrat. Kommentar zur Disziplinar-Strafordnung für die kaiserliche Marine. gr. 8°. (XI, 173 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) geh. 3.—; geb. 3.50

Das vorliegende Werk erläutert die Bestimmungen der Disziplinar-Strafordnung unter Hinzunahme aller für die kaiserliche Marine erlassenen Dienstvorschriften und Verordnungen. Letztere sind, soweit sie bei der Disziplinarbestrafung überhaupt in Frage kommen können, aufgenommen, darunter auch die Kriegsartikel und die Beschwerdeordnung. Bei Auslegung der Paragraphen des M.St.G.B. betr. die militärischen Vergehen, welche in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden können, ist die neueste Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts berücksichtigt. Ausser den Vergehen nach §§ 102 und 152 M.St.G.B. erfahren auch diejenigen, welche zur Zuständigkeit der Standgerichte gehören, Behandlung, so dass auch den niederen Gerichtsherrn und Gerichtsoffizieren das Buch, welches mit einem ausführlichen Sachregister versehen ist, gute Dienste leisten wird.

5. **Koppmann, Dr. jur. Friedr.**, Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. gr. 8°. (67 S.) München, 03. (C. H. Beck) 2.—

Die Schrift behandelt das Thema mit grosser Gründlichkeit und mit Scharfsinn. Verfasser zieht auch das ausländische Recht heran und kommt zu dem Ergebnisse, dass weder die Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten, noch die der Civilpersonen an rein militärischen Delikten regelmässig strafbar ist.

6. **Liszt, Dr. Franz von**, o. Professor d. Rechte, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 12. und 13., völlig durchgearbeitete Auflage. gr. 8°. (XXII, 689 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 10.—

Die ganz ausserordentlich weite Verbreitung, welche von *v. Liszt's* meisterhaft angelegtes Lehrbuch fort und fort findet, führte diesmal zur Herstellung einer Doppelauflage. Was auf dem Titelblatt und im Vorwort angekündigt ist: eine völlige Durcharbeitung des ganzen Werkes, sorgfältige Prüfung eines jeden Satzes und vielfache Umgestaltung, erfährt bei Durchsicht der Neuauflage seine volle Bestätigung. Auf Schritt und Tritt begegnet man kleineren oder grösseren Aenderungen, die sich teils nur auf die Fassung oder den sprachlichen Ausdruck, zum grossen Teil aber auch auf den Inhalt beziehen. Um nur ganz wenige Beispiele anzuführen, sei hingewiesen auf § 16 (über den Streit der Strafrechtstheorien), auf die gänzlich veränderte Gestalt des § 31 (Ueberschrift nun „Die übrigen Modalitäten der Handlung"), wo *Liszt* seinen in der Lehre von Zeit und Ort der Handlung früher eingenommenen Standpunkt, entscheidend sei der Erfolg, aufgegeben und sich der Ansicht angeschlossen hat, dass die Willensbetätigung entscheide; auf die Erörterung über die Rechtmässigkeit der Eingriffe in den menschlichen Körper zu Heilzwecken (§ 35, III). Sehr angenehm berührt wird der Leser durch die Neuerung, dass in der Einleitung der Petitdruck gefallen ist, in der seit mehreren Auflagen der grösste Teil des Textes wiedergegeben war. Trotzdem

ist der räumliche Umfang des Werkes kaum merklich gewachsen.

7. **Werner, M.**, Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rat., Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. Text-Ausg. m Anmerkgn.(Reichsgerichts-Entscheidgn.) u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (VIII, 407 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

Das Werkchen enthält im ganzen 29 Gesetze und zwar vorzugsweise solche, deren wesentlicher Inhalt nicht auf anderem als strafrechtlichen Gebiete liegt, so dass z. B. die Gewerbeordnung, die Versicherungsgesetze nicht aufgenommen sind. Da immerhin die am häufigsten in der Strafrechtspflege zur Anwendung kommenden Gesetze grösstenteils zusammengestellt und in den Anmerkungen die Kernsätze der reichsgerichtlichen Entscheidungen angeführt sind, wird das handliche Büchlein in der Praxis allzeit Freunde finden.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Dr. Adolf**, Geh. Bergrat u. Prof., allgemeines Verwaltungs- und Berggesetz für die preussischen Staaten in seiner jetzigen Fassung nebst kurzgefasstem vollständigen Kommentar und Auszügen aus den einschlägigen Gesetzen. Zweite völlig umgearbeitete Aufl. kl. 8°. (VIII, 221 S.) Leipzig, 03. (C. E. M. Pfeffer) geb. 3.80

Eine sehr praktische, gründliche und verlässig kommentierte Ausgabe des für so viele andere Rechtsgebiete vorbildlich gewesenen preussischen Berggesetzes aus berufener Feder.

2. **Bischoff, Dr. Rud.**, Stadtratssekr., Der Anspruch auf Armenversorgung. Eine verwaltungsrechtl. Studie. gr. 8°. (78 S.) Graz, 03. (Leuschner & Lubensky) 1.40

Die vorliegende Studie behandelt vorzugsweise das österreichische Recht, berührt und erörtert aber auch allgemeine bedeutsame Probleme und vermag überhaupt für andere Rechtsgebiete mehrfach anregend zu wirken, wie denn auch andererseits die reichsdeutsche allgemeine und spezielle Literatur vom Verfasser mitverwertet ist. Der Einleitung und einem historischen Rückblick folgt die Darstellung des geltenden österreichischen Rechtes mit der Darlegung, dass hiernach der Arme ein subjektives Recht auf Armenversorgung habe, was nach weitaus den meisten andern Rechten nicht der Fall ist. Den Schluss bilden die weitergreifenden Kapitel: „Das Recht zu leben“ und „Das Recht auf Arbeit“.

3. **Fischer, Dr. jur. Karl**, Polizeirat, Nachtrag zu dem Wahlgesetz für den deutschen Reichstag etc. 8°. (27 S.) Dresden, 03. (C. Heinrich) 30.—

Dieser Nachtrag zu der von uns S. 341 f. angezeigten guten Ausgabe bringt die Aenderungen vom 28. April 1903 zum Wahlreglement samt Erläuterungen.

4. **Lebbin, Dr. Georg**, Handelschemiker u. Rechtsanwalt **Dr. Georg Baum**, Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Mit den ergangenen Ausführungsgesetzen und Verordnungen im Reiche und in Preussen. 16°. (468 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 4.—

Ohne die juristische Auslegung zu vernachlässigen, will die vorliegende, zunächst für Preussen bestimmte Ausgabe des Fleischbeschaugesetzes „den Schwerpunkt der Kommentierung in die technischen Erläuterungen legen“. Der Hauptteil (Einleitung, Allgemeiner Teil und Gesetz mit Anmerkungen) umfasst 107 Seiten. Dazu kommen die Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen. Jene vom 20. und 27. März 1903 konnte noch in einem Nachtrag abgedruckt werden.

5. **Perels, Dr. Kurt**, Priv.-Doz., Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordng. u. die Observanz des Reichstages in systemat. Darstellg. Mit e. Anh.: Die Geschäftsordg. f. den Reichstag in krit. Bearbeitg. gr. 8°. (XI, 136 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) 3.—; geb. 4.—

Sehr zu begrüssen ist es, dass hier die Geschäftsordnung und die Observanz des deutschen Reichstags endlich einmal in eingehender systematischer Darstellung behandelt ist und dass es zugleich in gründlicher und mustergültiger Weise geschah. Versichert doch der Verfasser, dass er beim Fehlen aller Vorarbeiten die 140 000 Seiten der stenographischen Berichte auf einschlägiges Material durchsehen, ferner von den Aktenstücken (Anlagen) die auf das Reichstagsrecht bezüglichen, darunter auch die sämtlichen Berichte der Wahlprüfungskommissionen und Abteilungen, durcharbeiten musste. In der Tat ist das gebotene Material an Präzedenzfällen etc. ein erstaunlich reiches, ohne dass die Uebersichtlichkeit der Darstellung im Texte darunter litte. Das Werk verdient allseitige Beachtung, zumal da es auch die so viel und oft so leidenschaftlich besprochenen neuesten Aenderungen der Geschäftsordnung auf das genaueste berücksichtigt.

6. **Tempel, Dr. M.**, Obertierarzt, Dir. Amtstierarzt, Die Fleischbeschau- u. Schlachtvieh-Versicherungsgesetze und Verordnungen im Königr. Sachsen, 2., stark verm. Aufl. 8°. (XV, 490 S.) Leipzig, 03. (R. C. Schmidt & Co.) geb. in Leinw. 4.60

Das Buch bietet eine handliche Zusammenstellung der für das Reich und für das Königreich Sachsen ergangenen Vorschriften über Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Bestimmungen, die sonst irgendwie, insbesondere auch in seuchenpolizeilicher und finanzrechtlicher Beziehung darauf Bezug haben, dann aber auch des gesamten Normenmaterials über die staatliche Schlachtviehversicherung in Sachsen.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 03. (F. Enke).

2. Heft. *Gottlob, Dr. A.*, Die Servitientaxe im 13. Jahrh. Eine Studie zur Geschichte des päpstl. Gebührenwesens. (X, 176 S.) 5.—

3. Heft. *Schaefer, Dr. Heinr.*, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. (XIV, 210 S.) 6.40

Zwei schöne Beiträge zur *Stutz*'schen Sammlung können wir hiemit anzeigen:

I. *Gottlob*'s Studie über die Servitientaxen stellt sich hauptsächlich die Aufgabe, die Herkunft, geschichtliche Verursachung und erste Entwicklung dieser Abgaben, zu erforschen, die bekanntlich aus Anlass einer vom Papste bewirkten Besetzung von Prälaturen an den heiligen Stuhl zu bezahlen waren, sowie die Grundzüge der wissenschaftlichen Würdigung des Gefälles zu geben. Sie will ferner die Ergebnisse der bisherigen Forschungen über die *vollendete* Taxe bieten, damit auch jener Leser, dem die Vorarbeiten nicht zur Hand sind, eine im ganzen vollständige Bekanntschaft mit dem Gegenstande gewinne. Diese Ziele werden vollkommen erreicht. Allgemeineres Interesse erlangt die Arbeit namentlich durch die Aufzeigung der Zusammenhänge dieses Zweiges des päpstlichen Gebührenwesens mit den Fragen der kirchlichen Gesamtentwicklung, wie sie auf den Reformkonzilien von Konstanz und Basel auf der Tagesordnung standen, sowie mit der Geschichte der Hochstifte und Abteien. Die nationalwirtschaftliche und handelsgeschichtliche Bedeutung der Servitientaxe beabsichtigt der Verfasser anderwärts darzustellen.

II. *Schaefer*'s Abhandlung über Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter ist gleichfalls eine sehr erfreuliche Untersuchung. Sie beschäftigt sich zunächst mit den Fragen, welche Merkmale für den Begriff der Pfarrkirche im Mittelalter wesentlich sind, welche Bezeichnungen für die Pfarrgeistlichkeit im Gebrauch waren und während welcher Perioden sie angewandt wurden. Sodann tritt der Verfasser an seine Hauptaufgabe heran, die Entstehung und Entwicklung der Stiftskirchen, also der Kirchen, an denen eine Mehrheit von Kanonikern fungierte, mit besonderer Rücksicht auf Pfarrgottesdienst und Seelsorge zu erforschen. Nachdem abweichend von den bisherigen Annahmen die Erklärung des Wortes canonicus dahin festgestellt wurde, dass darunter der nach den Forderungen der canones eingesetzte und lebende Geistliche verstanden worden sei, wird, wie uns dünkt, mit gutem Erfolg der Nachweis unternommen, dass die Stiftskirchen für das innere kirchliche Leben als Zentralen für Seelsorge, Gottesdienst und Klerikerausbildung, sowie für die frühmittelalterliche Sprengeleinteilung der bischöflichen Diözesen und Städte eine bisher nicht hinreichend gewürdigte wesentliche Bedeutung hatten. Der Verfall namentlich der grösseren Kollegiatstifter wurde nach dem Verfasser namentlich durch das Aufkommen der „studia generalia" und Universitäten herbeigeführt, wodurch eine wesentliche Tätigkeit der Stifte, die Ausbildung des heranwachsenden Klerus, mehr und mehr unnötig geworden sei.

Völkerrecht.

Mirbach, Dr. Werner, Frhr. von, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. gr. 8°. (135 S.) Berlin, 03. (Carl Heymann) 3.—

Dieses Thema, das während des Burenkrieges durch die Beschlagnahme deutscher Schiffe seitens Englands auch für Deutschland eine Zeit lang in den Vordergrund des Interesses gerückt war, wird in vorliegender Schrift sowohl für den Friedensfall (Prüfung der Papiere) als auch namentlich für den Kriegsfall eingehender Erörterung unterstellt. Leider hat die Haager Konferenz die Ausfüllung der zahlreichen Lücken dieser völkerrechtlichen Materie aufgeschoben. Der Abdruck der Reichstagsverhandlungen und der englischen Aktenstücke über den eingangs erwähnten sensationellen Fall bilden dankenswerte Beigaben zu der interessanten Untersuchung.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Düttmann,** Regier.-Rat, Die deutsche Arbeiterversicherung. Eine gemeinverständliche Darstellung der Bestimmungen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze u. d. Wirkungen derselben. Unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes. 2. Ausgabe. gr. 8°. (124 S.) Leipzig, o. J. (Dr. jur. L. Huberti) geb. 2.75.

Eine nach verständigen Gesichtspunkten angelegte sehr zweckmässige Uebersicht über das Recht und die Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung sowie über den Stand der Arbeiterversicherung im Auslande. Durch Verweisung vieler Einzelheiten in die Anmerkungen bleibt es vermieden, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sehe.

2. **Funke, Ernst** u. **Walt. Hering,** exped. Sekretäre, Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung). Wer ist versichert? — Ansprüche der Versicherten. — Verfolgung der Ansprüche. — Kosten des Verfahrens. Für die Versicherten dargestellt. 2. Aufl. 8°. (IV, 138 S.) Berlin, 03. (F. Vahlen) —.60

In kürzester Zeit ist von diesem Schriftchen die 2. Auflage, das 6. bis 15. Tausend umfassend, nötig geworden. Das Vorwort der ersten Auflage datiert vom Januar dieses Jahres, das der zweiten von Pfingsten. In der Tat ist das Büchlein eine sehr brauchbare übersichtliche Darstellung für Versicherte und sonstige Interessenten. Die Novelle vom 23. Mai 1903 zum Krankenversicherungsgesetz ist in der 2. Auflage bereits berücksichtigt.

3. **Knieke, Dr.,** Die Kassenarztfrage u. das öffentliche Gesundheitswesen in Beziehung zu der sozialpolitischen Gesetzgebung. gr. 8°. (74 S.) Grunewald-Berlin, 03. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.20

Eine anregend geschriebene, von ärztlicher Seite ausgehende, aber nicht einseitige Standesinteressen vertretende Schrift zu der so aktuellen Kassenarztfrage mit weitgehenden Ratschlägen bezüglich der Schaffung einheitlicher lokaler Gesundheitsämter für das gesamte soziale Versicherungswesen.

4. **Landmann, Dr. Rob. v.,** Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl., bearb. v. Legationssekr. 1. Kl. *Dr. Gust. Rohmer.* (In 10 Lfgn.) 6.—8. Lfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 1—416) München, 03. (C. H. Beck) 7.—

Diese Lieferungen des hervorragendsten Kommentars zur Gewerbeordnung führen die Erläuterung bis zu § 142, umfassen also insbesondere den so wichtigen Titel VII über die gewerblichen Arbeiter. Der eigentliche Kommentar liegt hiemit nahezu vollendet vor. Den bald erscheinenden Schlusslieferungen bleiben nur mehr die Straf- und Schlussbestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften, das Kinderschutzgesetz etc. vorbehalten.

5. **Lipinski, Rich.,** Das Recht im gewerbl. Arbeitsverhältnis. 8°. (266 S.) Leipzig, 03. (Rich. Lipinski) geb. 3.—

Eine für Laien bestimmte laienhafte Schrift. Probe: „Unter Fabrik ist nicht nur die Beschäftigung von in der Regel mindestens 20 Arbeitern zu verstehen, sondern wo entweder Maschinenkraft zur Anwendung kommt oder die Arbeitsteilung durchgeführt ist“ (!) Derartigen Aufstellungen kann man allerdings nicht nachsagen, dass sie, wie „die Bücher, die bisher dieses Rechtsgebiet beleuchteten“, „entweder für Juristen bestimmt oder mit theoretischem Beiwerk bepackt“ seien, „aus dem das Nützliche herauszuschälen für den Laien äusserst schwierig“ sei. Dafür sind sie aber sachlich und sprachlich falsch.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Bauer, Dr. Ph.,** Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der grossindustriellen u. Verkehrs-Entwicklg. des Landes. gr. 8°. (VIII, 372 S.) Karlsruhe, 03. (Macklot) 10.—

Der Verfasser beabsichtigt mit seinem Werke, die Entwickelung des Aktiengesellschaftswesens und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft Badens während des abgelaufenen Jahrhunderts, insbesondere während der letzten Jahrzehnte zu zeichnen. Nach einer Einleitung über die organisatorische Bedeutung der Aktiengesellschaften schildert der Verfasser in dem allgemeinen Teil seines Werkes zunächst die Entwickelung des Aktienrechts in Baden, und gibt eine zusammenfassende Darstellung der Aktiengesellschaften nach statistischen und sozialen Gesichtspunkten und nach ihren finanziellen Verhältnissen. Der weit umfangreichere besondere Teil untersucht die Aktienunternehmungen in den einzelnen Gruppen von Produktion und Erwerb und ihre Bedeutung für deren Organisation. In einem Schluss-

teil wird die Untersuchung bis zu den neuesten Vorgängen und Ereignissen fortgeführt und auch die Lage der Aktiengesellschaften in der wirtschaftlichen Krisis besprochen. Wir haben hier eine sorgfältige, auf die besten Quellen gestützte, alle Seiten des badischen Aktiengesellschaftswesens beleuchtende Arbeit vor uns. Das Buch hat übrigens nicht nur Bedeutung für Baden, sondern ist ein tüchtiger Beitrag zur Erkenntnis der Geschichte der Aktiengesellschaften und ihrer Stellung in der modernen Volkswirtschaft überhaupt.

2. **Beiträge zur Armenstatistik.** 1. Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97. Herausg. nach einer Erhebung der Konferenz deutscher Städtestatistiker i. A. des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. von *Dr. Chr. Klumker*. gr. 8°. (L, 260 u. 41 S.) Jena, 02. (G. Fischer.)

In dem vorliegenden Werk ist der Versuch gemacht, für eine grössere Anzahl deutscher Städte sowohl die Armenfinanz- wie die Armenindividualstatistik tabellarisch zur Darstellung zu bringen. Die Anregung zu diesem Werk gab 1895 die Konferenz deutscher Städtestatistiker, die auch die Erhebung in die Wege leitete und die Resultate, soweit sie die Finanzstatistik betrafen, in dem Jahrbuch deutscher Städte für 1901 veröffentlichte. Die weitere Verarbeitung des Materials übernahm das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., welches damit den Geschäftsführer der Zentrale für private Fürsorge, *Dr. Chr. Klumker*, betraute. In der Einleitung werden die auf die Erhebung bezüglichen Zählkarten, Fragebogen u. s. w. mitgeteilt; sodann folgt das Tabellenmaterial enthaltend: die unterstützten Familienhäupter und Einzelpersonen a) nach Geschlecht und Unterstützungswohnsitz, b) nach Religionsbekenntnis, c) nach Gebürtigkeit und Alter (auch auf die Ehefrau ausgedehnt), d) nach Familienstand und Gebürtigkeit, e) die unterstützten Familienhäupter und Einzelpersonen mit hiesigem Unterstützungswohnsitz nach der Erwerbsart derselben, nach Alter und Gebürtigkeit, f) die unterstützten Familienhäupter mit hiesigem, durch Aufenthalt erworbenen Unterstützungswohnsitz nach Alter, Gebürtigkeit und Aufenthaltsdauer, g) die Familienhäupter und Einzelpersonen nach dem Beruf bei Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit, nach Alter und Geschlecht, h) desgleichen nach den Hauptursachen der Unterstützungsbedürftigkeit und Altersgruppen, sowie i) nach dem Beruf, k) desgleichen nach der Dauer der Unterstützung und Art der Pflege sowie Betrag der gewährten Unterstützung, l) desgleichen nach der Höhe der im Laufe des Jahres gewährten Unterstützung, endlich m) die im Laufe des Jahres aus der öffentlichen Armenpflege ausgeschiedenen Familienhäupter und Einzelpersonen nach Ursachen des Ausscheidens und Altersgruppen. Die Tabellen erstrecken sich auf die Städte: Frankfurt a. M., Kiel, Mannheim, Altona, Frankfurt a. O., Mainz, Freiburg i. Br., teilweise auch Dresden, Köln und Strassburg i. E. Ein Anhang gibt Aufschluss über die Aufwendungen für Armenpflege und Wohltätigkeit in 35 deutschen Städten während d. J. 1896/97 (Sonderabdruck aus dem Stat. Jahrb. deutscher Städte, 1901). Die Publikation verdient als der erste Versuch einer Armenindividualstatistik dankbare Beachtung; sie gewährt einen, wenn auch nicht einheitlichen, so doch wertvollen Einblick in die individuellen Verhältnisse der Unterstützten und wird der Armenpolitik gute Dienste leisten. Der Herausgeber, der die mühevolle und langwierige Arbeit leitete, hat sich dadurch ein erhebliches Verdienst erworben. Der textlichen Bearbeitung, die der Herausgeber in einiger Zeit hofft folgen lassen zu können, darf man mit Interesse entgegensehen.

3. **Detten, Geo. v.,** Landger.-Rat, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Aus seinen Grundlagen u. Quellen heraus entwickelt u. dargestellt. gr. 8°. (178 S.) Paderborn, 02. (Umschlag 03). (Junfermann) 2.50

In schlichter Weise erzählt der Verfasser, was er in Urkundenbüchern, in zahlreichen Werken und Aufsätzen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Westfalens im Mittelalter gefunden hat. Er schildert den westfälischen Wald jener Zeit mit seinem Wilde, die verschiedenen Arten der Holzwirtschaft und der Holzindustrie, die Wasserverhältnisse und die mit dem Wasser zusammenhängenden Gewerbe (warum auch das Bier an dieser Stelle abgehandelt wird, ist nicht recht verständlich), den Bodenbau und die Landwirtschaft einschliesslich der Gewerbe, die mit diesem Zweig der Urproduktion in Verbindung stehen (Bäckerei, Metzgerei, Weberei etc.), die sonstigen Bodenschätze und ihre Verarbeitung (Bergwerke, Metallverarbeitung, Gold- und Silberschmiedekunst), endlich die Verkehrsstrassen, Verkaufsstellen und Märkte des Landes. Der Verfasser ist in den Quellen und der Literatur sehr erfahren und es gelingt ihm, ein anschauliches Bild seines Stamm- und Heimatlandes zu entwerfen, das nicht nur von seinen Stammesgenossen, sondern von allen, die sich für mittelalterliche Kulturgeschichte interessieren, beachtet zu werden verdient.

4. **Juraschek, Dr. Franz von,** Die Staaten Europas. Statist. Darstellung, begründet von *Dr. K. Brachelli*. 5. Aufl. 1. Lieferg.

gr. 8°. (S. 1—80) Brünn, 03. (Fr. Irrgang) 2.—

Es ist ein sehr verdienstliches Werk des bekannten Professors und Mitgliedes der österreichisch-statistischen Zentralkommission *Fr. v. Juraschek*, das seiner Zeit viel benutzte statistische Werk *Brachellis* „Die Staaten Europas“ unter Mitwirkung von Fachmännern neu herauszugeben. Der neue Herausgeber beschränkt sich aber nicht darauf, die veralteten Zahlen durch neue zu ersetzen und etwaige Ergänzungen zu liefern, sondern er will das Werk überhaupt vertiefen und der inzwischen ersetzten Umbildung der statistischen Wissenschaft Rechnung tragen. Nach diesem Programm sollen insbesondere alle Seiten des staatlich - wirtschaftlichen Lebens, soweit sie der Statistik zugänglich sind: Territorium, Bevölkerung, intellektuelles Leben, sittliches Leben, wirtschaftliches und politisches Leben zur statistischen Darstellung gelangen. In der vorliegenden ersten Lieferung behandelt *v. Juraschek* das Territorium und einen Teil der Bevölkerungsstatistik in sehr eingehender Weise auf Grund der neuesten amtlichen Publikationen. Das Werk, von dessen Fortschreiten wir bald Mitteilung machen zu können hoffen, sei der Beachtung unserer Leser aufs wärmste empfohlen.

5. **Kampffmeyer, Paul,** Redakteur, Die Mission der deutschen Krankenkassen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Programmatische Gedanken zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes. 8°. (52 S.) Frankfurt a/M. (Dr. E. Schnapper) 1.25

Was der Verfasser fordert ist: Einführung der obligatorischen Familienversicherung durch Reform der Krankenversicherung, Einführung der Hauspflege, obligatorische Krankenhauspflege der Schwerkranken, Kampf gegen den Alkoholismus, Ausbau der Rekonvaleszentenpflege, grösserer Schutz für Wöchnerinnen, Erziehung des Volkes zu hygienischer Lebensweise durch geeignete Vorkehrungen, Schaffung von gesunden Wohnungen, gesetzliche Begründung grosser, leistungsfähiger Kassen, Zulassung wirtschaftlicher Kassenverbände, die sich über den Rahmen einer Aufsichtsbehörde erstrecken, Eingliederung der gesamten Bevölkerung mit einem Einkommen von 2000 oder besser von 3000 Mk. in die Krankenversicherung, und Erhöhung der Krankengelder bei leistungsfähigen Kassen. Die kleine Schrift ist sehr lesens- und beherzigenswert; viele der gestellten Forderungen sind ohne weiteres als berechtigt anzuerkennen, über andere muss erst eine eingehende Diskussion Klarheit bezüglich ihrer Nützlichkeit und Durchführbarkeit bringen. Bemerkenswert ist die Anerkennung des sozialistischen Verfassers hinsichtlich der ausserordentlichen Bedeutung des Arbeiterversicherungswesens für die arbeitenden Klassen, wenn auch für die Schöpfer dieses grandiosen Werkes kein Wörtchen des Lobes abfällt.

6. **Metz, H.,** Generalkommiss.-Präsident, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. gr. 8°. (VI u. 160 S.) Berlin, 03. (Parey) 4.—

Der Tätigkeit der mit der Durchführung der Rentengutsgesetzgebung in den Provinzen Brandenburg und Pommern betrauten Generalkommission in Frankfurt a. O., an deren Spitze der Verfasser des vorliegenden Buches sich befindet, ist in Parlament und Presse besondere Anerkennung gezollt worden. Es ist deshalb dankbarst zu begrüssen, dass der Verfasser sich entschlossen hat über die Arbeiten, welche die von ihm geleitete Generalkommission vorgenommen, und die Erfahrungen, welche sie dabei gesammelt hat, öffentlichen Bericht zu erstatten. Dies umsomehr als über die Tätigkeit der Generalkommissionen, abgesehen von den jährlichen statistischen Mitteilungen, nur sehr wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Das vorliegende Buch zeigt, wie mühevoll und mannigfaltig diese Tätigkeit ist, und was eine tüchtige Generalkommission Gutes zu wirken imstande ist. Es wird viel dazu beitragen, die vielfach noch verbreiteten einseitigen und absprechenden Urteile über die innere Kolonisation, die zumeist aus Unkenntnis der Verhältnisse entsprungen sein dürften, zu berichtigen. Wir empfehlen das Buch angelegentlichst allen, welche über Aufgaben und Ziele der inneren Kolonisation sich unterrichten wollen.

7. **Ostwald, Hans,** Die Bekämpfung der Landstreicherei. 8°. (278 S.) Stuttgart, 03. (Rob. Lutz) 5.—

In der Einleitung vergleicht der Verfasser die Bettelplage der Gegenwart mit den vergangenen Zeiten und erörtert die Ursachen und die Zeit des Wanderns. In einem zweiten Abschnitt wird die Lebenshaltung der Wandernden besprochen und der verschiedenen Elemente der wandernden Bevölkerung gedacht. Der dritte Abschnitt ist dem deutschen Herbergswesen gewidmet, deren verschiedene Arten und Einrichtungen eingehend geschildert werden, der vierte Abschnitt dem Unterstützungswesen, dessen einzelne Arten und dessen Mängel der Verfasser in gleicher Weise bespricht. Der vierte, umfangreiche Abschnitt handelt von den verschiedenen Mitteln und Wegen (Naturalverpflegung, Arbeitskolonien, Heimatkolonien, Korrektions- und Zwangserziehungsanstalten, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenversicherung), die bisher zur Bekämpfung des Wanderbettels und zur Hebung der Landstreicher benützt

wurden. In dem Schlussabschnitt sucht der Verfasser zu den bisherigen Veranstaltungen kritisch Stellung zu nehmen, indem er insbesondere gemeinschaftliche Mitwirkung aller Beteiligten am Fürsorgewesen und Zentralisierung des ganzen Fürsorge-, Unterstützungs- und Abhilfewesens verlangt. Wir haben im vorstehenden eine kurze Skizze des Inhalts des vorliegenden Buches gegeben. Der sachkundige Leser sieht, dass hier zum ersten Mal der Versuch gemacht wird, das ganze Wanderbettelwesen mit allen ihm gewidmeten Einrichtungen beschreibend und kritisch darzustellen. Der Verfasser, der selbst die Leiden des Wanderlebens durchgemacht hat, tritt warmen Herzens für gründliche Abhilfe ein. Zahlreiche eigene Erlebnisse und Vorgänge aus dem täglichen Leben, die in die Darstellung eingestreut sind, machen die Lektüre anziehend und lehrreich. Den Vorschlägen des Verfassers stimmen wir grossenteils zu, wenn wir auch die Schwierigkeit ihrer Durchführung nicht verkennen. Jedenfalls sind wir dem Verfasser dankbar für sein Buch und wünschen diesem recht viel Leser namentlich aus denjenigen Kreisen, welche, wie die Bürgermeister, Verwaltungsbeamten, Juristen, Pastoren, Mediziner, Vorstände von Unterstützungsvereinen u. s. w., beruflich mit dem Wanderwesen zu tun haben.

8. **Roth, Dr. E.**, Reggs.- u. geh. Medic.-Rat, Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung und die Sanierung d. Landes. Mit e. Anh. u. 8 Tafeln. gr. 8°. (VI, 74 S.) Braunschweig, 03. (Vieweg u. Sohn) 2.50

Eine sehr lesenswerte Broschüre, die zum ersten Mal in zusammenhängender Weise die sanitären Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land zur Darstellung bringt. Wir sind überzeugt, dass manchem, der bisher an den behandelten Dingen achtlos vorübergegangen ist, durch diese verdienstvolle Schrift Anregung zum Nachdenken gegeben und namentlich die Tatsache nahe gerückt wird, dass nicht nur das Land durch die Stadt, sondern auch diese durch das Land gesundheitlich gefährdet werden kann. Mit Recht widmet der Verfasser längere Ausführungen den Sanierungsmassnahmen auf dem platten Lande.

9. **Rubow, Dr. W.**, Die hinterpommersche Landgemeinde Schwessin, die Lage ihrer Landwirte u. ihr Interesse an den Getreidezöllen. (68 S.) Berlin, 03. (Simion) 2.—

Die in der vorliegenden Broschüre eingehend geschilderte hinterpommerische Landgemeinde Schwessin, die Geburtsgemeinde des Verfassers, ist eine Gemeinde, die nach Darstellung des Verfassers kein Interesse an Erhöhung der Getreidezölle hat, ja für welche die höheren Getreidezölle geradezu verderblich wären. Die Absicht des Verfassers geht dahin, zu zeigen, dass, was ja gar nicht bestritten werden kann, es Gemeinden gibt, für die die Getreidezollpolitik ohne Bedeutung ist. Der Verfasser bemerkt übrigens selbst, dass er mit der Darstellung dieser einen Gemeinde nicht den Beweis erbringen könne und wolle, dass Schwessin eine für den Osten typische Gemeinde sei. Die Broschüre ist als Beitrag zur Erkenntnis der Verschiedenartigkeit der ländlichen Verhältnisse auf deutschem Boden dankbar zu begrüssen.

10. **Schmitz, Otto**, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1902, nebst zwei Ergänzgn.: Bankdiskont, Goldproduktion und Warenpreisstand, der Weizenpreis von 400 v. Chr. bis 1900. Mit 2 Karten in mehrfarb. Steindr. u. 43 farb. Taf. Lex. 8°. (443 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) 12.—; geb. 14.—

Der Verfasser stellt auf Grund der Angaben der Publikationen des kais. statist. Amtes und unter Zuhilfenahme der vom Hamburgischen Handelsstatist. Bureau für 1881—85 veröffentlichten Warenpreisstatistik die monatlichen Durchschnittspreise von 29 Grosshandelswaren zusammen, berechnet die Indexzahlen und versucht die Preisbewegung auch graphisch darzustellen. Ausserdem werden die 29 Waren nochmals in 6 Gruppen zusammengefasst und für jede Gruppe die Index-Numbers nach Jahren und Monaten berechnet. Daran schliessen sich Mitteilungen über die Indexzahlen für längere Perioden, über die Gesamtwarenpreis-Bewegung, den Bankdiskont und eine bis zum Jahre 400 n. Chr. zurückgehende Statistik der Weizenpreise. Die letztere hat, wie der Verfasser selbst zugibt, für die ältere Zeit fraglichen Wert. Die sehr fleissige, zeitraubende und mühevolle Arbeit des Verfassers verdient Dank und Anerkennung; sie wird dem Nationalökonomen und wohl auch dem Grosskaufmann gute Dienste leisten.

11. **Simon, Osc.**, geh. Oberregierungsrat, Das gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland. Ein Ueberblick üb. s. Entwicklung u. seinen gegenwärtigen Stand. 8°. (60 S.) Berlin, 03. (Mittler & Sohn) 1.75

Das vorliegende Buch behandelt in übersichtlicher Weise die Hauptgruppen der in Deutschland bestehenden Fach- und Fortbildungsschulen und zwar: I. Baugewerbe, II. Metallarbeiter und Elektrotechniker, III. Holzarbeiter, IV. Textilindustrie, V. Andere Arten von gewerblichen Spezialfachschulen, VI. Kunstgewerbeschulen, VII. Handelslehranstalten, VIII. Gewerbliche Lehranstalten für Mädchen und Haushaltungsschulen, IX. Gewerbliche Fortbildungsschulen, X. Fortbildungs- und Gewerbeschulen mit

Vollunterricht. Ein weiterer Abschnitt handelt von den zur Fortbildung selbständiger Kaufleute getroffenen Massnahmen. Der letzte Abschnitt gewährt einen Einblick in die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der Verwaltung der gewerblichen Schulen in Deutschland, die bekanntlich nicht dem Reich, sondern den Einzelstaaten und in diesen wieder in der Regel verschiedenen Ministerien und Zentralstellen obliegt. Die Gewinnung des bezüglichen Materials war aber wegen der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten eine schwierige und mühevolle. Der Verfasser darf aber dafür auch des Dankes aller versichert sein, welche sich rasch und zuverlässig über das wichtige Gebiet des Fach- und Fortbildungsschulwesens unterrichten wollen. Auf knappem Raum gibt der Verfasser eine übersichtliche und zuverlässige Darstellung.

12. **Sommerlad, Theo.**, Priv.-Doz., Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie u. zur Wirtschaftsgeschichte des ausgeh. Altertums gr. 8°. (XV, 223 S.) Leipzig, 03. (J. J. Weber) 6.—

Das vorliegende Buch soll, nach dem Geleitwort des Verfassers, „darstellen, wie sich das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters entwickelt und ausgebildet hat, wie aus den Wirtschaftslehren des Urchristentums allmählich ein Wirtschaftsprogramm geworden ist, das die Kirche des Mittelalters übernommen und ihrer wirtschaftlichen Wirksamkeit zu Grunde gelegt hat". Das Buch bildet eine Ergänzung zu des Verfassers Werk über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Das erste Kapitel untersucht den wirtschaftlichen Anschauungskreis des Evangeliums und des Urchristentums; das zweite Kapitel schildert die Wirtschaftslehren in Afrika und Aegypten während des dritten Jahrhunderts; das dritte Kapitel die theoretische Reaktion gegen das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben des vierten Jahrhunderts; im letzten Kapitel wird die Gegenreaktion und die Systematisierung der Wirtschaftslehre durch Augustin erörtert. Es ist hier nicht möglich, im einzelnen auf die Untersuchungsmethode, den Gedankengang und die Ergebnisse des Verfassers einzugehen, wir müssen uns damit begnügen zu konstatieren, dass der Verfasser auf Grund eines reichen Quellenmaterials und unter Heranziehung der umfangreichen Literatur ein anschauliches Bild von den wirtschaftlichen Ansichten der mittelalterlichen Kirche seit den Tagen des Evangeliums bis auf Augustin entrollt, indem er dabei, wie es Aufgabe des Historikers ist, insbesondere auch die Einflüsse nachweist, welche die Anschauungen der Kirche und ihrer Lehrer beeinflusst haben. Das Buch ist eine sehr beachtenswerte Leistung, die zahlreiche Fragen in ein neues Licht rückt und mit veralteten Auffassungen entschieden aufräumt.

13. **Sozialpolitik**, die, der deutschen Zentrumspartei. Gesammelte sozialpolit. Flugblätter des Volksvereins für das kathol. Deutschland. 1—5. Taus. gr. 8°. (124 S.) M.-Gladbach, 03. (Zentralstelle des Volksvereins f. das kath. Deutschland) —50

Die vorliegende Broschüre enthält eine systematische Sammlung der sozialpolitischen Flugblätter des Volksvereins für das katholische Deutschland und schildert, was das Zentrum getan hat in Arbeiterfragen, in landwirtschaftlichen Fragen, in Handwerkerfragen, in handelsgewerblichen Fragen, und welche Stellung es in der Zollgesetzgebung, Handelspolitik und gegenüber der indirekten Steuern eingenommen hat. Die hier gesammelten Flugblätter sind Flugblätter einer politischen Partei und müssen als solche beurteilt werden; sie sind bestimmt auf die Wählermassen zu wirken und die Tätigkeit des Zentrums in die entsprechende Beleuchtung zu rücken. Es muss anerkannt werden, dass die Flugblätter geschickt abgefasst sind und diesem Zwecke in hervorragender Weise dienen.

14. **Statistik, Jüdische**, herausg. vom „Verein für jüdische Statistik" unter Redaktion von *Dr. A. Nossig*. gr. 8°. (452 S.) Berlin, 03. (Jüdischer Verlag) 7.—

Vor ungefähr einem Jahre ist in Berlin ein Verein für jüdische Statistik gegründet worden, der es sich zur Aufgabe setzt, die Kenntnis aller Gruppen des jüdischen Volkes durch Herstellung und stetige Fortführung einer systematischen Statistik desselben zu ermöglichen. Als erste Publikation des Vereins ist das vorliegende Buch erschienen. Das umfangreiche Werk zerfällt in vier Teile. Der 1. Teil gibt eine systematische Bibliographie der jüdischen Statistik, und zwar sowohl der allgemeinen wie derjenigen in einzelnen Staaten und Ländern. Daran schliessen sich im 2. Teil die Berichte der jüdischen Organisationen über ihre statistischen Arbeiten, unter diesen besonders die Arbeiten der Jewish-Colonisation-Association über die Juden in Russland, der österr.-israel. Union über die Lage der Juden in Galizien, die Enquête über die jüdischen Studierenden der europäischen Hochschulen. Der 3. Teil bringt Beiträge zur Statistik der Juden in einzelnen Ländern, speziell in solchen Ländern, in denen sie in ihrer Existenz bedroht sind (Russland, Polen, Galizien) und schildert die Lage der eingewanderten Juden in England (London), New-York, die Lage des jüdischen Proletariats in Frankreich und

der Juden in Palestina. Den Abschluss bilden Beiträge zur jüdischen Weltstatistik, in denen die physischen Rasseeigenschaften der Juden sowie ihre Zahl, Verteilung und Zunahme auf der Erde untersucht werden.

Die „Jüdische Statistik" ist zweifellos ein sehr bemerkenswertes Werk. Einmal um deswillen, weil es, wie das Vorwort sagt, zum grossen Teil dem Wiedererwachen des jüdischen Nationalbewusstseins seine Entstehung verdankt, zum andern um seines reichen und interessanten Inhalts willen. Wir können auf Einzelheiten nicht weiter eingehen, begnügen uns vielmehr damit, unsere Leser auf das Werk, das auch den Christen recht viel Beachtenswertes bietet, aufmerksam zu machen. In gewisser Beziehung gibt freilich das Werk ein einseitiges Bild von der Stellung des Judentums, indem es in seinem 2. und 3. Teil hauptsächlich Länder und Gegenden behandelt, in denen der Jude in gedrückten und zum Teil elenden Verhältnissen lebt. Es ist aber wohl anzunehmen, dass in folgenden Beiträgen zur jüdischen Statistik auch die Lage der Juden in solchen Ländern zur Darstellung gelangen wird, in denen sie im wirtschaftlichen und politischen Leben eine entscheidende Rolle spielen.

15. **Vanderlip, Frank A.**, Vize-Bank-Präsident in New-York, Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet. gr. 8°. (81 S.) Berlin (Jul. Springer) kart. 1.—

Eine sehr interessante Schrift, in der der ehemalige Unterstaatssekretär im Schatzamt der Vereinigten Staaten *Fr. A. Vanderlip* die Eindrücke schildert, welche er von dem politischen und wirtschaftlichen Leben in den grossen Staaten Europas, insbesonders Englands, Deutschlands, Frankreichs, Russlands, Oesterreichs, Italiens empfangen hat, und die Fortschritte feststellt, welche das Eindringen amerikanischer Erzeugnisse in das europäische Wirtschaftsgebiet gemacht hat. Der Verfasser ist ein Mann von vorzüglicher Beobachtungsgabe, klarem Denken und guten Kenntnissen, der insbesondere ein scharfes Auge für die Rückständigkeiten des europäischen Wirtschaftslebens besitzt. Die Schrift ist u. E. nicht frei von Einseitigkeiten und Uebertreibungen, aber auch reich an richtigen Wahrnehmungen und beachtenswerten Mitteilungen. Sie ist insbesondere geeignet, den europäischen Staatsmännern und Industriellen die Gefahren vor Augen zu stellen, welche aus dem unglaublich raschen und grossartigen Aufschwung des amerikanischen Wirtschaftslebens für das Wirtschaftsleben Europas drohen.

16. **Veröffentlichungen** des statistischen Seminars der Universität Graz. 2. Heft. gr. 8°. Graz, 03. („Styria" in Komm.)
2. *Neuwirth, Dr. Loth.*, Zur Frage der Erforschung des Umfanges der Arbeitslosigkeit. Vortrag. (21 S.) —.80

In der kleinen Abhandlung gibt der Verfasser in grossen Strichen eine kurze kritische Besprechung der bisherigen Versuche zur Erforschung des Umfanges der Arbeitslosigkeit und versucht die nächsten Ziele aufzuweisen, welche darauf bezüglichen Untersuchungen zu stecken sind. Sein Vorschlag in letzter Hinsicht geht dahin, alle für eine bestimmte Zeit ausser Arbeit stehenden Arbeitsfähigen zu zwingen, sich bei einem Arbeitsnachweisamte zu melden. Zunächst sollten nach Ansicht des Verfassers Versuche mit den bei den heutigen Arbeitsnachweisen sich freiwillig Meldenden gemacht werden. Wir gestehen, dass wir uns auf diesem Wege eine wesentliche Klärung der Arbeitslosenfrage nicht versprechen.

Varia.

1. **Ascherson, Dr. Fr.**, Prof. u. Oberbibliothekar, Deutscher Universitäts-Kalender. 63. Ausg. Som.-Sem. 1903. II. Tl.: Die Univ. i. Deutsch. R., i. Oesterr. u. i. d. Schweiz, 12°. (431 S.) Leipzig, 03. (K. G. Th. Scheffer) ungeb. 2.25; geb. 3.—

Der Deutsche Universitätskalender, den Herr Professor *Dr. Ascherson* mit amtlicher Unterstützung herausgibt, enthält ein ausführliches Vorlesungsverzeichnis aller deutschen Universitäten und der landwirtschaftlichen Hochschulen, ferner der Universitäten der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz; er bietet also die beste Uebersicht über alle Vorlesungen im Bereiche der deutschen und der deutsch-französischen Universitäten. Daneben enthält er kurze Orientierungen über die betreffende Stadt und ihre Lebens- und Preisverhältnisse, ihre wissenschaftlichen Institute, die Preisaufgaben, die akademischen Vereinigungen u. a. Der letztere Teil erfordert besonders eingehende Vorbereitung; er gibt aber, was uns kein anderes Handbuch bietet: eine vollständige Uebersicht über das studentische Verbindungswesen, die den „Ascherson" zu einem wichtigen Quellenwerk zur Universitätsgeschichte auch noch in späteren Jahrzehnten macht. Die vorliegende Abteilung für das Sommer-Semester 1903 ist bereits die 63. Ausgabe des Kalenders. Eine wesentliche Erweiterung und Umgestaltung ist für die Herbstausgabe 1903/04 angekündigt. Nach Erscheinen werden wir darüber berichten.

2. **Henne am Rhyn, Dr. Otto**, Prostitution u. Mädchenhandel. Neue Enthüllgn. aus

dem Sklavenleben weisser Frauen und Mädchen. gr. 8°. (87 S.) Leipzig, 03. (H. Hedewig's Nachf.) 1.20

Aus verschiedenen Teilen der Erde, insbesondere aber aus europäischen Ländern, hat der Verfasser eine grosse Anzahl von Fällen und Vorkommnissen auf dem Gebiete des Mädchenhandels zusammengetragen in der humanen Absicht, dadurch das Interesse für die Bekämpfung dieses scheusslichen „Geschäftes" neu zu erwecken. Wenn auch vereinzelte Fälle des Mädchenhandels von Zeit zu Zeit zur Kenntnis des Publikums gelangen und dieses vorübergehend beunruhigen, so wirken sie doch in voller Kraft und Schärfe erst durch die Masse, die *Henne am Rhyn* beibringt. Wir wünschen dem Buche eine weite Verbreitung, damit die Gleichgiltigkeit, die in weiten Kreisen gegen diesen Krebsschaden der modernen Kultur besteht, überwunden werde.

3. **Hoeniger, Dr. Frz.**, Ger.-Ass., Jurist. Wegweiser durch Berlin n. e. Anh., die jurist. Staatsprüfgn. betr. kl. 8°. (55 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) —.50

Ein schätzbares Orientierungsmittel, das zunächst die Berliner Gerichte, dann die juristischen Lehr- und Bildungsanstalten, endlich die juristischen Vereine und Stiftungen Berlins behandelt. Auch die Vorschriften über die beiden juristischen Prüfungen sind beigegeben.

4. **Pfordten, Th. v. der**, Amtsricht., Die Rechtsbehelfe des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kaufmanns. (Mit e. Anh., enth. Konzepte der diesbezügl. Briefe u. Formulare hiezu. gr. 8°. (39 S.) München, 03. (A. H. Müller) —.80

Das Büchlein will den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kaufmann vor unüberlegten, ihm und seinen Gläubigern nachteiligen Schritten bewahren, indem es ihn über die Buchführungspflicht, Vergleiche vor und nach Konkurseröffnung, Verhalten während des Konkurses und über die Anfechtbarkeit unterrichtet.

5. **Rosenak, Dr. Leop.**, Rabb., Zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Referat. gr. 8°. (14 S.) Frankfurt a. M., 03. (J. Kauffmann) —.30

In ernsten und eindringlichen Worten fordert der Verfasser seine Glaubensgenossen zum Kampfe gegen den Mädchenhandel auf, indem er auch die Tatsache nicht verschweigt, dass an diesem Handel eine unverhältnismässig grosse Anzahl von Juden beteiligt ist.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Brockhaus**, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd. XI—XIV. Lex. 8°. (1040 S.) Leipzig, 02 u. 03. (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. je 12.—

Mehr und mehr engt sich das Gebiet ein, auf welchem der Besitzer des „Neuesten Brockhaus" diesen seinen so viel wissenden Freund nicht zu Rate ziehen kann. Schon ist das grosse Werk beim Buchstaben S angelangt. Und noch im Laufe dieses Jahres soll es, wie uns versichert wird, abgeschlossen vorliegen.

2. **Encyclopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff*. Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz*, *L. v. Bar*, *E. Beling*, u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler*. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) 7./10. Lfg. 1. Bd. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) 7.20

Die Lieferung 7 führt den I. Band des Werkes fort und bringt die §§ 1—78 einer Darstellung des Deutschen Privatrechts aus der Feder des ersten Fachmanns, Prof. *Dr. Otto Gierke* in Berlin. Die Lieferungen 8—10 eröffnen bereits den II. Band und enthalten die Darstellungen des internationalen Privatrechts (Prof. *v. Bar*, Göttingen), des Civilprozessrechts mit Einschluss des Konkursrechts (Prof. *J. Kohler*, Berlin; eine ganz meisterhafte Bearbeitung mit einer Fülle anregender Ideen) und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (LG. Präsident *E. Dorner*, Karlsruhe). Es muss dem Leiter der Neuauflage rühmend nachgesagt werden, dass er auch für die Aufnahme einer Reihe bisher nicht behandelter und beispielsweise noch in der Birkmeyer'schen Encyklopädie gänzlich übergangener Materien Sorge getragen hat. Dazu gehört insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit.

3. **Rudorff, Otto**, Oberlandesgerichtsrat, System. Samlg. d. f. d. gegenwärtige Recht v. Bedeutg. gebliebenen Entscheidungen d. Reichsgerichts in Civilsachen. Nach d. Gesetzes-Ordnung zusammengestellt aus d. amtl. Entsch. d. Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beitr., d. Jur. Wochenschrift u. Seuff. Archiv. I. Bd. Bürgerl. Gesetzb. u. Einf.-Ges. gr 8°. (VIII, 1162 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) geb. 20.—

Der Herausgeber des Werkes hat eine gewaltige Aufgabe übernommen und — um das Urteil gleich vorweg zu nehmen — in diesem Bande geradezu glänzend gelöst. Er

hat zunächst zum BGB. und zu dessen E.G. den Hauptinhalt *aller noch unmittelbar anwendbaren Entscheidungen des Reichsgerichts*, die in der amtlichen Ausgabe und in den vier bedeutendsten sonstigen Sammlungen veröffentlicht sind, nach dem System des BGB. zusammengestellt. Die Wiedergabe beschränkt sich keineswegs auf den Abdruck nackter Rechtsgrundsätze. Vielmehr sind Tatbestand und Gründe insoweit, aber auch nur insoweit aufgenommen, als dies zum Verständnisse der Rechtssprüche nötig erscheint. Diese mühevolle Aufgabe erforderte einen grossen Fleiss, aber noch weit mehr: ein ausgereiftes juristisches Urteil, reiche Erfahrung und gründliche Kenntniss auch des neuen Rechts. Es wäre kleinliche Nörgelei, mit dem Herausgeber über die Abgrenzung des Stoffes zu rechten. Unseres Erachtens verdient das Unternehmen rückhaltlose Anerkennung. Wir möchten es nicht nur dem Richter und Rechtsanwalte, sondern ganz besonders auch dem angehenden Juristen zum Gebrauche beim Studium des Gesetzes empfehlen, da es eine vorzügliche Einführung in die Praxis des Privatrechts bildet. Der Preis ist bei der Fülle des Inhalts und der Trefflichkeit der Ausstattung sehr niedrig. Prof. Dr. E. Jaeger.

4. **Scherer, Dr. M.**, Rechtsanwalt am Reichsgericht, D. dritte Jahr des Bürgerl. Gesetzb. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie 1902 z. BGB., E.G. z. BGB., C.P.O., T.G., G.B.O, Z.V.G. u. K.O. III. Erg.-Heft zum Kommentar, 1. Lfg. gr. 8°. (L, S. 1—464) Erlangen, 03. (Palm & Enke) 8.—

Der III. Jahrgang, dessen erster Teil hier vorliegt, behandelt die Rechtsprechung und Literatur des Jahres 1902. Das Material häuft sich in einer kaum mehr zu bewältigenden Weise. Umso anerkennenswerter ist die Arbeit des Verfassers, der mit erstaunlicher Tatkraft eine übersichtliche Stoffanordnung bietet und sich dabei keineswegs auf kritiklose Auszüge beschränkt. Die Schlusslieferung (C.P.O, F.G.G., G.B.O., K.O.) mit Register soll demnächst erscheinen.

Gesetzentwürfe.

Entwurf, vorläufiger, e. Gesetzes üb. Familienfideikommisse nebst Begründung. Im amtl. Auftrage veröffentlicht. gr. 4°. (212 S.) Berlin, 03. (Verlag der „Post") 6.—

Gegenstand des Entwurfs sind die auf immerwährende Dauer angelegten deutschrechtlichen Familienfideikommisse, deren rechtliche Neuregelung in Preussen einem dringenden Bedürfnis entspricht. Der Entwurf behandelt in 15 Abschnitten Gegenstand und Entstehung des F.K., rechtliche Stellung F.K. Besitzers, F.K. Schulden, prozess- und konkursrechtliche Bestimmungen, Abfindungs- und Ausstattungsstiftung, Anwartschaftsrecht, Nachfolge, Aenderung, Aufhebung und Erlöschen, Familienrat, Familienschluss, F.K. Behörden, Kosten und Stempel, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Die Begründung ist mit ausserordentlicher Gründlichkeit abgefasst und bildet auch ausserhalb Preussens ein für Theorie und Praxis höchst wertvolles Material.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 8. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 8. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine, von *Dr. Erich Simon* in Berlin. — Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, von *Dr. Georg Wermert* in Berlin (Schluss.) — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftstatistik für 1900, von *Dr. A. Petersilie*, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung folgt). — Skizzen und Notizen: Förderung des Handwerks; Kleine Sorgen der Praxis. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 21—25. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

In den vorliegenden Nummern finden sich folgende grössere Artikel, und zwar in Nr. 21: Sicherheitsleistung als Konzessionsbedingung von *Dr. P. A. Katz*; Nr. 22: Versicherungsvertrags-Gesetz; Nr. 23: Die Notwendigkeit der Feuerversicherung für den „kleinen Mann" von *Dr. Leo*; Nr. 25: Die Prämienreserve mit und ohne Tilgung der Anwerbeprovision von *C. Magnus*.

3. **Arbeiter-Versorgung.** Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 17 u. 19. Hoch. 4°. Grunewald-

Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgung, A. Troschel) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Pfändung und Abtretung nach der Novelle zum K.V.G. (*Fuld*). Ist zur Ueberweisung von Rentenbeträgen auf Grund des § 49 Abs. 2 I.V.G. die Einwilligung des Rentenberechtigten erforderlich? Wer ist im Verwaltungsstreitverfahren des § 50 Abs. 3 I.V.G. passiv zur Klage legitimiert? Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens (*Appelius*). Zu der Zuständigkeit der Versicherungsanstalten und unteren Verwaltungsbehörden in Rentensachen. Milch als „Heilmittel" im Sinne des K.V.G. (*Prinz*). Zu der Anordnung einer Pflegschaft für Rentenberechtigte und Verfolgung der Ansprüche der Armenverbände im Invalidenrentenfeststellungsverfahren. Pauschalersatz im Falle der Krankenhauspflege nach § 57 Abs. 5 und § 57a Abs. 4 K.V.G. in der Fassung der Novelle (*Hahn*). Die Ansprüche des erkrankten Schiffsmanns auf Verpflegung und Heilbehandlung (*Olshausen*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. III. Jahrg. (1903.) Nr. 4. Wien (Manz) jährlich 20.—

Nr. 4 enthält in ihrem *Gesetzgebungsteil* u. a. eine Uebersicht über die neuere den Handel und die Industrie berührende Gesetzgebung, ferner die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, den Handelsvertrag Spaniens mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die deutsche Fleischbeschau-Zollordnung, das italienische Gesetz betr. die Spiritusbesteuerung; der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über den Schiffsverkehr und die Handelsmarine Frankreichs i. J. 1901, die Bergwerks- und Hüttenproduktion Italiens i. J. 1901, den Handel Russlands mit China, den Spezialhandel der Schweiz in den Jahren 1892—1901, und die Hauptergebnisse des 12 Zensus der Vereinigten Staaten.

Als *Beilage zum Wirtschaftspolitischen Archiv* erscheint eine sehr interessante und wertvolle statistische Monographie über das Roheisen, von dessen 1. Teil die 1. Lieferung vorliegt, welche die Roheisenproduktion, die Roheisenpreise, den Handelsverkehr mit Eisenerzen u. s. w. für Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika zur Darstellung bringt.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 9. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Filialsystem und Zentralisation im Bankwesen von *Dr. G. Tischert*-Berlin (Schluss); Der Geschäftsverkehr des Bankiers mit Ehefrauen von *Dr. Sonntag*-Berlin; Das amerikanische Schätzamt und der Geldmarkt von *Dr. M. Prager*-München; Gerichtliche Entscheidungen; Sprechsaal; Vermischtes.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 7 u. 8. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt einen Artikel: Die Besitzveränderungsgebühr bei Vermächtnissen; ausserdem Mitteilungen über bayerisches Gebühren- und Steuerwesen.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 22—25. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, und zwar Nr. 22: Der Engere Ausschuss: Unterstützungen, die die Baugenossenschaften in Preussen und im Reich erfahren haben; Nr. 23: Gewerbeförderung in Preussen (Schluss); Die Einwirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Baugenossenschaften; Aus der Praxis: Zur Frage der Sicherungsübereignung von Mobilien von *K. Wittmaack*; Nr. 24: Die Zwangsgenossenschaft des sozialistischen Zukunftsstaates im Spiegelbilde der menschlichen Natur; Nr. 25: Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Darlehenskassen im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIII Nr. 6. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Zum Vollzuge des bayerischen Zwangserziehungsgesetzes (*Englert*). Die Wahlzelle. Das Verbot, mit Wiederkäuern und Schweinen zu hausieren (*Silberschmidt*). — Literatur.

9. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. II. Jahrg. Nr. 1—3. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Die erste Nummer des zweiten Jahrgangs der volkswirtschaftlichen Blätter bringt einen Bericht über die erste Mitgliederversammlung des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, dessen Organ die vorliegende Zeitschrift ist, und Mitteilungen aus den Organisationen. In Nr. 2 bezw. 3 sind folgende Artikel enthalten: Der deutsche Landwirtschaftsrat und die Reform des Versicherungs-Privatrechts, von *Dr. O. Prange*-Berlin; Zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Deutschland, von *H. Sundermann*-Grosslichterfelde; Die Notwendigkeit einer Ergänzung der Reichsgewerbestatistik, von *Dr. H. Potthoff*-Berlin; Der praktische Nationalökonom und die volkswirtschaftliche Literatur, von *Dr. Wygodzinski*-Bonn; Die

Theorie der Wohlfahrtspflege, von *Schneider*-Sorau, *von Erdberg* und *H. Potthoff*-Berlin; Wesensunterschiede zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Produktion, von *Potthoff*. Ausserdem finden sich in Nr. 2 und 3: Mitteilungen vom volkswirtschaftlichen Verband, aus den Organisationen, über Ausstellungen und Kongresse u. dergl.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 4 u. 5. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Das vorliegende Doppelheft bringt 1. Mitteilungen über neue Vorgänge auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverwaltung und über auf das Arbeiterwesen bezügliche Enqueten, 2. den Text zahlreicher Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs und mehrerer Bundesstaaten, Oesterreichs, Belgiens, Frankreichs, Grossbritanniens, der Niederlande und die Titel und Quellennachweise der in den Vereinigten Staaten 1901 und 1902 erlassenen Gesetze, 3. eine Uebersicht der parlamentarischen Arbeiten, 4. ein Verzeichnis der Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse und 5. eine Zeitschriftenschau.

11. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 9, 10 (Juni, Juli 1903). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren folgende Artikel: Das rote Kreuz in seiner humanitären Bedeutung *(v. Strantz)*. Der Zweck heiligt die Mittel *(v. Hoensbroech)*. Religiös-kirchliche Einigung *(v. Bamberg)*. Zum 400. Geburtstage des Kurfürsten Johann Friedrich *(Nippold)*. Streiflichter *(v. Hoensbroech)*.

12. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XIX. Bd. 3. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Grundzüge des neuen sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 *(Schelcher)*. Die Verantwortlichkeit für den Schaden aus der verspäteten oder unterbliebenen Zustellung des von der Eisenbahn der Post übergebenen Avises *(Hertzer)*. Der Frachtvertrag der Eisenbahn-Verkehrsordnung als Vertrag zu Gunsten Dritter *(Rundnagel)*. Noch einmal die Gepäckträger der Eisenbahn *(Ganden)*. Beiträge zur Erläuterung des preussischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 *(Eger)*. — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung.

13. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Maiheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil ausser einer grossen Reihe von Zolltarif-Aenderungen und Entscheidungen u. a. das Küstenschiffahrtsgesetz für die Philippinen, Massnahmen auf dem Gebiet der französischen Branntwein-, Mineralöl- und Glykosebesteuerung sowie der Zuckersteuergesetzgebung in Korsika, das Zollgesetz für Cypern, die Abänderung des luxemburgischen Branntweinsteuergesetzes, das norwegische Gerichtsverfahren in Handelssachen, spanische Vorschriften für die Ursprungsangaben auf Einfuhrwaren u. a. m. Ausführliche statistische Mitteilungen liegen vor über den Aussenhandel und Schiffsverkehr Chiles und Uruguays im Jahre 1901, über den Aussenhandel Dänemarks, der Kapkolonie, der Kolonie Viktoria, Japans, der Niederlande, Oesterreich-Ungarns, Portugiesisch-Indiens, Norwegens und der Schweiz im Jahre 1902. Aus dem weiteren Inhalt des Heftes seien mitgeteilt Handelsberichte der Kaiserlichen Konsulate aus Bordeaux, Drontheim, Calcutta (Aussenhandel und Schiffahrt Britisch-Ostindiens im Jahre 1901, 02), Hankau, Mytilene, Larache, Laguna de Terminos, Pará, Sydney, ferner ein Bericht des Kaiserl. Konsuls in Bukarest über die Verkehrsmittel Rumäniens, ein Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Kairo über die landwirtschaftliche Ausstellung daselbst, und insbesondere ein interessanter Bericht aus Konstantinopel, der auf die Ursache des langsamen Fortschritts des deutschen Handels nach der Türkei hinweist.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 22—26. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten neben zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten des Handels- und Verkehrswesens, der Industrie, des Zollwesens u. s. w. folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 22: Die Enquête über das Kartellwesen; Der Handelsverkehr Sardiniens; Nr. 23: Das kleingewerbliche Kreditwesen; Der Export Oesterreich-Ungarns nach Südpersien; Nr. 24: Zum deutsch-kanadischen Zollkrieg; Nr. 25: Der Vieh- und Fleischverkehr; Nr. 26: Der fünfte internationale Kongress für angewandte Chemie in Berlin von Prof. *Dr. S. Feitler*; Die russische Papierindustrie.

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 23—26. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 23: Die Tauernbahn; Telegraphenschlüssel von *Otto Freih. v. Bönigk*-Halberstadt (Fortsetzung in Nr. 24); Nr. 24: Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland; Nr. 25: Das Süssstoff-Gesetz; Die bayerischen Flüsse im Mai von *Koch*; Nr. 26: Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten; Aus der Kartellenquête.

16. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 13 bis 16. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 nur geringfügig ist und zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, die „Dauer der Beschäftigung" oder die volle Woche in Vergleich zu ziehen? *(Simon).* Entwertung der für unständige Arbeiter zu verwendenden Beitragsmarken. Zur Krankenversicherung der Invaliden. *(Harth).* Schwierigkeiten bei der Durchführung des Heilverfahrens an Knappschaftsmitgliedern *(Tribius).* Erholungsurlaub für die Krankenkassenbeamten *(Prinz).* — Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur.

17. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 11—13. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Kipp, Dr., Professor, Das Reichsgericht und die positiven Vertragsverletzungen. — *Birkmeyer, Dr.*, Professor, Teilweiser Nachdruck. Zur Praxis der preussischen literarischen Sachverständigen-Kammer in Beziehung auf das Urheberrechtsgesetz. — *Laband, Dr.*, Professor, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — *Holz*, Rechtsanwalt, Ist ein weiterer gesetzlicher Schutz gegen die Kurpfuscherei geboten? — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Simeon, Dr.*, Landrichter, Landesrechtliche Beschränkungen des Rechtswegs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — *Koffka, Dr.*, Landgerichtspräsident, Zur Frage der Ungebühr vor Gericht. — *Stenglein, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — *Meyer*, Landgerichtsrat, Differenzhandel und Konkursstrafrecht. — *Bondi, Dr.*, Rechtsanwalt, Sind Gesellschafter (Aktionäre) stimmberechtigt, wenn es sich um ihre Wahl in die Verwaltung der betreffenden Gesellschaft handelt? — *Marcus, Dr.*, Landgerichtsrat, Zum Beschwerderecht gegen Ordnungsstrafen des Registerrichters. — *Josef, Dr.*, Rechtsanwalt, Unleserliche und undeutliche Unterschriften. — *v. Broecker, Dr.*, Amtsanwalt, Arbeitsordnung und Lohnbeschlagsnahmegesetz. — *Ziegler, Dr.*, Referendar, Bemerkungen zu dem Formular der CPO. Nr. 109. — *Hagens, Dr.*, Reichsgerichtsrat, Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen. — *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Die Reformbedürftigkeit des preussischen Einkommensteuergesetzes. — *Hellwig, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Erlöschung des Scheidungsrechts in der Revisionsinstanz (Vollstreckungsgegenklage gegen konstitutive Urteile). — *Kitzinger, Dr.*, Privatdozent, Beseitigung oder Reform der Theaterzensur? — *Kossmann, Dr.*, Prof., Kurpfuscherei und Recht. — *Eichhorn*, Senatspräsident, Notar und Bureauvorsteher. — *Frankenburger, Dr.*, Rechtsanwalt, Konkursvorrecht der Gerichtsgebühren — *Schanze, Dr.*, Professor, Feststellungsklage im Disziplinarverfahren. — *Weissler*, Justizrat, Gehaltsabzug im Krankheitsfall; H.G.B. § 63. — *Huther*, Oberamtsrichter, Ist die gesetzlich erforderte Beglaubigung einer Abtretungserklärung in blanco zulässig? — *Löwinsohn, Dr.*, Rechtsanwalt, Religiöse Kindererziehung. — *Horion, Dr.*, Gerichtsassessor, Fürsorgeerziehung und Armenpflege. — *Lichtenstein*, Amtsrichter, Nochmals zu den „Gehaltsverhältnissen der Richter und Staatsanwälte in Preussen." — *Samter, Dr.*, Ein altes Belegstück zu einer neuen Rechtsfrage. — *Riedinger, Dr.*, Referendar. Zum Prozess Rothe. — *Laband, Dr.*, Professor, Berichtigungen von Reichsgesetzen. — *Frommhold, Dr.*, Professor, Zur Reform des Familienfideikommissrechts in Preussen. — *Mamroth, Dr.*, Rechtsanwalt, Zur Reform des Strafprozesses. IV. Die Verteidigung. — *Conrades*, Amtsrichter, Die Pfändung eines Erbteils und verwandte Fälle. — *Wachler, Dr.*, Senatspräsident, Zweifelsfragen bei der gewerberechtlichen Beurteilung der Wanderlager. — *Reinhard*, Oberlandesgerichtsrat, Das Recht des Gläubigers, den Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu begleiten. — *Schöller, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Ist im Sinne des § 1571 Abs. 2 BGB. die häusliche Gemeinschaft während der Zeit aufgehoben, wo der schuldige Ehegatte verhaftet ist? — *Kaufmann, Dr.*, Rechtsanwalt, Unterschlagung zugesandten Geldes. — *Weizsäcker*, Landgerichtsrat, Noch einmal das Formular C.P.O. Nr. 109. — *Flater*, Amtsgerichtsrat, Können auch Behörden zu Liquidatoren bestellt werden? — *Oppenheimer, Dr.*, Referendar, Eine Frage zur Reform des Börsengesetzes.

18. **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.** XXXV. Jahrg. Nr. 5—11. Hrsg. v. Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Merseburg.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir die folgenden Artikel bezw. Mitteilungen hervor. Nr. 5: Die Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für die Landeswohlfahrt; Regeln betr. die Einrichtung einer Waldversicherung bei dem livländischen gegenseitigen Feuerassekuranzvereine zu Dorpat; Nr. 6: Die Selbstdeckung von Feuerschäden, sog. Selbstversicherung von *Dr. Ramin*; Nr. 7: Geschichte und Entwicklung der Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Grossherzogtums Sachsen-Weimar, von *H. Knott*-Weimar; Nr. 8: Verordnung, den Vollzug des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes betr.; Nr. 9: Gegenseitige öffentliche Feuerversicherung in Russland; Vereinigung kantonaler Feuerver-

sicherungsanstalten in der Schweiz; Nr. 10: Rauchfreie Feuerungen und Brandgefahr, von *Dr. G. Rauter;* Nr. 11: Der Entwurf eines Reichsgesetzes den Versicherungsvertrag betr. in einigen seiner Grundzüge, von Oberlandesgerichtsrat *Schneider*-Stettin.

19. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 6. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt heben wir hervor: *P. Kampffmeyer:* Neuer Wind in den Segeln der Sozialdemokratie; *E. Bernstein:* Der neueste Jahresbericht des englischen Maschinenbauerverbandes und seine Moral; *W. Düwell:* Die Wurmkrankheit, eine ernste Gefahr für unsere Bergarbeiterschaft; *R. Schmidt:* Die Gewerkschaften und die Reichstagswahlen; *Heinrich Peus:* Die Genossenschaften und die Reichstagswahlen; *Henriette Fürth:* Die Frauen und die Reichstagswahlen; *Leonh. Levison:* Zur Theorie der Krisen; *Dr G. Kühl:* Edvard Munch; *Dr. Fr. Hertz:* Heinrich Driesmans Rassentheorie. — *Adele Schreiber:* Ein Dichter des jüdischen Proletariats. Politik von *R. Calwer;* Wirtschaft von *M. Schippel.* — Sozialistische Bewegung von *S. Katzenstein;* Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt;* Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David;* Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer;* Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann;* Sozialwissenschaften von *Dr. Ch. Schitlowsky.*

20. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange.* I. Jahrg. Nr. 4 u. 5 gr. 4°. München (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich 1.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende Hauptartikel und zwar: Nr. 4: J. von Liebigs 100jähriger Geburtstag; Inwieweit ist das Wirtschaftsleben Deutschlands vom vaterländischen Boden abhängig, von *Dr. Chr. Gruber*-München (Fortsetzung in Nr. 5); Die Lieferfristen im Eisenbahnverkehr, von *G. Muschweck*-München; Das Recht des Kaufvertrags nach neuem Recht, von *Dr. Leo*-Hamburg (Fortsetzung in Nr. 5); Neuorganisation der höheren Handelslehranstalten in Oesterreich, von Prof. *H. Belohlawek*-Linz, Sozialpolitik im Grossbetrieb, von *M. Richter*-Leipzig; Der heutige Stand des Handelsschulwesens, von *G. Massien*-Leipzig; Das Studium auf der Handelshochschule, von *Dr. v. Arndt*-Frankfurt a. M. (Fortsetzung in Nr. 5); Nr. 5: Fabrikbetrieb und Handwerksorganisation, von *Dr. W. John*-Danzig; Das Auftreten des Handelsschulgedankens im Anfang des 18. Jahrhunderts von *B. Ziegler*-Dresden; Das Ziel der volkswirtschaftlichen Entwicklung und die massgebenden Gesichtspunkte bei Beurteilung volkswirtschaftlicher Gedanken, von *L. Brentano*-München.

21. **Reichsarbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 3. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende reichhaltige Nummer bringt Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Handwerk und Lehrlingswesen, Genossenschaftswesen, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte und Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

22. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 5. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Inhalt: Aus der vorliegenden Nummer heben wir folgende für unsere Leser bemerkenswerte Artikel hervor: Der Wahlkampf; Wer trägt den höheren Zoll?; Die Bedeutung des § 2 des Jesuitengesetzes von *L. Köster*-Berlin; Physiologie der deutschen Banken von *v. Witzleben;* Was können die Kommunen gegen das Petroleum-Monopol tun?

23. **Zeitschrift für Agrarpolitik.** Organ des deutschen Landwirtschaftsrats. I. Jahrg. Nr. 1—5. 4°. Berlin (Paul Parey) jährlich 6.—

Diese neue Zeitschrift erscheint als eine erweiterte Fortsetzung der „Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat". Sie ist Organ des deutschen Landwirtschaftsrates und die Namen des Herausgebers (*Dr. Dade*) und des Verlags geben die Gewähr dafür, dass die Zeitschrift den Interessen der Landwirtschaft in hervorragendem Masse dienen wird.

Aus dem Inhalt der vorliegenden fünf Nummern heben wir folgende Artikel, Mitteilungen, Berichte u. s. w. hervor: Nr. 1: Die Bestimmung über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes; Die Erklärungen der politischen Parteien zum Zolltarif in der dritten Lesung; Eine Blumenlese aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes in zweiter Lesung; Bericht über die Verhandlungen der 18. Hauptversammlung des Verbandes landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reich. Nr. 2: Die 21. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates; Beschlüsse der 21. Plenarversammlung des D. L.-R.; Eine Blumenlese aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes in zweiter Lesung; Beschlüsse der 28. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer. Nr. 3: Nochmals die Bedeutung der Landbevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reichs, von *Dr. Dade;* Die Entwicklung der preussischen Eisenbahntarife für den Personenverkehr, von

W. Graeschke; Die Fleischversorgung Bayerns; Landeskultur in Bayern; Hebung des Gerstenbaues; Die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Lagerhäuser in Bayern; Mitteilungen aus dem Eisenbahnwesen; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen; Vom landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt. Nr. 4: Abschluss neuer Handelsverträge unter Begünstigung europäischer Erzeugnisse, von *Graf von Schwerin-Löwitz*; Ueber die Entwicklung der deutschen Eisenbahn-Gütertarife, von *W. Graeschke*; Gesetzgebung und Verwaltung (Landeskultur, Eisenbahnwesen); Innere Kolonisation; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen. Nr. 5: Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse in Preussen, von Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*-Stettin; Ueber den Weizenpreis der bevorstehenden Handelsvertragsperiode, von Prof. *Dr. K. Oldenberg*-Greifswald; Zu § 833 des BGB. betr. Haftbarkeit des Viehhalters von *Schneider*-Stettin; Zur Rechtsprechung in der Viehversicherung; Kreditwesen: Getreidelagerhäuser in Preussen; Eisenbahnwesen; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen.

24. **Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.** XIII. Jahrg. Nr. 5. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Inhalt: Der Vortrag auf neue Rechnung, von *Dr. Fuld*-Mainz; Muss die Bilanz-Bekanntmachung in deutscher Sprache erfolgen? von *Dr. H. Tobias*-Rostock; Die Entwickelung der deutschen Aktienbanken von 1890-1901; Die New-Yorker Börse; Publikationen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Das Terminhandelsverbot in Oesterreich; Saldo und Termingeschäft; Das Aktienstimmrecht der Frauen; Kleinere Mitteilungen etc.

25. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 44. Jahrg. (1903) 2. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Abhandlungen: Lage und Feststellung der Eigentumsgrenzen bei seitlicher Verschiebung der Grenzzeichen infolge der durch den Bergwerksbetrieb veranlassten Bodensenkungen *(Schumacher)*. Bergrechtliche Fragen *(Bitta)*, C.-E. — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Praxis der Verwaltungsbehörden.

26. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 6. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5 —

I. Aufsätze: *Freih. v. Heintze*-Potsdam, das sozialökonomische System J. F. Bray's, *v. Brandt*-Weimar, Die Entwicklung Japans; *M. Fleischmann*-Halle, Fridericianischer Sozialismus (Schluss); *A. Mackenroth*, die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches in vergleichender Darstellung mit dem deutschen und österreichischen Recht. II. Sozialpolitik. Erbbaurecht und städtische Bodenpolitik I, von *Dr. Johannes Feig*-Düsseldorf. III. Miszellen: Strafverfolgung durch Privatgesellschaften, von Rechtsanwalt *Dr. Ludwig Fuld*; „Handels-Attachés"; Schweizerische Steuerpraxis; Die Frage eines Petroleumhandelsmonopols in Frankreich; Frankreichs fortschreitende wirtschaftliche Selbstbeschränkung; Der Wohlstand der amerikanischen Union; Eisenbahnen gegen Kanäle in Nordamerika. IV. Buchbesprechungen.

27. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 22—24. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern bringen neben zahlreichen Mitteilungen und Notizen aus den verschiedensten Gebieten des Versicherungswesens folgende grössere Artikel und zwar: Nr. 20: Das Gesetz und die Zillmerschen Reserven. Nr. 21: Der Vorschlag des Herrn Iranyi zur Deckung der Produktionskosten in der Lebensversicherung. Nr. 22: Zur Kritik der Feuerversicherungsbedingungen. Nr. 23: Transportversicherung in der Schweiz. Nr. 24: Das Eidgenössische Versicherungsamt und die Zillmersche Methode.

28. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 12 u. 13. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Bedeuten für die Gemeinden die Vorschriften des BGB. über die Haftung aus unerlaubten Handlungen eine Verschärfung der Haftpflicht gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des badischen Landrechts? (*v. Dusch*). Zur badischen Domänenpolitik (*Antoni*). — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze des grossh. Verwaltungsgerichtshofs. Entschliessungen. Literatur.

29. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 4. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

I. Abhandlungen: Zum Süssstoffgesetz vom 7. Juli 1902 von Geh. Finanzrat *Rheinboldt*; Die Geldstrafen und die Ordnungsstrafen in der Zoll- und Steuergesetzgebung des deutschen Reiches von Finanzrat *Dr. Zimmermann*; Die Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz; II. Gesetze, Verordnungen: A) Zollwesen: Vereinbarung zwischen dem deutschen Reich und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der

Handlungsreisenden; Verfügung der grossherzoglich badischen Zolldirektion, betreffend die zollfreie Einfuhr von Fleisch aus den badischen Zollausschlüssen; Zollfreie Ablassung von Mineralöl für Probefahrten von Motorfahrzeugen; Ergänzung der Normativbestimmungen für die Hafenregulative; B) Tabaksteuer: Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz; C) Branntweinsteuer: Vorrichtung zum Auffangen hochprozentigen Branntweins in Verschlussbrennereien; Ermittlung der Alkoholmenge für mehrere Gefässe mit Branntwein von gleicher Alkoholstärke; D) Schaumweinsteuer: Schaumweinsteuergemeinschaft mit Luxemburg; E) Süssstoffgesetz: Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetz; III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. IV. Vom Reichsgericht: Feststellung der einzelnen Straftaten im Urteil. V. Verschiedenes: Spiritusgewinnung aus Fäkalien. VI. Bücherschau.

30. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 5., 6. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Zur Reform der landwirtschaftlichen Börsen (*Geller*). Zur Frage der Regelung des Apothekenwesens (*Pražák*). Darf der deutsche Nachlassrichter nach deutschem Reichsrecht zur Ermittlung von fremdem Recht die Hilfe der Antragsteller in Anspruch nehmen? (*Klein*). — Rechtsprechung. Miszelle. Aus den Zeitschriften.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Haupt-Register zu den Bdn. 31—40 u. den Ergänzungsbänden 6 bis 10. Zusammengestellt im Bureau des königl. Oberverwaltungsgerichts. gr. 8°. (IV, 497 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 5.—; geb. 6.—

— dasselbe in Staatssteuersachen. Hauptregister zu den Bdn. 6 bis 10. Zusammengestellt im Bureau des königl. Oberverwaltungsgerichts. gr. 8°. (157 S.) Ebd. 03 2.—; geb. 2.60

— des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Strafsachen. 36 Bd. gr. 8°. (1. Heft. 160 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.50

— dasselbe Entscheidungen in Strafsachen. Generalregister zum 1. bis 35. Bde. Bearb. v. *O. Suppes*. gr. 8°. (IV, 772 S.) Ebd. 03 10.50; geb. in Halbfrz. 12.50

— des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge. 3. Bd. Der ganzen Reihe 58. Bd. gr. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.50

Sammlung v. civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. *Leop. Pfaff, Jos. v. Schey* u. *Vincenz Krupsky*. 38. Bd. Neue Folge, 4. Bd. (Mit e. Verzeichnisse der Gesetzesstellen u. einem system. Register) gr. 8°. (941 S.) Wien 03 (Manz) 11.80, geb. in Leinw. 13.—, in Hbfrz. 13.60

Schultze, Dr. Ernst, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Folge. Aus der jurist. Fachlitteratur des J. 1902 zusammengestellt. 8°. (64 S.) Halle 03 (C. Marhold) 1.—

Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. v. DD. Minist. a. D. *A. Schäffle* u. Prof. *K. Bücher*. VI. Ergänzungsheft: *Pfütze, Dr. Arno*, die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich. gr. 8°. (V, 96 S.) Tübingen 03 (H. Laupp) Für Abnehmer d. Zeitschrift oder d. Ergänzungshefte 2.10

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Recueil, des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne*. Nouvelle suite. Tome 15. (Tome 21. de la série complète du recueil édité jusqu' ici par *Leop. Baron de Naumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne*.) gr. 8°. (584 S.) Wien 03 (C. Fromme) 28.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Par Prof. *Fel. Stoerk*. 2. série. Tome XXIX. 1. livr. gr. 8°. (235 S.) Leipzig 03 (Dieterich) 11.—

Sammlung v. Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. Verfügungen betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearb. 27. Bd. (Nr. 4436 bis 4561.) gr. 8°. (XIX, 583 S.) Strassburg 03 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 11.—; geb. 13.—

Sammlung v. Reichsgesetzen u. Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 12°. (VIII, 534 S.) München 03 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 3.—

Rechtsgeschichte, Allgemeines.

Boden, F., Mutterrecht u. Ehe im altnordischen Recht. Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) 1.50

Brill, Dr. Karl, dirig. Arzt, Wichtige juristische Streitfragen zugleich aus dem Grenzgebiete der Heilkunde u. der Rechtswissenschaft. gr. 8°. (14 S.) Magdeburg 03 (A. Rathke) —.30

Brüning, C., Landger.-Dir., Das Collegium Dettenianum zu Münster, seine Verfassung u. Geschichte. Ein Beitrag zum Rechte der Familienstiftg. in seiner heut. Gestaltg. gr. 8°. (92 S.) Münster 03 (Coppenrath) 1.50

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. I. Tl. Geschichte des bürgerl. Rechts. 1. Abtlg.: Römische Rechtsgeschichte u. System des röm. Privatrechts. (5. Aufl. der röm. Rechtsgeschichte.) 8°. (XX, 1160 S.) Berlin 03 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. 10.—

Bürgerliches Recht.

Bernhöft, Dr. Frz., Prof., Das neue bürgerliche Recht in gemeinverständlicher Darstellung m. Beispielen aus dem praktischen Leben. II. Recht der Schuldverhältnisse. 8°. (296 S.) Stuttgart 03 (E. H. Moritz) geb. 2.—

Brückner, H., Reichsger.-R., Die rechtliche Stellung u. Haftverbindlichkeit d. kaufm. Auskunftsbureaus (Auskunfteien) [Aus: „Das Recht."] gr. 8°. (29 S.) Hannover 03 (Helwing) 1.—

Bülow, Osk., Klage u. Urteil. Eine Grundfrage des Verhältnisses zwischen Privatrecht u. Prozess. gr. 8°. (V, 80 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.50

Düsterdieck, Hans, Amtsricht., Ein Beitrag zur Lehre vom Dithmarscher ehelichen Güterrecht. gr. 8°. (26 S.) Kiel 03 (Lipsius & Tischer) —.80

Eger, Dr. Geo., Reg.-R., Das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871 in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche. Textausg. m. Anmerkgn. gr. 16°. (VIII, 376 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

(Gaius) Gai institutionum commentarii quattuor Separatim ex iurisprudentiae anteiustinianae reliquiarum a Ph. Eduardo Huschke compositarum editione sexta ediderunt E. Seckel et B. Kuebler. 8°. (XXXVI, 262 S.) Leipzig 03 (B. G. Teubner) 2.80; geb. 3.20

Grossmann, Dr. Herm., Das Prinzip der Selbstverteidigung im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (87 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.40

Ikeda, Dr. R., D. Hauserbf. in Japan u. Berücks. der allgem. japanischen Kultur u. Rechtsentwicklung. gr. 8°. (XXIII, 268 S.) Berlin 03 (Mayer & Müller) 7.—; geb. 8.—

Kiepert, Dr. M., D. Sammlungen z. wohltät. od. gemeinnützigen Zwecken n. d. BGB. gr. 8°. (VIII, 74 S.) Hannover 03 (Helwing) 2.—

Kress, Dr. Hugo, Die Erbengemeinschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (VIII, 295 S.) Jena 03 (G. Fischer) 7.50

Leske, Dr. Frz., Geh. Oberjustizr. vortrag. Rat, Vergleichende Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches f. das Deutsche Reich und des preussischen allgemeinen Landrechts. 1. u. 2. Aufl. (1.—6. Taus.) gr. 8°. Berlin 03 (O. Liebmann) 25.—; geb. 27.50

Marcuse, Dr. Mart., Die succesive Berufung zur Erbschaft nach dem BGB. im Vergleich zu dem gemeinen Rechte. gr. 8°. (VIII, 77 S.) Berlin 03 Struppe & Winckler 2.—

Müller, Dr. Ernst Wolfg., Das Wildschadensrecht in seiner heutigen Gestalt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung desselben. gr. 8°. (IV, 93 S.) Erlangen 03 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 2.—

Riemann, Dr. Ernst, Rechtsanw., Das Wasserrecht der Prov. Schlesien. 8°. (126 S.) Breslau 03 (W. G. Korn) Kart. 2.—

Sarling, Dr. Osc., Exegese üb. L. 28 D De vulg. et pup. subst. 28, 6 als Beispiel f. Studierende u. Prüfungskandidaten. 8°. (42 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 1.—; kart. 1.25

Schlossmann, Siegm., Der Irrtum üb. wesentliche Eigenschaften der Person u. der Sache nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Zugleich e. Beitrag zur Theorie der Gesetzesauslegg. gr. 8°. (VIII, 96 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.50

Siber, Dr. Heinr., Prof., Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht. gr. 8°. (VIII, 264 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 7.50

Ullmann, Rechtsanw., Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 315 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 6.—

Wieruszowski, A., Landger.-R., Handbuch des Eherechts m. Ausschluss des Eheschliessungs- u. Ehescheidungsrechtes, unter Berücksicht. der gesamten am 1. I. 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze u. der preussischen Ausführungsgesetze. II. Tl. Das ehel. Güterrecht. 1. Abtlg. Allgemeiner Tl., enth. insbesondere die Lehren v. den örtl. u. zeitl. Herrschaftsgrenzen der Güterrechtsnormen u. das Ueberleitungsrecht der deutschen Einzelstaaten. gr. 8°. (XII, 191 S.) Düsseldorf 03 (L. Schwann) 5.—

Handels- und See-Recht.

Perels, F., wirkl. Geh. Rat Dep.-Dir., Prof., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2., neu bearb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 358 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 8.—; geb. in Leinw. 9.50

Pietsch, W., Die Konkurrenzklausel. Wichtig f. Handelsangestellte, Geschäfts-Inhaber, Juristen. gr. 8°. (16 S.) Hagen i. W. 03 (Selbstverlag) 1.50

Civilprozess- und Konkursrecht. Gerichtspraxis.

Ebert, Eug., Oberlandesger.-R., Das amtsgerichtliche Dezernat. Beispiele u. Verfügungs-Entwürfe f. die gesamte amtsrichterl. Tätigkeit unter Anführg. der einschläg. gesetzl. Bestimmgn. 6. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XX, 580 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus) geb. in Leinw. 10.—

Fischer, Landger.-R., Das Verfahren d. Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze üb. d. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung v. 24. III. 97 an e. Rechtsfalle dargestellt. 3. verb. Aufl. gr. 8°. (75 S.) Berlin 03 (Frz. Vahlen) 1.60

Geschäftsordnung für die kgl. sächs. Justizbehörden. Ausg. 1903. Deckblätter 1—9. gr. 8°. (4 Bl.) Dresden 03 (C. Heinrich) —.15

Schneider, Konr., Oberlandesger.-R., Treu u. Glauben im Civilprozesse u. der Streit üb. die Prozessleitung. Ein Beitrag zur Beantwortg. der Prozessleitungsfrage. gr. 8°. (III, 48 S.) München 03 (C. H. Beck) 1.40

Volkmar, E., Landger.-R., Vortermin u. Gerichtsferien. [Aus: „Das Recht".] gr. 8°. (19 S.) Hannover 03 (Helwing) .50

Patent- und Urheberrecht.

Osterrieth, Dr. Alb. u. Rechtsanwalt **Aug. Axster,** Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. III. 1883 (Pariser Konvention) nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs üb. den gewerblichen Rechtsschutz. 12°. (XXXVIII, 354 S.) Berlin 03 (C. Heymann) geb. in Leinw. 7.—

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D., Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen u. gewerblichen Eigentums. 3., neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. gr. 8°. (VI, 224 S.) Ebd. 02. 5.40; geb. 6.—

Strafrecht und Strafprozess.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. Frz. v. Liszt.* Neue Folge. II. Bd. 3. Heft. gr. 8°. Berlin 03 (J. Guttentag.)
3. *Rosenfeld, Dr. Ernst,* Ger.-Assess., Strafrechtspflege insbesondere Gefängniswesen in Ceylon. — *Friedlaender, Dr. Eug.,* Kammerger.-Ref., Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisses. (116 S.) 3.—.

Bisoukides, Dr. Pericles, Der Hochverrat. Eine histor. u. dogmat. Studie. gr. 8°. (XII, 148 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 3.60

Duensing, Dr. Frieda, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzl. Behandlg. gr. 8°. (III, 126 S.) München 03 (J. Schweitzer Verl.) 2.80

Feilitzsch, Dr. Heinr. v., Landger.-Dir., Das königl. sächsische Landesstrafrecht. Zusammengestellt u. erläutert. 3. Bd. Zölle u. Steuern. 8°. (IX, 367 S.) Leipzig 03 (Rossberg) 8.—

Heimberger, Dr. Jos., Prof., D. Begriff d. Gerechtigkeit im Strafrecht. Antrittsvorlesung. gr. 8°. (35 S.) Leipzig 03 (A. Deichert) —.80

Hellwig, A., Das Asylrecht der Naturvölker. Mit e. Vorwort von *J. Kohler*. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 4.—

Olshausen, Dr. Just., Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. VI. u. VII. Bd. gr. 16°. Berlin 03 (F. Vahlen.) Geb. in Leinw.
VI. Die Reichs-Gesetze betr. das Gewerbewesen u. die Arbeiterversicherung. (XII, 462 S.) 3.—. — VII. Die Reichs-Gesetze betr. das Abgabenwesen. (VIII, 402 S.) 3.—.

Oetker, Dr. Frdr., Prof., Ueber Notwehr u. Notstand nach den §§ 227, 228, 904 des Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (III, 81 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 2.—

Poeschl, Heinr, Die Praxis d. Gesetzes zur Bekämpfg. d. unlauteren Wettbewerbes. Dargest. auf Grund v. 130 Entscheidungen nebst Vorschl. zur Abänderg. d. Gesetzes. gr. 8°. (X, 246 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 3.50; geb. 4.20

Stämpfli, Dr. Wilh., Erpressung u. „Chantage" nach deutschem, französischem u. schweizerischem Strafrecht. gr. 8°. (VIII, 151 S.) Bern 03 (A. Francke) 2.—

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D., Kammerger.-R. **H. Appelius** u. Prof. **G. Kleinfeller,** DD., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert. 3., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl., hrsg. v. Reichsger.-R. a. D. *Dr. M. Stenglein*. gr. 8°. (XVI, 1408 S.) Ebd. 03. 31.—; geb. 34.—

Wuerzburger, Dr. J., D. Recht d. strafr. Notstandes vor u. nach d. Inkrafttr. d. BGB. gr. 8°. (V, 139 S.) 3.40

Kirchenrecht.

Böckenhoff, Dr. Karl, Priv.-Doz., Das apostolische Speisegesetz in d. ersten 5 Jahrhunderten. Ein Beitr. zum Verständnis der quasilevit. Satzun. in älteren kirchl. Rechtsquellen. gr. 8°. (VIII, 142 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 4.—

Schoen, Dr. Paul, Prof., Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. 1. Bd. gr. 8°. (XII, 465 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 10.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Albert, Dr. Rud., Amtsrichter, Das öffentliche Recht f. den deutschen Gewerbetreibenden. Eine gemeinverständl. Darstellg. des f. den Gewerbetreibenden Wissenswerten aus d. deutschen Staats- u. Verwaltungsrecht. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) gr. 8°. (III, 67 S.) Leipzig 03 (H. Klasing) geb. in Leinw. 1.80

Benz, Gust., Pfr., Zur Reform unserer Armenpflege. gr. 8° (59 S.) Basel 03 (F. Reinhardt) —.50

Brauchitsch, M. v., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minist. *Dr. Studt* u. wirkl. Geh. Rath Unterstaatssekr. a. D. *v. Braunbehrens*. I—III. Bd. gr. 8°. Berlin (C. Heymann) geb. in Leinw. je 10.—

Escher, Dr. Hans, Schweizer. Bundesbeamtenrecht. gr. 8°. (204 S.) Zürich 03 (E. Rascher's Erben) 2.—

Gehrcke, J., Eisenb.-Sekr., Preussische Gesetze f. Eisenbahnbeamte, enth. die f. den Dienstgebrauch u. die Prüfgn. wichtigsten Gesetze u. Verordngn. 8°. (XII, 496 S.) Dresden 03 (G. Kühtmann) geb. in Leinw. 3.—; durchsch. 5.—

Gesetze, Verordnungen u. **Dienstanweisungen** üb. die Fleischbeschau u. die gesundheitspolizeiliche Behandlg. des Schlachtviehs u. Fleisches bei Schlachtungen im Grossherzogt. Hessen. Amtliche Handausg. gr. 8°. (100 u. IV S.) Darmstadt 03 (G. Jonghaus) —.80

Grünau, Dr. Wern., Frh. v., Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens. gr. 8°. (VIII, 338 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 8.40

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Baupolizeiliche Vorschriften f. d. Reg.-Bez. u. die Provinz-Hauptstadt Posen. gr. 8°. (IV, 183 S.) Berlin 03 (A. W. Hayn's Erben) 3.—

Kretzschmar, J. F., Geh. Reg.-R., Das höhere Schulwesen im Königr. Sachsen. Gesetz üb. die Gymnasien, Realschulen u. Seminare vom 22. VIII. 1876, nebst Ausführungsverordng. u. den einschlag. Gesetze, Verordngn. u. Entscheidgn. gr. 8°. (XIII, 704 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 10.—

Leonhard, Dr. Otto, Enteignung u. Enteignungsverfahren im österreichischen Rechte. gr. 8°. (33 S.) Wien 03 (M. Breitenstein) —.70

Lukas, Dr. Jos., Priv.-Doz., Ueber die Gesetzes-Publikation in Oesterreich u. dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmat. Studie. gr. 8°. (VII, 248 S.) Graz 03 (Leuschner & Lubensky) 5.—

Posener, Paul, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar. 8°. (VI, 176 S.) Leipzig 03 (Rossberg) geb. in Leinw. 2.80

Reichsgesetz, das, betr. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vom 3. VI. 1900 m. d. Ausführungsbest. des Bundesrats in d. abgeänderten Fassung vom 27. III. 1903 u. den preussischen Ausführungsbestgn. vom 20. III. 1903 nebst allen zugehörigen Materialien. Ergänzte u. bericht. Textausg. 13. Aufl. gr. 16°. (VIII, 381 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.60

Reichs-Gesetz betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vom 3. VI. 1900 nebst den Ausführungsbestimmgn. des Bundesrats u. sämtlichen f. Elsass-Lothringen erlassenen Verordnungen. 8°. (VII, 211 S.) Strassburg 03 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) geb. in Leinw. 2.—

Reichstagswahl und **Reichsverfassung.** Enth. Wahlgesetz vom 31. V. 1869. Wahlreglement vom 28. V. 1870 in der Fassg. vom 28. IV. 1903 u. sonst. Vollzugsvorschriften zum Wahlgesetz. Reichsverfassung vom 16. IV. 1871. Bearb. v. e. Verwaltungsbeamten. gr. 8°. (62 S.) Ansbach 03 (M. Prögel) kart. —.90

Rössler, A., Reg.-Sekr., Die Baupolizeiordnungen für Berlin u. seine Vororte. 2. umgearb. Aufl. 8°. (XIV, 262 S.) Berlin 03 (A. W. Hayn's Erben) geb. in Leinw. 3.—

Salis, L. R. v., Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche u. verwaltungsrechtl. Praxis d. Bundesrates u. d. Bundesversammlg. seit dem 29. VI. 1874. Im Auftr. des schweizer. Bundesrates bearb. 2., bis Ende 1902 fortgeführte Aufl. 2 Bde. gr. 8°. (XVIII, 803 u. XI, 818 S.) Bern 03 (K. J. Wyss) 11.—

Schwarz, Dr. Otto Geo., Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 2. Bd. Staatsrecht. — Verwaltungsrecht. — Kirchenrecht. — Völkerrecht. gr. 8°. (VIII, 260 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 4.—

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D., Die Post-, Bahn- u. Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reiches. Erläutert. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (II, 66 S.) Berlin (O. Liebmann) 2.50

Vossen, Dr. Frdr. Karl, Ger.-Assess., Gesetz betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, nebst Anmerkgn., Ausführungsbestimmgn. u. Anlagen (Formularen etc.) hrsg. 8°. (96 S.) Düsseldorf 03 (L. Schwann) 1.80; geb. in Leinw. 2.40

Wacker, Herm., Nationale Kultur- u. Familiengemeinschaften. Ein Vorschlag zur Lösung der Nationalitätenfrage. 8°. (35 S.) Leipzig 03 (Schäfer & Schönfelder in Komm.) —.60

Wiechel, H., gepr. Zivil-Ingen., Berufsklassen-Wahlkreise. Vorschläge zur Umgestaltg. des sächs. Landtagswahlrechts u. zur Neuabgrenzg. der Reichstagswahlkreise. Mit 2 Taf. graph. Darstellgn. gr. 8°. (40 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) 1.–

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Derblich, Dr. Leo, Das österreichische Versicherungsrecht. gr. 8°. (XI, 167 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 4.—

Funk, Dr. Geo., Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Das Krankenversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz u. das Invalidenversicherungsgesetz (Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz). Für Arbeitgeber u. Arbeitnehmer u. zum Gebrauche beim Unterricht in der Gesetzkunde bearb. 2. Aufl. gr. 8°. (VI, 114 S.) Kassel 03 (G. Weiss) geb. 1.20

Götze, Emil, Gen.-Sekr., Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883, 10. IV. 1892, 30. VI. 1900, 25. V. 1903 nebst dem Hilfskassengesetz u. den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen des land- u. forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (VIII, 162 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 1.—

Hoffmann, Dr. F., Geh. Reg.-R. vortr. Rat, Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert v. *H.* 3. neubearb. Aufl. 12°. (XXIV, 362 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.—

Illing, A., Landesversichergsanst.-R., Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. V. 1903, sowie das Gesetz üb. die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 1. VI. Textausg. gr. 8°. (IV, 142 S.) Leipzig 03 (Rossberg) 1.20

Krankenversicherungsgesetz, das, vom 15. VI. 1883 10. IV. 1892 in der Fassung nach Erlass der Novelle vom 25. V. 1903. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (VIII, 154 S.) Ansbach 03 (C. Brügel & Sohn) kart. —.80

— in der Fassung der Novelle vom 25. V. 1903, nebst Hilfskassengesetz vom 7. IV. 1876, den noch gelt. Bestimmgn. des Gesetzes vom 5. V. 1886, betr. die Unfall- u. Krankenversicherg. der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen, u. Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachg. vom 19. VII. 1899. Textausg. m. Einleitg. u. alphabet. Register 16°. (XVI, 228 S.) München 03 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 1.50

Müller, Dr. Frz., Sekt.-R., u. Minist.-Vicesekr. **Hugo Diwald,** Die Gewerbeordnung. Samt den einschläg. Gesetzen, Verordngn., Erlässen u. Entscheidgn. der Ministerien, sowie den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 5. Aufl. 8°. (XXIV, 1529 S.) Wien 03 (Hof- u. Staats-Druckerei) 8.—

Rohmer, Dr. Gust., Legat.-Sekr. I. Kl., Das Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz vom 30. III. 1903 betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. 16°. (IV, 103 S.) München 03 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 1.20

Schulz, M. v., u. Dr. R. Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin. (Aufsätze, Rechtsprechung Einigungsamtsverhandlgn., Gutachten u. Anträge. Aus Anlass des 10 jähr. Bestehens des Gerichtes hrsg. gr. 8°. (XX, 409 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 7.—; geb. in Leinw. 8.–

Zwick, Dr. Herm., Schulr. Stadtschulinsp., Reichst.-Abg., Das Kinderschutzgesetz. (Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben.) Vom 30. III. 1903. 8°. (V, 74 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) —.80

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bemerkungen der Zentralstelle der vereinigten Handels- u. Gewerbekammern u. des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge zu der Regierungsvorlage, betr. den Entwurf e. neuen autonomen Zolltarifes u. Tarifgesetzes. gr. 4°. (III, 112 S.) Wien 03 (W. Braumüller) 3.60

Bericht des eidg. Versicherungsamts üb. die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im J. 1901. Veröffentlicht auf Beschluss des schweiz. Bundesrates vom 22. V. 1903. gr. 4°. (II, LXXIX, 136 S.) Bern 03 (A. Francke in Komm.) 3.—

Charitas-Schriften. 9. Heft. 12°. Freiburg i. B. (Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland)

9. *Trimborn, Karl,* Reichst.- u. Landt.-Abg. Justizr., Die Pflichten der höheren Stände auf sozialem u. charitativem Gebiet. — *Werthmann, Dr.,* Geistl. Rat Msgr., Die ersten 5 Jahre des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland (132 S.) 03 —.70

Crenzbauer, Dr. Aug., Die Versorgung Münchens m. Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftl. Studie m. 135 Tab., 1 Abbildg. u. 1 Kartenskizze. gr. 8°. (IX, 306 S.) München 03 (E. Reinhardt) 10.—; geb. 12.—

Deutsch, Jul., Die Lehrlingsfrage. Hrsg. im Auftrage des Reichsverbandes der jugendl. Arbeiter Oesterreichs. gr. 8°. (III, 36 S.) Wien 03 (Wiener Volksbuchh. in Komm.) 20.—

Eheberg, Dr. Karl Thdr., Prof., Finanzwissenschaft. 7. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (VIII, 518 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 8.—; geb. 9.20

Erfahrungen, genossenschaftliche. Zugleich Geschäftsbericht der landwirtschaftl. Prov.-Genossenschaftskasse f. die Mark Brandenburg u. die Niederlausitz eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht f. d. J. 1902. Erstattet v. Dir. Rechtsanw. *Eschenbach.* Lex. 8°. (21 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.—

Ergänzungssteuergesetz, d. kgl. sächs., vom 2. VII. 02 nebst Ausf.-Verordn. u. Instr. V. k. s. Finanzministerium hrsgg. Lex. 8°. (176 S.) Dresden 03 (Heinrich) 1.50; geb 2.—

Etienne u. Vosberg-Rekow, DD., Zollrückvergütung. Grundsätzliche Erörtergn. gr. 8°. (VI, 58 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 2.—

Felix, Ludw., Entwickelungsgeschichte des Eigenthums nach culturgeschichtlichem u. wirtschaftlichem Gesichtspunkte. IV. Tl. Der Einfluss von Staat u. Recht auf die Entwicklg. d. Eigenthums 2. Hälfte. 2. Abtlg. (Schluss) (Die neue Zeit, die französ. Revolution) gr. 8°. (IX, 623 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 13.40

Forderungen der Handels-Angestellten Oesterreichs. Verhandlungen u. Beschlüsse des 1. Reichskongresses der Handelsangestellten Oesterreichs. gr. 8°. (84 S.) Wien 03 (Wiener Volksbuchh. in Komm.) 1.—

Fraass, K., Obergrenzkontrol., Die vom 1. X. 1903 ab gültigen Bestimmungen üb. d. Besteuerg. des Branntweins m. Beschränkg. auf d. abgefundenen Materialbrennereien. Bearb. f. Elsass-Lothr. 2. Aufl. m. Ergänzgs.-Heft gr. 8° (X, 210 S.) Metz 03 (G. Scriba) 2.50

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. 1. Bd. Allgemeine od. theoret. Volkswirtschaftslehre. 12°. (VI, 145 S.) Berlin 03 (S. Calvary & Co.) kart. 1.60

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. VII. 1900 betr., vom 1. VII. 1902 nebst Verordng. einige Abändergn. der zum Einkommensteuergesetz vom 24. VII. 1900 erlassenen Ausführungsbestimmgn. betr., vom 4. II. 1903, u. Hilfstafel zur Berechng. der Einkommensteuersätze. gr. 8°. (20 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) —.60

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufm. Unterrichtswesen III. Bd. m. zahlr. Tab. u. Abbildgn. im Text, sowie 22 Karten u. Beil. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 481—720.) Leipzig 03 (B. G. Teubner) 6.—

Hartwig, Dr. J., Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit (M. einer Vorrede v. *G. Schmoller* z. 100. Heft d. „Staats- u. sozialwissensch. Forschgn.“) gr. 8⁰. (XIII, 237 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 2.50

Hopfmann, Dr. Karl, Das Sparkassenwesen in Bayern. gr. 8⁰. (VIII, 46 S.) Fürth 03 (G. Rosenberg in Komm.) 1.—

Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden. IX. Bd. IX. Grossstadt, die. Vorträge u. Aufsätze zur Städteausstellg. v. *K. Bücher, F. Ratzel, G. v. Mayr, H. Waentig, G. Simmel, Th. Petermann* u. *D. Schäfer*. Gehe-Stiftung zu Dresden. Winter 1902—1903. gr. 8⁰. (VII, 282 S.) Dresden 03 (Zahn & Jaensch) 4.—

Jahres-Bericht der Handelskammer zu Hamburg üb. d. J. 1902. Nebst Beilage: Hamburg's Handel im J. 1902. Sachverständigen-Berichte. hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. gr. 8⁰. (41 u. 128 S.) Hamburg 03 (C. Boysen) 2.—

Jahresberichte der königl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten f. 1902. Nebst Berichten der königl. sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendg. jugendl. u. weibl. Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigg. der unterirdisch betriebenen Brüche u. Gruben. gr. 8⁰. (XVI, 423 S.) Berlin 03 (Dresden-A., Zahnsg. 24, F. A. Schröer) kart. 3.—

Knebel-Doeberitz, Hugo v., Das Feuerversicherungswesen in Preussen. gr. 8⁰. (XVI, 203 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 5.—

Kotgen, Dav., Die Kulturanschauung des Sozialismus. Ein Beitrag zum Wirklichkeits-Idealismus. Mit e. Vorwort v. Eduard Bernstein. gr. 8⁰. (XIV, 134 S.) Berlin 03 (F. Dümmler's Verl.) 1.50

Liefmann, Dr. Rob., Schutzzoll und Kartelle. gr. 8⁰. (IV, 74 S.) Jena 03 (Fischer) 2.—

Meinhardt, Dr. Paul, Kann Deutschland Weltpolitik treiben? Eine volkswirtsch. Unters. gr. 8⁰. (31 S.) Weimar 03 (Grosse) —.60

Neumann's, Alfr., Bilanz-Tabellen. Tabellarische Zusammenstellg. der fünf letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank-, Transport- u. Industrie-Werte. 3. Jahrg. 1903. Lex. 8⁰ (95 S.) Berlin (A. Neumann) geb. 4.—

Radtke, Dr. Paul, Mathemat., Die Stabilität der Lebensversicherungs-Anstalten. Lex. 8⁰. (63 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. 3 Bd. gr. 8⁰. Berlin 03 (J. Guttentag.)
3. *Heyn, Dr. Otto,* Die indische Währungsreform. (IX, 375 S.) 7.—; geb. 8.—.

Schwabe, Herm., Handelspolitik. Auf der Stufe der Allgemeinheit im Zeichen des Verkehrs. Einblicke u. Ausblicke. gr. 8⁰. (42 S.) Luxemburg 03 (Berlin, L. Simion) 1.—

Stammhammer, Jos., Biblioth., Bibliographie der Finanzwissenschaft. Lex. 8⁰. (VI, 415 S.) Jena 03 (G. Fischer) 12.—

Steuern, die direkten. Zusammenstellung der Vorschriften zur Benützg. f. die Steuerämter. gr. 8⁰. (XII, 319 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 3.—

Stolzmann, J., Eisenb.-Betr.-Insp. i. P., Der Uebergang v. der Geld- zur Buchwirtschaft oder Emanzipation der Volkswirtschaft aus der Geldherrschaft durch Organisation v. Kreditgenossenschaften. gr. 8⁰. (18 S.) Wien 03 (Huber & Lahme) —.70

Vergleich des Zolltarifgesetzentwurfes m. dem geltenden Zolltarifgesetze u. Vergleich des Zolltarifentwurfes m. den autonomen u. vertragsmässigen Sätzen des geltenden österreichisch-ungarischen Zolltarifes. gr. 4⁰. (S. 193—533.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.20

Voigtel, Dr. Max, Die direkten Staats- u. Gemeindesteuern im Grossherzogt. Baden, e. Darstellg. ihrer Entwickelg. u. Ergebnisse von 1886—1901. gr. 8⁰. (V, 120 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.80

Volksheim, das, in Hamburg. Bericht üb. das 2. Geschäftsj. 1902/1903. gr. 8⁰. (65 S.) Hamburg 03 (H. Seippel) —.60

Wagon, Dr. Eduard, Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 u. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung im J. 1900. gr. 8⁰. (X, 213 S.) Jena 03 (G. Fischer) 4.50

Wegener, Dr. Leo, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen m. den Polen um die Prov. Posen. Eine Studie. gr. 8⁰. (XVI, 319 S. m. 1 Taf.) Posen 03 (J. Jolowicz) geb. 7.—

Winkert, Edm., Eine volkswirtschaftliche Betrachtung üb. die Entwicklung Lothringens in den letzten 10 Jahren (1893—1902). 12⁰. (20 S.) Metz 03 (R. Lupus) —.25

Witte, Finanzminister, und der russische Reichsrat üb. die Finanzlage Russlands. Protokoll der Plenarsitzg. des russ. Reichsrates vom 30. XII. 1902 (12. I. 1903). [Aus dem Russ.] gr. 8⁰. (20 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.) —.50

Wörner, Dr. Gerh., Das Mobiliar- u. Privat-Feuerversicherungswesen im Königr. Sachsen. 7 Aufl. 8⁰. (VI, 110 S.) Leipzig 03 (Rossberg) 2.—

Zenker, Ernst Vict., Die Gesellschaft. II. Bd. Die sociologische Theorie. gr. 8⁰. (IX, 134 S.) Berlin 03 (G. Reimer) 3.—

Ziehen, Dr. Jul., Ob.-Studiendir., Ein Reichsamt f. Volkserziehung u. Bildungswesen. Nebst sonst. Vorschlägen zur Organisation der Volkserziehg. (28 S.) Berlin 03 (Weidmann) 1.—

Statistik.

Handbuch, statist., f. d. Grossh. Hessen. Hrsg. v. d. grossh. Zentr.-St. f. Landesstatistik. Lex. 8⁰. (XII, 318 S.) Darmstadt 03 (Jonghaus) geb. 3.—

Handbuch, statistisches, f. die Selbstverwaltung in Schlesien. Hrsg. vom landesstatist. Amte des schles. Landesausschusses. IV. Jahrg. 1902. gr. 4⁰. (VI, 401 S.) Troppau 03 (Buchholz & Diebel) 6.—

Jahrbuch f. bremische Statistik. Hrsg. vom brem. statist. Amt. Jahrg. 1902. Zur Statistik des Schiffs- u. Warenverkehrs im J. 1902. gr. 8⁰. (X, 327 S.) Bremen 03 (G. A. v. Halem) kart. 7.50

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. d. J. 1902. 1. Heft. gr. 8⁰. Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei).
1. Statistik der Ernte des J. 1902. Mit 5 Diagrammen, 2 Taf. u. 8 Karten. (IV, 293 S.) 3.—

Mitteilungen der Centralstelle der vereinigten Handels- u. Gewerbekammern u. des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt. Nr. 12—20. gr. 4⁰. Wien (W. Braumüller in Komm.)
12. Ein- u. Ausfuhr, die, v. unedlen Metallen u. Waren daraus in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. Zusammengestellt v. der nied.-österr. Handels- u. Gewerbekammer. (IV, XXI, 257 S.) 03. 3.60. — 13. Ein- u. Ausfuhr, die v. Baumwolle, Baumwollgarn u. Baumwollwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. Zusammengestellt vom Centralverband der Industriellen Oesterreichs. (XXII, 261 S.) 03. 3.60. — 14. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Länder u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die Warengruppe Edelmetalle u. Waren daraus. Zusammengestellt v. der Handels- u. Gewerbekammer in Wien. (25 S.) 03. —.90. — 15. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Staaten u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die Gruppe Konfektionswaren. Zusammengestellt v. der nied.-öst. Handels- u. Gewerbekammer. (34 S.) 03. —.90. — 16. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Länder u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die Gruppe Tonwaren. Zusammengestellt v. der nied.-öst. Handels- u. Gewerbekammer. (35 S.) 03. —.90. — 17. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Länder u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die Gruppe Getränke. Zusammengestellt v. den Handels- u. Gewerbekammern in Pilsen, Bozen u. Görz. (40 S.) 03. —.90. — 18. Zolltarif, der neue bulgarische, vom 10. IV. (28. III.) 1903 im Vergleich m. dem geltenden Zolltarif. Der Akzisen- u. Octrois-Tarif. (64 S.) 03. 1.—. — 19. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Länder u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die

Gruppe Mineralien u. Steinwaren. Zusammengestellt v. den Handels- u. Gewerbekammern in Pilsen, Troppau u. Innsbruck. (48 S.) 03. —.90. — 20. Zusammenstellung der Zolltarife der europäischen Länder u. der Vereinigten Staaten v. Amerika f. die chemische u. verwandten Industrien. (207 S.) 03. 1,80.

Notizbuch, statistisches, f. die Stadt Leipzig. Bearb. im statist. Amte der Stadt Leipzig. 8°. (72 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) —.80

Statistik der Ausverkäufe im J. 1902. Zusammengestellt vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. Lex. 8°. (17 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) —.60

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 22. Bd. 2. Heft. gr. 8°. Breslau 03 (E. Morgenstern, Verl.).
2. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, meteorologische Verhältnisse, Nahrungsmittelpreise i. J. 1901. Sterblichkeitstafeln f. 1881/1900. (VIII, 132 S. m. 1 Taf.) 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 152. Bd. Imp. 4°. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht).
152. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebietes im J. 1902. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. 1 Tl. Der Verkehr m. den einzelnen Ländern im J. 1902, unter Vergleichg. m. d. J. 1897 bis 1901. 24 Hefte. (5. Heft. 107 S.) Für vollständig 10.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1902. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. II. u. III. Bd. Lex. 8°. Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) je 6.—
II. (Special-Handel.) (VIII, 845 S.) 6.—. — III. Vormerkverkehr — (Durchfuhr.) (VI, 507 S.) 6.—.

— preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 177. Heft. Imp. 4°. Berlin 03 (Verlag des k. statist. Bureaus).
177. Ergebnisse, die endgültigen, der Volkszählung vom 1. 12. 1900 im preussischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont, nebst e. aktenmäss. Berichte über die Ausführg. dieser Zählg. 1. Tl. (VI, LXII, 481 S.) 12.60.

Statistik, österreichische. Hrsg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. 67. Bd. III. Heft. Imp. 4°. Wien 03 (C. Gerold's Sohn in Komm.).
3. Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f. die J. 1900 u. 1901. (II, II, XLI, 33 S.) 2.20.

Utzinger, Dr. Wern., Das Handelsgericht des Kantons Zürich 1867—1900. Ein Beitrag zur Kenntnis v. Geschichte, Wesen u. Wirken der Handelsgerichte. (Aus: „Ztsch. f. schweiz. Statistik“.) Mit 10 statist. Tab. gr. 4°. (68 S.) Bern 03 (Zürich, A. Müller's Verl.) 2.50

Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Zusammengestellt im Reichsamte des Innern. gr. 8°. (VIII, 928 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 14.—; geb. 16.—

Politik.

Brandt, M. v., Gesandt. a. D., Die Zukunft Ostasiens. Ein Beitrag zur Geschichte u. zum Verständnis der ostasiat. Frage. 3., umgearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (IV, 118 S.) Stuttgart 03 (Strecker & Schröder) 2.50

Herr, Dr. E., Reg.-Assess., Neue Bahnen der Polenpolitik. Skizze e. zu schaff. Polengesetzgebg. gr. 8°. (V, 88 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.50

Hütet Euch! Erörterungen üb. den Bund der Landwirte. Von e. Centrumswähler. gr. 8°. (88 S.) Heiligenstadt 03 (F. W. Cordier) —.40

Sittard, P. H. J., Reichst.-Abg., Sozialpolitik des Zentrums. 8°. (82 S.) Trier (Paulinus-Druckerei) —.50

Wer gewinnt die Wahlen? Von e. alten Parlamentarier. gr. 8°. (56 S.) Leipzig 03 (F. Luckhardt) 1.—

Varia.

Beamten-Besoldungen in den Bureau-, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen bei den Reichsbehörden u. königl. preussischen Staatsbehörden. (Nach dem Stande vom 1. IV. 1903.) gr. 16°. (106 S.) Berlin 03 (Liebel) —.75

Bleuck, E., Präs. Dir., Verzeichniss der im J. 1904 im Königr. Preussen abzuhaltenden Märkte und Messen, nebst e. Uebersicht der wichtigeren Märkte u. Messen der anderen Staaten des Deutchen Reiches und Zollgebietes, der Grenzprovinzen Holland, sowie der nördl. Schweiz. Neue Folge. XXXII. Jahrg. gr. 8°. (VII, 179 S.) Berlin 03 (Verlag des k. statist. Bureaus) 6.—

Daude, Paul, Geh. Reg.-R. Univ.-Richt., u. **Wolff, Mart., DD.**, Die Ordnung des Rechtsstudiums u. der ersten juristischen Prüfung im Grossherzogt. Baden (Aus: „D. u. W., d. Ordng. des Rechtsstudiums u. d. ersten jurist. Prüfgn. in d. deutschen Bundesstaaten“.) gr. 8°. (17 S.) Halle 03 (Buchh. des Waisenhauses) —.40

— — dasselbe im Königr. Bayern. gr. 8°. (69 S.) Ebd. 03 1.—

— — dasselbe im Königr. Preussen. gr. 8°. (68 S.) Ebd. 03. 1.—

— — dasselbe im Königr. Sachsen. gr. 8°. (20 S.) Ebd. 03 —.50

Frenzel, G., Ratsobersekr., Leitfaden f. die Einrichtung der Kanzleien, Registranden u. Akten der deutschen Stadtgemeinden. Gekrönte Preisschrift. gr. 8°. (52 S.) Leipzig 03 (F. Leineweber) 1.—; geb. in Leinw. 1.60

Freudenberg, Ika, Ein Wort an die weibliche Jugend. 8°. (25 S.) Leipzig 03 (Verl. d. Frauen-Rundschau) —.50

Führer durch das Verwaltungsgebiet der Stadt Dresden. Hrsg. vom Rat zu Dresden. (Deutsche Städteausstellg. 1903.) 13 Tle. m. 1 farb. Plan. Schmal gr. 8°. (26, 29, 27, 10, 29, 29, 13, 13, 19, 6, 22, 18 u. 23 S. m. Abbildgn. u. Taf.) Dresden 03 (C. C. Meinhold & Söhne) In Leinw.-Mappe 3.—

Israel am Scheidewege. gr. 8°. (16 S.) Zürich 03 (C. Schmidt) —.40

Karte der Reichstagswahlen v. 1903. Nebst e. übersichtl. Zusammenstellg. der Wahlresultate von 1871 bis 1898. 59 mal 51 cm. Farbdr. Mit Text am Fusse. Leipzig 03 (M. Ruhl) —.30

Kriminal-Prozesse aller Zeiten. (Sammlung der interessantesten u. berühmtesten Prozesse. Geschichte des Verbrechens u. seiner Strafen in Vergangenheit u. Gegenwart.) 1—5. Bd. schmal 8°. Heilbronn (O. Weber) je —.50
1. *Fischer, Wilh.*: Die Folter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. (190 S.) (03). — 2. *Fischer, Wilh.*: Der Inquisitions-Prozess. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfg. (160 S.) (03). — 3. *Fischer, Wilh.*: Berühmte Giftmischerinnen. Der Mordprozess Heinze. (192 S.) (03). — 4. *Teschner, Carl*, Der Fall Rostan. Der Justizmord v. Toulouse. (159 S.) (03). — *Fischer, W.*, Mord- u. Lustmordprozesse. Räuber- u. andere Prozesse. Weibliche Strassenräuber. (172 S.) (03).

Krukenberg, Frau Elsbeth., Was sollen unsere Töchter werden? Was will die Frauenbewegg. aus ihnen machen? gr. 8°. (V, 23 S.) Gebhardshagen 03 (J. H. Maurer Greiner Nachf.) —.50

Namens-Verzeichnis, alphabetisches, der k. u. k. österr.-ungar. Consularfunktionäre, sowie der k. u. k. österr.-ungar. Consularämter. März 1903. Zusammengestellt im k. u. k. Ministerium des kais. u. kön. Hauses u. des Aeussern. Lex. 8°. (28 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) —.40

Olaf, M. D., Ist das gewerbsmässige private Speditionswesen f. den Handelsstand e. Notwendigkeit? Ein kleiner Beitrag zur Monopolisierg. des Welthandels durch Deutschland gr. 8⁰. (95 u. 23 S. m. 5 Taf. graph. Darstellgn.) Leipzig 03 (Luckhardt's Buchh. f. Verkehrswesen) 3.—

Reichstagswahlen, die, seit 1871. I. Süd- u. Südwestdeutschland. (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen.) gr. 8⁰. (88 S. m. 2 farb. Tab.) Berlin 03 (W. Baensch) 2.50

Russland u. **Finland** - Vom russ. Standpunkte aus betrachtet. Von *Sarmatus*. gr. 8⁰. (35 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) —.60

Schlatter, Hans, Pfr., Kapitalismus u. Christentum. gr. 8⁰. (37 S.) Basel 03 (F. Reinhardt) —.50

Schmidt, Gust., Kauf. Gründung u. Finanzierung v. Zeitungen u. Zeitschriften. gr. 8⁰. (IV, 158 S.) Leipzig 03 (H. Beyer) 7.50

Troll-Borostyáni, Irma v., Katechismus der Frauenbewegung. 2. Aufl. 8⁰ (63 S.) Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.50

Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbez.-Eintheilung der k. u. k. österr.-ungar. Consularämter. März 1903. Zusammengestellt im k. u. k. Ministerium des kais. u. kön. Hauses u. des Aeussern. gr. 4⁰. (31 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) —.40

Verzeichnis der Advokaten u. k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie 1903. Hrsg. vom k. k. Justizministerium. XX. Jahrg. (Nach dem Stande v. Ende April 1903.) (134 S.) gr. 8⁰. Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.20

Was lehrt die I. deutsche Städte-Ausstellung Dresden 1903? Mitarbeiter: Oberbaukommiss. Reg.-Baumstr. *Gruner*, Oberingen. *Meng*, Baumstr. *F. Schulz* u. a. m. Hrsg.: *Rud. Lebius*. gr. 8⁰. (108 S. m. Fig.) Dresden 03 (Leipzig, H. Haessel Comm.-Gesch.) 1.—

Wittich, Dr. M., Der schwarze Tod. Betrachtungen üb. den unheilvollen Einfluss der kathol. Kirche auf Deutschlands staatl. u. geist. Entwicklg. gr. 8⁰. (64 S.) Bamberg 03 (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) 1.—

Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig.

Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht.

Ein Spezialkommentar zur österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 mit Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung, insbesondere des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

Von **Egon Ritter von Schubert-Soldern.**

1903. Preis 15 Mark.

Grundriß des Oesterreichischen Rechts,

herausgegeben von A. Singer und O. Frankl, III. 4:

Grundriß des Agrarrechts

mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts.

Von **Walter Schiff.**

1903. Preis 4 Mark, gebunden 4 Mark 80 Pf.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8o. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Augsburger Abendzeitung. 1902. Nr. 225 vom 16. 8.
. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht

(Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt. 1902. Nr. 179 vom 2. 8.
. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–45 Mk.
Für Gerichtsschreiber „ 20–35 „
Einzelne Baretts „ 4–6 „
bei freier Zusendung (166)

Jeder Jurist
verlange
Soergels Rechtsprechung
3. Jahrgang 1902. Gebunden M. 4.80
Durch alle Buchhandlungen oder die Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben ist erschienen:

Jaeger, Dr. Ernst, ord. Professor an der Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen

für den akademischen und praktischen Gebrauch. — **Nachtrag zur Ausgabe für Bayern.** —
gr. 8°. (IV, 277 S.) In Halbleinen gebunden **Mk. 3.50.**

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die
Entscheidungen des Reichsgerichts
in Civilsachen.

Bd. I–XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung
in abgekürzter Fassung und in systematischer Ordnung
herausgegeben von

G. Schultze Rechtsanwalt am Reichsgericht †. u. **Dr. jur. Fritz Schultze** Amtsrichter.

5 Bände mit Sachregister und Gesetzesregister.
Geheftet Mk. 67.—. Gebunden Mk. 78.—.
Jeder Band ist auch einzeln käuflich!

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. 2.
— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. 8.—
— **Internationale Rechtshülfe in Strafsachen.** 2 Bände. 1888–1897. Mk. 42.—
Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. 16.—
Foy. Die Königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 3.—
Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. 12.—

Soeben erschien:
Bayerisches Landesprivatrecht
von
Dr. Paul Oertmann
o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.
Erste Abteilung:
Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht.
540 S. gr. 8°. geh. 10 Mark.
Die zweite Abteilung erscheint im Herbst d. J.
Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München
Die Bankdepotgeschäfte
in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung
dargestellt von
Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.
Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Aufsicht über die Privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. Von **Dr. jur. Paul Moldenhauer.** M. 4.60.

Das Versicherungswesen von **H. Brämer**, Verbandssekretär u. **K. Brämer**, Geh. Regierungsrat. M. 11.50, geb. M. 13.50.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert von **Dr. jur. Alfred Manes.** Preis karton. M. 3.80.

Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland. Von **Dr. jur. et phil. Alfred Manes.** M. 7.20, geb. M. 8.20.

Die Privat-Feuerassekuranz und das Reichsversicherungs-Gesetz. Von **A. Langhans.** M. 1.—

Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht. Von **Dr. Heinrich Siber,** Professor in Erlangen. M. 7.60

Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preussischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange von **M. Thiele,** Oberlandesgerichtsrat. **Zweite unveränderte Auflage.** M. 10,—, geb. M. 12.—.

Wesen und System der Doppelten Buchführung. Methode Gehr-Lang. Von **K. H. Lang.** M. 3.—, geb. M. 3.50.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S.W. 19.
Wien I. Hamburg.

Fabrikant des

Tiro-Schnellhefter, -Kopiermaschine, -Goldfüllfeder.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten). **Struppe & Winckler,** Juristische Buchhandlung.

═ *Soeben beginnt zu erscheinen:* ═

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

11,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

148,000 Artikel u. Verweisungen.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Eheberg, Prof. Dr. K. Th., **Finanzwissenschaft** **7. verbesserte u. vermehrte Aufl.**

Mk. 8.—; geb. Mk. 9.25. **(Soeben erschienen!)**

Auch diese neue (**7.**) Aufl. ist infolge zahlreicher Zusätze und Aenderungen eine ubermals **wesentlich vermehrte** und **verbesserte.**

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung (Georg Böhme) Leipzig.

Gratis und franko

versenden wir an alle Interessenten das **systematische Gesamtregister** zu den 35 Jahrgängen 1868 bis 1902 der

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von **Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von **Dr. Karl Theod. Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff.**

Dasselbe gibt einen Einblick in den ungeheuren Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus weiten Gebieten der Rechts- u. Staatswissenschaft, d. Finanz- u. Volkswirtschaft, d. Verkehrs- u. Eisenbahnwesens, d. gesamt. Versicherungswissenschaft 2c. 2c., dessen Größe u. Bedeutsamk. noch lange nicht in genügendem Maße bekannt ist u. gewürdigt wird

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München 43** Karlspl. 29

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Seydel, Max von,

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg,

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Duensing, Dr. Fr.,

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV. u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Allfeld, Dr. Ph., ord. Professor an der Universität Erlangen,

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. ☛ Vollständige Ausgabe mit Nachtrag. ☚ gr. 8°. (IX. 1349 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.50;** enthält 152 Gesetze.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben sind folgende Werke vollständig geworden:

Dr. Albert Haberstumpf, k. Amtsrichter in München: **Bayerisches Gesetz vom 9. August 1902, betr. das Nachlaßwesen nebst der Nachlaßordnung vom 20. März 1903,** sowie einem Auszug aus dem Gebührengesetze in der nunmehrigen Fassung, ferner einem Abdruck der sonstigen Ausführungsvorschriften und des Erbschaftssteuergesetzes samt Vollzugsbekanntmachung in der jetzt geltenden Fassung, mit Erläuterungen und Sachregister. 19 Bog. kl. 8°. Roter Lwdd. Mk. 2.80.

Cl. von Koppmann, Präsident des bayer. Senats am Reichs-Milit.-Gericht in Berlin: **Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. **Dritte Auflage** bearbeitet von **Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat.
Erste und zweite Lieferung. (Bog 1—16 nebst Titel, Vorwort und Verzeichnis der Abkürzungen). Geheftet à 2 Mk. 80 Pfg. [Vollständig in ca. 5 Lieferungen à 2 Mk. 80 Pf.]

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **4. Auflage,** bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer.** In zwei Bänden. **Erster Band** (§§ 1—104n). 47 Bog. gr. 8°. Geh. 11 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pfg. **Zweiter Band** (§§ 105a—155 nebst den Vollzugsvorschriften und dem Gesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erläutert.) Mit ausführlichem alphabetischen Sachregister. 58 Bog. Geh. 15 M. 80 Pfg., geb. 17 M. 50 Pfg. [Mit dem Erscheinen des zweiten Bandes, dessen Ausgabe Anfang August erfolgt, ist die **4.**, von Dr. Gustav Rohmer bearbeitete Auflage dieses Standard Works wieder vollständig geworden.]

☛ Das **„Gewerbearchiv"** schreibt soeben über die neue Auflage an der Spitze einer eingehenden Besprechung: „Um es gleich vorwegzunehmen: Der Landmann'sche Gewerbeordnungskommentar schreitet auch in der Rohmer'schen Bearbeitung nach wie vor an der Spitze aller Bearbeitungen des schwierigen und vielgestaltigen Gesetzes."

Gustav Seiler, k. Bezirksamtsassessor: **Das Schulbedarfgesetz** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen und den Vollzugsvorschriften herausgegeben. 38 Bog. 8°. In Leinen geb. 5 Mk. ☛ Der Preis dieses sehr eingehenden Kommentars ist mit Rücksicht auf allgemeinste Verbreitung im Verhältnis zu dem Gebotenen billigst gestellt.

Smith Premier

Schreibmaschine

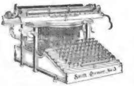

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.
Rud. Chr. Meyer
München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Verlag von Gutav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Bibliographie
der
Finanzwissenschaft

Bearbeitet und herausgegeben von

Josef Stammhammer,
Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien.

Preis: 12 Mark.

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. Mk. 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze (VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Das Königreich Bayern 74 Gesetze (VIII 1653 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 13.50.

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze (VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden Mk. 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung.

Herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe** in Dresden.

4. Jahrgang. (Juli 1903 bis Juni 1904.)

Monatlich erscheinen zwei Hefte von mindestens je 2 Bogen Umfang.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei; auch ist dieselbe bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die beiden ersten Bände für zusammen 25 M. geheftet oder 30 M. gebunden zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

„ . . . Dieses trefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine außerordentliche Judikatur . . . ." Annalen des Deutschen Reiches.

Ausführliche Prospekte und Kataloge kostenfrei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Vorträge
über das
Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von Dr. **Ernst Eck,**
Geh. Justizrat, Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen

von Dr. **R. Leonhard,**
Geh. Justizrat, Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Band I, enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch I u. II. **Erste und zweite Auflage.**

gr. 8°. Preis 12 Mk., geb. 14 Mk.

Juristischer Wegweiser durch Berlin

nebst einem Anhang **betreffend die juristischen Staatsprüfungen**

von Dr. **Franz Hoeniger,**
Gerichtsassessor.

8°. Preis 50 Pf.

Der Nummer 8 der Annalen liegen Prospekte der **Cotta'schen Verlagsbuchh. G. m. b. H., Stuttgart,** über **„Huber, Deutschland als Industriestaat"** und des Verlages von **Carl Grüninger, Stuttgart,** über **„Huber, Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft"** bei, die wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (**Arthur Sellier), München.**
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¹/₁ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 9

Ausgegeben am 1. September

Bürgerliches Recht.

1. **Dernburg, Heinr.**, Prof. in Berlin, Pandekten. III. Bd. Familien- u. Erbrecht. 7. Aufl. gr. 8°. (XV, 368 S.) Berlin, 03. (H. W. Müller) 7.50

Dernburg's vortreffliches Pandektenwerk liegt nun auch in 7. Auflage vollendet vor. Der III. Band, der die bekannte lichtvolle Darstellung des Familien- und Erbrechts enthält, bringt gegenüber der 6. Auflage keine wesentlichen Aenderungen.

2. **Eger, Dr. Gg.**, Regierungsrat, D. Reichshaftpflichtgesetz v. 7. VI. 71. Textausg. m. Anm. 16°. (VIII, 376 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

Georg Eger gilt unbestritten als die erste Autorität auf dem Gebiete des Haftpflichtrechtes. Sein grosser, in 5 Auflagen verbreiteter Kommentar ist in unseren „Mitteilungen" wiederholt gewürdigt worden. Die vorliegende „Textausgabe mit Anmerkungen" bildet einen Handkommentar im besten Sinne des Wortes. Sie gibt ein klares, vollständiges Bild vom derzeitigen Stande der reichhaltigen Rechtsprechung und Literatur des Gesetzes. Nur der Meister des Stoffes vermag eine solche Darstellung zu bieten. Das Buch wird der Praxis und der Theorie vortreffliche Dienste leisten.

3. **Kiepert, Dr. Max**, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwekken nach d. BGB. gr. 8°. (IV, 74 S.) Hannover, 03. (Helwing) 2.—

Eine verständig geschriebene Erstlingsarbeit, die zu meist ansprechenden Ergebnissen gelangt. Ganz unbefriedigend erscheint uns jedoch das Resultat, dass die Sammlung im Konkurse des Spenders der Aussonderung nicht unterliege. Was S. 44 über den Konkurs des Treuhänders gesagt ist, trifft nicht zu. Die Literatur ist in diesem Punkte nicht genügend verwertet.

4. **Koerner, H.**, Reichsrechtliche Verjährungs-, Fristen- u. Zeittafel. 2., völlig umgearb. Aufl. 16°. (158 S.) Hannover, 03. (Helwing) 1.25

Das Büchlein gibt ein sehr eingehendes, zuverlässiges Repertorium zu den reichsrechtlichen Normen über Verjährung und Zeitbestimmungen.

5. **Koschenbahr-Lyskowski, Dr. J. v.**, Prof., Die Condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht. 1. Bd. gr. 8°. (XI, 227 S.) Weimar, 03. (H. Böhlau's Nachf.) 7.—

Neben den zahlreichen neueren Abhandlungen, die den Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach den Grundsätzen des BGB. behandeln, haben wir hier eine Darstellung der Lehre nach klassischem R.R., von der zunächst der I. Band vorliegt. — Gegenüber *v. Mayr* „Die condictio des römischen Privatrechts, 1900", der nicht wie Jacobi (Iherings Jahrb. IV. 159) die Existenz einer Bereicherungsklage im R.R. leugnet, aber in der condictio trotz ihrer materiellen Grundlage eine farblose Rückforderungs-

klage aus nichtigem Rechtsgeschäft sieht, vertritt Verfasser folgende Ansicht: Die condictio ist nicht auf die Mangelhaftigkeit des Rechtsgrunds zu stützen, so dass sie zu versagen wäre, wo ein solcher Mangel sich nicht nachweisen lässt; denn es gibt zahlreiche Fälle, in denen der Vermögensvermehrung ein Mangel nicht anhaftet (Zahlung, Dosbestellung vor Eheschliessung). Sie beruht vielmehr auf der Grundlage der objektiven fides und greift überall da ein, wo trotz gültigen Rechtsgrunds die Vermögensvermehrung nach der Anschauung ehrlicher Leute als unrechtmässig empfunden wird: daher nicht bloss da, wo die Unrechtmässigkeit sich unter einen der in den Quellen angegebenen Gesichtspunkte bringen lässt; anderseits ist sie da, wo eine Vermögensvermehrung zu einem bestimmten Zweck gemacht wird, nicht überall schon mit Nichteintritt des Zwecks begründet, sondern ausgeschlossen, wenn die Rückforderung dem Verhalten anständiger Leute nicht entspricht (z. B. bei Nebenabrede, dass trotz Nichteintritts des Zwecks das Hingegebene dem Empfänger verbleiben soll), während sie wieder trotz Eintritts des Zwecks dann Platz greift, wenn der Eintritt in fideswidriger Weise erfolgt ist. — Man mag der Meinung sein, dass das Ergebnis, soweit es gebilligt werden kann, nicht schlechthin neu ist und dass es vor allem darauf ankommt, was man unter Rechtsgrund und dessen Mangel versteht, auch mag man bei der einen und anderen Ausführung ein Fragezeichen machen. Aber man wird dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen, dass er das schwierige Problem gründlich und verständig angefasst hat und dass die eingehenden Erörterungen volle Beachtung verdienen.

6. **Langheinecken, Dr. P.**, Anspruch und Einrede nach d. deutschen BGB. gr. 8°. (VIII, 368 S.) Leipzig, 03. (W. Engelmann). 5.—

Der Verfasser hat zur Klärung der Grenzgebiete zwischen Privat- und Prozessrecht bereits durch eine sehr verdienstliche Abhandlung über den Urteilsanspruch beigetragen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den neuerdings viel erörterten Fragen des „Anspruchs“ und der „Einrede“ nach dem BGB. Sie bringt eine Fülle selbständiger und wertvoller Gedanken, von denen wir hier nur die Aufstellung des Begriffes „verhaltener Anspruch“ hervorheben wollen. Der Verfasser bezeichnet so diejenigen Ansprüche, die noch nicht fällig und dennoch in keiner Weise gehemmt sind. Ansprüche dieser Art liegen z. B. vor, wo jemand „auf Verlangen“ eines andern eine bestimmte Leistung zu bewirken hat (z. B. §§ 259, 260, 368, 403 BGB.). Zu dieser Anspruchskategorie zählt *Langheinecken* auch das Recht der Gläubigeranfechtung, deren Wesen er richtig erkennt und entwickelt.

7. **Leske, Dr. Franz**, Geh. Ob.-Justizrat, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preuss. Allgem. Landrechts. 1. u. 2. Aufl. 10. (Schluss-) Lfg. gr. 8°. Berlin, 03. (Otto Liebmann) 2.50

Mit diesem Hefte liegt das treffliche Werk vollendet vor. Die Schlusslieferung enthält ausführliche Register.

8. **Müller, W.**, Amtsg.-Rat, Deutsches Bau- und Nachbarrecht unter bes. Berücksichtigg. d. preuss. Landesgesetzgbg. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 143 S.) Berlin, 03. (H. W. Müller) kart. 4.—

Das Buch bildet die 2. Auflage des 1883 erschienenen „Baurechts in den landesrechtlichen Gebieten Preussens“. Die vorliegende Umarbeitung stellt sich als ein vollständig neues Werk dar. Im 1. Teile („Allgemeines“) werden u. a. die Bestimmungen älterer Rechte und die Ausführungsvorschriften der grösseren Bundesstaaten wiedergegeben. Der 2. Teil behandelt die Nachbarrechte, der 3. Teil die Grunddienstbarkeiten und zwar nach dem BGB. und den ergänzenden Vorschriften des preussischen Rechts. Das Buch wird dem preussischen Praktiker gute Dienste leisten.

9. **Sailer, Dr. Gg.**, Kammergerichtsreferendar, Verkauf von Bäumen auf dem Stamm unt. bes. Berücksichtigg. d. §§ 865, 956 BGB. u. d. gem. Rechts. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Berlin, 03. (Struppe & Winckler) 1.50

Die Arbeit (Dissertation) liefert schätzbare Beiträge, namentlich zur Auslegung des § 956 BGB.

10. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Löwenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*, Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 6. Lfg. 3. Bd.: Sachenrecht (§§ 1171 bis 1296) erl. v. *K. Kober* (S. 481—664, Schluss d. III. Bds.) 7. Lfg. 4. Bd.: Familienrecht (§§ 1412—1493) erl. v. *Dr. Th. Engelmann* (S. 241—400.) gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) 8.—

Das treffliche *Kober*'sche Sachenrecht liegt nun vollendet vor. Die *Engelmann*'schen Erläuterungen des Familienrechts sind bis zum § 1493 gediehen und zeichnen sich gleichfalls durch grosse Gründlichkeit und

sorgfältige Verarbeitung des gewaltigen Stoffes aus.

11. **Ullmann**, Rechtsanwalt, Das eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 315 S.) Berlin, 03. (Siemenroth) geb. 7.—

Der ersten Auflage (1901) ist, wie bei der Trefflichkeit des Werkes vorauszusehen war, rasch eine zweite gefolgt, in der sich der Umfang des Buches fast verdoppelt hat. In der Neubearbeitung ist die Literatur der Zwischenzeit berücksichtigt und manche sachliche Verbesserung vorgenommen. Recht erwünscht kommt auch die Beifügung eines Sachregisters. Unter den systematischen Darstellungen des ehelichen Güterrechts kommt keine andere an Selbständigkeit und Gründlichkeit der *Ullmann*'schen gleich.

Handels- und Seerecht.

1. **Brodmann, E.**, Landrichter, Die See-Gesetzgebung d. Deutschen Reichs. Mit Erltrgn. u. Ergzgn. 8°. (XXII, 1095 S.) Berlin, 03. (O. Haering) 18.—

Das überaus reichhaltige Sammelwerk enthält eine erläuterte Darstellung der gesamten Seegesetzgebung des Reiches mit allen ergänzenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Instruktionen. Der erste Abschnitt behandelt Privatrecht und Prozess (H.G.B., BGB., F.G.G., C.P.O., Z.V.G., Str.P.O. usw.), der zweite das öffentliche Recht (A. Schiff, B. Seeleute, C. Schiffahrt und Fischerei, D. Seeunfälle, E. Auswanderungswesen usw.) Eine ähnliche vollständige Zusammenstellung der seerechtlichen Normen existiert wohl nicht.

2. **Dueringer, Dr. A.**, Reichsgerichtsrat und **Dr. M. Hachenburg**, Rechtsanwalt, Das Handelsgesetzbuch v. 10.V. 97 m. Ausschl. d. Seerechts auf d. Grundlage d. BGB. III. Bd. Lfg. 1 gr. 8°. (112 S.) Mannheim, 03. (J. Bensheimer) 2.50

Die Lieferung enthält eine äusserst gediegene Darstellung des Kaufes nach dem BGB., die zum Besten gehört, was die neue Literatur des Kaufrechtes aufzuweisen hat.

3. **Purlitz, Dr. Fr.**, Deutsche Seemannsordnung. Gesetz vom 2. VI. 1902 in der Fassg. vom 23. III. 1903, nebst Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute, Gesetz betr. Stellenvermittelg. f. Schiffsleute vom 2. VI. 1902, Bundesratsverordng. betr. Strafverfahren vor den Seemannsämtern vom 13. III. 1903, sowie Zusammenstellg. der Bestimmg. üb. die Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. u. die Anmusterg. als Schiffsmann. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. 8° (80 S.) Bremerhaven, 03. (L. v. Vangerow) —.60

Eine saubere, preiswerte Ausgabe mit gutem Register.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Buder, Dr. E.**, Rechtsanwalt, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand n. d. R.C.P.O. gr. 8°. (IV, 74 S.) München, 02. (C. H. Beck) 1.80

Eine monographische Bearbeitung der reichsrechtlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit füllt die Lücke aus. Der Verfasser behandelt in klarer und eingehender Darstellung Begriff, Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen der Wiedereinsetzung, hierauf die Fragen des Verzichts und der Zurücknahme, endlich die Kosten des Verfahrens.

2. **Fischer**, Landgerichtsrat, Das Verfahren der Zwangsversteigerung n. d. Reichsges. ü. d. Zwangsversteigerung u. Zwangsverwltg. v. 24. III. 1897 an einem Rechtsfalle dargestellt. 8°. (75 S.) Berlin, 03. (Franz Vahlen) kart. 1.60

Der Verfasser gibt in dieser — bereits in dritter, verbesserter Auflage vorliegenden — Schrift ein überaus anschauliches Bild vom Gange der Zwangsversteigerung. Praktiker und Theoretiker werden es mit Vorteil benützen.

3. **Gaupp, L.-Stein, Fr.**, Die Civilprocessordnung für das Deutsche Reich. Auf d. Grundl. d. Kommentars von *L. Gaupp*, erl. von *Friedr. Stein*. 6. u. 7. Aufl. gr. 8°. Bd. I, 1. Lfg. (Bog. 1—10.) Tübingen u. Leipzig, 03. (J. C. B. Mohr) 2.70

Einen ganz ausserordentlichen, aber wohl erklärlichen und wohl verdienten Erfolg erzielt die *Stein*'sche Neubearbeitung des Kommentars von *Gaupp*. Während des Erscheinens der 4. Auflage wurde die Veranstaltung der 5. nötig. Kaum ist diese vollendet, muss eine neue Doppelauflage (6. u. 7.) ausgegeben werden. Nie zuvor hat ein Kommentar der C.P.O. solchen Beifall gefunden. Nur eine ungewöhnliche Schaffenskraft und Geistesschärfe vermag zu leisten,

was hier geboten wird. Wer die vorliegenden zehn Bogen der Neu-Auflage durchblättert, findet auf Schritt und Tritt Zeugen rastlosen Fortarbeitens. So insbesondere zu S. 133 ff. Beim § 52 ist das Werk bereits um acht Seiten gegenüber der vorigen Auflage gewachsen. Möge es rüstig vorwärts schreiten!

4. **Kisch, Wilh.**, Univ.-Prof., Beiträge zur Urteilslehre. gr. 8°. (IV, 192 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 5.60

Eine gediegene und förderliche Abhandlung, die sich mit den schwierigen Problemen vom Wesen und der Wirksamkeit der Civilurteile befasst. Interessant ist namentlich die Aufstellung einer neuen Urteilskategorie, des „auslösenden" Urteils, das nicht bloss eine früher begründete Rechtsfolge feststellt, sondern zugleich eine bisher beschränkte anderweite Geltendmachung ermöglichen will.

5. **Pollak, Dr. Rud.**, Priv.-Doz., System des österreichischen Civilprozessrechtes m. Einschluss des Exekutionsrechtes. 1. Tl. gr. 8°. (XXIV, 468 S.) Wien, 03. (Manz) 8.—; geb. 9.20

Der Verfasser ist in Deutschland namentlich durch sein treffliches System des österreichischen Konkursrechts bekannt geworden. Die Befähigung für eine systematische Bearbeitung des österreichischen Civilprozessrechtes hat er überdies durch eine grosse Zahl von Einzelabhandlungen erwiesen. Er beherrscht die österreichische und die deutsche Prozessliteratur und hat auch in diesem Werke die Ergebnisse beider sorgfältigst verwertet. Im vorliegenden ersten Teile sind behandelt: „Das Objekt des Civilprozesses", „Der Civilprozess", „Die Parteien und die Teilnehmer an fremden Prozessen", „Das Gericht" und „Die Parteihandlungen". Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und Begriffsschärfe aus. Sie ist auch für das deutsche Recht von unmittelbarem Werte, da sie gerade die allgemeinen Grundbegriffe eingehend erörtert.

Patent- und Urheberrecht.

1. **Düring, Dr. H.**, Die Praxis des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Hilfsbuch f. den Verkehr mit den Patent-Behörden des Reichs und des Auslandes. 1. Tl. Deutschland.— Grossbritannien.— Union. gr. 8°. (VIII, 178 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 2.—; geb. 2.40

Das Werk, dessen erster Teil hier vorliegt, ist nicht für Juristen, sondern für solche bestimmt, die als Erfinder oder Gewerbetreibende in die Lage kommen, mit den Patentbehörden in Verkehr zu treten. Vorangestellt sind die vom 1. Januar 1901 bis zum 30. Juni 1902 ergangenen Bestimmungen aller Länder. Es folgt dann der wesentliche Inhalt der deutschen und englischen Gesetze, Verfügungen etc. auf den bezeichneten Gebieten unter Abdruck von Formularen, Klassenverzeichnissen etc.

2. **Hood, Fred.**, Red., Dokumente zum Urheberrecht. Wichtige gerichtl. Entscheidgn. sowie Gutachten der Kgl. literar. Sachverständigen-Kammer betr. das Urheberrecht an Zeitungs-Artikeln. Hrsg. u. erläutert. gr. 8°. (31 S.) Charlottenburg, 03. (Verlag der „Skizze") —.60

Herausgeber bringt in der kleinen Schrift nach einer Einleitung, die sich über Honorar, Entschädigung und Busse verbreitet, zwei Gutachten der preussischen Sachverständigenkammer und ein Urteil der IV. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin, ergangen in Prozessen, die auf seinen Antrag eingeleitet wurden, zum Abdrucke. Einem allgemeinen Interesse vermögen diese „Dokumente" nicht zu dienen, da neue Gesichtspunkte darin nicht hervortreten.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Duensing, Frieda, Dr. jur.**, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (128 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 2.80

Verfasserin geht aus von der Norm, dass Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nicht ihrer Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährden oder verletzen dürfen. Sie untersucht nun, in welchen Formen eine Verletzung dieser Norm begangen werden könne und weiter, ob die bestehenden Strafgesetze ausreichen, um diese Erscheinungsformen des Delikts zu bekämpfen. Indem sie zur Verneinung dieser Frage kommt, bringt sie eine neue Strafvorschrift in Vorschlag, die in den Abschnitt „Vergehen wider die öffentliche Ordnung" eingereiht werden und diejenigen mit Strafe bedrohen soll, welche vorsätzlich ihrer elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Pflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährden oder verletzen. Wenn sich auch gegen diese allzu dehnbare Fassung, wie gegen die systematische Einreihung des Vergehens gewisse Bedenken geltend machen, so ist doch der Gedanke der Verfasserin an sich nicht von der Hand zu weisen und ver-

dient die gründliche, gut geschriebene, am Schlusse mit statistischen Angaben über grausame Behandlung von Kindern durch ihre Eltern und mit Nachweisen über ausländische Gesetzgebung versehene Schrift entschieden Beachtung.

2. **Kriminal-Prozesse** aller Zeiten. (Sammlung der interessantesten u. berühmtesten Prozesse. Geschichte des Verbrechens u. seiner Strafen in Vergangenheit u. Gegenwart.) 1—5. Bd. schmal 8°. Heilbronn (O. Weber) je —.50
   1. *Fischer, Wilh.:* Die Folter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. (190 S.) (03). — 2. *Fischer, Wilh.:* Der Inquisitions-Prozess. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfg. (160 S.) (03).

Es handelt sich hier, wie schon der Titel ersehen lässt, nicht um Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, sondern um eine Art populärer Literatur, durch welche dem Publikum ein Bild von der Kriminal-Rechtspflege im Wandel der Zeiten gegeben werden soll. Die Darstellung schöpft aus reichem Material und ist sehr lebendig und anschaulich, ohne in das Fahrwasser derjenigen Schriften zu geraten, die nur dem Sensationsbedürfnisse genügen wollen. In dem zweiten Teil des zweiten Bändchens finden wir unter dem Titel „Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung“ Bemerkungen über „Unsere Richter“, „Die alte und die neue Schule“, „Das Verbrechen als Produkt der Veranlagung und Erziehung“, „Strafreformen“, „Unbestimmte Strafdauer“ etc. etc., die beweisen, dass Verfasser auf die Vertreter der „neuen Schule“ fast blind schwört; denn er erachtet, indem er sich auf wenige statistische Angaben beschränkt, schlankweg den Nachweis für erbracht, dass unser Strafensystem „in der Hauptsache versagt“. Ob ihm aber die Bestrebungen der verschiedenen Richtungen der „modernen Schule“ ganz klar geworden, ist zu bezweifeln; denn er scheint alle ihre Vertreter zur Gefolgschaft Lombrosos zu rechnen. Bedenklich ist S. 81 die Identifizierung des Standpunktes der Willensfreiheit mit dem Determinismus und die Behauptung, die moderne Schule vertrete den Indeterminismus. Sollte nur ein Schreibfehler vorliegen? Jedenfalls dient eine solche Verwechselung nicht zur Aufklärung der Leser.

3. **Olshausen, Dr. Just.**, Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. VI. Bd. Die Reichs-Gesetze betr. das Gewerbewesen und die Arbeiterversicherung. gr. 16°. (XII, 462 S.) Berlin, 03. (F. Vahlen) geb. in Leinw. 3.—

Ueber die Anlage von *Olshausens* „Strafgesetzgebung“ haben wir schon beim Erscheinen der früheren Bände berichtet. Der Inhalt des vorliegenden Bändchens ergibt sich in der Hauptsache aus dem Titel von selbst. Bemerkt sei nur, dass der erste Teil, „Gewerbegesetzgebung“, auch das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Sept. 1901 im Auszuge und die Strafbestimmungen des HGB. enthält.

4. **Olshausen, Dr. Just.**, Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung d. Deutschen Reichs. Textausgabe. Bd. VII: Die Reichsges. betr. d. Abgabewesen. 16°. (VII, 402 S.) Berlin, 03. (F. Vahlen) geb. in Leinw. 3.—

Der vorliegende Band enthält, meist in vollem Umfange, die Gesetze betr. die Zölle, Steuern und Gebühren. Vorangestellt ist der Abschnitt VI der Verfassung des Deutschen Reichs „Zoll- und Handelswesen“ im Auszuge.

5. **Rissom, Dr.**, Kriegsgerichtsrat. Militärstrafrecht, Disziplinarstrafrecht, Ehrengerichte im deutschen Heere. gr. 8°. (35 S.) Berlin, 03. (Alfred Schall) 1.65

In gedrängtester Kürze, wie es der äusserst knappe Rahmen der Schrift mit sich bringt, aber in klarer, präziser und anregender Form stellt Verfasser die wichtigsten Grundsätze des materiellen Militärstrafrechts nach dem M.St.G.B. v. 1872, des Militärstrafprozesses nach früherem Recht und nach der geltenden M.St.G.O., der militärischen Disziplinarstrafgewalt und des ehrengerichtlichen Verfahrens dar. Der letzte Teil führt den Verfasser auf die Würdigung des Zweikampfes, wobei er zwar die Ansicht ausspricht, dass der Staat nicht die Aufgabe habe, das Duell mit allen Mitteln zu unterdrücken, aber der Erwartung Ausdruck gibt, dass sowohl der Zweikampf als auch das Einschreiten der Ehrengerichte immer seltener werde.

6. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-R. a. D., Kammerger.-R. **H. Appelius** u. Prof. **G. Kleinfeller**, DD., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert. 3., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl., hrsg. v. Reichsger.-R. a. D. *Dr. M. Stenglein*. Lfg. 6. (Schluss). gr. 8°. (XVI, S. 1025—1408) Berlin, 03. (O. Liebmann) 6.80
   Preis d. Gesamtwerkes br. 31.—; geb. 34.—

Mit dieser umfangreichen Lieferung kommt das bedeutende Werk zum Abschlusse. Sie enthält den Rest der Arbeiterversicherungsgesetze; die Steuergesetze, einen Nachtrag, diejenigen Gesetze umfassend, welche während des Druckes erschienen sind und im System nicht mehr untergebracht werden konnten;

das Süssstoffgesetz, das Gesetz betr. Kinderschutz, das Gesetz betr. Phosphorzündwaren und das Krankenversicherungsgesetz in neuester Fassung (dieses ohne Kommentar), ferner Zusätze und Berichtigungen, ein chronologisches Register und ein Sachregister. Die Kommentierung der erst im letzten Frühjahr erschienenen Gesetze beweist, dass der inzwischen leider dahingegangene Verfasser bis kurz vor seinem Tode unermüdlich tätig war. Das nun zur Vollendung gelangte, für die Praxis in hohem Grade wertvolle Werk wird neben anderen, die Strafrechtswissenschaft fördernden Schriften des Verfassers sein Andenken in der Juristenwelt auf lange Zeit hinaus wachhalten.

7. **Stephan, Dr. R.**, D. Gesetz z. Bekämpfung d. unlauteren Wettbewerbes. Textausg. m. Anm. 3., vermehrte Aufl. 16°. (96 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.—

Fast die Hälfte des Werkchens (40 Seiten) füllen die „Vorworte" zu den drei bisherigen Auflagen, deren erstes richtiger eine Einleitung ist, welche die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und allgemeine Ausführungen über die Bedeutung desselben enthält. Der Gesetzestext ist mit Anmerkungen versehen, die in prägnanter Kürze unter Heranziehung der Rechtsprechung des Reichsgerichts die wichtigsten Begriffe sachgemäss erläutern, an manchen Stellen (z. B. S. 48) sogar zu ausführlicheren Darlegungen sich erweitern. Bei § 5 sind die ergangenen Bundesratsbeschlüsse abgedruckt. Ein Sachregister vervollständigt das sehr brauchbare Werkchen.

Staats- und Verwaltungsrecht.

1. **Führer durch das Verwaltungsgebiet der Stadt Dresden.** 13 Hefte. Heft 1. hoch 8°. (26 S.) Dresden, 03. (C. C. Meinhold & Söhne)
Für vollständig in Mappe 3.—; bei Subskription 2.50

Anlässlich der deutschen Städteausstellung in Dresden hat der dortige Rat die Herausgabe eines Werkes veranlasst, das einen Ueberblick über die wichtigsten Zweige der Dresdener Stadtverwaltung, über die dabei zu handhabenden Vorschriften und die bestehenden Einrichtungen und damit ein allgemeines Bild einer modernen Stadtverwaltung geben soll. Das Werk, von dem uns das erste Heft vorliegt, verspricht für städtische und staatliche Beamten, für Mitglieder städtischer Kollegien etc. sehr instruktiv zu werden. Wir kommen darauf zurück, wenn uns weitere Hefte vorliegen.

2. **Kremski, Dr. Frz.**, Magistr.-Ass., Ges. ü. d. Wahlen z. Reichstage, z. preuss. Abgeordnetenhause u. z. d. preuss. Gemeindevertr. Erläutert. kl. 8°. (118 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) in Leinen geb. 2.—

Eine namentlich für den Gebrauch in Preussen geeignete Sammlung der Normen über die Reichstagswahlen, dann über die preussischen Landtags- und Gemeindewahlen mit knappen Anmerkungen.

3. **Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts.** Textausg. m. Register. 12°. (VIII, 534 S.) München, 03. (C. H. Beck) 3.—

In bescheidenerem Umfange als in den von *Triepel* herausgegebenen Quellensammlungen wird hier von einem ungenannten Universitätslehrer eine Zusammenstellung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes geboten. Die Zusammenfassung in einen einzigen, billigen Band im Taschenformat erheischte natürlich eine grosse Einschränkung des abzudruckenden Materials. Es wird aber eine angemessene Auswahl des Wichtigsten mit folgenden Besonderheiten gegeben. Bei den Verwaltungsgesetzen ist grundsätzlich nur das Gebiet der inneren Verwaltung berücksichtigt. Das Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrecht ist im Hinblick auf die im gleichen Verlage erschienenen Sonderausgaben ausgeschieden. Auch Gesetze vorwiegend privat- oder handelsrechtlichen Inhaltes sind beiseite gelassen, da den kleineren Reichsgesetzen dieser Gebiete bereits je ein Sammelbändchen des Verlags gewidmet ist. Als Anhang sind die Friedensverträge von 1871 und eine Konsularkonvention beigegeben. Das Buch ist zum akademischen wie zum praktischen Gebrauche geeignet.

4. **Schelcher, Dr. Walter**, Geh. Reg.-Rat, Das Enteignungsgesetz für das Königr. Sachsen v. 24. VI. 1902 nebst d. Ausführungsverordnung v. 24. VI. 02 u. d. sonst gültigen bes. enteignungsrechtlichen Bestimmungen. 2. Schluss-Abtlg. 8°. (S. 241—600 u. XVI.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 4.80

Ein gewisses allgemeineres Interesse ist dem neuen sächsischen Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 nicht abzusprechen, da es in einer Reihe von Punkten für die Entwickelung des deutschen Enteignungsrechtes vorbildliche Bedeutung zu erlangen vermag. Die vorliegende Ausgabe ist nun in vorzüglicher Weise geeignet, nicht nur in dieses neue sächsische Gesetz einzuführen und dessen Anwendung in der Praxis zu erleichtern, sondern auch einen Ueberblick

über den Stand der Theorie des Enteignungsrechts zu geben. Dem letzteren Zweck dient die eingehende Einleitung, von der über 100 Seiten den allgemeinen Grundlagen des Enteignungsrechtes gewidmet sind, während der Rest die bisherige sächsische Gesetzgebung und die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes behandelt. Zu letzteren Ausführungen tritt ergänzend eine dem Buche als Anhang beigegebene Gegenüberstellung der Regierungsvorlage mit dem Entwurfe der Zwischendeputation. Die Ausführungsverordnung ist einerseits im Zusammenhang abgedruckt und mit Anmerkungen versehen, anderseits aber auch in der Weise berücksichtigt, dass ihre Vorschriften schon bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzes dem Wortlaute nach mitgeteilt sind. Der eigentliche Gesetzeskommentar entspricht vollständig seinem Zwecke, das reiche Erläuterungsmaterial in möglichst handlicher und übersichtlicher Form zu bieten.

5. **Schultz, W.,** Landforstmeister, Die Forstwirtschaft 8°. (XII, 428 S.) Berlin, 03. (Jul. Springer) Ganzleinen geb. 7.—

Als Bestandteil des von uns wiederholt angezeigten umfassenden, aber aus einzeln käuflichen Bänden bestehenden Sammelwerkes, das *Graf Hue de Grais* unter dem Titel „Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und im Deutschen Reiche" herausgibt, ist obiges Werk in der gleichen Anlage und Ausstattung wie die früher besprochenen Bände erschienen. Es bringt das einschlägige Normenmaterial mit kurzen Anmerkungen unter Gliederung des Stoffes in die vier sachgemässen Abteilungen: Forstschutz, Staatsforsten, Gemeinde- und Anstaltsforsten, dann Privatforsten. Ein chronologisches Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen und ein Sachregister erleichtern die Benutzung. Das handliche Buch wird nicht nur Forstbesitzern, Forstbeamten und Studierenden der Forstwissenschaft, sondern auch Gerichten, Verwaltungsbehörden, Anwälten etc. gute Dienste leisten.

Kirchenrecht.

1. **Krick, Ludw. Hr.,** Domkapitular, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramtes m. Rücks. auf die i. Kgr. Bayern geltenden kirchl. u. staatl. Bestimmungen. 2. vielf. verb. u. grossent. umgearb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 673 S.) Kempten, 03. (Jos. Koesel) brosch. 6.60; geb. 8.60

Die beliebten Handbücher von *Krick*, welche zur „Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung i. Kgr. Bayern" gehören, beginnen mit dem vorliegenden, in sich abgeschlossenen Bande in neuer Auflage zu erscheinen. Dieser erste Band, welcher die Pfarramtsverwaltung im engeren Sinne behandelt, ist erstmals 1895 erschienen. Die vielfachen in Mitte liegenden Aenderungen der Gesetze, Verordnungen etc. erheischten bei der Neuauflage selbstverständlich für sehr beträchtliche Teile des Werkes eine förmliche Umarbeitung. Behufs Ermöglichung einer niedrigeren Preislage sind einige minder erhebliche Partien nunmehr weggelassen. Das Buch wird den Interessenten willkommen sein. Die in den Kreisen der Justiz- und Verwaltungsbeamten, Anwälte, Rechtspraktikanten etc. noch mehr verbreiteten *Krick*'schen Handbücher über die Verwaltung des Kirchenvermögens und über das katholische Pfründewesen sollen demnächst in vierter Auflage erscheinen.

2. **Singer, Dr. Hch.,** Univ.-Prof., Die Summa Dekretorum des Magister Rufinus. Lex. 8°. (CLXXXIII, 570 S.) Paderborn, 02. (Ferd. Schoeningh) 26.—

Die wahrscheinlich in den Jahren 1157 bis 1159 verfasste Summa des Magister *Rufinus* zum Dekret Gratians war der erste grosse exegetische Kommentar zu diesem für die Entwicklung des kanonischen Rechtes so bedeutsamen Rechtsbuche. Sie bot so, wie der neueste Herausgeber treffend hervorhebt, „der Glosse und Literatur den Grundstock jener gewaltigen Arbeit, welche die Dekretistenschule im Anschlusse an Gratians Rechtsbuch in ihrer Wirksamkeit für den Rechtsunterricht wie für die Fortbildung des einheitlichen novum ius canonicum geleistet hat", bildet aber auch als „literarische und didaktische Leistung des Autors ... ein hervorragendes Werk der Scholastik." Mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen", sowie der österreichischen Regierung konnte Professor *Singer* von der deutschen Universität zu Prag die vorliegende vortreffliche Ausgabe der Summa veranstalten. Langjährige gründliche Studien über die Dekretistenliteratur und speziell über das Werk *Rufins* liegen der *Singer*'schen Ausgabe zu Grunde, die sich das Ziel setzt, mit möglichster Treue den Originaltext zu bieten, welcher Anforderung die ein Dezennium vorher erschienene editio princeps *Schultes* nach den überzeugenden Darlegungen *Singers* nicht gerecht geworden war.

Eine ganz ausgezeichnete Leistung ist die ungemein lehrreiche Einleitung. Sie behandelt die das Originalwerk enthaltenden Handschriften, vor allem den Cod. Lat. 15993 der Pariser Nationalbibliothek, die Zeugnisse für die Autorschaft und über die Persönlichkeit *Rufins* (wohl identisch mit dem Bischof Rufinus von Assisi, der 1179 an der

3. Lateransynode teilnahm), dann das Werk selbst und die Arbeit der Plagiatoren *Rufins*. Die Textrezension ist eine wahre Musterleistung. So gestaltet sich die Edition zu einem glänzenden Zeugnisse deutscher Gewissenhaftigkeit und Gelehrsamkeit.

Kolonial- und Völkerrecht.

1. **Koebner, Dr. Otto**, Prof., Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. gr. 8°. (IV, 43 S.) Berlin, 03. (Mittler & Sohn) kart. 1.—

Der Verfasser, der das gesamte Material hier in knapper, übersichtlicher Form darbietet, steht einerseits als Angehöriger der Zentralverwaltung von Kiautschou in der kolonialen Praxis, anderseits hat er sich der wissenschaftlichen Behandlung der einschlägigen Fragen durch seine akademische Lehrtätigkeit am Orientalischen Seminar gewidmet. In der vorliegenden Schrift ist neben der Europäer-Gerichtsbarkeit auch die Rechtspflege für die Eingeborenen aller einzelnen Schutzgebiete behandelt. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf eine blosse Wiedergabe der Rechtssätze, sondern sucht überall die wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen der letzteren aufzuzeichnen. Ausser der Schilderung der zurzeit bestehenden Organisation der Rechtspflege gibt der Verfasser aber auch für deren künftige Ausgestaltung eine Reihe höchst beachtenswerter Anregungen. Er tritt vor allem für die Loslösung der kolonialen Gerichtsbarkeit von den — ihr innerlich fremden — Normen des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes ein und befürwortet für die weisse Bevölkerung der Schutzgebiete die Schaffung eines selbständigen, in sich geschlossenen deutschen Kolonialrechts, das den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwickelung gerecht wird. Die Schrift, hervorgegangen aus einem Vortrag des Verfassers auf dem deutschen Kolonialkongress, ist durch Zusätze und Anlagen erweitert, insbesondere auch durch eine tabellarische Uebersicht der Gerichtsbezirke der einzelnen Kolonien.

2. **Kolonial-Gesetzgebung, die deutsche**, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen, Sachregister. VI. Tl. (1901 bis 1902 nebst Nachträgen zu den bisher erschienenen Bänden.) Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben. 8°. (XXI, 673 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) 15.—

Dem 1901 erschienenen und von uns empfohlenen 5. Teile, der die Jahre 1899 bis 1900 umfasste, folgt nunmehr der dreimal so starke 6. Teil des grossen Sammelwerkes über die deutsche Kolonialgesetzgebung, enthaltend das reiche Material aus den Jahren 1901 bis 1902. Er ist von dem Geheimen Legationsrat *Schmidt-Dargitz* und dem Admiralitätsrat Professor *Dr. Köbner* auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet, wodurch die Vollständigkeit und Verlässigkeit des Gebotenen gewährleistet wird. Sowohl bei den Behörden und Beamten als auch bei sonstigen Interessenten des Kolonialrechtes in den Kolonien selbst wie im Mutterlande ist das bekannte Werk so gut eingeführt, dass auch der neue Band zweifellos die beste Aufnahme finden wird, zumal da ohne ein solches Hilfsmittel durch die Zahl der einschlägigen Publikationsorgane die Uebersicht über den Rechtszustand sehr erschwert wäre.

3. **Meurer, Dr. Chr.**, ord. Professor an der Universität Würzburg, Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist, und zwar im einzelnen bezüglich der Materie der guten Dienste und der Vermittelung, der internationalen Untersuchungskommissionen und der internationalen Schiedssprechung. Die übrigen Arbeiten der Konferenz sind in kurzer Skizze erwähnt. Eine erschöpfende quellenmässige Darstellung der gesamten Verhandlungen beabsichtigt der Verfasser demnächst unter dem Titel „Die Haager Friedenskonferenz“ zu publizieren. Treffend sagt er gegen den Schluss seiner Ausführungen: „Die Haager Konferenz hat sich in der Geschichte des Völkerrechts ein ehrendes Denkmal gesetzt. Den ewigen Frieden bracht sie uns freilich nicht; aber den hält auch nur der Unverstand für möglich . . . Ein dauernder Frieden ist durch das Abkommen freilich nicht gesichert. Aber auch Schlösser geben keine volle Sicherheit gegen Diebstahl und machen sich doch bezahlt. Am meisten bedrohen den Frieden die planmässigen Verhetzungen der Nationen und unverantwortlichen Entgleisungen der öffentlichen Meinung. Die Selbstzucht der Presse verbürgt den Frieden vielleicht besser als internationale Verträge.“

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Krankenversicherungsgesetz, Das,** vom 15. VI. 83 bezw. 10. IV. 92 in der Fassung nach dem Erlass der Novelle vom 25. Mai 1903. Textausg. m. Anmerkungen und Sachregister. 12°. (VII, 160 S.) Ansbach, 03. (C. Brügel & Sohn) kart. —.80

Eine sehr praktische, übersichtliche Ausgabe, die sich in ihren Erläuterungen hauptsächlich auf die Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes stützt, auch deren Abweichungen von der ausserbayerischen Praxis ersichtlich macht. Die Aenderungen, welche die Novelle vom 25. Mai 1903 brachte, sind auf Grund der Gesetzgebungsverhandlungen kurz erläutert. Die Person des Bearbeiters (Verwaltungsgerichtsrat *Reger*) ist nach der Abkürzung des Namens am Schlusse des Vorworts leicht zu erraten.

2. **Krankenversicherungsgesetz** i. d. Fassg. d. Novelle vom 25. V. 03 nebst Hilfskassengesetz v. 7. IV. 76, d. noch gelt. Best. d. Ges. vom 5. V. 86, betr. d. Unf. u. Krankenvers. d. i. land. u. forstw. Betr. beschäft. Pers. und Invalidenversicherungsgesetz i. d. Fassg. v. 19. VII. 99. Textausg. m. alph. Reg. 16°. (VI, 228 S.) München, 03. (C. H. Beck) 1.50

Der Inhalt dieser handlichen und zweckmässigen Textausgabe ist aus obigem Titel ersichtlich. Die Einleitung führt in guter Uebersicht die durch die Novelle vom 25. Mai 1903 festgestellten Aenderungen des Krankenversicherungsrechts auf.

3. **Neukamp, Dr. Ernst,** Oberlandesger.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. VII. 1900), nebst Ausführungsvorschriften u. das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs erläuterte Textausg. m. Sachregister. 6. Aufl. gr. 16°. (XVIII, 760 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) 4.—

Diese ausserordentlich beliebte Ausgabe hat bereits die 6. Auflage erlebt. Sie beschränkt sich auf den reichsrechtlichen Stoff und bietet für diesen Erläuterungen, die bei aller Knappheit sehr brauchbar sind. Die gegenüber dem ursprünglichen Text von 1869 eingetretenen Aenderungen sind durch Anführung der abändernden Gesetze in Randvermerken zu den einzelnen Paragraphen kenntlich gemacht. Behufs Berücksichtigung bei der nächsten Auflage wollen wir anmerken, dass die aufgehobene Ziffer 8 des § 149, die wegen ihrer bis 1. Oktober 1901 währenden Geltung in den vorigen Auflagen (abweichend von der offiziellen Neuredaktion) noch abgedruckt war, in eine Auflage vom Jahre 1903 jedenfalls nicht mehr aufgenommen werden musste.

4. **Neukamp, Dr. Ernst,** Oberlandesger.-R., Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 (Kinderschutzgesetz). Erläutert. 1. bis 5. Taus. gr. 16°. (50 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) —.40

Ein Sonderabdruck aus der vorstehend besprochenen Ausgabe der Gewerbeordnung. Er will „das in die Erwerbsverhältnisse zahlreicher Familien tief einschneidende" Kinderschutzgesetz den weitesten Kreisen und insbesondere allen Beteiligten zugänglich machen.

5. **Rohmer, Dr. Gust.,** Legat.-Sekret. I. Kl., Das Kinderschutzgesetz. Reichsges. v. 30 III. 03. Erläutert. 16°. (IV, 103 S.) München, 03. (C. H. Beck) 1.20

Der Bearbeiter der neueren Auflagen des berühmten *von Landmann*'schen Kommentars zur Gewerbeordnung gibt im vorliegenden Büchlein eine Sonderausgabe der Erläuterungen zum Kinderschutzgesetze, wie sie für den Anhang zur 4. Auflage jenes Kommentars von ihm ausgearbeitet wurden. Demgemäss sind die Anmerkungen sehr eingehend und verdient diese Ausgabe besondere Empfehlung.

6. **Schulz, M. v., u. Dr. Schalhorn,** Das Gewerbegericht Berlin. gr. 8°. (XX, 409 S.) Berlin, 03. (Siemenroth) geb. 8.—

Eine Reihe von interessanten Aufsätzen, Mitteilungen über Rechtsprechung und Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträgen, die aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Berliner Gewerbegerichts von dessen Vorsitzenden herausgegeben worden sind. Das Sammelwerk enthält ein sehr wertvolles Material und wird jedem anderen Gewerbegericht von hohem Nutzen sein.

7. **Troitzsch, Dr. Walt.,** Stadtrat, Reichsges. betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben v. 30. III. 03. Handausgabe. kl. 8°. (74 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) in Leinen geb. 1.20

Das Buch enthält neben einer gut orientierenden Einleitung eine erläuterte Ausgabe des Kinderschutzgesetzes samt Abdruck der im Gesetze angezogenen reichsgesetzlichen Bestimmungen, aber auch die zahlreichen bereits in Geltung stehenden Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern. Eine belehrende Beilage bildet die tabellarische Uebersicht über die einschlägigen Grundsätze.

Digitized by Google

18. **Wilhelmi, L.**, Reg.-R. u. Oberbergr. **M. Fürst**, DD., Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901. In erster Auflage als „Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890" erläutert. In 2. Aufl. neu bearb. v. DD. Präs. *L. Wilhelmi* u. Oberlandesgerichtsrat *Dr. R. Bewer.* gr. 8°. (XXVI, 504 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 11.—; geb. 12.—

Der vor 12 Jahren erschienene Kommentar von *Wilhelmi-Fürst* zum Gewerbegerichtsgesetz liegt nun in einer völligen Neubearbeitung vor, die wir dem nunmehrigen Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes *Dr. Wilhelmi* und dem Oberlandesgerichtsrate *Dr. Bewer* verdanken. Mit grösster Gewissenhaftigkeit sind die Ergebnisse der Rechtsprechung, nicht zuletzt jene der Gewerbegerichte selbst, in den sehr ausführlichen, wertvollen Erläuterungen nutzbar gemacht. Auch die im Verfahren vor den Gewerbegerichten anzuwendenden Vorschriften der C.P.O. sind aufgenommen und, soweit nötig, eingehend erläutert. So steht dieser Kommentar in der Literatur zum Gew.Ger.G. mit in erster Reihe.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Hartwig, Dr. J.**, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. (M. einer Vorrede v. *G. Schmoller* z. 100. Heft d. „Staats- u. sozialwissensch. Forschgn.") gr. 8°. (XIII, 237 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 2.50

Das vorliegende Buch bietet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Stadtsteuerwesens. Auf Grund eines mit grossem Fleiss gesammelten und durchgearbeiteten ungedruckten und gedruckten Materials wird eine erschöpfende Geschichte des Lübecker Schosses, der direkten Vermögenssteuer, gegeben. Der 1. Teil handelt von den schosspflichtigen Personen und Gegenständen, der 2. von den Schossprivilegien und sonstigen Steuerfreiheiten sowie den Massnahmen zum Schutz der Steuerkraft, der 3. von den Elementen und der Höhe des Schosses. Im 4. Teil wird die Verwaltung, im 5. u. 6. die Veranlagung und Erhebung, im 7. die Kontrolle und das Steuerstrafrecht besprochen. Der 8. Teil gibt eine Darstellung vom Ertrag des Schosses und seiner Stellung im Lübeckischen Staatshaushalt. Anhangsweise wird kurz die weitere Geschichte des Schosses skizziert und werden Angaben über Lübecks Bevölkerung im Mittelalter gemacht. Das vorliegende Heft ist das 100. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen und deshalb von deren Herausgeber, Prof. *Dr. Schmoller*, mit einem kurzen Geleitswort versehen.

2. **Jahrbuch**, statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 24. Jahrg. 1903. gr. 8°. (VIII, 274 S. u. Anh. [31 S.] m. 5 farb. Taf.) Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 2.—

Die Vorzüge des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich sind zu bekannt, als dass dieses einer weiteren Empfehlung bedürfte. Wie in den früheren Jahrgängen so finden wir auch in dem vorliegenden die Jahresreihen bis auf die jüngsten Daten ergänzt. Besondere Berücksichtigung haben die jetzt vollständig vorliegenden Ergebnisse der Volkszählung von 1900 und die Erhebungen von 1900 über die Forsten und Holzungen, den Weinbau und den Viehstand gefunden. Neu aufgenommen sind Uebersichten über die Sparkassen und Volksschulen im Reich sowie, aus Anlass der heuer in Berlin stattfindenden Tagung des Intern. stat. Instituts, einige internationale Nachweisungen über Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungswachstum, Familienstand, Eheschliessungen, Erwerbstätige, Anbauflächen der 4 Hauptgetreidearten und der Kartoffeln, Viehstand etc. Die 4 beigegebenen Karten behandeln: Die evang. u. kath. Bevölkerung im Deutschen Reich am 1. Dez. 1900; Die Bevölkerungsdichtigkeit nach derselben Zählung; Vergleichende Darstellung der Verhältnisse bei den verschiedenen Krankenkassenarten i. J. 1900; Auswärtiger Handel des deutschen Zollvereins 1890—1902.

3. **Markowic, Dr. Milan**, Die serbische Hauskommunion (Zadruga) u. ihre Bedeutung in der Vergangenheit u. Gegenwart. gr 8°. (XI, 87 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 2.40

Es ist unseres Wissens zum ersten Mal, dass ein Serbe in deutscher Sprache eine Untersuchung über die serbische Hauskommunion, die Zadruga, veröffentlicht. Erfreulicherweise kommen alle Verhältnisse derselben zur Darstellung: Begriff, Wesen und Organisation, Ursprung und Stellung in der Geschichte des Grundeigentums, ihre rechtlichen Verhältnisse, ihre wirtschaftliche, soziale und politische Institution. Manche Ansichten, die bisher durch die Schriften *Lavaleyes*, *Hildebrands* und anderer über die Grossfamilie verbreitet waren, erfahren, wenigstens was die serbische Zadruga anbelangt, in der vorliegenden Schrift, wesentliche Korrekturen.

4. **Roscher, Wilh.**, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 2. Bd. gr. 8°. Stuttgart, 03. (J. G. Cotta Nachf.). 2. Nationalökonomik des Ackerbaues u. der verwandten Urproduktionen. 13. verm. Aufl., bearb v. *Heinr. Dade*. Mit 2 bildl. Darstellgn. (XIV, 854 S. 13.—; geb. 15.50

Unter den Lehrbüchern *Roschers* ist u. E. die Nationalökonomik des Ackerbaues das gelungenste. Umso bedauerlicher war es, dass es 15 Jahre lang im Zustand der letzten Auflage verbleiben musste, obwohl in dieser Zeit eine Reihe neuer Probleme der Agrarpolitik auftauchten, die Literatur einen ausserordentlichen Umfang erreicht und die Statistik uns mit viel neuem Material ausgerüstet hat. *Heinrich Dade* hat es nun übernommen, das Lehrbuch *Roschers* auf den neuesten Stand des Wissens und Erkennens zu bringen, eine schwierige und nicht immer dankbare Aufgabe, da einerseits die mühselige Arbeit des Herausgebers im Rahmen eines fremden Werkes nicht voll zur Geltung gelangt, anderseits der Herausgeber, wollte er die Eigenartigkeit des *Roscher*'schen Werkes erhalten, eben innerhalb dieses Rahmens sich bewegen musste. Es ist selbstverständlich, dass ein so tüchtiger Kenner der Agrarpolitik, wie *Dade*, die neuesten literarischen Erscheinungen und statistischen Ergebnisse berücksichtigt und an den geeigneten Stellen eingefügt hat. Er musste aber auch, wenn er das Werk wieder gebrauchsfähig machen und ihm neben dem *Buchenberger*'schen Werk einen gesicherten Platz verschaffen wollte, grössere Ausführungen neu hinzufügen. Diese umfangreicheren Zusätze betreffen das Kreditwesen, das Erbrecht und die Agrarzölle und den ganz neu eingefügten Abriss über das Genossenschaftswesen. Wir erkennen gerne, dass das *Roscher*'sche Buch in der vorliegenden Bearbeitung ausserordentlich gewonnen hat, dass es, soweit dies eben im Rahmen des Gegebenen möglich war, aus einem teilweise veralteten, zu einem modernen Lehrbuch ausgestaltet worden ist. Dass darunter die ursprüngliche Einheitlichkeit und Geschlossenheit gelitten hat, lässt sich allerdings nicht verkennen; aber es wäre ungerecht, dem verdienstvollen Herausgeber etwas zur Last zu legen, was durch die Aufgabe notwendig bedingt war.

5. **Struve, Dr. Jac.**, Die Kremper Marsch in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. [Aus: „Landwirtschaftl. Jahrbb."] Lex. 8°. (III, 114 S.) Berlin, 03. (P. Parey) 2.50

Eine recht dankenswerte, liebevolle Monographie über die Kremper Marsch im holsteinischen Kreise Steinburg, die Heimat des Verfassers. Die Darstellung erstreckt sich sowohl auf die technischen wie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und gewinnt dadurch besonderes Interesse, dass es auf dem geschilderten Gebiet nur rein bäuerliche Wirtschaften gibt. Das Bild, welches der Verfasser entrollt, ist im ganzen ein sehr erfreuliches; wir lernen eine in gesunden Wohlstandsverhältnissen befindliche, von den üblichen Beklemmungen noch nicht erschütterte Gegend kennen. Die natürlichen Verhältnisse, die einen leichten Wechsel zwischen Ackerbau und Viehzucht gestatten, die günstige historische Entwickelung, günstige Absatzverhältnisse, Intelligenz der Landwirte u. a. geben hierfür die Erklärung.

6. **Wagner**, Oberbrgrmstr., Die Tätigkeit der Stadt Ulm a. D. auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge f. Arbeiter u. Bedienstete (Häuser zum Eigenerwerb). gr. 8°. (VII, 124 S. m. 20 Taf.) Ulm, 03. (Ebner) kart. 2.50

Ein vortreffliches Büchlein, welches über den Anlass zum Bau von Arbeiterwohnungen in Ulm und über die Erbauung solcher Wohnungen durch die Stadt und Überlassung an Arbeiter und Bedienstete zum Eigenerwerb sachgemässen und eingehenden Aufschluss gibt. Dieser Bericht des verdienten Oberbürgermeisters von Ulm darf um deswillen besonderes Interesse beanspruchen, weil die Stadt Ulm, neben dem Städtchen Lambrecht in Bayern, die einzige Stadtgemeinde ist, die den Bau von Arbeiterwohnungen zum Eigenerwerb unter Beschränkung des Rechts der Wiederveräusserung und damit unter Ausschluss der Spekulation seit einigen Jahren betreibt. Das mit zahlreichen Plänen und Abbildungen ausgestattete Werk kann allen Wohnungspolitikern als eine der wertvollsten Schriften auf dem Gebiete praktischer Wohnungsfürsorge warm empfohlen werden.

7. **Warner, Dr. Brainard H. jr.**, D. Organisation und Bedeutung d. freien öffentl. Arbeitsnachweisämter in d. V. St. v. Nord-Amerika. gr. 8°. (99 S.) Leipzig, 03. (Jaeh & Schunke) 2.50

Angesichts der verschiedenen Bestrebungen im Deutschen Reich, den Arbeitsnachweis zu organisieren, dürfte es von Interesse sein, aus der vorliegenden Abhandlung zu ersehen, wie eine Seite desselben, der öffentliche Arbeitsnachweis, in den Vereinigten Staaten geordnet ist. Die schlichten, auf amtliche Materialien gestützten Darstellungen *Warners* zeigen, dass in den Vereinigten Staaten dieselben Missbräuche der privaten Stellenvermittlung aufgetreten sind wie bei uns und anderwärts, und die Versuche der einzelnen Staaten, die Missbräuche durch die Gesetzgebung zu bekämpfen. *Warner* schildert dann die Versuche, welche mit freien öffentlichen Arbeitsämtern gemacht wurden, und die Bedeutung der letzteren,

und gibt statistische Uebersichten. In einer kritischen Schlussbetrachtung werden die Gründe auseinandergesetzt, weshalb die öffentlichen Arbeitsämter bisher noch zu keinem durchschlagenden Erfolg gelangt sind. In der Anlage sind Gesetze sowohl über die private Stellenvermittlung wie über die Errichtung freier öffentlicher Arbeitsämter zum Abdruck gebracht.

8. **Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien** mit besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. von Prof. *Dr. G. Schanz.* gr. 8°. Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.)
XVIII. *Limburg, Dr. H.*, Die Kgl. Bank zu Nürnberg i. ihrer Entwickl. 1780—1900. (X, 183 S.) 4.25

In der vorliegenden Schrift wird zum ersten Mal auf Grund der Akten, insbesondere der neu erschlossenen Akten der Kgl. Bank selbst eine Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes dieser Bank gegeben. Der erste Teil behandelt die vorbayerische Zeit (1780—1806), der zweite die Entwicklung der Bank in der bayerischen Zeit, wobei die einzelnen Geschäftszweige und die ganze Geschäftsgebarung eingehend verfolgt wird. Im Anhang sind: die Instruktion von 1806, die bisher noch nicht vollständig publiziert war, die Verordnungen vom 4. Oktober 1850 und 13. Dezember 1878 über Einrichtung und Wirkungskreis der Bank, die Bedingungen für die verzinsliche Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in laufender Rechnung vom 20. Januar 1886, die neuen Normen über den Geldvermittlungsverkehr zwischen der Kgl. Bank und der Post- bezw. Eisenbahnverwaltung vom März 1900 und 1901, endlich ein Verzeichnis der bei der Kgl. Bank beleihbaren Effekten vom 17. Juli 1901 zum Abdruck gebracht. Wir sind dem Herausgeber der „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien“, Herrn Prof. *Dr. Schanz*, dankbar, dass er den Verfasser zur Bearbeitung des Themas veranlasst hat, insbesondere aber dem Verfasser selbst, der uns durch seine schlichte und erschöpfende Darstellung einen vorzüglichen Einblick in die Geschichte, Wirksamkeit und Bedeutung der Kgl. Bank in Nürnberg eröffnet hat.

9. **Wörner, Dr. Gerh.**, Das Mobiliar- u. Privat-Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen. 7. Aufl. 8°. (VI, 110 S.) Leipzig, 03. (Rossberg) 2.—

Die vorliegende 7. Auflage ist veranlasst durch die Aenderungen, welche infolge des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 notwendig geworden sind, und welche das Gesetz betr. das Mobiliar- und Privat-Feuer-Versicherungswesen und die hierzu ergangene Ausführungsverordnung betreffen. Die vorliegende Ausgabe enthält ausserdem die Verordnung vom 23. November 1901 betr die weitere Ausführung des vorerwähnten Reichsgesetzes, das Gesetz die Landes-Brand-Versicherungsanstalt betr. vom 25. August 1876 bzw. 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 (Auszug), die Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs des Deutschen Reichs, des (sächsischen) Gesetzes über den Urkundenstempel (Auszug) und die Verordnung hierzu, endlich ein ausführliches Register.

Varia.

1. **Beyschlag, Willib.**, weil. Prof. D., Gehören die Jesuiten ins Deutsche Reich? Ein Beitrag zur Tagesfrage. 4. Aufl. gr. 8°. (70 S.) Berlin, 03. (H. Walther) 1.—

In der vorliegenden, schon vor längerer Zeit erschienenen, von der Verlagshandlung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse neu aufgelegten Broschüre untersucht der bekannte inzwischen verstorbene Verfasser die Frage, ob die Jesuiten in das Deutsche Reich gehören. Es ist selbstverständlich, dass *Beyschlag* von seinem evangelischen Standpunkt aus diese Frage auf das Entschiedenste verneint, indem er in gedrängter Zusammenfassung aus der Geschichte des Ordens und der Literatur über denselben die Tatsachen herausgreift, welche dessen Gefährlichkeit für den kirchlichen, sozialen und politischen Frieden zu erhärten geeignet sind.

2. **Festschrift** zu August Sigmund Schultzes siebenzigstem Geburtstage gewidmet von der rechts- u. staatsw. Fakult. d. Universität Strassburg gr. 8°. (249 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 7.20

Der hochverdiente, als Mensch wie als Jurist gleichermassen ausgezeichnete Prozessualist der Strassburger Juristenfakultät, August Siegmund Schultze, hat am 28. April 1903 seinen 70. Geburtstag gefeiert. Aus diesem Anlass hat die Fakultät ihm die vorliegende Festschrift gewidmet, die eine Reihe von sehr wertvollen Aufsätzen enthält: 1. *Lenel*, Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners im klassischen römischen Recht; *v. Thur*, Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem B.G.B.; *Frhr. v. Waltershausen*, Die italienischen Wanderarbeiter; *Sickel*, Zum karolingischen Thronrecht; *M. E. Mayer*, Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des M.Str.G.B.; *Kisch*, Bei-

träge zur Urteilslehre. Die neulich in diesen Blättern gestreifte Frage nach dem Einflusse der Sittenwidrigkeit der causa auf den abstrakten Vertrag wird S. 36 ff. durch *v. Thur* in der u. E. zutreffenden Weise gelöst.

3. **Purlitz, Dr. Friedr.**, Das deutsche Lotsenwesen. Ein Handb. f. Schiffsführer und Reeder. gr. 8°. (167 S.) Bremerhaven, 03. (v. Vangerow) geb. 3.—

Eine zusammenfassende Darstellung des Lotsenwesens an unseren Küsten hat bisher gefehlt. Das reiche Material ist sehr verstreut und schwer zugänglich. Umso verdienstlicher ist das vorliegende Handbuch. Es vereinigt im I. Abschnitt die reichsrechtlichen Normen, die den Lotsen betreffen; im II. die Vorschriften über die Organisation des deutschen Lotsenwesens. Ein alphabetisches Register wäre erwünscht.

4. **Paul, Johs. F. F.**, Ein wahrer Freund in der Not. Ratgeber bei Zahlungstockungen etc. kl. 8°. (38 S.) Leipzig, 03. (S. Schnurpfeil) 1.—

Der Verfasser entwickelt zunächst die allgemeinen Bedingungen der Begründung und Führung eines lebensfähigen Geschäftes. Sodann schildert er den Verlauf der beginnenden Zahlungsschwierigkeiten und deren ev. Beseitigung durch Moratorien, Akkorde etc. und geht hierauf zur Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens und dem gerichtlichen Zwangsvergleich über. Eine grössere Anzahl Formulare bilden den Schluss.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig). (Bd. III.)

Dieser dritte Band beginnt mit dem Artikel „Bismarck-Archipel" und schliesst mit „Chemnitz". Der weite Raum dazwischen umfasst eine Fülle von belehrenden Aufsätzen, die vielfach mit zum Teil wertvollen Illustrationen, Landkarten, Plänen, Tafeln versehen sind. Wir heben aus dem reichen Inhalte dieses Bandes beispielsweise hervor die Artikel über Blut und Blutbewegung, über Börse, Brasilien, die britischen Kolonien, Bronzekunst, Brückenbau, Buchdruckerkunst (mit einem Faksimile von Guttenbergs 12zeiliger lateinischer Bibel 1455), Buchhandel, das bürgerliche Gesetzbuch, Chemie (mit den Bildnissen der berühmtesten Chemiker) etc.

2. **Realenzyklopädie** für protestantische Theologie und Kirche. Begr. v. J. J. Herzog. In 3. verb. u. vermehrter Aufl. unter Mitwirkung vieler Theologen u. anderer Gelehrter hrsg. von Prof. *Dr. Alb. Hauck*. 12. Band (Lutheraner-Methodismus). Lex. 8°. (IV, 820 S.) Leipzig, 03. (J. C. Hinrichs)

Die grosse, von dem Erlanger Professor *Johann Jakob Herzog* begründete, in den Jahren 1854—1866 erstmals herausgegebene „Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche" wird seit 1896 von Prof. *Dr. Albert Hauck* in Leipzig in 3. Auflage herausgegeben. Der uns vorliegende 12. Band legt davon Zeugnis ab, dass die neue Auflage wirklich vielfältig verbessert und vermehrt ist. Einer besonderen Anpreisung bedarf das bekannte Werk umso weniger, als es (ebenso wie auf katholischer Seite die neue Auflage von *Wetzer* und *Weltes* Kirchenlexikon) in seiner Art ohne Konkurrenz dasteht.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 9. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 9. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung, von Staatsrat *Dr. Robert v. Landmann* in München. — Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, von *Werner Rosenberg*, Staatsanwalt in Strassburg i. E. (Schluss). — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von *Dr. A. Petersilie*, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse (Fortsetzung). — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung, von *H. v. Loeper*,

Regierungsrat in Berlin (Fortsetzung folgt). — Skizzen und Notizen: Die grossstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 26—29. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Folgende grössere Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, und zwar in Nr. 26: Versicherungsvertragsgesetz (Fortsetzung); in Nr. 27: Versicherungsvertragsgesetz (Schluss); in Nr. 28: Ausführung einzelner Bestimmungen des Pr.V.G. durch das K.A. f. P. V. (Schluss s. Nr. 29).

3. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 83. Bd. 2. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Das geistliche Gericht des Hochstifts Konstanz in Zürich *(Rieder)*. Ueber den im zweiten Decennium des 19. Jahrhunderts in Bayern fühlbar gewordenen Seelsorgermangel nebst einem staatlichen und kirchlichen Aktenstücke hierüber. *(Hess)*. Die Bussstationen in der abendländischen Kirche *(Ludwig)*. Die Besetzungsweise des (schismatischen) Patriarchalstuhles von Konstantinopel *(Cotlarciuc)* (Schluss). — Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen.

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. III. Jahrg. (1903.) Nr. 5. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer bringt nach einer Uebersicht über neue Gesetze auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens u. a. das internationale Uebereinkommen über den Beitritt Schwedens zur Zuckerkonvention, das Gesetz des Deutschen Reiches, betr. Phosphorzündwaren, die Ausführungsbestimmungen zum Süssstoffgesetz, die preussische Verwaltungs-Ordnung für die Staats-Eisenbahnen, eine französische Verordnung über den Gebrauch von Saccharin. Im statistischen Teil findet sich eine Statistik der Weltproduktion von Gold und Silber vom Januar 1881 bis zum Dezember 1902, eine Mitteilung über die Gebarungs-Ergebnisse der österreichisch-ungarischen Postsparkasse, über den ägyptischen Aussenhandel vom Jahre 1902, über die wirtschaftliche Entwicklung Japans usw.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 10. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Konzert- und Sperrzeichnungen von *Neander Müller*-Berlin; Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien von Rechtsanwalt *Dr. Hachenburg*-Mannheim; Das amerikanische Schatzamt und der Geldmarkt von Rechtsanwalt *Dr. M. Prager*-München (Forts.); Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Sprechsaal; Zeitschriften-Uebersicht; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 17. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt; Sitten und Gebräuche der Bakoko in Kamerun III. von *E. v. Schkopp*; Bericht über die im Auftrage des Kaiserlichen Gouvernements auf dem Wege von Tanga nach Moschi in der Zeit vom 11. Januar bis 10. April 1903 unternommenen Reise zur Erforschung der Tsetsefliege II. von Marinestabsarzt a. D. *Dr. Sander*; Die ostafrikanische Bahnfrage I, von *Dr. jur. H. Hesse*.

7. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 47. Jahrg. 1903. 4/5. Heft. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Das Doppelheft bringt ausser zahlreichen Entscheidungen und wertvollen Rezensionen folgende Aufsätze: Erörterungen zu den Abfindungen bei bäuerlichen Gutsüberlassungsverträgen. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef* in Freiburg im Breisgau.) — Der Unterlassungsanspruch aus den §§ 823 ff. BGB. (Landrichter *Dr. Lau* in Hamburg.) — Geltung von Vorschriften des BGB. im Falle der Auflösung einer Ehe mit westfälischer Gütergemeinschaft durch den Tod. (Landgerichtsdirektor *Brenken* in Essen.) — Anspruch des Intestaterben auf den ausserordentlichen Pflichtteil der §§ 2325, 2329 BGB. (Rechtsanwalt a. D. Geh. Justizrat *Vater* zu Charlottenburg.) — Das sogenannte versteckte Wechsel-Inkasso-Indossament. (Oberlandesgerichtsrat *Durchholz* in Breslau.) — Wer vertritt das minderjährige Kind bei der Einziehung seines durch Hypothek gesicherten Muttererbes, das der Vater ihm schuldet? Der Vater oder ein zu bestellender Pfleger? BGB. § 1795 Nr. 2. (Amtsgerichtsrat *Brachvogel* in Bromberg.) — Die Prozessvertretung des Reichs-Post- und Telegraphenfiskus. (*Dr. Franz Scholz*, Gerichtsassessor im Reichs-Postamt.) — Zurückverweisung nach Abweisung der Klage im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs (§ 538 Nr. 3 der C.P.O.). (Kammergerichtsrat *Schmidt-Bardeleben*.) — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft zur gesamten Hand. (Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Eccius*.)

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 9 u. 10. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt folgenden grösseren Artikel: Familiengelder

für die Staatsbeamten und Bediensteten; ausserdem Mitteilungen über Personalsteuern, Wechselstempelsteuer und bayerisches Gebührenwesen.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903 Nr. 26—29. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 26: Die Beurlaubung von Angestellten der Genossenschaften v. *L. Stüben*; Rechnung und Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Nr. 27: Kautionskreditverkehr und Formulare für diesen Geschäftszweig; Ausbau der Revision; Nr. 28: Sparkassen und Genossenschaften; die Konsumvereine und die Wahlen von *Dr. Crüger*; Nr. 29: Aus der Praxis: Der Sparkassengesetzentwurf des Hamburger Senats in der Bürgerschaft; Beschaffung von Baugeldern für Baugenossenschaften; Kreditversicherung; Hypothekenlöschungen in Bayern; Umblicke in die Genossenschaftswelt von *H. W. Wolff*.

10. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XIX. Bd. 4. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Zur neuesten Praxis des Oesterreichischen Haftpflichtrechts *(Latka)*. Erlischt auch bei frankierten Sendungen durch die Annahme des Gutes jeder Anspruch aus dem Frachtvertrage? *(Reindl)*. Sind die §§ 254 und 846 BGB. auf die Haftpflicht der Eisenbahnen und der Post wegen Beschädigung von Reisenden nicht anwendbar? *(v. Weinrich)*. Grundzüge des neuen Sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902. *(Schelcher)* Schluss. — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung.

11. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Juniheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Die vorliegende Nummer bringt im Gesetzgebungsteil ausser einer grossen Reihe von Zolltarif-Aenderungen und -Entscheidungen die Zolltarife für Deutsch-Südwestafrika, Guayana und Surinam, die Bergordnung für die chinesische Provinz Fukien, dänische Bestimmungen über die Ausfuhr von Fleisch, neuseeländische Vorschriften für die Bestimmung der Handlungsreisenden, Vorschriften über die gesundheitspolizeilichen Untersuchungen bei den türkischen Zollämtern und andere Massnahmen auf dem Gebiet der Handels-, Schiffahrts- und Abgaben- etc. Gesetzgebung. Der statistische Teil enthält Mitteilungen über das Hauptergebnis des italienischen Aussenhandels im Jahre 1902, über die persische Einfuhr und Ausfuhr im Fiskaljahre 1901/02, über den rumänischen Aussenhandel im Jahre 1901, das Hauptergebnis des russischen Aussenhandels im Jahre 1902, und die Beteiligung Deutschlands am Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1902. Ausserdem enthält das Heft Handelsberichte der Kais. Konsulate aus Almeria, la Coruna, Mahon, Santander, Bombay, Canton, Madras, Maceió, Oruro und Santa Elena.

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 27—29. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8. —

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende Artikel heraus und zwar in Nr. 27: Die imperialistische Zollpolitik in England, von *Dr. S. Schilder*; Der V. internationale Kongress für angewandte Chemie in Berlin, von Prof. *Dr. S. Feitler*; Nr. 28: Die Wirtschaftsgeographie auf dem XIV. Deutschen Geographentag in Köln 1903, von Prof. *Dr. R. Sieger*; Der V. internationale Kongress für angewandte Chemie in Berlin, von Prof. *Dr. S. Feitler*; Nr. 29: Die Wirtschaftsgeographie auf dem XIV. Deutschen Geographentage in Köln 1903, von Prof. *Dr. R. Sieger*; Rüben- und Rohrzucker in der Weltwirtschaft.

13. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 27—29. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar Nr. 27: Die Nahrungsmittelindustrie und der fliegende Gerichtsstand, von Rechtsanwalt *Dr. Fuld*-Mainz; Die dänischen Antillen; Das Postwesen Russlands; Nr. 28: Das statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1903; Gesetz über den Versicherungsvertrag; Die Nichtverstaatlichung der Pfalzbahnen; Die bayerischen Flüsse im Juni; Nr. 29: Die Grossschlächterei und Fleischverarbeitung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; Der Verkehr auf der Sibirischen Eisenbahn; Gesetz über den Versicherungsvertrag (Schluss).

14. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann*. 1. Jahrg. (die Zeit bis Ende 1902 umfassend). gr. 8°. 2. u. 3. Lfg. (S. 81—240.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 2.50

In dieser Lieferung wird das kürzlich eingehend besprochene Sammelwerk bis zum § 326 fortgesetzt. Der günstige Eindruck der ersten Lieferung wird durch die Fortsetzung noch erhöht.

15. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 14. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 14 enthält folgende Aufsätze: *Oertmann*, Dr., Professor, Sittenwidrige Hand-

lungen. (Bemerkungen zu § 826 BGB.) *Stenglein, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. *Kretzschmar*, Oberlandesgerichtsrat, Die Entstehung der Eigentümerhypothek bei den Amortisationshypotheken. *Langsdorff*, Landgerichtsrat, Die Haftung der Restaurateure, Schank- und Stallwirte für eingebrachte Sachen. *Meisel, Dr.*, Landgerichtsdirektor, Der gerichtliche Eid. *Kahl, D. Dr.*, Professor, Erwiderung hierauf. *Josef, Dr.*, Rechtsanwalt, Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Mittel der Abhilfe. *Kloss, Dr.*, Staatsanwaltschaftsrat, Die Gesetze Hammurabis. *Römer*, Landgerichtsrat, Pflicht der entlassenen Handlungsgehilfen, sich zur Verfügung zu stellen. *v. Bippen, Dr.*, Oberkriegsgerichtsrat, Oberkriegsgericht über einen Sanitätsoffizier. *Straus, Dr.*, Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem BGB. möglich? *Abrahamsohn, Dr.*, Dasselbe. *Helm*, Amtsrichter, Zur Frage der Legitimation des Testamentsvollstreckers. *Hopfmann*, Rechtspraktikant, Verlesung des Geschworenenspruchs. — Eine sehr schätzbare *Gratisbeilage*, die einzeln nicht käuflich ist, gibt in gedrängtester Kürze eine Zusammenstellung der 1900—1902 in 30 Zeitschriften und Sammlungen veröffentlichten oberstrichterlichen Entscheidungen zum BGB. Auch für die folgenden Jahrgänge soll diese Spruchsammlung erscheinen.

16. **Reichs-Arbeitsblatt**. Hrsg. vom Kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. 1. Jahrg. Nr. 4. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Nr. 4 bringt zahlreiche Mitteilungen über den Arbeitsmarkt in Deutschland und in ausserdeutschen Ländern, über Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden, über die Arbeitsämter in Preussen, Oesterreich, Frankreich, Schweden, über Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Arbeiterhygiene, Tätigkeit der Gewerbegerichte, sowie umfangreiche Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

17. **Standesamt**, Das II. Jahrgang. 1903, Nr. 12—14. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Der Name der Findelkinder und anderen Namenlosen *(Weyl)*, Schluss. Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Ohligs. — Entscheidungen. Erlasse. Fragebeantwortungen.

18. **Stimmen, Deutsche**. Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 6. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer heben wir folgende Artikel hervor: Das Fazit der Wahlen; Nation und Staat, v. *Dr. Teut* - Berlin; Kinderschutz von *Salomon*-Berlin; Die Reform der Personentarife der sächsischen Staatsbahnen von *zur Nieden*-Berlin.

19. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrg. Nr. 3/4. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.—

Nr. 3 enthält u. a. Vorschriften für die Rechnungslegung der Sterbekassen und sonstigen kleineren Kapital-Versicherungs-Unternehmungen, Vorschriften über die Rechnungslegung der Pensionskassen und sonstigen kleineren Rentenversicherungs-Unternehmungen, sowie der Krankenkassen, Mitteilungen über Zulassung zum Geschäftsbetrieb, über die Genehmigung von Bestandveränderungen und die Untersagung des Geschäftsbetriebs. In Nr. 4 veröffentlicht das K. A.-A. f. P. V. den 1. Geschäftsbericht.

20. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. 1. Band. 2. Heft. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 3.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: *F. Seebohm*, On the early currencies of the German Tribes; *Joh. Müller*, Der Zusammenbruch des Welser'schen Handelshauses i. J. 1614; *P. Masson*, Une dernière compagnie de l'ancien régime: la compagnie royale d'Afrique (1741—94); *R. de Waha*, Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten Revolution. 1. Teil, Kap. I u. II; 2. Miszellen: *M. Marion*, Turgot et les grandes remontrances de la cour des aides (1775); 3. Literatur.

21. **Zeitschrift für Agrarpolitik.** Organ des deutschen Landwirtschaftsrats. I. Jahrg. Nr. 6—7. 4°. Berlin (Paul Parey) jährlich 6.—

Inhalt: Nr. 6: Der Sozialismus und die landwirtschaftliche Betriebsfrage, von *Dr. W. E. Biermann*-Bonn; Nochmals der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse in Preussen, von Oberlandesgerichtsrat *Schneider* - Stettin; Die jüngsten Fortschritte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, von Generalsekretär *Dr. Grabein* - Darmstadt; Ueber die Entwickelung der deutschen Eisenbahn-Gütertarife II (Schluss), von *W. Graeschke*, Gesetzgebung und Verwaltung; Kreditwesen; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessen-Vertretungen; Nr. 7: Kann ein Industriestaat im Kriegsfalle ausgehungert werden? von Professor *Dr. Oldenberg* - Greifswald; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessen-

tretungen: I. Nach Gegenständen; II. Nach ressen-Vertretungen; Vom landwirtschaften Arbeitsmarkt; Literatur.

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. XIII. Jahrg. Nr. 6. Berlin (Dr. Just. Ichenhäuser) jährlich 12.—

Inhalt: Genussscheine im Konkurs einer tiengesellschaft; Zum Entwurf eines Gezes über den Versicherungsvertrag; Die :htsverbindlichkeit von Aktienzeichnungen; : Entlastung des Aufsichtsrates und die twirkung der Aufsichtsratsmitglieder; Ress für Empfehlung von Aktien; Zur sgabe neuer Wertpapiere; Stimmrecht Generalversammlungen; Bankier und nkgeschäft; Der Wohnort der Handelshter; Die Ausschaltung des Gründungsvisorentums; Deckungspolitik; Zwangsllstreckung deutscher Urteile in Oesterch und umgekehrt; Börsenordnung für rlin; Kleinere Mitteilungen; Briefkasten.

3. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus**, red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger*. 48. Jahrg. 1902. Heft 3 u. 4. Dresden (Zahn & Jaensch) jährlich 3.—

Inhalt: Beiträge zur Statistik der Geurten, Eheschliessungen und Sterbefälle in :n drei sächsischen Grossstädten; Die Beölkerung Sachsens nach Geschlecht, Alter nd Familienstand; Die sprachlichen Verältnisse der Bevölkerung des Königreichs achsen; Die Dampfkessel und Dampfmahinen im Königreich Sachsen am 1. Januar 1901; Kleinere Mitteilungen.

4. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 59. Jahrg. 1903. 2. Heft. gr. 8. Tübingen (Laupp) pro Jahrgang 16.—

Inhalt: *O. Spann*, Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey; *Dr. R. Passow*, Die Ministerverantwortlichkeit in den deutschen Einzelstaaten; *Dr. A. Schäffle*, Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwicklungsgeschichtlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis; *Dr. G. v. Mayr*, Studienmaterial zu den Vorerwägungen für die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung; *H. Mosthaf*, Das Steuerbewilligungsrecht der Stände nach württembergischem Verfassungsrecht.

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 26. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln heben wir hervor in Nr. 26: Das Eidgenössische Versicherungsamt und die Zillmersche Methode.

26. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. III. 4 Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Inhalt: Abhandlungen: 1. Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Einleitende Besprechung von Prof. *Dr. V. Ehrenberg* (Göttingen); 2. Der schweizerische und deutsche Entwurf zur Kodifikation des privaten Binnen-Versicherungsrechts. Eine rechtsvergleichende Studie von Prof. *Dr. H. Rölli* (Zürich); 3. Geltung von Landesrecht neben der reichsgesetzlichen Aufhebung der Präventivkontrolle bei Feuerversicherungen von Prof. *Dr. H. v. Marck* (Greifswald); 4. Die buchtechnische Natur des angelegten Reservefonds, insbesondere der Lebensversicherung von Prof. *Dr. H. Rehm* (Erlangen); 5. Englische Zwangsversicherungspläne im 18. Jahrhundert von Privatdozent *Dr. jur. et phil. A. Weber* (Bonn); 6. Die Stabilität der Lebensversicherungs-Anstalten von Mathematiker *Dr. P. Rüdtke* (Berlin); 7. Bericht über den dritten internationalen Kongress der Versicherungsärzte in Paris; Vereinsnachrichten.

27. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 14 u. 15. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Der Jahresbericht der Grossh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1902 *(R. W.)*. Ueber Teichwirtschaft *(Reinach)*. — Entscheidungen. Entschliessungen. Briefkasten. Literatur.

28. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 5. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: I. Abhandlungen: Die wirtschaftliche Bedeutung des Branntweinsteuergesetzes vom 7. Juli 1902 von Regierungsassessor *Dr. Hellwig*; Abänderungsvorschläge zum Vereinszollgesetz von Provinzialsteuersekretär *Fraude*; Errichtung von Zollmuseen von Steuerrat *Otto*; Die Ermittelung des Alkoholgehaltes in Branntweinfabrikaten von appr. Nahrungsmittelchemiker *Zetzsche*. II. Gesetze, Verordnungen; A. Zollwesen: 29. Aenderung von Tarasätzen; 30. Aenderung des Privatlager-Regulativs; 31. Verbot der Einfuhr von Phosphorzündwaren; 32. Durchfuhr amerikanischen Schweinefleisches; 33. Ergänzung der Normativbestimmungen zu den Hafenregulativen; B. Branntweinsteuer; 8. Abtrieb von Maisch- oder Materialproben; 9. Verschluss an Luftröhren der Brenngeräte;

C. Süssstoffgesetz: 2. Regulativ für die Kontrollierung des Verkehrs mit Süssstoffen nach dem Hamburger und Cuxhavener Freihafengebiet. III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. IV. Vom Reichsgericht: 11. Begriff der Betriebseröffnung einer Zuckerfabrik; 12. Absicht der Steuerverkürzung ... Branntweinsteuer-Defraudationen; einmalige Verfügung der Konventionsstrafe. V. Bücherschau: Hoffmann: Deutsches Zollrecht.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer **besprochenen** Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter **einer** Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Recht, das. Volkstümliche Zeitschrift f. österreich. Rechtsleben. Hrsg.: *DD. J. Ingwer* u. *J. Rosner*. 2. Jahr. Juli 1903—Juni 1904. 12 Nrn. gr. 8⁰. (Nr. 1. 16 S.) Wien (Wiener Volksbuchh. in Komm.) 4.—; einzelne Nrn. —.50

Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen. Hrsg. im Auftrag der kaiserl. Oberstaatsanwaltschaft. Begonnen v. I. Staatsanw. *Dr. Franz*. 4. Heft: Jan. 1896 bis Ende 190.. nebst Gesamt-Inhaltsverzeichnis f. die Zeit vom 1. X. 1... bis Ende 1900. Bearb. v. Staatsanw. *Dr. ...* gr. 8⁰. (113 S.) Strassburg 03 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt)

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Taschenbuch, polizeiliches, f. die Prov. Schlesien. Die in der Prov. Schlesien in Geltg. befindl. allgemeinen Reichs- u. Landesgesetze, Ministerial- u. Oberpräsidial-Verordngn., sowie die Verordngn des königl. Oberbergamtes. 12⁰. (511 S.) Kattowitz 03 (G. Siwinna) geb. in Leinw. 6.—

Wulff, Dr. Alb., Hamburgische Gesetze u. Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung m. Anmerkgn. 2. Aufl., bearb. v. Oberlandesger. *Ed. Kannengiesser*, DD. Rechtsanw. *Mart. Le...*, ...richt. *A. Nöldeke*, Rechtsanw. *Alb. Wulff*. III. (In 3 Abtlgn.) 1. Abtlg. gr. 8⁰. (216 S.) Hamburg (O. Meissners Verl.)

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Kipp, Dr. Thdr., Prof., Geschichte u. Quellen des römischen Rechts. 2. umgearb. Aufl. gr. 8⁰. (VIII, 166 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 3.50; geb. 4.25

Ortloff, Das Studium der Rechts- u. Staatswissenschaft. Vorbereitung u. Einrichtg. gr. 8⁰. (96 S.) Ebd. 03. 1.50

Wopfner, Dr. Herm., Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. gr. 8⁰. (XVIII, 239 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus)

Bürgerliches Recht.

Abegg, W., Refer., Die Verjährung der Einreden nach römischem, gemeinem u. bürgerl. Recht. Diss. gr. 8⁰. (80 S.) Leipzig (Buchh. G. Fock) 1.20

Boxberger, Dr. Leo v., Die rechtlichen Folgen der Beteiligung Minderjähriger an Vereinen des bürgerl. Rechts. gr. 8⁰. (84 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.40

Dernburg, Dr. H., Geh. Justizrat Prof. Herrenh.-Mitgl., Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. 4. Bd. Deutsches Familienrecht. gr. 8⁰. (XVI, 503 S.) Halle 03 (Buchh. des Waisenhauses) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Frank, Dr. Heinr., Vergleich der actio Publiciana m. der Klage aus § 1007 des bürgerlichen Gesetzbuches. gr. 8⁰. (82 S.) Köln 03 (Bonn, Röhrscheid & Ebbecke) 1.—

Franz, Dr. F., Mnemotechnik im bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8⁰. (III, 38 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) —.80

Levy, Dr. J., Die Gewährleistung f. Mängel ... Werkvertrag. gr. 8⁰. (72 S.) Strassburg 03 (J. Singer) ...

Meesmann, P., Das Haftpflichtrecht d... deutschen Industrie u. die Haftpflicht-Versicherung. ... gr. 8⁰. (22 S.) Mainz 03 (J. Diemer)

Schiff, Dr. W., Priv.-Doz., Grundriss des Agrarrechts m. Einschluss des Jagd- u. Fischereirechts. ... (X, 153 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 4.—; ...

Seelig, Arth., Liegt im Vertrage zu Gunsten dritten e. einseitiges Versprechen an diesen ... gr. 8⁰. (37 S.) Berlin 03 (M. Günther)

Siegert, Paul Thdr., Refer., Rechtliche ... u. Stellung des Testamentsvollstreckers nach ... Diss. gr. 8⁰. (VII, 91 S.) Leipzig 03 (B. Franke)

Stegemann, Dr. H., Die Vererbung e. Handelsgeschäftes. 8⁰. (VII, 134 S.) Leipzig 03 (A. ... Nachf.)

Handelsrecht.

Conrt, Alfr., Refer., Der minderjährige Kaufmann nach dem neuen deutschen Reichsrecht. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 65 S.) Borna 03 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.50

Hartmann, Dr. Walt., Das gesetzliche Konkurrenzverbot f. Handlungsgehilfen nach altem u. neuem Handelsgesetzbuch. gr. 8⁰. (VIII, 50 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler) 1.50

Meyer, Dr. Kurt, Der Spediteur u. seine ... Eine Abhandlg. gr. 8⁰. (VII, 111 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler)

Wechselordnung, russische. Allerhöchst bestätigt am 27. V./9. VI. 1902. Übers. u. erläut. v. DD. Geh. Justiz- u. Kammerger.-R. *H. Keyssner* ... Priv.-Doz. *Neubecker*. gr. 8⁰. (VIII, 86 S.) Stuttgart 03 (F. Enke)

Zivilprozess- und Konkursrecht.

Bernhardi, H., Landger.-Präs., Gesetz betr. die Anfechtung v. Rechtshandlungen e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens vom 21. VII. 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898, erläutert. gr. 8⁰. (VIII, 53 S.) Berlin 03 (O. Häring) 1.20; geb. 1.60

Farkas, Dr. Jul., Landes- u. Wechselger.-Adv., Die Beitreibung von Schuldforderungen in Ungarn. Zum prakt. Gebrauch f. die Geschäftswelt bearb. 8⁰. Berlin (Verlagsanstalt Universum Hirschberg & Co.) geb. in Leinw. 3.—

Hegler, Dr. A., Priv.-Doz., Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis u. Verzicht. gr. 8⁰. (XV, 297 S.) Tübingen 03 (J. C. B. Mohr) 6.—

Schubert-Soldern, Dr. Egon Ritter v., Die Zwangsverwaltung u. die Verwahrung u. Verwaltung nach Exekutionsrecht. Ein Spezialkommentar zur österreich. Exekutions-Ordng. vom 27. V. 1896 m. Berücksicht. der deutschen Gesetzgebg., insbesondere des Reichsgesetzes vom 24. III. 1897. gr. 8⁰. (XII, 593 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 15.—

Strafrecht und Strafprozess.

Auer, Dr. Fritz, Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform. gr. 8⁰. (III, 35 S.) München 03 (C. H. Beck) —.80

Cammert, Obersekr., Die kriminalistischen Zählkarten u. Strafnachrichten. Nachtrag. 8⁰. (8 u. 3 S.) Nordhausen 03 (Selbstverlag) —.55

Fliegenschmidt, C., Strafanst.- u. Gefängnisdir., Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten u. Gefängnissen. 2. durchgeseh. Aufl. gr. 8⁰. (98 S.) Leipzig 04 (B. Konegen) 1.80; geb. in Halbleinw. 2.20

Görres, Dr. Karl Heinr., Rechtsanw., Der Wahrspruch der Geschworenen u. seine psychologischen Grundlagen. gr. 8⁰. (96 S.) Halle 03 (C. Marhold) 2.—

Groschuff, A., weil. Sen.-Präs., Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius,** Die preussischen Strafgesetze. 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. 1. Lfg. gr. 8⁰. (S. 1—160) Berlin 03 (O. Liebmann) 4.—

Loening, Rich., Prof., Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre. 1. Bd. Die Zurechnungslehre des Aristoteles. gr. 8⁰. (XX, 359 S.) Jena 03 (G. Fischer) 9.—

Wertheimer, Dr. Rob., Die Mischgesetze des deutschen Straf-Gesetzbuchs m. besond. Berücksicht. ihrer strafrechtlichen u. strafprozessualen Behandlung. gr. 8⁰. (IX, 70 S.) Breslau 03 (Schletter) 1.90

Zabel, F., Krim.-Kommiss., Die gesetzlichen Bestimmungen üb. Glücksspiel, Lotterie, Ausspielung u. Wette. Nach amtl. Quellen erläutert. 8⁰. (63 u. VIII S.) Breslau 03 (J. U. Kern) —.80

Kirchenrecht.

Albrecht, Dr. Frdr., Refer., Verbrechen u. Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. gr. 8⁰. (VI, 200 S.) Stuttgart 03 (F. Enke) 7.20

Pestalozzi, Dr. Carl, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut. gr. 8⁰. (IX, 111 S.) Zürich 03 (Fäsi & Beer) 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bahrfeld, Dr. Max, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation u. durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem u. französischem Staatsrechte. gr. 8⁰. (VIII, 64 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus) 2.—

Constantini, Stadtkämmerer, Das Kassen- u. Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. gr. 8⁰. (XII, 268 S.) Leipzig 03 (F. Leineweber) 6.—; geb. in Leinw. 8.—

Grossmann, Dr. Herm., Die kommunale Bedeutung des Strassenbahnwesens, beleuchtet am Werdegange der Dresdener Strassenbahnen. gr. 8⁰. (VIII, 272 S. m. 4 Tab.) Dresden 03 (W. Baensch) 7.50

Kreckeler, Th., Reg.-R., Die Polizei-Verordnungen des Kreises Briesen, Westpr. Abgeschlossen am 1. IV. 1903. Im amtl. Auftrage (der königl. Regierg. Marienwerder) hrsg. gr. 8⁰. (IV, 105 S.) Minden 03 (W. Köhler) 2.75

Poser u. Gross-Naedlitz, Dr. Vict. v., Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. (VI, 75 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus) 2.40

Rogister, Dr. Ludw. v., Zur Lehre v. der Staatennachfolge: Gibt es e. stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge? gr. 8⁰. (VII, 98 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.80

Sammlung v. Vorschriften f. die Feuerbeschau-Kommissionen in Bayern. 2., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. völlig umgearb. Aufl. 8⁰. (59 S.) München 03 (J. Schweitzer Verl.) —.40

Schroeter, Geh. Reg. R. vortr. Rat, Das Fleischbeschaugesetz nebst preussischem Ausführungsgesetz u. Ausführungsbestimmungen, zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. 8⁰. (XV, 544 S.) Berlin 03 (R. Schoetz) geb. in Leinw. 6.50

Seiler, Gust., Bez.-Amtsassess., Schulbedarfgesetz vom 28. VII. 1902, m. Einleitg., Erläutergn. u. den Vollzugsvorschriften hrsg. 8⁰. (XIII, 594 S.) München 03 (C. H. Beck) 4.40; geb. in Leinw. 5.—

Vorschriften üb. die Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. II. 1903. gr. 8⁰. (27 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) —.20; kart. —.35

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Aenderungen zum Entwurfe des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (Centralblatt f. das Deutsche Reich vom 15. VII. 1892 S. 547 ff.) m. Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. V. 1903. Fol. (Reichs-Gesetzbl. S. 233). Berlin 03 (F. Kortkampf) —.50

Aenderungen zum Entwurfe des Statuts e. Orts-Krankenkasse (Centralblatt f. das Deutsche Reich vom 15. VII. 1892 S. 515 ff.) m. Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. V. 1903. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.) Fol. (24 S.). Berlin 03 (F. Kortkampf) —.75

Brütt, Dr. L., Refer., Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland u. seine Reformbedürftigkeit. (63 S.) Berlin 03 (Guttentag) 1.80

Duttmann, A., Reg.-R., Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892, 30. VI. 1900 u. 25. V. 1903 m. Nebengesetzen u. Ausführungsbestimmungen. Handausg. m. Einltg., Erläutergn. u. Sachregister. 8⁰. (VI, 183 S.) Altenburg 03 (St. Geibel) geb. in Leinw. 2.50

Franz, Dr. Th., Intendanturr. Hauptmann a. D., Führer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz

vom 30. VI. 1900 zum praktischen Gebrauche f. Betriebs- u. Ausführungs-Behörden, besonders der Heeresverwaltungen. 8°. (XXVIII, 356 S.) München 03 (Selbstverlag) 4.—

Olshausen, Dr. A., Poliz.-R., Handbuch des Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbes, enth. die sämtl. in der Stadt Hamburg f. das Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe u. den Kleinhandel m. Branntwein od. Spiritus gelt. Bestimmgn., nebst e. Anh., enth. die f. den Kleinhandel m. Bier u. f. das Gewerbe der Speisewirte gelt. Vorschriften, zusammengestellt u. erläutert. gr. 8°. (VII, 134 S.) Hamburg [illegible] Verl.) geb. in Leinw. [illegible]

Ortloff, Dr. Herm., Landger.-R. a. D. [illegible] Invaliden- u. Altersversicherung in [illegible] Beschäftigungen. gr. 8°. (60 S.) Halle 03 (Buchh. d. Waisenhauses) [illegible]

Protokoll der Verhandlungen des 2. deutsch. Bauarbeiterschutz-Kongresses. Abgeh. zu Berlin i. „Gewerkschaftshause" vom 29. bis 31. III. 1903 [illegible] bandtitel: Bauarbeiterschutz.) 8°. (266 S.) Hamburg (Valentinskamp 92) 03 (M. Josephson) geb. in Leinw. [illegible]

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bauer, Mor. Ritter v., Die Entwickelung des ländlichen Kreditwesens in Mähren. Eine volkswirtschaftl. Studie. gr. 8°. (62 S.) Brünn 03 (C. Winiker) 1.80

Eichmann, Dr., Finanzassess., Entwicklg. u. Stand des Kredit- u. Genossenschaftswesens d. Siebenbürger Sachsen (unter Berücksicht. des allgemeinen ungar. Genossenschaftsrechtes sowie des Gesetzes-Artikels XXIII v. 1898 „üb. die wirtschaftlichen u. gewerbl. Kreditgenossenschaften"). Diss. gr. 8°. (VIII, 211 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 3.—

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium d. Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. 2. Bd. Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 12°. (VI, 126 S.) Berlin 03 (S. Calvary & Co.) kart. 1.60

Geller, Dr. L., Gesetze u. Verordngn. (f. Oesterreich) betr. die Verzehrungssteuern mit Ausschluss der Branntwein- u. der Zuckersteuer. 2. verm. Aufl. 8°. (X, 493 S.) Wien 04 (M. Perles) 5.—; geb. 6.—

Habersbrunner, Dr. Frz., Die Lohn-, Arbeits- u. Organisations-Verhältnisse im deutschen Baugewerbe m. besond. Berücksicht. der Arbeitgeber-Organisation. Eine volkswirtschaftl. Studie. gr. 8°. (XIV, 260 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 5.25

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1903/1904. 1. Bd. Nebst e. Anh.: Die deutschen u. ausländ. Staatspapiere sowie die übr. an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 8., vollständig umgearb. Aufl. gr. 8°. (CXVI, 1635 u. XIII, 247 S.) Leipzig 03 (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur) geb. in Leinw. 25.—

Lohn-, Arbeits- u. sanitarischen Verhältnisse, die, der Bäckereiarbeiter Zürichs. (Von *Aug. Merk.*) 4°. (10 S.) Zürich 03 (Buchh. d. schweiz. Grütlivereins in Komm.) —.25

Moldenhauer, Dr. Paul, Priv.-Doz. Die Aufsicht üb. die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes v. 12. V. 1901. gr. 8°. [illegible] 166 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) [illegible]

Naef, Dr. E. Tabakmonopol u. Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizer. Wirtschafts- u. Finanzpolitik. gr. 8°. (XXXV, 360 S.) Zürich 03 (E. Rascher's Erben) [illegible]

Saling's Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) T. [illegible] Börsen-Jahrbuch f. 1903/1904. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. gr. 8°. Leipzig 03 (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur). Geb. in Leinw.

2. Bearb. v. *Ernst Heinemann, Dr. B. Lange, Th. Stegemann.* 27. Aufl. (XIX, 2146 S.) 16.—

Steindamm, Dr. Johs., Die Besteuerung der Warenhäuser. (VIII, 157 S.) Berlin 03 (E. Ebering) [illegible]

Stutzke, Dr. Fritz, Die Preussengängerei russisch- u. galizisch-polnischer Arbeiter. gr. 8°. [illegible] damm 03 (J. Neumann) [illegible]

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle, Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 3. Heft. gr. 8°. Berlin [illegible] (F. Siemenroth) [illegible]

(1. Bd. vollständig: Subskr.-Pr. 10.—; geb. 12.—

3. Verhandlungen über das westfälische Syndikat im Reichsamt des Innern am [illegible] 1903. (VI u. S. 605—799.) 2.70.

Was lehrt die I. deutsche Städte Ausstellung Dresden 1903? Mitarbeiter: Oberbaukommiss. Reg.-Baumstr. *Gruner*, Civilingen. *Schiemann*, Baumstr. F. [illegible] u. a. m. Hrsg.: *Rud. Lebius.* 2. Aufl. gr. 8°. [illegible] m. Abbildgn.) Dresden 03 (Leipzig, H. Haessel [illegible] Gesch. in Komm.) [illegible]

Zur Abwehr des Steuerdruckes in Sachsen. Proteste u. Gegenmassregeln sowie Ratschläge f. Steuerzahler. Hrsg. v. *A. E.* 8°. (47 S.) Leipzig 03 (A. H. Payne) [illegible]

Statistik.

Franke, Dr. R., Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich u. seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. gr. 8°. (XII, 148 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 4.—

Frühbauer, Dr. Attilio, Dir., Cenni sommari sul censimento della popolazione a Trieste al 31. XII. 1900. Studio di demografia statica. gr. 8°. (156 S. mit 7 Tab.) Triest 03 (F. H. Schimpff) 8.—

Hübner's, Otto, statistische Tafel aller Länder der Erde. 52. Aufl. f. 1903. Hrsg. von Hofr. *Prof. Dr. Fr. v. Juraschek.* 107 mal 72,5 cm. Frankfurt a. M. (H. Keller) —.60

Jahrbuch, statistisches, f. das Grossherzogth. Baden. 33. Jahrg. 1902. Lex. 8°. (XX, 552 S.) Karlsruhe 03 (Macklot) 6.—

Jahrbücher, württembergische, f. Statistik u. Landeskunde. Hrsg. v. dem k. statist. Landesamt. Jahrg. 1903. 2 Hefte. gr. 4°. (1. Heft. I, 176 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer in Komm.) 3.—

Iranyi, Bernh., Die deutschen Lebens- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Übersichtliche Darstellg. der Geschäftsergebnisse in den J. 1898 bis 1902. XII. Jahrg. schmal gr. 8°. (44 S.) Wien 03 (J. Eisenstein & Co.) 1.—

Kümmerlen, Amtm., Die Leineweberei Leutkirchs. [Aus: „Württ. Jahrbb. f. Statistik u. Landeskde."] gr. 4°. (42 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer in Komm.) [illegible]

Lang, Dr. Hans, Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg u. Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken u. Städten im Laufe des 19. Jahrh. Mit Tab. u. 5 Karten. gr. 8°. (XII, 247 S.) Tübingen (H. Laupp) [illegible]

Reichstag, deutscher. Biographisch-statist. Handbuch, begründet v. *Jos. Kürschner.* 1903—1908. XI. Legislaturperiode. Hrsg. v. *Herm. Hillger.* (415 S. m. Bildnissen.) 9 mal 6 cm. Berlin 03 (H. Hillger) —.50; geb. 1.—

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1902. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. I. Bd. 2 Abtlgn. Lex. 8°. Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei)

I, 1. Hauptergebnisse. — Hafenverkehr. (XXIII, 558 S.) 4.—. — I, 2. Gesammt-Ein- u. Ausfuhr. Verkehr m. den einzelnen Staaten u. Gebieten. (VI, 760 S.) 4.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge 140. Bd. Imp. 4°. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht)

140. Krankenversicherung, die, im J. 1901. (12, 57 u. 192 S. m. 4 [1 farb.] Taf.) 03. 5.—

Politik.

.aughard, Dr. J., Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart u. die internationalen Führer. gr. 8⁰. (VI, 492 S.) Berlin 03 (O. Häring) 10.—

Auser. Osc., Landtagsabg., Die Trennung v. Staat u. Kirche. Der bad. Klosterstreit. Die Erziehungs- u. Schulfrage. gr. 8⁰. (VII, 272 S.) Bamberg 03 (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) 2.—

Nicolaides, Dr. Cleanthes, Die neueste Phase der macedonischen Frage. Eine Kulturaufgabe der Gegenwart im Spiegel der Vergangenheit u. Zukunft. gr. 8⁰. (66 S.) Berlin 03 (S. Calvary & Co.) 1.—

Schollenberger, Dr. J., Prof., Politik in systematischer Darstellung. gr. 8⁰. (XII, 290 S.) Berlin 03 (O. Häring) 6.—; geb. 8.—

Varia.

Anweisung vom 25. X. 1881 f. die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten u. Bücher des Grundsteuerkatasters. 3. Ausg. Lex. 8⁰. (377 S. m. Fig. u. 9 Taf.) Berlin 03 (R. v. Decker) geb. in Leinw. 6.—

Georgewitsch, Vladan, Der letzte Obrenowitsch. [Aus: „Die Zukunft".] gr. 8⁰. (20 S.) Wien 03 (H. Goldschmiedt) —.50

Jahresbericht des Vereines f. erweiterte Frauenbildung in Wien. XIV. Vereinsj. Oktbr. 1901 bis Oktbr. 1902. Beilage: X. Bericht üb. die gymnasiale Mädchenschule. gr. 8⁰. (40 S.) Wien 03 (A. Bermann in Komm.) —.60

Müller, Johs., Der Beruf u. die Stellung der Frau. Ein Buch f. Männer u. Frauen, Verheiratete u. Ledige, alt u. jung. Mit Buchschmuck v. *Marianne Fiedler*. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. 6. bis 10. Taus. gr. 8⁰. (170 S.) Leipzig 03 (Verlag der grünen Blätter) geb. in Leinw. 3.—; in Ldr. 4.—

Verzeichnis der Behörden u. Beamten des Kantons Basel-Stadt, sowie der schweizerischen Bundesbehörden f. d. J. 1903. 8⁰. (184 S). Basel (B. Schwabe) 1.30

Vogelsanger, Dr. Ernst, Fabrikinsp.-Adjunkt, Gewerbliche Bleivergiftungen. Vortrag. gr. 8⁰. (19 S.) Aarau 03 (H. R. Sauerländer & Co.) —.50

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben ist erschienen:

Jaeger, Dr. Ernst, ord. Professor an der Universität Würzburg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen für den akademischen und praktischen Gebrauch. — **Nachtrag zur Ausgabe für Bayern.** —

gr. 8⁰. (IV, 277 S.) In Halbleinen gebunden **Mk. 3.50.**

Ich suche zu kaufen:

Pfälzisches Kreisamtsblatt alle Jahrgänge,

Kultus-Minist.-Blatt (bayer.) alle Jahrg., **besonders 1899,**

Finanz-Minist.-Blatt (bayer.) alle Jahrgänge,

Corpus jur. civ., deutsch von **Schilling** rc.,

Corpus jur. canonici, deutsch von **Schilling** rc.,

Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, 3. Aufl.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München** Karlspl. 29

Buchhandlung und Antiquariat.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Demnächst erscheinen:

Schriften des Vereins für Sozialpolitik:

Band 105 bis 108: **Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.**

105: Textilindustrie. — 106: Montan- und Eisenindustrie. — 107: Maschinen-, Elektrotechnische Industrie, Schiffsbaugewerbe, Papierindustrie. — 108: Verkehrsgewerbe.

Band 110 und 111: **Geldmarkt. Kreditbanken. — Hypothekenbanken. Immobiliarverhältnisse. Baugewerbe.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Bernhardi. — Handwörterbuch z. Bürgerlichen Gesetzbuche von **H. Bernhardi**, Landgerichts-Präsident. **Dritte**, durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preuß. Ausführungsbestimmungen **vermehrte Auflage.** 1902. Geh. M. 6,50. Geb. M. 7,50.

Brachvogel-Frydrychowicz. — Handbuch des Grundbuchrechts, enthaltend die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen, für die Praxis zusammengestellt von den Amtsgerichtsräten **Brachvogel** und **Frydrychowicz.** 1901. Geh. M. 8,–. Geb. M. 9,50.

Eichhorn. — Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet von **G. Eichhorn,** Kammergerichtsrat. **Vierte umgearbeitete Auflage.** 1900. Geh. M. 5,–. Geb. M. 5,80.

Jaeckel. — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (Fassung v. 1898) nebst dem Einf.-Gesetz u. d. für Preußen ergangenen Ausf.-Gesetze v. 23. Septbr. 1899 und Kostenbestimmungen. Mit ausführl. Kommentar von **Dr. Paul Jaeckel,** Reichsgerichtsrat. 1901. Geh. M. 14,–. Geb. M. 16,–.

Josef. — Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich und in Preußen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von **Dr. Eugen Josef,** Rechtsanwalt und Notar a. D. in Freiburg i. B. 1902. Geh. M. 5,50. Geb. M. 6,50.

Rausnitz. — Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 u. d. Preuß. Gesetz über d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. Septbr. 1899 erläutert von **J. Rausnitz,** Rechtsanw. u. Notar. 1900. Geh. M. 16,–. Geb. M. 18,50.

Weymann. — Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen erläutert von **Dr. K. Weymann,** kaiserl. Regierungsrat, ständ. Mitgl. des Reichs-Versicherungsamts. 1902. Geh. M. 12,–. Geb. M. 14,–.

Smith Premier

Schreibmaschine

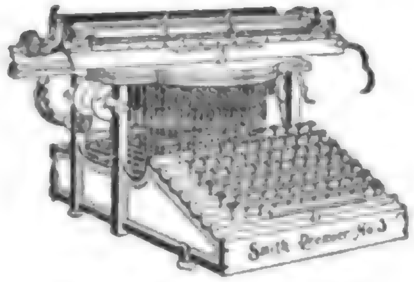

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht

von

Dr. Paul Oertmann

o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Erste Abteilung:

Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse, Sachenrecht.

540 S. gr. 8°. geh. 10 Mark.

Die zweite Abteilung erscheint im Herbst d. J.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kürzlich erschien:

Jahresbericht

über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der

Sozialen Hygiene und Demographie.

Von **Dr. med. A. Grotjahn** und **Dr. phil. F. Kriegel.**

Band II: Bericht über das Jahr 1902.

Preis: 12 Mark.

Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung

in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97,

deren Ergebnisse und deren Fortpflanzung durch eine ständige Wohnungsinspektion

im Auftrage des Stadtrates dargestellt von

Max May.

Preis: 2 Mark.

Digitized by Google

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze
(IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. Mk. 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze
(VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Das Königreich Bayern 74 Gesetze
(VIII 1653 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 13.50.

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze
(VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen
65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden Mk. 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Eheberg, Prof. Dr. K. Th., **Finanzwissenschaft** 7. verbesserte u. vermehrte Aufl.

Mk. 8.—; geb. Mk. 9.25. **(Soeben erschienen!)**

Auch diese neue (**7.**) Aufl. ist infolge zahlreicher Zusätze und Aenderungen eine abermals **wesentlich vermehrte** und **verbesserte.**

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung (Georg Böhme) Leipzig.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten). **Struppe & Winckler,** Juristische Buchhandlung.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel, Siegelmarken, Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien, Plombenzangen, Plomben, Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Neueste Erscheinungen:

Dr. Albert Haberstumpf, k. Amtsrichter in München: **Bayerisches Gesetz vom 9. August 1902, betr. das Nachlaßwesen** nebst der Nachlaßordnung vom **20. März 1903,** sowie einem Auszug aus dem Gebührengesetze in der nunmehrigen Fassung, ferner einem Abdruck der sonstigen Ausführungsvorschriften und des Erbschaftssteuergesetzes samt Vollzugsbekanntmachung in der jetzt geltenden Fassung, mit Erläuterungen und Sachregister. 19 Bog. kl. 8°. Roter Lwdd. Mk. 2.80. ☞ **Soeben vollständig geworden!**

Cl. von Koppmann, Präsident des bayer. Senats am Reichs-Milit.-Gericht in Berlin: **Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch** für das eutsche Reich. **Dritte Auflage** bearbeitet von **Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat.

Erste und zweite Lieferung. (Bog. 1—16 nebst Titel, Vorwort und Verzeichnis der Abkürzungen). Geheftet à 2 Mk. 80 Pfg. [Vollständig in ca. 5 Lieferungen à 2 Mk. 80 Pf.]

Dr. Robert von Landmann: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. **4. Auflage,** bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer.** In zwei Bänden. **Erster Band** (§§ 1—104n). 47 Bog. gr. 8°. Geh. 11 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pfg. **Zweiter Band** (§§ 105a—155 nebst den Vollzugsvorschriften und dem Gesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erläutert.) Mit ausführlichem alphabetischen Sachregister. 60 Bog. Geh. 15 M. 80 Pfg., geb. 17 M. 50 Pfg. [Mit dem Erscheinen des zweiten Bandes, ist die **4.** Auflage dieses Standard Works wieder vollständig geworden.]

☞ Das **„Gewerbearchiv"** schreibt soeben über die neue Auflage am Eingang einer eingehenden Besprechung: „Um es gleich vorwegzunehmen: Der Landmann'sche Gewerbeordnungskommentar schreitet auch in der Rohmer'schen Bearbeitung nach wie vor an der Spitze aller Bearbeitungen des schwierigen und vielgestaltigen Gesetzes."

Gustav Seiler, k. Bezirksamtsassessor: **Das Schulbedarfgesetz** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen und den Vollzugsvorschriften herausgegeben. 38 Bog. 8°. In Leinen geb. 5 Mk. ☞ Um diesem sehr eingehenden Kommentar allgemeinste Verbreitung zu ermöglichen, ist ein im Verhältnis zu dem reichen Inhalt sehr niedrig zu nennender Preis gestellt.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt**, Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.

I. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.

II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**

1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.
2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld**, von **Dr. K. Helfferich**, kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght**, Geh. Regierungsrat in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler**, Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

148,000 Artikel u. Verweisungen.

11,000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Soergel, Rechtsprechung 3. Jahrgang 1902 504 Seiten 8°. Gebd. M. 4.80

berücksichtigt nunmehr auch das Zw.G.G., führt bei den einzelnen Entscheidungen die verschiedenen Zeitschriften an, die jene bringen, und ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benützung.

Ergänzung zu jedem Kommentar ✠ Repertorium zu jeder Zeitschrift

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Erschienen ist:

Max von Seydel,

Vorträge aus dem

allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

„Association Berliner Schneider"

Friedrich Modler & Co.

BERLIN SW., Johanniterstr. 18.

Spezialität:

Amtstrachten

für

Professoren u. Justizbeamte.

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte	von 22—45	Mk.
Für Gerichtsschreiber	„ 20—35	„
Einzelne Baretts	„ 4—6	„

bei freier Zusendung. (166)

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die

Entscheidungen des Reichsgerichts

in Civilsachen.

Bd. I—XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung

in abgekürzter Fassung

und in systematischer Ordnung

herausgegeben von

G. Schultze Rechtsanwalt am Reichsgericht †. u. **Dr. jur. Fritz Schultze** Amtsrichter.

5 Bände mit Sachregister und Gesetzesregister.

Geheftet Mk. 67.—. Gebunden Mk. 78.—.

Jeder Band ist auch einzeln käuflich!

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. 2.

— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. 8.—

— **Internationale Rechtshülfe in Strafsachen.** 2 Bände. 1888—1897. Mk. 42.—

Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. 16.—

Foy. Die Königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 3.—

Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. 12.—

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **P. Grübel,** k. k. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—.
☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 102. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.—. Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare ꝛc. — Erscheint alljährlich im September.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München**

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut

für

Rechts- und Staatswissenschaften.

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

Centralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat,
sowie Zwangsversteigerung.

Herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

4. Jahrgang. (Juli 1903 bis Juni 1904.)

== Monatlich erscheinen zwei Hefte von mindestens je 2 Bogen Umfang. ==

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei; auch ist dieselbe bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die beiden ersten Bände für zusammen 25 M. geheftet oder 30 M. gebunden zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

„. . . Dieses trefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine außerordentliche Judikatur . . . .“ Annalen des Deutschen Reiches.

Ausführliche Prospekte und Kataloge kostenfrei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

v. Liszt,

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin.

Neue Folge. Zweiter Band. 4. Heft:

Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit.

Von

Dr. jur. Lorenz Brütt,

Referendar in Berlin.

gr. 8°. Preis 1 Mk. 80 Pf.

Vorträge
über das
Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. Ernst Eck,

Geh. Justizrat, Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von

Dr. K. Leonhard,

Geh. Justizrat, Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Erste und zweite Auflage.

Band I,
enthaltend Bürgerl. Gesetzbuch Buch I u. II

gr. 8°. Preis 12 Mk., geb. in Halbfr. 14 Mk.

Fortsetzung und Schluß der Vorträge sind soweit vorbereitet, daß sie im nächsten Jahre erscheinen werden.

Der Nummer 9 der Annalen liegt ein Prospekt über die Schrift **„Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial-, Zoll- und Wirtschaftspolitik“** von Professor **Dr. F. C. Huber,** in der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart erschienen, bei, den wir der Beachtung unserer Leser hiermit angelegentlich empfehlen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 10

Ausgegeben am 1. Oktober

Bürgerliches Recht.

1. **Dernburg, Dr. Hch.**, geh. Justizrat, Prof., Das bürgerl. Recht d. Deutschen Reichs und Preussens. IV. Bd. (Familienrecht). gr. 8°. (XVI, 523 S.) Halle, 03. (Buchh. des Waisenhauses) 10.—

„Nicht bloss mit dem Rüstzeug der juristischen Logik habe ich gearbeitet. Wer das deutsche Familienrecht behandelt, muss auch mit warmem Herzen an den Gegenstand herantreten." Mit diesen Worten hat der Verfasser die Ziele bezeichnet, die er im vorliegenden vierten Bande seines „Bürgerlichen Rechtes" anstrebte, und er hat diese Ziele in jeder Hinsicht erreicht. Die überaus anregende und bei aller Wissenschaftlichkeit leicht verständliche Darstellung, die Dernburgs Lehrbuch vor allen übrigen auszeichnet, musste sich gerade im Familienrecht bewähren. Man mag den Band aufschlagen, wo man will: überall sind die Ausführungen interessant, vielfach bringen sie neue Gedanken. Eine rühmenswerte Selbständigkeit gegenüber den Materialien und der dem Verfasser in so hohem Mass eigene Sinn für die Bedürfnisse des Lebens verleihen seinem „Familienrecht" besonderen Wert. Die Rechtsprechung wurde bei allen wichtigen Fragen sorgsam verwertet. Der Zusammenhang mit benachbarten Rechtsgebieten, namentlich mit dem Prozessrecht, ist allenthalben aufrechterhalten. Möge es dem Meister des deutschen Bürgerlichen Rechtes vergönnt sein, in Bälde auch den fünften Band seines grossen Werkes zu vollenden!

2. **Franz, Dr. F.**, Mnemotechnik im bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8°. (III, 38 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) —.80

Das Büchlein will die Einprägung der wichtigsten Paragraphenziffern des BGB. durch Merkworte nach dem Reventlow'schen System erleichtern. Die Ausführung ist zu loben. Dass aber ein Bedürfnis für derartige „Einprägungen" besteht, möchten wir stark bezweifeln.

3. **Rosenthal, Dr. M.**, Landrichter, Nebengesetze zum BGB. Mit Anmerkgn. u. Verweisungen u. Sach-Register. kl. 4°. (VII, 257 S.) Leipzig, 03. (Dieterich) 3.—

Eine schön ausgestattete, übersichtliche Ausgabe des F.G.G., der G.B.O. und des Z.V.G. mit ausführlichem Gesamtregister.

4. **Schultz, Dr. Erwin**, Die Pfandansprüche nach § 1227 des BGB. gr. 8°. (XI, 91 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 2.—

Die Abhandlung, Heft 4 der von *Matthias* u. *Geffken* herausgegebenen „Rostocker rechtsw. Studien", führt die im § 1127 BGB. verordnete Analogie sorgfältig und eingehend aus. Sie behandelt zuerst den Pfandanspruch auf Herausgabe, sodann die Störungsklage, hierauf den Anspruch auf Aufsuchung und Wegschaffung und endlich die Klage aus dem früheren Besitz.

5. **Siber, Dr. Heinr.**, Prof., Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deut-

schem Reichsrecht. gr. 8°. (VIII, 264 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 7.60

Die Abhandlung befasst sich mit der Lehre von Schuld und Haftung. Sie behandelt „das Leistensollen“, „den Anspruch“ und „die Ersatzverpflichtung im Schuldverhältnis“, hierauf „die beschränkte Haftung“ und „die Verpflichtung des Bürgen“, lauter aktuelle, schwierige Fragen, deren Lösung durch tiefeindringende, scharfsinnige Ausführungen ganz erheblich gefördert wird. Aus der reichen Fülle des interessanten Stoffes möchten wir namentlich die Ausführungen über die Unterscheidung dinglicher und obligatorischer Ansprüche (S. 89 ff.) sowie über die „Pflicht zur Leistung aus der Sache“ (S. 195 ff.) hervorheben. Die neulich in diesen Blättern besprochene Abhandlung von *Langheineken* „Anspruch und Einrede“ konnte vom Verfasser nicht mehr benutzt werden.

Allgemeines.

1. **Herr, Dr. E.**, Regierungsassessor, Neue Bahnen der Polenpolitik. Skizze einer zu schaffenden Polengesetzgebung. gr. 8°. (IV, 88 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 1.50

Ein schneidiger Vertreter der schärferen Tonart in der Polenpolitik ergreift hier mit positiven, eingehenden Vorschlägen zu gesetzgeberischen Massnahmen das Wort. Die Gebiete, auf denen sich diese bewegen, sind: Verwaltungsgesetzgebung im allgemeinen, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, Geschäfts- und Gerichtssprache, Baugesetzgebung, Schule, Post, Kirchen- und Bevölkerungspolitik.

2. **Metzner, Dr. Rich.**, Die Staatslehre des John Locke nach seinem zweiten Traktat: „Ueber die bürgerliche Regierung“. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen. gr. 8°. (74 S.) Berlin, 03. (Ohne Verl.)

Eine gute Dissertation, welche die Vertragslehre und die Staatstheorie *Lockes* unter ausgiebiger Benützung der einschlägigen Literatur darstellt, beurteilt und in ihrem Einflusse auf die Staatslehre und das Staatsleben verfolgt.

3. **Schmidt, Dr. Richard**, Prof. in Freiburg, Allgem. Staatslehre. II. Bd. I. u. II. Teil. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kap. Die älteren Staatsgebilde u. die Entstehung der modernen Staatenwelt. gr. 8°. (X, S. 1—399 und VIII, S. 399—886.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 12.50

Dem I. Bande dieses Werkes, den wir im Jahrgang 1901 S. 15 f. angezeigt haben, sollte noch 1901 der zweite und letzte Band folgen. Dem Verfasser ist aber der Stoff unter den Händen derart gewachsen, dass er den II. Band in drei Teile gliederte, von denen 1903 die beiden ersten erschienen sind. Die bis jetzt vorliegenden drei Abteilungen mit ihren rund 1200 Seiten liefern nun, wie der Verfasser selbst gelegentlich hervorhebt (S. 785, 822), erst die Vorarbeiten für die eigentliche Hauptaufgabe einer wissenschaftlichen Staatslehre, nämlich für die Analyse und kritische Beurteilung der bestehenden Staatsgebilde. Das Erscheinen dieses Hauptteils des Werkes und damit dessen Abschluss (Bd. II Teil 3) soll „späterer Zeit vorbehalten“ bleiben und in 3 Kapiteln (Kap. 2—4) die Gliederung, dann die Regierungs- und Verfassungsformen der modernen Staaten sowie die Verwaltung und Rechtspflege in ihnen behandeln. Es ist ein geschichtlicher Ueberblick, was uns die neu vorliegenden zwei Teile — ein einziges Kapitel — bieten, nachdem der erste Band die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens (Staat und Recht im allgemeinen, staats- und rechtsbildende Kräfte des sozialen Lebens) untersucht und damit den Begriffsapparat entwickelt hatte, mit welchem auch der historische Teil darstellend und vergleichend zu arbeiten hat. Dieser hinwiederum enthält erst das volle Tatsachenmaterial, aus dem die Grundbegriffe abgeleitet sind. So stehen die allgemeine und die historische Grundlegung zu einander in inniger Wechselbeziehung. Für das Studium des Werkes möchte ich aber fast empfehlen, nach kursorischer Durchsicht des allgemeinen Teils zunächst sich in die historischen Einzelerscheinungen des Staatslebens zu vertiefen und sodann erst zu den darauf gebauten Abstraktionen des I. Bandes zurückzukehren. Ob nicht auch der Plan des Werkes bei einer anderen Stoffgruppierung gewonnen hätte? Indessen, wie dem auch sei, die nun vollendete und hier zu besprechende geschichtliche Untersuchung ist jedenfalls schon für sich allein eine sehr respektable und fruchtbringende Leistung. Ich möchte sie bezeichnen als eine höchst lehrreiche und fesselnde Skizze der Universalgeschichte unseres Kulturkreises vom Standpunkte der Staats- und Rechtsgeschichte aus. Wie die Forschungen der Philosophen, Historiker und Nationalökonomen eine solche Darstellung für die Zwecke des Juristen erst ermöglicht haben, so werden sie ihrerseits aus dieser wieder mannigfache Anregungen entnehmen können, namentlich auch dazu, selbst ihr Rüstzeug der Lösung juristischer Probleme durch Ergänzung und Berichtigung dessen dienstbar zu machen, was der Jurist an Ergebnissen auf dem

Grenzgebiete der beteiligten Wissenschaften gewinnen zu können geglaubt hat. Besonders anregend und belehrend aber ist diese übersichtliche Verarbeitung eines gewaltigen universalhistorischen Stoffes für die Juristen aller Zweige. Nicht nur der Interessent von publizistischen, sondern auch jener von kriminalistischen und prozessualen Problemen, die ja dem Verfasser besonders nahe liegen, kommt reichlich auf seine Rechnung. Von den Staatsgebilden Aegyptens, Syriens, Mesopotamiens und der vorklassischen Zeit Griechenlands aus führt uns der Verfasser durch die Jahrtausende hindurch bis in das Zeitalter der Reformen und Revolutionen, das im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts einsetzt. Für diese Zeit des Uebergangs vom 18. zum 19. Jahrhundert und für das letztere selbst beschränkt sich der vorliegende Teil des Werkes auf summarische Andeutungen, weil das Nähere mit der systematischen Behandlung der modernen Staaten verbunden werden soll, was als sachgemäss anzuerkennen ist. Zum Schlusse werden die Ergebnisse der vergleichenden Einzeldarstellung lichtvoll herausgehoben. Die gross angelegte Arbeit, die nach verschiedenen Richtungen hin einen zweifellosen wissenschaftlichen Fortschritt bedeutet, fügt sich dem *Frankenstein-Heckel*'schen „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden" ein. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Handelsrecht.

1. **Fuchs, Dr. Th.**, Rechtsanwalt, Der Kaufmann und seine Angestellten. kl. 8°. (92 S.) Leipzig, 03. (C. E. Poeschel) 1 —; geb. 1.50

Die leichtverständliche Arbeit will ein Ratgeber des Kaufmanns und seiner Angestellten sein. Im ersten Abschnitt wird erörtert, wer Kaufmann ist und auf wen die handelsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, das Firmenrecht und die Vorschriften über kaufmännische Buchführung, Inventur und Bilanz. Hieran schliesst sich im zweiten Abschnitt die Auseinandersetzung der kaufmännischen Vollmachtsverhältnisse. Im dritten Abschnitt werden die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen behandelt. Dabei finden insbesondere die Frage der dem Handlungsgehilfen zustehenden Vergütung in allen Formen, die dem Prinzipal in sozialer Hinsicht obliegenden Pflichten, das Konkurrenzverbot, die Konkurrenzklausel und die Kündigungsfrage eine ziemlich erschöpfende Behandlung. Der letzte Abschnitt behandelt die Rechtsverhältnisse des Handlungslehrlings. Mit einem Anhange über die Bestimmungen der Sonntagsruhe schliesst das Werkchen ab.

2. **Stegemann, Dr. H.**, Die Vererbung e. Handelsgeschäftes. 8°. (VII, 134 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 2.80

Eine verständig geschriebene Erstlingsarbeit, die den Begriff des Handelsgeschäfts (unter Verwertung namentlich der französischen Rechtsliteratur und unter Ablehnung einer festen wissenschaftlichen Definition) erörtert und die bei Vererbung des Geschäfts sich ergebenden Rechtsfragen (in Polemik gegen Binder) behandelt. Sie liefert schätzbare Beiträge insbesondere zur Auslegung der §§ 25, 27 H.G.B.

3. **Volger, Bruno**, a) Der Handelsangestellte, seine Rechte und Pflichten. 8°. (VIII, 123 S.) München, 03. (Ed. Koch) 1.20

— — b) Die schriftl. Arbeiten des Gewerbetreibenden u. Handwerkers m. besond. Berücks. d. Schriftf. m. Gerichten etc. kl. 8°. (VIII, 235 S.) Berlin, 03. (A. Goldschmidt) 2. —

— — c) Allgemeine Gesetzeskunde, enth. die wichtigsten Rechtssätze d. Reichsgesetze im Wortlaut, soweit sie für den Gewerbetreibenden in Frage kommen. kl. 8°. (VIII, 263 S.) Ebd. 2. —

Die sorgfältig und leicht verständlich abgefassten Schriften werden dem Gewerbe- und Handwerkerstand, für den sie bestimmt sind, gute Dienste leisten. Beifall verdient namentlich die „Allgemeine Gesetzeskunde", die mit grossem Geschick die wichtigsten Vorschriften der Reichsgesetze herausgehoben und anschaulich gruppiert hat.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Beling, E.**, Prof. in Tübingen, Württembergische Prozessgesetzgebung. 16°. (VIII, 122 S.) Tübingen u. Leipzig, 03. (Mohr [Siebeck]) geb. 1.20

Die Sammlung ist namentlich für den akademischen Unterricht in Württemberg bestimmt und wird ihrer Aufgabe vollkommen gerecht. Sie enthält in schöner Ausstattung einen mit kurzen Noten versehenen Abdruck des württembergischen A.G. z. G.V.G., A.G. z. Str.P.O., Strafverfügungsgesetzes, Fiskalstrafprozessgesetzes, A.G. z. C.P.O., Kompetenzkonfliktsgesetzes, Administrativvollstreckungsgesetzes, A.G. z. K.O. Ein verbindendes Sachregister erleichtert den Gebrauch des schätzbaren Werkchens.

2. **Bernhardi, H.,** Landger.-Präs., Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens vom 21. VII. 1879 in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. V. 1898, erläutert. gr. 8°. (VIII, 53 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 1.20; geb. 1.60

Das ebenso wichtige als schwierige Anfechtungsgesetz findet in dem vorliegenden Handkommentar eine eingehende, in erster Linie für den Praktiker bestimmte Erläuterung. Die Rechtsprechung, namentlich die reichsgerichtliche, ist sorgfältig verwertet. Die Streitfrage nach der rechtlichen Natur der Gläubigeranfechtung wird im Sinne von R.G. 52, 334 entschieden. Das Büchlein wird seinem Zwecke in vollem Masse gerecht.

3. **Ebert, Eug.,** Oberlandesger.-R.. Das amtsgerichtliche Dezernat. Beispiele u. Verfügungs-Entwürfe f. die gesammte amtsrichterl. Tätigkeit unter Ausführg. der einschläg. gesetzl. Bestimmgn. 6. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XX, 580 S.) Breslau, 03. (M. & Marcus) geb. in Leinw. 10.—

Das treffliche, nun bereits in 6. Auflage vorliegende Werk will den jungen Juristen mit sämtlichen Zweigen der amtsgerichtlichen Praxis vertraut machen. Es ist ein Formularbuch im besten Sinne des Wortes, das in systematischem Aufbau unter erschöpfender Angabe aller massgebenden Vorschriften ein klares Bild des amtsgerichtlichen Geschäftsganges bietet. Strafprozess, Civilprozess und freiwillige Gerichtsbarkeit sind erschöpfend behandelt. Die neue Auflage weist nicht unerhebliche Erweiterungen auf.

4. **Fehr, E.,** Das Schiedsgericht in der schweizerischen Civilprozessgesetzgebung. Diss. gr. 8°. (VIII, 91 S.) Zürich-Selnau, 03. (Gebr. Lehmann & Co.) 2.—

Der Verfasser gibt eine gründliche systematische Darstellung der Lehre von den Schiedsgerichten nach dem Rechte der Schweiz. Er behandelt den Schiedsvertrag, sodann den Vertrag zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern, hierauf das Verfahren vor dem Schiedsgericht und endlich den Schiedsspruch.

5. **Hegler, Dr. August,** Privatdozent, Beiträge z. Lehre v. prozessualer Anerkenntnis und Verzicht. gr. 8°. (XV, 297 S.) Tübingen u. Leipzig, 03. (J. C. B. Mohr) 6.—

Der Verfasser bekämpft die herrschende Lehre, die im prozessualen Anerkenntnis und Verzicht zugleich materiellrechtliche Rechtsgeschäfte erblickt. Der prozessuale und der materiellrechtliche Akt seien völlig verschieden, auch enthalte tatsächlich der prozessuale Akt „fast nie" ein Element des materiellrechtlichen. Es sei daher ausgeschlossen, dass der prozessuale Akt wegen eines Willensmangels (Irrtums, Betrugs, Täuschung) nach den Sätzen des BGB. angefochten werden könne. Ueber den Widerruf bestimme die lex lata nichts. Daher sei der Versuch eines Widerrufs vom Richter nach freiem Ermessen zu beurteilen. Jedenfalls müsse der Nachweis bewusster Unrichtigkeit des Anerkenntnisses oder Verzichts zum Widerrufe genügen. Wenn dem Verfasser auch nicht durchweg beigepflichtet werden kann, so muss doch die Gründlichkeit seiner Ausführungen rühmend anerkannt und zugegeben werden, dass sie wertvolle Beiträge zur Lösung wichtiger Streitfragen bieten. Auch allgemeine Rechtsfragen (z. B. Anspruchsbegriff, Scheinprozess, Versäumnis und Schweigen im Civilprozesse) sind mit Sorgfalt behandelt.

6. **Schubert-Soldern, Dr. Egon Ritter von,** Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht. Ein Spezialkommentar oesterr. Exekutions-Ordnung. gr. 8°. (XII, 593 S.) Leipzig, 03. (Duncker und Humblot) 15.—

Das Werk enthält nach einer wertvollen geschichtlichen Einleitung einen überaus eingehenden, mit scharfer Kritik verfassten Kommentar zu den Normen des österreichischen Sequestrationsrechtes (Gesetze v. 27. Mai 1896). Das deutsche Zwangsverwaltungsrecht ist vergleichsweise in gründlichen Ausführungen herangezogen, die deutsche Rechtsliteratur sorgsam verwertet. So wird das gediegene Werk auch in Deutschland mit unmittelbarem Vorteile benützt werden. Ausführliche Sach- und Paragraphenregister erleichtern seine Handhabung.

Strafrecht.

1. **Kohlrausch, Dr. Eduard,** Prof., Irrtum u. Schuldbegriff im Strafrecht. 1. Tl. gr. 8°. (VIII, 188 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 4.50

Die vorliegende Schrift enthält im wesentlichen eine Darlegung der bisherigen Ansichten, insbesondere der herrschenden Lehre über den Einfluss des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit und eine Kritik dieser Ansichten. Für den zweiten Teil des Gesamtwerkes stellt Verfasser die Entwickelung seiner positiven Anschauung in Aussicht. Von dieser lässt er vorerst nur erkennen, dass er einerseits für die Schuld das Bewusstsein einer Pflichtwidrigkeit voraussetzt, anderseits aber den

Vorsatz nur auf das Delikt, nicht auf die Deliktsfolgen bezogen wissen will. Mit besonderer Ausführlichkeit ist die so sehr bedenkliche heutige Praxis bezüglich des sogen. ausserstrafrechtlichen Rechtsirrtums behandelt. Die Kritik ist scharfsinnig und grösstenteils treffend. Dem zweiten Teile kann man mit Spannung entgegensehen.

2. **Kurella, Dr. Hans**, Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie. Für Juristen, Aerzte u. gebildete Laien dargestellt. gr. 8°. (VI, 123 S. m. 20 Abbildgn.) Halle, 03. Gebauer-Schwetschke) 3.—

Die interessante Schrift führt uns zunächst in gewisse Gebiete streitiger psychischer Zustände, indem sie sich über die Anomalien des Geschlechtsgefühls und über impulsives und unbewusstes Handeln verbreitet. Damit will Verfasser, der die Statuierung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit als eine unlogische und unhaltbare Vorstellung verwirft, den Nachweis liefern, dass die geltenden Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit zu Widersprüchen in der Theorie und zu Unzweckmässigkeiten in der Praxis führen müssen, dass daher unser Strafrecht einer durchgreifenden Reform bedürfe, wobei die Frage nach der Schuld fallen und einem Verfahren zur Ermittelung der Gefährlichkeit krimineller Individuen Platz machen müsse. Diesen nach seiner Ansicht allein richtigen Weg gewiesen zu haben, erachtet Verfasser als das Verdienst der Kriminalanthropologie, mit deren Geschichte und Ergebnissen er den Leser unter Anschluss an *Lombroso*'s Lehre vom geborenen Verbrecher zum Teil auf Grund eigener Untersuchungen und an der Hand einer Anzahl von Bildern in Kürze bekannt macht.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Daniel, Dr. A.**, Die Kuralienformel Von Gottes Gnaden. Ein Beitrag zur Lehre vom göttl. Recht der Krone. gr. 8°. (80 S.) Berlin, 02. (Frz. Schulze) 3.—

Die Schrift befasst sich mit Ursprung und Geschichte der Kuralienformel „Von Gottes Gnaden“ und mit der Beurteilung ihres Inhalts. In letzterer Beziehung kommt Daniel nach Ablehnung anderer Anschauungen und Darlegung seiner Stellung zur Souveränitätslehre und zum Unverantwortlichkeitsprinzip zu dem Ergebnisse, jene Formel bedeute, dass der Monarch ausschliesslich von Gott abhänge und darum auch nur Gott für seine Handlungen verantwortlich sei. In dem zusammengetragenen Material liegt der Wert der kleinen Arbeit.

2. **Friedenthal, E.**, Justizrat, Preussisches Volksschulrecht u. bes. Berücks. d. schles. Provinzalr. kl. 8°. (VIII, 200 S.) Breslau, 03. (W. G. Korn) kart. 8.—

Das Buch will das weitschichtige Material, welches für das preussische Volksschulrecht in der Provinz Schlesien in Betracht kommt, in kurzen Zügen und systematischer Ordnung für die Interessenten in einem handlichen Buche nutzbar machen, insbesondere auch die Ergebnisse der Judikatur bis in die neueste Zeit. Namentlich im Hinblick auf letzteren Punkt wird die Arbeit auch ausserhalb Schlesiens bezüglich des gemeinen preussischen Schulrechts mit Nutzen gebraucht werden können.

3. **Gehrcke, J.**, Eisenb.-Sekr., Preussische Gesetze f. Eisenbahnbeamte, enth die f. den Dienstgebrauch u. die Prüfgn. wichtigsten Gesetze u. Verordngn. 8°. (XII, 496 S.) Dresden, 03. (G. Kühtmann) geb. in Leinw. 3.—; durchsch. 5.—

Diese Schrift will ein Hilfsmittel für den Dienstgebrauch und die Prüfungen der preussischen Staatseisenbahnbeamten bieten. Sie enthält keineswegs bloss Vorschriften, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen, sondern überhaupt die wichtigeren verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Gesetze Preussens mit Einschluss der für jene Beamten in Betracht kommenden finanzrechtlichen Bestimmungen. Die reichsgesetzlichen Normen, die für die obigen Zwecke in Betracht kommen, hat der Verfasser in einem anderen Werke zusammengestellt.

4. **Grünau, Dr. Wern., Frh. v.**, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens. gr. 8°. (VIII, 338 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 8.40

In Erweiterung und teilweiser Veränderung seiner Leipziger Doktor-Dissertation versucht mit dieser Schrift der Verfasser in Verbindung mit einer Uebersicht der Geschichte Aegyptens seit der arabischen Eroberung die Stellung Aegyptens als Staat innerhalb des Türkischen Reiches und gegenüber der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft systematisch darzustellen. Er ist sich dessen bewusst, dass die Arbeit auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, musste aber aus persönlichen Gründen einen vorläufigen Abschluss anstreben. Mit den zu machenden Vorbehalten ist das Buch als ein dankenswerter Beitrag zur Literatur über die eigenartigen und interessanten Verhältnisse Aegyptens zu begrüssen. Der dogmatische Teil behandelt nach Erörterung

der staatsrechtlichen Natur der grundlegenden Firmane, ihres Verhältnisses zu einander und ihrer Auslegung im einzelnen das Staatsgebiet, das Staatsoberhaupt und die Staatsangehörigen, die Herrschaftsrechte des Chediw und ihre Beschränkungen, den Einfluss der völkerrechtlichen Beziehungen Aegyptens auf seine Rechtstellung sowie die rechtliche Klassifizierung des ägyptischen Gemeinwesens.

5. **Havenstein, P.**, Kammerger.-R., Das Fischerei-Recht der Mark Brandenburg. Festschrift zum 25 jährigen Bestehen des Fischerei-Vereins f. die Prov. Brandenburg. gr. 8°. (III, 130 S.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 2.—; geb. 2.50

Das Buch stellt zunächst das materielle Fischereirecht der Mark Brandenburg dar (23 S.), enthält sodann einen guten Kommentar (80 S.) des für ganz Preussen geltenden Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, welches die polizeiliche Seite der Materie in glücklicher Weise regelt, sowie den Text der Ausführungsverordnung vom 8. Dez. 1887 für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin unter Einfügung guter Erläuterungen.

6. **Posener, Paul**, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar. kl. 8°. (VI, 176 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 2.80

Einer kurzen systematischen Einführung in das Reichsverfassungsrecht (30 S.) folgt eine erläuterte Ausgabe der Verfassung (134 S.) und ein Sachregister. Das gediegen ausgestattete Buch bildet einen Bestandteil der „Juristischen Handbibliothek" des bezeichneten Verlags.

7. **Reinsch, Dr. A.**, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona. Die gesetzliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland insbesondere in den grösseren deutschen Städten. 48 S. gr. 8°. Hamburg, 03. (Boysen) 1.50

Eine gute allgemeine Uebersicht über die geltenden Normen bezüglich des Milchverkehrs unter Hervorhebung und Beleuchtung der wichtigsten Punkte. Auch für die Erlassung neuer Milchverkehrsordnungen ist dem Schriftchen manche Anregung zu entnehmen.

8. **Schroeter**, geh. Regierungsrat u. vortr. Rat, D. Fleischbeschaugesetz u. preuss. Ausführungsgesetz. Mit Anmerkungen. 8°. (XV, 544 S.) Berlin, 03. (Rich. Schoetz) 6.50

Der bei den Vorarbeiten zum Fleischbeschaugesetz und seiner Durchführung für Preussen amtlich tätig gewesene Verfasser beabsichtigt einen ausführlichen Kommentar zu diesem Gesetze in Verbindung mit Professor *Dr. Ostertag* von der tierärztlichen Hochschule in Berlin herauszugeben und legt im obenbezeichneten Buche dem Publikum einstweilen eine Handausgabe mit kurzen Hinweisen und Erläuterungen vor, die für den Gebrauch in Preussen gute Dienste leisten dürfte.

9. **Seiler, Gust.**, Bez.-Amtsassess., Schulbedarfgesetz vom 28. VII. 1902, m. Einleitg., Erläutergn. u. d. Vollzugsvorschriften. 4. u. 5. Lfg. (Schluss). 8°. München (C. H. Beck) 1.80
komplet (XIII u. 594 S.) geb. 5.—

Mit diesen Lieferungen ist die ausführlichste Ausgabe des neuen bayerischen Schulbedarfgesetzes zum Abschluss gebracht. Der eigentliche Kommentar nebst Einleitung füllt nicht weniger als 366 Seiten bei einem Gesetz von nur 23 Artikeln. Die Reichhaltigkeit der Erläuterungen ist aus diesen Zahlen ohne weiteres ersichtlich. Die vortreffliche Denkschrift der Staatsregierung ist dabei natürlich in ausgiebigem Masse nutzbar gemacht. Die Vollzugsvorschriften nebst den sonst einschlägigen Bestimmungen (über Schulpflicht, Schulbedarf, Schulorganisation etc.), darunter auch die neue Schulpflichtverordnung vom 4. Juni 1903 umfassen 211 Seiten. Einer weiteren Empfehlung bedarf das Werk nicht.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 03. (F. Enke).
4. Heft: *Albrecht, Dr. Friedr.*, Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangel. Kirchenrecht. (VI, 220 S.) 7.20

Hier wird der bezeichnete Ehescheidungsgrund zunächst für das 16. und 17., dann für die Zeit vom Ausgang des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts untersucht. Dabei wird zwischen Lehre, Gesetzgebung und Uebung unterschieden und hierauf das Ergebnis festgestellt. Der Schlussabschnitt behandelt die Zeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, wobei der Wegfall der naturrechtlichen Grundsätze, die Rechtsprechung des Reichsgerichts und das BGB. in ihrem Einflusse auf jenen Scheidungsgrund betrachtet werden. Die Arbeit ist sehr dankenswert.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Brentano, L.**, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. [Aus: „Deutschland".] gr. 8°. (64 S.) Berlin, 03. (C. A. Schwetschke & Sohn) 1.—

Wer die sonstigen in den letzten Jahren anlässlich der Zolltarifvorlage erschienenen Schriften *Brentano's* kennt, wird in der vorliegenden Broschüre nichts Neues finden: sie ist eine wirksame Zusammenfassung der aus der Geschichte der englischen Landwirtschaft und Getreidezollgesetzgebung abstrahierten Argumente gegen Getreidezölle. Die Broschüre müsste deshalb auch den Titel tragen: Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der englischen Landwirte. Allerdings werden aus den englischen Verhältnissen, deren unübertrefflicher Kenner der Verfasser ist, Nutzanwendungen auf die deutschen Zustände gezogen; aber wir müssen, bei aller Hochachtung vor der Gelehrsamkeit des Verfassers, gestehen, dass wir sie nicht für durchaus zutreffend halten können.

2. **Canderlier, Em.**, L'évolution économique du XIX^e^ siècle: Angleterre, Belgique, France, États-Unis. 8°. 246 S. Bruxelles (Lamartin), Paris (V. Giard et L. Brière), Stuttgart, 03. (Kohlhammer).

Ein belesener und kenntnisreicher belgischer Industrieller trägt in dem vorliegenden Buch seine Ansichten über Ursachen und Wirkungen des industriellen Aufschwungs im 19. Jahrhundert in England, Belgien, Frankreich und den Vereinigten Staaten vor. Leider fehlt Deutschland, über das wir Deutsche gerne die Urteile eines Ausländers vernommen hätten. Das Buch ist lesenswert; neben guten Zusammenstellungen der Ansichten anderer beachtenswerter Schriftsteller bringt es auch manches Neue. Der Verfasser ist ein warmer Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit, welcher die bisherige Blüte zu verdanken sei und der er volle Geltung für die Zukunft wünscht. Den Hauptinhalt des Werkes bildet eine Untersuchung über die Lage der Arbeiter und deren Verbesserung im Zeitalter des industriellen Fortschrittes.

3. **Eichmann, Dr.**, Finanzassess., Entwicklg. u. Stand des Kredit- u. Genossenschaftswesens d. Siebenbürger Sachsen (unter Berücksicht. des allgemeinen ungar. Genossenschaftsrechtes sowie des Gesetzes-Artikels XXIII v. 1898 „üb. die wirtschaftlichen u. gewerbl. Kreditgenossenschaften"). Diss. gr. 8°. (VIII, 211 S.) Berlin, 03. (Puttkammer & Mühlbrecht) 3.—

Im 1. Kapitel erörtert der Verfasser die älteren Kreditinstitute mit wesentlich genossenschaftlichem Charakter; im 2. Kap. schildert er die neuen Kreditgenossenschaften (System Raiffeisen) und deren Verband; im 3. die anderweitigen sächsischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das 4. Kapitel gibt eine Darstellung des ungarischen Genossenschaftsrechts unter Berücksichtigung des Gesetzesartikels XXIII von 1898, betr. die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften (Zentral-Kreditgenossenschaft Budapest). Im 5. Kap. werden die anderen Kreditinstitute (Aktiengesellschaften) der Siebenbürger Sachsen besprochen und eine Statistik gegeben. Im Anhang sind die Statuten des Verbandes Raiffeisenscher Genossenschaften und die auf die Zentralgenossenschaft bezüglichen Gesetzesartikel abgedruckt. Die Abhandlung ist sehr eingehend und gibt ein vollkommenes Bild vom Kredit- und Genossenschaftswesen der Siebenbürger Sachsen. Sie stützt sich im wesentlichen auf die Jahresberichte, Denkschriften, Statuten usw. und persönliche Auskünfte der betr. Institute bzw. ihrer Leiter. Der Einblick, den uns der Verfasser in dankenswerter Weise eröffnet, führt zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die sächsischen Kreditinstitute auf einer sehr hohen Stufe stehen und nach Zahl und Mannigfaltigkeit den verschiedensten Bedürfnissen des Wirtschaftsleben in befriedigender Weise entsprechen.

4. **Franke, Dr. B.**, Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich u. seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. gr. 8°. (XII, 148 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 4.—

Es fehlte bisher an einer zusammenhängenden Darstellung der französischen Handelspolitik der letzten 20 Jahre. Die vorliegende Arbeit *Dr. B. Franke's* sucht diesem Mangel abzuhelfen und verdient schon um deswillen Beachtung. Insbesondere schildert der Verfasser die Zolltarifreform von 1892 und ihre Wirkungen, soweit diese aus der Handelsstatistik erhellen. Auf Grund seiner eingehenden, grösstenteils auf französisches Material gegründeten Untersuchung kommt er zu dem Ergebnis, dass die französische Schutzzollpolitik zwar keine grossartigen Erfolge aufzuweisen habe (der Handelsmarine hat die künstliche Staatshilfe nur wenig geholfen), dass sie aber der französischen Volkswirtschaft eine ruhige, langsam fortschreitende Entwickelung gesichert habe. Jedenfalls sei der langsame Fortschritt und die teilweise Stagnation des französischen Wirtschaftslebens nicht in erster Linie auf die Schutzzollpolitik, sondern auf den Stillstand in der Volksvermehrung und den Mangel an Initiative bei seinen

Kaufleuten und Industriellen zurückzuführen.

5. **Godet, Marcel**, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. (V, 86 S.) gr. 8°. Leipzig, 02. (Duncker & Humblot) 2.20

Die Frage der Zentralisierung des Bankwesens ist in der Schweiz schon wiederholt literarisch behandelt worden. Aber die uns bekannt gewordenen Schriften sind teils Gelegenheitsschriften, teils gehen sie von gewissen politischen oder wirtschaftlichen Meinungen aus und entbehren der wissenschaftlichen Objektivität. Die vorliegende Untersuchung *M. Godet's* füllt demnach eine Lücke aus, indem sie die für die Schweiz wichtige Frage neuerdings und zwar wissenschaftlich und gestützt auf reiches amtliches Material erörtert. Sie zerfällt in drei Abschnitte. Der erste behandelt die Geschichte der Zentralbankfrage, führt sie bis zur Gegenwart fort und stellt die Ursachen fest, an denen die Zentralisation bisher gescheitert ist. Der zweite gibt eine Darstellung der heutigen Notenbank- und Geldmarktverhältnisse der Schweiz und untersucht die Frage, ob die gegenwärtigen Zustände reformbedürftig sind, während der dritte Abschnitt die Richtung der Reform anzugeben versucht. Indem der Verfasser die Notwendigkeit der Reformen anerkennt, schlägt er mit Rücksicht auf die besonderen Schweizer Verhältnisse vor: Gründung einer Monopolnotenbank als Rediskonto-, Depositen- und Girostelle der bisher bestehenden Emissionsinstitute, welche von diesen und den Kantonen finanziell ausgerüstet, von ihnen gemeinschaftlich unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes zu verwalten wäre.

6. **Guyer-Freuler, Ed.**, Kritische Betrachtungen üb. Staats- u. Gemeinde-Haushalt. gr. 8°. (39 S.) Zürich, 03. (Art. Institut Orell Füssli) 1.20

Die vorliegende Broschüre, ein Separatabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, beschäftigt sich nur mit den Verhältnissen des Kantons und der Gemeinde Zürich. Der Verfasser mahnt zur Sparsamkeit in den Ausgaben und zu einer Reform des Einnahme-, insbesondere des Steuerwesens, das allerdings in hohem Masse reformbedürftig ist. Auf Einzelheiten geht der Verfasser nicht ein.

7. **Habersbrunner, Dr. Frz.**, Die Lohn-, Arbeits- u. Organisations-Verhältnisse im deutschen Baugewerbe m. besond. Berücksichtigung d. Arbeitgeber-Organisation. Eine volkswirtschaftl. Studie. gr. 8°. (XIV, 260 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 5.25

Die Schrift *Dr. Habersbrunner's* gliedert sich in zwei Teile; der erste handelt von den Lohn- und Arbeitsverhältnissen im deutschen Baugewerbe, der zweite von dessen Organisationsverhältnissen. Der 1. Teil zerfällt in drei Kapitel: das erste bespricht in einleitender Weise die Frage, wer im Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeiter der wirtschaftlich Schwächere sei; das 2. Kapitel schildert im einzelnen an der Hand zahlreichen statistischen Materials die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Baugewerbes seit Erlass der Gewerbeordnung und gibt eine Kritik derselben; das 3. Kapitel handelt von den Streiks. Der 2. Teil, der 5 Kapitel umschliesst, behandelt im 1. Kapitel die Organisation der deutschen Maurer; im 2.—4. die Gegenorganisation der Arbeitgeber (Innungsverband deutscher Baugewerksmeister, deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe), im 5. die Kooperation der organisierten Arbeitgeber und Arbeiter. Im Anhang gelangen verschiedene Statuten und Verzeichnisse der zum Arbeitgeberbunde gehörigen und der demselben noch nicht angeschlossenen Arbeitgeberverbände zum Abdruck. Der Verfasser war für seine Arbeit besonders vorbereitet dadurch, dass er drei Jahre lang praktisch im Dienste baugewerklicher Arbeitgeberorganisationen tätig war. Es verrät sich dies auch in der bemerkenswerten Kenntnis des Details. Aber seine Tätigkeit im Dienste einer Organisation hat ihn nicht einseitig gemacht, vielmehr muss man der Unparteilichkeit, mit der die einschlägigen Verhältnisse dargestellt werden, besondere Anerkennung zollen. Besonderes Interesse wird man der Darstellung der Arbeitgeberorganisation entgegenbringen als der ersten ausführlichen in der volkswirtschaftlichen Literatur. Wir wünschen, dass die mühevolle und verdienstliche Arbeit des Verfassers viele Leser finden möge.

8. **Helfferich, Dr. Karl**, Legat.-R. Prof., Geld u. Banken. (In 2 Thln.) 1 Tl. Das Geld. gr. 8°. (X, 590 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 17.50; geb. 19.50

Das vorliegende Werk zerfällt in einen geschichtlichen und einen theoretischen Teil. In dem geschichtlichen Teil wird zuerst die Entwicklungsgeschichte des Geldes und der Geldsysteme erörtert und dann die Gestaltung der Edelmetall- und Währungsverhältnisse seit der Entdeckung Amerikas geschildert, wobei der deutschen Münzreform eingehende Betrachtung gewidmet wird. Der theoretische Teil beginnt mit einer Untersuchung des Geldbegriffes im wirtschaftlichen Sinne und der Rolle, welche das Geld in der Wirtschaftsordnung spielt; daran reiht sich eine Untersuchung des juristischen Geldbegriffes. Ein weiterer Abschnitt handelt von der Geldverfassung, d. h. den Erfordernissen des Geldes, dem Geldsystem, der internationalen Geldverfassung. Der letzte Abschnitt bringt Er-

örterungen über: Geldbedarf, Geldversorgung, Geldwert. Das Buch *Helfferichs* ist eine sehr beachtenswerte und mit Dank zu begrüssende, wissenschaftliche Leistung. Was wir an ihm besonders rühmen dürfen, ist seine Vollständigkeit und seine Klarheit. Der geschichtliche Teil, der mit zahlreichen statistischen Belegen über Edelmetallproduktion, Wertrelation zwischen Gold und Silber versehen ist, enthält in gedrängter und zuverlässiger Darstellung eine reiche Fülle geschichtlichen und tatsächlichen Materials; der zweite zeigt den tüchtigen Theoretiker, der nicht nur die fremden Ansichten kennt und beherrscht, sondern auch zu selbständigen Ergebnissen gelangt. Wer über das Geldwesen sich gründlich unterrichten will, muss dieses Buch zur Hand nehmen.

9. **Jahresbericht** der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1902. gr. 8°. (XLII, 311 u. 56 S.) Zittau. (R. Menzel) 3.—

Ein sehr gründlicher und eingehender Bericht aus dem industriereichen Bezirk sowohl über die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer wie über die Lage von Handel und Gewerbe nach einzelnen Berufszweigen, dem zahlreiche statistische Mitteilungen beigegeben sind.

10. **Lusensky, F.**, Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat., Der zollfreie Veredelungsverkehr. gr. 8°. (VI, 218 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 5.—

Der Verfasser will, wie er im Vorwort auseinandersetzt, den zahlreichen für den Veredelungsverkehr sich interessierenden Kreisen der Bevölkerung, Kaufleuten, Industriellen, Zollbeamten, Handelsvertretungen, Politikern, Volkswirten, die Beschäftigung mit dem spröden Stoff erleichtern und nicht nur den geltenden Rechtszustand auf Grund reichs- und landesrechtlicher Vorschriften, sowie den Umfang des Veredelungsverkehrs an der Hand der Reichsstatistik darstellen, sondern auch den Gegenstand in systematischer Entwickelung wissenschaftlich vertiefen. Darüber hinaus unternimmt der Verfasser auch eine kritische Betrachtung des Veredelungsverkehrs und der auf seine Ausdehnung abzielenden Bestrebungen, indem er verwandte Einrichtungen des In- und Auslands in seine Erörterung einbezieht. Die schwierige Materie hat hier ihren fachkundigen Meister gefunden; *Lusensky* gibt zum erstenmal eine übersichtliche und erschöpfende Darstellung des Wesens des Veredelungsverkehrs, seiner gesetzlichen Regelung, seines Umfanges und seiner Aufgaben, für die er des Dankes der praktischen Geschäftswelt, der Beamtenschaft und der Wissenschaft sicher sein darf.

11. **Olaf, M. D.**, Ist das gewerbsmässige private Speditionswesen f. den Handelsstand e. Notwendigkeit? Ein kleiner Beitrag zur Monopolisierg. des Welthandels durch Deutschland. gr. 8°. (95 u. 23 S. m. 5 Taf. graph. Darstellgn.) Leipzig, 03. (Luckhardt's Buchh. f. Verkehrswesen) 3.—

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass das gewerbsmässige Speditionsgeschäft im allgemeinen keine Notwendigkeit für den Handelsstand sei, ja dass der Handel vielmehr manche Beeinträchtigung durch das Speditionsgeschäft erleide. Er sucht dies aus gewissen Praktiken im Speditionsgewerbe, welche er eingehender schildert, darzutun. Eine Reihe instruktiver Tabellen und Diagramme über Rendite der Spedition und verwandter Gewerbe, über Beteiligung des Speditionshandels an einzelnen Produkten und Fabrikaten, Gebühren beim Export u. a. sind der Schrift beigegeben.

12. **Schippel, M.**, Zuckerproduktion und Zuckerprämie bis zur Brüsseler Konvention 1902. gr. 8°. (VIII u. 419 S.) Stuttgart, 03. (Dietz Nachf.) 6.—

Nach einer kurzen Einleitung schildert der Verfasser den Ursprung des Zuckerrohrs, seine erste Verarbeitung und Verbrauchsweise, das erste Auftauchen des Zuckers im Abendland, seine allmähliche Verbreitung, die Wanderung der Rohrkultur nach Westafrika, Westindien und dem amerikanischen Festland, die Arbeitsverfassung in den Plantagen, Konsum u. Raffinerie in Europa bis Ende des 18. Jahrhunderts. Ein 2. Abschnitt behandelt die Geschichte der Rübenzuckerindustrie in Deutschland, Oesterreich, Frankreich in technischer und wirtschaftlicher Beziehung, die Steuersysteme, die Ausfuhrprämien und den Kampf um den Weltmarkt. Der dritte umfangreichste Teil ist einer Darstellung der Gegenströmungen in den Einfuhrländern, den Vereinigten Staaten und England, gewidmet, wobei auch der Verfall Britisch-Westindiens und die Verhältnisse Indiens erörtert werden. Der letzte Abschnitt befasst sich mit der Geschichte der internationalen Zuckerkonferenzen. In der Anlage sind die Konventionen von 1864, 1888 und 1902 im Wortlaut wiedergegeben. Schon diese gedrängte Uebersicht kann eine Vorstellung von dem reichen Inhalt des Werkes geben. Wir haben es mit einer sorgfältigen, auf umfassendes Material und fleissigster Benützung der Literatur gegründeten Untersuchung zu tun, deren Lektüre anregend und belehrend ist. *Schippel* versteht es, die Umwälzungen in der Zuckerindustrie, ihre Rückwirkung auf die Stellung der Kulturstaaten und Kolonien zu einander, auf die Arbeitsverhältnisse usw. anschaulich darzustellen. Das Werk ist mit wissenschaftlichem Geist geschrieben und

darf Anspruch auf allgemeine Beachtung erheben.

13. **Streitfragen**, soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. v. *Adf. Damaschke*. 13. u. 14. Heft. gr. 8°. Berlin (J. Harrwitz Nachf.) je —.50
13. *Rein, Dr. W.*, Ethik u. Volkswirtschaft. Eine Skizze. 1. u. 3. Taus. (24 S.) —.50
14. *Schrameier, Dr.*, Admiralitätsrat, Wie die Landordnung von Kiautschou entstand? 2. u. 3. Taus. (24 S.) —.50

Die kleine Skizze von *W. Rein* bringt über die Frage des Verhältnisses der Ethik zur Volkswirtschaft nichts wesentlich Neues bei, fasst aber das, was vom Standpunkt der sozialen Ethik aus gegenüber dem Kommunismus einerseits, dem individualistischen Liberalismus andererseits gesagt werden kann, geschickt und wirkungsvoll zusammen. Besonders betont ist die Wichtigkeit der „Bodenreform" für die allgemeine Wohlfahrt.

Ganz im Rahmen der Bodenreformbewegung bewegt sich die Broschüre des Admiralitätsrates *Dr. Schrameier* in Tsingtau, insoferne sie eine authentische Darstellung der Entstehung der Landordnung in Kiautschou gibt, die, wenn sie auch nicht unter dem Einfluss bodenreformerischer Lehren entstand, doch mit deren Zielen übereinstimmt.

14. **Tschierschky, Dr. S.**, Kartell und Trust. Vergleichende Untersuchungen über deren Wesen u. Bedeutung. 8°. (129 S.) Göttingen. (Vandenhoeck & Ruprecht) 2.80

Wie schon der Titel besagt, handelt es sich in der vorliegenden Abhandlung um einen Vergleich zwischen Kartellen und Trusts. Es muss anerkannt werden, dass der Vergleich mit Gründlichkeit und grosser Sachkenntnis durchgeführt ist. Die Tätigkeit als Geschäftsführer des Vereins der deutschen Textilveredlungsindustrie und einer Preiskonvention hat dem Verfasser einen genauen Einblick in die Verhältnisse der industriellen Produktion und die Bedingungen des Kartellwesens verschafft. Aber auch nach der theoretischen Seite hin verdient seine Schrift Anerkennung und Beachtung; insbesondere hat er zur Charakteristik der Kartelle viel neues Material beigebracht. Der Auffassung des Verfassers hinsichtlich der aus dem Ueberhandnehmen der Trusts drohenden Gefahren können wir uns anschliessen; dagegen will uns bezüglich seiner Beurteilung der Kartelle scheinen, als ob über den unleugbaren Vorteilen der Kartelle für die beteiligten Unternehmer deren mögliche Gefahren für die Gesamtheit nicht nach ihrer vollen Tragweite gewürdigt worden seien. Jedenfalls aber ist die Schrift ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis dieser neuzeitlichen Organisationen.

15. **Wächter der k. k. Staatsbahnen**, Die Lage der. Auf Grund e. Erhebg. d. k. k. Eisenb.-Minist. hrsg. v. arb.-stat. Amt im Handelsministerium. Lex. 8°. (III, 91 S.) Wien, 03. (A. Hoelder).

Die k. k. österr. Eisenbahnverwaltung hat i. J. 1898 eine umfassende Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Wächter bei den Staatsbahnen auf Grund von Fragebogen durchgeführt, welche zunächst als Grundlage für eine Reihe die Lage dieser Bediensteten betreffenden Massnahmen dienen sollten. Das arbeitsstatistische Amt hat das Erhebungsmaterial dann durch den Ministerial-Vizesekretär *Dr. v. Bauer* verarbeiten lassen. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sind in dem vorliegenden Heft enthalten. Weitere Studien über die Lage der Staatsbahnbediensteten sollen nachfolgen.

Politik.

Schrepfer, Rud., Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. Auf Grund archival. Materials bearb. gr. 8°. (VIII, 137 S.) München, 03. (J. F. Lehmann's Verl.) 3.—

Der bedeutungsvolle Gegenstand ist unter Benutzung des Bayerischen Staatsarchivs, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien, sowie von Ergänzungen aus dem Pariser Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gründlich behandelt. 16 Urkunden sind als Beilagen abgedruckt.

Varia.

1. **Gumpel, S.**, Die Spekulation in Goldminenwerten. Prakt. Ratschl. u. Belehrungen. Mit Karten und Plänen. 8°. (VIII, 243 S.) Freiburg i. Br., 03. (Fr. E. Fehsenfeld.)

Der Verfasser, der auf dem von ihm behandelten Gebiete zweifellos durchaus sachkundig und erfahren ist, unternimmt es, das deutsche Publikum über Goldminenwerte aufzuklären und ihm bei der Spekulation in diesen mit praktischen Ratschlägen an die Hand zu gehen. Zu diesem Zwecke werden

die einzelnen Minenunternehmungen und deren Werte auf ihre Solidität und Rentabilität untersucht. Sehr energisch wendet sich der Verfasser gegen die schwindelhafte Reklame und Agitation, wie sie von deutschen und ausserdeutschen Instituten für ganz aussichtslose Werte betrieben wird. Wir wünschen dem Buch allgemeine Beachtung.

2. **Ikeda, Dr. R.**, D. Hauserbfolge in Japan u. Berücks. der allgem. japanischen Kultur u. Rechtsentwicklung. gr. 8°. (XXIII, 268 S.) Berlin, 03. (Mayer & Müller.) 7.—; geb. 8.—

Das ältere japanische Recht stand fast ganz unter chinesischen Einflüssen. Erst die vor etwa 20 Jahren erfolgte politische Umwälzung hat Japan der europäischen Kultur und dem europäischen Recht erschlossen. Zunächst waren es französische und englische, dann deutsche Rechtsquellen, die sich in Japan Eingang verschafften. Insbesondere folgt das japanische BGB. deutsch-römischen Normen. Die nationalen Eigentümlichkeiten treten naturgemäss am stärksten im Familien- und Erbrecht hervor. Ein besonders interessantes Kapitel bildet die japanische Hauserbfolge, die in der vorliegenden Arbeit ebenso eingehend als anregend dargestellt wird.

3. **Ortloff, Dr. H.**, Landg.-Rat a. D., Recht und Staat, ein Organismus. gr. 8°. (63 S.) Weimar, 03. (H. Grosse.)

Eine interessante Schrift, die namentlich dem Jünger der Rechtswissenschaft „einen tieferen Einblick in die organische Einheit von Recht und Staat" erschliessen will.

4. **Schiff, Dr. Walter**, Privatdozent, Grundriss des (österr.) Agrarrechtes mit Einschluss des Jagd- und Fischereirechtes. gr. 8°. (X, 153 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 4.—

Die vorzüglichen, von *Finger* und *Frankl* herausgegebenen Grundrisse des österreichischen Rechts erfahren durch das vorliegende Heft eine erhebliche Bereicherung. In übersichtlichen, klaren und begriffsscharfen Ausführungen behandelt der Verfasser das Agrarrecht, das Jagdrecht und das Fischereirecht nach österreichischen Gesetzen. Seine Arbeit ist umso verdienstlicher, als eine andere brauchbare systematische Darstellung gänzlich fehlt.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Beiträge zur Auslegung des BGB.** Hrsg. von Proff. *Dr. Frz. Bernhoeft* u. *Dr. Jul. Binder*. 4. u. 5. Heft. gr. 8°. (S. 237—378.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 3.20

Das Doppelheft bringt eine tiefgehende Abhandlung von Professor *Dr. Oetker* in Würzburg über Notwehr und Notstand nach den §§ 227, 228, 904 BGB., die Fortsetzung des *Bunsen*'schen Berichts über die Rechtsprechung zum BGB. und die Nr. 16—19 des „Sprechsaals".

2. **Encyclopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff*. Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v. Bar, E. v. Beling*, u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler*. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) 11./12. Lfg. (Bd. II) u. 13. Lfg. (Bd. I). gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) und Berlin (J. Guttentag) 5.40

Diese Lieferungen enthalten in Fortführung des I. Bandes die Vollendung der Grundzüge des deutschen Privatrechts *(Gierke)* und den Anfang einer überaus anregenden, geistvollen Darstellung des neuen Bürgerlichen Rechtes *(Kohler)*; in Fortführung des II. Bandes den Hauptteil des Strafrechts (*Wachenfeld)* und die §§ 1—44 einer wertvollen Darstellung des Strafprozessrechts *(Beling)*.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 10. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 10. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluss der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif? von *Adolf Arndt*, Professor in Königsberg — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung, von *Dr. H. von Loeper*, Regierungsrat in Berlin (Schluss). — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik von 1900, von *Dr. A. Petersilie*, Geh. Reg.-Rat und Professor, Leiter der statistischen Abteilung der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse (Schluss). — Skizzen und Notizen: Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 30—34. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Durch die Nummern 30—33 zieht sich die Fortsetzung des Artikels: Versicherungsvertrags-Gesetz; Nr. 34 enthält einen Artikel: Die geplante Neuregelung der Unfallversicherung, von *Dr. P. Posener.* Ausserdem bringen die Nummern zahlreiche kleinere Mitteilungen und statistisches Material aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 20—24. Hoch. 4°. Grunewald-Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgung, A. Troschel) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Vorschläge zur Aenderung der Vorschriften betr. Eintreten der Berufsgenossenschaften für den Verletzten in der Karenzzeit (*Breithaupt*). Fortlaufende Nachweisung der Bestände der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfälle (*Prinz*). Die finanzielle Gestaltung des Gemein- und Sondervermögens der Versicherungsanstalten (*Leicht*). Zu der Verjährung der Invalidenversicherungsbeiträge. Zu der Krankenversicherung der Dienstboten. Anspruch der Krankenkasse auf das berufsgenossenschaftliche Sterbegeld (*Fuld*). Die Erstattung von Beiträgen gemäss § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes. Zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung (*Zacher*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 12. Bd. H. 2—4. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

An *Abhandlungen* bringt Heft 2—3 folgende: *Windt*, Ueber Daktyloskopie mit (17 Abbildungen); *Paul*, Sichtbarmachung latenter Finger- und Fussabdrücke; *Witry*, Das Reformatorium von Elmira; *Berge*, Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater; *Mothes*, Versuch der Tötung durch ein kaltes Bad; *Pollitz*, Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro; *Strassmann*, Zur Kenntnis der Zeichen des Erhängungstodes; *Schütze*, Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhilfe (mit 6 Abbildungen); *Gross*, Zur Frage der Voruntersuchung; *Näcke*, Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung" wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt? *Mothes*, Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen; *Lelewer*, Zur Frage der Strafprozessreform; *Öfele*, Rechtsanfänge bei den Grönländern, nach Sverdrup; *Schneickert*, Ueber Gedankenlesen; *Schütze*, Aberglauben, Wahrsagerei und Kurpfuscherei. Ferner enthält das Heft *kleinere Mitteilungen* von *Näcke, Siefert* und *Hahn*, sowie *Bücherbesprechungen* von *Näcke* und *Gross*.

Inhalt des 4. Heftes: *Abhandlungen*: *Näcke*, Zur Physio-Psychologie der Todesstunde; *Haussner*, Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher; *Matthaes*, Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen; *Bruns*, Genie, Dandysm und Verbrechertum; einige psychologische Anregungen; *Gross*, Zur Frage vom psychopathologischen Aberglauben; *Schütze*, Nachtrag zu Band XII S. 175 ff. Dazwischen ist über „einen abscheulichen Fall" berichtet. Ferner: *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke* und *Bücherbesprechungen* von *Näcke, Kellner, Matthaes, Lohsing* u. *Gross*.

5. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903) Nr. 6. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer enthält in ihrem Gesetzgebungsteil u. a. eine Uebersicht über neue auf Industrie, Handel, Unternehmungs- und Urheberschutz, Steuerwesen, allgemeinen Rechtsschutz bezügliche Gesetze und Verordnungen, das neue österr. Gesetz vom 10. Juni 1903 betr. Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie anderer Vereine, eine österr. Verordnung betr. die Behandlung der Handelsreisenden aus dem Zollausland, eine hamburgische Bekanntmachung betr. Messung und Wägung ausländischer Nutzhölzer, den Vertrag zwischen Frankreich und Montenegro zum Schutze des literar. und artist. Eigentums, den Handelsvertrag zwischen Griechenland und der Türkei, das italienische Gesetz über den Präventivausgleich bei Zahlungseinstellungen, den Handelsvertrag zwischen Mexiko und Persien, das neue Handelsgesetz von Peru. Der statistische Teil enthält u. a. eine Uebersicht über die Eisenbahnen der Erde, die Kupferproduktion der Welt, die Hauptergebnisse des österr.-ung. Aussenhandels i. J. 1902, den Verkehr auf der österr. Elbestrecke 1902, die Zuckerindustrie Italiens, Japans Aussenhandel und Schiffahrt 1902, die Glasfabrikation der Vereinigten Staaten von Amerika.

6. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 8/9. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Abhandlungen: Voraussetzung und Zweck. (Oberlandesgerichtsrat *Staffel* in Dresden). Die Kostenentscheidung bei Streitgenossenschaft (Landgerichtsrat *Dr. G. Lessing* in Leipzig). Fabrik und Werkstätte (Rechtsanwalt *Dr. Fuld* in Mainz). Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (*Dr. jur. Gerhard Wörner* in Leipzig).

7. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 50. Jahrg. 1. u. 2. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Dieser neue Band hat aus der Feder des Herausgebers des Archivs, *Kohler*, eine *Einleitung* erhalten, in welcher eine Reihe von Wünschen für die Reform des St.G.B. niedergelegt und zum Schlusse angekündigt ist, dass in dem Archiv künftig eine besondere Rubrik „Strafrechtsreform" werde eröffnet werden. Diese findet sich auch bereits in dem vorliegenden Doppelhefte und enthält Referate von *Kahl, Maas* und *Klee* über die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1902, über die zur Reformfrage ergangenen Schriften von *Seuffert, Wach* u. a. Ausserdem bringt das Heft mehrere *Abhandlungen* und zwar: *Olshausen*, Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides; *Rathenau*, Aus den englischen Kriminalstatistiken für die Jahre 1899—1901; *Finger*, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit; *Kohler*, Binding und die Carolina; *Oetker*, Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichtsbildung. Teil II: Das Schwurgericht; sodann Mitteilungen aus der *Praxis des Reichsgerichts und deutscher Oberlandesgerichte*.

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 11. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Ueber die nächste Zukunft der Chekfrage in Deutschland, von *Dr. J. Landgraf*-Wiesbaden; Die Emissionssperre, ein Wort zur Abwehr, von Professor *Dr. O. Warschauer*-Berlin; Das amerikanische Schatzamt und der Geldmarkt, von *Dr. M. Prager*-München (Schluss); Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Vermischtes;

9. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 18—20. V. Jahrg. Heft 1. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 18: Die Sitten und Gebräuche der Bakoko in Kamerun, IV, von *E. von Schkopp*; Bericht über die im Auftrage des kaiserl. Gouvernements auf dem Wege von Tanga nach Moschi in der Zeit vom 11. Januar bis 10. April 1903 unternommene Reise zur Erforschung der Tsetsefliege, von Marinestabsarzt a. D. *Dr. Sander* (Fortsetzung in Heft 19, 20 und Heft 1 des 5. Jahrganges); Die ostafrikanische Bahnfrage, von *Dr. jur. H. Hesse* (Fortsetzung und Schluss in Nr. 19 und 20). 5. Jahrg. Heft 1: Zur Landfrage in den Kolonien, von Prof. *Dr. G. K. Anton*-Jena; Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Schantungs, von Hauptm. *Marker*; Die Mission in Togo, von *K. Fries*.

10. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 11—14. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Doppelnummer 11/12 enthält einen grösseren Artikel: Zum 1. Juli 1903, in welchem auf die Bedeutung der mit diesem Tage ins Leben getretenen Neuorganisation der Rentämter hingewiesen wird, ferner einen Artikel von *Heist*: Ist für die nach § 131 des R.G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen im Handelsregister zu bewirkenden Vermerke eine Gebühr geschuldet? In der Doppelnummer 13/14 findet sich ein Artikel: Kirchliche Baupflicht und Schulhausbauten in Bayern.

11. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903 Nr. 30—35. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Ausser vielen kleineren Mitteilungen bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel und zwar Nr. 30: Der deutsche Handelstag und das Genossenschaftswesen; Eine „Richtigstellung" des Herrn Barth-München, von *Dr. Crüger*; Nr. 31: Satzung der Ruhegehaltskasse deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Nr. 32: Grundsätze betr. die Aufnahme der Inventur bei Genossenschaften; Sparkassen und Genossenschaften; Nr. 33: Die Gründung einer „Landschaft" für gemeinnützige Bauvereine; Das Ende einer „agrarischen" Gründung; Nr. 34: Zum Kampfe der Entgleisten gegen die bewährten Grundsätze der Konsumvereine; Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, von *Dr. Scholz*; Nr. 35; Ein staatlicher Revisionsverband, von *Dr. Crüger*.

12. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIII Nr. 7/9. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die wirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Sterbekassen *(Bittinger)*. Das Verbot, mit Wiederkäuern und Schweinen zu hausieren. Schluss *(Silberschmidt)*. Ausübung des Musikgewerbes in Bayern *(Mayer)*. Das System, auf Grund dessen die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine nach dem BGB. die Rechtsfähigkeit erlangen *(Hofmann)*. Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend *(Wolff)*. Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden *(Kobler)*. Zum Reichsviehseuchengesetze *(Braun)*. Zu Art. 8 des Zwangserziehungsgesetzes *(Schmelzle)*. Die Erteilung der Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfungen an gemischte Innungen *(Poeverlein)*. Bezahlung von Leichenschaugebühren für arme Personen *(Zoller)*. Feststellung der Schreibweise von Familiennamen *(Meikel)*. — Literatur. Bücheranzeige.

13. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 6—7. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Das vorliegende Doppelheft enthält eine Uebersicht über die neuesten Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverwaltung und Gewerbeaufsicht, Mitteilungen über Enquêten und Arbeiterversicherung. Unter der Rubrik „Gesetze und Verordnungen“ gelangen zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w. des Deutschen Reichs, Preussens, Bayerns, Badens, Braunschweigs, Hamburgs, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Grossbritanniens, Indiens, Italiens, Luxemburgs zum Abdruck. Eine weitere Rubrik berichtet über parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes im Deutschen Reich, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Ungarn, den Niederlanden, der Schweiz. Daran reiht sich eine Uebersicht über Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, endlich eine Bibliographie.

14. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. IV. Jhrgg. H. 1—4. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Abgesehen von zahlreichen Entscheidungen und Besprechungen enthalten die vorliegenden Hefte der vorzüglich geleiteten Zeitschrift namentlich folgende Aufsätze: Der § 1 Nr. 1 des Preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Von Amtsrichter *Pitel* in Homberg (Bez. Cassel). — Die Grenzen für die Bestimmung einer Frist nach G.B.O. § 18. Von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden. — Der § 1 Nr. 1 des Preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden II. Von Amtsrichter *Pitel* in Homberg (Bez. Cassel). — Finden auf die rechtsgeschäftlichen Beurkundungen des Grundbuchamtes die Vorschriften in den §§ 168 ff. des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung? Von Landgerichtsrat Freiherrn *v. Waechter-Spittler* in Schwäbisch-Hall. — § 1640 BGB.'s und die Leibzucht der Statutenrechte. Von Rechtsanwalt *Zelter* in Stettin.

15. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 11 (August 1903). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren namentlich die Aufsätze: Das Urchristentum nach *O. Pfleiderers* gleichnamigem Buch *(Holtzmann)*. Kritische Betrachtungen zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches *(Egelhaaf)*.

16. **Gewerbe-Archiv.** II. Bd. 3. u. 4. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Mit Befriedigung durchblättern wir den nun abgeschlossenen 2. Band des Gewerbearchivs, das sich durch die Reichhaltigkeit seines Inhalts bereits eine feste Position in der Zeitschriftenliteratur errungen hat.

17. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Juliheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem statistischen Teil eine sehr bemerkenswerte Uebersicht über die Entwickelung des Aussenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika in den Fiskaljahren 1893—1902, des weiteren Mitteilungen über den Veredelungsverkehr Oesterreich-Ungarns, des Deutschen Reichs, der Schweiz, Frankreichs und Italiens in den Jahren 1897—1901, den argentinischen Aussenhandel im Jahre 1902, Bremens Ein- und Ausfuhr im Jahre 1902, den Aussenhandel Neufundlands im Jahre 1901/02, die Hauptergebnisse des uruguayischen Aussenhandels im Jahre 1902, die Beteiligung Deutschlands an dem russischen Aussenhandel im Jahre 1902, den schweizerischen Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen und nach Erdteilen etc. Der Gesetzgebungsteil bringt neben einer grossen Reihe von Zolltarif-Aenderungen und Entscheidungen sowie anderer Massnahmen auf dem Gebiete der Handels-, Schiffahrts- und Abgaben- etc. Gesetzgebung den norwegischen Zolltarif nach dem Stande vom 1. April 1903. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsulate liegen vor aus Ahus, Calamata, Genf, Gloucester, Gothenburg, Athen, Helsingborg, Karlskrona, Lysekil, Odessa, Plymouth, Ronneby, St. Nazaire, Strömstad, Sundsvall, Triest, Uddevalla, Warberg, Haifa, Nikolajewsk, Wladiwostok, Montreal, Ceara, Valparaiso, Mazatlan, Rangun, San Petro Sula (Honduras), Santiago (Chile), Tehuantepec, Tepic, Honolulu und Fremantle (Westaustralien).

18. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 30—35. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Ausser zahlreichen kleineren Artikeln und Notizen aus den verschiedensten Wirtschaftsgebieten, namentlich über Handels- und Verkehrswesen bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 30: Die deutsche Baumwollindustrie und die Handelsverträge, von *Dr. K. Kuntze*-Dresden (Schluss in Nr. 31); Beirut als Handelsplatz; Nr. 31: Die Versorgung Europas mit Rohbaumwolle; Nr. 32: Die Wiener Industrie i. J. 1902; Nr. 33: Deutsche Zivilurteile in Oesterreich, von Prof. *Dr. R.*

Pollak; Indiens Importhandel i. J. 1902/03; Nr. 34: Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Oesterreich i. J. 1902; Der Handel von Tientsin; Nr. 35: Der britische Handelskammerkongress in Montreal; Der Handel des Kongostaates.

19. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 30—35. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 30: Verbesserungen in den Handelsverträgen; Deutsches Kapital in der rumänischen Petroleumindustrie; Zur Lage der Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken; Nr. 31: Silberkonferenzen; Kaufmännische Schiedsgerichte; Gewalt oder Güte?; Nr. 32: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Gesetzgebung, von *Dr. Fuld*-Mainz; Nr. 33: Die Handelsflotten der seefahrenden Staaten der Welt; Bankerotte in den Vereinigten Staaten von Amerika im 1. Halbjahr 1903; Bankier und Bankiergeschäft; Nr. 34: Wirtschaftliche Gefahren; Die Kohlengewinnung und die Eisengewinnung in den Hauptstaaten der Welt; Genossenschaftliche Arbeiterwohnungen in Belgien; Nr. 35: Ein Kapitel aus der Geschichte der australischen Arbeiterbewegung, nach *L. Vigouroux*; Die Strassenbahnen und die elektrischen Bahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1902; Die Vereinigten Staaten von Amerika als Abnehmer europäischer Industrieerzeugnisse.

20. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 27. Jahrg. 3. Heft. gr. 8°. (IV, 421 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 8.80

Inhalt: Studien zur schweizerischen Agrarbewegung, von *H. Herkner*; Zur Theorie der volkswirtschaftlichen Krisen, von *R. Oldenberg*; Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in den Staatswissenschaften, von *R. Eberstadt*; Zur Reform der preussischen Verwaltung, von *A. Lotz*; Das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung, von *R. E. May*; Die Einschränkung des Detailreisens und sonstige Bestimmungen der letzten österreichischen Gewerbenovelle (§ 59—60 G.O.), von *G. Mikusch*; Die Versorgung Deutschlands mit Nutzholz, von *K. Veltmann*; Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, I, von *L. Glier*; Die Haftpflichtversicherung, von *L. v. Borktiewicz*; Das Versuchsgut Guednau, von *K. Ballod.*

21. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. 17—19. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Zur Auslegung von § 48 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (D-h-n). Die Bekämpfung der Tuberkulose in den Gemeinden *(Samter)*. Verpflegungssatz bei eingetretenem Wohnungswechsel des in einer öffentlichen Heilanstalt Verpflegten *(Hilse)*. Besteht eine Pflicht der Krankenkassen zur Krankenhauspflege? *(Fuld)*. — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur.

22. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 15 bis 17. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: *Liebmann*, Verlagsbuchhändler, Melchior Stenglein †. — *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — *Pfizer*, Oberlandesgerichtsrat, Vortrag des Tatbestandes durch den Referenten. — *Fuld, Dr.*, Rechtsanwalt, Zur Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Oertmann, Dr.*, Professor, Hausbesitzerverband und Vermieterpfandrecht. — *Boehme*, Staatsanwalt, Schwurgericht oder gemischte Strafkammer? — *Bunsen*, Oberamtsrichter, Der Einfluss des Aufhörens des Konkursverfahrens, des Zwangsverwaltungsverfahrens auf schwebende Prozesse des Verwalters. — *Freudenthal*, Justizrat, Wann beginnt die Ausschlagungsfrist für den Pflichtteilsberechtigten, der als Nacherbe auf mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils berufen ist? — *Pollak, Dr.*, Privatdozent, Widerklage und Klageerweiterung gegen Oesterreicher. — *Auerbach, Dr.*, Advokat, Ueber das Börsenspiel und den Spieleinwand nach belgischem Gesetz. — *Heuer, Dr.*, Amtsrichter, Das Recht der Gerichte, gegen Ungehörigkeiten in Schriftsätzen im Wege der Ordnungsstrafe einzuschreiten. — *Lissauer, Dr.*, Rechtsanwalt, Kann der Autor nach Vervielfältigung die Herausgabe seines Manuskriptes verlangen? — *Strauss, Dr.*, Rechtsanwalt, Gesetzlicher Schutz für und gegen die Bienen. — *Schroeder, Dr.*, Zu § 1708 BGB. — *Strohal, Dr.*, Geh. Hofrat, Prof., Zur Lehre vom Eintritt des Bürgen und des Drittverpfänders in die Rechte des befriedigten Gläubigers nach BGB. — *Galli*, Reichsgerichtsrat a. D., Zur Reform des Strafprozesses. V. Legitimitätsprinzip. — Subsidiäre Privatklage. — *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Die Reformbedürftigkeit des preussischen Einkommensteuergesetzes. — *Ruzicka, Dr.*, Hof- und Gerichtsadvokat, Die Lage der Advokatur in Oesterreich. — *Kleinfeller, Dr.*, Professor, Die Wirkung der Gläubiger-Anfechtung. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Der 53. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. — *Hertz, Dr.*, Gerichtsassessor, Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen. — *Mamroth, Dr.*, Rechtsanwalt, Zum

Pommernbankprozesse. — *Schönfeld*, Oberlandesgerichtsrat, Zur Anwendung des § 64 Konkursordnung. — *Alexander-Katz, Dr.*, Rechtsanwalt, Privatdozent, Kunstwerk und Industriewerk. — *Bondi, Dr.*, Rechtsanwalt, Gerichtsstand für Regressklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder. — *Reichhelm*, Landrichter, Anspruch des unehelichen Kindes auf Kenntnis des Namens seines Vaters und dessen Verwirklichung. — *Eulau*, Gerichtsassessor, Apotheker und Rechtsanwalt. — *Isay, Dr.*, Rechtsanwalt, Die Grenze der Verantwortlichkeit für Tierschaden.— *Leisering*, Gerichtsassessor, Notwehr und Vergeltung. — *Goldstein, Dr.*, Rechtspraktikant, Pfändungs- und Vermieterpfandrecht.

23. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 8. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt der 8. Nr. heben wir hervor: *P. Göhre:* Das Ende der Nationalsozialen? *Dr. E. David:* Zu Kautskys Kritik meines Agrarwerks; *J. Timm:* Sozialdemokratie, Politik und Wissenschaft; *O. Hué:* Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und die Bergarbeiter; *H. Kaufmann:* Wesen und Arten der Genossenschaften; *Dr. K. Kollwitz:* Aerzte und Krankenkassen; *Lisbeth Stern:* Einige Worte über städtische Kultur; Wirtschaft von *Max Schippel;* Politik von *Richard Calwer;* Sozialpolitik von *Paul Kampfmeyer;* Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann;* Sozialistische Bewegung von *Dr. L. Gumplowicz;* Gewerkschaftsbewegung von *Paul Umbreit;* Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David;* Geistige Bewegung von *S. Katzenstein.*

24. **Recht, Das.** 1903. Nr. 14—16. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte dieser Nummern sei hervorgehoben: Das russische Gerichtsverfassungsgesetz in seinen Wandlungen im Laufe der letzten 10 Jahre. (Oberlandesgerichtsrat *Aug. Loewenstimm*, Charkoff.) — Zur Auslegung des § 892 BGB. (Oberlandesgerichtsrat *Förster*, Hamm.)—Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Stenglein †. — Der deutsche Juristentag 1904 in Innsbruck. — Legitimationskarten für Handlungsagenten. — Der Einfluss der Parteiübereinstimmung über Eidesnormierung durch Beschluss auf die Verteilung der Beweislast. — Justizreform von Argentinien. — Aenderung der Konkursordnung in Italien. — Wirkung einer unberechtigten ausserordentlichen Kündigung in Bezug auf Naturalleistungen des Dienstherrn. (Geh. Justizrat *H. Meyer*, Breslau.) — Kann die kumulative Schuldübernahme als ein abstraktes Schuldversprechen oder als ein Schenkungsversprechen angesehen werden? (Landrichter *Dr. Albert David*, Elberfeld.) — Der Prozessvergleich als Eintragungsgrundlage. (Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar*, Dresden.) — Vergleich, Klagezurücknahme oder Urteil? (Landgerichtsdirektor *Begemann*, Bückeburg.) — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen. (Gerichtsassessor *Wedemeyer*, Göttingen.) — Zum § 344 Str.P.O. Der Verzicht des in Untersuchungshaft befindlichen zur Freiheitsstrafe verurteilten Angeklagten auf Einlegung von Rechtsmitteln. (*Dr. jur. L. Bendix*, Berlin.) — Der russische Strafprozess. (Oberlandesgerichtsrat *Aug. Loewenstimm*, Charkoff.) — Das Tatbestandsmerkmal des „Annehmenmüssens" bei der Sachhehlerei. (Reichsgerichtsrat *Pelargus*, Leipzig.) — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (Oberlandesgerichtsrat *Könige*, Karlsruhe.) — Der strafrechtliche Schutz der Ehre und das Privatklageverfahren. (Amtsrichter *Zoeller*, Landau.) — Aus der Praxis. (Landgerichtsrat *W. Kulemann*, Braunschweig.) — Zum Verbot der reformatio in peius. (Rechtsanwalt *Heine*, Bielefeld.) — Eine Schattenseite des Entmündigungsverfahrens. (Amtsgerichtsrat *Schitting*, Zabrze.) — Wann bestimmt in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einem Streite oder der Ungewissheit über die Zuständigkeit das Kammergericht das zuständige Gericht? (Landrichter *Dr. Salinger*, Konitz.) — Wird im Unterhaltsstreite des unehelichen Kindes bei gleichzeitigem Antrag auf Feststellung der Vaterschaft dessen Gegenstand als unschätzbar besonders berücksichtigt? (Amtsrichter *Götte*, Köslin.) — Einfluss der Invalidenversicherung auf den Erbteilungsvertrag. (Kreisgerichtsrat *Dr. B. Hilse*, Berlin.) — Zum Urkundenbegriff der §§ 267 ff. Str.G.B. (Assessor *Dr. Voss*, Hamburg.) — Ersatz der Untersuchungshaft durch Meldepflicht. (Asses. *Dr. Ginzel*, Dresden.)

25. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 5. gr. 4°. Berlin (Karl Heymann) jährlich 1.—

Die umfangreiche Nummer bringt Mitteilungen über den Stand des Arbeitsmarktes in verschiedenen Ländern im Juni und Juli 1903, über Arbeitsämter, Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitervertretungen, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeiterhygiene, die österreichische Verordnung betr. Vergünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, das französische Gesetz vom 11. Juli 1903 betr. Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiter in industriellen Betrieben, Mitteilungen über die Tätigkeit deutscher Gewerbegerichte, endlich Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

26. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 7/8. gr. 8°. Berlin (Verlag der Deutschen Stimmen) vierteljährlich 2.50

Aus dem vorliegenden Doppelheft heben wir folgende Artikel hervor: Nach den Reichstagswahlen; Der böse Liberalismus, von *O. Raupp*-Mundingen; Das rheinische Zentrum, von *Dr. W. Johannes*-Cöln; Institutionen und Menschen, ein Begleitwort zur Papstwahl; Oesterreich-Ungarn zur See, von *Rogalla v. Bieberstein;* Fortbildungsschulzwang für weibliche Handlungsgehilfen, von *Lu Märten*-Charlottenburg; Die Post- und Telegraphendirektoren in der Reichspostverwaltung, von *E. Hildebrand*-Charlottenburg; Nochmals die Rentabilität der sächsischen Bahnen, von *Dr. H. Wolff*-Frankf. a. M.

27. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 44. Jahrg. (1903) 3. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Abhandlungen: Der Gläubiger beim Bergschädenanspruch *(Westhoff).* Zum Haldenkohlendiebstahl *(Fritsch).* Gesetze. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur.

28. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 7—9. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5 —

Heft 7. Inhalt: I. Aufsätze: *W. Kruse*-Bonn, Entartung (Schluss); *H. Winckler*-Berlin, Die Bedeutung der Phönizier für die Kulturen des Mittelmeeres (Schluss); *Fr. Brössling*-Breslau, Sozialismus und Landwirtschaft. II. Sozialpolitik: Erbbaurecht und städtische Bodenpolitik (Schluss), von *Joh. Feig*-Düsseldorf. III. Miszellen, darunter: Das Recht der unehelichen Kinder (nach *A. Menger);* Der Wucher in Russland (nach *S. Vaninowitsch);* Die Zukunft der Auswanderung (nach *Satorius Frhr. von Maltershausen);* Mittel gegen Trusts in den Vereinigten Staaten; Die amerikanischen Zölle, ihre Höhe und die Kosten ihrer Erhebung; Eisen und Eisenindustrie in England. IV. Buchbesprechungen. — Heft 8/9. I. Aufsätze: *Th. Achelis*-Bremen, Anomalien in der religiösen Entwickelung; *P. Fahlbeck*-Bund, Der Neomalthusianismus, I; *G. Adler*-Kiel, Saint-Simon und der Saint-Simonismus; *Fr. Prinzing*-Ulm, Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf; *O. Gerlach*-Königsberg, Kant und der Sozialismus unter besonderer Berücksichtigung der neueren theoretischen Bewegung innerhalb des Marxismus; *E. Jung* Leipzig, Landgesetze und Landverkauf in den britisch-australischen Kolonien. II. Sozialpolitik: Lohn und Aufrechnung, von *Dr. Sinzheimer*-Frankfurt a. M.; Erwiderung darauf, von *Dr. Neukamp*-Cöln. III. Miszellen, darunter: Zustand der europäischen Fabriken und Manufakturen um 1777; Wandlungen der Volksdichtigkeit in Europa während des abgelaufenen Jahrhunderts, nach *v. Juraschek;* Die grössten Städte Europas; Durchschnittseinkommen in preussischen Städten; Bemerkungen über Trustgesetzgebung, nach *V. Grätz.* IV. Buchbesprechungen.

29. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 5. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Ueber die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik in der Schweiz, von *C. Mühlemann*-Bern; Statistischer Beitrag zu dem Verlaufe der Mortalität an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern in der Schweiz in den Jahren 1876—1900, von *Dr. R. Nadler*-Frauenfeld; Statistik des Fremdenverkehrs in der Schweiz im Jahre 1902; Handelsstatistik, von *J. Buser;* Vom Bund subventionierte gewerbliche und industrielle Berufsbildungsanstalten, von *Th. Huttinger*-Bern; Die Intensität der Sterblichkeit, bestimmt auf Grund der zwei ersten schweizerischen Sterbetafeln, von *Dr. A. Bohren;* Kurze Erläuterungen der Bevölkerungsbewegung in Basel-Stadt in den letzten 30 Jahren des 19. Jahrhunderts, von *F. Föhr*-Basel; Vorläufige Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den Jahren 1901 und 1902 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder; Eidgenössisches Polytechnikum, Frequenz 1902/3.

30. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 23. Bd. 5. u. 6. Heft und Beilage. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen*: *Höpfner*, Zur Tragweite der Normenlehre; *Schlossmann*, Begünstigung in Bezug auf Geldstrafen; *Schultetus*, Die Entschädigung zu Unrecht Verhafteter und die Untersuchungshaft; *Schlayer*, Die Beschwerdepunkte bei der Berufung und ihre Bedeutung für den Umfang des richterlichen Prüfungsrechts nach der St.P.O. und M.St.G.O. nebst Vorschlägen zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Rechtsmittelsystems; *Braune*, Ueber die Polizeiaufsicht; *Kraus*, Rechtsphilosophie und Jurisprudenz; *Brunner*, Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien; *Löffler*, Die Begnadigung jugendlicher Verbrecher in Oesterreich; *Drechsler*, Französisches Gefängniswesen; *Gruber*, Die Pariser Konferenz der Regierungsvertreter betr. die Bekämpfung des Mädchenhandels; *Gruber*, Das französische Gesetz betr. die Bekämpfung des Mädchenhandels; ausserdem *Literaturberichte* von *Knapp*, *Rosenfeld* und *Klement* (letzterer über Gefängniswesen); ferner *Bibliographische Notizen*, redigiert von *v. Lilienthal*, endlich weitere *geschichtliche Hermäa und Thesen in bunter Reihe*, mitgeteilt von *Distel*. Die Beilage wird gebildet

durch die *Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung*, Bd. 10. Heft 2, worin sich hauptsächlich Referate für den Kongress von St. Petersburg, ein Bericht über die 8. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich in Bremen (17.—19. April 1902) und ein Aufsatz von *Silović*, Die Zwangserziehung Minderjähriger in Kroatien, finden.

31. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 27—33. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar: Nr. 27: Die Unfallversicherung in Dänemark, II (Fortsetz. III in Nr. 28, IV in Nr. 31); Aussteuerversicherung; Nr. 29: Hausbesitzer und Schutzverband; Nr. 30: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag und der normale Abgang in der Lebensversicherung; Nr. 32: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag und die Viehversicherung; Nr. 33: Die Transportversicherung in Oesterreich-Ungarn 1902.

32. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 16 u. 17. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Die Anlage des Reservefonds (*Fellmeth*). Die Entwicklung der badischen Gemeindegerichte und die Reform des Verfahrens vor den Gemeindegerichten in den Städten mit Städteordnung. — Entscheidungen. Entschliessungen. Rechtsgrundsätze. Literatur.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 6. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Die inneren Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs, von *Dr. Trautvetter*; Gilt die Einschränkung in § 46 Abs. 2 (§ 23 Abs. 4) des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 auch in dem in dessen § 41 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmefalle? von *Dr. Gäbler*. Ausserdem enthält die Nummer Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen betr. das Zollwesen, die Statistik des Warenverkehrs, die Zucker-, Branntwein-, Brau- und Schaumweinsteuer, das Süssstoffgesetz, dann Zolltarifentscheidungen und Auskünfte, Mitteilungen vom Reichsgericht, Verschiedenes, Bücherschau.

34. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 7., 8. H. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Zur Reform der landwirtschaftlichen Börsen (*Geller*). Ueber den Begriff des Zubehörs überhaupt und die Frage der Zubehöreigenschaft der Einrichtung eines Gasthofes im besonderen. Das juristische Denken (*Wurzel*). — Literarische Notizen. Rechtsprechung. Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Erlässe des k. k. Finanzministeriums. Aus den Zeitschriften. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Cartell-Rundschau. Zeitschrift f. Cartellwesen u. verwandte Gebiete. Hrsg. u. red. v. *Jos. Berger*. 1. Jahrg. 1903. 24 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 64 S.) Wien (C. W. Stern) 25.—; einzelne Nrn. 1.40

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Sen.-Präsid. Wirkl. Geh. Oberreg.-R. *Freytag*, Techow, Oberverwaltgsgr.-Räten *Dr. Schultzenstein*, Reichenau. 42. Bd. gr. 8°. (XXI, 492 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge. 4. Bd. Der ganzen Reihe 54. Bd. gr. 8°. (XII, 468 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.50

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. das gesamte Finanzwesen. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz*. 20. Jahrg. 2. Bd. gr. 8°. (IV, 514 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. gewerbl. Rechtsschutz. 5. Jahrg. 1901. gr. 8°. (126 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 3.—

Grech, Dr. J., Geh. Reg.-R. Entscheidungen des Bundesamts f. d. Heimatwesen. Im amtl. Auftrage bearb. u. hrsg. 35. Heft, enth. die in der Zeit vom 1. VII. 1902 bis zum 1. VII. 1903 ergangenen wichtigeren Entscheidgn. (Mit e. die 35 Hefte umfass. alphabet. Sachregister.) gr. 8°. (XI, 191 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) kart. 2.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Bock's Wilh., Handbuch zum Nachschlagen der im Grossherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach geltenden Landes- u. wichtigeren Reichsgesetze, sowie der Verordnungen u. Bekanntmachungen der Reichs- u. Landes-Behörden. 2. Aufl., neubearb. v. Landg.-R. a. D. *Dr. Herm. Ortloff*. 1. Nachtrag. Abgeschlossen am 1. VII. 1903. gr. 8°. (58 S.) Weimar 03 (H. Böhlau's Nachf.) 1.60

Brauchitsch, M. v., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minist. *Dr. Studt*, u. wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr. a. D. *v. Braunbehrens*. IV. Bd. 14. bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. 4. Bearbeitg. gr. 8. (X, 629 S.) Berlin 03 (C. Heymann) geb. in Leinw. 10.—

Mosel, C. v. d., Oberverwaltungsger.-R., Handwörterbuch des sächs. Verwaltungsrechts. 10. Aufl. 2 Bde. gr. 8⁰. (VI, 568 u. 462 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 22.—; in Halbfrz. 24.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens*, par Prof. *Jel. Stoerk*. 2. série. Tome XXIX. 2 livr. gr. 8⁰. (S 237—491.) Leipzig 03 (Dieterich) 12.—

Schönrock E. u. M. Weihrauch, Handb. d. deutschen u. preuss. Gesetzgebg. E. Sammlg. von Ges., Verordng., Erl., Ausfgs.-Anw., Beschl., Verfggn. d. deutsch R. u. d. Kgr. Preussen, in 2 Tln. M. chronol. u. alphab. Inh.-Verz. 2. Jhrgg. 1902. gr. 8⁰. (XL, 656 S.) Trier 03 (Sonnenburg i Komm.) 12.—; geb. 14.50

Rechtsgeschichte, Allgemeines.

Bartsch, Dr. Rob., Die Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter. Geschichtl. Entwicklg. ihrer persönl. Stellg. im Privatrecht bis in das 18. Jahrh. gr. 8⁰. (VI, 186 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 5.—

Bornhak, Conr., Prof., Preussische Staats- u. Rechtsgeschichte. Mit 1 (farb.) Rechtskarte des preussischen Staates. gr. 8⁰. (XXVI, 538 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 12.—

Just, Hans, Was muss der Arbeiter der Gegenwart wissen? Die rechtl. u. sozialpolit. Vorschriften f. d. Arbeiter in industriellen u. gewerbl. Betrieben, nebst den allgemeinen staatsbürgerl. Rechten u. Pflichten sowie den wichtigsten Vorschriften u. Einrichtgn. der Hygiene. Für die Praxis zusammengestellt. gr. 8⁰. (80 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Hrsg. im Auftrage der Savigny-Stiftg. 1. Bd. Text u. Übersetzg. 3. Lfg. gr. 4⁰. (LXII, u. S. 373—675.) Halle 03 (M. Niemeyer) 16.—

Nietzold, Dr. Johs., Die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit. Nach den griech. Heiratskontrakten u. verwandten Urkunden. gr. 8⁰. (VI, 108 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 3.50

Siegl, Dr. Karl, Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichtes vom J. 1391 bis 1668. gr. 8⁰. (112 S. m. 1 Taf.) Prag 03 (J. G. Calve in Komm.) 2.40

Stiassny, Dr. S., Die Pfählung. Eine Form der Todesstrafe. Kultur- u. rechtshistor. Studie. gr. 8⁰. (72 S.) Wien 03 (Manz) 2.—

Wilutzky, Paul, Oberlandesger.-R., Vorgeschichte des Rechts. Prähistorisches Recht. 2. Tl. II. Eltern u. Kinder. III. Künstliche Verwandtschaft u. Blutsbrüderschaft. IV. Kommunismus u. Hausgenossenschaften. Die Anfänge des Vermögensrechts. gr. 8⁰. (III, 192 S.) Berlin 03 (E. Trewendt) 5.—; geb. 6.—

Winiarz, Dr. Milan, Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbien. gr. 8⁰. (XV, 311 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Bürgerliches Recht.

Bruck, Dr. Ernst, Die Eigentümerhypothek. gr. 8⁰. (XXII, 264 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Endemann, Dr. F., Prof., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Einführung in das Studium des bürgerl. Gesetzbuchs. 1. Bd. Einleitung. — Allgemeiner Tl. — Recht der Schuldverhältnisse. 9. Aufl. (Unveränd. Abdr. der 8. Aufl.) gr. 8⁰. (XVIII, 1382 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 16.—; geb. 19.—

Klingmüller, Dr. Fritz, Priv.-Doz., Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis i. BGB. gr. 8⁰. (VIII, 151 S.) Jena 03 (G. Fischer) 3.60

Kuhlenbeck, Dr. Ludw., Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. 2. neu bearb. u. verm. Aufl. 2. Bd. gr. 8⁰. (X, 946 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 12.—; geb. 13.—

Peruche, Th., Rechn.-R., Elsass-lothringische Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen, zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs u. der damit im Zusammenhang stehenden Reichsgesetze. Auf amtl. Veranlassg. zusammengestellt u. m. Sachregister versehen. 3. Aufl. gr. 12⁰. (VII, 547 S.) Strassburg 03 (W. Heinrich) geb. in Leinw. 4.50

Weyl, Dr. Rich., Prof., Der Name der Findelkinder und anderen Namenlosen. Civilrechtliche Studie. [Aus: „Das Standesamt".] schmal gr. 8⁰. (75 S.) Meiderich 03 (A. Heiland) 1.—

Stammler, Dr. Rud., Prof., Übungen im bürgerlichen Recht f. Anfänger zum akademischen Gebrauch u. zum Selbststudium. 2. Bd. Sachenrecht. Familienrecht. Erbrecht. Mit Fig. im Text u. e. Karte der Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches. gr. 8⁰. (XVI, 264 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) geb. in Leinw. 6.80

Handels- und Wechselrecht.

Canstein, Dr. R., Frhr. v., Prof., Das Wechselrecht Österreichs u. die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands, Ungarns, Bosniens u. der Herzegowina, der Schweiz, Russlands, Italiens, Rumäniens, Serbiens, Frankreichs u. Englands systematisch dargestellt. (Kompendien des österreich. Rechts.) 2. durchgearb. Aufl. gr. 8⁰. (XII, 314 S.) Berlin 03 (C. Heymann) geb. in Leinw. 8.—

Obst, J. G., Welche Rechten u. Pflichten haben stille u. tätige Teilhaber, Kommanditisten u. s. w. bei aller Art v. Geschäften? Guter Rat f. alle Handelsgesellschaften od. solche, die es werden wollen. gr. 8⁰. (135 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 2.—

Sieveking, Dr. A., Rechtsanw., Das deutsche private See-Recht (m. Ausschluss des See-Versicherungsrechtes). Eine kurz gefasste systemat. Darstellg (Dr. Hubertis moderne kaufmänn. Bibliothek.) (154 S. m. 1 farb. Karte.) gr. 8⁰. Leipzig 03 (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Zivilprozess- und Konkursrecht.

Fuld, Dr. Ludw., Rechtsanw., Was muss der Kaufmann bei Konkursen tun? Ein Führer durch das deutsche Konkursrecht u. Konkursverfahren auf Grund der neuen Gesetzgebg. unter Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts u. m. allen f. die prakt. Anwendg. im tägl. Geschäftsleben nöt. Formularen. (Dr. Ludw. Hubertis moderne kaufmänn. Bibliothek.) 2. Ausg. gr. 8⁰. (VIII, 120 S.) Leipzig 03 (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Geck, Dr. A., Hilfe gegen faule Schuldner. Nach neuem Reichsrecht praktisch erörtert. 10. neu bearb. u. erweit. Aufl. 8. Abdr. der gänzlich umgearb. Schrift desselben Verf.: „Wie gelangt der Gläubiger nach fruchtloser Auspfändg. bez. Manifestierg. des Schuldners zu seinem Gelde?" gr. 8⁰. (56 S.) Berlin 03 (H. Th. Hoffmann) 1.—

Hartmann, Dr. Kurt, Die Grundstücksgesamthypothek in der Zwangsversteigerung. gr. 8⁰. (VIII, 55 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 1.60

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Arndt, J., Rechn.-Rev., Kostenansatz im Beschwerdeverfahren nach dem deutschen u. preussischen Gerichtskostengesetze. gr. 8°. (II, 26 S.) Berlin 03 (A. Nauck & Co.) —.40

Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. XI. 1899 (Just.-Min.-Bl. S. 395.) 3. Aufl., m. den bis zum 8. V. 1903 verfügten Abändergn. u. Zusätzen. gr. 8°. (VIII, 75 S.) Berlin 03 (A. Nauck & Co.) —.75

Grundsätze betr. den Ansatz der Gebühren u. Auslagen der Gerichtsvollzieher. Allgemeine Verfügg. vom 16. II. 1903 m. dem Texte der reichs- u. landesgesetzl. Gebührenvorschriften. Beilage zum „Bureau-Blatt f. gerichtl. Beamte". Jahrg. 1903. gr. 8°. (16 S.) Berlin 03 (A. Nauck & Co.) —.30

Kahle's, Adf., gerichtliche Gebührentaxe nach dem deutschen Gerichtskostengesetze u. den preussischen Landeskostengesetzen in systematischer u. tabellarischer Darstellung nebst Erläuterungen. 3., gänzlich umgearb. Aufl. v. Geh. Rechn.-Rev. *Ed. Schulz.* 2. Tl. Fol. Berlin 03 (G. Wattenbach) 6.75; geb. in Leinw. 7.75
2. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auslagen in Rechtssachen aller Art. (III, 113 u. VII S.)

Ordnung f. die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. III. 1900 nebst der allgem. Verfügung, betr. das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in grösseren Städten. 2. Aufl. m. den durch die allgem. Verfüggn. vom 16. XII. 1901 bezw. vom 11. XII. 1900 bewirkten Abändergn. gr. 8°. (VIII, 157 S.) Berlin 03 (A. Nauck & Co.) 1.60; kart. 1.80

Strafrecht und Strafprozess.

Erlanger, Dr. Alb., Die materiellrechtliche u. prozessuale Bedeutung des § 213 Reichsstrafgesetzbuchs. gr. 8°. (VI, 64 S.) Breslau 03 (Schletter) 1.70

Kriminal-Prozesse aller Zeiten. 6. Bd. schmal 8°. Heilbronn 03 (O. Weber) —.50
6. *Fischer W.*, Berühmte Justizmorde u. Zauberer-prozesse. — Interessante Gattenmörderinnen. — Attentatsprozesse gegen Priester u. Andere. (172 S.)

Vorentwurf zu e. schweizerischen Strafgesetzbuch u. zu e. Bundesgesetz betr. Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der v. dem eidgenöss. Justizdepartement m. der Durchsicht des Vorentwurfes v. 1896 beauftragten Expertenkommission. Juni 1903. gr. 8°. (VIII, 96 u. 14 S.) Bern 03 (A. Francke) 1.80

Weien, Karl, Kriminal-Kommiss. a. D., Aus dem Berliner Verbrecherleben. Enthüllungen aus der Praxis. 6. verb. Aufl. 8°. (III, 69 S.) Berlin 03 (G. Schuhr) 1.—

Wettstein, Otto, Fürsprech, Das Telegraphenstrafrecht des Entwurfs zu e. schweizerischen Strafgesetzbuch unter Berücksicht. des Telegraphenstrafrechts anderer Staaten. Diss. gr. 8°. (VII, 96 S.) Bern 03 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 2.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Abendroth, Alfr., Oberlandmess., Die Aufstellung u. Durchführung v. amtlichen Bebauungsplänen. Leitfaden f. kommunale Verwaltungsbeamte u. Gemeindetechniker. gr. 8°. (VIII, 135 S. m. 10 Abbildgn.) Berlin 03 (C. Heymann) 2.50; geb. 3.—

Dienstanweisung, allgemeine, f. Post u. Telegraphie. Abschn. V, 1. Postordnung vom 20. III. 1900 m. Ausführungsbestimmgn. Mit Genehmigg. des Reichs-Postamts veranstalteter Neudr., in den die Berichtigg. bis Nr. 143 einschliesslich eingestr. sind. Lex. 8°. (VI, 295 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) geb. in Leinw. 3.—

Erichsen, A. v., Die Führung der Standesregister. Praktische Anleitg. f. Standesbeamte. 9., vollständig neu bearb. Aufl. Die Vorschriften des Gesetzes üb. die Beurkundg. des Personenstandes u. die Eheschliessg. in der vom 1. I. 1900 an gelt. Fassg., an der Hand der einschläg. weiteren Gesetze, Verordngn. u. Entscheidgn., der in der Zeitschrift „Der Standesbeamte" niedergelegten Erfahrgn., sowie der vorhandenen Kommentare erläutert u. m. zahlreich verm. Musterbeispielen versehen v. Standesbeamt. *Otto Weisse.* gr. 8°. (XXXVI, 562 S.) Berlin 03 (E. Grosser) geb. in Leinw. 10.—

Klumpp, Heinr., Reg.-Ref. I. Kl., Geschichte u. Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren. Diss. gr. 8°. (IV, 85 S.) Stuttgart 03 (R. Kaufmann) 2.—

Mechelin, L., ehem. Prof. Senat., Zur Frage der Autonomie Finnlands u. seiner verbrieften Gesetze. Eine Kritik der Broschüre v. N. D. Sergejewski, emer. Prof., die unter diesem Titel herausgegeben wurde. Übersetzung aus dem Schwed. (In russ. Sprache.) gr. 8°. (VII, 170 S.) Berlin 03 (F. Gottheimer) 4.—

Ortsbauordnung f. die Stadt Leipzig. I. Tl. gr. 8°. (III, 40 S.) Leipzig 03 (H. Matthes) 1.—

Reinsch, Dr. A., Untersuchgsamtsvorst., Entwurf e. Polizeiverordnung f. den Verkehr m. Milch, nebst Protokoll üb. die öffentl. Besprechg. derselben in der Versammlg. der Abteilg. F (Milchgesetzgebg.) der allgemeinen Ausstellg. f. hygien. Milchversorg. in Hamburg, am 5. V. 1903. Nach den stenograph. Aufzeichngn. zusammengestellt. gr. 8°. (48 S.) Hamburg 03 (C. Boysen) 1.50

Rost, Otto, Archit., Vorschläge zu neuen Bestimmungen f. e. Berliner Baupolizeiordnung resp. zu e. deutschen Baugesetz. gr. 8°. (80 S. m. Abbildgn.) Berlin 03 (R. Eckstein Nachf.) 2.—

Schmid, Dr. Ferd., Prof., Das Heeresrecht der österreich-ungarischen Monarchie. gr. 8°. (XII, 719 S.) Wien, F. Tempsky. — Leipzig 03 (G. Freytag) 25.—

Schmidt, G., Geh. Finanzr. vortr. Rat, Die Fleischbeschau-Zollordnung u. die gesetzlichen Bestimmungen üb. die Auslands-Fleischbeschau. Erläutert v. S. gr. 8°. (XI, 300 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 5.—; geb. 6.—

Vorschriften, die reichs- u. landesrechtlichen üb. den Verkehr m. Sprengstoffen. 5. Aufl. gr. 16°. Berlin 03 (C. Heymann) —.40

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Änderungen zum Entwurfe des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (Centralblatt f. das Deutsche Reich vom 15. VII. 1892 S. 347 ff.) m. Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. V. 1903. gr. 8°. (22 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) —.40

Änderungen zu den Entwürfen v. Statuten f. e. Ortskrankenkasse u. e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse. 3. Aufl. gr. 4°. (56 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Entwurf des Statuts e. Ortskrankenkasse in der vom Bundesrat aufgestellten Fassung. Mit den Ändergn. nach dem Gesetze, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. V. 1903. (Centralblatt f. das Deutsche Reich, XXXI. Jahrg. Nr. 30.) Fol. (35 S.) Grunewald-Berlin 03 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.—

Entwurf des Statuts e. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. IV. 1892 (R.-G.-Bl. S. 379) m. den Änderungen, gemäss den Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des K.-V.-G.

vom 25. V. 1903. gr. 8°. (32 S.) Altenburg 03 (St. Geibel) —.60

Hoffmann, Dr. F., Geh. Reg.-R. vortr. Rat, Krankenversicherungsgesetz u. Gesetz üb. die eingeschriebenen Hülfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert v. H., 3. u. 4. neubearb. Aufl. gr. 12°. (XXIV, 363 S.) Berlin 03 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

Römer, Karl, Pfr., Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung u. Weiterversicherung) nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz f. das deutsche Reich vom 13. VII. 1899 in ihrer hohen Bedeutung f. die selbständigen Gewerbetreibenden u. Landwirte u. deren Familienangehörigen. 4. Aufl. gr. 8°. (IV, 32 S.) Berlin 03 (Deutscher Verlag) —.30

Woedtke, Dr. E. v., weil. Dir., Krankenversicherungsgesetz. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn., Anh. u. Sachregister. 10. umgearb. Aufl. hrsg. v. Geh. Reg.-R. vortr. Rat Dr. *Geo. Eucken-Addenhausen*. gr. 16°. (593 S.) Berlin 03 (G. Guttentag) geb. 3.50

Spangenberg, H., Oberverwaltgsger.-R., Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 148 S. Berlin 03 (J. Guttentag) geb. 1.20

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Becker, Dr. M., Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- u. weltwirtsch. Studie. gr. 8°. (XVIII, 276 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Bericht üb. die V. General-Versammlung des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens u. üb. die Versammlung des Verbandes der rheinischen Baugenossenschaften am 14. u. 15. V. 1903 in der Stadthalle zu Elberfeld. gr. 8°. (54 S.) Düsseldorf 03 (F. Wolfrum) 1.20

Carnegie, Andrew, Kaufmanns Herrschgewalt. (Empire of business.) Uebers. v. *Dr. F. E. Lehmann*. gr. 8°. (XXIII, 320 S. m. Bildnis.) Berlin 03 (C. A. Schwetschke & Sohn) 5.—; geb. 6.—

Cathrein, Vikt., S. J., Der Sozialismus. Eine Untersuchg. seiner Grundlagen u. seiner Durchführbarkeit. 8., neu durchgearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 351 S.) Freiburg i. B. 03 (Herder) 2.80; geb. in Leinw. 3.50

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. 3. Bd. Die Urproduktion. 12°. (VIII, 110 S.) Berlin 03 (S. Calvary & Co.) kart. 1.60

Denkschrift üb. den Stand der Gewerbeförderung im Königr. Preussen. gr. 8°. (48 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Gesetz betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr v. Kakaowaren nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8°. (31 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.45

Göz, Dr. Karl, Geh. Rat, Verwaltgsger.-R., Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903. Erläutert v. *G.* gr. 8°. (X, 3 4 S.) Tübingen 03 (J. C. B. Mohr) 6.—; geb. 7.—

Hager, Dr. Carl, Das Zuckersteuergesetz vom 27. V. 1896/6. I. 1903 nebst den Ausführungsbestimmungen sowie der Brüsseler Konvention vom 5. III. 1902, im Auftrage der Abteilg. der Rohzuckerfabriken des Vereins der deutschen Zuckerindustrie bearb. gr. 8°. (XI, 255 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 5.—

Handbuch der süddeutschen Aktien-Gesellschaften (Bayern, Württemberg u. Baden) u. der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- u. Industriewerte. Jahrbuch der Börsen v. München, Augsburg, Stuttgart u. Mannheim. Jahrg. 1903/1904. 21. Aufl. gr. 8°. (XXIII, VIII, 635 S.) Leipzig 03 (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur) geb. in Leinw. 10.—

Heiss, Dr. Cl., Wohnungsreform u. Lokalverkehr. Mit e. Literaturverzeichnisse. gr. 8°. (128 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Kautsky, Karl, Karl Marx ökonomische Lehren. Gemeinverst. darg. u. erl. 8. verm. Aufl. 8°. (XX, 268 S.) Stuttg. 03 (Dietz Nachf.) geb. 2.—

Kopp, Mich., Gemeindeschreib., Das ehrsame Handwerk einst und jetzt. Kurze Betrachtg. üb. e. zeitgemässe Frage vom Standpunkte der Sozialpolitik u. Volkswirtschaft. gr. 8°. (38 S.) Luzern 03 (Räber & Co.) —.55

May, Max, Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 u. 1896/97, deren Ergebnisse u. deren Fortsetzg. durch e. ständ. Wohnungsinspektion, im Auftrage des Stadtrates dargestellt. gr. 8°. (V, 128 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.—

Pabst, Dr. Fritz, Damaschke u. die „Hausagrarier". Eine Antwort auf das Steuerprogramm der Bodenreform v. e. Hausbesitzer. gr. 8°. (21 S.) Dresden 03 (E. Pierson) —.50

Schmoller, Gust., Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang m. dem Volkswohlstand u. der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. Vortrag. gr. 8°. (31 S.) Berlin 03 (J. Springer) —.60

Will, Dr. D., Die neueste Steuerreform in Elsass-Lothringen. Eine gemeinverständl. Abhandlung üb. d. Kapital-, Lohn- u. Besoldungssteuer, nebst e. Kritik des Steuerwesens. gr. 8°. (141 S.) Strassburg 03 (F. X. Le Roux & Co.) 1.—

Zuckersteuer-Ausführungsbestimmgn. u. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Vergütung des Kakaozolls vom 25. VI. 1903. gr. 4°. Berlin 03 (C. Heymann) 3.—

Zuckersteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. im Reichsschatzamte. gr. 8°. (228 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 1.20

Statistik.

Arbeitszeit der Arbeiterinnen üb. 16 Jahre in Fabriken u. diesen gleichgestellten Anlagen nach den Erh. d. kgl. pr. Gewerbeaufsichtsbeamten u. Bergbeh. im J. 1902. Amtliche Ausg. gr. 8°. (VI, 374 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) kart. 7.—; geb. 7.40

Atlas, graphisch-statistischer, v. Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statist. Amt. Serie I. Taf. 1 bis 10 (Bevölkerg.) nebst Übersichtsplan üb. die baul. Entwicklg. der Stadt. qu. Fol. (22 S.) Frankfurt a M. 03 (J. D. Sauerländer in Komm.) 5.—

Ergebnis der Reichstagswahlen vom Juni 1903 in Bayern. [Aus: „Ztschr. d. bayer. statist. Bureaus".] gr. 4°. (S. 81—105.) München 03 (J. Lindauer) 1.—

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. d. J. 1902. II. Heft. 1. Lfg. gr. 8°. Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei)

Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1902. 1. Lfg. Die Bergwerks-Produktion. (201 S.) 3.—

Irányi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im J. 1902. 9. Jahrg. gr. 8°. (24 S.) Wien 03 (J. Eisenstein & Co.) 1.25

Justiz-Statistik, deutsche. Bearb. im Reichs-Justizamt. XI. Jahrg. gr. 8°. (VIII, 318 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 9.—

Kurth, Dr., Oberlehr., Die Ostmark Posen u. ihre Bedeutung f. Preussen-Deutschland. Eine historisch-statist. Studie zur Polenfrage. gr. 8°. (32 S.) Berlin 03 (Gose & Tetzlaff) —.60

Landtagswahlen, die. Zusammenstellung der die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr. Gesetze, Verordngn. u. des Reglements vom 14. III. 1903. gr. 8°. (86 S.) Bielefeld-Gadderbaum 03 (W. Bertelsmann) kart. 1.50

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1903. 1. Beiheft. gr. 4°. Berlin 03 (A. Asher & Co.).

1. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten u. zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung f. die J. 1898, 1899, 1900, 1901 u. 1902. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. (145 S.) 4.—

Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand,

Ernteerträge, Hagelwetter u. Wasserschäden) im preussischen Staate f. d. J. 1902. Mit 2 Taf. graph. Darstellgn. (IV, XLII, 74 S.) Hrsg. v. königl. statist. Bureau in Berlin. Imp. 4°. Berlin 03 (Verlag d. k. statist. Bureaus) 3.60

Übersicht, vergleichende, der Reichstagswahlen von 1898 u. 1903, auf Grund der Berichte der Wahlkommissare aufgestellt im kaiserl. statist. Amt. gr. 4°. (67 S.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.—

Politik.

Csáky, Graf Napoleon, Ein Wort zur Lösung der ungarischen Krise. gr. 8°. (8 S.) Wien 03 (C. Gerold's Sohn in Komm.) —.35

Hirsch, Paul, Der preussische Landtag. Handbuch f. sozialdemokrat. Landtagswähler. 8°. (360 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) geb. in Leinw. 4.—

Hueber, Vikt., Kaisertum Ungarn. Ein Wort zur Entwirrg. der polit. Lage im heut. Österreich-Ungarn. Umschlag: 2. Aufl. gr. 8°. (28 S.) Prag 03 (Budapest, C. Grill in Komm.) 1.—

Neu-Oesterreich! Von Austriacus. gr. 8°. (VII, 119 S. m. 5 Beilagen.) Dresden 04 (E. Pierson) 2.50

Vrba, Rud., Oesterreichs Bedränger. Die Los- v. -Rom-Bewegg. Studien üb. polit., religiöse u. sociale Zustände der Gegenwart. gr. 8°. (642 S.) Prag 03 (Rivnác in Komm.) 10.—

Varia.

Bieng, Frdr., Mein Protest. M. e. Bildn. d. Verf. u. Facs. 8°. (239 S. u. 1 Karte). Zürich 03 (C. Schmidt) 3.—

Dieudonné, Frz., Die Kölnische Zeitung u. ihre Wandlungen im Wandel der Zeiten. gr. 8°. (104 S.) Berlin 03 (Herm. Walther) 1.50

Errera, Leo, Prof. Die russischen Juden. Vernichtung od. Befreig.? Mit e. einleit. Briefe v. Th. Mommsen u. e. Bericht des Verf. üb. die Vorgänge in Kischinew 1903. Deutsche Ausg. gr. 8°. (XVI, 159 S. m. 1 Karte.) Leipzig 03 (Schulze & Co.) 2.—

Ettlinger Karl, Die Reglementierung der Prostitution, ihre Gegner u. Fürsprecher. 8°. (49 S.) Leipzig 03 (Magazin-Verlag) —.50

Hackl, Louise, Brennende Fragen. Drei Kapitel reformator. Inhalts. 8°. (47 S.) Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.50

Knorrn, Gust. Wilh., Sort.-Buchhdlr., Der Nationalökonom Bücher u. der deutsche Sortimentsbuchhandel. Eine Antwort auf Büchers Schrift: „Der deutsche Buchhandel u. die Wissenschaft". gr. 8°. (56 S.) Waldenburg 03 (E. Meltzer) —.60

Langwerth v. Simmern, Heinr., Frhr. v., Deutschtum u. Anglophobie. Zur Beurteilg. Englands. gr. 8°. (III, 162 S.) Wiesbaden 03 (W. Bröcking) 2.40

Morawitz, Charles, Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen. Nach dem franz. Original „Les finances de la Turquie". Übers. u. m. e. Nachtrage versehen v. Geo. Schweitzer. gr. 8°. (XIV, 511 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 10.—

Müller, Paula u. D. **Adf. Stöcker**, Rechte u. Pflichten der Frau in der kirchlichen u. bürgerlichen Gemeinde. Referate. Mit Diskussion. (59 S.) Berlin 03 —.50

Poleuz, W. v., Das Land der Zukunft. gr. 8°. (419 S.) Berlin 03 (F. Fontane & Co.) 6.—; geb. 7.50

Ratgeber f. Arbeiter. E. Zusammenstellg. d. wichtigsten Best. a. d. Arb.-Vers.-Gesetzen u. d. bürgerl. Gesetzgbg. gr. 16°. (VIII, 308 S.) Leipzig 03 (Leipz. Buchdruckerei) geb. 1.25

Uslar, Herm. v., Drum prüfe, wer sich ewig bindet. Eine krit. u. ästhet. Studie üb. d. Ursachen moderner Ehekatastrophen in Anlehng. an den Fall der Exkronprinzessin v. Sachsen. 8°. (94 S.) Hameln 03 (A. Müller) 1.—

Verhandlungen, die, des 14. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Darmstadt am 3. u. 4. VI. 1903. Nach dem stenograph. Protokoll. gr. 8°. (IV, 157 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) 2.—

Ich suche zu kaufen:

Dernburg, Pandekten, alle Aufl.,
Pfälzisches Kreisamtsblatt alle Jahrgänge,
Kultus-Minist.-Blatt (bayer.) alle Jahrg., **besonders 1899,**
Finanz-Minist.-Blatt (bayer.) alle Jahrgänge,
Corpus jur. civ. von **Krüger-Mommsen,**
Corpus jur. civ., deutsch von **Schilling** ꝛc.,
Corpus jur. canonici, deutsch von **Schilling** ꝛc.,
Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, 3. Aufl.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München** Karlspl. 29
Buchhandlung und Antiquariat.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien von

der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg,

die 8. **Lieferung.** Sie enthält:

Die **Einleitung und vom Allgemeinen Teil** die §§ 1—33 erläutert von **Prof. Dr. Th. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht,** erläutert von **K. Kober** liegt vollständig vor. Gr. 8°. (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** sind 3 Lieferungen (§§ 1297 bis 1493) ausgegeben.

Das vorliegende Manuskript ermöglicht, die Fortsetzung des **Allgemeinen Teils** und **Familienrechts** in den nächsten sich rasch folgenden Lieferungen zu bringen. Ebenso wird binnen kurzem das **Erbrecht** zu erscheinen beginnen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planck'schen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Rehm Hermann Dr., Prof. d. Rechte in Straßburg.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften

und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht

Lex. 8°. (XX, 938 S.) Ungeb. Mk. 27.—, i. Hfz. geb. Mk. 30.—.

Das umfassende Werk behandelt klar und verständlich unter Berücksichtigung aller einzelnen Punkte: Wie wird nach Gesetz und Recht der verteilbare und tantiemen- und steuerpflichtige Reingewinn berechnet? Das Werk ist von gleicher Wichtigkeit für Handelsgesellschaften rc. wie für Juristen, Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden.

Gratis und franko

versenden wir an alle Interessenten das **systematische Gesamtregister** zu den 35 Jahrgängen 1868 bis 1902 der

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von
Dr. Georg Hirth und
Dr. Max von Seydel.

Herausgegeben von
Dr. Karl Theod. Eheberg
und **Dr. Anton Dyroff.**

Dasselbe gibt einen Einblick in den ungeheuren Reichtum der „Annalen“ an Abhandlungen aus weiten Gebieten der Rechts- u. Staatswissenschaft, d. Finanz- u. Volkswirtschaft, d. Verkehrs- u. Eisenbahnwesens, d. gesamten Versicherungswissenschaft u. a., dessen Größe u. Bedeutsamkeit noch lange nicht in genügendem Maße bekannt ist u. gewürdigt wird.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München 43 Karlspl. 29

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7,
Dorotheenstr. 82
(gegenüber dem Wintergarten).

Struppe & Winckler,
Juristische Buchhandlung.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

══ 148,000 Artikel und Verweisungen. ══

MEYERS

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

320 Hefte zu je 50 Pf

20 Bände geb. je 10 Mk

18,240 Seiten Text.

11,000 Abbildungen.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

══ 1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen. ══

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **V. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden 2c. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—.
☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch 102. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.—. Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare 2c. — Erscheint alljährlich im September.

Jeder Jurist
verlange
Soergels Rechtsprechung
3. Jahrgang 1902. Gebunden M. 4.80
Durch alle Buchhandlungen oder die
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die
Entscheidungen des Reichsgerichts
in Civilsachen.

Bd. I–XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung
in abgekürzter Fassung
und in systematischer Ordnung
herausgegeben von

G. Schultze Rechtsanwalt am Reichsgericht † u. **Dr. jur. Fritz Schultze** Amtsrichter.

5 Bände mit Sachregister und Gesetzesregister.
Geheftet Mk. 67.—. Gebunden Mk. 78.—.
Jeder Band ist auch einzeln käuflich!

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. 2.
— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. 8.—
— **Internationale Rechtshülfe in Strafsachen.** 2 Bände. 1888–1897. Mk. 42.—
Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. 16.—
Foy. Die Königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 3.—
Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. 12.—

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte	von	22–45 Mk
Für Gerichtsschreiber	„	20–35 „
Einzelne Baretts	„	4–6 „

bei freier Zusendung (166)

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München
Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut
für
Rechts- und Staatswissenschaften.

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

Digitized by Google

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. Mk. 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze (VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Das Königreich Bayern 74 Gesetze (VIII 1653 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 13.50.

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze (VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden Mk. 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Demnächst erscheint:

Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880.

Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage

von **Dr. jur. Otto Georgi,**

Kgl. Sächs. Geh. Rat, Oberbürgermeister a. D.

Preis 2.40 Mk.

Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

Ein Beitrag zur Lehre von der Vertretung in Rechtsgeschäften.

Von **Josef Hupka.**

Preis etwa 6 Mk.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und **Heinrich von Schneider,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium,

herausgegeben von

Dr. Otto Fischer, ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und **Dr. Wilhelm von Henle,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium.

Sechste, umgearbeitete und ergänzte Auflage.

(42.—50. Tausend.)

1904. 91¼ Bog. 8°. Gebunden 7 Mk.

Civilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetze

in der neuen Fassung.

Handausgabe mit Erläuterungen und einem Anhange

herausgegeben von

Hugo Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Colmar.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

60 Bogen. 8°. In Leinwandband 6 Mk.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die neuen Reichscivilgesetze nebst den Preussischen Ausführungsgesetzen und Verordnungen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange von **M. Thiele,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite unveränderte Auflage. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von **A. Fuchs,** Oberlandesgerichtsrat in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Das Deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften d. Deutschen Reiches. Von **Dr. Ernst Löbe,** kgl. Sächs. Geh. Rate und Zoll- und Steuerdirektor. Dritte, umgearbeitete Auflage. M. 7.50, geb. M. 8.50.

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt von **Dr. Heinrich Triepel,** Professor in Tübingen. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs. Zusammengestellt von **Dr. Karl Freiherrn von Stengel,** Professor in München. M. 8.40, geb. M. 9.40.

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Zusammengestellt von **Dr. Hermann Rehm,** Professor in Erlangen. M. 6.50, geb. M. 7.50.

Das Urheberrecht (Autorrecht) und **das Verlagsrecht** unter fortlaufender Erläuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft. Von **Dr. Ludwig Kuhlenbeck,** Professor in Lausanne. M. 8.—, geb. M. 10.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanwalt in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Augsburger Abendzeitung. 1902. Nr 225 vom 16. 8.
Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt. 1902. Nr. 179 vom 2. 8.
. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

Smith Premier

Schreibmaschine

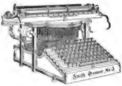

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht

von

Dr. Paul Oertmann

o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: geh. M. 13.—; geb. M. 15.—.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kürzlich erschien:

Jahresbericht

über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der

Sozialen Hygiene und Demographie.

Von **Dr. med. A. Grotjahn** und **Dr. phil. F. Kriegel.**

Band II: Bericht über das Jahr 1902.

Preis: 12 Mark.

Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung

in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97,

deren Ergebnisse und deren Fortpflanzung durch eine ständige Wohnungsinspektion

im Auftrage des Stadtrates dargestellt von

Max May.

Preis: 2 Mark.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung (gegründet vor 1606) Hannover.

Eine **regelmässige** und **vollständige Berichterstattung** über die **Rechtsprechung des bayer. Obersten Landesgerichtes** enthält:

DAS RECHT.

Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel**, München.

Preis vierteljährlich M. 3.50.

Die **„Zeitschrift für das Notariat u. freiw. Rechtspflege in Bayern"** 1903 Heft 6 schreibt „Bei dem reichhaltigen Inhalt der Zeitschrift Das Recht, welche in gefälliger Ausstattung zweimal im Monat erscheint u. von der gesamten Juristenwelt wie der einhelligen Kritik vollberechtigt als die universellste deutsche juristische Zeitschrift bezeichnet ist . . ."

Probenummern und ausführliche Prospekte kostenfrei!

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von

Emil Kaufmann,
Rechtsanwalt in Magdeburg.

1900/1901. **Erstes** Bändchen. 2. **verm. Aufl.** VIII, 167 S. gebunden M. 2.50.
1900/1901. **Zweites** Bändchen. VIII, 242 S. gebunden M. 3.50.
Drittes Bändchen. (Enthaltend die Rechtsprechung des Jahres 1902) VIII, 399 S. gebunden M. 4.—.

Fortsetzung stets kurz nach Jahresschluß!

Die handelsrechtliche Rechtsprechung bringt im Auszuge, aber verständlich Urteile von Gerichten aller Instanzen aus dem deutschen Reiche auf dem Gebiete des Handels, geordnet nach den Paragraphen der hierher gehörigen Gesetze, nämlich des H.G.B., der Eisenbahn-Verkehrsordnung, des Intern. Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr, d. preuß. Kleinbahngesetzes, der Wechselordnung, des Börsen-, des Bankdepot-, des Patent-, des Gebrauchsmusterschutz-, des Warenzeichen-Gesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, des Genossenschafts-Gesetzes, des Gesetzes über die Genossenschaften m.b.H., des Binnenschiffahrts-Gesetzes, der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichts-Gesetzes und des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte. In einem Anhang zu § 346 H.G.B. sind Entscheidungen aus dem Versicherungsrechte, in einem solchen zu dem Börsengesetze diejenigen über Differenzgeschäfte zusammengestellt. Ein alphabetisches Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit des Werks, das als eine Ergänzung jedes Kommentars nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung angesehen werden kann.

Deutsche Gerichts- und Amtsstenographie. Insbesondere zum Selbstunterricht für Juristen. Von **B. Betzinger.** Steif geheftet M. 1.—.

Der unlautere Wettbewerb. Erläutert durch die Rechtsprechung. Von **F. Birkenbihl.** XII, 170 S. Gebunden M. 2.50.

Das allgemein Wissenswerte aus dem Vormundschaftswesen. Von **Hans Kastner.** 28 S. M. —.40.

Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem B.G.B. von **Dr. Max Kiepert.** VIII, 74 S. M. 2.—.

Das neue deutsche Handelsrecht. Zum Gebrauch junger Juristen dargestellt von **H. Koerner.** XII, 292 S. Gebunden M. 3.20.

Reichsrechtliche Verjährungs-, Fristen- und Zeittafel. Von **H. Koerner.** Zweite Auflage. XVI, 158 S. M. 1.25.

Das Büchlein gibt ein sehr eingehendes, zuverlässiges Repertorium zu den reichsrechtlichen Normen über Verjährung und Zeitbestimmungen.

Aus meiner Kuriosensammlung. Von **H. Meyer,** Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat. 84 S. M. 2.—.

Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle). a. d. Praxis d. Staatsanwaltschaften gesammelt u. **für d. akadem. Unterr.** sowie für Referendare der Justiz u. Verwaltg. unter Berücks. des B.G.B. u. fortlauf. Anführg. d. gesetzl. Vorschr., Verordngn. u. s. w. bearb. von **Stelling,** Staatsanwaltschaftsrat. XI, 234 S. Gebunden M. 3.—.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begr. von **Dr. J. A. Gruchot.** Herausg. von **Dr. Rassow,** Reichsgerichtsrat a. D., **Dr. Küntzel,** Wirklicher Geheimer Rat u. Unterstaatssekretär im Justizministerium, und **Dr. Eccius,** Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geh. Oberjustizrat. 47. Jahrg. (1903.) Subskriptionspreis M. 15.—.

Reichsgerichtsentscheidungen aus den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. (Red.: **Rassow-Küntzel-Eccius**). Band 24—43 (1880—1900), soweit sie f. d. geltende Recht von Bedeutung sind, zusammengestellt v. **Dr. Rassow,** Reichsgerichtsrat a. D. 1902. 2 Bände. Geh. M. 26.—. Geb. M. 30.—.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Herausgegeben von den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 1903. **1. bis 3. Band.** Geh. à M. 4.—. Geb. à M. 5.20

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von **Dr. J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitgl. des Bundesamtes f. d. Heimatwesen. **Heft 35,** enthaltend die in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis zum 1. Juli 1903 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. 1903. Kart. M. 2.—.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausg. von **R. Johow,** Geh. Oberjustizrat, u. **B. Ring,** Kammergerichtsrat. **25. Band.** 1903. Subskriptionspreis pro Band geh. M. 6.—. Geb. M. 7.25.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze u. Ausführungsbestimm. der gerichtlichen und verwaltungsgerichtl. Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs u. der Bundesstaaten ꝛc. Unter ständ. Mitwirkung von **Dr. von Strauß u. Torney,** Senatspräsident d. Kgl. Pr. Oberverwaltungsgerichts, u. **Havenstein,** Kammergerichtsrat, herausgegeb. von **Kurt v. Rohrscheidt,** Regierungsrat. **Zweiter Band.** 1903.
Subskr.-Preis pro Jahrg. (4 Hefte.) Geh. M. 12.—. Geb. M. 14.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Seydel, Max von,

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg,

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Duensing, Dr. Fr.,

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV. u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Allfeld, Dr. Ph., ord. Professor an der Universität Erlangen,

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. ☛ Vollständige Ausgabe mit Nachtrag. ☚ gr. 8°. (IX. 1349 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.50**; enthält 152 Gesetze.

OTTO LIEBMANN, Verlagsbuchhandlung, BERLIN W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von

Laband, Professor, **Stenglein,** † Reichsgerichtsrat, **Staub,** Justizrat.

Erscheint am 1. und 15. Vierteljährl. Mk. 3.50. Probenummer gratis.

Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

Die **Deutsche Juristen-Zeitung,** die verbreitetste juristische Zeitschrift, hat eine abermalige erhebliche Erweiterung erfahren durch die besondere Beilage:

= Spruchsammlung der „Deutschen Juristen-Zeitung". =

Diese umfangreiche Beilage, welche eine Zusammenstellung der Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts, des Bayr. Obersten Landesgerichts und der einzelnen Oberlandesgerichte aus 30 Zeitschriften und Sammlungen enthält, wird in jedem Jahre fortgesetzt und **nur den Abonnenten gratis** geliefert; einzeln ist sie nicht käuflich.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Systematische Sammlung

der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen

nach der Gesetzesordnung zusammengestellt

aus den Amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beiträgen, der Juristischen Wochenschrift und Seufferts Archiv

von **Otto Rudorff,**
Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

Band I. **Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz.**

Lex. 8°.

Broschiert 18 Mk., geb. in Halbfranz 20 Mk.

In Vorbereitung befinden sich:

Band II. **Handels-, Wechsel-, Urheber-, Patent- und Gewerberecht,**

Band III. **Prozeßrecht, einschl. Konkursrecht und Anfechtung außerhalb des Konkurses.**

Obige Sammlung bietet **vollständigen Ersatz** für die bis 1900 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

In völlig neuer Bearbeitung erschien vor kurzem:

Formularbuch und Notariatsrecht.

Im Anschluß an das C. F. Koch'sche Formularbuch

bearbeitet von

Hermann Jastrow,
Amtsgerichtsrat in Berlin.

Vierzehnte (nach dem B.G.B. vierte) Auflage.

Lex. 8°. 2 Bände.

Band I. **Deutsch-Preußisches Notariatsrecht,**

Band II. **Formularbuch auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Preis broschiert 27 Mk., geb. in Halbfranzband 29 Mk.

Einzeln:

Band II. **Formularbuch.** Preis broschiert 15 Mk., geb. in eleg. Halbfranzband 17 Mk.

Unsere Leser machen wir besonders auf den dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Firma **O. Liebmann** in **Berlin** betr. **Leske, BGB.** aufmerksam.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1903 Nr. 11

Ausgegeben am 1. November

Bürgerliches Recht.

1. **Eck, Dr. Ernst**, Geh. Justizrat u. Prof., Vorträge üb. d. Recht d. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt u. mit Anmerk. versehen. 3. Lfg. (XII, S. 433—612) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.50

Das Heft schliesst den ersten Band der geistvollen und überaus anregenden *Eck*schen Vorträge, Buch I und II des BGB. umfassend, ab. Es bringt in den §§ 73—103 den besonderen Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse. Auch in dieser Lieferung hat der Herausgeber eine Reihe interessanter Gedanken aus dem *Eck*'schen „Vorbereitungsheft" eingeschaltet und auf bestätigende oder abweichende Ansichten in den Noten hingewiesen. Namentlich die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts ist sorgfältig nachgetragen. Vgl. z. B. die Ausführungen über die Haftung des Tierhalters § 103 Note 4.

2. **Kuhlenbeck, Dr. Ludw.**, Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. 2. neu bearb. u. verm. Aufl. 2. Bd. gr. 8°. (X, 946 S.) Berlin, 03. (Carl Heymann) 12.—; geb. 13.—

Im zweiten, wiederum durch besondere Register in sich abgeschlossenen Bande erläutert der Verfasser die §§ 854—1921 BGB. (Sachen- und Familienrecht) in knappen, aber präzisen Ausführungen. Auch in diesem Teile zeichnet sich das Werk durch eine Fülle von Literaturnachweisungen aus. Die Rechtsprechung ist in weitem Umfange berücksichtigt.

3. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*, Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 8. Liefg. 1. Bd.: Einleitung und Allgem. Theil (§§ 1—33) erl. v. *Dr. Thdr. Loewenfeld*. (S. 1—160) gr. 8°. München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 3.50

Die Neuauflage des *Staudinger*'schen Kommentars schreitet rüstig weiter. Das Sachenrecht liegt abgeschlossen vor; das Familienrecht ist bereits bis zum § 1493 gediehen; nun beginnt auch die Neubearbeitung des allgemeinen Teiles (*Thdr. Loewenfeld*) zu erscheinen. Die schätzbare systematische Einleitung ist im wesentlichen unverändert geblieben; die Erläuterungen des Gesetzes aber (die bis zum § 33 reichen) sind mit grosser Gründlichkeit und unter eingehendster Berücksichtigung der neuen Literatur und Rechtsprechung vervollständigt und verbessert worden. Beispielsweise umfasst die Kommentierung des § 12 allein volle 17 Seiten dieses grossen Formats. Auch die Vorbemerkungen, die jetzt viel über-

sichtlicher gedruckt sind, verdienen rühmende Erwähnung.

4. **Weyl, Dr. Rich.**, Prof., Der Name der Findelkinder und anderen Namenlosen. Civilrechtliche Studie. [Aus: „Das Standesamt".] schmal gr. 8°. (75 S.) Meiderich, 03. (A. Heiland) 1.—

Der Verfasser erörtert in dieser Abhandlung eingehend das Namenrecht der neugebornen wie der älteren Findelkinder und der volljährigen Namenlosen. Er behandelt dabei eine ganze Reihe von Fragen, die in der bisherigen Literatur gar nicht oder nur unzureichend gelöst waren, in gründlichen, beifallswürdigen Ausführungen.

Rechtsgeschichte.

1. **Kipp, Dr. Thdr.**, Prof., Geschichte u. Quellen des römischen Rechts. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 166 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 3.50; geb. 4.25

Die Umarbeitung besteht nicht nur in einer Vermehrung — gegenüber 135 Seiten der 1. Auflage jetzt bei grösserem Format 166 Seiten —, sondern auch in einer Vertiefung nach verschiedenen Richtungen hin. Neben reichlicheren Quellenbelegen ist die neuere Literatur eingehender berücksichtigt: so sind, um nur eins anzuführen, die Phantasieen einiger Franzosen, dass die XII Tafeln nicht ein Produkt der Gesetzgebung, sondern eine spätere private Rechtsaufzeichnung (ius Flavianum, ius Aelianum) sei, erwähnt und widerlegt. Auch was die Neuzeit an Quellenfunden geliefert hat, ist beachtet. Das Werk wird in der neuen Gestalt sich noch mehr Anerkennung erwerben. v. B.

2. **Sarling, Dr. Osc.**, Exegese über „L. 28. D. De vulg. et pup. subst. 28,6" als Beispiel f. Studierende und Prüfungskandidaten. 8°. (42 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert) 1.—; kart. 1.25

Der Wert des Schriftchens, das eine schwierige Stelle in verständiger Weise behandelt, wird insbesondere darin liegen, dass die Studierenden, in deren Hände es gelangt, dadurch angeregt würden, es bei dem Beispiel nicht bewenden zu lassen: etwas kürzer könnten sie sich bei eigener Interpretation fassen. v. B.

3. **Wopfner, Dr. Herm.**, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. gr. 8°. (XVIII, 239 S.) Breslau, 03. (M. & H. Marcus) 8.—

Eine sehr tüchtige Arbeit, welche in genauer Weise die abhängigen Bauerngüter in Tirol schildert. Manches, wie z. B. die Erörterung über Personalhaftung für den Zins neben der Realhaftung wird zur Lösung längst gestellter konstruktiver Fragen beitragen. Vor allem aber wird die Arbeit uns dem richtigen Ziel in der rechtsgeschichtlichen Behandlung der bäuerlichen Leihe näherbringen, ich meine der Heranziehung der italienischen Quellen; denn in Italien, z. B. vor allen in den reichen ligurischen Quellen des 9.—11. Jahrhunderts ist die Identität von Precarie zum Libellarvertrag, der Uebergang von Libellarvertrag in Emphyteuse allgemein zu erkennen, und von hier aus, nicht allenfalls aus einer gesonderten deutschen u. französischen Entwicklung erklärt sich auch die deutsche Erbleihe. Tirol bildet hier den Uebergang; der Verfasser selber hat solche Gedanken in seiner Arbeit bereits gestreift. (S. 25.) E. Mayer.

Handels- und Seerecht.

1. **Kostanecki, Ant. von**, Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem u. mit besonderer Berücksichtigung des österr. Rechts. 8°. (174 S.) Berlin (Carl Heymann) 3.—

Die Arbeit geht von dem Unterschied im englischen und kontinentalen Lagerscheinrecht aus — dort zwei Scheine, die beide auf Eigentum gehen, hier entweder ein Schein, der auf Eigentum und alle anderen dinglichen Rechte geht, oder zwei Scheine, von denen der eine als Eigentümer-(Besitz) schein, der andere als Pfandschein fungiert. Das Ziel aber der Arbeit ist wohl: nachzuweisen, dass auch der blosse Pfandschein ein Traditionspapier ist. Die Art der Darstellung ist nun sehr unbefriedigend. Die wenigen, juristischen Gedankengänge sind in einem Schwall von vagen, scholastischen Deklamationen untergegangen. Da, wo man juristisch Aufschluss sucht, z. B. über die mögliche Kollision zwischen Eigentümerschein und Pfandschein, versagt die Arbeit vollständig. Was aber der Verfasser mit einem solchen Aufwand von Worten zu erweisen sucht, dass der Pfandschein ein „Traditionspapier" ist, scheint nur ein Ergebnis ohne jede juristische Bedeutung und lediglich eine Bereicherung leerer Terminologie. In seinen Erwägungen (z. B. S. 98, S. 153) geht der Verfasser von der ja so verbreiteten Vorstellung aus, dass bei den Warenpapieren eine Stellvertretung im Besitz zu Grunde liegt. Das ist ja rechtsgeschichtlich richtig, dogmatisch aber eine

Fiktion, mit der man nicht konstruieren darf, weil sie eben nur in der Mehrzahl der Fälle eintrifft. Die Lösung ergäbe sich wohl aus einer nüchternen Beurteilung des Besitzes im Sinn der *Ihering*'schen Theorie: dass der Besitz ein Recht ist, kann man jetzt wohl vom Bürgerlichen Gesetzbuch aus nicht mehr leugnen; dass dies Recht in seinem Erwerb und seiner Fortdauer im allgemeinen an die Gewalt über die Sache geknüpft war und ist, ist ebenso sicher; dass aber — aus den verschiedensten praktischen Erwägungen — das Recht des Besitzes ausnahmsweise fortdauert, auch wo die tatsächliche Gewalt aufhört, kam schon im römischen Recht wiederholt vor. Das moderne Recht hat dann die Fälle hier eingefügt, wo die Sache bei einem Schiffer oder Lagerhalter ist, hat das, was für den ordentlichen Schiffer oder Lagerhalter geschäftlich selbstverständlich ist, zu etwas rechtlich Notwendigem gemacht. E. Mayer.

2. **Sieveking, Dr. Alfr.**, Rechtsanwalt, Das deutsche private Seerecht (mit Ausschluss d. See-Versicherungsrechts). Eine kurz gefasste system. Darstellung. gr. 8°. (154 S.) Leipzig, 03. (Dr. L. Huberti) 2.75

Das Seeprivatrecht mit Ausnahme des Seeversicherungsrechtes hat in diesem anregend geschriebenen, mit einer Fülle interessanter Abbildungen ausgestatteten Bändchen eine treffliche Darstellung gefunden. Die leicht fassliche Darstellung, die Menge anschaulicher Beispiele und die übersichtliche Stoffanordnung werden auch dem Kaufmanne das Verständnis der schwierigen Materie möglich machen. Beigegeben ist eine Karte der Linien des Norddeutschen Lloyd.

Zivilprozessrecht. Gerichtspraxis.

1. **Bülow, Oscar**, Klage und Urteil. Eine Grundfrage d. Verhältnisse zw. Privatrecht und Prozess. gr. 8°. (80 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 1.50

Die Wissenschaft des modernen Civilprozessrechtes hat *Oskar Bülow* ausserordentlich viel zu verdanken. Insbesondere ist die Entwickelung des grundlegenden Begriffes der „Prozessvoraussetzungen" sein unvergängliches Verdienst. Auch seine scharfsinnige Polemik gegen die Theorie vom Rechtsschutzanspruch (Zeitschr. f. Civilpr. 27 S. 201 ff.) bedeutet unseres Erachtens einen grossen, viel zu wenig ausgenutzten Gewinn. Der vorliegende Aufsatz (ein Sonderabdruck aus Bd. 31 der Zeitschr. f. Civilpr.) geht noch einen Schritt weiter. *Vor* der Klagerhebung, lehrt *Bülow*, habe keine Partei ein Recht auf Urteilsfällung; auch *durch* die Klagerhebung entstehe ein solches Recht noch nicht; erst *am Ende* und auf Grund der gesamten Prozessverhandlung erwachse, je nach ihrem Ergebnis, entweder für den Kläger oder für den Beklagten das Recht auf Fällung eines ihm günstigen Urteils. Die Hauptaufgabe des Civilprozessinstituts liege in der rechtsmassgeblichen Feststellung, welche Partei Recht hat. Nicht allein und nicht vorwiegend *zum Schutze*, sondern *zur Ergänzung* des Privatrechts, diene das Institut des Civilprozesses. Man wird diesen Sätzen rückhaltlos beipflichten müssen.

2. **Kössler, Hans**, Amtsg.-Sekretär, Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien i. Kgr. Bayern. Mit e. Anhang üb. d. Führung der sämmtl. gerichtl. Register mit Mustereinträgen. 6. u. 7. Liefg. gr. 8°. (S. 353—448 u. Bogen XII—XVII d. Formulare.) Erlangen, 03. (Palm & Enke) 4.—

Nach einer längeren Pause führt diese Lieferung das schätzbare Werk um ein gutes Stück weiter. Sie behandelt namentlich die Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege. Das Schlussheft mit ausführlichem Register ist für Ende des Jahres angekündigt.

Patent- und Urheberrecht.

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D., Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen u. gewerblichen Eigentums. 3., neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. gr. 8°. VI, 224 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 5.40; geb. 6.—

Mit der Herausgabe der dritten Auflage von *Stengleins* strafrechtlichen Nebengesetzen ging das Erscheinen vorliegender Separatausgabe eines Teils dieses Werkes Hand in Hand. Sie umfasst die drei Urheberrechtsgesetze vom Jahre 1876, die beiden Musterschutzgesetze, das Patentgesetz, das Gesetz betr. die Patentanwälte, das Warenzeichengesetz, das Urheberrechtsgesetz v. 19. Juni 1901, das Verlagsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Da es sich nur um einen Separatabdruck aus dem Hauptwerke handelt, kann auf die Besprechung der verschiedenen Lieferungen des letzteren Bezug genommen werden. Als Verfasser der Erläuterungen ist ausschliesslich *Stenglein* genannt. Es kann aber dem aufmerksamen Blick nicht entgehen, dass der Kommentar zum Patentgesetze auch in der dritten Auflage wesentlich auf der treff-

lichen Arbeit von *Appelius* beruht. Das Werk ist in der bekannten vorzüglichen Weise von der Verlagshandlung ausgestattet und wird auch in der neuen Bearbeitung einen wertvollen Bestandteil der Literatur über das sog. geistige und gewerbliche Eigentum speziell nach der strafrechtlichen Seite bilden.

Strafrecht.

1. **Groschuff, A.**, weil. Sen.-Präs., Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius**, Die preussischen Strafgesetze. 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—160) Berlin, 03. (O. Liebmann) 4.—
Kompl. ca. 20.—

Das Werk, dessen erste Lieferung wir hier vor uns haben, soll den zweiten Band der „Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen" bilden, wovon der erste Band, die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs von *Stenglein*, kürzlich im gleichen Verlag in 3. Auflage erschienen ist. Es ist in gleich trefflicher Weise, wie das letztere allbekannte Werk ausgestattet und angeordnet und wird sämtliche im ganzen Gebiete Preussens noch gültigen Strafgesetze, darunter alle Steuergesetze enthalten. Wir sehen aus dem Prospekte, dass im ganzen 105 Gesetze Aufnahme finden sollen, von denen die erste Lieferung 30 umfasst. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und berücksichtigen vollauf die gesamte Literatur, sowie die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Obertribunals, des Oberverwaltungs- und des Kammergerichts.

2. **Heimberger, Dr. Jos.**, Prof., D. Begriff d. Gerechtigkeit im Strafrecht. Antrittsvorlesung. gr. 8°. (35 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert) —.80

Verfasser beginnt mit einer Lossage von der Theorie der Vergeltungsstrafe, der er früher selbst gehuldigt. Im Anschlusse an *Seuffert* nennt er es eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, vergeltende Gerechtigkeit üben zu können. Dies ergibt sich seiner Meinung nach schon aus der mit dem Wandel der Zeiten Hand in Hand gehenden Veränderung der Strafmittel und erklärt sich aus dem Mangel des für die Gleichung von Verbrechen und Strafen erforderlichen Wertmessers. Vergeltung ist, so meint Verfasser, nichts anderes als Rache; diese aber könne nicht Aufgabe des Staates sein. Vom Standpunkte der Vergeltungsidee aus lasse sich also der Begriff der Gerechtigkeit nicht bestimmen. Gerecht ist, wie die weiteren Ausführungen darlegen, die Strafe, wenn und soweit sie notwendig ist.

3. **Koppmann, Clem. v.**, Präs. d. bayer. Sen. b. R.Milit.Ger., Kommentar z. Militär-Straf-Gesetzbuch f. d. deutsche Reich. 3. Aufl. bearb. v. *Dr. G. Weigel*, Kriegsgerichtsrat. gr. 8°. 1. u. 2. Liefg. (VIII, 256 S.) München, 03. (C. H. Beck) à 2.[illegible]

Der bekannte, treffliche Kommentar ist zuletzt 1885 in neuer Auflage erschienen. Seitdem hat sich neuer Stoff in solcher Menge angesammelt, dass das Werk zum Teil als veraltet gelten musste. Nun hat es *Dr. G. Weigel*, der schon als Verfasser einer Reihe von tüchtigen militärischen Schriften hervorgetreten ist, unternommen, den Kommentar dem gegenwärtigen vielfach veränderten Stande der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung anzupassen. Die beiden vorliegenden Lieferungen lassen bereits erkennen, dass der Bearbeiter mit Umsicht und Sorgsamkeit zu Werke gegangen ist. So [illegible] voraussichtlich der Kommentar, der [illegible] durch Uebersichtlichkeit und Klarheit [illegible] Darlegungen und erschöpfende Behandlung der Materien auszeichnet, seinen hervorragenden Platz in der Literatur des Militärstrafrechts auch ferner einnehmen.

4. **Maack, Dr. Ferd.**, Heimweh u. Verbr[illegible] Ein Beitrag zum Strafgesetzbuch. [Titel-]Aufl. gr. 8°. (35 S.) Berlin. (Berlin. Verlagsanstalt [1894])

Verfasser zeigt an einigen der [illegible] entnommenen Fällen, wie das Heimweh [illegible] Begehung von Verbrechen, namentlich T[illegible] und Brandstiftung, führen kann. Er betr[illegible] das Heimweh als einen natürlichen [illegible] suggestiv-Zustand, der die freie W[illegible] stimmung aufheben kann, so dass [illegible] diesem Zustande begangenen Verbrechen [illegible] bestraft werden dürfen, vielmehr für [illegible] der veränderten Seelenzustände S[illegible] tragen ist. Diese These wird von ihm [illegible] Heranziehung der einschlägigen Li[illegible] eingehend begründet. Zum Schlusse [illegible] Verfasser noch eine „Parallele zwischen [illegible] mikrokosmischen und makrokosmischen [illegible] weh", indem er die Verantwortlich[illegible] Menschen für Verbrechen überhaupt [illegible] da jeder Mensch mit dem Heimweh [illegible] dem himmlischen Vaterhause [illegible] so dass das Strafgesetz dem ethischen [illegible] der Nächstenliebe zu weichen habe.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Constantini, E.**, Stadtkämmerer, Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden. Gekrönte Preisschrift. gr. 8°. (XII, 268 S.) Leipzig, 03. (F. Leineweber) geb. 8.—

Der Vorstand der Deutschen Städteausstellung 1903 zu Dresden hat Preisausschreiben erlassen für Leitfäden, welche das Kanzlei-, Buchführungs-, Kassa- und Rechnungswesen derart behandeln, dass die dargestellte Einrichtung und Geschäftsführung zur allgemeinen Einführung bei den deutschen Städteverwaltungen empfohlen werden kann. Eine sehr beachtenswerte Frucht dieser Ausschreiben ist die oben bezeichnete Preisschrift. Auf ihrem Gebiete sollte vor allem erörtert werden, welche Kassen- und Rechnungsführung möglichste Evidenz der Ausgaben, Einnahmen und des Vermögensstandes gewährleistet, ob bzw. inwieweit sich die kaufmännische oder die kameralistische Buchführung empfehle und wie die Kassen- und Rechnungsprüfung am wirksamsten einzurichten sei. Die Bearbeitung *Constantinis* hat uns ein sehr brauchbares, durchsichtiges und eingehendes Lehrbuch über diesen wichtigen Gegenstand geschenkt, das von grosser Sachkunde, praktischem Blicke und geistiger Durchdringung des gestellten Problems Zeugnis ablegt. (Vgl. Nr. 23 der deutschen Gemeindezeitung 1903.)

2. **Feige, Dr.**, Kreisarzt, Vorschriften über den Handel mit Giften und Arzneimitteln ausserh. d. Apotheken i. Kgr. Preussen. 8°. (IV, 80 S.) Leipzig, 03. (Thieme) 1.50

Das Schriftchen enthält nicht nur die Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) bezüglich des Gift- und Arzneimittelhandels, sondern auch einschlägige Präjudizien. Es ist für den Gebrauch von Drogenhändlern, Kreisärzten und Polizeibehörden bestimmt.

3. **Frenzel, G.**, Ratsobersekr., Leitfaden f. die Einrichtung der Kanzleien, Registranden u. Akten der deutschen Stadtgemeinden. Gekrönte Preisschrift. gr. 8°. (52 S. Leipzig, 03. (F. Leineweber) 1.—; geb. in Leinw. 1.60

Als vom Vorstande der Deutschen Städteausstellung 1903 zu Dresden gekrönte Preisschrift ist die vorliegende kleine Arbeit den beteiligten Kreisen bereits wirksam empfohlen. Sie ist klar und verständig geschrieben.

4. a) **Freund, Richard**, Empire and Sovereignty.
   b) **Pratt Judson, Harry**, The Essentials of a Written Constitution.

Beide aus: „The University of Chicago Decennial Publications, First Series Vol. IV.“ Auch separat. Lex. 4°. (32 bzw. 41 S.). Chicago, 03. (The University of Chicago Press) Je 2.50

Diese beiden Untersuchungen, die uns von jenseits des Ozeans zugegangen sind, behandeln Fragen, denen ein allgemeines publizistisches Interesse innewohnt. Die erstere Schrift befasst sich mit dem auch bei uns so viel erörterten Problem der Souveränität in politischen Systemen, die nicht schlechthin Einheitsstaaten sind. Nach kurzen Betrachtungen über die Bundesverhältnisse im alten Griechenland, über das römische Weltreich und das Heilige Römische Reich betrachtet *Richard Freund* vorzugsweise die modernen Typen des Bundesstaates, der autonomen Kolonien und der „Protektorate“ (im weiteren, die Schutzgebiete etc. mit umfassendem Sinne) als die 3 Formen, die in den modernen „Reichen“ (Empires) eine besondere Rolle spielen. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass bei keinem dieser Systeme die „höchste Gewalt“ zugleich eine inhaltlich schrankenlose sei, dass ihr also Souveränität im Sinne der Theorien von *Burgess, Austin, Dicey* etc. nicht zukomme. In einem sehr grossen Teil der Welt (in ganz Australien, fast ganz Amerika und einem grossen Teil von Europa, Asien und Afrika) beständen für die inhaltliche Betätigung der höchsten Gewalt bestimmte Schranken. Die absolute Konsolidation der Staatsgewalt sei namentlich nicht die Normalform in den „Reichen“. Das ‚empire‘ rücke mehr und mehr in einen Gegensatz zum völlig einheitlichen Staate. Das Fehlen jener Konsolidation sei kein Mangel in der Organisation. — Auch in der anderen Schrift spielt der Souveränitätsbegriff eine Rolle; nur ist er bezeichnender Weise wieder anders aufgefasst. Im Bundesstaat sind die verbündeten Staaten in ihrer Gesamtheit souverän: die Einzelstaaten haben eine Teilsouveränität, Souveränität in einem eingeschränkten Sinne. In der Hauptsache beschäftigt sich diese Untersuchung mit der Natur und dem wesentlichen Inhalte der geschriebenen Verfassungen und enthält manche beachtenswerte Bemerkung, wenn auch die Art der Vergleichung verschiedener Staatsformen uns da und dort fremdartig berührt. Auch die Lehren von der Gewaltenteilung, von den Grundrechten etc. spielen mit herein.

5. **Schmidt, Dr. Rich.**, Reg.-R., Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden und der Gemeinde-Ordnung f. die Rheinprovinz vom 23. VII. 1845/15. V. 1856 u. dem Kommunalabgabengesetze vom 14. VII. 1893 unter Berücksicht. der abänd. u. ergänz. Gesetze. 2. vollständig

neu bearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 433 S.) Trier, 03. (F. Lintz) 6.—; geb. 6.80

Die eingehende Kommentierung der für das Recht der rheinischen Landgemeinden massgebenden Gesetze begegnet bei dem Stande der Quellen, die verschiedenen Zeiten entstammen, besonderen Schwierigkeiten. Sie ist aber dem sachkundigen Verfasser in dem vorliegenden Werke in voll befriedigender Weise gelungen. Die differenzierende Art der Einreihung abändernder Bestimmungen ist praktisch, die Erläuterung gediegen. Die 2., neu bearbeitete Auflage bedeutet hinsichtlich der gründlichen Erfassung der Vorschriften einen weiteren wesentlichen Fortschritt.

6. **Seydel, Dr. Max von,** Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 3. Auflage nach des Verfassers Tode herausgegeben von Legationsrat *Dr. Josef Grassmann.* Lex. 8°. (XII, 381 S.) Tübingen u. Leipzig, 03. (J. C. B. Mohr) brosch. 9.—; geb. 10.—

Eine Neuauflage des sog. „Kleinen Seydel" war dringend notwendig wegen des vielen neuen Materials, das die Rechtsetzung und die Literatur seit dem Erscheinen der vorigen angehäuft hat. Auf die Literatur konnte der Bearbeiter der 3. Auflage in dieser knappen Darstellung des bayerischen Staatsrechts freilich meist nur kurz verweisen. Dagegen sind die gesetzgeberischen Aenderungen, abgesehen von den Uebergangsvorschriften, derart eingearbeitet, dass das Werk nicht nur für sich allein als einziges Kompendium des geltenden bayerischen Staatsrechtes (im weiteren, das Verwaltungsrecht mitumfassenden Sinne), sondern auch in Verbindung mit der 2. Auflage des „Grossen Seydel" (1896) als Notbehelf zur Evidentstellung dieses meisterhaften umfassenderen Systems desselben Rechtsstoffes wertvoll ist. *Grassmann* konstatiert, dass er bei seiner Arbeit „Korrespondenzen und Besprechungen über staatsrechtliche Fragen mit *Max von Seydel* sowie schriftliche Aufzeichnungen von seiner Hand" zu verwerten in der Lage war. Das Buch wird überall willkommen sein.

7. **Wiechel, H.**, gepr. Zivil-Ingen., Berufsklassen-Wahlkreise. Vorschläge zur Umgestaltg. des sächs. Landtagswahlrechts u. zur Neuabgrenzg. der Reichstagswahlkreise. Mit 2 Taf. graph. Darstellgn. gr. 8°. (40 S.) Dresden, 03. (C. Heinrich) 1.—

Der Verfasser empfiehlt in eingehender Darlegung für die sächsischen Landtags- wie für die Reichstagswahlen ein Wahlrecht auf der Grundlage von Berufsklassen und Pluralstimmen (bis zu 14 Stimmen). Die Wähler mit gleichem oder ähnlichem Stimmengewicht sollen in 3 grossen Klassen zusammenwählen. Jeder Volksschicht soll die ihrem Stimmengewicht entsprechende Zahl von Vertretern gesichert werden, so dass die Volksvertretung wirklich ein Spiegelbild der Volkszusammensetzung sei. Interessant ist auch die Notiz, dass seit 1899 bei den Stadtverordnetenwahlen in *Chemnitz* die Wähler nach Berufsklassen abgegrenzt sind (Arbeiter — Beamte, Gelehrte — Gewerbe — Handel — obere allgemeine Abteilung — untere allgemeine Abteilung).

Versicherungsrecht.

Moldenhauer, Dr. Paul, Privatdozent, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grd. d. Reichsges. v. 12. V. 1901. gr. 8°. (VIII, 166 S.) Leipzig, 03. (Hirschfeld) 4.60

Den zahlreichen kommentatorischen Bearbeitungen des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen reiht sich nun eine ausführliche systematische Monographie über den hauptsächlichsten, öffentlich-rechtlichen Inhalt dieses Gesetzes an. Das Wort „Aufsicht" im Titel des Werkes ist im weiteren Sinne zu verstehen, so dass auch die Zulassung zum Geschäftsbetrieb eingehende Darstellung gefunden hat. Wir empfehlen gerne die verdienstliche Arbeit allen Interessenten.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Blocher, Dr. H.**, und **Landmann, Dr. J.,** Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuss. Eine sozialstatistische Studie auf dem Gebiete der Alkoholfrage. gr. 8°. (54 S.) Basel, 03. (Dr. Reinhardt) 1.—

Die Verfasser haben die verdienstreiche Aufgabe unternommen, an der Hand von rund 8700 Arbeiterbudgets die Frage nach der Grösse der durch den Alkoholkonsum verursachten Belastung des Arbeiterhaushalts zu beantworten und damit einen Beitrag zur Lösung der Frage nach der Grösse der Belastung der Volkswirtschaft überhaupt durch den Alkoholismus zu liefern. Die Bearbeitung erfolgt nach der bewährten Methode, welche E. Engel für die Konsumtionsstatistik eingeführt hat. Die Untersuchung ist sehr

sorgfältig geführt und wenn sie auch, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht immer ganz sichere Resultate erzielt, so liefert sie doch durchaus brauchbare. Sie stützt sich auf die Erhebungen des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten und bezieht sich auf Arbeiterbudgets verschiedener Länder, in erster Linie natürlich der Vereinigten Staaten selbst. Wertvoll ist die in der Untersuchung angewendete Unterscheidung nach Sozialklassen. Das Hauptresultat derselben ist in dem betrüblichen Satz niedergelegt, dass der Alkoholkonsum nicht nur einen unverhältnismässig grossen Prozentsatz des Arbeitereinkommens ausmacht, sondern dass die Ausgaben für berauschende Getränke viel rascher anwachsen als das Einkommen und als die Ausgaben für andere Zwecke.

2. **Fastlinger, Dr. Max,** Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. gr. 8o. (XII, 182 S.) Freiburg, 03. (Herder) 3.40

Das Urteil über das vorliegende Buch lässt sich in wenigen Worten so aussprechen: eine fleissige, sorgfältige Untersuchung, welche ein helles Licht auf die staatlichen, sozialen und wirtschaflichen Zustände Bayerns zur Zeit der Agilolfinger wirft und insbesondere die Bedeutung der Klöster für die Landeskultur nachweist. Die schwierige, viel behandelte und doch noch nicht genügend aufgehellte Geschichte der Entstehung des Grossgrundbesitzes wird durch den Verfasser um ein wertvolles Kapitel bereichert. Wir empfehlen daher die Schrift dem Historiker und Nationalökonomen und jedem, der sich für die bayerische Landesgeschichte interessiert, aufs wärmste. Aus dem Inhalt der Untersuchung heben wir folgendes hervor. Die Schrift zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der erste handelt von Bodengestaltung und Besiedelung, den adeligen Grossgrundbesitzern als Klosterstiftern, der Klosteranlage und der Klosterfamilie, dem Kulturland, den Motiven zur Landschenkung, den Symbolen der Besitzergreifung, den Mönchskulturen und deren Schutzheiligen, der Organisation der bayerischen Klöster. Der besondere Teil schildert die vorbenediktinischen Klosteranlagen, die bischöflichen Klöster, die herzoglichen Klöster, die genealogischen Eigenklöster nach ihren besonderen Verhältnissen.

3. **Heyn, Dr. O.,** Die indische Währungsreform. Im Auftrage des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. gr. 8°. (IX, 375 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 7.—; geb. 8.—

In den Jahren 1893 und 1899 ist Indien zur Goldwährung übergegangen. Das vorliegende, im Auftrage des Vereins zum Schutze der deutschen Goldwährung herausgegebene Werk gibt Aufschluss darüber, welche Gründe Indien zum Uebergang zur Goldwährung veranlasst haben, eine Beurteilung dieser Gründe und der Durchführung der Reform, insbesondere nach der währungstechnischen Seite. Daran schliesst sich eine Auseinandersetzung über die Folgen dieser Reform für den Kredit und die Finanzlage Indiens und für den europäischen Geld- und Warenmarkt. Der Verfasser gibt zu, dass die Währungsreform für Indien auch einzelne Nachteile gezeitigt habe, ist aber der Meinung, dass die Vorteile weit überwiegen. *Heyn* stützt sich in der Hauptsache auf offizielle englische und indische Schriftstücke, die er mit grossem Fleiss benützt und zu einer anziehenden und belehrenden Darstellung verarbeitet. Zahlreiche statistische Uebersichten sind in das Buch eingestreut.

4. **Jahrbuch,** statistisches u. Kalender f. d. Kgr. Sachsen a. d. J. 1904. Hrsg. v. k. s. statist. Bureau d. Minist. d. Innern) Dresden, 03. (C. Heinrich) Ohne Preis.

Das statist. Jahrbuch f. d. Kgr. Sachsen enthält ausser einem Kalender und einem Verzeichnis der Messen und Märkte folgende statistische Uebersichten: 1. Stand der Bevölkerung; 2. Bewegung der Bevölkerung, 3. Finanzwesen (Erträge der Staatsforsten, der direkten und indirekten Steuern, die Intraden- und die Domänenverwaltung, Erträgnisse des fiskal. Bergbaues etc.), 4. Verbrauch von Nahrungsmitteln, 5. Verkehr und Verkehrsstrassen, 6. Gewerbe und Handel (Bergwerksbetrieb, Eisenerzeugung und -Verarbeitung, Branntweingewinnung, Biergewinnung, Zuckergewinnung, Fabriken, Aktiengesellschaften, Streiks und Aussperrungen etc.), 7. Dampfkessel und Dampfmaschinen, 8. Versicherungswesen (Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Knappschaftskassen, Allgem. Knappschaftspensionskasse. Brände, Landesbrandversicherung, Mobiliar-, Maschinen- etc. Versicherung), 9. Genossenschaftswesen, 10. Militärwesen, 11. Landwirtschaft, 12. Justizwesen, 13. Medizinal- und Veterinärwesen, 14. Kirchenwesen, 15. Schulwesen, 16. Einige besondere Berufsklassen (die Mitglieder der 2. Kammer der Ständeversammlung nach dem Beruf, Zahl der Rechtsanwälte und des medizinal- und veterinärärztlichen Personals), 17. Der Witterungsverlauf im Kgr. Sachsen für 1902. Die meisten statistischen Uebersichten berücksichtigen nicht nur den neuesten Stand, sondern gehen auch auf längere oder kürzere Zeiträume zurück, wodurch der Wert des trefflichen Jahrbuchs wesentlich erhöht wird.

5. **Naef, Dr. E.,** Tabakmonopol u. Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizer. Wirtschafts-

u. Finanzpolitik. gr. 8°. (XXXV, 360 S.) Zürich, 03. (E. Rascher's Erben) 6.50

Der Schweiz droht namentlich infolge der beabsichtigten Einführung der Kranken- und Unfallversicherung eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben, welche die Erschliessung neuer Einnahmequellen erforderlich macht. Als solche sind in der Schweiz das Tabakmonopol und die Biersteuer in Vorschlag gebracht worden. Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, diese beiden Vorschläge näher zu untersuchen und nach ihrem Ertrag, ihrer Zweckmässigkeit und ihren volkswirtschaftlichen Folgen miteinander zu vergleichen. Dieser Vergleich ist in umsichtiger, äusserst gründlicher Weise durchgeführt, die Erfahrungen der Länder mit Biersteuer und Tabakmonopol sind ausgiebig berücksichtigt, die Folgen der einen wie der andern Steuer für die Interessenten (Kantone, Produzenten, Arbeiterschaft, Konsumenten) eingehend dargelegt. Ein Vergleich der Vorteile und Nachteile der beiden in Vorschlag gebrachten Steuern spricht in unverkennbarer Weise für Einführung des Tabakmonopols. Der Verfasser stellt aber den beiden Vorschlägen einen dritten gegenüber: die Besteuerung *aller* alkoholischen Getränke, also nicht nur des Branntweins, sondern auch des Weines und Bieres unter Ausbau des bestehenden Branntweinmonopoles, wobei die Steuer-Sätze für Branntwein wesentlich erhöht, die für Bier möglichst niedrig gehalten werden sollen. Er vertritt die Ansicht, dass es zweckmässiger sei, anstatt ein ganz neues Monopol zu schaffen, das alte erst halb ausgeführte auszubauen.

6. **Rottenburg, F. v.,** Die Kartellfrage in Theorie und Praxis. Ein offener Brief an Herrn Kommerzienrat Julius Vorster, M. d. H. d. A. gr. 8°. (X u. 89 S.) Leipzig, 03. (Duncker u. Humblot) 1.80

Die vorliegende Schrift ist eine Streitschrift; sie sucht die Angriffe abzuweisen, welche Herr Kommerzienrat J. Vorster gegen den Verfasser wegen eines in der Nationalzeitung veröffentlichten Artikels, in dem auf die mit der Bildung von Kartellen und Trusts möglicherweise verbundenen Missbräuche hingewiesen wurde, gerichtet hat. Herr Vorster hatte dem Verfasser Hinneigung zur Sozialdemokratie vorgeworfen und ihm wie überhaupt den „Theoretikern“ das Recht und die Befähigung abgesprochen, in Fragen, in denen „Geschäfts- und Lebenserfahrungen“ den Ausschlag geben, entscheidend mitzusprechen. Nach beiden Richtungen hin werden die Angriffe von *Herrn von Rottenburg* glänzend abgewehrt. Die Abwehr geschieht mit feiner Ironie, oft mit überlegenem Sarkasmus und zeigt, was wir bei dem Verfasser nicht anders erwarten konnten, gründliches Wissen und streng logisches Denken. In letzter Linie beruht der Wert der vorliegenden Schrift auch nicht in der Polemik gegen den Herrn Kommerzienrat, sondern in den Erörterungen des Verfassers über die Methode der Volkswirtschaftslehre.

7. **Sombart, Dr. Werner,** Professor a. d. Universität Breslau, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. 8°. (XVIII u. 647 S.) Berlin, 03. (Bondi) 10.—; geb. 12.50

Den reichen Inhalt des vorliegenden umfangreichen und trefflich ausgestatteten Werkes können wir dem Leser am besten veranschaulichen, wenn wir der Beurteilung eine kurze Inhaltsangabe vorausschicken. Das Werk zerfällt in 4 Bücher. Das 1. Buch, betitelt: Bilder aus dem deutschen Wirtschaftsleben vor hundert Jahren, beschreibt zunächst eine Reise durch Deutschland um 1800, schildert dann im knappen Umriss die äussere Struktur des Wirtschaftslebens sowie dessen innere Organisation, d. h. die Verfassung der Landwirtschaft, Gewerbe und des Handels. Das 2. Buch gibt eine Darstellung der Elemente des neuen deutschen Wirtschaftslebens, des Landes, des Volkes, der Rechtsverhältnisse, der Technik und der treibenden Kräfte in dem sich entwickelnden kapitalistischen Unternehmertum. Das folgende Buch schildert die wirtschaftliche Umgestaltung im einzelnen, indem es Entwickelung und Zustand der Banken und Börsen, Formen und Betriebsweisen des Handels, die Umwälzung im Verkehrswesen, die Umgestaltung im Gewerbewesen und in der Landwirtschaft, endlich das Verhältnis der deutschen Volkswirtschaft zum Weltmarkt bespricht. Das letzte Buch erörtert die Grundzüge der neuen Gesellschaft, die Verschiebungen in der Bevölkerung, den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und geistiger Kultur, die Besitz- und Berufsverhältnisse, die soziale Schichtung. Rund 100 Seiten werden durch Anlagen ausgefüllt, welche dem Leser das notwendige statistische Material in sorgfältiger Auswahl an die Hand geben. *Sombart* hat in dem vorliegenden Werk den kühnen Versuch gemacht, das Wirtschaftsleben des deutschen Volkes im 19. Jahrh. nach allen seinen Seiten, in allen seinen Zusammenhängen und Verästelungen zur Darstellung zu bringen. Ein grosses und schwieriges Werk, umso schwieriger, als es für ein grösseres Publikum bestimmt ist. Wir stehen nicht an, auszusprechen, dass der Versuch glänzend gelungen ist, obwohl wir und gewiss auch viele andere Leser nicht allen Ausführungen des Verfassers beipflichten können. Aber auf Einzelheiten kommt es nicht an; die Aufgabe, die sich *Sombart* gestellt und die er in hervorragender Weise gelöst hat, war die, dem

gebildeten deutschen Publikum in frischer, grosszügiger Darstellung ein plastisches Bild der volkswirtschaftlichen Entwickelung von 1800—1900 zu geben. Das Buch ist sehr flott geschrieben, reich an glücklichen Schlagworten, und fesselt vom Anfang bis zum Schluss. Dabei fehlt es nicht an vielem Detail, das aber nirgends um seiner selbst willen sich breit macht, sondern bestimmt ist, die Zustände und den Gang der Entwickelung zu veranschaulichen. Man merkt dem Buch nichts vom Schweiss der Arbeit an, und das ist ein grosser Vorzug bei einem Werke, das an einen grösseren Leserkreis sich wendet. Dabei ist es doch eine ernste wissenschaftliche Leistung: nur ein in allen Gebieten der Volkswirtschaft gründlich bewanderter Gelehrter konnte es schreiben. Eine wesentliche Vorarbeit hat *Sombart* selbst in seinem grossen Werk über den Kapitalismus geleistet, auf das er sich in dem vorliegenden Buch stützt. Möge das Buch viele Leser finden!

8. **Specht, Dr. Fritz**, u. Refer. **Paul Schwabe**, Die Reichstags-Wahlen von 1898 bis 1903. (10. Legislaturperiode). Nachtrag zu: *Dr. Fritz Specht*, Die Reichstags-Wahlen von 1867 bis 1897. Eine Statistik der Reichstags-Wahlen etc. gr. 8°. (XVI, 118 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 2.—

Dieser Nachtrag zu *Specht's* Werk über die Reichstagswahlen von 1867—1897 gibt für 1898—1903 alle wünschenswerten statistischen Angaben über die einzelnen Reichstagswahlkreise, ihre Bevölkerung und über die vorgenommenen Reichstagswahlen. Zusammenstellungen der Ergebnisse und der Reichstagsmitglieder mit Anführung des Standes etc. schliessen sich an. Die Neuwahlen von 1903 sind noch nicht berücksichtigt.

Politik.

Langhard, Dr. J., Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart u. die internationalen Führer. gr. 8°. (VI, 492 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 10.—

Der Inhalt des vorliegenden Werkes ist im wesentlichen beschreibend. Der Verfasser schildert im 1. Teil die anarchistische Bewegung in der französischen Schweiz, im 2. Teil das Auftreten des Anarchismus in der deutschen Schweiz; der 3. Teil beschäftigt sich speziell mit den italienischen Anarchisten in der Schweiz. Im 4. Teil werden die gesetzgeberischen Massnahmen der Schweiz gegen den Anarchismus besprochen, die der Verfasser in einigen Worten auch kritisiert. Wie erwähnt, beruht der Wert des Buches auf der geschichtlichen Darstellung. Aus der vorhandenen Literatur, der Tagespresse, den anarchistischen Schriften und Zeitungen, die mit Fleiss gesammelt und benützt sind, wird eine eingehende Schilderung der anarchistischen Bewegung und ihrer Führer in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart gegeben. Das Werk verdient Anerkennung und Beachtung. Es unterrichtet in gefälliger Darstellung über die Gedankenwelt und die Taten des Anarchismus und sei allen wärmstens empfohlen, welche sich, sei es durch ihren Beruf, sei es durch allgemeines Bildungsinteresse, veranlasst sehen, ihr Augenmerk dem dunkelsten Blatt der Geschichte der Gegenwart zuzuwenden.

Allgemeines.

1. **ab-Yberg, Dr.**, Die Strikes u. ihre Rechtsfolgen. gr. 8°. (IV, 120 S.) Zürich, 03. (Schulthess & Co.) 3.—

Die Schrift verbreitet sich zunächst über Streike im allgemeinen (historische Entwicklung, Begriff und Arten des Streikes, verwandte Kampfmittel). Hieran schliessen sich die juristischen Betrachtungen. Zunächst wird die strafrechtliche Seite erörtert und dargelegt, dass der Streik an sich nur in wenigen Ländern des Kontinents mit Strafe bedroht ist, dass jedoch bei Streiken leicht Ausschreitungen vorkommen, die als Widerstand, Hausfriedensbruch, Ehrverletzung, Nötigung, Bedrohung oder Erpressung strafbar sind. Diese Tatbestände werden der Reihe nach im Zusammenhang mit dem Streik hauptsächlich an der Hand des deutschen St.G.B. besprochen. Verfasser schliesst diese Betrachtung mit der Aeusserung der Anschauung, dass der Kontraktbruch als solcher auch künftig straffrei zu bleiben habe. Es folgt dann die Beleuchtung der civilrechtlichen Seite und zwar zunächst die Untersuchung der Frage, inwieweit nach den Gesetzgebungen Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz aus dem Streik Deliktsklagen erwachsen, dann die Prüfung der mit Kontraktsklagen geltend zu machenden Ansprüche, sowie auch des Verhältnisses des Unternehmers zu Dritten, denen gegenüber er durch den Streik in Verzug gerät. Die beachtenswerte Schrift schliesst mit einer Betrachtung der Vorschläge zur Abwendung und Beilegung der Streike.

Varia.

1. **Kohler, Jos.**, Univ.-Prof., Verbrechertypen in Shakespeares Dramen. 8°. (108 S.) Berlin, 03. (O. Elsner) br. 2.50; geb. 3.30

Eine Analyse von Verbrechergestalten Shakespeare's gibt *Kohler* in diesem Buch. Er teilt diese Gestalten ein in Verbrecher mit sozialem Wesen, „deren Denken und Treiben noch im Nährboden der bürgerlichen Gesellschaft haftet" und die, wenn sie sich von dieser entfernen, eines „Ringens", eines „gewaltsamen Losreissens" von ihr bedürfen, und in gewissenlose, mit moral insanity behaftete Verbrecher. Die erstere Kategorie scheidet er wieder in Leidenschaftsverbrecher — einerseits solche aus egoistischen Trieben: Macbeth, Richard III., andererseits solche aus altruistischen Trieben (Fanatiker): Brutus und Cassius — und in Gelegenheitsverbrecher: Othello. Zu den gewissenlosen Verbrechern rechnet er Edmund (König Lear), Jago und Cade (Heinrich VI.). Kein Zweifel, *Kohlers* Charakteristik ist treffend und beweist ein tieferes Eindringen in den Geist des grossen Dramatikers. Psychologisch fein beobachtend, weiss *K.* auf manche Züge aufmerksam zu machen, die dem Leser leicht entgehen können. In einem Nachwort zieht er eine Parallele zwischen Shakespeare und Ibsen, in der er bei aller Anerkennung der grossen Eigenschaften des letzteren dem ersteren als Dichter den Vorzug gibt. Das inhaltlich wertvolle Buch zeichnet sich auch durch glänzende Sprache aus und ist buchhändlerisch vorzüglich ausgestattet.

2. **Parent-Duchâtelet.** Die Prostitution in Paris. Eine sozialhygienische Studie. Bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von *Dr. med. G. Montanus.* gr. 8°. (VIII, 262 S.) Freiburg i. B., 03. (Fr. Paul Lorenz) 4.50

Dieses für die Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik, für die Strafrechtspflege etc. bedeutsame Thema ist hier unter Beibringung eines reichen, teilweise aus amtlichen Statistiken und Akten geschöpften Materials nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchtet. (Abschnitte: Allgemeiner Teil, Sitten und Gepflogenheiten der Prostituierten. Physiologie der Prostituierten. Die öffentlichen Häuser. Die Bordellbesitzerinnen. Die Einschreibung der Prostituierten. Wie enden die Pariser Prostituierten?). Ein erheblicher Mangel ist es, dass für die mitgeteilten Zahlen vielfach nicht die Zeit angegeben ist, auf die sie sich beziehen. Ein in nahe Aussicht gestellter Ergänzungsband soll u. a. die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den Pariser Prostituierten sowie die Frage des Reglementarismus und des Abolitionismus behandeln und über die Verhandlungen der Brüsseler Internationalen Konferenz zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten 1899 und 1902 und ihre praktischen Ergebnisse berichten.

3. **Schultze, Dr. Ernst**, Prof., Der Arzt als Sachverständiger und sachverständiger Zeuge. gr. 8°. (54 S.) Berlin, 03 (Aug. Hirschwald) 1.20

Die Schrift gibt einen im psychiatrischen Verein der Rheinprovinz gehaltenen Vortrag wieder und wendet sich in erster Linie an die ärztlichen Standesgenossen des Verfassers. Veranlasst ist sie durch Konflikte, welche bei Vernehmung von Aerzten vor Gericht über die Frage, ob eine verlangte Erklärung dem Gebiete der Zeugenaussage oder dem des Sachverständigen-Gutachtens angehöre, nicht selten entstehen und deren Lösung für die Aerzte hauptsächlich wegen der Verschiedenheit der Gebührenbemessung wichtig ist. Die Schrift will nun die Grenze zwischen dem sogenannten sachverständigen Zeugen und dem Sachverständigen möglichst scharf ziehen und bemängelt verschiedene Entscheidungen des R.G. und anderer höherer Gerichte, in denen diese Grenzziehung nicht mit der nötigen Schärfe geschehen sein soll. Sie enthält manche Ausführung, die auch für Juristen beachtenswert ist und zeugt jedenfalls von einem sehr klaren Blick für die einschlägigen Verhältnisse und — die Interessen des ärztlichen Standes.

4. **Sommerlad, Theo**, Wirtschaftsgeschichtl. Untersuchungen. 1. Heft: Zur Würdigung neuester rechtsgeschichtlicher Kritik. Abwehr und Antwort an Hr. Ulr. Stutz in Freiburg i. Br. gr. 8°. (83 S.) Leipzig, 00. (J. J. Weber) 1.— 2. Heft: Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle. gr. 8°. (V, 74 S.) Leipzig, 03. (das.) 2.—

Unter dem Sammeltitel „Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen" beabsichtigt der Verfasser Fragen zu erörtern, die mit dem Stoffe seines Werkes: „Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland" in Zusammenhang stehen, dort aber nach der Anlage dieses Buches nicht ausführlich behandelt werden können. Das erste Heft (1900) ist eine Gegen- und Streitschrift gegen eine Kritik des I. Bandes jenes Werkes (Ulrich Stutz in Nr. 24 der Deutschen Literaturzeitung, vgl. Sommerlad in Nr. 30 daselbst), erörtert übrigens eine Reihe von rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Einzelfragen sowie die methodologischen Grundgedanken des Verfassers in eingehender Weise. Das nun erschienene 2. Heft sucht im Zusammenhang darzustellen, was aus der Vita Severini (Ende des 5. oder Anfang

des 6. Jahrhunderts) für die Kulturgeschichte des 5. Jahrhunderts gewonnen werden kann. Unser Gebiet wird dabei namentlich hinsichtlich der Geschichte des Kirchenrechtes und hinsichtlich der Wirtschaftsgeschichte berührt.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Annuaire** de la Législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. 6e année 1902. Lex.-8°. (XXI, 718 S.) Brüssel, 03. (K. Minist. d. Industrie u. Arbeit) (Ohne Preis)

Wie in früheren Jahren hat auch in diesem das belgische staatliche Arbeitsamt eine Zusammenstellung aller im Jahre 1902 erlassenen Verordnungen und Gesetze, welche sich auf die Arbeitsverhältnisse beziehen, veranstaltet. Bei dem knappen Raum, der uns zugemessen ist, ist es nicht möglich, auf den reichen Inhalt des vorliegenden Jahrbuchs genauer einzugehen, wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, einen kurzen Ueberblick des Inhalts zu geben. Die Mitteilungen umfassen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und dessen Kolonien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika. Für einige Staaten (Dänemark, Spanien, Schweiz, Vereinigte Staaten) werden Nachträge zum Jahre 1901 gebracht. Ein Werk, wie das vorliegende, bedarf keiner Empfehlung; es überhebt denjenigen, der sich über die neuesten staatlichen Regelungen der Arbeitsverhältnisse unterrichten will, der Mühe des Durchsuchens der Gesetzblätter der einzelnen Länder. Es ist für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

2. **Grotefend's,** Geh. Reg.-R. A. G., Gesetz-Sammlung 1806—1902. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkg. v. I. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen* Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. Dr. *Strutz*. (In etwa 50 Lfgn.) 27.—44. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf (L. Schwann) à 1.—

Das überaus wertvolle Sammelwerk schreitet seiner Vollendung in 4. Auflage entgegen. Dieselbe ist bereits bis zur 44. Lieferung gediehen, so dass noch vor Jahresschluss der Abschluss zu erhoffen steht. Leitung und Ausstattung verdienen allen Beifall.

3. **Kompendium des Bundesstrafrechtes der schweizerischen Eidgenossenschaft.** Nachgeführt auf das Jahr 1902 von *O. Kronauer*, Bundesanwalt in Bern. 8°. (XVI, 335 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 6.—

Das Buch ist eine Sammlung der auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts einheitlich für den ganzen Bund geltenden Gesetze. Nur der Gesetzestext ist abgedruckt; Erläuterungen sind nicht beigegeben. Auch ist nicht der Text aller Gesetze vollständig wiedergegeben: vielmehr beschränkt sich die Ausgabe bei umfangreicheren Gesetzen und Verordnungen, deren Gegenstand zunächst auf anderem Gebiete liegt — z. B. bei den Gesetzen über geistiges Eigentum — auf die speziell strafrechtlichen Bestimmungen.

4. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig). (Bd. IV.)

Der IV. Band des gross angelegten und durchgeführten Nachschlagewerkes beginnt mit dem Artikel „Chemnitzer" und reicht bis „Differenz". Ein kleiner Schritt im Alphabet und doch eine gewaltige Fülle des Stoffes, die von der Leitung des Unternehmens und ihren Mitarbeitern meisterhaft beherrscht wird. Von besonderer Bedeutung sind die Artikel, welche sich auf deutsches Wesen beziehen. Auf einem Raum von ungefähr 150 Seiten sind u. a. die deutsche Literatur bis auf die allerneueste Zeit, die deutsche Sprache einschliesslich ihrer Mundarten, das deutsche Recht, das deutsche Volk, der deutsch-franz. Krieg 1870/71, Deutschland in geographischer, geologischer, klimatischer, zoologischer, botanischer Hinsicht, Deutschlands Bevölkerung, geistige, wirtschaftliche Kultur, seine Industrie, staatlichen Einrichtungen, Deutschlands Geschichte, Kolonien etc., eingehend behandelt. Von sonstigen grösseren Artikeln seien die über China, Chirurgie, Christentum, Christologie, Cuba, Dach, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfschiff, Dänemark, Darm, Darwinismus erwähnt. Sehr viele treffliche Abbildungen, Pläne, Karten, Tafeln etc. beleben die Darstellung des Textes.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 11. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 11. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von *Wilhelm Arens*, Chefredakteur in Hagen i. W. — Staat und Recht, von *Dr. A. Affolter* in Solothurn (Schluss). — Die Forderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande, von Professor *Dr. Otto Gerlach* in Königsberg. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf, von *Dr. Adalbert Wahl*, Privatdozent in Freiburg i. B. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903. Nr. 35—38. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 35: Versicherungsvertrags-Gesetz, VIII; Nr. 36: Versicherungsverlängerung von *Engelbrecht* (Schluss in Nr. 37); Verein der Vieh-Versicherungs-Gesellschaften; die Gesetzwidrigkeit des Geschäftsbetriebes der Brandversicherungs-Vereinigung des deutschen Gastwirtsverbandes; Nr. 38: Fallende Prämie oder steigendes Kapital? von *C. Magnus*.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 13. Bd. H. 1—2. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Dittrich*, Ueber Verletzungen und Tod durch Ueberfahrenwerden vom gerichtsärztlichen Standpunkte (mit 14 Abbildungen); *Polzin*, Die gerichtliche Voruntersuchung; *Kratter*, Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis; *von Mackowitz*, Ein Beitrag zur Kasuistik der Schlaftrunkenheit; *Haussner*, Der Nachweis der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Ueberführung, insbesondere des gewerbsmässigen Spieles; sodann *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke:* Alkohol und Zeugenaussagen; Internationale Kongresse; und *Lohsing:* Die Gepflogenheit als Schuldausschliessungsgrund; Kriminelle Imitation; endlich *Besprechungen* von *Lohsing* und *Schneickert*.

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. III. Jahrg. (1903) Nr. 7. Wien (Manz) jährlich 20.—

Der *legislative Teil* bringt ausser einer Uebersicht über neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Produktion, des Handels-, des Unternehmungs- und Urheberwesens, des Verkehrs und des Steuerwesens, den Abdruck zahlreicher solcher Gesetze und Verordnungen, darunter die österreichische Verordnung betr. die Verbrauchssteuer von Mineralöl, eine ungarische Verordnung über Abänderung der Sonntagsruhe, die grossbritannische Novelle zum Patentgesetz, das italienische Telephongesetz usw. Der *statistische Teil* enthält eine Zusammenstellung über die Ein- und Ausfuhr von unedlen Metallen (ausser Eisen) und deren Fabrikaten in den wichtigsten Ländern, den Warenverkehr Österreichs mit Ungarn im Jahre 1902, Viehstand und Viehaussenhandel des Deutschen Reichs und eine schwedische Industriestatistik.

5. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 10. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft enthält folgende Beiträge: Das Verhältnis der Schlüsselgewalt zur häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten. (*Dr. Menzel.*) — Die Klage aus § 771 der C.P.O. (Landrichter *du Chesne.*) — Zur Auslegung des § 798 der C.P.O. (Landrichter *Dr. Mangler.*) — Uebersicht über die Abhandlungen civilistischen Inhalts aus den Fachzeitschriften des Jahres 1902. (Rechtsanwalt *Dr. James Breit.*)

6. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. II. Jahrg. Nr. 12. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich, von *Dr. G. Weiss von Wellenstein*-Wien; Zur „Emissionssperre", von *Neander-Müller*-Berlin; Eigentumsübergang nach Depot-Gesetz und bürgerl. Recht, von *Dr. E. Jacobson*-Berlin; Die Kursmakler als Versteigerer, von *F. Heilborn*-Breslau.

7. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** V. Jahrgang. Heft 2. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Das Land der Zukunft — Argentinien, von *Fr. W. v. Harder*; Bericht über eine im Auftrage des kais. Gouvernements von Ostafrika unternommene Reise von Tanga nach Moschi, um das Vorkommen der Tsetsefliege festzustellen, II, von Marinestabsarzt *Dr. L. Sander*.

8. **Beiträge** zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung. Hrsg. von L. W. Stern. 1. Heft. gr. 8°. (129 S.) Leipzig, 03. (Joh. Ambr. Barth) 4.—

Diese Beiträge sollen eine Arbeitsgemeinschaft der bei dem psychologischen Problem der Aussage beteiligten Fachkreise herbeiführen, um so durch das Zusammenwirken geschulter Fachmänner Massenmaterial zu erhalten. Das Ziel der „angewandten Psychologie" überhaupt und mit spezieller Rücksicht auf das genannte Problem stellt der Herausgeber *Stern* in dem ersten Aufsatze dar. In der folgenden Abhandlung „Aussagestudium" gibt derselbe Verfasser eine programmatische Einführung in Absicht und Arbeitsplan der Sammlung und sucht den gemeinsamen Boden für die psychologische Aussageuntersuchung zu schaffen. Es folgt dann eine Darstellung des bekannten Experiments im kriminalistischen Seminar von Liszts, von *Dr. jur. S. Jaffa*. Hieran reihen sich: ein *Gutachten* von *R. Sommer*. Zur Analyse von Erinnerungstäuschungen bei strafrechtlichen Gutachten, *Eigenberichte* von *A. Diehl* (zum Studium der Merkfähigkeit) und *H. Gross* (Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozess), endlich kürzere *Berichte und Mitteilungen*. Kein Jurist, zumal kein Untersuchungsrichter, sollte es versäumen, sich mit der „Psychologie der Aussage" näher zu befassen.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 36—39. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Folgende Artikel verdienen hervorgehoben zu werden: Nr. 36; Jahrbuch des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1902; Nr. 37: 44 Allgem. Genossenschaftstag des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Nr. 38: Aus der Generalversammlung der Hilfskasse, der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisen-Pensionskasse auf dem 44. Allg. Genossenschaftstag zu Danzig.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. II. Jahrg. Nr. 4—9. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel. Nr. 4: Zur Entwickelung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Deutschland (Schluss in Nr. 5), von *Sundermann*-Gr.-Lichterfelde; Zur Literaturfrage von *Dr. H. Potthoff*-Berlin; Aus der Geschichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller 1876—1901, von *Dr. H. Böttger*-Steglitz; Auskünfte von Interessenten und Kollegen, von *Dr. H. Potthoff*, Nr. 5: Die 17. landwirtschaftliche Wanderausstellung in Hannover; Die Hamburger Milchausstellung, von *Dr. Thiess*-Hamburg; Zur Frage eines volkswirtschaftlichen Staatsexamens, von *Dr. Bär*-Berlin; Neue Literatur zur Kartellfrage, von *Dr. H. Schacht*-Friedenau; Nr. 6: Haftung für unverlangte Manuskriptsendungen bei Zeitungen und Zeitschriften, von *F. Bachmann*-Bielefeld; Versicherungs-Wissenschaft, von *H. E. Krüger*-Berlin; Die Ausnützung des Zolltarifes für die Wissenschaft, von *Dr. H. Potthoff*; Reichsarbeitsblatt; Nr. 7: Praktische Nationalökonomen in den Verein. Staaten von Amerika, von Prof. *Dr. H. A. Fiedler*-New-York; Die Versorgung grosser Städte mit Lebensmitteln, von *Dr. A. Creuzbauer*-Nürnberg; Nr. 8: Die Organisation der Arbeiterstatistik im Ausland, von *Dr. R. Dreydorff*-Berlin-Schöneberg; Die Lebensmittel unserer Grossstädte, von *Dr. E. Gossner*-Berlin-Wilmersdorf; Ueber das Judentum im deutschen Wirtschaftsleben, von *Dr. W. Borgius*-Schöneberg; Nr. 9: Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung, von *Dr. O. Prange*-Berlin-Halensee; Der praktische Volkswirt und der deutsche Buchhandel, von *Dr. Borgius*-Berlin; Eindrücke von der deutschen Städte-Ausstellung in Dresden, von *Dr. H. Potthoff*-Berlin. Ausserdem bringen auch diese Nummern wie die früheren Mitteilungen aus dem volkswirtschaftlichen Verband, den Organisationen, von Ausstellungen und Kongressen usw.

11. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. IV. Jhrgg. H. 5. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Auch dieses Heft enthält eine Reihe interessanter Abhandlungen: Die amtswegige Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Durchführung der Ansprüche des Mündels gegen den Erzeuger. *(Dr. Josef)*. — Fragen des Nacherbrechts. (Zu der Anfrage I. Bd. 3 des C.Bl. S. 554.) (Amtsgerichtsrat *Herold)*. — Können Miterben ihr Miteigentum an Grundstücken ohne Auflassung übertragen? (Amtsrichter *Schmale)*. — Kann die Ehefrau über eingebrachtes Gut unbeschadet der Regel des § 181 BGB. verfügen, wenn sie die nach § 1395 BGB. erforderliche Einwilligung des Mannes dazu auf Grund einer von ihm ausgestellten Vollmacht in seinem Namen dem anderen Teile gegenüber erklärt? (Oberamtsrichter *Huther*). — Abänderung des § 313 BGB. (Notar *Dr. Dennler*). — Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Grundbuchbeschwerde. (Landrichter *du Chesne*). — Ein Beitrag zur Lehre von der Eigentümerhypothek. (Oberlandesgerichtsrat *Ketzschmar* in Dresden).

12. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz.* 20. Jahrgang. 2. Band. 8°. Stuttgart. (Cotta) 12.—

Der vorliegende Band enthält folgende Artikel: Indirekte Steuern, von *W. Vocke;* Der Wert der Wohnung im eigenen Hause vom Standpunkt der Einkommenbesteuerung, von *Dr. H. Köppe*-Rostock; Das österreichische Finanzstrafverfahren und seine Reform, von *Dr. J. R. von Bauer*-Wien; Praxis und Theorie der Immobiliarsverkehrsbesteuerung auf Grund der Gesetzgebungen Frankreichs, Italiens, Russlands, Badens, Bayerns, Preussens und insbesondere Oesterreichs, von *O. von Zwiedinek-Südenhorst*-Karlsruhe; Die bayerische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt, von *Dr. Fr. Segner;* Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämie vom steuerpflichtigen Einkommen, von *W. Brauer;* Die Abgabe von Hunden in Grossbritannien und Irland, von *Dr. G. Sodoffsky*-St. Petersburg; Russisches Gesetz vom 20. Januar 1903 über die Einführung einer Steuer von den Velocipeden und Automobilen zugunsten der Städte, von *Dr. G. Sodoffsky;* Einige Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Stempelsteuer Russlands vom 10. Juni 1900 (Novelle vom 3. Juni 1902), übersetzt von *Dr. G. Sodoffsky.* Ausserdem enthält dieser Band die Vorschriften über Fortsetzung der Progression der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 30. März 1902; Das preussische Gesetz betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. März 1903 nebst Begründung und Kommissionsbericht; Das Reichsgesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung vom 28. März 1903; Bayerische Verordnungen über die Neuorganisation der Rentämter vom 10. März 1903 und betreffend die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst vom gleichen Datum; Gesetz für das Grossherzogtum Oldenburg vom 17. März 1903 betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes nebst Begründung und Ausschussbericht.

13. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1903. Augustheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Augustheft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. das Münzgesetz für die Philippinen vom 23. April 1903, die Handelsverträge Argentiniens mit Bolivien, Grossbritannien, Peru und Spanien, Zolltarifgesetz und Zolltarif für Neufundland; der statistische Teil bringt u. a. eine Statistik des Aussenhandels Oesterreich-Ungarns i. J. 1902, des Aussenhandels Britisch-Indiens i. J. 1902/03. Handelsberichte liegen vor aus Calais, Hörnesand, Karlskrona, Mariupol, Marseille, Nikolajew, Ronneby, Serbien, Wiborg, Mazapan, Mogador, Port Louis, Bahia, Bahia Blanca, Boston, Paramaribo, Puerto Montt, St. Jago de Cuba, Taltal, Tapachula, den Vereinigten Staaten.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 36—39. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

An grösseren Artikeln finden sich in den vorliegenden Nummern und zwar in Nr. 36: Oesterreich und der Levantehandel, von *G. Herlt;* Die Handelsbestrebungen der Verein. Staaten in Zentral- und Südamerika; Nr. 37: Die Enquete über die deutschen Kartelle; Das Importgeschäft von Niederländisch-Indien; Nr. 83: Der Kontakt zwischen Handel und Industrie; Das Zuckergeschäft in Ostasien; Nr. 39: Ratengeschäft und Hausierhandel, von *Dr. R. Pollak;* Die Lage des Petroleummarktes in Deutschland, von *Dr. A. Humann*-Darmstadt.

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 36—39. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die Nummern 36—39 enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 36: Die wirtschaftliche Lage Russlands i. J. 1902; Ein Kapitel aus der Geschichte der australischen Arbeiterbewegung (Forts. nach *Louis Vigouroux*. Schluss in Nr. 37); Die Einfuhr von Gold- und Silberwaren nach Italien; Nr. 37: Der kolonial-industrielle Kurs; Die bayerischen Flüsse im August, von *Koch;* Lehren der französischen Agrarpolitik; Nr. 38: Die Binnenwanderungen im Deutschen Reich, von *Fr. Zahn*-Berlin, (Schluss in Nr. 39); Die vier Hauptgetreidearten und die Kartoffeln nach ihren Anbauflächen in den wichtigeren Kulturstaaten; Getreideernte Russlands i. J. 1903; Nr. 39: Die kgl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung von 1780—1900, I; Urheberrechtsschutz in Dänemark.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 18, 19. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Die Reformbedürftigkeit des preussischen Einkommensteuergesetzes. — *v. Canstein, Dr.*, Prof., Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oesterreich. — *Mannhardt, Dr.*, Rechtsanwalt, Der Unterlassungsanspruch bei den absoluten Rechten. — *Schauenburg*, Amtsrichter, Die Persönlichkeitsfeststellung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Kallmann, Dr.*, Assessor,

„Bürgerliches Gesetzbuch." — *Lesse, Dr.*, Geh. Justizrat, Noch ein Wort zum Entwurf eines Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. — *Josef, Dr.*, Rechtsanwalt, Bedarf die sogen. „kumulative Schuldübernahme" der Schriftform? — *Berendes*, Landgerichtsdirektor, Zur Bildung des Schwurgerichts. — *Werthauer, Dr.*, Rechtsanwalt, Zum Pommernbankprozess. — — *Fielietz*, Marine - Oberkriegsgerichtsrat, Mitwirkung des untersuchenden Militärjustizbeamten beim Urteilsspruch. — *Hagen*, Landrichter, Zur Anwendung des § 52 des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen. — *Martinius, Dr.*, Justizrat, Umzugskosten der Staatsbeamten. — *Gülland, Dr.*, Amtsrichter, Folgen der Nichtzahlung des Auslagenvorschusses für Zeugengebühren im Privatklageverfahren. — *Daffis, Dr.*, Landrichter, Gegenbeweis gegen den Editionseid. — *Ermel*, Gerichtsassessor, Abschriften im Offenbarungseidsverfahren. — *Eichhorn*, Senatspräsident, Ueber Schenkungen. — *Hachenburg, Dr.*, Rechtsanwalt, Der 54. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — *Hofmann*, Amtsgerichtsrat, Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903. — *Cohn*, Amtsrichter, Kann eine Genossenschaft gezwungen werden, eine den Begriff der Bilanz verletzende statutarische Bestimmung zu streichen? — *Bielefeld, Dr.*, Der 16. Deutsche Anwaltstag. — *Fuchs*, Rechtsanwalt, Die Entlastung der Oberlandesgerichte. — *Mittelstein, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Gebrauchsüberlassung i. S. des BGB. § 552 — *Hähn, Dr.*, Rechtsanwalt, Ueber Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten, wenn an dem Sitz des Prozessgerichtes kein Rechtsanwalt wohnt. — *Kirchheim, Dr.*, Verlagsbuchhändler, Parsifal in Amerika. — *Voss, Dr.*, Assessor, Zur Auslegung der §§ 177, 195 GVG. — *Boethke, Dr.*, Landrichter, Zu BGB. § 110. — *Gülland, Dr.*, Amtsrichter, Weglegung und Vernichtung der Fürsorgeerziehungsakten.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1903. Nr. 9. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *J. Auer*, Zum sozialdemokratischen Parteitag in Dresden; *E. Bernstein*, Der neue Reichstag und die Aufgaben der Sozialdemokratie; *W. Heine*, Utopien; *E. David*, Zu Kautskys Kritik meines Agrarprogramms; *P. Kampffmeyer*, Der Klassenkampf und der Kulturfortschritt; *M. Schippel*, Die Zukunft der Meistbegünstigung und der englisch-kanadische Streitfall; *Dr. C. Schmitt*, Ueber die geschichtsphilosophischen Ansichten Kants; *E. Fournière*, Charles Longues; *Dr. G. Lindemann*, Die deutsche Städteausstellung. Die „Rundschau" bringt Berichte über Wirtschaft, Politik, Sozialpolitik, Kommunalpolitik, sozialistische Bewegung, Gewerkschafts-

Genossenschaft, geistige Bewegung und Frauenbewegung.

18. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. I. Jahrg. Nr. 8—9. gr. 4°. München (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich 1.—

Im 1. Teil der vorliegenden Nummer sind folgende Artikel enthalten: Ueber Kreditgeschäfte, von *Dr. Frankenburger*-München; Die Stückzinsenberechnung, von *E. Schmalenbach*-Köln; Einiges über die Zuständigkeit und zollamtliche Praxis im zollfreien Veredelungsverkehr, von *Dr. J. H. Heiderich*; Der 1. österreichische Handelsschultag in Aussig, von Prof. *Niggl*; Sorgen ehemaliger Handelshochschüler, von einem ehemaligen Handelshochschüler; Das Haus Fugger, sein Glück und sein Ende, von *Dr. A. Kohut*; Die Basler Handelshochschule vor dem Forum des Volkes; Handelsverhältnisse in Rhodesia; Das Auftauchen des Handelsschulgedankens im Anfang des 18. Jahrh., von *B. Ziegler*-Dresden (Schluss); Der Asphalt, seine Gewinnung und seine Produkte, von *Dr. Stange*. Teil II bringt Nachrichten von den Handelshochschulen, Teil III solche von Handelsschulen, Teil IV verschiedene Mitteilungen aus dem Gebiete des Handels, der Technik und der Literatur.

19. **Recht, Das.** 1903. Nr. 17—18. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Hefte bringen folgende Aufsätze: Ueber Zwangsversteigerungserlöse. (Reichsgerichtsrat *Schneider*.) — Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes. (Oberlandesgerichtsrat *Könige*.) — Zur Reform des Strafprozesses. (II. Staatsanwalt *G. Meikel*.) — Zur Auslegung des § 616 BGB. (Kreisgerichtsrat *Dr. B. Hilse*.) — Die Landgerichte als Berufungs- und Beschwerde-Instanz. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*.) — Ehescheidungsgesetz in Frankreich. — Die Rechnungslegung bei abgetretenem Gesellschafteranspruch, (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*.) — Wie ist zu erkennen, wenn während der Anhängigkeit der Sache in zweiter Instanz sich Streit erhebt, ob die Parteien sich aussergerichtlich verglichen haben. — (Geh. Justizrat *H. Meyer*.) — Das Kammergericht und die Frage nach der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts an unpfändbaren Lohnforderungen. (Rechtsanwalt *Dr. Sinzheimer*.) — Schlussfeststellung beim Betrugsversuche. (Assessor *Dr. Roth*.) — Zur Reform der Schwurgerichte. (Landgerichtsrat *Unger*.) — Ueber die Einwirkung der §§ 932 ff., 1207 BGB. auf die strafrechtliche Beurteilung gewisser Betrugsfälle. (Staatsanwalt *Dr. Dürbig*.) — Inwieweit sind die in Oesterreich erschienenen Werke in Deutschland gegen Uebersetzungen geschützt? (Rechtsanwalt

Digitized by Google

Dr. Fuld.) — Zur Reform des Strafprozesses. Die Schwurgerichte. (Landgerichtsrat *Oppler*.) — 16. Deutscher Anwaltstag. S. 451. — Zur Frage der Jugendlichen. S. 451. — Abänderung des § 61 KO. S. 451. — Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters. S. 451. — Zu Strafaufschub und Rückfall. S. 451. — Staatliche Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses. S. 452. — Ein hundertjähriges Strafgesetzbuch. S. 452. — Aus der Praxis III, VI. (Landgerichtsrat *W. Kulemann*.) — I. Widerspruch, Zwischenurteilsverkündigung und Urteilsausfertigung. — II. Klageermässigung und Klageerweiterung. (Landgerichtsdirektor *Begemann*.) — Kann zur Bezeichnung des Einzelkaufmanns im Grundbuch die Firma benutzt werden? (Gerichtsassessor *Goeken*.) — Darf das Statut einer eingetragenen Genossenschaft die Vorschrift enthalten, dass bei den von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet? (Amtsrichter *Neumann*.) — Eine Grenzlinie zwischen Strafrecht und Strafprozess. (Landgerichtsrat *Karl Meyer*.)

20. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 6. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Berichte vom Arbeitsmarkte in Deutschland und in einigen ausserdeutschen Ländern, über Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten (Streiks in Grossbritannien, Frankreich und Canada), Arbeiterfachverbände (Deutsche Fachorganisationen i. J. 1902, englische Gewerkvereine Ende 1901, französ. Fachorganisationen Anfang 1902, österr. Arbeiterorganisationen i. J. 1902), Wohnungswesen und Tätigkeit der Gewerbegerichte; daran schliessen sich Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

21. **Zeitschrift für Agrarpolitik.** Organ des deutschen Landwirtschaftsrats. I. Jahrg. Nr. 8. 4°. Berlin (Paul Parey) jährlich 6.—

Inhalt: Die Sommerkonferenz des Ständigen Ausschusses des deutschen Landwirtschaftsrates vom 24. und 25. Juli in Metz; Eisenbahntarifwesen (Sitzung des württembergischen Beirates der Verkehrsanstalten, des badischen Eisenbahnrats, Viehbeförderung etc.); Ein gerichtliches Urteil gegen die Perleberger Viehversicherungsgesellschaft; Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter in Grossbritannien i. J. 1902; Die Binnenwanderungen im preussischen Staate nach Kreisen 1895-1900; Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen (darunter: Gesetzentwurf über Familienfideikommisse, Novelle zum Reichsviehseuchengesetz, Viehlebendversicherung, Schlachtviehversicherung, Errichtung von Versuchswirtschaften, Staatsbeihilfe zur Einführung besserer Kulturmethoden, Errichtung von Landwirtschaftskammern); Die Landarbeiterverhältnisse i. J. 1902/03 nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Vertretungen (Westfalen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern, Königreich Sachsen, Anhalt); Vom landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt (Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern April-Juni 1903, Tätigkeit der übrigen nicht gewerbsmässigen Arbeitsnachweise für die Landwirtschaft im selben Zeitraum usw.); Literatur.

22. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 59. Jahrg. 1903. 3. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrgang 16.—

Das vorliegende Heft enthält folgende Abhandlungen: *E. Cremer*-Bern: Der ziffermässige Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung in 1901; *Marie Heller*, Kleingewerbe, Kleinhandel und die grossstädtische Grundrente nach einer statistischen Privatuntersuchung für Berlin; *Dr. S. Gargas*, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, eine methodologische Untersuchung; *Dr. H. Schorer*, Der Methuenvertrag, englisch-portugiesisches Handelsabkommen vom Jahre 1703; *Dr. A. Schäffle*, Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis; *Dr. F. Litschitz*, Robert Thomas Malthus und Johann Heinrich von Thünen als Bevölkerungstheoretiker.

23. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 39. Jahrg. 6. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Anregung zu einer Statistik der Lebensmittelpreise in der Schweiz, von *C. Zuppinger*-St. Gallen; Buchführung und Rechnungsstellung der gemeinnützigen Anstalten, von *E. Naef*-Aarau; Ein Beitrag zur Vornahme und Durchführung einer Gewerbezählung in der Schweiz, von *Dr. H. Anderegg*-Bern; Die Butterpreise von Luzern von 1601—1903, von *F. Haas-Zumbühl*-Luzern; Die Milchpreise in Luzern 1553 bis 1903, von *demselben*; Der Bergbau im Kanton Schaffhausen, von *Dr. R. Lang*-Schaffhausen; Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel Wintersemester 1902/03; Die landwirtschaftliche Lohnstatistik im Kanton Schaffhausen, von *H. Siegrist-Scheitlin*; Arealverhältnisse der Stadtgemarkung Schaffhausen, Mitteilung vom Stadtrat von Schaffhausen.

24. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1903. Nr. 34—37. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten: Nr. 34: Praktikable Methode der Prämienberechnung, von *J. Hähnel*; Nr. 35: Die ärztliche Auslese und die Lebensversicherung, von Prof. *Dr. Florschütz*; Nr. 36: Feuerversicherung in Oesterreich-Ungarn 1902; Nr. 37: Internationaler Transportversicherungs-Verband, I; Vierter internationaler Kongress für Versicherungswissenschaft in New-York.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Adolfi, Dr. Wilh. Eug. v., Juristisches Konversations-Lexikon f. jedermann. Praktisches Hand- u. Nachschlagebuch f. alle Fragen der Rechts- u. Gesetzeskunde, nebst den einschläg. Strafbestimmgn. in gemeinverständl. Darstellg. bearb. u. hrsg. 2., v. Landricht. *Burgmeier* nach dem neuen Stand der Gesetzgebg. umgearb., verm. u. verb. Aufl. 8⁰. (IV, 328 S.) Stuttgart 03 (Schwabacher) 3.—

Grünewald Eduard, Geh. Justizr., u. Reg.-Assess. **Osk. Grünewald,** Entscheidungen des Reichsgerichts u. früheren Reichsoberhandelsgerichts f. Industrie, Handel u. Gewerbe in Rechtssätzen nach dem Stande des jetzt geltenden Rechts, hrsg. v. der Red. des Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe. (Ergänzungsbd. zum Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe etc.) gr. 8⁰. (XV, 690 u. 78 S.) Berlin 03 (Bruer & Co.) Geb. in Halbfrz. 15.—

Laacke Karl, Schulrechts-Lexikon. Enth.: Gesetzliche Bestimmgn., behördl. Verordngn. u. gerichtl. Entscheidgn. auf dem Gebiete des Schulwesens in Preussen. Hrsg. in von A bis Z abgeschlossenen Heften. 1. Bd. 5. Heft gr. 8⁰. (IV, 84 S.) Langensalza 03 (Schulbuchh.) 1.20
— dasselbe. 1. Bd. 2. u. 3. Heft. 2. verb. Aufl. gr. 8⁰. (Je IV, 80 S.) Ebd. 03 je 1.20

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmgn. etc. m. erläut. Anmerkgn., orientier. Hinweisen etc. etc. Bearb. u. hrsg. v. der Red. des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe, Bürgermstr. a. D. *W. Maraun* — Geh. Justizr *E. Grünewald* u. Mitarbeit v. Handelsk.-Synd. *Dr. W. Metterhausen*, Ob.-Zollrev. *O. Schumpelick*, Postr. *C. Dingeldey* u. v. a. Mit e. einleit. Wort v. Prof. *Dr. Conr. Bornhak*. Nachtrag 1902 gr. 8⁰. (VII, 207 u. 18 S.) Berlin 03 (Bruer & Co.) geb. 3.—

Rechtsgeschichte, Allgemeines.

Goldmann, Dr. Emil, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband. Ein Beitrag zur Rechts- u. Kulturgeschichte. gr. 8⁰. (XI, 247 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus) 8.—

Knappe, Dr. Otto, Grundriss der römischen Rechtsgeschichte, umfassend das gesamte private u. öffentl. röm. Recht in seiner geschichtl. Entwickl. gr. 8⁰. (XII, 420 S.) Berlin 04 (P. Nitschmann) geb. in Leinw. 6.—

Maschke Dr. Richard, Priv.-Doc. Ger.-Assess., Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. Eine Vorstudie f. das Recht des bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8⁰. (VII, 103 S.) Breslau 03 (M. & H. Marcus) 3.—

Wilutzky P., Oberlandesger.-R., Vorgeschichte des Rechts. Prähistorisches Recht. 3. Tl. (Schluss). gr. 8⁰. Berlin 03 (E. Trewendt)
3. V. Stammesverfassung u. Anfänge des Staatsrechts. VI. Blutrache. Anfänge des Strafrechts u. des Prozesses. VII. Berührung der Völker u. Sklaverei. (III, 212 S.) 5.—; geb. 6.—

Bürgerliches Recht.

Beyersdorf, Osk., Refer., Die rechtliche Natur der Eisenbahnfahrkarte. Diss. (65 S.) gr. 8⁰. Berlin 03 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Burhenne, W., Refer. a. D., Die privatrechtlichen Inventarisierungspflichten im bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. Diss. (VII, 144 S.) gr. 8⁰. Göttingen 03 (Rostock, H. Warkentien) 2.40

Fischer, Otto, Prof., u. Minist.-R. **Wilh. Henle,** DD., Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. VIII. 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. VIII. 1896. Handausg. m. Einleitg., erläut. Anmerkgn. u. Sachregister, in Verbindg. m. Oberlandesger.-R. *Eug. Ebert* u. Minist. R. *Heinr. v. Schneider* hrsg. 6., umgearb. u. ergänzte Aufl. 42—50. Taus. (XXXII, 1428 S.) 8⁰. München 04 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 7.—

Gottschalk, Dr. Alfr., Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. (VII, 127 S.) gr. 8⁰. Berlin 03 (J. Guttentag) 3.—

Lieber, Amtsger.-R., u. Ger.-Assess. **Dr. Tecklenburg,** Gemeinverständliche Erörterungen üb. einige Teile des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. (IV, XII, 260 S.) gr. 8⁰. Wiesbaden 03 (R. Bechtold & Co.) 1.50

Margueritte, Paul, u. **Vikt. Margueritte,** Ehe u. Ehescheidung. Uebers. v. *U. Fricke*. (27 S.) 8⁰. Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.50

Philipsen, Dr. Kurt, Die Vormerkung nach bürgerlichem Gesetzbuche. (IX, 77 S.) gr. 8⁰. Berlin 03 (Struppe & Winckler) 2.50

Püschel, Wilh., Refer., Die Pfandklage des bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. (VI, 94 S.) gr. 8⁰. Berlin 03. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 2.40

Reinbeck, C., Oberamtsrichter, Das Recht des bäuerlichen Grundbesitzes im Herzogt. Braunschweig. (IV, 259 S.) gr. 8⁰. Wolfenbüttel 03 (J. Zwissler) 5.—

Sternberg Dr. Leo, Refer., Die Führung e. fremden Geschäfts als e. eigenen. Eine Untersuchg. nach röm. u. heut. Recht. gr. 8⁰. (III, 45 S.) Breslau 03 (W. Koebner) 1.20

Westmann, S., Rechtsanw., Die Rechtsstellung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes e. rechtsfähigen Vereins nach dem BGB. Ein Beitrag zur Theorie der jurist. Person. (V, 39 S.) gr. 8⁰. Breslau 03 (M. u. H. Marcus) 1.20

Handels- und Seerecht.

Förster Herm. W., Refer., Nachschusspflicht bei Aktiengesellschaften. Diss. gr. 8°. (48 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Oelfke Eberh., Refer., Die Unterschiede der offenen Handelsgesellschaft v. der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Diss. gr. 8°. (V, 50 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Seemannsordnung vom 2. VI 1902, nebst den Gesetzen betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute, die Stellenvermittelg. f. Schiffsleute, Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der Dienstanweisg. betr. das Strafverfahren vor den kaiserl. Konsulaten als Seemannsämtern. 2. Aufl. gr. 8°. (III, 95 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Ulrich Rud., Gen.-Sekr., Grosse Haverei. Die Havareigrosse-Rechte der wichtigsten Staaten im Orig.-Text u. in Uebersetzg. nebst Kommentar u. e. vergleich. Zusammenstellg. der verschiedenen Rechte. 2., vollständig umgearb. Aufl., mitbearb. von *Dr. Paul Brüders*. 1. Bd. Deutsches Recht. gr. 8°. (VIII, 262 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 10.—

Zivilprozessrecht. Gerichtspraxis.

Bergfelden Dr. A. F., Die Selbstvertretung vor dem Amtsgericht. Gemeinverständliche Anleitg. zur Führg. einfacher Rechtsstreitigkeiten, Eintreibg. v. Aussenständen etc. Mit zahlreichen Formularen. gr. 8°. (181 S.) Hainichen 03 (G. C. Hoffmann) 1.20; kart. 1.50

Meyer Alb. Frdr., Kanzleibeamt., Nachlass-Verzeichnis nach dem bürgerlichen Gesetzbuch § 1519 m. Testamentsverkündung, Auseinandersetzung, Erbschein u. nachlassgerichtlichem Zeugnis von der Sterbfallsanzeige bis zur Ladung — in Aktenform —, nebst Auszügen aus Rechtspolizeigesetz, Rechtpolizeiordng, freiwill. Gerichtsbarkeitsgesetz, Gesetz betr. die Ueberleitg. der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht vom 4. VIII. 1902, Kostenverordng. u. e. Sammlg. v. Entscheidgn. verschiedener Gerichtshöfe u. Erlasse gr. Justizministeriums, ferner e. Geschäftskalender f. gr. Notariate. gr. 8°. (VI, 288 S.) Lörrach 03 (C. R. Gutsch) geb. in Leinw. 4.—

Schulz Frz., Reg.-R., Die Beweislast im Zivil-Verwaltungs- u. Strafprozesse. gr. 8°. (49 S.) Coblenz 03 (W. Groos) 1.—

Strafrecht und Strafprozess. Gerichtl. Medizin.

Duensing, Dr. Frieda, Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht u. ihre Bestrafung. (36 S.) 8°. Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.50

Endres, Karl, Kriegsger.-R., Standgerichtliche Urteile u. Beschlüsse, in Beispielen dargestellt für das Verfahren im Frieden u. im Felde. (X, 108 S.) gr. 8°. Leipzig 03 (F. Luckhardt) 2.—

Gottschalk, Dr. R., Kreisarzt Med.-R., Grundriss der gerichtlichen Medizin (einschl. Unfallfürsorge) f. Aerzte u. Juristen. Mit besond. Berücksicht. der einschläg. Entscheidgn. des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamtes. 2. verm. u. verb. Aufl. (XVI, 403 S.) 8°. Leipzig 03 (G. Thieme) geb. in Leinw. 5.50

Hippel, Dr. Rob., Prof., Die Grenze v. Vorsatz u. Fahrlässigkeit. Eine dogmat. Studie. (X, 165 S.) gr. 8°. Leipzig 03 (S. Hirzel) 4.—

Köhler, Dr. Ludw., Minist.-R., Das Gefangenentransportwesen in Württemberg. Zusammenstellung u. Erläuterg. der auf das Gefangenentransportwesen in Württemberg bezügl. Vorschriften. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. (II, 322 S. m. 1 Karte.) gr. 8°. Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 4.—

Leuss, Hans, Aus dem Zuchthause. Verbrecher u. Strafrechtspflege. (XII, 241 S.) gr. 8°. Berlin 03 (J. Räde) 2.50

Nagler, Dr. J., Landger.-Assess., Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre v. der Teilnahme. (V, 170 S.) gr. 8°. Leipzig 03 (W. Engelmann) 5.—

Kirchenrecht.

Fahrner, Dr. Ign., Prof., Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht. 1. Tl.: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips u. der vollkommenen Scheidg. (XII, 340 S.) gr. 8°. Freiburg i. B. 03 (Herder) 5.—

Friedmann, Dr. Alfr., Geschichte u. Struktur der Notstandsverordnungen. Unter besond. Berücksicht. des Kirchenrechts. (VIII, 174 S.) gr. 8°. Stuttgart 03 (F. Enke) 6.20

Rintelen, Dr. V., Geh. Ob.-Justizr. Abg., Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens u. des Deutschen Reiches in ihrer gegenwärtigen Gestaltung (1903). (VI, 82 S.) 8°. Paderborn 03 (F. Schöningh) kart. 1.—

Schmidt-Phiseldeck, C. v., Konsist.-Präs., Das evangelische Kirchenrecht des Herzogt. Braunschweig. 2. Aufl., nach des Verf. Tode besorgt von Ger.-Assess. *C. v. Schmidt-Phiseldeck*. (XII, 376 S.) gr. 8°. Wolfenbüttel 03 (J. Zwissler) 8.—; geb in Halbfrz. 10.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

Dutzmann H., Rechn.-R. Geh. Rechn.-Rev., Das Pensionswesen der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen. Nach dem Zivilpensionsgesetz vom 27. III. 1872 nebst Abändergn., dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. V. 1882 nebst Abändergn., den Unfallfürsorgegesetzen vom 18. VI. 1887 beziehungsweise 2. VI. 1902 u. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmgn. pp. dargestellt u. erläutert. gr. 8°. (X, 512 S.) Potsdam 03 (A. Stein) 12.—; geb. 13.—

Forstpolizeigesetz, das württembergische, vom 19. II. 1902 (Reg. Bl. S. 51) u. das württembergische Forststrafgesetz vom 2. IX. 1879 (Reg.-Bl. S. 277) unter Berücksicht. der Abänderung dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 19. II. 1902 (Reg. Bl. S. 37). Mit Erläutergn. 8°. (XII, 116 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 1.20; geb. 1.50

Gerland, Dr. Otto, Sen. Polizei-Dir., Die in dem Reg.-Bez. Hildesheim gültigen landespolizeilichen Bestimmungen. gr. 8. (VIII, 387 S.) Hildesheim 03 (A. Lax) geb. in Leinw. 7.50

Hartmeyer, Herm., Chef-Red., Zum Recht der Kriegscontrebande. Diss. (96 S.) gr. 8°. Berlin 03 (K. Hoffmann) 2.—

Illing, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rath, Handbuch f. preussische Verwaltungsbeamte, im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. f. Geschäftsleute, begründet v. J. fortgeführt v. Geh. Reg.-R. vortr. Rath *Dr. Geo. Kautz*. 8. Aufl. 2. Bd. gr. 8°. (XVII, 1521 S.) Berlin 03 (A. Haack) 22.—; geb. in Halbfrz. 24.50

Keck, Dr. Jul., Schultheiss, Die Erhebung v. Strassenkostenbeiträgen durch die Gemeinden nach württembergischem Recht. Ein Beitrag zur Auslegg. des Art. 15 Abs. 1 der Bau-Ordng. gr. 8°. (III, 72 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 1.20

Lackmann, Dr. Otto, Refer., Das Kaisertum i. d. Verfassungen des deutschen Reiches vom 28. III. 1849

und 16. IV. 1871. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Staatsrechts im 19. Jahrh. (Diss.) gr. 8°. (65 S.) Bonn 03 (C. Georgi) 1.50

Paunler, Karl, Amtsger.-R., Das anhaltische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze üb. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau nebst dem Reichsgesetze selbst u. den wichtigsten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Mit Erläuterzn. 8°. (V, 152 S.) Cöthen, 03 (P. Schettler's Erben) kart. 2.—

Salis, L. R. v., Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates u. der Bundesversammlg. seit dem 29. V. 1874. 2., bis Ende 1902 fortgeführte Aufl. 3. Bd. gr. 8°. (VIII, 844 S.) Bern 03 (K. J. Wyss) 11.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Ellering, Dr. Bernh., Die wichtigsten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 f. Arbeitgeber u. Versicherte. Zusammengestellt u. erläutert. 12°. (54 S.) Essen 04 (Fredebeul & Koenen) —.30

Entwurf des Statuts e. Betriebs- (Fabrik-)Krankenkasse (Centralblatt f. das Deutsche Reich vom 15. VII. 1892 S. 547 ff.) mit Berücksicht. der Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. V. 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233). Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 1. VII. 1903. Fol. (24 S.) Berlin 03 (F. Kortkampf) —.60

Entwurf d. Statuts e. Orts-Krankenkasse (Centralblatt f. das Deutsche Reich vom 15. VII. 1892 S. 515 ff.) m. Berücksicht. der Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. V. 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233). Nach den Beschlüssen des Bundesrates vom 1. VII. 1903. Fol. (39 S.) Ebd. 03. 1.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Adler Max, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich. gr. 8°. (IX, 121 S.) Wien 03 (F. Deuticke) 4.60

Boetius A., Die unbegrenzten Möglichkeiten organisierter Volkswirtschaft. gr. 8°. (IX, 95 S.) Dresden 03 (E. Pierson) 2.50

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. 4. Bd. Die Veredelungsproduktion. 12°. (VIII, 85 S.) Berlin 04 (S. Calvary & Co.) 1.20

Ginsberg, Dr. Edgar, Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 u. ihre wirtschaftlichen Wirkungen. gr. 8°. (VIII, 93 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 2.—

Hättenschwiller, Dr. A., Rechtsanw., Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel. gr. 8°. (17 S.) Basel 03 (Helbing & Lichtenhahn) —.40

Heitz, Dr. E., weil. Prof., Bauer, Handwerker u. Kaufmann. Schilderung u. Prüfg. der Aufgaben u. Ziele unseres heut. Berufslebens vom volkswirtschaftl. Standpunkt aus. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 168 S.) Leipzig 03 (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw 2.75

Klein, E., Die neue Gemeinde-Ordnung im Lichte positiver Social-Politik. gr. 8°. (50 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) —.60

Knorth W., Steuereinnehmer, Die f. das praktische Leben wichtigsten Nummern des preussischen Stempeltarifs u. des Erbschaftssteuertarifs m. Erläuterungen an der Hand von Beispielen u. Mustern, nebst Tabellen u. e. Sachregister. 12°. (48 S.) Essen 03 (G. D. Baedeker) kart. —.80

Most, Dr. Otto, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. gr. 8°. (VIII, 134 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.50

Nachtarbeit, die gewerbliche, der Frauen. Berichte üb. ihren Umfang u. ihre gesetzl. Regelg. v. Cheffabrikinspektorin Miss *A. M. Anderson*, dem belg. Arbeitsamte in Brüssel, *Ilse v. Arlt* u. a. Im Auftrage der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz eingeleitet u. hrsg. v. Dir. Prof. *Dr. Steph. Bauer.* gr. 8°. (XL, 400 S.) Jena 03 (G. Fischer) 7.50

Neurath, Dr. Wilh., weil. Prof., Elemente der Volkswirtschaftslehre. 4. Aufl. (XVI, 358 S.) gr. 8°. Leipzig 03 (G. A. Gloeckner) 4.50; geb. 5.—

Nicklisch, Dr. Heinr., Handelsbilanz u. Wirtschaftsbilanz, nationalökonom Studie gr. 8°. (XIII, 131 S. m. 2 graph. Taf.) Tübingen 03 (W. Kloeres) 3.—

Obst, Dr. Geo., Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig 03 (C. E. Poeschel) 2.40

Pieper, Dr. Lor., Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. gr. 8°. (XII, 266 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 5.—

Plenge, Dr. J., Das System der Verkehrswirtschaft. Probevorlesung. (36 S.) gr. 8°. Tübingen 03 (H. Laupp) —.60

Prager, Dr. Max, Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (64 S.) Berlin 03 (L. Simion Nf.) 2.—

Saling's Börsen-Papiere. 3. (finanzieller) Tl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1903/1904. 4 Aufl. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. *Otto Hartberg.* gr. 8°. (XXIII, 1210 S.) Leipzig 03 (Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur) geb. in Leinw. 12.—

Schroeder, E. A., Das Recht der Wirtschaft. Kritisch, systematisch u. kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchgn. 2. unveränd. Aufl. gr. 8°. (XVI, 408 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 12.—

Schwarz, O.. u. Dr. G. Strutz, Geh. Ob.-Finanzräte vortrag. Räte, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. II. Bd. 4. Lfg. gr. 8°. Berlin 03 (J. Guttentag),
II. *Schwarz, O.,* Geh. Ob.-Finanzr. vortrag. Rat, Die Zuschussverwaltungen. 4. Lfg. VI. Buch: Ministerium des Innern. VII. Buch: Kleinere Etats. (Staatsministerium, Zeughaus, Ministerium der auswärt. Angelegenheiten, Oberrechnungskammer, Geheimes Civilkabinet, Staatsarchive, Generalordenskommission, Gesetzsammlungsamt, Reichs- u. Staatsanzeiger.) (XII, S. 1275—1540 u. 271 bis 349.) 9.—; geb. 11.—

Stein, Dr. Ludw., Prof., Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen üb. Sozialphilosophie u. ihre Geschichte. 2. verb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 598 S.) Stuttgart 03 (F. Enke) 13.—; geb. in Leinw. 14.40

Verordnung, Die Ausführung des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 2. VII. 1902 betr. f. das Königr. Sachsen, vom 2. II. 1903 8°. (150 S.) Flöha 03 (A. Peitz & Sohn) kart. 1.—

Volger, B., Red., Ratgeber f. d. Steuerzahler. Ein Auskunftsbuch f. alle Steuersachen. An der Hand des sächs. u. preuss. Einkommensteuergesetzes bearb gr. 8°. (VII, 68 S.) Leipzig 03 (H. A. Gloeckner) 1.—

Wendt, Dr. Gust., Ueber das Verhältnis zwischen Staat u. Gesellschaft. Mit besond. Berücksicht. des Grosskapitalismus u. der Agrarnot. gr. 8°. (42 S.) Berlin 03 (H. Priebe & Co.) 1.50

Statistik.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen. Hrsg. von der grossherzogl. Zentralstelle f. die Landesstatistik. 49. Bd. II. Heft. gr. 4°. Darmstadt (G. Jonghaus).
II. Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbezählung im Grossherzogt. Hessen am 14. VI. 1895. 3. Tl. 2. Heft. Die Gewerbebetriebe im Grossherzogt. Hessen nach der Zählg. vom 14. VI. 1895. Von

Digitized by Google

Sekr. Reg.-R. *L. Knöpfel*. (IV, XXVII, 204 S.) 03 4.50
— dasselbe. 50. Bd. III. Heft. gr. 4°. Ebd.
III. Mitteilungen aus der Forst- u. Kameralverwaltung des Grossherzogt. Hessen. Bearb. im grossherzogl. Ministerium der Finanzen, Abteil. f. Forst- u. Kameralverwaltg. (VI, VIII, 59 S. m. graph. Darstellgn.) 03 1.40
— dasselbe. 51. Bd. 3 Hefte. gr. 4°. Ebd. 6.30
I. Statistik der Straf- u. Gefangenanstalten im Grossherzogt. Hessen f. d. J. vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. (IV, 32 S.) 03. —.80. — II. *L. Knöpfel*, Reg.-R., Die Volkszählung im Grossherzogt. Hessen vom 1. XII. 1900. (IV, XXXII, 203 S.) 03 4.50. — III. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grossherzogl. Oberlandesgerichte zu Darmstadt u. bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsj. 1902. (V, 38 S.) 03 1.—

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. 27. Jahrg., enth. die Statistik der J. 1900 bis 1902 (zum Tl. auch 1903). Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. Dir. Prof. Dr. *E. Hirschberg*. gr. 8°. (XVII, 702 S. m. 3 Taf.) Berlin 03 (P. Stankiewicz) kart. 11.—
— statistisches, deutscher Städte. Hrsg. v. Dir. Prof. *Dr. M. Neefe*. 11. Jahrg. gr. 8°. (XII, 531 S.) Breslau 03 (W. G. Korn) 16.—

Jahresbericht der grossh. hessischen Gewerbeinspektionen f. d. J. 1902. Hrsg. im Auftrage des grossh. Ministeriums des Innern gr. 8°. (VII, 284 S.) Darmstadt 03 (G. Jonghaus) 1.—

Kieseritzky, Dr. E., Die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände statistischer Ämter deutscher Städte. Zusammengestellt im statist. Amt der Stadt Breslau unter Leitg. des Direktors Prof. *Dr. M. Neefe*. gr. 8°. (48 S.) Breslau 03 (W. G. Korn) 1.—

Neumann-Hofer, Dr. Adf., Die Entwicklung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum deutschen Reichstage 1871—1903. Statistisch dargestellt. 3. Aufl. gr. 8° (62 S.) Berlin 03 (C. Skopnik) 1.—

Wacker, Th., Entwicklung der Sozialdemokratie in den zehn ersten Reichstagswahlen (1871—1898). Auf Grund der amtlich geprüften Wahlziffern dargestellt. Mit e. Nachtrag: Die Sozialdemokratie in der Reichstagswahl v. 1903. gr. 8°. (LV, 438 S.) Freiburg i. B. 03 (Herder)
8.—; geb. in Leinw. 9.—

Zustand u. **Fortschritte** der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im J. 1902. gr. 8°. (64 S. m. 2 Tab.) Jena 03 (G. Fischer) 2.40

Politik.

Aufgaben, die, des liberalen Bürgertums auf Grund der Ergebnisse der Reichstagswahlen, von *Politikus*. gr. 8°. (15 S.) Görlitz 03 (R. Dülfer) —.30

Jilge, Rich., Zur Wahlrechtsbewegung in Sachsen. Ein Aufruf an das sächs. Volk zum Kampf um sein Recht, zur Erringg. des allgemeinen gleichen direkten u. geheimen Wahlrechts. 8°. (48 S.) Leipzig 03 (Leipziger Buchdruckerei) —.20

Mehring, Frz., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 1. u. 2. Bd. 2. verb. Aufl. gr. 8°. Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz Nachf.)
je 4.—; geb. je 5.—
1. Bis zur Märzrevolution. (IV, 388 S.) — 2. Bis zum preussischen Verfassungsstreite. (IV, 378 S.)

Müllendorff, P., Staat u. katholische Kirche in Frankreich u. in Preussen. gr. 8°. (63 S.) Berlin 03 (W. Baensch) 1.—

Otto, H., Ein anderes besseres Wahlrecht, die Forderung aller gut völkisch denkenden Deutschen. Offene Eingabe an den deutschen Reichstag. gr. 8°. (10 S.) Dresden-Blasewitz 03 (Arnold & Co.) —.40

Revision, die, des Liberalismus. Mit e. Anh.: Selbstinteresse u. Gemeinwohl. Von Julianus. gr. 8°. (61 S.) Berlin 03 (Herm. Walther) 1.20

Rohrbach, Dr. Paul, Landeskommiss. Lz. Deutschland unter den Weltvölkern. Materialien zur auswärt. Politik. gr. 8°. (VII, 200 S.) Berlin-Schöneberg 03 (Buchverlag der „Hilfe")
2.50; geb. in Leinw. 3.—

Sozialdemokratie u. **Beamtentum.** Eine Betrachtg. üb. den Stimmenzuwachs bei der letzten Reichstagswahl aus den Kreisen der mittleren Beamten. Von e. mittleren Beamten. gr. 8°. (12 S.) Leipzig 03 (F. Luckhardt) —.

Varia.

Börsenblatt, Das, f. den deutschen Buchhandel. Eine Betrachtg. u. Würdigg. zugleich. Von *,*. gr. 8°. (18 S.) Stuttgart 03 (E. Leupoldt) —.60

Deklaration u. **Reklamation** in Einkommensteuersachen. Ein Leitfaden zur Anfertigg. richt. Deklarationen u. wirksamer Reklamationen. Mit e. Hilfstafel zur Berechng. des Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 100 000 Mark. Zusammengestellt u. m. Beispielen versehen v. e. Vorsitzenden der Einschätzungskommission. 7. Aufl. 8°. (56 S.) Dresden 03 (C. Heinrich) —.50

Key, Berthe, Die Kulturarbeit der russischen Frauen. 8°. (39 S.) Leipzig 03 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.50

Köhler, H., Die Unzulässigkeit der Sozialisierung der Landwirtschaft unter allgemeinen sittl. Gesichtspunkten. gr. 8°. (III, 148 S.) Leipzig 03 (J. C. Hinrichs Verl.) geb. 2.—

Leo, Dr., Warum u. wie nähern wir uns der Anarchie? (In russ. Sprache.) 8°. (130 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 2.—

Lublinski, S., Die Entstehung des Judentums. Eine Skizze. 8°. (71 S.) Berlin 03 (Jüd. Verl.) 1.—

Martius, Dr. Wilh., Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend u. der Alkohol. 2., verm. Aufl. gr. 8°. (76 S.) Berlin 03 (Mässigkeits-Verlag) —.75

Prager, Rob., Das Recht am eigenen Bilde. — Bibliotheken, Bibliothekare u. Buchhandel. — Die Bibliothek des Börsenvereins. gr. 8°. (44 S.) Berlin 03 (R. L. Prager) 1.—

Seidenberger, Dr. J., Prof., Der parlamentarische Anstand unter dem Reichstagspräsidium des Grafen v. Ballestrem, nebst parlamentarischem Lexikon. gr. 8°. (78 S.) Köln 03 (J. P. Bachem) —.80

Wolff-Thuring, Th., Rote Byzantiner! Eine moral. u. krit. Würdigg. der Sozialdemokratie und ihrer Führer. gr. 8°. (38 S.) Leipzig 03 (F. Luckhardt) —.50

Dieser Nummer sind Prospekte von **A. Stubers Verlag** in **Würzburg, Olszewski Bureaukratie** betr., der Firma **E. Winter,** Weinkellerei in **Neustadt a. H., Herbstbericht f. 1903** betr. und ein Circular des **Vereins für Pflanzenheilkunde in Berlin** beigefügt. Wir empfehlen diese Beilagen der bes. Beachtung der Leser.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien von

der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg,

die **8. Lieferung,** enthaltend:

Die **Einleitung** und vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33 erläutert von **Prof. Dr. Th. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Die vorhergegangenen Lieferungen enthalten:

Das **Sachenrecht,** erläutert von **K. Kober** (vollständig). Gr. 8°. (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50,

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** die §§ 1297 bis 1493.

Das vorliegende Manuskript ermöglicht, die Fortsetzung des **Allgemeinen Teils** und **Familienrechts** in den nächsten sich rasch folgenden Lieferungen zu bringen. Ebenso wird binnen kurzem das **Erbrecht** zu erscheinen beginnen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.
. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Duensing, Dr. Fr.,

Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. gr. 8°. (IV. u. 126 S.) **Mk. 2.80.**

Allfeld, Dr. Ph., ord. Professor an der Universität Erlangen,

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. Vollständige Ausgabe mit Nachtrag. gr. 8°. (IX. 1349 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.50;** enthält 152 Gesetze.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das öffentliche Unterrichtswesen, von Geh. Regierungsrat Prof. **Dr. A. Petersilie,** Mitglied des kgl. preuss. statistischen Bureaus in Berlin. 2 Teile. Mk. 28.—, geb. Mk. 32.—.

Bergbau und Bergbaupolitik, von Geh. Ober-Bergrat Prof. **Dr. A. Arndt,** Königsberg. Mk. 6.80, geb. Mk. 8.80.

Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, von Forstmeister Prof. **Dr. Adam Schwappach,** Eberswalde. Mk. 10.—, geb. Mk. 12.—.

Das Verkehrswesen, von Geh. Regierungsrat **Dr. R. van der Borght,** Berlin. Mk. 12.50, geb. Mk. 14.50.

Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik, von weil. **Dr. Kuno Frankenstein,** Berlin. M. 11.—, geb. Mk. 13.—.

Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, von Kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D. **Dr. W. Vocke,** Ansbach. Mk. 11.—, geb. Mk. 13.—.

Die Steuern. Allgemeiner Teil, von **Dr. A. Schäffle,** k. k. Minister a. D., Stuttgart. Mk. 13.—, geb. Mk. 15.—.

Die Steuern. Besonderer Teil, von **Dr. A. Schäffle,** k. k. Minister a. D., Stuttgart. Mk. 20.—, geb. Mk. 22.—.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, von weil. Geh. Regierungsrat **Arthur Freiherrn von Fircks,** Berlin. Mk. 13.50, geb. Mk. 15.50.

Soergel, Rechtsprechung

3. Jahrgang 1902
504 Seiten 8°.
Gebd. M. 4.80

berücksichtigt nunmehr auch das Zw.V.G., führt bei den einzelnen Entscheidungen die verschiedenen Zeitschriften an, die jene bringen, und ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benützung.

Ergänzung zu jedem Kommentar • Repertorium zu jeder Zeitschrift

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut

für

Rechts- und Staatswissenschaften.

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreich Bayern. Herausgegeben von **Dr. Ludwig Heinrich Krick**, Domkapitular in Passau, Redakteur der theolog.-prakt. Monatsschrift.

Erster Band: **Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes** (im engeren Sinne) mit Rücksicht auf die im Königreich Bayern geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. **Zweite, vielfach verbesserte und großenteils umgearbeitete Auflage.** 8°. XVI u. 676 Seiten. Preis brosch. M. 6.60, in Halbfranz gebd. M. 8.60.

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze erforderte eine durchgreifende Neubearbeitung des vorstehend angekündigten, schon in seiner ersten Auflage als vorzüglich anerkannten Handbuches der Pfarrverwaltung, das nicht nur den in der Praxis stehenden älteren und jüngeren Seelsorgern, sondern auch Juristen und Verwaltungsbeamten, Gemeindebehörden rc. vorzügliche Dienste leisten wird.

Der zweite und dritte Band der „Handbibliothek für pfarramtliche Geschäftsführung" wird die vierte Auflage des „Handbuches des kathol. Pfründewesens" und die vierte Auflage des „Handbuches der Verwaltung des Kirchenvermögens" enthalten. Der 2. Band erscheint in ca. 4 Wochen, der 3. Band Anfangs des nächsten Jahres.

148,000 Artikel und Verweisungen.

MEYERS

Gegenwärtig erscheint

in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 60 Pf.

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten). **Struppe & Winckler,** Juristische Buchhandlung.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel, Siegelmarken, Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien, Plombenzangen, Plomben, Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland.

Von

Felix Hecht.

2. Abteilung, Band I.

Die deutschen Hypothekenbanken I.

1903. Preis 25 Mark.

Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.

Ein Beitrag zur Lehre von der Vertretung in Rechtsgeschäften.

Von

Josef Hupka.

Preis 5 Mk. 60 Pf.

Ich suche zu kaufen:

Dernburg, Pandekten, alle Aufl.,
Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte,
Heilfron, Deutsche und römische Rechtsgeschichte,
— **Lehrb. d. Bürgerl. Rechts,**
Corpus jur. civ. von **Krüger-Mommsen,**
Corpus jur. civ., deutsch von **Schilling** 2c.,
Corpus jur. canonici, deutsch von **Schilling** 2c.,
Hock, Handbuch der Finanzverwaltung, 3. Aufl.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) **München** Karlspl. 29
Buchhandlung und Antiquariat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Früher erschienen:

Stammhammer, Josef, Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien. **Bibliographie der Sozialpolitik.** Preis: 18 Mark.

— **Bibliographie des Sozialismus und Communismus.** I. Band. Preis: 10 Mark.

II. Band. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. Preis: 13 Mark.

Soeben erschien:

— **Bibliographie der Finanzwissenschaft.** Preis: 12 Mark.

Dr. Herm. Rehm, Univ.-Prof. in Strassburg i. E.

Die

Bilanzen

der

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Lex. 8°. (XX, 938 S.) Ungeb. Mk. 27.—, i. Hfz. geb. Mk. 30.—

Urteile der Presse:

Der Aktionär Nr. 2906 (22. X. 03).: . . . . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk ist soeben . . . . . veröffentlicht worden, das wohl zum ersten Mal überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. . . . . Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, „dass in den Kreisen des geschäftlichen Lebens mehr als bisher die Wissenschaft sich Bahn bricht", indem es zu einem standard work für jede Handelsgesellschaft wird.

Dr. Manos.

Deutsche Versicherungszeitung Nr. 79 v. 22 X. 03. . . . . Wir sind der Meinung, dass das Werk des Herrn Professor Rehm einen so reichen und ausgezeichneten Inhalt bringt, dass wir es nur in jeder Weise empfehlen können.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Erschienen ist:

Max von Seydel,
Vorträge aus dem
allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.
gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte.
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte	von	22–45 Mk.
Für Gerichtsschreiber	„	20–35 „
Einzelne Baretts	„	4– 6 „

bei freier Zusendung. (166)

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die
Entscheidungen des Reichsgerichts
in Civilsachen.

Bd. I–XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung
in abgekürzter Fassung
und in systematischer Ordnung
herausgegeben von

G. Schultze u. **Dr. jur. Fritz Schultze**
Rechtsanwalt am Reichsgericht †. Amtsrichter.

5 Bände mit Sachregister und Gesetzregister

Geheftet Mk. 67.–. Gebunden Mk. 76.–.
Jeder Band ist auch einzeln käuflich

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. [illegible]
— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. [illegible]
— Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 2 Bände. 1888–1897. Mk. [illegible]
Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. [illegible]
Foy. Die Königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 3.–
Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. [illegible]

Demnächst erscheinen:

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.,
Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. Preis ca. **Mk. 1.–**

Keiner, Dr. Oswald in München.
Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung, Preis ca. **Mk. 3.60**

Pfleger, Dr. F. J., Rechtsanwalt in Weiden.
Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. Preis ca. **Mk. 3.–**

Schworm, Dr Fr.
Die bayerische Textil-Industrie und ihre Entwicklung seit 1875. Preis ca. **Mk. 7.–.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Fischer-Henle's Handausgabe des Bürgerl. Gesetzbuchs

6. neubearb. und ergänzte Aufl. 42.—50. Tausend.
91 ¼ Bog. 8°. Gebunden 7 Mark.

Freudenthal's Civilprozessordnung

nebst dem Einführungsgesetz.
Handausgabe mit Erläuterungen und Anhang.
2. vermehrte und verbesserte Auflage.
61 ¼ Bog. 8°. Gebunden 6 Mark.

Die neue Auflage berücksichtigt die gesammte Rechtsprechung bis in die letzten Monate hinein.

Dr. R. von **Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung.**

4. Aufl. 1903

bearbeitet von Dr. Gustav Rohmer, Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des K. Hauses und des Äussern,
2 Bände. 107 Bog. gr. 8°. Gebunden 30 Mark.

Smith Premier

Schreibmaschine

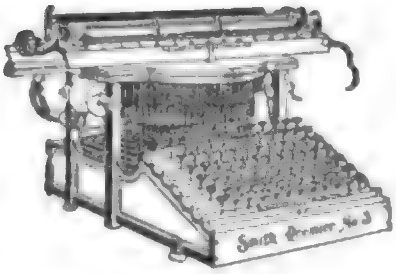

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.
Rud. Chr. Meyer
München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht

von

Dr. Paul Oertmann
o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: geh. M. 13.—; geb. M. 15.—.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die Bankdepotgeschäfte

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung
dargestellt von
Dr. Fr. Schweyer,
Bezirksamtsassessor.
Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. Mk. 3.50.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Soeben erschien:

Nebengesetze zum Bürgerl. Gesetzbuche.

I. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. II. Grundbuchordnung. III. Gesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltg.

Gesamtausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen auf Reichs- und Landesrecht, nebst einem ausführlichen Sachregister

von **Dr. jur. M. Rosenthal**, Landrichter.

Preis kart. M. 3,—.

„Die vorliegende Gesetzesausgabe enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Sie bezweckt die rasche Orientierung über eine bestimmte Rechtsmaterie durch den Praktiker und Studierenden. Darum hat der Herr Verfasser dem Gesetzestexte Anmerkungen beigefügt, in denen auf die einschlägigen Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze des Bürgerlichen, Handels- und Prozeßrechts sowie auch der Landesgesetze verwiesen ist. In einem Anhange sind die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten angegeben. Ein ausführliches und genaues Sachregister, das die Gesetzesparagraphen angibt, erleichtert wesentlich den Gebrauch. Die äußere Ausstattung der Ausgabe ist vorzüglich." Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothringen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstr. 107/108.

In dritter, völlig neubearbeiteter Auflage beginnt zu erscheinen:

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz

erläutert von

Dr. G. Planck,

Wirklicher Geheimer Rat und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen,

in Verbindung mit

Dr. F. André, ordentlicher Professor, **M. Greiff**, Geh. Ober-Justizrat, **O. Strecker**, Landrichter, **Dr. E. Strohal**, Geh. Hofrat, ord. Professor, **Dr. K. Unzner**, Ober-Regierungsrat.

Band I. Einleitung und Allgemeiner Teil.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis broschiert 10 Mk., gebunden in Halbfranz 12 Mk.

Die Fortsetzung wird in Halbbänden bezw. stärkeren Lieferungen folgen. Die Bände III und IV befinden sich bereits im Druck. — **Jeder Band ist einzeln käuflich.**

Voranzeige.

Im Laufe des November erscheint Lieferung 2 von

Kommentar zur Konkursordnung

von Professor **Dr. Ernst Jaeger.**

Die Lieferung umfaßt in völlig neuer Bearbeitung die Lehren der **Anfechtung, Aussonderung** und **Absonderung.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVI. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1903 Nr. 12**

Ausgegeben am 1. Dezember

Bürgerliches Recht.

1. **Fischer, Otto,** Prof., u. Minist.-R. **Wilh. Henle,** DD., Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. VIII. 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. VIII. 1896. Handausg. m. Einleitg., erläut. Anmerkgn. u. Sachregister, in Verbindg. m. Oberlandesger.-R. *Eug. Ebert* u. Minist.-R. *Heinr. v. Schneider* hrsg. 6., umgearb. u. ergänzte Aufl. 42.—50. Taus. (XXXII, 1428 S.) 8°. München, 04. (C. H. Beck) geb. in Leinw. 7.—

Diese Handausgabe des BGB. erfreut sich einer ganz erstaunlichen Beliebtheit. Bringt doch die vorliegende 6. Auflage bereits das 42. bis 50. Tausend des Buches auf den Markt — ein wohlverdienter und wohlverständlicher Erfolg. Von Auflage zu Auflage hat das Werk tiefgreifende Verbesserungen erfahren. In seiner jetzigen Gestalt bietet es auf einem verhältnismässig knappen Raum eine die gesamte bisherige Judikatur verwertende Erläuterung des Gesetzes, wie sie für den Handgebrauch kaum trefflicher geboten werden könnte. Durch prägnantere Fassung und durch Streichung einleitender Inhaltsübersichten wurde es ermöglicht, dass trotz starker Vermehrung des Inhalts der Band nur um 4½ Bogen vergrössert zu werden brauchte. Mit anerkennenswerter Sorgfalt sind die Nebengesetze des Reiches und die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten berücksichtigt. So ausgestattet wird das Werk zu seinen zahlreichen alten zweifellos wieder viele neue Freunde gewinnen.

2. **Gottschalk, Dr. Alfr.,** Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten bei Schadensersatzansprüchen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. (VII, 127 S.) gr. 8°. Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

Unter sorgsamer Verwertung einer reichen Literatur und Rechtsprechung entwickelt der Verfasser zunächst die grundlegenden Fragen vom Kausalzusammenhang und vom Verschulden. Daran reiht sich in einem besonderen Teile die Lehre vom konkurrierenden Verschulden: die allgemeinen Voraussetzungen des § 254, der Begriff Mitwirkung des Verschuldeten, die Schadensverteilung, das Anwendungsgebiet des § 254, die Haftung für Hilfspersonen und die Beweislastfrage. Die Ausführungen zeichnen sich durch Gründlichkeit und Klarheit aus und bilden wertvolle Beiträge zur Lösung eines schwierigen, vielerörterten Problems.

3. **Hupka, Dr. Josef,** Privat-Dozent in Wien, Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht. gr. 8°. (VI, 269 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 6.—

Der Verfasser hat sich in der Literatur des deutschen Rechtes schon durch seine gründliche Arbeit über die Vollmacht (1900) einen angesehenen Namen erworben. Das vorliegende Werk bildet einen weiteren Fortschritt in der Klärung der wichtigen und schwierigen Lehre von der Vertretung in Rechtsgeschäften. *Hupka* behandelt zunächst „Die Elemente der Vollmachtshaftung im bisherigen Recht" und entwickelt hierauf Rechtsgrund, Voraussetzungen, Inhalt und Beendigung der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach deutschem bürger-

lichen Recht. Die Darstellung ist sehr gediegen und klar. Besonderen Beifall verdient die Erläuterung des § 179 BGB. (S. 218 ff.).

4. **Lieber,** Amtsgerichtsrat, und Gerichtsassessor **Dr. Tecklenburg,** Gemeinverständl. Erörterungen üb. einige Teile des deutschen bürgerl. Gesetzbuches. 8°. (XII, 260 S.) Wiesbaden, 03. (Bechtold & Co.) 1.50

Die Darstellung ist auf Veranlassung der Wiesbadener Landwirtschaftskammer abgefasst und will in erster Linie den nassauischen Landwirten eine leichtverständliche Erörterung der wichtigsten Materien des BGB. bieten (Kauf, Pacht, Gesindevertrag, Grundbuchrecht, eheliches Güterrecht, Erbrecht). Diesem Zwecke wird das Buch vollkommen gerecht. Auch anderwärts wird es, zumal in Kreisen der Landwirte, mit Vorteil benutzt werden.

5. **Oertmann, Dr. Paul,** Univ.-Prof. in Erlangen, Bayerisches Landesprivatrecht. I. Erg.-Bd. zu *Dernburg,* bürgerl. R. II. Abt.: Familienrecht, Erbrecht. gr. 8°. (XII, S. 541—679.) Halle a. S., 03. Buchhandlung d. Waisenhauses) 3.—; compl. 13.—

Mit dieser das Familien- und Erbrecht enthaltenden Lieferung hat das kürzlich besprochene dankenswerte Unternehmen seinen Abschluss gefunden.

6. **Rehbein, Dr. H.,** Reichsgerichtsrat. Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium u. die Praxis. gr. 8°. (VII, S. 321—500.) 6. Lieferung (Schlusslieferg. von Bd. II). Berlin, 03. (H. W. Müller) 4.—

Das Heft enthält die Erläuterung der §§ 241—432 BGB. und schliesst damit den II. Band, die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts ab. Auch diese Lieferung zeugt von einer ganz einzigartigen Durchdringung und Beherrschung des gewaltigen Stoffes. Der Verfasser zieht, wie wir früher schon betonten, die ältere Judikatur im weitesten Umfang heran und gibt überall prompten Aufschluss darüber, wie die Frage nach neuem Rechte zu lösen ist. Besonders wertvoll ist auch die in allen Teilen durchgeführte Mitberücksichtigung der sämtlichen Nebengesetze materiellen und formellen Inhalts. Auffallend und nicht zu billigen ist, dass fast gar keine Kommentarliteratur zitiert wird.

Rechtsgeschichte.

Bornhak, Conrad, Prof., Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Mit einer Rechtskarte d. preuss. Staates. gr. 8°. XXVI, 538 S.) Berlin, 03. (Carl Heymann) 12.—

Die erste preussische Staats- und Rechtsgeschichte! Es ist sehr zu begrüssen, dass es hier unternommen wurde, auf der Grundlage des durch so zahlreiche Einzelforschungen angehäuften Materials eine zusammenfassende Darstellüng der ganzen preussischen Staats- und Rechtsgeschichte zu bieten. Ist schon, ganz abgesehen von der unmittelbaren Bedeutung für das Verständnis des geltenden preussischen Rechtes und für die historische Erkenntnis an sich, die geschichtliche Darstellung eines Staats- und Rechtswesens von so staunenswerter Triebkraft und so vielfältig bewährter selbständiger Produktivität ein reichliches Mass von Interesse zu erwecken geeignet, so mehrt sich dieses Interesse noch um ein Bedeutendes dadurch, dass bekanntlich die preussischen öffentlichen Einrichtungen vielfach vorbildlich gewesen sind für die Einrichtungen des Reichs und dass auch viele sonstige Beziehungen zwischen beiden Rechtsgebieten bestehen. So wird das Werk *Bornhak's* nicht nur in Preussen, sondern auch im übrigen Deutschland und darüber hinaus vielen hochwillkommen sein. D.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Gareis, Dr. Karl,** Prof., Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgef. Lehrbuch d. deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts. 7. Aufl. 16°. (XXIV, 724 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 9.—

Die 7. Auflage des beliebten Lehrbuchs weist äusserlich eine durch Vergrösserung des Formats erzielte Beseitigung der vielbeanstandeten Dickleibigkeit des Werkes auf. Von inhaltlichen Aenderungen ist namentlich die Berücksichtigung des Verlags- und Versicherungsrechtes hervorzuheben.

2. **Gareis, Dr. Karl,** Prof., Allg. deutsche Wechselordnung. Textausgabe m. Erläuterungen. 4. Aufl. 16°. (XII, 192 S.) München, 04. (C. H. Beck) 1.50

Dieser vortreffliche, durch eine sehr schätzbare, systematische Einleitung (mit Formularen) ausgezeichnete Handkommentar

der W.O. berücksichtigt in der vorliegenden Neuauflage die Rechtsprechung und Literatur bis auf die jüngste Zeit.

3. **Rehm, Dr. Hermann,** Prof. d. Rechte in Strassburg, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. Lex. 8°. (XX, 938 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) Ungeb. 27.—; i. Hfrz. geb. 30.—

Das bedeutende Werk wird in juristischen wie in kaufmännischen Kreisen mit besonderem Dank aufgenommen werden. Es behandelt den gewaltigen Stoff in zwei Teilen. Im „Allgemeinen Teil“ zeigt der Verfasser, welche Aenderung an dem für die Bilanz des Einzelkaufmanns geltenden Rechte das Gesellschaftsprinzip, das Prinzip der beschränkten Mitgliederhaftung und namentlich das Aktienprinzip mit sich bringen. Im besonderen Teile werden hierauf die handels-, steuer-, verwaltungs- und strafrechtlichen Seiten der Bilanz eingehend erörtert. Mit Nachdruck betont der Verfasser, dass er die Bilanz, nicht wie sie übungsgemäss aufgestellt wird oder zweckmässig aufgestellt werden sollte, sondern so darstellt, wie sie nach positivem Bilanzrecht dargestellt werden muss und darf. Von einer korrekteren Anwendung des geltenden Rechts erhofft er die Heilung der hervorgetretenen Mängel. Am Gesetze selbst will er keinen Buchstaben geändert wissen. Die Beurteilung des Werkes muss rückhaltlos anerkennen, dass die schwierige und wichtige Materie hier mit einer Vielseitigkeit und Gründlichkeit bearbeitet ist, die ihresgleichen sucht.

4. **Ulrich, Rud.,** Generalsekretär, Grosse Haverei. Die Havariegrosse-Rechte der wichtigsten Staaten i. Originaltext u. in Uebersetzung nebst Kommentar u. einer vergl. Zusammenstellg. d. verschiedenen Rechte. 2., vollst. umgearb. Aufl. Bd. I: Deutsches Recht. Lex. 8°. (VIII, 262 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) 10.—; geb. 11.50

Der vorliegende I. Band ist ein zuverlässiger Kommentar der Haveriegrosse-Bestimmungen des H.G.B. und F.G.G., welcher die Rechtsprechung, insbesondere des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der hanseatischen Gerichte, eingehend berücksichtigt und an den entscheidenden Fällen meist wörtlich zitiert. Das Werk ist zunächst für den praktischen Gebrauch der Seeschiffahrts-Interessenten (Reeder, Kaufleute, Dispacheure, Versicherungs-Gesellschaften, Anwälte usw.) bestimmt. Da es aber überall auch die Verhältnisse der Binnenschiffahrt berücksichtigt, da ferner ein grosser Teil der handelsgesetzlichen Bestimmungen durch das deutsche Binnenschiffahrtsgesetz auf die Binnenschiffahrt für anwendbar erklärt worden ist und da endlich das F.G.G. in gleicher Weise für See- wie für Fluss-Dispachen gilt, so ist es auch für die Binnenschiffahrts-Interessenten von unmittelbarem praktischen Wert. Der II. Band, welcher die wichtigsten ausländischen Gesetze über die grosse Haverei sowie die York-Antwerp-Regeln im Original und in deutscher Uebersetzung umfassen wird, soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1904 erscheinen.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Fischel, Dr. Alfr.,** Die Olmützer Gerichtsordnung. Ein Beitrag z. Geschichte des österr. Prozessrechtes. Lex. 8°. (XXXVII, 90 S.) Brünn, 03. (Verl. d. deutsch. Vereins f. Gesch. Mährens u. Schlesiens.)

Eine für den Rechtshistoriker sehr wertvolle, mit eingehender systematischer Einleitung versehene und gründlichst erläuterte Ausgabe der Olmützer Prozessordnung vom Jahre 1550.

2. **Fitting, Dr. Herm.,** Geh. Justizrat, Prof., Der Reichscivilprozess. 11. Aufl. 16°. (XVIII, 744 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 8.—

Das beliebte und für die Einführung in die Wissenschaft des Civilprozessrechtes so vortrefflich geeignete Lehrbuch erscheint in dieser Neuausgabe als unveränderter Abdruck der 10. Auflage. Im Vorwort ist die wichtigste neue Literatur nachgetragen. Das sog. „Lehrbuch der C.P.O.“ von Loewenwald wäre besser ungenannt geblieben.

3. **Freudenthal, Hugo,** Oberlandesgerichtsrat, Civilprozessordnung nebst dem Einführungsgesetz. Handausg. m. Erltrgn. 2. verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVI, 962 S.) München, 04. (C. H. Beck) 6.—

Der *Freudenthal*'sche Handkommentar der C.P.O. hat sich in der Praxis rasch eingebürgert. Die Neuauflage ist ganz erheblich erweitert und bietet in den Erläuterungen eine Fülle sorgfältig ausgezogener Judikatursätze. Der Verfasser hat aber ausser der Rechtsprechung auch die Literatur in anerkennenswertem Massstabe berücksichtigt und gibt reiche Literaturnachweisungen bis

auf die neueste Zeit. Ein aus der ersten Auflage übernommenes, der Berichtigung bedürfendes Versehen ist es, wenn zu § 240 Anm. 6 gesagt wird, eine Unterbrechung trete nicht ein, falls das Verfahren Ansprüche auf Aussonderung oder Absonderung betreffe. Diese Ansprüche gehören gerade zu den wichtigsten Anwendungsfällen des § 240 C.P.O. (siehe § 11 K.O.).

4. **Niedner, Alex.**, Landrichter, Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Einführungsgesetz u. den preuss. Ausführungsbestimmungen. 8°. (VIII, 326 S.) Berlin, 04. (O. Häring) 6.—

Das Werk enthält einen kurzgefassten, aber gleichwohl inhaltsreichen und gründlichen Kommentar des Z.V.G. Die Stoffanordnung ist ausserordentlich klar und übersichtlich. Zu allen wichtigeren Streitfragen nimmt der Verfasser bestimmt und begründet Stellung. Gutgewählte Beispiele veranschaulichen die Darstellung.

5. **Reincke, O.**, Reichsgerichtsrat a. D., Die Deutsche Zivilprozessordnung. Erläutert. Lex. 8°. (XVI, 920 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) 20.—

Der rasche Absatz dieses Kommentars, der nun bereits in 5. Neubearbeitung vorliegt, bezeugt, dass sich das Werk einer hohen Beliebtheit erfreut. Das ist wohl erklärlich. Denn *Reincke* bietet bei aller Knappheit der Darstellung eine vollständige, auf reicher Erfahrung aufgebaute, streng wissenschaftliche Erläuterung des Gesetzes. Im Rahmen der einzelnen Paragraphen ist die Darstellung systematisch und so übersichtlich gehalten, dass sich das Werk auch vortrefflich zum Studium des Gesetzes eignet. Theorie und Praxis sind bis auf die Gegenwart mit grosser Sorgfalt berücksichtigt.

6. **Rosenthal, Dr. Karl**, Die Sachlegitimation. 8°. (82 S.) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 2.—

In dieser von der Juristenfakultät Würzburg mit dem Preise ausgezeichneten Arbeit entwickelt der Verfasser den grundlegenden, neuerdings so lebhaft umstrittenen und vielverkannten Begriff der *Sachlegitimation*.

Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung bespricht der Verfasser den Parteibegriff des geltenden Rechts, indem er sich im Resultate an die von Petersen und Wach vertretene Lehre anschliesst, dass Partei derjenige ist, der im eigenen Namen selbst oder durch Vermittelung anderer ihn vertretenden Personen einen Prozess führt. Im weiteren Verlaufe wird dann der Begriff „Prozessfähigkeit“ einer Betrachtung unterzogen und eine gesetzliche Vertretung prozessfähiger Personen in den Fällen der Vermögensverwaltung durch Dritte angenommen. Auf Grund des Ergebnisses der geschichtlichen Entwicklung und der Fassung des § 236 C.P.O. a. F. wird dann der Begriff Sachlegitimation definiert als die rechtliche Beziehung einer Person zum Gegenstande des erhobenen Anspruchs (§ 253 Nr. 2 C.P.O. a. F.), aus welcher die Befugnis folgt, über den Anspruch als Kläger oder Beklagter zu prozessieren. Diesen Begriff hält der Verfasser nicht nur auf die Leistungsklagen, einerlei welcher Art die rechtliche Beziehung zum verlangten Anspruch ist, für anwendbar, sondern auch für Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen. Gegenüber der herrschenden Lehre wird der materiellrechtliche Inhalt des Begriffs betont und angenommen, dass die Vertretungsverhältnisse, wie sie in den Fällen der Konkursverwaltung, Testamentsvollstreckung usw. vorliegen, niemals unter den Begriff der Sachlegitimation, sondern der Prozesslegitimation fallen. Im § 265 C.P.O. findet der Verfasser den Satz: Verlust der Sachlegitimation infolge Singularsuccession ist auf den schwebenden Prozess ohne Einfluss, das Urteil entscheidet aber direkt über das Recht des Erwerbers. In einem zweiten Teil wird die Anwendbarkeit des gewonnenen Begriffs auf die besonders wichtigen Fälle der Frage der Sachlegitimation im ehelichen Güterrecht, für die Verwalter fremden Vermögens und für die Gemeinschaftsverhältnisse geprüft.

Die Arbeit ist mit rühmenswertem Fleiss und Scharfsinn geschrieben und liefert zweifellos einen wertvollen Beitrag zur Klärung der wichtigsten Streitfrage des modernen Civilprozessrechtes.

7. **Sydow, R.**, Unterstaatssekr., und **L. Busch**, Kammerger.-Rat, Deutsches Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnungen. 7. Aufl. 16°. (284 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.80

Die bestens bekannte Ausgabe des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige enthält in dieser neuen, vermehrten Auflage bis auf die jüngste Zeit fortgeführte und trefflich redigierte Auszüge aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Tabellen und Register sind beigegeben.

8. **Voigt, W.**, Einfluss des Konkurses auf schwebende Prozesse des Gemeinschuldners. (XII, 241 S.) Leipzig, 03. (Veit & Cie) 6.—

Der Verfasser unterzieht die schwierigen und wichtigen Fragen nach dem Einflusse des Konkurses auf anhängige Rechtsstreitigkeiten des Schuldners einer recht gründlichen und dankenswerten Untersuchung. Anhangsweise handelt er von der Unterbrechung der

Anfechtungsprozesse durch den Konkurs des Schuldners, ohne jedoch die besonders bedeutsame Frage, wie die Konkursbeendigung auf den unerledigten Anfechtungsprozess wirkt, in den Bereich seiner Darstellung zu ziehen In der Hauptsache verdienen seine Ergebnisse Beifall. Auch seine Stellungnahme zu den grundlegenden Problemen des Konkursrechts, besonders zur Streitfrage nach der Rechtsstellung des Konkursverwalters, ist wohl begründet und schätzbar.

Patentrecht.

Michel, Hugo, Das deutsche Reichspatent, seine Anmeldung, Durchfechtung, Uebertragung und Anfechtung. kl. 4°. (VII, 223 S.) Leipzig, 03. (W. Engelmann) geb. 4.40

Das Buch will an der Hand von Beispielen, die der Praxis entstammen, das gesamte Verfahren in Patentsachen vor Augen führen und hiedurch sowohl den Erfindern, die ihre Patente selbst anmelden, als auch denen, welche die Prüfung für Patentanwälte ablegen wollen und schliesslich dem technischen Personal in industriellen Werken Dienste leisten. Es enthält zunächst den Text des Patentgesetzes und der Vollzugsvorschriften, dann eine praktische, recht brauchbare Anleitung zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche vom Beginne bis zum Schlusse des Verfahrens erforderlich sind, oder doch je nach Lage der Sache erforderlich werden können. Im Anhange sind u. a. die internationalen Verträge (ohne Berücksichtigung der Aenderungen, welche die Verträge mit der Schweiz und Italien erfahren haben), die Verzeichnisse der Patentklassen und das Gesetz betr. die Patentanwälte abgedruckt; ausserdem finden sich dort Auszüge aus den wichtigeren Entscheidungen des Reichsgerichts und des Patentamtes. Am Schlusse ist eine Figurentafel beigegeben.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Auer, Dr. Fritz**, Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform. gr. 8°. (35 S.) München, 03. (C. H. Beck) —.80

Verfasser wünscht, dass uns die Reform in im besten Sinne des Wortes *soziales* und lamit *volkstümliches* Strafrecht bringe. Dieses nuss sich nach seiner Ansicht auf dem 'rinzip der Abschreckung aufbauen. Es ıuss ferner die Strafdrohungen vermindern, a die Strafe immer nur das letzte, das ıbsidiäre Mittel sein darf, welches vielfach ı, wo es heute zur Anwendung gebracht ird, entbehrt werden kann. Beseitigt ünscht Verfasser u. a. die Strafbestimmungen gegen Majestätsbeleidigung, das eligionsdelikt, die Bestrafung des Ehencbs, der Geschlechtsverirrung, der Blutnande; reformiert werden sollen die Bemmungen über Kuppelei; der landesgezlichen Bestrafung des Konkubinats soll Reichsgesetzgebung einen Riegel schieben. gegen wünscht Verfasser neue Strafhungen gegen die Ansteckung mit genen Krankheiten und gegen Kinderverhrlosung, weitere Ausgestaltung der Straftimmungen gegen den Mädchenhandel. h bezüglich der Strafmittel und des afvollzugs äussert Verfasser verschiedene insche; u. a. verlangt er bessere Differenung der schweren Freiheitsstrafen, Aufung der Festungshaft und der Polizeiicht, Verbesserung des Instituts der ektionellen Nachhaft, bessere Anpassung Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse, ngte Verurteilung, reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs usf. Die Begründung ist überall mit kurzen, kernigen Worten gegeben. Durch die Schrift geht derselbe frische Zug, den wir schon an einer früheren Arbeit desselben Verfassers (seiner Preisschrift über den strafrechtl. Notstand) gerühmt haben.

2. **Bauer, Dr. Geo.**, Der strafrechtliche Notstand m. besond. Berücksicht. des Notstandes des Bürgerlichen Gesetzbuches u. seines Einflusses auf das Strafrecht. gr. 8°. (58 S.) Würzburg, 02. (Gnad & Co.) 1.20

Die Schrift bringt zunächst eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Notstandslehre im römischen, kanonischen und deutschen Rechte bis zum Reichsstrafgesetzbuche. Es wird dann der Notstand nach den Bestimmungen des BGB. und das Verhältnis dieser Bestimmungen zu § 54 des St.G.B. in sachgemässer Weise, jedoch ohne Neues zu bringen, erörtert.

3. **Brichta, Dr. M.**, Zurechnungsfähigkeit od. Zweckmässigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. gr. 8°. (III, 129 S.) Wien, 03. (F. Deuticke) 2.50

Wir sind es nachgerade gewöhnt, dass von Seite der Naturwissenschaft in Fragen der Kriminalpolitik eifrigst Stellung genommen wird. Diese Mitarbeit ist nur dankbar zu begrüssen, auch wenn sie, wie die vorliegende Schrift, das Fundament unseres

Strafrechts erschüttern will. Ob ihr dies gelingen wird, bleibt ja zum Glück mindestens noch zweifelhaft; im übrigen aber lässt sich über mancherlei, was von jener Seite angeregt wird, sehr wohl reden. Verfasser geht mit den Prinzipien des geltenden Strafrechts radikal zu Werke: Wille ist nur der Trieb der Selbsterhaltung, welcher vom Bewusstsein als Trieb nach Lustempfindung subjektiv wiedergespiegelt wird. Der Glaube an die Willensfreiheit ist eine Kinderstubenphantasie, demgemäss der Begriff der Schuld unhaltbar. Die Unterscheidung zwischen Zurechnungsfähigen und Nichtzurechnungsfähigen, wie sie unser Strafrecht trifft, ist völlig willkürlich, auf zufälligen Aeusserlichkeiten beruhend. Verfasser will aber nicht nur niederreissen, er will zugleich der Rechtswissenschaft die goldene Brücke bauen, auf der sie ohne Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung den Uebertritt von ihrem metaphysischen Boden auf streng erfahrungswissenschaftlichen vollziehen kann. Er versucht dies, indem er darlegt, dass die Strafe trotz mangelnder Schuld notwendig ist als Abwehrhandlung der Gesellschaft und so der sozialen Zweckmässigkeit dient. Ihre Aufgabe erfüllt die Strafe nicht durch Zwangserziehung und nicht durch Unschädlichmachung, sondern durch Abschreckung (Peinigung). „Die Unlustempfindung der Gesetzesbeobachtung muss durch eine noch stärkere Unlustempfindung übertrumpft werden.“ Hiezu eignet sich mehr oder minder jedes der im geltenden Recht anerkannten Strafmittel, besonders die längere Freiheitsstrafe, im Notfalle auch die Todesstrafe. Der Besserungsgedanke kann beim Vollzug von Freiheitsstrafen nebenher mit verwirklicht werden; doch muss der moralischen Gesundung durch körperliche Assanierung der Sträflinge vorgearbeitet werden. Grenze der Strafbarkeit ist immer die Zweckmässigkeit, so dass die Strafe wegfallen muss, wo sie keinen Sinn hat, nämlich wenn das Urteilsvermögen, die Erkenntnis der Strafbarkeit fehlt, wie bei Kindern und gewissen, durchaus nicht allen Geisteskranken. Dies in kurzen Zügen der Inhalt der Schrift. Nach welchem Massstabe die Dauer der Strafe bemessen, wie lange die „Peinigung“ fortgesetzt werden soll, darüber äussert sich der Verfasser nicht; die Beantwortung dieser Frage wäre um so notwendiger gewesen, als ja nach der Ansicht des Verfassers weder der Grad der Schuld, noch die Erreichung des Besserungszweckes entscheidend sein kann. Uebrigens, man darf sich zu den aufgeworfenen Grundfragen stellen wie man will, auf jeden Fall bietet die Schrift hohes Interesse.

4. **Krobitzsch,** Landg.-Präs., Die Verfügung in Strafsachen. Ein prakt. Handbuch f. d. staatsanw. Dienst. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 417 S.) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 8.—; geb. 9.—

Ein „praktisches Handbuch“ ist das vorliegende Werk in vollem Masse. Es erleichtert dem Beamten der Staatsanwaltschaft seine schwierige Aufgabe, indem es ihm in den verschiedenen Stadien des Prozesses, nach welchen es geordnet ist, die einschlägigen, vielfach zerstreuten Vorschriften im Zusammenhange an die Hand gibt; es eignet sich zum Studium für denjenigen, der sich auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst vorbereiten will. Durchweg ist die Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt und durch Anführung zahlreicher Beispiele die Anwendung der Vorschriften auf die Fälle des Lebens klar gemacht. Dem preussischen Praktiker wird das Buch sehr gute Dienste tun. Es wäre zu wünschen, dass es auch für andere Bundesstaaten bearbeitet würde.

5. **Lindemann, Otto,** Amtsrichter, Sammlung der wichtigsten preussischen Strafgesetze (Guttentagsche Sammlg. Nr. 31). 16°. (348 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 2.50

Das Büchlein soll nur einen Ergänzungsband zu den im gleichen Verlag in Einzelausgaben erschienenen preussischen Gesetzen bilden, weshalb letztere weggelassen wurden. Gesetze, die nur zum Teil strafrechtlichen Inhalt haben, sind im Auszuge, jedoch unter Berücksichtigung des Zusammenhanges der einzelnen Vorschriften, wiedergegeben. In chronologischer Reihenfolge sind 32 Gesetze abgedruckt. Im Anhang ist das Gesetz betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883, wiedergegeben. Die Anmerkungen enthalten Auszüge aus oberstrichterlichen Entscheidungen.

6. **Olshausen, Dr. Just.,** Oberreichsanwalt, Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anm. (Bd. VIII d. Strafgesetzgbg. d. deutschen R.) 16°. (XI, 248 S.) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 2.40

Dieses vorletzte Bändchen der von uns schon früher besprochenen trefflichen Handausgabe enthält zunächst die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs, dann aber auch die Verträge deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten und ist am Schlusse mit einem Sachregister versehen.

7. **Olshausen, Dr. Just.,** Oberreichsanwalt, Die Reichsstrafgesetzgebg. f. d. Deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutz-

gebiete. 16°. (VIII, 149 S.) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 1.50

Das die ganze Sammlung abschliessende IX. Bändchen von *Olshausens* „Reichsstrafgesetzgebung" bringt zunächst die Strafgesetzgebung für die Konsulargerichtsbezirke und die für die Schutzgebiete, ferner im Anhang Nachträge und Berichtigungen zu den Bänden I—VII, eine Inhaltsübersicht zu den Bänden I—VIII und ein chronologisches Gesetzregister zu Band I—IX, endlich ein Sachregister zu Bd. IX.

8. **Oetker, Dr. Friedr.**, Prof., Ueber Notwehr u. Notstand nach den §§ 227, 228, 904 des Bürgerl. Gesetzbuchs. gr. 8°. (III, 81 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 2.—

Der Einfluss der §§ 228, 904 BGB. auf das Strafrecht ist schon vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Anderseits sind diese Paragraphen und der von der Notwehr handelnde § 227 auch schon oft in der den Civilisten interessierenden Richtung beleuchtet worden. Verfasser unterwirft nun in der vorliegenden mit reicher Kasuistik ausgestatteten Schrift die zitierten Paragraphen einer scharfsinnigen Betrachtung sowohl nach der straf- wie nach der civilrechtlichen Seite. Zweifellos finden durch diese Art der zusammenfassenden Behandlung manche Fragen eine Förderung, die ihnen bei einseitiger Rücksichtnahme auf das eine oder das andere Rechtsgebiet nicht in gleicher Weise zuteil würde. Bemerkenswert ist u. a., dass nach Oetker die Abwehr des Angriffes eines Tieres trotz § 228 nicht Notstand, sondern Notwehr ist.

9. **Pelman, Dr.**, Geheimrat Prof., und **Dr. Finkelnburg**, Strafanst.-Dir., Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge. gr. 8°. (31 S.) Bonn, 03. (Rohrscheid & Ebbecke) —.80

In dem ersten Vortrage erörtert *Pelman* einige Zustände der geminderten Zurechnungsfähigkeit und wünscht für die in solchem Zustande die Strafgesetze verletzenden Personen nicht quantitativ kürzere, sondern qualitativ andere Strafen, ohne sich über diese näher zu verbreiten. *Finkelnburg* meint dagegen, es könne schon durch eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin geholfen werden, zieht aber doch eine besondere Strafbestimmung vor, die den gemindert Zurechnungsfähigen der gleichen Behandlung wie den Jugendlichen unterwerfen soll. Anderseits spricht sich Redner gegen die Einführung der besonderen Art des Strafvollzugs aus, die nach dem Vorschlag Mehrerer in Zwischenanstalten erfolgen soll und begründet seine Ansicht, dass ein sachgemässer Strafvollzug auch in den gewöhnlichen Anstalten möglich sei, des näheren.

10. **Stämpfli, Dr. Wilh.**, Erpressung u. „Chantage" nach deutschem, französischem u. schweizerischem Strafrecht. gr. 8°. (VIII, 151 S.) Bern, 03. (A. Franke) 2.—

Die Schrift ist veranlasst durch die auf dem Brüsseler Kongress von 1900 gemachten Vorschläge über die Behandlung des Chantage. Sie erörtert zunächst die Merkmale des Vergehens der Erpressung nach deutschem Recht, dann die Tatbestände der extorsion und des chantage im französischen Recht. Hierauf wird das Verhältnis des chantage zur Erpressung des deutschen Strafrechts beleuchtet, wobei Verfasser zu dem richtigen Schlusse gelangt, dass unser allgemein gefasster Tatbestand der Erpressung den Begriff des chantage vollständig umfasst. Die verschiedenen schweizerischen Bestimmungen über Erpressung werden in mehrere Gruppen eingeteilt, je nachdem sie an das deutsche oder ans französische Recht oder an beide sich anschliessen oder überhaupt keinen Einfluss einer dieser Gesetzgebungen zeigen. Die deutsche Gruppe weist die grösste Zahl, nämlich 13 Kantone auf. Hieran reiht sich eine Besprechung der im Entwurf eines schweizerischen St.G.B. enthaltenen Bestimmung gegen die Erpressung. Zum Schlusse der anregenden Schrift wird die Behandlung des chantage auf dem Brüsseler Kongresse einer Betrachtung unterzogen. Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, dass diese Behandlung eine verfehlte war, weil keiner der Berichte den abstrakten Tatbestand aus den verschiedenen Erscheinungsformen des chantage herausgefunden hat, der doch im deutschen St.G.B. sich bereits findet.

11. **Wuerzburger, Dr. J.**, D. Recht d. strafr. Notstandes vor u. nach d. Inkrafttr. d. BGB. gr. 8°. (V, 139 S.) Breslau, 03. (Schletter) 3.40

Die gegenwärtige Schrift grenzt zunächst nach einer kurzen Darstellung der Geschichte des Notstandes diesen von der Notwehr ab, wobei Verfasser die Verteidigung gegen einen Geisteskranken in analoger Anwendung des § 228 als Notstand erklärt. Es wird dann der Notstand nach dem St.G.B. erörtert. Verfasser nimmt an, die Notstandshandlung sei straflos, aber gleichwohl rechtswidrig und hält daher Notwehr gegen Notstand für erlaubt und die Teilnahme an der Notstandshandlung für strafbar, ohne diesen Standpunkt des Gesetzes zu billigen. Im Anschlusse hieran behandelt Verfasser den Einfluss des ein Notrecht begründenden BGB. auf das Strafrecht. Bei Untersuchung der einzelnen Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Notstandshandlungen nimmt er auch zur civilistischen Literatur Stellung.

Google

Auch auf die rein civilrechtliche Schadensersatzpflicht geht Verfasser ein. Im Anhang wird noch auf die in Spezialgesetzen und Verordnungen sich findenden Notstandsbestimmungen kurz hingewiesen. Die Schrift gibt, ohne neue Ergebnisse zutage zu fördern, von dem geltenden Notstandsrechte ein gutes Bild.

12. **Zabel, F.**, Krim.-Komm., D. gesetzl. Bestimmungen über Glückspiel, Lotterie, Ausspielung und Wette. 8°. (63 S. u. 6 Muster.) Breslau, 03. (J. H. Kern) —.80

Das Büchlein soll die zum Einschreiten gegen das Spiel berufenen Personen, wie Polizeibeamte, Gendarmen, Amtsvorsteher und Amtsanwälte über die vorkommenden Spiele und deren Zugehörigkeit zu den Glücksspielen informieren, aber auch für beteiligte Privatpersonen, wie Gastwirte, Losehändler etc. Hinweise zur Abwendung von Unbequemlichkeiten oder gar Strafen gewähren. Es verbreitet sich u. a. über Glücksspiele im allgemeinen, beschreibt dann eine grosse Zahl der häufiger auftauchenden Spiele und erörtert die strafbaren Tatbestände, sowie die civilrechtliche Behandlung von Spiel, Wette, Lotterie und Ausspielung. Zum Schlusse sind die einschlägigen Bestimmungen des Reichs und Preussens, anhangsweise sogar historische Edikte abgedruckt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Führer durch das Verwaltungsgebiet der Stadt Dresden.** Heft 2—13 (Schluss) mit vielen Tabellen und Plänen. hoch 8°. Dresden, 03. (C. C. Meinhold & Söhne) für vollständig in Mappe 3.—

Das obige, von uns auf S. 539 dieser Blätter angezeigte Werk liegt uns nun komplet vor. Der Stadtrat von Dresden hat sich — das können wir mit Freuden konstatieren — durch die Veranstaltung dieser verlässigen, trefflich ausgestatteten und eingerichteten Uebersicht über die wichtigsten Zweige der städtischen Verwaltung ein wirkliches Verdienst erworben. Wie viel des Interessanten bietet ein solches lebensvolles und lebenswahres Gesamtbild einer modernen Stadtverwaltung! Wie viel können städtische und staatliche Beamte, Mitglieder von städtischen Kollegien und sonstige Personen, die Sinn für die Bestrebungen und Leistungen unserer kräftig aufstrebenden Städte haben, aus einem solchen Werke an Anregung und Belehrung schöpfen! Der allgemeine Teil enthält eine kurze Stadtgeschichte, Statistisches und die Darstellung der Gliederung der städtischen Verwaltung. Die weiteren Teile sind als Führer durch das Arbeitsgebiet der einzelnen, wichtigeren Geschäftsstellen bzw. Geschäftszweige bearbeitet, nämlich des Armenamtes, des Betriebsamtes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Feuerpolizei, des Feuerlöschwesens, des Marstalls und Beerdigungswesens, des Hochbauamtes, des Krankenpflege- und Stiftsamtes, des Leihamtes, der Markthallen, des Schulamtes, der Verwaltung der Gartenanlagen und des König Albert-Parkes, des Tiefbauamtes und des Wohlfahrtspolizeiamtes. Zahlreiche Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Tabellen sind eingefügt. Ein Führer durch Dresden und je ein trefflicher Stadt- und Umgebungsplan sind beigegeben. Dabei ist der Preis des umfangreichen Werkes in Mappe äusserst mässig (3 Mk.). Einzelne Hefte werden zu 50 Pf. abgegeben, nur Heft 11 (Tiefbauamt mit Umgebungskarte) kostet 1 Mk.

2. **Reinsch, Dr. A.**, Untersuchgsamtsvorst., Entwurf e. Polizeiverordnung f. den Verkehr m. Milch, nebst Protokoll üb. die öffentl. Besprechg. derselben in der Versammlg. der Abteilg. E (Milchgesetzgebg.) der allgemeinen Ausstellg. f. hygien. Milchversorgg. in Hamburg, am 5. V. 1903. Nach den stenograph. Aufzeichngn. zusammengestellt. gr. 8°. (48 S.) Hamburg, 03. (C. Boysen) 1.50

Durch die oben bezeichnete Art der Besprechung einer Milchverkehrsordnung seitens zahlreicher Sachverständiger ist in zweckmässiger Weise schätzbares Material zur polizeilichen Regelung des Milchverkehrs beigebracht worden. Das vorliegende Schriftchen gibt in Verbindung mit der auf S. 595 dieser Blätter angezeigten Uebersicht über die zur Zeit geltenden Normen treffliche Belehrungen über die einschlägigen Fragen.

3. **Wielandt, Dr. Friedr.**, Präsident, Neues Badisches Bürgerbuch. Sammlung d. wichtigsten Ges. u. Verordn. a. d. Verfassgs.- u. Verwltgs.-R. d. Grossherz. Baden. Nebst den einschl. Gesetzen d. Deutschen Reichs. 7., neubearb. Aufl. I. Band. gr. 8°. (X, 796 S.) Heidelberg, 03. (Emmerling & Sohn) 5.20

Dieses längst vorzüglich eingeführte Handbuch badischer Verfassungs- und Verwaltungsnormen, von dessen 7. Auflage uns der erste Band vorliegt, enthält in diesem Bande der neuen Auflage 33 Gesetze, Verordnungen etc. aus dem Gebiete des Verfassungsrechtes (Reichs- und Staatsverfassung, Reichs- und Staatsangehörigkeit, verfassungsmässige Rechte, Beamtenverhältnisse) und 80 Nummern aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes (Allgemeine Bestimmungen, Gemeinde-, Niederlassungs- und Armenwesen,

öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Schule, Kirche, Stiftungen). Die Sachkunde und Erfahrung des Verfassers verbürgen eine zweckmässige Auswahl und die erforderliche Verlässigkeit. Auch rechtskundige Personen werden die handliche und inhaltreiche Sammlung häufig mit Vorteil benützen können. Für den nichtbadischen Juristen, der sich über badisches öffentliches Recht informieren will, wird das in diesem Werke Gebotene in weitaus den meisten Fällen ausreichend sein.

Kirchenrecht.

Rintelen, Dr. V., geh. Oberjustizrat, Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens u. des Deutschen Reiches in ihrer gegenw. Gestaltg. (1903). 8°. (VI, 82 S.) Paderborn, 03. (F. Schoeningh) 1.—

Eine zweckmässige Textausgabe mit knappen Anmerkungen. Auch die neuen preussischen Gesetze über die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche und über die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 sind bereits aufgenommen.

Kolonial- und Völkerrecht.

1. **Noradounghian, Gabriel Effendi**, Conseiller légist de la Porte Ottomane, Recueil d'actes internationaux d. l'Empire Ottoman. Tome quatrième 1878—1902. gr. 8°. (XXX, 658 S.) Leipzig, 03. (Breitkopf & Haertel).

Mit diesem 4. Bande hat die wertvolle Sammlung der internationalen Akte der Türkei die Gegenwart erreicht, während der im Jahrgang 1902 (S. 669) dieser Blätter angezeigte vorige Band den Zeitraum von 1856—1878 umfasst hatte. An der Spitze stehen die Protokolle des Berliner Kongresses und der Text des Berliner Vertrags auf zusammen 192 Seiten. Wir finden sodann die zahlreichen Grenzfestsetzungsverhandlungen, die Protokolle über Bosnien und Herzegowina nebst der Konvention mit Oesterreich hierüber, die Verhandlungen über Tunis, Eisenbahnverträge, den Vertrag und weitere Abmachungen über den Schutz der unterseeischen Kabel, die Verhandlungen über Massauah, die Kongoakte, die Verhandlungen und Verträge über egyptische Verhältnisse, den Suezkanal etc., über Regelung der Schwierigkeiten in Ostrumelien und über den serbisch-bulgarischen, dann den türkisch-griechischen Friedensschluss, die Antisklavereiakte, den Vertrag über die internationale Union zur Veröffentlichung der Zolltarife, die Handelsverträge mit Deutschland, Rumänien, Serbien, die Aktenstücke zur armenischen Frage, den Konsularvertrag mit Serbien, den Schiedsspruch über den türkisch-griechischen Konsularvertrag, die Instruktion vom 12. Dezember 1902 über die Vilajets der europäischen Türkei und zahlreiches andere. Im ganzen enthalten die vier Bände 1001 Nummern, unter denen freilich begreiflicherweise die Verweisungen auf anderweitige Sammlungen überwiegen müssen, da der Abdruck der sämtlichen Stücke, die dem Verfasser vorlagen, etwa 15 Bände erfordert haben würde, dies aber ein Hindernis für die Verbreitung des Werkes in weiteren Interessentenkreisen gewesen wäre. Eine solche Verbreitung verdient aber der vorliegende Band mit seinem so aktuellen Inhalt in noch höherem Masse als seine Vorgänger.

2. **Stengel, Dr. K. Frhr. von**, Prof., Der Kongostaat. Eine kolonialpolitische Studie. gr. 8°. (55 S.) München, 03 (Carl Haushalter) —,75

Der Verfasser, bekanntlich eine Autorität auf dem Gebiete des Kolonialwesens, hat sich die Aufgabe gestellt, die Entstehung und Entwicklung, die Verfassung und die wichtigsten Einrichtungen des Kongostaates übersichtlich darzustellen und sodann in objektiver Kritik die neuestens mehrfach und scharf angegriffene Wirtschafts- und Eingebornen-Politik des Kongostaates der Erörterung zu unterwerfen. Es handelt sich dabei bekanntlich um die Domanial- und Handelspolitik und um die Behandlung, welche die Eingebornen erfahren oder erfahren sollen. Verfasser betont übrigens auch, dass jedenfalls das Deutsche Reich keinen Anlass habe, dadurch, dass es in dieser Angelegenheit besonders hervortrete und dem Kongostaate Schwierigkeiten bereite, andern die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Gewerberecht.

1. **Landmann, Dr. Rob. v.**, Kommentar zur Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl., bearb. v. Legationssekr. 1. Kl. *Dr. Gust. Rohmer.* 9/10. Lfg. (Schluss.)

gr. 8°. 2. Bd. (S. 417—943 u. X.) München, 03. (C. H. Beck) 8.80

Unter Bezugnahme auf unsere wiederholten Besprechungen der neuesten Auflage des hervorragendsten Kommentars zur Gewerbeordnung konstatieren wir, dass dieser nunmehr vollendet vorliegt. Der Anhang I bringt die von Reichswegen zur Gewerbeordnung ergangenen Verordnungen, kleinere Reichsgesetze verwandten Inhalts und die preussische technische Anleitung zu § 16. Der II. Anhang enthält das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 mit eingehendem Kommentar. Durch einen Nachtrag sind auch die früheren Lieferungen auf das Laufende gebracht, soviel die wichtigeren Erlasse und Entscheidungen angeht, die während des Druckes der beiden Bände erschienen sind. Eine Literaturübersicht schliesst sich an. Das Sachregister ist in dankenswerter Ausführlichkeit gehalten.

2. **Olshausen, Dr. A.**, Poliz.-R., Handbuch des Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbes, enth. die sämtl. in der Stadt Hamburg f. das Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe u. den Kleinhandel m. Branntwein od. Spiritus gelt. Bestimmgn., nebst e. Anh., enth. die f. den Kleinhandel m. Bier u. f. das Gewerbe der Speisewirte gelt. Vorschriften, zusammengestellt u. erläutert. gr. 8°. (VII, 134 S.) Hamburg, 03. (O. Meissners Verl.) geb. in Leinw. 2.—

Der ausführliche Titel lässt den Inhalt dieses praktischen Büchleins genügend ersehen. Bei den Erläuterungen, die teilweise als eingehend bezeichnet werden können, sind vor allem die Entscheidungen der Hamburgischen Gerichte und Verwaltungsbehörden berücksichtigt, so namentlich jene des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der Senatssektion für Gewerbesachen. Die Judikatur zu reichsrechtlichen Normen und die teilweise vorbildlichen Polizeiverordnungen verdienen auch ausserhalb Hamburgs Beachtung.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Adler, Max**, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich. gr. 8°. (IX, 121 S.) Wien, 03. (F. Deuticke) 4.60

Auf Grund eines umfangreichen handschriftlichen und gedruckten Materials schildert der Verfasser zunächst die soziale und wirtschaftliche Lage des österreichischen Handwerks am Ende des 17. Jahrhunderts; daran schliesst sich eine Darstellung der Anfänge der merkantilistischen Gewerbe- und Wirtschaftspolitik und des Kampfes der Zünfte gegen die neue Gewerbe- u. Arbeitsverfassung. Ein besonderer Abschnitt ist der Lage des Gesellenstandes, seinen Verbindungen und Kämpfen gewidmet. In dem Schlussabschnitt bespricht der Verfasser das Verhältnis der territorialen Gewerbepolitik zur Reichsgewerbereform, insbesondere dem Reichsgutachten von 1731. Die Darstellung gibt ein vortreffliches, anschauliches Bild vom Zunftwesen in Oesterreich während der Zeit seiner Erstarrung und seines Niederganges und von der Schwierigkeit seiner Beseitigung bzw. Umbildung. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Gewerbepolitik.

2. **Beiträge** zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung im Jahre 1901. Hrsg. v. kais. Aufs.-Amt f. Privatversicherung. Lex. 4°. (69 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag).

Diese mit Dank und Anerkennung zu begrüssende Publikation des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung gibt im 1. Teil eine Statistik der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften i. J. 1901, während der 2. Teil eine Statistik der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften enthält. Bekanntlich gehört es zu den Aufgaben dieses Aufsichtsamtes jährlich eine solche Statistik herzustellen, die erstmals für 1902 zu veranstalten ist. Um aber zwischen den früheren regelmässigen Statistiken des kais. Statist. Amtes in betreff der Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaften und den dem Aufsichtsamt obliegenden neuen Publikationen keine Lücke eintreten zu lassen, hat das letztere sich entschlossen, schon für 1901 die Statistik über diese beiden grossen Gebiete des Versicherungswesens nach den gleichen Grundsätzen und im gleichen Umfange zu bearbeiten, wie dies bisher seitens des kais. Statist. Amts geschehen ist.

3. **Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben** mit Ausschluss des Detail-Warenhandels. Auf Grund einer Umfrage bei kaufmännischen Genossenschaften und Vereinen herausg. vom k. k. Arbeits-stat.-Amt im Handelsministerium. gr. 4°. (XIX u. 103 S.) Wien (A. Hölder).

Den Anlass zur vorliegenden Enquete bot die Frage der Regelung der Ruhezeit und der Mittagspausen in den Engros-Handelsgeschäften. Die Umfrage bezog sich auf die Arbeitszeit der kaufmännischen Beamten und Angestellten, der Handelslehrlinge und des untergeordneten Dienstpersonals, auf etwaige Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und zu gewissen Zeiten des Jahres, auf die Erteilung regelmässiger Urlaube und die Arbeitszeit an

Sonn- und Feiertagen. Die Erhebungen erstreckten sich auf den Warenhandel im Grossen, die Bankgeschäfte, die Speditionsgeschäfte. Die 118 eingegangenen Antworten werden im 2. Teil der vorliegenden Schrift wiedergegeben, während der 1. Teil eine Uebersicht der Ergebnisse enthält.

4. **Ginsberg, Dr. Edgar**, Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftl. Wirkungen. gr. 8°. (VIII, 93 S.) Stuttgart u. Berlin, 03. (J. G. Cotta Nachf.) 2.—

Die vorliegende Arbeit darf als eine recht verdienstliche bezeichnet werden. Sie schildert im 1. Teil in eingehender Weise die Ausgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung seit dem Gesetz vom 24. Juni 1887 und deren Veranlassung und beschäftigt sich im 2. Teil mit der Spiritusindustrie in der Zeit von 1895—1903, d. h. mit der Gründung des Spirituskartells und mit dessen Bemühungen in bezug auf die Regelung der Branntweinproduktion. Die ziemlich verwickelte Materie, die auch technisches Verständnis für das Gebiet der Spirituserzeugung voraussetzt, ist klar und erschöpfend behandelt.

5. **Schmoller, Gustav**, Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. Vortrag, geh. in d. Hauptversammlung d. Ver. deutscher Ingenieure zu München am 30. Juni 1903. 8°. (30 S.) Berlin (J. Springer). —.60

Schmollers Vortrag hat bereits bei seinem ersten Erscheinen in den Tagesblättern so viel Beifall gefunden, dass wir hier lediglich darauf zu verweisen haben, dass er nunmehr auch in Broschürenform erschienen ist.

Politik.

1. **Cathrein, Viktor**, Soc. J., Der Sozialismus. 8°. (XVI, 347 S.) Freiburg i. Br., 03. (Herder) 2.80; geb. 3.50

Wenn ein Werk wie das vorliegende in verhältnismässig kurzer Zeit acht Auflagen erlebt und ausserdem in zahlreiche fremde Sprachen übersetzt worden ist, so darf dies als ein Beweis dafür angesehen werden, dass es dem Bedürfnis nach Unterrichtung und Belehrung über die wichtige und schwierige Frage des Sozialismus in hervorragender Weise zu genügen vermag. Der Verfasser ist ein weit bekannter katholischer Schriftsteller und sein konfessioneller Standpunkt äussert sich u. a. in seiner einseitigen Auffassung des Liberalismus, den er für die Ausbreitung des Sozialismus mit verantwortlich macht. Es hätte u. E. den Tatsachen besser entsprochen, als Hauptfaktor des Sozialismus die Umgestaltung der Industrie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu bezeichnen und dieser eine eingehendere Würdigung in der Geschichte des Sozialismus zu widmen. Abgesehen von diesen Ausstellungen finden wir in dem Werke viel Beachtenswertes und Treffliches. Insbesondere das 4. Kapitel trägt mit Geschick und Gründlichkeit die Argumente zusammen, welche die „Unmöglichkeit des Sozialismus“ zu erweisen geeignet sind.

2. **Die sozialdemokratische Hochflut** und ihre Eindämmung. Ein Wort an Nationalgesinnte von *C. S.* 8°. (36 S.) Breslau, 03. (Schles. Druckerei-Genossensch.) —.50

Die vorliegende Broschüre ist ein von edler Begeisterung und warmer Liebe zum [illegible] Reich beseelter Aufruf zur Sammlung aller patriotisch und national Gesinnten gegen die Sozialdemokratie. Die Führer nationaler Parteien können ihm manche Belehrung und für die Agitation fruchtbare Gedanken entnehmen.

3. **Rabinowitsch, Sara**, Die Organisationen des jüdischen Proletariats in Russland. gr. 8°. (VIII, 162 S.) Karlsruhe (G. Braun) 6.—

Es sind drei Organisationen des jüdischen Proletariats, die in der vorliegenden Schrift dargestellt werden; der Kahal, die Chewra in Mohileff, und der russisch-jüdische Arbeiterbund. Die Verfasserin schildert die Verschiedenheiten dieser Organisationen in ihrer Bedeutung für die Juden als Juden, als kleine Gewerbetreibende und als arbeitende Proletarier. Der Kahal hat im wesentlichen historisches Interesse; die Chewra ist eine echt jüdische Organisation, die neben den wirtschaftlichen Bestrebungen auch die spezifisch konfessionellen pflegt, der jüdische Arbeiterbund ist eine sozialdemokratische Vereinigung jüdischer Arbeiter, der „als Kompromiss zwischen der jüdischen Eigentümlichkeit und den politischen Dogmen des russischen Sozialismus entstanden ist“. Die Schrift bietet viel Belehrendes und wirft interessante Streiflichter auf die russischen Zustände.

4. **Wacker, Th.**, Entwicklung der Sozialdemokratie in den zehn ersten Reichstagswahlen (1871—1898). Auf Grund der amtlich geprüften Wahlziffern dargestellt. Mit e. Nachtrag: Die Sozialdemokratie in der Reichstagswahl von

1903. gr. 8°. (LV, 438 S.) Freiburg i. Br., 03. (Herder)
8.—; geb. in Leinw. 9.50

Aus dem Titel ergibt sich auch der Inhalt des Werkes. Im einzelnen handelt der 1. Teil desselben von der Entwicklung der Sozialdemokratie in ganz Deutschland; der 2. Teil von deren Entwicklung in 29 grossstädtischen Bezirken Alt-Deutschlands, der 3. Teil von der Sozialdemokratie in Preussen (überhaupt und in den einzelnen Provinzen und Bezirken), der 4. Teil von der Sozialdemokratie in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsass-Lothringen. Für jedes Land bzw. jeden Bezirk wird die Bewegung der Wählerziffern, die Wahlbeteiligung und die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen zur Darstellung gebracht. Ein Nachtrag ist dem Wahlergebnis von 1903 gewidmet. Wir haben durch *Wacker* zum erstenmal eine Arbeit erhalten, die uns in den Stand setzt, das Anwachsen bzw. die Veränderungen in der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen für jeden Wahlbezirk des Deutschen Reiches seit 1871 ganz genau zu verfolgen. Eine recht mühevolle Arbeit, die viel Fleiss und Hingebung erfordert. Dabei begnügt sich der Verfasser nicht mit der blossen Wiedergabe des Zahlenmaterials, sondern er weist auch die Besonderheiten in dem Entwickelungsgang jedes einzelnen Bezirkes nach. Das Buch kann allen, die sich für die Geschichte des politischen Lebens Deutschlands in den letzten 30 Jahren interessieren, bestens empfohlen werden.

Allgemeines.

Schwarz, Dr. Otto Geo., Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 2. Bd. Staatsrecht — Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Völkerrecht. gr. 8°. (VIII, 260 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 4.60

Zur ersten Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht Preussens und des Reichs, in das Kirchen- und Völkerrecht mit nachfolgendem Lehrbuchstudium ist das hier Gebotene allenfalls ausreichend. Es wird also in dieser Richtung das Buch etwa für jene Studierenden eine erwünschte Krücke sein, die auf Anlegung eines Heftes in den Vorlesungen verzichtet oder solche nicht oder unvollständig besucht haben. Hauptsächlich aber kann es als Repetitorium Dienste leisten. Dann werden auch die teilweise bedenklichen Unrichtigkeiten dem Benützer eher zum Bewusstsein kommen und dadurch unschädlich gemacht werden. Als Beispiele von Entgleisungen greife ich heraus, was über die Theorie von der Aufgabe des Staates gesagt ist (S. 47 f.), dann die Bemerkung, dass der Burenkrieg von 1900—1902 „die Anerkennung der englischen Hegemonie durch die Buren" bewirkt habe (S. 216) und Südafrika halbsouverän sei (S. 220).

Varia.

1. **Ehrlich, Eugen,** Prof., Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. gr. 8°. (VI, 40 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 1.60

An diesem kürzlich vor der Wiener Jurist. Gesellschaft gehaltenen Vortrage plaidiert der bekannte Czernowitzer Rechtslehrer lebhaft für eine freiere Stellung des rechtsprechenden Richters. Die anregenden und in allen Teilen interessanten Ausführungen verdienen beifällige Aufnahme und weitere Verbreitung.

2. **Schweinitz, Hans Herm., Graf von,** Zum Fideikommisswesen der Gegenwart und Zukunft. gr. 8°. (128 S.) Berlin, 04. (H. Walther, G. m. b. H.) 2.50

Der Verfasser ist Mitglied einer Familie, die im Besitz von zwei Fideikommissen ist, und hat sich als materiell Interessierter der Aufgabe unterzogen, seine kritischen Betrachtungen an den preussischen Gesetzentwurf zu knüpfen. Sein Buch wendet sich in erster Linie an die Mitglieder der Familien, welche im Besitz von Fideikommissen sind; aber auch die Volksvertreter und die juristischen Kreise werden gern von einer aus dem praktischen Leben heraus entstandenen Schrift über eine noch wenig behandelte Rechtsmaterie Kenntnis nehmen.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Peruche, Th.,** Rechnungsrat, Elsass-Lothringische Gesetze, Verordnungen und Verfügungen z. Ausf. d. BGB. 3. Aufl. 12°. (547 S.) Strassburg, 03. (W. Heinrich) geb. 4.50

Eine sehr hübsch ausgestattete, preiswerte Sammlung, die 10 Gesetze und 25 Verordnungen oder Verfügungen, sowie ein ausführliches Sachregister enthält.

2. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern

herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 30.—36. H. Lex.-8. Freiburg i. Br., 03. (Herder'sche Verlagsh.) 6.—

Von diesem wiederholt angezeigten Werke liegt nunmehr der 4. (vorletzte) Band vollständig vor. Er umfasst die Artikel von *Möser* bis *Sismondi*. Die biographische Seite hat in der neuen Auflage erhebliche Erweiterungen erfahren. Ueberhaupt finden wir eine Reihe von neuen guten Artikeln und die alten, soweit veranlasst, nachgeführt oder neu bearbeitet. Im ganzen können wir unser früheres günstiges Urteil über die Neuauflage auch angesichts dieses Bandes nur bestätigen.

3. **Zelle, R.**, Handbuch des geltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Hrsg. von *R. Korn* u. *Dr. Langerhans*. gr. 8°. (XX, 629 S.) Berlin, 03. (J. Springer) geb. 7.50

Das beliebte, auf dem Systeme des A.L.R. aufgebaute und in vier Auflagen verbreitete Handbuch von *Zelle* erscheint hier in einer auf der Grundlage des BGB. und der sonstigen neuen Gesetzgebung vollkommen umgearbeiteten Gestalt. Das Prozessrecht mit Einschluss des Vollstreckungsrechtes ist wie bisher unberücksichtigt geblieben. Die Neuausgabe verdient alle Anerkennung und wird namentlich dem nichtjuristisch gebildeten Beamten und Staatsbürger von Nutzen sein.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 36. Jahrg. 1903 Nr. 12. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 12. Heft des Jahrganges 1903 enthält: Betrachtungen zur Reichsfinanzreform, von *Dr. Fritz Kestner* in Halle a. S. — Die Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch die Einführung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, von *Dr. Georg Eger*, Regierungsrat in Berlin. — Die Versicherungspflicht des Bühnenpersonals, von Rechtsanwalt *Dr. Fuld* in Mainz. — Skizzen und Notizen: Die Abschreibungen für Abnutzung als Einkommensabzüge und die Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter und Gebrauch. Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge. — Aus den Gesetzblättern. Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1903 der „Annalen". — Titel und Inhalt zum Jahrgang 1903.

2. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. III. Jahrg. (1903) Nr. 8. Wien (Manz) jährlich 20.—

Der legislative Teil dieser Nummer enthält nach einer Uebersicht über die jüngsten wirtschaftspolitischen Gesetze, Verordnungen usw. unter anderem die österreichische Verordnung über die Zuckersteuer vom 29. Aug. 1903, das belgische Gesetz vom 12. Aug. 1903 über Abänderung des Margarinegesetzes, das japanische Kampfermonopolgesetz. In dem statistischen Teil finden sich Mitteilungen über die Getreideproduktion der Welt i. J. 1903, die Ergebnisse des Baugewerks- und Hüttenbetriebs in Oesterreich i. J. 1902, eine Statistik der Ausverkäufe in Oesterreich in den Jahren 1895—1902, die Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Herzegowina i J. 1902, Angaben über den Handels- und Schiffsverkehr in den wichtigeren Vertragshäfen Chinas in den Jahren 1898—1902, über Handel und Schiffahrt des Deutschen Reichs i. J. 1902 und den Anteil Oesterreich-Ungarns daran, die Ergebnisse der Warenhaussteuerveranlagung 1901 und 1902 in Preussen u. a.

3. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 1. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Staatskredit und Anleihekurse, von *Jul. Steinberg*-Bonn; Beiträge zur Lehre vom Gelde, kritische Betrachtungen über neuere Münzliteratur, von Prof. *Dr. W. Lotz*-München; Die Krisendebatte auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, von *Dr. Gust. v. Weiss-Wellenstein*-Wien. Gerichtliche Entscheidungen. Sprechsaal. Zeitschriften-Uebersicht. Vermischtes.

4. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** V. Jahrgang. Heft 3. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Von Mogador nach Marrakesch, von *Dr. P. Mohr*-Berlin; Forschungsreisen in Nordostafrika, von *G. A. Kannengiesser*; Bericht über eine im Auftrage des Kaiserl. Gouvernements von Ostafrika unternommene Reise von Tanga nach Moschi, um das Vorkommen der Tsetsefliege festzustellen, III, von Marinestabsarzt a. D. *Dr. L. Sander*; Die deutsche Kolonie S. Bernardino in Paraguay, von *Fischer-Treuenfeld*-Dresden.

5. **Blätter für das bayer. Finanzwesen** XI. Bd. Nr. 15—16. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel: Zur Frage der Geschäftsvereinfachung. Ausserdem gerichtliche Entscheidungen aus dem Gebiete des Reichsstempelwesens und des bayer. Gebühren- und Steuerwesens.

6. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 13. Jahrg. 1903. Nr. 1—9. Berlin (Franz Vahlen) jährl. 4.—

Abgesehen von einer Fülle wertvoller Mitteilungen aus der Praxis enthalten diese Hefte namentlich folgende Abhandlungen: *Hilse*, Bestellung eines Pflegers behufs Abschluss eines Lehrvertrags; *Grundlach*, Verhältnis des Haftpflichtgesetzes zum Unfallfürsorgegesetz; *Baum*, Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte; *Stranz*, „öffentlich bestellte" und „gerichtlich beeidigte" Sachverständige; *Badstubner* zu § 1190 BGB.; *Marcus*, Steht die Rechtskraft des bedingten Endurteils der Berücksichtigung eines im Läuterungsverfahren abgegebenen Geständnisses entgegen?; *Marcus* und *Auerbach*, Erfordert der Vergleich in Landgerichtssachen die Anwesenheit und Mitwirkung der Anwälte?; *Adam*, Erbrecht des märkischen Ehegatten nach BGB.; *Hilse*, Pflicht zur Einklebung von Beitragsmarken für einen im Hausstand oder Betrieb beschäftigten Mündel; *Barkow*, Zurückbehaltungsrecht bei Arbeits- oder Dienstlohnforderungen.

7. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. I.—III. Jahrgang; IV. Jahrg. Nr. 6/7. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Bei der Fülle juristischer Zeitschriften stehen dem Aufkommen eines neuen Unternehmens die grössten Schwierigkeiten im Wege. Der Herausgeber des Centralblattes, Oberlandesgerichtsrat *Dr. Adolf Lobe*, hat sich diesen Schwierigkeiten gewachsen gezeigt. Er hat es verstanden, wie die vorliegenden drei Jahrgänge seiner Zeitschrift bekunden, ein Fachorgan ersten Ranges zu schaffen, das den äussersten Anforderungen gerecht wird und schon heute als das führende Blatt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden darf. Sein Programm hat der Herausgeber inzwischen erheblich erweitert, namentlich durch Heranziehung des grossen Gebietes der Zwangsversteigerung. Auch der innere Aufbau der Zeitschrift hat bedeutende Fortschritte gemacht. Sie bietet jetzt in sorgsam durchgeführter Gruppierung I. Abhandlungen (über diese berichten wir fortlaufend), II. Entscheidungen, III. systematisch geordnete Uebersichten über die Rechtsprechung, IV. eine Uebersicht über Gesetze und Verordnungen, V. eine Literaturübersicht, VI. Bücherbesprechungen, VII. einen Sprechsaal — also eine Reichhaltigkeit, wie sie wenige Fachblätter aufzuweisen haben. Das zuletzt erschienene Doppelheft (6 und 7) enthält folgende Aufsätze: Zur Entstehung und Behandlung der Eigentümerhypothek bei der Verteilung des Versteigerungserlöses (Reichsgerichtsrat Dr. Jaeckel). Anspruch des unehelichen Kindes auf Kenntnis des Namens seines Vaters und dessen Verwirklichung (Amtsgerichtsrat Marcus).

8. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XX. Bd. 1. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Die Eisenbahnfahrkarte als Legitimationszeichen *(Beyersdorf)*. Ueber die Pflicht zur Instandhaltung und Reinigung nicht öffentlicher Eisenbahnzufuhrwege *(Adam)*. Zum Begriffe der Niederlassung und des Gerichtsstandes bei Eisenbahnstationen nach österreichischem Recht *(Epstein)*. Der Begriff „Eisenbahn" im Sinne des § 1 des deutschen Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 *(Kollmann)*. Ueber die Haftung der Eisenbahn für Verspätung und Ausfall von Zügen, sowie für Betriebsstörungen nach österreichischem Recht *(Frh. v. Rinaldini)*. Beiträge zur Erläuterung des Preuss. Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 *(Eger)*. — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung.

9. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern u. der Pfalz. Organ des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. 13. Jahrg. (1903) Nr. 16—32. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalte dieser Nummern erwähnen wir besonders: Die Mitwirkung der Gemeinden in Begnadigungssachen von *Franz Riss*, II. Staatsanwalt im k. b. Staatsministerium der Justiz (Fortsetzung). — Das Feuerlösch- u. Feuerwehrwesen in Bayern von *Rudolf Fried*, Assistent im bayer. Landesfeuerwehrbureau (Fortsetzung). — Die freiwillige Versicherung (Selbst- und Weiterversicherung) nach dem Invalidenversicherungsgesetze von k. Sekretär *F. Niess*. — Gemeinverständliche Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von k. Amtsrichter *Th. von der Pfordten*. — Die hygienischen Aufgaben der Gemeinden von prakt. Arzt *Dr. Fr. Siebert*. — Aufgabe der Armenpflege gegenüber Trunksüchtigen von Stadtschreiber *Gass*. — Das Jagdrecht des Königreichs Bayern von Bezirksamtsassessor *J. Keidel*. — Die Rechtsverhältnisse unwiderruflich angestellter Ge-

meindebediensteter von rechtsk. Bürgermstr. Hofrat *Söldner*. — Die unehelichen Kinder und deren Mütter nach dem BGB. insbesondere in Bayern von gepr. Rechtspraktikanten *Jos. Pritzl*. — Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden von Obersekretär *Hempel*. — Gemeindliche Steuerreform von Rechtspraktikant *Eduard Ziegler*. — Die Berichte des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise für die Monate März bis August. — Im *Sprechsaal* findet wieder eine sehr grosse Anzahl interessanter, der täglichen Praxis des Gemeindelebens entstammender Fragen Beantwortung.

10. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 40—43. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten und zwar Nr. 40: Kartellliteratur und Kartellpolitik, von *Dr. Siegm. Schilder*; Berlin als Exportplatz; Nr. 41: Insularer Freihandel; Die 5. nationale Industrie-Ausstellung Japans zu Osaka, von *Hugo Heller* (Schluss in Nr. 42); Nr. 42: Der Handel von Konstantinopel; Nr. 43: Wirtschaftliche Störungen in der deutschen Textilindustrie 1900, I.

11. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 40—43. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 40: Die Landwirtschaft in Bayern 1902 (Forts. Nr. 41); Die wichtigeren Länder der Erde als Ackerbau-, Industrie- und Handelsstaaten; Die Königl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780—1900, II (Schluss in Nr. 41); Nr. 41: Die bayerischen Flüsse im September 1903; Nr. 42: Zur Entwickelung des Postwesens, von *Dr. Kemmer*-Regensburg (Forts. in Nr. 43); Was macht die Industrie konkurrenzfähig?; Handel und Industrie der Schweiz und ihre Beziehungen zu Deutschland (Schluss in Nr. 43); Ueber Dampffährenwesen; Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets i. J. 1902 (Forts. in Nr. 43); Nr. 43: Registerpflicht der Ziegeleibetriebe.

12. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 27. Jahrg. 4. Heft. gr. 8°. (X, 431 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 8.80

Das vorliegende Heft enthält folgende grössere Aufsätze: Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, I, von *M. Weber*; Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, II, von *L. Glier*; Das sog. Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses, von *O. von Zwiedineck-Südenhorst*: Die Wechselwirkung zwischen Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, von *Rob. Wilbrandt*; Die Effektivgeschäfte und die börsenmässigen Termingeschäfte, von *Alex. Horowitz*; Zur Landfrage in einigen englischen Kolonien, von *G. K. Anton*; Volkswirtschaft und Privatwirtschaft, von *Ferd. Tönnies*; Das brandenburgische Zollwesen im 16. Jahrh., von *Mart. Hass*; Die deutsche Arbeiterstatistik, von *Friedr. Zahn*.

13. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. 17—23. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Zur Auslegung von § 48 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes *(D-h-n)*. Verpflegungssatz bei eingetretenem Wohnungswechsel des in einer öffentlichen Heilanstalt Verpflegten *(Hilse)*. Die Bekämpfung der Tuberkulose in den Gemeinden *(Samter)*. Besteht eine Pflicht der Krankenkassen zur Krankenhauspflege? *(Fuld)*. Einbehalten der Quittungskarten *(Hilse)*. Ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Entgelt im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 nur geringfügig ist und zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, die „Dauer der Beschäftigung" oder die volle Woche in Vergleich zu ziehen? *(Scherf)*. Zu der Belastung mit den Kosten des Verfahrens im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung *(Wg.)*. Statistik der Krankenversicherung im Grossherzogtum Hessen im Jahre 1900. Gegen den Missbrauch geistiger Getränke! Zu § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes. — Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur.

14. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1903. Nr. 20 und 21. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 20 und 21 enthalten folgende Aufsätze: *Fischer, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Die gegenwärtige Lage der Frage der Vorbildung von Juristen und Verwaltungsbeamten. — *Kulemann*, Landgerichtsrat, Persönliches Erscheinen der Parteien im Civilprozess. — *Heinitz*, Justizrat, Entgegnung hierauf. — *du Chesne*, Landrichter, Zur Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Köhne, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Die XXIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. — *Herold*, Amtsrichter, Die Volkstümlichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches. — *Pinner*, Justizrat, Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. — *Martinius, Dr.*, Justizrat, Notwehr und Vergeltung. — *Lippmann*, Landgerichtsrat a. D., Noch einmal die Möglichkeit der Abtretung zukünftiger Forderungen nach jetzigem Recht. — *Witt*, Landgerichtsrat, Befugnis der Gerichte, gegen Ungehörigkeiten in Schrift-

sätzen im Wege der Ordnungsstrafe einzuschreiten. — *Götte*, Amtsrichter, Pfändungs- und Vermieterpfandrecht. — *Goldmann, Dr.*, Gerichtsassessor, Hat das uneheliche Kind einen Rechtsanspruch auf Nennung seines Vaters? — *Brückmann, Dr.*, Die Auslobungen der Polizeibehörden in Kriminalsachen. — *Hanfft, Dr.*, Amtsrichter, Form des Antrags des Eigentümers auf Vereinigung von Grundstücken. — *Linsmayer, Dr.*, Die Haftung der Kommanditisten. — *Tauber, Dr.*, Referendar, Verlust von Gerichtsakten. — *Olshausen, Dr.*, Oberreichsanwalt, Die Ueberlastung der Strafsenate des Reichsgerichts. — *v. Rohland, Dr.*, Professor, Der Prozess Dippold. Eine juristische Betrachtung. — *Galli*, Reichsgerichtsrat a. D., Zur Reform des Strafprozesses. VI. Vorverfahren. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Elbertzhagen, Dr.*, Regierungsrat a. D., Zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — *Leuschner, Dr.*, Landgerichtsdirektor, Behandlung des Angeklagten in Frankreich und Deutschland. — — *Marcus, Dr.*, Landgerichtsrat, Die Wirksamkeit der Beschlüsse aus § 139 R.F.G. gegen die im registerrichterlichen Ordnungsstrafverfahren durch Bevollmächtigte vertretenen Beteiligten. — *Voss*, Amtsgerichtsrat a. D., Das Recht des Schuldners aus §§ 772, 773 C.P.O. und des Gemeinschuldners aus § 128 K.O. — *Saage*, Landrichter, Zum Titel „Amtsgerichtspräsident". — *Tachau*, Rechtsanwalt, Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen. — *Schachtel, Dr.*, Rechtsanwalt, Ein Vorschlag zur kostenlosen Befreiung der Richter vom übermässigen Schreibwerk. — *Paech, Dr.*, Ist auch im Falle des Testaments Erbschein erforderlich? — *Lindemann*, Amtsrichter, Ueber Aufstellung des Teilungsplanes bei der Kaufgelderbelegung. — *Raabe, Dr.*, Rechtsanwalt, Kann eine Ehefrau nach gesetzlichem Güterrecht letztwillig über Eingebrachtes wirksam verfügen? — *Rittmann*, Rechnungsrat, Zur Auslegung der §§ 81, 91, 92 des deutschen Gerichtskostengesetzes. — *Heilborn*, Referendar, Differenzeinwand und gute Sitten.

15. **Rechtsprechung der Oberlandesgerichte**, hrsg. von *Mugdan* u. *Falkmann*. 1903. Bd. VI. Leipzig (Veit & Co.) pro Bd. 6.50

Das vorzüglich geleitete und trefflich bediente Sammelwerk liegt nun bereits in sechs abgeschlossenen Bänden vor. Bei der erhöhten Bedeutung, die der oberlandesgerichtlichen Judikatur auf dem Boden eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes und nach Wegfall einer vierten Beschwerdeinstanz zukommt, wirkt die *Mugdan-Falkmann*'sche Rechtsprechung als eine dem Praktiker und Theoretiker unentbehrliche Orientierung über die Entwicklung unserer Judikatur.

16. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 7. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Auch die vorliegende umfangreiche Nummer des Reichsarbeitsblattes enthält wie ihre Vorgängerinnen zahlreiche Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Versicherungswesen, Gesetze und Verordnungen (Elsass-Lothringer: Ges. betr. Gesindeordnung vom 26. Juli 1903, Sachsen-Koburg-Gotha: Verordnung betr. Festsetzung der sonntäglichen Beschäftigungsstunde im Handelsgewerbe vom 15. September 1903, Luxemburg: Gesetz betr. die Sicherheit und Gesundheit der in Fabriken und gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 15. Juni 1903), Berichte über die Tätigkeit der Gewerbegerichte, endlich Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

17. **Standesamt**, Das. II. Jahrgang, 1903. Nr. 15—20. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Die Belastung der Standesämter mit Nebenarbeiten, die mit der Führung der Register in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. Bescheinigung und Ermächtigung beim Wohnungswechsel der Verlobten in der Zeit zwischen Aufgebot und Eheschliessung *(Sartorius)*. Die Konferenzen der Standesbeamten in dem Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Staatenkonferenz für internationales Privatrecht. — Tabellarische Uebersicht über die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften betr. die Eheschliessung von Ausländern im Deutschen Reiche. — Entscheidungen. Gesetze. Mitteilungen. Fragebeantwortungen. Personalnachrichten etc.

18. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 10. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt: 1. Aufsätze: Prof. *Friedr. Holdefleiss*-Breslau, Von der südrussischen Steppe; Prof. *Fahlbeck*-Lund, Der Neomalthusianismus (Schluss); Prof. *Rachfahl*-Königsberg, Populäre und eminente Geschichtswissenschaft; *Dr. Sigm. Schilder*-Wien, Soziale Verhältnisse in Süditalien; 2. Sozialpolitik: Ein ungarischer Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter von *Dr. Gust. Bokor*-Budapest; 3. Miszellen, darunter: Die neueste französische Wohnungsenquete; Die Holzvorräte in den Vereinigten Staaten; Unfallgesetzgebung im chinesischen Reiche; 4. Buchbesprechungen.

19. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 24. Bd. 1. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das erste Heft des neuen Bandes ent-

hält nachbezeichnete *Abhandlungen*: *Rosenberg*, Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen; *Stern*, Ueber den Begriff der Vergeltung; *Dohna* Frh. Alexander Hold von Ferneck: Der Begriff der Rechtswidrigkeit; *Klee*, Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes; *Löwenstimm*, Die Deportation nach Sibirien vor und nach dem Gesetz vom 12. Juni 1900; *du Bois-Reymond*, Tramping with Tramps (aus dem Englischen von *M. Josiah Plynt*); *Engelberg*, Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart; sodann *Literaturbericht* über Rechtsphilosophie von *Radbruch*; endlich *Bibliographische Notizen* von *Levis*.

20. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. III. 5. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: Die Bedeutung der Krebskrankheit für die Lebensversicherung, von *Dr. P. Croner*-Berlin; Die Genehmigung zum Grundstückserwerbe von Versicherungsanstalten, von *Dr. P. Alexander Katz*-Berlin; Ein neuer Reserve-Berechnungsmodus, von *Miles M. Dawson* - Newyork; Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungs-Vertrags, von *Dr. Ludw. Bendix*-Berlin; Individualpflicht und Unfallversicherung, von *Dr. Ludw. Fuld*-Mainz; Zur Berechnung der Anwartschaft auf Invalidenpension, von *Dr. Hugo Meyer*-Berlin; Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs, von *Friedrich Hülse*-Magdeburg. Bücherbesprechungen. Bücherschau. Zeitschriftenschau.

21. **Zeitschrift f. Versicherungswesen.** 1903. Nr. 38—41. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Neben zahlreichen kleineren Mitteilungen bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel u. zwar Nr. 38: Die Anzeigepflicht in der Feuerversicherung und der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag; Nr. 39: Die Haftpflichtversicherung und der Entwurf eines Ges. über den Versicherungsvertrag; Nr. 40: Die Unfallversicherung und der Entwurf eines Ges. über den Versicherungsvertrag; Nr. 41: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag und die Abgangsvergütungen in der Lebensversicherung.

22. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 18—21. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Die amtliche Berichterstattung über den Arbeitsmarkt in den verschiedenen europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland. — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur. Briefkasten.

23. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 7. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: Die inneren Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs, von *Dr. Trautvetter*-Hamburg; Die Gewehrfabrikation, von Hauptsteueramtsassistent *Griebel*; Vereinfachung der Buchführung für die Tabaksteuer bezüglich der der Flächensteuer unterliegenden Pflanzungen, von Obersteuerkontroleur *Dienemann*; 2. Gesetze, Verordnungen etc. aus dem Gebiete des Zoll- und Reichssteuerwesen; 3. Zolltarifentscheidungen und -Auskünfte. 4. Bücherschau.

24. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 9. u. 10. H. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Das juristische Denken (*Wurzel*). — Rechtsprechung. Verordnungen. Erlässe.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Armenpfleger, der. Monatsschrift zum »Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gemeinde-Verwaltg.«, red. v. *Dr. A. Bosshardt*. Red.: Pfr. *A. Wild*. 1. Jahrg. Oktbr. 1903—Septbr. 1904. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 8 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Frau, die christliche. Zeitschrift f. höhere weibl. Bildg. u. christl. Frauentätigkeit in Familie u. Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstande des Charitasverbandes zu Freiburg i. Breisgau. Red. v. *E. M. Hamann*. 2. Jahrg. Oktbr. 1903—Septbr. 1904. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 40 S. m. 1 Bildnis. Freiburg i/B. (Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland) 4.—

Koellner, Amtsger.-R. Grundbuchricht., Die Rechtsprechung in grundbuchrechtlichen Fragen unter neuem Rechte. Zusammenstellung der wesentlichsten das Grundbuchrecht betr. Beschlüsse des Reichsgerichts, Kammergerichts u. der Oberlandesgerichte m. Anmerkgn. Für die Praxis. 2. Jahrg. gr 8°. (X, 75 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Rechtsprechung, die, des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. Hrsg. von Ob.-Verwaltungsger.-R. *B. v. Kamptz,* Senatspräs. Wirkl. Geh. Oberreg.-R. *Ph. Freytag,* Ob.-Verwaltungsger.-R. *St. Genzmer,* Landger.-Präs. *E. Barre,* Verwaltungsger.-Dir. *A. Germershausen,* Reg.-R. *M. Dirksen.* 2. Ergänzungsbd. Von *B. v. Kamtz.* gr. 8°. (XVI, 691 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 10.– ; geb. in Halbfrz. 12.—

Wirtschaftspolitik, deutsche. Mit Beilage. Mittlgn. d. Handelsvertragsvereins. Red. *Dr. W. Borgius.* 4. Jahrgg., Oktbr. 03—Septbr. 04. 12 Nrn. gr. 4°. Berlin (Fz. Siemenroth) viertelj. 1.50

Zeitschrift f. Wohnungswesen. Hrsg. u. red. v. Prof. *Dr. A. Albrecht.* 2. Jahrg. Oktbr. 1903—Septbr. 1904. 24 Nrn. Lex 8°. (Nr. 1. 16 S.) Berlin (C. Heymann) halbjährlich 4.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Handbuch der Gesetzgebung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Graf *Hue de Grais.* gr. 8°. Berlin 04 (J. Springer). IX. *Münchgesang, Dr. F.,* Geh. Reg-Rat, Das Bauwesen. Staatsbauverwaltung. — Baurecht. — Baupolizei (XIII, 506 S.) geb. 10.—. XIV, 5. Land- u. Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd u. Fischerei. 5. Bd *Schultz W.,* Forstmstr. u. Reg.-Präs. G. *Frhr. von Scherr-Thoss,* Die Jagd. Jagdrecht. — Jagdpolizei. — Wildschaden. — Jagdschutz. (XII, 179 S.) geb. 4.—

Köppen, Dr. M., I. Assist. Prof., Sammlung v. gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der kgl. Charité zu Berlin. M. e. Vorwort v. Dir. Geh. Med.-R. Prof. *Dr. Jolly.* gr. 8°. (VIII, 546 S.) Berlin 04 (S. Karger) 15.—

Kriminal-Prozesse aller Zeiten. 7. Bd. 8°. Heilbronn 03 (O. Weber) —.50
7. *Fischer W.,* Der Prozess gegen die Wiener Dienstboten-Mörder Franz u. Rosalie Schneider. — Das Crime passionel u. die franz. Geschworenen. (189 S.)

Rosenthal, Dr. M., Landricht., Nebengesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche. I. Gesetz üb. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit. II Grundbuchordnung. III. Gesetz üb. die Zwangsversteigerg. u. Zwangsverwaltg. Gesamtausg. m. Anmerkgn. u. Verweisgn. auf Reichs- u. Landesrecht, nebst e. ausführl. Sachregister. 8°. (VII, 262 S.) Leipzig 03 (Dieterich) kart. 3.—

Rechtsgeschichte, Allgemeines.

Conrat (Cohn), **Dr. Max,** Prof., Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränk. Reich in systemat. Darstellg. gr. 8°. (XX, 814 S.) Leipzig 03 (J. C. Hinrichs Verl.) 36.—; geb. 38.—

Fehlmann, Heinrich, Das Fertigungswesen nach den aargauischen Rechtsquellen historisch dogmat. bearb. Diss. gr. 8°. (II, 179 S.) Aarau 03 (E. Wirz) 2.80

Jaffa, Dr. S., Kammerger.-Refer., Welche rechtlichen Grundbegriffe muss man kennen? Einführg. in die Rechtskunde des tägl. Lebens. gr. 8°. (63 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Olszewski, Jos., Bureaukratie. gr. 8°. (VIII, 303 S.) Würzburg 04 (A. Stuber's Verl.) 4.80; geb. 5.80

Schroeder, Eduard Aug., Das Recht im Irrenwesen, kritisch, systematisch u. kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchgn. 2., unveränd. [Titel-]Aufl. gr. 8°. (XVI, 152 S.) Zürich [1890] 04 Art. Institut (Orell Füssli) 4.—

Stammler, Rud., Privilegien u Vorrechte. Rektoratsrede. gr. 8°. (52 S.) Halle 03 (Buchhdlg. des Waisenhauses) 1—

Bürgerliches Recht.

Backhausen, Alfr., Refer., Der Tatbestand des arglistigen Verschweigens in den §§ 459—493 im Verhältnis zu dem der arglistigen Täuschung des § 123 des BGB. Diss. gr. 8°. (77 S.) Bonn 03 (Röhrscheid & Ebbecke) 1.50

Baillant, Th., Amtsger.-R., Das Dienstbotenrecht in Elsass-Lothringen. Unter Berücksicht. der neuen Gesindeordng. bearb. (Juristische Hausbibliothek.) gr. 8°. (69 S.) Metz 03 (R. Lupus) —.75

Bessler, Th., Landger.-Dir., Das bürgerliche Recht einschliesslich des Handels- u. Wechselrechts u. des württembergischen Landrechts. I. Bd. Die allgemeinen Lehren. Für den Unterrichtskurs der Notariatskandidaten bearb. gr. 8°. (VIII, 190 S.) Stuttgart 03 (W. Kohlhammer) 3.60; geb. 4.30

Dilschmann, F., Rechtsanw., Unser Geschäfts- u. Verkehrsleben nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Eine systemat. Erklärg. des bürgerl. Gesetzbuches m. Ausschluss des Familien- u. des Erbrechtes f. jedermann, insbesondere Kaufleute, Industrielle, Landwirte u. Studierende der Rechte, nebst e. Formularanh. u. Sachregister. 8°. (X, 493 u. 64 S.) Ebd. 03 geb. in Leinw. 4.—; in Halbfrz. 5.50

Endemann, Dr. F., Prof., Die Entmündigung wegen Trunksucht u. das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrgn. Gesetzgeberische Vorschläge. gr. 8°. (55 S.) Halle 04 (C. Marhold) 1.50

Heinzerling, Geo., Amtsricht., Das grossherzogl. hessische Privatrecht, wie es in den Provv. Starkenburg u. Oberhessen neben dem bürgerlichen Gesetzbuch u. der sonstigen Reichsgesetzgebung in Geltung ist. 1. Buch: Liegenschaftsrecht (m. dem alten Grundbuchrecht). 2. Buch: Freiwillige Gerichtsbarkeit (m. Ueberleitg. zum neuen Grundbuchwesen). gr. 8°. (VII, 471 S.) Darmstadt 04 (A. Bergsträsser) 6.—

Planck, Dr. G., Wirkl. Geh.-R. Prof., Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert in Verbindg. m. Reichsger.-R. † *Dr. A. Achilles,* Prof. *Dr. F. André,* Geh. Justizr. *M. Greiff,* Landricht. *F. Ritgen,* Landricht. *O. Strecker,* Geh. Hofr. Prof. *Dr. E. Strohal,* Ob.-Reg.-R. *Dr. K. Unzner.* 1. Bd. Einleitung u. allgemeiner Tl. 3., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 342 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 10—; geb. in Halbfrz. 12.—

Scherer, Dr. M., Rechtsanw., Das dritte Jahr des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie 1902 zum BGB., FG. z. BGB., CPO., FG., GBO., ZVG. u. KO. 3. „Ergänzungsheft" zu meinem Kommentar. 2. Lfg. gr. 8° (LI—LXIV u. S. 465—801). Erlangen 03 (Palm & Enke) 7.—

Schultz, Dr. Erwin., Die Pfandansprüche nach § 1227 des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (XI, 91 S.) Leipzig 03 (A. Deichert Nachf.) 2.25

Schwarz, Dr. Otto Geo., Assess., Grundriss des bürgerlichen Rechts u. seiner Geschichte. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 2. Aufl. gr. 8°. (XVI, 748 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 9.– ; geb. 10.—

Simon, Otto, Refer., Notwehr, Notstand u. Selbsthülfe nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. gr. 8°. (84 S.) Frankfurt a. M. 03 (C. Koenitzer) 2.—

Handelsrecht.

Gareis, Dr. Karl, Geh. Justizr. Prof., Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefasstes Lehrbuch des im Deutschen Reiche gelt. Handels-, Wechsel- u. Seerechts. 7., umgearb. Aufl. (XXIV, 724 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 9.—; geb. 10.—

Lehmann, Dr. Karl, Prof., Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Bd. gr. 8⁰. (XX, 659 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 12.—

Zivilprozess. Vollstreckungsrecht. Gerichtspraxis.

Domke, Joh., Bur.-Vorst., Deutsche Gebühren-Ordnung f. Rechtsanwälte v. 7. VII. 1879 [in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. V. 1898 (R.G.Bl. 692)], nebst dem Gesetz, enth. die landesgesetzl. Vorschriften üb. die Gebühren der Rechtsanwälte u. der Gerichtsvollzieher vom 27. IX. 1899. In alphabet. Stichwörtern hrsg. Anh.: I. Wertsberechnung. II. Gebühren-Tabellen. 8⁰. (104 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) kart. 1.50

Exekutions-Ordnung, die, vom 27. V. 1896 samt dem Einführungsgesetze, den Durchführungsverordnungen u. den älteren bezüglichen Vorschriften, m. e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 12⁰. (XI, 791 S.) Wien 03 (Manz) 6.—

Fitting, Dr. Herm., Geh. Justizr. Prof., Der Reichs-Zivilprozess. 11. Aufl. Unveränd. Abdr. der 10. 8⁰. (XX, 744 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 7.—; geb. 8.—

Gesetze u. Verordnungen, die, üb. die Zivilgerichtsverfassung, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm samt Einführungsgesetz u. die Advokatenordnung, nebst allen einschläg. Vorschriften u. e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 12⁰. (XVI, 862 S.) Wien 03 (Manz) 5.—

Koch, W., Wie treibe ich meine Aussenstände ein? Ratgeber f. Kaufleute, Gewerbetreibende u. Private zur gerichtl. u. aussergerichtl. Einziehg. v. Fordergn. m. besond. Berücksicht. des Verfahrens gegen faule u. böswill. Schuldner. gr. 8⁰. (VIII, 138 S.) Berlin 03 (S. Mode) 1.50

Pfafferoth, Carl, Geh. Kanzleir., Das deutsche Gerichtskostenwesen, enth. das Gerichtskostengesetz u. die Gebührenordnungen f. Zeugen u. Sachverständige, sowie f. Gerichtsvollzieher in der Fassung vom 20. V. 1898. Erläutert u. f. den prakt. Gebrauch bearb. 8. neubearb. Aufl. gr. 8⁰. (X, 452 u. 4 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 7.50; geb. 9.—

Ribrid, Thdr., Vollstreckungsbeamt., Gläubiger u. Schuldner. Ein der prakt. Anwendgn. f. Geschäftsleute u. Private angepasster u. m. Formularien versehener verlässl. Ratgeber bei der Einklagg. u. zwangsweisen Eintreibg. v. Geldfordergn. durch Execution auf das bewegl. Vermögen. gr. 8⁰. (XII, 85 S.) Prag 03 (G. Neugebauer) 1.80

Thiel, Otto, Ger.-Sekr., Ratgeber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. im Zwangsvollstreckungs-Verfahren zum praktischen Gebrauch bei Führung v. Zivilprozessen. gr. 8⁰. (IV, 94 S.) Schweidnitz 03 (G. Brieger) —.60

Zivilprozessordnung, die, vom 1. VIII. 1895 samt dem Einführungsgesetze, den Durchführungsverordnungen u. den älteren bezüglichen Vorschriften, m. e. Uebersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 12⁰. (XII, 665 S.) Wien 03 (Manz) 5.—

Patent- und Urheberrecht.

Boehmer, Erich v., Vorschriften f. das Verfahren bei dem Patent-Amte der Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika. Aus dem Engl. 12⁰. (XII, 135 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 2.50

Isay, Dr. Herm., Rechtsanw., Patentgesetz u. Gesetz, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. gr. 8⁰. (VIII, 488 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 11.—; geb. in Halbfrz. 13.—

Strafrecht.

Brodmann, E., Oberlandesger.-R., Die Urkunde, besonders im Strafrecht. Zwei Abhandlgn. zur Bestimmg. des Begriffs gr. 8⁰. (III, 77 S.) Berlin 04 (O. Häring) 2.—

Dubuisson, Dr. Paul, Chefarzt, Die Warenhausdiebinnen. Aus dem Franz. v. *Alfr. H. Fried.* 2. Aufl. Lex. 8⁰ (181 S.) Leipzig 04 (H. Seemann Nachf.) 2.—

Fischer, Wilh., Die Prostitution, ihre Geschichte u. ihre Beziehungen zum Verbrechen u. die kriminellen Ausartungen des modernen Geschlechtslebens. 8⁰. Stuttgart 03 (K. Daser) 3.—

Hofner, Dr. Karl, Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 Str.G.B. in Theorie u. Praxis m. besond. Berücksicht. der Presse. gr. 8⁰ (VI, 129 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 1.80

Lehmann, Arth. E. H., Krankheit, Begabung, Verbrechen, ihre Ursachen u. ihre Beziehungen zu einander. gr. 8⁰. (402 S. m. 48 Fig.) Berlin 04 (J. Gnadenfeld & Co.) 6.—

Leonhard, Dr. Otto, Der unlautere Wettbewerb u. seine Bekämpfung. gr. 8⁰ (VII, 115 S.) Wien 03 (A. Hölder) 2.60

Mönkemöller, Dr., Oberarzt, Geistesstörung u. Verbrechen im Kindesalter. gr. 8⁰. (108 S.) Berlin 03 (Reuther & Reichard) 2.80

Öhlschläger, Dr. O. v., Reichsger.-Präs., u. w. Forstakad.-Dir *A. Bernhardt*: Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. IV. 1878, mit Erläutergn. hrsg. 5. verm. Aufl., neu bearb. durch Ob.-Landeskulturger.-R. *J. Peltzer* u. Landforstmstr. a. D. *W. Schulz.* 12⁰. (VII, 134 S.) Berlin 04 (J. Springer.) kart.) 2.—

Rohland, W. v., Prof., Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur prakt. Kausallehre. gr. 8⁰. (V, 61 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 1.60

Stade, Rohld., Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu e. Psychologie der Verbrecherin. gr. 8⁰. (VIII, 290 S.) Leipzig 03 (Dörfling & Franke) 4.—; geb. 5.—

Kirchenrecht.

Gross, Dr. Carl, Prof., Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts m. besond. Berücksicht. der partikulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 4. verb. Aufl. gr. 8⁰. (XIV, 434 S.) Wien 03 (Manz) 12.—; geb. 14.—

Lex, Pet., Sem.-Präf., Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt. gr. 8⁰. (XII, 408 S.) Regensburg 04 (Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz) 4.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Charte, la, constitutionelle de l'empire de Russie. Publiée d'après l'original des archives de St. Pétersbourg. Préface par Prof. Thdr. Schiemann. (In franz. u. russ. Sprache.) gr. 8⁰. (128 S.) Berlin 03 (F. Gottheimer) 4.20

Dienstanweisung f. die Vollstreckungsbeamten

der Staatsverwaltungsbehörden. (Ausg. 1903.) 12°. (116 S.) Dresden, (C. Heinrich) kart. 1.—

Frisch, Dr. Hans v., Die Verantwortlichkeit der Monarchen u. höchsten Magistrate. gr. 8°. (X, 373 S.) Berlin 04. (O. Häring) 9.—

Gau, Alfr., Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht. gr. 8°. (VI, 88 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) 2.—

Hansel, Dr. H., Die Notverordnung nach deutschem Staatsrechte. Versuch einer Begriffsbestimmg. (VIII, 62 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) 1.50

Jehle, J. G., Die rechtliche Stellung der bayerischen Volksschullehrer. deren Dienst-, Gehalts- u. Pensionsverhältnisse nach dem Schulbedarfsgesetze vom 28. VII. 02. gr. 8°. (X, 261 S.) München 03 (R. Oldenbourg) geb. in Halbleinw. 3.—

Kluge, R., Sekr., Handbuch f. den Armenpfleger. Ratgeber f. in der öffentl. oder privaten Armenpflege tät. Personen. 2 verb. Aufl. gr. 8°. (X. 103 S.) Hamburg 03 (Grefe u. Thiedemann) 1.50

Neuberg, Mart. Johs., Landricht., Post-, Telegraphen- u. Fernsprechgesetzgebung. unter Berücksicht. des Reichsgerichts hrsg. 8°. (VI, 312 S.) Leipzig 03 (Dieterich) kart. 3.60

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit. 63–66. Heft. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot).

63. *Münsterberg, Dr.* Stadtschulr., Das Elberfelder System, Festbericht aus Anlass des 50jähr. Bestehens der Elberfelder Armenordng. (V, 54 S.) 03. 1.20. — 64. *Schiller, Dr. F.*, Magistr.-Assess., Landesr. *H. Schmidt* u. Amtsger.-R. *Dr. P. Köhne*, Zwangs-(Fürsorge)-Erziehung u. Armenpflege. Berichte. (V, 142 S.) 03. 3.—. — 65. *Buehl, Adf.*, u. *Frz. Curt R. Eschle,* Dirr. DD., Die geschlossene Armenpflege. Berichte. (V, 138 S.) 03. 2.80. — *Blum, Dr. Jos.*, Oberarzt, Volks- u. Krankenküchen (112 S.) 03. 2.80.

Springer, Rud., Mehrheits- od. Volksvertretung? Zur Aufklärg. der intellektuellen u. industriellen Klassen üb. ihr Interesse an e. Wahlreform, sowie üb. Wesen, Arten u. Bedeutg. der Proportionalwahl Nach e. Vortrage. gr. 8°. (52 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 1.25

Triepel, Dr. Heinr., Prof., Der Streit um die Thronfolge im Fürstent. Lippe. Kritische Beiträge. gr. 8°. (V, 125 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 4.—

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig f. d. J. 1901. Lex. 8°. (IV, 754 S.) Leipzig 03. (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 10.—

Zimmermann, J., Gerichtsschreib., Reichsgesetze betr. den Verkehr m. Nahrungs- u. Genussmitteln. als: Allgemeines Nahrungsmittelgesetz vom 14. V. 1879 m. Nebengesetzen, Süssstoffgesetz vom 7. VII. 1902, Margarinegesetz vom 15. VII. 1897, Weingesetz vom 24. V. 1901, unter Berücksicht. der Entscheidungen des Reichsgerichts, u. den Bedürfnissen der Nahrungsmittelgewerbetreibenden wie auch der Konsumenten entsprechend bearb. Im Anh.: Wettbewerbgesetz vom 27. V. 1896, allgemeine Anmerkgn., Abhandlgn. üb. den Verkehr m. Honig. 3. Aufl. 8°. (134 S.) Leipzig 03 (R. C. Schmidt & Co.) geb. in Leinw. 1.60

Versicherungsrecht.

Hallbauer, Max, Oberlandesger.-R., Das neue Reichsgesetz üb. die Krankenversicherung. Eine Darlegg. in Gesprächsform f. jedermann. 2. Ausg. unter Berücksicht. der Novelle v. 1903. 8°. (106 S. u. S. 101–112. Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) —.80

Jaffé, Dr. Karl, Stellung u. Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. (X, 238 S.) Jena 03 (G. Fischer) Subskr.-Pr. 5.—; geb. 6.—; Einzelpr. 6.—; geb. 7.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Balfour, Arth. James, Minist.-Präs., Volkswirtschaftliche Randbemerkungen üb. den britischen Freihandel. (Economic notes on insular freetrade.) Uebers. v. *Fel. Heinemann.* 8°. (58 S.) Berlin 03 (Vita) 1.—

Berg, Fritz vom, Gewinnbeteiligung u. Miteigentum der Arbeiter, Arbeiterausschuss u. Arbeitsamt. Ein Beitrag zur Lösg. der sozialen Frage im Anschluss an andere Zeitfragen. gr. 8°. (79 S.) Strassburg 03 (C. A. Vomhoff) bar 1.—

Bernhard, Dr. Ludw., Priv.-Doz., Die Akkordarbeit in Deutschland. gr. 8°. (X, 237 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 5.—

Bibliographia economica universalis. Répertoire bibliographique annuel des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales, publié par Prof. *Jul. Manduló* 1ère année. Travaux de l'année 1902, rédigés par Biblioth. Ervin Szabó. gr. 8°. (XXI S., 142 Bl. u. S. 143–170.) Budapest 03 (Wien, A. Hölder) 5.—

Brackel, Dr. Frhr. Osw. v., u. Jos. Leis, Der dreissigjährige Petroleumkrieg. Eine handelswissenschaftl. Studie. gr. 8°. (XVI, 464 S. m. 1 farb. Karte.) Berlin 03 (J. Guttentag) 7.—; geb. in Leinw. 8.—

Bürner, Dr. R., Synd., Zur wirtschaftlichen Entwicklung u. Lage der deutschen elektrotechnischen Industrie. Nach e. Vortrage. gr. 8°. (15 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) —.50

Cohnstaedt, Dr. Wilh., Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von *Karl Marx* bis zum Breslauer Parteitag. gr. 8°. (III. 245 S.) München 03 (E. Reinhardt) 3.50

Compass. Finanzielles Jahrbuch f. Oesterreich-Ungarn. Gegründet v. Gen.-Secr. *Gust. Leonhardt.* 1904. Hrsg. v. *S. Heller.* 37. Jahrg. 2 Bde. gr 8°. (XX, 1131 u. XXXI, 1194 S.) Wien 03 (A. Hölder) geb in Leinw. 19.—

Fischer, Dr. Gust., Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. gr. 8°. (X, 234 S.) Jena 03 (G. Fischer) 4.—

Georgie, Dr. Otto, Geh. Rat, Oberbürgermstr. a. D., Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärt. Finanzlage. gr. 8°. (III, 136 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 2.40

Goldberg, Dr. Otto, Handelssch.-Dir., Die Handelswissenschaft auf volkswirtschaftlich-rechtlicher Grundlage. 6. Aufl. (der Arenz'schen Handelswissenschaft), vollständig neu bearb. 12°. (XI, 259 S.) Leipzig 03 (J.J. Weber) 3.—

Goldberger, Ludw. Max, Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Beobachtungen üb. das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (299 S.) Berlin 03 (F. Fontane & Co.) 5.—; geb. 6.50

Gottwaldt, H., Die überseeische Auswanderung der Chinesen u. ihre Einwirkung auf die gelbe u. weisse Rasse. Volkswirtschaftliche Studie. gr. 8°. (VIII, 130 S.) Bremen 03 (M. Nössler) 3.—

Hecht, Dr. Fel., Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. 2. Abtlg. Die deutschen Hypothekenbanken. 1. Bd. Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken. Mit dem Portr. des Verf. nach F. v. Lenbachs Gemälde. gr. 8°. (XXXIII, 796 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 25.—

Heyne, Johs., Schäferei-Dir., Die Frage des Wollzolles. gr. 8°. (32 S.) Leipzig 04 (R. C. Schmidt & Co) —.80

Jahresbericht, 16., des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweiz. Arbeitersekretariates f. 1902 nebst den Protokollen d. Sitzungen d. Bundesvorstandes. gr. 8°. (80 S.) Zürich 03 (Grütliverein) 1.—

Jung, J., Postr., Der Weltpostverein u. sein Einfluss auf den Weltverkehr u. die Weltwirtschaft. Vortrag. gr. 8°. (IV, 46 S. m. 5 lith. Taf.) Strassburg 03 (J. H. E. Heitz) 3.—

Kiga, Dr. Kaujn, Das Bankwesen Japans. gr. 8°. (VI, 197 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) 4.—

Kremski, Dr., Magistr.-R., Ratgeber in Steuersachen. Die Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gemeinde-Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, m. Reklamations-Mustern. 8°. (243 S.) Berlin 03 (Ullstein & Co.) geb. in Leinw. 1.—

Lage, Die, der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. 2. Bd. 1. Abtlg. gr. 8°. (VII, 614 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 14.—

Lehmann, Dr. Osk., Stadtr., Das sächsische Einkommensteuer-Gesetz, erläutert an praktisch durchgeführten Beispielen. Mit Hilfstafel zur Berechng. des Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 100 000 Mark. (Wie schätze ich mich richtig ein? Wie reklamiere ich m. Erfolg?) 6., auf Grund der Gesetze vom 1. u. 2. VII. 1902 verb. Aufl. 8°. (52 S.) Dresden 03 (A. Köhler) —.50

Leitner, Frdr., Das Bankgeschäft u. seine Technik. Unter Berücksicht. d. gesetzl. Bestimmgn. gr. 8°. (VIII, 324 S.) Frankf. a. M. 03 (J. D. Sauerländer) 4. ; geb. 4.80

Lieven, Fürst Max, Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland. 1. Abt. 1. Bd. Die Enquête vom Frühjahr 1899 u. ihre Resultate. 6. Lfg. Kreis Hasenpoth. gr. 4°. (S. 228—271.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.40

Lübbers, Dr. Lübbert Eiken, Ostfrieslands Schiffahrt u. Seefischerei. Mit 8 Tab. gr. 8°. (VI, 112 S.) Tübingen 03 (H. Laupp) 3.20

Mitscherlich, Dr. A., Priv.-Doz., Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge, berechnet f. einige Fruchtfolgen. Mit 2 Taf. u. vielen Tab. gr. 8°. (VII, 120 S.) Tübingen 03 (H. Laupp) 4.20

Myrbach-Rheinfeld, Frz. Frhr. v., Prof., Die Reform der österr. Hauszinssteuer. Lex. 8°. (29 S.) Wien 03 (W. Braumüller) —.80

Nostitz, Hans v., Grundzüge der Staatssteuern im Königr. Sachsen. Eine Studie. gr. 8°. (VIII, 244 S.) Jena 03 (G. Fischer) 3.—

Oppenheimer, Frz., Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. gr. 8°. (VI, 148 S.) Berlin 03 (G. Reimer) 3.—

Petri, Karl, landw. Lehranst.-Lehr., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Ein Leitfaden f. den Unterricht an landwirtschaftl. Schulen, sowie zur Selbstbelehrg. gr. 8°. (70 S.) Leipzig 03 (H. Voigt) —.80

Petritsch, Dr. Leo, Priv.-Doz., Zur Lehre v. der Ueberwälzung der Steuern m. besond. Beziehg. auf den Börsenverkehr. gr. 8°. Graz 03 (Leuschner & Lubensky) 2.—

Schiffahrt, die, der deutschen Ströme. Untersuchungen üb. deren Abgabenwesen, Regulierungskosten u. Verkehrsverhältnisse. 2 Bd. *Gothein, Eberhd.*, Geschichtliche Entwicklg. der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrh. gr. 8°. (IX, 306 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 7.—

Suchsland, Dr. E., Oberlehr., Prof., Los v. den Konsumvereinen u. Warenhäusern! 3. Aufl. gr. 8°. (32 S.) Halle 03 (Buchh. des Waisenhauses) —.50

Wachler, Dr. Paul, Sen. Präs., Das k. sächs. Einkommensteuergesetz vom 24. VII. 1900 nebst Ausfgs.-Verordn. 8°. (VIII, 375 S.) Leipzig 03 (Rossberg) geb. 5.60

Worms, Dr. Steph., Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- u. Wirtschaftsordnung I. Bd. 2. Hbbd.: Die Aufgaben der Sozialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft. gr. 8°. (IX, u. S. 239—483) Jena 03 (G. Fischer) 5.—

Statistik.

Beiträge zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung im J. 1901. Hrsg. vom kaiserl. Aufsichtsamte f. Privatversicherg. 1. Tl.: Statistik der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften. 2. Tl.: Statistik der deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. gr. 4°. (69 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 4.—

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1901. gr. 4°. (XXXVIII, 101 S.) München 03 (Ch. Kaiser) 3.—

Hönig, Dr. Frdr., Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften im J. 1902. 12°. (48 S. m. 4 Tab.) Wien 03 (Gerold & Co. in Komm.) 1.—

Jahrbuch, statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern. Hrsg. durch die k. k. statist. Zentral-Kommissionen. III. Jahrg. Lex.-8°. (CVI, 447 S.) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) 20.—

Jahrbuch, Statistisches, f. die Stadt Dresden. Jahrgg. 1902. Hrsg. vom stat. Amt d. Stadt Dresden. Lex. 8°. (VIII, 239 S.) Dresden 03 (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Iranyi, Bernh., Die Geschäfts-Resultate d. österr. ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften u. der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1902. 27. Jahrg. gr. 8°. (27 S.) Wien 03 (J. Eisenstein & Co.) 1.25

— Die in- u. ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1902. 9. Jahrg. gr. 8°. (15 S.) Ebd. 03 1.25

Statistik, Die amtliche, Deutschlands. Der 9. Tagg. des internationalen statist. Instituts, Berlin, den 21. bis 25. IX. 1903 vorgelegt vom kaiserl. statist. Amt. gr. 8°. (38 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im J. 1902. Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer. Imp 4°. (III, VII, 59 S.) Lübeck 03 (Lübcke & Nöhring) 2.80

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Ergänzungsheft zu 1903, II. Imp. 4°. Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) Einzelpr. 1.50

II. Forsten u. Holzungen, die, im Deutschen Reich nach der Erhebung des J. 1900. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. (143 S. m. 3 farb. Karten.)

Politik.

Attems, Graf, F., Landt.-Abg., In 12. Stunde. Ein offenes Wort üb. die Gefahren der parlamentar. Obstruktion in Oesterreich-Ungarn. gr. 8°. (25 S.) Graz 03 (Leykam) —.60

Bülow, H. v., Russland u. die Staaten des Wetterwinkels. gr. 8°. (144 S.) Wien 03 (L. W. Seidel & Sohn in Komm.) 4.—

Kampf u. Staub, der grosse, in Dresden. Randglossen üb. den sozialdemokrat. Parteitag im roten Sachsenlande, von *J. Quidam*. 8°. (32 S.) München 03 (Münchner Volksschriftenverlag) —.15

Landtagssession, die preussische, 1903 (Im Auftrag der nationalliberalen Partei hrsg.) gr. 8°. (184 S.) Berlin 03 (W. Baensch) 3.—

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgeh. zu Dresden vom 13. bis 20. IX. 1903. gr. 8°. (488 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) —.75; geb. 1.—

Sozialdemokratie u. Beamtentum. Eine Betrachtg. üb. den sozialdemokrat. Stimmenzuwachs bei der letzten Reichstagswahl aus den Kreisen der mittleren Beamten, nebst e. Erwiderung auf den Artikel „Eine Verdächtigg. des Beamtentums" in Nr. 461 der „Post" vom 2. X. 03. Von e. mittleren Beamten. 2., verm. Aufl. gr. 8°. (16 S.) Leipzig 03 (F. Luckhardt) —.30

Sternberg, Ad., Graf v., Die böhmische Frage. Anh.: Programm d. staatsrechtl. Partei. gr. 8°. (133 S.) Prag 04 (Grosmann & Svoboda) 1.—

Tat, die rettende. Zur Beleuchtg. der ungar. Krise, v. e. Veteranen der Politik. gr. 8°. (19 S.) Wien 03 (Szelinski & Co.) —.50

Varia.

Bakunin, M., An die russischen, polnischen u. alle slavischen Länder. (In russ. Sprache.) 8°. (48 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.—

Bestimmungen zur Erwerbung der juristischen Doktorwürde an allen deutschen Universitäten. Nebst e. Anh., enth. die wichtigsten Vorschriften

f. die beiden jurist. Prüfgn. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. 4. Aufl. gr. 8° (IV, 68 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 1.—

Böhtlink, Arth., Noch e. Wort an Erzbischof Dr. Nörber zu Freiburg i. Br. (53 S.) gr. 8°. Frankfurt a/M. 03 (Neuer Frankfurter Verlag) —,50

Erdmann, Gust. Adf., Eine deutsche Auslands-Flotte. Zur Anregg. u. Kritik. gr. 8°. (62 S.) Leipzig 03 (Schulze & Co.) 1.—

Key, Ellen, Missbrauchte Frauenkraft. Ein Essay. Uebers. von *Therese Krüger*. 2. Aufl. gr. 8. (III, 74 S.) Berlin 04 (S. Fischer Verlag) geb. 2.—

Mehring, Frz., Meine Rechtfertigung. Ein nachträgl. Wort zum Dresdner Parteitage. gr. 8°. (48 S.) Leipzig 03 (Leipziger Buchdruckerei) —.25

Pappenheim Bertha, u. Dr. **Sara Rabinowitsch**, Zur Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien. Reise-Eindrücke u. Vorschläge zur Besserg. der Verhältnisse. gr. 8°. (98 S.) Frankfurt a/M. 04 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Reinitz, Dr. Max Hof- u Ger.-Adv., Rücklösung u. Heimfall der österreichischen Eisenbahnen. gr. 8°. (44 S.) Wien 03 (Manz) —,80

Schütze, Max, Patentanw., Beiträge zur allgemeinen Erfindungslehre. 1. Buch: Grundriss der reinen Erfindungslehre. 8°. (XVI, 99 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 2.—

Tolstoi, L. N., An die Politiker. (In russ. Sprache.) 8°. (40 S.) Berlin 03 (H. Steinitz) 1.20

Trübner, Dr. Karl, Wissenschaft u. Buchhandel. Zur Abwehr. Denkschrift der deutschen Verlegerkammer unter Mitwirkg. ihres derzeit. Vorsitzenden, *Dr. Gustav Fischer* in Jena. gr. 8°. (III, 128 S.) Jena 03 (G. Fischer) —.80

Uthard, Bodo, Mädchenrecht und Ehereform. Deutsches u. Deutliches. gr. 8°. (76 S.) Freiburg i. B., (P. Waetzel) 1.—

Vetter's, L. H., Tabellen zur schnellen u. richtigen Berechnung der Zinsen aus 1 bis 50000 Mark Kapital von 1 bis 365 Tagen zu 1, 3, 3¼, 3½, 4, 4¼, 4⅓, 4½, 4¾, 5, 5¼, 5½, 5¾ u. 6%. Nebst Zeitberechnungs-, Zins- u. Münzreduktionstabellen. Mit e. Anh.: Zinstafeln aus 1 bis 50000 Mark Kapital von 1 bis 29 Tagen u. 1 bis zu 12 Monaten zu 1, 3, 3⅓, 3½, 4, 4¼, 4½, 5 u. 6%, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. 6. Aufl. gr. 8°. (VIII, 380 u. 41 S.) Freiburg i. B. 03 (Herder) geb. in Leinw. 3.70

Violet's Ratgeber f. weibliche Berufe. Eine Uebersicht üb. die Erwerbsgelegenheiten f. Mädchen u. Frauen. 12°. (91 S.) Stuttgart 03 (W. Violet) geb. in Leinw. 1.—

Soeben ist erschienen:

Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches in ihrer gegenwärtigen Gestaltung (1903) von **Dr. B. Rintelen,** Geh. Ober-Justizrat, Mitglied d. Reichstags u. d. Preuß. Abgeordnetenh. Kart. 1 Mk.

Das Buch ist mit Anmerkungen u. einem ausführlichen Sachregister versehen und dient lediglich zum praktischen Gebrauche.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Soeben erschien:

Praktische Fragen

aus dem Gebiete der

Zwangsversteigerung

von

Amtsrichter Schöbel in Leipzig.

Preis 1 Mk.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland.

Von

Felix Hecht.

2. Abteilung, Band I.

Die deutschen Hypothekenbanken I.

1903. Preis 25 Mark.

Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte.

Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkung auf volkswirtschaftliche Gebilde

von

Georg Wermert.

1903. Preis 7 Mk. 60 Pf.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das bayerische Gesetz

über die

öffentliche Armen- und Krankenpflege

vom 29. April 1869

in der Festsetzung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899
und unter Berücksichtigung der Novelle vom 10. Mai 1902.

Mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften

sowie unter Beidruck des

Zwangserziehungsgesetzes vom 10. Mai 1902

in fünfter, neubearbeiteter Auflage

herausgegeben von

A. Reger

Rat des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs.

180 S. **Preis geb. 3 Mk. 20 Pfg.**

Wie in den früheren Auflagen, so ist auch in der vorliegenden **fünften** Ausgabe der Stoff bündig und übersichtlich gruppiert, in der vom Praktiker geschätzten knappen Form der Darstellung unter Aufrechthaltung der Vollständigkeit des einschlägigen Materials geboten, und die gesamte hierauf bezügliche Judikatur des K. Verwaltungsgerichtshofs bis in die jüngste Zeit sorgfältigst berücksichtigt. Es dürfte daher die vorliegende auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung stehende Ausgabe den **Kgl. Staats-** und **Gemeindebehörden, Armenpflegen** und **Rechtsanwälten** treffliche Dienste leisten.

Ansbach, November 1903. **C. Brügel & Sohn.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Soeben erschien die 10 Bogen starke **9. Lieferung.** Sie enthält:

Vom **Allgemeinen Teil** die §§ 34—110 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld** und **Prof. Dr. Riezler.** Preis Mk. 3.50.

Die früheren Lieferungen enthalten:

Die **Einleitung** und vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33, erläutert von **Prof. Dr. Th. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht,** erläutert von **K. Kober** (vollständig). gr. 8°. (VIII, 664 S.). Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** die §§ 1297 bis 1493. Mk. 8.50.

Die nächsten binnen kurzem erscheinenden Lieferungen werden den Schluß des **Allgemeinen Teils,** die Fortsetzung des **Familienrechts,** sowie den Anfang des **Erbrechts** enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung, wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen ..... Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung. Lobe.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. Stuttgart und Berlin

Soeben erschien:

Die Franziskanische Bewegung

Ein Beitrag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter

Von **Friedrich Glaser**

Doktor der Staatswirtschaft

(Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von **Lujo Brentano** und **Walther Lotz**
59. Stück) Geheftet 4 Mark

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Meyers Hand-Atlas. *Zweite, neubearbeitete Auflage.* Mit 113 Kartenblättern, 9 Textbeilagen und vollständigem Register aller auf den Karten und Plänen vorkommenden Namen. In Halbleder gebunden 13 Mark 50 Pfennig.

Meyers Kleines Konversations-Lexikon. *Sechste, neubearbeitete Auflage.* Mehr als 80,000 Artikel und Nachweise auf 2700 Seiten Text mit 168 Illustrationstafeln (darunter 26 Farbendrucktafeln und 56 Karten und Pläne) und 88 Textbeilagen. 3 Bände, in Halbleder gebunden, zu je 10 Mark.

Brehms Tierleben. Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1179 Abbildungen im Text, 1 Karte und 19 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede Buchhandlung zu beziehen.

148,000 Artikel und Verweisungen.

MEYERS

Gegenwärtig erscheint

in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

320 Hefte zu je 50 Pf.

20 Bände geb. je 10 Mk.

11,000 Abbildungen.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von **Dr. R. Frank**, Professor in Tübingen, **Dr. G. Roscher**, Polizeidirektor in Hamburg, **Dr. H. Schmidt**, Oberstaatsanwalt in Mainz. Erscheint in zwanglosen Heften, von denen vier einen Band bilden. Preis für den Band M. 6.–

Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschaften. Von Professor **Dr. Konrad Haebler**, Dresden. M. 9.60

Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Kritische Beiträge von Professor **Dr. Heinrich Triepel**, Tübingen. M. 4.–.

Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Von **Dr. August Miricka**, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag. M. 7.–.

Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. Von Prof. **Dr. Eugen Ehrlich**, Czernowitz. M. 1.80.

Lehrbuch der Nationalökonomie, von k. k. Hofrat Professor **Dr. F. Kleinwächter**, Czernowitz. M. 8.40, geb. M. 10.–

Wesen und System der Doppelten Buchführung. Methode Gehr - Lang. Von **K. H. Lang.** M. 3.—, geb. M. 3.50.

Unser reichhaltiges

Antiquariat sowie unser **Leihinstitut**

setzen uns in die Lage, die meisten

rechts- und staatswissenschaftlichen Werke

auch in neuesten Auflagen

antiquarisch

oder in verliehenen gewesenen Exemplaren

billig

zu liefern. Kataloge stehen kostenlos zu Diensten.

München, Karlsplatz 29
gegenüber dem Justizpalast.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Dr. Herm. Rehm, Univ.-Prof. in Strassburg i. E.

Die Bilanzen

der

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Lex. 8°. (XX, 938 S.) Ungeb. Mk. 27.—, i. Hfz. geb. Mk. 30.—

Urteile der Presse:

Der Aktionär Nr. 2906 (22. X. 03). : . . . . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk ist soeben . . . . . veröffentlicht worden, das wohl zum ersten Mal überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. . . . . Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, „dass in den Kreisen des geschäftlichen Lebens mehr als bisher die Wissenschaft sich Bahn bricht", indem es zu einem standard work für jede Handelsgesellschaft wird.

Dr. Manes.

Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 21: Mit grossem Verständnis behandelt Rehms Werk alle Bilanzfragen vom buchtechnischen, zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Standpunkte. Es enthält eine wahre Fundgrube zur Lösung von Einzelfragen auf diesem wichtigen Gebiete.

Staub.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche
Juristische Mietbücherei
setzt uns in den Stand, fast
jedes juristische Buch
in neuester Auflage billigst
antiquarisch
abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten).

Struppe & Winckler,
Juristische Buchhandlung.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Patentgesetz
und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Systematisch erläutert von

Dr. Hermann Isay,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

1903. Geheftet M. 11.—. Gebunden M. 13.—.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes.

Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen
herausgegeben von
Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

1. Jahrgang (die Zeit bis Ende 1902 umfassend).

Vierte und fünfte Lieferung (§§ 326 bis 652). Geheftet M. 2.50.

Der Leser des Jahrbuchs erspart die Anschaffung neuer Auflagen seiner Kommentare, da er durch die übersichtlichen, wissenschaftlich und praktisch gearbeiteten Berichte des Jahrbuchs fortdauernd auf dem Laufenden erhalten wird über die Ergebnisse der Judikatur und Literatur zu dem gesamten der Zivilrechtspflege dienenden Reichsrechte.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.,

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. gr. 8°. (41 S.) Preis **Mk. 1.—**

Keiner, Dr. Oswald in München.

Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung, Preis ca. **Mk. 3.60**

Pfleger, Dr. F. J., Rechtsanwalt in Weiden.

Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) Preis **Mk. 2.80**

Schworm, Dr. Fr. in München.

Die bayerische Textil-Industrie und ihre Entwicklung seit 1875. Preis ca. **Mk. 7.—.**

Jeder Jurist
verlange
Soergels Rechtsprechung
3. Jahrgang 1902. Gebunden M. 4.80
Durch alle Buchhandlungen oder die
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

„Association Berliner Schneider"
Friedrich Modler & Co.
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
Amtstrachten
für
Professoren u. Justizbeamte,
Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 22–45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 20–35 „
Einzelne Baretts . . . . „ 4– 6 „
bei freier Zusendung. (166)

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Die
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Bd. I–XL der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung
in abgekürzter Fassung und in systematischer Ordnung
herausgegeben von
G. Schultze Rechtsanwalt am Reichsgericht †. u. **Dr. jur. Fritz Schultze** Amtsrichter.
5 Bände mit Sachregister und Gesetzesregister.
Geheftet Mk. 67.—. Gebunden Mk. 78.—.
Jeder Band ist auch einzeln käuflich!

Martitz, F. v. Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes Mk. 2.
— Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Mk. 8.—
— Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 2 Bände. 1888—1897. Mk. 42.—
Haenel, Alb. Studien zum Deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Mk. 16.—
Foy. Die Königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern. 1895. Mk. 3.—
Fleiner, Fr. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. 1897. Mk. 12.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Wissenschaft und Buchhandel.

Zur Abwehr.

Denkschrift der Deutschen Verlegerkammer
unter Mitwirkung
ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. Gustav Fischer in Jena
bearbeitet von
Dr. Karl Trübner,
Straßburg i. E.

Interessenten steht, soweit der dafür bestimmte Vorrat reicht, die Schrift in einem Exemplar unentgeltlich zur Verfügung. Bestellungen beliebe man direkt an die Verlagsbuchhandlung von **Gustav Fischer** in **Jena** gelangen zu lassen. Weitere Exemplare sind zum Preise von 80 Pf. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Da bekanntermassen beim Jahreswechsel vielfach ein Wechsel im Zeitschriften-Abonnement stattfindet, lenken wir hierdurch Ihre Aufmerksamkeit auf

DAS RECHT

Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel, München.**

2 mal monatlich je 20 bis 36 Seiten gross 4°.

Vierteljährlich Mk. 3.50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Jahrgang 1900 und 1901 gebd. je Mk. **14.50**

Jahrgang 1902 und 1903 gebd. je Mk. **16.50**

Abgesehen davon, dass Das Recht durch seinen reichen, einzig die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigenden Aufsatzteil und durch seine rasche, unerreicht dastehende Berichterstattung über die gesamte oberstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Prozesses für jeden Richter, Anwalt und Notar einfach unentbehrlich ist, dürfte Das Recht gerade für Sie noch ganz besonders wertvoll sein, da es fortlaufend über die

neueste Rechtsprechung des Bayr. Oberst. Landesgerichts

aus berufener Feder erschöpfende Mitteilungen macht.

Aus meiner Kuriosensammlung.

Von Hermann Meyer,

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

83 S. gr. 8° Preis Mk. 2.—.

Wer sich an einer Sammlung scherzhafter Vorfälle und Gerichtsurkunden erfreuen will, der nehme dies Buch zur Hand. Das stattliche Bändchen enthält eine Fülle unfreiwilligen, aber vollsaftigsten Humors.

Juristen wie Nichtjuristen werden das Büchlein mit gleichem Behagen lesen.

Das hübsch ausgestattete preiswerte Buch (vornehme Ausstattung auf im. Büttenpapier in zweifarbigem Druck) dürfte als

Weihnachtsgeschenk

jedermann willkommen sein.

Smith Premier

Schreibmaschine

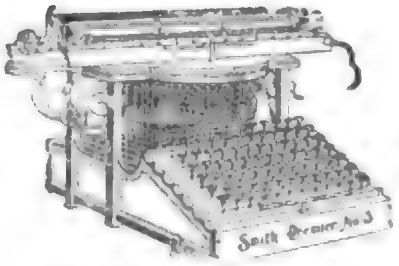

Grand Prix Paris 1900.

Referenzen: Kgl. bayer. Behörden, Reichsbehörden, erste Firmen des In- und Auslandes.

Vertreter in grösseren Städten gesucht.

Smith Premier Typewriter Co.

Rud. Chr. Meyer

München, Weinstr. 14 a. Rathause.

Soeben erschien:

Antiquarischer Bücherkatalog Nr. 109

Rechtswissenschaft

— 3400 Nrn. —

Berlin W. Französ. Str. 33e

Paul Lehmann

Buchhandlung u. Antiquariat.

Soeben erschien:

Bayerisches Landesprivatrecht

von

Dr. Paul Oertmann

o. ö. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: geh. M. 13.—; geb. M. 15.—.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Fischer-Henle's Handausgabe des Bürgerl. Gesetzbuchs

6. neubearb. und ergänzte Aufl. 42.—50. Tausend. $91\frac{1}{4}$ Bog. 8°. Geb. 7 Mark.

Eindringlicher als jede Besprechung bezeugt die Tatsache der fünfzigtausend Exemplare den Wert dieser Handausgabe!

Freudenthal's Civilprozessordnung

Handausgabe mit Erläuterungen und Anhang, enthaltend die Kostengesetze etc.

2. vermehrte und verbesserte Auflage. $61\frac{1}{4}$ Bog. 8°. Gebunden 6 Mark.

Diese neue Auflage der rasch beliebt gewordenen Handausgabe der CPO. von Oberlandesgerichtsrat **Freudenthal** berücksichtigt die Entscheidungen bis in die letzten Monate hinein.

Geh. Just.R. Prof. Dr. C. **Gareis' Wechselordnung**

nebst Wechselstempelsteuergesetz. Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. 4. Aufl. $12\frac{1}{2}$ Bog. kl. 8°. Roter Leinwandband 1.50 Mark.

Dr. v. Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung. 4. Aufl. 1903.

bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,** Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des K. Hauses und des Äussern.

2 Bände gebunden 30 Mark.

„Der Landmannsche Gewerbeordnungs-Kommentar schreitet auch in der Rohmerschen Bearbeitung nach wie vor an der Spitze." Reg.-R. Dr. Rohrscheidt im „Gewerbearchiv".

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Es erschienen:

Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (mit Ausnahme des Strafgesetzbuches) nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts von Landrichter **Johannes Neuberg**, Untersuchungsrichter beim kgl Landgericht in Zwickau. 1902. Gebunden 6 Mark.

Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht. Eine kurze systematische Darstellung des geltenden Reichsvollstreckungsrechts mit Einschluß der Rechtshilfe und der Auslieferung. Zum Gebrauch für die Praxis bearbeitet von **Dr. jur. L. Weichert**, Staatsanwalt beim Landgerichte in Dresden. Geheftet 5 Mark, gebunden 6 Mark.

Die Form der Rechtsgeschäfte nebst einem Verzeichnis der formbedürftigen Rechtsgeschäfte. Zu Jedermanns Unterricht dargestellt von **Dr. Adolf Lobe**, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. 1 Mark.

Neue deutsche Rechtssprichwörter für Jedermann aus dem Volke. 9½ Bogen in origineller Ausstattung. I. Personenrecht. II. Sachenrecht. III. Vormundschaftsrecht. IV. Erbrecht. V. Rechtsgeschäfte. VI. Sachenrecht VII Allgemeines. — Nebst einem ausführlichen Sachregister. Von **Dr. Adolf Lobe**, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Preis geheftet Mk. 1.60, gebunden Mk. 2.50.

Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. Textausgabe mit Verweisungen, Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze sowie einem Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen nebst dem Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. September 1901 und einem ausführlichen Sachregister. Von **Dr. jur. Max Rosenthal**, Landrichter. 2. Auflage. Cartonniert 2 Mark.

Vorrätig oder zu erhalten durch jede gute Buchhandlung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

In neuen Auflagen sind erschienen:

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich

nebst dem

Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.

Mit Kommentar

von

Dr. E. Löwe,

weil. Senats-Präsidenten des Reichsgerichts.

Elfte neu durchgearbeitete Auflage

bearbeitet von

Dr. A. Hellweg,

Reichsgerichtsrat.

Lex. 8°. Preis 20 Mk., geb. in eleg. Halbfranz 22 Mk.

Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts u. des Reichsmilitärgerichts

auf dem Gebiete des

Strafrechts.

Für das Studium und die Praxis bearbeitet

von

Dr. Max Apt.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage

besorgt von

Dr. Max Apt u. **Dr. Ernst Beling,**

ord. Prof. der Rechte in Tübingen.

gr. 8°. Preis broschiert 6 Mk., geb. in ganz Leinen 7 Mk.

Der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen wir die beigegebenen Prospekte des Verlags der **Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.**, „**Dernburg, bürgerl. Recht betr.**“, und der Weinimportfirma **E. Georgii in Calw**, „**Preisliste griech. Weine betr.**“

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google